Ger Doc 50.2

ed by Google

Digitized by Google

Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

der

durch die Allerhöchste Verordnung vom 6. Mai 1862 einberufenen beiden Häuser des Landtages.

Haus der Abgeordneten.

Dritter Band.

Von der außerordentlichen Sitzung am 15. August bis zur dreiundfünfzigsten Sitzung am 20. September.

Von Seite 1225—1814.

Berlin, 1862.

Verlag von W. Moeser.

Stallschreiberstraße Nr. 34.

Digitized by Google

Ger Doc 50.2
✓

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FROM THE
ANDREW PRESTON PEABODY
FUND

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Außerordentliche Sitzung
am 15. August.

Urlaubsbewilligungen. — Auslooſung einer Deputation, welche beauftragt wird, Sr. Majeſtät dem Könige und Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen zu der Geburt des zweiten Prinzen Sr. Königlichen Hoheit die Glückwünſche des Hauſes der Abgeordneten abzuſtatten 1225

Siebenunddreißigſte Sitzung
am 16. August.

Wahlprüfungen. — Berathung des erſten Berichts der Kommiſſion für Agrar-Verhältniſſe über Petitionen. — Nachdem die Sitzung, Behufs der Entſendung der Deputation zur Beglückwünſchung Sr. Majeſtät des Königs und Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen, vertagt und nach deren Rückkehr wieder eröffnet worden iſt, macht der Präſident der Verſammlung Mittheilung von dem Empfange der Deputation. — Fortſetzung der Berathung des Petitions-Berichtes. 1227

(Anlage Nr. 90.)

Achtunddreißigſte Sitzung
am 18. August.

Urlaubsbewilligung. — Berathung des Berichts der Kommiſſion zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung für 1862 und 1863. — Berathung des zweiten Berichts der Kommiſſion für das Unterrichtsweſen über Petitionen; — die Fortſetzung der Berathung wird vertagt 1255

(Anlagen Nr. 110. — 113.)

Neununddreißigſte Sitzung
am 20. August.

Urlaubsbewilligungen. — Nochmalige Abſtimmung über den Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Stavenhagen zu dem Berichte der Budget-Kommiſſion über den Etat der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung; — der Antrag wird wiederholt angenommen. — Fortſetzung der Berathung des zweiten Berichts der Kommiſſion für das Unterrichtsweſen über Petitionen. — Berathung des dritten Berichts der Kommiſſion für Petitionen 1303

(Anlagen Nr. 113. — 91.)

Vierzigſte Sitzung
am 23. August.

Urlaubsbewilligungen. — Ein Antrag der Abgeordneten v. Sybel und Dr. Lette, das Fortbeſtehen und die Erweiterung des Zoll-Vereins betreffend, wird den Kommiſſionen für Finanzen und Handel überwieſen. — Nochmalige Abſtimmung über den Abänderungs-Vorſchlag des Abgeordneten v. Beughem zu dem Berichte der Budget-Kommiſſion über den Etat der

Seite

Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung; — die wiederholte Annahme erfolgt. — Berathung des Berichts der Kommiſſionen für das Juſtizweſen und für Finanzen und Zölle über die Petition des Ober-Präſidenten z. D. und Gutsbeſitzers Pinder zu Jarzombkowitz wegen Aufhebung der Zuchthausgefälle in Schleſien; — der Kommiſſions-Antrag wird angenommen. — Berathung des zweiten und dritten Berichts der Kommiſſion für das Juſtizweſen über Petitionen. — Berathung des Berichts der Kommiſſion für Handel und Gewerbe über die Anträge der Abgeordneten Reide und Schmidt (Beuthen) und Karſten, betreffend die Verwaltung der Bergbau-Hülfskaſſe von Ober-Schleſien, Nieder-Schleſien und Weſtphalen, ſowie über die Petition Niederrheiniſch-Weſtphäliſcher Gewerken, die Fonds der Märkiſchen, beziehungsweiſe Eſſendiſchen Gewerkſchafts-Kaſſe betreffend; — ein Abänderungs-Antrag des Abgeordneten v. Beughem zu dem Kommiſſions-Antrage wird angenommen. — Berathung des erſten Berichts der Kommiſſion für Handel und Gewerbe über Petitionen 1349

Anlagen Nr. 112. — 58. — 103. — 74., 76., 118. — 115.)

Einundvierzigſte Sitzung
am 26. Auguſt.

Urlaubsbewilligungen. — Berathung des vierten Berichts der Kommiſſion für Petitionen 1389

(Anlagen Nr. 107.)

Zweiundvierzigſte Sitzung
am 29. Auguſt.

Urlaubsbewilligungen. — Berathung des fünften Berichts der Kommiſſion für Petitionen. — Berathung des vierten Berichts der Kommiſſion für das Juſtizweſen über Petitionen; — die Fortſetzung der Berathung wird vertagt . 1427

(Anlagen Nr. 117. — 116.)

Dreiundvierzigſte Sitzung
am 2. September.

Urlaubsbewilligungen. — Fortſetzung der Berathung des vierten Berichts der Kommiſſion für das Juſtizweſen über Petitionen. — Berathung des zweiten Berichts der Kommiſſion für Finanzen und Zölle über Petitionen. — Berathung des ſechsten Berichts der Kommiſſion für Petitionen; — die Fortſetzung der Berathung wird vertagt 1471

(Anlagen Nr. 116. — 121. — 119.)

Vierundvierzigſte Sitzung
am 5. September.

Urlaubsbewilligungen. — Ein Antrag der Abgeordneten Dopfer und Riefenſtahl, die Steuer-Regulirung in dem ehemaligen Fürſtenthum Hechingen betreffend, wird der Kommiſſion für Finanzen und Zölle überwieſen. — Berathung des Berichts der vereinigten Kommiſſionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe: 1) über den Entwurf eines

Digitized by Google

Seite

Gesetzes, betreffend die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, 2) über den Antrag der Abgeordneten v. Sybel und Dr. Lette; — der Gesetz-Entwurf und die von den Kommissionen beantragte Resolution werden angenommen . . . 1513

(Anlagen Nr. 114., 125. — 120.)

Fünfundvierzigste Sitzung
am 11. September.

Zwei Mitglieder sind in die Versammlung neu eingetreten. — Urlaubsbewilligung. — Mittheilungen des Präsidenten des Herrenhauses, in Folge deren die Gesetz-Entwürfe, betreffend die Beförderung gerichtlicher Erlasse durch die Post und die Aufhebung des Orts-Briefbestellgeldes, nach den Beschlüssen des Herrenhauses angenommen werden, und der Gesetz-Entwurf betreffend die Abänderung des Artikels 10. des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des §. 15. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz vom 19. Mai 1851, zur weiteren Berichterstattung an die Agrar-Kommission geht. — Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Militair-Verwaltung pro 1862; — die Fortsetzung der allgemeinen Diskussion wird vertagt 1563

(Anlagen Nr. 126., 127.)

Sechsundvierzigste Sitzung
am 12. September.

Anzeige von dem Ableben eines Mitgliedes. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Militair-Verwaltung pro 1862 1605

(Anlagen Nr. 126., 127., 128.)

Siebenundvierzigste Sitzung
am 15. September.

Mittheilungen des Präsidenten des Herrenhauses, in Folge deren der das Paßwesen betreffende Gesetz-Entwurf in der Fassung des Herrenhauses der Kommission für Handel und Gewerbe zur nochmaligen Berichterstattung überwiesen wird. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Militair-Verwaltung pro 1862 1649

(Anlagen Nr. 126., 127., 128.)

Seite

Achtundvierzigste Sitzung
am 16. September.

Urlaubsbewilligung. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Militair-Verwaltung pro 1862 . . . 1695

(Anlagen Nr. 126., 127., 128.)

Neunundvierzigste Sitzung
am 17. September.

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Militair-Verwaltung pro 1862; — in Folge einer bei Titel 5. der Ausgaben in Beziehung auf das Stavenhagensche Amendement von dem Kriegs-Minister Namens der Königlichen Staats-Regierung abgegebenen Erklärung wird die Sitzung vertagt, damit die Budget-Kommission über diese Erklärung in Berathung trete 1733

(Anlagen Nr. 126., 127., 128.)

Fünfzigste Sitzung
am 19. September.

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Militair-Verwaltung pro 1862 1743

(Anlagen Nr. 126., 127., 128.)

Einundfünfzigste Sitzung
am 20. September.

Berathung des Berichts der Kommission für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, das Paßwesen betreffend, nach den anderweiten Beschlüssen des Herrenhauses; — das Gesetz wird wieder in der Fassung angenommen, wie es aus der Berathung des Hauses am 9. August d. J. hervorgegangen ist. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Militair-Verwaltung pro 1862 1781

(Anlagen Nr. 136., 137. — 126., 127., 128.)

Digitized by Google

Außerordentliche Sitzung

am Freitag, den 15. August 1862.

Urlaubsbewilligungen. — Ausloosung einer Deputation, welche beauftragt wird, Sr. Majestät dem Könige und Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen zu der Geburt des zweiten Prinzen Sr. Königlichen Hoheit die Glückwünsche des Hauses der Abgeordneten abzustatten.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Grabow eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staats-Minister v. d. Heydt und v. Mühler.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht aus. In der heutigen Sitzung führt zu meiner Linken der Herr Abgeordnete Bassenge (Lauban) das Protokoll, zu meiner Rechten die Rednerliste der Herr Abgeordnete Jordan.

Urlaubs-Gesuche sind eingegangen von dem Herrn Abgeordneten v. Denzin auf 10—12 Tage wegen Unwohlseins, von dem Herrn Abgeordneten Waldthausen auf 8 Tage wegen dringender Geschäfte. — Den letzteren Urlaub habe ich bewilligt.

Für die heutige Sitzung sind wegen Unwohlseins entschuldigt die Herren Abgeordneten Baier, Geisdorf und Rintelen.

Meine Herren! Das freudige Ereigniß, welches gestern in der Königlichen Familie durch die Geburt des zweiten Prinzen Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen eingetreten ist und heute, je weiter die Kunde dringt, das ganze Land mit der größten Freude erfüllen wird, hat mich veranlaßt, Sie zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenzuberufen, weil ich voraussetzen konnte, daß die gleichzeitig versammelte Landesvertretung den lebhaften Wunsch hegen müsse, ihre Theilnahme Sr. Majestät dem Könige und Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen in irgend einer Weise auszusprechen.

Dies wird der einzige Gegenstand unserer heutigen Berathung sein, da die nächste ordentliche Sitzung, wie Sie wissen, auf morgen um 9 Uhr bereits anberaumt war.

Ihre Theilnahme, meine Herren, können Sie in einer Adresse oder, wie dies bei der Geburt Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm Viktor Albert im Jahre 1859 geschehen ist, durch eine Deputation bezeugen, welche zu beauftragen wäre, die Glückwünsche des Hauses der Abgeordneten Sr. Majestät dem Könige und Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen abzustatten.

Im Jahre 1859 ist nach Lage der Akten eine Deputation von 30 Mitgliedern, deren Namen durch das Loos gezogen wurden, aus dem Hause der Abgeordneten entsendet und dieselbe nach Vorschrift der Geschäfts-Ordnung von dem Präsidenten eingeführt worden.

Ich will nun erwarten, ob und in welcher Weise — durch Adresse oder durch Deputation — die Herren die Beglückwünschung in dem vorliegenden Falle geschehen lassen wollen.

(Pause.)

Wenn Niemand das Wort weiter begehrt, so würde ich den Vorschlag aus dem Jahre 1859 als den angemessensten erachten und hiermit feststellen, daß eine Deputation von 30 aus der Urne auszuloosenden Mitgliedern unter meiner Führung entsendet werden soll.

(Pause.)

Das Haus ist damit einverstanden.

Ich bitte nunmehr, die Namen in die Urne zu legen, damit ich das Loos ziehen kann.

(Geschieht.)

Meine Herren, ich will in der Zwischenzeit noch mittheilen, daß ich mich gestern veranlaßt gesehen habe, an den stellvertretenden Vorsitzenden des Königlichen Staats-Ministerii, den Herrn Finanz-Minister v. d. Heydt, zu schreiben, und ihm mitzutheilen, daß ich beabsichtigte, heute eine Sitzung zu halten, um darüber Beschluß fassen zu lassen, ob und in welcher Weise die Beglückwünschung statthaben solle. Ich hatte zu gleicher Zeit hinzugefügt, daß ich die Entsendung einer Deputation an Seine Majestät den König und an Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen vorschlagen würde, und den Wunsch ausgesprochen, daß der Herr stellvertretende Vorsitzende des Königlichen Staats-Ministeriums mir gleichzeitig mittheilen möge, ob, wo und wann Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Kronprinz die etwa zu beschließende Deputation zu empfangen geruhen würden. Ich habe in Folge dieses Schreibens heute von dem Herrn Finanz-Minister v. d. Heydt folgende Antwort erhalten:

> „Euer ꝛc. beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß Seine Majestät der König aus Anlaß des freudigen Ereignisses der Geburt eines Prinzen morgen Sonnabend, Mittag 12 Uhr, in Allerhöchst-Ihrem Palais die Glückwünsche einer Deputation des Hauses der Abgeordneten gern entgegennehmen wollen, und daß Seine Königliche Hoheit der Kronprinz zu gleichem Zwecke die Deputation des Hauses unmittelbar nachher in Höchst-Ihrem Palais zu empfangen gern bereit sind."

Mit Rücksicht auf diese Benachrichtigung würde ich diejenigen Mitglieder der Deputation, welche durch das Loos gezogen werden, ersuchen, sich morgen um 11½ Uhr im Hause der Abgeordneten einfinden zu wollen.

(Ruf: Es ist Sitzung morgen!)

Meine Herren! Es ist zwar morgen Sitzung, aber die Sitzung würde unter den obwaltenden Umständen vielleicht ausgesetzt werden können.

Sollten jedoch die Herren Vice-Präsidenten im Hause anwesend bleiben und nicht ausgelooft werden, dann würde die Sitzung ihren Fortgang nehmen können.

Meine Herren! Ich bitte, beim Ausloosen mir diejenigen Herren, welche ausgelooft werden, aber nicht anwesend sind — ich glaube wenigstens, daß die Herren Nachbaren dies wissen werden — gleich zu benennen, damit ich dann noch eben so viele Herren aus der Urne nachträglich ausloosen lassen kann.

(Die Verloosung beginnt.)

Digitized by Google

Der Herr Abgeordnete Rintelen. (Derselbe ist krank gemeldet.)
" " " Meibauer.
" " " Dr. v. Prusinowski. (Ruf: Ist abgereist!)
" " " Robert-Tornow.
" " " Freiherr v. Gablenz.
" " " Neide.
" " " Aldenhoven.
" " " Chomse.
" " " Frank.
" " " Dr. Kalau von dem Hofe.
" " " Roepell (Danzig).
" " " v. Kirchmann.
" " " Schumann.
" " " Baur.
" " " v. Selchow. (Derselbe ist beurlaubt.)
" " " Wachler.
" " " Siebert.
" " " Caspers aus Koblenz. (Ruf: Ist nicht da!)
" " " Jüngken.
" " " Dr. Ziegert.
" " " Papendieck.
" " " Dr. Boost.
" " " Schröder.
" " " v. Bonin (Stolp).
" " " Daniels.
" " " Stägemann.
" " " Sartorius.
" " " Sombart (Derselbe ist krank).
" " " Overweg.
" " " Lachnitt.
" " " Krieger (Luckenwalde).
" " " Jacob.
" " " v. Bonin (Genthin). [Ruf: Ist nicht da!]
" " " Runge.
" " " Schmidt (Paderborn).
" " " Bank.

Ich bitte nun den Herrn Schriftführer, die Namen noch einmal zu verlesen.

(Geschieht.)

Meine Herren, somit wäre der Gegenstand der heutigen Tages-Ordnung erledigt.

Ich schließe nunmehr die heutige — —

(Der Herr Abgeordnete Techow bittet ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.)

Der Herr Abgeordnete Techow hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter Dr. **Techow** (vom Platz): Ich möchte den Herrn Präsidenten doch ersuchen, zu bestimmen, ob nun morgen die Plenar-Sitzung Statt haben wird, oder nicht. Ich setze voraus, daß die Herren Vice-Präsidenten sich der Deputation anschließen werden.

Präsident: Die beiden Herren Vice-Präsidenten sind durch das Loos nicht gezogen; das Haus hat aber ausdrücklich bestimmt: „eine Deputation von 30 Mitgliedern, die durch das Loos gezogen werden sollen, unter meiner Führung zu entsenden." Es kann sich nur fragen, ob Sie morgen überhaupt die Sitzung aussetzen wollen.

(Verschiedene Stimmen: Nein! andere Stimmen: Ja!)

Der Herr Abgeordnete Ziegler hat das Wort.

Abgeordneter **Ziegler** (vom Platz): Ich gebe doch zu bedenken, daß 30 Mitglieder fehlen, die eben so gut das Recht haben, an der Sitzung theilzunehmen, wie wir Alle, und insofern würde ich mir den Vorschlag erlauben, die Sitzung auszusetzen.

Präsident: Es könnte nach diesen Bemerkungen die Sitzung allerdings nur bis 11½ Uhr stattfinden, weil bis dahin die Deputations-Mitglieder in ihren Rechten nicht beschränkt werden, und es könnte sodann die Sitzung wieder aufgenommen werden, sobald die Deputation zurückgekehrt ist.

Meine Herren, ich will aber doch noch auf Eins aufmerksam machen. Es ist das Haus, welches Sr. Majestät dem Könige und Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen gratulirt. Es fragt sich von diesem Gesichtspunkte aus, ob man nicht die Sitzung für morgen überhaupt aufheben will.

Der Herr Abgeordnete Dr. Bernhardi hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bernhardi** (vom Platz): Ich glaube, es wäre gerade sehr angemessen, daß das Haus hier versammelt wäre, wenn die Deputation sich zu Sr. Majestät dem Könige und Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen begiebt, und daß wir hier unmittelbar den Erfolg und die Rückkunft der Deputation abwarteten. Es würde sich nur darum handeln, daß das Haus die Verhandlungen während der Zeit vertagte, wo die Deputation abwesend ist.

Präsident: Nach diesem Vorschlage würde allen Wünschen genügt werden können, wenn die Sitzung von 11¼ Uhr ab bis dahin vertagt würde, wo die Deputation zurückgekehrt sein wird. Mit dieser Maßgabe wird morgen die bereits festgesetzte Sitzung von 9 Uhr ab abgehalten werden.

Ich schließe nunmehr die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 35 Minuten.)

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Digitized by Google

Siebenunddreißigste Sitzung

am Sonnabend, den 16. August 1862.

Wahlprüfungen. — Berathung des ersten Berichts der Kommission für Agrar-Verhältnisse über Petitionen. — Nachdem die Sitzung, Behufs der Entsendung der Deputation zur Beglückwünschung Sr. Majestät des Königs und Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen, vertagt und nach deren Rückkehr wieder eröffnet worden ist, macht der Präsident der Versammlung Mittheilung von dem Empfange der Deputation. — Fortsetzung der Berathung des Petitions-Berichtes.

(Anlagen Nr. 90.)

Die Sitzung wird um 9 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Grabow eröffnet.

Am Minister-Tische befinden sich die Herren Staats-Minister: v. d. Heydt, Graf v. Itzenplitz, v. Mühler, v. Jagow.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht aus.

Heute führt zu meiner Rechten der Herr Abgeordnete Dahlmann das Protokoll und der Herr Abgeordnete Soenke zu meiner Linken die Redner-Liste.

Als Regierungs-Kommissarien werden in der heutigen Sitzung fungiren Seitens des Kultus-Ministeriums der Herr Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Wiese bei der Berathung des zweiten Berichts der Unterrichts-Kommissionen über Petitionen, und Seitens des landwirthschaftlichen Ministeriums der Herr Geheime Ober-Regierungsrath Oppermann und der Herr Regierungsrath Greiff, der erstere bei der Berathung des ersten Berichts der Agrar-Kommission über Petitionen, der letztere bei der Berathung des dritten Berichts der Kommission für Petitionen.

Wir treten nunmehr in die Tages-Ordnung ein und kommen zu dem ersten Gegenstand, zu den Wahl-Prüfungen. Die erste Abtheilung hat die Wahl des Abgeordneten für den fünften Königsberger Wahl-Bezirk und zwar für die Kreise Braunsberg und Heilsberg zu prüfen gehabt. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Bericht vorzutragen.

Berichterstatter der I. Abtheilung, Abgeordneter **Zierenberg** (vom Platz): Im 5. Königsberger Wahlbezirk, der die Kreise Braunsberg und Heilsberg umfaßt, hat für den verstorbenen Abgeordneten dieses Kreises, den Land-Geschworenen Krause, eine Ersatzwahl stattgefunden. Zu dem am 15. Juli cr. in Wormditt abgehaltenen Wahl-Termine sind sämmtliche Wahlmänner vorschriftsmäßig vorgeladen worden. Nur bezüglich der Vorladung des Wahlmannes Groß fehlt das Insinuations-Dokument bei den Akten, was aber deshalb unerheblich ist, weil der Wahlmann Groß im Termin erschienen ist und sich bei der Wahl betheiligt hat.

Bei dem Wahl-Akte sind 284 Stimmen abgegeben worden, von denen 170 auf den Köllmer und Schulzen Rehaag zu Arensdorf bei Wormditt, 58 auf den Amtmann Pruß und 48 Stimmen auf den Oberlehrer Dr. Bender gefallen sind, die übrigen sich aber zersplittert haben. Da die absolute Majorität 143 beträgt, so hat also der Köllmer und Schulze Rehaag 27 Stimmen über die absolute Majorität gehabt; Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahlen der Wahlmänner sind von den Wahl-Kommissarien in dem Wahl-Termin am 15. Juli nicht aufgestellt worden; dagegen sind dergleichen allerdings und zwar gegen 7 Wahlmänner im Wahl-Termin am 6. Mai vorgetragen worden. Die Wahl-Versammlung hat diese Bedenken jedoch für unerheblich erklärt, da der Köllmer und Schulze Rehaag 27 Stimmen über die absolute Majorität erhalten hat, er auch, wie eine Bescheinigung des Wahl-Kommissars ergiebt, die Eigenschaften hat, welche nach den Gesetzen für einen Abgeordneten nothwendig sind, so hat die I. Abtheilung durch mich den Antrag an das hohe Haus zu stellen, die Wahl des Schulzen und Köllmer Rehaag für gültig zu erklären.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

(Pause.)

Das ist nicht der Fall, daraus entnehme ich, daß das Haus einstimmig die Wahl des Schulzen und Köllmer Rehaag für gültig erklärt.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Referenten der V. Abtheilung über die Wahl des Abgeordneten des 2. Arnsberger Wahl-Bezirks, bestehend aus den Kreisen Olpe und Meschede, Bericht zu erstatten.

Berichterstatter der V. Abtheilung, Abgeordneter **Schiebler** (vom Platz): Die V. Abtheilung hat die Wahl eines Abgeordneten für den 2. Arnsberger Wahlbezirk, des Abgeordneten Bender, geprüft. Es hat zu Meschede am 29. Juli 1862 der Wahl-Termin angestanden und zu diesem Termin sind die Wahlmänner vorschriftsmäßig vorgeladen worden. Erschienen waren 180 Wahlmänner, die absolute Majorität beträgt 91. Stimmen haben erhalten der Kreisrichter Bender 102, der Bergmeister Hont 77 und der Professor Braun 1 Stimme. Der Kreisrichter Bender hat somit 11 Stimmen über die absolute Majorität erhalten. Bedenken liegen nur gegen 4 Wahlmänner vor; diese würden bei einer absoluten Majorität von 11 Stimmen zu einem andern Resultat nicht führen: es schlägt daher die Abtheilung dem hohen Hause vor, die Wahl des Kreisrichters Bender für gültig zu erklären.

Präsident: Wenn kein Widerspruch entsteht,

(Pause.)

— und das ist nicht der Fall — so erkläre ich mit der Abtheilung die Wahl des Herrn Abgeordneten Bender für gültig.

Ich ersuche endlich den Herrn Referenten der VII. Abtheilung, über die Wahl des Herrn Freiherrn von Seherr-Thoß für den 6. Oppelner Wahl-Bezirk — Kreise Pleß und Rybnick — Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **v. Gablenz:** Es wird dem hohen Hause erinnerlich sein, daß die Wahl des früheren Abgeordneten aus dem 6. Oppelner Wahl-Bezirk — Rygulla — für ungültig erklärt worden ist, weil bei den Wahlmänner-Wahlen eine größere Anzahl ungültiger Wahlen stattgefunden hatte. Nachdem diese Ungültigkeit von früheren Wahlmänner-Wahlen dadurch vollständig rektifizirt worden ist, daß neue Urwahlen in den betref-

Digitized by Google

fenden Bezirken ſtattgefunden haben, iſt am 23. Juli die Neuwahl eines Abgeordneten erfolgt und der Landrath von Seherr-Thoß im 2. Wahlgange mit einer abſoluten Stimmen-Mehrheit von 8 Stimmen gewählt worden. Die neu vorgenommenen Urwahlen ſind alle regelmäßig vor ſich gegangen und es findet inſofern kein Bedenken ſtatt, ſo daß mit Rückſicht hierauf der Landrath von Seherr-Thoß als gültig gewählter Abgeordneter zu betrachten wäre. In dem Wahl-Protokoll ſelbſt iſt auch bemerkt, daß er alle Eigenſchaften beſitzt, um die Wahl annehmen zu können. Es ſind aber zwei andere Momente, welche die Kommiſſion beſtimmt haben, bei dem hohen Hauſe den Antrag zu ſtellen, dieſe Wahl zu beanſtanden.

Einerſeits fehlt noch die vorſchriftsmäßige Erklärung des Landraths von Seherr-Thoß ſelbſt, daß er die Wahl angenommen habe; anderntheils ſind zwei Proteſte aus dem Wahlkreiſe gegen dieſe Wahl eingegangen.

Der eine Proteſt iſt ausgegangen von einigen Ortsgerichten, der andere iſt eingereicht worden von einem Wahlmanne, nämlich von dem Grafen Reichenbach. Die Proteſte beziehen ſich darauf, daß die ſtattgehabte Wahl keine ganz freie geweſen ſei, daß ſie vielmehr durch einen gewiſſen Vorgang beeinflußt worden iſt.

Es erwähnen nämlich die Ortsgerichte, daß am 23. Juli die Wahl hätte ſtattfinden ſollen; am 21. aber, alſo zwei Tage vorher, ſeien die Ortsgerichte des Fürſtenthums Pleß durch ein Cirkularſchreiben eingeladen worden, ſich nach Pleß zu begeben. Sie ſeien daſelbſt von dem Rendanten in die Reitbahn geführt worden; dort habe zunächſt ein angemeſſenes Frühſtück ſtattgefunden und nach demſelben ſei Se. Durchlaucht der Fürſt von Pleß ſelbſt erſchienen und habe ſie durch den Rendanten befragen laſſen — vorerſt, ob es in Wahrheit begründet ſei, daß von dem Rygulla Schriftſtücke in Umlauf geſetzt worden wären, welche den Zweck hätten, darauf hinzuwirken, daß die Wahlmänner gegen den Landrath, resp. für den Rygulla ſtimmen ſollten. Als dieſe Frage von den Scholzen verneint worden ſei, habe Se. Durchlaucht durch jenen Rendanten ihnen erklären laſſen, daß, wenn die Mitglieder der Gemeinden wiederum für den Rygulla ſtimmen ſollten, ſie von ihm in jeder Hinſicht verſtoßen und verlaſſen werden würden. Darauf haben ſich dann die Gerichts-Scholzen entfernt, und am 23. darauf hat die Abgeordnetenwahl ſtattgefunden.

Der Proteſt des Wahlmannes, Grafen Reichenbach, iſt gleichlautend und erzählt denſelben Hergang, mit dem einzigen Unterſchiede, daß die Gerichts-Scholzen anzeigen, daß nur den Gerichts-Scholzen der Herrſchaft Pleß die Einladung zugegangen ſei, dahingegen der Wahlmann Graf Reichenbach anzeigt, daß die ſämmtlichen Wahlmänner eingeladen worden wären.

Die Kommiſſion nun iſt der Anſicht, daß man ſich darüber noch nicht ausſprechen könne, inwieweit eben dieſes Verfahren einen Einfluß auf das Reſultat der Wahlen ſelbſt gehabt habe; ſie glaubt aber doch, daß durch die Auslaſſungen Sr. Durchlaucht, wenn ſie ſich wirklich in der Weiſe begründen ſollten, allerdings mehr oder weniger eine Beeinfluſſung erfolgt ſein könne und daß mindeſtens die Abgabe der Stimmen nicht eine unbedingt freie geweſen ſein wird; ferner, daß möglicherweiſe auch eine große Anzahl der vorhandenen Wahlmänner ſich vielleicht dadurch veranlaßt geſehen hat, dem Wahl-Akte ſelbſt nicht beizuwohnen, und auf dieſe Weiſe das Reſultat ein anderes geworden iſt. Die Kommiſſion war alſo der Anſicht, die Wahl nicht für ungültig zu erklären, aber doch zu beanſtanden, darüber eine nähere Recherche, eine genauere Unterſuchung anzuſtellen, inwieweit eben der Wahl-Akt durch dieſe Vorgänge zu einer unfreien Handlung geworden iſt; es empfiehlt demgemäß die Kommiſſion, ich wiederhole es, vorläufig die Wahl zu beanſtanden, und über den betreffenden Vorgang bei der Regierung eine nähere Unterſuchung zu veranlaſſen.

Präſident: Ich eröffne über dieſe Wahl die Diskuſſion und ertheile dem Herrn Abgeordneten Graf v. Bethuſy-Huc das Wort — für den Kommiſſions-Antrag oder gegen denſelben?

Abgeordneter Graf **v. Bethuſy-Huc:** Gegen den Kommiſſions-Antrag! — Ich bin ſehr weit entfernt, den Vorgang, der uns ſoeben vorgetragen worden iſt, wenn er thatſächlich ſo, wie die Akten ihn darſtellen, befunden werden ſollte, von dem Standpunkte eines Gefühles aus irgendwie zu billigen, und verwahre ich mich gegen jede Identifizirung mit dem angeblich von dem Herrn Fürſten v. Pleß vorgenommenen Verfahren gegenüber ſeiner Ortsbehörde. Ich möchte aber dem hohen Hauſe die Kompetenz beſtreiten, ſich Kognition über eine Angelegenheit zu verſchaffen, welche ich als eine rein private anſehe. Wie weit ein Privatmann einem andern gegenüber Drohungen mit Erfolg erlaſſen kann, iſt reine Sache ſeiner privativen Stellung. Der Herr Fürſt v. Pleß hat als Polizeiherr ſeinen Ortsgerichten gegenüber gewiſſe Verpflichtungen. Dieſe nicht zu erfüllen, wird das Geſetz ihn hindern. Es iſt in den Akten auch eine Drohung, den Ortsgerichten die ihnen de jure zuſtehenden Befugniſſe zu verkümmern, nicht enthalten. Es handelt ſich rein um die wechſelſeitige Erzeigung von Benefizien, welche rein im Belieben des Herrn Fürſten v. Pleß als Privatmann ſeiner Gemeinde gegenüber geſtanden haben. Wollten wir uns zu einer Unterſuchung von dergleichen Thatſachen überhaupt herbeilaſſen, ſo könnten wir endlich dahin kommen, Geſpräche, welche zwiſchen einzelnen Wahlmännern in einem Weinhauſe vorgekommen ſind, wo vielleicht einer geſagt hat: „ich kündige dir die auf deinem Gute ſtehende Hypothek, wenn du deine Stimme nicht ſo abgiebſt, wie ich es haben will," worin ebenfalls ein moraliſcher Zwang gelegen haben würde, und andere dergleichen Dinge vor unſer Forum zu ziehen, welche gar nicht dahin gehören. Wenn die Staats-Regierung ſich unerlaubte Einflüſſe auf die Wahlen geſtattet, ſo geht dies das Geſetz an; das Verfahren des Herrn Fürſten v. Pleß gegenüber ſeinen Ortsgerichten kann ich nur als einen privativen Vorgang anſehen, der unſerer Kognition nicht unterliegt. Etwas Anderes iſt es mit der nicht abgegebenen Erklärung des Herrn Freiherrn v. Seherr-Thoß; dieſe, glaube ich, würde aber durch eine Rückfrage einfach nachzuholen ſein. Ich beantrage daher, die Wahl als gültig zu erklären.

Präſident: Ich ſchließe die Diskuſſion.

(Eine Stimme: Ich bitte ums Wort!)

Ich habe die Diskuſſion ſchon geſchloſſen.

Ich frage, ob der Herr Referent noch das Wort begehrt?

(Wird verneint.)

Wir kommen zur Abſtimmung.

Der Herr Abgeordnete Graf v. Bethuſy-Huc hat den Antrag geſtellt, die Wahl für gültig zu erklären, die Kommiſſion aus zwei Gründen die Beanſtandung der Wahl empfohlen.

Der erſte Grund betrifft die nicht erfolgte Annahme der Wahl Seitens des Gewählten.

Ich werde zuerſt abſtimmen laſſen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen v. Bethuſy-Huc. Fällt der Antrag, ſo iſt die Wahl von ſelbſt beanſtandet, und dann wahrſcheinlich aus dem erſtgedachten Grunde.

Diejenigen Herren, welche die Wahl des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Seherr-Thoß für gültig erklären wollen, bitte ich, ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Digitized by Google

Es ist dieser Antrag abgelehnt und somit die Wahl beanstandet.

Wir gehen nunmehr zum zweiten Gegenstande unserer Tages-Ordnung über, dem Ersten Bericht der Kommission für Agrar-Verhältnisse über Petitionen unter Nr. 91. der Drucksachen. Sub Litt. A. hat der Freiherr v. Droste-Senden mit 25 Genossen aus dem Kreise Lüdinghausen in Westphalen an das Haus der Abgeordneten das Gesuch gerichtet:

„die gesammte Wasser-Gesetzgebung einer Revision zu unterziehen."

Ihre Kommission hat den Antrag gestellt, über diese Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Lette das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lette** (vom Platz): Meine Herren! Wenn Ihre Kommission nicht auf Seite 4. des Berichtes ausgesprochen hätte, daß die empfundenen Uebelstände weniger in dem unzureichenden Inhalte der bestehenden Gesetze, als in deren Anwendung ihren Grund haben, und daß ein Bedürfniß zu der beantragten Revision der gesammten Wasser-Gesetzgebung nicht klar gelegt sei, so würde ich mich nicht zum Worte gemeldet haben. Ich gebe zu, daß in dem vorliegenden Falle die Petition vielleicht einer Berücksichtigung nicht bedarf; dagegen aber kann man unmöglich mit Stillschweigen in diesem Hause die Ansicht vorübergehen lassen, daß unsere gesammte Wasser-Gesetzgebung einer Revision nicht bedürftig sei.

Im Gegentheil hat der Petent vollständig Recht, daß unsere Wasser-Gesetzgebung sehr sporadisch ist, daß sie in weit auseinander liegenden Zeiten erlassen sei, daß sie nicht aus einem Gusse bestehe, daß sehr viele Bestimmungen darin vorkommen, die äußerst zweifelhaft sind, wie auch die Mitglieder des Ober-Tribunals wissen werden, und alle diejenigen, welche sich damit beschäftigt haben. Es ist in dieser Beziehung nur anzuerkennen, daß eine sehr gute, verständige Verwaltung in dem landwirthschaftlichen Ministerium gerade in Bezug auf die mit dem Wasserrecht zusammenhängenden Meliorationen die Uebelstände, die mit der Wasser-Gesetzgebung verbunden sind, möglichst in den Hintergrund geschoben hat.

Zum Erweise des Bedürfnisses einer Verbesserung des Wasserrechtes will ich nur auf einige Punkte aufmerksam machen, denn es ist hier nicht der Ort, auf das Wasserrecht tiefer einzugehen, nur darzuthun, wie sehr es der Revision durchaus bedürfe — ich glaube allerdings nicht, daß hier der Ort ist, darauf speziell einzugehen. Unser Vorfluth-Gesetz von 1811, ebenso wie das Gesetz von 1843 wegen Benutzung von Privatflüssen ist fast lediglich auf die Grundbesitz-Verhältnisse der östlichen Provinzen berechnet, namentlich auf größere Güter-Komplexe, innerhalb deren der Besitzer, ohne Ansprüche Dritter und Konflikte mit Anderen, die Ent- und Bewässerung vornehmen kann, wozu er allenfalls nur der Servitute bedarf zur Leitung von Wasserabzügen. Dagegen ist diese Gesetzgebung namentlich auf die kleineren Grundbesitzer wenig oder gar nicht berechnet. Es giebt dafür nur den dritten Abschnitt des Gesetzes von 1843, der später auf das Vorfluths-Edikt von 1811 durch ein Gesetz von 1853 übertragen worden ist; da findet sich aber weiter keine Bestimmung, als die, daß wenn die Interessenten sich geeinigt haben über die Ent- oder Bewässerung, dann der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten ihre Einigung als Statut zu bestätigen hat, und wenn sie sich nicht geeinigt haben, alsdann eine Königliche Verordnung in dieser Beziehung erlassen werden soll. Unter welchen Bedingungen man provoziren kann, unter welchen Bedingungen sich die Minorität der Majorität unterwerfen soll, an diesen und anderen nöthigen Bestimmungen fehlt es. Es ist also in die Hand einer Königlichen Verordnung gelegt, ob und welchergestalt sich die Minorität in solchen Fällen fügen soll.

Das Gesetz von 1843 ist gewissermaßen ein Landesgesetz. Man hatte damals im Auge, einen großen Bewässerungsplan ins Leben zu rufen, dennoch hat man mit diesem Gesetze nicht einmal auskommen können.

In Bezug auf diejenigen Meliorations-Untersuchungen, für die das Gesetz eigentlich bestimmt und erlassen worden ist, müßte man doch noch eine besondere Königliche Kabinets-Ordre extrahiren, die namentlich für jenes Unternehmen den Grundsatz feststellte, daß das Wasser, welches zur Bewässerung nöthig, nicht innerhalb der Grenzen des Unternehmens wieder zurückgeleitet werden müsse, wie es das Gesetz von 1843 vorschreibt. Es giebt aber eine Menge anderer Verhältnisse, die in vielen Beziehungen einer umfassenden Anwendung des Gesetzes entgegenstehen. Daher glaube ich, ist kein Zweifel, daß die Wasser-Gesetzgebung einer gründlichen Revision und einer systematischen Zusammenstellung bedarf.

In vielen andern Deutschen Ländern sind seitdem Gesetze erlassen worden in Bezug auf die Ent- und Bewässerungen, in Hannover schon 1830, in den 50iger Jahren in Baden, Thüringen, Baiern, Sachsen, die zum großen Theil und in vielen Beziehungen besser sind und jedenfalls übersichtlicher, als unsere Preußische Gesetzgebung. Zuzugeben ist allerdings, daß unser Vorfluths-Edikt auf sehr entschiedene Weise durchgreift, indem es selbst für zulässig erklärt, daß Mühlen und Fabrik-Anstalten im Interesse der Landes-Kultur weggerissen werden; aber damit scheint mir unsere Gesetzgebung die Interessen der Landes-Kultur andererseits auch fast allein ins Auge gefaßt zu haben, während die industriellen Interessen doch seit 1811 auch eine sehr große Bedeutung gewonnen haben. Ich habe mich für verpflichtet gehalten, in diesem hohen Hause den Kommissions-Bericht wenigstens nicht ohne einige Bemerkungen vorübergehen zu lassen.

Präsident: Der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten Graf **v. Itzenplitz**: Meine Herren! Ich kann dem Herrn Vorredner insoweit beistimmen, als das Vorfluths-Edikt vom Jahre 1811 klarer gefaßt sein könnte, auch darin, daß das Gesetz vom Jahre 1843 vielleicht zu sehr spezialisirt und dadurch in die Gefahr gekommen ist, daß die Spezialisirung doch auf die ungeheure Mannigfaltigkeit der Fälle nicht immer paßt. Indessen, meine Herren, wenn es auch im Allgemeinen wünschenswerth wäre, — wenn dazu Zeit und Muße ist — diese ganze Gesetzgebung noch einmal zu verarbeiten, so muß ich doch bemerken, daß das Tadeln dabei leichter sein wird, als das Bessermachen.

Sagt man zu wenig, giebt man nur allgemeine Grundsätze an, so bleibt das Uebrige den Behörden überlassen und dann paßt das weniger in die Theorie des Rechtsstaates, als des Beamtenstaates; giebt man zu viele spezielle Regeln, die befolgt werden müssen, dann kommt man wieder in den Fehler, den theilweise das Gesetz vom Jahre 1843 jetzt schon hat, daß es wegen der vielen Spezialisirungen für die Mannigfaltigkeit der Fälle nicht immer paßt.

Ich erlaube mir, Ihnen Folgendes vorzuführen: in dem Siegen'schen Lande sind die Wasserverhältnisse bekanntlich so vortrefflich geordnet, wie in keinem anderen Lande; und was steht in der Nassau'schen Gesetzgebung und dem alten Siegen'schen Weisthum? Ohngefähr Folgendes: „das Wasser ist nothwendig für die Berieselung der Wiesen aber auch für die Benutzung der Hammer- und sonstigen Wasserwerke; so soll denn hier von dem Amtmann nach der Verschiedenheit der Fälle und nach der Nothdurft und Billigkeit das Angemessene festgesetzt werden." Wenn ich Ihnen

ein Geſetz proponiren wollte in dieſer Weiſe, ſo glaube ich, daß es ſchwerlich Anklang finden würde. Es würde alſo ſchwierig ſein, die Grenze zu finden zwiſchen der zu großen Spezialiſirung und zwiſchen dem Siegener Weisthum. Ich will mich dem nicht entziehen; wenn es möglich iſt, es zu leiſten, ſo ſoll es geſchehen, aber ſo viel kann ich ſagen: auszukommen iſt mit der jetzigen Geſetzgebung wohl.

Es liegt ſchon jetzt in den Händen der Behörden, auf Grund des Geſetzes vom Jahre 1848, eine ziemlich ausgedehnte Macht. Wir können Ent- und Bewäſſerungen (mit Ausſchluß der Drainage) anordnen, wenn nicht Alle, ſondern nur die Mehrzahl der Beſitzer damit einverſtanden iſt. Es muß dies allerdings mit gehöriger Vorſicht und Gewiſſenhaftigkeit erwogen werden, und ich, meinestheils, bin nicht dafür, von dem Rechte Gebrauch zu machen, wenn nicht die ſehr große Mehrzahl dafür iſt, und wenn nicht der Vortheil ſo groß iſt, daß kein Zweifel darüber ſein kann, aber auszukommen iſt damit, es kommt nur darauf an, daß die Herren Grundbeſitzer Anträge formiren und Genoſſenſchaften bilden; dann kann durch die jetzige Geſetzgebung die Behörde wohl zu Hülfe kommen, und deshalb kann ich mich nur dem Antrage der Kommiſſion auf Tages-Ordnung anſchließen.

Präſident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lette hat das Wort:

Abgeordneter Dr. **Lette:** Ich glaube es wird mir erlaubt ſein, hierauf noch einige Bemerkungen zu machen, da die Sache doch ein klein wenig anders iſt. Ich gebe dem Herrn Miniſter gern zu, daß mit dieſen Geſetzen bei einer guten Verwaltung und bei dem Entgegenkommen der Parteien wohl auszukommen iſt, aber er wird mir auch ſeinerſeits zugeben, daß z. B. in Beziehung auf die Provokations-Befugniß bei einer größeren Zahl von Intereſſen keine Vorſchriften gegeben ſind, daß Alles in der Hand des Miniſteriums und derjenigen Behörden liegt, welche diejenige Königliche Kabinets-Ordre, durch welche eine zwangsweiſe Genoſſenſchaft zu bilden iſt, zu beantragen habe. In dieſer Beziehung fehlt es auch in unſerer Entwäſſerungs-Geſetzgebung an allen Beſtimmungen, namentlich auch einer Vorſchrift, daß diejenigen Intereſſenten, die einen gleichen Vortheil haben, zu den Koſten der Einrichtung beitragen müſſen. Der Unternehmer ſoll die Koſten allein tragen, und die Uebrigen ſollen nur zu den Unterhaltungs-Koſten beitragen. Es hat das Geſetz vom 28. März 1843, wenn ich nicht irre, dreizehn verſchiedene Inſtanzen, es iſt alſo wirklich eine Bahn mit ungeheuren Hinderniſſen zu durchlaufen, wenn nicht die Intereſſenten zu einer Einigung kommen. Demnächſt liegt die Ausführung der Geſetzgebung allein in den Händen der Verwaltungs- und Polizeibehörden, obwohl viele Fragen vorkommen, welche die Privat-Intereſſen ſehr nahe berühren, und es läge wohl ſehr nahe, daß in den Fällen, wo Streitigkeiten in Beziehung auf den Plan und den Entſchädigungspunkt vorkommen, diejenigen Behörden, die auch in ähnlichen Kulturſachen zu entſcheiden haben, alſo die Auseinanderſetzungs-Behörden und das Reviſions-Kollegium, dazu berufen werden, ſtreitige Pläne feſtzuſetzen. Zudem mangelt es vor Allem in unſerer Waſſer-Geſetzgebung an einem Hauptprinzip, welches die alte Naſſauer Wieſen-Ordnung, vor Allem aber das revidirte Geſetz von 1846 enthält, daß nämlich die Waſſerkräfte allen denen zu gute kommen ſollen, die einen verhältnißmäßigen Nutzen davon ziehen. Dies Prinzip fehlt in unſerer Geſetzgebung ganz und gar, und weil dies Prinzip fehlt, iſt unſere Geſetzgebung nur auf die größeren Beſitzungen der öſtlichen Provinzen, aber nicht auf den parzellirten Grundbeſitz der weſtlichen Provinzen berechnet.

Das ſind einige von den Gründen, die ich noch hervorheben wollte, um dem Herrn Miniſter anheim zu geben, die Sache doch im Auge zu behalten, und ſeiner Zeit mit einer Verbeſſerung der Waſſer-Geſetzgebung hervorzutreten, denn ein Privatmann, der ſich nicht mit der Geſetzgebung gründlich beſchäftigt hat, kann ſich in derſelben nicht zurechtfinden.

Präſident: Der Herr Miniſter der landwirthſchaftlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Miniſter der landwirthſchaftlichen Angelegenheiten Graf **v. Itzenplitz:** Im Auge behalten will ich die Sache ſehr gern und alle die Erfahrungen, die ich machen werde, benutzen. Das möchte ich indeß noch dem Herrn Vorredner entgegnen, daß auch jetzt für den kleinen zerſplitterten Grundbeſitz mit der Geſetzgebung auszukommen iſt; denn wenn der Nutzen klar vorliegt und die Mehrheit der Betheiligten damit einverſtanden iſt, daß eine Melioration eintreten ſoll, ſo wird ein Statut gemacht, in das das Nöthige aufgenommen und damit iſt die Sache in Ordnung.

Präſident: Ich ſchließe die Diskuſſion. Ein Antrag iſt nicht eingebracht, wir haben alſo nur über den Antrag der Kommiſſion:

> „über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen“,

abzuſtimmen. Diejenigen Herren, welche dem Antrage auf Tages-Ordnung nicht beitreten wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Pauſe.)

Der Antrag iſt einſtimmig angenommen.

Sub Littr. B. I. deſſelben Berichtes wird über 10 Petitionen berichtet, welche ſich ſämmtlich auf das Geſetz vom 15. April 1857, betreffend die Ablöſung der, den geiſtlichen Inſtituten, milden Stiftungen u. ſ. w. zuſtehenden Reallaſten, beziehen, und eine Abänderung, theils einzelner Beſtimmungen, theils des ganzen Geſetzes beantragen.

Ihre Kommiſſion hat in Betreff dieſer Petitionen einſtimmig beſchloſſen:

> dieſelben der Königlichen Staats-Regierung zur Berückſichtigung bei der wiederholt als dringend nothwendig anerkannten Abänderung des Geſetzes vom 15. April 1857 zu überweiſen und die beſtimmte Erwartung auszuſprechen, daß ein ſolches abänderndes Geſetz dem Landtage jedenfalls in der nächſten Seſſion möglichſt zeitig vorgelegt werde.

Ich eröffne die Diskuſſion. Der Berichterſtatter, Herr Abgeordneter Seubert hat das Wort zur Geſchäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Seubert** (vom Platz): An demſelben Tage, an welchem der vorliegende Bericht in der Agrar-Kommiſſion abgeſchloſſen und zum Druck befördert worden, iſt noch unter der Journal-Nummer 1777. eine Petition eingegangen von 41 evangeliſchen Eigenthümern des Dorfes Miloſtowo, Kreis Birnbaum. Die Petenten tragen vor, daß ſie an die Probſtei Kwilcz, neben einer Abgabe von Geld, eine feſte Abgabe in Körnern zu entrichten haben. Die Geldabgabe würde ablösbar ſein, nicht aber die feſte Abgabe an Körnern. Die Petenten fühlen ſich dadurch um ſo mehr beſchwert, als ſie evangeliſche Eigenthümer ſind, die Probſtei aber eine katholiſche Stiftung iſt. Sie glauben, daß ſie deshalb um ſo mehr zu ihrem Antrage berechtigt ſeien, den ſie dahin ſtellen:

> Das hohe Haus der Abgeordneten wolle die hohe Staats-Regierung veranlaſſen, ein Geſetz, betreffend die Ablöſung der Reallaſten der Grundſtücke an Geiſtliche fremder Religionspartei, den Kammern baldigſt vorzulegen.

Der Gegenſtand iſt derſelbe, wie der, welcher in dem vorliegenden Berichte der Agrar-Kommiſſion behandelt iſt. Namens der Kommiſſion ſtelle ich den Antrag, dieſe Peti-

tion mit zur Berathung zu ziehen, und ebenfalls der Königlichen Staats-Regierung in demselben Sinne zu überweisen, wie der Antrag Nr. 5. des Berichts ihn ergiebt.

Präsident: Nach der Mittheilung des Herrn Referenten, werden wir also über 11 Petitionen zu beschließen haben. Ich ertheile nunmehr das Wort gegen den Kommissions-Antrag dem Herrn Abgeordneten v. Gottberg.

Abgeordneter **v. Gottberg:** Der hier vorliegende Gegenstand ist von solcher Wichtigkeit, daß ich mir schon auf einige Minuten Ihre Aufmerksamkeit erbitten muß. Ich bin nämlich der Meinung, daß wenn man in der hier bestehenden Gesetzgebung Etwas ändert, die Existenz derjenigen Institute, um welche es sich hier besonders handelt und an deren Erhaltung uns mehr oder weniger gelegen sein muß, gefährdet ist. Ich möchte gerade der zweifellosen Meinung, wie sie im Kommissions-Berichte aufgestellt ist, doch eine entgegenstehende Ansicht gegenüber stellen, damit das Staats-Ministerium bei weiterem Vorgehen in dieser Materie etwas vorsichtig wird und nicht glaubt, daß man im Lande allgemein so mit einer Aenderung dieser Gesetzgebung einverstanden ist, wie dies im Kommissions-Bericht behauptet ist. Daß man auf diesem Gebiete eine Abänderung beantragen würde, darüber habe ich mich nicht gewundert. Man hat gegen diese Reallasten schon im Jahre 1850 einen Angriff gemacht, derselbe ist im Jahre 1853 und im Jahre 1857 noch glücklich zurückgeschlagen, man darf sich also nicht wundern, daß derselbe bei der gegenwärtigen Zeitströmung wiederholt wird. Ich wundere mich nur darüber, daß man für das als nothwendig hingestellte Bedürfniß keine größere Begründung versucht hat. Man hat sich einfach begnügt, auf die 10 oder 11 Petitionen, welche im Ganzen aus 5 oder 6 Kreisen hervorgegangen sind, Bezug zu nehmen. Darin also, daß von allen Verpflichteten nur aus etwa 5 oder 6 Kreisen in 11 Petitionen behauptet worden, daß die bestehende Gesetzgebung einen großen Uebelstand involvire, leitet man ein allgemeines Landes-Bedürfniß, die Nothwendigkeit, her, eine bestehende Gesetzgebung zu ändern. Ja, meine Herren, wenn von unserer Seite 100 Petitionen eingegangen wären, vielleicht z. B. gegen die Einführung der obligatorischen Civilehe oder gegen die Anbahnung der Selbstständigkeit der evangelischen Kirche, wie sie jetzt proponirt ist, dann erkennt man darin keine Stimme des Landes, dann wird das die Stimme einzelner verblendeter Reaktionäre genannt.

Sie sehen, meine Herren, es ist mit der Unparteilichkeit in dergleichen Sachen ein eigenes Ding; das läßt sich aber auch in Zeiten, wo die Parteileidenschaften mehr oder weniger aufgeregt sind, kaum anders erwarten. Darüber aber muß ich mich wundern, daß auch die Staats-Regierung auf diese Sache so bereitwillig eingegangen ist. Dieselbe ist nach dem Berichte in der Kommissions-Sitzung etwas dürftig vertreten gewesen. Ich will nicht sagen in Beziehung auf die Personen, sondern nur in Beziehung auf das, was sie angeführt haben. Eine besondere Ausführung ist nur von dem Herrn Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten in dem Kommissions-Berichte mitgetheilt; derselbe hat sich ganz bestimmt eigentlich zu nichts verpflichtet. Man kann glauben, daß er dafür ist, man kann aber auch glauben, daß er möglicherweise nicht auf die Grundsätze von 1850 hindrängt, sondern mehr oder weniger die Sache erst in Ueberlegung ziehen will. Aber von Seiten des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten liegt keine derartige Erklärung vor, und doch glaube ich, daß gerade diese Angelegenheit in das Ressort des geistlichen Ministeriums ganz besonders einschlägt. Denn es handelt sich um die Existenz von Instituten, deren Subsistenz von dem geistlichen Ministerium ganz besonders gewahrt werden soll. Die Vertreter des geistlichen Ministeriums haben sich in der Kommission gar nicht ausgesprochen, wenigstens habe ich in dem Kommissions-Berichte nichts darüber gefunden, ob sie die Grundsätze der Kommission angenommen und mit derselben im Einverständnisse die Bedürfnißfrage anerkannt haben. Ich hätte doch geglaubt, daß das Staats-Ministerium eine besondere Veranlassung gehabt hätte, bei dieser Angelegenheit sich etwas näher über die Bedürfnißfrage zu äußern.

Es ist im Jahre 1861 schon ein Gesetz in dieser Kammer berathen worden, wie aus dem Kommissions-Berichte hervorgeht, welches dann von der ersten Kammer abgelehnt worden ist. Wenn jetzt aufs Neue Anträge auf Abänderung der bestehenden Gesetzgebung laut werden, so glaube ich, hätte die Staats-Regierung eine ganz besondere Veranlassung zu fragen, warum man jetzt nach fünfjährigem Bestehen des Gesetzes schon eine Aenderung desselben verlangt. Es ist in dem Kommissions-Bericht gesagt, das Gesetz vom Jahre 1857 habe sich als unpraktisch gezeigt, denn es seien keine Anträge auf Ablösung auf Grund desselben eingegangen. Nun, da konnte man ebensogut sagen; eben deswegen, weil keine Anträge eingegangen sind, darum muß man annehmen, daß man keine Veranlassung dazu gefunden hat, weil man eben mit den bestehenden Zuständen zufrieden ist. Das spricht also für das Bedürfniß gar nicht. Man hat, als das Gesetz im Jahre 1850 herausgekommen war, im Jahre 1853 von Seiten der Berechtigten gegen dasselbe petitionirt. Jetzt, nachdem die Sache im Jahre 1857 in anderer Weise regulirt worden ist, jetzt petitionirt man wieder von Seiten der Verpflichteten, und wenn man jetzt wiederum den Anträgen dieser Verpflichteten entspricht, so werden nachher wieder die Berechtigten petitioniren. So wird sich die Sache wohl immer gestalten, wenn sich, wie hier, Rechte und Pflichten gegenüberstehen, und ich halte es für bedenklich, wenn man aus einzelnen beschwerdeführenden Stimmen immer ein Bedürfniß des Landes herleiten will. Wo Berechtigte und Verpflichtete einander gegenüberstehen, wird einer von beiden immer glauben prägravirt zu sein.

Wenn ich jetzt auf die Sache selbst eingehe, so bedaure ich, mich auf eine Widerlegung der Gründe der Kommission nicht einlassen zu können, weil ich nämlich besondere Gründe, welche die Kommission angeführt hätte, gänzlich vermisse. Die Kommission hat sich die Sache sehr leicht gemacht. Sie sagt, das Bedürfniß gehe daraus hervor, weil die Sache dem Hause schon einmal vorgelegen habe, und darum hat sie angenommen, daß das Bedürfniß unzweifelhaft konstire, und sie von der Verpflichtung entbunden sei, noch näher auf die Sache einzugehen und nachzuweisen, in welcher Weise die bestehende Gesetzgebung drückend gewirkt habe und in welchen Punkten sie geändert werden müsse. Es bleibt mir daher nichts anders übrig, als auf das einzugehen, was man im Allgemeinen für die Ablösung anzuführen pflegt.

Der erste Grund, dem man hier begegnet, ist der, daß es sich hier um die Ablösung von Feudal-Lasten handelte, um Lasten, welche für den Grundbesitz drückend wären und der Kultur des Grund und Bodens hinderlich in den Weg träten. Dies ist doch nur theilweise richtig. Es kann dies möglicherweise richtig sein bei allen denjenigen Lasten, welche den Rittergütern, welche Kirchen, Pfarren und milden Stiftungen gehören, anderen Grundstücken gegenüber zustehen. Alle anderen Lasten aber haben nicht die Natur der Feudallasten, wenn sie auch vielleicht aus einer Zeit herstammen, wo das Feudalwesen noch bestanden hat.

Es sind dies meiner Ansicht nach im Allgemeinen nur Beiträge, die nothwendig sind, um die Existenz der milden Stiftungen, Schulen, Pfarren, Küstereien u. s. w. sicher zu stellen. Daß in dem Dasein von dergleichen Beiträgen oder Reallasten, wie sie genannt werden, eine Hinderung der Kultur der Grundstücke liege, wird man schwerlich nachweisen können. Jede Last ist dem Besitzer eines Grundstücks allerdings drückend, das will ich zugeben; daß sie aber hindert, solche Grundstücke genügend zu kultiviren, wird schwer-

lich zu behaupten sein, wenn man dies nicht auch von den Verpflichtungen behaupten will, die die Besitzer andern Gläubigern gegenüber haben und die ihn mehr oder weniger in seinen Geschäften geniren werden. Man hat gesagt, es stehe ein Privatbesitzer dem andern gegenüber, es stehe der Privat-Berechtigung eines Grundstückes auf der einen Seite eine Verpflichtung von der andern Seite gegenüber. Nein, so liegt die Sache aber nicht, meine Herren! Daß dergleichen obligatorische Verhältnisse zwischen Privat-Besitzungen gelöst sind, mag sein Gutes haben, das will ich nicht verkennen, und ich will sogar zugeben, daß ein großer Theil der Befürchtungen, die man von der Lösung dieser Verhältnisse zwischen dem großen und kleinen Grundbesitz gehegt hat, nicht eingetroffen sind. Aber hier liegt die Sache anders. Hier steht den Instituten, an deren Erhaltung dem Staate und den Staats-Angehörigen gelegen sein muß, das Interesse der einzelnen Privat-Verpflichteten gegenüber, und ich glaube im Allgemeinen, daß, wenn es zweifelhaft ist, ob der Schaden ein größerer ist, den die Privat-Verpflichteten erleiden, oder derjenige, der für die Institute entsteht, dies ein genügender Grund sein muß für die Existenz der Institute mehr zu sorgen, als Nachtheile von den einzelnen Privat-Verpflichteten abzuwenden. Mir ist die Sache nicht zweifelhaft. Ich glaube, wenn man zu dergleichen Ablösungen schreitet, zu einer Verwandlung der Naturalleistungen in eine Geldrente und diese Geldrente durch Kapital ablöst, daß dann die Existenz dieser Institute auf die Dauer gefährdet sein wird. Die Gründe dafür sind im Allgemeinen zuerst, daß, während der Naturalienwerth steigt, der Geldwerth bei der Entwicklung der Kultur-Verhältnisse sinkt. Es wird daher bei steigendem Bedürfniß derjenige Geldwerth, der bis jetzt eben hinreicht, um den Nutznießern, den Instituten die Subsistenz zu sichern, dazu später nicht mehr ausreichen.

Der zweite Grund ist der, daß die Anlegung solcher Kapitalien, die mehr oder weniger in der Hand von Privaten schon etwas Mißliches hat, in der Hand öffentlicher Verwaltungen mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, namentlich wenn diesen die Hände so gebunden sind, wie dies bei den kleinen Verwaltungen, die sich mit dem Kirchen-Vermögen, mit dem Vermögen der Pfarren, Schulen u. s. w. zu beschäftigen haben, immer der Fall zu sein pflegt.

Der dritte Grund ist der, daß man die Anlegung von solchen Kapitalien in Land nicht wird bewirken können. Das wäre der einzige Ausweg, der dahin führen könnte, die Existenz dieser Institute zu erhalten. Ein Hauptumstand, auf den ich ganz besonders aufmerksam machen muß, ist der, daß das Brennholz, welches eins der Hauptbedürfnisse dieser Institute ist, im Allgemeinen im Laufe der Zeit erheblich steigt und noch immer steigen wird, so daß sehr leicht der Fall eintreten kann, daß das Zehnfache von dem, was heut zur Ablösung kommt, später nicht hinreichen wird, um den Nutznießern der Institute das nöthige Brennholz zu verschaffen. Es ist überhaupt eine merkwürdige Erscheinung, daß während von Seiten der Staats-Regierung bei der Regulirung des Einkommens der Pfarrer, Küster und Schullehrer so viel wie möglich dahin gestrebt wird, die Sozietäten und Gemeinden zu Naturalleistungen zu bestimmen, und man in vielen Fällen sehr namhafte Geld-Anerbietungen derselben zurückgewiesen hat, weil man glaubte, daß durch dergleichen Geld-Anerbietungen die Existenz der Institute nicht genügend gesichert sei im Vergleich mit Naturallieferungen, man doch jetzt sie wieder auf die Verwandlung dieser Naturallasten in Geldrente drängt. Es ist dies ein Widerspruch, den ich mir nicht gut erklären kann. Aber, meine Herren, es ist nicht bloß die Existenz der Institute gefährdet; ich glaube, daß man mit der Zeit dahinkommt, auch den Gemeinden und Sozietäten eine neue Last aufzuerlegen. Bei der reinen Geldwirthschaft nämlich kann es nicht ausbleiben, daß mit der Zeit die Nutznießer nicht mehr die zu ihrem Fortkommen nöthigen Mittel haben.

Da wird dann nicht der Staat hinzutreten, sondern es werden die Sozietäten und Gemeinden angehalten werden, das Fehlende zuzuschießen. Es wird hier so kommen, wie wenn man Staats-Abgaben, denen einzelne Leistungen des Staates gegenüberstehen, aufhebt, und dann die Abgabe auf die Totalität wälzt, daß auch in diesem Falle die Last auf die Totalität der Sozietäten und Gemeinden gelegt werden muß, und es wird eine Masse von Leuten, die viel weniger im Stande sind, die Lasten zu tragen, wie die jetzigen Abgabenpflichtigen, herangezogen und durch die neue Regulirung erheblich bedrückt werden. Ich behaupte, daß es grade im Interesse der ärmeren Volksklassen sehr bedenklich sein muß, auf diesem Gebiete in der vorgeschlagenen Art vorzugehen. Es würde dann eine Unzufriedenheit entstehen, die bei Weitem bedenklicher sein würde, als die jetzige Unzufriedenheit einzelner Privatverpflichteten, eine Unzufriedenheit, die nicht nur der Staats-Regierung an und für sich sehr unangenehm, sondern auch derselben bedenklich sein müßte, weil sie mehr oder weniger die Wirksamkeit der Institute, an deren Erhaltung der Staats-Regierung gelegen sein muß, beeinträchtigen würde. Ich bitte Sie daher, meine Herren, daß Sie über die vorliegende Petition zur Tages-Ordnung übergehen.

Präsident: Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Kultus-Minister **v. Mühler:** Ich kann dem Herrn Redner, der soeben gesprochen hat, im Interesse der von mir zu vertretenden Kirchen, Schulen und milden Anstalten nur im vollsten Maße dankbar sein, daß er mit solcher Wärme das Interesse derselben hier geltend gemacht hat. Das Gesetz vom 15. April 1857 ist eine große Wohlthat für diese Institute gewesen, da dieselben in manchen Gegenden nicht nur mit großen Verlusten, sondern sogar mit Gefahren ihrer Auflösung bedroht waren in Folge des Fortschreitens der vor 1857 bestehenden Ablösungs-Gesetzgebung. Man wird diese Wohlthat, soweit es zur Aufrechthaltung der Interessen dieser Institute erforderlich ist, unter allen Umständen behaupten müssen. Dessen ungeachtet ist eine weitere Erwägung über die Lage der Sache nicht unbedingt ausgeschlossen.

Es ist in der vorliegenden Petition behauptet — ich kann es freilich einstweilen nur als eine Behauptung bezeichnen — daß Modifikationen der Ablösungs-Gesetze zulässig seien, die das Interesse und den Bestand der Institute nicht gefährden, wohl aber ungünstige Verhältnisse zwischen Berechtigten und Verpflichteten auszugleichen im Stande seien. Ebenso sind von der früheren Regierung bereits Erwägungen in diesem Sinne geschehen, welche zwar zu einem Resultate nicht geführt haben, die aber für die gegenwärtige Regierung die Aufforderung enthalten, diesen Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit und Prüfung zu unterwerfen. Wenn der Antrag an das Haus gerichtet wird, daß die Petition der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen werde, so ist ja schon bei früheren Verhandlungen festgestellt, daß ein solcher Antrag nicht in soweit etwas Bindendes für die Staats-Regierung habe, daß sie nur verpflichtet sei, im Sinne der Petenten Etwas zu thun, sondern nur, daß er für die Staats-Regierung die Verpflichtung enthalte, den Gegenstand aufs Neue einer gewissenhaften Prüfung zu unterwerfen und sich zu entschließen, den Umständen nach, eine Vorlage an das Haus zu machen. Diese Verpflichtung, den Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, abzulehnen, kann ich auch vom Standpunkte meines Ressorts aus mich nicht für berechtigt halten, muß aber das Ergebniß dieser Prüfung völlig frei halten und bestimmt erklären, daß das, was für den Bestand und die nothwendigen Interessen dieser Institute erforderlich ist, mit aller Gewissenhaftigkeit und Sorg-

falt von Seiten des mir anvertrauten Ressorts, gewahrt werden wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund) [vom Platz]: Das verehrte Mitglied für Stolp hat die Bedürfnißfrage in Abrede gestellt und darauf hingewiesen, daß im Grunde wenige Petitionen weniger Peteuten vorlägen.

Wenn die größere oder geringere Menge von Petitionen bei der Beurtheilung des Bedürfnisses maßgebend sein sollte, dann würde allerdings dem Mangel, der in der geringen Anzahl von Petitionen liegen möchte, leicht abgeholfen werden können.

Ich glaube aber, es bedarf hier nicht erst vieler Petitionen; daß unablösbare Reallasten gemeinschädlich sind, das glaube ich, steht fest, und es ist deshalb Seitens des Preußischen Staates zur Erleichterung und Beschleunigung dieser Reallasten-Ablösung Großes geschehen.

Aber um so auffallender, um so drückender sind die Ausnahmen, die geblieben sind zu Gunsten der Kirchen und milden Stiftungen. Die Verpflichteten empfinden diese Ausnahmen sehr bitter. Nachdem sieben Jahre lang ihre Verhältnisse in der Schwebe geblieben waren, hat das Gesetz vom 15. April 1857 die Ablösbarkeit solcher Lasten fast unmöglich gemacht. Es hat sie nämlich an die Zustimmung der Berechtigten geknüpft, und hat somit gewissermaßen sie in deren Belieben gestellt.

Die nothwendigen Folgen solcher Ausnahmestellungen sind nicht ausgeblieben. Die Theilbarkeit belasteter Grundstücke ist erschwert, und damit ist deren Werth gemindert. Das Verhältniß zwischen Berechtigten und Verpflichteten ist außerdem ein höchst gespanntes geworden. Es sind eine Menge Streitigkeiten und Zwistigkeiten und Störungen, vor allen Dingen Störungen des kirchlichen Lebens, entstanden. Gegen diese Mißstände wenden sich nun die Petenten. Die Sache ist, wie bereits von dem Herrn Vorredner bemerkt worden, im vorigen Jahre Gegenstand eingehender Diskussion gewesen, und ich bescheide mich, daß in dieser Sommer-Session keine Vorlage Seitens der Staats-Regierung erwartet werden konnte. Ich würde auch zur Sache nicht das Wort genommen haben, wenn die Erklärung des Herrn Ministers der landwirthschaftlichen Angelegenheiten in der Kommission nur etwas tröstlicher gewesen wäre. Der Herr Minister hat gesagt, die Staats-Regierung wolle den Gegenstand zeitig vor Beginn der Winter-Session in Berathung und bei der Berathung desselben die von den Petenten gestellten Anträge in Erwägung nehmen. Ich würde mich zufrieden stellen, wenn der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten dem Hause eine bestimmtere Erklärung geben wollte, und ich möchte daher den Herrn Minister bitten, dem Hause zu versprechen, daß in der nächsten Session eine Vorlage über diesen Gegenstand eingebracht werden solle.

Präsident: Der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten Graf **v. Itzenplitz:** Meine Herren, eine solche Erklärung abzugeben, die eine Verpflichtung enthält, auf dem nächsten Landtage, der doch gar nicht mehr so fern von diesem jetzigen, der noch nicht einmal sein Ende erreicht hat, ist, ein solches Gesetz vorzulegen, das halte ich nicht für gerechtfertigt, denn es ist wahrscheinlich unmöglich, bis dahin fertig zu werden.

Der geehrte Herr Vorredner hat ganz kurz gesagt, die Reallasten sind vom Uebel. Nun, meine Herren, das ist doch so so, es hat das doch auch seine zwei Seiten. Man geht gewöhnlich von der Ansicht aus, der Berechtigte ist der Wohlhabende und der Verpflichtete ist der Unglückliche. Was dabei herauskommt für die Berechtigten ist nicht so relevant. Hier liegt aber die Sache so, die Berechtigten, die Pfarrer und Schullehrer, sind in der Regel die Bedürftigen und die Verpflichteten, die Gutsherren und die Bauern, sind die Vermögenden. Der Werth des Geldes sinkt bekanntlich alle Tage, der Werth des Scheffel Roggens geht aber, mit der Zeit fortschreitend, vorwärts. Darin liegt nun ein sehr erhebliches und bedenkliches Moment, weil man sehr leicht die geistlichen und Schul-Institute verletzen kann, so daß sie in ihrem Fortbestehen gefährdet werden. — Aehnlich meine Herren, erlauben Sie mir, das hinzuzufügen, liegt es mit den Wald-Servituten. In den Wald-Servituten sind in der Regel die Berechtigten die armen Leute, die das Holz holen können und die Verpflichteten, die Waldeigenthümer, sind die Wohlhabenden. Da wäre es nun sehr wünschenswerth — ich nehme keinen Anstand, dies hier auszusprechen — daß den Berechtigten schon jetzt besser geholfen werden könnte.

(Bravo!)

Jetzt werden die Berechtigten, welche die Raff- und Leseholz-Berechtigung haben, mit einer höchst unbedeutenden Geld-Entschädigung abgelöst.

(Zustimmung.)

Nun, meine Herren, wenn Sie das bestätigen, so muß das noch vollkommnere Anwendung finden auf die Geistlichen und Schullehrer und die Staats-Regierung hat gewiß alle Ursache, auf diesem Felde, auf welchem schon 2 Gesetze ergangen sind, die doch, wenn wir ehrlich sein wollen, beide nicht recht genügten, wenn sie ein drittes Gesetz macht, mit allem Vorbedacht zu verfahren, damit so viel als möglich wirklich das Land befriedigt wird, und das wird bis zur nächsten Session nicht möglich sein.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Haacke (Stendal) hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordner **Haacke** (Stendal) [vom Platz]: Meine Herren! Die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1857 . . . . .

(Ruf: laut! lauter!)

— Ich habe nur wenige Worte zu sagen — erscheint mir außer Zweifel; sie ist durch den Kommissions-Bericht so klar dargelegt . . . . .

(Ruf: lauter!)

Präsident (den Redner unterbrechend): Die Herren wünschen, daß der Herr Abgeordnete lauter spreche und deshalb die Redner-Tribüne betrete.

Abgeordneter **Haacke** (auf der Tribüne fortfahrend) daß ich mich darüber wohl jeder weiteren Aeußerung enthalten kann.

Der Herr Minister hat schon in der Kommission die bestimmte Erklärung abgegeben, daß die Königliche Staats-Regierung die Vorlage über die Abänderung dieses Gesetzes unverzüglich in Berathung nehmen werde, und ich habe das Vertrauen, daß bei dem großen Interesse, das sowohl der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, als auch des Kultus dieser Angelegenheit widmen, der größte Nachdruck und Fleiß angewandt werden wird, um mit der Gesetz-Vorlage sobald als möglich zu Stande zu kommen.

Ich erlaube mir nur in Bezug auf die Form und Fassung derselben eine kurze Bemerkung. Das Gesetz vom 15. April 1857 hat die Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850

bezüglich der Ablösung der Reallasten an die Geistlichen und Schul-Institute und die frommen und milden Stiftungen zum Gegenstand. Der Gesetz-Entwurf, welchen die Königliche Staats-Regierung in der Session von 1861 vorgelegt hat, betrifft wieder eine Ergänzung und Abänderung dieses Gesetzes vom 15. April 1857. Die Bestimmungen dieses letzteren werden durch den Entwurf von 1861, in der That dergestalt ergänzt und abgeändert, daß es jedem Laien wirklich außerordentlich schwer fallen wird, sich aus dieser verwickelten Materie herauszufinden. Ich selbst bin in der vergangenen kurzen Legislatur-Periode Referent der Agrar-Kommission über den Antrag des Abgeordneten Lette und Genossen gewesen, welcher dahin ging: das in der Session von 1861 vorgelegte, im Abgeordnetenhause angenommene und an dem Widerspruch des Herrenhauses gescheiterte Gesetz vom Jahre 1861 wieder anzunehmen. Ich muß Ihnen gestehen, daß es mir, obgleich ich mehrere Jahre lang — freilich vor längerer Zeit — Mitglied einer Auseinandersetzungs-Behörde gewesen bin, ziemlich schwer geworden ist, mich in die Materie hineinzufinden. Ich glaube deshalb, daß es zur Erleichterung der Berathung und zum besseren Verständniß der Gesetzgebung Seitens der Betheiligten zweckmäßig sein würde, eine selbstständige Vorlage einzubringen, welches das Gesetz vom 15. April 1857 vollständig wieder aufhebt, sich unmittelbar an die Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 anschließt und diejenigen Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1857, welche für nöthig und zweckmäßig gehalten werden und darum aufrecht erhalten werden sollen, wörtlich und vollständig aufnimmt. Uebrigens glaube ich in der Sache selbst, daß es möglich sein wird, das Interesse der Berechtigten und der Verpflichteten auszugleichen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Heidenreich hat den Schluß der Diskussion beantragt. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Auf der Rednerliste sind nur noch Redner für den Antrag eingetragen und zwar die Herren Abgeordneten Dr. Lette, Krause (Magdeburg) und Dr. Becker (Bochum). Ich ersuche diejenigen Herren, die den Schluß der Diskussion herbeiführen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß der Diskussion ausgesprochen. Ich frage, ob der Herr Referent das Wort begehrt.

(Derselbe bejaht.)

Ich ertheile ihm dasselbe.

Berichterstatter Abgeordneter **Seubert** (vom Platz): Meine Herren! Der Herr Abgeordnete für Stolp hat ausdrücklich darauf Gewicht gelegt, daß ein Bedürfniß zur Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1857 nicht vorliegt. Ob die Petitionen ein solches Bedürfniß nachweisen oder nicht, darauf will ich mich nicht einlassen. Ich glaube aber, der Herr Abgeordnete wird zugestehen, daß die Regierung keine Erklärung über die Bedürfnißfrage abgeben werde, ohne sich zuvor vollständig über das Vorhandensein derselben vergewissert zu haben. Der Bericht der Kommission giebt Ihnen die Erklärung, mit welcher der damalige Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten den Entwurf des Gesetzes, welches die Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1857 bezweckte, dem hohen Hause vorgelegt hat.

Ich möchte noch eine Erklärung verlesen, — der Herr Präsident wird es gewiß erlauben,

(Präsident: Ich habe nichts dagegen.)

welche derselbe Minister und zwar ausdrücklich mit als Vertreter des behinderten Ministers für die geistlichen Angelegenheiten im Herrenhause bei der Berathung des beregten Entwurfes abgegeben hat. Sie lautet:

> „Ich kann die Ueberzeugung nicht unterdrücken, daß, wenn das hohe Haus durch einen abfälligen Beschluß das Zustandekommen der gegenwärtigen Novelle für jetzt unmöglich machen sollte, deswegen doch keine lange Dauer für die Bestimmungen und Tendenzen des Gesetzes vom 15. April 1857 zu weissagen ist. Es liegt dessen Modifikation so sehr in den Forderungen der Zeit und es hat in seiner gegenwärtigen Gestaltung so wenig Lebensfähigkeit, daß eine Rückkehr zu den Prinzipien der Gesetzgebung von 1850 sich über kurz oder lang nothwendig Bahn brechen muß."

Ich meine, daß sowohl die Worte, welche der Kommissions-Bericht anführt, als auch die eben verlesene Erklärung darüber dem Herrn Abgeordneten vollständige Beruhigung ertheilen können, daß die Staats-Regierung sich über die Bedürfnißfrage ausreichend informirt hat.

Was die einzelnen Gründe anbetrifft, welche derselbe zur Unterstützung seines entgegenstehenden Antrages aufgestellt hat, so sind sie bei den früheren Berathungen sowohl der eingegangenen Petitionen als des oben bezogenen, im vorigen Jahre vorgelegten Gesetz-Entwurfes, so reichlich und erschöpfend behandelt worden, daß etwas Neues wohl nicht mehr beigefügt werden könnte, und daß in dieser Beziehung die Akten füglich für spruchreif erkannt werden können. — Der Hauptfehler, meine Herren, der dem Gesetze vom 15. April 1857 zu Grunde liegt, ist der, daß die Gesetzgebung bei demselben sich von dem alten als richtig bewährten Preußischen Standpunkte im Gebiete der Ablösung der Reallasten entfernt hat, der vom Jahre 1811 an bis zu dem Jahre 1850 der maßgebende gewesen ist, und der die Ablösbarkeit aller Reallasten im Allgemeinen zum Ziele hatte. Der Artikel 42. der Verfassungs-Urkunde lautet jetzt allerdings anders als früher. In demselben war die Ablösbarkeit der Grundlasten ausdrücklich gewährleistet. Wenn er nun auch aus der Verfassungs-Urkunde hinausrevidirt worden, so ist er doch ein solcher, der, möchte ich sagen, gewissermaßen zu den Grundrechten des Preußischen bäuerlichen Standes gehört, der solche tiefe Wurzeln in dem Rechtsbewußtsein der Glieder desselben getrieben hat, daß sie denselben, so wie überhaupt den Grundbesitzern, deren Besitzthum mit Reallasten beschwert ist, niemals werden einreden können, als lasse es sich mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit vereinbaren, daß eine gewisse Last mit Rücksicht auf die Person des Berechtigten nicht abgelöst werden könne. Ich bitte Sie, meine Herren, stimmen Sie dem Antrage der Kommission möglichst einstimmig bei.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Becker (Bochum) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Bochum) [vom Platz]: Ich wollte nur mit Rücksicht auf das, was der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten gesagt hat, bemerken, daß ich nicht von Reallasten schlechthin, sondern nur von unablösbaren Reallasten gesprochen habe, wenn ich dieselben einen Uebelstand genannt habe.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag der Kommission, wie er heute im Hause erweitert worden ist, lautet dahin:

> „Das Haus wolle beschließen, die qu. 11 Petitionen der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung, bei der wiederholt als dringend anerkannten Abänderung des Gesetzes vom 15. April

1857 zu überweisen und die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß ein solches abänderndes Gesetz dem Abgeordnetenhause jedenfalls in der nächsten Session möglichst zeitig vorgelegt werde."

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit einer sehr großen Majorität angenommen.

In zweien von den zuvor gedachten Petitionen ist auf die Nothwendigkeit der gesetzlichen Normirung der sogenannten kleinen Kalende hingewiesen worden. Ihre Kommission hat sub B. II. den Antrag gestellt:

„Die Petitionen des Oekonomie-Kommissarius Riensch in Lyck und Genossen und des Grundbesitzers Alexander zu Micolaiken und Genossen der Königlichen Staats-Regierung auch, sofern sie die Regulirung des Verhältnisses der kleinen Kalende betreffen, zur endlichen Berücksichtigung zu überweisen."

Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Kultus-Minister **v. Mühler:** In Beziehung auf die kleine Kalende in Ostpreußen kann von der Staats-Regierung anerkannt werden, daß ein Bedürfniß zur Regulirung vorhanden ist. Ich füge hinzu, daß auch bereits Einleitungen getroffen sind, um wo möglich für die nächste Session einen Gesetz-Entwurf deßhalb vorlegen zu können, und wenn, wie ich hoffe und wünsche, es möglich ist, die Vorbereitungen bis zu jenem Zeitpunkte zu beendigen, so wird die Vorlage alsdann auch wirklich erfolgen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Velthusen hat das Wort für den Antrag der Kommission.

(Unruhe.)

Abgeordneter **Velthusen** (vom Platz): Meine Herren! Die eben vernommene Erklärung des Herrn Kultus-Ministers hat mich insoweit befriedigt, daß ich für jetzt auf das Wort verzichte.

(Vereinzeltes Bravo im Centrum.)

Präsident: Ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Referent das Wort begehrt.

(Wird verneint.)

Derselbe hat verzichtet — ich bringe den eben von mir verlesenen Antrag der Kommission zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche ihn nicht annehmen wollen, aufzustehen.

(Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir gehen über zu Littr. C. des vorliegenden Petitions-Berichts. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für das Großherzogthum Posen und 268 Mitglieder von landwirthschaftlichen Vereinen im Großherzogthum Posen haben den Antrag gestellt:

„Eine hohe Kammer wolle die bei den Behörden gemachten Schritte unterstützend:

ihre Eingabe, resp. ihren Antrag auf Anerkennung und Inverbindungtretung, wie mit anderen dergleichen Central-Vereinen des Staates, behufs Beförderung der landwirthschaftlichen Interessen, einem hohen Staats-Ministerium zur Berücksichtigung, resp. Abhülfe überweisen."

Ihre Kommission ist über diese Petition zur Tages-Ordnung übergegangen. Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Herrn Abgeordneten Kantak das Wort gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **Kantak:** Meine Herren! wenn ich diese Tribüne betrete, um gegen den Antrag Ihrer geehrten Kommission zu reden, so bin ich mir sehr wohl der Schwierigkeit bewußt; ich nehme indessen nichts weiter in Anspruch als Ihre Aufmerksamkeit, um diese bitte ich Sie aber — um Ihre volle Aufmerksamkeit; denn der Gegenstand ist wirklich von Wichtigkeit! Er betrifft einen ganzen Landestheil, dessen Majorität sich durch das Verfahren der Staats-Regierung gekränkt und zurückgesetzt fühlt. Auch war die Sache Ihrer Kommission selbst nicht ganz klar; sie hat nicht einstimmig, sie hat nur mit einer Majorität den Uebergang zur Tages-Ordnung beschlossen, und ich hoffe, daß, wenn es mir gelingt, den Thatbestand klar darzulegen, sie nach eingehender Prüfung des Thatbestandes und Erörterung des Kommissions-Berichtes, der zum Theil auf die Angaben des Regierungs-Kommissars allein begründet ist — und ich glaube, es wird uns der Nachweis gelingen, daß diese Angaben thatsächlich unrichtig sind — ich hoffe, daß Sie alsdann nicht werden umhin können, mir gegen den Antrag der Kommission beizustimmen und die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen; worauf ich antragen werde.

Ich gehe nun über zur Sache. Im Anfange des Berichtes giebt die Kommission selbst zu — was ich hiermit konstatire — daß das Bedürfniß zur Bildung eines landwirthschaftlichen Central-Vereins seit der Mitte der vierziger Jahre von verschiedenen Seiten sich öfters als vorhanden herausgestellt habe. Ich werde dann später darauf zurückkommen und darthun, daß nicht nur seit Mitte der vierziger Jahre, sondern bereits in früheren Zeiten das Bedürfniß vorhanden war, was ja auch ganz erklärlich ist bei den Fortschritten, welche die Landwirthschaft überhaupt macht. Was nun den historischen Fortgang der Sache anbetrifft, so ist derselbe in dem Berichte Ihrer geehrten Kommission genau angegeben. Ich kann also ganz kurz darüber hinweggehen, und werde ihn nur kurz wiederholen.

Es war im vorigen Jahre, als, nachdem bereits in allen Provinzen des Preußischen Staats Central-Vereine sich gebildet hatten, in dem Großherzogthum Posen allein kein solcher bestand; und die Regierung, trotzdem sie, als die von ihr in die Hand genommene Bildung eines solchen im Jahre 1844 — also vor etwa 18 Jahren — nicht gelungen war, nur zur Zeit die Verwaltung in die Hand des Herrn Ober-Präsidenten gelegt hatte, dennoch sich während dieses ganzen Zeitraums nicht veranlaßt fand, etwas zu thun, daß im Großherzogthum Posen auch ein solcher Central-Verein ins Leben trete. Da traten drei landwirthschaftliche Vereine in Anerkennung des Bedürfnisses zusammen. Sie wählten eine Kommission, diese Kommission prüfte das Bedürfniß, entwarf ein Statut und lud dann, sich ganz dem Verfahren der Königlichen Staats-Regierung vom Jahre 1844 anschließend, die Vorstände sämmtlicher existirenden landwirthschaftlichen Vereine und deren Mitglieder zu einer General-Versammlung nach Posen, behufs der Besprechung des Bedürfnisses, und im Falle der Anerkennung desselben, zur eventuellen Konstituirung eines landwirthschaftlichen Central-Vereins ein.

In Folge dieser in Zeitungen beider Landessprachen an alle landwirthschaftlichen Vereine gerichteten Aufforderung einer landwirthschaftlichen Kommission versammelten sich in Posen nahe an 500 Mitglieder landwirthschaftlicher Vereine. Sie erkannten das Bedürfniß einstimmig an, prüften den vorgelegten Statuten-Entwurf, nahmen ihn an und wählten auf Grund desselben einen Vorstand, indem sie auf diese Art einen Central-Verein bildeten.

Es heißt nun in dem Bericht weiter, daß nicht sämmtliche Vereine, namentlich kein Verein aus einem Deutschen

Kreise der Provinz sich an der Versammlung betheiligt hätte.

Meine Herren, die Aufforderung war an sämmtliche Vereine ergangen. Was es übrigens heißt, Deutsche Kreise in der Provinz, so ist mir das nicht bekannt. Es giebt wohl gemischte Kreise, auch überwiegend Polnische und überwiegend Deutsche Kreise; ausschließlich Deutsche Kreise kenne ich aber nicht.

Nachdem der Verein sich konstituirt hatte, hatte der Vorstand nichts Eiligeres zu thun, als sofort im Interesse der Sache den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz — den Herrn Ober-Präsidenten des Großherzogthums Posen —

(Heiterkeit.)

und das Landes-Oekonomie-Kollegium von seiner Bildung in Kenntniß zu setzen, um eben mit den Behörden einträchtig zu wirken, und um durch ein solches einträchtiges Wirken das wirkliche Interesse der Landwirthschaft und des Großherzogthums Posen zu fördern. Von dem Herrn Ober-Präsidenten bekam der Vorstand eine abschlägliche Antwort, weil der Central-Verein nicht aus der Vereinbarung sämmtlicher landwirthschaftlichen Vereine hervorgegangen sei. Der Vorstand wandte sich mit einer zweiten Eingabe an den Herrn Ober-Präsidenten. Der Erfolg war derselbe. Die Eingabe an das Landes-Oekonomie-Kollegium wurde, wie das ressortmäßig war, dem damaligen Herrn Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten übergeben. Die Antwort des Herrn Ministers der landwirthschaftlichen Angelegenheiten finden Sie auf Seite 12. des Berichts. Eine wiederholte Eingabe war ebenso unberücksichtigt geblieben. Da nun wandten wir uns an das Staats-Ministerium, dieses aber überließ die Beantwortung dem Herrn Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Nun, die Beantwortung konnte nicht zweifelhaft sein. Jetzt wandte sich der Vorstand an das hohe Haus. Das ist der Thatbestand, und nun, meine Herren, erlauben Sie mir zurückzugehen auf die Antworten der Behörden selbst. Wir finden auf Seite 11. die Antwort des Herrn Ober-Präsidenten, an welchen sich der Vorstand mit dem Ersuchen gewendet hatte, mit dem landwirthschaftlichen Central-Verein des Großherzogthums Posen in dieselbe amtliche Verbindung zu treten, wie dies bei den anderen Central-Vereinen des Preußischen Staates der Fall sei. Der Herr Ober-Präsident sagt, indem er an den Vorsitzenden des Vereins schreibt: er habe die Nachricht erhalten, daß von ihm und einigen anderen Herren beabsichtigt werde, einen landwirthschaftlichen Verein zu bilden. Nun dieses „ihnen und einigen anderen Herren" waren drei landwirthschaftliche Vereine, welche neun Kreise umfaßten, also doch wohl etwas mehr als „ihnen und einigen anderen Herren." Als Grund nun aber gab der Herr Ober-Präsident an, die Bildung eines Central-Organs könne selbstverständlich nur aus der freien Vereinbarung sämmtlicher im Posenschen befindlichen agronomischen Vereinen hervorgehen. Nun, meine Herren, diese Begründung muß ich denn doch bestreiten, sowohl a priori als a posteriori. Nehmen Sie z. B. an, meine Herren, es existiren in einer Provinz, wie in Schlesien der Fall ist, 64 Vereine — das Bedürfniß eines Central-Vereins wird allgemein gefühlt — 63 erklären sich für Bildung eines solchen, da sagt ein einziger aus einer ganz geringfügigen Anzahl von Mitgliedern bestehender: Nein. Die Sache wird noch greller, wenn wir Zahlen nehmen. Ich setze den Fall, es sind 20 Mitglieder, die einem Vereine angehören — es wird eine General-Versammlung abgehalten, es kommen 11 zusammen, die Majorität von 6 Stimmen beschließt nun: wir wollen uns keinem Central-Vereine anschließen — ohne irgend welche Motive und Rücksichten. Und auf Grund eines solchen Beschlusses eines einzelnen Vereins würde es dann gerechtfertigt sein, wenn kein Central-Verein gebildet werden soll. Ich glaube, hierdurch dürfte das Zustandekommen eines solchen Vereins oft gefährdet, wenn nicht ganz unmöglich sein.

Aber in faktischer Beziehung liegt die Sache ganz anders — ich habe die amtliche Chronik vor mir, wenigstens ist sie vom Geheimen Registrator im landwirthschaftlichen Ministerien angefertigt, ich kann also annehmen, daß sie authentisch ist, und ich finde in allen Provinzen landwirthschaftliche Central-Vereine von der Regierung anerkannt, und in allen diesen Provinzen finden sich Vereine, die sich dem Central-Verein angeschlossen haben, andere, die sich ihm nicht angeschlossen haben. Also auch faktisch entbehrt die Ansicht des Herrn Ober-Präsidenten jedes Grundes von vornherein — theoretisch ist sie nicht zu begründen, thatsächlich ist sie ganz unbegründet. Und das eben war der Grund, weshalb der Vorstand sich nochmals an den Herrn Ober-Präsidenten wendete, ihm diese Lage der Sache vorstellte und zugleich das, was ich die Ehre hatte, Ihnen anzuführen, ebenfalls anführte. Die Antwort war nun die unter dem 10. Mai 1861 erlassene, wobei gleich anfangs ein ganz kleiner Unterschied der Antwort hervortritt. Während es am Anfang der ersten Antwort heißt: „der von ihnen und einigen anderen Herren u. s. w." so heißt es hier schon: „das von Ihnen in Verbindung mit anderen Gutsbesitzern Polnischer Abkunft." Ich lege kein großes Gewicht darauf, ich finde nur, daß es etwas markirt ist, denn es findet sich weder im Statute, noch in den Eingaben Etwas, was zu dieser Aenderung hätte Veranlassung geben können, es war in dem Statute sogar angenommen, daß in beiden Sprachen verhandelt werden solle. Indessen ich übergehe dies als nicht weiter zur Sache gehörig. Die Hauptsache ist aber die, daß der Herr Ober-Präsident angiebt, die Gründe, aus denen er sich bestimmt gefunden habe, dem Verlangen des Central-Vorstandes entgegenzutreten, seien in der zweiten Eingabe nicht widerlegt worden. Nun, meine Herren, ich gebe zu, daß die Gründe nicht widerlegt sind, denn wenn der Herr Ober-Präsident sagt: „ich erkenne deshalb nicht an, weil nicht alle Vereine sich angeschlossen haben," so ist das eine Thatsache, die können wir nicht widerlegen. Ich glaube aber, daß ich die Nichtstichhaltigkeit dieser Gründe bewiesen habe, und darauf hin wäre es wünschenswerth gewesen, daß der Herr Ober-Präsident sich eingelassen und gesagt hätte, ob diese thatsächliche Ausführung ungerechtfertigt wäre. Es muß nun aber hier für jetzt die Sache dabei ihr Bewenden haben.

Ich gehe weiter, zu höheren Behörden, zu dem Herrn Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten selbst. Das betreffende Dokument ist auf Seite 12. des Berichts abgedruckt. Zu Anfang erklärt der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, er wäre mit den Eröffnungen des Ober-Präsidenten ganz einverstanden. Ich glaube, daß er damit einverstanden gewesen sein mag, daß die Behörde überhaupt mit dem Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins nicht in Verbindung treten wolle, aber mit den Gründen des Ober-Präsidenten scheint er doch nicht einverstanden gewesen zu sein, denn er läßt sich gleich darauf in eine Definirung eines Central-Vereins ein, die ganz und gar von der Definirung des Herrn Ober-Präsidenten verschieden ist. Der Herr Minister erklärt nämlich, die Bildung eines Central-Vereins könne nur durch gemeinschaftlichen Anschluß schon bestehender Kreis- und Lokal-Vereine dargestellt werden; ein Konglomerat einzelner Mitglieder aus allen Theilen der Provinz habe die Natur eines Central-Verbandes nicht und entbehre der organischen Gliederung, ohne welche derselbe in kein näheres Verhältniß mit demselben treten könne. Nun, meine Herren, ein Konglomerat einzelner Mitglieder, glaube ich, nach der Ansicht des Herrn Ministers, nur dahin erklären zu können, wenn ein Verein sich bildet, nicht aus Lokal- und Filial-Vereinen, sondern wenn Mitglieder aus allen Theilen der Provinz oder des

Regierungs-Bezirks hinzutreten. Doch auch solche Vereine, die zugleich Central-Vereine sind, existiren, so ist der landwirthschaftliche Verein im Regierungs-Bezirk Arnsberg zugleich Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Arnsberg. Nach §. 5. der Statuten kann ein Jeder Mitglied werden, dessen Aufnahme bei dem Verwaltungs-Ausschuß in Antrag gebracht wird; der Central-Verein besteht also aus einzelnen Mitgliedern und dieser so gebildete Central-Verein erst soll mit anderen kleinen Vereinen sich in Verbindung setzen und ihre Thätigkeit für bestimmte Gegenstände zu gewinnen suchen. Ebenso ist es mit dem Baltischen Vereine zur Beförderung der Landwirthschaft, — auch ein Central-Verein — auch in diesem Verein kann ordentliches Mitglied ein jedes Mitglied eines Zweig-Vereins werden, nachdem aber können auch alle Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft, welche sich bei den jährlichen Haupt-Versammlungen einschreiben lassen, oder bei dem Vorstande zur Aufnahme melden, aufgenommen werden. Das sind also auch einzelne Mitglieder, mit einem sehr losen Aufnahme-Modus.

Ebenso ist es mit dem Frankfurter Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Frankfurt. Auch dieser besteht zuerst aus Lokal-Vereinen, dann ist aber der Beitritt zum Verein nicht bloß praktischen Landwirthen, sondern auch allen Freunden und Beförderern der Landwirthschaft, Beamten, Offizieren, Kaufleuten und Gewerbetreibenden gestattet. Noch weiter geht es mit dem Central-Verein in Litthauen; er ist gebildet aus einzelnen zusammengetretenen Mitgliedern, und erst aus diesen Mitgliedern heraus bildet sich eine Organisation. Da, wo mehr als 6 Mitglieder in einer Gegend wohnen, bildet sich ein Kreis-Verein und wird ein Vorstand gewählt; diese Vereine dürfte man mit einigem Rechte „Konglomerat einzelner Mitglieder" nennen, aber für den landwirthschaftlichen Central-Verein des Großherzogthums Posen paßt die Bezeichnung nicht. Denn ich nehme die Darstellung des Herrn Ministers der landwirthschaftlichen Angelegenheiten als vollkommen korrekt an.

Ein Central-Verein wird dargestellt durch Anschluß schon bestehender Kreis- und Lokal-Vereine. Gerade aus solchen besteht der Central-Verein im Großherzogthum Posen seinem Statut nach, denn es heißt ausdrücklich:

> „Die gegenwärtigen landwirthschaftlichen Spezial-Vereine des Großherzogthums Posen, welche ihren Beitritt zum Central-Verein erklären werden, sind als Filial-Vereine des letzteren zu betrachten und sollen auch für die Zukunft nach den von ihnen bereits angenommenen Normen bestehen, ohne ihre Selbstständigkeit verlieren zu müssen."

Nur dadurch, daß Jemand Mitglied eines Spezial-Vereins ist, ist er Mitglied des Central-Vereins, indem sein Spezial-Verein eben Filial-Verein des Central-Vereins ist. Also entspricht die Organisation des Central-Vereins im Großherzogthum Posen ganz der Definition des Herrn Ministers.

Es haben sich demselben 6 größere schon bestehende Vereine, welche 17 Kreise umfassen, angeschlossen, also ist er im vollsten Sinne des Wortes ein Central-Verein.

Der Herr Minister hat sich aber nicht darauf beschränkt, bloß dieses zur Sache Gehörige zu erwidern, er hat sich nun weiter darauf eingelassen, und zwar, wie Sie, meine Herren, zugeben werden, in auffälliger Weise, denn durch nichts provocirt, hat der Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten bei einem gewerblichen Antrag auf Anerkennung eines landwirthschaftlichen Vereins zur Hebung landwirthschaftlicher Interessen sich auf politische Verdächtigungen eingelassen. Und wie begründet er dieselben? Ich wollte ganz objektiv sein, und hätte gern das politische Feld ganz aus meiner Rede fortgelassen, aber Sie werden mir zugeben, wenn Sie den Bericht und diese ministerielle Antwort gelesen haben, daß nicht wir es sind, welche die Politik provozirt haben, sondern daß dies eine hohe Staats-Behörde war. Der Herr Minister erklärt, daß es ihm nicht habe entgehen können, daß unter den als „Vorstand" bezeichneten Herren sich keiner von den in der dortigen Provinz ansässigen ausgezeichneteren Landwirthen Deutscher Nationalität befinde, wodurch er sich zu dem Schlusse für berechtigt hält, daß die Deutschen Mitbürger und Fachgenossen absichtlich davon ausgeschlossen worden seien. Gleich darauf sagt er, dieser Schluß sei nicht geeignet, eine im gegenwärtigen Zeitpunkt besonders nahe liegende Voraussetzung zu widerlegen. Nun, meine Herren, wenn sich der Herr Minister für berechtigt hält, einen Schluß zu ziehen, und deshalb eine nahe liegende Voraussetzung für nicht widerlegt hält, so kann ich das Verfahren nicht begreifen, wie man Schlüsse ziehen. und dadurch Voraussetzungen für nicht widerlegt halten kann. Aus der Thatsache, die ich zugebe, daß sich im Vorstande kein ausgezeichneter Landwirth Deutscher Nationalität befindet, schließt der Herr Minister die Absicht, überhaupt die Mitbürger Deutscher Nationalität auszuschließen! Nun, meine Herren, werden Sie mir erlauben, auf den Verlauf der Sache einzugehen.

Sie wissen bereits, daß es drei landwirthschaftliche Vereine waren, welche eine Kommission Behufs Prüfung des Bedürfnisses und Konstituirung eines landwirthschaftlichen Central-Vereins gewählt hatten. Diese Kommission hat nun in den Zeitungen beider Landessprachen einen Aufruf erlassen, den ich mir erlauben werde, da es auf den Wortlaut ankommt und weil ich später auf denselben Bezug nehmen werde, vorzulesen, und zwar aus der „Posener Zeitung", die mir hier vorliegt:

> Die unterzeichnete, von drei landwirthschaftlichen Vereinen gewählte und ermächtigte Kommission ladet die Direktionen und Mitglieder aller im Großherzogthum Posen bestehenden landwirthschaftlichen Vereine zu einer am 21. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Posen im Bazar abzuhaltenden Berathung über Gründung eines landwirthschaftlichen Central-Vereins hiermit ein.
>
> Posen, den 4. Februar 1861.

Nun, meine Herren, wenn man also die Vorstände und die Mitglieder aller Vereine — also auch der Deutschen — auffordert, dann weiß ich doch nicht, worin hier die Absicht zu finden wäre, die Deutschen Mitbürger auszuschließen. Wenn sich aber diese selbst durch einen Mangel an Betheiligung bei der Versammlung ausgeschlossen haben, dann kann man doch unmöglich daraus den Schluß ziehen, daß die Zusammengekommenen, d. h. die Mitbürger Polnischer Nationalität, dieselben ausgeschlossen hätten. Ich weiß keinen Grund für diese freiwillige Ausschließung, es müßte denn der sein: ein paar Wochen früher hatte sich in Posen ein Deutscher landwirthschaftlicher Verein, nicht ein Central-Verein, sondern ein geselliger landwirthwirthschaftlicher Verein zur Förderung und Kräftigung des Deutschen Elements gebildet. Wenn die Herren es nun vorzogen, sich diesem Verein anzuschließen, so konnten wir unsererseits nichts dagegen haben. Ich hätte aber geglaubt, daß, neben einem so speziellen Verein zur Förderung und Kräftigung Deutscher Interessen, ganz gut ein allgemeiner landwirthschaftlicher Central-Verein zur Hebung landwirthschaftlicher Interessen hätte existiren können, und zwar von Mitgliedern beider Nationalitäten, welche sich die Hebung des allgemeinen Wohls in der Provinz zum Ziel gesetzt hätten. Auch ist der beste Beweis, daß es nicht Absicht war, die Deutschen Mitbürger auszuschließen, sondern das Gegentheil, darin zu finden, daß, als in derselben Zeit ein Aufruf von 3 ausschließlich Deutschen Mitbürgern, zur Bildung eines Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Oekonomen erlassen wurde, die Polen sich zahlreich dabei betheiligten und in einer zu diesem Zwecke gehaltenen Ver-

sammlung, in welcher die Polen die große Majorität hatten, 3 ihrer Deutschen Mitbürger von dieser Majorität in den Vorstand des Vereins gewählt wurden. Ich glaube, daß dies wohl ein thatsächlicher Beweis dafür ist, daß die Absicht, die Deutschen Mitbürger auszuschließen, nicht vorhanden ist. Auch spricht dafür die Thatsache, daß der Verein nach seiner Konstituirung, obwohl es für ihn nicht sehr einladend war, daß die Herren sich von selbst ausgeschlossen hatten, es im Interesse, Alle zu vereinigen, nicht unterließ, an sämmtliche Deutsche Vereine des Großherzogthums Posen unterm 19. April praeteriti eine Zuschrift zu richten, in welcher denselben von allen Bedingungen Kenntniß gegeben, Deutsche Exemplare der Statuten überreicht und sie in Deutscher Sprache freundlich zum Beitritt eingeladen wurden. Dasselbe geschah in einer andern Zuschrift von demselben Datum an den Verein des Netz-Distrikts, welcher aus mehreren Vereinen besteht, wo deswegen die Behandlungsart eine andere sein mußte. Während der Vorstand des Central-Vereins die einzelnen nicht centralisirten Vereine zum Beitritt einlud, schrieb er an die Direktion des Vereins für den Netz-Distrikt, daß, wenn derselbe geneigt wäre, sich anzuschließen, man in Betreff der Aufnahme sich sogar Bedingungen gefallen lassen wolle. Mehr, glaube ich, kann man unmöglich thun. —

Wenn nun aber der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten in seiner Zuschrift jenem seinem Schlusse, noch die Voraussetzung hinzufügt, als sei (bei dem gebildeten Central-Vereine) die Beförderung des Landbaues nur der ostensible Zweck, der eigentliche Zweck der neuen Verbindung aber „eine schismatische Agitation", und dann die versteckte Drohung hinzufügt: „welche den Leitern derselben nur verderblich werden könnte," so muß ich doch, meine Herrren, auf das Allerentschiedenste dagegen protestiren. Wohl sind wir leider daran gewöhnt, daß Seitens mancher untergeordneter Behörden des Großherzogthums Posen Insinuationen gegen uns vorkommen. Indessen schmerzlicher und sehr schmerzlich muß es uns berühren, wenn von so hoher Stelle von vornherein ohne irgend eine Provokation, ohne irgend jede Motivirung ein solcher Vorwurf, eine solche Rüge ausgesprochen wird, gegen einen Verein, welcher aus 500 und mehr, und darunter die angesehensten Landwirthe und Staatsbürger, besteht. Ich glaube nicht, daß ein solcher Vorwurf angenommen werden kann.

Es giebt einen Central-Verein für den Netz-Distrikt, in Bromberg, also auch im Großherzogthum Posen, in dem Vorstande dieses Central-Vereins befindet sich keiner der in der Provinz ansässigen ausgezeichneteren Landwirthe Polnischer Nationalität. Hätte der Herr Minister daraus auch den Schluß gezogen, daß die Polnischen Mitbürger absichtlich ausgeschlossen wären, oder daß dieser Verein unter dem ostensiblen Zwecke der Landwirthschaft eine schismatische Agitation verfolge? Ich glaube das nicht. Ich wohne in der Gegend von Bromberg und bezeuge, es ist ein landwirthschaftlicher Verein, wie der unserige und die landwirthschaftlichen Vereine überhaupt sind, welche keine Veranlassung haben, die Politik in ihr Gebiet herüberzuziehen. Wir leben in einem konstitutionellen Staate, das Vereinsrecht ist garantirt und wer zu anderen Zwecken Vereine bilden will, der hat das Recht dazu.

Wenn man aber zur Hebung der Landwirthschaft Vereine bilden will, so hat man nicht nöthig, politische Zwecke hineinzuziehen. Diese landwirthschaftlichen Vereine aber sind eine Nothwendigkeit im Großherzogthum Posen, denn diese Provinz hat keine Industrie, keine Fabriken; es ist eine Ackerbau treibende Provinz, ihr Reichthum, ihr Wohlstand, ihre Zukunft ist auf den Ackerbau begründet, und um desto nothwendiger sind diese Vereine, und um desto nothwendiger ist es, diese Vereine einerseits vor jedem Eingriffe zu schützen, andererseits Alles, was nicht mit der Landwirthschaft in Verbindung steht, hinauszuweisen und diese Elemente anderen Vereinen zu überweisen. Es giebt ja andere Vereine, auch politische Vereine, wir haben das Beispiel an dem geselligen Verein Deutscher Landwirthe gehabt.

Ich will nicht darüber absprechen, namentlich da das Vereinsrecht garantirt ist und den Behörden die Kontrole über dieselben zusteht. Indessen, meine Herren, was den landwirthschaftlichen Verein, den Centralverein selbst betrifft, so wurde er geschlossen in Anwesenheit von höheren Polizei-Beamten. Der Vorstand hatte nichts Eiligeres zu thun, als der Behörde die Statuten einzureichen und sie um ihre Mitwirkung zu bitten. Woher also dieser Schluß? Man konnte jederzeit die Akten revidiren, wenn man wollte, aber man durfte nicht ohne alles Weitere, einen solchen Verdacht aussprechen.

Ueberhaupt protestire ich deshalb so entschieden, weil ich den Zwiespalt der Nationalitäten, der leider in dem Großherzogthum Posen besteht, nicht in Abrede stellen kann und will; aber, meine Herren, den Zwiespalt auch auf das Gebiet der landwirthschaftlichen Interessen herüber zu ziehen, das finde ich nicht gerechtfertigt. Es ist dies ein neutrales Feld, und auf diesem Felde können wir zusammenkommen. Wir haben diesen Streit nicht hinübergezogen. Von hoher Stelle ist dieser Unterschied zwischen Staats-Bürgern eines und desselben Staates, eines und desselben Landestheiles gemacht werden. Was nun aber die, ich kann es wohl so sagen, versteckte Drohung anbetrifft, daß diese „schismatische Agitation" den Leitern selbst nur verderblich werden könnte, so weiß ich eigentlich nicht, wer unter den Leitern verstanden werden soll. Soll es irgend Jemand sein, der außerhalb des Vereins steht, oder soll es der Vorstand sein? In jedem Falle wußte sich der Vorstand des Vereins von jeder Agitation frei, und jede versteckte Drohung weise ich zurück. Wie man auch über die Sache selbst denken mag, das steht jedenfalls fest, daß das Gesetz Gesetzes-Kraft haben muß. Finden Gesetzes-Uebertretungen statt, so strafe man sie, vorher aber zu drohen, ohne irgend eine Angabe von Motiven, ohne irgend einen Grund, das, meine Herren, glaube ich, ist nicht gerechtfertigt.

(Bravo!)

Sie werden mir zugeben, daß es wohl einige Ueberwindung kosten mußte, nach dergleichen durch Nichts hervorgerufenen Vorwürfen sich nochmals an denselben Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu wenden. Aber auch in dieser Ueberwindung liegt der Beweis, daß es dem Vereine nur um allgemeine Interessen zu thun war. Er glaubte, eine solche Ansicht könne nur entweder auf einen einseitigen Berichte oder auf nicht hinreichender Orientirung beruhen; er hatte keinen Grund anzunehmen, daß der Minister nach näherer Einsicht in die Thatsachen von seiner Ansicht nicht abgehen würde, und deshalb wendete sich der Vorstand noch einmal an den Herrn Minister und legte das, was ich eben die Ehre hatte, dem hohen Hause hier vorzuführen, dem Ministerium dar. Was war der Erfolg? Die Antwort vom 18. September! Der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten ging darin weiter in den Verdächtigungen. Während er in der ersten Antwort nur den landwirthschaftlichen Central-Verein verdächtigte, erklärte er nun:

> „er glaube, der landwirthschaftliche Central-Verein für die Provinz Posen sei nicht aus dem Bedürfnisse und der eigenen Entschließung derjenigen Kreis- und Lokal-Vereine hervorgegangen, deren wirklicher und nicht bloß ostensibler Zweck die Beförderung der Land-Kultur ist."

Also den Vorwurf der Lüge, der Verfolgung einer schismatischen Agitation unter dem ostensiblen Zwecke der Beförderung des Landbaues, wälzt man nunmehr auf alle

Vereine, welche sich dem landwirthschaftlichen Central-Vereine angeschlossen haben.

Unter diesen Vereinen giebt es welche, die seit länger als zwanzig Jahren existiren, die in ihrer Existenz selbst die Anerkennung des Ministeriums gefunden haben, wie z. B. der von Gostyn, der seit länger als 20 Jahren eine segensreiche Wirksamkeit entfaltet hat und in einer Zuschrift des Ober-Präsidenten Beuermann eine sehr lebhafte Anerkennung gefunden hat, worin er sagt, des Herrn Ministers des Innern Excellenz habe an der demselben einberichteten erfreulichen Wirksamkeit des industriellen und insbesondere landwirthschaftlichen Vereins zu Gostyn ein lebhaftes Interesse genommen. Andere Vereine, welche eine Zeitlang als privilegirte die Unterstützung der Staats-Regierung genossen haben, gehören auch darunter. Die Berichte derselben liegen gedruckt vor; ihre Versammlungen wurden besucht von Mitgliedern der Behörden, und trotzdem sollen diese Vereine bloß deshalb, weil sie nun diesem Central-Verein sich angeschlossen haben, weil sie das Bedürfniß eines solchen Central-Vereins gefühlt haben, auf einmal außer dem ostensiblen Zwecke auch einen geheimen verfolgen. Ich weiß nicht, wie man das rechtfertigen will. Wenn der Herr Minister aber sagt, daß kein landwirthschaftlicher Verein, in welchem auch Deutsche Elemente vorhanden, sich der beabsichtigten Organisation angeschlossen hat, so ist dies doch nicht ganz zutreffend. Wenn auch nicht viele, es gehören aber Deutsche diesen verdächtigten Kreis- und Filial-Vereinen an, so z. B. dem Posen-Samterschen Verein und sie gehören ihm nicht nur als Mitglieder an, sondern es ist sogar im Verein Posen-Samter ein Deutscher, Namens Friedrichs, aus Zalasewo Mitglied des Vorstandes und wiederholt in den Vorstand gewählt. Ebenso gehören dem Gostyner Verein mehrere Deutsche an. Ich erlaube mir nur Einen anzuführen, da sein Name in neuerer Zeit wiederholt genannt ist, ein ausgezeichneter Deutscher Landwirth, dem das Interesse der Landwirthschaft am Herzen liegt, den Gutsbesitzer Lehmann aus Nitsche, der neulich bei der Ausstellung in London eine Preis-Medaille und eine ehrenvolle Erwähnung erhalten hat.

Wenn der Herr Minister weiter behauptet, diese Organisation wäre von dem Punkte ausgegangen, der sich als Centrum gerirt, und deshalb keine segensreiche Wirksamkeit erwartet, so erlaube ich mir, Bezug auf das zu nehmen, was ich gesagt habe. Die Organisation ist von einer von landwirthschaftlichen Vereinen gewählten Kommission ausgegangen, und der Vorstand — das Centrum — wurde in der Versammlung der landwirthschaftlichen Vereine gewählt; also nicht von dem Punkte, der sich als Centrum gerirt haben soll, ist die Organisation ausgegangen. Die darauf gebauten Schlüsse fallen natürlich zugleich mit ihrer Grundlage fort.

Wenn der Herr Minister aber aus dem, was ich vorher angegeben habe und was er in seiner Zuschrift angeführt hat, schließt, er könne den Central-Verein nicht für einen Central-Verein im Sinne spezifischer Landes-Kultur-Interessen anerkennen, so halte ich es nicht für gerechtfertigt, aus obigen seinen thatsächlich unrichtigen Angaben und aus einer vorgefaßten Meinung, diesen Schluß zu ziehen. Es lagen ja die Statuten vor, es liegen die Berichte vor, es hatte bereits eine General-Versammlung stattgefunden, welcher Mitglieder der Behörden beigewohnt und darüber gewiß einen Bericht erstattet haben. Daraus hätte der Herr Minister schließen sollen, ob der Central-Verein im Sinne spezifischer Landes-Kultur ist, aber nicht aus willkürlichen Voraussetzungen. In Bezug auf die zweite seiner Zuschriften erlaube ich mir zum Schluß noch auf eins aufmerksam zu machen. Der Herr Minister hat nicht mit einem Worte das Sächliche berührt, nämlich er hat in seiner ersten Eingabe angeführt, ein Central-Verein könnte nur dargestellt werden durch Anschluß schon bestehender Kreis-Vereine. Wir hatten diese Definition als eine korrekte anerkannt, wir hatten dargethan, daß wir diese Definition erfüllen. Darauf läßt sich der Herr Minister in seiner zweiten Antwort gar nicht ein. Ich glaube, eine Sache muß sehr schwach stehen, wenn man sich nicht auf Sachliches einläßt, sondern nur in Muthmaßungen und Verdächtigungen weiter fortgeht.

Ich bitte nun die Herren, mir einen Augenblick gestatten zu wollen, die Motive, welche vielleicht zu Grunde haben liegen können, näher auszuführen. Fürchten Sie nicht, ich werde nicht zu weit gehen und zu weit hinausgreifen.

Ich halte das aber für nöthig, und zwar um deshalb, weil ich dann im weiteren Verlaufe meiner Rede, wenn ich an die Bedürfnißfrage gekommen sein werde, auf das, was ich als Thatsache anführen werde, mich stützen werde.

(Unruhe.)

Ich werde ganz kurz nur Thatsächliches anführen. Ich glaube, dazu insofern ein Recht zu haben, als die Sache von Wichtigkeit ist, und ich, wie gesagt, später darauf Bezug nehmen werde. Was die vorgerückte Zeit anbetrifft, nun, meine Herren, was wir nicht vor Abgang der Deputation beendigen, werden wir nach Rückkehr der Deputation beendigen können.

Meine Herren, bereits im Jahre 1828 wollte sich mit Genehmigung der Behörden ein Verein bilden zur Hebung der Landwirthschaft, Industrie und Bildung im Großherzogthum Posen. Dieser hatte Se. Durchlaucht den Fürsten Radziwill zum Vorsitzenden gewählt, und hatte unter seiner Leitung verhandelte Statuten entworfen. Diese Statuten wurden Seitens der Behörden bemängelt. Nach zweijährigen Bestrebungen kam der Verein nicht zu Stande. Als in den 40er Jahren die Regierung selbst die Bildung von Central-Vereinen in Angriff nahm, fühlte sie auch wohl das Bedürfniß, in dem Großherzogthum Posen nicht zurückzubleiben. Der damalige Ober-Präsident entwarf nun Statuten, legte den Entwurf den einzelnen Vereinen vor zur Annahme, indem er von der Annahme dieses Statuten-Entwurfs die Bildung des Central-Vereins und die staatliche Genehmigung abhängig machte. Es waren mehrere Vereine, die das Statut annahmen, und der Oberpräsident hat in eigenhändiger Zuschrift an das ehemalige Mitglied dieses Hauses und damaligen Vorstand eines landwirthschaftlichen Vereins, v. Potworowski, erklärt — es sind dies die Worte des Oberpräsidenten selbst — „Es haben mehrere Vereine, wenn ich nicht irre 6 oder 7, diese Bestimmungen ganz unverändert angenommen, und hierdurch ist der Hauptverein bereits konstituirt," und weiter „materiell besteht der Hauptverein bereits durch jene Zweigvereine, welche das Statut angenommen haben und zu Gunsten dieser Vereine wird über die vom Staate zu gewährende Unterstützung disponirt werden. Es fragt sich, ob andere Zweigvereine noch von dieser Wohlthat Gebrauch machen wollen." Dann hatte der Herr Oberpräsident ganz so, wie wir es gethan haben, — denn, meine Herren, eben um nirgends anzustoßen, versuchte man es, sich ganz an das Verfahren der Behörde zu halten — also ganz so wie im vorigen Jahre hatte der Herr Oberpräsident zu einer General-Versammlung Behufs Wahl eines Vorstandes sämmtliche Vorstände und Mitglieder eingeladen: „Ich lade sowohl einen Wohllöblichen Vorstand, als sämmtliche Herren Mitglieder des Vereins ergebenst ein, sich zur Wahl eines Vorstandes in Posen einzufinden," also ich wiederhole nochmals, ganz so, wie es jetzt geschehen ist. Nachdem diese Wahl unter dem Vorsitz des Herrn Oberpräsidenten stattgefunden hatte, nachdem der Oberpräsident das Resultat der Wahl proklamirt und sich der gewählte Vorstand im Beisein einiger Direktoren damaliger Gesellschaften z. B. des Herrn Hiller, des Grafen Itzenplitz als damaligen Regierungs-Präsidenten, Herrn v. Estorff, Herrn v. Brinken sofort konstituirt und eine Sitzung abgehalten hatte, von der dem Ober-

Präsidenten pflichtschuldigst Nachricht gegeben wurde, erklärte der Ober-Präsident auf einmal: er sage zwar seinen ergebensten Dank für die gemachte Mittheilung, er behalte sich aber die nähere Beantwortung der Anträge bis dahin vor, wo der Verein die Anerkennung des Staates gewonnen haben würde. Später erklärte der Ober-Präsident, die Wahl des Vorstandes habe nicht gefallen und eine so große Versammlung wäre nicht geeignet, alle Interessen wahrzunehmen, man müsse einen anderen Vorstand wählen, auf anderer Grundlage, auf anderen Prinzipien. Darauf erklärte der gewählte Vorstand: Wir sind nach dem von Ihnen überreichten Statut, das wir angenommen, in einer von Ihnen präsidirten General-Versammlung gewählt. Beliebe die Regierung eine Aenderung des Statuts, nun wohl, dann ist der geeignete Weg dazu eine neue General-Versammlung, aber nicht eine Aenderung von vornherein. Die einzelnen Vereine blieben dem Central-Verein treu. Alle Bemühungen blieben umsonst. Auf weitere Eingaben wurde erklärt, daß die Bildung eines landwirthschaftlichen Haupt-Vereins für das Großherzogthum Posen für jetzt — es war der 25. Juni 1845 — nicht stattfinden solle.

Und auf eine weitere Eingabe endlich wurde der Bescheid vom 23. November 1845:

> Es habe bei der Entscheidung zu verbleiben, wonach die Bildung des landwirthschaftlichen Central-Vereins für das Großherzogthum Posen für jetzt nicht stattfinden solle,

und es wurde dem Verein untersagt

> als Privat-Gesellschaft, ohne auf eine Unterstützung Seitens des Staats Anspruch zu machen, fortzubestehen.

Der Herr Ober-Präsident war nur der Vermittler zwischen den einzelnen landwirthschaftlichen Vereinen und zwischen der Regierung, d. h. er vertrat den Central-Verein. Nun, meine Herren, was es heißt, Verwaltung des Amts eines Central-Vereins durch den Herrn Ober-Präsidenten, wird sich ganz klar aus den Thatsachen herausstellen, wie diese Verwaltung den landwirthschaftlichen Vereinen gegenüber geführt worden. Es wurde zuerst von den Polnischen Vereinen verlangt, z. B. von dem Verein zu Gostyn, daß sämmtliche Verhandlungen ausschließlich in der Deutschen Sprache stattfinden sollten. Dasselbe wurde auch von anderen Vereinen verlangt. Als eines der thätigsten Mitglieder des Vereins zu Schroda eine Abhandlung im Druck erscheinen ließ „über die Vermögens-Verhältnisse im Großherzogthum Posen," diese Broschüre mit Beschlag belegt und eine Untersuchung gegen denselben eingeleitet wurde, so trat der Ober-Präsident mit der Aufforderung an den ganzen Verein heran, entweder auf jede Unterstützung des Staats verzichten zu wollen, oder dieses Mitglied aus seiner Mitte auszustoßen. Der Verein erklärte, wir wollen ja gar keine Politik in unserm Verein hineinmischen, und wirklich, wenn man die Statuten ansieht, so kann es keinen zahmeren und loyaleren Verein geben, als diesen Polnischen Verein. Es heißt darin:

> Wer dem Verein beitreten will, hat sich entweder in jeder General-Versammlung oder bei einem Mitgliede des Vorstandes als auch bei dem respektiven Landrath zu melden.
>
> Die Ausstoßung eines Mitgliedes aus dem Vereine kann nur dann stattfinden, wenn der Landrath des Kreises, in welchem das Mitglied wohnhaft ist, mit der Mehrheit des Vorstandes dafür stimmt. Bei Nichteinigung zwischen den Landräthen und dem Vorstande (§. 4.) entscheidet die Bestimmung des Ober-Präsidenten. In den Verhandlungen auf den Versammlungen, sowie in jedem Wort- und Schriftwechsel steht es den Mitgliedern beider Nationalitäten frei, sich beider Sprachen zu bedienen. Auf Verlangen eines Mitgliedes, welches einer von beiden Sprachen nicht mächtig ist, ist es Pflicht des Vorstandes, das Gesagte in der andern Sprache verständlich zu machen. Die Herren Landräthe der beiden Kreise sind Ehrenmitglieder des Vereins und haben Sitz und Stimme im Vorstande.

Ich glaube, das ist doch Alles, was man von einem Verein verlangen kann. Nachdem nun der Verein erklärt hatte, er könne ein Mitglied nicht ausstoßen, weil es außerhalb des Vereins eine Broschüre habe drucken lassen, bat er um Zurücknahme der Verfügung. Der Prozeß in Betreff der Broschüre ging indeß seinen Weg, das betreffende Mitglied wurde in drei Instanzen freigesprochen, und sogar das Ober-Tribunal entschied, die Broschüre sei frei zu geben. Der Verein wandte sich nun wieder an den Herrn Ober-Präsidenten und bat, da der einzige Grund seiner Verfügung, das betreffende Mitglied auszustoßen, jetzt weggefallen sei, indem die Untersuchung gegen dasselbe zurückgewiesen worden sei, auch seine Verfügung zurücknehmen und den Verein wiederum in Gnaden aufnehmen zu wollen. Erfolglos! Es sind während dieser Zeit noch andere Sachen vorgekommen. Als der Verein an die Posener Deutsche Zeitung eine Annonce einrücken wollte, erhielt er eine Zuschrift von der Druckerei, es sei ihr Seitens des Herrn Ober-Präsidenten untersagt worden, Annoncen von dem Schrodaer Verein einzurücken. Das ist doch etwas kraß. Ich führe dies an, weil zwei Zuschriften dieser Druckerei dem Verein zugegangen sind. Später ist es desavouirt worden. Es war dies die Druckerei von Rosenstiel, die ehemals Deckersche Buchdruckerei.

Ebenso erließ der Herr Ober-Präsident, weil er die Vermittelung der einzelnen Vereine unterhielt; eine Verfügung an den nun so unbeliebt gewordenen Schrodaer Verein, welche die Ausstellung von Pferden und landwirthschaftlichen Gegenständen untersagte, und erst, als der Verein beschloß, eine Deputation nach Berlin abzusenden, erklärte der Landrath Knorr, der Ober-Präsident sei bereit, die Verfügung zurückzunehmen, wenn eine neue Eingabe an ihn gelange. Nun, meine Herren, der Verein that dies, denn es geschieht viel, um des lieben Friedens willen und des Zweckes der Landwirthschaft.

Ich glaube, dies wird hinlänglich sein, um die Art des Verfahrens zu konstatiren und ich will Sie mit weiteren ähnlichen Thatsachen nicht belästigen und ermüden, obgleich mir noch eine Masse davon aus andern Vereinen zu Gebote stehen; ich will auch keine Schlüsse daraus ziehen, obgleich ich glaube, daß ich mehr berechtigte Schlüsse daraus ziehen könnte, als die Staats-Regierung in ihrer ersten Zuschrift gethan hat; aber ich überlasse es den Herren, die Schlüsse daraus zu ziehen, sie liegen auf der Hand. —

Nachdem auch nun die zweite Eingabe des landwirthschaftlichen Central-Vereins an den Herrn Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten erfolglos geblieben war, hatte sich der Verein an das Staats-Ministerium gewandt und dort stellte er ganz einfach und klar in einer ganz gemessen gehaltenen Eingabe das Dilemma, entweder verfolgt der landwirthschaftliche Central-Verein landwirthschaftliche Zwecke und da er die Bestimmung des Herrn Ministers über die Bildung von landwirthschaftlichen Central-Vereinen erfüllt, so erkenne man ihn an, oder er verfolgt diese Zwecke nicht, sondern schismatische Agitationen, wie der Herr Minister beliebte, sich auszudrücken, dann führe man Thatsachen an, trete ihm mit dem Straf-Gesetze entgegen und löse ihn auf. Auf das Dilemma ließ man sich nicht ein; man überließ die Eingabe an das Staats-Ministerium dem Herrn Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten zur Bescheidung und diese erfolgte alsdann auch ganz wie früher.

Hiermit, meine Herren, hätte ich den ersten Theil meiner Deduktion abgeschlossen, der das Verfahren der Behörden betrifft. Ich werde nun im zweiten auf den Bericht der Kommission selbst eingehen.

Ich ſtelle es den Herren anheim, ob ſie bei der vorgerückten Zeit jetzt, wo gerade eine Abtheilung abgemacht iſt, die Sitzung ausſetzen wollen, oder ob ich fortfahren ſoll.

Vice-Präſident **Behrend:** Ich bitte den Herrn Redner, fortzufahren, da noch keine Veranlaſſung zur Vertagung vorliegt.

Abgeordneter **Kantak** (fortfahrend): Nun, meine Herren, der Bericht Ihrer geehrten Kommiſſion enthält hauptſächlich zwei Gründe: der eine nämlich ſtützt ſich auf die Angaben des Herrn Regierungs-Kommiſſars, die Organiſation des landwirthſchaftlichen Central-Vereins des Großherzogthums Poſen ſei eine ganz andere und beruhe auf andern Grundlagen, als die Organiſation anderer landwirthſchaftlichen Central-Vereine; der zweite Punkt, der zur Erwägung gezogen wurde, iſt der, es wäre ein dringendes Bedürfniß nicht vorhanden geweſen.

Ich erlaube mir mit Bezugnahme auf das, was ich zuletzt thatſächlich angeführt habe, vor Allem auf die Bedürfnißfrage näher einzugehen. Der Bericht ſelbſt hat gleich zu Anfang die Angabe, es habe ſich ſeit Mitte der vierziger Jahre das Bedürfniß eines Central-Vereins von mehrfachen Seiten zu erkennen gegeben. Ich habe ausgeführt, daß dieſes Bedürfniß auch früher, nämlich bereits 1828 gefühlt worden war. Dies Bedürfniß iſt übrigens auch an ſich klar und die Regierung hat im Jahre 1844 nur zur Zeit den landwirthſchaftlichen Verein aufgelöſt. Sie hat alſo anerkannt, daß das Bedürfniß ſelbſt damals vorhanden war, und daß ſie ihre Beſtrebungen, demſelben zu genügen, nicht aufzugeben habe. Es iſt nur zur Zeit die Bildung eines landwirthſchaftlichen Central-Vereins ausgeſetzt worden.

Dann führe ich ein unverdächtiges Zeugniß über das Bedürfniß an, nämlich den Herrn Miniſter des Innern und der Polizei v. Rochow, welcher in einer Cirkular-Verfügung an ſämmtliche Ober-Präſidenten das Bedürfniß anerkannte, indem er ſagt:

> „Je mehr aber die einzelnen Societäten ſich bewegen laſſen, ihrer Thätigkeit dieſe gemeinnützige Richtung zu ertheilen, deſto nöthiger erſcheint es auch, daß ſie untereinander in eine gewiſſe Verbindung geſetzt werden, um nicht bloß nach gemeinſamen Grundſätzen, ſondern auch auf übereinſtimmende, ineinandergreifende, ſich gegenſeitig unterſtützende und ergänzende Weiſe verfahren zu können. Offenbar wird das ſich am ſicherſten dadurch erreichen laſſen, daß ſämmtliche Diſtrikts-Vereine der ganzen Provinz auf irgend eine Art zu einer Central-Societät vereinigt werden.“

Auch bei Bildung des landwirthſchaftlichen Oekonomie-Kollegiums war die Bildung von Central-Vereinen ein Hauptzweck. Es heißt im §. 23. des Regulativs über das Landes-Oekonomie-Kollegium:

> „Das Kollegium hat jedoch zunächſt dahin zu wirken, daß ſich in denjenigen Gegenden, wo landwirthſchaftliche Vereine noch gar nicht vorhanden ſind, dergleichen bilden, und daß die vorhandenen Vereine, ſoweit dies noch nicht geſchehen, ſich nach Provinzen oder wenigſtens nach ähnlichen größeren Bezirken zu Central-Sozietäten organiſiren, um auf dieſe Weiſe ſowohl ihre Intereſſen als ihre Wirkſamkeit zu vereinigen.“

Nun, meine Herren, im vorigen Jahre waren bei der erſten Aufforderung 500 Mitglieder von landwirthſchaftlichen Vereinen zuſammen gekommen. Auch das ſpricht dafür, daß das Bedürfniß lebhaft gefühlt werden muß. Es bedarf aber auch nichts mehr als der Thatſache, daß in allen Provinzen, in den meiſten Regierungs-Bezirken Central-Vereine exiſtiren. Das iſt der beſte Beweis für die Nothwendigkeit und für den Nutzen ſolcher Central-Vereine. Weshalb gerade eine Provinz eine Ausnahme von dieſer Regel bilden ſollte, weshalb in einer hauptſächlich ackerbautreibenden Provinz dieſes Bedürfniß nicht ſo lebhaft ſich herausſtellen ſollte, dafür wüßte ich, meine Herren, keine Gründe. Wenn es in dem Kommiſſions-Bericht weiter heißt: ein Zuſammenwirken Deutſcher und Polniſcher Landwirthe findet in der Provinz nicht ſtatt in der Gegenwart, ſo will ich ihm das zum Theil zugeben. Sie werden mir aber auch zugeben, daß ein ſolches Zuſammenwirken unter Umſtänden nicht möglich iſt. Ich ſehe ab von der Schwierigkeit der Lage und der Sprache; von unſrer Seite gehen die Schwierigkeiten eines ſolchen Zuſammenwirkens nicht aus, ſondern von der entgegengeſetzten. Ich führe aus neuſter Zeit an, es hat ſich ein landwirthſchaftlicher Verein in Gneſen gebildet und es heißt dort in der Grund-Ordnung ausdrücklich, ein jeder gebildete Deutſche iſt zum Beitritt berechtigt. Wir werden alſo ausgeſchloſſen, indem wir doch wohl keineswegs zu den Deutſchen gerechnet werden können. Auch hat ſich der Verein das Ziel geſetzt, ein inniges Zuſammenhalten und Kräftigen des Deutſchen Elements zu bewirken. Alſo, meine Herren, von unſerer Seite gehen die Hinderniſſe nicht aus. — Wenn aber trotzdem ein Verſuch des Zuſammengehens von unſerer Seite gemacht wird, ſo hätte man denſelben nicht zurückweiſen ſollen, ſondern darauf eingehen, und ſehen, wie weit man dabei gelangt. Und wenn hier weiter geſagt wird, daß kein Deutſcher Verein der Aufforderung nachgekommen iſt, ſich anzuſchließen; ja, meine Herren, ſo kann man dagegen ſagen, die Regierung tritt uns entgegen und verdächtigt und behindert uns, dadurch ſchreckt ſie die Deutſchen Vereine, welche etwa noch geneigt wären, ſich anzuſchließen, davon ab, und indem man ſo dieſes zum Theil ſelbſt mitbewirkt, macht man uns dann aus dieſem Nichtanſchluß einen Vorwurf.

Wenn der Regierungs-Kommiſſar geſagt hat, die Königliche Staats-Regierung halte die Anſicht aufrecht, ein Bedürfniß könne nicht anerkannt werden, ſo kann ich dem nur entgegentreten, und wenn geſagt wird, es wollen ſich nur wenige Lokal-Vereine centraliſiren, ſo ſage ich, es ſind ſechs Vereine, von denen ein jeder mehrere Kreiſe umfaßt. Im Ganzen ſind 17 Kreiſe dabei betheiligt. Es giebt im Großherzogthum Poſen 26 Kreiſe, es iſt alſo die große Majorität. Im Uebrigen iſt es überflüſſig mehr Worte über die Bedürfnißfrage zu verlieren, es erſcheint ſogar ſonderbar, daß eine ſolche Frage aufgeſtellt werden konnte, und es giebt mehrere Mitglieder, die nach dem Kommiſſions-Bericht es gar nicht für nöthig hielten, die Frage weiter anzuregen.

Eine weitere Hauptfrage iſt die Organiſation des Vereins, — und hier iſt es, wo ich behaupte, daß die Angaben des Herrn Regierungs-Kommiſſarius thatſächlich unrichtig ſind. Ich werde es verſuchen, den Beweis zu führen. Es ſteht im Berichte ausdrücklich: nach Angabe des Regierungs-Kommiſſarius ſeien die beſtehenden Central-Vereine durch das Zuſammentreten einer geringeren oder größeren Anzahl von Lokal-Vereinen in der Art entſtanden, daß Letztere durch gewählte Deputirte ihr Intereſſe und Stimmrecht in den Sitzungen des Central-Vereins, bei den Wahlen der Vorſtands-Mitglieder und aller übrigen Central-Vereins-Angelegenheiten wahrnehmen. Die Mitglieder der einzelnen Lokal-Vereine hätten nur das Recht, bei den General-Verſammlungen zu erſcheinen und an deren Verhandlungen Theil zu nehmen, — alſo implicite auch nicht das Recht, den Vorſtand zu wählen. Es werden ſodann mehrere Paragraphen der Statuten des landwirthſchaftlichen Central-Vereins für das Großherzogthum Poſen angeführt, welche beweiſen ſollen, daß der letztere eine ganz andere Organiſation habe.

Meine Herren! ich bin in der Lage, wiederum die Behauptung aufzuſtellen, daß wir, gerade um nirgend einen Anſtoß zu erregen, uns ſtrikte an den Statuten-Entwurf gehalten haben, welchem die Behörde uns einſt ſelbſt vor-

Digitized by Google

gelegt hat, und da das auch für Sie sehr interessant sein muß, so möchte ich mir erlauben, die einzelnen Paragraphen des Regierungs-Entwurfs und des Statuts des gegenwärtigen Central-Vereins kurz mit einander zu vergleichen.

Der §. 1. des letzteren lautet:

„Die gegenwärtigen landwirthschaftlichen Spezial-Vereine des Großherzogthums Posen, welche ihren Beitritt zum Central-Verein erklären werden, sind als Filial-Vereine des letzteren zu betrachten und sollen auch für die Zukunft nach den von ihnen bereits angenommenen Normen bestehen, ohne ihre Selbstständigkeit verlieren zu müssen."

Im Regierungs-Entwurf vom Jahre 1844 heißt es dagegen:

§. 1. „Es treten nämlich die einzelnen landwirthschaftlichen Vereine, welche im Großherzogthum Posen bereits bestehen, oder sich noch bilden werden, und welche die nachfolgenden Statuten bereits angenommen haben, oder noch annehmen werden, zur Verfolgung ihrer gemeinsamen Zwecke in eine nähere Verbindung, und bilden zugleich, ohne ihre Selbstständigkeit zu verlieren, den landwirthschaftlichen Hauptverein des Großherzogthums Posen" u. s. w.

§. 2. der Statuten des jetzigen Central-Vereins lautet: „Alle Mitglieder der Spezial-Vereine sind als solche zugleich Mitglieder des Central-Vereins, dagegen kann umgekehrt Niemand Mitglied des Central-Vereins sein, ohne sich vorher als Mitglied irgend eines Spezial-Vereins ausgewiesen zu haben."

Der frühere Regierungs-Entwurf dagegen lautet:

§. 5. „Da der Hauptverein aus dem Inbegriffe der Zweigvereine dieser Provinz, welche sich demselben anschließen, besteht, so folgt daraus, daß die Mitglieder dieser Zweigvereine auch zugleich Mitglieder des Hauptvereins sind, und dem letzteren Niemand angehören kann, der nicht Mitglied eines Zweigvereines ist."

Der §. 6. der Statuten des jetzigen Central-Vereins lautet:

„Jedes Mitglied eines Filial-Vereins, das, wie bemerkt, zugleich Mitglied des Central-Vereins ist, hat die Berechtigung, bei der General-Versammlung Anträge zu stellen, an der Abstimmung Theil zu nehmen und die Bibliothek, sowie ähnliche Institute des Vereins zu benutzen."

Nun, die entsprechenden Bestimmungen im Regierungs-Entwurf lauten:

§. 6. und 8. „Jedes Mitglied eines Zweigvereins, welches dadurch zugleich Mitglied des Hauptvereins ist, hat das Recht, die Versammlungen desselben zu besuchen und darin zu stimmen, so wie die Bibliothek, Modelle und sonstige Mittel des Vereins zu Zwecken desselben und zur eignen Belehrung zu benutzen u. s. w."

Was die Abstimmung anbetrifft, so war sie ebenfalls ganz dieselbe in der unter Vorsitz des damaligen Ober-Präsidenten abgehaltenen Versammlung, auch damals wurde der Vorstand durch Stimmenmehrheit gewählt.

Ueberhaupt aber existirt über die Bildung von Centralvereinen keine gesetzliche Bestimmung. Ich kenne nicht einmal irgend eine Ministerial- und Regierungs-Verfügung, welche die Normen, nach denen sich landwirthschaftliche Central-Vereine bilden sollen, festgestellt hätten, und deshalb giebt es auch ganz verschiedenen Normen. Wenn aber ein solches Gesetz oder eine solche Verfügung nicht existirt, nun dann kann man doch unmöglich verlangen, daß nun alle Central-Vereine über einen und denselben Leisten geschlagen sein sollen. Aber es steht sogar amtlich fest, daß es nicht nothwendig ist, daß alle Central-Vereine ganz und gar nach denselben Normen gebildet werden; denn eben in der Cirkular-Verfügung des Ministers v. Rochow heißt es ausdrücklich:

„Unter welchen Formen und Modalitäten dies — nämlich die Bildung einer Central-Societät — bewerkstelligt werde, kann der Entschließung der Vereine selbst lediglich überlassen werden."

Nun, meine Herren, wie man also daraus dem Central-Vereine einen Vorwurf machen möchte, daß er etwa eine andere Organisation habe, als andere Central-Vereine, — wenn überhaupt keine Normen dafür feststehen, und wenn selbst ein Minister erklärt, daß die Organisation lediglich der Entschließung der einzelnen Vereine überlassen werden könne — das weiß ich nicht. Indeß ist es hier gar nicht einmal nöthig, denn ich behaupte geradezu, der Central-Verein im Großherzogthum Posen hat gar keine andere Organisation, ist vielmehr ebenso organisirt wie alle, wenigstens wie die Mehrzahl aller anderen Central-Vereine des Preußischen Staates. Und zuerst, was die Bildung desselben anbetrifft, so war sie ganz ähnlich in der Provinz Sachsen. Auch dort heißt es in der Einleitung zu dem Statuten-Entwurf:

„Am 26. Juni 1842 traten von verschiedenen, zu dieser Zeit in der Provinz Sachsen bestehenden landwirthschaftlichen Vereinen 12 derselben (also nicht alle) — ohne ihre Selbstständigkeit aufzugeben — zu einem Vereine unter der Benennung „Landwirthschaftlicher Central-Verein der Provinz Sachsen" zusammen";

also geschichtlich dieselbe Entwickelungsart.

Nun ist aber die Hauptsache, auf die der Herr Regierungs-Kommissar den Accent und das Gewicht gelegt zu haben scheint, diese, daß in den anderen landwirthschaftlichen Vereinen die Mitglieder durch gewählte Deputirte ihr Interesse und ihr Stimmrecht bei den Wahlen des Vorstandes ausüben, auch in der General-Versammlung. Nun, meine Herren, die Statuten von Litthauen sagen ausdrücklich: „Jedes Mitglied habe in der Versammlung das Recht, mitzustimmen." Die Statuten für Rheinpreußen erklären im §. 21.: „Die General-Versammlung wählt den Vorstand", und im §. 22.: Die Abstimmung in der General-Versammlung findet nach einfacher Stimmenmehrheit statt — es stimmen also Alle mit. Die Statuten des landwirthschaftlichen Central-Vereins — des Baltischen — erklären: Ordentliches Mitglied ist ein jedes Mitglied eines Zweig-Vereins. Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet im Direktorium, Ausschusse, Gesammt-Vorstande und in der Haupt-Versammlung über alle Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand wird in den General-Versammlungen gewählt.

Vice-Präsident **Behrend:** Darf ich den Herrn Redner einen Augenblick unterbrechen? Der Herr Redner wird mir die Frage gestatten, ob er um 11¾ Uhr mit seinem Vortrage fertig zu sein glaubt. Im entgegengesetzten Falle würde ich den Herrn Redner ersuchen, aufzuhören und die Sitzung vertagen, da es mir unangemessen erscheint, weiter zu verhandeln, wenn eine Anzahl von Mitgliedern des Hauses in offizieller Sendung abwesend sind. Ich erlaube mir also nochmals die Frage, ob der Herr Abgeordnete voraussichtlich um 11¾ Uhr mit seinem Vortrage fertig sein wird?

Abgeordneter **Kantak:** Es war die Vertagung ein Wunsch von mir, als ich bis zu einem bestimmten Abschnitte gelangt war, und ich kann dem Antrage auf Vertagung auch jetzt nur beistimmen, da ich jedenfalls keine Garantie dafür geben kann, daß ich bis zur angegebenen Zeit mit meinem Vortrage fertig bin.

Vice-Präsident **Behrend:** Dann würde ich vorschla-

gen, daß wir uns jetzt vertagen und zwar bis drei Viertel auf 1 Uhr.

(Zustimmung.)

Die Sitzung ist vertagt.

(Vertagung der Sitzung 11 Uhr 35 Minuten.)

(Wiedereröffnung der Sitzung 1 Uhr 45 Minuten.)

Präsident: Die bis jetzt vertagt gewesene Sitzung wird von mir wieder eröffnet.

Ihre Deputation, meine Herren, welche Sie beauftragt hatten, Sr. Majestät dem Könige und Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen die Glückwünsche des Hauses zu der Geburt des jüngsten Prinzen zu überbringen, hat ihren Auftrag erfüllt. Ihr Präsident, meine Herren, hat an des Königs Majestät folgende Worte gerichtet:

„Majestät!

Ein doppelt freudiges Ereigniß bewegte in den jüngst verwichenen Tagen die Herzen Allerhöchst Ihres ganzen Volkes und seiner Vertreter, weil sie die Freuden ihres angestammten, hohen Königshauses in treuer Liebe und inniger Anhänglichkeit stets aufrichtig theilen. Um von diesen tiefsten Mitgefühlen Zeugniß abzulegen, sind wir von dem Hause der Abgeordneten beauftragt, Ew. Königlichen Majestät und Allerhöchst Dero erhabenen Gemahlin seine und des Landes innigsten Glückwünsche zu der Geburt des hohen Enkel-Paares ehrerbietigst darzubringen."

Des Königs Majestät dankte auf das Huldvollste für die in diesen Worten ausgesprochenen Gesinnungen und haben uns beauftragt, auch dem Hause diesen Dank auszusprechen. Demnächst ließen Sich des Königs Majestät die einzelnen Mitglieder der Deputation vorstellen und unterhielten Sich mit denselben.

Am Schlusse der Audienz wiederholte des Königs Majestät noch einmal, wie es Ihnen höchst erfreulich gewesen sei, daß das Haus der Abgeordneten durch eine Deputation seine Theilnahme an dem doppelt freudigen Ereignisse bezeugt habe, und sprachen es zum zweiten Male aus, daß ich Allerhöchst Ihren Dank dem Hause ausdrücken möge.

Demnächst begab Ihre Deputation sich zu Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen. Ihr Präsident hielt folgende Ansprache:

„Königliche Hoheit!

Das Haus der Abgeordneten, der unmittelbarste Träger und Vertreter der innigsten Theilnahme des gesammten Preußischen Volkes an den freudigen Ereignissen seines Königshauses, hegt den dringendsten Wunsch, Eurer Königlichen Hoheit durch einen Akt Zeugniß zu geben von der Wahrheit und Tiefe dieser Empfindungen, und hat uns deshalb entsendet, um Eurer Königlichen Hoheit und Hoch Dero erhabenen Gemahlin aus Anlaß der Geburt des jüngsten Prinzen des Hohenzollernhauses seine und des Landes aufrichtigsten Glückwünsche ehrerbietigst darzubringen."

Auch Se. Königl. Hoheit der Kronprinz dankten für diese Gesinnungen in huldvollster Weise und sprachen den lebhaftesten Wunsch aus, daß Ihre Deputation dem Hause seinen Dank wiederholen möge. Demnächst ließen Sich Hochdieselben die einzelnen Mitglieder der Deputation vorstellen und geruhten Sich längere Zeit hindurch mit Jedem derselben zu unterhalten.

In dieser Weise haben wir, meine Herren, den uns ertheilten Auftrag ausgeführt. Wir nehmen nunmehr die Tages-Ordnung wieder auf und zwar den ersten Bericht der Kommission für Agrar-Verhältnisse über Petitionen (Nr. 91. der Drucksachen), bei dessen letzter Petition wir stehen geblieben waren. Der Herr Abgeordnete Kantak hatte seinen Vortrag noch nicht beendet, ihm ist das Wort vorbehalten, ich ertheile es ihm wiederum.

Abgeordneter **Kantak:** Meine Herren, ich war in meiner Rede bereits auf den zweiten Theil des Kommissions-Berichtes gekommen. Ich hatte Ihnen dargelegt, daß der eine in dem Berichte enthaltene Punkt, nämlich die Bedürfniß-Frage, ganz entgegengesetzt der Ansicht des Regierungs-Kommissars sich herausstellen dürfte. Ich war dann zu dem zweiten Grunde übergegangen, nämlich zu dem Hauptpunkte, ob der landwirthschaftliche Central-Verein für das Großherzogthum Posen in der That anders organisirt sei, als andere Central-Vereine, und ich hatte die Ehre, Ihnen bereits darzulegen, daß die hier als Beweismittel angeführten Paragraphen der Statuten fast wörtlich dem Entwurfe derjenigen Statuten entsprachen, welche von der Regierung seiner Zeit durch den Ober-Präsidenten vorgelegt wurden. Ich habe nun eine ganze Portion solcher Statuten zur Hand, und habe Ihnen auch bereits einige derselben vorgeführt; es liegen mir deren noch 7 vor, ich will indessen im Interesse der Sache Ihre Geduld nicht auf die Probe stellen, sollte aber einer der Herren noch einen Zweifel haben, so bitte ich denselben, die Statuten in Augenschein zu nehmen. Nur eine Gesellschaft — ich glaube die zu Marienwerder — weicht in ihrem Statut etwas ab, indem die Abstimmung in der General-Versammlung nach einem andern Modus erfolgt.

Es heißt in demselben:

„Gesetzgebendes Organ ist die General-Versammlung, welche aus Bevollmächtigten der Lokal-Vereine und den Mitgliedern der Haupt-Verwaltung besteht."

„Jeder Lokal-Verein hat das Recht, einen Deputirten zur General-Versammlung zu senden und ihn mit so viel Stimmen, als er Mitglieder zählt, zu bevollmächtigen."

„Außerdem hat jedes Mitglied das Recht, persönlich auf der General-Versammlung zu erscheinen und mitzustimmen. Seine Stimme wird dann der Vollmacht des Lokal-Vereins, zu dem er gehört, abgezogen."

„Die Haupt-Verwaltung wird in der General-Verwaltung mittelst Stimmzettel durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt."

Das wäre also bei diesem Vereine etwas, was die Ansicht des Regierungs-Kommissars bestätigen dürfte, indessen diese Abgeordneten des Lokal-Vereins haben so viel Stimmen, als der Verein Mitglieder zählt, es ist also bloß eine Maßregel der Bequemlichkeit, und nebenbei steht es noch einem jedem einzelnen Mitgliede des Vereins frei, in der Versammlung zu erscheinen, und selbst abzustimmen, wobei nur seine Stimme der Stimme des Deputirten abgezogen wird, der die Stimmenzahl aller Mitglieder seines Vereins vertritt. In den sämmtlichen anderen Vereinen findet eine Abstimmung einzeln statt. Ich erlaube mir nur einen einzelnen Satz aus den Statuten des Central-Vereins für Schlesien vorzulesen.

Es heißt dort:

„Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind alle Mitglieder der einzelnen Vereine berechtigt. Sie wählt das Direktorium nach abgelaufener Wahlzeit mit relativer Stimmen-Mehrheit."

Andere Vereine, wie der Königsberger, wählen mit absoluter Stimmen-Mehrheit.

Dies Alles sind also nur kleine Verschiedenheiten, indessen die Thatsache, daß sämmtliche Mitglieder zu erscheinen und den Vorstand zu wählen, das Recht haben, steht wohl dadurch durchaus fest. Ebenso in dem im Großherzogthum Posen existirenden Verein des Netz-Distrikts ist festgestellt — und Sie erlauben mir wohl, die Stelle anzuführen:

„Die Mitglieder der Zweig-Vereine sind durch diese Eigenschaft zugleich Mitglieder des Central-Vereins. Es kann aber Niemand Mitglied des Letzteren sein, der nicht einem Zweig-Verein angehört."

(Fast wörtlich wie im landwirthschaftlichen Central-Verein für das Großherzogthum Posen.)

„Jedes Mitglied des Central-Vereins hat das Recht, die Versammlungen zu besuchen und darin zu stimmen."

Ich glaube, meine Herren, dies dürfte ausreichen, um thatsächlich nachzuweisen, daß die Ausführung des Herrn Regierungs-Kommissars nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Danach sind auch die Schlußfolgerungen des Herrn Regierungs-Kommissars, daß die Lokal-Vereine als solche nicht in dem Posenschen Vereine vertreten sind, daß sämmtliche Mitglieder derselben zugleich Mitglieder des Central-Vereins sind, als solche ihr Stimmrecht ausüben, den Vorstand wählen u. s. w. zu beurtheilen. Das ist ganz so wie in andern Vereinen.

Nachdem ich nun dargestellt habe, daß das Bedürfniß vorhanden ist, daß der landwirthschaftliche Central-Verein für das Großherzogthum Posen nach demselben Modus wie andere Vereine gebildet worden, so erlaube ich mir zum dritten Punkte überzugehen, nämlich der Erklärung: „die Regierung wolle dem Verein als solchen seine Wirksamkeit nicht verschränken, nur müsse sie entschieden ablehnen, ihn als Central-Organ der landwirthschaftlichen Vereine der Provinz anzuerkennen."

Nun, meine Herren, ich stelle anheim, ob nicht darin schon eine Verschränkung liegt, wenn das Zusammengehen mit der Regierung, das Zusammengehen mit dem Landes-Oekonomie-Kollegium behindert wird; aber der Verein wird in seiner Wirksamkeit geradezu behindert. Im vorigen Jahre nach der Bildung beabsichtigte der landwirthschaftliche Central-Verein eine Ausstellung. Lange Zeit erhielt er auf seine desfallsige Anfrage keine Antwort von den Behörden. Die Zeit war zu kurz und er erließ nun eine öffentliche Annonce, daß die Ausstellung nicht stattfinden könne. In diesem Jahre nahm der Verein bei Zeiten die Sache in die Hände und wandte sich zu diesem Zwecke an das Polizei-Präsidium in Posen und in Betreff des geeigneten Platzes an die Kommandantur und an den Magistrat, und ich nehme gern Gelegenheit, hier von dieser Stelle anzuerkennen, daß sowohl der Magistrat der Stadt Posen, als auch die Kommandantur dem Vereine nichts in den Weg legte und bereitwillig den geeigneten Platz gewähren wollten. Indessen die Hauptsache war doch die Bewilligung des Polizei-Präsidiums, und da heißt es ausdrücklich in dem Antwortschreiben:

„Da mir bis jetzt keine Nachricht über die staatliche Anerkennung eines solchen Vereins, der die Grenzen eines Privat-Vereins überschreitet, zugegangen ist, so bin ich nicht in der Lage, die beantragte polizeiliche Genehmigung zu der beabsichtigten größeren Versammlung im Juni dieses Jahres zu ertheilen."

Nun, meine Herren, der Polizei-Präsident nimmt also direkt Bezug darauf, daß der Verein vom Staate nicht anerkannt ist, und er erklärt, daß er deshalb nicht in der Lage ist, die Genehmigung zu einer landwirthschaftlichen Ausstellung zu ertheilen. Nun, meine Herren, eine Ausstellung ist doch gewiß etwas Unschuldiges und etwas, was ganz innig mit einem landwirthschaftlichen Vereine zusammenhängt, und wenn man aus dem Grunde, daß der Verein nicht anerkannt ist, die Genehmigung zu einer solchen Ausstellung versagt, dann kann nicht die Rede davon sein, daß man nicht gewillt ist, die Wirksamkeit des Vereins zu verschränken.

Da nun der Central-Verein die Ausstellung nicht in Ausführung bringen konnte, so übernahm es einer der Filial-Vereine eine Ausstellung in Gostyn zu Stande zu bringen. Dieser Filial-Verein wandte sich an den Herrn Ober-Präsidenten.

Dieser machte Einwendungen und endlich — erlauben Sie mir, um doch ganz wortgetreu und aktenmäßig die Sache vorzulegen (ich führe ja überhaupt nur Thatsachen an), einige Worte aus dem Antwortschreiben anzuführen. Die Zuschrift ist vom 31. März d. J. und ist ausgegangen von dem Ober-Präsidenten der Provinz Posen:

An den Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Gostyn.

In Berücksichtigung der mir von dem Vorstande mündlich gegebenen Versicherung, daß der dortige landwirthschaftliche Verein mit dem sogenannten landwirthschaftlichen Central-Verein für die Provinz Posen, dem es als solchem an der staatlichen Anerkennung noch gebricht, in keiner Verbindung stehe, und hiernach sowohl, als auch in Gemäßheit der von dem dortigen Vereins-Vorstande im Jahre 1858 hierher überreichten Statuten die Betheiligung als Aussteller an der von dem Vorstande projektirten Ausstellung landwirthschaftlicher Gegenstände nur auf den Bereich und die Mitglieder des Gostyner agronomischen Vereins beschränkt bleiben muß, will ich hiermit genehmigen, daß von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereines für die Kreise Kröben, Schrimm und Fraustadt im Laufe dieses Sommers eine Ausstellung landwirthschaftlicher Gegenstände veranstaltet werde und habe demgemäß das Landraths-Amt dortigen Kreises mit Anweisung versehen.

Ich mache aber besonders darauf aufmerksam, daß eine Verloosung ausgestellter resp. prämiirter Gegenstände nicht stattfinden darf."

Nun, meine Herren, was ist eine Ausstellung, die nur auf die Mitglieder des betreffenden Filial-Vereins beschränkt wird. Ich glaube, das Hauptinteresse einer landwirthschaftlichen Ausstellung ist doch, daß von allen Gegenden Maschinenbauer, Fabrikanten u. s. w. ihre Gegenstände dazu liefern, damit die Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine sich informiren können über die Fortschritte auf dem Gebiete der Agrikultur. Unter einander lernen sie sich auch anderweitig informiren, man will aber die allgemeinen Fortschritte durch die Ausstellung kennen lernen. Hier aber wird eine solche ausdrücklich auf die Mitglieder des landwirthschaftlichen Filial-Vereins zu Gostyn beschränkt. Auch soll eine Verloosung nicht stattfinden dürfen. Weshalb aber gerade eine Verloosung auf der Gostyner Ausstellung nicht hat stattfinden dürfen, weiß ich nicht. Im vorigen Jahre fand doch eine solche im landwirthschaftlichen Central-Vereine für den Netz-Distrikt statt. Im Mai 1861 fand der Ankauf der zu verloosenden Gegenstände und am 1. Juni die Verloosung der angekauften statt. Aber wenn man sagen wollte: das ist im vorigen Jahre geschehen, so erwidere ich: es ist auch in diesem Jahre etwas Aehnliches geschehen:

„Verhandelt zu Inowraclaw, den 5. Februar 1862, Der Tag der Ausstellung wird auf Montag den 12. Mai 1862, festgesetzt. Am Schlusse der Ausstellung findet eine Verloosung von Gegenständen statt, welche zu diesem Zweck auf der Ausstellung selbst anzukaufen sind."

Wenn also gleichzeitig anderen Vereinen im Großherzogthum Posen dies gestattet wird, weshalb diese Beschränkung hier? Es war dies übrigens eine Erlaubniß, von welcher der landwirthschaftliche Verein keinen Gebrauch machen konnte, eben weil er als Filial-Verein zu dem land-

wirthschaftlichen Central-Vereine gehört, und die beschränkte Bewilligung ja noch obendrein davon abhängig gemacht worden war, daß der Verein in keiner Verbindung mit dem Central-Vereine stehe. Er hat nun ein Exemplar der neuen Statuten dem Ober-Präsidenten übersendet und hofft, noch die Erlaubniß zu erhalten, wenigstens will er die Hoffnung dazu nicht aufgeben.

Jedenfalls aber liegt in den Thatsachen, die ich angeführt habe, doch eine Beschränkung der Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine.

Nun meine Herren, nachdem die Mehrheit Ihrer Kommission zuerst von dem Hineinziehen politischer Motive gegen die Beschwerde der Petenten Kenntniß genommen, nachdem sie weiter in den zu Grunde liegenden Schriftstücken keine Veranlassung dazu gefunden und nachdem ihr auch in den Kommissions-Sitzungen nichts zur Begründung derselben vorgelegt wurde, nach meiner Ueberzeugung auch nichts vorgelegt werden konnte, nimmt die Kommission von diesen politischen Motiven Abstand, und ich glaube nicht, daß ich Veranlassung hätte, noch einmal darauf zurückzukommen.

Ich übergehe sie gern. Die Mehrheit Ihrer Kommission konnte indeß nicht verkennen, daß eine zweckentsprechende Thätigkeit von einem nach den vorliegenden Statuten gebildeten Central-Verein nicht zu erwarten sei. Dies gründet sich wohl darauf, daß der Regierungs-Kommissarius in der Kommission erklärt hatte, das wäre ein Verein, der nach ganz anderen Grundsätzen organisirt wäre, der mit den andern keinen Vergleich aushielte. Ich habe aber thatsächlich nachgewiesen, daß das nicht der Fall ist. Wenn aber der Verein so eingerichtet ist wie andere Vereine, so kann man wohl dieselbe zweckentsprechende Wirksamkeit von ihm erwarten. Uebrigens haben dem Herrn Regierungs-Kommissarius Materialien über die Wirksamkeit des Vereins zu Gebote gestanden. Ich will sie nicht weiter anführen. Nur eine Sache, eine Thatsache, die bereits ins Leben übergegangen ist, eine That des Vereins: der landwirthschaftliche Verein hat ein chemisch-landwirthschaftliches Laboratorium in Posen eingerichtet. Das ist schon eine ersprießliche und erfreuliche Wirksamkeit, und aus eigenen Mitteln hat es der Verein gethan. Es existirt ein zweites, chemisch-landwirthschaftliches Laboratorium im Großherzogthum, welches mehrere Hundert Thaler Zuschuß aus der Staatskasse erhält. Wir haben keinen bekommen, wir haben auch nicht darauf angetragen, denn wenn uns die Genehmigung überhaupt versagt wird, dann können wir wohl noch weniger auf die Gewährung von Mitteln zur Hebung der landwirthschaftlichen Interessen rechnen.

Ich könnte noch mehr von der Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereins anführen; es reicht das aber aus, wie ich glaube. Eins noch, es beabsichtigt der Verein auch Preiskonkurrenzen auszuschreiben, und wenn Sie die Gegenstände kennen lernen wollen: Ueber die landwirthschaftliche Flora der Provinz, namentlich was die Wiesenflora betrifft — gewiß landwirthschaftliche Gegenstände — ebenso eine Anleitung für landwirthschaftliche Arbeiten, nach den Monaten eingerichtet.

Nun, meine Herren, gehe ich zur letzten Seite des Berichts Ihrer Kommission über. Zuerst weist die Kommission die Ansicht des Oberpräsidenten zurück und hält sie nicht für maßgebend, daß sämmtliche Vereine der Provinz ihren Beitritt erklären müssen, sagt aber: Unter den oben angeführten thatsächlichen Verhältnissen hielt die Kommission dafür, daß der abweisende Bescheid der Regierung, so weit er sich auf sächliche Grundsätze stütze, gerechtfertigt erscheine.

Nun frage ich Sie, was sind die sächlichen Grundsätze der Regierung? Wir haben sie gehört: der erste Bescheid des Oberpräsidenten, sämmtliche Vereine sollen sich anschließen. Die Kommission zeigt, daß dies nicht gerechtfertigt wäre. Der Minister sagt: Es sollen sich bereits existirende Vereine anschließen. Das ist geschehen. Andere sächliche Grundsätze wüßte ich in den Zuschriften der Behörden nicht aufzufinden.

Der Herr Regierungs-Kommissar in der Kommission — wenn das sächliche Grundsätze sein sollen — behauptet, es ist kein Bedürfniß. Darüber habe ich ein Weites und Breites gesprochen, und das Bedürfniß nachgewiesen.

Die Kommission sagt ferner, der Verein soll ja anders organisirt sein. — Nein, meine Herren, thatsächlich ist das nicht der Fall. Der Regierungs-Kommissar erklärt, wir wollen dem Vereine die Wirksamkeit nicht verschränken. Sie ist aber verschränkt worden, wie ich auch nachgewiesen habe. Ich möchte nun wohl wissen, was noch stehen bleibt von den sächlichen Grundsätzen, ich kenne keine. Ich bin neugierig, sie zu hören.

Nun kommt es im Kommissions-Bericht noch auf die Unterstützungen an, nämlich daß von der Regierung Prämien, Unterstützungen und dergleichen dem landwirthschaftlichen Verein zugewiesen würden; es sei also ein Recht der Regierung, die staatliche Anerkennung so lange zu versagen, bis die innere und äußere Organisation eines Central-Vereins ihr die Garantie gewähre, daß er zur Förderung der Landes-Kultur-Interessen geeignet sei. Ich glaube, diese Garantie haben wir gegeben. Wir bestehen 1½ Jahre, haben 3 General-Versammlungen gehabt, eine chemisch-landwirthschaftliche Versuchs-Station ins Leben gerufen. Die Regierung hat Berichte über unsere Thätigkeit gehabt. — Uebrigens, meine Herren, ist das landwirthschaftliche Ministerium wirklich nicht so glänzend dotirt, daß diese Prämien und Unterstützungen für einen Central-Verein so hoch ausfallen sollten.

Diesen Unterstützungen könnten wir wohl entsagen, wenn es darauf ankäme. Es handelt sich für uns nicht um Unterstützung, nein, es handelt sich um das Recht. Wir wollen nicht zurückgesetzt werden anderen Provinzen gegenüber. Das was in anderen Provinzen recht und billig ist, daß die Regierung Central-Vereine anerkennt, das muß auch bei uns geschehen, das ist es, was wir für uns in Anspruch nehmen, um darum, meine Herren, handelt es sich hier.

Ich habe Ihnen nun die Thatsachen aufgeführt und vorgelegt. An Ihnen ist es, sie zu beurtheilen. Fällen Sie, meine Herren, Ihr Verdikt, sprechen Sie es aus, ob bei diesem Verfahren der Regierung die Gleichberechtigung aller Staatsbürger vorhanden war, ob Sie, meine Herren, die Gleichberechtigung der Staatsbürger einer und derselben Provinz, eines und desselben Landes verlangen; ob der Schutz der Interessen eines Theils der Bevölkerung nur dadurch gewährt werden kann, wenn die Interessen des anderen unterdrückt werden, ob Sie den Versuch eines Zusammengehens auf diesem Gebiete von der Hand weisen wollen, ob Sie es billigen, daß man den nationalen Zwiespalt von dem politischen Gefilde auf das neutrale Gebiet der materiellen Interessen hinüber gezogen und daß der Riß immer größer und größer gemacht werde, oder ob ohne vorgefaßte Meinung, ohne Sympathieen und Antipathie man Allen gerecht werden will und ob Recht Recht bleiben soll.

(Bravo! in der Polnischen Fraktion.)

Ich, meine Herren, stelle den Antrag, die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Ich bitte Sie, meine Herren, stimmen Sie dem Antrage so einstimmig als möglich bei. Ich hoffe es.

Präsident: Der mir eben überreichte Antrag des Herrn Abgeordneten, welcher noch nicht die nöthige Unterstützung erhalten hat, lautet:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die den landwirthschaftlichen Verein für das Großherzogthum Posen betreffende Petition (Journal II.

Nr. 1455) der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung überweisen zu wollen.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Ich ertheile nunmehr das Wort dem Herrn Abgeordneten v. Bonin (Genthin) gegen den Antrag.

Abgeordneter **v. Bonin** (Genthin): Die Angriffe, meine Herren, welche von dem verehrten Redner, der soeben die Tribüne verlassen hat, gegen mich gerichtet sind, werde ich im Verlaufe der Mittheilungen, die ich die Ehre haben werde, Ihnen vorzulegen, zu erledigen mich bemühen. Ich erkenne dabei an, daß diese Angriffe in sehr maßvoller Weise gehalten worden sind und werde mich bemühen, in ebenso maßvoller Weise ihm gegenüber mich auszusprechen.

Der Herr Abgeordnete hat in seiner Erörterung zunächst auf die geschichtliche Entwickelung des landwirthschaftlichen Vereinslebens in der Provinz Posen hingewiesen, sodann hat er weiter einige statistische Notizen gegeben über den jetzigen Zustand des landwirthschaftlichen Vereinslebens in der Provinz, ist dann auf die spezielleren Verhältnisse des von ihm bevorworteten Central-Vereins eingegangen, hat dessen Organisation näher darzulegen sich bemüht, und sie so dargestellt, als ob sie in Uebereinstimmung stände mit der Organisation aller anderen landwirthschaftlichen Central-Vereine und endlich hat er am Schlusse die Bedürfnißfrage einer solchen landwirthschaftlichen Central-Association darzulegen sich bemüht. Ich erlaube mir, in demselben Gange zu folgen.

In dieser Beziehung muß ich, was die geschichtliche Entwickelung, die der Herr Vorredner gegeben hat, betrifft, Einiges nachholen, resp. berichtigen. Es ist richtig, daß auch in der Provinz Posen seit langer Zeit Bestrebungen stattgefunden haben, dem landwirthschaftlichen Vereinsleben eine Centralisation zu verschaffen. Es haben die ersten Anfänge im Jahre 1828 schon stattgefunden, sie sind fortgeführt worden durch verschiedene Zeitperioden, sind in den vierziger Jahren aufs Neue wieder aufgenommen, und wie der Herr Vorredner ganz richtig angeführt hat, in damaliger Zeit von dem damaligen Ober-Präsidenten speziell selbst in die Hand genommen. Die Verhandlungen waren auch soweit gediehen, daß es eben dazu kommen sollte, eine vollständige Organisation dieser Centralisation herbeizuführen, in welcher auch die Bestimmung enthalten war, daß sämmtliche Mitglieder der Lokal-Vereine auch Mitglieder des Central-Vereins werden sollten, und daß in dem Central-Verein nach Stimmenmehrheit entschieden werden sollte über die Fragen, die im Central-Verein zur Sprache kämen.

Da ereignete sich der wunderbare Umstand, daß einem Vereine, der bis dahin eine sehr geringe Anzahl von Mitgliedern gehabt hatte, bei der beabsichtigten Zusammenkunft mit einem Male eine ungeheure Menge Mitglieder zugeführt wurden, die bis dahin noch gar nicht im Verein thätig gewesen waren. Diese Mitglieder gehörten einer Nationalität an, die dadurch ein so entschiedenes Uebergewicht durch ihre große Majorität in dem Central-Verein erlangt haben würde, daß der damalige Ober-Präsident sowohl als sämmtliche Mitglieder, welche dieser Nationalität nicht angehörten, große Bedenken hatten, dem Central-Vereine, wie er damals eingeleitet war, Fortgang zu geben. So scheiterte das Zustandekommen des Central-Vereins im Jahre 1844. Das Landes-Oekonomie-Kollegium nahm in den Jahren 1850 und 1851 die Bildung eines Central-Vereins für die Provinz Posen von Neuem wieder auf. Ich hatte selbst in der damaligen Zeit meiner Wirksamkeit in der Provinz Posen Veranlassung genommen, diesen Vereinen meine Thätigkeit zu widmen. Ich interessirte mich auf das Lebhafteste dafür, doch meine damalige Wirksamkeit dauerte nicht lange genug, um meine Absichten zur Ausführung bringen zu können. Mein Amtsnachfolger nahm aber die Sache mit demselben Interesse wieder auf, und die Verhandlungen wurden eingeleitet. Es wurden Deputirte von sämmtlichen Lokal-Vereinen von dem Ober-Präsidenten eingeladen zwei Jahre hinter einander. Bei diesen wiederholten Berathungen ergab sich das Resultat, daß von sämmtlichen zusammen berufenen Deputirten der damals in der Provinz bestehenden Lokal-Vereine sich nur ein einziger für die Bildung eines Central-Vereins aussprach, alle anderen sich entschieden dagegen aussprachen. Das betraf aber nur den Regierungs-Bezirk Posen. In dem Regierungs-Bezirk Bromberg gestaltete sich die Sache anders. In dem Regierungs-Bezirk Bromberg sind die landwirthschaftlichen Interessen vorzugsweise auf die Netz-Gegend angewiesen. Es bildete sich also in diesem Regierungs-Bezirk ein Haupt-Verein für den Netz-Distrikt; die Lokal-Vereine in den verschiedenen Kreisen des Regierungs-Bezirks Bromberg, welche schon bestanden, erklärten sich einstimmig für die Bildung eines Central-Vereins für den Regierungs-Bezirk Bromberg, der unter dem Namen des Haupt-Vereins für den Netz-Distrikt in der damaligen Zeit ins Leben trat. Dieser Verein, der, wie ich eben erwähnt habe, in der damaligen Zeit ins Leben trat, umfaßte die Kreise Bromberg, Inowrazlaw, Wongrowicz, Mogilno, Schubin, Wirsitz, Czarnikau, Chodziesen, die Stadt Schneidemühl, und außerhalb des Regierungs-Bezirks schlossen sich dann noch der Märkische Verein in Friedland und die Vereine zu Flatow und Schlochau an.

In dem Regierungs-Bezirk Posen hatten die Verhandlungen kein Resultat, wie schon angeführt; sämmtliche Vereine erklärten sich gegen die Centralisation der landwirthschaftlichen Vereine und hielten dafür, es sei besser, den Vereinen in der Weise die Centralisation zu gewähren, wie sie bis dahin schon bestand, daß sie nämlich bei dem Ober-Präsidenten in der Weise stattfand, daß er die Vermittelung zwischen den verschiedenen Lokal-Vereinen unter einander und den Behörden übernahm. Es liegt nun sehr nahe, zu übersehen, was die Veranlassung dazu war. Es war im Jahre 1850 ebensowohl die nationale Spaltung, wie auch in der jetzigen Zeit es vorzugsweise die nationale Spaltung ist, die der Organisation einer Centralisation des landwirthschaftlichen Vereinslebens im Regierungs-Bezirk Posen entschieden entgegensteht.

Lassen Sie uns das nicht verkennen, meine Herren! Diese nationalen Gegensätze, die sich immer schärfer und schärfer in der Provinz Posen herausgestellt haben, welche die Bevölkerung, die neben einander lebt und aus verschiedenen Nationalitäten besteht, nicht an einander näher kommen läßt, sondern immer weiter von einander entfernt, wirkt auf diesem Felde schädlich, wie sie auch in allen anderen Beziehungen für die Provinz schädlich ist. Die Veranlassung für die Spaltung liegt, wie ich glaube, aber auf einem andern Gebiete, als auf demjenigen, welches der Herr Vorredner berührt hat.

Er hat ferner in Bezug auf die statistischen Verhältnisse hervorgehoben, daß in dem Regierungs-Bezirk Posen — oder vielmehr, wie der Herr Vorredner sich ausdrückt, in der Provinz Posen, wie denn auch überhaupt der Verein den Anspruch erhebt, ein Central-Verein für die Provinz Posen zu werden — die Organisation dieses Central-Vereins zwar nur von drei Vereinen ausgegangen sei, daß diese früher aber aus 6 oder 7 Vereinen bestanden, welche demnächst sich in der Weise konsolidirten, daß mehrere dieser einzelnen Kreis-Vereine sich zu kleineren Vereinen zusammenschlossen, aus denen nun ein Central-Verein hervorgehen soll.

Der Herr Abgeordnete hat nun angeführt, daß diese Vereine 17 Kreise vertreten (dann würden also 16 Kreise auf den Regierungs-Bezirk Posen kommen und der 17.,

der Kreis Gnesen, auf den Regierungs-Bezirk Bromberg). Der Herr Abgeordnete hat nun die Sache so dargestellt, als vertrete dieser Central-Verein, der aus den Anträgen dieser Lokal-Vereine hervorgegangen ist, die Interessen der landwirthschaftlichen Vereine in der Provinz Posen überhaupt. Dem ist nicht so. Es bestehen in dem Regierungs-Bezirk Posen (da ich vorläufig von dem Regierungs-Bezirk Bromberg absehen kann, über den ich mich schon vorher ausgesprochen habe) außer den Vereinen, die der Herr Abgeordnete vorher schon theilweise genannt hat, noch sieben landwirthschaftliche Vereine, die theils auf einzelne Kreise sich beschränken, theils mehrere Kreise umfassen, und ich muß mir erlauben, diese Vereine nach ihrem räumlichen Umfange näher zu bezeichnen, da gerade auch von dem Herrn Abgeordneten auf diese räumliche Ausdehnung der Vereine aus denen der Central-Verein sich bilden soll, Gewicht gelegt worden ist.

Es besteht ein landwirthschaftlicher Verein im Kreise Birnbaum; ein karger landwirthschaftlicher Verein, der vorzugsweise im Kreise Bomst seine Mitglieder hat; es besteht ein landwirthschaftlicher Verein für die beiden Kreise Fraustadt und Kosten; ein landwirthschaftlicher Verein für die Kreise Kroeben und Rawicz; ein landwirthschaftlicher Verein für Krotoschin; ein landwirthschaftlicher Verein für Meseritz; ein landwirthschaftlicher Verein für Obornick. Außerdem haben wir noch zwei Vereine, nämlich einen Seidenbau-Verein zu Meseritz und einen Verein für Bienenzucht in Rawicz. Es handelt sich also bei den Anträgen, die von den Herren gestellt waren, die Bildung eines landwirthschaftlichen Central-Vereins für die Provinz Posen herbeizuführen, zunächst darum sich zu vergewissern, in welchem Umfange diese einzelnen Vereine Lust haben würden, diesem Central-Vereine beizutreten. Der Herr Abgeordnete hat schon angeführt, daß diejenigen Herren, die die Bildung dieses Vereins zunächst in die Hand genommen hatten, dieses Bedürfniß ihrerseits selbst anerkennend, sich mit diesen einzelnen Vereinen in Verbindung gesetzt hätten, um deren Zustimmung zur Bildung dieses Central-Vereins und zum Anschluß an denselben zu erhalten. Der Herr Abgeordnete hat aber nicht die Güte gehabt, uns mitzutheilen, was die desfallsigen Anträge für Antworten erhalten haben und da muß ich denn also nachtragen, daß sämmtliche Vereine, die gefragt worden sind, es auf das allerentschiedenste abgelehnt haben, diesem Central-Vereine sich anzuschließen!

(Hört! Hört)

Dieselbe Antwort hat, wie auch nicht anders zu erwarten war, die schon für den Regierungs-Bezirk Bromberg bestehende Central-Vereinsversammlung für den Netz-Distrikt gegeben und nachdem er vorher eine General-Versammlung einberufen hatte, in welcher die Frage ventilirt und übereinstimmend (auch nicht eine einzige Stimme dagegen) abgelehnt war, auf das Bestimmteste erklärte, sich diesem Central-Vereine nicht anzuschließen. Soweit habe ich also das historische und resp. statistische Material nachzuliefern gehabt, was der Herr Abgeordnete nicht in dem Umfange hier vorgelegt hatte. Es ist nun von dem Herrn Abgeordneten hervorgehoben worden, die Organisation dieses Central-Vereins sei ganz dieselbe, wie sie bei allen übrigen Central-Vereinen stattfände. Ich glaube, dagegen einige Zweifel erheben zu dürfen und werde mir erlauben, einige Momente hervorzuheben, die diese Zweifel als wohlbegründet erscheinen lassen werden. Es ist richtig, daß bei der ersten Einleitung die Aufforderung jener Herren, die sich für die Bildung dieses Vereins interessirten, ganz allgemein gestellt, in den Zeitungen der Provinz in beiden Sprachen erlassen war, und also auch ebenso gut den Mitgliedern der Deutschen, wie den Mitgliedern der Polnischen Vereine der Zutritt zu diesem Central-Vereine eröffnet war. Es fanden sich auch, wie mir mitgetheilt ist, bei der ersten General-Versammlung, die im vorigen Jahre stattfand, einige Deutsche Landwirthe mit ein, da aber die Verhandlung selbst in dieser ersten General-Versammlung sofort nur und ausschließlich in Polnischer Sprache geführt wurde,

(Hört! rechts.)

so konnten die Deutschen Mitglieder keine Veranlassung finden, in diesem Vereine zu bleiben oder ihm beizutreten. Es ist auch keiner der Deutschen Landwirthe in der Provinz diesem landwirthschaftlichen Central-Vereine beigetreten. Wenn nun aber die Organisation dieses Central-Vereins den übrigen Vereinen gegenüber als ganz identisch dargestellt wird, so erlaube ich mir doch, Ihnen anzuführen, daß, als die Herren im vorigen Jahre die erste General-Versammlung Behufs Bildung dieses Central-Vereins ausschrieben, die Ortspolizei-Behörden Veranlassung nahmen, die Ordner und Leiter dieser Versammlung in Anklagezustand zu versetzen, weil sie es versäumt hatten, den Vorschriften der Vereins-Gesetze gemäß, die Anzeige davon vorher der Behörde zu machen. In dem eingeleiteten Verfahren wurde von dem Polizei-Richter, von dem Einzelrichter in erster Instanz eine freisprechende Entscheidung erlassen. Auf die von der Staats-Anwaltschaft eingelegte Appellation wurde aber eine verurtheilende Entscheidung gegen die Herren erlassen, indem das Appellations-Gericht in seiner Entscheidung annahm, daß der Verein nicht ein Verein sei, der bloß landwirthschaftliche Interessen verfolgt, sondern sich auch mit andern öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen die Absicht habe.

(Hört! hört! von der Polnischen Fraktion.)

Das Erkenntniß wird den Herren ja zweifelsohne bekannt sein (zu der Polnischen Fraktion sich wendend).

Wenn außerdem in dem Statute, von dem uns der Herr Vorredner mehrere Bestimmungen mitgetheilt hat, auch andre in den Bericht aufgenommen sind, auch eine Bestimmung den einzelnen Mitgliedern die Verpflichtung auferlegt, die Aufgaben und Anordnungen, welche in der General-Versammlung oder durch den Vorstand normirt werden, auszuführen,

(Hört! hört! rechts.)

so werden Sie anerkennen, meine Herren, daß in dieser Organisation doch ein großer Unterschied liegt gegen die Organisation der übrigen Vereine, und daß die Deutschen Mitglieder wohl gerechte Bedenken haben müssen, einem Vereine beizutreten, dessen Vorstand lediglich aus Polnischen Mitgliedern bestand und in dem sie zu gleicher Zeit die Verpflichtung übernehmen mußten, alle Anordnungen auszuführen, die von diesem Vorstande etwa normirt werden möchten. — Daß hierin besonders in Verbindung mit der oben angeführten gerichtlichen Entscheidung eine begründete Veranlassung für die Deutschen Mitglieder lag, sich diesem Vereine nicht anzuschließen, wird wohl Niemand bezweifeln können. Ich kann auf das Entschiedenste hier behaupten, daß nicht nur nicht kein Deutscher Verein diesem Central-Vereine beizutreten die Absicht ausgesprochen hat, sondern daß mit der größten Entschiedenheit von sämmtlichen Deutschen landwirthschaftlichen Vereinen Protest erhoben worden wäre, wenn man den hier in Rede stehenden Central-Verein als einen Central-Verein für die ganze Provinz hätte hinstellen wollen, indem Sie es in keiner Weise anerkennen werden, daß ein derartig organisirter Verein das Central-Organ für die landwirthschaftlichen Vereine der Provinz sein darf.

Wenn es sich nun aber um die Bedürfnißfrage handelt, so ist das Bedürfniß für den Regierungs-Bezirk Bromberg ja auf das Allervollständigste bereits befriedigt. Der Regierungs-Bezirk Bromberg hat einen landwirthschaftlichen Cen-

tral-Verein in dem Haupt-Vereine des Netz-Distriktes. Es existirt gar kein Verein in dem Regierungs-Bezirk Bromberg, mit Ausnahme desjenigen im Kreise Gnesen, von welchem der Herr Abgeordnete gesprochen, der sich nicht bereits dem landwirthschaftlichen Haupt-Verein für den Netz-Distrikt in Bromberg angeschlossen hätte.

Es kann also von diesem Regierungs-Bezirk nicht im Entferntesten das Bedürfniß behauptet werden, einen derartigen Central-Verein nachzubilden. Für den Regierungs-Bezirk Posen aber würde, selbst wenn das Bedürfniß vorhanden wäre, es überhaupt nicht möglich sein, die Vereine wirklich zu der beabsichtigten Centralisation zu bringen. Da aber, wie ich eben vorhin schon ausgeführt habe, die sämmtlichen Deutschen Lokal-Vereine sich unter keinen Umständen diesem Central-Vereine anschließen werden.

(„Hört! Hört! Anerkenntniß!" aus der Polnischen Fraktion.)

Die Erklärung, welche der Herr Abgeordnete darüber gegeben hat, daß einzelne Deutsche Mitglieder, namentlich hervorragende Landwirthe, auch jetzt noch Mitglieder von solchen Vereinen wären, die sich vorzugsweise aus der Polnischen Nationalität zusammengesetzt hätten, wobei insbesondere auch der Herr Oekonomie-Direktor Lehmann zu Nitzsche genannt worden ist, — die zu widerlegen bin ich natürlich nicht im Stande, da ich unmöglich die einzelnen Mitglieder der verschiedenen Vereine kennen kann; ich habe aber dagegen zu bemerken, daß der Oekonomie-Direktor Lehmann zu Nitzsche nicht allein Mitglied, sondern sogar Vorstands-Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins der Kreise Fraustadt-Kröben ist, der es ebenfalls abgelehnt hat, diesem Central-Verein sich anzuschließen. —

Wenn sich also nach allem diesem herausstellt, daß ein Bedürfniß für die Organisation eines landwirthschaftlichen Central-Vereins für die Provinz Posen nur allein von denjenigen Herren behauptet und von denjenigen Vereinen anerkannt wird, die sich überhaupt für die Organisation dieses Central-Vereins interessirt haben, so werden Sie, glaube ich, auch diejenigen Schreiben gerechtfertigt finden, die ich in Erwiderung auf die desfallsig an mich gerichteten Anträge an die betreffenden Herren gerichtet habe.

Wenn mir darüber ein Vorwurf gemacht worden ist, daß ich in dem ersten Schreiben nur im Allgemeinen mich dahin ausgesprochen hätte, daß es nothwendig sei, daß die übrigen Vereine erst diesem Central-Vereine sich zugesellten, bevor er als solcher für die Provinz Posen anerkannt werden konnte, dagegen in meinem zweiten Schreiben die Herren, die für die Sache sich interessirten, speziell als allein der Polnischen Nationalität angehörig bezeichnet worden waren, so liegt die Veranlassung darin, daß, erst nachdem die erste General-Versammlung stattgefunden hatte, zu der allerdings auch einige Deutsche Landwirthe hinzugetreten waren, die aber späterhin sich vollständig zurückgezogen hatten, es sich herausstellte, daß nur die Polnische Nationalität in diesem Vereine ihre Vertretung und Centralisation finden wollte.

Es ist wahr, diese Zerwürfnisse, die auch auf dem materiellen Gebiete sich in der letzten Zeit je länger je schärfer herausgestellt haben, werden es fast unmöglich machen, daß in der jetzigen Zeit eine übereinstimmende Thätigkeit selbst auf dem landwirthschaftlichen Gebiete sich zwischen den verschiedenen Nationalitäten herausstellt; zu verlangen aber, daß einem Central-Verein, den die eine Nationalität für sich zu bilden für wünschenswerth und nothwendig erachtet, die andere Nationalität in ihren schon bestehenden Vereinen sich unbedingt anschließen solle, obschon sie ihrerseits weder das Bedürfniß noch die Veranlassung dazu anerkennt, das, glaube ich, ist doch wohl zu viel.

(Ruf rechts: Sehr richtig!)

Ich habe, um Ihnen darzustellen, daß wirklich nicht das landwirthschaftliche Interesse allein die Sache auf diesen Weg geleitet hat, schon die Bemerkung gemacht, daß ein großer Theil der schon bestehenden landwirthschaftlichen Vereine vorzugsweise aus Deutschen Landwirthen besteht. Ich habe bei verschiedenen Gelegenheiten Veranlassung gehabt, von der Thätigkeit und Wirksamkeit dieser Vereine persönliche Kenntniß zu nehmen und kann versichern, daß ein recht reges Vereinsleben in diesen Vereinen sich findet. Die erste Gelegenheit, die mir geboten werden wird, von dem Vereinsleben auf der anderen Seite der landwirthschaftlichen Vereine Kenntniß zu nehmen, ist die bevorstehende Ausstellung, die der landwirthschaftliche Verein zu Gostyn beabsichtigt, von der der verehrte Herr Vorredner ja auch vorhin schon gesprochen hat.

Daß diese Vereins-Versammlungen und die Ausstellung, die dieser Verein beabsichtigt, von uns keine Hindernisse erfahren haben, sondern daß ich nur in Bezug auf die Verloosung einige Ausstellungen gemacht habe, indem ich die Verloosung der zu prämiirenden Gegenstände nicht für zulässig hielt, ist von dem Herrn Vorredner ebenfalls schon erwähnt. Es ist von ihm auch schon hervorgehoben worden, daß die Verhandlungen in dieser Angelegenheit noch schweben. Ich darf daher wohl über diesen Gegenstand einer weiteren Erörterung mich enthalten, jedenfalls aber kann ich versichern, daß, wenn diese Ausstellung im Oktober dieses Jahres, wie es die Absicht war, stattfindet, ich mit eben so großem Interesse von dieser Ausstellung und von den Leistungen dieses Vereins Kenntniß nehmen werde, als ich es von den übrigen Vereinen schon gethan habe, sowie denn überhaupt die Vertretung der einzelnen Vereine in der Provinz bei dem Ober-Präsidium ohne alle Rücksicht auf die Nationalitäten, aus denen sie zusammengesetzt sind, bisher gleichmäßig stattgefunden hat und auch für die Folge stattfinden wird.

Es wird, wenn die Herren jetzt einen so großen Werth darauf legen, den Central-Verein, den sie zu gründen beabsichtigen, als den Central-Verein für die Provinz Posen anerkannt zu sehen, offenbar etwas verlangt, wozu Ihnen ein Recht nicht zuzustehen scheint. —

Sie haben das unbezweifelte Recht, ihre Vereine zu einem Gesammt-Vereine zu organisiren, und diesen Verein Central-Verein für die und die Kreise zu nennen; daß sie aber diese Vereine einen Central-Verein für die Provinz Posen nennen wollen, während in der Provinz eine große Zahl von Vereinen besteht, die sich dem Central-Verein unter keinen Umständen anschließen wollen: das, meine Herren, scheint mir das Zustandekommen des Central-Vereins in der Ausdehnung und in der Richtung, wie sie es beabsichtigen, wirklich unmöglich zu machen.

(Sehr richtig!)

Ich kann Ihnen also nur empfehlen, dem Antrage der Kommission gemäß über die gedachte Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Hennig (Strasburg) hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **v. Hennig** (Strasburg) [vom Platz]: Meine Herren! Gestatten Sie mir zunächst anzuknüpfen an die Worte, die der geehrte Herr Vorredner zuletzt gesprochen hat. Er hat nämlich gesagt: wenn die Herren Petenten verlangen würden, daß es ihnen gestattet wäre, einen Central-Verein in Posen zu bilden, so würde ich meinerseits nichts dagegen haben; ich habe nur etwas gegen die Bezeichnung, wonach die Herren sich geriren wollen als Central-Verein für die ganze Provinz Posen. Würde der Herr Ober-Präsident der Provinz Posen den Herren Peten-

en einen derartigen Bescheid gegeben haben, so stände die Sache ganz anders, als sie heute liegt.

(Sehr richtig!)

Ein derartiger Bescheid ist aber nicht gegeben worden; der Herr Ober-Präsident der Provinz Posen hat ganz anders entschieden. Er hat den Petenten geantwortet:

„die Bildung eines Central-Organs für das landwirthschaftliche Vereinswesen in der Provinz Posen auf autonomischem Wege kann selbstverständlich nur aus der freien Vereinbarung sämmtlicher in der Provinz Posen befindlichen agronomischen Vereine hervorgehen."

(Ganz richtig!)

Ich möchte den geehrten Herrn Vorredner darauf aufmerksam machen, daß z. B. im Regierungs-Bezirk Marienwerder ein Verein existirt, der sich Central-Verein der West-Preußischen Landwirthe nennt: nichtsdestoweniger bestehen in der Provinz Preußen, da man für sie in der Regel eine doppelte Bezeichnung Ost- und West-Preußen zu wählen pflegt, zwei Central-Vereine für Westpreußen, deren einer in Danzig und deren anderer in Marienwerder seinen Sitz hat — und Niemand hat es dem Marienwerder Vereine verwehrt, sich Central-Verein der Westpreußischen Landwirthe zu nennen.

(Hört!)

Ich bin nun aber der Ansicht, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz Posen sehr wohlgethan hätte, wenn er sich nicht an den Namen, sondern an die Sache gehalten,

(Sehr richtig!)

wenn er ganz einfach gesagt hätte: Meine Herren, Sie können den Verein Central-Verein der Landwirthe der Provinz Posen nennen, aber Sie dürfen nicht den Anspruch erheben, alle Landwirthe der Provinz Posen zu vertreten — gerade wie es der Ober-Präsident der Provinz Preußen gehalten hat, der dem Marienwerder Central-Verein die Berechtigung seines Namens ließ, obschon derselbe keineswegs als landwirthschaftlicher Verein auch nur einmal den Regierungs-Bezirk Marienwerder vertritt, denn der landwirthschaftliche Verein in Marienwerder selbst gehört nicht zu dem Central-Verein. Deshalb, glaube ich, ist diese Unterscheidung eben, gestatten Sie mir einen vulgairen Ausdruck, sie ist eben weiter nichts als ein Wortstreit und die Sache liegt tiefer. Man hat eben den Mitgliedern des Vereins nicht gestatten wollen, sich als Central-Verein zusammen zu vereinigen und hat sich deshalb an den Namen gehalten, weil man die Sache treffen wollte. Man wollte eben verhindern, daß die Preußischen Staatsbürger Polnischer Nationalität zusammenkämen in landwirthschaftlichen Vereinen und größern Versammlungen — das hat man vermeiden wollen.

(Sehr wahr!)

Darin liegt auch meiner Ansicht nach der Krebsschaden der Sache. Ich darf mich dessen ganz ungescheut rühmen, daß überall, wo die Polnischen Bürger unseres Staates unberechtigte Ansprüche erhoben haben, ich ihnen entgegengetreten bin.

Ich habe oft genug Gelegenheit dazu gehabt, derartige unberechtigte Ansprüche zu konstatiren. Ich bin Ihnen überall auf das Allerentschiedenste entgegen getreten und in den Polnischen Blättern ist mein Name wahrlich nicht beliebt.

(Sehr richtig!)

Ich darf es daher offen aussprechen: hier ist ihnen ein Unrecht geschehen, und das sollte nicht vorkommen.

Meine Herren, wir müssen gerade der fremden Nationalität, die wir aufgenommen haben in unseren Staat, vor allen Dingen ihr Recht werden lassen, damit sie nicht aus unserem Unrecht sich ein neues Recht schaffen kann.

(Bravo!)

Meine Herren! gerade dadurch, daß wir den berechtigten Ansprüchen unserer Landsleute Polnischer Nationalität entgegentreten, dadurch schaffen wir eben die Konspiration, und das müssen wir vermeiden, wir müssen jeden Vorwand dazu wegschaffen. Ich möchte doch wissen, was eigentlich Sachliches in den ganzen Verfügungen der Herren Ober-Präsidenten, und namentlich des Herrn Ministers der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, gegen die Bildung des Posener Central-Vereins angeführt ist. Ich habe beide historische Darstellungen der Herren Redner gehört, die in dieser Sache gesprochen haben, aber ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß wenigstens das, was der letzte Herr Redner gesagt hat, auch nicht im mindesten das abgeschwächt hat, was von dem ersten angeführt ist. Der erste Herr Redner hat wirklich zur Sache gesprochen und hat einfach die Verhältnisse beleuchtet, unter denen in anderen Gegenden die Bildung landwirthschaftlicher Central-Vereine überall von der Königlichen Staats-Regierung nicht allein geduldet, sondern sogar unterstützt worden ist. Er hat ausgeführt, wie in der Provinz Posen gerade hiervon das Entgegengesetzte geschehen ist, und meine Herren, ich habe die feste Ueberzeugung, es ist vom Uebel, daß das geschieht. Die Staats-Regierung hat Mittel genug in der Hand, um die einzelnen Staats-Eingesessenen, die gegen sie konspiriren oder revoltiren wollen, im Zaum zu halten, und sie sollte um so mehr darauf bedacht sein, genau die Grenze des Nothwendigen bei ihren Maßregeln einzuhalten, denn wenn von oben her das Recht verletzt wird, wie will der Staat denn es in Anspruch nehmen, daß seine Unterthanen das Recht halten sollen, wenn er selber es nicht zu achten weiß.

(Bravo!)

Der verehrte Herr Vorredner hat gesagt, es sei Protest erhoben worden, daß ein derartiger Central-Verein für die ganze Provinz Posen hergestellt würde. Abgesehen davon, daß derartige Proteste augenblicklich nicht vorliegen, will ich darauf aufmerksam machen, daß ein solcher Anspruch gar nicht erhoben worden ist. Lesen Sie den §. 1. des Statuts, das die Herren entworfen haben; derselbe lautet folgendermaßen:

„Die gegenwärtigen landwirthschaftlichen Spezial-Vereine des Großherzogthums Posen" —

das ist ja doch der offizielle Titel; es ist natürlich eine Preußische Provinz, aber Se. Majestät der König nennt sich ja auch „Großherzog von Posen" —

„welche ihren Beitritt zum Central-Verein erklären, sind als Filial-Vereine des letzteren zu betrachten."

Ganz genau dieselbe Bestimmung finden Sie in dem Statut des Central-Vereins, der in Marienwerder seinen Sitz hat. Es entstand zuerst ein Lokal-Verein in Marienwerder, dann bildeten sich an anderen Orten Lokal-Vereine, und diese schlossen sich allmälig zu einem Central-Verein zusammen.

Wie kann der Ober-Präsident von Posen verlangen, daß die Herren mit einem Male einig sein sollen? das ist unmöglich, denn wie können sich die einzelnen Vereine sofort über Alles verständigen. Daß die Deutschen in der Provinz Posen sich nicht an diesem Vereine betheiligen wollen, kann ich meinerseits ganz in der Ordnung finden. Aber wenn die Deutschen in der Provinz Posen einen Verein bilden, warum will man dies denn den Bürgern Polnischer Nationalität verwehren? Möge man ebenso wie ein Central-Verein für den Netz-Distrikt besteht, der nicht bloß aus Angehörigen der Provinz Posen, sondern auch der Provinz Westpreußen zusammengesetzt ist, doch auch hier einen solchen Central-Verein gestatten. Daß die Herren Polnisch sprechen,

das kann ich ihnen nicht übel nehmen, es ist ihre Muttersprache, und warum sollen sie sich nicht darin ausdrücken. Daß die Deutschen nicht gern Polnisch sprechen hören, weil sie es nicht verstehen, kann ich ihnen auch nicht übel nehmen, und ich verdenke es ihnen deshalb auch nicht, wenn sie sich an dem Vereine nicht betheiligen. Ich frage Sie, meine Herren, ist denn die Landwirthschaft eine Polnische oder Deutsche? Setzt man nun entgegen, daß die Herren Polnischer Nationalität besondere Absichten hätten, so muß man ihnen dies doch beweisen. Man kann doch nicht ohne Weiteres Beschuldigungen aussprechen, ohne sie thatsächlich zu beweisen. Ich behaupte, es ist Jedermann von vorn herein unverdächtig. Wir haben erst neuerdings das Paßgesetz angenommen, wonach nun jeder Staatsbürger als „unverdächtig" zu betrachten ist, und nun sollen die Polen schon deshalb verdächtig sein, weil sie Polnisch sprechen, was die Andern nicht verstehen. Das scheint mir doch nicht in der Ordnung zu sein.

Es ist in der Kommission ein besonderes Gewicht darauf gelegt worden, daß die Lokal-Vereine nach dem Statut als solche nicht vertreten seien, indem sämmtliche Mitglieder zugleich Mitglieder des Central-Vereins wären. Es ist dies von der geehrten Kommission als eine Ungeheuerlichkeit dargestellt worden, wie sie sonst nie im Leben da wäre. Dem muß ich widersprechen. Ich führe hier abermals nur den Central-Verein Westpreußischer Landwirthe in Marienwerder an, der genau dieselbe Bestimmung in seinem Statute enthält. Jedes Mitglied des Lokal-Vereins ist zugleich Mitglied des Central-Vereins, und hat als solches in der General-Versammlung Sitz und Stimme über alle Angelegenheiten des Vereins. Also genau dieselbe Bestimmung, welche auch in das Posener Statut aufgenommen ist, finden Sie bereits seit mehr als 20 Jahren, so lange existirt der Verein in Marienwerder, in dessen Statut, und weil sie nun von dem Posener Central-Verein gleichfalls angenommen ist, soll sie nicht passend sein. Ich weiß nicht, wo da eine Gleichberechtigung existirt. Hüten wir uns, meine Herren, wir haben einmal diesen traurigen Zwiespalt. Zwar glaube ich, daß die geehrten Mitglieder Polnischer Nationalität nicht unwesentlich zu diesem Zwiespalt beigetragen haben, und von ihnen Gewicht auf Dinge in neuerer Zeit gelegt worden ist, auf die ein Gewicht nicht hätte gelegt werden sollen. Ich glaube, daß gerade in der Sprachen-Frage die Herren sehr weit über das Ziel hinausgeschossen haben, und daß deshalb alle ihre übrigen Bestrebungen notwendig erfolglos bleiben müssen. Aber gerade, weil wir diese Thatsache sehen, halten wir uns um so intakter, und seien wir um so gerechter, weil wir Ungerechtigkeit von anderer Seite erfahren. Wie können wir uns denn einen Richterspruch erlauben, während wir Partei sind. Stellen wir uns nicht auf den Standpunkt der Partei, und darum möchte ich Sie auch warnen, den Argumenten des Herrn Vorredners ein gar zu großes Gewicht beizulegen. Ich bin gern bereit, mich seiner Autorität in andern Dingen zu fügen, daß er aber in dieser Sache unparteiisch, würde er — glaube ich — selber nicht behaupten können; also darum, meine Herren, möchte ich Sie wirklich bitten, nehmen Sie die Sache einfach wie sie ist. Unsere Mitbürger Polnischer Nationalität haben sich mit einer Bitte auf den Grundsatz der Gerechtigkeit hin an uns gewendet; folgen wir diesem Grundsatze und sprechen uns für die Petition aus, indem wir die Staats-Regierung bitten, dieselbe zu berücksichtigen. Vielleicht wird die Staats-Regierung darauf Gewicht legen, denn was könnten wir für ein Interesse daran haben, eine Petition zur Berücksichtigung zu empfehlen, die ein feindliches Interesse gegen den Preußischen Staat haben sollte, da würden wir die allerletzten sein. Wir haben ja dieselben Ziele. Auch wir wollen den Preußischen Staat so groß als möglich machen, glauben aber, daß es Eines bedarf, nämlich des strengen Festhaltens an dem Rechte, und daß ohne diese Basis der Preußische Staat niemals in die Stellung kommen kann, die ihm gebührt, und darum bitte ich Sie, diese Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Präsident: Ich glaube in der Rede des Herrn Vorredners einen Vorwurf erblickt zu haben, den er dem Ober-Präsidenten der Provinz Posen in seiner Eigenschaft als Beamten machte, indem er erklärte, daß der Ober-Präsident „nicht unparteiisch" sei. Ich habe diesen Ausdruck von meinem Standpunkte aus zu rügen.

Der Abgeordnete Duncker hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Duncker** (vom Platze): Ich glaube nicht, daß der geehrte Herr Vorredner die Schranken der parlamentarischen Schicklichkeit übertreten hat ...

(Unterbrechung von der Rechten.)

Präsident: Ich glaube, bemerklich machen zu müssen, daß ich einen Ausdruck nur gerügt habe, ohne einen Ordnungsruf erlassen zu haben.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (vom Platz): Ich habe in diesem Hause noch nicht gehört, daß überhaupt, wenn der Präsident einen Ordnungsruf erlassen, oder wenn er auch nur eine Rüge aussprach, es gestattet wäre, darüber Bemerkungen zu machen; dazu hat die Geschäfts-Ordnung einen bestimmten Weg vorgeschrieben. Nur der Verletzte hat das Recht und zwar schriftlich, sich zu beschweren und dann entscheidet das Haus; ein anderes Mitglied hat sich in dieser Beziehung nichts herauszunehmen.

Präsident: Zu persönlichen Bemerkungen werde ich am Schlusse das Wort ertheilen. Wir schreiten jetzt in der Diskussion weiter fort und ich gebe dem Herrn Abgeordneten Peterson das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **Peterson** (vom Platz):

(Nachdem der Redner begonnen und ersucht wird, die Tribüne zu besteigen, tritt er in die Mitte des Saales und beginnt noch einmal)

Meine Herren, wenn in früheren Sitzungen Beschwerden häufig von den geehrten Herren Polnischer Nationalität aus der Provinz Posen hier zur Sprache gekommen sind, so haben sich in der Regel die Deutschen Angehörigen der Provinz an der Debatte selbst nicht betheiligt und ich glaube, sie haben Recht daran gethan, insofern meist in solchen Fällen, die dem Verhältniß entfernter Stehenden, besser über solche Angelegenheiten sprechen, als die, welche inmitten derartiger Konflikte sich befinden. Ich glaube, sie haben auch insofern Recht gethan, als sie Alles zu vermeiden haben, was den Frieden stören könnte, zwischen den Angehörigen derselben Provinz, die nun einmal durch das Schicksal berufen sind, miteinander und nebeneinander zu leben. Sie haben ja gerade das allergrößte Interesse den Frieden zu erhalten durch gegenseitige Achtung und Anerkennung der Vorzüge, die wohl einer jeden Nationalität eigen sind.

Dies vorausgeschickt, meine Herren, muß ich aber bemerken, daß bei Petitionen, wie eine solche hier vorliegt, die ein wesentlich sächliches Interesse haben, und wo die Nationalitäts-Frage in zweiter Linie steht, derartige Rücksichten nicht allein maßgebend sein können; es möge mir daher gestattet sein, über den vorliegenden Gegenstand meine Ansicht auszusprechen.

Wenn ich nun auf die Petition selbst eingehe, deren Inhalt hier mehrfach besprochen worden ist, so glaube ich, konzentrirt sich die Frage dahin: hat in diesem Falle die Staats-Behörde unrecht gehandelt und ist derselben eine Schuld beizumessen, und übersehen wir die sämmtlichen Thatsachen der Art, daß wir dies anerkennen müssen, und daß wir eine Veranlassung haben, der betreffenden Behörde einen Vorwurf zu machen und der Staats-Regierung die Petition zur Berücksichtigung zu überweisen? Und wenn ich diese Angelegenheit im Zusammenhange betrachte, dann kann ich nicht zu diesem Ergebniß kommen, und darum werde ich in diesem Falle mit der Kommission stimmen und bitte Sie gleichfalls, für die Tages-Ordnung zu votiren.

Meine Herren! Es handelt sich hier darum, ob in dem betreffenden Falle der Verein, der in Posen zusammengetreten ist, wirklich ein Central-Verein für die Provinz Posen ist oder nicht, ob die Regierung Veranlassung hatte, von ihrem Standpunkte aus ihn als einen solchen anzuerkennen. Das Recht, Vereine zu bilden, meine Herren, steht nach der Verfassung und dem Vereins-Gesetze einem Jeden zu, und ich glaube, den Herren ist von der Regierung in keiner Weise verwehrt worden, den Verein zu bilden. Die Herren haben den Verein gebildet, sie sind zu demselben zusammengetreten. Wie dergleichen Vereine freiwillige Verbindungen sind zur Förderung der Landwirthschaft, so ist es auch dieser. Aber eine ganz andere Frage ist es, ob die Regierung eine solche Vereinigung als ein Organ für sie anerkennen soll, das die Gesammt-Interessen der Provinz vertritt und mit dem sie gemeinsam zur Förderung der Landwirthschaft zu wirken hat. Hier treten wesentlich die Bestimmungen des Landeskultur-Edikts in Frage, welche schon ganz allgemein sagen, es sei nicht nur erlaubt, sondern der Staats-Regierung wünschenswerth, daß derartige Associationen zusammentreten, und nach ihm ist den Interessenten überlassen, sich eine Organisation zu schaffen, gleichfalls ist aber auch den Behörden das Recht vorbehalten, zu entscheiden, ob diese Organisation der Art ist, daß sie die staatliche Anerkennung erhalten könne. Nun hat doch sicherlich die Behörde und auch die jetzige Behörde es aufs Entschiedenste an den Tag gelegt, daß sie das größte Interesse an der Bildung landwirthschaftlicher Vereine nehme, und die landwirthschaftlichen Interessen, die für die Provinz von so wesentlichem Belang sind, nach allen Seiten zu fördern. Und wenn die Behörde die Ueberzeugung gewinnt, daß durch diesen Verein für die Dauer wirklich die landwirthschaftlichen Interessen gefördert werden, und daß ihr sonst Seitens desselben zu keinem Bedenken Veranlassung gegeben wird, dann glaube ich, daß die Behörde keinen Anstand nehmen wird, den Verein als Spezial-Verein oder in der Weise anzuerkennen, wie er sich als tüchtig darstellt. Anders aber, meine Herren, ist es jetzt, wo er erst im Entstehen ist. Ich will auf die politischen Gründe nicht eingehen, die der Herr Minister dem betreffenden Herrn Petenten eingewendet hat, das wird seine Sache sein, er wird darüber vielleicht nähere Auskunft geben, denn ich kann nicht annehmen, daß ganz grundlos von der Regierung hier verfahren sei, und wenn man der Regierung hierüber so harte Vorwürfe macht, so sollte man doch auf der andern Seite bedenken, daß die Regierung alle Verantwortlichkeit für alle Eventualitäten trägt, und daß Vorgänge in der Provinz dagewesen sind, nicht ein Mal, sondern drei, vier Mal, wo der Friede zwischen den Nationalitäten gebrochen ist, wo die Deutschen Bewohner der Provinz Posen alle Veranlassung hatten, die Regierung dringend zu ersuchen, sich ihrer mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln anzunehmen.

Bedenken Sie dabei, meine Herren, daß in der Provinz Posen mehrere wesentlich Polnische Bezirke sind, wo die sporadisch wohnenden Deutschen sich in solchen Fällen in einer sehr bedenklichen Situation befunden haben, ich sage nicht: befunden werden, weil eben hier die Meinung geäußert ist, derartige Dinge müsse man erst kommen lassen. Ja, meine Herren, wenn man solche Erfahrungen gemacht hat, dann ist die Ansicht und die Meinung: derartige Dinge kommen zu lassen, doch zu sanguinisch und zu weit gehend.

(Stimmen rechts: Sehr richtig!)

Wenn man so weit gegangen ist, dem jetzigen Vorsteher der Provinz eine Parteilichkeit vorzuwerfen, so hat der Herr Präsident bereits diesen Vorwurf zurückgewiesen, und ich kann mich in dieser Beziehung nur dahin aussprechen, daß ich von dem jetzigen Vorsteher der Provinz die bestimmte Erwartung und die feste Ueberzeugung hege, daß er sich von derartigen Rücksichten nicht wird leiten lassen. Hier sehe ich zunächst, daß die Organisation des Vereins nicht so erfolgt ist, wie die Regierung es für nothwendig erachten muß. Darum kann ich nicht dazu kommen, gegen die Ablehnung der Regierung an sich einen Vorwurf zu erheben, wenn ich auch alle Gründe und die Weise, wie sie dieselbe ausgesprochen hat, nicht billigen kann, mit denen sie jene Ablehnung unterstützt hat, und deshalb kann ich für meinen Theil nicht für die Berücksichtigung stimmen, und bitte Sie, ein Gleiches zu thun.

Präsident: Der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten Graf **v. Itzenplitz:** Meine Herren! Es sind hier vielfach die Verfügungen des landwirthschaftlichen Ministeriums angefochten. Es waren das die Verfügungen meines Amtsvorgängers; ich bin ihm aber schuldig, damit zu beginnen, daß ich sage, daß ich in der Sache und mit dem Wesen dieser Verfügungen einverstanden bin und einverstanden sein muß, aus dem Interesse der Landwirthschaft, für die landwirthschaftliche Verwaltung, für welche die Central- und Spezial-Vereine von einer sehr großen Wichtigkeit sind. Erlauben Sie mir, etwas weiter darauf einzugehen, um Ihnen dadurch, wenn es mir gelingt, deutlich zu machen, wie ein Central-Verein nur dann Nutzen schaffen kann, wenn er es nicht nur dem Namen, sondern auch der Sache nach ist.

(Stimmen rechts: Sehr richtig!)

Wir haben zwischen vier- bis fünfhundert Spezial-Vereine in der Monarchie. Nun ist es doch gewiß klar, daß die Behörde nicht im Stande ist, in jedem einzelnen Falle mit den vierhundert bis fünfhundert Spezial-Vereinen zu verhandeln; das würde sehr viel Schreibwerk und einen Geschäftsgang herbeiführen, der nicht durchzuführen wäre. Es ist daher von Hause aus nothwendig, die Spezial-Vereine in Gruppen zusammenzufassen; und es ist dabei wünschenswerth, ganze Provinzen zu diesem Behuf zu vereinigen. So ist es z. B. in der Rheinprovinz im Wesentlichen erreicht, und es sind dort die erfreulichsten Resultate erzielt. Wenn sich alle Spezial-Vereine einer Provinz zu einem großen Provinzial-Verein vereinigen, so wird ein General-Sekretair angestellt und zur Hälfte von dem Verein, zur andern Hälfte von der Regierung besoldet. Dieser Sekretair führt die Geschäfte, die Akten, ohne welche nun einmal doch ein Geschäftsbetrieb nicht mehr möglich ist. In der Regel haben die Central-Vereine sehr tüchtige praktische Vorstände, und da ist der wünschenswerthe Zustand erreicht.

Das Ministerium hat immer zweierlei Rücksichten festzuhalten: es wünscht entweder unterrichtet zu sein von praktischen Landwirthen. Dann schreibt es an den Central-Verein und dieser kommunizirt mit den Spezial-Vereinen, soweit er es für nöthig hält und giebt die erwünschte Auskunft, oder es wird ein Antrag an das Ministerium gerichtet, wo man sagt: das und das hat Wichtigkeit für die Provinz. Dann wird an den Central-Verein geschrie-

ben, der äußert sich gutachtlich und dann hat die Regierung eine Basis unter den Füßen, auf der sie operiren kann.

Es ist nun aber der Sache nach nicht immer möglich, daß die Central-Vereine sich immer über ganze Provinzen erstrecken, das bringen die klimatischen und Boden-Verhältnisse mit sich. So war es z. B. in Pommern, wo man in diesen Vereinen fast zuerst ein reges Leben gewann, nicht thunlich, den Kösliner Regierungs-Bezirk mit dem von Neu-Pommern und Vor-Pommern zusammenzubringen, weil die Boden- und klimatischen Verhältnisse ganz anders waren. Da hat man denn eben für den Stettiner und für den Kösliner Regierungs-Bezirk je einen Central-Verein, und einen gleichen für die übrigen Vereine der Provinz — den Baltischen Verein — gegründet.

In Schlesien ist es auch wieder erreicht, für die ganze Provinz einen Verein zu haben, u. s. w. durch die ganze Monarchie, in Ostpreußen sind zwei Vereine, in Westpreußen auch zwei u. s. w. Nun, meine Herren, auf die einzelnen Bestimmungen der Statuten, auf die hier zuweilen Gewicht gelegt ist, da ist in der Regel, abgesehen von besonderen Dingen, die Bedenken erregen könnten, großes Gewicht nicht zu legen; denn es handelt sich hier nicht darum, daß die Staats-Behörde ein Recht oder Befugniß hätte, zu sagen: So sollen die Statuten sein! Mit diesen büreaukratischen Einwirkungen, von denen ich überhaupt kein übermäßiger Freund bin,

(Bravo! rechts.)

damit ist hier nichts zu machen. Wir müssen den guten Willen der Leute haben. Sie machen ihre Statuten selbst, und wenn nichts Staatsgefährliches, Anstößiges, Bedenkliches darin ist, so muß man sie ihre Statuten selbst machen lassen: denn dann behalten sie Lust zur Sache.

(Bravo! rechts. Sehr richtig!)

Aber je mehr dies der Fall ist, je mehr ist es auch wieder der Standpunkt der Regierung, ihrerseits ein festes Prinzip festzuhalten; denn sonst würde wieder Alles auseinander laufen. Das feste Prinzip ist nun das, daß es wünschenswerth sein muß, wenn auch nicht ganze Provinzen, so doch größere Gruppen, ganze Regierungs-Bezirke oder mehrere Theile ganzer Regierungs-Bezirke in Central-Vereine zu vereinigen und nur die Spezial-Vereine anzuerkennen und mit ihnen zu kommuniziren, nur Die zu unterstützen, die dem Central-Verein sich anschließen.

Das ist das einzige Vehikel, das die Regierung hat. Wenn also z. B. in der Rheinprovinz oder in Schlesien ein solcher Verein, der sich separirte ohne Grund, da die übrige Provinz sich angeschlossen hat, besondere Petita stellen oder besonderen Rath ertheilen würde, so würde man sagen: Schließe Dich dem Central-Verein an, dann wirst Du da zu Deinem Recht gelangen. Das ist nun im Posenschen bisher nicht erreicht. Wenn es faktisch zu erreichen wäre, ja, meine Herren, da wäre es mir lieber heute, wie morgen, und ich bin der festen Ueberzeugung, daß der Herr Ober-Präsident meine Ansicht vollkommen theilt. Aber, meine Herren, ich drehe den Satz, den ein geehrter Herr Redner gebraucht hat, um: Halten Sie sich an die Sache und nicht an den Namen. Ja, ich halte mich an die Sache. Wenn man dem Posenschen landwirthschaftlichen Spezial-Verein, der besteht und den Niemand hindert, sagte: Du bist der Central-Verein, ja, meine Herren, so wird er es dadurch noch keineswegs; denn wenn der Bromberger Regierungs-Bezirk und die andern 7 Vereine, die der Herr Ober-Präsident genannt hat, sich nicht anschließen, so ist er kein Central-Verein, obgleich er so heißt, und er kann auch der Landwirthschaft und der betreffenden Verwaltung nicht die Dienste leisten, die er wirklich leisten müßte, wenn er wirklich Central-Verein wäre. Diese Thatsachen aber, meine Herren, daß der Bromberger Regierungs-Bezirk seinen Verein hat, und die im Posenschen bestehenden Spezial-Vereine nicht beitreten wollen, sind vorhanden, und die zu ändern, haben weder der Ober-Präsident, noch ich, noch sonst die Regierung die Macht und das Recht. Es handelt sich also hier gar nicht um ein Recht, sondern nur darum, ob das, was faktisch erforderlich ist, auch faktisch möglich ist. Es ist aber, so wie die Verhältnisse liegen, faktisch jetzt nicht möglich. Wenn wir auch den Posener Verein auch Central-Verein nennen wollten, so wird er es dadurch nicht. Er kann die Dienste nicht leisten, und mit vielen Spezial-Vereinen verhandeln, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Ich weiß also kein anderes Auskunftsmittel und muß hierin der Sache nach mit meinem Amtsvorgänger und mit dem Herrn Ober-Präsidenten übereinstimmen, daß zur Zeit im Posenschen nur der Ober-Präsident, der zu gleicher Zeit Chef-Präsident der Regierung ist, die Vermittelung machen kann. Findet sich ein Zeitpunkt zu einer Vereinigung, so wird mir das lieb sein. Befehlen aber kann ich es nicht, und, meine Herren, den Namen zu ertheilen, wenn die Sache nicht da ist, dazu kann ich mich auch nicht verstehen, und deshalb nur bitten, sich dem Kommissions-Antrage anzuschließen. —

Präsident: Es ist der Schluß von dem Herrn Abgeordneten Parrisius (Westhavelland) beantragt. Diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt. Auf der Rednerliste sind noch eingetragen für den Kommissions-Antrag der Herr Abgeordnete Gottschewski und gegen den Antrag die Herren Abgeordneten Janiszewski, Saucken (Tarputschen), Reichensperger (Beckum) und Kantak. Diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion herbeiführen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß der Diskussion ausgesprochen.

Ich habe nunmehr das Wort zu ertheilen dem Herrn Abgeordneten v. Hennig (Strasburg) zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **v. Hennig** (Strasburg): Meine Herren, der Herr Abgeordnete Peterson hat gesagt, ich hätte den Herrn Ober-Präsidenten von Posen, den Herrn Abgeordneten v. Bonin, der Parteilichkeit beschuldigt. Ich muß das auf das Allerentschiedenste zurückweisen; ich habe diesen Ausdruck nicht gebraucht. Ich habe vielmehr ausdrücklich Folgendes gesagt; ich entsinne mich der Worte sehr genau: „Meine Herren, ich bitte Sie, nicht so viel Gewicht auf die Gründe des Herrn Vorredners (das war der Herr Abgeordneter v. Bonin) zu legen, er ist Partei in dieser Sache, denn er hat die Verfügungen darin erlassen, die er natürlich für richtig gehalten hat.

(Lebhafter Widerspruch.)

Ich bitte doch, daß Sie die Güte haben, mich gefälligst auszuhören. Diesen Zusatz habe ich natürlich nicht gemacht, den mache ich jetzt, er versteht sich aber von selbst für diejenigen, welche die Güte gehabt haben, auf das zu hören, was ich vorhin sagte. Es war das der Ausdruck vollkommner Hochachtung und der Ueberzeugung von den gerechten Absichten, die der Herr Ober-Präsident gehabt hat.

(Widerspruch rechts.)

Ich berufe mich auf die stenographischen Berichte. Nach dem, was ich jetzt gesagt habe, berühre ich noch kurz, was der Herr Präsident mir gegenüber bemerkt hat. Ich kann meinerseits nur behaupten, daß der Herr Präsident mich voll-

ständig mißverstanden hat. Wenn ich das gesagt hätte, was der Herr Präsident als meine Aeußerung angeführt hat, dann würde ich seine Rüge als vollständig berechtigt anerkennen. Ich würde überhaupt unter allen Umständen niemals Veranlassung nehmen, selbst wenn ich die Ueberzeugung hätte, daß der Herr Präsident mir gegenüber Unrecht hat, mich gegen das, was er gesagt hat, aufzulehnen, indem der Herr Präsident immer die Entscheidung hat und ich am Allerwenigsten der Mann bin, der seine Ansicht so hoch stellt, daß er gegen die Entscheidung des Herrn Präsidenten die Berufung an das Haus einlegen würde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Duncker hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Duncker:** Meine Herren, ich habe mich vorhin dem Ausspruche des Herr Präsidenten gefügt und ich glaube daher, daß es nicht mehr der Kritik des Herrn Abgeordneten für Stargard über einen unvollendeten Satz bedurft hätte.

(Bravo!)

Der Autorität des Herrn Präsidenten werde ich mich immer unterwerfen, aber die Autorität jedes andern Mitgliedes des Hauses in der Handhabung der Ordnung desselben werde ich mit aller Entschiedenheit zurückweisen.

(Bravo!)

Ich glaube aber, daß es mir jetzt gestattet sein wird, mich darüber zu rechtfertigen, in welcher Weise ich erst das Wort genommen habe. Unsere Geschäfts-Ordnung kennt den Ausdruck Rüge nicht, unsere Geschäfts-Ordnung kennt nur den Ausdruck: zur Ordnung rufen, und es hat der §. 60. der Geschäfts-Ordnung darüber die ganz bestimmte Bestimmung, welche Rechte den einzelnen Mitgliedern dem Herrn Präsidenten gegenüber zustehen. Wenn also der Herr Präsident einen einzelnen Ausdruck nicht ganz angemessen findet, und er seinerseits deshalb aus Milde und Nachsicht nicht zum Ordnungsruf glaubt schreiten zu müssen, sondern nur eine Rüge ausspricht, so glaube ich, daß es auch einem Mitgliede unbenommen sein wird, wenn es überzeugt ist, daß in dieser Ansicht des Herrn Präsidenten nur ein Mißverständniß obwaltet, zur Aufklärung dieses Mißverständnisses das Wort zu nehmen. Etwas Anderes habe ich nicht thun wollen. Ich glaube auch jetzt noch, daß der Herr Präsident die Aeußerung meines Freundes von Hennig mißverstanden hat.

(Widerspruch rechts.)

Der Abgeordnete v. Hennig hat durchaus nicht dem Herrn Abgeordneten v. Bonin Parteilichkeit in der Handhabung des Rechtes in der Provinz Posen vorgeworfen, sondern er hat nur einfach sagen wollen, hier liegt eine Beschwerde von Petenten über eine Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten v. Bonin vor, folglich ist der Abgeordnete v. Bonin, der zufällig dieselbe Person mit dem Herrn Ober-Präsidenten v. Bonin ist, in dieser Sache Partei und er wird also selbst nicht behaupten wollen, daß er ganz unparteiisch sei.

(Beifall links. Widerspruch rechts.)

Präsident: Meine Herren! Ich muß ehrlich bekennen, ich habe nicht in dem Sinne die Rede des Herrn Abgeordneten für Strasburg aufgefaßt, wie der letzte Herr Redner ihn ausgedrückt hat, ich muß also in dieser Hinsicht bei meiner Entscheidung und bei dem stehen bleiben, was ich einmal gesagt habe.

Der Herr Abgeordnete Kantak hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Kantak** (vom Platz): Der Herr Ober-Präsident v. Bonin begann seine Rede, indem er sich ausdrückte, der Vorredner (und das war ich) hätte ihm persönliche Vorwürfe gemacht. Ich verwahre mich dagegen. Es war auf keinen Fall meine Absicht, dem Herrn Ober-Präsidenten v. Bonin persönliche Vorwürfe zu machen. Ich habe das Verfahren des Herrn Ober-Präsidenten des Großherzogthums Posen gerügt und zwar das amtliche Verfahren, persönliche Vorwürfe waren mir meiner Ueberzeugung nach fern und es würde mir leid thun, wenn der Herr Ober-Präsident sie in dieser Art auffassen wollte.

Dann hat der Herr Abgeordnete für Genthin auch gesagt, die Mitglieder des Vorstandes wären angeklagt und verurtheilt worden wegen Ueberschreitung polizeilicher Vorschriften bei Anmeldung der Versammlungen. Ich bin Mitglied des Vorstandes und ich glaube deshalb mich dagegen schützen zu dürfen, daß der Vorstand die Gesetze in dieser Art übertreten habe und deshalb angeklagt wäre, d. h. die Gesetze, die der Herr Abgeordnete für Genthin angeführt hat. Nicht deshalb, nur weil der Verein nicht glaubte, dem Vereins-Gesetze zu unterliegen und die Listen einsenden zu müssen, und dies eben deshalb, weil er sich gegen den Vorwurf, sich mit öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen, schützen wollte. Deshalb wurden die Mitglieder des Vorstandes angeklagt; daß aber nicht alle Vereine sich dieser Regel zu unterwerfen haben, hat der frühere Herr Minister des Innern selbst in einer Kommissions-Sitzung geäußert. Er sagte damals, daß sich in der Regel dieses Gesetz (das Vereins-Gesetz) nicht auf alle landwirthschaftliche Vereine beziehe, namentlich die Bestimmungen des Paragraphen über Vereine, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen. Es war dies in einer Kommissions-Sitzung im Jahre 1859.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Stargard) [vom Platz]: Ich wollte dem Herrn Abgeordneten für Saarbrücken nur erwidern, daß, wenn sogar gegen die Bestimmung der Geschäfts-Ordnung, die nur dem betreffenden Mitgliede selbst das Recht giebt, sich gegen eine Rüge des Präsidenten zu vertheidigen, ein anderes Mitglied sich erlaubt, den Herrn Präsidenten und dessen Verfahren zu tadeln, ganz gewiß auch einem andern Mitgliede das Recht zustehen muß, diesen außer der Ordnung befindlichen Abgeordneten zu tadeln.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Bonin (Genthin) hat zu einer persönlichen Bemerkung das Wort.

Abgeordneter **v. Bonin** (Genthin) [vom Platz]: Ich habe dem Herrn Abgeordneten Kantak zu erwidern, daß ich im Beginne meiner Rede nur von den Vorwürfen gesprochen habe, die er gegen meine von ihm mehrfach angezogenen Verfügungen ausgesprochen hat; keineswegs habe ich die Sache als eine persönliche aufgefaßt.

Präsident: Ich ertheile nunmehr dem Herrn Referenten das Wort.

Referent Abgeordneter Graf **v. Hacke** (vom Platz): Ich werde Ihre Aufmerksamkeit bei der schon vorgerückten Stunde nicht lange in Anspruch nehmen, erlauben Sie mir nur auf den Gang, den der Herr Abgeordnete Kantak in seiner Rede eingehalten, mit kurzen Worten zurückzukommen und Ihnen daraus den Standpunkt der Mehrheit der Kommission zu vergegenwärtigen. Was die Prüfung des Bedürfnisses anlangt, so hat die Kommission nicht verkennen können, daß fast in jeder Provinz ein Central-Verein besteht, dem sich die Lokal-Vereine angeschlossen haben, daß aber

auch solche Central-Vereine bestehen, denen nicht alle Lokal-Vereine angeschlossen sind.

So besteht in der Provinz Rheinpreußen ein Central-Verein mit 54 angeschlossenen und keinem nicht angeschlossenen Verein. In der Provinz Westphalen befinden sich 4 Central-Vereine, 3 mit einem angeschlossenen und einem nicht angeschlossenen Verein. In der Provinz Sachsen ein Central-Verein mit 54 angeschlossenen Vereinen und einem nicht angeschlossenen Verein. So geht es fort, nur daß das Verhältniß in der Provinz Preußen ein klein wenig ungünstiger ist. Es sind dort 4 Central-Vereine mit 95 angeschlossenen und 9 nicht angeschlossenen Vereinen. Sie sehen, daß in den meisten Provinzen fast alle Lokal-Vereine sich um einen Central-Verein geschaart haben.

Jetzt will man in der Provinz Posen einen Central-Verein bilden, es haben sich, wie der Kommissions-Bericht ausgewiesen hat, nur 6 von 14 Vereinen bereit finden lassen, sich zu centralisiren; wenn die Kommission angenommen hat, daß hierdurch das Bedürfniß nicht vollständig nachgewiesen ist, so glaube ich, daß sie vollständig in ihrem Rechte war; dazu kommt noch, daß bei den thatsächlichen Verhältnissen der Provinz Posen, wo die Nationalitäten verschieden sind, daß in keinem Lokal-Verein die Polnische mit der Deutschen Nation verkehrt, auf einen Zuwachs dieser 6 Vereine nicht mehr zu rechnen ist. Die Prüfung des Statuts hat in der Kommission in eingehenderer Weise stattgefunden als es hier im Hause möglich ist; die vorhin angeführten Momente haben die Kommission bewogen, der Regierung darin beizupflichten, daß sie darauf zu halten habe, das Statut so umgeändert zu sehen, wie sie ihre Genehmigung ertheilen kann und, daß dies um so mehr stattfinden müsse, als wenn ein Central-Verein von der Regierung anerkannt ist, diesem pekuniäre Vortheile zuwachsen. Soviel wie mir bekannt ist, besteht der Grundsatz bei dem landwirthschaftlichen Ministerium, daß nur diese Vereine Staats-Unterstützung bekommen, die sich centralisirt haben. Sollten nun in Posen die Polnischen Vereine sich centralisiren, so würde die Folge sein, daß die sämmtlichen Mittel den Polnischen Vereinen zufließen und nicht den Deutschen; hiergegen das Deutsche Interesse zu wahren, ist der Standpunkt in der Kommission gewesen, aus diesem Grunde hat sie den Antrag auf Tages-Ordnung gestellt und ich bitte Sie noch einmal, ihr zuzustimmen.

Präsident: Wir kommen zu Abstimmung und werden zuerst über den Antrag der Kommission, welcher auf Uebergang zur Tages-Ordnung gerichtet ist, und wenn dieser verworfen werden sollte, über den Antrag des Herrn Abgeordneten Kantak abstimmen.

Diejenigen Herren, welche über die in Rede stehende Petition zur Tages-Ordnung übergehen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Ich muß die Gegenprobe machen, da dem einen der Herren Schriftführer das Resultat der Abstimmung zweifelhaft ist.

Diejenigen Herren, welche über diese Petition nicht zur Tages-Ordnung übergehen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es hat sich nach der Ansicht des Büreaus herausgestellt, daß die Majorität die Tages-Ordnung verworfen hat.

Wir gehen also über zu dem Antrag des Herrn Abgeordneten Kantak, welcher lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
die den landwirthschaftlichen Verein für das Großherzogthum Posen betreffende Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Ueberweisung der Petition an die Königliche Staats-Regierung zur Berücksichtigung ausgesprochen.

Schließlich zeigt Ihre Kommission an, daß sie 34 von ihr näher bezeichnete Petitionen als zur Erörterung in Plena nicht geeignet erachtet habe. Keine derselben ist aufgenommen und somit der zweite Gegenstand der heutigen Tages-Ordnung erledigt.

Ich glaube, meine Herren, daß die heutige Sitzung zu vertagen sein wird.

(Zustimmung.)

Ich werde am Montag um 9 Uhr Plenarsitzung anberaumen und

1) den Bericht der Budget-Kommission über den Etat der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung (Nr. 125 der Drucksachen) und
2) außerdem den zweiten Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen über Petitionen (Nr. 121 der Drucksachen) auf die Tages-Ordnung setzen.

Die übrigen Petitions-Berichte, meine Herren, werde ich in den nächsten Tagen, vielleicht am Donnerstag oder Freitag, in einer besonderen Sitzung zu erledigen suchen.

Außerdem liegen schon wieder zwei neue Petitions-Berichte vor. Es dürfte doch sehr erwünscht sein, endlich einmal alle Petitions-Berichte zu erledigen. Ich glaube, es giebt aber nur ein Mittel, um dies Ziel zu erreichen, und dies ist, daß wir unsere Reden **sehr** abkürzen,

(Heiterkeit.)

daß wir immer nur einige Redner sprechen lassen, und nicht eine ganze Reihe von Rednern; sonst wird es wahrlich nicht möglich werden, die schon jetzt abgereichten 12 Petitions-Berichte noch durchzuberathen.

(Abgeordneter Freiherr v. Vincke: Sehr richtig!)

Ich schließe hiermit die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 25 Minuten.)

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Achtunddreißigste Sitzung

am Montag, den 18. August 1862.

Urlaubsbewilligung. — Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung für 1862 und 1863. — Berathung des zweiten Berichts der Kommission für das Unterrichtswesen über Petitionen; — die Fortsetzung der Berathung wird vertagt.

(Anlagen Nr. 110. — 113.)

Die Sitzung wird um 9 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Grabow eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staats-Minister: v. d. Heydt, v. Mühler, v. Jagow, v. Holzbrinck, und als Regierungs-Kommissarien der Herr Ministerial-Direktor Krug von Nidda, der Herr Geheime Ober-Regierungrath Dr. Wiese.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht aus.

In der heutigen Sitzung führt zu meiner Linken der Herr Abgeordnete Krieger (Goldap) das Protokoll, zu meiner Rechten die Rednerliste der Herr Abgeordnete v. Bonin (Stolp).

Es ist ein Urlaubs-Gesuch vom Herrn Abgeordneten Thelosen eingegangen. Er bittet, ihm auf 14 Tage wegen dringender Geschäfts- und Familien-Angelegenheiten Urlaub zu bewilligen. Das Haus hat über dies Urlaubs-Gesuch zu entscheiden —

(Pause.)

und da kein Widerspruch entstanden ist, so werde ich den nachgesuchten Urlaub bewilligen.

Für heute sind wegen dringender Geschäfte die Herren Abgeordneten Richter und Grobe entschuldigt.

In der heutigen Sitzung werden, außer dem schon in der vorigen Sitzung namhaft gemachten Kommissarius, Seitens des Handels-Ministeriums der Herr Ministerial-Direktor Krug v. Nidda und der Geheime Bergrath Bendeman bei der Berathung über den Etat der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung als Regierungs-Kommissarien anwesend sein.

Wir treten nunmehr in die Tages-Ordnung ein, und zwar zuerst in den Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung pro 1862 und 1863. Referent ist der Herr Abgeordnete Selle; ich ersuche ihn, neben mir Platz nehmen zu wollen.

Wir werden zunächst den Etat pro 1862 berathen. Ich eröffne die allgemeine Diskussion mit Bezug auf den Antrag Ihrer Kommission sub Nr. I.

(Pause.)

Ich schließe die General-Diskussion.

(Pause.)

Der Herr Berichterstatter verlangt auch nicht das Wort. Wir kommen zur Abstimmung.

Der erste Antrag Ihrer Kommission lautet:

„das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, alljährlich als Anlage dem Etat für die Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung eine Vermögens- und Ertrags-Berechnung der einzelnen durch diese Verwaltung betriebenen Werke für das zuletzt verflossene Rechnungsjahr beizufügen und bei Vorlegung derselben ersichtlich zu machen,

1) nach welchen Grundsätzen Grund und Boden, Gebäude und Betriebs-Vorrichtungen, sowie das Inventarium bei der Feststellung des Anlage-Kapitals in Ansatz gebracht sind,

2) mit welcher Summe jedes einzelne der genannten Werke an dem für die Bergwerks-Verwaltung zur Disposition gestellten Betriebs-Fonds von 1,500,000 Rthlrn. partizipirt hat."

Diejenigen, welche diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir gehen über zu den „Einnahmen" und zwar:

A. Bei den Bergwerken.

Ich werde auch hier die einzelnen Titel namhaft machen, und die Herren bitten, welche zu einem derselben sprechen wollen, sich sofort zum Worte zu melden.

Titel 1. Produkte.

(Pause.)

Titel 2. Pächte, Miethen, Stollgefälle, zu verkaufende Materialien und Pensions-Beiträge.

(Pause.)

B. Bei den Hüttenwerken.

Titel 3. Verkaufte Produkte.

(Pause.)

Titel 4. Verschiedene Einnahmen.

(Pause.)

C. Bei den Salzwerken:

Titel 5. Einnahme für verkaufte Produkte.

(Pause.)

Titel 6. Erlös aus verschiedenen Einnahmen.

(Pause.)

D. Andere Einnahmen:

Titel 7. An Bergwerks-Abgaben und Steuern.

(Pause.)

Titel 8. An Gebühren und Sporteln.

(Pause.)

Titel 9. An sonstigen Einnahmen.

(Pause.)

Der zweite Antrag Ihrer Kommission lautet:

die Einnahme:

A.	Bei den Bergwerken:		
Titel 1.	Für verkaufte Produkte . .	6,655,714	Rthlr.
„ 2.	Verſchiedene Einnahmen .	195,106	„
B.	Bei den Hütten:		
Titel 3.	Für Produkte . .	2,940,840	„
„ 4.	Verſchiedene Einnahmen	34,085	„
C.	Bei den Salinen:		
Titel 5.	Für Produkte . .	1,307,928	„
„ 6.	Verſchiedene Einnahmen	26,621	„
D.	Anderere Einnahmen:		
Titel 7.	Bergwerks-Abgaben und Steuern .	937,508	„
„ 8.	Gebühren und Sporteln . . .	36,222	„
„ 9.	Sonſtige Einnahmen	62,586	„

zu genehmigen.

Diejenigen Herren, die dieſem Antrage nicht beitreten wollen, bitte ich, ſich zu erheben.

(Pauſe.)

Der Antrag iſt einſtimmig angenommen.

Wir gehen nun über zu den „ordinairen Ausgaben“ und zwar:

A. Bei den Bergwerken:
Titel 1. Beſoldungen.

(Pauſe.)

Titel 2. Andere perſönliche Ausgaben.

(Pauſe.)

Titel 3. Sächliche Ausgaben.

(Pauſe.)

Titel 4. Betriebslöhne, Materialien und Utenſilien.

(Pauſe.)

Titel 5. Für Debitskoſten.

(Pauſe.)

Titel 6. Bauten und Haupt-Reparaturen.

Es hat die Kommiſſion in Betracht dieſes Titels 6. zwei Anträge geſtellt. Der eine Antrag bezieht ſich darauf, daß die Hauptſumme, welche ſich in dem Etat pro 1862 vorfindet, von 238,049 Rthlrn. mit Zuſtimmung der Staats-Regierung auf die Summe von 225,909 Rthlrn. ermäßigt werde. Falls die Königliche Staats-Regierung auch heute ſich mit dieſer Ermäßigung einverſtanden erklären ſollte, ſo würde ich nicht eine doppelte Abſtimmung zu machen haben, wie wir es ſonſt gewöhnt ſind, ſondern in dieſem Falle ſofort auf die Abſtimmung über die verkürzte Summe von 225,909 Rthlrn. übergehen, ſofern nicht vom Hauſe ausdrücklich verlangt wird, daß über die Etatsſumme von 238,049 Rthlrn. abgeſtimmt werden ſoll.

Der zweite Antrag bezieht ſich darauf, daß die Staats-Regierung gewiſſe Nachweiſe in Betreff von Bauten jedesmal dem Landtage vorlegen ſoll. Es hat der Herr Abgeordnete Jacob das Wort gegen den Antrag der Kommiſſion zu Titel 6.

Abgeordneter **Jacob:** Meine Herren! Der Etat, den wir hier vor uns haben, kann nicht von dem Standpunkte des gewöhnlichen Etats aus angeſehen werden, denn er iſt ein Etat für eine reine Geſchäftsſache. Wir müſſen ihn alſo auch ſo betrachten, wie ein Geſchäftsmann in geſchäftlicher Beziehung ſeinen Etat machen würde. Wenn ich das nun thue, ſo muß ich mir zuerſt ſagen, daß das reiche Material, was man uns gegeben hat, in keiner Weiſe genügt und nicht genügen kann, um die einzelnen Spezialitäten zu überſehen, die in dieſem Etat zuſammengefaßt ſind. Wir haben große und viele Zahlen lange Berechnungen, aber meine Herren, wie die Berechnung aufgeſtellt iſt, wie die Summen ſich formiren, das können wir nicht wiſſen, und das kann auch Niemand wiſſen außer denjenigen, die in den einzelnen Geſchäfts-Branchen mitten inne ſtehen. Doch muß man zugeſtehen, daß der ganze Etat das Bild eines zufriedenſtellenden Betriebes giebt — die Budget-Kommiſſion ſcheint derſelben Anſicht geweſen zu ſein, denn ſie hat im Ganzen doch nur wenige Aenderungen vorgeſchlagen — und iſt man ſomit mit dem Ganzen zufrieden, ſo kann man annehmen, daß auch die einzelnen Sachen gut betrieben ſein müſſen. Iſt man aber dennoch der oft ausgeſprochenen Anſicht, daß der Privatmann ſein Geſchäft immer beſſer betreibt als der Staat und wie ich hinzufüge, auch als die meiſten Aktien-Geſellſchaften, ſo liegt die Frage nahe, woher dies komme. Es kommt daher, daß der Privatmann ſich ruhig ſein Geſchäft überlegt und dann unbeirrt auf das Ziel losgeht, welches er erreichen will; daß er zur Erreichung deſſelben alle Mittel, die er braucht und hat, anwendet und Niemand ihn in den Plan hineinredet, den er ſich wohlbedacht und vorgenommen hat.

Betrachten wir aber die Geſchäftsführung des Staates und auch der großen Aktien-Geſellſchaften (denn die Behauptung, daß dieſelben beſſer verwaltet werden als der Staat, möchte bei Vielen ſehr gewagt ſein) — dann iſt es ganz natürlich, daß dieſelbe gleiche Reſultate der Verwaltung nicht liefern kann. Von allen Seiten werden Einſprüche gemacht: der Eine reitet ein Prinzip und will aus dieſem Prinzip den wohlüberlegten Plan ändern, der Andere will ſparen am unrechten Orte; der Dritte will brillante Häuſer haben und macht dadurch auch Ausgaben am unrechten Orte; der Vierte hat vielleicht ein eigenes Intereſſe an der Sache und läßt ſich dadurch beſtimmen. So geht es bei den Privat-Geſellſchaften und in vieler Beziehung auch beim Staate. Wollen wir alſo, daß diejenigen Geſchäfte, welche der Staat nun einmal hat und die in der Zeit, wo ſie gegründet wurden, eine Wohlthat für das Land, eine Anregung und Leitfaden für andere waren, gut betrieben werden, ſo müſſen wir ſoviel als möglich den Privat-Betrieb als Muſter nehmen. Wir dürfen alſo auch den Männern, die im Ganzen die Sache gut betreiben, nicht bei Kleinigkeiten hineinreden und nicht dadurch eine Verantwortlichkeit übernehmen, die wir nicht übernehmen können, weil wir den Umfang und die Erfolge nicht kennen und nicht kennen können.

Hier haben wir nun eine Abſetzung von 1100 Rthlrn. für eine doppelt veranſchlagte Regulirung des rechten Saar-Ufers und von 11,040 Rthlrn. für die Verſetzung einer Koaksofen-Gruppe. Gegen die erſtere Abſetzung läßt ſich nichts ſagen, denn doppelt kann man nicht veranſchlagen, weil man nicht doppelt zahlen kann; dabei iſt alſo die Abſetzung in der Ordnung. Was aber die Verſetzung einer Koaksofen-Gruppe betrifft, ſo habe ich freilich geleſen, daß die Regierung ſich damit einverſtanden erklärt hat, indeſſen muß ich denn doch die Regierung fragen: hat ſie hier einen Vorſchlag gemacht, welcher nützlich iſt oder welcher unnütz war? hat ſie das Letztere gethan, dann hat ſie unſtreitig einen Fehler gemacht; war es aber nützlich, was ſie vorgeſchlagen hat, dann durfte ſie dem Wegfall nicht zuſtimmen, ſondern mußte feſthalten an dem, was ſie nützlich erklärt

Digitized by Google

hat und dem Hause die Verantwortlichkeit überlassen, wenn es die nützliche Sache ablehnen will.

Ich muß annehmen, daß die Ablehnung dieser Versetzung der Koaksofen-Gruppe von demselben Prinzipe ausgeht, von dem wir nachher im Etat pro 1863 die Ablehnung von zwei neuen Koaksofen-Gruppen ausgeben sehen. Diesem Prinzip kann ich nicht beistimmen. Ich meine, meine Herren, daß die Koaks-Bereitung recht wesentlich mit zum Bergwerks-Betrieb hinzugehört. Es kann, wenn die Koaks-Oefen an der richtigen Stelle angelegt worden sind, der Koaks hergestellt werden, als von einem Privatmanne, der die Kohle erst von anderwärts kaufen und abholen muß.

Ferner wird die Grube häufig in der Lage sein, Kohlen verarbeiten zu können, welche sich in anderer Weise nicht verwerthen lassen und somit kann dieselbe auf diese Weise einen besseren Absatz erzielen. Ich halte also dafür, daß die Bereitung des Koaks mit dem Bergwerke zusammenhängt, wie die Kalkbrennerei mit dem Besitz von Grund und Boden, unter welchem Kalk steht und wie eine Mühlenanlage mit dem Betriebe der Landwirthschaft, wenn der Landwirth sein Getreide als Mehl besser verkaufen kann und eine Wasserkraft ihm zu Gebote steht. Es ist dies kein Fabrikations-Betrieb, sondern ein Betrieb, der genau mit der Erzeugung des Rohmaterials zusammenhängt. Darum bin ich nicht dafür, daß man den Staat beschränkt in der Erzeugung von Koaks, also auch nicht dafür, daß man ihn hindert, eine Reihe von Koaks-Oefen, die zur Zeit an unrechter Stelle stehen, weil sich die Stellung der Gruben verändert hat, dahin zu versetzen, wo man glaubt, daß sie nützlich sein würden. Ich trage daher darauf an, daß wir dem Staate in seine geschäftliche Verwaltung nicht eingreifen müssen, und daß wir die Absetzung der 11,000 Rthlr. nicht bewilligen, sondern dem Staate anheimgeben, die Versetzung zu machen, wie er sie für nöthig hält.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Ministerial-Direktor **Krug v. Nidda:** Ich spreche meinen Dank aus für die Anerkennung, welche der verehrte Redner der Regierung hat zu Theil werden lassen. Was den Antrag auf die Absetzung der Baukosten für die Koaksofen-Anlagen bei der Grube König betrifft, so hat die Regierung sich mit dieser Absetzung einverstanden erklären können, weil man bei der Projektirung dieser Koaksofen-Anlagen von anderen Voraussetzungen ausgegangen war als die, welche später wirklich eingetroffen sind. Ueber die Frage im Allgemeinen, ob es zweckmäßig sei, Koaks bei der Saarbrücker Grube zu fabriziren — wird die Debatte mir später Gelegenheit geben, mich zu äußern. Ich habe hier gegenwärtig bloß zu bemerken, daß die Regierung dem Antrage, die Absetzung dieser beiden Posten betreffend, beistimmt.

Präsident: Ich schließe nunmehr die Diskussion; der Herr Referent hat das Wort. —

(Pause.)

Derselbe verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung. Ein besonderer Antrag Seitens des Herrn Abgeordneten Jacob liegt mir nicht vor; ich werde also in Betreff des ersten Antrages so verfahren, meine Herren, daß ich nur die Summe, die Ihre Kommission auf Seite 8. vorschlägt, in Höhe von 225 909 Rthlrn. zur Abstimmung bringe, so daß dann durch diese Abstimmung der Etat in seinem Titel 6. sich ermäßigen würde, da er die Summe von 238,049 Rthlrn. fordert.

Diejenigen Herren, welche im Titel 6. für die Bauten und Reparaturen bei Bergwerken die Summe von 225,909 Rthlrn. bewilligen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Fast einstimmig ist dieser Antrag der Kommission angenommen worden.

Der dritte Antrag Ihrer Kommission geht dahin:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Erwartung auszusprechen:

1) daß bei Neubauten im Bereiche der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung den Anlagen des Etats stets eine tabellarische Uebersicht von den bereits in Angriff genommenen und neu in Antrag gebrachten Bauten beigefügt werde, aus welcher ersichtlich ist:
   a) die Benennung des Bauwerks;
   b) die veranschlagte Baukosten-Summe;
   c) bei mehrere Jahre hindurch dauernden Bauten, wieviel in den einzelnen verflossenen Jahren von der bewilligten Summe bereits verwendet worden ist und wieviel für das neue Etats-Jahr gefordert wird,

   und daß diese Uebersicht für jedes Bauwerk bis zu seiner Vollendung fortzuführen ist;
2) daß bei Reparaturen, welche 1000 Rthlr. und mehr betragen, eine gleiche tabellarische Uebersicht, wie die sub Nr. 1. erwähnte, für jede solche Haupt-Reparatur beigefügt werde.

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage nicht beistimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Es erhebt sich Niemand.)

Auch dieser Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir gehen über zu Titel 7. „Abgaben und Grund-Entschädigungen."

(Pause.)

Titel 8. Zuschüsse zu Knappschafts-Kassen.

(Pause.)

Ihre Kommission hat sub Nr. IV. beantragt:

dem Hause die Bewilligung der Ausgaben für Bergwerke:

Titel 1.	Besoldungen . . . (darunter künftig wegfallend 2420 Rthlr.)	58,617	Rthlr.
„ 2.	Andere persönliche Ausgaben	6,311	„
„ 3.	Sächliche Ausgaben	22,410	„
„ 4.	Betriebslöhne . . .	4,736,494	„
„ 5.	Debitskosten . . .	76,095	„
„ 6.	Bauten und Reparaturen 238,049—12,140 =	225,909	„
„ 7.	Abgaben und Grund-Entschädigungen . .	75,396	„
„ 8.	Zuschüsse zu Knappschafts-Kassen . .	87,483	„

zu empfehlen.

Diejenigen, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Es erhebt sich Niemand.)

Auch dieser Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu B., den Hüttenwerken.

Der Herr Abgeordnete v. Beughem hat das Wort gegen Nr. V. des Kommissions-Antrages.

Abgeordneter **v. Beughem** (vom Platz): Meine Herren, wenn Sie der Resolution, die Ihnen die Kommission vorgeschlagen hat, beitreten und wenn die Regierung demnächst dieser Resolution sofort Folge giebt, nämlich die Hütten sobald als möglich verkauft, dann würde die Staatskasse einen sehr bedeutenden Nachtheil erleiden. Diese Hütten sind nämlich augenblicklich in Folge der Konjunkturen sehr entwerthet und würde sie diese jetzt verkaufen, so würde größtentheils das Kapital, was darin steckt, verloren gehen. Ich besorge zwar nicht, daß die Staats-Regierung sich sehr damit beeilen wird, denn im Jahre 1849 habe ich hier schon einmal eine ähnliche Resolution, nur etwas anders gefaßt, durchgebracht, und während der guten Zeit von 1854—1858 würde sich wohl Gelegenheit gefunden haben, die Hütten mit Vortheil zu verkaufen. Die Regierung hat dieselbe aber unbenutzt vorübergehen lassen. Das liegt aber hinter uns. Ich glaube, daß wir augenblicklich die Staats-Regierung in diesen Zeiten nicht drängen dürfen. Ich empfehle Ihnen daher statt der Worte: „sobald als möglich", zu sagen: „sobald es ohne Nachtheil der Staatskasse ausführbar ist.

Ich stelle diesen Antrag und erlaube mir, ihn schriftlich zu überreichen.

Präsident: Meine Herren! Ich habe das Amendement zunächst zur Unterstützung zu stellen. Diejenigen Herren, welche statt der Worte in dem Antrage V.: „sobald wie möglich" setzen wollen: „sobald es ohne Nachtheil der Staatskasse ausführbar ist," ersuche ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend. Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **v. Holzbrinck:** Die Regierung hat versucht, einen großen Theil der kleineren Werke zum Verkauf auszusetzen, einige sind auch verkauft worden; für die meisten jedoch sind die Verkaufsgebote so unbedeutend gewesen, daß es ohne Verschleuderung des öffentlichen Vermögens durchaus unangemessen wäre, darauf einzugehen. Ich bin mit dem Vorredner vollkommen damit einverstanden, daß die Zeit zum Verkaufe jetzt eine sehr ungünstige ist. Die Staats-Regierung wird sich in dieser Angelegenheit verhalten müssen wie ein guter Hausvater, sie wird bemüht sein, die Werke, die sie zu verkaufen hat, zu guten Preisen zu veräußern. Ich glaube daher erwarten zu dürfen, daß sie nicht gedrängt werde, daß Sie es ihr gestatten, eine Zeit des Verkaufs abzuwarten, wo derselbe ohne Schaden für die Staatskasse geschehen kann.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Jacob hat das Wort gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **Jacob:** Meine Herren! Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Beughem an und will dafür noch Einiges anführen. Ich muß zuerst die Gründe bekämpfen, die man für den Kommissions-Antrag geltend gemacht hat. Es steht hier, man solle die Werke an Private verkaufen, weil diese jedenfalls mehr Nutzen daraus ziehen könnten, als der Staat. Ja, meine Herren, wenn wir ein Eigenthum haben, aus welchem wir selbst Nutzen ziehen, werden wir es denn darum an einen Andern verkaufen, weil er mehr Nutzen daraus ziehen könnte? Ich meine, wenn der Staat überhaupt Nutzen daraus zieht, so möge man es behalten, und den Anderen überlassen, wo sie ihren Nutzen hernehmen möchten. Sodann ist im Kommissions-Bericht gesagt, da man einzelne Eisenhütten zu den Forderungen nicht hätte verkaufen können, so würde die Regierung sich entschließen müssen, eine Umarbeitung der betreffenden Werthtaxe in der Weise vornehmen zu lassen, daß hierbei lediglich die Ertragsfähigkeit der Werke zum Grunde gelegt werde. Meine Herren, das ist eine sehr dehnbare, unbestimmte Ausdrucksweise. Soll die Ertragsfähigkeit, welche bei den Taxen zum Grunde gelegt werden soll, nach dem dreijährigen Durchschnitte des Ertrages berechnet, oder soll der Ertrag angenommen werden, welchen wir jetzt haben, oder der, welchen wir zu erlangen gedenken. Ich meine, der Unterschied ist sehr groß und man durfte nur die letzte Ertragsfähigkeit ins Auge fassen.

Wir ersehen aus dem Kommissions-Berichte, daß die Regierung die Eisenwerke Rybnik und Kreutzburg nicht zu den Forderungen hat verkaufen können und deshalb dieselben dem Domainen-Fiskus zur Verwaltung angeboten hat. Das würde meines Erachtens auch dasjenige sein, was das Richtigste ist. Grund und Boden ist eine theure und werthe Sache. Lieber muß man den Betrieb der Hütten einstellen und eine Zeit abwarten, wo man ihn in besserer Weise wieder aufnehmen, oder die Hütten besser verkaufen kann, als sie zu einem Preise abgeben, welcher auf die seitherige Ertragslosigkeit basirt ist und der großen Schaden bringt; man würde in späterer Zeit dies gewiß bitter bereuen müssen.

Sodann ist mir von sehr sachkundiger Seite mitgetheilt worden, daß die drei Werke am Finow-Kanal jetzt einen Ertrag gewähren, und wir ersehen es ja auch aus dem dem Bericht beigefügten Verzeichnisse, von dem wir zu erwarten haben, daß er binnen drei Jahren die volle Summe einbringen wird, welche man jetzt als Taxe angenommen hat. Werke, welche so im Aufblühen begriffen sind als diese, muß man nicht ohne Weiteres um jeden Preis fortgeben. Es ist sicher nicht Sache des Abgeordnetenhauses, solche Verkäufe zu befürworten. Meine Herren, diejenigen, welche dergleichen geschäftliche Vorgänge schon seit längerer Zeit im Auge gehabt haben, werden sich noch sehr wohl der Zeit erinnern können, wo die Seehandlung gedrängt wurde, ihre Besitzthümer à tout prix wegzugeben. Sie werden sich auch noch erinnern, welcher große und heftige Broschürenstreit der Zeit hervorgerufen wurde und wie dem Dirigenten der Seehandlung die allerbittersten Vorwürfe gemacht wurden, in denen sich das große Mißtrauen im ganzen Lande aussprach.

Es wurde derzeit der schlechte Verkauf der Schiffe und anderer Besitzthümer der Seehandlung gerügt. Ob mit Recht oder Unrecht, weiß ich nicht, aber wenn man sah, daß die Privaten aus jenen Verkäufen sehr bald großen Nutzen zogen, dann lag es nahe, zu sagen, die Regierung müsse viel zu billig verkauft haben. Deshalb möchte ich warnen, die Regierung jetzt zum Verkaufe der Eisenhütten unbedingt zu drängen, damit wir uns nicht, wenn dieselben zu billig verkauft werden, dem Vorwurfe aussetzen, daß wir es veranlaßt haben. Lassen Sie uns daher, meine Herren, den Beschluß, dessen Sinn ich im Allgemeinen auch zustimme, jedenfalls nicht anders annehmen, als in Fassung des Herrn Abgeordneten von Beughem.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Behrend (Danzig) hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **Behrend** (Danzig): Ich wollte das hohe Haus ersuchen, sich dem Verbesserungs-Antrage des Herrn Abgeordneten v. Beughem nicht anzuschließen.

Der Ausdruck, daß die Königliche Staats-Regierung aufzufordern sei, die Hütten nur dann nur zu verkaufen, wenn es ohne Nachtheil für die Staats-Kasse geschehen könne, ist an und für sich ein ganz unbestimmter. Was heißt das „ohne Nachtheil für die Staats-Kasse?" Es wird sich hierbei zunächst fragen, was nennt man in diesem Falle „Nachtheil für die Staats-Kasse." Rechnet man das Anlage-Kapital, rechnet man die Zinsen, rechnet man Alles, was nach wirthschaftlichen Grundsätzen überhaupt Behufs der

Ermittelung des Rein-Ertrages in Anrechnung gebracht werden muß, dann wird sich in sehr vielen Fällen bei den Preußischen Hüttenwerken ergeben, daß diese Hütten einen Rein-Ertrag, kaufmännisch berechnet, überhaupt nicht gewähren. Für diese Fälle also würde bei einem Verkauf ein Nachtheil für die Staats-Kasse nicht erwachsen. Etwas Anderes meint der Antrag der Kommission ja auch nicht. Sie will eben nur, daß alle diejenigen Hüttenwerke verkauft werden — sobald es möglich ist — die nicht an und für sich einen Rein-Ertrag für die Staats-Kasse gewähren. Aber der Ausdruck, welchen der Herr Abgeordnete gebraucht, kann auch noch anders gedeutet werden; er kann so verstanden werden, daß ein Zeitpunkt zum Verkauf nicht gewählt werden solle, in dem man annehmen könne, daß voraussichtlich für die Zukunft ein vortheilhafterer Verkauf erzielt werden könne. Für diese letztere Ansicht ist von dem geehrten Abgeordneten, welcher eben die Tribüne verlassen hat, angeführt worden, daß man sich ja auch bei der Seehandlung sehr leicht hätte übereilen können, wenn man früheren Anträgen zum Verkauf ihrer Grundstücke zu einer Zeit Folge gegeben hätte, wo der Verkauf nur mit Nachtheil hätte geschehen können.

Meine Herren! Ich bin der festen Ueberzeugung, daß, wenn wir die Staats-Regierung auffordern, nur zu Zeiten einer bedeutenden Nachfrage, Hüttenwerke zu verkaufen, dann aus dem Verkaufe nie etwas werden wird. Es ist eine sehr gewöhnliche Erscheinung bei Verkäufen, daß, wenn es mit dem Verkaufe nicht recht gehen will, gesagt wird: der Augenblick, der Zeitpunkt sei nicht recht geeignet zum Verkauf; und kommt einmal eine Konjunktur, kann man verkaufen, dann sagt man wieder, man werde doch jetzt nicht verkaufen, das sei ja gar nicht möglich, die Aussichten seien zu gut und würden noch besser werden. So ist es auch bei uns gewesen, darauf hat der Herr Abgeordnete selbst aufmerksam gemacht; in den Jahren, wo wir hätten verkaufen können, haben wir es nicht gethan, und wenn wir jetzt wieder auf bessere Zeiten vertrösten, dann werden wir die Hüttenwerke nie verkaufen. Es ist aber der Wunsch des hohen Hauses von je her gewesen, daß industrielle Unternehmungen des Staates, und besonders solche, die einen Reinertrag nicht gewähren, verkauft werden sollen, d. h. daß sie in die Hände von Privatpersonen übergehen sollen. Wenn nun der Herr Abgeordnete, der so eben die Tribüne verlassen hat, sagte, es sei ein falscher Grund, den die Kommission angeführt habe, daß man die Hüttenwerke deswegen verkaufen solle, weil Privatpersonen mehr Nutzen daraus ziehen könnten — so kann ich ihm darin nicht Recht geben. Wenn der Staat Nutzen daraus zieht, dann wird der Staat, wenn er die Hüttenwerke an eine Privatperson verkauft, die noch mehr Nutzen daraus zieht, und in Folge dessen auch einen höhern Preis für das Hüttenwerk giebt, abermals gut thun, diesen höhern Preis anzunehmen und zugleich dem künftigen Erwerber einen größeren Nutzen zu gewähren, als er selbst aus einem solchen Werk ziehen kann. Es hat nun ferner der Herr Abgeordnete gesagt, Rybnik und Kreuzburg hätten nicht verkauft werden können, und auch das wäre ein Beweis dafür, daß man den Antrag der Kommission nicht annehmen könne. Nein, das ist gar kein Beweis. In dem Antrage der Kommission ist gesagt, die Königliche Staats-Regierung solle aufgefordert werden, so bald es ihr möglich ist, die Hüttenwerke zu verkaufen. In diesem Falle wäre es gar nicht möglich gewesen. Die Kommission hat der Regierung nicht empfohlen, die Hüttenwerke zu verkaufen, wenn es ihr nicht möglich ist, und diese Anführung spricht gerade für den Antrag der Kommission.

Man kann in jedem Augenblicke ein Besitzthum los werden, eine solche Empfehlung aber der Regierung zu geben, kann dem Abgeordnetenhause nicht einfallen und ist ihm auch nicht eingefallen; auch der Kommission nicht, man hat nicht gewünscht, daß die Staats-Regierung morgen schon eine Proklamation in dem Staats-Anzeiger erlassen möge, daß sämmtliche Hüttenwerke verkauft werden sollen, und wer am meisten biete, solle sofort den Zuschlag erhalten. So etwas hat die Kommission nicht empfehlen wollen, also auch dieser Vorwurf zieht nicht. Es ist einfach gesagt worden, die Königliche Staats-Regierung möge den geeigneten Zeitpunkt ergreifen, um sobald als möglich die Hüttenwerke zu verkaufen. Dieser Grundsatz ist ein längst von der Landesvertretung ausgesprochener und ich glaube, die Landesvertretung kann ihn auch heute festhalten.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **v. d. Heydt:** Die Königliche Staats-Regierung kann dem Herrn Abgeordneten nur dankbar dafür sein, daß er diese Resolution, den Antrag der Kommission in einer Weise erläutert hat, wie er ohne diese Erläuterung nicht verstanden werden könnte. Man möchte nämlich ohne diese Erläuterung annehmen können, die Staats-Regierung hätte keine Schritte gethan, um die Hüttenwerke so zu veräußern, wie der Herr Abgeordnete und wie die Kommission es wünscht; das würde aber ein Irrthum sein. Schon seit längerer Zeit ist der bestimmte Entschluß gefaßt worden, die sämmtlichen Königlichen Hüttenwerke zu verkaufen, sobald eine geeignete Veranlassung dazu gefunden werden kann. Zu diesem Zwecke sind, wie der Herr Handels-Minister schon so eben angeführt hat, zu wiederholten Malen Schritte gethan, verschiedene Werke sind zu verschiedenen Zeiten ausgeboten worden, aber es hat nicht gelingen wollen, soweit sie noch nicht verkauft sind, genügende Offerten zu erlangen; theils wurden gar keine Offerten gemacht, theils wurden solche gemacht, daß, wie ich überzeugt bin, auch nach der Meinung des Abgeordnetenhauses dazu nicht verkauft werden konnte.

Die Regierung ist also darauf aus, sobald sich eine Gelegenheit zeigt, die Hüttenwerke zu verkaufen. Wird nun die Resolution angenommen, so müßte, wenn die Erläuterungen nicht zugefügt worden, die der Herr Abgeordnete Behrend gegeben hat, angenommen werden, das hohe Haus wolle sobald wie möglich die Werke verkaufen, auch ohne Rücksicht darauf, welcher Preis gelöst werde. Ich glaube, wenn diese Resolution wirklich angenommen würde, dürfte die Regierung doch nicht so verfahren, und ich freue mich, dies bestätigt zu hören. Die Regierung wird nicht verfehlen, die Werke zu verkaufen, weil sie es im Prinzip besser hält, die Werke in Privathände übergehen zu lassen, aber zu jedem Preise wird es die Regierung nicht thun, und ich glaube auch nicht, daß dies der Wunsch des Hauses sein wird. Ich kann nur wünschen, daß der Abänderungs-Vorschlag angenommen werde, wonach also nur, insoweit es ohne Nachtheil möglich ist, die Werke verkauft werden sollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Beughem hat das Wort gegen den Antrag.

Abgeordneter **v. Beughem** (vom Platz): Nach dem, was der Herr Finanz-Minister gesagt hat, kann ich mich kurz fassen. Ich wollte mit meinem Antrage nur einer Verschleuderung der Hüttenwerke entgegentreten, die nothwendig stattfinden wird, wenn man der Resolution unbedingt Folge geben will, nämlich, daß man sobald als möglich, d. h. sobald sich eine Gelegenheit dazu findet, dieselben verkauft, denn augenblicklich sind sie fast vollständig entwerthet. Der Herr Abgeordnete Behrend hat auf Kreuzburg verwiesen, und daß es nicht möglich gewesen sei, dort einen Käufer zu finden. Das war indessen wohl möglich, aber der Preis war zu gering. Einen relativen Werth hat jedes Ding, man kann es auf den Abbruch verkaufen. Ja, Kreuzburg ist nicht verkauft, weil kein annehmbares Gebot erfolgte.

Präſident: Der Herr Abgeordnete Oſterrath hat das Wort für den Antrag der Kommiſſion.

Abgeordneter **Oſterrath** (vom Platz): Zwiſchen dem Antrage des Herrn Abgeordneten, der zuletzt geſprochen hat und dem Antrage der Kommiſſion ſcheint mir ein ſo großer Unterſchied, als hervorgehoben iſt, nicht obzuwalten. Wenn die Kommiſſion beantragt hat, ſobald als möglich zu verkaufen, ſo hat ſie nicht ſagen wollen, zu jedem Preis, auch wenn nicht einmal der Werth des Grund und Bodens und der Gebäude in ihrem gegenwärtigen Zuſtande geboten würde, denn das wäre kein Verkauf, ſondern ein Verſchenken. Das, meine ich, wäre ziemlich klar zu erkennen. Den letzten Herrn Redner muß ich auf den Bericht verweiſen, in welchem geſagt iſt, daß in Bezug auf Kreutzburg gar kein Gebot erfolgt iſt, alſo nicht ein Gebot, das hinter dem Taxwerthe zurückbleibt. Die Schwierigkeiten liegen überhaupt darin, daß ein Zuſchlag nicht hat erfolgen können, weil die ermittelten Taxwerthe nicht geboten ſind; hier trifft der Antrag der Kommiſſion und der Antrag des verehrten Abgeordneten zuſammen. Wenn man den Taxwerth nach dem wirklichen Ertrage der letzten Jahre ermittelt hat, was eigentlich wirthſchaftlich richtig wäre, ſo würde man nicht hoch kommen, — würde aber dennoch, wenn man dafür den Zuſchlag ertheilt, einen Vortheil für die Staats-Kaſſe bringen. Denn wie aus den Berechnungen hervorgeht, hat das geſammte Kapital, wenn es in den Hüttenwerken ſteckt, nur $\frac{1}{4}$ pCt. ergeben. Würde nur dieſe Taxe inne gehalten, ſo könnte es möglicher Weiſe doch nicht wünſchenswerth ſein, dafür zuzuſchlagen, wäre aber die Taxe, wegen deren die Ertheilung des Zuſchlages verſagt iſt, zu hoch geſtellt geweſen, und der bisherige geringe Ertrag gar nicht in Betracht gezogen, dann, meine Herren, war es begründet, daß die Kommiſſion zunächſt darauf drang, es möge eine richtige Taxe aufgeſtellt und danach ſo bald als möglich verkauft werden.

Präſident: Der Abgeordnete v. Hennig (Strasburg) hat das Wort für den Antrag.

Abgeordneter **v. Hennig** (Strasburg) [vom Platz]: Zunächſt möchte ich dem Herrn Abgeordneten v. Beughem erwidern, daß nach der Auskunft, die der Herr Regierungs-Kommiſſar ausdrücklich in der Kommiſſion gegeben hat, wie man es auf Seite 10. des Berichts leſen kann, auf das Kreutzburger Hüttenwerk gar kein Gebot erfolgt iſt. Alſo die Thatſache, die Herr v. Beughem behauptet hat, iſt nicht richtig. Ich mache aber auch darauf aufmerkſam, daß ſowohl der Herr Finanz-Miniſter als der Herr Abgeordnete v. Beughem die Gründe der Kommiſſion gar nicht genügend gewürdigt haben. Was hat nämlich die Kommiſſion vorgeſchlagen? Sie hat Ihnen vorgeſchlagen, einen Antrag anzunehmen, und hat das gethan unter der Vorausſchickung des folgenden Satzes: „Ungeachtet dieſer ungünſtigen Erfolge iſt die Kommiſſion der Meinung, daß der Verſuch zur Veräußerung der Eiſenhüttenwerke nicht aufgegeben werden dürfe.“ Es bedeutet alſo der Antrag weiter nichts und hat keinen anderen Zweck als die Königliche Staats-Regierung zu erſuchen, in den gemachten Verſuchen fortzufahren. Wie man bei dieſer Vorausſchickung den Antrag ſo verſtehen ſoll, wie der Herr Abgeordnete v. Beughem meint, daß die Hütten verſchleudert werden, daß dies möglicherweiſe die Anſicht der Kommiſſion ſei, kann ich meinerſeits nicht verſtehen. Der Antrag iſt ſo einfach und ſachlich wie irgend möglich. Die Kommiſſion ſtellt das Erſuchen an die Königliche Staats-Regierung, fortzufahren in den Veräußerungs-Verſuchen. Da die Meinungen ganz einig ſind und der Herr Finanz-Miniſter ſelbſt geſagt hat, daß die Staats-Regierung derſelben Anſicht ſei, ſo kann ich nicht einſehen, was man gegen den Antrag der Kommiſſion überhaupt haben will, er iſt ganz ſelbſtverſtändlich und der Herr Abgeordnete Behrend hat ihn eben nur ſeinem Sinne und Zuſammenhange nach, und nach den in der Kommiſſion gepflogenen Verhandlungen richtig erläutert. Ich glaube, daß irgend welche Gründe für die Annahme des Antrages des Abgeordneten v. Beughem in keiner Weiſe vorliegen, und ich bitte Sie daher, den Antrag der Kommiſſion anzunehmen.

Präſident: Der Abgeordnete Behrend (Danzig) hat das Wort für den Kommiſſions-Antrag.

Abgeordneter **Behrend** (vom Platz): Die Kommiſſion iſt von der Anſicht ausgegangen, daß die Bereitwilligkeit der Königlichen Staats-Regierung auf die Wünſche des Hauſes, den Verkauf der Hüttenwerke angehend, bisher nicht eine ſo große geweſen iſt, wie dies durch den Mund des Herrn Finanz-Miniſters dem Hauſe gegenüber heute ausgeſprochen iſt. Die Kommiſſion konnte ſich der Vermuthung nicht ganz verſchließen, daß mit dem Verkauf der Hüttenwerke Seitens der Königlichen Staats-Regierung nicht in dem Maße vorgegangen werde, wie das Haus es wünſcht.

Daher der Antrag, aber dieſer Antrag iſt an und für ſich auch ſelbſtverſtändlich und vollſtändig gerechtfertigt; er erklärt, die Abſichten der Kommiſſion ganz unzweideutig. Der Herr Finanz-Miniſter, ebenſo der Herr Handels-Miniſter haben die Abſichten der Kommiſſion in der von mir bezeichneten Weiſe verſtanden und ihre Zuſtimmung zu demſelben ausgeſprochen; es bleibt, meine Herren, für Sie nur übrig, daſſelbe zu thun, damit die Uebereinſtimmung zwiſchen Ihnen und der Landes-Regierung in dieſer Beziehung hiermit kontaſtirt werde. Ich bitte Sie, den Antrag der Kommiſſion anzunehmen.

Präſident: Ein Antrag auf Schluß der Diskuſſion iſt von dem Herrn Abgeordneten Dr. Ziegert eingegangen. Diejenigen, welche dieſen Antrag unterſtützen wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Der Antrag iſt ſehr ausreichend unterſtützt.

Auf der Rednerliſte ſind eingetragen für den Antrag der Abgeordnete Kerſt.

(Es melden ſich einige Redner mit dem Rufe: Ich! Ich! zum Wort.)

und die Herren Ich, Ich — ich weiß nicht, welche es ſind —

(nachdem die ausführliche Meldung erfolgt iſt.)

alſo die Herren Abgeordneten v. Beughem und Overweg gegen den Kommiſſions-Antrag.

Diejenigen Herren, welche nun den Schluß herbeiführen wollen, bitte ich, ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Die Majorität hat ſich für den Schluß ausgeſprochen. Der Herr Berichterſtatter hat das Wort.

Berichterſtatter Abgeordneter **Sello:** Meine Herren! Ich muß mich ganz dem, was die Herren Abgeordneten v. Hennig und Behrend ausgeſprochen haben, anſchließen. Es konnte allerdings nicht die Abſicht der Kommiſſion ſein, daß die Regierung die Hütten ſofort, und um jeden Preis verkaufen ſolle und ſchon die angeführten Bewegungsgründe beweiſen, daß dies nicht die Anſicht der Kommiſſion geweſen iſt. Man wollte nur die Regierung darauf aufmerkſam machen, daß ſie die Sache nicht aus dem Auge laſſen möge und das Prinzip feſthalte.

Es heißt:

> „Am wünſchenswertheſten würde es jedenfalls ſein, wenn die größeren Eiſen-Hütten recht bald

an Private übergehen könnten, da aber der Werth derselben, wenn er nach der Vermögens- und Ertrags-Berechnung veranschlagt wird, so groß ist, daß er die Kräfte Einzelner übersteigt, die gleichen Erwerbungen zu machen: so kann nur dahin gestrebt werden, größere Gesellschaften dafür zu gewinnen."

Meine Herren! Es liegt die Sache so: es ist offenbar der Regierung die Möglichkeit gegeben, mit größeren Gesellschaften zu verhandeln, und ich glaube, daß gerade auf diesem Wege die besten Resultate erzielt werden können. Wenn Sie die Zahlen-Angaben der Regierung, die doch wahrscheinlich aus amtlichen Quellen hervorgegangen sind, ansehen, so werden Sie finden, daß die Königs-Hütte, also das bedeutendste Werk in Oberschlesien, in den Jahren 1853—1860 einen Zuschuß von 581,350 Rthlrn. erfordert hat. Wenn vielleicht auch in neuerer Zeit, nachdem die meisten Arbeiten, wie ich hoffe, beendet sind, in den letzten Jahren dieser Zuschuß nicht mehr erfordert wird, so stellt sich die Sache bei Weitem doch noch nicht so, daß auch nur ¼ pCt. von der ganzen Anlage zu berechnen wäre. Werden also solche Werke an Private überlassen, die natürlicher Weise in Besitz großer Kapitalien sein müssen, also auch wohl an größere Gesellschaften, so bin ich überzeugt, daß die Oekonomie, welche durch diese Leute eingeführt werden wird, sehr bald das Resultat herbeiführen wird, daß die Werke, die heute noch Zuschuß erfordern, einen Gewinn abwerfen werden.

Es ist überhaupt auch wohl nicht die Absicht des hohen Hauses, die Staats-Regierung aufzumuntern, daß sie Privat-Industrie treibe, namentlich insofern, als sie, wenn sie mit der Privat-Industrie in Konkurrenz tritt, immer große Vortheile hat, indem sie keine Zinsen zu berechnen und keine Steuern zu zahlen braucht.

Die Auslegung, welche die Herren Abgeordneten v. Hennig und Behrend dem Antrage der Kommission gegeben haben, kann ich Namens der Kommission nur für die richtige erklären und bitte Sie, in diesem Sinne dem Antrage der Kommission zuzustimmen.

Präsident: Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde zuerst abstimmen lassen über den Abänderungs-Antrag des Herrn Abgeordneten v. Beughem, in der Erwartung, daß überhaupt der Kommissions-Antrag angenommen wird; fällt das Amendement des Herrn Abgeordneten v. Beughem, so werde ich über den Antrag der Kommission abstimmen lassen.

Diejenigen Herren, welche in der Voraussetzung, daß die Nr. V. überhaupt angenommen wird, statt der Worte: „sobald wie möglich" setzen wollen die Worte: „sobald dies ohne Nachtheil der Staatskasse ausführbar ist," bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dieses Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die Nr. V. Sie lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Königliche Regierung aufzufordern, die Hütten sobald wie möglich zu verkaufen."

Diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Eine große Majorität hat den Antrag angenommen.

Ich gehe über zu dem Antrage Nr. VI. Ihrer Kommission, welcher lautet:

„die Ausgaben bei den Hüttenwerken

Titel 1.	Besoldungen . .	ad 52,400	Rthlr.
	(darunter künftig wegfallend 350 Rthlr.)		
Titel 2.	Andere persönliche Ausgaben	1,109	Rthlr.
" 3.	Sächliche Ausgaben .	8,880	"
" 4.	Betriebs-Materialien und Utensilien . . .	2,273,281	"
" 5.	Debits-Kosten . . .	34,061	"
" 6.	Bauten und Reparaturen	280,001	"
" 7.	Abgaben ꝛc.	11,895	"
" 8.	Zuschüsse zu den Knappschaftskassen	15,174	"

zu genehmigen."

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir treten nunmehr in die Berathung der Littr. C. „Salzwerke."

Die Nr. VII. enthält folgenden Antrag der Kommission:

„die Ausgaben

Titel 1.	an Besoldungen mit (darunter künftig wegfallend 5216 Rthlr.)	37,816	Rthlrn.
" 2.	an anderen persönlichen Ausgaben mit . . .	907	"
" 3.	an sächlichen Ausgaben	4,734	"
" 4.	an Betriebslöhne, Materialien und Utensilien	518,745	"
" 5.	an Debits-Kosten .	183,308	"
" 6.	an Bauten und Reparaturen	164,561	"
" 7.	an Abgaben und Grund-Entschädigungen . .	4,965	"
" 8.	an Zuschüssen zur Knappschafts-Kasse .	16,805	"

zu genehmigen."

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Es erhebt sich Niemand.)

Auch dieser Antrag ist einstimmig angenommen.

Es ist in dem Bericht nunmehr die Rede von der Saline „Münster am Stein bei Kreuznach." Ihre Kommission hat in Betreff derselben sub Nr. VIII. den Antrag gestellt:

die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, Behufs Verkaufs der Saline „Münster am Stein" alsbald die nöthigen Einleitungen zu treffen, und dem nächsten Landtage über die Verkaufs-Bedingungen und im Wege der Lizitation erhaltenen Ankaufs-Offerten eine Vorlage zu machen.

Zu diesem Antrage hat der Abgeordnete Jordan den Wunsch ausgesprochen, daß eine Theilung desselben stattfinden möge und zwar bis zu den Worten „Einleitungen zu treffen." Dieser Satz möge den ersten Theil der Abstimmung bilden und der zweite Satz von den Worten: „und dem nächsten Landtage" bis zum Schluß einer besonderen Abstimmung vorbehalten werden.

Ich bin geneigt, auf diese Theilung einzugehen.

Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **v. Holzbrinck:** Die Erwerbung der Saline Münster am Stein hat stattgefunden nicht sowohl im Interesse der Salz-Erzeugung, als vielmehr im Interesse des Bades Kreuznach. Seitdem es gelungen ist, auch in Erfurt durch einen Schacht den Salzstock zu erreichen, haben die kleinen Salinen nur ein untergeordnetes Interesse. Dagegen hat die Saline Münster am Stein für den Badeort Kreuznach ein sehr wesentliches Interesse. Die

Bade-Anstalt würde, wenn die Saline einginge, von ausländischen Salinen abhängig gemacht werden und die Regierung muß aus diesem Grunde ein besonderes Gewicht darauf legen, daß die Saline beibehalten werde.

Es ist angeführt worden, daß die Betriebs-Resultate ungünstig gewesen wären. Das muß für die Vergangenheit zum Theil zugegeben werden; eine neue Untersuchung der sämmtlichen Verhältnisse der Saline und eine Reorganisation der letzteren hat schon jetzt ziemlich günstige Resultate ergeben und die Regierung darf hoffen, daß, bei der Fortsetzung dieses Verfahrens und der Reorganisation, auch die finanziellen Resultate der Saline keine ungünstigen sein werden, daß, wenn auch kein bedeutender, so doch ein nicht ganz unerheblicher Ueberschuß bleiben wird.

Ich muß daher erklären, daß die Regierung im Interesse des Bades Kreuznach sich jetzt nicht in der Lage befindet, auf einen Verkauf der Saline Münster am Stein ihrerseits eingehen zu können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Becker (Simmern) hat das Wort gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **Becker** (Simmern) [vom Platz]: Meine Herren! Ich kann nur unterstützen das, was der Herr Handels-Minister soeben angeführt hat —

(Ruf: „Tribüne!" — Der Redner tritt mehr in die Mitte des Saales.)

Die Kommission beantragt, die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, Behufs Verkauf der Saline Münster am Stein alsbald die nöthigen Einleitungen zu treffen und dem nächsten Landtage über die Verkaufs-Bedingungen und im Wege der Lizitation erhaltenen Ankaufs-Offerten eine Vorlage zu machen.

Nach den Lokal-Verhältnissen, welche der Kommission nicht vollständig bekannt gewesen zu sein scheinen, glaube ich, daß dieser Antrag das gewünschte Ziel nicht erreichen wird, daß es vielmehr zweckmäßiger ist, bei dem vorjährigen Beschluß, welcher dahin lautet:

> „den Zuschuß zur Erhaltung der Saline Münster am Stein zwar zu bewilligen, in der Voraussicht jedoch, daß die Staats-Regierung ihre schon ausgesprochene Ansicht ausführen werde, in geeigneter Zeit die Saline zu veräußern."

zu beharren, und der Regierung freie Hand zur Veräußerung zu lassen.

Die Lizitation, welche der heutige Kommissions-Antrag alsbald, bis zum nächsten Landtage, also möglicherweise in wenigen Monaten, zur Ausführung gebracht sehen will, würde nur dann ein Resultat versprechen, wenn Kaufliebhaber vorhanden wären.

Nach dem eigenen Inhalt des Kommissions-Berichts soll aber die Saline bisher fortwährend mit Zubuße gearbeitet haben, auch keine Gewinne für die Zukunft in Aussicht stehen, und die Regierung soll in der Lage sein, von Königsborn aus das Salz billiger nach der Saline liefern zu können, als die Saline selbst es produziren kann.

Unter diesen Verhältnissen liegt es auf der Hand, daß sich keine freiwilligen Käufer finden werden.

Die Stadt Kreuznach und die Dorfgemeinde Münster am Stein können aber die Saline nicht entbehren, sie müssen sie kaufen, wenn der Staat sie nicht behält, weil sie aus der Saline die wichtigsten Bestandtheile ihrer Bäder, die sogenannte Mutterlauge, entnehmen. An beiden Orten haben die Bäder in der letzten Zeit, in den letzten Jahren, einen solchen Aufschwung genommen, daß die schwachen Geldkräfte sowohl der Kommunen, als der Privaten kaum ausreichen, um den Ansprüchen, welche von den Kurfremden erhoben werden, zu entsprechen. Sie sind daher nicht in der Lage, die Saline kaufen zu können, und würden in Verlegenheit gerathen, wenn man sie ihnen als Geschenk anböte.

Die Kommission giebt nun zu verstehen, daß in Kreuznach eine Badegesellschaft existirt, welche die Saline kaufen kann und kaufen werde. Diese Badegesellschaft theilt indeß dasselbe Schicksal, wie die Kommune und die übrigen Bewohner der Gemeinde. Sie hat nur ein Stamm-Aktien-Kapital von 24,000 Rthlrn. und ist in den letzten Jahren genöthigt gewesen, weit über ihr Kapital hinaus Schulden zu machen, um nur einigermaßen den Ansprüchen, welche an sie gemacht wurden, zu genügen. Sie ist deshalb jetzt ebenfalls nicht in der Lage, die Saline kaufen zu können. Meine Herren! Nehmen Sie nun den Kommissions-Antrag an, so entsteht das Mißverhältniß, daß Sie auf der einen Seite einen gezwungenen Verkäufer haben, auf der anderen Seite nur einen Käufer, der aber ebenfalls gezwungen ist, viel lieber das Objekt in den Händen des Verkäufers bleiben sieht und nicht weiß, wo er den Kaufpreis hernehmen soll. Daß dabei die Staatskasse ein schlechtes Geschäft macht, liegt auf der flachen Hand. Lassen Sie aber der Regierung freie Hand zur Veräußerung, bis die Verhältnisse in Kreuznach und Münster am Stein sich etwas gesetzt und geklärt haben, dann, bin ich überzeugt, wird man dort gerne bereit sein, einen angemessenen Preis für die Saline, der man so viel verdankt, zu bezahlen. Ich glaube, daß wir das gerade jetzt um so eher müssen, als wir eben vom Ministertische gehört haben, daß in Zukunft nicht nur die Zubuße wegfallen solle, sondern daß die Saline auch einen nicht unerheblichen Reingewinn von beinahe 2000 Rthlrn. abwerfen solle. Der Nachtheil, welchen bisher die Staatskasse aus der Saline Münster am Stein gehabt haben soll, ist auch nur ein scheinbarer. Die Staatskasse hat zwar ziemlich bedeutende Zubuße bezahlt. Diese Zubuße war aber so produktiv angelegt, wie gewiß wenige andere Staatsgelder. Als im Jahre 1843 die Staats-Regierung, wie wir eben gehört haben, hauptsächlich in dem Interesse des Bades Kreuznach die Saline für den Kaufpreis, wenn ich nicht irre, von 80,000 Rthlrn. kaufte, war Kreuznach ein ganz unbedeutendes Landstädtchen, welches circa 20,000 Rthlr. an direkten Steuern bezahlte. Heute ist es schon ein bedeutender Badeort und bezahlt über 40,000 Rthlr. direkte Steuern jährlich, abgesehen von vielen indirekten Abgaben, namentlich Stempelgebühren, die durch die lebhafte Spekulation in Baugrundstücken in die Staatskasse geflossen sind. In noch größerem Maße ist dies der Fall bei der Dorfgemeinde Münster am Stein. Schließlich weist nun die Kommission darauf hin, daß die Bäder zu Kreuznach und Münster am Stein nicht abhängig seien von der Saline Münster am Stein, weil sie die nöthige Mutterlauge auch von einer andern Saline, Theodorshall, welche zwischen Kreuznach und Münster am Stein liegt, entnehmen können. Meine Herren! Diese Meinung wird in Kreuznach und der Umgegend nicht getheilt. Dort ist man der festen Ueberzeugung, daß die Saline Münster am Stein die einzige sichere Bedingung für die Forteristenz der Bäder in Kreuznach und Münster am Stein ist.

Die Saline Theodorshall nämlich ist eine Hessen-Darmstädtische Domaine, sie wird wahrscheinlich mit eben so wenig Erfolg bisher gearbeitet haben, wie die Saline Münster am Stein und bietet deshalb auch keine Garantieen für ihr Fortbestehen. Sie ist kleiner als Münster am Stein und bietet nicht einmal die Garantie, daß die Bäder von ihr zu jeder Zeit die nöthige Mutterlauge beziehen können. Dazu kommt, daß die Saline Theodorshall ebenfalls Bäder hat und dem Bade Kreuznach Konkurrenz macht, daß man also nicht sicher ist, daß sie nicht eines Tages, um ihre Bäder zu heben, die Abgabe von Mutterlauge an Kreuznach und an Münster am Stein verweigern wird.

Meine Herren! Ich bitte Sie deshalb, dem Antrage Ihrer Kommission nicht zuzustimmen und es bei dem vor-

jährigen Beschlusse zu belassen. Ich glaube nicht, daß es sich rechtfertigen ließe, wenn wir das Wohl und Wehe so vieler tausend Preußischer Staats-Angehörigen, eventuell von einer fremden Domainen-Verwaltung abhängig machten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Behrend (Danzig) hat das Wort für den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **Behrend** (Danzig): Meine Herren! Der Herr Handels-Minister hat heute selbst erklärt, daß seit der Entwickelung der großen Saline zu Staßfurth das Fortbestehen der kleineren Salinen nicht mehr im Interesse der Staats-Regierung sei, er sei aber dem Antrage der Kommission aus dem Grunde entgegengetreten, weil das Fortbestehen der Saline Münster am Stein für das Bad Kreuznach von Bedeutung ist. Ich bin nun der festen Ueberzeugung, wir alle werden Mitleiden mit den armen Kranken haben, welche dort ihre Genesung suchen, aber es wird meiner Ansicht nach sich dasselbe erreichen lassen, wenn die Königliche Staats-Regierung auf den Antrag der Kommission eingeht. Einmal hat zwar der verehrte Abgeordnete, der soeben gesprochen hat, die Meinung geäußert, daß das Bad Kreuznach in Verlegenheit kommen würde, wenn die Staats-Regierung die Saline Münster am Stein unentgeltlich hergeben wollte. Ueber diese Verlegenheit können aber der Stadt Kreuznach irgend welche Privatkäufer hinweghelfen. Für mich ist es ganz unzweifelhaft, daß die Königliche Staats-Regierung nicht nöthig hat, die Saline Münster am Stein zu verschenken, sie wird noch immer ihren Preis für dieselbe erhalten.

Es ist mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, daß das in der Nähe liegende Theodorshall die nöthige Mutterlauge hergeben könne, wenn aber hinzugefügt wird, daß möglicherweise der Besuch von Kreuznach aufhören und nach Theodorshall verlegt werden könne, so ist es doch gewiß für die Kranken ganz gleichgültig, ob sie ihre Genesung in Theodorshall oder in Kreuznach finden. Ich glaube daher, daß andere Rücksichten, als die für die Kranken, für den Kommissions-Antrag sprechen müssen. Ich bitte Sie, meine Herren, auf Seite 78. des Berichts nachzusehen, wie in der letzten Zeit die Saline Münster am Stein gearbeitet hat. Das Anlage-Kapital der Saline Münster am Stein beträgt nach Angabe der Staats-Regierung etwa 100,000 Rthlr. Dies Kapital hat ergeben im Jahr 1857 einen Ertrag von 12 Rthlr. 23 Sgr. 6 Pf. Im Jahre 1858 ist dieser Ertrag zu einem Verlust von 3365 Rthlr. 2 Sgr. 11 Pf., im Jahre 1859 zu einem Verlust von 6444 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf. und im Jahre 1860 zu einem Verlust von 3536 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf. geworden. Nun, meine Herren, diesen Thatsachen gegenüber ist es doch wohl klar, daß es für die Staats-Regierung nur von Nutzen ist, sich von dieser Saline loszumachen. Ich kann es gar nicht fassen, wie die Landes-Vertretung der Staats-Regierung anräthlich sein kann, aus Rücksichten für das Bad, das seine Heilquellen auch anderswo beziehen kann, eine Saline noch länger in Betrieb zu erhalten, die, wie die Zusammenstellung der Königlichen Staats-Regierung ergiebt, einen so erheblichen Verlust herbeiführt. Es ist ferner darauf aufmerksam gemacht worden, daß dieser Verlust sich möglicher Weise in einen Ertrag umwandeln könne, und es ist von dem Herrn Finanz-Minister darauf aufmerksam gemacht worden, es liege in der Absicht der Finanz-Verwaltung, der Verwaltung der Saline einen höheren Preis für das Salz zu gewähren. Ja, meine Herren, Sie werden doch zugeben — das Bild ist zwar nicht schön — das wäre ein Hineinlegen aus der Kiste in die Beilade. Wenn die Saline-Verwaltung einen höheren Preis für das Salz von der Finanz-Verwaltung erhält, so ist das doch nichts Anderes, als daß ein Stück Geld aus der einen Kasse herausgenommen und in die andere hineingelegt wird. Das ist doch in der That nicht eine Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Saline Münster. Der Herr Finanz-Minister braucht nur anzunehmen, daß der Preis für das Salz von der Finanz-Verwaltung um das Zehnfache erhöht werde, so würde die Saline Münster allerdings dadurch einen Rein-Ertrag ergeben, aber die Kasse der Finanz-Verwaltung würde darunter leiden; auf solche Weise wird der Herr Finanz-Minister doch nicht die Ertragsfähigkeit der Saline Münster beweisen wollen. Hier sprechen Zahlen und sie sprechen vor allen Dingen für den Antrag der Kommission, den ich anzunehmen bitte.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **v. d. Heydt:** Der Herr Abgeordnete Behrend geht von irrigen Voraussetzungen aus. Einmal giebt die Finanz-Verwaltung der Salinen-Verwaltung für das Salz, das in Münster gewonnen wird, keinen höheren Preis, als die Debits-Verwaltung auch von anderen Seiten das Salz würde beziehen können.

Was die früheren Jahre betrifft, deren Ergebnisse von dem Herrn Abgeordneten Behrend angeführt sind, so ist bei dem Verluste, der damals in Rechnung der Salinen-Verwaltung figurirte, nicht der Gewinn in Abzug gebracht worden, den die Debits-Verwaltung erzielt hatte. Die Salinen-Verwaltung hatte nämlich an die Finanz-Verwaltung das Salz billiger abgegeben, als es ihr selbst kostete. Wie jetzt die Dinge eingerichtet sind, so ist ein Zuschuß nicht mehr nothwendig. Die Verwaltung der Saline giebt nicht nur keinen Verlust, sondern sogar einen Ueberschuß.

Wenn nun der Herr Abgeordnete Behrend argumentirt, daß eine Privat-Gesellschaft das Nämliche thun könne, so ist das ein erheblicher Irrthum. Keine Privat-Gesellschaft wird sich darauf einlassen, das Salz zum Ankaufspreise der Debits-Verwaltung zu überlassen, es kann für eine Privat-Gesellschaft kein Motiv vorliegen, ohne Gewinn zu operiren.

Auf der andern Seite hat das Abgeordnetenhaus nicht die mindeste Veranlassung, die Regierung zu hindern, die Salinen in Kreuznach und Münster am Stein fortzuführen, sobald konstatirt ist, daß sie keine Verluste bringt. Dies ist aber der Fall; darum kann der Handels-Minister auf den Verkauf nicht eingehen; die Regierung weiß, daß ein Verlust nicht eintreten wird und sie glaubt, aus denselben Gründen, aus welchen die Salinen angekauft sind, dieselben auch fortbetreiben zu müssen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **v. Jagow.** Meine Herren, da mir aus meiner früheren amtlichen Stellung die Verhältnisse näher bekannt sind, so möchte ich mich mit einigen Worten über die Angelegenheit aussprechen. Es ist nicht richtig, was der Herr Abgeordnete Behrend voraussetzt, daß sich in Kreuznach oder Umgegend ein Käufer für die Salinen finden würde, der sie als Salinen fortführen würde. Es kann möglich sein, daß sich irgend Jemand findet, der die damit verbundenen Wasserkräfte zu anderen Zwecken benutzen würde; daß sich aber im Augenblick ein Käufer für die Salinen zu deren Fortbetrieb als solcher finden würde, muß ich bestreiten.

In dem Berichte der Kommission ist angeführt worden, daß die Aktien-Gesellschaft des Bades in Kreuznach Käufer werden würde, wenn sie sähe, daß die Saline auf andere Weise nicht forterhalten werden könnte. Ich muß das in Abrede stellen.

Von dem Herrn Abgeordneten des Wahlkreises Kreuznach ist hervorgehoben worden, daß die Gesellschaft nicht in der Lage wäre, den Ankauf zu bewirken und das kann ich nur bestätigen.

Ferner ist in dem Kommissions-Berichte hervorgehoben worden, daß die Hessische Saline Theodorshalle den Bedürfnissen des Bades Kreuznach zu genügen im Stande sei. Diese Behauptung ist eine unrichtige, da die Mutterlauge, die sowohl für das Bad Kreuznach, als auch für die Versendung durch ganz Europa gebraucht wird, zur Zeit nicht einmal auf beiden Salinen in ausreichendem Maße gewonnen wird.

Es fehlt nicht selten an diesem Produkte für die Versendung nach außerhalb und es läßt sich mit Bestimmtheit annehmen, daß wenn die Saline Münster am Stein nicht weiter betrieben werden und Mutterlauge nicht mehr erzeugen würde, ein großer Mangel daran eintreten würde.

Was die Sache selbst anbetrifft, so erlaube ich mir noch auf einen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen.

Es ist bei dem Verkaufe von dergleichen industriellen Anstalten des Staates, soviel mir bekannt, immer der volkswirthschaftliche Standpunkt hervorgehoben worden, und es ist dies noch vorher von dem Herrn Vorredner bei Gelegenheit der Hüttenwerke geschehen. Hier haben wir nun gerade einen Fall, wo der volkswirthschaftliche Standpunkt für die Erhaltung des Salinenwerkes spricht. Ich vermag nicht abzusehen, weshalb man gerade hier, wo der volkswirthschaftliche Gesichtspunkt zur Beibehaltung führt, während der finanzielle vielleicht für die Veräußerung geltend gemacht werden könnte, den finanziellen voran stellen will. Meiner Ansicht nach liegt darin ein Widerspruch mit den im Allgemeinen empfohlenen Ansichten. Die Saline in Münster ist angekauft worden im Interesse des Bades in Kreuznach, also zu einem gemeinnützigen Zwecke und dieser Zweck ist auf die glänzendste Weise erreicht worden. Zwanzig Jahre haben genügt, aus Kreuznach einen der ersten Badeorte in Deutschland zu machen und zwar in der Weise, daß seine Existenz und sein Aufblühen wesentlich mit auf dieser Saline beruhen. Ist der Zweck so vollständig erreicht worden, wie nur irgendwie erwartet werden konnte, so liegen darin gewiß Gründe für die Erhaltung der Saline in Münster. Diese Erhaltung wird mit Sicherheit nicht erreicht werden, wenn der Staat sie in Privathände übergehen lassen sollte. Es liegen also entscheidende Gründe vor, den Standpunkt festzuhalten, den man bei dem Ankauf gehabt hat. Und daß auch in finanzieller Beziehung dabei der Staat entschieden gewonnen hat, ist ebenfalls von einem der geehrten Herren Vorredner schon hervorgehoben worden. Die Stadt Kreuznach und ihre Umgebung haben sich durch das Bad in einer Weise gehoben, daß die von ihr zu zahlenden Steuern sich verdoppelt haben. Unter diesen Umständen ist auch in finanzieller Beziehung ein außerordentlich großer und wichtiger Erfolg durch den Ankauf der Saline erreicht worden. Ich muß daher wiederholt bitten, daß der Antrag der Kommission abgelehnt werden möchte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Virchow hat das Wort gegen den Antrag.

Abgeordneter Dr. **Virchow** (vom Platz): Meine Herren, es liegt hier einer der Fälle vor, auf welche das alte Sprüchwort paßt, die kleinen Diebe henket man, die großen läßt man laufen. Schon seit einer Reihe von Jahren hat die Budget-Kommission ihr Ersparungs-System auf diesen Punkt mit einer großen Hartnäckigkeit angewendet, und ich fürchte fast, daß sie diesmal zu einem entschiedeneren Ziel gelangen möchte. Es scheint mir, daß Billigkeitsgründe und zwar in ungemeiner Stärke Ihnen an das Herz gelegt werden sollten. Die finanziellen Berechnungen, welche Ihnen in dem Kommissions-Berichte vorgelegt sind, sind wesentlich von dem Standpunkte der Majorität aus gemacht worden. Ich war derjenige, der den Gesichtspunkt hervorgehoben hat, daß gerade jetzt ein Wendepunkt bei dieser Saline eingetreten sei und ich habe dies auch durch Zahlen belegt, die aber der Herr Referent leider nicht aufgenommen hat. Gestatten Sie mir daher, daß ich ein Paar dieser Zahlen zusammenstelle.

Die Kommission geht davon aus, daß die besseren Erträge, welche gegenwärtig erzielt werden, eigentlich durch den höheren Preis, den der Salz-Fiskus an den Berg-Fiskus zahlt, erzielt werden. Das ist aber nach Ausweis unsers Etats in der That nicht der Fall. Im Jahre 1859 betrug nach dem Etat die Einnahme für Salz 5382 Rthlr., während sie sowohl für dieses als für das nächste Jahr auf 6546 Rthlr. veranschlagt ist.

Das heißt eine Steigerung von 1214 Rthlrn. Diese 1214 Rthlr. beziehen sich allerdings auf die erhöhten Preise, welche gegenwärtig von der Salz-Verwaltung gezahlt werden. Nun aber hat sich der Ertrag aus der Mutterlauge vom Jahre 1859, wo er 2164 Rthlr. betrug, für das Jahr 1863 bis auf 4979 Rthlr., also um 2815 Rthlr. gesteigert, womit der Fiskus an sich gar nichts zu thun hat; es ist das vielmehr ein Mehr-Ertrag, welcher rein durch den Verkauf von Mutterlauge an die Aktien-Gesellschaft erzielt wird. Ich werde nachher darauf noch zurückkommen.

Dem gegenüber steht eine Verminderung der Ausgaben vom Jahre 1859, wo dieselben 12,720 Rthlr. betrugen, auf 9565 Rthlr. im Jahre 1863, also um 3155 Rthlr., so daß mithin die Mehr-Erträge aus der Mutterlauge und die Minder-Ausgabe zusammengenommen allein eine Summe von 5970 Rthlrn. Plus gegen 1859 betragen. Nun, meine Herren, das ist denn doch in der That ein Resultat, mit dem sich eine Verwaltung sehen lassen kann, wenn es erzielt wird. Man kann vielleicht sagen, daß es möglicher Weise zweifelhaft sei, ob dies Resultat wirklich erzielt werden wird; es sei nur ein Voranschlag, in der Wirklichkeit könne sich die Sache ganz anders gestalten. Es erscheint mir aber in der That nach dem Vorgange der früheren Jahre diese Annahme, daß die Rechnung falsch ist, durchaus nicht wahrscheinlich. Was namentlich die steigenden Erträge aus der Mutterlauge anbetrifft, so ergiebt sich aus dem Jahresberichte der Kreuznacher Aktien-Gesellschaft, wie erheblich diese Steigerung ist, und es ergiebt sich bei der Gelegenheit zugleich, wie ich glaube, daß allerdings die Königliche Staats-Regierung dieser Aktien-Gesellschaft gegenüber früher vielleicht eine etwas starke Bevorzugung habe eintreten lassen. Die Erträge nämlich, welche diese Gesellschaft aus dem Verkaufe eingedickter Mutterlauge erzielte, betrugen im Jahre 1857 613 Rthlr. und im Jahre 1859 schon 2415 Rthlr. Als diese starke Steigerung eintrat, so sah die Königliche Staats-Regierung, daß der Preis, welcher bis dahin nur auf 4 Pf. pro Quart gestellt war, denn doch zu niedrig sei und erhöhte ihn auf 6 Pf.

Die Aktien-Gesellschaft war darüber natürlich sehr aigrirt, und in ihrem Berichte ist besonders hervorgehoben, daß, was sie zu ihrem Bedauern hinzufügen müsse, dies auf eine direkte Anregung von Kreuznach aus in Folge des vorjährigen Geschäfts-Berichtes geschehen zu sein scheine. Dieses Bedauern, glaube ich, war wohl von Seiten der Aktien-Gesellschaft gerechtfertigt; andrerseits aber war jedenfalls auch die Königliche Staats-Regierung vollständig berechtigt, auf eine solche Steigerung hinzuwirken. Die Folge davon war, daß die Einnahmen von 2415 Rthlrn. auf 2177 Rthlr. herabsank, also nur um sehr wenig, und das hat die Königliche Staats-Regierung veranlaßt, noch eine weitere Steigerung von 6 Pf. auf 9 Pf. eintreten zu lassen. Unzweifelhaft wird die Aktien-Gesellschaft nicht bloß auch diese Steigerung ertragen können, sondern ich möchte aus dem Jahresberichte eher schließen, daß sie sogar eine noch weitere Erhöhung würde tragen können, und daß also gerade aus der Mutterlauge der Salinen-Verwaltung eine fortwährend wachsende Einnahmequelle hervorgehen werde.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß diese Aktien-Gesellschaft im Jahre 1859 bloß durch den Verkauf

eingedickter und flüssiger Mutterlauge eine Rein-Einnahme von 2828 Rthlrn. erzielt hat, — ich sage eine Rein-Einnahme, denn eine entsprechende Ausgabe ist in der Zusammenstellung der Ausgaben nicht aufgeführt.

Ich glaube also, man kann diese Saline nicht einfach vom Gesichtspunkte der bloß finanziellen Betrachtungen parallel stellen den übrigen Salinen, sondern es handelt sich hier um ein ganz besonderes Produkt, welches eben nur in Kreuznach gewonnen werden kann; denn diese Mutterlauge in ihrer besonderen Zusammensetzung wird nur an dieser Quelle erzielt, und das hängt wesentlich damit zusammen, daß auf dem Terrain, auf welchem diese Quelle entspringt, dieselbe nicht, wie es scheint, mit einem großen zusammenhängenden Salzlager in Verbindung steht, sondern, wie fast alle Salinen auf dem linken Rheinufer, aus einem salzgeschwängerten Terrain hervorgeht. Daraus erklärt es sich auch, daß überhaupt die Ertragsfähigkeit aller dieser Salinen, der Theodorshaller und der von Dürkheim niemals in dem Maße ausgedehnt werden kann, wie es bei den Salinen der Fall ist, die unmittelbar aus ausgedehnten Salzlagern, sei es Quell-, sei es Steinsalz, beziehen. Man hat eben gegebene Quellen; diese lassen sich an sich nicht vermehren, das Quantum von salzhaltigem Wasser, was man im Laufe eines Jahres erzielt, hat eine bestimmte Grenze, und eine Deckung von anderswoher ist nicht möglich. Wenn also vorhin gesagt worden ist: Wenn Münster eingehe, so würde Theodorshall das decken können, so muß ich das bestreiten. Theodorshall ist ebenso beschränkt als Münster, und es würde nichts weiter erzielt werden, als daß der Preis der Mutterlauge ein unerschwinglich hoher werden würde, und nur von den reichsten Leuten würde bezahlt werden können. Wenn nun von verschiedenen Seiten hervorgehoben worden ist, daß der Verlust, den die Königliche Staats-Regierung hier erzielt, ein so außerordentlich hoher ist, so glaube ich, meine Herren, können wir die Berechnung, wie die Königliche Staats-Regierung sie uns mit großer Gewissenhaftigkeit vorgelegt hat, nicht so ganz einfach zu Grunde legen. Wenn man nämlich die Erträge vergleichen will mit dem, was man bei einem Verkaufe etwa ersparen würde, so muß man dann doch berücksichtigen, daß man nicht die Saline zu 94,000 oder 95,000 Rthlrn. verkaufen kann. Ja, wenn es möglich wäre, die Saline für diesen Preis zu verkaufen, oder für einen, der dem wenigstens nahe käme, dann würde es unzweifelhaft zu empfehlen sein, die Saline zu verkaufen. Aber wenn Sie sich denken, daß Sie vielleicht nur 30,000 Rthlr. dafür bekommen, dann stellt sich das Geschäft für den Staat doch wesentlich anders, und es würde darauf ankommen, daß Sie sich denken, die Saline wäre eben nur 30,000 Rthlr. werth, und danach müssen Sie auch die Erträge berechnen. Wenn Sie die Listen vergleichen, die Ihnen vorgelegt sind, so werden Sie finden, daß die Saline zu Königsborn, auf welche gerade für den Salzbezug von Seiten der Kommission hingewiesen worden ist, im Jahre 1857 einen Verlust von 5273 Rthlrn. ergeben hat, während sie gegenwärtig einen Ueberschuß von 30,953 Rthlrn. ergiebt. Wenn Sie aber die Vermögens-Berechnung nachsehen, so finden Sie, daß im Jahre 1857 das Vermögen zu 629,000 Rthlr., und im Jahre 1860 in Folge einer Taxberichtigung nur zu 210,975 Rthlr. veranschlagt worden ist. Das sind also sehr unsichere Zahlen, die wir hier haben. Wenn durch eine solche Taxberichtigung in aller Eile eine Verminderung von 400,000 Rthlrn. stattfinden kann, so glaube ich, können Sie auch hier die Betrachtung zulassen, daß, wenn wir uns als den wirklichen Werth, den der Verkauf der Saline wird erzielen können, 20,000 bis 30,000 Rthlr. denken, wir ein ganz gutes Geschäft machen, wenn wir, wie es hier berechnet worden ist, im nächsten Jahre einen Ueberschuß von fast 2000 Rthlrn. haben werden. Ich will nun sehr gern zugestehen, daß man darüber streiten kann, ob hier volkswirthschaftliche Interessen in hohem Maaße eintreten; in einem gewissen Sinne ist es jedenfalls der Fall; denn bis zu einer sehr großen Ausdehnung ist der steigende Verkehr, die blühende Entwickelung der Gegend wesentlich mit diesem Betrieb der Saline durch den Staat zusammengefallen und hängt eben auch jetzt noch wesentlich davon ab.

Der gesammte Ertrag der städtischen Steuern ist von 18,180 Rthlrn. im Jahre 1836 auf 27,574 Rthlr. im Jahre 1861, also circa um 10,000 Rthlr. gestiegen. Nun hat man dagegen gesagt, das würde sich vielleicht ohne die Staats-Regierung entwickelt haben. Ich glaube aber und alle diejenigen, welche die lokalen Verhältnisse kennen, werden es wissen, daß dies ein exceptioneller Nahrungszweig ist, von dem die Bevölkerung lebt, und daß gerade seit dem Badeverkehr diese Entwickelung stattgefunden hat. Es verhält sich damit ganz ähnlich, wie mit den Anlagen, welche der Staat an gewissen Strömen, an Gewässern oder Straßen macht, welche zunächst für einen kleineren Bezirk angewendet werden, und für das Ganze allerdings keine unmittelbare Bedeutung haben als daß von dem Bezirk nachher mehr Steuern einkommen. So liegt die Sache in der That, und wenn man blos den Steuer-Ertrag ins Auge faßt, so würde schon aus diesem Gesichtspunkte die Sache sich wesentlich stützen lassen.

Wenn nun darauf hingewiesen worden ist, daß die Stadt Kreuznach selbst die Saline in die Hand nehmen sollte, dann möchte ich daran erinnern, daß die Kommunen in der Regel da, wo es sich um Fabrikations-Angelegenheiten handelt, noch schlechter verwalten, als der Staat selbst; denn den Kommunen fehlen auch noch die technischen Kräfte und andererseits stecken sie ebenso sehr in dem büreaukratischen Wesen, wie die Staats-Regierung ihrerseits. Es würde also eben nur die Möglichkeit übrig bleiben, daß die Aktien-Gesellschaft das Geschäft übernähme. Nun, diese zahlt allerdings ihren Aktionairen in der Regel 5 pCt. Zinsen, allein es hat auch Jahre gegeben, wo diese Zinsen nicht gezahlt worden sind, und statutenmäßig müssen alle Einnahmen, welche nach Abzug dieser 5 pCt. und aller anderen nöthigen Ausgaben übrig bleiben, für die Verbesserung des Bades selbst verwendet werden. Ich meine, es würde der Staat etwas unbillig sein, wenn er eine Gesellschaft, der man schon ein so großes Onus auferlegt hat, alle ihre Ueberschüsse zum Besten der Stadt und der Bade-Einrichtungen zu verwenden zwingen wollte, eine voraussichtlich durchaus uneinträgliche Saline übernehmen zu sollen. Andererseits würde die Staats-Regierung, nachdem sie einmal ihre Aufmerksamkeit auf die steigenden Erträge der Mutterlauge gelenkt hat, der Aktien-Gesellschaft fort und fort beikommen und es hindern, daß ihr in ungehöriger Weise aus dieser Quelle eine zu große Menge von Nutzungen zufließe.

Ich bitte Sie also, daß Sie zunächst doch abwarten möchten, ob das Resultat, welches die Königliche Staats-Regierung für das Jahr 1863 erwartet, wirklich eintrifft, ob der Wendepunkt, der jetzt gegeben zu sein scheint, sich als ein definitiver ausweist; dann wird es immer noch Zeit genug sein, einen solchen Beschluß zu fassen, wie er Ihnen vorgeschlagen ist.

Vorläufig bitte ich Sie, daß Sie die Bewilligung, wie die Regierung sie gefordert hat, eintreten lassen.

Präsident: Der Herr Ministerial-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Ministerial-Direktor **Krug v. Nidda:** Ich erlaube mir, dem Herrn Vorredner gegenüber über die technischen Verhältnisse der Salinen noch einige Worte hinzuzufügen. Vor dem Jahre 1843, als die Saline noch im Besitz einer Privat-Gesellschaft war, wurde

Digitized by Google

ihr das Salz im Preise von 60 Rthlrn. für die Last von der Salzmonopol-Verwaltung abgekauft. Bei diesem sehr hohen Preise war die Saline nicht vermögend, den Betrieb fortzuführen; sie war in die Nothwendigkeit versetzt, entweder den Betrieb einzustellen oder die Saline zu veräußern. Im allgemeinen staatswirthschaftlichen Interesse wurde die Saline vom Staate angekauft, und zwar im Interesse des Bades Kreuznach, für Rechnung des Staats fortbetrieben.

Seitdem ist durch zweckmäßige Einrichtungen, deren Kosten aus den Fonds der Salinen direkt entnommen sind, der Betrieb wesentlich verbessert worden. Es ist erreicht, daß bei einem Verkaufspreis des Salzes von 27 Rthlrn., wie er gegenwärtig besteht, ein Ueberschuß von nahe 2000 Rthlrn. gewonnen wird, während in früherer Zeit, bei einem viel höheren Verkaufspreise, die Saline einen Zuschuß erforderte. Diese günstigen Resultate sind durch Einführung eines rationellen Betriebes, außerdem aber durch die Verbindung mit den Steinkohlengruben bei Saarbrücken, mittelst der Rhein-Nahe-Bahn und durch Herbeiführung von billigerem Brennmaterial erzielt worden. Bei einer Saline mit so schwacher Soole, wie diese Saline verarbeitet, ist die Brennmaterial-Frage von außerordentlicher Wichtigkeit. Es kann mit Zuverlässigkeit angenommen werden, daß der Etat, wie er für das Jahr 1863 aufgestellt ist, mit einem Ueberschuß von nahe 2000 Rthlrn. erreicht werden wird.

Unter solchen Verhältnissen scheint es doch, daß die Veräußerung der Saline in der That keine dringende ist.

Ich bitte, meine Herren, warten Sie die Betriebs-Resultate von 1863 ab. Sollten sie wider Erwarten sich ungünstig stellen, dann ist immer noch Zeit, auf die Frage wegen Veräußerung der Saline zurückzukommen; gegenwärtig aber den Verkauf vorzubereiten und damit vorzugehen, würde ganz unzeitgemäß sein. Ich bitte daher, den Antrag zu verwerfen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **v. Jagow:** Wenn es auch vielleicht für die Sache nicht gerade entscheidend ist, so möchte ich doch dem Vortrage des Herrn Abgeordneten für Saarbrücken eine kleine Berichtigung hinzufügen. Er hat in seinem Vortrage vorausgesetzt, daß die Staats-Regierung mit einer gewissen Rücksicht gegen die Aktien-Gesellschaft in Kreuznach, in Betreff der Festsetzung des Preises von der Mutterlauge, verfahren wäre. Das ist nicht ganz richtig. Die Festsetzung hat sich danach geregelt, daß die Hessische Saline ihre Mutterlauge ebenfalls verkauft, weshalb der Preis in Münster nicht unabhängig von dem Preise auf der Hessischen Saline bleiben konnte.

Die Erhöhungen, die in neuerer Zeit vorgekommen sind, steigern den Preis in Münster am Stein dergestalt, daß unter diesen Umständen allerdings ein Zurückgehen des Absatzes der Aktien-Gesellschaft sehr leicht möglich ist, wenn nicht auch auf der Saline Theodorshall eine Erhöhung eintritt. Ich will hier nicht weiter in die Details der Sache eingehen, sondern nur hervorheben, daß aus der Thatsache, die der Herr Abgeordnete angeführt hat, keineswegs gefolgert werden kann, als sei die frühere Bestimmung des Preises aus Rücksicht gegen die Aktien-Gesellschaft geschehen, sondern es handelte sich darum, den Preis in einer Höhe zu halten, welche den Absatz der Mutterlauge für die Gesellschaft noch möglich machte.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über den Antrag Nr. VIII. des Berichts und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Sello:** Meine Herren! Hinsichtlich der Finanzfrage ist, glaube ich, keine Meinungs-Verschiedenheit. Es steht fest, daß die Saline Münster am Stein mit Nachtheil arbeitet, es handelt sich nur um die Frage, ob sie des Bades wegen nothwendig ist. Ich muß das bestimmt bestreiten, denn Theodorshall ist nicht kleiner als Münster am Stein, sondern viel bedeutender. Theodorshall kann auch das Bad, was in der Saline liegt, mit der nöthigen Mutterlauge gewiß reichlich versorgen. Der Herr Minister führt an, daß die Mutterlauge in alle Theile der Welt gehe.

Ich habe Gelegenheit gehabt, schon im vorigen Jahre mich hierüber auszusprechen. Ist dies der Fall, so liegt es in der Natur der Sache, daß sie das Bad fördere, und wenn sie die Preise etwas erhöht, so wird sie dann auch in der Lage sein, besser zu prosperiren als sonst. Ich glaube daher nicht, daß ein Grund dafür vorliegt, die Saline Münster am Stein zu erhalten. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß, wenn die Aktien-Gesellschaft einmal sieht, daß es dem Staat mit der Veräußerung Ernst ist, sie sich bald zum Ankaufe herbei lassen würde.

Wenn nun die Betriebs-Ausgaben sich in der letzten Zeit so vermindert haben, daß statt der früheren Verluste in den Etats von 1862 und 1863 Gewinn erscheint, so ist es, wie auch im Bericht ausgeführt ist, nur zu bedauern, daß solche Betriebs-Verbesserungen nicht früher eingetreten sind. In finanzieller Hinsicht scheint die Einstellung des Betriebes der Saline oder deren Verkauf unbezweifelt geboten, aber auch des Bades wegen ist dies zu behaupten. Ich kann nur anführen, daß der Haupt-Bestandtheil, den die Saline an Mutterlauge liefert, in der Soole selbst, wenn auch in schwächerem Maße, enthalten ist. So wie Kösen noch als Bad besteht, so würde auch bei Aufgebung der Saline Münster am Stein die Wirkung des Bades nicht wesentlich vermindert werden. Ich bitte daher, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde, dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Jordan gemäß, den Antrag in zwei Theile zerlegen. Der erste Theil lautet:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
> „die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, Behufs Verkaufs der Saline Münster am Stein alsbald die nöthigen Einleitungen zu treffen."

Wird dieser Theil des Antrags verworfen, so ist der ganze Antrag verworfen; wird er aber angenommen, so werde ich demnächst zur Abstimmung über den 2. Theil schreiten.

Also diejenigen Herren, welche den eben verlesenen ersten Theil des Antrags annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Derselbe und damit der ganze Antrag ist verworfen.

Wir gehen über zu den „Verwaltungs-Kosten":

„Ministerial-Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen."

Titel 1. Besoldungen.

(Pause.)

„ 2. Andere persönliche Ausgaben.

(Pause.)

„ 3. Sächliche Ausgaben.

(Pause.)

„ 4. Unterhaltung der Gebäude.

(Pause.)

Ihre Kommission hat sub. Nr. IX. den Antrag gestellt: die Ausgaben bei dieser Abtheilung, und zwar:

Titel 1.	Besoldungen mit (darunter künftig wegfallend 1,200 Rthlr.	34,930	Rthlr.
" 2.	Andere persönliche Ausgaben mit	1,100	"
" 3.	Sächliche Ausgaben	11,805	"
" 4.	Unterhaltung der Gebäude	535	"

zu genehmigen.

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit großer Majorität angenommen.

(Liest)

Oberberg-Aemter.

Titel 1. Besoldungen.

(Pause.)

" 2. Andere persönliche Ausgaben.

(Pause.)

" 3. Sächliche Ausgaben.

(Pause.)

" 4. Unterhaltung der Gebäude.

(Pause.)

Ihre Kommission hat sub. Nr. X. beantragt:

die Ausgaben

Titel 1.	Besoldungen mit (darunter künftig wegfallend 10,360 Rthlr.)	194,835	Rthlr.
" 2.	Andere persönliche Ausgaben mit (darunter künftig wegfallend 6982 Rthlr.)	10,462	"
" 3.	Sächliche Auszgaben	64,685	"
" 4.	Unterhaltung der Gebäude	6,059	"

zu genehmigen.

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

(Liest)

Sonstige Verwaltungs-Kosten.

Titel 1. und 2., betreffend die Berg-Akademie in Berlin und Berg-Schulanstalt.

Ihre Kommiision hat sub. Nr. XI. einen Antrag gestellt. Gegen denselben hat der Herr Abgeordnete Reichensperger (Beckum) das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Beckum) [vom Platz]: Meine Herren! Der Antrag unter Titel XI. stellt eine sehr erhebliche Ausgabe in nahe Perspektive, und ich glaube, es verlohnt sich wohl, etwas näher hier zuzusehen, insbesondere stoße ich mich an dem unter Nr. 3. in Antrag Gebrachten. Es heißt hier:

> zugleich gegen die Staats-Regierung die Erwartung auszusprechen, sie werde durch baldige Errichtung einer großen reichlich ausgestatteten, hinreichend unabhängigen, polytechnischen Anstalt, welche zugleich für den Unterricht im Fache der Berg-, Hütten- und Salinenkunde dient, den Anforderungen der Zeit entsprechen.

Wenn man diesen Antrag wörtlich auffaßt, wie man es doch wohl darf, ja muß, so scheint er mir der Regierung eine sehr weit gehende diskretionaire Gewalt zuzuerkennen. Die Regierung könnte nach diesem Antrage ohne Weiteres mit der Errichtung einer solchen Anstalt vorgehen, dem Hause die betreffenden Note vorlegen und hätte das Haus dieselbe dann einfach auf die Staatskasse anzuweisen, denn es wird hier nicht etwa verlangt, daß ein Plan zur Errichtung vorgelegt werde, sondern die Regierung wird aufgefordert, ohne Weiteres zu errichten. Einem solchen Antrage kann ich meinerseits nicht zustimmen. Die einzige Bedingung, an welche diese Errichtung geknüpft ist, geht dahin, daß die Anstalt „den Anforderungen der Zeit entsprechen müsse."

Meine Herren! Es ist dies ein sehr beliebtes Zeitschlagwort, daß Etwas den Anforderungen der Zeit entsprechen solle. Ich glaube aber, wir hätten uns zu hüten, dergleichen technische Ausdrücke in unsere Kammer-Verhandlungen, geschweige denn in unsere Kammer-Beschlüsse zu verpflanzen. Was entspricht denn den Anforderungen der Zeit? In der Regel alles dasjenige, was jeder sich selbst als das Beste denkt; denn jeder stellt sich in der Regel die Zeit und was sie fordert, nach seinem Ideal vor. Wenn man keine bestimmteren, festeren Kriterien hat, so ist mit s. g. „Anforderungen der Zeit" meines Erachtens außerordentlich wenig gesagt. Ich z. B. bin der Ansicht, daß die Zeit nicht Centralisation, sondern Decentralisation fordere. Ich bin der Ansicht, daß die Zeit, in welcher der Reichthum, der Wohlstand und die Macht der Länder nach dem Glanz der Hauptstadt berechnet wurde, längst vorüber ist, daß wenigstens sehr hervorragende Geister in diesem Sinne zu denken angefangen haben; ich bin ferner der Ansicht, daß die Zeit ein solches Konglomeriren nicht fordert, daß es wenigstens etwas sehr Bedenkliches wäre, wenn man solchem Konglomeriren mehr und mehr nachgeben wollte. Theorie und Praxis, Wissen und Können müssen sich wechselseitig lebendig durchdringen; das ist meiner Ansicht nach die wesentlichste Anforderung auf allen Gebieten der Wissenschaft, insbesondere derjenigen Wissenschaften, deren Tendenzen ins praktische Leben hineinragen und nicht bloß auf abstrakten Höhen weilen.

Hier wird nun verlangt, daß in der Hauptstadt Berlin, wo bekanntlich keine Salinen und Hütten bestehen und keine Bergwerke zu bebauen sind, eine solche wissenschaftliche Anstalt im großen Style errichtet werden soll. Ich halte dies, wie gesagt, für durchaus unpraktisch und bin ich der Ansicht, daß man solche Anstalten an diejenigen Orte verlegen müsse, wo man zugleich einen Blick auf die Arbeit, auf das Wirken, auf die That hat, so daß mittelst der Praxis gewissermaßen die Probe auf die Theorie gemacht werden kann. Meines Erachtens trifft hier gerade der bekannte Spruch vorzugsweise zu, daß alle Theorie grau ist. Wir haben dies auch auf andern Gebieten gefunden. Man hat auch der Kunst durch Errichtnng von Akademieen aufzuhelfen geglaubt; man hat aber auch da nach meiner Erfahrung im Wesentlichen die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Man soll auch die Kunst nach dem bekannten Grundsatz: fabricando fabri fimus betreiben.

In Frankreich besteht bekanntlich das Centralisations-System in seiner höchsten Blüthe. Aber die Herren, welche den Bewegungen der hervorragendsten Geister in diesem Lande gefolgt sind, werden mit mir darin übereinstimmen, daß dort eine bedeutende Umkehr stattgefunden hat, daß man es für eine Kalamität für Frankreich hält, daß man Alles immer mehr und mehr in Paris konglomerirt hat und ist es wohl vorzugsweise diesem Umstande zuzuschreiben, daß innerhalb zweier oder dreier Generationen 10 verschiedene Verfassungen proklamirt, adoptirt und demnach wieder abgeschafft werden konnten. Hüten wir uns, dieselben Wege

zu betreten. Statt immer zu centralisiren, fangen wir lieber an, zu decentralisiren, statt immer für die Intelligenz oder für die Wissenschaft ausschließlich zu sorgen, sorgen wir für die Bedürfnisse des Lebens. Diesen Bedürfnissen wird, meiner Ueberzeugung nach, durch Annahme des vorliegenden Antrages zu wenig Rechnung getragen. Ich werde demnach gegen den Antrag stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Virchow hat das Wort für den Antrag der Kommission unter Nr. XI.

Abgeordneter Dr. **Virchow** (vom Platz): Meine Herren! Ich glaube, die Vorstellung über Centralisation und Decentralisation, welche das Mitglied für Beckum uns eben entwickelt hat, ist doch etwas anders zu fassen. Gewiß wird in Deutschland sich nicht leicht ein Abgeordneter finden, der sich für die Centralisation erklärt, allein hier handelt es sich darum, überhaupt einmal einen Anfang zu machen, nicht für die Centralisation, sondern für spezielle technische Zwecke besondere Lehr-Einrichtungen in derjenigen Vollständigkeit zu schaffen, wie sie gegenwärtig nothwendig sind. Die Kommission hat sich ja nicht damit einverstanden erklärt, daß definitiv und dauernd eine Berg-Akademie in Berlin bestehen solle, sondern sie legt Ihnen gerade den Antrag vor, daß künftighin eine große, reichlich ausgestattete, hinreichend unabhängige polytechnische Anstalt gegründet werde, in welcher eben diese Zweige mit vertreten wären. Ob Sie diese Anstalt nachher in Berlin gründen oder anderswo, das steht in diesem Augenblicke nicht in Frage, sondern es handelt sich nur darum, daß wir vorläufig zustimmen, daß die Regierung eine Einrichtung treffe, um wenigstens zunächst die technischen Zwecke des Berg-, Hütten- und Salinenwesens in den Unterrichtszweigen vertreten zu lassen. Daß dies nicht an jeder einzelnen Universität geschehen kann, folgt einfach aus dem geringen Bedürfniß, was vorhanden ist. Sie werden aus den Mittheilungen, welche die Königliche Staats-Regierung gemacht hat, ersehen haben, daß 16 Eleven auf dieser Anstalt vorhanden sind, und daß außerdem etwa noch 4 Hospitanten erwartet werden, im Ganzen also 20 Personen. Ich will nun zugestehen, daß wenn die Anstalt sich besonders trefflich entwickelt, sie wahrscheinlich aus dem Auslande mehr besucht werden wird. Vorausgesetzt den Fall, es kämen noch dreimal soviel, so würde es sich doch nicht verlohnen, daß an verschiedenen Orten in Preußen alle die Einrichtungen getroffen würden, um einen derartigen Unterricht zu ertheilen. Daß Sie aber irgend einen Ort in Preußen finden sollen, wo nach allen Richtungen hin das praktische bergmännische und hüttenmännische und das Salinenwesen betrieben werden könnte, das glaube ich dürfte selbst dem Herrn Abgeordneten für Beckum schwer werden zu behaupten.

Wenn ich das Wort genommen habe, so geschah es hauptsächlich, um noch einen Punkt zu besprechen, der hier in dem Kommissions-Antrage unter 2. aufgeführt ist, daß das Haus ausdrücklich erklären möchte, daß es mit Errichtung einer Berg-Akademie in Berlin als einer provisorischen Anstalt, dagegen nicht mit den für dieselbe aufgestellten ministeriellen Vorschriften einverstanden sei.

Diese Vorschriften, die sich im Spezial-Etat abgedruckt finden, ergeben nämlich, daß die ganze Leitung in einem Maße büreaukratisch organisirt ist, wie wir kaum irgend eine andere Anstalt in Preußen haben.

(Stimmen rechts: Sehr richtig!)

Wenn Sie die verschiedenen Paragraphen durchgehen, so werden Sie finden, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eigentlich Alles macht: Er ernennt den Direktor, er ernennt das Kuratorium, er ernennt die einzelnen Lehrer und entscheidet darüber, ob Jemand Honorar zahlen soll oder nicht, ob Jemand zugelassen werden soll oder nicht;

(Abgeordneter Freiherr v. Vincke [Stargard]: Weggejagt werden soll oder nicht!)

er bestimmt, ich weiß nicht was — es ist kaum irgend ein Paragraph, wo nicht besonders steht, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Alles eigenmächtig ausführt; davon, daß irgend eine Königliche Ernennung an dieser Anstalt stattfindet, davon, daß irgendwelche, sei es von der Landesvertretung oder von dem Könige genehmigte Statuten an dieser Anstalt eingeführt werden sollen, ist nicht die Rede,

(Stimmen rechts: Sehr richtig!)

sondern immer der Minister, der jeden Augenblick die Statuten wieder umwerfen und neue Paragraphen einführen kann, und der in vollständig militairischer Weise über diese Anstalt verfügt.

Das schien uns eben in der Kommission allen Ansprüchen einer gedeihlichen Entwicklung einer solchen Anstalt zu widerstreiten.

(Sehr wahr!)

Wir haben geglaubt, daß, wenn eine solche Anstalt eingesetzt werden sollte, es auch nothwendig wäre, die Lehrer in gewisser Weise unabhängig zu stellen, die Statuten dieser Anstalt auf geordnete Weise durch die verschiedenen Stadien der Gesetzgebung hindurchgehen zu lassen, und nicht der ministeriellen Willkür eine so breite Bahn zu eröffnen, wie hier geschehen ist. Das Haus hat schon im vorigen Jahre die Vorlage eines besonderen Plans verlangt. Die Kommission schlägt Ihnen vor, zu erklären, daß der jetzt vorgelegte Plan nicht genügend sei, die Verpflichtung also der Staats-Regierung für die Zukunft noch offen zu erhalten sei, und daß zugleich Vorbereitungen getroffen werden, um im Sinne eines wirklich freien, unabhängigen, allgemein wissenschaftlichen Unterrichts eine größere Anstalt zu gründen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Ministerial-Direktor **Krug v. Nidda:** Meine Herren! Ich will mir zunächst über die dritte Abtheilung des Antrages einige Worte erlauben.

Für die Beurtheilung des Antrages der Budget-Kommission wegen eines Polytechnikums ist zunächst die Frage aufzustellen, was denn eigentlich unter einem solchen zu verstehen sei. Hat man etwa die Muster von Paris, Stuttgart, Karlsruhe, Zürich im Auge gehabt, so will ich bemerken, daß alle diese Anstalten entweder lediglich die Vorwissenschaften lehren oder in zwei Abtheilungen zerfallen: In der einen Abtheilung werden die Naturwissenschaften und die Mathematik, in der zweiten Abtheilung die eigentlichen Fachwissenschaften gelehrt. Aehnlich ist das hiesige Gewerbe-Institut organisirt. In demselben befindet sich die erste Abtheilung für die allgemeinen Natur-Wissenschaften, Mathematik, Mechanik u. s. w.; die zweite Abtheilung dagegen zerfällt in mehrere Fachschulen, und zwar für Mechanik, Chemie und See-Schiffsbau.

Bei Umbildung des Gewerbe-Instituts vor einigen Jahren, die gleichzeitig mit der Errichtung der Berg-Akademie stattfand, hat die Regierung sich die Frage vorgelegt, ob es zweckmäßig wäre, die Berg-Akademie mit dem Gewerbe-Institut zu verschmelzen. Es hätte das in keiner anderen Weise geschehen können, als daß für den Berg-, Hütten- und Salinen-Betrieb ebenfalls eine Fachschule in dem Gewerbe-Institute hergestellt worden wäre, die ebenso unabhängig neben den übrigen Fachschulen gestanden haben würde, wie dies gegenwärtig hinsichtlich der

drei schon vorhandenen Fachschulen der Fall ist. Der Zweck einer solchen Einrichtung hätte kein anderer sein können, als eine lokale Verbindung; eine sachliche Trennung wäre ebenso eingetreten, wie sie jetzt besteht, da sie durch die sachlichen Verhältnisse, durch die Verschiedenheit der Lehrgegenstände nothwendig bedingt ist.

Die Schüler des Gewerbe-Instituts, die ihre Vorbildung in der ersten Abtheilung gewinnen, sind ebenso wie die Studirenden der Universität berechtigt, die Berg-Akademie zu besuchen. Die Berg-Akademie steht als Fachschule neben dem Gewerbe-Institut und neben der Universität, sie ergänzt gewissermaßen beide Institute; sie ist aber ein selbstständiges Institut und muß auch als ein selbstständiges Institut erhalten bleiben. Der Organisationsplan der Berg-Akademie ist in der Denkschrift zu dem Etat auseinandergesetzt; ebenso ist das Reglement über die Verwaltung dieses Instituts und der Etat selbst vorgelegt.

In diesen Schriftstücken ist Alles enthalten, was Aufschluß über die Einrichtung des Instituts geben kann. Wünscht das hohe Haus noch weitere Vorlagen, so müssen sie durch spezielle Anträge bezeichnet werden. Sehr gern muß ich dabei anerkennen, daß in der Kommission des hohen Hauses sich eine günstige Meinung für die Berg-Akademie gebildet hat, insbesondere ist das Bedürfniß bei der großen Bedeutung des Bergbaues in Preußen anerkannt und es ist selbst auch angedeutet worden, daß für die Berg-Akademie noch Mehreres geschehen müsse, um dem Zwecke, der damit erreicht werden soll, zu entsprechen. Wenn gegen das Reglement Einiges ausgesetzt worden ist, so will ich bemerken, daß Abänderungen dieses Reglements nach den Erfahrungen vorbehalten sind. Die Anstalt ist neuen Ursprungs; in den zwei Jahren des Bestehens sind indessen schon verschiedene wichtige Erfahrungen gemacht, welche für ein neues Regulativ zu benutzen sind. Nachdem zu diesem Zwecke das Kuratorium, welches aus Professoren der Universität und aus einigen Technikern besteht, gehört worden ist, ist das Ministerium beschäftigt, ein neues Reglement aufzustellen. Ein Nachtheil für das Institut ist bis jetzt der zweifelhafte provisorische Zustand. Nach der zweiten Abtheilung des vorliegenden Antrages soll dieser provisorische Zustand fortgesetzt werden und dieser Nachtheil soll auf längere Zeit bestehen bleiben. Der Nachtheil ist klar, denn so lange eine solche Anstalt eine provisorische ist, ist die Regierung nicht in der Lage, die Lehrer definitiv anzustellen und zweckmäßige Einrichtungen für die Dauer zu treffen, vielmehr muß sie sich in jeder Beziehung zu behelfen suchen, um für den Fall, daß die definitive Einrichtung nicht genehmigt werden sollte, die Verhältnisse wieder aufzulösen. Die Anstalt hat sich als sehr nützlich bewährt und ihres Nutzens wegen ist es wünschenswerth, daß sie fortbesteht.

Ich bitte Sie daher, meine Herren, den Antrag A. der Kommission ablehnen zu wollen. Gegen den Antrag B. ist Seitens der Staats-Regierung nichts zu erinnern.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Vincke (Stargard) hat das Wort gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Stargard): Ich bin nur gegen den Antrag Nr. 3. Was die beiden Anträge A1. und 2. betrifft, so glaube ich, daß der Herr Regierungs-Kommissarius in seinen Bemerkungen die Anträge der Kommission nicht widerlegt hat. Zunächst hat er, wie ich glaube, kein hinreichendes Gewicht gelegt bei Punkt eins, auf den ausdrücklichen Zusatz „gesetzliche Regulirung dieser Sache." Darauf scheint die Kommission mit vollem Recht den Nachdruck gelegt zu haben. Bei derselben Verhandlung im Jahre 1861 wurden bereits dem damaligen Herrn Handels-Minister begründete Vorwürfe darüber gemacht, daß er ohne gesetzliche Autorisation eine solche Berg-Akademie improvisirt hatte und erst, nachdem sie in's Leben gerufen, und eine Menge Schüler aufgenommen worden waren, den Posten im Etat aufnahm und ohne Weiteres die Genehmigung des Hauses verlangte, so daß der Antrag, den die jetzige Kommission stellt, nur eine Wiederholung, nur eine Erweiterung des vorjährigen Antrags ist, wonach zunächst eine gesetzliche Regulirung der Sache verlangt wird, die nicht durch eine Schöpfung des Herrn Finanz-Ministers, sondern erst durch die Genehmigung der Landesvertretung ins Leben treten kann. Darauf bezieht sich auch ausdrücklich der Herr Regierungs-Kommissarius, indem er es rügt, daß nach der Nr. 2. die Anstalt eine provisorische sei. So lange die gesetzliche Regulirung nicht eingetreten ist, so lange ist die Anstalt allerdings nur eine provisorische.

Ich kann ferner dem nur beitreten, was das verehrte Mitglied für Saarbrücken in glänzender Weise gegen die Maßregelungen des Handels-Ministers — nicht des gegenwärtigen, sondern überhaupt irgend eines Handels-Ministers — ausgesprochen hat gegen das Regulativ.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat gesagt, wir sind noch damit beschäftigt, Erfahrungen zu machen, wir werden vielleicht später Erfahrungen machen, die zu Abänderungen des Regulativs führen werden. Das kann sein, aber die Erfahrungen sind eben sehr schwankend: wir haben Erfahrungen gemacht unter dem damaligen Herrn Handels-Minister v. d. Heydt, wir werden jetzt wieder Erfahrungen machen unter dem jetzigen Herrn Handels-Minister v. Holzbrinck. Soweit mir diese beiden verehrten Persönlichkeiten bekannt sind, und ich glaube, ich kenne sie schon seit geraumer Zeit, und zwar näher, so werden sie eben von sehr verschiedenen Ansichten ausgehen. Ich glaube, daß Herr v. Holzbrinck nicht so viele Schüler wegschicken würde, als Herr v. d. Heydt.

(Heiterkeit.)

Das ist nur ein allgemeines Beispiel; daraus darf man nichts Anderes herleiten, ich glaube aber, diese persönlichen Erfahrungen werden deshalb immer schwankend bleiben. — Die Organisation darf daher nicht in den Händen einer vorübergehenden Persönlichkeit liegen, sondern das Haus muß Werth darauf legen, daß die Sache im Allgemeinen gesetzlich regulirt werde und daß nicht Zuviel in die Hände einzelner schwankender Persönlichkeiten gelegt wird. Ich halte daher die beiden Anträge zu Nr. 1. und 2. vollkommen gerechtfertigt.

Dagegen kann ich zum Theil aus den Gründen, welche der Herr Abgeordnete für Beckum gegen die Nr. 3. aussprach, mit dieser Nummer mich nicht einverstanden erklären, einmal wegen der unbestimmten Fassung dieser Nummer, daß die künftige Anstalt des Polytechnikum einen so kolossalen Umfang erhalten könnte, daß ich nicht weiß, in wie weitem Maße man die Regierung dazu auffordern wollte. Ich will hier nicht das Prinzip wiederholen, was ich bei verschiedenen Gelegenheiten schon vertreten habe, daß wir überhaupt nicht auf eine Vermehrung der Ausgaben im Budget hinwirken sollen, ich will aber darauf hinweisen, daß der Antrag auch formell anders lauten müßte.

Zwar ist es sehr gefährlich, sich mit einem Antrage einer Kommission in Widerspruch zu sehen, welche zehn Prozent der Mitglieder dieses Hauses in sich schließt; aber ich erlaube mir doch daran zu erinnern, daß es nun schon das vierte Mal ist, wo man mit den Anträgen der Budget-Kommission vielleicht im Prinzip einverstanden sein möchte, dagegen aber der Form nach mit ihnen im Widerspruch steht. Es ist dies zum Beispiel geschehen, als die Regierung die Ermäßigung des Salzpreises eintreten lassen sollte; da ist uns damals gesagt worden, es heißt natürlich nicht: „eintreten lassen", sondern „herbeiführen." Dann war wieder davon die Rede beim Justiz-Etat. Die Regierung sollte die Erhöhung des Gebühren-Tarif von 6 Sgr. in Wegfall bringen; da hat uns denn der Referent gesagt: das ist nicht

so zu verstehen, sondern es soll eine Gesetzes-Vorlage gemacht werden. Heute ist verhandelt worden über den Verkauf der Hütten. Die Budget-Kommission sagte: „sobald als möglich"; der Herr Abgeordnete für Danzig aber sagte, die Worte „sobald als möglich" seien gar nicht buchstäblich zu verstehen: sondern man müsse immer ins Auge fassen, „wenn die finanziellen Verhältnisse es erlauben." Hier haben wir nun den vierten Antrag und dabei kann ich natürlich nur von der Zukunft sprechen. Der Referent wird uns ohne Zweifel sagen: so ist das nicht zu verstehen, wie es der Herr Abgeordnete für Beckum ausgelegt hat, sondern es soll natürlich eine gesetzliche Vorlage gemacht werden. Von allem dem steht aber im Antrage nichts. Ich glaube daher, wir dürfen nur korrekte Anträge annehmen; es dürfen nach einem Kommentar, den ein hervorragendes Mitglied der Budget-Kommission giebt, worin gesagt wird, daß man die Sache nicht buchstäblich zu verstehen habe, die Beschlüsse des Hauses nicht ausgelegt werden, nicht nach Motiven, die erst hier im Hause vorgetragen werden. Das würde ich mindestens für gefährlich halten. Wenn ich zum Beispiel auf den Antrag wegen der Hütten zurückkomme und der Handels-Minister uns künftig sagt: ja, ich habe mich nach dem Hause gerichtet und nach dem Beschlusse, wie ihn ein hervorragendes Mitglied desselben, nämlich der erste Vice-Präsident, der Herr Abgeordnete für Danzig, ausgelegt hat, so scheint mir das bedenklich zu sein. Ich glaube, daß wir die Beschlüsse nur anzunehmen haben, wie sie nach dem Buchstaben zu verstehen sind.

Zunächst habe ich nun darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag 3. in Widerspruch steht mit Antrag 1. Nach diesem Antrage 1. soll die Berg-Akademie gesetzlich regulirt werden und nach dem Antrage 3. soll etwas ganz Anderes geschaffen werden, als eine Berg-Akademie, nämlich ein Polytechnikum, worin die Berg-Akademie mit enthalten sein soll, denn es steht auch darin, es soll der Unterricht in der Berg-, Hütten- und Salinen-Kunde ertheilt werden. Das ist aber eben die Aufgabe der jetzigen Berg-Akademie. Nun kann man doch nicht unter Nr. 1. eine gesetzliche Regulirung der Berg-Akademie verlangen, während man unter Nr. 3. eine weit umfassendere Anstalt ins Leben gerufen wissen will.

Andererseits ist auch ein Widerspruch in der Form. Unter Nr. 1. wird die gesetzliche Regulirung einer so wichtigen Anstalt im Voraus verlangt. Man macht dem Handels-Minister den Vorwurf, daß sie nun schon im zweiten Jahre noch nicht regulirt ist und unter Nr. 3. verlangt man, daß der Herr Handels-Minister wieder ebenso verfahre und eine nicht gesetzlich regulirte Anstalt ins Leben rufe. Es ist also zwischen diesen Anträgen ein materieller und formeller Widerspruch.

Andrerseits muß ich mit dem verehrten Mitgliede für Beckum der Ansicht sein, daß es jedenfalls sehr unglücklich sein würde, wenn diese Berg-Akademie in der Hauptstadt errichtet würde. Bei der Diskussion im Jahre 1861 sind von allen Seiten des Hauses alle möglichen Bedenken dagegen hervorgehoben worden; es sind die größten Bedenken hervorgetreten gegen die Centralisation aller wissenschaftlichen Anstalten in der Hauptstadt, einmal mit Bezug auf die Gründe, die das Mitglied für Beckum hervorgehoben hat, daß wir in der Hauptstadt von industriellen Etablissements, namentlich des Bergbaus und der Salinen, weit entfernt sind, dann aber auch mit Bezug auf die Gefahren, die in einer großen Hauptstadt für junge Leute, die ihren Studien obliegen sollen, auf flacher Hand liegen, und weil man daher nur aus dringender Noth in großen Städten solche Anstalten ins Leben rufen wird.

Es kommt aber noch hinzu, wenn es sich um eine gesetzliche Regelung dieser Anstalt handelt, daß man zwischen den verschiedenen Lokalitäten des Landes wird unterscheiden müssen. Aus den Zeitungen wissen wir, daß in den westlichen Provinzen zwei hervorragende Lokalitäten sich um die Ehre und den Vortheil streiten, ein solches Institut in ihren Mauern errichtet zu sehen. Bekanntlich hat die Stadt Aachen und die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, der sehr bedeutende Fonds zu Gebote stehen, Offerten und Anstrengungen gemacht, dies Institut nach Aachen verlegt zu sehen. Aehnliche Anstrengungen, aber von anderer Ansicht ausgehend, sind von der Stadt Köln gemacht worden. Welcher von diesen beiden Lokalitäten der Vorzug gebührt, werden wir uns nicht anmaßen, ohne genügende Vorbereitung zu entscheiden. Sollte aber hierbei auch auf eine Mitwirkung des Staates gerechnet werden, sollte er in irgend welcher Beziehung eine Garantie für das Bestehen dieses Institutes zu leisten haben, so wird es natürlich der Zustimmung der Landesvertretung bedürfen, und dann wird in Frage kommen, wo errichtet man sie am besten? In Köln, Aachen — auch eine Provinzialstadt der östlichen Provinzen, Breslau, ist im vorigen Jahre in Frage gekommen, — Berlin oder wo sonst? Daher glaube ich, läßt sich auch diese Frage nicht anders, als im Wege einer gesetzlichen Regulirung erledigen und deshalb würde ich dem Antrage 3. eventuell immer nur dann beistimmen, wenn er ungefähr so lautete, wie der Antrag 1., wenn dabei die Erwartung ausgesprochen würde, daß dem Hause eine Gesetz-Vorlage gemacht würde; denn eine so allgemeine und große Machtvollkommenheit möchte ich keinem Handels-Minister in die Hände geben, wo das Haus, wie bei der Berg-Akademie, erst hinterher kommt und dann zusehen kann, wie die Sache durch eine gesetzliche Regelung in Ordnung zu bringen ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Beckum) hat das Wort für den Antrag.

Abgeordneter **Reichensperger** (Beckum): Meine Herren! Ich habe mich in der Voraussetzung zum Worte gemeldet, daß meine Aeußerungen Angriffe erfahren würden; zu meiner Freude aber ist mir eine willkommene Unterstützung zu Theil geworden. Auch der geehrte Abgeordnete für Saarbrücken hat nur ganz allgemeine Bemerkungen meinen Aeußerungen gegenüber gemacht, die, wie es mir scheint, wenigstens nicht gerade ins Schwarze treffen, vielleicht auch nicht einmal darauf hin gerichtet waren. Erlauben Sie mir nur noch ein paar zusätzliche Bemerkungen. Es scheint mir, daß namentlich diese (die linke) Seite des hohen Hauses in Widerspruch kommen würde mit ihrem ganzen Verfahren gegenüber den Finanz- und Budget-Fragen, wenn sie diesem Antrage ihre Zustimmung geben sollte. Ich brauche nur eben darauf hinzuweisen, wie ängstlich sie in allen Punkten, die das Budget betreffen, vorgeht, und wie sie namentlich bemüht ist, nicht sogenannte vollendete Thatsachen zu schaffen. Daß das Handels-Ministerium bis jetzt ziemlich geneigt war, mit vollendeten Thatsachen vorzugehen, um nachher, wie man sagt, das laus deo einzureichen, daran brauche ich die älteren Mitglieder des Hauses wenigstens nicht erst zu erinnern.

Hüten wir uns also, meine Herren, das Handels-Ministerium in dieser Beziehung sogar noch zu provoziren.

Dann scheint es mir auch im Allgemeinen, daß wir sehr darauf bedacht sein müssen, sowohl dieser speziellen als der allgemeinen Centralisation möglichst wenig Vorschub zu leisten. Die Freiheit gewinnt dadurch am allerwenigsten, und, meiner Ueberzeugung nach, wird es allmälig hier so kommen, wie es schon an vielen anderen Orten gekommen ist, daß ein dicker Kopf herauswächst, der auf dünnen Beinen steht. Hüten wir uns davor!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pflücker hat das Wort für den Antrag.

Abgeordneter **Pflücker** (vom Platz): Meine Herren, ich glaube dem hohen Hause eine Erfahrung nicht vorenthalten zu dürfen, die vielleicht bei der Erwägung der uns vorliegenden Frage nicht ohne einiges Interesse sein wird. Seit etwa 19 Jahren besorge ich — natürlich nicht gewerbsmäßig, sondern aus persönlichen Verpflichtungen — eine Anzahl Hütten- und Bergbeamte und Bergleute nach Süd-Amerika, und zwar nach Peru. Bei den ersten Besorgungen in der Zeit, wo hier noch kein Ueberfluß an Berg- und Hütten-Beamten war, war ich in großer Verlegenheit. Sie können sich wohl selbst denken, daß meine erste Rücksicht immer auf Landsleute ging. Aber ich konnte in der That schwerer, als zu wünschen war, nur Landsleute finden, weil es zu ihren Funktionen in Peru einer besonderen Ausbildung bedurfte, und diese hier im Lande nicht zu erreichen war. Ich mußte also in solchen Fällen junge Leute engagiren, sie erst nach Freiberg in Sachsen, nach Klausthal und Oesterreich schicken, um dort diejenigen Kenntnisse zu erlangen, welche sie für Peru zum Berg- und Hüttenbau brauchten. Das ist so fast von Jahr zu Jahr in derselben Weise fortgegangen. In der neueren Zeit, seit etwa vier Jahren, ist umgekehrt eine Anzahl junger Peruaner, und zwar gegenwärtig wohl schon 40 und mehr, nach und nach nach Deutschland gekommen, um daselbst ihre Ausbildung im Berg- und Hüttenwesen zu suchen. Bei uns in Preußen haben sie sich natürlich nicht melden können; sie sind vielmehr gleich nach Klausthal, Freiberg und nach Oesterreich gegangen. Es ist dies in der That nicht ganz unerheblich, da von Preußen aus, d. h. zuerst durch meine Landsleute, der Kupfer-, Berg- und Hüttenbau in Peru angefangen hat, und seit der Zeit fortwährend steigend betrieben worden ist. Es ist vielmehr ganz natürlich, daß die Verbindung, welche von jenen Werken aus angestrebt wurde, ja selbst auch in Betreff der Nutzung derselben im Vertriebe der Produkte, immer speziell auf Deutschland gerichtet war, und man sich noch spezieller an Preußen würde haben anschließen wollen und angeschlossen haben, wenn hier in Preußen Anstalten gewesen wären, aus denen man ihnen vollständig ausgebildete Berg- und Hüttenleute hätte zuschicken können.

Es ist sogar ein Zeitpunkt gewesen, zu welchem ein außerordentlich vortheilhaftes Geschäft in der Beziehung silberhaltiger Kupfererze zur Ausbringung des Silbers auf dem bekannten nassen Wege hätte angebahnt werden können; auch dieses hat für Preußen aus dem Grunde nicht benutzt werden können, weil es hier an der technischen Erziehung und Ausbildung von Berg- und Hütten-Beamten für Peru fehlte.

Ich habe das bloß erwähnt, weil ich darauf aufmerksam machen wollte, wie für Preußen gerade der Mangel an einer Berg-Akademie schon nachtheilig geworden ist.

Bei dieser Gelegenheit will ich nur noch darauf hinweisen, daß der Herr Abgeordnete für Stargard meines Erachtens zu Unrecht einen Widerspruch zwischen den Anträgen der Kommission sub Nr. 2. und 3. gefunden hat; ich glaube, daß beide Anträge mit einander sich vollständig vereinigen lassen, weil ja unter Nr. 2. nur eine provisorische Berg-Akademie, unter Nr. 3. dagegen ein dergleichen dauerndes Institut angestrebt wird.

Sodann aber muß ich meinerseits bemerken, daß nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, allerdings die Errichtung einer Berg-Akademie für die Dauer nur an einem solchen Orte zu empfehlen ist, wo die Theorie sofort mit der praktischen Ausbildung verbunden werden kann, wie es auch in Klausthal und Freiberg bereits stattfindet. Etwas Anderes ist es mit dem Antrage sub Nr. 2. Auch auf dem hiesigen Gewerbe-Institute werden die Disziplinen theoretisch gelehrt, welche zur Ausbildung höherer Berg- und Hütten-Beamten erforderlich sind. Ich für meinen Theil werde daher, obschon ich nur dringend wünschen kann, daß wir eine dauernde Berg-Akademie an einem Orte erhalten, wo mit dem Unterrichte auch die praktischen Uebungen verbunden werden können, ohne Bedenken für alle Anträge der Kommission stimmen.

Präsident: Es sind mir eben zwei Amendements zu der Litt. A. Nr 3. des Antrages der Kommission Nr. IX. zugegangen; das eine Amendement rührt her von dem Herrn Abgeordneten Roepell (Danzig), welcher nach den Worten „durch baldige" in der zweiten Zeile der Nr. 3. die Worte „Vorlegung eines Gesetzes zur" einzuschalten wünscht.

Diejenigen Herren, welche dieses Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Außerdem hat der Herr Abgeordnete Stavenhagen ein Amendement eingereicht, wonach die Nr. 3. also lauten soll:

> Zugleich gegen die Staats-Regierung die Erwartung auszusprechen, sie werde Behufs baldiger Errichtung einer großen, reichlich ausgestatteten, hinreichend unabhängigen, polytechnischen Anstalt, welche zugleich für den Unterricht im Fache der Berg-, Hütten- und Salinenkunde dient, und den Anforderungen der Zeit entspricht, dem Landtage weitere Vorlagen machen.

Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch hier ist die Unterstützung ausreichend.

Es hat nunmehr das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck für den Antrag der Kommission.

Abgeordneter Dr. **Waldeck** (vom Platz): Meine Herren! Ich kann den Amendements, wie sie gestellt sind, nur beipflichten, weil sie beabsichtigen, eine Dunkelheit, welche von verschiedenen Rednern gefunden wurde, hinwegzuräumen. An und für sich kann ich aber nicht zugeben, daß die Kommission sich inkorrekt ausgedrückt habe, denn sie hat in der Nummer 1. und 2. allerdings beinahe geradezu ausgesprochen, daß die Errichtung einer Berg-Akademie, die faktisch hier erfolgt sei, noch nicht den Charakter einer eigentlichen Errichtung habe, sie schlägt vor: „sich mit Errichtung einer Berg-Akademie in Berlin als einer provisorischen Anstalt, dagegen nicht mit den für dieselbe aufgestellten ministeriellen Vorschriften einverstanden zu erklären," und sie hat vorher in dem ersten Paragraphen die gesetzliche Regulirung der Sache als nothwendig bezeichnet, wie es auch im vorigen Jahre geschehen war, ehe von der Errichtung einer Berg-Akademie die Rede sein könne.

Wenn sie dann in der Nummer 3. wieder von der Errichtung einer ganz neuen Anstalt spricht, so versteht es sich ganz von selbst, daß sie damit auch hier nur eine gesetzliche Errichtung gemeint haben kann. Ich bin, wie gesagt, aber damit einverstanden, daß man das auch ausdrücklich aussprechen kann.

Was nun die Nr. 3. selbst betrifft — über Nr. 1. und Nr. 2., glaube ich, ist Alles hinreichend gesagt — so möchte ich mit ein paar Worten gegen die Bedenken, die gegen eine solche Anstalt überhaupt und gegen die Nothwendigkeit der Errichtung einer solchen geltend gemacht worden sind, auftreten.

Meine Herren! Der Herr Regierungs-Kommissar hat selbst schon gesagt, daß die Lehrfächer an dem hiesigen Gewerbe-Institut z. B. doch mit dem Bergfache in einer unmittelbaren Verbindung stehen. Er hat gesagt, daß sie gewissermaßen eine Vorschule sein könne für die Zöglinge der Berg-Akademie. Das ist auch der Fall. Chemie, Mathematik und viele andere Disziplinen sind bekanntlich auch die

Hülfswissenschaften des Bergfachs. Darum ist das Erforderniß vorhanden, daß für alle diese Wissenschaften und Disziplinen eine große Anstalt existire, die wir in Preußen bis jetzt noch nicht besitzen, und es ist dies ein großer Uebelstand, an dem wir leiden. Denn es ist ganz bekannt, daß sehr viele Staatsbürger genöthigt sind, ihre Kinder z. B. nach Karlsruhe und Zürich zu schicken, weil die Ausbildung in unseren Instituten ihnen nicht genügt. Namentlich die polytechnische Anstalt in Zürich ist von einer Ausdehnung und Bedeutung, wie wir sie gar nicht kennen. Gerade die Zusammenlegung solcher Wissenschaften, welche zusammengehören, mit den Fach-Disziplinen, sowie alles dessen, was in Nr. 3. verlangt wird, die hinreichend unabhängige und gehörige Ausstattung ꝛc.; eine solche Anstalt, das ist es, was nothwendig ist. Kommt man nicht dahin, dann verfällt man gleich wieder in den Fehler, wie er unter Nr. 2. gerügt worden ist, in das büreaukratische Element. Dieses herrscht sowohl auf dem hiesigen Gewerbe-Institut vor, als es auch vorherrschen muß, nach den gemachten Mittheilungen, auf der neu eingerichteten Berg-Akademie. Und dies ist nirgendwo weniger an seiner Stelle, als in einer so großartigen für die Ausbildung zur unmittelbaren Anwendung für das Leben berechneten Anstalt.

Alles dieses finde ich nun deutlich ausgedrückt in Nr. 3. Wenn außerdem von den Forderungen der Zeit die Rede ist, so ist auch das dem Herrn Abgeordneten für Beckum anstößig gewesen. In diesem Falle aber, glaube ich, kann von irgend einem Anstoße, der aus politischen oder sonstigen Bedenken hervorgehen könnte, nicht die Rede sein, sondern es handelt sich einzig und allein hier um Forderungen der Zeit, wie sie mit Recht an Preußen gestellt werden gegenüber den Einrichtungen, welche andere Länder auf diesem vorzugsweise praktischen Gebiete haben, wo ich nur die beiden Anstalten nennen will, das Polytechnikum in Karlsruhe, das weniger ausgebreitet ist, und das ganz ausgebreitete und vorzügliche Polytechnikum, welches die kleine Schweiz in Zürich geschaffen hat. Solche Anstalten haben offenbar der Budget-Kommission vorgeschwebt, und die müssen wir erreichen. Für solche Anstalten ist das Geld gut angewendet, und es ist gewiß nicht weggeworfen, und ich werde immer geneigt sein, dies zu bewilligen, um so mehr, wenn an anderer Stelle, wo es im Uebermaße ausgegeben wird, nach gehörigen Grundsätzen die Ersparung eintreten wird. In dieser Beziehung kann ich mich nur mit sämmtlichen drei Anträgen einverstanden erklären.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Sybel hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter Dr. **v. Sybel** (vom Platz): Ich will mich nur ganz kurz fassen. Ich bin vollkommen einverstanden mit dem Wunsch, daß der hier von der Kommission eingebrachte Antrag in die legale Form gebracht wird, also mit der Tendenz der beiden Amendements der Herren Abgeordneten Röpell und Stavenhagen. Dagegen möchte ich mir erlauben, aufmerksam zu machen auf den Doppelsinn, welchen das Wort Centralisation des Unterrichts bei dieser Frage haben kann, und welchen es im Laufe der jetzigen Diskussion schon gehabt hat. Ich bin entschieden für die Centralisation des Unterrichts in sachlicher Beziehung, welche der Antrag Ihrer Kommission im Auge hat: es scheint mir ein entschiedener Fortschritt, wenn die einzelnen Zweige der polytechnischen Wissenschaften in größeren Anstalten vereinigt und dort sachgemäß vorgetragen werden, so daß in diesen Lehr- und Fachkreisen sich die Vortheile unserer Universitäten wiederholen, in dem gegenseitigen Unterstützen, sich Heben und Tragen der verschiedenen Disziplinen. Dagegen scheint es durchaus kein Vortheil zu sein, den Unterricht in diesen Fächern lokal zu centralisiren, und in dieser Beziehung stimme ich ganz mit den Bemerkungen überein, welche der Herr Abgeordnete für Beckum vorher gemacht hat. Ich bin nicht der Meinung, daß es im Interesse der Wissenschaften und im Interesse des Gemeinwesens liegt, eine einzige kolossale, ich meine eine äußerlich und quantitativ kolossale Anstalt dieser Art, an irgend einem Punkte der Monarchie zu errichten. Es ließe sich dafür Manches anführen, für eine solche Ansammlung aller diesen Branchen zur Verfügung stehenden Geldkräfte auf einen Punkt; es ließe sich erörtern, daß man dadurch die möglichst stattlichen Laboratorien, die möglichst reichen Apparate und die möglichst großen Bibliotheken u. s. w. erzielen könnte; es scheinen mir aber die Schattenseiten einer solchen Centralisation bei Weitem die Lichtseiten zu überwiegen, und da der Antrag Ihrer Kommission nach seiner ganzen Fassung sehr leicht zu der Auffassung Veranlassung geben könnte, als wenn die Kommission nicht bloß die sachliche Vereinigung verschiedener Unterrichtszweige zu einer technischen Universität, sondern auch eine Centralisation der äußeren Geldmittel auf einen Punkt und auf eine Oertlichkeit im Sinne habe, deshalb erlaube ich mir zu dem Antrage, welchen mein verehrter Freund Stavenhagen eingebracht hat, noch folgendes Unter-Amendement einzubringen, nach welchem der Satz dann lauten würde:

„Zugleich gegen die Staats-Regierung die Erwartung auszusprechen, sie werde durch baldige Errichtung großer hinreichend ausgestatteter und unabhängiger polytechnischer Anstalten, welche zugleich für den Unterricht im Fache der Berg-Hütten und Salinen-Kunde dienen können u. s. w."

Präsident: Ich ersuche den Herrn Abgeordneten, das Unter-Amendement einzureichen, damit ich es zur Unterstützung stellen kann.

(Der Abgeordnete v. Sybel überreicht sein Unter-Amendement.)

Es soll also nach dem Amendement des Herrn Abgeordneten v. Sybel das Stavenhagen'sche Amendement im Eingange also lauten:

„Zugleich gegen die Staats-Regierung die Erwartung auszusprechen,
sie werde Behufs baldiger Errichtung großer, hinreichend ausgestatteter und unabhängiger, polytechnischer Anstalten, welche zugleich ꝛc. dienen."

Diejenigen Herren, welche das Unter-Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Ich schließe nunmehr die Diskussion über Nummer XI. und sämmtliche Amendements, und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Sello:** Meine Herren! Ich glaube, daß die Kommission bei dem Antrage 3. nicht einen Augenblick daran gezweifelt hat, daß in Betreff der Nr. 1. eine gesetzliche Regelung stattfinden muß. Ich glaube auch, in der Meinung der Kommission zu sein, wenn ich das Amendement Stavenhagen in deren Namen annehme.

Ich bin der Meinung, daß die Einrichtungen einer polytechnischen Schule ein Bedürfniß ist, und der Würde des Preußischen Staates entspricht. Ich zweifle aber, ob sie für die Studirenden des Bergfachs ausreichen könne. In Frankreich existirt ein Polytechnicum, das einen Europäischen Ruf hat, aber diejenigen jungen Leute, welche sich dem Bergfache widmen, müssen, wenn sie den Kursus dort absolvirt haben, in die Fachschule — école des mines — gehen, die wohl zu unterscheiden ist von der école des mi-

neurs, welche hauptsächlich die Bestimmung hat, junge Leute für die unteren Posten auszubilden.

Wenn hier von dem Herrn Abgeordneten für Beckum gezweifelt wird, ob Berlin besonders geeignet sei, um hier eine solche Anstalt zu gründen, so möchte ich behaupten, daß Berlin der beste Ort sei. Es kann wenig darauf ankommen für eine Berg-Akademie, ob sie unmittelbar neben oder in dem Orte ist, wo Bergbau getrieben wird. In der Regel kann in der Zeit, wo der Unterricht theoretisch stattfindet, der junge Mann ohnehin sich nicht praktisch ausbilden, er muß die Zeit der Ferien benutzen und da ist es wohl ziemlich gleich, bei der jetzigen Schnelligkeit und Bequemlichkeit, zu reisen, ob er einige Meilen mehr oder weniger zu machen hat. Wollen Sie Breslau wählen, so haben Sie dort denselben Fall; wollen Sie das Institut nach Bonn bringen, so hat diese Stadt dieselbe Lage. In kleinen Städten fehlen die Hülfsmittel, welche Berlin im reichen Maße bietet. Es bietet noch mehr: Berlin hat große Eisengießereien, und ein junger Mann, der sich dem Eisenhüttenwesen widmen will, hat hier Gelegenheit, sich darin auszubilden. Ich habe schon erklärt, daß ich glaube, mich für die Kommission für das Amendement des Herrn Abgeordneten Stavenhagen erklären zu können, und bitte daher, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung.

Ich glaube in der Intention des Hauses zu handeln, wenn ich die einzelnen Alineen des Antrages auch einzeln zur Abstimmung bringe. Danach würde die erste Frage das Alinea A. 1. die zweite Frage das Alinea A. 2. umfassen, da ich nicht annehme, daß das zweite Alinea wieder in seine zwei Sätze zerlegt werden soll, weil dies in der Diskussion nicht angedeutet worden ist.

Hiernächst würden wir zu Alinea 3. übergehen und zunächst über das Unter-Amendement des Herrn Abgeordneten v. Sybel zu dem Amendement des Herrn Abgeordneten Stavenhagen event. abzustimmen haben. Wird dies Unter-Amendement angenommen, so wird es sodann in Verbindung mit dem Amendement des Herrn Abgeordneten Stavenhagen zur Abstimmung kommen. Wird das Amendement Stavenhagen verworfen, dann erst würde über das Amendement des Herrn Abgeordneten Röpell, welches nach den Worten „durch baldige" die Worte einzuschalten wünscht: „Vorlegung eines Gesetzes zur" eventuell abzustimmen sein und hiernächst erst über den Antrag der Kommission sub Nr. XI. mit dem angenommenen Röpellschen Amendement oder ohne dasselbe. Schließlich würden wir über **Litt. B.** abzustimmen haben. Dies ist die Fragestellung, die ich proponire.

(Pause.)

Sie ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche beschließen wollen:

A. 1. der Königlichen Staats-Regierung gegenüber auszusprechen, daß es den, in der Session von 1861 gefaßten Beschluß:

> daß die Staats-Regierung dem nächsten Landtage den Plan zur Errichtung einer Berg-Akademie Behufs gesetzlicher Regulirung dieser Sache vorlegen werde,

durch die gegenwärtigen Vorlagen nicht für erledigt erachtet; —

bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der erste Antrag ist fast einstimmig angenommen worden.

Wir gehen über zur Nr. 2., welche lautet:

2) sich mit Errichtung einer Berg-Akademie in Berlin, als einer provisorischen Anstalt, dagegen nicht mit den für dieselbe aufgestellten ministeriellen Vorschriften einverstanden zu erklären.

Diejenigen Herren, welche diesen zweiten Satz annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch er ist mit großer Majorität angenommen.

Wir kommen nunmehr zu dem Unter-Amendement des Herrn Abgeordneten v. Sybel, welcher statt der Worte in dem Stavenhagenschen Amendement:

> „Errichtung einer großen, reichlich ausgestatteten, hinreichend unabhängigen polytechnischen Anstalt, welche zugleich für den Unterricht im Fache der Berg-, Hütten- und Salinenkunde dient",

die Worte setzen will:

> „Errichtung großer, hinreichend ausgestatteter und unabhängiger polytechnischer Anstalten, welche zugleich für den Unterricht im Fache der Berg-, Hütten- und Salinenkunde dienen." —

Diejenigen Herren, welche event. dieses Amendement annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Amendement ist verworfen.

Wir kommen nunmehr zu dem Amendement des Herrn Abgeordneten Stavenhagen, welches lautet:

> „den Kommissions-Antrag sub XI. Litt. A. Nr. 3. so zu fassen:
>
> „3., zugleich gegen die Staats-Regierung die Erwartung auszusprechen, sie werde Behufs baldiger Errichtung einer großen, reichlich ausgestatteten, hinreichend unabhängigen polytechnischen Anstalt, welche zugleich für den Unterricht im Fache der Berg-, Hütten- und Salinenkunde dient und den Anforderungen der Zeit entspricht, dem Landtage weitere Vorlagen machen."

Diejenigen Herren, welche diesem Abänderungs-Antrage beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit sehr großer Majorität angenommen.

Damit ist das Amendement des Herrn Abgeordneten Röpell (Danzig) gefallen, und ebenso der Antrag Nr. 3. Ihrer Kommission. —

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke (Stargard) hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Stargard) [vom Platze]: Ich habe verstanden, daß, wenn das eventuelle Amendement Stavenhagen abgelehnt werden würde, das Amendement Röpell eventuell zur Abstimmung kommen und daß dann erst nochmals über die schließliche Fassung des Satzes 3. abgestimmt werden würde.

Präsident: Wenn die Herren es wünschen, so bin ich dazu bereit. Aber ich meine, das Amendement des Herrn Abgeordneten Stavenhagen nimmt die ganze Nr. 3. des Kommissions-Antrages in sich auf und geht weiter als das Amendement des Herrn Abgeordneten Röpell, welcher nur eine Gesetzes-Vorlage haben wollte. Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke (Stargard) hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Stargard) [vom Platze]: Im Prinzip, glaube ich, ist es ganz gleichgültig, ob man das Röpellsche oder Stavenhagensche Amendement annimmt. Ich habe für dieses gestimmt, weil es zuerst zur Abstimmung kam. Ich habe dies aber nur in der

Meinung gethan, und glaubte, den Herrn Präsidenten so verstehen zu müssen, daß der ganze Satz noch einmal zur Abstimmung kommen werde. Ich würde dann dagegen stimmen, weil ich überhaupt dagegen bin, wenn man die Regierung zu Ausgaben auffordern will.

Präsident: Meine Absicht bei der Fragstellung und Abstimmung ist die gewesen, daß, wenn der Antrag des Abgeordneten Stavenhagen angenommen würde, damit das Amendement des Abgeordneten Röpell und der Antrag der Kommission sub Litt. A. 3. gefallen sein würde. Dieser meiner Absicht gemäß glaube ich mich auch ausgedrückt zu haben und ich werde also annehmen, daß der Antrag sub A. 3. in der Fassung des Abgeordneten Stavenhagen angenommen worden ist. Ich bemerke übrigens, daß das Stavenhagensche Amendement erst im Laufe der Diskussion schriftlich eingereicht ist, also noch gedruckt werden und dann noch einmal in nächster Sitzung zur Abstimmung kommen wird.

Wir stimmen nunmehr schließlich über Litt. B. ab:

„Die Ausgaben für die Berg-Akademie in einem besondern Titel in den Staatshaushalts-Etat aufzunehmen."

Diejenigen, welche diesem letzten Theil des Antrages beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht).

Auch dieser Theil des Antrages Nr. XI. ist angenommen.

Der nunmehr folgende XII. Antrag der Kommission lautet:

Die Ausgaben Kapitel 19.

Titel 1. Remuneration für Beamte und Arbeiter, sowie deren Hinterbliebenen, mit 12,000 Rthlr.

" 2. Ausbildung von Beamten 18,850 "

Der Herr Referent bittet ums Wort. Ich ertheile ihm dasselbe.

Berichterstatter Abgeordneter **Sello:** Nach der Annahme des Antrages XI. würde die Summe Titel 2. im Antrag XII. ad 18,850 Rthlr. wohl in zwei Titel nachzuweisen sein und zwar:

Titel 2. für Ausbildung der Beamten 11,204 Rthlr.
Titel 3. für die Berg-Akademie . . 7,646 "

Präsident: Meine Herren! Die Zahlen bleiben im Ganzen dieselben. Es ist vorher bei B. beschlossen worden, daß die Ausgaben für die Berg-Akademie in einem besondern Titel in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen werden sollen. Da jedoch in dem Kommissions-Antrage die Zahlen nicht getrennt, und die einzelnen Titel jenem Beschlusse zufolge noch nicht angegeben sind, so muß ich dies der Schluß-Redaktion überlassen, und kann jetzt nur die Abstimmung nach dem uns vorliegenden Kommissions-Antrage vornehmen. Es ist möglicher Weise ein Rechnungsfehler in der jetzt erst von Herrn Referenten vorgeschlagenen Fassung untergelaufen, der dann mit zum Beschluß erhoben würde. Ich werde es daher der Schluß-Redaktion überlassen, den Antrag Nr. XII. mit dem bei Nr. XI. sub Litt. B. gefaßten Beschlusse in Uebereinstimmung zu bringen.

(Pause.)

Das Haus ist damit einverstanden, und ich werde nun den von der Kommission formulirten Antrag Nr. XII. zur Abstimmung bringen. Er lautet:

Die Ausgaben Kapitel 19.

Titel 1. Remuneration für Beamte und Arbeiter, sowie deren Hinterliebe, mit 12,000 Rthlr.

" 2. Ausbildung von Beamten . 18,850 "

Titel 3. Zuschüsse zu den Knappschafts-Kassen . . . . . 14,510 Rthlr.

" 4. Für außerordentliche Betriebs- und Bau-Ausgaben, außerordentliche Grund-Entschädigungen und Land-Ankäufe . . 50,000 "

" 5. Für außerordentliche Verwaltungs-Ausgaben . . . . 25,000 "

zu genehmigen.

Diejenigen Herren, welche dem Antrage beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir gehen über zu den einmaligen außerordentlichen Ausgaben.

Bei Titel 1. „Bau-Prämien für Bergleute" hat Ihre Kommission unter Nr. XIII. den Antrag gestellt, „den Betrag Titel 1. von 30,000 auf 25,000 herabzusetzen." Der Herr Abgeordnete Jacob hat das Wort gegen diesen Antrag.

Abgeordneter **Jacob** (vom Platz): Ich habe schon geäußert, daß ich diesen Etat lediglich wie eine Geschäftssache betrachte. Ein Geschäftsmann welcher sich Arbeitsleute verschaffen kann, deren jeder nach der gegebenen Mittheilung ihm pro Jahr 112 Rthlr. einbringt, wird nicht daran denken, diejenigen Ausgaben zu beschränken, die eben nothwendig sind, um Arbeiter zu bekommen. Es hat nun die Staats-Regierung beantragt, zur Erbauung von Häusern, zur Beschaffung und Sicherung der nöthigen Arbeiterkraft 30,000 Rthlr. zu bewilligen.

Die Kommission hat diese Summe auf 25,000 Rthlr. heruntergesetzt. Die Summe von 5000 Rthlrn., meine Herren, würde ungefähr 35 Arbeiterhäuser schaffen, und diese würden einen Mehr-Ertrag von 4000 Rthlrn. im Jahre aufbringen können. Das ist eine ansehnliche Summe, und ich meine, daß man die Staats-Regierung nicht beschränken muß, solche nützliche Ausgaben zu machen. Allerdings höre ich, daß ungefähr 17,000 Rthlr. von früheren Jahren noch unverwendet zu solchen Zwecken vorhanden sind; das hat aber die Staats-Regierung gewußt, und wenn sie meint, daß sie neben den 17,000 Rthlrn. noch 30,000 Rthlr. verwenden kann, so würde gewiß kein Privatmann in der Lage sein, eine solche Verwendung irgendwie zu verhindern, sondern je mehr in dieser Weise angelegt werden kann, desto lieber würde es ihm sein. Ich beantrage daher, daß man diese vollen 30,000 Rthlr. bewillige.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **v. Holzbrinck:** Meine Herren! Ich bitte, den vollen Betrag zu bewilligen. Es hat augenblicklich durch die starke Konkurrenz der Belgischen Steinkohlen-Bergwerke der Absatz der Kohlen von der Saar nicht unerheblich abgenommen; die Regierung wird die äußersten Anstrengungen machen, den Debit wieder auszudehnen, sowohl durch Erweiterung der Eisenbahn-Anlagen, als auch durch die Ausführung des Saar-Kanals, der in Folge des Vertrages mit Frankreich zur Ausführung gebracht wird, und es steht zu hoffen, daß, sobald der Kanal vollendet sein wird, größere Massen der Saar-Kohle nach Frankreich und namentlich nach Paris, gehen werden, als dies jetzt der Fall ist. Wenn dieser letztbezeichnete Fall eintritt, so ist eine große Zahl von Arbeitern nöthig, die Häuser aber zu ihrer Aufnahme können nicht sogleich gebaut werden, und darum legt die Regierung Gewicht darauf, daß den hierauf gerichteten Bestrebungen kein Hinderniß in den Weg gelegt wird; daß die betreffende Vorkehrung zeitig getroffen wird, bevor der Bau des Saar-Kanals vollendet wird. Ich bitte also, die ganze Summe zu bewilligen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Sello:** Meine Herren: Ich namentlich würde keinen Anstand nehmen, eine größere Summe zu bewilligen, wenn ich nicht voraussähe, daß sie gar nicht verwendet werden kann. Sie sehen aus dem Promemoria, welches die Regierung auf Seite 130. gegeben hat, daß vom vorigen Jahre noch 4930 Rthlr. übrig geblieben sind. Nun wollen Sie erwägen, daß jetzt, wo die Arbeiten des Saarkanals beginnen, eine Menge von Leuten, Handwerker aller Art, in Anspruch genommen werden, und da wird es gar nicht möglich sein, so viele Bergleute zu finden, welche Häuser bei voraussichtlich so hohen Preisen der Materialien und Löhne bauen.

Wenn Sie aber 25,000 Rthlr. bewilligen, so können, wenn jedem Bergmann 150 Rthlr. gegeben werden, 166 Häuser gebaut werden, und mehr werden gewiß nicht gebaut werden, denn im Jahre 1861 sind nur 108 gebaut worden. Außerdem weiß ich, daß schon seit längerer Zeit die Neigung, Häuser dort zu bauen, gerade keine so bedeutende ist. Würden die 30,000 Rthlr. wirklich gebraucht werden, so wäre ich gewiß nicht in der Lage, die Forderung abzuschlagen, aber ich glaube, wir können mit 25,000 Rthlrn. vollständig das Bedürfniß befriedigen.

Ich trage also darauf an, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Präsident: Meine Herren! So wie der Kommissions-Antrag gestellt ist, kann ich nicht abstimmen lassen. Ich muß auf den Etat zurückgehen. In dem Etat ist ausdrücklich aufgeführt:

„Zu Bau-Prämien für Bergleute, welche in der Nähe der Königlichen Steinkohlengruben im Saarbrückschen Wohnhäuser für eigene Rechnung bauen, 30,000 Rthlr."

Die Summe, welche im Etat ausgeworfen ist, muß zuerst zur Abstimmung kommen. Wird sie nicht angenommen, so werden wir über die Summe von 25,000 Rthlr. abstimmen, und daraus ergiebt sich dann, daß 5000 Rthlr. abgesetzt werden.

Diejenigen Herren, welche den Titel 1. in Höhe von 30,000 Rthlr. genehmigen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Nur die Minderheit hat sich für diese Genehmigung ausgesprochen.

Diejenigen Herren, welche den Titel 1. in Höhe von 25,000 Rthlr. genehmigen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es hat sich die sehr große Majorität für die Summe von 25,000 Rthlr. ausgesprochen, und damit die Summe von 5000 Rthlr. abgesetzt.

Wir gehen weiter:

Titel 2. Erbauung und Erweiterung der Dienstgebäude für die Ober-Bergämter zu Bonn und Breslau.

(Pause.)

Titel 3. Anlage eines schiffbaren Kanals zur Verbindung der Saar mit dem Rhein-Marne-Kanal.

(Pause.)

und kommen zur Abstimmung über die Nr. XIV. des Kommissions-Bericht. Sie lautet:

Titel 1. Für Bau-Prämien für Bergleute, welche in der Nähe der Königlichen Steinkohlen-Gruben Wohnhäuser für eigene Rechnung bauen, 30,000 — 5000, also überhaupt 25,000 Rthlr.

Titel 2. Für Erweiterung des Dienst-Gebäudes für das Ober-Bergamt zu Bonn . . 24,000 Rthlr.

Titel 3. Für die Erbauung eines Dienst-Gebäudes für das Ober-Bergamt zu Breslau . 30,000 „

in Summa: 54,000 Rthlr.

Titel 4. Schiffbarmachung der Saar von der Französischen Grenze und eines Hafens bei Louisenthal 330,000 Rthlr.

vorbehaltlich der definitiven Beschlußnahme über die gesammten außerordentlichen Ausgaben zu genehmigen.

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Pause.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Zum Schluß des Berichts über den Etat pro 1862 hat Ihre Kommission noch über die Nachweisungen, betreffend die Bergbau-Hülfskassen-Fonds, den Frei-Kuks-Gelder-Fonds und die Einnahmen und Ausgaben der Berg-Akademie und Bergschulen Bericht erstattet.

Der Herr Abgeordnete v. Beughem hat das Wort zu diesem Theil des Berichts.

Abgeordneter **v. Beughem:** Meine Herren, die Fonds der Märkischen Bergwerks-Kasse, sowie der ehemaligen Essenschen Bergamts-Kasse gehören nicht dem Staate, sondern sind Eigenthum der Gewerkschaften.

Vor zwei Jahren ist hier eine Resolution durchgesetzt, wonach diese Fonds den Gewerkschaften zur Selbst-Verwaltung unter Aufsicht des Staats übergeben werden sollen. Diese Resolution ist bis jetzt noch nicht zur Ausführung gekommen. Nach dem Bericht wird dieser Gegenstand in dem neuen allgemeinen Bergwerks-Gesetz, welches in Aussicht steht, geordnet werden. Wann wir dies Gesetz bekommen werden, d. h. wann der Entwurf, der in Aussicht steht, Gesetz werden wird, läßt sich noch nicht übersehen. Die Vorarbeiten zur Bergwerks-Gesetzgebung sind seit 30 Jahren in Angriff genommen und können noch immer nicht zum Abschluß kommen. Ich glaube daher, daß es wünschenswerth ist, daß bis dahin, wo wir dies neue Bergwerks-Gesetz haben werden, wenigstens dem Etat eine Nachweisung über das Vermögen dieser beiden Kassen beigefügt wird.

Es liegt zwar noch ein Antrag des Herrn Abgeordneten Karsten vor, der sich ebenfalls auf diese Kassen bezieht, allein ich glaube, daß dieser Antrag doch wiederum nur zu einer Resolution, wie wir sie vor 2 Jahren bereits erlassen haben, führen kann. Ich glaube daher nicht, daß bei jenem Antrage dieser Gegenstand erledigt werden kann, sondern hier beim Etat zur Sprache kommen muß, und erlaube ich mir daher, den Antrag zu stellen,

die Erwartung auszusprechen, daß alljährlich mit dem Etat eine Nachweisung des bezeichneten Vermögens mit vorgelegt werde,

und diesen Antrag schriftlich zu übergeben.

Präsident: Der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Beughem lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„Die Erwartung auszusprechen, daß künftig der Anlage zu dem Bergwerks-Etat eine spezielle Nachweisung des Vermögens der märkischen Bergwerkschafts-Kasse und der ehe-

maligen Essenschen Bergamts-Kasse beigefügt werde."

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über diesen Antrag —

(Pause.)

und schließe sie; frage, ob der Herr Referent das Wort begehrt —

(Pause.)

und bringe den eben verlesenen Antrag zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit Majorität angenommen.

Auch ihn werde ich drucken lassen, um ihn in der nächsten Sitzung noch einmal zur Abstimmung zu bringen.

Wir gehen nunmehr über zu dem Etat pro 1863 und zwar zu den Einnahmen bei den Bergwerken —

(Pause.)

bei den Hütten- —

(Pause.)

bei den Salzwerken —

(Pause.)

andere Einnahmen —

(Pause.)

und kommen zur Abstimmung über die Nr. XV. des Berichts, nach welchem Ihre Kommission beantragt:

die Einnahme:

	Bei den Bergwerken.		
Titel 1.	Für Produkte mit .	6,908,307	Rthlr.
" 2.	Verschiedene Einnahmen	201,427	"
	Bei den Hütten.		
Titel 3.	Produkte .	2,923,073	"
" 4.	Verschiedene Einnahmen	35,645	"
	Bei den Salinen.		
Titel 5.	Produkte .	1,153,828	"
" 6.	Verschiedene Einnahmen	28,037	"
	Andere Einnahmen.		
Titel 7.	Bergwerks-Abgaben und Steuern .	916,510	"
" 8.	Gebühren und Sporteln . . .	27,775	"
" 9.	Sonstige Einnahmen	82,208	"

zu genehmigen.

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage **nicht** beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir gehen über zu den ordinairen Ausgaben und zwar zu den Betriebskosten I., bei den Bergwerken.

Zu Titel 6. „Bauten und Reparaturen" hat der Herr Abgeordnete Jacob hat das Wort.

Abgeordneter **Jacob** (vom Platz): Ich muß im Anschluß an das, was ich Anfangs gesagt habe, mich dafür erklären, daß die Regierung nicht behindert werde, zwei neue Coaksofen-Gruppen bei Saarbrücken zu erbauen. Ich halte die Coaks-Erzeugung für einen nothwendigen Zubehör zur Grubenwirthschaft und nicht für eine besondere Industrie. Ich glaube, daß diese Erzeugung nirgends besser ausgeübt werden kann, als bei den Gruben, und daß es daher durchaus nothwendig und wirthschaftlich ist, der Regierung die Vermehrung dieses Betriebes zu gestatten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Beughem hat das Wort zu diesem Titel.

Abgeordneter **v. Beughem** (vom Platz): Ich wollte mich ebenfalls in dem Sinne aussprechen. Wenn die Saarbrücker Gruben ferner unter Verwaltung des Staates stehen bleiben sollen, dann darf, nach meiner Ansicht, die Verwaltung in ihrer freien Bewegung nicht gehemmt werden. Die Behörden müssen freie Hand haben, wenn sie im Interesse der Staatskasse den höchstmöglichsten Ertrag erzielen sollen, und deshalb müssen die 26,000 Rthlr. nach meiner Ansicht für die Anlegung von Coaks-Oefen bewilligt werden. Die Kommission scheint von der Ansicht ausgegangen zu sein, daß die Verkoakung von Steinkohlen eine Fabrikation sei. Das ist aber ein Irrthum. Die Verkoakung von Steinkohlen ist weiter nichts, als ein bergmännischer Scheidungsprozeß. Es werden die schädlichen Substanzen, namentlich Schwefel, mittelst Feuer abgetrieben, so daß der möglichst reine Kohlenstoff übrig bleibt. Es ist eine Operation, um die Kohlen zum Eisenhütten-Betrieb zu aptiren. Es ist eine ähnliche Operation wie das Rösten der Eisensteine. Das Rösten hat auch den Zweck, die dem Eisen schädlichen schwefelhaltigen Theile abzudampfen und zu beseitigen. Eine ähnliche Operation und zu demselben Zwecke ist das Verkoaken der Steinkohlen und ich glaube, wie gesagt, daß man so lange, als der Staat die Verwaltung der Gruben behält, die Behörden hierin nicht hemmen darf. Ich glaube nicht, daß man in die Privat-Industrie wesentlich eingreifen kann. Es ist ja den Privaten vollständig überlassen, soviel Steinkohlen zur Verkoakung zu kaufen, wie sie wollen. Ich trage daher darauf an, daß Sie dem Antrage der Kommission nicht beitreten, sondern die 26,000 Rthlr. zu den Coaksofen-Gruppen in Saarbrücken bewilligen.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **v. Holzbrinck:** Ich habe den Worten des Herrn Vorredners nur noch hinzuzufügen, daß außer dem chemischen Prozesse, beim Verkoaken auch ein mechanischer Prozeß vorgeht, der das Material viel leichter macht. Es ist bei dem Vertrieb von Steinkohlen ein großer Unterschied, ob dabei Steinkohlen oder Koaks transportirt werden, weil der gleiche Brennstoff im Koaks ein viel geringeres Gewicht hat.

Und von diesem Standpunkte aus hat die Französische Nordbahn, die Französischen Behörden überhaupt, mit denen wir wegen des Absatzes von Steinkohlen in Saarbrücken in Verbindung stehen, Gewicht darauf gelegt, daß das Brennmaterial auch in Form von Koaks zur Einführung bereit ist.

Nun ist die Regierung gern bereit, den Privat-Interessenten, welche Koaks-Oefen anlegen wollen, in jeder Beziehung behülflich zu sein; sie muß aber, wenn sie den großen Betrieb der Saarbrückener Kohlen in Händen behalten will, auch in dem großartigen Umfang die Koaks-Bereitung fernerhin behalten. Ich bitte Sie daher, meine Herren, der Regierung in dieser Beziehung kein Hinderniß in den Weg zu legen, den Betrieb so weit auszudehnen, als die Verwaltung es für nöthig hält.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Osterrath hat das Wort für den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **Osterrath:** Meine Herren! Daß rohe Kohlen verkäufliche Produkte sind, brauche ich wohl nicht zu beweisen, und daß der Coaks eine verfeinerte Kohle ist, ist klar. Nun fragt es sich, ob die Verfeinerung der rohen Kohle eine technische Anstalt für den Staatsbetrieb sein soll, oder ob sie den Privaten überlassen werden kann. In der Kommission ist uns versichert worden, daß in jener Gegend schon mehrere Private daraus Geschäfte machen, daß sie die rohen Kohlen zu Coaks verarbeiten und diesen dann verkaufen. Ist das der Fall und hätte die Königliche Staats-Regierung ernstlich die Absicht, dieser Privat-Industrie nicht als Konkurrentin entgegen zu treten, so würde dieselbe die Französischen Gesellschaften, welche sich an die Bergwerks-Verwaltung gewendet und um Coaks gebeten haben, dahin habe bescheiden können, daß auch Private sich mit dem Betrieb beschäftigen, und ihnen überlassen bliebe, sich an diese zu wenden. Sobald die Privat-Industrie einen Betrieb übernommen hat, scheint es mir aber sehr nachtheilig zu sein, wenn ihr die Staats-Regierung als Konkurrentin entgegentritt, denn die Staats-Regierung ist ein sehr gefährlicher Konkurrent; einmal haben die Beamten, welche den Betrieb leiten, kein Risiko, sondern etwaige Verluste betreffen nur die Staatskasse und zweitens hat der Privatmann Gewerbesteuer und andere Abgaben zu entrichten, die bei dem Betriebe auf Staatskosten nicht zu entrichten sind. Es tritt der Staat also als ein so gefährlicher Konkurrent gegen die Privat-Industrie auf, daß er dieselbe vollkommen erdrücken kann. Das war nun der Hauptgrund, weshalb die Kommission der Ansicht war, daß eine weitere Ausdehnung der Coaks-Oefen, als sie jetzt besteht, nicht gestattet werden darf. Daß die bestehenden Coaks-Oefen für den Betrieb erhalten werden, dagegen ist in der Kommission nichts erinnert worden und es wurde nur der Antrag gestellt, die Anlage von neuen Coaks-Oefen nicht zu genehmigen. Ich glaube, das Haus wird diesem Antrage der Kommission wohl beitreten.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Sello:** Meine Herren! Wenn die Kommission den Antrag gestellt hat, so ist sie eben von der Ansicht ausgegangen, daß die Coakes, welche die Regierung erzeugt, immer sehr theuer würden, und daß sie große Verluste gegen den Verkauf der Kohlen in natura erleidet. Es wurde in der Kommission eine Berechnung vorgelegt (ich weiß nicht mehr genau die Zahlen anzuführen), aus welcher hervorging, daß der Regierung in einer Reihe von Jahren ein Schaden von praeter propter 135,000 Rthlr. aus der Selbst-Fabrizirung erwachsen war, während sie aus den dazu verwendeten Kohlen praeter propter 35,000 Rthlr. gewann. Die Regierung machte geltend, daß sie den ganzen Gewinn aus den dazu verwendeten Steinkohlen, ohne diese zu verkoaken, würde haben entbehren müssen. Sie sagt, die Kohlen hätte man nicht verkaufen können. Das ist es eben, was ich in Abrede stelle, denn sie würde sicher Unternehmer genug zur Uebernahme der Verkoakung gefunden haben. Die Regierung mag, nach dem, was der Herr Handels-Minister soeben erklärt hat, auch jetzt versuchen, die Verkoakung den Privatleuten zu übergeben, und eine öffentliche Bekanntmachung darüber ergehen lassen, oder sie mag es in irgend einer Weise verkündigen, daß sie geneigt ist, die Verkoakung an Privatleute zu überlassen, so werden sich gewiß mehrere, vielleicht 10 Private finden, die ihr die Kohlen abnehmen, um sie zu verkoaken; freilich muß sie dann auch alle Hindernisse möglichst aus dem Wege räumen, und namentlich muß die Forst-Behörde nicht 300 Rthlr. für einen Morgen Waldboden ohne Holz fordern.

Räume man diese Schwierigkeiten aus dem Wege, gebe man den Privaten die Erlaubniß, solche Anlagen anzulegen, und ich habe die Ueberzeugung, daß sich in kurzer Zeit Gesellschaften finden werden, die die Verkoakung übernehmen, und daß die Regierung nicht nöthig haben wird, ein so großes Kapital darauf zu verwenden, wie sie bereits verwendet hat.

Ich bitte Sie also, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Präsident: Meine Herren! Ich kann auch hier wiederum nicht so abstimmen lassen, wie der Antrag gestellt ist; ich muß zunächst die Etatsumme zur Abstimmung bringen und demnächst diejenige Summe, welche der Bericht enthält.

Ich werde also zuerst fragen: Soll im Titel 6.: „Bauten und Reparaturen" die Summe von 347,952 Rthlrn. genehmigt werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Diejenigen Herren, welche die Summe von 321,042 Rthlrn. genehmigen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es hat sich die Majorität für diesen Antrag ausgesprochen und damit ist erreicht, daß die qu. 26,910 Rthlr. in Absatz gebracht sind, wie die Kommission es wünschte.

Wir kommen nunmehr zum Antrag Nr. XVII. Ihrer Kommission, welcher lautet:

„die Ausgaben für die Betriebskosten bei den Bergwerken:

Titel 1.	an fixirten Besoldungen mit	58,867	Rthlr.
	(darunter künftig wegfallend	2,420	Rthlr.)
" 2.	Andere persönliche Ausgaben	6,341	"
" 3.	Sächliche Ausgaben .	23,901	"
" 4.	Betriebslöhne und Materialien . . .	4,906,734	"
" 5.	Debitskosten . . .	86,839	"
" 6.	Bauten und Reparaturen 347,952 Rthlr. wovon abzusetzen 26,910 " also zu	321,042	"
" 7.	Abgaben und Grund-Entschädigungen . .	84,000	"
" 8.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen . . .	93,517	"

zu bewilligen."

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Pause.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir gehen über zu II., den Hüttenwerken.

Die Kommission hat sub Nr. XVIII. den Antrag gestellt:

„die Ausgaben für die Hüttenwerke

Titel 1.	An fixirten Besoldungen	52,300	Rthlr.
	(darunter künftig wegfallend	150	Rthlr.)
" 2.	Andere persönliche Ausgaben	1,165	"
" 3.	Sächliche Ausgaben .	8,434	"
" 4.	Betriebslöhne und Materialien . . .	2,258,364	"

Titel 5. Debitskosten . . . 26,786 Rthlr.
" 6. Bauten und Reparaturen . . . . . 191,148 "
" 7. Abgaben und Grund-Entschädigungen . . 10,574 "
" 8. Zuschüsse zu Knappschaftskassen . . . 15,326 "

zu genehmigen."

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Pause.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu

III., den Salzwerken.

Hier hat die Kommission beantragt:

„die Ausgaben:

Titel 1. Besoldungen . . . 37,366 Rthlr.
(darunter künftig wegfallend 4716 Rthlr.)
" 2. Andere persönliche Ausgaben . . . . 821 "
" 3. Sächliche Ausgaben . 4,973 "
" 4. Betriebslöhne und Materialien . . . 512,108 "
" 5. Debitskosten . . . 51,796 "
" 6. Bauten . . . . . 134,755 "
" 7. Abgaben . . . . 5,572 "
" 8. Zuschüsse zu den Knappschaftskassen . 17,128 "

zu genehmigen."

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Pause.)

Dieser Antrag ist ebenfalls einstimmig genehmigt worden. —

Wir gehen über zu den

Verwaltungskosten bei der Ministerial-Abtheilung.

Sub Nr. XX. hat die Kommission beantragt:

„die Kosten

Titel 1. Besoldungen . . . 34,930 Rthlr.
(darunter künftig wegfallend 1200 Rthlr.)
" 2. Andere persönliche Ausgaben . . . . 1,100 "
" 3. Sächliche Ausgaben . 11,805 "
" 4. Unterhaltung der Gebäude . . . . . 535 "

zu genehmigen."

Diejenigen, welche diesem Antrage nicht beistimmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Pause.)

Auch dieser Antrag ist einstimmig genehmigt worden.

Wir kommen zu den Ober-Bergämtern. Sub Nr. XXI. hat Ihre Kommission den Antrag gestellt: den

Titel 1. für Besoldungen mit . 192,375 Rthlr.
darunter künftig wegfallend 7175 Rthlr.
" 2. Andere persönliche Ausgaben mit . . . . . 10,462 "
darunter künftig wegfallend 6982 Rthlr.
" 3. Sächliche Ausgaben mit 64,605 "
" 4. Unterhaltung der Gebäude . . . . . 6,335 "

zu bewilligen.

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu den „sonstigen Verwaltungs-Ausgaben." Ihre Kommission hat sub Nr. XXII. den Antrag gestellt:

Titel 1. Remunerationen ꝛc. . . 12,000 Rthlr.
" 2. Ausbildung der Beamten ꝛc. 18,850 "
" 3. Zuschüsse zu den Knappschafts-Kassen . . . . 14,510 "
" 4. Außerordentliche Betriebs- und Bau-Ausgaben . . 50,000 "
" 5. Außerordentliche Verwaltungs-Ausgaben . . . 25,000 "

zu bewilligen.

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage widersprechen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Auch er ist einstimmig genehmigt worden.

Wir gehen endlich über zu den „einmaligen außerordentlichen Ausgaben." Ihre Kommission hat sub Nr. XXIII. den Antrag gestellt:

5000 Rthlr. abzusetzen und die Ausgabe für Bauprämien auf 25,000 Rthlr. zu vermindern.

Mit Bezug auf den Beschluß, meine Herren, den wir vorher gefaßt haben, darf ich annehmen, daß dieser Titel in Höhe von 25,000 Rthlrn. genehmigt wird.

(Pause.)

Dem ist so.

Sub Nr. XXIV. hat Ihre Kommission unter Zustimmung des Regierungs-Kommissars angenommen:

den Titel 2. nach den für Breslau und Halle gemachten Anforderungen zu theilen und jede derselben unter einem besonderen Titel aufzuführen.

Ich nehme auch hier, mit Rücksicht auf den früheren Beschluß, an, daß das Haus der Kommission beitreten wird.

(Pause.)

Das ist geschehen.

Wir kommen endlich zu dem letzten Antrage sub Nr. XXV., welcher lautet:

Die Ausgabe

Titel 1. Für Bauprämien ꝛc. 80,000 Rthlr. — 5000 Rthlr. = . . 25,000 Rthlr.
" 2. Zur Beendung des Neubaues des Dienstgebäudes für das Ober-Bergamt zu Breslau . . 45,000 "
" 3. Für Erwerbung eines Grundstücks zum Bau eines Dienstgebäudes zu Halle . . . . 9,000 "
" 4. Für Kanalisirung der Saar . . . . . 330,000 "
" 5. Zu einer Eisenbahn nach den neuen Schächten der Königsgrube in Oberschlesien . . . . . 37,000 "

vorbehaltlich der definitiven Beschlußnahme über die gesammten außerordentlichen Ausgaben zu genehmigen.

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Pause.)

Der Antrag ist einstimmig genehmigt, und hiermit der erste Gegenstand unserer Tages-Ordnung erledigt.

Wir gehen über zu dem zweiten Gegenstand der Tages-Ordnung:

zu dem zweiten Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen über Petitionen. (Nr. 121. der Drucksachen.)

Ich habe zu bemerken, daß, wie mir der Herr Kultus-Minister heut wiederum mitgetheilt hat, für diesen Bericht der Herr Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Wiese als Kommissar seines Ministeriums anwesend sein wird. Die Litt. A. dieses Berichts bespricht die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Posen, betreffend die Anstellung des Dr. Jutrosineki an der städtischen Realschule zu Posen. Die städtischen Behörden haben die Bitte ausgesprochen:

„die Verpflichtung der Königlichen Staats-Regierung zur Genehmigung der definitiven Anstellung des Dr. Jutrosineki als wissenschaftlichen Hülfslehrer an der städtischen Realschule zu Posen auszusprechen und demgemäß den Herrn Unterrichts-Minister aufzufordern, die beregte definitive Anstellung des Dr. Jutrosineki zu genehmigen."

Ihre Kommission hat den Antrag gestellt: „die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Abhülfe zu überweisen." Ich eröffne die Diskussion.

Berichterstatter Abgeordneter **Roepell** (Breslau) [vom Platz]: Ich bitte als Berichterstatter um das Wort.

Präsident: Der Herr Referent wünscht vor allen anderen Rednern zuerst das Wort zu nehmen. Ich ertheile ihm dasselbe.

Referent Abgeordneter Dr. **Roepell** (Breslau) [vom Platz]: Meine Herren, indem ich als Referent um das Wort gebeten habe, habe ich geglaubt, es zu thun im Interesse der Sache, die ich als Referent zu vertreten habe. Erlauben Sie, daß ich im Interesse derselben Sache Sie zunächst daran erinnere, daß es gegenwärtig 50 Jahre gerade her ist, daß der Grundsatz der Emanzipation der Juden in unserem Staate zum ersten Male zur Anerkennung gekommen ist. Das Edikt vom 11. März 1812, in der großen Zeit der inneren Wiedergeburt unseres Staats erlassen, sprach diesen Grundsatz nicht nur im Allgemeinen aus, meine Herren, sondern es bestimmte auch in Bezug auf die Sphäre der Unterrichts-Verwaltung in seinem §. 7., daß Juden akademische Lehrer-, Schul- und Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt machen, bekleiden können. Meine Herren, seitdem ist ein halbes Jahrhundert verflossen und dennoch ist dieses hohe Haus heut wiederum in der Lage, darüber verhandeln zu müssen, ob ein Jude, der sich zu einem Lehr-Amt geschickt gemacht hat, den die kompetente Behörde zu diesem Amt berufen hat, ob dieser Jude das Amt wirklich erhalten soll oder nicht. Ich glaube, meine Herren, Sie empfinden mit mir, daß zwischen diesen beiden Thatsachen, zwischen dem Edikt vom 11. März 1812 in seinem §. 7. und dieser Verhandlung, an deren Schwelle wir stehen, ein schneidender und greller Kontrast besteht. Der Kontrast wird aber noch greller, wenn Sie sich daran erinnern, daß zwischen dem Edikt vom 11. März 1812 und dieser Verhandlung auch noch der Erlaß vom 6. April 1848, auch noch unsere Verfassung vom Jahre 1850 mit ihren Artikeln 4. und 12. steht, und da scheint es denn doch in der That nach so vielen Jahren hohe Zeit zu sein, daß diese Divergenz, dieser Kontrast zwischen dem Gesetz und dem Recht auf der einen Seite und der thatsächlichen Praxis auf der andern Seite endlich einmal ein Ende nimmt.

(„Hört! Hört! — Sehr richtig!" links.)

Was nun den konkreten Fall betrifft, meine Herren, der hier zur Berathung vorliegt, so erlauben Sie mir zu bemerken, daß ich mit Bezug auf ihn auch noch in einer persönlichen Beziehung stehe. Der Dr. Jutrosinski, um dessen Anstellung es sich hier handelt, gehört nämlich einem Kreise junger jüdischer Männer an, die auf der Universität, an der ich zu lehren die Ehre habe, gerade in der Zeit studirten, als sich der Jude von Neuem die Aussicht auf volle Gleichberechtigung im Staate eröffnete. Meine Herren, im Vertrauen auf diese Aussicht wandten sich diese jungen Leute, ihrer wissenschaftlichen Neigung folgend, philosophischen und historischen Studien zu. Sollte ich nun, dem sie sich als Führer und Leiter in diesen Studien anschlossen, sollte ich ihnen abrathen von diesem Entschlusse? Sie glaubten, um ihre Zukunft, gestützt eben auf die Artikel 4. und 12. der Verfassung, ganz unbesorgt sein zu können, und glaubten das um so mehr, als sie meinten, die Ausführung dieser Artikel der Verfassung werde doch nicht hinter dem Edikte vom 11. März 1812 zurückbleiben, nicht hinter dem schon erwähnten §. 7. dieses Ediktes von 1812. Meine Herren, ich gestehe Ihnen offen, ich theilte dieses Vertrauen; — ich war auch der Ansicht, weil ich es mir nicht denken konnte, daß man in Preußen, nachdem man zum zweiten Male den Grundsatz der Juden-Emancipation im Allgemeinen ausgesprochen und durch die Verfassung sanktionirt hatte, zum zweiten Male bei der Ausführung im Einzelnen wieder von dem Grundsatze zurückweichen werde. Meine Herren, auch habe ich niemals Gelegenheit gehabt, zu bereuen, daß ich den jungen Leuten nicht abrieth, — ich sage zu bereuen unter dem Gesichtspunkte der wissenschaftlichen Interessen, ich bin vielmehr, wie ich glaube, ihnen schuldig, hier bei dieser Gelegenheit es öffentlich zu bezeugen, daß alle diese jungen Leute zu den tüchtigsten, strebsamsten, fleißigsten und begabtesten gehörten, die ich in meinem historischen Seminar jemals gehabt habe. Alle diese jungen Leute haben mit Ehren promovirt, sie haben alle rühmlich oder doch tüchtig ihr Oberlehrer-Examen bestanden. Was ist nun aus ihnen geworden, welches ist ihr Schicksal gewesen? Zwei von ihnen haben sich taufen lassen, der eine ist an eine Universität gegangen, der andere an eine Schule, die Uebrigen aber sind Juden geblieben, und warum, meine Herren? — Weil sie auch nicht den Schein auf sich laden wollten, um äußerer Vortheile willen ihren Glauben zu ändern. Während nun alle diese letzteren an jedem Gymnasium, an jeder Realschule tüchtige Lehrer geworden wären, ebensotüchtige Lehrer, wie alle, die an diese Schule kommen, haben diese jungen Leute sich kümmerlich durchschlagen müssen, theils als Hauslehrer, theils haben sie sich untergebracht an kleinen jüdischen Anstalten. Nur dem Dr. Jutrosineki ist es gelungen, an der Realschule zu Posen eine Stellung zu finden, die zunächst nur eine interimistische ist. Aber auch selbst in dieser Stelle setzt man ihn nicht in die Lage, gerade in den Zweigen unterrichten zu können, die sein wissenschaftliches Hauptfach sind. Man erlaubt ihm nicht, in der Sexta Geschichte zu dozíren, wo er den Knaben die Sagen vom Theseus, vom Herkules und von Romulus und Remus zu erzählen hat; er giebt geographischen Unterricht in Vertretung eines anderen Lehrers in der Secunda der Schule. Der Lehrer, der den Unterricht sonst gab, ist Hospitant und fast während des ganzen Kursus in der Stunde. Der Direktor stellt ihm das Zeugniß aus, daß sein geographischer Unterricht anregender, belebender und fruchtbarer gewesen sei, als irgend ein anderer jemals in der Schule, und dennoch der geographische Unterricht in der Secunda wird ihm genommen, er darf ihn nicht geben. Warum? Weil er Jude ist.

(Hört! Hört!)

Als es sich dann um die definitive Anstellung handelte, als die städtischen Behörden in Posen diesen Mann, der sich nach allen Zeugnissen in seiner praktischen Tüchtigkeit als Lehrer bewährt hat, in dieses Amt berufen, da sagt die Königliche Staats-Regierung: Wir können ihn nicht bestätigen, denn er ist ein Jude, und die Anstalt ist eine christliche.

Was nun, meine Herren, diese letztere Frage, die Hauptfrage, die uns hier beschäftigt, angeht, so habe ich zunächst und für jetzt zu dem Berichte der Kommission nur wenig hinzuzufügen. Zunächst habe ich zu berichtigen, daß auf Seite 5. des Kommissions-Berichtes durch die Schuld des Setzers die letzten Sätze des ersten Absatzes der Seite eine Zusammenstellung gefunden haben, die sinnstörend, oder geradezu ohne Sinn ist.

Der Passus muß lauten, also auf Seite 4 Schlußzeile:

„auch gegenüber den Artikeln 4. und 12. der Verfassung für die christlichen Schulen aktuelles Recht sei. Eine solche sei aber nach der Auffassung der Unterrichts-Verwaltung die Realschule in Posen und keineswegs, wie die städtischen Behörden es jetzt behaupteten, als eine konfessionslose gestiftet und bisher verwaltet worden. Sie sei vielmehr als eine christliche, und zwar als eine Simultan-Schule gegründet worden, im Sinne der Gleichberechtigung der evangelischen und katholischen Konfession innerhalb des Lehrer-Kollegiums, wobei selbstverstanden die Aufnahme jüdischer Schüler nicht ausgeschlossen wäre."

Im Uebrigen nun, meine Herren, stellt der Bericht, wie ich glaube, die thatsächlichen Verhältnisse des Falles, so wie die Gründe, welche die Kommission zu ihrem Antrage bestimmt haben, so dar, daß Jeder, der den Ausgangspunkt der Auffassung der Kommission überhaupt theilt, wahrscheinlich auch zu ihrem Schluß gelangen wird. Dieser Ausgangspunkt, meine Herren, ist aber der, daß prinzipiell die Frage über die Anstellung der Juden an Unterrichts-Anstalten entschieden sei durch die Artikel der Verfassung 4. und 12., und daß es sich in diesem Falle nur darum handele zu untersuchen, ob in den thatsächlichen Verhältnissen des vorliegenden Falles irgend Gründe hervorsprängen, welche die Anwendung des allgemeinen Prinzips in diesem Falle als unberechtigt erscheinen ließe. Ihre Kommission ist nun der Ansicht gewesen, daß dies nicht nur nicht der Fall sei, sondern daß gerade der vorliegende Fall der Art sei, daß wenn irgendwo die thatsächlichen Verhältnisse die Anstellung eines Juden an einer öffentlichen Unterrichts-Anstalt wünschenswerth oder doch möglich erscheinen ließen, es gerade in diesem Falle der Fall sei.

Ich zweifle daher auch nicht, meine Herren, daß das hohe Haus dem Antrage der Kommission beitreten wird; denn ich habe das Vertrauen, daß das hohe Haus eingedenk sein wird, daß Gerechtsein gegen alle Staatsbürger nach Maßgabe des Rechtes und Gesetzes das sicherste Fundament für alles Staatswohl ist.

(Bravo!)

Vice-Präsident **Behrend**: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Wiese**: Meine Herren! Das Wichtigste in dieser Sache ist ihre prinzipielle Bedeutung: eine Erörterung derselben würde dazu nöthigen, in weiterem Zusammenhange auf die pädagogische Bestimmung der höheren Lehr-Anstalten näher einzugehen. Darum handelt es sich aber in diesem besonderen Falle zunächst nicht, sondern um Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse der Realschule in Posen, hinsichtlich ihres religiösen Charakters. In dieser Beziehung stehen sich zwei Ansichten einander gegenüber. Die Unterrichts-Verwaltung ist der Ansicht, daß diese Schule nach ihrer Stiftung und bisherigen Verwaltung in die Reihe der christlichen höheren Lehr-Anstalten eingetreten ist. Die Kommission ist der Meinung, daß der Magistrat als Patron der Anstalt vielmehr die Absicht gehabt habe, eine in Bezug auf Konfession und Religion indifferente Schule zu gründen. Es wird auf Seite 7. des Berichts ausdrücklich gesagt: daß hiermit der ganze Zug der Zeit, in welcher Realschulen in großer Zahl gegründet worden, übereinstimme; daß man nämlich „Schulen habe ins Leben rufen wollen, die Allen gleich zugänglich und nützlich sein sollten." Es ist besonders nöthig, hier ein Mißverständniß abzuwehren. Man könnte hieraus schließen, als ob die Realschule in Posen nach der Auffassung der Regierung nicht allen zugänglich und nützlich sein solle. Meine Herren, in dieser Beziehung, d. h. in Beziehung auf die Schüler, ist sie nicht exklusiv christlich, sondern allen andern Schulen gleichstehend. Es finden in ihr, wie in allen öffentlichen höheren Schulen, nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, Schüler jeder Religion und Konfession Aufnahme. Es handelt sich um etwas ganz Anderes, nämlich darum, daß in das Lehrer-Kollegium dieser Schule nach Befinden des Patronats ebensowohl jüdische Lehrer zugelassen werden sollen, wie christliche; denn es ist nicht die Absicht, dieses Recht ausschließlich für den Dr. Jutrosinski in Anspruch zu nehmen.

Meine Herren, eine öffentliche Schule, in der dies der Fall wäre, giebt es nicht, hat es auch in Preußen nie gegeben. Eine derartige Zusammensetzung des Lehrer-Kollegiums ist so sehr der bestehenden Ordnung zuwiderlaufend, daß sie nicht stillschweigend als berechtigt angesehen werden konnte, sondern daß nothwendig darüber entweder bei der Stiftung der Schule, oder später bei einer geeigneten Gelegenheit, eine Festsetzung darüber im Einverständniß mit der Behörde hätte getroffen werden müssen. Das Patronat hätte doch, wenn es dies wollte, irgend einmal darüber eine Meinungs-Aeußerung von sich geben müssen. Gelegenheit dazu ist häufig dagewesen; sie ist vor diesem Jutrosinskischen Fall nicht benutzt worden. Ich werde mir erlauben, in Kürze, anknüpfend an die Verhandlungen, von denen die gegenwärtige wohl als Fortsetzung angesehen werden kann, an die vom 4. März d. J., an einige Hauptmomente der Geschichte der Posener Realschule zu erinnern. Es wird aus denselben, wie ich hoffe, hervorgehen, daß eine solche Absicht bei der Stiftung der Schule nicht vorhanden gewesen ist, und daß vielmehr die Auffassung der Unterrichts-Verwaltung in ihnen eine Bestätigung findet.

Die Geschichte der Schule, wiewohl sie erst im Jahre 1853 eröffnet worden ist, ist doch schon ziemlich alt. Die Vorverhandlungen haben viel Zeit gekostet; sie sind bereits im Jahre 1838 begonnen. Seitdem haben verschiedentlich mit der Königlichen Regierung am Orte der Schule, wie mit dem Ministerium, Verhandlungen über dieselbe stattgefunden. Im Jahre 1841 und sodann 1843 legte die städtische Verwaltung einen Etat der Schule vor, worin für alle Bedürfnisse die nöthigen Positionen vorhanden waren, so auch für den evangelischen und den katholischen Religionslehrer; von einem jüdischen war nicht die Rede. Im Jahre 1843 überreichte der Magistrat einen Lehrplan, auf welchen hin bei der Königlichen Regierung in Posen die Genehmigung zur Eröffnung der Schule beantragt wurde. Dieser Lehrplan ist eigentlich das Statut derselben. Er setzt durchweg eine christliche Schule voraus, und giebt ihr eine solche Grundlage, wie sie alle unsere höheren Schulen haben, und wonach man sie nicht als eine Fachschule, sondern als ein Institut ansehen muß, welches pädagogische Zwecke verfolgt. Mit den Worten der heil. Schrift Neuen Testaments wird der Zweck der Erziehung in die Zucht und Vermahnung zum Herrn gesetzt; und dergleichen Anwendung biblischer Stellen Neuen Testaments enthält jener erste Lehrplan noch mehrere. Im Jahre 1845 wurde der vorläufige Entwurf eines Statuts der Königlichen Regierung vorgelegt; darin ist wohl davon die Rede, daß die Schule zugänglich sein solle, Schülern jeder Religion und jeder Nationalität; von Zulassung jüdischer Lehrer ist darin nichts enthalten. Der vorerwähnte Lehrplan wurde 1853 mit unwesentlichen Modifikationen vom Magistrat aufs Neue vorgelegt, und auf dieser Grundlage die Eröffnung der Schule von der Behörde genehmigt.

Eine besondere Veranlassung, der vermeintlichen Absicht des Magistrats einen Ausdruck zu geben, wäre noch in demselben Jahre vorhanden gewesen, kurz vor der Eröffnung der Schule. Die Realschule in Posen bestand vorher als Annexum des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums daselbst, als einzelne Realklassen dieser evangelischen Anstalt.

Unbeschadet dieses konfessionellen Charakters hatte ein jüdischer Lehrer der Mathematik, Löwenthal, dort in den Realklassen Beschäftigung gefunden, was ich auch deshalb erwähne, weil aus der provisorischen Beschäftigung des Dr. Jutrosinski nicht gefolgert werden kann, daß, wenn er als Hülfslehrer zugelassen werden konnte, er auch definitiv muß angestellt werden können. Durch Dr. Löwenthal's Beschäftigung an dem evangelischen Gymnasium war dieser evangelische Charakter nicht alterirt worden. Dr. Löwenthal ging von da an die selbstständig gewordene Realschule über. Die Stadt wünschte seine definitive Anstellung. Hier war eine Gelegenheit, wo die Stadt erklären konnte: wir haben eine Schule von einem Charakter beabsichtigt, bei welchem die Religion völlig außer Betracht bleibt. Das hat sie nicht erklärt; sie hat sich vielmehr bei dem Bescheide der Regierung, daß zwar Dr. Löwenthal nach wie vor unterrichten, aber, seiner Religion wegen, seine definitive Anstellung nicht stattfinden könne, beruhigt. Bei den früheren Vorlagen des Patronats war der jüdische Religions-Unterricht nicht erwähnt; jetzt, 1853, geschah dies in der Weise, daß auch für den Religions-Unterricht der jüdischen Schüler werde gesorgt werden. Dieser Unterricht erscheint seitdem als fakultativer, und im Bericht ist erwähnt, wie er keineswegs in derselben Bedeutung an der Schule vorhanden ist, wie der christliche, indem weder die Person des Lehrers der Regierung bekannt gemacht, noch der betreffende Lehrplan eingereicht wird, noch auch an jüdischen Festtagen der allgemeine Unterricht cessirt, wie das an christlichen Festtagen, katholischen wie evangelischen, der Fall ist.

Diese Momente sind in dem Berichte ausdrücklich hervorgehoben. Daß jüdischer Religions-Unterricht an der Realschule ertheilt wird, hat für die Hauptfrage wenig Bedeutung. Der Unterricht ist, wie gesagt, fakultativ, und die Besoldung des jüdischen Religions-Lehrers ist keine feste Etats-Position.

Auch an anderen Schulen, z. B. an der Realschule zu Rawicz, wird der jüdische Religions-Lehrer der Realschule aus dem Schulfonds besoldet. Die Schule behält aber darum nichts desto weniger ihren evangelischen Charakter, und so hat auch der Herr Referent ganz Recht, daß z. B. an dem Gymnasium in Danzig ein katholischer Religions-Unterricht eingerichtet worden ist, ohne daß er dem evangelischen Charakter dieser Anstalt Eintrag thut.

Aber ich verwende dieses Argument für meine Beweisführung: dadurch, daß der jüdische Religions-Unterricht an der Realschule zu Posen allmälig eingeführt worden, ist an dem ursprünglichen Charakter der Schule nichts geändert.

Eine andere Veranlassung, diese Sache prinzipiell aufzunehmen, fand sich bei den Verhandlungen über einen der Schule zu gewährenden Staatszuschuß. Es war früher von der Stadt erwartet, die Staats-Regierung werde ihr einen solchen bewilligen. Es ist lange darüber verhandelt worden. Endlich erklärte die Stadt, sie wolle die Kosten allein tragen. Man hat das wohl so dargestellt, als ob sie verzichtet habe, um in Beziehung auf die Lehrer ganz freie Hand zu haben. Aber es ist auch bei dieser Gelegenheit mit keiner Sylbe eines religiös indifferenten Charakters des Lehrer-Kollegiums Erwähnung geschehen; es ist nicht etwa gesagt: wir .... behalten uns dabei vor, das Lehrer-Kollegium nach unserem Gefallen zusammenzusetzen. Wiederum hat sich eine Gelegenheit neuerdings bei der preiswürdigen Stiftung des Abgeordneten Berger gefunden, der der Schule die bedeutende Summe von 15,000 Rthlrn. zum Neubau ihres Lokals geschenkt hat. In den Bedingungen ist von Lehrern durchaus nicht die Rede, sondern es heißt in der Stiftungs-Urkunde wie in dem Statuts-Entwurf, den ich vorher erwähnte, daß Schüler jeder Religion und Nationalität Aufnahme darin finden müßten.

Wenn die Stadt also wirklich die Absicht gehabt hätte, eine von der bestehenden Ordnung so wesentlich abweichende Zusammensetzung des Lehrer-Kollegiums ihrer Realschule zu haben, so hätte sie sich bei irgend einer dieser Gelegenheiten darüber erklären müssen; es konnte unmöglich stillschweigend angenommen werden, daß das von Anfang an ihr Wille gewesen sei. Sie hat dies niemals gethan, und so hat nicht nur die Königl. Regierung am Orte, welche mit den Verhältnissen fortdauernd unmittelbar in Beziehung stand, sie nur als eine christliche angesehen, sondern auch das Ministerium hat nach allen diesen Vorgängen keine andere Auffassung haben können.

Meine Herren! es ist mir an dieser Stelle wohl erlaubt, eine persönliche Bemerkung zu machen, da diese Verhandlungen auf die vom 4. März d. J. sich beziehen. Ich habe damals nicht die Ehre gehabt, hier zugegen zu sein. In meiner Abwesenheit hat der Herr Abgeordnete v. Hennig nach Ausweis des stenographischen Berichts mit dem Ausdruck des Bedauerns über meine Abwesenheit Folgendes gesagt: „Es ist mir gesagt worden, daß der Herr Regierungs-Kommissarius nach Posen an den Direktor dieser Schule geschrieben und ihm dabei angedeutet habe, es wäre doch gar nicht hübsch, daß des jüdischen Lehrers, obschon nicht geleugnet werden könne, daß er aus den Fonds der Schule bezahlt würde, in dem Programm Erwähnung geschähe, und er thäte doch besser, zu bewirken, daß dies in Zukunft unterbleiben möchte.

Das wirft doch ein sehr eigenthümliches Licht auf das ganze Verhältniß.

Außerdem ist mir ferner noch gesagt worden, daß der Herr Regierungs-Kommissarius alle Schulen, in deren Stiftungs-Urkunde nichts darin steht, ob sie einen konfessionellen Charakter haben, die schriftliche Anfrage gerichtet habe, was sie für einen Charakter hätten, ob sie denn christliche Schulen wären oder nichtchristliche Schulen. Natürlich bekam er die Antwort, es wäre eine christliche Schule, und darauf hin sagt er nun: ja, da kann ich keinen jüdischen Lehrer anstellen, denn es ist eine christliche Schule — es geht nicht.

Meine Herren! Ich frage, ist das Recht? Ist das Billigkeit?"

Meine Herren! Ich erkläre hiermit, daß weder das Eine noch das Andere geschehen ist, vielmehr beide Mittheilungen thatsächlich unrichtig sind.

Zu den Momenten, die ich zu erwähnen habe, gehört endlich noch das Programm, in welchem zum ersten Male über den ganzen Zustand der Schule von dem Direktor derselben, dem von dem städtischen Patronat berufenen Vorsteher, dem Publikum Rechenschaft gegeben ist. Das Programm ist vom Jahre 1855, dem zweiten Jahre nach Eröffnung der Schule. Diese Programme werden unter Autorität und auf Kosten des Patronats herausgegeben. Hierin erklärt der Direktor der Schule: „Die hiesige Realschule erkennt die völlige Gleichberechtigung des evangelischen und katholischen Bekenntnisses an, und sorgt nach beiden Seiten auf eine umfassende Weise für die religiöse Unterweisung und die kirchliche Erbauung. Die Realschule zu Posen ist also eine christliche Simultanschule." Das ist allerdings eine Aeußerung des Direktors; wäre aber die Absicht des Patronats auf eine andere Schule gerichtet gewesen, wie dies jetzt angenommen wird, so hätte sie diese von dem Direktor in die Welt hinausgeschickte Erklärung nothwendig desavouiren müssen. Dies ist nicht geschehen.

Zum Schluß nur noch dies. In dem Bericht ist von den Kriterien einer Simultan-Anstalt die Rede, und es ist

gesagt: diese Merkmale seien bei der Posener Realschule nicht vollständig vorhanden; es wird das Eine erwähnt und das Andere wohl nur stillschweigend vorausgesetzt. Diese Kriterien sind, daß in dem betreffenden Lehrer-Kollegium die Konfessionen, und wir haben bis jetzt nur evangelisch-katholische Simultan-Schulen, also die beiden christlichen Konfessionen zu gleichen Theilen vertreten seien, und dann gehöre ferner dazu, daß in der Direktor-Stelle das Amt zwischen beiden Konfessionen alternire.

Meine Herren! Das erste dieser beiden Erfordernisse ist thatsächlich vorhanden. Es sind ziemlich ebensoviel katholische Lehrer wie evangelische an der Realschule in Posen vorhanden. Was das zweite Kriterium anbetrifft, das Alterniren im Direktorat, so ist es noch der erste Direktor, der jetzt die Stelle inne hat. Was das Patronat thun wird, wenn die Stelle erledigt ist, können wir nicht wissen, eine Bestimmung darüber ist allerdings nicht getroffen worden. Daß dies aber nicht der Fall ist, kann nicht als ein Argument gegen den Simultan-Charakter der Schule angesehen werden.

Mag also der Magistrat jetzt einen religiös indifferenten Charakter der Schule wollen: nach ihrer Stiftung und bisherigen Geschichte und Verwaltung kann sie der Regierung nur für eine christliche Simultan-Schule gelten.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Abgeordnete v. Mallinckrodt hat das Wort gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **v. Mallinckrodt** (vom Platz): Meine Herren! Ich bin eingedenk dessen, daß der vorliegende Gegenstand schon zweimal zu lange dauernden Diskussionen in diesem Hause Veranlassung gegeben und daß der Herr Präsident uns wiederholt gemahnt hat, wir möchten bei Berathung von Petitions-Berichten etwas weniger redselig sein als bisher. Ich gehe deshalb auf eine nähere Prüfung der von der Kommission namentlich behandelten Frage: ob die Schule in Posen den Charakter einer christlichen, resp. einer christlichen Simultan-Schule habe, oder einen entgegengesetzten Charakter, nicht ein; ich spreche nur aus, daß mich die desfallsigen Darlegungen, die wir heute und bei früheren Gelegenheiten von dem Ministertische gehört haben, vollständig davon überzeugt haben, daß die Auffassung der Kommission nicht die richtige ist. Mir ist es wichtiger, die Frage ins Auge zu fassen, die als die prinzipielle erscheint, und da glaube ich zunächst, daß der Herr Referent den Punkt, um den es sich hier wesentlich handelt, durchaus irrig bezeichnet hat, wenn er sagte, es handle sich um die Emanzipation der Juden. Letztere ist nach meiner Auffassung nicht in lite, sondern das, warum es sich handelt, ist die Entchristlichung der Unterrichts-Anstalten.

(Murren Oh! Oh!)

Es handelt sich nicht um die Ausübung eines staatsbürgerlichen Rechtes der Juden, denn ich betrachte den Anspruch, bei jeder Schul-Anstalt angestellt zu werden, nicht als staatsbürgerliches Recht, sondern es handelt sich darum, ob die christlichen Eltern nach wie vor das Recht und die Gelegenheit haben sollen, nach althergebrachter Weise ihre Kinder von christlichen Lehrern erziehen und unterrichten zu lassen, und ich glaube, wir haben alle Veranlassung, dieses Recht der Eltern zu wahren. — Darin bin ich mit dem Herrn Referenten vollständig einverstanden, daß es darauf ankommt, „die Gerechtigkeit zu handhaben nach Maßgabe des Rechtes und der Gesetze." Aber gerade, weil es sich für mich um die Handhabung der Gesetze handelt, gerade darum, meine Herren, widerspreche ich ihm, wenn er den Satz aufstellt, es käme wesentlich darauf an, den Artikel 4. und den Artikel 12. der Verfassung zur Geltung zu bringen.

Die Artikel 4. und 12. der Verfassung haben mit der vorliegenden Frage meines Erachtens nichts zu schaffen.

Es ist ein allbekannter Satz, daß die lex specialis der lex generalis derogirt, und wenn in einem und demselben Gesetz eine allgemeine Bestimmung und zugleich eine davon abweichende spezielle Bestimmung enthalten ist, dann weiß auch Jedermann, daß die spezielle Bestimmung als Ausnahmegesetz der allgemeinen Regel vorgeht. So aber liegt die Sache im vorliegenden Falle. Wollen Sie auch annehmen, daß der Inhalt der Artikel 4. und 12. an und für sich anwendbar sein würde auf die Besetzung der Lehrerstellen an den Unterrichts-Anstalten, dann werden Sie doch nicht übersehen dürfen, daß in späteren Artikeln eine Reihe von Grundsätzen für die demnächstige Organisation des Schulwesens aufgestellt und gesagt ist, es solle ein Unterrichts-Gesetz das gesammte Unterrichtswesen demnächst reguliren; daß ferner der Artikel 112. dahin lautet:

> Bis zum Erlaß des in Artikel 26. vorgesehenen Gesetzes — das ist das Unterrichts-Gesetz — bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Es ist also durchaus verfassungsmäßiges Recht, daß diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, die zur Zeit der Erlassung der Verfassung in Rechtskraft waren, auch heute noch ihre Rechtskraft haben. Solche Bestimmungen nun finden sich verschiedener Orten, u. a. aber auch im §. 2. des Gesetzes vom 23. Juli 1847.

Darauf wird es nicht ankommen, ob einzelne andere Bestimmungen dieses Gesetzes durch allgemeine Verfassungs-Artikel außer Kraft gesetzt sind. Diejenigen Bestimmungen, die sich speziell auf das Unterrichtswesen beziehen, sind durch die Verfassung nicht aufgehoben, wie aus dem Artikel 112. eben folgt.

Der §. 2. lautet aber in seinem letzten Alinea:

> „An Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigations-Schulen können Juden als Lehrer zugelassen werden. Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichts-Anstalten beschränkt."

Die Posener Realschule fällt unter die Kategorie der hier aufgeführten technischen Schulen nicht. Es tritt also die vorerwähnte Bestimmung ein, wonach die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichts-Anstalten beschränkt, igitur an der Realschule in Posen nicht statthaft ist.

Ich bin deshalb der Ansicht, daß die Regierung sich mit dem Gesetz in Widerspruch setzen würde, wenn sie ihrerseits die Anstellung eines jüdischen Lehrers an der Anstalt gestattete.

Wenn der Kommissions-Bericht des Längeren Bezug nimmt auf Erklärungen des früheren Herrn Kultus-Ministers, dann, glaube ich, hätte die Kommission von ihrem Standpunkt aus eine derartige Bezugnahme füglich unterlassen sollen. Denn es ist unberechtigt, daß man in demselben Athem die Maßregeln irgend Jemandes bekämpft, sich aber auf dieselbe Person als Autorität bezieht, um dadurch die Richtigkeit anderer Sätze, die gerade genehm sind, nachzuweisen. Ich gebe Ihnen übrigens die Aeußerungen, die von Seiten des früheren Herrn Kultus-Ministers gefallen sind, preis, da sie sich mit den schon früher von mir aufgestellten Behauptungen nicht im Einklange befinden und auch meines Erachtens nicht in vollem Einklang mit der wirklichen Lage der Sache. Dagegen heiße ich es sehr willkommen, daß der jetzige Herr Kultus-Minister sich in der Auffassung der gesetzlichen Lage der Dinge auf den richtigen Standpunkt gestellt hat. Ich empfehle Ihnen die Ablehnung des Kommissions-Antrags.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Rupp hat das Wort für den Antrag der Kommission.

Abgeordneter Dr **Rupp:** Meine Herren! Ich werde, was wir von dem Königlichen Kommissarius gehört haben und was zuletzt von dem Herrn Abgeordneten v. Mallinckrodt bemerkt ist, bei meiner Ausführung zusammenfassen können, da, wie die letzte Erklärung uns die bestimmte Behauptung ausgesprochen hat, beide sich durchaus auf demselben Standpunkt bei der Verhandlung der vorliegenden Angelegenheit befinden.

Wir wissen Alle, daß die Ausübung des Petitionsrechtes unter Umständen die Erfüllung einer sehr wichtigen staatsbürgerlichen Pflicht werden kann. Ich meine, das ist auch in dem vorliegenden Falle so. Der Magistrat der Stadt Posen hat allerdings zunächst das Recht seiner Kommune zu wahren gehabt und gewahrt, aber er hat uns dabei zugleich den Beweis geführt, daß die Staats-Regierung bei dieser Angelegenheit, statt die Bestimmungen der Verfassung in Ausführung zu bringen und namentlich statt bestimmte, vorliegende Bedürfnisse zu beachten und zu berücksichtigen, sich von den Eingebungen einer tendenziösen Politik hat bestimmen lassen.

(Sehr richtig!)

Ich muß in dieser Beziehung spezieller, als ich es gewünscht hätte, da der Herr Regierungs-Kommissar und Herr v. Mallinckrodt mich in die Nothwendigkeit versetzt haben, noch einmal zurückgehen auf das Thatsächliche, von dem ich glaubte, daß es schon genügend in dem Bericht erörtert sei. Es ist von der Staats-Regierung gesagt worden, daß nach den mit dem Magistrat von Posen gepflogenen Verhandlungen die Anstellung von Juden an der dortigen Schule ausgeschlossen sei. Diese Behauptung, meine Herren, läßt sich nicht aufrecht erhalten; sie steht mit den Thatsachen in Widerspruch. Im Gegentheil, der Magistrat von Posen hat von Anfang an darüber gar kein Bedenken aufkommen lassen, daß es seine Absicht sei, das Prinzip der Gleichberechtigung der Konfessionen bei der Gründung dieser Schule zu wahren.

Es ist uns gesagt, daß schon in den dreißiger und vierziger Jahren Unterhandlungen mit der Regierung gepflogen seien, aber das Gesetz von 1847 über die Verhältnisse der Juden erschien, und in dem Augenblicke nahm die städtische Behörde von der Ausführung ihres Planes Abstand, weil die Erreichung jener Absicht mit diesem Gesetz unverträglich war. Man nahm den Plan wieder auf, als die Verfassung erschienen war, als die öffentlichen Aemter allen Preußen für gleich zugänglich, als der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von jeder Bekenntniß-Verschiedenheit unabhängig, als die Lehrer öffentlicher Schulen für Staatsdiener erklärt worden waren. Jetzt schien es der Stadt-Behörde von Posen nicht mehr zweifelhaft, daß ihre Absicht, wie es im Protokoll ausdrücklich heißt, „alle Bestandtheile der dortigen Bevölkerung auf gleiche Weise zu berücksichtigen", ihre Absicht also zunächst die Nationalitäten, dann aber auch die Konfessionen, katholische, evangelische, jüdische gleich zu berücksichtigen, von jetzt ab auf ein **gesetzliches** Hinderniß nicht mehr stoßen könne. Es wurden neue Unterhandlungen mit der Staats-Regierung angeknüpft, und obschon der Regierungs-Kommissarius gesagt hat, die städtische Behörde hätte eine Beihülfe des Staates erwartet (freilich nicht gesagt hat, daß sie sich darum beworben), so muß ich doch bemerken, daß ich über diese Behauptung zu urtheilen außer Stande bin, da in den Aktenstücken, welche der Kommission vorgelegen haben, davon durchaus nicht die Rede ist, sondern es scheint, daß die Staats-Regierung, ohne daß irgend eine Veranlassung dazu von der städtischen Kommune gegeben worden ist, mit dem Anerbieten eines Staatszuschusses entgegengekommen ist. Sie werden mir zugeben, meine Herren, daß diese Maßregel sich befremdlich ansieht. Das Unterrichts-Ministerium weiß, daß Tausende von Volksschullehrern aufs Aeußerste darben, das Unterrichts-Ministerium wird daran fortwährend von allen Seiten durch Unterstützungs-Gesuche erinnert.

Das Unterrichts-Ministerium bedauert aus Mangel an Mitteln nicht helfen zu können und befindet sich nun plötzlich hier, wo auch nicht eine Andeutung eines Bedürfnisses vorliegt, in einem solchen Ueberfluß, daß es sich veranlaßt sieht, ein solches Anerbieten zu machen. Die Stadt-Gemeinde Posen hat den Beschluß gefaßt, diesen Zuschuß aus Staatsmitteln abzulehnen.

Auch das ist ungewöhnlich. Im Allgemeinen pflegen Kommunen dergleichen Anerbieten ohne erhebliche Gründe nicht zurückzuweisen. Freilich in dem vorliegenden Falle scheint die Erklärung nicht schwierig. Die Kommune besorgte unstreitig, daß, nachdem die **gesetzlichen** Hindernisse fortgefallen wären, nach dem Erscheinen der Verfassung, das Staats-Ministerium als Mitbegründerin der Anstalt auf Grund der von ihr gewährten Zuschüsse gegen die Absicht der Stadt-Kommune, die Anstalt auf Gleichberechtigung der Konfessionen zu begründen, Einspruch erheben würde. Deshalb lehnte sie es ab, und wenn noch ein Zweifel über die Intentionen der Stadt-Kommune Posen hätte zurückbleiben können, so würde er dadurch haben beseitigt werden müssen, daß der Magistrat sofort, wo ihm zum ersten Male Gelegenheit geboten wird, das Präsentationsrecht auszuüben, unter die Zahl der anzustellenden Lehrer einen Juden, den Dr. Löwenthal, aufnimmt.

Wir haben uns von dem Königlichen Kommissarius sagen lassen müssen, daß das der Zeitpunkt gewesen wäre, wo die Stadt-Kommune Posen, als die Regierung ihn nicht definitiv anstellte, zu weiteren Anfragen und Erklärungen sich berechtigt und veranlaßt hätte fühlen müssen. Ich frage aber umgekehrt, ist es nicht ganz unnatürlich, daß, obschon die Staats-Regierung unausgesetzt von der Voraussetzung ausgegangen ist, die Stadt-Kommune Posen beabsichtige, keineswegs eine Gleichberechtigung der Konfessionen bei der von ihr zu errichtenden Schule einzuführen, und obschon sie die Anstellung jüdischer Lehrkräfte an dieser Schule für durchaus unzulässig hält, ist es da nicht ganz unnatürlich, daß die Staats-Regierung jetzt, nachdem die Stadt-Kommune über ihre Absichten die letzten Zweifel gehoben hat, nicht die geringste Veranlassung nimmt, entweder den Unterricht des Juden an der Schule zu verhindern oder andererseits Veranlassung nimmt, neue Verhandlungen über den Charakter der Schule zu eröffnen! Das Gegentheil findet statt. Dr. Löwenthal fängt an zu unterrichten und setzt den Unterricht eine Reihe von Jahren fort, wenn auch, was bei der damaligen willkürlichen Verwaltung nicht befremden kann, seine definitive Anstellung nicht erfolgte. Es ist uns von dem Königlichen Regierungs-Kommissarius vorgehalten worden, daß, obschon die Anstellung nicht erfolgt sei, habe die Stadt doch keine weiteren Schritte gethan, sie habe sich beruhigt. Ja, meine Herren, es giebt verschiedene Arten von **Beruhigung:** daß man sich in den Jahren 1853 und 1854 von Petitionen eines solchen Inhalts, wie er uns heute vorliegt, nicht viel versprechen durfte,

(Heiterkeit.)

davon werden Sie wohl Alle überzeugt sein.

Nach Verlauf einiger Jahre hieß es, daß eine neue Aera unseres Verfassungslebens beginnen würde, und in der That gab das Ministerium die, wie wir vorhin von dem Herrn Abgeordneten v. Mallinckrodt gehört haben, nach ihm zu tadelnde Erklärung ab, daß man allerdings Juden bei den Gymnasien nicht beschäftigen könne — entschuldigen Sie, es war nicht diese Erklärung, gegen die der Herr Abgeordnete v. Mallinckrodt sich aussprach, sondern eine andere, auf die ich noch später zurückkommen werde.

Er gab die Erklärung ab, daß, wenn er die Juden auch nicht an Gymnasien als Lehrer beschäftigen könne, es doch anders mit Real- und höheren Bürgerschulen

stehe. Bei diesen sei zwar auch eine christliche Bildung die Grundlage, aber ein konfessioneller Charakter sei an diesen Lehr-Anstalten in ihrer großen Mehrzahl rechtlich nicht festgestellt; dieselben seien kommunaler Natur und es würden sich deshalb die betreffenden städtischen Kommunen über die Zulassung der Juden zuvörderst zu erklären haben.

Unmittelbar auf diese Erklärung, welche dem Abgeordnetenhause abgegeben war, wenden sich mit neuer Zuversicht die Kommunal-Behörden von Posen an das Unterrichts-Ministerium und bitten um die Anstellung des Dr. Jutrosinski. Denn alle Bedingungen, welche hier in der Erklärung dergestallt angegeben waren, waren erfüllt. Rechtlich war nichts festgestellt, die Staats-Regierung war also an eine statutarische Verpflichtung nicht gebunden. Ich wiederhole: eine statutarische Verbindlichkeit lag in keiner Weise vor. Ich habe zu meinem Erstaunen heute von dem Herrn Regierungs-Kommissar vernommen, daß er eine solche statutarische Verpflichtung, eine Urkunde, in der diese Bedingung ausgesprochen sei, doch entdeckt habe; er hat nämlich gesagt, das sei der Lektionsplan, welcher eigentlich das Statut sei.

(Heiterkeit.)

Wie wenig eine solche Ansicht einen innern Halt beanspruchen kann, wird er sich später selbst wohl gesagt haben, als er darauf zurückkam, daß allerdings in Bezug auf die Simultan-Anstalten über das Alterniren des Direktors im Statut der Anstalt nichts bestimmt sei. Ja, meine Herren, daß in dem Lektionsplane eine solche Bestimmung getroffen werde, wird wahrlich auch Niemand erwarten.

(Heiterkeit.)

Um so mehr mußte sich also die städtische Behörde überrascht finden, als auch nach diesen im Hause abgegebenen Erklärungen die Anstellung des Dr. Jutrosinski ihr abgeschlagen wurde. Meine Herren! In allgemeine Erklärungen sich, bis auf einen gewissen Punkt wenigstens, liberalen Grundsätzen annähern und dann, wo die konkreten Fälle auftreten, direkt in das Entgegengesetzte umschlagen, ist ein Verfahren, das Niemand wird billigen können, ein Verfahren, welchem allerdings diejenigen entgehen können, welche, statt die Bestimmungen der Verfassung zur einzigen Richtschnur des Verhaltens zu nehmen, sich durch irgend welche, außerhalb der Verfassung liegende Tendenzen bestimmen lassen.

(Sehr richtig! Links.)

Ich gehe in diesem Augenblicke nicht näher darauf ein, wie unrichtig, wie mir scheint, jedes Rechtsgefühl verletzend das Verfahren ist, Schulamts-Kandidaten nicht nur zum Probejahr zuzulassen, — der Herr Regierungs-Kommissar selbst hat erklärt, daß das der Anfang der Lehrthätigkeit sei — sondern sie auch fort und fort bei einer Anstalt zu beschäftigen und ihnen doch keine Aussicht auf definitive Anstellung geben zu können. Denn wenn wir die Schulen nach der Auffassung des Herrn Unterrichts-Ministers beurtheilen, so wird sich kaum ein Raum für die Anstellung des Dr. Jutrosinski bei einer Schule finden, an der er zu wirken wünscht und für die er sich vorbereitet hat.

Ich kann bei dieser Gelegenheit aber einen andern Punkt nicht unerwähnt lassen, welcher uns zeigt, wie sehr das Recht des Dr. Jutrosinski durch die Regierungs-Behörde von Anfang an verkürzt ist. Es ist ihm im Lektionsplane, (ich glaube, es hat sich aus den Akten nicht ergeben, ob dies bei der Abhaltung seines Probejahrs, oder später bei seinem Hülfs-Unterricht geschah) Deutsch und Naturgeschichte zugewiesen gewesen. Das Provinzial-Schulkollegium nimmt ihm das Deutsche und giebt ihm dafür Mathematik, mit dem Bemerken, „es liegt in der Natur seines eigenthümlichen Verhältnisses zu der Anstalt, daß ihm der Deutsche Unterricht nicht übertragen werden kann."

(Hört! hört!)

Mit welchem Rechte, meine Herren, wird es abgeschlagen, ihm den Deutschen Unterricht, der ihm in dem Lektions-Plan zugewiesen ist, zu übergeben? Die Fähigkeit, zu den Staats-Aemtern zu gelangen, ist ausgesprochen, in dem Umfange natürlich, in welchem Jeder seine Fähigkeit dazu erwiesen haben wird. Ueber die Befähigung hat kein Zweifel für die Unterrichts-Behörden bestanden, wenigstens ist kein solcher ausgesprochen. Und aus welchem **Grunde** kann ihm der Unterricht im Deutschen vorenthalten sein? Es würde sich vielleicht sagen lassen, man gehe von dem Grundsatze aus, daß der Unterricht in der Deutschen Sprache und Litteratur nur von denen ertheilt werden könne, die der Deutschen Nationalität entstammt sind. — Aber wenn nun ein getaufter Jude sich um den Deutschen Unterricht bewirbt, ist das Ministerium auch denn nicht in der Lage, ihm denselben zu überlassen?

(Heiterkeit.)

Wir wissen, zahlreiche Beispiele beweisen das Gegentheil. Wenn das Ministerium in Bezug auf den Religions-Unterricht so verfährt und dem getauften Juden ohne Weiteres diesen Lehrgegenstand überantwortet, so verstehe ich das von seinem Standpunkte aus, aber im Interesse des Deutschen Unterrichts ist auch von seinem Standpunkte keine Konsequenz zu entdecken, denn noch nie ist auch von den Anhängern der Ansichten des Unterrichts-Ministers der Satz aufgestellt, daß durch die Taufe auch orientalisches Blut in germanisches verwandelt werden könnte.

(Heiterkeit.)

Es bedarf dessen aber auch garnicht, meine Herren, man darf nur die letzte Lebensbeschreibung von Moses Mendelssohn in die Hand nehmen, um sich zu überzeugen, daß es schon vor hundert Jahren Juden gegeben hat, welche die geschichtliche Bedeutung des Deutschen Volkes deutlicher erkannt und für das Wohl und die Ehre Deutschlands wärmer empfunden haben, als dies damals bei Hunderten der Fall war, welche ihre germanischen Stammbäume tief in die Jahrhunderte des Mittelalters zurückführten.

(Pause.)

Und nun das Verhalten der Regierung Ihrer Kommission gegenüber! das allerdings schon im Kommissions-Berichte selbst die nöthige Würdigung gefunden. Meine Herren, es wird uns von der Staats-Regierung, von dem Vorgänger des jetzigen Herrn Unterrichts-Ministers ausdrücklich erklärt, daß die Staats-Regierung erkannt habe, daß das Gesetz vom Jahre 1847 durch die Verfassungs-Bestimmung des Artikel 4., Artikel 12. als aufgehoben zu betrachten sei. Es wird noch hinzugesetzt, daß die Staats-Regierung dies nach eingehender Erwägung erkannt habe und nun tritt die Nachfolgerin mit der Erklärung auf, daß man auf das Gesetz von 1847 doch wieder zurückgehen müsse, daß es durch die Verfassungs-Bestimmung nicht beseitigt wäre. Ja, meine Herren, wir haben oft zu hören gehabt, daß die Staats-Regierung sich über Mangel an Vertrauen im Lande und im Abgeordnetenhause beklagt. Aber Vertrauen ist eine Empfindung, über welche sich nicht nach Belieben verfügen läßt. Vertrauen will verdient sein, und das, wovon ich spreche, ist, glaube ich, keiner der Wege, auf denen man Vertrauen erwirkt.

(Bravo!)

Ich muß ferner auf die **eigenthümliche** Ausdrucksweise, in der die Staats-Regierung sich bewegt, einige Augenblicke Ihre Aufmerksamkeit richten. Hier begegnet uns die befremdende Erscheinung, daß die Staats-Regierung die in der Verfassung und den Gesetzen gebrauchten Ausdrücke meistentheils meidet und dafür Ausdrücke wählt, bei deren Gebrauche man jeden Augenblick in Gefahr geräth

bekannte und beſtimmte Bezeichnungen mit einander zu verwechſeln, oder ſich der Verſuchung ausgeſetzt ſieht, Unterſchiede, welche die Verfaſſung nicht kennt, in dieſelbe hineinzutragen.

Die Verfaſſung braucht, wo ſie über die Gleichberechtigung des Einzelnen und der Religions-Geſellſchaften zu ſprechen hat, ſtets den Deutſchen Ausdruck für Konfeſſion und ſie bezeichnet mit dem religiöſen Bekenntniß die Geſtalt, welche der religiöſe Glaube in den einzelnen, äußerlich von einander geſonderten Religions-Geſellſchaften angenommen hat und annehmen kann. Denn mit dieſen äußerlich von einander geſonderten Religions-Geſellſchaften hat ſie es unſtreitig allein zu thun. Sie braucht alſo den Ausdruck „religiöſes Bekenntniß“, um damit Katholiken, Evangeliſche, Baptiſten, Juden u. ſ. w. zu bezeichnen. Die miniſterielle Sprache liebt es nun aber dieſen Ausdruck zu vermeiden und die chriſtliche Religion hineinzuziehen, vom chriſtlich-konfeſſionellen Charakter der Schulen und von chriſtlichen Schulen zu ſprechen. Was, frage ich, veranlaßt die Staats-Regierung dazu, das Chriſtliche in ihre legislatoriſchen Diskuſſionen hineinzuziehen? — Das Chriſtliche bezeichnet, wie wir wiſſen, beſondere religiöſe Anſchauungen und Empfindungen, es bezeichnet auch eine gewiſſe Art des Charakters und der Geſinnungen.

Nun, meine Herren, wir ſind gewiß Alle weit davon entfernt, religiöſe Anſchauungen und Empfindungen, oder gar Charakter und Geſinnung zu unterſchätzen; aber auf der anderen Seite wird mir Jeder, welcher ſich auch nur mit den Elementen der Staatswiſſenſchaft bekannt gemacht hat, zugeben müſſen, daß die Geſetzgebung als ſolche, es immer nur mit den realen Verhältniſſen des Lebens, alſo hier mit den zu ordnenden Rechtsverhältniſſen der einzelnen Religions-Geſellſchaften zu thun hat, daß die Geſetzgebung als ſolche aber ſich nie mit den Anſichten und Empfindungen der Konfeſſions-Genoſſen, oder mit dem Charakter und der Geſinnung derſelben unmittelbar zu beſchäftigen hat.

(Sehr richtig! links.)

Was ſollte es ihr auch helfen, meine Herren? Schließlich würde das Miniſterium doch immer nur von ſeinem Chriſtenthume ſprechen können,

(Heiterkeit, links.)

welches möglicherweiſe dem Chriſtenthume derjenigen Chriſten, zu denen es ſpräche, entgegengeſetzt wäre, wie ſich das in dem vorliegenden Falle auch auf eine unzweifelhafte Weiſe kund gegeben hat. Denn während die Staats-Regierung es im Intereſſe ihres Chriſtenthums begründet findet, Juden von öffentlichen Lehr-Aemtern auszuſchließen, ſo hat der bei den Verhandlungen über dieſe Petition ſchon öfter erwähnte Bürger der Stadt Poſen, deſſen Gemeinſinn der in Rede ſtehenden Anſtalt ein ſo bedeutendes Geſchenk zugewieſen hat — ich nehme an, im vollſtändigen Einverſtändniß mit dem Magiſtrate und der Stadtverordneten-Verſammlung der Stadt Poſen — es gerade umgekehrt als einen Ausdruck des chriſtlichen Geiſtes bezeichnet, daß auch die Wirkſamkeit der Juden an öffentlichen Schulen nicht weiter gehemmt und beeinträchtigt werde.

(Sehr wahr! und Bravo! links.)

Indem die Regierung auf dieſe Weiſe das Chriſtliche hineinzieht, bildet ſie einen willkürlichen Gegenſatz zwiſchen dem Jüdiſchen und Chriſtlichen, ich ſpreche nicht im Allgemeinen vom Gegenſatz zwiſchen dieſen Konfeſſionen, ich ſpreche mit Bezug auf die nach der Geſetzgebung den beiden Konfeſſionen zukommende Gleichberechtigung — einen künſtlichen Gegenſatz zwiſchen Juden und Chriſten, welcher für die Verfaſſung nicht exiſtirt, für welche die Entfernung vom Juden zum Katholiken nicht größer iſt als die Entfernung zwiſchen Katholiken und Proteſtanten u. ſ. w. Und indem die Staats-Regierung dieſen Weg verfolgt, indem ſie, wie wir uns auch heute wieder durch die Aeußerungen des Königlichen Regierungs-Kommiſſars daran haben erinnert ſehen müſſen, Schulen, an welchen Juden angeſtellt ſind, als **Konfeſſionsloſe,** ja, ſogar als **religiös-indifferente** Schulen bezeichnet, erzeugt ſie die Vorſtellung, als ob diejenigen, welche die Anſtellung der Juden an ſolchen Anſtalten auf Grund der Verfaſſung verlangen, ſich dadurch des religiöſen Indifferentismus oder gar der Irreligioſität ſchuldig machten, als ſei es dabei auf ein Attentat gegen das Chriſtenthum oder die Religion überhaupt abgeſehen. Wir haben alſo, meine Herren, wie Sie ſehen, alle Urſache, die Staats-Regierung dringend zu bitten, daß ſie bei Diskuſſionen über Geſetzesfragen, ſich der Beibehaltung der geſetzlichen Ausdrucksweiſe befleißige. Es iſt auch hier ein tendenziöſes Weſen, Einrichtungen, welche mit der Verfaſſung nicht im Widerſpruche ſtehen, zu verdächtigen und mit Vorurtheilen dagegen zu erfüllen, unſere geſetzgeberiſchen Begriffe unter einander zu werfen und in Verwirrung zu bringen. Es iſt das aber, wie mir ſcheint, die ſchlechteſte Anwendung, welche man von unſerem Preußiſchen Schwarz-Weiß machen kann, wenn man ſo lange Grau in Grau arbeitet, bis alle Grenzen und Begriffe verwiſcht ſind und man aus jedem nach ſeinem Belieben Alles machen kann, was man will.

(Bravo!)

Ich komme endlich auf das, was mir die Hauptſache zu ſein ſcheint, nämlich darauf, daß die Regierung ſich bei der Behandlung dieſer Angelegenheit, und, ſo weit wir aus dieſer Angelegenheit auf ihre ſonſtige Unterrichts-Verwaltung zu ſchließen berechtigt ſind, im Widerſpruche mit einem Grundſatz befindet, welcher als eine Haupt-Errungenſchaft der modernen Bildung bezeichnet werden muß, mit dem Grundſatze der Toleranz. Es iſt dies der Grundſatz, auf welchem zugleich unſere Geſetzgebung und unſere Verfaſſungs-Beſtimmungen beruhen. Sie befindet ſich alſo in einem Widerſpruche, welcher eigentlich nicht ſichtbar werden darf, und das erklärt eben jenen Charakter der tendenziöſen Politik.

Jene unbeſtimmten Ausdrücke, von denen ich eben ſprach, ſind immer mehr oder weniger Hinterthüren, durch welche dasjenige, was die Verfaſſung von dem Volksleben ausgeſchloſſen wiſſen will, wieder auf eine andere Weiſe hineinkommen kann. Die Staats-Regierung kann nicht umhin, von ihrem Standpunkte aus einen Unterſchied immer aufs Neue wieder zu verdunkeln, deſſen Erkenntniß bereits vor 100 Jahren das eigenthümliche Merkmal des Gebildeten war. Sie kann nicht umhin, immer wieder zwei Dinge mit einander zu vermiſchen, deren klare und ſichere Unterſcheidung, ich kann nicht anders ſagen, als, die ganze Reihe unſerer großen Denker und Dichter, zu einem Gemeingut unſeres nationalen Bewußtſeins zu erheben bemüht geweſen iſt. Dieſe beiden Gegenſtände ſind auf der einen Seite das religiöſe ſittliche Leben, und auf der andern Seite das Konfeſſionsweſen und Kirchenthum. Während es nach dem Grundſatze der Toleranz für alle Konfeſſionen ein gemeines Recht giebt und ſie alle vor einem Tribunal, ich möchte ſagen: des nationalen Gewiſſens, ihre Anſprüche zu rechtfertigen haben; iſt auf der anderen Seite da, wo eine Konfeſſion ſich das Privilegium eines geborenen Richters über die anderen ſich beilegt, jene Uſurpation eingetreten, welche wir Intoleranz oder konfeſſionelle Exkluſivität nennen.

Daß nun die Einrichtung des Schulweſens eine durchweg verſchiedene ſein muß, je nachdem eine dieſer beiden einander ausſchließen Richtungen darin maßgebend iſt, das iſt ſelbſtverſtändlich. Was die eine als das die höchſten Zwecke des Unterrichtsweſens Fördernde anſehen wird, das wird von der anderen als verderblich und verkehrt verworfen werden müſſen. Die ganze neuere Schul-Geſetzgebung unſeres Staates iſt eigentlich in ihren Hauptpartieen nichts,

als die Geschichte des ununterbrochenen Kampfes dieser beiden Richtungen um die Herrschaft über die Schule. Diese neuere Preußische Schul-Gesetzgebung beginnt, wie Sie wissen, mit unserem Allgemeinen Landrechte. Das Allgemeine Landrecht erklärt, den Grundsatz der Toleranz bei dem Unterrichtswesen zu Grunde legen zu wollen; es erklärt, die bisherigen Schul-Anstalten in Staats-Anstalten umwandeln zu wollen. Damit hat das Landrecht einer jener genialen Konzeptionen Ausdruck verliehen, durch welche Friedrich II. mit den einfachsten Mitteln die größten Veränderungen anzubahnen und durchzuführen verstanden hat.

Die beiden Paragraphen des Allgemeinen Landrechts, auf welche ich hier Bezug nahm, sind erstens derjenige, welcher jede Schule — immer natürlich statutarische Bestimmungen in Abrechnung gebracht — ich sage jede Schule den Kindern der Genossen aller Konfessionen öffnet; die zweite Bestimmung ist diejenige, welche den Aeltern das Recht giebt, ihre Kinder aus dem Religions-Unterricht zurückzuhalten, wenn derselbe nicht von den Genossen ihrer eigenen Konfession ertheilt wird. Aus der Verbindung dieser beiden Paragraphen des Allgemeinen Landrechts folgt die Möglichkeit der Anstellung von Juden an öffentliche Lehr-Anstalten. Es fällt mir gewiß nicht ein, anzunehmen, daß Friedrich II. selbst etwa diese Konsequenz gezogen hat. Wir wissen, wie er verfuhr, als Mendelssohn auf der Liste der Königlichen Akademie der Wissenschaften stand. Friedrich II. war nicht bloß ein Kind seiner Zeit, was keinem, auch dem größten Manne nicht erspart ist; er war auch ein Zögling seiner Zeit und dies bezeichnet die Schranken seiner geistigen Entwicklung. Das aber gerade ist ja das eigenthümliche Wesen genialer Konzeptionen, daß ihre Tragweite über die Ansicht und Absicht dessen, der sie zuerst aufstellt, unendlich weit hinausgeht.

(Sehr richtig!)

Ich sage nicht, daß aus der Verbindung jener beiden Paragraphen unmittelbar die Anstellung der Juden an öffentliche Schulen folgt; ich sage nur, daß unzweifelhaft das daraus folgt, daß durch das Landrecht diejenige Einrichtung der Schulen unmöglich geworden ist, welche unser Unterrichts-Ministerium eben mit Hülfe der Ausscheidung der Juden von den öffentlichen Lehr-Aemtern aufrecht erhalten oder wiederherstellen möchte. Diese Einrichtung ist allerdings durch das Allgemeine Landrecht unmöglich geworden. Denn, meine Herren, was für ein Motiv kann der Gesetzgeber zu jener Bestimmung gehabt haben, daß die Aeltern das Recht haben sollen, ihre Kinder aus dem Religions-Unterrichte zurückzuziehen, wenn derselbe nicht von den Konfessions-Genossen ertheilt wird? Keiner von uns wird darüber zweifelhaft sein können, daß die Intention des Gesetzgebers gewesen ist, die Kinder vor zudringlichen Bekehrungs-Versuchen zu schützen, zu denen in dem Religions-Unterricht zunächst die Veranlassung geboten wird, oder einer Verletzung der mit Liebe in dem Kreise der Familie und des Hauses gepflegten konfessionellen Anschauung und Empfindung vorzubeugen. Was verlangt nun aber unser Unterrichts-Ministerium für eine Schul-Einrichtung? Es sagt: der christlich konfessionelle Charakter der Schulen müsse gewahrt werden, d. h. es sollen die spezifisch christlichen Anschauungen, d. h. natürlich wieder die Anschauungen seines Christenthums nicht auf den Religions-Unterricht beschränkt, sondern soweit es irgend ausführbar ist, auch in alle übrigen Unterrichts-Gegenstände hineingeführt werden. Und fragen wir uns, meine Herren, was die Folge davon ist? Nehmen Sie irgend ein Beispiel, z. B. den geschichtlichen Unterricht, den das jüdische Kind besuchen **muß**, denn es hat nur das Recht, an dem Religions-Unterrichte nicht Theil zu nehmen. Was wird nun das jüdische Kind zu hören bekommen, wenn von der Geschichte des israelitischen Volks in alten und neuen Zeiten erzählt wird? Wenn wir uns auf den Standpunkt des Ministeriums stellen, so wird das Kind des Juden von gewissen radikalen Fehlern seiner Nationalität zu hören bekommen, wie etwa der Vorgänger des jetzigen Herrn Unterrichts-Ministers uns in der Winter-Session die Mittheilung machte, daß die Intoleranz ganz unzertrennlich mit dem jüdischen Charakter verbunden, daß sie sozusagen ein character indelebilis desselben sei, oder es wird ihnen gesagt werden, daß die Geschichte ihres Volkes ein ganz eklatantes Beispiel dafür sei, wie Gott die Sünden der Väter an den Kindern, selbst an einem ganzen Volke heimsuche, und daß alle diejenigen Verfolgungen, welche sie durch achtzehn Jahrhunderte zu erdulden gehabt haben, nur als Strafe angesehen werden müssen für das Unrecht, welches eine herrschsüchtige und fanatische Kaste im israelitischen Volke einmal gegen den Stifter des Christenthums begangen hat. Aber kann denn das Kind des Israeliten im Religions-Unterricht, von dem fortzubleiben es durch das Allgemeine Landrecht berechtigt ist, etwas Aergeres, etwas seine nationalen Anschauungen und Empfindungen Verletzenderes zu hören bekommen, als es jetzt nach der Theorie des Unterrichts-Ministeriums im Geschicht-Unterricht zu hören bekommen soll, den es zu besuchen gezwungen ist? Ich frage Sie, meine Herren, ob es die Intention des Gesetzgebers gewesen sein kann, dasjenige, was er durch jene Bestimmung in Bezug auf den Besuch des Religions-Unterrichts **verhüten** wollte, in allen anderen Unterrichts-Gegenständen methodisch zur Ausführung zu bringen?

Ich komme nur noch auf einige Aeußerungen des Herrn Unterrichts-Ministers zurück, welche wir bei den Verhandlungen der Kommission über die Sutro'sche Petition gehört haben, und welche sich speziell auf unseren Gegenstand beziehen und uns in die Lage setzen, einige neue Beiträge zur Charakteristik seiner Politik zu geben. Damals hat sich der Herr Unterrichts-Minister gegen ein Urtheil der Kommission gewendet, die in ihrem Bericht die Ansicht, welche ich eben über die Bedeutung des Allgemeinen Landrechts entwickelt habe, auch vorausgesetzt hatte:

> Die Worte des Ministers stehen im stenographischen Bericht pag. 452.

Nur in Betreff eines Punktes im Kommissions-Bericht habe ich noch ein Wort der Verwahrung einzulegen. Es ist darin gesagt, daß, wenn gleich nach der historischen Entwickelung unserer öffentlichen Schulen, so weit sie nicht ausdrücklich als Schulen für die jüdische Bevölkerung bestimmt sind, allerdings als christliche Schulen anzusehen seien, daß aber dieser Charakter aufgehoben sei durch eine Bestimmung des Allgemeinen Landrechts, welche die Schulen als Anstalten des Staates erklärt. Diese Auslegung des landrechtlichen Paragraphen — fährt der Herr Minister fort — ist bis auf den heutigen Tag eine unbekannte geblieben. Niemand hat seit Emanation des Allgemeinen Landrechts bezweifelt, daß der Staat die oberste Gewalt und Aufsicht über das Schulwesen hat, Niemand aber — Niemand! sagt er — hat daraus die Folgerung gezogen, daß durch diesen Paragraphen den christlichen Schulen ihr historischer Charakter — wir wissen schon, was darunter zu verstehen ist — genommen sei.

Ich bin der Meinung, daß Niemand, welcher sich des historischen Zusammenhanges bewußt ist, welchem das Allgemeine Landrecht angehört, die Behauptung wird gerechtfertigt finden können, daß der Staat dadurch, daß er die Schulen für Staats-Anstalten erklärt, nur die oberste Gewalt und Aufsicht über das Schulwesen habe erwerben wollen. Wie? meine Herren, das sollte der Staat im achtzehnten Jahrhundert erst haben erwerben wollen? Er sollte im achtzehnten Jahrhundert in der Lage gewesen sein, das durch eine solche Definition im Gesetzbuche erst erwerben zu müssen? in einem Jahrhundert, wo die Ueberschwenglichkeit des Begriffs der Staats-Souverainität Alles beherrscht? Wenn er

in der Lage war, dies in Bezug auf die Schulen erst erklären zu müssen, dann mußte er es sicher auch erst in Bezug auf die Kirchen erklären und auch diese als Staats-Anstalten bezeichnen! Nein, meine Herren, es ist dem Staate, indem er die Schulen für Staats-Anstalten erklärte, nicht darum zu thun gewesen, das Aufsichtsrecht zu erwerben, was er bereits seit einem Jahrhundert besaß, und zu dessen Erlangung es wahrlich besonderer gesetzgeberischer Bestimmungen nicht bedurft hätte, sondern der Staat hat damit die Erklärung abgegeben, daß er die Verwaltung der Schulen **selbst** in die Hand nehmen, und sie seinem **eigenen** Interesse gemäß leiten, daß er diese Konfessions-Schulen in Staats-Schulen umgestalten wolle.

Diese Erklärung der Kommission, die ich heute nur wiederhole, hat unseren Herrn Unterrichts-Minister mit Staunen und Entrüstung erfüllt. Nun, meine Herren, diese Empfindungen sind für mich eigentlich nicht befremdend; denn ich halte es allerdings für eine der gewagtesten Unternehmungen, wenn man eine lange Reihe von Jahren sich nur in die Anschauungen des Ober-Kirchenraths hineingedacht hat, ein Ministerium des Unterrichts zu übernehmen, das nach den liberalen Grundsätzen des allgemeinen Landrechts und der Verfassung geführt werden soll.

(Lebhaftes Bravo!)

(Ruf: Hört! Hört!)

Aber dieser Uebelstand nöthigt ihn noch nicht zu jener gewagten Behauptung über die Auslegung des Allgemeinen Landrechts. Niemand, sagte er, hat aus dem Allgemeinen Landrecht und dessen Erklärung die Folgerung gezogen, daß im christlichen Charakter der Schule, wie er ihn nämlich versteht, eine Veränderung vorgegangen sei.

Meine Herren, ich lege in diesem Augenblick keinen besonderen Werth darauf, obgleich es der Behauptung mit „Niemand" gegenüber einen Werth haben würde, daß nicht etwa einzelne Schriftsteller, sondern, mit wenigen Ausnahmen, die gesammte Literatur der damaligen Zeit diese Forderung an die Gesetzgebung gestellt hat; ich will nur eine Thatsache anführen, welche sich auf Behörden bezieht, und zwar nicht auf Unterbehörden, sondern auf höchste, eine Thatsache aus denjenigen Jahren, welche unmittelbar der Erscheinung des Landrechts sich anschließen, eine Thatsache, die jedenfalls unter dem Einflusse des Allgemeinen Landrechts steht. Das Ober-Konsistorium zu Berlin forderte unter dem 18. Juli 1799 zur „Bekämpfung des nur zu sehr verbreiteten Vorurtheils auf, als ob die Schulen zunächst eine Sache einzelner Religions-Parteien wären und sein müßten; denn es sei unleugbar, daß die Schulen als Institute des Staates und nicht als Anstalten einzelner Konfessionen zu betrachten wären."

(Rufe: Hört! Hört!)

„Darum sei auch zu wünschen, daß in den Schulen der Religions-Unterricht bloß auf die allgemeinen Wahrheiten der Religion und die allen kirchlichen Parteien gemeinschaftlichen Sittenlehren eingeschränkt werde."

(Rufe: Sehr gut!)

Das ist die Thatsache, meine Herren, welche ich jenem „Niemand" entgegenzusetzen habe.

(Rufe: Bravo!)

Um aus dem Gesagten einen Schluß zu ziehen, so kann ich die jetzige Verwaltung des Unterrichtswesens nicht anders charakterisiren, als dahin: sie geht hinter das Allgemeine Landrecht zurück, und will die öffentlichen Schulen wieder in Konfessions-Schulen verwandeln.

(Beifall.)

Ich urtheile in diesem Augenblicke durchaus nicht über den Werth von Konfessions-Schulen, welche einzelne Religions-Parteien mit der ausgesprochenen Absicht, sie nur Kindern ihrer Konfession zu öffnen, einrichten, wozu sie sicher alle ohne Unterschied ein unbestreitbares Recht haben; aber hier handelt es sich um etwas Anderes, um die Staats-Anstalten oder öffentlichen Schulen, in welchen wir die Kinder aller Konfessionen zusammen finden, und in denen Kinder aller Konfessionen zu erscheinen ein Recht haben: diese in Konfessions-Schulen verwandeln, meine Herren, das hieße aus unserer Gesetzgebung den Grundsatz der Toleranz ausstreichen, ja das hieße, allgemein und konsequent durchgeführt, eigentlich das gesammte Preußische Schulwesen in eine große Pepiniere der innern Mission verwandeln. Ich bitte, daß Sie der Tendenz-Politik des Unterrichts-Ministeriums auch diesmal die Verfassungstreue des Abgeordnetenhauses entgegen setzen und den Antrag der Kommission zu Ihrem Beschluß erheben.

(Lebhaftes Bravo!)

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Unterrichts-Minister hat das Wort.

Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten **v. Mühler:** Meine Herren, es handelt sich in dieser Sache nicht um die persönlichen Beziehungen eines einzelnen Lehrers, gegen dessen hier erwähnte Eigenschaft Etwas einwenden zu wollen, mir fern liegt, sondern es handelt sich um ein allgemeines Prinzip, um das Gesetz. Das allgemeine Prinzip ist bereits dahin bezeichnet worden, daß es sich darum handelt in unseren Schulen, und ich setze hinzu, in unseren christlichen Schulen, die Gleichgültigkeit in Beziehung auf das Bekenntniß der Lehrenden auszusprechen und damit den Charakter der Schulen so zu alteriren. Dieses Prinzip ist bis auf den heutigen Tag in dem Preußischen Staate nicht zur Anwendung gekommen, und wenn der Herr Vorredner, der aus dem Landrecht nachzuweisen sucht, daß bereits das Allgemeine Landrecht die christlichen Schulen in indifferente Schulen verwandelt habe und daß man jetzt diese indifferenten Schulen zurückverwandeln wolle in konfessionelle Schulen, so will ich auf seine Deduktionen nichts weiter erwidern, sondern mich nur einfach auf die Thatsache berufen, daß bis auf den heutigen Tag alle Schulen, welche das Allgemeine Landrecht anerkannt hat und welche in der That Staats-Anstalten sind, in dem Sinne, daß der Staat die oberste Leitung und Aufsicht über dieselben übt, konfessionelle Schulen gewesen und geblieben sind, und daß die Absicht der gegenwärtigen Petition nicht dahin geht, einer Rückverwandlung dieser Schulen in konfessionelle entgegenzutreten, sondern vielmehr die Absicht hat, diese konfessionellen Schulen so umzugestalten, daß eben das konfessionelle Element ferner in ihnen keine Bedeutung mehr haben solle.

Soviel nur, um den Stand der Sache genauer zu bezeichnen.

Was nun insbesondere die gesetzlichen Grundlagen anlangt, auf die man in einer so schwierigen von verschiedenen Seiten so verschieden aufgefaßten Frage vornehmlich zurückkommen muß, so kann ich nach wiederholt erfolgter sorgsamer Vergleichung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen es keinen Augenblick für zweifelhaft halten, daß die Zulassung von jüdischen Lehrern in christlichen Schulen in Preußen bis auf den heutigen Tag nicht bestehendes Recht ist. Das Gesetz vom 26. Juli 1847 drückt sich darüber so klar aus, wie sich nur ein Gesetz aussprechen kann und es ist auch nicht bestritten, daß das Gesetz den jüdischen Lehrern eben nur in Fachschulen und jüdischen Schulen das Recht giebt, Unterricht zu ertheilen und Lehrerstellen zu bekleiden, in allen übrigen Schulen aber ihnen dieses Recht nicht zugesteht. Nun wird aber

Digitized by Google

behauptet, die Verfaſſungs-Urkunde babe dieſen Rechts-Status umgeändert. Meine Herren, wir müſſen uns doch etwas genauer die betreffenden Paragraphen anſehen. Zunächſt iſt dabei Bezug zu nehmen auf den Artikel 112., welcher mit den allerklarſten Worten ſagt, daß auf dem Gebiete des Unterrichtsweſens bis zum Erlaß eines neuen Unterrichts-Geſetzes alle bisher beſtehenden Beſtimmungen im Unterrichtsweſen in Kraft bleiben. Ich glaube nicht, daß ein Geſetz ſich klarer ausſprechen kann, als hier geſchehen iſt, und die ganz einfache juriſtiſche Konſequenz iſt doch eben die, daß auch die Beſtimmungen, welche das Geſetz vom 23. Juli 1847 in Beziehung auf das Unterrichtsweſen hat ergehen laſſen, in Kraft bleibe, bis ein neues Unterrichts-Geſetz erſchienen iſt.

Man ſagt aber, dieſer ſpeziellen Beſtimmung ſtehen die Vorſchriften im Artikel 4. und im Artikel 12. der Verfaſſungs-Urkunde gegenüber. Der Artikel 4. der Verfaſſungs-Urkunde ſpricht die Gleichberechtigung aller Klaſſen des Volkes aus und geſtattet einem Jeden den Zutritt zu den öffentlichen Aemtern. Die Anwendung dieſes Grundſatzes aber dahin, daß nun auch jüdiſche Lehrer in chriſtlichen Schulen angeſtellt werden ſollen, liegt außerordentlich weit und noch Niemand hat den umgekehrten Satz ausgeſprochen und behauptet, daß nach dem Artikel 4. der Verfaſſung auch chriſtliche Lehrer in jüdiſchen Schulen müſſen Lehrer werden können. Niemand hat ſelbſt den Schluß daraus gezogen, daß der Artikel 4. die Beſtimmung in ſich trage, daß evangeliſche Lehrer in katholiſchen Schulen und umgekehrt, katholiſche Lehrer in evangeliſchen Schulen die Ausübung des Lehrerberufes de jure als ein ſtaatsbürgerliches Recht in Anſpruch zu nehmen haben. In allen dieſen Fällen hat man den beſtimmten hiſtoriſchen Charakter der Schulen als ein feſtſtehendes Recht angeſehen und hat die Folgerung nicht anerkennen können, daß der Artikel 4. dieſe Eigenthümlichkeit der beſtehenden Schulen zerſtöre, ſo daß einem Jeden, der nur die wiſſenſchaftliche Befähigung dazu beſitzt, der Weg in alle dieſe Schulſtellen geöffnet ſei. Wir dürfen doch niemals vergeſſen, daß in unſerm Schulweſen ein Unterſchied beſteht zwiſchen Unterrichten und Erziehen. Handelte es ſich bloß um das Unterrichten, um den Vortrag einer gewiſſen Summe von Kenntniſſen und um deren Aneignung von Seiten des Schülers, dann ließe ſich ein Unterſchied zwiſchen den Konfeſſionen und Religionen in der That nicht wohl motiviren, ſondern es handelt ſich einfach nur darum, ob der Mann, der dieſes Amt verrichten ſoll, die nothwendigen Kenntniſſe und die nöthige Befähigung dazu beſitzt. Wenn aber unſere Schulen nicht bloß dazu da ſind, den Kindern eine beſtimmte Summe von Kenntniſſen beizubringen, ſondern wenn unſere Väter und Mütter unſere Kinder erwarten dürfen, daß die Kinder in den Schulen auch eine Erziehung genießen in allen guten Dingen, daß ſie auch in ihren ſittlichen Eigenſchaften und in ihrer religiöſen Erkenntniß gefördert werden, ſo geht doch daraus von ſelbſt hervor, daß die Qualität des Lehrers, ob er der einen oder der anderen Religion angehört, einen weſentlichen Unterſchied herbeiführt.

Der Artikel 12. der Verfaſſungs-Urkunde enthält ebenſowenig einen Ausſpruch, welcher die vollſtändige Gleichſtellung der jüdiſchen Lehrer mit den chriſtlichen Lehrern zur Folge hätte. Es heißt darin:

> „Die Freiheit des religiöſen Bekenntniſſes, der Vereinigung zu Religions-Geſellſchaften und der gemeinſamen häuslichen und öffentlichen Religions-Uebung wird gewährleiſtet. Der Genuß der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte iſt unabhängig von dem religiöſen Bekenntniſſe. Den bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religions-Freiheit kein Abbruch geſchehen.“

Ich kann hier in der That nichts finden, was dem jüdiſchen Lehrer das Anrecht eröffnet, in chriſtlichen Schulen Unterricht zu ertheilen. Aber folgen wir einmal einen Augenblick der von der Kommiſſion angenommen Auslegung der Artikel 4. und 12., ſo würden die Konſequenzen davon viel weiter gehen, als von den Herren ſelbſt, welche dieſe Auslegung vertheidigt haben, anerkannt werden kann. Dieſe Auslegung würde in Widerſpruch treten mit der Verfaſſungs-Urkunde ſelbſt, denn im Artikel 24. beſtimmt die Verfaſſungs-Urkunde, daß bei der Einrichtung von öffentlichen Volksſchulen die konfeſſionellen Verhältniſſe möglichſt zu berückſichtigen ſeien. Nun, meine Herren, wenn das auf dem Gebiete der Volksſchulen geſchehen ſoll, warum ſoll es denn nicht auch geſchehen können auf dem Gebiete der höheren Schulen, und wenn es auf dem Gebiete der höheren Schulen verfaſſungswidrig wäre, daß man dort den Unterſchied der Konfeſſionen beachte, warum ſoll es denn auf dem Gebiete der Volksſchulen verfaſſungsmäßig ſein? Oder warum ſoll dieſelbe Verfaſſungs-Urkunde die Berechtigung in Bezug auf die Volksſchulen haben, die ſie in Bezug auf die höheren Schulen nicht hat, warum ſoll in Bezug auf die höheren Schulen eine ganz andere Folgerung damit verbunden ſein?

Ich habe noch etwas auf Einiges zu erwidern, was vom Herrn Vorredner geſprochen worden iſt. Er iſt der Meinung, daß die Staats-Regierung in tendenziöſer Weiſe und um ein bei uns in voller Anerkennung ſtehendes Prinzip zu verwiſchen, ſich des Ausdrucks „chriſtliche Religion“ oder „Religion“ überhaupt in Unterrichtsfragen bediene, wo es ſich doch nur um konfeſſionelle Unterſchiede handle; daß ſie ſich dadurch in einen abermaligen Widerſpruch mit der Verfaſſung ſetze, der durchaus nicht im Einklang mit dem Geiſt derſelben ſtehe. Ich erlaube mir in Bezug darauf, ohne mich in große allgemeine Erörterungen einzulaſſen, mich wiederum ganz einfach auf die Verfaſſung ſelbſt zu berufen. Der Art. 14. ſagt: „Die chriſtliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zuſammenhange ſtehen, unbeſchadet der im Art. 12. gewährleiſteten Religionsfreiheit zum Grunde gelegt.“ Nun, wenn der Art. 14. ſelbſt den Ausdruck „chriſtliche Religion“ gebraucht, wird es doch der Staats-Regierung, ohne ſolche Vorwürfe erfahren zu müſſen, wie ſie hier ausgeſprochen ſind, erlaubt ſein, auch ihrerſeits von der chriſtlichen Religion zu ſprechen, wenn es ſich von dem Gebiete des Unterrichtsweſens handelt.

Ebenſo leſe ich im Art. 15.: „Die evangeliſche und die römiſch-katholiſche Kirche, ſowie jede andere Religions-Geſellſchaft“ u. ſ. w. Der Ausdruck „Kirche“ wird von der evangeliſchen und von der katholiſchen gebraucht, von allen übrigen aber der Ausdruck „Religions-Geſellſchaft“. Die Verfaſſungs-Urkunde ſcheint daher doch den Unterſchied vor Augen zu haben, der zwiſchen der chriſtlichen Kirche in ihrer Totalität auf der einen Seite und allen übrigen Religions-Geſellſchaften auf der andern Seite beſteht, und dieſem Unterſchiede hat die Verfaſſungs-Urkunde Ausdruck gegeben, und an dieſem Unterſchiede feſtzuhalten, ſind wir berechtigt.

Wenn man ſagt, vor dem Forum der Verfaſſungs-Urkunde und des Staats ſei es ganz gleich, Katholiken, Evangeliſche, Juden oder irgend eine andere Religions-Gemeinſchaft, ſo iſt dies nicht richtig, ſondern widerſpricht dieſer Ausdrucksweiſe der Verfaſſungs-Urkunde. Wir kennen den großen Unterſchied zwiſchen chriſtlich und unchriſtlich, und bei aller Freiheit, bei aller Toleranz und Gleichberechtigung,

(Widerſpruch rechts.)

die der Staat zu üben hat, auch gegen die nichtchriſtlichen Mitglieder ſeines Staatsgebiets, ſo kann und darf er doch niemals den Unterſchied auslöſchen und vergleichgültigen laſſen, der zwiſchen der chriſtlichen Religion und der chriſtlichen Kirche auf der einen Seite, und allen übrigen Reli-

gions-Gemeinschaften auf der andern Seite besteht, die sich nicht zu derselben zählen.

Ich glaube daher, daß die Staats-Regierung sich in dieser gegenwärtigen Sache mit aller Einfachheit und Korrektheit auf dem Boden des bestehenden Gesetzes hält, und sie kann sich nicht gebunden erachten, von diesem Boden des bestehenden Gesetzes abzugehen, sondern muß nach demselben in ihrer Verwaltung handeln.

(Bravo!)

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Wiese:** Ich bitte um die Erlaubniß, einige thatsächliche Bemerkungen zu dem vom Herrn Abgeordneten Rupp Vorgetragenen zu machen. Es ist gesagt worden, durch das Gesetz von 1847 sei es dem Magistrat in Posen unmöglich gemacht, auf seine eigentliche Intentionen in Betreff der Schule zurückzukommen. Meine Herren, ich habe erwähnt, daß die Schule bereits im Jahre 1838 projektirt worden ist. In der Zeit von 1838 bis 1847 sind mehrfache Verhandlungen über den Plan gepflogen worden, und in keiner dieser Verhandlungen, die also dem Jahre 1847 vorhergingen, ist diese Intention ausgesprochen.

Was den Staats-Zuschuß betrifft, so ist ein solcher nicht angeboten, sondern erbeten worden; aber wo ein Staats-Zuschuß gegeben wird, ist vorschriftemäßig dem Staate eine Theilnahme an dem Patronat der Schule vorbehalten, er wird dadurch Kompatron der Schule und übt dieses aus durch Theilnahme an der Wahl der Lehrer und namentlich auch an der des Direktors.

Es ist erklärlich, daß die Staats-Regierung einen Werth darauf legen muß, einen Einfluß gerade auf die Wahl des Leiters der Schule auszuüben. Der Magistrat in Posen hat gewünscht, in dieser Beziehung mit dem Staate das Patronatsrecht nicht zu theilen,

(Sehr richtig! links.)

und darum schließlich auf den Staats-Zuschuß verzichtet, wobei aber von konfessionellen Beziehungen nicht die Rede gewesen ist.

Es ist dann befremdlich gefunden, daß ich aus einem „Lektionsplan" statutarische Bestimmungen hergeleitet habe. Meine Herren, ich habe den Ausdruck „Lektionsplan" gar nicht gebraucht, sondern von einem Lehrplan gesprochen; das ist ein wesentlicher Unterschied auf dem Gebiete, auf welchem diese Verhandlungen sich bewegten. Der Lektionsplan ist die Tabelle, auf welcher die Lehrstunden verzeichnet sind, welche die Tage und Woche hindurch gegeben werden. Der Lehrplan dagegen, um den es sich hier handelt, ist eine ausführliche Darlegung der Lehrziele und der Prinzipien, nach welchen die Aufgabe der Schule gelöst werden soll. Dieser Lehrplan hat dem Ministerium vorgelegen; er bildet ein starkes Volumen und es haben Bestimmungen darin Platz gefunden, die sonst auch in den Statuten der Schulen stehen; der frühere Herr Unterrichts-Minister hat an dieser Stelle schon Mittheilungen daraus gemacht, z. B. über den christlichen Geist, in welchem der Geschichts-Unterricht gegeben werden soll, bis auf den Gesang-Unterricht, wo z. B. davon die Rede ist, daß es für die Katholiken nichts Anstößiges haben werde, an der Einübung evangelischer Chöräle Theil zu nehmen. So wird also das Prinzipielle besprochen, nicht in einem Lektionsplan, sondern in einem grundlegenden Lehrplane.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Abgeordnete Ziegler hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **Ziegler:** Meine Herren, ich habe mich zum Worte gemeldet, nur um auf eine Erklärung zurückzukommen, welche von dem Herrn Regierungs-Kommissar in der Unterrichts-Kommission abgegeben worden ist, und welche vielleicht ein neues Licht über die ganze Sache verbreiten wird. Wenn Sie den Kommissions-Bericht näher ansehen, dann werden Sie finden, daß der ganze Bericht sich einzig und allein um die Frage dreht, ob die Real-Schule in Posen eine christliche sei, oder ob sie gänzlich konfessionslos, eine rein bürgerliche Anstalt sei. Daß die Real-Schule keine konfessionelle ist, keine spezifisch katholische, oder spezifisch evangelische, das wird sowohl von den Petenten, als auch von der Königlichen Staats-Regierung anerkannt. Es frug sich nun weiter in der Kommission, ob, da wir einen christianismus vagus nicht kennen, die Anstalt den Charakter einer Simultan-Schule an sich trage, und hierbei wurde zugleich die Frage aufgeworfen, ob ein legaler Begriff von einer Simultan-Schule existire. Hierbei wurde auf den Landtags-Abschied für die Provinz Preußen vom 28. Oktober 1838 verwiesen — ich gebe den Lauf der Diskussion ganz genau an, meine Herren — worin der Begriff dahin angegeben wird: „Simultan-Schulen sind nur solche, wo den verschiedenen Konfessions-Verwandten rücksichtlich des zu erwählenden Lehrers ein gleiches Recht zusteht, dergestalt, daß, wenn die Schule nur einen Lehrer hat, dieser abwechselnd evangelischer oder katholischer Konfession sein muß, oder, wenn mehrere Lehrer an der Schule angestellt sind, diese von den verschiedenen Konfessionen sein müssen."

Sie sehen also, meine Herren, daß nach dieser Definition — und sie wurde korrekt angenommen — die Lehrer bei den Simultan-Schulen nach den Konfessionen wechseln, und namentlich auch, daß das Direktorat wechselt. Es wurde insbesondere auch darauf hingewiesen, daß das Gymnasium zu Essen auch eine Simultan-Anstalt sei, und auch hier die Direktoren je nach der Konfession wechselten. Im Anschluß hieran wurde nun, nachdem vorher bemerkt war, daß der zeitige Direktor der Realschule evangelisch sei, an den Herrn Regierungs-Kommissarius die Frage gerichtet, ob bei der Realschule in Posen ein derartiges Alternat von der Königlichen Staats-Regierung anerkannt werde, und ferner wurde der Herr Regierungs-Kommissar gefragt, ob man diese Realschule öffentlich und offiziell als eine Simultan-Schule anerkenne. Hierauf gab der Herr Regierungs-Kommissar im Wesentlichen folgende Erklärung ab:

„Die eigenthümlichen Verhältnisse in der Provinz Posen könnten die Königliche Staats-Regierung nicht veranlassen, die dortigen Realschulen als Simultan-Schulen offiziell anzuerkennen, weil man das Alternat nicht wollte."

Meine Herren! Ich habe mir diese Worte genau gemerkt, und sie sind auch auf meine Veranlassung ins Protokoll mit aufgenommen. Ich muß wirklich gestehen, daß es mir an Worten fehlt, um diese Erklärung der Königlichen Staats-Regierung näher zu kennzeichnen. Meine Herren, Sie werden mir zugestehen, es ist doch eine ganz eigenthümliche Art, wenn man dem Dr. Jutrosinski gegenüber sagt, unsere Schule ist eine Simultan-Schule, und deshalb wollen wir Dich nicht, wenn man aber dagegen, um sich den Katholiken und den Polen gegenüber den Rücken zu decken, sagt: nein, wir haben keine Simultan-Schule,

(Heiterkeit.)

wir erkennen sie wenigstens als eine solche nicht an. Ich frage Sie, meine Herren, was haben Sie für eine derartige Erklärung für eine Bezeichnung? Ich gestehe, ich kann keine finden. Ich beklage es tief, daß man den Herrn Dr. Jutrosinski erst provisorisch angestellt hat, und daß man ihn jetzt, gleich dem Tantalus nach dem Apfel, nach der definitiven Anstellung schmachten läßt. Ich muß gestehen, ein solches Verfahren kann ich nicht billigen. Ich will nicht näher eingehen auf die Kontroversen, die hier bereits weitläufig verhandelt sind, und ich kann weiter nichts sagen, meine Herren, als: Thue ein Jeder, was Rechtens ist.

(Bravo!)

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius Ober-Regierungsrath Dr. **Wiese:** Meine Herren, ich bitte um die Erlaubniß, auf das eben Gehörte eine kurze Erwiderung folgen zu lassen. Ich berufe mich auf die übrigen Herren Mitglieder der Kommission, daß ich in dieser Beziehung nichts Anderes als Folgendes gesagt habe. Es war, wie schon vorher erwähnt, der Begriff einer Simultanschule zur Sprache gebracht und von den Herren Rednern die beiden Kriterien, die einzigen, die vorhanden sind, hervorgehoben, der Wechsel, die gleiche Zulassung der betreffenden beiden Konfessionen im Lehrer-Kollegium und das Alterniren in Betreff des Direktorats. Das erstere dieser beiden Erfordernisse ist faktisch vorhanden, in Bezug auf das zweite glaube ich durchaus nichts anderes gesagt zu haben, wenigstens war der Sinn kein Anderer, ich glaube aber auch, ich habe keine andere Worte gebraucht als die: der gegenwärtige Direktor sei noch der Erste, welche Wahl das Patronat treffen werde, wenn er einmal von seinem Amte abtrete, das könne man nicht wissen; wenn es aber wiederum einen Evangelischen wähle, so könne ihm das Recht dazu nicht streitig gemacht werden; es seien ja in der Provinz Posen bei einer so wichtigen Stelle besondere Rücksichten zu nehmen. Das habe ich gesagt, und das ist auch noch jetzt meine Meinung.

Vice Präsident **Behrend:** Der Abgeordnete Dr. Virchow hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter Dr. **Virchow:** Meine Herren, wir haben heute bei dieser Debatte die sonderbare Erfahrung erlebt, daß man sich uns gegenüber in dem Maße, als von den verschiedenen Seiten neue Thatsachen beigebracht worden sind, immer mehr von dem Gebiet des eigentlichen Rechts auf das Gebiet der Nothwendigkeit und auf das Gebiet der thatsächlichen Zustände begeben hat. Der Herr Kultus-Minister hat gegenüber dem Herrn Abgeordneten für Königsberg gesagt, auf die Stellung des Landrechts wolle er sich hier nicht einlassen, er wolle nur thatsächlich konstatiren, daß eben nicht zu erreichen gewesen sei, was im Landrechte vorgeschrieben wäre. Eben hören wir wieder von dem Herrn Regierungs-Kommissarius, daß die Realschule in Posen eigentlich eine Simultan-Schule sei, daß aber aus besondern Verhältnissen diese Simultan-Schule nicht zur wirklichen Erscheinung kommen könne. Ich glaube, es handelt sich hier wirklich um eine Sache, wo sich die Königliche Staats-Regierung in eine solche Stellung begeben hat, daß sie durch den hoffentlich allseitig gleichmäßigen Ausspruch des Hauses sich überzeugen wird, daß dieselbe für die Dauer nicht zu halten ist.

Ich erlaube mir zunächst darauf hinzuweisen, daß in der hiesigen Stadt, wo gewiß Fragen dieser Art vielfach vorkommen, der landrechtliche Standpunkt bis auf die allerneueste Zeit immer als der eigentliche Ausgangspunkt aller Untersuchung über das Schulwesen betrachtet wird, und wir haben um so mehr geglaubt, daß wir wenigstens in neuerer Zeit uns auch mit dem Kultus-Ministerium auf gleichmäßigem Boden fänden, als der gegenwärtige Unter-Staatssekretair zur Zeit, wo er noch Mitglied des Stadtverordneten-Kollegiums war, vollständig diesen Standpunkt vertreten hat. Dagegen hat sich allerdings auch bei uns thatsächlich herausgestellt, das der konfessionslose Charakter der Schule — denn das ist immer noch etwas Anderes, als, wie der Herr Minister sich ausdrückte „der indifferente Charakter" — dieser konfessionslose Charakter der landrechtlich begründeten Schule im Laufe der Zeit vielfach verwischt und durch die Uebergriffe von Seiten der höheren Behörden bald in der einen, bald in der andern Richtung verschoben worden ist.

Aus diesem Grunde haben wir uns hier in der Stadt auch genöthigt gesehen, Konzessionen an die katholischen Schulen zu machen, die wir doch rechtlich eigentlich nicht anerkennen, bei denen wir aber diesem faktischen Drange nachgeben mußten, weil wir uns sonst auf einen unbilligen Standpunkt versetzt haben würden.

Gäbe es jüdische Schulen, die wirklich öffentliche Schulen wären und die nicht von einer besonderen Religions-Gemeinschaft unterhalten würden, dann würden sie in eben dasselbe Gebiet zu rechnen sein. Gegenwärtig aber, wo es derartige öffentliche jüdische Schulen nicht giebt, sondern wo es lauter Schulen einer besonderen Religions-Gemeinschaft sind, glaube ich, würde sich die Frage des Herrn Kultus-Ministers schwer beantworten lassen, ob man an diesen Schulen Christen anstellen wolle. Das ist ja eine reine Privat-Angelegenheit derjenigen, die solche Schulen haben. Ich glaube nicht, daß der Herr Kultus-Minister ein Bedenken tragen würde, daß an solchen jüdischen Schulen christliche Lehrer angestellt würden und daß aus besonderen Rücksichten es verboten werden würde, daß die jüdischen Gemeinden christliche Lehrer beschäftigten.

Es ist schon von dem frühern Herrn Minister ein großer Aufwand von Beredtsamkeit uns gegenüber angewandt worden, um uns zu beweisen, daß die Schule in Posen stiftungsmäßig eine christliche Schule sei und der Herr Regierungs-Kommissar hat bei der gegenwärtigen Verhandlung wiederum dasselbe gethan. Meine Herren, ich glaube, es giebt wenig Beispiele in der neueren Zeit, wo das bevormundende und büreaukratische Wesen, welches durch unsere Regierungskreise geht, so auffallend hervortritt wie hier, wo man einer Kommune, die eine neue Schule stiftet, einem Magistrat und Stadtverordneten-Kollegium, das, wie ich höre, fast noch durchgängig dasselbe ist, wie zur Zeit der Stiftung der Schule, nachträglich gegen ihre ausdrückliche Erklärung oktroyiren will, daß sie eine christliche Schule mit spezifischem Charakter haben stiften wollen. Wenn nun wirklich die Kommune eine solche Schule gestiftet hätte, würde dann irgend eine gesetzliche Bestimmung vorhanden sein, welche den Kultus-Minister verpflichtete, dagegen einzuschreiten, wenn nachher die städtischen Behörden beschlössen; unter veränderten Zeitverhältnissen glauben wir, daß wir eine weitere Entwickelung der Schul-Anstalt eintreten lassen müssen und daß wir nun auch bei der Wahl der Lehrer eine größere Freiheit uns erlauben können?

Hier kann es sich doch nur darum handeln, ob evidente Interessen des Staats in Gefahr sind, welche den Herrn Kultus-Minister nöthigen einzuschreiten, oder ob ein unmittelbares Gesetz ihn dazu verpflichtet. Wenn der Herr Kultus-Minister uns noch den Artikel 112. wiederholt entgegenhält, vermöge welches er deduzirt, daß das Gesetz vom 23. Juli 1847 noch aktuelles Recht sei, so scheint er ganz zu übersehen, daß in dem Gesetz vom 6. April 1848, also vor dem Erlaß der Verfassungs-Urkunde, im Artikel 5. schon bestimmt ist, daß die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte fortan von dem religiösen Bekenntniß unabhängig sei. Durch dieses Gesetz ist, wie ich glaube, die Bestimmung des Gesetzes vom 23. Juni 1847 ebensosehr in Beziehung auf die Lehrer alterirt, wie auf die übrigen Personen, welche namentlich in dem ersten Alinea angeführt sind. In diesem ersten Alinea ist ausdrücklich festgesetzt, daß die Ausübung solcher Rechte, mit denen richterliche und polizeiliche Funktionen verbunden sind, den Juden verwehrt sein solle. Dieses Alinea ist ja eben durch das Gesetz von 1848 vollständig aufgehoben und so gut dieses aufgehoben ist, so muß auch ebensogut das dritte Alinea desselben §. 2. aufgehoben sein, wo von jüdischen Lehrern die Rede ist. Ich glaube also, daß der Herr Kultus-Minister vergeblich versuchen wird, daran festzuhalten, daß er sich auf einem gesetzlichen Boden befindet, wenn er eben das Gesetz vom 23. Juni 1847 als maßgebend ansieht. Ueber-

dies kann ich ihm in den Entwickelungen, die er auf andere Artikel der Verfassung gegründet hat, nicht folgen. Denn wenn er z. B. Artikel 14. hervorgehoben hat, wonach die christliche Religion ausdrücklich bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religions-Uebung im Zusammenhange stehen, zu Grunde gelegt werden soll, so hätte er beweisen sollen, daß es sich bei den Schulen um Einrichtungen des Staats handelt, welche mit der Religions-Uebung im Zusammenhange stehen, und wenn er das anwenden will auf die Elementar-Schulen, so wird er doch fern davon sein, nachweisen zu können, daß auch die von der Kommune in Posen gegründete Realschule in irgend einer Beziehung im Zusammenhange mit der Religions-Uebung steht. Daß also diese Bestimmungen hier nicht zutreffend sein können, scheint mir unzweifelhaft zu sein.

Den historischen Charakter einer Schule, welche erst vor kurzer Zeit gegründet ist, wo noch lebende Zeugen gegenwärtig in der amtlichen Funktion sind, die in der Lage sind, über die Entwickelung der Schule zu befinden, den können wir auf eine andere Weise erfahren, als durch das dialektische Zusammenstellen einer Menge von Verhandlungen, die eine Reihe von Jahren hindurch fortgegangen sind und von denen keine einzige eine wirklich entscheidende Bedeutung hat. Unter uns sitzt der Herr Abgeordnete der Stadt Posen, der hier so oft angeführt worden ist in Beziehung auf die freigebige Schenkung, die er selbst zu dieser Schule gemacht hat. Es ist ja auch heute noch darauf Gewicht gelegt worden, daß seine Schenkung sich eigentlich nur auf die Schüler bezieht, aber nichts mit den Lehrern zu thun habe.

Nun, meine Herren, ich denke, er wird heute noch selbst Gelegenheit haben, seine authentische Interpretation uns vorzulegen, und es wird nicht nöthig sein, daß der Herr Regierungs-Kommissarius seine frühere Ansicht gegen seine gegenwärtige noch besonders in Schutz nimmt.

(Heiterkeit.)

Ich glaube also, die Frage, welche uns hier bewegt, liegt wesentlich auf dem allgemeinen Gebiete. Wenn ich noch ein paar Worte über den Dr. Jutrosinski selbst sagen soll, so hat schon der Herr Abgeordnete für Oels dessen besondere Befähigung in Beziehung auf Geschichte und Geographie hervorgehoben. Nun hat der Herr Dr. Jutrosinski im ersten Jahre seiner provisorischen Anstellung wirklich Geschichte, Geographie und Deutsch in Quarta gegeben; in seinem zweiten Jahre gab er allerdings nur noch Geschichte in Sexta, und zwar auch das zuletzt beschränkt auf die Heroen-Geschichten. Das hat man ihm dann auch noch abgenommen, weil man geglaubt hat, daß ein jüdischer Lehrer auch nicht einmal die Heroen-Geschichte vortragen könne. Der Herr Kultus-Minister hat uns auch heute noch eine Bestätigung davon gegeben, daß dies sein Standpunkt ist. Nun möchte ich aber doch die Frage an ihn richten, wie er es motiviren kann, daß er einen jüdischen Historiker zum Lehrer an der hiesigen Universität ernennt mit der ganz besonderen Aufgabe, daß derselbe die mittlere Geschichte, und zwar die Methode, mittlere Geschichte zu treiben und zu studiren, lehren solle. Hier handelt es sich doch um ein Gebiet, welches der ganz besondern christlichen Entwicklung ungleich näher liegt, und wenn nun ein Lehrer sogar speziell dazu angestellt wird, Andere zu unterrichten, wie man es machen solle, um kritisch diese Zeiten zu durchforschen und die wirkliche geschichtliche Entwickelung festzustellen, dann scheint mir, würde man noch mit viel größerem Rechte sagen können, daß zu einer solchen Funktion ein Jude nicht geeignet wäre. Zufälligerweise hat nun dieser Jude das Verdienst, einer der besten Kenner der Geschichte des Papstthums zu sein und das beste Werk über die Regesten der Päpste geschrieben zu haben.

(„Hört!" Heiterkeit.)

Aber das ändert doch nichts in dem Punkte, daß er Jude ist, und beweist eben nur, daß man Jude und zugleich ein guter Historiker selbst über einen spezifisch christlichen Gegenstand sein kann. Ich würde also glauben, daß der Herr Kultus-Minister nur ganz konsequent handelte, wenn er bei einer hinreichend nachgewiesenen Befähigung auch bei Realschulen und Gymnasien es solchen Juden, die genügende historische Studien gemacht haben, gestattete, über das ganze Gebiet der Historie zu lesen. Denn jedesmal, wenn man urgirt, es müsse die Geschichte im christlichen Sinne getrieben werden, — und darin hat der Herr Abgeordnete für Königsberg ganz recht gehabt — dann meint man es nicht im allgemeinen christlichen Sinne, sondern im Sinne einer besonderen Konfession: sie soll eben konfessionell, d. h. nicht mit einfach unbefangener Kritik geübt werden. Der Herr Jutrosinski, welcher der einzige Lehrer an dieser Realschule zu Posen ist, der Geschichte und Geographie als Spezialfach hat, der dafür als Spezialist berechtigt ist, dieser wird davon ausgeschlossen. Dafür überträgt man ihm Lateinisch und Englisch, wozu er gar nicht einmal die besondere Befähigung nachgewiesen hat; denn diese ging nur auf Französisch, Naturgeschichte und Rechnen außer Geschichte, Geographie und Deutsch.

Auf diese Weise muß man in eine Reihe von Inkonsequenzen hinein kommen, welche der größten Willkür und der größten thatsächlichen Ungerechtigkeit die Thür öffnen.

Ich will nicht darauf zurückkommen, in welcher Weise man den Herrn Jutrosinski erst seine Anstellung hat suchen lassen und wie man ihm erst die Hoffnung eröffnet hatte, daß man ihn an der Anstalt anstellen würde, um dann seine auf diese Weise berechtigte Hoffnung auf Anstellung zurückzuweisen.

Ich glaube, uns liegt hier weniger die Angelegenheit des Dr. Jutrosinski vor, sondern die Frage, in wieweit die Kommune berechtigt ist, an ihrer Schule die Einrichtungen zu treffen, zu welchen sie vermöge der Gesetze des Staates befugt ist, und in wieweit der Herr Kultus-Minister das Recht hat, in diese Befugniß der Kommune, also in das freie Recht der Selbst-Verwaltung derselben einzugreifen. Wir sitzen hier zu Gericht über die Selbst-Verwaltung, und erst in zweiter Linie über die Frage in Betreff des Dr. Jutrosinski, und so kann ich es nur dringend wünschen, daß Sie mit möglichster Einstimmigkeit diese Petition der Königlichen Staats-Regierung überweisen.

Vice-Präsident **Behrend**: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **v. Mühler**: Der Herr Abgeordnete für Saarbrücken hat auf eine Berufung hingewiesen, welche vor einigen Monaten an der hiesigen Universität stattgefunden hat, indem ich daselbst einen jüdischen Lehrer zum Professor ernannt habe. Ich habe dies gern gethan, weil die ausgezeichneten Eigenschaften dieses jungen Docenten in hinreichender Weise konstatirt waren, und ich habe es thun dürfen, weil das Gesetz vom 23. Juli 1847, dasselbe, auf welches ich mich berufen habe, mir die Befugniß dazu giebt. Das Gesetz vom 23. Juli 1847 unterscheidet zwischen Universitäten und anderen Unterrichts-Anstalten, und dieser Unterschied ist ein sehr wichtiger und wesentlicher. Diejenigen Prinzipien, die für die Berufung von Lehrern an Universitäten passen, passen nicht im gleichen Maaße für Lehrer an Gymnasien und Realschulen, und noch weniger für Lehrer an den Volksschulen; und aus einem Prinzipe, was in Bezug auf die eine Stufe der öffentlichen Bildung angenommen ist, Folgerungen zu ziehen für andere Gebiete, das würde nicht richtig sein. Dies zur Erklärung des speziellen Falles.

Vice-Präsident **Behrend**: Der Schluß ist beantragt

von dem Herrn Abgeordneten André und von dem Herrn Abgeordneten Heidenreich.

(Anhaltende große Heiterkeit.)

Ich bitte um Ruhe, meine Herren. Der letztere Herr Abgeordnete hat seinem Schluß-Antrag das kurze Motiv hinzugefügt: die namentliche Abstimmung. Es ist zwar sonst nicht gebräuchlich, Motive den Schluß-Anträgen beizufügen. Ich habe aber durch Verlesung desselben konstatiren wollen, daß in der That ein Antrag auf namentliche Abstimmung eingereicht ist. Ich werde jetzt zunächst die Versammlung fragen, ob sie die eingereichten Schluß-Anträge unterstützt, und bitte daher diejenigen Herren, sich zu erheben, welche die Schluß-Anträge unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Auf der Rednerliste befinden sich noch: Gegen den Kommissions-Antrag der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Beckum). Für den Kommissions-Antrag: die Abgeordneten Techow, Dr. Kosch, Diesterweg, Dr. Gneist, Bering, Janiszewski, v. Sybel, Reimnitz und noch 5 andere Herren zu persönlichen Bemerkungen.

Ich werde jetzt das Haus ersuchen, sich darüber auszusprechen, ob es den beantragten Schluß annehmen will, und bitte diejenigen Herren sich von ihren Plätzen zu erheben, die den Schluß-Anträgen beistimmen.

(Geschieht.)

Die Schluß-Anträge sind angenommen und damit der Schluß herbeigeführt.

Ich gebe zunächst dem Abgeordneten v. Hennig (Strasburg) das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **v. Hennig** (Strasburg) [vom Platz]: Meine Herren, es ist mir von meinen Freunden mitgetheilt worden, daß während meiner Abwesenheit der Herr Regierungs-Kommissar auf eine Rede zurückgekommen ist, die ich vor 5 Monaten in dieserselben Sache hier gehalten habe.

Er hat gesagt, daß die Thatsache, die ich damals angeführt hätte, unrichtig wäre. Ich berufe mich nun vor allen Dingen darauf, daß ich damals gesagt habe: Ich bedaure sehr, daß der Herr Regierungs-Kommissar nicht zugegen sei, um die Thatsache, die ich anführe und die mir von glaubwürdiger Seite zugegangen wäre, zu widerlegen, wenn sie nicht richtig wäre.

Da ich nun die heutige Widerlegung nicht gehört habe, und da ich mich damals, als ich zu diesem Hause sprach, verpflichtet gefühlt habe, wie das immer der Fall ist, wenn ich mich auf bestimmte Thatsachen berufe, genauere Erkundigungen einzuziehen, so will ich noch einmal das anführen, was mir in dieser Sache damals bekannt geworden ist, weil ich nicht selbst gehört habe, inwieweit der Herr Regierungs-Kommissar heute dasjenige, was ich damals gesagt habe, widerlegt hat.

Vice-Präsident **Behrend:** Ich will mir erlauben, den Herrn Abgeordneten zu unterbrechen. Ich will, da er nicht hier war, nur konstatiren, daß der Herr Regierungs-Kommissar nichts anders gesagt hat, als, das damals von dem Herrn Abgeordneten Angeführte habe sich thatsächlich anders verhalten.

Der Herr Abgeordnete Hennig (Strasburg) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **v. Hennig** (Strasburg) [vom Platz]: Ich werde in meiner persönlichen Bemerkung fortfahren. Ich habe damals gesagt: der Herr Regierungs-Kommissar habe an verschiedene Schulen, bei denen ein konfessioneller Charakter nicht ausgesprochen wäre, geschrieben und sie gefragt, ob sie als christliche oder nichtchristliche Schulen betrachtet sein wollten. Mir ist diese Thatsache so bestimmt versichert worden, daß ich auch heute noch der Ansicht bin, daß dieses, wenn auch nicht dem Wortlaut nach, doch jedenfalls dem Sinne nach ähnlich gelautet hat.

Vice-Präsident **Behrend:** Zu einer persönlichen Bemerkung gebe ich dem Abgeordneten Ziegler das Wort.

Abgeordneter **Ziegler** (vom Platz): Meine Herren! Der Herr Regierungs-Kommissar hat eben bemerkt, daß er sich der Worte, von denen ich gesagt habe, daß er dieselben in der Unterrichts-Kommission abgegeben habe, nicht oder doch nicht in dem Sinne bedient habe. Ich provocire in dieser Beziehung bloß auf das Zeugniß meines nächsten Nachbars in der Kommission, des Herrn Dr. Paur, und bemerke nur noch, daß es mir sehr leid thut, daß ich Ihnen das betreffende Protokoll nicht vorlesen kann; ich habe mich vergebens nach dem Protokolle auf der Registratur umgesehen, es muß in den Händen irgend eines Mitgliedes der Kommission sein; ich bedaure selbiges sehr! Uebrigens wird ja die Sache sofort aufgeklärt, wenn das Staats-Ministerium erklärt, wir erkennen die Realschule und das Alternat offiziell an.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Abgeordnete Berger hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Berger** (vom Platz): Ich wollte nur die Bemerkung hinzufügen, daß ich bei der Stiftung sehr wohl daran gedacht habe, daß sie durchaus keine konfessionelle sein sollte. Ich glaubte, daß es so sein müßte, da wir die Artikel 4. und 12. der Verfassung haben, danach habe ich meine Stiftung eingerichtet. Hätte ich geglaubt, daß sie konfessionell werden könnte, so hätte ich wohl auch noch der Lehrer gedacht. Ich habe mich nur auf den christlichen Standpunkt der allgemeinen Religionsduldung gestellt; leider scheint der Herr Regierungs-Kommissar auf einem anderen Standpunkte zu stehen.

(Bravo!)

Vice-Präsident **Behrend:** Der Abgeordnete Dr. Paur hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Paur** (vom Platz): In Veranlassung dessen, daß der Herr Vorredner, der Abgeordnete Ziegler, mein Zeugniß angerufen hat in Betreff der Aeußerung des Herrn Regierungs-Kommissar in der Kommission kann ich nur erklären, daß, wenn meine Erinnerung mich nicht trügt, jene weit positiver gesagt wurde, als der Herr Regierungs-Kommissar sich heute hier erinnert, und zwar in dem Sinne, wie sie von dem Herrn Abgeordneten Ziegler gegeben worden ist, d. h. ungefähr in dieser Weise (die Worte kann ich allerdings nicht wiedergeben): Das Alternat in Beziehung auf die Besetzung des Direktorats in Posen stehe allerdings statutenmäßig fest. Es sei noch nicht Veranlassung gewesen, es eintreten zu lassen; die Regierung habe aber Gründe in den Verhältnissen der Provinz und des Ortes, es betreffenden Falles auch nicht eintreten zu lassen.

(Ruf: Das ist keine persönliche Bemerkung!)

Vice-Präsident **Behrend:** Meine Herren! Es wäre sehr wünschenswerth, daß der Begriff einer persönlichen Bemerkung durch unsere Geschäfts-Ordnung etwas näher präzisirt werde. In der That, der Präsident kommt häufig in Verlegenheit, nicht zu wissen, ob er die Aeußerung des betreffenden Redners noch für eine persönliche Bemerkung halten darf oder nicht.

Der Abgeordnete Dr. Rupp hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Rupp** (vom Platz): Es ist mir der Vorwurf gemacht worden, daß ich vom Lektionsplan gesprochen hätte, während doch vom Lehrplan die Rede gewesen sei. Ich mache darauf aufmerksam, daß dies gar kein Unterschied in Bezug auf das Resultat ist, es kann sich doch nur darum handeln, welche Unterrichts-Gegenstände in jener Schule vorkommen, und das ist eben so gut aus dem Lektionsplan, wie aus dem Lehrplan zu ersehen.

Ferner ist mir der Vorwurf gemacht worden, daß ich Artikel 14. unberücksichtigt gelassen habe

(Ruf: Das ist wieder keine persönliche Bemerkung! Der Abgeordnete spricht weiter. Große Unruhe.)

Ich habe, da ich von Gleich**berechtigung** der Konfessionen sprechen wollte, auf diesen Artikel nicht Rücksicht nehmen **dürfen.**

Vice-Präsident **Behrend:** Der Abgeordnete Dr. Virchow hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Virchow** (vom Platz): Meine Herren! Der Herr Kultus-Minister hat mit großer Bestimmtheit mich eines Irrthums geziehen, indem er, bei Gelegenheit der Ernennung eines Professors der Geschichte an der hiesigen Universität, mich auf das Gesetz vom 23. Juli 1847 verweist. Ich glaube, daß dieses Gesetz gerade gegen ihn spricht.

(Ruf: Das ist auch keine persönliche Bemerkung!)

Es heißt darin ausdrücklich:

> „An Universitäten können Juden, soweit die Statuten nicht entgegenstehen, als Privat-Dozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten (also auch von der Geschichte) bleiben sie ausgeschlossen."

Vice-Präsident **Behrend:** Meine Herren! Ich muß wirklich meine Meinung noch einmal dahin aussprechen, daß nach altem Brauch unter „persönlichen Bemerkungen" nur solche verstanden werden dürfen, welche ein Redner, wenn er angegriffen, oder wenn von ihm behauptet ist, daß er etwas gesagt habe, was er nicht gesagt hat, zu seiner Rechtfertigung machen will. Etwas Anderes haben wir bisher unter persönlicher Bemerkung nicht verstanden, und ich möchte wünschen, um der Abkürzung der Debatte willen, und um dem Schluß-Antrage, welcher von dem hohen Hause angenommen ist, gerecht zu werden, daß die Herren Redner sich nur in dieser Weise auf persönliche Bemerkungen einlassen.

Jetzt gebe ich dem Abgeordneten v. Mallinckrodt das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordnete **v. Mallinckrodt** (vom Platz): Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Rupp unter ausdrücklicher Zusammenstellung meiner Aeußerungen mit den Argumentationen und dem Verfahren der Regierung dieselben, als „Eingebung einer tendenziösen Politik und der Intoleranz" bezeichnet hat, dann, glaube ich, ist dieses ein Objekt für eine persönliche Bemerkung. Falls der Herr Präsident in dieser Beziehung nicht anderer Meinung ist, so werde ich mir erlauben, in meiner persönlichen Bemerkung fortzufahren.

Vice-Präsident **Behrend:** Ich bitte den Herrn Redner fortzufahren.

Abgeordneter **v. Mallinckrodt** (vom Platz): Ich habe von vornherein keine Veranlassung gehabt, im Allgemeinen auf meine oder meiner Freunde jetzige wie frühere Stellung zur allgemeinen Frage hinzuweisen.

Nachdem aber der Vorwurf der Intoleranz und des tendenziösen Verfahrens erhoben worden ist, darf ich wohl einen Rückblick auf die Vergangenheit werfen.

(Unruhe.)

Vice-Präsident **Behrend:** Ich muß mir doch eine Unterbrechung erlauben.

Der Herr Redner hat gesagt: insofern der Abgeordnete Dr. Rupp den Vorwurf der tendenziösen Behandlung der Frage ihm, dem Herr Abgeordneten, gemacht hat, würde er sich für berechtigt erachten, eine persönliche Bemerkung zu machen, und darin bin ich mit ihm vollkommen einverstanden. Wenn aber jetzt in ausführlicher Weise etwas Anderes bewiesen werden soll, als daß der Herr Redner eine tendenziöse Absicht bei der Behandlung der Sache nicht gehabt hat, so würde das die Grenzen der persönlichen Bemerkungen weit übersteigen.

Der Herr Abgeordnete v. Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **v. Mallinckrodt** (vom Platz): Ich bedaure, daß die Rollen getauscht sind zwischen dem Herrn Präsidenten und mir, ich bin aber jetzt in der Lage, behaupten zu müssen, daß ich mich in den Grenzen der persönlichen Bemerkungen bewege, und würde der Herr Präsident gewiß derselben Ansicht sein, wenn er mir nur gestattet hätte, auszusprechen. Ich knüpfe deshalb an den Rückblick auf die Vergangenheit an und fahre fort, indem ich darauf hinweise, daß gerade bezüglich der Interpretation des Artikels 12. der Verfassung ich es gewesen bin, der durch die Einbringung meines Amendements zu dem sogenannten Sechs Paragraphen-Gesetze das Recht der Juden, auf den Kreistagen zugelassen zu werden, zur Geltung zu bringen gesucht und gebracht hat. Ich glaube also, es hat Niemand das Recht, mir den Vorwurf zu machen, daß ich mich durch eine andere Tendenz in diesen Fragen leiten ließe, als durch die, das Gesetz, wie es ist, zur Ausführung zu bringen.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Abgeordnete Ritter hat das Wort.

(Derselbe verzichtet.)

Da die persönlichen Bemerkungen jetzt zum Schlusse gekommen sind, frage ich den Herrn Referenten, ob er das Wort zu nehmen wünscht?

(Derselbe bejaht.)

Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Roepell** (vom Platz): Meine Herren! Sie haben sich überzeugt, daß die Königliche Staats-Regierung heute in diesen Verhandlungen ganz denselben Standpunkt festgehalten, den ihr Vertreter in der Kommission eingenommen und vertheidigt hatte. Sie basirt ihr Verfahren in erster Reihe auf den Satz, daß das Gesetz vom 23. Juli 1847 in Bezug auf die Schulen und in Bezug auf die Anstellung jüdischer Lehrer noch aktuelles Recht sei.

Nun, meine Herren, ich glaube nicht, daß Sie von mir noch wiederholt eine Widerlegung dieses Satzes erwarten werden; denn Sie werden darin mit mir übereinstimmen, daß weder das hohe Haus, was schon bei wiederholten Gelegenheiten seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen hat, daß das Gesetz von 1847 gegenüber der Verfassung nicht mehr aktuelles Recht sei; auch nicht in dieser Sphäre des Unterrichtswesens, Sie werden mit mir der Meinung sein, daß weder dieses hohe Haus das hohe Ministerium in dieser Frage überzeugen, noch umgekehrt das Haus sich von dem hohen Ministerium in dieser Frage überzeugen lassen wird. Ich kann daher über diesen Punkt, glaube ich, vollkommen hinweggehen, nicht so kann ich es, meine Herren, meiner Auffassung nach — und ich wünschte, das Haus theilte diese Auffassung — über einen andern Punkt. Sie erinnern sich, alle diejenigen, meine ich, von den geehrten Herren, die im vorigen Winter hier der Verhandlung über denselben Gegenstand beiwohnten, wie dem damaligen Herrn Kultus-Minister ein hartes Wort, ich möchte sagen, entschlüpfte über den nationalen Charakter der Juden.

Meine Herren, ein solches Wort in dieser Härte ist heute hier nicht gefallen, aber nahe Anstreifendes ist wiederum gesagt. Wir sind darauf hingewiesen worden, daß unsere öffentlichen Schulen zwei Aufgaben hätten, die eine sei die, unsere Jugend zu unterrichten, die andere Aufgabe sei, sie zu erziehen. Und es fügte der Herr Minister zu diesen Worten hinzu, die christlichen Eltern könnten doch für ihre Kinder in Anspruch nehmen, daß diese in allen guten Dingen erzogen, in ihren sittlichen Eigenschaften und in ihrer religiösen Entwickelung gefördert würden.

Nun, meine Herren, ich glaube nicht, daß, wenn ein Jude oder zwei, an einer Anstalt Lehrer sind, und sie selbst nur als sittliche Menschen zuvor sich erwiesen haben, wie man das voraussetzen muß, wenn sie eine Anstellung gefunden haben, diese dann einem solchen Anspruche der Eltern, und der Erfüllung desselben hinderlich sein können. Ich glaube, daß sie ebenso befähigt wie alle christlichen Lehrer sein werden, die sittlichen Eigenschaften in den Seelen der Kinder zu nähren und sie in ihrer sittlich-religiösen Entwickelung zu fördern und nicht zu hemmen.

(Lebhaftes Bravo!)

Und, meine Herren, ich muß den Herrn Minister in Beziehung auf diese Aeußerung daran erinnern, daß in dem Ressort seiner Verwaltung es einen jüdischen Lehrer giebt, der das im vollsten Maße bewiesen hat, Professor Unger in Erfurt! Er ist der Stifter der Realschule in Erfurt, in den dreißiger Jahren. Aus der Realschule, die er als Privatschule gründete, wurde eine öffentliche; er wurde als definitiver Lehrer angestellt, allerdings im September 1848. Aber, meine Herren, als Unger vor kurzer Zeit sein Jubiläum in Erfurt feierte, da hat die ganze Stadt, an der Spitze die städtischen Behörden, ihm gedankt für die Wirksamkeit, die er als Lehrer in dieser Stelle geübt.

(Ruf: Hört! hört!)

Als er dann pensionirt worden ist, haben ihm die städtischen Behörden sein volles Gehalt gelassen und zwar als Anerkennung für die Wirksamkeit, die er für ihre Kinder in jener langen Thätigkeit geübt. Nun, meine Herren, dies wird Ihnen allen ein Beispiel sein, daß es ein harter Vorwurf ist, wenn man sagt, man könne die Juden nicht in christlichen Schulen anstellen, weil eben die christlichen Eltern den Anspruch hätten, in sittlichen Dingen eine Förderung ihrer Kinder von diesen Schulen zu erwarten. Meine Herren, wie die Dinge liegen, so werden Sie, wie ich, zweifeln, daß unser Votum für den Augenblick und für die nächste Zukunft eine praktische Wirkung haben wird. Sie werden zweifeln, daß nach unserem Votum, wenn das hohe Haus wie seine Kommission beschließt, der Dr. Jutrosinski seine Bestätigung erhalten wird.

Aber, meine Herren, lassen Sie mich die Bitte, oder vielmehr die Ermahnung aussprechen, die ich in solcher Lage an mich und auch an Sie richte, die Mahnung nämlich, nicht müde zu werden einzutreten für das Recht, wenn auch der Erfolg im Augenblicke dahinsteht.

(Bravo!)

Meine Herren, nicht um als Hebel die Mittheilung dienen zu lassen für Ihre Abstimmung, die ich in der Hand halte und die ich eben im Begriff bin, mitzutheilen, theile ich sie mit, sondern weil es bei dieser Debatte mir ein interessanter Zwischenfall scheint, daß gerade in dem Momente, wo wir in Preußen nach 50 Jahren, seit dem das Edikt von 1812 erlassen ist, nach 12jährigem Bestande der Verfassung noch für einen einzeln konkreten Fall der Anwendung dieser Verfassung zu kämpfen haben, in Petersburg — wie ein Telegram meldet — eine Verordnung erlassen ist, nach welcher einem Jeden, der im Besitz eines akademischen Doktor-Diploms sich befindet, sowie jüdischen Aerzten und Chirurgen der Eintritt in jede Branche des Staatsdienstes gestattet wird,

(Hört! Hört!)

und die dem Ministerium des Unterrichts attachirten Beamten mosaischen Glaubens, als Professoren, Schul-Inspektoren und Schullehrer Steuerfreiheit genießen sollen und Orden erhalten können.

Meine Herren! Ich will nicht, daß Sie zu mir sagen: quousque tandem abutere patientia nostra. Wir hätten vielmehr ein Recht, nach einer anderen Seite hin

(nach dem Minister-Tische deutend)

diesen Spruch anzuwenden, müssen uns aber freilich in Geduld fassen.

Dixi et salvavi animam meam!

(Lebhaftes Bravo!)

Vice-Präsident **Behrend:** Es ist ein Antrag von dem Abgeordneten Arnim (Templin) auf namentliche Abstimmung über den Antrag der Kommission zu Petition A. des Berichtes Nr. 121. eingegangen. Ich habe jetzt die Frage zu stellen, ob der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt wird.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht nicht aus.

Wir werden also ohne namentliche Abstimmung über den Antrag der Kommission jetzt abstimmen.

Der Antrag der Kommission geht dahin:

„Die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung zu Posen dem Königlichen Staats-Ministerium zur Abhülfe zu überweisen."

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage Ihrer Kommission ihre Zustimmung ertheilen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Mit einer sehr großen Majorität ist dieser Antrag angenommen.

(Vielseitiger Ruf: „Vertagen!")

(Der Präsident Grabow übernimmt wieder den Vorsitz.)

Präsident: Ich höre von vielen Seiten den Ruf nach Vertagung der heutigen Sitzung. Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit werde ich dem Antrage nicht entgegen sein können und wollte nur mittheilen, daß die nächste Sitzung am Mittwoch um 9 Uhr stattfinden wird. Wir werden fortfahren in dem heute unterbrochenen Bericht, und außerdem werde ich den dritten Bericht der Petitions-Kommission Nr. 93. der Drucksachen, den 2. und 3. Bericht der Justiz-Kommission Nr. 64. und Nr. 101. der Drucksachen, und endlich den Bericht der vereinigten Kommissionen für das Justizwesen und für die Finanzen, betreffend die Petition des Ober-Präsidenten Pinder, wegen Aufhebung der Zuchthaus-Gefälle in Schlesien (Nr. 118. der Drucksachen) auf die Tages-Ordnung setzen.

Die demnächstige Sitzung wird am Sonnabend um 9 Uhr stattfinden, und auch in dieser Sitzung werden Petitions-Berichte von mir auf die Tages-Ordnung gesetzt werden. Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr.)

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

VII.

Verzeichniß

der

bei dem Hause der Abgeordneten eingegangenen und den nachbenannten Kommissionen überwiesenen Petitionen.

7. Legislatur-Periode. I. Session 1862.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
		A. Petitions-Kommission.	
1.	II. 1900.	Der Kossäth Heinrich Neumann zu Fürstlich Drehna bei Luckau (Abg. Zierenberg)	bittet um Ertheilung der Konzession zum Betriebe der Gastwirthschaft und des Wein-, Bier- und Kaffeeschankes.
2.	II. 1915.	Der Hakenbüdner und Käthner Franz Raczynski zu Piwnitz	wegen Wiederverleihung der Konzession zum Betriebe des Schank-Gewerbes.
3.	II. 1932.	Friedrich Brose und Genossen zu Alt-Döbern	beschweren sich als Vorstand des Vorschuß-Kassen-Vereins zu Alt-Döbern über eine Seitens der Polizei-Behörde bei ihnen vorgenommene Haussuchung und Beschlagnahme ihrer Vereins-Papiere und wünschen eine strafrechtliche Verfolgung der betreffenden Beamten.
4.	II. 1933.	Der pensionirte Wagenschmierer an der Stargard-Posener Bahn, Graun zu Stettin,	bittet um Pensions-Erhöhung.
5.	II. 1934.	Der Eigenthümer Mietzner zu Stettin	beschwert sich über Verweigerung der nachträglichen baupolizeilichen Erlaubniß für das von ihm errichtete Stallgebäude und bittet, von dem Wiederabbruch desselben Abstand zu nehmen.
6.	II. 1938.	Karl Grünberg zu Ratiborerhammer	bittet um Ertheilung der Konzession zur Errichtung einer Wein- und Bierstube, sowie zum Verkauf von Kaffee, Milch und Speisen.
7.	II. 1954.	Der pensionirte Schaffner an der Ostbahn, Kriesal zu Graudenz,	bittet um Erhöhung seiner Pension.
8.	II. 1931.	Der Gutsbesitzer Tenge zu Schloß Holte in der Grafschaft Rietberg,	betreffend die Einverleibung der Mediatherrschaft Rietberg als unmittelbares Königliches Staatsgebiet.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
9.	II. 1958.	Der Vorsteher der Baptisten-Gemeinde A. Baumgärtner zu Rositten bei Kreuzburg in Ostpreußen und Genossen	bitten um Verleihung der Korporations-Rechte und Befreiung von Abgaben und Lasten für Kirchen der anerkannten Konfessionen.
10.	II. 1964.	Der Materialwaarenhändler Theodor Kühne zu Niederdodeleben,	wegen Ertheilung der Konzession zum Bier- und Wein-Ausschank.
11.	II. 1965.	Der Schuhmachermeister Wilhelm Platz zu Falkenburg in Pommern	bittet um Berücksichtigung seiner in verschiedenen Prozessen und Denunziationen angebrachten Beschwerden.
12.	II. 1969.	E. Francke zu Rogasen	beantragt auf Grund der Artikel 12—18. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, allen Religions-Gemeinschaften gleiche Freiheit des religiösen Bekenntnisses und gleichen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte zu gewähren.
13.	II. 1970.	Wilhelm Lange zu Stampelken, Kreis Wehlau,	bittet um Ertheilung der Schank-Konzession.
14.	II. 1973.	Der Gutsbesitzer Fr. Plath zu Grünwalde und Genossen	beantragen die Ungültigkeits-Erklärung der durch das Gumbinner Kreisblatt Nr. 12. veröffentlichten neuen Stolgebühren-Taxe für das Kirchspiel Szirgupöhnen.
15.	II. 1977.	Der Füsilier in der 9. Kompagnie 7. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54. Geschin zu Köslin	bittet um Prüfung seiner Entschädigungsklage gegen den Kreisrichter Zaucke zu Stettin, wegen Ersatz von 35 Rthlr. 20 Sgr., um welche er durch Schuld des p. Zaucke in der Kaufmann Jeschin'schen Konkurssache gekürzt sein will.
16.	II. 1979.	Der Schuhmachermeister Zander zu Klein-Beuster	bittet um Entbindung der Dissidenten von Zahlung der Beiträge für die Landeskirchen.
17.	II. 1980.	Der Brauerknecht Nikolai Soga zu Beuthener Vorstadt per Beuthen O. S.	bittet um Erlaß der gegen seine Frau, Josepha geb. Kloß, wegen einfacher Hehlerei erkannten Strafe von 6 Wochen Gefängniß.
18.	II. 1984.	Der Gemeinde-Vorstand zu Nekla-Hauland bei Nekla, Kreis Schroda (Abg. Berger),	beantragen die schleunige Einbringung einer Gesetzesvorlage, durch welche die Besitzer von Grundstücken, welche als solche einen Pfarrer ihres eigenen Glaubensbekenntnisses zu unterhalten haben, von der Verbindlichkeit, irgend welche Abgaben an die Geistlichkeit einer anderen Religions-Gesellschaft zu entrichten, befreit werden.
19.	II. 1985.	Der Ackerer Matthias Schmidt zu Bockhof, Kreis Saarlouis (Abg. v. Galhau),	bittet um Ertheilung der Konzession zum Betriebe einer Gastwirthschaft.
20.	II. 1994.	Die Glöckner Krowarz, Schilder und Bystry, dat. Rudelsdorf,	beanspruchen Läutegebühren für das Trauergeläut bei dem Tode des Hochseligen Königs Majestät.
21.	II. 1996.	Das Ortsgericht und mehrere Bewohner zu Althammer bei Kieferstädtel	beklagen sich über Wildschaden.
22.	II. 1998.	Die Dissidenten L. Hartwig und Genossen zu Burg	beschweren sich darüber, daß der General v. Schack den Soldaten verboten hat, ihre religiösen Versammlungen zu besuchen, sowie darüber, daß derselbe ihr Versammlungs-Lokal militairisch bewachen läßt.
23.	II. 1999.	Dieselben	bitten um Ertheilung der Rechte einer juristischen Person.
24.	II. 2015.	Der invalide Sergeant und Aufseher Gutscher zu Wittenberge	bittet, ihn bei einem Gericht gegen einen Diätensatz von monatlich 25 Rthlrn. zu beschäftigen.
25.	II. 2016.	Der ehemalige Lehrer Blaske zu Falkenberg bei Briesen i. M.	bittet um Wiederanstellung im Staatsdienste.
26.	II. 2018.	Die separirte Golz geb. Groß zu Brandenburg a. H.	beschwert sich über die Verweigerung der Einsegnung ihrer zweiten Ehe durch die Geistlichkeit ꝛc.
27.	II. 2020.	Der Wirth Martin Tengler zu Groß Plattenischken,	wegen Ertheilung der Schank-Konzession.
28.	II. 2025.	Der Buchhändler F. Wundermann zu Münster	bittet um endliche Restitution der ihm im Preßpolizei-Verwaltungswege sechs Jahre hindurch vorenthaltenen und untersagten Ausübung seiner Buchdruckerei-Gerechtsame.
29.	II. 2033.	Die verehlichte Rosalie Siedner zu Zaborze	bittet um Ertheilung der Konzession zum Bier- und Weinschank.
30.	II. 2035.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Breslau,	betreffend den Wiederaufbau der St. Salvator-Kirche zu Breslau ꝛc.

Berlin, den 18. August 1862.

Im Auftrage der Kommission:

v. Saucken-Julienfelde, Vorsitzender. Kahn, Schriftführer.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.

B. Kommission für Agrar-Verhältnisse.

1.	II. 1903.	Die Gemeinde Orzech	bittet um Ausführung des §. 3. sub 14. des Gesetzes vom 2. März 1850, hinsichts des den Gemeinden zugefallenen Eigenthums an den Dorf-Auen.
2.	II. 1919.	Die Gemeinde Tschirne, Kreis Breslau (Abg. Harkort),	bittet, in der Erbpachtswiesen-Grundstücks-Ablösungssache von Tschirne, die dortige Gutsherrschaft — die Paul v. Nimptsch'schen Erben — anzuhalten, die hinter sich habenden 138 Morgen Erbpachts-Ländereien an sie gegen den abzulösenden und auf die Rentenbank zu übertragenden Erbpachtzins herauszugeben.
3.	II. 1921.	Die Ackerwirthe Mathias Karth und Genossen zu Chwalim, Kreis Bomst (Abg. Dr. Ziegert),	beschweren sich, daß, obgleich sie durch Spezial-Verträge in den Jahren 1822 bis 1829 die auf ihren Ackerwirthschaften haftenden Reallasten theils durch Baarzahlung, theils durch Land-Abtretung abgelöst, sie dennoch bei dem später für die ganze Dorfgemeinde Chwalim eingeleiteten Ablösungs-Verfahren zur nochmaligen Ablösung der Reallasten verurtheilt worden seien.
4.	II. 1961.	Die Gemeinden Berglicht, Horath, Gräfenthron und Mörschbach	protestiren gegen Einleitung eines Ablösungs-Verfahrens hinsichts ihrer Holz- und Weide-Servitut in der Harbelstein'schen Forst.
5.	II. 2011.	Die früheren Bauern Johann Bliese zu Woorke bei Bergen auf Rügen und Genossen	beantragen, den Gesetz-Entwurf, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen, wieder aufzunehmen.

Berlin, den 18. August 1862.

Papendieck,
Stellvertreter des Vorsitzenden der Agrar-Kommission.

C. Kommission für Handel und Gewerbe.

1.	II. 1901.	Der Magistrat zu Lauban,	betreffend den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.
2.	II. 1902.	Der Buchdruckerei-Besitzer Groeger zu Striegau	bittet um Aufhebung der Beschränkung der Gewerbe-Gebiete, Fortfall der Gesellen- und Meister-Prüfungen, Festsetzung der Lehrlingszeit nach freiem Uebereinkommen, Befreiung der Innungen von jeder Bevormundung.
3.	II. 1912.	L. Blanck hier	bittet, ihm zur Erlangung eines Patents auf die von ihm erfundene Anhalte-Maschine, besonders zur Vermeidung von Unglücksfällen auf Eisenbahnen, behülflich zu sein.
4.	II. 1917.	Karl Fritsch und Genossen zu Agnetendorf	wegen anderweiter Einrichtung des Postdienstes an Sonn- und Feiertagen.
5.	II. 1923.	Die Apotheker Tidden zu Lippstadt und Genossen	bitten um Ablehnung des Antrages in der Petition des Apothekers Pannes aus Köln. II. 969. (Verzeichniß I. C. 1.)
6.	II. 1928.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Neustadt O./S.	bitten, den Weiterbau der Wilhelms-Bahn oder den der Neisse-Brieger zum Anschluß an die erstere unter Gewährung der erforderlichen staatlichen Zins-Garantie zu bewirken.
7.	II. 1936.	Der Drechslermeister J. N. Schuster und Genossen zu Berlin, (Abg. Schulze [Berlin]),	bitten um Beseitigung der Meister- und Gesellen-Prüfungen, um vollständige Gewerbefreiheit und Freizügigkeit für ganz Deutschland.
8.	II. 1976.	Der Bäckermeister Friedrich May zu Reinsdorf bei Artern	wegen Erweiterung des Rechtsweges und Ausschließung der Befugniß der Verwaltungs-Behörden, über die in dem Entschädigungs-Gesetze zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 gewährleisteten Entschädigungen zu erkennen.
9.	II. 1995.	Die Stadt und Bürgermeisterei sowie die Handelskammer zu Mühlheim a. d. Ruhr (Abg. Westermann, Waldthausen, Coupienne)	bitten um Abänderung des Tarifs der Ruhr-Schifffahrts-Abgaben.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
10.	II. 2012.	Die bäuerlichen Wirthe Mellentin zu Petzin und Genossen	beantragen, das Gesetz vom 13. Mai 1840, die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maße und Gewichte betreffend, dahin abzuändern, daß auf allen Wochenmärkten das Getreide nur nach Berliner Scheffeln verkauft werden darf.

Berlin, den 18. August 1862.

v. Könne (Solingen),
Vorsitzender der Kommission für Handel und Gewerbe.

D. Kommission für Finanzen und Zölle.

1.	II. 1905.	Die Administration des Eschweiler Bergwerks-Vereins, M. H. Günzer und Genossen zu Eschweilerpumpe bei Aachen,	bitten, dem vorgelegten Entwurf des Bergwerks-Abgaben-Gesetzes insoweit die Zustimmung zu versagen, als derselbe für die linksrheinischen Gruben, mit Ausnahme der Eisenstein-Gruben, eine mit dem Jahre 1865 eintretende Aenderung des Besteuerungs-Modus schon gegenwärtig feststellt.
2.	II. 1952.	Der Berg-Invalide Quecke zu Ueberruhr bei Steele	bittet um Ermäßigung seiner Klassensteuer.
3.	II. 1953.	Der Eigenthümer Gottlob Steinke zu Goscziejewo	desgleichen.
4.	II. 1987.	Der Repräsentant der Ramsbecker Bleierz- und Zinkerzgruben, W. Seel zu Ramsbeck,	bittet, für den Fall der Annahme des Bergwerksteuer-Gesetz-Entwurfs in denselben zum Schutz des metallischen Bergbaues die §§. 2. und 14. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 aufzunehmen.
5.	II. 2072.	Der Steuer-Aufseher v. Schmieden zu Schweidnitz und Louise Reuther daselbst,	betreffend die von dem Steuer-Aufseher a. D. Reuther für die Beaufsichtigung von Rübenzucker-Fabriken beanspruchte Zulage. Cfr. II. 993. (Verzeichn. I. D. 3.)
6.	II. 2068.	Die Müllermeister Salzbrunn in Camenz und Genossen	bitten um Gewerbesteuerfreiheit der sogenannten Spitzgänge ihrer Mühlen.

Berlin, den 18. August 1862.

Kühne,
Vorsitzender der Kommission für Finanzen und Zölle.

E. Kommission für das Justizwesen.

1.	II. 1885.	Der Feilenhauermeister Wilhelm Busch und die unverehelichte Ernestine Stellmacher zu Kottbus	bitten, ihnen die Genehmigung zu ihrer Verheirathung im Wege der Civil-Ehe zu ertheilen.
2.	II. 1890.	Der konzessionirte Konzipient Düring zu Wriezen a. O.	macht verschiedene Vorschläge, betreffend die Behandlung der Gnadengesuche in Untersuchungssachen, das Tragen der National-Kokarde, die Abänderungen der Strafbestimmungen über das Duell, die Aufhebung des Zuschlags von 6 Sgr. pro Thaler zu den Gerichtskosten ꝛc.
3.	II. 1891.	Der Pastor Raabe und Genossen zu Isinger, Repenow, Leine, Döringshagen, Rummelsburg, Curow und Jassen (Abg. v. Gottberg)	protestiren gegen die Einführung der obligatorischen Civil-Ehe.
4.	II. 1896.	Die verehelichte Marianne Jesewska im Beistande ihres Ehemannes Joseph Jesewski zu Heidemühl, Kreis Schlochau,	wegen Gewährung einer Entschädigung von 100 Rthlrn. für die ihrem verstorbenen Ehemanne, Krüger Rudnick, zeitweise entzogene Fischerei-Nutzung auf dem Dlugi-See.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
5.	II. 1904.	Der Appellations-Gerichts-Referendar a. D. Hagemeister zu Stralsund,	betreffend seine Wiederaufnahme in den Königl. Justizdienst, resp. seine Zulassung zum dritten juristischen Examen.
6.	II. 1913.	Die verehelichte Webermeister Karoline Kemper, geb. Esgen, z. Z. hier, im Auftrage ihrer Schwester Friederike, jetzt verehelichten Tagelöhner Engels zu Wermelskirchen,	beschwert sich über das Landgericht zu Elberfeld und die höheren Instanzen wegen Verzögerung des Rechtsstreits ihrer Schwester gegen den Rentner Platte zu Köln, welcher das Ackergut ihrer Eltern am Stumpf bei Dabringhausen 1837 angeblich betrüglicher Weise zur Subhastation gebracht und dann angekauft hat.
7.	II. 1914.	Die verehelichte Webermeister Karoline Kemper, geb. Esgen, aus Wermelskirchen, z. Z. hier,	beschwert sich darüber, daß der Gerichts-Vollzieher Hetzel zu Lennep verweigert hat, auf Grund eines vom Notar Euler zu Remscheid aufgenommenen Aktes, durch welchen das 1837 von dem Rentner Platte subhastirte Grundstück der Esgen'schen Erben an den Peter Arnold Tillmanns zu Wermelskirchen verkauft ist, die jetzigen Besitzer dieses Grundstücks zu exmittiren, und bittet um Vollstreckung des Akts, den Entscheidungen der höheren Instanzen gegenüber.
8.	II. 1922.	Der Magistrat zu Recklinghausen (Abg. Dr. Schultz [Borken])	bittet, dahin zu wirken, daß das Kreisgericht für den Kreis Recklinghausen in die Kreisstadt zurückverlegt und eine zweckmäßigere Theilung des Kreises in zwei engere Gerichts-Bezirke, den von Dorsten und den von Recklinghausen, vorgenommen werde ꝛc.
9.	II. 1930.	Der ehemal. Bauergutsbesitzer Gottfried Baer zu Klein-Leuthen bei Trebatsch	bittet um Prüfung der Akten in seiner Prozeßsache gegen den Rechts-Anwalt Pflesser zu Lübben wegen einer Entschädigungs-Forderung von 617 Rthlr. 10 Sgr. nebst 5 Prozent Zinsen.
10.	II. 1940.	Lassahn und Genossen zu Claptow bei Körlin (Abg. v. Gottberg)	protestiren gegen die Einführung der obligatorischen Civil-Ehe.
11.	II. 1942.	Die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths zu Prohn, Pastor Gebhardi und Genossen (Abg. v. Gottberg),	desgleichen.
12.	II. 1944.	Der Pastor Knust und Genossen zu Lassan in Pommern (Abg. v. Gottberg)	desgleichen.
13.	II. 1956.	Die verwittwete Handarbeiter Weise, geborne Pflug, zu Medewitzerhütten bei Belzig	bittet, ihre Schwester, die verehelichte Handarbeiter Zänker zu Gorrenberge bei Medewitz, aus der Strafanstalt zu Brandenburg, in welcher dieselbe wegen Brandstiftung eine Strafe von 10 Jahren verbüßt, zu entlassen, event. zu begnadigen.
14.	II. 1957.	Der Eigenthümer Ludwig Wurl zu Zäckerick bei Zehden	beschwert sich über das Kreisgericht zu Wriezen, wegen Besitzstörung und Vermögens-Beschädigung, und bittet um sofortige Entscheidung in der betreffenden, von ihm angestellten Regreßklage.
15.	II. 1963.	Der Gärtner und Grundeigenthümer Wilh. Köhrs hier,	wegen Abänderung des Erkenntnisses in der Wechselprozeßsache des Stellmacher Couterge gegen seine Ehefrau und Genossen ꝛc.
16.	II. 1967.	Der Pastor G. A. Kuhse und Genossen zu Sellin, Poldemin, Jaasde, Groß-Schwirsen und Fritzow (Abg. v. Gottberg)	protestiren gegen die Einführung der obligatorischen Civil-Ehe.
17.	II. 1978.	Emil Wiener, stud. jur. et cam., und Genossen zu Breslau (Abg. v. Kirchmann),	wegen Umgestaltung der akademischen Gerichtsbarkeit.
18.	II. 1982.	Der Schmiedemeister Krüger zu Schopsdorf bei Ziesar	bittet um Abänderung der seine Injurienklage gegen den Erbpächter Zeuchner abweisenden Erkenntnisse.
19.	II. 1988.	Der Kaufmann und Gastwirth Jakob Friedländer zu Ramslau	beschwert sich über das Verfahren des dortigen Kreisgerichts, welches ihn wegen seiner mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundenen Bestrafung zur Uebernahme der Stelle eines Mitkurators der Partikulier Aron Friedländer'schen Familien-Stiftung nicht für fähig erachtet

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
20.	II. 1989.	Die Bauerwittwe Rähse, Sabine, geb. Kranz, zu Tschernow,	beschwert sich über den Kreisrichter Scholle wegen willkürlicher Verletzung ihrer Rechte und bittet um Revision der Prozesse gegen ihre Schwiegertochter und Enkel ꝛc., sowie um Beendigung ihrer Erb-Regulirungs-Angelegenheit.
21.	II. 1993.	Der Dr. jur. Siegfried Weiß hier	bittet um Abänderung des Verfahrens im Bagatell-Prozesse und des Gesetzes vom 20. März 1854 dahin, daß der Appellations-Richter nicht das Recht habe, den angemeldeten Rekurs zurückzuweisen.
22.	II. 2005.	Der Predigtamts-Kandidat Rahn zu Rambin bei Altefähre auf Rügen und Genossen (Abg. v. Gottberg)	protestiren gegen die Einführung der obligatorischen Civil-Ehe.
23.	II. 2007.	Der Gemeinde-Kirchenrath zu Garz auf Rügen, Ziemssen und Genossen (Abg. v. Gottberg),	desgleichen.
24.	II. 2008.	Der Gemeinde-Kirchenrath zu Lanken auf Rügen, Pastor Gildemeister und Genossen (Abg. v. Gottberg),	desgleichen.
25.	II. 2013.	Der Gemeinde-Kirchenrath zu Radduhn bei Greifenberg i./P., Henkel und Genossen (Abg. v. Gottberg),	desgleichen.
26.	II. 2014.	Marquardt und Genossen, dat. Parochie Hoff, Synode Kammin (Abg. v. Gottberg),	desgleichen.
27.	II. 2043.	Der Superintendent Klopsch zu Naugard und Genossen (Abg. v. Gottberg),	desgleichen.

Berlin, den 18. August 1862.

Dr. Waldeck,
Vorsitzender der Justiz-Kommission.

F. Kommission für das Gemeindewesen.

1.	II. 1911.	Die Erbscholtisei-Besitzer des Sprottauer Kreises, ꝛc. Fechner zu Klein-Polkwitz und Genossen,	bitten um Aufhebung des Erbschulzen-Instituts und Verwerfung der die Ablösung desselben betreffenden Gesetzes-Vorlage.
2.	II. 1927.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Johannisburg (Abg. Velthusen)	bitten um Wiederaufhebung der bestätigten, nicht in rechtsgültiger Weise erfolgten Zusammenlegung des Etablissements Roßgarten mit dem Gemeinde-Bezirk der Stadt Johannisburg.
3.	II. 1955.	Gottfried Scholz und Genossen zu Gähnsdorf	treten der Petition des Ortsgerichts Gähnsdorf bei. Cfr. II. 1767. (Verzeichniß V. F. 2.)
4.	II. 1951.	Der Oberpfarrer Model zu Eilenburg	beschwert sich darüber, daß der Ortsschulze Böhme zu Kültzschau nicht durch das Dominium, sondern durch den Polizei-Verwalter Pohlink vorgeschlagen ist.
5.	II. 1960.	Die Stadtverordneten zu Friedeberg am Queis (Abg. Model.)	bitten, die früher bestandenen Vorschriften, wonach a) alle Ausgabe-Mandate an die städtische Kämmerei-Kasse außer dem Magistrats-Dirigenten noch von zwei Mitgliedern gezeichnet und b) alle Etats-Ueberschreitungen, sowie außeretatsmäßigen Ausgaben erst Seitens der Stadtverordneten genehmigt sein müssen, wiederherzustellen, event. aber die Art und Höhe der Ausgaben, zu deren Anweisung der Bürgermeister als Orts-Polizei-Verwalter allein befugt sein sollte, näher zu bestimmen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
6.	II. 1971.	Die Grundbesitzer Friedrich Jeske und Genossen zu Scheddin	protestiren gegen den durch Kreistags-Beschluß festgestellten Maßstab zur Aufbringung der Kreis-Kommunal-Lasten.
7.	II. 1974.	Die Gemeinde Ascheberg im Kreise Lübinghausen, — Vorsteher Frenking und Genossen —	wünschen, daß die projektirte Kreis-Chaussee nicht von Lübinghausen über Ottmarsbocholt und Ascheberg nach Drensteinfurt, sondern von Lübinghausen direkt nach Ascheberg gebaut werde.
8.	II. 1975.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Tilsit	bitten um Abstellung der ungleichen Vertheilung der Einquartierungslast und Erhöhung der Servis-Sätze.
9.	II. 1986.	Der Magistrat zu Dingelstädt	beschwert sich wegen Ueberbürdung mit Kreis-Chaussee-Baulasten und bittet um anderweite gesetzliche Regelung der Straßenbau-Angelegenheit in dem dortigen Kreise ꝛc.

Berlin, den 18. August 1862.

v. Diederichs,
Vorsitzender der Kommission für das Gemeindewesen.

G. Kommission für das Unterrichtswesen.

1.	II. 1906.	Der Lehrer Heinrich Schefert zu Borup und Genossen (Abg. Rohden)	protestiren gegen Trennung der Schule von der Kirche.
2.	II. 1907.	Der Lehrer Möllers zu Legden und Genossen (Abg. Rohden)	legen ihre Wünsche in Bezug auf das Unterrichts-Gesetz vor.
3.	II. 1918.	Die Lehrer Könemann zu Wickrath und Genossen	desgleichen.
4.	II. 1937.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Strasburg	beschweren sich über die angeordnete Reorganisation der dortigen Schul-Kommission.
5.	II. 1949.	Die Lehrer des nördlichen Pflegebezirks im Kreise Kleve, Bercker und Genossen (Abg. Dr. Krebs),	protestiren gegen Trennung der Schule von der Kirche.
6.	II. 1983.	Der Vorsitzende des stenographischen Vereins zu Berlin, Julius Anders und Genossen zu Berlin,	halten die Stenographie nach dem Gabelsberger'schen System für die Einführung als Unterrichts-Gegenstand an den höheren Lehr-Anstalten am geeignetsten.
7.	II. 1990.	Der Bau-Inspektor Notiebohm zu Kattowitz und Genossen (Abg. Dr. Virchow)	betreffend die Bevorzugung des Deutschen Turnens.
8.	II. 1997.	Der Bürgermeister Kühnert zu Guben und Genossen,	betreffend die Einführung der Stenographie nach Stolze'schem System als fakultativen Unterrichts-Gegenstand an den höheren Lehr-Anstalten.
9.	II. 2022.	G. Nösemes und Genossen zu Neuß (Abg. v. Mallinckrodt)	protestiren gegen Trennung der Schule von der Kirche.
10.	II. 2023.	G. Nösemes und Genossen zu Neuß (Abg. v. Mallinckrodt)	beantragen, daß der §. 10. der Verordnung vom 28. Mai 1846, über die Pensionirung der Lehrer an den höheren Unterrichts-Anstalten, auch auf die Elementarlehrer, noch vor Erlaß des Unterrichts-Gesetzes, angewendet werde.
11.	II. 2045.	Die Lehrer des Kreises Steinfurt — Fr. Mummenhoff zu Nordwalde und Genossen (Abg. Ziegler)	protestiren gegen Trennung der Schule von der Kirche.

Berlin, den 18. August 1862.

Harkort,
Vorsitzender der Kommission für das Unterrichtswesen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
		II. Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.	
1.	II. 1926.	Der Oberst-Lieutenant a. D. Loewe zu Rothenburg	wegen Aenderung des Offizier-Pensions-Reglements.
2.	II. 1929.	Die Geschwornen Karl Thomas und Genossen zu Düsseldorf (Abg. Rücker)	bitten um Beschaffung eines neuen Sitzungs-Lokals für den Assisenhof zu Düsseldorf.
3.	II. 1959.	Der Steuer-Einnehmer und Premier-Lieutenant a. D. v. Hatten zu Mehlsack	macht Vorschläge zur Aenderung des Militair-Budgets, Behufs Erzielung von Ersparnissen.
4.	II. 1962.	Der Pastor Tietz und Genossen zu Soltikow	beantragen, der Regierung die Mittel zu der beabsichtigten Organisation der Armee dauernd zur Disposition zu stellen.
5.	II. 2017.	J. D. W. Hoefels und Genossen zu Köln	bitten um Ablehnung der sogenannten neuen Armee-Organisation durch die verfassungsmäßigen Mittel.
6.	II. 2026.	C. H. Riedel und Genossen zu Köln	desgleichen.
7.	II. 2027.	Advokat-Anwalt Knorsch und Genossen zu Düsseldorf	desgleichen.
8.	II. 2028.	Wilh. Erz und Genossen zu Berncastel	desgleichen.
9.	II. 2029.	Die Wahlmänner der Stadt St. Goar, Weber und Genossen,	desgleichen.
10.	II. 2030.	Dr. Boswinckel und Genossen zu Dinslacken	desgleichen.
11.	II. 2031.	G. Eickhoff und Genossen zu Hiesfeld	desgleichen.
12.	II. 2032.	C. Straatmann und Genossen zu Walsum	desgleichen.
13.	II. 2034.	Emil Mallmann und Genossen zu Ropparel	desgleichen.
14.	II. 2036.	Wilh. Schäfer und Genossen zu Deutz	desgleichen.
15.	II. 2037.	E. Lehnhoff und Genossen zu Beeck	desgleichen.
16.	II. 2038.	A. Steiger und Genossen zu Ruhrort	desgleichen.
17.	II. 2039.	D. Morian und Genossen zu Neumühl bei Ruhrort	desgleichen.
18.	II. 2040.	Kampmann und Genossen zu Hünshoven, Gemeinde Geilenkirchen,	desgleichen.
19.	II. 2046.	J. Classen und Genossen zu Köln	desgleichen.
20.	II. 2047.	Dr. Engels und Genossen zu Mühlheim	desgleichen.
21.	II. 2048.	Aug. Kremer und Genossen zu Erkelenz	desgleichen.
22.	II. 2049.	Gustav Pelzer und Genossen zu Rheydt	desgleichen.
23.	II. 2050.	Wilh. Braun und Genossen zu Montjoie (Abg. Baur)	desgleichen.
24.	II. 2058.	Adolph Straeßer und Genossen zu Ralingen	desgleichen.
25.	II. 2059.	Paul Großmann und Genossen zu Solingen	desgleichen.
26.	II. 2060.	Anton Hersch und Genossen zu Viersen	desgleichen.

Berlin, den 18. August 1862.

Beglaubigt:

v. Bockum-Dolffs,

Vorsitzender der Kommission zur Prüfung des Staathaushalts-Etats.

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Neununddreißigste Sitzung

am Mittwoch, den 20. August 1862.

Urlaubsbewilligungen. — Nochmalige Abstimmung über den Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Stavenhagen zu dem Berichte der Budget-Kommission über den Etat der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung; — der Antrag wird wiederholt angenommen. — Fortsetzung der Berathung des zweiten Berichts der Kommission für das Unterrichtswesen über Petitionen. — Berathung des dritten Berichts der Kommission für Petitionen.

(Anlagen Nr. 113. — 91.)

Die Sitzung wird um 9 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Grabow eröffnet.

Am Ministertisch befinden sich die Herren Staats-Minister: v. d. Heydt, v. Mühler, v. Jagow, und als Regierungs-Kommissarien der Herr Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Wiese und der Herr Geheime Ober-Regierungsrath Oppermann.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht aus.

In der heutigen Sitzung führt zu meiner Rechten der Herr Abgeordnete Ziegler das Protokoll und zu meiner Linken der Herr Abgeordnete Seubert die Rednerliste.

Um Urlaub haben gebeten der Abgeordnete Wanjura auf 3 Tage wegen dringender amtlicher Verhältnisse; der Abgeordnete Geisdorf auf 4 Tage zur Erledigung von Privat-Angelegenheiten; der Abgeordnete Dr. Libelt auf 6 Tage wegen gefährlicher Erkrankung seiner Ehefrau.

Diese Urlaubsgesuche habe ich bewilligt.

Es haben ferner der Abgeordnete Förster auf weitere 8 Tage wegen Erkrankung seines Kindes; der Abgeordnete v. Carlowitz wegen wirthschaftlicher Einrichtungen auf seinem Gute bis zum Schluß dieses Monats; der Abgeordnete Graf v. Cieszkowski, auf telegraphischem Wege, für 2 bis 3 Wochen wegen Familien-Angelegenheiten; der Abgeordnete Haeger auf fernere 2 bis 3 Wochen zur Wiederherstellung seiner Gesundheit und der Abgeordnete v. Koszutski zum Gebrauch einer Badekur auf 4 Wochen Urlaub erbeten.

Das Haus hat diese Urlaubsgesuche zu bewilligen. Ich bemerke, daß bis heute nur 26 Mitglieder beurlaubt sind und daß das Haus also kein Bedenken tragen dürfte, diese Urlaubsgesuche zu bewilligen.

(Pause.)

Das Haus hat die Urlaubsgesuche bewilligt und werde ich die betreffenden Herren davon in Kenntniß setzen.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Unruhe-Bomst zeigt mir an, daß er noch immer krank und nicht im Stande sei, nach Berlin zurückzukehren.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist für die heutige Sitzung der Herr Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Wiese beauftragt, in Bezug auf die Verhandlung über die zweite Petition, betreffend die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst für solche Gymnasial-Sekundaner, welche den Unterricht in der Griechischen Sprache nicht miterhalten haben, als Regierungs-Kommissar zu fungiren.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kosch hat das Wort vor der Tages-Ordnung.

Abgeordneter Dr. **Kosch** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe mir das Wort erbeten, um eine thatsächliche Berichtigung, die zugleich mit einer persönlichen Bemerkung verbunden ist, vor Ihnen auszusprechen.

Neulich bei der Berathung der Petition des Posener Magistrats wegen Anstellung des jüdischen Lehrers Jutrosinsky hat Ihnen der Herr Referent am Schlusse den Inhalt einer telegraphischen Depesche mitgetheilt, wobei ein Irrthum untergelaufen ist. Ich wollte diesen Irrthum berichtigen. Da mir nämlich durch den Schluß der Diskussion das Wort in dieser Angelegenheit abgeschnitten war, ich aber gleichwohl wünschte, den Russischen Ukas zur Kenntniß des Hauses zu bringen, so stellte ich ein älteres Zeitungsblatt . . . .

(Heiterkeit.)

Ich bitte, meine Herren, die Sache wird denn doch noch ernster werden, — so theilte ich ein älteres Zeitungsblatt dem Herrn Berichterstatter mit, damit er von jenem Ukas Ihnen noch die Mittheilung machen könne, die er Ihnen auch gemacht hat. Es ist dabei allerdings von Seiten des Herrn Referenten, der eben nur in dem letzten Augenblicke vor seiner Rede dieses Zeitungsblatt erhielt, ein chronologischer Irrthum vorgekommen, denn jener Ukas und die telegraphische Depesche datiren bereits vom 25. Januar dieses Jahres,

(Heiterkeit.)

während nach seiner Mittheilung es so erscheinen mußte, als sei er an dem Tage unserer Verhandlung hier im Hause erst publizirt worden.

Dieser chronologische Irrthum ist Seitens des Herrn Referenten nach dieser meiner Erklärung sehr erklärlich. Er ist auch an sich durchaus unerheblich. Ja, er trägt meiner Ansicht nach dazu bei, den Werth jenes Dokuments bedeutend zu erhöhen. Denn die für jeden Preußischen Patrioten beschämende Thatsache steht fest, daß der Kaiser von Rußland und die Russische Regierung bereits am Anfange dieses Jahres einen Akt der Gerechtigkeit geübt hat gegen die jüdischen Unterthanen des Russischen Reiches, den wir von der Preußischen Regierung, also von der Regierung des Staates der Intelligenz, der Humanität, der Toleranz noch jetzt auf das Nachdrücklichste und Hartnäckigste bekämpft sehen.

Diese Mittheilung hielt ich für nothwendig zur Aufklärung des Sachverhältnisses.

Präsident: Wir treten nunmehr in die Tages-Ordnung ein.

Der erste Gegenstand derselben betrifft die nochmalige Abstimmung über den jetzt gedruckt vorliegenden Abänderungsvorschlag des Herrn Abgeordneten Stavenhagen zum Budgetbericht über die Bergwerks-Verwaltung aus der letzten Sitzung her.

Zuvor bemerke ich jedoch, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Beughem, der ebenfalls vom Hause in jener Sitzung zu demselben Berichte angenommen worden, aus Versehen nicht mit in die Druckerei gegangen ist, und daß ich mit der nächsten Tages-Ordnung dieses Versehen nachträglich zu redressiren suchen werde.

Wir können daher heute nur über den Abänderungs-

Antrag des Herrn Abgeordneten Stavenhagen noch einmal abstimmen, welcher sich gedruckt in Ihren Händen befindet. Derselbe lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

den Kommissions-Antrag sub XI. Lit. A. Nr. 8. so zu fassen:

Zugleich gegen die Staats-Regierung die Erwartung auszusprechen, sie werde Behufs baldiger Errichtung einer großen, reichlich ausgestatteten, hinreichend unabängigen polytechnischen Anstalt, welche zugleich für den Unterricht im Fache der Berg-, Hütten- und Salinen-Kunde dient und den Anforderungen der Zeit entspricht, dem Landtage weitere Vorlage machen.

Diejenigen Herren, welche wiederholt diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Fast einstimmig ist der Antrag angenommen.

(Widerspruch.)

Meine Herren, mit Bezug auf die Besetzung des Hauses kann ich sagen, fast einstimmig, oder, wenn Sie wollen, mit sehr großer Majorität angenommen.

(Heiterkeit.)

Wir gehen zum zweiten Gegenstande der Tages-Ordnung über, zur Fortsetzung der Berathung des zweiten Berichts der Kommission für das Unterrichtswesen über Petitionen (Nr. 121. der Drucksachen).

Sub Lit. B. dieses Kommissions-Berichts, bei welchem wir stehen geblieben sind, hat der Magistrat zu Soest eine Petition eingereicht, in welcher er wünscht, die vom Griechischen dispensirten, aber an Parallelstunden theilnehmenden Zöglinge desselben Gymnasiums, rücksichtlich des Rechts zum einjährigen Militairdienst, den Griechischlernenden gleichgestellt zu sehen. Ihre Unterrichts-Kommission hat beschlossen, diese Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile auf dessen ausdrücklichen Wunsch dem Herrn Referenten Abgeordneten Schmidt (Randow) das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Randow): Meine Herren! Dem Antrage der Kommission auf Seite 13. in der letzten Zeile fehlen die Worte „der Staats-Regierung" und muß hiernach gelesen werden: „der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen." Ich bitte, diese Berichtigung entgegen nehmen zu wollen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Wiese:** Meine Herren! Ich möchte zuvörderst durch einige Bemerkungen zu einer richtigen Auffassung der faktischen Verhältnisse etwas beitragen. Auf Seite 9. des Berichtes ist gesagt:

„Die Anlage von Parallelklassen war für die Kommune mit Unkosten verknüpft, die Erweiterung des Gymnasialgebäudes erforderte einen Kostenaufwand von 8000 Rthlrn., die Errichtung einer neuen Lehrstelle einen jährlichen Zuschuß von 200 Rthlrn. Diese Einrichtungen wurden von der Aufsichts-Behörde zum Theil dringend gefordert, zum Theil gut geheißen, aber nach kurzer Zeit diese Opfer in Frage gestellt."

Es kann so aussehen, als ob diese Erweiterung des Gymnasialgebäudes in Soest, die 8000 Rthlr. gekostet, lediglich zu dem Zwecke der Parallelstunden geschehen sei, und als ob sie zu diesem Zweck von der Behörde verlangt worden sei. Die Sache verhält sich anders. Das Gymnasialgebäude in Soest befand sich in einem sehr unbefriedigenden Zustande, und es war lange Zeit von dem Schul-Kollegium zu Münster darauf gedrungen, daß dem abgeholfen würde. Das ist 1845 geschehen und zwar ohne daß die Kommune dazu etwas beigetragen hätte. Die 8000 Rthlr., welche dazu nöthig waren, sind, da bereite Mittel nicht vorhanden waren, durch eine Anleihe beschafft, zu deren Abtragung das Schulgeld erhöht wurde. Das hat also mit den Parallelstunden gar nichts zu thun, und eine Aufwendung der Kommune hat dabei nicht stattgefunden. Ich bemerke zugleich, daß das Gymnasium in Soest auch einen ansehnlichen Staatszuschuß genießt. Die Kommune hat dann später 200 Rthlr. als Zuschuß zur Besoldung eines Lehrers der neueren Sprachen bewilligt.

Die Anlegung der Parallelklassen war nicht gefordert, sondern von der Kommune gewünscht; wobei das Schulkollegium natürlich darauf halten mußte, daß zuvörderst den nöthigen Anforderungen entsprochen werde, also auch eine Lehrkraft mehr vorhanden sei.

Es heißt dann Seite 11.: „Wäre eine solche Umgestaltung des Lehrplanes und des Klassensystems eine schädliche, so müßte sie von der Aufsichtsbehörde nicht zugestanden werden." Meine Herren, solche Absonderungen, wie die, von denen hier die Rede ist, sind an sich niemals wünschenswerth. Der Gymnasiallehrplan ist eine organische Einheit; man kann davon nicht willkürlich etwas so Wesentliches, wie der Griechische Unterricht ist, ohne Nachtheil weglassen. Darum kann die Dispensation der Unterrichts-Verwaltung nicht erwünscht sein; aber sie glaubt dieselbe auch nicht absolut untersagen zu dürfen; sie ist nicht dazu geschritten, was wohl empfohlen werden ist, — alle solche Dispensationen ganz aufzuheben. Sie glaubt bei den Gymnasien kleinerer Städte auf diejenigen Rücksicht nehmen zu müssen, welche später nicht studiren wollen. Sie hat das auch in Soest gethan und thut es faktisch auch bei andern Gymnasien. In Anklam z. B. werden Schüler, die sich nachher der Schifffahrt widmen wollen, vom Griechischen dispensirt. Ebenso bestehen in Wesel und in anderen Städten parallele Lektionen für Realisten, und dies ist natürlich besser, als wenn die dispensirten Schüler in die Zeit der Griechischen Stunden sich selbst überlassen bleiben. Aber es handelte sich bei Genehmigung solcher Einrichtungen immer nur um den Unterricht; die Aufgabe der Schule ist, dafür zu sorgen, daß die Schüler etwas lernen. Nachher ist freilich die Anforderung hinzugekommen: Nun gebt diesen abgesonderten Schülern auch die gleichen Berechtigungen, wie den anderen. Das ist zunächst etwas den Zwecken der Schule Fremdartiges und kann nicht ebenso wie der gewünschte Unterricht gewährt werden.

Es ist dann ferner Seite 12. gesagt:

„Nachdem die vom Griechischen dispensirten Sekundaner in Soest in ihrer Berechtigung längere Zeit den übrigen Schülern derselben Klasse gleichgestellt waren, wurde mit einem Male ihnen diese Berechtigung entzogen und es konnte die Kommission sich nicht überzeugen, daß dazu ein Grund vorlag."

Meine Herren, das ist eine Ausdrucksweise, die eine irrthümliche Auffassung zuläßt. Die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst war bis zu der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 auf den Gymnasien denjenigen Schülern gewährt, die die Reife für Sekunda hatten. Die neue Ersatz-Instruktion hat in dieser Beziehung eine Verschärfung eintreten lassen, welche erstlich darin besteht, daß nicht die Reife für Sekunda fortan gefordert werden soll,

sondern daß auch thatsächlich der Beweis geführt werde, daß die Reife vorhanden sei, und zwar durch die Versetzung. Diese Maßregel war nöthig geworden durch eine zu große Milde, die in Beziehung darauf, daß es sich doch nicht um eine wissenschaftliche Befähigung, sondern nur um eine militairische Berechtigung handele, an vielen Schulen geübt worden war.

Die Departements-Kommissionen hatten wahrgenommen, daß die betreffenden jungen Leute oft nicht reife Sekundaner waren, und so wurde denn dieser thatsächliche Beweis gefordert, daß die Reife vorhanden sei, der Beweis der Versetzung. Die zweite, nicht sowohl Verschärfung, als genauere Bestimmung war, daß diese Berechtigung den eigentlichen Gymnasiasten zustehen solle. Diese Anordnungen waren eine allgemeine Maßregel, bei der ausgenommen zu werden das Gymnasium zu Soest doch keinen Anspruch hatte. Gerade dort hatten die vom Griechischen dispensirten Schüler aufgehört, wirklich Gymnasiasten zu sein.

Ich bin im Jahre 1856 also 2 Jahre vor Emanation der Ersatz-Instruktion in Soest gewesen; ich fand in Tertia in der Parallel-Klasse 3, in der Sekunda 5 Schüler, zugleich also den Beweis, daß ein dringendes Bedürfniß zu solchen Neben-Klassen damals dort nicht vorhanden war. Diese Schüler, die am Griechischen nicht Theil nahmen, sondern statt dessen Englischen Unterricht erhielten, waren überaus schwach; sie waren in dem Bewußtsein, das sie selber in sich trugen, und das sich auch den Lehrern mitgetheilt hatte, daß sie eigentlich nicht zu den Gymnasiasten zu rechnen seien, auch von wesentlichen Theilen des Lateinischen Unterrichts dispensirt worden; sie hatten weder mündliche noch schriftliche grammatische Uebungen mehr. Eben so hat man später in Wesel die vom Griechischen dispensirten Schüler von der Hälfte auch des Lateinischen dispensirt. Meine Herren, was bleibt noch vom Gymnasiasten übrig, wenn er weder Griechisch lernt, noch Lateinisch in dem vom Lehrplan verlangten Umfange? Er ist dann in Wahrheit kein Gymnasiast mehr, und diese Bestimmung der Ersatz-Instruktion, welche nur für die Gymnasiasten galt, war auf sie nicht anwendbar. Die Schulen stellten ihnen aber Zeugnisse als wirklichen Gymnasiasten aus, bis man auf den faktischen Unterschied zwischen diesen und den anderen Schülern aufmerksam wurde. Jene unzulässige partielle Dispensation auch vom Lateinischen wurde zwar beseitigt; die betreffenden Schüler konnten aber den eigentlichen Gymnasiasten doch nicht gleichgestellt werden. Darum konnte die Bestimmung der Ersatz-Kommission nur willkommen sein, daß die Theilnahme an allen Unterrichts-Gegenständen, also auch im Griechischen, für die berechtigten verlangt wurde.

Meine Herren, ich darf mich dessen wohl enthalten, hier von der großen Bedeutung zu sprechen, welche unsere Gymnasien für das geistige Leben der Nation haben. Die Unterrichts-Behörde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alles dasjenige fern gehalten werde von diesen hochwichtigen Lehr-Anstalten, was sie an der Ausübung ihrer vollen Wirksamkeit hindert, namentlich auch an der Erfüllung der Aufgabe, Pflanzstätten eines wissenschaftlichen Geistes zu sein.

Daß die Unterrichts-Verwaltung daneben die Real-Schulbildung nicht versäumt hat, dafür findet sich in dem Berichte Ihrer Kommission eine dankende Anerkennung.

Ein wesentliches Hinderniß gedeihlicher Wirksamkeit können nun für eine bedeutende Zahl von Gymnasien gerade diese Dispensationen werden. Denn das ist einmal nicht wegzuleugnen, und die Erfahrung der Unterrichts-Behörden in den Provinzen und an der Centralstelle hat gelehrt, daß häufige Dispensationen den wissenschaftlichen Charakter eines Gymnasiums alteriren, worüber ich mich in der Kommissions-Berathung näher ausgesprochen habe.

Die Zahl der Gymnasien, an denen Dispensationen zulässig sind, weil keine Real-Schulen am Orte sich befinden, beträgt über siebenzig, und daß es nicht sehr schwer ist, für einen Nebenunterricht zu sorgen, zeigt sich in diesem Soester Falle.

Die Unterrichts-Verwaltung kann die Dispensation nicht wünschen, sondern muß sie einigermaßen erschweren, weil die sonst entstehende große Verschiedenheit der Schüler den reinen Charakter und die Leistungsfähigkeit der betreffenden Gymnasien gefährdet, und weil es Thatsache ist, daß die Schüler, welche dispensirt sind, hinter den anderen in Bezug auf ihre wissenschaftliche Bildung wesentlich zurückstehen. Es ist zwar in dem Berichte gesagt, sie hielten selbst im Lateinischen mit den andern gleichen Schritt. Ja, meine Herren, das ist eine Behauptung, die aber das Zeugniß aller Provinzial-Schul-Kollegien, und gerade auch des Schul-Kollegiums der Provinz, in welcher Soest liegt, gegen sich hat. Der Kommissions-Bericht enthält noch manches Andere, was nicht zugegeben werden kann, z. B. wenn gesagt ist: „der Gymnasiast habe bis zur Sekunda nur die Elemente der Griechischen Formen gelernt;“ er liest ja in Tertia schon Homer und Xenophon. Aber ich will das hohe Haus mit Eingehen auf dergleichen praktische Schulfragen nicht weiter behelligen.

Zum Schluß nur dies: die Unterrichts-Verwaltung verkennt nicht, daß manche Eltern dadurch, daß ihre Söhne, die vom Griechischen dispensirt sind, und deshalb jetzt später als andere zum Rechte des einjährigen Militair-Dienstes kommen, in Verlegenheit gerathen können; und aus dem Berichte ist zu ersehen, daß das Ministerium diesem Umstande Aufmerksamkeit und Theilnahme geschenkt hat. Es sind Verhandlungen eingeleitet, um eine Maßregel ins Leben treten zu lassen, wodurch solchen Wünschen mehr als bisher entsprochen werden könnte.

Es ist in dem Berichte auch gesagt, daß diese Verhandlungen noch nicht zum Ziele geführt haben. Sie sind aber darum nicht aufgegeben, sondern sie werden fortgesetzt, und ich bin ermächtigt, zu erklären, daß von Seiten der Unterrichts-Verwaltung eine Berücksichtigung des Wunsches der Petenten eintreten wird. Eine völlige Gleichstellung der dispensirten Schüler mit denjenigen, die an dem ganzen Lehrplan des Gymnasiums Theil nehmen, kann allerdings nicht in Aussicht gestellt werden. Diejenige Stadt, die zuerst in dieser Sache petitionirt hat, nämlich Wesel, erkannte, daß diese Forderung zu weit gehen möchte, und obwohl sie allerdings principaliter die Gleichstellung wünschte, fügte sie doch hinzu, daß sie event. zufrieden gestellt werden würde, wenn die dispensirten Schüler nach einem etwas längeren Aufenthalt in der Schule die gleiche Berechtigung erhielten. Ich glaube, eine solche Anordnung wird sich durchführen lassen, so daß ich also meine Bemerkungen mit der Versicherung schließen kann, daß die Unterrichts-Verwaltung darauf hinzuwirken bemüht sein wird, daß den Wünschen der Petenten im Wesentlichen entsprochen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Bickum) hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Beckum): Meine Herren! Ich weiß nicht, ob ich geschäftsordnungsmäßig ganz korrekt verfahren bin, indem ich mich gegen den Antrag haben einschreiben lassen, obgleich ich nur gegen einzelne Motive des Berichtes, übrigens aber im Sinne des Antrages sprechen wollte, ich denke indessen, es liegen so manche Präzedenzien des hohen Hauses in diesem Sinne vor, namentlich kann ich mich auf die gewichtige Autorität der Herren Abgeordneten für Stargard und für Königsberg i. N. beziehen, die bekanntlich bei dem Handels-Vertrage gegen eingeschrieben waren, aber für denselben sprachen.

Präsident: Ich kann nur nach Inhalt der Rednerliste den Herrn Redner zum Worte auffordern; hätte er

Digitized by Google

für den Antrag ſich gemeldet, ſo würde er auch jetzt das Wort erhalten haben.

(Heiterkeit.)

Abgeordneter Dr. **Reichenſperger** (Beckum) [vom Platz]: Es freut mich, dieſe Beruhigung erhalten zu haben.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Ich kann, wie geſagt, dem Antrag der Kommiſſion als ſolchem nur beipflichten; ich kann mir nicht denken, daß die Dienſtleiſtungen des Freiwilligen einerſeits weſentlich dadurch bedingt ſein ſollten, daß er ſo und ſo viel Griechiſch gelernt hat, andererſeits vermag ich nicht einzuſehen, wie der Organismus der Gymnaſien in Verwirrung gebracht würde, wenn in der Weiſe, wie es beantragt wird, Seitens der Staats-Regierung verfahren wird.

Ich möchte eben, wie ſchon angedeutet, von meinem Standpunkte aus nur eine beſcheidene Verwahrung gegen den Paſſus einlegen, der ſich auf Seite 12. des Berichtes befindet, es heißt hier:

> „Das Griechiſche hat zwar zur Zeit der Reformation zu der geiſtigen Befreiung des Deutſchen Volkes mitgewirkt, uns vom nachtheiligen Einfluſſe der Franzöſiſchen Literatur im vorigen Jahrhundert befreien helfen und die wiſſenſchaftliche Behandlung der Griechiſchen Sprache durch Buttmann übte auf grammatiſche Arbeiten den größten Einfluß aus, aber im Gymnaſial-Unterrichte muß es dem ſtufenmäßigen Lehrgange nach richtig gewürdigt werden.“

Allen Reſpekt, meine Herren, vor dem großen und dem kleinen Buttmann, deren Bekanntſchaft ich auch auf dem Gymnaſium zu machen Gelegenheit hatte, ich glaube indeß, daß hier doch der Einfluß dieſes Grammatikers und deſſen, was er dozirt, bedeutend überſchätzt worden iſt. Wenn es in einer der folgenden Zeilen heißt, daß man in Unter-Sekunda eben nur in die Schale der Griechiſchen Sprache, des Griechiſchen Alterthums, eingetreten ſei, ſpäter aber in den Kern, ſo möchte ich das doch bezweifeln. Selbſt für den Fall, daß man den Buttmann von einem Ende zu dem andern ſich zu eigen gemacht hätte, glaube ich doch, daß noch etwas mehr dazu gehört, um in den Kern des Griechiſchen Alterthums und der Griechiſchen Literatur einzudringen.

Ich dächte, meine Herren, der beſte Beweis hierfür liegt eben darin, daß meiner Erfahrung, ja, ich kann wohl ſagen, meiner Ueberzeugung nach, im ſpäteren Leben, ja ſchon auf der Univerſität, von allen denjenigen, welche auf dem Gymnaſium Griechiſch gelernt haben, abgeſehen natürlich von den Philologen, auch nicht ein einziges Prozent das Griechiſche weiter kultivirt.

Wäre man auf den Gymnaſien wirklich eingedrungen in den Kern des Griechiſchen Alterthums, ſo würde man demſelben wahrlich nicht ſo ſchnell wieder abſagen. Es iſt meine Ueberzeugung, daß Griechiſche Literatur, überhaupt Griechiſche Kunſt und Wiſſenſchaft, ſo gar ſchnell ſich doch nicht erfaſſen oder begreifen laſſen.

Dann, meine Herren, möchte ich auch noch einwenden, daß wir meines Erachtens von der Franzöſiſchen Literatur und dem Franzöſiſchen Zopfthum keineswegs durch das Studium des Griechiſchen befreit worden ſind, es mag einen ſekundairen Einfluß gehabt haben, gewiß aber keinen maßgebenden.

Wir ſind von dieſen traurigen Einflüſſen dadurch emanzipirt worden, daß das Deutſche Volk ſich wieder auf ſich ſelbſt beſonnen hat, daß es ſeiner eigenen großen Vergangenheit gedacht hat, daß es auf ſein eigenes Weſen zurückging und gefunden hat, daß es dieſes Weſen nicht auf einen Franzöſiſchen Stamm zu pfropfen brauche, um gute Früchte daraus zu ziehen.

(„Sehr gut!“ im Centrum.)

Das iſt meine Ueberzeugung, und ich glaube, wir ſollten in dieſer Hinſicht das Verdienſt nicht irgendwohin übertragen, wo es nicht gefunden werden kann.

Endlich aber glaube ich am allerwenigſten, daß zur „geiſtigen Befreiung des Deutſchen Volkes“ das Griechiſche „zur Zeit der Reformation“ ſo weſentlich beigetragen habe, und darf ich wohl in dieſer Beziehung die Ehre unſerer gemeinſamen Altvordern, die damals noch nicht im Glauben getrennt waren, dem Berichte gegenüber retten.

Wann, meine Herren, iſt denn das Griechiſche bei uns eingeführt, wenigſtens zum Gegenſtande allgemeinerer Uebung, allgemeineren Studiums geworden? Im Mittelalter, meine Herren, da wurde es allerdings verhältnißmäßig ſehr wenig kultivirt, gewiß aber nicht zum Nachtheile der Freiheit des Geiſtes und der Höhe der Wiſſenſchaft.

Ich erinnere diejenigen Herren nur, welche ſich etwas mit Juriſterei beſchäftigt haben, an jenen Ausſpruch der Gloſſatoren „graeca nec lego, nec intelligo“, und doch ſind alle unſere Pandektiſten darüber einverſtanden, daß jene Gloſſatoren Rieſen der juriſtiſchen Wiſſenſchaft waren, von denen unſere heutige Wiſſenſchaft noch immer zehrt. Das Griechiſche hat eine weitere Verbreitung in Italien, Frankreich und Deutſchland hauptſächlich dadurch gefunden, daß die Byzantiniſchen Gelehrten aus Konſtantinopel nach Italien auswanderten,

(Unruhe rechts.)

nachdem das Byzantiniſche Reich —

(Lebhaftere Unruhe rechts.)

Präſident: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter Dr. **Reichenſperger** (Beckum) [fortfahrend]: Die Rede wird doch ſo ſehr lang nicht werden, meine Herren!

(Heiterkeit.)

Ich bin überzeugt, daß ich von meinem Nachfolger in dieſer Beziehung jedenfalls übertroffen werde.

(Wiederholte Heiterkeit.)

Ich wiederhole alſo, daß die Byzantiniſchen Gelehrten nach Italien auswanderten, nachdem das Byzantiniſche Reich, obgleich darin Griechiſch nicht bloß geleſen, ſondern ſogar geſprochen wurde, dem Türken-Joche unterworfen worden war. Von dieſer Zeit an, der vielgerühmten Zeit der Medicäer, verfielen ſichtlich, von Generation zu Generation, die freien Gemeinweſen, erſt in Italien, und demnächſt auch in Deutſchland. Von da an erſt, meine Herren, entſtand der territoriale Abſolutismus, welcher in dem Satze: „cujus regio, ejus religio“ ſeine Spitze gefunden hat. Ob das, meine Herren, Geiſtesfreiheit genannt werden kann, das ſtelle ich Ihnen lediglich anheim. Unſere Deutſchen Städte und unſere Deutſchen Länder, welche früher in Beziehung auf Kunſt und Wiſſenſchaft, in Beziehung auf alles höhere Geiſtesleben der übrigen civiliſirten Welt vorangeleuchtet haben, wie dies ſelbſt die unterrichtetſten, die höchſtſtehenden Italiener — ich brauche Ihnen nur Petrarca und Aeneas Sylvius zu nennen — anerkannt haben, ſie ſind in den folgenden Jahrhunderten in Bezug auf Geiſtesfreiheit wahrlich nicht gewachſen. Die Hanſa, welche den Engliſchen Handel, wenn nicht monopoliſirte, ſo doch beherrſchte — ſie iſt gefallen, und mit ihr die politiſche Freiheit, bis ſie erſt in den neueſten Zeiten ſich wieder erhoben hat. Die Freiheit iſt alt, der Abſolutismus neu.

Meine Herren! Ich würde nicht auf dieſen Punkt aufmerkſam gemacht haben, wenn nicht der zitirte Paſſus des Berichtes gewiſſermaßen einen Wiederhall von hundert und aberhundert Phraſen über „Verfinſterung“ und „Geiſtes-

Digitized by Google

Knechtschaft des Mittelalters" bildeten, welche man tagtäglich in den Zeitungen lesen kann. So glaubte ich denn, in diesem hohen Hause jenem Passus gegenüber wenigstens meinerseits Verwahrung einlegen zu sollen.

Präsident: Meine Herren! Es ist von den Herrn Abgeordneten Runge der Schluß der Debatte beantragt.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Nach der Rednerliste sind noch eingetragen:

für den Antrag der Herr Abgeordnete Dr. Techow,
" " " " Diesterweg,
" " " " Fubel,
" " " " Stavenhagen;

gegen den Antrag nur der Herr Abgeordneten Dr. Schultz (Borken).

Diejenigen Herren, welche den Schluß herbeiführen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau hat sich dafür entschieden, daß der Schluß abgelehnt worden ist.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Techow für den Antrag der Kommission.

Abgeordneter Dr. **Techow** (vom Platz): Meine Herren! Ich werde dem gelehrten Kenner des Buttmann, der vor mir gesprochen hat, nicht auf das Gebiet folgen, auf das er uns geführt hat. Ich halte es nicht für nöthig, Ihnen ins Gedächtniß zurückzurufen, wie vielen Dank unsere Nationalliteratur und unsere gesammte Bildung dem Studium des altklassischen Alterthums und also auch des Griechischen schulden; ich hoffe, daß unsere Gymnasien, wie bisher, dazu beitragen werden, daß die klassischen Studien unter uns gefördert, und dadurch, wie in früheren Zeiten, Maß und Gleichgewicht in manche Bestrebungen unserer Zeit gebracht werden. Um alle diese Fragen, meine Herren, handelt es sich aber hier nach meiner Auffassung gar nicht; es handelt sich nur um eine Frage des Rechts und der Billigkeit. In früherer Zeit waren die Dispensationen vom Griechischen auf den Gymnasien außerordentlich selten, weil es in allen Fällen nöthig war, sich um die Einwilligung der Provinzial-Schul-Kollegien zu bewerben. Seit dem Anfange der funfziger Jahre hat aber die Unterrichts-Verwaltung in dieser Beziehung mildere Grundsätze verfolgt. Sie hat an mehreren Gymnasien gestattet, daß solche Befreiungen von den Direktoren ertheilt werden können unter der Bedingung, daß die von dem Griechischen befreiten Schüler dafür in anderen Unterrichts-Gegenständen unterwiesen werden. Diesen Grundsatz spricht die Unterrichts-Verwaltung auch unterm 7. Januar 1856 aus in dem Normal-Lehrplan für Gymnasien; sie sagt darin ausdrücklich, daß Gymnasien in kleineren Städten, in denen Realschulen nicht bestehen, diese Befugniß auch ferner behalten sollen. Danach, meine Herren, ist denn auch bis in die neueste Zeit hinein in mehreren Städten verfahren worden, so in Wesel, in Soest und auch in manchen der östlichen Provinzen, wiewohl dies von dem Herrn Regierungs-Kommissar wahrscheinlich nur, weil er sich dessen augenblicklich nicht erinnerte, in Abrede gestellt worden ist. Ich kenne selbst ein solches Gymnasium in den östlichen Provinzen sehr genau, und die Verhältnisse desselben sind auch dem Herrn Regierungs-Kommissar bekannt.

Meine Herren, so ist also in den letzten Jahren mehrfach verfahren worden, und es herrschte zwischen den Schulen, den Eltern und der Unterrichts-Verwaltung in dieser Beziehung das beste Einvernehmen.

Diejenigen Schüler, welche von dem Griechischen dispensirt waren, wurden deshalb den Anderen, die das Griechische mitlernten, in Bezug auf die Berechtigung des einjährigen Militairdienstes nicht nachgestellt, und noch unter dem 31. Juli 1860 hat das Königliche Unterrichts-Ministerium in einer Verfügung an den Magistrat zu Wesel anerkannt, daß in den kleinen Provinzialstädten eine Beschränkung der Gymnasien auf die Vorbereitung zu den Universitäts-Studien allerdings nicht mehr entsprechend gefunden werden könne; daß daher eine Aufhebung der zu Wesel bestehenden Parallelklasse die Interessen des Gymnasiums und der Jugend selbst in der Stadt und Umgegend auf das Aeußerste gefährden würde, die Interessen des Gymnasiums, ich betone dies, ebenso wie das Interesse der Jugend in Stadt und Umgegend.

In die Harmonie, meine Herren, die in dieser Beziehung allseitig bestand, wurde durch die Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 ein Riß gemacht, oder, wie ich eigentlich wohl sagen müßte, nicht durch die Ersatz-Instruktion selbst, sondern durch die Auslegung, die diese Instruktion durch das Unterrichts-Ministerium gefunden hat.

Ich muß mir aber erlauben, noch ein paar allgemeine Worte vorauszuschicken. Es ist mir sehr zweifelhaft, ob diese Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, die von den Ministerien des Krieges und des Innern erlassen worden ist, nicht in die verfassungsmäßigen Rechte dieses Hauses eingreift. Nach meiner Meinung hätte eine solche Instruktion nicht erlassen werden können, ohne daß vorher in einem Rekrutirungs-Gesetz die Grundzüge ausgesprochen worden wären, nach welchen das Ersatz-Geschäft überhaupt erfolgen soll.

(Sehr richtig!)

Indessen, meine Herren, diese Frage hat augenblicklich keinen praktischen Werth für uns; es kommt nur auf die Worte der Ersatz-Instruktion, die jetzt gehandhabt wird, an.

Es heißt daselbst, daß zum einjährigen Dienst berechtigt sein sollen:

> „Die Schüler Preußischer Gymnasien aus den zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen — die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Sekunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben."

Meine Herren! Diese Worte setzen doch offenbar einen Gegensatz voraus zwischen solchen Schülern, die an allen Unterrichts-Gegenständen Theil nehmen, und zwischen solchen, die an einigen Gegenständen nicht Theil nehmen. Diejenigen Schüler, von denen in der vorliegenden Petition die Rede ist, nehmen aber wirklich an allen Unterrichtsgegenständen Theil. Es ist früher wohl geschehen, daß Schüler der Gymnasien vom Griechischen dispensirt wurden, ohne daß ihnen dafür ein Ersatz geboten wurde; jetzt aber ist dies an denjenigen Gymnasien, von denen hier die Rede ist, nicht der Fall, sondern es wird den Knaben, die in Quarta eintreten, ein doppelter Weg für ihre Ausbildung freigestellt: sie können mit ihren Mitschülern an den griechischen Stunden Theil nehmen, oder während derselben Zeit in den Schul-Lokalen im Englischen, Französischen, in der Mathematik unterrichtet werden. Es bietet also das Gymnasium nach meiner Auffassung den Eltern die Wahl, beschäftigt aber alle seine Schüler in allen Unterrichtsstunden, und man kann daher von solchen Schülern, die nach der Wahl ihrer Eltern und nach dem Anerbieten des Gymnasiums statt des Griechischen im Englischen unterrichtet werden, gewiß nicht sagen, daß sie nicht an allen Unterrichtsgegenständen Theil nehmen.

Die Instruktion fährt fort:

> „Die Schüler der mit einem Gymnasium verbun-

denen Realklassen stehen den Schülern der Real- oder höheren Realschulen gleich."

Diese Worte passen auch nicht auf den vorliegenden Fall; denn nicht von Realklassen ist hier die Rede, sondern von Parallelklassen, in denen die Schüler während derselben Zeit beschäftigt werden, in der ihre Mitschüler den Unterricht im Griechischen haben.

Es giebt Gymnasien, mit denen wirkliche Real-Klassen verbunden sind, so z. B. das Gymnasium zu Prenzlau und andere; auf solche beziehen sich diese Worte der Instruktion ganz offenbar. Ich glaube also, mit Recht behaupten zu können, daß nur die Auslegung, die man dieser Instruktion im Unterrichts-Ministerium giebt, den Streit, um den es sich hier handelt, veranlaßt hat.

Meine Herren, ich glaube, Sie auch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß der Herr Regierungs-Kommissar in der Kommission erklärt hat — wenigstens kann man es aus seinen Worten folgern — daß das Unterrichts-Ministerium bei dem Erlaß dieser Instruktion sich gar nicht betheiligt hat. Ich muß gestehen, daß mich diese Aeußerung außerordentlich befremdet. Ich kann nicht annehmen, daß das Kriegs-Ministerium als Verfechter des Griechischen in den Gymnasien aufgetreten ist, um so weniger, da es weder in den Kadetten-Anstalten, noch bei den Prüfungen der Offiziere das Griechische jemals gefordert hat.

Ich sollte doch meinen, daß das Unterrichts-Ministerium hier recht eigentlich die Leistungen der unter seiner Verwaltung stehenden Schulen hätte vertreten und zur Geltung bringen müssen.

Meine Herren! Der Herr Regierungs-Kommissar hat in der Kommission, wie auch heute hier, darauf hingewiesen, daß durch die Befreiung mancher Schüler vom Griechischen die Einheit der Gymnasien gestört, und der Charakter derselben alterirt werde. Ich muß dieser Ansicht des Herrn Regierungs-Kommissars entgegentreten. Ich glaube allerdings, daß eine gewisse äußere Einförmigkeit durch diese Einrichtung gestört wird, aber gewiß nicht die innere Einheit, die ja doch allein bei der Wirksamkeit der Gymnasien in Betracht kommen kann.

Vergegenwärtigen Sie sich nur, meine Herren, eine Anzahl von Schülern, die wider den Willen ihrer Eltern und wider ihre eigene Neigung in den Unterrichtsstunden festgehalten werden; glauben Sie, daß zwischen diesen und denjenigen Schülern, die eine wissenschaftliche Laufbahn verfolgen wollen und deshalb des Griechischen bedürfen, — glauben Sie, daß da eine wirkliche Einheit stattfindet? Die wahre Einheit in den Gymnasien wird vielmehr gefördert, wenn eine Scheidung durchgeführt, und diejenigen in dieselbe Abtheilung gebracht werden, die dasselbe Ziel verfolgen.

Es ist ferner darauf Bezug genommen worden, daß praktische Schulmänner und Provinzial-Schul-Kollegien sich gegen solche Dispensationen vom Griechischen immer ausgesprochen haben. Ja gewiß, wenn an Stelle des Griechischen keine anderen Unterrichts-Gegenstände treten, dann ist der Widerspruch durchaus berechtigt; wenn Knaben und Jünglinge täglich 1 Stunde unbeschäftigt bleiben, eine Stunde, die mitten in den andern liegt und ihnen den ganzen Schultag zerreißt, so wird Niemand in Abrede stellen, daß daraus üble Folgen für die wissenschaftliche und sittliche Entwicklung hervorgehen können und daß dadurch in den Gymnasien selbst disziplinarische Schwierigkeiten entstehen; aber man kann nicht behaupten, daß wissenschaftlich und sittlich ein Nachtheil herbeigeführt werde, wenn diejenigen Knaben, die nicht an dem Griechischen Unterricht Theil nehmen wollen, zu derselben Zeit innerhalb der Schulräume in anderen Gegenständen beschäftigt werden. Es werden ihre Kräfte dadurch gleichmäßig geübt, und wenn uns versichert wird, daß bei einigen Schulen ein Unterschied hervorgetreten ist zwischen den Leistungen derjenigen Schüler, die von dem Griechischen dispensirt sind, und derjenigen, die daran Theil nehmen, so kann ich das meinerseits ohne Kenntniß der einzelnen Fälle nicht in Abrede stellen; aber was der Herr Regierungs-Kommissar in dieser Beziehung gesagt hat, betrifft einen ganz anderen Fall, als den hier in Rede stehenden. Der Herr Regierungs-Kommissar hat nämlich gesagt, daß er in Soest und Wesel einen Theil der Schüler außer dem Griechischen auch von dem Lateinischen dispensirt gefunden habe. Ja, meine Herren, davon ist nach den gewöhnlichen Einrichtungen, von denen ich spreche, gar nicht die Rede, sondern es handelt sich nur von der Dispensation vom Griechischen und von den Unterrichtsstunden, die statt dessen den Schülern ertheilt werden, nicht von einer Befreiung vom Lateinischen. Meine Herren! Es sind ja die Lehrer-Kollegien durch Pflicht und Gewissen dafür verantwortlich, daß sie die Tertianer nicht unreif nach der Sekunda versetzen; ich wüßte also nicht, wie es möglich sein sollte, daß in der Zeit eines halben Jahres das eintreten könnte, was der Herr Regierungs-Kommissar hier gesagt hat, daß diese jungen Leute schließlich überhaupt in ihrer schulwissenschaftlichen Bildung und allgemeinen Geistes-Entwickelung hinter den übrigen Schülern erheblich zurück sind. Vor einem halben Jahre müssen sie nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Lehrer und auch nach dem Ergebniß der Prüfungen, die voran gehen, für die Sekunda ebenso reif gefunden sein, wie ihre Mitschüler, und nun soll im Laufe eines halben Jahres mit einem Male eine solche Veränderung mit ihnen vorgehen, daß sie hinter ihren Mitschülern erheblich zurückbleiben? Ich gestehe, daß mir dies unbegreiflich ist, und ich kann hinzufügen, daß mir nach meinen Wahrnehmungen — ich habe Gelegenheit gehabt, dergleichen viele zu machen — nichts Derartiges bekannt geworden ist.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat sodann in der Kommission gesagt, es sei das Bedürfniß überhaupt nicht in sehr großem Umfange vorhanden; dergleichen Einrichtungen hätten sich nur in Soest und Wesel als nothwendig erwiesen. Freilich, meine Herren, das ist natürlich, weil durch die Ersatz-Instruktion eine Aenderung in den früheren Grundsätzen eingetreten ist, und weil die betreffenden Schüler wesentlich dadurch benachtheiligt werden. Machen Sie nur eine ganz kurze Berechnung der Jahre! Wenn ein junger Mensch ein halbes Jahr in der Sekunda gesessen hat, so ist er in der Regel im 16. Lebensjahre, also noch vollständig befähigt, in irgend einen praktischen Lebensberuf einzutreten und sich diejenige Vorbildung zu erwerben, die dazu erforderlich ist. Wird aber von der Unterrichts-Verwaltung verlangt, daß ein solcher junger Mann ein halbes Jahr in der Prima gewesen sein muß, so macht das einen Unterschied von zwei Jahren; es ist also von der Unterrichts-Verwaltung — um es offen auszusprechen — eine Strafe von 2 Jahren auf die Dispensation vom Griechischen gesetzt worden. Zwei Jahre in diesem Lebensalter sind aber von der erheblichsten Wichtigkeit für die ganze Entwickelung und Fortbildung in der praktischen Berufsthätigkeit. Ich kann also nur hierin den Grund finden, weshalb diese Einrichtung in neuester Zeit nur an sehr wenigen Orten nachgesucht oder aufrecht erhalten worden ist. Es scheint mir unzweifelhaft, daß die Königliche Staats-Regierung die Auffassung, die sie früher von der Sache hatte, geändert hat, und daß sie die Ersatz-Instruktion nur benutzt, um die Parallel-Klassen, die früher unter ihrer Zustimmung gestiftet worden sind, wie in Soest, zu veröden. Ich gebe zu, daß es wünschenswerther wäre, wenn solche Einrichtungen nicht erforderlich würden, denn sie sind immer nur ein Nothbehelf. Aber erwägen Sie doch, meine Herren, daß durch diejenigen Schritte, welche die Königliche Staats-Regierung jetzt thut, eine sehr große Anzahl junger Leute von der höheren Bildung, die sie unter anderen Umständen sich angeeignet haben würden, zurückgehalten wird.

Man kann sich nicht wundern, daß viele Eltern ihre Kinder den Gymnasien kleiner Städte nicht mehr übergeben, wenn sie dieselben wegen der bestehenden Parallel-Klassen 2 Jahre länger auf der Schule lassen müssen, als es auf anderen gleichstehenden Anstalten der Fall ist. Es werden also viele Eltern sich veranlaßt sehen, ihre Kinder von der höheren Schulbildung zurückzuhalten, und dies ist ein größerer Nachtheil, als der durch die kleine Unannehmlichkeit entsteht, daß eine Theilung in einigen Klassen vorgenommen wird. Leichter und einfacher ist es freilich, wenn die Direktoren und Lehrer-Kollegien geschlossene Klassen vor sich haben von Schülern, die ein und demselben Ziele zustreben. Warum aber eine gewisse Mannigfaltigkeit in dieser Beziehung nicht gestattet werden soll, wenn man dadurch einer größeren Zahl junger Leute eine höhere Bildung zugängig macht, bin ich nicht im Stande einzusehen, zumal ich glaube in meinen früheren Ausführungen nachgewiesen zu haben, daß dadurch der wissenschaftliche Charakter unserer Gymnasien, den auch ich ihnen erhalten zu sehen wünsche, gar nicht beeinträchtigt wird.

Ich bitte Sie deshalb, meine Herren, für den Antrag der Kommission zu stimmen, und wünsche nur, daß Ihr Votum einen besseren Erfolg haben möge, als das vorjährige in Betreff der Weseler Petition.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat zwar in Aussicht gestellt, daß eine Berücksichtigung dieser Petenten eintreten solle, aber wie ich seine Worte verstand, habe ich doch nicht entnehmen können, daß die früher von der Staats-Regierung zugestandene volle Gleichstellung derjenigen Gymnasiasten, die am Griechischen Theil nehmen, und derjenigen, die davon befreit sind, in Beziehung auf die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst in Aussicht genommen ist. Ich bitte Sie also, für den Antrag der Kommission zu stimmen und die Königliche Staats-Regierung dadurch vielleicht zu veranlassen, daß sie diesen Gegenstand, der doch immer für eine große Anzahl von Eltern und jungen Leuten eine sehr große Wichtigkeit hat, in nochmalige Erwägung nehme.

Präsident: Von den Herren Abgeordneten Mellien und Dr. Hummel ist abermals auf Schluß der Debatte angetragen worden.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist sehr ausreichend unterstützt worden.

Auf der Rednerliste sind noch verzeichnet: für den Antrag die Abgeordneten Dr. Diesterweg, Fubel, Stavenhagen und v. Bockum-Dolffs; gegen den Antrag der Abgeordnete Dr. Schultz (Borken).

Diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion herbeiführen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß der Diskussion ausgesprochen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Schmidt** (Raudow) [vom Platz]: Meine Herren! Ich halte den Antrag der Kommission aufrecht, letzterer ist einstimmig gefaßt worden, und die Bedenken, welche gegen denselben erhoben worden sind, haben hier bereits ihre Erledigung gefunden. Sie wissen, daß die alten Griechen einen Unterschied machten zwischen sich und den Nicht-Griechen; letztere nannten sie Barbaren. Ich freue mich nun, daß ich mit dem Herrn Abgeordneten für Beckum nach dieser Seite auf einem Standpunkte stehe, jedoch haben wir es in dieser Petition nicht mit Barbaren zu thun. Die Schüler stehen auf der Höhe des pythagoräischen Lehrsatzes; sie lesen statt der Iliade und der Odyssee die Aeneide und die Reden des Livius, in welchen letztern die Römischen Feldherren ihre Krieger so oft auffordern, den Tod für das Vaterland zu sterben. Ich glaube deshalb, daß ein junger Mann, welcher so klassische Kenntnisse und Motive für seine zukünftige kriegerische Thätigkeit sich angeeignet hat, in Bezug auf die Berechtigungen beim Eintritt in die Armee den Uebrigen gleichgestellt werden kann. Ich bitte Sie daher, keinen Unterschied zwischen Griechen und Nicht-Griechen zu machen und den Kommissions-Antrag anzunehmen.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag Ihrer Kommission lautet:

> die Petition des Magistrats der Stadt Soest, welche die vom Griechischen dispensirten, aber dafür in Parallelklassen unterrichteten Sekundaner des dortigen Gymnasiums nach halbjährigem Besuche dieser Klasse gleich den Sekundanern einer Realschule erster Ordnung resp. den Gymnasial-Sekundanern zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst zulassen will, zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Diejenigen Herren, welche diesem Antrag beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist fast einstimmig angenommen worden.

Wir gehen zu der Litt. C. des Petitions-Berichts über. Der Magistrat zu Sagan beschwert sich über das von der Regierung zu Liegnitz ergangene Verbot des Unterrichts an der Handwerker-Fortbildungsschule in der Zeit des Nachmittags-Gottesdienstes am Sonntage.

Ihre Kommission hat den einstimmigen Beschluß gefaßt:

> die Petition des Magistrats zu Sagan der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Eberty hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter Dr. **Eberty** (vom Platz): Meine Herren! Die Sonntagsschule in Sagan, welche 250 Handwerkern einen wohlgeregelten Fortbildungs-Unterricht unentgeltlich darbot, ist 1856 von der Regierung in Liegnitz deshalb geschlossen worden, weil dieselbe verlangt, daß dieser Unterricht nicht in den Stunden des Nachmittags-Gottesdienstes ertheilt werde, und weil sie ferner verlangt, daß dieser Unterricht an Wochentagen ertheilt werden solle.

Das Königliche Staats-Ministerium hat auf die dagegen gerichtete Beschwerde sich in Uebereinstimmung mit der Regierung in Liegnitz erklärt. Auch hat der Vertreter der Staats-Regierung in der Kommission die Ansichten der Königlichen Regierung zu Liegnitz aufrecht erhalten. Meine Herren! Es handelt sich hier um das Wohl und Wehe des Handwerkerstandes, um die Bildung des Handwerkers. Es ist ganz klar, daß, wenn die Fortbildungs-Anstalten von den Sonntagen auf die Wochentage verlegt werden, damit diesen Fortbildungs-Anstalten das Todes-Urtheil gesprochen ist. In den Wochentagen hat der Arbeiter keine Zeit, die Schule zu besuchen, und in den späteren Nachmittagsstunden bedürfen die Lehrer der Erholung. Es steht nun aber der Königlichen Staats-Regierung hierbei das Gesetz nicht zur Seite. Der §. 35. im elften Titel des zweiten Theiles des Landrechts bestimmt: „Inwiefern die bereits angeordneten Kirchenfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen oder nicht, kann nur der Staat bestimmen.“ Hieran hat die nachfolgende Gesetzgebung nichts geändert. Nur die Kompetenz der Regierungen, nach den lokalen Verhältnissen die Anordnungen in dieser Beziehung zu treffen, ist festgestellt. Es

sind ferner in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen Lustbarkeiten an den hohen Festtagen verboten und an den Abenden, welche denselben vorhergehen. Dies genügt aber einer finsteren Auffassung des Christenthums nicht, welche mit eiserner Konsequenz ihre Zielpunkte verfolgt. Sie hat in Beziehung auf einen sehr wichtigen Gegenstand, in Beziehung auf die Kontrol-Versammlungen der Landwehr ihre Absicht durchgesetzt. Der Kriegs-Minister äußerte, als man im Jahre 1851 an ihn das Verlangen stellte, die Kontrol-Versammlungen auf die Werkeltage zu verlegen, daß hierdurch ein so empfindlicher Verlust für die Landwehrmänner entstehe, daß sich dies mit dem Institute der Landwehr überhaupt nicht vereinigen lasse. Dennoch hat der Ober-Kirchenrath im Jahre 1854 eine Kabinets-Ordre erwirkt, durch welche die Verlegung dieser Kontrol-Versammlungen auf die Werkeltage bestimmt ist, und die dagegen gerichteten Beschlüsse dieses hohen Hauses vom Jahre 1859 und 1861 haben, so viel ich weiß, gar keinen Erfolg gehabt. Meine Herren! Wenn Sie die Kultur des Arbeiterstandes, wenn Sie die Kluft ausfüllen wollen, welche die Stände trennt, wenn Sie den sozialen Frieden fördern wollen, so widerstehen Sie dem Streben, welches dahin gerichtet ist, der Bildung des Handwerkerstandes vom Standpunkte eines verknöcherten Kirchenthums und starrer dogmatischer Satzungen entgegenzutreten.

Ich bitte Sie, meine Herren, treten Sie dem Antrage der Kommission bei.

Präsident: Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Kultus-Minister **v. Mühler:** Die Einrichtung der Fortbildungs-Schulen für den Handwerkerstand ist eine sehr erfreuliche und nützliche, und die Regierung hat von Anfang an dieser Angelegenheit eine theilnehmende Fürsorge zugewendet. Es wird sich dies erweisen, wenn ich die einfache Thatsache anführe, daß, ungerechnet was in der Hauptstadt selbst geschieht, in der ganzen übrigen Monarchie in diesem Augenblicke nach den neuesten statistischen Erhebungen über 300 solcher Fortbildungs-Schulen bestehen, welche eine Zahl von 22,473 Schülern in sich begreifen. Es kann der Regierung daher nur sehr erwünscht sein, wenn der Magistrat zu Sagan, welcher früher meiner Meinung nach aus unzureichenden Gründen die von ihm begonnene Handwerker-Schule, nachdem sie 7 Monate bestanden hatte, wieder hat fallen lassen, auf den Plan, sie wieder herzustellen, zurückkommt, und man wird ihm darin mit Freuden entgegenkommen. Aber wenn die Existenz einer solchen Schule davon abhängig gemacht wird, daß sie, wie dies in Sagan geschieht, gerade und nur ausschließlich in den Stunden von ½ 2 bis ½ 4 Uhr Sonntags Nachmittags bestehen könne, und wenn man diese Stunden nicht dazu verwende, die Existenz jener Schulen in Frage gestellt werde, so hat man, glaube ich, die Aufgabe und die Bedeutung der Fortbildungs-Schulen noch nicht hinreichend erkannt. Denn das steht fest und ist durch die Erfahrung bei uns und in anderen Ländern nachgewiesen, daß in zwei Nachmittags-Stunden des Sonntags das nicht geleistet werden kann, was geleistet werden soll. Ich will Ihnen nur ein Verzeichniß derjenigen Gegenstände nennen, welche nach den vorliegenden Listen in den verschiedenen Schulen, wenn auch nicht sämmtlich in einer und derselben Schule, so doch überhaupt getrieben werden. Das ist Rechnen, Schreiben, Deutsche Sprache, Stylübungen, Gesang, Geographie, Geometrie, Physik, Geschichte, Stenographie. In einer Verordnung, die für das Königreich Württemberg erlassen worden ist, kommen folgende Gegenstände vor, die dort in regelmäßiger Weise gelehrt werden: Geschäftliche Aufsätze, Rechnen, Elementar-Geometrie, Geometrisches Zeichnen, darstellende Geometrie in Verbindung mit den Elementen der Stereometrie, gewerbliches Zeichnen, Maschinen-Zeichnen in Verbindung mit Erläuterungen aus der Maschinenlehre, Figurenzeichnen, Ornamentzeichnen, Modelliren, Physik, Mechanik, Buchführung und Französische Sprache. Ja, meine Herren, ich glaube, daß man nicht zu viel sagt, wenn man behauptet, daß zwei Nachmittagsstunden am Sonntage nicht den erforderlichen Raum darbieten, um in diesen Gegenständen auch nur einigermaßen Ausreichendes zu leisten. Es ist eine Erfahrung sowohl bei uns als auch im Königreich Württemberg, daß, wenn in den Fortbildungs-Schulen etwas Nützliches geschafft werden soll, man sich eben nicht auf die beiden Sonntag-Nachmittagsstunden beschränken darf, sondern die Abendstunden an den Wochentagen zu Hülfe nehmen muß. Das geschieht in Württemberg in dem ausgedehntesten Maße. Es sind die Stunden von 7 bis ½10 regelmäßig dazu bestimmt, und wenn gesagt wird, es sei das unausführbar, so führe ich das Faktum an, daß in Stuttgart allein 350 Schüler freiwillig an diesen Schulen sich betheiligen. Es ist dort ausführbar und wird auch an anderen Orten, glaube ich, ausführbar sein, und ich könnte Ihnen auch in unserer Monarchie eine große Anzahl von Orten namhaft machen, welche die Abendstunden benutzen, und mit Erfolg.

Ich glaube daher, wenn man dem Gegenstande diejenige Pflege zuwenden will, die er verdient, so muß man ihn von einem weitern Gesichtspunkte auffassen, als es in den bisherigen Verhandlungen geschehen ist, und würde ich zu einem solchen erweiterten Plane gerne die Hand bieten. Bemerken will ich doch noch eins. Es scheint mir eine Härte und nicht eine Humanität für die Schüler, um die es sich hier handelt, darin zu liegen, wenn man darauf besteht, diese Stunden von ½2 bis ½4 des Sonntags Nachmittags ausschließlich und allein in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich hier hauptsächlich um die Lehrlinge, welche die Woche über im Hause und in der Werkstätte beschäftigt sind, und nach den Erfahrungen, die vorliegen, sind sie auch selten des Sonntags Vormittags frei von den Anforderungen, welche im Hause des Meisters an sie gestellt werden. Wenn man ihnen nun von vornherein die beiden ersten Erholungsstunden am Sonntag Nachmittag entziehen will, so glaube ich nicht, daß man ihnen damit eine große Wohlthat erzeigt, und ich bin der Meinung, wenn man ihnen wirklich förderlich sein will für ihre Ausbildung, so thut man besser, man wählt andere Stunden, in denen sie in geeigneterer Weise diesen Zweck erreichen können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lette hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter Dr. **Lette:** Meine Herren! Der Gegenstand liegt mir insofern sehr nahe, als dadurch auch die Verhältnisse unserer hiesigen Handwerker-Vereine tangirt werden würden, wenn man das Prinzip, das der Herr Minister vertheidigt, unbedingt einführen will. Ich glaube aber, der Herr Minister, der auf einem hohen wissenschaftlichen Standpunkt steht, muß selber wissen, daß direkte oder indirekte Zwangsmittel, um kirchlichen Sinn zu befördern, gerade zum Gegentheil führen. Ich verweise z. B. auf diejenigen Schulen, wo die Zöglinge alle Sonntage Vor- und Nachmittags in die Kirche gehen müssen. Es dauert sehr lange Zeit, ehe bei ihnen, nachdem sie das Abiturienten-Examen gemacht, sich der kirchliche Sinn wieder einstellt.

Sie haben einen förmlichen dégoût vor dem Kirchengehen, und so wird es gehen bei allen Maßregeln, die man anwendet, um aus einem, meinethalben ganz gut gemeinten, orthodoxen kirchlichen Standpunkte heraus das Kirchenthum in die Menschen hineintreiben zu wollen. Ich gebe gerne zu, daß kirchliche und religiöse Gesinnung, namentlich bei den Lehrlingen zu fördern, ein Haupt-Augenmerk der Erziehung der Lehrlinge sein muß. Auf diese Weise aber wird man es ganz gewiß nicht fördern. Das religiöse und kirch-

liche Element ist das freieste von allen, und es muß dieser Freiheit in Bezug auf das kirchliche und religiöse Element auch hier Rechnung getragen werden. Es kommt hier nicht darauf an, wie diese Fortbildungsschulen weiter eingerichtet und erweitert werden sollen. Das, was der Herr Minister in dieser Beziehung gesagt hat, theile ich vollkommen, und es würde auch die Aufgabe der Regierung sein, nach dieser Richtung hin die Fortbildungsschulen möglichst zu erweitern, dabei aber auch möglichst den Besuch der Lehrlinge zu fördern. Es ist der Versuch gemacht worden, Kommunen, die den Unterricht in Fortbildungsschulen eingerichtet haben, zu zwingen, ihn auf andere Stunden zu verlegen, und das ist die Frage, auf die es hier ankommt, ob man sie dazu zwingen soll. Es hat vielleicht in den besonderen Verhältnissen seinen Grund, daß man Nachmittags den Unterricht giebt, z. B. weil die Lehrer, die gewöhnlich den Unterricht freiwillig geben, den Abend frei haben wollen, und die Abendstunden benutzen wollen zur eigenen Erholung.

Sonst ist es ganz richtig, daß die Abendstunden benutzt werden können, aber diejenige Frische, die auch zum Auffassen des Unterrichts gebraucht wird, ist doch viel mehr vorhanden am Sonntage und an freien Tagen des Nachmittags als in den Abendstunden der Werkeltage, besonders bei ganz jungen Leuten, Knaben zum Theil, die an den Werktagen von den Meistern auch hin und wieder wohl zu den allerverschiedenartigsten Geschäften gemißbraucht werden. Die Regierung sollte es aber im vorliegenden Falle doch wohl ganz besonders freudig acceptiren, daß die Meister sich verpflichtet haben, den Kindern den Sonntagvormittag alle 14 Tage zum Gottesdienste frei zu lassen. Dadurch wird man sogar dahin kommen, dem Mißbrauch zu begegnen, der darin besteht, daß Lehrlinge und Gesellen häufig am Sonntag Vormittag arbeiten. Sehen Sie, was die strenge Sonntagsfeier und Alles, was damit zusammenhängt, für Wirkung in England zu Wege gebracht hat. Da wird der Sonntag streng gefeiert. Was thun da die Arbeiter und Handwerker? Sie treiben sich in den Kneipen umher und vergeuden dort das Geld, was sie in der Woche verdient haben. Man sollte daher nicht auf diese Weise aus einem einseitigen orthodox-kirchlichen Standpunkte in dergleichen Kommunal-Einrichtungen eingreifen. Ueberlassen Sie das der freien Entschließung der Kommunen, überlassen Sie es der Autonomie und dem freien Willen der Meister und Lehrlinge. Wer von den Lehrlingen mehr Zug für die Kirche hat, wird in die Kirche gehen und diesen Unterricht nicht besuchen, so nützlich er ihm auch sonst ist. Uebrigens schließe ich damit, daß der Herr Minister wissen wird, daß gerade durch die geistige Bildung auch wieder das religiöse Element gestärkt und man zum Kirchenthum zurückgeführt wird; nicht aber, wenn man das Kirchenthum obtrudiren und imputiren will, wird man das wahrhaft religiöse Element in den Menschen befördern.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schneider (Sagan) hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **Schneider:** (Sagan) [vom Platz]: Meine Herren, ich glaube am besten die Aeußerung des Herrn Kultus-Ministers zu widerlegen, wenn ich Ihnen mit ganz kurzen Worten eine Geschichte dieser Sonntags-Schule in Sagan mittheile. In Sagan war, wie an vielen andern Orten, eine sogenannte Sonntags-Schule, die aber nur Sonntags Zeichen-Unterricht gab, und an Wochen-Abenden andern Unterricht, von Privatleuten ins Leben gerufen worden. In den ersten Jahren hatte dieselbe recht guten Erfolg, weil diejenigen Personen, welche sich dafür interessirten, wesentlich das Ihrige dazu thaten. Indessen nach 10, 11 und 12 Jahren, war die Sache schon sehr dürftig. Es ist das auch sehr natürlich. Der Lehrbursche, der Abends bis 7, 8 Uhr von dem Meister beschäftigt wird, soll hingehen und Abends noch Unterricht erhalten. Er muß sich erst säubern, denn er kann doch mit dem Schmutz nicht hingehen. Er kommt an, ist müde und schläft, oder wie es häufig geschieht, er macht dummes Zeug, er macht Dummheiten, statt aufmerksam zu sein, oder auch, er geht gar nicht hin und sagt dem Meister, er sei dort gewesen, treibt sich aber herum. Das ging eine Reihe von Jahren. Die Schule mußte, wie es an den meisten Orten geschieht, nach 25 Jahren — damit der Urheber wenigstens das Vergnügen hatte, eine 25-jährige Stiftungsfeier zu erleben, eingehen, — obschon der Magistrat einen Zuschuß zur Erhaltung beigetragen hat.

Die Uebelstände waren so zu Tage gekommen, daß es nicht gerathen schien, auf diesem Wege weiter fortzugehen. Die städtischen Behörden wollten dies wohlthätige Institut konserviren und gingen mit sich zu Rathe, wie es wohl anzufangen wäre. Die Behörden traten mit den Gewerbs-Aeltesten in Verbindung, man besprach sich, und der Plan wurde in der Weise eingeleitet, daß vorläufig nur des Sonntag Nachmittags von ½2 bis ¼4 der Unterricht ertheilt werden sollte, daß er ganz frei sein solle, sämmtliche Kosten von den städtischen Behörden getragen würden, und daß alle Meister und die Magistrats-Personen sich selbst bei dem Unterrichte betheiligen sollten insofern, als sie während der Unterrichtsstunden zugegen sein würden, um bei dieser zusammengeworfenen Masse von Lehrburschen, die noch viele grobe Angewohnheiten haben, die Zucht und Disziplin aufrecht zu erhalten. Nachdem dies geschehen war, gingen bei sämmtlichen Meistern Listen herum, um die Lehrburschen, welche am Unterricht Theil nehmen wollten, einzuschreiben. Darauf fand eine feierliche Eröffnung statt, an welcher die Geistlichkeit, welche mit dieser Einrichtung vollständig einverstanden war, Theil nahm. Die Nachmittagsstunde war deshalb nothwendig, weil alle Meister sagten, ja wir können doch nicht den ganzen Sonntag uns zerreißen, denn wenn wir des Nachmittags um 4 und 5 Uhr in die Schule gehen sollen, so ist uns der ganze Abend verdorben, und die Lehrer sagten dasselbe. Es wurde nun die Schule eröffnet, und zwar mit über 200 Lehrburschen, was für Sagan ganz bedeutend ist. Es wurden 3 Klassen eingerichtet, und es wurde auch Zeichen-Unterricht ertheilt, der an und für sich bei Tage gegeben werden muß, und der nicht von 7—8 Uhr des Abends gegeben werden kann. Die Klassen waren vollgefüllt und das Institut fing an, segensreich zu wirken; die Lehrer lehrten mit kräftiger Unterstützung der Behörden und Gewerke. Es ging so gut, daß wir nach 4 Wochen schon die 4. Klasse einrichteten, und ich behaupte, es gab damals keinen Lehrburschen in Sagan, der an diesem Unterricht nicht Theil nahm, und es wurde die Kontrole sehr genau geführt, so daß Keiner sich ausschließen konnte; wir waren so sehr erfreut darüber, daß wir im Innern dachten, nun haben wir es ja gefunden, wie die Sache eingerichtet werden muß. Da kam nun mit einem Male der Befehl der Königlichen Regierung, daß in dieser Zeit der Unterricht nicht ertheilt werden solle, diese Zeit dürfe dem Lehrling nicht verschlossen werden, denn da sie gewöhnlich des Vormittags verhindert seien, den Gottesdienst zu besuchen, so müsse ihnen am Nachmittag dazu Gelegenheit gegeben werden. Wir hatten nun, da wir sahen, daß mit diesem Grundsatze die ganze Einrichtung zu Grabe getragen wurde, remonstrirt und wieder remonstrirt, wir haben uns die Finger abgeschrieben, aber immer ohne Erfolg, weil die Sonntag-Nachmittagsstunden nicht dazu angewendet werden sollten. Mit Freuden habe ich vorhin gehört, daß der Herr Kultus-Minister nicht des Gottesdienstes wegen, sondern der Erholung der Lehrlinge wegen gegen diese Einrichtung ist, ich glaube auch, eine Erholung würde der Besuch des Nachmittags-Gottesdienstes nicht gewesen sein, wenn die Lehrlinge aus der Arbeit in den Gottesdienst und dann in die Schulstunde geführt würden, kurzum, es half uns Alles

nichts, wir bekamen nur abschlägliche Bescheide zurück, und als wir uns auf die größeren Städte, auf die Hauptstädte Berlin, Breslau ꝛc. beriefen, wo nicht nur des Sonntags Nachmittags, sondern auch während des Haupt-Gottesdienstes von 8—12 Uhr in allen Disziplinen Unterricht ertheilt wird, und sagten, wenn es in den großen Städten erlaubt ist, so kann es doch in den kleinen Städten auch kein Unrecht sein, da bekamen wir eine Antwort zurück, die uns mit andern Worten unsern beschränkten Unterthanen-Verstand verwies.

(Heiterkeit.)

Es blieb uns nichts Anderes übrig, als nach 7 Monaten die Schule zu schließen. 6 Jahre sind seitdem verflossen. Meine Herren, was für Nachtheile unsere Lehrburschen in dieser Zeit erlitten haben, das läßt sich wohl ermessen. Unser Gewissen ist frei davon.

Wir hatten von der Königlichen Regierung zu Liegnitz die Aufforderung erhalten, solche Schule, wie an andern uns bezeichneten Orten, einzurichten, wir korrespondirten deshalb nach allen Seiten hin, erfuhren aber überall nur Ungenügendes, dagegen stellte sich unsere Einrichtung als eine viel bessere heraus, wir glaubten, mit derselben Staat machen zu können, wir hofften, daß die Behörden auf die Saganer Sonntagsschule als Muster-Anstalt hinweisen würde. Wir sind aber schön angekommen mit unserm Staatmachen.

(Heiterkeit.)

Wenn der Herr Kultus-Minister auf andere ausländische Anstalten hinweist, und sagt, daß dort Geographie, Physik, Stenographie, und Gott weiß was Alles sonst noch betrieben wird, so sind das ganz andere Schulen, die nicht gewöhnliche Handwerkslehrlinge zu Schülern haben, sondern es sind wahrscheinlich schon Gewerbeschulen; wenn wir auch dahin wirken sollen, unsere Sonntagsschulen so einzurichten, so gebe man uns auch die Sonntags-Vormittage dazu. Allein, meine Herren, bei uns ist der Zweck der Sonntagsschulen nicht eigentlich die Fortbildung, sondern nur der, daß die Burschen die Kenntnisse, welche sie sich in der Schule erworben haben, festhalten, daß sie das Rechnen, Schreiben und Lesen konserviren. Wenn unsere Burschen 4, 5, 6 Jahre lernen, und in dieser Zeit zum Schreiben und Rechnen nicht angehalten werden, so können sie nachher noch kaum ihren Namen schreiben. Dies zu vermeiden und den kleinen Handwerkerstand zu heben, ist es, was uns veranlaßte, so energisch zu protestiren. Daß die Altmeister keine anderen Stunden ansetzen und die Lehrer keine anderen Stunden geben wollten, das muß der Herr Kultus-Minister nicht für Halsstarrigkeit nehmen, sondern unter den Verhältnissen, die dort obwalten, war es gar nicht anders möglich. Ob das Gouvernement etwas Besseres erreicht hat, indem es die Schulen seit 6 Jahren geschlossen hat, als das, was wir erstreben wollten, das stelle ich Ihrer Erwägung ergebenst anheim.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich bitte Sie, unterstützen sie recht einstimmig den Antrag der Kommission.

Ich täusche mich gewiß nicht, derselbe Geist, der hier gewirkt hat, es ist auch der Geist, der die Schul-Regulative ins Leben gerufen und zu Stande gebracht hat; es ist der Geist, der uns bei Eröffnung dieser Legislatur-Periode in geheiligten Hallen von der Kanzel herab entgegengeweht hat, der Geist der fanatischen Bornirtheit, der gewagt hat, das Abgeordnetenhaus zu beleidigen und zu verleumden; und dafür hat der Herr Kultus-Minister noch keine Satisfaktion gegeben. Die Aeußerung, daß das Erforderliche von geeigneter Stelle erfolgen werde, kann uns doch noch nicht genügen; worin bestand denn das Erforderliche? Vielleicht in einer milden Zurechtweisung, die mehr eine Belobigung war?

(Heiterkeit.)

Meine Herren, derselbe Geist ist es, der gegenwärtig in dem Nachbarlande spukt, in der Katechismus-Angelegenheit, nämlich in Hannover; das Hannoversche Volk ist ein braves Volk, das sehr viel Langmuth bei allen politischen Aktionen übt, aber das war ihm doch zu viel. Ich meine nicht die Straßen-Skandale, die sind bald beseitigt worden, aber es ist die allgemeine Entrüstung, die dort im Lande bei allen Wohlgesinnten herrscht, und, meine Herren, bei uns ist es augenblicklich auch nicht viel anders; wir haben auch in dieser Beziehung die Einführung eines Katechismus vor uns, denn die Schul-Regulative haben Kern-Lieder, welche eingeführt werden sollen, und was diese Kern-Lieder besagen, darauf zurück zu kommen, habe ich vielleicht später einmal Gelegenheit, und da werde ich Ihnen wahrhaft Wunderbares erzählen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, es ist derselbe Geist, der hier im Hause geweht hat, als die Ober-Rezierungsrathsstellen bewilligt werden sollten; wir wissen, daß bei den höheren Kirchen- und Schulbeamten dieser Geist vorzugsweise gepflegt wird. Es ist derselbe Geist, der mit dem Tode des Herrn v. Altenstein, früheren Kultus-Minister, des unvergeßlichren und frommen Königs Friedrich Wilhelm ins Leben trat, der Geist, der Preußen gehindert hat, mehr als alle politischen Reaktionen, die Stelle einzunehmen, zu der es berufen ist.

(Zustimmung.)

Meine Herren, es ist derselbe Geist, den wir im Jahre 1858 beseitigt zu sehen wähnten, und der jetzt wieder in der Person des jetzigen hochverehrten Herrn Kultus-Ministers Fleisch und Blut erhalten hat.

(Große Unruhe.)

Ich bitte Sie, meine Herren, nehmen Sie den Antrag der Kommission recht einstimmig an.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Beckum) hat das Wort für den Antrag.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Beckum) [vom Platz]: Meine Herren, ich kann nicht auf das Wort verzichten, was ich sonst gern gethan hätte, weil ich von einem andern Gesichtspunkte aus, namentlich als der letzte Herr Vorredner und der Abgeordnete für Merseburg für die Petition stimme, und daher auch meinerseits gern meinen Standpunkt einigermaßen andeuten möchte. Ich bin keineswegs der Ansicht, daß man es als eine Verknöcherung des Christenthums und des religiösen Wesens anzusehen habe, wenn die Regierung auf die Heilighaltung des Sonntags hält. Ich bin nicht der Ansicht, daß der Herr Kriegs-Minister Unrecht gethan habe, wenn er die Kontrolversammlung nicht Sonntags abhalten läßt; ich danke vielmehr der Regierung dafür, der früheren wie der gegenwärtigen, daß sie von ihrer Seite auf die Heilighaltung des Sonntags besonderes Gewicht gelegt hat. Ich will auf die wichtige Bedeutung derselben hier nicht eingehen; ich bin aber weiter der Ansicht, daß hier das Wort: „das Bessere ist der Feind des Guten," zutrifft, und daß man auch beim Allerbesten, wenn es übertrieben wird, leicht auf Pedanterie geräth, wie der Abgeordnete für Königsberg i. N. nicht mit Unrecht, wie mir scheint, auf England exemplifizirt hat. Im gegenwärtigen Falle kommt für mich erstens in Betracht, daß solcher Unterricht in keiner Weise eine Störung des Gottesdienstes genannt werden kann. Der Unterricht ist etwas sehr Wichtiges, und namentlich halte ich ihn, in einer Weise ertheilt, wie der letztere Herr Redner es charakterisirt hat, für heilsam, wenn er nämlich den Zweck hat, die Früchte des Elementar-Unterrichts zu wahren und zu fixiren. Dieser Zweck kann auch Seitens der Staats-Regierung gewiß nur gebilligt werden. Vielleicht würde ich indeß doch noch Bedenken tragen, für

die fragliche Konkurrenz des Unterrichts mit dem Gottesdienst zu stimmen, wenn mir irgend eine Garantie dafür gegeben werden könnte, daß die jungen Leute bei deren Wegfall statt des Unterrichts die Kirche besuchten. Aber diese Garantie wird nicht gegeben; wenn ich den Bericht ansehe, so geht daraus sogar hervor, daß ein solcher Erfolg auch nicht zu erwarten ist. Zu meinem Erstaunen habe ich nämlich gelesen, daß die Handwerksmeister gewissermaßen als Prämie für die gewünschte Gewährung ihrer Bitte in Aussicht stellen, alle 14 Tage ihre Lehrjungen in den Vormittags-Gottesdienst zu schicken. Meine Herren, es scheint mir, hier ist der eigentliche Sitz des Uebels, gegen welches die Regierung und die Ortsbehörde soviel in ihrer Stellung liegt — ich will auch hier keine bureaukratische Allgewalt — vorgehen sollten. Meines Erachtens ist der Vormittags-Gottesdienst der Hauptgottesdienst, und es sollte darauf hingewirkt werden, daß er nicht bloß alle 14 Tage, sondern alle 8 Tage besucht würde, dann könnte man Nachmittags mit dem Gottesdienste konkurriren und ganz füglich ein paar Stunden dem Unterrichte widmen. Ich wünsche also, daß die Handwerker es sich angelegen sein ließen, statt sich vermeintlich auf die „Höhe der Zeit" zu stellen, und die Lehrlinge des Sonntags Vormittags arbeiten zu lassen, dieselben regelmäßig in die Kirche schickten. Es würde dann vielleicht auch vom Standpunkt der Regierung nichts dagegen einzuwenden sein, wenn der Nachmittags-Gottesdienst zum Zweck des Unterrichts versäumt und die späteren Stunden der Erholung gewidmet würden, die der Lehrling und der Geselle ebenso nöthig haben, wie der sogenannte gebildete Mann. Abends einen solchen Unterricht zu geben, hat viele Inkonvenienzen das weiß ich aus der Erfahrung, und ich kann sagen, daß in der Rheinprovinz, namentlich in den industriellen Städten, ganz, wie die Saganer es wünschen, sogar Vormittags einzelne Unterrichtsstunden gegeben werden, ohne daß die Staats-Regierung etwas dagegen einzuwenden findet.

Mit dem Abend-Unterrichte sind manche Inkonvenienzen verbunden, die ich hier nicht näher ausmalen will. Hiernach glaube ich meinen Standpunkt genügend bezeichnet zu haben, und möchte ich mir nur noch eine Bitte an die Staats-Regierung erlauben.

Es ist in dem Berichte die Rede von allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntags-Feier. Ich weiß nun nicht, ob solche allgemeine Bestimmungen für die ganze Monarchie bestehen; die Thatsachen, welche mir bekannt sind, scheinen dagegen zu sprechen. Ich glaube auch, daß bei solchen Bestimmungen auf die lokalen Verhältnisse billige Rücksicht zu nehmen ist. Für jede Stadt, für jeden Ort werden gewisse Rücksichten zu nehmen sein. Indessen sollte doch, wie mir scheint, die Staats-Regierung darauf Bedacht nehmen, in Bezug auf die Sonntags-Feier nicht eine gar zu entgegengesetzte Praxis eintreten zu lassen; denn das ist nur geeignet, die Wichtigkeit der Sonntags-Feier in der Ansicht der Bevölkerung herabzudrücken.

(Sehr wahr! links.)

Ich möchte z. B. darauf hinweisen, daß, wie eine Beschwerde, die mir vor einiger Zeit zugekommen ist, die aber als Petition hier wohl nicht zur Verhandlung kommen wird, besagt, daß im Regierungs-Bezirk Münster in einem Theile desselben die Windmühlen des Sonntags arbeiten dürfen, in dem anderen Theile aber nicht. Ich glaube, daß so etwas ein großer Uebelstand ist; man sollte wenigstens für solche Dinge in jedem Regierungs-Bezirk eine gleichmäßige Praxis einführen, und was insbesondere die Windmühlen anbetrifft, so denke ich, könnte man sich ganz füglich damit begnügen, sie nur während des Gottesdienstes stille stehen, im Uebrigen aber Gottes Wind hineinwehen und sie drehen zu lassen.

(Heiterkeit.)

Das sind die Bemerkungen, meine Herren, mit welchen ich glaubte, meine Zustimmung zum Kommissions-Antrage näher begründen zu sollen.

Präsident: Zum Schluß hat noch das Wort der Herr Abgeordnete Schulze (Berlin) für den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **Schulze** (Berlin) [vom Platz]: Meine Herren, wenn ich auch noch einige Worte in dieser Sache spreche, so bitte ich Sie, daraus nur entnehmen zu wollen, welche eminente und prinzipielle Wichtigkeit ich der ganzen Frage beilege. Ich glaube, ich habe nicht nöthig, hier in diesem hohen Hause noch irgendwie auszuführen, daß es sich hier um einen der Faktoren handelt, die wir nicht entbehren können, wenn es sich handelt um die Lösung der brennendsten Frage der Gegenwart, um die der sozialen Frage. Von der Zusicherung von Kapital und von Intelligenz, — von diesen beiden Faktoren hängt es ab, wie sich die ganzen Verhältnisse unserer arbeitenden Klassen gestalten sollen; denn diese beiden sind die Hebel des modernen Erwerbswesens. Nun, wer mit diesen Dingen schon einmal praktisch zu thun gehabt hat, namentlich an kleineren Orten, insbesondere auch mit der Gründung einer solchen Sonntagsfortbildungs-Schule, der wird die außerordentlichen Schwierigkeiten kennen, die es einmal von der Seite hat, die nöthigen Lehrkräfte herbeizuschaffen, und andererseits in der Hinsicht, die sich sträubende Indolenz der Lehrherren und auch der Lehrlinge zu beseitigen, um nur erst die Sache in die Lage zu bringen, daß man mit den mäßigsten Anforderungen und der mäßigsten Betheiligung anfangen und nur einen der ersten Schritte in der Sache vor sich bringen kann. Wer einmal in dieser Lage gewesen ist, der wird sich nun lebhaft hineindenken können in die Stelle der Männer, welche sich die größte Mühe gegeben haben, ein ähnliches Institut für die genannte Stadt zu begründen, und deren Mühe nun, nachdem sie gelungen ist, von derjenigen Behörde gehemmt wird, von der man doch die meiste Förderung eines solchen verdienstlichen und löblichen Strebens erwarten sollte.

(Hört! Sehr richtig!)

Meine Herren! Ich will nun einmal näher eingehen auf die Details, welche der Herr Kultus-Minister gegen die Sache eingewendet hat. Er ist zwar auch dafür, er stellt aber sehr hohe Anforderungen an diese Sonntags-Schulen, was ich ihm von seinem Standpunkte aus durchaus nicht verarge; gewiß muß die Central-Behörde bei ihrem Standpunkte ein gewisses Ideal vor Augen haben, aber nicht deshalb, meine Herren, um die Anfänge, die nicht gleich das Ideal sind, zu hemmen, sondern um sie zu fördern, und allmälig zu dem Ideal hinzuführen. Der Herr Kultus-Minister hat aber in seiner Deduktion den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen und gesagt: Weil diese Schule nicht gleich allen Anforderungen entspreche, weil ein paar Nachmittagsstunden des Sonntags nicht genügen, so verbietet man sie lieber.

Ja, meine Herren, am letzten Ende fängt man doch nicht an; ich glaube, man hat alle Ursache, auf diesem Gebiete froh zu sein, wenn eine solche Anstalt nur die bescheidensten Entwickelungswege einschlägt.

Der Lehrplan wurde hier bemängelt und gesagt, es ständen darin so viele Dinge, daß man sie unmöglich in zwei Sonntags-Nachmittagsstunden abmachen könne. Ja, so ist das aber ja auch nicht gemeint, meine Herren. Es klingt das, als ob jeder Schüler alle diese Dinge in zwei Sonntags-Nachmittagsstunden treiben müßte. Für die einzelnen Gegenstände sind aber meist verschiedene Lehrer und die einzelnen Schüler schließen sich den einzelnen Unterrichtsstunden an. Einige treiben nur ein einzelnes Fach, sie be-

treiben nur das, was ihre Fachgegenstände anlangt, und was sie für ihren künftigen Lebensberuf gebrauchen. Niemand treibt da Alles; das ist ja im praktischen Leben auch ganz ebenso. Der Herr Abgeordnete für Sagan hat uns gesagt, man müsse auch den Lehrer berücksichtigen. Ein paar Nachmittagsstunden kann derselbe schon opfern, namentlich wenn derselbe zugleich Lehrer in einer Schule ist. Will man denn einem solchen Manne noch die Abende in der Woche verkümmern, die er doch auch zur gesellschaftlichen Unterhaltung, zur Erholung und zum ruhigen Aufenthalte in seiner Familie bedarf? Und die Lehrlinge selbst sind doch auch — ich nehme nicht an, wie der Herr Abgeordnete für Beckum, daß sie auch Sonntags zur Arbeit in ihrem Fach angehalten werden — des Sonntags viel frischer. Ich habe selbst einmal unterrichtet an einer solchen Fortbildungsschule, und wer das kennt, der wird auch sagen: Wenn man die jungen Leute nach schwerer Tagesarbeit Abends nach 7 Uhr bekommt, dann sind sie nicht so disponirt zum Lernen, und bei dem besten Willen der Lehrer kommen Fälle vor von einem gewissen Einnicken, wie wir sie bei manchem Sonntags-Nachmittags-Gottesdienst auch erleben.

(Heiterkeit.)

Die Staats-Regierung hat alle Ursache, diese Keime zu pflegen, wie unvollkommen sie auch sein mögen. Daß übrigens bei dem Institute in Sagan sehr viel geleistet ist gleich bei seinem Beginne, wie ich, der ich mich viel darum gekümmert habe, weiß, das wollen wir doch auch hier berücksichtigen. Es war wirklich ein Muster-Institut, und der Herr Abgeordnete Schneider, als einer der Stifter desselben, durfte sich wohl versprechen, daß man dieses Beispiel zur Nachfolge auch anderen Ortes empfehlen würde, anstatt es zu hemmen. Aber man hat — und es ist das eigentlich auch schon hier gesagt worden — der Sache eine prinzipielle Bedeutung gegeben, die wir durchaus hier erörtern müssen und Seitens des Abgeordnetenhauses nicht so durchgehen lassen können, und da muß ich doch noch aufmerksam machen auf den Umstand, daß den katholischen Lehrlingen von der Behörde nicht verwehrt worden ist, die Schule zu besuchen, wie es der Bericht eben darstellt; also nur die protestantischen Lehrlinge sind daran gehindert worden. Ja, meine Herren, das ist wieder ein Beleg zu der Wahrnehmung, die wir bereits bei Eröffnung des Landtages vielfach zu machen Gelegenheit hatten, und auf die der Herr Abgeordnete Schneider schon hingedeutet hat.

Man wird in der katholischen Kirche, die sich eines bestimmten ruhigen Besitzstandes erfreut, nicht einer solchen Taktlosigkeit und einer solchen Schroffheit Seitens des geistlichen Regiments begegnen, wie auf einer gewissen Richtung des protestantischen Kirchenregiments.

(Bravo! links.)

Ein zweiter Widerspruch, meine Herren, bei welchem die Königliche Staats-Regierung angelangt ist, in Beziehung auf die Förderung des Gewerbslebens, dessen Förderung ihr doch wahrlich eine Pflicht sein müßte, wird hier recht schreiend offenbar. Sie hemmt in jeder Weise die Fortbildungsschulen, — wie hilft sie aber dem Gewerbebetriebe? — Durch Aufrechterhaltung von Zunftbeschränkungen. In dieser Beziehung tritt die Königliche Staats-Regierung der Forderung, welche die Resolutionen des Hauses an sie gestellt haben, der vollen Gewerbefreiheit ihre Entwickelung zu lassen, entgegen. Sie tritt der Lehrfreiheit und der Freiheit der Lehrlinge, sich fortzubilden, sowie der Freiheit des handwerksmäßigen Gewerbebetriebs nach allen Seiten hin entgegen. Es ist dies also nichts Vereinzeltes, es ist ein Glied in der Kette des Ganzen, wonach die Königliche Regierung, leider gegen den Willen der Mehrheit des Hauses, ihre Stellung gegen die Förderung des gewerblichen Lebens überhaupt einnimmt.

(Sehr richtig!)

Ich muß aber bemerken, daß dies nicht der Weg ist, die soziale Frage zu lösen, sondern sie zu verwirren.

(Bravo!)

Endlich, meine Herren, betrachten wir doch einmal, da hier von der Beeinträchtigung des Gottesdienstes die Rede ist durch Abhaltung des Schul-Unterrichts in den Sonntag-Nachmittagsstunden, betrachten wir doch, sage ich, ganz einfach die Stellung der Schule zur Kirche. Was fordern wir, — wenigstens in der protestantischen Kirche, denn darum handelt es sich ja, — was fordern wir von dem jungen Menschen, ehe wir ihm die volle Theilnahme an dem kirchlichen Leben gestatten? Wir fordern einen gewissen Grad von Bildung, wir fordern, daß er seine Schule durchgemacht habe, dann erst wird er durch einen feierlichen religiösen Akt in das kirchliche Leben eingeführt. Darin liegt also die Forderung für Diejenigen, welche an dem kirchlichen Leben Theil nehmen wollen, daß sie einen gewissen Grad von Bildung besitzen. Wie steht es nun hier? Ist nur nicht gerade eine solche Fortbildungsschule von dem Standpunkte aus, daß die mangelnde Schulbildung ergänzt werden soll, ist sie nicht dazu geeignet, diese Ergänzung zu bewirken, um das kirchliche Leben mit zu fördern, das heißt, insofern man als Vorbedingung eine bewußte Theilnahme am kirchlichen Leben fordert.

(Sehr richtig!)

Allerdings giebt es eine Richtung in unserer protestantischen Kirche, der am bewußten kirchlichen Leben eben nicht viel zu liegen scheint,

(Hört!)

die ein todtes, starres Kirchenthum will und befördert, und der mit solcher Bildung zum bewußten kirchlichen Leben nicht viel gedient sein kann. Ich meine, die Ausbildung der von Gott in uns gelegten Keime und Anlagen sei der beste Gottesdienst, den es überhaupt giebt, und ich glaube damit eben meinen Standpunkt als Protestant vollständig zu wahren. Gönne man also doch denjenigen Lehrlingen, die nicht das Glück gehabt haben, an einer sorgsamen, sorgfältigen Schulbildung Theil zu nehmen, und die man doch nicht dafür verantwortlich machen kann, denen man es vielmehr hoch anrechnen muß, daß, wenn Andere fertig sind, sie noch ihre Kenntnisse zu erhöhen sich bestreben, ich sage, gönne man doch jenen jungen Leuten, diese ihnen ohnehin schon so spärlich gebotene Gelegenheit unter allen Umständen zu benutzen.

(Bravo!)

Die Regierung — indem der Herr Regierungs-Kommissar ja selbst gesagt hat, daß früher andere Prinzipien bei der Verwaltungs-Behörde gegolten hätten — die Regierung wird vielleicht doch, wenn wiederholt und ernst aus dem ganzen Lande und aus den Reihen dieses Hauses die Forderungen in dieser Hinsicht formulirt werden, wie neulich bei der Debatte über den Gesangbuchstreit in Delitzsch, sie wird vielleicht zu den früher gegoltenen Prinzipien zurückkehren; — die früheren Prinzipien hatten uns keine Schul-Regulative gegeben; — ich hoffe, wenn wir diese Frage recht anfassen, daß wir vielleicht dahin wirken können, daß die früheren, gegenwärtig nicht zum Heile des Landes und der Bildung und der Entwicklung unserer jungen Staatsbürger verlassenen Prinzipien vielleicht wieder zur Geltung kommen. In der Zeit, meine Herren, da leben sie fort, und die Königliche Regierung, wenn sie nicht zurückkehrt zu den früher gegoltenen erleuchteten Prinzipien großer Vorgänger, sie wird mit der Zeit in Konflikt gerathen mehr und mehr, und diesen Konflikt führt auf die Länge keine Regierung durch.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Schluß der Diskussion ist herbeigeführt.

(Der Kultus-Minister erhebt sich.)

Dann nehme ich die Diskussion wieder auf, und ertheile dem Herrn Kultus-Minister das Wort.

Kultus-Minister **v. Mühler:** Nur wenige Worte! Daß die Königliche Staats-Regierung jedes gesunde Streben nach Bildung und Entwickelung geistiger Kräfte zu fördern bemüht ist und bemüht sein wird, brauche ich nicht noch einmal zu wiederholen;

(Unruhe.)

daß die Staats-Regierung eben so wenig hierbei an einem rigoristischen Standpunkte festhält, deshalb verweise ich auf die Erklärung, die abgedruckt ist in dem vorliegenden Bericht, und die von Seiten der Staats-Regierung in der Kommission abgegeben worden ist.

Stellt man das Prinzip aber dahin, daß die Königliche Staats-Regierung den Sonntag in jeder Beziehung allen andern Tagen gleich stellen, die Rücksicht auf die Heilighaltung des Sonntags außer Acht lassen und sie völlig für nichts achten soll, dann bin ich verpflichtet, im Namen der Königlichen Staats-Regierung zu erklären, daß dieselbe es für ihre Aufgabe hält, die Heilighaltung des Sonntags auf den verschiedenen Gebieten der Verwaltung zu erhalten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze** (Berlin) [vom Platz]: Meine Herren! Der Erklärung des Herrn Ministers gegenüber glaube ich, sind wir es uns und dem ganzen Hause schuldig, zu erklären, daß es uns noch niemals eingefallen ist, der Heilighaltung des Sonntags und des Gottesdienstes entgegen zu treten. Ich habe hier kein Wort gehört, das dahin gelautet hätte. Es könnte nach der Verwahrung des Herrn Ministers scheinen, als wäre dies der Fall; daher Verwahrung gegen Verwahrung. Wir wissen die Bedeutung der Heilighaltung des Sonntags nicht bloß vom kirchlichen, sondern auch vom humanen Standpunkte aus zu würdigen, und wir sind wahrhaftig nicht gemeint, daß der Sonntag unter die Werktage geworfen werde, denn nächst der Erbauung ist der Sonntag auch dazu bestimmt, daß der Arbeiter auch einmal menschlich aufathme, und wir sind nicht gemeint, diese Erholung dem Arbeiter zu verkümmern.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Reimnitz:** Meine Herren, ich habe nur den Standpunkt, den die Kommission bei dieser Sache glaubte einnehmen zu müssen, zu beleuchten. Es waren zwei Rücksichten zu nehmen, nämlich in Beziehung darauf, ob der Unterricht an Sonntagen oder besser an Wochentagen ertheilt werden könnte. Es war der Kommission ganz deutlich, daß der Unterricht in der angefangenen Weise nur fortgesetzt werden könnte an Sonntagen, und zwar in denjenigen Stunden, die dazu gewählt worden. Es ist darüber so ausführlich und klar gesprochen worden, daß ich kein Wort hinzufüge. Der zweite Standpunkt ist der des Rechts. Es handelte sich darum, ob die Königliche Regierung zu Liegnitz das Recht gehabt habe, den Unterricht am Sonntage zu verbieten. Dieses Recht mußte die Kommission der Regierung durchaus absprechen. Als der Magistrat zu Sagan zuerst angewiesen wurde, den Unterricht vom Sonntage auf einen andern Tag zu verlegen, wurde von der Königlichen Regierung nur als Grund angegeben, daß eine solche Einrichtung, nämlich der Unterricht am Sonntage, mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntags-Feier in Widerspruch stehe. Allein ich mache darauf aufmerksam, daß kein Gesetz angeführt ist, daß die Königliche Regierung also auch kein allgemeines Gesetz über die Feier des Sonntags gekannt hat. Als die Regierung zu Liegnitz aufs Neue aufgefordert wird, sich über die Gründe zu erklären, beruft sie sich auf allgemeine Prinzipien und muß zuletzt zugeben, daß sie an ihrem Beschluß nur festhalte, weil es die einmal von ihr adoptirten Grundsätze so mit sich brächten. Nun, meine Herren, wenn gewisse Räthe bei einer Königlichen Regierung sich zufälliger Weise gewisse Grundsätze angeeignet haben, so können diese doch durchaus nicht als rechtsbeständig gelten und können nicht dazu dienen, das Recht irgend eines Staatsbürgers zu beschränken, also hier nicht beschränken das Recht der Kommune zu Sagan.

Also auch von diesem Standpunkte aus konnte die Kommission nur den Antrag stellen, daß das hohe Haus beschließen möge, die Petition des Magistrats von Sagan der Königl. Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Es wurde zwar in der Kommission vorgeschlagen, statt „Berücksichtigung" zu sagen „Abhülfe", aber in diesem Falle konnte die Kommission nicht erkennen, daß ein Unterschied zwischen „Berücksichtigung" und „Abhülfe" stattfinde; denn wenn diese Petition berücksichtigt werden soll, so kann es nur durch Abhülfe geschehen, nämlich dadurch, daß die Erlaubniß ertheilt wird, den Unterricht wieder in derselben Weise zu ertheilen, wie es bisher geschehen ist, soweit es nämlich noch möglich sein sollte. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission beizustimmen, und dadurch dahin zu wirken, daß einerseits die Vielgeschäftigkeit und Vielregierei gehindert, und andererseits die Behörden angehalten werden, sich bei dem, was sie thun, in denjenigen Schranken zu halten, die ihnen Recht und Gesetz gesteckt haben.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen, welche dem Kommissions-Antrag gemäß die Petition des Magistrats von Sagan der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung überweisen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Mit Ausnahme von einigen Stimmen,

(Ruf: Zwei Stimmen!)

also zwei Stimmen ist der Antrag Ihrer Kommission angenommen.

Wir gehen über zu Litt. D. des Petitions-Berichtes. Der ehemalige Lehrer Grabowski bittet, seine Wiederanstellung als Elementar-Lehrer bei dem betreffenden Herrn Minister befürwortend veranlassen zu wollen.

Ihre Kommission ist über diese Petition zur Tages-Ordnung übergegangen.

Ich eröffne die Diskussion,

(Pause.)

und schließe sie.

Wir kommen zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche über diese Petition zur Tages-Ordnung übergehen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Haus ist einstimmig über diese Petition zur Tages-Ordnung übergegangen.

Sub Litt. E. 1. haben der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Lessen die Bitte gestellt:

Das Haus wolle beschließen, daß die von der Königlichen Regierung zu Marienwerder ausgesprochene, von dem hohen Ministerium genehmigte konfessionelle Schultrennung aufgehoben werde. Ihre Kommission hat beschlossen, diese Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Der Herr Abgeordnete Krause (Mag-

deburg) hat hierzu den Antrag gestellt, über diese Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Ziegler das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **Ziegler:** Meine Herren! Ich befinde mich in der Lage, dem Antrag des Herrn Abgeordneten für Magdeburg in dieser Sache beizustimmen. Wie Sie aus dem Kommissions-Berichte ersehen, ist vielfach in der Petition über konfessionellen Frieden und Unfrieden die Rede. Ich glaube, wir können füglich über alle derartigen Dinge hier ruhig hinweggehen, da es sich bei dieser Sache nicht um Simultan- und Konfessions-Schulen, sondern einfach darum handelt: hat die Königliche Regierung zu Marienwerder korrekt gehandelt oder nicht. Ferner handelt es sich einfach darum: ist diese Petition an und für sich begründet; ist sie mit Beweismitteln gehörig unterstützt oder nicht? — Was die erste Frage betrifft, so glaube ich sie unbedingt mit „ja", und was die zweite Frage betrifft, unbedingt mit „nein" beantworten zu können. Schon der Herr Referent hatte sich schließlich in der Kommission dem Antrage auf Uebergang zur Tages-Ordnung angeschlossen, weil die Petition nicht gehörig substantirt sei. Stellen wir uns bei dieser Petition ganz auf den juristischen Boden, und gehen wir sie Satz für Satz durch. Es beginnt nun der erste Satz damit: „Seit jeher bestehen in Lessen Simultan-Schulen." Meiner Ansicht nach enthält dieser Satz eine petitio principii. Es wird vorausgesetzt, daß die Simultan-Schulen in Lessen zu Recht beständen.

Ich muß solches vorläufig bestreiten. Meine Herren, die Simultan-Schulen haben überhaupt mein Interesse in gewisser Beziehung rege gemacht; diese Schulen erscheinen mir wie ein Kompot von Allerlei von Indifferentismus, Humanität, Bureaukratie und einem feinen Beigeschmack von Proselytenmacherei. Ich habe deshalb Veranlassung genommen, über diese Petition genauere Nachrichten einzuziehen und zwar von zuverlässiger Seite. Da ist mir nun Folgendes berichtet worden. In Lessen bestand 1819 neben einer katholischen Kirche, die allein dort war, auch eine katholische Schule; eine evangelische Schule befand sich daselbst nicht. 1828 errichtete die katholische Gemeinde daselbst ein ganz neues Schulgebäude. Erst 1832 wurde bei dieser Schule ein evangelischer Lehrer angestellt, und zwar für 10 Kinder, schreibe „zehn Kinder." Es würde sich also fragen, konnte der korporative Schul-Verband, der bereits bestand, durch diese einseitige Anstellung eines Lehrers anderer Konfession in seinem innersten Wesen irgendwie alterirt werden, und da muß ich gestehen, wie die Juristen in diesem Hause mit mir einverstanden sein werden, es kann solches nicht einseitig geschehen. Es würde sich also fragen, besteht die Simultan-Schule in Lessen wirklich zu Recht? Ich will dies dahingestellt sein lassen, und nur bloß konstatiren, sie hat seit 1832, wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch bestanden. Gehen wir nun weiter auf den Kommissions-Bericht ein. In der Petition wird behauptet, daß wie von Seiten des Magistrats und der Schul-Deputation der Beschluß gefaßt worden sei, daß diese Schule in eine konfessionelle Schule umzuwandeln sei, die Mitglieder des Magistrats und der Schul-Deputation nicht ordnungsmäßig berufen worden seien. Hierin liegt meiner Ansicht nach gegen den Bürgermeister der Vorwurf einer ungesetzlichen Handlung und ich frage, wodurch wird diese Behauptung unterstützt, was haben wir in der Petition für irgend einen Anhaltspunkt, um dem Bürgermeister Rafalsky den Vorwurf der Ungesetzlichkeit zu machen. Es ist kein einziges Beweismittel hierfür beigebracht. Es wird ferner in dieser Petition bemerkt, daß der Bürgermeister Rafalsky wegen Einrichtung der Konfessions-Schulen ganz einseitig berichtet habe, und es sei der Bericht mit seiner eigenen und der Unterschrift eines anderen Mitglieds des Magistrats versehen gewesen, aber das sei nicht zureichend, der gesammte Magistrat habe unterschreiben müssen.

Meine Herren! Wenn wir die Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen und zwar den §. 56. Nr. 8. ansehen, so heißt es dort:

> „Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistrats-Mitgliedes hinzukommen."

Dieser Vorschrift ist vollständig genügt. Meiner Ansicht nach hat deshalb die Königliche Regierung zu Marienwerder durchaus korrekt gehandelt und gar keinen Grund, irgendwie neue Ermittelung über die Interessen der Gemeinde eintreten zu lassen, da sowohl der Magistrat als auch die Schul-Deputation bereits ausdrücklich entschieden hatten, es sollte ein konfessionelle Schule eingerichtet werden. Meine Herren, ich bitte Rücksicht zu nehmen auf den Artikel 24. unserer Verfassung, Rücksicht zu nehmen auf die Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1821, worin die Einrichtung konfessioneller Schulen durchaus begünstigt wird, und besonders verweise ich auf das Cirkular-Reskript vom 27. April 1817. Ich kann mich, wie gesagt, bei dieser Sache nur auf dem gesetzlichen Boden bewegen. In diesem Cirkular-Reskript ist Folgendes bemerkt:

> „Die Absicht, durch solche Simultan-Schulen eine größere Verträglichkeit unter den verschiedenen Glaubensgenossen zu befördern, wird selten oder niemals erreicht, vielmehr artet jede Spannung, die unter den Lehrern der verschiedenen Konfessionen oder zwischen diesen und den Eltern der Schuljugend ausbricht, gar zu leicht in einen Religionszwist aus, der nicht selten eine ganze Gemeinde dahin reißt; anderer Uebel, die mit Simultan-Schulen verbunden sind, nicht zu gedenken."

So, meine Herren, das Cirkular-Reskript vom 27. April 1827. Außerdem aber, meine Herren, verweise ich noch auf die Ministerial-Instruktion vom 23. Oktober 1817, wodurch die Königliche Regierung vermöge ihres Aufsichtsrechts berechtigt erscheint, neue Schulverbände einzurichten oder vorhandene umzuändern. Es ist aber hier noch ein Punkt in Betracht zu ziehen, nämlich die Zahl der Schulkinder. Ich bemerke, daß in Lessen 192 Kinder katholischer Konfession, die zugleich Polnischer Nationalität sind; so wie 60 evangelische Deutsche und 60 jüdische Kinder die dortige Schule besuchen.

Meine Herren, alle diese Kinder sollen nun in einem und demselben Schullokale zusammengepfercht werden. Nun frage ich Sie, meine Herren, ist da ein gehöriger Unterricht möglich? ist hier nicht ein wahres willkürlich zusammengebrachtes Konglomerat? Ich muß gestehen, ich weiß nicht, wie man da noch Zweifel hegen kann, daß überhaupt Konfessions-Schulen in Lessen einzurichten und zweckmäßiger als Simultan-Schulen sind. Es ist aber auch noch zu berücksichtigen: daß die Konfessions-Schulen bereits eingerichtet sind, und Sie werden zugeben, daß die Auflösung solcher bereits eingerichteten Schulen große Bedenken hat. Demnach hat meiner Ansicht nach die Königliche Regierung zu Marienwerder gesetzlich verfahren, und die Petition ist nicht begründet; aus allen diesen Gründen muß ich mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Krause (Magdeburg) in dieser Sache anschließen.

Präſident: Der Herr Abgeordnete v. Hennig (Graudenz) hat das Wort für den Kommiſſions-Antrag.

Abgeordneter **v. Hennig** (Graudenz) [vom Platz]: Meine Herren! Der Magiſtrat der Stadt Leſſen ebenſo wie die Stadtverordneten haben in einer von ſämmtlichen Mitgliedern unterzeichneten Petition übereinſtimmend beantragt, das Haus der Abgeordneten möge ihnen zu ihrem Rechte verhelfen. Sie haben früher eine Simultan-Schule beſeſſen, dieſe iſt ihnen genommen worden durch einſeitige Verordnung der Regierung. Der geehrte Herr Vorredner hat nun geſagt, es käme einfach darauf an, nachzuweiſen, ob die Regierung hierbei in ihrem Rechte geweſen ſei. Ich habe nicht dieſe Anſicht und werde es beweiſen, daß ſie im Unrechte war. Ferner hat er geſagt, der Magiſtrat habe in ſeiner Petition nicht den Nachweis geführt, daß ihm Unrecht geſchehen ſei; derſelbe hat dieſen Beweis aber wohl geführt, und um zu zeigen, daß er ihn geführt hat, werde ich auf die betreffenden Stellen der Petition zurückkommen. Er hat endlich noch geſagt, daß die konfeſſionelle Trennung, welche jetzt durchgeführt worden iſt, nicht mehr rückgängig gemacht werden könne. Meine Herren! Gegenwärtig iſt die konfeſſionelle Trennung nur in ſofern durchgeführt, als die erſte und dritte Klaſſe der früheren Simultan-Schule jetzt den Namen einer katholiſchen und die zweite Klaſſe den Namen einer evangeliſchen haben. Sonſt iſt durch die Trennung nichts weiter verändert worden, und daher iſt es gegenwärtig ſehr leicht, zu einer Simultan-Schule zurückzukehren.

Ich bin nun allerdings gezwungen, nicht nur auf die Gründe, welche die Regierung zu Marienwerder für die Trennung der Schule anführt, ſondern auch auf die Gründe des Herrn Vorredners und des Herrn Regierungs-Kommiſſars, die ganz unabhängig von denen der Regierung zu Marienwerder ſind, zurückzukommen. Ich muß zuerſt darauf eingehen, war die Trennung der Simultan-Schule zu Leſſen eine nothwendige? Meine Herren, es beſteht, wie der Herr Vorredner zugegeben hat, in der Stadt Leſſen ſeit dem Jahre 1832 eine Simultan-Schule.

Es handelt ſich hier alſo nicht um die Einrichtung einer neuen Schule, ſondern es handelt ſich um eine ſeit über 30 Jahren anerkannte Simultan-Schule und um das hergebrachte Recht einer Gemeinde, eine Simultan-Schule zu halten. Gegenwärtig hat nun der Regierungs-Kommiſſar in der Unterrichts-Kommiſſion geſagt, worauf auch der Herr Vorredner zurückgekommen iſt, die ſprachlichen Rückſichten geböten eine ſolche Trennung.

Sie haben ſich darauf berufen, daß die Mehrzahl der Kinder katholiſcher Eltern, welche die Simultan-Schule beſuchen, beim Beginn, wenn ſie in die Schule treten, der Deutſchen Sprache nicht mächtig wären. Das Verhältniß iſt Folgendes: Die katholiſchen Einwohner zu Leſſen ſprechen großentheils Polniſch und Deutſch, die Erwachſenen ſprechen es faſt ohne Ausnahme. Bei vielen Kindern, das gebe ich zu, iſt, wenn ſie in die Schule kommen, die Polniſche Sprache bis dahin ihre Familien-Sprache geweſen. Sie ſind deshalb theilweiſe des Deutſchen nicht mächtig, aber, meine Herren, ſie lernen es in der Schule ſehr bald. Ich kann mich dabei auf den Lehrer Herrn Kuszkowsky berufen, der der dritten, gegenwärtig zweiten katholiſchen Klaſſe vorſteht. Er hat erklärt, daß die Kinder in 1—2 Jahren Deutſch lernen. Ebenſo erwächſt andererſeits der Vortheil daraus, daß die Kinder der evangeliſchen Eltern, die meiſtens als Mutterſprache das Deutſche haben, umgekehrt das Polniſche lernen. Es iſt dieſes für viele Bezirke, in denen die Polniſch und Deutſch Redenden gemiſcht untereinander wohnen, ein großer Gewinn, wenn ſie beider Sprachen mächtig ſind. Sollte daher auch wirklich ein Zeitverluſt dadurch entſtehen, daß die Sprachen verſchieden ſind, daß nicht alle Kinder der beiden Sprachen von vornherein gleich mächtig ſind, ſo iſt doch der Gewinn, der darin beſteht, daß ſie beide Sprachen lernen, ein unendlich größerer, als der Zeitverluſt von etwa einem halben oder einem Jahre, welcher dadurch herbeigeführt wird, daß ſie ſo viel Zeit mehr gebrauchen, um die Schule zu durchlaufen.

Ich muß nun auf eine zweite Behauptung eingehen, welche der Herr Vorredner und auch der Herr Regierungs-Kommiſſar in der Sitzung der Unterrichts-Kommiſſion ausgeſprochen hat — wonach die Stadt Leſſen zur Unterhaltung zweier Schulen wohlhabend genug wäre.

Die Stadt Leſſen hat nämlich in ihrer Petition erklärt und nachgewieſen, ſie wäre viel zu arm, als daß ſie zwei konfeſſionelle Schulen unterhalten könne. Der Herr Regierungs-Kommiſſar hat nun in der Unterrichts-Kommiſſion geſagt, die Stadt Leſſen hätte jetzt eine Waldparzelle verkauft — das einzige Beſitzthum das ſie beſaß, ſie hat jetzt nichts mehr zu verkaufen — und dafür 37,000 Rthlr. eingenommen. Die Zinſen dieſes Kapitals könnten zu den neuen Schulen verwendet werden. Ich muß hierbei bemerken, daß Leſſen eine arme, kleine, Ackerbau treibende Stadt von 2000 Einwohnern iſt; es ſind in demſelben 1200 katholiſche, 500 evangeliſche und 280 jüdiſche Bewohner. Dieſe leben von Ackerbau; Gewerbe giebt es dort gar nicht. Das ſtädtiſche Areal beträgt 6575 Morgen, darunter aber, wohlgemerkt! gehören der katholiſchen Pfarre allein 1096 Morgen, alſo über ein Sechſtel! Ferner ſind frei von Kommunal-Abgaben 800 Morgen. Es bleiben alſo 4679 Morgen. Für dieſe werden 5256 Rthlr. Abgaben gezahlt. Das macht pro Morgen 1 Rthlr. 7½ Sgr. Sie ſehen, meine Herren, daß die Belaſtung der Einwohner alſo eine ſehr große iſt. Die Abgaben laſten ſehr ſchwer auf einem großen Theil der armen Bevölkerung und es wurde gerade beabſichtigt, mit den Zinſen dieſes Kapitals die ärmeren Klaſſen zu erleichtern. Außerdem wollte man damit viele Kommunal-Einrichtungen, die in Leſſen bei deſſen Armuth bisher nicht ausgeführt werden konnten, die aber von allgemeinem Nutzen ſind, beſtreiten. Leſſen iſt daher nicht reich genug, um 2 Schulen unterhalten zu können. Früher waren 3 Klaſſen und es ſtanden der erſten ein katholiſcher, der zweiten ein evangeliſcher und der dritten wieder ein katholiſcher Lehrer vor. Dieſe Klaſſen ſollten aufſteigend ſein. Es ließ ſich daher annehmen, daß wenn ein Schüler dieſe 3 Klaſſen durchmachte, er eine genügende Elementarbildung erhielt. Nun, meine Herren, ſoll aber ſchon gegenwärtig nach den Anordnungen der Regierung und nach der konfeſſionellen Trennung ein vierter Lehrer angeſtellt werden.

Damit iſt die Stadt auch einverſtanden, ſie will ohnehin einen vierten Lehrer anſtellen, aber die Regierung verlangt jetzt ſogar einen fünften bei der evangeliſchen Schule. Wollen Sie eine gleiche Anzahl von Lehrern und Klaſſen, wodurch allein die gleichmäßige Bildung erreicht werden kann, bei den beiden konfeſſionellen Schulen, wie bei der bisherigen Simultan-Schule, ſo brauchen Sie, wenn Sie bei der Simultan-Schule einen vierten Lehrer anſtellen wollen, bei den beiden konfeſſionell getrennten Schulen 7 bis 8 Lehrer. Dabei ſind dann die Kinder jüdiſcher Eltern noch gar nicht berückſichtigt. Dieſen hat die Marienwerder Regierung die Wahl einer der beiden jetzigen Konfeſſions-Schulen freigeſtellt. Wollen wir gerecht ſein, ſo mußte auch, da die Schulen von der Stadt unterhalten werden, noch eine dritte, jüdiſche Elementar-Schule eingerichtet werden. Die Anzahl der Lehrer müßte dann noch ſtärker vermehrt werden. Ich muß darauf aufmerkſam machen, daß ſchon gegenwärtig der Gebäuderaum kaum hinreicht zur Unterbringung des vierten Lehrers, der jetzt angeſtellt werden ſoll, und ich muß wiederholen, die Stadt iſt zu arm für zwei Schulen. Sie kann zwei Schulen nicht erhalten. Setzt die Regierung ihr Stück durch, ſo haben wir den traurigen Fall, daß die Stadt Leſſen verarmen und ſtatt einer guten tüchtigen Schule zwei herzlich ſchlechte haben wird. Ich

halte es in dieser Beziehung für das größte Unrecht, was gegen die Stadt Lessen geübt worden ist.

Meine Herren, ich muß auf einen zweiten Punkt übergehen. Es heißt, in konfessioneller Beziehung wäre es wünschenswerth und im Interesse der Religion, wenn eine solche Trennung vorgenommen würde.

Diese Anschauung hat immer nur die Regierung bei uns gehabt, die Gemeinden haben eine ganz andere, auch im vorliegenden Falle. In unserer Provinz wohnen die katholischen und protestantischen Staats-Bürger sehr häufig gemischt durcheinander. Da macht sich denn das Gefühl nach Duldung und Toleranz geltend. Nun hat man allgemein die Erfahrung gemacht, daß überall wo Simultan-Schulen existiren, Einigkeit herrscht, fern von Religionshaß. Man hat die Ueberzeugung gewonnen, daß die Simultan-Schulen die Toleranz befördern, die konfessionellen dagegen die Unduldsamkeit hervorrufen.

Man hat die Erfahrung gemacht, daß wo früher Simultan-Schulen waren, und jetzt Konfessionelle bestehen, Intoleranz an Stelle früherer Duldsamkeit trat.

Der Magistrat und die Stadtverordneten behaupten sogar, daß, nachdem die Trennung eingetreten, sich schon die Anfänge des Unfriedens in Lessen zeigten. Ich weiß nicht, ob dies der Fall ist, aber jedenfalls wird bei Aufrechterhaltung der konfessionellen Schulen, ebenso wie an vielen anderen Orten zuletzt auch hier der Religionshaß an die Stelle des früheren Friedens treten. Daher, meine Herren, werden Sie stets bemerken, daß wenn ein Antrag auf Trennung erfolgte, ein solcher Antrag jedesmal entweder von der Geistlichkeit, oder von der Regierung ausging. Sie werden jedesmal finden, daß die Gemeinden sich aufs Aeußerste dagegen gewehrt haben. Sie werden dieses selbst wissen aus den Petitionen, die früher dem Hause eingereicht worden sind. Ich brauche mich hier nur beispielsweise auf zwei Petitionen aus dem Jahre 1861 zu berufen. Die eine ist aus Alt-Mater. Da ist die Gemeinde bereit, ganz den Forderungen der Regierung nachzukommen, sie will einen zweiten Lehrer anstellen, aber die Simultan-Schule beibehalten, während die Regierung die konfessionelle Trennung der Schule wollte. Die Petenten wollen einen zweiten katholischen Lehrer anstellen, da der gegenwärtige ein evangelischer ist, sie wollen ein größeres Schulhaus bauen, sie verlangen nur die Beibehaltung der Simultan-Schulen, weil sie, wie sie sagen, wissen, „daß die neue Einrichtung den konfessionellen Frieden des Ortes bedroht und ein Mittel zur Erweckung des religiösen Fanatismus darbiete. Die bisherige Simultan-Schule, in welcher die Religionsstunden für die katholischen Kinder von einem benachbarten Lehrer abgehalten worden, haben den Frieden unter den Konfessionen nicht nur gestört, sondern gerade aufrecht erhalten."

Ich muß den Herrn Präsidenten bitten, noch einzelne Aktenstücke kurz verlesen zu dürfen.

(Widerspruch.)

Präsident: Sofern das Haus nichts dagegen hat

(Pause.)

und das ist nicht der Fall, so ertheile ich die Erlaubniß.

Abgeordneter **v. Hennig** (Graudenz) [fortfahrend]: Sie haben ganz denselben Fall und in demselben Jahre in dem Dorfe Sakrzewo; ich will darauf nicht weiter eingehen, aber der Anschauungen erwähnen, die unsere Provinzial-Landtage darüber hatten. Diese haben bereits vor 30 Jahren unsere Simultan-Schule der Regierung gegenüber vertheidigen müssen. Jetzt stehen die Gemeinden, und ich hoffe, das Haus auf demselben Standpunkte. Wir müssen denselben Kampf fortführen. Ich will einfach mich auf die Denkschrift des Provinzial-Landtags vom 30. März 1837 berufen. Es heißt darin, nachdem zur Kenntniß gekommen war, daß das Ministerium die Simultan-Seminarien in Marburg und Graudenz in konfessionelle hat trennen wollen:

> Die Nachricht von diesen Anordnungen hat überall, wo sie bekannt geworden, einen sehr schmerzlichen Eindruck gemacht, und viele und erhebliche Befürchtungen hervorgerufen.
>
> Unter den vielen Wahrnehmungen über den Fortgang der Sittigung und Bildung, gewährt insbesondere diejenige dem Vaterlandsfreunde Freude und Genugthuung, daß in Westpreußen die Simultan-Bildungs-Anstalten nicht bloß friedlich bestehen, sondern erfreulichen Fortgang haben.
>
> Die Scheidung der Elementar-Schulen und der Seminarien nach den Konfessionen dürfte den bisherigen guten Erfolgen hinderlich sein und die Bemühungen, das Volk von politischer und moralischer Unklarheit zu befreien, würde vergebens aufgewendet sein; das friedliche Vernehmen zwischen den evangelischen und katholischen Unterthanen würde gestört werden.

Ich gehe jetzt, meine Herren, zu den rechtlichen Gründen über, die der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Lessen angeführt haben, um nachzuweisen, daß die sämmtlichen Dokumente, auf welche die Regierung sich stützt, ungültig sind. Der Herr Vorredner hat gesagt, der Magistrat habe diesen Beweis nicht beigebracht. Meiner Ueberzeugung nach ist er auf das Entschiedenste geführt worden. Als der Bürgermeister Rafalski, der früher der Stadt Lessen vorgestanden hat, Ende Juli 1860 von Lessen fortging, da zeigte sich plötzlich, daß bereits zwei Jahre lang Verhandlungen geführt worden waren — von seiner Seite und Seitens der Regierung zu Marienwerder — über die Trennung der Schule zu Lessen in konfessioneller Beziehung, und zwar ohne daß die übrigen Magistrats-Mitglieder und die Stadtverordneten-Versammlung ein Wort darüber erfuhren. Alle diese Reskripte der Königlichen Regierung wurden nicht mitgetheilt, bis zum Juli 1860 hat Niemand Kunde davon bekommen, laut der ausdrücklichen Erklärung des Magistrats und der Stadtverordneten in der vorliegenden Petition. Sobald als der Magistrat Kenntniß davon erhielt, protestirte er dagegen, und zwar unterm 3. September und 22. Oktober und 28. Dezember 1860, bei der Königlichen Regierung zu Marienwerder, und führte den Nachweis, daß diese Gutachten, auf welche die Regierung sich stützte, auf ganz ungültige Weise zu Stande gekommen waren. Trotzdem, daß der Magistrat diesen Nachweis führte, hat die Regierung zu Marienwerder keine Rücksicht darauf genommen. Es war leicht, zu ermitteln, ob der Magistrat in seinen Behauptungen Recht hatte; die Stadt Lessen liegt nur 3 Meilen weit von Marienwerder entfernt, also konnte zu jeder Zeit die Regierung zu Marienwerder den Thatbestand durch einen Kommissarius feststellen lassen.

Es ist aber in dieser Beziehung auf die Beschwerde des Magistrats nicht ein Wort erwidert worden, und die Regierung kam einfach auf die angeblichen Gutachten wiederum zurück, wie Sie aus dem Reskript vom 15. Januar 1861 ersehen werden. Dieses lautet an betreffender Stelle:

> „Dem Magistrate eröffnen wir auf den Bericht vom 28. v. M., daß, nachdem die Schul-Deputation in ihrer Verhandlung vom 30. September 1859, demnächst auch der Magistrat im Bericht vom 2. Oktober 1859 die Trennung der Schüler nach Konfessionen beantragt, dieser Antrag auch unter dem 27. Februar v. J., Nr. 367. C. A. G., genehmigt worden ist, endlich sich auch die technischen Mitglieder der Schul-Deputation in der Verhandlung vom 18. v. M. abermals für die konfessionelle

Trennung der Schulen ausgesprochen haben, wir keine Veranlassung finden, dem Antrage auf Wiedereinrichtung einer Simultan-Schule stattzugeben."

Meine Herren! Ich bemerke, daß die Regierung zu Marienwerder auf die Beweisführung des Magistrats gar keine Rücksicht nimmt.

Wir wollen jetzt zuerst sehen, welche Gültigkeit die sogenannten Gutachten der Schul-Deputationen haben. Da bezieht sich die Regierung zuerst auf das Gutachten der Schul-Deputation vom 30. September 1859. Meine Herren, dieses Gutachten der Schul-Deputation liegt nur im Original vor. Es ist ziemlich umfangreich, wie Sie sehen. Die einzige Stelle, die von der Schultrennung handelt, lautet:

> Dadurch, daß in der zweiten Lehrklasse eine Halbtagsschule eingerichtet wird, dadurch wird zunächst erreicht werden:
>
> daß dem zweiten Lehrer sämmtliche Kinder evangelischer und jüdischer Eltern überwiesen, die Klassen also nach den Konfessionen würden getrennt werden können.

Das ist die einzige Stelle, die in der ganzen Verhandlung von der Schultrennung spricht. Die Verhandlung ist unterschrieben, wie Sie sich hier überzeugen können, von dem Verfasser, dem früheren Herrn Bürgermeister und drei Mitgliedern der Schul-Deputation.

Nun, meine Herren, es liegt der Fall folgendermaßen: die Mitglieder der Schul-Deputation sind zu dieser Sitzung nur theilweise vorgeladen worden; es sind 6 Mitglieder der Schul-Deputation, von diesen sind 3 vorgeladen und 3 nicht. Diesen 3 Mitgliedern der Schul-Deputation, die vorgeladen waren, wurde einfach das Protokoll vorgelegt, und sie haben es unterzeichnet, ohne daß sie wußten, warum es sich handelte.

(Unruhe.)

Ich werde Ihnen den Nachweis darüber führen. Es existirt darüber eine bestimmte Verhandlung des Magistrats, aufgenommen zu Lessen am 17. Februar 1862. Es heißt darin:

„Es erschienen in Folge mündlicher Vorladung:
1) der Schul-Vorsteher Herr Johann Szitter,
2) der Schul-Vorsteher Herr August Kindt,
3) der Schul-Vorsteher Herr Casper Michalowitz,

und geben auf Befragen folgende Erklärung ab:

1) Der Herr Kindt:

> ich war durch den Bürgermeister Rafalsky am 30. September 1859 auf das Magistrats-Bureau beschieden worden; daselbst fand ich den Schul-Vorsteher Kawsky und den Bürgermeister Rafalsky anwesend.
>
> Rafalsky legte mir ein von ihm bereits vollständig niedergeschriebenes Protokoll zur Unterschrift vor mit dem Bemerken, daß dieses Protokoll ein Beschluß der Schul-Deputation über die hiesigen Schul-Verhältnisse sei, und theilte mir kurz den Inhalt desselben mit, worauf ich unterschrieb. Also wörtlich vorgelesen wurde mir besagtes Protokoll nicht, auch zum Selbstdurchlesen nicht vorgelegt.
>
> Eine Sitzung der Schul-Deputation hat also am 30. September 1859 nicht stattgefunden, sondern die einzelnen Mitglieder der Deputation haben das von ꝛc. Rafalsky schon vorhin und zwar ohne vorherige Rücksprache niedergeschriebene Protokoll auf gut Glück unterschrieben.
>
> Der ꝛc. Kawski und ich unterschrieben das Protokoll. Als wir unterschrieben hatten, erschien auch noch der Schul-Vorsteher Szitter, demselben theilte ꝛc. Rafalski wie mir den Inhalt des qu. Protokolls kurz mit, er wurde zur Unterschrift aufgefordert und unterschrieb auch.

2) Der Schul-Vorsteher Herr Johann Szitter:

> Herr Kindt hat vorstehend die Wahrheit gesagt, eine Sitzung der Schul-Deputation hat am 30. September 1859 nicht stattgefunden, der Beschluß qu. der von mir mit unterschrieben, ist auf die vom ꝛc. Kindt angegebene Weise unterschrieben worden.

3) Der Schul-Vorsteher Herr Casper Michalowitz.

> Ich bin weder am 30. September noch später vom Bürgermeister Rafalsky zu einer Sitzung der Schul-Deputation vorgeladen. Das Protokoll vom 30. September 1859 ist von mir nicht unterschrieben und habe ich erst später und zwar vom Bürgermeister Saleschi erfahren, daß es überhaupt existirt."

Der Letztere ist einer der 3 Mitglieder, die nicht vorgeladen worden sind. Ebensowenig ist der Magistrat vorgeladen worden; von sämmtlichen Mitgliedern der Schul-Deputation waren also 3 vorgeladen und 3 nicht. Meine Herren, wie unter diesen Umständen die Regierung auf dieses angebliche Gutachten der Schul-Deputation sich stützen konnte, von dem sie doch wissen mußte, daß es um deshalb ungültig war, weil nicht alle Vorladungen erfolgt waren, verstehe ich nicht.

Ferner stützt sich die Regierung zu Marienwerder darauf, daß sie sagte, es wäre das Gutachten der technischen Mitglieder nachträglich am 18. Dezember 1860 erfolgt. Die Regierung verschweigt hierbei aber, daß damals die technischen Mitglieder nicht allein zugegen waren, sondern daß eine vollständige Sitzung der Schul-Deputation stattgefunden hat. Was die andern Schul-Deputirten erklärten, darüber geht die Regierung mit Stillschweigen hinweg. Ich habe das Protokoll dieser Sitzung im Original vor mir. Die Vorladungen an alle Schul-Deputations-Mitglieder sind dabei.

Das Protokoll lautet:

„In Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 26. November cr. Nr. 2187. C. G. und D. ist zur Berathung in Betreff des hiesigen Schulwesens der Magistrat und die städtische Schul-Deputation auf heute vorgeladen.

Es sind erschienen:

a) Seitens der Schul-Deputation:
   1) der evangelische Pfarrer Herr Schlewe,
   2) der Deputirte Herr Kawski,
   3) der Deputirte Szpitter;
b) Seitens des Magistrats:
   1) der unterschriebene Bürgermeister Saleski,
   2) der Beigeordnete Schmidt,
   3) der Rathmann Zawasky.

Der Herr Pfarrer Schlewe giebt folgende Erklärung ab:

> „Ich kann nur für Trennung der hiesigen Schulen nach Konfessionen sprechen, und für jetzt beantragen, daß alle evangelischen Kinder, die die Klasse des katholischen Lehrer Schlaweck besuchen, der Klasse des evangelischen Lehrers Kemski überwiesen werden. Mit den jüdischen Kindern mag es so lange, bis die Juden einen eigenen öffentlichen Lehrer anstellen, bei der bisherigen Weise, daß dieselben den verschie-

denen Klassen zugetheilt sind, sein Bewenden behalten."

Es geht nun so weiter und er sagt, er beantrage die Schultrennung um deshalb, weil er das Aufsichtsrecht auch über die Kinder in den Klassen, denen katholische Lehrer vorständen, ungetheilt haben müßte; er sagte aber kein Wort davon, daß sprachliche Rücksichten die Trennung der Schule nothwendig machten. Meine Herren! Die Regierung verschweigt, daß in diesem Protokoll aber noch eine Erklärung der andern Schul-Deputirten vorliegt.

Es heißt weiter in dem Protokoll der Schul-Deputations-Verhandlungen:

> „Die Herren Haspel und Mittler erklären: wir können nur dafür stimmen, daß die seitherige Simultan-Schule beibehalten wird, weil wir die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Kinder nur auf diese Weise etwas Ersprießliches leisten."

Also von drei erschienenen Mitgliedern der Schul-Deputation erklärte sich nur das eine für die Trennung der Simultan-Schule, und zwei dagegen. Der Magistrat sagte, er würde sein Gutachten später abgeben. Wir wissen, daß es gegen die Trennung einstimmig ausgefallen ist. Will die Regierung dies in Erwägung ziehen, so müßte sie sagen, ein technisches Mitglied hat dafür gestimmt, und ein technisches Mitglied, das nicht erschienen war, hat sich schriftlich gleichfalls dafür ausgesprochen, nämlich der katholische Pfarrer. Aber zwei technische Mitglieder waren dagegen, und der ganze Magistrat, der auch erschienen war, hat sich ebenfalls dagegen ausgesprochen. So ist das Sachverhältniß richtig dargestellt. Mir ist es daher unverständlich, wie sich die Regierung auf das Gutachten der Schul-Deputation, die gerade das Gegentheil von Dem sagt, was von ihr behauptet wird, berufen kann. Ebenso, meine Herren, verhält es sich mit dem Gutachten des Magistrats vom 2. Oktober 1859. Ich bitte Sie, hierauf wohl zu achten, es ist von entscheidender Wichtigkeit; ich habe das Original-Konzept hier (es vorzeigend). Sie sehen, meine Herren, es ist ziemlich stark, es trägt aber Niemandes Unterschrift, eine so wichtige Verhandlung! — Dann ist auffallend, daß die Reinschrift, die Eingabe an die Regierung, außer der Unterschrift des früheren Herrn Bürgermeisters, nur die Unterschrift eines Beigeordneten trägt, nämlich die des früheren Magistrats-Mitgliedes Leipoldt. Es ist ferner auffallend, daß die Unterschrift mit anderer Tinte geschrieben ist, als die des Bürgermeisters Rafalski.

Das frühere Magistrats-Mitglied, Dr. Leipoldt, giebt noch folgende Erklärung ab, worin er sagt, er hätte niemals ein solches Gutachten unterschrieben, es müßte ein ganz anderer Fall gewesen sein, für den er seine Unterschrift gegeben habe. Ich muß mir erlauben, ganz kurz seine Erklärung vom 10. Juli 1862 zu verlesen:

> „Ich habe mich in bisweilen vorgekommenen Anregungen Seitens der Behörde und Geistlichen, eine konfessionelle Trennung der Schule in Lessen zu bewirken, stets dahin ausgesprochen, daß ich
>
> 1) einen derartigen Akt für die Ausgaben der armen Stadt für verderblich, daß ich
> 2) eine Zersplitterung der Lehrerkräfte für unzweckmäßig, und daß ich
> 3) schon jede Befürwortung für Trennung der Schulen in Religions-Parteien für die Anfänge zu Hader und Zwietracht, zu Haß und späterer Verfolgung ein und derselben Staatsbewohner betrachte.
>
> Da ich immer der Ansicht gehuldigt, die Schule müsse stets nach der Bildung des Volkes unter Gesetzen, die dieses sich in seinen Vertretern giebt, modifizirt werden, so ist es ein Hohn für mich, einen Antrag bei der Ober-Behörde unterzeichnet haben zu sollen, der meinen Grundsätzen schnurstracks entgegen ist.
>
> Ist der Antrag von meiner Hand unterzeichnet, so ist es für einen anderen Inhalt geschehen, und kann bei keiner Magistrats-Sitzung bei obigen Grundsätzen geschehen sein.
>
> Ich erkläre hiermit, daß ich bei der später stattgefundenen Zersplitterung der Schule entrüstet, und daß ich mit voller Befriedigung die Anstrengungen des Orts-Vorstandes in Lessen gut heiße, die frühere Schul-Einrichtung wieder herzustellen."

Er führt nun weiter aus, daß er vielfach beschäftigt war und allerdings oft eilig unterzeichnet habe. Sie sehen also, meine Herren, daß das Original von Niemandem unterschrieben ist, die Eingabe an die Regierung aber nur von zwei Mitgliedern, von denen das eine erklärt hat, es habe den Antrag nicht unterschrieben, es müsse ein Irrthum sein. Auch der Magistrat erklärt einstimmig, es habe eine Magistrats-Sitzung niemals stattgefunden, in der die Trennung der Simultan-Schule verhandelt worden wäre. Dennoch sagt die Regierung, nach dem Gutachten der Schul-Deputation, deren Ungültigkeit der Magistrat ihr nachweist, und nach dem Gutachten des Magistrats, von dessen Ungültigkeit sie sich leicht überzeugen mußte: „es ist Schultrennung beantragt worden, wir gehen darauf ein." Dieses Vorgehen ist ganz ungerechtfertigt und widerstreitet den Thatsachen.

Wenn die Regierung sich auf die Städte-Ordnung beruft, so muß ich kurz darauf zurückkommen. Die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in §. 57. lautet:

> Der Magistrat kann nur beschließen, wenn die Hälfte der Mitglieder zugegen ist.

Meine Herren! Der Magistrat zu Lessen hat 4 Mitglieder; von diesen war nur eines erschienen — also ist auch gegen dieſen Paragraphen der Städte-Ordnung verstoßen worden und schon aus diesem Grunde der vorgebliche Beschluß ungültig.

Dann, meine Herren, heißt es in der Instruktion für die Magistrate vom 25. Mai 1834 und zwar in deren §. 4. ausdrücklich:

> „Der Magistrat bildet ein Kollegium, der Dirigent desselben ist der Bürgermeister und in den größeren Städten der Oberbürgermeister. Die erforderlichen Beschlüsse müssen im Kollegium mit Stimmenmehrheit gefaßt werden."

Sie sehen aber, in dem vorliegenden Falle hat gar keine Versammlung des Magistrats-Kollegii stattgefunden.

Es heißt weiter im §. 11. derselben Instruktion:

> „Auf Verlangen der Majorität u. s. w. muß die Verhandlung dem Kollegii zur Genehmigung der Richtigkeit des Befundes vorgelesen und zur Beglaubigung vom Dirigenten, dem Dezernenten und noch einem anderen vom Dirigenten zu bezeichnenden Mitgliede unterschrieben werden. Dergleichen Verhandlungen werden zu den betreffenden Akten genommen."

Meine Herren! Sie haben das Original gesehen, es ist nicht von drei Personen unterzeichnet, wie hier gefordert wird, obschon die Sache für die Stadt Lessen doch gewiß wichtig war; es ist vielmehr das Original von Niemandem unterzeichnet und auf diese Weise also auch dem §. 11. cit. nicht entsprechend.

Endlich heißt es noch im §. 17. jener Instruktion:

> „Die Reinschriften der Konzepte — also die Eingabe an die Regierung — insbesondere auch die Bürgerbriefe, werden in der Regel von drei Mitgliedern des Kollegii, einschließlich des Dirigenten, in ganz eiligen Fällen aber, wenn es zur Förderung dient, vom Dirigenten allein unterschrieben."

Meine Herren, warum erfolgte hier nicht die Unter-

schrift von drei Mitgliedern, — warum wurde die Eingabe an die Regierung bloß von einem, oder, wenn Sie wollen, von zweien unterschrieben? Eile hatte doch die Sache nicht, und es würde die Eingabe jedenfalls am nächsten Tage auch die Unterschrift der anderen Magistrats-Mitglieder haben erhalten können. Also auch gegen diese Bestimmung ist verstoßen, und gerade die Nichtbeobachtung der Städte-Ordnung und der dazu ergangenen Instruktionen genügt schon allein, um das angebliche Gutachten des Magistrats zu Lessen für ungültig zu erachten.

Endlich aber, meine Herren, erfuhr der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Lessen erst nach dem Abgange des Bürgermeisters Rafaleki den Hergang der Sache und wie es zugegangen ist, daß die Schuldeputation und der Magistrat überhaupt zu dergleichen Anträgen gekommen sind. Es lag nämlich eine Verfügung der Regierung zu Marienwerder vom 15. November von 1858 vor, welche den Magistrat zu jenem Gutachten aufforderte. Diese Verfügung hat nun zwar dem Herrn Rafaleki vorgelegen, ohne daß sie jedoch zur Kenntniß der übrigen Magistrats-Mitglieder gekommen ist.

Wie nun die Regierung behaupten kann, daß das angebliche Gutachten des Magistrats und der Stadtverordneten zu Lessen irgend eine Gültigkeit habe, das ist mir völlig unverständlich. — Ich muß nun noch darauf aufmerksam machen, daß, da es sich um eine Sache handelte, welche Geldopfer erforderte, vorher die Stadtverordneten-Versammlung darüber hätte gehört werden sollen und das ist ebenfalls nicht geschehen.

Endlich erinnere ich noch an die Verfügung der Regierung zu Marienwerder vom 15. Oktober 1860, welche im Berichte abgedruckt ist und worin Seitens der Regierung ausdrücklich anerkannt wird, daß eine Simultan-Schule nicht aufgehoben werden könne, wenn der betreffende Magistrat sich nicht für die Aufhebung erkläre.

Dann, meine Herren, muß ich Ihnen noch kurz das konfessionelle Verhältniß bei Zusammensetzung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung angeben. Der Magistrat besteht aus 4 Personen, der Bürgermeister und ein Mitglied sind katholisch, die anderen beiden Mitglieder aber evangelisch. Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus 12 Personen, von denen drei Viertel katholisch, die übrigen protestantischen und jüdischen Glaubens sind. Aber trotz dieser konfessionellen Verschiedenheit haben sämmtliche Magistrats-Mitglieder und sämmtliche Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung den Ihnen vorliegenden Antrag einstimmig unterzeichnet. Meine Herren! Sie haben also hier eine Einstimmigkeit in der Gemeinde, wie sie den Anträgen der Regierung gegenüber wohl nur selten vorkommt.

Ferner muß ich auch noch, so leid es mir thut — ich kann nicht anders, da einer der verehrten Redner darauf zurückgekommen ist — kurz, die Instruktion der Regierung vom 28. Oktober 1817 und die Kabinets-Ordre von 1821 berühren. Es heißt nämlich diese Instruktion, welche auch der Herr Regierungs-Kommissarius anführte, in §. 18.:

> Auch steht ihr (der Regierung) ohne höhere Genehmigung frei:
>
> „Schul-Sozietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen oder Lokal-Umstände es nöthig machen."

Meine Herren, dieser Paragraph, ich will darauf nicht weiter eingehen — es ließe sich leicht beweisen — handelt von der Einrichtung neuer Schul-Sozietäten. Hier handelt es sich nicht um die Einrichtung neuer Schul-Sozietäten, die Schul-Sozietät soll fortbestehen, und innerhalb dieser will die Regierung zwei Schulen errichten. Also der Paragraph paßt nicht darauf. Ebenso verhält es sich auch mit der Kabinets-Ordre vom Jahre 1823, die in der Gesetz-Sammlung niemals publizirt worden ist. Wenn diese aber auch selbst Gültigkeit haben sollte, so heißt es doch am Schlusse derselben ausdrücklich:

> Dergleichen Anstalten können daher nicht Regel sein. Ausnahmen finden statt, wenn entweder die offenbare Noth, oder wenn die Vereinigung das Werk freier Entschließung der von ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden ist und von der höheren weltlichen und geistlichen Behörde genehmigt ist.

Meine Herren, die Schule von Lessen bestand von jeher, sie bestand in Uebereinstimmung ihrer Angehörigen und der Gemeindemitglieder und auch unter Zustimmung sowohl der weltlichen wie der geistlichen Behörden. Hier träfe also, abgesehen von allem Uebrigen, der Ausnahmefall zu, welchen die Kabinets-Ordre statuirt.

Ich bitte Sie, meine Herren, befürworten Sie die Petition.

Es soll hier einer armen Gemeinde Abhülfe geschafft werden, die statt einer guten Schule zwei schlechte erhalten, soll, statt einer Simultan-Schule, die sie behalten will, zwei konfessionelle Schulen, die sie nicht haben will. Auf der einen Seite sehen Sie die Gemeinde und das Land, auf der andern Seite die Regierung und das Ministerium, die beide dem Rechtsbewußtsein des Volkes gegenüberstehen. Schützen Sie dieses Rechtsbewußtsein! —

Ich werde sogleich schließen, will aber nur noch kurz zeigen, daß die Abhülfe baldmöglichst erfolgen muß.

(Unruhe.)

Ja, meine Herren, dieses Reskript des Herrn Kultus-Ministers müssen Sie noch mit anhören. Wahrscheinlich hat die Regierung in Marienwerder, nachdem die Petition bei dem Hause bereits eingereicht war, im Anfange dieses Jahres ihr Vorgehen in dieser Angelegenheit sistirt und bei dem Herrn Kultus-Minister deshalb angefragt.

Es geht daraus hervor, daß sie in Zweifel war. Das Reskript des Herrn Kultus-Ministers lautet nun:

> Auf den Bericht vom 4. d. Mts., dessen Anlagen zurückfolgen, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß der von dem Magistrat in Lessen bei dem Hause der Abgeordneten eingereichten Petition, da dieselbe nach Auflösung des letzteren nicht erledigt worden ist, den von der Königlichen Regierung wegen Einrichtung des dortigen Schulwesens getroffenen Anordnungen gegenüber keine weitere Bedeutung beizulegen ist.

Ich muß nun besorgen, daß, nachdem der Herr Unterrichts-Minister die Regierung zu Marienwerder jetzt nun in einer solchen Weise angetrieben hat, diese noch schneller und heftiger in der Sache vorgehen wird.

Meines Erachtens nach hätte der Herr Unterrichts-Minister wohl warten können, bis die Petition, die dem Hause vorlag, berathen worden war; er hätte um so mehr warten sollen, als von der vorigen Unterrichts-Kommission des Hauses dem Unterrichts-Ministerium die Petition zur Aufklärung übergeben worden war; er hätte sich daher gedulden sollen, bis nach Ertheilung der gewünschten Aufklärung die Petition von der jetzigen Unterrichts-Kommission und dem Abgeordnetenhause berathen worden war. Dieses ist nicht geschehen und Sie ersehen daraus, mit welcher Eile man der Stadt Lessen die konfessionellen Schulen aufdrängt. Man will ein fait accompli herbeiführen. Jetzt ist eine Zurückführung der Schulen noch leicht; sie hat dieselben Klassen, und führt nur einen andern Namen. Nehmen Sie daher den Antrag der Kommission an, und helfen Sie der bedrängten Gemeinde.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Unterrichts-Minister hat das Wort.

Kultus-Minister **v. Mühler:** Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich das hohe Haus in dieser Sache noch länger ermüden muß, aber es ist von dem Herrn Vorredner eine Darstellung der Sache gegeben worden, die ich nicht als richtig anerkennen kann. Lessen hat bis zum Jahre 1814 gar keine Schule besessen. Erst damals wurde eine solche auf Betrieb der Königlichen Staats-Regierung errichtet, und zwar eine katholische Schule, da die Bevölkerung damals fast ausschließlich katholisch war. Bei dieser Schule bestand Anfangs ein Lehrer, später zwei, und so dauerte es bis zum Jahre 1832. Da hatte sich die Zahl der evangelischen und jüdischen Kinder so vermehrt, daß es nothwendig schien, auch die Zahl der Lehrer zu vermehren. Es wurde also ein dritter Lehrer angestellt und die Einrichtung getroffen, daß die evangelischen und jüdischen Kinder in die zweite und die katholischen in die dritte Klasse gingen, und die erste Klasse eine Simultan-Klasse bildete, indem die Kinder aus beiden Abtheilungen in diese erste Klasse hinaufrücken sollten. Inzwischen vermehrte sich die Zahl der Kinder immer mehr, und im Jahre 1858 fand sich bei einer Schul-Revision, daß in der dritten katholischen Schulklasse 194 Kinder waren, die von einem Lehrer unterrichtet werden sollten. Die Regierung drang daher darauf, daß die Lehrkräfte vermehrt würden. Darüber berieth die Schul-Deputation und machte den Vorschlag, nur die dritte Klasse in Halbtags-Schulen zu theilen, nur nicht einen vierten Lehrer anstellen zu müssen, in Verbindung damit aber stellte sie den Antrag, die jüdischen und evangelischen Kinder in die zweite, die katholischen ausschließlich in die dritte und erste Klasse zu verweisen. Dazu war ein besonderer Grund ebenfalls vorhanden, da sich in der Revision ergeben hatte, daß die katholischen und Polnischen Kinder in der dritten Klasse im Deutschen nicht soweit gefördert waren, um in der ersten Klasse die Deutsche Sprache als Unterrichts-Sprache gebrauchen zu können; der Erfolg davon war, daß auch die erste Klasse von Schülern der dritten Klasse sehr wenig besucht wurde, und der Revisor fand bei der Revision in der ersten Klasse fast nur jüdische und evangelische Kinder vor, während die katholischen und Polnischen Kinder in ihrer Entwicklung zurückgeblieben waren. Da beschloß die Schul-Deputation, die beiden Konfessionen und Sprachen in der Art auseinanderzulegen, daß die zweite Klasse für die evangelischen und jüdischen Kinder bestimmt sein sollte, die erste und dritte für die Polnischen, katholischen Kinder. Die Regierung genehmigte dies, mit dem Zusatze, daß man in der letzten Klasse, wo 194 Schüler waren, sich nicht mit Halbtags-Schulen begnügen könne, sondern ein vierter Lehrer angestellt werden müsse, der eine volle Klasse zu besorgen habe. Das war der Beschluß Seitens der Regierung auf den Bericht der Schul-Deputation und des Magistrats. Das Protokoll der Schul-Deputation ist unterzeichnet von dem Magistrats-Dirigenten und drei nicht technischen Mitgliedern der Schul-Deputation. Die Geistlichen hatten das Protokoll nicht mit unterzeichnet, äußerten sich aber auf Befragen in Separat-Schriftstücken mit dem von dem Magistrats-Dirigenten und den anderen Mitgliedern bezeichneten Grundsätzen einverstanden. Auf diese Unterlage hin beschloß die Regierung, daß ein vierter Lehrer angestellt werden sollte, daß die Schüler der dritten Klasse getheilt werden sollten zwischen dem dritten und vierten Lehrer, daß die evangelischen und jüdischen Kinder in die zweite Klasse gebracht, und daß die Kinder aus der dritten und vierten Klasse in die erste hinaufrücken sollten, je nachdem sie durch Entwicklung ihres Bildungszustandes dazu geeignet wären. Erst hierauf trat ein Widerspruch der Stadtverordneten-Versammlung hervor, welche die Anstellung eines vierten Lehrers zu vermeiden, beabsichtigte. Man wollte jetzt bloß ein Aufrücken aus der dritten in die zweite und aus der zweiten in die erste Klasse, ohne Unterschied der Konfession und Sprache, herbeiführen, und glaubte dadurch, die Anstellung eines vierten Lehrers vermeiden zu können. Aber das Letztere wäre, auch wenn man das Prinzip der Stadtbehörde hätte annehmen wollen, nicht möglich gewesen, denn die Zahl der Schüler betrug 369 und für diese Zahl können drei Lehrer und Klassen in keinem Falle ausreichen. Es war also unter allen Umständen eine vierte Klasse erforderlich, und deshalb ist die Regierung bei der, auf Grund des früheren Berichts, getroffenen Entscheidung verblieben. Die Sache ist übrigens bereits auch zur Ausführung gekommen; es ist ein vierter Lehrer vom Magistrat vocirt worden; die Wohnung, welche einer der älteren Lehrer früher inne gehabt hat, ist zum Schullokal eingerichtet worden für die vierte Klasse, und dem Lehrer dafür Wohnungs-Entschädigung gegeben worden. So ist die Sache, meiner Meinung nach, in einer dem Bedürfniß entsprechenden Weise geordnet worden und ich kann nur dringend wünschen, daß das Haus sich durch sein Votum damit einverstanden erkläre.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Krause (Magdeburg) hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **Krause** (Magdeburg) [vom Platz]: Meine Herren, ich habe mich dem unangenehmen Geschäft unterzogen, die Tages-Ordnung zu beantragen. Es ist die Neigung in dem Hause wohl stärker, dem gegenwärtigen Herrn Kultus-Ministerium solche Petitionen zur Berücksichtigung zu überweisen, und ich glaube, Sie werden mich nicht in Verdacht haben, daß ich nicht diese Neigung gewissermaßen theile; aber bei einem so gewichtigen Terminus, zur Berücksichtigung überweisen, da muß ich doch unter allen Umständen mich fragen, ob ich nicht bloß nach Stimmung und Neigung verfahre; ich muß mich fragen, ob wirklich ein gesetzlicher Anhalt dazu da ist? Ich bin der Meinung, in einem solchen Falle, wie hier, wo es sich nicht mehr darum handelt, eine Trennung zu verhüten, sondern eine schon vollzogene Trennung rückgängig zu machen, da prüfe ich mich doppelt, ob wirklich gesetzliche Gründe vorliegen, daß ich eine solche Petition zur Berücksichtigung überweisen kann. Und da bin ich der Meinung, dürfen Zweckmäßigkeitsgründe, wie wir sie in diesem Augenblicke geltend machen, nicht entscheiden. Es ist gesprochen worden von der Zweckmäßigkeit der Simultan-Schulen; darüber giebt es bekanntlich sehr verschiedene Meinungen. Einige halten dafür, daß die Simultan-Schulen außerordentlich viel dazu beitragen, die religiöse Toleranz und nationale Einheit zu fördern, und sie mögen Recht haben; Andere sind entgegengesetzter Meinung, sie meinen, daß der religiöse Zwiespalt gerade durch die Simultan-Schulen gefördert werde; ich bin der Meinung, daß beide Ansichten einseitig sind, daß nach den verschiedenen Verhältnissen Beides der Fall sein kann. Es giebt Verhältnisse, wo die Simultan-Schulen außerordentlich segensreich wirken können und für die religiöse und nationale Entwickelung sehr nützlich sein können. Ich bin aber auch der Meinung, daß namentlich da, wo die Bevölkerungen hinsichtlich der Konfessionen in Spannung gekommen sind, und nationale Differenzen hinzutreten, Simultan-Schulen den allergrößten Unsegen stiften müssen. Es mag diese oder jene Meinung richtig sein. Wenn wir aber alle die Meinung hätten, eine Simultan-Schule sei besser und förderlicher, und die Regierung hätte dagegen eine andere Meinung, so dürfte das noch kein Grund sein, die Petition zur Berücksichtigung zu überweisen, so lange keine gesetzliche Verpflichtung für die Regierung vorliegt, die Simultanschulen zu fördern und aufrecht zu erhalten. Wir haben keine Bestimmungen dafür; im Gegentheil, die Kabinets-Ordre vom Jahre 1821 und unsere Verfassung berechtigen die Regierung, die Konfessions-Schule im Bereich der Volksschule zu fördern und den konfessionellen Verhältnissen überall Rechnung zu tragen.

Es ist auch auf den sprachlichen Unterschied hingewie-

ſen, und hervorgehoben worden, daß es ein großer Vortheil ſei, wenn die Kinder Polniſcher Zunge frühzeitig die Deutſche Sprache erlernen; aber es iſt von dem Herrn Regierungs-Kommiſſar in der Kommiſſion, und von dem Herrn Kultus-Miniſter hier nachgewieſen worden, daß doch bei dieſem Beſtreben die Kinder Polniſcher Zunge ſo zurückbleiben in der allgemeinen Bildung, daß der Bildungszweck durch die Simultan-Schulen nicht erreicht werden kann. Aber auch dieſe Zweckmäßigkeits-Gründe, ſie mögen richtig oder unrichtig ſein, können mich nicht beſtimmen. Ich bin der Meinung, es muß nachgewieſen werden, daß die Regierung ſich nicht innerhalb ihrer geſetzlichen Befugniſſe bei dieſer Trennung bewegt hat, oder daß ſie von ihren Befugniſſen einen ungeſetzlichen Gebrauch gemacht habe.

Meine Herren, dieſen Nachweis muß ich leider noch gegenwärtig vermiſſen, nach alle dem, was wir gehört haben. Es ſteht feſt, daß die Regierung, da wir ein neues Unterrichts-Geſetz noch nicht beſitzen, noch gegenwärtig die Befugniſſe hat, auf Trennung von Schulklaſſen und Schulen hinzuwirken, wo die Intereſſen des Unterrichts und die örtlichen Verhältniſſe es erforderlich machen.

Man mag das bedauern, daß wir uns in dieſem bureaukratiſchen Zuſtande befinden, wo die Regierungs-Behörde noch ſo weit greifendes Recht in Beziehung auf das Schulweſen hat, aber wir befinden uns nun einmal in dieſem Zuſtande, und wir können die Regierung nicht deshalb anklagen, wenn ſie nur von der ihr zuſtehenden Befugniß Gebrauch macht. Nun, glaube ich, iſt durch nichts bewieſen, daß die Regierung von dieſer Befugniß nicht Gebrauch gemacht hat im Intereſſe des Unterrichts der konfeſſionellen und der nationalen Verhältniſſe. Es iſt darauf hingewieſen worden, wie die Beſchlüſſe des Magiſtrats und das Gutachten der Schul-Deputation zu Stande gekommen ſeien. Ja, meine Herren, es iſt ein großer Uebelſtand, daß wir dieſe Dinge erſt im Pleno aus Aktenſtücken erfahren, von denen der Unterrichts-Kommiſſion nichts vorgelegen hat.

(Eine Stimme im Centrum: Hört! Hört!)

(Heiterkeit!)

Sollen wir uns hier im Pleno des Hauſes in eine Kommiſſion verwandeln, die das, was ein noch ſo verehrungswürdiges Mitglied dieſes Hauſes uns vorträgt, zu prüfen hat. Ich glaube, es verſteht ſich von ſelbſt, ſo ſicher auch ſolche Mittheilungen ſein mögen, daß wir bei unſeren Beſchlüſſen doch darauf keine Rückſicht nehmen können; denn wir ſind nicht in der Lage, Mittheilungen, die uns ein einzelnes Mitglied privatim aus einem Aktenſtücke macht, beurtheilen zu können. Mag es ſich aber mit dieſem Aktenſtücke verhalten wie es will, nach der beſtimmten Verſicherung der Regierung hat derſelben ein Gutachten vorgelegen, welches von dem Bürgermeiſter des Ortes unterſchrieben iſt, und es iſt von Seiten der Regierung behauptet worden, daß ihr die Gutachten der Schul-Deputationen in einer Weiſe zugekommen ſeien, die eine Trennung forderten. Wir haben kein Recht, meine Herren, einer ſolchen amtlichen Erklärung der Regierung gegenüber hier das Entgegengeſetzte anzunehmen, bevor uns nicht auf eine, der Ordnung dieſes Hauſes entſprechende Weiſe das Gegentheil von dieſen Behauptungen nachgewieſen iſt. Auch ich glaube, daß in dieſer Angelegenheit von Seiten des Magiſtrats Mancherlei ſtattgefunden haben mag, was ſich ſchwerlich wird billigen laſſen, und ich meine auch, daß es ſich mit der Berufung der Schul-Deputationen nicht mag ganz richtig verhalten haben; aber ich darf doch nach ſolchen Vermuthungen und Wahrſcheinlichkeits-Rechnungen nicht urtheilen. Ich bin der moraliſchen Meinung, es wird eine gewiſſe Härte von Seiten der Regierung wohl ſtattgefunden haben, aber ſo lange mir nicht der Nachweis geführt iſt, daß die Regierung ihre geſetzliche Befugniß in dieſer Sache überſchritten hat, ſo lange halte ich mich nicht für berechtigt, dieſe Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berückſichtigung zu überweiſen. Ich bitte Sie, meine Herren, laſſen Sie uns ganz korrekt nach dem Geſetz verfahren, und über dieſe Petition, bis ſie beſſer ſubſtantiirt iſt, zur Tages-Ordnung übergehen.

Präſident: Der Herr Abgeordnete John (Marienwerder) hat das Wort für den Kommiſſions-Antrag.

Abgeordneter **John** (Marienwerder) [vom Platz]: Meine Herren! Ich will nur mit wenigen Worten eine prinzipielle Seite dieſer Petition hervorheben. Die Petition berührt in der That einen Grundſatz von ſo großer Wichtigkeit, daß keine Gelegenheit, ihn auszuſprechen, und ſo allmälig feſtzuſtellen, vorübergelaſſen werden darf. Es iſt der Grundſatz, der demjenigen, zu welchem Ihre Kommiſſion ſich beiläufig bekannt hat, gerade entgegengeſetzt iſt, der Grundſatz, daß die Volksſchule nicht konfeſſionell ſei. Die Volksſchule muß als eine Staats-Anſtalt anerkannt werden, ſie iſt es ihrem Grunde und ihrem Zwecke nach. Ihre Aufgabe iſt, dasjenige durchſchnittliche Maß von Bildung, was nach dem zeitigen Kulturzuſtande des Volkes für Jeden als nothwendig erkannt werden muß, einem Jeden zugänglich und erreichbar zu machen und der Staat hat gegen ſich ſelbſt die Verpflichtung, zu ſeiner eigenen Erhaltung, und um ſeine Beſtimmung erfüllen zu können, die Verpflichtung, dies durchſchnittliche Maß von Bildung zu beſtimmen, und durch die Volksſchule zu verbreiten.

Iſt aber die Volksſchule eine Anſtalt des Staats und für den Staat, ſo kann ſie nicht, auch theilweiſe nicht, eine kirchliche Anſtalt, die Gehülfin und Dienerin einer Kirche ſein. Das wird ſie aber, wenn, wie man ſich auszudrücken pflegt, „das religiöſe Leben in konfeſſioneller Beſonderheit“ als die Grundlage der Volks-Erziehung betrachtet wird, und wenn der Volksſchule die Aufgabe geſtellt wird, dieſes auf der Beſonderheit religiöſer Anſchauungen beruhende Leben zu pflegen. Der Staat iſt gar nicht im Stande, der Volksſchule die Erfüllung dieſer Aufgabe zur Pflicht zu machen, ihr zur Pflicht zu machen, daß ſie die Mannigfaltigkeit aller in ihr vertretenen religiöſen Bekenntniſſe in dieſer Weiſe berückſichtigen. Solche Pflicht kann nur gefordert und geübt werden, wenn und ſo lange es eine herrſchende Kirche giebt. Davon kann in Preußen nicht mehr die Rede ſein, wo der Grundſatz der Gleichberechtigung der religiöſen Gemeinſchaften zum Grundſatz erhoben iſt. Die Beſonderheit, des religiöſen Glaubens zu pflegen, iſt alſo nicht Sache des Staats, noch weniger ſeine Pflicht, auch nicht Sache und Pflicht ſeiner Schule, der Volksſchule, und darum ſind die konfeſſionellen Schulen nicht zu fördern, ſondern zu hindern. Ich wage es, meine Herren, die Ueberzeugung auszuſprechen, daß wir auf ein gutes, dem Bedürfniß der Zeit genugthuendes Unterrichts-Geſetz — und dies Unterrichts-Geſetz wird doch hauptſächlich oder allein nur auf den Volks-Unterricht ſich beziehen dürfen — nicht zu rechnen haben, wenn der leider in die Verfaſſung gebrachte Grundſatz, daß bei der Einrichtung von Volksſchulen auf die konfeſſionellen Verhältniſſe möglichſt Rückſicht genommen werden ſoll, nicht verlaſſen wird. Ich werde alſo für den Kommiſſions-Antrag ſtimmen, nicht, obgleich ich das Prinzip der Einrichtung konfeſſioneller Schulen anerkenne, ſondern weil ich es nicht anerkenne.

Präſident: Der Herr Abgeordnete Bartoszkiewicz hat das Wort gegen den Kommiſſions-Antrag.

Abgeordneter **Bartoszkiewicz:** Meine Herren! Die Volksſchule hat eine doppelte Aufgabe; ſie hat nicht nur die Aufgabe des Unterrichts, ſondern auch die der Erziehung, und ſo lange die Religion die Grundlage der Erziehung iſt, ſo lange iſt es auch ein nothwendiges Erforderniß. Daß die Volksſchule einen konfeſſionellen Charakter hat, das iſt

Digitized by Google

durchaus nothwendig. Nehmen Sie ein anderes Prinzip als die Grundlage der Erziehung an, nehmen Sie ein politisches Prinzip an, so frage ich Sie, die Sie hier (links) sitzen, ob Sie (links) die Erziehung Ihrer Kinder den Herren, die hier (rechts unten) sitzen, wenn dieselben Schulmänner wären, anvertrauen würden? Ich bin fest überzeugt, daß Sie es nicht thun würden, und Sie (die Herren rechts unten) erst recht nicht, wenn Jene Schulmänner wären.

Die Regierung hat die Pflicht und die Macht, auch ohne die Stadtbehörden anzuhören, die Einrichtungen der Schule zu bewirken nach dem Bedürfnisse. Hat sie die Macht, Simultan-Schulen zu trennen, nicht kraft eines besonderen Gesetzes, so giebt ihr dieselbe die Verfassungs-Urkunde. Es heißt in dem Artikel 24. der Verfassungs-Urkunde: „Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen." Nun, meine Herren, wie sollen sie berücksichtigt werden auf eine andere Weise, als durch zweckmäßige Einrichtung der Schule überhaupt, im vorliegenden Falle durch Trennung der Simultan-Schulen in Konfessions-Schulen? Für den Religionsunterricht kann doch die Behörde nicht sorgen, für diesen sorgt die Kirche, oder, wie es in demselben Artikel heißt: „Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften." Also kann hier nur die Rede sein von der Einrichtung der Konfessions-Schulen und von nichts Anderem. Also auf die Verfassungs-Urkunde da kann und muß sich die Königliche Regierung bei diesem Geschäft stützen. — Die Verfassungs-Urkunde garantirt ferner die Gewissensfreiheit, welche die Simultan-Schule mit dem herrschenden Schulzwange aufhebt.

Ich will das Verfahren des Magistrats, resp. des Bürgermeisters in Lessen, nicht in Schutz nehmen, ich will aber, meine Herren, auch nicht ein Gewicht dem beilegen, was der Herr Abgeordnete für Graudenz hier angeführt hat, denn eben so gut wie die Herren bei den speziellen Vernehmungen ihre früher abgegebenen Erklärungen zurückgenommen haben, eben so gut würden sie dieselben jetzt wieder zurückziehen. Lassen Sie z. B. den jetzigen Bürgermeister abgehen, und einen andern an seine Stelle kommen, der sich die konfessionelle Trennung der Schule angelegen sein läßt, so werden Sie sehen, es werden die Betreffenden sämmtlich wieder für die Trennung sein, und auf Verlangen schriftlich erklären, daß sie nicht gewußt, was sie früher unterzeichnet. Hier kommt es auf die Zahl der Schulkinder, nicht auf die Lasten an. Sie haben ja gehört, was der Herr Minister gesagt hat: es sind 369 Schulkinder vorhanden; nun frage ich Sie, ob 3 oder 4 Lehrer im Stande sind, 369 Schulkinder mit einigem Erfolg zu unterrichten? Das ist eine pure Unmöglichkeit, und wenn wir auch nur 3 aufsteigende Klassen annehmen, so werden die unteren Klassen immer so überfüllt sein, daß für die zwei untersten Klassen Parallel-Klassen mit 4 Lehrern, im Ganzen also immer 5 Lehrer nothwendig sind.

Wenn sich nun die Trennung der Schulen so leicht bewirken läßt in der Weise, daß die katholischen und die evangelischen Kinder in besondere Klassen gesondert werden, warum wollen wir da der Trennung ein Hinderniß entgegenstellen?

Meine Herren! Die Simultan-Schulen haben gar keine Geschichte, sie gehören der neuesten Zeit an, und zwar der Zeit, wo die Götter den Olymp verlassen und mit den Menschen Duz-Brüderschaft getrunken haben,

(Heiterkeit.)

sie rühren aus der Zeit her, wo ein wahres tohu wabohu in den religiösen Elementen eingetreten war, wo der katholische Geistliche dem evangelischen zu Gevatter stand, und der evangelische dem katholischen beim Ablaß Aushülfe leistete. Das, meine Herren, war eine Konfusion sondergleichen, sie hat aber Gott sei Dank! bereits ihr Ende erreicht. Jetzt scheiden sich die religiösen Bekenntnisse und die Religions-Gesellschaften strenge von einander, aber nicht, meine Herren, im gegenseitigen Hasse, sondern in gegenseitiger Achtung. Die Simultan-Schulen, meine Herren, erzeugen den gegenseitigen Haß besonders aber dann, wenn ein Lehrer nicht tolerant genug ist, um sich bei der Behandlung der Kinder über ihren Glaubens-Unterschied hinwegzusetzen.

Meine Herren! Ich habe einen Lehrer gekannt, der jedesmal nach einem katholischen Kirchbegängnisse den katholischen Schülern vorpredigte, daß sie dem Götzendienst beigewohnt hätten — meine Herren, er lebt noch und wenn Sie Beweise wollen, so will ich sie Ihnen schriftlich Schwarz auf Weiß bringen — der die katholischen Geistlichen nie anders als katholische Pfaffen nannte, der sich über die ganzen katholischen Kirchen-Einrichtungen fast in jeder Schulstunde spöttisch aussprach, und zwar in Gegenwart der katholischen Schüler.

Meine Herren! Es kann auch umgekehrt vorkommen, daß katholische Lehrer sich gegen Evangelische ebenfalls verletzend aussprechen. Ich muß aber auch ein Beispiel als Anerkennung anführen. Ich habe in meiner Gemeinde einen evangelischen Dorf-Lehrer gehabt, der den katholischen Kindern so gut den katholischen Katechismus beizubringen pflegte, wie kein anderer katholischer Lehrer,

(Große Heiterkeit.)

daß sie den Katechismus vom Anfang bis zum Ende auswendig konnten. Er hat es freiwillig gethan, seines Amtes war das allerdings nicht.

Meine Herren! In dem Konglomerat der verschiedenen religiösen Elemente, die bei jeder Gelegenheit feindselig einander gegenübertreten können und bei der geringsten Veranlassung sich feindselig gegenübertreten, ist der Quell des religiösen Zwiespalts, während, wenn die Schule konfessionell getrennt ist, jede Veranlassung zu Reibungen fern gehalten wird.

So viel — ich will Sie nicht lange ermüden — mit der konfessionellen Trennung der Schule zu Lessen.

Jetzt will ich noch einige wenige Worte hinzufügen, um die sprachlichen Verhältnisse Ihnen zu beleuchten.

Diese kennen Sie nicht, meine Herren, und können unmöglich sie kennen; nur wer sich ununterbrochen mit der Schule beschäftigt, unter Verhältnissen, wie sie bei uns vorhanden sind, wo die katholische Bevölkerung Polnisch ist und die evangelische Deutsch, nur dem sind die Schwierigkeiten und Uebelstände bekannt, die die Schule darbietet, in der Kinder Deutscher und Polnischer Zunge zusammengewürfelt sind! In welcher Sprache soll man sie unterrichten, frage ich Sie? Werden die Kinder in der Polnischen Sprache unterrichtet, so verstehen die Deutschen kein Wort, das steht fest, das können Sie glauben!

(Heiterkeit.)

Werden wiederum die Kinder Deutsch unterrichtet, so verstehen die Polnischen kein einziges Wort. Nun stellen Sie sich die Schwierigkeit des Lehrers vor. In welcher Sprache soll er unterrichten? Die Landes-Sprache ist die Deutsche, die Mutter-Sprache bei uns die Polnische. Also sie werden in der Deutschen unterrichtet. Die Deutschen Kinder entwickeln sich und gehen rasch vorwärts, während die Polnischen Kinder vollständig verdummen.

(Heiterkeit.)

Sie verdummen vollständig, sie lernen etwas, das wird ihnen aber durch den Rohrstock eingeprägt.

(Heiterkeit.)

Was sie lernen, lernen sie nur auswendig; der Geist wird nie angeregt, also auch nicht entwickelt, und es geschieht,

daß der Schüler bei Beendigung der Elementarschule dümmer ist, als er beim Eintritt in dieselbe gewesen.

(Große Heiterkeit.)

Er hat etwas gelernt, aber nichts verdaut, das Gelernte ist keine reife Frucht. Er ist als denkender Mensch in die Schule hineingegangen und geht aus derselben als gedankenloser hinaus. Mit solchen der Schule entwachsenen Kindern haben wir hernach unsere schwere Noth, weil sie höchstens zu Tagelöhnern zu gebrauchen sind.

Man hat der Polnischen Bevölkerung bei uns die Deutsche Sprache total beibringen wollen. Ich bin aus Culm, kam im Jahre 1846 dahin, gerade in der Zeit, wo die Kinder zu den heiligen Sakramenten vorbereitet werden sollten. Ich nehme die Kinder vor, will ihnen den Katechismus beibringen, da kann kein einziges Kind Polnisch lesen. Ich frage: Woher kommt das? Anwort: Bei uns wird nicht Polnisch gelesen. Wie soll ich die Kinder unterrichten? Ich wollte es Deutsch versuchen, aber ein jedes gab mir zur Antwort: „nie rozumiem", d. h. ich versteh's nicht. Nun gehe ich zum Direktor und sage: wie können Sie dulden, daß die Kinder nicht Polnisch unterrichtet werden? Der Direktor sagt: Der Schulrath hat es befohlen! Es kommt in wenigen Tagen der Chef-Präsident. Ich gehe zu ihm und klage es ihm. Er sagte: Ich weiß davon nichts, das kann nicht möglich sein. Nun kommt in wenigen Tagen der Schulrath, der kein Wort Polnisch verstand und evangelisch war. Er hat sich darüber gewundert, glaubte, daß er mißverstanden worden, es blieb aber beim Alten. Er hatte den Lehrern zur Aufgabe gemacht, die Kinder recht gut im Deutschen zu unterrichten. Diese, um ihm zu gefallen, haben das gethan, und die Polnische Sprache vollständig ausgeschlossen, weil sie sonst das Ziel nicht hätten erlangen können. Der Herr Schulrath wußte davon, wie er sagte, nichts, er sollte es nicht angeordnet haben. Trotzdem dauerte, wie gesagt, der Zustand, und zwar bis zum Jahre 1848, denn erst 1848 oder gar erst 1849 glaube ich, gelang es wiederum den Unterricht der Polnischen Sprache einzuführen; jetzt ist es ein wenig besser, aber es ist, wie es in einer Simultan-Schule ist. Nun, die Schule in Kulm geht uns hier nichts an, nur die Schule in Lessen. Sie sehen meine Herren, daß dort ⅔ katholische Schüler sind, die nur Polnisch sprechen, und nur ⅓ evangelische und jüdische, die nur deutsch sprechen und verstehen. Nun, wenn Sie, die Repräsentanten der Intelligenz, die sich eigentlich den Fortschritt des Volkes so sehr angelegen sein lassen, wenn Sie die Wieder-Vereinigung dieser Schulen befürworten wollen, so begreife ich eigentlich nicht; was Sie damit bezwecken, es müßte denn sein, daß Sie, — die Fortschrittsmänner — die Polnische Bevölkerung total verdummen wollen. Lassen Sie das, meine Herren!

(Heiterkeit.)

Das führt zu nichts Gutem. Wollen Sie, meine Herren, die Versöhnung der Elemente, die einander feindselig gegenüber getreten sind, herbeiführen, dann müssen Sie hier für die Trennung stimmen und noch den Antrag stellen an die Regierung, daß, da die Polnische Sprache das Medium der Verständigung ist, die Königliche Regierung bei uns ebenfalls bei evangelischen Schulen die Polnische Sprache als obligatorischen Lehr-Gegenstand einführt.

(Heiterkeit.)

Das ist durchaus nothwendig, damit die Polnische Bevölkerung Deutsch und die Deutsche Polnisch spreche, sonst wird ohne Verständigung an eine Versöhnung der Bevölkerung nicht zu denken sein. Meine Herren, ich bitte Sie, stimmen Sie nicht dem Kommissions-Antrage bei, sondern stimmen Sie dafür, daß das hohe Haus über die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Lessen, zur Tages-Ordnung übergehe.

(Bravo in der Polnischen Fraktion und in der Fraktion der Konservativen.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete André hat den Schluß der Debatte beantragt.

Diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt worden.

In der Redner-Liste sind noch eingetragen für den Antrag die Herren Abgeordneten Dr. Diesterweg und v. Hennig (Graudenz), gegen den Antrag die Herren Abgeordneten Plaßmann und Ziegler.

Diejenigen Herren, welche den Schluß der Debatte herbeiführen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß der Debatte ausgesprochen.

Der Abgeordnete Gringmuth hat noch das Wort als Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Gringmuth:** Meine Herren! Es ist hier von dem Herrn Abgeordneten Ziegler gesagt worden, daß die Regierung in Marienwerder korrekt, dagegen ist von mehreren Abgeordneten, namentlich von dem Mitgliede für Graudenz, gesagt worden, daß die Regierung ungerecht gehandelt habe. Die Kommission hat sich der Ansicht nicht verschließen können, daß formell die Königliche Regierung zu Marienwerder entschieden korrekt gehandelt hat, da sie ein Gesetz nicht verletzt habe, daß sie dagegen mit einer gewissen Härte und Unbilligkeit verfahren sei. Denn es ist doch jedenfalls ein eigenthümliches Zusammentreffen, daß der Bericht des Bürgermeisters — mögen nun die beiden Unterschriften desselben mit einfacher oder doppelter Dinte geschrieben sein, das will ich dahin gestellt sein lassen —

(Heiterkeit.)

ohne Vorwissen der übrigen Magistrats-Mitglieder abgeschickt ist, daß darauf die Verfügung der Königlichen Regierung zu Marienwerder von dem Herrn Bürgermeister fünf Monate lang in der Schublade verborgen gehalten, und nicht zur Ausführung gebracht ist, und dann erst nach seinem Abgang der Dienst-Nachfolger dies Reskript vorgefunden hat, und hier gleich in drei schnell auf einander folgenden Daten die Stadtverordneten und der Magistrat gegen die beabsichtigte konfessionelle Schul-Trennung protestirt haben. Das ist jedenfalls etwas, was die Kommission zu der Ansicht bewogen hat, daß auf ganz reellem richtigen Wege die vorhergegangenen Anträge der Schul-Deputation und des Magistrats nicht zu Stande gekommen sind, und daß es wohl von der Billigkeit der Königlichen Staats-Regierung zu erwarten gewesen wäre, näher auf die Sache einzugehen. Die Königliche Regierung zu Marienwerder hat sich nun nochmals an die Schul-Deputation gewendet, und es haben sich die technischen Mitglieder für die Trennung der Simultanschulen in konfessionelle Schulen ausgesprochen. Die technischen Mitglieder sind aber die Geistlichen, und wenn Sie diese Geistlichen fragen, wofür sie stimmen, so werden diese immer für konfessionelle Schulen sein, und ich verhehle Ihnen nicht, daß ich als Geistlicher ebenfalls die Ansicht habe, daß die konfessionellen Schulen die besten sind und ich mich für das System von Simultan-Schulen nicht entschließen könnte, daher erkenne ich auch das Streben der Königlichen Staats-Regierung, daß möglichst konfessionelle Schulen errichtet würden, als berechtigt an. Wenn die Regierung zu Marienwerder sich aber auf die

Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1821 beruft, so ist diese Kabinets-Ordre nicht in der Gesetz-Sammlung erschienen, hat also auch nicht Gesetzeskraft, und am Ende derselben ist, wie der Herr Abgeordnete für Graudenz bereits hervorgehoben hat, gesagt, daß Ausnahmen stattfinden können, wenn offenbare Noth u. s. w. dazu drängt. Ich kenne nun die Verhältnisse in Preußen nicht, aber ich glaube, daß dort ein solcher Fall vorliegt, daß nämlich die Konfessionen dort so gemischt sind, daß es im Interesse einer armen Stadt liegen mag, lieber eine Simultan-Schule mit mehr Lehrkräften, als zwei getrennte konfessionelle Schulen zu haben, jedenfalls ist aber die Stadt darüber zu hören, und wenn der Magistrat und die Stadtverordneten sich dagegen aussprechen, daß konfessionelle Schulen eingeführt werden sollen, so wäre einem solchen Wunsche doch billig Rechnung zu tragen. Wenn von dem Abgeordneten für Marienwerder gesagt worden ist, daß behauptet werde, daß die Schule eine Gehülfin und Dienerin der Kirche sein solle, so gebe ich das nicht zu; ich glaube vielmehr, daß Kirche und Schule im innigsten gegenseitigen Verhältnisse stehen müssen, und wenn ich namentlich für die höheren Lehr-Anstalten sehr gern das Verhältniß der Parität anerkenne, so ist doch gerade bei Elementarschulen der konfessionelle Unterricht besonders zu beanspruchen.

Auf eine weitere Ausführung will ich mich nicht einlassen, da die Sache bis zur Ermüdung des hohen Hauses bereits erörtert ist. Ich will nur noch berühren, daß das hohe Haus vielleicht mit Verwunderung die Abstimmung in der Kommission betrachten wird, weil 7 gegen 6 Stimmen die Ueberweisung zur Berücksichtigung beschlossen haben. Meine Herren, aus der ganzen heutigen Debatte werden Sie wohl ersehen haben, daß die Ansichten schwankend gewesen sind, und daß namentlich konfessionelle Rücksichten in der Kommission vorgekommen sind, daß andererseits, wie nicht unbegründet hervorgehoben worden ist, die Petition nicht gehörig motivirt und substantiirt bei dem Hause eingereicht worden ist, und daß die Mitglieder der Kommission jedenfalls entschiedener gewesen wären, wenn die Motive, die das verehrte Mitglied für Graudenz erst heute eingebracht hat, der Kommission vorgelegen hätten. Wäre die Petition besser substantiirt gewesen, so würde jedenfalls eine größere Mehrheit für die Ueberweisung sich entschieden haben. Im Uebrigen bitte ich Sie im Namen der Kommission, dem Antrage derselben zuzustimmen, und die Petition zur Berücksichtigung der Königlichen Staats-Regierung zu empfehlen.

Präsident: Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zuerst über den Antrag auf Uebergang zur Tages-Ordnung, welcher von dem Herrn Abgeoreneten Krause (Magdeburg) eingebracht ist, abstimmen lassen; wird dieser verworfen, so werden wir über den Antrag der Kommission abstimmen.

Diejenigen Herren, welche über die vorliegende Petition zur Tages-Ordnung übergehen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Tages-Ordnung ist verworfen.

Der Antrag der Kommission lautet:

„die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Lessen der Königlichen Staats-Regie- zur Berücksichtigung zu überweisen."

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zu Litt. F. des Berichts. Die Kolonen Harbaum, Wiesrecker, Prusch und Kemper, aus der Bauernschaft Ester bei Ahlen, beschweren sich darüber, daß sie gegen ihren Willen von ihrer bisherigen Schule zu Brockhausen losgetrennt und zum Schul-Verbande der Stadt Ahlen eingeschult worden seien. Sie haben darauf angetragen:

„Das Haus der Abgeordneten wolle sie gegen die zwangsweise Umschulung event. gegen Ueberbürdung in Schutz nehmen."

Die Kommission hat den Antrag gestellt:

„die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen."

Ich eröffne die Diskussion.

(Pause.)

schließe dieselbe. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrage der Kommission beitreten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zu Litt. G. Der Köllmer Georg Krüger hat angetragen, daß er seine Kinder von seinem Hause aus, welches in einer anderen Parochie liegt, in die Schule von Pieragienen schicken dürfe.

Die Kommission hat den Antrag gestellt:

„die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen."

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Frentzel das Wort.

Abgeordneter **Frentzel** (vom Platz): Meine Herren! Der Gegenstand, den diese Petition behandelt, kommt in Ost-Preußen nicht vereinzelt vor; mir sind speziell aus meinen Kreisen zwei Fälle bekannt geworden. Es herrscht überhaupt in Ost-Preußen der Usus, daß die Schul-Inspektoren die Leute anhalten, ihre Kinder nur in die betreffende Schule zu schicken, in deren Schul-Bezirke der Ort liegt, in welchem sie wohnen. Es ist nun in der Kommission das Rechtsverhältniß genügend auseinandergesetzt worden.

Der Petent, der sich hier meldet, fühlte sich besonders verletzt, daß er dazu angehalten wurde, weil, wie Sie gelesen haben, sein Kind vom Schullehrer so gezüchtigt worden ist, daß diese Züchtigung dauernde und nachtheilige Folgen für sein Kind gehabt hat. Dennoch hat der Schul-Inspektor, der Landrath, die Königliche Regierung und schließlich das Ministerium den Mann angehalten, sein Kind in diese Schule zu schicken. Er hat sich nicht gefügt, er schickt sein Kind doch nicht dahin, sondern hat es in das benachbarte Dorf in Pension gegeben, und das Kind besucht dort die Schule. Aber dem Manne entstehen dadurch bedeutende Kosten, und er wendet sich daher an das Haus um Abhülfe.

Es war in der Kommission hervorgehoben worden, daß in dem Amtsblatt der Arnsberger Regierung vom 22. April 1823 eine Verfügung existirt, die eben ausdrücklich vorschreibt, daß die Kinder die ganz bestimmte Schule besuchen sollen. Nun, meine Herren, weil es nur das Arnsberger Amtsblatt war, so ist kein Zweifel, daß es für Gumbinnen nicht gilt. Die Kabinets-Ordres vom 25. März 1811 und vom 24. Juli 1826 sagen ganz bestimmt, daß Verfügungen, die durch Amts- und Regierungs-Blätter erlassen werden, nur in dem Bezirke, in dem sie veröffentlicht werden, Gültigkeit haben sollen; diese Arnsberger Verfügung kann also für Gumbinnen keine Gültigkeit haben.

Es ist weiter hervorgehoben worden in dem Berichte, daß das Gesetz vom 11. Dezember 1845 unbestimmt lasse, wie hier verfahren werden soll. Meine Herren! Ich glaube, es ist gar nicht unbestimmt gelassen. Die neue Elementar-

Schul-Ordnung, welche durch das Gesetz vom 11. Dezember 1845 in Ost-Preußen, oder wenigstens im Gumbinner Regierungs-Bezirk, in fast allen Schulen eingeführt ist, bestimmt in §. 1.: jedes Kind soll den Elementar-Schul-Unterricht erhalten, wenn nicht nach den Bestimmungen des Landrechts ihm Privat-Unterricht im Hause gewährt wird. Es bestimmt aber nicht, daß es in eine bestimmte Elementar-Schule gehen soll. Meine Herren! Was nicht verboten ist, das ist eben erlaubt; es ist gar keine Frage, daß die Familienväter im Regierungs-Bezirk Gumbinnen in den Schulen, in denen die neue Schul-Ordnung eingeführt ist, das Recht haben, ihre Kinder zu schicken, in welche Schule sie wollen.

Es ist ferner in diesem Berichte hervorgehoben worden, daß der Schulvorstand oder die Schule zu Pieragienen nicht gefragt worden ist. Nun, ich glaube allerdings, daß eine Schul-Sozietät das Recht hat, die Aufnahme anderer Schüler verweigern zu können. Ich habe mich deshalb an den dortigen Schulvorstand gewandt, es thut mir leid, daß ich dieses Attest desselben der Kommission nicht habe vorlegen können, weil ich mich erst habe an denselben wenden können, nachdem ich von dem Kommissions-Bericht Kenntniß genommen habe. Dasselbe lautet:

„Wir endesunterschriebene Schulvorsteher bescheinigen als Vertreter der Schul-Sozietät Pieragienen, auf Verlangen, daß wir gerne in die Aufnahme der Kinder des Köllmer George Krüger von Tammowischken in die hiesige Schule gewilligt haben, und diese Einwilligung heute wiederholen.

Pieragienen, den 2. Juli 1862.

Der Schulvorstand.

G. Henkys.

Jenett."

Ich glaube also, meine Herren, daß dieser Einwand aufgehoben worden ist; ich glaube aber auch, daß der vorliegende Fall eine sehr prinzipielle Frage betrifft. Es handelt sich nämlich darum, ob wir den Schulzwang anerkennen wollen. Wird diese Petition der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen, so ist damit ausgesprochen, daß das Land den Schulzwang nicht anerkennt. Meine Herren, der Herr Kultus-Minister hat uns heute bei Gelegenheit der Petition von Sagan gesagt, daß er bemüht sein werde, die Bildung und den Unterricht zu fördern. Ich frage, heißt das den Unterricht fördern, wenn man einen Vater zwingt, sein Kind den Unterricht desjenigen Lehrers genießen zu lassen, zu dem er kein Zutrauen hat, wenn man ein Kind zwingt, den Unterricht desjenigen Lehrers zu genießen, den es im väterlichen Hause verachten lernt? Das Volk glaubt, daß es Hände giebt, die so heiß das Verderben, das Verdorren ausströmend sind, daß eine jede Pflege, die sie in die Hand nehmen, nicht gedeihet, und daß segensreich aufschließende Saaten in der Pflege solcher Hände verdorren und verderben müssen. Das Land glaubt auch, daß es berechtigt ist, zu verlangen, daß wir als seine Vertreter unsre Stimme dafür abgeben, daß ein Ministerium, welches zum mindesten kein besonderes Vertrauen im Lande genießt, sich nicht einmische in die Rechte der Schul-Sozietäten, in den Willen der Familienväter in Bezug auf den Unterricht der Kinder, wo nicht besondere gesetzliche Bestimmungen vorliegen. Ich behaupte, daß hier gesetzliche Bestimmungen nicht vorliegen, und daß das Ministerium sich hier eingemischt hat im Interesse desjenigen Geistes, den der Herr Abgeordnete für Sagan uns so trefflich heute geschildert hat. Ich bitte Sie daher, stimmen Sie recht einstimmig für den Antrag der Kommission.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Minister für den Unterricht hat das Wort.

Kultus-Minister **v. Mühler:** Was den vorliegenden Fall anbelangt, so will der Beschwerdeführer sein Kind nicht in diejenige Schule schicken, welcher dasselbe angehört, und zwar will er es aus dem Grunde nicht, weil der Lehrer ein anderes Kind, welches jetzt die Schule schon längst verlassen hat, gefährlich gemißhandelt haben soll. Ueber diesen Punkt hat eine vollständige Untersuchung stattgefunden; der betreffende Lehrer ist der öffentlichen Anklage überwiesen, aber völlig freigesprochen worden; derselbe steht also vor dem Forum dieses Hauses als ein völlig unbescholtener Mann da. Es kommt hinzu, daß nach den Zeugnissen, die über ihn vorliegen, er auch als ein Mann von einer milden und friedlichen Gesinnung bezeichnet wird, so daß eben von ihm nicht hat vorausgesetzt werden können, daß ihm etwa eine solche Leidenschaftlichkeit gegen ein Schulkind zu eigen sein möchte.

Es handelt sich jetzt nicht sowohl um den besonderen Fall, als vielmehr auch um eine prinzipielle Frage, ob nämlich die Abgrenzung der Schul-Bezirke die Wirkung habe, daß die Aeltern auch nach den Gesetzen verpflichtet sind, ihre Kinder in diejenige Schule zu schicken, welche für den betreffenden Schul-Bezirk errichtet ist. Das Gesetz enthält hiervon nur die eine Ausnahme: wenn die Aeltern ihren Kindern vollständigen Privat-Unterricht ertheilen lassen, dann sind sie von der Verpflichtung frei, das Kind in die öffentliche Schule zu schicken. Unterliegt aber das Kind an und für sich dem öffentlichen Schulzwange, wie es nach der bestehenden Gesetzgebung allerdings der Fall ist, so hat die Abgrenzung der Schul-Bezirke und die Zuweisung zu denselben eben auch die Wirkung, daß die dem Bezirke angehörigen Kinder diese öffentliche Schule wirklich zu besuchen haben. Und es spricht dafür auch ein innerer Grund, denn wenn wir in Betreff der Kinder, welche dem konstituirten Schul-Bezirke angehören, es vollständig der freien Wahl der Väter überlassen, daß die Kinder anstatt dessen in einem anderen Schul-Bezirke eine Schule besuchen können, die vielleicht, wie dies hier der Fall ist, ½ bis ¾ Meile weiter entfernt liegt, so verliert die öffentliche Schule ihre Basis, sie verliert die Sicherheit ihrer Unterhaltungsmittel und die Sicherheit eines gewissen Kreises von Schülern, auf welchen sie angewiesen ist. Deshalb würde ich nur den dringenden Wunsch hier aussprechen können, daß man dieses Prinzip, auf welchem die ganze Entwicklung unseres Schulwesens bisher beruht hat, hier nicht so beiläufig als ein verkehrtes verwerfen möge.

Ob hier in dem konkreten Falle dem einzelnen Manne ausnahmsweise Rücksicht bewiesen werden könne, das will ich als eine Frage ansehn, die noch nicht absolut entschieden ist. Denn es sind in dem Kommissions-Berichte Fakta angeführt, die bis jetzt in den Verhandlungen von den Behörden nicht angeführt worden sind. Es wird nämlich jetzt bemerkt, daß der Mann vollständig bereit sei, seine Verpflichtungen gegen die Schule seines Schulbezirks ebenfalls zu erfüllen, und daß es nur sein ganz besonderer Wunsch sei, sein Kind in diese nicht zu schicken. Lag die Sache so oder liegt sie jetzt so, so will ich die Möglichkeit, im konkreten Falle dispensationsweise zu Hilfe zu kommen, nicht von vornherein abschneiden.

Ebenso ist das Aktenstück, welches der Herr Vorredner mitgetheilt hat, bisher noch nicht zur Kenntniß der Verwaltung gekommen.

Ueberhaupt ist die Sache zum letzten Male zur Kenntniß des Ministerii gelangt im Sommer 1861, also vor einem Jahre, und die letzte Entscheidung, welche das Ministerium auf Grund der ihm damals vorgelegenen Thatsachen getroffen hat, — die es auf Grundlage jener Thatsachen meiner Ansicht nach auch richtig getroffen hat, datirt vom 14. August 1861. Es erledigt sich also, wenn gegen die Verfügung vom 14. August 1861 angegangen wird, Alles dasjenige, was in Bezug auf das Vertrauen gesagt worden, welches dem gegenwärtigen Ministerium geschenkt wird oder nicht geschenkt wird.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Abgeordnete Dr. Diesterweg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Diesterweg** (vom Platz): Meine Herren! Wenn ich diesen Morgen früher zum Worte gekommen wäre,

(Heiterkeit.)

so würde ich nochmals Gelegenheit gehabt haben, meine Verwunderung über dasjenige, was hier vorfällt, und was draußen vorfällt, auszusprechen. Hier, meine Herren, ist wiederum eine Gelegenheit zur höchsten Verwunderung, denn wir haben es hier mit nichts Anderem zu thun, als mit einer bureaukratischen Willkür der allerstärksten Art.

Meine Herren! Ein Vater ist zerfallen mit einem Lehrer; der Lehrer hat sein Kind mißhandelt. Darauf kommt es aber gar nicht an! Es ist genug, wenn der Vater erklärt: ich habe kein Vertrauen zu dem Lehrer, seine Nase gefällt mir nicht; eben deswegen nur will ich mein Kind nicht mehr hinschicken. Nun kommt die Behörde und sagt: nein, selbst wenn du die Verpflichtung gegen die Schule erfüllen willst — wozu sich der Mann bereit erklärt hat, — so mußt du dein Kind doch in die bestimmte Schule zu dem bestimmten Lehrer hinschicken.

Meine Herren! Wenn es überhaupt einen Eingriff in die väterliche Gewalt giebt, dann liegt er gewiß hier vor. Der Staat hat das Recht — und übt es aus — zu befehlen, du mußt deinen Kindern gehörigen Unterricht verschaffen; aber wo das geschehen soll, das ist dem Vater überlassen. Ob er einen Hauslehrer annimmt, ob er das Kind selbst unterrichtet, oder es vorzieht, in eine Pension zu schicken — was er machen will, das ist seine Sache, und in diese Geschichte hat sich der Staat gar nicht zu mischen. Es ist ein angeborenes Recht des Vaters, darüber zu verfügen und zu bestimmen. Ich sage daher: hier liegt ein krasser Vorfall einer unbedingten bureaukratischen Willkür vor, und hoffe, Sie werden einstimmig für den Antrag der Kommission stimmen.

Vice-Präsident **Behrend:** Ich schließe die Diskussion.

Ein geehrter Herr Redner hat sich noch zu einer persönlichen Bemerkung gemeldet. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß ich mir vorgesetzt habe, die persönlichen Bemerkungen auf dasjenige Feld zu beschränken, welches ich neulich hier bezeichnet habe. Ich sage dies nicht des geehrten Herrn wegen, welcher sich jetzt zu einer persönlichen Bemerkung gemeldet hat, sondern im Allgemeinen, und ertheile jetzt dem Herrn Abgeordneten Frentzel das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Frentzel** (vom Platz): Der Herr Minister des Kultus und des Unterrichts hat zwei Stellen meiner Rede angegriffen. Ich habe gesagt, daß ein Kind des Köllmers Georg Krüger zu Tammowischken gestraft worden sei von dem Lehrer. Er hat gesagt, ein Kind ist gestraft, ein anderes soll zur Schule gehen. Dies hat insofern seine Richtigkeit, aber das andere Kind gehört demselben Vater.

(Ruf: Das ist keine persönliche Bemerkung!)

Ich wollte das nur hervorheben, da es nach der Aeußerung des Herrn Kultus-Ministers schien, als wenn es Kinder verschiedener Väter seien.

Dann hat der Herr Kultus-Minister gesagt,

(Wiederholter Ruf: Das ist keine persönliche Bemerkung!)

Vice-Präsident **Behrend:** Ich bitte, den Herrn Redner aussprechen zu lassen.

Abgeordneter **Frentzel** (fortfahrend): ich hätte behauptet, „der Lehrer hätte das Kind gezüchtigt, das stehe amtlich fest"; der Lehrer wäre aber freigesprochen. Meine Herren, er hat indessen von der Regierung zu Gumbinnen einen Verweis erhalten.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Ritter:** Meine Herren, es handelt sich hier gar nicht um den Lehrer, ob derselbe das von ihm verletzte Kind mit Recht oder Unrecht gezüchtigt hat; es handelt sich auch nicht darum, ob der Vater dieses Kindes verständig oder unverständig gehandelt hat, indem er die Kinder dieser Schule entzieht. In der Kommission ist sogar die Ansicht ausgesprochen worden, daß der Vater viel verständiger gehandelt hätte, wenn er die Kinder seiner Ortsschule nach wie vor überwiesen hätte. Es handelt sich hier um eine Rechtsfrage.

In §. 7. Theil II. Titel 12. des Allgemeinen Landrechts heißt es, daß es den Eltern freisteht, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen. Daraus hat nun der Herr Kultus-Minister deduzirt, und ich kann diese Deduktion nicht als richtig anerkennen, daß die Eltern zwar in ihren Häusern dürften ihre Kinder unterrichten lassen, aber nicht in einer anderen öffentlichen Schule, ausgenommen in der Ortsschule.

Meine Herren, hier ist denn doch wohl der Schluß a minori ad majus an der Stelle.

Steht es den Eltern frei, in ihren Häusern ihre Kinder unterrichten zu lassen, ohne an die Ortsschule gebunden zu sein, dann muß es ihnen doch auch freistehen, an irgend einer anderen öffentlichen Schule, wenn dieselbe ihre Kinder aufnimmt, ihre Kinder unterrichten zu lassen, so daß sie nicht gebunden sind an ihre Ortsschule. Es ist etwas ganz Anderes mit den Lasten, die ein Gemeindemitglied an die Ortsschule zu entrichten hat. Meine Herren, der Köllmer Krüger weigert sich aber auch gar nicht, diese Kosten, die er an die Ortsschule zu entrichten hat, zu bezahlen; er will das Schulgeld entrichten, er will aber die Freiheit und das Recht haben, die ihm durch das Allgemeine Landrecht garantirt sind, daß er seine Kinder in eine Schule schicken kann, in welche er will, falls die Schule seine Kinder aufnehmen will. Die Schule zu Pieragienen will seine Kinder aufnehmen, wie uns das geehrte Mitglied für Gumbinnen durch ein Zeugniß des Ortsschulvorstandes dokumentirt hat; darum ist es nicht abzusehen, warum die Regierung es dem Manne verweigern will, seine Kinder in die Schule von Pieragienen von seinem Hause aus zu schicken. Die Regierung sagt nun zwar, sie wisse aus Erfahrung, daß der Mann seine Kinder unregelmäßig in die Schule schicken werde, aber das muß man doch erst abwarten; schickt er sie unregelmäßig in die Schule, so hat die Regierung ja Mittel genug in Händen, um die Kinder zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten.

Ich bitte Sie daher, den Antrag Ihrer Kommission anzunehmen.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Antrag der Kommission geht dahin,

> daß die Petition des Köllmers Krüger zu Tammowischken der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung überwiesen werde.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit großer Majorität angenommen worden.

Unter Litt. H. haben die Gemeinde-Repräsentanten von Groß-Saalau, Klein-Saalau, Lissa und Rexin bei Danzig

protestirt gegen die Festsetzung des evangelischen Charakters der in Groß-Saalau neu erbauten Schule und gegen die Berufung eines evangelischen Lehrers für dieselbe.

Ihre Kommission hat beantragt:

das Haus wolle beschließen, die Petition der Gemeinde-Repräsentanten Franz Makowsky und Genossen der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Gegen diesen Antrag der Kommission hat sich zum Worte gemeldet der Abgeordnete Fubel.

Abgeordneter **Fubel** (vom Platz): Meine Herren! Gestatten Sie mir, mit wenigen Worten dem Antrage der Kommission auf Berücksichtigung einen Antrag auf Tages-Ordnung entgegenzustellen.

Wenn konfessionelle Streitigkeiten dem Hause zur Entscheidung vorliegen, dann glaube ich, kommt es vor Allem darauf an, den Grundsatz der Gerechtigkeit und auch der Billigkeit in vollem Maße zur Anwendung zu bringen. Mir scheint der Antrag der Kommission diesem Grundsatze nicht zu entsprechen: Es haben vier Ortschaften bisher eine gemeinsame Schule gehabt in Rexin; diese Schule ist eingegangen und es ist eine neue Schule gegründet worden in Groß-Saalau. Die Kommission hat nun allein die Frage ventilirt, ob die Schule in Groß-Saalau ein ganz neues Schulsystem bilde, oder ob, wie die Regierung behauptet hat, nur eine Verlegung der in Rexin eingegangenen evangelischen Schule nach Groß-Saalau stattgefunden habe. Ich kann mich vollständig dem Urtheile der Kommission anschließen, daß hier ein neues Schulsystem in Groß-Saalau begründet sei; aber ich kann daraus durchaus nicht zu den Schlüssen kommen, die sie aus diesem Umstande entnimmt. Mag immerhin die überwiegende Zahl der Bevölkerung und der Schulkinder der katholischen Konfession angehören; mögen auch die Beiträge nicht, wie die Regierung behauptet hat, in überwiegender Höhe von den evangelischen Mitgliedern (wenn man die Schulpatrone ausnimmt) geleistet worden sein, so bleibt doch immer ein Rechtspunkt unerörtert, das ist nämlich der: hat in Rexin eine evangelische Schule früher bestanden, wie es von den Petenten selbst zugestanden wird, daß an dieser Schule stets evangelische Lehrer gewirkt haben, und hat die Schule daher statutarisch den Charakter einer evangelischen gehabt, — so muß doch, weil diese Gemeinde in Rexin zu dem neugebildeten Schulverbande mitgehört, das Recht dieser Gemeinde Rexin auch untangirt bestehen bleiben.

Gerade dadurch, daß die Kommission nur die Frage ventilirt hat, ob die Schule in Saalau eine neu begründete, oder eine nur durch Uebertragung verlegte sei, dadurch hat sie diesen Gesichtspunkt ganz aus den Augen verloren, sie hat, sage ich, das Recht der Gemeinde Rexin, was diese auf eine evangelische Schule hat, und was meines Erachtens alle die mit hatten, die ihre Kinder früher zu Rexin in der evangelischen Schule hatten, das Recht hat sie außer Augen gelassen. Dies Recht bleibt aber bestehen, weil die Gemeinde zu Rexin dem neugebildeten Schulverband in Groß-Saalau mit angehört. Wollen Sie nun dem Antrage der Petenten und Ihrer Kommission nachkommen, so heißt das nichts anders, als Sie wollen statutarisch fortan ein katholisches Schulsystem in Groß-Saalau begründen, Sie wollen dadurch das Recht, was die Gemeinde Rexin in Bezug auf ihre alte Schule hatte, vollständig beugen. Dazu kommt noch, meine Herren, daß die Zahlenverhältnisse der Schulkinder jetzt zwar überwiegend auf Seite der Katholischen sind, da aber, wie im Bericht ausgeführt wird, die Kinder großentheils solchen Eltern angehören, die keinen bleibenden Wohnsitz in der Gemeinde haben, so ist es auch möglich, daß sich das Zahlenverhältniß über lang oder kurz ändern kann, daß dann die Anzahl der evangelischen Schulkinder das Uebergewicht hat und dann die Regierung in der Lage wäre, wieder anders entscheiden zu müssen. Ich meine also: will man nicht geradezu den Rechts-Anspruch der Gemeinde Rexin leugnen, so kann man nicht anders, als man muß über diese Petition zur Tages-Ordnung übergehen.

Ich habe aber hinzugefügt, daß man neben dem Grundsatze der Gerechtigkeit auch den der Billigkeit nicht außer Acht lassen dürfe, und von diesem Standpunkte aus möchte es hier vielleicht, so sehr ich mich auch sonst gegen die Simultan-Schulen erkläre, auf der anderen Seite aber doch da, wo es zweckmäßig und wo gewissermaßen eine Nothwendigkeit dafür vorliegt, gerathen sein, der Regierung wenigstens den Spielraum nicht abzuschneiden, alternirend mit evangelischen und katholischen Lehrern wechseln zu können, und jedenfalls ihr die Freiheit zu solcher Einrichtung vorbehalten. Erst wenn die Anstellung eines neuen Lehrers statthaben wird nach Abgang des jetzigen evangelischen, erst dann ist die Frage zum Austrag zu bringen. Ich ersuche Sie deshalb, gerade mit Rücksicht auf die volle Gerechtigkeit, die Sie der Gemeinde Rexin zu gewähren haben, die hierbei betheiligt ist, nicht statutarisch ein katholisches Schulsystem zu begründen, sondern der Regierung das Weitere zu überlassen, und über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Abgeordnete Osterrath hat das Wort für den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **Osterrath** (vom Platz): Wenn die Ansicht des Herrn Redners, der vorher gesprochen hat, erreicht werden soll, müßte er auch für Berücksichtigung stimmen, denn es ist von der Staats-Regierung nicht die Absicht ausgesprochen, das Schulsystem zu einem Simultansystem, sondern zu einem evangelischen zu machen. Sobald also der Herr Redner selbst anerkennt, daß das den Verhältnissen nicht Rechnung tragen hieße, — und ich acceptire dies bestens — dann müßte er der Berücksichtigung, welche die Kommission vorgeschlagen hat, auch beistimmen. Indeß glaube ich, der Herr Redner kennt die Verhältnisse in Westpreußen gar nicht. Er hätte schon, als vorher in Bezug auf die Schule in Lessen die Rede war, einiges Licht hierüber bekommen können. In Westpreußen fand die Regierung sehr wenig Schulen vor; sie begann mit sehr lobenswerthem Eifer Schulen einzurichten, namentlich in den Jahren 1818 — 1820. Es fehlte aber an Lehrern, und da nahm man solche, die man gerade hatte, katholische und evangelische, und stellte sie an, ohne Rücksicht auf die Gemeinde, weil man damals auf die Unterscheidung der konfessionellen Schulen wenig Gewicht legte. So ist es gekommen, daß man Deutsche Lehrer in ganz Polnische Gegenden geschickt hat, und der Erfolg war, daß die Kinder nichts lernten, und der Lehrer lieber seinen kulmischen Morgen Acker baute, als die Kinder unterrichtete. Das ist der Grund, weshalb sich das Schulwesen in Westpreußen nicht heben konnte. Als in neuerer Zeit die Zahl der katholischen Schulamts-Kandidaten sich mehrte, wurde von Seiten der katholischen Gemeinden, die sich mit einem evangelischen Lehrer beschenkt sahen, geltend gemacht, daß auf ihre Religion Rücksicht genommen werden müßte. Sie fanden nun aber den größten Widerspruch bei der Regierung, und zuletzt erließ der damalige Minister v. Raumer ein Regulativ, in welchem die Grundsätze bestimmt sind, nach denen man erkennen kann, ob das Schulsystem katholisch oder evangelisch sein soll; zu dem Mittelwege eines Simultanums sollte das Reskript nicht führen.

Der Herr Vorredner hat es in Beziehung auf die Gemeinde zu Rexin lebhaft befürwortet, daß diese Gemeinde einen Anspruch auf eine evangelische Schule habe. Es bestand aber dort immer nur eine katholische Schule, der jedoch von der Regierung stets ein evangelischer Lehrer gegeben war, und zwar Anfangs, weil man über einen katholischen Lehrer nicht disponiren konnte.

Rexin selbst ist überwiegend katholisch, wie auch im

Berichte steht: „In Klein-Saalau befänden sich zur Zeit nur zwei evangelische Familien, in Lissa und Rexin endlich sei der überwiegende Theil der Familien katholisch, im Ganzen also der katholische Theil sehr überwiegend.

Einen Rechtsanspruch der überwiegend katholischen Gemeinde Rexin auf eine evangelische Schule wird man nimmermehr begründen können. Nun lag aber Rexin als Schulort nicht zweckmäßig; um ein neues Schulsystem zu begründen, vereinigte die Regierung mehrere Gemeinden mit Saalau; nun mußte festgestellt werden, welche Konfession das ganz neue Schulsystem haben solle, und die Kommission hat sich überzeugt, daß hier ein katholisches Schulsystem eintreten müsse. Der Herr Redner verweist uns darauf, daß, wenn auch das Zahlenverhältniß der evangelischen zu den katholischen Schulkindern ein schwankendes sei, doch die Zahl der evangelischen Schulkinder später einmal überwiegend sein könnte.

Aber meine Herren, man errichtet doch nur Schulsysteme für die vorhandene Bevölkerung; wie die zukünftige sein wird, weiß noch Niemand, und gegenwärtig ist die katholische Bevölkerung die überwiegende, ebenso ist der Beitrag zur Schule Seitens der katholischen Hausväter der bedeutendste.

In letzterer Beziehung wäre es ein Irrthum, wenn man die Beiträge des Gutsbesitzers, die nicht freiwillige sind, sondern aus einer gesetzlichen Verpflichtung fließen, also Real-Abgaben sind, der evangelischen Bevölkerung zurechnen wollte. Wahrscheinlich ist die Regierung zu Danzig dadurch auch zu dem Schluß gekommen, das Schulsystem als ein evangelisches festzustellen. Nach Lage der Sache, nach dem konfessionellen Verhältnisse der gegenwärtigen Bevölkerung, und nach dem bestehenden Regulativ mußte dies Schulsystem für ein katholisches erklärt werden, und ich bitte, dem Kommissions-Antrag zuzustimmen.

Vice-Präsident **Behrend**: Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Kultus-Minister **v. Mühler**: Es ist thatsächlich allerdings richtig, daß gegenwärtig die Zahl der katholischen Schulkinder diejenige der evangelischen Schulkinder übersteigt. Aus dem Jahre 1859, wo die jetzige Einrichtung getroffen ist, werden nur 23 evangelische und 32 katholische Schulkinder aufgeführt; dagegen ist von dem Herrn Abgeordneten Fubel bereits darauf aufmerksam gemacht, daß dies Zahlenverhältniß nicht zu allen Zeiten das gleiche gewesen sei, und es liegen mir andere statistische Nachrichten vor, die dies bestätigen. Im Jahre 1856 waren dort 37 evangelische und 25 katholische, im Jahre 1857 38 evangelische und 32 katholische Schulkinder. Es erklärt sich dies bei einer Bevölkerung, die zum großen Theil aus Arbeitern besteht, bei der ein fortwährender Ab- und Zufluß stattfindet, und deshalb das Verhältniß der Konfessionen zu einander nicht in jedem Jahre dasselbe bleiben kann. Es ist auch in der Kommission von der Staats-Regierung bereits die Erklärung abgegeben worden, daß sie die gegenwärtigen Verhältnisse keineswegs als absolut abgeschlossen betrachte, vielmehr bei einer Erledigung der dortigen Lehrerstelle, je nach den Umständen, erwägen werde, ob ein katholischer oder ein evangelischer Lehrer anzustellen sei. Die Kommission will aber durch ihren Antrag eine Nöthigung der Staats-Regierung herbeiführen, daß sie die Entfernung des jetzigen Lehrers bewirke, und an dessen Stelle einen katholischen Lehrer anstelle, und darin, glaube ich, geht die Kommission zu weit. Wenn so schwankende Verhältnisse in Beziehung auf die Konfession innerhalb weniger Jahre stattfinden, und die Regierung jedesmal auf eine anderweite Besetzung der Lehrerstelle eingehen sollte, je nachdem die Zahl der katholischen oder der evangelischen Bevölkerung gerade die überwiegende ist, so würde dies die ruhige Entwickelung der Schule wesentlich beeinträchtigen, und es würden Verhältnisse eintreten, die nicht zum Vortheil dienen. Ich glaube daher, daß das hohe Haus wohl bei der Erklärung, welche die Staats-Regierung in der Kommission abgegeben hat, daß sie die Sache nicht als eine abgeschlossene betrachtet, sondern bei einem Lehrerwechsel alsdann die Verhältnisse in Erwägung ziehen werde, sich beruhigen könne.

Vice-Präsident **Behrend**: Der Abgeordnete Ziegler hat das Wort für den Antrag.

Abgeordneter **Ziegler**: Meine Herren! Ich setze voraus, daß dem Herrn Kultus-Minister das Reskript vom 13. Februar 1855, welches gerade für die Regierungs-Bezirke Danzig, Marienwerder, Bromberg und Posen erlassen worden, bekannt ist. In dem Reskripte heißt es ausdrücklich, daß bei Feststellung des konfessionellen Charakters einer neu zu errichtenden Schule zunächst die Stiftungs-Urkunde, sodann auch die Zahl der schulpflichtigen Kinder, sowie die Beitrags-Verhältnisse der Einwohner, ihrer Konfession nach, in Betracht gezogen werden, und daß ferner bei diesen Beiträgen die Beiträge der Gutsherrschaften nicht in Betracht gezogen werden sollen. Darin, daß hier eine neue Schule errichtet werden soll, wird mir der Herr Minister beistimmen; es ist hier ein ganz neuer Schulverband, der Patron ist ein ganz anderer, der Lehrer, so wie auch der Ort, wohin die Schule kommen soll, sind andere. Es sind also alle Kriterien für eine neue Schule vorhanden. Was die Zahl der schulpflichtigen Kinder betrifft, so kann es wahrlich nicht darauf ankommen, wieviel schulpflichtige Kinder früher da gewesen sind, sondern wieviel zu der Zeit vorhanden waren, wo die neue Schule errichtet werden sollte; fassen Sie diesen Zeitpunkt fest, so ist die Zahl, wie im Kommissions-Bericht angegeben ist. In der Kommission wurden vom Regierungs-Kommissar die Beiträge zur Schule so angeführt, als wenn die Katholiken viel weniger zahlten als die Evangelischen, und dieses kam daher, weil der Herr Regierungs-Kommissar die Beiträge der Gutsherrschaft den evangelischen Hausvätern mit zugerechnet hatte, also gerade der Bestimmung des Reskripts von 1855 entgegen. Das war meiner Ansicht nach ein unrichtiges Verfahren, deshalb bitte ich, dem Kommissions-Antrage zuzustimmen.

Vice-Präsident **Behrend**: Der Abgeordnete Parrisius (Brandenburg) hat auf Schluß der Diskussion angetragen. Ich frage, ob der Schluß-Antrag unterstützt wird.

(Pause.)

Die Unterstützung reicht aus.

Auf der Redner-Liste steht noch der Abgeordnete Fubel gegen den Kommissions-Antrag.

Wird der Schluß angenommen?

(Pause.)

Der Schluß ist abgelehnt.

(Widerspruch.)

Ich habe gefragt: Ob der Schluß angenommen wird?

(Neuer Widerspruch.)

Wenn die Versammlung glaubt, daß ich zu schnell verfahren habe, so will ich noch einmal durch Aufstehen und Sitzenbleiben abstimmen lassen.

Der Abgeordnete Parrisius (Brandenburg) hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Parrisius** (Brandenburg) [vom Platz]: Der Herr Präsident hat noch gar nicht gesagt, in welcher Weise abgestimmt werden soll.

Vice-Präsident **Behrend:** Ich werde also noch einmal und zwar durch Aufstehen und Sitzenbleiben abstimmen lassen.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (vom Platz): Der Herr Präsident hatte dem Abgeordneten Fubel bereits das Wort ertheilt und er hat dasselbe daher unter allen Umständen; er hatte sogar schon die ersten Worte gesprochen.

(Widerspruch.)

Das war allerdings der Fall.

Vice-Präsident **Behrend:** Ich glaube, den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen zu müssen, daß er sich doch wohl irrt. Den Antrag des Abgeordneten Parrisius hatte ich zur Unterstützung gestellt. Darauf habe ich gesagt, daß der Abgeordnete Fubel der einzige Redner auf der Liste sei und die Versammlung gebeten, sich darüber auszusprechen, ob der Schluß angenommen werde oder nicht.

Ich habe meinerseits diese Abstimmung für zweifelhaft angesehen und daher den Schluß als abgelehnt betrachtet. Unmittelbar darauf wurde Einspruch gegen meinen Ausspruch gethan; ich bin daher jetzt in der Lage, diese Abstimmung fortsetzen zu lassen. Ich bitte daher diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß der Debatte angenommen wissen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Fubel hat allerdings mündlich den Antrag auf Tages-Ordnung gestellt. Soll ich diesen Antrag so ansehen, als ob er dem Bureau schriftlich eingereicht wäre?

Abgeordneter **Fubel** (vom Platz): Ich habe geglaubt, daß bei Petitionen solche Anträge nicht schriftlich eingereicht zu werden brauchen.

Vice-Präsident **Behrend:** Ich werde also zunächst die Abstimmung über den Antrag auf Tages-Ordnung vornehmen. Ich frage, ob der Herr Referent vielleicht noch vorher das Wort ergreifen will.

(Wird bejaht.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Gortzitza:** Ich wollte nur kurz bemerken, daß die Kommission zu ihrem Antrage namentlich dadurch gekommen ist, weil sie sich auf den Standpunkt des Gesetzes gestellt hat. Aus diesem Grunde konnte sie auch einen Rechts-Anspruch von Rexin an eine Schule nicht anerkennen, sie konnte nicht auf den Gedanken kommen, einen solchen Rechts-Anspruch überhaupt nur zu prüfen. Es war der Kommission nicht bekannt, daß ein Ort überhaupt ein Recht an eine Schule habe, und sie konnte sich daher nur fragen, ist die neu errichtete Schule wirklich eine neu errichtete, oder nur eine verlegte? Und nach Allem, was in dem Berichte mitgetheilt wird, konnte der Kommission nicht zweifelhaft sein, daß die Schule nicht eine verlegte, sondern eine neu begründete ist. Darnach kam es nur auf die Frage an: sind die gesetzlichen Bestimmungen beobachtet? und es stellte sich heraus, daß gerade dem Ministerial-Reskript vom 18. Februar 1855 entgegen die Beiträge der Gutsbesitzer mit in die Berechnung gezogen worden sind, und darum mußte die Kommission schließen, daß den Gemeinden Groß- und Klein-Saalau, Lissau und Rexin Unrecht geschehen sei, und mußte daher zu dem Antrage kommen, diese Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Ich bitte Sie, diesem Antrage beizutreten.

Vice-Präsident **Behrend:** Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abgeordneten Fubel, über die Petition der Gemeinde-Repräsentanten zu Groß- und Klein-Saalau, Rexin u. s. w. zur Tages-Ordnung überzugehen, ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität des Hauses.

Wir werden jetzt über den Antrag der Kommission abstimmen müssen und bitte Diejenigen, welche diese Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung überweisen wollen, dies durch Aufstehen von ihren Plätzen zu erkennen zu geben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Der Antrag ist angenommen.

Unter der Litt. I. hat die Kolonie Josephshof, Kreis Freistadt in Schlesien, die Bitte an das Haus gerichtet, daß die Kolonie Josephshof aus dem Schul-Verbande Eichau gänzlich entlassen werde, oder wenigstens von den Kosten des jetzt projektirten Schulhaus-Baues befreit werde.

Die Kommission stellt folgenden Antrag:

> In Erwägung, daß die Entscheidung der Königlichen Staats-Regierung, wenngleich sie eine Härte gegen die Kolonie Josephshof involvirt, doch an sich nicht ungerechtfertigt erscheint, zur Tages-Ordnung überzugehen.

Gegen den Vorschlag der Kommission hat das Wort erbeten der Abgeordnete Bassenge (Lüben). Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Bassenge** (Lüben) (vom Platze): Meine Herren! Der Antrag Ihrer Kommission, welcher dahin geht, über die vorliegende Petition, wenngleich die Entscheidung der Königlichen Staats-Regierung eine Härte gegen die Kolonie Josephshof involvirt, dennoch zur Tages-Ordnung überzugehen, erscheint mir, wenigstens nicht in seinem ganzen Umfange, nicht gerechtfertigt. Ich habe mir erlaubt, einen Verbesserungs-Antrag hierzu zu stellen. Wenn man den Bericht der Kommission mit Aufmerksamkeit liest, wird man sich schwerlich der Ueberzeugung verschließen können, daß die kleine Kolonie Josephshof, welche nur aus 8 Häusler-Familien besteht, in der Gefahr schwebt, in Folge eines administrativen Mißgriffs der Bezirks-Regierung zu schweren, für sie fast unerschwinglichen Opfern verurtheilt zu werden.

Die Kolonie befindet sich in einer eigenthümlichen Lage. Sie bildet zusammen mit der Ortschaft Kattersee eine politische Gemeinde; sie bildet zusammen mit den Ortschaften Kattersee und Eichau eine Schulgemeinde und mit der Gemeinde Kontopp eine Kirchen-Gemeinde. Die Petenten wollen offenbar zweierlei: erstens, daß sie befreit werden von den Beiträgen zu den Kosten des projektirten Schulhaus-Baues zu Eichau und sie wollen zweitens überhaupt aus dem Schulsystem Eichau ausgeschult und der Schule in Kontopp zugeschlagen werden.

Was nun den ersten Antrag betrifft, so gebe ich zu, daß nach der konstanten Praxis des Hauses den Petenten wird überlassen bleiben müssen, den Rechtsweg zu beschreiten — mit welchem Erfolge, darüber will ich ein Urtheil nicht fällen, da mir der Vortrag von 1834, den der Kommissions-Bericht erwähnt, nicht bekannt ist, und wie ich äußerlich vernommen habe, der Kommission auch nicht vorgelegen hat. In dieser Beziehung also bin ich mit dem Antrage der Kommission einverstanden.

Anders verhält es sich aber mit dem Verlangen der Gemeinde, überhaupt der Schule in Kontopp zugeschlagen zu werden. Wie sich aus dem Bericht ergiebt, ist zwar die Kolonie Josephshof dem Schulsystem Eichau einverleibt worden, aber mit der Maßgabe, daß die Kinder niemals nach Eichau gehen sollen, sondern nach Kattersee, wohin der Lehrer von Eichau täglich kommen und den Unterricht geben mußte. Wir erfahren aus dem Berichte, daß diese Einrichtung bereits im Jahre 1854 ins Stocken gekommen ist, weil der Lehrer von Eichau nicht mehr den Weg nach Kattersee machen wollte oder konnte. Nun hat bereits die Königliche Regierung in Liegnitz genehmigt, daß die Kinder der Kolonisten zu Josephshof nach Kontopp zur Schule gehen. Sie scheint dies in der Weise regulirt zu haben, daß die Kolonisten verhältnißmäßig zur Unterhaltung der Schul-Lokalien in Kontopp beitragen sollen. Faktisch ist also Josephshof vom Schulsystem Eichau-Kattersee getrennt und zu dem in Kontopp zugeschlagen worden. Ich sehe nicht ein, aus welchen Gründen die Regierung zu Liegnitz auf den Antrag der Petenten nicht eingehen und den faktischen Zustand, der seit 1854 besteht, nun in einen rechtlich gültigen nicht verwandeln will. Die Lage der Kolonisten ist eine sehr schlimme. Sie sollen gegenwärtig vom Schulsystem Eichau nicht abgetrennt werden, weil sie nach Ansicht der Regierung rechtlich verpflichtet sind, zu dem Schulhaus-Bau, der gegenwärtig dort projektirt ist, beizutragen. Wir erfahren ferner aus dem Bericht, daß die Regierung ihren Plan, ein eigenes Schulsystem in Kattersee zu gründen, nicht aufgegeben hat; voraussichtlich wird also, wenn in Eichau ein neues Schulhaus gebaut sein wird, die Regierung, wie der Herr Regierungs-Kommissar schon angekündigt hat, auf ihr früheres Projekt zurückkommen, und für die Ortschaften Kattersee und Josephshof ein eigenes Schulsystem verlangen. Dann trägt die Kolonie Josephshof ebenfalls zu den Kosten bei für das Schulhaus in Kontopp, zu denen sie vertragsmäßig verpflichtet ist. Sie kommt also in die Lage, in drei verschiedenen Schulsystemen künftig beitragen zu müssen. Diese Lage scheint mir durchaus nicht gerechtfertigt und ich glaube, daß in dieser Beziehung der Antrag der Petenten allerdings wohl der Staats-Regierung zur Berücksichtigung überwiesen werden kann, und daß es der Regierung möglich werden wird, hier eine Abhülfe zu schaffen. Ich erlaube mir daher, meinen Verbesserungs-Antrag dahin zu formuliren:

> „Die Petition der Kolonie Josephshof, soweit sie auf Entlassung aus dem Schul-Verbande Eichau gerichtet ist, der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, dagegen über dieselbe, soweit sie auf Befreiung von den Kosten des jetzt projektirten Schulhaus-Baues zu Eichau gerichtet ist, in Erwägung, daß den Petenten überlassen bleiben muß, den Rechtsweg zu beschreiten, zur Tages-Ordnung überzugehen."

Ich empfehle Ihnen, meine Herren, diesem Verbesserungs-Antrage nicht bloß Ihre Unterstützung, sondern auch Ihre Zustimmung angedeihen zu lassen.

Vice-Präsident **Behrend:** Darf ich bitten, den Antrag dem Büreau zu übergeben.

(Geschieht.)

Ich bitte den Schriftführer, nun den eben eingegangenen Antrag nochmals zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Seubert** (liest):

Der Antrag lautet:

> Die Petition der Kolonie Josephshof, soweit sie auf Entlassung aus dem Schul-Verband Eichau gerichtet ist, der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, dagegen über dieselbe, soweit sie auf Befreiung von den Kosten des jetzt projektirten Schulhaus-Baues zu Eichau gerichtet ist, in Erwägung, daß den Petenten überlassen bleiben muß, den Rechtsweg zu beschreiten, zur Tages-Ordnung überzugehen.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Kultus-Minister **v. Mühler.** Es ist mir lieb gewesen, aus den Aeußerungen des Herrn Abgeordneten zu ersehen, daß man die Berechtigung des ergangenen Resultats in der Bausache von keiner Seite ansieht, wie in der That die Administrativ-Behörde in dieser Sache eine quasi richterliche Stellung einnimmt, und wenn sie in der Beurtheilung der verschiedenen Rechtsverhältnisse fehlgegriffen haben sollte, die Remedur dagegen nur auf dem Wege des richterlichen Verfahrens liegt. Was nun den speziellen hinzugetretenen Antrag auf Ausschulung der Kolonie Josephshof betrifft, so ist derselbe gegenwärtig der Verwaltung gegenüber ein Novum, und ich kann mich daher nicht in diesem Augenblick aussprechen, ob diesem Wunsche wird Genüge geschehen können oder nicht. Sollte das Haus die Berücksichtigung dieses Antrages anempfehlen, so wird es Pflicht der Staats-Regierung sein, gewissenhaft zu prüfen, ob diesem Genüge geschehen kann, oder ob unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Abgeordnete v. Bassenge (Lüben) hat das Wort.

Abgeordneter **Bassenge** (Lüben) [vom Platz]: Der Herr Kultus-Minister hat eben den Antrag, den ich zur Befürwortung empfohlen habe, als ein Novum bezeichnet. Das ist thatsächlich nicht richtig. Der Bericht giebt den Antrag der Petenten wörtlich dahin an:

> „dahin zu wirken, daß die Kolonie Josephshof aus dem Schulverbande Eichau gänzlich entlassen werde,"

und fügt hinzu als zweiten Antrag

> „oder wenigstens von den Kosten des jetzt projektirten Schulbaues zu Eichau befreit bleibe."

Es ist also kein Novum, sondern der ursprüngliche Antrag der Petenten selbst.

Vice-Präsident **Behrend:** Da sich jetzt weitere Redner nicht gemeldet haben, so schließe ich die Diskussion und gebe dem Herrn Referenten Abgeordneten Ritter das Wort.

Referent Abgeordneter **Ritter** (vom Platz): Meine Herren! Die Petenten fordern Zweierlei, einmal die Befreiung von den Baukosten zum Schulhause in Eichau. In Bezug auf diese Forderung will auch das Amendement des geehrten Mitgliedes für Lüben den Kommissions-Antrag bestehen lassen. Die Kommission hat nun aus dem ganzen Zusammenhange der Petition und aus der Fassung des Petitums schließen zu können geglaubt, daß es den Petenten eigentlich hauptsächlich nur zu thun sei um Befreiung von den Baukosten, und daß sie die Entlassung aus dem Schulverbande eigentlich nur wünschen, um von den Baukosten befreit zu werden. Es muß aber zugegeben werden, daß man das Petitum auch anders auffassen kann, und ich bin nun in der Lage, im Namen Ihrer Kommission zu erklären, daß sie dem Amendement des Herrn Abgeordneten für Lüben beitritt. Nämlich die Regierung hat in ihrem Resolut vom Jahre 1860 anerkannt, daß die Gründe, aus denen die Gemeinde Josephshof entlassen werden will aus dem Schulverbande mit Eichau, triftig seien. Die Regierung ist ferner befugt, nach der Ministerial-Instruktion vom Oktober 1817 diese Entlassung aus dem Schulverbande zu verfügen. Das Ministerium sagt nun zwar, es sei im Interesse der Ge-

meinde Kattersee, daß Josephshof nicht aus dem Schulverbande entlassen werde. Indessen die Petenten behaupten, die Gemeinde Kattersee beabsichtige gar kein eigenes Schulsystem mehr zu errichten. Jedenfalls ist die Errichtung eines neuen Schulhauses in Kattersee in weiter Aussicht, und daher glaube ich, ist es unbillig, die Gemeinde Josephshof wegen dieses in weiter Aussicht stehenden Schulhausbaues zu zwingen, in diesem Schulverbande zu verbleiben der ihr jetzt ganz und gar keinen Nutzen und Vortheil gewährt. Ich empfehle Ihnen daher im Namen der Kommission, das Amendement des verehrten Mitgliedes für Lüben anzunehmen.

Vice-Präsident **Behrend:** Nach der letzten Aeußerung des Herrn Referenten erachte ich den Antrag der Kommission für zurückgezogen und den Antrag des Herrn Abgeordneten Bassenge als den von der Kommission empfohlenen und als die einzige Unterlage zur Abstimmung des Hauses. Der Antrag lautet:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Petition der Kolonie Josephshof, soweit sie auf Erlassung aus dem Schulverbande Eichau gerichtet ist, der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, dagegen über dieselbe, soweit sie auf Befreiung von den Kosten des jetzt projektirten Schulhausbaues zu Eichau gerichtet ist, in Erwägung, daß den Petenten überlassen bleiben muß, den Rechtsweg zu beschreiten, zur Tages-Ordnung überzugehen.

Wir werden über den ganzen Antrag wohl auf einmal abstimmen können und nicht nöthig haben, denselben zu trennen.

(Zustimmung.)

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit großer Majorität angenommen.

Ueber die nachfolgenden Petitionen hat die Kommission für das Unterrichtswesen eine Erörterung im Hause nicht geeignet erachtet. Dagegen haben 15 Mitglieder den Antrag gestellt, die Petition II. 958 an die Kommission zurückzugeben zur Berichterstattung und ebenso haben 15 Mitglieder in Betreff der Petition Rub. 51. II. 1329. denselben Antrag gestellt. Es wird nach dem Wunsche der verehrten Mitglieder verfahren werden und die Unterrichts-Kommission wird über diese beiden Petitionen Bericht zu erstatten haben.

Wir kommen nun zu dem dritten Gegenstande der heutigen Tages-Ordnung zu dem dritten Bericht der Kommission für Petitionen. Unter Litt. A. trägt der Wahlmann Kampmann und Genossen zu Hünshoven auf die Wiedereinführung der geheimen Abstimmung bei allen Wahlen an; ihre Kommission schlägt Ihnen vor, zu beschließen, die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **v. Jagow:** Der Ansicht der Kommission, daß die Frage über die Einführung der geheimen Abstimmung bei den Wahlen abgesondert von dem Wahlgesetz selbst behandelt werden könne, kann die Regierung nicht zustimmen, sie ist vielmehr der Ansicht, daß eine getrennte Verfolgung der Sache von den allgemeinen Bestimmungen über das Wahlrecht und dessen Ausübung nicht zweckmäßig sein würde. Es scheint dafür auch ein vorzugsweise dringendes Bedürfniß durchaus nicht vorzuliegen, da man wohl annehmen kann, daß im Lande selbst über die Zweckmäßigkeit der öffentlichen Abstimmung und über die Einführung der geheimen Abstimmung sehr verschiedene Ansichten herrschen. Unter diesen Umständen kann ich meinerseits eine Berücksichtigung des Antrags nicht in Aussicht stellen.

Vice-Präsident **Behrend:** Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Paur das Wort für den Antrag der Kommission.

Abgeordneter Dr. **Paur:** Meine Herren! Ich spreche nicht von den uns allen so wohlbekannten Uebelständen, von den Vexationen und Wahlbeeinträchtigungen, die im Gefolge der öffentlichen Abstimmung zu finden sind. Ich glaube, wir sind darüber so ziemlich einer Ansicht und es wird hoffentlich der Antrag der Kommission nicht viele Entgegnungen erfahren. Ich habe nur mit wenigen Worten auf einen andern Punkt aufmerksam zu machen, den ich bisher wenig beachtet gefunden habe. Ich sehe ganz ab von all den äußern Rücksichten, die allerdings hier sehr entscheidend sind und fasse vielmehr ins Auge das Wesen der Wahl, und so muß ich denn erklären, daß die öffentliche Abstimmung nach meiner Ueberzeugung entschieden gegen das Grundwesen der Wahl selbst verstößt und zwar in folgender Weise. Ich denke: das Grundwesen der Wahl ist eine reine Vertrauenssache; bei einer reinen Vertrauenssache dieser Art kommt es schlechterdings nur darauf an, daß konstatirt wird, die und die Person ist gewählt, nimmermehr aber hat Jemand mit Recht darnach zu fragen, von welchen Personen diese Person gewählt worden, es müßte denn Jemand die unredliche Absicht haben, dies erfahren zu wollen, um daraus seine besonderen Schlüsse zu ziehen und sie zu benutzen. Das ist das Eine.

Dann aber, meine Herren, finde ich auch in der That in dieser successiven Abstimmung, wie sie mündlich nur sein kann, eine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit selbst. Wenn ich als Wählender bereits gehört habe, daß 100 oder mehr für den oder den gestimmt haben, dann möchte ich doch wissen, ob meine Abstimmung noch durchaus frei ist. Ich glaube, zur echten Wahl gehört nothwendig, daß jeder einzelne persönliche Wahlakt als ein durchaus selbstständiger aufgefaßt wird, und als selbstständiger geübt werden muß ohne Rücksicht auf die Succession der Stimmen, die vorhergeht. Dann aber, meine Herren, muß ich noch erklären, daß in der That auch eine Ungereimtheit sich aus dem Wesen der öffentlichen Abstimmung ergiebt. Wenn die Majorität bereits festgestellt ist durch die öffentliche Abstimmung, dann scheint es mir, daß die nachfolgende Abstimmung gar keinen Einfluß mehr auf das Resultat der gesammten Wahl haben kann.

Und so glaube ich, daß schon in dem Wesen des Wahlaktes selbst Gründe genug liegen, abgesehen von jedem andern äußerlichen, um sich nur für die geheime und gegen die öffentliche Abstimmung zu erklären. Ich bitte Sie, meine Herren, stimmen Sie dem Kommissions-Antrage bei!

Vice-Präsident **Behrend:** Gegen den Kommissions-Antrag hat das Wort der Abgeordnete Dr. Gneist.

Abgeordneter Dr. **Gneist** (vom Platz): Meine Herren! Wir sind in sofern heute nicht glücklich in der Erwägung dieser Frage, als manche viel kleinere Frage sehr viel Zeit gekostet hat,

(Sehr richtig!)

und deshalb für die großen Fragen wenig Zeit übrig geblieben ist. Das ist der Hauptgrund, warum ich von dieser Seite des Hauses aus die Tages-Ordnung beantragen möchte, nicht um den Antrag als solchen unbedingt zu verwerfen, sondern nur deshalb, weil keine Veranlassung ist,

auf eine Frage von solcher Tragweite heute einzugehen. Wenn die Antragsteller sich über den jetzigen Wahl-Modus beschweren, so glaube ich, wird ihnen eine sehr große Mehrzahl im Lande zustimmen. Nur irren sie darin, wenn sie die jetzige Weise der Abstimmung eine öffentliche nennen. Schon diese Bezeichnung beweist, daß sich die Antragsteller die Frage nicht sehr klar gemacht haben. Wir haben geheime Abstimmung mit der einzigen Anomalie, daß diese geheime Abstimmung erkennbar ist für die Wahlleitenden, und namentlich für die Polizei-Obrigkeit, die allerdings zu gerechten Beschwerden Veranlassung giebt.

Ich gebe ferner den Antragstellern darin Recht, wenn sie sich auf eine sehr weit verbreitete Stimmung für geheimes Votiren berufen. Diese weit verbreitete Stimmung und Sympathie ist in Wirklichkeit vorhanden; sie ist etwas so Natürliches, daß es verwunderswerth wäre, wenn es anders wäre. Jedermann, der neue politische Rechte ausübt, wird sie lieber ausüben, ohne persönliche Unannehmlichkeiten, als mit persönlichen Unannehmlichkeiten, lieber ohne Verantwortlichkeit, als mit Verantwortlichkeit, lieber ohne Kontrole, als mit Kontrole.

Es wird Niemand gern „beeinflußt" sein wollen, und Jedermann wird beeinflußt, und Jedermann hat gewisse persönliche Unannehmlichkeiten, mit denen er sein Votum so oder so abgiebt. Diese Stimmung ist eine so natürliche, daß wir sie ein soziales Interesse nennen können, ich möchte sagen, einen sozialen Instinkt.

Sie haben in einem benachbarten Lande in ganz kurzer Zeit drei Millionen Unterschriften zu einer Petition für das Ballot erhalten, und ich möchte kaum bezweifeln, daß es möglich wäre, eben so viele Stimmen dafür in Deutschland zu sammeln.

Ob nun damit die Frage entschieden ist, das will ich nicht erörtern, weil ich es nicht für rathsam halte, in die Sache einzugehen. Sie werden aber vielleicht auch der Meinung sein, daß, mag das Ballot ein richtiges Prinzip sein, so ist es doch jedenfalls kein großes Prinzip, welches einen Anspruch darauf hätte, bei jeder Gelegenheit ausgesprochen zu werden. Man kann die Zweckmäßigkeit der Sache anerkennen, aber eine tiefe Ueberzeugung dafür, eine Begeisterung für die geheime Abstimmung, die werden Sie in Europa vergeblich suchen. Es liegt dabei eine Reihe von Fragen in der Mitte über den Zusammenhang des Gemeindelebens mit dem Staat u. s. w.

Um eine Frage von dieser ungeheuren Tragweite vor das Haus zu bringen, glaube ich, muß doch irgend eine bestimmte Veranlassung von einer Bedeutung vorliegen. Haben die Antragsteller irgend welche neue Thatsachen angeführt, die dem Hause nicht bekannt waren? Nein. Sind irgend welche beachtenswerthe Gründe angeführt, die nicht auf der Hand liegen? Nein! Liegt eine Veranlassung in den Zeitverhältnissen, liegt ein Gesetz vor, ein Gesetz-Entwurf, eine Aussicht auf Abänderung des bestehenden Wahlmodus? Nein, meine Herren! Ich glaube, wenn nichts der Art vorliegt, so ist die Wichtigkeit dieser Frage denn doch eine so weitgreifende, daß aus diesem hohen Hause selbst, der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend, ein Antrag mit so und so viel Unterschriften, 50 oder 100, ergangen wäre. Was liegt hier vor? Es ist uns von einem Mitglied des hohen Hauses mitgetheilt worden, daß der Antragsteller nicht einmal Wahlmann ist, vielleicht früher Wahlmann gewesen; es ist ein Privatmann, der zweifelhaft darüber war, ob er nicht eine Reihe gemeinnütziger, allgemein interessanter Gegenstände bei dem hohen Hause in Anregung bringen sollte. Ich höre, daß eine Gruppe solcher Petitionen eingegangen ist. Mit demselben Rechte könnte jeder Privatmann das Haus veranlassen, über Fragen dieser Art ein absolutes Votum abzusprechen. Es liegt weiter nichts vor, als der Wunsch eines Privatmannes, daß das hohe Haus darüber in eine Debatte treten möchte, ob in dieser späten Stunde, und ich glaube kaum, daß es dem Ernste der hohen Versammlung entspricht, über einen Gegenstand, der, möchte ich sagen, alle Nationen Europas noch heute bewegt, über diesen Gegenstand auf Grund eines inhaltslosen Gesuches in eine Debatte zu treten. Ich wiederhole daher den Antrag, der auch in der vorigen Session aus gleichen Gründen gestellt worden ist, auszudrücken, daß keine Veranlassung ist, in dieser Weise und in diesem Augenblicke über eine Frage von so unermeßlicher Tragweite hier in Debatte zu treten, und aus diesem Grunde zur Tages-Ordnung überzugehen. Ich möchte hinzufügen, meine Herren, daß ich heute in der letzten Stunde nicht wünsche, daß die Meinung des hohen Hauses, nach dem Wenigen, was dafür und was dagegen gesprochen werden könnte, beurtheilt werde.

(Sehr richtig!)

Also nochmals, ich bitte Sie, genehmigen Sie den Antrag auf Tages-Ordnung aus Achtung vor der heutigen Frage.

(Sehr richtig! Bravo!)

Vice-Präsident **Behrend** (Danzig): Der Herr Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort für den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **Schulze** (Berlin) [vom Platz]: Meine Herren! Der geehrte Herr Vorredner, der zuletzt sprach, scheint mir in einem Punkte in einem kleinen Widerspruche mit sich selbst zu sein. Er bezeichnet einmal zur Motivirung seiner Tages-Ordnung den Gegenstand, um welchen es sich hier handelt, als einen Gegenstand von höchster Tragweite; — ich stimme ihm darin bei. Sodann aber bezeichnet er wieder in seiner weiteren Ausführung denselben Gegenstand als einen solchen, welcher durchaus nicht der Art, nicht von der Wichtigkeit sei, daß er bei jeder Gelegenheit wieder herausgegriffen werden und eine Veranlassung bieten könne, immer wieder darauf einzugehen. Wenn er weiter ausführte, daß eine größere Diskussion, als sie jetzt bei vorgerückter Stunde stattfinden könne, darüber nöthig sei, so möchte ich dagegen nicht viel sagen; allein er übersieht dabei nur, daß das hohe Haus sich zu den verschiedenen Zeiten in den verschiedensten Sitzungen mit dieser Frage bereits beschäftigt hat, daß also eine große Anzahl von Mitgliedern schon die Gründe für und wieder durchgearbeitet und bei sich festgestellt hat, daß überhaupt schon mehrmals derartige Petitionen uns vorgelegen haben; und wenn die gegenwärtigen Petitionen jetzt nur von einer Seite kommen und vielleicht nicht mit so entsetzlich vielen Unterschriften bedeckt sind, so liegt doch darin, daß Petitionen über diesen Gegenstand in jeder Session immer wieder vor uns treten, etwas dafür, daß durch dieselben wirklich ein im Volke, jedenfalls in großen Partieen des Volkes lebhafter Widerspruch ausgedrückt wird.

Ich meine demnach, wir sind recht wohl im Stande hier darauf einzugehen. Erledigt — ja erledigt kann die Sache heute ohnehin nicht werden. Der Antrag der Kommission lautet auch nur auf Ueberweisung zur Berücksichtigung, wie er bei einer Petition nicht anders lauten kann. Das Petitum der Petenten ist auf Wiedereinführung der geheimen Abstimmung gerichtet; dies kann nur durch ein Gesetz geschehen, wie es sich von selbst versteht. Man wünscht also nur die Regierung zu veranlassen, mit einer Gesetz Vorlage hierüber vor das Haus zu treten. Dann, meine Herren! wenn eine solche Gesetz-Vorlage eingebracht sein wird, werden wir allerdings in eine eingehendere Berathung und Besprechung über diesen Gegenstand eintreten können. Ich meine, für das, was die Petenten also jetzt wollen, für eine Anregung über ein Thema, worüber jedes Mitglied des

Hauses schon bei sich einig ist, da ist zu einer Debatte noch vollkommen Raum und Maß.

Ich gehe weiter, und möchte zunächst etwas formuliren, was der Herr Abgeordnete Paur über die Grundlage des ganzen Wunsches gesagt hat. Es handelt sich bei jeder Wahl natürlich um die Freiheit der Entschließung, und zwar um die volle von keiner Seite beeinflußte Freiheit der Entschließung und Entscheidung, weil, wie gesagt, wir vor einem Willens-Akte stehen, der in den sittlichen Bereich gehört und wegen dieses sittlichen Momentes lediglich auf die Freiheit jedes Einzelnen zurückgeführt werden muß.

Nun, meine Herren! wenn es die Tendenz jedes Einzelnen ist, nicht beeinflußt zu werden, wie der Herr Vorredner es so sachgemäß ausdrückte, so steht derselben freilich, wie es bei einem solchen öffentlichen Akte und seiner Tragweite für das allgemeine Wohl sehr natürlich ist, auf der anderen Seite der Wunsch vielfach entgegen, ein Beeinflussung auszuüben. Dem wird man nicht ohne Weiteres entgegentreten, und ihn unbedingt verwerfen müssen; man wird vielmehr zu unterscheiden haben, ob derjenige, welcher einen Einfluß auf das Votum Anderer zu haben wünscht in der Art, daß seine Meinung von diesen getheilt werde, ob er sich bei seiner Beeinflussung erlaubter oder unerlaubter Mittel bedient. Die erlaubten Mittel, meine Herren! brauche ich Ihnen nicht erst zu nennen; bei jedem solchen Akte tritt die Presse aller Parteien auf, es werden Versammlungen gehalten, die Ansichten werden entwickelt, und man sucht durch Entwicklung und Begründung seiner Ansicht eben einen Einfluß auszuüben. Das sind erlaubte Mittel. Nun, meine Herren, kommen wir zu den unerlaubten, und denen wollen wir ja Alle, auf welcher Seite wir immer sitzen, entgegentreten. Nun giebt es wieder zwei Arten von solcher unerlaubten Beeinflussung: Zufügung von Nachtheilen, wenn der Wähler nach dieser oder jener Richtung bei der Wahl handelt, und Anbieten von Vortheilen, wenn er von seiner Ueberzeugung abweicht nach dem Willen dessen, welcher die Beeinflussung ausübt.

Wie die Dinge nun einmal sind, werden Sie zur Begegnung dieser unerlaubten Beeinflussung niemals ein durchgreifendes praktisches Mittel anders herausfinden, als wenn sie die Kontrole über die Wähler und über die Abgabe ihres Votums unmöglich machen, und das geschieht wieder nur durch das geheime Ballot.

Ich will nicht viel sprechen zur Begründung dieses Satzes, ich glaube, er wird von allen Seiten anerkannt. Ich will nur auf die Bedenken, die man hier und da mit sehr scheinbarer Berechtigung dagegen vorbringt, noch einiges entgegnen. Man spricht hier vor allen Dingen von dem Bürgermuth, der ja bei solchen öffentlichen Akten gezeigt werden müsse; wenn man Forderungen stelle, dann könne man den Einzelnen auch nicht davon entbinden, offen für seine Ueberzeugung einzutreten.

Meine Herren, auch ich lege auf eine solche Bethätigung einer unabhängigen Gesinnung großen Werth, ich sehe nur in ihr für die längere Dauer die wahren Garantien für eine verfassungsmäßige Entwickelung unserer Zustände, aber der Gesetzgeber muß eben die Dinge nehmen, wie sie sind. Er kann nicht gleich mit der Forderung gewissermaßen eines mittelbaren Märtyrerthums an die Bürger herantreten. Die Faktoren des Staates sind eben auch Menschen mit menschlichen und gewiß berechtigten Privat-Interessen, und es ist gewiß nicht staatsmännisch und ganz gewiß nicht Pflicht des Gesetzgebers, wenn er die Ausübung eines solchen öffentlichen Rechtes ohne Noth in Konflikt bringt mit der wohlberechtigten Sorge des Einzelnen für seine Privat-Interessen. Und zu diesen wohlberechtigten Sorgen des Einzelnen für seine Privat-Interessen rechne ich die Sorge für die Seinigen und der Seinigen Existenz. Es ist nicht nur ein Recht jedes Einzelnen, sondern auch die Pflicht jedes Einzelnen, daß er zunächst und noch ehe er dahin kommt, seine staatsbürgerlichen Pflichten zu üben, für sich und die Seinigen und für seinen Erwerb sorgt. Wir knüpfen daran die Ausübung des Wahlrechts, indem wir Diejenigen, welche Armen-Unterstützung beziehen, von dem Wahlrecht ausschließen.

Nun, sehen Sie, liegt gar keine Veranlassung vor, den Bürgermuth dadurch zu pflegen, daß man die Einzelnen, die ihn haben, die dafür einstehen, und die unbeirrt eintreten für ihr Votum und nicht darauf hören, wenn man sie bedroht, daß man sie hinterher gewissermaßen bestraft oder wenigstens Nachtheile fühlen läßt, die mit dieser unabhängigen Abstimmung sehr oft für sie verbunden sind. Andererseits wird auch die Bestechung auf keine wirksamere Weise gehemmt, als durch das Ballot; das liegt auch in der Natur der Sache, und Viele haben dies auch früher, wo dasselbe noch galt, praktisch durchgemacht. Wenn Derjenige, der eine Bestechung üben will, nicht kontroliren kann, ob Derjenige, auf den er Einfluß zu üben beabsichtigt, auch seiner Verpflichtung genügt, so wird er sich allemal bedenken, ehe er Vortheile und Opfer bringt; denn er ist niemals sicher, ob die Gegenleistung auch eintritt. Ich habe Dinge, die sehr ernster Natur sind, aber dennoch ans Komische streifen, über diese Art der Beeinflussung, die ihren Zweck vollständig verfehlt hat, im Jahre 1859 erlebt. Der Einwand des Bürgermuthes geht eigentlich von einer ganz bestimmten Partei dieses Hauses aus.

Diejenigen Herren, welche im Jahre 1861 die nämliche Debatte erlebt haben, werden sich erinnern, daß es die feudal-konservative Partei war, als deren damaliger Hauptführer, der Herr Wagener, auftrat, der in sehr höhnischem Tone uns, die wir schon damals für die geheime Abstimmung eintraten, den Einwand entgegengestellt: wir sprächen von einem freien Bürgermuth und schienen doch selbst zu bezweifeln, daß wir die Leute dazu hätten, denn sonst würden wir uns nicht für die geheime Abstimmung so interessiren.

Ich glaube nun, wenn der geehrte Herr jetzt hier im Hause wäre — und er ist eben nicht im Hause, weil auch bei der öffentlichen Abstimmung die meisten Bürger ihren Bürgermuth konstatirt haben — wenn er aber wieder im Hause wäre, dann würde er sich sehr bedenken, das zu sagen.

Das Preußische Volk hat nun zweimal bei diesen Wahlen bewiesen, daß der Bann gebrochen ist, und daß es auch in der That jenen Nachtheilen gegenüber wahrhaften Bürgermuth genug besitzt und Vieles zu ertragen weiß, um für seine Ueberzeugung muthig einzustehen und seine politische Gesinnung, wie sie in ihm lebt, durch die Wahlen zu bekunden. Meine Herren, wenn der Herr Minister des Innern uns erklärt hat, daß er die Berücksichtigung nicht respektiren würde, die das Haus ihm anempfehlen möchte in der Petition, so begreife ich das und Sie alle mit mir, meine Herren, denn allerdings die Manöver, die Seitens der Königlichen Staats-Regierung bei den Wahl-Erlassen und die von den Unter-Behörden gemacht sind in Bezug auf die ungeheure Klasse der Beamten und Beeinflußten, die sind dann sehr mißlich und die werden wir zum großen Theile loswerden, wenn wir das geheime Wahlverfahren haben. Ich meine, die Debatten darüber im Hause sind uns Allen so unerquicklich, daß schon ihre Beseitigung durch die volle Befreiung des ehrenwerthen Beamtenstandes von einem solchen Drucke auf seine Wahlen ganz allein schon den Werth hätte, daß das Haus sich für die Ansicht der Petition ausspräche.

(Sehr richtig!)

Ich meine nun aber auch, meine Herren, daß es vollkommen falsch ist, wenn man diese Frage, wie der Herr Minister gethan hat und wie auch der letzte Herr Redner

anzudeuten schien, im Zusammenhang mit dem Wahlrecht an sich bringt, und wenn man meint, so lange nicht das ganze Wahlrecht regulirt sei, solle man nicht einen einzelnen Punkt herausreißen und durch ein besonderes Gesetz regulireu. Ich halte das für falsch. Es handelt sich hier nur um die Form der Abstimmung bei den Wahlen, nicht um eine Abmessung des Wahlrechts. Sie können ein Wahlrecht haben, nach welchen Grundsätzen Sie wollen, Sie können haben das Dreiklassen-System, das allgemeine gleiche Stimmrecht, die Census-Wahl — immer ist bei jedem möglich: öffentliche oder geheime Abstimmung; die Wahlen zu Protokoll, wie wir sie jetzt haben oder die Zettel-Abstimmung. Die Forderung gehört also nicht zum Wahlsystem, nicht zur Vertheilung und Bemessung des Wahlrechts unter den Staatsbürgern, sondern das ist eine äußerliche Form der Ausübung, die sich sehr wohl herausnehmen läßt und bei allen Arten des Wahlrechts, sie mögen bemessen sein wie sie wollen, jedesmal wieder anwendbar ist und in Frage kommt. Deshalb muß ich der Argumentation des Herrn Ministers, der diese Frage einer weiteren Regulirung vorbehalten hat, widersprechen.

Es ist auch keine Parteifrage, meine Herren, und es ist durchaus falsch, wenn man irgend einer Partei des Landes oder des Hauses, wie das geschehen ist, speziell als diejenige betrachtet, welche immer mit diesem Antrage vorkäme. Wenn dies jetzt von unserer Seite geschieht, so liegt das nur in unseren Verhältnissen; aber ich glaube, niemals hat eine Partei zu diesem Antrage eine günstigere Stellung als gerade wir jetzt eingenommen. Ich deutete Ihnen schon an: die Ausbeutung der eben in der Macht befindlichen Partei oder von Seiten der Regierung durch den Druck, den man bei der öffentlichen Stimm-Abgabe anwenden will, die ist jetzt ganz verfehlt worden; das Volk hat sich in seiner Majorität dem Bann entzogen. Wir haben also nicht etwa zu fürchten, diese Plätze nicht wieder einzunehmen. Wir haben gar kein Partei-Interesse an der Frage, es ist nicht die Frage einer Partei, die zu den Grundsätzen der Partei gehört, sondern es ist eine Frage des Mißbrauchs der Machtstellung jeder Partei, welche sie auch sein mag, wenn sie zur Verwaltung kommt.

(Sehr richtig!)

Ich meine, gerade jetzt bekunden wir dadurch, wie es uns bei allen Wahlen, mögen sie uns auch gefallen oder nicht, nur darum zu thun ist, daß die Wahlen der wahre Ausdruck des Volkswillens der Wähler sind. Meine Herren, ich bitte Sie recht sehr, die Sie jetzt vielleicht so gut wie früher gegen den Antrag sind, zu bedenken, daß die Dinge wechseln, daß sehr bald Sie, weil es sich um einen Schutz der Minorität handelt bei der Frage, wohl in der Lage sein können, sich nach dem geheimen Ballot zu sehnen. Auch für diese Lage wollen wir jede Partei gedeckt wissen, denn wir, die wir hier sitzen in diesem Hause, meine Freunde und ich, wir wollen nicht Wahl-Beeinflussungen, wie sie bis zum Jahre 1858 durch das Land gingen, unsere Wahl verdanken, sondern der freien Ueberzeugung unserer Wähler, und wenn die nicht auf uns fällt, dann wollen wir lieber nicht hier sein.

(Bravo!)

Vice-Präsident **Behrend**: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **v. Jagow**: Der Herr Vorredner hat so eben ausgesprochen, die Regierung scheine auf Berücksichtigung dieses Antrages deshalb nicht eingehen zu wollen, weil sie dann, wie er sagte, ihre Wahl-Manoeuvres nicht mehr machen könnte. Ich muß mich ganz entschieden gegen diesen Ausdruck erklären. Wenn die Herren annehmen, daß Beeinflussungen der Wahl stattgefunden haben, so ist das sehr verschieden von dem, was der Herr Vorredner mit dem Worte „Manöver" gemeint haben kann. Er hat gesprochen von der ungerechten und unsittlichen Beeinflussung bei der Stimm-Abgabe. Wenn er damit den zuletzt erwähnten Ausdruck unter Hindeutung auf die Regierung in Verbindung gebracht hat, so muß ich das entschieden zurückweisen. Die Regierung hat in keiner Weise Anlaß zu solchem Tadel gegeben.

(Unruhe.)

Dabei bleibe ich, meine Herren.

Vice-Präsident **Behrend**: Ich bitte, den Herrn Minister nicht zu unterbrechen.

Minister des Innern **v. Jagow** (fortfahrend): Ich habe vorher gesagt, es könne auf Berücksichtigung des Antrages zur Zeit deshalb nicht eingegangen werden, weil die Frage, um welche es sich handelt, nicht unabhängig von den Bestimmungen des Wahlgesetzes überhaupt zu lösen sei, und wenigstens die Regierung nicht annehmen könne, daß eine solche Uebereinstimmung im Lande bestehe in Bezug auf die Einführung der geheimen Abstimmung, wie sie hier angenommen worden ist. Bei dieser Ansicht bleibe ich. Ich glaube nicht, daß die Meinung im Lande allgemein eine solche ist, wie sie eben hier vorgetragen wurde.

Vice-Präsident **Behrend**: Der Herr Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze** (Berlin) [vom Platz]: Ich habe nur, um mich zu schützen gegen das, was der Herr Minister eben gesagt hat, kurz anzuführen: Ich habe im Eingange meiner Worte gesagt: ich nehme in Anspruch für die Wahlen das sittliche Element, weil es sich um einen Willensakt handelt, der aus der freien Ueberzeugung hervorgeht; aber ich habe nachher, als ich von Wahlmanoeuvres gesprochen, nicht von unsittlichen Wahlmanoeuvres gesprochen, das ist nicht richtig. Wenn der Herr Minister meine erste Deduktion über das freie Wahlrecht mit den Wahl-Agitationen der Regierung in Zusammenhang bringen will, so habe ich nichts dagegen, aber ich habe es nicht gethan.

(Heiterkeit.)

Vice-Präsident **Behrend**: Der Herr Abgeordnete Frystatzky hat das Wort.

Abgeordneter **Frystatzki** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe mir das Wort erbeten gegenüber dem Herrn Minister des Innern. Er meinte, daß das Land sich nicht auf eine geheime Abstimmung einlassen würde. Nach meiner Ueberzeugung muß ich es wirklich bedauern, daß in einem Staate wie Preußen, der ein Rechtsstaat sein will, eine solche Abstimmung stattfindet, denn das ist eine Beschränkung des Gewissens. Wenn Jeder dem Andern gleich stände, wenn keine Untergebenen vorhanden wären, wenn Keiner niedriger gestellt wäre, dann könnte sich Jeder nach seinem Gewissen aussprechen; aber da das nicht möglich ist, so wird es auch niemals möglich sein, daß Jeder nach seiner Ueberzeugung das, was er für recht und gut findet, aussprechen kann.

Ich, aus einem Stande, wo ich so vertraut geworden bin mit dem Kerne des Volks, kann sagen, daß wohl 90 aus dem Volke für die geheime Abstimmung und vielleicht nur 10 für die öffentliche Abstimmung sich entscheiden werden. Im Allgemeinen ist jetzt diese öffentliche Abstimmung sehr verhaßt. Ich kann aus meiner Wohnstadt sagen, daß sich wegen der öffentlichen Abstimmung die Hälfte der Wähler,

nicht nur als Urwähler, sondern auch bei den Stadtverordneten-Wahlen, nicht mehr an den Wahlen betheiligen. Jeder sagt: „Warum soll ich da erst hingehen und mir befehlen lassen, wem ich meine Stimme geben soll; ich liebe den Frieden, und der ist mir lieber als alles Andere, denn durch diese öffentlichen Wahlen ist Thür und Thor dem Ehrgeiz und Eigennutz geöffnet.“ Ich spreche aus Erfahrung, meine Herren, und nicht aus fixen Ideen; aber der öffentliche Wahl-Akt ist so verhaßt, daß, wie gesagt, die Hälfte nicht mehr zur Wahl kommt, weil sie Frieden mit ihren Mitbürgern haben will. Ich bitte Sie auf mein Gewissen, aus dem ich überzeugt bin, stimmen Sie dem Antrage der Kommission bei. Ich muß noch hinzufügen, daß das Mißtrauen gegen die Behörden sich wohl nur deshalb so gesteigert hat, weil man es für ihr Werk hält, daß man sich nicht frei aussprechen darf.

(Bravo!)

Vice-Präsident **Behrend:** Ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Referent Abgeordneter Dr. **Eberty:** Ich wende mich zunächst gegen die Bemerkung des Herrn Ministers des Innern, und gegen die Bedenken, welche er gegen die geheime Abstimmung daraus entnahm, daß die Abstimmungs-Methode von der Ausübung des Wahlrechts sich nicht trennen lasse. Diese Frage ist in einer früheren Sitzung bereits diskutirt, und von allen Seiten anerkannt worden, daß die Art der Abstimmung mit dem Wahlrecht nichts zu thun habe. Es haben sich die Herren Wagener und Schulze (Delitzsch) hierbei in der schönsten Uebereinstimmung befunden. Auch in neuerer Zeit, als im Englischen Parlament diese Frage zur Sprache kam, hat Berkeley ausgesprochen, daß das Ballot mit keinem anderen Entwurfe zu schaffen habe, es sei kein Bestandtheil irgend eines anderen Reform-Planes, sondern es könne auf den Mechanismus der jetzt bestehenden Vertretung angewendet werden. In der That ist auch die Frage über die geheime Abstimmung überhaupt, wie ebenfalls Berkeley richtig bemerkt, keine Partei-Frage, und ist es richtig, daß das Ballot eben so wohl und eben so wenig republikanisch als antirepublikanisch sei. Auch in England geht übrigens die Strömung entschieden nach der geheimen Abstimmung hin, und wenn sie dort bis jetzt noch nicht gesiegt hat, so kann man sie in England wohl entbehren, wo die freie Presse ungeschmälert dasteht, und es nicht, wie bei uns, möglich ist, daß ein Redakteur, wie Otto Hagen, wegen Veröffentlichung eines Erlasses der Militair-Behörde, durch Einsperrung, man möchte sagen, förmlich gefeltert wird. Wenn wir unseren Mitbürgern das schwere Recht der Wahlen erleichtern und sie vor den Nachtheilen schützen wollen, die mit der öffentlichen Abstimmung verbunden sind, so ist es hohe Zeit, jetzt für die geheime Abstimmung sich zu entscheiden. Ich empfehle Ihnen, dem Kommissions-Antrage beizutreten.

Vice-Präsident **Behrend:** Es ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Gneist beantragt worden, über diese Petition zur Tages-Ordnung überzugehen. Ich werde zunächst diesen Antrag zur Abstimmung bringen, und bitte deshalb diejenigen Herren, welche dem Antrage auf Tages-Ordnung zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag auf Tages-Ordnung ist abgelehnt.

Wir kommen zu dem Antrage der Kommission, der dahin geht, die Petition des Wahlmann Kampmann der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Diejenigen geehrten Mitglieder, welche diesem Antrage der Kommission zustimmen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Dies ist die Majorität des Hauses, und damit der Antrag der Kommission angenommen.

Sub B. haben sich 258 Familien-Väter aus den reformirten Gemeinden Lämershagen, Ubbedissen und Senne II. im Kreise Bielefeld an das Haus der Abgeordneten mit der dringenden Bitte gewendet:

> Dasselbe wolle sich ihrer wiederum geneigtest annehmen, und der hohen Staats-Regierung die schleunigste Abhülfe ihrer Beschwerde und Wiederherstellung ihrer früheren kirchlichen Verhältnisse dringend empfehlen.

Worin diese Beschwerde besteht, finden Sie auf Seite 6. Ihres Kommissions-Berichts. Die Kommission beantragt:

> Die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Abhülfe zu überweisen.

Der Herr Abgeordnete Löwe hat das Wort.

Abgeordneter **Loewe:** Meine Herren! Sachliche Gründe verpflichten mich, in Bezug auf die vorliegende Petition die Sache mit kurzen Worten darzulegen, um so mehr, da mich persönliche Gründe dazu antreiben, indem ich selbst zu den Petenten gehöre, und von dem beregten Verfahren der Behörde auf das Aergste mit betroffen bin. Es ist hier die Rede von der Seitens der Behörden willkürlich durchzuführenden Lostrennung dreier Preußischer Ortschaften von ihrem uralten Kirchenverbande Oerlinghausen, im Lippischen. Damit es nun Niemand befremdend erscheine, daß es sich, wie es hier der Fall ist, um eine Kirche im Auslande handelt, so führe ich zuvor an, daß fast durchweg an den Grenzen Westphalens solche kombinirte Gemeinden vorhanden, wo Preußen im Auslande ausgepfarrt sind, und so umgekehrt. Diese Zusammensetzung hat die Oertlichkeit so bedingt und geschah vor langer Zeit, ehe die jetzige Landesgrenze die Gemeinden in politische Theile schied, aber dessenungeachtet hat man im kirchlichen Leben niemals Anstoß daran genommen, in der ganz richtigen Voraussetzung, daß auf dem Gebiete des wahren religiösen Lebens die Landesgrenzen keine Bedeutung haben können. Ganz besonders ist dies nun der Fall bei der hier in Frage stehenden Kirche in Oerlinghausen, sie ist die älteste Kirche der ganzen Umgegend, welche bald nach Einführung des Christenthums in unserer Gegend schon gegründet und später nach dem Bedürfniß vergrößert wurde. Alte Urkunden weisen nach, daß unsere Ortschaften von der Zeit dort eingepfarrt geweien, und dies ist auch ganz natürlich, weil unsere Orte die nächstliegenden sind und innerhalb derselben kein besserer Vereinigungspunkt gefunden werden kann, ja fast ganz unmöglich ist, weil unsere Orte, welche inmitten von dem Teutoburger Waldgebirge durchschnitten werden, dies so mit sich bringen. Ein Blick auf die Spezialkarte beweist die Wahrheit meiner Angabe. Ebenso ist es konstatirt von geistlicher wie weltlicher Behörde, ehe diese Scheidung von derselben ausgeführt war. Dann erhellt dies aus den Verhandlungen der Kreis-Synode zu Bielefeld, aus welcher dieser beklagenswerthe Konflikt hervorgegangen ist, was ich bald zu zeigen mir erlauben werde. Seit 200 Jahren bekannte sich unsere Gemeinde zur reformirten Konfession, und unsere Gemeinde-Verhältnisse waren in jeder Beziehung aufs Beste geordnet. Nicht im Geringsten konnte innerhalb der Gemeinde das Bedürfniß nach einer Neuerung oder Aenderung fühlbar werden, sondern im Gegentheil erfreuten wir uns gegenüber anderen evangelischen Nachbar-Gemeinden in pekuniärer Hinsicht mancher Vortheile. Als im Jahre 1849 die bekannte innere Missions-Theorie so permanent erwachte und unter dem Mantel des Altlutherthums offen hervortrat, mußten auch wir die traurige Erfahrung machen, daß es vorzugsweise die reformirten Gemeinden waren, die als erster Angriffspunkt dieser neuen Operations-Politik galten. Geistliche dieser Kategorie drangen mit einem Male von nah und fern in unsere Gemeinde und suchten mit einigen wenigen, von

auswärts herangezogenen Leuten, welche diesen Neuerungen zugethan waren, besondere Bet- und Versammlungsstunden zu veranstalten, um auf diese Weise einen Herd, eine Partei für den innern Missionszweck zu erwirken. Zwar war es bekannt genug, daß diese Prediger vielmehr nöthig gehabt hätten, in ihren eigenen Weinbergen Unkraut zu gäten, als sich um das Seelenheil anderer Gemeinden so besonders zu bekümmern.

Allein dies Verfahren fand auch gleichzeitig seinen Ausdruck durch die Kreis-Synode Bielefeld, auf der wir gar nicht vertreten waren. Diese Synode, zusammengesetzt von Männern, die das Verhältniß unserer Kirchengemeinde, die Lage unserer Ortschaften gar nicht kannten, fast noch niemals gesehen hatten, erlaubten sich demnach in ihrer jedesmaligen Sitzung, Beschlüsse über unsere Kirchengemeinde zu fassen, die auf das Tiefste, in das Wichtigste und Heiligste unserer Verhältnisse eingriffen.

Meine Herren! Es würde mich gar zu weit führen, wenn ich Ihnen die ganze Reihe von unrichtigen und unwahren Angaben vorzählen wollte, die in den Verhandlungen dieser Synode aufgeführt worden sind. Ich bescheide mich daher bloß auf die Beschlüsse derselben im November vorigen Jahres, nachdem sie wiederholt und auf's Neue uns als Leute der Renitenz beschuldigt, die nur durch eine künstliche Opposition festgehalten werde, kömmt sie am Ende zu der Ansicht, daß sie im Wesentlichen dieser unserer Opposition beitritt und sagt: es sei unmöglich, daß die eine unserer Ortschaften mit den anderen verbunden bleiben könne, es müsse von dieser einen Ortschaft noch eine besondere Pfarre eingerichtet werden. Sie will nun noch Staatsmittel in Anspruch nehmen und erwartet für diese eine Ortschaft 400 Rthlr. zum Gehalt eines Pfarrers und 1000 Rthlr. zum Bau einer Kapelle, und ebenso 10,000 Rthlr. für die beiden anderen Ortschaften zum Bau der Kirche und Pfarre. Dann stellt sie fest, daß jede mögliche Unterstützung uns ferner noch zufließen müsse. Hiermit hat die Synode genügsam selbst konstatirt, was wir stets in unseren Beschwerden hervorgehoben haben, daß wir, statt uns wie bisher einer geordneten und wohlhabenden Kirchengemeinde zu erfreuen, jetzt zu einer armen zerrissenen Gemeinde herabgedrückt werden sollen, die von der Gnadengabe anderer Leute abhinge. Indessen, meine Herren, was würden uns die Beschlüsse einer Synode, zu der wir eigentlich in keiner Beziehung standen und an der wir nicht mit konferirten, haben inkommodiren können, wenn nicht die Behörden, die geistlichen und die weltlichen Behörden, auf Grund dieser Synodalbeschlüsse das rein kirchliche Leben, die freie unbehinderte Ausübung unseres religiösen Kultus, das privatrechtliche Eigenthum unseres Kirchenguts auf's Aergste uns behindert und verletzt, wenn diese nicht mittelst exekutiver Gewalt unser wohlerworbene und begründete Recht, was wir als Preußen und Protestanten in Anspruch nehmen dürfen, verkümmert hätte. Und dieser Umstand ist es eben, der uns zwingt, diesen beklagenswerthen Konflikt, trotz aller Pietät zur evangelischen Kirche, vor dem hohen Hause zu wiederholten Malen verlautbar werden zu lassen.

Meine Herren, das Königliche Konsistorium zu Münster hat, ohne uns zu fragen, ohne es uns vorher wissen zu lassen, einen ausschließlich streng lutherischen Geistlichen in unsere reformirte Gemeinde geschickt und denselben autorisirt, jede Amtshandlung selbstständig verrichten zu können, die Lokal-Aufsicht über unsere drei reformirten Schulen übertragen, im Einverständniß mit der Königlichen Regierung in Minden, und die Schule durch fremde Bekenntnißschriften beeinflußt. Beide Behörden haben dann ohne unser Wissen und Wollen den Verband unserer Kirchengemeinschaft zu Oerlinghausen für aufgelöst erklärt, wodurch wir mit einem Male unseres ganzen Kirchenguts im Werthe von 30,000 Rthlrn. verlustig und zugleich verpflichtet sein sollten, ein Neues wieder zu erwerben. In der betreffenden Verfügung der Königlichen Regierung zu Minden heißt es unter Anderm, daß das von dem Kolonen Nicking in Ubbedissen erbaute Haus, welches zur Abhaltung des Gottesdienstes eingerichtet, zu diesem Zwecke für uns ganz entsprechend sei.

Also als Ersatz für unsere große und schöne Kirche sollte uns ein kleines Häuschen von 4 Fachwerkswänden genügen, was eben an der Stelle errichtet war, die den Leuten bequem war, welche dieser Neuerung zugethan waren, während alle anderen Mitglieder der Gemeinde nur auf weit entfernten Umwegen dahin gelangen konnten; in dem Bescheide des damaligen Herrn Kultus-Minister v. Raumer heißt es:

> „Aus dieser Anordnung folgte rechtlich von selbst, daß wir aus dem Theilnahme-Verhältniß unseres Kirchen-Vermögens zu Oerlinghausen ausgeschieden wären, dagegen zu der Erwerbung eines Kirchsystems zu Ubbedissen nach Vorschrift der Gesetze beitragen müssen.

Wie sind dann durch die Behörden verhindert worden, unsere jährlichen Beiträge zur Kirchenkasse in Oerlinghausen entrichten zu können, damit uns der Nießbrauch aus der dortigen Kasse vom Kirchen-Kapital wie bisher, nicht mehr zu Theil werde und unser ganzes Anrecht überhaupt daran nach und nach verlustig gehen sollte.

Endlich traf man mit dem Lippeschen Konsistorium die Maßregel, daß unser rechtmäßiger, reformirter, von unseren Gemeinden-Deputirten mitgewählter Prediger angewiesen wurde, keine Amtshandlungen an uns Preußen mehr vorzunehmen, bevor wir nicht ein Dimissoriale von dem diesseitigen lutherischen Prediger beibringen würden.

Hiernach konnten wir denn unsere kirchlichen Handlungen in unserer rechtmäßigen Kirche nach einfach reformirtem Brauch nicht anders verrichten lassen als gegen doppelte Gebührenzahlung und viele noch daran geknüpfte Belästigungen.

Auf diese Weise hat man uns gedrückt, damit wir endlich ermüden, an unsern gutem Rechte verzweifeln, in das über uns verhängte Schicksal uns ergeben und fügen sollten.

Sehr charakteristisch ist man dann bei der Durchführung aller dieser Maßregeln zu Werke gegangen. Man hat gethan, als wären wir zerstreute Glaubensglieder, die zum ersten Mal gesammelt, und in eine Gemeinde formirt werden sollen. Man hat die nach dem Statut unserer Kirchen-Verfassung ordnungsmäßig eingeführten Kirchen-Vorsteher nicht erst ihres Amtes entsetzt, sondern ordnete ohne irgend eine Rücksicht hierauf sofort eine Repräsentanten-Wahl an, zu der dann die Gemeinde, nicht ohne Noth und unter Wahrung ihrer Rechte schritt und mit großer Mehrheit 40 Repräsentanten wählte, die als solche im Namen der Gemeinde gegen alle diese Maßregeln entschieden protestirten und sich gegen die endgültige Konstituirung der Gemeinde in diesem Sinne verwahrten. Allein unsere vielfach erhobenen Beschwerden, bei hohen und höchsten Behörden, blieben stets ohne den geringsten Erfolg für uns. Es hieß immer, es müsse bei der einmal getroffenen Anordnung verbleiben, dem der Allerhöchste Wille zu Grunde liege, und diesem unbedingt Folge geleistet werden müsse. In einer zusammenberufenen Versammlung dieser Repräsentanten wurde der anwesende Superintendent Müller aus Bielefeld von Mehreren derselben befragt, womit man dann die Schritte überhaupt und insbesondere Solches rechtfertigen wolle, daß man uns zwänge, einen Pastor anderer Konfession, den wir nicht als den Unsrigen anerkennen, dennoch volle Stolgebühren zahlen zu müssen, für Handlungen in unserer rechtmäßigen Kirche.

Es sei ein solches Verfahren durch keine gesetzliche Bestimmung begründet. Der Superintendent antwortete darauf, kirchliche Akte könnten wir immerhin verrichten, wo wir

wollten, wenn wir hier nur das Geld bezahlten, und wer ferner reformirt sein wolle, möchte in das Lippe'sche, ins Ausland gehen; hier als Preußen und Unterthanen des Königs müsse man Befehlen nachkommen.

(Hört! hört!)

In einer folgenden Versammlung erschien ein Kommissarius des Konsistoriums zu Münster. Dieser that anfangs ganz freundlich und präsentirte sich auch als ein Reformirter. Er forderte uns auf, die Sache nun mal gründlich zu besprechen, um zu finden, wie es möglich wäre, daß wir ein Presbyterium wählten. Nachdem nun drei der Repräsentanten in Folge dieser Aufforderung sich das Wort erbeten und erhalten hatten, und mit Ruhe die Gründe klar und deutlich dargelegt, nach welchen ihnen Pflicht und Gewissen geböte, in diese Sache nicht zu willigen, wollte dies in eben dieser Weise auch noch ein Vierter thun, aber der Kommissarius erklärte, er habe jetzt genug gehört und wolle nichts weiter hören, und ließ die Versammlung auseinander gehen. Das Königliche Konsistorium verfügte hierauf auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom Jahre 1847 der Rheinisch-Westphälischen Kirchen-Ordnung, daß das ganze Repräsentanten-Kollegium aufgelöst sei, und verurtheilte zugleich die drei Wortführer und eben deshalb, weil sie gesprochen hatten, zu der ganz entehrenden Strafe, in 12 Jahren kein Kirchen-Amt wieder bekleiden zu dürfen.

(Hört! hört!)

Diese Kabinets-Ordre ist als Deklaration eines Kirchen-Gesetzes in neuester Zeit zur Anwendung gekommen auf solche Repräsentanten, wie es wörtlich darin heißt, die pflichtvergessen und in Unordnung und Parteiung verfallen sind. Das trifft doch aber auf uns nicht zu. Wir waren stets pflichtgetreu, ohne Unordnung und Parteiung, in dem, was wir wollten, mit Herz und Seele einig. Die dieserhalb von uns erhobene Rekurs-Beschwerde an den Ober-Kirchenrath hatte keinen besseren Erfolg für uns, als daß dieses harte Urtheil auch von dieser Behörde bestätigt wurde. Solche in der That ungerechte Urtheile, meine Herren, gefällt über einzelne Personen, die stets in allen wichtigen Angelegenheiten an der Spitze der Gemeinde standen, können doch die Autorität einer Kirchen-Behörde nicht heben, sondern sie stellen vielmehr das Kirchen-Regiment überhaupt nur in ein gar zu grelles Licht.

Ich will von zweien dieser Verurtheilten Nichts anführen, weil eben der Eine ich selbst bin, obschon ich, als jüngster derselben, damals schon 12 Jahre Kirchen- und Gemeinde-Aemter zur Zufriedenheit der Gemeinde und Behörden bekleidet hatte und in diesem Falle nur nach Pflicht und Gewissen glaubte gehandelt zu haben, und deshalb nicht eine so harte Strafe verdient hätte. Aber der Dritte, meine Herren, ist ein ergrauter Mann von weit über 70 Jahren, der fast 30 Jahre hindurch ein Kirchen-Amt verwaltete, der 20 Jahre Gemeinde-Vorsteher war, der die Freiheitskriege mitgefochten und sein ganzes Leben die treue Erfüllung seiner Pflichten zur strengsten Aufgabe sich gemacht hat, und als solcher in der ganzen Umgegend bekannt ist. Einen solchen Mann am Rande seines Lebens mit einer entehrenden lieblosen Kirchenstrafe zu belegen, sie öffentlich zu publiziren von der Kanzel herab und in der Gemeinde-Versammlung, mit einer Strafe, die ohnehin dem Geiste des wahren Protestantismus zuwider ist, das hat in der ganzen Umgegend die größte Sensation hervorgerufen, und wir haben uns des traurigen Gedankens nicht erwehren können, uns an frühere, finstere Jahrhunderte zu erinnern, vor denen man zurückschaudert.

(Sehr wahr!)

Ich muß nun noch hervorheben, daß man uns Seitens der Behörde, und namentlich dann, wenn wir nach einer gesetzlichen Rechtfertigung fragten, stets damit hat beschwichtigen und zur Ruhe bringen wollte, daß bei allen diesen Maßregeln der unmittelbare allerhöchste Machtbefehl zu Grunde liege und maßgebend sei.

Ja, meine Herren, man muß sich in einer solchen Lage befunden haben, um die ganze Schwere im tiefsten Ernst ermessen zu können, wenn man nach erlittenem Unrecht in dieser Weise auf das Empfindlichste verletzt wird. In jedem Preußen wohnt ein stolzes Gefühl für das Recht, und ich möchte daher aus vollem Herzen wünschen, daß es nie wieder vorkommen dürfte, daß dem Zwecke von Sondergelüsten der geheiligte Name Sr. Majestät des Königs zu Grunde gelegt werde,

(Bravo! links.)

denn solche Dinge sind gewiß nicht dazu angethan, die Liebe und das Vertrauen vor dem ehrfurchtgebietenden Namen Sr. Majestät im Volke zu heben, sondern vielmehr dazu — ich will nicht sagen zu untergraben, denn dazu wohnt ein zu fest gewurzelter Geist im Volke, den nie eine Machination erdrücken kann — aber zu verwirren, und im Volke will man sich diesen guten Geist doch nicht verkümmern lassen. —

(Bravo!)

Man hat uns dann hingewiesen auf ein Gnadengeschenk von 6000 Rthlr., aber nie hat man uns sagen wollen, wer dieses Geld beantragt habe, was doch keineswegs für uns ein beglückendes Geschenk ist. Es war mir sehr merklich, als ich jüngst durch die Zeitungen erfuhr, daß bei der bekannten Deputation aus Ravensberg Sr. Majestät eine Bitte in Bezug auf die neue evangelische Gemeinde Ubbedissen unterbreitet worden war. Der benannte Bittsteller, meine Herren, steht aber an der Spitze der kleinen Partei, die all dies Unheil bei uns hervorgerufen hat,

(Hört! Hört!)

und die seit Jahren in dieser Angelegenheit bei den Behörden stets ein williges und geneigtes Gehör fand, wogegen die ganze Gemeinde mit allen ihren Beschwerden abgewiesen worden ist und allein nur ihr gutes Recht für sich hat. Dieser Bittsteller war nicht im Geringsten der Repräsentant unserer Kirchen-Gemeinde, so wie die ganze Deputation nicht der Ausdruck des Ravensberger Volkes war,

(Hört! Hört!)

sondern blos der einer extravaganten Partei.

(Bravo! links.)

Es wäre nun der Regierung ein Leichtes, uns aus dieser Kalamität herauszuhelfen, in die wir bereits volle 10 Jahre unter steter Beängstigung und ohne unser Verschulden versetzt gewesen sind, wenn sie nur einmal mit gutem Willen den früheren Zustand wiederherstellen wollte, und dazu liegt in der That gar kein Hinderniß im Wege. Als im vorigen Jahre unsere Petition diesem hohen Hause vorlag, erklärte in der damaligen Kommission der Herr Regierungs-Kommissarius als Grund zu dieser Maßregel, daß der früher in Oerlinghausen fungirende Pfarrer sich nicht streng genug in der Auffassung seines Berufes bewiesen habe, auch sei ein Pfarrer nicht im Stande gewesen, der großen Gemeinde, die 10,000 Seelen enthielt, vorstehen zu können. Erst in jüngerer Zeit habe man dort 2 Prediger angestellt. Dies Argument beweist deutlich, wie sehr unrichtig die Regierung von dem Stande unserer Gemeinde berichtet sein mußte, denn nicht 10,000 Seelen enthielt die Gemeinde, sondern noch keine volle 8000 und nicht erst in neuester Zeit, sondern bereits seit dem Jahr 1811 sind zwei Prediger daselbst angestellt gewesen.

(Heiterkeit.)

und was die Berufsthätigkeit unseres damaligen Pfarrers

betrifft, so glaubten wir, das Produkt seiner Amtsthätigkeit dadurch genugsam konstatirt zu haben, daß wir den Behörden durch statistische Zahlen nachgewiesen haben, daß das sittliche und moralische Leben in unserer Gemeinde besser ist, als in vielen anderen Gemeinden, wo die extreme kirchliche Richtung vorherrscht. Und unseren, von der damaligen Theorie so vielfach verfolgten Prediger, dessen kann sich jedes Mitglied der Gemeinde auch heute nur noch mit Liebe erinnern, und wir wissen, daß er sanft und ruhig gestorben ist. Die Agitation ging Anfangs darauf hinaus, daß man, nachdem das Amt des Pfarrers vakant geworden war, einen Prediger anstellen wollte, welcher der beliebten Richtung angehörte,

(Heiterkeit.)

und erst, nachdem durch die Wahl der Gemeinde dies nicht gelungen war, versuchte man die Abtrennung. Hieraus erhellt, daß die angeführten Bedenken zur Zeit gar nicht mehr vorhanden waren, sondern daß man darauf ausging, das religiöse Leben unserer Gemeinde nach der beliebten Richtung umzuwandeln. In dem jetzigen Berichte der Kommission führt der Herr Regierungs-Kommissar an, daß die Zurückführung der Gemeinde in ihr altes Verhältniß nur neue Wirren zur Folge haben könnte. Ich möchte aber fragen, was es denn wohl für Wirren geben könnte? Außer den geistlichen Herren, welche das vielleicht berührt, sind höchstens noch 5 Familien vorhanden, welche sich für diese Neuerung interessiren.

(Heiterkeit.)

Was dann noch hinzukommt, sind abhängige Dienstleute, die anscheinend damit zufrieden thun, die aber im Grunde nichts mehr wünschen, als daß die alten Zustände wiederkehren, und die übrigen, die dann an dem Gottesdienst theilnehmen, sind nicht aus unserer Gemeinde, sondern es sind solche, die vorzugsweise aus den benachbarten Gemeinden zu uns kommen. Diesen wenigen Leuten und den Fremden zu Liebe, kann die ganze Gemeinde doch für immer nicht ihr Alles zum Opfer bringen. Es ist aber ein Leichtes, wenn wir in unsere alten Verhältnisse wieder zurücktreten, wogegen gar nicht abzusehen ist, wie es jemals möglich sei, daß das neue Projekt durchgeführt werden kann, und ich wünsche, daß der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten doch darüber die Erklärung geben möge, welches die Gründe sein mögen, warum man unseren so lange gewährten Nothstand noch nicht abgeholfen hat.

Meine Herren! Ich muß noch bemerken, daß wir uns als Reformirte auf das Recht der Konfession haben berufen und stützen müssen, weil die uns gegenüberstehende feindliche Agitation es nur auf die gänzliche Verwerfung unseres konfessionellen Charakters abgesehen hat, und die entgegenstehenden, schroffen und längst verkannten Spitzen anderer Konfession mit Absicht hervorhob. Wir sind aber auch im Geiste mit allen Protestanten uniirt, sofern ihr Kultus auf dem Geiste des wahren Protestantismus steht, und es hat sich daher früher niemals ein zu uns hereingezogener Lutheraner beengt gefühlt. In bedauerlicher Weise hat man dieses schroffe Verhältniß durch die innere Missions-Theorie in den letzteren Jahren wieder hereinzuführen gesucht und damit den Weg zur wahren Union versperrt. Auch wir bedauern es sehr, und wir haben Grund dazu, daß der Artikel 15. der Verfassung noch nicht zur Wahrheit geworden ist. Wäre dies einmal geschehen, dann würde es nicht mehr vorkommen können, daß durch einzelne Behörden das friedliche Leben einer Kirchen-Gemeinde zerstört werden könnte. Ein Jeder würde dann schon wissen, zu welcher Gemeinde er sich hält, und würde sich der willkürlichen Deutung eines Fremden nicht zu unterwerfen *brauchen*, ob dieser oder jener Theil, oder jede besondere spezifische Landeskirche die Gemeinde sei. Wer mitten im Volke steht, der hat es längst erfahren, daß die wahre Kirche und die wahre Gemeinde nur getragen wird in den Herzen der Menschen, die einer unbekannten Führung und einer Krücke, die außerhalb ihrer Grenze steht, ganz gut entbehrt. Wäre dies nicht so, bedürfte es der scheinbaren Führung aufgedrungener Autoritäten, wäre es ein Etwas, das sich vom grünen Tische aus bestimmen und decretiren ließe, dann wäre sie nach den vielen Vorkommnissen, die in den letzten Jahren bei uns und in unserer Umgegend stattgefunden haben, längst nicht mehr. Die freie Kirche von Schottland und andern Ländern leuchten uns als schönes Vorbild voran, und der tief religiöse Sinn unseres Volkes bürgt uns dafür, daß auch wir fähig sein werden, unter dem Flügel einer freien und selbstständigen Kirche unserem religiösen Leben einen würdigen Ausdruck zu geben. Und wenn wir uns mit der Bitte um Abhülfe wiederholt an das hohe Haus gewandt haben, so will ich hoffen, daß in Hinsicht auf die so oft hier beregte Frage, daß das Haus in Kirchensachen nicht zu entscheiden habe, aber diese unsere Beschwerde nicht als eine rein kirchliche ansehen werde. Denn für diesen Theil unserer Bedrückung suchen wir hier keine direkte Hülfe; was diesen Punkt anbetrifft, so ist er gewahrt und geschützt in unserem Herzen; wir suchen nur Hülfe gegen die Uebergriffe der Behörden, die uns unser rechtliches Eigenthum und damit die Mittel genommen haben, die wir nothwendig zur Ausübung unseres religiösen Lebens gebrauchen müssen. In diesem Sinne, meine Herren, hoffe ich, daß Sie meine dringende Bitte gerechtfertigt finden werden, die dahin geht, daß Sie dem Kommissions-Antrage beistimmen mögen.

(Allseitiges Bravo!)

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Kultus-Minister **v. Mühler:** Die Abtrennung der Gemeinden Lämershagen, Ubbedissen, Senne II. und Oerlinghausen ist vor zehn Jahren erfolgt, auf Grund von Thatsachen, die damals vorlagen, nämlich, daß die Gemeinde Oerlinghausen als eine 10,000 Seelen zählende bezeichnet wurde, zu welcher vier Preußische Ortschaften, und außerdem noch eine größere Zahl Lippe'scher Ortschaften und in weit größerer Entfernung von Oerlinghausen gehörten.

Außerdem lag vor, daß in Oerlinghausen nur *ein* Geistlicher vorhanden wäre, dessen Kraft nicht ausreiche, die zahlreichen und in weit ausgedehnter Fläche zerstreuten Gemeinden ausreichend zu bedienen, und aus diesen Gründen und in der Zuversicht, den kirchlichen Bedürfnissen der Gemeinden eine Förderung zu Theil werden zu lassen, wurde damals die Abtrennung ausgesprochen. Seitdem sind allerdings Schwierigkeiten der größten Art hervorgetreten, die von dem Herrn Vorredner in ihrer ganzen Ausdehnung hervorgehoben worden sind. Es fragt sich, was für die Zukunft zu thun sei. Eine Anregung an das Ministerium ist in dieser Sache zum letzten Male im Herbst des vorigen Jahres gekommen, wo die Angehörigen von Ubbedissen petitionirten. Das hat dem Ministerium die Veranlassung gegeben, noch einmal eine gründliche Konstatirung aller Thatsachen herbeizuführen, um über die Mittel und Wege der Abhülfe Beschluß zu fassen.

Ich habe über die Lage der Sache mit dem Herrn Abgeordneten, der so eben gesprochen hat, schon vor der Sitzung Rücksprache zu nehmen Gelegenheit gehabt, und das Versprechen gegeben, durch eine unparteiische Prüfung an Ort und Stelle durch einen Regierungs-Kommissar die Sache vollständig ins Klare zu setzen, um dasjenige zu thun, was zur Erledigung der Sache nöthig sei; ich nehme keinen Anstand, das ihm unter vier Augen gegebene Versprechen hier öffentlich zu erneuern, und ich spreche die Zuversicht aus, daß es gelingen wird, eine Erledigung und Lösung des Konfliktes zu finden, der zur Befriedigung Aller gereicht.

(Bravo!)

Vice-Präſident **Behrend:** Der Herr Abgeordnete Dr. Freſe (Minden) hat das Wort.

(Unruhe.)

Abgeordneter Dr. **Freſe** (Minden) [vom Platz]: Meine Herren! Ich habe nur einige kleine Thatſachen anzuführen, die mit der Petition im engſten Zuſammenhange ſtehen, und ich bitte Sie, zu erwägen, daß es ſich hierbei um ein Intereſſe der wichtigſten Art für meine Landsleute handelt. Es iſt in dem Kommiſſions-Bericht und von dem Herrn Vorredner vielfach angedeutet worden, daß es ſich hier handelt um die ſogenannte altlutheriſche Strömung, die mit der unirten Kirche geht. Ich muß hervorheben und zur Kenntniß bringen, daß ſich auch bei uns, in dem Wahlkreiſe, der an den Bielefelder angrenzt, eine ſolche Strömung geltend zu machen ſucht, und zwar nicht in den Gemeinden ſelbſt — denn es iſt die Sache der Gemeinden, wie ſie ſich in dieſer Beziehung ſtellen wollen — ſondern es iſt eine altlutheriſche Bewegung, dahin gehend, einer unirten evangeliſchen Gemeinde einen lutheriſchen Prediger, der dieſer alten oder neuen Richtung zugethan iſt, aufzudrängen. Es ſind mehrere Fälle vorgekommen, wo die Gemeinden ſich haben dagegen wahren müſſen, daß ihnen ein ſolcher Prediger ihr religiöſes Bekenntniß nicht verſtatte. Ich muß die Sache zur Sprache bringen, weil ich hoffe, es wird genügen, daß der Herr Kultus-Miniſter davon Kenntniß bekomme, um uns dagegen zu verwahren. Gerade dieſe Vertreter der altlutheriſchen Richtung ſind dieſelben, welche uns, der liberalen Partei dieſes Hauſes, — nicht allein auf dieſer Seite (der linken) des Hauſes, ſondern auch auf der andern Seite — immerfort mit dem Vorwurf kommen, daß wir dem Volke ſeine Religion nehmen wollten. Diejenigen gerade, welche ſo die liberale Partei zu verdächtigen ſuchen, ſind es, welche gegen das ausgeſprochene und garantirte Bekenntniß der Gemeinden ihre anderweitigen Dogmen dort importiren wollen. Um gegen eine ſolche Anfeindung den beſten thatſächlichen Proteſt einzulegen, meine Herren, nehmen wir hier den Antrag der Kommiſſion an, und beweiſen wir ſo, daß wir die Rechte der Gemeinden auf kirchliche Unabhängigkeit und Glaubensfreiheit ſchützen.

Vice-Präſident **Behrend** (Danzig): Meine Herren! Der Schluß iſt beantragt worden von dem Herrn Abgeordneten Scheffer-Boichorſt.

Ich frage, ob er unterſtützt wird; diejenigen Herren, welche ihn unterſtützen wollen, bitte ich, ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Die Unterſtützung iſt ausreichend.

Auf der Rednerliſte ſtehen noch verzeichnet die Herren Abgeordneten Plaßmann und Dr. Reichenſperger (Beckum).

Ich erſuche diejenigen Herren, welche dem Schluſſe ihre Zuſtimmung geben wollen, ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Der Schluß iſt von der Majorität angenommen.

Ich frage den Herrn Referenten, Abgeordneten Richter, ob derſelbe das Wort begehrt.

(Derſelbe bejaht dies.)

Ich ertheile ihm daſſelbe.

Berichterſtatter Abgeordneter **Richter** (vom Platz): Nach den einfachen und beredten Darſtellungen Seitens der betheiligten Petenten, meine Herren, habe ich als Referent nichts hinzuzufügen, —

(Bravo!)

in Betreff des Thatſächlichen.

(Heiterkeit.)

Denn ich glaube, ebenſo einſtimmig, wie die Kommiſſion ihren Antrag geſtellt, einem Mißſtande der ſchreiendſten Art, wie er in der Gegenwart nur vorkommen kann, Abhülfe zu verſchaffen, — ich glaube darauf rechnen zu dürfen, daß das hohe Haus ebenſo einſtimmig dieſem Antrage beitreten werde. Ich habe nur zwei Thatſachen zu konſtatiren. Die eine Thatſache iſt die, wie der Herr Miniſter zugeſtanden hat, daß das bisherige zehnjährige Verfahren der Königlichen Behörden auf falſchen Berichten beruht.

(Widerſpruch. Rufe: Nein, das hat er nicht geſagt!)

Ich werde es beweiſen, dann können Sie mich widerlegen. Die Gemeinde Oerlinghauſen ſoll beſtehen nach einem früheren Berichte aus 10,000 Seelen: das iſt nicht der Fall, das iſt falſch, denn die ganze Parochie, die nicht aus einer Gemeinde, ſondern aus vielen beſteht, zählt heut zu Tage noch nicht 10,000 Seelen. Es iſt ferner angegeben worden als Grund der Veränderung, es ſei nur ein Geiſtlicher angeſtellt geweſen, es ſind aber ſeit 1811 zwei Geiſtliche im Amte geweſen. Im Jahre 1851, als dieſe Berichte eingegangen waren, waren ſie unbegründet, unrichtig und falſch. Ich konſtatire ferner, daß der Herr Miniſter im Gegenſatze zu den Erklärungen des Regierungs-Kommiſſars in der Kommiſſion ſeine Bereitwilligkeit, glaube ich, angedeutet hat, er wolle den Petenten, wenn es irgend ausführbar iſt, zu Hülfe kommen, dadurch, daß er die früheren Verhältniſſe wieder herſtellt. Ich nehme mit Freuden von dieſer Erklärung Akt, denn nach dem, was der Kommiſſar geſagt hat in der Kommiſſion, war an eine ſolche Bereitwilligkeit nicht zu denken. Ich habe endlich noch eine Thatſache zu erwähnen, die mir während der Sitzung in einem Schreiben mitgetheilt worden iſt.

Es iſt in dem Berichte ſchon erwähnt, der Königliche Regierungs-Kommiſſar habe als ein Hinderniß der Wiederherſtellung des früheren Verhältniſſes den Umſtand angegeben, daß die Einlieferung der jährlichen Duplikate durch den Geiſtlichen zu Oerlinghauſen zu unregelmäßig erfolgt ſei. Der betreffende Geiſtliche von Oerlinghauſen hat mich nun ſoeben hierüber mit Nachricht verſehen und die Bitte an mich gerichtet, dieſe Erklärung als unrichtig zurückzuweiſen. Ich bitte um die Erlaubniß, Ihnen die wenigen Worte mittheilen zu dürfen; ſie lauten wörtlich:

> „Ich erſuche Sie, dieſe Behauptung für durchaus unrichtig zu erklären, da ich ſtets mit der größten Pünktlichkeit allen Anforderungen der Preußiſchen Behörden nachgekommen bin, wie mir dieſe gewiß der Wahrheit gemäß gern bezeugen werden.“

Alſo, meine Herren, auch dieſe Thatſache, die etwa noch als ein Hinderniß entgegenſtehen könnte, iſt ebenſo unbegründet wie alle übrigen. Sind demnach alle thatſächlichen Vorausſetzungen, welche dieſes ungewöhnliche Verfahren hervorgerufen haben, durchweg unbegründet, ſo dürfen wir wohl hoffen, daß der Petenten Wunſch werde in Erfüllung gehen!

Kultus-Miniſter **v. Mühler:** Ich muß noch einmal um das Wort bitten.

Vice-Präſident **Behrend:** Ich eröffne die Diskuſſion wieder und gebe dem Herrn Kultus-Miniſter das Wort.

Kultus-Miniſter **v. Mühler:** Ich bin von dem Herrn Referenten nicht richtig verſtanden worden. Ich habe nicht geſagt, daß die früheren Beſchlüſſe auf Grund unrichtiger Thatſachen gefaßt ſeien; ich habe nur dasjenige konſtatirt, was mir in den Akten vorliegt, daß die Geſammt-Kirchen-Gemeinde Oerlinghauſen, incluſive ſämmtlicher dazu gehörigen Ortſchaften circa 10,000 Seelen zähle, und ferner, daß bis zum Tode des damaligen Pfarrers — Vollhauſen hieß er — nur ein Geiſtlicher dort fungirt habe. Von Seiten des Herrn Abgeordneten, der zuerſt geſprochen, iſt

die thatsächliche Richtigkeit dieser Anführungen in Abrede gestellt worden; er hat gesagt, die Gesammt-Gemeinde zähle nur 8000 Seelen, und er hat ferner angeführt, daß seit 1811 zwei Geistliche an der Kirche zu Oerlinghausen angestellt gewesen seien. Ich bin nicht in der Lage, in diesem Augenblicke zwischen diesen beiden verschiedenen Angaben zu entscheiden.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich habe mich in Erwiderung darauf nur auf das zurückbezogen, was mir als aktenmäßige Unterlage vorliegt. Hat der Herr Abgeordnete mit seinen Angaben Recht, so ist die frühere Unterlage allerdings unrichtig; aber die Möglichkeit bleibt doch offen, daß der Herr Abgeordnete sich geirrt haben kann und meine aktenmäßigen Vorlagen richtig waren. Ueber diese Frage zu entscheiden, ob die aktenmäßige Unterlage unrichtig war oder nicht, das hat mir fern gelegen und fern liegen müssen.

Was ferner die Erledigung der Sache anbelangt, so kann ich nur wiederholen, was ich dem Herrn Abgeordneten schon persönlich zugesagt habe, daß ich durch eine lokale Untersuchung, durch eine Untersuchung an Ort und Stelle unter seiner und aller Betheiligten Zuziehung, sowie unter Beobachtung aller Verhältnisse, Alles, so viel es möglich ist, ins Klare setzen werde, und daß ich überzeugt bin, man werde dabei das Richtige zu finden wissen. Worin dies bestehen werde, darüber mich jetzt positiv auszusprechen, bin ich nicht in der Lage; ich muß aber doch das Vertrauen für meine Verwaltung in Anspruch nehmen, daß, wenn eine gründliche Untersuchung an Ort und Stelle unter Zuziehung aller Betheiligten stattfindet, sich dadurch das Richtige in dieser Frage wohl auch ergeben werde. Das waren die Momente, welche ich geglaubt habe, dem Vortrage des Herrn Referenten gegenüber nochmals hervorheben zu müssen.

Vice-Präsident **Behrend:** Es ist ein neuer Antrag auf Schluß der Diskussion vom Abgeordneten Riebold eingegangen; ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen neuen Schluß-Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Auf der Rednerliste sind, wie schon gesagt, nur noch eingetragen die Abgeordneten Plaßmann und Dr. Reichensperger (Beckum).

Ich bitte nun diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schluß der Diskussion jetzt herbeiführen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist mit Majorität angenommen.

Ich frage den Herrn Referenten, ob er nochmals das Wort haben will.

(Wird verneint.)

Der Herr Referent verzichtet auf das Wort, wir werden also zur Abstimmung kommen. Der Antrag der Kommission geht dahin:

„die Petition der Gemeinden Lämershagen, Ubbedissen und Senne II. der Königlichen Staats-Regierung zur Abhülfe zu überweisen."

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit sehr großer Majorität angenommen.

Unter Lit. C. wird berichtet über eine Petition sehr vieler Mitglieder der kirchlichen Gemeinde zu Walterkehmen, welche durch Einführung einer neuen Stolgebühren-Taxe sich beschwert fühlen und bitten,

ihre Rechte wahrzunehmen und auszusprechen, daß die fraglichen Taxen kein Gesetz und deshalb ohne rechtliche Kraft seien.

Die Kommission hat darauf angetragen, die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und der Herr Referent, Abgeordnete Gerth, hat vor dem Eingange in die Diskussion um das Wort gebeten. Ich ertheile ihm dasselbe.

Berichterstatter Abgeordneter **Gerth** (vom Platz): Ich will nur den Antrag der Kommission ergänzen. Nach Abfassung des vorliegenden Berichtes über die Petition der Gemeinde Walterkehmen ist nämlich von der Gemeinde Szirgupönen noch eine Petition eingegangen, die denselben Gegenstand und denselben Antrag hat. Unter diesen Umständen trage ich im Namen der Kommission darauf an, auch diese letztere Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Abgeordnete Frentzel hat das Wort für den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **Frentzel** (vom Platz): Meine Herren, die Ihnen vorliegende Petition aus Walterkehmen

(Ruf: Lauter!)

ist aus meinem Heimathskreise eingegangen. Wie Sie aus dem Berichte ersehen haben werden, sind noch mehr Gemeinden im Kreise Gumbinnen, die auch nicht gehört worden sind, von denselben Maßregeln betroffen worden.

(Ruf: Lauter! Auf die Tribüne!)

Ich will, meine Herren, nicht den Grund aufrecht erhalten, der in der Petition, wie in dem Kommissions-Berichte bemerkt ist, angenommen wird, und welcher behauptet, daß die Geistlichen Beamte sind, und daher nach dem Artikel 102. der Verfassungs-Urkunde nur auf Grund eines Gesetzes Gebühren erheben können.

(Ruf: Lauter!)

Ich glaube, meine Herren, wir Alle werden es wünschen, daß das Wenige, was an den Geistlichen noch von einem Beamten klebt, bald aufhören wird zu kleben, und daß der Artikel 15. der Verfassung vollständig ausgeführt werde.

(Ruf: Lauter!)

Ich glaube aber, wenn das Konsistorium und der Ober-Kirchenrath, sowie der Herr Minister, auf den §. 425. Titel 11. Theil II. Allgemeinen Landrechts sich berufen, wonach die Festsetzung der Gebühren-Taxen eben dem Staate zusteht, daß, seit die Verfassung existirt, die Aufstellung der Stolgebühren-Taxen nicht mehr einseitig von den Staats-Behörden vorgenommen werden kann, sondern vom Staate im Sinne der Verfassung.

Meine Herren, dann muß ich noch hinzufügen, daß der Bericht der Kommission nicht ganz vollständig ist. Der Herr Vertreter des Kultus-Ministeriums hat nämlich meiner Behauptung gegenüber, daß die Gemeinde Walterkehmen nicht gehört worden sei, in der Kommission behauptet, daß das Ministerium allerdings den Beschwerden der Gemeinden als solche in der Gesammtheit entgegentreten müsse, daß aber die Gemeinde in ihren gesetzlichen Vertretern, dem Gemeinde-Kirchenrath, dennoch gehört worden sei. Ich habe ihm schon in der Kommission widersprochen, und bin heute im Stande, ein Attest des Gemeinde-Kirchenraths von Walterkehmen auf den Tisch des Hauses niederzulegen.

Diese zwölf Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths behaupten, nicht gehört worden zu sein, und geben an, daß nur Zweien von ihnen mitgetheilt wurde, daß die Stol-

gebühren-Taxe erhöht sei, welche Bekanntmachung sie bescheinigen sollten; sie haben es erst durch das Kreisblatt erfahren, daß diese Erhöhung stattgefunden habe. Es liegt nun, meine Herren, noch eine zweite Petition vor aus dem Kreise Tilsit, aus Weinothen, die aber, der Form wegen, nicht dem Hause überreicht werden konnte, worin die Leute dasselbe behaupten, und sogar angeben, daß mehrere Kinder nicht eingesegnet worden sind, weil sie die hohe Taxe nicht bezahlt haben. Vielleicht wird der Herr Minister dabei Gelegenheit nehmen, in Erinnerung zu bringen, daß nach dem Landrechte bekanntlich kein Geistlicher berechtigt ist, die Stolgebühren früher zu fordern, ehe er die Handlung vollzogen hat. Ich bitte Sie, meine Herren, stimmen Sie für den Antrag der Kommission, und beachten Sie wohl, daß wir damit der Regierung eine Art von Besteuerungsrecht in die Hand geben würden, wenn wir annehmen, daß die Regierung einseitig Stolgebühren erheben könne. Beachten Sie aber auch, daß es gerade die Gemeinden des Kreises Gumbinnen sind, die zuerst mit einer Erhöhung der Stolgebühren-Taxe beglückt werden, eines Kreises, in welchem, trotzdem er die Regierungs-Beamten und die Regierungs-Stadt enthält, bei der Wahl im Dezember vorigen Jahres nur 17 Stimmen von Wahlmännern, bei der letzten Wahl sogar nur 7 Stimmen von Wahlmännern für die Regierungs-Kandidaten zu erlangen waren. Ich will damit nicht sagen, daß hier tendenziös verfahren sei, aber es ist doch auffallend, daß ein solcher Akt gerade in diesem Kreise vorgegangen ist. Ich bitte Sie daher, stimmen Sie für den Antrag der Kommission.

Vice-Präsident **Behrend:** Ich schließe die Diskussion, da weitere Redner sich nicht gemeldet haben.

Ich habe den Antrag der Kommission zur Abstimmung zu bringen, der dahin geht:

„die Petition vieler Mitglieder von evangelischen Kirchen-Gemeinden der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen."

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit Majorität angenommen worden.

Wir kommen zur Litt. D., und zwar zu Nr. I. R. Rempel und 92 Genossen beantragen:

„Das hohe Haus wolle erwirken, daß bis zum Erlaß eines neuen Wahl-Gesetzes die Verordnung vom 30. März 1849 dahin deklarirt resp. ergänzt werde,

1) daß die drei Abtheilungen der Urwähler eines Wahl-Bezirks in der Weise gebildet werden, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammt-Summe der Steuer-Beträge aller Urwähler des Urwahl-Bezirks fällt;
2) daß jedoch die erste Abtheilung mindestens aus dreimal so viel Urwählern bestehe, als Wahlmänner von derselben zu wählen sind, und daß, wo diese nicht nach dem Ergebnisse der Steuer-Verhältnisse vorhanden sind, die höchstbesteuerten Urwähler der zweiten Abtheilung zur Komplettirung in die erste Abtheilung gebracht werden."

Die Kommission beantragt über diese Petition Uebergang zur Tages-Ordnung.

Redner haben sich zum Worte nicht gemeldet, Widerspruch gegen den Antrag ist nicht erhoben; ich nehme daher an, daß das Haus dem Antrage beigetreten ist.

Unter Nr. II. haben in einer mit 45 Unterschriften versehenen Petition, d. d. Köslin, am 6. Mai 1862, „Wahlmänner im Fürstenthum Cammin" den Antrag an das hohe Haus gestellt:

„Maßregeln berathen und beschließen zu wollen, durch welche die unerlaubten Agitationen und Beeinflussungen, welche bei den gegenwärtigen Wahlen mehrere hochgestellte Staats-Beamte, namentlich viele Landräthe, sich erlaubt haben, zur gebührenden Ahndung kommen, damit die Freiheit der Wahlen in Preußen endlich eine Wahrheit wird."

Durch früheren Beschluß hält die Kommission den Antrag für erledigt und schlägt über die Petition Uebergang zur Tages-Ordnung vor.

Es ist von keiner Seite Widerspruch erhoben, Redner haben sich nicht gemeldet; ich konstatire die Uebereinstimmung des Hauses mit dem Antrage der Kommission.

Wir kommen nun zu Litt. E. Die Stellen-Besitzer Hannig, Groß und Heyn zu Bürgerbezirk im Kreise Münsterberg haben eine bereits dem vorigen Hause vorgelegene Petition eingereicht wegen Ersatz des ihnen durch Anlage von Militair-Schießständen und Abhaltung von Schieß-Uebungen auf denselben an ihren Grundstücken und Feldfrüchten alljährlich entstehenden Schadens.

Sie beantragen:

„das hohe Haus wolle es veranlassen, daß sie mit ihrer Schadens-Forderung baldmöglichst zufrieden gestellt werden."

Der Antrag der Petitions-Kommission geht auf Tages-Ordnung.

Auch hier haben Redner sich nicht gemeldet und ist Widerspruch nicht erhoben, ich darf daher wohl annehmen, daß das hohe Haus dem Antrage der Kommission beitritt,

(Pause.)

was ich hiermit erkläre.

Es wird mündlich Bericht zu erstatten sein über eine Petition des Fleischermeisters Krellwitz zu Groß-Germersleben wegen Ertheilung der Konzession zum Schank-Betriebe. Referent ist der Abgeordnete Freiherr von Hilgers. Der Antrag der Kommission geht auf Tages-Ordnung.

Ich ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstattter Abgeordneter Freiherr **v. Hilgers:**

(Während der Rede des Referenten nimmt der Präsident Grabow den Vorsitz wieder ein.)

Die vorliegende Petition ist zur Erörterung im Hause von der Kommission nicht geeignet bezeichnet worden. Indeß auf Antrag der Abgeordneten Schneider (Wanzleben) und Genossen kommt sie nunmehr zum Vortrag. Der Thatbestand ist folgender: Der Fleischermeister Krellwitz hat an mehreren Orten Gast- und Schankwirthschaft betrieben, bis im Jahre 1854 ihm bei dem Betriebe in Groß-Germersleben die Verlängerung seiner Konzession verweigert wurde. Soviel die Vorlage ergiebt, hat er Beschwerde dagegen nicht erhoben, er hat geschwiegen bis zum Jahre 1860. Erst im Jahre 1860 ist er unter Vorlegung zweier Atteste eingekommen um die Wieder-Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft zu Groß-Germersleben. Das eine Attest aus dem Jahre 1850 ist weiter nichts, als ein sogenanntes Abzugs-Attest, worin seine gute Führung bescheinigt wird; das zweite Attest aus dem Jahre 1860 ist von der Orts-Behörde ausgestellt, worin gesagt ist, daß er sich gut geführt habe, fleißig sei und niemals eine Polizeistrafe in Germersleben erlitten habe.

Er ist die Instanzen weiter durchgegangen und abschläglich beschieden worden. Er ist zum zweiten Male mit der Petition bei dem Hause eingekommen, welches jedoch zur Tages-Ordnung ohne Diskussion übergegangen ist. Die Petition liegt uns nun zum dritten Male vor. Die Kommission war der Ansicht, daß sowohl die Bedürfniß- als auch die Personenfrage

hier zur Erwägung kommen müsse, und nahm an, daß, nachdem Petent 6 Jahre geschwiegen habe, es sich handele um eine neue Konzessions-Ertheilung, und daß die Bedürfnißfrage nicht bejaht werden könne, weil in Germersleben drei Schankwirthschaften und drei Handlungen mit geistigen Getränken beständen. Endlich glaubt sie, daß die Versagung der Konzession begründet sei, weil der Herr Regierungs-Kommissar anführte, daß Krellwitz nicht die gehörige Zuverlässigkeit besitze, indem er bei seinem früheren Wirthschaftsbetriebe die Liederlichkeit in seinem Hause habe einreißen lassen. Die Kommission ist also der Ansicht, daß aus beiden Gründen abermals die Tages-Ordnung angenommen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schneider (Wanzleben) hat das Wort gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **Schneider** (Wanzleben): Meine Herren! Die Kommission hat in dem vorliegenden Falle zwei Punkte übersehen, die die Beschwerde des Petenten wohl als begründet erscheinen lassen, denn einmal liegt hier eine Bestrafung vor, ohne vorhergegangene Untersuchung, und zweitens stehen dem Petenten wegen der ergangenen Beschwerden lediglich Behauptungen gegenüber und keine Beweise. Petent hat 24 Jahre hindurch die Schankwirthschaft tadellos betrieben. Meine Herren, ich sage, tadellos, ich muß einen Nachdruck darauf legen, denn er hat durch amtliche Atteste das bescheinigt. Ich muß mir erlauben, das ganz kurze amtliche Attest, was auf die Zeit Bezug hat, in welche die Konzessions-Entziehung fällt, Ihnen vorzulesen. Es lautet:

> „Dem Häusler und Fleischermeister Andreas Krellwitz, welcher hier seit circa 10 Jahren wohnhaft ist, wird hiermit bescheinigt, daß derselbe seit vorerwähntem Zeitraum weder in Untersuchung gewesen, noch bestraft worden, auch während der Zeit eine Polizeistrafe nicht erlitten, führt einen ordentlichen Lebenswandel, lebt mit seinen Nachbaren in Frieden, und steht ihm von Seiten der Gemeinde ein Hinderniß nicht entgegen.
>
> Gr. Germersleben, den 15. August 1860.
>
> Der Schulze Butz."

Trotzdem, meine Herren! daß aus diesem Attest hervorgeht, daß der Petent stets einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat, daß er niemals bestraft, niemals in Untersuchung gewesen ist, wird ihm die Konzession zum Gewerbebetriebe, den er, wie gesagt, 24 Jahre hintereinander tadellos geführt hat, im Jahre 1854 entzogen, ohne ihm den Grund anzugeben. Er beschwerte sich darauf bei der Königlichen Regierung zu Magdeburg, und bekam einen ablehnenden Bescheid unterm 25. März 1854, in welchem es heißt:

> „daß Ihnen die Verlängerung der Konzession nicht werde bewilligt werden können, ist Ihnen unter Hinweis auf die Ihnen zur Last fallenden Ordnungswidrigkeiten im Voraus angekündigt worden. Sie hätten daher Ihre Einrichtung hiernach treffen sollen. Die Wiederverleihung der Konzession kann aber auch unsererseits nicht erfolgen, da die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 die Konzessionirung vor Allem von der vollständigen Zuverlässigkeit der betreffenden Personen abhängig macht."

Ich will mir hier zu bemerken erlauben, daß es sich zunächst, wie es im Erlaß heißt, nicht um eine Wiederverleihung handelt, sondern um eine bestehende Konzession, deren Fortsetzung ihm verweigert war. Es hat nun, wie wir eben von dem Herrn Berichterstatter gehört haben, auch die Kommission gegenwärtig darauf großes Gewicht gelegt, daß es sich gewissermaßen um eine Wiederverleihung handelte, d. h. um eine neue Konzession; das ist aber nicht der Fall.

Als der Bescheid der Regierung zu Magdeburg erging, waren einige Wochen nach jener Konzessions-Entziehung vergangen. Jetzt könnte man freilich sagen, es seien einige Jahre vergangen; aber ich werde Ihnen später beweisen, daß es auch darauf nicht ankommt. Es heißt dann ferner in dem Reskript der Regierung, es wäre dem Petenten im Voraus angekündigt worden, daß er die Verlängerung der Konzession nicht erhalten könne. Sie werden mir zugeben, daß es auf diese vorgängige Ankündigung nicht ankommen kann, wenn nicht begründete Beschwerden vorliegen. Es heißt zwar, es wären ihm die ihm zur Last fallenden Ordnungswidrigkeiten genannt, und daraus könnte hervorgehen, daß begründete Beschwerden vorliegen. Ich muß aber ausdrücklich hervorheben, daß ihm die Ordnungswidrigkeiten nicht genannt sind, und daß er auf wiederholte Anfrage, welche Ordnungswidrigkeiten er begangen habe, keine Antwort erhalten hat. Meine Herren, die Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 hat allerdings einen Paragraphen, worin es heißt:

> „Ueber die Gründe zur Versagung des Erlaubniß-Scheins oder des Verlängerungs-Vermerks ist die Polizei-Behörde nur ihrer vorgesetzten Instanz nähere Auskunft schuldig."

Dieser Paragraph existirt zwar gesetzlich nicht mehr, er ist aufgehoben worden, wie ich das späterhin ausführen werde.

Ich will aber einmal annehmen, daß die Regierung, die jedenfalls nur diesen Paragraphen im Auge gehabt hat, hierin Recht gehabt hätte, so werde ich doch beweisen, daß hier ein ganz ungerechtfertigtes Verfahren vorliegt. Wenn die Behörden nach diesem Paragraphen nicht verpflichtet sind, dem Petenten die Gründe anzugeben, so müssen sie jedenfalls diese Gründe der höheren Instanz anführen. Hier sind wir nun jedenfalls eine höhere Instanz, und es müssen also uns die Gründe angeführt werden, weshalb man dem Manne seinen Nahrungszweig genommen hat, und welches die begangenen Ordnungswidrigkeiten sind. Wir haben von dem Herrn Referenten diese Gründe gehört. Sie bestehen darin, daß früher in seinem Wirthschaftsbetriebe Liederlichkeiten vorgefallen sein sollen. Meine Herren, was sollen die Worte heißen: „früher in seinem Wirthschaftsbetriebe", will man damit vielleicht sagen: „nicht in Groß-Germersleben, wo er jetzt wohnt, und von wo aus er ein so vorzügliches Attest eingereicht hat, sondern in seinem früheren Wohnorte, in Sudenburg, ist das geschehen?" Meine Herren, auch über seinen Aufenthalt in Sudenburg liegt ein Attest darüber vor, daß der Mann niemals in Untersuchung gewesen und nie bestraft worden ist. Ueberdies, muß ich sagen, ist das für mich noch kein Beweis, wenn der Herr Regierungs-Kommissar sagt, das und das ist früher vorgefallen. Das muß uns doch erst näher dargethan werden. Der frühere Kommissions-Bericht sagt:

> „Es muß angenommen werden, daß in Betreff dieser Ordnungswidrigkeiten Erörterungen stattgefunden haben, welche die Entscheidung der Behörden zu begründen geeignet waren."

Wenn die Kommission so urtheilt, meine Herren, daß immer angenommen werden müsse, es sei Alles von der Regierung gehörig erörtert und Alles in Ordnung, dann brauchen wir freilich über Petitionen gar nicht mehr zu berathen, sondern es sind dann alle Beschwerden von vornherein als erledigt anzunehmen und wir haben nichts mehr zu untersuchen. Meine Herren, ich glaube, dargethan zu haben, daß hier ein durchaus ungerechtfertigtes Verfahren vorliegt, weil dem bestimmten Atteste der Orts-Behörde, daß der Mann einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat und niemals bestraft worden ist, die bloße Behauptung der Behörden gegenübersteht, daß Ordnungswidrigkeiten vorgekommen seien, die uns, ich möchte sagen, nicht einmal namhaft gemacht werden können. Es ist hier aber auch unge-

setzlich verfahren, denn was der §. 7. der Kabinets-Ordre, welchen ich eben verlesen habe, bestimmt, ist aufgehoben durch den §. 72. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Derselbe lautet: „Die Gründe der beabsichtigten Zurücknahme der Konzession u. s. w. (§. 71.) sind dem Betheiligten bekannt zu machen und vollständig zu erörtern, die Verhandlungen aber alsdann mit der Vertheidigung desselben der Regierung zur Abfassung eines Plenar-Beschlusses vorzulegen." Der allegirte §. 71. weist auf die §§. 42 bis 52. und auf 55 zurück. Im §. 55. handelt es sich aber um das Gewerbe des Kleinhandels mit Getränken und um den Schank- und Gastwirths-Betrieb. Es steht also nach der Gewerbe-Ordnung von 1845 fest, daß auch bei Konzessionen in Beziehung auf den Schankgeschäfts-Betrieb vor beabsichtigter Zurücknahme der Konzession der Betheiligte gehört werden, daß eine Untersuchung stattfinden und daß er mit seiner Vertheidigung zugelassen werden muß. Wir haben also im vorliegenden Falle ein Verfahren, welches nicht nur nicht gerechtfertigt, sondern auch ungesetzlich ist. Ich kann daher die Beschuldigungen der Regierung, die nicht bewiesen sind, auch nur als subjektive Ansichten der Regierung ansehen, und ich erlaube mir diesen subjektiven Ansichten gegenüber auch meine subjektive Ansicht von der Sache Ihnen vorzulegen. Ich glaube nämlich, daß hier in tendenziöser Weise verfahren worden ist. Ich kann dies natürlich nicht beweisen, aber ich kann es begründen. Zunächst erinnere ich Sie an die Zeit, in welcher die Konzessions-Entziehung vorgefallen ist; es ist dies das Jahr 1854, in welcher die Miß-Regierung und Miß-Verwaltung in ihrer Blüthe staaden. Es ist bekannt, daß namentlich mit dem Konzessionswesen damals der größte Unfug getrieben wurde. Besonders waren es die Gast- und Schankwirthe, die man in Beziehung auf zu ertheilende Konzessionen auf das Willkührlichste behandelte. Man kann die politische Gesinnung der Schank- und Gastwirthe sehr leicht beurtheilen nach der Farbe der Blätter, welche in ihren Lokalen ausliegen. Die Lokale der Schank- und Gastwirthe sind gewissermaßen politische Pflanzstätten und waren also für die Regierung von größter Wichtigkeit. Man theilte damals diese Wirthe in Beziehung auf ihre politische Gesinnung in drei Kategorien: in gutgesinnte, welche in ihren Lokalen nur reaktionaire oder sogenannte konservative Blätter auslegten, und diese wurden in jeder Beziehung begünstigt, oder in zweifelhafte, wenn in ihren Lokalen neben den reaktionären Blättern noch freisinnige auslagen; diese wurden scharf beobachtet; und in schlecht gesinnte Wirthe, welche nur freisinnige Blätter hielten, und diese wurden aufs Aeußerste verfolgt, weil sie beseitigt werden mußten. Meine Herren, der Petent hat in seinem Lokale nur die Magdeburger Zeitung gehalten und nicht das Kreisblatt. Die Magdeburger Zeitung wird Ihnen bekannt sein; sie ist sehr vielfach verbreitet und viel gelesen; sie liegt auch in unserm Lesezimmer aus. Ich kann mich wohl auf diejenigen, welche sie kennen, zum Zeugniß berufen, wenn ich sage, daß diese Zeitung zwar ein entschieden liberales, aber zugleich ein sehr gemäßigtes Blatt ist, das ganz vortrefflich redigirt ist. Diese Zeitung wird namentlich im Kreise Wanzleben sehr gelesen; ein konservatives Blatt giebt es im Kreise kaum, außer dem Kreisblatte, da der Magdeburger Korrespondent sich einer großen Verbreitung nicht erfreut. Ich kann nun nicht verlangen, daß Sie das Kreisblatt kennen, welches für die Kreise Oschersleben und Wanzleben herausgegeben wird, gestatten Sie mir daher, daß ich 10 Zeilen vorlese.

Präsident: Ich muß in dieser Beziehung das Haus fragen, ob es dem Wunsche nicht entgegen ist.

(Pause.)

Da das nicht der Fall ist, so ertheile ich die Erlaubniß.

Abgeordneter **Schneider** (fortfahrend): Es ist hier wohl mehr vorgelesen worden, als ich jetzt will, und es ist doch sehr wichtig zu konstatiren, was für ein Kreisblatt in Wanzleben gehalten wird, weil, meiner Ansicht nach, es das Hauptvergehen des Petenten ist, dieses Blatt nicht gehalten zu haben. Es liegt mir eine ganz neue Nummer dieses Blattes vor, sie ist vom 2. August d. J. Es heißt hier unter der Rubrik: „Tages-Geschichte. Preußen."

„Die Oesterreichische Presse hört nicht auf, die Schaale ihres Zorns über die Antwort-Note des Grafen Bernstorff und die Preußische Handels-Politik auszugießen. Es ist uns nicht möglich, aller dieser Angriffe zu gedenken und ihnen Erwiderungen entgegen zu setzen. Jedenfalls wird es für unser Kabinet eine nicht zu unterschätzende Aufgabe sein, das Staatsschiff sicher zwischen der Charybdis des National-Vereins und der Scylla der Oesterreichischen Prätensionen in das freie Fahrwasser zu führen, besonders, wenn in dem Schiffsvolk unseres Landtags offene Meuterei herrscht und auf keine patriotische Unterstützung zu rechnen ist."

Meine Herren! Ich brauche diesen Satz nicht zu kommentiren, ich habe nur beleuchten wollen, welche Farbe das Blatt hat. Ich schließe nun, aus der Farbe dieses Blattes, auf die politische Gesinnung des Landraths, unter dessen Schutz das Blatt steht. Sie werden mir zugeben, daß der Landrath, welcher sieht, daß in dem Lokale des Petenten dieser sein Schützling nicht gehalten wird, wohl aber die Magdeburger Zeitung, die zu lesen für gewisse Personen schon ein Vergehen ist, gegen den Petenten eingenommen werden konnte. Denn wer in Vorurtheilen steckt, läßt sich von Vorurtheilen leiten. Meine Herren! Ich habe diese meine subjektive Ansicht Ihnen deshalb mitgetheilt, damit Sie dieselbe den subjektiven Ansichten der Regierung über den Petenten entgegen halten können. Sie selbst aber bitte ich, auf beide subjektive Ansichten Nichts zu geben; sondern den Fall zu betrachten, wie er objektiv vorliegt, also nur daran zu denken, daß hier ein Verfahren vorliegt, welches durch und durch unberechtigt und ungesetzlich ist. Dann, glaube ich, werden Sie meinen Antrag, den ich jetzt stelle: die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, unterstützen.

Präsident: Diejenigen Herren, welche den obengedachten Verbesserungs-Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Ich schließe hiermit die Diskussion und frage, ob der Herr Referent noch das Wort begehrt.

(Wird bejaht.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abg. Frhr. **v. Hilgers** (vom Platz): In Betreff der Führung des Petenten stehen die Behauptungen des Herrn Abgeordneten für Wanzleben und die des Herrn Regierungs-Kommissars einander gegenüber; näher Detaillirtes haben wir auf beiden Seiten nicht. Das eine ist ein Atteſt aus dem Jahre 1860, was sehr wenig besagt, und auf der andern Seite wird behauptet, daß bei dem Wirthschaftsbetriebe des Krellwitz nicht ordnungsmäßig verfahren worden sei, insbesondere bei den bei ihm Statt gehabten Tanz-Gesellschaften. Ob ein tendenziöses Verfahren stattgefunden hat, ist in der Kommission nicht zur Sprache gekommen; der Herr Abgeordnete für Wanzleben hat uns den Nachweis dafür nicht geführt. Was sehr entschieden für die Kommission maßgebend war, war der Umstand, daß der Mann sechs Jahre geschwiegen hat und jetzt erst mit

seinem Anspruch vorgetreten ist, und daß zur Zeit in Groß-Germersleben durchaus kein Bedürfniß vorliegt, eine neue Schank-Wirthschaft zu konzessioniren, abgesehen davon, daß außerdem die Anführung des Herrn Regierungs-Kommissars dem entgegensteht.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde zuerst über die Tages-Ordnung, welche die Kommission vorgeschlagen hat, abstimmen lassen. Wird sie verworfen, dann werden wir über den Antrag des Herrn Abgeordneten Schneider (Wanzleben) abstimmen.

Diejenigen Herren, welche über die Petition des Fleischermeisters Krellwitz zur Tages-Ordnung übergehen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Tages-Ordnung ist verworfen. Wir kommen zu dem Amendement des Herrn Abgeordneten Schneider (Wanzleben), welches also lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Petition des Fleischermeisters Krellwitz der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen."

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist auch die Minderheit.

(Große Heiterkeit.)

Nach meiner Ansicht ist also die Petition erledigt ohne materiellen Beschluß.

Wir kommen nunmehr zur zweiten Petition, für welche der Herr Abgeordnete Rahn Referent ist. Ich ersuche ihn, uns kurz mündlich Bericht zu erstatten.

(Heiterkeit.)

Berichterstatter Abgeordneter **Rahn:** In der vorliegenden Petition stellt der praktische Arzt Dr. Pauli hier den Antrag, das hohe Haus wolle die Staats-Regierung ersuchen, etwas für die Pensionirung armer alter, in Ausübung ihres Berufs und bei Epidemieen erkrankter und arbeitsunfähig gewordener Aerzte zu thun.

Zur Begründung der Petition führt er aus, daß der Beruf der Aerzte ein ruheloser, mühe- und gefahrvoller sei. Es ist dies gewiß richtig, und es läßt sich auch nicht bestreiten, daß der Staat den Aerzten Pflichten auferlegt, deren Erfüllung oft eine sehr schwierige ist, namentlich in Zeiten von Epidemieen. Der Staat thut dies einmal durch den Eid, den er beim Beginn seiner Laufbahn von dem Arzte fordert, sodann durch die Strafen, welche er dem hülfeweigernden Arzte androht. Die Kommission glaubte dessen ungeachtet, eine Verpflichtung des Staats zur Pensionirung der Aerzte als solcher, wie sie in der Petition gefordert wird, nicht anerkennen zu dürfen. Eine solche Verpflichtung zur Pensionirung dürfte nach Ansicht der Kommission dem Staate nur Denjenigen gegenüber obliegen, die dem Staate unmittelbar, dem Gemeinwesen als solchem, gedient haben, und in diesem Dienste arbeitsunfähig geworden sind. Der Arzt dient zunächst dem Einzelnen, wenn auch mittelbar der Gesammtheit.

Die Kommission schlägt dem hohen Hause vor, über die Petition des Dr. Pauli zur Tages-Ordnung überzugehen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Virchow das Wort.

(Unruhe.)

Abgeordneter Dr. **Virchow:** Meine Herren, ich glaube, daß Sie nicht oft in der Lage sind, Petitionen von Aerzten zu berathen, und daß Sie mir wohl noch für ein paar Worte Gehör schenken können.

Ich habe nicht das Wort genommen, um dem Antrag der Kommission entgegenzutreten, sondern, um Sie kurz darauf hinzuweisen, daß die Stellung, in welche die Königliche Staats-Regierung die Aerzte allmälig gedrängt hat, mit folgerichtiger Konsequenz zu Anträgen, wie der vorliegende ist, führen muß. Lange Zeit hat die Regierung die Aerzte bald, wie es ihr gefallen hat, als Gewerbtreibende, bald als eine Art von Staats-Beamten behandelt. In neuerer Zeit hat eine Neigung in letzterer Richtung entschieden die Ueberhand gewonnen, denn die Regierung hat nach dem Jahre 1849 diejenige Disziplinar-Gewalt, welche ihr rechtlich an sich gar nicht zustand, sogar dahin gemißbraucht, daß sie aus politischen Gründen Aerzten die Praxis genommen hat. Sie hat andererseits durch die neuere Gesetzgebung die Aerzte in solcher Weise beschränkt, wie es in keinem anderen Stande, als dem Beamtenstande, vorkommt. Ich erinnere Sie nur an den Paragraph 200. des Straf-Gesetzbuchs, wonach die Aerzte verpflichtet sind, im Falle sogenannter dringender Gefahr, wenn nicht eine hinreichende Hinderungs-Ursache vorliegt, ihre Hülfe zu bringen. Es ist schon bei der Berathung des Gesetzes hervorgehoben worden, daß zu derartigen strafrechtlichen Aufstellungen ein Grund in der Erfahrung nicht vorliege, sondern daß nur die Tendenz vorherrscht, diese beamtenartige Stellung der Aerzte immer mehr zu stabiliren.

In der Weise fortschreitend kommt man nothwendigerweise dahin, daß man schließlich verlangt, die Aerzte sollen auch pensionirt werden. Dem gegenüber glaube ich darauf hinweisen zu müssen, daß seit einer Reihe von Jahren die Bestrebungen auf eine Aenderung der Medizinal-Gesetzgebung und eine wirklich durchgreifende Medizinal-Reform, die eine Zeit lang von der Königlichen Staats-Regierung mit dem größten Ernst betrieben worden sind, ganz und gar eingeschlafen sind, und daß es wohl an der Zeit sein dürfte, endlich einmal diesem wichtigen Gegenstande die Aufmerksamkeit wieder zuzuwenden. In den Jahren 1846, 47 und 48 hat die Königliche Staats-Regierung die ausgedehntesten Grundlagen für eine solche Gesetzgebung schon gewonnen. Es wird, glaube ich, gegenwärtig nur nöthig sein, daran zu erinnern, daß Akten genug darüber geschrieben sind, und daß es endlich wohl an der Zeit sein dürfte, an diese Gesetzgebung die bessernde Hand anzulegen. Ich widersetze mich also nicht dem Antrage der Kommission, weil ich fürchten müßte, daß es der Tendenz der Regierung förderlich sein dürfte, aber ich glaube, daß, wenn die Regierung sich nicht entschließen will, wieder zu freieren Grundsätzen überzugehen, sie endlich genöthigt sein wird, in Wege einzulenken, wie diese Petition sie vorschlägt.

Präsident: Der Herr Unterrichts-Minister hat das Wort.

Kultus-Minister **v. Mühler:** Was die hier vorliegende Frage anlangt, so ist sie als ein Gegenstand der freien Association unter den Aerzten behandelt worden, durch die sie Mittel herbeizuschaffen suchen, um für die Tage des Alters und der Arbeits-Unfähigkeit Mittel zum Unterhalte zu haben. Dergleichen Associationen bestehen, und noch in den letzten Tagen ist eine solche aus der Provinz Preußen zu meiner Kenntniß gekommen, die in Folge dessen ins Leben treten wird.

Wenn ferner der Herr Abgeordnete für Saarbrücken bei dieser Gelegenheit den Antrag stellt auf eine Reorganisation des ganzen Verhältnisses des ärztlichen Standes zur Staats-Regierung und seiner rechtlichen Verhältnisse, so möchte ich doch bitten, daß ein solcher Antrag doch separat eingebracht werden möge, da unmöglich die Staats-Regierung darauf vorbereitet sein kann, wenn es sich um

die Penſionirung von Aerzten handelt, einem ſolchen umfaſſenden, generellen Antrage gegenüber ſich auszuſprechen. Und wenn dann endlich die Behauptung aufgeſtellt worden iſt, daß die Königliche Staats-Regierung ihre Stellung gemißbraucht habe, um aus politiſchen Gründen Aerzten ihre Praxis zu entziehen, ſo iſt auch das nur ein neues Faktum und ich möchte bitten, wenn ſolche Fakta behauptet werden, darüber ſpezielle Thatſachen anzugeben,

(Sehr richtig! rechts.)

damit ich im Stande bin, darüber zu urtheilen.

Präſident: Der Herr Abgeordnete Dr. Virchow hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Virchow** (vom Platz): Das Erſte, was der Herr Miniſter geſagt hat, beruht wohl auf einem Mißverſtändniß; ich habe keinen Antrag geſtellt, ſondern nur darauf hingewieſen, wie nöthig es wäre, daß die Königliche Regierung auf dieſe Angelegenheit ihr Auge gerichtet hält. Was das letztere anlangt, ſo habe ich zwei Fälle in der Erinnerung, die ich dem Herrn Miniſter gern mittheilen will. Der eine iſt der des Dr. Borchhardt, der früher in Breslau war, und jetzt in Mancheſter lebt, der andere iſt der des Dr. Samuelſon aus der Provinz Weſtpreußen, die beide gemaßregelt und beide zur Auswanderung nach England genöthigt worden ſind. Ich habe den Dr. Borchardt noch vor einem halben Jahre geſprochen, der mir dieſe Thatſachen mitgetheilt hat, und ich kann hinzufügen, daß er jetzt einer der geachtetſten Aerzte in Mancheſter iſt.

Präſident: Ich ſchließe die Diskuſſion. Die Kommiſſion hat darauf angetragen, über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Diejenigen Herren, welche dem Antrage der Kommiſſion: über die Petition des Dr. Pauli zu Berlin zur Tages-Ordnung überzugehen, nicht beitreten wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Es erhebt ſich Niemand.)

Der Antrag iſt einſtimmig angenommen.

Wir kommen zur letzten Petition des Stellmacher-Meiſters Fröſchke zu Wehnsdorf bei Sonnenwalde, welcher ſich über Vorenthaltung eines Jagdſcheines beſchwert und um deſſen Ertheilung bittet. Referent iſt der Herr Abgeordnete Rücker. Ich bemerke, daß der Herr Miniſter der landwirthſchaftlichen Angelegenheiten für dieſe Petition den Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Oppermann als Kommiſſarius entſendet hat. Ich erſuche nunmehr den Herrn Referenten, uns mündlich kurz Bericht zu erſtatten.

Berichterſtatter Abgeordneter **Rücker:** Der Stellmachermeiſter Froeſchke beſchwert ſich, daß ihm in allen Inſtanzen die Ertheilung eines Jagdſcheins verweigert ſei; in der Beſchwerde iſt aber nicht angegeben, weshalb ihm der Jagdſchein verweigert wird. Das iſt nicht richtig. Die Gründe können ihm nicht vorenthalten werden, damit er dagegen angehen kann. Die Gründe ſind uns aber in der Kommiſſion auch nicht mitgetheilt worden. Der Herr Regierungs-Kommiſſar bezog ſich auf ein Faszikel, das nicht vorlag, ſondern an die Regierung wieder zurückgeſandt worden war; es ergab ſich aber, daß das Faszikel nur Verdachtsgründe enthält, nach welchem der Froeſchke Jagdfrevel begangen haben ſoll. Die Kommiſſion war der Anſicht, daß kein Grund vorliege, dem Froeſchke den Jagdſchein vorzuenthalten, weil in dem Geſetz vom März 1850 beſtimmt iſt, daß demjenigen, der wegen Jagdfrevel beſtraft worden iſt, innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe der Jagdſchein verweigert werden kann. Deshalb beſchloß die Kommiſſion einſtimmig die Ueberweiſung. Ich erſuche Sie, meine Herren, dieſem Antrage beizuſtimmen und ich glaube, daß Sie es um ſo mehr thun können, da mir der Herr Regierungs-Kommiſſar ſchon vorher geſagt hat, daß er dem Kommiſſions-Antrage nicht entgegentreten werde.

Präſident: Der Herr Regierungs-Kommiſſarius hat das Wort.

Regierungs-Kommiſſarius Geheimer Ober-Regierungsrath **Oppermann:** Ich habe allerdings im Auftrage meines Chefs zu erklären, daß er der Ueberweiſung zur Berückſichtigung nichts entgegenzuſetzen hat. Ich muß aber doch noch dem eben gehaltenen Vortrage einige Worte hinzufügen.

Als der Stellmacher-Meiſter Fröſchke ſich beſchwerte, wurde Bericht von der Regierung in Frankfurt gefordert. Die Regierung zeigte an, daß der Beſchwerdeführer in dem Verdacht des gewerblichen Wilddiebſtahls ſtände. Es wurde an die Regierung erwidert, daß der Verdacht nicht ausreiche, ſondern daß nothwendiger Weiſe thatſächliche Beweiſe anzubringen ſeien. In weiterem Berichte überreichte nun die Regierung ein Akten-Fascikel, in welchem dieſe Thatſachen enthalten waren. Als die Kommiſſion über den Gegenſtand berieth, lagen die Akten nicht vor; ich bat, die Sitzung zu vertagen, bis die Akten wieder eingefordert ſein würden, aber die Kommiſſion ging nicht darauf ein, und das hat mich nun in die Lage gebracht, dasjenige nicht beibringen zu können, was den Verdacht des gewerblichen Wilddiebſtahls beſtätigt. Die Kommiſſion ging von der Anſicht aus, daß der Jagdſchein nur verweigert werden könne nach den Vorſchriften des §. 15. des Geſetzes vom 7. März demjenigen, der wegen Forſt- und Jagdfrevel beſtraft ſei. Die Kommiſſion überſieht dabei, daß nach der Einleitung des §. 15. der Jagdſchein verweigert werden muß, und nicht bloß auf fünf Jahr verweigert werden kann, demjenigen, der der öffentlichen Sicherheit gefährlich erſcheint. Es wird nun Niemand in Abrede ſtellen, daß durch einen Wilddieb die öffentliche Sicherheit gefährdet erſcheint. Inwieweit dieſer Mann nun des gewerblichen Wilddiebſtahls verdächtig iſt, das zu begründen bin ich nicht in der Lage geweſen, da die Kommiſſion nicht genehmigt hat, die Sitzung zu vertagen. Mein Herr Chef hat nun die Akten wieder eingefordert und ſagt zu, die Sache nochmals auf das Eingehendſte zu prüfen und nach dieſer nochmaligen Prüfung weiter zu befinden; er hat alſo dem Antrage auf Ueberweiſung zur Berückſichtigung nichts entgegenzuſetzen.

Präſident: Ich ſchließe die Diskuſſion und frage, ob der Herr Referent das Wort begehrt. — Derſelbe will nur ein paar Worte ſprechen.

Berichterſtatter Abgeordneter **Rücker:** Der Herr Regierungs-Kommiſſar hat ſoeben mitgetheilt, daß der Fröſchke im Verdacht ſtehe, gewerbliche Jagdfrevel zu begehen. Ich glaube, das ſteht etwas im Widerſpruch. Zu dem gewerblichen Jagdvergehen gehört nicht bloß ein Verdacht, er muß doch wenigſtens einmal beſtraft ſein.

(Sehr richtig!)

Was ſodann den anderen Paſſus betrifft, den der Herr Regierungs-Kommiſſar angezogen hat, nämlich, daß im Eingange des §. 15. des Geſetzes vom 7. März geſagt ſei, der Jagdſchein müſſe ſogar denjenigen Perſonen verſagt werden, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu beſorgen ſei, ſo möchte ich ſehr bezweifeln, daß dies auf den vorliegenden Fall anzuwenden ſei; dann wäre nicht in dem folgenden Abſatz geſagt worden, daß er denjenigen verſagt werden könne, die wegen Jagdfrevels verurtheilt ſeien. Die öffentliche Sicherheit könnte ſich allenfalls nur

auf Hasen beziehen, die sind allerdings gefährdet, nicht aber die Menschen.

(Heiterkeit.)

Uebrigens hat der Herr Regierungs-Kommissar mitgetheilt, daß er mit dem Antrage auf Ueberweisung zur Berücksichtigung einverstanden sei.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche die Petition des Stellmachermeisters Fröschke der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung überweisen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit sehr großer Majorität angenommen.

In Anleitung des Kommissions-Berichts habe ich Ihnen noch mitzutheilen, daß Ihre Kommission 20 Petitionen zur Erörterung in pleno des Hauses nicht für geeignet erachtet hat, und daß bis zu dieser Stunde keine geschäftsordnungsmäßigen Anträge eingegangen sind, um eine dieser Petitionen aufzunehmen.

Meine Herren, es liegt in meinen Wünschen, die nächste Nummer der Tages-Ordnung noch heute zu erledigen.

(Widerspruch. Ruf: Wir sind nicht mehr vollzählig!)

Es wird vielseitig der Wunsch ausgesprochen, daß heute die Sitzung vertagt werden möge.

(Zustimmung.)

Ich habe keine entgegengesetzten Stimmen vernommen und bin also gezwungen, die heutige Sitzung zu vertagen.

Die nächste Sitzung wird am Sonnabend um 9 Uhr stattfinden. In derselben Reihenfolge, wie die Berichte der heutigen Tages-Ordnung nicht erledigt sind, werde ich dieselben auf die nächste Tages-Ordnung setzen.

Außerdem möchte ich die Herren um eine Dispensation ersuchen. Es wird nämlich morgen der Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über die Anträge der Herren Abgeordneten Neide, Schmidt (Beuthen) und Karsten, betreffend die Verwaltung der Bergbau-Hülfs-Kassen für Oberschlesien, Niederschlesien und Westphalen, so wie über die Petition Niederrheinisch-Westphälischer Gewerken, die Fonds der Märkischen, beziehungsweise Essenschen Gewerkschafts-Kasse betreffend, aus der Druckerei in Ihre Hände kommen. Ich möchte diesen Bericht am Sonnabend ebenfalls auf die Tages-Ordnung setzen, wenn Sie keinen Widerspruch erheben.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall; ich bin von der dreitägigen Frist dispensirt.

Endlich, meine Herren, wird der letzte Gegenstand der Tages-Ordnung der erste Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über Petitionen (Nr. 122. der Drucksachen) sein.

Hiermit schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 40 Minuten.)

Berichtigungen

zum stenographischen Bericht der 37. Sitzung.

Seite 1254. Spalte 1. Zeile 6. von oben statt „3 mit einem" lies: „mit 35".

Seite 1254. Spalte 1. Zeile 22. von oben statt „verschieden" lies: „geschieden".

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Vierzigste Sitzung

am Sonnabend, den 23. August 1862.

Urlaubsbewilligungen. — Ein Antrag der Abgeordneten v. Sybel und Dr. Lette, das Fortbestehen und die Erweiterung des Zoll-Vereins betreffend, wird den Kommissionen für Finanzen und Handel überwiesen. — Nochmalige Abstimmung über den Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten v. Berghem zu dem Berichte der Budget-Kommission über den Etat der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung; — die wiederholte Annahme erfolgt. — Berathung des Berichts der Kommissionen für das Justizwesen und für Finanzen und Zölle über die Petition des Ober-Präsidenten z. D. und Gutsbesitzers Pinder zu Zarzombkowitz wegen Aufhebung der Zuchthausgefälle in Schlesien: — der Kommissions-Antrag wird angenommen. — Berathung des zweiten und dritten Berichts der Kommission für das Justizwesen über Petitionen. — Berathung des Berichts der Kommission für Handel und Gewerbe über die Anträge der Abgeordneten Reide und Schmidt (Berlehen) und Karsten, betreffend die Verwaltung der Bergbau-Hülfskasse von Ober-Schlesien, Nieder-Schlesien und Westphalen, sowie über die Petition Niederrheinisch-Westphälischer Gewerken, die Fonds der Märkischen, beziehungsweise Essendischen Gewerkschaft-Kasse betreffend; — ein Abänderungs-Antrag des Abgeordneten v. Berghem zu dem Kommissions-Antrage wird angenommen. — Berathung des ersten Berichts der Kommission für Handel und Gewerbe über Petitionen.

(Anlagen Nr. 112. — 58. — 103. — 74., 76., 118. — 115.)

Die Sitzung wird um 9 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grabow eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staats-Minister: v. d. Heydt, v. Mühler, Graf zur Lippe, v. Jagow, v. Holzbrinck, und als Regierungs-Kommissarien: der Herr Geheime Ober-Regierungsrath Wolf und der Herr Unter-Staatssekretair Lehnert.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht aus.

Das Protokoll führt in der heutigen Sitzung zu meiner Linken der Herr Abgeordnete Jordan, und die Rednerliste zu meiner Rechten der Herr Abgeordnete Bassenge (Lauban).

Seit der letzten Plenar-Sitzung ist in das Haus neu eingetreten der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke (Olbendorf). Derselbe ist der fünften Abtheilung durch das Loos zugewiesen worden.

Urlaubsgesuche sind eingegangen von den Herren Abgeordneten Reimnitz auf 5 Tage und Grützmacher auf 5 Tage, vom 26. d. M. ab, wegen dringender Geschäfte, von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger (Geldern) vom 25. d. M. ab wegen Theilnahme am Deutschen Juristentage, und von dem Herrn Abgeordneten Dr. Guttry auf 5 Tage wegen dringender Familien-Angelegenheiten. Der Herr Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat nachträglich angezeigt, daß er vom 17. bis 20. d. M., weil sein Schwiegervater plötzlich verstorben sei, abwesend gewesen sei. Ich habe die Urlaubsgesuche bewilligt.

Das Haus hat folgende Urlaubsgesuche zu bewilligen: des Herrn Abgeordneten v. Rosenberg-Lipinsky auf 9 Tage wegen Familien-Angelegenheiten, und des Herrn Abgeordneten v. Hennig (Graudenz) auf 14 Tage zum Gebrauch eines Seebades. Der Herr Abgeordnete v. Niebelschütz hat um Verlängerung seines Urlaubs bis zum 28. d. M. gebeten.

Wenn von dem Hause kein Widerspruch erfolgt —

(Pause.)

und das ist nicht der Fall, so werde ich die Herren dahin bescheiden, daß ihnen der Urlaub bewilligt worden.

Für die heutige Sitzung sind entschuldigt: der Herr Abgeordnete Prince-Smith wegen Krankheit, der Herr Abgeordnete Freiherr v. Gablenz wegen Privatgeschäfte, der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck wegen Unwohlseins und die Herren Abgeordneten Kantak und Schröder.

Nachträglich wird mir so eben noch ein Urlaubsgesuch von dem Herrn Abgeordneten Rudolph vorgelegt, wel er bittet, ihm einen Urlaub vom 26. bis einschließlich den 30. d. M. wegen dringender Geschäfte zu ertheilen. Ich werde diesen Urlaub bewilligen.

Der Herr Abgeordnete Techow hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Techow** (vom Platz): Wir wollten den Herrn Präsidenten bitten, Vorkehrungen zu treffen; es regnet hier ein.

Präsident: Wenn wir zur Tages-Ordnung kommen, werde ich das Nöthige veranlassen; ich bitte, mich jetzt nur nicht zu unterbrechen, damit ich die Mittheilungen erst vollende.

Als Regierungs-Kommissarien werden Seitens des Handels-Ministeriums der Herr Geheime Ober-Bergrath Martins bei der Berathung des Berichts über die Anträge wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen, der Herr Geheime Ober-Regierungsrath Wolf hinsichtlich der Petitionen des Gutsbesitzers v. Wedelstaedt und der Mitglieder der Revisions-Kommission der Aktionaire der Rhein-Nahe Eisenbahn-Gesellschaft — (Nr. 122. der Drucksachen), und der Herr Geheime Ober-Regierungsrath v. Astern bei Berathung der Petition des Kaufmanns Riedel unter Lit. B. desselben Berichts, und Seitens des Kultus-Ministeriums der Herr Unter-Staatssekretair Dr. Lehnert bei der Berathung der Petition des Apothekers Pannes — (Bericht Nr. 122. sub D.) fungiren.

Vor der Tages-Ordnung habe ich dem Herrn Kultus-Minister das Wort zu ertheilen.

Kultus-Minister **v. Mühler:** Der Herr Abgeordnete für Saarbrücken hat in der vorigen Sitzung dem Hause Mittheilungen gemacht und sich dahin geäußert, daß die Königliche Staats-Regierung ihre Stellung gemißbraucht habe, indem sie wegen politischer Vergehen Aerzten die Praxis entzogen habe, und hat der Herr Abgeordnete deshalb zwei Fälle namhaft gemacht. Ich habe, um dieselben zu konstatiren, mir die Akten vorlegen lassen, und es hat sich daraus ergeben, daß in beiden Fällen, die aus den Jahren 1848 und 1849 sind, diese betreffenden Aerzte durch gerichtliches Erkenntniß zu längeren Freiheitsstrafen, Verlust der National-Kokarde und der Militair-Abzeichen rechtskräftig verurtheilt worden sind,

(Hört! Hört! rechts.)

und daß auf Grund dieser rechtskräftigen Urtheile die Regierung nur von ihrem Rechte und von ihrer Pflicht Gebrauch gemacht hat, indem durch die Gewerbe-Ordnung bestimmt ist, daß die ärztliche Praxis nur von unbescholtenen Personen ausgeübt werden dürfe.

(Hört! rechts.)

Von diesen beiden Aerzten, welche in Folge gerichtlicher Verurtheilung ihre Praxis verloren haben, hat der Eine später seine Rehabilitation nachgesucht. Dieselbe ist ihm, auf Antrag des Ministeriums, von Sr. Majestät dem Könige bewilligt worden, und nachdem seine Rehabilitation erfolgt war, ist ihm auch die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis wieder ertheilt worden. Ich glaube daher, auf Grund dieser aktenmäßigen Mittheilungen, die Beschuldigungen des Herrn Abgeordneten für Saarbrück, wie der Form nach, so auch sachlich entschieden zurückweisen zu dürfen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pflücker hat das Wort vor der Tages-Ordnung.

Abgeordneter **Pflücker:** Ich will nur bemerken, daß einer dieser Aerzte, der Dr. Borchart, der nicht im Inlande, sondern in England sich befindet, wegen eines politischen Vergehens verurtheilt war.

Präsident: Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Kultus-Minister **v. Mühler:** Die Verurtheilung war erfolgt wegen Majestäts-Beleidigung und Versuch des Hochverraths. Das erste Erkenntniß lautete auf 12 Jahre Zuchthaus. In zweiter Instanz wurde die Strafe auf 3 Jahr Zuchthaus gemildert. In Folge des neuen Strafgesetzbuchs wurde die Strafe auf 2 Jahr herabgesetzt. Das war das Vergehen, weshalb die Verurtheilung erfolgt war.

Präsident: Es haben die Herren Abgeordneten v. Sybel und Dr. Lette einen Antrag eingereicht, welcher bereits gedruckt ist und sich in Ihren Händen befindet. Der Herr Abgeordnete v. Sybel hat das Wort erbeten, um mitzutheilen, in welche Kommission nach seiner Ansicht der Antrag zu verweisen sein dürfte. Der Herr Abgeordnete v. Sybel hat das Wort.

Abgeordneter **v. Sybel** (vom Platz): Meine Herren, ich habe früher den Gedanken gehabt, daß der Inhalt dieses Antrags sich eigne zu einer Vorberathung in Pleno; da ich indessen vernommen habe, daß bei den vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle bei Gelegenheit eines andern Berichtes eine Resolution verwandten Inhalts vorliege, so gebe ich deshalb dem hohen Hause anheim, diesen unsern Antrag ebenfalls den genannten Kommissionen zur Berichterstattung zu überweisen.

Präsident: Wenn gegen den Vorschlag kein Widerspruch erhoben wird,

(Pause.)

und dies ist nicht der Fall, so werde ich den Antrag den Kommissionen für Finanzen und Zölle und Handel und Gewerbe überweisen. Wir treten nunmehr in die Tages-Ordnung. Der erste Gegenstand ist die nochmalige Abstimmung über den Abänderungs-Vorschlag des Herrn Abgeordneten v. Beughem zum Haushalts-Etat. Nr. 125. der Drucksachen. Derselbe lautet:

> Das Haus wolle beschließen
> die Erwartung auszusprechen, daß künftig als Anlage zu dem Bergwerks-Etat eine spezielle Nachweisung des Vermögens der Märkischen Berggewerkschafts-Kasse und der ehemaligen Essenschen Bergamts-Kasse beigefügt werde.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag aufs Neue annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Soweit ich sehe, ist der Antrag einstimmig auf Neue angenommen worden.

Wir gehen zum zweiten Gegenstande der Tages-Ordnung über, zu dem

> Bericht der Kommission für das Justizwesen und für Finanzen und Zölle über die Petition des Ober-Präsidenten z. D. und Gutsbesitzers Pinder zu Jarzombkowitz wegen Aufhebung der Zuchthausgefälle in Schlesien. (Nr. 118. der Drucksachen.)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Pflücker. Ich ersuche denselben, neben mir Platz zu nehmen. Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **v. Jagow:** Die Regierung ist mit der Ansicht Ihrer Kommission darin ganz einverstanden, daß die Zuchthausgefälle, welche bisher in der Provinz Schlesien noch erhoben werden, als Staats-Abgabe aufzuheben seien, dagegen theilt sie nicht die Auffassung, daß die Aufhebung schon hätte in Folge des Abgaben-Gesetzes vom Jahre 1820 erfolgen müssen.

Sie nimmt vielmehr an, daß nach §. 11. dieses Gesetzes diese Abgabe als eine gesetzlich zulässige bisher zu betrachten war, und daher einer gesetzlichen Aufhebung bedarf, wenn die Abgabe für die Zukunft wegfallen soll.

Die Abgabe selbst hängt mit denjenigen Einrichtungen zusammen, die bisher in der Provinz Schlesien für die Fürsorge und Unterbringung der Kerrigenden bestanden haben. Die Kosten hierfür sind in dieser Provinz, anders wie in allen übrigen Provinzen, bisher von Seiten des Staates getragen worden, während sie in den übrigen Provinzen als ein Annexum der Landarmenlast den Provinzen obgelegen haben.

Die Regierung hat Verhandlungen eingeleitet, um diesen ausnahmsweise in der Provinz Schlesien bestehenden Zustand zu beseitigen und glaubt sich der Erwartung hingeben zu dürfen, daß in der allernächsten Zeit diese Verhandlungen zum Abschluß gelangen werden. Sie hofft dann schon in der nächsten Sitzung des Landtags einen Gesetz-Entwurf in Bezug auf die Aufhebung der Zuchthausgefälle als Staats-Abgabe einbringen zu können.

In diesem Sinne ist gegen die Ueberweisung der Petition von Seiten der Königlichen Staats-Regierung nichts zu erinnern.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat das Wort gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc:** Die vorliegende Frage gruppirt sich naturgemäß in zwei Theile, in die Rechtsfrage und in die Zweckmäßigkeitsfrage. Wäre die erste so entschieden, und in der Richtung zu beantworten, in welcher die Kommission sie beantwortet hat, so würde die zweite natürlich wegbleiben. Mir scheint jedoch den Ansichten der Kommission ein Irrthum zu Grunde zu liegen und dieser seine Begründung vornehmlich in dem irrigen Namen der Abgabe der Zuchthausgefälle, in der administrativ zwar richtigen, logisch aber unrichtigen Stelle zu finden, welche diese Abgabe in dem Staatshaushalts-Etat einnimmt und endlich auch in dem Umstand, daß zur Zeit ihrer Entstehung den Provinzen jede Einwirkung auf die von ihnen zu entrichtenden Steuern fehlte, und ihre Autonomie daher durch die Landeshoheit in diesem wie in vielen anderen Fällen hat supplirt werden müssen. Die Abgabe kann daher meiner Ansicht nach nicht einzeln behandelt werden; sie muß vielmehr in ihrer naturgemäßen Konnexität mit den Armenhausgefällen einerseits und mit der von dem Staat übernommenen Korrektions-Last für die Provinz Schlesien andrerseits betrachtet werden.

Am 25. März 1747 ist die Steuer durch ein Allerhöchstes Edikt eingeführt worden, welches unter der Form autokratischen Imperativs doch sehr deutlich den Stempel eines zweiseitigen Vertrages in sich trägt und hat die Ab-

gabe diesen Charakter durch alle Phasen, die sie später durchlaufen hat, im Wesentlichen beibehalten. Es kommt daher meiner Ansicht nach vorzugsweise darauf an, zu bemerken, daß zur Zeit ihrer Einführung die Zuchthäuser in Brieg und Jauer keineswegs bloß Zuchthäuser, also Staats-Anstalten im eminentesten Sinne des Wortes waren, sondern zugleich Korrektions-Anstalten und endlich auch Irren-Anstalten, also zwei Elemente in sich vereinigten, welche hauptsächlich der Korrektionslast und der Land-Armenpflege der Provinz anheim gefallen wären, wenn der Staat dieselben nicht in eigene Verwaltung und in eigene Bezahlung genommen hätte.

Durch das Edikt von 1779, durch welches das Kreuzburger Land-Armenhaus vom Könige errichtet und mit 100,000 Rthlr. dotirt wird, wird dieses Verhältniß zwischen den Zuchthausgefällen zur Korrektionslast und zur Land-Armenlast der Provinz noch klarer herausgestellt, indem darin bestimmt wird, daß diejenigen Ueberschüsse aus den Einnahmen der Zuchthäuser resp. der Korrektions- und Irrenhäuser, welche dort entbehrlich würden, dem Kreuzburger Land-Armenhause überwiesen werden sollten.

Durch das Publikandum vom 13. April 1787 endlich wird, da auch diese Beiträge für die Erhaltung des Land-Armenhauses sich als unzureichend erweisen, eine neue Abgabe analog der sogenannten Zuchthaus-Gefälle zur Bestreitung der Land-Armenhauskosten für Kreuzburg erhoben und zwar in der Art, daß, während die erste Abgabe vornehmlich, abgesehen von den fixirten Beiträgen, als Laudemium auf den größeren Grundbesitz, d. h. auf einen Grundbesitz dessen Werth über 1000 Gulden angesprochen wurde, lastete, die Armenhaus-Abgabe vornehmlich auf den kleineren Grundbesitz fiel. Hiernach erhellt, daß die Zuchthaus-Gefälle keineswegs bloß in ihrem Fundament und Zweck eine Staats-Abgabe waren, sondern von der Provinz als ein Beitrag angesehen wurden, als ein pretium redemptionis der sonst ihr obliegenden Korrektionslast, wenn ich mich so ausdrücken darf, als ein Korrektions-Aequivalent, als ein integrirender Theil eines zweiseitigen Vertrages.

Diese Anschauung ist auch von der Königlichen Staats-Regierung und zwar in der Sitzung vom 11. Mai 1861 von dem damaligen Herrn Finanz-Minister v. Patow, und in den diesmaligen Kommissions-Berathungen vom Herrn Regierungs-Kommissarius so ausführlich und so schlagend, wie mir scheint, dargelegt worden, daß ich mich jeder Wiederholung der Begründung derselben enthalten kann.

Es liegt mir nur noch ob, zwei Widerlegungen des Kommissions-Berichts auf Seite 7. desselben meinerseits zu widerlegen. Es wird darin gesagt, der Staat habe lediglich kraft der Staats-Hoheit und von Staats wegen zur Bestreitung von Staats-Bedürfnissen diese Steuer eingeführt. Das scheint mir implicite schon durch das Vorhergesagte widerlegt zu sein. Selbst wenn die Zuchthaus-Gefälle zum Theil zur Befriedigung von eigentlichen Staatslasten dienen, so haben sie in ihrem Ursprunge doch sich auf solche Anstalten erstreckt, deren Zweck nur zum Theil ein staatlicher, zum Theil aber ein im eminenten Sinne provinzieller war, und selbst, wenn die Anstalten durch den Lauf der Zeit einen rein staatlichen Charakter angenommen haben, indem die Korrektions- und Irrensorge von ihnen getrennt wurde, ja selbst, wenn sie ursprünglich einen rein staatlichen Charakter gehabt hätten, würde dies, nach meiner Ansicht, in dem Rechtsverhältniß keine Aenderung hervorbringen können. Der Staat hat eben eine, der Provinz zufallende Last übernommen, und sich dafür ein Aequivalent ausbedungen, welches er zu Staats- und provinziellen Zwecken verwendet. Dieses Aequivalent ist im Sinne der Provinz immer ein provinzielles, wenn es auch nur negativ, d. h. dadurch, daß es sie von den sonst ihr obliegenden Lasten liberirt, provinziellen Zwecken dient. Wozu es verwendet wird, darauf kommt es nicht an. Ueberdies ist es thatsächlich keineswegs immer zu Staatszwecken, sondern vornehmlich zu denjenigen Zwecken verwendet worden, zu denen es ursprünglich bestimmt war, was aus dem Staatshaushalts-Etat und den darüber abgegebenen Erklärungen der Ressort-Chefs unzweideutig hervorgeht. Wenn ferner die Analogie mit den für die Mennoniten bestehenden Gesetzen von der Kommission aus dem Grunde abgelehnt wird, weil dort Derjenige, welcher das Benefizium erhält, auch die Steuer zahlt, so scheint mir diese Ablehnung nicht aufrecht zu erhalten, wenn man im vorliegenden Falle als Subjekt des Steuerzahlens, und als Objekt des Benefiziums, wie das geschehen muß, nicht die Einzelnen, sondern die Provinz ansieht. Die Provinz erhält das Benefizium, indem sie von der ihr obliegenden Last befreit wird, die Provinz zahlt die Steuer als solche in ihrer Totalität. In der Natur der Sache liegt es, daß sie sie auf Individuen vertheilt, in der Natur der Sache lag es, daß diese Vertheilung zu der Zeit, wo ihr alle Autonomie fehlte, von Staatswegen erfolgte, und wenn der vom Staate damals beliebte Repartitions-Modus ein unglücklicher war, worüber sich streiten läßt, wenn er mit den gegenwärtigen Steuer-Gesetzen nicht mehr im Einklange steht, was ich zugestehe, so ist ein falscher oder veralteter Repartitions-Modus kein Grund, eine Steuer für ungesetzmäßig zu erklären, welche innerhalb einer Provinz durch ein, ihre Totalität treffendes Gesetz, aufgefaßt wird; es scheint mir vielmehr in gleicher Weise, wie bei den Mennoniten, hier durch das Verhältniß eines zweiseitigen Vertrages ein besonderer Erhebungstitel vorzuliegen und der §. 9. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 keineswegs die Ungesetzmäßigkeit der Steuer zu beweisen, vielmehr der §. 11. sie ausdrücklich zu denen zu zählen, welche durch diesen Paragraphen von der allgemeinen Steueraufhebung ausgeschlossen sind. Dies vorangeschickt, wird man wenigstens zugeben müssen, daß die Rechtsfrage keineswegs so zweifellos ist, als die Kommission anzunehmen beliebt hat.

Zur Zweckmäßigkeits-Frage übergehend, zerfällt diese zunächst in die Frage, ob es wünschenswerth ist, die Steuer überhaupt aufzuheben. Darüber ist die Kommission mit der Königlichen Staats-Regierung einverstanden, wie eben der Herr Minister noch konstatirt hat, und eine Ueberweisung in einem solchen Falle ist jedenfalls unnütz, hat aber mit dieser Interpretation für mich kein Bedenken.

Die zweite Frage ist, ob es denn mit dieser Aufhebung solche Eile hat, und diese scheint mir entschieden zu verneinen. Hat denn die bisherige Steuer den früheren Herrn Ober-Präsidenten, jetzt Petenten, Pinder, welcher sie kannte, verhindert, das Gut zu kaufen, und hat sie ihn verhindert, ein gutes Geschäft zu machen, wie er es überhaupt gemacht hat? Ich glaube nein. Hat diese Steuer überhaupt dazu beigetragen, die Verkehrs-Erleichterungen in meiner heimathlichen Provinz aufzuheben und die hoch gepriesenen Besitzveränderungen zu vermindern? Leider nein. Es wird außerdem durch die einseitige Aufhebung der einen Steuer, nämlich der Zuchthausgefälle und der Belassung einer ganz analogen Steuer, nämlich der Landarmenhausgefälle, der Wohlhabende von einer Last eximirt, während dem Armen die bestehende Last bleibt. Ich kann die ratio legis eines solchen Beschlusses nicht einsehen. Die Königliche Staats-Regierung hat das hohe Haus ersucht, die Aufhebung dieses Rechts-Verhältnisses den mit den Provinzial-Landtagen schwebenden Verhandlungen zu überlassen und hat in sichere Aussicht gestellt, daß diese bis zum Herbst beendet sein werde. Nachdem die betreffenden Materialien durch die Freundlichkeit des Herrn Ministers des Innern mir übergeben worden sind, und ich dieselben durchgesehen habe, kann ich diese Ueberzeugung nur vollständig theilen, und ich kann als stiller Gesellschafter, d. h., als noch nicht eingetretenes Mitglied des Schlesischen Provinzial-Landtags nur dringend ersuchen, die Verhandlungen desselben mit der Königlichen Staats-Re-

gierung durch eine Präjudiz nicht zu erschweren. Die Steuer wird aufgehoben werden, das unterliegt keinem Zweifel. Es scheint mir aber, unserm Interesse viel mehr zu entsprechen, dieselben auf dem Wege der Auflösung eines zweiseitigen Vertrages mit der Königlichen Staats-Regierung, und nach Anhörung der Interessenten aufzulösen, als durch einen legislatorischen Imperativ aufgelöst zu erhalten. Ich bitte Sie also, meine Herren, der Provinz Schlesien nicht in guter Meinung einen schlechten Dienst zu erweisen, und dadurch, daß Sie sie von der ihr der Staats-Regierung gegenüber obliegenden Verpflichtung liberiren, auch die Staats-Regierung von den korrelativen Verpflichtungen, die ihr bisher obgelegen haben, zu entbinden, daß man sie nicht, um sie von einer sehr wenig drückenden Staats-Steuer zu befreien, in die Lage setzt, gezwungener Weise eine sehr viel höhere und drückendere Provinzialsteuer zu geben. Ohne mich also gegen das Prinzip, das hier zu Grunde gelegen hat, gegen das Wünschenswerthe der Aufhebung der Steuer zu erklären, möchte ich Sie aus Zweckmäßigkeitsgründen bitten, über die vorliegende Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Pflücker:** Ich bitte zunächst, daß die Herren das auf Seite 6. des Kommissions-Berichts angezogene Regulativ vom 27. Januar 1844 datiren wollen, welches unter dem dort angegebenen Datum publizirt ist. In der Sache selbst ist der Antrag Ihrer Kommission, wie Sie gehört haben werden, von Seiten des Königlichen Staats-Ministerii nicht abgelehnt worden. Es wird sich also nur noch darum handeln, welchen praktischen Erfolg es haben kann, wenn die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung überwiesen wird. Sie haben ferner gehört, daß die Königliche Staats-Regierung die Absicht hat, diese ganze Angelegenheit durch ein Gesetz zu reguliren.

Aus diesem einfachen Grunde, glaube ich, daß es dem hohen Hause gar nicht darauf ankommen kann, die theoretische oder Rechtsfrage jetzt hier zur Entscheidung zu bringen. Ich weiß nicht mal einen Weg dazu, denn selbst wenn zur Tages-Ordnung übergegangen würde, so würde es immer stehen bleiben, daß gegenwärtig die Ordnung dieser Angelegenheit im Wege der Gesetzgebung bereits in die Hand genommen ist.

Aus diesem Grunde, und weil die einstimmige Rechts-Ansicht sowohl der Kommissionen des Jahres 1861, als auch der gegenwärtigen Kommissionen des hohen Hauses bereits in den betreffenden Kommissions-Berichten ausführlich angegeben ist, halte ich es für unnöthig, auf die Gegen-Ausführungen des verehrten Herrn Vorredners, der soeben gesprochen hat, einzugehen. Ich empfehle Ihnen einfach die Annahme des Antrages Ihrer Kommissionen.

Präsident: Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Ein Gegen-Antrag ist mir nicht vorgelegt worden .... In diesem Augenblick erhalte ich einen solchen von dem Herrn Grafen Bethusy-Huc, welcher dahin lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, über die vorliegende Petition zur Tages-Ordnung überzugehen."

Ich werde also abstimmen lassen, zuerst über die Tages-Ordnung des Herrn Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc, und wird diese Tages-Ordnung nicht angenommen, über den Antrag Ihrer Kommission.

Diejenigen Herren, welche über die vorliegende Petition zur Tages-Ordnung übergehen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit sehr großer Majorität verworfen.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrage Ihrer Kommission. Derselbe lautet:

„Dem Hause der Abgeordneten zu empfehlen, die Petition des Ober-Präsidenten z. D. Pinder der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen."

Diejenigen Herren, welche die Petition zur Berücksichtigung überweisen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Mit sehr großer Majorität ist dem Antrage Ihrer Kommission beigetreten.

Wir gehen über zum dritten Gegenstande unserer Tages-Ordnung, nämlich zu dem

zweiten Bericht der Kommission für das Justizwesen über Petitionen. (Nr. 64. der Drucksachen.)

Sub Litt. A. dieses Berichts hat der Gutsbesitzer Schmidt zu Summt bei Oranienburg darauf angetragen:

„Das Haus wolle dahin wirken, daß Seitens des Justiz-Ministers die Einleitung der Untersuchung durch verantwortliche Vernehmung wider den Landrath Scharnweber wegen Mißbrauchs der Amts-Gewalt auf Grund des §. 315. des Strafgesetzbuchs angeordnet werde."

Die Justiz-Kommission hat in Betreff dieses Antrages einen zwiefachen Bericht erstattet. Im ersten Bericht hat sie darauf angetragen:

„die Petition an die Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen."

Im zweiten Berichte, sub Litt. A. des dritten Berichts der Justiz-Kommission (Nr. 101. der Drucksachen), welcher heute unter Nr. 4. ebenfalls auf der Tages-Ordnung steht, ist sie dagegen mit Rücksicht auf neue Thatsachen, die ihr unterbreitet wurden, über die Petition des Gutsbesitzers Schmidt zur Tages-Ordnung übergegangen.

Ich nehme diesen letzteren Antrag Ihrer Kommission als denjenigen an, über den wir zu beschließen haben, und verbinde somit beide Berichte, nämlich den Bericht sub Litt. A. in den Drucksachen Nr. 64., und den Bericht sub Litt. A. in den Drucksachen Nr. 101.

Es hat sich gegen den Kommissions-Antrag der Herr Abgeordnete Plaßmann zum Wort gemeldet; ich ertheile es ihm.

Abgeordneter **Plaßmann** (vom Platz): Wenngleich ich mit dem zweiten Antrage der Kommission in dem zweiten Bericht auf Uebergang zur Tages-Ordnung einverstanden bin, so muß ich mich doch so entschieden gegen die Motive der Kommission in beiden Berichten erklären, daß der Herr Präsident es verzeihlich finden wird, wenn ich mich gegen den Antrag der Kommission zum Wort gemeldet habe. Ich glaube, das Haus wird in der unangenehmen Lage sein, die Motive seiner Justiz-Kommission in beiden Berichten desavouiren zu müssen, wenn wir anders noch auf einen Rechtsstaat Anspruch machen wollen. Ich erlaube mir, das Sachverhältniß mit wenigen Worten dahin anzugeben, daß die Beschwerde des Gutsbesitzers Schmidt gegen den Landrath Scharnweber dahin ging, er habe, nachdem die Wittwe Zöllner einen Vertrag mit Schmidt geschlossen, daß er sie außerhalb seines Wohnortes in einem andern Wohnorte bei deren Tochter mit 30 Rthlrn. jährlich verpflegen, und dafür sich einen Anspruch auf ihren dereinstigen Nachlaß vorbehalte, es habe der Landrath Scharnweber nach dem Tode der Wittwe Zöllner auf den einseitigen Antrag derer Tochter dem Schmidt durch eine Polizei-Verfügung bei 20 Rthlr. Strafe aufgegeben, den Nachlaß der Wittwe Zöllner innerhalb drei Tagen an die Tochter der Wittwe Zöllner abzuliefern. Diese species facti ist in dem ersten Berichte der Kommission als unzweifelhaft so vorgetragen, nicht als Angabe des Petenten, sondern als ob sie sich wirklich so verhielte. Dann ist

noch ein Motiv des Petenten dahin ausdrücklich mitgetheilt: „Aber," sagt der Petent, „Herr Scharnweber hat eine Erbitterung gegen mich, und setzt sich daher über jede Rücksicht hinweg." Ich will es dahin gestellt sein lassen, ob überhaupt dem Hause eine Kognition darüber zusteht, wenn in dem Instanzenzuge der Staats-Anwaltschaft die Einleitung einer Untersuchung, um die es sich vorliegend handelt, gegen den Landrath abgelehnt ist, ob ihm eine Kognition darüber zusteht, und es befugt ist, dem Staats-Ministerium die Einleitung einer solchen Untersuchung zur Pflicht zu machen, da dieselbe, die früher reine Justiz-Sache war, jetzt der Staats-Anwaltschaft obliegt, aber, wie in den Berichten über Abänderungs-Anträge bei einer andern Gelegenheit ausgesprochen worden war, dem Gerichte wieder zugesprochen werden soll, also jedenfalls reine Justiz-Sache ist. Ich will mich auf den Standpunkt der Kommission stellen, welche angenommen hat, daß dem Hause die Befugniß zusteht; aber selbst für diesen Fall steht ihm nur die Befugniß zu, dasjenige zu verlangen, was die Staats-Anwaltschaft selbst thun sollte, und thun darf, das Haus konnte nämlich das Staats-Ministerium nur angehen, durch die Staats-Anwaltschaft bei dem Richter zu beantragen, hier liege nach Angabe der Petenten objektiv ein Vergehen vor, deshalb scheine es nöthig, eine Untersuchung einzuleiten, um juristisch zu konstatiren, ob es sich wirklich so verhalte.

Statt dessen ist die Kommission in dem ersten Berichte weiter gegangen, sie hat nicht bloß diesen Antrag dem Ministerium zur Berücksichtigung überwiesen, sondern die Befugniß des Richters übernommen, indem sie geradezu das Urtheil über den Landrath Scharnweber fällt. Sie hat aber noch mehr gethan, als dem Richter zusteht, sie hat das Urtheil so gefällt, wie Niemandem im ganzen Lande es zustehen würde,

(Hört!)

wie es eine Verhöhnung der Justiz selbst wäre; — gestatten Sie mir, die Worte selbst zu verlesen — die Kommission sagt:

> Die Justiz-Kommission fand in diesem Falle den Antrag des Petenten begründet. Der Fall sei ein so grobes Ausschreiten des Landraths über die Grenzen seiner Kompetenz, daß das Rechtsgefühl sich dagegen empöre. Wenn eine solche Willkür der Verwaltungs-Behörden, insbesondere der Landräthe, ungerügt bleibe, so sei das Hereinbrechen eines rechtlosen Zustandes zu befürchten. In dem vorliegenden Falle liege der objektive Thatbestand des Mißbrauchs der Amtsgewalt klar vor Augen. Ob auch der subjektive Thatbestand vorhanden, werde die Untersuchung ergeben, und könne nach den obwaltenden Umständen nicht vorweg verneint werden. Die Vorlagen ergäben hinlängliche Indicien zur Untersuchung. Ein Landrath, welcher sich für sein Amt befähigt halte, kenne auch die Grenzen seiner Kompetenz und wisse eine rein privatrechtliche Justizsache von einer Armen-Verwaltungssache zu unterscheiden. In dem vorliegenden Falle sei die Armensache durch den Tod des Hülfsbedürftigen völlig abgethan gewesen; es habe an jeder Berechtigung des Landraths gefehlt, den ganz selbstständigen privatrechtlichen Anspruch eines Dritten mit einer solchen Rücksichtslosigkeit ohne Urtel und Recht zur Geltung zu bringen, daß dem Vergewaltigten nicht einmal ein Augenblick Zeit gelassen worden sei, gegen die widerrechtliche Gewaltdrohung bei der vorgesetzten Instanz Schutz zu suchen, und ein weiteres Indicium sei die Animosität, deren der Petent den v. Scharnweber gegen ihn beschuldige.

Meine Herren! Ein solches Urtheil der Justiz-Kommission würde einem Richter nicht zustehen! der Kommission hat es unzweifelhaft nicht zugestanden. Es ist aber dieses Urtheil der Justiz-Kommission gleich nachher durch unsere Presse veröffentlicht worden, dadurch erfährt der Betheiligte, wie die Kommission vor dem ganzen Lande über ihn geurtheilt hat.

Eine Remedur hiergegen steht auch ihm nicht zu. Es giebt keinen Gerichtshof, bei dem er sich über ein solches Verfahren beschweren könnte. Er hat deshalb in demselben Blatte eine Entgegnung einrücken lassen, worin er sagt, es sei von allen den Thatsachen eigentlich nicht ein einziges Wort wahr.

(Hört! Rechts.)

Er führt außerdem an, was die angebliche Animosität anbelange, so habe noch 14 Tage vorher der Petent selbst ihm in Ausdrücken des gerührtesten Dankes dafür seine Hochachtung ausgesprochen, daß er ihn gerade fortwährend von den Lasten der Armenpflege frei zu machen suche. Er führt noch im Gegentheil als wahre Thatsache an, daß nach Abschluß des Vertrages die Wittwe Zöllner nicht gestorben, sondern wirklich zu ihrer Tochter gezogen sei und die ihr zu Besitz und Eigenthum unzweifelhaft zustehenden Mobilien von dem Gutsbesitzer Schmidt habe wegholen lassen wollen. Diejenigen, welche in ihrem Auftrage dies gethan, seien aber unterwegs von drei durch Schmidt ihnen nachgeschickte Männer eingeholt, und es seien ihnen dann die Sachen gewaltsam wieder abgenommen worden. Hierauf habe denn auf ihren (der Wittwe Zöllner) Antrag der Landrath die Polizei-Verfügung an Schmidt erlassen, daß er innerhalb drei Tagen bei 20 Rthlr. Strafe die Sachen zurückgeben solle — mit anderen Worten also, daß er diejenigen Sachen, welche er selbst eigentlich durch einen vollständig unerlaubten Raub, durch Vergewaltigung an einer Person, der Zöllner weggenommen, zurückgeben solle, — und dazu war zunächst die Polizei unzweifelhaft befugt. Wenn er damit zugleich im Allgemeinen seinen Befehl darauf mitgerichtet hat, daß derselbe auch die noch in seinem Besitze befindlichen, noch nicht abgeholten Sachen ebenfalls herauszugeben habe, so ist das auch deswegen erklärlich, weil sich der Landrath zur Ausführung des ganzen Vertrages berechtigt glaubte. Wenn außerdem in jener Verfügung, die er erlassen, das Sachverhältniß sich kaum trennen ließ, so hätte doch, wollte man auch hinsichtlich der noch zurückgebliebenen Sachen einen Unterschied machen, es gewiß keinem Richter, keinem Staats-Anwalt in den Sinn kommen können, ihn deshalb einer absichtlichen Ueberschreitung seiner Amts-Befugnisse — eines Vergehens zu beschuldigen, welches bis zu fünf Jahren Gefängniß und den Verlust des Amtes nach sich ziehen könnte.

Als diese Entgegnung in den Zeitungen erschien, stand der Bericht bereits auf der Tages-Ordnung und wurde von derselben auf Antrag des Vorsitzenden der Justiz-Kommission zurückgezogen. Nunmehr wurde über diese Petition ein zweiter Bericht erstattet, in welchem ich mit Sicherheit die Erklärung zu finden hoffte, die Kommission habe in dem früheren Berichte sich nicht nur geirrt, sondern sei dabei über ihre eigene Kompetenz hinausgegangen, indem sie theils Fakta, für deren Richtigkeit ihr nichts weiter vorlag, als die Angaben des Petenten, als wahr behauptete und theils in der rechtlichen Beurtheilung der Sache sich geirrt habe, und unbefugte Urtheile ausgesprochen habe. Ich finde nun aber das nicht nur nicht darin, sondern es fehlt auch jede Ehren-Erklärung für den Landrath. Der Kommissions-Bericht, welcher uns jetzt vorliegt, ist so gehalten, daß er mit großem Geschicke einen Rückzug zu decken sucht, aber auf Kosten des Landraths!

Es wird nur gesagt, es seien neue thatsächliche Ermittelungen hinzugetreten; von wem, ist nicht angegeben.

Es wird ferner angegeben, daß noch vier neue Mitglieder in die Kommission getreten seien, und daß sich nun eine mildere Ansicht geltend gemacht habe. Beide Ansichten werden dann gegeneinander plaidirt, so daß nichtsdestoweniger die schärfere Ansicht ebenfalls noch aufrecht erhalten wird, und dann wird mit einer gewissen Benevolenz die mildere Ansicht acceptirt. Meine Herren! das ist nicht das Verfahren, wie man die auf eine solche Weise verletzte Ehre eines Beamten wiederherstellt,

(„Hört!" und „Bravo!" rechts.)

und deshalb protestire ich in dieser Hinsicht gegen den Bericht und ich glaube, das hohe Haus wird mir darin beitreten müssen.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister Graf **zur Lippe**: Meine Herren! Es liegen, wie bereits erwähnt worden ist, zwei Berichte über denselben Gegenstand vor, und die etwas aufgeregte Fassung des ersten Berichts versetzt mich in die Nothwendigkeit, zur Ehre des Landraths Scharnweber hier noch einmal das Wort zu ergreifen. Das Sachverhältniß ist einfach das, daß die Wittwe Zöllner seit Jahren der Armenpflege anheimgefallen war und der Gutsbesitzer Schmidt die Armenpflege zu leisten hatte. Seit Jahren hatte sich eine Differenz zwischen beiden darüber erhoben, in welchem Umfange der Wittwe Zöllner die Armenpflege zu gewähren sei. Nach dem §. 33. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 hat der Landrath des Kreises die Befugniß, den Umfang der Verpflichtung, in welcher die Armenpflege zu gewähren ist, festzusetzen, und eventuell der sofortigen Ausführung seiner Festsetzung durch Exekution Geltung zu verschaffen.

Es handelt sich zunächst darum, der Wittwe Zöllner eine angemessene Wohnung zu gewähren, nachdem der Gutsbesitzer Schmidt ihr die Wohnung genommen hatte, und ihr ein Lokal angewiesen hatte, welches, wie es beschaffen war, nicht zur Wohnung eines Menschen dienen konnte. Die Wittwe Zöllner mußte anderswo untergebracht werden, und der Gutsbesitzer Schmidt traf die Anordnung, daß die Wittwe Zöllner bei Tage in der Gesindestube und des Nachts in dem Schafstalle oder Kuhstalle untergebracht werden solle.

(Ruf: Hört! Hört!)

Dies Verfahren versetzte die Wittwe Zöllner in eine solche Aufregung, daß sie krank wurde, und nur durch die Mildthätigkeit eines Berliner Kaufmanns ist sie hier Monate lang in einem Krankenhause placirt und verpflegt worden. Nachdem sie wieder hergestellt war, nahm der Landrath Scharnweber die Sache in die Hand und sorgte dafür, daß die Frau nicht wieder in die Lage gebracht wurde, in welcher sie ihre Gesundheit zusetzen mußte. Es traten deshalb Unterhandlungen zwischen der Wittwe Zöllner und dem Gutsbesitzer Schmidt ein, und die Sache wurde dahin regulirt, daß die Wittwe Zöllner nicht mehr auf dem Gute des Gutsbesitzers Schmidt, sondern bei Angehörigen wohnen und unterhalten werden und der Gutsbesitzer Schmidt dafür die Summe von 30 Thalern jährlich zahlen sollte. Die Wittwe Zöllner besaß noch einiges Eigenthum. Dieses bestand in Kartoffeln von einem Ackerstücke, welches ihr das Jahr vorher der Gutsbesitzer Schmidt zur Bestellung übergeben hatte. Auf diese reservirte sich der Gutsbesitzer Schmidt, für den Fall, daß die Wittwe Zöllner sterben sollte, das Erbrecht. Es ist dies ein Recht, was sonst nur den Armen-Anstalten zusteht, nicht aber einem Gutsbesitzer, welcher für die Armenpflege zu sorgen hat, es war das also eine ganz außergewöhnliche Stipulation. Es wurde verabredet, die Wittwe Zöllner sollte dorthin gehen, und natürlich mußte sie ihre eigenen Sachen, die ihr gehörten, mitnehmen, und an dem Mitnehmen dieser Sachen ist sie durch den Gutsbesitzer Schmidt verhindert worden. Als nämlich die Wittwe Zöllner hinschickt, um die Sachen abholen zu lassen, ließ der Gutsbesitzer Schmidt die Sachen den Leuten, die dieselben holen sollten, wieder abnehmen.

Meine Herren! Ist das keine Vergewaltigung!? Hiergegen ist der Landrath Scharnweber eingeschritten. Er hat dieser armen Person seine Fürsorge und seinen Schutz angedeihen lassen, wie es seine Schuldigkeit war — und nun soll darin ein Verbrechen gefunden werden.

Meine Herren, man könnte zweifelhaft sein, ob es vielleicht ein Rechts-Anspruch wäre, der erst durch eine Klage zu verfolgen wäre, ob der Gutsbesitzer Schmidt sich in dem Besitz der Sachen erhalten durfte, oder ob dieselben in dem Besitz der Eigenthümerin verbleiben mußten; man kann darüber streiten. Hier liegt aber die Sache so, daß der Landrath den Umfang, in welchem die Armenpflege zu gewähren war, festgestellt hatte, und da mußte er dafür sorgen, daß die Wittwe Zöllner die Pflege auch in diesem Umfange bekam. Und dazu gehörte auch, daß sie, so lange sie lebte, in dem ruhigen Besitze der Sachen verblieb. Dahin hat er gewirkt. Man kann aber die Sache auch noch von einer anderen Seite auffassen. Zu jener Zeit, als der Gutsbesitzer Schmidt sich in den Besitz der Sachen setzte, war er möglicherweise auch als Orts-Polizeibehörde aufgetreten, dann lag es erst recht in der Verpflichtung des Landrathes Scharnweber, diesem Uebergriff der Orts-Polizeibehörde entgegenzutreten und den Schmidt anzuhalten, daß er die Sachen wieder herausgäbe. Das hat er gethan, und nun, meine Herren, wird in Ihrem ersten Kommissions-Bericht gegen den Landrath Scharnweber ein Ausdruck gebraucht, wie er in diesem Hause noch nicht gegen einen Beamten gebraucht worden ist. Sie sehen, er hat nur seine Schuldigkeit gethan und er soll nun deswegen, weil er diese arme Person gegen die Gutsherrschaft in Schutz genommen hat, zur Untersuchung gezogen werden.

Meine Herren, ich glaube, indem Sie einstimmig zur Tages-Ordnung übergehen, werden Sie dem Landrathe Scharnweber die gekränkte Ehre wiederherstellen, und ich bitte Sie, dies zu thun.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort:

Minister des Innern **v. Jagow**: Meine Herren! Ich wollte im Interesse des angegriffenen Beamten noch drei Punkte konstatiren: erstens, daß die Justiz-Kommission gar keine Veranlassung gefunden hat, irgend eine faktische Ermittelung eintreten zu lassen, sondern nur nach Inhalt der Petition, wie es scheint, ohne Weiteres ihre Entscheidung getroffen hat. Es ist mir in meinem Ressort keine Mittheilung gemacht worden; es ist also auch nicht möglich gewesen, zu einer faktischen Aufklärung beizutragen, und erst in Folge eines Inserats in den Zeitungen, welches von dem Landrath Scharnweber ausgegangen ist, scheint eine weitere Erörterung eingetreten zu sein.

Dann zweitens wollte ich darauf aufmerksam machen, daß der Kommissions-Bericht allerdings, wie es von Seiten des Herrn Abgeordneten Plaßmann schon hervorgehoben worden ist, sich in allen Hauptpunkten auf falsche Voraussetzungen gründet. Die Hauptvoraussetzung, auf die es ankommt, ist die, daß die Wittwe Zöllner bereits verstorben gewesen sei, als der Landrath seine Verfügung erlassen habe; sie lebte indessen damals noch, und es war also ganz unrichtig, was die Kommission angenommen hat. Im Uebrigen ist schon ausgeführt worden, daß der Landrath sich für befugt erachten konnte, wenigstens die Zurückgabe von einem Theile der Sachen der Wittwe Zöllner von dem Gutsbesitzer Schmidt zu verlangen.

Drittens will ich noch hervorheben, wie es in Bezug auf die angebliche Animosität zwischen dem Landrathe und dem Gutsbesitzer Schmidt gestanden hat.

Es ist vorher erwähnt worden, daß der Gutsbesitzer Schmidt mit dem Landrath Scharnweber in einem ganz anderen Verhältniß gestanden hätte, als es in dem Bericht dargestellt worden ist. Der Fall, um den es sich hier handelt, ist im Mai oder Juni vorigen Jahres vorgekommen, und im April vorigen Jahres hat der Gutsbesitzer Schmidt in einer ähnlichen Angelegenheit an den Landrath Scharnweber folgendes Schreiben gerichtet:

„Auf das von Euer Hochwohlgeboren unter dem 6. d. M. an mich erlassene sehr gefällige Schreiben, betreffend die Unterbringung von zwei Blankenburgischen Kindern im der Schul- und Erziehungs-Anstalt zu Strausberg, statte ich hiermit Euer Hochwohlgeboren meinen tiefgefühltesten und gehorsamsten Dank ab.

Euer Hochwohlgeboren haben mich in Hinsicht der noch auf mein Gut Summt lastenden Armenpflege um Vieles erleichtert, wie auch durch Ihr edles Wirken die Erziehung der beiden unmündigen Waisen sicher gestellt, wofür Ihnen nebst Ihrer Hochgeehrten Familie Gott der Herr stets Gesundheit und allen Segen verleihen wolle u. s. w."

Dieser Briefwechsel hat etwa drei Wochen vorher stattgefunden. Es ist daher in keiner Weise anzunehmen, daß eine Animosität zwischen dem Landrath und dem Gutsbesitzer Schmidt vorgewaltet hat, wenigstens ließe sich dann dieses Schreiben nicht wohl erklären.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Beughem hat das Wort.

Abgeordneter **v. Beughem** (vom Platz): Meine Herren! Ich will als Mitglied der Justiz-Kommission es nicht unternehmen, den ersten Bericht, bei dem ich nicht mitgewirkt habe, zu rechtfertigen. Der erste Bericht liegt uns aber auch nicht heute zur Berathung vor — es ist dieser Bericht in der Kommission selbst, wie ich es aus dem zweiten sehe, beseitigt worden — und der zweite Bericht enthält, glaube ich, nichts, was man so zu tadeln hätte, wie es von dem Herrn Abgeordneten Plaßmann und dem Herrn Justiz-Minister geschehen ist. Sie finden in dem zweiten Bericht, daß die Regierung zu Potsdam das Verfahren des Landraths Scharnweber gemißbilligt hat, und ich glaube nicht, daß man einen öffentlichen Beamten, dessen Verfahren von der vorgesetzten Behörde gemißbilligt ist, so in Schutz nehmen kann, wie es hier geschehen ist.

(Hört!)

Weiter will ich auf die Sache nicht eingehen, weil ich sie nicht so genau im Gedächtniß habe, ich war nicht Referent und wiederhole, daß ich bei der ersten Berathung der Sache gar nicht zugegen war, habe daher auch nicht die Aufgabe, den Bericht zu vertheidigen. Der Herr Referent Dr. Waldeck ist nicht anwesend, sonst würde er näher auf die Materie eingehen, was mir augenblicklich nicht möglich ist.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **v. Jagow:** Es ist von dem Herrn Abgeordneten v. Beughem hier eben erwähnt worden, daß die Regierung zu Potsdam die Anordnungen des Landraths aufgehoben habe. Das ist allerdings richtig; aber es muß ebenso zugegeben werden, daß diese Aufhebung mit der Auffassung, wie sie in dem ersten Berichte der Kommission vorwaltet, in gar keiner direkten Verbindung steht. Es ist die Frage, ob der Landrath befugt gewesen sei, so weit in Bezug auf das Mobiliar der Wittwe Zöllner zu gehen, um die Herausgabe dem Schmidt bei exekutivischer Strafe aufzuerlegen, oder ob die erstere in dieser Hinsicht auf den Rechtsweg gegen den letzteren zu verweisen war.

In dieser Frage hat die Regierung allerdings erklärt, daß der Landrath zu weit gegangen wäre, da er die Herausgabe der Sachen lediglich einem Verfahren zwischen der Frau und dem Gutsbesitzer hätte überlassen müssen. Das ist aber, wie zugestanden werden wird, gar nichts gegen die Vorwürfe, die dem Landrathe gemacht worden sind, worin er der Vergewaltigung beschuldigt und die ganze Angelegenheit als mit Gewalt und Ueberschreitung der Amts-Befugnisse behandelt dargestellt wird. Es ist sehr leicht möglich, daß ein Beamter in der Art, wie er gewisse Anordnungen auszuführen hat, sich im Irrthume befindet, ohne daß daraus gefolgert werden kann, daß er sich, wie es die Kommission in ihrem ersten Berichte angenommen, eines Vergehens schuldig gemacht habe. Ich glaube also nicht, daß die von Seiten der Regierung in Potsdam ausgesprochene Mißbilligung, die übrigens nicht einmal die ganze Angelegenheit vollständig trifft, etwas Wesentliches für die Vertheidigung des ersten Kommissions-Berichtes abgeben kann.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Frech hat das Wort.

Abgeordneter **Frech** (vom Platz): Meine Herren! In Bezug auf die formale Behandlung der Sache muß ich mir zuerst die Bemerkung erlauben, daß es auf den ersten Bericht der Justiz-Kommission gar nicht ankommt, denn derselbe ist bei nochmaliger Prüfung der Sache durch den Erlaß des zweiten Berichtes zurückgezogen. Es hat eine neue Prüfung in Anwesenheit einer größeren Mitgliederzahl der Justiz-Kommission stattgefunden, der Regierungs-Kommissar hat Erklarungen in der Sache abgegeben, und dann erst hat die Justiz-Kommission den Beschluß gefaßt, der heute dem hohen Hause vorliegt. Wenn das Verfahren des Landraths Scharnweber hier so sehr gelobt wird, so muß ich das wiederholen, was der Herr Abgeordnete für Siegen bereits erwähnt hat und was auch in dem Kommissions-Berichte angeführt worden ist. Nach einer Mittheilung, heißt es hier, welche der Ministerial-Kommissar aus den landräthlichen Akten machte, ist auf eine Beschwerde des Petenten die gedachte Verfügung, als dem Landrathe nicht zustandig, von der Königlichen Regierung in Potsdam gemißbilligt worden, die Sache aber auf sich beruhen geblieben, weil die Verfügung nicht zur Ausführung gekommen ist.

Das Verfahren des Landrathes ist also von der vorgesetzten Behörde gemißbilligt und als nicht mit dem Gesetze übereinstimmend erachtet worden. Welche juristische Folge hieraus in Beziehung auf das Strafverfahren gegen den Landrath hätte hergeleitet werden können, das ist Gegenstand der jetzigen Petition und ist von der Justiz-Kommission in der Weise begutachtet worden, daß keine Gründe vorliegen, eine solche Untersuchung einzuleiten. Ich glaube also, der zweite Bericht der Kommission ist vollständig gerechtfertigt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Beughem hat das Wort.

Abgeordneter **v. Beughem** (vom Platz): Ich wollte nur thatsächlich bemerken, daß die Königliche Regierung zu Potsdam nicht, wie der Herr Minister des Innern meint, die Verfügung aufgehoben hat, sondern sie hat das Verfahren des Landraths gemißbilligt, und darauf lege ich Gewicht.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister Graf **zur Lippe:** In formeller Beziehung möchte ich darauf aufmerksam machen, daß der Präsident des Hauses beide Berichte zur Verhandlung gestellt hat. Es wird mir also freistehen, über beide Berichte zu sprechen. Demnächst will ich aber bemerken, daß, wenn Argumente aus der Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam, dem Ministerium gegenüber, hergeleitet werden, doch das Ministerium sich nicht, der Königlichen Regierung zu Potsdam gegenüber, ohne Weiteres subordiniren kann.

(Widerspruch links.)

(Rechts: Sehr richtig!)

Dann will ich noch bemerken, daß die Regierung zu Potsdam wohl die Auffassung gehabt haben kann, daß sich der Landrath bei der Maßregel geirrt hat. Darum handelt es sich aber nicht, sondern darum, ob er gegen das Strafgesetz verstoßen habe, und dieser Vorwurf ist dem Landrathe Scharnweber in dem ersten Berichte in sehr schroffer Weise gemacht worden.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **v. Jagow:** Ich will mir erlauben, die angeführte Verfügung hier mitzutheilen, sie lautet:

> In Folge Ihrer Beschwerde vom 5. Juni c. haben wir den Landrath Scharnweber zwar veranlaßt, die anliegend zurückerfolgende Marginal-Verfügung vom 25. Mai d. J. zurückzunehmen, da allerdings die versuchte Androhung von Exekutivstrafe im vorliegenden Fall gegen Sie nicht gebilligt werden konnte, sondern es lediglich der Wittwe Zöllner überlassen bleiben mußte, die Hülfe des Prozeß-Richters wegen Herausgabe der ihr von Ihnen vorenthaltenen Sachen ꝛc. anzurufen.
>
> Da inzwischen die Wittwe Zöllner nach einer bei uns eingegangenen Anzeige des Landraths Scharnweber verstorben ist, so halten wir hierdurch den vorliegenden Beschwerdefall für erledigt und bleibt Ihnen resp. den Erben der Wittwe Zöllner überlassen, die gegenseitigen Rechte auf deren Nachlaß in der Ihnen geeignet scheinenden Art weiter zu verfolgen; eine Betheiligung der Verwaltungs-Behörden bei diesem Streit findet nicht statt.

Diese Verfügung ist dem Landrathe mitgetheilt worden, ohne daß irgend eine Mißbilligung weiter ausgesprochen worden ist. Es ist also nur eine sachliche Aufhebung der früheren Verfügung des Landraths geschehen, ohne daß irgend eine in das Disziplinarische übergreifende Mißbilligung ausgesprochen ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fliegel hat das Wort.

Abgeordneter **Fliegel** (vom Platz): Daß die Beurtheilung, die das Verfahren des Landrathes Scharnweber im ersten Bericht erfahren hat, eine zu strenge ist, darüber, glaube ich, sind wir Alle einverstanden; es würde sich auch die Einleitung einer Untersuchung wegen der angeblichen Ueberschreitung der Kompetenz des Landrathes wohl nicht rechtfertigen lassen; daß aber das Verfahren des Landrathes in Ordnung gewesen sei, wird wohl von Niemand behauptet werden können, dafür spricht schon, daß seine Verfügung durch die vorgesetzte Behörde zurückgezogen ist. Die ganze Sache ist doch einfach die: der Gutsbesitzer Schmidt hatte ein Recht auf den dereinstigen Nachlaß der seiner Armenpflege anvertrauten Wittwe Zoellner; er hat schon während der Lebenszeit der zu Verpflegenden das Retentionsrecht an ihren Vermögens-Gegenständen ausgeübt; dieses Retentionsrecht stand ihm aber bei Lebenszeit der zu Verpflegenden nicht zu. Wenn aber die Wittwe Zoellner die Sachen heraus haben wollte, so mußte sie solche im Rechtswege von ihm heraus verlangen. Der Landrath hat den Rechtsweg nicht eintreten lassen, sondern ohne Weiteres die administrative Exekution gegen den Gutsbesitzer Schmidt auszuüben versucht. In diesem Verfahren liegt ein Unrecht. Daß er zum Einschreiten sich für befugt erachtet hat, kann man ihm insofern nicht so arg zumessen, als er bereits Vergleichs-Verhandlungen in dieser Angelegenheit geflogen hatte, aber die Sache mußte durch den Rechtsweg ausgemacht werden, und da er diesen nicht hat beschreiten lassen, sondern da ohne Weiteres durch ihn der Exekutionsweg stattgefunden hat, so hat er insofern Unrecht gehandelt und dieses Unrecht wird man von ihm nicht hinweg nehmen können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **v. Mallinckrodt** (vom Platz): Da die Kommission im zweiten Bericht die Tages-Ordnung beantragt, und von keiner Seite diesem Antrage widersprochen ist, so handelt es sich weniger darum, ob das Verfahren des Landrathes in Ordnung gewesen, als vielmehr darum, ob das Verfahren der Justiz-Kommission in Ordnung gewesen ist, und ich kann in dieser Beziehung die Ansicht der Vertheidiger der Kommission, welche anführen, es komme in diesem Augenblicke nicht mehr auf den ersten, sondern auf den zweiten Bericht an, in keiner Weise theilen. Im Gegentheil, ich mache gerade der Kommission um des zweiten Berichtes willen einen Vorwurf. Der erste Bericht enthält allerdings scharfe Ausdrücke, die in keiner Weise gebilligt werden können, indeß es tritt auch auf den ersten Blick hervor, daß diese Fassung, die der Bericht erhalten hat, auf einer Uebereilung beruht. Der zweite Bericht aber beruht keineswegs auf einer Uebereilung, sondern der ist eine bewußte Deckung des Rückzuges, um die Justiz-Kommission vor irgend welchem Vorwurf zu schützen, während man die angegriffene Persönlichkeit des Beamten in dem üblen Lichte stehen läßt, in welches die Justiz-Kommission ihn durch den ersten Bericht gesetzt hat. Ich glaube, nachdem die Justiz-Kommission sich davon hat überzeugen müssen, daß ihr Urtheil nicht berechtigt war, wäre es ihrer würdig gewesen, namentlich der Justiz-Kommission würdig gewesen, dem zu Unrecht Angegriffenen eine Ehren-Erklärung zu geben, und es würde ihr wahrhaftig nicht übel gestanden haben, wenn sie sich dabei selbst Unrecht gegeben hätte.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Bering hat das Wort.

Abgeordneter **Bering** (vom Platz): Meine Herren, ich gehe auf den ersten Bericht nicht ein, bei dessen Berathung ich nicht gegenwärtig war. Ich kann aber die Verwunderung nicht vorenthalten, daß der Herr Justiz-Minister es zweifelhaft gelassen, ob der Landrath Scharnweber ein Exekutionsrecht in dieser Sache gehabt hat oder nicht. Ich kann mich nur auf das beziehen, was der Abgeordnete Fliegel so eben ausgeführt hat; es kann darüber kein Zweifel bestehen, daß der Landrath ein Exekutionsrecht als administrativer Beamte in keiner Weise hatte und in dieser Beziehung das Verfahren des Landraths nicht gerechtfertigt werden kann, obwohl ich ihm keinen solchen Vorwurf mache, wie ihm von anderer Seite geschehen ist. Er hat sich in einem Irrthum befunden, das kann jedem Beamten passiren und ist ihm darum eine solche Schuld nicht beizumessen, wie sie von anderer Seite gefunden wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Oppermann hat das Wort.

Abgeordneter **Oppermann** (vom Platz): Meine Herren! Der erste Bericht der Justiz-Kommission, deren Mitglied ich nicht bin, hat, wie bereits hervorgehoben worden ist, einen Hauptgrund in der mangelhaften Kenntniß der Thatsache gefunden. Damit nun das Haus seinerseits volle Kenntniß der Thatsachen habe, glaube ich, ist es nicht ganz unangemessen, diejenige Verfügung des Landraths Scharnweber theilweise wenigstens mitzutheilen, die, soweit ich glaube sie auffassen zu müssen, auch die Regierung zu Potsdam nicht vollständig gebilligt hat. Ich habe hier die Veröffentlichung der Verfügung, welche von dem Landrath Scharnweber ausgegangen ist. Diese also wie urkundlich anzusehende Verfügung, um deren theilweise kurze Verlesung ich den Herrn Präsidenten um Erlaubniß bitte,

(Der Präsident ertheilt dieselbe.)

lautet in einem ersten Passus dahin:

> Originaliter an Herrn Gutsbesitzer Schmidt, Wohlgeboren zu Summt, mit dem ergebenen Bemerken, daß mich Ihr Verfahren Angesichts der mit Ihnen am 18. April c. gepflogenen, in beglaubigter Abschrift hier beiliegenden Verhandlung, wonach Sie auf vorgängige Belehrung meinerseits nur für den Fall des Todes auf die Sachen der Zöllner Anspruch erhoben haben, und meines Erlasses vom 28. April c. wieder in hohem Grade befremdet. Ich kann mir doch kaum denken daß, nachdem ich diese Angelegenheit auf eine wahrlich für Sie sehr vortheilhafte Art geordnet habe, Ihnen wirklich an dem geringen Werth der jetzt der Massente gewaltsam vorbehaltenen resp. wieder abgenommenen Sachen gelegen sein sollte, und muß vielmehr glauben, daß Sie wieder in einer Anwandlung von Opposition gehandelt haben.

Nun, meine Herren, bin ich der Ansicht, daß dies eine Verfügung ist, welche der Landrath Scharnweber, soweit sie diesen Theil betrifft, zu veröffentlichen keinen Grund und Ursache hatte, ich glaube, daß es die erste Pflicht jedes Beamten, insbesondere eines Landraths, der einem ganzen Kreise vorsteht, ist, in seinem Amt gerade seine Person, die Gereiztheit der Empfindung derselben von seinen schriftlichen Verfügungen entfernt zu halten. Wer die Sache ruhig betrachtet, wie sehr er auch gegen das Verfahren der Justiz-Kommission im ersten Bericht mehr oder weniger eingenommen sein mag, wird das zugeben. Wir werden aber auf der andern Seite auch ebenso die Justiz zu üben haben, wie der Herr Justiz-Minister es hätte thun sollen, zu sagen: in dieser Verfügung hat der Landrath sein Amt nicht von seiner Person unterschieden und ich bin der Ansicht, wenn in dem ersten Bericht der Justiz-Kommission darauf hingedeutet wird, lediglich unter Anführung der Worte: „Aber, sagt der Petent, „Herr Scharnweber hat eine Erbitterung gegen mich und setzt sich daher über jede Rücksicht hinweg", sie darin, milde ausgedrückt, ein entferntes Indizium finden konnte, wenn ihr jene Verfügung vorgelegen hat; hat sie aber der Kommission nicht vorgelegen, so kann man doch wohl nach den durch die Zeitungen bekannt gewordenen Thatsachen auf eine solche Vermuthung gerathen. Wir wollen nicht vollständig weiß brennen, was nun einmal nicht weiß ist.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schiebler hat das Wort.

Abgeordneter **Schiebler:** Meine Herren! Ich gehöre zu den drei Mitgliedern der Justiz-Kommission, welche auch bei Abfassung des zweiten Berichts noch der Ansicht waren, daß die Petition dem Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen sei. Diese meine Ansicht wird Ausdruck finden in dem in ganz kurzer Zeit dem Herrn Präsidenten zugehenden dahin gerichteten Antrage. Ich bin noch in diesem Augenblicke der Meinung, daß es ganz unzweifelhaft ist, daß der Landrath Scharnweber seine Befugniß als Landrath überschritten hat. Die Verfügung, welche der Herr Vorredner soeben angezogen hat, hat der Justiz-Kommission bereits vorgelegen, und das Sachverhältniß ist in wenigen Worten folgendes:

Meine Herren, denken Sie doch daran: der Landrath schließt den betreffenden Vertrag ab, sei es als Landrath oder als Armen-Vorsteher. In diesem Verfahren wird festgesetzt, daß bestimmte Sachen, und darunter befindet sich eine Uhr und andere Gegenstände, die durchaus zur augenblicklichen Unterhaltung eines Armen nicht gehören, von A. auf B. übergehen sollen. A. verweigert nachher die Herausgabe der Sachen, der Landrath befiehlt die Herausgabe an B. unter Androhung einer Polizeistrafe von 20 Rthlrn. Meine Herren, objektiv ist unzweifelhaft der §. 315. des Strafgesetzbuches verletzt: „ein Beamter, welcher seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, wird mit Gefängniß bestraft." Die widerrechtliche Nöthigung, der Versuch dazu wenigstens liegt hier vor, und es würde auch die Nöthigung selbst stattgefunden haben, wenn die Königl. Regierung das Verfahren nicht überhaupt gemißbilligt hätte. Meine Herren, wer diese widerrechtliche Nöthigung vorgenommen hat, das steht auch fest, es ist der Landrath Scharnweber gewesen. Die Justiz-Kommission, wenigstens die drei Mitglieder, welche auch noch bei dem letzten Bericht für Ueberweisung an die Staats-Regierung stimmten, waren der Ansicht, daß der Landrath seine Befugniß kennen müßte, daß er also vermuthlich auch der Rechtswidrigkeit seiner Handlung sich bewußt gewesen ist, und daß er in dem Bewußtsein gehandelt habe, gegen den §. 315. des Gesetzes durch seine Verordnung zu verstoßen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Stargard) [vom Platz]. Ich habe ebenfalls, wie der Herr Abgeordnete für Perleberg, die Verfügung, welche der Herr Landrath Scharnweber durch die Vossische Zeitung vom 5. Juli zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat, in Händen, kann mich jedoch der Auslegung, die der Herr Abgeordnete von dieser Verfügung gegeben hat, in keiner Weise anschließen, wenn er in den Worten, worin dem Schmidt vorgeworfen wird, in einer Anwandlung von „Opposition" gehandelt zu haben, eine Persönlichkeit von Seiten des Landrathes findet. Ich habe eine solche nicht darin finden können. Man kann unstreitig ebensogut gegen die Amtshandlung des Beamten opponiren, als gegen seine Person, und es ist vielmehr zu vermuthen, daß wenn gegen eine amtliche Verfügung opponirt wird, dann nur das Amt und nicht die Person hat getroffen werden sollen. Ich finde daher in dem Worte „Opposition", welches eine Opposition in sich schließt gegen die dem Schmidt obliegende und mehrfach von ihm verletzte Verpflichtung zur Uebernahme der Armenpflege, nicht die geringste Andeutung von Persönlichkeiten von Seiten des Landraths, die auch in dem Schreiben des Schmidt, worin er sich für seine Fürsorge bedankt hat, entschieden widerlegt wird. Wir hören, daß diese Verfügung der Justiz-Kommission vorgelegen hat, und aus dieser Verfügung konnte die Justiz-Kommission, wie gesagt, keinen solchen Schluß ziehen. Ich werde aber nachher zurückkommen auf die Schlüsse, die sie dann gezogen hat.

Ferner ist uns gesagt worden, die Regierung habe die Verfügung aufgehoben, und der Landrath habe, wie der letzte Herr Redner für Barnim bemerkt hat, sich unstreitig in dem Bewußtsein von der Widerrechtlichkeit seiner Handlungen befunden. Ich bin der umgekehrten Ansicht, daß

der Landrath, ganz abgesehen von einem Dolus, den wohl Niemand in der Sache wird gefunden haben, und der doch nur allein die Untersuchung rechtfertigen könnte, sich auch objektiv in seinem Rechte befunden hat, sodaß die Regierung in Potsdam sich im Unrecht befand, wenn sie seine Verfügung mißbilligte.

(Sehr richtig!)

Der Herr Justiz-Minister hat uns den §. 23. des Armen-Gesetzes vorgelesen, wonach es nicht bloß die Befugniß, sondern die Verpflichtung des Landraths ist, in solchen Streitigkeiten über die Armenpflege seinerseits zu entscheiden, diese Angelegenheiten zu reguliren und durch Exekutionsmaßregeln seinen Entscheidungen Nachdruck zu geben. Nun wird doch wohl Niemand bestreiten können, daß es zur Armenpflege gehört, daß die betreffende arme Person nicht bloß Verpflegung und Obdach erhält, sondern daß sie auch in dem Besitz des nothdürftigen Mobiliars sich befinde. Welche Sachen ihr abgenommen, ihr zurückbehalten sind, darüber liegt uns ein Verzeichniß nicht vor. Wir wissen aber unter andern aus der Verfügung selbst, daß unter diesen abgenommenen Sachen sich Kartoffeln befunden haben, also das nothdürftigste Nahrungsmittel des Armen.

Wenn der Gutsbesitzer Schmidt sogar die Kartoffeln — und was das Erbrecht auf Kartoffeln bedeutet, brauche ich nicht auszuführen —

(Heiterkeit.)

wenn er ihr sogar die Kartoffeln zurückbehalten hat, die zu ihrer Ernährung dienten und die jedenfalls auf die Ernährung der Person von wesentlichem Einfluß waren, so behaupte ich ganz entschieden, daß der Landrath nicht bloß das Recht, sondern die Pflicht hatte, ihr zu ihren Nahrungsmitteln zu verhelfen;

(Sehr richtig!)

denn es ist dies nur ein Theil der Regulirung der Armenpflege, wofür ihm die gesetzliche Verpflichtung auferlegt, und die gesetzlichen Exekutionsmittel in die Hand gegeben worden sind.

Wie man also von einem widerrechtlichen Verfahren des Landraths hier reden kann, das verstehe ich nicht. Es können sich auch Tische, Stühle und Bettwerk darunter befunden haben, ich weiß es nicht, denn die Kommission hat es uns nicht vorgetragen, wie sie es hätte thun sollen. Wenn sich aber auch solche Sachen darunter befunden haben, wenn ihr nicht nur die nothwendigen Bedürfnisse, sondern auch jede Bequemlichkeit entzogen worden von dem Manne, der gesetzlich zur Armenpflege verpflichtet war, so empört sich mein Gefühl dagegen, und ich danke dem Landrath, daß er der armen Person zu ihrem Recht verholfen hat.

(Bravo! rechts. Widerspruch links.)

Das ist das zu Unrecht angegriffene Verfahren des Landraths.

Nun komme ich noch mit zwei Worten auf die Kommission zurück.

Ich begreife nicht, wie man die Ehre haben kann, der Justiz-Kommission anzugehören, und nur ein Wort noch einlegen kann für den ersten Bericht der Kommission. Ich spreche bei dieser Gelegenheit meine Verwunderung darüber aus, daß ein Jurist, den ich bisher als einen der renommirtesten, ersten Juristen in Preußen geschätzt habe, welcher unter den fünf Männern ist, die das bekannte Fünfmännerwerk herausgegeben, der das Landrecht kommentirt hat, der sich einen ehrenvollen Namen in der Justiz erworben hat, der Referent für den ersten Kommissions-Bericht gewesen ist — er befindet sich, soviel ich weiß, gegenwärtig in diesem Hause und hat noch kein Wort gesagt, um zu erklären, wie er in diesem Bericht hat dazu kommen können, die erste Regel, die uns alle Juristen lehren, die das Fundament jeder Handhabung des Rechtes ist, die sich noch in Frankfurt auf dem Römer und in Nürnberg auf dem Rathhause verzeichnet findet: „Man höre beide Parte", daß diese erste Rechtsregel: „audiatur et altera pars" von der Justiz-Kommission hat verletzt werden können, daß man zwar nicht den Landrath Scharnweber gehört — das konnte man allerdings nicht verlangen — aber daß man sich auch nicht einmal die Akten hat vorlegen lassen durch den Herrn Regierungs-Kommissar, daß man, wo es sich um die Ehre eines Preußischen Beamten handelt, nicht einmal Seitens der Kommission dahin gekommen ist, sich die nöthigen Unterlagen zu verschaffen für solche exorbitante Behauptungen, daß ein Jurist sich so weit versteigen konnte, daß er die Anschuldigung einer Partei als ein **Indizium** angegeben hat, wie es im Berichte heißt:

> Ein weiteres Indizium sei die Animosität, deren der Petent den ꝛc. Scharnweber beschuldige.

Also die Beschuldigung eines Petenten soll hinfort in der Justiz-Kommission als ein Indizium gelten.

(Beifall rechts.)

Mehrere der Herren aus der Kommission, die gesprochen haben, haben der Verlesung des Berichts beigewohnt, und den Bericht mit ihren ehrenwerthen Namen unterzeichnet, und diese Behauptung, eine solche jeder Justiz hohnsprechende Behauptung, darin stehen lassen.

(Unruhe links.)

Das habe ich mit einem Worte stigmatisiren wollen: Möge der Himmel das Haus künftig vor solchen Kommissions-Berichten bewahren.

(Bravo! rechts. Widerspruch links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Bonin (Stolp) hat das Wort für den Bericht.

Abgeordneter **v. Bonin** (Stolp) [vom Platz]: Ich verzichte jetzt auf das Wort.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **v. Jagow:** Ich will noch nachtragen: die Sachen, die der Frau abgenommen worden sind, haben bestanden in einigen Kartoffeln, wie schon erwähnt ist, und dann heißt es in der betreffenden Verhandlung weiter:

> Außerdem gehören ihr noch einige Wirthschafts-Gegenstände, ein kupferner Kessel, eine Waschwanne und eine noch fast neue Wanduhr.

Sie sehen hieraus, daß dieses Mobiliar-Vermögen nicht über die allerdringendsten Ansprüche selbst einer Armen hinausgegangen ist.

Ferner will ich in Bezug auf das, was vorher gesagt worden ist wegen Ueberweisung des Antrages zur Berücksichtigung noch bemerken: Die Angelegenheit selbst kann unter einem zwiefachen Gesichtspunkt betrachtet werden, nämlich, einmal kann, wie im ersten Bericht der Justiz-Kommission geschehen ist, dem Landrath der Vorwurf gemacht werden, daß er eine ungesetzliche Handlung begangen habe und deshalb strafrechtlich zu verfolgen sei. Das ist auch der ursprüngliche Antrag der Petition. Wenn eine Ueberweisung an die Staats-Regierung stattfinden sollte, so würde sich dies nur auf diesen Petitions-Antrag beziehen können, während doch im ganzen Hause gar keine Meinungsverschiedenheit darüber herrscht, daß in dieser Beziehung gegen den Landrath nichts zu veranlassen ist. Zweitens handelt es sich um die Frage, wie weit die Verfügung des Landraths an sich sachlich berechtigt gewesen ist. In dieser Beziehung steht fest, daß 1) die Verfügung von der

Königlichen Regierung in Potsdam aufgehoben worden ist, und daß 2) die Sache sich faktisch dadurch erledigt hat, daß die Frau, deren Sachen zurückbehalten waren, gestorben ist. Also ist die Sache in jeder Beziehung erledigt. Ich wüßte daher nicht, was der Beschluß, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, noch für einen Sinn haben könnte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Oppermann hat das Wort.

Abgeordneter **Oppermann** (vom Platz): Ich will nur noch ganz kurz dem Herrn Abgeordneten für Stargard erwidern, daß ich in Vielem, was er gesagt, mit ihm ganz übereinstimme, aber doch der Meinung bin, daß man zu weit gehen kann in dem, was man Richtiges gesagt hat, wenn man nicht genau dasjenige prüft, was als Thatsächliches vorliegt. Der Ausdruck:

> „Ich muß vielmehr glauben, daß sie wieder in einer Anwandlung von Oppositien gehandelt haben",

wird, glaube ich, von dem Herrn Abgeordneten nicht richtig aufgefaßt. Es bedeutet dies eben nichts Anderes, als daß auf die Beweggründe hingewiesen wird, die nach der Meinung des Landraths in der Person des Schmidt für dessen Handlungsweise liegen sollen. Das geht den Landrath nichts an, das kann er nicht wissen; es wird auch auf eine Wiederholung hingewiesen, auf eine Anwandlung von Opposition. Dergleichen würde ich nie in einer amtlichen Verfügung aussprechen und ich bin überzeugt, daß der Abgeordnete für Stargard auch anders urtheilen würde, wenn es ihn mal selbst thatsächlich in einer an ihn ergehenden Verfügung treffen sollte.

(Unruhe rechts. Hört, hört! links!)

Ich bitte ihn wiederholentlich und wohlgemeint, weil ich es nur objektiv und sachlich nehme, die Sache einer näheren Prüfung zu unterziehen, und ich glaube in diesem Punkte wird er mir nachgiebig sein.

(Bravo links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Qual hat das Wort.

Abgeordneter **Qual** (vom Platz): Es ist wiederholt und zuletzt von dem Abgeordneten für Stargard angeführt worden, daß die Aufforderung zur Herausgabe der Sachen Seitens des Landraths Scharnweber zur Armenpflege mit gehört habe; das ist meines Erachtens ganz unrichtig. Zur Armenpflege gehörte nichts weiter, als die Regulirung des Quanti, was die Wittwe Zöllner zu ihrer Sustentation am dritten Orte zu erhalten hatte. Wenn sie aber von Jemand die Auswantwortung von Sachen zu fordern hatte, so mußte sie auf den Civilprozeß verwiesen werden. Der Landrath hatte durchaus kein Recht, bei Strafe die Herausgabe der Sachen zu fordern. Hatte er aber das Recht nicht, so war eben sein Verfahren ein ganz widerrechtliches.

Ich habe zu denen in der Kommission gehört, die auch beim zweiten Vortrage dafür gestimmt haben, daß die Petition der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen werde, und ich bitte Sie jetzt, einen dahin gestellten Antrag in dieser Weise anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kratz hat das Wort.

Abgeordneter **Kratz** (vom Platz): Mein Name steht auch in dem Hefte, worin der erste Bericht der Justiz-Kommission sich befindet. Ich habe aber weder der Verlesung dieses ersten Berichts beigewohnt; wohl aber habe ich an der Berathung des zweiten Berichtes Theil genommen, und gehöre ich zu denjenigen, die hier für die Tages-Ordnung gestimmt haben; ich habe aber nicht für die Tages-Ordnung gestimmt, weil ich etwa der Meinung gewesen wäre, der Landrath Scharnweber befände sich in seinem Rechte, nein, wir waren davon Alle überzeugt und es ist jetzt auch hier hinreichend ausgeführt worden, daß der Landrath sich objektiv im Unrecht befand; aber ich war nicht davon überzeugt, ob er sich dabei im vollen Bewußtsein der Ungesetzlichkeit seiner Handlung befunden oder ob er aus Irrthum gehandelt habe, und dann dachte ich auch, er ist schon einmal von seiner vorgesetzten Behörde deshalb rektifizirt worden. Das waren die Motive, weshalb ich für die Tages-Ordnung gestimmt habe, aber wenn hier im Hause einem Manne, der sich im Unrecht befand, der so offenbar unrecht gehandelt hat, wenn dem hier noch Lob ertheilt wird,

(Lebhaftes Bravo!)

und das noch gar, weil und obschon er unrecht gehandelt hat, darüber muß ich doch meine Verwunderung aussprechen.

(Bravo! links.)

Oder muß es denn nicht gerechte Verwunderung erregen, daß einem Manne, der froh sein kann, daß er der Straf-Justiz entgangen ist, hier noch ein solches überschwengliches Lob gespendet wird?

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Bering hat das Wort.

Abgeordneter **Bering** (vom Platz): Meine Herren, es ist bemerkt worden, daß es zu verwundern, daß in dem zweiten Bericht eine Ehren-Erklärung des Landraths nicht abgegeben sei. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß es in dem Berichte ausdrücklich heißt:

> „hier trete dies nicht ein, vielmehr sprechen alle Umstände dafür, daß der Landrath im guten Glauben innerhalb des Kreises seiner Amtsgewalt gehandelt habe."

Nun, meine Herren, mehr konnte doch unter den Umständen, wie sie hier vorliegen, die Justiz-Kommission nicht aussprechen.

Präsident: Der Herr Abgeordne Freiherr v. Vincke (Stargard) hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Stargard): Ich muß doch gegen die Rede des verehrten Mitgliedes für die Rheinprovinz bemerken, daß, wenn er selbst der Ansicht war, daß von einer Strafjustiz gegen den Landrath nicht die Rede sein kann, ich nicht begreife, wie er sich dahin ausdrücken kann, „der Landrath könnte froh sein, der Straf-Justiz entgangen zu sein." Es handelt sich doch nur einfach darum: ist objektiv die Sache zum Strafverfahren angethan oder nicht?

Ich muß dem Herrn Redner von der Gegenseite wiederholt bemerken, daß meiner Ueberzeugung nach der Landrath vollständig in seinem Rechte war; denn es gehört zur Armenpflege nicht allein, wie das Mitglied von jener Seite annimmt, die Ernährung und das Obdach, sondern es gehören auch dazu die übrigen nothwendigsten Lebensbedürfnisse, die ein Mensch hat, um in einer Wohnung ausdauern zu können, es gehört also dazu z. B. ein Lager, auf dem ein Mensch schlafen kann, es gehören dazu diejenigen nothwendigen Hausgeräthe, womit er sich die Nahrung bereiten kann, und wir haben gehört, daß es sich um solche nothwendigen Lebensbedürfnisse wirklich gehandelt hat; der ein-

Digitized by Google

zige Artikel, über den man zweifelhaft sein konnte ist die Wanduhr; wenn aber der Arme sich eines solchen Möbels erfreut, dann, dächte ich doch, sollte man darin nicht kleinlich sein. Ich wiederhole aber nochmals, daß sich auch Nahrungsmittel, Kartoffeln, unter den abgenommenen Gegenständen befunden haben. Hätte die Wittwe Zöllner sich nicht in dem Besitz der nothdürftigen Möbel befunden, so hätten ihr dieselben durch Miethe oder sonst wie beschafft werden müssen und der zur Armenpflege verpflichtete ꝛc. Schmidt würde der Wittwe Zöllner über die 30 Rthlr. hinaus mehr haben geben müssen, um sich diese nothwendigen Lebensbedürfnisse beschaffen zu können. Allerdings ist es also ein integrirender Theil des Vertrages gewesen, daß ihr die Sachen belassen wurden, und die Verpflichtung des ꝛc. Schmidt würde andernfalls nicht auf 30 Rthlr. normirt werden können, sondern auf einen höheren Betrag normirt werden müssen. Wenn der Landrath zur Verfügung der Exekution gesetzlich befugt und verpflichtet war und wenn ein wesentlicher Theil des Vertrages, der mit der Armenpflege nothwendig zusammenhing, von dem Verpflichteten nicht gehalten wurde, so bin ich noch einmal der Ansicht, daß er in seinem guten Recht und in seiner Pflicht war, durch Anwendung der ihm gesetzlich zu Gebote stehenden Exekutiv-Mittel den Betreffenden anzuhalten, und daß er deshalb Lob und keinen Tadel verdient.

(Beifall.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kratz hat das Wort.

Abgeordneter **Kratz** (vom Platz): Ueber die Frage, ob der Landrath v. Scharnweber sich objektiv im Rechte oder Unrechte befunden hat, verliere ich kein Wort weiter, sondern ich will hier nur erklären, daß ich das, was ich gesagt habe, auch jetzt noch wahr halte, und daher nochmals wiederhole:

„Der Landrath kann froh sein, daß er der Verfolgung im Wege der Straf-Justiz entgangen ist."

Sie haben gehört, daß nicht bloß seine vorgesetzte Behörde sein Verfahren mißbilligt hat, sondern auch verschiedene Mitglieder der Kommission bei Abfassung des zweiten Berichtes noch fortwährend der Meinung waren, und auch gewiß mit vollem Rechte der Meinung sein konnten, daß hier ein Fall vorliege, der im Wege des Straf-Verfahrens verfolgt werden müsse; und wenn ich daher mit Rücksicht hierauf es gesagt habe, so glaube ich, daß ich es mit vollstem Recht gesagt habe, daß derselbe froh sein kann, daß er der strafrechtlichen Verfolgung entgangen ist.

Präsident: Von dem Herrn Abgeordneten Runge ist ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt. Auf der Rednerliste sind noch eingetragen die Herren Abgeordneten Krause (Magdeburg) und Freiherr v. Vincke (Olbendorf). Von dem Herrn Abgeordneten Aßmann ist mir so eben, als ich den Schluß-Antrag zur Unterstützung stellte, ein Antrag überreicht worden, der dahin lautet:

„In Erwägung, daß das Verfahren des Landraths Scharnweber zwar ungesetzlich, aber nicht zum Straf-Verfahren geeignet erscheint, geht das Haus zur Tages-Ordnung über."

Diejenigen Herren, welche die Debatte schließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Referent Abgeordnete Dr. Waldeck ist, wie ich im Eingange der heutigen Sitzung mitgetheilt habe, wegen Unwohlseins entschuldigt. Ich kann also nur fragen, ob Jemand statt seiner die Vertheidigung des Kommissions-Antrages übernehmen will.

(Pause.)

Wir kommen zur Abstimmung. Ihre Kommission hat auf einfache Tages-Ordnung angetragen, von dem Herrn Abgeordneten Aßmann ist eine motivirte Tages-Ordnung vorgeschlagen worden. Wir werden also zuerst über die einfache Tages-Ordnung Ihrer Kommission abzustimmen haben.

Diejenigen Herren, welche über die Petition des Gutsbesitzers Schmidt zu einfachen Tages-Ordnung übergehen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die einfache Tages-Ordnung ist nach der Ansicht des Bureaus verworfen.

Wir stimmen nunmehr über die motivirte Tages-Ordnung des Abgeordneten Herrn Aßmann ab, welche lautet:

„In Erwägung, daß das Verfahren des Landraths Scharnweber zwar ungesetzlich, aber zu einem Straf-Verfahren nicht geeignet erscheint, geht das Haus zur Tages-Ordnung über."

Diejenigen Herren, welche diese motivirte Tages-Ordnung annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses hat sich für die motivirte Tages-Ordnung ausgesprochen.

Meine Herren, wir fahren nunmehr in der Berathung des zweiten Berichts der Justiz-Kommission über Petitionen (Nr. 64. der Drucksachen) fort. Sub Litt. A. II. desselben haben die Magistrate und Stadt-Verordneten der Städte: Stolp, Schlawe, Kolberg, Kerlin, Belgard, Polzin, Tempelberg und Rügenwalde um Aufhebung des Lübischen Rechts gebeten und den Antrag gestellt:

„im Einklange mit dem Pommerschen Provinzial-Landtage bei der Staats-Regierung auf die legislatorische Aufhebung des Lübischen Rechtes und der damit verwandten statutarischen Lokalrechte und Willküren für den Bereich der Hinterpommerschen und Altvorpommerschen Städte hinzuwirken."

Die Königliche Staats-Regierung hat in der Kommission mitgetheilt, daß eine Gesetzes-Vorlage in dieser Beziehung vorbereitet werde, und mit Rücksicht darauf ist Ihre Kommission zur Tages-Ordnung übergegangen.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Herrn Abgeordneten Nemitz das Wort.

Abgeordneter **Nemitz** (vom Platz): Von den Particular-Rechten der Provinz Pommern ist schon mehrere Male in diesem hohen Hause die Rede gewesen. Das Pommersche Lehnrecht ist als Gesetzes-Vorlage in das Herrenhaus gelangt, aber noch nicht zur Berathung gekommen. Es ist ferner von der Staats-Regierung versprochen worden, das alte Preußische Landrecht, das in den Kreisen Lauenburg und Bütow gilt, zur Aufhebung zu bringen. Davon ist aber bisher kein Resultat zu erlangen gewesen.

Jetzt kommt das Lübische an die Reihe, das in Pommern am meisten verbreitete Städterecht. Die Städte Hinterpommerns, besonders des Köslíner Regierungs-Bezirks, tragen auf Aufhebung an.

Die Staats-Regierung hat eine Gesetzes-Vorlage versprochen. Ich will an dieses Versprechen nur die Erwartung hier knüpfen, daß sich die Gesetzes-Vorlage nicht auf das

Lübische Recht beschränkt, sondern daß sie zugleich sämmtliche Partikular-Rechte der Provinz, die das eheliche Güter- und Erbrecht betreffen, umfassen mögen. Mit der bloßen Aufhebung des Lübischen Rechtes würde der Provinz eher ein Schaden, als ein Vortheil geschehen, denn das ist von allen Partikular-Rechten das beste. Wenn aber alle Partikular-Rechte aufgehoben werden, und das ist, nach meiner Erfahrung, der allgemeine Wunsch der Provinz, so wird endlich Das geschehen, worauf wir lange gehofft haben.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz Minister Graf **zur Lippe:** Ich will auf die Rede des geehrten Abgeordneten nur erwidern, daß gerade in dem Sinne, wie er gesprochen hat, die Entwürfe vorbereitet worden sind, und daß sie dem nächsten Provinzial-Landtage der Provinz Pommern vorgelegt werden. Auch die Entwürfe, betreffend die Aufhebung des alten Landrechtes vom Jahre 1721 in den Kreisen Lauenburg und Bütow, sind vorbereitet und werden demselben gleichzeitig vorgelegt werden.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Referent das Wort begehrt.

(Derselbe verneint.)

Wir kommen zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche die vorgeschlagene Tages-Ordnung nicht annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Pause.)

Die Tages-Ordnung ist einstimmig angenommen.

Wir gehen zu Litt. B. über. Die Besitzer der brauberechtigten Häuser der Stadt Luckau haben den Antrag gestellt:

> „ihren Anspruch auf Verzinsung ihrer für die aufgehobene ausschließliche Brau- und Bierzwangs-Gerechtigkeit festgestellten Entschädigungs-Kapitalien für den Zeitraum vom 1. Januar 1846 bis 1. Oktober 1852 als wohlbegründet anzuerkennen und dem Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe zur Berücksichtigung zu empfehlen."

Ihre Kommission hat beschlossen, dem Hause zu empfehlen, die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Abhülfe zu überweisen.

Der Herr Berichterstatter hat um das Wort gebeten, um dem Hause eine Berichtigung mitzutheilen. Ich ertheile ihm dasselbe.

Berichterstatter Abgeordneter **Bering** (vom Platz): Auf Seite 10. des Berichtes, Zeile 10. von oben, ist ein Druckfehler vorgekommen. Es heißt in dem Kommissions-Bericht:

> „ebenso solle die Berechtigung nachträglich für eine Zeit ꝛc."

es muß heißen:

> „ebenso fehle die Berechtigung ꝛc."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lette hat das Wort gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordneter Dr. **Lette** (vom Platz): Meine Herren, erlauben Sie mir, hier einige Bemerkungen vorzutragen, die, glaube ich, dem hohen Hause die Ueberzeugung geben werden, daß die Kommission hier von dem formellen Standpunkt aus in ihrem Antrage zu weit gegangen ist. Sachlich ist es durchaus richtig, daß der Entschädigungs-Betrag für derartige Berechtigungen, sobald gegenüber diesen exklusiven Berechtigten ein Anderer dasselbe Gewerbe treibt, von dem Augenblicke an verzinst werden muß, wo ein Anderer bisher Nichtberechtigter eintritt und dasselbe Gewerbe betreibt, und daß der Termin der Feststellung des Entschädigungs-Betrages durch das Erkenntniß der Regierung in dieser Beziehung nicht entscheidet. Dies ergiebt sich aus verschiedenen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung und des Entschädigungs-Gesetzes vom Jahre 1845, und es steht ausdrücklich in dem §. 12. des Entschädigungs-Gesetzes, wo es heißt, daß die Verzinsung mit dem Tage beginne, mit welchem der stehende Betrieb des Gewerbes, worauf die ausschließliche Berechtigung sich bezog, von einer Person begonnen wird, die nicht im Besitze eines Entschädigungs-Erkenntnisses sich befindet.

Aber, meine Herren, was die formelle Behandlung der Frage und die Kompetenz betrifft, so muß man darauf Rücksicht nehmen und unterscheiden, ob es sich um Angelegenheiten des öffentlichen Rechts, um eine Entscheidung der Regierung über öffentliche Interessen handelt, oder um Entscheidungen, welche nicht das öffentliche Recht zum Gegenstande haben, und bei denen das Verfahren der Administrativ-Justiz nach bestimmten Normen überwiesen ist. In Bezug auf öffentliches Recht und öffentliches Interesse ist es unbedenklich, daß dem Hause eine höhere Kognition zusteht, nachdem die Instanzen bei den Regierungs-Behörden erledigt und sobald diese administrativen Instanzen erschöpft sind. Es wäre allerdings sehr wünschenswerth und ich will diese Ansicht hier niederlegen, wenn anstatt des Herrn Ministers des Innern über solche öffentliche Rechts-Verhältnisse, wodurch einzelne Parteien sich beschwert fühlen, der Staatsrath entschiede, oder eine Abtheilung des Staatsrathes, und ich wünsche, daß im Verlaufe der Entwickelung unserer Verfassung diese letzte Instanz über Jura publica aus den Händen des Ministeriums genommen und einer kollegialischen Behörde, am geeignetsten dem Staatsrathe, übertragen würde. Aber, meine Herren, im vorliegenden Falle handelt es sich um einen der Administrativ-Justiz und deren Entscheidung ausdrücklich übertragenen Gegenstand. Es handelt sich hier darum, daß die Regierung in erster Instanz und das Ministerium in zweiter Instanz berufen ist, eine Entscheidung zu treffen, und zwar in der Art dazu berufen ist, daß diese Entscheidung den Charakter eines rechtskräftigen Judikats hat. Man muß den Rekurs binnen einer präklusivischen Frist einlegen, und es wird derselbe als ein bestimmtes Rechtsmittel betrachtet. Es sind bestimmte Vorschriften für das Verfahren, wie für die Abfassung der Entscheidungen in der Gewerbe-Gesetzgebung gegeben, es sind, wie gesagt, feste Fristen für den Rekurs gesetzt, und diese Fristen sind präklusivische. Es verhält sich in Fällen der vorliegenden Art ebenso, als in Bezug auf verschiedene andere Gegenstände, für welche eine Administrativ-Justiz geordnet ist, so z. B. bei Anlagen über Bewässerungen, bei Plänen über Entwässerungen, dann auch bei Regulirungs-Plänen in Dismembrations-Angelegenheiten. In all diesen Dingen sind die Regierungen vermöge der ihnen zustehenden Administrativ-Justiz zu rechtsverbindlichen Entscheidungen berufen, aus denen beide Theile Rechte herleiten können, an denen also auch durch das hohe Haus nichts abgeändert werden kann. Wenn nun in diesem Falle in Bezug auf den Anspruch auf Verzinsung von Exklusivberechtigungen die Regierung in erster Instanz und das Ministerium in zweiter Instanz entschieden hat, so haben beide Behörden eben über einen Gegenstand entschieden, welchen die Gewerbe-Ordnung ihrer richterlichen Kompetenz zuweist, und sie haben vermöge dieser Kompetenz nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes rechtskräftig entschieden. Es kann daher eine solche von der kompetenten Behörde rechtskräftig entschiedene Sache dem Ministerium nicht mehr zur Abhülfe überwiesen werden; denn dadurch würden Sie ebenso in eine rechtskräftige Entscheidung eingreifen, als wenn Sie in die rechtskräftigen Entscheidungen der Justiz-Behörden, der Gerichte eingreifen wollten.

Deshalb glaube ich, empfiehlt es sich, in diesem Falle zur Tages-Ordnung überzugehen, — am wenigsten aber kann

der Regierung die Petition zur Abhülfe überwiesen werden. In letzterer Beziehung könnte das Votum des Hauses nur etwa in dem Fall einen Werth haben, wenn die Regierung selbst, in konkretem Falle das Handels-Ministerium, die Entscheidung, welche es in Bezug auf die Verzinsung der Exklusivberechtigungen getroffen, nur als eine vorläufige und nicht als eine rechtskräftige ansähe. Ich bitte deshalb also, über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen, weil sie, wie gesagt, sonst in der That ebenso gut in den Gang der Justiz eingreifen würden, als es der Fall wäre, wenn das hohe Haus gegen rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte mit seinem Votum angehen wollte.

Präsident: Ich schließe die Diskussion. Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Bering:** Meine Herren! Die Kommission kann diese Ansicht nicht theilen, welche soeben von dem Herrn Abgeordneten Dr. Lette aufgestellt worden ist, daß nämlich von Seiten der Administrativ-Behörden hier eine rechtskräftige Entscheidung getroffen sei; denn nach der Ansicht der Kommission, welche sie freilich nicht zu einem Beschluß erhoben hat, ist der Rechtsweg gerade in diesem Falle zulässig, und es wäre wohl formell ganz richtig gewesen, wenn aus diesem Grunde die Kommission über die Petition zur Tages-Ordnung übergegangen wäre, weil eben zur Zeit der Rechtsweg von den Petenten noch nicht beschritten ist. Die Kommission hat aber geglaubt, den Petenten in dieser Sache leichter zu ihrem Rechte verhelfen zu können, wenn die Petition der Staats-Regierung zur Berücksichtigung und zur Abhülfe überwiesen würde. Die Kommission hat die vollständige rechtliche Ueberzeugung, daß in diesem Falle das Recht der Petenten verletzt ist. Der Herr Regierungs-Kommissar, welcher der Berathung beiwohnte, hat die Zweifel, welche in dieser Beziehung rege geworden, nicht verkannt, und er hat erklärt, daß die Staats-Regierung gegen die Ueberweisung zur Abhülfe oder wenigstens zur Berücksichtigung nichts zu erinnern habe, indem bei der Zweifelhaftigkeit der Sache allerdings eine nochmalige Erwägung von Seiten der Regierung nicht abgewiesen werden würde.

Auf juristische Deduktionen wird wohl hier im Hause sich nicht weiter einzulassen sein, im Namen der Kommission trage ich darauf an, die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Abhülfe zu überweisen, ein Antrag, den wir nach den Ausführungen des Berichtes für begründet erachten.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche nach dem Antrage Ihrer Kommission die vorliegende Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Abhülfe überweisen wollen, bitte ich, aufzustehen. —

(Abgeordneter Dr. Lette: „Der Antrag auf Tages-Ordnung?")

Mir ist kein schriftlicher Antrag „auf Tages-Ordnung" zugegangen; ich habe ihn also auch nicht zur Abstimmung bringen können. Der geehrte Herr Redner hat nur gesagt: „es dürfte sich empfehlen, zur Tages-Ordnung überzugehen", aber einen bestimmten Antrag auf Tages-Ordnung nicht gestellt, und mir nicht übergeben. — Wir sind auch schon mitten in der Abstimmung. Ich wiederhole noch einmal die Frage: Diejenigen Herren, welche nach dem Antrage der Kommission die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Abhülfe überweisen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Antrag der Kommission ausgesprochen.

Wir gehen über zu Litt. C. I.

Der Magistrat in Beeskow hat ein doppeltes Petitum gestellt:

1) die Kreis- und Stadtgerichte durchweg zur Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der im §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 bezeichneten Verbrechen, unter Zuziehung von Geschworenen, für kompetent zu erachten"

und

2) bei der Staats-Regierung die Vereinigung des Kreisgerichts zu Beeskow mit einem Schwurgerichte zu befürworten.

Dem ersten Antrage der Petition des Magistrats zu Beeskow sind die Magistrate in Kalbe a. S., in Luckau, in Gardelegen, in Demmin und in Angermünde, und außerdem noch 71 Bürger der Stadt Bielefeld, beigetreten. Ihre Kommission ist über alle diese Petitionen zur Tages-Ordnung übergegangen, und hat gleichzeitig beschlossen, daß dadurch auch der zweite Antrag des Magistrats zu Beeskow auf Vereinigung eines Schwurgerichtes mit dem dortigen Kreisgerichte für erledigt zu erachten sei.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Herrn Abgeordneten Schneider (Sagan) das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **Schneider** (Sagan) [vom Platz]: Meine Herren, ich weiß es sehr wohl, daß es ein gewagtes Unternehmen ist, gegen den Antrag der Justiz-Kommission aufzutreten, und Sie zu ersuchen, dagegen zu stimmen. Indessen die Sache hat eine so große prinzipielle Wichtigkeit, daß ich Sie doch bitte, mir einige Zeit Ihr geneigtes Gehör zu schenken; vielleicht gelingt es mir doch, einigen Anhang bei Ihnen zu gewinnen. Der Kern der Petition ist der: eine Vermehrung der Schwurgerichtshöfe, weil, da gegenwärtig mehrere Kreise zusammengelegt sind, für sehr viele Geschworene eine Beschwerlichkeit durch diesen größeren Umfang vorhanden ist. Wenn nunmehr also zehn Magistrate sich bereits wiederholt veranlaßt gesehen haben, zu petitioniren, daß man doch den vielen Unzuträglichkeiten, durch eine Vermehrung der Schwurgerichte abhelfe, um so mehr solches nur mit keinen oder geringen Kosten geschehen kann, da die Stadt Sagan gleichzeitig unter den petitionirenden Städten ist, so wird es erklärlich, daß ich Veranlassung habe hier das Wort dafür zu ergreifen, und ich werde die Verhältnisse, die mir von dort bekannt, da sie doch ähnlich den der übrigen Städte sind, Ihnen vortragen. Vielleicht können diese Unzuträglichkeiten dann von Vertretern anderer Kreise und Orte bestätigt werden.

Die Stadt Sagan hat ein Kreisgericht mit 7 Richtern und noch zwei Kommissions-Richtern; sie hat genügende Lokalien, sodaß in dieser Beziehung nichts entgegensteht, daß die Schwurgerichte an diesem Orte abgehalten werden können. Der ganze Kreis muß aber nach der Stadt Grünberg hinwallfahrten, Grünberg liegt indeß sieben Meilen von Sagan, es ist weder eine Eisenbahn, noch eine Chaussee, noch irgend eine direkte Post-Verbindung zwischen beiden — die äußersten Einwohner des Kreises haben sogar 12 Meilen zu fahren. Denken Sie sich nun, wenn eine Schwurgerichtssitzung abgehalten wird, was für eine große Unbequemlichkeit es für denjenigen ist, der 12 Meilen fahren muß, um dort seine Pflicht zu erfüllen. Diese Unzuträglichkeit kommt recht zu Tage, wenn ich Ihnen als Beispiel das Kuriosum mittheile, daß ein Theil der Geschworenen durch die Stadt Sorau nach Grünberg seinen Weg nimmt, daß umgekehrt wieder die Geschworenen aus dem Kreise Züllichau-Krossen durch Grüneberg ihren Weg nach Sorau nehmen. Da geschieht es denn, wenn die Sitzungen zu ein und derselben Zeit fallen, daß sich die Geschworenen auf der Mitte des Weges begegnen und sich gegenseitig beklagen, daß der Eine nicht in Grüneberg, der Andere nicht in Sorau dem betreffenden

Schwurgericht beiwohnen könnte. Schon im Jahre 1851 sind die Kreisstände beider Kreise eingekommen und haben hiergegen Einspruch gethan, sie haben gebeten, man möge einen Wechsel eintreten lassen, aber dieser ist nicht erfolgt.

Bedenken Sie nun ferner, meine Herren, daß die Liste der Geschworenen in der Stadt Sagan 100 beträgt, im Kreise vielleicht eben so viel; bedenken Sie, daß unter diesen 100 10 pCt. Beamte und Lehrer sind mit einem Gehalte von nur 550 Rthlrn., diese müssen nun 14 Tage bis 4 Wochen lang in Grüneberg in einem Gasthof logiren ohne irgend eine Entschädigung. Ich glaube nicht, weiter auseinandersetzen zu müssen, welche große Last den Geschworenen dieser Kategorie dadurch erwächst; auch diejenigen Geschworenen, welche Geschäfte treiben, und solche nicht gut einem Stellvertreter übertragen können, werden durch diese lange Entfernung sehr in ihrem Erwerbe gestört, während er im Orte selbst seine Pflichten als Geschworener ohne gewerbliche Nachtheile erfüllen kann.

Denken Sie ferner an die Aerzte hierbei, sie werden oft drei Wochen lang von ihrer Praxis abgehalten und ihre armen Patienten leiden mit darunter. Das sind Unzuträglichkeiten, die nicht bloß bei uns, sondern überall vorgekommen sein werden.

Nun führt die Justiz-Kommission vier Gründe zur Abweisung der Gesuche an. Der erste Grund lautet:

> „Es würde entweder für jede einzelne Sache eine Schwurgerichts-Sitzung unter Zuziehung der 30 Geschworenen anberaumt werden müssen, oder wenn eine Ansammlung von Fällen für eine Sitzungs-Periode abgewartet würde, so würde dadurch bei dem beschränkten Distritte eine ganz ungebührliche Verzögerung der Untersuchungen eintreten und diese zugleich eine nicht zu rechtfertigende Verlängerung der Haft der in diesen Sachen meistentheils inhaftirten Angeklagten und eine Verletzung des obersten Grundsatzes der Strafrechtspflege, daß die Bestrafung dem begangenen Verbrechen sobald wie möglich nachfolgen muß, zur Folge haben."

Ich kann diesen Einwand durchaus nicht annehmen, es scheint mir das gleichgültig zu sein, ob eine Anzahl Schwurgerichtsfälle von drei Kreisen gesammelt oder von jedem Kreise allein zur Verhandlung kommen, eine Verzögerung läge hierin doch gewiß nicht; mir sind die Zahlen nicht ganz genau in der Erinnerung, ich weiß nur aus dem Kreise Templin, daß dort in einem Jahre acht Fälle vorgekommen; ich will nun einmal diese Zahl festhalten, so würden, da zum Schwurgericht von Grüneberg drei Kreise gehören, 24 Fälle angenommen werden können. Ob diese 24 Fälle nun in Grüneberg allein oder die auf den Kreis Sagan fallenden 8 Fälle in einem besondern Schwurgericht zu Sagan abgehalten werden, da sehe ich doch kein Bedenken darin.

Der zweite Grund der Kommission lautet:

> „Anstatt daß gegenwärtig von dem Präsidenten der Regierung für den großen kombinirten Schwurgerichts-Bezirk die Jahresliste der qualifizirten Geschworenen für das Geschäftsjahr angefertigt und vor dem Beginne jeder Sitzungs-Periode daraus 48 dem am Sitze des Schwurgerichts befindlichen Gerichte designirt werden, von denen 30 als Geschworene einzuberufen sind (§. 62. ff. Verordnung vom [illegible] Januar 1849, Artikel 58. des Gesetzes vom 3. Mai 1852), würde diese Jahresliste aus dem Distrikt jedes Einzelngerichts anzufertigen und würden aus dieser Liste, mithin aus diesem Distrikte, 48 zu designiren, und 30 Geschworene aus diesem Spezial-Distrikte einzuberufen sein; es würden daher viel mehr Individuen zu den Funktionen als Geschworene herangezogen werden und diese Individuen viel öfter in diese Funktionen eintreten müssen."

Das ist richtig. Wenn ich z. B. drei Kreise annehme, so würden es statt 24 Geschworene 72 zusammen sein; das ist ganz klar, die Geschworenen werden aber gewiß damit zufrieden sein, sie sagen, es ist uns viel lieber, jährlich einmal im Kreise als Geschworene zu fungiren, als alle drei Jahre einmal eine weitere Reise zu diesem Behufe zu machen.

Der dritte Grund, den die Kommission anführt, ist der:

> Wenn ein jedes Kreis- ꝛc. Gericht in Schwurgerichtssachen fungiren solle, so würden bei den vielen nur mit fünf Richtern einschließlich des Direktors dotirten Gerichten häufig nicht zu beseitigende Hindernisse eintreten, indem durch das plötzliche Ausfallen eines Richters wegen Erkrankung ꝛc. das ganze Verfahren unmöglich sei und mithin Zeugen und Geschworene unnütz citirt seien.

Diesen Grund kann ich auch nicht einsehen, denn es können auch ebensowohl, wo sechs Richter fungiren, einmal zwei Richter zugleich krank werden. Außerdem haben wir ja aber auch eine große Menge von Schwurgerichten, bei welchen nur fünf Richter fungiren, wie bei den Gerichten zu Anklam, Greifenberg, Neu-Stettin, Bartenstein, Neidenburg, Konitz, Lissa, Schönlanke und Stamm; und es geht auch, warum soll dies also nicht auch anderwärts gehen.

Als vierten Grund führt die Kommission an:

> Die Ausführung des Vorschlags würde die Einrichtung geeigneter und dem Zwecke würdig entsprechender Lokalitäten an dem Sitze eines jeden betreffenden Gerichts zur nothwendigen Folge haben und würden dadurch dem Staate sehr bedeutende Kosten erwachsen, während bereits an dem Sitze der gegenwärtigen Schwurgerichte mit sehr großen Kosten derartige Lokalitäten und zwar mit Rücksicht auf den Umfang des kombinirten Distrikts eingerichtet sind. Es würden daher durch diese Veränderung dem Staate nicht pekuniäre Vortheile, wie Petenten behaupten, sondern pekuniäre Nachtheile entstehen.

Das, meine Herren, glaube ich, würde sich auch machen lassen. Es ist mit jedem Fiskus schlecht verkehren, aber mit dem Justiz-Fiskus am schlimmsten, denn der giebt nicht gern Geld aus und bei der Einrichtung von Kreisgerichten haben die betreffenden Städte stets die erforderlichen Kosten hergeben müssen. Ich glaube also auch, daß der Justiz-Fiskus in dieser Beziehung nicht blöde sein und zu der Stadt sagen würde: „Willst du ein Schwurgericht haben, so gieb auch die Kosten dazu her." Ich glaube ferner, es werden auch dem Staate durch Vermehrung der Schwurgerichte Ersparnisse erwachsen und dazu rechne ich: die Reisekosten der Geschwornen und der Sachverständigen und endlich den Transport der Gefangenen. Jetzt müssen unsere Inhaftirten nach Grüneberg, und von dort wieder zurück nach Sagan transportirt werden.

Ich kann Sie daher nur bitten, diese Petition zu unterstützen und glaube, versichern zu können, daß, wenn diese Petitionen abgelehnt werden sollten, dieselben nicht von zehn, sondern von zwanzig Magistraten zur nächsten Session wiederholt werden würden, denn es liegt hier ein in alle Verhältnisse so tief eingreifendes Bedürfniß vor, daß wir wohl Veranlassung haben, darauf Rücksicht zu nehmen. Leider scheint bei den höheren Behörden eine entgegengesetzte Ansicht, und man hat die Absicht, die Schwurgerichte zu vermindern, anstatt zu vermehren. In dem Antwortschreiben des Appellations-Gerichts zu Glogau an die Saganer Geschwornen, waren zuerst die Inkonvenienzen aufgezählt, die aus einer Vermehrung der Schwurgerichte entstehen würden und dann heißt es am Schluß:

„Es ist deshalb die Frage, ob nicht eine Reduktion der Zahl der Schwurgerichte, also eine Vergrößerung ihrer Bezirke zulässig, ja nothwendig sein möchte? seit der Beschränkung der Kompetenz der Schwurgerichtshöfe bereits wiederholt in Anregung gebracht worden."

Ja, meine Herren, dann wird ja die Sache noch schlimmer. Wenn 4 bis 6 Kreise zusammengelegt werden, dann müssen die Geschwornen statt 10 Meilen vielleicht 20 Meilen weit reisen und statt 14 Tage vielleicht 6 Wochen vom Hause abwesend sein. Es würde also immer schwieriger werden.

Ich bitte, meine Herren, sich dieser Ansicht, die ich Ihnen vorgetragen, anzuschließen. Sie haben bei der siebenstündigen Sitzung über den Etat für die Justiz-Verwaltung neulich so viel Sympathieen für die Justiz-Beamten, von dem Präsidenten bis zu den Diätarien hinab, gezeigt, bedenken Sie, daß die Geschwornen auch ein Theil der Justiz-Beamten sind, geben Sie den Geschwornen auch eine kleine Zulage, und zwar dadurch, daß Sie sich für die Vermehrung der Schwurgerichtshöfe aussprechen; es ist wirklich für Viele ein zu großes Opfer, was sie bringen müssen, und ich glaube daher, daß dem Antrage, den ich die Ehre habe, zu stellen, mit Fug und Recht beigetreten werden kann, denn der Grund, den die Kommission angegeben hat, daß bei der Reorganisation der Justiz-Einrichtungen auch diese Angelegenheit zur Sprache kommen wird, das kann noch sehr lange dauern. Ich erlaube mir, nachstehenden Antrag zu stellen:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
die Königliche Staats-Regierung aufzufordern:
mit denjenigen Kreisgerichten, wo dies bei den vorhandenen Gerichts-Lokalien und Gefängnissen ohne erhebliche Schwierigkeit und Kosten ausführbar ist, ohne Verzug Schwurgerichte zu verbinden, bei den übrigen Kreisgerichten aber, wo die Herstellung der erforderlichen Lokale noch Schwierigkeiten verursacht, successive, je nachdem die Staats- und Kommunal-Fonds es gestatten, hiermit vorzugehen."

Bei uns in Sagan, so viel ich weiß, ist das Kreisgericht vollständig damit einverstanden, daß es dort ausführbar sei. Sollte dieser Antrag nicht angenommen werden, dann würde ich bitten, daß Sie die verschiedenen Petitionen der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung überweisen, weil es wünschenswerth ist, daß diese Unzuträglichkeiten an geeigneter Stelle zur Erwägung kommen. Ich stelle also hiernach meine Anträge.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schneider (Sagan) hat zwei Anträge gestellt.

Ich werde für diese Anträge die Unterstützungsfrage stellen.

Der prinzipale Antrag lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, mit denjenigen Kreisgerichten, wo dies bei den vorhandenen Gerichts-Lokalen und Gefängnissen ohne erhebliche Schwierigkeit und Kosten ausführbar ist, ohne Verzug Schwur-Gerichte zu verbinden, bei den übrigen Kreis-Gerichten aber, wo die Herstellung der erforderlichen Lokale noch Schwierigkeiten verursacht, successive, je nach dem die Staats- und Kommunal-Fonds es gestatten, hiermit vorzugehen."

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt, der zweite eventuelle Antrag, falls der erste verworfen werden sollte, lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
die Petitionen der Magistrate von Beeskow, Kalbe a. d. S., Luckau, Gardelegen, Demmin, Angermünde, Bielefeld, Templin, Sagan und Hirschberg, betreffend die Vermehrung der Schwurgerichts-Höfe, der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen."

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Er ist nicht ausreichend unterstützt, es ist also bloß der Haupt-Antrag zur Debatte gestellt.

(Pause.)

Ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **v. Rönne** (Glogau): Ich muß, Namens der Kommission, darauf antragen, sich gegen den Vorschlag des Herrn Abgeordneten für Sagan zu erklären und dem Antrage der Kommission auf Uebergang zur Tages-Ordnung beizutreten. Die Zahl der Schwurgerichts-Sitzungen hat sich, seitdem durch die neuere Gesetzgebung die Kompetenz der Schwurgerichte bekanntlich erheblich beschränkt worden ist, auf ein weit geringeres Maß reduzirt, als früher, und die Erfahrung hat gezeigt, daß selbst für größere Schwurgerichts-Bezirke nicht ausreichendes Material für Schwurgerichts-Sitzungen vorhanden ist, sondern daß man sich in der Nothwendigkeit befindet, die Schwurgerichts-Sitzungen auf sehr weite Termine hinauszuschieben, und namentlich in dem Departement, wo der Herr Vorredner wohnt, und in welchem ich die Ehre habe, das Präsidium des Kriminal-Senats zu bekleiden, hat die Zahl der erforderlichen Schwurgerichts-Sitzungen erheblich abgenommen, so daß kaum hinreichender Stoff vorhanden ist, 2 bis höchstens 3 Schwurgerichts-Sitzungen in jedem Schwurgerichts Bezirk im Jahre anzuberaumen, und daß obwohl die Sitzungen selten stattfinden, doch nur wenige Sachen für jede Sitzungs-Periode vorhanden sind. Schon aus diesem Grunde, welchen die Kommission gegen die Anträge der Petenten zunächst hervorgehoben hat, ist es wenigstens zur Zeit faktisch vollkommen unausführbar, für jedes Kreis- oder Stadtgericht ein besonderes Schwurgericht zu bilden. Es ist außerdem unter Nr. 2. der Gründe des Berichts ganz mit Recht hervorgehoben worden, daß die Errichtung von Schwurgerichten bei jedem Stadt- oder Kreisgericht, zu außerordentlicher Vermehrung der Lasten der Geschworenen führen würde. Auch aus diesem Grunde bitte ich den Antrag der Petenten abzulehnen. Wenn irgend etwas eine Mißstimmung gegen die Geschworenen-Gerichte hervorzurufen geeignet sein kann, so würde es die zu weit ausgedehnte Last der Funktion der Geschworenen sein. Ferner hat der Herr Abgeordnete für Sagan angeführt, daß in Sagan genügende Lokalitäten für Abhaltung von Schwurgerichten vorhanden sind. Ich muß dies aber aus persönlicher Erfahrung und eigener Anschauung durchaus in Abrede stellen. Es sind weder genügende Gefängnisse, noch passende Lokale in dem Maße in Sagan vorhanden, um Schwurgerichts-Sitzungen abhalten zu können; es würden dazu Neubauten erforderlich sein, wenn auf den Antrag des Herrn Abgeordneten eingegangen werden sollte, und glaube ich schwerlich, daß die Stadt Sagan und ihr Herr Vertreter sich herbeilassen dürften, diese bedeutenden Kosten aus städtischen Mitteln zu bewilligen. Schon aus diesem Grunde glaube ich, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten vollkommen unausführbar ist. Wird endlich der Antrag gestellt, eine exceptionelle Einrichtung für einzelne Bezirke zu treffen, so muß ich auch dagegen Namens der Kommission protestiren. Ich glaube, daß diese Frage nicht anders in

zweckmäßiger Weise geordnet werden kann, als bei Gelegenheit der im Werke begriffenen Strafprozeß-Gesetzgebung, wobei ich wünsche, daß dies recht bald erfolgen möge. Nach der gegenwärtigen Lage der Sache kann ich nur bitten, den Antrag des Abgeordneten für Sagan abzulehnen und dem Antrage der Kommission auf Uebergang zur Tages-Ordnung zuzustimmen.

Präsident: Ich werde zunächst über den Antrag der Kommission auf Uebergang zur Tages-Ordnung abstimmen lassen. Wird die Tages-Ordnung verworfen, so werde ich den Antrag des Abgeordneten Schneider (Sagan), welcher bereits unterstützt ist, zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche über die eben berathene Petitionen zur Tages-Ordnung übergehen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht).

Die Tages-Ordnung ist angenommen und damit der Antrag des Abgeordneten Schneider (Sagan) verworfen.

Wir gehen über zur Petition unter Litt. C. II.

Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde zu Gollub hat den Antrag gestellt:

„ein Gesetz, nach welchem die Eingangsworte eines von Juden zu leistenden Eides: „ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden", und der Schlußsatz desselben: „so wahr mir Gott helfe", lauten sollen, sowie, daß das bisher übliche Händewaschen, Vermahnen des Rabbiners, Anlegen der Tefilim ꝛc. ꝛc. aufhören soll, revotiren zu wollen."

Ihre Kommission hat den Antrag gestellt:

die Petition des Synogogen-Vorstandes zu Gollub der Staats-Regierung mit der Erwartung zu überweisen, daß dieselbe spätestens in der nächsten Session einen Gesetzes-Vorschlag vorlegen werde, welcher nicht nur die Eide der Juden, sondern auch die der Christen nach anderen Normen und Modalitäten regulirt.

Der Abgeordnete Kosch hat das Wort für den Antrag der Kommission.

Abgeordneter Dr. **Kosch:** Meine Herren, ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um für den ersten Theil des Antrages Ihrer Kommission zu sprechen, falls sich Jemand dagegen erheben sollte. Da dies bis jetzt nicht geschehen ist, so wünsche ich Sie auch nicht weiter über diesen Antrag zu behelligen und verzichte in diesem Sinne auf das Wort.

Präsident: Und ich schließe die Diskussion. Der Herr Referent begehrt auch nicht das Wort — wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den von mir vorhin verlesenen Antrag der Kommission.

Diejenigen Herren, welche dem Kommissions-Antrage beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag der Kommission ist mit sehr großer Majorität angenommen worden.

Ihre Kommission hat am Schlusse ihres Berichts noch 46 Petitionen namhaft gemacht, über welche sie die Erörterung im Pleno nicht beliebt hat. Von diesen 46 Petitionen ist nur die Petition I. E. Nr. 57. (II. 1245.) von dem Herrn Abgeordneten Senff und 15 Mitgliedern nach §. 20. der Geschäfts-Ordnung wieder aufgenommen worden. Ich habe sie inzwischen bereits der Justiz-Kommission zur weiteren Berichterstattung überwiesen. Hiermit wäre der dritte Gegenstand unserer heutigen Tages-Ordnung erledigt.

Wir gehen über zum vierten Gegenstande, dem dritten Bericht der Justiz-Kommission über Petitionen. (Nr. 101. der Druckjachen.)

Die Litt. A. dieses Berichtes haben wir schon oben mit erledigt.

Sub Litt. B. desselben haben mehrere Besitzer Pommerscher Lehngüter, Crüger und Genossen, den Antrag gestellt: „die Aufhebung der Lehns-Qualität der Pommerschen Lehne in Antrag zu bringen. Ihre Kommission hat den Beschluß gefaßt:

die Petition des ꝛc. Crüger und Genossen der Staats-Regierung in der bestimmten Erwartung zu überweisen, daß sie der Landesvertretung baldmöglichst zur endlichen Ausführung des Artikels 40. der Verfassung und Artikels 2. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 Gesetz-Entwürfe über die Auflösung des in Bezug auf die vorhandenen Lehne — zunächst in der Provinz Pommern — noch bestehenden Lehnsverbandes zur Beschlußnahme vorlegen werde.

Ich eröffne die Diskussion

(Pause.)

und schließe sie.

Diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrage beistimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit sehr großer, fast einstimmiger Majorität angenommen worden.

Die 2. Petition, ähnlichen Inhalts wie die vorhergehende, ausgehend von dem Rittergutsbesitzer G. v. d. Hagen-Langen, bezieht sich auf einen von ihm eingereichten Gesetz-Entwurf, betreffend die Allodifikation der Lehne in der Mark Brandenburg und in den übrigen Theilen der Monarchie, welchen der Petent nach vorzängiger Berathung und Annahme der Königlichen Staats-Regierung zu überreichen bittet. Ihre Kommission hat den Antrag gestellt:

mit Bezug auf den bei der Petition des Crüger gefaßten Beschluß, auch diese Petition der Königlichen Staats-Regierung zu überweisen.

Ich eröffne die Diskussion,

(Pause.)

schließe sie und nehme an, daß das Haus dem Antrage der Kommission beigetreten sei.

(Pause.)

Es ist dem so.

Wir gehen über zu Litt. C.

Das Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft führt Beschwerde darüber:

daß die Gesellschaft gegen den Inhalt eines, zu Gunsten derselben ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. Oktober 1851 auf Grund eines Ministerial-Reskripts vom 16. Mai 1856, zur Entrichtung der Miethssteuer von den zu dienstlichen Zwecken bestimmten Räumlichkeiten ihres Berliner Bahnhofs herangezogen werde.

Ihre Kommission hat den Antrag gestellt, diese Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Abhülfe der Beschwerde zu überweisen.

Der Herr Abgeordnete Schwarz hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **Schwarz** (vom Platz): Meine Herren, Ihre Kommission hat zwar einstimmig beschlossen, die Beschwerde der Berlin-Potsdam-Magdeburger-Eisenbahn-Gesellschaft der Königlichen Staats-Regierung zur Abhülfe zu überweisen. Auch finde ich unter den Namen der Kommissions-

Mitglieder mehrere, denen ich die höchste Anerkennung zolle; gleichwohl kann ich die Bedenken nicht unterdrücken, die ich gegen die Richtigkeit dieses Antrags habe; ich bin vielmehr der Meinung, daß die Stadt Berlin im Recht und die Eisenbahn-Gesellschaft im Unrecht ist. Es handelt sich nämlich um die Frage, ob die Stadt Berlin berechtigt ist, von der Berlin-Potsdam-Magdeburger-Eisenbahn-Gesellschaft, welche die Eigenthümerin des hier in Berlin befindlichen Eisenbahnhofes ist, von den Räumen, soweit sie in ihrem Interesse zum Gewerbe benutzt werden, die Miethe-Steuer erheben zu dürfen. Die Miethe-Steuer beruht auf einer Verordnung von 1815. Nach dieser Verordnung sind miethsteuerpflichtig alle Gebäude und Gelasse, gleichviel ob sie zum Betriebe des landwirthschaftlichen oder eines städtischen Gewerbes dienen oder ob sie nur als Wohngebäude benutzt werden.

Eingezogen werden soll die Steuer von jedem Eigenthümer, von jedem Miether und den Inhabern von Dienstwohnungen, insoweit das Lokal zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmt ist. Dann wird eine allgemeine Ausnahme gemacht, welche dahin lautet: Befreit von der Miethe-Steuer bleiben alle diejenigen, welche weder Bürger- noch Schutz-Verwandte der Stadt sind.

Die Berlin-Potsdam-Magdeburger-Eisenbahn-Gesellschaft hat nach ihrem Statut aus den vierziger Jahren ihren Wohnsitz und Gerichtsstand in Potsdam, sie besitzt aber ihren Eisenbahnhof hier in Berlin als Eigenthümerin; ihre Beamten wohnen hier und bezahlen von ihren Wohnungen, die sie besitzen, die betreffende Miethe-Steuer. Das muß ich annehmen, wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt ist, deshalb, weil auf die Worte: von den Diensträumen werde jetzt die Miethe gefordert, ein Gewicht gelegt worden ist, und es auch jedenfalls sonst zur Sprache gekommen wäre. Sollte ich mich in dieser Beziehung irren, so wird mich vielleich zunächst der Herr Berichterstatter berichtigen oder sonst irgend Jemand, der mit den Verhältnissen bekannt ist, Gelegenheit finden, eine Berichtigung einfließen zu lassen. Es handelt sich also meiner Ansicht nach darum, daß die Eisenbahn-Gesellschaft angehalten wird, von diesen Diensträumen die Miethe-Steuer zu entrichten. Sie wurde in den vierziger Jahren von der Stadt Berlin wirklich besteuert. Die Stadt Berlin wurde indessen angewiesen, diese Besteuerung zu unterlassen. Die Berlin-Potsdam-Magdeburger-Eisenbahn-Gesellschaft stellte einen Prozeß an, auf Rückzahlung derjenigen Beiträge, welche ihr von dem Magistrat der Stadt Berlin exekutivisch abgenommen waren. In diesem Prozeß erging ein Erkenntniß, nach welchem die Stadt Berlin verurtheilt wurde, die bis Ende 45 erhobene Miethe-Steuer zu erstatten, durch welches sie aber mit ihrem Rekonventions-Antrage, die Eisenbahn-Gesellschaft für schuldig zu erachten, für die von ihr gebrauchten Betriebs-Räumlichkeiten die gesetzliche Miethe-Steuer zu entrichten und den Anspruch auf Exemtion von dieser Steuer für unbegründet zu erklären, abgewiesen wurde. Mittlerweile erging die neue Gemeinde-Ordnung für 1850 und dann die Gemeinde-Ordnung von 1853, und nun hielt sich der Magistrat von Berlin berechtigt, von Neuem die Eisenbahn-Gesellschaft zur Entrichtung der Miethe-Steuer von den Räumen des Berliner Bahnhofs anzuhalten.

Die Eisenbahn-Gesellschaft versuchte zu klagen. Es wurde aber der Kompetenz-Konflikt erhoben und auf ihre Beschwerden wurde sie vom Königlichen Ministerium des Innern abschläglich beschieden. Die Eisenbahn-Gesellschaft meinte zunächst, daß sie befreit bleiben müsse von der Miethsteuer, weil bereits einmal ein rechtskräftiges Erkenntniß ergangen sei und weil sie den Anspruch erheben könne, in diesem angeblich für immer erworbenen Rechte geschützt zu werden.

Ihre Kommission hat diesen Grund verworfen, und auch ich bin der Meinung, daß er nicht aufrecht erhalten werden kann, denn der Rechtsgrund in dem früheren Prozesse war die damals bestehende Städte-Ordnung und das Gesetz von 1815. Jetzt wird auf Grund der neuen Gemeinde-Ordnung von 1853 und der noch bestehenden Verordnung von 1815 die Steuer erhoben. Es ist also offenbar ein ganz neues Fundament. Zwar hat das Königliche Ober-Tribunal in dem vorhin erwähnten Prozesse auch auf einen Paragraphen der Gemeinde-Ordnung von 1850 Bezug genommen; indessen das ist erstens kein entscheidender Grund, er wurde auch nur nebenbei aufgestellt. Wenn sodann die Eisenbahn-Gesellschaft folgert, daß, weil in der Gemeinde-Ordnung von 1853 ganz dieselbe Bestimmung, wie in der Gemeinde-Ordnung von 1850 enthalten ist, nunmehr auch ganz dasselbe, was früher das Ober-Tribunal in Betreff der Gemeinde-Ordnung von 1850 gesagt hat, unter allen Umständen auf die Gemeinde-Ordnung von 1853 anwendbar wäre, so ist meines Erachtens dieser Grund eben so hinfällig. Es kann auf ihn nicht gerücksichtigt werden; es muß vielmehr gefragt werden, ob nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung die Stadt Berlin berechtigt ist, die Abgabe zu verlangen. Es heißt in dem Kommissions-Berichte, daß zur Begründung der Steuerpflichtigkeit nur nöthig ist die Benutzung eines steuerpflichtigen Gelasses als Bürger oder Schutzverwandter der Stadt Berlin, und da nun behauptet wird, daß die Eisenbahn-Gesellschaft weder Bürger noch Schutzverwandter der Stadt Berlin wäre, so folge daraus, daß das Verlangen der Stadt Berlin ein ungerechtfertigtes sei. Ich kann dieser Ausführung nicht beipflichten. Im Jahre 1815 bestand die alte Städte-Ordnung, und nach derselben gehörte zum Begriffe des Bürgerrechts das Recht, Grundstücke zu besitzen, bürgerliche Gewerbe zu betreiben, und außerdem das Recht, zu wählen, gewählt zu werden, und städtische Aemter zu bekleiden. Nach der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung besteht das Bürger-Recht nur darin, daß man eben wählt, gewählt wird, als Stadtverordneter fungirt und städtische Aemter bekleidet. Die Schutzverwandtschaft ist ein Begriff, der jetzt ganz und gar unbekannt ist. Ich bin daher der Meinung, daß die Gemeinde-Ordnung von 1853 nicht ohne Einfluß geblieben ist auf die Auslegung des Gesetzes von 1815. Daß das Gelaß steuerpflichtig ist, darüber ist durchaus kein Zweifel vorhanden. Nun soll von den Eigenthümern wegen der von ihnen selbst bewohnten und benutzten Theile des Grundstücks die Miethsteuer gefordert werden. Zwar hat die Eisenbahn-Gesellschaft in Potsdam ihren Wohnsitz. Indessen meine Herren, das ist eine bloße Fiktion. Eine Gesellschaft als solche hat keine Wohnung, sie wohnt nicht, sondern man kann das nur von ihren betreffenden Beamten sagen. Ihre Beamten wohnen in Berlin, und müssen für die Räume, insofern sie zum persönlichen Gebrauch dienen, Miethsteuer entrichten. Die Gesellschaft aber benutzt durch diese ihre Beamten die Räumlichkeiten auf dem Berliner Bahnhof zu ihren Erwerbszwecken. Ich bin daher der Meinung, daß, da der Unterschied zwischen Bürgern und Schutzverwandten aufgehört hat, die Stadt Berlin vollkommen im Rechte ist, sei es, daß unmittelbar die Eisenbahn-Gesellschaft, die in Potsdam ihren Wohnsitz hat, deshalb weil sie durch ihre Beamten die Räumlichkeiten hier benutzt, als die steuerpflichtige angesehen wird, sei es, daß die Beamten als solche angesehen werden, weil sie, zwar nicht für sich, aber im Interesse der Eisenbahn-Gesellschaft diese Räumlichkeiten benutzen. Ich bin also der Meinung, daß die Stadt Berlin das Recht hat, diese Steuer unter allen Umständen zu erheben. Es ist nun von Seiten des Ministeriums ein Grund angeführt worden, weshalb die Steuer erhoben werden muß, und diesen hat die Kommission für einen nicht stichhaltigen, unrichtigen erklärt. Das Ministerium geht nämlich davon aus, daß diese Miethsteuer ein nach der Höhe der Ausgabe bemessene indirekte Einkommensteuer sei. Ich lasse dahin gestellt sein, ob diese Ansicht eine ganz richtige ist. Es

würde aus der Unrichtigkeit der Anſicht noch nicht die Rechtmäßigkeit des Verlangens der Eiſenbahn-Geſellſchaft folgen, von der Steuer befreit zu ſein, denn ich bin der Meinung, daß, abgeſehen von dem, was ich bisher geſagt habe, die Stadtgemeinde Berlin nach den beſtehenden Geſetzen berechtigt iſt, dieſe Steuer zu erheben, nämlich auf Grund der Beſtimmung der Gemeinde-Ordnung von 1853. Es heißt da nämlich im §. 4.:

> Wer, ohne in dem Stadt-Bezirk zu wohnen, daſelbſt Grundbeſitz hat, oder ein ſtehendes Gewerbe betreibt, iſt dennoch verpflichtet, an denjenigen Laſten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbeſitz oder das Gewerbe oder auf das, aus jenen Quellen fließende, Einkommen gelegt ſind.

Es fragt ſich nun, welche Natur hat die Mieths-Steuer?

Ich will einräumen, daß man verſchiedene Anſichten aufſtellen kann, doch glaube ich auch die Behauptung aufſtellen zu können, daß ſie wirklich als eine Einkommen-Steuer zu betrachten ſei, aus dem Grundeigenthum, in Bezug auf den Eigenthümer, welcher es benutzt, aus dem Gewerbe in Betreff derjenigen, welche miethsweiſe als Gewerbtreibende ein Lokal beſitzen und dort ihr Gewerbe betreiben. Die Wohnung, die Jemand benutzt, dient offenbar zum äußeren Anhalte für ſein Einkommen, für ſein Vermögen im großen und ganzen. Derjenige, welcher eine Wohnung für 1000 Rthlr. benutzt, iſt vermuthlich wohlhabender als derjenige, der eine Wohnung für 100 Rthlr. beſitzt. Ich räume ein, daß dies nicht ein ausdrücklich nothwendiger Schluß iſt, aber im großen Ganzen wird er doch zugegeben werden müſſen. Wenn nun alſo von demjenigen, welcher ſein Grundſtück allein beſitzt, die Mieths-Steuer erhoben wird, ſo iſt ſie meines Erachtens eine Steuer aus dem Ertrags-Werth des Grundſtücks; ſie iſt eine Quote des Ertrags-Werths, welche dem Beſitzer aufgelegt wird, alſo eine Steuer, welche dem Einkommen aus ſeinem Grund-Beſitz aufgelegt wird. Wenn ein Gewerbtreibender ſich eine Wohnung miethet und darin ein Gewerbe betreibt, ſo iſt vor Allem nothwendig, daß er die Mittel beſchafft, die Miethe zu bezahlen, und die Höhe der Miethe repräſentirt dasjenige Einkommen, welches nothwendig iſt, um dieſe Miethe zahlen zu können, und auf dieſes Einkommen, inſoweit es nothwendig iſt, wird der Betrag der Steuer gelegt. Ich glaube daher, daß die Stadt Berlin auch nach dieſem Paragraphen der neuen Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1853 berechtigt und befugt iſt, dieſe Mieths-Steuer zu erheben. Abgeſehen davon aber iſt in der neuen Gemeinde-Ordnung feſtgeſetzt, daß die Stadt das Recht haben ſoll, Gemeinde-Steuern zu beſchließen, wenn es nothwendig iſt, und es wird im §. 53. feſtgeſetzt, daß die Gemeinde-Steuern in Zuſchlägen beſtehen können, außerdem aber in beſonderen direkten und indirekten Gemeinde-Steuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn ſie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundſätzen verändert werden. Die Stadt Berlin hat nun, geſtützt auf dieſe Beſtimmung der neuen Städte-Ordnung, durch Kommunal-Beſchluß ein Regulativ wegen dieſer Haus- und Mieths-Steuer entworfen; dies Regulativ iſt von der Königlichen Regierung zu Potsdam am 27. Oktober 1858 genehmigt. In demſelben iſt in Betreff der Mieths-Steuer im §. 10. feſtgeſtellt:

> Die Mieths-Steuer iſt eine perſönliche Abgabe; derſelben unterliegen alle ſelbſtſtändigen Perſonen, welche im Weichbilde der Stadt eine eigene Wohnung genommen haben, die Mitglieder der Stadt-Gemeinde ſofort, alle andern nach Verlauf eines dreimonatlichen Aufenthalts, während deſſen ſie von der Beſteuerung frei bleiben, ſie mögen dann die Niederlaſſung erworben haben oder nicht.
>
> In gleicher Weiſe, wie die Mitglieder der Stadt-Gemeinde, unterliegen auch Korporationen und juriſtiſche Perſonen der Miethsſteuer, inſofern ſie in dem Stadt-Bezirke Grundeigenthum beſitzen oder ein ſtehendes Gewerbe betreiben.

Nun hat die Eiſenbahn-Geſellſchaft im ſtädtiſchen Gebiete Grundeigenthum; ſie betreibt zugleich ein ſtehendes Gewerbe, und ich bin daher der Meinung, daß nach dieſem Regulativ, welches von der Regierung in Folge der geſetzlichen Vorſchriften ſanktionirt iſt, die Stadt Berlin das Recht und die Eiſenbahn-Geſellſchaft die Pflicht hat, die Miethsſteuer zu erheben resp. zu bezahlen. Ich bitte Sie daher, meine Herren, daß Sie den von mir geſtellten Antrag auf Uebergang zur Tages-Ordnung annehmen wollen.

Ich will nur noch bemerken, daß auch Billigkeits-Rückſichten der Stadt zur Seite ſtehen. Die Eiſenbahn-Geſellſchaft erfreut ſich aller derjenigen Vortheile, welche eine Stadt, wie Berlin, zu gewähren im Stande iſt, ſie wird reich, indem ſie die Anſtalten, welche die Stadt errichtet hat, mit benutzt.

Ich kann deshalb keinen Grund ſehen, irgend welche Billigkeits-Rückſichten gegen die Eiſenbahn-Verwaltung zu nehmen.

Schließlich will ich nicht verhehlen, daß die Sache zweifelhaft iſt, und ich bedauere, daß das beſtehende Geſetz über den Kompetenz-Konflikt bier wieder dem Rechtswege entgegen getreten iſt. Nach meiner Anſicht würde die Sache jedenfalls eine richterliche Entſcheidung finden können und ſollen. Da aber das Geſetz über den Kompetenz-Konflikt beſteht, da der Kompetenz-Konflikts-Gerichtshof ausgeſprochen hat, daß die Sache auf dem Rechtswege nicht entſchieden werden kann, da deshalb die Stadt Berlin ihrerſeits ebenfalls den Rechtsweg nicht beſchreiten darf, da es alſo lediglich auf eine Verfügung des Miniſteriums ankommen würde, falls der Kommiſſions-Antrag angenommen werden ſollte, ſo halte ich es unter ſo bewandten Umſtänden doch für gefährlich, wenn das hohe Haus der Abgeordneten der Staats-Regierung empfehlen wollte, den Magiſtrat anzuweiſen, von dieſer Steuer abzulaſſen, und wenn dann in Folge dieſer Empfehlung das Miniſterium an die Stadt eine ſolche Anweiſung erließe.

Aus allen dieſen Gründen bitte ich Sie, meinem Antrage beizutreten.

Präſident: Von dem Herrn Abgeordneten Schwarz iſt der Antrag geſtellt worden:

> „über die vorliegende Petition zur Tages-Ordnung überzugehen."

Diejenigen Herren, welche dieſen Antrag unterſtützen wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Der Antrag iſt ausreichend unterſtützt.

Ich ſchließe die Diskuſſion . . .

(Der Herr Miniſter des Innern bittet um das Wort.)

nehme dieſelbe wieder auf und ertheile dem Herrn Miniſter des Innern das Wort.

Miniſter des Innern **v. Jagow:** Meine Herren, die Regierung hat bis jetzt angenommen, daß nach dem Regulativ über die Miethsſteuer hier in Berlin die Eiſenbahn-Geſellſchaften verpflichtet wären, die Steuer zu bezahlen.

Es läßt ſich indeſſen nicht verkennen, daß dieſe Anſicht mancherlei Zweifeln unterliegt. Die Gründe, die der Herr Vorredner vorgetragen hat (ſoweit ich ſie vernommen habe) ſtimmen im Weſentlichen mit der Auffaſſung überein, die die Regierung gehabt hat. Aber es laſſen ſich mit Rückſicht auf die Eigenthümlichkeit der Miethsſteuer dennoch auch Bedenken gegen dieſe Gründe erheben.

Unter dieſen Umſtänden verſchließt ſich die Regierung nicht gegen eine nochmalige Prüfung der ihr etwa zu überweiſenden Petition.

Digitized by Google

Dagegen muß ich mich dahin aussprechen, daß eine bestimmte Abhülfe, namentlich für den ganzen Antrag der Eisenbahn-Gesellschaft, in sofern er sich auch auf die Vergangenheit bezieht, keineswegs in Aussicht gestellt werden kann. Wenn die Petition an die Regierung gelangt, so wird dieselbe nochmals alle diejenigen Gründe, die für und gegen die Besteuerung der Eisenbahnen sprechen, in eingehende Erwägung ziehen, und darnach ihre weitere Entscheidung treffen; aber sie kann in keiner Weise für die Vergangenheit irgend eine Zurückzahlung der von der Eisenbahn-Gesellschaft einmal bezahlten Steuer fordern.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hagen hat das Wort.

Abgeordneter **Hagen** (vom Platz): Trotzdem der Herr Minister des Innern sich damit einverstanden erklärt hat, daß die Petition der Königlichen Staats-Regierung wenigstens zur Erwägung überwiesen würde, so glaube ich doch, daß nach Lage der Gesetzgebung es sich vollständig rechtfertigt, auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Schwarz einzugehen, und über diese Petition sofort zur Tages-Ordnung überzugehen.

Ich glaube, die Justiz-Kommission hat in der That die Veränderungen, die in der allgemeinen Gemeinde-Gesetzgebung während des seit langer Zeit schwebenden Streites eingetreten sind, und andererseits diejenigen Veränderungen, welche in unserer hiesigen Kommunalsteuer-Gesetzgebung stattgefunden haben, nicht genügend berücksichtigt, wenn sie die Petition der Staats-Regierung zur Abhülfe überwiesen haben will. Die wesentlichen Gründe, aus denen sie zu ihrem Schlußurtheil kommt, bestehen vorzugsweise darin, daß sie einmal die Miethesteuer als eine reine Personal-Abgabe erachtet und zweitens als eine solche Abgabe, die nach der Bestimmung der Kabinets-Ordre vom 26. Januar 1815, betreffend die Servis-Einrichtung in der Stadt Berlin, nur von Einwohnern getragen werden soll, die entweder Bürger oder Schutzverwandte der Stadt Berlin sind. Was den ersten Punkt anbetrifft, so ist es zuzugeben, daß die Miethssteuer die Natur einer persönlichen Steuer hat; es sind aber seit der Städte-Ordnung vom Jahre 1808 bis gegenwärtig sehr erhebliche Abänderungen in Betreff der Tragung dieser Personal-Steuer theils durch Forensen, theils durch juristische Personen eingetreten. Die Städte-Ordnung vom Jahre 1808 kannte allerdings nur eine Verpflichtung der Einwohner zur Leistung von Personal-Abgaben, die Gemeinde-Ordnung von 1850 ging einen Schritt weiter und erklärte auch die Forensen, d. h. solche Personen, welche zwar auswärts wohnen, aber am Orte Grundbesitz haben oder Gewerbe treiben, auch zur Entrichtung von Personal-Steuern verpflichtet. Sie hat eine beinahe gleichlautende Bestimmung, wie die Städte-Ordnung vom Jahre 1853, dahin lautend, „daß, wer ohne in dem Stadt-Bezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat oder Gewerbe betreibt, dennoch verpflichtet sein soll, an denjenigen Lasten theilzunehmen, welche entweder auf den Grundbesitz oder auf das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. Die Städte-Ordnung vom Jahre 1853 ist nun noch einen Schritt wieder weiter gegangen als die Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1850, indem sie auch juristische Personen unter denselben Umständen, unter denen Forensen zur Theilnahme an Kommunallasten verpflichtet sind, ebenfalls dazu verpflichtete. Durch diese Bestimmung ist also der Erwägungsgrund, den die Justiz-Kommission in Betreff der persönlichen Natur der Miethssteuer hervorgehoben hat, vollständig beseitigt. Denn es ist danach ausdrücklich vorgesehen, daß auch juristische Personen unter Umständen zu persönlichen Kommunalsteuern herangezogen werden können. Es kommt daher meines Erachtens nur darauf an, ob die hiesige Miethssteuer als eine solche Abgabe anzusehen ist, die ihrer Natur nach und nach der hier bestehenden Kommunal-Steuergesetzgebung in die Kategorie derjenigen Steuern gehört, welche die Städte-Ordnung vom Jahre 1853 im §. 4. als solche bezeichnet, die entweder auf dem Grundbesitze ruhen, oder auf dem Gewerbebetriebe, oder auf dem etwa aus dem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb herfließenden Einkommen-Lasten, und das Letztere ist, glaube ich, in Betreff der Miethesteuer in der That anzunehmen. Das in dem Berichte der Justiz-Kommission allegirte Reskript vom 16. Mai 1856, welches ergangen ist von den beiden Herren Ministern des Innern und der Finanzen und auch im Einverständniß mit dem Herrn Handels-Minister, hat dieses im Allgemeinen auszuführen gesucht. Das gedachte Reskript hebt nämlich ausdrücklich hervor, daß die von mir allegirten Bestimmungen der Städte-Ordnung durchaus keine Beschränkung auf eine bestimmte Steuer-Form, in welcher das Einkommen von der Steuer betroffen werden soll, in sich schließt, daß vielmehr nur die Absicht dahin gegangen sei, nach einem für alle Klassen gleichmäßigen Verhältnisse das Einkommen zu belasten, oder eine gewisse Quote des nach gleichen Grundsätzen erfaßten Einkommens zu erheben. Dies könnte entweder darin bestehen, daß unmittelbar das Einkommen ermittelt und besteuert wird, oder daß man indirekt von der Ausgabe auf das Einkommen zurückschließt und einen bestimmten Theil der Ausgabe mit der Steuer belegt. Dies Verhältniß liegt bei der Miethssteuer vor, und insofern fällt dieselbe in die Kategorie der im §. 4. ad 3. der Städte-Ordnung vom Jahre 1853 erwähnten Lasten.

Zur weiteren Begründung nehme ich ferner insbesondere Bezug auf das von dem Herrn Abgeordneten Schwarz angezogenen Regulativ für die Erhebung der Haus- und Miethssteuer in der Stadt Berlin, welches im Jahre 1858 auf Grund des §. 53. der Städte-Ordnung unter Beobachtung aller gesetzlichen Formen erlassen ist. Durch dieses Regulativ ist die Verordnung vom 26. Januar 1815 in Betreff der Erhebung der Miethesteuer vollends antiquirt. Schon vorher waren in den Bestimmungen der Kabinets-Ordre vom 26. Januar 1815 die erheblichsten Veränderungen eingetreten. Nach jener Verordnung sollten z. B. 8⅓ Prozent des Miethe-Betrages an Miethesteuer erhoben werden — wir erheben hier jedoch schon seit längerer Zeit nicht 8⅓, sondern nur 6⅔ Prozent. Weitere Abänderungen jener Verordnung sind hervorgegangen namentlich aus dem Gesetz vom 11. Juli 1822 in Betreff der Heranziehung der Staats-Diener zu den Kommunallasten, und ebenso sind noch mehrere andere Veränderungen dieser Verordnung später eingetreten. Gerade diese Verhältnisse haben es veranlaßt, daß die Stadt Berlin im Jahre 1858 zum Erlaß eines neuen Miethesteuer-Regulatives schritt, welches nicht bloß die Genehmigung der Regierung, sondern auch die Genehmigung der Ministerien damals erhalten hat. In diesem Regulativ heißt es ausdrücklich im §. 10.:

> „Zur Entrichtung der Miethesteuer sind demnach verpflichtet die Eigenthümer von Grundstücken für die in denselben von ihnen selbst, für ihre Zwecke, oder für ihre Rechnung benutzten Wohnungen, Gelasse, Räume und sonstigen Gegenstände, für welche Miethesteuer zu zahlen ist, desgleichen für die zur landwirthschaftlichen Benutzung verwendeten Aecker, Fluren und Wiesen; die Miether oder Pächter, welche steuerpflichtige Räume gemiethet oder Grundstücke gepachtet, sowie Personen, welche dergleichen zur unentgeltlichen Benutzung inne haben."

Demnächst heißt es weiter im §. 11.:

> „Die Miethesteuer wird zur Benutzung aller innerhalb der Weichbildgrenze belegenen Wohnungen, Gewerbe- und Industrie-Lokale, der sonstigen Räumlichkeiten und Plätze, sowie der zum landwirthschaftlichen Betriebe benutzten Grundstücke, nach

Maßgabe des für den gemein-gewöhnlichen Gebrauch (§§. 4. und 5.) ermittelten Pacht- oder Miethswerthes entrichtet."

Es ist also ausdrücklich in diesem unter den vorgeschriebenen Formen erlassenen Regulative gesagt, daß alle Gewerbs- und Industrie-Lokale nach ihrem Miethswerthe hier zur Miethssteuer herangezogen werden sollen. Unter diese Kategorie fallen meines Erachtens auch die zum Betriebe der Eisenbahnen benutzten Räumlichkeiten, als solche Räumlichkeiten, die zum Gewerbe-Betriebe überhaupt benutzt werden, und ich glaube daher, daß die Anordnung, daß diese Räumlichkeiten der Eisenbahnen hier zur Miethssteuer mit herangezogen werden, vollständig konsequent ist. Darüber, ob es der Billigkeit entspricht oder nicht, Gesellschaften ebenso wie Forensen, die unter dem Schutze von Kommunal-Einrichtungen hier Grund-Eigenthum besitzen oder ein Gewerbe betreiben, im entsprechenden Verhältnisse zu den Kommunallasten heranzuziehen — darüber will ich mich jetzt nicht näher verbreiten, da es sich lediglich hier um die Rechtsfrage handelt. Ich will damit schließen, daß selbst das hiesige Königliche Stadtgericht, welches in dieser Angelegenheit im Jahre 1849 ein Erkenntniß wider die Stadt Berlin fällte, in diesem Erkenntnisse — also zu einer Zeit, wo die Gesetzgebung dem Anspruche der Stadt Berlin noch in viel ungünstigerer Weise entgegenstand — die Entscheidung der Frage als eine allerdings zweifelhafte ausdrücklich erklärt hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Gottberg hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

(Derselbe verzichtet.)

Dann hat der Herr Abgeordnete v. Mallinckrodt das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **v. Mallinckrodt** (vom Platz): Wenn der Herr Abgeordnete Schwarz vorhin sein Bedauern darüber ausgesprochen hat, daß die vorliegende Frage nicht zur prozessualischen — zur richterlichen Entscheidung gebracht werden könne, so scheint er dabei von der Voraussetzung ausgegangen zu sein, daß Richter-Kollegien auch für die vorliegende Frage geeigneter seien, die richtige Entscheidung zu treffen.

Ich bitte Sie aber, gerade aus dem vorliegenden Falle ein Beispiel für die Unrichtigkeit dieser Voraussetzung zu entnehmen. Der Gegenstand ist vor die Justiz-Kommission gebracht worden; diese Kommission, die ausschließlich mit rechtsverständigen Mitgliedern besetzt ist, hat uns einen Bericht erstattet, der in der That nicht ungeeignet ist, denjenigen, der ihn liest, glauben zu lassen, der Antrag der Kommission sei ein durchaus berechtigter, und das Verfahren des Magistrats von Berlin ein unberechtigtes. Indessen eins kommt nun doch zu Gunsten der entgegengesetzten Ansicht in Betracht, nämlich, daß die Gesetze, welche die Justiz-Kommission anzieht, gar keine Geltung mehr haben, und daß diejenigen Gesetze, auf die es ankommt, von der Justiz-Kommission gar nicht erwähnt werden. Die Justiz-Kommission stützt sich auf Aeußerungen in richterlichen Erkenntnissen, die aus dem Jahre 1851 datiren, auf Ministerial-Reskripte aus dem Jahre 1856, auf die Miethssteuer-Kabinets-Ordre aus dem Jahre 1815, sagt aber mit keinem Worte, daß auf Grund der Städte-Ordnung vom Jahre 1853 erst im Jahre 1858 von den städtischen Behörden ein neues Regulativ für die Miethssteuer entworfen, von der Regierung in Potsdam genehmigt und vom 1. Januar 1859 ab in Kraft getreten ist.

Sie werden mir zugeben, daß diesem Umstande gegenüber die Argumentationen der Kommission keinen sonderlichen Werth mehr haben. Insbesondere verlieren die Ausführungen an Werth, die aus der Miethssteuer-Kabinets-Ordre vom Jahre 1815 herleiten wollen, daß die hier in Berlin geltende Miethssteuer eine rein persönliche Abgabe sei. Sehe ich das neue Regulativ von 1858 an, was mir eben erst zu Händen gekommen ist, so finde ich im §. 10. allerdings gesagt, „die Miethssteuer ist eine persönliche Abgabe". Allein in dem zweiten Alinea des §. 10. folgt sofort die Ausnahme, die mit den Bestimmungen der Städte-Ordnung, §. 4., auch durchaus verträglich ist, und die sagt: „In gleicher Weise, wie die Mitglieder der Stadtgemeinde, unterliegen auch Korporationen und juristische Personen der Miethssteuer, insofern sie in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe betreiben." Diese Bestimmung scheint mir auf die betreffende Petentin Anwendung zu finden, und ich halte danach die Entscheidung des Magistrats von Berlin bis nach weiterer Belehrung für richtig, und kann nicht umhin, dem Herrn Abgeordneten, der die Tages-Ordnung beantragt hat, beizustimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Michaelis hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **Michaelis** (vom Platz): Meine Herren, es wird hier gefragt, ob die Miethssteuer eine Realsteuer oder eine Personalsteuer ist. Nach der älteren Gesetzgebung muß sie als eine Personalsteuer betrachtet werden, nach dem gegenwärtigen Regulativ erscheint sie als Realsteuer, oder vielmehr als eine Realitätensteuer, als eine Steuer nämlich, für die in der Stadt benutzten Realitäten nach Maßgabe ihres Miethswerthes. Einer solchen Steuer ist nach dem Regulativ auch der Forense unterworfen, und dies ist im vorliegenden Falle auch nach der Städte-Ordnung gerechtfertigt, welche den auf den Grundbesitz gelegten Steuern auch die Forensen unterwirft, da eben die Steuer, welche im vorliegenden Falle in Betracht kommt, so viel ich weiß, eine auf den Grundbesitz der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft unter eigener Benutzung desselben gelegte Steuer ist. Die Eisenbahngesellschaft verlangt, befreit zu werden von der Miethssteuer, weil sie eine Verbrauchssteuer sei. Ja, meine Herren, von der Verbrauchssteuer sind Forensen nicht befreit. Dazu gehören die Steuern für Konsumptibilien und diese müssen sie zahlen, wie die Einwohner. Dies kann also kein Grund der Befreiung sein. Wäre die Miethssteuer eine Einkommensteuer, dann würde als juristische Person die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft von derselben befreit sein, weil auf juristische Personen der Begriff des Einkommens nicht anwendbar ist. Wer aber die Miethssteuer als eine Einkommensteuer betrachten wollte, der würde sie als eine höchst ungerechtfertigte ansehen müssen, weil sie den einen mit einem höheren Theil seines Einkommens, oft mit 50 Prozent, und den anderen nur mit einigen wenigen Prozent besteuert. Ich bitte daher, den Antrag des Herrn Abgeordneten Schwarz anzunehmen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter **v. Beughem:** Meine Herren, es ist der Justiz-Kommission, insbesondere von dem Herrn Abgeordneten v. Mallinckrodt der Vorwurf gemacht worden, daß sie sich auf Gesetze berufen hätte, die nicht mehr bestänten, und daß sie Gesetze, welche noch bestänten, nicht beachtet hätte. In dieser Beziehung hat er sich auf das Regulativ vom Jahre 1858 bezogen. So viel ich weiß, ist der Herr Abgeordnete auch Jurist gewesen, und ich habe mich daher nur wundern können, daß er Instruktionen und Regulative mit Gesetzen verwechseln konnte. Die Eisenbahn-Gesellschaft will nicht auf Grund des ungesetzlichen Regulativs behandelt sein, sondern nach dem

Gesetz und wie es im Gesetze steht, und darauf hat die Justiz-Kommission nur Rücksicht nehmen können. Daß dieselbe aufgehobene Gesetze zum Grunde gelegt hat, ist unrichtig. Die Miethssteuer gründet sich auf die zur Zeit noch mit gesetzlicher Kraft bestehende Kabinets-Ordre vom 26. Januar 1815, wie wir schon von andern Rednern gehört haben. In dieser Kabinets-Ordre sind ausdrücklich die Forensen von der Entrichtung der Miethssteuer befreit. Die Petentin gehört unzweifelhaft zu diesen Forensen. Das Gesetz vom 20. Mai 1853 zieht nun die Forensen nur insofern zur Bezahlung der Kommunalsteuer herbei, als die Steuer auf das Einkommen und Gewerbe, oder auf Grund-Eigenthum gelegt ist. Da die Miethssteuer mit dem Gewerbebetriebe in keiner Verbindung steht, so ist die Frage, die hier allein zu entscheiden ist und worum es sich handelt, also die: Ist die Miethssteuer nach der Kabinets-Ordre vom 26. Januar 1815, worauf sie allein beruht, eine solche Steuer, die auf das Einkommen von Grundbesitz gelegt ist? Dies ist die allein entscheidende Frage. Für die Bejahung dieser Frage ist von den Gegnern keine Stelle aus der Kabinets-Ordre vom 26. Januar 1815 angeführt. Das Gegentheil dagegen folgt aber einfach daraus, daß das Gesetz die Forensen ausdrücklich von der Miethssteuer befreit hat, was nicht hätte geschehen können, wenn das Einkommen vom Grundbesitz hätte besteuert werden sollen. Es folgt dies ferner daraus, daß auch die Inhaber von Dienstwohnungen die Miethssteuer bezahlen müssen, weil für Dienstwohnungen ein bestimmter Prozentsatz bezahlt werden muß, wobei die Höhe der Miethssteuer nicht in Betracht kommt, dem Fiskus kann sie daher nicht angerechnet werden.

Der erste Herr Redner hat ausgeführt, die Miethssteuer müsse den Rein-Ertrag des Grundstückes schmälern, sie müsse in zweiter Linie den Grundbesitz treffen, das ist indessen eine quaestio facti, zu deren Beweis der geehrte Redner nicht das Allermindeste angeführt hat; das Gegentheil aber, daß sie das nicht thun, folgt vielmehr meines Erachtens aus dem, was ich über die Dienstwohnungen vorhin angegeben habe. Die Sache liegt also nach meiner Ansicht so — und das ist für mich entscheidend —: von den Miethssteuern sind nach der Kabinets-Ordre vom 26. Januar 1815 die Forensen frei. Die Petentin gehört unzweifelhaft zu den Forensen, da sie ihren Wohnsitz in Potsdam hat. Es ist ein anerkannter Rechts-Grundsatz, daß Rechte, die unmittelbar aus dem Gesetze entspringen, also auch das Recht der Steuerfreiheit, so lange bestehen, bis sie durch ein neues Gesetz ausdrücklich aufgehoben werden. Es sind seit der Kabinets-Ordre vom 26. Januar 1815 nur zwei einschlägige Gesetze erschienen: die Gemeinde-Ordnung von 1850 und die Städte-Ordnung von 1853. Die Gemeinde-Ordnung von 1850 hat diese Steuerfreiheit nicht aufgehoben, wie durch das rechtskräftige Erkenntniß des Ober-Tribunals von 1851 feststeht; die Städte-Ordnung von 1853 enthält aber verbotenus dieselben Bestimmungen, welche das Gesetz von 1850 enthält und hebt mit keiner Sylbe, weder ausdrücklich noch implicite, die Freiheit der Forensen von der Miethssteuer auf, woraus einfach folgt, daß sie noch besteht. Mit bloßen Deduktionen, meine Herren, die noch obendrein von falschen Prämissen ausgehen, kann man weder Steuerpflichtigkeit herbeiführen, noch Steuerfreiheiten beseitigen. Die Steuer-Gesetze sind strictissimae interpretationis, sie können dabei weder aus der Absicht des Gesetzgebers, noch nach der Natur der Steuer zum Nachtheil des Steuerpflichtigen deduziren — nur der ist steuerpflichtig, dem das Gesetz eine Steuer ausdrücklich auferlegt, und die Steuerfreiheit bleibt dem erhalten, dem sie verbotenus entzogen worden ist. Das ist hier nicht geschehen, und daher ist Alles, was Sie gehört haben, nur Deduktion, die sich im Zirkel bewegt, und die daher namentlich in Steuer-Angelegenheiten nicht zu beachten ist.

Ich empfehle Ihnen den Kommissions-Antrag zur Annahme.

Präsident: Ich werde zuerst über den Antrag auf Uebergang zur Tages-Ordnung abstimmen lassen, den der Herr Abgeordnete Schwartz eingebracht hat. Wird dieser Antrag verworfen, so werde ich die Abstimmung über den Kommissions-Antrag folgen lassen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche über die Petition der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft zur Tages-Ordnung übergehen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität ist dem Antrage auf Tages-Ordnung beigetreten, und ist somit der Kommissions-Antrag verworfen.

Wir kommen zur Lit. D. I.

Der Rechts-Anwalt Weiße zu Delitzsch trägt darauf an:

> das Haus der Abgeordneten wolle dahin wirken,
>
> daß entweder die Vorschriften des §. 10. und 10. sub d. des Gesetzes vom 10. Mai 1851, den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten betreffend, aufgehoben und statt dessen durch Gesetz festgestellt werde, daß die Kosten vom Verklagten nicht eher eingezogen werden dürfen, als bis das betreffende Urtel rechtskräftig geworden;
>
> oder daß ein Gesetz erlassen werde, Inhalts dessen die Gerichte verpflichtet seien, die nach Maßgabe des §. 10. und 10. sub d. 1. c. vom Verklagten eingezogenen Kosten dem Verklagten wieder so weit zu erstatten, als derselbe zu deren Zahlung nicht rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Ihre Kommission hat beantragt, diese Petition der Staats-Regierung zur Berücksichtigung bei Revision des Sportel-Gesetzes zu überweisen.

Ich eröffne die Diskussion,

(Pause.)

und schließe sie, da das Wort nicht verlangt wird.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit großer Majorität angenommen worden.

Wir gehen über zur Lit. D. II.

Der Kreisgerichts-Sekretair Till zu Insterburg, welcher in Disziplinar-Untersuchung gerathen war, und während der Dauer derselben eine Gehalts-Zulage von 50 Rthlr. jährlich erhalten hatte, trägt darauf an:

> „seine wiederholte Bitte um Nachzahlung des ihm entzogenen Gehaltes von 125 Rthlr. dem Herrn Justiz-Minister zur Berücksichtigung zu empfehlen."

Ihre Kommission hat den Antrag gestellt, die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Herr Abgeordnete Schwartz hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **Schwartz** (vom Platz): Wenn Niemand gegen den Kommissions-Antrag auftritt, will ich auf das Wort verzichten.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister Graf **zur Lippe:** Ich wollte mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß dem Petenten,

nach dem Gesetz vom 24. Mai 1861 über die Frage, ob ihm das angeblich vorenthaltene Gehalt von 125 Rthlrn. zusteht oder nicht, noch der Rechtsweg zusteht, den er bis jetzt noch nicht beschritten hat, und ich glaube, daß nach der bisherigen Praxis des Hauses, nach welcher über Petitionen, in Betreff deren der Rechtsweg noch nicht erschöpft ist, zur Tages-Ordnung übergegangen worden ist, auch diese Petition nicht sofort der Staats-Regierung zur Berücksichtigung überwiesen, sondern über dieselbe nur zur Tages-Ordnung übergegangen werden kann. Ich gebe Ihnen anheim, dem von der Kommission gestellten Antrage nicht die Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schwarz hat jetzt das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **Schwarz** (vom Platz): So viel ich weiß, ist eine solche Praxis im Hause in Betreff der Beamten noch nicht geübt worden, und ich glaube, daß die vorliegende Angelegenheit sich sehr wohl eignet, sofort, dem Antrage der Kommission gemäß, der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung überwiesen zu werden. Der Bittsteller ist seit dem Jahre 1828 bei dem Kreisgericht zu Insterburg angestellt, und bekleidet seit mehreren Jahren die dritte Sekretairstelle. Im Jahre 1858 betrug sein Gehalt 550 Rthlr. Damals wurden mehrere Klagen über die vermehrten Ausgaben, und die Unzulänglichkeit der Gehälter laut, und die Königliche Staats-Regierung hielt es in Erwägung dieser Umstände, im Einklange mit dem Abgeordnetenhause, für nothwendig, einzelne Stellen im Gehalte zu erhöhen. Das war die Veranlassung, daß im Jahre 1859 für alle Kreisgerichte des Staates, jedenfalls aber doch für alle Kreisgerichte des Departements des Appellations-Gerichts zu Insterburg, eine Gehalts-Erhöhung gesetzlich sanktionirt werde.

Nach dem Kassen-Etat vom Jahre 1859 sollte nun also Till vom 1. Januar 1859 ab ein Mehr von 50 Rthlrn. erhalten. Er hat diese Zulage bis zum 1. Juli 1861 nicht erhalten und die Vorenthaltung derselben ist der Gegenstand seiner Petition. Sie werden nun fragen, wie es gekommen ist, daß man ihm diese 125 Rthlr. vorenthalten hat? Der Kreissekretair Till hatte einen Scheidungs-Prozeß gegen seine Ehefrau angestrengt. In erster Instanz war er für den schuldigen Theil erklärt worden, in der zweiten kam ein Fall zur Sprache, welcher die Folge hatte, daß Keiner für den schuldigen Theil erklärt wurde. Dieses Erkenntniß ist rechtskräftig geworden, und nachdem es die Rechtskraft beschritten hatte, denuncirte seine abgeschiedene Ehefrau zuerst bei dem Staats-Anwalt, dieser gab die Sache an das betreffende Appellations-Gericht ab. Dieses leitete ein Disziplinar-Verfahren ein und nahm Veranlassung, die vom 1. Januar 1859 ab dem Till eigentlich zustehende Gehalts-Zulage ihm vorzuenthalten. Dies geschah im März des Jahres 1859. Es wurde auf sein Gesuch um Auszahlung ihm gesagt, daß zur Zeit darauf nicht eingegangen werden könnte. In dem Disziplinar-Verfahren, welches gegen ihn eingeleitet wurde, ist Till in erster Instanz zur Strafversetzung verurtheilt, in der zweiten Instanz aber in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Disziplinarhofes nur mit einem Verweise belegt worden. Jetzt wandte er sich wieder mit der Bitte, ihm die 125 Rthlr. auszuzahlen, an das Appellations-Gericht, wurde aber abschläglich beschieden, und zwar wurde als Grund eine Kabinets-Ordre angeführt, welche Till selbst in seinem Gesuche für sich allegirt hatte, die Kabinets-Ordre vom 12. November 1860. In derselben ist festgesetzt, daß in Betreff der Verleihung von zulässigen Gehaltszulagen an richterliche Beamte nach Maßgabe ihrer Anciennetät verfahren werden sollte. Wenn gegen einen Richter die Einleitung einer gerichtlichen oder Disziplinar-Untersuchung beschlossen worden, so ist bis nach Beendigung des Verfahrens das Einrücken desselben in höhere Gehaltsstufen auszusetzen. Wenn der betreffende Richter kassirt oder mit Verminderung des Gehaltes versetzt wird, so bekommt er Nichts nachgezahlt, wird aber eine mindere Strafe ausgesprochen, so ist nach der Kabinets-Ordre die Anordnung getroffen, daß ihm die vorenthaltene Gehaltszulage ausgezahlt werden soll. Das Appellations-Gericht sagte nun, diese Ordre beziehe sich lediglich auf die Richter und könne auf ihn keine Anwendung haben. Es kommt aber darauf an, welchen Charakter haben diese 50 Rthlr., die dem Sekretair, welcher die dritte Stelle bekleidet, im Kassen-Etat ausgesetzt sind? Ist es eine bloße Gratifikation? ist es eine bloße Remuneration? eine bloß persönliche Zulage? Ist es eine Zulage, welche der Stelle zugedacht ist, so daß also Jeder, welcher diese dritte Stelle inne hat, von Rechts wegen das Recht hat, diese 50 Rthlr. fordern zu können? Meines Erachtens ist offenbar das letztere der Fall, denn durch gesetzliche Sanktionirung ist der Gehalt für die einzelnen Sekretair-Stellen vermehrt und diese 50 Rthlr. sind auch auf den Kassen-Etat des Kreisgerichtes zu Insterburg gesetzt worden. Es ist nun angeführt worden, daß es den betreffenden Behörden überlassen bliebe, eine solche Gehaltszulage den betreffenden Beamten zuzuwenden.

Durch die bloße Festsetzung im Etat habe der betreffende Beamte ein solches Recht nicht erlangt. Auch wird auf eine Kabinets-Ordre vom 22. Oktober 1825 Bezug genommen, welche an die Ober-Rechnungskammer ergangen ist und besagt:

> „daß es den Ministern und Verwaltungs-Behörden freistehe, innerhalb der zahlbaren Etats-Summen Zulagen und Besoldungen mehr oder minder, ohne Einschränkung auf den Normal-Betrag der einzelnen Stellen in so weit zu bewilligen, als dadurch das Maximum des Normal-Gehalts für die betreffende Dienst-Kategorie nicht überschritten wird."

Diese Kabinets-Ordre ist aber nur an die Ober-Rechnungskammer ergangen und hat niemals gesetzliche Sanktion durch Aufnahme in die Gesetzsammlung erhalten. Außerdem ist meines Erachtens der Fall hier ein anderer. Aus gesetzlichen Gründen und im öffentlichen Interesse hat man für nöthig gefunden, die armen Subalternen mit einer Gehaltsvermehrung zu unterstützen. Es ist daher meines Erachtens so anzusehen, als ob festgestellt ist, daß fortan der mindeste Gehalt der dritten Stelle so und so viel betragen solle. Es folgt daraus von selbst, daß der betreffende Inhaber der Stelle fortan diese 50 Rthlr. mehr zu beziehen hat. Es würde, wenn man dem Appellations-Gericht beipflichten wollte, gesagt werden müssen, daß diese 50 Rthlr. als eine Belohnung anzusehen. Till ist in Disziplinar-Untersuchung gewesen, deshalb ward ihm die Summe vorläufig nicht ausgezahlt. Das kann doch unzweifelhaft so viel heißen: später, wenn Du nicht entlassen, wenn Du nicht zur Strafe versetzt werden wirst, sollst Du es nachbekommen. Das ist nicht geschehen. So lange er im Disziplinar-Verfahren sich befand, hat man ihm diese 50 Rthlr. vorenthalten. Nun ist er mit einem Verweis belegt worden und nun hat man ihm am 1. Juli 1861 50 Rthlr. gegeben. Wenn man sich auf den Standpunkt des Appellations-Gerichts stellt, so ist dies offenbar inkonsequent; denn wenn man ihm das Mehr verweigerte während der Untersuchung, so mußte man ihm dies umsomehr verweigern, wenn er mit Strafe belegt wurde, dies widerlegt das Verfahren des Appellations-Gerichts.

Die Hauptsache ist aber, der Till würde offenbar mit einer bei weitem härteren Strafe belegt werden, als zu welcher er verurtheilt ist. Er ist nach der Bestimmung des betreffenden Disziplinar-Gesetzes zu einem Verweis verurtheilt worden, diesen hat er erhalten. An seinem Gehalte sollte er nicht verkürzt werden, eine Geldstrafe sollte ihn nicht treffen, folglich würde ihm eine weit härtere Strafe auer-

legt werden, wenn man die Ansicht des Appellations-Gerichts billigen wollte. Ich bin der Meinung, daß die Beschwerde des Till vollkommen begründet ist und bitte das hohe Haus, dem Antrage der Kommission beizupflichten. Ich glaube der Unterschied in der Auffassung zwischen dem hohen Hause und der Staats-Regierung ist in diesem Falle, wie in vielen andern, eigentlich der: wir, das hohe Haus, gehen davon aus, daß lediglich das Recht zu entscheiden habe, wogegen die Staats-Regierung sich in vielen Fällen auf Zweckmäßigkeitsgründe bezieht, daß wir bestehende Gesetze ins Auge fassen, wogegen die Staats-Regierung aus überlieferten Traditionen aus den ältern Zeiten des Absolutismus schöpft und endlich, daß wir Jedermann als solchen betrachten, dem gewisse Rechte verbürgt sind, die ihn nicht genommen werden können, ohne daß er sie durch richterliches Erkenntniß verloren hätte, wogegen die Staats-Regierung sich auf einen patriarchalischen Standpunkt stellt und nach Gutdünken belohnt und straft, ohne daß sie auf vollkommen gesetzlichem Boden stände. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat den Antrag gestellt, über die vorliegende Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Es hat der Herr Abgeordnete Plaßmann das Wort gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **Plaßmann** (vom Platz): Ich glaube, wir müssen aus zwei Gründen zur Tages-Ordnung übergehen. Das Gesetz vom 24. Mai vorigen Jahres, welches dem Staats-Beamten den Rechtsweg eröffnet wegen seiner Ansprüche aus dem Dienst-Einkommen, hat zunächst im §. 7. ausdrücklich gesagt: „soweit über vermögensrechtliche Ansprüche des Staats-Beamten bereits vor Eintritt der Gesetzeskraft des §. 1. von dem Könige oder dem Staats-Ministerium entschieden worden ist, können dieselben bei dem Gericht nicht weiter verfolgt werden." In dem vorliegenden Falle war das Gesetz schon in Kraft getreten, als die Entscheidung des Justiz-Ministeriums erfolgte; es steht also dem Petenten zunächst noch der Rekurs an das Staats-Ministerium offen, der als solcher in diesem Gesetze ausdrücklich sanktionirt worden ist. Außerdem haben wir in diesem Hause immer die Praxis geübt, daß, wenn der Rechtsweg möglich ist, der Petent zunächst auch auf den Rechtsweg zu verweisen ist, und daß die Petition nicht zur Berücksichtigung auf dem Verwaltungswege zu empfehlen ist. Dieser Usus wird aber weiterhin durch einen andern Paragraphen des erwähnten Gesetzes in dem vorliegenden Falle als Nothwendigkeit hingestellt. Das Gesetz sagt nämlich in seinem §. 2., daß das Klagerecht, welches das Gesetz einführt, gebunden sei an eine sechsmonatliche Frist von dem Zeitpunkte an, in welchem den Beamten die Entscheidung des Verwaltungs-Chefs zugängig gemacht worden sei. Wenn wir nach Ablauf solcher Frist eine Beschwerde gegen das Ministerium nochmals zur Erörterung ziehen, sie zur Berücksichtigung überweisen und das Ministerium zwingen, nochmals eine Entscheidung zu erlassen, so würde die Frage für den Rechtsweg entstehen, ob nun von Neuem wieder der Lauf der Frist begönne, welcher bereits gesetzlich beendigt war und deshalb die Zulässigkeit des Rechtsweges bereits abgeschnitten hatte. Aus Rücksicht gegen den §. 2. des Gesetzes müssen wir zur Tages-Ordnung übergehen, damit dem Petenten weder der Rechtsweg abgeschnitten werden könne, noch ihm eine doppelte Frist gestattet werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pflücker hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **Pflücker** (vom Platz): Wenn der Herr Justiz-Minister und der Herr Abgeordnete für Arnsberg behaupten, es sei Praxis des Hauses, in allen den Fällen, wo einem Petenten der Rechtsweg zusteht, die betreffenden Petitionen nicht zur Berücksichtigung zu überweisen, so muß ich bestreiten, daß diese Praxis auch in den Fällen geübt worden sei, wo der Anspruch an den Staat selbst gemacht ist. Ich habe bereits bei einer andern Gelegenheit meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß ich es für unzuträglich und für ungehörig halte, daß das Haus einen Petenten auf den Rechtsweg verweist, wenn es sich lediglich um einen Anspruch an den Staat selbst handelt. In dem vorliegenden Falle aber, meine Herrn, liegt die Sache noch anders. Es ist ja zweifelhaft, wie der Herr Vorredner selbst bemerkt hat, inwiefern der Rechtsweg hier stattfinden könne. Ich kann aber auch nicht zugeben, daß bei uns ein Staats-Ministerium besteht, welches eine Instanz für ein Ressort-Ministerium bildet. Meiner Erfahrung nach hat eine Beschwerde über ein Ressort-Ministerium bei dem Staats-Ministerium bis jetzt noch niemals einen Erfolg gehabt, sondern es sind die Bescheide auf solche Gesuche, welche an das Staats-Ministerium gerichtet waren, allemal von dem Ressort-Ministerium wieder erledigt worden.

Aus diesen Gründen muß ich das hohe Haus bitten, dem Kommissions-Antrage beizutreten und nicht den Petenten den möglicher Weise vergeblichen Versuch machen zu lassen, ob er auf dem Rechtswege zur Gewährung seiner gerechten Ansprüche gelangen kann.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister Graf **zur Lippe:** Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen allerdings das Staats-Ministerium für die Frage, ob einem Beamten sein Gehalt gekürzt sei oder nicht, den Instanzenzug bildet. Das Gesetz sagt ausdrücklich: wenn eine Entscheidung des Staats-Ministeriums noch nicht getroffen ist, so ist so und so zu verfahren.

Ich kann ferner nicht zugeben, daß in den Fällen, wo Ansprüche an den Staat erhoben werden, die betreffende Petition der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen sei, wenngleich der Rechtsweg noch nicht beschritten ist. Gerade deswegen, weil man diese Ansprüche gegen den Staat auf den Rechtsweg verwiesen hat, folgt daraus, daß eine Beschwerde, bevor der Rechtsweg beschritten ist, meines Erachtens gar nicht erhoben werden kann. Deswegen glaube ich, daß die Petition zur Zeit noch verfrüht ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rohden hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **Rohden** (vom Platz): Ich habe mich zum Worte gemeldet, um einer Behauptung des Herrn Abgeordneten Pflücker entgegenzutreten. Derselbe sagte, daß Beschwerden bei uns angebracht werden könnten, auch so lange der Rechtsweg zulässig sei. Ich habe, wie ich meine, unter dem Beitritte mehrfacher Entscheidungen des Hauses, stets den Grundsatz verfochten, daß, so lange im Rechtswege Recht erlangt und Streitenden Recht gesprochen werden kann, Keiner schuldig ist, den Beschlüssen dieses Hauses Folge zu leisten; es habe ein Jeder vielmehr das Privilegium, auf den durch die Gesetze und die Verfassung gegebenen Rechtsweg zu provoziren und dort die Entscheidung über seine Prätensionen zu verlangen.

(Stimmen rechts: Sehr richtig!)

So lange der Rechtsweg offen ist, können wir nur erwarten, daß die Beschlüsse, die wir hier fassen, von denjenigen, die sie befolgen sollen, hintan gesetzt werden, indem sie den Beschwerdeführer auf den Rechtsweg verweisen.

Wer kann nun voraussehen, meine Herren, ob der zuständige Staatsrichter, an den der Prätendent mit seinem Rechtsanspruch gehen kann, unsre Meinung theilt? Und sollen wir bei der Ungewißheit der Voraussetzung, es werde der Staatsrichter uns beitreten, uns der Gefahr aussetzen, dadurch, daß der Richter uns nicht beitritt, kompromittirt zu werden. Ich glaube, daß wir aus verfassungsmäßigen Rücksichten und besonders aus Rücksichten gegen unser eigenes Ansehen und unsere Wirksamkeit stets den Grundsatz aufrecht erhalten sollten: So lange der Staatsrichter entscheiden kann, entscheiden wir nicht!

(Ruf: Sehr richtig! Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pflücker hat das Wort.

Abgeordneter **Pflücker** (vom Platz): Ich habe nicht im Allgemeinen behauptet, daß das Haus sich auf Petitionen einlassen könne über Gegenstände, über welche der Rechtsweg noch zulässig sei. Ich habe ausdrücklich nur behauptet, daß es in dem Falle geschehen könne und schon geschehen sei, wo der Anspruch lediglich gegen den Staat selbst gerichtet werde. Daß es aber nicht die Praxis des Hauses ist, wie sie der Herr Vorredner seinerseits geltend gemacht, das hat das Haus in einem Falle, betreffend die Petition der städtischen Vertreter von Berlin wegen Rückgabe der 25 Prozent Steuerzuschlag bewiesen; denn auch in diesem Falle wurde angenommen, es sei der Rechtsweg zulässig, aber man hielt es nicht für angemessen, die Petenten auf den Rechtsweg zu verweisen, wenn es die Staats-Regierung in der Hand hat, ohne Weitläufigkeiten und Kosten eines Prozesses gerechten Ansprüchen gerecht zu werden.

Präsident: Ich schließe nunmehr die Diskussion und frage, ob der Herr Referent das Wort begehrt.

(Wird verneint.)

Dann kommen wir zur Abstimmung.

Ich werde zuerst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc abstimmen lassen, und wenn dieser verworfen wird, über den Antrag Ihrer Kommission.

Diejenigen Herren, welche über die Petition des Kreisgerichtssekretairs Till zu Insterburg zur Tages-Ordnung übergehen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Tages-Ordnung ist verworfen.

Der Antrag der Kommission lautet:

„Die Petition der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen."

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Antrag der Kommission ausgesprochen.

Es ist nun noch mündlich Bericht zu erstatten über eine Petition des praktischen Arztes Dr. Bernhardi zu Eilenburg, seine Forderung an Kurkosten für Behandlung des Handarbeiters Reimüller aus Battaune betreffend. Referent ist der Abgeordnete Schiebler.

Ihre Kommission hat den Antrag gestellt auf Uebergang zur Tages-Ordnung und Ueberweisung der Petition an die Staats-Regierung als Material bei einer etwa beabsichtigten Abänderung der Armen-Gesetzgebung.

Ich ersuche den Herrn Referenten, uns mündlichen Bericht zu erstatten.

Referent Abgeordneter **Schiebler:** Ich werde bemüht sein, mich so kurz zu fassen, als es möglich ist.

(Sehr gut.)

Ich werde aber das thatsächliche Material geben müssen, wenn ich die Interessen des Petenten nicht verletzen will.

Der Dr. Bernhardi zu Eilenburg beschwert sich über eine Rechtsverweigerung. Der Handarbeiter Reimüller aus Dahlenberg, der sich bei einem Verwandten in Battaune bei Eilenburg aufhielt, wurde durch einen Schuß verwundet und durch Bernhardi, der Physikats-Verweser in Eilenburg war, unter Assistenz eines Chirurgus wieder hergestellt. Gleich bei der ersten ärztlichen Behandlung hat der Ortsschulze von Battaune die Verpflichtung des Orts, für die durch die Heilung des Verwundeten entstehenden Kosten aufzukommen, abgelehnt, und zu seiner Sicherung wandte sich Bernhardi an die Orts-Polizei-Verwaltung, den Magistrat zu Eilenburg, und dieser verfügte, daß die Gemeinde Battaune nach §. 26. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 zunächst für die Kurkosten aufzukommen verpflichtet sei. Seit dieser Verfügung sind nun 13 Jahre vergangen und der Petent ist noch nicht zu seinem Rechte gekommen. Er hat die verschiedensten Anstrengungen gemacht, sein Recht endlich zu erreichen. Nach der beendeten Kur des Reimüller wendete sich der Dr. Bernhardi zunächst an das Landraths-Amt und bat, seine Liquidation fest zu setzen und die Gemeinde zur Zahlung anzuweisen. Die Zahlungs-Anweisung ergeht; es erfolgt aber keine Zahlung. Auf Befragen erhält der Petent vom Landraths-Amt die Nachricht, daß die Akten auf Grund des von der Gemeinde erhobenen Widerspruchs von der höheren Instanz eingefordert seien. Die Regierung zu Merseburg, als die höhere Instanz, bescheidet den Bernhardi im Dezember 1849, daß der Landrath angewiesen sei, die Sache zu ordnen, und der Landrath bescheidet ihn unterm 15. Januar 1850, daß die Gemeinde gegen die Verfügung der Regierung bei dem Ministerium rekurrirt habe und daß die Sache noch höheren Orts anhängig sei.

Auf Eingaben an das Ministerium des Innern und an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erfährt Bernhardi durch Reskript vom 28. Juni, daß die Sache bei den Ressort-Ministern nicht eingegangen ist. Eine neue Eingabe an die Regierung zu Merseburg, in welcher darauf hingewiesen wird, daß bei der Regierung die Verzögerung liege, hat endlich die Folge, daß die Liquidation von der Regierung festgesetzt und der Magistrat zu Eilenburg angewiesen wird, nunmehr für die Zahlung zu sorgen. Es erfolgte aber auch jetzt noch keine Zahlung und auch keine Exekution gegen die angeblich verpflichtete Gemeinde.

Auf wiederholte Beschwerden des Bernhardi bekommt endlich derselbe den Bescheid, daß die Anweisung seiner Liquidation eine irrthümliche sei; die Anweisung wird zurückgezogen und er darauf aufmerksam gemacht, er sollte den Rechtsweg betreten. Bernhardi klagte nun gegen die Gemeinde Battaune auf Zahlung. In erster Instanz wird er abgewiesen, weil das Gericht annimmt, die Entscheidung der vorliegenden Frage sei nur im Verwaltungswege zu lösen; das Erkenntniß zweiter Instanz verurtheilte die Gemeinde Battaune zu Zahlung und das Erkenntniß dritter Instanz vernichtete das der zweiten wieder und entscheidet in der Sache selbst dahin, daß der Kläger angebrachtermaßen abzuweisen sei, weil der richterlichen Entscheidung die nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1842 nur im Verwaltungswege zulässige Erörterung der Frage:

ob Jemand arm, was zu seiner nothdürftigen Unterstützung erforderlich sei, und über die Höhe der Verpflegungs- oder Kurkosten,

vorangehen müsse.

Nun bittet Dr. Bernhardi am 8. Juni 1853 die Regierung zu Merſeburg um Ertheilung dieſes Atteſtes, was im Ober-Tribunals-Erkenntniß als erforderlich bezeichnet iſt, und erhält wirklich nach Ablauf von fünf Vierteljahren das Atteſt. In dieſem wird die Armuth des ärztlich behandelten Reimüller zur Zeit der Kur und die Nothwendigkeit der Hülfeleiſtung beſcheinigt, die Liquidation auf 140 Rthlr. feſtgeſetzt, und nun klagt Bernhardi unter Zugrundelegung dieſes Atteſtes aus der nützlichen Verwendung gegen die Gemeinde Battaune von Neuem. Das Gericht erſter Inſtanz weiſt den Bernhardi wieder ab, wie im erſten Prozeß, weil es annimmt, die Entſcheidung überhaupt ſei nur im Verwaltungswege zuläſſig. Das Gericht zweiter Inſtanz, welches im Vorprozeß verurtheilt hatte, tritt dem erſten Richter zwar nicht bei, weiſt aber den Kläger durch Erkenntniß vom 11. September 1855 ab, weil die Gemeinde Battaune beſtreite, zur Verpflegung des Reimüller verpflichtet zu ſein, und auch die Frage, ob ſie in der That verpflichtet ſei, vorweg in dem hierfür nach §. 34 des Geſetzes vom 31. Dezember 1842 ausſchließlich zuläſſigen Verwaltungs-Verfahren erörtert werden müſſe.

Die dritte Inſtanz hat der Petent jetzt aus Scheu vor den Koſten nicht betreten, vielmehr ſtellte er der Regierung zu Merſeburg noch einmal vor, die Sache zur adminiſtrativen Entſcheidung zu bringen. Erſt auf eine Beſchwerde an den Herrn Miniſter des Innern ergeht ein Beſcheid der Regierung an ihn, dahin:

> „daß der Armen-Verband von Battaune verpflichtet, die unterm 23. Auguſt 1854 feſtgeſtellten Gebühren von ꝛc. an den Dr. Bernhardi und den Wundarzt ꝛc. zu bezahlen, demſelben jedoch die Beſchreitung des Rechtsweges gegen dieſe Entſcheidung resp. den Antrag auf anderweite Feſtſetzung dieſer Gebühren durch das Königliche Reſſort-Miniſterium offen zu laſſen.“

Dieſe Entſcheidung iſt wieder ohne Erfolg für den Bernhardi, die beantragte Execution wird noch immer nicht vollſtreckt und auf eine Beſchwerde erhält Petent unter dem 28. März 1857 den Beſcheid, daß die Execution ausgeſetzt werde, weil die Gemeinde Battaune beabſichtige, ſich nochmals über die angeſonnene Verpflichtung in höherer Inſtanz zu beſchweren. Wegen verzögerter Ausführung der Regierungs-Entſcheidung beſchwerte ſich der Petent nun beim Miniſterium, es wird ihm hierauf aber von der Regierung zu Merſeburg am 15. Mai 1857 eröffnet, daß auf Grund der Seitens der Gemeinde Battaune erhobenen Beſchwerde die früher ergangenen gerichtlichen Erkenntniſſe eingefordert wären und daher die Execution vorläufig nicht ſtattfinden könne.

Zwei an das Geſammt-Miniſterium gerichtete Beſchwerden hatten auch keinen Erfolg, bis endlich der Bernhardi den Beſcheid erhält, der jetzt dahin lautet: „daß die Regierung die Entſcheidung vom 22. November wieder aufgehoben und der Dr. Bernhardi auf den Rechtsweg gegen den Armen-Verband, welchen er zur Zahlung verpflichtet erachtet, verwieſen wird, weil über eine Forderung aus der nützlichen Verwendung (wie im vorliegendem Falle) nur durch die Gerichte entſchieden werden könne. Der Dr. Bernhardi war hiernach von den Gerichten an die Verwaltung und von der Verwaltung an die Gerichte verwieſen worden. Er ſucht deshalb im Juli 1858 Hülfe bei dem Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte, wird aber durch Juſtiz-Miniſterial-Reſkript vom 13. October 1850 dahin beſchieden: „daß die Sache zur Entſcheidung des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte ſich nicht eigne, weil die Zuläſſigkeit des Rechtsweges ausdrücklich anerkannt ſei, ein eigentlicher Konflikt zwiſchen Gerichts- und Verwaltungsbehörden daher nicht vorliege.“

Dr. Bernhardi wird in dem Reſkripte darauf hingewieſen, er möge nur eine neue Klage anſtellen, welche ſo, wie die vorliegenden gerichtlichen Entſcheidungen es verlangen ſubſtantiirt ſei, es könne ihm dann gar nicht fehlen. Er will nun eine neue Klage anſtellen, er hält es aber nicht für rathſam, dieſe Klage auf ein wieder aufgehobenes Reſolut der Regierung zu ſtützen und wendet ſich daher zuvor an die Regierung zu Merſeburg mit der Bitte: „dieſelbe möchte die in den Urtelsgründen des Appellations-Gerichts vom 12. Januar 1856 gewünſchte vorgängige Entſcheidung darüber, welche Gemeinde im vorliegenden Falle zur Verpflegung des Reimüller verpflichtet geweſen ſei, erlaſſen. Aber auch dies Geſuch wird abſchläglich beſchieden, indem die Regierung unterm 15. Dezember 1859 ausführt, daß ſie ſich zur Ertheilung einer ſolchen vorgängigen Entſcheidung nur für berechtigt resp. verpflichtet halte, wenn es ſich um einen Streitfall zwiſchen verſchiedenen Armenverbänden handle, nicht aber, wenn eine Privatperſon, wie in concreto, aus der nützlichen Verwendung einen Armenverband in Anſpruch nehmen wolle.

Dieſe Anſicht ſtützt die Regierung zu Merſeburg auf den Inhalt des Reſkripts des Miniſters des Innern vom 15. Februar 1858, durch welches die Aufhebung des Regierungs-Reſoluts vom 22. November 1856 angeordnet worden iſt. Es wird darin die Anſicht ausgeſprochen, der Dr. Bernhardi habe die Prüfung und Entſcheidung der Frage, welcher Armenverband ſich des Verwundeten zunächſt und im weiteren Verlaufe der Kur anzunehmen habe, dadurch unmöglich gemacht, daß er erſt nach völlig beendeter Kur mit ſeinen Anſprüchen hervorgetreten ſei, eine Deduktion, die dem praktiſchen Hergange der Sache vollſtändig widerſpricht. Denn wie ich im Eingange meines Vortrages bemerkt habe, hat der Magiſtrat zu Eilenburg gleich nach eingetretener Verwundung feſtgeſtellt, daß die Gemeinde Battaune zur Zahlung der Koſten verpflichtet ſei.

Nun wendet ſich der Dr. Bernhardi an das Abgeordnetenhaus; die Petition hat ſchon im Jahre 1861 dem hohen Hauſe vorgelegen und die Juſtiz-Kommiſſion hat damals auch Ueberweiſung an die Königliche Staats-Regierung zur Berückſichtigung ausgeſprochen. Nachdem dieſer Kommiſſions-Bericht ausgearbeitet war, hat ſich der Petent noch einmal an den Herrn Miniſter des Innern gewendet, mit der Bitte, ihn doch nun in irgend einer Weiſe zu befriedigen, er iſt aber abſchläglich beſchieden worden, und wendet ſich jetzt von Neuem an das Abgeordnetenhaus mit dem Antrage:

> „Die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berückſichtigung mit der Veranlaſſung zu überweiſen, daß man ſowohl ihn, als auch den Wundarzt wegen ſeiner urſprünglichen Forderung und aller Koſten, vollſtändig entſchädige.“

Die Juſtiz-Kommiſſion hat die Petition von Neuem berathen, ſie iſt aber der Anſicht, daß in dem Geſetz vom 31. Dezember 1842 Beſtimmungen über die Behandlung der Anſprüche eines Dritten gegen den Armenverband wirklich nicht enthalten ſind, daß vielmehr in den §§. 33. und 34. dieſes Geſetzes die Entſcheidung der Verwaltungs-Behörde nur eintritt, wenn es ſich um Anſprüche eines Armen gegen den Armenverband oder um Streitigkeiten zwiſchen zwei verſchiedenen Armenverbänden handelt, und daß daher in dem vorliegenden Falle es Sache des Richters ſei, über die Anſprüche des Petenten zu erkennen, und Sache des Petenten, als Kläger dem Richter die Beweiſe über die Paſſiv-Legitimation des Verklagten zu unterbreiten.

Die Kommiſſion beantragt daher den Uebergang zur Tages-Ordnung. Dagegen hat die Kommiſſion nicht verkannt, daß es in hohem Grade bedauerlich ſei, daß der Petent wegen der verſchiedenen Auslegung, welche das Geſetz vom 31. Dezember 1842 bei den Gerichten und Verwaltungs-Behörden gefunden hat, ſich 13 Jahre vergeblich bemüht hat, ſein Recht zu erlangen; ſie glaubt, daß hieraus hervorgeht, daß das Geſetz doch nicht ſo klar ſpreche, wie

es der Kommission allerdings scheint, und hat daher zweitens beschlossen:

„Der Königlichen Staats-Regierung von dieser Petition Mittheilung zu machen,"

damit diese Bedenken für den Fall, daß eine anderweitige gesetzliche Regelung eintreten sollte, Erledigung finden.

Vice Präsident **Behrend**: Der Herr Referent hat diese Petition ausführlich begründet; Redner haben sich zu derselben nicht gemeldet, ich schließe daher die Diskussion, und werde den Antrag der Kommission zur Abstimmung bringen. Er geht dahin, zur Tages-Ordnung überzugehen und die Petition der Staats-Regierung als Materjal bei einer etwa beabsichtigten Abänderung der Armengesetzgebung, zu überweisen. Diejenigen Mitglieder, welche diesem Antrage zustimmen wollen, bitte ich, sitzen zu bleiben.

(Pause.)

Der Antrag ist mit großer Majorität angenommen. In demselben Berichte hält Ihre Justiz-Kommission 27 eingegangene Petitionen, die auf Seite 22. des Kommissions-Berichts verzeichnet sind, als zur Erörterung im Plenum des Hauses nicht geeignet. Derselbe Beschluß ist rücksichtlich der Petition, Verzeichniß I. E. 63. (II. 1282.) in Uebereinstimmung mit der Kommission für Handel und Gewerbe gefaßt. Da Einspruch dagegen nicht eingegangen ist, so wird damit geschäftsordnungsmäßig verfahren.

Wir treten nunmehr in dem fünften Gegenstand unsrer Tages-Ordnung ein, in die Nr. 132. der Drucksachen, in welchem Ihre Kommission für Handel und Gewerbe über die Anträge der Abgeordneten Neide und Schmidt einerseits und Karsten andrerseits Bericht erstattet. Die Anträge sind Ihnen unter Nr. 87. und Nr. 83. zu Händen. Außerdem ist eine Petition eingegangen, welche sich auf Seite 2. des Kommissions-Berichtes vorfindet. Es ist ein Abänderungsantrag eingegangen von dem Herrn Abgeordneten Beughem. Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Jordan** (liest): Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) die Erwartung auszusprechen, daß von Seiten der Staats-Regierung spätestens in der nächsten Session des Landtages ein Gesetz-Entwurf vorgelegt werde, durch welchen die Verwaltung der in Schlesien und Westphalen bestehenden Bergbau-Hülfskassen, sowie der Märkischen und Essen-Werden'schen Bergwerks-Hülfskasse den betreffenden Gewerkschaften unter Aufsicht der Staats-Behörden übergeben wird;
2) die Petition der Niederrheinisch-Westphälischen Gewerke vom 27. Mai 1862 zu dem Ende der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Vice-Präsident **Behrend**: Der Antrag ist noch nicht unterstützt; diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich ertheile zunächst dem Herrn Abgeordneten v. Beughem das Wort gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **v. Beughem** (vom Platz): Meine Herren! Ich bin mit dem Inhalt des Berichtes in materieller Beziehung einverstanden, mein Abänderungs-Vorschlag ist rein formeller Natur. Die Anträge der Abgeordneten Karsten und Neide beziehen sich auf die drei Bergbau-Hülfskassen von Oberschlesien, Niederschlesien und Westfalen, nicht aber auf die Märkische, beziehungsweise Essendische Gewerkskasse, auf letztere aber bezieht sich die vorliegende Petition. Der Bericht sagt nun am Schlusse wörtlich: es wurde in der Kommission der Antrag gestellt, die Kommission wolle dem Hause die Anträge zur Annahme empfehlen und die Petition für erledigt halten. Wenn hiernach abgestimmt würde, dann würden nur die drei Bergbau-Hülfskassen, von welchen die Anträge Neide und Karsten sprechen, berührt werden, nicht aber würde sich der Beschluß auf die beiden letzten Kassen, nämlich auf die Märkische und auf die Essen-Werden'sche Kasse beziehen. Es ist also der Antrag der Kommission von mir in dieser Beziehung amendirt worden, und zwar in sofern, als in dem Antrage die fünf Kassen zusammengezogen worden sind und die darauf bezügliche Petition der Niederrheinisch-Westfälischen Gewerken der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen vorgeschlagen ist.

Ich empfehle Ihnen daher, diesen Abänderungs-Antrag anzunehmen.

Vice-Präsident **Behrend**: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **v. Holzbrinck**: Die bisherige Verwaltung der genannten Kassen hat auf Grund der bestehenden Gesetze nicht anders eingerichtet werden können, als es geschehen ist; die Regierung hat aber bereits früher erklärt, daß es ihre Absicht sei, eine andere Einrichtung ins Leben zu rufen, und die Verwaltung soll den Betheiligten selbst, die Aufsicht aber dem Staate gegeben werden. Sie hat es nicht für angemessen erachtet, einen besonderen Gesetz-Entwurf über diesen Gegenstand einzubringen, weil sie den Entwurf eines Gesammt-Bergrechtes vorzulegen beabsichtigt. Sie wünscht den Gegenstand in seinem ganzen Umfange erschöpfend zu behandeln, und macht darauf aufmerksam, daß der bereits gedruckte Entwurf möglichst verbreitet werden wird, und man hofft von dem Publikum, den Behörden und den betheiligten Gewerkschaften selbst eingehende Urtheile darüber bis zur nächsten Session zu erhalten. Der Gegenstand steht nicht für sich allein da, sondern in enger Beziehung mit den Knappschafts- und Bergschulen.

Der gedachte, bereits gedruckte Entwurf eines Berggesetzes enthält im 10. Titel ausführliche Bestimmungen über die Knappschafts-Vereine, und im §. 14. zusammenhängende Vorschläge über die Bergbau-Hülfskassen und die Märkische und Essen-Werden'sche Gewerkschafts-Kassen, auf welche der Abänderungs-Vorschlag des Herrn Abgeordneten v. Beughem sich bezieht. Ebenso enthält der Entwurf im Allgemeinen den Grundsatz, daß alle diese Institute der Selbstverwaltung der Betheiligten zu überlassen und nur der Ober-Aufsicht des Staates zu unterziehen seien. Ich glaube daher, nichts weiter in der Angelegenheit thun zu können, da es Absicht der Regierung ist, den Gesetz-Entwurf in der nächsten Session einzubringen, sofern bis dahin die gutachtlichen Aeußerungen der Betheiligten über denselben eingegangen und das Urtheil der Betheiligten darüber sich gehörig ausgesprochen haben wird. Ich glaube daher, den Anträgen des hohen Hauses bereits vollständig entsprochen zu haben.

Vice-Präsident **Behrend**: Der Herr Abgeordnete v. Beughem hat das Wort.

Abgeordneter **v. Beughem** (vom Platz): Meine Herren! Der Ansicht des Herrn Ministers muß ich doch entgegentreten. Es liegt allerdings ein Berggesetz-Entwurf vor, aber es haben bereits seit 30 Jahren Berggesetz-Entwürfe vorgelegen,

(Heiterkeit)

wie mir der Herr Handels-Minister gewiß nicht bestreiten wird. Aus dem einfachen Umstande, daß jetzt wieder ein solcher Entwurf gemacht ist, folgt daher noch nicht, daß der hier in Rede stehende Gegenstand bald erledigt sein wird.

In den vorliegenden Anträgen wird die Erwartung ausgesprochen, daß die Regierung in der nächsten Session einen Gesetz-Entwurf über diese Angelegenheit vorlegen werde. Kann dieser Erwartung durch den in Aussicht gestellten Berggesetz-Entwurf in nächster Sitzung entsprochen werden, so ist das gut, sonst muß ein Spezial-Gesetz vorgelegt werden. Ich würde also aus der Erklärung des Herrn Ministers, daß ein den Gegenstand erledigendes allgemeines Bergwerks-Gesetz vorgelegt werden soll, schließen, daß die Regierung mit der Resolution und der Ueberreichung der Petition einverstanden ist.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **v. Holzbrinck:** Ich habe bereits erklärt, daß es nicht die Absicht der Regierung ist, einen abgesonderten Gesetz-Entwurf über die Bergbau-Hülfskassen, die Knappschafts-Vereine und die Märkische und Essen-Werden'sche Gewerkschafts-Kasse vorzulegen, sondern daß beabsichtigt werde, über diese Gegenstände mit in dem Allgemeinen Berggesetze Bestimmungen zu treffen. Ich habe weiter erklärt, daß die Regierung diesen Berggesetz-Entwurf, welcher nebst Motiven auch bereits im Druck erschienen sei, sobald wie möglich vorlegen werde, und zwar schon im nächsten Winter, wenn er bis dahin genügend vorbereitet ist. Weiter kann ich nichts versprechen.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Abgeordnete v. Beughem hat das Wort.

Abgeordneter **v. Beughem** (vom Platz): Da muß ich doch bitten, daß mein Abänderungs-Vorschlag zur Abstimmung gebracht wird. Denn, wenn der allgemeine Berggesetz-Entwurf, von dem der Herr Handels-Minister spricht, nicht wirklich im nächsten Winter vorgelegt oder zum Gesetz werden sollte — und das scheint doch noch ungewiß zu sein, da, wie gesagt, wir seit 30 Jahren viele Entwürfe der Art gesehen haben, die aber nicht bis in das letzte Stadium der Gesetzgebung gerathen sind — dann ist es nothwendig, daß über die in Rede stehende Materie ein Spezial-Gesetz erlassen wird. Ich empfehle Ihnen daher meinen Antrag zur Annahme.

Vice-Präsident **Behrend:** Es ist selbstverständlich, daß der Abänderungs-Antrag, wenn er nicht zurückgezogen wird, zur Abstimmung gebracht werden muß. Weitere Redner haben sich nicht gemeldet.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Schmidt** (Beuthen) [vom Platz]: Ich kann mich nur mit dem Amendement des Herrn Abgeordneten v. Beughem einverstanden erklären, und empfehle ihnen daher Namens der Kommission dasselbe zur Annahme.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Abgeordnete Neide hat das Wort als Antragsteller.

Abgeordneter **Neide** (vom Platz): Auch ich wollte nur mein Einverständniß mit dem Abänderungs-Antrage des Herrn Abgeordneten v. Beughem erklären, da sein Antrag nur eine formelle Zusammenziehung aller in dieser Beziehung gestellten Anträge ist.

Vice-Präsident **Behrend:** Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Beughem, welcher zuerst zur Abstimmung kommen muß, nochmals zu verlesen.

(Geschieht.)

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Abänderungs-Vorschlage des Herrn Abgeordneten v. Beughem ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Beughem ist angenommen und damit der Antrag der Kommission erledigt.

Wir treten in den letzten Gegenstand der Tages-Ordnung ein, nämlich, den ersten Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über Petitionen.

Unter Litt. A. Nr. I. bittet der Gutsbesitzer v. Wedelstaedt auf Prust im Kreise Schwetz:

„Das Abgeordnetenhaus wolle seinen ganzen Einfluß aufbieten, daß dem Rechtsgrundsatz, daß Niemand in seiner eigenen Sache Richter sein könne, bei den Staats-Behörden Anerkennung verschafft werde, und außerdem Veranlassung nehmen, zu erwägen, ob nicht bei solchen, Privatrechte betreffenden, Fragen für richterliche Unabhängigkeit und Unbefangenheit der zur Entscheidung berufenen Personen und für ein nach festen Formen geregeltes Verfahren, so wie einen zweifellos geordneten Instanzenzug gesorgt werden müsse.

Ihre Kommission hat beantragt,

das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die vorliegende Petition der Königlichen Staats-Regierung als Material bei Ausarbeitung des Gesetz-Entwurfes, betreffend die allseitige Ausführung des Artikels IX. der Verfassungs-Urkunde, zur Berücksichtigung zu überweisen.

Hierzu ist kein Abänderungs-Antrag eingegangen, es haben sich auch Redner nicht gemeldet, ich schließe daher die Diskussion und nehme an, daß das Haus dem Antrage der Kommission stillschweigend beigetreten ist

Unter Nr. II. wird von den Mitgliedern der Revisions-Kommission der Aktionaire der Rhein-Nahe-Bahn-Gesellschaft, Ferdinand Schlachter aus Saarbrücken und Genossen, Folgendes petitionirt:

das Abgeordnetenhaus wolle sich dahin aussprechen, daß die Königliche Direktion der Rhein-Nahe-Bahn anzuweisen sei, mit der Revisions-Kommission in Verhandlung zu treten, derselben Einsicht in alle Bücher und Papiere des Unternehmens der Rhein-Nahe-Bahn, soweit sie zur Durchführung der, der Kommission gestellten Aufgabe erforderlich sind, zu gestatten, und demgemäß diese Petition der Königlichen Staats-Regierung zur baldigsten Berücksichtigung überweisen.

Ihre Kommission trägt auf Seite 19. des Berichtes darauf an,

über die vorliegende Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Es ist diesem Antrage gegenüber von Seiten des Herrn Abgeordneten Dr. Virchow ein Antrag eingegangen, welchen ich den Herrn Schriftführer zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter **Bassenge** (Lauban):

(Liest)

Abänderungs-Antrag zu Nr. 122. A. II.:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,

die Petition des Ferdinand Schlachter der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Abänderungs-Vorschlag ist ausreichend unterstützt.

Ich gebe zuerst das Wort gegen den Kommissions-Antrag dem Herrn Abgeordneten Dr. Virchow.

Abgeordneter Dr. **Virchow** (vom Platz): Meine Herren, der Kommissions-Antrag hat im Allgemeinen Gründe, welche die General-Versammlung der Aktionäre der Rhein-Nahe-Bahn bestimmt haben, die Revisions-Kommission zu wählen, und das Petitum, welches Ihnen vorliegt, zu stellen, genügend anerkannt; er findet nur, daß nach dem §. 2. des Vertrages, welchen die Gesellschaft mit dem Staate geschlossen hat, es nicht zulässig ist, daß wir uns gegenwärtig über die Sache aussprechen, sondern daß es sich vielmehr darum handeln würde, die Petenten auf den Rechtsweg zu verweisen.

Die ganze Haltung des Kommissions Berichtes wird Ihnen schon ergeben haben, daß die Kommission sich nur mit einem gewissen Widerstreben zu dieser Konklusion entschlossen hat, und daß eigentlich eine eingehendere Empfehlung beabsichtigt war. Ich habe nun das noch klar zu legen, was die Gesellschaft bestimmt hat, in der Weise vorzugehen, und was namentlich angeführt werden kann zur Widerlegung desjenigen, was der Herr Vertreter der Königlichen Staats-Regierung nach Ausweis des Petitions-Berichtes auf Seite 14 und folgende angegeben hat.

Ein Hauptgrund gegen die Petenten ist der gewesen, daß man erklärt hat, die General-Versammlung würde auf eine sehr einfache Weise zu demselben Resultate, welches sie wünscht, haben kommen können, wenn sie diejenigen Mitglieder, die sie gegenwärtig in die Revisions-Kommission gewählt hat, in den Verwaltungs-Ausschuß gewählt hätte, und wenn sie auf diese Weise den Verwaltungs-Ausschuß gleichsam zu ihrer Revisions-Kommission gemacht hätte. In Bezug auf diesen Punkt befindet sich in dem Berichte nicht der wichtigste Grund, der hier anzuführen ist. Nach dem §. 36. des Statutes nämlich besteht der Verwaltungs-Ausschuß aus 7 Mitgliedern, von denen wenigstens eins in dem Kreise St. Wendel oder Ottweiler, eins in dem Fürstenthum Birkenfeld, drei in dem Kreise Kreuznach und wenigstens zwei von den letzteren in der Stadt Kreuznach ihren Wohnsitz haben müssen.

Sie sehen also, meine Herren, daß überhaupt nur zwei Mitglieder außerhalb der hier bezeichneten Kreise wohnen dürfen, und daß also, wenn andere Mitglieder gewünscht werden, diese nur bis auf die Zahl von zweien überhaupt in den Verwaltungs-Ausschuß gelangen können. Es wechseln außerdem nur alle drei Jahre drei Mitglieder; es kommt also rein darauf an, ob zufälligerweise gerade bei diesem Wechsel ein solches freies Mitglied gewählt werden kann, und in Bezug auf diese freien Mitglieder ist auch noch bestimmt, daß sie nicht weiter als 12 Meilen von der Bahnlinie entfernt sein dürfen. Nun sind aber die Mitglieder der Revisions-Kommission, welche in die General-Versammlung gewählt sind, zum großen Theile nicht aus diesen Kreisen, sondern es sind darunter zwei Frankfurter und ein Saarbrücker Mitglied und das ist der Grund, weshalb der Verwaltungs-Ausschuß nicht durch diejenigen Personen, welche von der ungeheuren Majorität der General-Versammlung designirt wurden, ergänzt ist. Durch den Vertrag, welchen die Königliche Staats-Regierung mit der Gesellschaft geschlossen hat, sind ausdrücklich im §. 16. alle gesetzlichen und statutenmäßigen Rechte und Obliegenheiten des Verwaltungs-Ausschusses, mit alleinigem Ausschlusse der im §. 45. der Statuten namhaft gemachten, auf die Königliche Direktion übergegangen. Unter den im §. 45. bezeichneten Rechten und Obliegenheiten befindet sich aber keineswegs die Obliegenheit des Verwaltungs-Ausschusses, der General-Versammlung die Einsicht der Bücher offen zu legen oder spezielle Auskünfte über die Verwaltungs- und Rechnungslegung in derjenigen Ausdehnung, welche die General-Versammlung verlangt, zu liefern. Es kann also wohl kaum bezweifelt werden, daß, wenn die Königliche Staats-Regierung vermöge der von ihr eingesetzten Direktion zum Theil in die Stelle des Verwaltungs-Ausschusses eingetreten ist, sie eben auch denjenigen Theil der Obliegenheiten übernommen hat, der sonst von dem Verwaltungs-Ausschusse hätte geleistet werden müssen.

Die Aktien-Gesellschaft hat sich, gegenüber der wirklichen Führung der Verwaltung, in einem besonderen Maße zu beklagen.

Es ist schon bei den vielen Verhandlungen, die in den beiden Häusern des Landtages über die Zinsgarantie der Rhein-Nahe-Eisenbahn gepflogen worden sind, zum Theil weitläufig in diese Beschwerde eingegangen, und es ist damals von beiden Häusern, und namentlich von den Kommissionen, anerkannt worden, wie groß die moralische Verpflichtung sei, welche die Regierung gegenüber der Aktien-Gesellschaft übernommen habe.

Wenn man erwägt, daß die ursprünglichen Kapitalien, welche für diese Bahn ausgeworfen waren, auf 9 Millionen veranschlagt wurden, und daß dieser Voranschlag um nahe 9 Millionen überschritten wurde, also eine beinahe 18 Millionen betragende Ausgabe stattgefunden hat: so werden Sie leicht begreifen, daß die ursprünglichen Aktionaire, welche bei dieser Gelegenheit fast ihr gesammtes Kapital eingebüßt haben, denn doch mindestens die Kenntniß davon zu erlangen wünschen, auf welche Weise eigentlich dieses Kapital verloren gegangen ist. Die Aktionaire finden sich namentlich dadurch beeinträchtigt, daß die Königliche Direktion zu einer Zeit, wo, wie es scheint, nach sicheren Thatsachen, dieselbe schon unterrichtet war von der Nothwendigkeit, eine solche bedeutende Ueberschreitung des ursprünglichen Aktien-Kapitals stattfinden zu lassen, dieses Verhältniß der General-Versammlung verschwiegen hat, und die Aktien-Gesellschaft bestimmt worden ist, weitere Ausschreibungen und Einzahlungen stattfinden zu lassen, die wahrscheinlich verweigert worden wären, wenn die Gesellschaft von der Lage des Unternehmens schon vollständige Kenntniß gehabt hätte. Es ist diese Thatsache durch verschiedene Vorgänge in der General-Versammlung selbst in einer solchen Weise konstatirt, daß ich nach den mir gewordenen Mittheilungen nicht bezweifeln kann, daß es sich wirklich so verhält, und daß auch das Handels-Ministerium schon von diesem Schritte unterrichtet gewesen war, als es noch keine Schritte that, um der General-Versammlung Kenntniß davon zu geben. Die General-Versammlung hat also im guten Glauben weitere Einzahlungen votirt, diese haben stattgefunden, und erst nachdem der größere Theil des Kapitals eingezahlt war, hat man einen neuen Anschlag aufgestellt. Mindestens ist das sicher, daß man zu wiederholten Malen der General-Versammlung die Zusicherung ertheilt hat, es seien festgestellte und revidirte Anschläge vorhanden, bis sich denn später herausstellte, daß die Feststellung und Revision der Anschläge erst mehrere Jahre später stattfand.

Nun möchte ich Sie darauf hinweisen, daß dies Unternehmen das erste größere derartige Unternehmen war, durch welches der Preußische Staat mit Süddeutschen Geldmännern in Beziehung trat, daß der größte Theil des ursprünglichen Kapitals durch Zeichnungen, die in Frankfurt und den benachbarten Handelsplätzen stattfanden, gewonnen wurde, daß also auch die meisten Verluste gerade diese Plätze treffen, und daß diese Verluste um so schwerer empfunden worden sind, als die Königlichen Behörden wiederholt darauf hingewiesen haben, daß, seitdem eine Königliche Direktion eingesetzt sei, die Aktionaire vor allen weiteren Verlusten gesichert seien, und damit eine Bürgschaft für das gedeihliche Fortschreiten des Unternehmens gewonnen sei. Nichts hat so viel dazu beigetragen, eine Verstimmung gegen Preußen überhaupt und gegen den damaligen Herrn Handels-Minister besonders wach zu rufen und zu unterhalten, als dies verunglückte Rhein-Nahe-Bahn-Unternehmen, und ich glaube, es würde im höchsten Maße sowohl für die Königliche Staats-Regierung, als auch für den damaligen Herrn Han-

dels-Minister wünschenswerth sein, wenn der Gesellschaft, durch Offenlegung der Bücher, der vollkommene Beweis geführt werden könnte, daß sie bona fide die Zusicherung erhalten habe, und daß die Verwendung der Gelder durchaus in regelmäßiger Weise stattgefunden hat.

Die Königliche Staats-Regierung hat in diesen Verhandlungen wiederholt versichert, daß sie eine solche Offenlegung in keiner Weise zu fürchten habe (und das wird ja auch an sich hier nicht weiter in Zweifel gezogen werden können), aber um so dringender erscheint auch der Wunsch, daß man aus bloß formellen Gründen keine Bedenken tragen möchte, diese Offenlegung wirklich, den Vertrauensmännern der Gesellschaft gegenüber, stattfinden zu lassen, und ihnen die volle Ueberzeugung zu gewähren, daß in regelmäßiger Weise gewirthschaftet ist.

Der Vertrag, der im §. 2. dem Verwaltungs-Ausschusse die Vertretung der Gesellschaft, dem Staate und der von ihm eingesetzten Direktion gegenüber, zuspricht, giebt zunächst die Veranlassung zu den formellen Bedenken, welche die Königliche Staats-Regierung aufstellt.

Nun, meine Herren, es ist wenigstens von allen Seiten zugestanden worden, daß im Rechtswege die Berechtigung der Gesellschaft, sich die volle Revisions-Auskunft zu erstreiten, nicht bezweifelt werden kann.

Hier möchte ich besonders darauf hinweisen, daß durch diesen Paragraphen zunächst die Berechtigungen des Verwaltungs-Ausschusses festgestellt sind. Der Verwaltungs-Ausschuß würde also z. B. kraft dieses §. 2. der eingesetzten Revisions-Kommission bestreiten können, daß sie das Recht habe, von der Königlichen Staats-Regierung irgend welche Auskunft zu verlangen. Das thut der Verwaltungs-Ausschuß aber nicht, im Gegentheil hat er sich ausdrücklich bereit erklärt, alle diejenige Auskunft, die er selbst haben könnte, zu liefern. Nun kann aber gerade der Verwaltungs-Ausschuß das nicht liefern, was gewünscht wird, denn die Einsicht der Bücher und Rechnungen würde ja natürlich nur im Lokale der Direktion stattfinden können, die würden nicht einfach dem Verwaltungs-Ausschuß ausgehändigt werden können, um sie offen zu legen, sondern es würde nothwendig sein, daß die Revisions-Kommission, wie der Verwaltungs-Ausschuß sich an den Ort begäben, um sie dort einzusehen. Ich glaube, meine Herren, daß, nachdem der Verwaltungs-Ausschuß in keiner Weise diesem Vorgehen der General-Versammlung entgegen getreten ist, sondern seinerseits die Bereitwilligkeit in vollem Maße erklärt hat, es sich von Seiten der Staats-Regierung im hohen Maße empfehlen würde, auf die zweifelhafte Interpretation des §. 2. sich nicht festzusetzen, sondern dem billigen, vollkommen begründeten Anspruch der Petenten in möglichster Weise förderlich zu sein. In diesem Sinne wollte ich Sie bitten, die Petition, wie sie gestellt ist, der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius Geheimer Ober-Regierungsrath **Wolf:** Bei der vorliegenden Petition handelt es sich um eine Rechtsfrage. Die Regierung faßt die Bestimmungen des mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrages dahin auf, daß der Staat und die von ihm eingesetzte Königliche Direktion sich in Angelegenheiten der Verwaltung der Rhein-Nahe Eisenbahn-Gesellschaft einzig und allein mit dem Verwaltungs-Ausschuß in Verhandlungen einzulassen braucht. Die General-Versammlung der Aktionaire bestreitet die Auslegung und verlangt demgemäß, daß die vom Staate eingesetzte Königliche Direktion mit einer von ihr gewählten Revisions-Kommission in unmittelbare Verhandlungen sich einlasse. Dem Ermessen des hohen Hauses muß ich überlassen, ob es überhaupt prinzipiell angemessen sein dürfte, daß derartige vertragsmäßige Rechte hier zur Beurtheilung kommen. Die Regierung selbst kann an ihrer Auffassung nur festhalten, es ist dies für sie von zu großer prinzipieller Bedeutung. Bei allen Privat-Bahnen, welche ihre Verwaltung dem Staate übertragen haben, hat die Regierung es von jeher als grundsätzlich nothwendig erkannt, sich im Voraus dagegen zu sichern, daß die General-Versammlung der Aktionaire dem Staate und der von ihm eingesetzten Direktion gegenüber nicht in beliebiger Anzahl Kommissionen und Deputationen bestellen kann, und zu diesem Zwecke im Voraus das Gesellschafts-Organ zu vereinbaren, mit welchem der Staat und die von ihm eingesetzte Direktion einzig und allein zu verhandeln braucht. Wollte die Regierung jetzt dem Antrage der Petenten nachgeben, so würde sie das Prinzip verlassen. Die Petenten haben es nicht etwa als Wunsch ausgesprochen, sie haben nicht etwa Gründe der Zweckmäßigkeit angeführt, warum es sich empfehle, daß man die Revision einer besonderen Kommission neben dem Verwaltungs-Ausschuß überlasse, sondern sie beschränken sich darauf, dies einzig und allein als ein Recht von der Staats-Regierung zu verlangen.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Abgeordnete Plaßmann hat das Wort.

Abgeordneter **Plaßmann** (vom Platz): Ich könnte nach dem, was der Herr Regierungs-Kommissar gesagt hat, vielleicht auf das Wort verzichten, aber ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Herr Abgeordnete für Saarbrück ausdrücklich und zwar wiederholt sich auf den Standpunkt des Gesetzes gestellt hat, theils dennoch wieder der Regierung es als Billigkeit ans Herz legt, die Forderung des Petenten zu erfüllen. So lange hier im Hause jene ersten Ansichten der Petenten aufrecht erhalten werden sollten, würde ich dem direkt widersprechen und von der Regierung erwarten, daß sie solche Ansprüche zurückweise. Der §. 2. des Vertrages ist keineswegs zweifelhaft wie der Abgeordnete für Saarbrück meint; die Kommission erkennt ja an, daß der Rechtsweg der Petenten gegen die Staats-Regierung durchaus begründet sei. Wenn die Kommission anerkennt, daß der Rechtsweg überhaupt zulässig ist, so gebe ich ihr dies zu; aber wenn Petenten mit der Kommission vielleicht der Ansicht sind, sie, die Petenten als Kommissare der General-Versammlung oder die General-Versammlung selbst — hätten Hoffnung, im Rechtswege von der Königlichen Staats-Regierung die Vorlage der Rechnungen zu erstreiten, so ist man falsch berichtet. Nur der Verwaltungs-Ausschuß wird den Rechtsweg gegen die Regierung beschreiten können, und die Kommission der General-Versammlung wird gewiß bei jedem Gerichtshofe unterliegen. Das ist mir so unzweifelhaft, daß es kaum der Mühe werth ist, noch ein Wort darüber zu sprechen. Die Entstehung des Gesetzes im §. 2. und dessen Bedeutung ist zu klar.

Der Staat hat den Betrieb einer Menge von Bahnen übernommen, welche meist dem Ruin nahe waren, und er wollte sich hierfür von den Aktionairen nicht doppelten Chikanen aussetzen, namentlich in Betreff der Rechnungslegung und der unter solchen Verhältnissen doppelt leicht entstehenden Zwietracht gegenüber nicht in den Fall kommen, von jedem einzelnen Aktionair angegriffen zu werden.

Mit Fug und Recht hat sich der Staat in den Verträgen ausbedungen, daß ihm gegenüber die gesammte Aktien-Gesellschaft nur durch einen Verwaltungs-Ausschuß Vertretung fände, daß er mit keinem Einzelnen oder mit der General-Versammlung zu thun habe. An diesem Rechtspunkt muß auch hinsichts der vorliegenden Bahn der Staat festhalten.

Die Frage, ob die Staats-Regierung aus Billigkeitsgründen dem Verlangen nachzukommen habe, würde hier im Hause nur Berücksichtigung finden können, wenn die Petenten und deren Vertreter im Hause ausdrücklich erklären, daß sie ein Recht nicht in Anspruch nehmen könnten.

Digitized by Google

Vice-Präsident **Behrend:** Da weitere Redner sich nicht gemeldet haben, so schließe ich die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Reichenheim:** Meine Herren! Am Schluß des Berichtes Seite 19. finden Sie, daß die Kommission auf die materielle Prüfung der Petitionen nicht weiter eingegangen ist, ich kann also die Gründe, welche hier vorgebracht sind, nicht weiter berühren und nur auf die formelle Seite hinweisen, daß der Rechtsweg nicht beschritten war. Aus diesen Gründen hat die Kommission den Antrag auf Tages-Ordnung gestellt und ich bitte, demselben beizutreten.

Vice-Präsident **Behrend:** Die Kommission beantragt den Uebergang zur Tages-Ordnung und bitte ich Diejenigen, welche diesem Antrage beistimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, und damit der Antrag des Abgeordneten Dr. Virchow erledigt.

Wir fahren in der Tages-Ordnung fort.

Unter B. heißt es:

> Der Kaufmann C. R. Riedel in Frankfurt a. O. führt Beschwerde darüber, daß es ihm nicht gestattet ist, mit gewissen Waaren den dortigen Wochenmarkt zu beziehen, während einer großen Anzahl seiner Konkurrenten dieses mit eben denselben Waaren erlaubt wird.
>
> Die Polizei-Behörde daselbst habe im Einverständniß mit der Regierung seit Mai 1860 zeitweise seine Waaren auf dem Wochenmarkt weggenommen und ihm Geldstrafen auferlegt.
>
> Ferner beschwert er sich über die Polizei-Verordnung vom 15. Mai 1854, nach welcher außer Wein-, Tabacks-, Schnaps- und Lebensmittel-Handlungen alle Geschäfts-Lokale an Sonn- und Festtagen von Morgens 9 Uhr ab geschlossen bleiben sollen, während früher alle Geschäfte gleich verpflichtet waren und deren Schließung nur während der Haupt-Kirchenstunden stattfand.

Der Petent knüpft an diese Beschwerde die Bitte:

a) Ihm gleiches Recht in Ausübung seines Gewerbes auf dortigem Wochenmarkt mit seinen begünstigten Konkurrenten, ferner
b) Gleichstellung im gewerblichen Verkehr an Sonn- und Festtagen mit den Wein-, Schnaps-, Tabacks- und Lebensmittelhändlern, endlich
c) Rückerstattung der unter Beschwerde gestellten Straf- und Prozeßkosten-Gelder erwirken zu wollen.

Die Kommission trägt auf Seite 25. darauf an:

> In Erwägung, daß zwar eine Revision der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Wochenmarkt-Verkehr im Sinne der freien Zulassung der Handwerks- und Industrie-Artikel, unter Ausschluß geistiger Getränke, sich aus den bei der Ausführung der gedachten Bestimmungen hervortretenden Unzuträglichkeiten als dringendes Bedürfniß erweist, daß aber, da der materielle Inhalt der Petition zur Befürwortung sich nicht eignet, zur Tages-Ordnung überzugehen.

Zu diesem Antrage Ihrer Kommission haben sich Redner nicht zum Worte gemeldet. Ich kann daher wohl annehmen, daß das hohe Haus mit dem Antrage sich einverstanden erklärt,

(Zustimmung.)

und konstatire diese Uebereinstimmung.

Unter Litt. C. beschweren sich 7 Gutsbesitzer und bitten:

> „Das Abgeordnetenhaus möge bei der Staats-Regierung dahin wirken, daß der Betrieb der Brauerei zu Eldena auf den durch den Lehrzweck bedingten Umfang eingeschränkt werde."

Auch über diese Petition schlägt Ihre Kommission für Handel und Gewerbe Ihnen den Uebergang zur Tages-Ordnung vor.

(Pause.)

Ich bemerke nicht, daß ein Widerspruch im Hause sich erhebt, ich werde daher annehmen, daß das Haus sich mit dem Antrage einverstanden erklärt hat.

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zur Petition Litt. D.

Der Apotheker Karl Pannes zu Köln bittet:

> daß es dem Abgeordnetenhause gefallen möge, auf Aufhebung des die Anlage neuer Apotheken betreffenden Gesetzes vom 24. Oktober 1811, sowie auf Erlaß eines Gesetzes anzutragen, wonach jeder approbirte Apotheker berechtigt ist, sein Gewerbe selbstständig auszuüben.

Die Kommission hat darauf angetragen, die Petition des Apothekers Karl Pannes zu Köln der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Abgeordnete Freiherr v. Vincke hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Stargardt) [vom Platz]: Ich bedaure mit der von mir sehr hoch gestellten Autorität des Herrn Referenten mich heute nicht ganz im Einverständniß zu befinden. Man kann allerdings über den eigentlichen Sinn des Kommissions-Antrages zweifelhaft sein, denn auf Seite 34. ist, nachdem Manches für das Prinzip der freien Errichtung von Apotheken im Sinne des Petenten angeführt ist, nachher gesagt:

> „Von einer Seite wurde noch darauf aufmerksam gemacht, daß in der Ueberweisung zur Berücksichtigung ein absolutes Einverständniß mit der Petition nicht ausgesprochen sei. Es könne sich hier nicht um die Details der zu wünschenden Gesetzgebung, sondern höchstens um das Prinzip der Bedürfnißfrage handeln, ja selbst die, welche eine bessere Handhabung der bestehenden Gesetzgebung wünschten, könnten für die Ueberweisung der Petition stimmen."

In dieser letzten Lage könnte ich mich nun vielleicht, wie ich nachher mit ein paar Worten bemerken werde, befinden und würde mich allenfalls dafür erklären können, daß das Gesetz an einzelnen Orten nicht in so rigoroser Weise gehandhabt werden möge, als es nach den statistischen Mittheilungen der Kommission der Fall zu sein scheint. Ich würde mich dagegen nicht in dem Sinne mit der Kommission einverstanden erklären können, in dem Sinne der Petition selbst, daß überhaupt die Anlage neuer Apotheken vollständig freigegeben, also die bisherige Gesetzgebung geändert würde.

Ich muß nun annehmen, daß, wenn eine Petition zur Berücksichtigung überwiesen wird, ohne eine weitere Modifikation der Kommission im Tenor des Antrages, daß man dann die Beschwerde nach dem Antrage des Petenten zur Berücksichtigung empfehlen will, und ich kann daher die Schlußfolge in der von mir vorhin verlesenen Stelle des Berichtes, daß auch jeder Andere für den Kommissions-Antrag stimmen könne, für den Antrag auf Ueberweisung der Petition, der nur eine weniger rigorose Handhabung der bestehenden Gesetzgebung wünschte, also diesen Schluß kann ich nicht theilen, damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ich glaube vielmehr, daß man, wenn man in dem Sinne, wie ein Theil der Kommission es Willens gewesen zu sein scheint, die Petition berücksichtigen will, über den An-

trag des Petenten zur Tages-Ordnung übergehen muß, und man nur in die Motivirung der Tages-Ordnung etwa den Sinn hineinlegen kann, wie ich vorzuschlagen mir erlauben werde, den ein Theil der Kommission hier vertreten hat.

Was also das Prinzip der jetzigen Gesetzgebung betrifft, so glaube ich zunächst, daß das, was die Kommission durch die statistischen Nachweise zu beweisen versucht hat über das Verhältniß der vorhandenen Apotheken zur Bevölkerung, wie ich das auf Seite 31. des Kommissions-Berichtes finde, nicht vollständig beweisend ist. Es geht daraus hervor, wie die Kommission es auslegt, daß in den verschiedenen Provinzen nach verschiedenen Grundsätzen von den Behörden verfahren sei, indem beispielsweise als Minimum in Hohenzollern auf 6423 Einwohner eine Apotheke kommt, und in der Provinz Schlesien als Maximum auf 16,682 Einwohner.

Die Kommission erkennt nun zwar an, daß der Grad des Wohlstandes und die Dichtigkeit der Bevölkerung auch sehr beachtenswerthe Momente sind. Sie wundert sich aber darüber, daß man in der Provinz Schlesien, wo doch der Wohlstand und die Dichtigkeit der Bevölkerung so groß ist, dennoch nur zu einer so geringen Zahl von Apotheken gelangt sei. Ich habe mich mit Mitgliedern aus der Provinz Schlesien darüber unterhalten und von diesen erfahren, daß dort doch noch andere Momente in Betracht kommen. In Schlesien — ich kann nur referiren, was mir gesagt ist — soll die Neigung, sich gerade von approbirten Aerzten heilen zu lassen, und folgeweise Apotheken zu benutzen, im Verhältniß zu den andern Provinzen sehr gering sein. Man glaubt in Schlesien, wie mir versichert ist, noch sehr an die Heilkraft der Schäfer, man nimmt zu verschiedenen Geheimmitteln, zu sympathetischen Kuren —

(Heiterkeit.)

und in überwiegendem Maße zur Homöopathie seine Zuflucht. Das sind Alles Gründe, die auf einen geringeren Besuch der Apotheken, auf eine geringere Benutzung derselben von Einfluß sind, und es demnach erklären, daß man bei Schlesien ausnahmsweise einen andern Maßstab anlegen muß, als in den andern Provinzen. Wie gesagt, ich habe nur das wiedergegeben, ohne der Provinz zu nahe treten zu wollen, was mir von Angehörigen der Provinz versichert worden ist. Ich wollte daraus nur darthun, daß man apodiktisch aus bloßen Zahlen, wie die Kommission es versucht hat, keine sichere Schlußfolge ziehen kann.

Einen ferneren Schluß derselben halte ich für ebensowenig zutreffend. Die Kommission hat angeführt, daß in früheren Jahren und auch jetzt noch nach Ansicht der Sachverständigen eine Zahl von 8000 Seelen die nöthige Seelenzahl für das Bestehen einer Apotheke bildete, und weiter deduzirt, daß, wenn diese Zahl früher die richtige Unterlage gewesen wäre, im Laufe der Zeit sich die Apotheken nicht in demselben Verhältniß vermehrt hätten, wie die Bevölkerung, daß jetzt 11,000 und einige Hunderte auf eine Apotheke fielen, früher dagegen nur 6000—8000. Wenn Sie indeß nicht auf den theoretischen, sondern den praktischen Standpunkt — und ich glaube mir in dieser Beziehung einige nothwendige praktische Erfahrungen beimessen zu dürfen, weil ich früher sehr häufig in der Lage gewesen bin, über ähnliche Gesuche amtlich berichten zu müssen — wenn Sie sich auf den praktischen Standpunkt stellen, so werden Sie mir, und wahrscheinlich auch der Herr Referent, zugeben, daß jene Schlußfolgerung nicht ganz zutreffend ist.

Denken Sie sich eine bestimmte Seelenzahl, meinetwegen von 8000, die auf einen Kreisabschnitt des Landes sich vertheilt, und wo die Stadt, in welcher die Apotheke sich befindet, in der Mitte gelegen ist, so daß auf allen Seiten ein Radius von beispielsweise einer Meile den Bereich der Bevölkerung bildet, der sich auf die im Mittelpunkt liegende Apotheke angewiesen findet. Nun kann sich in diesem bestimmten Rayon die Bevölkerung vermehren, noch in einem größeren Verhältniß, wie es der Herr Referent angenommen hat; so lange die Bevölkerung nicht auf das Doppelte gestiegen ist, würde wenigstens für eine zweite Apotheke im Mittelpunkt keine zureichende Veranlassung vorliegen. Sie werden mir sofort sagen, es würde dann doch aber im Interesse der Bevölkerung liegen, die Apotheke in einem anderen Theile des Bezirks anzulegen. Das will ich zugeben. Das führt aber noch nicht dahin, daß eine Apotheke dort bestehen kann. Legen Sie die Apotheke z. B. auf dem nördlichen Radius des Kreises an, so werden Sie mir zugeben, daß die Bewohner in dem östlichen, südlichen und westlichen Theile desselben es näher, mindestens nicht weiter zur alten als zur neu angelegten Apotheke haben werden. Es müßten also noch andere Bedingungen hinzukommen, es müssen dem Rayon, der früher auf eine Apotheke angewiesen war, noch gewisse Theile der Nachbargegend hinzutreten können, und da müssen wieder solche Verhältnisse vorhanden sein, die es der Apotheke möglich machen, zu bestehen. Es ist also ein Trugschluß, wenn Sie sagen, im Verhältnisse der Bevölkerung müssen sich auch die Apotheken vermehren. Das läßt sich vom grünen Tisch aus und auch vom grünen Tisch der Kommission aus eben nicht beurtheilen, sondern da ist es nöthig, in die praktischen und lokalen Verhältnisse hineinzutreten.

Der Grund, warum überhaupt die Gesetzgebung das Apotheker-Gewerbe nicht freigegeben hat, ist in dem Bericht Seite 33. angegeben. Man hat uns dort mit Recht gesagt, nach der Gesetzgebung von 1811 habe man beabsichtigt, bei der eingeführten Gewerbefreiheit unter den Apothekern keine Konkurrenz aufkommen zu lassen, „welche durch Einschränkungen des Einkommens und Erschwerung des Fortkommens für die Apotheken ein Motiv bilden könnte, durch schlechte Qualität ihrer Waaren einen unredlichen Gewinn zum Nachtheil des Publikums zu suchen.“ Und das ist meiner Ansicht nach ein ganz richtiges Prinzip.

Man hat uns auf andere Länder verwiesen, auf England, Frankreich und auch Belgien, glaube ich, wo eine unbeschränkte Konkurrenz bestände, und hat, wie ich annehmen muß, daneben behaupten wollen, daß die Apotheken in diesen Ländern dieselbe Vorzüglichkeit beanspruchen können, wie bei uns. Mir ist nun aber von allen Sachverständigen das Gegentheil versichert worden. Ich habe noch gestern mit einem verehrten Mitgliede dieses hohen Hauses, das sich längere Zeit in Italien aufgehalten hat, gesprochen, und er hat mir wahrhaft erschreckliche Exempel von Italienischen Apotheken angeführt, daß, wenn dort nicht unmittelbar unter Aufsicht des Arztes die Medikamente präparirt werden, man sich nicht darauf verlassen kann, daß man nicht aus Versehen vergiftet wird. Aehnlich verhält es sich in England und Frankreich, da sollen die Apotheken sich sehr viel auf Charlatanerie, auf Selbstdispensiren und Verkauf von Geheimmitteln legen, und es sollen, wenigstens die Medikamente und die ganze Bereitung der Medizin, im Vergleich mit Preußen, so untergeordnet sein, daß ich nicht glauben kann, daß durch Herstellung eines solchen Zustandes das Land ein gutes Geschäft macht.

Sagen Sie sich nun, was ist denn der Zweck der Apotheken? Der Zweck ist der, durch Benutzung der Apotheken die Gesundheit herzustellen. Dieser Zweck kann auf doppelte Weise vereitelt werden, einmal, und das ist der einseitige Standpunkt der Kommission, dadurch, daß die Apotheken so entfernt sind, daß der Kranke eher stirbt, als er die Arzenei aus der Apotheke erhält, und dann doch auch dadurch, daß die Mittel so schlecht bereitet sind, daß der Zweck, den der Arzt dabei gehabt hat, nicht erreicht werden kann.

Die Kommission hat eine andere Exemplifikation versucht, sie hat gesagt, da auch der Beruf der Aerzte mit der

Gesundheit zusammenhängt, und die Qualifikation der Aerzte sich wesentlich durch die Konkurrenz normirt, so müsse dasselbe auch für Apotheker stattfinden. Der Beruf des Arztes — wir haben ja Aerzte erster Größe in unserer Versammlung hier, und ich maße mir in dieser Beziehung kein anderes Urtheil an als das eines unbefangenen Laien — unterscheidet sich doch wesentlich von dem des Apothekers. Das Kapital, das der Arzt in die Waagschaale legt, ist ein wesentlich geistiges, wenn man von chirurgischen Instrumenten absieht. Er hat kein Interesse, dieses geistige Kapital zu schonen, sondern im Gegentheil das Interesse, sein geistiges Kapital möglichst reichliche Zinsen tragen zu lassen, und dadurch seine Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen. Der Apotheker hat daneben auch ein anderes Kapital, er hat ein materielles Kapital, er hat Geld aufzuwenden für seine Medikamente und es liegt also in seinem materiellen Interesse, was wir eben nicht herausfordern dürfen, möglichst zu sparen in Anschaffung seiner Medikamente, und wenn Sie eine reichlich gesicherte Existenz der Apotheker schmälern, so folgt daraus, daß sie sparen werden bei der Anschaffung der Medikamente.

Dann tritt noch ein anderer Grund hinzu, nämlich, daß der Arzt, wenn er bei der Bereitung nicht zugegen gewesen ist, und hinterher keine chemischen Versuche damit anstellt, einer Flasche Medizin schwerlich ansehen kann, ob die Medizin, die er verschrieben hat, auch nach Vorschrift angefertigt ist oder nicht, und wenn er das nicht kann, so ist die Kontrole nicht möglich und deshalb müssen sie indirekt sich verwahren vor solchen Malversationen, dadurch, daß Sie den Apothekern ein möglichst reichliches Auskommen sichern, nicht etwa im Interesse der Apotheker, sondern im Interesse des die Apotheken benutzenden Publikums, und deshalb glaube ich, daß das Prinzip, was die Kommission verfochten hat, ihr nicht zur Seite steht.

Man hat gesagt, jetzt werden die Apotheken, da sie beschränkt sind, so theuer bezahlt, daß, durch den hohen Zinsfuß des Kapitals nach dieser Seite hin, der Verdienst des Apothekers auf ein Minimum herabgedrückt würde. Das muß ich bestreiten. Ich gebe zu, daß der Erwerb der Apotheken, weil der Betrieb beschränkt ist, höher bezahlt wird, über den Werth des Hauses und der in der Offizin befindlichen Utensilien, resp. Medikamente; daß er aber in dem Maße höher bezahlt wird, daß die Zinsen den höheren Verdienst wesentlich absorbiren, das bestreite ich, denn das Gegentheil liegt in der Natur der Sache und gerade auf Grund des national-ökonomischen Prinzips des Herrn Referenten läßt sich mit Leichtigkeit ein einfaches Exempel anlegen, daß eben die möglichen neuen Konzessionen, wie sie toto die vorkommen, mit in die Wagschale gelegt und bei der Berechnung mit berücksichtigt werden, und daß man aus diesem Grunde, wenn man nicht thöricht handeln will, das Privilegium, die Konzession, nicht so hoch bezahlen kann, wie die Kommission es irrig angenommen hat.

Auch die Beispiele von den Droguerien können nicht Platz greifen, weil Jedermann weiß, daß die Droguisten Medikamente vorherrschend nur en gros verkaufen und daß der Verkauf en détail nur untergeordneter Natur ist.

Die Hauptsache aber, die mich bestimmt, gegen den Antrag der Kommission zu stimmen, ist, daß ich glaube, daß die Befreiung des Gewerbes geradezu das Gegentheil von dem herbeiführte, was die Kommission will. Ganz abgesehen von den Gegengründen, die ich mir erlaubt habe, auszuführen, würde, wenn das Gewerbe freigegeben würde, dem platten Lande die Wohlthat, welche demselben in Folge des Gesetzes über die Konzessionirung neuer Apotheken von Seiten der Regierung in Aussicht gestellt ist, entzogen; denn die Apotheken würden sich, wie die Aerzte, vorzugsweise in die Städte hineinziehen; es würde eine Ueberfüllung, namentlich in den kleinen Städten, stattfinden und man wird es doch den Landbewohnern, zu denen ich auch gehöre, wahrhaftig nicht verübeln, wenn sie es wünschen, die Apotheken näher zu haben. Gerade um diesen Zweck zu erreichen, würde ich es also für wesentlich halten, auf dem bisherigen Wege die Handhabung des Gesetzes auch fernerhin in die Hände der Regierung gelegt zu sehen.

Ich glaube daher, im Sinne eines Theils der Kommission (denn das ist der Gesichtspunkt, den ich zu vertreten mir erlaubt habe) zu handeln, wenn ich mir erlaube, eine motivirte Tages-Ordnung vorzuschlagen, die so lautet:

> Das hohe Haus wolle beschließen, in der Voraussetzung, daß die Staats-Regierung die bestehenden Bestimmungen über die Konzessionirung der Apotheken mit möglichster Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung handhaben wird, über die Petition des Karl Pannes zur Tages-Ordnung überzugehen.

Es ist darin die Tendenz des Kommissions-Antrages wieder zu finden. Ich will keine Begünstigung einzelner Apotheker, überhaupt einzelner Persönlichkeiten, denn das ist mir immer fern, und ich setze voraus, dies ist auch jedem Mitgliede des hohen Hauses fern; es kommt mir nur darauf an, der Bevölkerung, unseren Mandanten, eine rücksichtsvollere Handhabung der bisherigen Gesetzgebung zuzuwenden, und nach den Erklärungen, die namentlich der Herr Regierungs-Kommissar abgegeben hat, sehe ich voraus, daß das auch die Tendenz der Regierung ist. Ich wünsche nicht, daß Wohlthaten dem Publikum dadurch verkümmert werden, daß einmal durch die freie Konkurrenz die Apotheken an unrechte Stellen kommen, daß, wie in Frankreich und England, die Medikamente sehr theuer werden, denn die Medizinaltaxe würde dann nach dem national-ökonomischen Prinzip des Herrn Referenten auch nicht mehr gestattet werden können, und endlich würden die Apotheken, wenn sie nicht bestehen können, sich indirekt dadurch zu helfen genöthigt sehen, schlechte Medikamente zu verkaufen, so daß wir geradezu durch diese neue Gesetzgebung vergiftet würden.

(Heiterkeit.)

Präsident: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Plaßmann hat einen Antrag eingebracht, welcher also lautet:

> Das hohe Haus wolle beschließen, gegen die Königliche Staats-Regierung die Erwartung auszusprechen, daß dieselbe das Konzessionswesen der Apotheken durch eine anderweite Gesetzes-Vorlage regulire.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Sie haben soeben gehört, daß von dem Herrn Abgeordneten v Vincke (Stargard) eine motivirte Tages-Ordnung eingebracht worden ist, welche also lautet:

> Das hohe Haus wolle beschließen, in der Voraussetzung, daß die Staats-Regierung die bestehenden Bestimmungen über die Konzessionirung der Apotheken mit möglichster Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung handhaben wird, über die Petition des Karl Pannes zur Tages-Ordnung überzugehen.

Diejenigen Herren, welche diese motivirte Tages-Ordnung unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich habe nunmehr dem Herrn Abgeordneten Dr. Lette das Wort für den Kommissions-Antrag zu ertheilen.

Abgeordneter Dr. **Lette** (vom Platz): Es scheint mir doch, als ob das verehrte Mitglied, das so eben gegen den Antrag gesprochen hat, keine andern Gründe vorgetragen

hat, in Bezug auf die Konzessionirung der Apotheken, als allgemeine Gründe gegen die Gewerbefreiheit überhaupt. Ich glaube, daß in Betreff der Nothwendigkeit des Konzessions-Systems für Apotheken gerade umgekehrt dasselbe für die Freigebung der Anlage von Apotheken hätte gesagt werden können, was er gegen die Freigebung gesagt hat, nämlich: daß man es nicht vom grünen Tisch aus bestimmen könne, in welche Lokalitäten die Apotheken zu legen seien, ob auch in kleine Städte oder Dörfer und welche? Gerade deshalb stimme ich gegen das Konzessionswesen. Nach dem Verhältniß des wachsenden Wohlstandes und der wachsenden Bevölkerung vermöge der Konzessions-Ertheilung gerade dahin eine Apotheke zu verlegen, wo sie dem Publikum am nützlichsten ist, soll den Behörden überlassen bleiben. Dagegen wird auch hier vielmehr der Grundsatz Anwendung finden und vielleicht mehr als in anderen Fällen, daß das Bedürfniß des Publikums der einzige richtige Regulator darüber ist, ob und wo eine Apotheke anzulegen ist oder nicht, und es werden sich freilich auch die Apotheker den Folgen unterwerfen müssen, die jede unangemessene Anlage eines Gewerbes, an Orten, wo es nicht paßt, nach sich zieht, daß sie dann ihre Apotheke eingehen lassen oder nach einem andern Ort verlegen müssen. Es kann sich nicht vom grünen Tische aus bestimmen lassen, wo der Wohlstand des Landes oder die Bevölkerung am meisten wachsen wird und eine Apotheke deshalb zu errichten sei, sondern wir müssen dies der freien Konkurrenz überlassen. Gerade in Bezug auf unsere Aerzte, die nicht wie in Nassau und in einigen anderen Ländern als Beamte des Staats betrachtet werden, und ihre bestimmten Residenzen und Reviere angewiesen erhalten, läßt sich anführen, daß sich besonders in neuerer Zeit die Aerzte auch auf dem platten Lande angesiedelt haben, wo eben das Bedürfniß des Publikums es erheischte. Ich glaube, daß die Exemplifikation auf Belgien, Italien, Frankreich und England eigentlich hier wohl nicht Platz greift, denn so viel mir bekannt ist, existirt da keine wissenschaftliche Vorbereitung, wenigstens nicht in unserm Sinne, und am wenigstens existiren z. B. in England Vorbereitungen und Examina, wie sie bei uns vorgeschrieben sind und bestehen bleiben werden. Denn ich meine, daß wenn auch das Apotheker-Gewerbe freigegeben wird, deshalb noch nicht jede Prüfung wegfallen müsse, sowohl die persönliche als wissenschaftliche. Die tüchtige Ausbildung wird in Deutschland bei dem Deutschen Charakter immer eine sehr große Gewähr gegen Mißstände leisten. Nun existiren aber die Uebelstände, die vorhin der Herr Vorredner angeführt hat, auch gegenwärtig bei dem Konzessionswesen, und wenn man sich für Beibehaltung des bestehenden Systems und die Konzessionen erkären will, so muß man vielmehr nachweisen, daß es gegenwärtig dergleichen Uebelstände nicht giebt, daß man keine schlechten Arzneien bekommt, und daß keine Vergiftungen vorkommen. Wenn man dies nachgewiesen hat, daß das jetzt nicht der Fall ist, so könnte man allenfalls dergleichen Besorgnisse in Bezug auf die Freigebung des Apotheker Gewerbes aus dieser hernehmen.

Im Gegentheil wird künftig das Publikum zu denjenigen Apothekern gehen, welche das Publikum reell bedienen, die gute Arzneien haben, und wenn dergleichen Fälle in Zukunft vorkommen, wie übrigens jetzt auch, daß das Publikum schlecht bedient oder vergiftet wird, so wird das Publikum ganz gewiß solche Apotheken vermeiden. Es verhält sich in dieser Beziehung mit den Apotheken nicht anders als mit andern Gewerbs-Anlagen.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrags der Kommission.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Unterstaats-Sekretair Dr. **Lehnert:** Meine Herren, die Staats-Regierung steht bei dieser Angelegenheit ganz auf demselben Standpunkte, den der Herr Abgeordnete für Stargard dargelegt hat. Indem ich mich auf seine Ausführungen beziehe, erlaube ich mir zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag des Petenten, die Verordnung vom 24. Oktober 1811 aufzuheben und jedem approbirten Apotheker zu gestatten, eine Apotheke anzulegen, weit hinausgeht über das, was man nach den voranzeschickten Motiven hätte erwarten sollen. Auf der ganzen ersten Seite der mir vorliegenden Petition beschwert sich Petent lediglich und ausschließlich über eine zu strikte Handhabung des bestehenden Gesetzes Seitens der Behörden. Er behauptet selbst, daß in Fällen, wo alle Requisite, die das Gesetz zur Anlage einer neuen Apotheke verlangt, vorhanden und nachgewiesen seien, dennoch und nur um die bestehenden Apotheken gegen Konkurrenz zu schützen, die Gesuche um Anlegung einer neuen Apotheke zurückgewiesen seien; schließlich kommt er denn doch damit hinaus, was ihm am meisten am Herzen liegt, nämlich den jüngern Apothekern möglichst schnell eigene Apotheken zu verschaffen; daher das Radikalmittel, welches er in seinem Antrage vorschlägt. Ich glaube, daß sobald dem Petenten selbst das Glück zu Theil wird, eine Konzession zu bekommen, derselbe wesentlich seinen Antrag modifiziren, ja vielleicht zu den wärmsten Vertheidigern der gegenwärtigen Gesetzgebung gehören würde.

(Heiterkeit.)

Sodann habe ich zur Berichtigung des Petenten zu bemerken, daß nicht seit einem halben Jahrhundert, sondern viel, viel länger die beschränkenden Vorschriften über die Anlegung der Apotheken, über die Zahl derselben, über die Vorbedingungen der Anlagen ꝛc. bestehen; viel ältere gesetzliche Vorschriften, als die des Allgemeinen Landrechts, welches im §. 462. Titel 8. Theil 2. dem Staate das Recht, zur Anlegung neuer Apotheken Erlaubniß zu geben, ausschließlich vorbehält, beruhen auf diesem Prinzip. Ferner glaube ich, der Aufmerksamkeit des hohen Hauses auch den Umstand empfehlen zu dürfen, daß selbst in der neuesten Zeit, trotz der entschiedenen Richtung derselben auf Gewerbefreiheit, die Beschränkungen hinsichtlich des Apothekenwesens bis jetzt in Deutschland nicht aufgehoben worden sind. Das führt zur Frage: Worin denn eigentlich der Grund dieser Beschränkungen, der der Zeitströmung entgegentretenden Haltung der Gesetzgebung liegt? Wohl einfach in den wesentlichen Unterschieden des Apotheker-Gewerbes von anderen Gewerben, bei welchen letzteren allerdings die Nachfrage, der Absatz und der innere Werth der Waare, die Einträglichkeit des Geschäfts bedingt, wo zugleich das Publikum selbst der Kontroleur eines soliden und verständigen Geschäfts-Betriebes ist. Anders liegt es bei dem Apotheker-Gewerbe. Das Publikum, welches auf den Gebrauch der Apotheken angewiesen ist, ist eben nicht in der Lage, die Tüchtigkeit der Leistung des Apothekers zu prüfen, mindestens nicht zu rechter Zeit zu prüfen. Die Kommission beruft sich in ihrem Bericht auf die Garantie, welche die Aufmerksamkeit eines zuverlässigen Arztes gewährt. Meine Herren, wenn der Arzt erst merkt, daß die Arznei nichts getaugt hat, ist es in der Regel zu spät, und wenn der Patient es merkt, erst recht. Wollte aber selbst ein Patient sich ein Urtheil anmaßen, ob eine Arznei gut oder schlecht sei, so würde er die Kriterien nicht herausfinden können, nach dem Geschmack würde er sie wenigstens nicht beurtheilen dürfen.

(Heiterkeit.)

Zum Andern handelt es sich bei dem Apotheker-Gewerbe um das Leben und die Gesundheit der Unterthanen; die Mängel seiner Leistungen haben nicht bloß eine Vermögens-Beschädigung zur Folge, sondern sie sind gefahrdrohend für die Gesundheit und das Leben. Des-

halb hat der Staat die Kontrole über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken übernommen, und stellt zu diesem Behuf bedeutende Anforderungen schon an die Vorbildung der Apotheker und prüft und approbirt die Apotheker, visitirt die Apotheken, schreibt denselben die Bereithaltung bestimmter Vorräthe vor, gleichviel ob Nachfrage oder Absatz stattgefunden hat; er befiehlt die Vernichtung vorhandener, an sich noch brauchbarer Vorräthe, sobald sie zu dem offizinellen Gebrauche nicht mehr geeignet sind, er schreibt eine Taxe vor, um schwindelhaften Spekulationen entgegenzutreten ꝛc. ꝛc. Alles das, meine Herren, würde sich nicht so lange gehalten haben, wie es sich gehalten hat, wenn es nicht in der Natur der Sache beruhte. Wenn aber der Staat auf diese Weise das Apothekergewerbe beschränkt, so muß er auf der andern Seite den Apothekern auch Schutz gegen übermäßige Konkurrenz, und soweit es in seinen Kräften steht, ein sicheres und leidliches Auskommen gewähren. Würde nun von diesem Standpunkte wesentlich abgewichen und lediglich nach dem theoretischen Prinzipe, welches der Herr Abgeordnete Dr. Leite entwickelt hat, der Betrieb des Apothekergewerbes freigegeben, so glaube ich, daß damit dennoch durchaus nicht der Zweck erreicht werden würde, welchen die Kommission beabsichtigt, und der im Interesse des Publikums allein beabsichtigt sein kann. Ich bemerke vorweg, daß die Rücksicht auf angehende Apotheker jedenfalls keinen ausreichenden Grund abgeben dürfte, eine so wichtige, das Leben und die Gesundheit der Preußen interessirende Frage im Sinne der Kommission zu entscheiden, zu entscheiden allein zum Vortheile der selbstsüchtigen Interessen jener. Es würde aus der Freigebung des Apothekergewerbes zunächst, wie ich mir schon vorhin zu bemerken erlaubt habe, eine Gefahr für das Publikum hervorgehen; es würde damit aber auch eine wesentliche Beeinträchtigung der bestehenden Apotheken eintreten. In einer Denkschrift des Redakteurs der pharmazeutischen Zeitung H. Müller ist der, den zur Zeit vorhandenen Apotheken aus Freigebung des Apothekergewerbes entstehende Gesammtverlust auf 30 Millionen angegeben. Die Kommission hat, — und wie ich gern zugeben will, mit Recht — angenommen, daß diese Angabe übertrieben ist, da nur derjenige Theil des Preises der Apotheken gefährdet erscheine, welchen dieselben durch den Schutz gegen Konkurrenz erhalten haben. Indeß, mag dabei auch um 50 pCt. oder um noch mehr übertrieben werden sein, so bleibt doch immer ein sehr bedeutendes Kapital dabei in Risiko, und ich glaube nicht, daß das hohe Haus der Auffassung der Kommission beitreten kann, lediglich den theoretischen Standpunkt festzuhalten und durch dergleichen Rücksichten auf wahrscheinliche, immerhin bedeutende Vermögensbeschädigungen sich „absolut nicht geniren" zu lassen, sondern, wenn es nun einmal im Interesse der Gewerbefreiheit nothwendig sei, anders vorzugehen, dabei nicht zu fragen, wieviel Apotheker mehr oder weniger dadurch ruinirt werden.

Der beabsichtigte Zweck, sage ich, würde durch Freigebung des Apothekenbetriebes auch nicht erreicht werden. Zunächst hat der Herr Abgeordnete für Stargard, wie ich glaube, sehr treffend hervorgehoben, daß, worauf es doch wesentlich ankommt, und worin die Vorwürfe gegen die bisherige Handhabung der bezüglichen Gesetzgebung hauptsächlich beruhen, eine richtige, dem Bedürfniß des Publikums entsprechende Vertheilung der Apotheken im Lande durch die Freigebung des Gewerbes ganz gewiß nicht würde erreicht werden. Was der Herr Abgeordnete in dieser Beziehung gesagt hat, darf ich ergänzen durch Mittheilung einer Erfahrung, welche in Betreff des ärztlichen Personals gemacht worden ist. Im Jahre 1825 wurde die Kategorie der Wundärzte erster Klasse ins Leben gerufen in der Absicht, damit dem platten Lande eine gehörige Anzahl von Aerzten zuzuführen. Diese Wundärzte erster Klasse hatten eine etwas geringere Vorbildung nachzuweisen als die promovirten Aerzte; sie brauchten nur drei Jahre zu studiren und erlangten durch die Approbation die Befugniß zur Ausübung der internen Heilkunde nur dann, wenn an dem Orte, wo sie sich niedergelassen, nicht bereits ein promovirter Arzt angesessen war. Man wollte die Wundärzte erster Klasse dadurch nöthigen, auf das platte Land zu ziehen. Meine Herren! Diese Bestimmungen haben sich nicht bewährt. Es hat sich ergeben, daß trotz jener Beschränkung die Wundärzte erster Klasse dennoch in sehr großer Anzahl in die Städe gezogen sind, wo sie mit den Aerzten konkurriren und wo der Kontravenient dem Staatsanwalt und den Strafgerichten bei der flüssigen Grenze zwischen innerer und äußerer Praxis und der Schwierigkeit des Beweises einer Kontravention, in den meisten Fällen entschlüpft. Gerade so würde es mit den Apotheken gehen. Wir würden in den großen Städten, wo an sich schon kein Mangel an Apotheken ist, wo aber allerdings hin und wieder noch mehr Apotheken bestehen könnten, neue Apotheken wie die Pilze aus der Erde hervorschießen sehen, während in den davon entfernteren Gegenden — ich erinnere nur an Masuren, Littbauen, Westpreußen, Posen, Hinterpommern, an die Gebirgsgegenden in den westlichen Provinzen — der empfindliche Mangel an Apotheken, über welchen gegenwärtig geklagt wird, fortbestehen bleiben würde. Sollte ferner der Betrieb des Apothekergewerbes im Sinne der Petenten freigegeben werden, so würde doch, wie ich auch aus den Ausführungen des Kommissions-Berichtes entnehmen zu können glaube, nicht verlangt werden, daß der Staat lediglich sich auf die Prüfung der formellen Qualifikation des Gewerbetreibenden beschränken solle; er würde vielmehr sich der Aufsicht über die Apotheken, und zwar einer sehr viel detaillirteren, als die gewerbpolizeiliche Aufsicht über die übrigen Gewerbe, nicht entziehen können; er würde sogar mehrere Vorbedingungen stellen müssen für den Anfang eines Geschäftes, namentlich hinsichtlich des Umfanges und der Einrichtung des Geschäftes, hinsichtlich der Menge und der Qualität der zu haltenden Vorräthe, hinsichtlich der Beschaffenheit und der Einrichtung des Lokals ꝛc. — Der Staat würde ferner Behufs Anlegung einer Apotheke den eigenthümlichen Besitz eines geeigneten Grundstückes fordern müssen, und gerade bei diesem letzten Punkte würde es sich zeigen, daß auch nach Freigebung des Apotheker-Gewerbes, viele sehr tüchtige Pharmazeuten, wenn sie kein Geld haben, nicht zu einer Apotheke gelangen können, weil sie nicht in den Besitz des Grundstücks zu gelangen vermögen, auf welchem sie die Apotheke betreiben könnten; auch der Real-Kredit, welcher jetzt bei nicht wenigen Apotheken sehr bedeutend ist, würde bei der Freiheit der Konkurrenz gefährdet werden. Aus allen diesen Gründen würde die Staats-Regierung eine Berücksichtigung der Petition in dem Sinne, wie der Petent seinen Antrag gestellt hat, nicht eintreten lassen können, ohne zu glauben, daß sie sich einer schweren Verantwortung damit aussetzt. Ist dagegen nur gemeint, oder geht die Intention des Hauses dahin, wie es in der beantragten motivirten Tages-Ordnung ausgesprochen ist, daß in Zukunft bei der Anlegung neuer Apotheken mit größerer Liberalität dem Bedürfniß Rücksicht geschenkt werden solle, daß der Aengstlichkeit der Behörden, die hin und wieder im Interesse der bestehenden Apotheken hervorgetreten sein mag, zum Theil entgegengewirkt werde, so würde hiermit die Staats-Regierung sich einverstanden erklären können und nicht anstehen, ihren Organen die nöthige Weisung in dieser Beziehung zugehen zu lassen. Aber auch in diesem Falle halte ich mich doch verpflichtet, die Vorwürfe, die dem gegenwärtigen System und seiner Handhabung gemacht worden sind, als zu weit gehend zu bezeichnen. In Betreff der statistischen Mittheilungen des Kommissions-Berichtes darf ich zunächst annehmen, daß der anscheinend als besonders auffällig in dem Bericht hervorgehobene Um-

stand, daß in Preußen 106 Städte noch keine Apotheken haben, nicht mehr auffallen wird, wenn ich bemerke, daß es nach amtlichen statistischen Erhebungen nicht weniger als 58 Städte giebt, welche nur 2½ Hundert bis noch nicht Tausend Einwohner haben, daß demnächst 266 Städte existiren mit einer Einwohnerzahl von 1000 bis noch nicht 2000. Daß also gerade 106 Städte noch keine Apotheken haben, dürfte hiernach an und für sich eine auffallende Erscheinung nicht sein.

Ferner erlaube ich mir, anzuführen, daß in den Regierungs-Bezirken Münster, Minden, Aachen, Düsseldorf, Erfurt, Köln und Koblenz die Einwohnerzahl für eine Apotheke zum Theil unter das in dem Kommissions-Berichte angenommene Minimum von 8000 Einwohnern herabsinkt. Im Regierungs-Bezirk Münster z. B. kamen im Jahre 1860 7600 Einwohner auf eine Apotheke. Einige Regierungs-Bezirke sind allerdings erheblich dahinter zurückgeblieben, namentlich die Regierungs-Bezirke Oppeln, Breslau und Gumbinnen, obgleich in letzterem in neuerer Zeit mehr für Anlegung neuer Apotheken geschehen ist. Es ist ferner die Zahl der Apotheken vom Jahre 1849 bis zum Schluß des Jahres 1861 um 91 gestiegen, also innerhalb 12 Jahren sind 91 Apotheken mehr entstanden. Rechnet nun die Kommission aus, daß, wenn nach ihrer Annahme 8000 bis 10,000 Einwohner auf eine Apotheke kommen, noch 274 Apotheken anzulegen seien, so wird wenigstens doch zugegeben werden müssen, daß von dem Standpunkte der jetzigen Gesetzgebung aus doch nicht allzu ängstlich verfahren worden ist, wenn innerhalb 12 Jahren 91 Apotheken entstanden sind. Ich bezweifle auch, daß die 274 Apotheken, wenn sie wirklich entständen, lange leben würden; der größte Theil würde sehr bald wegen Mangel an Absatz geschlossen werden müssen. Die Gesammtzahl der Apotheken beläuft sich gegenwärtig auf 1556; es kommen allerdings circa 11,000 Einwohner auf jede; aber der Herr Abgeordnete für Stargard hat schon darauf aufmerksam gemacht, und zutreffend nachgewiesen, daß eine bloße mechanische Vertheilung der Volksmassen auf die Apotheken durchaus kein richtiges Resultat geben könne. Es wirken dabei noch ganz andere und viel wichtigere Faktoren mit, die sich nicht in so greifbarer Weise zur Erscheinung bringen lassen, die nur unmittelbar wahrgenommen werden können, und Hinsichts derer man den Behörden vertrauen muß und vertrauen kann, daß sie von ihnen richtig gewürdigt werden.

Es ist dem jetzigen Systeme auch der Vorwurf gemacht, daß die wenig Leben erweckende Initiative der Behörden keine besondere Garantie dafür gewähre, daß das Bedürfniß des Landes an Apotheken werde befriedigt werden und der Petent geht sogar davon aus, daß es gesetzlich verboten sei, von anderen, als von Magistraten und Kreis-Physicis den Antrag auf Anlegung einer neuen Apotheke formiren zu lassen. Das ist ein Irrthum. Allerdings erwähnt die Verordnung vom 24. Oktober 1811 nur der Fälle, in denen Magistrat und Kreis-Physikus eine Apotheke für nöthig finden und giebt den Weg an, welcher demnächst einzuschlagen ist, und in einer späteren reglementarischen Bestimmung ist vorgeschrieben, daß die Anträge auf Anlegung neuer Apotheken zunächst bei den lokalen und Kreisbehörden anzubringen seien. Niemals aber seit 1811 ist es einer Behörde eingefallen, dergleichen Anträge, welche von Pharmazeuten oder anderen Interessenten, außer den Magisträten und Kreis-Physicis, ausgingen, deshalb zurückzuweisen, weil sie nicht beim Magistrat und Kreis-Physikus angebracht oder von diesem nicht befürwortet waren. Ich kann Ihnen aus meiner nicht ganz kurzen Erfahrung im Kultus-Ministerium mittheilen, daß kein Monat vergeht, wo nicht eine Petition auf Anlegung einer neuen Apotheke angebracht wird, und zwar sehr häufig nur von einem sehnsüchtigen Pharmazeuten oder auf dessen Anregung, daß aber ohne Rücksicht darauf, daß der Antrag in früheren Instanzen abgelehnt ist, wenn nicht ganz überzeugende, von den Petenten nicht widerlegte Gründe in den Verfügungen der früheren Instanzen bereits entwickelt sind, ohne Weiteres eine weitere Kognition und nochmalige Erwägung angeordnet und daß in mehreren solchen Fällen die Anlegung der neuen Apotheken verfügt wird.

Wenn nun aber der Herr Abgeordnete Lette behauptet hat, bevor man nicht beweise, daß jetzt Niemand vergiftet wird und keine schlechten Arzeneien bereitet werden, ehe dürfe man sich nicht auf die Zweckmäßigkeit des jetzigen Systems berufen, da muß ich allerdings gestehen, daß mein Latein zu Ende ist. Ich weiß nicht, wie man eine Negative beweisen soll. Ich glaube vielmehr, der Herr Abgeordnete Lette wird die angeblich vorgekommenen Vergiftungen und die Bereitung schlechter Arzeneien in den bestehenden Apotheken zu beweisen haben. Uebrigens kann ich eben die Versicherung geben, daß bis jetzt die Visitation der Apotheken in einer äußerst minutiösen Weise vorgenommen wird, daß es nicht selten an Nach-Revisionen auf Kosten nachlässiger Apotheker fehlt und an Revisionen, die unvermuthet vorgenommen werden; daß selbst die Medizinal-Verwaltung in dieser Beziehung nicht selten von anderer Seite um größere Mäßigung ersucht wird, um die aus Staatskosten zu bestreitenden Kosten der Visitationen nicht zu sehr zu erhöhen.

Schließlich, meine Herren, erlauben Sie mir noch aus der Denkschrift des Herrn H. Müller, deren die Kommission bei der dritten Petition, die für die Aufrechthaltung des gegenwärtigen Zustandes eingebracht ist, ausführlicher gedenkt, ein Citat mitzutheilen von einem Manne, den Sie wenigstens nicht für einen Reaktionair halten werden.

„Robert Mohl sagt im Staatslexikon von Rotteck und Welcker:

> „„Durch die Trennung der Heilkunde und des Apotheker-Gewerbes fällt das Apotheker-Gewerbe keineswegs in die Kategorie derjenigen Beschäftigungen, welche jeder Bürger nach Gutdünken unternehmen und betreiben darf, bei welchen Alles der freien Konkurrenz überlassen wird, sondern es muß der Staat, wenn er irgend seinen Pflichten hinsichtlich der Gesundheit und des Lebens der Bürger nachkommen will, auch noch bestimmte Vorschriften über das Recht, eine Apotheke zu errichten, und über die bei der Führung derselben zu befolgenden Verbindlichkeiten festsetzen. Sie werden allerdings dadurch zu einer Art von öffentlicher Anstalt, allein die sowohl den Apothekern, als den übrigen Gewerbslustigen zugefügte Beschränkung ist durch die triftigsten Gründe und durch den glänzendsten Erfolg — wie man sich augenblicklich durch einen Vergleich z. B. einer Deutschen mit einer Französischen oder gar mit einer Englischen Apotheke überzeugen kann — gerechtfertigt.““

In Betreff des Hinweises auf das Ausland erlaube ich mir noch hinzuzufügen, daß in Paris sehr häufig Apotheken auf dem Aushängeschild als Deutsche Apotheken bezeichnet werden, was ein sprechender Beweis dafür sein dürfte, daß das Deutsche Apotheken-System nicht verwerflich ist, indem selbst Franzosen es nicht verschmähen, durch eine solche Ueberschrift ihre Apotheken dem Publikum als besonders vertrauenswürdig zu empfehlen.

Ich kann also nur wünschen, daß das hohe Haus der im Bericht ausgeführten Ansicht der Kommission nicht beitreten möge, wogegen ich im Auftrage der Staats-Regierung die Versicherung geben darf, daß sie ihrerseits bei Prüfung der Anträge auf Anlegung neuer Apotheken sämmtliche dabei in Betracht zu ziehende Verhältnisse in einer dem Bedürfniß des Publikums möglichst entsprechenden Weise berücksichtigen wird.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Plaßmann auf eine anderweite gesetzliche Regulirung des Apotheken-Konzessionswesens betrifft, so muß sich die Staats-Regierung gegen diesen Antrag erklären. Wenn Sie, meine Herren, der Regierung die Prüfung der Bedürfnißfrage überlassen, so ist das, was sonst zu reguliren ist, in der That nur reglementarischer Natur. Sie mögen so viel Paragraphen, und so viel Details zusammentragen, als nur irgend denkbar ist, so wird es doch schließlich immer darauf ankommen, daß man mit gesundem Auge und unbefangenem Urtheil zu prüfen hat: „ist dort eine Apotheke nöthig, kann sie dort bestehen, geben nicht andere Apotheken darüber zu Grunde, und kann die neue Apotheke so bestehen, wie sie nach dem medizinal-polizeilichen Gesetze bestehen soll." Die Staats-Regierung hat sich bereits im Jahre 1845 und seitdem wiederholt mit der Frage beschäftigt, ob in Betreff der konzessionirten und privilegirten Apotheken eine gesetzliche Regulirung nothwendig sei. Es ist aber nach vielfachen und eingehenden Erwägungen die Ueberzeugung durchgedrungen, daß es in dieser Beziehung besser sei, nicht auf dem Wege der Gesetzgebung vorzugehen, sondern die Entwickelung der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht zu stören; übrigens aber in verständiger Weise auf das Bedürfniß des Publikums Rücksicht zu nehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Plaßmann hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag und für seinen Antrag.

Abgeordneter **Plaßmann** (vom Platz): Wenn der Herr Regierungs-Kommissar noch ein Motiv für meinen Antrag hätte anführen wollen, so hätte er es nicht besser thun können, als indem er von den „sehnsüchtigen Pharmazeuten" sprach; denn das spricht ganz sicher für meinen Antrag, daß diejenigen, welche solche Konzessionen nachsuchen, gegenwärtig als sehnsüchtig bittende Pharmazeuten angesehen werden, und das ist eine Stellung, die ich für sie vermieden wissen möchte. Ich will mich nicht auf den Standpunkt der Kommission stellen, namentlich aus dem Grunde, den der Herr Abgeordnete für Stargard schon angeführt hat, weil nämlich am Schlusse der Deduktion ein wirklich etwas verfänglicher Satz steht. Aber wenn ich auch die „Vergiftungsversuche" des Herrn Abgeordneten für Stargard nicht so sehr scheue, so glaube ich doch, daß Alles sein Maß und Ziel hat, und ich will nur darauf aufmerksam machen, daß selbst in dem Entwurf der Gewerbe-Ordnung, welcher von der linken Seite des Hauses in dieser Session eingereicht worden ist, die Apotheken von der vollen Gewerbefreiheit ausgenommen sind. Ich glaube, es ist heute nicht an der Zeit, bei Gelegenheit einer Petition weitläufig darüber zu diskutiren, ob die Gewerbefreiheit bei den Apotheken angebracht sei, oder nicht; aber zwei Mängel sind bei dem Konzessionswesen der Apotheken so schreiend geworden, daß sie dringend der Abhülfe bedürfen. Der Herr Regierungs-Kommissar hat uns aus der Schrift eines Gegenpetenten angeführt, daß durch die Aufhebung des Konzessionswesens ein Kapital von 30 Millionen für die jetzigen Apotheken-Besitzer verloren ginge. Wenn das der Fall wäre, meine Herren, so würde ich der Erste sein, der für eine völlige Freigebung dieses Gewerbes stimmen würde, denn dann würde es ein eingebildetes, zum Monopol geschaffenes und zum Schaden des Landes gereichendes Kapital sein, wenn wirklich die Apotheken eine solche Schwindelhöhe des Werthes erreicht hätten.

Aber, meine Herren, da die Zahl der Einwohner eines Bezirkes, für den eine Apotheke nothwendig ist, gar nicht gesetzlich regulirt ist, da aus dieser nicht gesetzlichen Regulirung die Folge hervorgegangen ist, daß in einem Regierungs-Bezirk 7000, in dem andern 16,000 auf eine Apotheke kommen, welches sich nicht allein dadurch erklärt, daß nach der Meinung des Herrn Abgeordneten für Stargard die ganze Provinz Schlesien voll Schäfer sei, die mit Naturkräften heilen, ferner daß bei der Konkurrenz bisher die Stellung der Regierung in der Auswahl eine falsche gewesen ist, — daß es da wiederum einer gesetzlichen Regulirung bedarf, scheint mir dringend nöthig; durch ein gesetzliches Verfahren, durch eine gesetzliche Vorlage muß die Angelegenheit ihre Erledigung finden. Das war der Grund meines Antrags und ich glaube, daß dies durch die motivirte Tages-Ordnung des Herrn Abgeordneten für Stargard nicht erreicht wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Virchow hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter Dr. **Virchow** (vom Platz): Ich hatte mich zum Worte gemeldet, um die seltene Gelegenheit zu ergreifen, meine Uebereinstimmung mit dem geehrten Mitgliede für Arnsberg auszusprechen. Ich erkenne an, daß viele von den Gründen, welche in dem Kommissions-Bericht entwickelt sind, einen großen Werth haben, aber ich glaube, daß wir nicht so einfach mit Erfahrungen, die in dieser Beziehung in anderen Ländern gemacht worden sind, auf unsere Verhältnisse hinübergehen können. Ich möchte namentlich darauf hinweisen, daß ein Punkt, den die Kommission ganz übersehen hat, für die Betrachtung sehr wesentlich ist, nämlich der, daß in England, in Frankreich, in Belgien, in Italien die Apotheken in einem viel ausgedehnteren Sinne, als das irgendwo bei uns stattfindet, gleichsam in die Zahl der Aerzte eingetreten sind, weil die ganze Behandlung des Arzneiwesens im Laufe der Zeit eine andere geworden ist.

Man hat sich dort überall daran gewöhnt, die Arzneien auf gewisse zusammengesetzte Formeln zurückzuführen, die in einer regelmäßigen Weise zum Gebrauch kommen, also: bestimmte Pillen, bestimmte Mixturen, bestimmte Wässer, die ein für alle Mal festgesetzt sind. Das Publikum maßt sich, gegenüber diesen einmal bestehenden Formeln, die Kenntniß zu, daß es über die Anwendung derselben, mehr oder weniger entscheiden könnte, und man verkauft ihnen diese zusammengesetzten Mittel in den Apotheken. Das Publikum bezahlt gleichsam die Aerzte durch die höheren Preise, welche es an die Apotheker verabfolgt. Ob zu seinem eigenen Vortheil, ist wenigstens sehr zweifelhaft.

Bei uns dagegen hat sich, gerade durch das bis dahin beschränkte Verhältniß, wie ich glaube, eine mehr wissenschaftliche Methode, auch beim Publikum, erhalten.

Erstlich haben sich die Aerzte daran gewöhnt, nicht so sehr die einmal feststehenden Magistralformeln anzuwenden, sondern mit Berücksichtigung des einzelnen Falles ihre Auswahl unter den Mitteln zu treffen.

Die Einwirkung der Apotheker ist mehr oder weniger dadurch zurückgedrängt worden, daß das Publikum sich auch daran gewöhnt hat, auf diese mehr exakte und wissenschaftliche Methode ein größeres Vertrauen zu bauen, als auf die Magistralformeln.

Es wird nicht leicht vorkommen, daß Jemand hier mit einem großen Vorrath von Pillen und Pulvern auf Reisen geht, wie dies in England sehr gewöhnlich anzutreffen ist.

Ferner hat sich, wie ich glaube, wegen der Wohlhabenheit der Apotheker, auch bei ihnen eine entschieden wissenschaftlichere Methode gesichert, durch welche unsere Apotheker sich vor denen der ganzen übrigen Welt auszeichnen, worauf der Herr Regierungs-Kommissar mit Recht hingewiesen hat.

Nichtsdestoweniger meine ich, daß man nicht darauf bestehen bleiben kann, das jetzige Verhältniß als das korrekteste zu betrachten. Ich glaube, daß, was das Konzessionswesen anlangt, die Mittheilungen des Petenten allerdings berechtigt sind, welche darauf hinausgehen, daß durch Ertheilung der Konzession einem Einzelnen ein großes Geld-

geschenk gemacht wird. Hier in Berlin ist es bekannt, daß, wenn Jemandem eine Apotheken-Konzession ertheilt wird, das eben so viel werth ist, als wenn ihm ein großes Kapital ausgehändigt würde. An anderen Orten ist es vielleicht nicht in dem Maße, aber gewiß überall erheblich. Dies erklärt sich daraus, daß das Konzessionswesen, wie der Herr Regierungs-Kommissar gesagt hat, „zu strenge" gehandhabt wird, d. h. daß man das Bedürfniß nicht vollständig zu Rathe gezogen hat, und das, scheint mir, liegt daran, daß diese Konzessionirungen nur allzusehr büreaukratisch betrieben werden und überall durch die Regierungs-Behörden gehen, während man in dieser Beziehung, wie ich glaube, der Selbstverwaltung der größeren Gemeinden und Kreise entschiedene Zugeständnisse machen und der städtischen oder Kreis-Vertretung überlassen könnte, zu entscheiden, ob die Anlage einer neuen Apotheke für zweckmäßig zu erachten und eine Konzession zu ertheilen sei. Ich glaube, daß nach dieser Richtung hin der Antrag des Herrn Abgeordneten für Arnsberg derjenige ist, welcher am meisten geeignet ist, die Aufmerksamkeit des Hauses zu finden.

Präsident: Der Schluß der Diskussion ist von dem Herrn Abgeordneten Rücker beantragt worden. Ich bitte Diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Auf der Rednerliste sind noch verzeichnet die Herren Abgeordneten Graf v. Bethusy-Huc und Dr. Kosch gegen den Antrag.

Diejenigen Herren, welche die Diskussion schließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß der Diskussion entschieden.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Michaelis:** Meine Herren! Der Herr Abgeordnete für Stargard hat sich sowohl gegen die Statistik als auch gegen die Motivirung des Kommissions-Berichts gewendet, und ich erlaube mir, ihm darauf Einiges zu erwidern. Er hat uns gesagt, daß die Statistik denn doch ihre zwei Seiten habe. Man konstatire zwar, daß in der Provinz Schlesien die Apotheken sehr selten seien, aber er habe von seinen Schlesischen Freunden gehört, daß die Leute dort viel zum Schäfer gingen. Ich möchte doch den Herrn Abgeordneten für Stargard bitten, diese Freunde zu fragen, ob diese Leute zum Schäfer gehen, weil ihnen die Apotheken zu entfernt sind, oder ob die Apotheken so selten sind, weil die Leute zum Schäfer gehen.

Ferner hat der Herr Abgeordnete gesagt, daß die Vermehrung der Apotheken nicht mit der Vermehrung der Volkszahl gleichen Schritt hielte; das komme daher, daß, bevor eine zweite Apotheke zu konzessioniren sei, erst festzustellen sei, ob die Bevölkerung auch in dem entsprechenden Maße zugenommen habe und somit ihre Existenz gesichert erscheine. Ich glaube, meine Herren, der Herr Abgeordnete hat übersehen, wie sich die statistischen Gesetze darstellen; es wird die Durchschnittszahl der Bevölkerung, welche auf eine Apotheke kommt, im ganzen Staate oder in einer einzelnen Provinz festgestellt, und während der eine Bezirk auf die von dem Herrn Abgeordneten angeführten Vorbedingungen noch wartet, treten sie in einen anderen ein, und es macht sich dadurch, daß das Bedürfniß überall entsprechend befriedigt wird, im Ganzen eine mit der Volkszahl gleichmäßig fortschreitende Vermehrung der Apotheken.

Die statistischen Gesetze kommen nicht in einem kleinen Bezirke, sondern immer im großen Ganzen zum Ausdruck und das Ergebniß, zu welchem die Statistik einer ganzen Provinz oder eines ganzen Landes kommt, bildet die einzige wahre Kontrole der Wirkungen staatlicher Reglementirung oder wirthschaftlicher Selbstbewegung.

Im Uebrigen ist auch das Land nicht in so unwandelbare Bezirke eingetheilt, daß die Bevölkerung eines Bezirks sich eigentlich verdoppelt haben müßte, ehe Raum für eine neue Apotheke wäre. Es liegt z. B. in der Nähe einer Stadt, die nur eine Apotheke hat, zuweilen ein großes Dorf, welches gegenwärtig noch angewiesen ist, die Apotheke der nahen Stadt zu benutzen. Steigt die Bevölkerung, so braucht nicht jene Stadt, es kann dieses Dorf eine Apotheke erhalten. Ueberhaupt pflegt nicht ein einziger, sondern mehrere angrenzende Bezirke den Kundschaftskreis für eine neue Apotheke abzugeben.

Ebenso habe ich dem Herrn Regierungs-Kommissar zu erwidern, daß, wenn in vielen Städten Apotheken noch ganz fehlen, deren geringe Einwohnerzahl dies nicht rechtfertigt, sondern daß auch die kleinste Stadt in der Regel den natürlichen Mittelpunkt eines Landkreises bildet. Dann hat der Herr Regierungs-Kommissarius darauf hingewiesen, es würde die Bedürfnißfrage doch nicht so außerordentlich streng genommen, wie der Kommissions-Bericht anzunehmen scheine, es seien in den letzten 12 Jahren ja 91 Apotheken konzessionirt; der Kommissions-Bericht hat Ihnen nachgewiesen, daß wenn man das Verhältniß von einer Apotheke auf 10,000 Einwohner in Preußen als richtig annimmt noch 274 Apotheken fehlen, würden nun in je 12 Jahren nur 91 Apotheken konzessionirt, so müßten wir in Preußen noch 36 Jahre warten, ehe das Bedürfniß nach den angenommenen Sätzen, wie es gegenwärtig besteht, befriedigt sein würde. Dann hat aber der Herr Abgeordnete für Stargard sich gegen die Motivirung des Antrages gewendet, er hat gesagt: das Gesetz ist gegeben, und die Bedürfnißfrage wird von der Regierung gehandhabt, um den Apothekern eine gute Einnahme zu gewähren, damit sie nicht durch schlechte Einnahme veranlaßt würden, ihr Publikum durch schlechte Arzeneien zu betrügen. Der Kommissions-Bericht behauptet dagegen, und ich halte diese Behauptung aufrecht, daß dieses Konzessions-Monopol wettgemacht wird durch die Preise, welche für die konzessionirten Apotheken gezahlt werden, denn der Vortheil, den der Mann dadurch hat, daß er ein Monopol besitzt, wird ja bezahlt nach dem Kapitalwerthe des Monopols, und die Zinsen dieses bezahlten Monopolpreises vermindern natürlich das Einkommen, und dadurch wird das, was das Gesetz will, wieder vernichtet, und eben deshalb liegen bei dem Monopol ganz dieselben Verleitungen zu einer schlechteren Bedienung des Publikums vor, wie von anderer Seite bei der freien Konkurrenz gefürchtet wird. Nur der eine Unterschied findet hier statt, daß bei der freien Konkurrenz jeder Fälscher im Laufe der Zeit zu Grunde gegangen ist, und daß in der freien Konkurrenz eine viel zuverlässigere und wirksamere Aufsicht im Interesse des Publikums durch Vermittelung der Aerzte stattfindet, während man sich jetzt darauf verläßt, daß eine Kontrole durch die Verwaltungs-Behörden selber stattfindet. Ich muß hierbei darauf aufmerksam machen, wie die Bezirks-Regierung von Köln sich einmal in einem Cirkular an die Aerzte über den Werth der jetzigen Kontrole geäußert hat und zwar in dem Amtsblatte, indem sie sagt:

> „Die höchste Zuverlässigkeit bei der Bereitung der Arzneien ist der einzige Zweck der zu Gunsten der Apotheken stattfindenden Beschränkung der Gewerbefreiheit, welche das Publikum mit dem mehrfachen wahren Werthe der Arzneien bezahlen muß. Die Apotheken-Visitationen sind nur schwache Hülfsmittel zur Erreichung desselben, ohne Mitwirkung der Aerzte ist es dem Staate unmöglich, die Kontraventionen zu konstatiren, und wenn diese fehlt, würde es für das allgemeine Beste vortheilhafter sein, das ganze Institut aufzuheben."

Sie sehen, meine Herren, so urtheilt eine Behörde, welche selbst die Revision durch ihre Beamten vorzunehmen gewohnt ist, sie sagt selbst, die Hauptsache müßten die Aerzte thun. Wenn das Publikum so wissenschaftlich gebildete Beurtheiler zur Seite hat, wie die Aerzte es sind, so kann man das Apothekergewerbe um so eher der freien Konkurrenz überlassen.

Wenn der Herr Abgeordnete für Saarbrücken in Vorschlag gebracht hat, die Bedürfnißfrage, statt durch die Regierungs-Behörde, durch die Gemeinde-Behörde entscheiden zu lassen, so möchte ich fragen, ob wir dabei nicht viel schlechter fahren, denn was in einer kleinen Gemeinde ein Apotheker für Einfluß hat, das werden alle Diejenigen zu beurtheilen wissen, die in kleinen Städten zu leben gewohnt sind.

Ich muß noch auf einen Grund aufmerksam machen, den der Kommissions-Bericht anführt, und auf den der Herr Abgeordnete für Stargard nicht eingegangen ist, das ist der, daß von der Konzessionirung der Behörden es abhängt, ob eine bestimmte Person um Tausende bereichert sein soll oder nicht, das ist, meine Herren, eine Stellung der Behörden, welche dem Staate mehr nachtheilig als vortheilhaft ist, denn sie erweckt die Verdächtigung.

Endlich hat der Herr Abgeordnete für Stargard noch gesagt, es würde nach den national-ökonomischen Prinzipien des Referenten nicht nur die Bedürfnißfrage beseitigt werden müssen, sondern auch die Apothekertaxe und die Apotheker-Aufsicht. Was nach den national-ökonomischen Prinzipien des Referenten würde geschehen müssen, darüber bin ich als Referent der Kommission keine Auskunft zu geben verpflichtet. Der Herr Abgeordnete hat sich nur an das zu halten, worüber die Kommission entschieden hat, nämlich über die Bedürfnißfrage bei der Konzessionirung von Apotheken. Sie hat weder über die Prüfung der Apotheker noch über die Taxe ein Wort verloren. Wenn einmal diese beiden Fragen zum Austrag kommen, wird der Referent so frei sein, sich wieder hören zu lassen.

Was ferner den Schluß-Antrag der Kommission angeht, die Petition zur Berücksichtigung zu überweisen, so glaube ich, der Herr Abgeordnete für Stargard hat diese Formel schon näher dahin definirt, daß damit durchaus nicht gesagt sei, daß damit das Abgeordnetenhaus der Staats-Regierung eine wörtlich genaue und unmittelbare Erfüllung der Petition auferlege. Es ist unmöglich, bei Gelegenheit einer Petition die ganze Reform der Gesetzgebung zu berathen, welche etwa durch solch eine einzelne Abänderung, die sich als nothwendig erweist, erforderlich werden dürfte. Die Ueberweisung zur Berücksichtigung bietet einen Anstoß zur Reform der Gesetzgebung im Sinne der Beseitigung der Bedürfnißfrage; welche anderen Konsequenzen sich in Bezug auf die Gesetzgebung daran knüpfen, namentlich, worauf der Herr Regierungs-Kommissarius aufmerksam gemacht hat, in Bezug auf die Verantwortlichkeit der Apotheker, auf die gesetzlichen Vorbedingungen zur Errichtung einer Apotheke und so weiter, über alle diese weiteren Fragen konnte Ihre Kommission nicht entscheiden. Das Votum des Hauses, welches ich auch jetzt noch erbitte, würde also dahin führen, daß die Staats-Regierung Veranlassung nähme, den Vorarbeiten für eine Aenderung der Gesetzgebung in diesem Sinne ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, und dasselbe würde zugleich auch die Erwägungsgründe der Tages-Ordnung des Herrn Abgeordneten für Stargard in sich enthalten. Ich bitte Sie, meine Herren, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Leite hat sich während der Rede des Herrn Berichterstatters zu einer persönlichen Bemerkung gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lette:** Der Herr Abgeordnete für Arnsberg hat gesagt, daß der Antrag auf eine freie Gewerbe-Gesetzgebung von der linken Seite ausgegangen sei. Das Gewerbe-Gesetz, das jetzt in das Haus eingebracht ist, ist im Wesentlichen dasselbe, das schon im aufgelösten Hause und früher berathen ist. Ich bemerke, daß ich früher auch zu den Antragstellern gehört habe; ich sitze aber, wie der Augenschein zeigt, auf der rechten Seite. Ich kann zu meiner Befriedigung sagen, daß zu der freien volkswirthschaftlichen Kommission, aus der das Gesetz hervorgegangen ist, Mitglieder aller Fraktionen dieses Hauses gehören, mit Ausnahme einer, die wir darin zu unserem Bedauern vermissen, das ist die Fraktion des Centrums.

(Heiterkeit.)

Präsident: Wir kommen jetzt zur Abstimmung.

Ich werde zuerst abstimmen lassen über die motivirte Tages-Ordnung des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Vincke-Stargard.

Wird diese Tages-Ordnung angenommen, dann ist der Antrag der Kommission gefallen; wird die Tages-Ordnung aber verworfen, dann werden wir übergehen zum Antrag der Kommission.

Was nun den Antrag des Herrn Abgeordneten Plaßmann betrifft, so sehe ich ihn als Zusatz-Antrag an, der sowohl bei der motivirten Tages-Ordnung, als auch beim Antrag der Kommission in Frage kommen kann, indem ich glaube, daß der Zusatz-Antrag gar nicht auf die Petition selbst Bezug hat. Ich würde daher, wenn die Tages-Ordnung des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Vincke-Stargard angenommen ist, gleichwohl den Zusatz-Antrag des Herrn Abgeordneten Plaßmann noch zur Abstimmung bringen, ebenso gut wie ich, wenn die Tages-Ordnung verworfen würde und wir zum Kommissions-Antrage übergehen, doch noch den Zusatz-Antrag des Herrn Abgeordneten Plaßmann zur Abstimmung bringen werde. Das Haus scheint mit dieser Fragestellung einverstanden zu sein.

(Pause.)

Wir gehen nun zur Beschlußfassung über und zwar zuerst zu der motivirten Tages-Ordnung des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Vincke-Stargard. Sie lautet:

(Wird verlesen.)

Diejenigen Herren, welche dieser motivirten Tages-Ordnung beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Dem Bureau ist die Abstimmung zweifelhaft; ich ersuche also diejenigen Herren aufzustehen, welche die motivirte Tages-Ordnung des Herrn Abgeordneten v. Vincke nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich gegen die Annahme der Tages-Ordnung ausgesprochen.

Wir kommen nun zu dem Antrage der Kommission. Der Antrag der Kommission lautet:

(Wird verlesen.)

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Annahme dieses Antrages ausgesprochen.

Wir kommen schließlich zu dem Zusatz-Antrage des Herrn Abgeordneten Plaßmann welcher lautet:

(Wird verlesen.)

Diejenigen Herren, welche diesen Zusatz-Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch hierfür hat sich die Majorität des Hauses ausgesprochen.

Wir gehen über zur Nummer II. der Litt. D., nach

welcher der Apotheker Bellingrodt in Oberhausen und Genossen sich gegen die eben erledigte Petition des Apothekers Pannes ausgesprochen hat. Ihre Kommission hat den Antrag gestellt, über diese Petition zur Tages-Ordnung überzugehen. Ich eröffne die Diskussion.

(Pause.)

Ich schließe dieselbe und ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zu Nummer III. derselben Litt. D. Eine Anzahl von Apothekern aus Erwitte, Belecke, Rüthen, Bulen und Arnsberg (Christel und Genossen) beantragen, über die vorhin erledigte Petition des Apothekers Pannes zur Tages-Ordnung überzugehen.

Ich eröffne die Diskussion.

(Pause.)

Niemand hat sich zum Wort gemeldet. Ich nehme also an, daß Sie über die Petition von Christel und Genossen zur Tages-Ordnung übergegangen sind.

(Pause.)

Das ist der Fall.

Die Kommission hat nun noch am Schlusse ihres Berichts mitgetheilt, daß 20 Petitionen von ihr nicht zum Vortrag im Plenum für geeignet erachtet worden sind. Von diesen 20 Petitionen haben die Herren Abgeordneten Senff und Genossen die Nummer 19. (II. 1148.) und die Herren Reichensperger (Geldern) und Genossen die Nummer 39. (II. 1356) des Verzeichnisses I. C. und die Herren Runge und Genossen die Petition des Verzeichnisses IV. C. 1. (II. 1646.) geschäftsordnungsmäßig aufgenommen. Ich habe diese Petitionen bereits der Kommission für Handel und Gewerbe zur Berichterstattung zurückgegeben.

Unsere heutige Tages-Ordnung ist erledigt.

Nach Erledigung der Tages-Ordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Virchow noch das Wort erbeten. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Virchow** (vom Platz): Der Herr Kultus-Minister hat heute im Eingang der Sitzung in meiner Abwesenheit eine Erklärung abgegeben, welche auf eine Aeußerung von mir Bezug gehabt hat. Ich erkenne an, daß der Ausdruck, den ich gebraucht habe, etwas hart gewesen ist. In der Sache selbst aber habe ich nach wiederholter Prüfung der Angelegenheit mich nicht überzeugen können, daß die Königliche Regierung in ihrem Recht gewesen ist. Der Fall des Dr. Borchard, um den es sich zunächst handelt, war kurz der, soweit ich mich im Augenblick entsinne: Dr. Borchard war wegen versuchten Aufruhrs zu Festungsstrafe verurtheilt und zu Verlust der National-Kokarde. Nachdem er die Strafe überstanden hatte, wurde ihm Seitens der Königlichen Regierung die Approbation entzogen und die Praxis gänzlich untersagt. Nun hat der Herr Kultus-Minister auf die Gewerbe-Ordnung verwiesen, und es kann hier natürlich nur von der Gewerbe-Ordnung von 1845 die Rede sein, da die späteren Nachträge zur Gewerbe-Ordnung nicht zutreffen würden. In dieser Gewerbe-Ordnung sind, so viel ich sehe, nur zwei Paragraphen, die hier Anwendung finden könnten. Der eine sagt: „Gewerbtreibende, welche zum Betrieb ihres Gewerbes einer besonderen polizeilichen Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) bedürfen, können der Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden, wenn sie wegen eines ihre Berufspflichten verletzenden Verbrechens wegen zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt werden." Hiervon kann nicht die Rede sein, da es sich um ein politisches Verbrechen handelte. Dann sagt der §. 71., daß diese Konzessionen von den Verwaltungs-Behörden zurückgenommen werden können, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Konzession u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellet. Diese Eigenschaften sind im §. 26. dahin definirt: die Konzession sei erforderlich zu dem Beginn solcher Gewerbe, bei welchen entweder

a) durch ungeschickten Betrieb, oder
b) durch Unzuverlässigkeit des Gewerbtreibenden in sittlicher Hinsicht das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann.

Ich glaube nicht, daß man ein politisches Verbrechen unter diese Kategorie bringen kann, und daß durch ein solches die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in sittlicher Hinsicht tangirt würde, und ich bin noch jetzt nicht überzeugt, daß die Königliche Regierung bei der Entziehung der Konzession im Rechte gewesen sei.

Präsident:

(Es melden sich einige Mitglieder und der Kultus-Minister zum Wort.)

Meine Herren! Ich bemerke, daß über diese Angelegenheit eine Diskussion nicht stattfinden kann,

(Zustimmung und Widerspruch.)

ich kann dem Herrn Minister nur das Wort zu einer Gegenbemerkung geben.

Kultus-Minister **v. Mühler:** Ich kann mich nur freuen, daß der Abgeordnete den Ausdruck, den er gebraucht, zurückgenommen hat.

In der Sache selbst will ich nur in Kurzem sagen, daß die Regierung von dem Gesichtspunkte ausgegangen ist und gehen muß, daß Jemandem, welcher (gleichviel, aus welchem Grunde) durch ein rechtskräftiges Erkenntniß die National-Kokarde verloren hat, die Konzession als Arzt nicht ertheilt werden kann, oder, wenn sie ihm schon ertheilt ist, nicht belassen werden kann.

(Sehr richtig!)

Präsident: Meine Herren! Ich beabsichtige, die nächste Sitzung auf Dienstag um 10 Uhr anzuberaumen.

Auf die Tages-Ordnung werde ich setzen:

1) den vierten Bericht der Petitions-Kommission (Nr. 108.)
2) den fünften Bericht derselben Kommission (Nr. 129.)
3) den vierten Bericht der Justiz-Kommission (Nr. 123.)

und

4) den zweiten Bericht der Kommission für Finanzen und Zölle.

Den letzten Bericht werden Sie morgen erhalten und Sie werden mich in dieser Beziehung wohl von der dreitägigen Frist dispensiren.

(Pause.)

Das ist geschehen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 45 Minuten.)

Berichtigungen
zum stenographischen Bericht der 38. Sitzung.

Seite 1277., Spalte 1., Zeile 2. von unten statt: 300 Rthlr. lies: „1300 Rthlr."

Seite 1277., Spalte 1., Zeile 18. von unten statt: 35,000 Rthlr. lies: „350,000 Rthlr."

Berlin, Druck und Verlag von B. Moeser.

Einundvierzigste Sitzung

am Dienstag, den 26. August 1862.

Urlaubsbewilligungen. — Berathung des vierten Berichts der Kommission für Petitionen.

(Anlagen Nr. 107.)

Die Sitzung wird um 10 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Grabow eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staats-Minister: v. Mühler, Graf zur Lippe, und als Regierungs-Kommissarien der Herr Regierungs-Assessor Dr. Jacobi und der Herr Oberst v. Bose.

Präsident: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht aus.

In der heutigen Sitzung führt zu meiner Rechten das Protokoll der Herr Abgeordnete Soenke, und die Rednerliste zu meiner Linken der Herr Abgeordnete Dahlmann.

Urlaubs-Gesuche sind eingegangen und von mir bewilligt:

dem Herrn Abgeordneten Rudolph vom 26. bis einschließlich 30. d. M. wegen dringender Geschäfte;

dem Herrn Abgeordneten van der Leeden vom 30. d. M. ab, wegen dringender Familien-Angelegenheiten;

dem Herrn Abgeordneten Berndt (Frankenstein) auf 6 Tage, vom 29. d. M. ab, wegen Grundsteuer-Regulirung;

dem Herrn Abgeordneten Kantak, auf 8 Tage, wegen dringender Geschäfte.

Das Haus hat den nachfolgenden Herren den Urlaub zu bewilligen, und zwar:

dem Herrn Abgeordneten Winkelmann (Recklinghausen), auf 10 Tage, zu einer Reise in Familien-Angelegenheiten;

dem Herrn Abgeordneten Schulze (Pyritz), auf 16 Tage, in Angelegenheiten eines Kirchenbaues, und

dem Herrn Abgeordneten Rey, auf 14 Tage, wegen dringender Geschäfte.

Sofern kein Widerspruch gegen die Urlaubs-Gesuche dieser Herren erhoben wird,

(Pause)

— und dies ist nicht der Fall — werde ich dieselben bewilligen.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Herren Abgeordneten Dr. Waldeck durch Krankheit, und Nitschke durch unaufschiebbare Geschäfte.

In der heutigen Sitzung werden als Regierungs-Kommissaire funziren:

1) Seitens des Kriegs-Ministeriums Herr Oberst v. Bose bei der Berathung der Petition mehrerer Mitglieder der freien Religions-Gesellschaft in Magdeburg (Bericht Nr. 108. der Drucksachen) und der Herr Hauptmann v. Hartmann bei der Petition des Dr. Berthold und Genossen (sub Litt. D. Nr. 123. der Drucksachen);
2) Seitens des Finanz-Ministerii der Herr Geheime-Finanzrath Burghart bei der Berathung des zweiten Berichts der Kommission für Finanzen und Zölle über Petitionen;
3) Seitens des Ministerii des Innern der Herr Geheime Regierungs-Rath Jacobi bei der Berathung des vierten Berichts der Kommission für Petitionen unter Nr. 108. sub Litt. C., ferner der Herr Regierungs-Assessor Dr. Jacobi bei demselben Bericht ad A. unter Nr. I., II., IV., V.; und der Herr Regierungsrath Wohlers bei Berathung des Berichts der Petitions-Kommission unter Nr. 129. sub Litt. C.;
4) Seitens des Justiz-Ministerii der Herr Geheime Ober-Justizrath Wever bei der Berathung des Berichts der Kommission für das Justizwesen über Petitionen unter Nr. 123. der Drucksachen.

Wir treten in die Tages-Ordnung ein, und zwar in den vierten Bericht der Kommission für Petitionen unter Nr. 108. der Drucksachen:

Sub Litt. A. I. Von mehreren Mitgliedern der freien Religions-Gesellschaft in Magdeburg — Jüterbock und Genossen — und der fünf Baptisten-Gemeinden:

in Berlin, Lehmann und Genossen,
in Memel, Niemetz und Genossen,
in Templin, Kemnitz und Genossen,
in Elberfeld und Barmen, Köbner und Genossen, und
in Reetz, Wiehler und Genossen,

sind Petitionen an das Haus der Abgeordneten eingegangen, welche insgesammt bezwecken, die Sicherstellung des Vermögens der Gemeinden durch den Erwerb von Korporationsrechten herbeizuführen.

Ihre Kommission, meine Herren, hat den Antrag gestellt:

sämmtliche Petitionen der Königlichen Staats-Regierung mit dem Antrage zu überweisen, in der nächsten Session des Hauses demselben Gesetzes-Vorlagen zu unterbreiten, durch welche

1. der freien Religions-Gesellschaft in Magdeburg,
2. der Baptisten-Gemeinde in Berlin,
3. der Baptisten-Gemeinde in Memel,
4. der Baptisten-Gemeinde in Templin,
5. der Baptisten-Gemeinde in Elberfeld und Barmen,
6. der Baptisten-Gemeinde in Reetz

Korporationsrechte verliehen werden.

Ich will vorweg bemerklich machen, daß mit Rücksicht darauf, daß bei der Prüfung der verschiedenen Petitionen konkrete Verhältnisse der einzelnen Gemeinden vorkommen können, die auf die Beschlußfassung des Hauses von Einfluß sein könnten. Ich werde daher bei der Abstimmung über die Petition jeder einzelnen Gemeinde eine besondere Beschlußfassung des Hauses herbeiführen.

Ich habe zunächst auf den ausdrücklichen Wunsch und

im Auftrage der Kommission dem Herrn Berichterstatter das Wort zu ertheilen.

Berichterstatter Abgeordneter **Mellien** (vom Platz): Meine Herren! Im ausdrücklichen Auftrage der Petitions-Kommission habe ich zunächst den Bericht derselben in thatsächlicher Beziehung zu ergänzen, woraus kein Vorwurf für die Kommission entsteht. Es sind nämlich nachträglich Beweisstücke eingegangen und mir zum Vortrage anvertraut worden, die eine Bescheinigung der thatsächlichen Angaben der Petenten enthalten. Es sind diese Beweisstücke:

1) in Rücksicht auf die Baptisten-Gemeinde in Berlin, ein Besitz-Dokument des Predigers Lehmann, bestehend aus einem Kauf-Kontrakt vom 7. Oktober des Jahres 1846 und dem Hypothekenschein über die erfolgte Berichtigung des Besitztitels einer Parzelle in hiesiger Stadt auf den Namen des Predigers Lehmann;
2) von der Gemeinde in Memel liegt vor:
   a) einmal ein Besitz-Dokument der Pfarrpächter Deggien'schen Eheleute mit annektirter notarieller Erklärung vom Jahre 1853, worin anerkannt wird, daß das mit einer Kapelle besetzte Grundstück Eigenthum der Baptisten-Gemeinde daselbst sei;
   b) eine Police der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft über mehrere Gebäude, die zur Gesammtsumme von 10,000 Rthlrn. versichert worden sind;
3) von Seiten der Petenten in Templin ist ein gerichtliches Tax-Instrument über mehrere Grundstücke des Predigers Kemnitz überreicht worden, aus welchem hervorgeht, daß auf diesen Grundstücken eine Kapelle der Baptisten-Gemeinde sich befindet, und daß dies Gebäude und andere Realitäten zum Werthe von 12,859 Rthlrn. geschätzt worden sind;
4) die Petenten aus Elberfeld und Barmen überreichen eine Police der National-Versicherungs-Gesellschaft über Gebäude des Pastors Köbner, der die Petition mit unterzeichnet hat, aus welcher sich ergiebt, daß die Gebäude zum Werthe von 7500 Thalern, und die Utensilien der Kirche mit 1500 Thalern versichert worden sind.

   Endlich hat die Baptisten-Gemeinde in Neetz eine Police eingereicht, die auf den Namen der Baptisten-Gemeinde selbst ausgestellt worden ist, über die Versicherung mehrerer Gebäude zum Werthe von 5005 Rthlrn.

Es ist mir endlich eine Statistik vom Jahre 1861, ausgehend von dem Comité, welches den sogenannten Bund der Baptisten-Gemeinden repräsentirt, zugegangen. Diese Statistik enthält in verschiedenen Rubriken theils die Zeit der Gründung der verschiedenen Gemeinden und Stationen, theils die Mitgliederzahl derselben, und zwar zusammengestellt nach Zugang und Abnahme. Ich konstatire aus dieser Statistik, daß die Angaben der Petenten ihre Bestätigung finden, nur mit der Maßgabe, daß die Baptisten-Gemeinde in Neetz nicht, wie sie angegeben hat, schon seit 13 Jahren bestehe, sondern daß dieselbe nach dieser Statistik erst am 15. Juni 1856 gegründet worden ist. Nach den von mir eingezogenen Erkundigungen erklärte ich diese Differenz daraus, daß diese Gemeinde früher als Filial-Gemeinde der Baptisten-Gemeinde in Stettin, als sogenannte Station bestanden hat. Die Gemeinde hat sich dann durch Anstellung eines eigenen Predigers vom Jahre 1856 ab selbstständig konstituirt. Dies habe ich in thatsächlicher Beziehung vorausschicken wollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Beckum) hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Beckum) [vom Platz]: Meine Herren! Die sogenannten freien religiösen Gemeinden haben uns in diesem hohen Hause schon sehr häufig beschäftigt, und namentlich wurde vor einigen Jahren, nachdem der Herr Kultus-Minister v. Bethmann-Hollweg sein Amt angetreten hatte, während einer ganzen Sitzung über diese Sache hin und her debattirt. Obgleich nun das Haus dermalen ziemlich neu besetzt ist, so kann ich mich doch nicht dazu verstehen, damals Gehörtes und Gesagtes heute zu reproduziren oder zu kritisiren. Nur einige Bemerkungen mögen mir gestattet sein, um unseren, oder meinen Standpunkt der Frage gegenüber zu kennzeichnen. Bei der eben gedachten Debatte habe ich geglaubt, aus den eigenen Schriften des Herrn Uhlich, der bekanntlich an der Spitze der freien Gemeinden figurirt, dargethan zu haben, daß dasjenige, was er und seine Anhänger eine religiöse Gemeinde nennen, im Grunde keine religiöse Gemeinde ist, weil eben kein Religions-Bekenntniß und keine Religions-Uebung im gewöhnlichen, hergebrachten Sinne des Worts damit verbunden ist. Ich glaube, damals nachgewiesen zu haben, und verbleibe auch jetzt, nach Verlauf mehrerer Jahre, dabei, daß selbst dem Begriffe von Religion, wie ihn das Brockhaussche Konversations-Lexikon definirt, welches doch gewiß in dieser Beziehung auf einem ziemlich niedrigen Niveau steht, Seitens dieser Gemeinden nicht entsprochen wird. Es ist meiner Ueberzeugung nach keine Religion, welche von den fraglichen Gemeinden bekannt wird, sondern es ist dasjenige, was man so im gewöhnlichen Sprachgebrauch Pantheismus nennt. In dieser Ansicht hat mich denn auch eine neuerdings erschienene Rede, welche, wenigstens nach einigen Zeitungen, Aufsehen gemacht hat, bestätigt. Es ist eine Rede gehalten in der freien religiösen Gemeinde-Versammlung zu Görlitz am Neujahrstage 1862 vom Professor Binder. Ich werde Ihnen, meine Herren, nicht lange Auszüge daraus mittheilen, sondern nur ein paar Worte vorlesen, welche meines Erachtens das eben von mir Gesagte bestätigen ....

Präsident: Ich denke, das Haus wird nichts dagegen haben und ertheile dem Herrn Abgeordneten weiter das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Beckum) [fortfahrend]: Der Herr Präsident wird entschuldigen, wenn ich bemerke, daß nach unserer Geschäfts-Ordnung es nicht nöthig ist, hierzu eine Erlaubniß zu ertheilen.

Präsident: Ich meine, daß es immer usance des Hauses gewesen ist, daß, wenn irgend eine Verlesung stattfinden sollte, die Genehmigung des Hauses dazu ertheilt ist.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Beckum) [fortfahrend]: Ich will diese Frage keineswegs debattiren und werde keinenfalls die Geduld des Hauses mißbrauchen. Es geht auch wieder aus jener Rede hervor, daß diese sogenannten frei-religiösen Gemeinden keinen lebendigen überweltlichen Gott anerkennen, daß sie vielmehr Gott mit dem Menschengeiste identifiziren, womit denn auch die Unsterblichkeit der Seele und die Verantwortlichkeit nach dem Tode vor Gott, wie mir scheint, von selbst zerfällt. Die Sprache dieser Rede ist zwar etwas stark nebulos und phraseologisch, aber nichtsdestoweniger tritt dort jener Grundgedanke ziemlich klar zu Tage. Da heißt es z. B.: „Gottesglaube heißt glauben, daß er im Mitmenschen wohnt und nicht im kalten Kirchengebäude durch Gebete zu versöhnen sei; denn versöhnen oder versohnen muß der Mensch sich selber, wenn er wahrhaft sein Sohn wird." Noch manche ähnliche Stellen kommen vor, welche zugleich eine polemische Richtung gegen das, was der Redner den „bestehenden Kirchenglau-

ben" nennt, bekunden. Es heißt z. B. weiter auf Seite 12.: „nicht Beten und Wunder haben gerettet, gerettet hat die treue Beobachtung des Ganges der Natur und glückliche Anwendung der wiſſenſchaftlichen Kunſt!"

(Heiterkeit im Centrum.)

Alſo, meine Herren, das mag „philoſophiſch" richtig ſein, denn von der Philoſophie iſt ſchon ſo Vieles richtig befunden worden, daß ich mich über Nichts mehr wundere, und überlaſſe ich es gern einem Jeden, vor Gott und ſeinem Gewiſſen in Betreff ſeiner perſönlichen Anſichten über das Verhältniß des Menſchen zu Gott Rede zu ſtehen. Ich will alles Solche meinerſeits in keiner Weiſe verurtheilen, behaupte vielmehr nur, daß man ein ſolches Bekenntniß kein religiöſes Bekenntniß nennen kann. Schon aus dem Namen ſelbſt geht dies, wie mir ſcheint, zur Genüge hervor, die Bezeichnung: „freie religiöſe Gemeinde" trägt einen Widerſpruch in ſich. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß heut zu Tage, wie mir ſcheint, zu allem Glück, Niemand an ein beſtimmtes religiöſes Bekenntniß gekettet iſt. In dieſem Sinne ſind alle Religionen frei, d. h. wir können aus derſelben treten, wir können deren liturgiſche und Kultus-Vorſchriften beobachten oder nicht; das Alles ſteht Jedem frei. Es war in einer früheren Zeit, wo der Staat mit der Kirche zu enge verbunden war, anders. Ich geſtehe, daß es meines Erachtens beſſer iſt, daß der Staat in dieſer Beziehung keinen Zwang mehr anwendet und anwenden darf. In dieſer Richtung alſo ſind alle religiöſen Bekenntniſſe, wie geſagt, jetzt frei. Wenn man aber daneben noch von einer „freireligiöſen" Gemeinde ſpricht, ſo iſt das, wie bemerkt, ein Widerſpruch in ſich ſelbſt, denn Religion heißt bekanntlich Band.

Wenn ich ſage: „ich bin frei von jedem Bande auf dem Gebiete des religiöſen Glaubens", ſo heißt das: ich bin frei von jeder Religion, ich habe keine Religion. Es kommt mir ſo vor, als wenn man für unverpflichtende Verträge den Schutz des Staates anrufen, oder von trockenem Waſſer ſprechen wollte. Mir ſcheint, daß ſchon in der Bezeichnung „frei-religiöſe Gemeinde", welche ſich dieſe „Religions-Geſellſchaft" ertheilt, das Bekenntniß liegt, daß ſie eben keine beſtimmten Glaubensſatzungen hat, daß ſie ebenſowenig ein liturgiſches Fundament hat, daß es Jedem ſchlechtweg überlaſſen bleibt, nach ſeinem ſubjektiven Ermeſſen ſich ſein Verhältniß zum Jenſeits und den Dingen auf der Welt zurechtzulegen. Aber eine ſolche Geſellſchaft als eine religiöſe Geſellſchaft anerkennen und Korporations-Rechte vom Staate für ſie fordern, das können wir bei aller möglichen Toleranz meines Erachtens nicht, wenn wir den Worten überhaupt ihre Bedeutung laſſen wollen. So viel über die freien Gemeinden.

Was nun die Baptiſten-Gemeinden betrifft, ſo geſtehe ich, meine Herren, daß ich in dieſer Beziehung nicht vollſtändig orientirt bin. Nach dem Eindruck, welchen der Bericht auf mich gemacht hat, und nach dem, was ich äußerlich hierüber vernommen, verhält es ſich doch etwas anders mit den Baptiſten, als mit den freien Gemeinden. Mir ſcheint, daß die Baptiſten-Gemeinden durch ihr Auftreten im Allgemeinen eine gewiſſe Garantie dafür bieten, daß ſie wirklich eine Religions-Geſellſchaft im weiteſten Sinne des Wortes darſtellen. Wie geſagt, ein beſtimmtes Urtheil kann ich nicht darüber fällen. Ich neige mich aber dahin, daß ſie als eine Religions-Gemeinſchaft anerkannt werden können, und in dieſem Falle wünſche ich denn, daß die Staats-Regierung Veranlaſſung nähme, ihnen Korporations-Rechte zu geben. Denn wir haben einmal den Grundſatz der freien Religionsübung nach den verſchiedenſten Richtungen hin, und dieſer Grundſatz ſoll keiner Sekte verſchränkt werden, wenn ſie überhaupt nur als eine religiöſe in Betracht kommen kann. In Bezug auf die Baptiſten werde ich alſo den weiteren Verlauf der Debatte abwarten und erkläre nur, daß ich in dieſem Augenblick eher geneigt wäre, dem Antrage der Kommiſſion beizupflichten, als gegen denſelben zu ſtimmen.

Präſident: Der Herr Abgeordnete Krauſe (Magdeburg) hat das Wort für den Antrag der Kommiſſion.

Abgeordneter **Krauſe** (Magdeburg): Meine Herren! Ich werde für den Kommiſſions-Antrag ſtimmen, denn ich wünſche den freien religiöſen Geſellſchaften alle diejenigen Rechte, welche dazu nöthig ſind, daß ſie den in ihnen lebenden Geiſt frei und ungehindert entfalten können, und dazu rechne ich auch die Korporationsrechte. Ich füge hinzu, nachdem ich ſoeben die Worte des Herrn Abgeordneten für Beckum gehört habe, ich glaube auch ſprechen zu können für die Verleihung der Korporationsrechte in dem richtigen Sinne der evangeliſchen Kirche. Meine Herren! Ehe ich die eigentlichen Gründe für die Ertheilung der Korporationsrechte, die ich habe, auseinanderſetze, geſtatten Sie mir einige wenige Worte in Bezug auf den Artikel 12. überhaupt, weil derſelbe in einer Weiſe aufgefaßt wird und auch in dieſem Hauſe aufgefaßt worden iſt, daß es wohl gut ſein dürfte, eine andere Auffaſſung dagegen geltend zu machen, und gerade auf Grund dieſer Auffaſſung nachzuweiſen, in welchem Sinne man den bisherigen und auch anderen religiöſen Genoſſenſchaften Korporationsrechte ertheilen könne. Der Artikel 12. wird zuweilen ſo aufgefaßt, als ſei, nachdem die religiöſe Freiheit verfaſſungsmäßig verbürgt iſt, die religiöſe Freiheit gleichbedeutend mit Gleich-Berechtigung aller religiöſen Bekenntniſſe, als exiſtire ſeit Exiſtenz dieſes Artikels gar keine Konfeſſion mehr für den Staat, auf welchen er Rückſicht zu nehmen hätte, als fragte es ſich auf keinem Punkte des Staats mehr nach der Zugehörigkeit zu irgend welcher Kirche oder Konfeſſion. Ich würde es ſehr bedenklich finden, wenn dieſe Auffaſſung des Artikels 12. richtig wäre. Ich frage Sie, ſollte es wirklich gleichgültig ſein für den Staat und für die ſtaatsrechtliche Stellung einer Religions-Geſellſchaft, ob ſie die Majorität der Bevölkerung des Landes in ſich begreift und die ſittliche und religiöſe Erziehung dieſer Majorität zu bewirken habe, oder ob es etwa eine eng in ſich zurückgezogene Sekte iſt, die vielleicht aus einem Dutzend Sonderlingen beſteht, die ſich in den Geiſt der Zeit nicht zu finden vermögen. Ich frage Sie, ob wirklich — ich nenne die römiſch-katholiſche Kirche, die mit der Entſtehung unſeres Deutſchen Reichs in allen ſeinen Inſtitutionen verwachſen iſt, die herrlichſten Schöpfungen des Mittelalters hervorgerufen hat und die noch heute die Trägerin der Bildung und Andacht für die Hälfte der Nation iſt — ob wirklich dieſe römiſch-katholiſche Kirche ganz und gar dieſelbe ſtaatsrechtliche Stellung haben ſoll und wird, wie eine ganz ephemere religiöſe Erſcheinung, von der man nicht weiß, ob ſie irgend eine Zukunft hat, die noch nicht geoffenbart hat, daß ſie irgend welchen Einfluß auf das Gemüth, das Leben und die ſittliche Bildung der Deutſchen Nation haben werde. Ich frage, ob die proteſtantiſche Kirche, mit der unſer Preußiſcher Staat zuſammen erwachſen iſt, die bedeutendſten Motive für die Intelligenz und Erziehung unſeres Preußiſchen Volkslebens hergegeben hat, und die noch heute daſteht als ein bedeutender Faktor des Staatslebens, die gar nicht von ſeiner Geſchichte und Exiſtenz zu trennen iſt, ich frage Sie, ob es richtig wäre, wenn die Bedeutung dieſer proteſtantiſchen Kirche für ihre ſtaatsrechtliche Stellung gar nicht in Betracht kommen ſollte, und jeder ganz vergänglichen religiöſen Erſcheinung gleichgeſtellt werden ſollte. Wenn das wirklich ſo ſein ſollte, ſo würde ich das für die allerunweiſeſte Geſetzgebung halten, die je hätte aufkommen können. Die Geſchichte iſt nicht dazu da, daß wir ſie bloß vergeſſen ſollen. Ich denke, die Geſchichte bildet nicht Jahrhunderte hindurch ſo bedeutſame Erſcheinungen, wie dieſe chriſtlichen

Kirchen sind, damit nachher ein ganz absonderlich weises Geschlecht kommen solle, um sie aufzulösen, damit wir sie mit allen vergänglichen eben erst auftretenden Erscheinungen, oder noch nicht erscheinenden Erscheinungen
(Stimme vom Platz: „Was sind das für Erscheinungen?")
völlig gleichstellen und tabula rasa machen sollen, als ob diese geschichtlichen Realitäten nicht vorhanden wären. Ich denke, die richtige Stellung des Gesetzgebers ist diese, daß er die vorhandenen geschichtlichen Realitäten nicht zu Gunsten einer Theorie beseitigt oder mit derselben gleichstellt, sie nivellirt, sondern daß er für Alles, was in der Zeit wirklich neu aufkommt, Raum und Recht schafft, daß es auch berechtigt sei, daß es Raum habe sich zu entwickeln und zu gestalten. Wenn der Artikel 12 bedeuten sollte, daß nichts mehr gefragt werden soll nach der christlichen Kirche, dann müßte ich ihn für eine nationale Kalamität halten.

Ich bin aber der Meinung, der Artikel 12. hat das nicht bedeuten sollen und kann das nicht bedeuten.

Artikel 12. soll bedeuten, daß alle religiösen Bekenntnisse volles Recht haben sollen, sich zu entwickeln, und daß kein religiöses Bekenntniß, weder altes noch neues, irgend Jemanden verhindern solle, alle bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte zu besitzen, die er zu seiner bürgerlichen und staatsbürgerlichen Existenz gebraucht. Aber wenn er alle Rechte haben soll, die er zu seiner bürgerlichen und staatsbürgerlichen Existenz gebraucht, so heißt das nicht, jeder religiösen Gesellschaft sollen alle Rechte, die der Staat zu vergeben hat, zu Theil werden. Das ist etwas Anderes.

Ich denke, jeder Mensch, jedes Bekenntniß soll nicht gehindert werden an seiner vollen politischen Thätigkeit, aber darum giebt der Staat noch nicht jeder religiösen Genossenschaft eine Bedeutung, wie er der christlichen Kirche giebt in Betreff der Sonntagsfeier.

Der christliche Sonntag mit seinen ungeheuren bürgerlichen Wirkungen kann nur zu Stande kommen auf Grund einer religiösen Gesellschaft, die mit dem nationalen Dasein verwachsen ist und die sittlichen und religiösen Kräfte des nationalen Lebens trägt. Wie würde es dem Staate einfallen, einer solchen ephemeren Gesellschaft eine solche Bedeutung zu geben. Meine Herren, jede Genossenschaft soll das Recht haben des ganz freien Bekenntnisses, der ganz freien Lehre, der ganz freien Vereinigung, aber darum kann der Staat noch nicht den Beamten einer solchen Genossenschaft, ehe sie nicht eine nationale Bedeutung gewonnen hat, die fides publica ertheilen, das Recht gültiger Zeugnisse noch nicht ertheilen, ihren Amtshandlungen noch nicht bürgerliche Wirkung beilegen. Alle sollen den vollen Staatsschutz haben, aber nicht mit Allen kann der Staat in so enge Verbindung treten, wie z. B. bei der evangelischen Kirche es der Fall ist, daß er die theologischen Fakultäten der Kirche mit dem Organismus seiner Wissenschaft in der Universität in organische Verbindung setzt, daß er sie befördert in Bezug auf ihre Organisation, daß er sie dotirt in Bezug auf ihre Angelegenheiten. Meine Herren, diese Ungleichheit muß bestehen, auch bei der Gleichberechtigung in Bezug auf bürgerliche Rechte.

Ich will mich also nur dagegen verwahren, daß der Artikel 12. in diesem Sinne aufgefaßt würde, und ich bin der Meinung, bei der vollen Berechtigung eines jeden religiösen Bekenntnisses müsse doch jenen historischen Realitäten, die eben als solche in ganzer Macht und Kraft dastehen, ihr besonderes Recht gewahrt bleiben, und es ist durchaus gar kein Grund da, zu nivelliren und aufzulösen, wie denn diese nivellirende und auflösende Politik in meinen Augen die allerschlechteste ist.

Aber, meine Herren, sowie ich hier die Besonderheit will, die meines Erachtens in unserer Verfassung begründet ist, so, meine ich, muß es jeder von uns andererseits wollen, daß der Artikel 12. in seinem ganzen Umfange für alle Religions-Genossenschaften zur Wahrheit und Wirklichkeit werde. Es darf und soll ihnen nichts vorenthalten werden, was zu den allgemeinen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten gehört, und meine Herren, ich wünschte, auch die Korporationsrechte gehörten zu diesen Rechten, die ihnen nicht dürften vorenthalten werden.

Meine Herren, was hat man denn für Gründe, die Korporationsrechte den Religions-Gemeinschaften vorzuenthalten. Ich weiß nicht, welche Gründe der gegenwärtige Herr Kultusminister hat. Er hat sich darüber noch nicht geäußert, und im Kommissions-Bericht finde ich auch keine Aeußerung der Art, daß man einen Schluß daraus machen könnte. Dafür hat nun ein verehrtes Mitglied dieses Hauses Ersatz geleistet, indem es den alten Satz wiederholt hat, der hier in diesem Hause früher öfter gehört worden ist: Ja, wie soll man denn an eine Religions-Genossenschaft Korporationsrechte ertheilen, die gar keine Religions-Genossenschaft ist? und da hat er uns einen Beweis geführt, weshalb denn diese freien Gemeinden, also hier die freie Gemeinde in Magdeburg, noch gar nicht als Religions-Gesellschaft anzusehen sei. Meine Herren, ich überlasse es den Vertretern der freien Gemeinden, die geistreichen Bemerkungen ihrerseits zu widerlegen, die er aus dem Wort religio hergenommen hat, und daraus hat er ihnen etymologisch nachweisen wollen, daß sie eben ungebunden seien und als solche, die eben gar kein Band haben, keine Religion haben könnten, und dann freie Religion bedeute Freiheit von Religiosität. Ich überlasse das ihnen zu widerlegen, wiewohl ich der Meinung bin, daß es doch ganz einleuchtend ist, man kann sehr wohl von einem gewissen Bande, das den Herrn Vorredner bindet, frei sein, und darum doch nicht von der Religion frei sein.

Ich komme auf den Religions-Begriff zurück. Das ist der alte hausbackene Begriff des Landrechts, „die rechte Ehrfurcht gegen die Gottheit", und wo diese nicht ist, da ist keine Religion und keine Religions-Gesellschaft; und die Vertreter dieser Gemeinschaften prädiziren selbst, daß sie keinen persönlichen Gott haben und daß sie auch keinen haben wollen. Da möchte ich denn doch zunächst darauf aufmerksam machen, daß es sehr bedenklich sei, bei dieser Frage zurückzugehen oder gar eine ganze freie Gemeinde danach zu taxiren, wenn man nämlich als Gesetzgeber dasteht, nach irgend welchen Aeußerungen dieses oder jenes hervorragenden Führers der Gemeinde. Ich denke, der verehrte Abgeordnete für Beckum wird zugeben, daß es staatsrechtlich nicht zulässig ist, eine Genossenschaft nach den Aeußerungen dieses oder jenes ihrer Führer zu beurtheilen. Wenn diese Genossenschaften statutarische Bestimmungen haben, und das ist bei der Magdeburger Genossenschaft der Fall, so kann man sich nur an diese halten; wo solche aber nicht vorhanden sind, da haben wir kein Recht, die Genossenschaften nach den Aeußerungen eines ihrer Führer zu beurtheilen. Nun möchte ich das geehrte Mitglied für Beckum fragen, welcher religiöse Begriff dann zum Grunde gelegt werden soll, wenn man urtheilen will, ob eine freie Gemeinde als eine Religions-Gesellschaft anzusehen sei, oder nicht. Er hat uns auf den Brockhaus verwiesen; ich glaube aber doch, er meint es nicht ganz ernst damit, denn er wird doch schwerlich einer Staats-Regierung zumuthen, daß sie ihren Begriff über Religions-Gesellschaften aus dem Brockhaus entnimmt. Wenn die Staats-Regierung einen religiösen Begriff haben wollte, wenn sie einen haben könnte, dann würde sie wahrscheinlich einen andern religiösen Begriff aufstellen müssen. Meine Herren, wohin soll das überhaupt führen, wenn die Staats-Regierung irgend welchen Religions-Begriff aufstellen und danach messen würde, ob eine Genossenschaft als Religions-Gesellschaft anzusehen sei, oder nicht, wohin soll das führen? Haben wir das Glück, eine liberale Staats-Regierung zu besitzen, so wird der Religions-Begriff ein viel weiterer sein, und es werden viele Religions-Gesellschaften als solche Geltung finden, die von dem Herrn Abgeordneten für Beckum

und von Anderen durchaus nicht als Religions-Geſellſchaften anerkannt würden. Haben wir dagegen eine orthodoxe Regierung, dann werden ſo ziemlich wir Alle, die wir hier ſitzen, falls wir eine Religions-Geſellſchaft bilden wollten, nicht als eine Religions-Geſellſchaft Anerkennung finden; denn eine ſolche Genoſſenſchaft paßt nicht in die Begriffe der evangeliſchen oder katholiſchen Orthodoxie, und es würde ſich finden, daß wir eine Religions-Geſellſchaft nicht ſind. Der Herr Vorredner hat uns ſodann den Pantheismus dieſer Gemeinde vorgeführt. Meine Herren, Sie wiſſen, wie weit dieſer Begriff iſt, wie Viele für Pantheiſten gelten, ſobald ſie nicht die orthodoxen Begriffe äußern; Sie wiſſen, daß die Männer der freien Richtungen von den Orthodoxen ſtets als Atheiſten bezeichnet werden, denn ſie haben nicht das, was die Orthodoxen Glauben nennen, folglich müſſen ſie Atheiſten ſein, ſie mögen betheuern, daß ſie ſo gut, wie die Orthodoxen, an den lebendigen Gott glauben, das hilft Alles nichts, ſie ſind Atheiſten. Ich möchte glauben, wenn der Religions-Begriff, den der Herr Abgeordnete für Beckum hat, als Norm aufgeſtellt werden ſollte, es ſehr Wenigen gelingen würde, den Charakter einer Religions-Geſellſchaft zu erlangen. Ich halte es überhaupt für eine ganz verkehrte Anſchauung, daß der Staat und die Staats-Regierung oder die geſetzgebenden Faktoren irgend welchen Religions-Begriff aufſtellen dürfen; die ganze Religions-Freiheit iſt dann weiter nichts, als daß Denjenigen, die ſich zu einer ſolchen Geſellſchaft vereinigen wollen, dies von der jedesmaligen Staats-Regierung nach ihren engeren oder weiteren Begriffen geſtattet wird; ſoll nun eine wirkliche Religions-Freiheit exiſtiren, ſo kann es nur dann geſchehen, wenn die Staats-Regierung überhaupt gar keinen religiöſen Begriff hat. Der Staatsmann muß nicht wiſſen, was Religion bedeutet,

(Unruhe.)

er muß nur wiſſen, was eine Geſellſchaft bedeutet. Die Staats-Regierung hat gar nichts weiter zu thun, als zu fragen: iſt die betreffende Geſellſchaft eine ſolche, die ſich eine Religions-Geſellſchaft nennt, und wenn ſie ſich Religions-Geſellſchaft nennt, dann muß ſie in ſeinen Augen auch eine Religions-Geſellſchaft ſein, ſo lange nicht aktenmäßig das Gegentheil nachgewieſen iſt; jede Religions-Geſellſchaft, die ſich als Religions-Geſellſchaft bezeichnet, iſt auch in den Augen des Staatsmannes eine ſolche, wenn nicht nachgewieſen werden kann, daß ſie ganz andere als dieſe religiöſen Zwecke verfolgt. Nur dadurch kommt man zur Religions-Freiheit, ſonſt im ganzen Leben nicht. Meine Herren, ich bin der Meinung, wo es ſich um die Prüfung einer Religions-Geſellſchaft handelt, und ob ihr Korporationsrechte zu ertheilen ſind oder nicht, kann es nur lediglich darauf ankommen, die äußeren Verhältniſſe zu prüfen, und da gilt denn der alte landrechtliche Grundſatz noch heute, daß ſie zu Korporationsrechten fähig iſt, wenn ſie dauernde gemeinnützige Zwecke verfolgt. Da hat man dieſen landrechtlichen Grundſatz allerdings auch angewendet, aber man hat geſagt: „Ja dieſe Religions-Gemeinſchaften beweiſen noch gar keine Dauer, wir ſind noch zweifelhaft, ob ſie ſich bewähren werden.“

Meine Herren, ich bin der Meinung, daß das eine ganz falſche Auslegung des landrechtlichen Paragraphen iſt. Warum wendet man ihn nicht da an, wo es ſich darum handelt, Aktien-Geſellſchaften Korporations-Rechte zu ertheilen? Fragt man auch da nach, ob ſie ſich auf die Dauer bewähren werden? Nun dann würden ſie niemals zu Stande kommen, ſondern man ertheilt da Korporationsrechte, wo wirklich gemeinnützige Zwecke vorhanden ſind; und weiter wollte ja der Paragraph nichts, und konnte auch nichts weiter wollen, in Bezug auf religiöſe Geſellſchaften. Ob aber dies ein dauernder Zweck iſt, wenn ſich eine Anzahl Staatsbürger gemeinſchaftlich zuſammenthun, um ſich in Gemeinſchaft zu erbauen, und die ſittlich religiöſe Beziehung zu pflegen, das kann Niemand beſtreiten, und das Bedürfniß zu ſolchen diſſidentiſchen Gemeinſchaften, ſollte ich meinen, läge ſehr evident vor Augen. Der Staat und die Kirche haben ſelbſt dazu beigetragen, dieſes Bedürfniß zu erzeugen, und ſo lange wie unſere Staats-Regierung in ſolchem Sinne fortfährt, und ſo lange unſere Kirche ſich ſo engherzig geſtaltet und organiſirt hat, iſt dadurch angezeigt, daß dies Bedürfniß nach diſſidentiſchen Gemeinden noch lange exiſtiren wird, und ich ſehe keinen Grund ein, daß dieſen Geſellſchaften die Rechte vorzuenthalten ſeien, die man jeder Aktien-Geſellſchaft gewährt.

Meine Herren! Ich ſehe nicht ein, was da für ein Schaden geſchehen könnte, wenn auch einmal einer ſolchen Geſellſchaft Korporationsrechte ertheilt würden, ohne daß ſie nachher beſtehen könnte; ich ſehe nicht ein, was das für einen Schaden der Gemeinſchaft bringt. Im Verhältniß zu einer Aktien-Geſellſchaft iſt das Vermögen einer ſolchen Gemeinſchaft eine Kleinigkeit, und wenn es verloren gehen ſollte, ſo bringt das dem Staate keinen Schaden; wenn dagegen eine Aktien-Geſellſchaft zu Grunde geht, ſo entſtehen dadurch ungeheure Verluſte, und kein Menſch glaubt, daß man ihnen nicht Korporationsrechte ertheilen ſoll.

Aber man giebt wohl an die Beſorgniß für das Wohl des jungen Geſchlechts, die Beſorgniß für die betreffende Kirche. Meine Herren! Man hat kein Recht, für das erwachſende Geſchlecht eine derartige Beſorgniß zu haben; ich erinnere daran, daß die Kinder ihren Eltern zur Erziehung von Gott anvertraut ſind, und nicht der Staats-Regierung. Wenn aber Religions-Freiheit exiſtirt, dann muß jeder Vater das Recht haben, auch die religiöſe Bildung ſeiner Kinder nach eigener Ueberzeugung zu lenken, und kein Staats-Miniſter hat das Recht, in die göttliche Ordnung mit ſeiner Hand hineinzugreifen, und dem Vater ſein Erziehungsrecht irgendwie zu verkürzen.

Man will auch beſorgt ſein für die Kirche, meine Herren. Inwieweit die Sorge für die römiſch-katholiſche Kirche geht, überlaſſe ich es den Mitgliedern dieſer Kirche ſelbſt, ſie zu vertreten; aber in Bezug auf die evangeliſche Kirche muß ich mich dringend dagegen verwahren, daß die Vorenthaltung von Rechten, die Beſchränkung der freien religiöſen Genoſſenſchaft irgendwie im Sinne der evangeliſchen Kirche geſchehen könnte. Meine Herren, ich ſtimme nicht mit dem Ziel und dem Zweck der freien Gemeinden überein, ich habe eine viel höhere, eine viel größere Anſchauung von dem religiöſen Bedürfniß der Deutſchen Nation und von der Geſtaltung des kirchlichen Lebens, als ich ſie da finde. Ich bin nicht der Meinung, daß die freien Gemeinden das letzte Wort ſind in der religiöſen Entwickelung, daß überhaupt die atomiſtiſche Zerſplitterung in diſſidentiſchen Gemeinſchaften dem religiöſen Bedürfniß des Deutſchen Gemüthes genügend entſprechen könnte. Ich ſehe ſie vielmehr darauf hinauslaufen, daß eine große Gemeinſchaft, die die ganze Nation umfaßt, ſich bilden werde; allerdings nicht in den ſtarren und ſteifen Formen des Mittelalters, ſondern im Geiſte des Schritthaltens mit der Entwickelung, mit allen andern Faktoren des nationalen Lebens. Aber gerade weil ich dieſes Ziel vor Augen habe, gerade deshalb muß ich wünſchen und verlangen, indem ich glaube, wir haben das Recht dazu, das beanſpruchen zu dürfen, daß einem jeden religiöſen Gedanken, der in der Deutſchen Nation aufkommt, volle freie Bahn gewährt werde ſich zu entwickeln; nur auf dieſe Weiſe wird das Ziel erreicht. Gerade, weil ich ein Mitglied der evangeliſchen Kirche bin und deren Freiheit will, darum verlange ich es im Intereſſe der evangeliſchen Kirche, daß dieſe Freiheit allen gewährt werde. Meine Herren, wenn die evangeliſche Kirche ſo ſchlecht beſtellt wäre, daß ſie erſt müßte durch die Fürſorge der Staats-Regierung

Digitized by Google

gestützt und gehalten werden, dann wünschte ich lieber, sie ginge heut zu Grunde als morgen.

(Brave!)

Also im Interesse der evangelischen Kirche wünsche ich die freie Entwickelung aller freien Genossenschaften, damit das hohe Ziel der religiösen Entwickelung erreicht würde. Denn diese Genossenschaften können auf die Dauer nicht bestehen und können sich nicht kräftig entwickeln, wenn ihnen die Korporationsrechte vorenthalten werden. Meine Herren, ihr Vermögen ist auf die vielfachste Weise gefährdet und sie kommen in die Lage die gesetzlichen Formen umgehen zu müssen, ihr Vermögen auf den Namen von Privatpersonen eintragen zu müssen. Ich muß ehrlich gestehen, ich beklage es, daß der Artikel 13. in der Verfassung steht, der es gegenwärtig, wie die Sachen augenblicklich liegen, eigentlich zur Unmöglichkeit macht, daß irgend eine Genossenschaft, die die Korporationsrechte nicht besitzt, sie erlangen kann. Ich kann es nicht begreifen, weshalb Religions-Gesellschaften die Korporationsrechte vorenthalten werden, die andern so leicht gewährt werden, und, meine Herren, weil dies in dem unglücklichen Artikel der Verfassung steht, so bitte ich Sie, lassen Sie uns unsererseits dahin wirken, daß auf gesetzlichem Wege die Ertheilung von Korporationsrechten in keiner Weise erschwert werde und lassen Sie uns darauf hinwirken, daß die vielen Sünden, welche von Seiten des Preußischen Staats gegen die dissidentischen Genossenschaften begangen sind, von unsrer Seite wieder gut gemacht werden, soviel es irgend möglich ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke (Stargard) hat das Wort gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Stargard) [vom Platz]: Die Kommission hat es sich gewissermaßen leicht gemacht, das legislative Bedürfniß für die Ertheilung von Korporationsrechten an Religionsgesellschaften für nachgewiesen zu erachten. Sie hat auf Seite 2. des Berichtes den, wie mir scheint, höchst bedenklichen Grundsatz aufgestellt:

> „daß schon die Beharrlichkeit der Petenten und anderer gleichgestellter Dissidenten für das dringende Bedürfniß der legislatorischen Abhülfe Zeugniß ablegt."

Wenn der Grundsatz richtig wäre, so brauchte nur irgend ein Petent sechs bis sieben Jahre hintereinander das Haus mit Petitionen anzugehen und damit wäre das Bedürfniß der legislativen Abhülfe nachgewiesen. Ich glaube daher, daß es mit diesem Grundsatze wohl nicht so ganz ernstlich gemeint ist.

Auch einen anderen Satz, welchen die Kommission aufgestellt hat, kann ich nicht bejahen, obgleich ich nicht ein so großes Gewicht darauf legen würde. Es ist die Rede davon, der Instanzenzug für die vorliegende Frage wäre zwar nicht erschöpft, man brauche aber nicht danach zu fragen; es heißt in dieser Beziehung auf Seite 5. des Berichtes:

> „die Frage nach dem erschöpften Instanzenzug erscheine hier müßig, da eine Handlung der Gesetzgebung, nicht ein Akt der Verwaltung, Ziel der Petitionen ist."

Das würde nach dem Usus, wie das hohe Haus diese Materie stets gehandhabt hat, doch nur dann richtig sein, wenn es sich um das allgemeine Gesetz, von welchem der Artikel 31. der Verfassungs-Urkunde spricht, handelte, wonach die Bedingungen festgesetzt werden sollen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden können. Wenn es sich um ein allgemeines Gesetz handelte, so würde es sehr natürlich sein, daß dieser Faktor der Gesetzgebung, so gut wie jeder der beiden anderen die Initiative in dieser Richtung ergreifen kann. Hier handelt es sich aber um einen vollständigen Ausnahmefall der Gesetzgebung, um ein Spezialgesetz, welches in Betreff der in Rede stehenden Gesellschaften vorgelegt werden soll, und man könnte daher allerdings hiernach der Ansicht sein, daß die Petenten zunächst an die Regierung sich zu wenden haben. Indeß würde ich mit der Kommission hierauf gerade kein vorherrschendes Gewicht legen.

Wir werden eben, wenn wir die vorliegende Frage erörtern wollen, nach der Begründung der Ansprüche der Petenten in der Verfassung und in der betreffenden Gesetzgebung des Landes uns umzusehen haben, und da kann ich mit dem geehrten letzten Redner nicht der Ansicht sein, daß der Artikel 12. der Verfassung — er hat zwar auch den Artikel 13. citirt, aber freilich nur mit Beklagen — hier sedes materiae wäre. Der Artikel 12. der Verfassung spricht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten, die allerdings hin und wieder auch anderen Religions-Gesellschaften, insbesondere den Juden, gegen die Bestimmungen der Verfassung verkümmert und entzogen worden sind, und dagegen hat sich immer fast das ganze Haus, in specie meine politischen Freunde, auf das Allerentschiedenste verwahrt. Hier handelt es sich aber nicht um allgemeine staatsbürgerliche Rechte, sondern um besondere Privilegien, — als solche bezeichnet sie das Allgemeine Landrecht — um besondere Privilegien, welche nur im Wege der speziellen Gesetzgebung den betreffenden Gesellschaften verliehen werden sollen. Und der Artikel 13. der Verfassung steht ganz auf dem Standpunkte des Allgemeinen Landrechts, wenn er sagt:

> „Die Religions-Gesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen."

Damit ist eben gesagt worden, daß diese Korporationsrechte keine solche allgemeine staatsbürgerliche Rechte sind, welche der Artikel 12. der Verfassung garantirt, sondern daß es eben Rechte sind, die nur auf Grund eines besonderen Gesetzes, oder wie das Allgemeine Landrecht es nennt, eines Privilegii verliehen werden können.

Die Kommission hat den betreffenden Paragraphen des 6. Titels II. Theils des Allgemeinen Landrechts citirt; derselbe lautet:

> „Die Rechte der Korporationen und Gemeinen kommen nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zu, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben."

Und das ist also recht eigentlich die betreffende gesetzliche Bestimmung, woraus alles Andere von selbst folgt. Das verehrte Mitglied will, wie es scheint, von dem einen Kriterium, von der Dauer — die zwei Kriterien sind Gemeinnützigkeit des Zweckes und Dauer desselben — keine besondere Notiz nehmen und hat uns in Bezug auf Aktien-Gesellschaften belehrt, daß bei Ertheilung von Korporationsrechten an Aktien-Gesellschaften — bekanntlich haben nicht alle Aktien-Gesellschaften Korporationsrechte — nach der Dauer der Aktien-Gesellschaft in casu concreto nicht gefragt werde; ich glaube das auf das Allerentschiedenste bestreiten zu müssen.

Ich glaube im Gegentheil, die betreffenden Ministerien — es ist hier insbesondere das Gebiet des Handels-Ministerii betheiligt, wo dergleichen am häufigsten vorkommt, und wenn ein Vertreter des Herrn Handels-Ministers gegenwärtig wäre, so würde er uns darüber belehren können — sehen es bei Ertheilung von Korporations-Rechten an Aktien-Gesellschaften immer als die erste und Hauptfrage an, ob die betreffende Gesellschaft nach ihren Statuten, nach ihrer Gesellschafts-Verfassung das Kriterium der Dauer ihrer Existenz in sich trägt.

Wenn dieses nicht der Fall ist, so erhält auch die

Aktien-Gesellschaft keine Korporations-Rechte. Das verehrte Mitglied ist daher meiner Ansicht nach im Irrthume, wenn es glaubt, die Aktien-Gesellschaften als solche würden von der Verwaltung in Bezug auf das Kriterium der Dauerhaftigkeit ihrer Existenz mit günstigeren Augen angesehen, als die religiösen Gesellschaften; das ist entschieden nicht der Fall.

Was nun die Religions-Gesellschaften insbesondere anbetrifft und die Genehmigung der Religions-Gesellschaft als solchen durch den Staat und die Aufnahme derselben als Korporation, so sind in dieser Beziehung die Bestimmungen des Landrechts sehr klar. Zunächst ist in Bezug auf die Toleranz im §. 1. II. 11. des Allgemeinen Landrechts gesagt:

> „Die Begriffe der Einwohner des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein."

In den folgenden Paragraphen ist dann bestimmt, daß jedem Einwohner im Staate vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden müsse, daß Niemand wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden dürfe, daß ferner Niemand schuldig sei, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen, und daß endlich der Staat von einem einzelnen Unterthan die Angabe, zu welcher Religions-Partei derselbe sich bekenne, nur alsdann fordern dürfe, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt. Danach ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit, welche Artikel 12. der Verfassung garantirt, schon im Allgemeinen Landrechte auf das Vollständigste anerkannt. Diese Frage ist aber von der nach den Rechten der Religions-Gesellschaften ganz bestimmt unterschieden; es ist nämlich im §. 17. desselben Titels des Allgemeinen Landrechts gesagt:

> „Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften haben die Rechte privilegirter Korporationen."

Dann heißt es weiter im §. 20.:

> „Eine Religions-Gesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Gesellschaften nicht beigelegt hat, genießt nur die Befugniß geduldeter Religions-Gesellschaften."

Weiterhin im §. 22. heißt es:

> „Einer geduldeten Kirchen-Gesellschaft ist die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes verstattet."

Im §. 24.:

> „Eine bloß geduldete Kirchen-Gesellschaft kann aber das Eigenthum solcher Gebäude ohne besondere Erlaubniß des Staates nicht erwerben."

Es ist also namentlich in dem letzten Paragraphen, der recht eigentlich mit den Rechten einer juristischen Person sich befaßt, ausdrücklich gesagt, daß selbst eine geduldete Religions-Gesellschaft auf Korporationsrechte keinen Anspruch machen kann, wenn der Staat eben nicht seine besondere Erlaubniß dazu, oder mit anderen Worten ihr Korporations-Recht ertheilt hat.

Und in Bezug auf das, was eben den Religions-Gesellschaften diese Anerkennung des Staates verschaffen soll, ist in einem vorhergehenden Paragraphen, in dem §. 13., den auch die Kommission angezogen hat, gesagt:

> „Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen."

und im §. 14.:

> „Religions-Grundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt und weder mündlich, noch in Volksschriften ausgebreitet werden."

Damit hat also das allgemeine Gesetzbuch unseres Landes die Grundsätze, nach welchen es die Genehmigung, die Aufnahme und die Konzessionirung von solchen Religions-Gesellschaften beurtheilt wissen will, auf das allerentschiedenste und klarste niedergelegt, und wenn das verehrte Mitglied zu meinem Bedauern uns gesagt hat, „jede Gesellschaft, die sich eine Religions-Gesellschaft nennt, ist eine Religions-Gesellschaft, muß als eine solche betrachtet werden, und muß zu ihrer freien Entwickelung Korporations-Rechte haben", so ist das die subjektive Meinung des verehrten Mitgliedes, ich habe aber konstatirt, daß dies mit unserem gültigen Landesgesetze schnurstracks im Widerspruch steht.

Diese Ansicht steht auch im Widerspruch mit den Ansichten unserer aufgeklärtesten Staatsrechts-Lehrer, denen das verehrte Mitglied wahrhaftig nicht den Vorwurf machen wird, daß sie auf dem Standpunkte einer exklusiven Orthodoxie stehen.

Ich will nur den berühmtesten derselben citiren. Es ist Justus Möser, dessen Name, wie ich glaube, in jeder liberalen Versammlung unseres Vaterlandes noch einen guten Klang hat. Derselbe hat bekanntlich in seinen vermischten Schriften die Grundsätze entwickelt, nach denen der Staat berechtigt sei, die Religions-Gesellschaften nach ihrem positiven Glaubensbekenntnisse zu fragen, und zuerst im Allgemeinen festgestellt, daß dieselben zu gewissen Grundsätzen der Sittlichkeit, ohne welche ein Staat nicht bestehen kann, — die den geordneten Staat von dem Naturzustande der Menschen unterscheiden, sich bekennen müssen, eben im Einklange mit dem allgemeinen Landrechte, wenn sie auf Duldung im Staate Anspruch haben wollen.

Ich will dem verehrten Mitgliede gleich eine Religions-Gesellschaft nennen, die sich auch eine Religions-Gesellschaft nennt, die aber dessen ungeachtet von der geordneten Regierung, unter deren Scepter sie sich befindet, nicht als eine Religions-Gesellschaft anerkannt wird, sondern deren Mitglieder man auf jede mögliche Weise verfolgt und durch den Strang sogar, wenn man ihrer habhaft werden kann, an dem nächsten Weidenbaume aufknüpft. Das sind die Thugs in Indien, die auch eine Religions-Gesellschaft in ihrem Sinne sind, die aber auch den Grundsatz haben, daß es etwas Wohlthätiges, Heilsames und Verdienstliches ist, wenn man einen Menschen aufhängt, oder auf irgend eine andere Weise vom Leben zum Tode fördert. Nach den Grundsätzen des verehrten Mitgliedes wäre das auch eine Religions-Gesellschaft, die man respektiren und der man in Indien sogar auch Korporationsrecht ertheilen müßte.

(Heiterkeit.)

Justus Möser fügt aber von seinem erleuchteten Standpunkte aus diesen Kriterien der Sittlichkeit, zu der sich jede Religions-Gesellschaft bekennen muß, auch noch ein anderes hinzu. Er sagt, daß eine Religions-Gesellschaft, welche sich zum Atheismus bekenne, oder um die Sache negativ auszudrücken, die nicht an einen persönlichen Gott glaube, in einem Staate überhaupt nicht anerkannt werden könnte, und daß deren Mitglieder nicht allein nicht zu solchen Privilegien, wie das geehrte Mitglied ihnen einräumen will, sondern auch nicht einmal zu den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten, von denen der Artikel 12. der Verfassung redet, zugelassen werden können, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil für sie der Eid, ohne den die bürgerliche Gesellschaft nicht bestehen kann, wie sie besteht, weil, sage ich, für sie der Eid keine Heiligkeit habe, weil ihrer Versicherung in Dingen, wo es auf Treu und Glauben ankommt, daher kein Glaube beizumessen sei, und weil man ihnen, insofern sie an keinen persönlichen Gott, an kein ewiges Leben und an keine Vergeltung nach dem Tode glau-

ben, überhaupt keine bürgerliche Zuverläßigkeit beimessen kann.

Das sind dieselben Grundsätze, zu denen auch das Allgemeine Landrecht sich bekannt, und zu denen sich Jeder, er mag auf einem kirchlichen Standpunkte stehen, auf welchem er will, sich bekennen muß, wenn eine Ordnung im Staate überhaupt existiren soll. Es ist dies weder ein liberaler, noch ein orthodoxer Standpunkt, sondern der einfache Standpunkt des bürgerlichen Rechts nach dem Allgemeinen Land-Recht, dem wahrhaftig Niemand den Vorwurf machen kann, daß es irgendwie auf einem exklusiv orthodoxen Standpunkte stehe. Daß er das nicht ist, ist ihm sehr häufig gerade von Seiten der Partei, die ich eben bezeichnet habe, vorgeworfen worden — und ich glaube, hinter dem Allgemeinen Landrecht wollen wir doch in diesem Hause nicht zurückbleiben. Ich glaube daher, daß wir immer erst zu untersuchen haben, ob den Bestimmungen des §. 13. des Allgemeinen Landrechts die Grundsätze irgend einer Religions-Gesellschaft entsprechen oder widersprechen, und ich kann daher die Schlußfolge, die das verehrte Mitglied im Einklange mit verschiedenen Stellen des Kommissions-Berichtes gemacht hat, nicht als berechtigt anerkennen.

Wenn uns im Bericht gesagt wird: „Religions-Gesellschaften sind im Allgemeinen — darüber kann ein Zweifel nicht obwalten — Verbindungen, die der Staat zu schützen und zu fördern hat," so bestreite ich das auf das Allerentschiedenste; eine Gesellschaft, welche sich Religions-Gesellschaft nennt, ist für mich vorläufig nichts weiter als ein weißes Blatt Papier. Ich will erst das Glaubens-Bekenntniß der Gesellschaft wissen und kennen, ich will erst die Grundsätze kennen, um danach beurtheilen zu können, ob dieselbe den Bestimmungen des §. 13. Titel 11. Theil II. des Allgemeinen Landrechts entspricht; ich kann daher auch dem folgenden Satz der Kommission nicht beipflichten, wenn sie sagt:

> „Es wurde hieraus gefolgert, daß der Staat einer Gesellschaft, die sich eine religiöse nennt und geschichtlich das Gebiet des kirchlichen Lebens nicht verlassen hat, (was man darunter versteht, wird uns wohl nachher erläutert werden), den Namen und die Rechte einer religiösen nicht streitig machen, daß er von ihr nicht den Beweis ihrer religiösen Tendenz oder gar eines positiven Glaubens-Bekenntnisses fordern dürfe."

Ich glaube, er muß nicht bloß den Beweis eines positiven, religiösen Glaubens-Bekenntnisses fordern, sondern er muß sich das positive Glaubens-Bekenntniß zu dem Zwecke nachweisen lassen, um zu beurtheilen, ob den Bestimmungen des §. 13., welchen ich bereits wiederholt citirt habe, entsprochen ist. Ist das nicht der Fall, so hat sie eben nur auf staatsbürgerliche Rechte, ganz gewiß aber darauf keinen Anspruch — des Privilegiums des Artikels 13. der Verfassung würdig geachtet zu werden.

Wenn das verehrte Mitglied nun sogar so weit geht, daß es dem Staate jedes Recht abspricht, zu untersuchen, in welchen Grundsätzen die Kinder erzogen werden sollen, so geht das meiner Ansicht nach über Alles hinaus, was ich jemals auf diesem Felde gehört habe. Ich glaube, so lange wir überhaupt dem Staate das Recht geben und zwar auf Grund eben wieder des Allgemeinen Landrechts, für die Schulbildung der Kinder zwangsweise zu sorgen, dafür, daß sie in genügenden Unterrichts-Anstalten unterrichtet werden, so hat der Staat auch das Recht, zu fragen, ob sie etwa nicht in notorisch staatsgefährlichen Grundsätzen unterrichtet, ob ihnen nicht Grundsätze beigebracht werden, die sowohl die sittliche Pflicht gegen ihre Mitbürger als die Treue gegen den Staat, in dem zusammen mit Andern in Gemeinschaft zu leben doch ihre nächste Aufgabe als Staats-Genossen ist, hintenansetzen. Wenn im Bekenntniß einer religiösen Genossenschaft solche staatsgefährlichen Grundsätze, die dem §. 13. zuwiderlaufen, enthalten sind, so wird der Staat die Erziehung der Kinder in diesen Grundsätzen vermöge seines Oberaufsichtsrechts, welches ihm über die Schulen zusteht, nicht zulassen dürfen.

Das verehrte Mitglied hat ferner gemeint, wenn überhaupt eine Religions-Gesellschaft existire, so wäre das ein so edler Zweck, daß die Dauer derselben sich von selbst verstände. Ich glaube, schon die faktischen Verhältnisse selber stehen doch der Erfahrung nach damit im Widerspruch: Sie werden mir zugeben, daß eine Menge dieser Gesellschaften zu Grunde gegangen sind — ich will von ihren edlen Zwecken nicht sprechen, ich kenne sie weiter nicht, aber faktisch ist die Sache so, daß viele zu Grunde gegangen sind.

Halten Sie sich nur an die freie Gemeinde in Magdeburg, an den Fall, der uns heute vorliegt, so sehen wir aus dem Bericht, daß die Gemeinde früher 6000 Seelen gezählt hat, und daß sie jetzt bis auf ⅙, bis auf 1000 Mitglieder, heruntergekommen ist; daß also ihre Dauer, wenigstens nach diesem Exempel, nicht sonderlich garantirt ist, wird keines besonderen Nachweises bedürfen.

Um auf die speziellen Petitionen zu kommen, so kann ich nach den vorhin entwickelten Grundsätzen nicht zugeben, wenn die Kommission sagt, daß in Bezug auf die freie Gemeinde in Magdeburg „alle Vorbedingungen der Verleihung von Korporationsrechten zutreffen"; sie sagt: „die Grundlehren der Gemeinde, von deren Erörterung die Kommission gänzlich absah, sind sogar u. s. w. anerkannt gewesen." Ja, wenn die Kommission ihre Aufgabe so weit faßt, daß sie davon absieht, die Grundlehren der Religionsgesellschaften zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, so ist der eine Theil des Beweises, daß sie eine gemeinnützige Gesellschaft ist, nicht geführt worden. Die Kommission hat uns keine hinreichenden Motive an die Hand gegeben, um darüber urtheilen zu können.

Ich bin nicht so glücklich, wie das verehrte Mitglied für Beckum, ich habe keine besondere Vorliebe für religiöse Streitschriften der Dissidenten-Gemeinden, ich kenne ihre Grundsätze nicht, ich bin nicht so tief darin eingedrungen, wie der Herr Abgeordnete für Beckum, ich habe vielmehr erwartet, daß die Kommission uns eine nähere Kenntniß derselben liefern würde, weil das wesentlich zu den Aufgaben der Kommission gehört. Das ist nicht geschehen. Der Herr Abgeordnete für Magdeburg, der vorhin gesprochen hat, und der, weil er die Stadt Magdeburg zu vertreten hat, doch gewiß eine nähere Kenntniß davon besitzt, hat diese uns auch vorenthalten; er hat nur gesagt, daß man aus den Reden und Schriften des Pastor Uhlich nicht auf die ganze Gemeinde schließen solle. Ich glaube daher, daß er die Grundsätze, die in den Uhlich'schen Reden und Schriften enthalten sind, nicht theilt, denn sonst würde er uns nicht warnen, aus den Grundsätzen des Hauptes auf die Glieder zu schließen. Ich glaube aber, so lange uns nicht nähere Momente an die Hand gegeben sind, halten wir uns an den Satz: A parte potiori fit denominatio.

Wenn ich weiß, daß der Pastor Uhlich der Führer der Gemeinde ist und wenn das verehrte Mitglied für Beckum uns Grundsätze aus seinen Reden und Schriften mitgetheilt hat, die der Herr Abgeordnete für Magdeburg stillschweigend perhorrescirt, so müssen wir vorläufig annehmen, daß die Grundsätze des Hauptes auch die Grundsätze der Gemeinde sind, und mir scheinen, was die Bedenklichkeit der Grundsätze, namentlich den Artikel von Gott und den davon abhängigen Akt des Eides betrifft, doch einige bescheidene Zweifel gegen die Grundsätze der Gemeinde in Magdeburg obzuwalten.

Was ihre Lebensfähigkeit betrifft, so ist der Kommissions-Bericht ebenfalls nicht vollständig, denn es ist darin nur gesagt: „die freie Religions-Gesellschaft hat ihre Lebens-

fähigkeit und Dauerhaftigkeit in einem langwierigen Kampfe mit der Intoleranz der Staatsgewalt bewieſen; ein beträchtliches Beſitzthum läßt die obwaltende Gefahr der Rechts-Unſicherheit dringend erſcheinen.“

Das iſt wahrſcheinlich ein Druckfehler, denn wenn die Gefahr der Rechts-Unſicherheit dringend wäre, ſo würde ja das Kriterium der Dauer vollſtändig fehlen. Dem ſei aber, wie ihm wolle, ſo vermiſſe ich doch auch hier die nähere Darlegung der materiellen Momente, woraus die Kommiſſion auf ein beträchtliches Beſitzthum geſchloſſen hat.

Was die Baptiſten-Gemeinden betrifft, ſo liegt die Sache vielleicht umgekehrt; während die materielle Lebensfähigkeit vielleicht nicht ſo begründet iſt, wie bei der Magdeburger freien Gemeinde, ſo ſteht es mit den religiöſen und ſittlichen Grundſätzen vielleicht beſſer, indeß auch in Bezug auf die Baptiſten Gemeinden iſt es mir nicht gelungen, in ihre Verhältniſſe näher einzudringen; auch da ſcheint mir das verehrte Mitglied für Beckum beſſer unterrichtet zu ſein. Ich habe mir aber erzählen laſſen, daß es mit den ſittlichen Grundſätzen doch auch einige Bedenken habe. Ich referire nur, was mir geſagt worden, nämlich daß ein Hauptgrundſatz der Baptiſten-Gemeinden der wäre, daß von denen, die einmal in der Gnade ſtänden, überhaupt nicht mehr geſündigt werden könne. Ja, meine Herren, das iſt doch für die Staats-Geſellſchaft ein ſehr bedenklicher Zuſtand; denn wenn Jemand nicht mehr ſündigen kann, ſo kann er mich täglich beſtehlen, und mir auf jede Weiſe körperlich zu Leibe gehen, und man würde ſich dann in den unſicherſten Zuſtänden befinden. Ich würde dann alſo dringend wünſchen, daß dieſe Geſellſchaft ſich nicht weiter ausdehnen möchte, namentlich hier in Berlin nicht.

(Heiterkeit.)

Aus dieſen Gründen erſcheinen mir auch die Baptiſten — und die Kommiſſion hat nichts angeführt, was mich eines Beſſern belehrt hätte — vorläufig noch äußerſt bedenklich, und was die materiellen Bedingungen angeht, ſo ſind die Anhaltepunkte, welche die Kommiſſion zur Beurtheilung dieſes zweiten Kriteriums geliefert hat, durchaus ungenügend. Man hat uns zum Beiſpiel — um ein paar Aphorismen aus dem Kommiſſions-Berichte herauszuziehen — in demſelben geſagt: „die Baptiſten-Gemeinde in Berlin, notoriſch im Jahre 1837 gegründet, beſteht, ihrer Angabe nach, deren Richtigkeit nicht in Zweifel zu ziehen iſt“ und ſo weiter. Ja, meine Herren, wenn man das Alles von vorn herein für wahr annimmt, was die Petenten angeben, dann kommt man zuletzt auf den Standpunkt der Juſtiz-Kommiſſion bei Gelegenheit der Petition gegen den Landrath Scharnweber.

(Ho! Ho! links.)

Meine Herren, das iſt leider wahr, es ſteht in dem Berichte der Juſtiz-Kommiſſion gedruckt, und Sie bringen es durch Ihr Murren nicht wieder aus der Welt heraus. Ich beklage das ſehr im Intereſſe der Juſtiz-Kommiſſion, wie des hohen Hauſes, aber ich kann es einmal nicht ändern. Hier haben wir wieder denſelben Fall: weil die Petenten die Angaben gemacht haben, ſo ſoll die Richtigkeit derſelben nicht in Zweifel zu ziehen ſein. Ich glaube doch, das ein jeder Petent dasjenige, was er angiebt, auch beweiſen muß.

Dann iſt in Bezug auf die Petenten aus Elberfeld und Barmen geſagt: „die Liegenſchaften ſollen auf den Namen des Petenten eingetragen ſein,“ und dann weiter heißt es: „dieſe Angaben gewinnen durch die Bezugnahme auf amtliche Korreſpondenzen um ſo mehr an Glaubwürdigkeit, da der Petent Köbner ſelbſt, alſo gegen ſich ſelbſt bezeugt, daß die Grundſtücke Gemeinde-Vermögen ſeien.“ Zunächſt möchte ich doch wiſſen, ob die Grundſtücke auf den Namen des Petenten Köbner eingetragen ſind, denn erſt dann würde aus dem Zeugniß gegen ſich ſelbſt etwas zu beweiſen ſein. So lange dies aber nicht geſchehen, iſt er der Gemeinde gegenüber nur eine dritte Perſon, deren Zeugniß an ſich noch nichts beweiſt.

Dann heißt es: „daß ſchon die unter ſtaatlicher Genehmigung erfolgte Errichtung einer Kirche den Umfang der Gemeinde beweiſt.“ Mir ſind Gemeinden bekannt, die Kirchen gebaut haben, und doch nicht lebensfähig waren, namentlich kann ich aus meiner Heimath einen derartigen Fall anführen, daß eine altlutheriſche Gemeinde eine Kirche gebaut hatte, die äußerlich ganz ſtattlich ausſah, daß ihr aber die Mittel fehlten, um auch nur einen Prediger nothdürftig zu beſolden. Wenn man alſo daraus die Lebensfähigkeit einer Gemeinde beweiſen will, daß ſie eine Kirche — vielleicht aus durch Kollekten zuſammengebrachten Geldern — erbaut hat, ſo ſcheint mir dies, wenn irgend etwas, ein koloſſaler Trugſchluß zu ſein.

Dann iſt von der Baptiſten-Gemeinde in Reetz die Rede, und es heißt in dem Berichte: „auch hier hat es kein Bedenken, den Angaben der Petenten vollen Glauben beizumeſſen, da die Gemeinde, wie die oben erwähnte urkundliche Erklärung ergiebt, exiſtirt“ u. ſ. w. Danach alſo hätte jeder Menſch ein Recht darauf, daß ſeine Angaben geglaubt werden, bloß aus dem Grunde, weil er exiſtirt, und er hat danach nicht nöthig, ſeine Angaben zu beweiſen.

Ich will Sie mit weiteren Stellen aus dem Kommiſſions-Berichte nicht behelligen, ſondern mich nur darauf beſchränken, noch kurz der Anſicht der Minorität der Kommiſſion zu gedenken, in welcher Beziehung der Bericht ſagt, daß „von der Minderheit der Kommiſſion wiederholt Bedenken gegen die Beweiskraft der unbeſcheinigten Angaben der Petenten entgegengeſtellt wurden.“ Ich glaube, darin hat die Minorität vollſtändig Recht. Wenn ein Petent an uns herantritt, ſo hat er ſeine Angaben zu beweiſen, oder mindeſtens zu beſcheinigen, und wenn dieſelben unbeſcheinigt geblieben ſind, ſo verdienen ſie bis zum Beweiſe keinen Glauben. Das wird in einer Verſammlung, die zum großen Theil aus Juriſten beſteht, keiner weiteren Auseinanderſetzung bedürfen, oder wir müßten uns denn, ſobald wir in eine politiſche Verſammlung eintreten, von allen juriſtiſchen Grundſätzen und von jeder Beweistheorie entbunden erachten. Ich glaube nicht, daß dies die Meinung von Juriſten ſein wird, ich wenigſtens, als Laie, kann mich zu derſelben nicht bekennen.

Ich will noch bemerken, daß der Herr Referent, wie ich aus einzelnen ſeiner Worte ſchließen darf, denn er hat ſo leiſe geſprochen, daß es mir von meinem Sitze aus nicht möglich war, ihm vollſtändig zu folgen, noch nachträglich einiges Material beigebracht hat, wodurch das, was ich aus dem Kommiſſions-Berichte vorgetragen habe, vielleicht einige Modifikation erfährt. Dies Material iſt aber der Kommiſſion ſelbſt anſcheinend noch nicht zugänglich geweſen.

So lange uns alſo in Beziehung auf die materielle Lebensfähigkeit der Gemeinden nur ein ſo unzureichendes Material vorliegt, und ſo lange die Glaubwürdigkeit der Angaben nicht außer allem Zweifel liegt, ſo glaube ich, daß wir um ſo mehr nicht allein befugt, ſondern auch verpflichtet ſind, ihre Grundſätze mit dem §. 13. II. 11. des Allgemeinen Landrechts recht genau zu vergleichen. So lange uns auch in dieſer Beziehung gar nichts vorliegt, bin ich außer Stande, für die Kommiſſion zu ſtimmen, und werde mir daher eine motivirte Tages-Ordnung vorzuſchlagen erlauben, dahin gehend, daß, ſo lange in Beziehung auf dieſe beiden Punkte noch kein genügendes Material vorliegt, nichts Anderes übrig bleibt, als über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Präſident: Der Herr Abgeordnete Richter hat das Wort für den Kommiſſions-Antrag.

Digitized by Google

Abgeordneter **Richter:** Meine Herren, soweit der Herr Vorredner den Referenten und dessen Referat angegriffen hat, habe ich keine Veranlassung, auf seine Angriffe Etwas zu erwidern, das bleibt ja dem Herrn Referenten selbst vorbehalten. Ich kann sogar von vornherein aussprechen, daß ich bei Prüfung dieser Angelegenheit in der Kommission im Wesentlichen gerade auf dem Standpunkt mich befunden habe, den der Herr Vorredner eingenommen hat, nämlich auf dem Standpunkt des Allgemeinen Landrechts. Indessen sehe ich mich doch genöthigt, einige Erinnerungen vorauszuschicken. Ich möchte den Herrn Vorredner doch fragen, was ihn berechtigt, die betreffenden religiösen Gemeinden, welche bei dem Hause petitioniren und über deren Verhältnisse wir doch recht sehr unterrichtet sind, in der Weise zu vergleichen, was ihn berechtigt, zu solchen Vergleichen, wie etwa mit Strauchdieben in Indien, sich herbeizulassen?

(Bravo! links.)

Ich möchte ebenso den dringenden Wunsch aussprechen, daß, wenn der Herr Vorredner von der Gnade und dem religiösen Dogma irgend einer Sekte redet, er doch nicht darauf hinziele, hier im Hause Gelächter und Heiterkeit hervorzurufen,

(Bravo! links.)

sondern auch den Beweis führe, daß er religiöse Angelegenheiten auch immer mit Religion behandle.

(Bravo!)

Ich, meine Herren, habe nur um das Wort gebeten in Veranlassung der Rede des ersten Herrn Abgeordneten für Beckum, der gewissermaßen eine Aufforderung an das Haus gerichtet, noch mehr Auskunft zu geben über das Verhältniß der Baptisten. Ich glaube, daß in diesem Hause sich noch wenige Mitglieder befinden, welche von diesen Verhältnissen mehr unterrichtet sind, und deswegen insbesondere habe ich mir das Wort erbeten, weit weniger als in Betreff der Gemeinde-Verhältnisse von Magdeburg, welche mir persönlich unbekannt sind. Ich erlaube mir vorauszuschicken, daß meine persönliche Stellung, wenn ich hier für die Baptisten das Wort ergreife, keineswegs die ist, daß ich etwa, wenn wir uns religiös begegnen, mich mit ihnen eins fühlen sollte; im Gegentheil, so lange ich die Ehre habe, ein Diener der evangelischen Kirche zu sein, so lange habe ich mich mit jenen Sekten fortgesetzt im geistigen Kampfe befunden; aber, meine Herren, wir sind eben hier nicht eine Kirchen-Gesellschaft, haben nichts mit der Beurtheilung, der Kritik der religiösen Glaubenssätze zu thun, sondern wir haben es lediglich mit der Frage zu thun, die wahrlich an sich die allertrockendste ist, mit der Frage, diesen bestimmten Genossenschaften dasjenige Recht zu verleihen, welches ihnen gestattet, ihr Eigenthum auf ihren Namen in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

(Bravo!)

Ich meine, es giebt nichts Trockeneres, mit der Religion weniger in Verbindung Stehendes, als dieses einfache Recht, daß diese Leute ihr Besitzthum in das Hypothekenbuch eintragen und sich sichern können. Ich bedaure es, daß der Herr Abgeordnete für Magdeburg diese einfache Rechtsfrage auf ein viel zu weites Gebiet hinübergetragen hat, auf das Gebiet der Anerkennung religiöser freier Bewegung. Meine Herren, damit haben wir wahrlich nichts zu thun.

Alle diese betreffenden Gemeinden haben ja ihre religiöse Bewegung, sie lehren das, was sie glauben, sie haben ihren Gottesdienst allsonntäglich, ihre Kapellen, in denen sie sich versammeln, sie verrichten alle religiösen Handlungen, und die Baptisten z. B. insbesondere sind nur dankbar der Staats-Regierung, daß die Staats-Regierung aufgehört hat, sie in ihren religiösen Bewegungen irgendwie zu hindern. Die Baptisten, meine Herren, von denen ich hier speziell sprechen will, erklären, daß in keiner Weise der Artikel 12. der Verfassung ihnen geschmälert werde, sie erkennen an, daß sie die Segnungen desselben von der Königlichen Staats-Regierung seit Jahren empfangen haben. Es handelt sich also lediglich um dieses einfache Recht, Korporationsrechte zu erlangen.

Ich erlaube mir nun, meine Herren, Einiges über den Lauf dieser Angelegenheit in Erinnerung zu bringen, weil das vielleicht auf die Motive, welche die Kommission, wenigstens mich, geleitet haben, bei der Berathung dieser Petition einiges Licht wirft. Mehrere von den genannten Gemeinden petitioniren schon seit Jahren um dieses Recht; es ist auch vor 3 Jahren, wenn ich nicht irre, oder vor zwei Jahren von dem Königlichen Staats-Ministerium ernstlich berathen worden, wie man den Petenten dies gewähren solle; ja ich kann weiter zurückgehen, es hat schon Se. Majestät der König Friedrich Wilhelm IV., was die Baptisten betrifft, ernstliche Verhandlungen anstellen lassen, ob es nicht möglich wäre, diesen Gemeinden nicht bloß Korporationsrechte, sondern Privilegien zu ertheilen, wie sie etwa die separirten Lutheraner empfangen haben. Es sind dies also Dinge, die bei der Königlichen Staats-Regierung schon seit Jahren schweben. Was ist nun aber aus allen diesen Verhandlungen Resultat geworden? Einfach, daß diese Gesellschaften von Jahr zu Jahr abgewiesen werden. Erst sagt man ihnen, es giebt einen Unterschied von allgemeinen und besonderen Korporationsrechten, beschränkte und unbeschränkte, und die Gemeinden wendeten sich dann mit der Bitte um beschränkte Korporationsrechte an das Abgeordnetenhaus. Da wurde ihnen, welche auf die Erklärung von 3 Ministern, dem Minister des Innern, dem Minister des Kultus und dem der Justiz, um beschränkte Korporations-Rechte baten, im Abgeordnetenhause vor 2 Jahren gesagt, ein solcher Unterschied existire nicht. Eure Petition ist inkorrekt abgefaßt! Und es wurde von dem Herrn Kultus-Minister in dem Hause selbst hervorgehoben: „Dieser Unterschied ist antiquirt durch die Verfassung, und darum können wir uns auf die Sache nicht einlassen." Sie sehen, meine Herren, das sind doch wahrlich nur Vorwände, denn die einfachen Leute, wie die Petenten, sind eben nicht geschulte Juristen, die den rechten Ausdruck nicht so genau abwägen; die überlassen es der gesetzgebenden Versammlung, daß sie einfach verstehe und ihnen das gebe, was sie wollen und was ihnen heilsam ist. Es ist die Sache dann wiederholt in der Petitions-Kommission verhandelt worden im vorigen Winter und jetzt, und auch hier haben wir aus dem Munde des Regierungs-Kommissars nur das eine trockene Wort vernommen: „non possumus!" Wir können nicht, ich will nicht sagen — wir wollen nicht. Damit sind die Leute abgewiesen.

Nun frage ich, worin liegt der Grund für die Stellung unserer Staats-Regierung zu diesen Genossenschaften, daß sie sich hinsichtlich der Korporations-Rechte den Baptisten gegenüber einfach abweisend verhält? Wir kommen hier auf den Zusammenhang aller dieser Fragen, namentlich auf das Verhältniß unserer Staats-Regierung zur evangelischen Kirche. Es liegt einfach darin, daß die Staats-Regierung es für ihre Pflicht hält, wie sie einerseits die evangelische Kirche als eine unmündige noch bevormundet und ihr die Selbstständigkeit vorenthält, die ihr garantirt ist, daß sie andererseits es ebenfalls für ihre Pflicht hält, dadurch für die evangelische Kirche zu sorgen, daß sie die Bildung solcher Genossenschaften erschwert und verhindert. Das ist die einfache Grundlage, die uns das Verfahren der Königlichen Staats-Regierung hierüber erklärt. Ich leugne nicht, so lange die Staats-Regierung die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche noch verhindert, so lange hat sie auch dem entsprechend die Pflicht, dergleichen Verhinderungen, nach der andern Seite hin eintreten zu lassen. Aber wenn wir willens sind, daß unserer evangelischen Kirche die ver-

fassungsmäßige Selbstständigkeit werde, so liegt, wie ich glaube, umgekehrt darin die Konsequenz enthalten, daß wir Sorge tragen, daß die Rechte, welche die Petenten in Anspruch nehmen, die Rechte, die ihnen durch die Verfassung gewährt sind, ihnen nicht vorenthalten werden.

Es handelt sich also in dieser Angelegenheit, und ich hebe nochmals hervor, ich beschränke mich auf die 5 Baptistengemeinden, — darum, ob man ihnen Korporationsrechte ertheilen soll. Korporationsrechte sind aber nicht etwa Privilegien, sie beanspruchen nicht das Privilegium der publica fides, sie beanspruchen nicht etwa, daß der Staat irgendwie ihnen eine besondere Stellung einräumt, sie beanspruchen lediglich das Eine, daß sie wollen ihr Vermögen sich, der Genossenschaft, sichern.

Ich frage Sie nun, ist es nicht traurig bei uns in Preußen, daß diesen Genossenschaften das höhere, das religiöse Recht zugestanden wird, daß sie dürfen ihre Lehre ausbreiten, daß sie ihre Gottesdienste halten, daß ihnen Alles das, was vielleicht manchem im Gefühle liegt, man möchte es ihnen verweigern, daß ihnen das Höhere zugestanden wird, und das Geringere, ihre Kapitalien auf den Namen der Korporation einzutragen, ihnen versagt wird. Ich verstehe in der That nicht, wenn man ihnen das Höhere einräumt, mit welchem Rechte man ihnen das Niedere verweigern kann.

(Bravo! links.)

Es ist darauf hingewiesen, sie müßten sich dokumentiren, ihre Lebensfähigkeit und Dauer nachweisen, sie müßten uns also die Gewißheit verleihen, daß sie wahrhaft gemeinnützig für den Staat werden.

Nun, meine Herren, was die Baptisten betrifft, so ist es ja keine neue Sekte. Der Baptismus des 19. Jahrhunderts ist sozusagen eingeführt aus England; es ist ja ziemlich bekannt, und die öffentlichen Blätter haben es zeitweise berichtet: es sind aus England einzelne für diese Glaubensrichtung begeisterte Männer herübergekommen, sie haben im niederen Volke Anhänger gesammelt und sich so in Preußen, wie in ganz Deutschland verbreitet. Der Baptismus in Deutschland besteht schon seit mehreren Jahrzehnten. Die Baptisten zählten vor 2 Jahren in ganz Deutschland bereits 50 Gemeinden, allenthalben zerstreut, und es ist ebenso bekannt, daß die Baptisten in vieler Beziehung mit den ernsten Glaubensrichtungen des Landes im Frieden stehen und darum in dem Falle gewesen sind, bei der großen Versammlung der evangelischen Alliance hier in Berlin im Verein mit allen übrigen Gliedern der evangelischen Kirche das heilige Abendmahl gemeinschaftlich zu feiern. Ich glaube, diese einzige Thatsache wird dem Herrn Abgeordneten für Stargard genügen, auch diesen Genossenschaften, wenn sie eben mit allen übrigen Genossenschaften an dem Heiligsten der kirchlichen Verbindung Theil genommen haben, von vornherein Vertrauen zu schenken. Die Baptisten der Gegenwart sind durchaus andere Männer als zur Zeit der Reformation; denn da konnte der Staat mit Recht Mißtrauen gegen sie hegen, weil sie sozialistische Ideen hegten, die dem Staat verderblich werden mußten. Aber die Baptisten der Gegenwart — das Zeugniß muß ihnen ein Jeder geben; ich bin ihr Gegner und gebe es ihnen — sind stille, friedliche Leute, die ihres Glaubens leben wollen und deren Gemeinde noch Niemand versucht hat, etwas Nachtheiliges hinsichtlich ihrer Sitten nachzuweisen. Und wenn darauf hingewiesen ist, es sei nicht richtig in Betreff des Eigenthums dieser Sekte, wenn darauf hingewiesen ist, sie glaubten immer in Gnaden zu stehen, so viel sie auch sündigen möchten, so möchte ich doch den Herrn Vorredner daran erinnern, daß dieser Vorwurf auch schon Paulus gemacht ist von den Juden, weil diese seine Ansicht über Glauben und Werke nicht verstanden und darum sich an den Buchstaben hielten; derselbe Vorwurf ist Luther auf das Entschiedenste gemacht worden, daß er die Lehre mißverstehe und auf die schnödeste Weise sündige; und dieser Vorwurf wird unserem Luther noch heute gemacht.

(Lebhaftes Bravo, links.)

Also dergleichen Vorwürfe, welche die Sache nicht treffen, und die Jemand bloß, wie gesagt ist, vom Hörensagen kennt, sollte man nicht von dieser Stelle aus über religiöse Genossenschaften aussprechen. Das verdienen die Leute nicht, so angetastet zu werden.

(Erneuertes lebhaftes Bravo, links.)

Ich kann mich nach alle dem, was ich gehört habe, wenn ich mich auf das Allgemeine Landrecht stelle, wenn ich den Artikel 13. zu Grunde lege, um die Baptisten-Gemeinde zu prüfen, nur dringend wünschen, daß endlich dem Bedürfniß dieser Leute Rechnung getragen werde, daß der Preußische Staat, der die Religions-Freiheit verfassungsmäßig allen seinen Unterthanen zugesichert hat, nicht mit so kleinlichen Chikanen, denn so wird es empfunden von diesen Gemeinden, ihnen das versage, was, wenn sie das Höhere haben, nicht der Rede werth ist, daß man es ihnen verwehre.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß es viele Ressourcen zu Tanz-Vergnügungen und sonstigen Belustigungen im Lande gebe, die haben Korporations-Rechte, erlangen sie leicht und unbedenklich. Welchen Eindruck muß es nun im Volke machen, wenn man weiß, Ressourcen zu Tanz-Vergnügungen, die nicht immer eine Stätte der Sittlichkeit sind, erlangen Korporations-Rechte, und diesen Genossenschaften, die durch zwanzigjähriges Dasein sich als sittliche Vereine erwiesen haben, werden die Korporations-Rechte versagt! Ich meine, meine Herren, das macht keinen günstigen Eindruck für den hohen Standpunkt, den das Kultus-Ministerium im Preußischen Staate einzunehmen hat.

Was nun die Gemeinde in Magdeburg betrifft, so möchte ich nur zwei Notizen, die ich kenne und die aktenmäßig verbürgt sind, hier verführen, weil diese Gemeinde ganz besonders angegriffen worden ist.

Sie lesen, meine Herren, auf Seite 14. unseres Berichtes, daß der frühere Herr Kultus-Minister, Herr v. Bethmann-Hollweg war es, in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 1. März 1860 die Erklärung abgegeben hat, „von Behörden, also von den überwachenden Polizei-Behörden sei durchaus nichts zur Anzeige gekommen, daß in den Dissidenten-Vereinen in der That politische Bestrebungen stattgefunden hätten." Das ist ja aber der Kern, meine Herren, aller Angriffe und alles Verdachts, welcher in einer Staats-Versammlung, wie hier, hervorgehoben werden kann, daß man anführt und angeführt hat, es würde Politik getrieben, es würde nicht Erbauung gesucht, es sei ein politischer Klub, der sich unter dem Deckmantel der Religion in diesen Versammlungen vereine, und deshalb hat der Staat Bedenken getragen, sich mit ihnen einzulassen und sie als Genossenschaften anzuerkennen. Aber der frühere Herr Kultus-Minister, den man gewiß nicht der Gewissenlosigkeit und Leichtfertigkeit zeihen wird, hat auf Grund der Anzeigen der überwachenden Polizei-Behörden — und die Polizei-Behörden überwachen ja die Gemeinden regelmäßig und bis auf den heutigen Tag — das Zeugniß ausgestellt, bis jetzt sei noch in keiner Weise etwas zur Anzeige gebracht, was die Gemeinden beflecke und einen Makel auf sie werfe. Steht aber dieses Zeugniß des Preußischen Kultus-Ministers aktenmäßig fest, so dürften diese Angriffe, wie wir sie vernommen haben und die immer durch die Unkenntniß motivirt werden, auch nicht gegen diese Gemeinden stattfinden.

Wenn nun darauf hingewiesen ist, die Gemeinde Magdeburg habe früher 6000 Seelen gehabt und sei jetzt auf 1000

Seelen heruntergekommen, ſo würde den Herrn Abgeordneten die Kenntnißnahme von den dortigen Zuſtänden belehrt haben, daß die Gemeinde im vorigen Jahrzehnt aufgehoben iſt, daß ihr die Konzeſſion genommen iſt, daß ſie auf jede Weiſe in Magdeburg verfolgt worden iſt.

(Hört, hört! links.)

Nun, meine Herren, dann lehrt die Geſchichte des menſchlichen Lebens, daß viele Schwache, die ſich vor Gefahr ſcheuen, abfallen, und es iſt unbeſtreitbar und erklärlich und die Geſchichte lehrt es ja: es können ſolche Genoſſenſchaften buchſtäblich erdrückt und zuſammengepreßt werden. Wir brauchen nicht in die Vergangenheit zurückzugehen. Die Geſchichte aller Religionen zeigt es, daß der Staat die Macht hat, ſolche einzelne Genoſſenſchaften zu zermalmen.

Wenn alſo in Magdeburg viele von der Genoſſenſchaft durch den Druck abgeführt worden ſind, ſo kennen wir die Urſachen, und ich möchte den Schluß nicht unterſchreiben, der aus dieſer Ausnahme gemacht worden iſt.

Freilich bekenne ich, daß dieſe Frage, die uns hier beſchäftigt, in ihrem Kern durch keine Formel, durch keinen Geſetzes-Paragraphen irgendwie gelöſt werden kann, und wenn wir uns auch Alle abmühen wollen, um zu definiren, was iſt Religion? was iſt Religions-Genoſſenſchaft? ſo glaube ich doch, meine Herren, wir werden vergeblich an dieſem Problem uns abarbeiten. Ich glaube, daß auch der Herr Kultus-Miniſter ſchwerlich dieſe Angelegenheit ſo behandeln wird, daß er eine Definition von Religion vor ſich hinlegt und abwägt, ob die Definition auf die betreffenden Genoſſenſchaften paſſe. Ich glaube, daß in dieſer Beziehung die Königliche Staats-Regierung den richtigen Weg betreten hat. Sie hat zu- und abgewartet, ſie hat beobachtet, ſie hat Thatſachen geſammelt, aus denen ſie ſich über den Geiſt einer ſolchen Genoſſenſchaft ein Urtheil gebildet hat.

Nun hat aber dieſer Prozeß ſchon zehn, zwanzig Jahre gedauert und ich meine, jetzt dürfte die Zeit gekommen ſein, in der die Königliche Staats-Regierung aus den Thatſachen, aus ihren Beobachtungen ſeit Jahren ein definitives Urtheil ſich wird gebildet haben, und ich erwarte deshalb von dem Herrn Kultus-Miniſter, daß er ſeine perſönliche Anſicht, die mir unbekannt iſt, dem Hauſe gegenüber mittheilen werde. Geſetzt aber, meine Herren, daß die Staats-Regierung nichts gefunden hat, nichts Nachtheiliges den Genoſſenſchaften nachreden oder nachweiſen kann, nun dann frage ich Sie, was kann dann hindern, dieſen Genoſſenſchaften Korporationsrechte zu verleihen? Was kann hindern, daß ihre Wohnſtätten, ihre Kapellen, und was ſie ſonſt beſitzen, ihre Kirchhöfe u. ſ. w. auf ihre Namen eingetragen werden? Denken Sie ſich, meine Herren, wenn wir aus Oeſterreich gehört haben, wo die Proteſtanten in gewiſſen Landestheilen, ich meine in Tyrol, ſich ſo ſchwach an Zahl befinden, daß ihnen dort ähnliche Hinderniſſe, ähnliche Erſchwerungen gemacht worden ſind: haben wir da nicht alle mit einander gerufen, wie iſt doch Oeſterreich ſo weit in der Civiliſation zurück;

(Bravo!)

haben wir nicht alle wie die Phariſäer an unſere Bruſt geſchlagen und gerufen: ja, in Preußen iſt es doch anders! Ja, meine Herren, in Preußen iſt es allerdings anders, aber nur in Bezug auf die großen Religions-Genoſſenſchaften, der katholiſchen und evangeliſchen Kirche, nicht aber in Bezug auf die kleinen Genoſſenſchaften, und wenn man dieſen die nachgeſuchten Rechte verſagt, ſo kann ich, aufrichtig geſagt, nichts weiter darin finden, als die Staats-Gewalt will dieſe Genoſſenſchaften durch ſolche Hemmungen allmälig zerdrücken, ſo daß ſie ſich wieder auflöſen ſollen. Ich glaube, im Geiſte unſerer Verfaſſung rechtfertigt ſich ein ſolches Verfahren nicht.

(Lebhafter Beifall.)

Präſident: Die motivirte Tages-Ordnung, die der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke (Stargard) eingebracht hat, lautet:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen, in Erwägung, daß weder feſtſteht, ob die Petenten in Betreff ihres Glaubens-Bekenntniſſes den Bedingungen der Landesgeſetze (§§. 13. bis 15. II. 11. Allgemeines Landrecht) entſprechen, noch ob ihre materiellen Mittel geeignet ſind, eine dauernde Exiſtenz zu verbürgen,

zur Tages-Ordnung überzugehen.

Diejenigen, welche dieſe motivirte Tages-Ordnung unterſtützen wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Die Unterſtützung iſt ausreichend.

Ich ertheile nun dem Herrn Unterrichts-Miniſter das Wort.

Unterrichts-Miniſter **v. Mühler:** Meine Herren! Die Königliche Staats-Regierung hat ſich bereits in der Kommiſſion über den Standpunkt ausgeſprochen, den ſie zu dieſer Frage einzunehmen hat. Es iſt derſelbe Standpunkt, der von dem früheren Miniſterium eingenommen worden iſt, und den die gegenwärtige Regierung von demſelben überkommen hat.

Die Frage iſt in der Sitzung vom 1. März 1860 ausführlich verhandelt worden, damals freilich nur in Bezug auf das beſondere Verhältniß der freien Gemeinden, während man heute das Verhältniß in einem weiteren Umfange, namentlich in Beziehung auf die Baptiſten-Gemeinden, im Auge hat. Die Königliche Staats-Regierung hat in der Sitzung vom 1. März 1860 konſtatirt, daß diejenigen polizeilichen Beengungen, über welche in früherer Zeit von Seiten der freien Gemeinden und der ſich neu bildenden Religions-Geſellſchaften geklagt worden iſt, abgeſtellt ſeien, und daß man thatſächlich und rechtlich eine Religionsfreiheit in Preußen genieße, ganz in demſelben Umfange wie in England und in Nord-Amerika. Auch liege es nicht in der Abſicht der Staats-Regierung, in dieſer beſtehenden Freiheit neue Beſchränkungen wieder eintreten zu laſſen. Dieſe Erklärung des damaligen Miniſteriums iſt auch maßgebend für die gegenwärtige Regierung.

Aber es handelt ſich bei den gegenwärtigen Petitionen nicht um dieſe Religionsfreiheit und um die freie Bewegung der einzelnen Religions-Geſellſchaften, ſondern um beſtimmte Privilegien, welche die Staats-Regierung zu verleihen hat, und welche der einen oder der andern Genoſſenſchaft, von der die Rede iſt, ertheilt werden ſollen. Es handelt ſich um die Verleihung von Korporationsrechten, um die Verleihung von Vorrechten, welche nur der Staat ertheilen kann.

In Bezug auf dieſe Frage war von der Königlichen Staats-Regierung in der Sitzung vom 1. März 1860 bemerkt worden, daß man dieſe Frage mit Vorſicht anfaſſen müſſe, und daß man nur langſam (das war der gebrauchte Ausdruck) die Entwickelung ſtattfinden laſſen könne. Es wurde von dem früheren Herrn Miniſter, Graf v. Schwerin, bemerkt, daß die Bedingungen, welche das Allgemeine Landrecht für die Ertheilung von Korporationsrechten aufſtellt, nämlich, daß es ſich um das Vorhandenſein eines dauernden gemeinnützigen Zweckes handle, in Anſehung der freien Gemeinden doch noch ſehr fraglich ſeien, und daß die Königliche Staats-Regierung keine Veranlaſſung finde, in dem gegenwärtigen Augenblicke zur Ertheilung von Korporationsrechten überzugehen.

Wende ich mich nun im Speziellen zu den gegenwärtig benannten einzelnen Gemeinden, ſo beſteht die freie Gemeinde zu Magdeburg, um welche es ſich zunächſt handelt, erſt ſeit verhältnißmäßig kurzer Zeit. Man kann die gegenwärtige

Gemeinde in Magdeburg nicht identifiziren mit der freien Gemeinde, die früher in Magdeburg bestanden hat. Die frühere freie Gemeinde in Magdeburg hat verschiedene Stadien durchgemacht, verschiedene Standpunkte und Glaubensbekenntnisse aufgestellt und gewechselt; danach ist sie zu politischer Agitation übergegangen, in Folge deren auf Grund rechtskräftiger Erkenntnisse ausgesprochen ist, daß sie nicht bloß accidentiell mit politischen Angelegenheiten sich beschäftige, sondern ihrem Wesen nach recht eigentlich ein politischer Verein geworden sei.

(Hört, hört!)

Auf diese Weise wurde die Aufhebung der genannten freien Gemeinde herbeigeführt. Erst nachdem die Aufhebung erfolgt war, am Schlusse des Jahres 1858 oder am Anfang des Jahres 1859, wurde von Neuem eine freie Gemeinde gebildet auf Grund eines Status, welches mir nicht vorliegt, und worüber ich daher spezielle Auskunft nicht geben kann. Seit jener Neubildung ist keine weitere Anzeige eingegangen, welche konstatirt hätte, daß die Gemeinde in ihrer gegenwärtigen Komposition wieder in diejenigen Abwege zurückgefallen sei, die damals die Aufhebung in Uebereinstimmung mit rechtskräftigen Erkenntnissen herbeigeführt hatten. Ihr gegenwärtiger Bestand datirt also erst vom Anfange des Jahres 1859, und ich glaube, die hohe Versammlung wird mir darin beistimmen müssen, daß ein so kurzer Bestand wohl schwerlich noch eine bestimmte Garantie giebt, um eine Basis zu sein für diejenigen Vorrechte, welche gegenwärtig in Anspruch genommen werden.

Was die Baptisten-Gemeinden in Preußen anlangt, so ist der Bestand derselben allerdings ein älterer. Bis zu den dreißiger Jahren waren Baptisten-Gemeinden in Preußen nicht vorhanden; erst im Jahre 1839 wurde die Bildung derselben begonnen, und zwar hauptsächlich durch den Einfluß einer Persönlichkeit, welche die Ordination von einem Amerikanischen Baptisten-Prediger erhielt, und es sich zu einer besonderen Gewissens-Aufgabe machte, den Baptismus in Deutschland, Dänemark und der Schweiz zu verbreiten. Die Bildung der ersten Gemeinden in Preußen erfolgte im Jahre 1839 in Berlin und Memel, darnach sind sie schrittweise vorwärts gegangen, und nach den vorliegenden neusten Berichten, welche freilich nur auf der eigenen Angabe der Genossenschaft beruhen, beträgt die Zahl der Gemeinden gegenwärtig einige sechszig, mit einer Mitgliederzahl von mehr als 7000. Hierdurch wird die außerordentliche Thätigkeit, welche diese Gemeinschaft in der Ausbreitung ihrer Lehren und Einrichtungen entwickelt hat, konstatirt und füge ich noch hinzu, daß allein in den letzten drei Jahren von 1859—1861 die Vermehrung ihrer „Stationen" — das sind nicht Gemeinden, sondern nur einzelne Punkte, an denen religiöse Handlungen vorgenommen werden — von 574 auf 756 angegeben wird, also ein Anwachs um beinahe 200.

Es mögen unter den Baptisten-Gemeinden einzelne sein, die in der That durch die Zahl ihrer Mitglieder, und hinsichtlich ihres Vermögens diejenigen äußeren Bedingungen erfüllen, welche zur Ertheilung der Korporations-Rechte nöthig sind. Das will ich nicht in Abrede stellen, indessen würde erst bei einer genaueren Konstatirung sich eine gesicherte Unterlage ergeben.

Was die Haltung der Baptisten im Ganzen anlangt, so erhellt schon aus der kurz angeführten Geschichte, aus dem raschen Fortschritte ihrer Entwickelung, daß schwerlich Alles, was vorgegangen ist, die volle Anerkennung und Billigung von Seiten anderer Religions-Gesellschaften und von Seiten des Staates wird finden können.

Insbesondere wird angeführt, daß Grundsätze, wie sie von dem Herrn Abgeordneten für Stargard bezeichnet werden, allerdings aus den Baptisten-Gemeinschaften hier und da laut geworden sind.

(Hört!)

Ich muß es aber zur Ehre der Baptisten-Gemeinschaft bezeugen, daß diejenigen, welche an der Spitze der Gemeinschaft stehen, diese Grundsätze entschieden und ausdrücklich verworfen

(Hört!)

und sich erst neuerdings in einer öffentlichen Erklärung dagegen ausgesprochen haben. Aber die an der Spitze dieser Genossenschaften stehenden Männer scheinen doch nicht an allen Stellen vollkommen Herr der untergeordneten Kräfte zu sein, welche als Missionare, Katecheten oder Kolporteure wirken. Denn von einzelnen Seiten erfolgen allerdings Berichte, welche zum Theil dasjenige unterstützen, was von dem Herrn Abgeordneten für Stargard gesagt ist.

(Hört! rechts — Heiterkeit links.)

Ich gebe gern der Hoffnung Raum, daß die Gemeinschaft der Baptisten, welche in England und Nord-Amerika als eine anerkannte, große und respektable Religions-Gesellschaft dasteht, auch bei uns die bedenklichen Elemente, welche sich in ihrer Mitte finden, überwinden werde, und daß sie in ihrer Gesammtheit zu einer Entwickelung gelangen werde, welche dergleichen Vorwürfe nicht aufkommen läßt. Daß sie aber noch in einer Entwickelungs-Periode begriffen sind, deren Ausgang noch nicht mit voller Sicherheit abzusehen ist, zeigt der erst in neuester Zeit stattgefundene Rücktritt des Predigers Ringsdorf in der Gegend von Hagen, welcher sich früher der Baptisten-Gemeinde angeschlossen hatte, neuerdings aber zur evangelischen Kirche zurückgetreten ist. Die Angaben, welche über diesen Rücktritt so eben in der Elberfelder Zeitung veröffentlicht worden sind, lassen deutlich erkennen, daß sehr große und schwere Kämpfe in der Entwickelung dieser Gemeinschaft vorgehen, die noch nicht zum Abschluß gekommen sind.

Die Grundsätze, von welchen gewünscht wird, daß sie die Königliche Staats-Regierung in Bezug auf die Baptisten zur Anwendung bringe, würden aber ferner auch für eine Reihe anderer Religions-Gesellschaften nothwendig maßgebend sein. Namentlich seit 1848 haben sich auf dem Gebiete der religiösen Freiheit zahlreiche religiöse Neubildungen bemerkbar gemacht. Ich setze als bekannt voraus, daß die Irvingiten seit jener Zeit bedeutend zugenommen haben. In den westlichen Provinzen haben sich Darbystische Gemeinschaften gebildet; von Bremen aus wird für die Methodisten gewirkt; in neuester Zeit ist auch unter den getrennten Lutheranern eine Spaltung eingetreten, indem sich aus der bestehenden Separation viele Geistliche und ein großer Theil der Gemeinde-Mitglieder weiter abgesondert haben, um für sich neue Gemeinden zu bilden, für welche sie ebenfalls Korporations-Rechte in Anspruch nehmen.

Aber nicht allein auf dem Gebiete der evangelischen Kirche hat die Frage eine Bedeutung, sondern auch auf dem der Katholischen, denn der Artikel 13. der Verfassungs-Urkunde redet nicht bloß von Religions-Gesellschaften, sondern auch von geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, und verlangt, daß die Bedingungen, unter welchen den geistlichen Gesellschaften Korporationsrechte ertheilt werden können, durch ein Gesetz festgestellt werden sollen. Auch auf diesem Gebiete ist seit dem Jahre 1848 von Seiten der katholischen Kirche eine bedeutende Thätigkeit entwickelt worden, und die Königliche Staats-Regierung hat auch diesen Erscheinungen gegenüber ihre Position einzunehmen. Es sind diese Fragen von einer außerordentlich großen Tragweite, die nicht bloß auf das Geschick und die Entwickelung der betreffenden Kirchen-Gemeinschaft Einfluß hat, sondern auch das Staats-Interesse auf das Höchste berührt. Die Frage wird und muß in einer späteren Zeit ihre vollständige Lösung finden; die Kgl. Staats-Regierung glaubt aber, daß der gegenwärtige Augenblick noch nicht der geeig-

nete ſei und daß die Sache noch nicht reif ſei, um mit einer die ganze Frage umfaſſenden Vorlage an die Landesvertretung herantreten zu können. Die Regierung glaubt, daß es hierzu noch einer reicheren Erfahrung bedarf, und daß Momente der Erwägung übrig bleiben, welche noch nicht nach allen Seiten genügend aufgeklärt ſind. Ich will nur auf ein einziges derſelben hinweiſen. Wir werden bei einer ſo großen und bedeutungsvollen Akte der Geſetzgebung doch nicht den Weg des bloßen Experimentirens beſchreiten dürfen; wir werden uns erſt orientiren müſſen, wie es in anderen Ländern mit der Ertheilung von Korporationsrechten an dieſe Geſellſchaften ſteht, namentlich in ſolchen Ländern, wo die Freiheit der Religionsübung ſeit Menſchenaltern, und ſelbſt ſeit Jahrhunderten beſtanden hat; — dieſe Information kann nicht bloß durch Einſicht einer gangbaren Schrift oder durch einen geſandtſchaftlichen Bericht in der Kürze gewonnen werden, ſie muß von verſchiedenen Seiten her und aus verſchiedenen Quellen geſchöpft werden. Man muß einen tieferen Einblick in die Verhältniſſe der verſchiedenen Länder nehmen, die perſönlichen Erfahrungen und Anſchauungen Einzelner zu Rathe ziehen, in die geſchichtliche Entwickelung der Verhältniſſe eingehen. Alle dieſe Vorbereitungen aber erfordern große Zeit und reife Erwägung, und die Königliche Staats-Regierung kann bei der gegenwärtigen Diskuſſion daher nur den Wunſch ausſprechen, daß ſie in dieſer Frage nicht gedrängt werde, ſondern daß man ihr Zeit laſſe, dieſelbe nach allen Seiten hin zu erwägen. Es werden dabei alle die Einzel-Fragen, welche heute diskuſſionsweiſe zur Sprache gekommen ſind, eine gründliche Erörterung finden müſſen, insbeſondere, ob und welche Anforderungen in Bezug auf das religiöſe Bekenntniß der Gemeinden geſtellt werden können, wie dieſe Anforderungen zu formuliren ſeien, und wer darüber im einzelnen Falle zu entſcheiden habe; welche Bedingungen in Beziehung auf die Lebensfähigkeit und Dauer der einzelnen Gemeinden zu ſtellen ſind, ihre Mitgliederzahl, ihre korporativen Einrichtungen, ihre Vermögens-Verhältniſſe und dergleichen. — Alle dieſe Fragen können und müſſen nur in ihrem vollen Zuſammenhange ihre Löſung finden.

Ein ſo überaus dringendes Bedürfniß, mit einem ſolchen Geſetze zu eilen, ſcheint mir auch in der That nicht vorhanden zu ſein. Es haben dieſe religiöſen Gemeinſchaften zum Theil ſeit 20 Jahren und länger beſtanden; ſie haben auf dem Boden der beſtehenden Geſetzgebung die Mittel ihres Beſtehens gefunden. Die Klage, daß ſie hier und da durch unredliche Verwaltung in ihrem Eigenthum beſchädigt ſeien, mag gegründet ſein; aber dieſen Schaden von ihnen abzuwenden, wird keine Geſetzgebung im Stande ſein. Denn wenn ihnen auch Korporationsrechte ertheilt werden, ſo werden ſie immer Repräſentanten und Verwalter haben müſſen, welche ihr das Vermögen verwalten und darüber Dispoſition treffen und gegen Untreue im eignen Hauſe kann ſie kein Geſetz ſchützen. Alle dieſe Gründe ſprechen meiner Ueberzeugung nach überwiegend dafür, daß das hohe Haus der Königlichen Staats-Regierung Zeit laſſe, die gegenwärtige Petition und die daran ſich knüpfenden allgemeinen Fragen in Erwägung zu nehmen, um danach die nöthigen Entſchließungen zu faſſen.

Präſident: Der Herr Abgeordnete John (Labiau) hat das Wort gegen den Antrag der Kommiſſion.

Abgeordneter **John** (Labiau) [vom Platz]: Wenn es ſich nur darum handelte, ob die religiöſen Gemeinſchaften Anſpruch erheben können, Korporationsrechte zu erlangen, ſo würde die Beantwortung dieſer Frage aus der Verfaſſungs-Urkunde nicht ſchwer zu geben ſein. Der Artikel 13. ſtellt Geſetze für die religiöſen Geſellſchaften in Ausſicht, welche ihnen Korporationsrechte verſchaffen ſollen. Artikel 15. ſagt ausdrücklich, daß nicht bloß die evangeliſche und katholiſche Kirche, ſondern auch jede andere Religions-Geſellſchaft im Beſitz und Genuß von Anſtalten, Stiftungen und Fonds bleiben ſollte. Wenn eine religiöſe Gemeinſchaft im Beſitz und Genuß ihrer religiöſen Anſtalten bleiben ſoll, ſo muß ſie das haben, was man juriſtiſch mit dem Ausdruck „Korporationsrecht" bezeichnet. Es iſt daher nicht wohl einzuſehen, wie in der Kommiſſions-Berathung die Königliche Staats-Regierung noch hat erklären können, wie der Bericht dies mittheilt, daß die Königliche Staats-Regierung prinzipiell gegen die Ertheilung von Korporationsrechten an Diſſidenten ſei; denn prinzipiell kann die Königliche Staats-Regierung nur dasjenige herbeizuführen die Abſicht haben, was ihr durch die Verfaſſung vorgezeichnet iſt. Durch die heutige Erklärung des Herrn Kultus-Miniſters glaube ich nun im Stande zu ſein, den Standpunkt der Königlichen Staats-Regierung dahin bezeichnen zu dürfen, daß nur noch nicht die Vorarbeiten für ein Geſetz gemacht ſind, welches den Zweck haben würde, den religiöſen Gemeinſchaften die Korporationsrechte zu gewähren. Das iſt der Standpunkt, meine Herren, um deſſentwillen ich mir das Wort erbeten habe. Die Petitions-Kommiſſion nämlich hat einen Weg bezeichnet, welcher einzuſchlagen wäre, um den freien Gemeinden Korporationsrechte zu verleihen. Dieſer Weg, den die Petitions-Kommiſſion bezeichnet hat, beſteht darin, daß für jede religiöſe Geſellſchaft ein Geſetz erlaſſen werde, welches Geſetz dann dieſen einzelnen Religions-Geſellſchaften die Korporationsrechte gewährt. Dieſer Methode der Ausführung des Artikels 13. der Verfaſſungs-Urkunde kann ich nicht beiſtimmen, und aus dieſem Grunde habe ich mir erlaubt, das Wort gegen den Antrag der Kommiſſion zu ergreifen.

Meine Herren! Ich will darauf aufmerkſam machen, wie übel es ſein würde, wenn in jedem einzelnen beſonderen Falle, wo eine Religions-Geſellſchaft — und es würde ja bei den Religions-Geſellſchaften nicht ſein Bewenden haben, ſondern es würden auch die Korporationsrechts-Ertheilungen an wirthſchaftliche und politiſche Vereine Veranlaſſung werden, daß dieſer gleiche Weg der Geſetzgebung für jeden einzelnen Fall beſchritten würde — ich will darauf aufmerkſam machen, wie übel es ſein würde, eine ſo große Maſſe einzelner Spezial-Geſetze erlaſſen zu ſehen, aber abgeſehen von dieſem immerhin nur äußeren Uebelſtande, liegt die Sache, wie mir ſcheint, viel tiefer. Eine richtige Erklärung nämlich des Artikel 13. der Verfaſſungs-Urkunde wird, glaube ich, nur möglich ſein, wenn man ergänzend zu dem Artikel 13. auch den Artikel 31. der Verfaſſungs-Urkunde hinzuzieht, welcher eben beſtimmt, daß die Bedingungen, unter welchen Korporations-Rechte verliehen und verweigert werden, durch ein beſonderes Geſetz beſtimmt werden ſollen. Dieſen Zuſammenhang zwiſchen dem Artikel 13. und 31. der Verfaſſungs-Urkunde hat auch die Petitions-Kommiſſion ganz wohl anerkannt, aber ich glaube, die prinzipielle Bedeutung, welche der Artikel 31. der Verfaſſungs-Urkunde einnimmt, iſt nicht klar in dem Berichte der Petitions-Kommiſſion herausgeſtellt worden. Meine Herren! Bisher war es Rechtens, und iſt es noch heutzutage, daß die Ertheilung von Korporations-Rechten durch die Ertheilung eines Privilegiums an ein einzelnes Individuum erfolgt.

In dem Artikel 31. der Verfaſſungs-Urkunde dagegen verwandelt ſich das bisherige Recht der Privilegiums-Ertheilung in die Beanſpruchung eines geſetzlichen Rechtes. Das iſt die Bedeutung, welche der Artikel 31. der Verfaſſungs-Urkunde meiner Auffaſſung nach hat. Das heißt alſo, durch Artikel 31. der Verfaſſungs-Urkunde ſoll ungefähr geſagt werden: In ganz ähnlicher Weiſe, wie ein Beamter, der ſich nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften dazu qualifizirt hat, den geſetzlich begründeten Anſpruch haben ſoll, angeſtellt zu werden; in derſelben Weiſe, wie ein Beamter,

welcher in eine etatsmäßige Stelle verſetzt wird, dadurch den Anſpruch auf das für dieſe Stelle beſtimmte etatsmäßige Gehalt hat; wie er ferner, wenn er ſo und ſo viele Jahre gedient hat, den geſetzlichen Anſpruch auf die für dieſe Stelle ausgeſetzte Penſions-Summe hat, — in derſelben Weiſe ſollen Geſellſchaften, welche beſtimmten Bedingungen gerecht geworden ſind, den geſetzlichen Anſpruch auf die Ertheilung von Korporations-Rechten haben.

Meine Herren! Ich möchte, da wir mit Bezug auf Artikel 31. wahrſcheinlich noch oft genug Gelegenheit haben werden, in dieſem Hauſe zu diskutiren, da die Bedeutung auf die ſtaatliche und wirthſchaftliche Entwickelung der Ausführung der im Artikel 31. enthaltenen Verheißungen, wie ich glaube, in dieſem Augenblicke noch von keinem von uns überſehen wird, da überhaupt der Artikel 31. der Verfaſſungs-Urkunde in ſeiner Ausführung ein ſo wichtiger Artikel iſt, ſo möchte ich nicht, daß heute, wo wir zum erſten Male in die Geltendmachung und die Ertheilung von Korporations-Rechten hineingehen, gleich von vornherein in ein falſches Fahrwaſſer hineinfahren, aus welchem herauszukommen vielleicht um ſo ſchwieriger ſein dürfte, weil, wie ich glaube, es leichter iſt, zu ſagen: Wir wollen jeden einzelnen Fall ins Auge faſſen, und dafür Spezial-Geſetze erlaſſen, als „wir wollen uns bemühen" ein General-Geſetz zu erlaſſen, welches als allgemeines Ausführungs-Geſetz für den Artikel 31. der Verfaſſungs-Urkunde daſteht.

Meine Herren! Ich weiß wohl, es wird ganz unmöglich ſein, für alle und jede Korporationen die Bedingungen in einem und demſelben Geſetze zuſammenzufaſſen, welche erfüllt werden müſſen, falls die Korporationsrechte ertheilt werden ſollen; aber für diejenigen Aſſociationen, für diejenigen Geſellſchaften, welche bereits eine längere Zeit hindurch ihre beſtimmte Exiſtenz haben, welche durch die Länge der Zeit bereits eine beſtimmte Form angenommen haben, für die iſt es wohl möglich, daß man Bedingungen findet, welche, wenn man ſie erfüllt, einen geſetzlichen Anſpruch auf Erlangung von Korporationsrechten gewähren; und ſo ſage ich, es wird und es muß möglich ſein, in einem Geſetze zu ſagen: eine Religionsgeſellſchaft, welche dieſen im Geſetze ſpeziell bezeichneten Bedingungen entſpricht, hat dadurch den geſetzlichen Anſpruch auf Ertheilung von Korporationsrechten. Und, meine Herren, in derſelben Weiſe wird man bei anderen korporativen Geſtaltungen vorzugehen haben.

Meine Herren! Fragen Sie nicht, was wird ein ſolches Geſetz etwa helfen? Es wird das geſetzliche Recht in ſolchen Fällen gewährt. Die Handhabung des geſetzlichen Rechtes wird wie die eines jeden geſetzlichen Rechtes in den Händen der Verwaltungs-Behörde ſein; wir werden vielleicht Petitionen bekommen, welche von einzelnen Gemeinden ausgehen, die uns mittheilen, daß, obwohl ſie den einzelnen Beſtimmungen nachgekommen ſeien, ihnen dennoch die Korporationsrechte verweigert worden wären, wir werden über ſolche Petitionen zu befinden und vielleicht der Königlichen Staats-Regierung dieſelben zur Berückſichtigung zu überweiſen haben; aber das kann nicht mehr vorkommen, daß einzelnen Gemeinden, geſtützt auf keinen geſetzlichen Titel, die Korporationsrechte verlangen werden. Ich habe bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes mir erlaubt, meine Anſicht in einem Antrage zu formuliren. Derſelbe lautet:

> „Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen, ſtatt des von der Petitions-Kommiſſion (Druckſachen Nr. 108. Seite 10.) geſtellten Antrages, folgendem Antrage ſeine Zuſtimmung zu ertheilen:
>
> > Sämmtliche Petitionen der Königlichen Staats-Regierung mit dem Antrage zu überweiſen, dem Abgeordnetenhauſe eine Geſetzes-Vorlage zu unterbreiten, durch welche diejenigen Bedingungen feſtgeſtellt werden, bei deren Erfüllung die Ertheilung von Korporationsrechten an religiöſe Geſellſchaften erfolgen ſoll."

Präſident: Meine Herren! Ich habe in Betreff des eben von dem Herrn Abgeordneten Dr. John (Labiau) verleſenen Verbeſſerungs-Antrages die Unterſtützungs-Frage zu ſtellen. Wünſchen Sie den Antrag noch einmal zu hören?

(Ruf: Ja! ja!)

Meine Herren! Es iſt der Wunſch geäußert worden, daß ich den Verbeſſerungs-Antrag noch einmal verleſe.

(Die nochmalige Verleſung erfolgt durch den Präſidenten.)

Diejenigen Herren, welche dieſen Antrag unterſtützen wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Der Antrag iſt ausreichend unterſtützt worden.

Ich habe nunmehr das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Techow für den Kommiſſions-Antrag zu ertheilen.

Abgeordneter Dr. **Techow** (vom Platz): Meine Herren, mit Rückſicht auf die beſondere Stellung, die ich derartigen Petitionen gegenüber eine Zeit lang in dieſem Hauſe eingenommen habe, geſtatten Sie mir vielleicht noch einige Worte. Den Herrn Vorredner kann ich nicht als einen Gegner anſehen; er hat eigentlich nur einen Antrag aufgenommen, der im vorigen Jahre in ähnlicher Form von der Kommiſſion bereits geſtellt worden iſt. Aber ich muß mir erlauben, meinem Nachbar, dem Mitgliede für Beckum, noch Einiges zu erwidern. Das verehrte Mitglied hat wieder, wie ſchon in früheren Jahren, aus einzelnen Reden und aus dem Lexikon von Brockhaus gegen die freien Gemeinden Gründe und Einwürfe hergenommen; dem gegenüber möchte ich doch darauf aufmerkſam machen, daß ein ſolches Verfahren kein gerechtes iſt. Man wird die ganzen Gemeinden nicht für die Aeußerungen einzelner Mitglieder verantwortlich machen können, und am allerwenigſten wird man die Gemeinde in Magdeburg, um die es ſich hier handelt, verantwortlich machen können für eine Rede, die, wie ich dem Herrn Abgeordneten für Stargard bemerken möchte, nicht in Magdeburg von Uhlich, ſondern vom Profeſſor Pinder in Görlitz gehalten worden iſt.

Meine Herren, ich erinnere an das, was hier ſchon früher ausgeſprochen worden iſt: die Gemeinde in Magdeburg hat in dem erſten Paragraph ihres Statutes — und das kann doch allein maßgebend für ſie ſein — den Satz aufgenommen, den Sie auch im Allgemeinen Landrecht finden; ſie fordert von allen ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen Gott, Treue gegen den König, Gehorſam gegen die Geſetze. Meine Herren, ich erlaube mir, noch hinzuzufügen, — und ich wende mich da an die geſchichtlichen Kenntniſſe meines verehrten Herrn Nachbars, des Mitgliedes für Beckum — ich erlaube mir, noch zuzufügen, daß die Religion ſehr wohl vereinbar iſt mit den allerverſchiedenartigſten Gottesbegriffen, und daß es Religion auch noch geben kann bei Gottesbegriffen, die Mancher, vielleicht auch das Mitglied für Beckum, nicht mehr dafür anerkennen will.

Meine Herren, ich hätte es paſſender gefunden, ſich die Worte des vorigen Kultus-Miniſters ins Gedächtniß zurückzurufen. Derſelbe hat uns geſagt, daß er mit großer Theilnahme den Entwickelungen der freien Gemeinden gefolgt ſei, daß er ſich mit den Schriften derſelben nnd über dieſelben beſchäftigt habe, daß er mit einzelnen Mitgliedern perſönlich in Berührung getreten ſei, und nach dieſer näheren Kenntniß giebt er ihnen das Zeugniß, daß ſie allen ihren ſozialen und religiöſen Gemeinde-Angelegenheiten ein lebhaftes Intereſſe widmeten. Er hat bei derſelben Gelegenheit hinzugefügt:

> „Wenn ſo viele Tauſende von Mitgliedern der Landeskirchen ohne allen Gottesdienſt dahingehen, die Mitglieder der freien Gemeinden dagegen zu erbaulichen Verſammlungen zuſammenkommen, ſo müſſe doch dieſem Triebe ein Bedürfniß zu

Digitized by Google

Grunde liegen, und dies Bedürfniß müsse ein religiöses sein, da man durchaus keinen Grund habe, ein Anderes anzunehmen."

Die Autorität des Ministers v. Bethmann-Hollweg, die in dieser Beziehung vielleicht selbst mein verehrter Nachbar, das Mitglied für Beckum anerkennt, das Zeugniß eines Mannes, dem man gewiß keine Hinneigung zu den Grundsätzen der freireligiösen Gemeinden Schuld geben kann, dürften doch hier wohl ins Gewicht fallen und mehr wiegen, als die aus dem Zusammenhang gerissenen Aeußerungen einzelner Sprecher.

Freilich das verehrte Mitglied für Stargard verlangt von ihnen, ehe man mit einem Spezialgesetze für sie vorgehen könne, daß sie den Beweis der Dauer und Gemeinnützigkeit liefern. Nun, meine Herren, den Beweis der Dauer haben sie geliefert; diese Bewegungen dauern im Schooße der evangelischen Kirche schon seit 20 Jahren, und das Bedürfniß zu solchen Bildungen, glaube ich, wird in unserer evangelischen Kirche noch lange bestehen.

Ich entnehme also, wie Sie sehen, einen Grund für die Wahrscheinlichkeit ihrer längeren Dauer daraus, daß diejenigen Zustände unserer evangelischen Kirche, aus denen sie überhaupt hervorgegangen sind, voraussichtlich noch lange bestehen werden; ich nehme daher an, daß das Bedürfniß zu solchen Gemeindebildungen lange, vielleicht immer vorhanden sein wird.

Das verehrte Mitglied für Stargard hat und ich kann nicht leugnen, zu meinem Bedauern, auch verlangt, daß diese Gemeinden, ehe sie Korporationsrechte erhalten können, geprüft werden sollen. Er hat wörtlich gesagt: „Ich will ihr Glaubensbekenntniß kennen, ihre sittlichen Grundsätze." Meine Herren, wem sollen wir ein solches Prüfungsrecht zugestehen? Natürlich dem Staate. Wenn wir diesem aber das Recht einer solchen Prüfung einräumen, dann, glaube ich, müssen wir konsequent den Artikel 12. der Verfassung ändern; er könnte dann nicht mehr lauten wie jetzt:

> „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religions-Uebung wird gewährleistet,"

sondern er müßte vielmehr so heißen:

> „Die Freiheit der Religions-Uebung wird allen Denjenigen gewährleistet, deren sittliche Grundsätze und religiöse Ueberzeugungen den Ansichten des jedesmaligen Kultus-Ministers entsprechend sind."

Ich glaube nicht, daß das Haus es gerechtfertigt finden wird, diejenigen Rechte, die als das Ergebniß einer längeren geschichtlichen Entwickelung in unserer Verfassung niedergelegt sind, auf diese Weise gefährden zu lassen.

Wir können nicht zugeben, daß die Religions- und Gewissensfreiheit, die Artikel 12. verbürgt, durch Artikel 13. beschränkt und theilweis aufgehoben werden.

Meine Herren, ich erinnere Sie dagegen an die Geschichte der Revision unserer Verfassung. Der Artikel 13. stand Anfangs gar nicht in derselben; die damalige erste Kammer hat ihn zuerst hineingebracht, er wurde aber bei der ersten Lesung von der zweiten Kammer verworfen mit Rücksicht auf den Artikel 31., den der Herr Abgeordnete für Labiau vorher behandelt hat. Erst bei der zweiten Lesung wurde er auch von der zweiten Kammer aufgenommen und weshalb? Weil man die Verleihung der Korporationsrechte an religiöse Gesellschaften dadurch erleichtern wollte. Man sah voraus, daß das Zustandekommen des im Artikel 31. verheißenen Gesetzes noch lange auf sich warten lassen würde, und deshalb wollte man durch den Artikel 13. die Möglichkeit schaffen, an Religions-Gesellschaften auch schon vor jenem Gesetze Korporationsrechte zu verleihen. In den damaligen Verhandlungen ist es ausdrücklich ausgesprochen, daß man auf diese Weise durch den Artikel 13. die Religions- und Gewissensfreiheit zu sichern beabsichtige; man wollte durch die Bestimmung, daß Korporationsrechte nur auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung an Religions-Gesellschaften verliehen werden sollten, einmal die Regierung vor dem Verdacht bewahren, daß sie bei solchen Gelegenheiten sich auf eine Prüfung der religiösen Ueberzeugungen einlassen möchte; man wollte ferner aber auch durch die Oeffentlichkeit, die eine Gesetzes-Verleihung immer begleitet, die Religions-Gesellschaften selbst vor solcher Erforschung ihrer religiösen Ansichten schützen.

Ich wende mich schließlich noch gegen den Herrn Minister. Derselbe hat gesagt, es handle sich nicht um die freie Bewegung, die sei unverkümmert, sondern um Privilegien.

Nach meiner Ueberzeugung handelt es sich nicht um Privilegien, sondern um verfassungsmäßige Rechte; es handelt sich um eine Lebensbedingung für die freien Gemeinden. Wie der Einzelne in seiner sittlichen und geistigen Ausbildung verkümmert, wenn ihm nicht ein menschenwürdiges Dasein in seiner äußern Stellung verliehen wird, so ist die sittliche und religiöse Entwickelung dieser Gemeinden unmöglich gemacht, wenn man ihnen die äußern Mittel entzieht oder den Erwerb desselben erschwert, die doch unentbehrlich sind, um die Religion zu üben, um Wohlthätigkeit zu pflegen, um die Jugend zu erziehen.

Meine Herren! Bestärken Sie die freien Gemeinden in der Hoffnung, daß sie zu den Korporationsrechten endlich gelangen werden. Sie haben lange genug danach verlangt, sie haben lange genug darauf gewartet, und es ist wahrlich an der Zeit, durch unser Votum Zeugniß davon abzulegen, daß wir so rechtschaffene und tüchtige Staatsbürger in der Ausübung ihrer Religion nicht beschränken, sondern ihnen gern die Vorbedingungen gewähren wollen, die zu einer gedeihlichen Gestaltung ihrer Verhältnisse unumgänglich nothwendig sind. Ich bitte Sie, meine Herren, stimmen Sie für den Kommissions-Antrag.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke (Stargard) hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Stargard) [vom Platz]: Das verehrte Mitglied für Teltow hat mir den Vorwurf gemacht, daß ich religiöse Angelegenheiten nicht auf religiöse Weise behandelte. Ich glaube, das verehrte Mitglied hat sich fast in demselben Athemzuge widersprochen, indem er uns gleich nachher gesagt hat, es handele sich hier nicht um religiöse Angelegenheiten, sondern um eine ganz nüchterne Rechtsfrage. So habe ich die Sache auch angesehen, und habe sie aus dem rechtlichen Standpunkte, von dem Standpunkte des Allgemeinen Landrechts aus, nach meinen Kräften behandelt.

Der Herr Abgeordnete für Teltow hat mir sodann den Vorwurf gemacht, ich hätte diese ernste Sache auf heitere Weise behandelt. Ich bin sehr ernst gewesen und habe die Sache sehr ernst behandelt, und wenn der Herr Abgeordnete die Sache heiter aufgefaßt hat, so bin ich daran eben so unschuldig, wie er unschuldig daran ist, daß ein großer Theil seines Vortrages von dem Hause mit lautem Bravo aufgenommen worden ist.

Er hat mir sodann — um gleich seine ferneren Vorwürfe daran anzuknüpfen — den sehr schwer wiegenden Vorwurf gemacht, für den ich einen parlamentarischen Ausdruck nicht zu finden weiß, als ob ich die freie Gemeinde zu Magdeburg mit den Tughs in Indien auf eine Linie stelle. Ich habe nur gesagt, wenn der Grundsatz des Herrn Abgeordneten für Magdeburg richtig wäre, daß nämlich jede Gesellschaft darum, weil sie sich eine religiöse Gesellschaft nennt, auch eine religiöse Gesellschaft sei, und ihr deshalb auch Korporationsrechte eingeräumt werden müßten,

daß man dann von diesen Prämissen aus auch nothwendig zu dem Schluß gelangen müsse, selbst so verderblichen Gesellschaften wie die Thugs in Indien, welche sich von ihrem Standpunkte aus auch Religions-Gesellschaften nennen, dieselben Wohlthaten angedeihen zu lassen. Die Magdeburger Gemeinde habe ich nicht in Parallele damit stellen können, schon deshalb, weil ich, wie mir das geehrte Mitglied ja weiter selbst zum Vorwurf macht, deren Verhältnisse nicht kenne, und dessen ungeachtet behauptet er, daß ich die Gemeinde in Magdeburg mit den Thugs in Indien in Parallele gestellt hätte. Das ist doch ganz kolossal.

Ebensowenig habe ich von meinem Standpunkte aus etwas Bestimmtes über die Baptisten sagen können, indessen ist dasjenige, was der Herr Kultus-Minister uns gesagt hat, die Bestätigung dessen, was ich von Hörensagen erfahren habe. Der Herr Kultus-Minister hat gesagt, daß allerdings namhafte Persönlichkeiten, Prediger, Missionaire u. s. w. sich zu verderblichen Grundsätzen, nicht zu den Grundsätzen Luthers, dem ich nimmermehr von dem Standpunkte des geehrten Mitgliedes als Dieners der evangelischen Kirche damit identifiziren möchte, daß also die Baptisten sich zu Grundsätzen bekennen, welche gewiß das geehrte Mitglied mit mir für verderblich halten muß, und welche im Staate nicht geduldet werden können. Daß andere Baptisten andere Grundsätze haben, mag sein, aber so lange eine solche Gährung in dieser religiösen Partie stattfindet, kann ich dem Herrn Minister nicht unrecht geben, daß er warten will, bis sich die Sache abgeklärt hat und man weiß, was ihre dauernden Grundsätze sind.

Ich verstehe nicht, wenn man wirklich die Sache ernst behandeln will, wie man dann von den Landes-Gesetzen abstrahiren kann. Man hat uns hier gesagt, daß der Grundsatz des Artikels 12. die Duldung jeder religiösen Meinung an der Spitze trage. Zu diesem Grundsatz bekenne ich mich aus vollster Ueberzeugung und alles, was die geehrten Herren Abgeordneten für Rastenburg, Magdeburg und Teltow uns von den Grundsätzen der evangelischen Kirche und von der Nothwendigkeit der Selbstständigkeit der evangelischen Kirche gesagt haben, das unterschreibe ich buchstäblich, aber ich meine, das beweist für den in Rede stehenden Fall gar nichts. Das Landrecht bekennt sich genau zu denselben Grundsätzen, wie ich Ihnen durch Vorlesung der sechs ersten Paragraphen des 11. Titels nachgewiesen habe; es bekennt sich zu dem Grundsatze der vollständigen Toleranz für jedes einzelne Mitglied in Bezug auf seine Glaubensmeinung und für die Religionsgesellschaften selbst, wie die Verfassung. Die Zeiten zwischen dem Landrecht und der Verfassung mögen Vieles verdunkelt haben, aber die Verfassung hat die erleuchteten Grundsätze des Landrechts auf religiösem Gebiete wieder zu Ehren gebracht.

Der Artikel 13. der Verfassung enthält aber ein Ausnahme-Gesetz (und das nennen die Juristen Privilegium); das mag nun immer historisch zu Stande gekommen sein, wie uns der geehrte Herr Abgeordnete für Rastenburg belehrt hat, so ist es doch seinem Wortlaute nach einmal ein integrirender Theil der Verfassung, und haben wir es als solchen wie jeden andern Satz derselben in Ehren zu halten. Es steht darin ausdrücklich:

> „Nur auf Grund besonderer Gesetze können religiöse Gesellschaften, die noch keine Korporationsrechte haben, solche erhalten."

Wenn also, was ich nicht zugebe, die Verfassung in dieser Beziehung eine Ausnahme statuirt hat von der allgemeinen Duldung des Artikels 12., so haben wir diese Ausnahme ebenso zu respektiren, wie die Regel. Die Verfassung macht aber auch keine Ausnahme, denn sie sagt nur, der Staat hat ihnen die Duldung zu gewähren; wollen Sie aber mehr haben, eine besondere Begünstigung durch den Staat, eine Ausnahmestellung, wie deren die älteren religiösen Gesellschaften im Staate sich erfreuen, so kann dies nur auf Grund eines besonderen Gesetzes geschehen, und welche Bedingungen dafür nothwendig sind, ergeben die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, die ich Ihnen vorgelesen habe, und die im Kommissions-Berichte zu finden sind.

Es kommt also in diesem betreffenden Falle darauf an, nachzuweisen, ob die in Rede stehenden petirenden Religions-Gesellschaften die Bedingungen der Gemeinnützigkeit und der Dauer erfüllen und darum diese Rechte für sich in Anspruch nehmen können, und da habe ich gesagt: mir sind die Verhältnisse der Gesellschaft nicht genau genug bekannt. Allerdings habe ich mißverständlich geglaubt, daß die von dem Herrn Abgeordneten für Beckum vorgelesenen Worte ein Theil der Reden des Pastor Uhlich in Magdeburg wären, ich habe aber vorhin schon aus seinem Munde gehört, daß es Jemand in Görlitz ist, der dies gesprochen hat. Das habe ich also zurückzunehmen. Dagegen bin ich mit Ausnahme der von dem Mitgliede für Rastenburg angegebenen Stelle in dem Statut der Magdeburger Gemeinde für meinen Theil noch nicht belehrt. Ich habe der Kommission den Vorwurf gemacht, daß sie diese Belehrung uns vorenthalten hat. Ich habe auch von dem Mitgliede für Teltow, trotz seiner lebhaften Angriffe gegen mich, nichts Näheres darüber gehört, welches die Grundsätze der Gemeinde in Magdeburg sind. Was das Mitglied für Rastenburg betrifft, so weiß ich zunächst nicht, ob die Statuten, die es vorgelesen hat, die Statuten der früheren Gemeinde in Magdeburg gewesen sind, die, wie der Minister gesagt hat, als politische Gesellschaft durch drei rechtskräftige gleichlautende Erkenntnisse aufgehoben ist, oder ob es, wie er dies mir zu bejahen scheint, die neuen Statuten sind. Das ist mir in Bezug auf die Gemeinde in Magdeburg sehr angenehm, aber so hoch ich auch seine Autorität stelle, so glaube ich doch, daß wir von kompetenter Stelle aus noch eine besondere Beruhigung erhalten müssen. Im Uebrigen kann ich nur bemerken, daß das Kriterium der Dauer dieser Gemeinde vorläufig noch nicht zu statten kommt, und daß man eben zwei Gemeinden hier verwechselt hat, das hat bereits der Minister hervorgehoben.

Hiernach und nach den bestimmten Aussprüchen der Gesetze kann ich dem geehrten Mitgliede für Teltow nicht einräumen, was auch von einem großen Bravo des Hauses begleitet worden ist, daß in der Handhabung dieser Materie, oder vielmehr in der Handhabung der Verfassung (denn diese Handhabung gründet sich ausdrücklich auf die Verfassung), daß man da das Höhere eingeräumt und das Niedere versagt hätte, wie seine Worte waren, daß man ihnen die Ausübung des Kultus und das Bekenntniß ihrer religiösen Anschauungen (und das kann doch nur das Höhere in dieser Beziehung sein sollen), einräumt und das Niedere, das Materielle, die Rechte in Bezug auf ihr Eigenthum versagt hätte. Ich glaube, dies ist ein Trugschluß. Es kommt hierbei doch darauf an, auf welchen Standpunkt, ob auf den des Staates, oder auf den allgemein menschlichen Standpunkt man sich stellt. Von dem allgemein menschlichen Standpunkte aus hat das verehrte Mitglied allerdings Recht, als das Höhere natürlich die religiöse Ueberzeugung anzusehen, und daß diese Ueberzeugung nicht gekränkt werde, und das ist es auch, was die Verfassung anerkannt hat. Man kann aber vom Standpunkte des Staates, der eben mit bürgerlichen, mit materiellen Dingen dieser Erde mit dem bürgerlichen Rechte zu thun hat, nicht sagen, daß das Höhere die Duldung sei; sondern das Höhere von Seiten des Staates ist die Einräumung eines neuen staatlichen Rechtes und in dem vorliegenden Falle also die Ertheilung der Korporationsrechte, und da kann man also vom Standpunkte des Staates doch nicht anders sagen, als: es ist ihnen das Höhere versagt und nur das Niedere eingeräumt worden. Denn nur die Duldung ist ihnen ein-

geräumt worden, und das ist vom Standpunkte des Staates aus das Niedere. Wollen Sie aber vom Standpunkte des Staates den Gemeinden noch etwas schenken, und eine Schenkung des Staates wäre hier das Korporationsrecht, so haben Sie vom Standpunkte des Gesetzes aus nachzuweisen, daß diese Einräumung eine gesetzlich begründete sei.

Ich kann dem Herrn Abgeordneten für Labiau nicht einräumen, daß durch seinen Antrag namentlich den Dissidenten etwas geholfen wird, denn wenn man hundert Mal das, was der Artikel 31. verheißen hat, ins Leben führt, wenn ein Gesetz ins Leben tritt, was die Bedingungen enthält, unter denen diese korporativen Rechte eingeräumt werden sollen, so bleibt doch immer der Artikel 13. in der Verfassung stehen, der Artikel 13. sagt ausdrücklich: es bedarf zur Einräumung von Korporationsrechten für eine jede einzelne Religions-Gesellschaft eines besonderen Gesetzes. Also wenn hundert Mal allgemeine Grundsätze durch die Realisirung des Artikels 31. gewonnen werden, so bedarf es für jede einzelne Religions-Gesellschaft immer des im Artikel 13. dafür vorgeschriebenen Gesetzes, um diese Grundsätze auf sie anzuwenden. Durch den Artikel 31. wird dann allenfalls nur den Aktien-Gesellschaften geholfen, die sich auf das allgemeine Gesetz berufen, welche sagen: wir genügen den gesetzlichen Bestimmungen, gebt uns Korporationsrechte. Die Religions-Gesellschaften kommen damit eigentlich nicht weiter, denn es muß nun für jede einzelne Gesellschaft erst das betreffende Gesetz erlassen werden. Also wenn, wie ich voraussetze, der Herr Abgeordnete für Labiau mit seinem Antrage den Religions-Gesellschaften die Sache hat leichter machen wollen, so hat er ihnen nicht damit geholfen, im Gegentheil, er hat die Sache nur verweitläuftigt. Erst kommt das allgemeine Gesetz und es wird noch eine Zeitlang dauern, bis das ins Leben tritt und dann kommen die Spezial-Gesetze hinterher. Ich glaube daher, sein Antrag empfiehlt sich in keiner Weise zur Annahme.

Ich will nun schließlich dem Herrn Abgeordneten für Teltow noch bemerken, daß wenn er gewissermaßen an unseren Patriotismus hat appelliren wollen, insofern er uns in Vergleich mit Oesterreich gestellt hat, so ist ihm auch dieser Vergleich nicht gelungen. In Oesterreich liegt die Sache anders. Ich will mich nicht der parlamentarischen Sprache des genannten Mitgliedes schuldig machen, der mit Ausdrücken, wie „Unwissenheit, Unkenntniß u. s. w." gegen seine Gegner argumentirt, sondern ich will nur einfach sagen — er hat dieß natürlich gekannt und gewußt, er hat es vielleicht im Augenblick nur übersehen — daß in Tyrol die Sache anders liegt. In Tyrol kann nicht nur etwa eine protestantische Kirchen-Gesellschaft — die wird überhaupt nicht geduldet! — Korporationsrechte erlangen, sondern es kann nicht einmal ein einzelner Protestant irgend ein Grund-Eigenthum erwerben; es können die Protestanten in Tyrol keine Scholle Landes ihr Eigenthum nennen. Das ist ein Zustand, der mit dem unsrigen in keiner Weise verglichen werden kann. Also mit solchen Exemplifikationen möge man uns vorläufig verschonen! Abgesehen davon — das wird er zur Ehre der protestantischen Kirche nicht bestreiten, daß jede protestantische Religions-Gesellschaft sich toto die in der Lage befindet — wenn, wie ich nicht weiß, in Oesterreich ähnliche Bestimmungen für die Ertheilung von Korporationsrechten geltend sind, wie bei uns, daß jede protestantische Religions-Gesellschaft in der Lage sein wird, den Beweis ihrer Gemeinnützigkeit — ob auch ihrer Dauer, das hängt von dem konkreten Falle ab — zu führen. Ob die Dissidenten ihn aber führen können ohne Ausnahme, namentlich die in Rede stehenden, ist Sache der konkreten Beurtheilung und dafür ist man uns im Ganzen den Beweis schuldig geblieben. Ich finde daher nicht, daß in dem, was von anderer Seite gesagt ist, der Standpunkt, den ich in meiner motivirten Tages-Ordnung vorgeschlagen habe, in irgend einer Weise widerlegt wäre.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. John (Labiau) hat seinen Verbesserungs-Antrag, der schon von Ihnen unterstützt ist, auf den Wunsch von einigen seiner politischen Freunde in einigen Worten geändert. Es steht in dem ursprünglichen Antrage:

> Sämmtliche Petitionen der Königlichen Regierung mit dem Antrage zu überweisen, „in der nächsten Session des Hauses demselben" ꝛc.

Statt der Worte: „in der nächsten Session des Hauses demselben" sollen die Worte „dem Abgeordnetenhause" gesetzt werden.

Ich bin verpflichtet, das so veränderte Amendement noch einmal zur Unterstützung zu stellen, und ersuche Diejenigen, welche es in dieser veränderten Form unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das veränderte Amendement ist unterstützt.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Schulze (Berlin) das Wort für den Antrag.

Abgeordneter **Schulze** (Berlin) [vom Platz]: Ich knüpfe an an das, was der Herr Abgeordnete v. Vincke in seiner zweiten Rede erwähnte, daß wir nämlich bei dieser Frage die verschiedenen Elemente, die in der Religion und im religiösen Leben liegen, zu beherzigen hätten, wenn wir vom Standpunkte des Staats die Gesetzgebung zu reguliren unternähmen. Ich komme aber zu genau entgegengesetzten Schlüssen aus diesen richtigen Vordersätzen. Ich glaube, wir Alle sind wohl darüber einig, in der Religion zwei Elemente zu unterscheiden: Die religiöse Anschauung, das Dogma und diejenigen Folgerungen für das praktische Leben, die der Einzelne aus seiner religiösen Anschauung gewinnt und ableitet.

Meine Herren, beide Elemente haben sich in der Geschichte, inmitten der größten Verschiedenheit, vermöge der Grund-Verschiedenheit in ihrem Wesen, sehr verschieden dokumentirt. Das Eine, das Dogma, das dogmatische Element der Religion, hat zu Streit und Kampf, zu Blutvergießen und unermeßlichem Elend geführt. Das Andere, das sittliche Element, führt zum Frieden, und nur mit diesem friedlichen, diesem sittlichen Element, hat der Staat es allein zu thun; denn der Staat ist eine Rechts-Gemeinschaft, also eine sittliche Gemeinschaft, aber keine Religions-Gemeinschaft. Er kann daher mit seinen Einrichtungen, wenn er seine Stellung zu den religiösen Gesellschaften abmißt, nur anknüpfen an das sittliche Element der Religiosität.

Sie wissen, meine Herren, alle Völker haben von Alters her die verschiedensten dogmatischen Anschauungen gehabt, fast alle haben sie mit Feuer und Schwert verfolgt und ihre Anschauungen allen Andersdenkenden mit Gewalt aufzudrängen versucht. Man kann im Allgemeinen hierzu nur sagen, daß sich die religiöse Anschauung nicht heraus- und loslösen läßt aus der gesammten geistigen Lebens-Auffassung, aus dem Bildungs-Zustande der Nationen, und die Erfahrung lehrt wiederum, daß mit der steigenden Bildung die Intoleranz in den dogmatischen Anschauungen sich gegeben hat, und die Völker tolerant geworden sind. Das wird uns nun bei unserem Staate, der mehreren großen Religions-Gesellschaften in seinen bürgerlichen Institutionen gerecht werden soll, wesentlich mit zu leiten haben.

Legt man den Maßstab, den ich mir erlaubt habe aufzustellen, in Bezug auf die praktische Frage, welche vorliegt, hier an, so können wir dem Staate bei den Religions-Gesellschaften, die er in sich dulden, mit sogenannten Privilegien, mit Vermögens-Fähigkeit und anderen derartigen Rechten ausstatten soll, nichts weiter zu prüfen gestatten, als ob die

ſittlichen Grundſätze einer ſolchen Religions-Geſellſchaft dem Weſen des Staates, den ſtaatsbürgerlichen Rechten und Pflichten widerſprechen. Er hat, wie ich ſchon ſagte, nur mit dieſer ſittlichen Bildung zu thun, und darin muß ich dem Abgeordneten für Stargard durchaus widerſprechen, daß unſer Landrecht und unſere Verfaſſung irgend etwas Anderes wollte und berückſichtigte. Der bekannte §. 13. Titel 11. ſagt nur in wenigen Worten:

> „Jede Kirchen-Geſellſchaft iſt verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorſam gegen die Geſetze, Treue gegen den Staat, und ſittlich gute Geſinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen."

Meine Herren, das iſt kein Dogma, nun und nimmermehr! Ich glaube, ſchon vorher hat ein Redner bemerkt, nicht die Annahme einer Gottheit, ſondern die Vorſtellung von dem Weſen und Begriffe der Gottheit und des Göttlichen gehört in das Gebiet des Dogma. Darauf aber uns einzulaſſen, das wird wohl Niemandem in dieſem hohen Hauſe einfallen.

Was thut die Verfaſſung hinzu zu den ganz allgemein gehaltenen, nur die ſittlichen Elemente betreffenden und berührenden Forderungen des Allgemeinen Landrechts? Sie ſagt ganz einfach in Artikel 12.:

> „Den bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religions-Freiheit kein Abbruch geſchehen."

Hiermit iſt der Standpunkt, den unſere Geſetzgebung, ganz entſprechend dem Weſen der Sache, uns einzunehmen gebietet, vollſtändig, und nicht im Widerſpruch zwiſchen Landrecht und Verfaſſung, gekennzeichnet.

Wenn man nun weiter auf die Forderungen eingeht, die die Regierung gemacht hat, um die Wohlthaten der Geſetze — denn um dieſe und nicht um Privilegien handelt es ſich im wirklichen Weſen der Sache — um die Vermögens-Fähigkeit den einzelnen Religions-Geſellſchaften zu gewähren, ſo komme ich zunächſt auf die dauernde Lebensfähigkeit. Ja, meine Herren, ich glaube, nicht erſt verſichern zu müſſen, daß es mir mit den Dingen, um die es ſich hier handelt, der höchſte Ernſt iſt, aber ich geſtehe doch, manchen Argumenten gegenüber bleibt es ſchwer, dieſen Ernſt in allen Dingen zu behaupten.

Meine Herren, es iſt doch ein eigenthümliches Verfahren, wenn ich die *Lebensfähigkeit* einer Religions-Geſellſchaft dadurch prüfen will, daß ich ſie *todt* mache, daß ich ſie ſchließe,

(Heiterkeit.)

und, wenn die Geſellſchaft gleichwohl ihre Lebenskraft bewahrt, ſo daß aus der formell getödteten Geſellſchaft ſofort eine neue auferſteht, dann ſage ich: Das iſt eine ganz andere Sache, das iſt jetzt eine ganz neue Geſellſchaft. Auf dieſe Weiſe werden wir wahrſcheinlich nie dazu gelangen, irgend eine Geſellſchaft ſich lebensfähig entwickeln zu ſehen; denn ſo wie ſie eine Reihe von Jahren hinter ſich hat, ſchließt man ſie, und ſie ſoll von Neuem anfangen, nun ihre Lebensfähigkeit vermöge der Dauer der Jahre zu konſtatiren.

Ich muß geſtehen, bei dieſer Art von Deduktion iſt es ſehr ſchwer, ernſt zu bleiben.

(Heiterkeit.)

Ich meine, daß der ganze Vorgang, dieſe ſofortige Bildung einer neuen Gemeinde aus den Reſten der alten Genoſſenſchaft dieſer ſo ſchwer verfolgten und gedrückten Gemeinde, die Lebensfähigkeit dieſer Gemeinde bezeugen kann, ja, ich glaube, daß nichts mehr die Lebensfähigkeit dieſer Genoſſenſchaft bezeugen kann, als dies unbeſtreitbare Faktum. Der Beweis des religiöſen Geiſtes und der Kraft, wie der vorige Kultus-Miniſter geſagt hat, mußte geliefert werden — ich meine, er iſt geliefert worden. Man darf nicht die Lebensfähigkeit dadurch prüfen wollen, daß man dieſelbe Seitens der Staats-Behörde an eine Menge von Bedingungen knüpft, und daß man den Leuten dann die Bedingungen zur Lebensfähigkeit entzieht. Das geht nicht. Wenn man es aber doch thut, und der Gemeinde möglichſt viele ſolcher Bedingungen entzieht und eine ſolche Gemeinde hat denn doch den Beweis geliefert, daß in ihr wirklich der rechte religiöſe Geiſt lebt, der ihre Mitglieder fähig macht, Opfer zu bringen für ihre Ueberzeugung, ſo daß ſie in feſtgeſchloſſenen Reihen den Verfolgungen der Staats-Regierung gegenüber ſich aufrecht erhalten haben, dann haben ſie gewiß den Beweis ihrer Kraft und ihrer Zähigkeit in Betreff ihrer Dauer geliefert gegenüber der Regierung — ich ſpreche nicht von der gegenwärtigen, ſondern von der vorigen — gegenüber den fortwährenden Schließungen der Gemeinde und allen möglichen Verfolgungen.

Sodann komme ich, meine Herren, auf das Amendement des Herrn Dr. John (Labiau). Da möchte ich denn doch ein für allemal beſtreiten, daß es ſich in dieſen Dingen um Privilegien handelt. Ein Privilegium iſt die Ertheilung von Korporations-Rechten allerdings und namentlich auch nach dem Landrecht, inſofern man darauf zurückgeht. Die Regierung erweiſt Jemandem, dem ſie dies Privilegium ertheilt, bis jetzt leider immer noch eine Gunſt, denn ſie thut etwas, wozu ſie nicht verbunden iſt, und das kann man, wenn man will, ein Privilegium nennen. Ich frage Sie aber, meine Herren, warum handelt es ſich denn? Es handelt ſich um die Verleihung der Vermögensfähigkeit, die in der Geſetzgebung eines Rechtsſtaats unmöglich Privilegium genannt werden kann, denn es iſt nur die Verleihung der Möglichkeit, an einem allgemeinen Rechte Theil zu nehmen. Meine Herren! Die Verleihung der Vermögensfähigkeit iſt kein Privilegium. Die Gemeinden wollen ja doch nichts mehr und nichts weniger, als was allen Leuten im Staate zukommen ſollte, das Recht, Vermögen zu beſitzen. Unſere Verfaſſung iſt ſich wohl bewußt geweſen, daß es bei der bisherigen Geſetzgebung nicht bleiben darf, daß, wenn von einem Rechtsſtaat bei uns überhaupt die Rede ſein ſoll, dies wichtige Recht der Vermögensfähigkeit nicht abhängig gemacht werden darf von dem bloßen Belieben der Regierung, worüber ſie in keiner Weiſe Rechenſchaft abzulegen hat. Das beweiſt der Artikel 31. der Verfaſſung, der ausdrücklich ein Geſetz, unter welchen Bedingungen Korporations-Rechte verliehen werden, in Ausſicht ſtellt. Leider, meine Herren, iſt dies Geſetz, wie viele andere, bis jetzt nicht verliehen werden; es iſt aber die höchſte Zeit, das es geſchehe. Ich habe bereits bei andern Gelegenheiten auf die Bedeutung dieſes Geſetzes hingewieſen und daß dadurch eine Menge von Schwierigkeiten gelöſt werden, nicht bloß in religiöſer Beziehung, ſondern auch bei wirthſchaftlichen und anderen Unternehmungen, wenn es geſetzlich konſtatirt iſt und feſtſteht, unter welchen Bedingungen die Staatsbürger das Recht haben, Korporationsrechte, als ihnen geſetzlich gebührend, in Anſpruch zu nehmen. Ich glaube allerdings, daß das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. John hier wohl zu beherzigen iſt, und ich würde mich namentlich in ſeiner amendirten Faſſung entſchieden dazu bekennen.

Was nun noch einige Aeußerungen des Herrn Abgeordneten für Stargard betrifft, ſo habe ich dieſen zum Schluß noch wenige Worte entgegen zu ſetzen, und zwar erſtens gegen ſeine Argumentation, daß das Landrecht unſerer Auffaſſung entgegenſtehe und daß die Prüfung der Religiöſität mit Eingehung auf die religiöſen Vorſtellungen ſtattfinden müſſe. Wie das durch das Allgemeine Landrecht ſelbſt — ſobald er nur die Güte haben wollte, daſſelbe zu vergleichen — widerlegt wird, ſo wird es wohl kaum noch nöthig ſein, auf den Standpunkt und die Anſchauungen der erleuchteten Männer, denen wir das Landrecht verdanken, zurückzugehen. Dem großen Könige, der dieſe Geſetzgebung hervorrief, und den erleuchteten Denkern des vorigen Jahr-

hunderts ist es bei Gott nicht eingefallen, von der dogmatischen Exklusivität das staatsbürgerliche Recht irgendwie abhängig gemacht wissen zu wollen; ihrem Geiste ist solche Deduktion und solches Hineintragen derartiger Tendenzen ganz gewiß fremd gewesen.

Was dann das geehrte Mitglied noch weiter bemerkte, ist wohl nur ein Irrthum; er sprach auch von andern Gesellschaften, die ja auch ohne Korporationsrechte beständen, und führte als solche Aktien-Gesellschaften an. Eine Aktien-Gesellschaft ohne Korporationsrechte giebt es aber weder nach der bisherigen Gesetzgebung, noch nach der Gesetzgebung des Deutschen Handelsrechtes. Das kann also wohl nur ein kleiner Irrthum seinerseits gewesen sein. Eine Aktien-Gesellschaft muß immer Korporationsrechte haben, sonst ist sie keine Aktien-Gesellschaft.

Zum Schluß möchte ich noch an die eigene Mahnung des Herrn Abgeordneten anknüpfen: „Wir sollten nicht hinter dem Landrecht zurückbleiben." Ja, das hoffe ich auch von ihm und von allen meinen Freunden. Wir wollen um Gotteswillen in dieser Sache nicht hinter dem Landrecht zurückbleiben. Das Landrecht drückt in seiner Gesetzgebung in dieser Beziehung die hohen Anschauungen der erleuchteten Männer der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aus, und wir haben uns sehr zu bestreben, gewissen Richtungen, die jetzt bei uns leider im Besitz der Macht sind, namentlich auf dem religiösen Felde, und weit hinter die Anschauungen des 18. Jahrhunderts und das Landrecht zurückgehen, nicht nur selbst nicht Rechnung zu tragen, sondern ihnen mit allen Kräften in diesem hohen Hause entgegenzutreten. Sie werden dann nicht hinter dem Landrechte zurückbleiben, wenn Sie entweder dem Amendement des Herrn Dr. John (Labiau) oder dem Antrage der Kommission durch Ihre Abstimmung Rechnung tragen.

(Bravo! links.)

Präsident: Es ist von dem Herrn Abgeordneten Schneider (Sagan) auf Schluß der Debatte angetragen worden.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Auf der Rednerliste sind noch für den Antrag die Herren Abgeordneten Krause (Magdeburg), Dr. Lette und Riemann, gegen denselben der Herr Abgeordnete Reichensperger (Beckum) eingetragen.

Diejenigen Herren, welche den Schluß der Debatte herbeiführen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Debatte ist geschlossen.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Reichensperger (Beckum) das Wort zu einer persönlichen Bemerkung zu ertheilen.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Beckum) [vom Platz]: Meine Herren! Es ist mir von dem Herrn Abgeordneten für Rastenburg der Vorwurf gemacht worden, daß ich die Magdeburger freie Gemeinde nach den Aeußerungen eines Redners in Görlitz, des Vertreters der dortigen freien Gemeinde, beurtheilt habe. Ich glaube daran erinnern zu dürfen, daß ich ausdrücklich Bezug auf eine frühere Verhandlung genommen habe, in welcher ich aus den Uhlich'schen Schriften dasselbe dargethan zu haben glaube, was ich jetzt aus einer neuerdings erschienenen Schrift bestätigen wollte. Ueberhaupt darf ich wohl bemerken, daß ich vielfach mißverstanden worden bin.

Der Hauptsatz, den ich aufgestellt habe, war der, daß es nicht genüge, sich eine Religionsgesellschaft zu nennen, um als eine solche auch anerkannt und mit Korporationsrechten bedacht zu werden. Das thun bekanntlich auch die Mormonen, und nichtsdestoweniger haben die „freien" Amerikaner sie mit dem Schwerte in der Hand sogar aus den Grenzen der Union vertrieben.

Ich weiß nicht, meine Herren, ob es außerhalb der Grenzen der persönlichen Bemerkung liegen würde, wenn ich noch bemerke, daß durch die Staats-Regierung Oesterreichs die Beschränkungen der Protestanten in Tyrol aufgehoben sind. — —

Präsident (den Redner unterbrechend): Ich muß den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß er die Grenzen der persönlichen Bemerkungen ganz und gar überschreitet.

(Abgeordneter Reichensperger [Beckum]: Ich war auch selbst zweifelhaft.)

(Große Heiterkeit.)

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Krause (Magdeburg) das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Krause** (Magdeburg) [vom Platz]: Ich habe zwar noch keine Uebung in persönlichen Bemerkungen,

(Heiterkeit.)

ich will mich aber bemühen, doch nur dasjenige zu sagen, was in diese Form der persönlichen Bemerkung billiger Weise gekleidet werden kann. Dem Herrn Abgeordneten für Stargard bin ich dafür dankbar, daß er mich mit anerkennenswerther seltener Schonung behandelt hat, indem er mir in ganz leiser Weise nur vorgehalten hat, daß ich über den Artikel 12. gesprochen habe, der doch nicht sedes materiae sei; ich erlaube mir nur ihm zu entgegnen, daß es ihm auch zuweilen begegnet, daß er sich nicht innerhalb der Grenzen des gerade vorliegenden Gegenstandes bewegt. Es wird mir gewiß die Entschuldigung des hohen Hauses zu Theil, wenn ich einen Artikel, der jedenfalls die Basis der Verhandlung ist, mit in die Debatte hineingezogen habe.

Ich werde auch das Recht haben, eine unrichtige Darstellung eines meiner Worte zu berichtigen. Der Herr Abgeordnete hat von mir gesagt, daß ich die Dauer der Gesellschaft gar nicht wollte ins Auge gefaßt wissen; ich habe aber gesagt, das Landrecht fordere nicht, die Dauer der Gesellschaft zu konstatiren, sondern das Landrecht erfordere, daß dauernde gemeinnützige Zwecke vorhanden seien. Im Uebrigen glaube ich wohl noch bemerken zu dürfen, daß in dem, was ich ausgeführt habe, sollte ich mich auch undeutlich ausgedrückt haben, nichts derartiges gelegen hat, woraus hätte der Schluß gezogen werden können, daß ich auch Halsabschneider und Mordbrenner für religiöse Gesellschaften erklären würde, da ich ausdrücklich die Klausel hinzugefügt habe, daß der Staat verpflichtet sei, eine Religions-Gesellschaft so lange für eine solche zu halten, bis das Gegentheil nachgewiesen ist, und ich bin der Meinung, wenn eine Gesellschaft sich zu verbrecherischen Zwecken verbindet, so ist das Gegentheil offenkundig.

Präsident: Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Mellien:** Meine Herren! Ich habe nicht geglaubt, daß der Ihnen vorliegende Bericht eine so lange Diskussion hervorrufen würde; ich habe dafür gehalten, daß die Sache vor dem Forum des Hauses spruchreif sei, daß wir ein Erkenntniß fällen könnten für das gute Recht der Petenten ohne längere Begründung.

Dem ist nicht so gewesen, es ist viel für und wider den Bericht gesprochen worden. Besonders befremdend mußte es aber für mich sein, der ich mich mit den früheren

Verhandlungen des Hauses aus den Akten bekannt gemacht habe, daß der Abgeordnete für Stargard eine Unwissenheit über die Verhältnisse der freien Gemeinden und über das Glaubensbekenntniß derselben zur Schau trägt, während er bei früheren Verhandlungen nicht bloß gegenwärtig gewesen ist bei den Debatten, in welchen die Frage ausführlich erörtert worden ist, sondern sich sogar dabei betheiligt hat.

Im Jahre 1852 hat der Herr Abgeordnete für Stargard sogar — es ist zwar schon lange her, er wird sich aber wohl noch dessen erinnern — in Gemeinschaft mit dem Grafen Dyhrn und anderen Mitgliedern die Einsetzung einer außerordentlichen Kommission im Hause beantragt, um die Maßnahmen der Regierung zu untersuchen, welche darauf abzielten, die Dissidenten-Vereine zu unterdrücken.

(Hört, hört! links.)

In den Motiven zu jenem Antrage finden Sie, meine Herren, dieselben Grundsätze entwickelt, welche dem Kommissions-Berichte zu Grunde liegen.

Ich will auch den Herrn Abgeordneten für Stargard auf die denkwürdigen Worte seines Freundes, glaube ich sagen zu dürfen, des verstorbenen Predigers Jonas in der Verhandlung vom 28. Februar 1859 aufmerksam machen, da mich diese Worte vielleicht der Begründung überheben, daß ein Eingehen auf die dogmatischen Fragen durch die vorliegende Petition nicht geboten gewesen ist. Wenn es mir zu gestatten ist, einige Worte aus jener Rede des Abgeordneten Jonas mitzutheilen (zum Präsidenten gewendet), so möchte ich darum bitten.

(Präsident: „Das Haus wird nichts dagegen haben.")

Der Abgeordnete Jonas sagt:

„Ich schließe mich ebenfalls dem Antrage an, für den Kommissions-Antrag zu stimmen und will nur einige wenige Bemerkungen hier anknüpfen. Der Artikel 12. der Verfassung lautet:

> Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Vereinigung zu Religions-Gesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet.

Wenn diese Freiheit wirklich etwas sein soll, so darf Niemand über das, was Religion ist, das für Andere entscheidende Urtheil haben; wenn der Staat oder eine andere Gewalt es sich anmaßt: so ist Religions-Freiheit nur noch ein ganz leerer Schein.

(Bravo! rechts.)

Wer bekannt ist mit den geschichtlichen Verhältnissen, weiß, daß zu allen Zeiten Dissidenten es sich haben gefallen lassen müssen, für Gottlose und Irreligiöse erklärt zu werden. Meine Herren! Wir sind hier fast Alle christlichen Bekenntnisses; ich erinnere Sie daran, daß diejenigen, die zuerst Christum bekannt haben und ihm gefolgt sind, von denjenigen, gegen die sie auftreten mußten, auch erklärt sind für Gotteslegner und Gottlose, und daß wir doch die Staats-Behörden nicht loben, die in der Meinung, über die Religion entscheiden zu müssen, geurtheilt haben, sie dürften als Religions-Gemeinschaften nicht existiren und auch Einzelne sich nicht frei aussprechen."

Meine Herren! Das ist genug, glaube ich, um die Kommission gegen den Vorwurf zu rechtfertigen, daß wir uns in keine dogmatischen Erörterungen eingelassen haben. Im Allgemeinen, meine Herren, liegt Ihnen der Standpunkt der Kommission in dem Berichte offen vor. Es handelt sich um die Ertheilung von Korporations-Rechten an die Dissidenten-Gemeinden zu dem Zwecke, um diesen Gemeinden diejenige bürgerliche Selbstständigkeit zu verschaffen, welche zur Verwaltung und zur Sicherstellung ihres Vermögens unentbehrlich ist. Meine Herren! Der Artikel 15. gewährleistet nicht bloß der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche, er gewährleistet auch jeder anderen Religions-Gesellschaft das Recht, daß sie ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten können. Dazu gehört vor allen Dingen, daß diesen Vereinen die juristische Persönlichkeit beigelegt werde; denn nur mit Hülfe dieser Eigenschaft, welche keineswegs ein Vorrecht im Sinne der Verfassung ist, nur mit Hülfe dieser juristischen Persönlichkeit, welche der Staat ja so vielen anderen Gemeinschaften ertheilt, können die Vereine den Besitztitel auf ihren Namen berichtigen lassen, klagend als Gemeinschaft auftreten u. s. w. und können nur auf diese Weise nicht bloß ihr Vermögen sicherstellen, sondern auch die Beschädiger ihres Vermögens verfolgen.

Wenn der Herr Kultus-Minister gesagt hat, daß Verwalter auch von diesen Gemeinden doch niemals würden entbehrt werden können, und daß für die Untreue solcher Verwalter unter keinen Umständen werde garantirt werden können, so übersieht er, daß dies keineswegs die Besorgniß der Gemeinden ist, daß diese vielmehr darin besteht, daß sie durch den Mangel der Korporationsrechte verhindert werden, diejenigen zu verfolgen, von denen sie betrogen sind. Fälle dieser Art sind in den Akten zahlreich konstatirt; ich glaube in Glogau oder in Frankfurt a. O. hat es sich ereignet, daß Prediger, welche die Grundstücke der Gemeinde auf ihren Namen hatten eintragen lassen, diese Grundstücke demnächst an sich behielten, die Herausgabe an die Gemeinden verweigerten, und daß demnächst die von den Gemeinden angestellten Klagen deshalb abgewiesen wurden, — wenigstens in Bezug auf ein Kapital erinnere ich mich dessen ganz bestimmt — weil die Gemeinden eben nicht legitimirt waren, als Korporation, als juristische Person klagend aufzutreten.

Meine Herren, die Kämpfe der Dissidenten-Gemeinden um die ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte der Verwaltung ihres Vermögens und der freien Ausübung ihrer Religion sind so alt, wie unser Verfassungsleben, und eine Geschichte dieser Kämpfe ist meines Erachtens gleichzeitig eine Geschichte der Phasen, durch die unser politisches Leben gegangen ist.

Meine Herren, unter dem Ministerium Manteuffel, Sie werden sich dessen erinnern, wurde die Verfolgung der Dissidenten-Gemeinden systematisch betrieben.

Ich habe bereits daran erinnert, daß der Herr Abgeordnete für Stargard sich das große Verdienst erworben hat, in Verbindung mit dem Grafen Dyhrn, diese Politik zu beleuchten, es kam damals in der zweiten Kammer dieser Antrag des Herrn Abgeordneten für Stargard in dem Central-Ausschuß sowohl als auch in den Abtheilungen zur Annahme dahin, daß eine Kommission zur Untersuchung der Verfolgungen der Regierung eingesetzt werden solle. Daß es nicht geschehen ist, daran ist nicht der Herr Abgeordnete für Stargard Schuld, sondern die Session des Hauses schloß, und im Plenum selbst kam also der Antrag des Grafen Dyhrn nicht weiter zur Verhandlung.

Mit dem Ministerium, dem der Herr v. Bethmann-Hollweg angehörte, trat — darüber ist kein Zweifel — und es würde ungerecht sein, es verkennen zu wollen, eine mildere Handhabung der Polizei-Gesetze ein, aber eine gesetzliche Regelung und eine Befestigung der Verhältnisse der Dissidenten-Gemeinden hat auch unter dem vorigen Ministerium nicht stattgefunden, und steht auch jetzt noch nicht in Aussicht, wie der Herr Kultus-Minister versichert hat.

Auch er hält die Vereine noch nicht für reif, die Lebensfähigkeit noch nicht für konstatirt, und es ist noch nicht abzusehen, wenn sie endlich für reif und lebensfähig konstatirt werden sollen.

Darum hat es die Kommission für ihre Pflicht erachtet, in Würdigung dieser Verhältnisse und in der Erwägung, daß schweres langjähriges Unrecht gut zu machen ist, für den Nothstand der Gemeinden einzutreten, und bei der

Staats-Regierung die Vorlegung von Spezial-Gesetzen zu verlangen, welche den einzelnen Gemeinden Korporationsrechte verleihen. Meine Herren, nur auf diese Weise läßt sich den Dissidenten-Gemeinden helfen, und ich erkläre mich also hier Namens der Kommission auch gegen das Amendement des Herrn Abgeordneten für Labiau.

Der Artikel 31. der Verfassungs-Urkunde stellt zwar ein allgemeines Gesetz in Aussicht, welches die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt und verweigert werden sollen, feststellen soll. Es besteht aber für die Verleihung von Korporationsrechten an Religions-Gesellschaften die Spezial-Bestimmung des Artikel 13. daß nämlich für jede einzelne Gesellschaft durch den Einklang der 3 gesetzgebenden Faktoren ein Gesetz gegeben werden soll.

Meine Herren, ein Dissidentenstreit, ein Kampf sowohl mit der Polizeigewalt, als auch ein Kampf um die Korporationsrechte hat auch schon früher in Preußen gespielt, ehe der jetzt vorliegende Streit mit den jetzigen Dissidenten-Gemeinden begann, d. h. mit den freien Gemeinden, den christkatholischen und den Baptisten-Gemeinden.

Es kämpften früher lange Jahre hindurch die Altlutheraner für ähnliche Rechte, und es wurden schließlich durch die General-Konzession vom 23. Juli 1845 denselben verschiedene Rechte eingeräumt, namentlich auch die juristische Persönlichkeit, die jetzt von den Dissidenten-Gemeinden gefordert wird.

Die Kommission hat, was die inneren und äußeren Bedingungen der Korporations-Fähigkeit anbetrifft, die Voraussetzung des Gesetzes für zutreffend angenommen, sie hat geschichtlich, d. h. aus der Wirksamkeit der Vereine, namentlich der freien Gemeinde geschlossen, daß ihr Streben ein segensreiches sei, daß der Vorwurf der Irreligiösität nicht begründet sei: sie hat sich an die Thatsachen gehalten, und das ist meines Erachtens der einzig richtige Maßstab der Beurtheilung der Tendenz.

Was die äußeren Verhältnisse anbetrifft, so glaube ich, ist darüber schon genuglam gesprochen worden. Ich will nur auf eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten für Stargard noch entgegnen, daß ich mit vernehmbarer Stimme allerdings im Anfange der Session diejenigen Beweisstücke zur Kenntniß des hohen Hauses gebracht habe, welche dokumentiren, daß die Angaben der Petenten nicht erdichtet sind, sondern auf Wahrheit beruhen. Ich bedaure, daß der Abgeordnete für Stargard dies nicht vernommen hat; es tröstet mich nur die Erfahrung, die er selbst konstatirt hat, daß er auch andere Personen, z. B. den Abgeordneten für Beckum, mißverstanden hat, und ich wiederhole hier auch noch, daß, wie ich den Abgeordneten für Beckum verstanden, die von diesem gerügte Aeußerung nicht von dem Prediger Uhlich ausgegangen ist, sondern von einem anderen Prediger in Görlitz; übrigens würde die Schlußfolgerung, die daraus für die freie Gemeinde in Magdeburg gezogen ist, eine durchaus verfehlte sein.

Meine Herren, wir sind weder ein Glaubens-Tribunal, welches darüber zu entscheiden hat, was eine Religions-Gesellschaft sei oder nicht; wir sind aber auch ebensowenig ein Gerichtshof, der die Beweismittel so streng zu prüfen hat über die vorgetragenen Thatsachen, wie das im Civil-Prozeß geschieht. Wir urtheilen nach freier Ueberzeugung und da hat die Kommission die volle Ueberzeugung gewonnen, daß die Angaben der Petenten in allen Punkten begründet sind. Diese Ueberzeugung wird jetzt noch verstärkt durch die Beweismittel, die ich die Ehre gehabt habe vorzutragen, und die, wie ich noch einmal wiederhole, zum Theil in dem Besitz-Dokumente, zum Theil in den notariellen Erklärungen einzelner Personen bestehen, in denen sie anerkennen, daß die auf ihren Namen geschriebenen Grundstücke, das ist namentlich in Memel der Fall, Eigenthum der Baptisten-Gemeinde daselbst sind u. s. w.

Auf die übrigen Angriffe des Abgeordneten für Stargard näher einzugehen, werden Sie mir vielleicht erlassen.

(Sehr gern!)

Ich will nur ganz kurz bemerken, daß die im Eingange des Berichts erwähnte Beharrlichkeit der Petenten in der Nachsuchung der Rechtshülfe nur als adminikulirendes Beweisstück erwähnt ist für das vorhandene Bedürfniß, keineswegs als ein besonders hervorzuhebendes gewichtiges Beweisstück. Meine Herren, die Dissidenten-Gemeinden, wenigstens die Baptisten-Gemeinden, bestehen in Preußen zum Theil seit länger als 25 Jahren: von der freien Gemeinde in Magdeburg ist es notorisch, daß sie seit dem Jahre 1847 besteht und ich behaupte, daß die freie Gemeinde in Magdeburg, wie sie jetzt wieder auferstanden ist, dieselbe ist, die sie vor der Auflösung im Jahre 1853 gewesen ist, sie hat, und davon bin ich überzeugt, in diesen harten Kämpfen mit der Staats-Regierung ihre volle Lebensfähigkeit bewiesen; und Sie üben einen Akt der Gerechtigkeit, meine Herren, wenn Sie dem Antrage der Kommission beipflichtend, die Petitionen insgesammt der Staats-Regierung mit dem Antrage überweisen, in der nächsten Session des Hauses die entsprechenden Gesetzes-Vorlagen zu machen.

Präsident: Während der Rede des Herrn Berichterstatters hat sich der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke (Stargard) zu einer persönlichen Bemerkung zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Stargard) [vom Platz]: Der Herr Referent hat mir den Vorwurf gemacht, ihn aber nicht begründet, als ob ich irgendwie Ansichten, zu denen ich mich früher bekannt, heute verleugne. Ich stelle das entschieden in Abrede.

Wenn er ferner eine Stelle verlesen hat aus der Rede des verewigten Abgeordneten Dr. Jonas und glaubt, derselbe sei mein Freund gewesen, so muß ich bemerken, daß ich mich dieses Vorzuges nicht rühmen darf, daß ich mich in mancher Beziehung zu seinen Ansichten bekannt habe, wie jedoch meine näheren Bekannten wissen, in vielen andern mit ihm ganz verschiedener Ansicht gewesen bin.

Endlich hat der Herr Referent in Zweifel gezogen, als ob er nicht verständlich genug gesprochen habe, und ich berufe mich in dieser Beziehung auf alle die Herren, die hier in meiner Nähe sitzen, ob man, abgesehen von einzelnen abgerissenen Worten, etwas von ihm verstanden habe.

Wir haben das natürlich tief beklagt, wir können aber doch nicht dafür, daß er nicht lauter gesprochen hat. —

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zuerst abstimmen lassen über die motivirte Tages-Ordnung des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Vincke (Stargard).

Wird diese verworfen, so werden wir abstimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. John (Labiau); wird auch dieser verworfen, dann kommen wir zu dem Kommissions-Antrage, und in diesem Kommissions-Antrage werde ich die einzelnen Gemeinden von einander trennen, so daß wir über jede Gemeinde und die ihr zu verleihenden Korporationsrechte einzeln abstimmen werden. Die Fragestellung scheint angenommen zu sein.

Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Beckum) hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Beckum) [vom Platz]: Ich sollte doch meinen, daß man die Baptisten-Gemeinden zusammenfassen könnte bei der Abstimmung, da sie alle unter einen Gesichtspunkt fallen.

Präsident: Ich habe geglaubt, daß ein oder das

andere Mitglied vielleicht diejenigen Thatſachen, die hier mitgetheilt ſind, zum Zwecke der Korporations-Ertheilung nicht für ausreichend erachten könnte; mit Rückſicht darauf habe ich die Trennung des Kommiſſions-Berichts nach den einzelnen Gemeinden vorgeſchlagen. Würde im Sinne des geehrten Herrn Redners kein Widerſpruch entſtehen, ſo würde die Sache für mich weit leichter ſein, aber ich habe geglaubt, jedem einzelnen Mitgliede Rechnung tragen zu müſſen.

Der Herr Abgeordnete v. Sybel hat das Wort.

Abgeordneter **v. Sybel** (vom Platz): Sollte es nicht am einfachſten ſein, wenn es der Herr Präſident zunächſt darauf ankommen ließe, ob ſich Widerſpruch erhebt gegen das Zuſammenfaſſen der fünf Baptiſten-Gemeinden?

Präſident: Ich will die Frage vorweg ſtellen: ob Jemand von Ihnen wünſcht, daß ich eine von den Nummern 2. bis 6. beſonders zur Abſtimmung bringe?

(Pauſe.)

Das iſt nicht der Fall, und ich werde alſo die Nummern 2. bis 6. bei der Abſtimmung zuſammenfaſſen.

Nun wäre wohl die Frageſtellung regulirt.

Die motivirte Tages-Ordnung des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Vincke (Stargard) lautet alſo:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen:
In Erwägung,
daß weder feſtſteht, ob die Petenten in Betreff ihres Glaubensbekenntniſſes den Bedingungen der Landesgeſetze (§§. 13—15. Theil II. Titel 11. des Allgemeinen Landrechts) entſprechen, noch ob ihre materiellen Mittel geeignet ſind, eine dauernde Exiſtenz zu verbürgen,
zur Tages-Ordnung überzugehen.“

Diejenigen Herren, welche dieſe motivirte Tages-Ordnung annehmen wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Dieſelbe iſt abgelehnt.

Wir kommen jetzt zu dem Verbeſſerungs-Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. John; er lautet alſo:

Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen, ſtatt des von der Petitions-Kommiſſion (Druckſachen Nr. 108. Seite 10.) geſtellten Antrages, folgendem Antrage ſeine Zuſtimmung zu ertheilen:

Sämmtliche Petitionen der Königlichen Staats-Regierung mit dem Antrage zu überweiſen, dem Abgeordnetenhauſe eine Geſetzes-Vorlage zu unterbreiten, durch welche diejenigen Bedingungen feſtgeſtellt werden, bei deren Erfüllung die Ertheilung von Korporations-Rechten an religiöſe Geſellſchaften erfolgen ſoll.“

Diejenigen Herren, welche dieſem Verbeſſerungs-Antrage beitreten wollen, bitte ich, ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Der Verbeſſerungs-Antrag iſt verworfen.

Wir kommen jetzt zu dem Kommiſſions-Antrage.

Der erſte Theil deſſelben lautet:

„Die Petition der freien Religions-Geſellſchaft zu Magdeburg der Königlichen Staats-Regierung mit dem Antrage zu überweiſen, in der nächſten Seſſion des Hauſes demſelben eine Geſetzes-Vorlage zu unterbreiten, durch welche der freien Religions-Geſellſchaft in Magdeburg Korporations-Rechte verliehen werden.“

Diejenigen Herren, welche dieſen Antrag annehmen wollen, bitte ich, ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Eine nicht unbedeutende Majorität hat ſich für die Annahme dieſes Antrages ausgeſprochen.

Der zweite Antrag lautet:

„Die Petitionen der Baptiſten-Gemeinden in Berlin, Memel, Templin, Elberfeld und Barmen und in Reetz der Königlichen Staats-Regierung mit dem Antrag zu überweiſen, in der nächſten Seſſion des Hauſes demſelben Geſetzes-Vorlagen zu unterbreiten, durch welche den gedachten Baptiſten-Gemeinden Korporations-Rechte verliehen werden.“

Diejenigen Herren, welche dieſen Antrag annehmen wollen, bitte ich, ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Auch dieſer zweite Theil iſt mit derſelben Majorität angenommen worden, und ſomit der ganze Antrag Ihrer Kommiſſion.

Wir gehen über zu Nr. II. der Litt. A. Mehrere Mitglieder der freien Religions-Geſellſchaft zu Magdeburg, Jüterbock und Genoſſen, beſchweren ſich darüber,

daß die polizeiliche Ueberwachung ihrer Verſammlungen nach Maßgabe des §. 2. des Geſetzes vom 11. März 1850 ſtattfinde, und bitten:

darauf hinzuwirken, daß dieſe Unwürdigkeit, ſei es durch miniſterielle Deklaration des Reſkripts vom 1. Auguſt 1850, ſei es durch Streichung der Schlußworte im §. 2. des Geſetzes vom 11. März 1850, lautend: „Wenn dieſe Vereine Korporationsrechte haben,“ abgeſtellt werde.

Ihre Kommiſſion iſt über dieſe Petition zur Tages-Ordnung übergegangen. Der Herr Abgeordnete Dr. Eberty hat einen Verbeſſerungs-Antrag geſtellt, der dahin lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen:

In der Erwartung, daß die Königliche Staats-Regierung der nächſten Seſſion des Hauſes eine Geſetzes-Vorlage unterbreiten werde, durch welche der freien Religions-Geſellſchaft zu Magdeburg Korporationsrechte verliehen werden,

über die Petition Jüterbock und Genoſſen zu Magdeburg zur Tages-Ordnung überzugehen.

Ich bemerke, daß dieſer Antrag auf motivirte Tages-Ordnung ſchon ausreichend unterſtützt iſt, und ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Eberty das Wort gegen den Kommiſſions-Antrag und für ſeinen Antrag.

Abgeordneter Dr. **Eberty** (vom Platz): Die Kommiſſion ſchlägt Ihnen die einfache Tages-Ordnung über den Antrag der freien Religions-Geſellſchaft in Magdeburg vor, welcher darauf gerichtet iſt, die Verſammlungen dieſer Geſellſchaft von der polizeilichen Aufſicht zu befreien. Die Kommiſſion hat dies in der Vorausſetzung und Erwartung gethan, daß die Königliche Staats-Regierung dieſer freien Religions-Geſellſchaft Korporationsrechte ertheilen werde, denn nach der Ertheilung der Korporationsrechte würde allerdings die Beaufſichtigung durch die Polizei fortfallen. Indeſſen ſehen wir wohl, daß die Ertheilung des Korporationsrechtes an freie religiöſe Gemeinden in weite Ferne gerückt iſt und es bleibt uns deshalb nichts Anderes übrig, als wenigſtens die Erwartung feſtzuhalten, daß dies dennoch geſchehen werde und in dieſer Erwartung nicht die einfache Tages-Ordnung anzunehmen, ſondern durch Motivirung der Tages-Ordnung die Nothwendigkeit auszuſprechen, daß die polizeiliche Ueberwachung der frei-religiöſen Gemeinden künftig wegfalle. Das Geſetz vom 29. Juni 1849 ſprach es noch ausdrücklich aus, daß kirchliche und religiöſe Vereine von der polizeilichen Ueberwachung befreit ſind. Erſt das Geſetz vom 11. März 1850 unterwarf auch die religiöſen und kirchlichen Gemeinden der polizeilichen Ueberwachung. Wie weit die polizeiliche Ueberwachung und die Einwirkung des Staates überhaupt auf die Religion führt, das lehrt

Digitized by Google

die Geschichte von Konstantin bis zu dem Religions-Edikt. Ich glaube, daß die freie Religions-Gesellschaft in Magdeburg sich als frei von staatsgefährlichen Bestrebungen schon hinreichend bewährt hat, um keiner Ueberwachung mehr zu bedürfen. Ich empfehle Ihnen deshalb, die von mir vorgeschlagene motivirte Tages-Ordnung anzunehmen, die das Prinzip enthält, daß eine polizeiliche Ueberwachung einer religiösen Gesellschaft nicht stattfinden soll.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Krause (Magdeburg) hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **Krause** (Magdeburg) [vom Platz]: Ich gedenke zwar für die Tages-Ordnung zu stimmen, kann aber den ausgesprochenen Bedenken des Herrn Abgeordneten Dr. Eberty nur meinen Beifall geben. Ich habe auch mit einigem Befremden den Grund der Kommission gelesen: weil wir hier beschließen wollen, der freien Gemeinde zu Magdeburg zu dem Korporationsrechte zu verhelfen, darum müssen wir zur Tages-Ordnung übergehen über eine Beschwerde, die durch Verleihung der Korporationsrechte erledigt werden wird. Ja, meine Herren, durch unseren Beschluß, der freilich so ausgefallen ist, hat die freie religiöse Gesellschaft in Magdeburg noch keine Korporationsrechte; und wenn wir wirklich behülflich sein könnten, den Druck der polizeilichen Aufsicht zu erleichtern, so wäre dies immer noch an der Zeit. Mir kommt diese Schlußfolgerung so vor, wie vor einigen Jahren in Ehesachen, als das Gesetz über die Civil-Ehe berathen wurde und die Fassung, welche der Abgeordnete Wentzel vorgelegt hatte, Annahme fand. Man wies damals die Petitionen, welche über die Verweigerung von Trauungen sich beschwerten, deshalb ab, weil man beschlossen habe, die Civil-Ehe einzuführen. Meine Herren, die Civil-Ehe ist heute noch nicht eingeführt, die Petenten können warten, bis sie eingeführt ist. Ich bin aber der Meinung, man muß den begründeten Beschwerden Abhülfe schaffen, ehe die betreffenden Gesetze eingeführt werden. Ich weiß keine Form, den Beschwerden Abhülfe zu schaffen, aber ich möchte das Wort benutzen, um auszusprechen, das Haus der Abgeordneten möge die Erwartung an die Regierung richten, daß sie von dem Rechte der polizeilichen Aufsicht über die freien Gemeinden nur in solchen Fällen Gebrauch mache, wo der dringende Verdacht vorliegt, daß diese sich mit anderen als religiösen Dingen beschäftigen. So lange aber kein Grund vorhanden zu solchem Verdachte, möge sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius Regierungs-Assessor **Jacobi:** Meine Herren, daß zur Zeit von der polizeilichen Kontrole über die Vereine, welche der Staats-Regierung zusteht, mit Schonung Gebrauch gemacht wird, — worauf die letzte Aeußerung und der Wunsch des Herrn Vorredners gerichtet ist, ist von den Petenten selbst anerkannt. Ich beziehe mich auf das Referat des Kommissions-Berichts. Ich glaube aber — und das hat mich besonders veranlaßt, um das Wort zu bitten — daß die Bemerkung des Herrn Vorredners, die Kommission habe Ihnen die Tages-Ordnung bloß deshalb vorgeschlagen, weil die erste Petition der Magdeburger Gemeinde ein zustimmendes Votum erfahren habe, nach dem Kommissions-Bericht nicht zutreffend ist.

Es steht allerdings in dem Bericht ein derartiger Passus, dieser aber, — und dadurch bestätigt sich meine Behauptung, — schließt sich mit dem Worte „insbesondere" an das Vorhergehende an; also der allgemeine Grundsatz ist vorausgegangen; es steht ganz ausdrücklich da, — daß die Religious-Gesellschaften von der polizeilichen Kontrole nicht befreit werden können, weil sich hinter dem Namen Religions-Gesellschaft alles mögliche andere Gebahren verstecken kann. Derselbe allgemeine Grund ist auch geltend zu machen gegen die vorgeschlagene motivirte Tages-Ordnung.

Soll nur in Erwägung, daß das Votum in der vorigen Sache für die Magdeburger Gemeinde ausgefallen ist, zur Tages-Ordnung übergegangen werden, so ist zu folgern, wenn dieses beifällige Votum nicht erfolgt wäre, so solle nicht zur Tages-Ordnung übergegangen werden; der Standpunkt der Kommission ist aber, und dem muß auch die Staats-Regierung ihrerseits beitreten: auch wenn dem ersten Petitum nicht Folge gegeben wird, soll doch zur Tages-Ordnung übergegangen werden.

Präsident: Ich schließe die Diskussion, der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Mellien:** Ich habe nur wenige Worte zur Motivirung des Antrages zu sagen. Es haben sich im Schooße der Kommission allerdings abweichende Ansichten über die Bedeutung der Wirksamkeit der Verordnung vom 11. März 1850 geltend gemacht.

Von einer Seite ist, wie Sie gelesen haben werden, aufmerksam gemacht worden; auf den den religiösen und kirchlichen Versammlungen widerstrebenden Charakter der polizeilichen Ueberwachung, auf der andern Seite ist das Interesse der Staatsgewalt als Aufsichts-Behörde vertreten worden. Die Mehrheit, wie ich zur Berichtigung der Angabe des Herrn Regierungs-Kommissars mittheile, hat sich nur darüber vereinigt, daß dem praktischen Bedürfniß genügt werde durch den Antrag, der Gesellschaft der freireligiösen Gemeinde Korporations-Rechte zu ertheilen. Wenn nun von einem andern Redner darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß durch den Antrag auf Ertheilung von Korporations-Rechten die wirkliche Ertheilung derselben noch nicht gewährleistet sei, so bemerke ich, daß durch den Antrag auf Aenderung des Gesetzes vom 11. März 1850 noch keineswegs die gewünschte Korrektur verbürgt ist.

Ich beantrage Namens der Kommission, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde zuerst über den Antrag auf einfache Tages-Ordnung abstimmen lassen, welchen die Kommission vorgeschlagen hat. Wird dieser verworfen, so gehen wir über zur Abstimmung über die motivirte Tages-Ordnung nach dem Antrage der Herren v. Saucken (Tarputschen) und Dr. Eberty.

Diejenigen Herren, welche nach dem Antrage der Kommission zur einfachen Tages-Ordnung übergehen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die einfache Tages-Ordnung ausgesprochen, und damit ist die motivirte Tages-Ordnung gefallen.

Wir gehen über zur Nr. III. der Litt. A. Mehrere Mitglieder der freien Religions-Gesellschaft in Magdeburg, Züterbock und Genossen, wiederholen ihre Beschwerde über den Corps-Befehl des Kommandirenden des vierten Armee-Corps, Generals von Schack in Magdeburg, vom 15. März 1859, mit dem Antrage:

> daß dem Uebelstande der Absperrung der Soldaten von ihren Erbauungen endlich Abhülfe werde.

Ihre Kommission hat den Antrag gestellt:

> „der Königlichen Staats-Regierung diese Petition wiederholt zur Abhülfe zu überweisen."

Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Herrn Abgeordneten Rohden das Wort gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **Rohden** (vom Platz): Der Gegenstand dieser Petition ist bereits 2 Mal in diesem Hause mit abwechselndem Glücke für die Petenten verhandelt worden. Es kann deshalb auch meine Ansicht nur sein, meine Abstimmungen, wie ich sie früher gegeben habe und wie ich sie heute abgeben werde, zu begründen, da ich es früher nicht gekonnt habe. Ich halte den Corpsbefehl, den der kommandirende General v. Schack unterm 15. März 1859 erlassen hat, für vollkommen gerechtfertigt nach den Thatsachen, die ich Ihnen gleich anführen werde. Ich entnehme die Thatsachen aus einer Schrift, die der Prediger Uhlich selbst 1856 herausgegeben hat. Sie enthält die drei Urtheile, die der Herr Kultus-Minister vorhin schon angezogen hat, in Folge deren die freie Gemeinde als politischer Verein aufgelöst wurde. Prediger Uhlich hat die Resultate der im Jahre 1855 und 1856 geführten Untersuchung zusammengestellt und ich bemerke selbst gleich hier, daß die durch die Richter festgestellten einzelnen Thatsachen aus den Vorjahren 1850 bis 1854, herrühren. Bevor ich jedoch dieselben anführe, komme ich auf zwei Momente der heutigen Debatte zurück. Das Mitglied für Magdeburg, Herr Krause, hat vorhin gesagt, es sei von den Aeußerungen der Führer nicht immer auf die Grundsätze der Gesammtheit der freien Gemeinde zu schließen. Ich vermeine, dieser Gesichtspunkt wird meinen folgenden Anführungen nicht entgegen gehalten werden können.

Denn wenn der General v. Schack gesagt hat, es kommen in den Versammlungen Aeußerungen zu Tage, welche sich mit der militairischen Disziplin nicht vereinigen lassen, so kommt es für die Würdigung jenes Urtheils nicht auf die Gesinnung der Gemeinde an, sondern nur auf die Aeußerungen der darin vortragenden Personen.

Es ist ferner vorhin von mehreren Seiten gegen eine Aeußerung des Herren Kultus-Ministers, daß die jetzige Gemeinde nicht die frühere sei, die ganz entschiedene Gegenbehauptung aufgestellt, die neuere Gemeinde, die jetzige, nach der Auflösung wieder zusammengetretene, sei dieselbe, wie die frühere. Ich acceptire das vollständig, indem einmal der an der Spitze stehende Prediger derselbe ist, und meines Wissens auch die Leiter der Gemeinde dieselben geblieben sind.

Nach diesen Vorbemerkungen gehe ich nun auf die Thatsachen selbst ein, auf welche sich die im Jahre 1855 und und 1856 ergangenen Urtheile dreier Instanzen stützen. Die species facti enthält folgende Einzelnheiten:

In den im Verlage von Fabricius in Magdeburg im Jahre 1852 vom Prediger Sachse herausgegebenen drei Vorträgen finden sich folgende Passus:

„Also noch einmal, ich kämpfe gegen diesen Glauben an Gott, Tugend und Unsterblichkeit, wo er sich geltend machen will, ganz prinzipiell, weil ich nur darin Heil sehe, daß die Menschen gebildet, sittlich frei und human werden, und dem steht jeder Glaube entgegen."

Ferner auf Seite 38. jener Schrift:

„darum ist auch der individuelle, der persönliche Gott etwas so ganz Undenkbares."

In einer Versammlung vom 15. Novbr. 1854 unter dem Vorsitze des Privat-Sekretairs Achtel sagte Sachse:

„Nachdem wir in den zu Anfang der heutigen Versammlung vorgelesenen und angenommenen Sätzen ausgesprochen haben, daß wir nur den Geist der Freiheit, Brüderlichkeit und der Wahrhaftigkeit als unser bleibendes Wesen anerkennen, sollen wir hinzufügen: „und nennen uns eine freie christliche Gemeinde." Dies wäre der größte Widerspruch, eine Handschelle und Fessel, die wir uns anlegen würden. Oft genug habe ich laut und vernehmlich in unseren Versammlungen ausgesprochen: „Ich bin kein Christ — „Atheist", und nun sollte ich in einer christlichen Gemeinde ferner ein Amt bekleiden, nimmermehr!" u. s. w.

„Nur in dem Bewußtsein, daß das Christliche aus der Gemeinde verschwunden sei, bin ich bis heute in meinem Amte verblieben" u. s. w.

Prediger Uhlich erklärte am 10. März 1850 in einer Versammlung des Vereins, speziell zur Wahrung der Volksrechte:

Nur der Geldsack bestimmt das Wahlrecht, nicht der schlichte Verstand der Einzelnen. Es ist ein verwerflicher Despotismus an die Stelle der Freiheit getreten. Mit Ruhe läßt sich gegen denselben nicht mehr durchdringen."

Es hat ferner der bereits von mir angeführte andere Leiter der freien Gemeinde, der Privat-Sekretair Achtel, unter dem 9. März 1850 in einer Versammlung, wie gesagt wird, des Volks-Vereins Folgendes gesprochen:

„Der Despotismus hat seinen Fuß auf unsere Nacken gesetzt, immer zu, wir werden ihm gebührende Abrechnung halten. Jeder ist von Gottes Gnaden und daß Fürsten sich allein das Recht dazu anmaßen, ist Usurpation."

„Jetzt knechten und knuten sie uns um unseres guten Rechtes willen."

„Ihr arbeitet und plagt Euch unbekümmert um das Sklavenjoch, das man Euch oben schmiedet."

„Legt Euch nicht harmlos schlafen, erkundigt Euch, wie es in der Politik aussieht, um einst tüchtige Abrechnung halten zu helfen."

Nun, die letzte Thatsache, die ich nur noch anführen will, ist die Erklärung des Sachse in der Versammlung de 9. Juli 1854:

„Man hört vielseitig den Vorwurf, die politischen und religiösen Gährungen werden in ihrem äußersten Verlaufe im Sozialismus und Kommunismus die Ehe, Familie, Eigenthum und Bildung zerstören.

Die politischen Bewegungen werden dieselben allerdings vollständig umwandeln, und die alte Religion ist nicht im Stande, dieselben zu erhalten."

Meine Herren! Ich habe geglaubt, meine Aufgabe sei nur, diese Thatsachen wörtlich zu rezitiren, um des Eindrucks derselben versichert zu sein.

Für meine Entschließung ist noch ein anderes Moment entscheidend gewesen, die Erwägung nämlich, daß sich unter den Soldaten, für welche der kommandirende General den Befehl gegeben hat, größtentheils Männer noch geringeren Alters befinden, denen man noch nicht die volle Selbstständigkeit des Urtheils zuschreiben kann. Sind sie noch nicht vollkommen reif für eine unbeirrte Beurtheilung, dann sind Vorträge der Art, wie ich sie eben vorgetragen habe, gewiß höchst gefährlich für die Führung, für die Sittlichkeit und für das ganze folgende Leben der jungen Männer. Ich erkenne es nicht nur als gerechtfertigt an, daß der General v. Schack seine Soldaten von Vorträgen und Versammlungen dieser Art zurückgehalten hat. Ich lasse es nicht dabei bewenden, daß ich dieses hiermit anerkenne; — ich spreche dem Herrn General meinen warmen und vollsten Dank dafür aus.

(Bravo! rechts. Unruhe links.)

Ich kann deshalb eine tadelnde Ueberweisung der Petition an die Regierung nicht nur nicht befürworten, ich beantrage vielmehr bei dem Herrn Präsidenten, zur Abstimmung zu bringen, daß das Haus über die Petition zur Tages-Ordnung gehe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter Dr. **Gneist:** Meine Herren! Wir würden sehr weit kommen, wenn wir in dieser Weise der Argumentation des Herrn Vorredners folgen wollten, wenn wir in dieser Weise aus verirrten Aeußerungen einzelner Mitglieder auch einer rezipirten Kirche, aus Kanzel- oder Gelegenheitsreden der Geistlichen rezipirter Kirchen — aus dem Zusammenhange gerissen — dem Hause ein Urtheil zumuthen wollten,

(Sehr richtig!)

welches über den sittlichen Werth ganzer Religions-Gesellschaften entscheiden soll.

Ich frage Sie aber, meine Herren, wenn dergleichen verwerfliche Aeußerungen geschehen, ist die Gefahr derselben etwa dadurch zu heben, daß man einzelnen Personen, die sich zu solchen Religions-Gesellschaften bekennen, den Besuch ihrer gottesdienstlichen Versammlungen untersagt? Was ist die Gefahr einer solchen Rede, verglichen mit dem Gift, welches die Presse, welches zahllose andere Kanäle täglich verbreiten können? Was ist der Einfluß einer solchen verirrten Rede, verglichen mit dem sittlichen oder unsittlichen Einfluß, den ein Vater in der Familie üben kann, und in allen andern Gebieten, bis zu denen in den äußersten Fällen die Disziplinar-Gewalt eines Militair-Vorgesetzten nun und nimmermehr heranreicht.

Der Herr Vorredner hat, wie früher der Herr Kriegs-Minister, erinnert an die väterliche Gewalt eines militairischen Vorgesetzten, die davor hüten müsse. Der Vergleich ist höchst unglücklich gewählt. Selbst ein Vater mit voller väterlicher Gewalt hat nicht die Befugniß, seinem zwanzigjährigen Sohn den Besuch einer religiösen Versammlung zu gebieten oder zu verbieten. Was bedeutet nun die Disziplinar-Gewalt eines Militair-Vorgesetzten, verglichen mit der vollen väterlichen Gewalt, die bis dahin nicht reicht?

Der Corps-Befehl des Generals, der uns zum dritten Mal vorliegt, untersagt allen Soldaten im Bereich des 4. Armee-Corps, ohne Unterschied der Konfessionen, zu denen sie sich bekennen, ein für alle Mal den Besuch dieser freien Religions-Gemeinden, ohne die zur Gemeinde selbst Gehörigen ausdrücklich auszunehmen, und zwar aus Gründen, die einen allgemeinen Tadel gegen diese Religions-Gesellschaften enthalten. Daß ein solcher Corps-Befehl eines militairischen Vorgesetzten mit dem Artikel 12. der Verfassung, mit der gewährleisteten Religions- und Gewissens-Freiheit nicht vereinbar ist, das ist bereits in zwei Sessionen innerhalb der Debatte bestimmt anerkannt. Der Beschluß vom Jahre 1860 beruht nur auf einem formellen Grunde, weil es damals so schien, als ob der Corps-Befehl diese Fassung nicht habe; er ist erst später vorgelegt worden?

Die Befugniß dazu wird abgeleitet aus der Disziplinar-Gewalt eines militairischen Vorgesetzten. Der Artikel 39. der Verfassung sagt uns aber ganz bestimmt, welche Verfassungs-Artikel dieser Disziplinar-Gewalt weichen; es ist das Gesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, es ist dann das Versammlungsrecht, das Vereinsrecht und außerdem ist unter den Artikeln noch genannt das Petitionsrecht, aber kein weiterer Artikel. Der Artikel 12. der Verfassung ist geflissentlich nicht genannt, d. h. die Disziplinar-Gewalt darf niemals in Widerspruch kommen mit den unbedingten Zusicherungen der freien Religions-Uebung. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß man den Staats-Unterthanen in der Zeit, in welcher sie ihre Wehrpflicht, also eine persönliche Pflicht für den Staat, erfüllen, nicht verkümmern kann solche Rechte, die einem Jeden in unbedingtester Weise zugesichert sind; daß man diese Rechte so wenig verkümmern kann, wie die Disziplinar-Gewalt in Familienrechte, in Vermögensrechte und andere Privatrechte eingreifen darf.

Im Hintergrunde der ganzen Frage liegt, wie sich aus den Ausführungen des Herrn Vorredners und aus den Ausführungen der Regierung in der Kommission ergeben hat, immer ein und dasselbe, nämlich die Behauptung, es handele sich nicht um einen religiösen Verein, sondern es handele sich um einen politischen Verein, um eine politische Gesellschaft, die nicht unter dem Artikel 12. der Verfassung stehe. Es handele sich um einen Verein, der nach dem Vereins-Gesetz von 1850 unter eine politische Kontrole gesetzt gewesen ist. Allein, wenn das Vereins-Gesetz vom Jahre 1850, dessen Ausdehnung sehr zweifelhaft und von unseren bedeutendsten juristischen Autoritäten in dieser Ausdehnung bestritten ist, wirklich angewendet wird auf unsere religiösen Gemeinden, so folgt daraus, wenn man einen Satz des Vereinsrechts anwendet doch noch nicht, daß diese Vereine politische Versammlungen sind. Wenn man sie polizeilich überwacht wegen der möglichen Gefahr, daß sie politische Versammlungen werden, so sind sie deshalb noch nicht politische Versammlungen und am allerwenigsten kann ich anerkennen, daß eine militairische Behörde durch ihre Stellung dazu berufen sei, zu entscheiden, ob es eine politische oder ob es eine religiöse Versammlung sei. Diese Argumentationen, meine Herren, drehen sich vollständig im Kreise, wie auch die heutigen Debatten ergeben haben. Alle religiösen Verfolgungen, alle Intoleranz ist kaum je unter einem andern Titel geübt worden, als unter der Behauptung, daß die religiöse Versammlung eine politische sei, daß eine religiöse Gemeinde politische Zwecke verfolge u. s. w. Dieser Vorwurf, meine Herren, ist für eine Staats-Gewalt, die die Verhältnisse objektiv und unbefangen beurtheilt, unzweifelhaft ungerecht.

Der Vorwurf des Atheismus, so lange es Sekten giebt, trifft die Sekten am allerwenigsten. Wer ohne jeden persönlichen Vortheil, wer unter den mannigfaltigsten persönlichen Nachtheilen und Kränkungen sich zu einer separatistischen Gemeinde zusammenthut, die Mittel aufbringt, um einen Geistlichen zu besolden, um ein Gebäude zu beschaffen, um so von Sonntag zu Sonntag Versammlungen zu religiöser Erbauung zu veranstalten, der mag sich in irrigen religiösen Ansichten bewegen — darin sind alle Sekten Kinder ihrer Zeit gewesen — aber der innerliche religiöse Gehalt fehlt diesen Sekten nicht.

(Bravo!)

Ich will Ihnen sagen, wo vielmehr der Sitz des Atheismus ist. Er ist in den Hunderttausenden, die sich bekennen zu unseren großen recipirten Kirchen, die sich zum kirchlichen Glauben äußerlich bekennen, von denen ihr Herz Nichts weiß;

(Bravo!)

in den Hunderttausenden, die wir beiderseits zu den unsrigen zählen müssen, denen das kirchliche Bekenntniß nichts weiter ist, als ein bequemer Mantel zum bessern Fortkommen in der Gesellschaft.

(Allseitiges Bravo!)

Dieser Gottlosigkeit, die in unserer eigenen Mitte ist, kann der Staat nie entgegentreten, und darum will er ihr nicht entgegentreten. Aber eben darum will und kann der Staat auch den religiösen Gehalt eines Bekenntnisses niemals auf einen bestimmten Maßstab zurückführen, auch nicht innerhalb der Dissidenten-Gemeinden. Darum ist jeder Verein zum Zwecke der Andacht für den Staat bona fide Religions-Gesellschaft, bis ein anderer positiver Zweck gerichtlich erwiesen wird. Es ist dafür gar keine andere Stelle zu denken, den religiösen Gehalt zu prüfen. Der Herr Kultus-Minister wird diese Funktion nicht übernehmen wollen, der Ober-Kirchenrath kann sie nicht übernehmen, kein katholischer Bischof wird sie übernehmen, und Sie werden glauben, meine Herren, daß ein kommandirender General noch weniger dazu berufen ist, den Gehalt einer religiösen Gesellschaft zu prüfen.

(Heiterkeit. Sehr richtig!)

Ich komme weiter zu dem vorangestellten Einwand. Die Königliche Staats-Regierung hat uns die Kompetenz bestritten, von der Lage dieses Corps-Befehls Kenntniß zu nehmen. Die militairischen Vorgesetzten üben nicht bloß die Disziplinar-Gewalt, — wie es heißt — sondern sie haben auch allein selbstständig darüber zu entscheiden, was zur Disziplinar-Gewalt gehöre, und ob ein Akt der Disziplinar-Gewalt in Widerspruch kommt mit garantirten Privat- und öffentlichen Rechten. Meine Herren, ich bestreite diese Anschauung, die mir noch viel bedenklicher erscheint, als die Folgerung, die in diesem Falle daraus gezogen ist. Die Disziplinar-Gewalt des obern Militair-Befehlshabers ist eine beschränkte Gewalt wie jede andere Gewalt im Staate; eine absolute Gewalt giebt es überhaupt nicht. Wird diese Gewalt über ihre Grenzen ausgedehnt, waren wirkliche Rechte verletzt unter dem Vorwand, oder im guten Glauben (wie hier), daß man sich innerhalb der Disziplinar-Gewalt befinde, nun, meine Herren, dann ist es gewiß der Beruf dieses hohen Hauses, von der Regierung die Zurückführung dieser Gewalt auf ihre Verfassungs- und gesetzmäßige Grenze zu verlangen. Es ist dies der Beruf des Hauses, am allermeisten bei einer so großen Frage, wie die Frage der Religionsfreiheit ist. Ueberhaupt ist ja doch — und diese politische Erwägung wird dem hohen Hause nicht fern liegen — der Zweck, der mit einem solchen Corps-Erlaß zu erreichen ist, so unendlich klein (verglichen mit dem Unheil, das eine unsittliche Erziehung, welches zahllose andere Quellen der Immoralität, an die keine Disziplinargewalt je heranreichen kann, hervorrufen könne) — dieser vielleicht gutgemeinte Zweck ist so unendlich klein, verglichen mit dem gewaltigen Prinzip der Religions- und Gewissens-Freiheit, auf dem unser Staatswesen recht eigentlich als Preußisch beruht mit dem Grundsatze der religiösen Duldung, der — ich muß es dem Herrn Vorredner bemerken — recht eigentlich ein Erbtheil unseres Preußischen Staatswesens ist. Man mag mit den sogenannten Preußischen Eigenthümlichkeiten Vorstellungen verbinden, welche man will, das Gefühl, ja das bestimmte Wissen werden wir alle haben, daß nichts mehr den Preußischen Eigenthümlichkeiten widerspricht als religiöse Intoleranz auf dem Wege von militairischen Corps-Befehlen,

(Hört, hört!)

ein Verfahren, welches in der Person des Ministers v. Westphalen einst desavouirt ist, fortzupflanzen in Corps-Befehle eines kommandirenden Generals im Staate Friedrichs des Großen!

Ist der Corps-Befehl ein wirklicher Widerspruch gegen Artikel 12. der Verfassung in dieser Gestalt, dann bedarf es keiner Frage, meine Herren, wie demselben abzuhelfen sei. Die Gewalt, einer Ueberschreitung in jedem Amtskreise abzuhelfen, ist in jedem Staat von selbst gegeben. Ich glaube, wir haben mit dem Herrn Kriegs-Minister keinen Streit darüber zu eröffnen, durch welche Instanz geholfen werden muß, es muß geholfen werden, so lange Verfassung und Recht in unserm Staate gilt.

In Summa liegt in allen Deduktionen, die nun schon durch viele Sessionen hindurch gehen, nur die eine Frage, ob ein solcher Corps-Befehl mit der Verfassung in Widerspruch stehe oder nicht. Diese Frage ist jedenfalls keine militairische, sondern eine staatsrechtliche. Ich will zugestehen, daß ein Irrthum in schwierigen zweifelhaften staatsrechtlichen Fragen unserseits möglich wäre, umsomehr, als auch der Herr Vorredner, wie es scheint, glaubt eine andere Meinung juristisch halten zu können — zugestehen, daß die hundert und mehr Rechtskundigen dieses Hauses irren können über die flagrante Verletzung des Artikels 12., wie ich annehme. Aber, meine Herren, wenn es sich wirklich um eine so zweifelhafte Frage handelte, daß hunderte, ja ich kann sagen tausende von Juristen im Lande sich in einem Irrthume darüber befinden, so erlaube ich mir die Frage, ist dann ein kommandirender General die geeignete Person, einen staatsrechtlichen Punkt von solcher Schwierigkeit und Bedeutung zu entscheiden? Ist der Kriegs-Minister die geeignete Person, ist überhaupt ein Departements-Chef die geeignete Person, die Fragen zu entscheiden, welche die eigene Kompetenz berühren, — Richter zu sein über die Frage, ob er sich innerhalb der Grenzen seiner verfassungsmäßigen Gewalt befindet? Meine Herren, jedes geordnete Verfassungswesen setzt voraus, daß diese Frage anders entschieden wird. Ich weiß nicht, wie man von einem öffentlichen Rechte sprechen kann, wo jeder einzelne Departements-Chef darüber selbstständig entscheiden will, ob sein Amts-Akt innerhalb der Verfassung und Landes-Gesetze sich bewegt oder nicht. Ich wähle dieses Beispiel, eins von den hunderten, da es gerade einen Punkt berührt, in dem wir sehr empfindlich sind, die Gewissensfreiheit!

Wir können wohl sagen, die beiden Artikel 4. und 12. unserer Verfassung haben sich in der Verwaltung vervielfältigt: wir haben soviel Artikel 4. und 12. der Verfassung, wie wir Minister-Departements haben,

(Heiterkeit.)

und es ist nur wenige Tage her, daß wir mit dem Herrn Kultus-Minister über die Auslegung dieser Artikel in lebhafter Differenz gewesen sind. Ich kann Sie aus unseren Kommissions-Berichten daran erinnern, daß wir aus jedem Departement eine vollständige Departements-Justiz über das Verständniß dieser Paragraphen haben herauswachsen sehen. Wir haben ferner aus diesen Berichten gesehen, daß der Reihe nach die verschiedenen Ministerien über diese Artikel verschiedener Meinung gewesen sind. Und, wenn ich auch eine etwas größere Stetigkeit dieses hohen Hauses anerkennen will, so muß ich immerhin sagen, daß auch in den verschiedenen Legislatur-Perioden die Beschlüsse des Hauses darüber nicht kongruente gewesen sind. Ich muß endlich noch hinzufügen, daß, wo auch eine Uebereinstimmung zwischen den Ministerien und dem Hause erreicht worden war, da die Unzuverlässigkeit dieser Vereinbarung doch bald sich gezeigt hat. Denn noch vor wenigen Tagen hat der Herr Kultus-Minister bei der Auslegung dieser Frage das Gesetz von 1847 für entscheidend erklärt, während sein Herr Amts-Vorgänger die unbedingte Unzulässigkeit eines Zurückgehens auf das Gesetz von 1847 ohne Vorbehalt anerkannt hat.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, erlauben Sie mir die Frage, besteht überhaupt ein öffentliches Recht in einem Lande, wo alle Streitigkeiten über Auslegung der Verfassung und des öffentlichen Rechts auf eine Spitze gestellt sind, nämlich auf Beschlüsse eines Hauses, welche bald übereinstimmen, bald widersprechen den Ansichten der Herren auf der Ministerbank? Und ich frage, wenn nun, wie es geschieht, Jahre lang der eine der großen Staatskörper bestimmt die Verfassungs- und Rechtswidrigkeit einer Reihe von Akten der Regierung behauptet, während die Königliche Staats-Regierung dabei verbleibt, was sollen dritte Personen davon halten, was wirklich Rechtens sei? Ich weiß nicht, ob auf die Dauer dieser Zustand in unserem Lande ein möglicher bleibt;

(Hört!)

ich weiß wenigstens keine Lösung solcher Streitigkeiten, die zu Hunderten in jeder Session, und, so wie es jetzt aussieht, vielleicht in nicht zu langer Zeit zu Tausenden uns vorliegen werden. Nur das weiß ich, meine Herren, daß mir kein größeres geordnetes Staatswesen bekannt ist, in welchem überhaupt der Kriegs-Minister, oder der Kultus-Minister, oder der Polizei-Minister in der Lage wäre, solche

Digitized by Google

Fragen, wie diese ist, zu entscheiden. Ich weiß auch soviel, daß die konstitutionellen Regierungen immer erst begonnen haben, nachdem für die sichere, unbefangene Erledigung dieser Fragen längst vorher gesorgt war, nachdem die Auslegung des öffentlichen Rechts in Sicherheit gebracht war. Soviel ich weiß, entscheiden in diesen größeren Staatskörpern die Gerichte oder kollegialische Körper, welche nach der Weise der Gerichte gebildet sind, solche Fragen, welche hier der Herr Kriegs-Minister als einen wesentlichen Bestandtheil der militairischen Gewalt in Anspruch nimmt! Ich kann wohl behaupten, daß $^{9}/_{10}$ der Konflikte durch Ueberweisungen „zur Berücksichtigung", um die sich der größere Theil der Zeit dieses hohen Hauses dreht, in anderen Kammer-Verhandlungen gar nicht vorkommen können, weil sie schon vorweg erledigt sind, weil die stetigen Uebergriffe der einzelnen Departements in das öffentliche Recht dort überhaupt gar nicht vorkommen. Ich kann ferner behaupten, daß diese ewigen Konflikte zwischen dem Hause und der Regierung in Folge der militairischen, geistlichen, polizeilichen, fiskalischen Departemental-Jurisprudenz in Preußen ein sehr neuer Zustand ist, daß man davon unter unseren älteren soliderem Verwaltungs-Institutionen viel weniger gewußt hat; daß dieser Zustand erst seit wenigen Jahrzehnten entstanden ist, und daß es ein Zufall war, welchen wir nicht verschulden, wenn diese Art der Emanzipation der Departements zusammengetroffen ist gerade mit der Einführung der Verfassung. Daß dieser Zustand dem wahren Interesse der Militair-Verwaltung entspricht, das muß ich sehr bestimmt bezweifeln.

Wenn der Herr Kriegs-Minister wirklich glaubt, es bringe die militairische Autorität und Disziplin mit sich, daß alle staatsrechtlichen Fragen, welche das Militair interessiren, von der Militair-Verwaltung selbst entschieden werden, so erlauben Sie mir dagegen, eine militairische Autorität anzuführen, die gewiß allseitig anerkannt werden wird.

Ich meine den Kaiser Napoleon I., der sich durch Wort und Anordnung wiederholt über das äußerste Maß militairischer Ansprüche in einem geordneten Staatswesen ausgesprochen hat.

Napoleon hat sich oft genug in einer würdigen Weise, die einen geborenen Monarchen zieren würde, darüber ausgesprochen, warum man Departements-Chefs, warum man auch Militair-Personen staatsrechtliche Fragen nicht entscheiden lassen darf, daß diese Fragen vielmehr nur entschieden werden können in der Weise der Gerichte, durch große vereidete Kollegien, durch Personen, welche ein für allemal gewöhnt sind, unbeirrt durch die Einseitigkeiten, die sich in jeder Departements-Verwaltung bilden, diese Fragen unbefangen und unparteiisch zu entscheiden, mit dem ganzen Bewußtsein der Einheit, der Würde und der Gerechtigkeit der Staats-Gewalt. In dieser Weise hat selbst Napoleon I. es für notwendig gehalten, das Verständniß seiner Verfassung — sie mochte sein, wie sie wollte — seiner Landes-Gesetze und seiner Staats-Einrichtungen niemals in die Hand von Militair-Personen zu legen, sondern durch geordnete bürgerliche Autoritäten über die Grenze dieser Gewalten, über Auslegung der Verfassung, über reglementarische Ausführung der Gesetze, entscheiden zu lassen. Er ist dabei von der Ansicht ausgegangen, die, wie ich glaube, eine ewige Wahrheit ist, daß nämlich die ungeeignetste Person zur Entscheidung dieser Konflikte innerhalb des Staates stets der Departements-Chef mit seinen vortragenden Räthen ist, — ungeeignet in dem Maße, in welchem jedes Departement sich selbst in seinen Berufs-Interessen eifrig vertritt. Es ist ja das die unvermeidlichste Einseitigkeit, die wir innerhalb des Staates in uns aufnehmen, die Vorliebe für den eigenen Beruf.

Meine Herren! Ich sage dies, um eine militairische Autorität gegen diese Weise einer militairischen Staats-Regierung anzurufen. Ich kann aber auch eine ehrwürdige Autorität anrufen für die Unhaltbarkeit dieses Zustandes unserer Staats-Verwaltung, — ich meine unseren Minister v. Stein.

Der Minister v. Stein hat schon vor langen Jahren die eigentliche Gefahr des Preußischen Wesens erkannt und ausgesprochen; es ist die Auflösung und Zerreißung des Staates in Departements, die er selbst den departementalen Geist nennt, innerhalb dessen die Abschließung der im Staate thätigen Personen auf einen einseitigen Beruf in dem Maße stattfindet, daß man in der Vorliebe für diesen Beruf, den Staat, das Ganze, zu vergessen in Gefahr kommt; — jene departementale Abschließung, die sich von Jahr zu Jahr enger und fester auf ihren Ideenkreis beschränkt, die jeden gelungenen Uebergriff in andere Rechts und Interessenkreise, auch jeden gelungenen Uebergriff in den Staatsbeutel für einen Gewinn hält! Diese Gefahr scheint heute in noch höherem Maße vorhanden zu sein, als in den Zuständen, die damals Stein vor sich hatte, die er beklagte. Ja, meine Herren, wir haben noch Gerichte, wir haben sogar noch verfassungsmäßig einen Staatsrath, aber so viel ich sehe, sind diese Staatskörper völlig ohnmächtig gegen die departementalen Geister in unserem Staat, gegen jenes departementale Verständniß unserer Verfassung und unseres staatlichen Seins.

So lange dieser Zustand besteht, so lange wir darauf beharren, daß die Entscheidungen über Fragen des öffentlichen Rechts zu dem Departement der einzelnen Minister gehören, — so lange allerdings fällt diesem hohen Hause der schwere und verantwortliche Beruf zu, dem gemeinsamen Interesse des Staates zu seiner Geltung zu verhelfen gegenüber den departementalen Einseitigkeiten.

Man sollte uns deshalb eines Gelüstes nach parlamentarischer Partei-Regierung nicht anklagen. Von dieser Gefahr waren wir, wie ich glaube, bisher noch ziemlich weit entfernt. Die wirklichen Gefahren scheinen vielmehr an einer ganz anderen Stelle zu liegen, und namentlich liegen die Quellen dieser Konflikte, die immer größere Dimensionen annehmen werden, ganz außer unserer Schuld. Die Staats-Regierung hat es jeden Augenblick in der Hand, sie auf eine des Staates würdige Weise zu lösen und zu vermeiden. Ich glaube aber, daß, so lange das Militair-Departement nicht bloß über die Anwendung seiner Gewalt, sondern auch über die verfassungsmäßigen Grenzen seiner Gewalt nach militairischem Rechtsverständniß souverain entscheiden will, so lange ist ein innerer Friede in diesem Lande nicht möglich. Ich bin der Ueberzeugung, daß das hohe Haus in diesen, wie in hundert Fällen der Art — mit vollkommen reinem und gutem Gewissen sich zum Wächter der Verfassung und der Landesgesetze macht. Je konsequenter und fester das Haus gegen diese Ineinandermischung von Verwaltung, Rechtsprechung und Gesetzgebung ankämpft und auf gewissenhafte Beobachtung der Verfassung in ihrem wirklichem Sinne besteht, um desto sicherer wird die Abhülfe kommen, die Abhülfe nicht bloß für den einzelnen Fall, sondern die Abhülfe für alle Konflikte dieser Art, die von uns nicht verschuldet sind.

Ich befürworte aus diesem Grunde die wiederholte Ueberweisung zur Abhülfe.

(Bravo!)

Vice-Präsident **v. Bockum-Dolffs**: Ein Antrag auf Schluß ist eingegangen von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hummel.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Oberst **v. Bose**: Meine Herren, gegenüber der Eingabe mehrerer Mitglieder der freien Religions-Gesellschaft in Magdeburg steht die Regierung noch heute auf demselben Standpunkte, den sie früher eingenommen hat — sie hat sich von dem eben Gehörten kei-

nes Besseren überzeugen können. Zunächst muß den Petenten bestritten werden, daß sie kompetent zu einer solchen Eingabe waren; sie haben auch nicht ausgeführt, daß irgend ein Soldat von einem der Truppentheile des vierten Armee-Korps in seinen Rechten gekränkt worden sei. Wäre das der Fall gewesen, so hätten sie dessen Namen angeben sollen, und fanden sich solche Leute, so mußten diese wissen, was sie zu thun hatten: sie hätten sich bei ihren Vorgesetzten beschweren sollen.

(Rechts: sehr richtig! Links: Heiterkeit!)

Jedem Rekruten wird schon in den ersten Tagen seiner Dienstzeit gelehrt, was er zu thun hat, wenn ihm Etwas begegnet, was bestimmungswidrig ist, und wenn also irgend ein Soldat in seiner Gewissens-Freiheit gedrückt wird, so steht es ihm frei, bei seinem Vorgesetzten sich zu beschweren. Es ist kein solcher Fall bekannt geworden, wenigstens ist darüber nichts vor eine höhere Instanz gekommen, es muß also angenommen werden, daß dergleichen Fälle sich nicht ereignet haben.

Was nun den historischen Verlauf der ganzen Sache anbelangt, so war im Jahre 1859 zuerst eine Klage beim Kriegs-Ministerium eingegangen und abgewiesen; es war demnächst eine zweite Klage bei dem Staats-Ministerium eingebracht, sie wurde in derselben Art als unbegründet zurückgewiesen; schließlich ist sie Allerhöchsten Ortes eingereicht worden und auch dort ist anerkannt, daß der Vorgesetzte vollständig befugt ist, Disziplinar-Befehle zu erlassen, die darauf hinzielen, die Truppe in derjenigen Verfassung zu erhalten, in der sie bestehen soll — daß, sage ich, die Vorgesetzten vollständig berufen sind, dergleichen Befehle zu ertheilen. — Erwägt man also die Sachen näher, bedenkt man, daß kein eigentlicher Kläger da war, daß die Petenten nicht legitimirt waren zu ihrer Klage, zieht man ferner in Betracht, daß überhaupt diese Gesellschaft keine vom Staate anerkannte Religions-Gesellschaft, sondern eine bloße Privat-Gesellschaft ist, die nach dem Vereins-Gesetze beurtheilt werden muß und die unter polizeilicher Aufsicht steht —

(Sehr richtig! rechts.)

erwägt man also diese wirkliche Sachlage, so wird man zugestehen müssen, daß der kommandirende General des vierten Armee-Korps, wie es hier der Fall war, vollständig in seinem Rechte sich befand, seinen Untergebenen, den Soldaten, den Besuch solcher Privat-Gesellschaften, wo Dinge vorgingen, — wie von dem ersten Herrn Redner konstatirt worden ist — die mit der Disziplin nicht vereinbar waren, zu untersagen.

Mit Rücksicht auf das Gesagte, meine Herren, kann ich Sie nur ersuchen, über die Petition der freireligiösen Gesellschaft zu Magdeburg zur Tages-Ordnung übergehen zu wollen.

Vice-Präsident **v. Bockum-Dolffs:** Der Herr Regierungs-Kommissar hat sich wahrscheinlich nur versprochen, wenn er gesagt hat, die freie Religions-Gesellschaft in Magdeburg stehe unter polizeilicher Aufsicht.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Oberst **v. Bose:** Ich habe mir die Bemerkung erlaubt, daß diese Religionsgesellschaft in Magdeburg zu den Privat-Gesellschaften gehöre, welche nach §. 1. und 2. des Vereinsgesetzes der polizeilichen Beaufsichtigung unterliegen.

Vice-Präsident **v. Bockum-Dolffs:** Der Herr Regierungs-Kommissar hat also bloß bemerklich machen wollen, daß sie zu den freien Religions-Gesellschaften gehöre, die unter §. 2. des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 stehen.

Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Kultus-Minister **v. Mühler:** Ich beabsichtige nicht speziell in der hier vorliegenden Frage das Wort zu nehmen; nur in Bezug auf eine allgemeine Aeußerung des Herrn Abgeordneten für Stettin, wollte ich mir erlauben, einige Gegenbemerkungen zu machen.

Es ist von ihm gesagt worden, daß die Konflikte — ich glaube, er gebrauchte diesen Ausdruck — welche zwischen der Staats-Regierung und dem hohen Hause in Beziehung auf die verschiedenen religiösen Fragen sich entwickelt haben, ihren Ursprung hätten in einem Hin- und Herschwanken der Staats-Regierung, in einem Wechsel der Ansichten, welcher bei jedem Wechsel der Personen in der Verwaltung eintrete. Diese Behauptung kann ich nicht anerkennen. Die Königliche Staats-Regierung ist auch in diesen Fragen genau auf dem Standpunkte geblieben, den sie von ihren Amtsvorgängern überkommen hat. Wenn in einer einzelnen Spezialfrage, nämlich in Bezug auf die Anstellung der Juden in den Lehr-Aemtern der christlichen Schulen, meine Rechts-Deduktion allerdings in einem Hauptpunkte von der meines Herrn Amtsvorgängers abweicht, so liegt diese Divergenz doch nur in der Motivirung, in der Position selbst ist keine Aenderung eingetreten. Dasselbe, was ich materiell behaupte, ist von meinem Herrn Amtsvorgänger auch behauptet worden. Dagegen ist nicht zu verkennen, daß in Bezug auf diese Frage, die Stellung des Hauses nicht immer dieselbe geblieben ist.

So ist namentlich die heute verhandelte Frage über die Verleihung von Korporationsrechten an Dissidenten bereits am 1. März oder 18. Mai 1860 ausführlich in diesem Hause verhandelt worden, und beide Male ist auf Antrag der Staats-Regierung die Tages-Ordnung angenommen worden. Heute dagegen ist ein anderer Antrag angenommen. Wenn sich also heute in dieser Frage eine Differenz zwischen der Staats-Regierung und dem hohen Hause ergeben hat, so trifft der Vorwurf der Diskontinuität der Auffassung nicht die Staats-Regierung.

Vice-Präsident **v. Bockum-Dolffs:** Es liegt ein Antrag auf Schluß der Debatte vor. Ich bitte diejenigen Herren, die denselben unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend erfolgt.

Auf der Rednerliste stehen noch für den Kommissions-Antrag der Abgeordnete Steinhardt und gegen denselben der Abgeordnete v. Gottberg.

Diejenigen Herren, die den Schluß der Debatte annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß der Debatte ist angenommen. Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Mellien:** Meine Herren! Ich will über die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Maßnahmen kein Wort verlieren. Das Urtheil des Hauses ist, wie ich wohl annehmen darf, durch die Ausführungen des Herrn Kultus-Ministers, wie des Herrn Kommissars des Kriegs-Ministers in keiner Weise erschüttert worden, und ich lenke deshalb Ihre Aufmerksamkeit nur auf die politische Bedeutung der Maßnahme, auf die sich darin ausdrückende Tendenz, die Sonderstellung des Militairs auf allen Gebieten des Staatslebens zu befestigen. Ich erinnere Sie an die Militairgerichtsbarkeit, an das Verbot, welches an einen Landwehr-Offizier ergangen ist, Mitglied eines Turnvereins zu sein. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß nun auch auf dem religiösen Gebiete durch die Ordres der Vorgesetzten der Armee eine Sonderstellung gewahrt werden soll. Gegen diese Ausschreitungen der Militair-Behörden müssen wir im Interesse des Landes und auch derjenigen Staats-

bürger, die Soldaten sind, entschieden Verwahrung einlegen.

Vice-Präsident **v. Vockum-Dolffs:** Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag der Kommission geht dahin:

> dem Hause der Abgeordneten zu empfehlen, die Petition des ꝛc. Jüterbock und Genossen vom 15. Januar und 25. Mai d. J. der Königlichen Staats-Regierung wiederholt zur Abhülfe zu überweisen.

Der Abgeordnete Robben hat dagegen auf Uebergang zur Tages-Ordnung angetragen.

Wir werden zuerst über den Antrag auf Uebergang zur Tages-Ordnung abstimmen, und wenn dieser verworfen wird, über den Kommissions-Antrag.

Diejenigen Herren, welche dem Antrage auf Uebergang zur Tages-Ordnung beistimmen wollen, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche dem Kommissions-Antrage beistimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Dies ist die überwiegend große Majorität.

Wir gehen über zu IV.:

Von dem Land-Dechanten und Pfarrer Belmann und dem katholischen Kirchen-Vorstande zu Hemmerde, Kreises Hamm, vertreten durch den Pfarrer Lex und die Vorsteher Müllenschmidt und Göers, ist in einer, dem Hause der Abgeordneten in der vorigen Legislatur-Periode überreichten Petition vom 3. Februar 1862 der Antrag gestellt:

> eine Deklaration des §. 10. des Vereins-Gesetzes vom 11. März 1850 dahin zu veranlassen,
>
> daß die Abhaltung kirchlicher Prozessionen in der kirchlich vorgeschriebenen Weise einer polizeilichen Genehmigung nicht bedürfe.

und diesem Antrage wörtlich die Schlußbemerkung hinzugefügt worden:

> „Sollte angenommen werden können, daß das bestehende Gesetz wirklich den ihm von der Staats-Anwaltschaft unterlegten Sinn habe, so erscheint eine Abänderung des Gesetzes in dem angedeuteten Sinne dringend wünschenswerth und geboten."

Die Kommission hat beantragt, über diese Petition zur Tages-Ordnung überzugehen. Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Responder; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Responder** (vom Platz): Meine Herren! Die Mitglieder der Fraktion, zu welcher ich gehöre, werden in dem vorliegenden Falle gegen den Antrag der Kommission stimmen. Sie werden gegen ihn darum stimmen, weil derselbe nach ihrer Ueberzeugung weder mit dem Artikel 12. der Verfassungs-Urkunde, noch mit dem Vereinigungs-Gesetz vom 11. März 1850, noch überhaupt mit der Sache selbst, um die es sich handelt, in Uebereinstimmung zu bringen ist. Es wird in diesem hohen Hause sehr oft von Freiheit gesprochen, wie das auch noch in dieser Stunde geschehen ist, und ich finde das ganz natürlich, denn es geziemt wohl einer Volks-Versammlung, daß sie ein so heiliges Recht des Menschen, ich möchte sagen, den Abglanz des göttlichen Wesens in ihm nach allen Seiten hin feststellt und versichert. Der eigentliche Inhalt und der eigentliche Werth einer solchen Freiheit besteht nun aber einfach darin, daß sich der Mensch auf allen Lebensgebieten, also auch auf dem Religionsgebiete, freilich unter gewissen Lebensbedingungen, selbstständig, d. h. ohne äußeren Zwang, bewegen und bestimmen darf, sofern er die Grenzen Anderer nicht überschreitet. Ist dieser Satz wahr und richtig, dann muß auch der katholischen Kirche freistehen, ihre eigenen Angelegenheiten nach ihren Grundsätzen zu beurtheilen, und sich in ihrer Sphäre selbstständig zu bewegen. Nicht Privilegien, meine Herren, nein, die Unabhängigkeit selbst wesentlicher Rechte, gegenüber der Staats-Regierung, verlangen heute sowohl Katholiken als Protestanten. Das allgemeine Bedürfniß, seine Freude und seinen Schmerz, seinen Glauben, seine Hoffnungen und seine Liebe auch äußerlich durch Wort und That kund zu geben, wurzelt tief in der Natur eines jeden Menschen und einer jeden Religions-Gesellschaft; der gemeinschaftliche Glaube, die gemeinschaftliche Hoffnung und Liebe, fordern auch einen gemeinschaftlichen Ausdruck. Die Prozessionen und Wallfahrten gehören zu den öffentlichen Religions-Uebungen, sie bilden einen wesentlichen Bestandtheil des katholischen Kultus, sie sind ihrem Wesen nach in der ganzen Welt, wo Katholiken wohnen, dieselben, und ihrem Gebrauch nach sind sie uralt und wurden sogar, wie uns ein Kirchenvater erzählt, schon unter den blutigen Verfolgungen des Kaisers Diocletian abgehalten. Ich glaube nun, daß in dem Zeitalter der Toleranz und Gleichberechtigung aller Konfessionen diese Freiheit der katholischen Kirche in dieser Beziehung auch jetzt fortbestehen muß. Der §. 12. der Verfassungs-Urkunde lautet:

> „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religions-Uebung, wird gewährleistet."

Der §. 10. des Vereinsgesetzes sagt;

> „Gewöhnliche Leichenbegängnisse, so wie Züge der Hochzeits-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht."

Nach meiner Ansicht sind diese beiden Gesetzesstellen so klar und evident, daß sie keinen Zweifel aufkommen lassen. Die Ausdrucksweise „in hergebrachter Weise" begreift offenbar in sich eine allgemeine religiöse Gewohnheit, eine universalis ecclesiastica consuetudo, die in der katholischen Kirche immer bestand und bis zur Stunde besteht, als eine wichtige, nothwendige Ergänzung, als ein gewisser Dolmetscher des geschriebenen Rechts.

Wenn nun jene Worte in hergebrachter Weise so gedeutet werden sollen, wie dies von der Kommission geschehen ist, d. h. wenn sie nur ausschließlich lokal genommen werden sollen, dann nimmt die Linke wieder, was man mit der Rechten gegeben hat; dann knechtet man künftig mit dem Buchstaben des Gesetzes den Geist des Gesetzes, dann kommt man, meine Herren, zu Konsequenzen, die prinzipiell, nach dieser Seite wenigstens hin, die Freiheit des katholischen Kultus zu einer Ironie machen. Denn denken Sie sich, meine Herren, es entsteht in einem Dorfe, in einem Städtchen oder in einer größeren Stadt eine neue Kirche, wo Prozessionen und Wallfahrten bis dahin nicht bestanden haben, weil sie selbstverständlich dort nicht stattfinden konnten, soll nun die katholische Gemeinde eines so wichtigen Theils des Gottesdienstes verlustig gehen oder soll derselbe von dem Gutdünken der Orts-Polizeibehörde abhängig sein? Ich glaube nicht, daß dies die Absicht des Gesetzgebers sein kann, denn der Gesetzgeber wollte eben die Freiheit der Religions-Uebung gewähren und nicht unterdrücken.

Auch mochte man sich dessen bewußt gewesen sein, daß ein allzugroßer Druck des weltlichen Arms, eine allzugroße Anmaßung des Staates in religiösen Dingen dem Staate noch nie Segen gebracht hat. Die Kommission beruft sich auf die Motive der Staats-Regierung und die konstante Praxis (die in zwei Fällen bloß vorgekommen ist) der Gerichtshöfe bei Auslegung dieses Gesetzes. Wie es damit steht, werden wahrscheinlich andere Redner nach mir ausführen. Sollte dies aber nicht geschehen, so werde ich

mir dies noch vorbehalten. Einstweilen also glaube ich, diese Seite des Berichts füglich übergehen zu können. Auf einen Moment aber erlaube ich mir die Aufmerksamkeit des hohen Hauses hinzulenken, nämlich nach dem unmittelbar vorhergehenden §. 9. des angezogenen Gesetzes über das Vereinigungsrecht heißt es, daß solche Versammlungen unter öffentlichem Himmel polizeilicher Genehmigung bedürfen, aus denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung zu befürchten ist. Ich meine nun, meine Herren, daß die kirchlichen Prozessionen, wie sie in allen Ländern, wo den Katholiken freie Religions-Uebung gestattet ist, vorkommen, daß diese unmöglich unter die Kategorie solcher Versammlungen gezogen werden könne. Ich kann Ihnen, meine Herren, nicht darthun, wie dieses Vereinigungs-Gesetz bei uns ausgelegt wird, nur muß ich bemerken, daß, wenn aus unbegründeten Befürchtungen hinsichtlich der Prozessionen diese unter die bezeichneten Versammlungen gerechnet werden sollten, daß dies nur geschehen kann in einem Sinne, welcher den Geist und die Absicht des Kultus der katholischen Kirche vollkommen verkennt. Was will die Kirche mit ihrem Kultus? Einfach das, was der Apostel sagt: Christus soll in uns Gestalt gewinnen, und wir sollen sein Bild darstellen, oder wir sollen in uns sein Bild verklären. Die Prozessionen und Wallfahrten haben den Zweck, durch religiöse Nahrung und Uebung diese heilige Harmonie zwischen den Christen zu erhalten, und sie wollten dies auch auf lebendige Weise zur Anschauung bringen, um mich der biblischen Sprache zu bedienen: jenen feierlichen Einzug in das himmlische Jerusalem, und wie man bei jedem Schritt den Berg des ewigen Friedens zu ersteigen hat; und wahrlich, meine Herren, ich glaube, daß, wenn mitten unter dem Geräusch und unter der Abmattung des täglichen Lebens und der täglichen Luft auch einige Male im Jahre auf öffentlichen Straßen und Wegen ein anderer Geist die Herzen bewegt, wenn auf dem Markte des gewöhnlichen irdischen Treibens auch andere Töne erschallen, so wird dadurch wohl Niemandem zu nahe getreten.

Durch diese letzte Bemerkung dürfte auch die Besorgniß der Kommission beseitigt sein, die auf Seite 15. des Berichts also lautet:

> „Es wurde geltend gemacht, daß öffentliche Aufzüge an Orten, wo sie bisher nicht üblich gewesen, erfahrungsmäßig Aufregung und Unruhe hervorzubringen geeignet seien, und bei kirchlichen Schaustellungen auch noch den für die Bekenner anderer Religionen daraus entstehenden Belästigungen Rechnung getragen werden müsse."

Ich will nun jetzt durch Beweise darlegen, wie das Vereinigungs-Gesetz von 1850 bei uns gehandhabt wird, und dabei nehme ich sogar die Deutung des §. 10. im lokalen Sinne.

Ich befinde mich hier nun allerdings in einer sehr ungünstigen Lage, denn ich bin aus dem Großherzogthum Posen und da mögen wir machen, was wir wollen, wir mögen verlangen einen agronomischen Verein, wir mögen verlangen eine Selbstverwaltung der Gemeinde, wir mögen verlangen ein katholisches Gymnasium, da alljährlich massenhaft die Kinder aus den Schulen zurückgewiesen werden wegen Ueberfüllung — Alles wird uns nicht gestattet, nicht gewährt. Denn es heißt: Ja, das sind politische Umtriebe! Ja, meine Herren, die Polizei-Behörden und die Regierungs-, die Administratio-Behörden — (freilich behaupte ich das nicht von allen, aber es giebt welche), die haben ein so feines Gehör und einen so scharfen Blick, daß sie sogar genau die Grenze zu unterscheiden wissen, wo das religiöse Gefühl aufhört und das national-politische anfängt.

Also ich gehe zum Beweise. Am 19. und 23. Oktober vorigen Jahres passirte die Stadt Pleschen die Wallfahrt nach einem andern Orte. Der dortige Probst empfing sie mit einem Theile seiner Gemeinde, wie das immer geschieht und zwar stricte noch nach dem Ritual von Petrikau, welches in beiden Diözesen Gesetzeskraft hat und wonach dort gehandelt wird. Dieser Geistliche wurde nun angeklagt und trotz aller Remonstration des Gnesener Konsistoriums verurtheilt. Auch ein anderer Geistlicher, er hieß Daleki, geleitete in gleicher Weise am 22. September desselben Jahres die Wallfahrt nach Czenstochau um die Domkirche zu Posen, wie es seit undenklichen Zeiten alle Jahre dort geschieht. Gegen denselben wurde auch ein Prozeß angestrengt, von der Strafe wurde er aber befreit, weil das erzbischöfliche Konsistorium in Posen entschieden entgegengetreten war und gesagt hatte, er hätte es auf seinen Befehl gethan. Mehr Beispiele dieser Art will ich Ihnen nicht anführen.

Während nun den Prozessionen in dieser Weise Hindernisse in den Weg gelegt wurden, schien dem jetzigen Ober-Präsidenten v. Bonin sogar ein Trauergottesdienst für die Gemahlin, es versteht sich, für die verstorbene Gemahlin des Grafen Cieszkowski, nicht statthaft, und zwar aus politischen Motiven, weil eine Annonce in dem Dziennik poznanski sich vorgefunden hat, worin unter Anderm bei Besprechung dieses Punktes gesagt wurde: Es ist die Frau des Grafen Cieszkowski, des Präses des polnischen Klubs in Berlin.

Noch mehr! Der Büreaukratismus hat sich an die Kirche im Großherzogthum Posen so fest geklammert, er verbreitet sich polypenartig, so daß er sich sogar in das Herz der geistlichen Jurisdiktion gewagt hat. So hat die Königliche Regierung zu Posen motu proprio, ohne mit dem Erzbischof Rücksprache zu nehmen, Befehl ertheilt, wer in den Schulen den Religions-Unterricht zu ertheilen hat, und der jetzige Herr Kultus-Minister hat sich sehr gern bereit erklärt, den Religions-Lehrer am Gymnasium zu Lissa, der nicht leben kann von dem, was er bezieht, in seiner Stelle zu verbessern, wenn der Erzbischof einen Deutschen Geistlichen und keinen Polen hinschickt.

Ich habe nun, meine Herren, einige Thatsachen vorgeführt aus dem großen Material, was ich zur Verfügung habe und von dem ich vielleicht bei Gelegenheit noch Gebrauch mache. Was Sie darüber denken, weiß ich freilich nicht. Das ist aber sicher, das weiß ich mit Bestimmtheit und zwar aus der Erfahrung aller Völker und aus der Weltgeschichte, daß wenn die Regierung zu viel auf dem religiösen Gebiete politisirt und dogmatisirt, wenn aus der Kirche und in der Kirche nicht der Geist Gottes, sondern vielmehr die Minisserien und der Polizeistaat redet, damit durchaus die öffentliche Ordnung nicht gefördert wird.

Was nun insbesondere die Geistlichkeit im Großherzogthum Posen anlangt, so ist sich diese, sowohl Polnischer als Deutscher Abstammung, vollkommen ihrer erhabenen Mission bewußt. Die Geistlichkeit wird, wie bis jetzt, die evangelische Moral, die aus ihr fließende Gerechtigkeit und die Würde des Menschen sowohl von der Kanzel herab, als auch in dem sozialen Leben auf dem gesetzlichen Boden, aber standhaft und ausdauernd zu verfechten wissen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordneter **Osterrath** (vom Platz): Ich will nur mit einigen Worten und zwar vom allgemeinen Standpunkte aus die Gründe darlegen, weshalb ich für den Antrag der Kommission nicht stimmen kann.

Ich will selbst keinen Antrag auf Ueberweisung einbringen, weil ich der Meinung bin, daß doch noch von anderen Seiten eine Revision des Vereinsgesetzes beantragt werden, und dann auch wohl Rücksicht genommen werden wird auf die Verhandlungen über diese Petition.

Wir haben eigentlich mit zwei Kommissionen zu thun.

Es ist ein Kommissions-Bericht dem andern als Anlage beigefügt und zwar schließt sich der ältere Kommissions-Bericht sehr an die Geschäfts-Ordnung des Hauses an; er deduzirt, wie eigentlich Petitionen behandelt werden müssen, nämlich, daß die Kommission Petitionen nie anders behandeln kann, als nach dem wörtlichen Antrage. Das ist ganz richtig, sie hat nur den §. 20. der Geschäfts-Ordnung da nicht richtig citirt, sie hätte den Artikel 81. der Verfassungs-Urkunde citiren müssen. Dieses ist ein Grundsatz, den ich schon so oft die Ehre gehabt habe, bei verschiedenen Anträgen in Erinnerung zu bringen, der aber hier wenig befolgt worden ist; denn man hat Petitionen benutzt, um z. B. allgemeine Resolutionen, um Gesetz-Entwürfe vorzulegen u. dgl. Es ist indeß immer gut, wenn bisweilen an den eigentlichen Grundsatz wieder erinnert wird.

Der Bericht der ersten Kommission zergliedert den Antrag auf das peinlichste, und will das, was aus seinen Worten nicht zu deduziren ist, nicht gelten lassen.

Das ist ungefähr, wie der Englische Richter verfährt, der immer lediglich den Wortlaut des Antrages festhält, wenn er das Erkenntniß abfaßt. Die Prüfung der Petition geht aber bei uns weiter, man hält sich niemals bloß an den engsten Wortlaut; zudem bietet die vorliegende Petition zwei verschiedene Anträge, von denen der zweite ganz bestimmt paßt, wenn auch der erste, der eine Deklaration des §. 10. des Vereins-Gesetzes verlangt, nicht annehmbar sein sollte. Die Kommission hat nun, wie mir scheint, überzeugend nachgewiesen, in dem §. 10. stehe allerdings das, was die Antragsteller moniren und sie hat nachgewiesen, woher dies kommt, denn sie hat eine vollständige ausführlich Entstehungs-Geschichte des §. 10. vorgeführt. Da meine ich nun, hätte man doch weiter fragen müssen, wenn das Gesetz nun einmal bestimmt, ob nicht Fälle vorliegen, die es wünschenswerth machen, daß das Gesetz geändert werde. Darauf geht der zweite Antrag der Petenten hin; dabei müßte dann in Betracht kommen, was der erste Herr Redner gesagt hat, daß die Freiheit der katholischen Kirche verlangt, daß die kirchlichen Aufzüge ohne vorherige polizeiliche Genehmigung abgehalten werden dürfen. Es betrifft dies aber auch nicht bloß die Aufzüge in der katholischen Kirche; in Ober-Schlesien finden auch feierliche Aufzüge von evangelischen Predigern statt, wie z. B. von Seiten des Gustav-Adolfs-Vereins u. s. w., in Ratibor hat erst in diesem Jahre ein Aufzug der Art und zwar ohne die geringste Behinderung stattgefunden, ebenso haben kirchliche Visitationen mit entsprechenden feierlichen Aufzügen stattgefunden, sodaß also diese Angelegenheit sich keineswegs auf die katholische Kirche allein bezieht. Im zweiten Bericht kommt die diesjährige Kommission auf den eigentlichen Gegenstand zurück: ob es nicht wünschenswerth sei, daß, wenn das Gesetz so deduzirt, wie die Kommission ausführt, alsdann das Gesetz geändert werden müssen. Die Prozessionen gehören allerdings nicht zum Wesen der Kirche, es können kirchliche Gemeinden auch ohne daß feierliche Aufzüge abgehalten werden, bestehen, aber man kann doch erkennen, ob die Kirche sich wahrhaft frei bewegen kann; und darin glaube ich, wird mir Niemand widersprechen können, daß so lange zu solchen Aufzügen die polizeiliche Genehmigung eingeholt werden muß, man nicht sagen kann, daß die Kirche sich wahrhaft frei bewegen darf. Ich will damit keineswegs über die Stellung unserer Kirche in Preußen einen Tadel aussprechen; ich erkenne vollkommen an, daß die Kirche bei uns viel freier gestellt ist, als in andern Ländern, daß sie sich bei uns besonderer Rechte erfreut, und daß sich Länder, wie Schleswig Holstein, Mecklenburg u. s. w. daran ein Muster nehmen könnten. Ich erkenne das mit Freuden an. Der Bericht scheint mir aber, wenn er den Grund geltend macht, daß die polizeiliche Genehmigung zu solchen Aufzügen dennoch nothwendig ist, zu weit zu gehen und vollständig abzuweichen von den Grundsätzen, von denen die heutige Zeit getragen wird; er billigt nämlich sogar die Präventiv-Polizei! In dem speziellen Falle, von dem hier die Rede ist, war die Prozession mit polizeilicher Erlaubniß schon ein Jahr vorher abgehalten worden; da hätte man also leicht feststellen können, ob die anders Gläubigen daran Anstoß genommen hatten, und was der Bericht alles anführt, um die Nothwendigkeit der Präventiv-Polizei darzulegen. Es ist nicht das Geringste dargelegt, was aus dem einen Falle, der Prozession von 1858, die Nothwendigkeit hätte beweisen können, daß man an dem Vereins-Gesetz festhalten müsse. Darum glaube ich, daß man nicht die Gründe hätte hinstellen dürfen, wie sie hier stehen, sondern daß man auf die Erfahrungen hätte gehen müssen. Aus dem Grunde bin ich der Meinung, daß man füglich diese Petition zur Berücksichtigung hätte überweisen können. Jedenfalls kann ich nicht für den Antrag der Kommission stimmen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Referent noch das Wort begehrt.

(Derselbe verzichtet.)

Dann kommen wir zur Abstimmung. Gegen-Anträge sind mir nicht vorgelegt worden, Ihre Kommission hat aber beantragt, über die vorliegende Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage der Kommission beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Tages-Ordnung ist beschlossen.

Wir gehen über zu Nr. V. der Litt. A.

(Ruf: Vertagung!)

Meine Herren! Ich halte es in unserm Interesse, daß wir wenigstens den begonnenen Bericht beendigen. Ich hatte geglaubt, daß wir heute noch weiter kommen und die ganze Tages-Ordnung erledigen würden. Dies ist aber nicht der Fall.

Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Stavenhagen** (vom Platz): Ich bitte den Herrn Präsidenten doch gefälligst darauf Rücksicht zu nehmen, daß wir heute noch in den Kommissionen Sitzungen haben werden.

Präsident: Ja, meine Herren, wenn ich mich darüber aussprechen soll, so muß ich Ihnen mittheilen, daß, wenn im Pleno nur Petitions-Berichte vorgelegen haben, in früheren Sitzungs-Perioden, wie ich dies aus eigener Erfahrung weiß, daneben noch Kommissions-Sitzungen gehalten worden sind, um die Vorlagen derselben zu erledigen;

(Widerspruch.)

namentlich glaube ich, daß dies jetzt wünschenswerth wäre, wo alles zum Landtags-Schlusse hindrängt. Ich, von meinem Standpunkte aus, hätte wenigstens gewünscht, daß wir diejenigen Vorlagen und Petitionen, die uns vorliegen, zu Ende bringen möchten. Ich muß bemerken, daß jetzt schon der 6. Bericht der Petitions-Kommission vorgelegt worden ist, daß sich in allen Petitions-Berichten Petitionen befinden, die schon zum 3. und 4. Male dem Hause vorgelegen haben, ohne Erledigung gefunden zu haben, daß der 3. Petitions-Bericht der Unterrichts-Kommission, betreffend den Erlaß und den Inhalt eines Unterrichts-Gesetzes abgerecht ist, daß ich erwarten kann, daß in der nächsten Woche noch die zwei rückständigen Gesetzentwurfs-Berichte, betreffend die außerordentlichen Bedürfnisse der Marine-Verwaltung pro

1862 und betreffend die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben eingehen werden, und daß, wie ich hoffe, am Montag über 8 Tage mit der Berathung über den Militair-Etat wird angefangen werden können. Sie werden unter den obwaltenden Umständen zugestehen müssen, daß ich mich mit den oben bezeichneten, abgereichten und in Aussicht stehenden Berichten beeilen muß, um hinsichtlich der Berathungen der Staatshaushalts-Etats seiner Zeit keine Unterbrechung eintreten lassen zu müssen. Ich will also anheimgeben, daß wir den **ersten** bis jetzt noch nicht erledigten Bericht der heutigen Tages-Ordnung doch noch zur Erledigung bringen. Ich habe Sie nicht um 9 Uhr zur heutigen Sitzung berufen, weil ich mich der freudigen Hoffnung hingab, daß wir von 10—3 Uhr alle **vier** auf der heutigen Tages-Ordnung stehenden Berichte abmachen würden, zumal wir in den letzten Sitzung von 9—2¾ Uhr mit allen 5 Berichten fertig wurden.

Der Herr Abgeordnete Ziegler hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Ziegler** (vom Platz): Ich möchte mir doch erlauben, den Antrag zu stellen, die heutige Sitzung zu vertagen und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich glaube, daß die folgende Petition noch ziemlich viel Zeit erfordern wird, und es würde dann schwerlich dahin kommen, daß wir heute noch in Kommissions-Sitzungen weiter berathen können.

Präsident: Es ist der bestimmte Antrag auf Vertagung der heutigen Sitzung gestellt.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Redner sind nicht eingetragen, und wir kommen also zur definitiven Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche die Vertagung der heutigen Sitzung beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität und wir fahren also in der Tages-Ordnung sub Litt. A. Nr. V. fort.

Mehrere Mitglieder der katholischen Gemeinde in Berlin, Rabuske und Genossen, beschweren sich darüber, daß das Königliche Polizei-Amt in Charlottenburg mittelst Verfügung vom 3. Juni 1860 die Genehmigung zu einer Prozession von und nach der katholischen Kapelle daselbst verweigert hat und diese Verfügung in den höheren Instanzen bestätigt worden ist.

Sie haben die Anträge gestellt:

1) „der Beschwerde in geeigneter Weise, sei es durch authentische Interpretation, sei es durch Aufhebung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, Abhülfe zu verschaffen,

und

2) die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, dahin zu wirken, daß die Polizei-Behörden, insbesondere die Charlottenburger, die Genehmigung zur Frohnleichnams-Prozession nicht verweigern."

Ihre Kommission ist über diesen Antrag zur Tages-Ordnung übergegangen.

Der Herr Abgeordnete Rohden hat einen Abänderungs-Vorschlag eingereicht, der dahin lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Petition A. Rabuske und Genossen, insoweit sie sich über das Verbot einer Prozession am 10. Juni 1860 von und nach der katholischen Kapelle in Charlottenburg durch die polizeilichen Bescheide vom 3. resp. 9. Juni 1862 beschweren, der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen."

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Rohden das Wort gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **Rohden** (vom Platz): Meine Herren! Nach dem bei der vorigen Nummer gefaßten Beschlusse gehe ich auf den ersten Theil des Antrages der Petenten nicht weiter ein. Er verlangt gleichfalls Deklaration oder Abänderung des jetzt bestehenden Gesetzes; das ist durch die soeben beschlossene Annahme der Tages-Ordnung über den gleichen Antrag erledigt. Der zweite Theil des Petitums enthält im Allgemeinen das Verlangen, die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, daß die Polizei-Behörden, insbesondere die Charlottenburger, die Genehmigung zur Frohnleichnams-Prozession nicht länger verweigern. Auch von dem zweiten Theil des Petitums, welcher jene Anforderung hinsichtlich aller Polizei-Behörden aufstellt, trete ich zurück. Ich gehe allein auf das spezielle Faktum ein, nämlich, daß im Juni 1860 die Erlaubniß zur Abhaltung der Prozession in Charlottenburg verlangt und verweigert ist. Nur diese spezielle Beschwerde hält mein Abänderungs-Antrag aufrecht.

Es stimmt hiernach, sowie im Worte und in der Fassung mein Antrag nicht mit dem überein, was die Petenten selbst verlangt haben. Ich nehme jedoch für diese Abweichung Bezug auf denjenigen Passus des Kommissions-Berichtes über eine frühere Petition auf Seite 5., wo die Kommission ausspricht: Es laufe dem Berufe der Petitions-Kommission zuwider, sich auf den Boden des strengen Formalismus zu stellen und erkennbare Beschwerden in der angebrachten Art abzuweisen. Die aus der Petition wirklich erkennbare Beschwerde ist, daß im Jahre 1860 das Abhalten der Prozession verweigert worden und sogar die Intention wörtlich ausgesprochen sei, auch im Jahre 1861 und überhaupt künftig die Verweigerung fortzusetzen.

Ich nehme ferner auf einen andern Passus in dem Kommissions-Bericht Bezug, wo in der Würdigung der Magdeburger Petition unter Nr. 2. des Berichts gesagt ist, daß durch die dargestellte Handhabung des Artikel 12. der Verfassung und des Vereins-Gesetzes Seitens der Behörden die Erhebung des Gemüthes in den Angehörigen der betreffenden Religions-Gesellschaft empfindlich gestört sei. Wenn diese Wirkung polizeilicher Maßregeln so grell hervortrete, so habe die Kommission den Beruf, dem abzuhelfen.

Ich gehe nun dazu über, Ihnen den speziellen Fall vorzulegen, welcher die Petition hervorgerufen hat. Sie werden, nachdem Sie den vollen und wahren Sachverhalt gehört haben, mit mir aussprechen müssen: Es ist in dem vorliegenden Falle das Gesetz, welches in allgemeiner Fassung eine gerechte und billige Anwendung will, ohne allen Grund mit verletzender Schärfe angewendet; es ist versagt, was nach dem Gesetze erlaubt war; es ist eine gerechte Anforderung zurückgewiesen.

Die Anlagen der Petition weisen nach, daß schon seit langer Zeit mit Wissen der Polizei und ohne alle Behinderung Seitens derselben alljährlich von Berlin aus eine Prozession nach Spandau geht, dort gottesdienstliche Feier hält und dann ihren Rückweg nach Berlin über Charlottenburg nimmt.

Wie die der Petition beiliegenden Aktenstücke besagen, ist das Letztere seit 1850, mindestens aber seit 1852 geschehen; es ist also das, was im Jahre 1860 gefordert worden ist, keine Neuerung.

Will man nicht zu streng die juristischen Normen über die Bildung von Observanzen und Entstehung von Gewohnheiten anwenden, so wird es gewiß nicht ungerechtfertigt erscheinen, anzunehmen, daß im Jahre 1860 ein „Herkommen" wie es vom Gesetze gefordert wird, begründet gewesen sei. Im Jahre 1860 hat der katholische Ortsgeistliche zu Charlottenburg in einer Eingabe an die dortige Polizei-Behörde die Anzeige der beabsichtigten Abhaltung

der gedachten Prozession am 10. Juni 1860 gemacht und die Genehmigung dazu nachgesucht.

Er ist jedoch, wie die mir vorliegende Verfügung des Polizei-Amtes zu Charlottenburg vom 3. Juni 1860 ergiebt, ohne irgend ein Eingehen auf die Sache selbst, d. h. auf die gesetzlichen Gründe des Verbots der Abhaltung der Prozession, mit seinem Gesuche zurückgewiesen worden. Der Pfarrer Neumann ist sodann die Beschwerde-Instanzen durchgegangen und schließlich am 9. Juni 1860 von dem Minister des Innern in gleicher Weise abweichend beschieden. Darauf haben die jetzigen Petenten sich in der letzten Session d. J. an dieses hohe Haus mit einer Petition gewendet; der damalige Bericht ist jedoch nicht mehr zum Vortrage im Hause gekommen und deshalb die Petition jetzt wiederholt eingereicht. Die Kommission hat das Verfahren, welches sie bei der im Berichte zunächst vorhergehenden Petition eingeschlagen hatte, in Betreff der gegenwärtigen wiederholt. Sie hat auch hier nur einen kurzen auf die frühere Kommissions-Arbeit hinweisenden Bericht vorgelegt und hat darin größtentheils bloß unter Hinweisung auf jene frühere Arbeit den Uebergang zur Tages-Ordnung empfohlen. Die so kombinirten Gründe sind jedoch keine solche; sie sind, erlauben Sie das Wort, Nichtgründe.

Hinsichtlich der Abweisung der Beschwerde, welche ich in meinem Abänderungs-Antrage aufgenommen habe, ist, wie ich die beiden Berichte auffasse, für die Kommission entscheidend gewesen, daß Berliner Einwohner nicht legitimirt seien, wegen einer in Charlottenburg abzuhaltenden Prozession, worüber der dortige Pfarrer Neumann mit den Behörden verhandelt habe, eine Petition an dieses Haus zu richten. Eine solche Annahme konnte nur ohne genaue Kunde der thatsächlichen Verhältnisse gefaßt werden. Es ist ja, wie ich vorhin schon erwähnt habe, in Wahrheit eine Berliner Prozession, die von Spandau über Charlottenburg nach Berlin zurückkehrt. Das zweite Moment, welches ich gegen die Begründung der erwähnten Ansicht der Kommission habe, mag freilich der Kommission nicht vorgelegen haben; es ist aber nichtsdestoweniger eben so wichtig. Charlottenburg hat keine selbstständige Pfarre, es ist ein Theil des katholischen Pfarrbezirks von Berlin. Also sind Berliner, auch wenn es eine Abhaltung von Prozessionen in Charlottenburg betrifft, zur Stellung der Petition gewiß ebenso legitimirt, wie die Charlottenburger selbst. Sodann sollte ich, wenn ich die Benevolenz der Kommission bei Beurtheilung der früheren, von mir erwähnten Petitionen in Erwägung ziehe, doch wohl erwarten können, daß hier eine begründete Beschwerde, welche von einem Katholiken gegen die Verwaltungs-Behörden geltend gemacht worden, auch für die andern Religions-Genossen desselben bestehe und die Petition der letztern, wenn sie von der Beschwerde gleichmäßig betroffen werden, nicht als unlegitimirt zurückgewiesen werden dürfe. Unser wahrer Beruf ist, wenn es auf richtige oder unrichtige Anwendung eines Gesetzes ankommt, nicht so genau auf die Person zu sehen — nicht, wie es mit Recht heißen kann, nicht an strengem Formalismus zu haften.

Was nun aber die Sache selbst anbelangt, meine Herren, so kehren Sie mit mir zurück zu dem Momente, welches ich Ihnen bereits vorhin angeführt habe. Eine kirchliche Prozession war schon seit wenigstens 7 Jahren von Spandau nach und durch Charlottenburg gekommen, hatte dort im Gotteshause die gemeinschaftliche Andacht fortgesetzt und dann der aus Berlinern bestehende Theil der Prozession, die Rückkehr nach Berlin fortgesetzt. Irre ich nicht, so liegt für die Verfügung, die das Polizei-Amt in Charlottenburg gegeben hat, für das Verbot der Prozession ein Haupt-Motiv, angedeutet in folgendem Vermerke: Nach der Verfügung soll die Prozession nicht im geschlossenen Zuge, sie soll ohne Gesang und ohne Vortragung von Kreuzen, Fahnen u. s. w. durch vereinzelte Personen fortgeführt werden. Nun, meine Herren, das Gesetz kennt kirchliche Prozessionen, sie werden von ihm anerkannt; sie haben als solche ihren Charakter und ihr Recht. Kirchliche Prozessionen der Katholiken werden nur gehalten mit Gesang und mit Vortragung von Kreuzen und Fahnen. Sind sie ein Anstoß gewesen für die Polizei-Direktion in Charlottenburg, dann will ich als den Grund davon hier nur bezeichnen, daß der betreffende Beamte den katholischen Gottesdienst und katholische Prozessionen nicht gekannt hat. Ich darf glauben, daß Sie, meine Herren, es nicht bezweifeln werden, wenn ich versichere, daß das von mir Angeführte wesentlich zu den kirchlichen Prozessionen der Katholiken gehört. Aus dem Gesange und aus den Kreuzen und Fahnen wird man deshalb aber auch keinen Grund entnehmen können gegen das Stattfinden der Prozessionen in der hergebrachten Art, gegen die besonders in Charlottenburg hergebrachte Art. Eine Abweichung gegen frühere Jahre muß ich freilich als möglich zugeben; ich muß Ihnen nicht ohne Bitterkeit sagen: Man hat es in früheren Jahren erzwungen, daß die Kreuze gesenkt und die kirchlichen Fahnen unter den Arm genommen sind! Dazu will sich kein Geistlicher, kein Katholik fernerhin verstehen. Man will diese Religions-Zeichen, welche der Kirche und den Katholiken heilig sind, nicht ferner in solcher Weise entwürdigen lassen!

Die Prozession nimmt ihren Weg nicht durch die Hauptstraße von Charlottenburg, sie geht auf einem Nebenwege. Ich bezeichne ihn für den, der Charlottenburg kennt, mit Lützow, auf der nördlichen Seite von Charlottenburg, ganz abgelegen von der eigentlichen Hauptkommunikation. Das Gesetz sagt nur, daß die Genehmigung zu solchen Prozessionen nur verweigert werden solle, wenn Gefahr für die öffentliche Ruhe und Sicherheit vorhanden ist, oder wenn der Verkehr in wesentlicher Art durch die Prozession behindert wird. Wie ich schon bemerkt, so habe ich vergeblich in der Verfügung des Polizei-Amtes von Charlottenburg danach gesucht, daß einer von diesen alleinigen drei Verweigerungsgründen für die Verweigerung vorgekehrt werde. Es ist mir nicht unbekannt, daß in Charlottenburg sonstige Umzüge genug in großem Umfange gestattet werden, auch wenn sie die Hauptkommunikation gänzlich einnehmen. Hier will eine katholische Prozession einen Nebenweg betreten; es kann in keiner Weise gesagt werden, daß dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werde, oder daß der Verkehr darunter leide. Dennoch versagt der Polizei-Beamte in Charlottenburg die Erlaubniß, nachdem der betreffende Geistliche jeder Anforderung des Gesetzes nachgekommen ist, die Anzeige der Prozession gemacht, ja sogar darum nachgesucht hat, die Genehmigung zu dieser Versammlung unter freiem Himmel zu ertheilen. Es hat einerseits die volle Beachtung des Gesetzes stattgefunden; auf der andern Seite ist das Verbot ausgesprochen ohne irgend einen im Gesetze liegenden Grund!

Meine Herren, eine solche Handhabung des Gesetzes vom Jahre 1850 kann nicht zum Frieden unter den Konfessionen führen; kann ihn nicht erhalten! Berlin hat 25,121 katholische Einwohner und Charlottenburg hat deren 400 mit 50 katholischen Soldaten. Ich kann Ihnen die Versicherung aussprechen, daß ein solches Verweigern der Ausübung der freien öffentlichen Religions-Uebung, des öffentlichen katholischen Gottesdienstes ein solches Verweigern ohne gesetzlichen Grund das warm religiöse Herz jener Katholiken im Innersten bitter getroffen hat. Helfen Sie solchem Verfahren heute dadurch ab, daß Sie erklären, die Verweigerung ist ohne Grund geschehen und in dieser Rücksicht soll die Petition der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen werden.

(Bravo.)

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Regierungs-Assessor Dr. **Ja-**

cobi: Meine Herren! Ich glaube, der Antrag des Herrn Abgeordneten, der soeben das Wort gehabt hat, geht über den vorliegenden Berathungs-Gegenstand ganz entschieden hinaus, er betrifft Punkte — die Worte des Herrn Redners haben solche ausführlich berührt — die in der Kommission gar nicht zur näheren Erörterung gekommen sind. Ich glaube, daß es schon deswegen nicht zulässig sein wird, auf diese Auseinandersetzungen den Antrag zu gründen. Sie sind in der Kommission in dieser speziellen Weise nicht zur Erwägung gezogen, es ist nur einigermaßen ein thatsächlicher Hergang in dem Kommissions-Bericht erwähnt, während der Antrag der Petenten ein ganz anderer, ein *genereller* ist und über den konkreten Gegenstand hinausgeht. Ich glaube aber ferner nicht, daß es in der gegenwärtigen Situation zulässig ist, auf die konkrete Sachlage, wie sie im Jahre 1860 gewesen ist, zurückzukommen. Dies schon deshalb nicht, weil die Petenten sich nicht darüber beschweren; es *könnte* sein, daß die Petenten sich inzwischen überzeugt hätten, wenn der Polizei die Befugniß zustehe, die sie nach dem Gesetz in der That hat, so ließe sich gegen die damalige Verfügung des Polizei-Amtes zu Charlottenburg, die in höherer Instanz aufrecht erhalten ist, nichts erinnern. Es wäre möglich, daß die Petenten dieser Ansicht wären, dann würde also das Haus etwas beschließen, was die Petenten entschieden selbst nicht beantragt hätten.

(Oh! Oh!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hilgers hat den Schluß der Debatte beantragt. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Nach der Rednerliste ist Niemand für den Antrag der Kommission, wohl aber der Herr Abgeordnete Reichensperger (Beckum) gegen den Antrag der Kommission eingetragen.

Diejenigen Herren, welche den Schluß der Debatte herbeiführen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Reichensperger (Beckum) gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **Reichensperger** (Beckum) [vom Platz]: Meine Herren! Ich erlaube mir vorab dem Herrn Regierungs-Kommissar zu erwidern, daß meines Erachtens das Petitum der Bittsteller gar keinem Zweifel unterliegen kann, wenn man es sich unter Nr. 2. ansieht.

Es lautet dahin:

„2) die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, dahin zu wirken, daß die Polizei-Behörden, insbesondere die Charlottenburger, die Genehmigung zur Frohnleichnams-Prozession nicht verweigern."

Ich glaube, das ist doch klar gesprochen, und zwar mit spezieller Beziehung auf Charlottenburg und auf das von der Polizei erlassene Verbot, nicht bloß für die damalige Prozession, sondern auch für jede zukünftige Prozession. Es liegt wohl nicht im Interesse des Hauses, die Sache noch einmal an die Kommission zurückzuweisen, was doch geschehen müßte, wenn man die Sache von dem Standpunkte des Herrn Regierungs-Kommissars aus betrachten wollte. Ich meine, es liegt dies auch nicht im Interesse der Charlottenburger Polizei-Behörde, denn wir würden dann unsererseits Veranlassung nehmen, auf das Verhalten dieser Behörde gegenüber den katholischen Einrichtungen in Charlottenburg überhaupt näher einzugehen, was bei der vorgerückten Zeit jetzt die Geduld des Hauses wahrscheinlich nicht zuläßt.

Da sich Niemand zur Aufrechthaltung des Kommissions-Antrages gemeldet hat, so will ich meinerseits auch nur ein paar kurze zusätzliche Bemerkungen zu dem, was der Herr Abgeordnete Rohden angeführt hat, hinzufügen.

In früheren Jahren — ich erinnere mich dessen noch sehr wohl — war auf die katholischen Prozessionen eine förmliche Polizeijagd organisirt worden; man ging sogar einmal so weit, daß man eine solche Prozession für eine bewaffnete Versammlung erklärte, weil die Fahnenträger Galanteriedegen an der Seite hatten und Bonaparte's-Hüte trugen. Diese Zeit ist glücklicherweise im Allgemeinen so ziemlich vorüber, aber in Charlottenburg hat in dem vorliegenden Falle ein Stück gespielt, welches meines Erachtens zu dem Stärksten gehört, was je vorgekommen ist. Wir haben in der vorigen Sache nicht entschiedener auf eine authentische Erklärung des Gesetzes gedrungen, weil in jenem Falle die Polizei doch die Erlaubniß zur Prozession nicht verweigert hatte. Hier hat man sie verweigert, ja sogar für alle Zukunft verweigert!

Meine Herren! Ich gebe Ihnen zu bedenken, wie in den verschiedensten Städten Aufzüge aller Art stattfinden, die gewiß auch nicht gerade Jedem recht und angenehm sind, worüber sich aber doch Niemand beschwert und welche die Polizei ruhig gewähren läßt.

In Charlottenburg selbst hat, wie ich aus zuverlässiger Quelle weiß, noch im Monat August ein großer Turner-Aufzug von 9 bis 11 Uhr während der Nacht stattgefunden und hat die Polizei dagegen nichts einzuwenden gefunden, obgleich es dabei gewiß nicht so ruhig und feierlich zuging, wie bei unseren Prozessionen. Außerdem werden dort sogenannte Korsofahrten durch die Hauptstraßen abgehalten, an deren Spitze sich sogar neulich der Bürgermeister befunden hat. Ich gönne ihm und den Mitfahrenden das Vergnügen, aber ich glaube, sie sollten auch einer kirchlichen Feier wie sie sich in den Prozessionen gewiß für Viele in höchst ansprechender Art kund giebt, kein Hinderniß in den Weg legen. Noch im Juli hat, wie ich ebenfalls aus guter Quelle weiß, in Ratibor, einer überwiegend katholischen Stadt, unter Vortragung des Kreuzes, eine feierliche Prozession der dort versammelt gewesenen evangelischen Pastoren, vom Rathhause aus um die Mariensäule herum nach der Kirche stattgefunden; kein Katholik hat dagegen Etwas unternommen oder eingewendet und auch die Polizei hat es nicht verboten. Was dem Einen recht ist, das ist doch wohl auch in diesen Dingen dem Andern billig; ich hoffe, daß Ihr Votum veranlassen wird, daß die Polizei in Charlottenburg den Katholiken gegenüber in etwas gelinderer, rücksichtsvollerer Weise auftreten wird, als es bisher der Fall war.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort zu nehmen wünscht?

(Derselbe verzichtet.)

Die Kommission hat auf einfache Tages-Ordnung angetragen. Ich werde darüber zunächst abstimmen lassen. Wird sie verworfen, so werde ich über den Antrag des Herrn Abgeordneten Rohden abstimmen lassen.

Diejenigen Herren, welche über die vorliegende Petition zur Tages-Ordnung übergehen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Tages-Ordnung ist verworfen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Rhoden lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Petition des A. Rabuske und Genossen, insoweit sie sich über das Verbot einer Prozession am 10. Juni 1860 von und nach der katholischen Kapelle in Charlottenburg durch die polizeilichen Bescheide vom 3. resp. 9. Juni 1860

beschweren, der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Eine große Mehrheit hat sich für diesen Antrag ausgesprochen.

Wir kommen zu sub B. I. Die Vertreter der Gemeinden Haspe und Westerbauer petitioniren seit 1854 bei den verschiedenen Behörden um die Erlaubniß zur Errichtung einer Apotheke in Haspe. Ihre Kommission hat beschlossen, das Gesuch der Petenten, um Errichtung einer Apotheke in Haspe, der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Abgeordnete Dr. Kosch hat das Wort für den Kommissions-Antrag, — gegen denselben ist kein Redner eingeschrieben.

Abgeordneter Dr. **Kosch** (vom Platz): Bei dem besten Willen kann ich diesmal doch nicht auf das Wort verzichten, wenn ich es neulich auch recht gern gethan habe. Die Bedeutsamkeit des vorliegenden Falles scheint mir doch zu fordern, daß hier im Hause Akt davon genommen werde. Wenn es irgend eines Beweises bedürfte zur Konstatirung des oft ganz unangemessenen und entschieden zu mißbilligenden Verfahrens der Regierungen bei Ertheilung von Konzessionen zur Errichtung neuer Apotheken, so würde dies einer der schlagendsten sein. Und wenn man für den neulichen Beschluß in dieser Angelegenheit nach einem Unterstützungsmittel und einem Beispiele sich umzusehen hätte, so gäbe es wiederum kein schlagenderes als das in dieser Petition mitgetheilte. Es war neulich der Beschluß gefaßt, einen Antrag Ihrer Kommission zur Berücksichtigung zu empfehlen, wodurch auch auf dem Gebiete des Apotheker-Gewerbes die Gewerbefreiheit befürwortet worden ist.

Meine Herren, ich habe diesem Beschlusse meine Zustimmung nicht geben können, und auch der vorliegende Fall kann mich dazu nicht bestimmen, weil ich überzeugt bin, daß eine solche Gewerbefreiheit auf dem Gebiete der Apothekerkunst die Solidität der Apotheken in hohem Grade in Versuchung bringt, und daß dadurch das Wohl des Publikums und sein Leben und Gesundheit leicht in Gefahr gerathen kann. Die Gewerbefreiheit kann in dieser Beziehung durchaus nicht als das geeignete Mittel erachtet werden, und ich möchte sagen, es hieße, wenn man die Mißbräuche Seitens der Verwaltungs-Behörden bei der Konzessionirung neuer Apotheken durch die Gewerbefreiheit heben wollte, den Teufel durch Beelzebub zu vertreiben. Das Eine ist nicht gut, und das Andere ist es noch weniger. Wenn ich aber auch gegen diesen Beschluß, den das Haus gefaßt hat, gestimmt habe, so fühle ich mich doch nicht versucht, denselben etwa zu kritisiren; ich ehre ihn durchaus, möchte indeß glauben, daß ihm nicht ohne vermittelnden Uebergang werde Folge gegeben werden. Dagegen aber müssen wir gegen ein Verfahren, wie es uns hier vorgeführt wird, wo das anerkannte Bedürfniß einer zahlreichen Einwohnerschaft mißachtet ist, unsere Stimme laut erheben. Die Gemeinde, um die es sich hier handelt, hat sich in den letzten 30 Jahren verdreifacht, ihr Wohlstand ist bedeutend gewachsen, und das Bedürfniß nach einer Apotheke ist für die Bewohner höchst dringend geworden. Trotzdem haben die Verwaltungs-Behörden und der gegenwärtige Herr Minister des Unterrichts, freilich gleich unmittelbar, nachdem er in sein jetziges Amt eingetreten war, doch diese Stadt-Gemeinde abschläglich beschieden, und zwar nicht, weil man die Gründe, welche die Gemeinde angeführt hatte, als nicht maßgebende und nicht Berücksichtigung verdienende angesehen hätte, sondern weil dadurch das Interesse, das rein egoistische Interesse der benachbarten Apotheker gefährdet werden könnte. Das ist denn doch etwas ganz Unerhörtes. Die Bedürfniß-Frage, die das Gesetz vom Jahre 1811 in den Vordergrund stellt, giebt dem Staats-Ministerium und den Behörden zu prüfen anheim, ob im gegebenen Falle ein solches Bedürfniß vorhanden; aber keinesfalls ist doch damit gemeint, daß man blos auf das Bedürfniß der bereits in Besitz befindlichen Apotheker sehen soll. Die Bedürfniß-Frage soll vielmehr entschieden werden nach dem Bedürfniß der Kommunen. Die Petenten erheben ihren Nothruf deshalb und gleichwohl wird ihnen durch verschiedene Stadien hindurch das Recht verweigert; sie werden abschläglich beschieden.

Meine Herren! Das ist ein so schreiender Fall von der unzweckmäßigen Handhabung der Konzessions-Ertheilung, daß ich ihn ganz besonders hervorheben zu müssen geglaubt habe. Ich bedaure, daß die Kommission sich nicht veranlaßt gefühlt hat, ihren Antrag in einer viel strengeren Formulirung zu fassen. Ich würde gewünscht haben, daß der Antrag der Kommission darauf gerichtet wäre, die Petition der Regierung zur Abhülfe, wenn möglich zur schleunigsten Abhülfe, zu empfehlen. Ich will aber diesen Antrag nicht stellen, weil eben aus dem Kommissions-Bericht hervorgeht, daß der Regierungs-Kommissarius sich mit dem Antrage einverstanden erklärt hat, daß die Petition zur Berücksichtigung überwiesen werde. Ich hielt es aber für Pflicht, die Sache hier zur Sprache zu bringen, um die Regierung gleichzeitig daran zu mahnen, nicht nur in diesem Falle, sondern auch in allen ähnlichen, und ich weiß, daß es deren noch viele giebt, daß das Bedürfniß der petirenden Gemeinden mehr berücksichtigt zu werden verdiene, als das Bedürfniß der im Besitz befindlichen Apotheker.

Präsident: Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Kultus-Minister **v. Mühler:** Ich habe geglaubt, daß eine weitere Diskussion über diesen Gegenstand nicht stattfinden werde, weil, wie bereits angeführt ist, die Regierung in der Kommission sich bereit erklärt hat, die Sache einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, also sich der Ueberweisung der Petition an die Staats-Regierung nicht zu widersetzen. Ich gestehe zu, daß Grund vorhanden ist, die Sache noch einmal reiflich in Erwägung zu nehmen. Nur in Beziehung auf die zur Geltung kommenden Prinzipien habe ich noch etwas zu bemerken. Allerdings wird das Bedürfniß der Bevölkerung an dem Orte, wo eine neue Apotheke errichtet werden soll, in erster Linie in Betracht kommen, aber die Existenz der bereits bestehenden Apotheken muß doch auch mit in das Auge gefaßt werden. Denn, wenn beispielsweise in A. eine neue Apotheke konzessionirt wird, und darüber in B., welches eine Viertelstunde davon liegt, die seit Jahren bestandene Apotheke zu Grunde geht, so wird zwar den Petenten in A. geholfen sein, aber in B. wird nicht allein der Apotheker, sondern auch das dortige Publikum Schaden leiden, und ich meine, daß die Staats-Regierung verpflichtet ist, auf beide Seiten in gerechter Weise Rücksicht zu nehmen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Lüning:** Ich bedauere, trotz der vorgerückten Stunde nicht auf das Wort verzichten zu können; denn ich sehe mich veranlaßt, dem Herrn Minister doch Einiges entgegenzusetzen. Es tritt allerdings in diesem Fall das persönliche Moment sehr auffallend hervor. Meine Herren, Sie haben aus dem Bericht gelesen, warum es sich handelt. Da ist ein verfallender Ort, Börde, welcher die Apotheke hat, und ein aufblühender, Enneperstraße, welcher sie haben möchte und nach seinen Verhältnissen haben müßte. Durch die Anlage einer Apotheke in Enneper-

straße würde die zu Börde allerdings sehr gefährdet; aber der Besitzer derselben ist ganz zufrieden, wenn die Apotheke in Enneperstraße seinem Sohne gegeben wird, für den die dortigen Gemeinde-Behörden sich verwenden, oder wenn ihm gestattet wird, seine Apotheke nach Enneperstraße zu verlegen, resp. in einem der beiden Orte eine Filial-Apotheke zu errichten.

Danach lag also die Sache so einfach, daß ein wahres Kunststück dazu gehört hat, sie zu verwirren. Dies Kunststück ist aber von der Regierung zu Arnsberg fertig gebracht worden. Denn es wird nun plötzlich ein Dritter, der Apotheker von Gevelsberg, in die Verhandlungen geworfen, und alle Schwierigkeiten knüpfen sich nun daran, diesen Mann für 170 Seelen zu entschädigen, die er durch die Verlegung der Apotheke nach der Enneperstraße verlieren würde. Ueber den Verlust und Ersatz dieser Seelenzahl für den legitimen Apotheker wird nun so eifrig verhandelt, wie auf diplomatischen Kongressen über die Beschaffung einer gewissen Seelenzahl für die legitimen Monarchen nach Abtretung einer anderen Zahl verhandelt wird, während man auf die sonstigen Bedürfnisse derselben in beiden Fällen häufig gleich wenig sieht.

Hätte man diese Schwierigkeit nicht erhoben, so wäre Alles in bester Ordnung gewesen. Und nun kommt noch hinzu, daß die Petenten nach achtjährigem Petitioniren von dem Kultus-Minister nach reiflicher Prüfung abschläglich beschieden werden, weil die Apotheke in Börde in ihrem Bestehen durch Gewährung ihres Gesuchs gefährdet werden würde!

Die Petenten beschweren sich darüber mit Recht, und sagen, daß bei dieser „gründlichen Prüfung" im Kultus-Ministerium die Verhandlungen mit dem Apotheker in Börde vollständig übersehen worden zu sein scheinen. Denn dieser Mann in seiner Bedrängniß hat schließlich alle ihm gestellten Bedingungen zu Gunsten des Apothekers von Gevelsberg angenommen, wenn auch mit einigen Redensarten, da er natürlich lieber gar nicht, als mit irgend welcher Sauce verspeist zu werden wünschte. Möglich ist dieses Uebersehen; es ist auch vielleicht zu entschuldigen. Denn dieser auf gründliche Prüfung gestützte Bescheid ist schon am 21. März c., wie der uns früher beschäftigende Erlaß über den Turn-Unterricht erlassen, also zwei Tage nachher, nachdem der Herr Kultus-Minister sein, wie wir uns öfter überzeugten, oft so dornenvolles Amt übernommen hatte. — Ich bitte Sie, meine Herren, einmüthig für die Ueberweisung der Petition zu stimmen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag der Kommission lautet:

> das Gesuch der Petenten um Errichtung einer Apotheke in Haspe der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Soweit ich sehe, ist der Antrag einstimmig angenommen.

Sub II. der Litt. B. haben der Magistrat und die Stadtverordneten zu Posen darauf angetragen, daß die der Arzeneitaxe vorgedruckte Bestimmung, wonach der von den Apothekern zu gewährende Rabatt nicht höher als auf 25 pCt. bewilligt werden dürfe, außer Anwendung gesetzt werde. Ihre Kommission trägt auf Uebergang zur Tages-Ordnung an,

(Pause.)

wie ich annehme, im Einverständniß mit dem Hause.

(Pause.)

Es ist dem so.

Die letzte Petition dieses Berichtes sub Litt. C. rührt von einem Invaliden Feinhals zu Odenthal im Kreise Mühlheim am Rhein her. Derselbe hat in früherer Zeit eine mit seinem Grundstücke verbundene Gast- und Schankwirthschaft gehabt, sodann das Grundstück ꝛc. in Pacht gegeben, späterhin dies Pacht-Verhältniß wieder aufgelöst, und sich seitdem vergeblich um eine neue Konzession zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft beworben.

Ihre Kommission hat beschlossen:

> „dem Hause zu empfehlen, das Gesuch des Feinhals der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen."

Der Herr Abgeordnete Rolshoven hat sich für den Antrag der Kommission zum Worte gemeldet.

Gegen den Antrag ist Niemand eingetragen.

Ich ertheile demselben das Wort.

(Unruhe.)

Abgeordneter **Rolshoven** (vom Platz): Meine Herren! Ich wollte mir erlauben, einige wenige Worte zur Begründung des Kommissions-Berichtes anzuführen. Der vorliegende Fall scheint allerdings sehr geringfügig zu sein, ist es aber in Wirklichkeit dennoch nicht. Der Antrag bezieht sich auf eine willkürliche Maßregel der Lokal-Behörde gegen den Bittsteller. Petent ist nämlich Invalide, er hat die Feldzüge von 1813, 1814 und 1815 mitgemacht und ist im Jahre 1815 wegen Verwundung in seine Heimath entlassen. Er hat auf seinen Invaliden-Gehalt verzichtet und sich als Mühlen-Meister ernährt, ihm wurde die Konzession zum Betriebe einer Schankwirthschaft gegeben, welche Konzession er, nachdem er sie länger als 20 Jahre selbst geführt, anderweitig verpachtet hat. Während dieser Zeit ist er bei der Ausübung seines Handwerks zu Schaden gekommen, er hat einen Arm- und Beinbruch erlitten, und alle seine Bemühungen, nachdem die dreijährige Pachtzeit abgelaufen, die Wirthschafts-Konzession wiederzuerhalten, sind an dem Widerstande der Behörden gescheitert. Er ist immer abschläglich beschieden worden, unter dem Vorgeben, daß er ein Trunkenbold sei, und daß auch ein Bedürfniß zur Errichtung eines neuen Schankbetriebes nicht vorliege. In Bezug auf die letztere Frage hat die Lokal-Behörde die Antwort gegeben, daß ihm die Konzession entzogen wäre, weil kein Bedürfniß vorliege, während doch durch die Anlage einer neuen Straße in dem Orte eine größere Frequenz herbeigeführt worden ist. Was die erste Frage angeht, daß der Petent ein Trunkenbold sei, so liegen bei den Akten ganz entgegenstehende sehr gute Zeugnisse für den ꝛc. Feinhals von sehr achtbaren Personen vor, worunter sich auch ein Attest des Geistlichen befindet. Ich bitte daher das Haus, dem Antrage der Kommission, welcher dahin gerichtet ist, das vorliegende Gesuch der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, möglichst einstimmig beizutreten.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Referent das Wort begehrt.

(Derselbe verzichtet.)

Er hat verzichtet. Wir kommen nun zur Abstimmung Der Antrag der Kommission lautet:

> Dem Hause zu empfehlen, das Gesuch des Feinhals der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Pause.)

Soweit ich sehen kann, ist der Antrag einstimmig angenommen.

Ich habe jetzt nur noch mitzutheilen, daß in dem Kommissions-Bericht 11 Petitionen namhaft gemacht sind, die von der Kommission zur Erörterung in pleno nicht für geeignet erachtet worden sind, und daß keine von diesen Petitionen geschäftsordnungsmäßig wieder aufgenommen worden.

Die nächste Sitzung wird Freitag um 9 Uhr stattfinden.

Es werden die drei Gegenstände der heute nicht erledigten Tages-Ordnung auf die Tages-Ordnung kommen und außerdem der 6. Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 130. der Drucksachen).

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3¾ Uhr.)

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Zweiundvierzigſte Sitzung

am Freitag, den 29. Auguſt 1862.

Urlaubsbewilligungen. — Berathung des fünften Berichts der Kommiſſion für Petitionen. — Berathung des vierten Berichts der Kommiſſion für das Juſtizweſen über Petitionen; — die Fortſetzung der Berathung wird vertagt.

(Anlagen Nr. 117. — 116.)

Die Sitzung wird um 9 Uhr 15 Minuten durch den Präſidenten Grabow eröffnet.

Am Miniſtertiſche befinden ſich die Herren Staats-Miniſter: Graf zur Lippe, v. Jagow, und als Regierungs-Kommiſſarien der Herr Geheime Ober-Juſtizrath Wever und der Herr Unter-Staats-Sekretair Dr. Lehnert.

Präſident: Die Sitzung iſt eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einſicht aus. Heute führt zu meiner Linken der Herr Abgeordnete Krieger (Goldap) die Rednerliſte, zu meiner Rechten der Herr Abgeordnete v. Bonin (Stolp) das Protokoll.

Die Petitions-Kommiſſion hat an Stelle des Herrn Abgeordneten Simon den Herrn Abgeordneten Dr. Gneiſt zum Stellvertreter des Vorſitzenden gewählt.

Urlaubsgeſuche ſind eingegangen und von mir bewilligt worden: dem Herrn Abgeordneten Behrend (Danzig) auf 4 Tage wegen Familien-Angelegenheiten; dem Herrn Abgeordneten Coupienne auf 8 Tage wegen dringender Privatgeſchäfte; dem Herrn Abgeordneten Hummel auf 6 Tage, vom 2. bis 6. September, zur Erledigung dringender Amtsgeſchäfte.

Der Herr Abgeordnete Schmidt (Beuthen) hat einen Urlaub auf 10 Tage wegen dringender Geſchäfte erbeten, das Haus hat über dieſes Urlaubsgeſuch zu entſcheiden. Wenn kein Widerſpruch erfolgt —

(Pauſe.)

und dies iſt nicht der Fall, ſo werde ich ihm den beantragten Urlaub bewilligen.

Für heute iſt der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck wegen Unwohlſeins entſchuldigt.

Als Regierungs-Kommiſſarien werden in der heutigen Sitzung fungiren:

1) Seitens des Kultus-Miniſteriums der Herr Unter-Staats-Sekretair Dr. Lehnert für diejenigen Gegenſtände, welche das Reſſort ſeines Miniſteriums betreffen;
2) Seitens des Kriegs-Miniſteriums:
    a) der Herr Hauptmann v. Hartmann bei der Berathung der Petition des Gymnaſial-Lehrers Berthold und Genoſſen, Nr. 123. der Druckſachen Litt. D.,
    b) der Herr Rittmeiſter v. Brauchitſch bei der Berathung der Petition der Thierärzte, Nr. 130. der Druckſachen Litt. A.,
    c) der Herr Wirkliche Geheime Kriegsrath Glogau bei der Berathung der Petition des Gutsbeſitzers Timmermann zu Weſel, Nr. 130. der Druckſachen Litt. B. und
    d) der Herr Major Dieterich bei der Berathung der Petiton des Barbiers Müller zu Minden, Nr. 130. der Druckſachen Litt. G.;
3) Seitens des Herrn Juſtiz-Miniſters der Herr Geheime Ober-Juſtizrath Wever bei der Berathung des 4. Berichts der Juſtiz-Kommiſſion über Petitionen, und
4) Seitens des Miniſterii des Innern bei der Berathung des 6. Berichts der Petitions-Kommiſſion Nr. 130. der Druckſachen Litt. C. der Herr Geheime Ober-Regierungsrath Noah, und Litt. E. der Herr Geheime Regierungsrath v. Kehler.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten v. Vincke (Stargard) das Wort vor der Tages-Ordnung.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Stargard): Der Herr Abgeordnete für Spremberg, in ſeiner Eigenſchaft als Referent für die in der letzten Sitzung vorgekommenen Petitionen verſchiedener Diſſidenten-Gemeinden, hat bei Gelegenheit ſeines Vortrages, ausweislich des ſtenographiſchen Berichtes, geſagt:

„Im Jahre 1852 hat der Herr Abgeordnete für Stargard ſogar — es iſt zwar ſchon lange her, er wird ſich aber deſſen wohl noch erinnern — in Gemeinſchaft mit dem Grafen Dyhrn und anderen Mitgliedern die Einſetzung einer außerordentlichen Kommiſſion im Hauſe beantragt, um die Maßnahmen der Regierung zu unterſuchen, welche darauf abzielen, die Diſſidenten-Vereine zu unterdrücken.

(Hört! Hört! links.)

In den Motiven zu jenem Antrage finden Sie, meine Herren, dieſelben Grundſätze entwickelt, welche dem Kommiſſions-Berichte zu Grunde liegen."

Ich habe in der Sitzung ſofort in einer perſönlichen Bemerkung erwidert, daß der Herr Abgeordnete die Behauptung, ich hätte mich gegen früher von mir geäußerte Anſichten in Widerſpruch geſetzt, nicht begründet habe und daß ich ſie beſtreiten müſſe. Ich habe aber natürlich — bei ſeiner gewichtigen Autorität — davon Veranlaſſung genommen, die Akten des Hauſes ſelbſt einzuſehen, die mir hier auch vorliegen, und habe mich daraus überzeugt, daß der Herr Referent ſeine Behauptung nicht bloß nicht begründet hat, ſondern daß dieſelbe auch mit den Akten in Widerſpruch ſteht. Ich habe mich daher — mit Erlaubniß des Herrn Präſidenten — für verpflichtet gehalten, da es mir nicht gleichgültig iſt, eine ganz unbegründete Behauptung über mich in das Haus und in die ſtenographiſchen Berichte kommen zu ſehen, dies mit wenigen Worten darzulegen.

Der Antrag, welchen ich im Jahre 1852 nicht allein in Gemeinſchaft mit dem Grafen Dyhrn und Genoſſen geſtellt, ſondern den ich auch ſelbſt geſchrieben habe, lautet nur dahin:

„Die Kammer wolle beſchließen:

in Gemäßheit des Artikels 82. der Verfaſſung eine beſondere Kommiſſion zur Unterſuchung der mit den Grundſätzen der Artikel 12., 19. und 22. der Verfaſſung nicht in Einklang ſtehen-

den Regierungs-Maßregeln in Betreff der diſſidentiſchen (freien und deutſch-katholiſchen) Gemeinden zu ernennen.“

Es iſt alſo in dem Antrage von dem Artikel 13. der Verfaſſung, welcher die Verleihung von Korporations-Rechten betrifft, in keiner Weiſe die Rede, ſondern nur von den Artikeln 12., 19. und 22., welche ſich auf die Freiheit des religiöſen Bekenntniſſes und der Religionsübung, ferner auf die Civil-Ehe und den Schul-Unterricht beziehen.

Die Motive jenes Antrages, welche angeblich dieſelben Grundſätze enthalten ſollen, wie diejenigen, welche im Kommiſſions-Berichte entwickelt ſind, lauten nur dahin:

„Motive.

Die in den Motiven zu dem Antrage der Abgeordneten zur erſten Kammer Lette und Baron v. Forſtner (Nr. 65. der Druckſachen der erſten Kammer) erörterten Thatſachen.“

Das Schriftſtück der erſten Kammer, auf welches hierin Bezug genommen wird, iſt ein Schriftſtück von 22 Seiten, und ich könnte mich im Allgemeinen darauf beziehen, daß hier mit unſern Motiven, nur der gewöhnlichen Beſtimmung der Geſchäfts-Ordnung Motive überhaupt anzuführen, genügt ſei; wir ſind uns aber auch ſehr wohl bewußt geweſen, daß wir nicht zu allen Behauptungen der Herren Abgeordneten Lette und v. Forſtner unſere Zuſtimmung ertheilen, ſondern uns nur auf die von ihnen erörterten Thatſachen haben beſchränken wollen, und dieſe betreffen nur die Ausweiſung von diſſidentiſchen Predigern, den Predigern Brauner und Arnsdorf, welche damals hier großes Aergerniß erregten, ſowie die Maßregeln der Staats-Regierung gegen eine Menge diſſidentiſcher Vereine, die ſie in der Ausübung ihrer verfaſſungsmäßigen Rechte beſchränken wollte. Ich befinde mich auch jetzt noch genau auf demſelben Standpunkte, wie damals, wie ich auch neulich hier deduzirt habe. Ich unterſcheide aber auch jetzt, wie damals, zwiſchen den ſtaatsbürgerlichen Rechten, bei deren Ausübung die Diſſidenten unterdrückt werden ſollten, und zwiſchen den beanſpruchten Korporations-Rechten, über welche in allen Sitzungen bisher das Haus zur Tages-Ordnung übergegangen iſt.

Von Korporations-Rechten iſt auch nicht in Bezug auf Thatſachen, ſondern nur in einem Theile des Raiſonnements der Herren Lette und v. Forſtner die Rede, und auch in dieſem Theile iſt nichts Anderes geſagt, als was ich neulich hier von der Tribüne geſagt habe, nämlich daß man den Diſſidenten-Gemeinden die Korporations-Rechte nicht verſagen ſolle, inſofern ſich dieſelben gehörig konſolidirt haben, wozu der Herr Abgeordnete Dr. Lette in ſeiner ſpäteren Aeußerung, ebenſo wie ich, auch das Bekenntniß mitrechnet, und daß in Betreff der einzelnen Diſſidenten-Gemeinde, die damals in Frage kam, der Gemeinde von Glogau, von Seiten der Kammer geprüft werden ſolle, ob dieſe Gemeinde dieſen Bedingungen entſpreche, im Einklange mit dem, was ich in Bezug auf die Baptiſten-Gemeinden und in Bezug auf die Diſſidenten-Gemeinde von Magdeburg in Anſpruch genommen habe, nämlich eine Prüfung ihrer Grundſätze und ihrer Vermögenslage.

Ich befinde mich in dieſer Beziehung alſo genau im Einklange mit demjenigen, was ich vor zehn Jahren geſagt habe, und der Herr Abgeordnete für Spremberg hatte daher in keiner Weiſe das Recht, mir einen Widerſpruch mit meinen damaligen Anſichten vorzuhalten. Ich glaube, daß man, wenn man einem politiſchen Gegner ſolche Vorhaltungen machen will, auch ſchuldig iſt, die Akten durchzuleſen, und ich bitte den Herrn Abgeordneten, wenn er mir künftig wieder die Aufmerkſamkeit erweiſen ſollte, ſich mit meinen Antecedentien zu beſchäftigen, doch mindeſtens aktenmäßig zu verfahren.

Präſident: Der Herr Abgeordnete Mellien hat das Wort vor der Tages-Ordnung.

Abgeordneter **Mellien** (vom Platz): Meine Herren, ich weiß nicht, in wie weit es die Geſchäfts-Ordnung geſtattet, noch einmal materiell in die Sache einzugehen, in jedem Falle geſtatten Sie mir aber wohl, mich gegen die Vorwürfe zu vertheidigen, welche eben ausgeſprochen worden ſind. Ich habe mich, gern oder ungern, mit den Antezedentien des Herrn Vorredners in dieſer Angelegenheit befaßt, und bin allerdings nach der reiflichſten Erwägung zu dem Urtheil gekommen, daß die Behauptungen und Motivirungen, die wir neuerdings aus ſeinem Munde gehört haben, nicht mit den Anſichten übereinſtimmen, welche er früher vorgetragen hat. Meine Herren, ich habe den Widerſpruch zunächſt dadurch konſtatirt, daß der Herr Abgeordnete behauptet hat, von den Glaubensbekenntniſſen der freien Gemeinden nichts zu wiſſen, während ich nach den Akten aus ſeiner Theilnahme an den früheren Verhandlungen wohl annehmen mußte, daß er mit dieſen Grundſätzen bekannt wäre, und ich daher nicht begreifen konnte, wie er dieſe Unwiſſenheit hat zur Schau tragen können. Ich habe ferner ſeinen Antrag, den Antrag, welchen er mit dem Grafen v. Dyhrn geſtellt hat, in Verbindung gehalten mit den Motiven der Antragſteller der erſten Kammer, auf die er mit dem Grafen Dyhrn ausdrücklich Bezug genommen hat, und in dieſen finde ich dieſelben liberalen Grundſätze der Toleranz, die Anerkennung der großen Grundſätze des Allgemeinen Landrechts ausgeſprochen, die meines Erachtens auch mit den Motiven der Kommiſſion vollſtändig übereinſtimmen. Es iſt namentlich, ſoviel ich mich erinnere, betont, ich behaupte, es iſt ausdrücklich betont, daß die Verſagung der Korporationsrechte eben mit ein begründeter Beſchwerdepunkt der Diſſidenten-Gemeinden ſei. Das behaupte ich, obgleich die Akten mir nicht mehr vorliegen, und weiſe daher mit Entſchiedenheit den Vorwurf zurück, daß gegen die Akten referirt ſei.

Präſident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke (Stargard) hat das Wort vor der Tages-Ordnung.

(Unruhe.)

Ja, meine Herren, ich kann bei dieſer Sachlage nicht anders verfahren, als daß der Angriff, der gemacht iſt, ſowohl von dieſer Seite, als von jener Seite widerlegt werden muß. Ich habe dem Herrn Abgeordneten für Stargard das Wort vor der Tages-Ordnung gegeben, indem wir uns noch nicht in derſelben befinden.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Stargard) [vom Platz]: Ich habe noch einmal zu konſtatiren, daß in meinen Motiven nicht auf die Motive der Abgeordneten Lette und v. Forſtner, ſondern nur auf die in dieſen Motiven angegebenen Thatſachen hingewieſen iſt, und daß der Herr Abgeordnete dies auch jetzt noch nicht unterſchieden hat: darin liegt eben die Aktenwidrigkeit ſeines Referats.

Wenn er ferner auch heute darauf zurückkommt, daß, wenn ich früher an den Verhandlungen über die Grundſätze von Diſſidenten Theil genommen habe, mir die Grundſätze der in Rede ſtehenden Gemeinden bekannt ſein müßten, ſo muß ich auch das entſchieden zurückweiſen. Von den Baptiſten-Gemeinden iſt, meines Erachtens, in dieſer Ausdehnung noch nicht die Rede geweſen, überhaupt ſind hier im Hauſe von Seiten vieler Mitglieder eine Menge von Glaubens-Bekenntniſſen der verſchiedenſten Gemeinden vorgebracht worden, die ſich [illegible] zu [illegible]; die Akten habe ich durchgeleſen. Wenn ich Alles das, was danach ſeit 10 Jahren hier geſagt iſt, im Gedächtniß hätte, ſo würde ich mit noch größerem Rechte, als neulich erwähnt haben, daß die Gemeinde in Magdeburg ſich zu ſolchen

Meine Herren! Hier haben Sie gerade die ausdrück-

Grundsätzen bekenne, daß wir ihr noch viel weniger Korporationsrechte einräumen könnten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiher v. Hoverbeck hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter Freiherr **v. Hoverbeck** (vom Platz): Ich unterfange mich nicht im Mindesten, dem Herrn Präsidenten einen Vorwurf daraus zu machen, daß diese Debatte erwachsen ist; er hat wahrscheinlich nicht beurtheilen können, als er dem Abgeordneten Freiherrn von Vincke das Wort vor der Tages-Ordnung gab, wie weit die Debatte sich ausspinnen würde. Ich möchte aber in Rücksicht auf unsere sehr kostbare Zeit den Herrn Präsidenten ersuchen, dergleichen Diskussionen so viel als möglich abzuschneiden.

Präsident: Ich werde nicht anders verfahren können, als ich gethan habe. Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke (Stargard) hat sich zum Worte vor der Tages-Ordnung gemeldet, und ich bin verpflichtet, ihm in einem solchen Falle das Wort zu ertheilen. Er hat ausdrücklich hervorgehoben, daß er sich zu verwahren habe gegen eine Bemerkung des Herrn Referenten in der letzten Sitzung, in welcher über ihn eine aktenwidrige Mittheilung gemacht worden sei. Ich glaube, der Unparteilichkeit dadurch vollständig in dem vorliegenden Falle genügt zu haben, daß ich auch dem Herrn Referenten noch das Wort gegeben habe, um sich gegen den ihm gemachten Vorwurf zu vertheidigen. Dies ist geschehen, meine Herren, und ich werde künftig immer wieder so verfahren.

(Bravo!)

Wir treten nunmehr in die Tages-Ordnung ein und zwar in den fünften Bericht der Kommission für Petitionen unter Nr. 129. der Drucksachen. — Die Litt. A. dieses Berichtes theilt eine Petition des Kreisrichters Heinrich Kienitz zu Bromberg mit. Das Cirkular-Justiz-Ministerial-Reskript vom 31. März c., welches an die ersten Präsidenten der Königlichen Appellations-Gerichte und an die Beamten der Staats-Anwaltschaft gerichtet war, und welches die Betheiligung der Justiz-Beamten ꝛc. an den Wahlen der Abgeordneten betraf, ließ der erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts zu Bromberg v. Schroetter den sämmtlichen, richterlichen und Subaltern-Beamten des Bromberger Kreis-Gerichts durch dessen Direktor mittelst besonderen, eigenen, jenes Reskript annoch erläuternden Erlasses vorlegen, um davon Kenntniß zu nehmen.

Bei Unterzeichnung dieses Erlasses hat der Kreisrichter Kienitz in Bromberg seiner Namens-Unterschrift folgende Bemerkung hinzugefügt:

> „Ich halte es für meine Schuldigkeit, meine politischen Rechte nach eigener Ueberzeugung zu üben. Die beiliegende Weisung und Belehrung muß ich daher als unberechtigt ablehnen."

In Folge dieser Erklärung erhielt ꝛc. Kienitz von dem Appellations-Gerichts-Präsidenten v. Schroetter eine Disziplinar-Mahnung unter dem 12. Mai d. J. Gegen dieselbe hat der ꝛc. Kienitz nicht bloß bei dem Appellations-Gerichts-Präsidenten v. Schroetter, sondern auch in weiterer Instanz bei dem Herrn Justiz-Minister Beschwerde geführt. Seine Beschwerde ist nach seiner Ansicht nicht berücksichtigt worden und es hat daher der Kreisrichter Kienitz mittelst Petition vom 21. Juni den Antrag gestellt:

> principaliter:
>
> das hohe Haus wolle unter Mißbilligung des gegen ihn eingeschlagenen Verfahrens bei der Königlichen Staats-Regierung die Aufhebung oder Zurücknahme der Präsidial-Verfügung vom 12. Mai d. J. erwirken.
>
> eventualiter:
>
> das hohe Haus wolle anerkennen, daß er durch den Präsidenten v. Schroetter in der freien verfassungsmäßigen Uebung seines Wahlrechts beschränkt worden, daß auch kein Rechtsgrund vorgelegen, gegen ihn mit einer Disziplinar-Mahnung vorzugehen, daß endlich durch Unterlassung der Erforderung der verantwortlichen Erklärung die klare Vorschrift des §. 13. des Gesetzes vom 7. Mai 1851 verletzt worden, und wolle seine Petition unter diesem Anerkenntnisse der Königlichen Staats-Regierung mit der Aufforderung überweisen, dafür Sorge zu tragen, daß die Beschränkung des verfassungsmäßigen Wahlrechts, der ungerechtfertigte Erlaß der Disziplinarmahnung und die Verletzung klarer Gesetzes-Vorschrift im geeigneten Wege gerügt werde.

Ihre Kommission, meine Herren, hat mit Stimmen-Einhelligkeit beschlossen, dem Hause zu empfehlen, daß es die Petition des Kreisrichters Kienitz zu Bromberg der Königlichen Staats-Regierung zur Abhülfe überweise.

Zu diesem Antrag der Kommission ist ein Abänderungs-Vorschlag von dem Herrn Abgeordneten Frech eingelaufen, welcher dahin lautet:

> „Das hohe Haus wolle beschließen,
>
> die Petition des Kreisrichters Kienitz zu Bromberg der Königlichen Staats-Regierung in Bezug auf den Wahl-Erlaß des Appellations-Gerichts-Präsidenten von Schroetter zu Bromberg vom 6. April d. J. zur Abhülfe zu überweisen, dagegen über die Petition, so weit sie die Disziplinar-Mahnung des genannten Appellations-Gerichts-Präsidenten vom 20. Mai d. J. betrifft, zur Tages-Ordnung überzugehen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Abänderungs-Vorschlag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Derselbe ist ausreichend unterstützt.

Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister Graf **zur Lippe:** Meine Herren! Der dem hohen Hause von der Kommission erstattete Bericht veranlaßt mich, gleich bei Beginn der Debatte das Wort zu ergreifen.

Als thatsächlich steht fest, daß der Kreisrichter Kienitz in Bromberg von seinem Vorgesetzten, dem ersten Präsidenten des Appellations-Gerichts, eine Mahnung bekommen hat. Er hat sich deswegen an den Justiz-Minister mit dem Antrag gewendet, die Mahnung wieder aufzuheben. Er ist von mir beschieden worden, daß das Justiz-Ministerium eine Beschwerde-Instanz in Disziplinarsachen gegen Mahnungen nicht sei, und deshalb eine Aufhebung dieser Mahnung nicht erfolgen könne. Der Kreisrichter Kienitz hat sich nunmehr an dies hohe Haus gewendet, und einen Prinzipal-Antrag dahin gerichtet:

> „das hohe Haus wolle unter Mißbilligung des gegen ihn eingeschlagenen Verfahrens bei der Königlichen Staats-Regierung die Aufhebung oder Zurücknahme der Präsidial-Verfügung vom 12. Mai d. J. erwirken."

Meine Herren! Soweit der Antrag sich hierauf beschränkt, muß ich formell anerkennen, daß ein gewisser Instanzenzug inne gehalten worden ist; es ist aber noch ein eventueller Antrag gestellt, und ich weiß nicht, ob derselbe mit der Petition vom 21. Juni, oder erst mit der späteren vom 26. Juni eingegangen ist.

Dieser eventuelle Antrag geht viel weiter, als die Verhandlung bis dahin sich erstreckt hatte; er läßt sich überhaupt auf den Erlaß des Präsidenten v. Schroetter ein, welcher der Disziplinar-Mahnung vorausgegangen war, und bittet hier um weitere Abhülfe.

Ich will zunächst bemerken, daß meines Erachtens in dieser Beziehung der Instanzenzug noch nicht erschöpft ist. Ich glaube aber auch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß in Ihrem Kommissions-Berichte zunächst der eventuelle Antrag einer Prüfung unterzogen worden ist; demnächst hat man sich dann an den Prinzipal-Antrag gewendet und geprüft, ob der Prinzipal-Antrag materiell begründet ist, und dann endlich hat man die Kompetenzfrage zur Erörterung gezogen. Meine Herren! Meines Erachtens muß in allen solchen Sachen die Prüfung der Kompetenz vorausgehen, und erst wenn die Kompetenz festgestellt ist, kann man sich materiell auf die Sache einlassen, und deswegen halte ich mich für verpflichtet, mich erst über die Kompetenzfrage zu verbreiten. Der Sitz des ganzen Streitpunktes ist der §. 13. des Disziplinar-Gesetzes vom 7. Mai 1851. Bekanntlich giebt dieser Paragraph dem ersten Präsidenten des Appellations-Gerichtes die Berechtigung, gegen jeden Richter des Departements eine Mahnung auszusprechen. In diesem Paragraphen ist nichts davon erwähnt, daß über eine solche Mahnung eine weitere Beschwerde zulässig sei, daß hier ein Instanzenzug stattfinden soll.

In dem Kommissions-Bericht wird indeß des Weiteren ausgeführt; es existire allerdings ein solcher Instanzenzug. Ich muß hier bemerken, daß ein solcher Instanzenzug gegen eine Präsidial-Mahnung zuwiderläuft dem Wortlaut des §. 13. der ganzen historischen Entwickelung des Disziplinargesetzes und dem Geiste des Disziplinar-Gesetzes. Ich muß mir bei der Wichtigkeit der Sache erlauben, darauf näher einzugehen.

Der Wortlaut des §. 13. enthält nichts davon, daß eine Beschwerde über eine Disziplinar-Mahnung stattfinden soll. Aus den Verhandlungen über das Disziplinar-Gesetz geht hervor, daß man von einer Seite her es bedenklich erachtete, auch gegen Erkenntnisse in Disziplinarsachen überhaupt ein Rechtsmittel zuzulassen; es ist indessen dieses Rechtsmittel bei Erkenntnissen zugelassen worden. Schon hieraus wird man aber entnehmen können, daß, wenn man nur gegen Erkenntnisse das Rechtsmittel zugelassen hat, man sich klar bewußt gewesen ist, es sollte gegen Disziplinar-Mahnungen eine solche Beschwerde nicht zulässig sein. Nun komme ich aber auf die historische Entwickelung und namentlich auf das Verhältniß des Disziplinar-Gesetzes vom 7. Mai 1851, zu den Bestimmungen der allgemeinen Gerichts-Ordnung, die in ihrem Berichte allegirt sind, und zu den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Januar 1849. Ich muß zurückgehen bis auf das erste Disziplinar-Gesetz vom 29. März 1844. In diesem Gesetze sind Disziplinar-Mahnungen, wie sie auch in dem Gesetze vom 7. Mai 1851 enthalten sind, zunächst vorgeschrieben worden im §. 23. Es ist aber im §. 62. jenes Gesetzes Folgendes bestimmt:

> „Alle über Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes jetzt bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften werden, sofern sie nicht ausdrücklich bestätigt worden sind, hierdurch aufgehoben."

Es hat gar keinem Zweifel unterliegen können, daß durch diese gesetzliche Bestimmung alle sonstigen Bestimmungen der allgemeinen Gerichts-Ordnung, die sich gerade auf das Disziplinar-Verfahren gegen Richter bezogen, aufgehoben worden sind, soweit sie nicht eben in das Disziplinar-Gesetz von Neuem wieder aufgenommen werden. Eine solche Aufnahme hat in den früheren Bestimmungen der Gerichts-Ordnung, wonach der Chef der Justiz in solchen Disziplinarsachen eine Instanz bildete, nicht stattgefunden, und sonach konstirt, daß die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vom 29. März 1844 nicht mehr in Geltung waren. Nun ist dieses letztere Gesetz aufgehoben worden durch die Allerhöchste Ordre vom 6. April 1848; diese Allerhöchste Ordre hat das Gesetz pure aufgehoben. Ihre Kommission scheint von der Ansicht auszugehen, daß durch Aufhebung des Gesetzes vom 29. März 1844 diejenigen Bestimmungen der Gerichts-Ordnung, die vor der Emanation des Gesetzes vom 29. März 1844 gegolten haben, wieder in Kraft getreten seien. Es wird kein Kompendium aufzufinden sein, welches den Grundsatz aufstellt, daß, wenn ein Gesetz aufgehoben wird, früher ausdrücklich aufgehobene Gesetze wieder in Kraft träten. Durch die Aufhebung eines Gesetzes entsteht ein Vacuum, und dieses Vacuum muß durch die Legislatur wieder ausgefüllt werden. Es ist in der Allerhöchsten Ordre vom 6. April 1848 nicht gesagt, daß an Stelle des aufgehobenen Gesetzes etwas Anderes treten solle, und es ist in der That Nichts an dessen Stelle getreten. Gerade deswegen, weil die Bestimmungen über Disziplinar-Sachen in der Gerichts-Ordnung aufgehoben worden waren, mußte sich die Staats-Regierung veranlaßt sehen, die Verordnung vom 10. Juli 1849 zu erlassen. Bei der Debatte über diese Verordnung ist damals anerkannt worden, daß nach Emanation der Allerhöchsten Ordre vom 6. April 1848 der Zustand der war, daß die materiellen Straf-Bestimmungen im Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts und die Bestimmungen des Code penale allerdings noch in Gültigkeit bestanden, daß aber alle übrigen Verordnungen, namentlich auch die Bestimmung der Gerichts-Ordnung keine Gültigkeit mehr hatte, und gerade deswegen hat die Regierung sich veranlaßt gesehen, die Dringlichkeit der Verordnung vom 10. Juli 1849 in Anspruch zu nehmen. Im Allgemeinen ist auch in den beiden Berichten, welche über die Verordnung vom 10. Juli 1849 erstattet worden sind, anerkannt worden, daß jene Bestimmungen der allgemeinen Gerichts-Ordnung nicht mehr Gültigkeit haben. In dem Gesetz vom 7. Mai 1851 ferner sind die Bestimmungen der allgemeinen Gerichts-Ordnung nicht wieder hergestellt worden. Es wird in dem Kommissions-Bericht weiter auf die Verordnung vom 2. Januar 1849 Bezug genommen, welche bestimmt, daß die Beschwerden über Disziplin bei den Gerichten durch den Justiz-Minister zu erledigen seien. Das ist ganz richtig. Sie werden sich aber, meine Herren, nicht verschränken können, anzunehmen, daß diese Verordnung vom 2. Januar 1849 das allgemeine organisatorische Gesetz für unsere Gerichts-Verfassung damals gewesen ist, daß aber die Disziplinar-Verordnung vom 21. Juli 1849 resp. vom 7. Mai 1851 das spezielle Gesetz für Disziplinarsachen, soweit die Gesetze darüber Bestimmungen enthalten, das Spezial-Gesetz ist. Nun liegt es doch in den allgemeinen Grundsätzen, daß das spezielle Gesetz dem allgemeinen Gesetze derogirt. Es kann also, soweit das Gesetz vom 7. Mai 1851 spezielle Bestimmungen hat, auf die generelle Verordnung vom 2. Januar 1849 nicht zurückgegangen werden. Das Verhältniß ist auch ganz speziell durch das Gesetz vom 7. Mai 1851 anerkannt worden. Der §. 84. der Verordnung vom 10. Juli 1849 hob ganz generell alle entgegenstehende Bestimmungen dieser Verordnung auf. Als man nun aber an die Berathungen dieser Bestimmungen näher herantrat, stellte sich doch die Nothwendigkeit heraus, das Verhältniß des speziellen Gesetzes, gegenüber dem allgemeinen organisatorischen Gesetze ins Auge zu fassen und hierüber eine Feststellung zu treffen. Dies ist in dem §. 81. geschehen. Sie werden vielleicht glauben, daß der betreffende §. 81. des Gesetzes vom 7. Mai 1851 in Ihrem Kommissions-Berichte vollständig enthalten ist. Dies ist aber, ich weiß nicht weshalb, nicht der Fall. Der §. 81. lautet nämlich: „alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben." Diesen Passus enthält der Kommissions-Bericht, den weiteren Passus aber nicht und dieser lautet: „dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichts-Behörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, oder Richtern zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert."

Meine Herren! Hier haben Sie gerade die ausdrück-

liche Bestimmung, wie sich das spezielle Gesetz zu dem allgemeinen Gesetz verhalten soll; so weit also das spezielle Gesetz über Disziplin etwas enthält, gilt das und nur so weit als der §. 81. eine Ausnahme enthält, gilt das allgemeine Gesetz.

Es kann also in keiner Weise zugegeben werden, daß durch die Bestimmung des §. 35. der Verordnung vom 2. Januar 1849 dem Justiz-Minister irgend eine Befugniß beigelegt worden ist, in diejenigen Disziplinarsachen, über welche das Gesetz vom 7. Mai 1851 irgend eine Bestimmung trifft, einzugreifen, daß der Justiz-Minister in dieser Beziehung eine Beschwerde-Instanz bilde. Das, was in dem Kommissions-Bericht in dieser Beziehung angeführt ist, muß ich meinerseits als ein Verkennen der gesetzlichen Vorschriften bezeichnen. — Ich muß aber noch auf den Geist des ganzen Disziplinar-Gesetzes zurückgehen. Ich will mir erlauben, mich auf die Autorität der früheren Kommissions-Berichte zu beziehen. Es ist in dem ersten Kommissions-Bericht, welcher damals von dem Abgeordneten Geppert erstattet worden, Folgendes gesagt worden:

Der Justiz-Minister ist nach den Vorschriften der Verordnung von einer jeden unmittelbaren Einwirkung von der Handhabung der Disziplin ausgeschlossen; und in dem zweiten Kommissions-Bericht von dem verstorbenen Präsidenten Wentzel ist als Tendenz des Gesetzes anerkannt worden, daß die Disziplin in dem Richterstande nur von den Richtern selbst auszuüben sei. Sie sehen also, daß das Gesetz in einer wohl bewußten Absicht gerade den Justiz-Minister davon ausschließt, in Disziplinarsachen eine unmittelbare Einwirkung auszuüben. Die Disziplin unter den Richtern soll von diesen selbst ausgeübt werden. Es ist hier neulich gesagt worden, daß eine Menge von Differenzen gerade aus der sogenannten Departemental-Justiz hervorgehen, die wieder ihren Grund in der Liebe zu dem eigenen Berufe fände. Ich glaube, dieser Vorwurf trifft mich in diesem Falle nicht. Ich habe mir nicht erlaubt, ein Haar breit weiter zu gehen, als wozu mir das Gesetz die Befugniß einräumt, und wenn ich diese Grenze so scharf als möglich inne gehalten habe, so glaube ich, bin ich in meinem vollständigen Rechte.

Hier aber muß ich gegen die Kommissions-Justiz Verwahrung einlegen, welche sich dahin ausspricht, daß der Justiz-Minister hierin als Beschwerde-Instanz anerkannt werden soll.

Die Mahnung ist wesentlich verschieden von einer Warnung. Das sagt auch der Präsident Wentzel. Nun aber muß ich darauf aufmerksam machen, daß, soweit dem ersten Präsidenten des Appellations-Gerichts die Befugniß beigelegt worden ist, jedem Richter seines Departements eine solche Mahnung zu Theil werden zu lassen, es sich lediglich um eine diskretionaire Gewalt handelt. Ueber die Ausübung einer diskretionairen Gewalt existirt aber gar keine Instanz weiter. Derjenige, der eine solche diskretionaire Gewalt ausübt, muß sich der Verantwortlichkeit bei Ausübung dieser Gewalt vollständig bewußt sein, und dieser Verantwortlichkeit kann er sich nur bewußt sein, wenn er seine Maßnahmen ganz allein zu verantworten hat, und in dieser Beziehung eine Remedur nicht eintreten kann. Es ist nun gesagt worden, es müßte, wenn der Präsident bei Ausübung dieser diskretionairen Gewalt zu weit gehe, doch irgend ein Mittel geben, hiergegen anzukämpfen.

Meine Herren! Es giebt allerdings dagegen ein Mittel, aber die Mahnung, die kraft der diskretionairen Gewalt ertheilt worden ist, kann Niemand mehr aus der Welt schaffen. Es kann dem Präsidenten eines Appellations-Gerichts von dem ersten Präsidenten des obersten Gerichtshofes, also des Ober-Tribunals, vielleicht eine Mahnung ertheilt werden, weil er bei der Ausübung seiner Befugniß zu weit gegangen ist, aber die Mahnung des Präsidenten kann durch den Beschluß des Präsidenten des obersten Gerichtshofes nicht wieder aus der Welt geschafft werden, für diese ist der erste Präsident lediglich moralisch verantwortlich. Wenn nun der erste Präsident des Tribunals in seine Mahnung an den Präsidenten des Appellations-Gerichts vielleicht sich eines Ausdruckes bedient hat, der nach der Meinung des letzteren zu weit geht, wer soll dafür Abhülfe schaffen? Der Justiz-Minister ist auch hier nicht in der Lage, irgend etwas zu thun. Sie sehen daher, daß mit gleichem Maße gemessen werden muß.

Der erste Präsident des Appellations-Gerichts steht ebenso unter dem ersten Präsidenten des Ober-Tribunals, wie ein Kreisrichter eines Departements unter seinem Präsidenten.

Vergessen Sie nicht, daß der erste Präsident des Appellations-Gerichts auch ein Richter ist, und daß er in dieser Stellung auch selbstständig und unabhängig sein muß. Ich bin daher der Meinung, daß mir keine Kompetenz zugestanden hat, mich auf die Mahnung, welche der erste Präsident des Appellations-Gerichts an den Kreisrichter Kienitz erlassen hat, in der Richtung hin näher einzulassen, daß der betreffende Präsident angehalten werde, die ertheilte Mahnung zurückzunehmen. Und wenn ich nicht im Stande gewesen bin, innerhalb meiner Kompetenz den Präsidenten zu veranlassen, diese Mahnung zurückzunehmen, so fällt damit auch die Kompetenz dieses Hauses fort, mir eine solche Sache zur Abhülfe zu überweisen, denn ich habe kraft des Gesetzes dazu keine Befugniß, und ich glaube nicht, daß das Haus mir eine Befugniß geben kann, die mir das Gesetz nicht beigelegt hat.

(Stimme rechts: Sehr richtig!)

Ich komme mit wenigen Worten noch auf den eventuellen Antrag. Ich will zunächst bemerken, daß ein Instanzenzug in dieser Beziehung nicht inne gehalten worden ist; es hat mir eine spezielle Beschwerde in der Richtung des eventuellen Antrags noch gar nicht vorgelegen; es wird von mir auch eigentlich nicht verlangt, daß ich auf Grund einer Beschwerde etwas verfügen solle, sondern ich soll von Amtswegen etwas verfügen. Wenn ich von Amtswegen etwas verfügen soll, ich hierzu aber noch gar nicht in die Lage gesetzt worden bin, dann, glaube ich, ist das Haus auch seinerseits nicht befugt, mir zu sagen: Du sollst von Amtswegen etwas thun.

(Rechts: Sehr richtig!)

Ich habe darüber zu wachen, daß die Gesetze streng gehandhabt werden und wo etwas unterlassen ist, Abhülfe zu schaffen; aber wenn ich etwas von Amtswegen nicht thue, so habe ich das allein zu verantworten. Wie gesagt, darüber, daß ich etwas von Amtswegen nicht gethan, wird eine Beschwerde nicht füglich anerkannt werden können.

Nun wird aber weiter auf die Wahlbeschränkung eingegangen, und diese soll darin bestanden haben, daß der erste Präsident erwartet hat, die Richter werden sich bei Bestrebungen nicht betheiligen, die von einer Partei ausgehen, welche die Gewalt der Krone zu schmälern beabsichtigt, oder bei Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, einen Theil des Staates vom ganzen Staate zu trennen.

Ich kann mir wohl vorstellen, daß die Wahlbeschränkungen namentlich bei dem ersten Passus als vorhanden angenommen werden. Wenn ich mich hier aber auf den Standpunkt stelle, den das Haus bei der Adreß-Debatte und bei der Adresse selbst eingenommen hat, so muß ich daran erinnern, daß das Haus Zeugniß davon abgelegt haben will, daß eine Partei im Lande, die auf Schmälerung der Rechte der Krone ausgeht, nicht existire. Sollte nun der Präsident v. Schroetter irgend etwas gethan haben, seine Richter davor zu warnen, sich einer Partei ja nicht anzuschließen, oder deren Bestrebungen zu unterstützen, die gar nicht existirt,

(Heiterkeit links.)

so kann von dem Standpunkt des Hauses eine Beschränkung in der Wahlfreiheit nicht anerkannt werden.

Die zweite Beschränkung soll darin bestehen, daß aufgefordert worden ist, sich bei Bestrebungen nicht zu betheiligen, welche darauf abzielen, einen Theil des Staates von seinem Ganzen zu trennen.

Das wäre ein hochverrätherisches Unternehmen. Ich will zugeben, daß es nicht angemessen gewesen ist, richterliche Beamte vor solchen Bestrebungen erst noch zu warnen. Wie gesagt, zur Prüfung hat mir das noch nicht vorgelegen.

Ich will daran erinnern, was mir eigentlich zur Prüfung bisher vorgelegen hat. Mir hat zur Prüfung — das geht aus dem Kommissions-Berichte hervor — weiter nichts vorgelegen, als die einzige Mahnung, die der Präsident v. Schroetter an den Kreisrichter Kienitz erlassen hat, und die Beschwerde darüber bei mir. Das Zwischenschreiben, welches der jetzige Petent an seinen Präsidenten gerichtet hat, und das Antwortschreiben des Präsidenten an den Petenten sind mir noch gar nicht vorgelegt worden. Das geht aus dem Berichte hervor.

Es kann sich also noch nicht darum handeln, die Maßregeln, die ich vielleicht zu treffen gehabt haben würde, wenn mir diese Schriftstücke vorgelegt worden wären, schon jetzt einer Prüfung zu unterziehen.

Es wird mir nun in den Kommissions-Bericht weiter ein guter Rath ertheilt, wie ich wohl die Sache zum Austrag bringen könnte und wie dem Petenten in seinem gekränkten Recht geholfen werden könne.

Ich bin sehr gern für jeden guten Rath zugänglich; ich muß aber die Versicherung geben, daß das, was mir hier gerathen wird, mir bisher nicht unbekannt gewesen ist. Ich möchte aber doch dem Kommissions-Berichte die Frage gegenüberstellen, warum nur mir der gute Rath gegeben ist und nicht auch dem Petenten selbst, denn ebenso wie ich diese Angelegenheit bei dem ersten Präsidenten des Ober-Tribunals in Anregung bringen kann, ebenso gut kann es ja der Petent auch, wenn er glaubt, daß er in seinem Recht gekränkt worden sei. Warum thut er es nicht? Da hat er einen Instanzenzug, und den hat er noch nicht beschritten.

Ich habe nur noch zu bemerken, daß der Kommissions-Bericht die Kompetenz dieses hohen Hauses eigentlich in der Weise konstruirt, daß er sagt: Der Minister war kompetent, darüber zu befinden, ob der Präsident v. Schroetter in der Lage war, dem Peteten eine Mahnung zu ertheilen oder nicht; weil der Justiz-Minister hierüber kompetent war, ist dieses hohe Haus auch kompetent, darüber zu entscheiden.

Meine Herren, ich glaube, ich habe hier auf die Lücke in der Schlußfolgerung aufmerksam zu machen, der Justiz-Minister ist, wie ich aufgeführt habe, nicht kompetent; den weiteren Schluß daraus zu ziehen, kann ich Ihnen wohl selbst überlassen.

Ich habe aber noch weiter hinzuzufügen, daß wenn das hohe Haus sich für kompetent erachtet, darüber zu befinden, ob eine Mahnung an den Richter zu erlassen sei oder nicht, daß dann die ganze Disziplin über den Richterstand der Kompetenz des Abgeordnetenhauses subordinirt wird;

(Sehr richtig! rechts.)

und hiergegen glaube ich, Namens des unabhängigen und selbstständigen Richterstandes, Verwahrung einlegen zu müssen.

(Aufsehen und Heiterkeit links.)

Die Richter sind dem Gesetze subordinirt, sind subordinirt dem Disziplinar-Gesetze, und was das Gesetz bestimmt, das muß aufrecht erhalten werden.

(Sehr wohl! rechts.)

Indem Sie also hier, meines Erachtens, meine Kompetenz zu Unrecht annehmen, nehmen Sie Ihre Kompetenz über die Frage, ob eine Mahnung zu erlassen sei oder nicht, auch zu Unrecht in Anspruch. Die Mahnung wird dem Richter bleiben und auch das hohe Haus hat keine Befugniß, dem Richter diese Mahnung wieder zu nehmen.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich glaube daher, daß in der Weise, wie der Kommissions-Antrag gestellt worden ist, ihm nicht beigetreten werden kann.

Der Kommissions-Antrag lautet dahin:

„dem hohen Hause zu empfehlen, daß es die Petition des Kreisrichters Kienitz zu Bromberg der Staats-Regierung zur Abhülfe überweise."

Meine Herren, wenn ich mir diesen Antrag unter den gegebenen Umständen, und nach dem, was in dem Kommissions-Berichte ausgeführt worden ist, auslege und prüfe, was es heißt, „der Staats-Regierung zur Abhülfe überweisen"? dann bedeutet dies soviel: Die Mahnung, die der Kreisrichter Kienitz erhalten hat, soll ihm genommen werden, es soll dem Präsidenten v. Schroetter eine Mahnung, sogar ein Verweis ertheilt werden, und der Justiz-Minister wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt. Das ist der Sinn dieses Kommissions-Antrages.

Meine Herren, ich glaube, das ist — und es ist bei einer andern Gelegenheit schon hervorgehoben worden — das ist ein Eingriff in die Exekutive. In dieser Weise glaube ich, ist es nicht möglich, daß verfahren werden kann. Die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie bestehen, müssen unter allen Umständen streng beobachtet werden, und ich bin mir bewußt, daß ich sie in diesem Falle so streng beobachtet habe, wie es nur irgend möglich ist. Ich habe Gerechtigkeit widerfahren lassen nach den Gesetzen dem Kreisrichter Kienitz und dem Präsidenten des Appellations-Gerichts v. Schroetter. Sie sind beide selbstständige und unabhängige Richter und dabei wollen wir sie bewahren.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Herr von Gottberg hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **v. Gottberg:** Die Einwendungen, die ich gegen den Kommissions-Bericht zu machen habe, sind theils formeller, theils materieller Natur. In formeller Beziehung sind sie ähnlicher Art, wie die Ausstellungen, die neulich das geehrte Mitglied für Arnsberg an dem Berichte der Justiz-Kommission machte, der erstattet war in Sachen des Rittergutsbesitzers Schmidt gegen den Landrath Scharnweber. Er tadelte damals an dem Berichte der Kommission, daß er in Ausdrücken abgefaßt sei, die eine Beeinträchtigung der Ehre des betreffenden Beamten involvire. Ich glaube, einen ähnlichen Tadel muß man gegen den jetzigen Bericht aussprechen. Die Aufgaben der Kommissionen können doch nur darin bestehen, daß sie Thatsachen konstatiren, daß sie die Gesetze bezeichnen, die nach ihrer Meinung zur Anwendung kommen müssen oder verletzt worden sind, daß sie aber, wenn es sich um Beamte handelt, das weitere Verfahren, was daraus folgt, der betreffenden Instanz, also der Exekutive überlassen. Die Kommission gerirt sich aber in dem hier vorliegenden Falle, als ob das Abgeordnetenhaus kein gesetzgebender Körper, sondern ein Disziplinarhof wäre. Sie spricht komplette Rügen, Beschuldigungen aus, die für die Ehre des Herrn v. Schroetter unter allen Umständen sehr verletzend sind.

Wenn ich jetzt auf das Materielle des Gegenstandes eingehe, so muß ich sagen, daß der Bericht diese so einfache Sache mit einer ungewöhnlichen Ausführlichkeit behandelt hat. Der Bericht umfaßt 20 Seiten über ein nach meiner Ansicht sehr einfaches Sach- und Rechtsverhältniß. Wenn in dieser Weise nach der verhältnißmäßigen Wichtigkeit der Sache die andern Berichte ebenfalls gebührend bemessen

werden ſollen, ſo werden, glaube ich, mit der Zeit komplette Bücher geſchrieben werden. Der Anfang damit iſt bereits gemacht mit dem neuſten Bericht der Unterrichts-Kommiſſion, der allerdings ein halbes Buch geworden iſt. Ich habe geſagt, das Sach- und Rechtsverhältniß ſei ein ſehr einfaches. Der Präſident des Appellations-Gerichts erläßt in Folge einer Anweiſung ſeines Vorgeſetzten, des Herrn Juſtiz-Miniſters, eine Verfügung an die ihm untergebenen Gerichte, in welcher ihnen die Anweiſung des Herrn Juſtiz-Miniſters mitgetheilt wird. Er begleitet ſie mit einigen Worten ſeinerſeits. Sie wird weiter mitgetheilt, und einer der untergebenen Richter erlaubt ſich — ich glaube, ich kann dieſen Ausdruck wohl gebrauchen — eine Bemerkung brevi manu darauf zu ſetzen, die nach meiner Auffaſſung eine Verletzung der Ehrerbietung und Achtung, die er ſeinem Vorgeſetzten ſchuldig iſt, enthält. Darauf erhält er, wie es meiner Anſicht nach ganz in der Ordnung iſt, einen Verweis, er remonſtrirt zuerſt in einer Eingabe an den Präſidenten ſelbſt in einer ſehr ironiſchen Weiſe, darauf beſchwert er ſich bei dem Herrn Juſtiz-Miniſter, und da er dort auch ſeiner Meinung nach kein Recht bekommt, nun bei dem Hauſe der Abgeordneten. Was ſind nun die Gründe der Beſchwerde? Der erſte Grund iſt die Wahlbeeinfluſſung. Ich will auf die Frage der Wahl-Erlaſſe nicht weiter zurückkommen, ich behaupte nur, daß in dem vorliegenden Falle der Inſtanzenzug nicht erſchöpft iſt, und daß aus dieſem Grunde das Haus zur Tages-Ordnung übergehen muß. Wenn Sie die Eingabe des Kreisrichter Kienitz an den Herrn Juſtiz-Miniſter leſen, ſo werden Sie finden, daß kein Wort darin ſteht, daß er ſich verletzt fühle durch den Wahl-Erlaß des Herrn v. Schroetter; ſein Antrag geht nur dahin, daß die Verfügung, welche die Mahnung enthält, aufgehoben werde. Ueber den Wahl-Erlaß hat er ſich alſo noch nicht beſchwert. Der Inſtanzenzug iſt nicht erſchöpft, und die Kommiſſion wird ſelbſt zugeben müſſen, daß zur Tages-Ordnung hätte übergegangen werden müſſen.

Der zweite Grund iſt die Mahnung ſelbſt. Die Kommiſſion ſagt, es lag kein Grund vor, die Mahnung zu erlaſſen. Nun, meine Herren, wenn man die Worte ganz unbefangen lieſt und die Verhältniſſe in Betracht zieht, in welchen dieſe beiden Perſonen, der Kreisrichter zu ſeinem Vorgeſetzten, dem erſten Präſidenten des Appellations-Gerichtes, ſtehen, ſo glaube ich, wird es nicht zweifelhaft ſein, daß in dem Ausdruck: „ich lehne ab“ gewiſſermaßen eine gewaltſame Zurückweiſung liegt.

(Widerſpruch links.)

Ja, meine Herren, dies Ablehnen iſt eine ſymboliſche gewaltſame Zurückweiſung. Es erklärt die Verfügung ferner für ungerechtfertigt. In Allem dieſem liegt ein Mangel an der Ehrerbietung und an Achtung, die der Untergebene ſeinem Vorgeſetzten ſchuldig iſt. Das ſcheint mir unzweifelhaft zu ſein. Selbſt die Kommiſſion iſt der Anſicht geweſen, daß im Allgemeinen die Vorgeſetzten das Recht hätten, Anweiſungen an ihre Untergebenen zu ertheilen. Wenn alſo eine derartige Anweiſung auf Grund des Geſetzes ertheilt worden iſt, ſo konnte dem Herrn Kienitz in dieſer Form niemals etwas erwidert werden. Die Erwiderung enthielt entſchieden Mangel an Achtung und Ehrerbietung. Die Kommiſſion ſagt, es ſei dies ein in ſchonender Form kundgegebener Freimuth, wenige Zeilen weiter fügt ſie aber hinzu, daß die Sache für den Präſidenten allerdings perſönlich verletzend hätte ſein müſſen. Wenn man aber die Worte des Herrn Kienitz genau lieſt, ſo wird man ſagen müſſen, daß darin ein Angriff gegen die Perſon des Herrn v. Schroetter nicht enthalten iſt. Wenn die Worte alſo etwas Verletzendes enthielten, ſo konnte die Verletzung eben nur das Amt treffen, und das thaten ſie, weil ſie eben einen Mangel an Ehrerbietung bekundeten.

Uebrigens kann der Präſident nur allein beurtheilen, ob er perſönlich oder amtlich verletzt war. Ich glaube, daß weder die Kommiſſion, noch das hohe Haus in der Lage iſt, in dieſer Beziehung Jemandem eine Meinung über die Art der Verletzung zu obtrudiren. Die Kommiſſion geht aber noch weiter, ſie obtrudirt nicht bloß eine Meinung, ſondern ſie kommt weiter daraus, daß der Präſident nicht auf Grund der obtrudirten Meinung verfahren iſt, auf den Vorwurf, daß er die Geſetze gemißachtet habe. Sie beſchuldigt ihn der Parteilichkeit; nach meiner Anſicht der größte Vorwurf, der einem Richter gemacht werden kann; der Bericht braucht überhaupt ſcharfe Ausdrücke, wie z. B. Willkür und Mißachtung des Rechts. Welcher Beamter, frage ich, kann ſich dies gefallen laſſen? Giebt es einen ſchwereren Vorwurf, den man einem Richter, den man einem erſten Präſidenten eines Appellations-Gerichts machen kann, und den man auf dieſe Weiſe gewiſſermaßen — daß ich mich ſo ausdrücke — als apodiktiſche Wahrheit in die Welt hinausſchleudert?

Der dritte Grund der Beſchwerde liegt darin, daß der Herr Juſtiz-Miniſter in dieſer Sache die Entſcheidung abgelehnt hat. Ich will mich nicht auf das Juriſtiſche der Sache einlaſſen (ich bin kein Juriſt, wie ich gleich vorweg ſagen muß), die Kommiſſion kann mir aber nicht verargen, daß ich die Meinung des Herrn Juſtiz-Miniſters und der Beamten, die ihm zur Seite ſtehen, in juriſtiſcher Beziehung eben ſo hoch halte, wie die der Mitglieder der Kommiſſion, wenn ſie auch ſo gewiegte Juriſten in ihrer Mitte hat, wie den Herrn Referenten. Ich nehme alſo an, daß der Deduktion des Herrn Juſtiz-Miniſters die richtige iſt. Wäre dies aber auch nicht der Fall, welchen Erfolg kann die empfohlene Maßnahme, daß die Petition dem Herrn Miniſter zur Berückſichtigung überwieſen wird, haben? Kann der Miniſter überhaupt gezwungen werden, in Disziplinar-Sachen zu entſcheiden, wenn er nicht will? Und wenn er nun wirklich danach verführe, glaubt denn die Kommiſſion, daß der Juſtiz-Miniſter den Herrn v. Schroetter desavouiren und es ausſprechen wird, daß die Mahnung nicht gerechtfertigt war? Ich ſehe alſo nicht ein, wozu wir die Petition zur Berückſichtigung empfehlen ſollen, wenn wir ſchon im Voraus wiſſen, daß dies keinen Erfolg haben würde.

(Heiterkeit links.)

Aus dieſem Grunde trage ich alſo auch bei dieſem Punkt darauf an, zur Tages-Ordnung überzugehen.

Uebrigens möchte ich doch darauf aufmerkſam machen, daß ſelbſt nach dem einen Paragraphen aus der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, welchen die Kommiſſion angeführt hat, doch das nicht folgen kann, was die Kommiſſion geſagt hat. In dieſem Paragraphen heißt es am Schluſſe, daß ein ſolcher Beamter das Recht hätte, ſich über dergleichen Disziplinar-Verfügungen ſeiner Vorgeſetzten bei dem Herrn Juſtiz-Miniſter zu beſchweren.

Es ſteht aber weiter da: „worauf er ſodann die weitere Verfügung oder Vorbeſcheidung ruhig abwarten muß.“ Der Juſtiz-Miniſter kann alſo nach meiner Anſicht thun, was er will. Er hat aber wirklich eine Verfügung erlaſſen, und deshalb glaube ich, hätte der Petent um ſo mehr Veranlaſſung gehabt, dieſen Schluß zu beobachten, und ſich ruhig zu verhalten.

Der vierte Beſchwerdepunkt iſt der, daß von Herrn v. Schroetter die Einforderung einer Erklärung unterlaſſen worden ſei. Nun, meine Herren, ich will glauben, daß, wenn man die Sache auf die Spitze treibt, es ganz ſtreng formell in der Ordnung geweſen ſein würde, die Erklärung einzufordern. Ich habe aber geglaubt, die ganze Beſtimmung hätte doch nur den Sinn, daß der ſubjektive und objektive Thatbeſtand genau vorher feſtgeſtellt ſein müßte. Wenn dieſer ſubjektive und objektive Thatbeſtand aber ſo [illegible], wie im vorliegenden Falle, ſo glaube ich, [illegible] formellen Maßregel, wie die hier in

(Heiterkeit links.)

Rede stehende, Abstand genommen werden. Ich glaube wenigstens unter keinen Umständen, daß sich die Vorwürfe rechtfertigen, die man daraus gegen Herrn v. Schroetter hergeleitet hat, daß man sagt, es wäre unerhört, was der Präsident gethan hätte und es wäre eine außerordentlich willkürliche Maßregel. Aber auch bei diesem Punkte wird man über die Sache deshalb fortgehen müssen, weil auch hier der Instanzenzug nicht beobachtet worden ist.

Wenn ich also ausgeführt zu haben glaube, daß beim ersten Punkte die Tages-Ordnung sich deshalb empfiehlt, weil der Instanzenzug nicht beobachtet worden ist, dies auch auf den letzten Punkt Anwendung findet, daß bei dem zweiten Beschwerdepunkt der Kommissions-Antrag keinen Erfolg verspricht, weil der Herr Justiz-Minister nicht auf die Wünsche des Petenten eingehen wird, so wird sich der Antrag, den ich stelle, rechtfertigen (ich erlaube mir, ihn dem Herrn Präsidenten zu überreichen), über die ganze Petition zur einfachen Tages-Ordnung überzugehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Meibauer hat das Wort für den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **Meibauer** (vom Platz): Meine Herren! Der Petitions-Bericht beleuchtet die vorliegende Petition so klar und anschaulich und überzeugend, daß ich nach dieser Richtung hin nichts weiter anzuführen habe. Ich möchte mich nur ganz kurz mit der Frage beschäftigen, ob der Herr Justiz-Minister kompetent war, über die Beschwerde eine materielle Verfügung zu erlassen. Er hat dies wiederholt bestritten. Ich kann ihm beistimmen, daß die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nicht anwendbar sind, und die Verordnung vom 2. Januar 1849 zu dem Disziplinar-Gesetz vom 7. Mai 1851 in dem Verhältniß steht, daß ersteres Gesetz das generelle, Letzteres das spezielle sei. Ich komme aber zu einem ganz andern Schluß. In der Verordnung vom 2. Januar 1849 wird der Instanzenzug ganz generell geregelt, namentlich auch der Instanzenzug für Disziplinar-Beschwerden. Wenn nun in dem speziellen Gesetz vom 7. Mai 1851 nichts davon gesagt ist, wie es mit dem Instanzenzug bei Disziplinar-Mahnungen zu halten ist, so tritt der Instanzenzug ein, wie er im generellen Gesetze geordnet ist. Sollten die Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeschlossen bleiben, so mußte dies in dem Gesetz bei den Disziplinar-Mahnungen ausdrücklich ausgesprochen sein. Das ist nicht geschehen. Es hat mich übrigens gewundert, daß der Herr Justiz-Minister gar nicht den Punkt berührt hat, der in dem Kommissions-Berichte mit Recht berührt worden ist, nämlich den Punkt, daß der Kreisrichter Kienitz nicht verantwortlich vernommen ist, wie §. 13. des Gesetzes vom 7. Mai 1851 strikte anordnet. Der Herr Abgeordnete v. Bonin (Stolp) ist dem Herrn Justiz-Minister darin zu Hülfe gekommen, er hat ähnlich wie der Herr v. Schroetter gesagt, es sei eine solche Auslassung nicht nöthig gewesen, weil die Sache vollständig klar gewesen. Meine Herren! Formen sind die einzigen Riegel gegen Willkür. Setzt man sich über die Formen hinweg, dann weiß ich nicht, wie, wann und wo der Willkür noch Einhalt gethan werden kann. Es ist uns hierin ein Eingriff in die Exekutive von dem Herrn Justiz-Minister vorgeworfen worden; diese Behauptung muß bekanntlich immer herhalten, wo andere Gründe die bestimmten Erwartungen und Meinungen des Abgeordnetenhauses abzuwehren nicht im Stande sind. Ich glaube, daß das Haus wohl kompetent ist; wenn das Recht und Gesetz verletzt worden ist materiell und formell, wie in diesem Falle durch den Präsidenten v. Schroetter, daß es dann Aufgabe des Hauses ist, als Wächter des Gesetzes dafür einzutreten, daß es in Zukunft nicht weiter verletzt werde, und für die Vergangenheit dem Gesetze soweit als möglich Genugthuung verschafft werde.

Die Ausdrücke des Kommissions-Berichts hat der Herr Abgeordnete für Stolp besonders tadelhaft gefunden. Das zu widerlegen, kann ich füglich dem Herrn Referenten überlassen. Wenn er aber behauptet, daß eine Verletzung der schuldigen Ehrerbietung in der einfachen Abweisung der Verfügung des Präsidenten v. Schroetter dem Kreisrichter Kienitz zur Last zu legen sei, so weiß ich wirklich nicht, wie eine Protestation milder hätte geschehen können. Es würde dann also dem Richter, wenn er in seinem theuersten Recht verletzt ist, nichts weiter übrig bleiben, als es schweigend hinzunehmen und sich danach zu richten, was ihm anbefohlen wird, möge seine Selbstständigkeit dadurch auch noch so gefährdet sein.

Meine Herren! Wenn der Herr Vorredner gesagt hat, die Ueberweisung der Petition an die Regierung würde doch keinen Erfolg haben, — nun, meine Herren, wir werden es wohl an den meisten Ueberweisungen erleben, daß sie diesem Ministerium gegenüber nur von geringem Erfolge sind; das darf uns aber nicht abhalten, überall unsere Pflicht zu thun und auch in dieser Sache unser Verdikt zu fällen.

Ich möchte mit einigen Worten noch die Stellung erörtern, welche der Herr Justiz-Minister durch seinen Wahl-Erlaß eingenommen hat, weil damit, glaube ich, die Frage zusammenhängt, weshalb er nicht materiell gegen die Ungehörigkeit des Präsidenten v. Schroetter eingetreten ist. Ich meine nämlich, daß der Herr Justiz-Minister durch seinen Wahl-Erlaß vom 31. März d. J. sich fast in dieselbe Position gebracht hat dem gesammten Richterstande gegenüber, wie der Präsident v. Schroetter durch seine Verfügung vom 12. Mai dem Kreisrichter Kienitz gegenüber.

Der §. 13. des Disziplinar-Gesetzes lautet:

> „Ein Richter, welchem ein geringes Dienstvergehen zur Last fällt, ist nach einer vorher von ihm erforderten Erklärung auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm sein Amt auferlegt."

Meine Herren! Der Herr Justiz-Minister hat durch seinen genannten Wahl-Erlaß den gesammten Preußischen Richterstand auf seine Amtspflichten in sehr ernster und eindringlicher Weise aufmerksam gemacht. Ein solches Aufmerksammachen der Richter auf ihre Dienst- und Amtspflichten ist aber nach dem Wortlaut und nach dem Geiste des Disziplinar-Gesetzes, welches doch die Richter möglichst unabhängig hinstellen wollte, bereits eine Disziplinar-Mahnung. Es hat also der Herr Justiz-Minister über den ganzen Richterstand eine Disziplinar-Mahnung verhängt, ohne daß er vorher nachgewiesen oder auch nur behauptet hätte, welches geringen Dienstvergehens sich denn die Richter schuldig gemacht, ohne daß es die zuständige Disziplinar-Behörde über die Richter in erster Instanz war, und ohne daß er vorher irgend welche Auslassung von ihnen erfordert hatte. Meine Herren! diese Disziplinar-Mahnung über den gesammten Preußischen Richterstand ist Seitens des Justiz-Ministeriums bis dahin noch nicht vorgekommen, und, meine Herren, ich glaube, daß ein solches Verfahren, wenn der Chef der Justiz eine derartige Position dem gesammten Richterstande gegenüber einnimmt, einen recht trüben Schatten auf unsere Zustände zu werfen geeignet ist.

(Bravo!)

Das Volk, meine Herren! hat durch seine Wahlen über jene Disziplinar-Mahnung bereits sein Urtheil gesprochen, und ich möchte Sie daher bitten, daß auch Sie den Kommissions-Antrag möglichst einstimmig annehmen, um in diesem Sinne die Disziplinar-Mahnung, welche der Minister so ungerecht über den gesammten Richterstand verhängt hat, zu nulliſiziren.

Ich möchte dann auch materiell eben darauf hinweisen, daß der Wahl-Erlaß des Herrn Justiz-Ministers ebenfalls

die Wahl-Freiheit der Richter durchaus beschränkt. Denn, wenn er auch in der Form milder gehalten ist, als der Wahl-Erlaß des Herrn von Jagow und des Herrn Kriegs-Ministers, so steht er materiell mit denselben doch ganz auf einer Stufe. Er fordert die Richter auf, sich einer bestimmten Thätigkeit zu enthalten, welche anscheinend auch nach den Deduktionen, wie wir sie von dem Ministertische aus früher gehört haben, nicht im genauen Zusammenhange mit dem Wahlrecht stehen soll, meines Erachtens aber dennoch in innigstem Zusammenhange damit steht. Die Richter sollen ihre Thätigkeit, oder, wie in dem Erlasse wörtlich gesagt ist, ihre hervorragende Thätigkeit nicht einer oder der anderen Partei leihen, um nicht in dem Vertrauen Derjenigen, welche nicht mit ihnen übereinstimmen, zu sinken. Nun, meine Herren, das ist doch offenbar nur gegen Diejenigen gerichtet gewesen, welche vorher vor dem Wahl-Erlaß eine hervorragende Thätigkeit für eine Partei entwickelt haben. Der Herr Justiz-Minister verlangt also von diesen, sie sollen unter Verleugnung ihrer bisher entwickelten und thatsächlich dargelegten Ansichten von diesem Standpunkte zurückweichen. Ich meine, daß, wenn die Richter dem gefolgt wären — Gott sei Dank, haben sie es nicht gethan, es ist mir wenigstens kein Beispiel davon bekannt geworden — es würde ihnen die Achtung von Anderen, selbst von ihren ehrenhaften politischen Gegnern, versagt werden müssen.

(Bravo!)

Wenn der Preußische Richterstand erst auf den Standpunkt gekommen ist, daß er den Maßstab für seine Handlungsweise aus dem Winde entnimmt, der von Oben daherfährt, so wäre das Vertrauen zum Preußischen Richterstande in der That nicht begründet.

(Bravo!)

Ich glaube also, daß der Herr Justiz-Minister in die Wahl-Freiheit der Richter im Allgemeinen eingegriffen hat, wie der Präsident von Schroetter in die Wahl-Freiheit des Kreisrichters Kienitz und daß der Herr Justiz-Minister vielleicht die Kompetenzfrage so sehr betont und vorangestellt hat, um sich mit der materiellen Entscheidung möglichst wenig zu befassen. Ich bitte Sie wiederholt, meine Herren, den Kommissions-Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Gottberg hat den Antrag, welchen er vorher dahin angekündigt hat:

„über die Petition des Kreisrichters Kienitz zur Tages-Ordnung überzugehen,"

mir schriftlich überreicht. Ich werde diesen Antrag zur Unterstützung stellen.

Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Reichensperger (Beckum) das Wort gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Beckum): Meine Herren, es ist, wie mir scheint ein eigenthümliches Schauspiel, welches bei der Debattirung dieser Petition sich darbietet. — In der Regel gilt es als ein Grundaxiom der liberalen Partei, daß Justiz und Verwaltung möglichst getrennt werden sollen, daß man insbesondere dem Chef der Justiz möglichst wenig Einfluß auf das Richter-Amt und auf as innere Leben desselben gestatten soll, und ich stehe auf der Seite dieser Ansicht. Dermalen aber handelt es sich darum, dem Herrn Justiz-Minister eine Jurisdiktion aufzudringen, die er von sich ablehnt. Er soll eine Entscheidung oder vielmehr eine Maßregel eines gerichtlichen Beamten aufheben, reformiren. Der Herr Justiz-Minister erklärt: „Nein! Ich erachte das für einen Eingriff in die Selbstständigkeit des Richter-Amtes; die Kommission aber erklärt ihm: Du bist im Irrthum, der Justiz-Minister steht hier über dem Präsidenten des Gerichtshofes. Schon die Anomalie dieser Situation hat mich etwas bedenklich gestimmt, als ich den Kommissions-Bericht las; bei näherer Prüfung ist es mir aber nach mehr als einer Seite hin unmöglich geworden, seinem conclusum beizustimmen. Ich bin nämlich der Ansicht, daß Eines Theils dieses Haus inkompetent ist, über die vorliegende Beschwerde zu entscheiden, und daß andern Theils der Instanzenzug noch nicht erschöpft ist. Der Herr Justiz-Minister hat durch seine Ausführung für mich wenigstens es überflüssig gemacht, diese beiden Punkte nach allen Richtungen hin klar zu stellen. Im Wesentlichen stimme ich den von ihm Gesagten bei und erlaube mir nur noch einige Bemerkungen, die sich theils an das Thatsächliche, theils an das Rechtliche, was hier zur Sprache kommt, anschließen. Vorerst eine allgemeine Bemerkung.

Meine Herren, wir haben hier so viel von der hohen Autorität gehört, in welcher der Preußische Richterstand im ganzen Lande stehe; es ist hier so oft über diesen Richterstand das größte Lob gesprochen worden; meines Erachtens etwas zu viel, denn mir scheint, es ist das Geringste, was man von einem Richter erwarten darf und erwarten muß, daß er Recht und Gerechtigkeit übt, daß er Anderen in der Erfüllung seines amtlichen Berufes mit gutem Beispiele vorangeht; ich glaube demnach, daß alle diese Lobsprüche im Grunde das Richter-Amt nicht sonderlich erfreuen dürften, denn solche Lobsprüche setzen leicht einen gewissen Zweifel voraus.

Ich bin nun der Ansicht, daß auch in dem gegebenen Falle der Herr Kreisrichter Kienitz besser die Ungebühr, die ihn getroffen, in Ruhe getragen hätte. — Ich bin nämlich der Meinung, wenn einmal darüber gesprochen werden soll, daß der Herr erste Präsident formell und materiell sich nicht in den rechten Schranken gehalten hat,

(Bravo!)

ich werde darauf noch mit einigen Worten zurückkommen. Aber trotz dessen lebt in mir die Ueberzeugnng, daß der Herr Kreisrichter Kienitz besser gethan hätte, diese Sache nicht an die große Glocke zu hängen.

(Ruf rechts: Sehr richtig!)

Ich bin der Ansicht, daß das Dinge sind, die im Inneren der Justiz vorgehen, gewissermaßen Familien-Angelegenheiten derselben sind.

(Ruf links: Oh! Oh!)

Ja, meine Herren, das ist mein Gefühl, ich bin auch Richter, und zwar seit mehr als 30 Jahren.

Ich glaube von mir sagen zu können, daß ich auch weiß, was einem Richter geziemt und erkläre also hiermit wiederholt, daß ich das Schweigen für angemessener gehalten hätte, für mehr entsprechend der ganzen Stellung, welche die Justiz im Lande einnehmen soll.

Ich habe zuvor gesagt, daß meines Erachtens der Appellationsgerichts-Präsident v. Schroetter nicht korrekt verfahren hat. Ehe ich aber darauf übergehe, sehe ich mich durch die Schluß-Aeußerungen des geehrten Herrn Vorredners veranlaßt, auch noch einige Worte über den Erlaß des Herrn Justiz-Ministers zu sprechen. Dieser Erlaß hat auch bei dem Rheinischen Appellations-Gerichtshof cirkulirt. Jeder hat darüber seine Reflexionen gemacht, und ich glaube sagen zu dürfen, daß die Mehrheit, soweit ich die Stimme meiner Kollegen hören konnte, gewünscht hätte, daß der Erlaß nicht erfolgt wäre. Wir haben unser Visa darauf gesetzt und in keiner Weise geglaubt, dadurch dem Erlaß unbedingt zu adhäriren, am allerwenigsten aber durch die-

sen Erlaß in unserer Wahl-Freiheit irgendwie beschränkt zu sein. Ich habe dies nicht aus den Worten des Erlasses herausgelesen, und ebensowenig, das kann ich wenigstens von mir sagen, haben wir dies in unserm Innern gefunden. Meine Herren, der Kommissions-Bericht und auch der geehrte Herr Redner vor mir spricht immerfort von einer Beschränkung der Wahl-Freiheit, welche in diesem Erlaß liege. Meines Erachtens enthält er doch höchstens die Zumuthung, sich selbst in der Wahl-Freiheit zu beschränken, aber keine aktuelle wirkliche Beschränkung dieser Freiheit; es ist eben eine Zumuthung, der man folgen oder nicht folgen kann; und wenn man ihr nicht folgen will, so wird man ruhig die weiteren Konsequenzen abwarten, und wenn dieselben nicht gesetzlicher Natur sind, den Weg Rechtens gehen, um sich darüber zu beschweren. — Einer bloßen Zumuthung aber, nicht für diese oder jene Partei zu stimmen und zu agitiren, gegenüber muß man doch außerordentlich willensschwach sein, wenn man schon darin eine Beschränkung seiner inneren Freiheit findet.

(Sehr richtig!)

Ich komme nun nach dieser Vorbemerkung auf den Erlaß des ersten Präsidenten Herrn v. Schroetter. Mir scheint es erstens, daß es nicht gerechtfertigt werden kann, daß der Herr Präsident nicht vorerst den Kreisrichter gehört hat; dasjenige, was der Herr Präsident zu seiner Entschuldigung anführt, ist in meinen Augen keine Entschuldigung. Der Richter soll erst dann die Sache sonnenklar finden, wenn er den Angeklagten gehört hat, und es ihm überlassen, ob er sich verantworten kann und will oder nicht.

(Sehr richtig!)

Also in dieser Beziehung ist meines Erachtens nicht richtig gehandelt worden. Auch der Inhalt des Schreibens findet meinen Beifall nicht. Namentlich kommen einzelne Ausdrücke darin vor — die Kommission hat schon mit gesperrter Schrift dafür gesorgt, daß sie gleich in die Augen springen — denen ich nicht beipflichten kann; aber auch noch ein paar andere Worte, die eben nicht gesperrt sind, scheinen mir nicht auf dem rechten Fundamente zu beruhen. Der Herr Präsident sagt: „daß durch die Uebernahme eines Staats-Amtes ein die ganze Persönlichkeit des Beamten durchdringendes Verhältniß begründet werde."

Es scheint mir in der That etwas zu weit zu gehen, daß durch die Uebernahme eines Amtes gewissermaßen die ganze Person vom Staate gefangen genommen werden soll. Es geht dies nach Einer Richtung hin zu weit, wie die Kommission nach der anderen Richtung hin ihrerseits zu weit geht, indem sie „unbedingte" Freiheit für Alles verlangt, was sich auf die Wahlen bezieht. Meines Erachtens giebt es überhaupt keine unbedingte Freiheit. Jede Freiheit ist bedingt, wenn auch nur durch das Recht des Andern und durch die thatsächlichen Verhältnisse. In konstitutionellen Muster-Staaten, die hier so oft als Ideale citirt werden, fühlt man es sehr wohl, daß der Beamte, als solcher, gewisse Rücksichten auf die Staats-Regierung, wie sie einmal besteht, zu nehmen hat, gewisse Rücksichten, die sich so genau nicht definiren lassen, sondern mehr Sache der Delikatesse und des Gefühles sind. Daß man dies namentlich in Belgien und England fühlt, geht daraus hervor, daß dort durchweg die Beamten für nicht wählbar erklärt sind. Sie werden nicht glauben wollen, meine Herren, daß damit ein Verdikt gegen die Ehrenhaftigkeit der Gesinnung dieser Beamten ausgesprochen werden sollte, nein, es geschah in richtiger Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse; man wollte die Beamten nicht in Konflikt, in Kollission zwischen ihrer subjektiven Ansicht und den Rücksichten, die sie in ihrer Stellung zu nehmen haben, bringen. Also sowohl der Herr Präsident v. Schroetter ist nach der einen Seite zu weit gegangen, wie die Kommission nach der anderen Seite. Die hier eintretenden Rücksichten sind eben Dinge, die sich meines Erachtens nicht mit „ja" oder „nein" schlechthin beantworten lassen.

Ich habe schon zuvor gesagt, daß die Stellung des Mitgliedes eines Gerichtes zu seinem Präsidenten der Art ist, daß das Mitglied eben nicht Alles, was der Präsident ihm gegenüber thut, auf die Goldwaage legen darf. Ich bin mit der zuvor gefallenen Bemerkung ganz einverstanden, daß der Präsident eine gewisse diskretionaire Gewalt hat, und brauche ich Sie nur auf den Assise-Präsidenten zu verweisen, der nach unserm Gesetzbuch diese diskretionaire Gewalt im höchsten Maße ausübt.

Das Gesetz sagt einfach: es rechne auf die Ehrenhaftigkeit des Präsidenten, und stelle ihm anheim, Alles zu thun, was er zur Aufklärung der Wahrheit für nützlich erachte.

Das sind nun nicht bloß sächliche, sondern auch persönliche Dinge. Er kann Haussuchungen veranlassen, er kann alle Personen vor sich citiren, kurz es ist hier der Chikane im höchsten Grade Thür und Thor geöffnet; aber nichts destoweniger hat das Gesetz doch dem Präsidenten, weil einmal die Verhältnisse es erfordern, eine so unbeschränkte Gewalt ertheilt, innerhalb welcher es keine Beschwerde-Instanz giebt. Meine Herren, eine ähnliche diskretionaire Gewalt, bei Weitem aber freilich nicht in solchem Umfange, hat meines Erachtens auch der Präsident in Beziehung auf eine gewisse Gattung der Disziplin, nicht in Bezug auf Disziplinarsachen im engeren eigentlichen Sinne des Wortes, sondern in Betreff eines Vorstadiums. Ich habe durch Vergleichung der hier einschlagenden Gesetze mich davon überzeugt, daß diese Mahnung nicht als eine eigentliche Strafe angesehen werden kann, es ist eben bloß eine Mahnung im gewöhnlichen Wortsinn, vielleicht eine Warnung, und scheint es mir, daß sowohl der Herr Justiz-Minister, als die Kommission mit Unrecht immer sich des Ausdrucks „Disziplinar-Mahnung" bedient haben.

Ich weiß nicht, in diesem Augenblick konnte ich die Gesetz-Sammlung vom Jahre 1851 nicht mehr finden, ich habe das fragliche Gesetz aber durchgelesen und ist, meines Wissens, das Wort „Disziplinar-Mahnung" gar nicht im Gesetz gebraucht. Es scheint mir auch nach dem ganzen Zusammenhang des Gesetzes ein inkorrektes Wort zu sein, denn es handelt sich um keinen eigentlichen Akt der Disziplin. Im §. 13. heißt es:

> „Ein Richter, welchem ein geringes Dienst-Vergehen zur Last fällt, ist nach einer vorher von ihm erforderten Erklärung auf die Pflichten seines Amtes aufmerksam zu machen."

Nachher heißt es wieder: „eine Mahnung zu ertheilen", nirgendwo ist von „Disziplinar-Mahnung" die Rede. Wie gesagt, ich halte dafür, daß mit Unrecht dieser Ausdruck gewählt ist, welcher den Begriff zu fälschen geeignet erscheint. Gestatten Sie mir nur in parenthesi hier an den §. 13. noch etwas anzuknüpfen, was ich dem Herrn Vorredner einzuwenden, vergessen habe. Es steht hier ausdrücklich:

> „Ein Richter, welchem ein geringes Dienst-Vergehen zur Last fällt, ist aufmerksam zu machen auf die Pflichten seines Amtes."

Es hat nun der Herr Vorredner geglaubt, durch den Erlaß des Herrn Justiz-Ministers sei dem gesammten Richterstande eine solche Mahnung ertheilt worden. Ich muß sagen, das hat mich im höchsten Grade überrascht. Hat denn etwa der Herr Justiz-Minister erklärt, daß irgend einem Richter, an den der Erlaß gegangen ist, ein Dienst-Vergehen zur Last falle? Das ist ihm nicht eingefallen; er hat vielmehr das Vertrauen ausgesprochen, daß das Richter-Amt sich von regierungsfeindlichen Agitationen fern halten werde. Mit solchen Mitteln sollte man gegen die Erlasse nicht ankämpfen, es giebt andere Mittel, wenn man sie kri-

tisiren will. Allein, meine Herren, es handelt sich hier nicht um eine Disziplinarstrafe, sondern um ein Internum, gestatten Sie mir den Ausdruck: gewissermaßen um einen Akt der väterlichen Justiz.

(Heiterkeit.)

Sie mögen darüber lachen, aber ich kann Sie auf den Französischen Sprachgebrauch verweisen, wo von väterlicher Justiz vielfach die Rede ist, ohne daß es Jemandem einfällt, dies lächerlich zu finden. Ich sage, der Präsident steht hier nicht als Strafrichter, das geht schon aus dem ganzen Verfahren hervor. Es ist kein eigentliches Prozeß-Verfahren. Das Einzige, was hier verlangt wird, ist, daß der Richter gehört wird, dann wird die Warnung oder Mahnung einfach zu Protokoll registrirt, es ist aber kein eigentliches Prozediren, es ist etwas ganz Anderes, als dasjenige, was später unter §. 15. u. fg. aufgeführt ist, ein Verfahren, welches in gewisser Beziehung ein Vorstadium bildet, und es liegt dies auch in der Natur der Sache. Der Präsident kann ja einen Richter nicht bloß auf seine politische Stellung aufmerksam machen, sondern auch auf andere Dinge. Wenn z. B. ein Richter gewisse Lokale besucht, die nicht anständig sind, dann hat der Präsident das Recht, ein Recht, was auch wohl schon geübt worden ist, den Richter vor sich zu bescheiden und ihn darauf aufmerksam zu machen, daß solches nicht die geeignete Art sei, sein Vergnügen zu suchen. So etwas kann der Präsident thun und es geschieht Aehnliches in Frankreich wie in Belgien. So, meine Herren, charakterisirt sich die Mahnung auch wohl als eine bloße formlose Präventiv-Maßregel.

Wie sehr es das sein kann, meine Herren, geht auch aus einer einfachen Vergleichung des Gesetzes von 1851 mit dem Französischen Gesetze über die Disziplin der Richter vom 20. April 1810 hervor. Wundern Sie sich nicht, daß ich hier ein Französisches Gesetz citire. Vielen von Ihnen ist es vielleicht unbekannt, daß dieses Gesetz im Wesentlichen dem Gesetze von 1851 als Unterlage gedient hat. Sie wissen, meine Herren, daß damals in Beziehung auf das Strafrecht und die Strafprozeß-Ordnung im Allgemeinen die Französischen Gesetzbücher als Muster gedient haben. Man kann darüber verschieden denken, von meinem Standpunkte aus kann ich nur, namentlich in formaler Beziehung, es bedauern, daß man sich ihnen nicht strenger angeschlossen hat. Das Gesetz vom Jahre 1810, dessen einzelne Paragraphen in dem Gesetze von 1851 gewissermaßen nur in die Sprache des Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung übersetzt sind, was nach meiner Ansicht ihnen nicht gerade zum besondern Schmuck gereicht, hat ganz dieselbe Eintheilung. In seinem Artikel 49. heißt es, daß die Präsidenten das Recht haben, von Amtswegen oder auf Requisition des Staats-Anwalts jeden Richter, welcher die Würde seiner Stellung kompromittirt, vor sich zu berufen. Hier, meine Herren, ist die Vorschrift, daß eine Warnung oder Vorhaltung durch den Präsidenten ohne alles weitere Prozediren erfolgt, nicht etwa auch durch einen Brief, was, wie sich hier zeigt, ein bedenkliches Mittel ist. Hiernach ist es von selbst gegeben, daß derjenige, welcher verwarnt werden soll, erst gehört werden muß. Dann heißt es im folgenden Artikel: „wenn diese Warnung den gewünschten Zweck nicht erreicht — oder natürlich, wenn sonst Gründe dafür vorliegen — solle ein Disziplinar-Verfahrrn eingeleitet werden und dies ist dann ganz adäquat mit dem, was der §. 15. unseres Gesetzes enthält. So also, meine Herren, sind Warnung und Disziplinar-Rüge ganz verschiedene Dinge, ganz verschiedene Stadien. Das Disziplinar-Verfahren ist ein förmlicher Prozeß, der geregelt ist, wie alle anderen Prozesse; die Warnung hingegen ist eben ein einfaches Verfahren von Person zu Person. Ich weiß sehr wohl, daß durch ein solches Verfahren leicht eine Kränkung eines einzelnen Richters stattfinden kann, aber, meine Herren, es ist ja so oft der Fall, daß sogar in den wichtigsten Rechtssachen, weil eben keine Berufung mehr stattfindet, derjenige, der, seiner Ueberzeugung nach, mit Unrecht verurtheilt ist, es tragen muß. So kann dies auch wohl hier einmal einem Richter passiren. Allein, meine Herren, ich bitte Sie, sanktioniren Sie nicht hier wieder eine Jurisdiktions-Instanz in der Person des Justiz-Ministers. Ich bin fest überzeugt, daß für die Würde der Justiz und die Autorität des Richter-Amtes dies keine guten Früchte tragen würde; — von diesem Gesichtspunkte aus bitte ich Sie, meine Herren, für die Tages-Ordnung zu stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Immermann hat das Wort für den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **Immermann** (vom Platz): Meine Herren, auch ich werde mich nicht enthalten können, den Wahl-Erlaß des Herrn Justiz-Ministers einer eingehenden Kritik zu unterwerfen. Sehr wohl weiß ich es, daß das Wort „Wahl-Erlaß" bei einzelnen Mitglieder des hohen Hauses ein gewisses Grauen erregt, aber überwinden Sie nur dieses Grauen, wir Richter haben es auch überwinden müssen und ich weiß nicht, warum der Erlaß des Herrn Justiz-Ministers das Privilegium haben sollte, keiner Kritik unterworfen zu sein, während die übrigen Erlasse einer solchen unterworfen sind. Er stellt sich zwar nur als Halbbruder in seiner Form den anderen Erlassen zur Seite, ich werde aber nachweisen, daß die Verwandtschaft eine vollbürtige ist.

Meine Herren! Man muß anerkennen, daß dieser Erlaß einen andern Gang nimmt und eine andere Fassung hat als die übrigen Erlasse. Es wäre aber auch wunderbar, wenn der Herr Justiz-Minister an die Richter sich gewendet hätte mit der Anforderung, sie sollten durch die Pflichten ihres speziellen Amtes sich verhindert sehen, einen freien politischen Entschluß zu fassen. Noch wunderbarer aber wäre es gewesen, wenn der Herr Justiz-Minister sich an diese Richter gewendet hätte mit der Aufforderung, wider ihre Ueberzeugung einen solchen politischen Entschluß zu fassen. In dem ersten Falle, meine Herren, hätten die Richter, die von früh bis spät, vom ersten Tage des Jahres bis zum letzten, den Umfang und die Grenzen der Rechte und Pflichten zu konstatiren haben, nicht auf den ersten Blick sich sagen sollen, daß, neben den Pflichten ihres speziellen Amtes, ganz unberührt, intakt und vollständig frei von jedem Einfluß, ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten auf solche politische Handlungen beständen?

Die zweite Anforderung aber, meine Herren, hätte sich gerichtet so recht eigentlich gegen die richterliche Mission und gegen die richterliche Thätigkeit, die vor Allem darin besteht, daß sie ihrer Ueberzeugung ohne alle Nebenrücksichten treu bleiben, und daß sie danach handeln. Es wäre durch diese zweite Aufforderung die richterliche Thätigkeit in ihrer Wurzel vergiftet! Also, meine Herren, eine solche Aufforderung konnte der Erlaß des Herrn Justiz-Ministers an die Richter nicht enthalten. Das Motiv zu diesem Wahl-Erlasse ist in folgender Stelle niedergelegt; es wird mir verstattet sein sie vorzulesen:

> „Es mögen die richterlichen Beamten insbesondere nicht außer Acht lassen, daß sie der Würde ihres Berufs nur dann zu entsprechen vermögen, wenn sie bei der Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte von den Interessen der Parteien unbeeinflußt bleiben. Aber auch außerhalb ihrer eigentlichen Berufsthätigkeit wird es geboten erscheinen, sich davon fern zu halten, der einen oder der anderen politischen Partei persönlich eine hervorragende Unterstützung zu gewähren, weil dadurch der entgegengesetzten Partei das Zutrauen genommen werden würde, mit welchem auch sie sich an den Richter zu wenden hat."

Hierin liegt ganz deutlich ausgesprochen, daß die Richter durch ihre besondere Parteistellung veranlaßt sein könnten, ihre amtlichen Pflichten zu verletzen oder mindestens, daß beim Publikum, bei denen, welche der Jurisdiktion der Richter überwiesen sind, sich eine solche Befürchtung ausbilden könne. Was die erstere Befürchtung anlangt, so muß der Herr Justiz-Minister seinem Stand, an dessen Spitze er mit hoher historischer Ehre, aber auch mit hoher historischer Pflicht steht, nicht kennen, wenn er glauben sollte, daß irgend ein Preußischer Richter aus einer solchen Parteistellung seine Amtspflicht verletzen sollte. Ich wenigstens würde das von einem politischen Gegner, so heftig er es auch immer wäre, wenn er mir als Richter gegenüberstände, nicht befürchten. Aber der Herr Justiz-Minister muß auch das Volk schlecht kennen, wenn er meint, daß im Volke eine solche Befürchtung entstehen könne. Ich verweise zum zweiten Male, was das Vertrauen auf die Richter betrifft, auf die Sitze dieses Hauses. Doch wozu soll ich mich abmühen, gegen diese Besorgniß eigene Gründe hervorzuheben. Ich kann die beste Autorität gegen diese Besorgniß ins Feld führen. Der Herr Justiz-Minister selbst hat in der einundzwanzigsten Sitzung vom 15. Juli d. J. — und ich bat Sie damals, Akt zu nehmen von dieser Erklärung — ausgesprochen: „Meine Herren, ich glaube, es ist ein Ruhm in unserm Vaterlande, daß die Rechtsprechung, sei es, daß sie von Civil-Gerichten, sei es, daß sie von Militair-Gerichten geübt wird, immer eine unparteiische ist, und ich glaube, von dieser Stelle aus die Verpflichtung zu haben, allen denjenigen, die ein richterliches Urtheil zu sprechen haben, das Zeugniß zu geben, daß sie stets nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch Recht zu sprechen, auch beflissen sind."

Dies ist ausgesprochen am 15. Juli d. J. Der Erlaß datirt vom 31. März d. J. und muß ich annehmen, daß der Herr Justiz-Minister diese Ansicht auch am 31. März d. J. gehabt hat; dann kann ich nicht begreifen, wie der Herr Justiz-Minister bei dieser Ansicht eine so überzarte Fürsorge für die Stellung der richterlichen Beamten gehabt hat, wie die Fürsorge ist, die in diesem Erlaß niedergelegt ist. Fällt also dieser Grund fort, so fehlt in dem Erlaß jedes andere ausgesprochene Motiv und eben deshalb, meine Herren, muß ich annehmen, daß das Motiv zu diesem Erlasse kein anderes ist, als das Motiv zu allen übrigen Erlassen, nämlich durch die höhere Auktorität auf die Richter bei der freien Ausübung ihrer Wahlthätigkeit und ihres Wahlrechts zu influiren. Und nun, meine Herren, nehme ich auf das Bezug, was der Herr Graf Schwerin, der Herr Abgeordnete für Anklam, neulich ausgesprochen hat, indem er sich lossagte von diesen Wahl-Erlassen als unzweckmäßig. Prävention sei in einem solchen Falle durchaus zu verwerfen, nur Repression sei an der Stelle. Ja, meine Herren, ich meine auch, daß diese politische Thätigkeit einzig und allein zwei Gesetzen zu unterwerfen ist, dem Gesetz der Sitte und des Taktes und dem Strafgesetze. Es kann der Herr Justiz-Minister zwar sagen: Ich habe ja am Schluß eben diese Thätigkeit dem Takte eines Jeden überlassen, und das ist richtig. Der Schluß lautet:

> „Der Einsicht und dem Takte Jedes Einzelnen glaube ich es hiernach überlassen zu dürfen, selbst zu bestimmen, in wie weit er sich bei den dem Wahl-Akte vorausgehenden Versammlungen und sonst von solchen Bestrebungen zu enthalten habe, welche als eine besondere Parteinahme aufgefaßt werden könnten."

Das wäre sehr schön, wenn der ganze Erlaß bloß diese Stelle hätte. Sie ist aber der Schlußsatz von Prämissen, und unmittelbar vorhergeht die Prämisse: „Deshalb könnte ich es nicht billigen, wenn sich die richterlichen Justiz-Beamten bei den in der nächsten Zeit bevorstehenden Wahl-Agitationen in einer Weise betheiligten, welche es in Zweifel gerathen ließe, ob sie jene unparteiische Stellung nach allen Richtungen hin einzunehmen und festzuhalten gewillt oder im Stande seien."

Nun, meine Herren, was der Ausspruch „nicht billigen" bei einer so hohen Autorität bedeutet und ob damit nicht das Ueberlassen an das Taktgefühl doch in gewisser Weise limitirt und beschränkt ist, glaube ich Ihrem eigenen Ermessen anheimgeben zu können. Dieser Erlaß des Herrn Justiz-Ministers an sich beschränkt nach meiner Meinung die freie Vorbereitung zur Wahl und darin liegt auch eine Beschränkung des freien Wahlrechts — was ich jetzt nicht näher ausführen will, was ich mir aber auszuführen vorbehalte, wenn etwas entgegnet werden sollte; — und dieser Erlaß sollte nach der Anweisung des Herrn Justiz-Ministers den übrigen Beamten Seitens des ersten Präsidenten und des Ober-Staatsanwalts zugefertigt werden; und ist zugefertigt worden in einzelnen Departements ohne Begleitungs-Instruktionen, in andern mit solchen. Ich muß anerkennen, um jeden Verdacht zu beseitigen, als ob ich persönlich alterirt wäre, in meinem Departement ist er von der betreffenden Stelle, von der man glauben konnte, daß bei der prononcirten Parteistellung, welche die von mir gemeinte Persönlichkeit einnimmt, er mit einer weiteren Instruktion zugefertigt werden würde, ohne eine solche zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden. Ich weiß auch nicht, daß den Richtern, die sich frei bewegt haben, aus der Wahl-Angelegenheit ein Nachtheil entstanden wäre. Ich will dies ausdrücklich anerkennen.

Der Präsident v. Schroetter hatte sich aber gemüßigt gesehen, diesen gefährlichen Wahl-Erlaß mit einer noch gefährlicheren Instruktion zu versehen. Ich verweise, um Wiederholung zu vermeiden, auf den Bericht, wo dieselbe mitgetheilt ist.

Daß in dieser Instruktion in der That die Wahlfreiheit beschränkt ist, das kann keinem entgehen.

Die übrigen Richter haben bei solcher Mittheilung ihr „gelesen" beigeschrieben, wie der Herr Abgeordnete für Beckum bereits bemerkt hat, und ihren Entschluß in sich gefaßt. Der Kreisrichter Kienitz hat sich nach seiner Individualität veranlaßt gesehen, dabei auszusprechen:

> „Ich halte es für meine Schuldigkeit, meine politischen Rechte nach eigener Ueberzeugung zu üben. Die beiliegende Weisung und Belehrung muß ich daher als unberechtigt ablehnen."

Das hat er ausgesprochen in der objektivsten Form und wirklich ohne alle Verletzung gegen die Subordination, und meine Herren, was er ausgesprochen hat, ist das Innerliche, was die übrigen Richter, indem sie ihr „gelesen" dabei geschrieben haben, für sich ausgesprochen haben, und ich erkläre hiermit, ich sage es auch: „ich halte es für meine Schuldigkeit, meine politischen Rechte nach eigener Ueberzeugung zu üben, und werde jede Weisung und Belehrung in dieser Beziehung, wenn ich sie nicht selbst erbeten habe, ablehnen.

Diese meines Erachtens ganz gerechtfertigten Auslassungen ahndet nun der Präsident v. Schroetter mit seinem weiteren Erlasse. In dessen Eingang steht: „Sie haben sich erlaubt . . . ." Meine Herren, diese Worte braucht man nur zu lesen, um einen solchen Widerwillen zu empfinden, der diese Worte verurtheilt. Sie sind gerichtet an einen Standesgenossen und an einen Standesgenossen, der nach dem eigenen Urtheile des Herrn v. Schroetter ein durchaus tüchtiger Beamter gewesen ist. Im Weiteren wird nun die Ihnen bekannte Mahnung gegeben. Darauf remonstrirt in ehrerbietigster Form der Kreisrichter Kienitz und macht darauf aufmerksam, daß offenbar eine Irregularität in dem Verfahren stattgefunden habe. Hierauf ergeht der weitere Erlaß, der die Worte hat:

> Wenngleich das Gesetz vom 7. Mai 1851 vorschreibt, daß vor Erlaß einer Disziplinar-Mah-

nung die Erklärung des Betheiligten erfordert werden soll, so kann es doch selbstverständlich einer solchen nur dann bedürfen, wenn entweder in thatsächlicher oder in rechtlicher Beziehung noch eine Feststellung zu geschehen hat.

Ja, meine Herren, aus der Feder eines der hochgestelltesten Richter es ausgesprochen zu sehen:

„Wenngleich das Gesetz es vorschreibt, so ist es nicht nöthig," —

das ist wirklich Etwas, was bisher meines Erachtens nach nicht vorgekommen ist. Und wenn dann nachher steht:

Die Einforderung einer neuen Erklärung von Ihnen würde sich also auf eine leere Form reduzirt haben und aus diesem Grunde ist sie unterlassen worden,

so muß ich sagen, das ist auch wirklich etwas Unerhörtes; denn nach diesem Prinzip, wenn es im Kleinen gelten, so würde es auch im Großen Geltung haben müssen, würde man wirklich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wenn Alles ganz klar vorliegt, Jemand verurtheilen können ohne daß man irgendwie noch eine Untersuchung einleitet; denn die Vermahnung, die ausdrücklich durch das Gesetz vorgeschrieben ist, die Erklärung ist das Surrogat der Untersuchnng in einem schweren Falle. Hiergegen hat nun der Kreisrichter Kienitz Beschwerde an den Justiz-Minister eingelegt, und der Herr Justiz-Minister hat sich in dem Reskript vom 16. Juni d. J. dahin ausgelassen, daß er auf Grund des §. 13. des Gesetzes vom 7. Mai 1851 inkompetent sei.

Ich, meine Herren, muß sagen, der Justiz-Minister ist unbedingt kompetent. Das Gesetz, wie ja §. 13. vorgelesen ist, spricht in diesem Paragraph von den Mahnungen, welche wegen eines geringen Dienstvergehens zu ertheilen sind, und nennt dort alle diejenigen Personen, die solche Mahnungen ertheilen können, selbst bis auf den Direktor einer Kreisgerichts-Deputation herunter, in Betreff der Mitglieder.

Was gegen eine solche Mahnung etwa geschehen kann, darüber enthält der §. 13. nichts. Nun kommt der §. 14. Dieser handelt von Disziplinar-Strafen, und da trete ich dem Herrn Abgeordneten für Beckum bei; die Mahnung ist gar keine Disziplinar-Strafe. Vom §. 14. hebt erst die Materie an wegen der Disziplinar-Strafen. Dafür ist ein ganz bestimmtes Verfahren angeordnet, es sind richterliche Entscheidungen dafür bestimmt, es ist dafür ein ganz bestimmtes Rechtsmittel angeordnet, und der §. 13. ist eine Bestimmung, die eigentlich in das Disziplinar-Gesetz nur beiläufig mit hineingekommen ist.

Die ganze andere Materie handelt von den Disziplinar-Strafen und ordnet dafür das Verfahren an. Wenn der Herr Justiz-Minister gesagt hat, weil gegen das Erkenntniß in solchen Fällen nach den folgenden Bestimmungen ein Rechtsmittel zulässig sei, deshalb kann gegen die Mahnung kein Rechtsmittel stattfinden, so muß ich sagen, diesen Schluß verstehe ich nicht. Ich meine Folgendes: Von einem eigentlichen Rechtsmittel ist bei einer Mahnung überhaupt keine Rede, sondern neben §. 13. bestehen alle diejenigen Bestimmungen fort, die überhaupt nach dem Gesetz nach seiner weiteren Fassung fortbestehen können, und wenn der Herr Justiz-Minister gesagt hat, daß der Schluß-Paragraph 81. zur Ungebühr in dem Kommissions-Bericht nicht seinem ganzen Inhalt nach angeführt wäre, dann muß ich dem allerdings beitreten, aber ich meine, es ist zum Nachtheil des Petenten nicht der ganze Inhalt des Gesetzes angeführt, denn es steht da:

„alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben."

Die Vorschriften, die eben die Kompetenz des Herrn Justiz-Ministers begründen, sind aber nicht dem Gesetze entgegenstehend, sondern sie gehen neben dem Gesetze her, diejenige Lücke ausfüllend, die absolut ausgefüllt werden müssen.

Dann fährt der §. 81. fort:

„Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichts-Behörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, oder Richter zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert."

Da ist nun positiv gesagt, daß in anderen Beziehungen, die in diese Kategorie fallen, nichts geändert wird. Auf die Bestimmung der Gerichts-Ordnung, worauf der Kommissions-Bericht zurückgeht, gehe ich nicht zurück. Ich finde lediglich die Kompetenz des Herrn Justiz-Ministers in dem §. 35. der Verordnung vom 2. Januar 1849.

Diese Bestimmung lautet:

„Nur solche Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäfts-Betrieb oder Verzögerungen betreffen, sind hinsichtlich aller Rechts-Angelegenheiten im Aufsichtswege, demnach ausschließlich vom Justiz-Minister zu erledigen,"

und wenn gesagt werden könnte, das Gesetz sei vor dem Disziplinar-Gesetz ergangen, weil es vom 2. Januar 1849 datirt, so führe ich die noch nicht angeführte Bestimmung des §. 17. des Gesetzes vom 3. Mai 1852, also des späteren Gesetzes, an, welche dahin lautet:

„Hinsichtlich der Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäfts-Betrieb oder Verzögerungen betreffen, wird an den Bestimmungen des dritten Absatzes im §. 35. der Verordnung vom 2. Januar 1849 nichts geändert."

Nun frage ich Sie, meine Herren, wie kann irgend eine Sache mehr unter diesen Paragraphen subsummirt werden, als gerade diese Disziplinar-Sache, da sie unter den §. 14. und ff. des Disziplinar-Gesetzes nicht fällt, sondern unter §. 13. und den nicht aufgehobenen daneben bestehenden Bestimmungen des Disziplinar-Verfahrens. Nach diesen Bestimmungen war der Herr Justiz-Minister formell kompetent, auf die Beschwerden einzugehen und entweder Abhülfe zu schaffen oder diese Abhülfe zu verweigern, weil die Anforderung nicht begründet sei; mithin steht für mich die formelle Kompetenz des Herrn Justiz-Ministers nach den gesetzlichen Bestimmungen vollständig fest.

Aber auch ganz abgesehen davon und angenommen, der Herr Justiz-Minister hätte auf die Imploratienen des Beschwerdeführers nicht eingehen können (dem muß ich aber ausdrücklich hiermit widersprechen), so besteht doch für den Herrn Justiz-Minister die absolute Disziplinar-Aufsicht, die durch keine Imploration bedingt ist und wenn in dieser Weise durch eine Imploration irgend eine Irregularität zur Kenntniß des Herrn Justiz-Ministers gelangt, so muß der Herr Justiz-Minister nach der ihm zustehenden amtlichen absoluten Disziplinar-Aufsicht davon Notiz nehmen. Wohin würde das Gegentheil führen, es würden dem Herrn Justiz-Minister die größten Irregularitäten zur Kenntniß kommen und weil sie nicht auf dem geeigneten Wege zu seiner Kenntniß gekommen sind, so schließt er die Augen und die Ohren gegen diese Irregularitäten zu und läßt sie fortwuchern. Nachdem diese Irregularitäten zur Kenntniß des Herrn Justiz-Ministers gekommen waren, mußte er sich, mit denselben, abgesehen von seiner formellen Beschwerde-Kompetenz, nach der absoluten Kompetenz damit befassen.

Hiernach ist der Kommissions-Antrag, den die Petition der Staats-Regierung zur Abhülfe überweist, vollkommen begründet.

Wenn nun gesagt worden ist, in einem solchen Falle müsse die diskretionaire Gewalt eintreten, so ist das Geschmacksache, ob man sich auf die diskretionaire Gewalt einlassen will. Wenn ich ein formelles Recht habe, so habe

ich mich auf die diskretionaire Gewalt nicht einzulassen, sondern ich habe die höhere Instanz anzurufen; das muß mir überlassen bleiben, ob ich es, wie der Herr Abgeordnete für Beckum meint, als eine Familien-Angelegenheit betrachten will. Ich bin nicht der Meinung.

Wenn ferner der Herr Justiz-Minister gesagt hat: „die Mahnung kann nicht aus der Welt geschafft werden," so muß ich dagegen erwidern: sie kann nicht schwarz auf weiß aus der Welt geschafft werden. Sie kann aber sehr wohl aus der Welt geschafft werden, wenn der Herr Justiz-Minister als oberste Aufsichts-Behörde der Mahnung nicht beitritt. Dann ist das erreicht, was der Petent, der Beschwerdeführer erreichen will, und dieser Ausdruck: „die Mahnung kann nicht aus der Welt geschafft werden", scheint meines Erachtens — erlauben Sie mir den Ausdruck — nur ein Wortspiel zu sein.

Es ist ferner vom Herrn Justiz-Minister gesagt worden, wenn das Haus sich für kompetent in dieser Sache erachte, dann ginge die Selbstständigkeit der Richter verloren. Nein, meine Herren, die Selbstständigkeit der Richter wird nicht verloren gehen, ich meine die Selbstständigkeit der Richter gehe mehr verloren, wenn sie nur eine diskretionaire Behörde über sich haben, als wenn sie zwei über sich haben, denn man wird dann von dem weniger erleuchteten diskretionairen Richter an den besser erleuchteten diskretionairen Richter appelliren können. Wenn ferner von dem Herrn Justiz-Minister gesagt ist: „der Antrag der Kommission sei ein Eingriff in die Exekutive," so verstehe ich das nicht; er ist kein Eingriff in die Exekutive; wir sagen nicht, „der Justiz-Minister soll das oder das thun," sondern wir sagen durch den Antrag weiter nichts, als, der Justiz-Minister soll sich nach seiner formellen und absoluten Kompetenz mit dieser Sache befassen, sie prüfen, und dann die geeigneten, dem Justiz-Minister ganz freistehenden Entscheidungen treffen. Deshalb, meine Herren, bin ich unbedingt für den Antrag und muß den Amendements, die gestellt sind, widersprechen.

Verstatten Sie mir aber bei dieser Gelegenheit, daß ich noch Protest einlege im Namen der Preußischen Richter, und ich glaube es thun zu können unter Zustimmung der Richter dieses Hauses und unter Zustimmung der Richter im Lande.

Sie wissen, meine Herren, von einer gewissen Partei ist gerade den Richtern eine besonders feindselige Stellung gegen die Regierung, und eine sogenannte wühlerische Agitation zugeschrieben worden. Die Organe dieser Partei sprechen von einem „Kreisrichterhause", sie sprechen von 120 Kreisrichtern in diesem Hause. Ich weiß nicht, ob die Zahl richtig gegriffen ist, zuvörderst wollte ich mir dabei eine kalkulatorische Bemerkung erlauben: Unter diesen 120 Kreisrichtern müssen jedenfalls auch die Direktoren und Präsidenten in dem Hause mit einbegriffen sein, sonst käme die Zahl nicht heraus. Von meiner Auffassung, und von meinem Standpunkte aus lasse ich diese Subsumption vollständig zu, denn ich bin auch der Ueberzeugung, meine Herren, daß der Richter der unvertilgbare, fundamentale, immanente Charakter jeder höhern Stellung, sowohl des Präsidenten, ja, meine Herren, ich kann wohl sagen, eines jeden Justiz-Ministers ist. Wenn Beschuldigungen erhoben werden gegen diplomatische Agenten, so tritt der Minister der auswärtigen Angelegenheiten sofort für sie ein, wenn Beschuldigungen erhoben werden gegen Militair-Behörden, so tritt der Kriegs-Minister mit großem Eifer für diese ein, wenn Beschuldigungen gegen Landräthe erhoben werden, so nimmt sich der Minister des Innern ihrer an. Ich glaube, wir können für die Richter in Betreff der politischen Thätigkeit eine gleiche Vertretung von dem Herrn Justiz-Minister nicht erwarten. Nach einem alten Französischen Motto, von dem ich meine, daß es auch einem Deutschen, wenn er es in seiner Deutschen Weise mit Gottesfurcht anwendet, wohl ansteht: „Hilf Dir selbst, dann wird Dir Gott helfen!" — nach diesem Worte will ich hiermit protestiren gegen eine solche Beschuldigung. Die Preußischen Richter sind keine wühlerischen Agitatoren, aber die Preußischen Richter wollen nicht ein todtes Räderwerk in der arbeitenden Staats-Maschine sein, wollen nicht Stifte sein in einem Spielwerke, die der Meister nach Belieben versetzen kann, damit sie eine andere Melodie annehmen; die Preußischen Richter wollen organisch mitwirkende Kräfte in dem großen Staats- und Verfassungsleben sein; es soll von den Preußischen Richtern nicht heißen, wenn einst unser Staat glorreich und stark in dem gesunden Verfassungsleben fest dasteht in völliger Einigkeit zwischen Regierung und Volk, daß sie die Hände in den Schooß gelegt und versäumt haben, die Bausteine zu dem großen Werk mit herbeizutragen.

Meine Herren! Das wollen die Preußischen Richter, und das wollen sie nicht, und das zu wollen und nicht zu wollen haben sie ein gutes verfassungsmäßiges Recht,

(Bravo!)

und sie werden dieses Recht fest, schlicht und gesetzlich ausüben, trotz aller Wahl-Erlasse und trotz aller Disziplinirungen.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Es ist von dem Herrn Abgeordneten Herrmann (Wittlich) der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden.

Ich bitte diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht unterstützt worden.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Gneist das Wort gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordneter Dr. **Gneist:** Meine Herren! Ich habe den aufrichtigen Wunsch, daß das hohe Haus nicht in die ungünstige Lage kommen möchte, in welche heute der Herr Justiz-Minister gekommen ist, d. h., in dem ersten Theile eine vollkommen gerechte Sache zu vertreten, in dem zweiten Theile eine ungerechte Sache zu vertreten, und damit wieder zu verlieren und zuzusetzen Alles, was in dem ersten Theile glücklich erreicht ist. So liegt diese Sache im Kommissions-Bericht. Soweit es sich um eine Beschwerde gegen Wahl-Beeinflussung handelt, ist mir die Sache vollkommen unzweifelhaft. Daß der Wahl-Erlaß des Herrn v. Schroetter an seine richterliche Beamten die Wahl-Freiheit beeinträchtigt, das, glaube ich, ist unbestreitbar. Der Herr Justiz-Minister selbst hat seinen Wahl-Erlaß mit ganz außerordentlicher Vorsicht und Zurückhaltung redigirt. Ich sehe hier aber, daß der nächste Adressat, der Chef eines Appellations-Gerichtes, diesen Wahl-Erlaß in einer Weise auslegt, die ganz unzweifelhaft, und (ich will milde sagen) in äußerst ungeschickter Weise

(Heiterkeit)

mitten in das Parteiwesen hineintritt. Die Herren Minister beschweren sich, daß ihre Wahl-Erlasse mißverstanden sind, daß sie nicht Kenntniß erhalten haben von den Ueberschreitungen der Organe ihrer Departements. Hier haben Sie den Fall. Der Erlaß wird durch den Herrn v. Schroetter in der allerschroffesten Weise gegen einen Richter geltend gemacht;

(Hört, hört!)

der Richter beschwert sich; dem Herrn Justiz-Minister liegt die direkt parteimäßige Auslegung seines Wahl-Erlasses vor, und — — der Herr Minister schweigt.

(Hört, hört!)

Dies Schweigen des Vorgesetzten, meine Herren, macht intellektuelle Urheberschaft.

(Bravo!)

Das was die Herren Minister bisher desavouirt haben, hat der Herr Justiz-Minister solidarisch übernommen durch dies Schweigen.

(Bravo!)

Hier kann kein Zweifel sein, ob der Instanzenzug innegehalten ist. Diese Beschwerde des Kreisrichters Kienitz ist die Beschwerde des Landes; wir richten sie direkt an die Adresse, die solidarisch die Schuld für diesen Akt der des Herrn v. Schroetter trägt, das ist der Herr Justiz-Minister.

Dagegen bin ich ganz einverstanden mit der Ausführung des Herrn Justiz-Ministers, daß die sogenannte Mahnung des Herrn v. Schroetter an seine richterlichen Beamten **nicht hierher** gehört. Ich muß um Verzeihung bitten, wenn ich meine Bedenken erst hier zur Geltung bringen kann. Es war mir, wie ich versichern kann, rein unmöglich, an der Berathung der Petition theilzunehmen.

Meine Herren! Der Herr Justiz-Minister hat mit der ganzen Disziplin im weitesten und im engsten Sinne hinsichtlich des Richter-Personals nicht das Geringste in diesem Lande mehr zu schaffen. Das ist der Zustand unserer positiven, klaren Gesetzgebung.

Es ist gewiß richtig, daß der Herr Justiz-Minister eine „Disziplin" zu handhaben hat — das steht auch in der Verordnung vom 2. Januar 1849 — Sie wissen es am Besten, daß wir einige zwanzigtausend Bureau- und Unter-Beamte, daß wir eine Staats-Anwaltschaft bei den Gerichten haben und daß der Herr Justiz-Minister Chef der Disziplin über dieses gewaltige, zahlreichste Personal von Beamten in demselben Sinne ist, wie es jeder andere Departements-Minister ist. Aber, meine Herren, für die Richter ist — eben weil dieses Verhältniß ein ganz anderes sein sollte — ein ausdrückliches, umfassendes, erschöpfendes, geschlossenes Gesetz ergangen, und zwar später als die Verordnung vom 2. Januar 1849. Der Sinn dieses Gesetzes wird klar, wenn Sie auch nur einen Augenblick zurückgehen auf den vorangegangenen Zustand.

Es war im März 1844 ein Disziplinar-Gesetz ergangen, welches einen Sturm des Unwillens im Lande hervorgerufen hat. Weshalb? — lesen Sie die Simon'sche Schrift. Darüber? Weil der Herr Justiz-Minister zum Leiter und Ordner dieses ganzen Disziplinar-Verfahrens gegen richterliche Beamte geworden war, weil er danach eingreifen sollte, sowohl koercirend wie anordnend, weil die richterlichen Beamten dem Verwaltungs-Chef gegenüber dadurch wesentlich analog gestellt worden waren, wie die Verwaltungs-Beamten. Das war der Grund des gewaltigen Sturmes. Man wollte die Richter nicht den wechselnden Ansichten der Verwaltung unterordnen, und dieser gerechten Forderung wurde das Disziplinar-Gesetz von 1844 geopfert; es wurde im Jahre 1848 aufgehoben.

Nun folgen die neuen Disziplinar-Gesetze, die, wie die Motive ergeben, sehr vorsätzlich für die Richter als für einen geschlossenen Kreis eigenthümlich gestellter Beamten erlassen sind. Diese neuen Disziplinar-Gesetze kennen über gewisse Dinge überhaupt gar keine höhere Instanz, am allerwenigsten eine Instanz des Herrn Justiz-Ministers. Die Sache ist vielmehr folgende: Um den Unwillen gegen die früheren Disziplinar-Gesetze nicht von Neuem gegen die jetzigen Disziplinar-Gesetze hervorzurufen, beruhen die letzteren auf zwei einfachen Maximen. Man hat nämlich 1) ihnen wesentlich zu Grunde gelegt die betreffenden Rheinisch-Französischen Gesetze, welche bis dahin keinen erheblichen Grund zur Beschwerde gegeben hatten. Diese sind zum Theil frei übersetzt, zum Theil paraphrasirt und modifizirt, in unserer neuen Verordnung über die Richter-Disziplin. Und das, meine Herren, ist der Grund, warum uns, die wir unter der Schule der Preußischen Gerichts-Ordnung groß geworden sind, das ganze Wesen dieser Gesetzgebung etwas Fremdes geblieben ist. Und das ist der einzige Grund der Differenz zwischen uns altländischen Juristen. Wir gehen leicht zu sehr auf die Preußische Gerichts-Ordnung zurück, die diesem ganzen Kreise der Gesetzgebung völlig fremd ist.

2) Die zweite Maßregel, meine Herren, war, daß man den Justiz-Minister aus dem ganzen Bereiche der Disziplin der Richter von einem Ende bis zum andern spurlos hat verschwinden lassen. Nehmen Sie, meine Herren, die mehr als 80 Paragraphen dieses Gesetzes; in keinem Paragraphen dieses Gesetzes ebenso wie des Gesetzes von 1849 werden Sie die leiseste Spur einer Kognition, einer aktiven Einwirkung des Justiz-Ministers auf die Disziplin der Richter finden. Es sind ganz außer der Sache liegende Punkte, wenn an einer Stelle einmal der Justiz-Minister den Staats-Anwalten „den Befehl giebt", und wenn er an einer anderen Stelle die Ausführung übernimmt, wo auf Inruhesetzung eines richterlichen Beamten erkannt ist. Aber übrigens ist der Justiz-Minister verschwunden aus dem Disziplinar-Gesetze, als wenn kein Justiz-Minister da wäre.

(Heiterkeit.)

Und, meine Herren, ich brauche wohl nicht zu sagen, daß dies absichtlich geschehen ist, und daß dies auch der löblichste und anerkennenswertheste Theil unserer ganzen Gesetzgebung über diese Materie ist.

Nun, meine Herren, die Mahnung, die in diesem Gesetz §. 13. steht ist übersetzt aus dem Französischen Gesetz. Es ist das avertissement, welches der Französische Gesetzgeber sich ganz bestimmt gedacht hat, über dessen Praxis auch nicht ein Zweifel gewesen ist Dieses Avertissement ist ein kollegialisches Recht des Richters, der unter seines Gleichen als erster Richter arbeitet. — Diese Stellung ist dagegen dem Justiz-Minister gänzlich fremd. — Es ist allerdings gedacht, (und darin hat der Herr Abgeordnete für Beckum nicht Unrecht; er steht hier auf den Boden der Gesetze, die er vollkommen sicher kennt), es ist das gewissermaßen als ein patriarchalisches Recht unter Standesgenossen gedacht. Auch diesen Charakter hat der Justiz-Minister nicht. Nach dieser Auffassung des Gesetzes bildet unser Richterstand eine streng geschlossene Pairie, zu der der Justiz-Minister nicht gehört, weil er nothwendig eine politische Person ist. Es soll eben damit der politische Einfluß der Disziplin der Verwaltung klar und unwiderruflich herausgeschnitten werden aus der persönlichen Disziplin der Richter.

Ich will den möglichen Mißbrauch eines solchen kollegialischen Rechtes inter pares, gewiß nicht leugnen; es giebt keine Gewalt erster und letzter Instanz, die nicht gemißbraucht werden könnte; der Gesetzgeber aber, den wir vor uns haben, hat die Gefahr des Mißbrauchs in der Hand eines richterlichen Kollegen für die geringere erachtet, und er hat dabei gedacht an eine esprit de corps, am meisten in diesen bloßen Vorstadium, welches noch kein wirkliches „Disziplinar-Verfahren" sein soll. Bei diesem bloßen Verfahren der Admonition rechnet man auf den esprit de corps der Richter, die da sagen:

> „ich lasse mir von meinesgleichen, von meinen Berufsgenossen lieber eine Mahnung ertheilen, als daß ich aus dem Kreise meiner richterlichen Berufsgenossen heraus eine andere politische Gewalt anrufen sollte, um diese Censur abzulehnen."

Meine Herren, wir wollen jetzt nicht streiten über die Zweckmäßigkeit dieser Gesetzgebung über die Richter-Disziplin. Aber, wir haben ein geschriebenes Gesetz vor uns; und glauben Sie mir, es giebt keine Seite, von der

aus es zulässig wäre, in irgend einen Akt dieses Gesetzes den Justiz-Minister hineinzubringen, Sie mögen die Sache ansehen, wie Sie wollen. Das Französische Original, aus welchem das Avertissement des §. 13. übersetzt ist, kennt überhaupt keine Ober-Instanz darüber, wo sie nicht ausdrücklich genannt ist. — Sie finden dasselbe, wenn Sie a contrario das Gesetz auslegen, wenn Sie damit vergleichen das Gesetz über das Disziplinar-Verfahren gegen nichtrichterliche Beamte.

Darin ist ausdrücklich gesagt, daß über eine Ermahnung des Vorgesetzten die administrative Ober-Instanz noch ein Kognitionsrecht hat. Dort ist es also gesagt, und glauben Sie etwa, daß dieses Richtergesetz so nachlässig redigirt worden wäre, daß man es bei diesem zu sagen vergessen haben sollte? —

Ich bitte Sie ferner, meine Herren, den Zusammenhang des Gesetzes zu würdigen, lesen Sie das Gesetz vom einen Ende zum andern und fragen Sie sich dann, ob es möglich ist, daß ein Gesetzgeber geflissentlicher den Willen zur Schau tragen kann, daß jeder Akt dieser Art streng unter Richtern, aber niemals mit Hineinziehung eines Verwaltungs-Beamten vor sich gehen solle und erwägen Sie den Zusammenhang mit demjenigen, was vorangegangen ist. Es wurde direkt gegeben, um dem Schrei des Unwillens über die Beeinflussung der Justiz durch die Person ihres Verwaltungs-Chefs gerecht zu werden. — Und dann erwägen Sie die politische Bedeutung der ganzen Frage. Ist es denn nicht wirklich einer der bedeutendsten Fortschritte in unserer Justizpflege, den persönlichen Einfluß der politischen Chefs unserer Verwaltung ein für allemal aus dem Kreise unserer Richter-Disziplin gründlich entfernt zu haben?

Wenn ich nicht irre, ist gesagt worden, es habe in diesem Falle nichts auf sich: man verlange nicht, daß der Justiz-Minister eine Admonition ertheile, sondern man wünsche nur, daß er den Präsidenten, der hart und scharf vorgegangen ist, mildernd korrigire. Meine Herren, das ist eine Selbsttäuschung. Wenn der Justiz-Minister in höherer Instanz das Recht hat, solche Admonitionen aufzuheben, so hat er auch das Recht, sie zu bestätigen: dann sind sie verdoppelt, und dann ist die Politik mit hereingebracht.

(Sehr richtig!)

Wenn er aber das Recht hat, sie im gerechten Sinne aufzuheben, dann hat er auch das Recht, sie aufzuheben im ungerechten Sinne,

(Sehr richtig!)

und es läßt sich zur Ehre unseres Richterstandes annehmen, es kann eher einmal vorkommen, daß ein Präsident sehr wohl motivirt, von dem strengen Standpunkte der Justiz aus eine Admonition ertheilt hat, und der Justiz-Minister sie von einem Partei-Standpunkte aufhebt. Das wollte das Gesetz auch nicht. Der politische Einfluß ist sofort da, sowie der Justiz-Minister in irgend einer Weise zu einer korrigirenden Instanz geworden ist.

Diesen gewaltigen Fortschritt, den wir gemacht haben, mit dem wir gewissermaßen dem Disziplinar-Gesetz von 1844 das Gift herausgezogen haben, diesen Fortschritt, meine Herren, lassen Sie uns nicht opfern. Sie haben einen ehrenhaften Kreisrichter vor sich, den auch ich als einen ernsten, soliden Mann kenne, aber um ihm für eine Schroffheit seines Präsidenten eine Genugthuung zu geben, will ich nicht gefährden den großen und bedeutungsvollen Grundsatz, den wir in der heutigen Stellung unserer Richter-Disziplin haben. Und, meine Herren, das lege ich ebenso Ihnen ans Herz: über der leicht verführerischen Lage dieses Falles nicht zu übersehen die Tragweite des Prinzips, welches Sie hier aussprechen würden, wenn Sie den Justiz-Minister auffordern, in die richterliche Disziplin sich einzumischen, bedenken Sie die Konsequenzen, wenn auch nur in einem einzelnen Falle von hier aus dies gefordert wird.

Das sind die Gründe, meine Herren, weshalb ich glaube, das hohe Haus muß in Bezug auf das Verfahren des Herrn v. Schroetter, man mag es noch so schroff finden, in diesem zweiten Theil der Ausführung zur Tages-Ordnung, übergehen, und das ist der einfache Sinn des Amendement Frech, welches ich hiermit empfehle: nämlich die Ueberweisung zur Berücksichtigung insoweit als es die Wahlbeeinflussung betrifft.

Meine Herren, halten Sie den Justiz-Minister ab von jenem Gebiete der richterlichen Disziplin; es ist der Justiz-Minister durch das Gesetz dazu nicht berufen, auch nur eine Silbe in diese Disziplin hineinzureden. Lassen Sie uns aber auch gerecht sein: ist dies wahr — dann sind auch die Parteien in diesem hohen Hause, bei Gott! noch viel weniger berufen, in diese Verhältnisse hineinzureden.

(Bravo!)

Hat der Herr Präsident von Schroetter inkorrekt verfahren, so lassen Sie das hohe Haus korrekt verfahren, d. h. sich beschränken auf das, was ihm zusteht. Nur damit werden Sie das inkorrekte Verfahren des hohen richterlichen Beamten, welches ich lebhaft bedauere, treffen. Thun wir das nicht, so heben wir vollständig den Erfolg dessen auf, was heute bei uns geschieht, wie der Herr Justiz-Minister den ersten Theil seiner Rede vollständig durch den zweiten Theil derselben aufgehoben hat.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete **Oppermann** hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **Oppermann** (vom Platz): Meine Herren, ich würde sehr gern den Ansichten des geehrten Herrn Vorredners gemäß mich entschließen, für das Amendement des Abgeordneten Frech zu stimmen; allein, ich muß doch das größere Gewicht auf das geschriebene Gesetz selbst legen. §§. 13., 14., 81. des in Anregung gekommenen Disziplinar-Gesetzes sind für mich entscheidend, und mit Rücksicht darauf bleibe ich bei der Ansicht, die ich schon vorher gehabt habe, ehe sie der Abgeordnete Immermann kundgegeben hat. Es wird aus dem §. 13. deduzirt, daß es sich um einen esprit de corps und um eine väterliche Justiz handele. Es ist hingewiesen worden auf die Motive der §§. 13. und 14. Allein, meine Herren, es ist in dem §. 13. auch enthalten, daß der Staats-Anwalt bei solchen Mahnungen konkurriren, und daß auf seinen Antrag eine Mahnung erlassen werden kann. Daher möchte ich doch glauben, daß diese Mahnung nicht sowohl als eine väterliche Mahnung, sondern wie ein Richterspruch anzusehen ist. Es ist ferner im §. 14. ausdrücklich vorgeschrieben, daß schwere Dienstvergehen disziplinarisch bestraft werden sollen; daraus geht hervor, daß leichte Dienstvergehen überhaupt nicht bestraft werden sollen, und es folgt weiter daraus, daß der §. 13. nicht eine Folge der Disziplinar-Straf-Gewalt sein kann, sondern nur eine Folge der Disziplinar-Aufsicht, und von dieser Disziplinar-Aufsicht spricht der §. 81. Ich kann mich deshalb leider nicht der Ansicht des Herrn Vorredners anschließen. Es ist gesagt worden, der Petent hätte besser gethan, zu schweigen. Ich glaube, meine Herren, daß in dieser Beziehung der Kommissions-Bericht das Richtige getroffen hat. Es ist das etwas Individuelles, und der Petent hat in dem vorliegenden Falle wahrscheinlich darauf Rücksicht genommen, daß diese Beschränkung der Wahlfreiheit auch auf vielen andern Gebieten vorgekommen ist, und er war wohl der Meinung, man dürfe einen solchen Eingriff auf dem Gebiete der Justiz am allerwenigsten dulden. Mit Rücksicht hierauf glaube ich, daß wenn etwa ein Vorwurf darin enthalten sein konnte, oder wenn auch nur eine

tadelnde Kritik ausgesprochen sein sollte, doch selbst der Tadel nicht gerechtfertigt ist. Das Eine ist recht in der Person dessen, der so handelt, und das Andere recht in der Person dessen, der nach seiner Ueberzeugung gerade entgegengesetzt handeln zu müssen glaubt. In der Sache selbst bin ich der Ansicht, daß man sie damit kennzeichnen kann. Es handelt sich hier, wie neulich in dem Fall mit dem General v. Schack, um den Kampf der Anwendung der Disziplin mit der Anwendung der verfassungsmäßigen Rechte der Beamten. Das scheint mir die eigentliche Kennzeichnung der Sache zu sein und in einem solchen Kampfe muß man sich bei Weitem weniger um die Kompetenz kümmern, wenn man sie auch prüfen muß, als materiell auf die Sache eingehen, und ich glaube, daß in dieser Beziehung der Herr Justiz-Minister noch materieller auf die Sache hätte eingehen sollen, als er gethan hat. Es ist gesagt worden, der Wahl-Erlaß des Herrn Justiz-Ministers enthalte ja nur die Zumuthung, daß Jeder selbst bestimmen soll, was er thun will, sein Wahlrecht zu beschränken. Dabei ist aber übersehen, daß vorher Ausdrücke gebraucht worden, wie: es wird erwartet — es scheint geboten — ich könnte es nicht billigen u. s. w., und daß solche Ausdrücke nicht mehr unter den allgemeinen Begriff der bloßen Zumuthung und unter den Begriff des Ueberlassens an die eigene Selbstbestimmung fallen können, denn solche Worte des Chefs der Justiz müssen auch der Selbstständigkeit des Richters gegenüber, schon als Befehle angesehen werden. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß in dem Wahl-Erlasse des Herrn Justiz-Ministers sich eine sehr allgemeine Andeutung befindet, nämlich das Wort „und sonst"; es heißt nämlich in demselben:

> „Der Einsicht und dem Takte jedes Einzelnen glaube ich es hiernach überlassen zu dürfen, selbst zu bestimmen, inwieweit er sich den, dem Wahl-Akte vorausgehenden Versammlungen, und sonst von solchen Bestrebungen zu enthalten habe, welche als eine besondere Parteinahme aufgefaßt werden könnten u. s. w."

Vorher ist die Rede gewesen von den Wahl-Agitationen, dann ist die Rede von allen, den Wahlen vorausgehenden Versammlungen, und nun heißt es in einer allgemeinen Klausel: „und sonst." Darin liegt etwas, was viel allgemeiner gehalten ist, als es in den übrigen Wahl-Erlassen geschehen. Man weiß nicht, was ist nun ausgenommen, und wie weit ist man berechtigt, selbst zu bestimmen. Man kann sich in der That sogar fragen, ob man hiernach als richterlicher Beamter das Recht hat, als Wahl-Kandidat aufzutreten, oder ein Mandat für dies Haus anzunehmen, denn es heißt ja, daß man sich nicht bloß darüber selbst zu bestimmen habe, in wie weit man von seinem Wahlrechte Gebrauch machen könne, sondern es folgt noch das „und sonst."

Also, meine Herren, wenn man gesagt hat, daß der Erlaß des Herrn Justiz-Ministers mit großer Vorsicht abgefaßt sei, so ist das eine Ansicht, die sehr richtig begründet sein kann, eine andere Ansicht kann aber ebenso richtig begründet sein, nämlich: es sei dies gewissermaßen so geschrieben worden, wie wenn Jemand, wenn er spricht, die fünf Finger vor das Gesicht hält; der Schreibende oder Sprechende, der die Hände so vor dem Gesicht hält, sieht scheinbar nicht genau, aber er sieht von hintenher recht genau. Der Herr Justiz-Minister ist es ja gewesen, der sofort aus freiem Antriebe gegen die Beamten zugegriffen hat. So könnte man die Sache auffassen. Ich habe nicht diese Ansicht, ich bin der Ansicht aus dem Wahl-Erlaß heraus, daß der Herr Justiz-Minister so vorsichtig hat auftreten wollen, als möglich. Ich möchte Eines aber an diesem Wahl-Erlaß charakterisiren; mir scheint, daß ein gewisses Ahnungsvermögen Seitens des Herrn Justiz-Ministers sich in demselben zeigt, in dem Passus: „Es mögen die richterlichen Beamten ins Besondere nicht außer Acht lassen, daß sie der Würde ihres Berufes nur dann zu entsprechen vermögen, wenn sie bei der Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte von den Interessen der Parteien unbeeinflußt bleiben." Ich möchte beinah glauben, diese Stelle paßt so genau auf die Handlungsweise des Präsidenten v. Schroetter, daß kaum etwas anderes nöthig wäre, als diesen Passus des Wahl-Erlasses mit gesperrter Schrift, wie es die Kommission an einzelnen Stellen des v. Schroetterschen Erlasses gethan hat, Seitens des Herrn Justiz-Ministers dem Präsidenten v. Schroetter zuzusenden. Dies, glaube ich, ist die richtige Charakterisirung der Stellung, welche der Präsident v. Schroetter dem Herrn Minister und dem Petenten gegenüber eingenommen hat. Ich habe damit nicht einen Rath geben wollen, denn der Herr Justiz-Minister hat gesagt, daß der Rath der Kommission ihm nicht maßgebend erscheine, die Kommission hätte denselben Rath dem Petenten geben können. Ich bin der Ansicht, daß, wenn das auch richtig ist, doch der Herr Justiz-Minister den Rath der Kommission in gewisser Beziehung würde befolgen und dadurch der Sache ihr Recht mehr angedeihen lassen könne. Der Erlaß des Präsidenten von Schroetter geht eben weit hinaus über den des Herrn Justiz-Ministers und das ist der nothwendige Anlaß für den Herrn Justiz-Minister, faktisch und materiell in die Sache einzugreifen. Wenn man diesem Erlaß in seinen Konsequenzen folgen wollte und wenn man sich hierzu denkt, daß später ein anderer Präsident darüber eine andere Ansicht hat, und diese den Richtern mittheilte, dann würde man schließlich dahin kommen, daß ebensowohl die Justiz-Beamten, wie alle anderen Beamten nur anzusehen wären als das Inventar des Minister-Hotels, die gleich diesem Inventar auf jeden nachfolgenden Minister übergehen. Das mag allerdings sehr kraß erscheinen, aber, in der That, eine andere Konsequenz kann man aus solchem Verfahren nicht ziehen, zumal wenn der Präsident eines Appellations-Gerichts dasselbe einschlägt und wenn er hinterher sagt, daß in seinem Wahl-Erlasse keineswegs eine Wahlbeschränkung enthalten sei.

Eines will ich noch anführen. Seitens des Herrn Abgeordneten v. Gottberg ist dem Petenten der Vorwurf gemacht worden, daß er das Wort „ablehnen" gebraucht habe, es sei in dieser Erklärung enthalten eine gewaltsame Ablehnung und ein gewisses Widersetzen gegen das, was der Präsident vorgeschrieben hat. Dagegen möchte ich nur hinweisen auf einen Paragraph des Strafgesetzbuches, auf den §. 154., er lautet:

> „Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Gerechtsamen gemacht worden sind, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, die Absicht, zu beleidigen, hervorgeht."

Dieser Paragraph findet natürlich hier keine unmittelbare Anwendung, aber so viel ist hier klar ausgesprochen, daß Jeder, wenn er nur nicht in der Form oder nach den Umständen beleidigt, seine Gerechtsame ausführen und vertheidigen darf, und das muß dem Disziplinar-Vorgesetzten gegenüber ebenso gelten. Es würde nur dann ein Unrecht geschehen sein Seitens des Petenten, wenn aus seiner Aeußerung hervorginge, daß er die Subordination verletzen wollte. Es sind jedoch gerade nur soviel Worte gebraucht worden, als zur vollständigen Ausführung der Gerechtsame des Petenten und zum Ausdruck des Gedankens nothwendig sind, mehr nicht. Ich glaube daher, daß in dieser Beziehung der Petent vollständig in seinem Rechte ist, und daß man die Sache nicht richtig aufgefaßt hat.

Präsident: Es ist von zwei Seiten der Schluß

der Debatte beantragt worden, von dem Abgeordneten v. Denzin und von dem Abgeordneten Heidenreich. Diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Auf der Rednerliste sind noch eingetragen: für den Kommissions-Antrag die Abgeordneten Aßmann und Pilaski, gegen den Kommissions-Antrag die Abgeordneten Plaßmann, Rey und Rohden. Diejenigen Herren, welche den Schluß der Debatte herbeiführen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat den Schluß der Debatte angenommen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Simon:** Meine Herren! Das Schwierige bei der Vertheidigung des Kommissions-Berichts war, daß es sich einmal um eine juristische Interpretation handelt und zweitens das, daß der Kommissions-Antrag eine Kompetenz des Justiz-Ministers behauptet, welche keine Sympathie, der Natur der Sache nach, für sich hat. Die Kommission glaubte aber auf diese Sympathieen keine Rücksicht nehmen zu müssen und hat sich lediglich an das Gesetz gehalten. Ich beabsichtige keineswegs hier eine umständliche Interpretation zu versuchen. Ich weiß sehr wohl, daß ein Jurist alles Mögliche aus dem Gesetze herausinterpretiren kann, wenn es sich nicht sowohl um eine an die wörtliche Bestimmungen des Gesetzes sich anschließende Interpretation handelt, sondern wenn es sich um eine Interpretation handelt, welche wie hier von dieser Tribüne geschehen ist, den Geist dieses Gesetzes Sympathieen, Entstehungsgründe, Verhältnisse zu andern Gesetzen und dergleichen mehr in Betracht zieht. Die Interpretation hat es aber vor allen Dingen zunächst zu thun mit den wirklichen unmittelbar durch den Wortlaut gegebenen Bestimmungen des Gesetzes. Wenn irgend Jemand glaubt, daß es nicht zweckmäßig sei, dem Justiz-Ministerio irgend eine Disziplinar-Gewalt einzuräumen, so bin ich es gewiß. Dennoch bin ich der Ansicht, daß nach Maßgabe der vorliegenden Gesetze der Justiz-Minister in der That in dem Umfange kompetent ist, wie im Kommissions-Berichte ausgeführt ist. Die ursprünglichen Bestimmungen der Gerichts-Ordnung, welche dem Justiz-Minister gerade diese Gewalt beilegen, sind nicht aufgehoben. Die §§. 22. und 23. Titel 2. Theil III. Allgemeine Gerichts-Ordnung legen sie ihm bei. Das mißliebige Gesetz vom 29. März 1847 sagt: daß alle Bestimmungen betreffs der Disziplin, welche nicht in dies Gesetz aufgenommen sind, für aufgehoben zu erachten. Nun sind aber jene Bestimmungen der Gerichts-Ordnung in das Gesetz vom 29. März 1844 ausdrücklich aufgenommen. Denn es ist im § 23. dieses Gesetzes unter den Ordnungsstrafen auch der „Warnung" gedacht, „Warnung und Mahnung" halte ich für identisch; Ihre Kommission theilt diese Ansicht. Ich wüßte auch nicht, wie man einen Unterschied machen könnte. §. 24. des Gesetzes vom 29. März 1849 sagt nun ausdrücklich: „gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde bei der vorgesetzten Instanz statt", und diese Instanz ist gegen die Präsidenten der Justiz-Minister. Gegen alle andern hier gemachten Deduktionen erwidere ich nichts, ich nehme an, das hohe Haus ist vollkommen schlüssig über die Auslegung und will nur einige andere Punkte berühren.

Ich habe zunächst dem Herrn Abgeordneten Reichensperger bemerklich zu machen, daß er sich bei der Kritik des Kommissions-Berichtes einer nicht passenden Ausdrucksweise bedient hat, wenn er sagt: der Gebrauch des Wortes „Disziplinar-Mahnung," welches in dem Gesetze nicht vorkomme, sei nicht gehörig, weil er den Begriff „zu verfälschen geeignet sei." Bei dem Worte „verfälschen" wird immer mehr oder weniger eine Absichtlichkeit vorausgesetzt; ich bin aber durchaus nicht gewohnt, Dasjenige, was ich auf dem Herzen oder im Gedanken habe, nicht offen auszusprechen, und der Bericht giebt auch Zeugniß davon, daß die Kommission vollkommen gerade dasjenige, was sie für das Richtige erkannt hat, klar ausgesprochen hat. Ich glaube, man sollte mit dergleichen Charakterisirungen doch etwas vorsichtig sein. Uebrigens schien es, als ob der Herr Abgeordnete den Kommissions-Bericht nicht vollständig gelesen hätte, oder daß er ihm im Augenblicke nicht vollständig gegenwärtig war, sonst würde er sich die umständliche Darlegung ins Gedächtniß zurückgerufen haben, welche nachweist, daß das Gesetz von 1851 zwei verschiedene Abschnitte enthalte, einmal das sogenannte Disziplinar-Straf-Verfahren, und ferner Allgemeine Bestimmungen. In ersterer Beziehung nun heißt es in dem Berichte ausdrücklich: in dieses Disziplinar-Straf-Verfahren gehört die Disziplinar-Mahnung nicht, und es geht also daraus klar hervor, daß der Zusatz „Disziplinar" zu „Mahnung" als selbstverständliches Begriffs-Kriterium der „Mahnung" im Berichte gewählt worden. Darüber hat wohl auch Niemand ein Bedenken. Ferner wollte ich dem Herrn Abgeordneten v. Gottberg erwidern, daß ich die Art und Weise der Kritik eines Kommissions-Berichtes, wie er sie hat eintreten lassen, nicht für gehörig halte. Die Ausdrücke, welche im Berichte gewählt worden sind, hält die Kommission für die ganz richtigen. Sie sind scharf, sie sind aber deswegen scharf, weil das Verfahren des Appellationsgerichts-Präsidenten v. Schroetter auf andere Weise als durch diese Schärfe nicht zu charakterisiren war, und wenn der Herr Abgeordnete v. Gottberg darin eben einen Anstoß findet, so erklärt sich dies daraus, daß er selbst so weit gegangen ist, den Appellationsgerichts-Präsidenten v. Schroetter auch selbst da noch rechtfertigen zu wollen, wo derselbe mit Bezug auf sein Verhalten dem betreffenden Richter gegenüber erklärt, er habe absichtlich das Gesetz als eine leere Formalität nicht beobachtet. Der Herr Abgeordnete hat darauf bemerkt: nun, das könne ja auch wohl vorkommen, was sei denn davon für ein besonderes Aufheben zu machen?

Nun, meine Herren, daß Jemand, der in dieser Art die Funktionen des Richters auffaßt, die gewählten Ausdrücke des Berichts für zu scharf findet, das ist erklärlich. Ich bedauere nur in dieser Beziehung, daß der Herr Regierungs-Kommissar, welcher den Kommissions-Berathungen beiwohnte, nicht hier gegenwärtig ist; denn er hat in der Kommission das Ersuchen gestellt, mehrere der scharfen Ausdrücke zu streichen. Es ist dies geschehen, und er ist dann noch gefragt worden, ob er wünsche, daß noch etwas Anderes gestrichen werden möchte, —

(Heiterkeit.)

und da hat er denn noch das Wort „Willkür" hervorgehoben, welches er wegzulassen bitte. Aber, meine Herren, es ist Willkür geübt worden, und Willkür läßt sich eben nur als „Willkür" bezeichnen.

Ueber den ersten Theil des Berichtes, daß eine ungerechtfertigte Wahlbeeinflussung stattgefunden, scheint in dem hohen Hause kein Zweifel obzuwalten; über den dritten Theil, daß eine Willkür geübt sei, ist auch kein Zweifel. In Bezug auf diesen Theil, bei welchem der Instanzenzug nicht beobachtet worden, hat die Kommission bemerkt, daß sie von dem Herrn Minister mit Zuversicht erwarte, er werde nunmehr, nachdem er amtliche Kenntniß von der Sache erhalten, dieser Willkür mit aller Entschiedenheit entgegentreten. Ich hätte also nur noch das Verhältniß des hohen Hauses gegenüber der Disziplinar-Mahnung zu berühren.

Ich selbst habe in dieser Beziehung Bedenken gehabt. Auch mir ist entgegengetreten, daß es eine peinliche Sache ist, wenn die Landesvertretung sich darüber schlüssig machen

soll, ob eine Disziplinar-Mahnung mit Recht ertheilt ist oder nicht. Die Kommission ist aber deshalb, so wie geschehen, auf die Frage eingegangen, weil der ganze Zusammenhang in anderer Weise eine Beurtheilung nicht zuließ, und weil gerade das Verhalten des Herrn Justiz-Ministers in dieser Sache Anlaß zu sein schien, auf jene Frage einzugehen. Angenommen, der Herr Justiz-Minister war nicht kompetent, so hatte er dennoch sicherlich die Möglichkeit, den Gegenstand in anderer Weise zu ordnen, ohne daß wir in die peinliche Lage kamen, hier wiederum die leidigen Wahl-Erlasse mit ihrem ganzen Gefolge nochmal vorzunehmen.

Der Herr Justiz-Minister hat sich für befugt gehalten, seinerseits einen Wahl-Erlaß ergehen zu lassen, er hat sich für befugt gehalten, die Appellations-Gerichts-Präsidenten aufzufordern, den Wahl-Erlaß den Richtern und Justiz-Beamten mit Belehrung und Erörterung zufertigen zu lassen, denn das ist ausdrücklich gesagt, es heißt in dem Ministerial-Erlaß: „Indem ich Euer ꝛc. ꝛc. einen Abdruck jenes Allerhöchsten Erlasses mittheile, veranlasse ich Sie, denselben zur Kenntniß aller Beamten Ihres Departements zu bringen, und denselben zu erkennen zu geben, wie ich erwarte ꝛc."

Es sind also gerade durch diese Worte die Präsidenten veranlaßt worden, den Ministerial-Erlaß noch näher zu erläutern, und der Herr Justiz-Minister hätte allerdings wohl eine Vorsicht geübt, wenn er sich ex officio darum gekümmert hätte, wie die Herren Präsidenten seinen Erlaß aufgefaßt.

Er ist nun aber nicht nur durch den Kreisrichter Kienitz, sondern bekanntlich auch durch 30 Richter in der Provinz Preußen, welche gegen seinen Wahl-Erlaß protestirt haben, gewarnt worden. Die Petition des Kreisrichters Kienitz datirt vom 21. Juni, d. i. also vor einer Zeit, als die Dürrgoyer Petitionssache, als die Adreß-Debatte hier längst vorgekommen war. Er befand sich längst in der Lage zu erkennen, wie der Gegensatz, der durch seinen eigenen Erlaß hervorgerufen war, zurückwirkte.

Da gebot es denn doch wohl die Vorsicht, namentlich aber die Nothwendigkeit, den Richterstand vor diesen gegenwärtigen Verhandlungen, die wir nunmehr eingehen mußten, zu wahren.

Er mußte sofort in irgend einer gesetzlichen Weise eingreifen, das konnte er thun. Er konnte es thun ohne irgend welche eigenen Disziplinarmaßregel, ohne also die Frage der Kompetenz zu berühren. Er konnte es, wenn er wollte, sehr einfach.

Wenn er nämlich mittels seines eignen Wahl-Erlasses den Herrn Appellationsgerichts-Präsidenten v. Schroetter aufgefordert hätte:

> „den Justiz-Beamten auf die und die Weise zu erkennen zu geben, was jener Erlaß enthalte,"

so konnte ja in dem Falle, wo er erkannte, daß der Präsident v. Schroetter seinen, des Ministers, Erlaß unrichtig anwandte und ausdehnte, er konnte ja nun in derselben Weise das dem Herrn v. Schroetter vorstellen, also etwa ihm mittheilen:

> „Herr Präsident, ich erlaube mir, Sie darauf aufmerksam zu machen,
>
> (Große Heiterkeit.)
>
> Sie sind zu weit gegangen, Sie haben mich mißverstanden, Sie bringen mich dadurch offenbar in eine schiefe Lage u. s. w."

Er konnte und mußte aber auch, da er sah, daß der Appellationsgerichts-Präsident direkt dem Wahlrechte der ihm untergebenen Beamten entgegen getreten war, ebenfalls ohne selbst disziplinariter einzugreifen, dem ersten Präsidenten des obersten Gerichtshofs, oder der betreffenden Staats-Anwaltschaft, die Frage über Nothwendigkeit einer Remedur zugänglich machen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch eins erwähnen. Sie werden sich der Zeit erinnern, als die ersten Wahl-Erlasse publizirt wurden, der des Herrn Ministers des Innern, und derjenige des Herrn Kultus-Ministers. Es vergingen ca 3 Wochen, ohne daß ein Wahl-Erlaß des Herrn Justiz-Ministers erschien. Welcher Richter hat damals nicht gefühlt, geglaubt, gehofft, daß der Herr Justiz-Minister sich zu einem Wahl-Erlaß nicht entschließen werde, im Bewußtsein der Ehre, die er hat, an der Spitze der Preußischen Justiz-Verwaltung zu stehen;

(Hört! Hört! links.)

Erst dadurch, daß auch der Herr Justiz-Minister zu einem Wahl-Erlaß an seine Beamten sich herbeiließ und ihn in die Welt schickte, erst dadurch haben die ganzen Wahl-Erlasse das Symbol gewissermaßen einer Sanktion, den Schein gesetzlicher Weihe erhalten, einer Weihe, welche der Kronsyndikus dem ganzen Wahl-Erlaß-Verfahren gewissermaßen aufstempelte.

(Heiterkeit rechts.)

Gerade weil es so geschehen, gerade um so mehr hatte der Herr Justiz-Minister Veranlassung, schon bei Gelegenheit der Adreß-Debatte, demnächst aber bei allen andern Gelegenheiten den begangenen Fehler offen und frei anzuerkennen.

Er mußte insbesondere allen Beschränkungen der Wahl-Freiheit mit den ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln entgegentreten.

Er mußte es um so mehr, als sein eigener Wahl-Erlaß recht eigentlich das Wahlrecht beschränkt.

Daß der Herr Justiz-Minister alles dies nicht gethan, bedaure ich um so mehr, als er sich von allen den Herren, die hier die Staats-Regierung zu vertreten haben, bisher stets in der schlimmsten Lage befunden, indem man seinen Erklärungen nicht zu trauen pflegt. Er hat uns im vorliegenden Falle umständlich auseinandergesetzt, warum er sich nicht für kompetent halte.

Ich bin nun nicht der Ansicht des Herrn Abgeordneten Meibauer, daß das nicht die aufrichtige Ansicht des Herrn Justiz-Ministers sei, vielmehr meine ich, der Grundsatz, daß Jeder bis zum Erweise des Gegentheils für gut und aufrichtig gehalten werden muß, diesen habe auch der Herr Justiz-Minister für sich in Anspruch genommen.

(Heiterkeit.)

Es ging aber auch in der That aus seiner heutigen Erklärung hervor und aus der Deduktion des Herrn Regierungs-Kommissars in der Kommission, daß jene heute von dem Herrn Justiz-Minister mitgetheilte Ansicht ernstlich gemeint ist. Obwohl er also die Absicht hatte, lediglich nach seiner Ueberzeugung das Gesetz aufrecht zu erhalten, ist er dennoch wieder in die schlimme Lage gekommen, gewissermaßen eine mißliebige Erwiderung darauf zu erhalten. Der Herr Justiz Minister hat bei seinen Maßregeln dieses Unglück mehrfach gehabt. Ich glaube, der Grund liegt darin, daß er, was den eigentlichen materiellen Kern der Sache anlangt, niemals ordentlich mit der Sprache herauskommt.

(Heiterkeit.)

Warum hat er z. B. nicht durch den Kommissarius in der Kommission, warum hat er selbst heute sich nicht darüber ausgelassen, ob er denn in dem Erlasse des Herrn Appellations-Gerichts-Präsidenten v. Schroetter eine Beeinträchtigung findet oder nicht,

(Sehr gut! links.)

was er davon hält?

(Abgeordneter Freiherr v. Vincke [Stargard] vom Platz: „Das hat er gar nicht nöthig.")

Ich ersuche den Herrn Freiherrn v. Vincke, wenn er gegen meine Ausführungen etwas einzuwenden hat, mich nachher auf der Tribüne zu widerlegen.

(Lebhafte Zustimmung und Bravo! links.)

Präsident: Ich muß dem Herrn Redner bemerklich machen, daß dies meines Amtes ist. Uebrigens aber, meine Herren, muß ich die Bitte aussprechen, daß die Herren Redner nicht immer unterbrochen werden, sondern daß, wenn Jemand gegen den Herrn Redner etwas auszuführen hat, er sich dann speziell nachher zum Worte melde.

Berichterstatter Abgeordneter **Simon** (fortfahrend): Meine Herren! Es wäre wünschenswerth gewesen, der Herr Justiz-Minister hätte eben mit aller Offenheit sich über die Sache ausgelassen. Ich glaube, das ist der einzige Weg, um auch ein persönliches und sachliches Vertrauen überhaupt, insbesondere aber in solchen Dingen zu erlangen. Der Herr Justiz-Minister hat in anderen ähnlichen Fällen freilich nicht gegen Appellations-Gerichts-Präsidenten, wohl aber gegen Kreis-Richter nicht Anstand genommen, einzuschreiten.

Er konnte, wie ich schon oben bemerkt, sich an den ersten Präsidenten des Ober-Tribunals wenden, er konnte der betreffenden Staats-Anwaltschaft die Sache zur Erwägung geben. Ich frage, warum hat denn der Herr Justiz-Minister dies nicht gethan? Wenigstens verlautet nicht, daß seinerseits das geschehen ist. Aber freilich, als es darauf ankam, ob gegen die 30 Kreis-Richter in Preußen, die gegen den Wahl-Erlaß des Herrn Justiz-Ministers Protest erhoben haben, die Untersuchung zu eröffnen sei, freilich da fand der Herr Justiz-Minister das Mittel. Da nahm er nicht Anstand, die Einleitung der Disziplinar-Untersuchung gegen diese Richter zu veranlassen. Nun gut, wenn der Herr Justiz-Minister in diesem letzteren Falle glaubte, daß er mindestens zu einer solchen Veranlassung kompetent sei, so sollte man glauben, der Herr Minister hätte auch in dem vorliegenden Falle Gleiches gegen den Appellations-Gerichts-Präsidenten v. Schroetter veranlassen müssen. Es wäre dies um so wünschenswerther, weil wir eben jetzt am Schluß der Session sind. Bevor das hohe Haus dem Staats-Ministerio gegenübergetreten, insbesondere betreffs der Wahl-Beeinflussungen, hat es zunächst entgegenkommend dem Ministerio den Weg der Sühnung gebahnt. Die Adresse hat zur Genüge den Beweis dafür geliefert. Seitens des Ministeriums ist aber jede Ausgleichung zurückgewiesen, unmöglich gemacht. In allen dergleichen brennenden Gegensätzen hat das Ministerium, während es gerade darauf ankommt, die Wahrheit und die wirklichen Thatsachen zu konstatiren, nicht den Muth gehabt, zuzugestehen, wie die Thatsachen in ihrer Wahrheit liegen. Eine Sühne kann aber nur werden durch gegenseitiges Bekennen der Wahrheit.

Ich, meine Herren, für meine Person, lege kein Gewicht darauf, ob das hohe Haus beschließt, in Betreff des zweiten Theils, der Mahnung, die Sache zur Abhülfe zu überweisen oder nicht. Es genügt nach meiner Ansicht vollkommen, wenn schon in dem ersten Theile anerkannt wird, daß eben eine solche Verletzung der Wahlfreiheit stattgefunden hat, wie in dem vorliegenden Fall geschehen. Allein ich bin der Ansicht, daß in der That diejenigen Grundsätze, die in dem Kommissions-Berichte ausgeführt sind, die richtigen sind, und ich kann daher nur den Antrag Ihrer Kommission nochmals befürworten.

Wenn der verehrte Herr Abgeordnete Immermann am Schluß seiner Ausführungen ein Wort an die Richter gerichtet hat, indem er Namens ihrer einen Protest erhob, so erlaube ich mir ihm zustimmend an diesen Protest anzuknüpfen und die Ueberzeugung auszusprechen, daß der Richterstand in der That vollständig frei von allen solchen Einflüssen ist. Darüber kann der Herr Abgeordnete Reichensperger ganz ruhig sein. Der Richterstand hat das durch die That gezeigt, er hat es bewährt in der traurigen zehnjährigen Periode seit 1849 bis in die neueste Zeit hinein. Und vielleicht hat man gerade jetzt vor den letzten Wahlen nicht geglaubt, daß gerade in der Weise, wie es der Fall, dieser alte, kernige, unbeugsame Richterstand noch immer so da steht, wie er in jenen alten Zeiten Friedrichs des Großen als Vorbild leuchtete. Ich erinnere den Herrn Justiz-Minister an jene Zeit. Möge auch er sich ein Beispiel an tüchtigen Männern, an den Preußischen Justiz-Ministern jener alten Zeit nehmen. Ich erinnere ihn an den Justiz-Minister v. Münchhofen, der, wo es darauf ankam, das Recht zu schützen, Zumuthungen zurückwies, die ihm von höchster Stelle gestellt wurden, mit unerschütterlicher Festigkeit lieber sein Leben zur Disposition stellte, als auch nur ein Haar breit von der ihm anvertrauten Wacht des Rechts zu weichen.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Wir kommen nun zur Abstimmung ...

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Beckum): Ich bitte ums Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Präsident: Wünschen Sie das Wort zu einer persönlichen Bemerkung mit Rücksicht auf die eben gehörte Rede des Herrn Berichterstatters?

(Abgeordneter Dr. Reichensperger: „Aufzuwarten!")

Dann ertheile ich Ihnen das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Beckum): Der Herr Berichterstatter hat mir den Vorwurf gemacht, ich hätte der Kommission nachgesagt, sie habe den Begriff (Mahnung) verfälscht durch den Zusatz des Wortes „disziplinar". Ich habe allerdings den Ausdruck gebraucht und zwar nicht nur gegenüber den Bericht der Kommission, sondern auch in Bezug auf die Aeußerungen des Herrn Justiz-Ministers und auf die des Petenten. Ich hoffe, die große Mehrzahl von Ihnen wird nicht gedacht haben, daß ich dabei irgend welche Absicht gehabt hätte, zu verletzen.

Präsident: Wenn ich das geglaubt hätte, dann würde ich den Ausdruck des Redners gerügt haben.

Wir kommen also zur Abstimmung, und zwar, glaube ich, wird die Abstimmung so zu leiten sein, daß wir zuerst über die einfache Tages-Ordnung des Herrn Abgeordneten v. Gottberg, demnächst, wenn diese verworfen werden sollte, über den Abänderungs-Antrag des Herrn Abgeordneten Frech, und, wenn auch der verworfen werden sollte, endlich über den Kommissions-Antrag abstimmen.

(Pause.)

Das Haus scheint mit der Reihenfolge der Fragen einverstanden zu sein.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Gottberg lautet:

> „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, über die Petition des Kreisrichters Kienitz zur Tages-Ordnung überzugehen."

Diejenigen Herren, welche für die Tages-Ordnung sind, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Tages-Ordnung ist verworfen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Frech lautet:

> „Das Haus wolle beschließen, die Petition des Kreisrichters Kienitz zu Bromberg der Königlichen Staats-Regierung in Bezug auf den Wahl-Erlaß

des Appellationsgerichts-Präsidenten v. Schroetter zu Bromberg vom 6. April d. J. zur Abhülfe zu überweisen, dagegen über die Petition, soweit sie die Disziplinar-Mahnung des genannten Appellationsgerichts-Präsidenten vom 23. Mai d. J. betrifft, zur Tages-Ordnung überzugehen."

Diejenigen Herren, welche diesem Abänderungs-Vorschlage beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Abänderungs-Vorschlag ist mit einer sehr großen Majorität angenommen worden, und somit der Kommissions-Antrag erledigt.

Wir kommen jetzt zu Litt. B. des vorliegenden Berichtes:

„Mehrere Einsassen des Urwahl-Bezirks Wyrza, Kreis Wirsitz, Regierungs-Bezirk Bromberg, beantragen in ihrer am 31. Mai bei dem Abgeordnetenhause eingegangenen Petition vom 23. desselben Monats zwei Abänderungen des Wahl-Reglements vom 30. Mai 1849, dahin, daß die Zeit sowohl zwischen der Auslegung der Urwählerlisten, als die zwischen den Urwahlen und den Wahlen der Abgeordneten, auf 14 Tage gesetzlich bestimmt werde."

Ihre Kommission hat den Uebergang zur Tages-Ordnung beantragt.

Der Herr Abgeordnete v. Lubienski hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **v. Lubienski:** Meine Herren! Da ich zum ersten Male die Ehre habe, vor das hohe Haus zu treten, und außerdem die Deutsche Sprache nicht meine Muttersprache ist, so ersuche ich Sie in dieser Hinsicht um Ihre Nachsicht. Ich werde Ihre Aufmerksamkeit nicht lange in Anspruch nehmen, und gehe sofort über auf den Inhalt der Petitionen.

Die Petenten aus dem Urwahlbezirk Wyrza, Kreis Wirsitz, Regierungs-Bezirk Bromberg, beantragen:

das hohe Haus wolle im Wege der Gesetzgebung beschließen:

1) „Daß die zwischen der Auslegung der Urwählerlisten und den Urwahlen selbst gelegene Zeit auf 14 Tage gesetzlich festgestellt werde, damit es den Lokal-Behörden möglich sei, die gegen die Urwählerlisten Seitens der Urwähler reklamirten Mängel zu untersuchen, resp. denselben abzuhelfen;
2) daß die zwischen den Urwahlen und den Wahlen der Abgeordneten gelegene Zeit gleichfalls auf 14 Tage gesetzlich bestimmt werde, damit die Wahl-Kommissarien die Reklamationen gegen die Urwahlen gehörig untersuchen, und im Falle der Ungültigkeit neue Urwahlen veranlassen können."

Zur Begründung ihres Antrages führen die Petenten verschiedene Thatsachen an, die Ihnen theilweise aus der Petition bereits bekannt sind. Durch nähere Untersuchung derselben, als auch durch Aufführung mehrerer, genau derselben Kategorie angehörenden Fälle, will ich mich bemühen, welches, wie ich mir schmeichele, Sie leicht veranlassen könnte, dem Antrage der Kommission nicht beizustimmen, sondern den materiellen Inhalt der Petition in ernstliche Erwägung zu ziehen.

Die Petenten beschweren sich zuvörderst über die absichtliche Veränderung der Klassen-Eintheilung, und weisen nach, daß sie der dritten Klasse beigezählt wurden, ungeachtet sie im November 1861 in der zweiten Klasse gewählt hätten. Die Absicht läßt sich daraus ersehen, daß der Ortsschulze Beiker aus Dembowo, ein Parteigenosse des Gegen-Kandidaten, mit 24, resp. 5 Sgr. weniger besteuert, als die Petenten, in der zweiten Klasse gewählt hatte, während die Petenten der dritten Klasse beigeordnet wurden. Ein solches Verfahren, meine Herren, verstößt gänzlich gegen den §. 3. des Reglements zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Er lautet folgendermaßen:

„Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann Derjenige folgt, welcher nächst Jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu Denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben."

Die Petenten führen weiter an, daß der Urwahlbezirk ebenfalls anders zusammengesetzt worden ist und zwar in folgender Weise: Die Kolonie Konstantowo, von Parteigenossen des Gegen-Kandidaten bewohnt, war bei den Urwahlen im November 1861 zu einem andern Urwahlbezirk geschlagen und steht mit dem Wahlbezirke Wyrza nicht in dem geringsten Zusammenhange. Die Einwohner nämlich desselben müssen, um nach Wyrza zu gelangen, durch einen andern Wahlbezirk, den der Stadt Mroczen, wandern. Trotzdem ist diese Kolonie Konstantowo mit Wyrza vereinigt worden bei den letzten Urwahlen, um durch den Zuwachs des in ihr vorherrschenden Elements die Klassen der Urwähler zu alteriren und dem Wunsche der Minderheit des Wyrzaer Urwahlbezirks Geltung zu verschaffen. Dieser Punkt der Beschwerde der Petenten steht keineswegs so abgesondert und vereinzelt da, und ich werde zum Beweise dessen einige ebenso evidente wie bekannte Beispiele anführen, um Ihre Aufmerksamkeit nicht nur auf die nackte Thatsache zu lenken, in der ein Zuwiderhandeln der gesetzlichen Bestimmung des §. 1. alinea 3. des Reglements vom 30. Mai 1849 liegt, nämlich: Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden, sondern auch das zu Grunde liegende Motiv einer solchen Handlungsweise aufzudecken.

Im Czarnikauer Kreise war das Dorf Schneidemülchen (Pita), 600 Einwohner stark, der Urwablort für 10 anliegende Kolonieen, trotzdem mußten die Einwohner desselben Dorfes nach der Kolonie Grünthal ziehen, um dort zu wählen. Im Wangrowitzer Kreise hat man das Dorf Smolaly durch den Wahlort, Stadt Gotanez, da kein anderer Weg sonst möglich ist, wandern lassen, um hinter der Stadt Gotanez im Dorfe Chawlodno zu wählen, trotzdem dasselbe im November 1861 mit der Stadt Gotanez den natürlichen Wahlbezirk bildete. — Im Samter'schen Kreise, den zu vertreten ich die Ehre habe, haben die Dörfer Niewierz, Lubiniec und Duszniker Kolonie, welche beiden letzteren zum Amte Duszuik gehören und demselben angrenzen und immer bis jetzt in Dusznik gewählt hatten, — nicht nur nicht in Dusznik gewählt, sondern mußten über einen zweiten Wahlort Podrzewie wandern, um in Luboschin, ¾ Meilen über den zweiten Wahlort hinaus, ihre Stimmen abzugeben. — In demselben Kreise, in meinem eigenen Urwahlbezirk, ist ein Dorf, mit Namen Kazmierz, von welchem ein Theil, welcher ausschließlich die Dominial-Gebäude umfaßt, Neudorf heißt. Dieses, ein Ganzes bildende und bis jetzt bei den Wahlen niemals getrennte Dorf, hat man jetzt in der Art gespalten, daß die bäuerlichen Wirthe, vereint mit den umliegenden Dörfern Kiaczyn, Stare und Brzezno, wie gewöhnlich in Kazmierz wählten, — während die Dominial-Dienstleute von Neudorf und die dazu gehörenden Vorwerke, welche früher natürlicherweise ebenfalls immer in Kazmierz wählten, dieses Mal nach Przyborowo Hauland, manche in einer Entfernung von über einer Meile, wie z. B. Kumorowo, Gorszewice und Dalne, ziehen mußten, um dort ihre Stimmen abzugeben.

Obgleich mir noch viele dergleichen Beispiele zu Gebote stehen, so will ich von der weiteren Anführung derselben abstehen und werde Ihnen jetzt das Motiv der Bildung dieser unzusammenhängender, unabgerundeter und künstlicher Urwahlbezirke anführen. — Das Schreiben des Landraths des Samter'schen Kreises Freiherrn von Massenbach an die Königliche Regierung zu Posen, welches ich mit Genehmigung des Herrn Präsidenten vorlesen werde, wird es am besten und am evidentesten erklären, es lautet folgendermaßen:

„An die Königliche Regierung zu Posen.

Samter den 2. April 1862.

Bei Bildung der Urwahlbezirke habe ich überall den Gesichtspunkt festgehalten, die Deutschen Elemente der Bevölkerung von dem Polnischen zu trennen; habe mit fast allen einflußreichen Männern, über die vor der vorgenommenen Abgrenzung zu erwartenden Resultate Rücksprache genommen und hoffe, etwa 20 deutsche Wahlmänner in den ländlichen Urwahlbezirken mehr zu gewinnen, als im vorigen Jahre gewählt worden.

(gez.) von Massenbach."

Ich kenne zwar die einflußreichen Männer nicht, von denen in dem Schreiben des Herrn Landraths die Rede ist, und welche ihm bei einer so tendenziösen Eintheilung der Urwahlbezirke mit Rath versehen haben sollen; das aber kann ich versichern, daß der Zweck der landräthlichen Bemühungen vollständig erreicht wurde. Ob aber dergleichen Abgrenzungen ein zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden, wie es das Gesetz ausdrücklich vorschreibt und ob nicht vielmehr darin ein absichtliches, gesetzwidriges Eingreifen und eine Schmälerung verfassungsmäßiger Rechte der Polnischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen liegt, das, meine Herren, muß ich Ihrer Erwägung anheimgeben. — Der Königlichen Staats-Regierung gegenüber darf ich aber wohl mit Zuversicht meine Erwartung dahin aussprechen, daß sie dergleichen tendenziöse und ungesetzliche Uebergriffe, wie die des Landraths des Samterschen Kreises, ohne Rücksicht auf die Nationalität, rügen wird.

Wenn wir auf den sachlichen Inhalt der Petition zurückgehen, so erblicken wir einen genauen Nachweis verschiedener Mängel, Fehler und Uebergriffe bei den stattgehabten Wahlen und die Petenten heben namentlich hervor, daß die Auslegung der Listen durch den Ortsschulzen gar nicht stattgefunden hat — und bei Aufforderung, ihnen von demselben anderweitige Papiere untergeschoben wären; daß derselbe Ortsschulze, der Wahrheit entgegen, die Auslegung der Listen amtlich attestirt, mit seiner Amts-Unterschrift und Amtssiegel beglaubigt, und daß diese Fälschung bereits dem Staats-Anwalt zur amtlichen Verfolgung angezeigt ist. — Die Petenten führen sogar viele Beispiele an und bekräftigen dieselben durch Zeugen, daß man auch den Weg der Bestechung nicht ganz unberührt gelassen, um auf die Urwähler Einfluß auszuüben; — und obgleich sie ihre Eingaben dem Wahl-Kommissarius, Behufs Annullirung der Wahl, sofort eingereicht haben, — und obgleich die Wahlmänner-Versammlung die volle Ueberzeugung von der Richtigkeit ihrer Angaben gewann, so war keine Abhülfe möglich, — weil die Zeit zwischen den Urwahlen und der Einsendung der Urwahl-Akten es nicht zuließ, dem geschilderten Hergange der Urwahlen in Wyrza der nothwendigen Prüfung zu unterwerfen, resp. ihre Unterschriften durch beglaubigte Legalisation zu konstatiren.

Nun, meine Herren, wenn bereits in der Kommission die Ansicht vertreten worden ist, daß die bei den Stadtverordneten-Wahlen, wie dies die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen in den Regierungs-Vorlagen vom 28. Januar 1861 nachweist, 14tägige Reklamationsfrist für richtig und angemessen angesehen worden ist, — so kann ich mich nur dieser Ansicht ebenfalls anschließen, und eine gleichmäßige Verlängerung der Reklamationsfrist, wie es die Petenten beantragen, sowohl zwischen der Auslegung der Urwählerlisten, als der zwischen den Urwahlen und den Wahlen selbst, beanspruchen, — und der in der Kommission vertretenen Ansicht gänzlich beistimmen, daß erst durch die Gleichförmigkeit der Wahl-Einrichtungen der organische Zusammenhang im Staatsleben geboten wird.

Wenn es sich auch in dem gegenwärtigen Falle nicht darum handeln kann, den Petenten zu ihrem desfallsigen Rechte zu verhelfen, wenn jedoch, wie es die Petenten zur Genüge nachgewiesen haben, daß sie um ihr gutes Recht nur aus Mangel an genügender Zeit zur Prüfung ihrer Beschwerden gekommen sind, so kann ich mich ebenfalls nur der Ansicht des einen Mitgliedes der Kommission anschließen, daß, obgleich die Vorschläge eine Verfassungs-Aenderung in sich enthalten, man doch den Anträgen der Petenten nicht widersprechen sollte, da es sich um die Regelung eines der wichtigsten Rechte der Urwähler und Wahlmäuner handele. — Lassen Sie uns, meine Herren, im Wege der Gesetzgebung die Bevölkerung vor allen Uebergriffen und vor tendenziösen Handlungen in Schutz nehmen; — lassen Sie derselben gehörige Zeit, ihre Beschwerden mit Belägen und Beweisen anzubringen und zu bekräftigen. Tragen Sie, meine Herren, der Ansicht des Herrn Regierungs-Kommissars keine Rechnung, welcher es für schwierig hält, im Falle einer Auflösung des Abgeordnetenhauses innerhalb 60 Tagen die Wähler zu versammeln, da sie sonst den Fall der Auflösung des Abgeordnetenhauses als einen regelmäßigen und normalen Zustand, anerkennen müssen. Im widrigen Falle bleibt jede Gleichstellung vor dem Gesetze, jedes Verfassungsrecht illusorisch, wenn amtliche Wirksamkeit dahin zielt, einem Theil der Bevölkerung ihre politischen Rechte zu nehmen und ihn aus der ihm durch die Verfassung angewiesenen Stellung zu verdrängen, und demselben nicht die gehörige Zeit erlassen wird, durch Reklamationen und deren gesetzliche Prüfung und im Falle rechtlicher Begründung, dieselben zu rektifiziren, neue Urwahlen zu bewerkstelligen, — um das gekränkte Recht zur Geltung zu bringen. — Ein solcher Zeitraum ist meines Erachtens für beide Termine auf 14 Tage festzustellen, und ich schließe damit: Geben Sie, meine Herren, dem Antrage der Petenten als auch dem meinigen Ihre Zustimmung, indem Sie die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung überweisen. —

Präsident: Der Herr Abgeordnete hat soeben seinen Verbesserungs-Antrag eingereicht, der dahin geht:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Petition mehrerer Einsassen des Urwahl-Bezirks Wyrza der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen."

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Ich schließe nunmehr die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird bejaht.)

Ich ertheile ihm dasselbe.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Eberty** (vom Platz): Nur wenige Worte! Die thatsächlichen Momente zu prüfen, welche von den Petenten vorgebracht worden sind, hält die Kommission nicht für nothwendig, da es doch ohnehin ohne allen praktischen Erfolg gewesen wäre; eine Annullation der Wahlen hätte doch unter keinen Umständen daraus hervorgehen können. Die Kommission verkennt aber keineswegs die Wichtigkeit des Gegenstandes, welchen die Petenten berühren, sie theilt auch mit den Petenten die Ueberzeugung, daß die 3tägige

Reklamationsfrist sehr oft wohl zu kurz und daß die Kürze dieser Frist sehr oft die Veranlassung sein mag, daß wohlbegründete Beschwerden nicht zum Austrag kommen. Die Kommission verhehlt sich auch nicht, daß in anderen Ländern die Rechte der Urwähler und Wahlmänner mit mehr schützenden Formen umgeben sind. In England findet keine Neuwahl statt ohne einen 35tägigen Zwischenraum zwischen der Verordnung der Wahlen und der Wahl selbst, und auch in Braunschweig und in Kurhessen selbst sind längere Fristen angeordnet. Aber die Kommission theilt mit der Staats-Regierung die Ueberzeugung, daß jede Aenderung des Wahlgesetzes eine Verfassungs-Aenderung in sich enthält, und zu einer solchen hält sie den gegenwärtigen Moment nicht für geeignet. Aus diesem Grunde empfiehlt Ihnen die Kommission den Uebergang zur Tages-Ordnung.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zuerst über den Antrag der Kommission: „über die vorliegende Petition zur Tages-Ordnung überzugehen," abstimmen lassen. Würde die Tages-Ordnung verworfen, so würde ich den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Lubienski zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche über die vorliegende Petition zur Tages-Ordnung übergehen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Tages-Ordnung ist angenommen, und damit der Antrag des Abgeordneten v. Lubienski verworfen.

Sub. Litt. C. I. des Petitions-Berichts beschweren sich die Städte Strzelno und Birnbaum im Großherzogthum Posen darüber, daß nach ihren Orts-Statuten zu Stadt-Verordneten nur der dritte Theil aus der jüdischen Einwohnerzahl berufen werden könne, während die anderen zwei Drittel Christen sein sollen. Es hat in Folge dieser Beschwerde der Vorstand der Synagogen-Gemeinde zu Strzelno gebeten:

„das Haus der Abgeordneten wolle die Regierung Seiner Majestät des Königs veranlassen, auszusprechen, daß der §. 9. des dortigen Orts-Statuts, welcher die Rechte der wählbaren Bürger mosaischer Konfession beschränkt, ungesetzlich und deshalb als aufgehoben zu betrachten sei."

Desgleichen haben mehrere Bürger jüdischen Glaubens, J. Ephraim und Genossen, zu Birnbaum beantragt,

„ihnen zu dem ihnen durch die Verfassung garantirten Rechte verhelfen und die Staats-Regierung anweisen zu wollen, die qu. Bestimmung des dortigen Orts-Statuts zu beseitigen."

Ihre Kommission hat beschlossen, diese beiden Petitionen der Königlichen Staats-Regierung zur Abhülfe zu überweisen.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Herrn Minister des Innern das Wort.

Minister des Innern **v. Jagow:** Meine Herren! Es ist schon in dem Kommissions-Berichte angeführt, daß die Regierung sich bereits früher von der Nothwendigkeit überzeugt habe, daß die Bestimmungen der Orts-Statuten, welche in der Petition angefochten werden, als durch die Städte-Ordnung von 1853 aufgehoben anzuerkennen seien. Es sind in dieser Beziehung die erforderlichen Verfügungen an die Provinzial-Behörden erlassen worden; dieselben haben Anfangs Reklamationen bei den Betheiligten hervorgerufen und sind dadurch in der Ausführung aufgehalten worden; es ist aber dafür gesorgt, daß die Ausführung nicht länger verzögert wird, und sie hat bereits theilweise stattgefunden. Es ist damit die Petition vollständig erledigt und also auch der Antrag, den Ihre Kommission gestellt hat, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, in der That ohne Gegenstand und ohne Veranlassung. Dies wollte ich hier erklären.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter noch das Wort wünscht?

(Wird bejaht.)

Ich ertheile ihm dasselbe.

Berichterstatter Abgeordneter **Aßmann** (vom Platz): Ja, meine Herren, nach der Erklärung des Ministers des Innern befindet sich allerdings die Sache gegenwärtig in einer etwas anderen Lage, als zur Zeit, wo die Petition der Kommission vorlag. Daß der Antrag der Kommission der damaligen Sachlage nicht entsprochen hätte, das hat der Herr Minister nicht behauptet. Da indessen von keiner Seite ein anderer Antrag gestellt ist und ich mich nicht für befugt halte, dem ursprünglichen Antrage einen anderen zu substituiren, so kann ich Sie nur bitten, dem Kommissions-Antrage Ihre Zustimmung zu ertheilen. Die Kommission ist zu diesem Antrage jedenfalls mit durch die Erwägung gekommen, daß die Beschwerde herbeigeführt ist durch den Widerstand, den die Behörden den Anweisungen des vorigen Ministeriums entgegengesetzt haben. Der der Sache nach, wenn auch schwerlich in der Form korrekteste Antrag, würde also der sein, die Petition dem vorigen Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen. Da ein solcher Antrag indeß nicht füglich gestellt werden kann, auch wohl sich Niemand finden würde, der einen an solche Adresse gerichteten Antrag in Empfang nehmen würde, so mag es genügen, dies nochmals hervorgehoben zu haben.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag der Kommission lautet:

„Das Haus wolle beschließen:
die Petition des Vorstandes der Synagogen-Gemeinde zu Strzelno und des J. Ephraim und Genossen zu Birnbaum der Königlichen Staats-Regierung zur Abhülfe zu überweisen."

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist verworfen und ich nehme also an, daß damit die Petition ihre Erledigung gefunden hat, weil kein Gegenantrag gestellt ist.

Sub Litt. C. II. hat eine große Anzahl von Künstlern aus den Städten Berlin, Düsseldorf und Königsberg den Antrag gestellt:

Ein hohes Haus wolle beschließen:

„daß zur Förderung der vaterländischen Kunst die Summe von 150,000 Rthlrn. jährlich aus Staatsmitteln verwendet werde, und zwar 50,000 Rthlr. zur Bildung einer National-Galerie und 100,000 Rthlr. zur Ausführung monumentaler und für das öffentliche Leben bestimmter Kunstwerke, mit Ausschluß jedoch der Bauwerke."

Sie bitten ferner,

„das hohe Haus der Abgeordneten wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Verwendung dieser Mittel in dem Sinne und unter den Modalitäten geschehe, welche in der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten berufenen Konferenz von Abgeordneten der drei Landes-Akademien und der um dieselben sich gruppirenden Künstler zu Berlin am 7. Juli 1859 vereinbart worden sind."

Ihre Kommission hat beschlossen:

„Die Petition der Königlichen Staats-Regierung in der Erwartung zu überweisen, daß den Anträgen der Petenten die möglichste, den jedesmaligen Staatsmitteln entsprechende, Berücksichtigung zu Theil werde."

Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Abgeordneten Herrn Dr. Eberty das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter Dr. **Eberty** (vom Platz): Ich habe in der Kommission den Antrag gestellt, diese Petition einer aus 14 Mitgliedern des Hauses zu erwählenden Kommission zur Berathung zu überweisen. Die Motive zu diesem Antrage entnehme ich daraus, daß die Akademie, die eigentliche Kunst-Behörde, in neuerer Zeit sehr beeinträchtigt worden ist. Sie hat durch das Statut von 1790 eine großartige Einwirkung auf die Kunst zugesichert erhalten, aber sehr oft sind die Anliegen der Königlichen Akademie unberücksichtigt geblieben.

Mein Vorschlag gründet sich auch darauf, daß in England dergleichen Kommissionen mit bestem Erfolge eingerichtet sind. Sie haben namentlich Nachbildungen der Vasen von Herkulanum nach London geschafft, und hat dadurch die Industrie des Landes einen großartigen Aufschwung bekommen. Die Geschirr-Manufakturen von Lancastershire, in welchen die Geschirre nach jenen Mustern angefertigt, beschäftigen Tausende von Arbeitern und zwar lediglich in Folge des Impulses, welcher der Industrie in dieser Weise von Seiten des Parlaments gegeben worden ist. Aber, meine Herren, abgesehen von den materiellen Interessen, die durch Beförderung der Kunst aus Staatsmitteln dem Volke zugeführt werden können, ist doch der ideelle Standpunkt, den die Königliche Staats-Regierung in Beziehung auf die Beförderung der Kunst einnimmt, nach meiner Ueberzeugung ein durchaus einseitiger, indem er sich darauf beschränkt, lediglich den militairischen Ruhm zu verherrlichen. Ich bin der Ueberzeugung, daß außer den Feldherren, es auch noch Heroen in unserem Lande giebt, ich nenne Ihnen nur Fichte und Schiller, und wie lange zieht sich schon die Aufstellung der Denkmäler dieser Männer hinaus. Meine Herren! Ich habe noch einen anderen Grund, weshalb ich gegen den Antrag der Kommission spreche. Derselbe beruht darin, daß, wenn die Kunst, dem Interesse des Volkes gemäß, gefördert würde, sie sich auch in einem ganz anderen Sinne entfalten würde. Hier liefert uns Belgien ein glänzendes Vorbild. In dem Stadthause zu Antwerpen sehen Sie von der Meisterhand de Biefves den Kompromiß der Edlen dargestellt, jene Verschwörung, welche die Befreiung der Niederlande bewirkt hat. Sie sehen daselbst das Meisterwerk Gallait's, die großen Helden Egmont und Hoorn todt daliegend, und durch ihren Tod für das Vaterland zu immer neuen Freiheits-Bestrebungen auffordernd. Wenn von einer Kommission, wie ich sie im Sinne habe, in derselben Weise die Kunst gefördert würde, so würde sie gewiß einen neuen Aufschwung nehmen. Ich schlage Ihnen indessen nur vor, in dem Kommissions-Antrage zwischen „Staatsmitteln" und „entsprechende" einzuschalten, „und der Volksbildung", so daß der Antrag dann heißen würde:

„die Petition der Königlichen Staats-Regierung in der Erwartung zu überweisen,

daß den Anträgen der Petenten die möglichste, den jedesmaligen Staatsmitteln und der Volks-Bildung entsprechende Berücksichtigung zu Theil werde."

Ich übergebe diesen Antrag hiermit dem Herrn Präsidenten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Eberty will nach dem Worte „Staatsmitteln" in dem Kommissions-Antrag hinzugefügt wissen „und der Volksbildung", so daß der Antrag lauten würde:

die Petition der Königlichen Staats-Regierung in der Erwartung zu überweisen,

daß den Anträgen der Petenten die möglichste, den jedesmaligen Staatsmitteln und der Volksbildung entsprechende, Berücksichtigung zu Theil werde,

Ich ersuche diejenigen Herren, die dieses Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Herr Abgeordnete v. Sybel hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **v. Sybel** (vom Platz): Meine Herren, das eben eingereichte Amendement ist so beschaffen, daß ich durchaus nicht in dem Fall bin, ihm zu widersprechen. Ich bin so wenig dazu im Stande, daß ich fast sagen möchte: eben deshalb kann ich es auch nicht unterstützen. Es scheint mir sich so von selbst zu verstehen, daß man die Kunst nur in einer solchen Weise unterstützt, wie sie der Volksbildung entspricht, daß ich es nicht für nöthig halte, dies ausdrücklich in einem Antrage an die Königliche Staats-Regierung hervorzuheben. Wenn die Kunst von dem Staate überhaupt berücksichtigt und soweit es die äußeren Mittel des Staates verstatten, unterstützt wird, so liegt es in der Natur der Dinge, daß eine solche Unterstützung auch der Volksbildung zu Gute kommt und, meine Herren, seien wir da nicht im Voraus zu bedenklich, lassen wir uns nicht irre machen durch Erwägungen, wie sie in dem Kommissions-Bericht erwähnt werden, daß in einzelnen Momenten, je nach dem Einfluß einzelner Persönlichkeiten, die Richtung dieser Unterstützung vielleicht nicht allseitige Billigung finde. Es wird in dem leicht beweglichen Fluidum der künstlerischen Tendenzen niemals an Mannigfaltigkeit, an Abweichung des Urtheils fehlen; sicher ist aber, jede ernstliche Beschäftigung mit der Kunst, jede ernstliche Unterstützung der öffentlich auftretenden monumentalen Kunst wird an sich selbst ein Fortschritt für die Volksbildung sein; das bloße Streben auf diesen Punkt wird sowohl die Staats-Behörden, die sich damit beschäftigen, in ihrem sittlichen Temperament veredeln, als auch die Bevölkerung, welche die Früchte davon genießt, in ihrer geistigen Entwickelung fördern. Wir sind schlechterdings außer Stande, den materiellen Tendenzen der künftigen Kunst-Entwickelung irgendwie die Wege vorzuzeichnen; es würde das Unternehmen von vorn herein den Keim des Verderbens in sich tragen, wobei der Staat auf die Förderung irgend einer bestimmten Kunst-Tendenz ausginge, wobei der Staat es unternähme, irgend etwas Anderes zu thun, als den Boden zu bereiten, wobei der Staat es unternähme, zwischen den einzelnen Samenkörnern — wenn ich mich so ausdrücken darf — auszuwählen. Sobald der Staat nach dieser Richtung hin seine Thätigkeit erstreckte, würde von vorn herein alles Schaffen auf diesem Gebiete mit Ohnmacht und Dürre geschlagen sein. Ich halte deshalb die Formulirung, die Ihre Kommission gewählt hat, für die richtigere.

Wir wollen den Staat auffordern, daß er die Kunst unterstütze, soweit es seine materiellen Mittel erlauben, d. h. daß er im Allgemeinen der Pflege des Schönheitssinnes seine wohlwollende und befruchtende Aufmerksamkeit zuwende, aber nicht, daß er irgend eine bestimmte Kunstrichtung protezire und zu weiterer Entfaltung künstlich emportreibe. Daß aber das Bedürfniß einer solchen allgemeinen Unterstützung vorliege, das scheint mir für jeden Beobachter unserer Zustände unverkennbar und zweifellos zu sein. Es ist ganz sicher, wir wollen nirgendwo die Hülfe des Staates in Anspruch nehmen für Kultur-Bewegungen, welche durch eigene Kraft vorwärts zu kommen im Stande sind. Es ist immer ein Vortheil, wenn in Wissenschaft und Kunst, wenn in Gewerbe und Handel der Einzelne auf eigenen Füßen steht, der Einzelne nach eigenen Gedanken sich fortbewegen kann; es giebt aber auf allen diesen Gebieten der Kultur-Entwickelung Fälle, wo die helfende Hand der Gesammtheit

dem Einzelnen wenigſtens eine Zeit lang unentbehrlich ſein kann. Ein ſolcher Fall liegt auf dem Gebiete unſerer bildenden Kunſt zweifellos für gewiſſe Branchen vor.

Es ſcheint mir, meine Herren, daß der Sinn für das Schöne in einem, wenn auch nicht offenen, aber zweifelloſen Zuſammenhang auch mit dem Sinn für das Gerechte ſteht.

Alle große ſittlichen Momente im Völkerleben hängen untrennbar mit einander zuſammen. Der große Sinn für das politiſche Leben, der Sinn für das öffentliche Recht, der Sinn für Gemeinwohl und Patriotismus iſt die allſeitig nothwendige Grundlage auch für das Gedeihen irgend welcher Kultur in den Staaten, die ſich ſeit langer Zeit einer breit hinſtrömenden politiſchen Freiheit erfreuen. In den Staaten, wo alle Stände des Volks ſeit langer Zeit von politiſcher Seite her für das Gemeinwohl erſchloſſen und begeiſtert worden ſind, in dieſen Staaten iſt es auch für Kunſt und Wiſſenſchaft nicht ſo nöthig wie bei uns, daß der Staat unmittelbar einen Impuls gebe. Wenn man in England durch die weiten Räume des britiſchen Muſeums ſchreitet, iſt man erſtaunt, von wie vielen hundert und aberhundert Gegenſtänden Einem das Wort entgegenleuchtet: Geſchenk eines Engliſchen Bürgers, eines Bürgers aus dieſem oder jenem Stande, aus den höchſten wie den niedrigſten Klaſſen der Nation. Man ſieht dort, wie durch die Entwickelung des öffentlichen Lebens alle Theile des Volks auch Intereſſe dafür gewonnen haben, daß das Engliſche Volk in geiſtiger Beziehung auf allen Gebieten reich und frei entwickelt werde. Dagegen iſt es in Deutſchland dahin gekommen, daß bisher für die großen Schöpfungen der Kunſt faſt nur die Fürſten eine ſchöpferiſche Thätigkeit ausgeübt haben. Für gewiſſe Seiten der bildenden Kunſt, für die Entwickelung der monumentalen Kunſt iſt in den letzten Jahrhunderten faſt nur von einigen kunſtſinnigen Höfen ein belebender Impuls ausgegangen. Ich glaube, meine Herren, auf dem Punkt der öffentlichen Entwickelung, auf dem wir ſtehen, iſt es in dieſem Zuſammenhang ganz und gar in Ordnung, daß das Bedürfniß, welches ohne Zweifel vorhanden iſt, auch vom Staate, von der Nation ſeine Anerkennung finde. Wenn wir die Forderung erheben, daß nicht bloß die Dynaſtien und die Höfe allein auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens thätig ſein ſollen, ſo beeilen wir uns, auch den weiteren entſprechenden Anſpruch zu erheben, daß nicht die Fürſten und Höfe allein auf dem Gebiete der Kultur-Entwickelung produktiv einzuwirken haben, ſondern daß der Staat und alle Organe des Staats zu ihnen in dieſer ſegensreichen Fürſorge hinzutreten. Das Bedürfniß iſt vorhanden, die zahlreichen Kunſtvereine, welche in Deutſchland in den letzten Jahren entſtanden ſind, legen durch ihre Exiſtenz Akt von dieſem Bedürfniß ab. Sie haben es wiederholt erklärt, daß ſie nicht im Stande ſind, für die Entwickelung der monumentalen und der öffentlichen Kunſt, daß ſie insbeſondere nicht im Stande ſind, für die Entwickelung der hiſtoriſchen Malerei das nöthige äußere Material, die nöthigen Geldmittel zu beſchaffen. Ich gebe mich dagegen keiner Täuſchung, keiner Illuſion keiner trügeriſchen Hoffnung darüber hin, daß mit Bewilligung eines Fonds von 100- oder 150,000 Rthlr. auf der Stelle große Hiſtorienmaler hervorgerufen werde ſollten. Soviel iſt ſicher, daß, wenn nicht eine Reihe von Jahren hindurch bereite Mittel für dieſe Gebiete vorhanden ſind, niemals eine Produktion entſtehen wird, eine Produktion, ſo dauerhaft, ſo zahlreich, daß ſich eine hiſtoriſche Kunſtſchule daraus entwickeln könnte.

Wenn man nun in dem Schooße der Kommiſſion noch die Einwendung etwa gemacht hat, es gebe in unſerem Staatsleben dringendere Bedürfniſſe, als dieſe, es ſei nothwendiger und eiliger, für die Elementar-Schulen z. B. weitere Fonds heranzuſchaffen, ſo wird einem Jeden von uns die Liſte der dringenden Bedürfniſſe ſich auf der Stelle noch weiter und weiter ausdehnen laſſen. So wie die Elementar-Lehrer, fordern die Kriegsſchiffe weitere Fonds, und ebenſo wie die Kriegsſchiffe, fordert unſere Armee erhöhte Fonds. Wir ſtehen inmitten einer ſolchen Kriſis, die aus dem Anwachſen unwiderſtehlicher Bedürfniſſe über die bereiten Fonds hervorgegangen iſt. Ich glaube aber, daß derartige Forderungen ſchlechterdings nicht im Widerſpruch ſtehen mit den Wünſchen, denen Ihre Kommiſſion ſich zum Organ gegeben hat.

Ein großes Volk iſt immer auch haushälteriſch, wenn es für ſeine ſittlichen, äſthetiſchen und wiſſenſchaftlichen Bedürfniſſe Mittel herbeiſchafft. Es giebt nichts, wodurch die zeugende Kraft im öffentlichen Leben mehr befruchtet und geſteigert wird, als durch die Entwickelung jeder großen geiſtigen Potenz. Im Jahre 1810 waren die außerordentlich dringend nothwendigen materiellen Bedürfniſſe des Preußiſchen Staates für ſeine Armee vor allen Zweigen ſeiner Verwaltung ungleich gebieteriſcher als jetzt, es waren die äußeren Mittel ungleich ſpärlicher vorhanden als jetzt, und doch iſt es damals keinem Preußen als eine Verſchwendung vorgekommen, daß der Staat eine neue Bildungsſtätte durch die Gründung der Univerſität zu Berlin eröffnete, und doch iſt es keinem ſpäter Lebenden als eine Verſchwendung erſchienen, daß der Staat damals gegenüber den dringenden koloſſalen Gefahren doch noch einen Augenblick freier geiſtiger Muße und ein Quantum disponibler äußerer Mittel der Wiſſenſchaft hat zuwenden wollen. Ich glaube, was damals der Wiſſenſchaft geſchehen, kann auch jetzt, trotz aller materiellen Bedürfniſſe, der Kunſt widerfahren. Ich empfehle daher dem hohen Hauſe den Antrag der Kommiſſion zur Annahme.

Präſident: Der Herr Abgeordnete Reichenſperger (Beckum) hat das Wort gegen den Kommiſſions-Antrag.

Abgeordneter Dr. **Reichenſperger** (Beckum): Meine Herren! Wenn ich mich gegen den Antrag gemeldet habe, ſo werden Sie daraus nicht von vorn herein die Schlußfolgerung ziehen, daß das Intereſſe, welches hier Seitens der Künſtler geltend gemacht wird, für mich gleichgültig ſei. Ich habe vielmehr auch meinerſeits mit der größten Aufmerkſamkeit die verſchiedenen Petitionen und Berichte durchgeleſen, die ſeit etwa 3 Jahren an dieſes Hauſes und beziehungsweiſe von dieſem Hauſe gekommen ſind, und habe den Grundgedanken, welcher die Petenten dabei geleitet hat, durchaus berechtigt, auch viele ihrer einzelnen Bemerkungen als vollkommen zutreffend und in der Sache begründet, gefunden.

Indeſſen glaube ich mich hier dagegen melden zu ſollen, weil ich der Anſicht bin, daß der Weg, auf welchem die Künſtler die Förderung ihrer Intereſſen hingeleitet ſehen wollen, und namentlich die ſpezielle Anforderung, welche ſie hier an den Staat ſtellen, nicht geeignet ſind, um zum rechten Ziele hinzuführen. Im Allgemeinen bin ich auch hier wieder der Anſicht, daß man die unmittelbare Aktion der Staatsgewalt nur eben ausnahmsweiſe ſoll eintreten laſſen, daß man nicht immer gleich nach der Krücke greifen ſoll, welche etwa die Regierung darbieten könnte, daß man im großen Ganzen ſich ſelbſt helfen und insbeſondere das Volk zum Helfen veranlaſſen ſoll. Ich hege, mit Einem Worte, die fundamentale Ueberzeugung, daß nur durch die Mitwirkung des Volkes auf dem Boden eines geſunden Volkslebens die Kunſt blühen und gedeihen kann. Das iſt ganz im Allgemeinen der Standpunkt, den ich der Petition gegenüber einnehme. Die Künſtler, welche hier petitioniren, gehen von einem anderen Standpunkte aus. Sie verlangen eine Centraliſation ihrer Kunſtprodukte in der Hauptſtadt, einen Ankauf von Gemälden durch den Staat, einen ſtaatlichen Organismus zur Förderung ihrer Intereſſen, einen Organismus, an deſſen Spitze der Kultus-Miniſter ſtehen ſoll.

Meine Herren! Ich halte es ſchon an und für ſich für ſehr bedenklich, die Kunſt zu centraliſiren und zu büreaukratiſiren. Ich glaube, daß man nicht ſo ohne Weiteres auch hier wieder von dem Miniſterium die Abhülfe der allerdings materiell begründeten Beſchwerde erwarten ſollte; ich bin überzeugt, daß dieſe Petition auch draußen im Lande bei den Künſtlern ſchon deswegen nicht den lebhaften Anklang gefunden hat, den ſie in mancher Beziehung wohl verdienen möchte, weil man eben, wie geſagt, auf das Centraliſiren der Kunſt, auf eine gewiſſe Untergebenheit derſelben unter die Staats-Verwaltung hinarbeitet. Wohin ſollte das führen und welches Reſultat würde daraus wohl zu gewärtigen ſein?

In Düſſeldorf z. B. leben, wenn ich recht unterrichtet bin, ungefähr 400 Maler. Iſt es nun wohl möglich, meine Herren, denen auf ſolche Weiſe durch Staatshülfe Beſchäftigung zu verſchaffen, namentlich dann, wenn erſt die Berliner Künſtler vorgehen? daß ſie aber vorgehen werden, liegt in der Natur der Sache, wenn man die Sache ſo einrichtete, wie hier in Vorſchlag gebracht iſt. Meine Herren! ich wünſchte, die Künſtler bedächten auch hier den alten Spruch: honor alit artem. Sie müſſen freilich auch leben, und haben fürwahr auch einen Anſpruch an ein gewiſſes komfortables Leben, wie Jeder, der ſich mit der Wiſſenſchaft beſchäftigt; aber dadurch, daß ſie gewiſſermaßen in den Miniſterien antichambriren, daß Jeder darauf ausgeht, dort ſein Gemälde vor allen Dingen an den Mann zu bringen, dadurch kommen die Künſtler, die Künſtler und die Kunſt, in eine ſchiefe Stellung.

(Rechts: Sehr richtig!)

Ich beſorge überhaupt, daß, wenn auf dieſem Wege vorgegangen wird, nicht der Kunſt, im eminenten Sinne des Worts, ſondern vielmehr der Mittelmäßigkeit Vorſchub geleiſtet wird.

(Sehr wahr!)

Die großen Meiſter, obgleich auch Solche dieſe Petition gefördert und unterſchrieben haben, ſind nie in Verlegenheit, ihre Bilder zu verwerthen. Es bleibt alſo nichts übrig, als daß man Bilder von Solchen kauft, die eben nicht dieſen großen, allgemeinen Ruf haben, und da glaube ich denn doch, es ausſprechen zu müſſen, daß nichts gefährlicher für die Kunſt iſt, als die Kultur der Mittelmäßigkeit, zumal durch den Staat. Wir kommen am Ende darauf hinaus, daß in dem Geheimeraths-Büreau gefragt wird: Wie viel Kinder hat der Mann? Wie iſt ſonſt ſein Verhalten und ſeine Geſinnung?

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, das klingt ſchroff, aber ich glaube, wer einen Blick in dieſe Verhältniſſe, in das Leben gethan hat, wird nicht füglich in Abrede ſtellen können, daß leicht ſolche Folgen ſich ergeben, und die möchte ich eben im Intereſſe der Kunſt nicht eintreten ſehen.

(Sehr richtig!)

Schon der Umſtand, daß hier ein Kunſtrath gebildet werden ſoll, beweiſt, daß man die eminenteren Künſtler nicht als Konkurrenten betrachtet, denn Niemand wird doch wohl verlangen oder erwarten können, daß auch diejenigen Künſtler, die im Kunſtrathe ſitzen, ihre eigenen Bilder dem Staate verkaufen. Sie ſind alſo von Rechtswegen ſchon ausgeſchloſſen. Dann aber ſei auch noch der Umſtand erwähnt, daß jedes Gemälde gewiſſermaßen ſeinen Heimathsſchein mitbringen, daß nach dem Vorſchlag der Petenten dokumentirt werden ſoll: das Bild iſt von einem Preußiſchen Künſtler gemalt worden.

Auch das iſt ein bedenklicher Umſtand, und iſt auch der Konſul Wagner, der bekannte großherzige Geſchenkgeber, nicht von dieſem Geſichtspunkt ausgegangen. In ſeiner Gallerie werden Sie finden, daß Calamé, Robert, Leys, de Biéfve, Vernet, de Keyſer und wie ſie Alle heißen, wohl ein Dutzend auswärtiger Künſtler, da repräſentirt ſind; ihre Werke aber gereichen der Sammlung wahrlich nicht zu geringer Zierde. Ich glaube am wenigſten, daß dieſer Geiſt der Exkluſivität, der ſich am Ende doch aus den Verhältniſſen ergeben muß, von vornherein affichirt werden dürfte.

Die Petenten führen zur Begründung ihrer Anträge, wie wir in dem Kommiſſions-Berichte leſen, an:

> „Die Kunſt ſei in einem civiliſirten Staate gleich der Wiſſenſchaft unentbehrlich. Sie ſei auch ein wohlberechtigtes Bedürfniß einer gebildeten Nation. Daneben liege dem Staate die Pflicht ob, dem Talente, dem er ſelbſt durch ſeine Kunſtſchulen zu einer gewiſſen Ausbildung verholfen, auch die Gelegenheit zu ſolchen Arbeiten zu gewähren, durch welche jene Ausbildung überhaupt erſt einen Zweck bekomme."

Meine Herren, wenn man ſich dieſen Paſſus etwas näher bei Lichte anſieht, ſo iſt es im Grunde das, was man ſonſt etwa vor 12 bis 15 Jahren das „Recht auf Arbeit" genannt hat; ſolchem Rechte aber kann ich meinerſeits nicht meine Zuſtimmung geben. Ich gebe vollkommen zu, daß die Kunſt eben ſo unentbehrlich iſt, wie die Wiſſenſchaft, beide reflektiren die Wahrheit und dienen ihr, nur mit verſchiedenen Mitteln. Aber wenn der Staat die Wiſſenſchaft kultivirt, Schulen, Univerſitäten u. ſ. w. errichtet, übernimmt er damit auch zugleich die Verpflichtung, dem Arzt Kranke, dem Advokaten Prozeſſe zu verſchaffen? Die Kunſt ſteht der Wiſſenſchaft allerdings gleich; aber übernimmt der Staat denn auch die Verpflichtung, denjenigen Gelehrten, die Bücher ſchreiben, für welche ſie keine Verleger finden, die Manuſkripte abzukaufen, auf ſeine Koſten ſie drucken und in öffentlichen Archiven oder Bibliotheken unterbringen zu laſſen?

Meine Herren, gerade aus dieſer Parallele ergiebt ſich, wie der Standpunkt der Petenten nicht der richtige iſt. Der Staat muß allerdings eine gewiſſe Beihülfe leiſten; aber er muß nicht auf dieſem Wege helfen. Das führt meiner Ueberzeugung nach nicht zum Ziele. Auch den wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen ſoll der Staat mitunter beiſpringen, dann nämlich, wenn die Hülfe der Privaten der Natur der Sache nach nicht eintreten kann oder nicht ausreicht. So iſt es gewiß ganz recht, wenn er große Werke wie die monumenta von Pertz und Böhmer auf Staatskoſten publizirt, ja man ſollte in dieſer Beziehung noch viel weiter gehen, man ſollte z. B. die Schätze, die in unſern Archiven liegen, repertoriſiren laſſen, Regeſten herausgeben u. dgl. m. Das ſind Aufgaben, die der Staat ſich ſtellen muß, weil eben hier die Privat-Konkurrenz unmöglich iſt oder doch höchſt ſelten eintritt. Aehnlich verhält es ſich auch auf dem Gebiete der Kunſt. Es giebt Kunſtwerke, Kunſtdenkmäler, Kunſt-Unternehmungen, die in der Regel, wie die Sachen nun einmal liegen, nur vom Staate ausgehen können; aber kann wohl der Staat den einzelnen Künſtlern direkt durch Abkauf ihrer Werke die Exiſtenz ſichern? Das wäre ein Meer, welches nicht ausgetrocknet werden kann. Man hat uns auf Belgien hingewieſen, welches in dieſer Beziehung überhaupt für eine Art von Idealſtaat gilt. In Belgien geſchieht allerdings ſehr viel für die Kunſt, auch viel Anerkennenswerthes, allein auch ſehr Vieles, wie mir ſcheint, nicht auf dem rechten Wege. So z. B. möchte ich doch nicht gerade dafür ſein, wie es der geehrte Herr Vorredner Abgeordneter Eberty empfohlen hat, daß man vorzugsweiſe Verſchwörungen und Hinrichtungen malen laſſen ſoll,

(Heiterkeit.)

überhaupt iſt eine ſolche Tendenzmacherei, eine politiſche

Digitized by Google

oder auch eine religiöſe, der Kunſt nicht würdig und zieht ſie auf die Länge nur herab.

In Belgien, meine Herren, iſt man unter Andern auf einen Fehler gefallen, von welchem ich fürchte, daß er auch bei uns einreißen könnte. Man hat ſo zu ſagen Prämien ausgeſetzt auf die Entdeckung großer Männer, damit man ihnen Denkmäler ſetzen und ſo den Künſtlern Arbeit geben könne. So gut und ſo angemeſſen ich es finde, daß große Thaten, Perſönlichkeiten und Ereigniſſe bildlich oder ſtatuariſch für die Nachwelt fixirt werden, wie wir das ja auch hier in Berlin ſehen, ſo ſehr ich damit einverſtanden bin, ſo glaube ich, kann man auch darin das rechte Maß überſchreiten und Belgien iſt auf dem beſten Wege, in dieſes Uebermaß zu gerathen. Dagegen kann uns Belgien allerdings zum Vorbild dienen in Bezug auf den Eifer, wie es für ſeine alten geſchichtlichen Monumente ſorgt. In Belgien giebt es kaum ein großes Bau-Denkmal, dem der Staat nicht mit bedeutenden Summen zu Hülfe gekommen wäre. Ich bin weit entfernt davon, die dortigen Reſtaurationen unbedingt zu loben, denn ſie ſind theilweiſe recht ungeſchickt, wie mir ſcheint, und von falſchen Prinzipien ausgehend. Aber die Tendenz im Großen und Ganzen an die Vergangenheit anzuſchließen, dieſelbe zu Ehren zu bringen, der großen, monumentalen Kunſt Anerkennung zu ſchaffen, dieſe kann ich nur vollkommen billigen, und werde ich mir ſpäter erlauben, mit einigen Worten auf dieſen Punkt zurückzukommen.

Meine Herren, ich bin, wie geſagt, im Allgemeinen der Anſicht, daß der Staat die Kunſt fördern ſoll, ich glaube aber nicht, daß dies zumeiſt durch Anlegung von Gemälde-Gallerien geſchehen ſoll. Unter Umſtänden iſt es aber allerdings nothwendig, daß man zerſtreute Kunſtſchätze auf irgend einen Punkt ſammelt, damit ſie nicht zu Grunde gehen, ſondern erhalten werden; aber ein ſyſtematiſches Hinausarbeiten auf Gallerien, das ſcheint mir ſchon ein Zeichen zu ſein, daß die Kunſt im Verfall iſt. In allen Perioden, wo die Kunſt anerkannter Maßen in der höchſten Blüthe ſtand, haben die Gallerien eine ſehr untergeordnete Rolle geſpielt; erſt, als die Kunſt aufhörte, ſchöpferiſch und wahrhaft volksthümlich zu ſein, da fingen die Zeit der Gallerien und Muſeen an. Jeder, meine Herren, der von Ihnen in Gemälde-Gallerien umhergegangen iſt, wird ſicherlich das Zeugniß geben, daß er froh war, wenn er die Gallerie glücklich durchwandert hatte. Die vielen Eindrücke, Eindrücke der allerverſchiedenſten Art, die man dort bekommt, ſind durchaus nicht geeignet, den Geiſt zu erfriſchen und zu erheben. Man kann dort intereſſante Studien machen, aber eine wahrhafte Kunſtbildung kann man in den Gallerieen nicht finden. Außerdem haben dieſelben den Nachtheil, daß ſie das Schlimmſte in der Kunſt fördern, die Geſchmacks-Mengereien nämlich und den Eklektizismus. Es iſt vor allen Dingen nothwendig, daß die Kunſt einheitlich und prinzipienhaft getrieben wird. Wo dies nicht geſchieht, wird immer ein Durcheinander herauskommen, was niemals zu einem großen Ziele, zu einer echten Volkskunſt führt. Sie werden ſogar niemals das Kunſthandwerk, welchem die Künſtler ein warmes Intereſſe, und gewiß mit vollem Rechte, zuwenden, dadurch fördern; denn der Handwerker wird nie dazu kommen, mit voller Freiheit und Virtuoſität irgend eine Kunſt-Form oder einen Styl durchzuführen, wenn er morgen und übermorgen, und immer wieder in einem andern Style arbeiten muß; er erfaßt kein lebendiges Intereſſe für ſeine Arbeit, und ergiebt ſich der Pfuſcherei. Dieſes Zuſammenwürfeln der Geſchmacks-Mengerei, dieſer Eklektizismus, und was damit zuſammenhängt, wird uns nicht wahrhaft helfen können. In der großen Kunſtzeit, die hinter uns liegt, war jedes Rathhaus, jedes Zunfthaus, jedes Bürgerhaus, d. h., jedes Haus eines vermögenden Bürgers, zugleich eine Gallerie und ein Muſeum im Kleinen; es war der Stolz der Städte und der Privaten, wie das jetzt noch in den Niederlanden theilweiſe der Fall iſt, wahrhaftige, auf ihrem Boden gewachſene Kunſtwerke zu beſitzen, dieſer Geiſt, meine Herren, ſollte gepflegt, ſollte wenigſtens angeregt werden. Um ihn aber zu pflegen, müſſen wir wieder zu den Meiſterſchulen zurückkommen, im Gegenſatz zu den Akademien, die uns manches lehren, viel Wiſſen über alle möglichen Kunſt-Gattungen und Hülfs-Wiſſenſchaften beibringen, die jedoch zu dem echten, individuellen Können, zur eigentlichen Meiſterſchaft wenig befähigen. Darauf kommt es aber, meines Erachtens, vor Allem an.

Die Künſtler haben in einer früheren Petition geſagt — und da ſtimme ich ihnen bei: — „Es thut vor Allem noth, die Kunſt, die bisher vorherrſchend auf der lockeren Baſis des Luxus, — und welchen Luxus — ſchwankte, auf die feſte volksthümliche Baſis des Bedürfniſſes zu ſtellen. Das iſt mit kurzen Worten daſſelbe, was ich ſo eben die Ehre hatte, als meine Meinung auszuſprechen. Es muß wieder ein wahres Bedürfniß werden, in einer Kunſt-Atmoſphäre zu leben, damit wird die Kunſt geſund. Dieſes Bedürfniß aber wird, meiner Ueberzeugung nach, durch Gallerien nicht geweckt, ſondern nur durch eine einheitliche, wahrhafte, volksthümliche Kunſtthätigkeit.

Der Herr Vorredner v. Sybel hat zuvor geäußert, daß das Moment der Volksthümlichkeit ſich ganz von ſelbſt verſtehe. Allerdings für die echte und wahre Kunſt verſteht es ſich ganz von ſelbſt, daß ſie aus dem Volke erwächſt; allein, meine Herren, verſteht es ſich denn auch dermalen in der Praxis, im Leben von ſelbſt? Ich ſehe das grade Gegentheil, faſt alle unſere Kunſt-Produkte ſind eben nicht volksthümlich, ſie ſind meiſtens gelehrt, abſtrakt, aus einer Gedankenwelt entlehnt, die nicht die des Volkes iſt. Ich brauche nur beiſpielsweiſe auf die ſo viel beſprochenen und bewitzelten Statuen der Schloßbrücke hinzuweiſen, die ungefähr 100,000 Rthlr. gekoſtet haben, wenn ich recht unterrichtet bin; ich glaube dieſelben nicht weiter kommentiren zu brauchen, um Ihnen nahe zu legen, daß von volksthümlicher Kunſt und Anſchauung in dieſer zu Tode gehetzten Metapher keine Rede iſt, und ich wünſchte nur, daß dieſen Jünglingen, die dort von all den Minerven zum Kriegsdienſte herangebildet werden,

(Heiterkeit)

auch bald Preußiſche Uniformen angezogen würden,

(Erneuete Heiterkeit)

wie es auf dem Wilhelmsplatze in recht angemeſſener Weiſe mit den dort befindlichen vaterländiſchen Helden gehalten wird.

(Heiterkeit.)

Oder: ſind etwa die Wandgemälde in der Vorhalle des Muſeums volksthümlich? Ebenſo, meine Herren, erachte ich es gar nicht für eine Förderung der volksthümlichen Kunſt, daß man ſo und ſo viel Geheime Bauräthe nach Athen geſchickt hat, um dort Nachgrabungen zu veranſtalten, die man, meines Bedünkens, viel beſſer dem König Otto überlaſſen hätte. Ich glaube, wenn die Herren und ihre Schüler in unſerm eigenen Vaterlande herumreiſten und deſſen Kunſt-Denkmale ſtudirten, ſo würden ſie unendlich mehr die volksthümliche, echte Kunſt fördern können, als wenn ſie über das Meer nach Athen reiſen, und die Summen, die bei uns für die dringendſten künſtleriſchen Bedürfniſſe erforderlich ſind, dorthin tragen. Ebenſo ſollte man meiner Anſicht nach (da ich als Ultramontaner gelte, ſo kann ich das um ſo eher ſagen) die preisgekrönten jungen Künſtler nicht über die Alpen nach Rom ſchicken, um dort in der Kunſt ſich weiter zu bilden; auch ſie ſollten im eigenen Vaterlande dieſen Unterricht ſich geben; es iſt hier

Digitized by Google

noch zu lernen vollauf. So kämen wir allmälig wieder auf eine historische, wahrhaft volksthümliche Basis, von der allein das Gedeihen der Kunst abhängt.

Ich habe schon zuvor bemerkt, meine Herren, daß es eine Haupt-Aufgabe — wie mir scheint — der Staats-Regierung sei, vor Allem die Denkmale der Vergangenheit zu schützen und zu erhalten. Theilweise liegt ihr diese Pflicht um deswillen ob, weil sie die Fonds, die früher zur Erhaltung dieser Baudenkmäler bestimmt waren, in ihre Kasse eingezogen hat; theilweise sind es auch ihre eigenen Bauwerke, und theilweise endlich sind es Werke, welche ihrer Natur nach lediglich auf die Staats-Unterstützung angewiesen sind, wenn nicht, wie in England, bei den Privaten sich der Geist großartiger Opferwilligkeit für solche Zwecke zeigt. In jener Beziehung kann man wohl sagen, daß Frankreich und Belgien mit einem wahrhaft leuchtenden Exempel uns vorangegangen sind. In Frankreich sind Millionen über Millionen auf die Restauration der alten Bauwerke verwandt worden; auch bei uns ist schon Manches geschehen, das gebe ich zu, namentlich durch den Kunstsinn und das lebendige Interesse des vorigen Königs, aber es bleibt noch ungemein viel zu thun übrig. Ich will Sie nicht an den Rhein führen, wo der Gemeinsinn schon vielfach für den Staat eintritt; ich darf überhaupt nicht gar zu weitläufig werden, das fühle ich wohl.

(Heiterkeit.)

Ich will nur eben beispielsweise auf Danzig hinweisen, wo das Franziskaner-Kloster in seiner Art ein wahrhaftes Seitenstück zu der Marienburg nun schon seit Jahren zwischen Leben und Sterben schwebt, weil die Stadt es der Regierung zuwirft und die Regierung der Stadt, bloß damit der andere Theil nicht zur Herstellung und Unterhaltung verpflichtet wird. Ich will noch eine herrliche Kirche, welche ich vor einigen Tagen gesehen habe, die zu Wilsnack in der Priegnitz anführen, die den Anblick des traurigsten Verfalles darbietet, die zu Lehnin endlich, der Ruhestätte unseres Herrscher-Geschlechtes während Jahrhunderten; — blicken Sie einmal dahin, um sich überzeugen, was aus diesem wunderbaren Baue geworden ist. Da, meine Herren, läßt sich etwas thun, und wenn Sie es thun, so fördern Sie damit die eigentliche Volkskunst, die Glasmalerei, die Wandmalerei, die Skulptur u. s. w. Kurz, es konkurriren bei solchen Bauten alle Künste; das aber wirkt auf das Leben, dafür interessirt sich das Volk in Wahrheit; diese Kunstwerke sind aus seinem Marke, seinem innersten Wesen hervorgegangen. Ich sage geradezu: ein Volk, welches seine Vergangenheit nicht ehrt, ist keiner Zukunft werth.

(Bravo!)

Man hat in Belgien, wie wir aus dem Berichte sehen, 20,000 Francs Seitens der Regierung zur Hebung der Kupferstichkunde gegeben. Allen Respekt vor der Kupferstichkunde; auch ich bin ein großer Liebhaber schöner Kupferstiche! Aber ich glaube, die 20,000 Francs hätten unter Umständen besser verwendet werden können; ahmen wir solche Vorgänge nicht nach!

Wenn ich noch darauf aufmerksam mache, wie ich es positiv weiß, daß mitunter bedeutende Werke von hohem Kunstwerthe nur deshalb zu Grunde gehen, weil Herr v. Quast oder eine sonstige Behörde keine 20, 50 oder 100 Rthlr. zu sofortiger Verfügung haben, um ein Fenster, ein Dachwerk, einen Wasser-Abfluß u. dgl. herstellen zu lassen, so werden Sie zugleich die Frage der Dringlichkeit ermessen; darum petitionirt man bei dem Finanz-Ministerium oft Jahre lang, und wenn endlich die 50 oder wie viel Thaler angewiesen werden, so ist es nicht selten zu spät; der Schaden ist unwiederherstellbar geworden. Aber, meine Herren, wie zuvor gesagt, vor Allem thut Prinzipienhaftigkeit und Einheitlichkeit noth; ich füge hinzu: auch Echtheit und Wahrheit; denn die Kunst soll wesentlich ein Reflex der Wahrheit sein. Da möchte ich denn noch speziell darauf hinweisen, wie nichts den Künstlern und dem Kunsthandwerke nachtheiliger ist, als die Surrogaten-Wirthschaft, die sich immer mehr und mehr wie ein Krebsschaden ausbreitet und die wenigstens indirekt vom Staate unterstützt wird. Statt echten Materials, was die bildnerische Hand wesentlich fordert, zu gebrauchen, nimmt man seine Zuflucht zu Gips, Cement, Zink, Gußeisen u. dgl., das wird dann bronzirt, vergoldet, überstrichen; man macht den Vorübergehenden alles Mögliche vor, um ihren unbewachten Sinn zu täuschen.

Meine Herren, damit wird die Kunst nach und nach auf eine bloß papierne reduzirt; die eigentliche Kunstübung, das Kunsthandwerk muß dabei zu Grunde gehen; dieses wird im Sumpfe ersticken, während die gelehrte Kunst in der Höhe verdampft, das Volk aber mit stumpfem Sinne gleichgültig daneben steht. Der Staat vermeide all solches Treiben; er fördere es nicht bloß nicht, sondern wirke positiv entgegen! — Nur das Kunstwerk ist ein echtes, welches den Stempel der Individualität seines Verfertigers an sich trägt; sobald man sich auf einen andern Weg begiebt, sobald man bloß dem Scheine dient, muß die Kunst zu Grunde gehen. Wie gesagt, die Kunst muß im Leben ihre Wurzeln schlagen. Aber wie stellt sich denn die gebildete, die s. g. intelligente Welt in der Regel der Kunst gegenüber? Wir haben vor einiger Zeit hier eine Debatte über die Photographie gehabt, welche zur Würde einer Kunst durch Kammerbeschluß erhoben werden sollte.

(Heiterkeit.)

Damals, meine Herren, hätte man darauf hinweisen können, wie die Photographie, die, ähnlich wie die Stenographie, in ihrem Bereiche gewiß als eine schöne, nützliche und angenehme Erfindung alle Anerkennung verdient, doch nie ein Surrogat der Kunst werden darf. Unsere gebildete Welt aber benutzt sie in der Regel als ein solches. Gehen Sie in die vornehmsten, ja in fürstliche Häuser; statt ein kunstgerecht durchgeführtes Portrait sich malen zu lassen und so einen tüchtigen Meister zu beschäftigen, begnügt man sich mit einer Photographie, — d. h. mit etwas mehr oder weniger mechanisch Produzirtem. Auch das ist, meiner Ansicht nach, mit eine von den Ursachen, aus denen der Verfall der Kunst sich herleitet. Mit Einem Worte: allen Schein und alle Phrasen sollten wir, wie aus dem öffentlichen Leben, so auch aus dem Kunstleben zu verbannen suchen; das sind die Schäden, woran hauptsächlich die Kunst laborirt. Der Staat soll der Kunst allerdings würdige Aufgaben stellen; aber eben die würdigsten Aufgaben sind eben die, zu deren Herstellung und Durchführung die verschiedenen Kunstzweige zusammenwirken müssen. Es ist meine Ueberzeugung, die Kunst wird stets in der Irre gehen, sie wird krank sein, oder doch bald krank werden, wenn die Architektur nicht ihren Ausgangs- und Mittelpunkt bildet; in ihr erstarkt sie, in ihr findet sie immer wieder neue Belebung, neuen Halt, womit indeß keineswegs der Stab über die s. g. Genre-Malerei und die s. g. Kleinkünste gebrochen sein soll; nur im Großen und Ganzen ist der Satz richtig und so aufzufassen.

Meine Herren! Indem ich Ihnen für Ihre freundliche Aufmerksamkeit danke,

(Heiterkeit.)

erlaube ich mir als Resultat meiner Bemerkungen folgenden Antrag zu stellen, durch dessen Annahme wohl allmälig auf dem Kunstgebiete manche Abhülfe und Besserung der obwaltenden Mißstände sich einstellen dürfte; der Antrag lautet:

„Die Petition der Königlichen Staats-Regierung in der Erwartung zu überweisen, daß sie auf die Erhaltung der alten, sowie auf die artistische Aus-

stattung der neuen Kunst-Denkmäler, soweit die Staatsmittel solches nur immer gestatten, Bedacht nehmen werde."

Vice-Präsident **v. Bockum-Dolffs:** Es fragt sich zunächst, ob der Antrag, welchen der Herr Redner gestellt, der soeben die Tribüne verlassen hat, unterstützt wird; — der Antrag ist gehört; ich bitte also diejenigen Herren, die denselben unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend erfolgt.

Es ist nunmehr ein Schluß-Antrag eingegangen von dem Herrn Abgeordneten Dr. John (Labiau); diejenigen Herren, die denselben unterstützen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend erfolgt; es stehen noch auf der Rednerliste: für den Antrag die Herren Abgeordneten Dr. Virchow und Dr. v. Sybel, gegen denselben der Herr Abgeordnete Dr. Eberty. Diejenigen Herren, die den Schluß der Debatte herbeiführen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Aßmann:** Meine Herren! Ich will dem letzten Herrn Redner, dem Herrn Abgeordneten für Beckum, auf seine Abschweifungen von dem eigentlichen Gegenstande um so weniger folgen, als Sie durch die Annahme des Schluß-Antrages zu erkennen gegeben haben, daß Sie die Diskussion nicht unnöthig ausgedehnt haben wollen. Ich halte mich aber als Referent für verpflichtet, auf das wirklich zur Sache Gesprochene mit wenigen Worten einzugehen.

Meine Herren! Die Selbstständigkeit der Kunst, die Freiheit des künstlerischen Wirkens haben die Petenten gewiß in keiner Weise beschränkt wissen wollen, eben so wenig wie die Kommission, indem sie den Wunsch der Petenten befürwortet hat, irgend daran gedacht hat. Die Kommission ist jedoch von der Ansicht ausgegangen, daß die Selbstständigkeit und die Freiheit der Kunst darunter durchaus nicht leidet, wenn der Staat dem Publikum Werke der Kunst zugänglich macht und dadurch mittelbar auch die Kunst fördert. Die Ansicht, daß der Staat überhaupt für Zwecke der Kunst und namentlich der neueren Kunst gar nichts thun soll, weil er dabei von einer einseitigen Richtung geleitet werden könnte, — meine Herren, diese Auffassung scheint mir doch mehr Doktrinarismus zu sein; mit demselben Rechte könnte man die Forderung an den Staat stellen, daß er sich auch der Pflege des Unterrichts ganz und gar enthalte, weil er zu der einseitigen Richtung der Regulative hat gelangen können. Soll die Kunst bei uns in Preußen überhaupt keine Stätte haben, ja, meine Herren, über einen solchen Standpunkt läßt sich nichts sagen; aber will man der Kunst im Preußischen Staate eine Berechtigung einräumen, so ist es auch gerechtfertigt, daß man an den Staat die Forderung stellt, daß er sich der Kunst fördernd und schützend annehme, sowohl im Interesse des Publikums, als der Kunst selbst. Im Interesse des Publikums, weil es doch immer mehr oder minder ein Vorrecht der Wohlhabenden und Reichen ist, sich mit Werken der Kunst zu umgeben, weil diese Werke der Kunst zum größten Theile dem größeren Publikum nicht zugänglich sind, weil also, wenn man die Kunst als ein Mittel zur Volksbildung betrachtet, der Staat verpflichtet ist, auch den Aermeren und Unbemittelten dadurch Werke der Kunst zugänglich zu machen, daß er selbst Sammlungen anlegt und unterstützt, im Interesse der Kunst selbst dadurch, weil viele Werke der Kunst gar nicht anders entstehen können, als daß der Staat mit seinen größeren Mitteln dafür eintritt und zwar vorzugsweise gerade hier die Werke, welche der Oeffentlichkeit angehören und welche also vorzugsweise für die Volksbildung bestimmt sind; weil ferner, wenn man es den Privaten allein überlassen will, die Kunst zu pflegen, dieselbe nothwendig nur dem Bedürfnisse des Publikums unterthan wird, weil dann der Künstler nur selten in der Lage sein wird, sich zu den höchsten Schöpfungen der freien Kunst zu erheben.

Meine Herren! Ich glaube, aus diesen Gründen muß man die Berechtigung und Verpflichtung des Staates, sich der Kunst anzunehmen, anerkennen.

Wenn nun der Herr Abgeordnete für Beckum dem Antrage der Kommission einen Antrag entgegengesetzt hat, worin er hauptsächlich die ältere Kunst im Auge hat, worin er dem Verlangen der Petenten, die neuere Kunst gefördert zu sehen, eine Befürwortung der alten Kunst gegenüberstellt: so will ich der Tendenz des Antrages in keiner Weise entgegentreten; ich bin der Meinung, daß auch die alte Kunst eine hohe Bedeutung und die Berechtigung hat, vom Staate geschützt und kultivirt zu werden, indessen gehört das nicht hierher. Wenn der Herr Abgeordnete für Beckum einen dahin gerichteten Antrag selbstständig stellen wollte, so würde ich gewiß gern bereit sein, denselben zu unterstützen; aber zu der gegenwärtigen Petition gehört er nicht. Diese will eben die neuere Kunst in einer National-Gallerie gepflegt haben, und der Herr Abgeordnete geht daher über den Antrag der Petenten weit hinaus, wenn er ihm einen Antrag zu Gunsten der alten Kunst substituirt.

Was den Antrag des Abgeordneten Dr. Eberty betrifft, so halte ich ihn zwar für ganz ungefährlich, aber durchaus nicht für eine Verbesserung. Die Kommission hat die einzige Beschränkung der Berücksichtigung in den jedesmaligen Staatsmitteln aussprechen zu müssen geglaubt.

Wenn nun diesen Staatsmitteln der Abgeordnete Dr. Eberty noch hinzufügen will die „Volksbildung", so wird er das unmöglich als eine fernere Beschränkung ansehen wollen, sondern es würde die Volksbildung nur ein Motiv für den Antrag sein, und als solches gehört sie in denselben nicht hinein. In der Begründung des Antrages ist gesagt, daß die Hebung der Volksbildung der Zweck ist, weshalb die Petition überwiesen werden soll; aber, wie gesagt, in den Antrag selbst gehört der Zusatz nicht hinein.

Ich kann nur anheimgeben, daß Sie dem Antrage der Kommission Ihre Zustimmung ertheilen.

Vice-Präsident **v. Bockum-Dolffs:** Der Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten Reichensperger (Beckum) lautet wie folgt:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
die Petition der Königlichen Staats-Regierung in der Erwartung zu überweisen, daß sie auf die Erhaltung der alten, sowie auf die artistische Ausstattung der neuen Kunst-Denkmäler, soweit die Staatsmittel solches nur immer gestatten, Bedacht nehmen werde."

Meines Erachtens wird dieser Antrag vor dem Antrage der Kommission zur Abstimmung zu bringen sein. Sollte er angenommen werden, so ist damit die Sache erledigt. Würde er nicht angenommen werden, so würde zunächst der Unter-Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Eberty zur Abstimmung kommen, welcher dahin lautet, daß hinter dem Worte „Staatsmittel" einzuschalten sei „und der Volksbildung". Möchte dieser Antrag angenommen werden, so würde der Antrag im Ganzen lauten, wie folgt:

„Die Petition der Königlichen Staats-Regierung

in der Erwartung zu überweisen, daß den Anträgen der Petenten die möglichste, den jedesmaligen Staatsmitteln und der Volksbildung entsprechende Berücksichtigung zu Theil werde."

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Sybel hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Dr. **v. Sybel** (vom Platz): Ich bin mit der Reihenfolge der Fragen, wie sie von dem Herrn Präsidenten vorgeschlagen ist, vollkommen einverstanden, nur nicht mit der Bemerkung, daß, falls der Antrag des Abgeordneten für Beckum angenommen würde, damit auch der Antrag der Kommission erledigt wäre. Sachlich existirt durchaus kein Widerspruch zwischen den beiden Anträgen, dem des Abgeordneten für Beckum und dem Kommissions-Antrag. Ich kann der Sache nach sehr wohl für den Antrag des Abgeordneten für Beckum stimmen — ich wünsche von Herzen, daß alle alten Denkmäler in unserem Lande restaurirt werden, soweit das Geld reicht; ich wünsche aber zweitens auch, daß die lebenden Künstler beschäftigt werden, daß nicht bloß in die Vergangenheit, sondern in die Gegenwart und Zukunft geblickt werde. Sollte also der Antrag des Abgeordneten für Beckum angenommen werden, so würde ich bitten, daß dann auch der Kommissions-Antrag noch zur Abstimmung käme.

Vice-Präsident **v. Bockum-Dolffs:** Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (vom Platz): Auf die Bemerkung des Herrn Vorredners glaube ich erwidern zu sollen, daß keineswegs das von ihm vorausgesetzte Verhältniß zwischen den beiden Anträgen mir zu bestehen scheint.

Ich habe erstens ausdrücklich hervorgehoben, daß ich in der Erhaltung und Restaurirung der alten Monumente zugleich eine Beförderung, und zwar eine sehr geeignete, der neuen Kunst und der Künstler erblicke. Solche Restaurationen können zum Theil nur durch Künstler bewirkt werden.

Zweitens habe ich ausdrücklich in meinem Antrage gesagt: „auch die Ausstattung neuer Kunstdenkmäler", solle der Staat sich angelegen sein lassen. Die Wandmalerei, Glasmalerei, Skulptur, kurz, alle Kunstzweige finden dabei Berücksichtigung. Insofern glaube ich also, daß mein Antrag den Gegenstand der Petition wirklich erschöpft.

Vice-Präsident **v. Bockum-Dolffs:** Der Herr Abgeordnete Dr. v. Sybel hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Dr. **v. Sybel** (vom Platz): Nach dieser Interpretation des Herrn Abgeordneten für Beckum sehe ich freilich, daß ich außer Stande bin, für seinen Antrag zu stimmen, daß er die gegenwärtige Kunst durch seinen Antrag nicht unterstützen will. Folglich werde ich gegen denselben stimmen.

Vice-Präsident **v. Bockum-Dolffs:** Es würde auf diese Weise also bei der Fragestellung bleiben, welche ich vorgeschlagen habe.

Vor der Abstimmung ertheile ich noch das Wort zu einer persönlichen Bemerkung dem Herrn Abgeordneten Dr. Eberty.

Abgeordneter Dr. **Eberty** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete für Beckum sagt, ich hätte als den würdigsten Gegenstand künstlerischer Darstellungen Hinrichtungen und Verschwörungen bezeichnet. Es ist dies nicht der Fall. Ich habe auf das Stadthaus von Antwerpen und auf das dort befindliche Bild de Biefve's, den Kompromiß der Edelen, hingewiesen. Eine Verschwörung ist das ebenso gut gewesen, wie die Verschwörung auf dem Rütli. Sind solche Verschwörungen kein würdiger Gegenstand der Kunst? Von Hinrichtungen habe ich gar nicht gesprochen, sondern nur gesagt, daß das Bild von Gallait, „Egmont und Hoorn", auf dem Stadthause zu Antwerpen ausgestellt sei.

Vice-Präsident **v. Bockum-Dolffs:** Der Antrag des Abgeordneten Reichensperger (Beckum) ist vernommen worden.

Ich bitte diejenigen Herren, welche für denselben stimmen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Ich frage nun, ob für den Fall der Annahme des Antrages der Kommission hinter dem Worte: „Staatsmitteln" eingeschaltet werden soll „und der Volksbildung".

Diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Pause.)

Das Amendement ist abgelehnt.

Der Kommissions-Antrag lautet:

die Petition der Königlichen Staats-Regierung in der Erwartung zu überweisen,

daß den Anträgen der Petenten die möglichste, den jedesmaligen Staatsmitteln entsprechende, Berücksichtigung zu Theil werde.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage beistimmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Dies ist die große Mehrheit.

Es ist jetzt ein mündlicher Bericht zu erstatten über die Petition des ꝛc. Genuth zu Tobacken im Kreise Insterburg, um Ertheilung der Konzession zum Betriebe der Schankwirthschaft. Referent ist der Abgeordnete Frentzel.

Ich ertheile demselben das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Frentzel** (vom Platz): Der Grundbesitzer Genuth zu Tobacken im Kreise Insterburg hat sich zur Erlangung der Schankwirthschaft an das Landraths-Amt, an die Regierung und an das Ministerium gewandt, und ist in allen Instanzen aus dem Grunde abschläglich beschieden worden, weil ein Bedürfniß zur Anlage der Schankwirthschaft nicht vorhanden sei. Der Petent wendet sich nun an das Haus der Abgeordneten mit der Bitte, daß es sich für ihn verwende. Das Grundstück des Genuth gehörte früher dessen Frau, die mit einem gewissen Steinecke verehelicht war, mit welchem sie zusammen auf diesem Grundstück die Schankwirthschaft betrieb.

Im Jahre 1857 konzessionirte das Landraths-Amt noch eine zweite Schankwirthschaft in dem ½ Meile entfernten Tuckeln, wogegen sich der Steinecke bei der Regierung beschwerte, welche darauf verfügte, daß diese Konzession nach Ablauf des Jahres nicht wieder ertheilt werden sollte. 1858 starb nun der erste Mann der Steinecke, und der Landrath ertheilte der Wittwe die Konzession nicht weiter, weil er dieselbe für eine Person hielt, die beschölten sei. Die Wittwe Steinecke beschwerte sich nun bei der Regierung und bei dem Minister, und kam schließlich in der vorigen Session mit einer Petition an dies hohe Haus. Den Grund der Verweigerung, daß die jetzt verehelichte Genuth beschölten sei, hielt das Landraths-Amt nicht ferner aufrecht, dagegen nahm ihn der Regierungs-Kommissar wieder auf. Die damalige Kommission hatte die Tages-Ordnung beantragt, weil der Instanzenzug nicht erschöpft war, und das Haus trat diesem Antrage bei. Da

sich die Steinecke inzwischen verheirathet hatte, so durfte natürlicherweise die Konzession nicht mehr an die Steinecke ertheilt werden, sondern an Genuth, und dieser hatte sich um dieselbe zu bewerben Genuth hat nun alle Instanzen durchgemacht, ist in allen Instanzen abschläglich beschieden worden, und er wendet sich nun an dies Haus. Er hat das Zeugniß seiner Orts-Behörde beigebracht, versehen mit dem Siegel der Orts-Polizei, und eine Bescheinigung von 13 Ortschaften, gleichfalls versehen mit dem Siegel „Orts-Polizei", welche sämmtlich bescheinigen, daß ein Bedürfniß zur Errichtung einer Schank- und Krugwirthschaft in Tobacken vorliege. Die Minorität der Kommission schloß sich nun diesen Gesuchen der Orts-Vorstände an, aber die Majorität meinte, diese Orts-Vorstände seien nicht die eigentlichen Polizei-Inhaber, sondern das seien die Polizei-Verwalter.

Die Minorität mußte diesen Einwand für richtig erachten und wandte nun ein, daß die Ansicht des Polizei-Verwalters und des Landraths nicht ganz unparteiisch gewesen wäre, daß sie getrübt sein könnte dadurch, daß die Steinecke gegen den Landrath klagbar geworden ist, und Recht erhalten hätte. Die Majorität hielt indeß diesen Einwand nicht für begründet, behauptete, daß die Polizei-Behörde, die zu entscheiden habe, der Polizei-Verwalter sei, und beschloß, dem Hause zu empfehlen, über diese Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Vice-Präsident **v. Bockum-Dolffs:** Es ist zu dieser Petition ein Antrag des Dr. Bender (Gumbinnen) eingegangen, welcher lautet:

> Das Haus der Abgeordneten wolle:
>
> die Petition des ꝛc. Genuth zu Tobacken im Kreise Insterburg um Ertheilung der Konzession zum Betriebe der Schankwirthschaft,
>
> dem Königlichen Staats-Ministerium zur Berücksichtigung überweisen.

Der Antrag ist bereits hinreichend unterstützt.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Bender das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bender** (Gumbinnen) [vom Platz]: Ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit bloß für wenige Minuten. So unbedeutend die Petition auch zu sein scheint, so hat sie doch eine prinzipielle Seite, weil hier eine übergroße Polizei-Bevormundung vorliegt. Es handelt sich um die Frage, ob in dem großen Dorfe Tobacken eine Krugwirthschaft eingerichtet werden soll, ob dies das Bedürfniß verlange, nachdem 100 Jahre lang eine Krugwirthschaft dort bestanden hat, aber im Jahre 1858 geschlossen worden ist. Der Landrath hat diese Frage einfach verneint. Der Petent hat sich darauf an die Regierung zu Gumbinnen gewendet; die Regierung baut auf den Landrath und wiederholt die Verneinung. Darauf geht Petent an das Ministerium, aber das Ministerium baut auf die Regierung und auf den Landrath und es bleibt bei der Verneinung. So von allen Seiten zurückgewiesen, kommt Petent nun zu uns. Ich frage, was erwartet Petent von Ihnen? Offenbar, daß Sie von praktischen Gesichtspunkten aus seine Petition prüfen werden, und darum frage ich zunächst: Kennt denn der Landrath das Bedürfniß jener Gegend so genau, daß er mit so großer Hartnäckigkeit es verneint? Was mich betrifft, der ich dort bekannt bin, so bezweifle ich dies, denn das Dorf Tobacken liegt in einer Gegend, die weit von der Kreisstadt entfernt und berüchtigt ist durch die schlechten Wege, die dort vorhanden sind. Nach solchen Gegenden kommen die Herren Landräthe selten hin, wie ich aus Erfahrung weiß. Jedoch bin ich weit entfernt, dem Landrathe jenes Kreises einen Vorwurf zu machen. Ich will annehmen, daß er mit der dortigen Gegend wirklich bekannt sei, man muß aber doch zugeben, daß die herumwohnenden urtheilsfähigen Leute das Bedürfniß jener Gegend besser kennen, als der Landrath, und es haben nicht 13, sondern 19 Ortschaften in der Gegend bezeugt und erklärt, daß das Bedürfniß wirklich vorhanden sei, und zwar hauptsächlich im Winter, wegen der großen Menge von Heu- und Holzfuhren, die jene Gegend passiren müssen. Sogar eine Anzahl Besitzer größerer Güter bezeugen dasselbe, obgleich es bekannt ist, daß die Gutsbesitzer keineswegs den Verkauf von Branntwein begünstigen. Das sind doch gewichtige Stimmen, die man nicht ohne Weiteres von der Hand weisen kann, zumal nicht bestritten werden kann, daß der Verkehr in jener Gegend nicht ab-, sondern zugenommen hat. Ich frage nun, was sagt hierzu der Landrath? Er sagt zunächst: die sämmtlichen Zeugnisse der genannten Ortschaften und Gutsbesitzer seien nicht maßgebend, denn die Reisenden könnten wo möglich in jedem Dorfe einen Krug gebrauchen; es genüge also nicht, nachzuweisen, daß sie in dem Kruge zu Tobacken einkehren *können*, sondern man müsse nachweisen, daß sie dort einkehren *müssen*.

Nun, meine Herren, möchte ich Sie bitten, mit irgend einem Kruge den Versuch zu machen, um den Beweis zu führen, daß man da einkehren müsse. Ich glaube, er könnte in der Wüste liegen und es würde Ihnen jener Beweis doch nicht gelingen. Der Einwand würde ebenfalls einen Sinn haben, wenn nachgewiesen würde, daß wenigstens in der Nähe eine Gastwirthschaft vorhanden wäre. Das ist aber nicht der Fall, und fast auf eine Meile weit hin kein Krug zu finden. Uebrigens, meine Herren, kann ich Ihnen wohl die Kritik dieses Ausspruches selbst überlassen, auf mich hat er den Eindruck gemacht, wie etwa jener Ausspruch eines Polizei-Präsidenten, der zu einem Unter-Beamten, welcher bei einem Feuer sich verspätet und damit entschuldigt hatte, er wohne zuweit von der Brandstätte ab, sagte: „Versuchen Sie doch eine Wohnung zu bekommen, die dem Feuer näher liegt." Zweitens sagt der Landrath, die Bequemlichkeit, die dem einen oder andern Reisenden erzeugt wird, steht nicht im Verhältniß zu den Nachtheilen der Völlerei, welche eine Branntweinschänke unzweifelhaft an jedem Orte, wo sie besteht, hervorruft. Daß etwa Beispiele von Völlerei in jenem Dorfe vorgekommen wären, davon sagt der Landrath nichts und hat vermuthlich auch nichts sagen können. Aber, meine Herren, wenn so Etwas auch vorgekommen wäre, so müßten wir ihm doch zurufen: „abusus non tollit usum!" Denken Sie sich nur, meine Herren, wenn allein in Berlin alle diejenigen Schänken, welche überflüssig erscheinen, geschlossen werden sollten, weil man dafürhielte, daß sie zur Völlerei Gelegenheit geben, wie viel würden davon übrig bleiben?! Endlich sagt der Landrath: das Gutachten des Orts-Vorstandes in Tobacken selbst spreche hauptsächlich für die bequemere Versorgung der Dorf-Einsassen mit Branntwein und darauf kommt es selbstverständlich gar nicht an." Ich bemerke dabei, daß der Landrath immer nur von Branntwein und nicht vom Bier spricht, welches doch dort auch verkauft wird und dessen Verbrauch wir, glaub' ich, begünstigen müssen. Ich fürchte kein Mißverständniß unter Ihnen zu erregen, wenn ich im Gegensatz zu dem Landrath erkläre, daß allerdings es auch auf dem bequemern Verkauf des Branntweins ankomme, wenn eine Krugwirthschaft etablirt wird, denn es ist dies ein Zweck der Krugwirthschaft. Es ist leider der Fall, daß in unserem Norden der Bauer den Branntwein noch nicht entbehren kann; der Staat hat dies auch anerkannt und den Verkauf von Branntwein nicht verboten. Aber es haben die Leute selbst, die Bewohner jener Ortschaften, des Branntweins gar nicht gedacht, Mißbräuche haben nicht vorgelegen, vielleicht wußten sie auch schon, daß man unbilliger Weise einen großen Unterschied macht zwischen dem Baierischen Biere, das nur die Wohlhabenden genießen, und dem Branntwein, welcher zur Stärkung der Armen dient. Meine Herren, ich muß schließlich, um einem Mißverständniß vorzubeugen erklären, daß ich selbst weder eine Brennerei besitze noch die Absicht habe,

eine solche anzulegen, ja daß ich als ein Feind des Branntweintrinkens in meiner Gegend bekannt bin. Aber als ein Mann, der im Volke lebt, kann ich doch das Auge nicht verschließen vor den Bedürfnissen, die das Volk im Allgemeinen noch hat. Ich kann auch nicht zugeben, daß man etwa um eines Säufers willen hunderte von urtheilsfähigen Männern bevormunde. Ich bitte Sie deshalb mit mir für die Berücksichtigung dieser Petition zu stimmen.

Vice-Präsident **v. Bockum-Dolffs:** Der Abgeordnete v. Saucken (Julienfelde) hat das Wort.

Abgeordneter **v. Saucken** (Julienfelde) [vom Platz]: Meine Herren! Es liegen Ihnen bereits 6 Berichte der Petitions-Kommission vor, ich glaube, Sie werden sich überzeugt haben, daß die Petitions-Kommission dem Rechte der Petenten gewiß in allen Stücken Rechnung getragen hat. Aus allen Entscheidungen der Kommission werden Sie ersehen haben, daß wenn es irgend möglich gewesen ist, diese sich gewiß für die Ueberweisung ausgesprochen hat. In diesem Falle bitte ich aber dringend, mit der Kommission gegen die Ueberweisung zu stimmen, und, meine Herren, diese Bitte spreche ich im Namen der Petenten aus, nicht dieses Petenten. In diesem vorliegenden Falle stehen der Regierung die gesetzlichen Bestimmungen zur Seite. Es ist nicht nachgewiesen worden und auch nicht einmal behauptet, daß irgend eine gesetzliche Bestimmung in dieser Beziehung von Behörden verkannt worden ist, diese haben vollständig nach den Bestimmungen des Gesetzes gehandelt, und dennoch soll diese Petition der Staats-Regierung überwiesen werden! Dem Manne ist in keiner Weise irgend ein gesetzliches Unrecht geschehen; ob es billig ist, ihm eine Schankgerechtigkeit zu verleihen, weiß ich nicht, da mir persönlich die Verhältnisse nicht bekannt sind, ein Recht darauf steht ihm aber nicht zur Seite, und, meine Herren, wie ich Ihnen schon angeführt habe, im Interesse aller Petenten bitte ich Sie, zu erwägen, daß wenn wir alle Petitionen der Staats-Regierung überweisen, so schwächen wir den Eindruck unserer Ueberweisung ab,

(Sehr richtig!)

und ich wünschte, daß die Ueberweisung Seitens des Hauses ein wichtiges Moment bleiben möge, aber wenn wir bei jeder Schank-Petition, wo wir keine gesetzlichen Gründe anführen können, die Petition der Regierung überweisen wollen, so tragen wir die Schuld, daß auf die Ueberweisung nicht das Gewicht gelegt wird, welches ihr von Rechts wegen gebührt.

(Bravo!)

Vice-Präsident **v. Bockum-Dolffs:** Der Herr Abgeordnete Dr. Bender hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bender** (vom Platz): Ich habe mit keinem Worte behauptet, daß der Landrath irgend eine gesetzliche Bestimmung verletzt hätte, das ist mir nicht eingefallen. Es ist ja sein Recht, die Frage des Bedürfnisses zu bejahen oder zu verneinen. Ich behaupte nur, daß das Bedürfniß dieser Gegend nicht richtig erkannt ist, ich behaupte, daß die 19 Ortschaften größtentheils tüchtige, fleißige Einwohner haben, welche das Bedürfniß besser kennen, ich behaupte ferner, daß wir das Recht haben, hier diesen Leuten dadurch einigermaßen zu Hülfe zu kommen, ohne daß wir dem Landrath wehe thun, indem wir sagen, das Bedürfniß ist hier nicht erkannt.

Ich erinnere Sie nur noch an eine Petition aus Westphalen, in welcher gegen die Ansicht des dortigen Landraths ausgeführt war, daß wirklich ein Bedürfniß in jener Gegend vorliege, worauf das Haus auch für die Ueberweisung gestimmt hat. In Bezug auf meine vorhin gemachte Begründung der vorliegenden Petition habe ich also wie gesagt in keiner Weise dem Landrath wehe thun wollen.

Vice-Präsident **v. Bockum-Dolffs:** Weitere Redner haben sich nicht gemeldet.

Ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Frentzel** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe die Gründe der Minorität und Majorität, wie ich glaube, Ihnen früher unparteiisch vorgetragen. Da ich selbst in der Minorität geblieben bin, die nicht unbedeutend war, so erlassen Sie mir wohl, noch etwas Weiteres zur Vertheidigung der Kommission hinzuzufügen, insbesondere da der Herr Vorsitzende der Petitions-Kommission dies schon gethan hat.

Vice-Präsident **v. Bockum-Dolffs:** Die Kommission hat darauf angetragen, zur Tages-Ordnung überzugehen, und dieser Antrag kommt zuerst zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür stimmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Herren Schriftführer erklären dies in Uebereinstimmung mit mir für die Majorität.

In Bezug auf die nachfolgenden Petitionen, welche die Petitions-Kommission als zur Erörterung im Plenum des Hauses nicht für geeignet erachtet, habe ich zu bemerken, daß bei der Petition sub III. A. 4. (II. 1249.) der Abgeordnete von Bentkowsky den Antrag gestellt hat, dieselbe zur näheren Berathung in die Kommission zurück zu verweisen.

Nach der Tages-Ordnung kommen wir zu dem vierten Bericht der Kommission für das Justizwesen über Petitionen. (Nr. 123. der Drucksachen.)

Zunächst liegt sub A. eine Petition von der früher zu Düsseldorf und jetzt hier in Berlin wohnenden Gräfin Sophie von Hatzfeld vor, welche sich darüber beschwert:

> daß von einem Vertrage, welchen sie am 12. August 1854 vor Notar Coninx zu Düsseldorf mit ihrem geschiedenen Ehemann, dem Grafen Edmund von Hatzfeld, abgeschlossen habe, eine um 2869 Rthlr. 25 Sgr. zu hohe Stempelsteuer erhoben worden sei und daß man ihr die Zurückzahlung dieses Betrages verweigere.

Die Kommission beantragt, die Petition der Staats-Regierung nochmals zur Berücksichtigung zu überweisen. Der Herr Abgeordnete Scheffer-Boichorst hat das Wort gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **Scheffer-Boichorst:** Meine Herren! Die hier vorliegende Petition hat bereits Veranlassung gegeben zu den verschiedenartigsten Beurtheilungen. Sie hat im Jahre 1859 der damaligen Finanz-Kommission vorgelegen, und ist diese einstimmig zu dem Gutachten gelangt, den Uebergang zur Tages-Ordnung zu befürworten. Es ist die Sache aber damals nicht zur Entscheidung gekommen, weil inzwischen der Schluß des Landtags erfolgte.

Im Jahre 1861 wurde die Petition wieder eingereicht und damals der Justiz-Kommission zugetheilt, und diese ist zu dem ganz entgegengesetzten Resultat gelangt, indem sie beantragt hat, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und ist diesem Antrage vom Hause dann auch Statt gegeben, nachdem der damalige Finanz-Minister diesem Antrage nichts Wesentliches entgegengesetzt hatte.

Jetzt hat die Sache wiederum der Justiz-Kommission vorgelegen und nun sind die Ansichten getheilt: die eine Hälfte ist für die Tages-Ordnung, die andere Hälfte für die Ueberweisung.

Der Grund dieser verschiedenartigen Auffassung liegt hauptsächlich in den verschiedenen Standpunkten, die man bei Beurtheilung der Sache einnehmen kann. Die Justiz-

Kommission im Jahre 1861 und die Majorität der Justiz-Kommission in diesem Jahre hat sich hauptsächlich auf den formalen juristischen Boden gestellt. Sie hat hauptsächlich lediglich die Wortfassung des Stempel-Gesetzes ins Auge gefaßt und so deduzirt: Von allen Bestimmungen des Stempel-Tarifs könnte höchstens die Position „Kauf" auf den vorliegenden Akt zur Anwendung gebracht werden. Ob aber ein Akt als Kauf-Akt anzusehen sei, sei zu beurtheilen nach den Gesetzen, unter denen dieser Akt abgeschlossen ist. Das ist im vorliegenden Falle das Rheinische Recht. Nach dem Rheinischen Recht ist dies aber kein Kauf-Akt, deshalb kann auch der Kauf-Werthstempel von dem in Rede stehenden Akt nicht genommen werden.

Auf einen andern Standpunkt hat sich damals die Finanz-Kommission gestellt. Diese hat hauptsächlich die Qualität des Stempelgesetzes als Steuergesetz ins Auge gefaßt. Aus der Natur des Stempelgesetzes als Steuergesetz folgt aber, daß dasselbe Alle und Jeden gleichmäßig hat treffen wollen und treffen sollen, zumal auch hier keine Veranlassung vorhanden war, in dieser Beziehung irgend eine Unterscheidung bei der Besteuerung zu statuiren. Wenn aber das Stempelgesetz als Steuergesetz Jeden gleichmäßig treffen sollte, mußte es dem Tarif bei den einzelnen Positionen immer ein und denselben Begriff zu Grunde legen. Das konnte das Stempelgesetz dadurch, daß es entweder selbst bei den einzelnen Positionen einen selbstständigen Begriff aufstellte, oder andererseits dadurch, daß es sich an einen der bestehenden Begriffe eines der in Preußen geltenden Rechte anlehnte. Es wird nun ausgeführt und ist damals angenommen, daß eben das Stempelgesetz im vorliegenden Falle das auch thue, und zwar dadurch, daß es sich anlehne an die Bestimmungen, an die Begriffsbestimmungen des Preußischen Landrechts, und das wird geschlossen erstens aus der Entstehungsgeschichte des Stempelgesetzes selbst, indem es ja lediglich seinen Grund hat in dem Gesetz von 1810, welches seinerseits lediglich auf das allgemeine Landrecht Rücksicht nimmt; ferner dadurch, daß ja überhaupt auch das Preußische Landrecht in dem bei weitem größten Theil des Bezirks, in welchem das Stempelgesetz selbst Anwendung finden sollte, bereits geltendes Recht war, und daß es also folglich am natürlichsten war, daß das Stempelgesetz sich an das Preußische Landrecht anlehnte. Es wird ferner geschlossen aus dem Stempelgesetz selbst, indem dieses durchweg deutlich zu erkennen giebt, namentlich in §. 10., daß es seinerseits lediglich von Grundsätzen des allgemeinen Landrechts, namentlich auch bei der in Rede stehenden Position: „Kauf" ausgeht, und endlich wird dieser Schluß gezogen aus allen später erschienenen ergänzenden Bestimmungen des Stempelgesetzes und verschiedenen Kabinets-Ordres, welche in den Berichten näher aufgeführt sind, aus denen allen hervorgeht, obschon sie ausdrücklich auf solche Akte Anwendung finden sollte, welche unter der Herrschaft des Rheinischen Rechtes geschlossen sind, daß eben ihnen durchaus nur die Anschauungen des Allgemeinen Landrechts zu Grunde liegen, wenngleich allerdings nach der Auffassung, wie man sie damals hatte. Mit einem Wort, es wird geschlossen: das Stempel-Gesetz kann als Steuer-Gesetz nur einen und denselben Begriff bei seiner Position „Kauf" hier zu Grunde legen, das Stempel-Gesetz lehnt sich ferner in dieser Begriffsbestimmung an die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts an. Man bringt daher fremdartiges und nicht hingehöriges in die Sache hinein, wenn man hier auf Grundsätze des Rheinischen Rechts rekurriren will, und es ist vollständig gleichgültig, ob der in Rede stehende Akt unter Preußischem Landrecht abgeschlossen ist oder unter Rheinischem Recht, er muß in gleicher Weise unter allen Umständen besteuert werden.

Meine Herren! Ich muß bekennen, daß ich die letztere Ansicht, welche nicht allein das Stempel-Gesetz nach seinem Buchstaben, sondern auch nach seinem Sinn und nach seiner Tendenz interpretirt, für die entschieden richtige halte. Ich will mich indeß enthalten, diese Gründe noch näher auszuführen, weil ich glaube, daß im Berichte die Gründe für und wider hinlänglich klar und deutlich, und ich glaube auch hinlänglich weitläufig angeführt sind.

Ich habe nun hauptsächlich das Wort erbeten, um für den Fall, daß man wirklich die Petition für begründet erachtet, dann noch auf eine weitere Konsequenz in dieser Beziehung aufmerksam zu machen. Meine Herren, erachtet man die Petition für begründet, dann erkennt man an, daß ein und derselbe Akt, wenn er unter Rheinischem Recht abgeschlossen wird, mit 15 Sgr. bis 2 Rthlr. besteuert werden muß, während derselbe Akt, wenn er unter Preußischem Landrecht abgeschlossen ist, bis zu mehreren 1000 Thalern besteuert werden muß.

(Sehr richtig!)

Darin finde ich eine exorbitante Bevorzugung der ersteren Akte den letzteren gegenüber, und diese Bevorzugung kommt selbstredend denjenigen zu Gute, die unter der Herrschaft des Rheinischen Rechts leben. Da muß, meines Erachtens, der Artikel 101. der Verfassung eintreten, der bestimmt, unsere Steuer-Gesetzgebung soll einer Revision unterworfen und jede Bevorzugung abgeschafft werden. Selbst aber, wenn dieser Artikel der Verfassung auch nicht existirte, glaube ich, würde es doch dringend nothwendig sein, eine solche Bevorzugung und ein solches Mißverhältniß, wozu auch nicht einmal der geringste sachliche Grund denkbar ist, vollständig abzuschaffen.

Ich will mir deshalb erlauben, für den Fall, daß wirklich die Petition für begründet erachtet werden sollte, einen eventuellen Zusatz-Antrag dahin zu machen:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen (für den Fall, daß es die Petition für begründet erachtet), zugleich die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, baldigst eine Revision der Stempelgesetzgebung im Wege des Gesetzes zu veranlassen, weil ich es für nothwendig halte, daß, wenn man annimmt, gesetzlich eine Ungleichheit der Art existirt, auch zugleich ausgesprochen werden muß, daß es nothwendig ist, daß diese Ungleichheit aufgehoben wird.

Ich kann Ihnen deshalb nur empfehlen: principaliter über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen, welche ich hiermit ausdrücklich beantragen will, eventuell das von mir gestellte Zusatz-Amendement anzunehmen.

Vice-Präsident **v. Bockum-Dolffs:** Dasselbe lautet:

> „Eventuelles Zusatz-Amendement für den Fall der Annahme des Kommissions-Antrages der Petition sub Nr. 1015.:
>
> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, baldigst eine Revision der Stempelgesetzgebung im Wege des Gesetzes zu veranlassen."

Diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, von ihren Plätzen aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend erfolgt.

Ich ertheile jetzt das Wort dem Herrn Regierungs-Kommissar.

Regierungs-Kommissarius Geheimer Ober-Justizrath **Wever:** Es handelt sich, meine Herren, um die Frage, welcher Stempel zu einem Vertrage verwendet werden soll, der zwischen den geschiedenen Eheleuten Grafen und Gräfin v. Hatzfeld im Jahre 1854 in Düsseldorf abgeschlossen worden ist. Der Akt hatte im Wesentlichen zum Gegenstand, daß die Frau Gräfin dem Herrn Grafen auf sein Risiko

und seine Gefahr überlassen und übertragen hat, ihren vollen und ganzen Antheil an der ehelichen Gütergemeinschaft, allen dazu gehörigen Mo- und Immobilien, Rechten, Forderungen, Urkunden und Literalien, überhaupt allen und jeden Zubehör gegen eine Summe von 300,000 Rthlr.

Der Stempel-Fiskal fand in diesem Kontrakte den Charakter eines Kauf-Vertrages und es wurde deshalb der Stempel nach dem Stempel-Tarif für Kauf-Verträge erhoben. Hiergegen hat die Gräfin Hatzfeld Beschwerde geführt, sie wurde aber in allen Instanzen zurückgewiesen und nun wendete sie sich im Jahre 1860 an die Kammer. Die Kommission der Kammer ging damals von der Ansicht aus, daß es hier lediglich auf die Bestimmungen des speziellen rheinischen Rechts ankommen könne, indem nur nach dem rheinischen Recht zu prüfen sei, ob der fragliche Vertrag ein Kauf-Vertrag sei oder nicht. Diese Meinung wurde von dem Referenten, einem anerkannt tüchtigen Juristen, mit Vorliebe ausgeführt. Sie fand bei dem Herrn Finanz-Minister (das Justiz-Ministerium war bei dieser Verhandlung nicht vertreten) insofern keinen Widerspruch, als anerkannt wurde, daß es nothwendig sei, von diesem Standpunkt aus die Sache nochmals zu prüfen. Es wurde demnach von der Kammer im Jahre 1860 die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Abhülfe überwiesen. Infolge dieses Beschlusses fanden nun mehrere Verhandlungen statt. Es wurde nicht nur der Justitiarius bei der Provinzial-Steuer-Direktion in Köln, sondern auch der General-Prokurator in Köln und der Herr Justiz-Minister um ihre Ansichten gefragt. Von allen diesen, besonders aber von dem dortigen General-Prokurator und von dem Justitiar wurde in sehr gründlicher Ausführung dargethan, daß der richtige Stempel von der Stempel-Behörde verwandt sei und daß es namentlich dabei auf das Rheinische Recht nicht ankommen könne. Die nothwendige Folge dieser Gutachten war die, daß die Petentin vom Herrn Finanz-Minister nochmals abschläglich beschieden wurde. Sie hat nun ihre Petition wiederholt. Die Kommission schlägt Ihnen heute vor, daß die Petition zwar nicht zur Abhülfe überwiesen werde, wohl aber zur Berücksichtigung und zwar mit der schwachen Majorität von 6 gegen 5 Stimmen.

Die Königliche Staats-Regierung kann es nun aber nur für angemessen erachten, daß über die Petition zur Tages-Ordnung übergegangen, oder daß sie als erledigt betrachtet werde, und zwar aus dreifachen Gründen. Der erste Grund ist der, daß es auf die Natur des Vertrages nach dem Rheinischen Rechte in dem vorliegenden Falle nicht ankommen kann, da die Stempel-Gesetzgebung für die ganze Monarchie und deshalb auch für die Rheinprovinz gilt, und durch dieselbe hinreichende Entscheidung über die vorliegende Frage gegeben ist. Der zweite Grund ist, daß, wenn es auf das Rheinische Recht ankommt, in Bezug auf die allein ventilirte Steuerfrage, auch nach diesem Rechte der fragliche Vertrag seiner äußeren Form nach, worauf es allein ankommt, ein Kaufvertrag ist, und endlich der dritte Grund, daß die Beschwerde-Instanz, wenn ich sie so nennen darf, bei der Kammer als erledigt zu erachten ist.

Was namentlich den ersten Grund anbetrifft, so ist der frhεüre Kommissions-Bericht vom Jahre 1860 mit Recht von der Ansicht ausgegangen, daß da, wo das Stempel-Gesetz keinen Begriff giebt, man auf das Civil-Gesetz zurückgehen muß.

Es fragt sich aber, ob die Stempel-Gesetze nicht einen hinreichenden Anhalt geben, um annehmen zu müssen, daß ein Vertrag der vorliegenden Art als ein Kaufvertrag versteuert werden soll. Diese Frage muß man bei unbefangener Prüfung bejahen.

Es ist selbst in dem Kommissions-Berichte des Jahres 1860 zugegeben worden, daß im Stempel-Gesetze vom Jahre 1822 im §. 10. sich eine Bestimmung befinde, die offenbar derartige Verträge, wo es sich darum handelt, daß eine Gemeinschaft durch Uebertragung von Seiten des einen Miteigenthümers an den andern gegen einen bestimmten Kaufpreis auseinandergesetzt wird, als Kaufvertrag zu besteuern sei. Dieser §. 10. des Stempel-Gesetzes, der die Rubrik hat: „bei Käufen aus Erbschaften" sagt nämlich:

> „Kauf- und Tausch-Verhandlungen zwischen Theilnehmern bei einer Erbschaft über dazu gehörige Gegenstände und während der Auseinandersetzung darüber sollen insoweit der Stempel-Abgabe für Kauf und Tausch nicht unterworfen sein, als der Werth dessen, was ein einzelner Theilnehmer dadurch aus der Erbschaft erwirbt, nicht größer ist als der Betrag seines Antheils."

Es sind hier gerade derartige Verträge gemeint, wie der hier vorliegende. Es wird zwar nicht gesagt, daß alle solche Verträge Kaufverträge seien, aber sie werden Kauf- und Tauschverträge genannt.

Nun wird zwar in dem damaligen Kommissions-Berichte zugegeben, daß dieser §. 10. derartige Verträge in Ausnahmefällen auch am Rhein dem Kaufstempel unterworfen habe, aber behauptet, daß mit der späteren Aufhebung dieses §. 10. auch alle Folgerungen aus demselben wegfallen müßten.

Allerdings, meine Herren, dieser §. 10. des Stempel-Gesetzes ist aufgehoben, aber nicht, um nun derartige Verträge für stempelfrei zu erklären, sondern im Gegentheil, um die Ausnahmen, in welchen nach dem Stempel-Gesetz derartige Verträge stempelpflichtig sein sollten, zur Regel zu machen; es sollten alle derartige Auseinandersetzungen für stempelpflichtig erklärt werden.

Nun ist es gewiß eine sehr bedenkliche Folgerung, die der Kommissions-Bericht vom Jahre 1860 macht, wenn aus dieser Absicht des Gesetzgebers, die Stempelpflichtigkeit zu erweitern, die Folgerung gezogen wird, daß dadurch in der Rheinprovinz die Stempelpflichtigkeit ganz aufgehoben sei. Es geht aber meiner Ansicht nach aus der Kabinets-Ordre vom 24. Dezember 1834 zur Genüge hervor, daß dies nicht zu folgern ist.

Auch in dieser Allerhöchsten Kabinets-Ordre werden derartige Verträge wegen Uebernahme von Nachlaß-Gegenständen bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben, Käufe aus Erbschaften genannt.

Es heißt nämlich im Eingang:

> „Zur Erledigung der bisherigen Zweifel bei Auslegung der Vorschriften des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822, über den Kauf aus Erbschaften, setze Ich mit Aufhebung des §. 10. nach dem Antrage des Staats-Ministeriums fest, daß wenn unter mehreren Erben eine Auseinandersetzung erfolgt, jeder Erbe für die Gegenstände des Nachlasses, die ihm zu seinem ausschließlichen Eigenthum angewiesen werden, den tarifmäßigen Kaufwerthstempel von denjenigen stempelpflichtigen Antheilen zu entrichten hat, die er aus dem gemeinschaftlichen Eigenthum von seinen Miterben erwirbt."

Wegen dieser Vorschrift beschwerten sich die Rheinischen Provinzial-Stände, und behaupteten, wie auch der Kommissions-Bericht vom Jahre 1860 ausgeführt hat, daß derartige Auseinandersetzungen und Verträge nach dem Rheinischen Recht keine Kauf-Verträge seien, daß daher mit Unrecht in der Rhein-Provinz der Kaufstempel gefordert würde.

Diese Beschwerde veranlaßte die Allerhöchste Ordre vom 21. Juni 1844, die für unsere Frage als authentische Deklaration erscheint, da der Gesetzgeber den von den Rheinischen Ständen angeführten Grund nicht anerkannte, sondern aus einem andern Grunde die Stempel erließ.

Die Ordre lautet:

> „Da der gesteigerte Ertrag der Stempel-Steuer eine Erleichterung der Erbschaftstheilungen gestat-

> tet, ſo beſtimme Ich — in Berückſichtigung des von den Ständen der Rheinprovinz und ſonſt vielfach ausgeſprochenen Wunſches — auf den Antrag des Staats-Miniſteriums und unter Aufhebung meiner Ordre vom 24. Dezember 1834, daß Kauf- und Tauſch-Verhandlungen, welche zwiſchen Theilnehmern an einer Erbſchaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenſtände abgeſchloſſen werden, einer Stempel-Abgabe fortan nicht mehr unterliegen ſollen."

Auch dieſes Geſetz nennt wieder derartige Verträge Kauf- und Tauſch-Verhandlungen; es hob für dieſelben bei Erbtheilungen die Stempelſteuer auf; eine ſpätere, nicht gedruckte Allerhöchſte Kabinets-Ordre hat ſie auch bei Theilung von Güter-Gemeinſchaften unter Eheleuten für den Fall aufgehoben, daß die Ehe durch den Tod getrennt wurde; im vorliegenden Falle handelt es ſich von einer geſchiedenen Ehe, bei der dieſe Aufhebung nicht Anwendung finden kann. Durch dieſe Ausführung hat nichts weiter bewieſen werden ſollen, als daß im Sinne des Stempel-Geſetzes es gar nicht zweifelhaft ſein kann, daß derartige Verträge als Kauf-Verträge behandelt werden ſollen.

Meine Herren, ein Mitglied Ihrer Kommiſſion, dem bei Auslegung des Preußiſchen Rechtes eine gewichtige Autorität beiwohnt, hat ausgeführt, daß das Rheiniſche Recht in dieſer Beziehung auf keinem beſonderen Standpunkt ſtehe, da nach einer richtigen Auslegung des Allgemeinen Landrechts auch hier für derartige Verträge der Begriff von Kauf und Tauſch nicht paſſe; er hat aber hinzugeſetzt, daß man bei Erlaß des Stempel-Geſetzes nicht dieſer Anſicht geweſen, daß vielmehr dem Stempel-Geſetz die Idee zu Grunde läge daß derartige Auseinanderſetzungs-Verträge Kauf und Tauſch-Verhandlungen ſeien und als ſolche beſteuert werden müßten. Dieſer Grund muß auch für die Rhein-Provinz gelten und bei gleichen Verhältniſſen hier eine gleiche Anwendung des Stempel-Geſetzes bewirken. Für eine gleichmäßige Anwendung des Stempel-Geſetzes in allen Landestheilen hat ſich auch kürzlich das Königliche Ober-Tribunal in einem Urtheil vom 27. Januar 1862 ausgeſprochen. Ich will mir nur erlauben, ein paar Sätze aus dieſem Urtheil vorzuleſen. Es handelte ſich damals allerdings nicht um derartige Auseinanderſetzungs-Verträge, ſondern um Bauverdingungs-Verträge. Das Ober-Tribunal ſah ſich aber veranlaßt, folgende allgemeine Grundſätze auszuſprechen:

> „Ueberdies kommt in Betracht, daß das Stempel-Geſetz nebſt dem Tarif für den ganzen Umfang der Monarchie erlaſſen iſt, und daß daher die Beſtimmungen deſſelben in gleicher Weiſe in den Bezirken des gemeinen ſowohl als des Rheiniſchen Rechtes, wie in denen des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden müſſen. Die verſchiedenen, in dieſen Bezirken beſtehenden Civil-Geſetzgebungen können dabei keine beſondere Berückſichtigung finden, und insbeſondere nicht zur Folge haben, daß jene geſetzlichen Beſtimmungen in den einzelnen Bezirken, je nach der dort beſtehenden beſonderen Geſetzgebung in einer verſchiedenen von einander abweichenden Weiſe zur Anwendung zu bringen ſind." — „Wegen der Verſchiedenheit der Art und Weiſe der Beſteuerung, welche hiernach bei dem in Rede ſtehenden, in den einzelnen Bezirken unter Berückſichtigung der dort beſtehenden verſchiedenen Civil-Geſetzgebungen eintreten würde, erſcheint es aber ebenfalls als dem Geſetz entſprechend, ſich für alle Bezirke ſtreng an die Beſtimmungen des Stempel-Tarifs zu halten und dieſen eine ſolche Auslegung zu geben, daß in den einzelnen Landestheilen eine dem Zwecke des Stempel-Geſetzes entſprechende (ſoll wohl heißen widerſprechende) Verſchiedenheit in der Beſteuerung nicht aufkommen kann."

In derſelben Sitzung dieſes hohen Hauſes, in welcher dieſe Sache mit Bezug auf das Rheiniſche Recht der Königlichen Staats-Regierung zur Abhülfe überwieſen wurde, wurde in einem ganz gleichen Falle über eine Petition — es wird auf den Namen nicht ankommen — zur Tages-Ordnung übergegangen, weil ein ähnlicher Vertrag unter der Herrſchaft des Allgemeinen Landrechts abgeſchloſſen war.

So, meine Herren, glaube ich, daß es auf die ſpezielle, in dem Berichte des Jahres 1860 mit großer Vorliebe behandelte Anſicht des Rheiniſchen Rechtes nicht ankommen kann. Daß der Geſetzgeber, als er das Stempel-Geſetz auch für die Rhein-Provinz erließ, keine Veranlaſſung hatte, derartige Verträge, wie ſie hier vorliegen, dort milder zu behandeln und unbeſteuert zu laſſen, iſt in dem jetzigen Kommiſſions-Berichte ausgeführt. Am Rheine galt nämlich vor Einführung des Stempel-Geſetzes das Enregiſtrements-Geſetz vom 22. frimaire VII., nach welchem Verträge, wie der vorliegende, mit einer Stempel-Steuer von 4 pCt. belegt wurden, ſo daß der vorliegende Vertrag, wenn er unter der Herrſchaft des Franzöſiſchen Geſetzes abgeſchloſſen worden wäre, ſtatt mit 3000 Thlr., mit einer Stempel-Steuer von 12,000 Rthlr. belegt worden wäre. Als daher das Preußiſche Stempel-Geſetz für die ganze Monarchie erlaſſen wurde, hatte der Preußiſche Geſetzgeber gewiß keine Veranlaſſung, ſolche Verträge für die alten Provinzen zu beſteuern, für die Rhein-Provinz aber ſteuerfrei zu laſſen. Ich gebe zu, daß es nicht darauf ankommt, welche Abſicht der Geſetzgeber gehabt habe; es muß vielmehr auch aus den Worten des Geſetzes hervorgehen, daß er dieſer ſeiner Abſicht einen genügenden Ausdruck gegeben hat. Es iſt nun die Behauptung, daß nach Rheiniſchem Rechte derartige Verträge keine Kauf-Verträge ſeien, hauptſächlich auf den Artikel 883. des bürgerlichen Geſetzbuches geſtützt worden. Der ſagt aber nichts weiter, als daß bei einer Theilung von Erbſchaften es in Bezug auf jeden einzelnen Miterben ſo angeſehen werden ſolle, als ob er dasjenige, was er bei der Theilung erhalten, von Anfang an direkt vom Erblaſſer bekommen habe. Die Folge davon iſt, daß jede Dispoſition, welche der Mit-Eigenthümer über ſeinen ideellen Antheil getroffen hat, als nicht geſchehen betrachtet wird. Das Geſetz hat zunächſt eine Natural-Theilung im Auge gehabt, aber es iſt zuzugeben, daß die Jurisprudenz derartigen Verträgen, wie hier einer vorliegt, worin es ſich nicht um eine Naturaltheilung, ſondern um Uebertragung des geſammten Miteigenthums gegen einen beſtimmten Preis an einen Miteigenthümer handelt, dieſelbe Wirkung beilegt. Dagegen kann nicht zugegeben werden, daß die Jurisprudenz ausſpreche, derartige Verträge ſeien nicht Kauf-, ſondern Theilungs-Verträge. Eine Definition darüber, was Theilungs-Verträge ſeien, giebt auch das Franzöſiſche Recht nicht. Die Juriſten nennen derartige Verträge zum Zweck einer Auseinanderſetzung von Gemeinſchaften meiſt Kauf-Verträge, ventes. Das Civil-Geſetzbuch ſelbſt nennt ſie ſo im Artikel 888. Nachdem nämlich im Artikel 887. beſtimmt iſt, daß jeder Theilungs-Vertrag wegen Verletzung über ein Viertel ſoll angefochten werden können, heißt es im folgenden Artikel: Dieſe Beſtimmung ſolle gelten, wenn auch dieſe Verträge als Kauf- und Tauſch-Verträge qualifizirt ſeien. Wenn alſo ein derartiger Vertrag, den das Geſetz ſelbſt wegen ſeiner äußeren Form Kauf-Vertrag nennt, in Beziehung auf ſeine Wirkungen vom Geſetzgeber ſo betrachtet wird, als ob er ein Theilungs-Vertrag ſei, ſo folgt daraus noch nicht, daß derſelbe nicht in anderer Beziehung als vente behandelt werden könne. Das war der zweite Grund für die Tages-Ordnung.

Endlich, meine Herren, glaube ich noch auf den dritten Grund ihre Aufmerkſamkeit richten zu müſſen.

Ich habe geſagt, die Petition ſei für erledigt zu erachten. Es ſoll damit nicht behauptet werden, daß in einem

Digitized by Google

Falle, wie der vorliegende, die Petentin nicht das Recht habe, ſich wiederholt an die Kammer zu wenden, es ſoll auch nicht behauptet werden, daß die Kammer nicht die Befugniß habe, eine derartige Petition wiederholt der Staats-Regierung zur Berückſichtigung oder Abhülfe zu überweiſen, ſondern es ſoll nur behauptet werden, daß es in einem Falle, wie der vorliegende, nicht angemeſſen ſein kann, einen derartigen Schritt zu thun. Es handelt ſich hier nicht um eine gewöhnliche Verwaltungs-Frage, ſondern es handelt ſich um einen Rechtsſtreit, der nach Rechts-Grundſätzen zu entſcheiden iſt. Seit dem vorigen Jahre können derartige Streitigkeiten über die Stempelpflichtigkeit eines Aktes vor die Gerichte gebracht werden. Leider kann dies in dieſem Falle nicht mehr geſchehen. Derjenige, der bis dahin über derartige Angelegenheiten zu entſcheiden hatte, der Finanz-Miniſter oder in den betreffenden Fällen der Juſtiz-Miniſter, konnte ſich auf keinen anderen Standpunkt ſtellen, wie die Richter. Die Sache kann nicht nach Gründen der Zweckmäßigkeit ſo oder ſo entſchieden werden, auch nicht nach den Wünſchen der Kammer oder einer anderen Behörde, ſondern lediglich nach eigener Ueberzeugung über die Geſetzlichkeit. Dieſe Entſcheidung war von dem Herrn Finanz-Miniſter ſchon früher gefällt, er hat ſie auf den Wunſch der Kammer und auf dem für ihn gegebenen Wege nochmals prüfen laſſen, und dieſe Prüfung iſt dahin ausgefallen, daß ſeine frühere Ueberzeugung dadurch nur beſtärkt iſt. Auch Ihr Kommiſſions-Bericht kann ihn nur darin beſtärken, denn die weſentlichſten Gründe deſſelben ſprechen dafür, daß hier der richtige Stempel verwendet worden iſt.

Es iſt nun aber in ihrem Kommiſſions-Berichte noch zum Schluß ein Grund angeführt worden, der meines Erachtens die Verweiſung der Petition an die Staats-Regierung zur Berückſichtigung nicht rechtfertigen kann. Es iſt nämlich geſagt worden:

> Für künftige Fälle gelte in ſolchen Fragen der Rechtsweg: eben darum aber ſei es um ſo bedenklicher, durch die Aufhebung des früheren Beſchluſſes für die entgegengeſetzte Anſicht ein jedenfalls nicht unerhebliches Gewicht in die Wagſchale zu legen, während die Aufrechthaltung des gedachten Beſchluſſes die Sachlage in dieſer Hinſicht nicht anders ſtelle, als ſie bisher geſtanden habe.

An und für ſich möchte ein derartiger Beſchluß der Kammer nicht füglich Einfluß auf die Entſcheidungen der Gerichte haben können; wenn das aber doch in Betracht kommen ſollte, ſo ließe ſich eher behaupten, daß eine nochmalige Ueberweiſung an die Staats-Regierung dieſe Wirkung haben könnte, da ſie dahin ausgelegt werden müßte, daß die Kammer den Gründen, die ihr jetzt von der Staats-Regierung entgegeſetzt werden, keinen Beifall ſchenke, und daß ſie bei ihren früheren Rechts-Anſichten beharre. Daraus würde, wenn überhaupt von einem Einfluß die Rede ſein könnte, die Folge zu ziehen ſein, daß die Gerichte derartige Akte künftig für ſteuerfrei zu erklären hätten.

Wie geſagt, es handelt ſich lediglich um die Entſcheidung der Rechtsfrage, nicht um den Erlaß eines Stempels aus Billigkeitsgründen, und dieſe Rechtsfrage kann nur aus eigener Ueberzeugung geſchöpft werden. Ich glaube, daß aus dieſem letzteren Grunde ſelbſt diejenigen Herren für die Tages-Ordnung ſtimmen können und ſtimmen werden, die in ihrer juriſtiſchen Ueberzeugung nicht ſchwankend geworden ſind. Die Regierung kann nur wünſchen, daß durch Uebergang zur Tages-Ordnung die Sache für erledigt erachtet werde.

Präſident: Es iſt ein Antrag auf Schluß der Debatte von dem Abgeordneten Pariſius (Gardelegen) eingebracht. Diejenigen Herren, welche dieſen Antrag unterſtützen wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Der Antrag iſt ausreichend unterſtützt.

Nach der Redner-Liſte ſind noch eingetragen für den Kommiſſions-Antrag der Herr Abgeordnete Frech, gegen denſelben der Herr Abgeordnete Freiherr v. Patow.

Diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskuſſion herbeiführen wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Der Schluß iſt abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Frech hat das Wort für den Kommiſſions-Antrag.

Abgeordneter **Frech** (vom Platz): Meine Herren, nach einer ſechsthalbſtündigen Debatte darf ich Sie mit einer Rechtsfrage aus dem Rheiniſchen Rechte und mit einer Kontroverſe über das Stempel-Geſetz nicht länger ermüden.

(Ruf: Laut!)

Ich gehe auf die Frage, ob der vorliegende Vertrag vom 12. Auguſt 1854 ein Kauf-Vertrag im Sinne des Rheiniſchen Rechtes ſei, nicht ein — dieſes iſt von der Juſtiz-Kommiſſion ſowohl in dem früheren Bericht, als in den ſpäteren genügend ausgeführt — ich gehe bloß ein auf die Beſtimmungen des Stempel-Geſetzes, und hier glaube ich, daß, inſofern ein Theilhaber an einer Gemeinſchaft nicht mehr bei der Theilung aus der Maſſe erhält, als den Betrag ſeines Antheils, keine Stempelpflichtigkeit eintritt. Daß in dem vorliegenden Falle die Gräfin von Hatzfeld mehr als den Werth ihres Antheils aus der Güter-Gemeinſchaft erhalten hat, iſt nicht behauptet worden. Nun ſagt aber der §. 10. des Stempel-Geſetzes, der aufgehoben iſt, — worauf ich ſpäter zurückkomme — daß Kauf- oder Tauſch-Verhandlungen zwiſchen Theilnehmern bei einer Erbſchaft nicht ſtempelpflichtig ſind, es ſei denn, daß der Werth deſſen, was ein einzelner Theilnehmer dadurch aus der Erbſchaft erhält, größer iſt, als der Betrag ſeines Antheils.

Dieſe Beſtimmung wurde verſchieden ausgelegt und es erging deshalb die ſpätere Allerhöchſte Ordre vom 24. Dezember 1834, welche nicht den geſammten Antheil des Theilnehmers, ſondern die einzelnen Gegenſtände berückſichtigte und hiernach feſtſetzte, daß, wenn unter mehreren Erben eine Auseinanderſetzung erfolgt, jeder Erbe für die Gegenſtände des Nachlaſſes, die ihm zu ſeinem ausſchließlichen Eigenthum angewieſen werden, den tarifmäßigen Kaufwerth-Stempel von denjenigen ſtempelpflichtigen Antheilen zu entrichten habe, die er aus dem gemeinſchaftlichen Eigenthum von ſeinen Miterben erwirbt.

Dieſe Vorſchrift veranlaßte Reklamation, namentlich aus der Rhein-Provinz, welche ſich auf den Artikel 883. des bürgerlichen Geſetz-Buches bezogen.

Dieſe Beſchwerden wurden nicht für begründet erachtet und zwar, wie es in dem Landtags-Abſchied von 1841 heißt:

> — indem nach der Anſicht und den Worten der gedachten Ordre vom 24. Dezember 1834 jeder Erbe nach Verhältniß ſeiner Erbquote als Miteigenthümer eines jeden zu der Erbſchaft gehörigen Gegenſtandes angeſehen wird — mithin bei dem ausſchließlichen Erwerbe deſſelben für die an ihn übergebenen Antheile ſeines Miterben den tarifmäßigen Kauf-Stempel entrichten muß.

Damit war die Beſchwerde aus der Rhein-Provinz erledigt. Im Jahre 1842 und zwar ohne daß beſondere neue Beſchwerden von Seiten der Rheiniſchen Stände ergangen wären, nahm der Herr Finanz-Miniſter die Sache wieder auf, und kam auf den Grundſatz zurück, daß bei der Theilung nur der ganze Betrag des Antheils eines Theilnehmers zu berückſichtigen ſei, und daß, wenn ein Theilnehmer an einzelnen Gegenſtänden mehr als ſeinen geſammten Erb-Antheil erhielte und alſo an den anderen

Erben herauszahlen müßte, daß dann allerdings der Kauf-Stempel für den überschießenden Betrag genommen werden müßte.

Der Herr Justiz-Minister hatte sich mit dieser Ansicht nicht einverstanden erklärt, allein der Minister der Revision der Gesetzgebung trat dem Finanz-Minister bei. Wie ich ermittelt habe, sind die Verhandlungen hierüber im Jahre 1842 gepflogen worden. In der hierauf ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1844 heißt es:

> „Da der gesteigerte Ertrag der Stempelsteuer eine Erleichterung der Erbschafts-Theilungen gestattet, so bestimme ich, in Berücksichtigung des von den Ständen der Rhein-Provinz aus sonst vielfach ausgesprochenen Wunsches, auf den Antrag des Staats-Ministeriums und unter Aufhebung meiner Ordre vom 24. Dezember 1834, daß Kauf- und Tausch-Verhandlungen, welche zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zweck der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände abgeschlossen werden, einer Stempel-Abgabe fortan nicht mehr unterliegen sollen."

Es trat demnach hier gerade, wie bei einer Natural-Theilung nur der fixe Stempel von 2 Rthlrn. ein, und es war festgesetzt, daß wegen der gegenseitigen Ueberlassungen und Herauszahlungen keine proportionelle Stempel-Abgabe mehr entrichtet werden solle. Auf diesen Gründen basirt ganz vorzüglich der Antrag der Kommission, daß die Sache nochmals der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung überwiesen werde, und ich bitte, diesem Antrage beizustimmen.

Präsident: Es ist abermals ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen, und zwar von dem Herrn Abgeordneten Haebler.

Ich ersuche diejenigen Herren, die den Antrag auf Schluß der Debatte unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht ausreichend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Patow hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter Freiherr **v. Patow** (vom Platz): Die Entscheidung, gegen welche die Petition gerichtet ist, ist zu einer Zeit ergangen, in welcher mir die Leitung des Finanz-Ministeriums anvertraut war. Sie werden es daher begreiflich finden, wenn ich zur Bekämpfung des Kommissions-Antrages einige Worte zu sagen mir erlaube. Ich will es nicht unternehmen, nachzuweisen, daß die Entscheidung, welche in der Petition angegriffen wird, materiell gerechtfertigt ist. Ich glaube, daß Dasjenige, was in dieser Beziehung gesagt werden kann, von dem ersten Herrn Redner und von dem Herrn Regierungs-Kommissar Ihnen schon so vollständig vorgeführt worden ist, daß ich mich nur auf Wiederholungen würde beschränken können. Die Zweifel, die von dem letzten Herrn Redner dagegen angeregt worden sind, scheinen mir auf einem Mißverständniß zu beruhen; aber auch dies weiter nachzuweisen, will ich mich enthalten. Nur wenige Worte erlauben Sie mir über die formelle Lage der Sache und über die Konsequenzen, welche sich ergeben müßten, wenn dem Antrage der Kommission beigetreten werden sollte.

Meine Herren, es hat zu den peinlichsten Aufgaben meiner Verwaltung und, ich glaube auch, aller meiner Vorgänger gehört, Fragen von der Art, wie hier eine vorliegt, ob nämlich ein Werthstempel zu erheben sei, und in welchem Betrage, entscheiden zu müssen — also Fragen, welche ihrer ganzen Natur nach recht eigentlich zur richterlichen Kognition gehören. Ich habe es mir deshalb gleich nach Antritt meines Amtes angelegen sein lassen, den großen Uebelstand, der darin liegt, daß eine solche Entscheidung auf dem Verwaltungswege erfolgt, zu beseitigen, und es dahin zu bringen, daß dergleichen Entscheidungen künftig von dem Richter ausgehen. Indessen, so lange das frühere Gesetz bestand, blieb dem jedesmaligen Finanz-Minister nichts übrig, als die Entscheidung, die er nach dem Gesetz zu treffen genöthigt war, nach seinem besten Wissen und Gewissen zu treffen. Jeder Finanz-Minister verletzt ganz gewiß aufs Gröbste seine Pflicht, wenn er von einem Steuerpflichtigen einen Pfennig mehr erhebt, als er nach dem Gesetze zu erheben berechtigt ist, er verletzt aber in gleichem Grade seine Pflicht, wenn er das, was er nach dem Gesetze zu erheben berechtigt und verpflichtet ist, aus Billigkeitsrücksichten, nach seinem Belieben, nach seinem Ermessen, erläßt, wenn er Geschenke auf Kosten der Staats-Kasse macht. Was hat der Finanz-Minister also zu thun, wenn eine solche Frage an ihn herantritt? Er muß die in früheren Instanzen ergangenen Entscheidungen erwägen, er muß den Fall mit den ihm zur Seite stehenden Rathgebern erörtern und nach reiflicher Prüfung seine Entscheidung treffen. Das Alles war geschehen in dieser Sache; eine reifliche wiederholte Prüfung hat dahin geführt, daß der Stempel nach Maßgabe des Gesetzes erhoben werden müsse. Die Gräfin Hatzfeld wandte sich mit einer Petition an das Haus der Abgeordneten, es war damals die einstimmige Ansicht der Mitglieder der Justiz-Kommission, daß ein Fehlgriff in dieser Angelegenheit geschehen sei, und ich gestehe, daß mich diese Einstimmigkeit dazu brachte, es selbst als wünschenswerth zu betrachten, eine nochmalige Prüfung und Erwägung eintreten zu lassen. Ich wünschte eine Ueberweisung der Petition, wenn auch nicht zur Abhülfe, wie damals beschlossen wurde. Nachdem dieser Beschluß gefaßt war, ist die Sache nochmals auf das Gründlichste erwogen worden. Es ist das Gutachten des Provinzialsteuer-Direktors, des bei dem Generalsteuer-Direktor beschäftigten Justitiars, eines gründlichen Kenners des Rheinischen Rechts, des General-Prokurators und zuletzt das Gutachten des Justiz-Ministers eingeholt worden. Wenn nun alle diese Gutachten sich übereinstimmend dahin ausgesprochen haben, daß der Finanz-Minister den Stempel in dem angegebenen Betrage zu erheben nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet war, — ich frage Sie, in welchem Grade würde sich der Finanz-Minister verantwortlich gemacht haben, bei dem Vorhandensein solcher Gutachten, die mit seiner Ueberzeugung übereinstimmen, wenn er etwa aus bloßem Billigkeitsgefühl der Staats-Kasse hätte Etwas entziehen wollen, was ihr nach diesen aktenmäßigen Grundlagen unbedingt zustand?

Die Sache ist demnächst von Neuem vor das Forum des Abgeordnetenhauses gebracht worden und liegt heut wieder zur Berathung vor. Ich setze voraus, daß der gegenwärtige Herr Finanz-Minister dieselbe Ueberzeugung in der Sache hat, die mir beiwohnte, und die allen Behörden, welche sich bisher geäußert haben, beigewohnt hat. Welche Wirkung soll nun der Beschluß haben, welchen die Kommission vorschlägt?

Sie wollen dadurch dem Finanz-Minister zumuthen, in einer Sache, in der er die Verantwortlichkeit zu tragen hat, seiner Ueberzeugung entgegen zu handeln. Ist es möglich, einen solchen Beschluß zu fassen?

Sie können mir einwenden, daß durch Ihr Votum die Verantwortlichkeit dem Verwaltungs-Chef abgenommen würde und auf das Haus übergehe. Ist das aber ein wünschenswerthes Ziel, ist das Haus in der That in der Lage, in einer reinen Verwaltungs-Angelegenheit eine Entscheidung zu treffen und die Verantwortung auf sich zu nehmen, die nach der Verfassungs-Urkunde dem Minister obliegt? Und welche Folgen würde ein solcher Beschluß haben?

Ich setze voraus, daß die abändernde gesetzliche Bestimmung nicht ergangen und daß die Kompetenz noch

heute ſo geregelt wäre, wie ſie es damals war, als die Sache zur Entſcheidung kam. Wenn das Haus in dieſer Sache ſeinerſeits die Entſcheidung auf ſich nähme, was wäre natürlicher, als daß Jeder, der ſich durch den Ausſpruch des Finanz-Miniſters beſchwert fühlte, mit einer Petition an das Haus ginge, ſo daß dieſes in allen ſtreitigen Fällen zu entſcheiden, ſeinerſeits die Verantwortlichkeit zu übernehmen, alſo in der That ſeinerſeits die Verwaltung zu führen hätte. Denn das würde in Wahrheit die Bedeutung eines ſolchen Verfahrens ſein, daß dieſer Theil der Stempelſteuer nicht mehr vom Finanz-Miniſter, ſondern vom Abgeordnetenhauſe verwaltet würde.

Meine Herren, einen Beſchluß zu faſſen, der eine ſolche Konſequenz nach ſich zieht, werden Sie hoffentlich Bedenken tragen. Wenn einmal die Lage der früheren Geſetzgebung ſo war, daß eine Entſcheidung, die an ſich für die richterliche Kognition geeignet iſt, von dem Finanz-Miniſter getroffen werden mußte, dann muß das Haus dieſe auf dem Verwaltungswege getroffene Entſcheidung auch ebenſo als unantaſtbar anſehen, wie eine richterliche Entſcheidung. Es iſt gewiß ein großer Uebelſtand, wenn dergleichen Entſcheidungen, die in der That auf den feinſten Rechtsfragen beruhen können, und oft ſehr erheblich in die Vermögens-Verhältniſſe der Betheiligten eingreifen, auf dem Verwaltungswege getroffen werden.

Erkennt man dies eben als einen Uebelſtand an, ſo liegt das Heilmittel darin, daß man ſolche Angelegenheiten der Verwaltung entzieht und der Kompetenz der Gerichte überweiſt. Es liegt aber ganz gewiß nicht darin, daß an die Stelle des zu einer ſchließlichen Entſcheidung nicht ganz geeigneten Finanz-Miniſters das noch weit weniger dazu geeignete Abgeordnetenhaus geſetzt wird.

Das hohe Haus kommt in eine ſchiefe Poſition, wenn es der wohlgeprüften Entſcheidung der durch das Geſetz dazu berufenen Behörde ſeine Entſcheidung gegenüberſetzt und der Verwaltungs-Chef dann doch dabei ſtehen bleibt, das, was er nach dem Geſetz zu thun und zu verantworten hat, ſeiner Ueberzeugung gemäß zu thun.

Ich bitte daher dringend im Intereſſe der Verwaltung wie im Intereſſe dieſes hohen Hauſes über den geſtellten Antrag einfach zur Tages-Ordnung überzugehen.

Präſident: Ich ſchließe die Diskuſſion und ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterſtatter Abgeordneter **Kratz:** Ich glaube, daß es auf die Ueberzeugung des jedesmaligen Finanz-Miniſters nicht ankommen kann, wenn das Haus eine andere Ueberzeugung hat. Wenn daher das hohe Haus die Ueberzeugung gewonnen haben ſollte, daß der Petentin unrecht geſchehen ſei, ſo müßte die Petition trotz der entgegenſtehenden Ueberzeugung des Finanz-Miniſters der Königlichen Staats-Regierung zur Berückſichtigung überwieſen werden. Das iſt nur, was ich noch bemerken wollte. Im Uebrigen ſind die Gründe für und gegen den Kommiſſions-Bericht ausführlich auseinander geſetzt, ſo daß ich in dieſer Beziehung meinerſeits nichts hinzuzuſetzen habe. Als Referent empfehle ich Ihnen den Antrag der Kommiſſion; kann Ihnen aber dabei nicht verhehlen, daß ich in der Kommiſſion mit dem Antrage auf Uebergang zur einfachen Tages-Ordnung in der Minorität geblieben bin.

Präſident: Wir kommen zur Abſtimmung. Ich werde zuerſt über die einfache Tages-Ordnung des Abgeordneten Scheffer-Boichorſt abſtimmen laſſen. Sollte dieſe verworfen werden, ſo werden wir über den Antrag der Kommiſſion, und ſollte dieſer Kommiſſions-Antrag angenommen werden, dann erſt über das eventuelle Zuſatz-Amendement des Abgeordneten Scheffer-Boichorſt zu befinden haben.

Diejenigen Herren, welche über die vorliegende Petition zur einfachen Tages-Ordnung übergehen wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Die einfache Tages-Ordnung iſt mit großer Majorität angenommen worden und damit der Antrag der Kommiſſion und das Amendement gefallen.

(Ruf: Vertagen!)

Es ſind nur noch wenige Petitionen ....

(Wiederholter Ruf: Vertagen! und Widerſpruch.)

Dann werde ich abſtimmen laſſen und bitte diejenigen Herren, welche den Antrag auf Vertagung unterſtützen wollen, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Die Unterſtützung iſt nicht ausreichend.

Wir kommen alſo zur Litt. B. Der Grundbeſitzer Friedrich Herrmann Türcke hat durch notariellen Kauf-Kontrakt vom 17. Dezember 1861 das Rittergut Strelitz bei Bromberg erworben und unter Ueberreichung der Vertrags-Ausfertigung beim Königlichen Kreisgerichte in Bromberg die Beſitztitel-Berichtigung beantragt. Er iſt aufgefordert worden, den Homagial-Eid zu leiſten, hat aber die Leiſtung des Eides verweigert und trägt jetzt bei dem Hauſe darauf an:

> Principaliter herbeizuführen, daß die Berichtigung des Beſitz-Titels von Strelitz auf ſeinen Namen ohne Leiſtung des Homagial-Eides erfolge;
>
> event. auszuſprechen, daß das Haus der Abgeordneten die Weigerung des Kreisgerichts in Bromberg, den Beſitz-Titel von Strelitz auf ihn ohne vorherige Leiſtung des Homagial-Eides zu berichtigen, weder für geſetzlich, noch für verfaſſungsmäßig halte,
>
> äußerſten Falls die geſetzgeberiſche Initiative dahin zu ergreifen, daß das Haus der Abgeordneten einen Geſetzes-Vorſchlag dahin annimmt, daß die Leiſtung des Homagial-Eides gänzlich — mindeſtens aber für die Provinz Poſen, oder doch als Beding der Berichtigung des Beſitz-Titels eines Rittergutes beſeitigt werde,
>
> und nur, wenn das Haus zu dieſer Initiative nicht geneigt ſein ſollte, die Staats-Regierung aufzufordern, daß ſie einen Geſetzes-Vorſchlag in dem angedeuteten Sinne vorlegt.

Ihre Kommiſſion hat nur in letzterer Beziehung die Petition der Staats-Regierung zur Berückſichtigung mit der Erwartung überweiſen wollen, daß dieſelbe ein Geſetz über die Aufhebung des Homagial-Eides vorlege.

Ich eröffne die Diskuſſion.

(Pauſe.)

Ich ſchließe ſie.

Wir kommen zur Abſtimmung. Diejenigen Herren, welche dem Antrage Ihrer Kommiſſion beiſtimmen wollen, bitte ich aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Faſt einſtimmig iſt der Antrag angenommen.

Sub Litt. C. Nr. I. hat der Dr. med. Schauenburg darauf angetragen:

> „daß das hohe Haus bei Sr. Excellenz dem Herrn Kultus-Miniſter befürworten wolle, daß ihm die venia docendi von der Univerſität in Bonn, falls er es verlangen ſollte, von Neuem bewilligt werde, indem der benutzte §. 74. auf ihn nicht anwendbar geweſen, da er nicht ſeit vier, ſondern bereits ſeit fünf und einem halben Jahre als Dozent an der

Digitized by Google

> Univerſität fungirte, als man jenen §. 74. benutzt habe.“

Ihre Kommiſſion hat den Antrag geſtellt, der Königlichen Staats-Regierung die Petition zur Berückſichtigung zu überweiſen.

Ich eröffne die Diskuſſion.

(Pauſe.)

Ich ſchließe ſie.

(Der Regierungs-Kommiſſar meldet ſich zum Worte.)

Ich ertheile dem Herrn Regierungs-Kommiſſar das Wort, erkläre aber die Diskuſſion für wiedereröffnet.

Regierungs-Kommiſſar Unter-Staats-Sekretair Dr. **Lehnert**: Meine Herren! Ich bedaure in ſo ſpäter Stunde Ihre Aufmerkſamkeit in Anſpruch nehmen zu müſſen; indeſſen iſt der vorliegende Fall keineswegs ſo unerheblich, wie er danach, daß Niemand ſich zum Worte gemeldet hat, von Einigen möchte gehalten werden. Zunächſt erlaube ich mir, darauf aufmerkſam zu machen, daß es ſich hier handelt um eine vor *mehr als fünf Jahren* ſtattgefundene, nach der Meinung Ihrer Kommiſſion unrichtige Anwendung einer nunmehr *ſeit drei Jahren aufgehobenen* Vorſchrift in den Statuten der mediziniſchen Fakultät zu Bonn, und ferner, daß der Antrag des Petenten, welcher der Staats-Regierung zur Berückſichtigung überwieſen werden ſoll, nur dann Gewährung finden kann, wenn der Miniſter des Unterrichts ſich *einen Eingriff in die Autonomie der Fakultät* erlaubt. Dieſe beiden Momente dürften, ſo ſcheint mir hinreichend, bei etwaigen Zweifel über die richtige Auslegung der in Rede ſtehenden Beſtimmung, derjenigen Anſicht den Vorzug zu geben, welche eine ſolche Konſequenz ausſchließt.

Der Fall iſt kurz folgender: Der ehemalige Privat-Dozent Dr. Schauenburg hat länger als vier Jahre an der Univerſität zu Bonn Vorleſungen gehalten, als ihm von der Fakultät auf Grund ihrer Statuten eröffnet wurde, daß ſie ſich nicht veranlaßt finde, über das betreffende Sommer-Semeſter 1857 hinaus ihm die venia docendi zu verlängern. Der Dr. Schauenburg beſchwerte ſich darüber wiederholt beim Kultus-Miniſter, ging auch bis an den Thron, wurde aber jedesmal mit ſeiner Beſchwerde zurückgewieſen und zwar hauptſächlich deshalb, weil der Miniſter es ablehnte, in dieſer Angelegenheit, welche lediglich der Autonomie der Fakultät angehörte, eine Entſcheidung zu treffen. Nur einmal, im Jahre 1857, wurde dem Petenten eröffnet, daß auch materiell der Beſchluß der Fakultät gerechtfertigt erſcheine. Der Dr. Schauenburg hat demnächſt im Jahre 1859 ſich an dieſes hohe Haus gewandt und einen ähnlichen Antrag geſtellt, zugleich mit einem Privat-Dozenten Dr. Beckhaus, welcher ein ähnliches Schickſal, wie er, gehabt, und daran den Antrag geknüpft hatte, den betreffenden Paragraphen der Bonner Fakultäts-Statuten aufzuheben.

Das hohe Haus hat damals Uebergang zur Tages-Ordnung beſchloſſen, zum Theil weil von der Staats-Regierung bereits in der Kommiſſion die Erklärung abgegeben war, daß eine Aufhebung dieſer Beſtimmungen beabſichtigt werde; indeſſen, wie ich mit voller Sicherheit aus der Erinnerung — ich habe damals in der Kommiſſion den Verhandlungen beigewohnt — mittheilen kann, zugleich in Betreff der Schauenburgſchen Petition auch aus dem Grunde, weil das Verfahren der Fakultät materiell wenigſtens nicht als ungerecht angeſehen werden könne.

Demnächſt hat Schauenburg ſich im Jahre 1860 abermals an das Haus gewendet und ſeinen Antrag dahin geſtellt, über diejenigen Thatſachen, welche nach ſeiner Meinung den Beſchluß der Fakultät herbeigeführt, eine gerichtliche Unterſuchung anzuſtellen, und den Ober-Prokurator in Bonn zu veranlaſſen, dieſe Unterſuchung herbeizuführen. Das Haus iſt auch über dieſe Petition zur Tages-Ordnung übergegangen.

Gegenwärtig ſtellt er den Antrag:

> „daß das hohe Haus bei Sr. Excellenz dem Herrn Kultus-Miniſter befürworten wolle, daß ihm die venia docendi von der Univerſität in Bonn, falls er es verlangen ſollte, von Neuem bewilligt werde, indem der benutzte §. 74. auf ihn nicht anwendbar geweſen, da er nicht ſeit vier, ſondern bereits ſeit fünf und einem halben Jahre als Dozent an der Univerſität fungirte, als man jenen §. 74. benutzt habe,“

d. h. benutzt habe, um den Schauenburg aus ſeiner Stellung als Privat-Dozent zu entfernen.

Die Juſtiz-Kommiſſion iſt nun der Anſicht, daß die Fakultät nicht richtig verfahren ſei, weil, als ſie die Verlängerung verweigerte, Schauenburg ſchon länger als 4 Jahre Privat-Dozent geweſen ſei, und daraus von ſelbſt folge, daß, nachdem die erſten 4 Probejahre abgelaufen, eine ſtillſchweigende Verlängerung eingetreten ſei, ſo daß nunmehr dieſe venia als für immer ertheilt angeſehen werden müſſe. Die Kommiſſion führt für dieſe Auslegung insbeſondere an die Anſicht der mediziniſchen Fakultät ſelbſt, welche ihren Beſcheid an Schauenburg dahin gefaßt habe, daß ſie nicht über die mit dem gegenwärtigen Semeſter ablaufende Zeit von 4 Jahren die venia docendi verlängern wolle. Die Kommiſſion weiſt dann nach, daß die Fakultät ſich verrechnet habe, indem Schauenburg mehr als 8 Semeſter geleſen habe, alſo der 4jährige Zeitraum verfloſſen ſei. Schließlich meint die Kommiſſion, daß eine Interpretation des §. 74., nach welcher ein Privat-Dozent ſich innerhalb der erſten 4 Jahre in einem gewiſſermaßen unangreifbaren Genuſſe ſeiner Rechte befinden, nach dieſer Zeit aber in den Zuſtand der abſoluteſten Abhängigkeit von einem durch keine Gründe unterſtützten Fakultäts-Beſchluß gerathen ſoll — als eine dem Sinne der betreffenden Statuten zuwiderlaufende, angeſehen werden müſſe.

Ich glaube, meine Herren, nach den erſten Regeln der Interpretation muß denn doch der Paragraph anders ausgelegt werden. Derſelbe lautet:

> „Auch darf einem Privat-Docenten die licentia docendi von der Fakultät nur für 4 Jahre ertheilt, kann aber nach deren Verlaufe durch einfachen Fakultäts-Beſchluß verlängert werden.“

Wenn nun die erſte Interpretations-Regel die iſt, Geſetzen keinen andern Sinn beizulegen, als welcher aus den Worten und dem Zuſammenhange derſelben, in Beziehung auf den ſtreitigen Gegenſtand, oder aus dem nächſten unzweifelhaften Grunde des Geſetzes, deutlich erhellt, ſo kann ich nicht finden, daß die Auslegung der Kommiſſion dieſer Interpretations-Regel entſpricht. „Auch *darf* einem Privat-Dozenten die licentia docendi von der Fakultät *nur für 4 Jahre* ertheilt werden“, das ſchließt meines Erachtens von ſelbſt in ſich, daß nach Ablauf der 4 Jahre die venia docendi erloſchen iſt und wenn es weiter heißt:

> „Kann aber nach deren Verlauf durch einfachen Fakultäts-Beſchluß verlängert werden,“

ſo wird Niemand, ohne den Worten Zwang anzuthun, herausleſen können, daß es keines einfachen Fakultäts-Beſchluſſes bedarf, daß eine ſtillſchweigende Verlängerung zuläſſig und daß die Fakultät gezwungen iſt, die venia docendi dem Privat-Docenten auf immer zu belaſſen, wenn ſie nicht unmittelbar nach Ablauf dieſer vier Jahre von der Befugniß, die Verlängerung zu verſagen, Gebrauch gemacht hat. Ich gebe zu, daß nach der Praxis bei denjenigen Fakultäten, welche dieſe Beſtimmungen in ihren Statuten hatten, es ſehr nahe liegt, eine ſolche Bedeutung in §. 74. cit. hineinzulegen. Gerade weil der §. 74. von den Fakultäten nicht nach den Worten oder richtiger, meiſtentheils gar nicht gehandhabt worden iſt, und

Digitized by Google

deshalb ſeinen Zweck nicht erreicht hat, der dahin ging, einem Privat-Docenten, welcher während der erſten vier Jahre einen entſchiedenen Beruf zur akademiſchen Lehrthätigkeit nicht nachgewieſen hat, aus derſelben zu entfernen, um ihm bei Zeiten noch Gelegenheit zur Ergreifung eines andern Lebensberufes zu geben, weil alſo dieſem Zweck entſprechend die Vorſchrift im §. 74. cit. von den Fakultäten nicht gehandhabt worden iſt, wurde die Aufhebung deſſelben von der Regierung beſchloſſen. Das aber ſind Rückſichten de lege ferenda. De lege lata, meine Herren, muß man ſich an die Worte halten und danach kann es nicht zweifelhaft ſein, daß nach Ablauf von vier Jahren, falls ein Fakultäts-Beſchluß über die Verlängerung der venia docendi nicht gefaßt wird, rechtlich ein prekairer Zuſtand für die Privat-Docenten eintritt. Wollen ſie ſich vor dieſem Prekarium ſchützen, ſo müſſen ſie im achten Semeſter den Antrag bei der Fakultät ſtellen, nunmehr die venia docendi zu verlängern, resp. auf die Dauer zu ertheilen. Daß dies der Sinn des §. 74., der uns vorliegt, ſei, glaube ich, folgt auch aus einer ähnlichen Beſtimmung in den Statuten einzelner Fakultäten der Univerſität Breslau. Die katholiſch-theologiſche, die juriſtiſche und die mediciniſche Fakultät dort hatten eine ähnliche, inzwiſchen ebenfalls aufgehobene Beſtimmung, dahin lautend: „Nach Ablauf von 4 Jahren erliſcht für die Privat-Docenten das Recht, welches ihnen aus der Zulaſſung entſtanden iſt; es kann aber durch einen einfachen Fakultäts-Beſchluß verlängert werden.“ Das iſt mit andern Worten ganz daſſelbe, was in dem vorliegenden §. 74. ſteht und ſpricht ganz klar aus: die Privat-Docentſchaft erliſcht nach Ablauf von 4 Jahren. Wird ſie alſo nicht ausdrücklich verlängert, ſo hat ſie aufgehört, und es tritt von da ab, wenn ein Fakultäts-Beſchluß über die Verlängerung der venia docendi nicht extrahirt wird, nur ein faktiſcher Zuſtand ein, der in Folge der Konnivenz der Fakultät dahin führt, daß der Privat-Docent ruhig weiter lieſt.

Inzwiſchen ſind, wie ich wiederholt bemerke, die betreffenden Beſtimmungen aufgehoben, und iſt damit denjenigen Inkonvenienzen abgeholfen, welche aus einer mangelhaften Handhabung der Befugniſſe der Fakultäten hervorgehen könnten.

Was den Vorwurf gegen die mediziniſche Fakultät in Bonn betrifft, daß ſie bei der Annahme, der Petent habe mit dem Ablauf des Sommer-Semeſters 1857 nur acht Semeſter geleſen, unrichtig gerechnet habe, ſo muß ich das nach den Darſtellungen im Kommiſſions-Bericht zugeben, obwohl nicht überſehen werden darf, daß der Petent ein ganzes Jahr lang nicht bloß nicht geleſen hat, ſondern auch einige Zeit nach ſeiner Habilitation eine Stelle als Diſtrikts-Arzt in Caſtellaun im Regierungs-Bezirk Koblenz, alſo ein beſoldetes Kommunal-Amt, angenommen und ein ganzes Jahr hindurch verwaltet, mithin in völlig unzweideutiger Weiſe durch konkludente Handlungen ein Aufgeben ſeines Domizils in Bonn zu erkennen gegeben hat, woraus man wohl hätte ſchließen können, daß er überhaupt auf dieſe Privat-Dozentſchaft verzichtet habe. Sollte aber die mediziniſche Fakultät in Bonn ihre Befugniſſe wirklich überſchritten und den §. 74. cit. unrichtig angewendet haben, ſo würden Sie, meine Herren, doch wohl nicht außer Acht laſſen können, daß durch alle Inſtanzen hindurch bis zu Sr. Majeſtät dem Könige das Verfahren der Fakultät gebilligt worden und daß die Auslegung des §. 74., die ich mir zu vertheidigen erlaubt habe, die maßgebende für die Entſcheidung bei drei Miniſtern geweſen iſt; der verewigte Herr von Raumer, Herr v. Bethmann-Hollweg und der jetzige Herr Kultus-Miniſter haben dieſe Auslegung angenommen.

(Stimme links: Das iſt kein Beweis!)

Sie ſind hierin unterſtützt worden von dem Univerſitäts-Kuratorium in Bonn, welches ebenfalls das Verfahren der midiziniſchen Fakultät für gerechtfertigt erachtet. Wäre aber in der That dieſe Anſicht nicht richtig, ſo würde die Staats-Regierung und insbeſondere der Herr Kultus-Miniſter ſich doch völlig außer Stande befinden, dem Antrage des Petenten zu willfahren, weil er nicht befugt iſt, der Fakultät die Zulaſſung eines Privat-Dozenten zu befehlen. Die Entſcheidung hierüber gebührt ausſchließlich und allein der Fakultät, woraus von ſelbſt ſich ergiebt, daß ſelbſt auch nur eine Empfehlung des Geſuchs Seitens des Miniſters nicht angemeſſen ſein würde.

Ich erlaube mir, noch darauf aufmerkſam zu machen, daß der Schauenburg ſeinen Antrag hypothetiſch ſtellt: er bittet, das hohe Haus wolle bei dem Herrn Kultus-Miniſter befürworten, daß die Fakultät ihm die venia docendi, falls er es verlangen ſollte, von Neuem bewillige. Ich ſollte meinen, meine Herren, daß ein ſolcher Antrag mindeſtens ungehörig iſt, denn man kann jetzt nicht wiſſen, welche Umſtände dann obwalten, wenn es dem Petenten gefallen ſollte, die Wiederbewilligung der venia docendi nachzuſuchen. Streng genommen, könnte man auch behaupten, daß für dieſen Antrag die Inſtanzen noch nicht erſchöpft ſeien, denn einen ſolchen Antrag hat Petent bisher noch nicht geſtellt. Jedenfalls bin ich ermächtigt, beſtimmt zu erklären, daß der Herr Unterrichts-Miniſter ſich außer Stande ſehen würde, den Wünſchen des Dr. Schauenburg Folge zu geben. Ich möchte bitten, meine Herren, mir die näheren Erläuterungen hinſichtlich der materiellen Begründung des Fakultäts-Beſchluſſes im Intereſſe des Petenten ſelbſt zu laſſen und kann ſchließlich nur den dringenden Wunſch ausſprechen, daß es dem hohen Hauſe gefallen möge, falls aus Seiner Mitte ein Antrag auf Tages-Ordnung geſtellt werden ſollte, dieſen anzunehmen.

Präſident: Der Herr Abgeordnete Dr. Virchow hat das Wort für den Kommiſſions-Antrag.

Abgeordneter Dr. **Virchow** (vom Platz): In Beziehung auf die letzten Worte des Herrn Regierungs-Kommiſſars bemerke ich, daß die materielle Frage uns hier nicht vorliegt, und daß, falls die mediziniſche Fakultät zu Bonn aus materiellen Gründen gegen die Belaſſung des Dr. Schauenburg als Privat-Docent etwas einzuwenden hatte, der in dem Bericht wörtlich citirte §. 75. ihr die Wege dargeboten hätte, dagegen einzuſchreiten. Auch gegenwärtig, falls feſtgeſtellt würde, daß die Anwendung des §. 74. in unrechter Weiſe ſtattgefunden habe, würde natürlich der Fakultät das Recht, auf den §. 75. zurückzugehen, in keiner Weiſe verſchränkt werden können. Dagegen kann ich nicht anerkennen, was der Herr Regierungs-Kommiſſar in Beziehung auf den §. 74. geſagt hat. Wenn dieſer Paragraph in der ſtrengen Faſſung, wie ſie vorliegt, gehandhabt werden ſollte, ſo war dies jedenfalls die Pflicht der mediziniſchen Fakultät, und wenn ſie dieſer Pflicht nicht nachgekommen iſt, ſo kann der Dr. Schauenburg nicht darunter leiden, daß ſie den Paragraph nicht zur rechten Zeit angewendet hat. Wäre die Sache ſo einfach, ſo hätte nothwendigerweiſe ein Fakultäts-Beſchluß ſtattfinden müſſen unmittelbar nach Ablauf der 4 Jahre, und es würde die mediziniſche Fakultät unzweifelhaft unrecht gehandelt haben, indem ſie dieſen Beſchluß nicht hat ſtattfinden laſſen und dennoch die Anzeige der Vorleſungen des Dr. Schauenburg in den Index für das folgende Semeſter aufgenommen hat. Nach der Aufnahme der Anzeige in den Index, alſo in den offiziellen Anzeiger der Univerſität (denn die Anzeigen in dieſem Index erſcheinen mit voller Autorität der Fakultäten), kann man doch nur annehmen, daß eine vollſtändige Deklaration, ein offizielles Anerkenntniß ſtattgefunden hat. In dem Berichte iſt außerdem hervorgehoben worden, daß die Praxis im Allgemeinen die geweſen iſt, nicht einen beſondern Fakultäts-Beſchluß hervorzurufen, ſondern die Privat-Docenten einfach fortleſen zu laſſen, falls man nichts Beſonderes einzuwenden

Digitized by Google

hätte. Es muß daher angenommen werden, daß nach Ablauf der 4 Jahre die Fakultät keinen Grund hatte, dem Dr. Schauenburg die venia docendi zu entziehen, und daß sie später erst aus materiellen Gründen so verfahren ist. Die Fakultät hat sich offenbar die Sache leicht gemacht, indem sie auf einen Paragraphen zurückging, der hier nicht paßt, und einen andern Paragraphen nicht herangezogen hat, weil derselbe Inkonvenienzen und lange Diskussionen hätte herbeiführen können. Wir können uns aber daran nicht halten, sondern müssen annehmen, daß das Verfahren ein inkorrektes gewesen ist. Nun gestehe ich zu, daß der Herr Regierungs-Kommissarius Recht hat, wenn er den Antrag, wie ihn der Petent gestellt hat, als falsch formulirt betrachtet. Das Haus kann nicht bei dem Kultus-Minister befürworten, daß er die venia docendi von neuem bewillige, denn das ist das freie Recht der Fakultäten, die venia zu ertheilen, und darin hat der Herr Minister in keiner Weise hineinzusprechen; aber ich glaube wohl, daß der Herr Minister das Recht hat, der Fakultät zu erklären, daß in diesem Falle die Statuten, welche ihr gesetzmäßiges Verfahren regeln, unrichtig angewandt sind, daß dieser Beschluß der Fakultät, durch welchen die venia docendi entzogen ist, nicht zu Recht besteht, und daß also die Enthebung des Dr. Schauenburg von seiner Docentur nicht anerkannt werde.

In diesem Sinne, glaube ich, sind wir allerdings verpflichtet, der Petition des Dr. Schauenburg nachzukommen, und die Staats-Regierung zu ersuchen, hier Abhülfe eintreten zu lassen. Ich selbst will in keiner Weise auf die materielle Seite eingehen, weil ich allerdings glaube, daß in dieser Beziehung sehr viel gegen den Herrn Dr. Schauenburg anzuführen wäre, was aber unser Rechtsgutachten in diesem Falle in keiner Weise bestimmen kann.

Präsident: Der Herr Ministerial-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Unterstaats-Sekretair Dr. **Lehnert:** Meine Herren, ich bin verpflichtet, die Fakultät in Bonn gegen den Vorwurf in Schutz uehmen, daß sie ihrer Pflicht zuwider gehandelt, indem sie dem Petenten nicht unmittelbar nach Ablauf der ersten vier Jahre eröffnet habe, daß seine venia nicht verlängert werden könne. Ich muß hervorheben, daß von dem Standpunkte der Fakultät, und die Staats-Regierung theils diesen Standpunkt, die Licentia docendi nach Ablauf der vier Jahre, in Gemäßheit des oft erwähnten §. 74. als ipso jure erloschen anzusehen war, und daß, wenn es dem Docenten darum zu thun ist, eine Verlängerung zu erhalten, er einen entsprechenden Beschluß der Fakultät extrahiren muß. Thut er das nicht, so ist es einzig und allein seine Schuld, wenn ihm daraus Unannehmlichkeiten erwachsen. Die Fakultät hat das nicht zu vertreten. Deren Schuld liegt auf einem ganz anderen Gebiete, worauf es hier nicht ankommt, nämlich in der vernachlässigten Aufsicht über die Lehrwirksamkeit der Privat-Dozenten. Sollte nun aber dem Ministerium nach dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten für Saarbrücken zugemuthet werden, der Fakultät zu eröffnen, sie habe den §. 74. falsch angewendet, sie möge das noch einmal erwägen und den ꝛc. Schauenburg wieder als Privat-Dozent annehmen, so müßte das Ministerium etwas erklären, von dessen Richtigkeit es nicht überzeugt ist, was vielmehr von ihm, soweit es sich de lege lata handelt, auch jetzt noch entschieden für unrichtig gehalten wird. Ich kann daher durchaus gar keinen Weg ausfindig machen, auf welchem es möglich wäre, der Ueberweisung der Petition zur Berücksichtigung praktischen Erfolg zu geben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Leue (Salzwedel) hat den Antrag eingereicht:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, über die Petition des Dr. Schauenburg zur Tages-Ordnung überzugehen."

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Es hat zunächst der Herr Abgeordnete Bering das Wort.

Abgeordneter **Bering** (vom Platz): Ich habe mir das Wort erbeten bloß zur Rechtfertigung der Justiz-Kommission gegen den Vorwurf, der ihr gemacht worden ist Seitens des Herrn Regierungs-Kommissars in Bezug auf die Auslegung des §. 74. Dieser Paragraph ist Gegenstand der Erörterung in der Kommission gewesen, und es sind Bedenken hervorgehoben worden, ob die Petition für begründet erachtet werden könne, da nicht angegeben war, daß der Petent nach Ablauf der vier Jahre die licentia von Neuem nachgesucht hätte. Es ist aber damals von Seiten des Regierungs-Kommissars ausdrücklich die Erklärung abgegeben worden, daß bei der Fakultät von diesem Paragraphen nicht in der Weise Gebrauch gemacht worden war, wie die Worte lauten, sondern daß von jeher der Usus stattgefunden hätte, daß nicht jedesmal von Neuem der Privat-Dozent die licentia nach Ablauf der vier Jahre hätte nachsuchen müssen, sondern daß stillschweigend, wenn nichts gesagt würde, die licentia für fortgesetzt erklärt worden sei. Daraus, aus dieser Auslegung Seitens des Regierungs-Kommissars, hat die Justiz-Kommission geglaubt, die Schlußfolgerungen, wie sie in dem Petitions-Bericht enthalten sind, ziehen zu dürfen, und sie hat keineswegs verkannt, wie hier die Worte zu fassen seien; sondern sie hat nur auf das Vertrauen, daß dies begründet sei, ihre weitere Auslegung begründet.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Leue (Salzwedel) hat das Wort für seinen Antrag.

Abgeordneter **Leue** (Salzwedel) [vom Platz]: Meine Herren! Die Ausführungen des Herrn Regierungs-Kommissars sind mir vollkommen überzeugend gewesen, und deshalb habe ich den Antrag auf Tages-Ordnung gestellt. Was die Auslegung des §. 74. betrifft, auf die hier wohl Alles ankommt, so kann der Usus, dessen der Herr Vorredner erwähnt hat, meines Erachtens nicht entscheidend sein, denn es ist auch nicht ein einziger Präzedenzfall angeführt worden, in dem angenommen worden wäre, daß ein Privat-Dozent durch vierjährige Ausübung der venia docendi ein unwiderrufliches Recht für das fernere Halten von Vorlesungen erlangt hätte. Das ist aber nicht erheblich und begründet keine desuetudo, daß bisher von jener Bestimmung des Statuts kein Gebrauch gemacht ist. Ich meine also, wir können nicht anders, als über die Petition zur Tages-Ordnung übergehen, und will Sie mit weiteren Ausführungen nicht behelligen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Referent Abgeordneter **John** (Labiau): Der Herr Regierungs-Kommissar hat erklärt, daß Seitens des Kultus-Ministers ein Eingriff in die Autonomie der Fakultät nicht stattfinden könne, denn die Fakultät habe allein darüber zu befinden, ob sie einem Privat-Dozenten die venia docendi noch länger gewähren wolle oder nicht. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn diese Ansicht aufrecht erhalten würde, daraus sich auch hätte ergeben müssen, daß auf die Beschwerde an den Kultus-Minister keine andere Antwort hätte erfolgen können, als die eine: „Wir sind nicht in der Lage, die Beschwerde über die Fakultät zu

prüfen." Es hat aber sowohl eine Prüfung, wie auch eine Entscheidung stattgefunden. Wenn nun aber der Herr Regierungs-Kommissar erklärt hat, er wolle auf die materiellen Gründe, welche in dem Antwortschreiben des Kultus-Ministers angedeutet sind, nicht eingehen, und zwar im Interesse des Petenten, so habe ich mit Bezug darauf anzuführen, daß der Justiz-Kommission allerdings ein großes Material vorlag, fast durchweg in urkundlicher Form, aus welchem Material die Justiz-Kommission nicht hat die Ueberzeugung schöpfen können, wie dies auch der Bericht sagt, daß aus materiellen Gründen das Verfahren der medizinischen Fakultät zu Bonn gegen den Petenten sich rechtfertigen lasse. Es mußte die Justiz-Kommission ferner erwägen, daß ja der medizinischen Fakultät in Bonn auf Veranlassung materieller Gründe ein besonderes Disziplinarverfahren offen gestanden hätte. Es mußte sich die Justiz-Kommission sagen, daß gerade die materiellen Gründe, auf welche hingedeutet wurde, Veranlassung zu einer Verleumdungs-Klage, selbst Veranlassung zu einer Klage der wissentlich falschen Denunziation gegeben hätte. Es mußte die Justiz-Kommission sich sagen, daß, wenn wirklich die materiellen Gründe so sehr erheblich gewesen wären, doch jetzt noch, das Material ergänzend, der Herr Regierungs-Kommissar innerhalb der Justiz-Kommission, deren Sitzung doch mehr einen privaten Charakter trug, Aufklärungen hätte geben können. Statt dessen hat aber bei dieser Gelegenheit der Herr Regierungs-Kommissar ausdrücklich erklärt, daß er den Beschluß der medizinischen Fakultät in Bonn aus diesen materiellen Gründen nicht aufrecht zu erhalten gemeint sei, sondern sich lediglich auf den §. 74. des Bonner Statuts stütze.

Ich habe mich verpflichtet gehalten, dies anzuführen, weil die Worte gefallen waren, im Interesse des Petenten wolle der Herr Regierungs-Kommissar von der weiteren Ausführung der materiellen Gründe absehen.

Wenn der Herr Regierungs-Kommissar die Interpretation des §. 74. der Bonner Statuten angegriffen und erklärt hat, daß die ersten Regeln der Interpretation zu einem anderen Resultate hätten führen müssen, so muß ich für mich und für die Justiz-Kommission das Recht vindiziren, daß die ersten Regeln der Interpretation eines Statuten-Paragraphen der Justiz-Kommission wohl geläufig gewesen sind. Der §. 74. der Bonner Statuten legt der Fakultät eine Beschränkung auf, sie darf nicht länger als auf 4 Jahre einem Privat-Dozenten die venia docendi gewähren. Wenn diese Zeit vorüber ist, so wird von der Fakultät selbst — von der Fakultät selbst spricht der §. 74. — ein einfacher Beschluß gefaßt, nicht aber von den Privat-Dozenten eine erneuerte Eingabe erwartet. Ein einfacher Beschluß soll genügen, d. h. denn doch ein möglichst formloser Beschluß. Wenn nun der Lektions-Katalog, in welchen die Vorlesungen, welche die einzelnen Docenten halten wollen, aufgenommen werden, auch die des Dr. Schauenburg enthalten hat, wenn derselbe seine Vorlesungen unter der Gegenzeichnung des Dekans der Fakultät am schwarzen Brett der Universität bekannt gemacht hat, so werden diese Thatsachen wohl einen Beschluß der Fakultät nothwendigerweise voraussetzen lassen. Und dazu kommt nun noch, daß der Usus nach der eigenen Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissarius der Art gewesen ist, daß man die Privat-Dozenten ohne ausdrücklichen Beschluß in ihrer Thätigkeit belassen hat. Wenn der Herr Abgeordnete Leue angeführt hat, daß Präzedenzfälle nicht bekannt seien, wo Jemand länger als vier Jahre an der Universität gelesen habe, so will ich als solche Präzedenzfälle nur anführen, daß allen Privat-Dozenten — nur mit Ausnahme des Dr. Schauenburg und des Dr. Beckhaus — welche länger als vier Jahre an der Universität Bonn und Breslau gelesen haben, ehe sie Professoren wurden, ohne ihren Antrag die weitere Thätigkeit als Privat-Dozent über jene vier Jahre hinaus bewilligt worden ist. Das ist Dasjenige, was ich zur Rechtfertigung des Kommissions-Berichts anzuführen hatte, und ich bitte Sie, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zuerst über das Amendement des Abgeordneten Leue:

„über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen",

abstimmen lassen und, wird dasselbe verworfen, über den Antrag der Kommission.

Diejenigen Herren, welche mit dem Herrn Abgeordneten Leue (Salzwedel) über die Petition des Dr. Schauenburg zur Tages-Ordnung übergehen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, ich muß die Gegenprobe machen. Diejenigen Herren, welche nicht zur Tages-Ordnung übergehen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Mehrheit hat sich gegen die Tages-Ordnung ausgesprochen, dieselbe also verworfen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag der Kommission, welcher lautet:

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, die Petition des Dr. Schauenburg der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen."

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Ich muß noch einmal die Gegenprobe machen.

Diejenigen Herren, welche dem Kommissions-Antrag nicht beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Mehrheit hat sich für die Annahme des Antrages ausgesprochen.

Wir kommen zu Nr. II. der Litt. C. dieses Berichtes.

Mehrere Bewohner der Stadt Tuchel in Westpreußen stellen an das Abgeordnetenhaus das Gesuch,

dahin wirken zu wollen, daß §. 11. der Verordnung vom 7. September 1827 für die Schiedsmänner der Provinz Preußen dahin abgeändert werde, daß die Kompetenz der Schiedsmänner nicht auf den Wohnort des in Anspruch genommenen Theils beschränkt, sondern dahin ausgedehnt werde, daß für die Gültigkeit der schiedsmännischen Vergleiche der Wohnort der transigirenden Parteien gleichgültig sei.

Ihre Kommission hat den Antrag gestellt, diese Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich eröffne die Diskussion.

Gegen den Antrag hat sich Niemand einschreiben lassen, wohl aber für denselben der Herr Abgeordnete Dr. Hummel, dem ich hiermit das Wort ertheile.

(Unruhe.)

Abgeordneter Dr. **Hummel** (vom Platze): Meine Herren, mit Rücksicht darauf, daß Niemand gegen den Antrag eingeschrieben ist, glaube ich, auf das Wort verzichten zu dürfen.

Präsident: Ich schließe nunmehr die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag der Justiz-Kommission, welche die Petition des Salomon Kern und

Genossen zu Tuchel in Westpreußen der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung überweisen will. Diejenigen Herren, welche diesem Antrag beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit sehr großer Majorität angenommen.

(Ruf: Vertagung!)

Von dem Herrn Abgeordneten Grafen v. Bethusy-Huc ist ein Antrag eingebracht, dahin lautend:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
in Rücksicht darauf, daß die Petition sub D. (bei dieser stehen wir jetzt) bei ihrer Wichtigkeit großen Zeitaufwand verursachen wird, die heutige Sitzung zu vertagen."

Ich frage, ob dieser Antrag unterstützt wird?

(Viele Abgeordnete erheben sich.)

Aus der Unterstützung sehe ich, daß der Antrag auf Vertagung angenommen wird.

Die nächste Sitzung denke ich am Dienstag um 9 Uhr zu halten. — Auf die Tages-Ordnung würde ich setzen:

1) die Petition sub Litt. D. in dem vierten Bericht der Justiz-Kommission und den Schluß des Berichts,

dann

2) u. 3) die beiden nicht erledigten Berichte der heutigen Tages-Ordnung,

und endlich

4) den fünften Bericht der Kommission für das Gemeindewesen über Petitionen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 3 Uhr 22 Minuten.)

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Digitized by Google

Dreiundvierzigste Sitzung

am Dienstag, den 2. September 1862.

Urlaubsbewilligungen. — Fortsetzung der Berathung des vierten Berichts der Kommission für das Justizwesen über Petitionen. — Berathung des zweiten Berichts der Kommission für Finanzen und Zölle über Petitionen. — Berathung des sechsten Berichts der Kommission für Petitionen; — die Fortsetzung der Berathung wird vertagt.

(Anlagen Nr. 116. — 121. — 119.)

Die Sitzung wird um 9 Uhr 15 Minuten eröffnet durch den Präsidenten Grabow.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staats-Minister v. d. Heydt, Graf zur Lippe, v. Jagow, und als Regierungs-Kommissarien die Herren: Geheime Finanzrath Burghart, Unter-Staats-Sekretair Dr. Lehnert, Hauptmann v. Hartmann, Rittmeister v. Brauchitsch, Wirkliche Geheime Kriegsrath Glogau.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht aus. In der heutigen Sitzung führt zu meiner Linken der Herr Abgeordnete Seubert das Protokoll und zu meiner Rechten der Herr Abgeordnete Ziegler die Rednerliste.

Der Herr Abgeordnete Buschmann ist aus dem Hause ausgetreten; es ist für ihn in der Petitions-Kommission ein neues Mitglied zu wählen. Mit Bezug hierauf ersuche ich die vierte Abtheilung, eine Viertelstunde vor dem nächsten Plenum, welches ich auf Freitag um 9 Uhr anzusetzen gedenke, zu der Wahl eines anderen Mitgliedes für die Petitions-Kommission zusammentreten zu wollen.

Urlaubs-Gesuche sind eingegangen von dem Herrn Abgeordneten Hoffmann (Ohlau), der bis zum 6. d. Mts. wegen Bereisung der Oder um einen Urlaub gebeten hat. Ich habe diesen Urlaub bewilligt. Außerdem hat der Herr Abgeordnete v. Rosenberg-Lipinsky einen ferneren Urlaub bis zum 6. d. Mts. nachgesucht. Das Haus hat über diese Urlaubs-Verlängerung zu entscheiden, und wenn kein Widerspruch erfolgt —

(Pause.)

das ist nicht der Fall — werde ich diese Urlaubs-Verlängerung als bewilligt ansehen.

Für die heutige Sitzung sind entschuldigt: der Herr Abgeordnete v. Gottberg wegen Unwohlseins, der Herr Abgeordnete v. Bonin (Genthin) wegen dienstlicher Verhinderung und die Herren Abgeordneten Dr. Kosch, Larz, Schumann, Schmiedicke, Lietz, Raffauf und Gottschewski.

Seitens der Königlichen Staats-Regierung werden in der heutigen Sitzung als Regierungs-Kommissarien fungiren, und zwar:

1) für das Ministerium des Innern die Herren Regierungsräthe Hobrecht und Wohlers bei der Berathung des fünften Berichtes der Kommission für das Gemeindewesen über Petitionen (Nr. 135. der Drucksachen);
2) für den Herrn Kultus-Minister der Herr Unter-Staats-Sekretair Dr. Lehnert bei den das Ressort dieses Ministeriums betreffenden Verhandlungen, und
3) für den Herrn Kriegs-Minister die bereits in der vorigen Sitzung namhaft gemachten Herren Regierungs-Kommissarien.

Der Herr Abgeordnete Dr. Virchow hat das Wort vor der Tages-Ordnung.

Abgeordneter Dr. **Virchow** (vom Platz): Meine Herren, ich muß noch mit einigen Worten auf die Erläuterungen zurückkommen, welche der Herr Kultus-Minister neulich mir gegenüber in Bezug auf zwei gemaßregelte Aerzte hier abgegeben hat. Dr. Borchardt hat bekanntlich selbst in den Zeitungen eine Erklärung veröffentlicht, durch welche widerlegt ist, daß er, wie angegeben war, zur Zuchthausstrafe verurtheilt war. In Bezug auf den zweiten Arzt Herrn Dr. Samelson hatte der Herr Minister damals angegeben, daß er in Folge gerichtlicher Verurtheilung seine Praxis verloren, daß er später seine Rehabilitation nachgesucht habe, diese auf Antrag des Ministeriums von Sr. Majestät dem Könige bewilligt worden, und nachdem seine Rehabilitation erfolgt war, ihm auch die Erlaubniß zur ärztlichen Praxis wieder ertheilt sei.

Daraus schien hervorzugehen, daß der Herr Dr. Samelson sich gegenwärtig wieder in seiner alten Praxis befindet. Ich habe seitdem einen Brief von demselben erhalten, aus welchem hervorgeht, daß er immer noch in Manchester, wie ich angegeben, praktizirt, und daß er ebenso wenig in Folge seines Gesuches eine Rehabilitation erlangt hat. Das Sachverhältniß ist kurz folgendes: Herr Dr. Samelson praktizirte in Zehdenik in der Uckermark, wurde 1849 vor das Schwur-Gericht zu Prenzlau gestellt und des Vergehens der verletzten Ehrfurcht gegen die Person des Königs für schuldig erklärt und zu 4 Monaten Gefängnißstrafe verurtheilt. Das Ober-Tribunal fügte dieser Strafe noch den Verlust der Preußischen National-Kokarde, sowie wegen öffentlicher Behauptung und Verbreitung entstellter Thatsachen die Strafe von weiteren 2 Monaten Gefängniß und den Verlust seines Amtes als Stadtverordneter bei. Eine Aberkennung der ärztlichen Praxis fand nicht statt. Im Februar 1850 trat Herr Dr. Samelson seine sechsmonatliche Haft an. Im August war dieselbe beendigt, aber erst am 13. September 1851 erging ein Reskript der Königlichen Regierung in Potsdam, durch welches ihm die Praxis untersagt wurde. Es war dies ziemlich dieselbe Zeit, wo, wie aus den Zeitungen hervorgeht, auch dem Dr. Borchardt 10 Monate, nachdem er aus der Haft entlassen war, seine Praxis entzogen wurde. Der Dr. Samelson ergriff dagegen den Rekurs. Inzwischen war ein Jahr abgelaufen, und er bewarb sich nun auch um seine Rehabilitation. Der Kabinets-Bescheid, welcher diese Rehabilitation aussprach, kam auf dem Landraths-Amt zu Templin an, wurde aber dort zurückgehalten, und es gelang, bevor derselbe dem Dr. Samelson extradirt wurde, eine Aufhebung der Kabinets-Ordre zu bewirken. Darüber wurde direkt mit Uebergehung der Regierung vom Ministerium an das Landraths-Amt verfügt. In Folge dessen sah sich der Dr. Samelson genöthigt, auszuwandern. Späterhin hat sein Schwager, ohne sein Vorwissen und ohne seine Zustimmung, seine Rehabilitation beim Ministerium beantragt; dieselbe ist allerdings im Jahre 1859 auch erfolgt.

Es geht daraus hervor, daß die Thatsachen sich anders verhalten, und daß insbesondere diese beiden Aerzte noch

gegenwärtig außer Landes praktiziren in Folge von Maßregeln, welche meines Erachtens mit dem Stande der damaligen Geſetzgebung nicht in Einklang waren.

Präſident: Wir treten nunmehr in die Tages-Ordnung ein . . . .

(Der Juſtiz-Miniſter bittet ums Wort vor der Tages-Ordnung.)

Ich ertheile dem Herrn Juſtiz-Miniſter das Wort vor der Tages-Ordnung.

Juſtiz-Miniſter Graf **zur Lippe:** Namens des Herrn Kultus-Miniſters will ich nur darauf aufmerkſam machen, daß der Herr Kultus-Miniſter geſagt hat, dieſer Arzt wäre rehabilitirt. Der Herr Abgeordnete Virchow hat das zugeben müſſen, wenn alſo der rehabilitirte Arzt hier noch nicht wieder praktizirt, ſo iſt dies nicht Sache der Regierung, ſondern ſeine eigene Sache. Dann will ich noch bemerken, daß nach der früheren Geſetzgebung auf Aberkennung der Praxis als Arzt gar nicht erkannt werden konnte. Es war dies nach der damaligen Geſetzgebung Sache des Adminiſtrativ-Verfahrens, und das Verfahren ſelbſt durch die Gewerbe-Ordnung geregelt. Wenn nun gegen Jemand auf Verluſt der National-Kokarde rechtskräftig erkannt war, dann wurde von den zuſtändigen Behörden, auf Grund der Gewerbe-Ordnung, auf Verluſt der Praxis erkannt. Das iſt etwas, was man nicht mit dem Ausdruck Maßregeln bezeichnen kann. Es iſt das Geſetz zur Ausführung gebracht worden.

Präſident: Der Herr Abgeordnete Dr. Virchow hat noch einmal das Wort vor der Tages-Ordnung.

Abgeordneter Dr. **Virchow** (vom Platz): Ich habe neulich ſchon die Paragraphen der Gewerbe-Ordnung citirt, auf welche man hierbei ſich allenfalls hätte ſtützen können, und ich glaube durch die Zuſammenſtellung derſelben ausreichend nachgewieſen zu haben, daß die Regierung das Recht zur Entziehung der ärztlichen Praxis nicht hatte.

Präſident: Wir treten nunmehr in die Tages-Ordnung ein, deren erſter Gegenſtand die Fortſetzung der Berathung des vierten Berichts der Kommiſſion für das Juſtizweſen über Petitionen (Nr. 123. der Druckſachen) iſt.

In der Berathung dieſes Berichts ſind wir bis zur Litt. D. gekommen. Unter dieſer Littera hat der Gymnaſial-Lehrer Dr. Berthold und Genoſſen die Petition an das Haus gerichtet,

> „daſſelbe wolle auf die Beſchränkung der Militair-Gerichtsbarkeit auf rein militairiſche Vergehen bei der Königlichen Staats-Regierung hinwirken.“

Ihre Kommiſſion hat den Antrag geſtellt, dieſe Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berückſichtigung zu überweiſen. Ich eröffne die Diskuſſion und habe dem Herrn Referenten zuvor das Wort zu ertheilen, um einen in dem Berichte vorgekommenen Druckfehler zu berichtigen.

Berichterſtatter Abgeordneter **Schiebler:** Meine Herren! Auf Seite 39. Zeile 3. finden Sie ein „dann“ ſtatt „denn“. Die dieſer Partikel folgenden Sätze ſind eine Schlußfolgerung aus dem Vorderſatze, und es entſtellt dieſer Druckfehler den Sinn allerdings.

Da ich einmal am Worte bin, ſo erlauben Sie wohl, daß ich Ihre Aufmerkſamkeit noch auf einige Minuten nur in Anſpruch nehme.

Präſident (den Redner unterbrechend): Ich bemerke, daß der Herr Referent noch am Schluſſe der Debatte das Wort erhält. — Der Herr Abgeordnete Graf Bethuſy-Huc hat das Wort gegen den Antrag der Kommiſſion.

Abgeordneter Graf **Bethuſy-Huc:** Meine Herren! Es iſt ein Charakteriſtikum der diesmaligen Seſſion, daß diejenigen Dinge, welche abgethan erſcheinen, auf dem nicht mehr ungewöhnlichen Wege der Petition wieder an das Haus gebracht werden. So haben wir neulich die ſeligen Wahl-Erlaſſe — ich glaube das fünfte Mal — über die Bühne reiten ſehen, und wir befinden uns heute nach kaum ſechswöchentlichem Scheintode wiederum gegenüber der Militair-Gerichtsbarkeit, über die am 15. Juli c. hier, wie ich mich aus den ſtenographiſchen Berichten — ich war leider genöthigt, in jener Seſſion zu fehlen — überzeugt habe, hier des Längeren und Breiteren verhandelt worden iſt. Diesmal jedoch habe ich Urſache, dem Geiſte Banquo's von meinem Standpunkte aus dankbar zu ſein, da er mir Gelegenheit verſchafft, hier Anſichten zu vertreten, von deren Gemeinnützigkeit ich überzeugt bin. — Ich würde allerdings fürchten, meiner Popularität durch dieſe Vertretung einen argen Riß beizubringen, wenn ich mich nicht in der unglücklichen Lage befände, mich für einen Popularitäts-Proletarier halten zu müſſen, und Sie wiſſen ja, daß, wer Nichts hat, auch Nichts verlieren kann. Ich befinde mich ferner, insbeſondere dem von mir perſönlich hochverehrten Herrn Abgeordneten für Königsberg N. M. gegenüber, in der ſchwierigen Lage, dem Urtheil zu begegnen, daß ich entweder einen großen Mangel an Unbefangenheit oder einen gleich großen Mangel an Verfaſſungstreue beſäße. Bei dieſer allerdings nicht erfreulichen Alternative muß ich den Herrn Abgeordneten bitten, bei dem erſteren Urtheil ſtehen zu bleiben, welches ich, unter den zwei Uebeln, bei weitem für das kleinere erachte.

Die Petition und mit ihr die Kommiſſion gründen ihren Antrag auf eine von ihnen behauptete Verfaſſungswidrigkeit des Militair-Gerichtsſtandes, ſodann auf eine Gemeingefährlichkeit deſſelben, und behaupten im Anſchluß daran die Ausführbarkeit einer Aenderung und ferner, daß dieſe Ausführung die Disziplin des Heeres nicht lockern, und den Beſtand deſſelben nicht gefährden würde. Ich erlaube mir, dieſem Gange zu folgen.

In Bezug auf die Verfaſſungswidrigkeit wird von der Petition und von der Kommiſſion zunächſt der Artikel 37. der Verfaſſung angezogen.

Dieſer Paragraph heißt:

> Der Militair-Gerichtsſtand des Heeres beſchränkt ſich auf Strafſachen und wird durch das Geſetz geregelt.

Die Petenten behaupten, daß der zweite Paſſus dieſes Paragraphen der Regierung die Verpflichtung auferlege, ein Geſetz zu erlaſſen und zugleich die Abſicht ausſpräche, dieſes Geſetz in einem die Beſchränkuug noch mehr beſchränkenden Sinne der Art zu erlaſſen, daß principaliter der Militair-Gerichtsſtand für nicht militairiſche Verbrechen ganz aufgehoben würde, event. derſelbe mit den übrigen Verfaſſungs-Beſtimmungen für die Civil-Gerichtsbarkeit in einen größeren Einklang geſetzt werde.

Zunächſt möchte ich aus den Worten: „der Gerichtsſtand wird durch das Geſetz geregelt,“ eine Verpflichtung der Regierung, ein ſolches Geſetz vorzulegen, nicht deduziren. Ich habe mir deshalb die promiſſoriſchen Paragraphen der Verfaſſung, deren bekanntlich ſehr viele ſind, nochmals vergegenwärtigt und habe gefunden, daß in den meiſten Fällen, wo auf die Emanation eines neuen Geſetzes Bedacht genommen wurde, der Ausdruck „durch ein beſonderes Geſetz geregelt“ gebraucht wurde, wie das namentlich in den §§. 13., 26. und 113. der Fall iſt. Ich habe ferner gefunden, daß der einfache Ausdruck „wird durch das Geſetz geregelt“ auch dann gebraucht wird, wo von einer Verheißung überall nicht die Rede iſt, ſondern lediglich auf ein früher emanirtes Geſetz Bezug genommen wird, wie in dem §. 34., in welchem auf das Landwehr-Geſetz vom 3. Sep-

tember 1814 mit genau denselben Worten Bezug genommen wird.

Ich erkenne jedoch an, daß in den §§. 5., 31., 94. derselbe Ausdruck in einer promissorischen Bedeutung gebraucht wird. In allen diesen Fällen ist jedoch ein früheres Gesetz über denselben Gegenstand meines Wissens nicht vorhanden und bei der Interpretation des §. 37. scheint es mir demnach nahe zu liegen, denselben nach Analogie desjenigen andern Paragraphen zu interpretiren, welcher mit ihm genau dieselbe Voraussetzung theilt, als nach anderen Paragraphen, bei welchen dieses nicht der Fall ist. Ein Gesetz über den Militair-Gerichtsstand war aber eben so gut vorhanden, wie ein Gesetz über die Wehrpflicht, und es scheint mir dadurch klar, daß der §. 37. nur von diesem schon vorhandenen Gesetze spricht, keineswegs aber ein neues Gesetz verheißen hat. Sollte dies aber auch der Fall gewesen sein, so scheint mir die Deduktion doch etwas kühn, in dieser zweiten Alinea des Paragraphen eine Absicht finden zu wollen, welcher der ersten Alinea desselben direkt widerspricht. Die Copula „und" verbindet beide gleichzeitig gegebenen Verfassungs-Bestimmungen und wird dadurch bewiesen, daß sie beide nebeneinander Geltung haben sollen; und da man mit Verheißungen zur Zeit der Emanation der Verfassung nicht eben karg war, würde man sich wohl eines anderen Ausdrucks bedient haben, hätte man durch die zweite Bestimmung der Verfassung die erste von vorn herein aufheben und illusorisch machen wollen. Weit entfernt also, aus dem §. 37. eine Verfassungswidrigkeit des gegenwärtigen Verfahrens deduziren zu können, glaube ich vielmehr, daß eine Aenderung nur auf verfassungsmäßigem Wege möglich ist, jeder andere Weg aber verfassungswidrig sein würde.

Es wird ferner von den Petenten ausgeführt, daß die Bestimmungen des §. 37., so weit sie denn doch auch von ihnen anerkannt werden müssen, nicht in Einklang ständen mit den Bestimmungen der §§. 86., 87., 90., 92., 93. und 94., welche von dem allgemeinen Gerichts-Verfahren und der Organisation der Civil-Justiz handeln, und daß der §. 37. um deshalb in der unzweifelhaften Auslegung, welche seiner gegenwärtigen Anwendung zu Grunde liegt, verfassungswidrig sei, daß er es auch um deshalb sei, weil der §. 39. der Verfassung, welcher diejenigen Paragraphen citirt, die für das Heer keine Geltung haben sollen, den §. 37. ausdrücklich nicht citirt.

Nun denn, meine Herren, §. 37. sagt genau, was quoad justitiam für das Heer gelten soll; es braucht also §. 39. sich nicht zu bemühen, dasjenige aufzuführen, was nicht gelten sollte, und wenn zwei Instrumente mit einander nicht im Einklange stehen, so ist es freilich ein unfehlbares Mittel, den Einklang dadurch herzustellen, daß man das eine einfach schweigen läßt. Leider ist es nur im vorliegenden Fall verfassungswidrig, es sei denn, daß es auf dem verfassungsmäßigen Wege zu Stande kommt. Der Einklang ist eben der, in dem die Ausnahme zu der Regel steht, und die Ausnahme ist ebenso ausdrücklich durch die Verfassung garantirt und sanktionirt, als die Regel selbst.

Die Verfassungswidrigkeit ist endlich von der Kommission und der Petition gleichmäßig aus §. 4. deduzirt worden. Man hat gesagt, der Militair-Gerichtsstand begründe ein Privilegium. Ueber diesen Punkt hat sich der Herr Kriegs-Minister und der Herr Justiz-Minister am 15. Juli schon des Weiteren ausgelassen. Ein Privilegium ist es in der That nicht, wenn für einen Stand, der besondere Pflichten hat, und dessen besondere Pflichten sich von den allgemeinen Pflichten der Natur der Sache nach nicht trennen lassen, wenn, sage ich, für diese besonderen Pflichten noch ein besonderes Gesetz emanirt wird. Jedenfalls wäre es nur ein privilegium onerosum. Man hat die Ungleichheit in dem Verfahren selbst erblicken wollen; nun, meine Herren, warum erblickt man nicht diese Ungleichheit in dem anomalen Verfahren des eximirten Gerichts für Universitäten? Unser Heer ist nicht bloß eine Kriegsschule, es ist auch eine Volksschule, und ein flüchtiger Blick auf denjenigen Zustand, in welchem die dreijährigen Kantonisten ihrer weit größeren Mehrzahl nach von der Familie und der Schule, welche zwanzig Jahre lang sie geleitet hat, dem Heere überliefert werden und auf denjenigen Zustand, in welchem das Heer sie an die Familie zurückzuliefern pflegt, dürfte die Wahrheit meiner Behauptung beweisen.

§. 4. sagt: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich." Nun ja, alle Preußen müssen auch Soldaten werden, und wenn man sagt, weil wir ein Volksheer hätten, dürfte eine besondere Justiz nicht gelten, so deduzire ich umgekehrt, gerade, weil wir ein Volksheer haben, liegt auch keine Ungleichheit darin (nicht eine Kaste des Volks), sondern eine gewisse Alters-Periode, die sich einer gewissen Berufsschule ausschließlich hinzugeben hat, gleichmäßig in ihrer Gesammtheit einer temporairen Ungleichheit zu unterwerfen.

Man hat aber ferner die Gemeingefährlichkeit des Militair-Gerichtsstandes behauptet, man hat von einem traurigen Zerwürfniß zwischen Heer und Civil gesprochen, und dies unter Heranziehung der abschreckendsten Beispiele zu beweisen gesucht, ich habe es meinerseits nur zu bedauern, daß der Herr Kriegs-Minister einen solchen Konflikt als thatsächlich vorhanden zugegeben hat; als einen allgemeinen Zustand im Lande kann ich ihn von meinem Standpunkte aus nicht zugeben, und gerade die Konsequenz, mit der man einzelne in ihrem Thatbestande noch nicht klar gelegten Fälle, wie in Frankfurt und Görlitz hier zu reiten pflegt, mit der man sogar die Flucht zweier Offiziere, die ich von keinem Militair anders habe bezeichnen hören als eine Infamie, die aber nicht geeignet sein kann, einen ganzen Stand zu verdächtigen, wenn zwei einzelne Mitglieder sich einer solchen Infamie schuldig gemacht haben, die Konsequenz, mit der man auf solchen Dingen herumreitet, beweist für mich die Seltenheit der militairischen Exzesse und der sogenannten Brutalitäten, und ich würde gerade aus dieser Seltenheit den wohlthätigen Einfluß der militairischen Disziplin, den wohlthätigen Einfluß der militairischen Bildung anerkennen, wenngleich ich auch stolz bin, anzuerkennen, daß ein anderer Grund dieser Seltenheit in der Fortschreitung unserer Volksbildung im Allgemeinen und im Gefühl der Volksthümlichkeit unseres Heeres selbst liegt, dieses also möchte ich bis auf den Gegenbeweis noch vollständig aufrecht erhalten. Die Mehrzahl unter uns ist wohl Student gewesen, und die akademische Jugend gehört bekanntlich dem gebildetsten Theil des Volkes an. Nun denn, wir haben gegen Nachtwächter, Laternen und andere Philister Manches verübt, was vor dem gereifteren Urtheil unserer späteren Jahre den Richterspruch nicht aushalten dürfte; wir haben unsere Streitigkeiten, die keine waren, mit scharfen Waffen ausgekämpft und würden vergebens nach einer vernünftigen Logik dieses Verfahrens uns umsehen; und doch sagen wir Alle heute: Es war doch hübsch und doch erkennen wir an, daß aus dem Uebermuth der Jugend, der, bekennen wir es, hier und da sogar an Rohheit grenzte, sich doch das ernste Pflichtgefühl eines gereiften Mannes entwickeln konnte, und wir erblicken darin keinen Grund, die akademische Jugend als ungebildet, als gemein zu verurtheilen. Was dem Einen billig ist, ist dem Andern recht. Das Preußische Heer besteht, seiner Mehrzahl nach, aus denselben Altersklassen, wie die akademische Jugend, es besteht aber, statt aus den gebildetsten, aus wenig, zum Theil sogar aus gar nicht gebildeten Leuten. Wo aber Körperschaft ist, da ist Korporationsgeist, wo Leben ist, ist Reibung, wo Jugend ist, ist Uebermuth; wollen wir es also den Soldaten nachtragen und unser Urtheil darauf basiren, daß in einzelnen Fällen Ausschreitungen stattfinden, oder nicht lieber anerkennen, daß Ausschreitungen zu den Seltenheiten gehören, und daß der ausschreitende Korporationsgeist vielfach den Geist der Gesetzlichkeit ausbildet, weil er

eine Gewähr der in den Leuten lebenden Kraft iſt, ſelbſt da, wo die Mittel, deren ſie ſich bedienen, nicht gebilligt werden können.

Sollte aber ein ſolches Zerwürfniß zugegeben werden, ſo entſteht die Frage, ob durch die Abſchaffung des beſonderen Militair-Gerichtsſtandes daſſelbe aufhören würde? Und ich erlaube mir, dies zu bezweifeln, vielmehr fürchte ich, daß, wenn die Civil-Gerichte häufig in die Lage kämen, ſich in die innern Verhältniſſe eines in ſich feſt gegliederten, geſchloſſenen Körpers zu miſchen, dieſes, ſo lange überhaupt in dieſem Körper noch Korporationsgeiſt beſteht, weit leichter einen Antagonismus gegen die heterogenen Elemente erzeugen könnte, als der beſtehende Zuſtand. Ferner bezweifle ich aber auch die von der Kommiſſion behauptete Ausführbarkeit der Aenderung. Zunächſt ſagt die Kommiſſion, im Kriege, verſtehe ſich von ſelbſt, könne nur ein beſonderer Gerichtsſtand obwalten. Wo wollen Sie aber im Kriege die Offiziere und gebildeten Richter für dergleichen Fälle hernehmen, wenn Sie im Frieden ihnen keine Gelegenheit geben, ſelbſt nur die Formen kennen zu lernen? Im Kriege werden ſie keine Zeit finden, Kompendien zu ſtudiren. Wo ſind ferner die Grenzen zwiſchen Krieg und Frieden? Das Preußiſche Heer als ſolches hat Frieden, das Preußiſche Heer iſt das Preußiſche Volk, diejenigen 150,000 oder 200,000 oder 250,000 Mann aber, die gerade bei den Waffen ſind, ſind immer im Kriege.

Sie ſind dazu da, um alle Verhältniſſe des Krieges, einſchließlich der Militair-Gerichtsbarkeit, möglichſt durch praktiſche Darſtellung in ihrer Schule zu erlernen; ſie ſind mit ihrer ganzen Perſon dem Dienſte hingegeben, ſie können verfaſſungsmäßig jeden Augenblick verſetzt, ſie können ihre ganze Dienſtzeit hindurch in fortwährendem Athem erhalten werden, auf Märſchen, durch Uebungen u. dergl., und das würde, wie mir ſcheint, bei einer Civil-Juſtiz mit drei Inſtanzen doch erhebliche Schwierigkeiten haben. Noch ſchwerer aber, als zwiſchen Krieg und Frieden, würde die Grenze zwiſchen dienſtlichen und nicht dienſtlichen Vergehen gefunden werden können. Der damalige Antrag des Herrn Abgeordneten Mellien, auf welchen die Kommiſſion rekurrirt, und den ich mir zu dieſem Behufe vergegenwärtigt habe, ſcheint mir auch mehr dazu zu dienen, dieſe Schwierigkeit zu beleuchten, als dieſelbe zu löſen. Er will nicht bloß die anerkannt nicht dienſtlichen Vergehen der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen wiſſen, ſondern auch einen erheblichen Theil derjenigen Vergehen, welche bisher zu den militairiſchen gerechnet wurden. Unter dieſen führt er zunächſt auf den Hochverrath und die Majeſtäts-Beleidigung, und in den Motiven wird angeführt, daß Majeſtäts-Verbrechen gemeine Verbrechen wären, weil Jeder ſie verüben könne, und ſowohl die Soldaten, wie alle Staats-Angehörigen zur Treue gegen den König verpflichtet ſeien.

Dies konzedirt, muß ich doch hinzufügen, daß das Verhältniß, nicht eines Soldaten, — denn das ſind oder waren wir mehr oder weniger alle? — wohl aber eines Soldaten bei der Fahne, gegen den König doch ein anderes und perſönlicheres iſt, als das irgend eines anderen Staatsbürgers. Es iſt nicht wahrſcheinlich, aber denkbar, daß wir in einen Konflikt zwiſchen den Gefühlen zu Sr. Majeſtät dem Könige und unſerm Eid auf die Verfaſſung kommen können. In einen ſolchen Konflikt kann das Militair nicht kommen, ſo lange es den Verfaſſungs-Eid nicht geſchworen hat, wovor es Gott bewahre. Es iſt alſo die Majeſtäts-Beleidigung für einen Soldaten noch von einem anderen Geſichtspunkte aus zu beleuchten, als für jeden anderen Staatsbürger. Daſſelbe gilt von den sub B. aufgeführten Verbrechen der Theilnahme an einem Aufſtande oder Aufruhr von Civil-Perſonen. Der Soldat, der berufene Wächter der Ordnung, der nur zu gehorchen hat, wenn ſich der an einem Aufruhr von Civil-Perſonen theilhaftig macht, ſcheint mir ein gleiches Verbrechen zu begehen, wie der Beamte, der einen Diebſtahl an der ihm anvertrauten Kaſſe verübt, und der gleichfalls ein ſchwereres Verbrechen begeht, als den gewöhnlichen Diebſtahl. Eine Klimax zwiſchen beiden beſteht; man kann weder das Eine noch das Andere rechtfertigen, und doch ein majus und minus anerkennen. Sub C. iſt die Beſchädigung von Dienſtſachen aufgeführt. Wenn ein Soldat ſeine Waffen oder Kleidungsſtücke beſchädigt, ſo ſcheint mir das doch ein Dienſtvergehen im eminenteſten Sinne zu ſein, das ich nicht vor den Civil-Richter verweiſen möchte, da die Beurtheilung deſſelben außerhalb ſeines Geſichtskreiſes liegt. Unter D. und E.: „Fälſchung von Urkunden, Theilnahme am Hazardſpiel und dergleichen,“ haben nur die allgemeine Bedeutung, den Einfluß des Vorgeſetzten auf die Erziehung des Soldaten zu beſchränken. F.: „Beleidigung und körperliche Verletzung, einſchließlich der thätlichen Mißhandlung von Untergebenen,“ wie man dieſe Verbrechen vor die Kognition eines Civil-Richters verweiſen kann, ohne die Disziplin zu lockern, iſt mir unverſtändlich. Daß ſie beſtraft werden müſſen, liegt auf der Hand, daß dies aber auch unter dem gegenwärtigen Militair-Gerichtsſtand geſchieht, glaube ich, als bekannt und anerkannt annehmen zu dürfen, daß aber ſelbſt eine ſtrengere Strafe von Seiten des militairiſchen Vorgeſetzten, welcher dann auch wieder den Beruf hat, die Autorität des Mittel-Vorgeſetzten aufrecht zu erhalten, der Disziplin weniger ſchadet, als ſelbſt nur ein Verweis Seitens einer fremden Behörde, das liegt für jeden auf der Hand, der jemals mit dem Leben einer Truppe ſich befaßt hat; es iſt in demjenigen esprit de corps begründet, welchen der Herr Abgeordnete Gneiſt neulich für den Richterſtand und, wie mir ſcheint, mit großem Rechte in Anſpruch nahm, und noch flagranter wurde die Trennung eines dienſtlichen und nicht dienſtlichen Vergehens bei der von dem Abgeordneten Mellien angeführten Punkte der Ueberſchreitung der richterlichen Straf-Befugniß und der unerlaubten Einwirkung auf die Rechtspflege ſein. In dieſem Falle würde alſo das militairiſche Gericht in rein dienſtlichen Sachen, denn nur dieſe ſollen — nach dem Antrage des Abgeordneten Mellien — ihm verbleiben zum Inſtruktions-Richter des Kreisgerichts herabgeſtimmt werden. Es würde dieſes eine unmittelbar höhere Inſtanz auch über den Kreis derjenigen Verbrechen haben, welche nach den Anſichten der Petition den Civil-Gerichten nicht zu unterwerfen wären.

Glaube ich nun demzufolge ſchon nachgewieſen zu haben, daß nach den Anträgen des Abgeordneten Mellien und der Kommiſſion die Disziplin einer gefährlichen Lockerung entgegen gehen würde, ſo möchte ich auch noch auf den Umſtand hinweiſen, daß bei einem Inſtanzenzug von drei Gerichten bei einem ergehenden ſchriftlichen Urtheil mit langen gelehrten Motiven die Soldaten leichter den Kreis ihres Pflicht-Bewußtſeins erweitern als gerade ihn erklären würden. Ich fürchte, es würde ſie dies auch zunächſt in das Stadium einer unreifen Halbbildung in juriſtiſchen Dingen führen, welche zu den gefährlichſten Uebergangs-Zuſtänden gehört, und wir würden aus einer gehorſamen und handelnden Armee auf dieſem Wege eine raiſonnirende Armee erzielen. Dies, meine Herren, kann unſer Aller Wunſch nicht ſein. Die Beiſpiele fremder Armeen ſchlagen gleichfalls nicht durch, denn ich denke, daß Niemand die Engliſche Landarmee mit ihren Stockprügeln und käuflichen Offizier-Stellen der Preußiſchen Armee zum Muſter und Nachahmung empfehlen wird. Was die Franzöſiſche Armee anlangt, ſo erſetzt dieſe durch die längere Dienſtzeit und durch Einheit ihrer ganzen politiſchen Aktion das, was wir durch ſtraffere Zuſammenſtellung und ſchärfere Konzentration des Heeres in ſeiner kurzen Dienſtzeit ergänzen müſſen. Außerdem hat die Franzöſiſche Armee die Civil-Gerichtsbarkeit für das Militair wieder abgeſchafft und dadurch den thatſächlichen Beweis für deren Unzweckmäßigkeit geliefert. Was aber die Disziplin der großen Napoleoniſchen Armee anbelangt, ſo

ized by Googl

fürchte ich, würde sie von unsern Voreltern minder günstige Zeugnisse erhalten haben als durch die Kommission. Wollen wir die Preußische Politik auf demjenigen Wege begleiten, auf welchem sie die Königliche Staats-Regierung, und wie ich glaube, unter Zustimmung aller Parteien dieses Hauses mit den Noten vom 20. Dezember und folgende hingewiesen hat, dann liegt es vor Allem in unserm Interesse, die Einheit der Armee zu erhalten. Wodurch begründet denn Preußen den Anspruch, die militairische, politische und handelspolitische Führung Deutschlands übernehmen zu wollen? Dadurch, daß es ein Rechtsstaat ist, gewiß, das ist die unerläßliche Bedingung jeder Präponderanz im Deutschen Lande, κατεξοχήν dem Lande des Rechts. Dieser Begriff hat sich aber noch nicht gleichmäßig fest krystallisirt und ich möchte denselben nicht in einer ausschließlichen Priesterschaft der Richter von drei examinibus, sondern vielmehr in allgemeiner und gleichmäßiger Herrschaft des Gesetzes finden. Je größer der Kreis derjenigen wird, welche befähigt und berufen sind, die Gesetze auszulegen und richtig und energisch anzuwenden, um so mehr wird sich meiner Ansicht nach der Begriff eines Rechts-Staates realisirt, um so tiefere Wurzeln wird er im Volke geschlagen haben, in dieser Beziehung nehme ich die Exemplifikation auf England, die ich sonst wohl zurückweise, gern an. Begründet Preußen seinen Anspruch dadurch, weil es der größte Staat in Deutschland ist? Nun denn, alle anderen Staaten zusammen würden wohl eben so groß sein, und in Beziehung auf den Rechtsstaat dürften andere Staaten uns Konkurrenz machen. Sachsen z. B. gehört zur Stunde unter seinem erleuchteten Könige zu den bestregierten Ländern. Es begründet Preußen hauptsächlich seinen Anspruch dadurch, daß es auf der einen Seite ein Rechtsstaat und auf der anderen Seite ein einheitlicher, auf historischer Grundlage beruhender monarchischer und Militair-Staat ist, und als solcher allein befähigt und zugleich genöthigt ist, ganz Deutschland zu schützen, indem es sich selbst schützt, daß unser Heer auf der einen Seite ein Volksheer, auf der anderen Seite ein einheitliches, nicht raisonnirendes, sondern handelndes und gehorchendes Ding ist. Erhalten wir dem Preußischen Heere die Vorzüge des Volksheeres, ohne die andern diesem gegenüberstehenden sie ergänzenden Vorzüge zu beseitigen, denn nur auf diese Weise werden wir das, was auf andere Weise nur Worte bleiben, in Handlungen und in Ereignisse verwandeln können. Da aber, meine Herren, wo sich ein Uebergriff des Corpsgeistes, eine Verbildung des militairischen Ehrbegriffes zeigt, da drücken wir sie zurück, da, meine Herren, wenden Sie Ihren ganzen Einfluß an, um die Kabinets-Ordre Friedrich Wilhelms des Dritten, deren Datum ich nicht kenne, die Ihnen Allen aber bekannt ist, die gebührende Nachachtung zu verschaffen. Meine Unterstützung wird Ihnen dabei überall gewiß sein, aber lehnen Sie hier auch nicht ab, was Sie sonst überall anerkennen: Repression, nicht Prävention! Die Prävention nutzt doch nichts.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Twesten hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **Twesten:** Meine Herren! Wir haben allerdings bereits vor Kurzem eine Diskussion über die Frage hier gehabt; sie hat sich aber gerade nach unserer Geschäfts-Ordnung nicht mit einem Verdikt des Hauses abschließen können; dazu ist uns jetzt die Gelegenheit geboten. Nach den Erklärungen, welche der Herr Kriegs-Minister und der Herr Justiz-Minister damals hier abgegeben haben, ist allerdings keine Hoffnung vorhanden, daß bald eine Aenderung in diesem Gegenstande eintreten wird. Das darf uns aber nicht abhalten, uns mit der Sache zu beschäftigen, und wenigstens unsere Ansicht über dieselbe auszusprechen. Ich glaube auch, es ist gar nicht sehr wünschenswerth, daß häufig Petitionen über den Erlaß allgemeiner Gesetze hier zur Erörterung kommen, wir haben wenigstens gewiß keine Veranlassung, uns mit jedem Dinge zu beschäftigen, was etwa durch eine einzelne Petition in Anregung gebracht wird, wenn wir es nicht selbst für nützlich halten, noch einmal darauf zurückzugehen.

Das ist aber, wie ich glaube, hier der Fall; die Meinung des Hauses hat sich schon bei der Diskussion vor einigen Wochen herausgestellt, daß die meisten Seiten des Hauses darüber einig sind, daß eine Aenderung in der Gesetzgebung über den Militair-Gerichtsstand nothwendig ist, und mir scheint es daher sehr wünschenswerth, daß es durch einen Beschluß des Hauses jetzt konstatirt wird, wie er darin liegt, wenn diese Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung überwiesen wird. Diese Sache ist doch mindestens nicht eine Forderung, welche von der Revolution oder von der Demokratie auf die Tages-Ordnung gesetzt ist, sondern in Preußen steht sie auf der Tages-Ordnung seit 1808 und ist darauf gesetzt worden durch den Träger der Krone selbst, durch Friedrich Wilhelm III., welcher in dem ersten Erlaß, worin er ein Gutachten über den Militair-Gerichtsstand forderte, ganz ohne Zweifel seine Meinung dahin zu erkennen gab, daß es an der Zeit sei, diesen Militair-Gerichtsstand aufzuheben, wenn es damals auch noch nicht dazu gekommen ist.

Ich gebe dem Herrn Vorredner darin Recht, der Artikel 86. und folgende der Verfassung über die richterliche Gewalt nöthigen nicht gerade dazu, eine Aenderung eintreten zu lassen, da der Artikel 37 geradezu eine Ausnahme von diesen Artikeln konstituirt. Den Artikel 37. und das „Wird" darin kann ich indessen nur so auslegen, daß dieser Artikel in der That voraussetzt, es solle eine Aenderung stattfinden. Wenn in anderen Artikeln der Verfassung das „Wird" gebraucht wird, bald als promissorisch, bald unter Verweisung auf ein bestehendes Gesetz, so scheint es mir, kann bei diesem Artikel 37. ein gerechtfertigter Zweifel darüber nicht stattfinden, daß das „Wird" in demselben ein Hinweis auf ein neues Gesetz sein soll, denn daneben bestand die Verordnung vom 2. Januar 1849, die in ihrem §. 10. ausdrücklich sagt:

> „Der Militair-Gerichtsstand in Strafsachen soll durch besondere Gesetze anderweit bestimmt werden; bis dahin bleibt es bei den darüber bestehenden Vorschriften."

Nun wird doch Niemand annehmen, daß der Artikel 37. der Verfassung mit seinem „Wird" diese Bestimmung des Gesetzes von 1849 aufheben wollte, sondern ich kann nur annehmen, er solle dasselbe sagen, was hier steht, einen Hinweis auf Etwas, was noch geschehen soll; und die Gründe, die für eine Aenderung in dem Militair-Gerichtsstande und in dem prozessualischen Verfahren sprechen, sind so durchschlagend, gar nicht etwa bloß aus politischen Erwägungen, sondern schon aus rein formellen, juristischen Gesichtspunkten.

Fast alle Diejenigen, welche sich praktisch oder theoretisch mit dem gegenwärtigen prozessualischen Verfahren in der Preußischen Armee beschäftigt haben, sind darüber einig, daß es ein ganz außerordentliches und ungewöhnlich schlechtes ist. Es hat alle die Mängel des alten Inquisitions-Verfahrens in schönster Reinheit beibehalten, und sie noch mit einigen Auswüchsen verbrämt, die man überall für Ungeheuerlichkeiten ansehen würde, wenn man nicht eben daran gewöhnt wäre, daß die Dinge einmal lange bestehen, und wenn nicht andererseits, wie ich vollkommen anerkenne, auch über die schlechtesten Formen guter Wille forthilft und nicht alle die Nachtheile und die Unzuträglichkeiten in der Praxis entstehen läßt, die der Form nach entstehen könnten, und unter Umständen auch in der That daraus entstanden sind. Nicht bloß im Vergleich mit solchen Ländern, in denen der Militair-Gerichtsstand anders konstituirt ist, sondern auch mit solchen, in denen das Verfahren und der Grundsatz des

Verfahrens ein ähnlicher ist, steht das Preußische Verfahren ungebührlich zurück. Alle, die verglichen haben das Preußische Strafverfahren der Militair-Gerichte mit dem Oesterreichischen und namentlich mit dem neueren Sächsischen, geben zu, daß in letzteren außerordentlich große Fortschritte gemacht sind.

Bei uns ist man schon vor dem Jahre 1848 übergegangen von dem Inquisitions-Verfahren zum Anklage-Verfahren, wenn es damals auch nur zum Versuche bei den Berliner Gerichten kam. Aber der Grundsatz war darin doch ausgesprochen, daß in Strafsachen das öffentliche und mündliche Verfahren das allein zuträgliche sei, und daß der alte Inquisitions-Prozeß beseitigt werden müsse. Nun sind wir zwar bei dem allgemeinen Kriminal-Verfahren ebenso in einem ziemlich trostlosen Zustande stehen geblieben; widerspruchsvoll auf allen Seiten liegen die beiden Prinzipien des Anklage-Verfahrens der Verordnung von 1849 und des Inquisitions-Verfahrens der alten Kriminal-Ordnung durch einander. So gut aber wie 1846 eine Aenderung darin für nöthig erachtet wurde, so nothwendig ist auch unbedingt eine Aenderung in dem Straf-Verfahren vor den Militair-Gerichten, wenn es sich auch nicht darum handelt, eine grundsätzliche Aenderung in der Kompetenz eintreten zu lassen. Dazu kommen die Gründe, welche die Aufhebung des Militair-Gerichtsstandes oder eine Beschränkung desselben als nothwendig erkennen lassen, ebenfalls als solche, die durchaus schlagend sind. Eine besondere Strenge in den Strafen sowohl, wie in dem Verfahren, ja eine gewisse Härte war ohne Zweifel nothwendig, so lange man die stehenden Heere betrachtete als eine Ablagerung für den rohesten und unbändigsten Theil der Bevölkerung. Seit dies aber nicht mehr der Fall ist, seit die Heere hervorgehen aus den Bürgern des ganzen Landes, seit die meisten Mitglieder des Heeres nach kurzer Zeit in den Bürgerstand zurückkehren, seitdem ist es nicht mehr nothwendig, die Armee durch eine besondere Härte des Verfahrens oder der Strafen zusammenzuhalten.

Die Gründe, die in früherer Zeit dafür waren, sind nicht mehr vorhanden, und die Gründe, welche Seitens der Königlichen Staats-Regierung in der Kommission geltend gemacht worden sind, für die Aufrechterhaltung des Militair-Gerichtsstandes, sind doch wirklich sehr schwach. Der erste Grund, auf den der Herr Vorredner auch Gewicht gelegt hat, ist der, es könnten Zweifel entstehen, ob militairische Vergehen vorliegen oder nicht, sie könnten konkurriren mit gemeinen Vergehen, und es könnte Schwierigkeiten machen, das zu unterscheiden oder zu regeln. Ja, meine Herren, es giebt doch eine juristische Lehre von der Konkurrenz der Vergehen und Verbrechen und die wird über diese Schwierigkeiten gewiß sehr leicht hinweghelfen.

Das Andere ist die besondere Schnelligkeit des Verfahrens, welche die militairische Disziplin verlange. Ja, die einzelnen Fälle, die in neuerer Zeit besonderes Aufsehen gemacht haben, haben jedenfalls nicht den Anschein erweckt, als wenn es in den Militair-Gerichten ganz besonders schnell herginge, daß hin und wieder Verzögerungen stattfinden, daß nicht bloß ungerechtfertigte, sondern auch solche, die in der Natur der Sache liegen, bei jeder Art von Gerichten vorkommen, ist ganz unzweifelhaft, aber ich meine, die Fälle, in denen neuerdings solche Umstände zu Tage gekommen sind, haben nicht dafür gesprochen, daß unter allen Umständen bei einem Militair-Gerichte eine ganz besonders schnelle Erledigung der Sachen erfolgt. Der Prozeß gegen Sobbe und Putzki hat ziemlich lange gedauert. Auch in der Görlitzer Sache hat es ziemlich lange gedauert, bis der Angeklagte nicht bloß dem Prozesse, sondern auch seinem Leben ein Ende gemacht hat.

Was den Einwand anbetrifft, der militairische Dienst verlange, daß die Verfügung über die Person der Soldaten nicht lange entzogen werde etwa durch Verhaftung oder Vernehmung vor Civil-Gerichten u. s. w., so werden ja die Fälle nicht so häufig sein, daß das Militair eine Einbuße an seiner Stärke erlitte, daß übermäßig viele Soldaten sich in Haft befinden. Wenn behauptet wird, im Kriege sei die Handhabung der Civil-Gerichtsbarkeit unmöglich, so hat die Kommission das sofort beantwortet und daran denkt in der That Niemand. Die Kreisgerichte sollen nicht mit ins Feld ziehen, und wenn der Herr Vorredner gemeint hat, es sei ganz gut, wenn vorher schon Soldaten und Offiziere im Rechtsprechen geübt würden, so kann ich das nicht anerkennen; so oft werden die Fälle nicht stattfinden, daß Offiziere und Soldaten zu gelernten Richtern ausgebildet werden, und nun im Kriege mit besonderer Sachkenntniß urtheilen sollten. Was da nöthig ist, das werden die Soldaten und Offiziere schnell lernen und sie werden keine Vorübungen für den Krieg brauchen.

Gerade in dem geworbenen Heere Englands, wo der Vorredner darauf hingewiesen hat, daß dort eine ganz besonders harte Disziplin gelte, gerade da findet eine Beschränkung des Militair-Gerichtsstandes in Strafsachen auf militairische Dinge statt, und das, meine ich, ist ein ganz besonderer Grund dafür, daß sich mit einer sehr strengen unbeugsamen und harten Disziplin die Beschränkung des Gerichtsstandes auf rein militairische Vergehen sehr wohl verträgt. Man erzählt da die bekannte Aeußerung, ein Englischer Offizier sei übel dran, wenn ihm etwa ein Einschreiten gegen einen Tumult aufgetragen werde. Lasse er Feuer geben, so riskire er, wegen Mordes gehängt zu werden. Weigere er sich aber, Feuer geben zu lassen, so riskire er, wegen Insubordination erschossen zu werden.

Solches Dilemma läßt sich allerdings denken, die Geschichte aber weiß nicht davon zu erzählen, daß ein Offizier in diesem Dilemma wirklich zu Grunde gegangen wäre. Und damit kommt man auf den eigentlichen Grund, der allerdings nicht ausgesprochen zu werden pflegt, aber in der That doch den Ansichten stillschweigend zu Grunde liegt, welche den Militair-Gerichtsstand aufrecht erhalten wollen. Man wünscht eben von jedem solchen Dilemma Offiziere und Soldaten zu befreien. Sie sollen nicht, wenn ihnen etwa ein militairisches Einschreiten aufgegeben wird, sich gebunden fühlen durch Rücksichten auf das allgemeine Recht des Landes. Dagegen sollen sie geschützt sein dadurch, daß sie bei einem etwaigen Bruche der Landesrechte und Landes-Gesetze nicht unter die gewöhnlichen Gesetze des Landes gestellt werden, sondern unter ein Gericht von Standesgenossen, welches getragen wird von dem Korporationsgeiste, von welchem auch der Herr Vorredner anerkannt hat, daß er unzweifelhaft in der Armee so gut wie in jedem anderen Stande sich findet und daß er sich geltend machen werde in diesen Korporations- oder Genossenschafts-Gerichten. Gerade aber den Andern, welchen es mit der Ausführung des Rechtsstaats ernst ist, die sehen darin eine Garantie für den Rechtsstaat, daß der Offizier, welcher in den unglücklichen Fall kommen könnte, einschreiten zu müssen gegen eine Bewegung im Inlande, daß der bei seinem Verfahren im Auge behalten soll das allgemeine Recht und die Verfassung des Landes und daß er weiß, daß er dafür verantwortlich gemacht werden kann nach den Regeln und nach den Grundsätzen des allgemeinen Rechts. In den früheren Jahren, als die Reaktion hier in der höchsten Blüthe stand, da hat man das Gesetz vom Februar 1854 erlassen, welches sowohl Beamte wie Offiziere in allen ihren Amtshandlungen, einigermaßen eximirt von den Gerichten des Landes dadurch, daß man den vorgesetzten Behörden das Recht giebt, den Fall den gewöhnlichen Gerichten zu entziehen, wenn sie der Meinung sind, daß die Sache sich nicht zur Verfolgung qualifizire und daß der Beamte geschützt werden solle nicht nur etwa bloß gegen das Strafverfahren, sondern sogar gegen Civil-Ansprüche; und da ist nun beim Militair noch die besondere Vorsorge getroffen, daß über den Kompetenz-Konflikt nicht einmal der gewöhnliche Gerichtshof für Kom-

petenz-Konflikte entscheidet, sondern das Militair-Justiz-Departement. Man kann also hierin gewiß die Absicht nicht verkennen, dem Offizier jeden Anspruch zu entziehen, sowohl im Wege des Strafrechts wie des Civilrechts, wenn er die Gesetze des Landes wirklich überschritten hat. Diese Theorie ist eng verbunden mit dem alten Militairstaat. Vor einigen Wochen hat hier im Hause der Herr Graf v. Schwerin gesagt, die Zeit des Polizeistaats sei vorüber, das müsse jede Regierung wissen, die im Frieden mit dem Volke leben will. In noch weit höherem Grade gilt dies vom Militairstaat, die Zeit des Militairstaats ist vorüber und keine Regierung, die das verkennt, wird im Frieden mit dem Preußischen Volke leben. Diese Theorie, welche die Armee als den höchsten Zweck des Staates hinstellt, nicht als ein Mittel des Staats, welches davon ausgeht, daß der Staat im Ganzen ein Mittel sei für die dynastische Weltstellung, daß der Staat nicht seinen höchsten Zweck zu finden habe in dem Gedeihen der Nation, diese Theorie verkennt es, daß das Militair ein Mittel ist wie andere Mittel, und daß es als Mittel den gerechten Staatszwecken dienen soll und muß. Darin wird es gewiß nicht verhindert werden, wenn der Militair-Gerichtsstand beschränkt wird auf militairische Vergehen und Disziplinarsachen, wenn er dagegen aufgehoben wird in allen übrigen Dingen. Die einzelnen Fälle, welche in neuerer Zeit größeres Aufsehen gemacht haben, die will ich für meine Person keineswegs urgiren, als wenn sie etwas Ungeheuerliches enthielten, und ich bin mit dem Herrn Vorredner damit einverstanden, gerade daß die Fälle keineswegs so sehr häufig sind. Daß sie so lange und so vielfach ausgebeutet werden und daß von allen Seiten auf sie rekurrirt wird, das zeigt eben, daß nicht übermäßig viel Unzuträglichkeiten herbeigeführt werden. Aber das spricht doch um so mehr dafür, daß eine Aenderung eintreten kann, ohne Schaden für irgend Etwas, jedenfalls ohne Schaden für die Armee und Etwas ist denn doch auch in allen diesen Dingen vorgefallen, was wohl Veranlassung giebt, die einzelnen Fälle zu gebrauchen, um sich sehr ernstlich gegen die gegenwärtigen Zustände und gegen das gegenwärtige Verfahren zu erklären. Ich will nur mit einigen Worten an einige dieser Dinge erinnern. Als der Konflikt in Greifswald stattgefunden hatte und die Sache hier im Hause zur Sprache gebracht wurde, erklärte der damalige Minister des Innern, Herr Graf Schwerin, er würde seiner Zeit Auskunft geben über das, was in Folge dieses Vorfalles von den Militairgerichten geschehen sei. Die militairischen Blätter, meine Herren, verhöhnten darauf den Herrn Grafen Schwerin, und meinten, davon würde er niemals etwas zu hören bekommen. Ich weiß nicht, ob er etwas zu hören bekommen hat, im Publikum hat nichts davon verlautet.

In der Sache gegen Sobbe und Putzki gebe ich vollkommen dem Herrn Vorredner Recht: es wäre vollkommen unzulässig, wenn wir aus dem Benehmen dieser Offiziere einen Schluß ziehen wollten auf den Offizierstand. Aber das liegt doch wieder darin: andere Männer aus dem Civilstande, die ein so schweres Verbrechen begangen haben, oder wenigstens eines so schweren Verbrechens angeklagt sind, die läßt man nicht auf Ehrenwort in unverschlossenen Zimmern wohnen, sondern man sperrt sie ein,

(Zustimmung.)

und diese Behandlungen der Offiziere auf den Festungen ist eine völlig andere, als es mit andern Männern geschieht, die ihrem Stande und ihrer Bildung nach den Offizieren gleich stehen, die aber doch nicht mit den Rücksichten behandelt werden, wie die Offiziere in den Festungen, selbst wie wir gesehen haben, in Fällen, wo ein schweres gemeines Verbrechen vorlag.

Der Fall in Görlitz hat hauptsächlich deshalb ein so gerechtes und außerordentliches Aufsehen erregt, weil nicht lange vorher ein kommandirender Offizier, ich glaube, es war der Regiments-Kommandeur, einen Erlaß hatte ausgehen lassen, durch welchen er den Soldaten zur Pflicht machte, falls sie in Schlägereien verwickelt würden, oder ihre Ehre angetastet würde, mit voller Energie von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Wenn nun bald darauf ein solcher Vorfall geschieht, dann hat doch die öffentliche Meinung ganz Recht, einigen Zusammenhang zu finden, zwischen den traurigen Folgen und dem Erlasse, welcher nicht lange vorher ergangen ist.

Hier in Berlin wurde der Portier eines Gasthauses durch einen Offizier verwundet. Wäre das ein Anderer gewesen, so würde die Staats-Anwaltschaft ex officio eingeschritten sein; in diesem Falle wurde die Sache nicht zur Untersuchung gezogen, weil der betreffende Offizier sich mit dem Verletzten abfand. Ich will gar nicht sagen, ob das etwas erheblich Schlimmes ist; es kann sogar Fälle geben, in welchen es gar nicht übel sein mag, wenn man den Grundsatz, der im alten Rechte ganz allgemein galt: „Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter", gelten läßt; aber es ist doch eine große Differenz. Das Allgemeine Landrecht erkennt es nicht an, es schreitet ein, auch wenn der Verletzte nicht wünscht, daß eingeschritten werde; die Militair-Behörden scheinen sich davon zu eximiren.

Wenn ich an den Frankfurter Fall erinnere, so glaube ich, wird sich dabei ein Jeder selber sagen, der General v. Falkenstein würde kein Gefecht mit der Polizei eröffnet haben, wenn er nicht Militair wäre; eine andere Behörde würde sich nicht in diesen offenen Widerstand gegen die Polizei-Behörde gesetzt haben. Und so liegt in jedem dieser Fälle etwas, was vollkommen rechtfertigt, daß das Verfahren der Militair-Behörden von mancher Seite zum Gegenstande der Angriffe gemacht wird, und dann geht es natürlich so, wie es immer geht: von beiden Seiten erhitzen sich die Gemüther, die militairischen Blätter und Reden vertheidigen weit mehr, als sich vertheidigen läßt, und von der andern Seite wird mehr exemplifizirt und mehr daraus gefolgert, als es in der Sache selbst liegt. Gegen diesen Zwiespalt würde es ein Heilmittel sein, wenn der eximirte Gerichtsstand des Militairs aufhörte, wenn man sicher wäre, daß für wirkliche Excesse — auch wenn man zugiebt, daß sie nicht häufig eintreten, und daß sie auch von Mitgliedern des Standes selbst zum Theil, und zum großen Theil sogar gemißbilligt werden, — wenn man dann allgemein sicher wäre, daß die Sühne eintritt nach dem allgemeinen Recht und nach dem allgemeinen Verfahren des Landes, wenn man sicher wäre, daß man hinterher davon hört, was aus der Sache wird, daß sie nicht begraben wird hinter verschlossenen Thüren, daß nicht das Militair, auch nachdem wirklich eine Sühne erfolgt ist, sich absperrt und Niemanden hineinblicken läßt. Denn das ist ja auch einer der Grundsätze, welcher mit Recht einen Verdacht gegen die Militair-Verwaltung im Lande aufrecht erhält, und da komme ich noch im Kurzen auf eine andere Klasse von Vorgängen. Wo in letzterer Zeit hier eingeschritten ist gegen die Presse wegen Mittheilung von Fällen, in welchen die Behörden annahmen, daß ein Bruch der Amts-Verschwiegenheit Nachrichten in die Presse hätte gelangen lassen, da ist es denn ja auch wieder gerade immer eine Militair-Behörde gewesen, welche diese Sachen anhängig gemacht hat; von anderen Behörden ist es nicht leicht geschehen. In neuerer Zeit weiß ich wenigstens nicht, daß solche Fälle von inländischen Preußischen Behörden außer der Militair-Behörde ausgegangen wären. Als hier der Brief des Herrn Finanz-Ministers veröffentlicht wurde, da war es das Kriegs-Ministerium, welches sofort mit dem Staats-Anwalt und der Polizei-Behörde der Vossischen Zeitung in das Haus fiel und eine Haussuchung vornahm, um zu ermitteln, woher die Sache stamme. Als in Danzig der Redakteur der dortigen Zeitung angehalten wurde, denjenigen zu nennen, der einen Erlaß des Herrn Kriegs-Ministers, der auf die Wahlen Bezug hatte,

mitgetheilt haben sollte, da war es die Militair-Behörde. Jetzt endlich, in dem ganz exorbitanten Falle, in welchem man jetzt einen Zeitungs-Redakteur, den Herrn Hagen in Insterburg, in das Gefängniß setzt, um ihn zur Abgabe eines Zeugnisses zu nöthigen, da ist es wieder die Militair-Behörde und hier, meine Herren, mache ich doch nach zwei Seiten hin auf das Exorbitante dieses Falles aufmerksam. Es handelt sich um einen Erlaß, den meines Erachtens der Herr Kriegs-Minister selbst mißbilligen müßte.

Der Herr Kriegs-Minister hatte einen Erlaß ausgehen lassen, gegen welchen kein Mensch etwas einwenden kann.

Es solle bei Annahme von Offizier-Aspiranten darauf gesehen werden, daß diejenigen, die sich dazu meldeten, nicht an ungewöhnlicher Kurzsichtigkeit litten. Dagegen kann kein Mensch Etwas einwenden; das ist ganz gerechtfertigt. Der kommandirende Divisions-General in Königsberg machte aber einen Zusatz dazu: das sei ein ganz geeignetes Mittel, um die sich meldenden jungen Leute auszuschließen, die ihrer sozialen Stellung und ihrer Herkunft nach nicht als wünschenswerthe Mitglieder des Offizier-Standes zu betrachten seien. Dieser Erlaß ist offenbar zu rügen und es hätte ohne Zweifel der Herr Kriegs-Minister alle Veranlassung dazu gehabt.

Wie er aber mitgetheilt wird in einer Zeitung, da schreitet man mit einer exorbitanten Strenge ein, um den muthmaßlichen Urheber eines möglichen Amts-Geheimnisses zu ermitteln. Ich nenne diesen Fall einen exorbitanten, weil die Bestimmung der Kriminal-Ordnung in einer Ausdehnung angewendet wird, welche man früher nicht für gerechtfertigt erachtet hat. Im Jahre 1822, meine Herren, da hat der damalige Justiz-Minister ausdrücklich reskribirt an ein Gericht über die Zeit, wie lange eine solche Haft zulässig wäre. In der Kriminal-Ordnung steht: der Zeuge soll angehalten werden durch Geld- oder Gefängnißstrafe zur Ablegung des Zeugnisses, wenn er sich dessen weigert. Ueber die Zeit ist nichts angegeben. Viele nehmen an, es sei damit gemeint die Zeit der sogenannten „willkürlichen Strafe" des Allgemeinen Landrechts. Ein Gericht, bei welchem im Jahre 1822 der Fall vorgekommen, ließ den betreffenden renitenten Zeugen sechs Wochen lang sitzen und fragte dann bei dem Justiz-Minister an, ob er nicht meine, daß die Sache damit ein Ende haben müsse, oder ob es denselben noch länger sitzen lassen solle. Der Justiz-Minister reskribirte darauf, es scheine ihm nicht, daß man gerade an die sechswöchentliche Frist gebunden sei, und gab dem Gerichte auf, es solle den, oder vielmehr die beiden renitenten Zeugen — es waren nämlich ihrer zwei, wie ich mich berichtigen muß — noch etwa 14 Tage einsperren und dabei auch die Haft etwas schärfen durch Entziehung einiger Bequemlichkeiten, durch schlechtere Kost u. s. w.; wenn aber auch diese 14 Tage vorübergegangen seien, so müsse es mit der Haft aus sein. Jetzt aber scheint man gar nicht mehr eine solche Beschränkung für nothwendig zu halten, man läßt den Mann sitzen, auf eine ungemessene Zeit hin, und deshalb bezeichne ich auch in dieser Weise den Fall als einen exorbitanten.

Der Herr Vorredner hat sich darüber beschwert, daß Dinge hier wiederholt und häufig zur Sprache gebracht würden. Wenn aber wirklich Dinge vorkommen, welche die öffentliche Meinung in hohem Grade beschäftigen und die es auch verdienen, daß man nicht davon abläßt, da, meine Herren, glaube ich, ist es vollständig in der Ordnung, wenn wir immer wieder darauf zurückkommen, bis sie eben ihre Erledigung finden.

Und wenn ich demnächst zurückkomme auf die Frage, welche uns hier eigentlich beschäftigt, so glaube ich, es ist allerdings nicht das Interesse einer einzelnen Partei, es ist ein besonderes und hohes politisches Interesse aller Parteien im Staate, daß das Verhältniß zwischen der Armee und zwischen den übrigen Staatsbürgern ein vertrauensvolles, ein friedliches und gutes in jeder Beziehung sei, und als ein sehr wesentliches Mittel dazu betrachte ich es, wenn dieser eximirte Gerichtsstand des Militairs aufgehoben wird. Wenn das Militair unter das Gemeine Recht des Landes gestellt wird, dann wird das Mißtrauen, welches jetzt in vielen Kreisen herrscht, und welches angefacht wird durch einzelne Unzuträglichkeiten und immer wieder von Neuem geschärft und zugespitzt wird, in hohem Grade schwinden. Wir sind gewohnt, daß es bei uns auch mit solchen Dingen, auf welche die öffentliche Meinung ein besonderes Gewicht legt und welche sie als solche betrachtet, die mit der Zeit ihre Erledigung finden müssen, nicht außerordentlich schnell geht. Die Grundsteuerfrage ist auf die Tages-Ordnung gebracht im Jahre 1810, und wir sind jetzt erst mit ihrer definitiven Erledigung beschäftigt. Der Militair-Gerichtsstand ist auf die Tages-Ordnung gebracht im Jahre 1808 — wir sind jetzt auch noch mit ihm beschäftigt und sind noch nicht soweit damit, daß wir in dem Stadium wären wie bei der Grundsteuer, daß die Erledigung dieser Frage endlich in naher Aussicht stände. Aber zum Durchbruch kommen wird diese Sache auch, und wir werden uns mit ihr beschäftigen müssen, bis sie erledigt ist, und in dieser Rücksicht, meine Herren, bitte ich Sie, diese Petition zur Berücksichtigung der Königlichen Staats-Regierung zu überweisen.

(Lebhaftes Bravo! auf allen Seiten.)

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister Graf **zur Lippe:** Meine Herren! Sowohl bei der früheren Interpellation, als auch bei der heutigen Diskussion stellt es sich heraus, daß wiederum zweierlei Angriffe gemacht werden: einmal gegen den Militair-Gerichtsstand und zweitens gegen das Verfahren bei den Militair-Gerichten. Ich glaube, man kann Beides füglich von einander sondern. Was den Militair-Gerichtsstand in Strafsachen anbetrifft, so lauten die dispositiven Worte im Artikel 37. der Verfassung:

> der Militair-Gerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt.

Der erste Satz dieser Verfassungs-Bestimmung giebt also Zeugniß davon, daß in Strafsachen das Militair seinen besonderen Gerichtsstand haben soll, und nur eine weitere Regelung durch das Gesetz ist in Aussicht genommen, nicht aber ist das Prinzip, der besondere Gerichtsstand selbst, in Frage gestellt worden. Anders verhält es sich möglicher Weise mit dem Verfahren bei den Militair-Gerichten, und da will ich nur daran erinnern, daß wir in diesem Augenblicke eben damit beschäftigt sind, unser ganzes Verfahren in Strafsachen einer Revision und Kodifikation zu unterziehen. Es wird sich dabei gar nicht vermeiden lassen, auch wieder die Frage in Anregung zu bringen, ob das Verfahren bei den Militair-Gerichten, wie es seit einer langen Reihe von Jahren besteht, beizubehalten sei, oder ob auch hier eine Aenderung eintreten müsse. Das gegenwärtige Verfahren in Civil-Strafsachen gilt offenbar für einen Fortschritt gegen das frühere, und ich müßte mich jeder Entwickelung unserer Verhältnisse verschließen, wenn ich nicht anerkennen wollte, daß das seit langer Zeit bestehende Verfahren bei den Militair-Strafgerichten auch einer Verbesserung fähig sei. Ich will also bei einer Ueberweisung dieser Petition zur Berücksichtigung dieselbe in der angedeuteten Richtung gern entgegennehmen, und es von meiner Seite in Anregung bringen, daß bei der Revision des allgemeinen Strafverfahrens auch das Strafverfahren in Militairsachen einer Revision unterzogen werde. Ich glaube, wenn die Sache auf diese Weise in Angriff genommen wird, daß sich dann Vieles aufklären lassen wird, und daß viele Differen-

zen und Schroffheiten, die heute bestehen und hervortreten, oder doch wenigstens als Schroffhei werden, beseitigt werden; möglicherweise aller lles, aber doch jedenfalls Vieles.

Nur auf einiges, was der Her hier gesagt hat, will ich noch zurückkommen. einen steht unser Heer auch unter den allgem jesetzen, das Strafgesetzbuch gilt für das Heer ir n auch, und es ist nicht richtig, wenn bezüglic ndung materieller Gesetze vorausgesetzt wird, ür das Heer andere Gesetze bestehen als für Personen. Es ist dann speziell noch eingegangen auf den Insterburger Fall. Hier muß ich bemer. die Beschlüsse, wie lange gegen den betreffenden Reda. Zwangsmaßregeln anzuwenden seien, bis er seiner al einen Zeugenpflicht genügt, von den Gerichten getroffen sind; es sind in dieser Sache schon Beschlüsse gefaßt worden von dem Gerichte erster Instanz, von dem Gerichte zweiter Instanz und von dem höchsten Gerichtshofe hier in Berlin, und ich glaube nicht, daß man aus diesen Beschlüssen, welche Civil-Gerichte gefaßt haben, irgend einen Angriff auf unsern Militair-Gerichtsstand und auf das Verfahren in Militair-Strafsachen herleiten kann. Ich will ferner darauf aufmerksam machen, daß, wenn auch vielleicht der Herr Kriegs-Minister Veranlassung haben sollte, den Befehl, den der betreffende Divisions-Kommandeur dort erlassen hat, zu reprobiren, hieraus allein auch keine Veranlassung genommen werden kann, das Verfahren einzustellen, welches deßhalb eingeleitet ist, um zu ermitteln, durch wen dieser von dem Divisions-Kommandeur ausgegangene Befehl weiter mitgetheilt und zur Verbreitung gelangt ist. Dieses Verfahren trifft einen reprobirten Befehl eben so wie einen nicht reprobirten.

Nach dem, was ich also soeben gesagt habe, glaube ich eine Revision der Bestimmungen über das Straf-Verfahren bei den Militair-Gerichten in eine gewisse Aussicht stellen zu können. In dieser Richtung habe ich gegen die Ueberweisung der Petition an die Königliche Staats-Regierung zur Berücksichtigung nichts zu erinnern.

Präsident: Der Herr Ministerial-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius Hauptmann **v. Hartmann:** Der Herr Abgeordnete für Berlin, welcher vorhin die Tribüne betreten hatte, hat aus verschiedenen traurigen Vorfällen, die in letzter Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit und nicht bloß die Aufmerksamkeit des Landes, sondern namentlich auch die Aufmerksamkeit der Staats-Regierung auf sich gezogen haben, Veranlassung genommen, ungünstige Konsequenzen für das Militair-Justizwesen und überhaupt für die Militair-Behörden herzuleiten. Es ist zunächst von dem bekannten Greifswalder Falle behauptet worden, daß man über den Ausgang der Untersuchung bis jetzt noch nichts wisse. Ich kann erklären, daß das Erkenntniß vor Kurzem Allerhöchst bestätigt und publizirt worden ist. Die Verzögerung in dem ganzen Untersuchungs-Verfahren fällt auch hier nicht der Militair-Justiz-Verwaltung zur Last, sondern dem Umstande, daß der betreffende Kommandeur des Jäger-Bataillons mittlerweile in ausländische Dienste getreten ist und zwar in Nassau.

(Heiterkeit. Ruf: Sehr gut!)

Im zweiten Falle, Sobbe und Putzki betreffend, diesem unglücklichen, nie endenden Falle, ist Seitens des Herrn Abgeordneten für Berlin erwähnt worden, daß man Personen der Civil-Bevölkerung, die sich ein ähnliches Verbrechen hätten zu Schulden kommen lassen, nicht würde haben auf Ehrenwort frei umhergehen lassen. Das muß zugegeben werden. Das Verfahren, welches beobachtet worden ist, ist aber von Seiner Majestät dem Könige reprobirt worden; der Kommandant von Glogau ist verabschiedet worden, weil die Behandlung der Gefangenen nicht mit den bestehenden Bestimmungen im Einklang stand.

Was drittens den Fall in Görlitz betrifft, so ist dieses Ereigniß gewissermaßen einem früheren Befehle eines dort garnisonirenden höheren Offiziers zur Last gelegt worden, der darauf hingeleitet haben soll, bei Konflikten von der Waffe ernstlich Gebrauch zu machen. Von einem solchen Befehle ist aber dem Kriegs-Ministerium nichts bekannt geworden.

Was nun den Frankfurter Fall anbetrifft, so schwebt die Untersuchung, sie ist noch nicht abgeschlossen, es dürfte also dieser Fall zu einer Diskussion sich nicht vollständig eignen.

Den Fall anlangend, wo der Portier eines hiesigen Gasthofes von einem Offizier verletzt sein soll, so ist da behauptet worden, daß eine Untersuchung nicht stattgefunden habe, weil die Militair-Behörde nicht verpflichtet sei, ex officio einzuschreiten. Auch die vorgesetzten Militair-Behörden sind allerdings verpflichtet, ex officio einzuschreiten und haben dies im konkreten Falle auch gethan. Der Gouverneur von Berlin hat die Untersuchung gegen den Exzedenten einzuleiten befohlen; bei der Vernehmung hat aber der Damnifikat erklärt, es sei ihm von einer Verletzung nichts bekannt;

(Heiterkeit.)

in einem solchen Falle ist es aber doch schwer, eine Untersuchung einzuleiten. Es ist zwar nicht unwahrscheinlich, daß in diesem Falle, was auch im Allgemeinen öfter vorgekommen sein mag, der betreffende Offizier sich mit dem Portier abgefunden hat; nun, meine Herren, das kommt ja auch bei Civilisten vor.

(Ganz gewiß!)

Wenn den Militair-Behörden daraus ein Vorwurf gemacht wird, daß mehrere Fälle von Verletzung der Amts-Verschwiegenheit in ihrem Ressort vorgekommen und urgirt sind, so weiß ich nicht, wie dieser Vorwurf begründet werden soll. Wenn bei den anderen Behörden keine solchen Fälle von Verletzung der Amts-Verschwiegenheit vorgekommen sind, so ist das ein Glück für sie; daß die Behörde verpflichtet ist, der Sache auf den Grund zu gehen, scheint mir klar zu sein.

Ich will mir schließlich noch nebenbei erlauben, einige statistische Bemerkungen zu machen über Das, was man jetzt in neuerer Zeit mit dem technischen Ausdruck „Militair-Exzesse" zu bezeichnen pflegt. Unter diesem Ausdrucke wird man füglich nach der Nomenklatur des Strafgesetzbuches subsumiren müssen: Verletzung der Ehre, Körper-Verletzungen, Vermögens-Beschädigung, Vergehen gegen die öffentliche Ordnung u. dgl. m. Das ungefähr ist, was man dem allgemeinen Begriffe nach unter den Exzessen, wobei sich Soldaten betheiligt haben, zu verstehen pflegt. Solche Vergehen kommen aber auch bei der Civil-Bevölkerung vor — ich denke mir das wenigstens. — Aus dem Berichte des Justiz-Ministers für das Jahr 1861 ergiebt sich nämlich, daß Fälle von Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und ähnliche, wie ich sie spezialisirt habe, im Jahre 1861 zur amtlichen Kognition der Civil-Gerichte gekommen sind: 39,082. Zieht man von dieser Summe die Quote ab, welche verfassungsmäßig dem weiblichen Geschlechte zur Last fällt, und vertheilt man die Fälle auf die männliche Bevölkerung über 17 Jahre, so kommen auf 1000 Männer der Civil-Bevölkerung über 17 Jahre 5% derartige Fälle. Nach dem Geschäfts-Bericht des General-Auditoriats, ebenfalls einem amtlichen Berichte für das Jahr 1861, sind 238 derartige Fälle bei den Militair-Gerichten vorgekommen, von denen aber 15 vor der Einstellung der betreffenden Exzedenten in die Armee begangen sind, also der Armee füglich

Digitized by

nicht zur Laſt gelegt werden können. Dieſe 223 Fälle vertheilen ſich ſo, daß ſich daraus ergiebt, wie von 1000 Soldaten 1⅓ ſolcher Vergehen begangen worden ſind.

Alſo, meine Herren, auf 1000 Soldaten kommt 1⅓ Militair-Exceß, auf 1000 Civiliſten 5⅓ Civil-Exceſſe, um hier einen reciproquen Ausdruck zu gebrauchen. Ich glaube, daß, wenn man auch in Berückſichtigung zieht, wie die ſtrenge Kontrolle und Beaufſichtigung der Militair-Perſonen ihnen ſchon von vornherein weniger Gelegenheit zu Exceſſen giebt, und daher die im Heere demungeachtet vorkommenden Exceſſe doppelt ſchwer zur Laſt fallen, ſo läßt doch dieſer Zahlen-Vergleich einen nicht ungünſtigen Rückſchluß auf die Führung der Armee zu. Die Staats-Regierung iſt aber keineswegs Willens, ſich bei dieſem günſtigen Rückſchluß zu begnügen, ſondern ſie beklagt auf das Tiefſte, daß trotz aller Kontrolle und Beaufſichtigung doch noch eine verhältnißmäßig bedeutende Zahl von Ausſchreitungen vorgekommen iſt, und wird ſich ernſtlichſt beſtreben, mit allen ihr zu Gebote ſtehenden Mitteln denſelben entgegen zu treten und ihre Zahl auf das möglichſte Minimum zurückzudrängen, denn der Armee ſoll ungeſchmälert die Ehren-Aufgabe verbleiben, eine Schule der Ordnung und des Gehorſams für das ganze Volk zu ſein.

Präſident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichenſperger (Beckum) hat das Wort gegen Kommiſſions-Antrag.

Abgeordneter Dr. **Reichenſperger** (Beckum) [vom Platz]: Meine Herren, die Petenten beziehen ſich zur Begründung ihrer Petition auf das „Zeitbewußtſein". Da ich meinerſeits auch einen, wenn gleich kleinen Theil dieſes Bewußtſeins in mir trage, ſo ſehe ich mich doch veranlaßt, hier zu erklären, daß ich der Petition nicht mit der Kommiſſion ihrem ganzen Umfange nach beipflichten kann. Ich bin vielmehr mit dem Herrn Juſtiz-Miniſter der Anſicht, daß der Grundgedanke des Militair-Gerichtsſtandes einestheils in der Verfaſſung begründet iſt und daß ihm anderntheils auch ein geſunder, den Verhältniſſen entſprechender Grundgedanke unterliegt. Es iſt meiner Anſicht nach auch gar keine Singularität, was wir hier vor uns haben; das judicium parium durch die Standesgenoſſen iſt bei uns ja in vielen Zweigen geſetzlich ſanktionirt; ich erinnere an die Gewerbe-Gerichte, an die Handels-Gerichte, die Univerſitäts-Gerichte ſind ſchon bezeichnet worden.

Es ſcheint mir, daß bei einer Korporation von der Natur des Heeres ein ſolches Standes-Gericht doppelt erforderlich iſt. Ich bin zwar auch der Anſicht, daß der Korporationsgeiſt im Heere zu mancher Verzerrung und Uebertreibung hingeführt hat, auch vielleicht noch hinführen wird; allein der Korporationsgeiſt an und für ſich iſt der Armee abſolut nöthig, er muß nur in den gehörigen Schranken gehalten werden. Alſo, wie geſagt, in Bezug auf den Militair-Gerichtsſtand an und für ſich kann ich der Petition und dem Kommiſſions-Antrage nicht beipflichten; dagegen bin ich allerdings der entſchiedenen Anſicht, daß das Straf-Verfahren bei den Militair-Gerichten dringend einer Reviſion bedarf. Ich glaube übrigens nicht, und zwar hier, wie es ſcheint, im Gegenſatz zu dem Herrn Juſtiz-Miniſter, daß der Artikel 87. der Verfaſſung das betreffende Geſetz förmlich in Ausſicht ſtellt. Wenn in dieſem erſten Satze ſtände: „wird durch ein Geſetz geregelt", wie der erſte Herr Redner uns irrthümlich angeführt hat, dann wäre ich gegen ihn der Meinung, daß das Geſetz durch die Verfaſſung in Ausſicht geſtellt werde; allein es ſteht ausdrücklich da: „wird durch das Geſetz geregelt."

Wenn Sie die anderen Verfaſſungs-Artikel vergleichen, z. B. die Artikel 26., 36. und 40., welche Geſetze in Ausſicht ſtellen, ſo werden Sie ſich ſofort überzeugen, daß im Artikel 37. eine ganz andere Ausdrucksweiſe gewählt iſt, die nothwendig zu dem Schluſſe führt, daß hier eine ſolche Perſpektive nicht eröffnet werden ſollte. Ich lege aber darauf ſehr wenig Gewicht, indem ich der Anſicht bin, daß durch die Natur der Sache eine gründliche Aenderung in Beziehung auf das Strafverfahren erforderlich iſt, und möchte ich mich meinerſeits mit der allgemeinen Hoffnung, welche der Herr Juſtiz-Miniſter uns vorher eröffnet hat, nicht begnügen. Wenn wir erſt warten ſollen, bis dieſe allgemeine Reviſion des Strafverfahrens ſtattfinden wird, dann möchten wir leicht etwas gar lange warten müſſen, wie ich denn überhaupt dieſe allgemeine Reviſion für etwas weit Ausſehendes und wenig Tröſtliches halte, wenn man nicht von der Bahn abgehen will, welche man bei der vorigen Reviſion des Strafverfahrens leider beſchritten hat. Es würde mir nun noch obliegen, die Mängel des gegenwärtigen Militair-Strafverfahrens näher darzulegen, indeſſen bin ich durch dasjenige, was ſelbſt von der Regierungs-Bank aus zugeſtanden worden iſt, zum Theil dieſer Mühe überhoben, und überhaupt beſorge ich, daß dieſe Petition ſchon ohnehin zu viel Zeit in Anſpruch nimmt. Ich habe das Geſetz über das Militair-Strafverfahren Paragraph vor Paragraph durchgenommen, und muß geſtehen, daß es mir ſcheint, als ob kaum ein einziger Paragraph dem entſpricht, was man von dem heutigen Standpunkte der Kriminal-Rechtspflege billig erwarten kann. Nur beiſpielsweiſe will ich auf die §§. 106., 108., 115. und 132. hinweiſen, welche, meiner Anſicht nach, kriminaliſtiſche oder prozeſſualiſtiſche Abnormitäten darſtellen, ſodann auf die §§. 115. und 142., wonach künſtliche „Berechnungen" über die vota und über die dadurch konſtatirten Beweiſe durch den Auditeur angeſtellt werden ſollen, dem überhaupt jene künſtliche Beweistheorie zu Grunde liegt, die ich mit einer Art von Zwiebel-Gewächs vergleichen möchte, wo die verſchiedenen Momente und Indicien ſo künſtlich in einander geſchachtelt ſind, daß man kaum zu einem beſtimmten Reſultat kommt, und man in der That zu einem Rechen-Exempel ſich genöthigt findet. Meine Herren, ſolche Dinge können wirklich heut zu Tage nicht mehr fortbeſtehen. Denn iſt auch überhaupt die Rolle, die dem Auditeur angewieſen iſt, eine Art juriſtiſcher Zwitterrolle, denn er iſt Ankläger, Richter und Unterſuchungs-Beamter; er ſpielt einen Theils eine viel zu weitgreifende, andern Theils wieder eine zu unbedeutende, ſo daß das Richteramt für den Militairſtand in ihm nicht angemeſſen repräſentirt erſcheint. Ich glaube daher, daß das ganze Verfahren, ſo zu ſagen, von A bis Z der gründlichſten Reviſion und Reform bedarf, daß hier mit einzelnen Abänderungen dieſer oder jener Paragraphen nicht geholfen ſein wird. Ich will keineswegs auf alle die Details, die hier vorgekommen ſind, meinerſeits eingehen, ſondern nur die Bemerkung machen, daß, wenn Uebertreibungen, namentlich in der Preſſe, hervorgetreten ſind, in Beziehung auf die Folgen der Militair-Gerichtsbarkeit, auch die Staats-Regierung, wie mir ſcheint, nicht ohne alle Schuld dabei iſt. Hätte man früher, ſowie theilweiſe in dieſem Augenblick, das wahre Sachverhältniß publizirt, hätte man namentlich den Ausgang der militairiſchen Prozeſſe und Unterſuchungen rechtzeitig veröffentlicht, ſo würde, davon bin ich überzeugt, dieſe Verbitterung, die ſich in der That vielfach im Publikum findet, bedeutend abgeſchwächt worden ſein; ich glaube, daß nach dieſer Seite hin Manches verſäumt worden iſt.

Was auch namentlich noch die Schnelligkeit des Verfahrens betrifft, ſo ſind die Fälle von Greifswald, Weißenfels und manche andere allerdings nicht geeignet, uns zu dem Glauben zu bringen, daß ſie wenigſtens Einen Vorzug neben den vielen Schattenſeiten der jetzigen militairiſchen Jurisdiktion darſtellte. Ich bin, mit Einem Worte, der Anſicht, daß die großen Grundprinzipien, welche durch jede geſunde Kriminal-Prozedur dermalen laufen und hoffentlich noch immer tiefere Wurzeln darin ſchlagen

werden, auch in dem militairischen Gerichtsverfahren endlich zur Anwendung kommen werden, das Prinzip, daß eine förmliche Anklage stattzufinden hat und ihr gegenüber eine volle Vertheidigung, die nach meiner Ansicht in dem jetzigen Verfahren zu sehr beschränkt ist. Dann ferner, daß nach Köpfen und nicht nach Klassen abgestimmt wird, daß zwischen Thatfragen und dem Straf-Erkenntniß streng unterschieden wird. Diese und noch mehrere andere Punkte, die ich hier nicht näher ausführen mag, werden hoffentlich bei der Revision des in Rede stehenden Gesetzes zur Berücksichtigung kommen und bin ich der Ueberzeugung, daß die Schnellkraft des Heeres, sein Ansehen und sein innerstes Wesen dadurch nicht im Geringsten Gefahr laufen wird. Auch noch andere Rücksichten werden einzutreten haben, namentlich wird auf eine genaue Regelung des Verhältnisses des Soldaten als eines solchen zu seiner Eigenschaft als Civilperson, Bedacht zu nehmen sein, welches Verhältniß in den §§. 9. und 13., wie mir scheint, auf eine wenig glückliche Weise sich geregelt findet. Ich brauche nur anzuführen, daß beispielsweise im §. 13. eine Untersuchung, die gegen einen einberufenen Landwehrmann anhängig gemacht war, ins Unbestimmte suspendirt bleibt. Meines Erachtens entspricht dies keineswegs weder den Anforderungen eines militairischen noch auch denen eines Civil-Strafverfahrens. Das sind, meine Herren, die wesentlichsten Momente, auf welche hin ich mir erlauben wollte, den nachfolgenden Abänderungs-Antrag zu stellen. Es lautet derselbe:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Petition der Königlichen Staats-Regierung in der Erwartung zu überweisen, daß sie baldigst ein Gesetz zum Zweck einer anderweiten Regelung der Militair-Gerichtsbarkeit vorlegen werde.

Präsident: Ich weiß nicht, ob das Haus es begehrt, daß der Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten Reichensperger (Beckum) nochmals verlesen werde.

(Ruf: Ja! ja!)

Derselbe lautet:

das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Petition der Königlichen Staats-Regierung in der Erwartung zu überweisen, daß sie baldigst ein Gesetz zum Zweck einer anderweiten Regelung der Militair-Gerichtsbarkeit vorlegen werde.

Diejenigen Herren, welche diesen Abänderungs-Vorschlag unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Es hat das Wort für den Kommissions-Antrag der Abgeordnete Haacke.

Abgeordneter **Haacke:** Meine Herren! Mit Rücksicht auf die ausführlichen Erörterungen, welche in Bezug auf den Gegenstand der vorliegenden Petition erst kürzlich bei Gelegenheit der Interpellation des Abgeordneten Simon und Genossen in diesem hohen Hause stattgefunden haben und die heutigen Ausführungen der Abgeordneten Twesten und Reichensperger will ich in die Materie selbst nicht näher eingehen. Ich will mir nur erlauben, Ihnen die Veranlassung zu der vorliegenden Petition, welche aus meinem Wahlkreise eingegangen ist, mitzutheilen. In Stendal ist im vergangenen Frühjahr ein junger Arzt, der hoffnungsvolle einzige Sohn seiner Eltern, im Duell von einem Landwehr-Offizier getödtet. Das gegen den letzteren eingeleitete gerichtliche Verfahren hat dem Gerechtigkeitsgefühle eines großen Theils des Publikums, ob mit Recht oder Unrecht, will ich nicht entscheiden, da mir die Einzelheiten des Herganges nicht zuverlässig bekannt geworden sind, so wenig genügt, daß sich eine dem Militair-Gerichtsstande höchst ungünstige Stimmung im Publikum gebildet hat, da ja mit dem Militair-Gerichtsstande das Verfahren der Militair-Gerichte im innigsten Zusammenhange steht. Durch diese Stimmung ist die hier vorliegende Petition herbeigeführt, welche demnach eine ganz bestimmte, leider sehr betrübende Veranlassung hat. Ich will, wie gesagt, nicht entscheiden, ob das Mißtrauen gegen die Angemessenheit und Unparteilichkeit des Verfahrens der Militair-Gerichte, welches in dem vorliegenden Falle hervorgetreten ist, berechtigt gewesen oder nicht; ich mache nur darauf aufmerksam, daß ein solches Mißtrauen in diesem Falle wie in vielen andern bei vorkommender Gelegenheit häufig hervorgetreten ist. Dies ist meines Erachtens eine sehr schlimme Erscheinung, die allein schon die Fortdauer des Militair-Gerichtsstandes höchst bedenklich erscheinen läßt. Denn eine Gerichts-Einrichtung, die sich nicht des allgemeinen und vollkommenen Vertrauens des Publikums in die unbedingte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Handhabung der Justiz erfreut, muß gewiß schon darum die gewichtigsten Zweifel in ihre Zweckmäßigkeit und Zeitgemäßheit erregen.

Ich bitte Sie, dem Anträge der Kommission zuzustimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Bonin (Stolp) hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **v. Bonin** (Stolp): Meine Herren! Ihre Kommission wünscht das Militair unter die Strafgewalt der Kreisgerichte zu bringen. Ich kann das von Ihrem Standpunkte aus begreifen; meine Freunde und ich, wünschen das nicht; wir wollen es nicht, weil wir die Aufhebung oder die Beschränkung des Militair-Gerichtsstandes durch die Verfassung nicht für geboten, sogar für verfassungswidrig halten; wir wollen es ferner nicht, weil dadurch, unseres Erachtens, die Autorität der Militair-Behörde bedenklich geschwächt, und die militairische Disziplin gelockert wird; wir wollen es endlich nicht, weil wir diese Maßregel gerade jetzt für sehr bedenklich erachten. Die Verfassung lautet in ihrem Artikel 37. wörtlich: „Der Militair-Gerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt." Nach dieser Verfassungs-Bestimmung hat der Soldat unzweideutig sein Recht in Civilsachen von dem Civil-Gerichte, in Strafsachen dagegen, und zwar in allen Strafsachen von dem Militair-Gerichte zu fordern und zu empfangen. Das Gesetz, welches den Gerichtsstand regeln soll, ist längst vorhanden, und wenn dasselbe im Sinne der Kommission geändert werden sollte, dann kann es gewiß nicht ohne Aufhebung oder Aenderung des Artikels 37. der Verfassung geschehen. Ich kann es daher auch nicht fassen, mit welchem Rechte man behaupten kann, daß der Militair-Gerichtsstand mit der Verfassung im Widerspruche stehe. Mögen die Artikel 86., 87., 90., 92., 93. und 94. für die Rechtspflege im Allgemeinen auch die Grundprinzipien aussprechen, die mit dem Militair-Gerichtsstande nicht im Einklange stehen, so hat die Verfassung ja gerade den Militair-Gerichtsstand als eine nothwendige Ausnahms-Maßregel aufgestellt, und die später folgenden allgemeinen Grundsätze sind für die Civil-Rechtspflege, nimmer aber für den Militair-Gerichtsstand gegeben. Meine Herren! Der Soldat ist es seit jeher gewohnt, sein Recht in Strafsachen von dem Militair-Gerichtsstande zu bekommen.

Eine plötzliche Aufhebung oder Beschränkung des Militair-Gerichtsstandes auf militairische Vergehen, würde die Autorität der Militair-Behörden in bedenklichem Grade schwächen, und damit die Disziplin lockern. Der Soldat würde mehr den Kreisrichter, als seinen militairischen Vorgesetzten fürchten.

(Heiterkeit links.)

Zur Aufhebung oder Beschränkung des Militair-Gerichtsstandes ist aber auch gar keine Veranlassung gegeben. Es ist freilich viel hier von Exzessen des Militairs gegen das Civil die Rede gewesen, und man bringt diese Exzesse in Verbindung mit dem Militair-Gerichtsstande. Nun, meine Herren, diese Exzesse kommen überall vor, und sind auch beim Militair vorgekommen, diese Exzesse kommen aber auch bei der Civil-Bevölkerung, und so viel ich weiß, in weit größerem Maßstabe vor. Wollte man die Schuld der Parteien gewissenhaft abwägen, ich glaube, die Waagschale der Civil-Bevölkerung würde durch das Gewicht ihrer Verschuldung oft sehr tief sinken. Sei dem aber, wie ihm wolle, der Militair-Gerichtsstand trägt an diesen Exzessen wahrlich keine Schuld. So weit meine Erfahrung reicht, strafen die Militair-Gerichte, wirkliche Exzesse weit strenger als die Civil-Gerichte.

Es ist ferner von der Kluft zwischen dem Militair und Civil die Rede gewesen. Nun, ich habe seit langen Jahren mitten unter dem Militair und mitten unter dem Volke gelebt, ich muß aber gestehen, ich habe von dieser Kluft nichts gemerkt. Ich will aber einmal mit dem Herrn Kriegs-Minister anerkennen, daß diese Kluft irgendwo vorhanden ist, dann behaupte ich aber, daß sie geflissentlich gegraben und unterhalten wird.

Ich will nicht mehr von der Presse sprechen, die hat der Herr Kriegs-Minister bereits bei einer andern Gelegenheit hinreichend in das Licht gestellt. Ich erinnere mich aber sehr wohl der Zeit, in welcher die Demokraten herrschten, und das Militair, obgleich es nur seine Schuldigkeit gethan hatte, nicht anders als mit dem Ausdrucke „Verthierte Soldateska" und mit ähnlichen andern dergleichen Ehrentiteln bezeichnete. Nun, meine Herren, die Koryphäen der Demokratie leben noch unter uns und streben gerade jetzt wieder nach Geltung. Ist doch noch in neuester Zeit das Preußische Heer ein Söldner-Heer genannt worden. Daher kommt die Kluft, wenn sie vorhanden ist, und diese Kluft werden Sie durch eine Beschränkung des Militair-Gerichtsstandes nimmermehr zuschütten.

Ganz besonders bedenklich halte ich aber die Aufhebung oder Beschränkung des Militair-Gerichtsstandes in der jetzigen aufgeregten Zeit. Sie werden mir zugeben müssen, denn Sie sind ja stolz darauf, daß ein großer Theil unserer Preußischen Richter sich der sogenannten Fortschritts-Partei zuneigt, daß aber unsere Armee, ich sage, Gott sei Dank, auf dieser Höhe der Zeit noch nicht steht.

(Heiterkeit.)

Dadurch ist jedenfalls eine Spannung hervorgerufen, und wenn ich auch weit davon entfernt bin, daß ein Preußischer Richter jemals nach Partei-Leidenschaften sein Urtheil fällen könnte, so macht sich diese Spannung doch unwillkürlich und wider Willen in Begründung vorgefaßter Meinungen geltend. —

Wir haben das gesehen bei der Behandlung der Petition wider den Landrath Scharnweber. Ich besorge deshalb allen Ernstes, daß auch der Soldat in seiner amtlichen Thätigkeit aus lauter Sorge vor der Beurtheilung der Kreisrichter durch die Beschränkung des Militair-Gerichtsstandes gelähmt werden dürfte und das wünsche ich in dieser Zeit am wenigsten.

Meine Herren! Ihre Kommission schwärmt am Schlusse ihres Berichtes noch besonders für ein sogenanntes Volksheer und meint, daß der Preußische Staat nur durch ein solches seine Stellung wahren könne. Ich hoffe dagegen, daß unser Preußisches Heer vollkommen ausreichen wird, Preußens Machtstellung zu wahren. Der Himmel bewahre uns aber vor einem Volksheere nach dem Muster Amerikanischer Streitmassen, vor Garibaldischen Freischaaren, vor Turner- und Schützen-Heeren! Er erhalte uns unser Königliches Heer! Ich stimme gegen den Antrag der Kommission.

(Bravo! in der konservativen Fraktion.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Frech hat das Wort für den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **Frech** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe als Mitglied der Justiz-Kommission für den Antrag gestimmt, wie Sie ihn in dem Kommissions-Berichte finden. Auf die Gründe für diesen Antrag werde ich jetzt nicht weiter eingehen, Sie sind bereits von dem Herrn Vorredner gehörig beleuchtet und der Herr Referent wird noch darauf zurückkommen.

Ich wollte mir nur erlauben, eine Frage zu berühren, die mit dem System des Militair-Gerichtsstandes in naher Verbindung steht, eine Frage, die, so lange dieser Gerichtsstand in seinen jetzigen Prinzipien fortbesteht, von großer Wichtigkeit ist. Es ist nämlich die Frage: Auf welchem Wege sind die Grenzen der Militair-Gerichtsbarkeit zu bestimmen, wenn Veränderungen, Modifikationen eintreten sollen? Ob auf dem Wege der Gesetzgebung oder durch Königliche Verordnung?

Durch die Allerhöchste Ordre vom 3. April 1845 wurde das Militair-Strafgesetzbuch dem Militair-Justiz-Departement zugefertigt.

Es findet sich bei demselben eine Anlage A., in der die Militair-Beamten bezeichnet werden, welche der Gerichtsbarkeit der Militair-Gerichte unterworfen sind.

Es heißt im 2. Theil §. 1. des Strafgesetzbuchs:

„Der Militair-Gerichtsbarkeit sind unterworfen:

2) die Beamten der Militair-Verwaltung, welche in dem diesem Gesetzbuch unter Litt. A. beigefügten Verzeichniß als Militair-Beamte aufgeführt sind.

Dieses Verzeichniß ist in der Gesetz-Sammlung ebenfalls publizirt.

Es sind die Kategorien der Militair-Beamten speziell angegeben und es heißt in den Anmerkungen dazu:

b) Diejenigen Beamten der Militair-Verwaltung, welche nicht zu den vorstehend genannten Militair-Personen gehören, sind Civil-Personen."

Es ist also auf diese Weise auf gesetzlichem Wege die Kompetenz der Militair-Gerichte in Bezug auf die Personen, die ihnen unterworfen sind, genau festgestellt.

In der Gesetz-Sammlung von diesem Jahre Nr. 26. ist eine Allerhöchste Ordre vom 17. Juli 1862 publizirt, worin eine neue Klassifikation der Militair-Beamten enthalten ist, welche an die Stelle der früheren Litt. A. in dem Militair-Strafgesetzbuch eintreten soll. Es sind andere Kategorien genannt, es ist namentlich auch die Marine darin aufgeführt.

Ich enthalte mich jeder Ausführung, wie weit diese Klassifikation mit der früheren Tabelle übereinstimmt. Es ist nur die Frage, da wahrscheinlich Veränderungen darin enthalten sind (denn sonst würde keine neue Klassifikation publizirt worden sein), auf welchem Wege eine solche Veränderung stattfinden solle. Die Verfassung sagt in dem bekannten §. 37.:

„Der Militair-Gerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Straffachen und wird durch das Gesetz geregelt."

Es tritt aber auch noch die Verordnung vom 2. Januar 1849 hinzu, welche im §. 10. bestimmt:

„Der Militair-Gerichtsstand in Straffachen, sowie der Gerichtsstand der Studirenden, soll durch besondere Gesetze anderweit bestimmt werden."

Es ist also auch hier der Weg der gewöhnlichen Gesetzgebung vorbehalten und scheint mir daher, daß Veränderungen in der Kompetenz der Militair-Gerichte nur

durch Gesetz und nicht durch Königliche Verordnung eintreten können.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich wollte mir bloß diese Bemerkung erlauben, weil ich glaube, daß sie mit der Frage, die wir hier verhandeln, in naher Verbindung steht.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Denzin hat den Schluß der Debatte beantragt. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Schluß-Antrag ist gehörig unterstützt worden. Auf der Rednerliste sind nur noch für den Antrag der Kommission eingeschrieben die Herren Abgeordneten Bleibtreu und v. Forckenbeck. Diejenigen Herren, welche den Schluß der Debatte herbeiführen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist der Ausspruch des Hauses zweifelhaft. Wir fahren deshalb in der Diskussion fort und ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Bleibtreu das Wort.

Abgeordneter **Bleibtreu** (vom Platz): Meine Herren! Gestatten Sie mir, zur Illustration der Debatte eine kurze Geschichte mitzutheilen, wie sie mir neulich bei der Verhandlung über die nämliche Frage von einem ehrwürdigen Mitgliede dieses hohen Hauses, welches ich heut zu meinem Bedauern hier nicht anwesend sehe, als Augenzeuge mitgetheilt worden ist. Zur Zeit der Napoleonischen Herrschaft rückte in ein Dorf an der Mosel ein Französischer Oberst mit seiner Truppe ein, und gestattete sich, ich weiß nicht welche Ungebührlichkeiten. Aber bei dem ehrenfesten Maire des Orts, der kein Franzose, sondern ein schlichter Moselaner war, kam er an den Unrechten. Denn dieser legte flugs seine dreifarbige Schärpe an und „im Namen des Gesetzes und des Kaisers" verhaftete er den Oberst vor der Front! Und was that der Französische Oberst? Er beugt sich vor dem Gesetz, bittet den Maire um Entschuldigung und ersucht ihn, doch ja den Kaiser von der Sache nichts erfahren zu lassen. Ein ganz ähnlicher Vorfall ereignete sich in dem nämlichen Orte mit einem Französischen Kapitain. Auch er erachtete es nicht für einen Schimpf, seinen Degen zu senken vor der Autorität des bürgerlichen Gesetzes. Nun, meine Herren, so weit wollen wir ja gar nicht einmal gehen. Aber sollte es denn so bedenklich sein, wenn wir 50 Jahre später mitten im Frieden und im Staate der Intelligenz verlangen, daß die Autorität des bürgerlichen Gesetzes auch im Militairstande endlich zu einer würdigen Anerkennung komme? Der sehr verehrte Herr Abgeordnete für Stolp kann sich dessen versichert halten, daß es bei uns dahin kommen werde und ich fürchte keineswegs, daß darunter die Stellung und die Autorität unseres braven Kriegsheeres irgendwie leiden werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Forckenbeck hat das Wort.

Abgeordneter **v. Forckenbeck:** Meine Herren! Ich will nochmals die von dem Herrn Abgeordneten Frech bereits berührte Kabinets-Ordre vom 17. Juli 1862 zur Sprache bringen.

Die Kabinets-Ordre lautet im Eingange folgendermaßen:

> Ich genehmige die beifolgende Klassifikation der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militair-Personen und bestimme demgemäß Folgendes:
>
> Diese neue Klassifikation der Militair-Personen tritt — an Stelle der als Beilage Litt. A. zum Strafgesetzbuch für das Preußische Heer aufgestellten Klassifikation der zum Preußischen Heere gehörenden Militair-Personen — unverzüglich in Kraft.

Und am Schlusse heißt es:

> Sie haben die beigefügte Klassifikation und diese meine Ordre an die Armee und Marine bekannt zu machen, auch durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Kabinets-Ordre ist unterzeichnet lediglich von dem Herrn Kriegs-Minister v. Roon, obgleich die Militair-Gerichtsbarkeit verfassungsmäßig zum Ressort des Herrn Justiz-Ministers und des Herrn Kriegs-Ministers gehört. Die Litt. A. dieser Kabinets-Ordre angeführte Klassifikation stimmt aber weder dem Wortlaute, noch dem materiellen Umfange nach mit der Klassifikation Litt. A., welche als Theil des Militair-Strafgesetzbuches in der Gesetz-Sammlung von 1845 abgedruckt ist, und welche für den Umfang der Militair-Gerichtsbarkeit entscheidet, überein, sie enthält also wirklich eine Abänderung des Militair-Strafgesetzbuches.

Ich erlaube mir hiermit, die ganz bestimmte Frage an den Herrn Justiz-Minister und an den Herrn Vorsitzenden des Staats-Ministeriums zu richten, wie sie diese ohne Zustimmung des Landtags erlassene Kabinets-Ordre mit dem Zustimmungsrecht der Landesvertretung zu der Gesetzgebung irgend wie vereinbaren können?

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister Graf **zur Lippe:** Meine Herren! Ich muß mir eine Antwort auf eine solche Frage natürlich so lange vorbehalten, bis ich die Sache mit dem Herrn Kriegs-Minister noch einmal genau geprüft habe und insbesondere, ob wirklich ein Unterschied zwischen der früheren Anlage Litt. A.

(Unruhe.)

und der jetzigen Kabinets-Ordre vorhanden ist, und ob nicht die Sache vielmehr so steht: Zur Zeit, wo diese Anlage Litt. A. publizirt wurde, existirte eine Preußische Marine noch nicht; sie ist erst später geschaffen worden und bildet einen Theil unseres Heeres. Jetzt ist es gewiß nothwendig geworden, auch das Verhältniß derjenigen Beamten festzustellen, die jetzt bei der Marine, also beim Militair stehen. Ich werde mir die Prüfung vorbehalten, ob in dieser jetzigen Bestimmung etwas Weiteres enthalten ist, als die Regelung der Verhältnisse der bei der Marine jetzt angestellten Militair-Beamten und die ausdrückliche Aussprache dessen, was nach den früheren Gesetzen eigentlich schon bestand. In diesem Augenblicke aber, ohne mit dem Herrn Kriegs-Minister Rücksprache genommen zu haben, und ohne Einsicht der mir nicht vorliegenden Gesetze kann ich eine solche präzise Erklärung, wie sie verlangt wird, nicht abgeben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Forckenbeck hat das Wort.

Abgeordneter **v. Forckenbeck** (vom Platz): Ich erlaube mir, den Herrn Justiz-Minister in dieser Prüfung nur mit einem einzigen Falle zur Hülfe zu kommen. Die alte Klassifikation A. sagt Litt. B. Nr. 12.:

> „es gehören zu den Militair-Personen die Zeughaus-Büchsenmacher, sowie die bei den Truppentheilen — mit der Verpflichtung, ihnen sowohl ins Feld, als beim Garnisonwechsel zu folgen — kontraktlich angenommenen Büchsenmacher und Sattler."

Sehen wir jetzt nach, wie diese Bestimmung in der Klassifikation der Kabinets-Ordre vom 17. Juli 1862 wiedergegeben ist, da gehören zu den Militair-Personen

„die Zeughaus-Büchsenmacher, so wie die bei den Truppentheilen — mit der Verpflichtung, ihnen sowohl ins Feld, als beim Garnisonwechsel zu folgen — vertragsmäßig angenommenen Handwerker, welche nicht, gleich den Soldaten, Sold beziehen."

In der ersten Klassifikation sind genannt bloß die Büchsenmacher und Sattler, dagegen bezieht sich die Bestimmung der neuesten Klassifikation auf alle Handwerker, die bei dem Truppentheile in der bezeichneten Art angenommen sind, und enthält also eine ganz bestimmte Ausdehnung des Militair-Gerichtsstandes.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Frech hat das Wort.

Abgeordneter **Frech** (vom Platz): Ich wollte mir nur eine kurze Bemerkung erlauben, nämlich daß auch, wenn die Nothwendigkeit eine Abänderung gebietet, der verfassungsmäßige Weg der Gesetzgebung einzuhalten ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Immermann hat das Wort.

Abgeordneter **Immermann** (vom Platz): Ich glaube, meine Herren, der Herr Justiz-Minister bedürfte wohl keines weiteren Spatiums, um diejenige Frage zu beantworten, die ihm so eben vorgelegt worden ist.

Die Anlage A. bestimmt ganz vollständig und abgrenzend, welche Personen zu den Militair-Personen gehören sollen. Diese Anlage A. ist ein integrirender Theil eines Gesetzes. Angenommen also auch, es bezöge sich lediglich diese Allerhöchste Kabinets-Ordre auf die Subsumption der Marine unter dieses Gesetz, so bedurfte es ganz unzweifelhaft dazu wiederum eines Gesetzes, und es ist bloß von dem Herrn Abgeordneten von Forckenbeck die Anfrage an den Herrn Justiz-Minister gerichtet worden, was seine Rechts-Ansicht in dieser Beziehung sei; und wenn auch das Gesetz lediglich nur auf die Marine ausgedehnt ist, ob auch eine Subsumption der Marine unter das frühere Gesetz zulässig sei, ohne daß die legislatorischen Faktoren dabei zugezogen worden; eine Beantwortung dieser reinen unzweifelhaften Rechtsfrage kann meines Erachtens keiner weiteren langen Prüfung bedürfen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Schiebler:** Meine Herren, ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die Diskussion nicht Veranlassung sein wird, daß Sie den Kommissions-Antrag verwerfen. Ich glaube vielmehr, daß Sie durch dieselbe die Ueberzeugung gewonnen haben werden, daß die Militair-Gerichtsbarkeit in ihrer jetzigen Ausdehnung wirklich ungesetzlich und verfassungswidrig ist. Was die einzelnen Redner betrifft, so möchte ich dem Herrn Abgeordneten für Kreuzburg erwidern, daß er doch unmöglich die Militair-Gerichtsbarkeit mit der studentischen Gerichtsbarkeit vergleichen kann. Bekanntlich existirt ein eximirter Gerichtsstand für Studenten nur in Bezug auf Disziplinar-Vergehen. Sie stehen nach Titel 12. des Allgemeinen Landrechts für Kriminal-Vergehen unter dem ordentlichen Richter. Der Herr Kommissar des Kriegs-Ministeriums hat uns mitgetheilt, daß in dem Greifswalder Falle erkannt sei. Gewiß hätte das Haus sehr gern gehört, wie denn erkannt ist. Ich glaube, nur dadurch würde er den Vorwurf abgelehnt haben, daß eben das Publikum, das Land nichts von dem Resultat solcher Militair-Erkenntnisse erfahren. Wenn derselbe Herr Regierungs-Kommissar ferner die Anzahl der Ordnungswidrigkeiten, welche Civilisten und Militairs begangen haben, gegeneinander berechnet, so glaube ich, macht er diese Berechnung auf Grund ganz falscher Grundlage; er würde das Richtigere getroffen haben, wenn er uns mittheilte, wie viele unter den Ordnungswidrigkeiten darin bestehen, daß Exzesse von Militairs gegen Civilisten und wie viele Exzesse von Civil gegen Militair begangen sind, da würde wahrscheinlich ein ganz anderes Resultat herausgekommen sein. Was den Berliner Fall betrifft, so ist das hier auffallend, daß ein informatorisch vernommener Damnifikat erklären kann, er sei gar nicht beschädigt worden von dem betreffenden Offizier; würde dieser vor dem Civil-Richter vernommen sein, so wäre die Vernehmung eine zeugeneidliche gewesen und die Beschädigung würde auf diese Weise zum Vorschein gekommen sein.

Meine Herren, wir stehen jetzt gerade in einer Zeit, wo die Königliche Staats-Regierung eine bedeutende Erhöhung des Militair-Etats verlangt, eine Erhöhung über die Kräfte des Landes hinaus. Ich glaube, die Königliche Staats-Regierung würde es dem Volke leichter machen, diese Opfer zu tragen, sie würde es der Volksvertretung leichter machen, diese Opfer dem Lande aufzuerlegen, wenn die Königliche Staats-Regierung sich den so sehr berechtigten Forderungen nicht so abweisend gegenüberstellte. Wenn, meine Herren, die Militair-Gerichtsbarkeit beschränkt, die Kadettenhäuser zeitgemäß reformirt, wenn die Garde-Truppen den Linien-Truppen gleichgestellt würden, wenn die Bevorzugung des Adels bei Besetzung der Offiziersstellen aufhörte, wenn jeder Unteroffizier Offizier werden könnte, wenn er tüchtig ist, dann würde das Heer volksthümlicher werden, und ich glaube, die Landesvertretung würde eher bereit sein, für das volksthümliche Heer dem Lande die Opfer aufzuerlegen, deren Bewilligung mit den übrigen Interessen des Landes irgend zu vereinigen ist. Meine Herren, wir haben in allen diesen Beziehungen jetzt nichts zu hoffen. Lassen Sie uns wenigstens nicht müde werden, der Königlichen Staats-Regierung die Dringlichkeit dieser Reformen immer wieder an das Herz zu legen; die dringlichste von Allem ist die Beschränkung der Militair-Gerichtsbarkeit. Ich bitte, schließen Sie die Verhandlung über diesen Gegenstand vom 15. Juli damit ab, daß Sie sich für die Ueberweisung der Petition an die Königliche Staats-Regierung erheben.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Wir werden zuerst über das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger (Beckum) abstimmen und, falls dieses verworfen werden solle, über den Kommissions-Antrag. Das Amendement lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Petition der Königlichen Staats-Regierung in der Erwartung zu überweisen, daß sie baldigst ein Gesetz zum Zwecke einer anderweitigen Regelung der Militair-Gerichtsbarkeit vorlegen werde."

Diejenigen Herren, welche diesem Amendement beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Dasselbe ist verworfen.

Wir kommen zu dem Antrage der Kommission, welcher lautet:

die Petition des Dr. Berthold und Genossen der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Eine sehr große Majorität hat sich für die Ueberweisung zur Berücksichtigung ausgesprochen.

Meine Herren! Die Herren Abgeordneten Senff und Genossen haben eine Petition wiederum aufgenommen, von der die Kommission früher mittheilte, daß sie zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet sei. Es wird uns jetzt über dieselbe mündlich von dem Herrn Abgeordneten Schiebler berichtet werden.

Berichterstatter Abgeordneter **Schiebler:** Der Gastwirth Grzebytta zu Lobsens hat gegen den Bürgermeister und Distrikts-Kommissarius Löwe wegen zehn verschiedener Vergehen resp. Verbrechen denunzirt; darunter befinden sich zwei Unterschlagungen, fünf Fälschungen, zweimal wegen Annahme von Geschenken für amtliche Funktionen und einmal wegen Anleitung Anderer zur Beschädigung eines Betlokals. Der Petent hatte in seiner Denunziation viele Zeugen benannt; einen Theil derselben hat der Staats-Anwalt durch den Landrath v. Peguilhen vernehmen lassen, und hat darauf die Denunziation unter ausführlicher Bescheidung des Denunzianten zurückgewiesen. Eine Beschwerde hiergegen an den Ober-Staatsanwalt, in welcher der Denunziant anführte, daß eine polizeiliche Vernehmung der Zeugen durch den Landrath v. Peguilhen um deswillen einen Erfolg nicht hätte haben können, weil der Landrath v. Peguilhen mit dem Denunziaten befreundet sei, hat die Folge gehabt, daß wegen zweier Punkte der Denunziation eine gerichtliche Zeugen-Vernehmung stattgefunden hat, in Folge deren gegen den Löwe eine Untersuchung eröffnet, demnächst aber dessen Freisprechung erfolgt ist. Im Uebrigen hat der Ober-Staatsanwalt und der Herr Justiz-Minister die zurückweisende Verfügung des Staats-Anwalts bestätigt. Jetzt bittet Petent, zu veranlassen, daß alle in der Petition benannten Zeugen gerichtlich vernommen werden; in der Petition führt er zum erstemale Beweise darüber an, daß der Landrath v. Peguilhen mit dem Denunziaten sehr genau befreundet sei.

Die Petition hat schon einmal dem hohen Hause vorgelegen, ist aber nicht zur Berathung gekommen; die damalige Justiz-Kommission hat den Uebergang zur Tages-Ordnung empfohlen, — diesen Uebergang zur Tages-Ordnung empfiehlt die jetzige Justiz-Kommission wiederum.

Die Kommission ist der Ansicht, daß das Haus nur in dem Falle Veranlassung nehmen könnte, die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wenn aus dem Inhalte derselben klar erhellte, daß die Königliche Staats-Anwaltschaft nicht ihre Schuldigkeit gethan. Dies sei vorliegend nicht der Fall; es sei in Folge der Denunziation eine weitläufige Zeugen-Vernehmung vorgenommen, und Denunziant sei ordnungsmäßig zurückgewiesen. Es könne aber nur Sache der Staats-Anwaltschaft sein, zu beurtheilen, ob eine gerichtliche oder polizeiliche Vernehmung stattfinden solle.

Außerdem hält die Kommission dafür, daß dem Denunzianten auch noch der Weg offen stehe, zunächst unter Angabe der Beweismittel über das Freundschafts-Verhältniß zwischen dem Landrath v. Peguilhen und dem Denunziaten sich noch einmal an die Staats-Anwaltschaft zu wenden, daß also in dieser Beziehung auch der Instanzenzug nicht innegehalten sei.

Die Kommission empfiehlt Ihnen also den Uebergang zur Tages-Ordnung.

Präsident: Ich eröffne über den Antrag der Kommission die Diskussion,

(Pause.)

und schließe dieselbe. Wir kommen zur Abstimmung. Die Kommission hat den früheren Antrag auf Tages-Ordnung auch jetzt wiederholt. Diejenigen Herren, welche dem Antrage nicht beistimmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist, soweit ich sehe, einstimmig angenommen.

Die Kommission zeigt außerdem an, daß sie 26 Petitionen zur Erörterung im Plenum des Hauses für geeignet nicht erachtet habe; geschäftsordnungsmäßig ist keine von diesen Petitionen wieder aufgenommen.

Wir gehen über zu dem zweiten Gegenstande der Tages-Ordnung,

dem zweiten Bericht der Kommission für Finanzen und Zölle über Petitionen. (Nr. 133. der Drucksachen.)

Sub Litt. A. I. dieses Berichts haben August Voßwinkel und 118 Genossen aus verschiedenen Ortschaften des Kreises Hagen darüber Beschwerde geführt, daß seit dem Jahre 1857 in dem genannten Kreise Erhöhungen der Steuern stattgehabt hätten, und den Antrag gestellt:

Die Steuer-Beschwerden des Kreises Hagen einer hohen Staats-Regierung zu ernster Erwägung und thunlichster Abhülfe empfehlen zu wollen, insbesondere, daß das jetzt von der Königlichen Regierung zu Arnsberg beliebte Verfahren, bei Veranlagung der Klassensteuer Erhöhungen ohne Rückfrage bei der Einschätzungs-Kommission und gegen deren Wissen einseitig vorzunehmen, abgestellt und die Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai 1851 in einer Weise gehandhabt werde, die mit dem Wortlaut und dem Geiste desselben in Einklang steht.

Ihre Kommission hat folgende motivirte Tages-Ordnung empfohlen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,

in Erwägung, daß die pro 1861 ohne Rückfrage bei den Veranlagungs-Behörden vorgenommenen Erhöhungen von 900 Klassensteuerpflichtigen, in den unteren Steuer-Klassen vom Finanz-Ministerium nicht gebilligt worden sind, daß aber ein Bedürfniß, die Befugniß der Bezirks-Regierungen zu Steuer-Erhöhungen noch weiter einzuschränken, als dies durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 und die Instruktion vom 8. Mai 1851 bereits geschehen ist, nicht anerkannt werden kann,

über die Petition der Stadtverordneten der Stadt Hagen vom $\frac{\text{3. März}}{\text{11. Juli}}$ 1862 zur Tages-Ordnung überzugehen.

Es hat das Wort gegen den Antrag der Kommission der Herr Abgeordnete Harkort.

Abgeordneter **Harkort** (vom Platz): Meine Herren, darin sind wir wohl einverstanden, daß selbst bemittelte Leute nicht gern zu hohe Steuern bezahlen, dagegen der geringe Mann wird häufig dadurch auf das Aeußerste gedrückt. Das beweisen namentlich die vielen Steuer-Exekutionen, welche besonders in Betreff der Klassensteuer stattfinden. Ich verweise Sie hierbei auf den Eifelkreis, von dem man hört, daß daselbst 1000 Exekutionen stattgefunden hätten.

Wir wollen aber nicht vergessen, daß nicht allein die Höhe der Steuer es ist, sondern auch die ungerechte Art der Vertheilung, welche häufig Erbitterung erregt, und das ist namentlich im Kreise Hagen der Fall gewesen. Die Petition aus dem Kreise Hagen umfaßt zwei Dinge, einmal die Beschwerde, daß man 900 Personen um 100 pCt. erhöht habe; dem ist abgeholfen, und insofern wäre die Petition erledigt. Allein, meine Herren, es ist ein zweiter Punkt da, der nicht erledigt ist, und den die Kommission,

ich kann nicht sagen, übergangen, aber doch beseitigt hat, das ist nämlich der, daß die Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai 1851 in einer Weise gehandhabt wird, die mit dem Wortlaut und Geiste desselben nicht im Einklange steht. Dieser Punkt ist nicht erledigt, und die Kommission hat vielleicht übersehen, daß das Haus schon am 5. Juli d. J. in dieser Beziehung eine Resolution gefaßt hat, dahin lautend:

> die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, in der nächsten Session einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, durch welchen bestimmt wird, daß in Zukunft über alle wider die Klassensteuer-Veranlagung eingehenden Reklamationen in letzter Instanz eine durch die Provinzial-Vertretung für jeden Bezirk zu wählende Reklamations-Kommission entscheiden soll.

Der Herr Abgeordnete Rohden hat damals eine Abänderung des §. 14. beantragt; das beweist also, daß das Gesetz, wie es gehandhabt und geübt wird, den Wünschen der Unterthanen nicht nachkommt. Dieser zweite Punkt, meine Herren, hat auch eine allgemeine Tragweite, die über den Kreis Hagen weit hinausgeht, und alle Provinzen des Staates berührt. Ich will mich aber einfach auf das, was mir näher liegt, nämlich auf Westphalen beschränken. Ich habe die Listen sämmtlicher Urwähler des Preußischen Staates durchgegangen, und da finde ich, daß Westphalen die Ehre hat, ganz oben an der Spitze zu stehen, und die meisten Steuern in allen 3 Klassen zu bezahlen.

Das beweist, meine Herren, daß unsere Regierungen in Minden, Münster und Arnsberg ihr väterliches Auge auf uns zu sehr haben walten lassen, und wir wollen deshalb wünschen, daß sie nicht zu tief in unseren Beutel sehen.

Das sagt man uns alle Tage, so auch eine berühmte Broschüre, die Sie von der Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei empfangen haben, daß in Preußen zu wenig Steuer bezahlt wird, namentlich daß wir gegen England ungemeine Vorzüge besäßen, da in England die Belastung drei Mal stärker sei, aber nicht sagt sie uns, was damit in Verbindung steht, daß in England vielmehr verdient wird und fünf Mal mehr als in Preußen in die Sparkassen gelegt wird, daß man dort viel besser ißt und trinkt, daß die erwerbende Klasse dort weit günstiger situirt ist und deshalb mehr Steuern bezahlen kann. So lange die Verhältnisse bei uns so sind, so lange müssen wir dafür sorgen, daß nach Möglichkeit eine gerechte Vertheilung der Steuern stattfindet. Deswegen, meine Herren, habe ich mir erlaubt, einen Antrag zu stellen, der bisher noch nicht unterstützt ist, und ich bitte Sie darum.

Der Antrag lautet:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

> die Petition von A. Voßwinkel und Genossen, soweit sie das Gesuch betrifft:
>
> > „daß die Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai 1851 in einer Weise gehandhabt werde, die mit dem Wortlaute und dem Geiste desselben in Einklang steht"
>
> der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen."

Ich bitte um geneigte Unterstützung.

Präsident: Meine Herren, Sie haben den Antrag des Herrn Abgeordneten Harkort gehört. Ich habe die Unterstützungs-Frage zu stellen und ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Es hat das Wort für den Antrag der Kommission der Herr Abgeordnete Kratz.

Abgeordneter **Kratz** (vom Platz): Lange Zeit habe ich geglaubt, daß das Epitheton, was man unserm Steuer-System beilegt: „es sei eine Schraube ohne Ende", eine bloße populäre Phrase sei; als ich aber die Ehre hatte, als Mitglied in dieses Haus entsandt zu werden, hielt ich es für meine Pflicht, mich danach umzusehen und zu erkundigen, inwiefern diese Phrase begründet sei oder nicht — und nach einer sorgfältigen Prüfung der Steuer-Verhältnisse, wie sie in dem Kreise bestehen, den ich zu vertreten die Ehre habe, habe ich leider die Ueberzeugung gewonnen, daß diese Redensart keine bloße Redensart sei, sondern daß ihr nur zu sehr Wahres zu Grunde liegt. Ich habe bei der Prüfung der Verhältnisse gefunden, daß sie besonders tief nach unten drücke und wenn sie nicht überall gleichmäßig drückt, so liegt das daran, daß diese Schraube an dem einen Orte frischer und stärker und an dem andern weniger stark ist, oder auch, daß sie an dem einen Orte auf stärkeren Widerstand stößt, als an dem anderen. Ein Hauptgrund, weshalb sie nach unten mehr drückt, als in den höheren Stufen, scheint mir darin zu liegen, daß nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 und den dazu gegebenen Instruktionen, die Bemerkungen der Umleger, die sie zu den Einschätzungs-Propositionen machen, bei der Regierung bei weitem nicht eine solche Rücksicht finden, als bei den Einschätzungen, die in den höheren Regionen, namentlich bei jenen vorkommen, die nach ihrem bloßen Einkommen eingeschätzt werden.

Ich erlaube mir, aus meinem Wahlkreise einige thatsächliche Verhältnisse Ihnen vorzuführen, wodurch Sie meine allgemeinen Bemerkungen bestätigt finden werden. Ich bemerke zum Vorab, daß in meinem Kreise der Ackerbau blüht, wie irgendwo und daß in den letzten Jahren die Industrie dort einen Aufschwung genommen hat, wie wohl nirgendwo im ganzen übrigen Staate, so daß mein Kreis wohl zu dem blühendsten, wohlhabendsten gerechnet werden darf. Ich habe mir hier einige Notizen gemacht aus einer Steuer-Liste vom Jahre 1858; die Namen thun nichts zur Sache; darin sind von der Einschätzungs-Kommission eingeschätzt eine Reihe von Tagelöhnern, jeder zu 15 Sgr. Keiner davon besitzt Vermögen, alle sind Leute, die, wie man zu sagen pflegt, von der Hand in den Mund leben, und die Königliche Regierung hat dieselben ohne Weiteres erhöht jeden auf einen Thaler, also um das Doppelte. Man kann sich dabei keinen anderen Grund denken als den, daß dieses arbeitskräftigere Leute sind als andere, aber die Kräfte der Arme, denke ich, können doch die ersten Umleger besser beurtheilen, wie die entfernt stehende Königliche Regierung. Ferner ein Schneider, notorisch bedürftig, war eingeschätzt zu einem Thaler, wurde von der Königlichen Regierung erhöht auf zwei Thaler. Ein Stuhlflechter, ohne Gehülfen und ohne Vermögen, eingeschätzt zu einem Thaler, wurde erhöht auf drei Thaler. Ein Schreiner-Gesell, verheirathet, ohne Kinder, hat 1856 als Schreiner-Meister fallirt; sein gesammtes Mobiliar-Vermögen wurde im Jahre 1857 zum Besten der Gläubiger verkauft und arbeitet derselbe, nachdem er längere Zeit verhaftet gewesen, als Geselle gegen geringen Lohn; er war von den Umlegern eingeschätzt zu einem Thaler, wurde aber von der Regierung erhöht auf vier Thaler.

Ich habe mir eine Menge Notizen aus diesen Listen gemacht; es würde aber zu weit führen alle Fälle hier anzuführen, in welchen von der Regierung die Ansätze von der Kommission in der angeführten Weise erhöht worden sind; im Allgemeinen kann ich Ihnen aber sagen, daß eine solche von dem Steuer-Umleger gefertigte Liste, wenn sie von der Königlichen Regierung zurückkommt, aussieht wie eine Musterkarte von blauer Tinte. Ebenso habe ich mir aus einer solchen Liste Notizen über die Besteuerung der Ackersleute gemacht. Ein Ackersmann besitzt 32 Morgen Ackerland, er bezahlt 18 Rthlr. 20 Sgr. 9 Pf. Grundsteuer, 17 Rthlr. 2 Sgr. Klassensteuer und 48 Rthlr. Kommunal-

steuer; ein Anderer hat 31 Morgen Ackerland, er bezahlt 19 Rthlr. Grundsteuer, 17 Rthlr. 2 Sgr. Klassensteuer und 48 Rthlr. Kommunalsteuer; ein Anderer hat 40 Morgen Ackerland und zahlt 36 Rthlr. Grundsteuer, 21 Rthlr. Klassensteuer und 80 Rthlr. Kommunalsteuer. Meine Herren, ich will nicht fortfahren, in den Mittheilungen aus dieser Liste, ich will mir nur erlauben, Ihnen noch einige Mittheilungen über die Steuer-Verhältnisse des Kreises ins Gesammt zu machen.

Im Jahre 1851, also vor Einführung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, bezahlten die drei untersten Klassen des ganzen Kreises Gladbach, und zwar 18,774 Besteuerte, die Summe von 14,772 Rthlr.; im Jahre 1862 war die Zahl der Besteuerten auf 26,928 gestiegen, und diese bezahlten anstatt 14,772 Rthlr., nun 25,222 Rthlr. Die Gesammtzahl der Einwohner betrug im Jahre 1851 60,829 und im Jahre 1862 betrug sie 80,712. Die Gesammtsteuer betrug im Jahre 1851: 30,596 Rthlr., für 1862 beträgt sie 62,558 Rthlr. Während sich also die Seelenzahl noch nicht ganz um ¼ vermehrt hat, ist die Steuer beinahe um ½ erhöht worden.

Nun aber erlaube ich mir noch, von der Stadt Gladbach speziell anzuführen. Die Stadt Gladbach hatte am Schlusse des vergangenen Jahres 1861, 17,063 Einwohner, und da sind Steuer-Mahnungen vorgekommen: 14,888. Die Landgemeinde Gladbach hatte 4368 Einwohner, die Mahnungen betrugen 1076. Steuer-Pfändungen sind in der Stadt 678, und in der Landgemeinde 53 vorgekommen. Executionen sind freilich nur 6 vorgekommen. Dies hat aber in Folgendem seinen Grund:

Im Kreise Gladbach wetteifern die Fabrikherren, das muß ich ihnen zum Lobe nachsagen, darin, für das Wohl ihrer Arbeiter zu sorgen. Sie haben fast alle eigene Sparkassen für ihre Arbeiter. Sie stellen Prämien für's Sparen aus, wer am meisten spart, der bekommt die höchste Prämie. Die so sparsamen Fabrikarbeiter sind daher in der Regel im Stande, ihre Steuern zu zahlen, und wenn sie dieselben einmal nicht zahlen können, so schießt ihnen der Fabrikherr das dazu nöthige Geld vor. Die obigen Mahnungen und Pfändungen, treffen auch weniger die Fabrikarbeiter, als vielmehr die übrigen Arbeiter, Tagelöhner und Gewerbtreibenden. Ein zweiter Grund, weshalb die Steuern gut eingehen, ist der, daß in der Rheinprovinz die Theilung des Grundeigenthums unbeschränkt ist, und jeder Arbeiter dafür sorgt, daß er ein kleines Stück Land bewirthschaften, und darauf seine Kartoffeln ziehen kann. Es treten daher auch hier niemals die Zustände ein, wie wir sie von den Schlesischen und Westphälischen Webern seiner Zeit gehört haben. Dann kommt noch ein dritter Grund hinzu: In der Rheinprovinz betrachtet es Jeder für Schimpf und Schande, wenn er ausgepfändet wird, und seine wenigen Habseligkeiten auf dem Markt zum öffentlichen Verkauf gebracht werden, er entzieht lieber seinem Munde die Nahrung, als daß er sich auspfänden läßt. Man fühlt diesen Schimpf so allgemein, daß mir Fälle bekannt sind, wo Nachbarn und sonstige mildthätige Leute sich des Jammers der Steuer-Gepfändeten erbarmten und um die Exekution von ihnen abzuwenden, zusammen legten und ihnen die Steuer vorbezahlten.

Auf diese Weise gehen die Steuern wohl ein und so mag wohl immer nach oben berichtet werden, die Steuern gehen gut ein; aber daß dabei auch bemerkt wird, auf welche Weise sie eingehen, möchte ich sehr bezweifeln; denn sonst würde man hier oben nicht länger verkennen können, daß der allgemeine Schrei im Lande über Steuerdruck ein gegründeter sei.

Aehnlich wie im Kreise Gladbach verhält es sich in den umliegenden Kreisen Neuß, Grevenbroich ꝛc. und namentlich in Krefeld. Dort sieht es nach meiner Ansicht noch viel trauriger aus. Ich unternehme es nicht, Ihnen das Schattenbild in diesem Kreise zu entrollen, da Sie wahrscheinlich in nächster Woche bei Gelegenheit der Berathung über das Militairbudget aus beredterem Munde etwas Näheres darüber erfahren werden.

Nur die eine Empfindung kann ich hier schon nicht unterdrücken, daß, wenn ich in dieser wunderschönen Residenz unsere schöne und prachtvolle Garde in glänzenden und langen Zügen paradiren sehe, ich wohl begreife, wie man auf unser herrliches Kriegsheer stolz sein kann; wenn ich aber dabei der Zustände im Lande gedenke und bedenke in welcher Weise dazu die Kosten aufgebracht werden, so wird mir wenigstens jedesmal wehe ums Herz dabei. Ich bitte Sie, meine Herren, den Antrag des Abgeordneten Harkort anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) hat ein Amendement zu dem Antrage des Abgeordneten Harkort eingereicht, welches ich zur Unterstützung zu bringen habe. Dasselbe will im Eingange des Antrags des Herrn Abgeordneten Harkort, statt der Worte:

„Die Petition des Herrn Boswinkel und Genossen, insoweit sie das Gesuch betrifft u. s. w."

die nachfolgenden Worte:

„Die Petition des Herrn Boswinkel und Genossen, ganz besonders aber den darin enthaltenen Antrag u. s. w."

setzen.

Diejenigen Herren, welche das Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend. Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Geheimer Finanzrath **Burghart:** Meine Herren! Die Königliche Staats-Regierung kann natürlich den letzten geehrten Herrn Redner nicht in die Kreise Neuß und Gladbach folgen, so lange die Frage für den Kreis Hagen nicht entschieden ist. Das hohe Haus hat zwar sonst wohl bei Gelegenheit der Berathung des Budgets der direkten Steuern das Schauspiel gehabt, daß jedesmal aus verschiedenen Himmelsgegenden die Bausteine zusammengetragen wurden, um schließlich ein Gemälde zu entwerfen, das von der Steuerkraft des Landes und von dem Steuerdruck die allerübelsten Vorstellungen erwecken konnte. Indessen bietet die heute vorliegende Petition hierzu in keiner Weise eine Veranlassung und die Staats-Regierung wird deshalb auf die Diskussion der Frage, welche der letzte Herr Vorredner angeregt hat, wie sich die gegenwärtige Steuerlast und die frühere im Allgemeinen und namentlich in der Rheinprovinz zu einander verhalte, bei dieser Gelegenheit, unter Voraussetzung Ihrer Genehmigung nicht eingehen. Was dagegen die Stadt Hagen anbelangt, so ist von der Kommission einstimmig vorgeschlagen, über die vorliegende Petition zur Tages-Ordnung überzugehen. Es steht dem gegenüber der Antrag des Herrn Abgeordneten für Hagen, welcher Ihnen empfiehlt, diese Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. und zwar „mit Rücksicht", oder wie das Unter-Amendement des Herrn Abgeordneten für Dortmund lautet: „ganz besonders mit Rücksicht darauf, daß die Ausführung der Klassensteuer-Veranlagung oder des Klassensteuer-Gesetzes überhaupt mit den Worten und dem Geiste des Gesetzes in Einklang gesetzt werde."

Meine Herren, das ist eine schwere Anklage, die Sie da im Begriffe stehen, zu erheben. Es ist dies — erlauben Sie mir das vorweg zu sagen — eine Anklage, bei der das Vertrauen zu der jeweiligen Regierung völlig aus dem Spiele bleibt, denn die Handhabung des Gesetzes datirt nicht etwa seit dem Antritt der gegenwärtigen Regierung. Wenn Sie eine solche Anklage erheben wollen, dann,

meine Herren, dürfte doch wohl, möge sie eine Regierung treffen, welche sie wolle, das Haus gegen sich selbst zunächst die Verpflichtung haben, eine solche Anklage auch zu begründen,

(Sehr richtig! rechts.)

und, meine Herren, erlauben Sie mir, aus voller Ueberzeugung zu sagen, daß vielleicht niemals weniger Ursache zu dieser Anklage vorgelegen hat, als gerade bei der vorliegenden Petition. Der persönlich von mir so hochverehrte Herr Abgeordnete für Hagen, der den Antrag gestellt hat, hat, glaube ich, selbst nicht die Absicht damit verbunden, die doch jeder bei der Sache Unbetheiligte aus dem Antrage herauslesen muß. Es giebt ja keine schwerere und wahrlich keine allgemeiner treffende Anklage, als wenn Sie in Pausch und Bogen einer Regierung sagen, daß die Handhabung des Gesetzes ihrerseits mit Geist und Wort desselben in Widerspruch stehe. Erlauben Sie mir, nun anzuführen, worauf die Begründung des Antrages des Abgeordneten Harkort dann hinausläuft. Das Erste ist dies, daß er aus den Urwähler-Listen sich überzeugt habe, daß die Regierungs-Bezirke in Westphalen ziemlich hoch an der Spitze der Steuerzahler stehen. Ja, meine Herren, das folgt einfach daraus, daß die Regierungs-Bezirke in Westphalen, wie wir bereits bei verschiedenen Gelegenheiten Veranlassung gehabt haben, anzuerkennen, z. B. bei der Grundsteuer, in einer verhältnißmäßig günstigen Lage sich befinden.

Man könnte darin weiter gehen; man könnte vermuthen, daß vielleicht mit einer gewissen Strenge die Steuern dort eingezogen werden, und daß die Erfassung des Einkommens der Steuerpflichtigen dort mehr als anderswo erleichtert sei, weil die einzelnen Vermögensquellen in Folge der trefflichen Grundsteuer-Veranlagung, deren sich dieser Landestheil schon seit längerer Zeit erfreut, klarer ersichtlich sind. Das wären Möglichkeiten, meine Herren; aber das beweist doch nicht, daß die Regierung überhaupt jemals gegen Wort und Geist des Gesetzes diese Provinz an die Spitze der Steuerpflichtigen gestellt hätte. Wenn die Regierungs-Bezirke der Provinz Westphalen mit die höchsten Steuersätze aufbringen, — ich weiß augenblicklich nicht, wie die Zahlen-Verhältnisse da liegen, — in der angenommenen und angedeuteten Weise ist dies gewiß nicht absichtlich herbeigeführt. Sodann beruft sich der Herr Antragsteller auf einen früheren Antrag, der hier im Hause erhoben ist, auf Einsetzung einer Reklamations-Kommission, der Art, daß nämlich eine Kommission gebildet werde, welche über sämmtliche Reklamationen gegen zu hohe Steuer-Veranlagungen zu entscheiden haben solle, und daß diese Entscheidung aus den Händen der Regierung genommen und in die Hände unabhängiger, wählbarer Steuerpflichtiger gelegt werde. Das, meine Herren, hat aber doch mit der vorliegenden Petition Nichts zu thun, denn der einzige greifbare Punkt der Beschwerde in dieser Petition bezieht sich auf das Reklamations-Verfahren durchaus nicht. Er bezieht sich darauf, ob, ehe von einem Reklamations-Verfahren die Rede sein kann, ob da nicht bei der ersten Feststellung der Steuern, welche der Ausschreibung der Steuern, und folglich auch allen Steuern-Reklamationen vorausgehen muß, eine Rückfrage Seitens der Regierung zu halten sei bei den Einschätzungs-Kommissionen. Jene Reklamations-Kommission aber, meine Herren, und wenn sie morgen ins Leben träte, hat doch in dem Stadium des Verfahrens, welches hier zur Berathung steht, nicht die geringste Rolle zu spielen. Meine Herren! Diese Gründe scheinen mir in der That zu wenig stichhaltig zu sein, um darauf einen Tadel zu gründen, der so einschneidend ist, wie er in dem Antrage des Herrn Abgeordneten für Hagen enthalten ist.

Lassen Sie mich mit 2 Worten auf die Petition zurückgehen. Sie ist veranlaßt durch ein Verfahren der Bezirks-Regierung, welches sich vielleicht entschuldigen läßt, das aber thatsächlich von der Staats-Regierung gemißbilligt worden ist. Die Staats-Regierung hat Alles gethan, um die Folgen dieses von ihr gemißbilligten Verfahrens abzuwenden: Sie hat die betreffende Bezirks-Regierung ausdrücklich dahin angewiesen, daß sie die Reklamationen gründlich untersuchen und berücksichtigen möge. Ja, sie ist so weit gegangen, den Einwand, der etwa gemacht werden könnte, daß nämlich die Zeit zu Reklamationen verstrichen sei, weil jene Beschwerde bei der Staats-Regierung nicht von einzelnen Besteuerten, sondern von der Kommission ausgegangen war, diesen Einwand von vornherein als nicht zutreffend, als erledigt anzusehen, und die Regierung anzuweisen, trotzdem auf die Reklamationen einzugehen. Nun, meine Herren, die Reklamationen sind angebracht und zum größten Theil berücksichtigt worden. Der Fall scheint mir damit vollständig erledigt.

Wenn nun die Petenten die Frage dahin richten, ob nicht der Regierung überhaupt künftig untersagt werden solle, jemals wieder eine Steuer-Erhöhung vorzunehmen, ohne zuvor die Einschätzungs-Kommission gehört zu haben, so ist dies eine Frage, die bereits oft in diesem Hause verhandelt worden ist. Es sind Vorschläge von verschiedenen Seiten in dieser Richtung gemacht worden. Sie haben aber jederzeit in diesem Hause, ebenso von anderen Seiten den allerentschiedensten Widerspruch gefunden, und es ist jedesmal die Meinung, wenigstens die, welche die Staats-Regierung aus den Aeußerungen des Hauses hat erkennen können, dahin gegangen, daß es bei dem gesetzlichen Verfahren, wie es jetzt geordnet ist, zu belassen sei. Dem sei aber, wie ihm wolle, jedenfalls liegt in der Petition nicht der mindeste Grund, ein so hartes Urtheil gegen die Staats-Regierung, nicht bloß gegen die jetzige, sondern auch gegen die frühere, die davon namentlich betroffen würde, auszusprechen, und ich kann Sie nur ersuchen, diesem Antrage weder in der einen noch in der andern Form Ihre Zustimmung zu ertheilen.

(Bravo! Rechts: Sehr gut!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Becker (Dortmund) hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Ich gebe dem Herrn Regierungs-Kommissar vollkommen darin Recht, daß die Staats-Regierung, namentlich die Bezirks-Regierung zu Arnsberg, nicht den vollen Tadel verdient. Denn der Quell des Uebels ist das Landraths-Amt in Hagen. Von dort gehen die Erhöhungen aus und der Geist der Fiskalität lebt dort auch heute noch, dem entgegenzutreten, die Absicht des Antrags ist. Es ist in der jüngsten Zeit in der Presse des Bergisch-Märkischen Landes gerade die Steuerlast im Kreise Hagen, ich möchte sagen, ein stereotyper Artikel geworden. Ich kann deshalb, ohne indiskret zu sein, aus solcher Darstellung die rasche Steigerung der Einkommen-Steuer in einem namentlichen Falle Ihnen mittheilen.

Ein Mann, der dies mit seiner Namensunterschrift veröffentlicht hat und dem dabei noch von keiner Seite widersprochen ist, Dr. Reese zu Wengern an der Ruhr, zahlte 1856 84 Rthlr. Einkommen-Steuer; es handelt sich hier also nicht um Klassen-Steuer. Seit der Zeit hat sich sein Vermögen in keiner Weise vermehrt; sein Einkommen fließt aus Bergwerken. Im Jahre 1857 wurde die Steuer auf 96 Rthlr. erhöht. Das will ich entschuldigen. Ich kann es wenigstens ganz gut erklären; es war das zu der Zeit, als man auf den Bergbau die sanguinischsten Hoffnungen setzte. Da hat denn auch der Fiskus die Hoffnung der Gewerken diskontirt, und die Leute etwas höher eingeschätzt, als es eigentlich hätte geschehen sollen. Von 1857 an ist nun der furchtbare Rückschlag in der Bergwerks-Industrie eingetreten; nicht allein, daß deren Hoffnungen sich nicht erfüllt haben, sondern durch die ungeheuer gesteigerte Förderung sind die

Kohlenpreise so gefallen, daß man nicht zu viel behauptet, wenn man sagt: Die Einnahme ist bei übrigens gleichen Bau-Verhältnissen und gleicher Förderung um ein Drittel gesunken. Gleichwohl wurde die Einkommen-Steuer des erwähnten Mannes im Jahre 1859 auf 180 Rthlr. festgesetzt; das ist fast 100 Rthlr. mehr, um mehr als das Doppelte von dem, was er im Jahre 1856 gezahlt hat. Er reklamirte, die Bezirks-Kommission ermäßigte die Steuer auf 144 Rthlr., und dennoch wurde im Jahre 1861 die Einkommen-Steuer auf 216 Rthlr. festgesetzt.

Nun, meine Herren, richten sich nach dieser direkten Einkommen-Steuer eine Masse anderer Steuern; ich erwähne beispielsweise die Schul-Steuer. Die Schul-Steuer war auf diese Weise von 35 auf 104 Rthlr. gestiegen. Nach der Einkommen-Steuer richtet sich insbesondere die Kommunal-Steuer.

So hat dieser Mann, dessen Einkommen, nach dem mir abschriftlich mitgetheilten Gutachten zweier anerkannten Ehrenmänner, des Justizraths Brinckmann in Hagen und des Gruben-Direktors Kollmann in Bommern auf 2800 Rthlr. beläuft, fast 8 pCt. als Einkommen-Steuer, nämlich 216 Rthlr. zahlen müssen. Rechnen Sie die Schul-Steuer, die Kommunal-Steuer u. s. w. hinzu, so hat der Mann 520 Rthlr., d. h. 18½ pCt. seiner Einnahme als Steuern zahlen müssen. Die Dinge sind dort so weit gekommen, die Mißstimmung ist so groß geworden, daß jetzt die beiden Parteien — ich muß mich so ausdrücken — auf der einen Seite die Steuer-Zahlenden, auf der andern Seite der Landrath, der eben der Vertreter der Fiskalität ist, sich gerichtlich verfolgen.

Ein geachteter Mann, der Vielen von Ihnen bekannt ist, der vor einigen Wochen, als wir bei der Vorberathung des Handels-Vertrages waren, als Delegirter der Eisen-Industriellen aus Westphalen unsern Sitzungen hier oben in der Kommission mehrere Male beigewohnt hat, ist jetzt aus Anlaß der Fehde, die wegen dieser exorbitanten Schraube entstanden ist, zu sechs Wochen Gefängniß verurtheilt worden, nämlich wegen Beleidigung des Landraths. Wenn in solcher Sache schon vor Gericht verfolgt wird, dann ist es angezeigt, daß die Staats-Regierung endlich energisch eingreife. Ich wiederhole, die öffentliche Meinung denunzirt bloß den Landrath des Kreises Hagen und nicht die Regierung zu Arnsberg.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Geheime Finanzrath **Burghardt:** Meine Herren! Der letzte Herr Redner wird mir wohl erlauben, ihn eigentlich als den entschiedensten Zeugen gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Harkort anzurufen.

Er hat ausdrücklich anerkannt, daß der Staats-Regierung nicht das Mindeste zur Last fällt, sondern der ganze Vorwurf nur gerichtet wird gegen den Landrath jenes Kreises. Aber der und seine Fiskalität kann doch nimmermehr ein Gegenstand der Beschlußfassung des hohen Hauses sein. Ueber dem Landrath steht die Staats-Regierung, und Beschwerden, die gegen den Landrath gerichtet werden, gehören von selbst vor die Staats-Regierung und nicht vor das hohe Haus.

Das kann also nur ein neuer Grund sein, gegen den Antrag zu stimmen. Denn dahin wird es doch nicht kommen sollen, daß jede Fehde, die in den Lokal-Blättern geführt wird, und in Folge deren kraft richterlichen Urtheils Jemand wegen öffentlicher oder nicht öffentlicher Beleidigung zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt wird, ihre Fortsetzung hier im Hause finde. Wenigstens die Staats-Regierung wird dazu ihre Hand nicht bieten. In der Sache selbst frage ich Sie: Wohin soll das führen? Es giebt gewisse Zustände der Nerven — ich möchte sagen, auch der Seelen — in denen nur ein entferntes Antippen einer Saite, eine einzelne Schwingung fort sich pflanzt über das ganze System und eine Reizbarkeit erzeugt, die entschieden krankhaft wird. Ich möchte beinahe glauben, daß die jetzige Diskussion ein ähnliches Bild giebt.

(Heiterkeit rechts.)

Der von dem Abgeordneten für Dortmund benannte Mann, der die viele Einkommen-Steuer bezahle, bezahlt ja eben Einkommen-Steuer und keine Klassen-Steuer, und die Kommissionen, die den Mann so hoch eingeschätzt haben, sind ja gerade die Genossenschafts-Kommissionen, auf die das hohe Haus in seinem Antrage wegen der Reklamations-Kommissionen hinaussteuert.

Auf die Besteuerung jenes Mannes hat die Staats-Regierung nicht den mindesten weiteren Einfluß gehabt, als den, den Sie ihr auch künftig lassen wollen, wenn die Genossenschafts-Kommissionen nach früheren Beschlüssen in Kraft treten. Es ist also materiell aus der Rede des Herrn Abgeordneten meiner Meinung nach kein Grund für, sondern ein starker Grund gegen und formell ein sehr überwiegender Grund gegen die Annahme des Antrages zu entnehmen.

(Sehr gut! und Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Müllensiefen hat das Wort.

Abgeordneter **Müllensiefen** (vom Platz): Ich glaube, meine Herren, wenn man die Steuer, welche auf dem Volke lastet, recht beurtheilen will, so ist der beste Weg der, daß man eine Masse Arbeiter unter sich hat, und da ist es gut, wenn man mit ihnen auf dem Fuße steht, daß man Kenntniß davon hat, wie es in ihrem Haushalte aussieht und wenn man sich da vorrechnen läßt, wie sie jeden Groschen und Pfennig ausgeben. Wenn man dann sieht, wie so einer Frau die Thränen aus den Augen treten, dann kriegt man Mitgefühl, dann kriegt man Einsicht in die Höhe der Steuern und fragt, wozu am Ende all die Steuern? —

(Heiterkeit.)

gleichsam zum letzten Kampf des Absolutismus in der Person des Herrn Kriegs-Ministers, der gleichsam dessen Repräsentant ist, uns vollends unter ein Säbel-Regiment zu beugen.

Präsident: Ich muß den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß der letzte Ausdruck nicht ein solcher ist, wie er in dieser Versammlung hätte gebraucht werden sollen.

Der Herr Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordneter **Harkort** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe die Resolution des Hauses angeführt, um zu beweisen, daß das Haus selbst mit dem Geist der Ausführung des Gesetzes nicht einverstanden ist und das spricht mehr für mich als die Anführungen des Herrn Regierungs-Kommissarius. Ich mache darauf aufmerksam, daß man auch in Düsseldorf die Herabsetzungen in Masse hat eintreten lassen müssen.

Ich habe beantragt, die Petition der Stadt Hagen der Staats-Regierung zu überweisen, weil dies ein Beleg ist zu der Resolution des hohen Hauses. Man befürchtet im Publikum, daß diese Art und Weise, die Steuern so grell und plötzlich zu steigern, daher rührt, um die 25 pCt. Zuschlag zu ersetzen, die verloren gegangen sind auf der einen Seite und welche wahrscheinlich durch diese Maßregel ergänzt werden sollen.

Was die Motive des Herrn Regierungs-Kommissarius

und deren Gewicht betrifft, obwohl er ein ſehr beredter Mann iſt, den wir in den früheren Sitzungen kennen gelernt haben, wo er Mitglied dieſer Verſammlung war, ſo hat er uns geſagt, durch die Grundſteuer-Ausgleichung ſei man hinter den Reichthum Weſtphalens gekommen. Lieber Gott, die Grundſteuer hat uns Geld genug gekoſtet, was wir dabei profitirt haben, wird der Regierung wohl bekannt ſein. Die jüngſte Reviſion war unnütz weggeworfenes Geld! Die Ziffern des Reinertrags zu multipliziren, das haben die Leute längſt verſtanden. Im Kreiſe Bochum wird der Reinertrag nicht einfach gerechnet, ſondern er wird zwei- und dreifach multiplizirt. Das iſt die Art und Weiſe, mit der Grundſteuer zu verfahren, als Beweis, daß wir dadurch die großen Einnahmen haben ſollen. Das iſt aber ein ganz falſcher unhaltbarer Grund.

Ich habe mich auf die Urwählerliſten bezogen. Ich will Sie nicht mit großen Zahlen-Angaben beſchäftigen und nur ein Paar angeben. In Weſtphalen iſt der Mittelſatz $3,_{16}$, in Rheinland $2,_{76}$.

Mittelſatz.	I.	II.	III.
Weſtphalen	$61,_{2}$	$21,_{45}$	$3,_{16}$
Rheinland.	$50,_{63}$	$15,_{86}$	$2,_{76}$
Sachſen	$63,_{69}$	20	3
Potsdam	$52,_{6}$	$19,_{8}$	$2,_{81}$
Schleſien	$60,_{8}$	$13,_{41}$	$2,_{86}$

In der erſten Klaſſe werden wir bloß durch Magdeburg übertroffen, in den anderen, in den Mittelklaſſen, in der zweiten und dritten Klaſſe, da ſtehen wir obenan. Nun, meine Herren, in Weſtphalen findet man ebenfalls Gebirge und Sand, und viele arme Leute, das iſt anzuerkennen. Ich will dadurch beweiſen, daß wir keineswegs in der Steuer vernachläſſigt worden ſind und daß, wenn ſolche 100 prozentige Erhöhung ſtattfindet, dies eine willkürliche iſt.

Präſident: Der Herr Regierungs-Kommiſſar hat das Wort.

Regierungs-Kommiſſarius Geheimer Finanz-Rath **Burghart:** Der Herr Vorredner hat eine Behauptung aufgeſtellt, die er wahrſcheinlich auch nicht mit der ganzen Tragweite gemeint hat, die ſich daran knüpft. Er hat nämlich mit der Klage über die Erhöhung der Klaſſenſteuer in Verbindung gebracht den Erlaß der 25% Zuſchlag und hat direkt ausgeſprochen, daß, ich weiß nicht ob poſitiv oder vermuthlich, die Erhöhung der Klaſſenſteuer in dem Kreiſe Hagen beſtimmt geweſen ſei, einen Erſatz zu ſchaffen für die fehlende Einnahme in Folge der Aufhebung der 25%. Meine Herren, die Sache hat, wenn man ſie ganz oberflächlich betrachtet, etwas Einnehmendes für ſich. Die Staats-Regierung muß ſich aber auf das Allerentſchiedenſte gegen die Unterſtellung von ſolchen Motiven verwahren und ſie muß ſich dagegen verwahren, ſelbſt in einer Sache, wo es auf der Hand liegt, daß dergleichen Motive nicht vorgekommen ſein können. Die Einſchätzung iſt ja für das Jahr 1861 erfolgt, wo von der Aufhebung des Zuſchlags noch gar keine Rede war und die Zuſchläge unangefochten feſtgeſtellt ſind.

Erſt für das laufende Jahr konnte die Beſeitigung der Zuſchläge in Frage kommen, und für das laufende Jahr ſind wieder keine Steuer-Erhöhungen vorgenommen. Im Gegentheil, im Kreiſe Hagen allein iſt die Klaſſen-Steuer um 1958 Rthlr. herabgeſetzt.

(Hört! hört! rechts.)

Wohin ſoll es führen, wenn bei dieſer Frage, die bei uns ohnehin ſchwierig genug liegt, und worüber die Meinungen verwirrt genug ſind, bei einer Gelegenheit, die geradezu keine Veranlaſſung dazu giebt, dergleichen Beſchuldigungen gegen die Staats-Regierung aufgeſtellt werden.

(Bravo! Sehr richtig! rechts.)

Wenn ich der Grundſteuer gedacht habe, ſo iſt es doch offenbar in der Weiſe geſchehen, daß ich auf die Möglichkeiten hingedeutet habe, aus denen ſich die behaupteten hohen Steuerſätze in Weſtphalen erklären laſſen würden. Ich habe es als eine Folge der genauen Darlegung der einzelnen Einkommenquellen, aus deren Summirung ſich das ſteuerpflichtige Einkommen ergiebt, als möglich dahin geſtellt ſein laſſen, ob in jener Gegend eine verhältnißmäßig ſtraffere Heranziehung zur Steuer ſtattgefunden hat.

Präſident: Der Herr Abgeordnete Becker (Dortmund) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund) [vom Platz]: Ich habe ſelbſt darauf aufmerkſam gemacht, daß ich von Einkommenſteuer ſprach, und nicht von Klaſſenſteuer; ich habe den Fall hervorgehoben, um an einem Beiſpiele zu zeigen, wie raſch und ſtark die Steuern zugenommen haben. Wenn ich übrigens gewußt hätte, daß die Königliche Staats-Regierung den Landrath Voerſter mit ſolchem Eifer vertreten wollte, dann würde ich nicht verſucht haben, das Odium von der Regierung in Arnsberg abzuwenden.

Präſident: Der Herr Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordneter **Harkort** (vom Platz): Meine Herren! In Betreff des 25 prozentigen Steuerzuſchlags habe ich bloß ausgeſprochen, was man im Lande ſagt. Wenn der Herr Regierungs-Kommiſſar ſagt, daß damals die Entſcheidung noch nicht ſtattgefunden habe über den Wegfall des 25 prozentigen Steuerzuſchlages, ſo weiß wohl jeder, der den Verhandlungen der Militair-Kommiſſion im Jahre 1860 und 1861 beigewohnt hat, ſehr gut, daß der 25 prozentige Steuerzuſchlag nicht ferner bewilligt werden ſollte, und ſo vie Ahnungsvermögen würde wohl die Regierung auch haben.

(Heiterkeit.)

Präſident: Der Herr Abgeordnete Kratz hat das Wort.

Abgeordneter **Kratz:** Ich wollte bloß bemerken, daß in den von mir angegebenen Steuer-Zahlen für 1862 der Zuſchlag von 25 pCt. ganz außer Anſchlag geblieben iſt.

Präſident: Der Herr Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordneter **Kühne** (vom Platz): Ich wollte den Herrn Abgeordneten Harkort nur mit zwei Worten darauf aufmerkſam machen, daß man bei der vergleichenden Würdigung der Klaſſenſteuer-Erträge in der Provinz Weſtphalen niemals vergeſſen möge, daß die Provinz Weſtphalen die einzige iſt, in der gar keine mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Stadt iſt, und durch dieſen meines Erachtens glücklichen Zuſtand nothwendig der Kopfſatz des Klaſſenſteuer-Ertrags ſich vermehrt, weil die mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städte überall die wohlhabenderen ſind.

Präſident: Ich ſchließe die Diskuſſion und frage, ob der Herr Referent das Wort begehrt?

(Wird bejaht.)

Dann ertheile ich ihm das Wort.

Berichterſtatter Abgeordneter **Jordan** (vom Platz): Nach dem, was der Herr Regierungs-Kommiſſar und der Herr Abgeordnete für Elberfeld zur Vertheidigung des Kommiſſions-Antrages vorgebracht haben, habe ich nur wenige Worte zu ſagen.

Digitized by Google

Zunächst wollte ich darauf aufmerksam machen, daß der Herr Abgeordnete für Hagen bei der Berathung der Petition in der Kommission selbst zugegen war, und sich im Allgemeinen mit einer motivirten Tages-Ordnung, etwa wie die hier vorliegende, einverstanden erklärt hat; sie war damals allerdings noch nicht formulirt, der Gedanke dieser motivirten Tages-Ordnung aber stand damals schon fest. Er hat nach meinem Ermessen auch heute etwas Wesentliches nicht vorbringen können, was den Antrag der Kommission irgendwie widerlegen könnte.

Die Petition selbst stützt sich wesentlich auf die Frage de lege lata; sie will, daß das jetzt von der Regierung in Arnsberg beliebte Verfahren abgestellt wird, und daß die Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai 1851 in einer Weise gehandhabt werde u. s. w.; also nur de lege lata.

Im Kommissions-Bericht ist ausführlich auseinandergesetzt, weshalb die Kommission nicht hat die Meinung gewinnen können, daß gegen den Geist und die Worte des bestehenden Gesetzes gefehlt worden, insoweit sich dies irgendwie annehmen ließe bei der Erhöhung von 900 Positionen, so ist dieser Punkt dadurch erledigt, daß das Finanz-Ministerium eine solche Erhöhung Seitens der Regierung zu Arnsberg gemißbilligt hat. Außerdem sind in der Petition sowohl und auch heute nur allgemeine Klagen vorgebracht worden. Gegen diese allgemeinen Klagen findet also der zweite Satz Anwendung, und ich glaube, es kann nicht von mir erwartet werden, daß ich auf die vielen Punkte, die in Betreff anderer Kreise angeführt sind, speziell eingehe. Die Kommission hat keine Gelegenheit gehabt, die Steuer-Verhältnisse anderer Kreise zum Gegenstande ihres speziellen Studiums zu machen.

Eine andere Frage wäre die, wenn es sich de lege ferenda handelte. Auch in dieser Beziehung hat die Kommission sich im Allgemeinen dahin geäußert, daß sie ein Bedürfniß zu einer Abänderung der bisherigen Gesetzgebung nicht anerkennen könne. Der Abgeordnete für Hagen hat hingewiesen auf einen früheren Beschluß, den das Haus in dieser Beziehung gefaßt habe. Ich muß gestehen, ich habe nicht genau verstanden, wann dieser Beschluß gefaßt sein soll, mir ist er wenigstens nicht erinnerlich, der Kommission ist er damals auch nicht bekannt gewesen. Wenn aber das Haus auch diesen Beschluß gefaßt haben sollte, so hat die Kommission nach ihrer besten Ueberzeugung damit nicht übereinstimmen, sondern nur diesen Antrag de lege ferenda stellen können.

Die übrigen Punkte sind im Wesentlichen schon erledigt durch das, was der Herr Regierungs-Kommissar vorgebracht hat, und ich würde daher bitten, den Antrag der Kommission anzunehmen; nur auf die Differenz möchte ich noch aufmerksam machen, die zwischen dem Antrag des Abgeordneten für Hagen und des Abgeordneten für Dortmund besteht. Der Abgeordnete für Hagen will die Petition nur „insoweit u. s. w." zur Berücksichtigung überweisen, er erklärt also damit im Einverständnisse mit der Ausführung der Kommission, daß der übrige Theil der Petition sich für die Ueberweisung an die Staats-Regierung zur Berücksichtigung nicht eigne. Der Abgeordnete für Dortmund findet aber nach der Formulirung seines Antrages die Petition in ihrem ganzen Umfange für die Ueberweisung an die Staats-Regierung zur Berücksichtigung geeignet und will nur als besonderen Gegenstand der Berücksichtigung das Reclamations-Verfahren hervorheben. Vom Standpunkte der Kommission kann ich nur bitten, beide Anträge abzulehnen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde zuerst über die motivirte Tages-Ordnung abstimmen lassen, welche die Kommission vorgeschlagen hat. Wird diese verworfen, dann wird über das Amendement des Abgeordneten Becker (Dortmund) abzustimmen sein, welcher beantragt, daß in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Harkort statt der Worte: „insoweit sie das Gesuch betrifft," die Worte: „ganz besonders aber den darin enthaltenen Antrag" gesetzt werden sollen. Je nachdem dies Amendement angenommen oder nicht angenommen wird, werde ich dann mit dem angenommenen Amendement oder ohne dasselbe über den Antrag des Abgeordneten Harkort abstimmen lassen.

Diejenigen Herren, welche die pag. 8. des Kommissions-Berichts von der Kommission formulirte, motivirte Tages-Ordnung annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die motivirte Tages-Ordnung ausgesprochen und ist damit der Antrag des Abgeordneten Harkort mit dem dazu gehörigen Amendement des Abgeordneten Becker gefallen.

Die Litt. A. II. des Berichts betrifft einen ganz ähnlichen Antrag der Stadtverordneten der Stadt Hagen, welcher mit dem speziellen Theil des in der Petition von Voßwinkel und Genossen gestellten Antrages wörtlich übereinstimmt, und Ihre Kommission hat eine der vorigen gleiche motivirte Tages-Ordnung vorgeschlagen.

Ich nehme an, daß das Haus auch dieser motivirten Tages-Ordnung beitritt.

(Pause.)

Das ist der Fall.

Sub III. der Litt. A. hat der Mühlenbesitzer Treumann zu Myslowitz verlangt, bei der Staats-Regierung zu beantragen, daß fortan Dampfmaschinen nur insoweit zur Besteuerung herangezogen werden, als ihre Kraft nutzbar verwendet wird.

Ihre Kommission ist zur Tages-Ordnung übergegangen.

Gegen diesen Antrag hat der Herr Abgeordnete Neide das Wort verlangt. Ich ertheile es ihm.

Abgeordneter **Neide** (vom Platz): Meine Herren! Das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 bestimmt, daß bei Mühlen, welche durch Feuerung betrieben werden, von jeder Pferdekraft ¼ Rthlr. an Steuer monatlich entrichtet werden solle. Es ist aber in diesem Gesetze nicht bestimmt, was unter Pferdekraft verstanden werden soll, und namentlich ist es darin ganz unbestimmt gelassen, ob unter der Anzahl Pferdekräfte einer Maschine die theoretische Arbeitskraft der Maschine, oder ob der reelle Nutzeffekt derselben verstanden werden soll.

Diese Frage, meine Herren, liegt Ihnen heute zur Entscheidung vor.

Die Staats-Regierung hat die theoretische Arbeitskraft der Maschine des Petenten auf 100 Pferdekräfte berechnet und ihn in diesem Verhältniß zur Gewerbesteuer herangezogen.

Der Petent hat die Maschine durch den Fabriken-Kommissarius Hoffmann, der eine Autorität im Maschinenfache ist, untersuchen lassen, und dieser hat den reellen Nutzeffekt der Maschine auf 71,11 Pferdekräfte festgestellt. Petent kann aber auch diesen reellen Nutzeffekt thatsächlich nicht verbrauchen, weil seine Mühle nur acht Mahlgänge hat und erfahrungsmäßig zu einem Mahlgange nur sechs Pferdekräfte verwendet werden können. Wie in dem Kommissions-Berichte nachgewiesen ist, tritt bei einer Verwendung von mehr Pferdekräften der Nachtheil ein, daß die Mühlsteine sich erhitzen und das Mahlwerk verdirbt. Ich glaube, die Kommission hat, indem sie der Ansicht der Staats-Regierung beigetreten, daß die theoretische Arbeitskraft der Maschine zu besteuern sei, die Unterschiede zwischen theoretischer Arbeitskraft und reellem Nutzeffekt einer Maschine nicht gehörig auseinander gehalten. Die theoretische Arbeitskraft einer Maschine berechnet sich nach der Größe der Feuerfläche des Cylinders und der Dampfspannung, welche auf den Kolben

ausgeübt wird. In der Anzahl Pferdekräfte, welche man nach dieser mathematischen Formel erlangt, sind aber noch diejenigen Kräfte enthalten, welche die Maschine bedarf, um die Reibung ihrer eignen Organe und Theile zu überwinden und die Bewegung dieser Organe hervorzubringen. Der reelle Nutzeffekt einer Maschine dagegen wird nur durch diejenige Anzahl von Pferdekräften repräsentirt, welche nach Abzug dieses Kraftverlustes verbleibt, mit anderen Worten, es ist die Wirkung, welche die Maschine auf ein Werk ausüben kann. Nun deduzirt die Kommission der Art, daß die theoretische Arbeitskraft zu besteuern wäre, weil dieselbe dem Inhaber der Maschine zur Disposition stände.

Das ist ein Irrthum, meine Herren! Dem Inhaber der Maschine steht nur der reelle Nutzeffekt derselben zur Disposition, d. h. die Kraft, welche er wirklich auf das Werk wirken lassen kann, nicht aber diejenige, welche durch eine rein mathematische Formel gefunden wird.

Ich glaube, die Kommission wäre auch zu einem anderem Beschlusse gekommen, wenn sie das Reskript des General-Direktors der Steuern vom 3. März 1861 genau erwogen hätte. Es wird zwar darin ausdrücklich gesagt, daß rücksichtlich der Besteuerung nicht der wirkliche reine Nutzeffekt, sondern die theoretisch mögliche Arbeit der Maschine in Betracht zu ziehen sei. Am Schlusse des Reskripts wird jedoch hinzugefügt:

> „Sofern jedoch die Mühle so konstruirt sein sollte, daß mit dem Verschlusse eines oder mehrerer Gänge auch ein Theil der vorhandenen Maschinenkraft von 100 Pferden außer Anwendbarkeit gesetzt werden kann, würde Ihnen für jede auf einen ganzen Kalender-Monat außer Thätigkeit und unter amtlichen Verschluß gesetzte Pferdekraft ein Steuer-Erlaß von 5 Sgr. monatlich bewilligt werden."

Nun, meine Herren, läßt sich die einzelne Pferdekraft einer Maschine nicht unter Verschluß bringen und noch weniger unter amtlichen Verschluß. Wenn Einer von dem Maschinenwesen etwas versteht, dann wird er mir gewiß beipflichten. Es läßt sich aber ein Mahlgang möglicher Weise außer Verbindung mit der Maschine bringen, so daß sie auf diesen Mahlgang nicht mehr wirken kann. Was kann also der Steuer-Direktor darunter verstanden haben, wenn er sagt:

> Wenn mir die positive Gewißheit gegeben wird, daß die Maschine um so viel Pferdekräfte weniger wirkt, also so viel und so viel Pferdekräfte weniger reell verwendet werden, dann werde ich die Steuer dafür erlassen?

Er kann darunter nur den reellen Nutzeffekt, die Kraft, die wirklich benutzt und verbraucht werden kann, als Steuer-Objekt verstanden haben.

Ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß die Leistung einer Maschine wesentlich verschieden ist, je nachdem dieselbe konstruirt ist. Zwei Maschinen können eine ganz gleiche theoretische Arbeitskraft haben und dennoch einen verschiedenen Nutzeffekt. Die Woolfschen zweicylindrischen Hochdruck-Maschinen haben z. B. eine geringere Reibung und daher einen größeren Nutzeffekt. Dagegen haben die Wattschen Niederdruck-Maschinen eine größere Reibung und dadurch einen kleineren Nutzeffekt. Zwei Maschinen, die nach einem oder anderem Systeme gebaut sind, können daher eine gleiche theoretische Arbeitskraft, aber einen verschiedenen Nutzen haben. Hinsichtlich der Besteuerung würde sich daraus ergeben, daß bei verschiedenem Nutzeffekte eine gleich hohe Steuer zu bezahlen wäre.

Nun sagt die Kommission, der Nutzeffekt läßt sich nicht berechnen, dagegen die theoretische Arbeitskraft könne festgestellt werden.

Das ist aber ein Irrthum. Auch für die Berechnung der reellen Arbeitskraft, von der ich gesprochen habe, giebt es gewisse Formeln.

Die Ansicht der Kommission wird auch durch das Attest des Fabriken-Kommissar Hoffmann widerlegt. Denn wenn man, wie es in diesem Atteste geschehen, bis auf Hundertheile den reellen Nutzeffekt berechnen kann, dann werden Sie mir auch zugeben, daß eine sichere Schätzung dieser Kraft herbeigeführt werden kann. Die Kommission widerlegt sich auch selbst, indem sie auf Seite 11 des Berichtes den reellen Nutzeffekt der Maschine ganz richtig auf die theoretische Arbeitskraft reducirt, das Verhältniß dieser beiden Kräfte daher kennt und somit deren mögliche Feststellung auch zugiebt.

Endlich sagt die Kommission, es wäre wichtig bei der Besteuerung, daß eine Gleichmäßigkeit in der Besteuerung aufrecht erhalten würde, und ferner, daß der Bittsteller nicht nachgewiesen hätte, daß er im Verhältniß zu den Besitzern anderer Mühlenwerke zu hoch besteuert wäre. Ich finde es exorbitant, einem Petenten zu sagen, er hätte nachweisen müssen, daß er im Verhältniß zu allen Mühlenbesitzern des Staates überbürdet sei. Ich glaube, er hat nur nachzuweisen, daß er im Sinne des Gesetzes zu hoch besteuert ist. Gleichgültig ist es, ob andere Müller unter derselben Unbilligkeit leiden oder davon befreit sind. Abgesehen hiervon führt gerade die Besteuerung der theoretischen Arbeitskraft zu Ungleichheiten und Unbilligkeiten in der Besteuerung. Ich habe schon ausgeführt, daß der reelle Nutzeffekt bei den verschiedenen Maschinen sehr verschieden ist, je nachdem die Maschinen konstruirt sind. Die Zufälligkeit der Konstruktion, welche oft gar nicht von der Wahl des Inhabers abhängt, über die Besteuerung entscheiden zu lassen, ist doch sehr bedenklich. Es erscheint nicht gerecht, zwei Dampfmüller, welche verschiedene reelle Effekten von ihren Maschinen erzielen, gleich hoch zu besteuern. Ich glaube, wenn man billig sein will, darf man nur auf den reellen Nutzeffekt zurückgehen. Im vorliegenden Falle um so mehr, als der Petent den reellen Nutzeffekt seiner Maschine nicht einmal ganz verwenden kann, da seine Mühle acht Gänge hat, und auf jeden Gang, wie schon bemerkt, höchstens nur 6 Pferdekraft verwendet werden können, so sind 50 Pferdekräfte das höchste Maß des Nutzens, den die Maschine bietet.

Ich erlaube mir deshalb den Antrag zu stellen: „das hohe Haus wolle beschließen, die Petition des Mühlenbesitzers M. Treumann zu Myslowitz vom 14. Mai 1862 der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen."

Präsident: Diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der Herr Abgeordnete Harkort hat das Wort gegen den Antrag.

(Der Abgeordnete v. Benda meldet sich zum Worte und zwar zur Geschäfts-Ordnung.)

Der Herr Abgeordnete v. Benda hat das Wort.

Abgeordneter **v. Benda** (vom Platz): Ich hatte mich früher für den Kommissions-Antrag gemeldet.

Präsident: Mir ist keine Meldung zum Wort vorgelegt worden. Da Sie aber für den Kommissions-Antrag sprechen wollen, so werde ich jetzt Ihnen, und erst nachher dem Abgeordneten Harkort das Wort geben. Ich bitte indeß die Herren, welche das Wort nehmen wollen, sich doch rechtzeitig bei dem Herrn Schriftführer zu melden, und gleichzeitig anzugeben, ob es für oder gegen den zur Debatte stehenden Antrag gewünscht wird, weil ich sonst nicht übersehen kann, wie ich die Rednerliste zu ordnen habe.

Abgeordneter **v. Benda** (vom Platz): Meine Herren! Ich glaube doch, die Kommission hat Recht. Das Gesetz sagt ganz einfach, daß erhoben werden soll bei Dampfmühlen für jede Pferdekraft fünf Silbergroschen monatlich oder zwei Thaler jährlich. Die Pferdekraft einer Dampfmaschine festzustellen, das unterliegt der technischen Festsetzung. Wenn eine Dampfmaschinenkraft auf 100 Pferdekräfte festgesetzt ist, so ist es sehr leicht möglich, daß der Nutz-Effekt je nach den besonderen Umständen, unter welchen sie wirkt, erheblich reduzirt wird, dessenungeachtet behält die Dampfmaschine immer 100 Pferdekräfte. Ich glaube, das Gesetz von 1820 hat nichts weiter im Auge gehabt, als den absoluten Werth der Dampfkraft und danach muß auch die Besteuerung erfolgen. Ich mache auch noch besonders darauf aufmerksam, daß die theoretisch mögliche Kraft in der Regel bei den Dampfmaschinen geringer ist, als die praktisch mögliche: wenn man eine Dampfmaschine von 100 Kräften besitzt, so kann man durch Anwendung von praktischen Hülfsmitteln ihr noch höhere Kräfte geben.

Die theoretisch mögliche Kraft ist eben diejenige, welche die nachhaltige Wirksamkeit und die Erhaltung der Maschine im Auge hat. Ich lege aber auch — wenn im Hause die Annahme vorhanden ist, daß verschiedene Interpretationen des Gesetzes von 1820 möglich sind — besonderen Werth darauf, daß nicht allein die Staats-Regierung, sondern auch die Kommission darüber einverstanden ist, daß das Verhältniß in Betreff der Besteuerung der Dampfmahlmühlen gegenüber den übrigen Mühlen, welche durch Wasser und Wind getrieben werden, ein richtiges ist.

Ich kann aus meiner eigenen Erfahrung, aus Erkundigungen, die ich eingegangen, bestätigen, daß die Dampfmahlmühlen durch die Besteuerung von zwei Thalern pro Pferdekraft verhältnißmäßig gering besteuert sind gegenüber den Sätzen, welchen die Wasser- und Windmühlen unterliegen. Es scheint in der That, daß wenn verschiedene Interpretationen des Gesetzes möglich sind, keine Veranlassung für uns vorliegt, das große Gewerbe gegen die kleineren Gewerbe in steuerlicher Beziehung zu begünstigen.

Ich bitte, den Kommissions-Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Harkort hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **Harkort** (vom Platz): Meine Herren, den Petenten ist Unrecht geschehen, nicht durch die Kommission, sondern durch die sogenannten Sachverständigen. Wie diese Herren zu rechnen pflegen, sehen Sie schon daraus, daß sie einmal die Maschine auf 128 Pferdekraft taxiren, demnächst auf 100, und wenn sie fortführen, würden sie vielleicht auf 50 kommen. Wir wollen einmal in die Praxis greifen: wie besteuern wir denn die Wassermühlen? Nach der Zahl der Gänge, die vollständig betrieben werden können mit dem vorhandenen Wasser; wir besteuern aber nicht nach all dem Wasser, welches ungebraucht vorbeiläuft. Wenn eine Mühle acht Gänge hat, so besteuert man sie danach, das übrige Wasser geht den Fluß hinunter und dafür giebt man keine Steuer. Theoretisch müßte man für all das Wasser bezahlen, welches vorbeifließt. Dem Herrn Vorredner muß ich vollständig widersprechen, indem er die Verwendung der Kräfte nicht kennt. Meine Herren, zu einem Mühlgange werden eine gewisse Anzahl Pferdekräfte gebraucht; wenn Sie z. B. über sechs Pferdekräfte bei einem Gange hinausgehen, dann brennt das Mehl, denn die Geschwindigkeit wird zu groß. Sie müssen sich also an eine gewisse Geschwindigkeit binden, und wenn Sie annehmen, daß acht Mahlgänge nur mit sechs Pferdekräften jeder betrieben werden, so finden Sie, daß der Besitzer vollständig besteuert ist, denn daß die Maschine mehr leisten könnte, kommt nicht in Betracht. Es ist ja bei den meisten vorsichtigen Menschen der Fall, welche Maschinen anlegen, Ueberkraft zu wählen, um mit weniger Kohlen auszukommen und die Maschine länger außer Reparatur zu halten. Der Besitzer hat wohl einen besseren Betrieb, er braucht nicht sobald größere Reparaturen zu besorgen, und das ist der Grund, weshalb man den Maschinen zur Zeit eine etwas höhere Kraft giebt, als ursprünglich der Zweck ist. Es fragt sich nun, was ist zu leisten möglich bei 6 bis 8 Pferdekraft und bei 8 Mahlgängen? Das können Ihnen alle Praktiker sagen, wollen die Herren aber als Techniker und Theoretiker verfahren, dann müssen sie einen Bremszaum anlegen. Ich bleibe dabei, der Mann hat 8 Mahlgänge, und wenn Sie ihn höher besteuern, so thun Sie ihm Unrecht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Riemann hat das Wort für den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **Riemann** (vom Platz): Ich glaube, daß der Herr Vorredner den Schwerpunkt der vorliegenden Frage verrückt hat. Es handelt sich hier nicht darum, ob dem Petenten Recht oder Unrecht geschehen ist, darüber beschwert sich derselbe gar nicht, sondern um den Antrag, daß die Staats-Regierung fortan die Dampfmaschinen nur insoweit zur Besteuerung heranziehen möge, als deren Kraft nutzbar verwendbar ist. Es dürfte hier lediglich das Petitum ins Auge zu fassen sein, und in dieser Beziehung, glaube ich, hat der Herr Abgeordnete Reide dadurch, daß er die Verschiedenartigkeit der Maschinen hervorgehoben hat, uns selbst deutlich gezeigt, wie schwierig es für die Staats-Regierung sein würde, die Besteuerung nach dem reellen Nutz-Effekt zu veranlagen, indem der letztere nach dessen Ansicht und Durchführung, nicht in einem inneren Zusammenhange mit der Kraft der Dampfmaschinen steht; die Kraft kann sehr bedeutend sein, und wenn die Maschine schlecht konstruirt ist, bleibt der reelle Nutz-Effekt ein verhältnißmäßig kleiner und umgekehrt. Die Staats-Regierung muß aber einen *sicheren* Anhaltspunkt bei der Veranlagung der Steuer haben, und ich bitte Sie daher, dem Antrage der Kommission beizustimmen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Geheimer Finanzrath **Burghart:** Meine Herren, die Staats-Regierung kann Ihnen auch nur empfehlen, den Antrag des Herrn Abgeordneten Reide abzulehnen. Es ist eine recht eigentlich technische Frage, um die es sich hier handelt. Es ist auseinander zu halten einmal die theoretisch mögliche Arbeitskraft; das wird vielleicht deutlicher und faßlicher, wenn man sagt, die „*Bruttokraft* der Maschine." — Diese Bruttokraft kommt nicht im ganzen Umfange dem eigentlichen Triebwerke, für welches die Maschine verwendet wird, der eigentlich zu verrichtenden gewerblichen Arbeit zu Gute, sondern einen Theil der Kraft verzehrt die Maschine selbst durch Reibung und Dampfspannung u. s. w. Zieht man von der Bruttokraft die Summe ab, die verloren geht, so erhält man den wirklichen Nutz-Effekt, d. h. die *Nettokraft* der Maschine. Diese kann noch immer viel größer sein, als sie überhaupt bei der Anlage des Gewerbtreibenden gebraucht wird. Vielleicht beabsichtigt derselbe, den Betrieb erst später auszudehnen und noch mehr Gänge anzulegen; er kann in der Nettokraft immer noch Kraft haben, die er im Augenblick nicht verwenden kann. Man könnte also noch weiter unterscheiden zwischen disponibler Nettokraft und zwischen der wirklich erforderlichen und benutzten Kraft. Die Differenz besteht nun darin, daß der Herr Abgeordnete Reide bei der Besteuerung auf den zweiten Punkt eingegangen wissen will, nämlich auf die theoretisch gefundene Bruttokraft der Maschine *nach Abzug* dessen, was die Maschine selbst verzehrt;

alſo auf die Nettokraft. Das will der Abgeordnete Reide, während in dem angefochtenen Beſcheide an den Petenten ausgeſprochen iſt, die Regierung müſſe ſich halten an die Ermittelung der theoretiſch möglichen Leiſtungsfähigkeit, d. h. an die Bruttokraft der Maſchine.

Für dieſe Annahme der Regierung ſpricht, daß einerſeits das Geſetz poſitiv ſagt: die Mühlen, die durch Feuerung betrieben werden, werden von jeder Pferdekraft mit 5 Sgr. beſteuert. Das Geſetz weiß nichts von Reduktionen, und ſagt nichts davon, daß ein gewiſſer Abzug Behufs Ermittelung des eigentlichen Nutzeffektes gemacht werden ſoll. Es ſpricht weiter dafür, daß die Feſtſtellung des wirklichen Nutzeffektes etwas außerordentlich Schwieriges und nicht ſo leicht zu Findendes iſt, wie der Herr Abgeordnete Reide meint. Die Angaben über die Reduktion, die man vornehmen muß, um von dem Brutto- auf den Netto-Effekt zu kommen, weichen außerordentlich von einander ab. Es wird von einem Abzug von ¾, von ⅔, von ½, von ⅓ und von ¼ von Sachverſtändigen geſprochen. In dem vorliegenden Falle z. B. will der Fabrik-Kommiſſarius Hoffmann, auf den ſich der Herr Abgeordnete Reide ſpeziell bezieht, weit weniger abziehen, um den wahren Nutzeffekt zu finden, als der Regierungs-Beamte. Es ſteben ſich ſelbſt in dem vorliegenden Falle die verſchiedenen Anſichten der Techniker gegenüber. Nach der einen ſoll ein Drittel und nach der andern die Hälfte abgezogen werden, der Fabrik-Kommiſſar Hoffmann aber will zwiſchen ⅓ und ¼ abziehen, indem er die Arbeitskraft der Maſchinen von 101 auf 71 Pferdekraft reduzirt. Die Schwierigkeit wächſt nun ferner, wenn man bedenkt, wie auch der Herr Abgeordnete Reide hervorgehoben hat, daß die Reduktion in jedem einzelnen Falle verſchiedene ſachliche Vorausſetzungen zuläßt. Je nachdem die Maſchine konſtruirt iſt, je nachdem das Werk mehr oder weniger kompendiös iſt, je nachdem iſt ein ganz verſchiedener Prozentſatz abzuziehen, um von dem Brutto-Effekt auf den Netto-Effekt zu kommen. Ja noch weiter, man kann ſagen, daß wenn der geſuchte Werth nun wirklich gefunden iſt, es noch jeden Augenblick in dem Belieben des Beſitzers ſteht, durch eine mehr komplizirte oder vereinfachte Geſtaltung der Maſchinentheile einen geringeren oder höheren Nutzeffekt zu erzielen. Das ſind die Gründe, welche die Regierung beſtimmt haben, es ſachlich für richtig zu halten, daß nur die vergleichsweiſe leicht zu ermittelnde Brutto-Kraft der Beſteuerung zu Grunde gelegt werden müſſe. Die Staats-Regierung hat auch nicht beſorgt, dadurch auf eine unverhältnißmäßige Beſteuerung der Mühlen zu kommen. Wenn Sie nun den Angaben des Herrn Abgeordneten für Hagen folgen, ſo werden Sie finden, daß keine unverhältnißmäßige Beſteuerung ſtattfindet. Ein Graupengang braucht nach gewöhnlicher techniſcher Vorſchrift 4 Pferdekraft, zahlt alſo 8 Rthlr. Steuer; ein Graupengang, der durch Waſſerkraft getrieben wird, zahlt dagegen 12 Rthlr. Steuer, ſelbſt wenn er das Jahr hindurch immer nur einen Theil des Tages im Betriebe iſt. Der Graupengang der Dampfmühle, ungeachtet der großen Ueberlegenheit des Betriebes, zahlte alſo die 4 Rthlr. weniger als der Graupengang einer Mahlmühle. Aehnlich ſtellt es ſich bei anderen Mahlgängen, eine unverhältnißmäßige Beſteuerung der Dampfmühlen bei Zugrundelegung des Brutto-Nutzeffekts liegt nicht vor. Wenn der Herr Abgeordnete Harkort auf die Mahl-Mühlen im Allgemeinen hinweiſt, und meint, daß man nur eine beſtimmte Zahl Pferdekräfte für jeden Gang annehmen dürfe, da man das nebenlaufende Waſſer bei den Waſſermühlen ja auch nicht mitrechnen könne, ſo überſieht er zunächſt, daß das Geſetz in dieſer Beziehung gerade eine Unterſcheidung trifft. Das Geſetz hat wohlweislich die Anwendung der Beſteuerung nach Mahlgängen auf die Dampfmühlen für unzuläſſig erklärt. Wollte man aber näher darauf eingehen, ſo könnte man bei ſechs Pferdekräften für den einzelnen Mahlgang nicht ſtehen bleiben, denn der Herr Abgeordnete Harkort hat ganz richtig bemerkt, daß man bei Weizen auch 8 Pferde braucht, und es widerſpricht der ganzen Beſteuerung der Mühlen, daß der Müller nur für das, was er durchſchnittlich braucht, beſteuert werde. Die Beſteuerung der Mühlen wird durch das Gewerbeſteuer-Geſetz überall nach derjenigen Kraft geordnet, welche gebraucht werden kann, der Dampfmüller würde alſo hiernach mindeſtens für jeden Gang 8 Pferdekraft zu verſteuern haben.

Aus dieſen Gründen glaube ich, daß es ſich empfiehlt, über die Petition des Treumann zur Tages-Ordnung überzugehen. Ich will nur noch auf einen Punkt aufmerkſam machen.

Es iſt das Gutachten des Fabriken-Kommiſſarius Hoffmann angeführt, aber mit aller Hochachtung für deſſen Autorität muß ich bemerken, daß derſelbe dieſes Mal von faktiſch unrichtigen Vorausſetzungen ausgegangen iſt. Bei ſeinen Berechnungen hat der Unſtern obgewaltet, daß im Betreff der Füllung der Maſchine, der zuläſſigen Dampfſpannung und des neuen Landes-Gewichts Irrthümer vorgefallen ſind. Aber ſelbſt dieſes Gutachten ſagt: 6 Pferdekräfte brauche der Müller für einen Mahlgang, aber er, der Hoffmann, habe auch einmal 20 Pferdekräfte zu einem Mahlgange verbraucht, um Korn zu mahlen, die Arbeit ſei auch noch gut geweſen, aber die Steine wären ſo heiß geworden, daß ſie bei längerer Arbeit verdorben worden wären. Nun iſt es ſelbſtverſtändlich, daß der Müller mit 20 Pferdekraft nicht auf die Dauer mahlen kann. Indeſſen, wie hervorgehoben, zeitweiſe läßt ſich ſolche Kraft anwenden und das Geſetz berückſichtigt überall nur das, was disponible Kraft iſt. Wenn man endlich hiermit vergleicht, daß Treumann für den Mahlgang 12⅓ Pferdekräfte verſteuert, ſo iſt wenig mehr als die Hälfte von dem, was nach Hoffmanns Angaben, wenn auch nur vorübergehend, verwendet werden kann, und wird man um ſo eher Veranlaſſung haben, über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Vice-Präſident **Behrend:** Der Abgeordnete Reide hat das Wort.

Abgeordneter **Reide** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete für Schweidnitz hat mir den Vorwurf gemacht, ich hätte mir den Antrag des Petenten nicht genau angeſehen, derſelbe verlange etwas Anderes. Das kann ich nicht finden. Der Petent ſagt in ſeinem Antrage, daß fortan Dampfmaſchinen nur inſoweit zur Beſteuerung herangezogen werden mögen, als ihre Kraft nutzbar verwendbar iſt. Er behauptet nebenbei, er werde in einem höheren Maße zur Steuer herangezogen. Mithin iſt nothwendig die Schlußfolgerung verbunden, er wolle für die Zukunft in der Steuer herabgeſetzt werden.

Was der Herr Regierungs-Kommiſſarius geſagt hat, ſcheint mir in mancher Beziehung nicht richtig. Er ſagt: das Geſetz ſtände entgegen. Der §. 3. lautet: Von Mühlen, welche durch Feuerung getrieben werden, wird von jeder Pferdekraft eine Gewerbeſteuer von ⅙ Rthlr. oder 4 gGr. Brandenburgiſch monatlich entrichtet." Dabei bleibt immer zweifelhaft, ob diejenigen Pferdekräfte, welche die Mühle zu ihrem Betriebe bedarf, alſo die Kraft, welche wirklich reell verwendbar iſt, oder aber, ob die theoretiſche Arbeitskraft, welche der Maſchine innewohnt, anzunehmen ſei. Auch läßt ſich das, was der Herr Regierungs-Kommiſſar bemerkt hat, mit dem Reſkript des General-Steuer-Direktors nicht gut vereinigen. Es iſt darin ausdrücklich geſagt: wenn ein Mahlgang in Abgang und außer Zuſammenhang mit der Maſchine gebracht wird, ſo wird die Steuer ermäßigt. Wie ſtellt ſich nun die Sache?

Denken Sie ſich, der Mechanismus wäre der Art, daß der eine Gang der Einwirkung der Maſchine entzogen

werden könnte, so würde doch in der Maschine immer noch dieselbe theoretische Kraft vorhanden bleiben, nur die reelle Wirkung, welche die Maschine auf die im Betriebe erhaltenen übrigen Mahlgänge auszuüben hat und ausübt, würde ermäßigt werden.

Will man daher mit einer Verminderung dieser reellen Wirkung auch eine Steuer-Ermäßigung zulassen, so kann man überhaupt nur diese reelle Wirkung d. h. den reellen Nutzeffekt der Maschine als besteuerbar erachten.

Was von der Schwierigkeit der Berechnung des reellen Nutzeffekts gesagt worden, findet in gleichem Maße auf die Feststellung der theoretischen Arbeitskraft Anwendung. Der vorliegende Fall bietet dafür das Beispiel.

Der Kreisbaumeister des Beuthener Kreises hat die Bruttokraft auf 128 berechnet; der General-Steuer-Direktor setzt die Bruttokraft auf 100 fest. Wenn solche Verschiedenheiten in der Berechnung der theoretischen Kraft möglich sind, so kann man wohl kaum behaupten, daß die Feststellung dieser Kraft leicht und sicher, die des Nutzeffekts dagegen schwierig und unsicher sei. Ich glaube auch, daß die Schwierigkeit kein Grund ist, um eine nicht billige Besteuerung aufrecht zu erhalten, und ich bitte Sie deshalb, meinen Antrag anzunehmen.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Geheimer Finanzrath **Burghart:** Der Herr Vorredner hat mir entgegengestellt, daß ich mich in Widerspruch gesetzt habe mit dem von ihm angezogenen Reskripte des General-Steuer-Direktors. Dies ist aber nicht der Fall; der Widerspruch ist nicht vorhanden, sondern seinerseits waltet ein ganz entschiedenes Mißverständniß ob. Er setzt nämlich voraus, daß in dem Reskript auch irrthümlich gesprochen sei von unter Verschluß gesetzten Pferdekräften, während von unter Verschluß gesetzten Mahlgängen die Rede sein müsse. Es ist aber gesagt worden, und für die Dampfmühlen ist dies schon seit dem Jahre 1850 ausgesprochen, daß darauf, ob ein Mahlgang außer Betrieb gesetzt werde, nicht zu rücksichtigen sei, sondern nur darauf, ob ein Theil der Kraft, welche die Maschine erzeugt, durch eine Vorrichtung möglicher Weise außer Betrieb gesetzt werden könne, wie solches z. B., wo zwei Dampfmaschinen vorhanden sind, welche gleichzeitig oder abwechselnd in Betrieb gesetzt werden können, sehr wohl möglich ist. An diese und ähnliche Fälle hat man gedacht, wo durch die Maschine eine größere oder geringere Kraft entwickelt werden kann. Darüber kann ich dem Herrn Abgeordneten ziemlich authentisch versichern, daß hierin das richtige Verständniß des Reskriptes zu suchen ist.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Abgeordnete Neide hat das Wort.

(Murren.)

Abgeordneter **Neide** (vom Platz): Ich will nur eine thatsächliche Berichtigung eintreten lassen. Ich habe das Original der Verfügung des General-Steuer-Direktors in Händen; es kann also von einem Irrthum hierin, der, so weit ich verstanden, mir zum Vorwurf gemacht worden, gar nicht die Rede sein. In dieser Verfügung heißt es ausdrücklich:

> „Wenn ein Gang außer Anwendbarkeit gesetzt werden kann, würde Ihnen für jede auf einen ganzen Kalender-Monat außer Thätigkeit und unter amtlichen Verschluß gesetzte Pferdekraft ein Steuer-Erlaß von 5 Sgr. monatlich bewilligt werden."

Das beweist die Zulässigkeit der Besteuerung nach dem reellen Nutzeffekt.

Vice-Präsident **Behrend:** Ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Jordan** (vom Platz): Meine Herren! Nur wenige Bemerkungen habe ich dem Herrn Abgeordneten für Beuthen entgegenzusetzen. Er erkennt selbst an, daß das Gesetz unbestimmt gelassen habe, ob die Pferdekräfte der Maschine nach der theoretisch möglichen Arbeit oder nach dem reellen Nutzeffekt anzusprechen seien. Ich will dahingestellt sein lassen, ob das Gesetz dies wirklich so unbestimmt gelassen hat. Der Herr Regierungs-Kommissar hat schon hervorgehoben, daß, wenn das Gesetz es nicht bestimmt, daß Abzüge gemacht werden, die volle Zahl der Pferdekräfte in Anspruch genommen werden müsse. Aber vorausgesetzt, daß solch eine Unbestimmtheit in dem Gesetze vorhanden ist, so müssen wir uns nach andern gesetzlichen Bestimmungen umsehen, um die Analogie zu finden, nach welcher die Dampfmühlen zu besteuern sind. In dieser Beziehung ist in dem Berichte der Kommission bereits ausgeführt worden, daß auch die andern Mühlen nicht nach dem reellen Nutzeffekt, sondern nach ihrer theoretischen Arbeitskraft besteuert werden, folglich auch die Dampfmaschinen in gleicher Weise besteuert werden müssen.

Darauf ist von dem Herrn Regierungs-Kommissar schon aufmerksam gemacht worden, daß der Herr Abgeordnete für Beuthen unberücksichtigt läßt, daß bei der Besteuerung der Dampfmaschinen nur die effektive Kraft, ohne Rücksicht auf die Mahlgänge, in Anspruch genommen werden solle; dieser geht, gestützt auf das Zeugniß des Fabriken-Kommissars Hoffmann, immer nur auf die Mahlgänge zurück. Das widerspricht aber dem Gesetze.

Dann will ich nur noch bemerken, daß ein Widerspruch in dem Reskript vom 8. März 1861 nicht gefunden werden kann. Wir können wohl von vorn herein annehmen, daß der General-Steuer-Direktor in demselben Reskripte, ich möchte sagen in demselben Athem, nicht aussprechen wird: in dem ersten Satze, es solle nur die theoretisch mögliche Arbeitskraft besteuert werden, und in dem zweiten Satze, es solle nur der reelle Nutzeffekt besteuert werden. Daher muß man zu der Annahme kommen, daß der zweite Satz des Reskripts einen andern Sinn habe, als der Herr Abgeordnete für Beuthen annimmt. Er enthält eine Ausnahme von der im ersten Satze enthaltenen Regel, diese Ausnahme beruht auf einer Analogie, auf einer billigen Rücksicht zu Gunsten der Dampfmaschinenkräfte, welche für eine gewisse Zeitdauer nicht für die Arbeit verwendet werden können, diese sollen unter Umständen nicht besteuert werden, wie in ähnlicher Weise bei anderen Mühlen, die Zeit, wenn gebaut wird u. s. w., bei der Besteuerung unberücksichtigt bleibt.

Wenn der Herr Abgeordnete für Beuthen meint, die Kommission widerspreche sich selbst, indem sie Bezug nehme auf das Gutachten des Fabriken-Kommissarius Hoffmann, so kann ich diesen Widerspruch nicht finden. Es ist dort angegeben worden, daß der Hoffmann den reinen Nutzeffekt auf $71_{,1}$ Pferdekräfte berechnet. Wenn man nun nach dem Satz, den er selbst angenommen hat, daß 70 pCt. von der Bruttokraft zurückgerechnet werden müssen, die Erhöhung vornimmt, so ergeben sich eben die $101_{,1}$ Pferdekräfte, genau also diejenigen, die der General-Steuerdirektor schließlich festgestellt hat. In dieser Feststellung des General-Steuerdirektors liegt eben auch, daß eine billige Berücksichtigung der Dampfmaschinen, der thatsächlichen Verhältnisse und der Bemerkungen des ꝛc. Hoffmann stattgefunden hat. Dadurch ist die nach dem ursprünglichen Gutachten eines andern Sachverständigen veranschlagte Zahl der Pferdekräfte von 128 auf 100 herabgesetzt worden.

Wenn der Herr Abgeordnete für Beuthen schließlich noch auf einen Billigkeitsgrund aufmerksam gemacht hat, der darin besteht, es würden dann Diejenigen, die bessere Maschinen hätten, Vortheil haben vor Denjenigen, die

schlechtere Maschinen hätten, so glaube ich, ist das gerade ein Grund, den Ansichten der Kommission beizustimmen, denn, meine Herren, wir wollen es doch befördern, daß möglichst gute Maschinen angeschafft werden.

Ich bitte Sie, den Kommissions-Antrag anzunehmen.

Vice-Präsident **Behrend:** Wir werden jetzt abstimmen.

Wenn die von der Kommission vorgeschlagene Tages-Ordnung vom Hause verworfen wird, kommt der Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Bleibtreu zur Abstimmung. Zunächst der Antrag der Kommission, der dahin geht:

„Ueber die Petition des Mühlenbesitzers Treumann zu Myslowitz vom 14. Mai 1862 zur Tages-Ordnung überzugehen."

Diejenigen, welche diesem Antrage zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Tages-Ordnung ist mit Majorität zugestimmt worden.

Unter B. berichtet Ihre Kommission für Finanzen und Zölle:

> Die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen haben in dem Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung pro 1860 laut Reskript vom 17. Juli desselben Jahres — auf Grund der Bestimmungen §§. 5. und 6. des Gesetzes über die Klassen- und klassifizirte Einkommen-Steuer vom 1. Mai 1851, — den Satz aufgestellt, daß die in einem klassensteuerpflichtigen Orte wohnenden Staats-Angehörigen, wenn sie ihren Wohnsitz in das Ausland, jedoch mit Beibehaltung der Preußischen Unterthanenschaft verlegen, zur Fortentrichtung der Klassen-Steuer verpflichtet bleiben.

Der Gutsbesitzer Stephann auf Tauschwitz im Liebenwerdaer Kreise bittet um dringende Verwendung wegen Aufhebung des Ministerial-Erlasses.

Ihre Kommission beantragt die Tages-Ordnung.

Gegen diesen Antrag gebe ich dem Abgeordneten Stephann das Wort.

Abgeordneter **Stephann** (vom Platz): Das Ministerial-Reskript vom 17. Juli 1860 verordnet, daß die Inländer, die aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte in das Ausland verziehen, künftig zur Klassensteuer herangezogen werden sollen. Es stützt sich auf die §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 1. Mai 1851. Der §. 5. dieses Gesetzes lautet:

> „der Klassensteuer unterliegen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren Einkommen nicht über 1000 Rthlr. beträgt."

Folgerecht muß die Verpflichtung zur Zahlung der Klassensteuer aufhören mit der Einwohnerschaft. An diesen Paragraph schließt sich der §. 11. an. Dort heißt es im Alinea 2.:

> „Eben so sind die wegen Vollendung des sechszigsten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus anderen Gründen gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von dem Monat an von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuer aufhebenden Grundes folgt."

Die andern Gründe gesetzlicher Befreiung von der Klassensteuer bleiben vorläufig unberührt. Es handelt sich vorerst um Verlegung des Wohnsitzes; daß hier unter Wohnsitz nur der thatsächliche Wohnsitz in civilrechtlicher Bedeutung verstanden werden kann, geht aus dem gemeinsamen Gebrauch des Wortes „Wohnsitz" für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Orte und das Ausland hervor. Daß die Bedeutung nur im civilrechtlichen Sinne eintreten kann, geht noch klarer daraus hervor, daß in dem Falle, wo ein Inländer in das Ausland verzieht und gleichzeitig seine Staats-Angehörigkeit aufgiebt, wo also der Inländer Ausländer wird und im Auslande wohnt, eine gesetzliche Bestimmung wegen Aufhörens der Klassensteuer gar nicht vorhanden zu sein braucht; denn für den Ausländer im Auslande hat die Klassensteuer keine Geltung. Nun soll sich weiter dieses Reskript stützen auf §. 6.

Der §. 6. handelt aber nicht von dem regelrechten Aufhören der Steuer, er handelt einzig und allein von den Befreiungen von der Klassensteuer innerhalb des klassensteuerpflichtigen Gebiets. Wer eine Klassensteuer-Liste gesehen hat, der wird wissen, daß die Personen, die von den dort aufgeführten Fällen betroffen werden, in der Klassensteuer-Liste fortgeführt, nun nicht veranlagt werden, aber nicht in Abgang kommen, mit Ausnahme derjenigen unter A., die bloß der Zahl nach angegeben sind. Wie also das fragliche Reskript sich auf diese beiden Paragraphen stützen soll, ist mir rein unerklärlich.

Der Herr Regierungs-Kommissar geht im Kommissions-Bericht zurück auf das Klassensteuer-Gesetz vom Jahre 1820 und sagt, dort wäre ausgesprochen, daß überhaupt alle Einwohner oder vielmehr alle Staats-Angehörigen des Preußischen Staates der Klassensteuer unterworfen seien, welche nicht nach den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes ausdrücklich davon befreit wären.

Meine Herren, auch in diesem Gesetz ist nur von Einwohnern und nicht von Staats-Angehörigen die Rede, und ich will die Thatsache der Behauptung des Herrn Regierungs-Kommissar entgegenstellen, daß vom Jahre 1820 an bis zum Jahre 1860 wenigstens im Regierungs-Bezirk Merseburg, und ich glaube dasselbe auch behaupten zu können von dem Regierungs-Bezirk Frankfurt, das Klassensteuer-Gesetz nie anders in Anwendung gekommen ist, als so, daß Inländer, die ins Ausland gezogen, von der Entrichtung der Klassensteuer entbunden worden sind.

Meine Herren, ich habe selbst 20 Jahre hindurch Klassensteuer-Listen anfertigen müssen, und dasselbe Verfahren stets beobachtet, und es ist mir auch niemals monirt worden. Daß diese Auffassung nicht so ganz unrichtig ist, geht am Ende auch daraus hervor, daß gerade mit dem Präsidenten der Regierung zu Merseburg das Ministerium des Innern, wenn ich nicht irre, in diesem Zeitraum dreimal besetzt worden ist. Ich sollte meinen, diese Herren müßten auch ein Verständniß vom Gesetz gehabt haben.

Wenn der Herr Regierungs-Kommissar die Klassensteuer und die Einkommensteuer zusammenstellt, so glaube ich, irrt er sich auch darin. Die Klassensteuer und die Einkommensteuer korrespondiren keineswegs, sondern es korrespondiren die Klassensteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer, meine Herren, und wenn eines nach dem andern analog zu beurtheilen wäre, so wären es diese beiden Steuern. Die Klassensteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer sind daher auch im Gesetz ganz richtig zusammengestellt. Wollten Sie die Klassensteuer akkurat so behandeln, wie die Einkommensteuer, so kommen Sie noch auf ganz andere Konsequenzen. Dann, meine Herren, müssen wir noch viel weiter gehen.

Wenn der Herr Regierungs-Kommissar weiter sagt, daß §. 6. sedes materiae für die Klassensteuer-Freiheit sei, so weiß ich nicht, wie er zu diesem Schlusse kommt. Der §. 6. enthält ja nur Ausnahmefälle, und, meine Herren, wie Ausnahmefälle sedes materiae für ein Gesetz abgeben sollen, ist mir ganz unerklärlich.

Sollte dieser §. 6. der allein maßgebende sein für das Aufhören der Klassensteuer, so müßten doch alle Fälle darin angegeben sein; also auch der, wo durch Verziehen in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort die Klassen-

steuer ihre Endschaft erreicht. Es ist jedenfalls eine falsche Auffassung, die der Herr Regierungs-Kommissar in diesen Paragraph hineinlegt. Er stützt sich dann auf den allgemeinen Satz, daß jeder Preußische Staats-Angehörige als solcher auch zu den Steuern und Lasten des Staates beitragen müsse.

Meine Herren, ich bestreite die Wahrheit dieses Satzes keineswegs. Hat dieser Satz in dem betreffenden Gesetz keinen Ausdruck gefunden, so mag dies ein Fehler, eine Veranlassung zur Verbesserung und Abänderung desselben sein. Eine Abänderung eines Gesetzes hat aber nicht im Wege eines Ministerial-Reskripts zu erfolgen. Das ist wohl nicht in Abrede zu stellen.

Ferner behauptet der Herr Regierungs-Kommissarius, daß der §. 11. nichts weiter behandle als den Zeitpunkt, von wo ab die Steuer aufhöre. Das muß ich bestreiten. Im §. 11. sind ausdrücklich die Bedingungen enthalten, unter welchen die Klassensteuer aufhört, nur sind die Bestimmungen nicht gerade spezifizirt.

Endlich kommt der Herr Regierungs-Kommissarius wieder darauf zurück, daß mit der Verlegung des Wohnorts in das Ausland das Aufgeben der Staats-Angehörigkeit gemeint sei. Ich kann dem entgegen nur auf das, was ich schon gesagt, also auf die Ausführung zurückgehen, daß für solchen Fall gesetzliche Bestimmungen gar nicht nöthig sind, denn wenn ich Ausländer werde und ins Ausland ziehe, da bin ich doch sicherlich von der Klassensteuer frei und bekümmere mich um diese Abgabe nicht mehr.

Aus diesen Gründen, meine Herren, ersuche ich Sie, treten Sie meinem Antrage bei, welcher dahin geht:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,
> die vorliegende Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Abgeordnete v. Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **v. Mallinckrodt:** Ich halte die Deduktion des Herrn Vorredners für vollständig richtig und die des Herrn Regierungs-Kommissars, welche der Bericht erwähnt, für unrichtig. Ich will auf eine Wiederholung der Gründe nicht eingehen; für mich ist aus der ganzen Disposition des Gesetzes evident, daß die Klassensteuer in Bezug auf die im Ausland sich aufhaltenden Preußen, die keinen Wohnsitz im Inlande haben, anders zu behandeln ist, als die Einkommensteuer. Dies veranlaßt mich aber nicht, dem Antrage des Herrn Vorredners auf Ueberweisung der Petition zur Berücksichtigung zuzustimmen, denn ich glaube, daß mit Absehen von der rechtlichen Beantwortung der Frage die Tages-Ordnung sich rechtfertigt. Es ist nämlich mit keiner Silbe behauptet worden, daß der Petent irgendwie persönlich berührt sei durch die angefochtenen Erlasse der Ministerien resp. der Provinzial-Behörden, sondern er hat nach Lage des Berichts lediglich im Ministerialblatt dieses Reskript gefunden und polemisirt nun in seiner Petition gegen die Richtigkeit dieses Reskripts. Für mich ist das Ministerialblatt eine Einrichtung von sehr zweifelhaftem Werthe; es werden sehr viele Reskripte darin abgedruckt und unter das Publikum gebracht, die viel besser in den Akten blieben, Reskripte, die aus speziellen Veranlassungen hervorgehen und die auf Generalisirung in der Anwendung durchaus nicht berechnet sind. Das Ministerialblatt hat auch keine offizielle Bedeutung, es ist so wenig für die Behörden als für das Publikum verbindlich. Ich habe mich noch nie verpflichtet gefühlt, Reskripte blos deshalb, weil sie im Ministerialblatt stehen, zu beachten, wenn sie mir nicht durch die betreffende Behörde noch besonders zugegangen sind. Umsomehr glaube ich, hat dieses Haus Veranlassung, die Bedeutung solcher Reskripte nicht zu überschätzen; wir würden sehr weit kommen, wenn wir uns darauf einlassen wollten — so oft uns die Richtigkeit oder die Unrichtigkeit irgend eines im Ministerialblatt abgedruckten Reskriptes von Seiten nicht betheiligter Personen als Gegenstand der Diskussion vorgelegt wird. Aus diesem Grunde erkläre ich mich für die Tages-Ordnung.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius Geheimer Finanz-Rath **Burghart:** Meine Herren! Ich erlaube mir vorauszuschicken, daß die Sache finanziell eine große Bedeutung nicht hat. Es ist ein unerhebliches, finanzielles Objekt und es ist mit ziemlicher Sicherheit vorauszusetzen, daß dieses Objekt noch geringer werden wird, wenn einmal die Paß-Gesetzgebung geändert wird, denn dann wird auch der Haupthebel, der jetzt noch für die Einziehung der Steuern von den im Auslande sich aufhaltenden Preußen der Regierung zu Gebote steht, gebrochen sein.

Die Ausführungen, die gemacht sind über die Begründung des Verfahrens, haben mancherlei für sich, das läßt sich gar nicht verkennen, und die Regierung hat nicht in Zweifel gezogen, daß der Ausdruck „Einwohner" in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, wie ihn der §. 5. des Gesetzes braucht, einer verschiedenen Auslegung fähig ist. Wenn die Regierung sich entschlossen hat, die Auslegung festzuhalten, die keineswegs erst durch das Reskript v. J. 1860 aufgestellt ist, sondern von der zu keiner Zeit in der Central-Instanz abgewichen ist — die Regierung in Merseburg ist vielleicht zeitweilig anderer Ansicht gewesen — so ist sie von folgenden Motiven geleitet:

Das Gesetz vom Jahre 1820 spricht ebenfalls nur von „Einwohnern" und versteht darunter die Staats-Angehörigen", und es ist bereits bei der Handhabung jenes Gesetzes — ich will mir erlauben, eine Verfügung vom 12. Dezember 1836 mitzutheilen, die ganz allgemein bekannt und öffentlich abgedruckt ist — ausdrücklich ausgesprochen: „Der Klassensteuer sind nach §. 1. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 alle Einwohner ohne Unterschied unterworfen, welche nicht nach den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes ausdrücklich davon befreit sind. Es folgt daraus, daß diesseitige Einwohner durch Aufenthalt im Auslande allein, so lange sie nicht aufhören, dem diesseitigen Staate anzugehören, von der Klassensteuer nicht befreit werden u. s. w."

Das ist gerade dieselbe Entscheidung, die im Jahre 1860 gegeben ist. Bei der Entwerfung des neuen Gesetzes vom Jahre 1851, ist es nachweisbar nicht die Absicht gewesen, in dieser Beziehung eine Aenderung eintreten zu lassen man beabsichtigte also, die Leute, sobald sie den Staat verlassen, wenn sie Preußische Agehörige bleiben, zur Steuer heranzuziehen. Die Absicht, das damals Bestehende zu ändern, kann nicht erwiesen werden. Die Worte vertragen sich jetzt am Ende eben so gut damit, wie sie sich früher nach dem Gesetz vom Jahre 1820 damit vertragen haben. Deshalb wurde schon unmittelbar nach dem Erlaß des neuen Gesetzes in einer Verfügung vom 23. Mai 1851 genau ausgesprochen, es sei durch das Gesetz in der fraglichen Hinsicht nichts geändert. Dasselbe geschah im Jahre 1857, wo die Sache von verschiedenen Regierungen zur Sprache gebracht war; damals wurde es ebenso ausgeführt. Deshalb hat die Regierung an der Meinung um so mehr festgehalten, als die Sache an sich manches für sich hat, die klassensteuerpflichtigen Leute im Auslande zu einer geringen Klassensteuer heranzuziehen, da sie ja auch mancherlei Vortheile vom Preußischen Staate haben. Sollte jedoch das hohe Haus die Ueberzeugung gewinnen, daß es mit dem Gesetz nicht vereinbar wäre, so würde die Regierung sich darin zu finden wissen, eine so geringe Einnahme zu entbehren, und darauf einzugehen. Ich glaube, eine dringende Veranlassung dazu liegt in der vorliegenden Petition nicht.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten Stephann hat noch keine Unterstützung gefunden; er lautet:

„Die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen."

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Jetzt hat der Herr Abgeordnete Schulze (Berlin) das Wort.

Abgeordneter **Schulze** (Berlin) [vom Platz]: Ich möchte noch einige ganz kurze praktische Gesichtspunkte geltend machen für den Antrag des Herrn Abgeordneten Stephann. Meine Herren! Ich freue mich, daß der Herr Regierungs-Kommissar selbst das Zweifelhafte der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung anerkannt hat, und bitte Sie, daß Sie dem, was schon in Bezug auf den Wortsinn von dem Herrn Abgeordneten Stephann für richtig angeführt worden ist, folgende einfache Thatsache hinzufügen. Leute, die in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wohnen, und in den Fall kommen, sich längere oder kürzere Zeit im Auslande aufzuhalten, haben davon keinen Nachtheil; sie können die Mahl- und Schlachtsteuer nicht nachzahlen, denn es ist eine Konsumtionssteuer. Daß diese Steuer ganz entschieden in Verbindung gebracht ist und alternirt mit der Klassensteuer, das wissen wir Alle. Wer Mahl- und Schlachtsteuer zahlt, zahlt keine Klassensteuer, und umgekehrt. Also finden Sie hier eine so evidente Ungleichheit, wenn man das Gesetz so auslegt, daß man wirklich nicht annehmen kann, daß der Gesetzgeber dies beabsichtigt hätte. Man wird das um so weniger annehmen können, wenn man überlegt, welche Klasse unserer Einwohner diese Bestimmung trifft. Meine Herren! Reisende, sehr begüterte Leute, die zu ihrem Vergnügen ihre Zeit in Bädern u. s. w. im Auslande zubringen, die zahlen eine Einkommensteuer fort. Das Gesetz hat dafür gesorgt, daß eine ganz klare Bestimmung, die nicht bezweifelt werden kann, hierüber vorliegt. Aber wen trifft dies? Gerade diejenigen Klassen von Staatsbürgern, welche oft in die Lage gerathen, zu gewissen Zeiten ihr Vaterland verlassen zu müssen ihres Unterhalts wegen. Das sind Arbeiter, welche zu Zeiten wandern müssen, um irgendwo im Auslande ihren Erwerb wahrzunehmen. Es sind bei Weitem die gedrücktesten Klassen unserer Bevölkerung, die arbeitenden Klassen, die nicht aus Vergnügen, sondern aus der bittersten Noth gedrängt sind, dahin gehen zu müssen, und diese sind ganz ungerecht gestellt gegen diejenigen, die in größeren Orten leben und im Durchschnitt sozial besser gestellt sind. Ich bitte Sie daher, daß Sie aus diesen beiden Erwägungen, der einfachsten Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß, das Amendement des Abgeordneten Stephann unterstützen. Vielleicht nimmt die Königliche Staats-Regierung daraus Veranlassung, das, was nunmehr schon als möglich in Aussicht gestellt und namentlich von geringem finanziellen Interesse für sie ist, um so eher anzunehmen, und diesen Punkt auf eine unzweifelhafte Art zu erledigen.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Abgeordnete v. Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **v. Mallinckrodt** (vom Platz): Indem der Herr Regierungs-Kommissar die künftige Beantwortung der Rechtsfrage Seitens der Regierung gewissermaßen auf das Votum des Abgeordnetenhauses stellt, zwingt er mich nun, statt für die Tages-Ordnung, für die Ueberweisung zur Berücksichtigung zu stimmen. Vorhin bin ich auf die Gründe nicht näher eingegangen, aus denen ich insbesondere einer derartigen Argumentation, wie wir sie hier vom Ministertische gehört haben, durchaus nicht beipflichten kann. Gegenüber dem Gesetze vom Jahre 1851 kann man meines Erachtens nun und nimmermehr behufs der Interpretation rekurriren auf Reskripte, die zu einem früheren aufgehobenen Gesetze vom Jahre 1820 ergangen sind, und man wird niemals in der Lage sein, eine Praxis bloß deshalb, weil sie Praxis geworden ist, aufrecht zu erhalten im Widerspruch mit den ausdrücklichen Worten des Gesetzes: das hieße einen Mißbrauch, weil er nun einmal besteht, perpetuirlich machen. Die Worte des Gesetzes vom Jahre 1851 sind aber unwiderleglich klar. Das Gesetz sagt im §. 1.: „Das Gesetz vom Jahre 1820 ist aufgehoben." Damit fällt meines Erachtens eine jede spätere Bezugnahme auf dasselbe fort. Im §. 2. heißt es: „Für die und die Einwohner des Staats wird die Klassensteuer resp. die Einkommensteuer eingeführt." Dann theilt sich weiterhin dasselbe in 2 Abschnitte. Der eine handelt von der Klassensteuer, der andere von der Einkommensteuer. Bei der Klassensteuer wird ausdrücklich im §. 5. gesagt: „Es seien nur diejenigen Einwohner des Staats, die nicht in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wohnen, der Klassensteuer unterworfen." Dagegen in dem andern Abschnitt, der von der Einkommensteuer handelt, ist ganz ausdrücklich gesagt, Einkommensteuer sei zu erheben von allen Einwohnern des Staats, sowie von den im Auslande sich aufhaltenden Staats-Angehörigen. Wenn nun in einem Abschnitte die im Auslande lebenden Staats-Angehörigen genannt, in dem andern aber nicht genannt werden, so glaube ich, daß man nach allen Regeln der Interpretation sagen muß, daß die beiden Abschnitte je eine verschiedene Behandlung wollen. Aber nicht genug hiermit, derselbe Unterschied findet sich wieder in der Behandlung, welche die Ausländer im Inlande finden. Die Ausländer, welche im Inlande einen Wohnsitz haben, werden bloß deshalb, weil sie im Inlande einen Wohnsitz haben, der Klassensteuer unterworfen, sobald dieser Wohnsitz länger als ein Jahr dauert. Bei der Einkommensteuer hingegen ist das nicht der Fall; ein Ausländer, der hier länger als ein Jahr wohnt, braucht deshalb noch keine Einkommensteuer zu zahlen; sie sind derselben nur unter der Bedingung unterworfen, wenn sie im Inlande Grundbesitz haben, oder im Inlande ein Gewerbe betreiben. Ich könnte die Parallele noch weiter fortsetzen, indem ich zeigte, daß auch in Bezug auf die Veranlagungs-Vorschriften eine entsprechende Differenz zwischen beiden Steuern stattfindet. Es wird das Angedeutete aber genügen, um die Ueberzeugung zu gewähren, daß die Klassensteuer nicht so zu behandeln ist, wie die Einkommensteuer.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Geheimer Finanzrath **Burghart:** Ich will gegen die Ausführungen des letzten Herrn Redners nur bemerken, daß die Regierung nicht anerkennen kann, daß die Praxis, welche bestanden hat und die von ihr noch aufrechterhalten wird, mit den direkten Worten des Gesetzes in Widerspruch stehe. Daß mehrfache Unterschiede zwischen der Behandlung der Klassen-Steuer und der Einkommen-Steuer bestehen, das ist unleugbar, es fragt sich nur, ob auch in diesem Punkte ein Unterschied zwischen den beiden Steuern stattfindet, und da argumentirt denn der Herr Redner nur daraus, daß weil bei der Einkommen-Steuer etwas ausdrücklich ausgesprochen sei, was bei der Klassen-Steuer nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, daß das deshalb auch bei der Klassen-Steuer nicht anwendbar sei. Diese Argumentation geht mir zu weit. Bei der Einkommen-Steuer hat man sich darüber aussprechen müssen, weil es sich da um eine neue Steuer handelte. Bei der Klassen-Steuer wird Vieles nicht von Neuem gesagt, sondern

es wird dabei zurückgewiesen auf das, was bereits bestanden hat. Wenn man nun in Betreff der Klassen-Steuer die Steuerpflichtigkeit der im Auslande sich aufhaltenden Inländer nicht ausdrücklich ausgesprochen hat, wenn dieselbe aber bereits früher bestanden hat und aus den Materialien sich in keiner Weise ergiebt, daß man daran etwas habe ändern wollen, so scheint mir doch die Folgerung, daß man es bei der Klassen-Steuer habe ändern wollen, weil man das Gegentheil nicht direkt ausgesprochen habe, nicht begründet. So schlecht steht die Sache keineswegs, als ob die Regierung sich in direkten Widerspruch mit den Worten des Gesetzes gesetzt habe und eine Praxis aufrecht erhalte, die keineswegs zu vertreten sei. Die Regierung ist vollkommen der Ansicht, daß ihre Praxis sich vertreten läßt; sie kann sich aber der Wahrnehmung nicht verschließen, daß die Frage dennoch zweifelhaft sein kann, wie ja so viel erleuchtete Meinungen dahin gerichtet sind, daß die Frage zweifelhaft sei, weil die Ansicht der Regierung durch den Wortlaut des Gesetzes nicht ausdrücklich begründet werde.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Abgeordnete von Rönne (Solingen) hat das Wort.

Abgeordneter **v. Rönne** (Solingen): Ich möchte demjenigen, was der Herr Abgeordnete für Berlin gesagt hat, nur noch hinzufügen, daß ja Jedermann das Gesetz sehr leicht umgehen könne, wenn er, ehe er sich aus dem klassensteuerpflichtigen Orte ins Ausland begiebt, auf ganz kurze Zeit erst in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort zieht; dann braucht er im Auslande keine Klassensteuer zu bezahlen. Man kann aber doch unmöglich die Zahlung einer Steuer rein vom Zufall und von der Willkür abhängig machen.

Ich stimme deshalb für den Antrag des Herrn Abgeordneten Stephann.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Abgeordnete Stephann hat das Wort.

Abgeordneter **Stephann** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete v. Mallinckrodt hat die Legitimation des Petenten zur Stellung der Petition bezweifelt. Dagegen habe ich Folgendes anzuführen. Ich will zugeben, daß der Petent selbst von dieser Maßregel nicht betroffen wird; es handelt sich aber bei der Petition um eine Beeinträchtigung der Gesetzlichkeit, und gegen eine solche Beeinträchtigung einzutreten, glaube ich, ist jeder Preußische Staatsbürger vollständig berechtigt.

Vice-Präsident **Behrend:** Ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort begehrt?

(Wird bejaht.)

Ich ertheile es ihm.

Berichterstatter Abgeordneter **zur Megede** (vom Platz): Die Kommission hat sich natürlich nicht verschließen können, daß die Frage zweifelhaft sei. Es hat sich daher auch nur eine geringe Majorität für den Antrag, über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen, geltend gemacht. Bei der Bereitwilligkeit, welche das Ministerium gezeigt hat, die Sache in nähere Erwägung zu ziehen, eventuell eine gesetzliche Deklaration in Bezug auf diese Frage zu extrahiren, glaube ich jedoch, daß ich Namens der Kommission von dem Antrage auf Uebergang zur Tages-Ordnung Abstand nehmen und dem Hause die Ueberweisung der Petition an die Königliche Staats-Regierung zur Berücksichtigung empfehlen darf.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Antrag der Kommission auf Tages-Ordnung ist Seitens des Herrn Berichterstatters zurückgenommen, und es liegt daher nur der Antrag des Herrn Abgeordneten Stephann auf Berücksichtigung vor. Ich bitte diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Stephann die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung überweisen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Das Haus ist mit großer Majorität dem Antrage beigetreten.

Sub Litt. C. Nr. 1. wird von dem Ober-Bürgermeister von Köln beantragt, die Königliche Staats-Regierung zu veranlassen, der Stadt Köln den durch Veränderung des Landesgewichts aufkommenden Mehr-Betrag an Mahl- und Schlachtsteuer auch in Betreff des 25prozentigen Steuer-Zuschlages seit dem 1. Juli 1859 zu erstatten. Die Kommission trägt auf Berücksichtigung an. Widerspruch hat sich gegen diesen Antrag nicht erhoben, und ich konstatire hiermit, daß der Antrag der Kommission von dem Hause angenommen worden ist.

Nr. 2. Der Kreisgerichts-Deposital-Rendant Pelz zu Löwenberg hat für eine als falsch anerkannte Königliche Banknote von 25 Rthlr. den Betrag erstatten müssen. Er petitionirt nun, ihm den Ersatz seines Schadens zu erwirken, zugleich aber im Wege der Gesetzgebung die Verantwortlichkeit der Königlichen Kassenbeamten für die Annahme falscher Banknoten aufzuheben, wenn diese in den Hauptzügen den echten täuschend nachgebildet sind, und auf den Einzahler nicht zurückzugehen ist. Die Kommission schlägt Ihnen die Tages-Ordnung vor,

(Pause.)

wie ich konstatire ohne Widerspruch des Hauses, welches daher mit diesem Antrage einverstanden ist.

Litt. D. Der Kreis Bonn hat zu der Verhandlung über Versteigerung der Pferde, welche er bei der Mobilmachung im Jahre 1859 gestellt, und nach derselben zurückempfangen, einen Stempel von 43 Rthlr. 10 Sgr. nachbringen müssen. Diesen Betrag wünschen die Stände des Kreises Bonn erstattet, event. die Stempelfreiheit der Protokolle über den Verkauf der von den Kreisen für die Landwehr zu stellenden Mobilmachungs-Pferde im Wege der Gesetzgebung ausgesprochen zu sehen.

Ihre Kommission hat die Tages-Ordnung beantragt; es ist aber ein ausreichend unterstützter Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Dr. v. Proff eingegangen, den ich den Herrn Schriftführer zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter **Ziegler:**

(liest:)

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,
die Petition der Stände des Kreises Bonn (sub Litt. D. 1. Journal Nr. 1359.) Betreffs der Stempelfreiheit der Verhandlungen über den Verkauf der Mobilmachungs-Pferde der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Vice-Präsident **Behrend:** Redner haben sich nicht gemeldet. Der Herr Abgeordnete Dr. v. Proff hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **v. Proff-Irnich** (vom Platz): Der Kreis Bonn hat bei der Mobilmachung im Jahre 1859 eine bedeutende Anzahl Landwehr-Kavallerie-Pferde zu stellen gehabt,

(Ruf: „Lauter!")

die ihm nach der Mobilmachung in natura zurückgegeben worden sind. Der Kreis hat die Pferde sofort versteigert

und dabei eine Einbuße von mehr als 2500 Rthlrn. gehabt. —

Ein Stempel wurde nicht zur Auktions-Verhandlung genommen, weil die Kreis-Behörde und der versteigernde Beamte der Ansicht waren, daß ein Stempel nicht zu erheben wäre. Der Stempel wurde indessen vom Stempelfiskal defektirt und das Finanz-Ministerium trat der Ansicht des Stempelfiskals bei, daß ein Stempel von solchen Verhandlungen zufolge der betreffenden gesetzlichen Bestimmung zu erheben sei. — In der Kommission wurde übereinstimmend hiermit angenommen, daß der die Stempelfreiheit bestimmende §. 3. Litt. c. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 nicht Anwendung fände, und zwar weil die Lieferung der Pferde an den Staat mit deren Uebergabe, jedenfalls mit ihrer Rückgabe an den betreffenden Kreis völlig ausgetragen sei, und weil, wenn auch der Verkauf der zurückgegebenen Pferde die gewöhnliche Verfügung über solche, er doch nicht die einzig mögliche und darum auch nicht eine nothwendige Folge des Lieferungsakts sei. Ich glaube indessen, dieser Ansicht der Kommission widersprechen zu müssen.

Der §. 3. des Stempelgesetzes, welcher in Bezug genommen ist, bestimmt nämlich,

> „daß alle Verhandlungen und Zeugnisse, welche wegen Bestimmung des Betrags öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben, wegen Eintritts in den Kriegsdienst und überhaupt wegen Leistungen an den Staat in Folge allgemeiner Vorschriften beigebracht werden müssen, stempelfrei auszufertigen seien."

Es kann dieser Paragraph auch anders gedeutet werden als dies Seitens der Kommission geschehen; ich behaupte, daß die Ansicht der Kommission nicht so ganz zweifellos dasteht, und berufe mich daher im Interesse des Kreises Bonn auf den allgemeinen Grundsatz, daß man in Zweifelsfällen nicht für, sondern gegen den Fiskus interpretiren muß. — Es scheint im Kommissions-Berichte in der bezogenen Gesetzesstelle verbis „wegen Leistungen an den Staat" besonders auf das Wörtchen an (den Staat) der Hauptton gelegt worden zu sein; ich glaube passender das Wort „wegen", d. h. aus Veranlassung von Leistungen an den Staat vorzüglich zu betonen.

Der Staat hat nun die betreffenden Kreise genöthigt, (in seinem Interesse) Pferde zu liefern und sie hierdurch zugleich genöthigt nach Rückgabe der Pferde diese zu verkaufen.

Die Finanz-Kommission meint freilich, der Verkauf Seitens der Kreise sei zwar die gewöhnliche, nicht aber die nothwendige Folge des Lieferungs-Akts. Abstrakt genommen mag sich das freilich sagen lassen; aber betrachten wir die Sache, wie sie wirklich ist, so frage ich, was soll ein landräthlicher Kreis mit einer ganzen Masse von etwa 120 Pferden machen, die ihm auf einmal zurückgegeben werden? — Der Kreis kann dieselben doch unmöglich benutzen; er kann auch nicht die Pferde aufbewahren; die Pferde würden ja binnen kaum Jahr und Tag ihren ursprünglichen Werth selbst auffressen; und solch ein fressendes Kapital zu bewahren, kann man einem Kreise doch nicht zumuthen!

Es blieb sonach dem Kreise eben nichts übrig, als die zurückgegebenen Pferde schleunigst zu veräußern, um größere Einbußen zu vermeiden, und ist demnach die Auktion unzweifelhaft als eine Folge, und zwar als nothwendige Folge des Lieferungs-Akts zu betrachten!

Hierzu kommt noch in Betrachtung, daß die Lieferung von Mobilmachungspferden im Grunde nicht sowohl ein eigentliches Geschäft und eine natürliche Last der Kreise, als vielmehr gleich der gesammten Landesvertheidigung eine gemeinsame Last der gesammten Staats-Bevölkerung ist, und daß die Kreise die qu. Pferde eigentlich nicht für sich, sondern als Agenten oder Werkzeuge des Staats für diesen ankauften und verkauften.

Wenn daher diese Last auch zunächst den Kreisen aufgewälzt ist, so muß sie doch immerhin in ihren Konsequenzen die Gesammtheit der Bevölkerung treffen. In Konsequenz dieses Verhältnisses würde also auch die Gesammtheit (der Staat) den Stempel qu. tragen müssen, wenn er überhaupt gesetzlich zu verwenden gewesen wäre. Da nun aber der Staat selbst für seine Geschäfte keinen Stempel bezahlt, so durfte er auch vorliegend den einzelnen Kreisen als bloßen Werkzeugen des Staats nicht abgenommen, und muß er, wo dies dennoch geschehen, ihnen nach Recht und Billigkeit wieder erstattet werden. — Wäre es anders, so würde die Erfüllung der beanspruchten Pflicht der Beihülfe zur Landesvertheidigung offenbar mit einer Geldstrafe belegt erscheinen, die selbstredend um so größer ausfiele, je größer die erfüllte Leistung gewesen wäre.

Ein solches Verfahren kann der Gesetzgeber eines nicht barbarischen, sondern gebildeten Landes, wie das unsrige, nicht gewollt haben; es kann daher ein solches Verfahren, wie es die Finanz-Behörde befolgt hat, unmöglich im Geiste des Gesetzes liegen, wenn selbst die Worte desselben einer solchen Deutung fähig sein sollten.

Ich bitte demnach nicht dem Antrage der Kommission, sondern meinem Antrage, die Petition der Kreisstände von Bonn der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, beitreten zu wollen.

Vice-Präsident **Behrend:** Es haben sich weitere Redner nicht gemeldet. Ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Referent sich noch aussprechen will?

(Wird bejaht.)

Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Mühlenbeck:** Der Herr Amendementsteller deduzirt, daß der nachträgliche Verkauf der zur Mobilmachung gekauften Pferde eine nothwendige Folge der Lieferung wäre. Ich muß darauf hinweisen, daß der Kreis die Pferde hätte an Privaten ausleihen können, wie es die Staats-Regierung mit überflüssig gewordenen Pferden gethan. Was die Bemerkung angeht, daß der Staat, insofern es sich bei Lieferungen von Pferden gewissermaßen um eine Leistung des Staates an den Staat handelte, diese steuerfrei hätte lassen müssen, so ist dem nicht beizutreten. Es handelt sich um eine Leistung im Interesse des Staates. So weit die Handlung Bestandtheil des Lieferungsgeschäftes ist, muß die Stempelpflichtigkeit fortfallen. Es ist aber hier streitig, ob die nachträgliche Veräußerung der Pferde noch als ein Akt der Lieferung anzusehen sei. Das ist von der Kommission mit Recht verneint und ich ersuche deshalb das Haus, dem sich hierauf stützenden einstimmigen Antrage der Kommission, die Petition dem Hause behufs Uebergang zur Tages-Ordnung zu empfehlen, beizutreten.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Antrag der Kommission über die Petition des Kreises Bonn geht auf Tages-Ordnung.

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität des Hauses, der Antrag ist daher angenommen, und der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Proff-Irnich demgemäß abgelehnt.

Es sind noch 27 Petitionen im Berichte verzeichnet, welche die Kommission für Finanzen und Zölle als zur Verhandlung im Hause nicht geeignet erachtet. Es ist auch hiergegen von 15 Mitgliedern des Hauses kein Protest erhoben, es wird also geschäftsordnungsmäßig verfahren werden.

Wir treten nun in den folgenden Gegenstand der Tages-Ordnung ein, in den sechsten Bericht der Kommission für Petitionen.

Eine sehr große Anzahl von Thierärzten aus allen Theilen der Monarchie petitioniren seit einer Reihe von Jahren bei den Behörden um Abänderung der Rechtsverhältnisse der Thierärzte. Es zerfallen die Petitionen in zwei große Kategorien.

1) Reorganisation des Civil-Veterinairwesens, resp. selbstständige Vertretung der Thierheilkunde bei den betreffenden Staats-Behörden;
2) Reorganisation des Militair-Veterinairwesens nach dem gegenwärtigen Standpunkte der thierärztlichen Wissenschaft.

Ueber den ersten Antrag der Petenten schlägt Ihnen die Kommission die Ueberweisung der Petition an die Königliche Staats-Regierung zur Berücksichtigung vor, und ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Virchow das Wort dafür.

Abgeordneter Dr. **Virchow** (vom Platz): Wenn nicht Jemand gegen den Antrag sprechen will, so verzichte ich auf das Wort.

Vice-Präsident **Behrend:** Es haben sich Redner gegen den Antrag nicht gemeldet, aber der Herr Regierungs-Kommissar hat sich das Wort erbeten, und ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungs-Kommissar Unter-Staatssekretair Dr. **Lehnert:** Auf Seite 4. am Schluß des Kommissions-Berichtes finden Sie, meine Herren, die Bemerkung, der Vertreter des Herrn Kultus-Ministers in der Kommission habe erklärt, daß die Staats-Regierung, der eine ähnliche Petition ebenfalls vorliege, sich mit diesem Gegenstande beschäftige, und daß der Regierungs-Kommissarius sich der Ueberweisung der Petition zur Berücksichtigung nicht widersetze, ohne übrigens, wie er hinzufügt, eine Garantie für den Grad der Beachtung, den die Petition finden würde, übernehmen zu können.

Dem hohen Hause glaube ich schuldig zu sein, diese etwas unbestimmte Erklärung des damaligen Regierungs-Kommissars mehr zu präzisiren. Kraft des mir ertheilten Auftrages kann ich dies dahin thun, daß die Staats-Regierung sich nicht in der Lage befindet, die Anträge der Petenten, so wie sie gestellt sind, zu berücksichtigen und ihnen praktischen Erfolg zu geben, daß aber, wenn den Petenten genügt, einzelnen Beschwerden über ungehörige Bevorzugungen der Thierärzte zweiter Klasse, vor denen erster Klasse, oder über Saumseligkeit der Polizei-Behörden in der Heranziehung gehörig qualifizirter Thierärzte Abhülfe gewährt zu sehen, daß, wenn dies den Petenten genügt, die Staats-Regierung hierzu ihrer Pflicht gemäß stets gern die Hand bieten wird.

Dazu scheint es mir aber der Ueberweisung dieser 34 Petitionen an die Regierung nicht zu bedürfen, da letztere sich ihrer Pflicht, Beschwerden gründlich zu prüfen und begründeten Beschwerden mit Nachdruck Abhülfe zu verschaffen bewußt ist, und einer Erinnerung an diese ihre Pflicht nicht bedarf. Ich glaube, mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß, wenn das hohe Haus meinen Ausführungen, bei denen ich mich der möglichsten Kürze befleißigen werde, einige Aufmerksamkeit schenken will, die Auffassung der Staats-Regierung als gerechtfertigt anerkennen und eine Ueberweisung der Petitionen nicht weiter für nöthig erachten würde.

Ich bin zunächst verpflichtet, einige Irrthümer der Petenten, wie sie in dem in dem Kommissions-Bericht enthaltenen Extrakt aus den verschiedenen Petitionen sich darstellen, zu berichtigen. Es wird behauptet, daß, wenngleich die Staats-Regierung an die Vorbildung der Thierärzte erster Klasse hohe Anforderungen stelle und namentlich von den Kreis- und Departements-Thierärzten eine gründliche praktische und wissenschaftliche Befähigung verlange, dennoch die Entscheidung rein thierärztlicher Angelegenheiten den Aerzten und anderen Nichtfachmännern zufalle, die zu solcher Entscheidung nicht die nöthige Fähigkeit besitzen. Ich weiß nicht, was hier unter „rein thierärztliche Angelegenheiten" gemeint ist; meinerseits kann ich darunter nur solche Angelegenheiten verstehen, bei denen es sich nur um wissenschaftlich-thierärztliche Fragen handelt. Solche Angelegenheiten sind aber weder den Aerzten noch anderen Nichtfachmännern unterstellt, sondern lediglich den wissenschaftlichen Instanzen, ebenso wie bei rein medizinischen und forensisch-medizinischen Fragen. Sind aber damit solche Angelegenheiten gemeint, welche das Interesse der Thierärzte im Allgemeinen betreffen, so ist es richtig, daß diese Interessen nicht ausschließlich der Wahrung der Thierärzte anvertraut sind, namentlich dann nicht, wenn die Interessen der Bevölkerung, wenn polizeiliche Interessen dabei konkurriren. Es wird zur Begründung dieses Vorwurfs gegen die bestehende Einrichtung angeführt, daß dem Kreis-Physikus ebenfalls veterinair-polizeiliche Geschäfte übertragen werden können, und daß in jedem Kollisionsfalle dann dessen Urtheil, gegenüber dem des wirklichen Fachmannes entscheidend sei, weil der Kreis-Thierarzt dem Kreis-Physikus dienstlich untergeordnet sei. Das ist ein Irrthum, meine Herren. Der Kreis-Thierarzt ist weder dem Kreis-Physikus, noch dem Departements-Thierarzt, noch auch dem Landrath dienstlich untergeordnet, sondern nur der betreffenden Bezirks-Regierung. Der Landrath hat nur Requisitionen an den Kreis-Thierarzt zu richten, welchen dieser mit Sorgfalt und Pünktlichkeit zu genügen allerdings verpflichtet ist; eine Disziplinar-Befugniß über den Kreis-Thierarzt steht aber weder dem Landrath, noch dem Kreis-Physikus zu. Der Kreis-Physikus ist der technische Beistand des Landraths in allen Medizinal- und sanitäts-polizeilichen Angelegenheiten, der Kreis-Thierarzt der technische Beistand desselben in allen veterinair-polizeilichen Angelegenheiten.

Es wird ferner von den Petenten darauf hingewiesen, daß in dem Departements-Thierarzt eine Fach-Instanz für die Kreis-Thierärzte vorhanden sei; auch das beruht nur auf einer unrichtigen Auffassung der Stellung der Departements-Thierärzte zu den Kreis-Thierärzten. Der Departements-Thierarzt ist, wie gesagt, nicht der Vorgesetzte des Kreis-Thierarztes, sondern lediglich der technische Beistand der Bezirks-Regierung in veterinair-polizeilichen Angelegenheiten, und wo ein Medizinal-Kollegium am Sitz der Regierung sich befindet, zugleich Mitglied dieses Kollegiums, aber keine selbstständige höhere Instanz.

Wenn ferner behauptet wird, daß in allen Kollisionsfällen gegenüber dem Urtheil des Kreis-Thierarztes und des Departements-Thierarztes das Urtheil des Kreis-Physikus entscheidend sei, so kann das nur auf einer mißverständlichen Auffassung des Reglements vom 25. Mai 1839, wodurch die Klassifikation des thierärztlichen Personals bestimmt ist, beruhen. Dort ist gesagt, daß der Departements-Thierarzt den Rang des Kreis-Physikus habe, und daran anschließend, daß in Kollisionsfällen dem Kreis-Physikus der Vorrang gebührt.

Es handelt sich hier also nur um solche Fälle, wo es bei einem öffentlichen Auftreten des Kreisphisikus und des Departements-Thierarztes zu einem Rangstreit zwischen diesen Beamten kommt, und da ist es, wie mir scheint, natürlich, daß dem Kreisphysikus der Vorrang eingeräumt ist. Von einer Bevorzugung seines Urtheils in veterinairpolizeilichen Angelegenheiten ist keine Rede. Ich glaube auch nicht, daß in dieser Regulirung des Rangverhältnisses eine Verletzung der thierärztlichen und veterinairpolizeilichen Interessen gefunden werden kann. Es beklagen sich dann die Petenten

darüber, daß die Ausübung der Veterinair-Polizei, welche in der Regel dem Kreis-Thierarzt zu übertragen sei, sehr häufig Privat-Thierärzten und sogar Thierärzten zweiter Klasse überwiesen werde. Ich kann nur erwidern, daß nach der Erfahrung der Staats-Regierung die Fälle, in denen Thierärzte zweiter Klasse veterinairärztlicher Geschäfte von Staats-Behörden übertragen werden, äußerst selten sind, daß aber, wenn nicht beamtete Thierärzte erster Klasse dergleichen Aufträge erhalten, dies darin seinen Grund hat, daß der Kreis-Thierarzt nicht selten zu entfernt wohnt, um in Fällen, wo Eile nöthig ist, seine Mitwirkung rechtzeitig eintreten lassen zu können. Dies zur Berichtigung der Angaben der Petenten.

Was sodann den Kommissions-Bericht selbst betrifft, so muß ich zunächst bemerken, daß die Voraussetzung, es sei bis zum Jahre 1848 nach den Bestimmungen des Reskripts vom 26. September 1842 verfahren, wonach nur Medizinal-Beamten Aufträge von Staats-Behörden ertheilt und ihnen die Diäten und Reisekosten aus der Staatskasse bezahlt werden sollen, daß aber später diese Bestimmung nicht mehr zur Anwendung gekommen sei, nicht zutrifft. Zur Begründung dieser Angabe in dem Kommissions-Bericht wird auf die Bestimmung über die Ueberwachung der Viehmärkte durch Thierärzte Bezug genommen. Die Angaben hierüber sind zunächst nicht vollständig und nicht ganz richtig. Es wird nämlich gesagt, daß durch die Ministerial-Verfügung vom 27. April 1848 die Beaufsichtigung der Viehmärkte durch Kreis-Thierärzte auf Staatskosten aufgehoben sei. Die wahre Lage der Sache ist aber die, daß bis dahin eine Beaufsichtigung der Viehmärkte durch Thierärzte, insbesondere durch die Kreis-Thierärzte auf Staatskosten gar nicht stattgefunden hat und also auch nicht hat aufgehoben werden können. Erst in der zweiten Hälfte der Vierziger Jahre wurde eine solche Ueberwachung der Viehmärkte Seitens der Staats-Regierung angeregt. Es wurden deshalb umfassende Erkundigungen eingezogen, um zunächst den bestehenden Zustand zu ermitteln. Aus den eingegangenen Berichten der Regierungen, der Landräthe und Magistrate ergab sich, daß zwar diese Ueberwachung nicht überall stattfinde, daß aber im Allgemeinen der bestehende Zustand den damaligen Anforderungen entsprach. Auf Grund dieser Renseignements wurde die Verfügung vom 27. April 1848 erlassen, worin als besonders wünschenswerth anerkannt wurde, daß die Ueberwachung der Viehmärkte durch approbirte Thierärzte erfolge, jedoch mit dem Zusatze, daß gegen die Gemeinden, welche die Kosten dieser Ueberwachung zu tragen, dieserhalb ein Zwang nicht geübt merden solle. In dieser Verfügung ist nur von approbirten Thierärzten die Rede, nicht aber ist, wie nach dem Kommissions-Berichte angenommen werden könnte, der Thierärzte zweiter Klasse ausdrücklich Erwähnung geschehen. Sie sind aber auch nicht ausgeschlossen und brauchten nicht ausdrücklich ausgeschlossen zu werden, weil, da es sich um eine veterinair-polizeiliche Angelegenheit handelt, der Regel nach allerdings nur Thierärzte erster Klasse herangezogen werden sollen. Bald nachher kam zur Sprache, daß ohnerachtet des Reskripts vom Jahre 1848 verschiedene Gemeinden andere Personen als approbirte Thierärzte, nämlich solche Leute, welche, ohne als Thierärzte approbirt zu sein, in Behandlung von Thierkrankheiten besonderes Vertrauen erworben hatten, mit Ueberwachung der Viehmärkte beauftragt hatten. Um diesem von der Regierung als Uebelstand erachteten Verfahren abzuhelfen, erging das Reskript vom 1. November 1859, worin ausdrücklich ausgesprochen wurde, daß die Ueberwachung von Viehmärkten nur approbirten Thierärzten übertragen werden dürfe; der Thierärzte zweiter Klasse ist in dieser Verfügung auch nicht erwähnt. Der in dem Kommissions-Berichte gerügte direkte Widerspruch mit dem Reglement vom 25. Mai 1839 ist also nicht vorhanden. Die Regierung blieb indeß bei jenem Reskript nicht stehen. Im Jahre 1853 wurde die Ueberwachung der Viehmärkte durch approbirte Thierärzte auf Kosten der Kommunen in der Provinz Schlesien auf Antrag des Ober-Präsidenten unbedingt angeordnet, und mittelst Reskripts vom 12. Mai 1855 diese Maßregel auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, betreffend die Verwaltung der Polizei, für den Umfang der Monarchie generalisirt. Ich glaube, dies liefert den Beweis, daß wenigstens das Verfahren der Regierung bei der Ueberwachung der Viehmärkte durch die Thierärzte ihr durchaus nicht den Vorwurf zuziehen kann, sich der Benutzung der betreffenden veterinair-polizeilichen Organe entschlagen und die veterinair-polizeilichen Interessen hintangesetzt zu haben. Daß man aber, meine Herren, nicht unbedingt und in allen Fällen verlangt hat, nur approbirte Thierärzte erster Klasse mit dieser Ueberwachung zu beauftragen, hat seinen Grund einestheils darin, daß Thierärzte erster Klasse für die in manchen Gegenden sehr häufigen Viehmärkte nicht in ausreichender Zahl zu haben sind, und anderntheils darin, daß man namentlich den kleineren Gemeinden, in welchen Viehmärkte gehalten worden, diese Last hat möglichst erleichtern wollen, und es für genügend gehalten hat, wenn sie einen mit einer geringeren Remuneration zufriedenen tüchtigen Thierarzt zweiter Klasse engagirten. Es konnte dies um so eher geschehen, als ausnahmsweise nach dem Reglement vom 25. Mai 1839 auch Thierärzte zweiter Klasse als Organe der Veterinair-Polizei verwendet werden dürfen.

Es wird ferner in dem Kommissions-Bericht der Staats-Regierung der Vorwurf gemacht, daß wahrscheinlich aus Gründen der Sparsamkeit, die so oft am unrechten Orte Berücksichtigung finde, durch Ministerial-Verfügung vom 17. November 1853 bestimmt sei: „daß die in §. 10. des Regulativs vom 8. August (resp. 28. Oktober) 1835 verordnete ärztliche Untersuchung der ersten Fälle ansteckender Krankheiten auch von der Orts-Behörde auf deren Kosten vorzunehmen, und daß die Requisition eines Medizinal-Beamten dazu nicht allemal erforderlich sei."

Ich glaube, auch in dieser Beziehung trifft die Regierung kein begründeter Vorwurf. Das Regulativ vom 8. August 1835 schreibt im §. 10. ausdrücklich vor, daß die Ortspolizei-Behörde verpflichtet sei, die ersten Fälle von ansteckenden Krankheiten ärztlich untersuchen zu lassen, woraus von selbst folgt, daß sie auch die Kosten dieser Untersuchung zu tragen hat. Diese Vorschrift ist vielfach von den Regierungen und den Landräthen nicht beobachtet worden, sondern man hat häufig auf jede einfache Anzeige von vermeintlich bedenklichen Fällen sofort die betreffenden Medizinal-Beamten requirirt. Diese haben sich dann sofort an Ort und Stelle begeben, häufig nichts Erhebliches gefunden, oder häufig die Angelegenheit bereits erledigt gesehen. Die Beamten haben dann Diäten und Reisekosten aus Staatskassen erhalten und so haben dann nicht eben selten die Kosten eine zu dem Zwecke nicht im richtigen Verhältniß stehende Höhe erreicht. Es wurde von dem damaligen Finanz-Minister, dem Minister für Medizinal-Angelegenheiten dies mitgetheilt. Derselbe hat in Folge dessen die Behörden auf die früheren Bestimmungen aufmerksam gemacht, namentlich auch darauf, daß die Kosten der ersten ärztlichen Untersuchung von den zu letzteren verpflichteten Gemeinden zu tragen seien. Diese Verfügung ward in einzelnen Fällen insofern mißverstanden, als man darin einen unbedingten Befehl erkannte, niemals auf die Anzeige von einem bedenklichen Falle einen Medizinal-Beamten mit der ersten Untersuchung zu beauftragen, und es wurde vorgestellt, daß dies sehr leicht Uebelstände für das Wohl der Bevölkerung zur Folge haben könne. Darauf ist unter dem 17. Februar 1854 eine Verfügung erlassen, die ich mitzutheilen mir erlauben muß, weil gerade auf die frühere Verfügung vom 17. November 1853 von der Kommission ein besonderer Nachdruck gelegt wird, um zu beweisen, daß die

Staats-Regierung die thierärztlichen Interessen nicht gebührend berücksichtigt habe.

Die Verfügung vom 17. Februar 1854 lautet wie folgt:

> „Die Königliche Regierung hat nach Inhalt ihres Berichts vom 13. d. Mts., die Verfügung vom 17. November v. J., betreffend die Verhütung unnöthiger Reisen der Medizinal-Beamten, richtig dahin verstanden, daß dieselbe, ohne die früheren Verfügungen wegen der Konstatirung und zeitigen Unterdrückung ansteckender Krankheiten aufzuheben, nur beabsichtigt, die Anwendung der ohne Gefährdung des Hauptzweckes zulässigen Sparsamkeit und die Vermeidung aller unnöthigen Kosten wiederholt zu empfehlen. Insbesondere bezieht sich die Hinweisung auf den §. 10. des Regulativs vom 8. August 1835 nur auf solche Fälle, in welchen die Natur der ausgebrochenen Krankheit durch den behandelnden oder den am betreffenden Orte wohnenden, von der Orts-Behörde zugezogenen Arzt bereits konstatirt ist, und die obwaltenden Umstände so angethan sind, daß die Sicherstellung der erforderlichen Schutzmaßregeln durch die Orts-Behörde und den betreffenden Arzt auch ohne persönliche Anwesenheit des Physikus an Ort und Stelle, unter Mitwirkung der schriftlich Seitens des Landraths und des Physikus zu ertheilenden Instruktion zu erwarten steht. Dagegen wird, wo es sich um Feststellung lebensgefährlicher, ansteckender Krankheiten, z. B. der asiatischen Cholera oder des bösartigen Nervenfiebers, oder in Betreff der Thierkrankheiten, um Feststellung und Behandlung der Rinderpest, des Milzbrandes u. s. w. handelt, oder wo der Einsicht der Orts-Behörden nicht Vertrauen geschenkt werden kann, die persönliche Anwesenheit eines der Kreis-Medizinalbeamten Behufs Konstatirung der Krankheit und Anwendung der erforderlichen Schutzmaßregeln verlangt werden müssen."

Es scheint hiernach den Kreis-Behörden denn doch ein weiter Spielraum gelassen zu sein, um in allen irgend bedenklichen Fällen sich zur Untersuchung auch gleich bei der ersten Anzeige eines Veterinair-Beamten zu bedienen, und sie machen hiervon keinen zu beschränkten Gebrauch. Daß, wie in dem Kommissions-Bericht angegeben ist, die Praxis dahin geführt habe, die beamteten Thierärzte von den veterinair-polizeilichen Untersuchungen fast gänzlich auszuschließen, muß ich entschieden in Abrede stellen. Es ist dies schon darum gar nicht wahrscheinlich, meine Herren, weil die Zahl der Thierärzte II. Klasse sich zu denjenigen I. Klasse verhält wie 1. zu 2. Wir haben 656 Thierärzte I. Klasse und 391 II. Klasse, worunter 91 Militair-Thierärzte II. Klasse, die zu veterinair-polizeilichen Angelegenheiten niemals requirirt werden.

Es ist von der Kommission ferner noch hingewiesen worden auf den Erlaß vom 4. Juni 1857, wo direkt gesagt sei:

> „Ob mit der ersten Untersuchung der Kreis-Thierarzt oder ein anderer zuverlässiger Thierarzt zu beauftragen sei, ist ebenso, wie in Betreff der Zwischen-Untersuchungen, dem Ermessen der Behörde zu überlassen."

Ich habe hier zunächst einen Druckfehler zu berichtigen. Es ist nicht von der ersten, sondern von der letzten Untersuchung die Rede. Es handelt sich dabei von Instruktionen, die erlassen sind zur Untersuchung und Verhütung einer weiteren Verbreitung der Rotzkrankheit. Da werden nach der ersten, vom Kreis-Thierarzt vorzunehmenden Untersuchung, bei welcher ein Pferd der Rotzkrankheit verdächtig gefunden wird, eine Reihe von Untersuchungen vorgeschrieben, und diese Zwischen-Untersuchungen sollen nicht durchweg von dem Kreis-Thierarzt ausgeführt werden, weil zu diesem Zwecke vollkommen auch ein anderer Thierarzt geeignet ist, und weil es im Interesse des Besitzers des kranken Pferdes liegt, sobald als möglich die Aufhebung der Sperre herbeizuführen, und die letzte Untersuchung konnte ebenfalls wohl mit vollem Vertrauen einem anderen Thierarzt, als dem Kreis-Thierarzt, übertragen werden. Wird das Pferd bei der ersten Untersuchung rotzkrank gefunden, so muß der Kreis-Thierarzt die sofortige Tödtung desselben und die sonst erforderlichen Vorsichts-Maßregeln Behufs Verhütung von Ansteckungen anordnen.

Ich erlaube mir im Allgemeinen noch hinzuzufügen, daß die Staats-Regierung stets bemüht gewesen ist, gerade die Interessen der Thierärzte nach Möglichkeit zu fördern. Sie hat sichs angelegen sein lassen, zunächst das Institut der Kreis-Thierärzte zu kreiren, ich glaube, im Jahre 1819. Damals begnügte man sich, für zwei oder drei Kreise einen Thierarzt anzustellen. Seit 1849 ist die Staats-Regierung jährlich vor das Haus mit Anträgen getreten, um Mittel zu gewinnen, allmälig für jeden Kreis, wo irgend ein veterinair-polizeiliches Interesse es erfordert, einen besondern Kreis-Thierarzt anzustellen, und auf diese Weise sind seit 1849 65 neue Kreis-Thierarztstellen kreirt, so daß gegenwärtig 234 Kreis-Thierarztstellen existiren. Allerdings sind noch mehrere Kreise, die gemeinschaftlich einen kreisthierärztlichen Bezirk bilden, theils, weil die Viehzucht bei ihnen darnieder liegt, theils, weil ein veterinair-polizeiliches Interesse nicht vorwaltet, theils endlich, weil die Kreisstände sich nicht, wie auf Anregung der Staats-Regierung, vielfach in anderen Kreisen geschehen ist, haben bereit finden lassen, eine Zulage zum Staats-Gehalt zu bewilligen, was man ihnen umsomehr zumuthen konnte, als es nicht bloß um die Wahrnehmung veterinair-polizeilicher Interessen sich handelte, sondern auch darum, den Landwirthen die Benutzung einer intelligenten thierärztlichen Kraft zu erleichtern.

Hiernach scheinen sich die Beschwerden der Petenten sachlich darauf zu reduziren, daß in einzelnen Fällen statt eines Thierarztes erster Klasse Thierärzte zweiter Klasse, und statt eines Kreis-Thierarztes nicht beamtete Thierärzte erster Klasse zu veterinair-polizeilichen Geschäften verwendet worden sind. Daß dieserhalb eine so durchgreifende Veränderung in der amtlichen Stellung der Kreis- und Departements-Thierärzte und in der Ober-Aufsichts-Instanz nothwendig sein sollte, davon vermag die Staats-Regierung sich nicht zu überzeugen.

Ich glaube auch, daß der eigentliche Grund der Beschwerden in ganz etwas Anderem liegt. Seit 1845 beginnen die Beschwerden der Kreis-Thierärzte über Vernachlässigung ihrer Interessen, und die Angaben, daß diese Vernachlässigung lediglich ihren Grund habe in der mangelnden Vertretung dieser Interessen durch Thierärzte in den betreffenden Aufsichts-Instanzen. Es originiren diese Beschwerden aus der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, indem im §. 42., wo von der Nothwendigkeit der Approbation der Aerzte ꝛc. die Rede ist, die Thierärzte ausgelassen sind, und in Folge davon auch nicht approbirte Personen aus der Thierheilkunde ungestraft ein Gewerbe machen dürfen, mit Ausnahme der Behandlung der ausschließlich den Thierärzten vorbehaltenen seuchenartigen Thier-Krankheiten, namentlich der Rotzkrankheit, des Milzbrandes und der Tollwuth. Diese Bestimmung hat den Thierärzten sofort Veranlassung gegeben zu Beschwerden, zumal demnächst auch Pfuscher — der Kürze wegen darf ich sie so bezeichnen — sich Thierärzte nannten. Es wurde der Staats-Regierung zugemuthet, diese Leute, welche sich Thierärzte nannten, weil sie ein Gewerbe aus dem Kuriren kranker Thiere machten, wegen Anmaßung eines ihnen nicht gebührenden Titels gerichtlich verfolgen zu lassen. Das mußte die Staats-Regie-

rung ablehnen, da Thierarzt kein öffentlicher Titel iſt, ſondern die Beſchäftigung Desjenigen richtig bezeichnet, der aus dem Kuriren von Thier-Krankheiten ein Gewerbe macht. Deſſenungeachtet iſt Seitens der approbirten Thierärzte fortwährend verſucht worden, einen Schutz gegen die Pfuſcher zu erlangen, und insbeſondere vorgeſchlagen, nach dem Vorbilde von Sachſen und Hannover die thierärztliche Behandlung gewiſſer Gattungen von Hausthieren ausſchließlich den approbirten Thierärzten vorzubehalten, und die Behandlung ſolcher Thiere durch Andere als Medizinal-Pfuſcherei zu beſtrafen.

Das Medizinal-Miniſterium hat, obgleich es ſich den naheliegenden Bedenken, welche ſich gegen ſolchen Wunſch erheben laſſen, nicht verſchließen konnte, dennoch im Intereſſe der Thier-Aerzte den Verſuch gemacht, auch nach dieſer Seite hin ihren Beſchwerden abzuhelfen, ihren Wünſchen zu genügen. Das Medizinal-Miniſterium hat jedoch zur Zeit davon Abſtand nehmen müſſen dieſen Gegenſtand weiter zu verfolgen, da gerade von den Landwirthen, in deren Intereſſe, wie man glauben ſollte, ein ſolcher Schutz gegen thierärztliche Pfuſcherei vorzugsweiſe liegen müßte, Widerſpruch gegen das Verlangen der Thier-Aerzte erhoben worden iſt, indem man erklärte, die Landwirthſchaft bedürfe eines ſolchen Monopols der Thier-Aerzte zur Behandlung von Thier-Krankheiten nicht. Ich müßte mich ſehr irren, wenn die Petenten nicht die Hoffnung hegten, durch Eintritt eines Thier-Arztes in das Miniſterium dieſen ihren Wünſchen näher zu kommen. Sie haben ſich auch mit mehreren auf dieſe Frage bezüglichen Petitionen an das hohe Haus gewandt, und ſo viel ich weiß, ſind dieſelben bereits in Ihren Kommiſſionen für Handel und Agrar-Angelegenheiten berathen. Seiner Zeit wird ja Bericht darüber erſtattet werden und dann weiter zu beſchließen ſein.

Ich reſumire mich kurz dahin, meine Herren, es liegt durchaus kein Grund vor, eine organiſche Veränderung in der Stellung der Thier-Aerzte vorzunehmen. Am allerwenigſten aber kann ich dem Verlangen einer Ausſicht auf Erfüllung eröffnen, welches, wie hier hervorgehoben iſt, vor Allem geſtellt wird, nämlich einen Thier-Arzt in das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten zu berufen zur gedeihlichen Entwickelung der Thier-Heilwiſſenſchaft und aller ihrer Beziehungen zum Staate und zum Publikum.

Meine Herren! Wenn für jede Branche, die ein Miniſterium zu vertreten hat, und die doch in Beziehung auf ſachkundige Wahrnehmung ihrer Intereſſen ſämmtlich gleichberechtigt ſind, ein beſonderer Geheimer Rath ernannt werden ſoll, dann wird es bald deren noch viel mehr geben, als es jetzt ſchon giebt und es wird ja behauptet, daß jetzt ſchon deren zu viele ſeien.

(Heiterkeit.)

Wir haben bereits ähnliche Anträge von den Apothekern und von den Wund-Aerzten erſter Klaſſe; auch für ſie ſollen beſondere Räthe angeſtellt werden, weil die Aerzte durchaus nicht dahin zu bringen ſeien, die Intereſſen jener angemeſſen zu vertreten.

Man hat ſolche Anträge ablehnen müſſen. Ich brauche die Gründe wohl nicht weiter auseinanderzuſetzen. Sie, meine Herren, werden aber zugeben, daß man zu einem Mitgliede der Regierung, mit vollem Stimmrecht, alſo zu einem Regierungs-Rath man doch Anſtand nehmen muß, ohne Weiteres die Departements-Thierärzte zu berufen. Alle Achtung vor der praktiſchen Tüchtigkeit und der ſehr gründlichen Fachbildung dieſer Männer, aber diejenige allgemeine wiſſenſchaftliche Bildung, welche neben der Ausbildung für den beſonderen Beruf von einem Rath eines Landes-Kollegiums und eines Miniſteriums unbedingt gefordert werden muß, dürften doch nur ſehr wenige beſonders hervorragende Männer unter den Thier-Aerzten beſitzen. Es wird daher nach dieſer Richtung hin eine Aenderung eintreten zu laſſen ſich nicht empfehlen. Die Regierung kann demnach nur wünſchen, daß das hohe Haus dieſen Anträgen keine Folge gebe.

Vice-Präſident **Behrend:** Verlangt nach dieſen Ausführungen des Herrn Regierungs-Kommiſſars der Herr Abgeordnete Dr. Virchow noch das Wort?

(Wird bejaht.)

Dann ertheile ich es ihm.

Abgeordneter Dr. **Virchow:** Das letzte, was der Herr Regierungs-Kommiſſar angeführt hat, will ich ſachlich nicht gerade beſtreiten; allein gerade daß es ſo iſt, daß Männer in verhältnißmäßig ſo weit vorgerückten Stellungen nicht diejenigen Anſprüche auf allgemeine Bildung erfüllen können, die man für eine Rathsſtelle bei der Regierung fordern kann, das, glaube ich, iſt ein großer Vorwurf, der eben auf der Bildung unſerer Thierärzte beruht.

Ich geſtehe vieles von dem, was der Herr Regierungs-Kommiſſar geſagt hat, zu und ich glaube, daß in der Faſſung, wie ſie im Kommiſſions-Berichte vorliegt, manches mehr in den Vordergrund tritt, was gegenwärtig eine geringere Bedeutung beanſpruchen kann, während anderes zurücktritt, was eigentlich den Kern der Sache enthält. Es iſt allerdings auf Seite 4. bei Gelegenheit dieſer Petition im 1. Abſatz auf dasjenige hingewieſen worden, von wo meiner Anſicht nach die ganze Sache zunächſt betrachtet werden muß. Die Hauptſache befindet ſich in der zweiten Petition, welche ſich mehr auf das Militair-Veterinairweſen bezieht. Nun liegt die Sache bei uns ſo, daß das ganze Civil-Veterinairweſen nur ein unerheblicher Anhang des Militair-Veterinairweſens iſt. Bei der Reorganiſation und bei den geſteigerten Bedürfniſſen der Armee machen ſich dieſe Einflüſſe in noch höherem Maße geltend.

Allerdings kann kein Zweifel darüber ſein, daß jeder einzelne Stand im Staate nur ſoweit auf Beachtung und auf eine amtliche Stellung Anſpruch machen kann, als er für den Staat ſelbſt eine Bedeutung erlangt hat. Nun iſt aber das ganze gegenwärtig herrſchende Syſtem der Bildung dem gerade entgegengeſetzt, und weil dieſes Syſtem mehr und mehr gerade den deprimirenden Militair-Einflüſſen unterliegt, ſo verſtehe ich, daß die Petenten zu dem Wunſche kommen mögen, daß eine radikale Aenderung einträte. Sie werden, meine Herren, aus dem Kommiſſions-Berichte erſehen, daß mit der Aufnahme der Militair-Eleven in die Thierarzneiſchule noch gegenwärtig genau der Standpunkt von 1790 eingehalten wird, und daß es vollſtändig genügt, wenn Jemand ſein Atteſt als Schmiede-Geſelle vorlegt und in der Armee als Gemeiner aufgenommen iſt, um nach guter Führung Eleve der Thierarzneiſchule zu werden.

Sie haben gehört, daß auch gegenwärtig die Königliche Staats-Regierung der Anſicht iſt, daß die eigentliche Bedeutung der Thierärzte in der Armee im Hufbeſchlagen zu ſuchen ſei. Ehe man dieſen Standpunkt nicht aufgiebt, eher kann man nicht auf wiſſenſchaftlich gebildete Thierärzte rechnen, und eher wird die weitere Reihe der Reorganiſationen nicht eintreffen und vollendet werden, auf welche die Petenten hinzielen.

Wie liegt die Sache? Die Thierarznei-Schule iſt im Jahre 1790 gegründet, weſentlich für die Zwecke der Armee; allein nachdem ſie einmal gegründet war, zeigte ſich, daß das Bedürfniß auch für die übrige Bevölkerung hinreichend vorhanden war. Man gründete alsbald eine Reihe von Freiſtellen, und die Zahl dieſer erhob ſich im Jahre 1804 bis auf 47; ſpäterhin, als die Sache in Gang gekommen war, als man wiſſenſchaftliche Leute auf dieſe Weiſe erzogen hatte, als die hieſige Thierarzneiſchule eine Muſter-Anſtalt für Deutſchland geworden war: da hob man die Sache auf, und überließ ſie — wie ganz richtig — der freien Arbeit.

Mehr und mehr hat man aber den Uebertritt der Militair-Eleven, welche wesentlich nur als Kurschmiede gebildet wären, in das Civil begünstigt, und in neuerer Zeit hat sich daher mehr und mehr das Verhältniß herausgestellt, daß die Zahl der Civil-Eleven immer mehr heruntergegangen ist, so daß Anfangs nur noch 20 bis 30 und später in den funfziger Jahren überhaupt nur noch 7 bis 9 solcher Civil-Eleven jährlich eintraten, so daß faktisch der größte Theil der Thierärzte, die gegenwärtig in das Civil übertreten, durch das Militair hindurchgehen und ursprünglich einfache Schmiede-Gesellen waren. Ich will diesen Männern in keiner Weise Pflichttreue und Eifer und Streben nach Wissenschaftlichkeit absprechen, aber daß auf diese Weise keine wirklich wissenschaftlich gebildete Thierärzte erzogen werden können, liegt auf der Hand. Mit Recht beschweren sich die Thierärzte — die wissenschaftlich gebildeten — darüber, daß den Militair-Eleven und militairisch gebildeten Thierärzten ganz ungewöhnliche Vorzüge eingeräumt werden, und daß es ihnen ins Besondere auf eine ganz exceptionelle Weise gestattet wird, Thierärzte erster Klasse unter Verhältnissen zu werden, die jedem Civilisten verschlossen sind.

Nach dem Publikandum vom 5. Juli 1838 heißt es:

> „Diejenigen jungen Leute, die von den Regimentern geschickt werden und die sich überhaupt für das Militair-Verhältniß ausbilden wollen, die also ihre Studien auf Staatskosten absolviren, haben für den Zweck der Zulassung zum siebensemestrigen Studium für die Thierärzte 1. Klasse nur das Tertianer-Zeugniß eines Gymnasii mit der Reife für die Sekunda nöthig, und sind nicht gehalten, solches sogleich bei ihrer Aufnahme in der Thierarzneischule zu überreichen, sondern es ist ihnen gestattet, solches nachträglich beizubringen. Militair-Eleven bedürfen, wenn sie sich durch Schulbildung, Fleiß, gute Führung und Fortschritte auszeichnen, überhaupt kein Schulzeugniß, um zu den Eleven für die I. Klasse überzugehen; sie bedürfen dazu einfach die Erlaubniß des zur Thierarzneischule kommandirten vorgesetzten Offiziers."

Und weiterhin heißt es in dem Cirkular-Reskript des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 2. August 1855:

> diejenigen jungen Leute, welche sich für die Civil-Carrière ausbilden wollen, die also ihre Studien auf eigene Kosten zu absolviren haben und eo ipso Thierärzte I. Klasse werden müssen, haben das Sekundaner-Zeugniß eines Gymnasii mit der Reife für die Ober-Sekunda nöthig und sind gehalten, solches sofort bei ihrem Eintritt in die Thierarzneischule einzureichen.

Die Folge davon ist ein einfaches Abrichtungs-System. Diese Militair-Eleven, die natürlich alle Thierärzte erster Klasse werden wollen, geben sich bei irgend einem Einpauker in die Lehre, erwerben in einiger Zeit, während sie auf der Schule sind, eine gewisse Reihe von Kenntnissen; es gelingt ihnen dann in vielen Fällen endlich unter Hängen und Würgen, ein Zeugniß für die Tertia zu erlangen. So gelangen sie allmälig in dieselbe Lage, in welche ein Civil-Eleve mit sehr viel schwierigeren Vorbedingungen eintreten muß, und zwar unter unmittelbarer Einreichung seines Zeugnisses bei seinem Eintritt. Die Folge ist, daß das Studium der Thierarzneikunde von Seiten des Civils beinahe aufhört, und daß die ganze Thierarzneischule zu einer Abrichtungs-Anstalt für das Militair herabsinkt.

(Hört! Hört!)

Ich will nicht auf die in der That ganz unwürdigen Bestimmungen, welche das Militair, in Bezug auf die Benützung dieser Männer zum Hufbeschlagen festhält, und welche dem Wesen der heutigen Thierarzneikunde widerstreite, eingehen. Es würde zu weit führen, wenn man auf alle diese Details eingehen wollte. Ich glaube, es genügt, darauf hinzuweisen, daß hier der Krebsschaden der ganzen Sache liegt.

Die nothwendige Folge davon ist natürlich, daß das Militair immer mehr Eleven schicken muß, um seinen Bedarf zu decken, und daß gegenwärtig die Zahl schon bis auf 110 gestiegen ist. Für die Lehrer der Thierarzneischule geht hieraus die Nothwendigkeit hervor, daß sie sich dem Niveau der Bildung und der Auffassung dieser Eleven fügen müssen, da sie selbst in ihrem Unterricht auf eine niedrigere Stufe, als sie eigentlich einhalten möchten, heruntergehen müssen, daß sie mit einer Menge mechanischer Vorbereitungen dieser Leute sich beschäftigen müssen, die sie bei vollkommen ausgebildeten, zu eigenem Studium besser herangezogenen Männern nicht nöthig hätten. Damit sinkt nach und nach der Anspruch, den der einzelne Lehrer auch an sich selbst macht, und ich muß allerdings das zugestehen, was in manchen Schriften neuerdings hervorgehoben worden ist, daß der große Ruf unserer Thierarzneischule, der sie lange Zeit als Musteranstalt für Deutschland hat erscheinen lassen, mehr und mehr in den Hintergrund getreten ist, daß die jüngeren Lehrkräfte sich mehr und mehr in das Ausland gezogen haben, wo eine Reihe von Konkurrenz-Anstalten entstanden sind, und daß wir fern davon sind, eine solche Stellung für unsere Thierärzte beanspruchen zu können, wie sie in anderen Staaten mit Vergnügen gewährt wird. Ich weise namentlich auf Frankreich hin, wo sowohl in dem wissenschaftlichen Leben als auch in der amtlichen Stellung die Thierärzte vollständig gleich mit jeder anderen Berufsklasse gestellt sind.

Hier liegt meines Erachtens der Punkt, von wo eigentlich die Reform und die Reorganisation ausgehen muß. Sobald es gelingen wird, einen wirklich wissenschaftlichen Geist in die Schule und dann auch in die Praxis hineinzubringen, dann werden sich die Sachen von selbst machen. So lange ein Mangel immer noch vorhanden ist an Thierärzten erster Klasse, und das ist der Fall, seitdem diese ungünstigen Verhältnisse durch das Militair geschaffen sind — der Herr Regierungs-Kommissar hat es ja ausdrücklich anerkannt — so ist man freilich genöthigt, Thierärzten zweiter Klasse Beschäftigungen zu übertragen, die den Vorschriften nach Thierärzten erster Klasse zufallen sollen. Daraus gehen wiederum allerlei Mißstände hervor, und — darin muß ich dem Herrn Regierungs-Kommissar Recht geben — die Thierärzte fühlen sich vielfach beschränkt, daß sie nicht diejenige Stellung durch die Gewerbe-Ordnung erlangt haben, die sie andern analogen Berufsklassen gleichstellt.

Indeß ist das, wie ich glaube, ein mehr untergeordneter Gesichtspunkt; denn in allen mehr eingehenden Beschwerdeschriften, die in neuerer Zeit publizirt worden sind, ist gerade der wissenschaftliche Mangel hervorgehoben worden, und ich erkenne das als ein wirkliches Zeichen einer vollen Einsicht an, die unter den Thierärzten erwacht, daß sie selbst auf die Begründung einer solchen strengeren wissenschaftlichen Stellung hinarbeiten wollen. Ich bin überzeugt, daß, sobald einmal ein größerer Kreis solcher Männer gewonnen sein wird, die Königliche Staats-Regierung sich dem auch nicht verschließen wird, daß sie die technische Bearbeitung der entsprechenden Angelegenheiten an solche Männer übergeben wird. Gegenwärtig hat sich ein großer Theil desjenigen Interesses, welches eigentlich in der Thierarzneischule und den Thierärzten konzentrirt sein sollte, hauptsächlich auf die landwirthschaftlichen Anstalten hingewendet, und es sind Gegenstände, welche recht eigentlich der Thierarzneischule angehören, z. B. solche, die sich auf die physiologische Erforschung des Thierlebens beziehen, mehr und mehr auf die landwirthschaftlichen Schulen übergegangen. Aber niemals werden sie auf den letzteren in einer solchen

Konzentration getrieben werden können, wie es nur auf der Thierarzneischule der Fall sein kann, weil man in den landwirthschaftlichen Schulen nicht eine so große Zahl nach demselben Ziele strebender Lehrer zusammenbringen kann wie bei der Thierarzneischule. Ich freue mich, daß durch die landwirthschaftlichen Schulen in dieser Beziehung ein erhebliches Bedürfniß gedeckt ist; aber ich kann nicht anerkennen, daß diese Deckung ausreicht, und ich erlaube mir daher, es der Königlichen Staats-Regierung dringend ans Herz zu legen, daß sie allen Einfluß darauf verwende, um das militairische System aus der Thierarzneischule zu verdrängen, und dadurch einen gedeihlichen, frischen und freien wissenschaftlichen Geist in der Thierarzneischule ins Leben zu rufen. Dann, glaube ich, werden sich die Anträge in der ersten Petition im Wesentlichen erledigen. Ich würde jetzt allenfalls dagegen stimmen können; da sich aber die Königliche Staats-Regierung der Ueberweisung nicht widersetzt hat, so werde ich natürlich dafür stimmen.

Vice-Präsident **Behrend**: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Unter-Staats-Sekretair Dr. **Lehnert**: Meine Herren! Mir scheint der Herr Abgeordnete für Saarbrücken bei seinen Ausführungen vorzugsweise die zweite Petition ins Auge gefaßt zu haben. Ich habe, da ich nur die Petition ad I. vor Augen hatte, keine Veranlassung gehabt, auf die Petition sub II. näher einzugehen. Ich erkenne aber an, daß eine gewisse Anomalie darin liegt, daß man den Militair-Thierärzten II. Klasse auf einem etwas leichteren Wege die Erlangung der Qualifikation als Thierärzte I. Klasse gestattet, als den Civil-Thierärzten. Indessen glaube ich doch nicht, daß, wenn diese Anomalie gehoben sein würde, dann ohne Weiteres den Anträgen der Petenten, wie sie vorliegen, genügt werden könnte. Denn weiter als wie bis jetzt werden wir mit den Anforderungen an die Vorbildung der Civil-Eleven für die Thierarzeischule niemals gehen können; wir werden namentlich unmöglich verlangen können, daß diese Männer zu diesem Behufe Abiturienten-Zeugnisse für die Universität sich erwerben sollen. Es ist das mögliche Maß, glaube ich, bereits erreicht, wenn man von ihnen jetzt den Nachweis der Reife für die Ober-Sekunda eines Gymnasii oder einer Realschule I. Klasse, resp. für die Prima einer höheren Bürgerschule fordert. Man muß bei den Ansprüchen an die Vorbildung der Civil-Eleven der Thierarzneischule auf ihr künftiges Berufsleben billige Rücksicht nehmen, — darauf, was ihnen für die Zukunft geboten werden kann. Ganz anders liegt das Verhältniß bei den Aerzten und anderen Berufsklassen, welche eine wissenschaftliche Vorbildung bedingen.

Ein Thierarzt, meine Herren, wird niemals zu dem Einkommen, zu der Anerkennung im Allgemeinen gelangen, wie das einem wissenschaftlich gebildeten Arzte möglich ist. Ich muß aber die Staats-Regierung dagegen in Schutz nehmen, daß sie die vorerwähnte Anomalie in der Ausbildung der Militair-Eleven zu Thierärzten I. Klasse noch weiter ausdehne durch eine Begünstigung der letzteren bei Anstellungen. Das ist nicht der Fall. Es wird im Gegentheil bei Besetzung von Kreis-Thierarztstellen soviel wie irgend möglich nur auf Civil-Thierärzte oder auf Militair-Thierärzte mit gleicher Vorbildung wie die Civil-Thierärzte Rücksicht genommen. Daß dies nicht immer möglich ist, und daß auch solche Militair-Thierärzte ausnahmsweise angestellt wurden, die erst nachträglich sich das Schul-Zeugniß erwarben, und nachträglich das 7. Semester auf der Thierarzneischule absolvirt haben, liegt dann nur darin, daß Meldungen von anderweitigen besser qualifizirten Thierärzten nicht eingegangen sind.

Was den guten Ruf unserer Thierarzneischule anbetrifft, so habe ich noch nicht vernommen, daß irgend eine andere Thierarzneischule in Deutschland existirt, welche sie übertroffen habe.

Ebensowenig kann ich zugeben, daß das Studium der Physiologie von der Thierarzneischule nach den landwirthschaftlichen Lehranstalten verlegt sei. Es wird dieses Studium auf der Thierarzneischule mit gebührender Gründlichkeit unter Leitung völlig qualifizirter Lehrer betrieben. Das Lehrer-Kollegium der Thierarzneischule aber, dessen Mitglieder lediglich hier in Preußen ausgebildet sind und mehrfach ehrenvolle Berufungen in das Ausland erhalten haben, zählt ausgezeichnete Kräfte, welche die Schwierigkeit der Unterweisung minder vorbereiteter Eleven wohl zu überwinden wissen, und den Unterricht nicht zu einer bloß praktischen Dressur werden herabsinken lassen. Ich kann daher nicht die Besorgniß theilen, daß wir in dieser Beziehung werden von dem Auslande überholt werden. Meine vorher abgegebenen Erklärungen ergänzend, bemerke ich noch, daß in allen Angelegenheiten, welche irgend eine veterinair-wissenschaftliche Seite darbieten auf den Unterricht der Eleven, ihre Vorbildung u. s. w. sich beziehen, jedesmal das Lehrer-Kollegium der Thierarzneischule gehört wird; und daß in den 19 Jahren, wo ich mit diesen Angelegenheiten mitbefaßt bin, die Gutachten dieses Lehrer-Kollegiums stets berücksichtigt worden sind. — Wenn aber ein Thierarzt als Rath in die Regierung oder in das Ministerium berufen werden sollte, und in dem Kommissions-Bericht sogar behauptet wird, daß zu einer solchen Stellung die ungetheilte Kraft eines Mannes nothwendig sei, so darf ich dagegen auf Grund genauer Kenntniß des Umfangs der dahin einschlagenden Geschäfte die Versicherung abgeben, daß das eine sehr schwache Kraft sein müßte, die dazu ungetheilt nothwendig wäre. Ich kann ohne Uebertreibung behaupten, es würden Monate vergehen, ehe ein solcher Rath mehr als einige Stunden monatlich beschäftigt sein würde, und es würde, um ihn nur einigermaßen zu beschäftigen, vielmehr regiert werden müssen, als nothwendig und gut ist. Ebenso ist es auch bei den Regierungen. Die eigentlichen Administratio-Geschäfte auf dem Gebiete des Veterinairwesens sind mit äußerst seltenen Ausnahmen von sehr geringem Umfange und können unter geeigneter Mitwirkung des Lehrer-Kollegiums der Thierarzneischule, ohne alle Ueberbürdung, von den dermaligen Räthen der Medizinal-Abtheilung des Ministeriums erledigt werden. Ein besonderer Rath für das Veterinairwesen wäre wirklich ein superfluum und nicht ausreichend zu beschäftigen, selbst wenn man den Geschäftsgang möglichst umständlich einrichten und möglichst viel organisiren und reguliren wollte.

Vice-Präsident **Behrend**: Der Herr Abgeordnete Dr. Bernhardi hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bernhardi** (vom Platz): Es hat außer dem Herrn Regierungs-Kommissar gegen die Ueberweisung der Petition an die Königliche Staats-Regierung eigentlich Niemand gesprochen, und ich werde Sie daher durch meine Aeußerungen auch durchaus nicht lange aufhalten.

Es ist in Demjenigen, was der Herr Regierungs-Kommissar beigebracht hat, sowie in dem Vortrage, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Virchow gehalten hat, bereits das erwähnt worden, was ich noch Veranlassung hätte, anzuführen. Wir haben aber von Seiten der Staats-Regierung Prinzipien entwickeln gehört, die jedenfalls uns und auch die Petenten in hohem Maße befriedigen müßten, wenn sie die Ueberzeugung gewinnen würden, daß diesen Prinzipien überall und auch in den entferntesten Kreisen der Verwaltung Rechnung getragen würde. Es scheint dies aber doch nicht ohne alle Ausnahme der Fall zu sein, wie der Herr Regierungs-Kommissar dies zu behaupten veranlaßt war. Es würde namentlich nicht eine so große Anzahl

von Thierärzten dazu gekommen sein, fast gleichlautend oder doch im Wesentlichen übereinstimmend, bei uns zu petitioniren, und sich über Verletzungen ihrer Rechte zu beschweren, wenn nicht viele Fälle der Art vorlägen. Dies ist jedenfalls auch der Grund, warum eben auch die Petenten den Eintritt eines Veterinair-Rathes in das Kollegium der Verwaltung wünschen, weil sie davon Abhülfe hoffen. Sie glauben muthmaßlich, daß gerade dann einer Beschwerde über eine solche Verletzung von Prinzipien, wenn sie nach oben berichtet wird, mehr Folge gegeben werden wird.

Es ist nun dem Ansinnen, einem solchen Rath einen Platz in dem Kollegium zu gewähren, von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissars entgegengetreten worden und Motive angeführt, die mir doch nicht so ganz auslänglich und genügend erscheinen. Was z. B. die Zahl der Geheimen Räthe, die jetzt schon existiren, anbelangt, so glaube ich nicht, daß es auf einen einzigen mehr ankommen wird. Es kann auch noch einen Geheimen Thierarzt geben. Ich glaube, wir könnten diesen noch passiren lassen bei den vielen übrigen. Das Beschäftigungs-Quantum wird bei anderen Geheimen Räthen nicht so weit gehen, ich glaube vielmehr, daß sich noch einige finden werden, die nicht sehr überbürdet sind und es wäre fraglich, ob sich für einen Veterinair-Rath im Kollegium nicht vielleicht mehr Beschäftigung finden würde, wenn er existirte.

Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, dabei stehen zu bleiben, daß Sie die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung überweisen, und es ihr zu überlassen, wie weit sie gehen will.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Abgeordnete v. Pfuhl hat das Wort für den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **v. Pfuhl** (vom Platz): Meine Herren! Es streitet gegen mein patriotisches Gefühl, hier an dieser Stelle alle Gründe und Beweise aus meiner langen Dienstzeit in der Kavallerie, welche hier vielleicht maßgebend sind, anzuführen, wodurch ich meinerseits jedenfalls für den Antrag der Kommission stimmen werde. Anführen muß ich nur, daß ich es meinerseits für höchst nöthig halte, daß die Königliche Regierung diese wichtige Sache in die Hand nimmt und den Stand der Thierärzte durchweg einer gründlichen Remedur unterwirft. Meine Herren! Ich will nicht näher auf das eingehen, was der Herr Regierungs-Kommissar, aber nur von einer Seite her, ausgesprochen hat; ich betrachte dies eigentlich nur in Bezug auf die Hauptsache, als eine Nebensache. Die Hauptsache, meine Herren, ist aber die: ich bin zwar seit sechs Jahren verabschiedet, bin aber ganz genau in Kenntniß gesetzt von den gegenwärtigen Verhältnissen in der Armee in dieser Beziehung, kenne auch die Verhältnisse im Lande, und da kann ich Ihnen die Versicherung geben, daß in dieser Beziehung es sich in medizinischer Hinsicht nicht um ein Haar breit verändert hat. Meine Herren, Sie finden es vielleicht wunderbar, wenn ein alter Soldat sich herausnehmen will, über medizinische Angelegenheiten zu sprechen; über meine Berechtigung dazu will ich schweigen. Meine Herren, wenn Sie aber wissen, in welchem großartigen Maßstabe ich aus Passion in den ersten 30 Jahren meiner Dienstzeit den Pferdekommers getrieben habe, dann würden Sie sich in der That nicht wundern.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Ich bin, nachdem ich beinahe 30 Jahre gedient habe, neun Jahre Eskadrons-Chef gewesen, habe in dieser Zeit zwei Kurschmiede gehabt, die mit den besten Zeugnissen von der Thierarzneischule entlassen sind, kann aber die Versicherung geben, daß ich in diesen neun Jahren der Kurschmied selbst in meiner Eskadron war. Ein großer Theil der Offiziere, die damals beim Regiment standen und in meiner Eskadron, sind heute noch am Leben, und wenn sie die heutigen Verhandlungen in den Zeitungen lesen werden, wenn sie lesen werden, was ich hier gesprochen habe, so werden sie sagen: Ja, der Mann hat Recht!

Meine Herren! Ich thue es wahrlich nicht, um hier Opposition gegen die Staats-Regierung zu machen, das fällt mir nicht ein; ein Mann, der fünfzig Jahre lang getreu seinem Vaterlande und seinem Könige gedient hat, wird nie und nimmer das thun. Ich trete bloß deshalb in dieser Sache hier auf, weil ich glaube, es liegt im Interesse der guten Sache, sowohl in der Armee, als im Lande, für eine Verbesserung zu sprechen.

Ich komme auf das noch einmal zurück, was der Herr Regierungs-Kommissar hier so weitläufig deduzirt hat. Allerdings haben die Petenten dies mit in ihre Petition aufgenommen, das ist aber nicht die Hauptsache.

Die Hauptsache dieses Krebsschaden meine Herren, liegt darin, daß wir überhaupt in der Armee und im Lande in diesem Fache zu viel Ignoranten haben. Meine Herren, es ist aber nicht möglich, zu verlangen, daß wir wissenschaftlich gebildete Leute in diesem Fache in größerer Anzahl bekommen, wenn die Mehrzahl nur aus dem niederen Stande hervorgeht. Wie kann man aber auch auf der andern Seite verlangen, daß aus den gebildeten Ständen sich junge Leute melden sollen zu diesem Fache? Meine Herren, jeder Vater seines Kindes weiß und hört, daß in dieser Carrière dasselbe nie zu einem höheren Posten kommen kann, daß es höchstens nur eine niedere Stellung bei der Thierarzeneischule einnehmen kann, und daß der Thierarzt beim Militair nur höchstens den Rang eines Wachtmeisters hat und für die Zeit seines Lebens behält, — welcher Vater wird seinen Sohn nun wohl zu dieser Branche hergeben?

Meine Herren, in diesem Punkte da liegt der Fehler. Man kreire im Staate anständige Stellen, d. h. man gebe ihnen einen anderen Rang, wie dies beispielsweise in den meisten Europäischen Staaten der Fall ist, man dotire sie anders im Gehalt, dann werden sich Kräfte genug finden aus den gebildeten Ständen, und wir werden dereinst gewiß ein anderes und tüchtigeres Personal haben, wie es gegenwärtig leider im Staate der Fall ist.

(Bravo!)

Daß nun, meine Herren, in dieser Beziehung von Seiten der Petenten insofern vielleicht zu viel verlangt wird, oder aber daß auch vielleicht selbst die Königliche Staats-Regierung die Sache falsch auffaßt, daß sie nämlich vermeint, daß es in der Absicht der Petenten liege, zu verlangen, es solle in der Sache, die sie in Anregung gebracht, auch Alles gleich geschehen, will ich nicht in Abrede stellen; das liegt gar nicht in der Petition und das wäre auch rein unmöglich. Indeß, meine Herren, nach und nach müssen wir doch am Ende auf einen andern Standpunkt kommen, und ich kann und muß in dieser Beziehung, sogar in den meisten Fällen, der Ausführung beistimmen, die der Herr Abgeordnete Dr. Virchow hier deduzirt hat. Meine Herren, ich bitte Sie daher im Interesse der guten Sache, stimmen Sie für den Antrag der Kommission.

(Bravo!)

Vice-Präsident **Behrend:** Es haben sich weitere Redner nicht gemeldet.

(Der Herr Regierungs-Kommissar erhebt sich.)

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Rittmeister **v. Brauchitsch:** Ich wollte mir nur eine kurze Bemerkung erlauben. Es heißt hier im Kommissions-Bericht, es würde Seitens des Kriegs-Ministeriums verlangt, daß die Thierärzte vor Allem Hufschmiede sein müßten. Ich habe in der Kom-

miſſion ausgeſprochen, daß das Kriegs-Miniſterium nur wünſche, daß ſie *gleichzeitig* die nöthige Fertigkeit im Hufbeſchlag beſäßen, daß wir aber wünſchen, daß ſie vor Allem Thierärzte und gute Thierärzte ſind.

Es iſt ferner geſagt worden, daß die Thätigkeit der Kurſchmiede durch die dienſtliche Stellung der Offiziere in der ſchädlichſten Weiſe beſchränkt würde. Dieſe Beſchränkung muß jedoch ſtattfinden, es würde ſonſt bald zu dem Extrem führen, daß die Thierärzte beſtimmten, wie lange und wie ſcharf täglich geritten werden ſoll; dies muß dem militairiſchen Vorgeſetzten überlaſſen werden, und die Verantwortung dafür muß dem Offizier vorbehalten bleiben.

Vice-Präſident **Behrend:** Es iſt ein Antrag auf Uebergang zur Tages-Ordnung von dem Abgeordneten v. Denzin eingegangen.

Diejenigen Herren, welche dieſen Antrag unterſtützen wollen, bitte ich, ſich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geſchieht.)

Die Unterſtützung iſt ausreichend.

Weitere Redner haben ſich nicht gemeldet, und ich kann wohl nun die Diskuſſion über beide Anträge der Kommiſſion ſchließen.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterſtatter Abgeordneter Dr. **Lüning** (vom Platz): Wenn der Herr Präſident jetzt über beide Anträge die Diskuſſion für geſchloſſen erklärt hat, ſo werde auch ich in meinem Schlußworte auf den zweiten Antrag mit hinüber greifen müſſen, wie dies auch bereits von mehreren Rednern geſchehen iſt. Wenn Sie in dem Berichte geleſen haben, daß die Königliche Staats-Regierung in der Kommiſſion ſich der Ueberweiſung der Petition zur Berückſichtigung nicht widerſetzt hat, ſo werden Sie mit mir einigermaßen erſtaunt über den Vortrag geweſen ſein, den heute der Herr Regierungs-Kommiſſar gehalten hat. Ich muß geſtehen, daß mir eine ſolche Definition des Sichnichtwiderſetzens gegen die Ueberweiſung zur Berückſichtigung noch nicht begegnet iſt, und ich kann den Wunſch nicht unterdrücken, daß es der Staats-Regierung in anderen Fällen gefallen möge, ſich in der Kommiſſion durch einen Kommiſſar vertreten zu laſſen, der auf die Sache eingeht, der ſich vollſtändig informirt hat, und der nicht bloß mit vier Worten erklärt, daß die Regierung mit dem Gegenſtande beſchäftigt ſei, und ſich dem Antrag auf Ueberweiſung zur Berückſichtigung nicht widerſetzen würde.

Der Herr Regierungs-Kommiſſar iſt dann hier auf eine Petition von Thierärzten eingegangen, die uns heute nicht beſchäftigt, ſondern die erſt einer anderen Kommiſſion des Hauſes vorliegt, und in welcher die Thierärzte ihre *praktiſchen Beſchwerden* vorgetragen haben, wie ich ſie nennen möchte. Dieſe beziehen ſich namentlich darauf, daß nach einer neueren Verordnung jeder verdorbene Miethskutſcher und Roßknecht ſich als Thierarzt etabliren, und ſich auch Thierarzt nennen kann, während es ſogar den Wundärzten erſter Klaſſe verboten iſt, ſich *praktiſche Aerzte* zu nennen, obwohl ſie nicht gerade *unpraktiſche Aerzte* zu ſein brauchen. Indeſſen wird die Gelegenheit, über die Petition zu ſprechen, erſt ſein, wenn dieſelbe an das Haus kommt. Ich bin aber der Anſicht, daß die Thierärzte einen Anſpruch haben, unter den §. 42. der Gewerbe-Ordnung von 1845 ſubſumirt zu werden, ſo lange wir noch approbirte Gewerbe haben. Wenn der Herr Regierungs-Kommiſſar meinte, dem Hauſe ein beſonderes Geheimniß zu entwickeln, indem er ſagte, daß der eigentliche Grund der Petenten zu ihren Beſchwerden in der mangelnden Approbation liege, ſo haben ſich die Petenten darüber in der andern Petition ſchon klar ausgeſprochen. Dieſen praktiſchen Uebelſtänden geben die Petenten in dieſer Petition nur indirekt Ausdruck. Sie beklagen ſich hauptſächlich über die Verwiſchung des Unterſchiedes zwiſchen den Thierärzten erſter und zweiter Klaſſe, wie dies im Bericht auch weiter ausgeführt iſt. Sie beklagen ſich darüber, daß auch den Thierärzten zweiter Klaſſe veterinair-polizeiliche Funktionen übertragen werden, und dies um ſo mehr, als dadurch nicht nur der Unterſchied zwiſchen den Civil-Eleven fortfällt, die zu Thierärzten erſter oder zweiter Klaſſe ſich ausbilden, ſondern, daß auch weſentlich in Rückſicht des geringeren Bildungszuſtandes der Militair-Eleven, nachdem ſie auf Koſten des Staats ausgebildet in den Civilſtand übertreten, dadurch die Verhältniſſe ſich verwirren und alſo dem militair-thierärztlichen Stande keineswegs genützt wird. Hierauf iſt ſchon von dem Herrn Abgeordneten Virchow eingegangen worden und wenn ich den Herrn Regierungs-Kommiſſar recht verſtanden habe, ſo hat er auch einigermaßen anerkannt, daß hier eine Abhülfe nothwendig ſei. Der Herr Regierungs-Kommiſſar hat ferner mit einiger Schärfe betont, es ſei nicht nöthig, dieſe Beſchwerden der Petenten der Regierung zu überweiſen, da die Regierung ſtets bereit ſei, den Beſchwerden über dieſe Uebelſtände, wie die Verwiſchung der Unterſchiede zwiſchen Thierärzten 1. und 2. Klaſſe und die Uebertragung veterinair-polizeilicher Funktionen an Thierärzte zweiter Klaſſe, Abhülfe zu verſchaffen. Ich muß aber darauf aufmerkſam machen, daß der Grund zu dieſen Beſchwerden meiſt durch Miniſterial-Reſkripte angeregt iſt, die dann, wie es ſo oft paſſirt, irrthümlich ausgelegt ſein mögen. Ich habe die betreffenden Miniſterial-Reſkripte, auf die ich mich bezogen, im Berichte angeführt. Es iſt möglich, daß ich mich einmal geirrt habe; mit Willen iſt es nicht geſchehen. Wenn aber der Herr Regierungs-Kommiſſar das, was der Bericht über die Beaufſichtigung der Viehmärkte und die Unterſuchung der anſteckenden Krankheiten anführt, bemängelt, ſo muß ich doch hervorheben, daß, wenn die Behauptung nicht richtig iſt, daß die Beaufſichtigung aufgehoben wäre, ſie doch wirklich den Thierärzten zweiter Klaſſe übertragen worden iſt. Was die Unterſuchung von Anſteckungsfällen anbelangt, ſo hat der Herr Regierungs-Kommiſſar ſich darauf bezogen, daß die Beſtimmung über die anſteckenden Krankheiten nicht aufgehoben ſei. Das iſt richtig; aber die Beſtimmung über die anſteckenden Krankheiten nützt den Leuten wenig und werden ſie in Anſpruch genommen, ſo erwidern ſie einfach, ſie hätten dies nicht gekannt und ſind dann ſtraflos. Meine Herren, wenn der Staat kein Aequivalent bietet für die größeren Anſprüche auf die Vorbildung der Eleven der verſchiedenen Klaſſen, ſo wird er unzweifelhaft diejenigen jungen Leute, die eine höhere wiſſenſchaftliche Ausbildung im thierärztlichen Fache anſtreben, um die Opfer bringen, die ſie ihrer Carrière widmeten.

Ich glaube nicht, daß ich nöthig habe, darauf hinzuweiſen, daß dies ein großes Unglück für die Landwirthſchaft und den Viehſtand des Landes wäre, der immerhin einen bedeutenden Theil des nationalen Vermögens bildet, wenn man dieſen Anforderungen auf Bildung nicht genügend entſpricht. Ich mache darauf aufmerkſam, daß dieſe Unterſchiede in der wiſſenſchaftlichen Bildung bei dem thierärztlichen Perſonal wohl zu beachten ſeien und bin überzeugt, daß das Inſtitut der Thierärzte 1. Klaſſe nicht haltbar iſt.

Wenn der Herr Regierungs-Kommiſſar die Vorzüge der Thierarzneiſchule gerühmt hat, ſo bin ich überzeugt, daß der Abgeordnete Virchow nicht daran gedacht hat, ihren Werth herabzuſetzen; aber ſo gut dieſe Leute ſein mögen, die vom Militair ihr überwieſen werden, ſo werden doch daraus niemals wiſſenſchaftlich gebildete Thierärzte geſchaffen werden.

Die Petenten verſprechen ſich eine Abhülfe dadurch, daß man ihre Selbſtſtändigkeit ſchützt, und daß ſie ſich von der Aufſicht der Menſchenärzte, wie ſie ſich in der Petition ausdrücken, befreit, und im Miniſterium durch ihre Fach-

by Google

genossen vertreten werden. Was diese Vertretung anbelangt, so hat der Herr Regierungs-Kommissar, wenn ich ihn recht verstanden habe, erwidert: diese Unterordnung sei eigentlich nicht vorhanden, die sanitäts-polizeilichen Angelegenheiten würden von dem Medizinal-Kollegium geleitet.

Nun, glaube ich, hat aber der Herr Kommissar der Behauptung der Petenten Nichts entgegengesetzt, daß der Veterinär-Assessor in diesem die Stelle nicht einnimmt, die er nach seiner Bildung einnehmen sollte. Wenn man auch zugeben muß, daß in den allgemeinen wissenschaftlichen Beziehungen und also in den allgemeinen Grundsätzen überhaupt die studirten Medizinalräthe den Thierärzten vollständig gewachsen und sogar überlegen sind, so kamen doch hier die lokalen Desinfektionsmaßregeln zuerst in Betracht, und da glaube ich, daß der Kreis-Thierarzt im Stalle besser zu Hause ist, als der Kreis-Physikus. Meine Herren! Es hat einige Heiterkeit erregt, daß ein Geheimer Thierarzt oder thierärztlicher — ich weiß nicht wie der Titel war — ernannt werden sollte, und der Herr Regierungs-Kommissar hat sich, wie ich gestehe, das Komische, was darin liegt, nicht entgehen lassen, aber ich mache darauf aufmerksam, daß der Grad der Wissenschaftlichkeit nicht auf dem Objekte ruht, mit welchem sich die Wissenschaft beschäftigt, daß gerade in der Wissenschaftlichkeit und nicht in dem Titel die Bedeutung eines solchen Postens besteht, und daß es sich hier nur darum handelt, allen Zweigen der thierärztlichen Thätigkeit eine gewisse Vertretung bei den Behörden einzuräumen. Aber hier bewegt man sich wieder in dem Zirkel, in welchem wir uns so häufig befinden. Erst verhindert man es, daß wissenschaftlich gebildete Leute sich mit der Sache beschäftigen, und nachher sagt man, es sind keine wissenschaftlich gebildeten Leute vorhanden, die sich zur Uebernahme eines solchen Amtes qualifiziren. Wenn der Herr Regierungs-Kommissar sagt, daß es an solchen wissenschaftlich gebildeten Leuten fehle, so mache ich darauf aufmerksam, daß für diese Stelle, die schließlich als der Kulminationspunkt für die ganzen amtlichen Beziehungen dieser Leute anzusehen ist, doch nur Einer nöthig ist, und ich glaube, dieser Eine würde sich wohl unter den vielen Persönlichkeiten, die bei der Thierarzeneischule sich mit der Thierarzeneiwissenschaft beschäftigt haben, gewiß vorfinden.

Da zugleich die zweite Petition hier mit herangezogen ist so sehe ich mich genöthigt, auch über diese noch einige Worte zu äußern. Es sind von kompetenter Seite uns gegenüber die Vorzüge unseres Militair-Veterenair-Unterrichtswesens auseinandergesetzt worden. Man muß zugestehen, daß in dieser Beziehung unser Militair-Veterenairwesen unter allen civilisirten Staaten einzig in seiner Art dasteht, aber ich befürchte, daß man diesen Vorzug nicht lange behaupten wird, wenn man auf dem bisherigen Wege fortschreitet. Die Wurzel alles Uebels ist, das halte ich allerdings aufrecht, daß der Eleve erst Beschlagschmied werden muß und dann erst Thierarzt werden kann, und daraus folgt, daß man als Militair-Eleven junge Leute ohne alle Vorbildung in die Thier-Arzeneischulen aufnimmt, wenn sie nur den Gesellenbrief als Hufschmiede mitbringen, und mit welchem Nutzen die Hufschmiede nachher Anatomie und Physiologie hören, das gebe ich Ihrer Erwägung anheim. In allen andern Armeen ist der Hufbeschlag nicht die Hauptsache, sondern streng getrennt von der Ausübung der Thier-Arzeneikunde, und die Militair-Thierärzte haben nur die Aufsicht über den Hufbeschlag, und das liegt auch so in der Natur der Sache, daß man wirklich zwangsweise Gründe zusammenbringt, um zu beweisen, daß der Hufbeschlag die Hauptsache sei. Der Hufbeschlag ist an sich ein Handwerk, aber es wird eine Kunst, wenn es sich darum handelt, einen kranken Huf zu beschlagen, und in dem Falle muß der Arzt den Hufbeschlag verstehen. Sie finden daher jetzt auch, daß die jungen Leute, welche sich der Thier-Arzeneikunde widmen wollen, auch wenn sie von Prima oder Sekunda abgehen, zuerst bei einem Hufschmied in die Lehre gehen, um den Hufbeschlag praktisch zu erlernen. Bei uns aber geht es anders zu. Mir liegt ein Fall vor, wo ein solcher Kurschmied von seiner gewonnenen Wissenschaft Gebrauch machen wollte und einen krankhaften Huf eines Thieres in abweichender Weise beschlug, so daß das Thier sein Glied gebrauchen konnte, und als das der Eskadronchef bemerkte, bekam er statt der erwarteten Belobigung einen 24 stündigen Arrest, weil der Hufbeschlag nicht reglementarisch war.

(Hört! Hört!)

In allen anderen Armeen haben die Thierärzte Offiziersrang, in allen anderen Armeen mit zwei Ausnahmen, die ich Ihnen gleich vortragen werde. Bei uns erklärt man: Das geht nicht, das erlauben unsere Verhältnisse nicht. Die Aerzte und Intendantur-Beamten, die Zahlmeister, man erkennt sie wohl für Offiziere an, sie haben das Patent, aber sie sind immer nur platirt, der eigentliche Offizier ist aus anderem Stoff zusammengesetzt.

(Heiterkeit.)

Wir kommen wieder zu dem Schluß. Man sagt: Der Thierarzt soll Hufschmied sein, der Hufschmied kann nicht Offizier sein, folglich kann der Thierarzt nicht Offizier sein. In allen andern Armeen hat man dies nicht im Mindesten unmöglich gefunden. Sie haben sich im Gegentheil sehr wohl dabei befunden: In Baiern, Belgien, Dänemark, England, Frankreich, Holland, Oesterreich, Rußland, Sardinien, Schweden, Spanien, Würtemberg und Kurhessen.

(Heiterkeit.)

In diesen sämmtlichen Armeen bekleiden die Thierärzte Offiziersrang und zwar vom Fähnrich, Sekondelieutenant bis zum Major und Oberstlieutenant hinauf.

In Hannover sind sie bloß Portépée-Fähndrichs, Wachtmeister und Oberlieutenants. In Sachsen ist der erste Ober-Roßarzt mit Lieutenantsrang begnadigt, die andern sind Port'epée-Fähnrichs.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat nun der Kommission entgegengesetzt, bei uns müssen die Thierärzte Schmiede sein, damit sie bei Mobilmachungen die uns dann fehlenden Individuen ausbilden könnten. Es ist allerdings richtig, meine Herren, bei jeder Mobilmachung tritt ein Mangel an Hufschmieden ein, und man kommt in den Fall, daß man, um Hufschmiede zu erlangen, Thierärzte kreirt. Aber ich glaube, daß der Mangel aus der schlechten Stellung, die man den Thierärzten, namentlich den Militair-Thierärzten anweist, herrührt.

Sie gehen ab, sie treten in die Civilpraxis zurück; wobei sie außer anderen Uebelständen auch den gegen sich haben, daß sie beim Militair schwerlich Gelegenheit haben, sich mit andern Hausthieren als mit Pferden zu beschäftigen, während sie in anderer Praxis durch andere Hausthiere vielfach in Anspruch genommen werden. So kommt es, daß die Armee auf Kosten des Staats die Civil-Thierärzte heranbildet, und fortwährenden Mangel an brauchbaren Militair-Thierärzten hat. Sie haben immer die jungen Leute, während die älteren, die einige Erfahrung im Dienst erworben haben, sich von der Armee wieder entfernen. In Baiern, welches in dieser Beziehung sehr gut organisirt ist, wählt man immer die Militair-Thierärzte aus den Civil-Thierärzten aus, nachdem sie eine strenge Prüfung gemacht haben, und steht sich sehr gut dabei. Der Herr Regierungs-Kommissar hat in der Kommission hervorgehoben, und es ist, wenn ich mich nicht irre, auch in den Bericht aufgenommen, daß Preußen keine Ursache habe, von seinem bisherigen Verhältnisse abzugehen, weil es nur ein Prozent Verlust hat. Wenn ich bedenke, wie sorgfältig die Pferde ausgewählt werden, so weiß ich nicht, wenn

ich nicht die Tabellen beider Armeen vor mir habe, ob dieser einprozentige Verlust ein so über alle Maßen günstiges Verhältniß ist. Daß es ein günstiges ist, gebe ich zu, doch werden die Verluste in Friedenszeiten immer nur gering sein. Der entschiedenste Punkt, den der Redner auf jener Seite hervorgehoben hat, ist die technisch-medizinische Unterordnung unter die Offiziere. Die Offiziere entscheiden über Medizinal-Fragen. Es ist noch bei der letzten Mobilmachung vorgekommen, daß ein Regiments-Kommandeur einen Tages-Befehl erlassen hat, in dem er zwar die inneren Krankheiten den Thierärzten preis giebt, aber die Entscheidung trifft, daß sie die äußeren Krankheiten nur nach dem vom Eskadron-Chef vorgeschriebenen Reglement behandeln dürfen.

Es kommt sehr häufig vor, daß der Thierarzt auf Befehl irgend ein Leiden des Thieres, das er mit weichen Umschlägen zu behandeln hätte, nun mit Aetzsalben behandeln muß.

(Widerspruch rechts: Oho!)

Ja, meine Herren, mir liegen konstatirte Beispiele vor. Wenn ich die Zeit des hohen Hauses länger in Anspruch nehmen könnte, so würde ich sie vortragen können. Ich erwähne dies nur deshalb, weil die Aerzte dahin kommen für den Mißerfolg sich zu interessiren, damit es sich zeige, daß sie die Sache verstehen und daß die Offiziere sie nicht verstehen. Es ist ja auch gar nicht zu leugnen, meine Herren, daß die Offiziere der Kavallerie durch den fortwährenden Umgang mit Pferden, wie man im gewöhnlichen Leben sagt, einen gewissen Pferde-Verstand sich aneignen.

(Heiterkeit.)

Sie werden ein sehr gutes Urtheil haben über die Schönheit und Leistungsfähigkeit der Pferde, aber meine Herren, mit der Anatomie und Physiologie findet man sich nicht so schnell ab, und gegen die Therapie nach Regiments-Befehlen bin ich ebenso, wie gegen die Glaubens-Freiheit unter Inquisition, von der wir dieser Tage zu hören Gelegenheit gehabt haben. Auch hier, meine Herren, fordern die Thierärzte eine praktische Organisation ihres Standes, eine Befreiung von der wirklich fast komischen medizinischen Autorität der Offiziere, eine bessere Besoldung, einen höheren Rang. Man hat die mangelnden Fonds als Grund der Unmöglichkeit aufgeführt. Ich glaube nicht, daß dieser Grund in diesem Falle ein stichhaltiger ist. Seit dem Jahre 1852 denkt die Regierung nach Mittheilung des Herrn Regierungs-Kommissars über die Reorganisation des Militair-Veterinairwesens nach, und sie hat es in diesen zehn Jahren doch schon dahin gebracht, daß bei jedem Regiment ein Roßarzt kreirt ist, der zwar im Uebrigen ganz dieselbe Stelle einnimmt, wie die, worüber die Thierärzte klagen, aber einen Grad höher steht, ich glaube Wachtmeisters-Rang einnimmt. Meine Herren, ich glaube, es werden Wenige in diesem Hause sein, die sich nicht glückwünschen würden, wenn die Staats-Regierung bei einer anderen Reorganisation ebenso sorgsam zu Werke gegangen wäre,

(Heiterkeit.)

und ich glaube, daß wie bei der anderen Reorganisation ein Zaum nöthig ist, in dieser Beziehung ein Sporn nöthig sein würde.

Ich bitte Sie daher, diese Petition ebenfalls zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich habe aber den Herrn Präsidenten noch zu bitten, bei beiden Beschlüssen zu erwähnen, daß nachträglich einige gleichlautende Petitionen eingegangen sind und diese also mit in die Willensmeinung des Hauses aufzunehmen.

(Bravo! links.)

Vice-Präsident **Behrend**: Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius Rittmeister **v. Brauchitsch**: Wenn im Allgemeinen zur Kenntniß des Kriegs-Ministeriums Fälle ohne spezielle Bezeichnung kommen, in denen ein militairischer Vorgesetzter in nachtheiliger Weise eingegriffen haben soll bei der Behandlung von Pferden, so kann so lange von Seiten des Ministeriums jedenfalls nichts geschehen, als bis ganz bestimmte Fälle zu seiner Kenntniß gebracht sind. Dann wird auch hier Abhülfe eintreten.

Vice-Präsident **Behrend**: Ich eröffne die Diskussion aufs Neue und gebe dem Herrn Abgeordneten Steinhardt das Wort.

Abgeordneter **Steinhardt** (vom Platz): Zu meinem Bedauern muß ich den Herren sagen, daß der Chef einer Batterie verantwortlich ist für das, was der Thierarzt verordnet, und der Thierarzt mit seinen Verordnungen ihn nicht deckt in der Armee.

Vice-Präsident **Behrend**: Ich schließe jetzt die Diskussion aufs Neue. Will der Herr Referent sich noch einmal äußern?

(Wird verneint.)

Es ist ein Antrag auf Tages-Ordnung von dem Abgeordneten v. Denzin eingegangen, wie ich annehme, über beide Anträge der Kommission.

(Wird bejaht.)

Wir werden also zunächst über den Antrag des Abgeordneten v. Denzin auf Tages-Ordnung über den ersten Theil der Petition der Thierärzte abzustimmen haben, nämlich über die Frage der Reorganisation des Civil-Veterinairwesens, resp. selbstständige Vertretung der Thierheilkunde bei den betreffenden Staats-Behörden.

Diejenigen Herren, welche über diesen Theil zur Tages-Ordnung nach dem Antrage des Abgeordneten v. Denzin übergehen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität des Hauses.

Wir haben jetzt über den Antrag der Kommission abzustimmen.

Derselbe geht auf Ueberweisung der Petition zur Berücksichtigung.

Ich bitte die geehrten Herren Mitglieder, die diesen Theil der Petition, dem Antrage der Kommission gemäß, zur Berücksichtigung überweisen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Berücksichtigung ist mit einer großen Majorität angenommen worden.

Wir haben jetzt über den zweiten Theil der Petition der Thierärzte abzustimmen, und zwar zuerst über die von dem Abgeordneten v. Denzin beantragte Tages-Ordnung.

Der zweite Theil betrifft die Reorganisation des Militair-Veterinairwesens nach dem gegenwärtigen Standpunkte der thierärztlichen Wissenschaft.

Diejenigen Herren, die über diesen Theil der Petition zur Tages-Ordnung übergehen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr kleine Minorität.

Wir werden jetzt über den Antrag der Kommission, auf Ueberweisung der Petition zur Berücksichtigung, abzustimmen haben und ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die sehr große Majorität. Der Herr Abgeordnete v. Saucken-Julienfelde hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **v. Saucken-Julienfelde** (vom Platz): Ich wollte nur dem Herrn Präsidenten die Bemerkung machen, daß zwar bei der eben erledigten Petition einige 30 Nummern enthalten sind, daß aber nach dem Druck des Berichts noch 6 bis 8 Petitionen ganz desselben Inhalts eingegangen sind und daß es zweckmäßig wäre, daß das hohe Haus sich dahin aussprechen möge, daß derselbe Beschluß, der in Betreff dieser 30 Petitionen gefaßt ist, auch auf die erwähnten 6 bis 8 Petitionen Anwendung finde.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Berichterstatter hat mir bereits dieselbe Mittheilung gemacht. Ich habe allerdings verabsäumt, dem hohen Hause Kenntniß davon zu geben.

Ich nehme an, daß das hohe Haus in Betreff dieser gleichlautenden Petitionen denselben Beschluß gefaßt hat, wie über die verzeichneten Petitionen.

(Pause.)

(Ruf: Schluß!)

Ich will das hohe Haus ersuchen, noch mit der nächsten Petition vorzugehen.

(Vertagung!)

Meine Herren! Es haben sich zu dieser Petition keine Redner gemeldet und ich ersuche Sie, dieselbe noch zu erledigen. Bei der nächstfolgenden Petition würden wir allerdings die Vertagung eintreten lassen, da eine längere Debatte darüber zu erwarten ist.

Der Gutsbesitzer Timmermann zu Wesel beschwert sich in einer Petition vom 12. Juni d. J. darüber, daß die Garnisontruppen von Wesel sein Gut zu ihren militairischen Feldübungen benutzen. Er bittet deshalb bei dem hohen Hause,

> dasselbe wolle dahin wirken, daß fortan jede Benutzung seines Gutes durch die Königlichen Garnison-Truppen zum Behufe der Felddienst-Uebungen eingestellt, event. vorab eine Entschädigung geregelt und so prinzipiell auch die Bestimmung des Artikels 9. der Verfassungs-Urkunde gewahrt werde.

Die Kommission schlägt dem hohen Hause vor, die Petition des Gutsbesitzers Timmermann zu Wesel der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Vincke (Strehlen) ist ein Abänderungs-Vorschlag eingegangen, der folgendermaßen lautet:

> Das Haus wolle beschließen:
>
> > in Erwägung, daß die Königliche Militair-Behörde den obwaltenden Verhältnissen angemessen verfahren, eine Abhülfe der bestehenden Uebelstände aber — insoweit sie möglich — nur von dem durch die Staats-Regierung in Aussicht gestellten Expropriations-Gesetz zu erwarten ist,
>
> über die Petition des Gutsbesitzers Timmermann zu Wesel zur Tages-Ordnung überzugehen.

Diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

(Der Präsident Grabow übernimmt den Vorsitz wieder.)

Regierungs-Kommissarius Wirklicher Geheimer Kriegsrath **Glogau:** Die Wichtigkeit der Uebungen der Truppen im Felddienst, und daß dazu die dem Fiskus gehörigen Exerzierplätze nicht ausreichen, das wird keiner weitern Ausführung bedürfen. Nicht allein größere, insbesondere auch koupirte und bewaldete Terrains sind zu diesen Uebungen erforderlich; es muß auch der möglichste Wechsel des Uebungs-Terrains eintreten, um Truppenführer und Soldaten geschickt zu machen, sich rasch in neuen Terrain-Verhältnissen zu orientiren und diesen ihre Aktion anzupassen. Diese Nothwendigkeit hat Anerkennung gefunden in den seit unvordenklichen Zeiten bestehenden faktischen Verhältnissen. Stets ist den Truppen gestattet worden, unbestellte und abgeerntete Privat-Grundstücke zu betreten. Von keiner Seite ist bisher behauptet worden, daß hier der Fall vorläge, wo dem Allgemeinen Staats-Interesse sich nicht die Privat-Eigenthumsrechte unterzuordnen hätten. Dabei ist den Truppen-Befehlshabern zur Pflicht gemacht worden, Beschädigungen nach Möglichkeit zu vermeiden, und das Kriegs-Ministerium hat nicht bloß durch allgemeine Erlasse, sondern auch in jedem zu seiner Kenntniß gelangten Spezialfalle darauf gehalten, daß den Beschädigten voller Schaden-Ersatz zu Theil werde. Die bestehenden faktischen Verhältnisse entsprechen daher den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, und nur der Mangel eines Spezial-Gesetzes ist anzuerkennen. Diesem Mangel soll jetzt abgeholfen werden; in dem Entwurfe zum Gesetze über Expropriationen, mit dessen Ausarbeitung jetzt die Regierung in Ausführung des Artikel 9. der Verfassung beschäftigt ist, soll auch der in Rede stehende Gegenstand legislatorisch geregelt werden. Dem Antrage des Petenten wird also im Generellen entsprochen werden, im Speziellen aber kann derselbe wohl für sein Gut nicht eine faktische Bevorzugung vor allen übrigen Grundbesitzern in Anspruch nehmen.

Sollte daher das hohe Haus mit Rücksicht hierauf die motivirte Tages-Ordnung nicht beschließen, sondern der Regierung die Petition überweisen, dann wird der Petition die eingehendste Erwägung als Material zur bezüglichen Gesetzgebung nicht fehlen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Gützloe hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **Gützloe:** Meine Herren, besorgen Sie nicht, daß ich Sie mit einer weitläufigen Erörterung in dieser einfachen Sache und mit Deklamationen gegen Uebergriffe des Militair-Fiskus behelligen werde. Ich habe nur die Absicht, Ihnen den Antrag Ihrer Kommission zur Berücksichtigung der Petition, der nach den Motiven vielleicht noch nicht genügend gerechtfertigt erscheinen könnte, aus noch einem andern Grunde annehmbar zu machen.

Vergegenwärtigen wir uns den Fall: das Areal des Herrn Timmermann gehörenden Gutes Aap wird von den Garnison-Truppen Wesels häufig zu Felddienst-Uebungen benutzt. Daß damit Belästigungen und selbst reelle Nachtheile verbunden sind, wird wohl keiner Auseinandersetzung bedürfen. Ich will nur an ein kleines, nicht abschätzbares Uebel erinnern, nämlich daß zur jetzigen Jagdzeit das Wild sich empfohlen hat, und der eifrige Jäger jederzeit mit leerer Tasche und mit übler Stimmung heimkehren muß. Seine Klagen bei der Kommandantur und höheren Orts sind ohne Erfolg geblieben. Das steht fest. Liquidirt er seinen Schaden, wie es ihm geheißen wurde, so verweist man ihn an den betreffenden Truppen-Führer, den er nicht kennt. Er hat sich deshalb mit dem Antrage an das Haus gewendet,

> „dahin zu wirken, daß fortan jede Benutzung seines Gutes durch die Königlichen Garnison-Truppen zum Behufe der Felddienst-Uebungen eingestellt, event. vorab eine Entschädigung geregelt und so prinzipiell auch die Bestimmung des Artikels 9. der Verfassungs-Urkunde gewahrt werde."

Ihre Kommiſſion hat ſich mit überwiegender Mehrheit für die Ueberweiſung der Petition zur Berückſichtigung entſchieden. Sie nahm an, daß ſowohl die einſchlagende Beſtimmung des Allgemeinen Landrechts §. 32. Theil I. Titel 8., als auch die Verfaſſungs-Urkunde Artikel 9. ausdrücklich ein Spezial-Geſetz verlangten, um dem Petenten die ihm zugemuthete Duldungspflicht aufzuerlegen. Dem könnte aber der Einwurf entgegengeſetzt werden, einmal, daß der Militair-Fiskus die Benutzung als ein allgemeines oder obſervanzmäßiges Recht des Staates, wie er es wirklich thut, in Anſpruch nimmt, daß alſo bei dem Mangel eines ausdrücklichen Geſetzes dem Gewohnheitsrechte eine Autorität eingeräumt werden mußte, und dann, daß es dem Petenten unbenommen war, gegen den Militair-Fiskus auf Unterlaſſung zu klagen, der Inſtanzenzug im vorliegenden Falle daher nicht gewahrt iſt, mithin das hohe Haus zur Tages-Ordnung übergehen könnte. Sie werden mir zugeben, meine Herren, daß dieſe Anſchauung bei Vielen von Ihnen Eingang finden könnte, und ich mußte befürchten, daß ſie auch von der Staats-Regierung geltend gemacht würde. Als Vertreter meines Kreiſes, zu dem auch Timmermann gehört, habe ich deshalb das Wort ergriffen, um Sie auf einen andern Geſichtspunkt aufmerkſam zu machen. Er iſt folgender:

Halten Sie feſt, daß der Militair-Fiskus es prinzipmäßig als ein Recht beanſprucht, mit ſeinen Truppen das Terrain dritter Perſonen als Uebungs-Terrain betreten zu dürfen, und daß er, wie die Verhältniſſe einmal liegen, davon auch nicht wohl abſtehen kann. Wenn nun Petent im Wege des Prozeſſes dies Recht zu beſtreiten unternähme, ſo würde dies unzweifelhaft die Folge haben, daß der Militair-Fiskus den Kompetenz-Konflikt erhöbe und die Klage zu nichts führte. Damit verſchwindet der Einwand, daß die ordentlichen Hülfsmittel nicht gewahrt ſind; und wenn Sie mich fragen, welche Wirkung die Königliche Staats-Regierung der ihr zur Berückſichtigung empfohlenen Petitionen geben kann, was doch auch in Betracht kommt, ſo antworte ich Ihnen, daß man bis zur Emanirung eines Geſetzes dem Petenten zur Entſchädigung Schonung ſeines Eigenthums gewähren und andere in hinreichender Auswahl vorhandene Uebungs-Terrains aufſuchen kann. Mehr verlangt Petent nicht, und damit ſeine beſcheidenen Wünſche erfüllt werden, bitte ich Sie, dem Antrage Ihrer Kommiſſion aus dieſen oder aus den von ihr angeführten Gründen beizuſtimmen.

Präſident: Ich ſchließe die Diskuſſion und frage, ob der Herr Referent noch das Wort begehrt. — Dies iſt nicht der Fall, — wir kommen zur Abſtimmung. Ich werde zuerſt über die motivirte Tages-Ordnung des Freiherrn v. Vincke (Strehlen) abſtimmen laſſen. Sollte dieſelbe nicht angenommen werden, ſo gehen wir in der Abſtimmung auf den Kommiſſions-Antrag über.

Der Antrag des Freiherrn v. Vincke (Strehlen) lautet:

> „Das Haus wolle beſchließen:
>
> in Erwägung, daß die Königlichen Militair-Behörden den obwaltenden Verhältniſſen angemeſſen verfahren, eine Abhülfe der beſtehenden Uebelſtände aber, ſo weit dies möglich, nur von dem von der Königlichen Staats-Regierung in Ausſicht geſtellten Expropriations-Geſetze zu erwarten iſt,
>
> über die Petition des Gutsbeſitzers Timmermann zu Weſel zur Tages-Ordnung überzugehen.“

Diejenigen Herren, welche dieſer motivirten Tages-Ordnung beitreten wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Dieſelbe iſt abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu dem Kommiſſions-Antrag, welcher lautet:

> „die Petition des Gutsbeſitzers Timmermann zu Weſel der Königlichen Staats-Regierung zur Berückſichtigung zu überweiſen.“

Diejenigen Herren, welche dieſem Antrag beitreten wollen, erſuche ich, ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Die Majorität hat ſich für den Kommiſſions-Antrag ausgeſprochen.

Meine Herren, ich werde nunmehr bei der Litt. C. die heutige Sitzung vertagen, wünſche aber zuvor noch, mit Ihnen die Tages-Ordnung für dieſe und für die nächſte Woche ſchon jetzt zu vereinbaren.

Ich werde:

I. die nächſte Sitzung auf Freitag um 9 Uhr anberaumen. Auf die Tages-Ordnung für dieſelbe werde ich ſetzen:
   1) den Ihnen heute zugegangenen Bericht der vereinigten Kommiſſionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über den Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, und über den Antrag der Abgeordneten v. Sybel und Dr. Lette (Nr. 134. der Druckſachen)

   und
   2) demnächſt die beiden heute unerledigt gebliebenen Petitions-Berichte (Nr. 130. und 135. der Druckſachen).

II. Die nächſte Sitzung nach dem Freitage würde am Dienſtag (9ten d. M.) um 9 Uhr ſtatthaben und ich würde vorſchlagen, den dritten Bericht der Kommiſſion für das Unterrichtsweien über Petitionen, betreffend den Erlaß und Inhalt eines Unterrichts-Geſetzes (Nr. 124. der Druckſachen), auf die Tages-Ordnung zu ſetzen.

III. Die demnächſtige Sitzung würde am Donnerſtag den 11. September um 9 Uhr ſtatthaben, und ich würde dann den Bericht der Budget-Kommiſſion über den Militair-Etat pro 1862 auf die Tages-Ordnung ſetzen.

(Bravo!)

Ich habe mich verpflichtet gefühlt, Ihnen heute ſchon dieſe Anordnung mitzutheilen, damit ſich die einzelnen Kommiſſionen mit ihren Arbeiten darnach richten können.

Ich ſchließe nunmehr die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 3 Uhr 30 Minuten.)

Berichtigung

zum ſtenographiſchen Bericht der 42. Sitzung.

Seite 1464., Spalte 1., Zeile 15. von unten, ſtatt:

für und gegen den Kommiſſions-Bericht — muß es heißen:

„für und gegen die Petition in dem Kommiſſions-Berichte.“

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeſer.

Google

Vierundvierzigste Sitzung

am Freitag, den 5. September 1862.

Urlaubsbewilligungen. — Ein Antrag der Abgeordneten Dopfer und Riesenstahl, die Steuer-Regulirung in dem ehemaligen Fürstenthum Hechingen betreffend, wird der Kommission für Finanzen und Zölle überwiesen. — Berathung des Berichts der vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe: 1) über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, 2) über den Antrag der Abgeordneten v. Sybel und Dr. Lette; — der Gesetz-Entwurf und die von den Kommissionen beantragte Resolution werden angenommen.

(Anlagen Nr. 114., 125. — 126.)

Die Sitzung wird um 9 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Grabow eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staats-Minister v. d. Heydt, v. Holzbrinck und als Regierungs-Kommissarius der Herr Ministerial-Direktor Delbrück.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht aus. In der heutigen Sitzung führt zu meiner Rechten der Herr Abgeordnete Bassenge (Lauban) das Protokoll, und zu meiner Linken die Rednerliste der Herr Abgeordnete Jordan.

Die vierte Abtheilung hat den Herrn Abgeordneten Dr. Beitzke zum Mitgliede der Petitions-Kommission an Stelle des aus dem Hause ausgeschiedenen Abgeordneten Buschmann gewählt.

Urlaubsgesuche sind eingegangen und von mir bewilligt: dem Herrn Abgeordneten Dr. Lette für die Tage des 8., 9. und 10. d. M. zum Besuch des volkswirthschaftlichen Kongresses in Weimar, dem Herrn Abgeordneten v. d. Leeden vom 4. bis zum 9. d. M. wegen Todesfalls in seiner Familie und dem Herrn Abgeordneten Mellien auf drei Tage wegen dringender Familien-Angelegenheiten.

Für die heutige Sitzung sind entschuldigt: die Herren Abgeordneten Hoffmann (Oppeln) und Twesten wegen Unwohlseins, der Herr Abgeordnete Jacob wegen Abhaltung eines auswärtigen Termins, der Herr Abgeordnete Bertram wegen Privatgeschäfte, die Herren Abgeordneten Schneider (Sagan), v. Forckenbeck und Bauck wegen unaufschiebbarer Geschäfte, die Herren Abgeordneten Meibauer und Overweg wegen Unwohlseins.

Als Regierungs-Kommissarien werden heute fungiren:

1) Seitens des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten der Herr General-Konsul König,
2) Seitens des Handels-Ministeriums der Herr Ministerial-Direktor Delbrück bei der Berathung des Berichts über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, und über den Antrag der Herren Abgeordneten v. Sybel und Dr. Lette, und
3) für das Kriegs-Ministerium der Herr Major Dieterich bei der Berathung der Petitionen Nr. 130. der Drucksachen sub G.

Die Herren Abgeordneten Dopfer und Riesenstahl haben einen Antrag eingereicht, der also lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

gegen die Königliche Staats-Regierung die Erwartung auszusprechen: daß die längst als nothwendig anerkannte Steuer-Regulirung in dem ehemaligen Fürstenthum Hechingen, sobald als möglich, unter Beseitigung der faktisch noch bestehenden Steuerbefreiungen und in Uebereinstimmung mit der Steuer-Gesetzgebung im Fürstenthum Sigmaringen herbeigeführt, daß demnach — sofern dieses bisher nicht geschehen — die nöthigen Vorarbeiten sofort in Angriff genommen und jedenfalls in der nächsten Session dem Abgeordnetenhause ein Gesetz-Entwurf zur Steuer-Regulirung in Hechingen vorgelegt werde.

Der Antrag ist sehr ausreichend bereits unterstützt.

Ich werde ihn drucken lassen und meine, daß derselbe durch die Kommission für Finanzen und Zölle zur Berathung im Hause zu bringen sei.

(Pause.)

Das Haus ist damit einverstanden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort vor der Tages-Ordnung erbeten. Ich ertheile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Waldeck** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe den ungünstigen Zufall zu beklagen, daß ein Bericht der Justiz-Kommission, der schon sehr geraume Zeit in den Händen der Mitglieder gewesen ist, erst zu der Zeit zur Berathung kam, als ich gerade durch Krankheit verhindert war, hier anwesend zu sein. Ich werde natürlich auf die Debatte, die sich daran geknüpft hat, nicht eingehen und nicht eingehen können, allein ich finde mich in der doppelten Eigenschaft, einmal als Vorsitzender der Justiz-Kommission und zweitens als Verfasser des zweiten Berichts, der zur Sprache gekommen ist, doch veranlaßt, einen ernsthaften Einspruch einzulegen gegen die Art und Weise, wie nicht nur bei jener Debatte, sondern auch fortwährend und kontinuirlich der Justiz-Kommission, welche dieses hohe Haus ernannt hat, von einzelnen Rednern gedacht ist. Ich will nur von diesen Aeußerungen zwei anführen, nämlich die eine, welche der Herr Abgeordnete für Stargard in der Sitzung vom 26. August c. gesagt:

„Ja, meine Herren, wenn man das Alles von vorn herein für wahr annimmt, was die Petenten angeben, dann kommt man zuletzt auf den Standpunkt der Justiz-Kommission bei Gelegenheit der Petition gegen den Landrath Scharnweber.

(Murren.)

Meine Herren, das ist leider wahr, es steht im Bericht der Kommission gedruckt und Sie bringen es durch Ihr Murren nicht wieder aus der Welt heraus. Ich beklage das sehr im Interesse der Justiz-Kommission wie des hohen Hauses, aber ich kann es einmal nicht ändern."

Der Herr Abgeordnete für Stolp hat bei Gelegenheit der Debatte über die Militair-Gerichtsbarkeit nach dem stenographischen Bericht in der vorigen Sitzung Folgendes gesagt:

„Dadurch ist jedenfalls eine Spannung hervorgerufen, und wenn ich auch weit davon entfernt bin, daß ein Preußischer Richter jemals nach Parteileidenschaften sein Urtheil fällen könnte, so macht sich diese Spannung doch unwillkürlich und wider

Digitized by Google

Willen in Begründung vorgefaßter Meinungen geltend. — Wir haben das gesehen bei der Behandlung der Petition wider den Landrath Scharnweber."

Ganz deutlich beschuldigt er also diejenigen, welche die Petition behandelt haben, der vorgefaßten Meinung über die Begründung derselben und es tritt das noch schärfer hervor, wenn man diese Aeußerung in Verbindung bringt mit der Aeußerung, die der Abgeordnete für Stargard sich erlaubt hat, bei Gelegenheit der Debatte, in welcher in ebenso starken Ausdrücken gegen die Justiz-Kommission gesprochen worden. Meine Herren! Es ist wohl gewiß und Sie werden sich davon überzeugen, daß alle diese Anschuldigungen keinen Boden haben. Es handelte sich in jener Sache von der Würdigung des Aktes eines Landraths. Dieser Akt des Landraths lag bei dem ersten wie bei dem zweiten Bericht, bei der ersten wie bei der zweiten Behandlung der Justiz-Kommission mit allen Verhandlungen vor und es ist Alles zur vollen Kognition der Justiz-Kommission gekommen. Der Unterschied der beiden Berichte besteht lediglich und allein darin, daß bei der ersten Kommission die Majorität in der Würdigung eine andere war wie bei der zweiten. Ich selbst bin Verfasser des zweiten Berichtes gewesen, weil der Herr Referent, der den ersten Bericht abgefaßt hatte, die Abfassung des zweiten Berichts ablehnte.

Die Veranlassung, warum die Sache nochmals zur Kognition kam, war eine Erklärung des Landraths Scharnweber und dann einige Bedenken, die gegen die Abfassung des ersten Berichts geltend gemacht worden waren. Es wurde in der Justiz-Kommission zur Sprache gebracht, in wie fern darauf eingegangen werden sollte, und es wurde im Interesse der Sache, und um die Sache selbst zur Diskussion zu führen, und um nicht solche, meines Erachtens nach sehr ungeeignete Diskussionen über die Fassung des Berichts eintreten zu lassen, um ferner den Landrath, in so fern die behaupteten Fakta nicht richtig seien, volle Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, eine zweite Verhandlung in der Justiz-Kommission beschlossen, womit auch der Herr Referent einverstanden war, der aber, wie gesagt, demnächst seine Theilnahme an jener Verhandlung abgelehnt hat. Dadurch ist die Majorität eine andere geworden, theilweis nämlich dadurch, daß vier Mitglieder der Kommission bei der zweiten Berathung mitwirkten, die der ersten Berathung nicht beigewohnt hatten, während zwei andere, die bei der ersten Berathung zugegen waren, fehlten, nämlich der Abgeordnete v. Rönne (Glogau), der den Bericht überreicht hat, und der gerade den Antrag zur Ueberweisung der Petition bei der ersten Verhandlung derselben sehr befürwortet hatte: das ist der alleinige Grund, worin sich diese Berichte unterscheiden; das andere betrifft die Fassung. Im Faktum ist durchaus nichts geändert, und es konnte nichts geändert werden.

Der Herr Referent, auf den zunächst der Vorwurf der Voreingenommenheit gerichtet sein sollte, und der, was ich bedauere, es nicht für nöthig oder angemessen gehalten hat, selbst sich zu vertheidigen, hatte, wie ich bekunden kann, auf Tages-Ordnung angetragen bei der ersten Berathung, — das war auch der Grund, warum er nicht den Antrag gestellt hatte, einen Regierungs-Kommissar zuzuziehen. — Der Grund, warum der Referent auf Tages-Ordnung antrug, war ein rein formaler; er trug deshalb darauf an, weil er glaubte, die Sache sei im ordnungsmäßigen Wege abgemacht und gehöre nicht zur Kompetenz des Hauses. Er kannte als neues Mitglied die Praxis des Hauses noch nicht: sowie ihm die Praxis aber mitgetheilt wurde, ging er von seinem Votum ab, und nun kam die Sache, wie Sie sich denken können, zur vollständigsten Erwägung, und ich kann versichern, daß jene Urkunde des Landraths, auf die es allein ankommt, nicht einmal, sondern zweimal vorgelesen ist.

Ich habe den Inhalt dieser Urkunde und die übrigen Fakta absichtlich im zweiten Bericht fast wörtlich gerade so vorgetragen, wie es im ersten Bericht geschehen war, so daß sich also ein Widerstreit im Faktum durchaus nicht findet.

Was den Vorwurf der Voreingenommenheit betrifft, so wäre es sehr überflüssig, sich dagegen zu vertheidigen. Die Sache liegt aber auch hier sehr klar. Wir haben sehr viele Petitionen, — etwa fünf bis sechs erinnere ich mich — wo ein Verletzter sich beschwert, weil die Staats-Anwaltschaft die Untersuchung nicht einleitet.

In den meisten Fällen, oder vielmehr in allen jenen anderen Fällen ist die Justiz-Kommission zur Tages-Ordnung übergegangen. Wir sind nicht in die Berathung hineingegangen, wenn etwa ein Zweifel war, ob ein Zeuge das und das aussagen konnte, oder nicht, wo kein Prinzip verletzt war.

Hier aber lag ein Prinzip vor. Gerade der Rechts-Anwalt Lewald, der sich bekanntlich um diese Materie der eigenen Verfolgung von Seiten eines Verletzten ein großes Verdienst erworben hat, war der Verfasser der Petition, und hat sie auch dem Herrn Abgeordneten v. Rönne (Glogau) überreicht, weil derselbe gleiche Verdienste sich in der vorigen Sitzung durch die Bearbeitung des fraglichen Gesetzes erworben hat, überall mit der Bitte, sie zu befürworten, was derselbe denn auch in der Kommission gethan hat. Es war also ein allgemeines Interesse. Es kam dabei in Betracht, in wiefern die Auslegung des Kompetenz-Gerichtshofes richtig sei oder nicht, und von diesem Standpunkte aus ist die Majorität ausgegangen; sie hat, wie Sie im zweiten Bericht ausdrücklich erwähnt finden, darauf kein entscheidendes Gewicht gelegt und auch nicht legen können, ob, als die Verfügung erlassen wurde, jene Wittwe Zöllner, um die es sich handelt, schon gestorben war oder nicht; daß sie der Landrath wenigstens für lebend hielt, sehen wir aus der Verfügung selbst, die im Berichte aufgenommen ist. Darauf ist kein Gewicht gelegt, und es hat sich auch gezeigt, daß das hohe Haus kein Gewicht darauf gelegt hat, indem es die Verfügung für unwesentlich erklärte. Die Thatsache des Todes, in sofern die Kontinuirlichkeit der Verfügung auch in Frage kam, hat sich richtig bewährt, und ferner hat sich als richtig bewährt, daß bei der Staats-Anwaltschaft, wie es in der Natur der Sache lag, keine Akten vorhanden waren, nachdem ich gefragt hatte.

(Große Unruhe.)

Meine Herren! Wenn eine Kommission des Hauses so angegriffen wird, auf solche Art und Weise, wie Sie es gethan haben,

(Unruhe.)

(Der Präsident sucht durch ein Zeichen mit der Glocke den Redner zu unterbrechen.)

dann fordert die Gerechtigkeit von Ihnen, mich zu hören.

Präsident (den Redner unterbrechend): Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Es handelt sich darum, seine Stellung als Vorsitzender in der Kommission zu rechtfertigen, weil er in den beregten Sitzungen nicht anwesend gewesen ist. Es sind zwar Mitglieder der Justiz-Kommission in jenen Sitzungen des Hauses anwesend gewesen, sie haben aber die Vertretung des Vorsitzenden nicht übernehmen können. Ich glaube, der Herr Vorsitzende hat nach dem, was er gesagt hat, sein Verfahren schon vollständig gerechtfertigt. Aber, ich kann doch heute die Diskussion einer Sache nicht wieder aufnehmen lassen, die wir schon längst definitiv berathen haben.

In Folge der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Waldeck haben sich schon zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Freiherr v. Vincke (Stargard), v. Mallinckrodt, und v. Rönne (Glogau).

Ich glaube, meine Herren, das ist nicht geschäftsordnungsmäßig,

(Sehr richtig!)

wenn in dieser Weise vor der Tages-Ordnung Thatsachen und Deduktionen vorgebracht werden, die bei der Debatte des Gegenstandes selbst hätten zur Sprache gebracht werden müssen. Ich muß daher den Herrn Abgeordneten Dr. Waldeck ersuchen, sich darauf zu beschränken, das, was ihm als Vorsitzenden der Justiz-Kommission von irgend einem Mitgliede zur Last gelegt worden ist, zu widerlegen.

Abgeordneter Dr. **Waldeck** (fortfahrend): Darauf habe ich mich beschränkt und ich war, glaube ich, in dieser Beschränkung.

(Widerspruch rechts.)

Es ist das Faktum angegriffen worden. Den Anordnungen des verehrten Herrn Präsidenten will ich mich gern unterwerfen. Ich will nur das Präzedenz anführen aus der neuesten Sitzung, wo gerade der Herr Abgeordnete für Stargard dem Berichterstatter Mellien gegenüber etwas faktisch gerügt hat.

Hier wird ein Faktum der Justiz-Kommission kontinuirlich vorgeworfen. Dies Faktum muß berichtigt werden.

Meine Herren! Der erste Bericht ist nicht vertheidigt worden. Der Herr Referent hat sich darauf eingelassen, und wenn auch die Verhandlung namentlich für Nichtjuristen einige Schwierigkeit haben kann und besser und deutlicher hätte gefaßt werden können, so ist doch die Thatsache, die hier vorgeworfen wird, so vollkommen ausgedrückt, wie sie nur sein kann; denn der Bericht sagt, der objektive Thatbestand einer ungesetzlichen Handlung liegt vor in der Verfügung, das hat das Haus selbst angenommen. Nun fragt es sich, kann die Kulpabilität vorher zur Untersuchung kommen? Wenn dies der Fall war, — denn das ist der Gedankengang des Referenten gewesen — dann müssen die andern Gründe, die gegen die Kulpabilität sprechen, zur Erörterung kommen. Das ist hier mit Indizien gesagt. Es kann also unmöglich Jemand auf den Gedanken kommen, daß die Justiz-Kommission hier oder dort etwas deshalb für wahr annehme, weil es . . . .

(Der Präsident giebt ein Zeichen mit der Glocke. Große Unruhe.)

das ist eine ganz unbegründete Beschuldigung. Waren jene besondern Angaben, nämlich erstlich der Tod jener Frau zur Zeit der Verfügung —

(Der Präsident unterbricht den Herrn Redner.)

(Ruf: Ruhe! Das ist zu toll!)

Präsident: Ich muß den Herrn Abgeordneten noch einmal darauf aufmerksam machen, daß er uns in die Diskussion der Sache nicht zurück führe. Eins ist beim ersten Bericht der Justiz-Kommission nicht zu leugnen und das ist dies, daß bei seiner Berathung Kommissarien der Königlichen Staats-Regierung nicht mit zugezogen sind. Wenn das geschehen wäre, dann würde schon der erste Bericht der Justiz-Kommission möglicher Weise anders ausgefallen sein. Dies Faktum ist wahrhaftig nicht zu leugnen. Es mag der Herr Abgeordnete als Vorsitzender der Justiz-Kommission gegenüber den früheren einzelnen Rednern, falls er in dieser Eigenschaft angegriffen worden ist, vor der Tages-Ordnung das Wort behalten. Aber ich glaube nicht, daß wir die frühere Diskussion so wieder aufnehmen können, daß die bereits gemeldeten Redner wieder in dieselbe eintreten. Das halte ich nicht für geschäftsordnungsmäßig.

Abgeordneter Dr. **Waldeck** (fortfahrend): Ich bleibe dabei einfach stehen, zu konstatiren, daß weder die Vereingenommenheit, noch jene ganz unbegründeten Thatsachen uns vorgeworfen werden können. Ich weise solche Anschuldigungen zurück, ich behaupte, daß die Justiz-Kommission wohl auf der Höhe steht, die das Haus ihr angewiesen hat. Dessen ist sie sich wohl bewußt, was sie als Glied des Hauses zu thun hat, daß sie auf einen allgemeinen gesetzgebenden Standpunkt steht, sie ist sich bewußt, eine Kommission von Juristen dieses Hauses zu sein, nicht aber eine Kommission von Wortklaubern und Rabulisten.

Präsident: Ich habe nunmehr, da der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke (Stargard) durch den Vorsitzenden der Justiz-Kommission angegriffen ist, denselben das Wort vor der Tages-Ordnung zu ertheilen.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Stargard): Ich glaube zu dieser Erwiderung aus dem Grunde berechtigt zu sein, den der Herr Präsident angeführt hat, und muß zunächst jede Exemplifikation zurückweisen mit der persönlichen Bemerkung, die ich neulich gemacht habe, weil ich von dem Herrn Referenten persönlich angegriffen war, während namentlich der Herr Abgeordnete für Bielefeld nach meiner Erinnerung in der damaligen Diskussion auch nicht mit einem Worte erwähnt ist, namentlich nicht in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Justiz-Kommission. Der Einzige, der ihn angegriffen haben könnte, dessen hat er nicht gedacht; es ist der Herr Abgeordnete für Arensberg gewesen, der den zweiten Bericht der Justiz-Kommission angegriffen hat, weil er irrige Behauptungen des ersten Berichts nicht widerlegt habe.

Ich hatte allein mit dem ersten Berichte der Justiz-Kommission zu thun gehabt und da war der betreffende Referent der geeignete Mann, mir zu antworten; und ich glaube nicht, daß derselbe Veranlassung hat, von dem Herrn Abgeordneten für Bielefeld vertreten zu werden und daß er Mannes und Jurist genug ist, sich selbst zu vertreten.

Ich habe dem ersten Bericht der Justiz-Kommission keine weiteren Vorwürfe gemacht, als daß die Thatsachen irrig vorgetragen sind, und dabei bleibe ich auch heute stehen; namentlich ist das Faktum irrig vorgetragen, daß damals, als der Landrath Scharnweber die betreffende Verfügung an den Petenten Schmidt erließ, die in Rede stehende Wittwe Zöllner bereits gestorben gewesen wäre; dies ist vollständig unrichtig. Wenn der Herr Abgeordnete für Bielefeld (ich will weiter in die Sache nicht eingehen) behauptet, diese Thatsache wäre irrelevant gewesen, so wird mir jeder Jurist zugeben, daß dies unrichtig ist. Denn es ist doch etwas Anderes, einzugreifen, wo es sich um den Nachlaß eines Verstorbenen handelt, um eine Sache, die unzweifelhaft der Civil-Justiz anheimgegeben ist, oder, ob es, wie ich behauptete, um eine Angelegenheit der Armenpflege sich handelte, nämlich um den Besitz von Nahrungsmitteln und nothwendigen Möbeln, die der Wittwe Zöllner gehörten, als der Landrath eingriff. Ich glaube also, daß dies Faktum, um welches sich ja die ganze damalige Diskussion bewegte, sehr relevant ist, und daß es damals aktenwidrig vorgetragen wurde, wenn die Akten vorgelegen haben, wie wir erst heute gehört haben, und wenn sie nicht vorgelegen haben, daß es, ohne die betreffende Instanz zu hören, also inaudita causa, vorgetragen ist, dies war damals mein Vorwurf.

Mein zweiter Vorwurf, bei dem ich ebenfalls stehen bleibe, und den ich bei der Diskussion über die Dissidenten wiederholt habe, ist der, daß am Schlusse des Berichts wörtlich zu lesen ist, was jeder Jurist perhorresziren muß „daß ein ferneres Indizium gegen den Landrath Scharnweber ist, daß Petent behauptet, er sei animos gegen ihn ge-

wesen." Ich bin auch ein paar Jahr Jurist gewesen, habe aber nie gehört, daß die bloße Behauptung einer Partei ein Indizium ist.

Hierbei bin ich stehen geblieben und habe den Herrn Redner nicht angegriffen. Ich halte es unter meiner Würde, einen Abwesenden anders anzugreifen, als wenn ich etwa durch die Diskussion nothwendig dazu gezwungen werde. Und den Herrn Abgeordneten für Bielefeld, den ich als politischen Gegner ehre, werde ich niemals in diesem Hause angreifen, als wenn ich, wie jetzt, die Ehre habe, ihn persönlich mir gegenüber zu sehen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. v. Rönne (Glogau) hat sich zu einer persönlichen Bemerkung gemeldet. Ich glaube, ich habe ihm das Wort zu ertheilen, weil der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck in seiner Vertheidigungsrede ausdrücklich auf ihn Bezug genommen hat. Mit Rücksicht darauf ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Rönne das Wort vor der Tages-Ordnung.

Abgeordneter Dr. **v. Rönne** (Glogau): Ich will nur eine rein persönliche Bemerkung machen. Der Herr Abgeordnete für Bielefeld hat behauptet, ich hätte die Petition mit dringender Befürwortung überreicht. In dieser Beziehung habe ich zu bemerken, daß mir die Petition von dem Verfasser derselben, dem Rechts-Anwalt Lewald hierselbst, mit einem Schreiben überreicht worden ist, worin er mich bat, sie dem Hause zu überreichen; lediglich dies habe ich gethan, und habe es für meine Schuldigkeit gehalten, eine an mich übergebene Petition nicht zurückzuweisen, zumal in dem Briefe, womit sie mir zuging, ausdrücklich bemerkt war, daß der Verfasser sich meiner Vermittlung bediene, weil ich Referent gewesen bin über das uns vorgelegte Gesetz über die Anklage-Befugniß. Ich habe also weiter nichts gethan, als daß ich, ohne mich über die Petition meinerseits zu äußern, sie dem Hause einfach überreichte.

(Hört! Hört!)

Präsident: Es hat sich ferner der Abgeordnete Immermann zu einer persönlichen Bemerkung gemeldet. Meine Herren, ich habe aber aus der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Waldeck nicht vernommen, daß der Herr Abgeordnete Immermann in irgend eine Beziehung zu diesem vorliegenden Gegenstande getreten wäre; ich bin also mit Rücksicht darauf nicht in der Lage, dem Herrn Abgeordneten Immermann das Wort zu einer persönlichen Bemerkung zu geben.

(Der Abgeordnete Immermann bittet ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.)

Der Herr Abgeordnete Immermann hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Immermann** (vom Platz): Ich glaube, der Herr Präsident wird erst, wenn ich meine kurze Bemerkung beginne, beurtheilen können, ob es eine persönliche Bemerkung ist, oder nicht; vorher wird das nicht möglich sein. Ich bitte also den Herrn Präsidenten, die Sache noch einmal in Erwägung zu ziehen und mir dann das Wort zu einer persönlichen Bemerkung zu geben.

Präsident: Ich muß noch einmal darauf zurückkommen, daß ich nicht gehört habe, daß der Herr Abgeordnete Immermann in irgend einer Beziehung zu der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Waldeck steht. Ich weiß nicht, meine Herren, wohin das führen soll, wenn wir vor der Tages-Ordnung eine so zeitraubende Diskussion, worauf auch der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hoverbeck schon bei einer anderen Gelegenheit hingewiesen hat, über einen längst abgemachten Gegenstand erneuern. Ich kann also dem Herrn Abgeordneten Immermann das Wort zu einer persönlichen Bemerkung aus dem von mir entwickelten Grunde nicht geben.

Es hat sich nun noch der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck wiederum gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Waldeck** (vom Platz): Meine Herren, nur noch zwei Worte. Die Thatsache, die der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke erwähnte, oder worauf er Gewicht legte, beruht — ich will es gelinde sagen, — in einem Mißverständnisse.

Wenn eine Untersuchung eingeleitet werden soll, dann müssen die Thatsachen, welche alsdann behauptet werden, mit zur Kognition kommen, und ein Weiteres hat der Bericht nicht gesagt und auch nicht sagen können, denn in jener Schlußstelle, worauf er sich bezieht, nimmt der Bericht das indicium, dessen der Petent den Landrath beschuldigt, nicht als feststehend an, sondern als einen Gegenstand der Untersuchung, und darum allein handelt es sich hier, ob das von vorn herein abgelehnt werden konnte. So ist die Auslegung, so liegt die Sache klar, und meine Herren, wenn ein einzelnes Mitglied, dem solche Beschuldigungen geschehen, sich vertheidigen muß, um wie viel mehr eine Kommission! Wir, eine Kommission, sind auf eine so unerhörte Weise, wie es hier geschehen ist, angegriffen worden. Weiter will ich hierüber nichts sagen.

Was den Herrn Abgeordneten von Rönne betrifft, — ich habe das Schreiben hier noch in der Hand — ich habe nicht behauptet, daß er das Schriftstücke befürwortet habe. Er hat aber in der Verhandlung die Ueberweisung befürwortet und dafür gestimmt, gleich wie auch ich in der ersten, wie in der zweiten Verhandlung dafür gestimmt habe.

Präsident: Meine Herren, der Abgeordnete Immermann kommt soeben zu mir und sagt mir, daß die persönliche Bemerkung sich auf mich beziehen sollen.

(Ruf: Oh! Oh!)

Unter diesen Umständen bin ich verpflichtet, dem Herrn Abgeordneten Immermann das Wort zu geben.

Abgeordneter **Immermann** (vom Platz): Der Herr Präsident hat geäußert, es seien in jener Sitzung sämmtliche Mitglieder der Justiz-Kommission vollständig vertreten gewesen, außer dem behinderten Abgeordneten Dr. Waldeck, und es hätte ihnen überlassen bleiben müssen, das Wort zu ergreifen. Ich wollte bloß konstatiren, daß ich in jener Sitzung nicht anwesend gewesen bin, und daß ich das Wort ergriffen haben würde, um das unerhörte Verfahren, was mir in meinem parlamentarischen Leben noch nicht vorgekommen ist eine Kommission des Hauses so zu behandeln, zu moniren.

(Ruf links: Bravo!)

Präsident: Meine Herren! Wir treten nun endlich in die Tages-Ordnung ein, und zwar in die Berathung des Berichtes der vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe.

I. Ueber den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben (Nr. 126. der Drucksachen) und

II. über den Antrag der Abgeordneten Dr. v. Sybel und Dr. Lette (Nr. 134. der Drucksachen.)

Referent ist der Herr Abgeordnete Michaelis. Ich ersuche ihn, neben mir Platz nehmen zu wollen.

In Betreff der Leitung der Debatte, meine Herren, bin ich der Ansicht, daß ich zuerst eine General-Diskussion über den vorgelegten Gesetz-Entwurf eröffne, daß demnächst in die Spezial-Diskussion desselben eingetreten werde, und

daß ich sodann über das ganze Gesetz, nachdem die einzelnen Paragraphen angenommen sein werden, abstimmen lasse. Wenn auf diese Weise feststeht, daß das Gesetz angenommen worden ist, dann wollte ich eine Diskussion über die von der Kommission Ihnen vorgeschlagene Resolution eintreten lassen, und demnächst über die Resolution selbst zur Abstimmung schreiten.

Der Herr Abgeordnete v. Mallinckrodt hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **v. Mallinckrodt** (vom Platz): Ich möchte mir erlauben dem Herrn Präsidenten anheim zu geben, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die allgemeine Diskussion über das Gesetz gleich mit der Diskussion über die Resolution zu verbinden.

(Allerdings.)

Das Gesetz giebt doch wirklich so wenig Veranlassung zu einer eingehenden Debatte, daß diese Verbindung füglich stattfinden kann.

(Ganz richtig!)

Präsident: Ja, meine Herren, ich war anfangs auch der eben vernommenen Meinung, glaubte aber bei näherer Erwägung davon abstehen zu müssen, weil möglicherweise das Gesetz verworfen werden könnte und dann nach meiner Auffassung die Resolution gegenstandslos wurde. Aus diesem Grunde habe ich geglaubt, daß in der von mir proponirten Weise die Debatte geleitet werden müßte. Wenn der Herr Abgeordnete und diejenigen Herren, welche seiner Ansicht beitreten, glauben, daß zur General-Diskussion über das Gesetz nicht zu sprechen sei, dann würden wir sehr rasch über die General-Diskussion hinweg und zur Spezial-Diskussion kommen, und dann würde die Debatte einzig und allein nur noch die Resolution zum Gegenstande haben. In der von Ihnen gewünschten Art der General-Diskussion kann außerdem leicht zweierlei mit einander vermischt werden, nämlich die contenta des Gesetzes mit den contentis der Resolution selbst, und auch aus diesem Grunde habe ich geglaubt, die Debatte auf die von mir vorgeschlagene Weise auseinanderhalten zu sollen.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Patow hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter Freiherr **v. Patow** (vom Platz): Ich möchte mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Mallinckrodt anschließen. Es wird in der That kaum möglich sein, in der General-Diskussion beide Gegenstände gesondert zu halten. Die Resolution besagt ja nichts Anderes, als daß sie das Urtheil über das Gesetz fällt. Es läßt sich daher kaum über das Gesetz sprechen, ohne der Resolution vorzugreifen, und umgekehrt, wenn das, was zu sagen ist, bei der allgemeinen Diskussion über das Gesetz gesagt werden sollte, so würde für die Diskussion über die Resolution kaum ein genügender Stoff übrig bleiben. Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, die General-Diskussion beider Gegenstände zu verbinden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Sybel hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter Dr. **v. Sybel** (vom Platz): Ich erlaube mir, diese Bemerkungen ebenfalls zu unterstützen; ich glaube, daß der erste Eindruck des Herrn Präsidenten der vollkommen richtige gewesen ist. Die Resolution spricht das Prinzip aus, welches angenommen oder verworfen werden muß, je nach dem man sich entscheiden will über das Gesetz. Ich glaube, daß die umgekehrte Ordnung der Diskussion nur zur Folge haben könnte, eine große Verwirrung der Diskussion oder eine vollständige Wiederholung derselben. Ich erlaube mir deshalb auch, dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Mallinckrodt beizustimmen.

Präsident: Obgleich ich nicht der Ansicht der Herren Vorredner bin, so hat doch das Haus im vorliegenden Falle zu entscheiden. Die Frage wird die sein:

„Soll die General-Diskussion über das Gesetz zu gleicher Zeit verbunden werden mit der Diskussion über die von der Kommission vorgeschlagene Resolution?"

Diejenigen Herren, welche dieses wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich f ü r diesen Vorschlag erklärt.

Ich eröffne demgemäß die General-Diskussion über den Gesetz-Entwurf in Verbindung mit der Diskussion über die von der Kommission vorgeschlagene Resolution.

Es ist mir soeben von dem Herrn Abgeordneten Behrend ein Abänderungs-Vorschlag zu dem Gesetz-Entwurf überreicht worden, den ich sofort zur Kenntniß des Hauses und zur Unterstützung bringen werde. Er lautet:

„Abänderungs-Vorschlag zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben Nr. 137. der Drucksachen.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: hinter dem §. 1. des Gesetz-Entwurfes den folgenden Paragraphen einzuschalten:

§. 2.

Die in den Ausnahme-Bestimmungen des Zoll-Tarifs vom 27. Juni 1860 festgestellten, ermäßigten Eingangs-Zollsätze bleiben, insofern sie niedriger sind, als die in dem Tarif B. zu dem Vertrage vom 2. August d. J. festgestellten, in Kraft."

Diejenigen Herren, welche dieses Zusatz-Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Es hat der Herr Abgeordnete v. Mallinckrodt das Wort gegen das Gesetz und die Resolution.

Abgeordneter **v. Mallinckrodt:** Meine Herren, unter anderen Umständen würde ich gegen das Gesetz, sowie es vorgelegt ist, etwa vorbehaltlich eines Bedenkens gegen §. 4. keine Einwendungen machen, sondern mich damit einverstanden erklären; ich glaube aber, daß im gegenwärtigen Augenblicke die Vorlegung des Gesetzes und dessen Votirung nicht an der Zeit ist. Zunächst muß der Französische Handels-Vertrag angenommen werden, dann muß eine Vereinigung unter den Zollvereins-Staaten unter Zugrundelegung des Tarifs B. stattfinden, und demnächst würden wir erst naturgemäß das vorliegende Ausführungs-Gesetz zu votiren haben. Jetzt wird die Sache umgekehrt, und ich frage, weshalb? — Darauf finde ich keine andere Antwort, als eine Aeußerung des Herrn Regierungs-Kommissars, die in dem Bericht niedergelegt ist, und die dahin geht: man wolle ausdrücklich dokumentiren, daß es die bestimmte Absicht der Regierung sei, den Handels-Vertrag möglichst zur Ausführung zu bringen. Ich glaube, diese bestimmte Absicht wird von Niemand bezweifelt, und deshalb halte ich eine neue Aeußerung in dieser Beziehung für unnöthig. Ich halte es aber auch für bedenklich, daß die Landesvertretung sich bei diesem Schachzuge betheiligt. Es ist schlimm genug, daß die Deutschen Regierungen vielfach in der Lage sind, statt zur Erlangung gemeinsamer nützlicher Ziele einander die Hand zu bieten, darauf auszugehen, sich gegenseitig matt zu setzen. Ich glaube, die Landesvertretungen haben alle Veranlassung, sich davor zu hüten, mit derjenigen größeren Leidenschaftlichkeit, die nun einmal von derartigen Versammlungen kaum zu trennen ist, ein solches Spiel zu unterstützen. Es thut uns vielmehr noth, die Gegensätze

möglichſt zu mildern, und deshalb mache ich dies Spiel für mein Theil jetzt nicht mit.

Was die Reſolution angeht, ſo ſcheint mir dieſelbe zunächſt, hinſichtlich der Faſſung, nicht gerade ſonderlich treffend zu ſein. Die *Erklärung*, daß die Regierung die definitive Ablehnung der Verträge Seitens einzelner Zollvereins-Regierungen als den Ausdruck ihres Willens bezeichnet, den Zollverein mit Preußen ferner nicht fortzuſetzen, ſcheint mir, gegenüber dem ausdrücklichſt kundgegebenen Willen einzelner Regierungen, z. B. von Baiern, den Zollverein fortzuſetzen, durchaus nicht richtig zu ſein. Mir ſcheint, daß es richtiger wäre, wenn die dieſſeitige Regierung ſich veranlaßt finden würde, ihrerſeits den Vertrag zu kündigen, daß man aber durch Umſetzung der Worte die Sprengung des Zollvereins den anderen Regierungen gewiſſermaßen in die Schuhe ſchiebt, ſcheint mir nicht gerechtfertigt, und das möchte ich daher auch nicht anerkennen. Wenn dann die *Erwartung* ausgeſprochen werden ſoll, daß die Regierung diejenigen Maßnahmen treffen werde, die dazu nothwendig ſind, um die Reform des Zollvereins-Tarifs nach Maßgabe des Tarifs B. künftig durchzuführen, ſo iſt das auch nicht konkludent, denn bei dem Aufhören des Zollvereins, die Kündigung vorausgeſetzt, handelt es ſich nicht mehr um die *Reform* des Zollvereins-Tarifs, ſondern um einen ganz *neuen* Zollverein, und einen ganz neuen Zoll-Tarif. Das ſind indeſſen nur formelle und unweſentlichere Bedenken.

Was die Sache ſelbſt angeht, ſo habe ich mir neulich ſchon bei der Verhandlung über den Handels-Vertrag erlaubt, meinen allgemeinen Standpunkt anzudeuten. Ich habe geglaubt, von meinem Preußiſchen Standpunkte aus dem Vertrage zuſtimmen zu können, habe aber ebenſowohl allen übrigen Intereſſenten die freie Prüfung und freie Entſchließung wahren wollen, und habe in Ausſicht auf die Möglichkeit einer Ablehnung ausdrücklich hervorgehoben, daß ich gegenüber der Alternative im Zollverein oder Preußiſch-Franzöſiſchen Handels-Vertrag in meiner Wahl nicht zweifelhaft bin, zu Gunſten des erſteren.

Ich habe mich nicht berufen geglaubt, die politiſche Seite der Frage damals in die Erörterung hineinzuziehen, ſondern mich darauf beſchränkt, zu erwähnen, daß meines Erachtens die Zoll-Einigung mit Oeſterreich anzuſtreben ſei, und zu konſtatiren, daß der Handels-Vertrag in ſeiner Wortfaſſung der Erreichung dieſes Zieles nicht entgegen ſteht. Inzwiſchen iſt nun wirklich von einigen Regierungen eine Ablehnung erfolgt, andere haben ſich noch nicht ausgeſprochen. Ich, meinerſeits, habe nicht zu prüfen, ob die materiellen Geſichtspunkte, die für die ablehnenden Regierungen leitend geweſen ſind, richtig ſeien oder nicht. Ich bin auch nicht im Stande, ein Urtheil darüber zu gewinnen, ob namentlich das Verhalten der Bairiſchen Regierung, gegenüber der unſrigen, tadelsfrei iſt oder tadelnswerth. Wenn man dem Grundſatz, daß beide Parten zu hören ſeien, folgt, dann wird man auf Grund der einſeitigen Note, ohne auch die vorangegangene Korreſpondenz vor Augen zu haben, nicht füglich ein definitives Urtheil fällen können. Ich bin aber auch weit entfernt, es unſerer Staats-Regierung irgendwie zu verdenken, wenn ſie ſich es möglichſt angelegen ſein läßt, den Handels-Vertrag, den ſie geſchloſſen, Namens der Uebrigen zur allſeitigen Anerkennung zu bringen. Ich, meinerſeits, bin weit entfernt, hierin der Regierung Schwierigkeiten in den Weg legen zu wollen, aber ein Anderes iſt die Frage, ob wir in der Lage ſind, der Staats-Regierung dabei zu ſekundiren, und zwar mit den Waffen, die uns die Kommiſſion in ihrer Reſolution bietet, und ich glaube, daß dazu keine Veranlaſſung iſt.

Der Herr Finanz-Miniſter hat bei Einbringung des Handels-Vertrages ausgeſprochen, daß ſpeziell politiſche Motive bei Leitung der Verhandlungen über den Vertrag durchaus nicht vorgelegen hätten. Die Bairiſche Regierung ſcheint auch nach dem Eingange der dem Berichte beigefügten Note die politiſche Frage möglichſt aus dem Spiel laſſen zu wollen. Indeß, meine Herren, nachdem die Herren Abgeordneten Dr. Lette und von Sybel einen Antrag in Bezug auf dieſe Sache eingebracht haben, wird wohl kaum noch irgend Jemand im Hauſe darüber im Zweifel ſein, daß zu dem vielleicht urſprünglich ausſchließlich volkswirthſchaftlichen Kern der Sache jedenfalls außerordentlich viel politiſcher Stoff hinzugetreten iſt. Die Kommiſſion geht ſogar ſo weit, daß ſie mit einer gewiſſen Emphaſe ausruft: es handele ſich um gar keine materielle, ſondern es handele ſich lediglich um eine Machtfrage. So weit gehe ich nicht.

Ich erkenne vollſtändig an, daß es ſich um materielle Intereſſen handelt, indeß, ich kann nicht verkennen, daß doch auch ein *gut Stück Deutſche Frage* dabei mitſpielt. In der Konſequenz meines Deutſchen Standpunktes und in der Ueberzeugung, daß eine Rekonſtituirung des Zollvereins — wenn auch auf anderer Grundlage, als auf der des Tarifs B. — und daß eine Zolleinigung mit Oeſterreich die materiellen Intereſſen der Geſammtheit in keiner Weiſe verletzt, komme ich zu dem Schluß, daß ich der Reſolution durchaus nicht beipflichten kann, ſondern mich ihr entgegenſtelle. Die Kommiſſion hat es ſich, meines Erachtens, mit der Darlegung ihres entgegengeſetzten Standpunktes ziemlich leicht gemacht; ſie hat in einer etwas ſchwärmeriſchen Weiſe ſich auf der einen Seite über das Freihandels-Syſtem ausgeſprochen und auf der andern Seite auf die Stagnation, auf die Verſumpfung hingewieſen, in welcher die gegneriſchen Staaten inmitten des Prohibitiv-Syſtems ſich zu verlieren drohen. Ich beſtreite die Richtigkeit ihrer Unterſtellung auf das Beſtimmteſte. Ich weiſe zunächſt darauf hin, daß es ſich überhaupt nicht um reine Geltendmachung des Freihandel-Syſtems, ſondern wie auch die Kommiſſion an anderer Stelle anerkennt, um einen Kompromiß zwiſchen Freihandel- und Schutzzoll-Syſtem handelt; ich weiſe ferner darauf hin, daß nach Anerkennung des Herrn Regierungs-Kommiſſar die Zolltarife des Zollvereins und Oeſterreichs, Alles in Allem genommen, ziemlich gleich ſind, und ſpreche die Ueberzeugung aus, daß man bei weiteren Verhandlungen auf der anderen Seite eine volle Bereitwilligkeit finden wird, erhebliche Tarif-Ermäßigungen eintreten zu laſſen, und würde ich mich nicht wundern, wenn in manchen Beziehungen Vereinbarungen erlangt würden, welche ſelbſt nach der Richtung des Freihandels hin über den Tarif B. hinausgingen. Dann iſt es aber, wie mir ſcheint, auch ferner eine ganz unrichtige Unterſtellung der Kommiſſion, wenn ſie thut, als wäre es unzweifelhaft gewiß, daß nach Abſprengung der etwas widerſpenſtigen Mitglieder des Zollvereins alle diejenigen Mitglieder, die ſich bereit erklärt haben, den Handels-Vertrag mit Frankreich zu acceptiren, ohne Weiteres dem künftigen Preußiſchen Zollverein inhäriren würden. Das, glaube ich, iſt eine außerordentlich gewagte Behauptung. Es iſt ein ſehr großer Unterſchied, ob man als Mitglied des jetzigen Zollvereins einen Handels-Vertrag acceptirt, oder dieſem zur Liebe eine ganze Reihe von Mitgliedern des bisherigen Zollvereins aufgiebt und eine iſolirte Stellung einnimmt. Ich glaube, man hat von vornherein eine derartige Willfährigkeit Seitens der betreffenden Regierungen ganz beſtimmt nicht zu gewärtigen. Ich weiſe darauf hin, daß ſelbſt Baden, deſſen Regierung die willfährigſte iſt, ſich dreimal bedenken würde, dem Preußiſchen Zollverein beizutreten, für den Fall, daß Baiern, Würtemberg und Heſſen ſich ausſchließen, da Baden eine vollſtändige Enklave ſein würde, welche durch keinem Grenzpunkt mit dem übrigen Zollverein zuſammenhinge. Ich denke mir, daß gerade diejenigen Staaten, welche bisher ſich zu Gunſten des Handels-Vertrages ausgeſprochen haben, ihre ganze Aufmerkſamkeit und ihren Einfluß darauf verwenden werden, die Sprengung des Zollvereins zu vermeiden und eine Vermittelung anzubahnen, und dieſe Beſtrebungen begleite ich, ſoweit es der Regierung

Digitized by Google

nicht gelingt, schon jetzt die Zustimmung zu dem Handels-Vertrage zu erzielen, mit meinen besten Wünschen. Der Ton, welchen der Kommissions-Bericht angeschlagen hat, ist ein solcher, daß er dasjenige, was die Kommission wünscht, mir durchaus nicht zu fördern scheint. Wenn auf ein Wiederaufleben der Darmstädter Konvention hingewiesen wird, so erlaube ich mir, zu bemerken, daß es gewöhnlich aus dem Walde heraustönt, je nachdem man hineinruft; und die Haltung, welche hier in Bezug auf die Deutsche Frage angenommen wird, ist nicht angethan, die Gegner zur besonderen Willfährigkeit zu veranlassen. Wenn man endlich soweit geht, auf Seite 9. des Berichts folgende Sätze auszusprechen:

> Ueber die sehr allgemeine Ausdrucksweise dieses Theiles der Resolution ist zunächst zu bemerken, daß die Maßnahmen, durch welche Preußen die Kündigung etwa einzuleiten hat, sei es ein definitiver Abschluß mit Frankreich, sei es eine Vereinbarung mit einzelnen Zollvereins-Regierungen über die Bedingungen der Erneuerung der Verträge zu sehr durch den zukünftigen Gang der Angelegenheiten bedingt sind, als daß sie schon im Voraus präzisirt werden könnten. Klar ist zunächst, daß auf die Feststellung der Bedingungen der Erneuerung der Zollvereins-Verträge die den Handels-Vertrag ablehnenden Regierungen nicht von Einfluß sein würden, sie sich vielmehr dem fait accompli fügen oder austreten müßten. Den definitiven Abschluß mit Frankreich dergestalt, daß der Handels-Vertrag am 1. Januar 1866 mit Preußen und den dann mit ihm im Verein befindlichen Staaten in Kraft tritt, haben die vereinigten Kommissionen um deshalb in der Resolution nicht erwähnen zu sollen geglaubt, weil ein Austritt einzelner Staaten aus dem Zollverein neue Tarif-Konzessionen, welche aus Rücksicht auf dieselben unterlassen wurden, ermöglichen kann, die zu erweiterten Gegen-Konzessionen Frankreichs führen.

Wenn hiernach die Kommission den Standpunkt einnimmt, daß sie es unserer Regierung nahe legt, über die Köpfe aller übrigen Zollvereins-Interessenten hinweg ohne Weiteres sich vertragsmäßig gegenüber Frankreich an den Tarif B. zu binden und durch dieses Engagement eine Lage zu schaffen, in welcher die übrigen Zollverbündeten sich ihm entweder ohne Weiteres unbedingt beugen oder den Zollverein gegen das allgemeine Deutsche Interesse sprengen müssen — so ist das meines Erachtens ein Standpunkt, dem man nicht entschieden genug widersprechen kann. Es gehörte dann, wenn die Regierung im Stande wäre, diesen Standpunkt einzunehmen, nur noch ein Schritt dazu, ein Bündniß Preußens mit Frankreich gegen Deutschland einzugehen; das aber, glaube ich, wollen Sie nicht, und ich würde mich dessen schämen.

(„O! O!" Unruhe links.)

Präsident: Die Herren Schriftführer haben die Rednerliste durch das Loos also festgestellt: für den Antrag der Kommission sind eingetragen: die Herren Abgeordneten Dr. Lette, Graf Bethusy-Huc, Dr. Frese (Minden), Freiherr v. Patow, v. Sybel und v. Rönne (Solingen); gegen denselben ist bis jetzt nur noch der Herr Abgeordnete Bresgen eingetragen.

Nunmehr ertheile ich das Wort dem Herrn Finanz-Minister.

Finanz-Minister **v. d. Heydt:** Der Herr Abgeordnete v. Mallinckrodt hat bezweifelt, daß es schon jetzt an der Zeit sei, den vorliegenden Entwurf zu berathen; ich kann diese Auffassung nicht theilen. Die Regierung konnte bei Vorlegung der Verträge noch für möglich erachten, dem Hause einen neuen Zollvereins-Tarif vorzulegen, da dies nach Lage der Verhältnisse unthunlich ist, so legt die Regierung doch darauf Werth, und sie muß Werth darauf legen, daß sofort konstatirt werde, daß diejenigen Tarif-Ermäßigungen, welche in dem Vertrage mit Frankreich stipulirt sind, nicht bloß eine Begünstigung Frankreichs darstellen sollen, sondern daß diese Tarif-Ermäßigungen generalisirt werden sollen. In ähnlicher Weise hat auch die Landesvertretung in dem benachbarten Königreiche Sachsen es für nöthig erachtet, sofort ihrer Ueberzeugung Ausdruck zu geben. Ich hoffe also, daß das hohe Haus in dieser Angelegenheit auch nicht Anstand nehmen wird, sofort in Uebereinstimmung mit der Vorlage der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, welche das Haus auch zur Annahme der Verträge geleitet hat.

Was nun die von der Kommission vorgeschlagene Resolution betrifft, so kann die Regierung nur mit lebhafter Befriedigung daraus das Einverständniß entnehmen, welches darin mit ihrer bisherigen Haltung zu erkennen gegeben ist.

(Bravo! links.)

Die Regierung ist sich bewußt, in dieser hochwichtigen Angelegenheit keine Partikular-Interessen, sondern nur das Interesse des Zollvereins im Auge gehabt zu haben.

Der Herr Abgeordnete v. Mallinckrodt hat an diejenigen Worte erinnert, die ich mich beehrte, bei Vorlegung der Verträge auszusprechen, wobei ich sagte, daß politische Motive bei den Verträgen mit Frankreich nicht maßgebend gewesen seien. Natürlich habe ich auch damals nicht übersehen, daß insofern die Verträge eine Wirkung haben werden, daß sie die Beziehungen zu dem großen Nachbarstaate auf dauernde Zeiten friedlich gestalten werden. Daß aber sonst politische Motive uns geleitet hätten — es ist nicht das Gegentheil gerade angedeutet worden — würde ich doch entschieden in Abrede zu stellen haben.

Die Regierung giebt auch heute noch die Hoffnung nicht auf, daß diejenigen Regierungen, welche die Zustimmung vorläufig beanstandet haben, im wohlerwogenen Interesse des Gesammt-Vereins ihre Zustimmung nach näherer Erwägung noch ertheilen werden.

Möchte aber der unerwünschte Fall eintreten, den der zweite Theil der Resolution ins Auge faßt, so kann die Regierung nur großen Werth darauf legen, sich bei ihren weiteren Schritten im vollsten Einverständniß mit der Landesvertretung zu finden.

(Bravo! rechts.)

Dieses Einverständniß findet sich im zweiten Theil der Resolution, denn die Regierung beharrt bei der Ueberzeugung, daß bei der Erneuerung der Vereins-Verträge eine Reform des Zoll-Tarifs nur auf Grundlage der Bestimmungen des Handels-Vertrages einzutreten haben.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lette hat das Wort für das Gesetz und die Resolution.

Abgeordneter Dr. **Lette:** Meine Herren, ich kann die Mehrzahl der Angriffe des ersten Herren Redners getrost dem Herrn Referenten der Kommission überlassen, denn es scheint mir, er hat die Vorlage viel weniger materiell angegriffen als in ihrer formalen Gestalt, und es wird der Herr Referent darauf wohl antworten. Ich will nur ein paar Punkte hervorheben aus seiner Rede, in denen er mir in hohem Grade inkonsequent zu sein scheint. Er machte es nämlich u. A. dem Kommissions-Bericht zum Vorwurf, daß er auf die Präcedentien zurückgehe, die in Darmstadt und früher schon, im Jahre 1819 glaube ich, in Frankfurt a. M. und sonst vorgekommen sind. Ich meine aber, er, der doch

wohl der historischen Schule huldigt, sollte doch großen Werth darauf legen, daß man bei allen wirthschaftlichen und politischen Entwickelungsfragen in Deutschland sich die Präcedentien recht genau vergegenwärtige; man wird aus dieser Vergegenwärtigung der Präcidentien, das Vertrauen in die Zukunft schöpfen, daß alle dergleichen Präcedentien alle dergleichen Intriguen, die mit dem wahren Wohl der Deutschen Nation nicht im Einklange stehen, zuletzt mit einem Resultate endigen, wie wir es glücklicher Weise bei dem Zollverein gesehen haben.

Er hat ferner darauf zurückgewiesen, daß man durch die Stellung, welche die Regierung und die Kommission Baiern gegenüber genommen haben, in die Situation versetzt werden könnte, den Zollverein zu sprengen. Meine Herren, ich glaube, das bis jetzt größtentheils der Widerspruch gegen den Französisch-Deutschen Handels-Vertrag und die weiteren Konsequenzen desselben, wie sie uns jetzt vorliegen, nicht sowohl von den Völkern, als von den Regierungen ausgegangen sind: und wenn der Herr Vorredner darauf hingewiesen hat, daß die Sache auf das politische Gebiet hinübergespielt sei, so möchte ich doch glauben, daß dieses Hinüberspielen auf das politische Gebiet lediglich von einigen Süddeutschen Regierungen und keineswegs von der Preußischen Regierung ausgegangen ist. Wir, der Herr Abgeordnete v. Sybel und ich, haben allerdings einen Antrag eingebracht, der, wenn Sie wollen, eine Art von politischer Färbung hat. Er wurzelt aber keineswegs auf politischem, sondern auf volkswirthschaftlichem Gebiet. Denn, meine Herren, in diesem Bericht der Kommission ist der Beweis denn doch klar und bündig geführt, daß auch bei der Rekonstituirung des Zollvereins auf einem liberaleren Tarif die Zusammenhaltung des Zollvereins ganz unmöglich sei, wenn nicht gewisse organische Reformen in seiner Verfassung vorgenommen werden.

Es ist ganz richtig, was der Kommissions-Bericht sagt, daß, wenn der Zollverein ein Staat wäre, das heißt also eine bundesstaatliche Form und Gestalt hätte, und nicht ein lockerer aufkündbarer Staatenbund wäre, sich die Majorität des Volks für den Deutsch-Französischen Handels-Vertrag erklärt haben würde.

Es ist klar, daß, statt des liberum veto der verschiedenen Regierungen, doch wenigstens Majoritäts-Beschlüsse der Kommissarien zu entscheiden hätten, daß aber ferner die Anerkennung der einheitlichen Leitung, die thatsächlich vorhanden ist, in verfassungsmäßiger Form, zu einer Nothwendigkeit längst geworden wäre, daß in diesem Falle unsere handelspolitischen Beziehungen zu den auswärtigen und außereuropäischen Ländern ein ganz anderes Leben, eine ganz andere Gestalt gewinnen würden, als es in diesem Augenblick der Fall ist und sein kann. Auf Preußens alleinige Kosten sind bisher im Wesentlichen diese Beziehungen angebahnt und haben sie bestanden, aber doch keineswegs in Preußens Interesse allein, sondern im allgemeinen Deutschen Interesse. Ich habe hierbei vorzugsweise auch die Beziehungen zu den außereuropäischen Ländern im Auge, wie sie in den großartigen Handels-Verträgen vorliegen, die in diesem Jahre zur Kognition und Beschlußfassung des hohen Hauses gekommen sind.

Es erscheint doch sehr wünschenswerth, daß die übrigen zollverbündeten Regierungen und Staaten sich lebhaft und im Bewußtsein ihres eigenen Deutschen Interesses auch dabei betheiligen, daß sie begreifen, welche große Wirkungen diese Handels-Verträge auch für sie haben.

Ich werde auf die ausführliche Vertheidigung der Resolution von Herrn von Sybel und mir nicht weiter eingehen, weil die Resolution zurückgezogen ist. Ich will nur konstatiren, daß der Beweis für die Nothwendigkeit einer einheitlichen Leitung des Zollvereins und einer parlamentarischen Gesetzgebung durch keine Argumentationen schlagender geführt werden könnte, als durch den gegenwärtig vorliegenden Bericht.

Indem ich also die Widerlegung des ersten Herrn Vorredners in manchen andern Punkten dem Herrn Referenten der Kommission und den mir nachfolgenden Rednern überlasse, beschränke ich mich darauf, nur noch einen einzigen Punkt hervorzuheben, auf den der Kommissions-Bericht ebenfalls zurückführt, nämlich auf die Verhältnisse eines Landes an der Ostseeküste, Mecklenburgs. Mit vollkommnem Rechte sagt der Kommissions-Bericht, daß die Herabsetzung des Tarifs eines der wesentlichsten Hindernisse zum Beitritte Mecklenburgs hinwegräumt, und, meine Herren, ich glaube, es liegt allerdings doch im Interesse des Zollvereins, dies Land mit seinen Häfen und seiner längeren Ostseeküste für den Zollverein zu gewinnen. Es wird in diesem Augenblick, wie bekannt, ein Grenzzoll-Projekt für Mecklenburg ausschließlich berathen, aber es wird berathen nach Art, wie dort alle Berathungen vorgehen, nämlich von Landständen, die bekanntlich außerhalb der Landschaft, worin wenige Bürgermeister sitzen, hauptsächlich aus Rittergutsbesitzern bestehen. Es findet dies Projekt dagegen den allergrößten Widerspruch bei allen erleuchteten Männern Mecklenburgs, die nicht wie die Ritterschaft durch Privilegien und Spezial-Interessen, bewogen werden, an allen ihren alten Verfassungs-Verhältnissen, die auf Jahrhunderte zurückgehen, festzuhalten; denn allerdings haben nach ihren gegenwärtigen Zoll-Verhältnissen bekanntlich die Ritterschaft, und besonders die adligen Besitzer, selbst die adligen Domainen- und Gutspächter das Privilegium, daß sie ihren Wein und andere Konsumptibilien nicht versteuern, während das Volk und die übrigen Klassen der Bevölkerung davon Steuer geben müssen.

Ich glaube, daß das Projekt wegen des Mecklenburgischen Grenz-Zollvereins nicht zu Stande kommen wird, daß dagegen aber die gegenwärtige Vorlage ein wesentlicher Anhaltspunkt sein wird, um Mecklenburg in den Zollverein einzufügen.

Es giebt dazu für Preußen namentlich 3 wesentliche Anhaltspunkte, einmal der enorme Transit-Zoll, der wie auf der Elbe, so auf der Hamburger Bahn liegt, ferner, daß es in Mecklenburg einige Preußische Enklaven giebt. Ohne Zustimmung der Preußischen Regierung und des Hauses kann das Grenzzoll-Projekt für Mecklenburg nicht zu Stande kommen und endlich ist es das Interesse, das Mecklenburg an der Ostbahn hat, die nach Stettin führen soll.

In diesem unglücklichen Lande giebt es etwa 1200 privilegirte Vollbürger, während alle übrigen Mecklenburgischen Einwohner, mit Ausnahme etwa weniger Städte, sich in einer bürgerlichen und wirthschaftlichen Unterdrückung, in einer ökonomischen Lage befinden, von denen man nur einen Begriff hat, wenn man sich mit diesen Verhältnissen genau beschäftigt. Das Mecklenburger Land wird von dem Beitritt zum Zollverein seine Erlösung zu erwarten haben, seine Erlösung von einer Isolirung, der Krystallitation und Stagnation des Mittel-Alters, wie sie seit 3 Jahrhunderten dort festgehalten und Mecklenburg von jeder weiteren weltgeschichtlichen, volkswirthschaftlichen und politischen Entwickelung ausgeschlossen hat. Es wird dadurch erst in seinem Innern, zugleich in seinen verfassungsmäßigen Verhältnissen allmälig ein Deutsches Land werden.

Es hat früher einmal ein Abgeordneter derjenigen Fraktion, die mir gegenübersitzt (katholische Fraktion), als von Religions-Verhältnissen die Rede war, einen Vergleich zwischen Preußen einerseits und Mecklenburg und Schleswig-Holstein andererseits, und zwar, wie ich glaube, mehr in ironischer oder humoristischer Weise angestellt dahin, daß nämlich allerdings in Preußen die Genossen der katholischen Kirche sich in ganz anderer Lage befänden, als in Mecklenburg und in Schleswig-Holstein. Ich glaube, man kann einen solchen Vergleich, wie gesagt, doch wohl in ironischer Weise anstellen. Man könnte, bis zur neuesten Phase der Entwickelung in Oesterreich, vielmehr die kirchlichen Verhält-

nisse anderer Konfessions-Verwandten in Meklenburg und Schleswig-Holstein mit denen der Evangelischen in Oesterreich vergleichen.

Nun, meine Herren, wie in Oesterreich die bürgerlichen Verhältnisse gelegen haben, wie man in Oesterreich nicht daran gedacht hat, die wenigen Bestimmungen der Wiener Bundesakte vom Jahre 1815 auszuführen, die von den Rechten Deutscher Bürger sprechen, so wird es noch sehr lange dauern, ehe Oesterreich auf dem wirthschaftlichen Gebiete denjenigen Forderungen Rechnung tragen wird, die in der gegenwärtigen Zeit so dringend und allgemein anerkannt werden sind. Es ist ein gewichtiger Vorzug und Erfolg unseres Handels-Vertrages, daß er diese Verhältnisse scheidet und überhaupt darauf hinwirkt, eine Auseinandersetzung der Zollvereins-Staaten anzubahnen, um aus dieser Auseinandersetzung demnächst eine wahre und rechte Harmonie, und ganz gewiß auch, was unfehlbar dazu gehört, eine einheitliche Leitung und eine parlamentarische Gesetzgebung in diesen Angelegenheiten hervorgehen zu lassen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Bresgen hat das Wort gegen den Vertrag und gegen die Resolution.

Abgeordneter **Bresgen:** Meine Herren, der Gegenstand, welcher uns in diesem Augenblicke beschäftigt, enthält nach meiner Auffassung in der Hauptsache zwei Fragen, nämlich erstens die Frage, ob der Tarif B. zu dem Vertrage mit Frankreich verallgemeinert werden soll und zweitens die, ob für den Fall, daß die Zollvereins-Staaten dem Vertrage nicht zustimmen und dieser also nicht zu Stande kommt, der Tarif B. als Grundlage der künftigen Handels-Politik Preußens bei etwaiger Erneuerung des Zollvereins maßgebend sein soll. Beide Fragen führen wesentlich auf den Tarif B. zurück und ich habe es für meine Pflicht erachtet, neben der Prüfung des Berichts, der uns jetzt vorliegt, nur die Positionen dieses Tarifs B. zu vergegenwärtigen. Besondere Veranlassung indessen das Wort zu ergreifen, bieten nur Thatsachen, welche erst in dem gegenwärtigen Berichte zu meiner Kenntniß gekommen, die aber bei der Vorlegung des Berichtes über den Handels-Vertrag selbst nicht kundgegeben worden sind. Es ist dies zunächst der Punkt, daß die Königliche Staats-Regierung schon bei ihren Unterhandlungen mit den Regierungen der einzelnen Staaten Deutschlands, die dem Zollverein angehören, zu erkennen gegeben hat, daß sie geneigt wäre, die Uebergangssteuer auf Wein aus den Zollvereins-Staaten, die Weinbau treiben, in unser Land auf 12 Sgr., also auf die Hälfte des gegenwärtigen Betrages herabzusetzen.

Die weitere Thatsache ist, daß seit der Annahme des Französischen Handels-Vertrages durch beide Häuser des Landtages die Königliche Staats-Regierung den Zollvereins-Staaten gegenüber sich bereit erklärt hat, die ganze Uebergangssteuer fallen zu lassen, um die Zollvereins-Staaten dadurch desto eher willfährig zu machen, den Vertrag anzunehmen. Nun, meine Herren, ich erkläre diese beiden Thatsachen als einen neuen und als den letzten Schlag ins Gesicht des Rhein-Preußischen Winzers. Wenn ich das gesagt habe, so weiß ich, daß es meine Pflicht ist nachzuweisen, daß es bis dahin auch andere Schläge auf den Rhein-Preußischen Winzer gegeben, ohne daß man ihm dafür irgend welchen Entgelt geboten hat. Der Herr Abgeordnete Reinhardt hat bei Gelegenheit der Berathung des Handels-Vertrages schon hierauf aufmerksam gemacht. Ich betrachte mich aber, wenn ich eine Behauptung aufstelle, stets für verpflichtet, den Beweis zu liefern; und um diesen Beweis zu liefern, gestatten Sie mir einen Augenblick, in die Vergangenheit zurückzukehren.

Ich gehe nur zurück bis in die Zeit, wo ein Theil der Rhein-Provinz — derjenige Theil, der hauptsächlich Weinbau treibt — einer fremden Macht unterworfen war.

Zur Zeit der Französischen Occupation befanden sich die Rhein-Preußischen Winzer außerordentlich wohl; Rhein-Preußen gehörte zwar in dem bezeichneten Theile zu Frankreich, allein es bestand die Kontinental-Sperre Seitens Englands.

Es gab damals noch nicht Eisenbahnen und andere Verkehrs-Wege zu Lande, wie jetzt. Auch durfte die rechte Rhein-Seite, also Nassau u. s. w., die ebenfalls Wein erzeugen, diesen nicht nach dem damaligen Frankreich, wozu also meine Heimath gehörte, bringen, und unsere Winzer hatten also ganz Rheinland und Westphalen allein inne, um ihren Wein dorthin abzusetzen.

Ich glaube, es ist nicht nothwendig, daß ich weiterhin noch Gründe anführe, daß unter solchen Umständen der Winzer im Rheinlande sich wohl befand. In diesem Wohlbefinden trat er in den Preußischen Staats-Verband. Die Preußische Regierung legte sofort oder recht bald dem Winzer neben der hohen Grundsteuer, die er zu entrichten hatte, die damals sogenannte Moststeuer auf, aber neben dieser Moststeuer setzte die Preußische Regierung auch einen hohen Eingangszoll fest, und so war also die Staats-Einnahme von beiden Seiten gesichert, und der Winzer konnte sich dann wohl auf der einen Seite seine Steuer und die vielen Vexationen, welche freilich damit verknüpft sind, gefallen lassen, weil er auf der anderen Seite Schutz gegen das Ausland hatte.

Aber, meine Herren, der Wohlstand, welcher auf diese Weise, wenn auch in beschwerlicherer Art, stattfand, dauerte nicht lange, oder sollte wenigstens nicht fortdauern. Es beginnt nun die Reihe der Opfer, welche man bis auf den heutigen Tag dem Winzer auferlegt hat, freilich stets im Interesse des ganzen Vaterlandes, aber ohne ihm irgend welchen Entgelt — ich werde das ebenfalls beweisen — dafür zu bieten. Die Moststeuer wurde durch das Gesetz vom 25. September 1820 in eine Weinsteuer verwandelt. Nun, meine Herren, ich habe während meiner 5monatlichen parlamentarischen Thätigkeit hier im Hause die Ueberzeugung gewonnen, daß es schwierig ist für die Mitglieder der verschiedenen Provinzen, sich gegeneinander verständlich zu machen, weil eben die Verhältnisse der verschiedenen Provinzen sehr verschieden sind. Ich habe namentlich gefunden, daß die Herren Kollegen aus dem Osten kein Verständniß für diese doppelte Auflagen, die uns am Rhein in dieser Beziehung treffen, haben. Die Frage also: „Was ist Weinsteuer?" will ich durch folgendes Exempel beantworten.

Die Herren Gutsbesitzer aus den anderen Provinzen mögen sich denken, es gäbe gleichzeitig, wie am Rhein die Weinsteuer, eine Weizensteuer; die Herren wären verpflichtet, außer der Grundsteuer für jeden Scheffel Weizen so und soviel Pfennige zu bezahlen; sie wären ferner verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Zeit, vom Beginn der Ernte an, ihr Quantum an Erdrusch dem betreffenden Steuer-Beamten in einer Deklaration anzumelden; sie wären verpflichtet, fort und fort sich der Kontrolle, die dafür nöthig ist, daß diese Steuer richtig und vollständig bezahlt würde und daß der Fiskus nicht zu kurz käme, zu unterwerfen, dann würden sie eine der Weinsteuer nachgebildete Steuer haben.

Nun aber, meine Herren werden Sie auch erkennen, daß die Weinsteuer nicht eine Steuer ist von dem Netto-Gewinn des Winzers, sowie jene Weizensteuer nicht eine Steuer wäre von dem Netto-Ertrage des Ackerlandes, sondern daß es eine Brutto-Steuer ist, daß namentlich die Arbeit und das eingeschossene Kapital, d. i. der Betriebsfonds, resp. die Zinsen desselben, ebenfalls noch einmal zur Steuer herangezogen werden, daß die Weinsteuer, welche auf dem Erzeugnisse des Weinlandes neben der hohen Grundsteuer lastet, eine Grundsteuer, die allerdings viel höher ist, als

die des Ackerlandes, und die gegenwärtig nach dem neuen Grundſteuer-Geſetze dem Gartenlande gleich kommen ſoll, eine ſehr drückende iſt.

Es folgen nun die Zoll-Verträge mit Heſſen, mit Baiern, mit Würtemberg und Baden. Im Jahre 1829 wurde ein Rabatt vom Zoll für den Großhändler von 20 pCt. bewilligt, und außerdem wurde für 1 Jahr lang die Zahlung der Zölle geſtundet; nimmt man dieſe Stundung für 1 Jahr zu 5 pCt. an, ich weiß zwar, daß dies nicht vollſtändig richtig iſt, weil man ſtreng genommen nur die Hälfte annehmen darf, aber das Rechen-Exempel macht ſich einfacher, wenn man 5 pCt. annimmt, ſo wurden alſo 25 pCt. vom Eingangs-Zoll abgeſetzt, und es ermäßigte ſich alſo der Eingangs-Zoll thatſächlich auf 6 Rthlr. Was bei der Verhandlung über den Vertrag mit Frankreich Seitens einer der Herren Regierungs-Kommiſſare bezüglich der 20 pCt. geſagt worden iſt und ebenfalls bezüglich der Stundung, darauf denke ich ſpäterhin zurückzukommen. Dieſer Rabatt wurde zunächſt nur bewilligt für denjenigen Wein, welcher aus den Franzöſiſchen Seehäfen eingeführt wurde. Erſt im Jahre 1832 wurde er ausgedehnt auch auf jenen Wein, welcher auf der Moſel eingeführt wird.

Es kam endlich der Vertrag mit Naſſau zu Stande. Die Folge deſſelben war, daß der Zoll, der damals auch den Deutſchen Weinländern gegenüber beſtand, in eine Uebergangs-Steuer umgeſchaffen wurde, und dieſe Uebergangs-Steuer wurde auf 1 Rthlr. 5 Sgr. für den Eimer Wein fixirt. Sie ſehen alſo, meine Herren, es wurde den Rhein-Preußiſchen Winzern damals eine Konkurrenz eröffnet, indem der hohe Zoll bezüglich der Deutſchen nichtpreußiſchen Weine bis auf 1 Rthlr. 5 Sgr. für den Eimer, d. h. ebenſoviel ermäßigt wurde, als der Rhein-Preußiſche Winzer in der I. Klaſſe an Weinſteuer zu entrichten hat.

Im Jahre 1853 wurde nun der Weinzoll Frankreich gegenüber von 8 Rthlrn. auf 6 Rthlr. herabgeſetzt; die 20 Prozent resp. die Prozente für die Stundung wurden dabei nicht aufgehoben, und es reduzirte ſich danach, nimmt man die 25 Prozent rund an, der Weinzoll auf 4 Rthlr. 15 Sgr., abermals, ohne daß man dem Rhein-Preußiſchen Winzer irgendwie auf welche Weiſe auch nur immer Etwas hat zu Gute kommen laſſen. Gegenwärtig, meine Herren, hat man im Franzöſiſchen Handels-Vertrage den Weinzoll auf 4 Rthlr. geſetzt, die 20 Prozent resp. die Prozente für die Zahlungsſtundung, ſind nicht aufgehoben, und es ermäßigt ſich der Weinzoll auf rund 3 Rthlr. Ich bemerke hierbei, daß die Franzöſiſche Regierung ausweislich der uns jetzt vorliegenden Aktenſtücke niemals verlangt hat, eine geringere Herabſetzung als auf 3 Rthlr. 20 Sgr. für den Centner.

Ferner, meine Herren, wurde in vergangener Zeit, wenn es ſchlechte Weinjahre gab, dem Winzer die Weinſteuer ganz oder theilweiſe nachgelaſſen. Es hat dies unter Anderem ſtattgefunden in den Jahren 1837, 1838, 1840, 1841, 1843, 1847, alſo in einem Jahrzehnt ſechsmal. Gegenwärtig kennt der Winzer von dieſer Wohlthat nichts mehr. Geſtatten Sie mir, daß ich einmal von meinem Wahl-Bezirk allein rede, es iſt der Kreis Ahrweiler, welcher hauptſächlich nur Rothweine erzeugt. Im vorigen Jahre 1861 hat es in meinem Wahl-Bezirk ſehr wenige Winzer gegeben, die auch nur ſoviel erherbſteten, daß ſie den vierten oder fünften Theil ihrer Arbeits-Auslagen davon beſtreiten konnten. Aber, meine Herren, iſt etwa auch nun die Weinſteuer erlaſſen worden? Alſo auch in dieſer Beziehung eine vollſtändige Benachtheiligung des Winzers gegen die früheren thatſächlichen Verhältniſſe.

Nun, meine Herren, ich habe geſagt, daß der Wegfall der Ausgleichungsſteuer resp. die der Zollvereins-Staaten gegenüber gemachte Erklärung der Staats-Regierung bei Einleitung der Verhandlungen über den Franzöſiſchen Handels-Vertrag, daß ſie geneigt ſei, die Hälfte der ausgelegten Steuer fallen zu laſſen, ein neuer Schlag in das Geſicht des Winzers ſei, und ich glaube, daß ich dies gerechtfertigt habe. Ich muß nun auch noch eines anderen Punktes Erwähnung thun.

Der Rheinpreußiſche landwirthſchaftliche Verein tagte im vorigen Herbſt in Trier. Der Herr Miniſter der landwirthſchaftlichen Angelegenheiten, welcher gegenwärtig nicht mehr im Amte iſt, war zugegen. Es beſchäftigte damals die Gemüther der Winzer lebhaft, daß mit Frankreich über einen Handels-Vertrag Seitens Preußens verhandelt wurde, man ſagte ſich, es werden wohl dem Winzer neue Opfer auferlegt werden, und man beſchloß, dieſe Sache zum Gegenſtande der Berathung in jener General-Verſammlung zu machen. Der Herr Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten erklärte, daß die Staats-Regierung das Intereſſe des Winzers vollſtändig ins Auge gefaßt habe, daß ſie Alles thun werde, um ihm gewiß nicht fort und fort zu nahe zu treten, daß aber freilich, wenn man etwas Großes erreichen wolle, doch wohl nicht überall dasjenige feſtgehalten werden könne, was man wünſche. Er ſtellte aber gewiß nicht in Ausſicht, daß dasjenige geſchehen werde, was jetzt dem Winzer klar vor Augen ſteht. Der Central-Verein beſchloß dennoch, eine Kommiſſion niederzuſetzen, welche dieſe Frage einer näheren Prüfung unterzog.

Dieſer Kommiſſion habe ich ſelbſt angehört, ich war ihr Referent. Die Kommiſſion hat eine Eingabe an das Staats-Miniſterium gerichtet, in welcher ſie die Lage des Winzers auseinanderzuſetzen beſtrebt war. Sie hat darin verſchiedene Petita geſtellt; die Antwort, welche darauf erfolgte, lautete in folgender Weiſe: Die Ausgleichungsſteuer aufzuheben, liege nicht in der Abſicht der Staats-Regierung. Nun, meine Herren, das iſt zu einer Zeit geſchehen, wo die Staats-Regierung ſich bereits bereit erklärt hatte, die Hälfte von der Ausgleichungsſteuer fallen zu laſſen, auch ohne irgend welchen Erſatz für den Winzer.

Seitdem iſt jedoch die Staats-Regierung zu dem Konkluſum gekommen, die ganze Ausgleichungsſteuer preis zu geben. Es war ein ferneres Petitum, meine Herren, wenn man den Winzern neue Opfer auferlegen müſſe im Intereſſe des Großen und Ganzen, und wegen der beſtehenden Verhältniſſe zu dem großen und mächtigen Nachbarlande, ſo möge man doch auch darauf rückſichtigen, daß man auf der andern Seite auch dem Winzer Vortheile zuwende, oder die Nachtheile, welche die Konſequenzen des großen Nachtheils ſein würden, von ihm fernhalte; es wurde darauf hingewieſen, daß eben die Einſchätzung zur Grundſteuer ſtattfinde, und daß man dabei jetzt ſchon in irgend welcher geeigneten Weiſe darauf Rückſicht nehmen möchte, daß nicht das Weinland in einer Weiſe eingeſchätzt werde, die dem Verhältniſſe nicht entſprechen könnte, welches in Folge dieſes neuen Vertrages und in Folge der neuen Opfer des Winzers einträte.

Was antwortete darauf der Herr Miniſter der landwirthſchaftlichen Angelegenheiten?

Der Herr Miniſter antwortete: Es müſſe dem Intereſſenten überlaſſen bleiben, bei der Veranſchlagung der Grundſteuer dasjenige zu thun, was er für nöthig finde. Nun aber frage ich Sie, meine Herren, kann bei der gegenwärtigen Einſchätzung, wo eben erſt die Unterhandlungen über den Handels-Vertrag ſtattfanden, wo er Seitens der Staats-Regierung noch nicht abgeſchloſſen war, wo die beiden Häuſer des Landtags ihre Zuſtimmung noch nicht gegeben hatten, wo man noch nicht wiſſen konnte, ob er überhaupt in Kraft treten werde, wo man alſo über die weitern Folgen eines noch nicht feſtſtehenden Vertrages ſich noch nicht ſchätzen konnte, — vermochten da die Intereſſenten bei den Veranlagungs-Kommiſionen geltend zu machen, daß ſie ſchon jetzt in einer ſolchen Weiſe zur Grundſteuer eingeſchätzt würden, wie es vielleicht den künftigen Verhältniſſen entſprechen möchte? Ich glaube, auch dieſe Antwort iſt der Sachlage nicht entſprechend geweſen.

Meine Herren, ich habe mir selber die Frage gestellt, und ich stelle sie hier auf dieser Tribüne: Gehe ich vielleicht auch mit meinen Behauptungen zu weit, oder sind sie in der That gerechtfertigt? Ich werde die Antwort darauf geben.

Es ist Seitens des Herrn Regierungs-Kommissars v. Pommer-Esche dem Herrn Abgeordneten Reinhardt, welchen bei Berathung des Handels-Vertrages ungefähr im gleichen Sinne, wie ich, sich hier ausgelassen hat, geantwortet worden, es seien allerdings dem Winzer Vortheile zugewendet, dafür, daß 20 pCt. bei der Einführung Französischen Weines nach Preußen bewilligt würden; genieße ja auch der Rheinpreußische Winzer 15 pCt. Rabatt bei der Deklarirung vom Wein-Gewinn. Es sei ja auch eine Stundung für die Zahlung bewilligt. Ja, meine Herren, das ist wahr: der Rheinpreußische Winzer genießt 15 pCt. Rabatt bei der Deklarirung seines Wein-Gewinnes, aber wofür genießt er diese 15 pCt.? weil er verpflichtet ist, innerhalb 20 Tagen vom Beginn der Traubenlese an seinen Wein-Gewinn zu deklariren, weil er also die sämmtliche Brühe — so will ich es einmal nennen — mit allem Unrath, der durch das Pressen der zermalmten Trauben mit in das Faß hineinkommt, mit deklariren muß, weil dieser Unrath zur Zeit der Deklaration sich noch nicht abgelagert hat, und weil derselbe zum Klären des Weins sich wie 15 zu 100 verhalten soll — also deshalb hat man dem Winzer diese 15 pCt. abgeschrieben. Das ist also keine Wohlthat, meine Herren, sondern die konsequente Nothwendigkeit der Maßregel, daß der Winzer verpflichtet ist, innerhalb 20 Tagen seinen Wein-Gewinn zu deklariren. Dem gegenüber stellt man, daß 20 pCt. nachgelassen würden dem Französischen Winzer, resp. dem Einführer des Französischen Weines, weil der junge Wein — so sagt der Herr Regierungs-Kommissar — bis dahin, daß er reif würde, 20 pCt. verliere. Nun, meine Herren, der Wein aus Frankreich wird nicht mit dem Unrathe, sondern er wird klar eingeführt, er wird so eingeführt, wie der Rheinpreußische Winzer seinen Wein hat nach Abzug jener 15 pCt. Rabatt. Wenn nun dem Französischen Wein oder dem Einführer desselben dafür, daß der junge Wein noch 20 pCt. verliert, bevor er reif wird, 20 pCt. abgeschrieben werden sollen, so steht ja der Rheinpreußische Winzer, der auch noch erst jungen Wein hat, welcher reif werden muß, im Nachtheil gegen den Einführer des Französischen Weins; denn auch sein junger Wein muß ja dieselben 20 pCt. verlieren. So scheint es doch klar, meine Herren, daß in der Bewilligung der 15 pCt. Abzug für Unrath keine Wohlthat für den Winzer liegt, daß aber eine Bevortheilung desjenigen, welcher ausländische Weine nach Preußen einführt, gegen den Rheinpreußischen Winzer in jenen 20 pCt. liegt, darüber, meine Herren, will ich kein Wort weiter verlieren.

Aber man hat gesagt, auch dem Rheinpreußischen Winzer sei eine Stundung der Zahlung bewilligt; auch das ist wahr; aber welche Bedeutung hat diese Stundung? Die Stundung des Zolles für diejenigen, welche Französischen Wein in einem gewissen Quantum in Preußen einführen, ist eingetreten im Jahre 1829. Der Rheinpreußische Winzer genoß aber nicht diese Wohlthat des Stundens; erst dann, als sich die Verhältnisse des Winzers langsam verschlechterten, als es Zwangsmaßregeln kostete, um die Weinsteuer einzuziehen, als man sah, daß der Rheinpreußische Winzer arm geworden war und daß er, so lange er nicht verkauft hatte — nicht bezahlen konnte — und jungen Wein kann man ja nicht immmer sogleich verkaufen, weil er eben noch nicht reif geworden ist, da erst hat man erkannt, daß es für den Rheinpreußischen Winzer doch billig sei, was für den Einführer des ausländischen Weins schon lange recht war, und so gab man erst im Jahre 1834, also nach Verlauf von fünf Jahren, dem Rheinpreußischen Winzer dasjenige, was sein Konkurrent bereits hatte. Liegt darin eine Wohlthat für den Winzer? ich kann sie nicht darin erkennen.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat weiter gesagt, der Rheinpreußische Winzer genieße auch den Haustrunk. Nun, meine Herren, der Herr Kollege Reinhardt hat darauf früher schon erwidert; ich will aber doch, weil mein Wahlbezirk hauptsächlich Rothwein reproduzirt, und eine ganz besondere Stellung im Weinlande einnimmt, noch Etwas hinzufügen. Leider ist es, wie ich behaupte, durch die Maßnahmen der Regierung und ihre Unterlassungen dahin gekommen, daß die Winzer meines Wahlbezirks in überwiegend großer Zahl zu armen Leuten — d. h. nicht zu Proletariern, denn sie sind sämmtlich Grundbesitzer — geworden sind, daß sie nicht mehr ihren Wein selbst zu keltern vermögen, sondern daß sie gezwungen sind, die Trauben gleich nach der Lese um jeden Preis, welcher sich bildet, zu verkaufen. Was ich hier behaupte, dafür habe ich die Beweise freilich jetzt hier nicht auf der Tribüne, aber die Staats-Regierung ist in der Lage, sich davon zu überzeugen; denn sie braucht sich nur bei dem Steuer-Amt die Nachweisung geben zu lassen, wie viele Nummern in dem Kataster-Verzeichnisse und wie viele in der Wein-Anmeldungsliste sind. Sie wird dann finden, daß in der Bürgermeisterei Ahrweiler, welche außer dem Städtchen Ahrweiler aus den Dörfern Wallportsheim, Bachem, Hommessen, Beul, Wadenheim, Heppingen, Heimersheim, Green, Ehlingen, Lohrsdorf, Gimmigen und Kirchdamm besteht, auch nicht ⅓ derjenigen, welche Wein-Grundstücke besitzen, ihren Wein deklariren, und mag die Regierung sich die weitere Ueberzeugung verschaffen, daß die Meisten den Wein nicht mehr deklariren können. Nun soll es eine Wohlthat für die Winzer sein, daß ihnen ein Haustrunk bewilligt sei, obwohl sie leider Gottes in der Lage sich befinden, seit lange schon nicht mehr selbst keltern und also den eigenen Wein auch nur kosten zu können, mit dessen Erzeugung sie sich Jahr aus, Jahr ein plagen müssen. Also worin steckt die Wohlthat des Haustrunkes für den Winzer, wo steckt sie wenigstens für den Winzer der Ahr?

Ich glaube, nunmehr auch bewiesen zu haben, daß ich nicht zu weit gegangen bin, wenn ich behauptet habe, es fehle an den Wohlthaten, wovon der Herr Regierungs-Kommissar gesprochen.

Ich muß nun aber noch auf eine Aeußerung des Herrn Regierungs-Kommissars zurückkommen, denn sie ist doch für die Winzer meines Wahlbezirks allzu arg. Ich habe niemals geglaubt, daß die Preußische Staats-Regierung so ununterrichtet sein könne, wie es aus dieser Erklärung, die gedruckt im stenographischen Berichte zu lesen ist, hervorgeht. Es lautet dieselbe wörtlich:

> „Bei Rückfragen, die gehalten sind — in Bezug auf das Interesse der Winzer — ist es von mehreren Weinbauern selbst für wünschenswerth erklärt worden, wenn der Französische rothe Wein wohlfeiler einginge. Der geringe rothe inländische Wein ist nämlich oft wenig haltbar nnd da ist es schon häufig vorgekommen, daß der bessere Französische Wein zum Verletzen des inländischen rothen Weins verwandt und dieser so verbessert wird."

Leider, meine Herren, scheint die Königliche Staats-Regierung oder ihre Kommissare das Verhältniß, wie es zwischen den Produzenten und den Fabrikanten des Weines besteht, nicht zu kennen. Gerade in diesem Punkte liegt die größere Benachtheiligung des Winzers, und in der Nichtbekanntschaft mit demselben kann ich nur die Erklärung finden, daß es der Staats-Regierung bisher nicht gefallen hat, sich dieses Verhältniß näher anzusehen.

Ich bedaure, daß derselbe Herr Regierungs-Kommissar heute nicht anwesend ist, ich möchte ihn fragen: Wer sind denn die Weinbauern, bei denen die Staats-Regierung

Erkundigung eingezogen hat, damit der Winzer meines Wahlbezirks — der Winzer, der den Rothwein baut — endlich erfahre, welch Quelle der Staats-Regierung zu Gebote gestanden hat, um daraus ihre Kenntniß der Sachlage zu schöpfen, und darauf ihre Maßnahmen, wie sie den Winzer so sehr empfindlich verletzen, zu stützen.

Es ist in diesen Tagen hier von den Thierärzten die Rede gewesen, und man hat gesagt: wenn man für alle speziellen Dinge Geheimräthe in das Ministerium ziehen wollte, so würde die Anzahl derselben noch sehr viel größer werden. Ja, ich verzichte darauf, daß sich in der Umgebung der Herren Minister auch noch ein Geheimer Weinrath befinde, wir haben der Geheimen Räthe vollständig genug.

Ich wünsche nur, daß die Staats-Regierung sich des offenen Rathes bediene, und zwar des offenen Rathes nicht der sogenannten Gutgesinnten, sondern derjenigen, die wirklich Kenntniß von der Lage der Dinge haben. Man möge sich nicht an diejenigen wenden, von denen man glaubt, daß sie eine gewisse Bildung genossen haben, sondern man wende sich dreist an jeden Winzer, der auf dem Wege, durch das schöne Ahrthal dem Regierungs-Kommissar oder dem Minister begegnen mag. Ein Jeder weiß darüber Aufschluß zu geben, und ich habe die feste Ueberzeugung, daß man nicht einen Einzigen begegnen wird, der da sagt: die Winzer bedürften des Französischen Weines, um ihre Weine damit zu verstechen. Der Herr Kollege Reinhardt hat gefragt: Wo sollen die Winzer das Geld hernehmen, um Französische Weine zu kaufen? Damit allein schon hat er gesagt, daß die Behauptung des Herrn Regierungs-Kommissar durchaus unrichtig ist, und es muß der Regierung selbst daran gelegen sein, nochmals zurückzugehen auf ihre Quelle. Ich glaube sogar, daß der Rothweinwinzer das Recht hätte, zu wissen, wer die Verleumdung gegen ihn ausgesprochen; denn jenes ist die Sache der Fabrikanten, und ich leugne nicht, daß Französische Weine bezogen werden, um die Fabrikation zu betreiben, aber die Fabrikation unterscheidet sich wesentlich von der Produktion.

Meine Herren! Es ist in dem Bericht, welcher dem Französischen Handels-Vertrage beigegeben ist, anerkannt, daß das Rheinpreußische Weinland sich in seiner Morgenzahl vermindert habe. Es wird zwar im damaligen Bericht wenig Werth auf diese Thatsache gelegt, sie bekundet aber, daß man sich vom Weinbau abwendet, und weil man eben in Folge der Konjunkturen, in Folge der Maßnahmen der Staats-Regierung und in Folge dessen, daß für die Aufhülfe des Winzers in keiner Weise Etwas geschehen ist, sich von demselben abwenden muß. Die Statistiker haben nicht überall das Material zur Hand, was zu einer richtigen Statistik nöthig ist. Wollte sich einer der Herren in meinem Wahlbezirk näher umsehen, so würde ich sehr gern geneigt sein, ihm das Geleit zu geben; er würde sich überzeugen, daß die Reduktion des Weinlandes noch viel größer ist: denn nicht alle Kulturveränderungen werden bei der Kataster-Behörde angemeldet, sondern man pflanzt etwas Anderes auf die Grundstücke oder man läßt sie öde liegen, ohne solche Anmeldungen, und man kann nicht verkennen, daß in dieser Weise das Rheinpreußische Weinland sich vielmehr vermindert hat, als es in der Statistik angeführt ist.

Man behauptet ferner, daß die Reduktion des Zolles von 1853 ohne wesentlichen Einfluß auf die Einfuhr des Weines gewesen sei; dennoch steht in den Motiven der Staats-Regierung selbst, daß sich die Einfuhr in erheblicher Weise seit jener Zeit vermehrt hat. Es heißt wörtlich daselbst: „Ungeachtet der Verzollungen in Hannover und Oldenburg, ungeachtet des wiederholten Fehlschlagens der Weinlese in Frankreich und wiederholten günstigen Lesen im Zollverein, und ungeachtet des Rückganges der Verzollungen von Wein in Fässern", sei die Einfuhr nicht vermehrt. Sieht man sich nun die Zahlen an, so ergiebt sich, daß vor 1853 im Durchschnitt 190,000 Ctr. eingeführt worden sind, nach 1853 261,200 Ctr., daß also — ungeachtet alles jenes — jährlich mehr eingeführt worden sind 71,200 Ctr.

Meine Herren! das beweist doch, daß jedenfalls mehr in Folge der Reduktion eingeführt worden ist. Man hat nun weiter gesagt, und zwar von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissars v. Pommer-Esche, es sei aber auch mehr ausgeführt worden. Ja, das ist richtig, auch diese Thatsache gebe ich zu; diese Thatsache jedoch legt die Staats-Regierung oder der Statistiker dem Weinbau zu, aber hierbei ist vergessen, daß neben dem Weinbau auch die Weinfabrikation stattfindet. Sollte die Staats-Regierung nicht wissen, daß es große Etablissements in den Provinzen unseres Landes giebt, in welchen auch nicht eine Weintraube erzeugt und nicht eine solche verwendet wird, um Wein zu fabriziren? Sollte die Regierung nicht in Rechnung bringen müssen, daß es gerade der überhand genommenen Fabrikation beizumessen ist, daß eine größere Ausfuhr stattgefunden hat? Meine Herren! ich muß dem Herrn Abgeordneten Reinhardt beistimmen, wenn er sagt, daß hier wirklich eine Unkenntniß der Sachlage vorhanden, die ich beklage und die für den Winzer sehr bedauerlich ist.

Das sind aber die Nachtheile, in welche die Preußischen Winzer versetzt sind, noch nicht alle. Nur in Preußen besteht eine sogenannte Produktions-Steuer. In den anderen Ländern, in welchen Wein produzirt wird, besteht eine Konsumtions-Steuer; dadurch ist der Preußische Winzer offenbar in die größten Nachtheile versetzt. Wer aus einem Lande, in welchem eine Konsumtions-Steuer besteht, den Wein nach Preußen einführt, hat seinen Wein vollständig steuerfrei; er bezahlt im Heimathlande keine Konsumtions-Steuer, weil der Wein dort nicht konsumirt wird, und bezahlt in Preußen keine Produktions-Steuer, weil der Wein dort nicht erzeugt wird. Wenn aber der Preußische Winzer den Wein nach außen bringt, wo eine Verzehrungssteuer besteht, so muß er doppelt bezahlen; zunächst hat er im Heimathlande die Produktions-Steuer bezahlt und in dem Lande, wo der Wein verzehrt wird, legt man ihm die Konsumtions-Steuer auf. Nun, meine Herren, scheint die Staats-Regierung dies übersehen zu haben, wenigstens finde ich nirgends, daß es versucht worden wäre, dieses Mißverhältniß, worin sich die Rheinpreußischen Winzer befinden, zu heben.

Meine Herren! Verweilen wir nun noch einen kurzen Augenblick bei diesem Beispiele. Heben wir die Ausgleichungssteuer auf, wird also aus Baden und Hessen ꝛc. der Wein nach Preußen eingeführt, so ist der Wein dort einer Konsumtionssteuer nicht unterworfen, weil er eben in jenen Ländern nicht verzehrt wird. Die Verzehrungssteuer ist in jenen Ländern mindestens so hoch, als gegenwärtig sich die Fracht beläuft, und wenn selbst auch die Weinsteuer in unserem Lande als Produktionssteuer fortfällt, so kann der Badenser und der Hesse den Wein seines Landes für denselben Preis in gut gelegenen Provinzen Preußens verkaufen, für welchen er in dem eigenen Lande verkauft werden kann, eben darum, weil in dem eigenen Lande eine Konsumtionssteuer darauf lastet und in unserem Lande eine Konsumtionssteuer nicht besteht, und die Ersparung jener Konsumtionssteuer die Fracht deckt. Auf dieses Verhältniß bitte ich, wenn Sie einmal die Verhältnisse des Winzers in nähere Erwägung ziehen wollen, ebenfalls Rücksicht zu nehmen.

Nun, meine Herren, komme ich mit ein paar Worten auf die Fabrikation. Wenn ich die Lage des Rheinpreußischen Winzers, und ich wiederhole — indem ich mich keineswegs als ein Kenner aller Verhältnisse des ganzen Weinlandes aufwerfen will — ich wiederhole, daß ich hauptsächlich aus meinem Wahlbezirke, welcher nur Rothwein und zwar den meisten Rothwein in Preußen erzeugt, meine Argumente entnehme. Wenn ich die Kalamitäten des Winzers angeführt habe, so muß ich doch gestehen, daß sie alle

zusammen nicht den Maßnahmen oder den Unterlassungen der Königlichen Staats-Regierung zur Last fallen, mehr als zur Hälfte fallen sie der Fabrikation zur Last. Es hat eine Zeit gegeben, wo man die Fabrikation als solche, als unzulässig lebhaft angriff, und zwar hielt man sie für unzulässig, von verschiedenen Standpunkten aus, namentlich vom Standpunkte des Strafrechts. Die Königliche Staats-Regierung hat die Fabrikation zu allen Zeiten begünstigt, sie hat sich sofort auf die Seite derjenigen gestellt, welche geglaubt haben, daß sie dem freien Gewerbe nicht in den Weg treten sollten, wenigstens nicht in Beziehung auf die Fabrikation des Weines; sie hat durch das Königliche Landes-Oekonomie-Kollegium Geldmittel geboten, um auf diesem Gebiete Versuche zu machen, und zwar innerhalb des landwirthschaftlichen Vereins, welcher keineswegs sich mit der Industrie, sondern hauptsächlich mit der Landwirthschaft und also auch mit dem nackten Weinbau zu befassen hat.

Ja, meine Herren, lesen Sie den Bericht, welchen das Landes-Oekonomie-Kollegium in Bezug auf die Jahre 1860 und 1861 an den Herrn Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten erstattet hat, so werden Sie darin die für den Winzer, und auch für den Konsumenten sonderbare Mittheilung finden, daß die Verbesserung des Weins nach der Gallischen Methode hoffentlich sehr viel dazu beitragen werde, den Wein genießbarer zu machen, und dem Winzer Vortheil zu bringen. Ja, meine Herren, auch darin erkennen Sie, daß auch diese Behörde des Staates nicht im vollen Maße von den Verhältnissen des Winzers unterrichtet ist, und, meine Herren, es scheint fast, daß sich Alles vereinigen soll, was zum Nachtheile des weinbautreibenden Theils der Rheinprovinz gereichen kann, daß sich Alles gegen den armen Winzer wenden soll; denn jüngst in London ist die Akademie zu Poppelsdorf, welche errichtet worden ist, um die Landwirthschaft zu fördern, mit einem Ehrenpreise dafür bedacht worden, daß sie „die Blüthe der schwarzen Malve zu Wein-Couleur", also zum Färben des Weins zur Ausstellung gebracht hat. Die Rheinpreußische Akademie, die berufen ist, die Zweige der Landwirthschaft zu fördern, trägt dazu bei, daß der Rothwein-Winzer vollständig seinem Ruine entgegengeführt wird, indem sie die Mittel schafft, die es den Fabrikanten noch möglicher machen, ihre Fabrikate besser und für sie vielleicht auch noch vortheilhafter zu bereiten.

Das ist die Unterstützung, welche dem Winzer von der Staats-Regierung zu Theil geworden ist. Meine Herren, der Winzer empfindet sie tief.

Ich habe gesagt, daß man früher die Fabrikationsfrage vom Standpunkt des Strafrechts ins Auge gefaßt hat. Am Rheine hatten wir früher das Französische Strafgesetzbuch; das wird den Herren wohl allen bekannt sein. In diesem Strafgesetzbuche ist der Begriff des Betruges anders definirt als in dem gegenwärtigen Preußischen Strafgesetze. Aber das Preußische Strafgesetz hat sich nicht zum Vortheil des Winzers verändert, sondern zum Nachtheile desselben verschlimmert. Der Begriff des Betruges, der in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuch enthalten ist, ist in so weit verändert, als gegenwärtig zum Betruge erforderlich ist, daß z. B. der Käufer in seinem Vermögen beeinträchtigt wird. Das kannte das Französische Strafgesetzbuch nicht. Es wird nun unsern Staats-Anwälten und unseren Gerichten schwer, ein Straf-Urtheil auszusprechen, weil es nicht beweisbar ist, daß der Käufer in seinem Vermögen beschädigt wird. Wird etwa der Trinker des verfälschten Weins in seinem Vermögen beeinträchtigt? Antwort: Man kann es nicht beweisen. Wird etwa der Käufer, der Wirth, wenn er vom Weinhändler fabrizirten Wein kauft, beeinträchtigt? Auch das ist nicht zu beweisen; denn er kann möglicher Weise in seinem Vermögen bereichert werden; er kann einen größeren Gewinn durch den Wiederverkauf erzielen, als wenn er vom Winzer das Naturprodukt hätte erstehen müssen. Ich glaube, daß diejenigen, die das Strafgesetzbuch abgefaßt haben, auch nicht von der Lage des Winzers unterrichtet waren.

Nun, meine Herren, hat man die Fabrikations-Frage in der späteren Zeit von einem andern Gesichtspunkte aufgefaßt, indem man sich überzeugt hat, daß in Preußen nicht, wie vielleicht in anderen Ländern, zu erreichen ist, daß gegen die Fabrikation als solche irgend ein Schritt geschehe. Man hat sich entschlossen, diese Frage fernerhin unberührt zu lassen, indem man es der Staats-Anwaltschaft überläßt, die einzelnen Fälle zu überwachen, wo dennoch vielleicht ein Artikel des Strafgesetzbuchs verletzt sein möchte. Aber man hat die Sache von einer anderen Seite betrachtet. Man hat gefragt, wenn in Preußen sowie in andern Ländern ein Schutz gegen den Nachdruck besteht, wenn ferner ein sogenannter Musterschutz besteht, sollte dies nicht auch anwendbar sein auf das Verhältniß zwischen der Fabrikation und Produktion? und man sagt, der Fabrikant bediene sich ebenfalls des Schildes und der Firma des Produzenten.

Präsident: Ich muß den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß wir uns zu weit von dem Gegenstand der Diskussion abgeführt sehen, und außerdem habe ich zu erinnern, daß der Herr Redner vorhin gegen den früheren Herrn Ministerial-Kommissar sich des Ausdrucks bedient hat, er habe in seiner Rede bei Gelegenheit des Handels-Vertrages eine „Verleumdung gegen die Winzer" ausgesprochen. Ich glaube, der Herr Abgeordnete hat wohl sagen wollen, daß der Herr Regierungs-Kommissar sich möglicherweise geirrt haben könnte.

(Heiterkeit.)

Abgeordneter **Bresgen:** Ich bitte recht sehr, ich habe das nicht gesagt. Ich glaube wenigstens nicht gesagt zu haben, daß der Herr Regierungs-Kommissar sich einer Verleumdung schuldig gemacht habe, sondern ich habe gesagt, wenn der Herr Regierungs-Kommissar anwesend sei, und die Namen der Wein-Bauern nenne, von denen er seine Mittheilungen empfangen habe, so würden die Winzer erfahren, von welcher Seite sie verleumdet würden. Ich glaube, daß hierin eine Kränkung des Regierungs-Kommissars nicht gefunden werden kann.

Präsident: Ich bemerke, daß der Herr Abgeordnete ausdrücklich auf die Rede des Herrn Ministerial-Kommissar in den stenographischen Berichten Bezug genommen und daran die von mir vorhin hervorgehobene Aeußerung über den Vortrag des Herrn Regierungs-Kommissars geknüpft hat. Ich habe nur andeuten wollen, daß der Herr Abgeordnete habe aussprechen wollen: „Der Herr Regierungs-Kommissar wäre nicht gehörig unterrichtet gewesen und habe sich daher im Irrthum befunden."

Abgeordneter **Bresgen:** Ich glaube, nachdem ich in der Weise, wie es geschehen, die Sache berichtigt habe, wird sie damit ihre Erledigung gefunden haben. Es ist mir nicht eingefallen, den Herrn Regierungs-Kommissars, von dem ich nur gesagt habe, daß er nicht gehörig unterrichtet gewesen sei, einer Verleumdung zu bezüchtigen.

Präsident: Ich bitte nun in der Sache fortzufahren.

Abgeordneter **Bresgen:** Ich werde mich nun wieder zur Sache wenden.

Ich habe sogleich von Anfang an gesagt, daß ich es für meine Pflicht und mein Recht halte, wenn man die Frage aufstellt, ob ein Vertrag verallgemeinert werden, und ob die Grundlagen des Tarifs festgehalten werden sollten in allen Fällen und in jeder Beziehung, mir noch einmal die einzelnen Positionen des Vertrages resp. dieses Tarifes zu

vergegenwärtigen. Mehr habe ich auch nicht gethan. Aber ich will, da der Herr Präsident es vielleicht im Interesse der Zeit und des Fortganges der Sache wünscht, mich nun kürzer fassen, als ich es im Interesse des Winzers zu thun beabsichtigt habe.

Es fragt sich, meine Herren, ob es der Staats-Regierung nicht möglich ist, dem Winzer Aufhülfen zu bieten. Denn würde die Staats-Regierung dem Winzer Aufhülfen bieten, so würden die Winzer und ihre Vertreter mit Freuden zu dem Gesetze, welches gegenwärtig vorliegt, ihre Zustimmung geben können. Ich muß voraussetzen, daß die Staats-Regierung, wenn ihr die Möglichkeit an die Hand gegeben würde, gern Veranlassung nähme, um einem armen gedrückten Stande Aufhülfe zu gewähren. Solche Aufhülfe finde ich zunächst darin, daß die Staats-Regierung erwägt, in welcher Weise, wenn die von mir angedeuteten Folgen wirklich eingetreten sind, dann noch eine Revision der Einschätzung in die Grundsteuer stattfinden kann und stattfinden darf.

Zweitens würde der Winzer, der, wie gesagt, sich am allermeisten durch die Fabrikation des Weines benachtheiligt sieht, aufjauchzen, wenn die Staats-Regierung einmal diese Frage einer besonderen eingehenden Prüfung unterzöge, wenn die Staats-Regierung namentlich die Frage prüfte: Kann das Verhältniß der Fabrikation zur Produktion nicht auf dem Gebiete des Strafrechts oder sonstwie eine Regelung finden? In dieser Beziehung bemerke ich nur kurz, daß es in unserm Strafgesetzbuch einen Titel giebt, der überschrieben ist: Vom strafbaren Eigennutz, und daß die Fabrikation des Weines in ihrem Verhältniß zur Produktion in strafrechtlicher Beziehung wohl eher geeignet ist, unter diesen Titel gebracht zu werden, als manche andere Bestimmungen, welche sich unter diesem Titel bereits befinden.

Daß eine Täuschung damit verknüpft ist, daß fabrizirter Wein als Wein, d. h. als Natur-Erzeugniß verkauft wird, das, meine Herren, sagen Sie sich sammt und sonders selber, und daß nicht allein der Produzent beeinträchtigt wird, sondern auch die Konsumenten, wenn sie fabrizirten Wein, ja ein Getränk, in welchem sich nicht einmal eine Idee von Weintrauben befindet, kaufen, sagen Sie sich auch selbst. Ich glaube, wenn es geboten werden könnte, daß der Fabrikant sein Fabrikat nur unter der Angabe verkaufen dürfte, daß es ein Fabrikat, und daß es nicht Natur-Wein ist, und wenn darüber eine Bestimmung im Strafgesetzbuch stände; so würde schon sehr geholfen sein. Kein Konsument würde den Wein kaufen, wenn er noch so sehr empfohlen würde.

Meine Herren! Ich gehe, weil ich mich kurz fassen soll, nicht noch tiefer auf die Fabrikationsfrage ein. Ich würde Ihnen zeigen, daß es allerdings einen Weg giebt und das ist der Weg der Regelung des Verhältnisses der Fabrikation zur Produktion, wodurch man den Winzern nicht allein neuen Muth zu ihrem landwirthschaftlichen Betriebe einflößen könnte, sondern durch welchen man ihnen auch von Neuem aufhelfen und einen Ersatz dafür bieten könnte, daß sie so viele Opfer im Interesse des größeren und des engeren Vaterlandes zu bringen gezwungen sind. Aus demselben Grunde muß ich für heute auf die Erörterung noch anderer Punkte, welche wie z. B. die Entwerthung des Eigenthumes ꝛc. hierhin gehören, verzichten.

Nun, meine Herren, will ich erklären, daß ich ungeachtet dessen, was ich gesagt habe, nicht gemeint bin, gegen den uns vorliegenden Gesetz-Entwurf zu stimmen; sowie ich für den Handels-Vertrag gewesen bin, so bin ich auch für das Gesetz, das uns gegenwärtig vorliegt. Meine Herren, wer auch der Vertreter des Staates sei, welches Ministerium ich auch vor mir sehe, auf dem Wege zur Freiheit wird es bei mir kein Hemmniß finden. Die Handels-Freiheit, meine Herren, ist die Zwillingsschwester der Gewerbe-Freiheit und ihre untrennbare Gespielin ist die politische Freiheit. Wenn ich mich jedoch für das Gesetz ausspreche, wenn ich also zugestehe, daß der Einzelne Opfer im Interesse des großen Ganzen bringen muß, so darf ich doch von der Staats-Regierung erwarten, daß sie dem Winzer überall da, wo es möglich sein wird, aufhelfen werde. Ich möchte es nicht erleben, daß dieses Haus einmal genöthigt wäre, Summen zu votiren, um die Noth des Rheinischen Winzers zu lindern, sei es durch Unterstützung oder durch öffentliche Arbeiten, wie wir es jüngst für Schlesien gethan haben; denn dort war die Unterstützung der Armuth, also die Mildthätigkeit das Hauptmotiv zur Bewilligung der Anleihe der ca. 11 Millionen Thaler für die Schlesische Eisenbahn; ohne dieses Mitleidsgefühl würde die Zustimmung vielleicht nicht gegeben worden sein; noch weniger aber möchte ich erleben, daß dem hohen Hause jemals Rechnungen vorgelegt werden sollten „über die Unterhaltung von Typhuswaisen" meines Rheinpreußischen Heimathlandes.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **v. Holzbrinck**: Meine Herren! Der Herr Vorredner beschwert sich darüber, daß durch die nachträglich von der Regierung vorgeschlagene Maßregel das Interesse der Winzer beeinträchtigt würde. Die Vorschläge der Regierung sind aber doppelter Art; sie gehen dahin, einmal die Uebergangssteuer aufzuheben und zweitens die Moststeuer aufzuheben; ich glaube, daß dadurch auch den Wünschen der Winzer vollständig entsprochen wird. Wenn die innere Abgabe auf Wein, die Moststeuer, aufgehoben wird, so folgt übrigens aus den Zollvereins-Verträgen der Wegfall der Uebergangs-Abgabe von selbst

(Hört! Hört!)

Präsident: Meine Herren! Ich fühle mich verpflichtet, für die nachfolgenden Herren Redner darauf aufmerksam zu machen, daß leider unsere Uhr stehen geblieben ist

(Heiterkeit!)

und daß ich mich nicht in der Lage befinde, sie während der Sitzung herstellen lassen zu können.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc das Wort für den Vertrag.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc**: Nur zwei Worte. Ich hatte gehofft, bei der vorliegenden Frage würde das Haus durch ein imposantes Schweigen an den Tag legen, daß es bei gewissen Fragen Parteiungen in diesem Hause und Lande nicht giebt. Da mich leider meine Taschen-Uhr von dem Gegentheil überzeugt hat, so muß ich für mich und meine politische Freunde konstatiren, daß wir weder Zeit noch Augen haben, um auf Privat-Interessen, wie etwa die Oberschlesische Eisen-Industrie ist, oder auf formelle Rechtsfragen, die wohl in Rechtsformeln ausarten können, die aber dem innern Recht und dem thatsächlichen Bedürfniß des Landes unter Umständen widerstreiten können, zu achten. Für uns liegt die Ehre Preußens, das Interesse Preußens und das Interesse unseres großen gemeinsamen Deutschen Vaterlandes hier in einem Kern zusammen, und wir werden uns von der gemeinsamen Vertretung dieser Ehre und dieser Interessen und der Unterstützung der Regierung, wenn sie ihre Kraft für sie einsetzt, niemals lossagen.

(Bravo! rechts.)

Es bleibt nur zu wünschen, daß, wie in der vorliegenden Frage, so in allen Fragen die Kraft zum innern Recht trete, dann wird die Wohlfahrt Preußens und Deutschlands nicht fehlen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Frese hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter Dr. **Frese** (Minden): Meine Herren! Ich habe auch nur wenige Worte zu sagen.

Zunächst habe ich mit etwas anzufangen, was scheinbar vielleicht nicht im direkten Zusammenhange mit der Sache steht. In dem Bericht ist die Rede von der Stimmung in Süddeutschland in Bezug auf den Handels-Vertrag mit Frankreich, und Sie wissen, daß in dieser Beziehung namentlich großes Aufsehen gemacht hat ein Vorgang in Wien, ein Pereat, welches dort bei dem Juristentage ausgebracht ist auf diesen Handels-Vertrag, also auch in Bezug auf unsere Preußische Handels-Politik, und da bin ich beauftragt, von hiesigen Juristen, die Mitglieder dieses Juristen-Tages gewesen sind, darüber einen kurzen Bericht zu verlesen, wonach sich dieses Pereat auf ein Geringes und Unbedeutendes reduzirt. Wenn Sie erlauben, so lese ich diese Erklärung so vor, wie sie abgegeben ist.

(Widerspruch.)

Präsident: Wenn das Haus nichts dagegen hat,

(Pause.)

und das ist nicht der Fall, so will auch ich nichts gegen die Vorlesung einwenden.

(Ruf: Es gehört gar nicht zur Sache!)

Abgeordneter Dr. **Frese** (Minden) [fortfahrend]: Es gehört in sofern zur Sache, als dieses Pereat in Preußischen Kreisen einen großen Eindruck gemacht hat, also bei der Festsetzung der Preußischen Handels-Politik es darauf ankommt, zu konstatiren, wie die Stimmung im Süden ist; und da der Herr Präsident mir die Erlaubniß gegeben hat, diese ganz kurzen Worte zu verlesen, so glaube ich, daß einzelne Mitglieder nichts dagegen haben können. Die Erklärung lautet:

„Am Mittwoch, den 27. August, Abends fand in Wien ein für die Mitglieder des Juristen-Tages veranstaltetes Fest statt, welches als ein „Fest-Kommers" angekündigt war. Es war jedoch kein Kommers in dem Sinne, in welchem Studenten dieses Wort zu gebrauchen pflegen. Die bei dem Feste anwesenden Juristen, wohl über 1000 an der Zahl, saßen in kleinen Gruppen an einzelnen Tischen in einem mehrere Morgen großen Garten zerstreut. Aus dem Hause führte eine Freitreppe in den Garten. Diese Treppe wurde von einzelnen Personen als Redner-Tribüne benutzt; die Redner aber wurden nur von den zunächst an der Treppe Stehenden verstanden. Ich selbst saß mit mehreren Bekannten an einem Tische, der höchstens 25 bis 30 Schritte von jener Treppe entfernt war, habe aber von jenen Reden nichts verstanden. Nachdem das Fest schon mehrere Stunden gedauert hatte, ungefähr um 11 Uhr Abends, kam ein Bekannter an unsern Tisch und erzählte entrüstet: Es solle soeben von einem Redner auf der Freitreppe ein Pereat auf den Handels-Vertrag ausgebracht sein. Mehrere von uns begaben sich in die Nähe der Treppe, um Erkundigungen einzuziehen; wir konnten jedoch für den Augenblick weder von dem Inhalte der gehaltenen Rede, welche von verhältnißmäßig wenigen Personen gehört war, etwas erfahren, noch gelang es uns, zu erkunden, wer der Redner gewesen sei. — Erst später kam ein Bekannter, ein Nicht-Preuße, zu uns und erzählte: Er habe den größten Theil der Rede gehört; sie sei wegen ihrer zusammenhangslosen Phrasenhaftigkeit mehrfach mit ironischen Bravos begleitet worden."

Also danach reduzirt sich dieser Vorgang, der von der Wiener Presse mit einem gewissen Geschick in Scene gesetzt ist, auf etwas sehr Harmloses und Unbedeutendes, und es scheint mir daraus hervorzugehen, daß die Berichte über die Mißstimmung in Süddeutschland entschieden übertrieben sind.

Ich glaube daher, daß wir vollkommenen Grund haben, dem Berichte der Kommission darin beizustimmen, daß wir einen Widerspruch der dortigen Bevölkerung auf die Dauer nicht zu erwarten haben. Wenn wir auch der von Preußen eingeschlagenen Handels-Politik beitreten wollen, so glaube ich, werden die Völker mit uns übereinstimmen. — Das zu konstatiren, hat unsere Kommission ein Rechen-Exempel aufgestellt, das vielleicht vollkommen beruhigt. Es zeigt sich aber doch hier wieder, wie dringend nöthig es ist, eine einheitliche Vertretung des Deutschen Volkes für seine gemeinsamen Interessen zu haben.

Wenn nun aber von gewissen Seiten auf ein Zollvereins-Parlament hingedeutet ist, und die Schaffung eines Zollvereins-Parlaments vor einem nationalen Parlament und getrennt davon für nothwendig und wünschenswerth erachtet wird, so möchte ich mich von meinem Standpunkte entschieden dagegen erklären. Die Idee eines solchen Zollvereins-Parlaments klingt sehr plausibel, aber im Grunde genommen ist sie doch nichts als eine Kopie der Würzburgerei, welche das bestehende Schlechte umkleiden will mit allerdings besseren Einrichtungen. Ich glaube aber, daß man sehr übel thäte, wenn man die Unterstützung, welche aus den materiellen Interessen, aus einer Befriedigung der materiellen Fragen erwächst, dadurch abschwächt, daß man gerade den materiellen Interessen zu einem Ausdruck verhilft. Ganz abgesehen davon glaube ich nicht, daß es im Interesse der Deutschen Einheit und des Rufes Deutschlands nach außen liegt, wenn wir als den ersten Vertreter dieser Deutschen Einheit eine Versammlung hinstellen, in welcher nichts Anderes vorkommen würde als der permanente Kampf zwischen Freihandel und Schutzzoll. Ich glaube, das wäre ein schlechtes Bild der Deutschen Einheit. Das sind aber Betrachtungen für die Zukunft. Es handelt sich für uns jetzt leider gar nicht um die Möglichkeit, im nationalen Sinne vorwärts zu gehen; es handelt sich um unsere jetzigen Zustände im Innern; es handelt sich für dieses Haus um die Stellung der jetzigen Regierung gegenüber und da bedauere ich denn, daß der Dank, den der Herr Finanz-Minister dem Hause vorhin ausgesprochen hat, für das zu erwartende Votum, daß der mich zu einer entschiedenen Verwahrung veranlaßt. Wenn ich der Resolution der Kommission zustimme, so gebe ich damit durchaus kein Vertrauens-Votum für das jetzige Ministerium ab. Ich gebe ein Vertrauens-Votum für die guten alten Preußischen Traditionen, die sich trotz der jetzigen Minister noch in den Ministerien erhalten haben und deren würdige Repräsentanten wir in den Kommissions-Verhandlungen kennen zu lernen die Ehre hatten und die wir hier zum Theil vertreten zu sehen die Ehre haben, aber den jetzigen Ministern darüber ein Vertrauens-Votum zu geben, das, glaube ich, steht mir nicht allein in diesem Hause fern. Ich fühle mich zu dieser Verwahrung gedrungen aus einem politischen Gefühle, daß dieses Haus namentlich in dem gegenwärtigen Augenblicke kein Vertrauens-Votum geben kann den Ministern, die fortfahren, täglich in ihrem Organe uns verschiedene kleine Verfassungsbrüche in Aussicht zu stellen. Es kommt für mich auch noch hinzu ein sittliches Motiv. Ich bin nicht im Stande, nach den Elberfelder Vorgängen vom 23. und 27. August —

(Große Unruhe rechts: Oho!)

Ja, meine Herren, wenn Sie im Stande sind, nach diesen Vorgängen dem Ministerium ein Vertrauens-Votum zu geben, so ist das Geschmackssache —

Präsident: Ich habe den Herrn Redner darauf aufmerksam zu machen, daß er sich nicht zu weit in die einzelnen Gründe versteige, weswegen er den Herren Ministern ein Vertrauensvotum nicht geben könne, zumal er eine Sache anführt, die, um ein Mißtrauensvotum gegen das Ministerium zu konstatiren, nicht dahin gehört.

Abgeordneter Dr. **Frese** (Minden) [fortfahrend]: Ich glaube doch, daß es nicht außerhalb des Zusammenhangs liegt, wenn man an der Spitze der Regierung den Mann sieht, der unter Verhältnissen im Amte bleibt, wie sie noch nie in der Welt dagewesen sind. Diese Vorgänge haben eine wahre Betrübniß im Lande erregt, es widerspricht einem jeden patriotischen Gefühle so sehr, daß ich mich dagegen verwahren wollte, daß das Haus einem solchen Zustande durch ein halbes oder indirektes Vertrauens-Votum gleichsam seine Sanktion geben möchte. Trotzdem stimme ich, wie gesagt, für die Resolution. Ich muß aber hinzufügen, daß ich es in einer Beziehung mit sehr schwerem Herzen thue.

Preußen tritt in eine handelspolitische Krisis, so schwer, wie sie vielleicht noch nicht dagewesen ist und wir gehen hinein mit so zerrissenen inneren Zuständen, wie sie Gottlob wenigstens in den letzten Jahren nicht vorhanden gewesen sind. Meine Herren, wenn die Regierung das Herz hat, in diese Krisis trotz des Krieges im Innern hineinzugehen, so mag sie die Verantwortung dafür tragen. Wir, indem wir der Resolution, die die Kommission vorschlägt, zustimmen, zeigen aufs Neue, daß wir uns an die Sache und nicht an die Person halten; wir erwerben uns damit das volle Recht, in der großen Frage, die uns in der nächsten Woche beschäftigen wird, mit vollkommen freiem Gewissen den Plänen der Regierung entgegenzutreten, weil sie uns gegen die Sache zu gehen scheinen, ebenso, wie wir heut der Resolution der Kommission zustimmen, weil wir sachlich das Interesse des Landes von der Regierung vertreten sehen.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **v. d. Heydt:** Ich glaube nicht, daß die Worte, die ich vorher sprach, irgendwie haben Veranlassung geben können zu denjenigen Aeußerungen, zu welchen der letzte Herr Redner sich gedrungen gefühlt hat. Ich habe kein Vertrauensvotum für die Personen, die die Regierung Seiner Majestät bilden, in Anspruch genommen. Ich habe gesagt, daß die Regierung sich freuen würde, in dieser Angelegenheit ferner Hand in Hand und in vollster Uebereinstimmung mit der Landesvertretung vorzugehen.

Wenn nun der Herr Redner noch speziell eines Prozesses erwähnt, der in Elberfeld geführt ist, so habe ich nicht erwartet, daß hier in diesem Hause die Rede davon sein würde.

(Ruf rechts: Bravo! Sehr richtig!)

Wenn der Herr Redner dabei meine Person im Auge gehabt hat, so beruhigt mich vollständig mein eigenes Bewußtsein. Ich habe schon von frühen Jahren an, mich den öffentlichen Angelegenheiten gewidmet, und mein ganzes Leben giebt Zeugniß von dem, was ich verfolgt habe. Ich finde auch nicht nothwendig, weiter auf diesen Gegenstand einzugehen.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Patow hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **v. Patow:** Meine Herren! Wenn der unter dem 29. März d. J. paraphirte Vertrag mit Frankreich die Zustimmung sämmtlicher Vereins-Regierungen gefunden hätte, dann würde der heute auf der Tages-Ordnung befindliche Gesetz-Entwurf eine einfache Konsequenz jenes Vertrages sein. Eine Diskussion darüber würde kaum möglich sein, da ja die Nothwendigkeit dieser Konsequenz unter jener Voraussetzung von dem hohen Hause bereits früher anerkannt worden ist. So liegt die Sache nun nicht. Es ist von einigen Regierungen, von Regierungen, die es nicht einmal für nöthig gehalten haben, die Vertretung ihrer Länder in einer so wichtigen Angelegenheit um Rath zu fragen, die Zustimmung zu dem paraphirten Vertrage verweigert worden. Durch diesen Widerspruch hat die vorliegende Frage eine Bedeutung gewonnen, welche über die Bedeutung des Vertrages selbst weit hinausreicht. Meine Herren! Es handelt sich heute um die Frage, ob wir dem freundschaftlichen Rathe gemäß, der uns vom Wiener Hofe ertheilt worden ist, in Folge jenes Widerspruchs den abgeschlossenen Vertrag nicht mehr als existirend ansehen, ob wir ihn als schätzbares Material zu den Akten legen sollen, oder ob wir zu manifestiren haben, daß wir nicht länger gemeint sind, die wichtigsten Interessen Preußens, die wichtigsten Interessen Deutschlands — denn auf diesem Gebiete fallen die Interessen Preußens mit denen Deutschlands genau zusammen — von dem Widerspruche einer Minorität, von politischen Antipathieen und Sympathieen abhängig zu machen, die mit dem Kern der Frage, um die es sich hier handelt, in der That wenig zu thun haben.

(Ruf: Hört! Hört! Sehr richtig!)

Meine Herren! Unsere Regierung ist nicht zweifelhaft gewesen, welche von diesen beiden Alternativen sie zu wählen habe, sie hat sich entschieden für die zweite ausgesprochen. Für uns handelt es sich nicht darum, ihr ein Vertrauens- oder Mißtrauens-Votum zu geben, — Niemand wird ein solches in der vorgeschlagenen Resolution erblicken; — uns liegt es vielmehr ob, der Regierung zu danken, daß sie in dieser einzelnen Frage einen Preußens und seiner Stellung und Bedeutung würdigen Standpunkt eingenommen und mit Energie kundgegeben hat.

(Bravo!)

Wir haben ferner, wie ich glaube, den vereinigten Kommissionen zu danken, daß es ihnen geglückt ist, die Form zu finden, in der wir diesem Standpunkte der Regierung unsere volle Zustimmung in entschiedener Weise zu erkennen geben können; wir haben endlich auch dem Herrn Referenten zu danken, daß er in einem meisterhaften Berichte — so glaube ich ihn bezeichnen zu können — die vorgeschlagene Resolution in so lichtvoller und erschöpfender Weise motivirt hat, daß es, wie ich glaube, den Eindruck, welchen der Bericht in weiten Kreisen machen muß, nur abschwächen könnte, wenn ich mich auf eine weitere Motivirung jener Resolution einlassen wollte.

(Bravo!)

Meine Herren! Als nach einer langen trüben Zeit in Deutschland zum ersten Male große Männer, deren Andenken wir nicht genug segnen können, es wagten, wieder einen großen Gedanken auszusprechen, es wagten, von einer Zusammengehörigkeit Deutschlands zu reden, und diesem Gedanken der Zusammengehörigkeit Deutschlands wenigstens auf einem Gebiete Ausdruck zu geben, damals, meine Herren, waren lange und schwere Kämpfe nöthig, um das große Werk des Zollvereins zu Stande zu bringen. Von jenen Männern, denen das Verdienst dieses Werkes zukommt, sind viele von hinnen geschieden, die Zahl derselben ist gelichtet, einen von ihnen, und wahrlich nicht den geringsten derselben, haben wir das Glück in unserer Mitte zu sehen.

(Bravo!)

Mir selbst nach meiner damaligen Stellung konnte es nicht beschieden sein, an jenen Verhandlungen einen äußerlich hervortretenden Antheil zu nehmen; es war mir aber vergönnt, mitten in jenen Verhandlungen zu stehen, und alle die Schmerzen und Wehen jener schweren Geburt mit zu empfinden, gewissermaßen bei dem Bau, welchen die Könige aufführten, die Dienste des Kärrners zu thun. In dieser meiner Stellung habe ich vielleicht mehr, als vieler der jetzt Lebenden, die Bedeutung des Zollvereins und die Segnungen desselben zu schätzen und zu würdigen gelernt. Niemanden kann es schmerzlicher berühren, wenn sich die traurige Nothwendigkeit ergeben sollte, jene großartige Schöpfung auseinanderfallen zu sehen; aber, meine Herren, daß diese Gefahr heranrückt, das ist wenigstens mir schon seit längerer Zeit klar geworden. Die Preußische Regierung hat in den seit Gründung des Zollvereins verstrichenen mehr als 30 Jahren leider zweimal sich auf schutzzöllnerische Abwege verirrt; aber abgesehen von diesen nur kurze Zeit dauernden Stadien hat sie stets eine tüchtige und korrekte Politik verfolgt. Sie ist aber genöthigt gewesen in allen Krisen des Zollvereins — und deren Zahl ist nicht gering — das Fortbestehen desselben durch Zugeständnisse zu erkaufen, die sie gegen ihre Ueberzeugung, gegen die Interessen Preußens und gegen die Interessen Deutschlands machen mußte. Ein solcher Zustand konnte nicht länger dauern, es mußte jedem schon lange klar sein, daß der Zeitpunkt kommen werde, wo Preußen eine andere Stellung einnehmen müsse. Dieser Zeitpunkt ist jetzt herangerückt durch den Abschluß des Handelsvertrages mit Frankreich.

Ich sehe es als eine glückliche Fügung an, daß die Entscheidung, die früher oder später fallen mußte, schon jetzt in diesem Jahre an uns herantritt, daß die folgenschwere Entscheidung, um die es sich handelt, von allen Seiten sorgfältiger erwogen werden kann, daß, wenn der traurige Fall einer Auflösung des Vereines nicht zu vermeiden sein sollte, die Zeit zu den nöthigen Vorbereitungen nicht mangelt.

Meine Herren, es ist von dem ersten Herrn Redner darauf hingewiesen worden, wie keine Garantie dafür gegeben sei, daß diejenigen Staaten, welche bisher ihre Zustimmung zu dem Vertrage mit Frankreich erklärt haben, bei einer Neugestaltung des Zollvereines, demselben treu bleiben werden, daß es überhaupt künftig noch einen Zollverein geben werde. Ja, meine Herren, eine solche Garantie ist gewiß nicht gegeben, indeß die Frage dürfte doch wohl erlaubt sein, ob denn die Staaten, welche bisher dem Vertrage zugestimmt haben, eine größere Neigung haben könnten, ja ob es ihnen überhaupt möglich sein würde, sich einem etwaigen Süddeutschen Vereine anzuschließen. Der erste Herr Redner hat auf Baden hingewiesen, — ich möchte ihm Oldenburg entgegenstellen und fragen, ob er einen Zollverein zwischen Baiern, Würtenberg einerseits und Oldenburg andererseits für eine gelungene Schöpfung halten würde? Müssen aber die in Rede stehenden Staaten auf den Eintritt in einen Süddeutschen Verein verzichten, so würde die weitere Frage entstehen, ob sie sich dem Zustande vollständiger Isolirtheit auszusetzen geneigt sein werden. Ich glaube, auch diese Gefahr ist keine große, darum gebe ich mich auch der Hoffnung hin, daß es gelingen werde, jene große Schöpfung des Zollvereins zu erhalten. Aber ich bin fest davon durchdrungen, daß diese Hoffnung nur erfüllt werden kann, wenn die Preußische Regierung und mit ihr das Land und seine Vertretung mit aller Energie und Entschiedenheit den Standpunkt festhalten, welchen die Regierung bis jetzt dokumentirt hat.

(Bravo!)

Es kommt nur darauf an, jene trügerische Hoffnung, mit der man sich in vielen Theilen Deutschlands noch schmeichelt, daß Preußen, wie es so oft nachgegeben habe, auch in diesem Falle wieder nachgeben werde, — ich sage, es kommt nur darauf an, diese Hoffnung zu vernichten. Geschieht das, und dazu beizutragen ist die Aufgabe dieses hohen Hauses, dann haben wir größere Aussicht, den Zollverein fortbestehen zu sehen als es bei jeder Abschwächung der heute vorgeschlagenen Resolution, als es bei jedem Bemängeln und Anzweifeln des von der Staats-Regierung eingeschlagenen Verfahrens der Fall sein würde.

(Sehr richtig!)

Ich trat mit der Hoffnung in diesen Saal, daß ein einstimmiges Votum der von der vereinigten Kommission vorgeschlagenen Resolution zu Theil werden könne; in dieser Hoffnung habe ich mich getäuscht; — aber, meine Herren, die dringende Bitte erlaube ich mir, daß wenigstens eine möglichst große Mehrheit des Hauses sich der Resolution anschließen möge in der Ueberzeugung, daß dies der einzige Weg ist, Preußens Ehre und Interessen zu wahren und zu gleicher Zeit die Zukunft des Zollvereins von der ihm drohenden Gefahr zu retten. Meine Herren, ich empfehle Ihnen die Annahme des Gesetz-Entwurfes und der Resolution.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Sybel hat das Wort für den Gesetz-Entwurf und die Resolution.

Abgeordneter Dr. **v. Sybel:** Meine Herren, als ein verjagter Englischer König zuschaute, wie Englische Kapitaine und Matrosen die Französischen Schiffe vernichteten, die den König nach England zurückführen sollten, da rief er aus: „Wie wacker schlagen sich meine Engländer!" Meine Herren, ich habe zu dem gegenwärtigen Ministerium in unseren inneren Fragen nicht mehr Sympathie, als weiland König Jakob zu den Englischen Kapitainen und Matrosen, die seine Flotte vernichteten; aber ich habe auch das nationale Gefühl, daß, wenn ich sehe, wie unsere Regierung, gleichviel wie ihre Politik in den inneren Fragen beschaffen ist, wenn, sage ich, unsere Regierung den Gegnern unseres Staates gegenüber unsere Ehre, unsere Interessen wahrt, unser Banner hoch hält, ich dann auch rufe: „Sie schlagen sich wacker." Ich bin der Meinung, daß wir, ohne Unterschied der inneren Parteien, in diesen auswärtigen Fragen zusammenstehen sollen wie Ein Mann.

(Bravo!)

Ich hatte in einem früheren Stadium der Verhandlung gemeinsam mit einem anderen Kollegen, einen Antrag ein, gebracht, der noch weiter ging, als die jetzt vorliegende Resolution. Damals stand diesem Antrage eine andere Resolution gegenüber, durch welche die Regierung aufgefordert wurde, sofort in Unterhandlung mit den einzelnen Deutschen Regierungen zu treten über die Erneuerung des Zollvereins auf Grundlage des Tarifs B. Es könnte nun, nach dieser Resolution, den Anschein haben, als käme es, für eine künftige Neugestaltung des Zollvereins, nur auf die ökonomische Frage an, und um diesem Scheine zu begegnen, erlaubte ich mir, meinen Antrag einzubringen. Als dann die Depeschen unserer Regierung bekannt wurden, durch welche diese ihren festen und geschlossenen Standpunkt, gegenüber der Baierischen und Würtembergischen Opposition gegen den Handels-Vertrag markirte, hierauf die jetzt vorliegende Resolution vereinbart wurde, hielt ich es nicht mehr für nöthig, an meinem Antrage in formeller Beziehung festzuhalten. Denn diese neue Resolution läßt die Frage völlig offen, auf welchen Grundlagen man die Neugestaltung des Zollvereins erstreben soll. Sie läßt die Frage völlig offen, ob, im Falle einer solchen Umgestaltung, nur ökonomische, oder auch politische und organisatorische Erwägungen Platz zu greifen haben. Für mich erkläre ich nun auf das Bestimmteste, daß im Falle einer solchen Neugestaltung nicht bloß die ökonomische, sondern, in noch viel

höherem Grade, auch die politische Seite von entscheidender Wichtigkeit sein wird. Wenn der Herr Abgeordnete für Paderborn vorher erklärt hat, in der Alternative entweder auf den Handels-Vertrag, oder auf den Zollverein zu verzichten, entscheide er sich dafür, den Zollverein zu retten, selbst wenn der Handels-Vertrag verloren ginge — wenn er seinen Standpunkt so bestimmt hat, so kann ich nur mit der größten Entschiedenheit mich zu dem entgegengesetzten Standpunkt bekennen. Ich bin der Meinung, daß man nicht bloß in jener Alternative sich für den Handels-Vertrag zu erklären habe, sondern ich spreche es ohne Hehl aus: ich freue mich, wenn der Zollverein in seiner jetzigen Gestalt und Form zerbrochen wird. Ich habe mich des ersten Theiles Ihrer Resolution gefreut, weil darin bestimmt ausgesprochen wird, ein jedes Abweichen von dem Handels-Vertrage müsse man als eine Kündigung des Zollvereins ansehen. Der Zollverein hat lange Zeit als eine Hauptquelle des Deutschen Wohles und des Einflusses Preußens in Deutschland gegolten, und ohne Frage, er war beides — aber nur in dem Sinne der Zukunft. Er bereitete durch sein thatsächliches Bestehen den Boden für die kommende Gemeinsamkeit. Wie er aus den gemeinsamen Interessen erwachsen war, so diente er dazu, weitere Interessen für die Zukunft zu erzeugen. Er repräsentirte die große geschichtliche Thatsache, daß seit Jahrhunderten zwar ein Theil Deutscher Lande den eigenen Weg gegangen war, unter dem Habsburgischen Scepter und in Verkoppelung mit außerdeutschen Provinzen, daß aber eine große Gemeinsamkeit der übrigen Deutschen Territorien in der Kultur-Bewegung, wie auf geistigem, so auf materiellem Felde, sich darstellt, und weil er eben diese geschichtliche Thatsache dokumentirte, so war er für uns Dezennien hindurch eine Quelle politischen Lebens und nationalen Fortschrittes, während ihm zur Seite diejenige Form, die sich bemühte, jener großen geschichtlichen Thatsache gegenüber, auch die entfremdeten Theile durch politische Fiktion in ein politisches Band hineinzuziehen, während der Deutsche Bund schlechterdings nichts Anderes war, als eine Null oder ein Hemmschuh.

(Bravo!)

Das war, wenn ich mich nicht täusche, der Charakter und der Werth des Zollvereins für unsere Zukunft, der, wir wissen es, in der Gegenwart, die Mängel an sich trug, die ihm aus dem politischen Boden inhärirt waren, auf dem er nun einmal hatte entstehen müssen. Die politischen Schäden des Deutschen Bundes waren zum größten Theil auch in seine Organisation mit hinüber gegangen; und kein Preuße wird behaupten können, daß er für Preußen eine Quelle politischen Einflusses, politischer Macht und politischer Größe geworden wäre. Inmitten des Zollvereins haben wir es erlebt und erleben es heute, daß jede politische Intrigue bereiten Boden findet, wenn sie sich feindlich gegen Preußen, gegen die schöpferische und leitende Macht des Zollvereins erheben will. Es hat die Natur der Dinge bis zu einem gewissen Grade auch hier gewirkt, es ist bis zu einem gewissen Grade thatsächlich eine gewisse Exekutive in Preußens Hände übergegangen, aber nach wie vor ist diese Exekutive gelähmt durch jenes System des liberum veto, durch jenen politischen Charakter der Einrichtungen, die dem Zollverein aus dem Muster und Grundcharakter des Deutschen Bundes übertragen worden sind.

Es steht doch außer Zweifel, daß unsere bisherige politische Lage innerhalb des Zollvereins eine schlechterdings unwürdige war. Es entspricht nicht dem Charakter Preußens als Europäischer Großmacht, in den wichtigsten inneren Fragen seines Haushalts uno seiner nationalen Wohlfahrt gebunden zu sein an die Zustimmung der Kleinen und Mittleren, die sich um seine Grenzen umherlagern, und welche diese Zustimmung weniger nach dem Gesetze des Gemeinwohls, als nach partikularistischen und dynastischen Sonder-Interessen gebey. Es ist eine Illusion, wenn man glaubt, daß der Zollverein in dieser politischen Form ein Segen für Preußen, daß er selbst nur eine politische Möglichkeit für Preußen sei; es ist eine Illusion, daß die Mehrheit der Preußischen Bevölkerung die Fortdauer eines solchen Vereins wünscht. Im Gegentheil, man kann nicht bestimmt genug ausdrücken, daß alle vorwärtsstrebenden und politischen Parteien unseres Landes schon seit geraumer Zeit das Zerbrechen dieses Zollvereins mit Inbrunst ersehnt haben. Den Zollverein, den thatsächlichen Bestand der ökonomischen Einigung des außerösterreichischen Deutschlands unter fester Leitung seiner stärksten Macht, den Zollverein mit einer gemeinsamen legislativen Thätigkeit, diesen Zollverein, wie wir ihn in Zukunft erstreben, diesen halten wir für einen Segen, für eine unauflösliche Macht, und ihn zu erstreben für patriotische Pflicht. Aber diesen heutigen Zollverein, diese Bühne kommerzieller Anarchie und politischer Zerrissenheit, diesen wollen wir nicht bloß nicht erhalten, sondern unser Möglichstes thun, um ihn möglichst rasch und gründlich zu zerstören. Denn hier geht es wie auf dem politischen Gebiete; wie auf dem politischen Gebiete die Schattenform des alten Deutschen Reiches nur eine einengende, einzwängende, erdrückende Hülle des nationellen Strebens war, so wird es auch der Zollverein sein auf dem ökonomischen Gebiete, wenn nicht die Reform heilend eintritt, und ihn zu dem macht, was er seiner Bestimmung nach werden kann und werden soll.

Ich will hier nicht in die Erörterung der Frage über Zoll-Parlament und Zollvereins-Parlament eintreten und nur auf die polemischen Bemerkungen, die gegen meinen Antrag von dieser Stelle gefallen sind, mich dahin äußern, daß meine Meinung nicht auf ein Zoll-Parlament geht, d. h. eine legislative Versammlung, die nicht nur über Zölle und Abgaben zu beschließen hat, sondern auf ein Zollvereins-Parlament, eine allgemeine legislative Versammlung sämmtlicher zum Zollverein gehöriger Staaten. In welcher Weise dies herbeizuführen wäre, das ist eine Frage der praktischen Politik. Meiner Meinung nach ist es prinzipiell gleichgültig, ob man anfängt mit dem Zoll-Parlament, um es zu dem Zollvereins-Parlament zu erweitern, oder ob man unter günstigen Verhältnissen das Zollvereins-Parlament zu Stande bringt. Hat man aber das Letztere, so hat man auch das rechte Deutsche Parlament, eben das Deutsche Parlament, welches vorher mit Unrecht dem Zollvereins-Parlament entgegengesetzt worden ist. Ich vermag keine sachlichen Unterschiede zwischen diesen beiden zu finden. Bei richtiger Entwickelung des Zollvereins-Parlaments werden die kleinen Staaten, die noch außerhalb des Vereines stehen, mit unwiderstehlicher magnetischer Kraft in seine Mitte gezogen werden. So ist die Folge des Zollvereins-Parlaments schlechterdings das Deutsche, und um auf legalen friedlichem Boden, um zu diesem großen sehnsüchtig gehofften Ziele der nationalen Reform zu gelangen, giebt es kein anderes Mittel. Denn bei jedem andern Ausgangepunkte rennen Sie auf der Stelle fest, an demjenigen Dilemma entweder den Oesterreichischen Gesammt-Staat zersprengen zu helfen was doch Niemand will, oder eine Masse nicht Deutscher Elemente in das Deutsche Parlament aufzunehmen und den nationalen Charakter desselben vom ersten Augenblicke an zu verfälschen. Ich kann also nicht anders als die Resolution, welche meine Wünsche noch nicht vollständig ausspricht, aber den Weg auf jenes Ziel unzweifelhaft bezeichnet, Ihnen in der wärmsten Weise zur Annahme zu empfehlen. Ich hoffe weniger als der Abgeordnete für Minden im Augenblick auf die Süddeutschen Sympathieen. Soweit ich den Deutschen Süden kenne, ist er in diesem Augenblicke von einem Ende bis zum anderen von lebhafter Abneigung erfüllt, von lebhafter Antipathie gegen alles Preußische Wesen, nicht bloß gegen die Preußische Regierung, sondern auch gegen die Preußische Landesvertretung und das Preußische Volk.

Die Dinge, welche man im Süden an uns auszusetzen hat, sind nicht bloß politischer Natur, sie greifen weiter umher, und wir können es nur beklagen, daß solche unpolitische Dinge so mannigfachen Einfluß auf das politische Handeln und Meinen haben; aber das Faktum, so beklagenswerth es ist, ist doch vorhanden. Nichtsdestoweniger bin ich der Meinung, wir können nichts Anderes thun, als die Position, welche wir für die rechte erkennen, mit festester Entschiedenheit einnehmen, mit größter Klarheit bezeichnen und mit unerschütterlicher Willensstärke festhalten. Es kommt natürlich vor Allem darauf an, daß wir in der Sache nicht irren, und ich brauche mich in dieser Hinsicht nur auf den Bericht Ihrer Kommission zu beziehen. In der Sache selbst ist durch die Handels-Verträge ein großer nationaler Fortschritt geschehen und je bestimmter Sie für denselben eintreten, je heftiger Sie im Augenblicke den Staub der Unpopularität und die Antipathieen der Süddeutschen emporwirbeln machen, je bestimmter Ihre Haltung sein wird und je unerschütterlicher Sie Ihren Standpunkt festhalten, desto sicherer werden Sie sich endlich die Achtung Deutschlands erwerben und aus der Achtung wird dann rasch genug die Zuneigung emporwachsen. Ich empfehle Ihnen die Annahme der proponirten Resolution.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Geldern) hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **Reichensperger** (Geldern): Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht gewesen, in dieser Frage zu sprechen, ich glaubte mich aber doch der Anmeldung zum Worte nicht enthalten zu dürfen, nachdem die letzten beiden Redner ihr Erstaunen über die Wahrscheinlichkeit ausgesprochen haben, daß die gegenwärtige Vorlage, sowie die Resolution nicht einer einstimmigen Annahme in diesem Hause begegnen werden. In dieser Voraussetzung, glaube ich, haben die beiden Herren sich auch nicht getäuscht, aber ich wundere mich meinerseits, daß sie diese Voraussetzung überhaupt haben hegen können, indem man nach Darlegung der vielfachen politischen Gründe, die heute wieder hervorgetreten sind, hat annehmen zu dürfen geglaubt, daß wir unterdessen uns zu der politischen Meinung des Herrn Abgeordneten für Krefeld bekehrt haben möchten. Denn nur, unter dieser Voraussetzung, konnte man doch annehmen, daß wir unbedingt der gegenwärtigen Vorlage und der Resolution unsere Zustimmung geben würden. Ich will Ihnen darum noch etwas näher, als es schon das geehrte Mitglied, welches zuerst gegen Beides gesprochen, gethan hat, darlegen, weshalb ich meine, daß es überhaupt nicht wohl möglich ist, daß Sie, die Majorität, einer solchen Vorlage, wie sie uns hier entgegentritt, Ihre Zustimmung geben können. Vergegenwärtigen wir uns doch, welche Bedeutung der Gesetz-Entwurf gegenüber dem Handels-Vertrage haben soll. Es giebt doch nur zwei Alternativen, entweder der Handels-Vertrag mit Frankreich kommt zur Geltung, oder er kommt nicht zur Geltung. Kommt er zur Geltung, dann geschieht dies dadurch, daß die übrigen Zollvereins-Staaten ihre Zustimmung geben, wenn nicht — nicht. Wir unsererseits haben ja auch bloß unsere Zustimmung zu dem Handels-Vertrage gegeben für den Fall, daß die andern Zollvereins-Staaten ebenfalls zustimmen. Das ist ja die Grundlage, von welcher der ganze Handels-Vertrag ausgeht. Tritt er nicht als Zollvereins-Gesetz ins Leben, so tritt er überhaupt gar nicht ins Leben.

Also für den Fall, daß der Zollverein den Französischen Handels-Vertrag nicht annimmt, werden Sie mir einräumen, daß ein Ausführungs-Gesetz gar keinen Sinn hat. Es könnte freilich möglicherweise für Preußen allein zur Wirksamkeit kommen vom 1. Januar 1866 ab, allein, meine Herren, für diesen Fall müssen Sie von Neuem Ihre Zustimmung zu dem bereits genehmigten Französischen Handels-Vertrage geben, denn der Herr Minister hat es ja ausdrücklich gesagt, dieser ganze Vertrag und seine Annahme durch dies Haus der Abgeordneten habe nur eine Bedeutung, wenn er als Zollvereins-Gesetz zu Stande kommt. Für den Fall also, daß der Handels-Vertrag von dem Zollverein nicht angenommen wird, werden Sie anerkennen, daß es überhaupt eines Ausführungs-Gesetzes nicht bedarf.

Nun wollen wir die zweite Eventualität ins Auge fassen: es wird der Handels-Vertrag von dem Zollvereine adoptirt und tritt also in Wirksamkeit, wie wir ihn votirt haben. Nun, dann werden Sie anerkennen, daß für diese Eventualität, so zweifelhaft sie in diesem Augenblicke auch ist, da einige Zollvereins-Staaten bereis ihr Veto dagegen eingelegt haben, — daß, sage ich, in diesem Falle der eventuellen Annahme des Handels-Vertrags durch den Zollverein die Ausführungs-Gesetze unmöglich einseitig von unserer Regierung, resp. unter unserer Zustimmung zu Stande kommen können und dürfen, sondern daß dies vielmehr nothwendiger Weise eine Frage sein wird, welche der Zoll-Kongreß zu erörtern haben wird. So ist es bisheran überall geschehen und so liegt es in der Natur der Sache, daß die Regierungen sich zuerst benehmen über die für den Zollverein maßgebenden Bestimmungen und wenn dann die Uebereinstimmung der Regierungen erzielt, daß diese dann die einzelnen Parlamente um ihre Zustimmung angehen. Irre ich mich etwa in diesen beiden Eventualitäten oder wenn ich mich nicht irre, so antworten Sie, welchen Effekt hat dann das Gesetz, welches wir heute berathen und beschließen sollen? Ich gestehe, ich kenne keinen Ausweg aus diesem Dilemma und muß die Schlußfolgerung daran knüpfen, daß wir etwas ganz Illusorisches thun, und daß es nur die Bedeutung haben kann, wie wiederholt auch schon hervorgehoben worden ist, einen Akt der Demonstration nach außen hin zu bilden. Allein, meine Herren, können Sie es wirklich im Preußischen Interesse liegend erachten, in dieser Weise zu demonstriren, da dies einen wirklich guten Effekt nicht haben kann, wie Sie dies zu glauben scheinen. Ich präjudizire keiner entgegengesetzten Meinung, aber ich werde einige Gründe vorzutragen mir erlauben, die doch vielleicht einen Zweifel an der Richtigkeit Ihrer Anschauung gestatten. Ich sage also, und das schließt sich dann an die beantragte Resolution an, und gegen die Gründe, die nach dieser letzten Seite hin vorgebracht worden sind, mein Standpunkt hinsichtlich des Handels-Vertrags ist folgender: ich habe demselben zugestimmt, obwohl ich sehr erhebliche und für mich kaum lösbare Bedenken gegen diesen Handels-Vertrag gehegt habe.

Ich habe nichts destoweniger geglaubt, ihm zustimmen zu dürfen, indem ich mir sagte, daß diese meine Bedenken überhaupt von einem Einzelnen kraft des unzureichenden Maßes seiner Erkenntnißquellen nicht gelöst werden könnten — und weil ich mir weiter sagte, daß die Verantwortlichkeit der Maßnahme darum auch nicht von den einzelnen Abgeordneten getragen werden könne, ja nicht einmal von der Majorität des Hauses, weil auch diese außer Stande ist, alle Elemente für die Beurtheilung des Handels-Vertrages in ihrer Totalität sich vorzuführen, und ein wirklich sachgemäßes Urtheil über die Frage auszusprechen, ob der Handels-Vertrag, der ganz gewiß eine Reihe von Nachtheilen, wie von Vortheilen für uns bietet, in seiner Gesammtheit vortheilhaft für Deutschland und für Preußen sei oder nicht. Diese Frage glaubte ich meinerseits der Verantwortlichkeit der Staats-Regierung überlassen zu müssen. Ich glaubte aber gerade im vorliegenden Falle um so leichter diesen Standpunkt einnehmen zu können, weil ich mir weiter vergegenwärtigte, daß überhaupt der ganze Handels-Vertrag bei uns nur Geltung finden könne und solle, wenn derselbe auch von den andern Deutschen Zollvereins-Regierungen acceptirt würde, und weil ich mir desfalls sagte,

wenn wirklich die andern Deutſchen Regierungen und Landesvertretungen auch ihrerſeits keine ſehr ſtarke Bedenken gegen den Vertrag hegten, die Sache ſelbſt nicht ſo bedenklich und gefährlich ſein könne, wie es in manchen Beziehungen mir vorgekommen iſt. Alſo die erforderliche Mitwirkung der übrigen Zollvereins-Regierungen und Landesvertretungen war für mich die zweite Garantie und Kontrole, kraft deren ich glaubte, ſelber zuſtimmen zu dürfen.

Nun aber, meine Herren, hat ſich die Sache, wie wir Alle wiſſen, in erheblicher Weiſe modifizirt, es ſind die Vorausſetzungen nicht eingetroffen, die gehegt, wenigſtens ausgeſprochen worden ſind, daß die Annahme Seiten des Zollvereins als geſichert betrachtet werden könne. Es iſt heute wenigſtens ſehr problematiſch, ob der Zollverein ſchließlich acceptiren wird oder nicht. Man ſagt uns nun, dieſer Eventualität gegenüber könne Preußen mit der größten Zuverſicht in die Zukunft blicken; was liege daran, wenn der Zollverein geſprengt werde; er ſei ja doch im Gegenſatze zu den Deutſchen Intereſſen, welche hier wie überall Preußen vertrete. Wenn daher der Zollverein geſprengt wird, ſo gehe Preußen in ein neues Fahrwaſſer über und Alles werde beſſer ſtehen, wie vorher. Ich muß geſtehen, daß mich dieſe Sprache eben ſo oft befremdet hat, als ich ſie hier hörte, d. h. ſeit ſchon mehreren Jahren. Ich verſtehe am allerwenigſten, wie das Mitglied, welches als zweitletzter Redner auf dieſer Tribüne geſtanden, und ganz aus meinem Sinn heraus das Preußiſche Verdienſt der Begründung des Zollvereins ſo ſtark betont hat, ſich in demſelben Athem ſo leicht über die Eventualität ſeiner Sprengung hinwegſetzen konnte, der wir entgegengehen. Glauben Sie übrigens nicht, daß es meine Intention iſt, den Zollverein unter allen Umſtänden als ein Noli me tangere für Preußen bezeichnen zu wollen. Es kann mir als Mitglied einer Preußiſchen Landesvertretung nicht einfallen, die Meinung ausſprechen zu wollen, daß durch deſſen Organiſation Preußens Wille immer annullirt werden ſolle, daß es ſeine Intereſſen, Anſchauungen und Ueberzeugungen denen der Anderen jederzeit preisgeben müſſe.

Das fällt mir nicht ein. Ich meine nur, der richtige Geſichtspunkt für die Beurtheilung unſerer Situation liege auf einem anderen Gebiet. Es hat Herr v. Patow bei einer anderen Gelegenheit geſagt — und es iſt dieſer Paſſus in dem Kommiſſions-Bericht auf Seite 10. abgedruckt — „Will man in einem Verein bleiben, ſo muß jedes Vereins-Mitglied Opfer bringen, jedes gewiſſen Beſchränkungen ſich unterwerfen.“

Das ſcheint ſo natürlich zu ſein wie irgend Etwas; und wenn das Mitglied, welches zuletzt hier auf der Tribüne geſtanden und geſagt hat, weil Preußen eine Großmacht ſei, könne und dürfe es dies nicht, — ja wenn auf Seite 9. des Berichts ſteht, die Preußiſche Anſchauung muß ſtets die beſtimmende und maßgebende ſein, alle anderen müſſen ſich dem von Preußen ausgehenden fait accompli fügen oder ausſcheiden — dann kommen ſie offenbar dahin, ſich eine Baſis zu ſchaffen, die jedes Vereinsleben unmöglich macht. Das geht einmal nicht kraft des Weſens jeder Aſſoziation.

Ich meine nun, daß man ſich ſtatt mit der Reſolution auf den Standpunkt des Angriffs gegen den Zollverein vielmehr auf den Standpunkt der Sympathie für denſelben zu ſtellen hätte und zwar gerade im Hinblick auf die Intereſſen, welche die Herren

(Nach links deutend.)

zur Geltung bringen wollen.

Ich meine, es könnte dieſe Preußiſche Landesvertretung nichts Preußiſcheres thun, als wenn ſie mit der größten Kraft und Entſchiedenheit darauf hinweiſe, wie ſehr ſie ſich der Segnungen bewußt bleibe, die der dreißigjährige intime Verkehr mit den um Preußen herum gruppirten Staaten herbeigeführt hat. Es kann nichts ſo ſehr im Intereſſe der Zwecke ſein, die man ja erreichen will, als nicht mit einer gewiſſen Befriedigung auf die eventuelle Sprengung des Zollvereins hinzuweiſen, nicht gewiſſermaßen eine Provokation, einen Ausdruck der Feindſeligkeit gegen die anderen Vereinsſtaaten in die Reſolution hineinzulegen, ſondern mit aller Kraft des Wortes und des Gedankens den Verdacht abzuwehren, als wünſche man dieſe Sprengung.

Ich ſollte alſo meinen, wenn man eine Reſolution an die heutige Regierungs-Vorlage anknüpfen wollte, dies nur mittelſt des Ausdrucks des lebhafteſten Intereſſes für die Fortdauer und Entwickelung geſchehen ſollte, damit den andern Deutſchen Staaten und Regierungen die Erkenntniß lebendig erhalten würde, daß alle anderen Rückſichten nicht ſo entſcheidend ſein ſollten, als das Zuſammengehen des Zollvereins, — daß das aber nicht die Nothwendigkeit der Fortentwickelung des Zollvereins und ſeiner Handels-Beziehungen zum Auslande auf mildere — nennen Sie es freihändleriſche — Prinzipien ausſchließen könne und ſolle.

Aber welches Intereſſe, meine Herren, kann Preußen dabei haben oder fördern, die Andern zurückzuſtoßen, zu verletzen, ihnen gewiſſermaßen zu ſagen: Es liegt uns nichts an Euch? Man fühlt ja doch, daß das nicht die ernſte, wirkliche Wahrheit ſein kann. Aber ich frage Sie weiter, was wird endlich für Preußen erfolgen, wenn der Zollverein geſprengt wird? Ich habe es aus meinen Knaben-Erinnerungen noch gegenwärtig, was es heißt überall von Zollgrenzen umgeben zu ſein, mit $^2/_3$ der ganzen Monarchie, überall in der erſten, zweiten oder dritten Zone von Grenzwächtern umgeben zu ſein. Das iſt gewiß eine unerquickliche Eventualität, die in meinen Augen allerdings auch nicht allein entſcheidend und maßgebend iſt, und keineswegs Preußen mit gebundenen Händen den Zollvereins-Staaten überliefern ſoll, wohl aber dazu dient, die Sympathieen wachzuhalten, die den Zollverein am Ende doch noch aufrecht erhalten werden und müſſen. Warum gedenken wir nicht auch des Deutſchen Sprüchworts, man komme vielfach weiter mit einem Tropfen Honig, als mit einem Faß voll Eſſig? Wollen wir den Zweck der Einigung, ſo wenden wir doch auch die Mittel an, nicht uns zu iſoliren, ſondern wo möglich in Gemeinſchaft zu bleiben und ſo unſere Zwecke zu erreichen.

Ich ſollte endlich meinen, meine Herren, kraft unſeres Preußiſchen und Deutſchen Patriotismus müßten wir uns bewußt ſein, daß die Spannung, die bei den verſchiedenen Deutſchen Regierungen ohnehin ſchon beſteht, und welche, wie der Herr Vorredner mit Recht geſagt hat, auch von den Bevölkerungen gegen Preußen getheilt wird, nicht noch zu ſteigern wäre.

Ich beklage es aufs Allertiefſte, und ſehe darin ein ſchlimmes Vorzeichen für baldige Verwirklichung der berechtigten Deutſchen Hoffnungen, wenn dieſe Spannung immer mehr geſteigert wird. Wer ſollte es nicht bedauern, daß in jüngſter Zeit dieſe Spannung zwiſchen Oeſterreich und Preußen noch vermehrt worden iſt? Ich meines Theils ſpreche es laut aus, daß ich es für einen ſchweren diplomatiſchen Fehler halte, wenn der Miniſter Rechberg in ſeiner Note vom 26. Juli in ſo unfreundlicher, verletzender Weiſe die von der Preußiſchen Regierung ihm angezeigten Vorbehalte gegenüber der Anerkennung des Königreichs Italien zurückgewieſen hat, obſchon ich natürlich mit ſeinen Aeußerungen über den Werth der Sardiniſchen Erklärungen einverſtanden ſein muß.

(Oho! links.)

Ich halte es, wie geſagt, für einen großen Fehler, daß man in der bezeichneten Weiſe auf eine freundliche Anſprache Seitens unſerer Regierung in Wien antwortet. Ich bedauere es aber ebenſowohl, daß auf dieſe unmotivirte und ungerechte Aeußerung des Oeſterreichiſchen Miniſters unſere Preußiſche Regierung, wie mir ſcheint, eine materiell noch ungerechtere Antwort gegeben hat. Oder ſollte es wirklich gerechtfertigt ſein,

Digitized by Google

die Nichtanerkennung eines angeblich geleisteten guten Dienstes, selbst wenn dieselbe in verletzender Weise ausgesprochen wird, mit der Erklärung zu beantworten, ich werde von jetzt an mich hüten, dir jemals noch einen wirklichen guten Dienst zu leisten? Liegt darin wirklich eine Logik der Thatsachen, eine Logik der Politik? Vergegenwärtigen Sie sich doch, wie die Sache wirklich liegt. Ich meinerseits meine, daß alle guten Dienste, die Preußen jemals in der Vergangenheit oder auch für die Zukunft Oesterreich oder irgend einem anderen Staate geleistet hat oder noch leisten wird, zunächst durch Preußische Interessen diktirt worden sind; jede andere gute Dienstleistung würde mindestens eine sehr zweifelhafte Berechtigung haben, da jeder Staat zunächst sein eigenes Ich zu fördern und seine wirklichen, nicht bloß scheinbaren und momentanen, sondern dauernden Interessen im Auge zu behalten hat.

Ich bin also der Meinung, daß alle guten Dienste, welche die Deutschen Staaten unter einander sich geleistet haben und hoffentlich noch ferner leisten werden, durch die Erkenntniß des eigenen Vortheils diktirt worden sind, und dem gegenüber werden Sie mir dann wohl auch einräumen, daß das eine falsche, nicht richtige Auffassung der Dinge ist, wenn unsere Regierung der Oesterreichischen sagt, weil du einmal nicht anerkannt hast, daß ich dir einen guten Dienst geleistet habe oder leisten wollte, so werden wir dir später gar keine guten Dienste mehr leisten.

Ich bedaure, wie gesagt, jenen Notenwechsel nach beiden Seiten hin. Ich bin aber um so mehr der Meinung, daß das Haus der Abgeordneten eine jede Gelegenheit ergreifen sollte, nicht um Oel ins Feuer zu gießen, sondern um das Oel auf die sich aufthürmenden Wellen zu schütten, um sie zu mildern und nicht in immer stärkeren Strömungen sich erweitern zu lassen. Wenn gar, wie ich erst hier höre, bei dem Wiener Juristentage ein Darmstädter Jurist sich veranlaßt gesehen hat, ein Veto auf den Handels-Vertrag auszubringen, so beweist das nur, wie aufgeregt ohnehin die öffentliche Meinung schon ist, und wie wir wirklich alle Ursache haben, einen wohlwollenden, milden, freundlichen, wenn auch entschiedenen Standpunkt festzuhalten, um nicht zu provoziren; den heutigen Gegnern des Französischen Handels-Vertrages aber den Zollverein ins Gesicht zu werfen, das halte ich nicht für klug und deshalb stimme ich weder für das Gesetz, noch für die Resolution.

(Bravo! im Centrum.)

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius Ministerial-Direktor **Delbrück:** Ich habe dem Herrn Vorredner nur wenige Worte in Bezug auf seine einleitenden Bemerkungen zu erwidern. Er hat in seiner einleitenden Bemerkung wiederholt, was vorher schon von einem andern Herrn Redner ausgesprochen worden ist, daß die gegenwärtige Vorlage eigentlich etwas Ueberflüssiges ist, daß sie im Grunde genommen gegenstandlos sei und deshalb wohl nicht den Gegenstand zu einem Votum des Hauses abgeben könnte und er hat dabei die Alternative gestellt, entweder wird durch die Zustimmung der Zollvereins-Staaten der Vertrag perfekt, dann müssen erst andere Verabredungen zwischen den Vereins-Staaten vorausgehen in Betreff des Ausführungs-Gesetzes, oder der Vertrag entbehrt der Zustimmung der Zollvereins-Staaten und wird nicht perfekt und dann fällt das jetzt dem hohen Hause vorliegende Gesetz von selbst. Die Stellung, die das hohe Haus zu der Vorlage hat, ist vollkommen identisch mit der Stellung, die das hohe Haus hatte zu dem Handels-Vertrage mit Frankreich selbst. Das vorliegende Gesetz würde mit Unrecht als ein Ausführungs-Gesetz zu betrachten sein. Es ist ganz etwas Anderes. Der Vertrag mit Frankreich, welcher die Zustimmung des hohen Hauses erhalten hat, setzt fest welche Zollsätze für Waaren, die aus Frankreich herstammen und auf gewisse Weise in den Zollverein eingeführt werden, erhoben werden sollen. Es hat allerdings bei der Berathung dieses Vertrages sowohl in der Kommission wie in dem hohen Hause darüber kein Zweifel obgewaltet, daß es die Absicht der Regierung von Hause aus gewesen sei — und in dieser Absicht hat sie sich von Hause aus im Einverständniß mit allen Zollvereins-Regierungen befunden — diesen Tarif, der Frankreich zugestanden ist, zu generalisiren. Es ist aus dieser Lage heraus ebenso bei der Berathung im Plenum argumentirt worden, dennoch war nach Lage der Sache ein Beschluß, welcher zu erkennen gab, daß die Landesvertretung mit dieser Auffassung der Regierung einverstanden sei, nicht gefaßt und konnte auch nicht gefaßt werden, weil die Veranlassung dazu fehlte.

(Sehr richtig!)

Die Regierung hätte allerdings gleich, als sie den Handels-Vertrag mit Frankreich vorlegte, eine Vorlage, wie die gegenwärtige, machen können, und auf diese Weise ein Votum der Landesvertretung darüber herbeiführen, ob die an Frankreich zugestandenen Zollsätze zu generalisiren seien. Sie hat es damals unterlassen, weil, wie schon von hier aus erwähnt wurde, bei der damaligen Lage der Sache die Aussicht nicht ausgeschlossen war, daß dem Hause noch in der gegenwärtigen Session ein vollständiger Tarif vorgelegt werden könne. Wäre diese Aussicht zu verwirklichen gewesen, so würde natürlich es dieser Vorlage nicht bedürfen. Diese Aussicht ist aber aus bekannten Gründen bis jetzt nicht verwirklicht. Für die Staats-Regierung giebt es keinen andern Weg, sich des Einverständnisses der Landesvertretung mit der Generalisirung des Zoll-Tarifs, wie er mit Frankreich vereinbart ist, zu vergewissern, als die jetzige Vorlage. Die Abstimmung über diese Vorlage ist allerdings eben nur eine eventuelle, wie sie es über den Handels-Vertrag mit Frankreich selbst war; das Votum, welches das Haus über die gegenwärtige Vorlage abzugeben hat, ist eben so nur ein eventuelles; aber eben so wenig wie bei der Berathung des Handels-Vertrages mit Frankreich aus dieser eventuellen Natur des Votums irgend ein formelles Bedenken gegen das Votum hergeleitet ist, eben so wenig kann gegenüber dieser Vorlage irgend ein formelles Bedenken hergeleitet werden. Ich wiederhole: diese Vorlage ist nichts weniger, als ein Ausführungs-Gesetz zum Handels-Vertrage, sie ist ganz etwas anderes, sie setzt fest, wie diejenigen Waaren, welche nicht unter die Bestimmungen des Handels-Vertrages fallen, behandelt werden sollen, wenn der Handels-Vertrag in Wirksamkeit kommt, also ist in der That eine vollkommene Veranlassung da, ein sachliches Votum über die Vorlage abzugeben.

(Bravo!)

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Abgeordnete v. Rönne (Solingen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **v. Rönne** (Solingen) [vom Platz]: Meine Herren! Ich habe zunächst im eigenen und im Namen einer großen Majorität meiner politischen Freunde zu konstatiren, daß wir uns in dieser ganzen Angelegenheit weder durch Sympathien noch durch Antipathien, weder durch Vertrauen noch durch Mißtrauen gegen die Staats-Regierung haben leiten lassen. Wir haben uns rein objektiv an die Sache gehalten; wir sind der Meinung, daß die Regierung in dieser ganzen Sache korrekt verfahren ist und daß sie hierbei die wahren Interessen des Volkes gewahrt hat, und deswegen haben wir uns mit ihr einverstanden erklärt. Schon bei der letzten Berathung des Französischen Handels-Vertrages hat der Herr Abgeordnete für Berlin den Herrn Ministern gegenüber ausgesprochen, daß

unsere Zustimmung zu dem Französischen Handels-Vertrag den Beweis liefert, wie wenig der Vorwurf, der uns von Zeit zu Zeit gemacht ist, gegründet sei, daß wir darauf ausgingen, fraktiöse Opposition zu machen. Das werden wir nie thun, wir werden niemals Opposition machen, bloß um Opposition zu machen. Das ist der Standpunkt, den wir bei Berathung des Französischen Handels-Vertrages festgehalten haben, das ist der Standpunkt, den wir auch bei dieser Gelegenheit und bei der beantragten Resolution aufs Neue festhalten werden. So viel zur Kommentirung dessen, was über diesen Gegenstand der Herr Abgeordnete für Minden auf der Tribüne gesagt hat.

Ich habe nun noch einige wenige Worte dem Herrn Abgeordneten für Krefeld und für Königsberg i. N. zu erwidern. Sie haben zwar ihren Antrag zurückgezogen, sie sind aber in der Debatte darauf mehrfach zurückgekommen. Sie haben die Reorganisation des Zollvereins für etwas Unerläßliches erklärt, und zu dem Ende beantragt, ein Zoll-Parlament, oder, wie es der Herr Abgeordnete für Krefeld zuletzt genannt hat, ein Zollvereins-Parlament, oder, wie es richtiger heißen müßte, einen volkswirthschaftlichen Bundesstaat, im Gegensatz zu dem politischen Bundesstaat zu errichten. Ich bin mit den beiden Herren darin einverstanden, daß der Zollverein in seiner gegenwärtigen Gestalt in jeder Beziehung ein ungenügendes Organ für die Wahrung der Deutschen Handels-Interessen ist.

Man kann den Zollverein und seine Organisation nicht besser charakterisiren, als wie dies in dem Berichte Ihrer vereinigten Kommissionen Seite 11. geschehen ist. Nachdem dort gesagt worden ist,

> daß eine Stagnation der Zoll-Gesetzgebung, d. h. derjenigen Gesetzgebung, welche die Bedingungen des internationalen Verkehrs, der internationalen Konkurrenz und der internationalen Theilung der Arbeit feststellt, für die wirthschaftliche und Kultur-Entwickelung des Volkes verhängnißvoll werden muß,

heißt es dann weiter:

> Um einer ewigen Stagnation der Gesetzgebung, der größten Kalamität, die einem Volke in seinen inneren Verhältnissen auferlegt werden kann, zu begegnen, dazu giebt es in einem Staaten-Vereine, wie es der Zoll-Verein bei seiner gegenwärtigen Verfassung ist, nur ein Mittel, das nämlich: daß durch Kündigung der immer nur auf bestimmte Zeitperioden abgeschlossenen Vereins-Verträge die der Tarifreform widerstrebenden Staaten in die Lage versetzt werden, sich entweder den Interessen der ungeheuren Mehrheit der Bevölkerung zu fügen, oder auf ihre Zugehörigkeit zu der Vereinigung zu verzichten.

Nun, meine Herren, ein Verein, der so wenig die Bedingungen der Lebensfähigkeit in sich trägt, daß er, um die verderbliche Stagnation der Zoll-Gesetzgebung zu verhüten, kein anderes Mittel besitzt, als fortwährend mit der Kündigung zu drohen, der ist nicht das Organ, wie das Deutsche Volk es bedarf zur Wahrung seiner materiellen Interessen. In dieser Beziehung stimme ich vollkommen überein mit den Antragstellern, ich komme aber zu einem anderen Resultat. Sie folgern daraus, daß ein Organ geschaffen werden müsse, bloß für die Wahrung der materiellen Interessen, sie wollen ein sogenanntes Zoll-Parlament; ich aber folgere daraus, daß gerade die Unterhandlung des Französischen Handels-Vertrages den Beweis liefert, daß nur eine politische Neugestaltung Deutschlands uns zum Ziele führen kann. Die Antragsteller haben sich nicht näher darüber ausgelassen, in welcher Art sie sich das Zoll-Parlament denken. Ich halte in meiner Hand ein gedrucktes Projekt, was mir von dem Herrn Abgeordneten für Königsberg eingehändigt ist, welches ich für dasjenige halte, was er und seine Kollegen wahrscheinlich als dasjenige betrachten, was sie ihrem Antrage zu Grunde legen. Es ist betitelt „Grundzüge für die Reorganisation des Deutschen Zollvereins." Die Absicht ist zunächst, einen Staatenrath zu gründen, in welchem Preußen den Vorsitz hat. Es soll dann ein Staatenhaus, was aus den Delegirten der verschiedenen Landesvertretungen bestehen soll, gewählt werden. Nun denken Sie sich, meine Herren, wir haben in Preußen Urwähler, die in drei Klassen getheilt werden; diese wählen Wahlmänner, die Wahlmänner erwählen wiederum die Abgeordneten. Diese sollen provinzenweise zusammenkommen mit den betreffenden Mitgliedern des Herrenhauses, und diese sollen provinzenweise die Delegirten wählen, die im Zollvereins-Parlament die Interessen des Deutschen Volkes zu vertreten haben. Ich frage Sie nun, ob das Volk die aus einem solchen Destillir-Apparat hervorgegangenen Personen als die Repräsentanten seiner wahren Wünsche und Interessen betrachten wird auf einem Gebiete, wo es am nothwendigsten ist, die wahren Interessen des Volkes zu erkennen. Ferner ist die Kompetenz dieses neuen Parlamentes in dem §. 2. dahin bestimmt, daß zu demselben gehören sollen die Bestimmungen in Betreff der Schifffahrt über Maße, Münzen und Gewicht, über Schutz des geistigen Eigenthums, über Bankwesen, über Freizügigkeits-, Heimaths-, Ansiedelungs- und gewerbliche Verhältnisse, über Kolonisation und Auswanderung, über die Fortbildung der Wechsel- und Handels-, wie anderer, die Freiheit und Gemeinsamkeit des Verkehrs und Handels betreffenden Gesetze und Einrichtungen, über Porto-Tarif u. s. w. Allein meine Herren! die Bestimmung über die Kompetenz ist eine so schwierige, daß da gar nicht herauszukommen ist. Und glauben Sie denn, daß die Regierungen hierzu leichter ihre Zustimmung geben werden, als zu dem ganzen politischen Bundesstaat? Haben sie erst die aufgezählten Gegenstände abgetreten, so werden sie auch den Rest noch dazu geben. Ferner soll der Vorstand des Staatenraths das Recht haben, die Gesandten, Konsuln und Agenten des Gesammt-Vereins im Ausland zu bestellen und die Verhandlungen über Zoll-, Handels- und Schifffahrts-Verträge und so fort zu leiten. Ja, meine Herren, dabei liegt eine vollständige Illusion zum Grunde. Glaubt man denn, daß das Ausland einen solchen handelspolitischen Körper anerkennen wird? Das Ausland wird nur einen wirklichen politischen Körper, der eine staatliche Bedeutung hat, anerkennen. Die Gesandten, die auf die Weise von dem Vorstand des Staatenraths ernannt werden, wird man als solche im Ausland gar nicht empfangen. Man wird auch keineswegs mit diesem Vorstand Unterhandlungen über Handels-Traktate eingehen, sondern es wird nach wie vor beim Alten bleiben. Die Handels-Traktate werden auch ferner nur im Namen jedes Einzelnen zum Vereine gehörigen Staats abgeschlossen werden können. Auf diese Weise wird das Hauptziel des Deutschen Volkes, welches eben dahin geht, sich auch nach Außen hin als Nation geltend zu machen, und das Nationalitäts-Prinzip zur Anerkennung zu bringen, unerfüllt bleiben. Ich glaube daher, daß die Volksvertretung des größten Deutschen Volkes, die Preußische Volksvertretung, am wenigsten dazu berufen ist, eine solche halbe Maßregel zu befürworten. Die Regierung hat ja selbst in Frankfurt über die dort beantragte Delegirten-Versammlung, zur Berathung einer Civil-Prozeß-Ordnung und des Obligationen-Rechts, erklärt: sie glaube, daß eine solche Delegirten-Versammlung dem berechtigten Bedürfnisse der Nation nach wahrer Bundes-Reform nicht genügen, dessen befriedigender Lösung vielmehr dadurch präjudizirt werde. Das Deutsche Volk will etwas ganz anderes, als eine solche halbe Maßregel. Wir können die verschiedenen Thätigkeiten des Volkslebens nicht trennen. Sowie der menschliche Körper nur durch das Zusammenwirken und Ineinandergreifen seiner Organe besteht und gedeiht, ebenso ist es mit dem politischen Körper. Sie können nicht besondere staatliche Organe schaf-

fen für die materiellen Interessen, für die militairischen Fragen, für die diplomatische Vertretung u. s. w. u. s. w. Sie müssen diese verschiedenen Thätigkeiten als ein Ganzes auffassen. Nur so werden Sie etwas Gedeihliches zu Stande bringen, nur so werden Sie den Wünschen des Deutschen Volkes entsprechen. Ich glaube, wenn man mir ferner einwendet, man müsse sich auf den praktischen Boden stellen, sich an das praktisch Erreichbare halten, daß gerade die vollständige politische Einheit leichter zu erreichen ist, als die halbe Maßregel eines Zoll-Parlamentes, denn zu diesem sollen die Regierungen ihre Einwilligung geben. Die Regierungen werden aber überhaupt zu gar Nichts ihre Einwilligung geben. Wir können nur auf etwas rechnen, wo wir die Sympathieen des Volkes für uns haben, und die haben wir für uns, wo es sich um einen vollständigen politischen Bundesstaat, nicht aber, wo es sich um die halbe Maßregel eines Zoll-Parlaments handelt.

Wenn ich daher von der gegenwärtigen Staats-Regierung überhaupt irgend etwas erwartete, so würde ich ihr gegenüber die Erwartung aussprechen, daß sie diese Veranlassung benutze, in den künftigen Verhandlungen nicht bloß dahin zu wirken, daß eine freiere Handelspolitik zur Geltung komme, sondern auch den Ablauf des Zollvereins als die zwingende Nothwendigkeit betrachte, um endlich den politischen Bundesstaat ins Leben zu rufen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort für das Gesetz und für die Resolution.

Abgeordneter **Schulze** (Berlin): Meine Herren, ich glaube, daß wir uns eben, wie ja aus der Auseinandersetzung des Herrn Regierungs-Kommissar sich ergeben hat, eigentlich doch mehr oder weniger nur in der Fortsetzung der Debatte über den Handels-Vertrag selbst befinden, und ich meine, daß der Standpunkt, den wir zu dem Handels-Vertrage eingenommen haben, ganz nothwendig auch derjenige sein muß, den wir hier bei dieser weiteren Konsequenz des Handels-Vertrages, die uns auch damals schon angedeutet wurde, zu behaupten haben. Unsere Partei — da die Sache einmal angeregt ist — hat eine sachliche Stellung von Hause aus behauptet, und ich glaube, sie hat volle Ursache, diese auch heute ebenso zu behaupten, wie in jener Debatte. Ich kann aus dem Umstande, daß gegen ein jeweiliges Ministerium ein Mißtrauen obwaltet, doch nur die Pflicht herleiten für diejenigen Volksvertreter, welche von diesem Mißtrauen getragen sind, daß sie die Vorlagen einer solchen Regierung, welcher sie nicht mit vollem Vertrauen entgegen kommen, um so schärfer und genauer prüfen. Ich leite aber in Bezug auf diese Vorlage noch eine andere Pflicht ab, die mich um so mehr bestimmt, gerade für die Resolution und nicht bloß für die Annahme des Gesetz-Entwurfes zu stimmen. Ich meine, wir haben nicht nur, da wir uns ja, und ich glaube mit ungeheurer Mehrheit, hier im Hause für die Zweckmäßigkeit der Maßregel entschieden haben, unsere Aufgabe dahin zu fassen, die Regierung durch unsere volle Beistimmung zu dieser Maßregel zu stärken, ihre Operation in den Verhandlungen mit denjenigen Mächten, um deren Zustimmung es sich noch handelt, zu unterstützen — nein, wir sind uns und dem Volke auch noch eine andere Rücksicht schuldig: wir müssen durch die Erklärung dessen, was wir von der Regierung erwarten, die Regierung zugleich an diese Politik binden. Meine Herren, es hat schon mehrfache Anläufe gegeben — ich will nicht von dem jetzigen Ministerium sprechen — aber in den 50er Jahren hat es diesen oder jenen Anlauf gegeben, um Interessen, die die große Majorität des Volkes für die Seinigen erachtete und worin sie dem Ministerium zur Seite stand, zu vertreten, aber aus diesen großen Anläufen, und zwar bei der entschiedenen Unterstützung der liberalen Partei, ist nicht allemal etwas geworden; man hat nicht selten auf dem halben Wege inne gehalten, und wer weiß, meine Herren, welche politischen Konjunkturen hier dazwischen treten können, wer weiß, ob nicht die jetzige Regierung unter Umständen auch geneigt sein möchte, auf die Umstände — ich komme noch darauf; sie sind ja auch von einigen der Herren Redner schon genau und ausführlich dargelegt worden — die hier hineinspielen könnten, etwas mehr Rücksicht zu nehmen, als wir wünschen, und von der von uns gebilligten Politik abzugehen.

Ich meine, diese Resolution giebt uns die beste Gelegenheit dazu, der Regierung gegenüber zu konstatiren, nicht nur, daß wir sie unterstützen wollen, nicht nur, daß wir den Weg, den sie eingeschlagen hat, billigen, sondern daß wir auch erwarten, daß sie ihn mit der nothwendigen Entschiedenheit weiter beschreite.

Ich will nun noch das anknüpfen, was eigentlich schon bei Gelegenheit der Debatte über den Handels-Vertrag selbst so vielfach hervorgehoben ist, nämlich die Fort-Existenz des Zollvereins, die gewiß mit großem Rechte als ein außerordentlich wichtiges Moment, auf das wir Rücksicht zu nehmen hätten, auch heute wieder betont wurde.

Ja, meine Herren, wir haben dazumal schon zu bedenken gegeben und auseinandergesetzt: je entschiedener Preußen auftritt bei der Vertretung seiner Meinung in Betreff der Tariffrage u. s. w., um desto mehr Aussicht ist vorhanden, daß die jetzt widerstrebenden Regierungen sich dem fügen. Wenn wir Ursache haben, die Fortdauer des Zollvereins zu wünschen, so werden sie das wahrhaftig in noch höherem Grade wünschen müssen. Preußen mit den jetzt zu ihm haltenden verbündeten Kleinstaaten kann einen Zollverein für sich bilden; jene Staaten möchten doch in dieser Hinsicht sich in einer weit ungünstigeren Position finden als wir, und ich meine, daß bei allen Interessen für die Fortdauer des Zollvereins wir das uns und der Regierung zur Pflicht machen müßten, in einzelnen Punkten vielleicht den andern nachzugeben, um ihre Zustimmung zu erreichen, aber ich glaube, daß Eines dabei festgehalten werden muß: die ganzen Prinzipien, auf denen die wirthschaftliche Entwickelung unseres Volkes beruht, können wir nicht um den Preis der weiteren Zoll-Einigung opfern; sie haben ihren Anfang der praktischen Realisirung in einer Zeit genommen, sie haben großen Erfolg gehabt, als die Süddeutschen noch nicht zum Zollverein gehörten, und wir können uns nun und nimmermehr zur wirthschaftlichen Stagnation verdammen, um so weniger, wenn mit der wirthschaftlichen Stagnation noch Rückschritte in unserer politischen Stellung verbunden sind.

Und hier, meine Herren, möchte ich unmittelbar einige Worte über die politische Seite der Vorlage dem gegenüber mir erlauben, was die Herren Abgeordneten aus dem Centrum in dieser Hinsicht uns gegenübergestellt haben. Ja, meine Herren, das wird Niemand verkennen, darin werden wir beistimmen müssen, daß die ganze Sache eine große politische Seite hat. Die Handelspolitik ist ja immer schon Politik an sich, wenn man sie auch wirklich abtrennen will von den direkten politischen Fragen, die hier überall hineingreifen. Aber, meine Herren, es handelt sich auch noch um die direktesten politischen Beziehungen, um Preußens Stellung in Deutschland, um die wirthschaftliche Hegemonie und die Hegemonie der materiellen Interessen. Damit ist noch etwas anderes verbunden: das führt zur Politik selbst. Lassen wir uns auf diesem Boden die Hegemonie nehmen und entziehen, dann haben wir unsere politische Stellung in Deutschland unbedingt dadurch an der Wurzel schon beschädigt.

Nun komme ich auf das, was diese Herren wollen und anstreben. Sie drängen dahin, nachzugeben, ehe man die Durchführung des Handels-Vertrages erlangt, ehe man die Tarif-Reformen, von denen der Zollverein abhängig gemacht werden soll, angenommen hat, ehe man an sie das Fortbestehen des Zollvereins selbst knüpft. Nun, meine Herren,

was heißt das? Geben wir nach in dieser Beziehung, so wissen wir erstens nicht, ob von den norddeutschen Bundesgenossen, deren Interessen mit den unsrigen in bewußter Weise parallel laufen, nicht einige abfallen von dem Zollverein; man kann möglicherweise in Süddeutschland Bundesgenossen gewinnen und in Norddeutschland verlieren. Ich will davon absehen, daß es sich mit den Süddeutschen Verhältnissen ganz anders verhält, als die Herren Redner geltend gemacht haben, ich will davon absehen, daß gewiß Aussicht ist, daß, wenn bei näherer Ventilirung der Frage der ganze Ernst der Sprengung des Zollvereins an jene Regierungen herantritt, man vielleicht geneigter ist, beizustimmen wegen der materiellen Interessen und den verschiedenen Stimmen zu folgen, die in den Handelskammern und in der Presse sich zu regen beginnen; wenn wir aber, wie die Herren es wollen, nachgeben, was folgt dann daraus? Haben wir einmal die Position verloren, so werden wir weiter gedrängt, wir können uns nicht des Französischen Markts begeben, ohne den Absatz auf anderen Märkten zu suchen, und die Absicht der Herren ist die, sie wollen in die Oesterreichische Zoll-Einigung hinein. Der Oesterreichische Markt soll uns für den Französischen entschädigen, das geht aus der ganzen Deduktion klar hervor.

Wie wir gedrängt worden sind bei vielen Gelegenheiten zum innigen Zusammengehen mit Oesterreich in vielen großen politischen Fragen, so soll uns auch hier auf dem wirthschaftlichen Felde der Boden geebnet werden. Wir sind gewarnt worden vor einer Zoll-Einigung mit Frankreich. Ich finde darin eine Bestätigung meiner Deduktion, daß man aus einer solchen Einigung schon ein politisches Bündniß mit Frankreich heraudämmern sieht. Man sagt uns, daß wir vielmehr mit Oesterreich zusammengehen müßten, und daß sich aus diesem Zusammengehen mit Oesterreich erst ein Bündniß mit Frankreich entwickeln könne. Man stellt uns ein Bündniß mit Frankreich als etwas dar, dessen wir uns als Preußen zu schämen hätten. Meine Herren, das verstehe ich nicht! Es handelt sich doch zunächst darum, zu welchem Zweck ein solches Bündniß geschlossen wird. In den funfziger Jahren wurde ja auch von allen liberalen Parteien in der orientalischen Frage ein Zusammengehen mit den Westmächten verlangt, und ich glaube, kein Mensch wird damals gesagt haben, daß wir etwas forderten, dessen wir uns, als einer undeutschen Stellung, zu schämen hätten. Freilich, ein Bündniß mit Frankreich, um innere Fragen Preußens zur Erledigung zu bringen — ja wenn die Herren das im Sinne haben, dann möchte sich gewiß für ihre Ansicht viel sagen lassen; aber wie die Sache wirklich liegt, so läßt sich in so allgemeiner Weise die Frage wegen eines Bündnisses mit Frankreich nicht abmachen. Erlauben Sie mir, meine Herren, mich mit einigen kurzen Worten darüber auszusprechen, wie, meiner Ansicht nach, Oesterreich in einem solchen Bündniß mit Frankreich stehen würde. Ich meine, Oesterreich ist gerade derjenige Staat, der lediglich — aus National-Egoismus kann man nicht sagen, sondern aus dynastischem Egoismus, ohne jede Rücksicht auf Deutschland zu nehmen, zu allen Zeiten zu irgend welchen Bündnissen mit andern Staaten die Hand geboten hat. Das zeigt die ganze Deutsche Geschichte, und das zeigen jene unseligen Friedenstraktate beim Aufhören des Deutschen Reiches.

Oesterreich hat sich nie ein Gewissen daraus gemacht, die Interessen Deutschlands zu opfern, lediglich um seine Haus-Interessen zu wahren,

(Bravo!)

und es wird Niemand bestreiten können, daß die Energie, die es darin entwickelt hat, eine außerordentliche war, und ich kann wohl sagen, daß ich unserer Diplomatie eine solche Energie wünschte, natürlich mit dem Vorbehalt, daß sie sie zu besseren Zwecken verwendete. Preußen, was Bündnisse und Konzessionen an Frankreich betrifft, hat auch seine schwachen Stellen in der Geschichte — wir kennen den Baseler Frieden — aber so oft Preußen undeutsche Politik getrieben hat, ist immer, das liegt in der ursprünglichen Deutschen Mission Preußens, die Strafe auf dem Fuße gefolgt. Jenen unseligen Konzessionen an Frankreich ist die große Katastrophe in unserem Staate gefolgt. Wir können nicht eher ein Heil für uns erwarten, bevor nicht Preußen Deutsche Politik treibt. Preußen ist nur groß und mächtig, wenn es, seinem Deutschen Berufe gemäß, Deutsche Politik treibt. Oesterreich ist zu seiner Macht herangewachsen, indem es undeutsche Politik trieb, die Bedingungen seiner Großmachtstellung sind also wesentlich andere, als diejenigen Preußens, und deswegen haben wir auch nicht zu fürchten, daß diese Anknüpfung friedlicher Beziehungen zu Frankreich je dahin führen könne, daß Preußen sich vergessen möchte, mit Frankreich ein Bündniß gegen die Interessen Deutschlands zu schließen.

Ja, meine Herren, freilich, da die Deutsche Frage hineingezogen worden ist von dem Herrn Abgeordneten v. Mallinckrodt, dessen Deduktion über die Vorlage als Konsequenz seiner ganzen Deutschen Ansichten sich herausstellt, da haben die Herren ganz gewiß von dieser Seite des Hauses (nach dem Centrum weisend), die diese Ansichten theilen, eine viel günstigere Stellung als wir, ihnen schwebt ein ganz bestimmtes, viel leichter zu definirendes Ziel vor, als die große Frage der Deutschen Einigung, die uns bewegt, die liberale Partei. Ihre Frage ist ganz einfach zu lösen, und daher gehen mit einer anerkennenswerthen Konsequenz alle Faden immer zu dem Mittelpunkt des Netzes hin. Die Deutsche Einigung ist leicht, wenn wir nur erst eine Zoll-Einigung mit Oesterreich haben; wenn Preußen wirthschaftlich zur Stagnation gelangt ist, wenn es politisch mediatisirt sein wird, dann ist die Einigung ganz leicht; eine Einigung unter Oesterreich und, meine Herren, statt der Reichs-Verfassung das Konkordat.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Faucher hat das Wort für den Gesetz-Entwurf und die Resolution.

Abgeordneter Dr. **Faucher** (vom Platz): Meine Herren! Ich kann wohl begreifen, daß diejenigen geehrten Mitglieder, welche überhaupt gegen den Handels-Vertrag gesprochen und gestimmt haben, nun auch dies gegenüber der Resolution thun, die uns vorliegt, und dem Gesetze Behufs Generalisirung des Tarifs. Ich kann aber nicht verstehen, wie Sie uns zumuthen können, jetzt eine solche Resolution zu verwerfen. Sollen wir, nachdem wir nach reiflicher Erwägung diesen Vertrag mit dem Tarife B. als unserem Lande erspießlich anerkannt haben, uns von der Baierischen und Würtembergischen Regierung diktiren lassen, daß er nicht ausgeführt werden soll? Wer A gesagt hat, muß auch B sagen. Haben wir ihn für nützlich für unser Land erkannt, so müssen wir auch jetzt erklären, daß, selbst wenn es zum Bruch des Zollvereins kommen sollte, wir ihn dennoch auszuführen gedenken, daß wir ihn um unseres eigenen Interesses willen auszuführen gedenken und daß wir ihn im allgemeinen Deutschen Interesse auszuführen gedenken mit offen gelassenem Anschluß für alle diejenigen Staaten, die bereit sind, zu unserer Regierung zu stehen.

Wir würden ja den Einfluß, von dem man sagt, daß ihn der Zollverein uns gewährt habe, ganz und gar verlieren, wenn wir in diesem Augenblick nicht eben wirklichen Gebrauch von dem alleinigen Einfluß machten, den der Zollverein geben kann, der nämlich darin besteht, daß man mit Kündigung droht, wenn man in jedem Schritte zur Förderung des allgemeinen Interesses von einzelnen Regierun-

gen, die eine ganz kleine Minorität des Deutschen Volkes hinter sich haben, gehemmt wird.

Der Zollverein, meine Herren, ist eben kein Verein, der auf ewige Zeiten geschlossen ist; wohl überlegter Weise ist es ein Staats-Vertrag, der alle zwölf Jahre zu erneuern ist. Die Bestimmung, daß er als Staats-Vertrag nur auf Zeit neben dem ewigen Bunde herläuft, war deswegen nothwendig, weil der Zollverein das Gewichts-Zollsystem verfolgt. Das Gewichts-Zollsystem, welches außerordentlich leicht ist in der Ausführung, hat den Nachtheil, daß sich beständig die Natur der Zölle verändert, weil sich der Prozentsatz des Zolls im Verhältniß zum veränderlichen Werthe der Waaren verändert. Finanzzölle können Schutzzölle werden, und Schutzzölle können Finanzzölle werden, ohne daß man die Absicht hat, Eins in das Andere hinüberzuführen, lediglich durch die Veränderung des Werthes der Waare. Und dies ist im ausgedehntesten Maße gerade beim Zollvereins-Tarif geschehen. Die Gründer des Zollvereins in unserem Staate waren durchaus nicht gemeint, einen Verein zu gründen mit anderen Deutschen Staaten, um das Schutz-Zollsystem aufzurichten; es ist dies dadurch entstanden, daß der Werth der meisten fabrizirten Waaren in Folge der Erfindungen, die seit Gründung des Zollvereins die Produktion erleichtert haben, beträchtlich gesunken ist, daß also der Prozentsatz des Zolls sich im Verhältniß zur Waare beträchtlich erhöht hat. Daher ist es sehr gut, daß der Vertrag nur auf einen bestimmten Zeitraum geschlossen worden ist.

Es würde die furchtbarste Fessel geworden sein, wenn man sich ihn zu kündigen nicht von vorn herein vorbehalten hätte, im Augenblick, wo der Tarif für das eigene Land nicht mehr passen würde. Es ist uns freilich von dem Abgeordneten für Geldern gesagt worden, daß wir unsere Regierung denn doch in einem allzuschroffen Auftreten unterstützten, daß man mit einem Tropfen Honig — ich glaube das war der Ausdruck — weiter käme als mit einem ganzen Fasse Essig. Wir aber sind Alle der Meinung gewesen, daß unsere Regierung ganze Fässer voll Honig verschwendet und dies doch nicht geholfen habe und daß wir dabei immer tiefer in die Abhängigkeit von den beiden erwähnten Süddeutschen Regierungen, und immer tiefer in die schutzzöllnerischen Systeme hineingekommen sind. Versuchen wir es nun einmal mit dem Tropfen Essig, welcher in der Note der Regierung enthalten ist, vorzugsweise der, die der Baierischen Regierung zur Antwort diente. Es ist darin eben nur erst ein kleines Tröpfchen Essig angewendet und der Baierischen Regierung ja freigelassen, sich zu besinnen und zu reiflicher Einsicht zu kommen, und indem wir ohne Unterschied der Parteien unsere Regierung in diesem vollständig gerechtfertigten und wohlüberlegten Schritte kräftig unterstützen, so werden wir die Baierische und die Würtembergische Regierung in den Stand setzen, einmal wirklich zu überlegen, ob es in ihrem Interesse ist, bei dem Zollverein zu bleiben, oder ob ihre diplomatischen Hallucinationen dem wirthschaftlichem Interesse ihrer Bevölkerung und auch dem ihrer Finanzen gegenüber ihr Austreten rechtfertigen. Es ist gefragt worden, wie werden sich andre Deutsche Regierungen, z. B. Baden, stellen, das uns zwar gern folgen würde, aber schwer darauf eingehen kann, wenn Baiern und Würtemberg aus dem Zollverein scheiden, weil es dann als volkswirthschaftliche Enklave dastehen würde? Lassen Sie uns doch aber auch einmal umgekehrt fragen: was wird Baiern thun, wenn Baden eben doch treu bleibt? Baiern wird ja dann mitten durchgeschnitten sein, da Baden die Baierische Pfalz von dem diesrheinischen Baiern und dem Würtembergischen Staate trennen würde.

In Hessen-Darmstadt freilich, welches auch an die beiden Theile Baierns grenzt, hatte, wie verlautet, die Regierung Neigung, sich den beiden Süddeutschen Regierungen anzuschließen, trotzdem sie einst unser erster Zollverbündeter war. Dort finden aber im gegenwärtigen Augenblicke die Wahlen zum Landtage statt, und, soweit ich die Nachrichten kenne, fallen sie alle im Sinne der volkswirthschaftlichen Partei aus, welche für den Vertrag ist. Auch die Handelskammern in Darmstadt, Mainz und Worms haben sich schon einstimmig für den Vertrag ausgesprochen. Was ist dieser Sachlage gegenüber die richtige Politik? Unterstützen wir nicht alle Anhänger des Vertrages, die in allen diesen Süddeutschen Staaten noch schwanken eben dadurch, daß wir energisch auftreten? Glauben Sie mir, wir werden sehr bald wohlthuende Resultate davon sehen. Es ist freilich auch eine Ansicht, daß Baiern und Würtenberg sich zuletzt noch ganz renitent zeigen könnten und auf eigne Faust eine Zoll-Einigung mit Oesterreich eingehen. Ich glaube, daß man sie dann ruhig ihrem Schicksale überlassen muß. Wenn sie aus Furcht vor Preußischer Hegemonie in volkswirthschaftlichen Angelegenheiten in die Oesterreichische Verbindung hineinsteuern oder gar eine Finanz-Verbindung mit Oesterreich eingehen wollen, so ist ihnen und ihrer Bevölkerung eben nicht zu helfen. Man wird das abzuwarten haben, aber nicht sagen können, daß dann wir an der Sprengung des Zollvereins schuld sind, sondern nur, daß diese beiden Staaten einen heillosen Schritt thun. Der Herr Abgeordnete für Paderborn hat indessen dem Handels-Vertrage selbst jetzt nachträglich einen sehr schwerwiegenden Vorwurf gemacht, der wohl den Zweck hat, gerade bei den nationalen Sympathieen Antipathieen gegen diesen Vertrag zu erzeugen, und so der Politik der beiden Süddeutschen Königreiche in die Hand zu arbeiten. Er sagte: wenn wir es auf eine Kündigung des Zollvereins ankommen ließen und den Vertrag mit Frankreich allein aufrecht erhielten, so kämen wir in ein politisches Bündniß mit Frankreich gegen das übrige Deutschland hinein.

Meine Herren! Wir kommen in gar kein Bündniß hinein. Was wir thun, ist überhaupt gar nicht einmal Ausführung eines Vertrages, der ja nur die Form herzugeben hatte. Es ist nichts als die noch immer sehr gemäßigte schon längst von der ungeheuren Majorität unseres Volkes geforderte freihändlerische Reform unseres eigenen Tarifes, wie jetzt eben das Generalisirungs-Gesetz beweist, welches uns vorliegt, und wie die im Voraus gegebene und angenommene bestimmte Erklärung unserer Regierung an die übrigen Regierungen des Zollvereins beweist, daß nur auf diesem Boden ein Vertrag mit Frankreich geschlossen werden solle. Es ist dieser Handels-Vertrag ebenso wenig ein politisches Bündniß, als z. B. der Handels-Vertrag zwischen England und Frankreich. Wenn man jenen Vertrag in England als ein politisches Bündniß aufgefaßt hätte, was so lange dauern solle, als der Handels-Vertrag, so sind Ihnen das Mißtrauen und die Antipathieen des Englischen Volkes gegen Frankreich genugsam bekannt, um Sie glauben zu machen, daß der Vertrag nie geschlossen worden wäre. So aber ist es bei dem Handels-Vertrage überhaupt nicht hergegangen. Die Abschließung dieses Vertrages hatte nichts mit den früheren Handels-Verträgen gemein, die allerdings fast stets in Begleitung politischer Bündnisse auftraten. Der Vertrag hatte die Eigenthümlichkeit, daß nur einer der Kontrahenten, Frankreich, einseitig an den zweiten Kontrahenten seine Konzessionen machte, während England dagegen, nachdem der Anstoß zu der Sache einmal durch Frankreich gegeben war, seinen Tarif allgemein für alle Nationen herabsetzte, wie es schon längst in England vorher abgemacht war, daß es in nicht zu langer Zeit nach dem Orientalischen Frieden geschehen müsse. Ich kann Ihnen sogar aus eigener Erfahrung mittheilen, — daß in England gegen den bloßen Namen des Handels-Vertrages eine Abneigung vorwaltete, nicht etwa eine politisch-nationale, sondern eine Abneigung der Freihandels-Partei, die gar keinen Handels-Vertrag, auch nicht die bloße Form eines solchen mehr wollte. Man machte aber dennoch eine Konzession, weil die Französische Regierung

es so darstellte, ohne Zweifel, der Wahrheit gemäß, als sei sie außer Stande in einer andern Form, als derjenigen, bei welcher der Souverain von seinem Rechte Gebrauch machen konnte, Verträge zu schließen, zu einer Zoll-Ermäßigung zu kommen, indem sie ungefähr ausführte: wenn wir in Frankreich zu einer solchen Zoll-Ermäßigung kommen wollten, so müßte auf dem regelmäßigen Wege unsere Repräsentanten-Kammer dazu ihre Zustimmung geben; diese giebt ihre Zustimmung aber nicht, da in derselben das Schutzzoll-System die Majorität für sich hat. Die Regierung ist aber freihändlerisch gesinnt, und bei dieser Lage der Dinge kann nur der Kaiser als Souverain eben einen scheinbaren Vertrag schließen, und hernach wird die Sache als fait accompli, die Zustimmung der Legislative, die unter solchen Umständen nur eine Form ist, erhalten. Dies war der Sinn des Französisch-Englischen Handels-Vertrages, und das ist auch der Sinn des Vertrages, den wir mit Frankreich abgeschlossen haben. Man wird doch am wenigsten von derjenigen Partei, welche am lebhaftesten in unserm Lande für den Handels-Vertrag gesprochen hat, erwarten, daß sie besondere Sympathieen für das militairisch-büreaukratische Frankreich habe, und diese Sympathieen an den Tag zu legen beabsichtigt, in dem Augenblick, wo sie die vollständigste Einigkeit des Deutschen Volkes, und Integrität des Deutschen Gebiets zu sichern sich Mühe giebt. Es ist eine ungerechte Verdächtigung eines Werkes, welches, weit davon entfernt, uns zu Bundesgenossen von Frankreich zu machen, es gerade erst möglich machen soll, daß Preußen auf dem Boden einer Deutschen Handels-Politik und an der Spitze der übrigen Deutschen Staaten verbleibe. Es ist also ein Werk, das gerade im Interesse der Konsolidation Deutschlands beschlossen ist, denn wenn dieser Handels-Vertrag nicht geschlossen wäre, so würde bei der Erneuerung der Zollvereins-Verträge, von allen politischen Eventualitäten abgesehen, der Kampf zwischen der Schutzzoll- und der Freihandels-Partei doch ausgebrochen sein. Die Agitation, welche das ganze Land seit den letzten Jahren durchzieht, kann darüber keinen Zweifel aufkommen lassen. Dieser Kampf zwischen den beiden Parteien würde dann bei der unzweifelhaften Uebermacht der Freihandels-Partei hier im Preußischen Staate Gefahren einer Sprengung des Zollvereins heraufbeschworen haben, die jetzt bei der kompromißartigen Natur, welche der Handels-Vertrag hat, eben weit weniger zu fürchten sind. Indem Sie für die Resolution stimmen, stimmen Sie daher, meine Herren, für die Abwendung der Gefahren, welche in der Sprengung des Zollvereins liegen. Diese Gefahren sind aber unzweifelhaft, ich bürge Ihnen dafür und kann das thun, wenn Sie die Resolution jetzt verwerfen. Die Agitation wird dann erst recht nicht stille stehen und es werden dann diejenigen, die sich zu leicht auf das Schlagwort der Nationalität verlassen, die Erfahrung machen, daß gegen Nahrungs-Interessen auf die Dauer sich mit gar keinem Schlagworte ankämpfen läßt.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke (Stargard) hat das Wort für das Gesetz und die Resolution.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Stargard): Ich bitte den Herrn Referenten um Entschuldigung, daß ich nach seinem Berichte und vor seiner noch zu erwartenden Rede überhaupt über die Sache spreche. Der Herr Abgeordnete für Geldern hat mich in diese unangenehme Nothwendigkeit versetzt, und zwar dadurch, daß er, wie es mir scheint, den ziemlich nüchternen Boden der heutigen Diskussion verlassen und dieselbe auf größere politische Standpunkte geführt hat. Der Herr Abgeordnete für Berlin hat ihm zwar schon einigermaßen geantwortet, indessen Einiges wird mir doch noch zu sagen übrig bleiben.

Von dem Herrn Abgeordneten für Berlin hatte ich einem Gerüchte zufolge, das sich leider als unrichtig erwiesen hat, erwartet, daß er seinen politischen Freund für Minden rektifiziren würde für den Mißklang, den er in diese Debatte hineingebracht hat, wobei meiner Ansicht nach alle Parteien des Hauses, abgesehen von allen persönlichen Fragen nur ein einziges Interesse hätten haben sollen: das des Vaterlandes. Ich werde aber in dieser Beziehung die Lücke, die er gelassen hat, nicht zu ergänzen versuchen. Ich hätte gewünscht, daß es aus dem Kreise seiner näheren politischen Freunde geschehen wäre, ich will aber eben aus dem Gesichtspunkte, den ich angeführt habe, keinen Mißklang in die Debatte bringen, der irgend Jemand in diesem Hause verletzen könnte.

Ein Theil der Deduktion des Herrn Abgeordneten für Geldern ist durch den Herrn Regierungs-Kommissar bereits auf das Glänzendste widerlegt. Er hat sich auf das Gesetz und die Resolutionen bezogen. Was das Gesetz, welches uns vorliegt, betrifft, so ist er, glaube ich, von dem Herrn Regierungs-Kommissar vollständig aus dem Felde geschlagen, und ich habe diesen Theil seiner Rede nur deshalb mit einer gewissen freudigen Ueberraschung begrüßt, weil er mir den Schlüssel, den bisher kein Mitglied dieses Hauses, wenigstens außer seinen Freunden, gefunden, für die interessante Thatsache geliefert hat, daß er in dem Zeitraum von etwa, ich glaube 12, 13 Jahren, welche ich die Ehre habe, mit dem verehrten Mitgliede und seinem Nachbar zur Rechten in diesem Hause zu sitzen, zum ersten Male bei der namentlichen Abstimmung über den Handels-Vertrag sich von seinem älteren Bruder getrennt hat. Heute erst haben wir den Schlüssel für diese interessante Thatsache erhalten, obgleich er mir zur Erklärung im Sinne des geehrten Mitgliedes nicht genügt.

Sein erster Grund war der, daß das verehrte Mitglied, welches uns als eine national-ökonomische Autorität bekannt ist, bei der damaligen Debatte nicht schlüssig werden konnte, ob er für oder gegen die Frage stimmen sollte, und deshalb im Vertrauen auf die Verantwortlichkeit der Regierung — einem Vertrauen, das über das Maß des Vertrauens, welches ich einer jeden Regierung gegenüber in mir fühle, weit hinausgeht — auch die Verantwortlichkeit für diese Maßregel ihr allein überlassen wollte. Ich meine, so weit müßte doch Jeder, der das Land hier vertritt, sich klar zu werden suchen, daß er bestimmt weiß, ob er die Maßregel für vortheilhaft oder für nachtheilig hält.

(Heiterkeit.)

Das Vertrauen des geehrten Mitgliedes ist aber noch weiter gegangen, und das war der zweite Grund: Er hat es nicht bloß auf die Regierung beschränkt, sondern den Landesvertretungen der kleinen Deutschen Staaten in die Schuhe schieben wollen.

(Heiterkeit.)

Er dachte, sie würden erst die Frage entscheiden, ob es in den Interessen, die wir in Preußen zu vertreten haben, liege, den Vertrag anzunehmen oder zu verwerfen, und das bringt mich denn auf den eigentlichen Standpunkt, den das verehrte Mitglied vertreten hat. Es waren meiner Ansicht nach, wenn er auch Preußische Interessen hier vertreten wollte, wesentlich die Interessen der anderen Deutschen Staaten, denen er hier das Wort geredet hat, und zwar meiner Ansicht nach in einer falschen Auffassung ihrer eigenen Interessen, die ihnen selbst zum Schaden gereicht.

Die Interessen, die der Genehmigung des Handels-Vertrages gegenüberstehen, sind zweierlei, eigentlich könnte man auch sagen nur einerlei Art. Ich hoffe, dies mit zwei Worten deduziren zu können. Das eine Interesse ist das In-

tereſſe der Staaten, die ſich bisher mit uns im Zoll-Verbande befanden. Der erſte Deutſche Staat nach Preußen, wenn ich von Oeſterreich abſtrahire, da Oeſterreich ein Europäiſcher Staat iſt, der vorherrſchend Ungariſche, Kroatiſche, Galiziſche u. ſ. w. Intereſſen zu vertreten hat, iſt bekanntlich Baiern, und mit Baiern haben wir nach Inhalt der brillanten Note, welche dem Kommiſſions-Bericht beigedruckt iſt, es vorzugsweiſe zu thun. Ich meine, da hätte man bei der Beurtheilnng auf die Argumente zurückblicken müſſen, die in dem Kommiſſions-Bericht bereits enthalten ſind.

Zunächſt handelt es ſich um eine politiſche Frage.

Es iſt die Frage, ob wir ferner mit Baiern überhaupt noch im Zollverband ſein können, mit einem Staate, der, nachdem er uns die vollgültigſten Vollmachten ertheilt hat, in allen Stadien über die Fortſchritte des Werkes und über die genaue Wahrnehmung der von Baiern empfohlenen Intereſſen ſich hat überzeugen können, nicht nur ſchließlich ſo thut, als ob gegen ſeine Vollmacht und gegen ſeinen Auftrag gehandelt wäre, ſondern auch mit ſeinen eigenen früheren Erklärungen aufs Allerentſchiedenſte in Widerſpruch tritt, namentlich in Bezug auf unſer Verhältniß, Oeſterreich gegenüber. Denn während Baiern früher gefürchtet hat, es möchten die Oeſterreichiſchen Intereſſen zu ſehr berückſichtigt werden, nach dem Vertrage von 1853, bekennt es ſich jetzt zum Gegentheile! Wie man ſolchen ſchlagenden Thatſachen gegenüber, wodurch die Ehre des Preußiſchen Staates die wir alle hier zu repräſentiren haben, affizirt wird, noch irgendwie Baiern in ſeinem Widerſtreben in Schutz nehmen kann, nun, meine Herren, dafür habe ich keinen Ausdruck.

Auf derſelben Linie ſteht es, wenn ſich Baiern mit den übrigen Staaten, die ſich ihm angeſchloſſen haben, oder noch anſchließen werden, jedem national-ökonomiſchen Fortſchritte des Zollvereins auf dem Wege eines modifizirten Schutzzolles — denn von Freihandel iſt doch wahrhaftig leider noch lange nicht die Rede — gegenüberſtellt.

Der Theil der Baieriſchen Note hat mich am meiſten befremdet. Und ich glaube, darauf hätte, wenn ich irgend etwas an der Note der Regierung auszuſetzen haben ſollte, noch etwas ſchlagender geantwortet werden können, daß Baiern den jetzigen Vorſchritt Preußens als Uebergang vom Schutzzoll zum Freihandel auffaßt. Meine Herren, wenn Sie dieſe Gegenſätze ſich nach ihrer allgemeinſten Bedeutung vergegenwärtigen, ſo frage ich Sie, was iſt denn die Bedeutung des ganzen Zollvereins? Iſt der ganze Zollverein der Natur der Sache nach nicht ſelbſt eine Verwirklichung des Freihandels? Den einzelnen Intereſſen gegenüber, die in den einzelnen Deutſchen Staaten geſchützt werden wollten, den induſtriellen Intereſſen gegenüber, die vom ſchutzzöllneriſchen Standpunkt aus, dem Auslande gegenüber geſchützt werden wollten, iſt doch die Gründung des Zollvereins, dieſer einzige politiſche Akt ſchon, ein Uebergang zum Freihandel. Das ſcheint mir ſo auf der flachen Hand zu liegen, daß ich nicht weiß, wie die Baieriſche Regierung daraus Preußen einen Vorwurf machen kann, daß man nun auch einem nicht-deutſchen Staate gegenüber mindeſtens eine vernünftigere Zollvereins-Politik anbahnt, während man in Deutſchland bereits ſeit Dezennien Gott ſei Dank dazu gelangt iſt.

Es iſt zudem mehrfach und auch von dem letzten Herrn Redner davon geſprochen worden, daß die Süddeutſchen Staaten, — und ich glaube, es gehört dazu, es öffentlich zu konſtatiren, — daß die Süddeutſchen Staaten recht eigentlich in ihren Eingeweiden wühlen — daß ſie ein weit größeres Intereſſe haben, den Zollverein erneuert und fortbeſtehen zu ſehen, als Preußen. So viel weiß doch Jeder von uns von Süddeutſchland, daß die Konſumtion der hochbeſteuerten Eingangs-Artikel in Süddeutſchen Ländern lange nicht ſo bedeutend iſt, als bei uns. Ich will nur einen Artikel, den Kaffee dem Bier gegenüberſtellen, ſo wiſſen wir ja Alle, daß im Norden von dem hochbeſteuerten Kaffee ungleich mehr als in Baiern konſumirt wird. Ich will nicht weitläufig werden; aber noch manche andere dergleichen Artikel reihen ſich an. Wir wiſſen Alle, daß Preußen von den Eingangs-Abgaben an Baiern und die übrigen Süddeutſchen Staaten Millionen herauszuzahlen hat und daraus kann ſich Baiern ſelbſt ein Exempel für ſeine Finanzen entnehmen.

Ich brauche ferner nicht darauf hinzuweiſen, daß die Produktion des Südens weſentlich auf den Norden angewieſen iſt, daß ſie aufs Aeußerſte beeinträchtigt ſein würde, wenn wieder eine Zollbarriere zwiſchen dem Süden und dem Norden errichtet würde, während der Vertrieb unſerer Exporte vielmehr über den Ozean, nach England und zum Theil nach Frankreich geht, als eben nach Süddeutſchland.

Dazu kommt nun noch, daß die Koſten der Grenzbewachung natürlich, je kleiner der Staat iſt, um ſo erheblicher ſein werden. Sie haben früher über 50 pCt. in Baiern betragen, wenn ich recht unterrichtet bin. Ein ähnlicher Zuſtand würde wieder eintreten.

Auch der Oeſterreichiſche Markt würde in keiner Weiſe dafür Entſchädigung bieten. — Wir wiſſen Alle, wie gering das Konſumtions-Verhältniß ſelbſt in Deutſch-Oeſterreich iſt im Vergleich zu dem übrigen Deutſchland, und Oeſterreich würde doch nimmermehr allein für ſeine Deutſchen Provinzen einen Zollverband eingehen, ſondern es würde Ungarn, ſeitdem die Zollgrenze gefallen iſt, Dalmatien, Slavonien, Kroatien, das arme Galizien, die alle noch viel weniger konſumiren, alles das würde in Bezug auf ſeine geringe Konſumtion mit in die Waagſchale fallen.

Daß alſo in dieſer Beziehung Baiern und die übrigen Süddeutſchen Staaten mit Oeſterreich ſchlechte Geſchäfte machen würden, ſteht feſt, wenn man auch nicht auf die Entwerthung der Valuta eingehen will. Denn ſie würden in Folge deſſen auch bei der gemeinſamen Erhebung der Zölle, bei der Herauszahlung derſelben ſchlechte Geſchäfte machen. Ich will nicht auf die notoriſche Demoraliſation der Oeſterreichiſchen Zoll-Beamten hinweiſen, die gerade dieſe Zölle zu erheben haben. Alle dieſe Thatſachen ſind ſo notoriſch und die Baieriſche Regierung iſt viel zu erleuchtet, daß, ich glaube, man ſieht es ſchon der Note an, daß ihr ein gewiſſes Gefühl davon in der Haut ſteckt, und daß es ſie prickelt,

(Heiterkeit.)

wie ſeither mit Preußen zu gehen, und daß ſie bloß an den langjährigen Langmuth der Preußiſchen Regierung glaubt. Wenn dagegen die Preußiſche Regierung einmal Ernſt macht, ſo wird der Humor der Baieriſchen Regierung bald aufhören.

(Heiterkeit.)

Auf die Pfalz, die eigentliche Achillesferſe, will ich nicht zurückkommen, da der Herr Abgeordnete für Bitterfeld dies ſchon erwähnt hat.

Der zweite Grund, oder vielmehr der eigentlich einzige Grund, iſt die Stellung zu Oeſterreich. Man braucht aber doch nur oberflächlich den bisherigen Verhandlungen gefolgt zu ſein, um einzuſehen, daß das der einzige Grund für die Süddeutſchen Staaten iſt, daß man eine größere Tragweite in die Verträge hineinlegt, mit dem verehrten Abgeordneten für Geldern, daß man von einem Bündniſſe mit Frankreich faſelt, weil man die Preußiſche Hegenomie auch auf dieſem Gebiet zu beſeitigen wünſcht. Hinc illae lacrimae! und deshalb ſchützt man Oeſterreich vor, nicht etwa, um ſich auf ein engeres Verhältniß mit ihm einzulaſſen, ſondern um es Preußen gegenüber als einen Nothnagel zu gebrauchen; um der Umarmung Preußens zu entgehen, darum embraſſirt man Oeſterreich.

(Heiterkeit.)

Das ist der langen Rede kurzer Sinn.

Ich will auf die Vorwürfe, wie sie heute gegen Oesterreich vorgekommen sind und wie sie leider häufig vorkommen, nicht wieder zurückkommen, da namentlich der verehrte Abgeordnete für Berlin diesem Gegenstande beredte Worte gegeben hat. Da ich aber gerade die Ehre habe, mich mit ihm zu beschäftigen, so will ich doch bemerken, daß ich einer seiner Aeußerungen nicht beitreten kann. Es sind gewichtigere Stimmen in diesem Hause, die ihn weit besser widerlegen könnten. Er hat, als eines Fleckes der Preußischen Geschichte, des Baseler Friedens gedacht. Ich glaube, wenn man Dasjenige, was der verehrte Abgeordnete für Krefeld und was Haeusser geschrieben über die Geschichte der Revolutionszeit, und die Deutsche Geschichte seit Friedrich dem Großen gelesen hat, so wird man zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß der Baseler Frieden keineswegs, wie häufig gefabelt wird, ein wunder Fleck in der Preußischen Geschichte, sondern daß er ein nothwendiges Mittel war, um den geheimen Oesterreichischen Intriguen zu entgehen und dieselben zu pariren. Das ist, meiner Ansicht nach, durch die neuesten historischen Quellen klar festgestellt, und wir haben uns des Baseler Friedens nicht zu schämen.

Wir haben uns auch der Note des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in Bezug auf die Anerkennung Italiens gegen das Oesterreichische Ministerium in keiner Weise zu schämen. Wenn etwas daran auszusetzen ist, so wäre es entgegengesetzt dem Vorwurfe des Abgeordneten für Geldern, daß die ungebührende Prätension Oesterreichs nicht hinreichend, nicht genügend zurückgewiesen worden ist. Ich hätte wohl gewünscht, daß in Bezug auf die Insinuationen, daß man durch die Anerkennung Italiens einen Treubruch, und wie die Ausdrücke weiter lauteten, hätte legalisiren wollen, mit größerer Entschiedenheit geantwortet hätte, daß man, während man unmittelbar vorher das Königreich Italien endlich anerkannt hatte, man nicht Italien gelegentlich einen Schlag ins Gesicht gegeben hätte, wenn man gesagt hat: wir haben Italien gegenüber eine ihm keineswegs angenehme und von den übrigen Europäischen Großmächten hinreichend gewürdigte Stellung eingenommen; wir haben schließlich Italien den Daumen aufs Auge gesetzt.

Das scheint mir nicht einmal eine diplomatische Sprache zu sein, wenn man einen Europäischen Staat anerkannt, wenn man sich mit ihm in ein freundliches Benehmen gesetzt hat, dann keine Gelegenheit zu verabsäumen, um dem Staate, der uns ohne Veranlassung Grobheiten gesagt hat, noch Freundlichkeiten zu erweisen, und jenem gelegentlich eine Ohrfeige zu geben.

(Sehr wahr! rechts.)

Im Uebrigen bemerke ich dem verehrten Mitgliede gegenüber, daß seine Deduktion, trotz seiner gewohnten Dialektik, doch diesmal verfehlt war. Wenn er meint, Preußen habe in seinem Interesse sich Oesterreich gefällig erweisen wollen, und es handelte also gegen sein Interesse, wenn es auf Grund der citirten Note aufhörte, weiter gefällig zu sein, so scheint mir, ihm das Verständniß für eine solche diplomatische Gefälligkeit — und er wolle mir das nicht übel nehmen — zu fehlen. Ich glaube, wenn man sich in ein freundliches Verhältniß mit einem andern Staate setzt, so setzt man dabei voraus, daß das freundliche Verhältniß mit Freundlichkeit erwidert wird. Das ist eben auch ein gegenseitiges Vertragsverhältniß, wie im gemeinen Leben. Wenn Preußen Oesterreich Gefälligkeiten erweist, indem es voraussetzt, daß ja beide zu Deutschland gehören, und in manchem Kriege in Bundesfreundschaft mit einander gekämpft haben, wenn man sich dann aber in dieser Voraussetzung getäuscht sieht, und wenn diese bundesfreundlichen Gesinnungen nicht allein fehlen, sondern sogar in Insolenz ausarten, dann hört eben die Freundschaft auf, und dann hat man in noch weit entschiedenerer Weise zu antworten, als es leider in der Note geschehen ist.

Was die Stellung Oesterreichs in Bezug auf den Handels-Vertrag betrifft, so meine ich, liegen die Gründe für Oesterreichs Verhalten auf der flachen Hand. Preußen hat durch den Zollverein eine Position in Deutschland eingenommen, worin ihm Oesterreich nicht folgen kann; dieses verkennt aber nicht, daß Preußen damit, wenn auch nicht die Stellung, welche ihm von Rechts wegen gebührt, doch jedenfalls eine bedeutende Stellung in Deutschland eingenommen hat. Oesterreich mißgönnt ihm dies, und benutzt demnach jede Gelegenheit, um diese Stellung zu miniren, es benutzt die augenblickliche Mißstimmung und Antipathie in Süddeutschland gegen Preußen, um Kohlen ans Feuer zu tragen, und damit den Zollverein zu sprengen. Ich dächte, man brauchte keine Brille aufzusetzen, um das zu sehen. Die Thatsache liegt wahrhaftig Jedermann klar vor Augen, und da das verehrte Mitglied in Wien gewesen ist,

(Heiterkeit.)

so wird ihm nicht verborgen geblieben sein: Oesterreich will Preußen beugen in seinem Interesse.

Es ist unmöglich, daß zwei Großmächte zusammen große Handels-Politik treiben können, am allerwenigsten dann, wenn eine dieser Großmächte, wenn man die Mehrheit seiner Bevölkerung betrachtet, außerhalb Deutschlands steht. Es ist dies bereits in dem Berichte vollständig klar gelegt worden. Es ist ebenso klar gelegt worden, daß Oesterreich auf seinem untergeordneten national-ökonomischen und industriellen Standpunkte immer nur der Hemmschuh für den Zollverein sein würde. Und Sie wissen Alle, daß die Oesterreichischen Industriellen, die sich in großer Schmiegsamkeit den Ansichten Schmerlings gefügt haben, schon wieder anfangen, diesen Schritt, nämlich die Geneigtheit zum Eintritt in den Zollverein, zu bereuen; Sie wissen Alle, daß selbst nach den Oesterreichischen Vorschlägen, es mit der Zoll-Einigung noch gute Wege hatte, daß noch Zollgrenzen bestehen bleiben sollten, sowohl für Industrie-Artikel, als auch für die überseeischen und die Oesterreichischen Monopol-Artikel, daß also auf solchen Vertrag alles Andere mehr paßt, als die Bezeichnung „Zoll-Einigung".

Nun dieser Sachlage gegenüber kommt es lediglich darauf an, was der Effekt der vorgeschlagenen Resolution sei. Das verehrte Mitglied für Geldern hat uns gesagt, er würde selbst nicht wollen, daß Preußen immer unterdrückt würde, daß es immer annullirt würde — so war sein eigener Ausdruck. So viel Patriotismus traue ich ihm zu, ja ich traue ihm noch weit mehr zu; aber ich glaube, wenn Preußen in der Mehrheit der Fälle mit seinen Ansichten annullirt wird — und das ist leider nach dem Vergangenen nicht zu bestreiten — so würde das doch schon eine erhebliche capitis deminutio für Preußen sein, die das verehrte Mitglied, wenn es sich die Sache näher überlegt, Preußen auch nicht zumuthen wird. Daß gar keine Schranken für Preußen in dem Zollverein bestehen sollen, daran hat gewiß Niemand gedacht. Nur die seitherigen, zu sehr beengten Schranken sollen erweitert werden.

Es ist des zukünftigen Zollvereins-Parlamentes gedacht worden. Ich will darauf nicht näher eingehen; aber eine Frage liegt, wie mir scheint, sehr klar: Preußen muß in dem zukünftigen Zollverband, wenn er ein günstiger, ein segensreicher sein soll für Preußen und für seine Verbündeten, dasjenige Gewicht haben, was ihm nach Verhältniß seiner Seelenzahl und seiner Bevölkerung im Zollverein gebührt, und wenn von dem Vorschlage des geehrten Abgeordneten für Königsberg i. d. Neum. die Rede war, so möchte ich, ohne ihm zu nahe zu treten, und ohne ihn zu einer persönlichen Bemerkung veranlassen zu wollen,

(Heiterkeit.)

ganz im Vorübergehen, ihm nur das dagegen einwenden, daß er eben, nach Analogie des früheren Staatenhauses der Deutschen Reichsverfassung, Preußen nicht im Verhältniß seiner Seelenzahl, sondern nur in einem geringeren Verhältnisse den übrigen kleinen Staaten gegenüber hat berücksichtigen wollen.

Ich glaube übrigens: dieses Zollvereins-Parlament, dessen der Herr Abgeordnete für Solingen gedacht hat, hat man ohne Noth in die Debatte mit hineingezogen. Ich betrachte es, ohne dem verehrten Herrn Antragsteller zu nahe treten zu wollen, als eine glückliche Verbesserung der Resolution, daß man die Wünsche in Bezug auf ein Deutsches Zoll-Parlament, nicht in eine offizielle Meinungsäußerung dieses Hauses hineingebracht hat. Ich denke, wenn wir verhandeln, so verhandeln wir schrittweise und wir handeln klüger, wenn wir nicht zuviel auf einmal in den Mund nehmen und in dieser Beziehung möchte ich dem geehrten Mitgliede für Solingen erwidern, daß es mir namentlich nicht wohlgethan zu sein scheint, jetzt in diese Zollvereinsfrage die Organisation von Deutschland, die er und die meisten anderen Mitglieder wünschen, mit hinein zu bringen. Ich denke, hier vorzugsweise wie in vielen anderen Fällen, gilt der Grundsatz: „Das Beste ist des Guten Feind." Begnügen wir uns vorläufig damit, eine dem Interesse Deutschlands zusagende Organisation des Zollvereins herbeigeführt zu sehen, dann wird sich das andere von selbst machen.

Ich glaube, daran hat wohl noch Niemand gedacht, daß man ein künftiges Deutsches Zoll-Parlament trennen wollte von einem anderen Parlamente, welches beispielsweise für Militairfragen oder andere Fragen eingesetzt werden sollte. Haben wir überhaupt einmal erst eine Vertretung Deutschlands, oder wie ich mich der natürlichen Lage folgend besser ausdrücken will, Klein-Deutschlands, so wird diese Vertretung eben alle Angelegenheiten, die überhaupt einer Vertretung Deutschlands anheimzustellen sind, in die Hände zu nehmen haben. Vorläufig handelt es sich aber nicht darum, sondern nur um die Frage, die uns zunächst beschäftigt. Die Frage um ein Zoll-Parlament wird in den nächsten Jahren schon an uns herantreten; aber auch darum handelt es sich augenblicklich noch nicht; wenn, wie wohl zu erwarten ist, uns Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden von den kleinen Staaten, in Bezug auf die Erneuerung des Zollvereins, so thun wir wohl daran, nicht neue Schwierigkeiten in den Weg zu legen, die sich von selbst finden, und die von selbst erledigt werden, wenn die Hauptfrage erledigt ist.

Es fragt sich also: inwiefern haben wir uns von der Resolution einen Erfolg zu versprechen? Ich glaube ausgeführt zu haben, daß Süddeutschland ein viel größeres Interesse hat, den Zollverein regenerirt zu sehen, als wir. Nach dem natürlichen Laufe der Dinge und da wir annehmen können, daß die Landesvertretungen und die Regierungen, die in den kleinen Staaten an der Spitze stehen, auf die natürlichen Bedürfnisse der Bevölkerungen Rücksicht nehmen werden, halte ich es für wahrscheinlich, daß diese Regierungen sich in kurzer Zeit zufrieden geben werden. Möchte das nicht der Fall sein, wie das im Bereich der Möglichkeit liegt — denn nicht immer entscheidet bekanntlich die Rücksicht auf die Nothwendigkeit und das Bedürfniß, sondern häufig auch bei den Völkern und den Landesvertretungen die Leidenschaft — möchte die Leidenschaft auch in diesem Falle über die Vernunft den Sieg davon tragen, so werden wir uns in dieses Schicksal zu finden haben.

Es handelt sich hier, wie so häufig in der Politik, um die Wahl zwischen zwei verschiedenen Uebeln, zwischen einem größeren und einem kleineren. Für das größere Uebel würde ich es nun halten, wenn Preußen in Bezug auf eine der wichtigsten Lebensäußerungen der Nation wie bisher immer im Schlepptau seiner Verbündeten sich befinden sollte, die wahrhaftig keine freundnachbarliche Gesinnung gegen Preußen in ihren letzten, schon mehrgedachten Schritten dokumentirt haben. Wir wollen wünschen, daß sie in ihren eigenen Interessen und den Interessen Deutschlands, die sie zu vertreten vorgeben, in nahe liegender Zeit der Stimme der Vernunft Gehör geben. Sollte es nicht der Fall sein, so können wir nach den neuesten, mit Baiern gemachten Erfahrungen die Thätigkeit Preußens und der verehrten Männer, welche sich so außerordentliche Verdienste um das Zustandekommen des großen Werkes erworben haben, doch nicht ferner durch solche kleinlichen Intriguen durchkreuzt und gelähmt sehen; — das sind wir Preußen, das sind wir unsrer Ehre schuldig, daß wir der Langmuth gegen dieselben endlich ein Ziel setzen.

Ich habe auch Nachrichten, und zwar verbürgte Nachrichten aus Süddeutschland, die mich nur haben bestärken können in der Ueberzeugung, daß das Einzige, wodurch diese Intriguen unterstützt werden, die Hoffnung eben auf die Langmuth Preußens ist, — die Rücksicht auf den nie ausgehenden Preußischen Honig, dessen das verehrte Mitglied für Geldern gedacht hat. Ich glaube, von den Süddeutschen Staaten hat man sich nicht allein zu viel Honig, sondern auch schon zu viel Essig gefallen lassen, und es scheint mir endlich die Nothwendigkeit an uns herangetreten zu sein, auch einmal ein derbes und energisches Preußisches Wort zu sprechen. Wir sind im Norden gewöhnlich karg an Worten;

(Heiterkeit.)

aber wenn wir sprechen, so sprechen wir mit Entschiedenheit, und dazu glaube ich, haben wir in diesem Augenblick alle Veranlassung.

Ich glaube, wir haben selbst vor der entschiedensten Konsequenz nicht zurückzutreten. Das Aeußerste, was uns begegnen könnte, wäre, daß — was ich allerdings im Interesse unseres Landes beklagen würde, aber auch vor dieser Eventualität schrecke ich nicht zurück — wir auf den Standpunkt zurückkehrten, auf welchem wir uns vor dem ersten Zollvereine mit Hessen-Darmstadt — ich glaube, es war im Jahre 1828 — befanden, daß eben der Staat wieder in seine beiden Hälften zerfiele. Ich würde das, wie gesagt, im Intresse der Einheit Preußens, und noch mehr im Interesse der Einheit Deutschlands beklagen; ich meine aber, wir sind es der Existenz und Stellung Preußens als einer Europäischen und Deutschen Großmacht schuldig, daß wir auch vor dieser Eventualität nicht zurückweichen.

Wenn ich noch etwas besonders betonen möchte, dann ist es der Dank an die Regierung, daß sie diesen allein richtigen und konsequenten Standpunkt seither festgehalten hat, und das Vertrauen zur Regierung, daß sie sich auf anderweitige Vermittelungen, wie sie uns von Sachsen angekündigt sind, namentlich auch auf Zollvereins-Konferenzen, wie sie in den letzten Tagen durch verschiedene Zeitungen wieder in Aussicht gestellt sind, mit einer anderen Regierung nicht eher einläßt, als wenn diese vorher den Handels-Vertrag mit Frankreich genehmigt hat.

(Bravo!)

Das scheint mir die einzige Stellung zu sein, welche der Stellung Preußens würdig ist.

(Wiederholtes Bravo.)

Und nun möchte ich nur noch einige Worte an das verehrte Mitglied für Geldern und seine politischen Freunde richten. Ich denke, wir haben uns bisher leider und häufig auf verschiedenen Wegen in dieser und ähnlichen Fragen befunden; sie haben uns den Vorwurf gemacht, daß wir ihnen die Verfolgung andrer als Preußischer Interessen, die Verfolgung Oesterreichischer, Römischer Interessen u. dergl. m.

vorgehalten hätten. Ich habe mich stets dagegen verwahrt; ich möchte aber das verehrte Mitglied für Geldern und seine Freunde bitten, uns heute den praktischen Beweis zu geben, daß es, wo es die Ehre Preußens gilt, nur **Ein** Votum giebt in diesem Hause!

(Lebhaftes allseitiges Bravo.)

Präsident: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Heidenreich hat auf den Schluß der General-Debatte angetragen.

(Heiterkeit.)

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist sehr ausreichend unterstützt.

Auf der Rednerliste sind noch eingetragen für das Gesetz und die Resolution der Herr Abgeordnete Dr. Virchow, gegen das Gesetz und die Resolution der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Beckum).

Diejenigen Herren, welche den Schluß der Debatte herbeiführen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß der General-Debatte über das Gesetz und die Resolution ausgesprochen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lette hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

(Heiterkeit.)

Abgeordneter Dr. **Lette** (vom Platz): Meine Herren! Nicht die Rede des Herrn Abgeordneten für Stargard, sondern die Rede meines sonst verehrten Freundes, des Mitgliedes für Solingen, giebt mir Veranlassung zu einer persönlichen Bemerkung. Er hat ein Projekt, was ihm, wie ich allerdings nicht läugnen will, vor einem Jahre durch mich zugegangen ist — aber damals nur konfidentionell — zum Gegenstande einer ausführlichen Kritik gemacht. Ich lasse es dahin gestellt, ob die Kritik, welche seinen Ansichten über das Projekt zu Grunde liegt, sachgemäß, gründlich und angemessen zu nennen ist oder nicht.

Ich will ihm aber nur bemerklich machen, daß ich außer Stande bin, auf diese seine Kritik weiter einzugehen, weil der Gegenstand durchaus nicht auf der Tages-Ordnung gestanden hat, und weil mein hochverehrter Freund, der Herr Abgeordnete für Stargard sehr richtig entschieden und klar die Gründe entwickelt hat, weshalb wir unseren Antrag in Betreff der künftigen Zollvereins-Verfassung zurückgezogen haben. Ich darf also darauf nicht weiter eingehen. Der Herr Abgeordnete für Solingen wolle indeß erwägen, daß wenn sein Wille noch so schön ist und um mit den Worten Schillers zu reden, durch den Zenith des Himmels geht, er daran denken möge, daß man nur aus der Mutter Erde die Kraft zu Thaten schöpft und man sich von dieser und von dem praktischen Boden nicht allzuweit entfernen soll. Ich will ihm daher anrathen, auf der Erde stehen zu bleiben. Wenn wir späterhin dazu kommen werden, wie es ganz gewiß der Fall sein wird, dieses oder ein ähnliches Projekt wegen der Reorganisation des Zollvereins auf der Tages-Ordnung zu haben, er sich dann erinnern möge, daß man alsdann nur Kraft zum Handeln und Erfolg zu erwarten hat, wenn man sich nicht in den Lüften bewegt, sondern wenn man auf der Erde stehen bleibt und an praktische Verhältnisse anknüpft.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Schulze** (Berlin) [vom Platz]: Nur zwei Worte, meine Herren!

Das geehrte Mitglied für Stargard hat vermißt, daß ich einen meiner politischen Freunde in einer geäußerten Meinung nicht rektifizirt hätte.

Meine Herren, in der Fraktion, der ich angehöre, hat Niemand das Recht, vermöge seiner Stellung irgend Jemand zu rektifiziren, sich herauszunehmen. Es würde das eine sehr verdiente Zurechtweisung gegen mich, wenn ich mich dessen angemaßt hätte, zur Folge gehabt haben; davon konnte also nicht die Rede sein.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Rönne (Solingen) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **v. Rönne** (Solingen) [vom Platz]: Meine Herren, ich muß bedauern, daß der Herr Abgeordnete für Königsberg i. N. mir den Vorwurf gemacht hat, daß ich Mißbrauch von einer mir von ihm konfidentiell gemachten Mittheilung gemacht hätte. Es ist schon lange her, daß er mir diese Druckschrift gegeben, und ich glaube, ich habe ganz dasselbe, wenigstens etwas Aehnliches, seitdem in den Grenzboten und in andern Druckschriften gelesen, ich habe deshalb nicht geglaubt, es noch ferner als Geheimniß behandeln zu sollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Stargard) [vom Platz]: Ich wollte dem geehrten Mitgliede für Berlin nur ganz einfach erwidern, daß ich weder seiner Fraktion, noch der mir ganz unbekannten Stellung, die er in derselben einnimmt, gedacht habe. Ich kenne von ihm nur seine Stellung in diesem Hause und nur an die habe ich appellirt.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort

Berichterstatter Abgeordneter **Michaelis:** Meine Herren, die Redner, welche für die Vorlage und für die Resolution, welche die Kommission beantragt hat, aufgetreten sind, und namentlich die letzten derselben, haben mir die Aufgabe sehr leicht gemacht. Ich habe nur eine kurze Nachlese zu halten. Es ist dem Gesetze von den Herren mir gegenüber vorgeworfen worden, daß es keinen Gegenstand habe, weil ja ein Handels-Vertrag mit Frankreich noch nicht existent sei. Daß dieses Gesetz kein Ausführungs-Gesetz ist, wie man sagt, ist Ihnen bereits dargelegt worden, meine Herren, aber ich wollte mir nur noch erlauben, Sie auf einen Widerspruch aufmerksam zu machen, in welchen Sie mit sich selbst gerathen würden, wenn Sie gegen die Vorlage stimmten. Aus Ihrem Munde sind wir gewarnt worden vor einem Bündnisse mit Frankreich, welches in dem Handels-Vertrage liege. Ich hätte gewünscht, daß der verehrte Herr Abgeordnete für Paderborn es sich genau überlegt hätte, was er mit diesen Worten sagte.

(Ruf: Sehr richtig!)

Wir wissen, welche Bedeutung Handels-Verträge haben, und wir wissen auch, welche Bedeutung wir diesem Handels-Vertrage, der nur die Form bildet, in welcher wir unsere eigene Tarif-Reform in unserem eigenen Interesse vornehmen, beilegen.

(Ruf: Hört! Hört!)

Meine Herren, wenn der Vertrag eine politische Bedeutung hätte, so könnte sie nur darin liegen, daß er formell die Begünstigungen Frankreich ausschließlich einräumt. Wir haben aber dem Vertrage unsere Zustimmung ertheilt und damit auch der Ausschließlichkeit dieser Einräumung, haben

aber damals auch gewußt, daß eine die Generalisirung aussprechende Vorlage nachfolgen würde.

Meine Herren, stimmen Sie jetzt gegen diese Generalisirungs-Vorlage, so stimmen Sie für die Ausschließlichkeit der Bevorzugung Frankreichs,

(Sehr gut!)

und während Sie uns an Stelle dieses Vertrages ein Bündniß mit Oesterreich vorgeschlagen haben, stimmen Sie jetzt für die Ausschließung Oesterreichs von den Vortheilen dieses Vertrages vom 1. Januar 1866 ab.

(Bravo! Sehr gut!)

Meine Herren, die Annahme dieser Vorlage hat eben die Bedeutung einer Ergänzung zu der Abstimmung, die hier vor sechs Wochen mit so großartiger Majorität vor sich gegangen ist, einer Ergänzuug nicht nur ihres Sinnes, sondern auch ihrer Kraft; wir wollen jetzt aussprechen, daß wir nicht gewillt sind, daß das Votum, das fast einstimmige Votum dieses Hauses, ein Votum, dem andere Volksvertretungen bereits beigetreten sind, welche die große Majorität des Deutschen Zollvereins vertreten, daß dieses Votum an dem unmotivirten Widerspruch zweier Minister scheitere; wir wollen hier aussprechen, daß Preußen die große Aufgabe der Reform in und für Deutschland, die es in die Hand genommen hat, auch durchzuführen gewillt ist. Wir haben uns mit Stolz vor sechs Wochen gesagt, daß Preußen durch diesen Vererag im Begriffe steht, trotz der verfallenen und zerrotteten Verfassungs-Verhältnisse, eine materielle großartige Reform in und für Deutschland durchzuführen. Wir wollen heute beweisen, daß Preußens Volk wie seine Regierung den festen Willen hat, die Aufgabe, die auf seine Schultern gelegt ist, auch künftig durchzuführen.

(Bravo!)

Meine Herren, es hat einer der Herren Abgeordneten, ich glaube, es war der Abgeordnete für Geldern, gesprochen von einem Honigtropfen, mit dem wir weit kommen würden. Ja, meine Herren, wir sind hier eine Volksvertretung, ein Instrument, um einen Willen auszusprechen, und ein Honigtopf paßt nicht in die Hände des Parlaments. Wenn Preußen den festen Willen ausspricht, wenn Preußen mit festem Vertrauen auf die Zusammenhörigkeit des Deutschen Volkes und auf das Bewußtsein dieser Zusammengehörigkeit, seine Aufgabe in die Hand nimmt; wenn es dabei gleichzeitig alle Eventualitäten, welche aus der gegenwärtigen Krise hervorgehen können, unbeirrt ins Auge faßt, und ihnen muthig begegnet, dann, meine Herren, werden Preußen nicht blos die Sympathieen in Deutschland, es werden ihm auch die Erfolge zufallen;

(Bravo!)

denn Preußen hat bisher keine Erfolge gehabt, es hat wenig Sympathieen erworben, weil man eben die Festigkeit des Willens vermißte,

(Bravo!)

geben wir durch unser Votum der Festigkeit des Willens unserer Staats-Regierung eine neue Stütze und einen neuen Ausdruck.

(Sehr gut!)

Es ist dem Kommissions-Berichte vorgeworfen, daß er jetzt auf einmal den Handelsvertrag für eine politische, für eine Machtfrage erkläre. Er sagt allerdings, daß die Zumuthungen, welche gegenwärtig Preußen gestellt werden, daß es ein gegebenes Wort verlassen, daß es übergehen solle zu Verhandlungen über die Herbeiführung einer Zoll-Einigung mit Oesterreich, daß diese Zumuthungen, daß die daraus hervorgehenden Kämpfe die Frage zu einer politischen, zu einer Machtfrage machen, und das ist meine feste Ueberzeugung. Meine Herren, wir haben doch eine Geschichte hinter uns. Ich erinnere Sie an die Zeit von vor 10 Jahren. Im September 1852 gingen in Berlin die Zollvereins-Konferenzen resultatlos auseinander, welche zusammenberufen waren, die Erneuerung der Zollvereins-Verträge fertig zu stellen, sie gingen resultatlos auseinander, und der Zollverein war gesprengt, er war gesprengt durch das Verlangen, daß vor Rekonstituirung des Zollvereins ein Vertrag mit Oesterreich geschlossen werde, ein Vertrag, worin ein Paragraph enthalten war, der seitdem den rothen Faden in der Politik Oesterreichs dem Zollverein gegenüber gebildet hat. Der Paragraph lautet — wenn ich mir erlauben darf, ihn vorzulesen:

> „Artikel 4. des Handels- und Zoll-Vertrages" (nach den Beschlüssen der Wiener Konferenz vom Januar 1852, an welcher alle Zollvereins-Regierungen, mit Ausnahme der des Thüringischen Vereins vertreten waren.) Nach Abschluß dieses Vertrages erfordern Aenderungen in dem Tarife des einen Zoll-Gebietes, sofern sie nicht Annäherungen an die Tarifsätze des andern Zoll-Gebietes sind, das Einverständniß der Staaten des letztern u. s. w."

das heißt mit anderen Worten, es handelte sich um die Schließung eines Vertrages, worin Zoll-Aenderungen im Zollverein von der Einwilligung Oesterreichs abhängig werden sollten. Diese Bestimmung, von welcher in dem Handels-Vertrage vom 19. Februar 1853 ihr gerades Gegentheil übergegangen ist, dieselbe ist aus diesem Gegentheil in den neueren Noten, welche Oesterreich an die diesseitige Regierung gerichtet hat, wieder heraus interpretirt worden. Der rothe Faden ist jetzt wieder zum Vorschein gekommen.

Meine Herren, die Zoll-Einigungsfrage mit Oesterreich ist keine Frage der materiellen Interessen allein, denn dann würde es leicht sein, darüber hinweg zu kommen; die Zoll-Einigungsfrage mit Oesterreich ist recht eigentlich eine politische Frage, nicht bloß für Preußen, sondern auch für das übrige Deutschland. So lange die Zoll-Einigung verlangt wird auf Grund eines schutzzöllnerischen Tarifs, so lange also dem mit Oesterreich vereinigten Deutschland eine schutzzöllnerische Handels-Politik noch möglich ist, so lange bedeutet diese Zoll-Einigung nichts weiter, als die Abhängigmachung der Handels-Politik Deutschlands von der Einwilligung Oesterreichs, also von der Einwilligung eines Staates, der zu seinem großen Theile nicht Deutsche, sondern andere nationale Interessen vertritt. So lange es sich um diese Frage handelt, ist es eine Frage der Autonomie, eine Frage der Selbstständigkeit und der Existenz Preußens. Preußen, als Großstaat, kann nicht auf ein Verhältniß eingehen, in welchem es von einem andern Großstaate in seiner handelspolitischen Autonomie abhängig gemacht wird. Sehen Sie, meine Herren, das ist die politische Seite der Frage, die von jenseits hereingeworfen ist.

(Sehr richtig!)

Wie, meine Herren, soll sich Preußen in dieser Krisis verhalten? Vor zehn Jahren ist der Zollverein wieder zusammengekommen. Es ist zwischen Preußen und Oesterreich damals ein Kompromiß in dem Handels-Vertrage von 1853 geschlossen worden, und gegenwärtig bricht die alte Wunde wieder auf. — Es kommt darauf an, nicht bloß zu negiren, sondern den Zollverein auf eigne Füße zu stellen, und er kann nur auf eigne Füße gestellt werden durch eine eigene, seinen Interessen entsprechende prinzipielle Handels-Politik. Diese Handels-Politik kann nur durch Kündigung der Zollvereins-Verträge herbeigeführt werden, und in diesem Sinne, im Sinne einer Handels-Politik Deutschlands, ist diese Frage auch eine politische Frage.

(Bravo!)

Damals ist es zu einem Kompromiß gekommen, der

die Frage nicht zum Austrag brachte. Jetzt haben wir die Hoffnung und die Ausſicht, daß Preußen ſich nicht bloß auf das Exiſtenz-Verhältniß ſtellt, ſondern daß es ſich auch auf ein Prinzip ſtellt. Und, meine Herren, ich bin der feſten Ueberzeugung, daß, wenn Preußen eine prinzipielle Stellung in der ihm bevorſtehenden Kriſis einhält, es zum Siege gelangen wird.

Meine Herren, machen Sie die Landmarke auf dem Meere der Zukunft, welche die Kommiſſion Ihnen in der Reſolution vorgeſchlagen hat, zu einer Marke der Preußiſchen Politik, welche jede Regierung befolgen muß, welche innerhalb der Kriſis das Ruder ergreift. Sprechen Sie möglichſt einſtimmig, wie vor ſechs Wochen, den Willen des Preußiſchen Volkes aus, daß es den Zollverein auf eine neue und ſelbſtſtändige Baſis hinüberführen will. Meine Herren, ich bin der feſten Ueberzeugung, es hängt nur von uns, es hängt nur von dem Preußiſchen Volke ab, zu ſiegen.

Präſident: Wir treten nunmehr in die Spezial-Diskuſſion des Geſetz-Entwurfs ein. Ich nehme an, daß in Betreff der Ueberſchrift des Geſetz-Entwurfs und des Eingangs zu demſelben keine Einwendungen erhoben werden

(Pauſe.)

ich gehe ſomit ſofort zu dem §. 1. deſſelben über.

Es hat gegen den §. 1. der Herr Abgeordnete Dr. Reichenſperger (Beckum) das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichenſperger** (Beckum) [vom [Platz]: Meine Herren! Da ich bei den Verhandlungen über den Preußiſch-Franzöſiſchen Handels-Vertrag meine Anſchauungsweiſe ziemlich ausführlich dargelegt habe, ſo würde ich mich heute nicht veranlaßt geſehen haben, um das Wort zu bitten, wenn nicht von verſchiedenen Seiten Angriffe erfolgt wären, die ich nicht unerwidert laſſen zu dürfen glaube. Ich werde mich indeß möglichſt kurz faſſen.

Die Angriffe ſind vorzugsweiſe ausgegangen von dem Herrn Abgeordneten für Berlin, Herrn Schulze, und von dem Herrn Abgeordneten für Stargard. Als der erſte gedachte Herr Abgeordnete ſeine Rede gehalten hatte, gab ich mich eine Zeitlang dem Glauben hin, daß der Herr Abgeordnete für Stargard nun ſeine Miſſion für erledigt anſehen würde; ich habe mich indeß in dieſer Vorausſetzung getäuſcht. Nicht aber habe ich mich in der Erwartung von demjenigen getäuſcht, was wir von dem Herrn Abgeordneten für Stargard zu hören bekommen würden. Der Herr Abgeordnete hat die Gewohnheit, namentlich uns, meinen Freunden und mir, gegenüber in den Ton des Unwillens, um nicht zu ſagen der „Indignation", zu fallen,

(Sehr richtig!)

wenn wir nicht das Glück haben, mit ihm auf demſelben Standpunkte zu ſtehen, was uns freilich nicht ganz ſelten begegnet. Er wird es mir aber hoffentlich nicht übel nehmen, wenn ich mich in Zukunft ſo wenig, wie in der Vergangenheit, durch dieſen etwas ſehr hochgeſteigerten Ton in irgend einer Weiſe irre machen laſſe. Ich ſollte glauben, der Herr Abgeordnete müßte einſehen, daß er doch gerade nicht in der Lage iſt, jedem Abgeordneten vorzuſchreiben, wie er hier zu ſtimmen hat, bei Strafe, „die Ehre Preußens" zu verletzen, bei Strafe „Oeſterreichiſche Politik" zu machen. Ich ſollte glauben, der Herr Abgeordnete hat doch ſchon viele Erfahrungen im parlamentariſchen Leben gemacht, er hat ſo oft mit mir geſehen, wie die Majoritäten entſtanden und geſchwunden ſind gleich Nebelbildern; ich ſollte endlich glauben, dies hätte ihn wohl etwas vorſichtiger in der Beurtheilung und Verurtheilung der Anſichten Anderer machen können. —

(Lebhaftes Bravo!)

Zunächſt hat der Herr Abgeordnete ſeine Indignation darüber zu erkennen gegeben, daß der Herr Abgeordnete für Geldern ſich dahin ausgeſprochen, er ſei nicht im Stande geweſen, die ganze Tragweite des fraglichen Handels-Vertrages zu überſehen, und habe deswegen geglaubt, auf die Königliche Staats-Regierung, auf deren Autorität, auf deren größeren Ueberblick, gewiſſermaßen aus der Vogelperſpektive, wenigſtens einigermaßen ſich verlaſſen zu können. Das hat der Herr Abgeordnete ganz ungereimt gefunden, ja gewiſſermaßen eine Verletzung der Pflicht eines Abgeordneten darin gefunden. Nun, allerdings, wir befinden uns nicht in der glücklichen Lage, in welcher der Herr Abgeordnete ſich befunden hat, der ſchon bei der Adreß-Debatte, als wenigſtens noch Niemand von uns Anderen Gelegenheit gehabt hatte, einen Blick in den Handels-Vertrag zu thun, das Zuſtandekommen deſſelben als ein höchſt glückliches und freudiges Ereigniß bezeichnete. Wir ſind mit unſerem Urtheil in dieſer Beziehung etwas ängſtlicher, möglicherweiſe zu ängſtlich, aber ich ſollte glauben, man könnte uns das doch verzeihen. Der eben genannte Herr Abgeordnete hat dann weiter darauf hingedeutet, wenn auch in etwas indirekterer und milderer Weiſe, als ſonſt wohl geſchehen, daß wir, wenn auch nicht Oeſterreichiſche, ſo doch Baieriſche Politik machten, dieſe letztere aber darauf abziele, Oeſterreich zu „embraſſiren", weil es eben vor der Umarmung Preußens zurückſchrecke. Ich glaube, man braucht keine ſehr tiefe politiſche Einſicht zu haben, um wahrzunehmen, daß zwiſchen dieſen beiden Fällen noch ein dritter gedacht werden kann, der Fall nämlich, daß Baiern weder Oeſterreich noch Preußen embraſſiren will, ſondern zwiſchen beiden möglichſt ſeine Unabhängigkeit wahren möchte, daß es zu dieſem Ende bald auf die eine Macht, dann bald auf die andere ſich ſtützt; ja, ich muß geſtehen, daß, ſoweit ich die bisherige Politik der Mittelſtaaten beobachten konnte, es mir ſo vorgekommen iſt, als ob in der That im Weſentlichen ſie dieſe Linie eingehalten hätten. Ich erachte es für möglich, daß, wenn einſt Ihre Politik, meine Herren, die von Ihnen erſehnten Früchte trägt, woran ich indeß vor wie nach ſehr zweifle, Baiern dann daſſelbe Spiel mit Preußen ſpielt, welches es jetzt mit Oeſterreich gegen Preußen aufführt. Das iſt nun aber lediglich ſeine Sache, doch muß ich geſtehen, daß ich ſolche Politik nicht für ſo ganz ungeſchickt halte, es fragt ſich aber ſtets, von welcher Seite her man am meiſten ſich bedroht erachtet.

Auf dem Baſeler Frieden, meine Herren, den wir hier uns ſchon ſo manchmal „nach den neueſten Forſchungen des Herrn Abgeordneten für Krefeld" haben vorführen laſſen müſſen, gehe ich abſichtlich nicht ein, obgleich ich auf Grund der allerneueſten Forſchungen vielleicht doch ein kritiſches Meſſer an das Ergebniß der Sybelſchen Forſchungen — natürlich nicht auf meine Autorität hin — anſetzen könnte. Ich glaube, wir haben ſämmtlich alle Veranlaſſung, was auch die neueſten Forſchungen haben ergeben mögen, über jenen Theil unſerer Geſchichte einen Schleier auszubreiten.

Nun, meine Herren, erlauben Sie mir noch einige Bemerkungen dem Abgeordneten für Berlin gegenüber zu machen.

Präſident: Ich muß den Herrn Redner doch darauf aufmerkſam machen, daß ich bis jetzt von ihm noch kein Wort gegen den §. 1. gehört habe.

Abgeordneter Dr. **Reichenſperger** (Beckum): Geſtatten Sie mir, Herr Präſident, eine Bemerkung Ihnen gegenüber. Ich glaube als ein altes Mitglied dieſes Hauſes mich auf die Praxis beziehen zu können, welche überdies neulich noch eine ausdrückliche Sanktion durch den erſten Herrn Vice-Präſidenten erhalten hat, daß man alles dasjenige, um welches man durch den Schluß der allgemeinen

Digitized by Google

Debatte gekommen ist, hernach zu dem §. 1. der Vorlage sagen können. Ich denke aber, daß dasjenige, was dem einen recht, dem Andern nicht bloß billig, sondern auch recht ist.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Ich muß dem Herrn Abgeordneten aber wiederholt bemerklich machen, daß die General-Diskussion ausdrücklich geschlossen ist und ich nur das Wort gegen den §. 1. ertheilt habe. Ich kann also unmöglich meine Zustimmung dazu geben, wenn wieder in die General-Diskussion eingegangen wird.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Beckum) [vom Platz]: Ich muß mich schon auch dieser Praxis unterwerfen und daher eine andere „allgemeine" Diskussion aussuchen, um dem Herrn Abgeordneten Schulze zu antworten;

(Heiterkeit.)

denn in die allgemeine Diskussion kann man ja Alles hineinziehen, möge es auf der Tages-Ordnung stehen oder nicht — das haben wir noch heute gesehen. — Also zum §. 1. die Bemerkung, daß es mir scheint, als ob wir durch die Annahme dieses Paragraphen einen Ast fahren lassen, bevor wir einen andern gefaßt haben, das aber halte ich auf Grund eines alten Deutschen Sprichworts für ein sehr gefährliches Beginnen.

Die Herren haben vielfach sich dahin ausgesprochen, daß dieser Handelsvertrag und Alles, was damit zusammenhängt, im Grunde eine selbstständige Existenz nicht habe und haben könne. Der Herr Abgeordnete für Solingen hat uns sogar gesagt, daß „die politische Neugestaltung Deutschlands" wesentlich damit zusammenhänge, daß mit ihr die volkswirthschaftliche Neugestaltung stehe und falle. Er hat nun gemeint, daß jene erste Neugestaltung nicht von den Regierungen ausgehen werde, sie müsse nothwendigerweise von dem Volke ausgehen — ich fürchte aber, dabei möchte es denn doch etwas tumultuarischer zugehen, als selbst dem Herrn Abgeordneten lieb ist. Aber ich glaube, daß schon allein der außerordentlich schwer wiegende Umstand, daß dieser Herr Abgeordnete mit dem Abgeordneten für Königsberg i. d. N., dem Herrn Leite, sich noch nicht über die Neugestaltung Deutschlands verständigt hat, uns vollkommen rechtfertigt, wenn wir dieses Einverständniß erst abwarten, um dann vielleicht diesem Paragraphen zuzustimmen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Virchow hat das Wort für den §. 1.

Abgeordneter Dr. **Virchow** (vom Platz): Meine Herren! Der §. 1., wie er uns vorliegt, enthält offenbar den Kern des Gesetzes, und ich begreife nicht, warum der Herr Abgeordnete für Beckum den Hauptgesichtspunkt, auf den er zuletzt zurückgegangen ist, den sein Bruder früher hervorgehoben hat und der, wie es scheint, für sie maßgebend ist, nicht stärker betont hat — ich meine den, daß sie eigentlich diesen Paragraphen nur als eine Demonstration betrachten — um die übrigen Deutschen Regierungen zu zwingen. Meine Herren! Ich glaube, es wäre allerdings in der Debatte, die wir gehört haben, wünschenswerth gewesen, wenn die politische Seite nicht so sehr in den Vordergrund getreten wäre, und man sich etwas mehr an die volkswirthschaftlichen Standpunkte, die doch hier zuletzt entscheidend sein sollen, gehalten hätte.

Vielleicht ist dies auch der Grund gewesen, weshalb der Herr Abgeordnete für Geldern, der früher, wie ich glaube, aus volkswirthschaftlichen Gründen für den Handels-Traktat gestimmt hat, sich veranlaßt gesehen hat, jetzt gegen die Konsequenzen desselben zu stimmen. Es kann gewiß nach außen nicht günstig wirken, wenn die Betrachtungen, die hier so vielfach über die Preußische Hegemonie und die Beziehungen desselben zu dem vorliegenden Paragraphen angestellt worden sind, in den Süddeutschen Staaten allgemeiner bekannt werden, und ich möchte daher gerade von dem Standpunkte dieses Paragraphen aus mich möglichst energisch gegen solche Betrachtungen aussprechen. Meine Herren! Der Herr Abgeordnete für Krefeld hat, obgleich er auch auf diese Hegemonie hinzusteuern schien, doch die Thatsache anerkannt, daß der Zollverein, wie er bisher bestanden hat, in politischer Beziehung die Preußische Hegemonie nicht gefördert hat. In der That ist es nicht genug hervorzuheben, daß gerade die Süddeutschen Staaten, Baiern und Würtemberg, durch Annahme dieses Handels-Vertrages in keiner Weise einen Schritt auf dem Wege zu der Preußischen Hegemonie thun, und daß die Bevölkerung dieser Staaten in keiner Weise zu fürchten hat, daß sie in der Freiheit ihrer weiteren politischen Entwickelung durch Annahme des Traktates gehindert werde. Es handelt sich vielmehr darum, endlich einmal die Fesseln zu sprengen, welche durch eine lange und unglückliche Gesetzgebung über uns gelegt sind, und ich betrachte diesen Paragraphen nicht als eine bloße Demonstration. Ich glaube nicht, daß es sich hier, wie der Herr Regierungs-Kommissar sich nicht glücklich ausdrückte, um eine eventuelle Maßregel handle, sondern ich denke, es ist ein bestimmtes Ziel, welches die Preußische Handels-Politik in Angriff nimmt, gleichviel wie man sich anderswo auch entscheiden möge. Es ist nöthig, daß dies sicher festgestellt werde, denn nur durch sichere Basirung dieses Zieles wird Preußen in die Lage kommen, die Verbündeten für sich zu finden, deren es bedarf, um den Traktat wirklich ins Leben zu rufen. Diese Verbündeten sind die Bevölkerungen der Süddeutschen Staaten; sobald wir sie überzeugen, daß nur auf diesem Wege ihre wirkliche Befreiung auf dem wirthschaftlichen Gebiete erreicht werden kann, werden wir uns die Agitationen wachrufen, deren wir bedürfen, um zum Siege zu kommen.

Meine Herren, die Debatte, welche auch von meinem geehrten Herrn Vorredner in Bezug auf die Stellung zu Oesterreich angeregt worden ist, ist zum Theil durch die Bemerkungen des Herrn Berichterstatters schon erledigt. Ich will nur bemerken, daß es doch nicht willkürlich ist, wenn man in der Haltung, welche der geehrte Herr Redner und seine Freunde in diesen Dingen einnehmen, immer zu der Vermuthung geführt wird, daß die besondere Rücksicht auf Oesterreich für sie maßgebend sei. Einer seiner Freunde, der heut zum ersten Mal wieder im Hause erschienen ist, der Herr Abgeordnete für Kleve, hat das ja ausdrücklich neulich in seinem vielberühmten Briefe hervorgehoben, daß er und seine Freunde der gothaisch-kleindeutschen Partei entgegenträten in der „Ueberzeugung, daß Oesterreich zu Deutschland gehört und dessen Ausschluß zum Verderben gereichen muß." Das ist, glaube ich, der Standpunkt, der auch gegenwärtig wieder eingenommen wird. Dagegen möchte ich die Herren darauf hinweisen, daß sie sich ein Muster nehmen möchten an einem Staatsmann, der sonst nicht zu unseren Freunden gehört, dem Sächsischen Minister v. Beust, der in der Behandlung dieser Frage in der Sächsischen Kammer jenen unbefangenen Standpunkt festgehalten und durchgeführt hat, der für uns allein maßgebend sein kann. Er hat besonders betont, daß es sich hier in erster Linie um eine wirthschaftliche Frage handele, und daß diese nach anderen Gesichtspunkten zu beurtheilen und nach anderen Bedingungen aufzufassen sei, als die politische Frage, über die er eine andere Meinung habe. Mögen die Herren sich auf einen eben so unbefangenen Standpunkt versetzen, mögen sie das Wohl ihrer Wähler, das Gedeihen des deutschen Volkes ins Auge fassen! Dann werden sie mit

Digitized by Google

uns zur Ueberzeugung kommen, daß sie für den Paragraphen und das Gesetz mit der Resolution stimmen müssen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Behrend (Danzig) hat das Wort gegen den §. 1.

Abgeordneter **Behrend** (Danzig) [vom Platz]: Meine Herren! Ich freue mich, daß der Gegenstand, von dem ich zu sprechen habe, mich auf ein so eng begrenztes Gebiet zurückführt, daß ich der Versuchung widerstehen muß, gegen so Manches, wie mir scheint, Ungeeignete mich auszusprechen, was in der General-Debatte hier vorgebracht ist.

In dem Zolltarif vom 27. Juni 1860 sind in Anmerkungen und Ausnahme-Bestimmungen mehre Gegenstände zu ermäßigten Zollsätzen bei dem Eingang als zuzulassen bezeichnet, wenn sie gewissen Bedingungen genügen, theils wenn sie über eine bestimmte Grenze des Zollvereins eingeführt, theils wenn sie zu gewissen Zwecken gebraucht werden. Zu diesen Gegenständen gehört zunächst Rohstahl, Position 6. des Tarifs, welcher nach Anmerkung 1. daselbst, wenn er von Rußland bis zur Weichsel eingeführt wird, nur einen Zollsatz von 15 Sgr. zu zahlen hat, während nach dem mit Frankreich abgeschlossenen Vertrage solcher Rohstahl 1 Rthlr. 7½ Sgr. pro Centner Zoll bezahlen muß. Es gehören ferner dazu halbgare Leder (Ziegen- und Schafleder), welche nach dem Zolltarif vom 27. Juni nur 15 Sgr. Zoll zu bezahlen haben, während sie in dem Tarif, der mit Frankreich abgeschlossen ist, gar keine Erwähnung gefunden haben. Es befinden sich ferner darunter rohe ungebleichte Leinen, welche nach Position 22. des alten Tarifs, wenn sie für Bleichereien in Preußen eingeführt werden, frei sein sollen, während sie nach dem mit Frankreich abgeschlossenen Tarife 4 Rthlr. pro Centner zu bezahlen haben, und es finden sich, worauf ich hauptsächlich Gewicht legen muß, in der Position 34. des Tarifs vom 27. Juni 1860 in einer Anmerkung Steinkohlen, eingeführt über die Seegrenze und auf der Elbe, zugelassen mit einem Zollsatz von ½ Sgr. pro Centner, während nach dem Tarif, der mit Frankreich abgeschlossen ist, der künftige Zollsatz beim Eingange von Steinkohlen ⅓ Sgr. beträgt.

Es ist nun wohl keinem Zweifel unterworfen, daß bei Abschließung des Handels-Vertrages und Generalisirung desselben, die uns heute beschäftigte, die Königliche Staats-Regierung nicht die Absicht gehabt hat, für die eben von mir genannten Waaren einen höheren Einfuhrzoll zu erheben, als er bisher erhoben worden ist. Nichtsdestoweniger ist die Fassung des uns vorgelegten Gesetzes in dieser Beziehung nicht klar. Es heißt in dem §. 1., über den ich jetzt zu sprechen habe:

> Die in dem Tarif B. zu dem Handels-Vertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862 verzeichneten Gegenstände sollen, gleichviel auf welchem Wege ihre Einfuhr erfolgt, zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingangs-Abgaben auch dann zugelassen werden, wenn sie nicht aus Frankreich herstammen oder daselbst verfertigt sind.

Diese Bestimmung läßt ohne Zweifel die Auslegung zu, um mich an das bestimmte Beispiel von den Steinkohlen zu halten, daß künftighin Steinkohlen, die von andern Ländern als von Frankreich, und zwar über die Seegrenze des Zollvereins eingeführt werden, zu dem Zollsatz, der im Tarif B. festgesetzt ist, also zu ½ Sgr. pro Centner, verzollt werden sollen, während sie bisher nur einen Zoll von ⅓ Sgr., also 4 Pf. pr. Ctr. bezahlt haben. Ich glaube, es ist Pflicht der Landesvertretung, in diesem Gesetz den §. 1. präziser zu fassen, als er in dem Entwurf, wie ihn die Staats-Regierung uns vorgelegt hat, gefaßt ist. Denn es wird keinem Zweifel unterworfen sein, und auch darüber hat sich die Kommission ausgesprochen, daß ein so wichtiger Artikel, wie Steinkohlen, in der That keinen höheren Zollsatz erträgt, als früher, da die Kommission der Ansicht ist, daß diese Waare eigentlich zollfrei eingeführt werden muß.

Wenn aber die Königliche Regierung sich jetzt auch dahin aussprechen sollte, daß in der That mit dem §. 1. nicht gemeint sei, daß die früheren billigeren Zollsätze beim Eingange von Waaren, die der alte Tarif festsetzte, nun aufgegeben werden sollen, und statt ihrer die im Tarife mit Frankreich festgesetzten Sätze erhoben werden sollen, so erachte ich eine solche Erklärung in vorliegendem Falle nicht für ausreichend. Abgesehen davon, daß solche ministerielle Erklärungen ja späterhin wieder zurückgenommen werden können, und daher die gesetzliche Feststellung dieser Tarif-Positionen zweifelsohne vorzuziehen ist, abgesehen davon, sage ich, müssen wir nicht vergessen, daß das Gesetz, das wir heute votiren werden, bestimmt ist, in gleicher Form auch in den übrigen Zollvereins-Staaten, welche über den Vertrag mit Frankreich, also auch die Fortsetzung des Zollvereins beschließen werden, den dortigen Landesvertretungen vorgelegt zu werden.

Wenn also in der mir nicht präzise genug erscheinenden Form, wie uns der Entwurf jetzt vorliegt, die Landesvertretung eines anderen Zollvereins-Staates das Gesetz annimmt, so wird an die Erklärung unserer Staats-Regierung natürlich eine andere Regierung nicht gebunden sein, und es kann sehr leicht vorkommen, daß die Zollbehörde in Harburg, nachdem der neue Zolltarif anerkannt und das Gesetz angenommen ist, Steinkohlen nur zu ⅓ Sgr. zuzulassen geneigt sein würde, während das in der That in der Absicht des Gesetzes nicht liegt. Ich glaube daher, daß es sich wohl empfiehlt, auf diejenigen Ausnahmen, welche einen geringeren Zollsatz nach dem Tarife vom 27. Juni 1860 haben, in dem Gesetze selbst aufmerksam zu machen und gesetzlich festzustellen, daß auch für die Folge, trotz des Abschlusses des Vertrages mit Frankreich, gegen den alten Zolltarif erhöhte Zollsätze nicht erhoben werden sollen.

Das ist der Sinn des von mir eingebrachten Amendements. Ich habe das Amendement vorgeschlagen als Zusatz-Paragraph hinter §. 1. Ich glaube aber, es wird sich ebenso empfehlen, damit wir nicht eine andere Paragraphirung in das Gesetz bringen, das Amendement als Anhang des §. 1. zu votiren und ich bitte das hohe Haus, diesem Antrage seine Zustimmung zu geben.

Präsident: Ich habe zuvörderst zu bemerken, daß ein Gegen-Amendement zu dem Amendement des Herrn Abgeordneten Behrend von dem Herrn Referenten eingegangen ist, welcher wünscht, daß als Zusatz zu dem §. 1. gesetzt werde:

> „Den für die Einfuhr günstigeren Ausnahme-Bestimmungen des Zolltarifs vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Sammlung Seite 301.) geschieht hierdurch kein Eintrag."

Der Herr Abgeordnete Behrend (Danzig) hat das Wort.

Abgeordneter **Behrend** (Danzig): Der Inhalt des eben verlesenen Amendements stimmt mit dem von mir eingebrachten Amendement in der Materie so vollständig überein und ich lege so wenig Werth auf die Redaktion, daß ich sehr gern mein Amendement zu Gunsten des eben verlesenen zurückziehe.

Präsident: Ich muß zunächst aber die Unterstützungs-Frage stellen.

(Ruf: Von wem ist denn das Amendement?)

Der Herr Referent hat es gestellt, wie ich glaube, im Eingang bereits gesagt zu haben.

Diejenigen Herren, welche das Amendement unterſtützen wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Die Unterſtützung iſt ausreichend. Nunmehr iſt das Amendement des Herrn Abgeordneten Behrend (Danzig) zurückgezogen.

Der Herr Regierungs-Kommiſſar hat das Wort.

Regierungs-Kommiſſarius Miniſterial-Direktor **Delbrück:** Der Herr Abgeordnete Behrend hat mit Recht vorausgeſetzt, daß es durchaus nicht in der Abſicht der Regierung gelegen hat, weder bei den Verhandlungen mit Frankreich, welchem dieſe Frage überhaupt fern lag, noch bei Vorlegung des jetzt zur Berathung ſtehenden Entwurfs, die jetzigen günſtigen Beſtimmungen des Tarifs außer Kraft ſetzen zu wollen, die ſich auf Gegenſtände beziehen, die im Tarife B. mit genannt ſind. Die Regierung hat es nicht für nöthig gehalten, die von ihm befürwortete, ausdrückliche Erwähnung dieſer Ausnahme-Beſtimmungen in den vorliegenden Geſetz-Entwurf aufzunehmen. Es würde dieſe Erwähnung nothwendig geworden ſein, wenn durch den vorliegenden Geſetz-Entwurf der beſtehende Zoll-Tarif aufgehoben werden ſollte. Wäre dies der Fall, ſo würde dieſe Ausnahme-Beſtimmung ohne Weiteres in Wegfall kommen und es bliebe dann nichts Anderes übrig, als die im Tarife B. bezeichneten höheren Sätze. Nun entſpricht dies aber nicht dem Inhalt des vorliegenden Geſetz-Entwurfs, denn dieſer hat nicht die Abſicht, den bevorſtehenden Zoll-Tarif als ſolchen aufzunehmen, er beſtimmt im §. 1. nur, daß diejenigen Waaren, die im Tarif B. zu dem Vertrage vom 2. Auguſt genannt ſind, auch wenn ſie nicht aus Frankreich herſtammen, zugelaſſen werden ſollen zu den Sätzen, die im Tarif B. bezeichnet ſind. Einmal liegt in dem Worte: „zulaſſen“, wie mir ſcheint, der Sinn ausgedrückt, daß damit nur eine Erleichterung der Ausfuhr gewährt werden ſoll, wie das in der Abſicht gelegen hat, ſodann ſcheint mir, daß, der Natur der Sache nach, Beſtimmungen, welche ſich entweder wie die wegen der Steinkohlen und der rohen Leinwand auf den Verkehr über ganz beſtimmt bezeichnete Grenzſtrecken beziehen, oder welche, wie das bei Rohſtahl und halbgaren Ziegen- und Schaffellen geſchieht, eine Einfuhr-Erleichterung nur dann zulaſſen, wenn ein beſonderer Erlaubnißſchein ertheilt wird, durch die allgemeine Vorſchrift im §. 8. des Entwurfs überhaupt nicht betroffen werden, denn die an beſtimmte Lokalitäten oder an beſtimmte Formalitäten geknüpften Erleichterungen beſtehen, wie ſich von ſelbſt verſteht, ohne Weiteres fort, wenn die Beſtimmungen nicht ausdrücklich aufgehoben werden.

Die Regierung alſo, wie geſagt, in vollem Einverſtändniß mit der Abſicht des Amendements, hält einen ſolchen Zuſatz nicht für erforderlich. Ich würde nun in der Lage geweſen ſein, mich gegen die Form des von dem Herrn Abgeordneten eingebrachten Amendements, ganz abgeſehen davon, ob es dem Inhalte nach nöthig iſt oder nicht, ganz beſtimmt ausſprechen zu müſſen. In dieſer Lage befinde ich mich nunmehr nicht, nachdem der Herr Abgeordnete ſein Amendement zurückgezogen hat, und ich anerkennen muß, daß das von dem Herrn Referenten eingebrachte Amendement in formeller Beziehung zu Einwendungen keine Veranlaſſung giebt. Ich wiederhole alſo, in der Sache ſelbſt, in der Abſicht iſt die Regierung damit vollkommen einverſtanden. Würde es für nöthig gehalten, dieſe Abſicht noch beſtimmter auszuſprechen, wie in dieſer Vorlage, ſo kann ſich die Regierung mit dem vorgeſchlagenen Amendement auch ihrerſeits einverſtanden erklären, denn es giebt den Gedanken in korrekter Weiſe wieder.

Präſident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke (Stargard) hat das Wort für den §. 1.

(Derſelbe verzichtet.)

Dann iſt die Diskuſſion über den §. 1. und das Zuſatz-Amendement geſchloſſen.

Wünſcht der Herr Referent noch das Wort?

(Wird bejaht.)

Ich ertheile es ihm.

Berichterſtatter Abgeordneter **Michaelis:** Es wird Sie einigermaßen gewundert haben, daß ich ein Amendement einreiche, welches die Kommiſſions-Faſſung abändert. Ich habe nur die Abſicht gehabt, dem von den Herrn Abgeordneten für Danzig bezweckten Zuſatze eine korrektere Form zu geben, und zwar hauptſächlich deshalb, weil in der Behrend'ſchen Faſſung nur von *niedrigeren* Tarifſätzen die Rede iſt, während die Ausnahmen zum Theil vollſtändige Zoll-Aufhebungen enthalten, wie es ja für rohe Leinwand bei der Einfuhr über einige Grenzen der Fall iſt. Die Kommiſſion iſt davon ausgegangen, daß der Zweck dieſes Amendements erreicht werde durch die Wortlaute der Vorlage, und daß dieſelbe kaum anders gefaßt werden könnte. Die Aufrechterhaltung der Ausnahme-Beſtimmungen des Tarifs iſt in dem Worte „Zulaſſen“ im §. 1. ausgeſprochen; die Vorlage bezieht ſich nur auf die regelmäßigen Tarifſätze, ſollten die Ausnahme-Beſtimmungen aufgehoben werden, ſo hätten dieſelben beſonders erwähnt werden müſſen. Es könnte indeſſen vielen Mitgliedern des Hauſes, namentlich aus den von dem Herrn Abgeordneten Behrend angeführten Gründen, welche ſich auf Wiederholung der Geſetzvorlage in anderen Staaten beziehen, wünſchenswerth erſcheinen, daß dieſe genauere unzweifelhaftere Deklaration hinzugefügt werde, und deshalb habe ich dem Amendement dieſe Faſſung gegeben. Jedenfalls, meine Herren, bin ich verpflichtet, vor Ihnen zu konſtatiren, daß, — Sie mögen nun dieſes deklarirende Amendement annehmen oder verwerfen, — der Geſetz-Entwurf in dem Sinne dieſes deklarirenden Amendements aufzufaſſen iſt. Ich kann Namens der Kommiſſion keine Erklärung über das Amendement abgeben; ich kann nur ſagen, daß das Amendement dem Verſtändniß, welches die Kommiſſion der Vorlage angedeihen ließ, entſpricht, und Ihnen anheimgeben, das Amendement anzunehmen.

Präſident: Der Herr Abgeordnete v. Sybel hat ſich noch zum Wort zu einer perſönlichen Bemerkung gemeldet, ich ertheile ihm daſſelbe.

Abgeordneter **v. Sybel** (vom Platz): Meine Herren Ich bin nicht ganz ſicher darüber, ob es dem Abgeordneten für Krefeld zukommt, eine perſönliche Bemerkung in Sachen des vorher zitirten Profeſſors der Geſchichte zu machen; indeſſen, wenn Sie es mir geſtatten, da beide Perſonen zuſammen fallen, ſo will ich auf die Erörterungen des Herrn Abgeordneten für Beckum doch erwähnen, daß ich vielfach angeſprochen worden bin, wer denn der neuere Gelehrte ſei, der meine Forſchungen über den Baſeler Frieden ſecirt und widerlegt hat.

Ich habe aus dieſen Fragen ſchließen müſſen, daß dieſer Gelehrte den Herren unbekannt war, und daß deshalb vielleicht das Gewicht der Einwendung unterſchätzt werde. Ich beeile mich deshalb, zu erklären, daß dieſer große Unbekannte keine unbedeutende Perſon iſt; es iſt keine geringere Perſon, ſo weit meine Kenntniß reicht, als der berühmte proteſtantiſche Gelehrte und Königlich Hannoverſche Staats-Hiſtoriker, der Mitarbeiter an den hiſtoriſch-politiſchen Blättern, der kritiſche und peinliche Richter König Guſtav Adolphs, der Vernichter Friedrichs II., Herr Onno Klopp.

(Heiterkeit.)

Sie ſehen alſo, daß ich von einer bedeutenden Autorität ſecirt worden bin und daß ich mich nur tröſten muß

Digitized by Google

mit der guten Gesellschaft, in der ich mich dabei befinde. Ich erkläre übrigens, daß ich mich durch die Rücksicht auf diese Schriften bei meinem Votum über den §. 2. Nr. 2., wo von Lumpen und sonstigen Abfällen zur Papier-Fabrikation die Rede ist, nicht influiren lassen werde.

(Große andauernde Heiterkeit.)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zuerst über den §. 1. abstimmen lassen, und wenn er angenommen wird, über das Zusatz-Amendement des Herrn Referenten.

Der §. 1. lautet:

„Die in dem Tarif B. zu dem Handels-Vertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862 verzeichneten Gegenstände sollen, gleichviel auf welchem Wege ihre Einfuhr erfolgt, zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingangs-Abgaben auch dann zugelassen werden, wenn sie nicht aus Frankreich herstammen oder daselbst verfertigt sind."

Diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen nicht annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der §. 1. ist mit großer Majorität angenommen worden.

Das Zusatz-Amendement des Herrn Referenten lautet:

„Den für die Einfuhr günstigeren Ausnahme-Bestimmungen des Zoll-Tarifs vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. Seite 301.) geschieht hierdurch kein Eintrag."

Diejenigen Herren, welche diesen Zusatz annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Eine große Majorität hat sich für dieses Zusatz-Amendement ausgesprochen.

Ich bemerke, daß dieses Amendement mir erst heute schriftlich eingereicht worden ist. Ich muß es also nach der Geschäfts-Ordnung noch erst drucken lassen, und wir müssen über dasselbe noch einmal abstimmen, so daß ich heute über den ganzen Gesetz-Entwurf nicht werde abstimmen lassen können.

Wir gehen über zur Spezial-Diskussion über den §. 2., welche ich hiermit eröffne —

(Pause.)

und schließe.

Der Herr Referent begehrt das Wort auch nicht.

Der §. 2. lautet:

„Die Bestimmungen unter Nr. 24. in der zweiten Abtheilung des Zoll-Tarifs vom 27. Juni 1860 werden dahin abgeändert, daß

1) von alten Fischernetzen, altem Tauwerk und Stricken auch bei dem Ausgange über die Landgrenze nur eine Abgabe von 10 Sgr. für den Centner,
2) von Lumpen und anderen Abfällen zur Papier-Fabrikation, nicht von reiner Seide, mit Einschluß von Makulatur und Papierspähnen, und von Halbzeug bei dem Ausgange eine Abgabe von 1 Rthlr. 20 Sgr. für den Centner zu entrichten ist.

Der Ausgang aller übrigen Waaren ist zollfrei."

Diejenigen Herren, welche diesen §. 2. annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist mit sehr großer Majorität angenommen.

Ich eröffne die Spezial-Diskussion über §. 3. —

(Pause.)

und schließe dieselbe.

Wir kommen zur Abstimmung.

Der §. 3. lautet:

„Die Regierung wird ermächtigt, die Eingangs-Abgaben

1) für Bier aller Art und Meth, in Fässern oder in Flaschen oder Kruken eingehend — Nr. 25. a. und d. der zweiten Abtheilung des Zoll-Tarifs vom 27. Juni 1860 — bis auf einen den Betrag der inneren Steuer von der Bierbereitung um 8 Sgr. vom Centner übersteigenden Betrag zu ermäßigen,
2) für geschliffenes Spiegelglas, belegt oder unbelegt, gegossen oder geblasen, wenn das Stück über 288 Quadratzoll mißt — Nr. 10. d. 2. der zweiten Abtheilung des Zoll-Tarifs vom 27. Juni 1860 — entweder auf 4 Rthlr. vom Centner, oder auf 3½ Sgr. für je 144 Quadratzoll Flächenraum festzusetzen."

Diejenigen Herren, welche diesem Paragraphen nicht beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es erheben sich nur wenige Abgeordnete.)

Der Paragraph ist mit sehr großer Majorität angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über den §. 4. —

(Pause.)

und schließe sie.

Wir kommen zur Abstimmung.

Der §. 4. lautet:

„Die Vorschriften der §§. 1. und 2. treten gleichzeitig mit dem Handels-Vertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862 in Kraft. Durch Königliche Verordnung kann jedoch bestimmt werden, daß die Vorschrift im §. 1. auf die Einfuhr aus einzelnen Ländern vorläufig keine Anwendung finden soll."

Diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der §. 4. ist mit großer Majorität angenommen.

Wir gehen zur Abstimmung über die Resolution über, da die Abstimmung über das ganze Gesetz, wie ich vorhin schon bemerkt habe, heute nicht stattfinden kann.

Der Herr Abgeordnete Behrend (Danzig) hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Behrend** (Danzig) [vom Platz]: Ich wollte den Herrn Präsidenten nur ersuchen, an das Haus die Frage stellen zu wollen, ob es ihn von der geschäftsordnungsmäßigen Pflicht, über das Amendement nochmals und über das ganze Gesetz in der nächsten Sitzung abstimmen zu lassen, nicht entbinden will. Wir haben schon einen solchen Fall in dieser Session gehabt, daß der Herr Präsident, wenn auf seine Frage kein Widerspruch im Hause laut wird, von dieser, nach der Geschäfts-Ordnung ihm allerdings obliegenden Verpflichtung entbunden werden kann, und da ich vermuthe, daß im vorliegenden Falle ein Widerspruch von irgend einer Seite nicht erhoben werden dürfte, so halte ich es für einfacher und sachgemäßer, wenn der Herr Präsident so freundlich sein wollte, die gedachte Frage an das Haus zu richten.

Präsident: Ja, meine Herren, wenn Sie mich von der Vorschrift der Geschäfts-Ordnung für den vorliegenden

Fall — ohne Konsequenz für die Folgezeit — dispensiren wollten,

(Pause.)

und das ist geschehen, da Niemand widersprochen hat, so können wir jetzt gleich über das ganze Gesetz abstimmen, welches also lautet.

(Liest)

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:"

Die demnächst folgenden Paragraphen des Gesetzes mit dem Zusatz-Amendement des Herrn Referenten zu §. 1. habe ich bereits vorgelesen — Sie werden mich von einer nochmaligen Verlesung dispensiren —

(Pause.)

das ist der Fall.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den von mir verlesenen ganzen Gesetz-Entwurf mit dem Zusatz-Amendement des Herrn Referenten annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der ganze Gesetz-Entwurf ist mit sehr großer Majorität angenommen worden.

Wir gehen jetzt über zur Abstimmung über die Resolution, welche Ihnen von der Kommission vorgeschlagen ist. Der Herr Abgeordnete Riemann hat den Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt, welcher auch bereits durch mehr als 50 Mitglieder unterstützt ist. Wir werden daher zur namentlichen Abstimmung über die Resolution schreiten, welche also lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
folgende Erklärung abzugeben:
Das Haus der Abgeordneten befindet sich in voller Uebereinstimmung mit der von der Königlichen Staats-Regierung abgegebenen Erklärung,
daß sie auf dem Boden der Verträge vom 2. August d. J. beharre und demgemäß die definitive Ablehnung dieser von Preußen Namens und im Auftrage des Zollvereins verhandelten Verträge Seitens einzelner Zollvereins-Regierungen als den Ausdruck des Willens auffassen müsse, den Zollverein mit Preußen nicht fortzusetzen,
und spricht demgemäß die Erwartung aus:
die Königliche Staats-Regierung werde, insofern einzelne Zollvereins-Regierungen in ihrer ablehnenden Haltung verharren sollten, diejenigen Maßnahmen treffen, welche nothwendig sind, um die Reform des Zollvereins-Tarifs nach Maßgabe des Tarifs B. zum Handels-Vertrage vom 2. August d. J. beim Ablauf der gegenwärtigen Zollvereins-Verträge durchzuführen."

Diejenigen Herren, welche dieser Resolution beistimmen, wollen beim Namens-Aufruf mit „Ja" — und diejenigen Herren, welche sie verwerfen wollen, mit „Nein" antworten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namens-Aufruf mit dem Buchstaben N beginnen zu wollen.

(Der Namens-Aufruf wird vollzogen.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
André.	
v. Arnim (Templin).	
Aßmann.	
v. Auerswald.	
Bahn.	Bender (Olpe).
Baier.	Blum.
Bank.	
Bartoszkiewicz.	
Bassenge (Lüben).	
Bassenge (Lauban).	
Baur.	
Dr. Becker (Bochum).	
Becker (Simmern).	
Behm.	
Behrend (Danzig).	
Dr. Beitzke.	
Bellier de Launay.	
v. Benda.	
Dr. Bender (Gumbinnen).	
v. Bentkowski.	
Berger.	
Bering.	
Dr. Bernhardi.	
Graf Bethusy-Huc.	
v. Beughem.	
Biernacki.	
Bleibtreu.	
v. Bockum-Dolffs.	
v. Bonin (Stolp).	
Dr. Boost.	
Borsche.	
Bresgen.	
Dr. v. Bunsen.	
v. Busse.	
Calow.	
v. Carlowitz.	
Caspers (Koblenz).	
Caspers (Mayen).	
Chomse.	
Dahlmann.	
Daniels.	
Dekowski.	
v. Denzin.	
v. Diederichs.	
Dr. Diesterweg.	
Dopfer.	
Drabich.	
Duncker.	
Graf Dzialynski.	
Dr. Eberty.	Ellering.
	Evers.
Dr. Faucher.	Froning.
Dr. Fellenberg.	Frystatzki.
Förster.	Funke.
Forstmann.	
Frank.	
Frech.	
Dr. Frese (Minden).	
Fubel.	
Freiherr v. Gablenz.	Gützloe.
Geisdorf.	
Gerlich.	
Gerstein.	
Gerth.	
Dr. Gneist.	
Gortzitza.	
Gottschewski.	
Grabow.	
Gräser.	
Grobe.	
Grützmacher.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Grundmann.	
v. Guttry.	
Haacke (Stendal).	Hobbeling.
Graf v. Hacke (Barnim).	
Haebler.	
Hagen.	
Hahn.	
Heidenreich.	
v. Hennig (Strasburg).	
Henrici.	
v. Herford.	
Herold.	
Herrmann (Wittlich).	
Freiherr v. Hilgers.	
Hinrichs.	
Hirschberger.	
Hölzer.	
Hölzke.	
Houffelle.	
Freiherr v. Hoverbeck.	
Janiszewski.	
Immermann.	
John (Marienwerder).	
Dr. John (Labiau).	
Jordan.	
Jüngken.	
Dr. Kalau von dem Hofe.	Kantak.
Karsten.	Dr. Krebs.
v. Kathen.	
v. Kirchmann.	
Kleemann.	
Kleinwächter.	
Klotz.	
Koch (Trebnitz).	
Koch (Neustadt).	
Koehler.	
Dr. Kosch.	
Kratz.	
Krause (Magdeburg).	
Kreutz.	
Krieger (Goldap).	
Krieger (Luckenwalde).	
Kühne.	
Kuhlwein.	
Dr. Langerhans.	
Larenz.	
Larz.	
v. Leipziger.	
Dr. Lette.	
Leue (Salzwedel).	
Leue (Gummersbach).	
Dr. Liebelt.	
Lietz.	
Lucas.	
Lympius.	
Martiny.	v. Mallinckrodt.
May.	Münzer.
Michaelis.	
Model.	
Mühlenbeck.	
Müllensiefen.	
Dr. Müller (Arnswalde).	
Müller (Anklam).	
Neide.	
Nemitz.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
v. Niebelschütz.	
Nitschke.	
Nücker.	
Olbertz.	Osterrath.
v. Olszewski.	
Oppermann.	
Ottow.	
Pannier.	Plaßmann.
Papendieck.	
Parisius (Garbelegen).	
Parrisius (Brandenburg).	
Freiherr v. Patow.	
Dr. Paur.	
Pelzer.	
Peterson.	
Pflücker.	
Pieper	
Pietzker.	
Pilaski.	
Post.	
Dr. Freiherr v. Proff-Irnich.	
Dr. v. Prusinowski.	
Raffauf.	Rehaag.
Rahn.	Reichensperger (Geldern).
Rassow.	Dr. Reichensperger (Beckum).
Reichenheim.	Reinhardt.
Dr. Respondek.	Rohden.
Richter.	
Freih. v. Richthofen (Striegau).	
Freih. v. Richthofen (Jauer).	
Riebold.	
Riesenstahl.	
Riemann.	
Rintelen.	
Ritter.	
Robert-Tornow.	
Römer.	
v. Rönne (Solingen).	
Dr. v. Rönne (Glogau).	
Roepell (Danzig).	
Dr. Roepell (Breslau).	
Roggen.	
Rudolph.	
Runge.	
Dr. Rupp.	
v. Saenger.	Schmidt (Paderborn).
v. Saucken-Julienfelde.	Dr. Schultz (Borken).
Schick (Schleusingen).	Stock.
Schiebler.	Strzybny.
Schlick (Memel).	
Schmidt (Randow).	
Schmiedicke.	
Schneider (Wanzleben).	
Schoemann.	
Schroeder.	
Dr. Schubert.	
Schulz (Herford).	
Schulze (Berlin).	
Schumann.	
Schwarz.	
Graf v. Schwerin.	
Sehmsdorf.	
Sello.	
Senff.	
Servatius.	
Seubert.	

Mit Ja antworten:

Siebert.
Dr. Siemens (Lennep).
Siemens (Schweinitz).
Dr. Simson.
Soenke.
Sombart.
v. Stablewski.
Stavenhagen.
Steinhardt.
Stephann.
Graf v. Strachwitz.
Stubenrauch.
v. Sybel.

Tabbel.
Dr. Techow.
v. Tholarski.
Thomsen.

Baron v. Vaerst.
Velthusen
Freiherr v. Vincke (Stargard).
Freiherr v. Vincke-Olbendorf.
Dr. Virchow.
v. Voß.

Wachler.
Wachsmuth.
Dr. Waldeck.
Westermann.
Winkelmann (Recklinghausen).
Winkelmann (Frankenstein).
Wolff.

Dr. Ziegert.

Mit Nein antworten:

Dr. Zehrt.
Ziegler.

Gefehlt haben: Albenhoven, v. Arnim (Neustettin), Bücking, Buchholtz, Cetto, v. Chlapowski, Freiherr v. Esebeck, Fliegel, Franour, Frehsee (Fürstenthum), Frentzel, v. Galhau, v. Gottberg, Gringmuth, Groote, Knövenagel, Krause (Züllichau), Kropff, Kyll, Lachnitt, v. Langendorff, Lauffer, Löwe, v. Lubienski, Ludewig, Dr. Lüning, v. Masow, Matthes, zur Megede, Dr. Menzel, Metzmacher, v. Morawski, Nehse, Dr. v. Nigolewski, Graf Opperedorf, v. Pfuhl, Pieschel, Graf Plater, Qual, Reimnitz, Graf Renard, Reverchon, Rolshoven, Salfeldt, Sartorius, v. Saucken (Gerdauen), v. Saucken-Tarputschen, Scheffer-Boichorst, Schleß, Schultze (Seehausen), Simon, Staegemann, v. d. Straeten, Thelosen, Waldthausen, Wanjura, Weese, Weygold, Zierenberg, v. Zoltowski (Pleschen), v. Zoltowski (Buck).

Krank sind: Hoffmann (Oppeln), Meibauer, Overweg, Prince-Schmith, Twesten, Freiherr v. Unruhe-Bomst.

Beurlaubt sind: Ambronn, Berndt (Frankenstein), Graf v. Cieskowski, Coupienne, Haeger, v. Hennig (Graudenz), Hermann (Magdeburg), Dr. Hummel, v. Koszutski, van der Leeden, Mellien, Rey, v. Rosenberg-Lipinsky, Schmidt (Beuthen), Schulze (Pyritz), v. Selchow.

Entschuldigt sind: Bertram, v. Bonin (Genthin), Bauck, v. Forckenbeck, Harkort, Hoffmann (Ohlau), Jacob, Kerst, Schneider (Sagan).

Präsident: Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist folgendes: Es haben 258 Herren ihre Stimmen abgegeben; davon haben gestimmt:

mit Ja 232,
mit Nein . . . . . 26.

Es ist also die Resolution mit sehr großer Majorität angenommen worden.

Ich werde den Gesetz-Entwurf mit der Resolution dem Herrenhause heute noch mittheilen. In Betreff der Abstimmung bemerke ich, daß mehrere Herren in der Marine-Kommission beschäftigt und hier während der Abstimmung nicht anwesend waren.

Ich werde sie unter den obwaltenden Umständen als entschuldigt ansehen.

Meine Herren! Die Zeit für die weitere Fortsetzung der Tages-Ordnung wird wohl verflossen sein.

(Zustimmung.)

Ich habe Ihnen in der letzten Sitzung mitgetheilt, in welcher Art und Weise ich in dieser und der nächstfolgenden Woche die Geschäfte für die Plenar-Sitzung zu reguliren gedächte.

Damals ist das Haus einverstanden damit gewesen, daß die nächste Sitzung am Dienstag um 9 Uhr Statt haben sollte, und daß der Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen über Petitionen, betreffend den Erlaß und den Inhalt eines Unterrichts-Gesetzes, auf die Tages-Ordnung gesetzt würde. Es hat nun der Herr Abgeordnete v. Sybel einen Antrag eingereicht, der dahin geht, die nächste Sitzung am Donnerstag anzuberaumen, und auf die Tages-Ordnung die Berathung des Militair-Etats zu setzen. Ich gebe dem Herrn Abgeordneten v. Sybel das Wort, um die Abänderung der schon beschlossenen Tages-Ordnung zu motiviren.

Abgeordneter **v. Sybel** (vom Platz): Die Geschäfts-Ordnung sagt, wie Sie sich erinnern, daß die Tages-Ordnung für die nächste Sitzung festgesetzt werden soll. Neulich wurde die Tages-Ordnung für die nächste Sitzung, also für die heutige festgesetzt, dann ferner, wie der Präsident erinnerte, noch eine weitere Abrede über die folgende Sitzung genommen. Ich glaube, daß nach den Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung eine solche weitere Abrede jederzeit von dem Hause abgeändert werden kann.

(Zustimmung.)

Ich habe mir erlaubt, einen Antrag auf eine solche Abänderung zu stellen.

Bis zum nächsten Donnerstag sollte auch, nach der früheren Abrede, die Berathung über den Militair-Etat resp. über den Bericht der Budget-Kommission, betreffend den Militair-Etat pro 1862, eröffnet werden. Es sollte also die Berathung eröffnet werden über den wichtigsten Gegenstand unserer Session, über einen Gegenstand, auf welchen seit Monaten alle Blicke des Hauses, alle Aufmerksamkeit des Landes sich konzentrirt. Es haben früher über diesen Gegenstand verschiedene freie Besprechungen in einzelnen Fraktionen und in gemeinsamen Konferenzen stattgefunden. Es ist aber bis jetzt eine förmliche Diskussion in gewohnter geschäftsordnungsmäßiger Weise meines Wissens wenigstens in den größeren Fraktionen nicht zu Stande gekommen. Es ist wenigstens in der Fraktion, der anzugehören ich die Ehre habe, der Wunsch ausgesprochen worden, den heute Abend zur Vertheilung kommenden Bericht mit gesammelter Muße und freier Zeit studiren zu können. Es kommt hinzu, daß die Budget-Kommission heute in die Berathung des Militair-Etats pro 1863 eintreten wird, eine Arbeit, welche durch die vorausgegangene pro 1862 vielfach erleichtert worden ist, die aber immer noch der Mühe und Schwierigkeiten in Menge bietet. Auf der an-

dern Seite iſt für den nächſten Dienſtag auf die Tages-Ordnung geſetzt die Berathung über den umfangreichen Bericht über Petitionen, die das Unterrichtsweſen betreffen, einen Bericht, welcher, wenn ich nicht irre, 24 Anträge enthält.

Bei der großen Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes und der erheblichen Zahl dieſer Anträge iſt es ſchlechterdings unmöglich, daß in der einen Sitzung am Dienſtag die Diskuſſion darüber zu Ende kommt. Treten wir nun überhaupt in dieſe Verhandlung ein, ſo ſind wir engagirt, ſie auch zu Ende zu führen und nöthigenfalls am Mittwoch ebenfalls darüber Sitzung zu halten.

Ich halte es aber für ganz zweifellos, daß ſo nahe vor dem Beginn der Militair-Diskuſſion die Aufmerkſamkeit des Hauſes ſich nur ſehr ſchwer auf irgend einen andern Gegenſtand konzentriren wird. Ich halte es im Intereſſe der ebenſo wichtigen Frage des Unterrichtsweſens, daß dieſelbe zu einem geeigneteren Zeitpunkte die Aufmerkſamkeit des Hauſes in Anſpruch nimmt.

Aus dieſem Grunde habe ich mir erlaubt, den Antrag zu ſtellen, den der Herr Präſident eben verleſen hat und ich bitte um Ihre Unterſtützung.

Präſident: Meine Herren, Sie haben eben die Motivirung des Antrages gehört. Jetzt habe ich die Unterſtützungsfrage zu ſtellen.

Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten, Dr. von Sybel unterſtützen wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Der Antrag iſt faſt einſtimmig unterſtützt worden.

Es hat der Abgeordnete Harkort das Wort gegen den Antrag.

Abgeordneter **Harkort** (vom Platz): Meine Herren, ich ſpreche gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Sybel.

Es ſcheint mir, daß der Bericht der Unterrichts-Kommiſſion von gar großer Wichtigkeit iſt. Von Jahr zu Jahr iſt er vertagt worden. Meine Herren, es iſt das erſte Mal, ſo lange das Haus beſteht, daß die Sache wirklich redlich und offen zur Sprache kommt, und da denke ich, könnten Sie wohl 1 oder 2 Tage dran wagen.

Der Unterricht iſt für die Abgeordneten ebenſo wichtig als die Wehrbarmachung und deshalb erkläre ich mich gegen den Antrag, die Dienſtagſitzung aufzuheben. Wir haben die Priorität damit gehabt und wollen uns nicht zurückſetzen laſſen. Wir haben in den Kommiſſionen 17 Sitzungen gehalten um das Werk ſo weit zu bringen, und es wäre wirklich ſchlimm, wenn Sie nicht zwei Tage daran wagen wollten, um zu prüfen und den 30,000 Lehrern Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen.

Präſident: Der Herr Abgeordnete Dr. Techow hat das Wort.

Abgeordneter **Techow** (vom Platz): Ich hege gewiß lebhafte Theilnahme für die Entwickelung unſeres Schulweſens, das brauche ich wohl nicht erſt zu verſichern: aber gerade, weil ich das habe, wünſche ich, daß die Verhandlung über dieſe wichtige Frage nicht unter dem Drucke einer andern, uns jetzt vorzugsweiſe beſchäftigenden leide. Ich bin alſo der Meinung, daß es im Intereſſe der Sache wohlgethan iſt, die Verhandlung darüber zu vertagen und hinter die Militair-Debatte zu verlegen, es wird dadurch jedenfalls die Gründlichkeit der Erörterung und die Theilnahme des Hauſes gewinnen, und das muß doch vor allen Dingen der Wunſch ſein, nicht daß die Sache überhaupt zur Sprache kommt, ſondern daß ſie in würdiger, dem Gegenſtande angemeſſene, das ganze Haus lebhaft beſchäftigende Weiſe erfolge. Deshalb wünſche ich auch, daß die Tages-Ordnung verändert werde und empfehle den Antrag des verehrten Mitgliedes für Krefeld.

Präſident: Der Herr Abgeordnete Krauſe (Magdeburg) hat das Wort.

Abgeordneter **Krauſe** (Magdeburg) [vom Platz]: Ich kann den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Sybel nur unterſtützen aus den Gründen, die er und die mein Freund, der Abgeordnete Techow, angegeben hat.

Präſident: Der Herr Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordneter **Rohden** (vom Platz): Ich meine, der Abgeordnete Harkort verſteht die Abſicht, aus der der Antrag hervorgegangen iſt, unrecht. Es iſt eine Würdigung ſeiner Intention, eine Rückſicht der Wichtigkeit und ruhigen Erörterung, von der der Antrag von Sybel ausgeht, und ich meine, er ſollte ſeinen Widerſpruch dagegen fallen laſſen.

(Zuſtimmung.)

Präſident: Der Herr Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordneter **Harkort** (vom Platz): Meine Herren! Was dieſe Würdigung anbetrifft, das iſt der Griechiſche Kalender, denn wenn Sie die Militairfrage debattirt haben, ſo haben Sie ſich ſoviel geplagt, daß Sie froh ſind nach Hauſe zu kommen. Dann fällt die Sache wieder ins Waſſer, das iſt dann die Würdigung.

Präſident: Ich ſchließe die Diskuſſion, wir kommen zur Abſtimmung.

Der Antrag lautet:

> „die nächſte Sitzung auf Donnerſtag anzuberaumen, — Tages-Ordnung: Militair-Etat.“

Mit der Annahme dieſes Antrages wäre die Sitzung am Dienſtag und die Tages-Ordnung für dieſelbe aufgehoben.

Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Sybel beitreten wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Eine überwältigende Majorität hat ſich für den Antrag ausgeſprochen.

(Bravo! und Heiterkeit.)

Ich beraume alſo die nächſte Sitzung auf den nächſten Donnerſtag um 9 Uhr an.

Tages-Ordnung: „Militair-Etat pro 1862.“

Ich ſchließe die heutige Sitzung.

Schluß der Sitzung 3 Uhr 20 Minuten.

Berichtigungen

zum ſtenographiſchen Bericht der 43. Sitzung.

Seite 1508. Spalte 2. Zeilen 6—13. v. o. muß es heißen:

> „als dabei nicht bloß der Unterſchied in der Vorbildung der Civil-Eleven in Betracht kommt, die ſich zu Thierärzten I. und II. Klaſſe ausbilden, ſondern auch der viel geringere Bildungsgrad der

Digitized by Google

Militair-Eleven, welche, nachdem sie auf Kosten des Staates ausgebildet sind, in die Civil-Praxis übertreten, wodurch die Verhältnisse sich verwirren und dem civil-thierärztlichen Stande keineswegs genützt wird."

Seite 1508. Spalte 2. Zeilen 23. und 22. v. u. lies: „anstreben, abhalten, Opfer zu bringen, für die sie in ihrer Carrière keinen Ersatz finden."

Seite 1508. Spalte 2. Zeilen 15—12. v. u. lies: „Ich mache darauf aufmerksam, daß die Unterschiede in der wissenschaftlichen Ausbildung bei dem thierärztlichen Personal nicht zu empfehlen sind, wie sich ja auch die Regierung überzeugt hat, daß das Institut der Wundärzte I. Klasse nicht haltbar ist."

Seite 1508. Spalte 2. Zeilen 8—5. v. u. lies: „aber so gut die Lehrer sein mögen, aus dem Material, welches ihnen vom Militair überwiesen wird, werden niemals wissenschaftlich gebildete Thierärzte geschaffen werden."

Seite 1509. Spalte 1. Zeile 11. v. o. statt „überhaupt" lies: „über Desinfektionen."

Seite 1509. Spalte 1. Zeile 26. v. u. statt „die Vorzüge unseres Militair-Veterinair-Unterrichtswesens" lies: „die großen Mängel des Militair-Veterinairwesens."

Seite 1509. Spalte 1. Zeilen 23—21. v. u. lies: „aber ich befürchte, daß man uns um diese „Eigenthümlichkeiten" so wenig beneiden wird, als um unsere sonstigen konstitutionellen Eigenthümlichkeiten."

Seite 1509. Spalte 2. Zeilen 33 und 34. v. o. statt „Portepée-Fähndrichs, Wachtmeister und Ober-Lieutenants" lies: „Portepée-Unteroffiziere und Ober-Wachtmeister."

Seite 1509. Spalte 2. Zeile 36. v. o. statt „Portepée-Fähnrichs" lies: „Unteroffiziere."

Seite 1509. Spalte 2. Zeile 43. v. o. statt: „daß man, um Hufschmiede zu erlangen, Thierärzte kreirt" lies: „daß man, um Thierärzte zu erlangen, Hufschmiede dazu kreiren muß."

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Digitized by Google

VII.

Verzeichniß

der

bei dem Hause der Abgeordneten eingegangenen und den nachbenannten Kommissionen überwiesenen Petitionen.

7. Legislatur-Periode. I. Session 1862.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
		A. Petitions-Kommission.	
1.	II. 2056.	Der invalide Unteroffizier Hoppe zu Ziegenort (Abg. Michaelis)	beschwert sich über Entlassung aus seinem Dienstverhältniß als Amtsdiener und bittet um Wiederanstellung.
2.	II. 2057.	Die separirte Maria Jedamski, geb. Augustin, zu Wierzbau bei Neidenburg in Ostpreußen.	bittet um Genehmigung zur kirchlichen Trauung mit dem Besitzersohne Adolph Lipper daselbst.
3.	II. 2064.	Der Departements-Thierarzt Dr. Richter zu Gumbinnen und Genossen (Abg. Frentzel.)	bitten um Reorganisation des Civil-Veterinairwesens resp. um selbstständige Vertretung der Thierheilkunde bei den betreffenden Staats-Behörden.
4.	II. 2065.	Dieselben	bitten um Reorganisation des Militair-Veterinairwesens nach dem gegenwärtigen Standpunkte der thierärztlichen Wissenschaft.
5.	II. 2066.	H. Varnhagen, Pächter der Fürstlich Palffyschen Herrschaft zu Bátorkesz bei Köbölkut in Ungarn, Graner Komitat,	bittet um Verschaffung des ihm in Oesterreich vorenthaltenen Rechtsschutzes in der Kriminalsache gegen den K. K. Oesterreichischen Rittmeister von Langen, wegen Ueberfalls des Petenten in seiner Behausung.
6.	II. 2069.	Der Pfarrer C. Seelbach und Genossen zu Züsch, Landkreis Trier (Abg. Herrmann [Wittlich]),	beklagen sich über Wildschäden.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
7.	II. 2071.	Die Bürger und Hausbesitzer August Hellwig und Genossen zu Sprucke bei Guben	beschweren sich darüber, daß sie einmal zu dem Neubau der Klosterkirche zu Guben zu den ⅛ der Baukosten, welche die Stadt Guben als Patronatsbeitrag aufzubringen hat, und dann zu dem ⅛, welches die ganze Kirchfahrt aufzubringen hat, herangezogen werden.
8.	II. 2079.	Der Vorstand des Vereins der Schleswig-Holsteinischen Kampfgenossen — Bürgermeister a. D. Bandow und Genossen zu Berlin	betreffend die Schleswig-Holsteinische Frage.
9.	II. 2088.	Der Veteran und Chausseegeld-Erheber a. D. Weißenborn zu Forsthaus Kaliczkowitz bei Grabow	bittet um Gewährung einer Pension.
10.	II. 2090.	Der Tischlermeister Anders zu Eilenburg	wegen Entlassung seines Sohnes Carl Adolph Anders aus dem Militairdienst event. wegen Streichung desselben aus der Liste der unsichern Kantonisten.
11.	II. 2091.	Der Einlieger Gottlieb Rogosch aus Chwalim	wegen Gestattung seiner Verheirathung mit der Beate Walter.
12.	II. 2092.	Der Tagearbeiter Carl Benjamin Schmidt zu Berthelsdorf, Kreis Lauban (Abg. Bassenge [Lauban])	ist wegen Verläumdung des Müllermeister Weißbach zu 14 Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt und bittet um Erlaß derselben.
13.	II. 2101.	Joh. Peter Strohn sen. und Genossen zu Urdenbach	bitten, die Königliche Staats-Regierung zu veranlassen eine recht baldige Befestigung des rechten Rheinufers im Bereiche der Gemeinde Urdenbach anzuordnen.
14.	II. 2102.	Der Kreis-Steuer-Einnehmer Klein zu Delitzsch	bittet um Niederschlagung der ihm defektirten 81 Rthlr. 26 Sgr. 4 Pf. bei der Rechnungslegung über die Kosten des Ausbaues des dortigen Schlosses zu einer Strafanstalt.
15.	II. 2107.	Der Oekonom Niederschabbehard zu Steinhagen (Abg. Dr. Waldeck)	bittet um Entlassung seines beim 1. Garde-Regiment als Hornist dienenden Kuranden Friedrich August Hullbrock.
16.	II. 2108.	Der Materialienhändler Knuth zu Ruthagen	bittet um die Konzession zum Kleinhandel mit Spirituosen.
17.	II. 2111.	Der Ackerwirth Johann Splittgerber zu Debenke	wegen Auszahlung von Brand-Entschädigungsgelder.
18.	II. 2119.	Der Post-Expediteur A. Blüthgen zu Schiepzig	vervollständigt seine Petition II. 1506. um Erlaß der Hälfte der ihm in einem Geldbriefe gestohlenen und von ihm zu ersetzenden Summe von 975 Rthlrn.
19.	II. 2120.	Der Fuhrmann Carl Neubüsser zu Stolp	wegen Ertheilung der Konzession zum Betriebe einer Gast- und Schankwirthschaft.
20.	II. 2125.	Die verehelichte Figasiewicz, Marianne, geb. Dorozala, zu Gora bei Zirke	bittet um eine fortlaufende Unterstützung für die Familie ihres im Staatsdienste arbeitsunfähig gewordenen Ehemannes, des Miethgestüts-Wärters Joseph Figasiewicz.
21.	II. 2126.	Der Kaufmann H. Hoernecke zu Hohendodeleben	bittet um die Konzession zum Kleinhandel mit Spirituosen.
22.	II. 2127.	Friedrich Carl Wuga zu Gebesee bei Erfurt	bittet um die Konzession zum Verkauf von Spirituosen.
23.	II. 2128.	Anna Henig, geb. Gröhnke und Genossinnen, zu Thiergarth	beschweren sich über Inhaftirung ihrer Männer wegen Verdachts eines begangenen Diebstahls.
24.	II. 2129.	v. Krosigk zu Papitz und Genossen	beantragen, daß Königliche Beamte bei Uebernahme eines Mandats zum Abgeordnetenhause gleich allen andern Staatsbürgern für ihre Vertretung in ihrem Amte und Berufe auf eigene Kosten zu sorgen haben.
25.	II. 2132.	Der Oderkretscham-Besitzer Gottfried Häusler zu Kranz bei Dyhernfurth	bittet um Löschung der auf seinem Grundstücke Nr. 4. zu Kranz für den Wasser-Kollektenfonds des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien zinsfrei eingetragenen 400 Rthlr.
26.	II. 2135.	Der Departements-Thierarzt und Veterinair-Assessor Rüffert zu Posen und Genossen	bitten um Reorganisation des Civil-Veterinairwesens, resp. um selbstständige Vertretung der Thierheilkunde bei den betreffenden Staats-Behörden.
27.	II. 2136.	Dieselben	bitten um Reorganisation des Militair-Veterinairwesens nach dem gegenwärtigen Standpunkte der thierärztlichen Wissenschaft.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
28.	II. 2139.	Der ehemalige Schaffner Podufal zu Berlin	beschwert sich über seine Entlassung Seitens der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ohne Pension.
29.	II. 2142.	Der Einsasse Carl Schulz zu Klein-Czyste	beschwert sich über Kassation der alten, nach seinem Lande führenden Brücke und Verlegung des Weges und bittet um Entschädigung.
30.	II. 2145.	Der invalide Unteroffizier Franz Joseph Haertel zu Kuhnern, Kreis Striegau	wegen Gewährung einer Invaliden-Pension.
31.	II. 2154.	Der Gastwirth Friedrich Kindler zu Halle a. d. S.	beschwert sich über die Verweigerung der Erlaubniß, alle 14 Tage in seinem Lokale Tanzvergnügungen abhalten zu dürfen..
32.	II. 2158.	Carl Hillicke zu Magdeburg	bittet um Beistand zur Erlangung seiner Forderung an den Feuermann Cremer zu Berlin, im Betrage von 218 Rthlrn.
33.	II. 2159.	Der ehemalige Briefträger Froehner zu Berlin	wegen Gewährung einer Pension.
34.	II. 2163.	Der Gerichts-Scholz Schlichting zu Grosburg, Kreis Strehlen,	bittet für den pensionirten, 73 Jahre alten Chaussee-Aufseher Gottlieb Steinbach um Verbesserung seiner Lage durch Erhöhung seiner Pension.
35.	II. 2165.	Die Grundbesitzer Gentzschen Eheleute zu Thiergarth	bitten in einer sehr unverständlichen Eingabe, sie gegen den ihnen angedrohten Abbruch ihres Hauses in Schutz zu nehmen.

Geprüft und richtig befunden.

Berlin, den 4. September 1862.

Im Auftrage der Kommission:

v. Saucken-Julienfelde, Vorsitzender. **Kahn,** Schriftführer.

B. Kommission für Agrar-Verhältnisse.

1.	II. 2021.	Der Schulze Dapotko aus Groß-Turoscheln und Genossen (Abg. Velthusen)	beschweren sich über die Erhöhung des Weidegeldes für Benutzung der ihnen zustehenden Weide-Servitute in der Königlichen Forst.
2.	II. 2137.	Der bäuerliche Wirth Joseph Kensbok zu Schönfelde	bittet in der dortigen Separations-Sache um eine Bonitirungs-Revision und Plan-Umlegung ohne prozessualische Weiterungen.
3.	II. 2148.	ꝛc. Brantzel und Genossen zu Kahlstädt, Kreis Chodziesen,	erheben in der dortigen Gemeinheitstheilungssache Ansprüche an die dem Wirthe Martin Krüger daselbst verliehene Ackernahrung.
4.	II. 2164.	Der bäuerliche Wirth Johann Grabinski zu Groß-Lagiewnik, Kreis Lublinitz,	beschwert sich über Exkludirung mit seinen Ansprüchen auf Regulirung und Eigenthums-Verleihung seiner Stelle und bittet um Revision dieser Angelegenheit.

Berlin, den 4. September 1862.

Ambronn,
Vorsitzender der Agrar-Kommission.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
C. Kommission für Handel und Gewerbe.			
1.	II. 2024.	Der Obermeister der Maler- ꝛc. Innung L. Heintze und Genossen zu Breslau	bitten um Aufrechthaltung der Gewerbe-Ordnung vom 9. Februar 1849.
2.	II. 2063.	Der Departements-Thierarzt Dr. Richter zu Gumbinnen und Genossen (Abg. Frentzel)	bitten um Schutz des thierärztlichen Gewerbes, resp. um Aufnahme der Thierärzte unter die im §. 42. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung von 1845 aufgeführten Gewerbetreibenden.
3.	II. 2067.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins des Amts Lütgendortmund (Abg. Metzmacher)	bittet, daß bei Expropriationen zu Eisenbahnen und zu gewerblichen Zwecken Behufs Wahrung der landwirthschaftlichen Interessen der Minister für Landwirthschaft im Verein mit dem Minister für Handel ꝛc. zu bestimmen habe.
4.	II. 2076.	Der Schuhmachermeister C. Neubauer und Genossen zu Stralsund (Abg. v. Kathen)	wünschen Gewerbefreiheit, jedoch mit Beibehaltung der Gesellen- und Meister-Prüfungen ꝛc.
5.	II. 2077.	Julius Richter und Genossen, dat. Lübben (Abg. Zierenberg),	beantragen, statt der projektirten Bahn von Berlin nach Küstrin, eine solche von Kohlfurt oder Görlitz aus über Kottbus nach Berlin.
6.	II. 2080.	Der Gerichtsschreiber a. D. und Agent Gustav Neumann zu Wüste-Giersdorf	bittet um Konzessionirung zu gewerbsmäßiger Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere, als Kommissionair und außergerichtlicher Auktions-Kommissarius nach erfolgter Prüfung.
7.	II. 2109.	Hugo Reesen und Genossen, dat. Gladbach,	beantragen die Reform der Gewerbe-Gesetzgebung im Sinne der Gewerbefreiheit.
8.	II. 2141.	Emil Langen zu Friedrich-Wilhelms-Hütte bei Siegburg,	betreffend die Herstellung schmalspuriger Eisenbahnen.
9.	II. 2134.	Der Königliche Veterinair-Assessor und Departements-Thierarzt Rüffert zu Posen und Genossen	bitten um Schutz des thierärztlichen Gewerbes, resp. um Aufnahme der Thierärzte unter die im §. 42. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung von 1845 aufgeführten Gewerbetreibenden.
10.	II. 2144.	Der Kreis-Thierarzt Kühnert und Genossen zu Elbing	desgleichen.

Berlin, den 4. September 1862.

v. Könne (Solingen),
Vorsitzender der Kommission für Handel und Gewerbe.

D. Kommission für Finanzen und Zölle.			
1.	II. 2113.	Der Mehl- und Vorkosthändler Fritz Karsten und Genossen zu Berlin	bitten, die außerhalb der Stadtmauer wohnenden Geschäftsleute mit denen innerhalb derselben wohnenden hinsichts der Mahl- und Schlachtsteuer gleichzustellen.
2.	II. 2118.	Der Steuer-Einnehmer a. D. Weygold zu Köln	bittet um Bewilligung einer Pension oder Unterstützung.
3.	II. 2122.	Der Rentier Kunde hier (Abg. Runge)	beantragt, daß ihm die, den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer zu gestattende Vergütigung von 20 Rthlrn. bei seiner klassifizirten Einkommensteuer in Anrechnung gebracht werde.
4.	II. 2123.	Die unverehelichte Juliane Keitz zu Fulda	liquidirt aus der Zeit, in welcher der größere Theil des vormaligen Großherzoglich Frankfurtischen Departements Fulda von der Krone Preußen besessen wurde, eine Forderung von 5000 Fl. oder 2857 Rthlr. 4 Sgr. 3 Hllr. nebst Zinsen seit dem 21. Januar 1825.
5.	II. 2140.	Die verwittwete Bäcker Kremer zu Niederkassel bei Heerdt	beschwert sich über doppelte Heranziehung zur Mahl- und Schlachtsteuer.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
6.	II. 2156.	Der Mühlen-Besitzer Negwer zu Frankenstein in Schlesien	bittet, seine außerhalb der Stadtmauer belegene Mühle, die aber zum innern Steuerbezirk gehört, von diesem abzutrennen und dem klassensteuerpflichtigen Bezirk zuzulegen.

Berlin, den 4. September 1862.

Kühne,
Vorsitzender der Kommission für Finanzen und Zölle.

E. Kommission für das Justizwesen.

1.	II. 2051.	Der Gutsbesitzer Baranius zu Finsterwalde	bittet, gegen den dortigen Bürgermeister Seeliger die Untersuchung wegen wissentlichen und fahrlässigen Meineids einzuleiten.
2.	II. 2052.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Halberstadt	bitten, sich gegen die Aufhebung des dortigen Appellations-Gerichts, event. aber wenigstens zugleich für die Verlegung des Magdeburger Ober-Gerichts nach Halberstadt zu erklären.
3.	II. 2055.	Die Wittwe des Kaufmanns Schmidt, Louise, geb. Sähn zu Stettin (Abg. Prince-Smith)	beschwert sich darüber, daß ihre gegen den dortigen Ingenieur vom Platz, Major v. Ernst wegen Besitzstörung eingeleitete Klage zurückgewiesen ist.
4.	II. 2062.	v. Ziethen und Genossen zu Sommersdorf, Hindenburg, Degow (Abg. v. Gottberg)	protestiren gegen die Einführung der obligatorischen Civil-Ehe.
5.	II. 2070.	Der Schuhmachermeister Philipp Rosendahl zu Haaren, Kreis Büren,	bittet, seinen Prozeß gegen die dortige Gemeinde wegen Uebergabe von noch 2 Ruthen angekauften Gemeinde-Platzes, beim Ober-Tribunal wieder in den vorigen Stand zu setzen und zu bestimmen, daß die Einführung der Nichtigkeits-Beschwerde unter allen Umständen Seitens der Rechts-Anwälte beim Ober-Tribunal erfolge.
6.	II. 2084.	Der Büreau-Diätar nnd Justiz-Aktuar I. Klasse Schultz zu Ueckermünde, (Abg. Michaelis),	bittet, ihm die Reisekosten für die von ihm als Gerichtsschreiber zu den Forst-Gerichtstagen in Eggesin und Ferdinandshof vorgenommenen Reisen zu gewähren, event. dahin zu wirken, daß die Sache im Rechtswege verfolgt werden kann.
7.	II. 2089.	Die verwittwete Rosine Hetzger zu Delitzsch	beschwert sich über mehrere, in dem Schwängerungs-Prozesse der unverehelichten Gerber ctra. ihren Schwiegersohn, den Tischlergesellen Hartmann und in ihrem Entschädigungs-Prozesse ctra. den Gutsbesitzer Bley zu Schladitz angeblich vorgekommene Gesetzwidrigkeiten.
8.	II. 2103.	Der Arbeitsmann Karl Friedrich Berkhauer zu Rüdersdorf.	beschwert sich über die bei Gelegenheit des Prozesses der dortigen Gemeinde gegen ihn wegen Erstattung der für die Kur seines Sohnes in dem hiesigen Charitée-Krankenhause vorschußweise gezahlten Kosten von 11 Rthlrn. 10 Sgr., hervorgetretenen Verfolgungen des Schulzen Albrecht ꝛc.
9.	II. 2104.	Der Schiffskoch H. Bleckert zu Sandhoff bei Stepenitz in Pommern.	bittet, die gegen den Kapitain Köhn und Genossen wegen Meineids eingeleitete Untersuchung zu beschleunigen, der Vollstreckung der gegen ihn auf deren Aussage festgesetzten Gefängnißstrafe Anstand zu geben, und ihm seinen Seepaß auszuhändigen.
10.	II. 2106.	v. Massow und Genossen zu Gr. Mellen, Waldau, Saben, Labuhn ꝛc. (Abgeordneter v. Gottberg.)	protestiren gegen die Einführung der obligatorischen Civil-Ehe.
11.	II. 2114.	Der Salarien-Kassen- und Deposital-Rendant a. D. Vollbrecht zu Wollin	bittet um Wiederanstellung im Justizdienste.
12.	II. 2131.	Der Schafmeister Michael Below zu Bohlschau bei Neustadt in Westpreußen	beantragt die Einleitung einer Anklage gegen den Grafen v. Krokow auf Krokow wegen Betrugs und Meineids.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
13.	II. 2143.	Der Eigenthümer Ludwig Großkreuz in Runau, Kreis Czarnikau,	betreffend die verweigerte Verfolgung des Salarien-Kassen-Rendanten Kischauer zu Landsberg a/W. wegen eines in dem mit demselben geführten Prozesse geleisteten Meineids.
14.	II. 2146.	Der Prediger Ernst und Genossen zu Falkenburg,	sprechen sich gegen die beabsichtigte Einführung der obligatorischen Civil-Ehe aus,
15.	II. 2151.	Der Wundarzt I. Klasse Dr. phil. Kittlau zu Neustadt a/Dosse,	wegen Herausgabe seines Vermögens Seitens des Fiskus ꝛc.
16.	II. 2153.	Der Kaffeschänker W. Schmidt hier	bittet, in seiner gegen die verehelichte Schneider Schmetzdorf wegen Diebstahls angebrachten Denunziation, um die Vereidigung der vorgeschlagenen Zeugen.
17.	II. 1932.	Die Vorsteher des Vorschuß-Kassen-Vereins zu Alt-Döbern, Kaufmann Brose und Genossen.	beantragen die strafrechtliche Verfolgung der Beamten, welche bei einer polizeilichen Haussuchung ihre Vereinspapiere mit Beschlag belegt haben.

Berlin, den 4. September 1862.

Dr. Waldeck,
Vorsitzender der Justiz-Kommission.

F. Kommission für das Gemeindewesen.

1.	II. 2078.	Die bäuerlichen Wirthe Johann Giernat und Genossen zu Boreck	bitten um Prüfung ihrer Beschwerden über den dortigen Schulzen Stasik wegen verschiedener Vergehen und um Bescheidung in dieser Angelegenheit.
2.	II. 2147.	Der Rabbiner Ettinger zu Plesschen	wegen Befreiung der jüdischen Geistlichen, resp. Rabbiner von städtischen Steuern.
3.	II. 2152.	Die Gemeinde Karmin, für dieselbe Ortsschulze Franz Spichal daselbst, (Abg. v. Bonin [Genthin]),	protestirt auf Grund des §. 14. des Regulirungs-Rezesses über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Karmin vom 9. Juni 1829 gegen die ihr auferlegte Instandsetzung der Straßenstrecke von Karmin bis Chelkowo.
4.	II. 2167.	Der Mühlengutsbesitzer Johann Nast zu Güntergester Mühle	bittet um Abtrennung seines Mühlengrundstücks von dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Güntergost und Bildung eines selbstständigen Gutsbezirks.
5.	II. 2168.	Der Kolon Knapschäper im Kirchspiel Herbern	beschwert sich über die ihm aufgegebene Offenhaltung eines öffentlichen Fußweges über seinen Marken-Antheil im Nordicke-Dohl.
6.	II. 2147.	Der Ausgedinger Christian Supra zu Brüsen	bittet, die Gemeinde Brüsen anzuhalten, die für Aufnahme seiner Tochter, der unverehelichten Elisabeth Supra in das dortige Krankenhaus erwachsenen Kurkosten von 10 Rthlrn. 7 Sgr. zu zahlen, sie auch zur späteren Erhaltung derselben zu verpflichten.

Berlin, den 4. September 1862.

v. Diederichs,
Vorsitzender der Kommission für das Gemeindewesen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.

G. Kommission für das Unterrichtswesen.

1.	II. 2053.	Der Lehrer Braumann in Alstaden und Genossen, dat. Mühlheim a. d. R.,	tragen ihre Wünsche in Bezug auf das Unterrichts-Gesetz vor.
2.	II. 2054.	Der Lehrer Jäger zu Dülmen und Genossen	desgleichen, und sind insbesondere gegen Trennung der Schule von der Kirche.
3.	II. 2110.	Der jüdische Korporations-Vorstand und das Repräsentanten-Kollegium zu Schönlanke,	betreffend den Modus der Wahl des jüdischen Schulvorstandes daselbst.
4.	II. 2115.	Der Lehrer Ferdinand Schmidt aus Condehnen per Trompau	beklagt sich über seine Entlassung aus dem Schulamte, bittet um Wiederanstellung oder wenigstens Gewährung einer Pension.
5.	II. 2121.	Die Schulbau-Deputirten und das Ortsgericht zu Fellhammer, ꝛc. Freudenberger und Genossen,	protestiren gegen den durch Verfügung des Landraths-Amts zu Waldenburg angeordneten Neubau eines gemeinschaftlichen Schulhauses für Fellhammer, Neuläsig und Neuhohendorf.
6.	II. 2124.	Der Pfarrer Schramm zu Gemlitz bei Danzig (Abg. Osterrath)	beantragt die Besetzung der Schule zu Langfelde mit einem katholischen Lehrer an Stelle des evangelischen.
7.	II. 2130.	Schulze Stabe und Genossen zu Densow bei Templin	bitten, die Gemeinde Densow von Aufbringung von monatlich 2 Rthlrn. für die Stellvertreter des suspendirten Lehrers Lüders zu entbinden.
8.	II. 2138.	Der Schulvorsteher Heesemann und Genossen zu Trlong bei Mogilno,	betreffend die Ausübung des Patronatsrechts über die dortige Schule und Aufbringung der Beiträge für dieselbe.
9.	II. 2149.	Die Lehrer des Kreises Lüdinghausen, ꝛc. Homering und Genossen,	tragen ihre Wünsche zur Berücksichtigung bei Erlaß eines Schulgesetzes vor.
10.	II. 2155.	Die Gemeinde-Vertretung zu Melzkausen bei Mettmann (Abg. v. d. Straeten)	protestirt gegen die von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf unterm 22. Juli 1861 verfügte Errichtung einer katholischen Schule zu Melzkausen.
11.	II. 2160.	Der Orts- und Schul-Vorstand zu Warlubien	protestirt gegen den der Gemeinde aufgegebenen Bau eines Schulhauses für eine evangelische Schule und Anstellung eines dritten Lehrers daselbst.
12.	II. 2166.	Der Lehrer und Organist Seidel zu Kraschen bei Guhrau.	bittet um Ertheilung eines Jagdscheines.

Berlin, den 4. September 1862.

Harkort,
Vorsitzender der Kommission für das Unterrichtswesen.

H. Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

1.	II. 2073.	Dr. Hintze und Genossen zu Kaiserswerth	bitten um Ablehnung der sogenannten neuen Armee-Organisation durch die verfassungsmäßigen Mittel.
2.	II. 2074.	Matthias Weyergraf und Genossen zu Lohhausen bei Kaiserswerth	desgleichen.
3.	II. 2075.	Julius Bornefeld und Genossen zu M.-Gladbach	desgleichen.
4.	II. 2081.	Kaufmann Ludwig Elbersfen und Genossen zu Barmen (Abg. Kühne)	desgleichen.
5.	II. 2082.	Ed. Kayser in Barmen und Genossen, dat. Wichlinghausen-Barmen, (Abg. Kühne)	desgleichen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
6.	II. 2083.	J. H. Schrey und Genossen zu Odenkirchen	bitten um Ablehnung der sogenannten neuen Armee-Organisation durch die verfassungsmäßigen Mittel.
7.	II. 2086.	Adolph Leusser und Genossen zu Koblenz (Abg. Raffauf)	desgleichen.
8.	II. 2087.	C. Wrede, Advokat-Anwalt, und Genossen zu Bonn	desgleichen.
9.	II. 2093.	Greve und Genossen zu Seeligenthal und Happerschoß	desgleichen.
10.	II. 2094.	Gottfr. Dietzgen und Genossen zu Uckerath	desgleichen.
11.	II. 2095.	Arzt Dr. Arens und Genossen zu Much	desgleichen.
12.	II. 2096.	Der kathol. Pfarrer Dr. G. Aumüller und Genossen zu Birk bei Siegburg	desgleichen.
13.	II. 2097.	Der Handelsmann Peter Hüppel und Genossen zu Neunkirchen	desgleichen.
14.	II. 2098.	Biermann und Genossen zu Mützenich (Abg. Baur)	desgleichen.
15.	II. 2099.	Der Pfarrer Galzen und Genossen zu Höfen (Abg. Baur)	desgleichen.
16.	II. 2100.	ꝛc. Wietz und Genossen zu Alstaden	desgleichen.
17.	II. 2112.	ꝛc. Neyses und Genossen zu Zeltingen	desgleichen.
18.	II. 2116.	Friedrich Ganz und Genossen zu Wintrich	desgleichen.
19.	II. 2117.	ꝛc. Philippi und Genossen zu Ottweiler	desgleichen.
20.	II. 2133.	Carl Thomas und Genossen zu Barmen	desgleichen.
21.	II. 2162.	Der Beigeordnete und Kämmerer Stahn und Genossen zu Bunzlau,	betr. die Billigung der neuen Heeres-Formation und die Genehmigung des Militair-Budgets.

Berlin, den 4. September 1862.

Beglaubigt:

v. Bockum-Dolffs,

Vorsitzender der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Fünfundvierzigſte Sitzung

am Donnerſtag, den 11. September 1862.

Zwei Mitglieder ſind in die Verſammlung neu eingetreten. — Urlaubsbewilligung. — Mittheilungen des Präſidenten des Herrenhauſes, in Folge deren die Geſetz-Entwürfe, betreffend die Beförderung gerichtlicher Erlaſſe durch die Poſt und die Aufhebung des Orts-Briefbeſtellgeldes, nach den Beſchlüſſen des Herrenhauſes angenommen werden, und der Geſetz-Entwurf betreffend die Abänderung des Artikels 10. des Geſetzes vom 2. März 1850, wegen Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des §. 15. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz vom 19. Mai 1851, zur weiteren Berichterſtattung an die Agrar-Kommiſſion geht. — Berathung des Berichts der Kommiſſion zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Militair-Verwaltung pro 1862; — die Fortſetzung der allgemeinen Diskuſſion wird vertagt.

(Anlagen Nr. 126., 127.)

Die Sitzung wird um 9 Uhr 15 Minuten durch den Präſidenten Grabow eröffnet.

Am Miniſtertiſche befinden ſich die Herren Staats-Miniſter: v. d. Heydt, v. Roon, Graf v. Bernſtorff, Graf v. Itzenplitz, v. Mühler, Graf zur Lippe, v. Jagow, v. Holzbrinck.

Präſident: Die Sitzung iſt eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einſicht aus.

In der heutigen Sitzung führt das Protokoll zu meiner Linken der Herr Abgeordnete Dahlmann, die Redner-Liſte zu meiner Rechten der Herr Abgeordnete Soenke.

Seit der letzten Plenar-Sitzung ſind in das Abgeordnetenhaus wieder eingetreten: der Herr Abgeordnete Landrath Freiherr v. Seherr-Thoß, welcher der IV. Abtheilung und der Herr Abgeordnete Graf Plater, welcher der VI. Abtheilung durch das Loos zugewieſen iſt.

Ein Urlaubs-Geſuch liegt mir vor und iſt von mir bewilligt worden dem Herrn Abgeordneten Bartoſzkiewitz für den heutigen und den morgenden Tag wegen dringender Amtsgeſchäfte.

Für die heutige Sitzung ſind entſchuldigt die Herren Abgeordneten Herrmann und v. Guttry, letzterer wegen Krankheit.

Meine Herren ich habe Ihnen zunächſt Mittheilungen aus dem Herrenhauſe zu machen. Mir ſind geſtern Abend zwei Schreiben von dem Herrn Präſidenten des Herrenhauſes zugegangen, nach welchen diejenigen beiden, von uns berathenen und angenommenen Geſetz-Entwürfe, welche von mir ſofort am 28. Juli cr. dem Herrenhauſe zur weiteren Veranlaſſung überſendet worden ſind, nämlich der Geſetz-Entwurf, betreffend die Beförderung gerichtlicher Erlaſſe durch die Poſt und der Geſetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung des Orts-Briefbeſtellgeldes, in der geſtrigen Sitzung des Herrenhauſes diskutirt und angenommen worden ſind.

Hinſichtlich dieſer beiden Geſetz-Entwürfe hatte das Abgeordnetenhaus beſchloſſen, daß ſie „vom 1. September 1862 ab“ in Kraft treten ſollten. Da nun im Herrenhauſe die Berathung über jenen Termin hinaus verſpätet worden iſt, ſo hat das Herrenhaus in dem Geſetz-Entwurf, betreffend die Beförderung gerichtlicher Erlaſſe durch die Poſt, die Worte „vom 1. September 1862 ab“ in die Worte: „fortan“ und in dem Geſetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung des Orts-Briefbeſtellgeldes, die Worte: „vom 1. September 1862 ab“ in die Worte: „mit Publikation dieſes Geſetzes“ abgeändert. Der Herr Handels-Miniſter hat in Folge deſſen noch geſtern Abend an mich folgendes Schreiben gerichtet:

> Ew. ꝛc. erſuche ich ganz ergebenſt, gefälligſt darauf hinwirken zu wollen, daß die beiden Geſetzes-Vorlagen, wegen des Beſtellgeldes für die gerichtlichen Verfügungen und wegen des Orts-Briefbeſtellgeldes, welche heute im Plenum des Herrenhauſes mit der Modifikation des Anfangs-Termins angenommen worden ſind, und in Folge des veränderten Anfangs-Termins an das Abgeordnetenhaus zurückgehen, mit möglichſter Beſchleunigung bei demſelben zur Erledigung gebracht werden. Vielleicht dürfen Ew. ꝛc. im Stande ſein und es angemeſſen erachten, ſofern Ihnen vom Herrenhauſe die desfallſigen Mittheilungen heute noch zugehen, die betreffenden, einfachen Veränderungen Morgen in Plenum noch vor der Tages-Ordnung zur Annahme gelangen zu laſſen.

Meine Herren! Der Geſchäfts-Ordnung zufolge müßte ich beide Geſetz-Entwürfe resp. an die Kommiſſion für Handel und Gewerbe und an die Juſtiz-Kommiſſion zurückweiſen, um erſt über die Abänderungen, welche im Herrenhauſe erfolgt ſind, Bericht erſtatten zu laſſen. Ich glaube jedoch, daß wir uns vollſtändig in der Lage befinden, heute ſofort einen definitiven Beſchluß, nicht bloß über die Abänderungen, ſondern auch über die beiden ganzen Geſetze zu faſſen. Wenn Sie mit meinem Vorſchlage einverſtanden ſind, dann werde ich den Beſchluß des Hauſes über beide Geſetze herbeiführen.

(Pauſe.)

Es hat Niemand das Wort begehrt; ich erachte alſo dafür, daß mein Vorſchlag angenommen worden iſt.

In dem Geſetz-Entwurf, betreffend das Orts-Briefbeſtellgeld, ſind in dem §. 1. ſtatt der von uns beſchloſſenen Worte: „vom 1. September 1862 ab“ vom Herrenhauſe die Worte geſetzt worden: „mit Publikation dieſes Geſetzes.“

Diejenigen Herren, welche mit dieſer Abänderung einverſtanden ſind, bitte ich aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Einſtimmig hat das Haus die Aenderung des Herrenhauſes angenommen. Ich werde nicht nöthig haben, den ganzen Geſetz-Entwurf Ihnen noch einmal vorzuleſen. Ich glaube, Sie dispenſiren mich davon,

(Zuſtimmung.)

und dann konſtatire ich, daß das Haus den ganzen Geſetz-Entwurf mit derſelben Einſtimmigkeit aufs Neue angenommen hat.

Wir gehen über zu dem zweiten Geſetz-Entwurf, betreffend die Beförderung der gerichtlichen Erlaſſe durch die Poſt. In dieſem Geſetz-Entwurf hat das Herrenhaus im §. 2. die von uns beſchloſſenen Worte: „vom 1. September 1862 ab“ in das Wort: „fortan“ verwandelt.

Diejenigen Herren, welche das Wort: „fortan“ in die-

Digitized by Google

sem zweiten Gesetz-Entwurfe annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch hier hat die Annahme mit Einstimmigkeit stattgefunden. Sie dispensiren mich wohl ebenfalls von der Vorlesung des ganzen Gesetz-Entwurfs;

(Zustimmung.)

dann erkläre ich hiermit, daß das Haus einstimmig auch diesem Gesetz-Entwurf mit jener Modifikation aufs Neue beigetreten ist.

Ich werde nunmehr beide Gesetzes-Vorlagen dem Königlichen Staats-Ministerium zur weiteren Veranlassung sofort mittheilen.

In der heutigen Sitzung werden als Kommissarien fungiren Seitens des Herrn Kriegs-Ministers: der Herr Wirkliche Geheime Kriegsrath Sixtus, der Herr Oberst v. Bose und der Herr Major v. Karczewski und Seitens des Herrn Finanz-Ministers der Herr Geheime Ober-Finanzrath Moelle.

Ich habe nunmehr das Wort vor der Tages-Ordnung dem Herrn Abgeordneten Kantak zu ertheilen.

Abgeordneter **Kantak** (vom Platz): In dem letzten stenographischen Bericht ist bei Gelegenheit der Abstimmung über die dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, beigefügte Resolution ein Irrthum untergelaufen, der auch seine Verbreitung in den Zeitungen gefunden hat.

Ich sehe mich veranlaßt, diesen Irrthum zu berichtigen, um so mehr, als er mich in Widerspruch bringen würde mit meinen politischen Freunden, mit denen ich immer zusammen gehe und gehen werde. Ich habe nämlich nicht mit Nein! gegen die Resolution, sondern mit Ja! für die Resolution gestimmt, und es wäre mir angenehm, wenn vielleicht das geehrte Büreau am Schlusse des nächsten stenographischen Berichts eine thatsächliche Berichtigung beifügte.

Präsident: Ich glaube, es wird nicht weiter nöthig sein, dem stenographischen Bericht irgend eine Berichtigung hinzuzufügen, da der Herr Abgeordnete diese Berichtigung so eben bereits selbst gemacht hat, und dieselbe somit in den heutigen stenographischen Bericht von selbst übergeht.

Vergessen habe ich vorhin, Ihnen noch mitzutheilen, daß das Herrenhaus, zufolge Schreibens des Herrn Präsidenten vom gestrigen Tage, auch den Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Artikels 10. des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des §. 15. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz ꝛc. vom 19. Mai 1851, berathen hat.

In diesem Gesetz-Entwurf ist jedoch eine wesentliche Aenderung Seitens des Herrenhauses vorgenommen, indem die Schlußbestimmung des §. 2., die von uns beschlossene Präklusivfrist, fortgelassen ist.

Ich fühle mich bewogen, unter den obwaltenden Umständen den Gesetz-Entwurf an die Agrar-Kommission zur weiteren schleunigen Berathung aufs Neue gelangen zu lassen.

Wir treten nunmehr in die Berathung des wichtigsten Gegenstandes dieser Session, in die Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Militair-Verwaltung pro 1862 (Nr. 138. der Drucksachen) ein. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Baron v. Vaerst. Ich ersuche ihn, neben mir Platz zu nehmen.

Indem ich die Diskussion hiermit eröffne, wollte ich vorweg bemerklich machen, daß, da der Herr Abgeordnete Groote mir so eben angezeigt hat, daß er seinen Abänderungs-Vorschlag (Nr. 145. der Drucksachen) zurückgezogen hat, ich zunächst eine General-Debatte über den Kommissions-Bericht eröffnen werde.

Ich glaube, daß wir aus der General-Debatte, soweit ich die jetzigen Abänderungs-Vorschläge übersehen kann, sofort in die Spezial-Diskussion übergehen können. Sollte jedoch im Laufe der General-Diskussion irgend ein Amendement noch eingereicht werden, welches vor der Spezial-Diskussion zuerst zur Abstimmung gebracht werden muß, so werde ich seiner Zeit die weitere Entscheidung treffen. Die bis jetzt eingereichten und aufrecht erhaltenen Amendements sind die der Herren Stavenhagen, v. Sybel und Twesten (Nr. 144. der Drucksachen). Es sind darin prinzipale Abänderungs-Vorschläge und eventuelle Verbesserungs-Anträge gemacht worden. Ich habe zunächst, weil ich nicht wissen kann, ob in der General-Diskussion nicht einer oder der andere von den Herren Rednern auf diese Abänderungs-Vorschläge zurückkommen wird, zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen, und ersuche diejenigen Herren, welche die gedruckten Abänderungs-Vorschläge und eventuellen Verbesserungs-Anträge der Herren Abgeordneten Stavenhagen, v. Sybel und Twesten (Nr. 144. der Drucksachen) unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht vollkommen aus.

Ich habe nunmehr dem Herrn Finanz-Minister, welcher mich darum ersucht hat, das Wort vor der weiteren Berathung zu ertheilen.

Finanz-Minister **v. d. Heydt:** Die Staats-Regierung kann bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes, über welchen die Berathung bevorsteht, nicht unterlassen, vor dem Eintritt in die Diskussion ihre Ansichten dem hohen Hause näher darzulegen.

Die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform der Heeres-Organisation ist in den früheren, diesen Gegenstand betreffenden Vorlagen ausführlich dargelegt worden. Es wird daher genügen, hier nur hervorzuheben, daß nach den bei den letzten Mobilmachungen gemachten Erfahrungen, nach den Wahrnehmungen über den Gang und die Natur der Kriege der neuesten Zeit und nach den veränderten politischen Verhältnissen es als eine unabweislich gebotene Pflicht erschien, Einrichtungen ins Leben zu rufen, durch welche die Kriegstüchtigkeit und die Kriegsbereitschaft des Heeres im Interesse der Sicherheit und Unabhängigkeit des Landes dauernd erhöht würden.

Es kam im Wesentlichen darauf an, durch die konsequente Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht den Friedens-Etat des stehenden Heeres entsprechend zu erhöhen, dagegen die Landwehr in ihren Dienstverpflichtungen zu erleichtern.

Die Umgestaltung des Heeres in diesem Sinne, über welche dem Landtage in der Session von 1860 Vorlagen gemacht waren, fand in ihren wesentlichen Grundgedanken allgemeine Anerkennung; in einigen Beziehungen stieß sie dagegen auf Widerspruch, was zur Folge hatte, daß die damals gemachten Gesetzes-Vorlagen nicht zum Abschluß kamen.

Der Regierung wurde jedoch auf ihren Antrag zur einstweiligen Aufrechthaltung und Vervollständigung der Kriegsbereitschaft als Provisorium für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis 30. Juni 1861 ein extraordinairer Kredit von 9 Millionen Thalern bewilligt, mit welchem sie, wie es in dem betreffenden Kommissions-Berichte heißt, „nach bestem Ermessen innerhalb der Schranken der seitherigen Gesetze — auf der Unterlage des von ihr vorgelegten Etats und mit sorgfältiger Erwägung der bei der Berathung desselben zur Erörterung gekommenen Bedenken — wirthschaften sollte.“ Die definitive Regelung wurde einer neuen Berathung mit der Landesvertretung vorbehalten.

Für das Jahr 1861 wurden demnächst die Mittel für die Reorganisation der Armee durch den Etat, und zwar dauernd in Anspruch genommen, indem die Staats-Regierung davon ausging, daß die neue Organisation mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesetz vom 3. September 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste völlig im Einklange stehe. Diese Auffassung wurde indessen vom Landtage nicht getheilt, vielmehr in mehreren Beziehungen für erforderlich erachtet, daß die Heeres-Organisation durch ein neues Gesetz geregelt werde. Um dieser Ansicht Ausdruck zu geben, wurde der weitere Bedarf für die Aufrechthaltung der Kriegsbereitschaft im Extraordinarium des Etats für 1861 bewilligt und in einer Resolution ausgesprochen, daß die Regierung, falls sie die zur Reorganisation der Armee ergriffenen Maßregeln aufrecht zu erhalten beabsichtige, verpflichtet bleibe, spätestens dem nächsten Landtage ein Gesetz Behufs Abänderung des Gesetzes vom 3. September 1814 vorzulegen.

Um über die Absichten der Staats-Regierung nicht den mindesten Zweifel zu lassen, hat bald darauf, als dieser Beschluß gefaßt war, der Finanz-Minister in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 4. Juni 1861 erklärt:

„Bei der Diskussion über die Militair-Frage in diesem Hause sei, wie er glaube, von allen Seiten konstatirt worden, daß, wie man auch über diese Frage denken möge, doch die Absicht nicht dahin gehe, mit dem 1. Januar 1862 mit einem Male den früheren Zustand wiederherzustellen und die Zahl von 117 Bataillonen aufzulösen ꝛc. — und so bleibe in der That nichts übrig, als daß die in das Extraordinarium verwiesenen Ausgaben, welche zur Aufrechthaltung der Kriegsbereitschaft dienten und nicht einmalige Ausgaben seien, von dem Finanz-Minister so lange geleistet würden, bis über den neuen Etat Beschlüsse gefaßt worden seien."

Bei unbefangener Erwägung dieses Herganges wird man sich der Anerkennung nicht verschließen können, daß weder von der Regierung beabsichtigt, noch von dem Landtage erwartet ist, die angestrebte Umgestaltung des Heeres sei nur eine temporaire Maßregel, im Gegentheil ist stets offen ausgesprochen worden, daß dieselbe im Interesse des Heeres und des Landes unabweisbar dauernd geboten sei und ihre definitive Regelung ist lediglich dadurch aufgehalten worden, daß hierzu vom Landtage ein neues Gesetz für erforderlich erachtet wurde. Wie schon die vorerwähnte Resolution, in welcher der Weg zur Ordnung der Angelegenheit bezeichnet wird, dafür spricht, daß es nicht in der Absicht des Abgeordnetenhauses gelegen hat, die Beseitigung der gegenwärtig bestehenden Heeres-Einrichtungen vom 1. Januar 1862 ab zu verlangen, so ist noch mehr dadurch, daß die Steuerzuschläge von 25 pCt. bis 1. Juli 1862, also über das Etatsjahr hinaus bewilligt worden sind, unzweideutig anerkannt, daß der Landtag der Regierung die Mittel hat gewähren wollen, welche zur Bestreitung der Kosten der neuen Heeres-Organisation auch über den 1. Januar d. J. hinaus erforderlich waren, indem die erwähnten Steuerzuschläge allein zu diesem Zwecke beansprucht sind. Diese Auffassung findet ferner ihre Bestätigung in den Aeußerungen der Kommission für Finanzen und Zölle, welche in ihrem Berichte vom 19. Februar 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, sich dahin aussprach:

„daß das Verlangen einer Mehr-Einnahme aus der Grundsteuer in dem mäßigen Umfange, wie es in der Vorlage dargestellt, durch die Lage des Budgets, durch die allerseits zugestandene Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht und durch die ebenso unbestrittene Nothwendigkeit, die Cadres der Truppenkörper zu verstärken, völlig begründet sei, wurde allgemein anerkannt."

Das seit 12 Jahren bestehende, durch die diesjährigen Etats-Vorlagen nunmehr abgeänderte Verfahren, nach welchem die gesetzliche Feststellung des Staatshaushalts-Etats erst gegen Mitte des Etatsjahres erfolgt, ließ überdies der Regierung keine Wahl, ob sie die nicht in einmaligen Ausgaben bestehenden Kosten der neuen Heeres-Organisation auch über den 1. Januar d. J. hinaus leisten lassen wolle oder nicht. Sie würde offenbar gegen das Interesse des Landes und die Absichten seiner Vertreter gehandelt haben, wenn sie die erwähnten Ausgaben, weil die Bewilligung derselben formell noch nicht erfolgt war, eingestellt hätte. Denn darüber wird kaum eine Meinungsverschiedenheit bestehen können, daß es unbedingt nothwendig ist, das Bestehende bis zur definitiven Ordnung der Angelegenheit zu erhalten.

Die Staats-Regierung hat daher, wie bei gehöriger Würdigung der Sachlage nicht verkannt werden kann, in dem guten Glauben gehandelt, durch die fernere Aufrechthaltung der neuen Armee-Organisation nur eine gegen das Land ihr obliegende unabweisbare Pflicht zu erfüllen, sie hat eine unbefangene, sachgemäße Beurtheilung ihres Verfahrens nicht zu scheuen, noch weniger aber besorgen können, daß die Bewilligung der erforderlichen Mittel Anstand finden könnte. Denn in dem Umstande, daß ein Gesetz über die Regelung der Armee-Organisation noch nicht vereinbart ist, kann unmöglich ein zureichendes Motiv für die Versagung der bezeichneten Ausgaben gefunden werden, umsoweniger, als der Landtag, welchem das von der Staats-Regierung beobachtete Verfahren vollständig bekannt ist, einen Widerspruch dagegen seither nicht erhoben hat, und die Regierung bei allen ihren bisherigen militairischen Einrichtungen und Aktionen, und auch bei der neuesten Rüstung auf Veranlassung des Kurhessischen Verfassungsstreites sich genau innerhalb der Grenze der Berechtigungen gehalten hat, welche auch die strengste Auslegung des Gesetzes vom 3. September 1814 ihr unbedingt zugesteht.

Die Staats-Regierung hat ein Gesetz, die Wehrpflicht betreffend, zu Anfang d. J. dem Landtage vorgelegt, welches die Zustimmung des Herrenhauses gefunden hat. — Eine Beschlußnahme des Abgeordnetenhauses ist wegen der erfolgten Auflösung desselben nicht zu Stande gekommen. In der gegenwärtigen Session ist eine solche Vorlage nur deßhalb nicht gemacht worden, weil es, wie auch in der Thronrede angekündigt worden, die Absicht war, die Dauer der Session möglichst abzukürzen, und deßhalb keine Vorlagen zu machen, bei welchen wichtigen Prinzipienfragen zur Erörterung kämen. Auch hiergegen ist von Seiten des Landtages keine Einrede erfolgt. Die Regierung wird indeß, wie sie hiermit auf das Bestimmteste erklärt, eine Gesetzes-Vorlage über die Wehrpflicht in der nächsten Winter-Session einbringen, und glaubt mit dieser Erklärung die gegen die Bewilligung der Ausgaben für die Armee-Reorganisation erhobenen Bedenken umsomehr als beseitigt ansehen zu dürfen, als sie nach wie vor anerkennt, daß die zeitige Formation der Armee, insoweit solche eine dauernde Erhöhung des Etats oder eine anderweitige gesetzliche Regelung der Dienst-Verpflichtung erfordert, so lange als eine definitive nicht betrachtet werden kann, bis dazu die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtags ertheilt sein wird, daß mithin durch die Bewilligung des Etats für 1862 den künftigen Beschlüssen über die Wehrverfassung in keiner Weise präjudizirt werden soll. Wenn die Kommission besonders daran Anstoß genommen hat, daß die Ausgaben für die Armee-Organisation im Ordinarium des Etats für 1862 ohne besondere Motivirung in Ansatz gebracht worden sind, so ist übersehen worden, daß gleichzeitig mit diesem Etat die Novelle zum Gesetz vom 3. September 1814 dem aufgelösten Abgeordnetenhause vorgelegt war, und angenommen werden konnte, daß eine gleichzeitige Feststellung dieses Gesetzes und des Etats stattfinden werde. Eine gänzliche Umarbei-

tung dieses Etats bis zum Zusammentritt des gegenwärtigen Abgeordnetenhauses war bei der Kürze der Zeit nicht ausführbar.

Sofern Werth darauf gelegt werden sollte, die Ausgaben für die Heeres-Organisation in Uebereinstimmung mit dem Vorgange des Jahres 1861 in das Extraordinarium des Etats zu übertragen, wird die Staats-Regierung dem nicht entgegen sein.

Die Staats-Regierung darf daran erinnern, daß sie die Steuer-Zuschläge, deren Fort-Erhebung nach den früheren Erklärungen bis zum Jahre 1865 in Aussicht genommen war, bereits mit dem 1. Juli d. J. aufgegeben hat, wodurch dem Lande eine bedeutende Steuer-Erleichterung, im Betrage von 3½ Millionen Rthlr. jährlich, gewährt wird, daß gleichwohl die vorliegenden Etats mit keinem höheren Defizit abschließen, als es bei Fort-Erhebung der Steuer-Zuschläge der Fall war. Die erfreuliche, nicht vorher zu sehende Steigerung der Staats-Einnahmen und eine wesentliche Ermäßigung des Militair-Etats haben die Mittel geboten, den vorgedachten Ausfall zu übertragen. Es darf ferner hervorgehoben werden, daß bereits in diesem Jahre eine frühere Entlassung der Reserven stattgefunden hat und die Einberufung der Rekruten, statt am 1. Oktober d. J., erst in den ersten Monaten des nächsten Jahres geschehen wird. Auch hierdurch ist den kundgegebenen Wünschen entgegen gekommen und den Wehrpflichtigen eine Erleichterung zu Theil geworden. Es ergiebt sich aber hieraus, daß eine Ermäßigung der Ausgaben für die Heeres-Organisation im Etat für 1862 nicht mehr möglich ist, weil schon jetzt bei der Infanterie nur zwei Jahrgänge sich bei den Fahnen befinden.

In Rücksicht auf die Finanzlage des Staates kann die Genehmigung des Etats für 1862 nicht dem mindesten Bedenken unterliegen. Es ist bereits von dem Kommissarius der Regierung in der Kommission näher nachgewiesen worden, daß für die Armee-Reorganisation bis Ende des Jahres 1861 neben dem Steuer-Zuschlage nicht nur kein extraordinairer Zuschuß erforderlich gewesen, sondern aus dieser Zeit noch ein Ueberschuß von 858,000 Rthlr. an den Staatsschatz abgeliefert ist, und daß es für das laufende Jahr, obgleich der Etat mit einem Defizit von 3,385,000 Rthlr. abschließt, eines Zuschusses aus dem Staatsschatze in Wirklichkeit nicht bedürfen wird, indem die Einnahmen sich so günstig gestaltet haben, daß der vorerwähnte Betrag in Mehr-Ueberschüssen über den Etat hinaus seine vollständige Deckung finden wird. In der That hat die große Vorsicht, mit welcher bei Veranschlagung der Staats-Einnahmen zu Werke gegangen wird, stets dahin geführt, daß in der Wirklichkeit sich erhebliche Mehr-Ueberschüsse gegen den Etat ergeben haben. So namentlich

für 1857	2,103,000	Rthlr.,
„ 1858	5,475,000	„
„ 1859	6,042,000	„
„ 1860	3,867,000	„
„ 1861	2,677,000	„
also in 5 Jahren	20,164,000	Rthlr.,
und im Durchschnitt jährlich	4,033,000	„

Danach ist anzunehmen, daß es auch für das Jahr 1863 und weiter extraordinaire Zuschüsse zur Deckung der etatsmäßigen Ausgaben, einschließlich der Kosten der Armee-Reorganisation, nicht bedürfen wird, und daß die Annahme der Kommission, es werde bis zum Jahre 1870 ein Zuschuß-Betrag von 34,527,000 Rthlrn. nöthig sein, auf ganz irrigen Voraussetzungen beruht, insofern dabei nicht berücksichtigt ist, daß mit der weiteren Durchführung der Organisation, wie wiederholt erklärt worden, nur insoweit vorgeschritten werden soll, als solches die Lage der Finanzen gestattet.

Wie wenig die vorgedachte Berechnung zutrifft, zeigt eine Vergleichung derselben mit dem Etat pro 1863. Während die Berechnung unter Einrechnung der Steuer-Zuschläge einen Zuschuß-Bedarf von . . . . . 7,326,000 Rthlr. ergiebt, beläuft sich der letztere nach dem Etat auf nur . . . . . 3,180,000 „

mithin weniger 4,146,000 Rthlr.

und in gleicher Weise wird das Verhältniß in den folgenden Jahren zu stehen kommen, nicht zu gedenken, daß, wie vorhin gezeigt, Mehr-Ueberschüsse voraussichtlich regelmäßig wiederkehren und jeden Zuschuß entbehrlich machen werden.

Die Staats-Regierung ist sich bewußt, daß sie zur Verausgabung der Kosten der Armee-Reorganisation der nachträglichen Zustimmung des Landtags ebenso bedarf, wie zu allen übrigen Ausgaben, welche vor gesetzlicher Feststellung des Etats geleistet sind, und sie glaubt auf diese Zustimmung um so mehr mit Sicherheit rechnen zu dürfen, als nachgewiesen ist, daß die fraglichen Ausgaben nicht zu vermeiden waren und in gutem Glauben geleistet sind, daß eine weitere Ermäßigung derselben nicht thunlich ist, und daß zu ihrer Deckung hinlängliche Mittel in den gesetzlich bewilligten Einnahmen vorhanden sind.

Der Umstand, daß das Gesetz, durch welches die Wehrpflicht allgemein geregelt werden soll, nicht in der gegenwärtigen Session, sondern erst in der folgenden, also wenige Monate später vorgelegt werden soll, kann es nicht rechtfertigen durch Versagung der nöthigen Mittel eine Situation zu erzeugen, welche geeignet ist, die Ordnung im Staatshaushalte in der bedenklichsten Weise zu stören, die innere Verwaltung des Landes zum größten Nachtheil der wichtigsten öffentlichen Interessen zu lähmen, und die Regierung dem Auslande gegenüber in eine Lage zu bringen, welche ihr auch die Lösung der in dieser Richtung ihr obliegenden Aufgaben erschwert.

Die Staats-Regierung erkennt mit der Kommission an, daß die Verfassung das Zustandekommen eines Etats-Gesetzes unbedingt voraussetzt. Wenn aber die Kommission gleichwohl die Ablehnung der Ausgaben für die Reorganisation der Armee empfiehlt, und schon bis an die äußerste Grenze zu gehen glaubt, indem sie sämmtliche zur Existenz des Staats nothwendige Ausgaben bewillige und für das Heer nur die Summe, welche bis zum Jahre 1860 ausgereicht habe, zugestehe, so kann sie sich darüber nicht täuschen, daß sie durch diese Vorschläge das Zustandekommen eines Etats-Gesetzes unmöglich macht, weil sie die Thatsache gänzlich unberücksichtigt läßt, daß die Ausgaben für 1862 größtentheils bereits geleistet sind und in den letzten Monaten Ersparnisse nicht mehr gemacht werden können. Indem die Staats-Regierung die ernste Erwägung dieser ihrer Erklärung dem hohen Hause dringend empfiehlt und hierdurch wiederholt, daß es ihr fern liegt, die verfassungsmäßigen Rechte des Abgeordnetenhauses zu beeinträchtigen; indem sie vielmehr ausdrücklich anerkennt, daß alle Ausgaben der Zustimmung des Landtages bedürfen und die Zusicherung erneuert, daß sie in der nächsten Session das gewünschte Gesetz über die Leistung der Wehrpflicht vorlegen wird, kann sie, in dem Bewußtsein, daß sie nach Lage der Verhältnisse im allgemeinen Staats-Interesse nicht anders, als geschehen verfahren konnte, der Beschlußnahme mit der Beruhigung entgegensehen, welche die Ueberzeugung gewissenhafter Pflicht-Erfüllung gewährt.

Die Staats-Regierung ist sich bewußt, durch thatsächliches Entgegenkommen ihr aufrichtiges Bestreben an den Tag gelegt zu haben, eine Lösung der obschwebenden Frage zu erleichtern; sie beharrt auch ferner in dieser Gesinnung; aber sie darf auch nicht unterlassen, der Landesvertretung die ganze Schwere der Verantwortung vor Augen zu stellen, welche auf einer Versagung der nach Lage der Sache durchaus unentbehrlichen und nachweislich vorhandenen Mittel ruhen würde.

(Bewegung.)

Präsident: Meine Herren! Die Herren Schriftführer haben die Rednerliste nach dem Loose also festgestellt:

Gegen den Kommissions-Bericht sind eingeschrieben: die Herren Abgeordneten v. Sybel, v. Gottberg, Freiherr v. Vincke (Strehlen), Freiherr v. Vincke (Stargard), v. Saenger, Graf Bethusy-Huc, Baier, v. Denzin, Stavenhagen, v. Langendorff, v. Richthofen (Jauer), Dr. Simson, Freiherr v. Patow, v. Niebelschütz, v. Mallinckrodt, Dr. Reichensperger (Beckum), Reichensperger (Geldern), v. Bonin (Stolp), Graf Strachwitz, v. Seherr-Thoß, v. Richthofen (Striegau), Twesten, Fubel, v. Auerswald, v. Kathen, v. Bonin (Genthin), v. Pfuhl, Dr. Schubert, Karsten und v. Rönne (Glogau);

Für den Kommissions-Bericht die Herren Abgeordneten Dr. Waldeck, v. Carlowitz, van der Leeden, Steinhardt, Freiherr v. Gablenz, Dr. Gneist, v. Kirchmann, Dr. Rupp, Dr. Virchow, Dr. Frese (Minden), Dr. Faucher, André, v. Forckenbeck, Pannier, Schulze (Berlin), Groote, Freiherr v. Hoverbeck, Aßmann, Duncker und Dahlmann.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten v. Sybel gegen den Kommissions-Bericht.

Abgeordneter **v. Sybel:** Meine Herren! Ich glaube, daß nicht leicht ein Mitglied dieses hohen Hauses, daß nicht Ein guter Patriot im Lande die eben gehörte Erklärung der Königlichen Staats-Regierung mit einer anderen Stimmung als der einer tiefen Betrübniß vernommen haben wird.

(Bravo! links.)

Meine Herren! es ist in dieser Erklärung uns erörtert worden, daß die Königliche Staats-Regierung auf allen Punkten der großen Frage sich im formellen Rechte befinde, daß sie auf allen Punkten der großen Frage in materieller Beziehung ein versöhnliches Entgegenkommen gegen die Wünsche der Landesvertretung bethätigt habe, daß folglich jede Verantwortung für einen diese Wünsche kreuzenden Beschluß dieses Hauses lediglich auf das Haupt dieses Hauses zurückfallen müsse.

Meine Herren, obwohl ich mit einem großen Theile Ihrer Kommissions-Anträge schlechterdings nicht einverstanden sein kann, fühle ich mich doch verpflichtet, als Mitglied dieses Hauses gegen einen solchen Standpunkt, wie wir ihn eben vom Ministertische her haben geltend machen hören, feierlich auch meinerseits Verwahrung einzulegen.

(Bravo!)

Es ist nicht richtig, daß die Königliche Regierung in dieser großen Frage sich im formellen Rechte befindet. Die Erklärung derselben ist glatt und kurz über den schlechthin entscheidenden Punkt dieser Frage hinweggeschlüpft; das formelle Recht ist auf das Schreiendste verletzt worden durch die definitiven Erinnerungen des Jahres 1860, nachdem kurz zuvor die Landesvertretung in der ausdrücklichsten Weise nur einen provisorischen Kredit von 9 Millionen bewilligt hatte.

Ich bin nicht der Meinung des Kommissions-Berichtes, daß bei einer ganzen Reihe von Punkten materielle Verletzungen der Militair-Gesetzgebungen von 1814 und 1815 vorhanden seien, ich werde diese meine Ansichten noch näher zu entwickeln suchen. Indessen ganz abgesehen davon steht es doch fest, daß die neue Organisation unserer Armee an jenem Tage ihrer Geburt den Stempel der Ungesetzlichkeit empfangen hat, daß dieser Stempel mit unverlöschlichen Zügen so lange in ihr Gefüge eingegraben bleibt, bis die Königliche Regierung dieses Unrecht anerkannt, bis die Königliche Regierung dafür formell die Indemnität bei der Landesvertretung nachgesucht hat.

(Bravo!)

Wir stehen in diesem Augenblicke einem Versprechen der Königlichen Regierung gegenüber. Dem allseitigen Begehren um eine Gesetz-Vorlage zur legalen Regulirung der Frage antwortet sie mit der Erklärung, daß in diesem Augenblicke eine solche Gesetzes-Vorlage sich nicht wohl redigiren und einbringen lasse, daß aber binnen wenigen Monaten eine solche Vorlage erscheinen werde — wie wir doch wohl schließen müssen, eine Gesetzes-Vorlage, die auch ihrem wesentlichen Inhalte nach den Wünschen des Landes entgegenkommt. Sie fordert uns auf, diesen ihren Worten zu glauben, und demnach in diesem Vertrauen jetzt so in Budgetsachen zu verfahren, als wenn wir jetzt schon dieses Gesetz vor uns hätten.

Meine Herren! Als im Jahre 1860 die Landesvertretung jenen provisorischen Kredit bewilligte, damals hatte sie auch das Vertrauen, daß die Königliche Regierung nach diesem Votum verfahren würde; die Königliche Regierung hatte nicht erklärt, daß sie über dieses Votum sich hinwegsetzen würde — und wenige Monate nachher war dieses Votum geknickt und gebrochen und gleichsam in das Angesicht der Landesvertretung hinein wurden die Fahnen geweiht, welche die definitive Feststellung der Armee darstellen sollten.

(Bravo!)

Ich frage Sie, meine Herren, wenn jetzt noch derselbe Mann, unter welchem diese Dinge vollzogen wurden — ein Mann, dessen persönlichen Charakter und männliche Haltung ich achte und ehre, dessen politische Zuverlässigkeit aber nach solchen Vorgängen bis auf eine entschiedene gründliche Heilung von mir nicht anerkannt werden kann — wenn jetzt noch derselbe Mann an der Spitze der Kriegs-Verwaltung steht, mit welchem Fug kann dann die Regierung von uns begehren, daß wir diese Verheißung als vollgültige Münze empfangen und danach handeln sollen.

(Bravo!)

Ich kann ferner nicht zugeben, meine Herren, daß die Königliche Regierung in materieller Beziehung in versöhnlicher, entgegenkommender Weise, in einer Weise, wie es sich in dem großen Verhältnisse einer mächtigen Regierung und eines stattlichen, blühenden Volkes geziemt, daß sie in einer solchen Weise den Wünschen, den einstimmigen Wünschen, Begehren und Forderungen dieses Volkes entgegen gekommen wäre.

Wir wissen es, meine Herren, wir brauchen uns darüber keine Illusionen zu machen, der Ruf, der diese Wünsche zusammenfaßt, geht jetzt seit Jahren von einer Marke des Staates zur anderen, durchdringt eine Provinz wie die andere, wälzt sich durch die eine Schichte der Gesellschaft wie die andere; dieser Ruf faßt sich zusammen in dem einen einstimmigen Worte: Abkürzung der Dienstzeit, zweijährige Präsenzzeit unter den Fahnen, Erleichterung der Landwehr. Die neue Reorganisation giebt, meine Herren, die Erleichterung für die Landwehr, und ich glaube, wir werden Ursache haben, in dieser Richtung ihr und ihren Schöpfern dankbar zu sein; — aber dieses eine erste und letzte Wort: zweijährige Dienstzeit, davon ist bekanntlich in der neuen Reorganisation nicht die Rede, und was haben wir heute in der Erklärung der Königlichen Staats-Regierung darüber vernommen? Wir haben gehört, daß jetzt in diesem Augenblicke die Reserven entlassen worden seien, daß in diesem Momente nur zwei Jahrgänge der Mannschaft sich unter den Fahnen befänden; aber daraus ergiebt sich für die Königliche Staats-Regierung nur der Schluß, daß andere Wünsche des Landes, nämlich Ersparnisse im Budget, nicht

mehr weiter durchzuführen ſeien, jetzt ſei nämlich Alles geſpart; für die große Prinzipien-Frage trägt dieſe Erklärung ſchlechterdings nichts aus, dieſer großen Prinzipien-Frage gegenüber verhält ſich die Regierung negativ nach wie vor.

Ich bitte Sie, meine Herren, ſich daran zu erinnern, aus welchem Grunde im Jahre 1854 die bis dahin geltende Praxis der zweijährigen Dienſtzeit verlaſſen wurde. War es nicht weſentlich der Grund, daß nach den Erfahrungen in den Jahren 1848 und 1849 die Landwehr erſten Aufgebots, wenn hie und da ſie unmittelbar nach der Linie ſofort in erſter Reihe in das Feld rücken ſollte, zu dieſem Zwecke zwei Jahre nicht hinreichend ausgebildet und feſt organiſirt werden konnte. Nun, meine Herren, in der neuen Reorganiſation iſt ja gerade das ein charakteriſtiſcher Punkt, daß die Landwehr erſten Aufgebotes nicht ſofort mit in das Feld rücken ſoll, daß die Linie ſo ſtark ſein ſoll, um den erſten Stoß zu führen, den erſten Stoß auszuhalten und dem Feinde zurückzugeben, daß dagegen die Landwehr erſten Aufgebots als Reſerve zur Vertheidigung des vaterländiſchen Bodens dienen ſoll. Fällt nun nicht ganz von ſelbſt jeder für die dreijährige Dienſtzeit entſcheidende Grund hinweg? Weiß die Königliche Staats-Regierung nicht, durch welche Faktoren unſere Armee, die Jahrhunderte hindurch glorreich und ſiegreich durch alle Erſchütterungen und Kämpfe hindurchgegangen iſt, erhalten wurde? War es etwa nur die Kopfzahl unſerer Regimenter, war es etwa nur die Parade-Drillirung unſerer Bataillone, durch welche die Armee des Großen Friedrich, die Armee von 1813 ihre Triumphe errang? Freilich Beides, die Kopfzahl und die techniſche Uebung, hat mitgewirkt, aber vor allen Dingen war das entſcheidende Moment die Zuſtimmung der ganzen Nation zu der Richtung ihrer politiſchen Führer und Herrſcher, das Gefühl der Nation, daß ſie aufgehe in der Perſönlichkeit ihres großen Königs, daß ſie eins ſei mit den Thaten und Formationen ihrer Armee, das Gefühl des ganzen Volkes im Jahre 1813, daß es eins ſei mit der Armee, daß es begeiſtert ſei für die Einrichtungen des Heeres. Meine Herren, wenn in der That die zweijährige Dienſtzeit ungleich ſchlechter in militairiſcher Beziehung wäre, als die dreijährige, wenn aber das Preußiſche Volk in einem, ſo zu ſagen, unbegreiflichen Irrthum nun doch die zweijährige Dienſtzeit vorzöge, ſo würde eben dieſe Stimmung des Volkes ganz entſcheidend dafür ſein, auch in militairiſcher Beziehung die zweijährige Dienſtzeit als preiswürdig erſcheinen zu laſſen. Holen Sie die idealſten Organiſationen in techniſch-militairiſcher Beziehung vom Himmel herunter — treffen Sie damit nicht den Geſchmack Ihres Volkes, ſo wird Ihnen dieſe himmliſche Organiſation weniger dienen, als ein organiſches Stümper-Syſtem, bei welchem das Herz und der Pulsſchlag des Preußiſchen Volkes ſeine Rolle mitſpielt.

(Sehr richtig!)

Heutigen Tages iſt es nicht möglich, daß eine Regierung, und wäre ſie die mächtigſte der Welt, eine wichtige Staatsſache durchſetzt, wenn der Verſtand, die Ueberzeugung und das Gewiſſen des Volkes einmüthig ſein „Nein" einlegt. Auch Sie werden das nicht durchſetzen, was Sie bisher angeſtrebt haben; auch Sie werden zurückweichen müſſen vor dieſem einfachen, in geſetzlicher Form ausgeſprochenen „Nein". Und ich ſollte denken, meine Herren, die Königliche Staats-Regierung, auch wenn ſie noch ſo überzeugt von dem materiellen Werthe ihrer Organiſation iſt, auch ſie könnte ſich ſagen, daß von Niemandem das Unmögliche gefordert wird, und daß, wenn durch die geſetzlichen Faktoren des Volkes und den Willen der Nation dieſe Organiſation ſich als unmöglich erweiſt, daß dann auch kein Miniſter dem Volke, kein König Gott dem Herrn noch weiter verantwortlich iſt für die Beſeitigung oder Beſchränkung der Organiſation.

Auch bin ich meines ſchwachen Theiles überzeugt, die Königliche Staats-Regierung wird das Unmögliche nicht möglich machen, ſie wird von Konzeſſion zu Konzeſſion zurückgewieſen, ſie wird es, weil ſie es muß; der Unterſchied wird nur der ſein, ob ſie ſich entſchließt, in freier und würdiger Weiſe zu erklären: wir wollen mit unſerem Volke im Einverſtändniß ſein; ob ſie ſich entſchließt, ihre Konzeſſionen ſo zu machen, daß ſie damit die großen moraliſchen Eroberungen eines inneren Friedens und einer gründlichen Verſöhnung herbeiführt, oder ob ſie dieſe Konzeſſionen Tropfen auf Tropfen mit Widerwillen und Sträuben macht und damit alle moraliſchen Früchte dieſer Konzeſſionen ſelbſt einbüßt.

(Sehr richtig! Bravo!)

Meine Herren! Mit tiefem Bedauern ſpreche ich das Wort aus: Verhielte ſich der Antrag Ihrer Kommiſſion zu dem Verbeſſerungs-Antrage meiner Freunde und meiner ſelbſt in der Weiſe, daß der Antrag Ihrer Kommiſſion ein ſchneidenderer, ein ſtrengerer wäre als der meiner Freunde, ich glaube, daß nach der heute vernommenen Erklärung unſerer Staats-Regierung ich meinerſeits ſagen würde: Ich habe bisher das Mildere gewünſcht, ich ſehe aber ein, ich muß jetzt auf die äußerſte Linie des geſetzlichen Widerſtandes treten.

(Lebhaftes Bravo!)

Aber, meine Herren, das Verhältniß zwiſchen dieſen beiden Anträgen ſteht nicht ſo, ſie unterſcheiden ſich nicht wie das Mildere von dem Strengeren, ſie verfolgen beide ein und daſſelbe Ziel, in ſofern nämlich der Kommiſſions-Antrag ein poſitives Ziel überhaupt wirklich verfolgt, — ich werde davon gleich noch näher reden. Sie verfolgen ein und daſſelbe Ziel und ihre Verſchiedenheit iſt nur eine Verſchiedenheit der Mittel. Nach meiner Ueberzeugung verfehlt der Kommiſſions-Antrag entweder das Ziel, oder wenigſtens er gefährdet es, während der Antrag meiner Freunde auf geradem Wege mit vollſtändiger Inbetrachtnahme aller thatſächlichen Verhältniſſe auf dieſes Ziel hinſchreitet.

Sie haben aus dem Berichte Ihrer Kommiſſion vernommen, daß alle Stimmen darin einig waren: der von der Staats-Regierung vorgelegte Etat der Militair-Verwaltung könne als Grundlage einer fortdauernden Bewilligung für die Armee in keiner Weiſe angenommen werden, derſelbe ſei vielmehr mit einer gedeihlichen Entwicklung der Finanzlage des Preußiſchen Staates unvereinbar. Darüber war keine Meinungs-Verſchiedenheit in der Kommiſſion; ich ſelbſt habe dieſe Ueberzeugung getheilt, wie alle meine Kollegen, auch bin ich nach den Eröffnungen der Herren Regierungs-Kommiſſare in der Kommiſſion, die Ihnen im Bericht gedruckt vorliegen und nach der Erklärung des Herrn Finanz-Miniſters in der heutigen Sitzung nicht in der Lage, dieſe Anſicht irgendwie aufgeben zu können. Das iſt ſicher, das iſt aber auch meines Wiſſens von Niemandem bezweifelt worden, daß der Preußiſche Staat, Gott ſei Dank, auf einem beſſeren finanziellen Boden ſteht als manche benachbarte große Staaten. Wir ſind, Dank unſerer einſichtigen und redlichen Finanz-Verwaltung, nicht in der Lage eines augenblicklich bevorſtehenden Bankerotts, aber die Ueberzeugung geht durch das ganze Land, daß bei der bisherigen Finanz-Wirthſchaft in militairiſchen Verhältniſſen bei dem Wegfallen jedes Zügels und jeder Schranke, wir auf dieſen Weg gelangen können, und je weiter vorwärts auf einem ſolchen Wege, deſto ſchwieriger iſt die Heilung und deſto ſtärker der Zuſammenſtoß, der bei einem ſolchen Heilungsverſuch ſowohl die Finanzen, als die übrigen Inſtitutionen des Staates treffen muß! Deswegen ſcheint es mir jetzt, wie damals, unſere Pflicht, den Geſichtspunkt einer weſentlich durchgreifenden Erſparniß auch jetzt dem Militair-Budget gegenüber geltend zu machen. Ich vermeide es, auf einzelne Details Ihres Kommiſſions-Berichtes in dieſer Beziehung einzu-

gehen. Es werden befähigtere Redner in diesem Fache als ich zu sein beanspruchen kann, diese Frage noch weiter erörtern. Es kommt mir hier auf einzelne Differenzen auch nicht an, da ich in der Hauptsache in dieser Beziehung mit dem Kommissions-Berichte einverstanden bin. Dagegen kann ich nicht glauben, daß es richtig verfahren ist, wenn Ihre Kommission mit einem Federstriche beantragt, die gesammten Kosten der Reorganisation abzusetzen, und damit den Willen auszusprechen, auf den Zustand von 1859 oder 1860 zurückzukehren. Es ist in dieser Beziehung allerdings der letzte positive Wille Ihrer Kommission nicht deutlich erkennbar. So bestimmt und einfach der Antrag auch formulirt ist, so zeigt Ihnen der Bericht, daß zwei wesentlich verschiedene Ansichten für den Moment sich für die eine negative Ansicht vereinigt haben, welche, die eine auf Seite 19., die andere auf Seite 20. des Berichtes angedeutet sind. Nach der einen wäre die Ansicht die, daß diese Kosten definitiv abgesetzt seien und bleiben, daß die Armee auf den Zustand vom Jahre 1859 verharre, daß der jetzige Zustand zerbrochen und aufgelöst, und sofort die Organisation von 1860 wieder in das Leben geführt werden soll. Nach einer anderen in der Kommission stärker vertretenen Meinung wäre das Motiv des Antrages dieses: Die Staats-Regierung durch einen unwiderstehlichen Druck zu nöthigen, den jetzigen Zustand als unmöglich zu erkennen, und die von allen Seiten gewünschte Gesetzes-Vorlage baldmöglichst einzubringen, wodurch ein neues Drittes herbeigeführt werden soll. Ich bekenne mich ebenfalls zu dieser letzteren Ansicht. Ich würde es tief beklagen, wenn der Zustand von 1859 in militairischer Beziehung wiederhergestellt würde, wenn die entschieden vorhandenen wohlthätigen Seiten der neuen Organisation wieder in Frage geriethen, und die älteren Klassen unserer Bevölkerung wieder in die frühere stärkere Belastung gespannt, und die allgemeine Wehrfähigkeit der Armee, wie in früheren Jahren, wieder verringert werden sollte.

Eben deshalb, meine Herren, weil ich das, was der Antrag Ihrer Kommission besagt, materiell nicht will, kann ich mich auch nicht für befugt erachten, diesem Antrage nur einen Augenblick zuzustimmen. Meine Freunde und ich haben es deshalb versucht, an die Stelle dieses Antrags ein Verfahren zu setzen, welches unmittelbar das bezeichnet, was wir positiv anstreben, welches die Amendirungen in der neuen Organisation innerhalb des Etats vornimmt, die wir als richtig und zweckmäßig erachten. Ihr Kommissionsbericht führt nun die Meinung aus, daß dies an sich unmöglich sei. Er sagt, das Heer bilde ein organisches Ganze, in welchem das Verhältniß der Truppentheile sich gegenseitig bedinge; man könne deshalb von Seiten der Volksvertretung schlechterdings nicht in dieses organische Ganze durch Abänderungs-Vorschläge eingreifen, man könne nicht auf dem Wege der Etat-Berathung irgend einen Theil der Armee-Organisation materiell verändern, man riskire dabei, daß man bei mangelndem Ueberblicke, bei Mangel an Sachkenntniß den Zweck verfehle, und die an sich wohlgefügte Maschine verderbe, daß man sich Vorwürfen der Anmaßung aussetze, Etwas vorzunehmen, wozu technische Sachkenntniß und die Initiative der Königlichen Staats-Regierung schlechterdings unentbehrlich seien.

Meine Herren! Wenn im Laufe der Debatte mich irgend etwas überrascht hat, so ist es — Sie wollen mir den Ausdruck verstatten — das Uebermaß von parlamentarischer Bescheidenheit, welches sich in den hier zutreffenden Erörterungen Ihrer Kommission ausspricht. Bei allen andern Etats ist von einer solchen Bescheidenheit schlechterdings keine Spur in den Verhandlungen Ihrer Budget-Kommission, in den Verhandlungen irgend einer andern Kommission zu erkennen. Ich sollte denken, meine Herren, daß z. B. der öffentliche Unterricht, wenn irgend Etwas ein organisches Ganze sei, daß alle Mängel und Klagen, welche in Preußen darüber geführt worden sind, wesentlich darin ihren Sitz haben, daß die nothwendige organische Einheit noch nicht praktisch durchgeführt ist. Diese Einheit liegt in der Sache, denn diese Sache ist durch und durch ein lebenvolles organisches Ganze. Ihre Unterrichts-Kommission, die meines Wissens nicht einmal zur Mehrzahl aus Volks-Schulmännern besteht, sondern in der alle bürgerlichen Berufsklassen in diesem Hause vertreten sind, hat sich gar nicht gescheut, ihren Pflichten als Abgeordnete entsprechend, die wesentlich leitenden Grundsätze für das künftige Unterrichts-Gesetz zu formuliren. Bei der diplomatischen Vertretung unseres Staats im Auslande waltet auch ein großer sachlicher Zusammenhang ob und wenn er nicht überall praktisch hervortritt, so ist dies eben auch nur ein Mangel der gegenwärtigen Einrichtung; er sollte aber vorhanden sein und ist auch in mancher Beziehung durchgeführt. Ihre Budget-Kommission aber hat gar kein Bedenken getragen, eine Reihe technischer Vorschläge entgegenzunehmen, zu debattiren und zum Theil zu empfehlen.

Wenn dies in der Diplomatie, im Unterrichtswesen u. s. w. möglich ist, wie sollte es nicht auch möglich sein auf dem Gebiete des Heerwesens? Wenn unser verehrter Herr Kriegs-Minister erklärt, daß das Heerwesen eine Sache sei, die sich der parlamentarischen Diskussion entzöge, so würde mir dies von seinem Standpunkte aus begreiflich erscheinen. Wie man aber Seitens der Majorität Ihrer Kommission dies geltend macht und durchführen will, das kann ich mit den Begriffen, welche ich von der Kompetenz und den Pflichten einer parlamentarischen Landesvertretung habe, nicht vereinbaren.

Gestatten Sie mir ein ganz triviales Gleichniß. Ich mache schlechterdings nicht Anspruch, so wenig wie irgend Jemand in diesem Hause, ein Kenner der edlen Schuhmacherkunst zu sein. Wenn mich aber in einem Schuh etwas drückt, so empfinde ich es und kann beurtheilen, an welcher Stelle, oder wenn gar ein Nagel durch die Sohle ins Fleisch gedrungen ist, so gebe ich mir Mühe, ihn herauszuziehen und sage nicht, daß der Schuh ein organisches Ganze sei, daß ich von der Initiative des Schuhmachers die Hülfe erwarte, und daß ich einstweilen, bis diese eintritt, barfuß gehen will. Niemand wird sich unterfangen, über die technischen Details der Heeres-Organisation eine Diskussion in diesem Hause anzuregen, aber auch die Armee-Organisation berührt sich unmittelbar mit allgemeinen politischen Fragen, Bedürfnissen und Forderungen. Eine Armee ist nicht möglich ohne bestimmte persönliche Leistungen der Bürger, und wo diese Leistungen ins Spiel kommen, haben wir mitzureden, haben wir zu entscheiden, ob sie in dem geforderten Umfange möglich sind. Hier ist nun, wie ich schon zu Anfang meines Vortrags bemerkte, die Frage schlechterdings zweifellos. Im ganzen Lande konzentrirt sich das Haupt-Interesse bei unserer Militair-Diskussion auf die Frage der verkürzten Präsenzzeit, und ohne irgendwie militairisch-technische Kenntnisse zu beanspruchen, kann man erklären, daß in jeder Preußischen Armee-Organisation keine über die 2jährige Dienstzeit gesteigerte Forderung an den Bürger ergehen darf, gleichviel, wie sonst in militairisch-technischer Beziehung die Folge davon sein mag.

Ihre Kommission führt dann weiter aus, daß der jetzige Zustand im materiellen Widerspruche mit dem Gesetze von 1814 stehe. Es giebt Eine Bestimmung in dem Gesetze von 1814, welche auf dem Boden der neuen Organisation möglicherweise verletzt werden könnte; es ist dies der §. 15., welcher die Verstärkung der Linie durch einzelne Landwehrmänner nach bereits eingetretenem Kriegsverluste gestattet, und der von der Königlichen Regierung im Laufe der Verhandlungen mehrfach dahin interpretirt worden ist, daß auch im Frieden bei herandrohendem Kriege, also bei jeder Mobilmachung die Staats-Regierung auf Grund dieses Para-

graphen die Befugniß in Anſpruch nehme und nehmen müſſe, Landwehrmänner zur Verſtärkung von Linien-Bataillonen heranzuziehen. Dieſe Interpretation iſt ſtets von der Landesvertretung angefochten worden, und, wie ich glaube, mit gutem, bündigem Rechte.

Die Armee-Organiſation fordert nun aber in keiner Weiſe mit geſetzlicher Nothwendigkeit die Heranziehung der Landwehrmänner zu ſolchem Zweck. Faktiſch ſteht es ſo, daß bisher die Regierung die Kriegsſtärke von 1002 Mann per Bataillon aufrecht halten zu wollen erklärt hat, und daß bei einer wirklichen großen Kriegsbereitſchaft nicht ohne Zuzug von Landwehrmännern dieſe Kriegsſtärke hergeſtellt werden kann. Indeſſen bis jetzt iſt ein ſolcher Fall nicht eingetreten, und es iſt in jedem Augenblicke ganz und gar innerhalb der Befugniß der Regierung, dieſe Kriegsſtärke der Bataillone von 1002 Mann auf 800 Mann herabzuſetzen. Sowie die Regierung dies thut, ſo wird der §. 15. in keiner Weiſe verletzt, und ſo weit meine Kenntniß der Kriegsgeſchichte reicht, ſteht auch irgend ein materielles Bedenken einer ſolchen Verminderung der Kriegsſtärke nicht im Wege. Alle außerpreußiſchen Armeen der großen europäiſchen Mächte, welche in dem letzten Jahrzehend gekämpft und geſiegt haben, haben dieſe Siege mit einer geringeren Kriegsſtärke erfochten, und wenn dies in Frankreich und in England möglich war, ſo wird es, glaube ich, auch in Zukunft in Preußen erreichbar ſein. Es liegt alſo eine irgendwie zwingende Nothwendigkeit für die Beibehaltung dieſer Kriegsſtärke nicht vor, und wir haben von dem Herrn Finanz-Miniſter vorhin vernommen, daß bei der letzten Mobilmachung zur Ordnung der Heſſiſchen Verfaſſungswirren die Königliche Regierung keine Landwehrmänner einberufen hat, daß ſie vielmehr, als dies bei einem Armee-Corps durch einen Irrthum des kommandirenden Generals geſchehen, ſofort als das hier in Berlin bekannt wurde, Remedur dafür geſchaffen, und die Landwehrmänner entlaſſen hat.

Aber, wird weiter bemerkt, in dem Geſetz vom Jahre 1814 erſcheint doch überall die Landwehr erſten Aufgebots als ein ſtattlicher, maſſiver Heereskörper, als der rechte Kern unſerer bewaffneten Macht; er erſcheint geordnet, wohlorganiſirt, und es heißt ausdrücklich im Geſetz, daß dieſe Landwehr erſten Aufgebots gleich der Linie im In- und Auslande dienen müſſe. Die neue Organiſation aber, führt man aus, macht das Letztere unmöglich; ſie habe die Vorrechte der Landwehr erſten Aufgebots zum Theil angegriffen, ſie habe überhaupt den Beſtand der Landwehr erſten Aufgebots vermindert, ſie ſage es endlich ganz ausdrücklich in ihren Motiven, daß die Landwehr dienen ſoll zur Reſerve, zur Vertheidigung der vaterländiſchen Grenze und Bodens, der vaterländiſchen Feſtungen, daß ſie alſo im Weſentlichen den Dienſt thun ſolle, den nach dem Geſetz vom Jahre 1814 die Landwehr zweiten Aufgebots zu thun verpflichtet iſt.

Meine Herren! Das klingt ſo wie eine Differenz, das klingt ſo, da es eine Differenz zwiſchen Geſetz und Thatſache iſt, wie eine Verletzung jenes Geſetzes, aber ich meine, man braucht doch nur durch die Form auf die Dinge zu ſehen, ſo wird es vollkommen klar, daß hier von einer Illegalität ſchlechterdings nicht die Rede ſein kann.

Das Geſetz vom 3. September 1814 kündigt ſich nicht an als Geſetz über die Organiſation der Preußiſchen Armee, ſondern als ein Geſetz über die Verpflichtung jedes Preußen zum Kriegsdienſt. Jede Beſtimmung dieſes Geſetzes iſt aufzufaſſen als eine Erklärung dieſer Pflicht, und wenn es dort von der Landwehr erſten Aufgebots heißt, daß ſie dient gleich der Linie im Kriege im In- und Auslande, ſo heißt dies nichts Anderes, als: Jeder Landwehrmann iſt verpflichtet, wie jeder Linienſoldat verpflichtet iſt, ſein Blut im In- und Auslande für das Vaterland herzugeben — es heißt aber nicht, daß die Regierung verpflichtet ſei, bei jedem Offenſivkriege die Landwehr erſten Aufgebots ebenfalls über die Grenze zu werfen. Ich ſollte denn auch meinen, das wäre eine abſonderliche Verpflichtung, die wir hiermit unſerer Regierung oktroyiren wollten. Während ſie jetzt im Vergleich zum Jahre 1814 faſt über die doppelte Bevölkerung, alſo faſt über die doppelte Maſſe der jungen kriegsfähigen Mannſchaft verfügt, während ſie jetzt aus jungen Männern von 20—25 Jahren eine Armee aufzuſtellen im Stande iſt, ſo ſtark, wie irgendwie die ökonomiſchen Kräfte des Preußiſchen Staats ſie tragen kann (denn ich glaube nicht, daß von irgend einer Seite dem widerſprochen werden wird, daß eine ſtärkere Armee als eine von 3—400,000 Mann auf die Dauer von dem Preußiſchen Staate gar nicht unterhalten werden kann). — Bei dieſen Verhältniſſen ſchiene es mir doch der Gipfel der Thorheit, wenn die Landesvertretung ſagen wollte, die Regierung habe ſich einer ſchweren Geſetzes-Verletzung ſchuldig gemacht, indem ſie die älteren Männer von und über 30 Jahren, die Hausväter, die Stützen der Familien und Gemeinden, nicht ſofort über die Grenze werfe, ſondern aufſpare zur Reſerve im Fall einer Invaſion des vaterländiſchen Bodens.

Ich glaube, wenn wir ein Miniſterverantwortlichkeits-Geſetz hätten, wenn in Folge dieſer Sache eine Miniſter-Anklage erhoben würde — und, meine Herren, vom Standpunkte Ihres Kommiſſions-Berichts würde die Konſequenz auf eine Miniſter-Anklage wegen Zurückſtellung der Landwehr in das zweite Glied der aktiven Armee unausbleiblich hinführen — ich glaube, daß in der ganzen Weltgeſchichte ſich nichts Aehnliches, nichts entfernt Vergleichbares nachweiſen ließe.

Meine Herren, ſo viel ich von der Stimmung des Landes weiß, habe ich nicht den mindeſten Zweifel darüber, daß es einſtimmig eine durchgreifende Reform und Modifikation des jetzigen Heerweſens begehrt, daß hier aber die eine Seite des jetzigen Zuſtandes liegt, die dem Lande werth geworden iſt, daß hier die eine Seite des Zuſtandes liegt, deren Zertrümmerung im Lande einen tiefen Kummer herbeiführen würde.

In meinem Wahl-Bezirke war im Jahre 1859 die betreffende Kompagnie der Landwehr erſten Aufgebots, 250 Mann ſtark, eingezogen, die Kommune hatte davon 242 Familien zu unterſtützen, und ich frage Sie, meine Herren, können Sie ſich vorſtellen, daß eine Kommune, die in ſolcher Lage ſich einmal befunden hat, Sehnſucht haben ſollte nach einem Zuſtande, worin derartige Erſcheinungen die Regel bilden? Im Jahre 1814, als man aus der jungen Mannſchaft bis zum 25. Jahre höchſtens eine Armee von 200,000 Mann bilden konnte, eine Armee, die keinem Konflikt mit irgend einer Großmacht auch nur eine Kampagne hindurch gewachſen geweſen wäre, zwang freilich die bittere Noth, die Landwehr erſten Aufgebots wie die Linie zu verwenden; jetzt aber, wo dieſe Noth wegfällt, giebt es keine dringendere Pflicht für Regierung und Landesvertretung, als die Hausväter, die Stützen der Familien und Gemeinden, wie ich vorher ſagte, ſoviel als möglich vom Kriegsdienſte fern zu halten, ihnen den Charakter der Reſerve zu bewahren, den ſie zu führen verpflichtet ſind, und dem ſie, wie wir Alle wiſſen, im Nothfalle wohl Ehre machen werden, ſo gut, wie die Landwehren es im Jahre 1813 gethan haben.

Es wird dann ferner in Ihrem Kommiſſions-Bericht hingewieſen auf die politiſche Seite der Frage; es wird bemerkt, daß, ſowie jetzt die militairiſchen Einrichtungen, ſowie jetzt der Geiſt in einem großen Theile unſeres Offizier-Corps beſchaffen iſt, jede Ausdehnung der Linien-Armee an ſich ſelbſt eine Gefahr für unſeren politiſchen Zuſtand darſtellt. Man hat ſehr oft dieſe Frage als eine zarte, als eine empfindliche bezeichnet. Ich glaube, meine Herren, daß wir in dieſem Augenblick nicht in der Lage ſind, irgend einer ſolchen Zartheit und Empfindlichkeit Rechnung tragen zu können, ich glaube, daß wir über dieſe Seite der Sache, wie über jede andere, mit voller Unbefangenheit im

ganzen Umfange, nach unſerer Ueberzeugung, zu reden haben.

Ich ſpreche es hier alſo aus, daß eine große Reihe der hier gerügten Mißſtände, auch ſo weit meine Erkenntniß reicht, vorhanden ſind, daß wir uns über die hier geſchilderten Gefahren keineswegs zu verblenden haben, daß wir der Pflicht unterliegen, alles in unſern Kräften Stehende zur Verringerung und Beſeitigung dieſer Gefahren zu thun. Nun komme ich freilich zu der Konkluſion, daß die Budget-Anträge Ihrer Kommiſſion auf dieſen Zweck nicht wirken, oder wo ſie etwa darauf wirken, in unrichtiger Weiſe ihn berühren.

Ihre Kommiſſion beantragt Ihnen in Pauſch und Bogen die Abſetzung der Mehrkoſten der neuen Organiſation und was konſequent dann daraus ſich ergiebt, die einſtweilige Beibehaltung des Etats von 1859 oder von 1860. Die Kommiſſion beantragt alſo die Streichung einer jeden militairiſchen Einrichtung von neuem Datum, gleichviel, ob ſie materiell gut oder ſchlecht iſt, ſie beantragt Beibehaltung einer jeden Einrichtung alten Datums, gleichviel ob ſie materiell gut oder ſchlecht iſt. Jeder Mißbrauch iſt bei ihr einſtweilen unangreifbar, wenn er nur alt iſt, wenn er nur, bemerke ich weiter, vermöge dieſes Alters recht feſt gewurzelt und in ſeinen Wurzeln recht weit verbreitet iſt. Er beſchwert ſich ſodann über den leider vorhandenen exkluſiven Geiſt der überwiegenden Zahl der Offizier-Corps.

Meine Herren, ich geſtehe, dieſe Beſchwerde hätte ich an dieſer Stelle am wenigſten erwartet. Ueberhaupt ſcheint es mir, wenn ich das Wort richtig verſtehe, wenn ich richtig verſtehe, was unter dieſem exkluſiven Geiſt gemeint iſt, daß eine ſolche Beſchwerde in politiſchen Dingen ſchlechterdings keine Rolle zu ſpielen hätte. Wenn irgend ein Kreis von Menſchen ſich exkluſiv vor mir und meinesgleichen zuſammenzieht, wenn er die geſellige Berührung mit mir und meinesgleichen zurückweiſt, wenn er mir mit junkerhaftem oder ſonſt einem Dünkel entgegentritt, ſo giebt es darauf nur eine Antwort: gegen den junkerhaften Dünkel den Stolz des Bürgers, gegen die Erklärung, daß man mit mir nichts zu thun haben wolle, die einfache Erklärung: Um ſo weniger habe ich mit Dir zu thun. Hier liegt keine politiſche Gefahr, ſondern höchſtens ein ſozialer Mißſtand. Die eigentliche Gefahr auf dieſem Felde liegt in einem Umſtande, der in ihrem Kommiſſions-Bericht, ſoweit ich ſehe, nicht erwähnt, ja nicht einmal angedeutet iſt, in dem Umſtande, daß in unſerer Armee ſeit einigen Jahren politiſche Tendenz eingedrungen iſt, daß in unſerer Armee in großen Kreiſen eine politiſche Farbe exiſtirt und ich meine, daß jede politiſche Geſinnung, ſei ſie nun von einer Farbe, welche ſie wolle, eine Peſt in der Armee iſt. Die Armee iſt dann gut, wenn ſie für den Krieg taugt, und ſie taugt weder für den Krieg noch für den Frieden, wenn die Offiziere einer Armee einer politiſchen Partei angehören. Ich glaube, daß alle Freiheitsfreunde und alle Ordnungsfreunde unſeres Vaterlandes in der Ueberzeugung einig ſein müſſen, daß die Armee keine Politik in ihren Reihen dulden darf. Es ſteht jetzt ſo, daß ein großer Theil der Armee politiſch feindſelig der Majorität des Landes gegenüberſteht. Wir wiſſen, daß in einem großen Theile der Armee die Verfaſſung, die wir als die Grundlage unſeres politiſchen und nationalen Daſeins betrachten, nicht mit freundlichen Augen angeſehen wird, wir wiſſen, daß in einem großen Theile der Armee das Wort, welches die Pulſe des Volkes höher ſchlagen macht, das Wort „Deutſchland“ mit Widerwillen gehört wird. Eine ſolche Stimmung darf in der Armee nicht vorhanden ſein, und wo ſie vorhanden iſt, da ſchleicht ſie wie ätzendes Gift durch die Organiſation des Heeres, wie durch den friedlichen Stand zwiſchen Civil- und Militair-Bevölkerung hindurch. Es iſt gar kein Zweifel darüber, daß unſere Diskuſſion über das Militair-Budget von Anfang an, ſeit zwei Jahren, einen ganz anderen Charakter gehabt haben würde, wenn nicht die Beſorgniſſe, die aus dieſem Umſtande hervorgehen, von Anfang an der Diskuſſion jenen ſtill glühenden und allmälig in Flammen ausbrechenden heißen Charakter verliehen hätten. Ich fürchte, daß überhaupt die Auffaſſung unſerer militairiſchen Dinge durch dieſen evidenten Uebelſtand gelitten hat. Wenn ich hier leſe, „die Exiſtenz der Landwehr erſten Aufgebots und die Nothwendigkeit, dieſelbe im Kriege ſofort zu verwenden, bedingt es, daß Preußen überhaupt nur Kriege in wirklichem Nothfall, dann aber mit Billigung und mit Begeiſterung des Volkes führen kann,“ und mich frage, was dieſe Worte bedeuten, ſo meine ich, giebt es in dieſen Worten nur einen Sinn: es wird anerkannt, daß die Landwehr erſten Aufgebots in militairiſcher Beziehung ſchwerfälliger und nicht ſo raſch zu verwenden, nicht ſo raſch zu mobiliſiren ſei, wie die Linie, daß ſie alſo in militairiſcher Brauchbarkeit hinter der Linie zurückſtehe. — Dies alſo wird anerkannt, aber es wird mit Freuden ausgeſprochen — man freut ſich über die militairiſche Schwäche unſerer Armee, indem man meint, daß dadurch das Zuſtandekommen eines Krieges erſchwert wäre. Sieht das nun nicht aus, als wenn wir einer Regierung gegenüberſtänden, deren ganzes Sinnen und Trachten im höchſten Maße kriegsluſtig, eroberungsſichtig und ehrgeizig wäre? ſieht das nicht aus, als wenn wir unſerer Regierung einen feſten Zügel anzulegen hätten, damit nicht unſchuldiges Blut unſerer Landesgenoſſen und harmloſer Nachbaren durch ehrgeizige Kriege vergoſſen würde?

Erinnern wir uns aber, wie ſtand es in der letzten Vergangenheit in dieſer Beziehung? Worin hat in den letzten Decennien die Preußiſche Politik geſündigt? Gewiß nicht durch Keckheit, nicht durch Inſolenz gegen die Nachbarn. Haben wir nicht ſtets Klagen geführt, daß unſere Regierung zu langmüthig, zu nachgiebig ſei, daß ſie ſich zu viel bieten laſſe, daß ſie ſich nicht den nöthigen Reſpekt im In- und Auslande verſchaffe. Unſere Regierung hat aus ökonomiſchen Gründen, aus Sparſamkeits- und politiſchen Abwägungen, ſie hat auch aus innerer echter Friedensliebe heraus in der ganzen Zeit ſeit dem Jahre 1815 ihren Degen einroſten laſſen; und ich glaube, meine Herren, Niemand wird es verkennen, daß dieſe Roſtflecken es ſind, die dem Degen überhaupt jetzt in den Augen des Volkes ein übles Anſehen geben.

Im Jahre 1831, als Luxemburg von dem Deutſchen Territorium abgeriſſen wurde, als durch ganz Deutſchland der Ruf nach Krieg erging, war es unſere Regierung, welche durch ihre weiſe abgemeſſene, vermittelnde Haltung den Sturm beſchwichtigte. Im Jahre 1840, als das Rheinlied erklang, als die Galliſchen Adler ihre Schwingen entfalten ſollten, war es wieder unſere Regierung, die in London gegenüber dem vorwärtsdrängenden Ehrgeize Rußlands und Englands den Frieden erhielt. So war es bei dem Orientaliſchen und Italieniſchen Kriege, ſo war es auch — laſſen Sie es mich einſchalten — damals im Jahre 1850, als ſelbſt die Ehre unſeres Staates auf das Schwerſte kompromittirt wurde, und als man aus Friedensliebe und politiſchen Tendenzen heraus den Krieg vermied. Bei ſolchen Ueberlieferungen in einer Regierung, die ſich in der auffallendſten Weiſe von den Traditionen des Preußiſchen Königthums im vorigen Jahrhundert unterſcheiden, haben wir wahrhaftig keine Urſache, unſere Armee ſchwach und ſchlaff zu organiſiren, damit nicht die Gefahren eines überfluthenden Krieges in unſerm Innern entſtehen.

Wir haben — ſollte ich denken — bei der gegenwärtigen Weltlage im Gegentheile alle Urſache, nicht auf Angriff, nicht auf Eroberung, wohl aber auf Sicherſtellung und auf eine feſte kriegeriſche Haltung zu bringen.

Ich kann nicht anerkennen, daß die Landwehr, wie ſie vom Jahre 1815 bis 1859 organiſirt war, dieſen Anforderungen in Wahrheit entſprach. Unſere Landwehr hat in den Jahren 1813, 1814, 1815 in der Blut- und Feuer-

Digitized by Google

Taufe gezeigt, was die Preußiſchen Fäuſte vermögen, wenn die Preußiſchen Herzen im rechten Schlage gehen; aber laſſen Sie uns nicht vergeſſen, daß damals die Preußiſche Landwehr gebildet wurde ſieben Jahre nach der Kataſtrophe, bis zu welcher hin Preußen ein großes ſtehendes Heer von mehr als 200,000 Mann beſaß, daß aus dieſer Armee eine Fülle kriegsgeübter, gebildeter, gedienter Offiziere vorhanden war, welche dem im Jahre 1813 zuſammentretenden Landwehr-Bataillone das militairiſche Knochengerüſte und die organiſatoriſche Feſtigkeit verlieh. Ueberall, wo eine derartige Volks-Bewaffnung militairiſch wirkſam geweſen iſt, erkennen Sie den Stamm und Stoff ſolcher Offizierskörper. In der Schweiz, deren Heeres-Einrichtungen in den letzten Monaten ſo häufig uns empfehlend genannt worden ſind, würde es immer erſt auf eine ernſtliche Probe, auf einen wirklichen Kampf mit einer großen ſtehenden Armee ankommen, was aber der Schweizeriſchen bis jetzt Konſiſtenz gegeben hat, iſt auch wieder der Umſtand, daß durch die ſonſt üble Sitte des auswärtigen Dienens der Schweiz Jahr für Jahr eine Menge kriegsgeübter, techniſch geſchulter Offiziere und Unteroffiziere zuſtrömte, die dann dieſer Armee von Bürgern, dieſem Volksheere die nöthige militairiſche Haltung und Tüchtigkeit verliehen. Und jetzt in dieſem Augenblicke finden wir dieſelben Thatſachen jenſeits des Oceans beſtätigt.

Meine Herren! Wenn man fragt, wodurch die militairiſche Ueberlegenheit der Südſtaaten gegenüber der mächtigen Uebermacht der Unioniſten hervorgerufen wird, ſo giebt Ihnen jeder Kenner dieſes Landes die Antwort, ſeit Menſchengedenken war es Brauch in den Südſtaaten, daß die jungen Männer hinübergingen nach Weſt-Point in die Offizier-Schulen der Vereinigten Staaten, und dort eine Reihe von Jahren hindurch das Waffenhandwerk aus dem Grunde lernten. Dieſe Männer ſind es, welche die Volksheere kommandiren, welche ſie von Sieg zu Siege leiten, und welche, wo ſie geſchlagen werden, der Uebermacht das weitere Vordringen erſchweren.

Im Norden dagegen iſt dieſer Brauch niemals allgemein geweſen, im Norden ſind es Kaufleute, Ackerbautreibende, Männer aus allen Klaſſen des bürgerlichen Gewerbes, die jetzt friſch und ungeübt in die Bataillone eilen und damit leiſten, was wir Tag für Tag in den Zeitungen leſen.

Ich bemerkte ſchon, in der jetzigen Weltlage würde es mir im höchſten Grade bedenklich erſcheinen, auf Einrichtungen zu verzichten, wodurch uns ein zahlreiches ausgedehnteres Offiziers-Corps, ein geſchultes, techniſch geübtes Offiziers-Corps geſchaffen wird. Ich bekenne, daß ich auch hier mit einigem Erſtaunen die Worte des Kommiſſions-Berichtes geleſen habe, daß Nichts in der Lage der auswärtigen Verhältniſſe für Preußen gegründete Bedenken erregen könne, gegenwärtig die Koſten der neuen Organiſation abzuſetzen; daß es niemals ſeit 1816 eine Zeit gegeben habe, wo eine wirkliche Kriegsgefahr von dem Staate entfernter geweſen, als in dieſem Augenblick. Meine Herren! Im Jahre 1860, das iſt aller Orten anerkannt, da war die Europäiſche Weltlage ſo, daß die Landesvertretung mit gutem Grunde die Kriegsbereitſchaft bewilligen mußte.

Das iſt wiederholt hier im Hauſe ausgeſprochen, das iſt wiederholt in Beſchlüſſen dieſes Hauſes niedergelegt worden. Wenn ich nun die heutige Weltlage mit der von 1860 vergleiche, meine Herren, wer wollte denn im Jahre 1860 Preußen angreifen, wer dachte denn irgendwie Preußen mit direkten Feindſeligkeiten heimzuſuchen? Der einzige wahrhaft gefährliche Gegner, den Preußen hätte haben können, war damals, wie jetzt, erfüllt von Anerbieten der Freundſchaft und des Entgegenkommens, des Bündniſſes. Sonſt war damals in der Welt keine ſchwebende politiſche Frage, die uns irgendwie auch nur indirekt berührte, als die ungeordnete Italieniſche. Meine Herren, iſt denn heutzutage etwa die Italieniſche Frage geordnet? Wollen Sie die Meinung ausſprechen, daß mit der Gefangennehmung Garibaldis die Italieniſche Frage zu einem poſitiven Abſchluß gekommen ſei? Sind Sie etwa nicht der Meinung, daß gerade durch dieſe erdrückende Maßregel die explodirenden Kräfte immer ſtärker in die Tiefen des Volksgeiſtes herabgedrückt werden? Und wenn es einmal dort zu einer Exploſion kommt — und wer von uns will vorausſagen: Es wird nicht morgen oder übermorgen, es wird ſicher erſt in fünf oder zehn Jahren dazu kommen — wenn es dazu kommt, werden wir nicht unmittelbar davon in unſerm ganzen Innern auf das Tiefſte erſchüttert werden? Wenn wir jetzt in den offiziöſen Blättern des Franzöſiſchen Kaiſerthums leſen, die Franzöſiſche Beſatzung bleibe in Rom nicht bloß zum Schutze des Papſtes und der weltlichen Beherrſchung des Kirchenſtaats, ſie bleibe in Rom zur Erhaltung der dem Franzöſiſchen Volke naturgemäß zuſtehenden Hegemonie über alle romaniſchen Bevölkerungen. Wenn wir alſo eben in derſelben Nacktheit, mit welcher früher die Oeſterreichiſche Politik derartige hegemoniſche Anſprüche erhob, jetzt einen viel mächtigeren Staat des Kontinents hervortreten ſehen, — iſt das eine Lage, die uns einladen kann, zu entwaffenen, — iſt das eine Lage, die uns einladen kann, nun die bereitſtehenden Heeresmittel, wenn auch nur für einen Augenblick, zu desorganiſiren und uns, wenn auch nur für einen Augenblick, willenlos den Geboten des Stärkeren preis zu geben? Wenn dieſe Lage auch nur für einen Augenblick einträte — meine Herren! die Franzöſiſche Regierung iſt der Art, daß ein ſolcher Augenblick von ihr nicht unbenutzt gelaſſen werden würde. Und außerdem, meine Herren, wohin Sie blicken — im Oſten wie im Süden zeigen ſich Gährungen der ernſteſten Art, die möglicherweiſe noch ein Jahr ſich hinziehen, vielleicht aber auch in den nächſten Wochen zum Ausbruch führen können. Und in unſeren unmittelbaren formellen Beziehungen zu den Nachbarſtaaten — wie ſtehen wir? Mit Dänemark ſind wir in einem Notenwechſel begriffen, deſſen Ton jetzt überhaupt gar keiner Steigerung mehr fähig iſt, deſſen Ton bis an die äußerſte Grenze des friedlichen Verhandelns gediehen iſt. Ueber dieſe Grenze hinaus giebt es aber nichts mehr als das Schwert, und, wie geſagt, dieſe Grenze haben wir in jeder Hinſicht erreicht. Mit dem Wiener Hofe ſtehen wir auf einem Fuße, deſſen Annehmlichkeit Ihnen aus den letztgewechſelten Depeſchen wohl noch friſch und gegenwärtig im Gedächtniß ſein wird.

Meine Herren! wenn derartige Noten zwiſchen zwei anderen Großmächten Europas gewechſelt würden, die ganze Welt würde in Spannung und Erſchütterung gerathen, alle Börſen würden über einander ſtürzen, — und wenn es in Folge dieſes Preußiſch-Oeſterreichiſchen Notenwechſels nicht geſchehen iſt, ſo iſt der einfache Grund davon doch nur der, daß alle Welt der Oeſterreichiſchen Regierung nicht zutraut, daß ſie einen großen Krieg führen kann, und unſerer Regierung nicht zutraut, daß ſie einen großen Krieg führen will. Alſo treffen wir auch hier die Vorausſetzung jener friedfertigen Ueberlieferungen unſerer Regierung, die uns wahrhaftig die Nothwendigkeit erſpart, zur Zügelung kriegeriſcher Offenſiv-Gelüſte unſere Armee zu zerſtören.

Dann endlich, meine Herren, werden wir hingewieſen auf die anbrechende Deutſche Einheit; dieſe, ſagt Ihr Kommiſſions-Bericht, werde allein — werde aber auch ganz und gar Preußens auswärtige Sicherheit decken und uns die Laſten abnehmen, die bisher in verhältnißmäßiger Weiſe auf uns gedrückt haben. Ja, meine Herren, ich bin feſt davon überzeugt, der einzige Weg, der uns aus unſeren militairiſchen Nöthen und Bekümmerniſſen gründlich herausführen kann, iſt die Löſung der Deutſchen Frage. So lange Preußen für ſich allein daſteht, wird es immer-

fort das Mißverhältniß zwischen seinen materiellen Kräften und seiner mächtigen nationalen Aufgabe empfinden; — es wird immer in der Lage sein, die Last bald auf die eine, bald auf die andere Schulter zu nehmen und hier eine Abhülfe und dort eine Erleichterung zu suchen. — Die Last aber wird immer größer sein müssen, als sie bei normalen Zuständen denkbar ist. Denn es ist eben kein normaler Zustand, daß Preußen in Mitten der Deutschen Territorien für sich allein den Europäischen Stürmen gewachsen sein muß. Aber um zu der ersehnten Einheit zu gelangen, dazu giebt es keinen verkehrteren Weg als die Entwaffnung, als die Desorganisirung unsrer Armee. Wahrhaftig, nicht die Selbstständigkeit unserer Deutschen Nachbarlande soll unsre Armee bedrohen; nichts wäre thörichter und frevelhafter als die Meinung, daß Deutschlands Einheit durch die Waffen gemacht werden könnte. Aber nichts wäre auch verkehrter, als die Hoffnung, daß unser Einheitswerk nicht durch die Waffen gestützt werden müsse. Ist denn Jemand in diesem hohen Hause noch des kindlichen Glaubens, daß wir unsere Deutsche nationale Kraft zusammenfassen und konsolidiren könnten, ohne daß von Außen, ohne daß von dem eifersüchtigen Europa ein mächtiges veto dagegen eingelegt würde? Glauben Sie, daß in Wien, daß in Paris die auf unser Heranwachsen eifersüchtigen Regierungen es unterlassen würden, den Bildungs-Prozeß in seiner Mitte zu unterbrechen? Glauben Sie, daß das Unerhörte sich begeben würde — die Bildung einer neuen verdoppelt starken Großmacht von nahe 40 Millionen, ohne daß die übrigen Großmächte ihr Wort und Schwert dazu gethan hätten?

Meine Herren, wenn es ein Mittel giebt, um diesen kriegerischen Eventualitäten zu entgehen, so ist es eben nur das eine: Si vis pacem, para bellum! Nur wenn wir der Welt den Eindruck machen, daß wir im Nothfalle bis an die Zähne gerüstet sind, und daß unsere Rüstung nicht bloß eine Rüstung von ungeschulten Männern, sondern daß sie eine militairisch-organisirte Macht ist, nur dann haben wir Aussicht, unsere nationale Wiedergeburt auch ohne Unterbrechung des Europäischen Friedens zu vollziehen.

Nach allen diesen Gründen also würde ich es für das größte Unglück halten, wenn in Folge Ihrer Beschlüsse die Königliche Regierung genöthigt würde zu dem Zustande von 1859 zurückzukehren. Wenn Sie den Beschluß fassen, welchen Ihre Kommission beantragt, so giebt es für die Königliche Regierung, falls sie in parlamentarischem Sinne korrekt verfahren will, kein Drittes: sie muß, wie das auch innerhalb Ihrer Kommission ausgeführt worden ist, die Regimenter auflösen, sie muß die Bataillone entlassen, wenn sie nicht mit unseren Gesetzen, mit unserer Verfassung in Widerspruch kommen will.

Meine Herren, ich würde es nicht auf mich nehmen können, zu einem solchen Wege mein Votum zu geben; Sie wissen auch sämmtlich, und wir haben es eben erst gehört, daß die Königliche Regierung sich dazu faktisch außer Stande und außer Willen erklärt.

Es wird also dann von vorn herein der ganze Zustand unseres Verfassungslebens verschoben.

Ich glaube allerdings nicht an die Möglichkeit eines offenen Bruches, einer großen Konvulsion, und wenn ich daran glaubte, so würde ich mir sagen, daß es nicht recht sei, einen solchen Glauben zu haben oder auszusprechen. Wohl aber glaube ich, daß der Weg, den Ihre Kommission uns zu betreten anräth, eine innere Erkrankung unseres parlamentarischen Lebens herbeiführen muß, daß vor allen Dingen das, was Sie wünschen, die Einführung der kürzeren Dienstzeit die Herbeiführung größerer Sparsamkeit, die Verringerung der Ausgaben, und endlich der entscheidende Einfluß der Volksvertretung auch auf militairische Dinge gerade auf dem von der Kommission beantragten Wege nicht erreicht, sondern nur hinausgeschoben wird. Denn das Erreichen dieser Wünsche wird hier ja abhängig gemacht von dem Erlasse eines Gesetzes. Angenommen nun, meine Herren, daß die Königliche Regierung, was wir bis jetzt noch nicht wissen, den Wunsch hätte, ein solches Gesetz baldmöglichst vorzulegen — bis jetzt haben wir nur gehört, daß sie es im Januar vorlegen wolle — so ist es doch mit dieser Vorlegung noch nicht abgethan, die Frage ist doch erst dann gelöst, wenn dieses Gesetz in beiden Häusern angenommen, und dann auf Grund dieses Gesetzes der neue Budget-Etat formirt worden ist. Nun erwägen Sie die thatsächlichen Verhältnisse, die Tendenzen, welche noch in der letzten Erklärung der Königlichen Regierung sich abgespiegelt haben, — erwägen Sie die Bestrebungen und Auffassungen, die bei dem zweiten Faktor unsrer Gesetzgebung die vorwiegenden sind! Erwägen Sie ferner, wie über die positiven Bedürfnisse unsrer Armee in der Majorität Ihrer Kommission die Ansichten bereits auseinander gegangen sind, wie sie in diesem Hause noch viel weiter und noch viel mannigfaltiger auseinander gehen werden, und stellen Sie sich dann die Frage: Wann wird die Zeit eintreten, daß die drei Faktoren der Gesetzgebung einig über diese Gesetzes-Vorlage sein werden?

Wird nicht, so lange diese Einigkeit nicht erreicht ist, der jetzige Zustand faktisch und provisorisch fortdauern? Wird nicht ein neues Präzedenz zu den vielen andern unglücklichen Präzedentien der faits accomplis geliefert und dadurch die Befugniß des Parlamentes dauernd illusorisch gemacht werden? Wird nicht vor allen Dingen jene große von uns Allen mit Freuden begrüßte Wohlthat der Vorausberathung des Budgets vor dem Beginn des Budget-Jahres dadurch sofort wieder im Keime erstickt werden?

Deshalb haben meine Freunde und ich uns zu diesem Antrage entschlossen, der Ihnen empfiehlt, nicht erst auf die Gesetzes-Vorlage zu warten, um die nothwendigen Ersparungen zu vollziehen, sondern diese Ersparnisse sofort in dem Budget eintreten zu lassen, und durch die Fortdauer des provisorischen Charakters, durch die Aufrechterhaltung des extraordinairen Charakters der Budget-Bewilligung der Königlichen Regierung nach wie vor den Antrieb zu geben, daß sie die Gesetzes-Vorlage liefere und dadurch die Sache zur definitiven Regulirung bringe.

Aus allen diesen Gründen, meine Herren, empfehle ich Ihnen die Annahme der von mir und meinen Freunden gestellten Anträge.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort für den Kommissions-Bericht.

Abgeordneter Dr. **Waldeck:** Meine Herren, die Frage, die uns heute beschäftigt, liegt uns vor in der Gestalt eines einfachen Spezial-Etats des Budgets, und in dieser Weise scheint sie an sich einfach zu erledigen zu sein. Es scheint mir der Gesichtspunkt des Herrn Finanz-Ministers einigermaßen darin zu bestehen, daß er die Frage hinabdrücken will auf diesen Gesichtspunkt. Er hat uns gesagt, das Geld sei ja schon ausgegeben, wir könnten nicht mehr viel machen — allerdings, der 1. Oktober ist schon vor der Thür — also wir möchten uns nur beruhigen mit diesem Etat pro 1862, wie er eben aufgestellt ist, es würde im künftigen Winter ein Gesetz kommen.

Der Herr Finanz-Minister hat aber nicht gesagt, daß er den Etat pro 1863 zurückziehen will, der ja auch zu unserer Berathung steht und nächstens zur Berathung kommen wird. Ich sehe also nicht ein, wie wir, wenn wir den Weg einschlagen, den er uns andeutet, aus der Eventualität herauskommen sollen, daß wir Etwas bewilligen sollen, wo kein Gesetz vorhanden ist.

Der Herr Finanz-Minister hat zum ersten Male, soviel ich weiß, in den bisherigen Verhandlungen selbst es zugegeben, daß es eines Gesetzes verfassungsmäßig bedurft ha-

den würde, um dieſe großen Veränderungen zu machen — wie alſo ſollen wir uns dem Etat pro 1862 anders gegenüberſtellen können, als dem Etat pro 1863? Der Etat pro 1862 liegt uns hier vor, und hier müſſen wir unſere Meinung ausſprechen, und treffen wir in dieſem Etat Poſitionen, die ſich verfaſſungsmäßig und geſetzmäßig nicht rechtfertigen laſſen, ſo iſt es unſere Pflicht, zu ſagen: nein, wir können das nicht bewilligen, weil es der Verfaſſung und dem Geſetze zuwider iſt — und dieſer Grund allein, wenn auch nicht viele andere, von der Budget-Kommiſſion ja ſo vortrefflich auseinandergeſetzte Gründe vorhanden wären, dieſer Grund alſo muß zu dem „Nein“ genügen. Es geht ja nicht immer, zwiſchen Ja und Nein hindurchſchlüpfen zu wollen!

(Hört!)

Das iſt eine Poſition, die man nun drei Jahre probirt hat, aber dieſe Poſition iſt nicht mehr haltbar.

(Sehr richtig!)

Der Herr Finanz-Miniſter ſagt uns ausdrücklich, die Formationen ſind definitive. Meine Herren, ich habe ja keinen Augenblick daran gezweifelt, auch im vorigen Jahre nicht, daß ſie nach der Abſicht der Regierung definitive waren, aber nach der Abſicht des Hauſes der Abgeordneten waren ſie es nicht; ſie waren proviſoriſch, ſie waren für die Kriegsbereitſchaft ſogar ausdrücklich nur bewilligt, noch im vorigen Jahre. Meine Herren, wenn damals im vorigen Jahre das Extraordinarium nur votirt iſt, und wenn eine ſehr große Anzahl von Stimmen jene Steuern, welche die Mehr-Ausgaben decken ſollten, abgelehnt haben, wie kann man dann ſagen, wie kann man es wagen auszuſprechen, daß jemals das Abgeordnetenhaus ſich mit dieſer, unſere ganze Heeres-Organiſation ändernden Manipulation einverſtanden erklärt habe? Gerade das Gegentheil iſt wahr. Nicht bloß Diejenigen, welche die Steuern nicht bewilligten, nicht bloß Diejenigen, welche prinzipiell ſich gegen jede Bewilligung der Organiſations-Koſten ausſprachen, ſondern auch alle Diejenigen, welche das Extraordinarium bewilligten, haben ſich wenigſtens ganz gewiß nicht damit einverſtanden erklärt. Wir wiſſen ja Alle wohl, und das geben wir Alle zu, alle menſchlichen Dinge ſind der Verbeſſerung fähig, und ſo auch unſere Heeres-Organiſation, daran wird Niemand zweifeln. Nun, wir wiſſen auch Alle, daß das Haus der Abgeordneten, beſonders in der Stellung, die es in Preußen hat, ſehr übel thun würde, wenn es Vorſchläge machen wollte zu einer anderen Heeres-Organiſation — ich freue mich deshalb auch, daß in der Budget-Kommiſſion poſitive Vorſchläge nicht gemacht ſind, das läßt ſich nicht thun, das iſt Sache der Regierung, die Initiative gebührt der Regierung. Aber, wenn ein Vorſchlag exiſtirt, ein Geſetzes-Vorſchlag, wenn dieſes Geſetz in der Kommiſſion verworfen worden iſt, wie es im Jahre 1860 geſchah, wenn dann ein ähnliches Geſetz, was die Sache ermöglichen ſoll, im Januar dieſes Jahres vorgelegt wird und wieder nicht durchkommt, wie in aller Welt ſoll man nun die Sache anders einrichten, als daß wir die Ausgaben betrachten, und, wenn wir ſie nicht geſetzlich begründet finden, einfach ſtreichen. Das iſt der einzige Weg, der gilt für den Etat pro 1862, wie für den Etat pro 1863. Der Bericht der Budget-Kommiſſion ſagt durchaus nicht, daß wir der Regierung, wenn ſie von ihrem Beginnen abſtehen wollte, wenn ſie ſtatt dieſer Pſeudo-Heeres-Organiſation wirkliche Verbeſſerungen einführen wollte, daß wir ihr dann nicht eine Indemnitätsbill für Ausgaben geben würden. Davon iſt in dem Bericht kein Wort geſagt, und ich kann für die Partei, der ich angehöre, die Verſicherung abgeben, daß dies nicht die unbedingte Abſicht dieſer Partei iſt. Alſo wenn wir auf dieſem Standpunkte ſtehen, und hiervon vorläufig abſtrahiren, ſo müſſen wir uns die Frage rein objektiv und geſetzlich vorlegen. Ein Etat iſt uns vorgelegt, dieſen müſſen wir prüfen. Finden wir, daß es ein geſetzlich nicht gerechtfertigter iſt, daß finanziell und politiſch nicht gerechtfertigte Poſitionen in Anſehung des Heeres darin ſind, ſo müſſen wir dieſe Poſitionen einfach ſtreichen. Daſſelbe, was die Herren Amendementſteller angekündigt haben als ihre Abſicht für den Etat pro 1863, nämlich einen Theil zu ſtreichen, — eine Poſition, für die ich eigentlich kein rechtes Verſtändniß habe, denn es iſt viel mehr nöthig, Alles das, was die Regierung jetzt fordert, als einen Theil zu ſtreichen, — paßt ganz ſo für den Etat pro 1862, und ſie hätten dieſes Amendement ſtellen können, eben ſo gut bei dem Etat pro 1862, wie bei dem pro 1863.

Iſt es aber etwa, wie der Herr Finanz-Miniſter anzudeuten ſchien, unſere Schuld, daß die Sache ſo liegt, ſind wir Schuld daran, daß das vorige Abgeordnetenhaus in Veranlaſſung des Hagen'ſchen Antrages, den die Regierung nachher ſelbſt ausgeführt hat, aufgelöſet wurde? Wahrlich nicht! Sind wir alſo Schuld, daß die Sache bis jetzt dauert? Weiß denn der Herr Finanz-Miniſter nicht, daß die Budgetberathung und Feſtſtellung von zwei Budgets ſich nothwendig 4 Monate verzögern mußte? An wem liegt alſo die Schuld? Lediglich an der Regierung, daran, daß die Regierung jene Anlage gemacht hat, ohne vorher ein Geſetz von dem Abgeordnetenhauſe bewilligt zu erhalten. Das iſt die principale Schuld, die bis in das Jahr 1860 zurückgeht. Die Schuld liegt ferner daran, daß man dieſe unvollkommene Anſtalt fortwährend mit der größeſten Beharrlichkeit gegen den ausgeſprochenen Willen des Landes und des Abgeordnetenhauſes — der wenigſtens indirekt ausgeſprochen iſt, ich will richtiger ſagen, ohne das Einverſtändniß des Abgeordnetenhauſes, — daß man dieſe Einrichtung als definitiv hingeſtellt hat, als eine definitive, — denn anders könnte ſie nicht ſein.

Meine Herren, ich glaube, der Herr Kriegs-Miniſter hat ſoeben ſeine Mißbilligung angedeutet, ich glaube aber, es laſſen ſich durch Worte Thaten nicht widerlegen. Wenn man 32 neue Linien-Infanterie-Regimenter gründen will, wenn man 16 neue Kavallerie-Regimenter errichten will, wenn man den Präſenzſtand des Heeres von etwa 130,000 erhöhen will auf mehr als 200,000, da genügt es nicht, zu ſagen: ſolche Einrichtungen ſind nur zur Kriegsbereitſchaft getroffen, ſie können in jedem Augenblicke wieder zurückgenommen werden. Allerdings im Jahre 1860 haben wir die letzte Erklärung Seitens des damaligen Finanz-Miniſters gehört, im folgenden Jahre hieß es ſchon: es geht nicht mehr, es iſt einmal geſchehen, es muß ſo bleiben.

Nun ſo ſteht die Sache, und wenn wir darin recht haben, und es ſcheint, daß die Regierung uns das Recht jetzt ebenſo bereitwillig zugiebt, wie bei dem Hagenſchen Antrag, und wenn wir nun dies Recht haben, was bleibt uns dann übrig? Ein Geſetz wird uns nicht vorgelegt, in dem Budget liegt die ganze Frage; wir ſtreichen alſo die Poſitionen des Budgets!

(Bravo! links.)

Eine jede andere Stellung iſt eine unhaltbare, jede andere Stellung entwürdigt die Volksvertretung!

(Lebhaſtes Bravo! links.)

(Widerſpruch rechts.)

Ja, meine Herren, ich will Ihnen das beweiſen. In dem abſoluten Staate hätte man das nicht gewagt, da hätte man die Ausgaben für die Armee nicht um 12 Millionen vermehren können — und dieſe Vermehrung wird, nach den Berechnungen der Budget-Kommiſſion, höher ſteigen — man hätte das nicht gewagt, wenn man aber eine gefügige Volksvertretung hat, die zu allen ſolchen Dingen „ja“ ſagt, dann kann man dergleichen wagen.

Auf wem liegt aber die Verantwortung? auf der Volksvertretung, die da „ja" sagt.

Der Verantwortung sind wir uns alle vollständig bewußt, ebenso, wie wir uns dessen bewußt sind, daß wir für Preußen ein tüchtiges Heer haben wollen, welches im Stande ist, nicht nur die jetzige Stellung Preußens aufrecht zu erhalten, sondern auch diejenige Stellung, die ihm in Deutschland durch seine Geschichte, und durch die Lage der politischen Umstände gegeben ist. Auch die wollen wir aufrecht erhalten.

(Bravo!)

Der einzige Unterschied besteht nur darin, daß dies nicht mit einem Soldatenheere zu machen ist. Hier liegt der Kernpunkt der ganzen Frage, und wenn das ganze Land nach einer exgirirten Kammer vom Jahre 1861 und nach einer aufgelösten Kammer von 1862 immer konstanter, immer klarer und immer offener in dieser Frage gewesen ist, dann steht es denjenigen, die überhaupt in der Volksvertretung noch etwas finden, und die die Verfassung aufrichtig halten, sehr schlecht an, wenn sie sich darüber hinwegsetzen wollen. Die Ansicht der Volksvertretung ist eben so gut konstatirt, wie die Ansicht der Bevölkerung konstatirt ist.

Ich möchte noch mit einigen Worten auf die Einwendungen des Herrn Finanz-Ministers zurückkommen. Derselbe hat auf die Grundsteuer Bezug genommen. Ich habe damals im Jahre 1861 schon dem widersprochen, und habe ausdrücklich Protest eingelegt, daß es für die Zukunft nicht gelten könne, Steuern, die erst nach vier Jahren zu erheben sind, im Voraus zu bewilligen. Man hat damals die Grundsteuer um 2 Millionen erhöht. Hatte das Abgeordnetenhaus zu dieser Erhöhung ein Recht, so mußte es sich auch die Frage vorlegen: „wozu sollen diese Mehr-Einnahmen gebraucht werden." Es wurde oberflächlich im Berichte gesagt, das Militair würde so viel kosten. Als ich den Widerspruch wiederholte — ich erinnere mich dessen noch sehr genau — sagte ein Regierungs-Kommissarius des Finanz-Ministeriums: „Nun das Geld wird sich ja wohl immer ausgeben lassen, es wird ganz gewiß der Etat im Jahre 1865 um 2 Millionen höher sein müssen." Man kann das im Allgemeinen wohl zugeben, denn bekanntlich steigen die Ausgaben; aber meine Herren, wie kann darin eine Einwilligung zu der Heeres-Organisation gefunden werden, während dieselbe Kammer die Ausgaben für die Heeres-Organisation nicht im Ordinarium hat bewilligen wollen. Ich bin dessen überhoben, die Ungesetzlichkeit der Armee-Reorganisation nachzuweisen; die Budget-Kommission ist darauf sehr ausreichend eingegangen, und der Herr Vorredner hat mich dessen um so mehr überhoben, als die Einleitung seiner Rede freilich nicht im logischen Zusammenhange mit dem Schlusse derselben stand. In der Einleitung hat er die richtigen Grundsätze über das Recht der Volksvertretung entwickelt. In der That, es ist nicht möglich, wenn diese Volksvertretung nicht zum Gespötte der Welt dienen soll, die Armee ohne weiteres im Frieden auf 200,000 Mann zu bringen, und alles Andere zu machen, ohne uns zu fragen, uns dann das Budget vorlegen und sagen, hier steht es und darum müssen wir zufrieden sein. Daß das dem Artikel 99. nicht entspricht, wonach die Einnahmen und Ausgaben jährlich zu bewilligen sind, daß es dem §. 3. des Gesetzes von 1814 nicht entspricht, wonach der Staat das Bedürfniß festzustellen hat, hat die Kommission schlagend bewiesen und ich will dazu nichts sagen um es abzuschwächen.

Steht die Sache so und kommen wir nun zu dem finanziellen Standpunkt, so sehen wir wieder in dieser Heeres-Organisation eine Mehr-Ausgabe von 10 Millionen, eine Aussicht auf ein Budget von 50 Millionen statt 30 Millionen, wie früher; und zum Troste wird uns gesagt, da man es nicht für angemessen gefunden hat, neue Steuern einzuführen, die Steuer-Einnahmen steigern sich ja fort und fort, man wird das ja schon Alles bezahlen können. Das ist ein seltsamer finanzieller Gesichtspunkt. Weshalb steigen die Steuer-Einnahmen? Es sind Klagen wiederholt im Hause erhoben worden. Die Steuer-Einnahmen steigen deshalb, weil sie auf eine ungeheure Höhe hinaufgeschraubt werden, und dies ist wiederum geschehen, weil es uns an der gehörigen Organisation fehlt, die Regierung gewissermaßen in ihrem Interesse selbst die Steuern feststellt. Das aber hängt mit unserer höchst unvollkommenen Gemeinde- und Kreis-Verfassung zusammen. Wäre da ein richtiges Verfahren, wahrlich, die Steuer-Einnahmen würden nicht in dem Grade sich steigern. Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Mehrheit in der Adresse sich ausgesprochen, daß die Gesammt-Steuerlast auf die Gesammt-Steuerkraft zurückzuführen sei. Ich glaube, jene Partei (Centrum) hat sich das Verdienst erworben, einen Antrag zu stellen, wonach die Ermittelung der Kommunal-Steuer bewirkt wird. In einzelnen Gemeinden sind die Kommunal-Steuern so gestiegen, daß sie die Staats-Steuern übersteigen. Dadurch ergiebt sich die große Belastung und ich glaube, es ist mehr als unverantwortlich, wenn man sagt, weil möglicher Weise das Geld so zusammen kommt, deshalb soll es auch ausgegeben werden.

Jenes Defizit, welches dem Budget eingeimpft worden ist, dieses bleibende Defizit rechnet noch auf eine mögliche Erhöhung der veranschlagten Steuer. Dieses Defizit ist doch ganz gewiß vom Uebel. Es ist doch etwas Ungehöriges und die Frage tritt Einem entgegen, hat denn die zu machende Einrichtung so große Vorzüge, um sie um einen solchen Preis erkaufen zu müssen. Sollen wir alle Bedürfnisse, welche der Staat im Lehrfach, in der Justiz und in so vielen Branchen hat, dieser Einrichtung gegenüber hintenansetzen, deshalb hintenansetzen, weil sie einmal gemacht ist, während doch im Grunde Niemand damit zufrieden ist? Nein, meine Herren, auf solche Konsequenzen kann ich mich nicht, können wir uns nicht einlassen. Wir müssen der Sache nahe treten, uns fragen, ob dazu ein Grund vorhanden ist. Die finanziellen Kräfte, das betone ich und dabei bleibe ich, werden in Preußen nicht hinreichen, 50 Millionen, denn so viel sind nöthig und die bisherigen Ersparungen können nicht aufrecht erhalten werden, — sie betreffen die wichtigsten Dinge, die Besetzung der Offizier- und der Unteroffizier-Stellen, die nachgelassenen Uebungen, die Entlassung der Mannschaften rechne ich freilich nicht, sieht man den Etat nur einigermaßen durch, so kommt man gewiß zu dem Resultat, welches die Budget-Kommission gefunden hat, daß dies nur Ersparnisse für den Augenblick seien, nur auf das Haus berechnet wären, damit es die Augen zuthue und ja sage,

(Bravo!)

daß man gewissermaßen wider Willen der bessern Einsicht von uns Abgeordneten verlange, wir sollten einem solchen Zustand gegenüber uns verschließen und der Regierung zu Gefallen ja sagen. Das können wir nicht, das kann nicht unsere Sache sein. Ich komme nun zu dem politischen Theile, auf welchen der Herr Vorredner eingegangen ist und welcher mit ebenso großem Recht von der Budget-Kommission betont worden ist.

Der politische Theil besteht doch ganz einfach darin, daß, statt daß man früher oder vielmehr jetzt, denn wir haben kein neues Gesetz, also daß man nach den bestehenden Gesetzen dem stehenden Heere nur 5 Jahre angehörte, man demselben jetzt 8, nach der neuesten Vorlage 7 Jahre angehören solle. Wenn nun damit in der jüngsten Vorlage vereinigt ist, daß zum stehenden Heere Jeder jeden Augenblick eingezogen werden kann, dann sehen Sie doch wohl den außerordentlichen Unterschied mit dem Gesetze von 1814, denn die Landwehr kann außer ihren regelmäßigen Uebun-

gen nur bei entstehendem Kriege aufgeboten werden. Nur bei entstehendem Kriege sollte diese kräftige Reserve, die zweite Truppe, die Männer von 25—32 Jahren, die in ihrem besten Mannesalter sind, ein wahres Volksheer sein, mit jenem stehenden Heere verbunden. Es war eine Konzeption großartiger Natur, und ich erinnere mich aus den Jahren 1834 und 1835, daß eine der größten militairischen Autoritäten, der Marschall Soult, seine größte Bewunderung aussprach und aufs Aeußerste bedauerte, sie in Frankreich nicht einführen zu können. Warum nicht? Weil man das Remplacement-System dort einmal eingeführt hatte und es nicht möglich war, der Bevölkerung jenes andere System zu oktroyiren. Jetzt freilich in Frankreich, wo jede Entwickelung der Freiheit fehlt, hat man die Einrichtung getroffen, wonach das Remplacements-System zu einem noch durchgreifenderen Regierungs-System ausgebildet worden ist. Da will man aus dem Soldatenheere ein Werkzeug der absoluten Gewalt machen. Das sind Heere, mit denen wir also wetteifern sollen?!

Solche politische Erwägungen, wie der Herr Finanz-Minister gemacht hat und auch der Herr Vorredner, treffen das Ziel wahrlich gar nicht. Diese politischen Erwägungen verkennen den Standpunkt, daß Preußen an und für sich mit 18 Millionen Einwohnern nicht allein im Stande wäre, jenen Mächten entgegenzutreten, daß es also unmöglich wetteifern kann in der Stärke des stehenden Heeres, dazu fehlt es an allen national-ökonomischen und politischen Elementen. Es kann nicht so viel Leute, wie hier gefordert wird, dem Gewerbe entziehen, denn es entzieht sich dadurch etwa 4 Millionen. Das kann Preußen nicht durchführen, es soll es aber auch gar nicht durchführen wollen; denn die ganze Richtung von Preußen und Deutschland, mit dem wir uns ganz richtig identifiziren, ist wesentlich eine Defensive. Wir wollen keine Eroberungskriege führen, wir geben nicht darauf aus, eine solche Macht auf so gewaltthätige Weise in Italien oder Mexiko geltend zu machen, wie es in Frankreich jetzt geschieht. Dergleichen Dinge sind für den Augenblick da, aber sie werden verschwinden, wenn erst dort auch das Wahre und Richtige zur Geltung gelangen wird. Mit solchen Dingen wollen wir aber gar nicht wetteifern.

Gegen den Angriff ist unsere Armee und unsere Landwehr wahrlich ebenso gut, wie sie gewesen ist, — Ich habe es schon im vorigen Jahre gesagt, wie damals, wo unsere Landwehr, was ihr zu unsterblichem Ruhme gereicht, jenes Soldatenheer des großen Imperators umstieß, und ebenso gut werden wir auch jetzt mit Frankreich fertig werden, wenn wirklich ein Krieg für Haus und Hof entstände. Dazu aber haben wir nicht nöthig, uns im Voraus finanziell zu ruiniren, dazu haben wir nicht nöthig, unser stehendes Heer auf diese große Zahl zu vermehren, dessen bedürfen wir für unsere Zwecke gar nicht. Und, meine Herren, hinsichtlich der Landwehr ist es nicht bloß jene glorreiche Erinnerung, es sind nicht nur die Fahnen, welche jene herrlichen Regimenter hatten, es ist nicht das allein, nein, das Gesetz von 1814 und die Männer, welche das Landwehr-Gesetz und die Landwehr-Instruktion ausarbeiteten, auch der Name v. Boyen findet sich darunter, wußten sehr gut, was sie wollten. Jene Männer sahen sehr richtig ein, daß Preußen neben einem stehenden Heere ein Volksheer nöthig hätte, und wenn diese Landwehr auch ebenso nachher gepflegt und gehegt worden wäre, wie sie in den früheren Jahren gepflegt und gehegt worden ist. Dann würden alle jene Vorwürfe nicht treffen, die, glaube ich, der Vorredner auch gemacht hat. Jene Vorwürfe aber, worin liegen sie? Die Menschen, die Soldaten sind nicht anders geworden, ganz dieselben, eben so kräftig, eben so bereit, ihr Blut für das Vaterland zu vergießen im Kriege, wenn nur ein richtiger Krieg ausgebrochen ist. Aber das politische Element, welches die Budget-Kommission mit Recht betont und welches der Herr Vorredner nicht einräumen will, muß ich durchaus aufrecht erhalten, denn die Geschichte hat es bewährt.

Im Jahre 1830, als zum ersten Mal gegen die Wiener Kongreß-Akte große Veränderungen in Europa vorfielen, hat uns die Landwehr gerettet. Wäre die Landwehr nicht gewesen, hätte Preußen ein viel größeres stehendes Soldaten-Heer gehabt, ich bezweifle keinen Augenblick, daß wir in diese Verhältnisse hineingezogen wären, daß wahrscheinlich ein unseliger großer Krieg entbrannt sein würde, der damals vermieden worden ist. So sind wir davongekommen mit einer theilweisen Mobilmachung — wir hätten vielleicht die ganze Armee mobil gemacht, wenn wir damals gefügige Kammern gehabt hätten. Die Sache liegt in dieser Beziehung so, daß Preußen die Achtung in Europa bewahren kann mit einem mäßigen stehenden Heere, welches die Schule der Landwehr ist.

Meine Herren, als man im Jahre 1857 dem Abgeordnetenhause Vorschläge vorlegte, die eine Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern bezweckten, da war eines der Motive auch das, daß man die damals bestehende 2½jährige Dienstzeit auf eine 3jährige erhöhen wollte. Auch das fand damals bekanntlich Widerspruch. In der Denkschrift der Regierung ist aber ausdrücklich gesagt, das stehende Heer sei die Schule der Landwehr und deshalb müsse diese Ausbildung sein. Es ist also damals im Jahre 1857, was wir als ein Reaktions-Jahr zu bezeichnen pflegen, auch nicht ein Gedanke dahin gewesen, die Stellung der Landwehr abzuschwächen. Sollte uns das nicht vorsichtig machen, wenn wir einen Gesetzes-Vorschlag vor uns finden, der die Stellung der Landwehr geradezu aufhebt. Können wir glauben, daß neben einer stehenden Armee in Kriegszeiten, wenn wir etwa die 3- oder 4jährige Kriegs-Reserve hinzunehmen, von 450,000 Mann noch eine kräftige Landwehr möglich sei, können wir glauben, daß allen jenen Erfordernissen, denen das Landwehr-Institut in seiner eigentlichen Eigenschaft entspricht, dadurch würde Genüge gethan werden? Wir sind auch nicht in diesem Glauben, und diejenigen, die der Heeres-Organisation zustimmen, mögen noch von Landwehr sprechen. Das ist aber lucus a non lucendo. Es ist eben keine Landwehr mehr, es ist ein stehendes Soldaten-Heer da, und nichts Weiteres.

Die Budget-Kommission hat es Ihnen schon gesagt, und es ist nicht unsere Absicht, hiermit auszusprechen, daß die Beschaffenheit der Landwehr, wie sie im Jahre 1859 bestand, keiner Verbesserung fähig sei, daß die Heeres-Organisation überhaupt nicht verbessert werden könnte. Wir müssen ja weit davon entfernt sein, das auszusprechen, da wir glauben, daß statt der dreijährigen Dienstzeit eine zweijährige genügt. Aber, meine Herren, wir wollen eine kräftige Landwehr haben, die zurückgeführt ist auf deren eigentliche Organisation, die in Brigaden neben dem stehenden Heere steht und nicht, wie schon aus Abneigung gegen die Landwehr geschah, in die Linie eingeschaltet ist. Das ist das, was wir früher hatten. Jetzt war der Unterschied, daß jene Brigaden nicht mehr existiren. Meine Herren, wenn ich den Rest eines guten Instituts vor mir sehe, so komme ich mir doch vor wie ein muthwilliges Kind, wenn ich nun den Rest zertrümmere, weil ich sage: Er ist nicht ganz so gut, wie er sein soll. Aber wir können das ja auch nicht reformiren; es steht nicht in unserer Macht, Gesetze über Organisationen zu machen. Da müßten wir die Einwilligung des Herrenhauses und der Regierung haben.

Wir sagen also einfach: Zu dieser neuen Organisation, weil sie nach unserer Meinung nicht gut ist, weil sie politisch und finanziell nicht tauglich ist, geben wir unsere Einwilligung nicht.

Ich muß noch einmal auf die Landwehr, die angegriffen ist, zurückkommen. Sind im Jahre 1859 Verstöße

geschehen, sind da Härten bei der Aushebung geschehen — worin liegt das, meine Herren? Sagt das Gesetz von 1814 irgend etwas von jenen Mobilmachungen, die die neuere Zeit hervorgebracht hat? Nicht ein Wort! Die Einwilligung der Kammer haben die Mobilmachungen und die Anleihen möglich gemacht. Jene in diesem Maße ausgedehnte Mobilmachung von 1859 war nach der politischen Lage damals in dem Sinne nicht nöthig. Es war durchaus nicht vorgeschrieben, durch kein Gesetz, daß man bei der Mobilmachung, die eine Demonstration sein soll, auf alle älteren Jahrgänge der Landwehr zurückgehen muß. Das ist nirgends vorgeschrieben, und wenn es geschehen, so muß man gewiß sagen, es war nicht nöthig. Es geschah, wie vieles Andere, was in jenen 10 Jahren geschehen ist. Also damit kann dem Institut kein Vorwurf gemacht werden, damit könnte es nicht gerechtfertigt werden, wenn man das stehende Heer vermehren wollte in dem Sinn, daß im Frieden namentlich die Masse vermehrt wird, und das ist der Kernpunkt.

Die Landwehr, meine Herren, hat auch noch das Gute, daß sie gewissermaßen, wie es auch jene großen Schöpfer dachten, eines der besten Außenwerke unserer Verfassung und unseres Gemeindelebens ist; an ihr konglomerirt sich das Gemeindeleben auf eine naturgemäße Weise. Haben wir erst Gemeinden, die auf Selfgovernment wirklich beruhen, dann wird sich das Wehr-Institut auf die beste Weise daran anreihen lassen, wie es zum Theil jetzt schon in dieser unvollkommenen Gestaltung geschehen ist. Die Landwehr hat uns — ich habe es mehrfach gesagt und kann es nur wiederholen — sie hat uns die Konstitution ersetzt, das haben die Engländer gesagt und das ist wirklich wahr, bis 1848. Es ist nicht die Sache eines Volksvertreters, an dies Institut die Hand zu legen.

Wenn ich die Landwehr ein Außenwerk unserer jetzigen Zustände genannt habe, der konstitutionellen und Gemeinde-Zustände, der verfassungsmäßigen Zustände, ja, da führt der Ideengang mich natürlich auf ein anderes Außenwerk, welches eine Festung ist für ganz andere Zustände, und das ist es, was der Kommissions-Bericht auch sagt und was der Herr Vorredner, ich glaube auch mit Unrecht, bestreitet. Wir können nicht die Zahl der stehenden Offiziere und Unteroffiziere, um die es sich wesentlich handelt, jetzt geradezu verdoppeln, ohne einzugestehen, daß wir dadurch den verfassungsfeindlichen Elementen in unserem Staate Nahrung geben. Meine Herren, wir sind weit entfernt, auf irgend einen der ehrenvollen Mitbürger, die dem Militair angehören, auf irgend einen einen Stein werfen zu wollen. Aber die Verhältnisse sind viel stärker als die Menschen, und die Verhältnisse trennen das Heer durchaus von der übrigen Nation. Die Gerichtsbarkeit u. s. w., viele andere Dinge, der Ausschluß von politischen Rechten, der darin liegt, daß nur eine gewisse Art zu denken hier für möglich erachtet wird, dieser Ausschluß ist keineswegs, wie der Vorredner meint, gut, um Soldaten zu erziehen und Offiziere, die dem Feinde gerade furchtbar wären.

Meine Herren! Die jetzigen Kriege werden doch nicht mehr durch rohe Kraft gewonnen, sondern durch Einsicht, und namentlich bei den Führern. Die Erfahrung hat es gezeigt, es ist ein großes Glück, daß die Einsicht in allen Dingen, in der Kriegswissenschaft wie in jeder andern Wissenschaft, sich meist auch gepaart findet mit einem freien und unbefangenen Blick in politischen Dingen. Wäre das nicht, so würde die Macht jener, die der Verfassung feindlich sind, noch viel größer sein. Wir können also die jetzigen Pflanzschulen der Offiziere, die Kadettenhäuser, wir können diese Institutionen unmöglich verdoppeln, ohne uns der Gefahr auszusetzen, daß ein der Bewegung feindliches politisches Element dadurch verdoppelt und gehegt wird. Wir können nicht die Landwehr zertrümmern, ohne uns auch zu zertrümmern.

(Rechts: Sie wird gar nicht zertrümmert!)

Nun, Sie meinen, sie würde nicht zertrümmert. Meine Herren, bei einer Armee von 450,000 Mann mag die Landwehr Festungen bewachen können, aber was da übrig bleibt, so viel Geld wird Preußen selten haben, daß man sie ins Feld führen könnte. Wenn nun gesagt wird, man sucht Erleichterungen, ja wohl, für Mobilmachungen, die nicht gerade nöthig wären, für den wirklichen Krieg haben die Männer von 25 bis 32 Jahren bis jetzt noch nicht ausgesprochen, daß sie diese Erleichterung verlangen. Die Armee soll jetzt gebildet werden mit einer Kriegs-Reserve von 4 Jahren, also einer stehenden Armee bis 27 Jahren. Ich zweifele durchaus daran, ob diese Armee dem Feinde die Kraft und die Macht entgegensetzen kann, wie die Landwehr. Denn was auf die Einübung ankommt, ja, meine Herren, einüben läßt sich in noch viel geringerer Zeit, wie dies auch schon der Kriegs-Minister zugegeben haben, einüben läßt sich in 6 Monaten, ja in 3 Monaten. Aber, meine Herren, das Kriegsleben bildet erst den Soldaten, und gerade das wird sich viel besser finden bei jetzigen ausgebildeten Landwehr-Soldaten, als es sich gefunden hat bei denen, die wir 1813 und 1814 hatten. Ich wiederhole aber, wir wollen einer wahren Verbesserung nicht entgegentreten, aber wir haben die Wahl nicht, wir haben die Wahl zwischen einer dem ganzen Volke widerstrebenden, uns finanziell ruinirenden, mit den Gesetzen und mit der Verfassung nicht übereinstimmenden Einrichtung und zwischen dem, was wir besessen haben seit dem Jahre 1815. Das ist unsere Aufgabe, und darum ist unser Votum insofern ein rein negatives. Wir wollen das behalten, was wir haben, wir sagen nicht, daß wir nichts Anderes haben wollen.

Der Herr Vorredner ist noch auf den Konflikt, der eintreten kann, eingegangen. Meine Herren, ich glaube nicht, daß wir diesen Konflikt zu befürchten haben, wenn aber unsere Rechte in Frage sind, wenn die verfassungsmäßigen Rechte dieses Hauses nicht geachtet würden, nun, meine Herren, was ist dann eine Verfassung, wenn die Volksvertretung hintenan gesetzt wird? — Ist es dann nicht die Aufgabe der Volksvertretung, dagegen einzustehen?

Meine Herren! Allerdings ist die Geschichte voll von Beispielen, daß die entschiedenste Stimmung des Volkes mißachtet worden ist von den Regierungen, voll von Beispielen ist die Geschichte und wer alt geworden ist, giebt sich überhaupt solchen Hoffnungen, wie die jüngeren Leute sie hegen, viel schwerer hin. Dessen ungeachtet können wir uns doch nicht durchaus trüben Erwartungen preisgeben wollen.

Es giebt auch entgegengesetzte Beispiele und ich will an ein solches erinnern, wie es die Königin Elisabeth in ihren letzten Lebensjahren gab. Damals war noch kein Parlament in England, welches eine große Bedeutung gehabt hätte. Die Königin Elisabeth schlug Monopols-Gesetze vor, die sehr drückend und von bedeutenden finanziellen Nachtheilen für das Land gewesen wären; sie selbst aber, welche ihre Finanzen immer gut im Stande zu haben wünschte, legte ein großes Gewicht darauf. Da zuerst zeigte sich im Englischen Parlament ein Widerstand. Es wäre ihr vielleicht möglich gewesen, diesem Widerstande entgegenzutreten; es geschah aber nicht, die Königin gab nach und sie ist dadurch noch größer geworden, als sie früher schon gewesen.

(Bravo!)

Hören Sie, meine Herren, was Macaulay über diesen Fall sagt. Ich will mir erlauben, einige Worte vorzulesen. Macaulay sagt:

> Umsonst tadelte eine höfische Minderheit den Sprecher, daß er dulde, wie die Handlungen Ihrer Hoheit der Königin in Frage gezogen würden, die Königin, mit bewundernswerther Einsicht und Fassung lehnte den Streit ab, stellte sich selbst an die

Spitze der reformirenden Partei, half der Beſchwerde ab, dankte den Gemeinen in ergreifender und würdiger Sprache für ihre zarte Sorgfalt für das allgemeine Wohl, brachte die Herzen des Volkes zu ihr zurück und ließ ihren Nachfolgern ein bemerkenswerthes Vorbild, wie es einem Regenten bei öffentlichen Bewegungen, denen zu widerſtehen er nicht die Mittel hat, zu verfahren geziemt.

(Lebhafter Beifall.)

Meine Herren! Sei dem, wie ihm ſei. Jeder, der eine Pflicht zu erfüllen, Jeder, der ein Mandat vom Volke erhalten hat, darf nicht auf den Erfolg ſehen. Das darf er nicht, wenn er ſich in ſeinem guten Rechte weiß; er muß friſch ſein in ſeiner Ueberzeugung. Und wenn ein Römer, Cicero, einmal im Senate einem Konſul in ſehr ſchlimmen Zeiten, während des Krieges gegen Antonius, deshalb einen Dank votirte, „quia non quid efficere posset in republica cogitavit sed quid facere deberet, weil er gedacht hat, nicht was er im Staate ausrichten könnte, ſondern was er wirken müßte.“ Dann, meine Herren, wollen wir uns dieſen goldenen Spruch zur Richtſchnur dienen laſſen, wollen in wir unſerm Votum feſt ſein, feſt jetzt im Etat pro 1862, wo uns die Frage vorliegt; das Uebrige wollen wir der Vorſehung überlaſſen.

(Stürmiſches Bravo!)

Präſident: Der Herr Abgeordnete v. Gottberg hat das Wort gegen den Kommiſſions-Bericht.

Abgeordneter **v. Gottberg:** Die Reorganiſation der Armee iſt kein Werk des konſervativen Miniſterii, ſondern es ſtammt aus einer Epoche der Preußiſchen Verwaltung her, die man „die neue Aera“ genannt hat, ein Ausdruck, mit dem man den Eintritt einer Epoche des Glücks, der Wohlfahrt und der Größe Preußens bezeichnen wollte. Die Zeit der neuen Aera iſt vorüber. Es muß denen, welche dieſen Namen erfunden haben, überlaſſen bleiben, den Namen, den ſie gegeben, zu rechtfertigen. Ich erinnere mich nur, daß das damalige Miniſterium das Vertrauen Sr. Majeſtät und das Vertrauen der Majorität des Abgeordnetenhauſes hatte, und beides wenig zum Beſten des Landes zu verwerthen wußte. Ich erinnere mich nur, daß dieſe Majorität des Abgeordnetenhauſes in einer bewegten Zeit, in dem Jahre 1859, als Ausſicht dazu war, daß auch Preußen an den politiſchen Verwickelungen des Europäiſchen Feſtlandes würde Theil nehmen müſſen, dieſem Miniſterium einen großen Kredit eröffnete, um eine Preußens würdige Stellung in dieſen Verwickelungen einzunehmen. Ich erinnere mich, daß die Sympathieen von ganz Deutſchland dieſem Miniſterium entgegen getragen wurden: Es iſt aber weder von dieſem Kredit, noch von dieſen Sympathieen für Preußen etwas nutzbar gemacht worden. Der Frieden war geſchloſſen, ehe das Miniſterium zum Entſchluß gekommen war, und wir hatten nichts davon, als einen alten treuen Bundesgenoſſen vor den Kopf geſtoßen, ohne einen neuen Bundesgenoſſen gewonnen zu haben. Das Reſultat für Preußen war eine vergrößerte Schuldenlaſt und dieſe Militairfrage.

Wenn das damalige Miniſterium im Jahre 1859 auf irgend eine Weiſe in Aktion getreten wäre, ſo glaube ich, daß dieſe Militairfrage ſchon bei weitem früher mit Leichtigkeit hätte beſeitigt werden können. Damit will ich indeß nicht ſagen, daß ich die Reorganiſation an ſich, weil ſie ein Werk des damaligen Miniſterii iſt, nicht als gut anerkennte, im Gegentheil, ich ſtimme für dieſe Reorganiſation; ich behaupte nun, daß die Schwierigkeiten der Löſung dieſer Frage dem damaligen Miniſterium und der Majorität der früheren Landesvertretungen zu verdanken ſind.

(Sehr richtig! Centrum.)

Im Jahre 1860 wurde der ganze Reorganiſations-Plan vom Miniſterium bereits vorgelegt. Das damalige Abgeordnetenhaus, in dem dieſelbe Partei die Majorität hatte, der die Majorität des Miniſteriums angehörte, konnte ganz genau überſehen, ob die Reorganiſation geſetzlich war, ob ſie zweckmäßig war, und ob ſie den Finanzkräften des Landes entſprach, und ich glaube, daß, wenn die damalige Majorität gefunden hätte, daß die Reorganiſation nicht geſetzlich und nicht zweckmäßig war, daß ſie die Finanzkräfte des Landes nach ihrer Ausführung überſteigen würde, daß es dann ihre Pflicht geweſen wäre, zu der Reorganiſation „nein“ zu ſagen. Ich glaube, damals wäre die Frage bei Weitem leichter zu beſeitigen geweſen, denn Miniſterum und Volksvertretung waren einig. Ebenſo war die Sache im Jahre 1861. Auch damals hatte das Miniſterium die Majorität im Abgeordnetenhauſe, und ich ſollte meinen, daß wenn Miniſterium und Majorität den rechten, ernſten Willen gehabt hätten, dieſe Frage in irgend einer Weiſe zu ordnen, ſo hätten ſie es damals ſehr leicht gekonnt. Wenn ſie, wie ich aus Allem ſchließe, was geſchehen iſt, der Meinung waren, die Reorganiſation ſollte etwas Dauerndes ſein; nun, meine Herren, ſo mußten Sie vorausſehen, daß, je länger Sie die Löſung hinausſchöben, um ſo ſchwieriger die Sache werden würde, und weil damals Miniſterium und Majorität einig waren, ſo hätten Sie damals der Frage eine definitive Löſung geben müſſen. Warum Sie dies aber nicht gethan haben? nun, meine Herren, das kann ich mir nur daraus erklären, daß eben der liberale Theil des Miniſteriums und und auch die Majorität des Abgeordnetenhauſes in der Bewilligung zur endlichen Löſung ein Mittel ſahen, den konſervativen Theil des Miniſterii zu Konzeſſionen auf andern Gebieten der Geſetzgebung zu nöthigen. Aus dieſem Grunde wurde die Frage hinausgeſchoben. Es gab nach meiner Anſicht im Jahre 1861 nur zweierlei Beantwortungen der Frage: entweder man ſetzte die Forderungen der Regierung ins Ordinarium oder man lehnte ſie ab, ganz ſo, wie damals der Abgeordnete für Berlin die Sache geſtellt hat. Man wählte aber den Mittelweg des Extraordinariums, das jetzt zu ſo ſehr verſchiedenen Deutungen Veranlaſſung gegeben hat. Durch dieſes Hinausſchieben wurde die Frage aus einer finanziellen zu einer politiſchen, zu einer Verfaſſungs-, zu einer Machtfrage. Es ſoll jetzt zum Austrag gebracht werden, ob die Prägorative der Krone, die Armee zu reorganiſiren, welche ihr nach der Verfaſſung unzweifelhaft zuſteht, ob dieſe Prärogative abhängig iſt von dem Votum des Abgeordnetenhauſes, von dem verfaſſungsmäßigen Rechte des Abgeordnetenhauſes, die Ausgaben zu bewilligen oder abzulehnen. Das Abgeordnetenhaus will in dem Ausgaben-Bewilligungsrecht ein Mittel haben, die Regierung und die Krone zu Konzeſſionen in dieſer Frage zu zwingen. Es hat von Hauſe aus dies Mittel benutzen wollen, um das Miniſterium zu ſtürzen, es genügt ihm, jetzt nicht allein das Miniſterium zu ſtürzen, den einzelnen Kriegs-Miniſter zu beſeitigen, ſondern es iſt auf den Kulminationspunkt gekommen, es will die Frage zur Entſcheidung bringen, ob das Ausgaben-Bewilligungsrecht ſtärker iſt, als die in der Verfaſſung enthaltenen Prärogative der Krone.

Meine Herren, es iſt das erſtemal in der Preußiſchen Geſchichte, daß ein derartiger Konflikt zwiſchen dem Landesherrn und dem Preußiſchen Volke in ſeiner Vertretung droht. Es hat bis jetzt als ein unumſtößlicher Grundſatz gegolten: daß Preußens Macht auf ſeinem Militair beruhe, daß Preußen eine Militairmacht ſei — und alle Herrſcher Preußens haben es für ihre Aufgabe gehalten, die Armee, den Zeitverhältniſſen entſprechend, zu organiſiren. Dieſem traditionellen Grundſatze gemäß und der Preußiſchen Geſchichte entſprechend, hat auch die Staats-Regierung die Reorganiſation unſerer Armee in die Hand genommen. Sie hat ſich im Jahre 1860 und 1861 vertrauensvoll an die

Landesvertretung gewendet und die Bewilligung der Mittel dazu nachgesucht. Diesem Vertrauen ist auch zum großen Theile entsprochen worden. Sie hat dann in diesem Jahre dasselbe Verlangen gestellt, ebenfalls durch dasselbe Vertrauen geleitet. Das Gutachten der Kommission ignorirt aber, wenn ich so sagen soll, die früheren Bewilligungen und sie stellt sich auf einen Standpunkt, auf dem sie die ganze Forderung der Regierung ganz einfach ablehnt.

Ich habe gesagt, die Frage sei dadurch zu einer politischen, zu einer Machtfrage geworden — und ich glaube auch nicht, daß die Staats-Regierung Ursache hat, der Frage auf diesem Boden auszuweichen.

Sollte es wirklich zu einem Konflikte kommen, sollte das Haus dem Vorschlage der Majorität der Kommission beitreten, sollte es nicht zu einer Budget-Bewilligung kommen — nun, meine Herren, es hat Jahrhunderte gegeben, wo der Preußische Staat von den Königen nach Pflicht und Gewissen regiert worden ist, — ich glaube auch Se. Majestät der König werden der Pflicht und der Verantwortlichkeit gedenken, die sie nach Oben hin haben, und werden auf eine kurze Zeit die Regierung des Landes führen können, auch wenn die Mittel von der Volksvertretung verweigert worden sind.

(Hört! Hört! links.)

Ich komme jetzt auf diejenigen Einwendungen, welche Seitens der Kommission gegen die Reorganisation gemacht worden sind, und ich behaupte im Gegensatze zu diesen Einwendungen:

erstens, daß die Reorganisation sich vollständig auf dem gesetzlichen Boden hält;

daß sie die Verfassung nicht verletzt;

ich behaupte drittens, daß sie eine Verbesserung des bisherigen Zustandes enthält, welche das Volk sehr empfinden wird; und viertens,

daß sie keine Ueberbürdung des Volkes involvirt.

Man hat zuerst die Einwendung gemacht, daß das Gesetz vom 3. September 1814 insofern verletzt sei, als man jetzt eine stärkere Rekruten-Aushebung vornähme. Nun, meine Herren, nach der Verfassung sind alle Preußen wehrpflichtig, und es ist im Lande schon lange als ein Uebelstand empfunden worden, daß eine Menge von kräftigen jungen Leuten sich freiloosten und diese Verpflichtung also nur auf einem Theile der Nation ruhte. Ich glaube daher, daß die Regierung, wenn sie, statt wie früher, 40,000 Mann, jetzt 63,000 Mann aushebt, dadurch nur einen Artikel der Verfassung zur Wahrheit macht, und ich sollte doch meinen, daß Sie dem grade beitreten müßten, da Sie es sich ja zur besonderen Aufgabe gesetzt haben, die Verfassung zu einer Wahrheit zu machen. Es folge übrigens aus dieser stärkeren Aushebung von selbst, daß die Regierung mehr Cadres einrichten mußte, was auch von keiner Seite bemängelt worden ist.

Man hat der Regierung ferner vorgeworfen, daß sie, wenn sie die Bataillone auf 1000 Mann bringen wolle, dann die zwei jüngsten Jahrgänge der Landwehr dazu heranziehen müsse, und hat darin ebenfalls eine Verletzung des Gesetzes vom 3. September 1814 gefunden.

Nun, meine Herren, im Jahre 1860 hat die Staats-Regierung allerdings einen Gesetz-Entwurf vorgelegt, nach welchem sie beabsichtigte, die drei jüngsten Jahrgänge der Landwehr zur Reservepflicht heranzuziehen, aber jetzt hat sie meines Wissens noch niemals die Erklärung abgegeben, daß sie nicht auch ohne eine derartige Heranziehung der zwei jüngsten Jahrgänge der Landwehr bestehen könne. Sie braucht aber nur, wenn es nicht anders geht, die Bataillone auf 800 Mann Stärke zu belassen, und bis jetzt wenigstens hat sie nicht dokumentirt, daß sie das nicht wolle, — bis jetzt also hat die Regierung in dieser Beziehung noch keine Gesetzes-Verletzung begangen.

Es ist ihr außerdem zum Vorwurf gemacht worden, daß sie die Landwehr eliminiren wolle, und bei dieser Gelegenheit komme ich auf den prinzipiellen Standpunkt, von dem die Herren ausgegangen sind, daß sie sich eben mehr für die Landwehr, als für das stehende Heer interessiren. Ich von meinem Standpunkte aus, habe ganz dieselbe Sympathie für das stehende Heer, wie für die Landwehr; denn auch das stehende Heer besteht aus Landeskindern, aus unseren Kindern, die wir gerne dem Kriegshandwerk weihen, und ich sehe keinen Unterschied darin, ob der eine älter ist, und der andere jünger; sie sind alle Landeskinder, also sie stehen mir alle gleich nahe. Aber, meine Herren, wenn Sie davon sprechen, daß die Landwehr eliminirt werden solle, so glaube ich, daß der Beweis vollständig schuldig geblieben ist. — Es ist in der letzten Gesetzvorlage der Königlichen Staats-Regierung von der Landwehr ersten und zweiten Aufgebotes die Rede gewesen, und in den Motiven steht ausdrücklich, daß in den Verpflichtungen, die den einzelnen Heeres-Abtheilungen durch das Gesetz vom 3. September 1814 auferlegt worden seien, nichts geändert werden solle. Es soll also die Landwehr ersten Aufgebotes, wie bisher, zur Verstärkung des Heeres im Kriegsfalle, benutzt werden.

Nun, meine Herren, wenn die Landwehr überhaupt ein Bestandtheil des Heeres ist, so werden Sie doch dem obersten Kriegsherrn auch das Recht zugestehn, sie zu verwenden, wie er will, also auch im Falle eines Krieges, ob er sie zur Landes-Vertheidigung verwenden, oder dem Feinde im Auslande gegenüberstellen will. Ich glaube, daß die Pflicht der Landes-Vertheidigung eine ebenso schwere ist, als die Pflicht, dem Feinde außerhalb des Landes entgegenzutreten. Außerdem aber mache ich darauf aufmerksam, daß neben dem Rechte der Regierung, die Landwehr im Kriege zu verwenden, auch nicht auf der anderen Seite das korrespondirende Recht der Landwehr besteht, nun auch verlangen zu können, daß sie zum Kriege verwendet werde. Ich glaube, meine Herren, da braucht sich die Regierung auch nicht zu ängstigen. Unsere Landwehren gehen recht gerne, wenn es nothwendig ist, und wenn die Zeit kommen sollte, wo das Land vertheidigt werden müßte, so werden sie ihren Mann stehen; daß sie aber den Wunsch und das Verlangen haben, bei jeder kriegerischen Demonstration eingezogen und an die Grenze geschickt zu werden, das glaube ich nicht; dieses Verlangen werden sie nicht geltend machen, auf dieses Recht machen sie keinen Anspruch. Meine Herren, Sie legen aber der Landwehr prinzipiell eine ganz andere Bedeutung bei, als man ihr beilegen kann, wenigstens besonders nach einer Bemerkung in dem Kommissions-Berichte. In diesem ist gesagt, daß die Kriege, wenn die Landwehr bliebe, oder wenn sie verstärkt würde, mehr nationale Kriege werden müßten, es könnten dann keine Kriege geführt werden, die nicht in dem wahren Interesse des Landes lägen.

Nun, meine Herren, das habe ich denn doch nicht geglaubt, daß die Landwehr dies zu entscheiden hätte. Sie müssen sich also doch den Fall denken, daß die Landwehr, wenn sie zusammenberufen werden soll, erst deliberirt, ob der Krieg auch ein nationaler Krieg ist, — ob die Veranlassung, aus welcher sie zusammenberufen wird, es auch nothwendig mache, daß sie zusammenkommt. Nun, meine Herren, ich hoffe zu Gott, daß die Landwehr in Preußen auf diesen Standpunkt niemals gelangen wird. Ich hoffe, daß, wenn die Leute nur erst den blauen Rock anhaben, dergleichen Zumuthungen von der blauen Haut abprallen werden.

Ich behaupte zweitens, meine Herren, daß die Reorganisation der Armee auch die Verfassung nicht dadurch verletzt hat, daß von der Staats-Regierung die Rechte der Landesvertretung ignorirt sind. Meine Herren, im Jahre 1861 ist die Frage vor das Abgeordnetenhaus gekommen, und das Abgeordnetenhaus hat die Forderung der Königlichen Staats-

Regierung zwar im Extraordinarium, aber budgetmäßig bewilligt, nicht als einen proviſoriſchen Kredit; und da frage ich Sie, wenn Sie das Budget zur Hand nehmen und Sie werden aufgefordert, eine Poſition zu bewilligen, ſo iſt es Ihre Pflicht, als Landesvertreter nicht bloß die Poſition in quanto zu prüfen, ſondern auch in quali; und wenn Sie die Poſition in quanto genehmigen, ſo haben Sie ſie auch in quali genehmigt. Das ſehen wir ja alle Tage, daß, wenn Ihnen der Zweck einer Ausgabe nicht anſteht, ſo ſtreichen Sie ſolche ganz einfach, wenn Sie ſie aber genehmigt haben, ſo haben Sie nicht nur den Zweck genehmigt, ſondern auch die Summe. Es iſt damals von einem proviſoriſchen Kredite ausdrücklich nicht die Rede geweſen — ich beziehe mich auf das, was damals der Vorſitzende der Budget-Kommiſſion, der jetzige Herr Abgeordnete für Stargard, geſagt hat. Es iſt ausdrücklich die Frage wegen Bewilligung des proviſoriſchen Kredits zur Sprache gebracht worden und da hat er geſagt:

> „Die Frage, ob nur ein proviſoriſcher Kredit bewilligt werden ſoll, iſt allerdings in der Kommiſſion angeregt, ſie iſt aber dort nicht zur Abſtimmung gekommen, weil durch den Beſchluß der Mehrheit der Kommiſſion, daß die Poſition im Extraordinario des Etats oder mit andern Worten „budgetmäßig" bewilligt werden ſollte, dieſe Frage abgeſchnitten wurde."

Dies liegt auch in dem Beſchluß des Abgeordnetenhauſes, in dem ausdrücklich geſagt iſt „für die Aufrechterhaltung der Kriegsbereitſchaft des Heeres wiederkehrende und einmalige Ausgaben die Summe von vier Millionen u. ſ. w. als Extraordinarium des Budgets zu bewilligen."

Ebenſo hat der Herr Abgeordnete Falk damals ſich ausgeſprochen und zwar ebenſo ausdrücklich:

> „Nach unſerer Anſicht liegt in einer budgetmäßigen Bewilligung eine Bewilligung der Organiſation vor."

So faßte auch damals die Staats-Regierung die Sache auf und der damalige Finanz-Miniſter Herr v. Patow hat den Standtpunkt der Regierung mit folgenden Worten charakteriſirt:

> „Die Staats-Regierung hat davon ausgehend, daß der von ihr geſchaffene Zuſtand der Armee etwas Dauerndes und Bleibendes ſein müſſe, das Bedürfniß gefühlt, die dafür nöthigen Ausgaben in die Form des Budgets zu bringen. Sie muß einen hohen Werth darauf legen, ſie betrachtet es als im Intereſſe des Landes liegend, daß dieſer ihrer Auffaſſung beigetreten werde."

Danach iſt es alſo unzweifelhaft, daß, wenn die Ausgabe budgetmäßig bewilligt iſt, ſie gut geheißen iſt, nicht allein in quanto ſondern auch in quali, daß alſo auch der Zweck, das iſt die Reorganiſation, Billigung des Hauſes gefunden hat.

Ich behaupte, meine Herren, drittens, daß der durch die Reorganiſation geſchaffene Zuſtand eine große Verbeſſerung der bisherigen Zuſtände enthält, und ich für meine Perſon aus meiner amtlichen Stellung heraus kann ganz beſonders darüber urtheilen, inwiefern namentlich die Heranziehung der Landwehr den Leuten ſtörend geweſen iſt. Der bisherige Zuſtand enthielt folgende Beläſtigungen: die Landwehr-Infanterie wurde alle Jahre 14 Tage lang, die Kavallerie alle zwei Jahre ebenſo lange eingezogen, ſie wurden in der Regel alle vier Jahre zu vierwöchentlichen größeren Uebungen einberufen, außerdem zeitweiſe zu Mobilmachungen, Kriegsaufſtellungen u. ſ. w.; die Kreiſe mußten die Pferde ſtellen bei Zuſammenziehungen und bei Mobilmachungen, und bei letztern außerdem die zurückgelaſſenen Familien der eingezogenen Leute unterhalten. Nun, meine Herren, glauben Sie nicht, daß dieſe Beläſtigungen ſchwer empfunden worden ſind? Ich kann mich noch ſehr gut der großen Zahl von Reklamationen erinnern, welche ſchon bei den vierwöchentlichen Uebungen, beſonders aber bei der Mobilmachung, eingebracht worden ſind. Die Leute fühlten ſich im höchſten Grade in ihrem bürgerlichen Gewerbe geſtört, und ich habe wiederholt ausſprechen hören: Ach, wir wollen gern ein paar Jahre länger dienen, wenn man uns nur nachher ungeſchoren laſſen wollte. Ja, meine Herren, das iſt die Wahrheit, ſo hat man geſagt. Wenn es zum Kriege kommt, werden die Leute gern kommen und ihren Mann ſtehen, aber im Frieden öfter eingezogen zu werden, das ſtört ſie zu ſehr.

Gerade der Landarbeiter bedarf der Zeit mehr als jeder andere, er bedarf ihrer namentlich gerade, wenn die Uebungen ſtattfinden, im Sommer und Herbſte, zur Zeit der Ernte und der Saat, einer Zeit, in die in der Regel die größeren Uebungen fielen. Noch ſchwerer aber wurde es den Leuten, wenn ſie zu den Mobilmachungen eingezogen wurden. Da haben ſie in der Regel Opfer gebracht, die in keinem Verhältniſſe ſind zu den Nachtheilen, die ſie davon hatten. Es iſt hier geſagt worden, daß auch ſpäter durch die größere Einziehung der jungen Leute eine Menge von nationalen Arbeitskräften dem Volke entzogen würden.

Nun, meine Herren, es werden jetzt 23,000 Mann mehr eingezogen, das macht auf die □Meile 4½ Mann. Dies verſchwindet ſehr auf dem ganzen Preußiſchen Staat. Es würde dies beſonders fühlbar werden in den öſtlichen Provinzen, in den größeren Wirthſchaften, ich glaube aber, daß gerade in den öſtlichen Provinzen die Reorganiſation der Armee den wenigſten Widerſpruch gefunden hat.

(Widerſpruch.)

Es iſt überhaupt eine derartige längere Einziehung von jüngeren Leuten nicht ſo fühlbar, für ſolche richtet man ſich weit eher ein als für die vorübergehende oft wiederkehrende Einziehung der Landwehr, die immer die älteren Leute trifft, und ſie in ihrem Gewerbe bei Weitem mehr ſtört.

Der dritte Einwand, den man gegen die Organiſation gemacht hat, iſt der, daß die finanziellen Kräfte des Staates die Koſten nicht zu tragen vermöchten, daß das Volk dadurch überbürdet würde. Was die finanzielle Seite im Allgemeinen betrifft, ſo will ich es dem Herrn Finanz-Miniſter überlaſſen, dieſelbe zu rechtfertigen. Es iſt auch ſchon im vorigen Abgeordnetenhauſe genugſam dargethan worden, daß eine Ueberbürdung nicht vorliege. Es iſt dies auch jetzt von dem Herrn Regierungs-Kommiſſar, nach meiner Anſicht, auf das Evidenteſte, klar gelegt. Darauf will ich daher nicht eingehen, ich will Sie mit Zahlen nicht ermüden.

Aber, meine Herren, ich frage doch, wenn dem Gutachten der Kommiſſion beigetreten wird, und wenn Sie nun dieſe ſechs Millionen ſtreichen, was wird das eigentliche Steuer zahlende Volk davon für eine Erleichterung haben? Wird es einen einzigen Groſchen Steuer weniger zahlen, wird ein einziger Mann, den die Klaſſenſteuer drückt, oder ein anderer, der die Gewerbeſteuer zahlt, weniger zu zahlen haben? Ich glaube nicht, daß Sie behaupten werden, das wird poſitiv nicht der Fall ſein. Es werden die Leute künftig gerade eben ſo viel Steuer zahlen, wie bisher, der Unterſchied wird bloß darin liegen, daß die Ausgaben von dem einen Etat auf einen andern übertragen werden, man wird ſie dem Militair abziehen, um damit diejenigen Beamten, die noch nicht genug beſoldet ſind, ſtärker zu beſolden, oder neue Beamte anzuſtellen, oder man wird damit die Schullehrer höher dotiren.

(Große Heiterkeit. Sehr richtig!)

Nun, meine Herren, machen Sie ſich keine Illuſionen. Die große Menge des ſteuerzahlenden Volkes wird nur

Digitized by Google

Ihren Ansichten beitreten, wenn sie selbst von der Sache etwas hat. Aber wenn man nun sagt, daß die abgesetzte Ausgabe nicht dem Militair, sondern den Beamten zufallen solle, dann wird das steuerzahlende Volk darin gar keine Erleichterung finden.

Das steuerzahlende Volk ist überhaupt dem Militair gar nicht so gram, wie Sie immer thun, die Leute freuen sich, wenn ihre Kinder Soldat sind.

(Heiterkeit. Bravo!)

Ja, das ist wahr, und, meine Herren, ich gebe Ihnen mein Wort, daß das Steuer zahlende Volk sich gar nicht so sehr darüber freuen wird, wenn sein Geld dazu benutzt wird, Beamte höher zu salariren oder deren mehrere anzustellen.

Was hat auch das Volk davon? Nichts, als daß mehr regiert wird, und regiert wird schon in unserem Lande genug, das Volk will gar nicht mehr Beamte haben.

(Heiterkeit.)

Nicht viel anders ist es mit den Dotirungen der Schullehrer. Bei uns auf dem Lande ist man schon seit einer ganzen Reihe von Jahren bemüht gewesen, das Gehalt der Schullehrer zu erhöhen, und daß ganz gewiß mit Recht, aber nach meiner Ansicht und nach der Ansicht Vieler müssen die Lehrer nur ein den Lokal-Verhältnissen entsprechendes Gehalt bekommen, und auf dies Gehalt sind sie jetzt größtentheils gesetzt, und das Volk macht sich nichts daraus, daß noch aus Staats-Revenuen etwas dazu verwendet wird, um die Lehrer in eine Position zu bringen, in der sie Leute derselben Stellung in der Gemeinde überragen, und daß man Lehrer anstellt, die den Kindern Dinge beibringen, die sie nachher in ihrem Beruf gar nicht zu verwerthen wissen, und die nur dahin führen, daß ihnen ihre gesellschaftliche Stellung unbequem wird, und daß sie unzufrieden werden. Ja, meine Herren, ich wiederhole es, das steuerzahlende Volk wird darin keine Erleichterung für sich sehen, wenn Ausgaben von einem Etat auf den andern gebracht werden.

Ich frage mich nun: „wenn der Kommissions-Vorschlag wirklich angenommen werden sollte, was wird die Folge sein?" Meine Herren! Jetzt, für das Jahr 1862, kann eigentlich nicht viel aus einem solchen Beschlusse entstehen. Das Jahr 1862 ist größtentheils verflossen, die Ausgaben sind schon geleistet und Sie werden sich selbst überzeugen, daß auch für die drei Monate, die uns noch übrig sind, die Ausgaben geleistet werden müssen. Einem derartigen Beschlusse wird also die Realität der Thatsachen gegenüberstehen. Man wird demselben nicht Folge leisten können, und es wird einfach so kommen, daß, wenn das Budget für dieses Jahr nicht zu Stande kommt, ein ganzes Jahr ohne ein von der Volksvertretung genehmigtes Budget regiert worden ist, und man wird sehen, daß daraus ein besonderer Uebelstand nicht gerade erwachsen ist.

(Heiterkeit.)

Es wird sich dies Jahr den vielen Jahren anreihen, wo auch regiert worden ist, ohne daß dergleichen Budgets durch drei Faktoren der Gesetzgebung festgestellt worden waren. Aber, meine Herren, wenn nun für die Zukunft dieser Beschluß zur Ausführung kommen, und die Reorganisation wirklich aufgehoben werden sollte, was wird die Folge sein? Ich behaupte, zuerst eine Demüthigung der Krone. Seit dem Jahre 1860 ist in jeder Thronrede das Vertrauen zum Volke ausgesprochen worden, daß man die Mittel zur Reorganisation bewilligen würde. Wenn solche also ganz einfach gestrichen, und die Reorganisation rückgängig gemacht würde — denn Sie müssen doch alle Konsequenzen ins Auge fassen, also auch die daß die Regierung Ihnen wirklich nachgiebt — so würde dadurch dokumentirt werden, daß das Vertrauen zwischen Fürst und Volk, auf welches Preußen immer stolz gewesen, nicht mehr vorhanden ist, und dies wird dokumentirt, nicht allein vor uns, meine Herren, sondern es wird dokumentirt vor ganz Europa.

Präsident: Ich muß den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß er in seiner Deduktion zu weit geht, und sich auch nicht immer parlamentarisch ausdrückt.

Abgeordneter **von Gottberg** (fortfahrend):

Ich behaupte, zweitens wird die Folge sein, daß die für 1860 und 1861 bereits geleisteten Ausgaben verschwendetes, fortgeworfenes Geld sein werden. 18 Millionen sind bereits zu dieser Reorganisation bewilligt, wenn Sie also jetzt diese Reorganisation rückgängig machen, so sind diese Kosten umsonst ausgegeben. Ich frage Sie aber, meine Herren, ob eine solche Verschleuderung zu rechtfertigen ist. Die dritte Folge wird sein, daß eine derartige theilweise Auflösung der Armee von derselben aufs Tiefste empfunden wird und dazu beitragen wird, die Disziplin in derselben zu lockern. Denn worauf beruht die Disziplin der Armee? Sie beruht auf dem Oberbefehl, auf der höchsten Autorität Seiner Majestät des Königs. Verfassungsmäßig hat der König den Oberbefehl über das Heer, jede Autorität im Heere wurzelt in dem Königlichen Ansehen. Wenn also nun kraft dieses Königlichen Befehls eine Organisation der Armee vorgenommen ist, die Regimenter auf ihre Fahne geschworen haben und die Armee auf Grund unsers Voti wieder aufgelöst wird, sollte da nicht eine Lockerung der Disziplin zu befürchten sein? Ich kann es mir wenigstens nicht anders denken. Eine derartige Lösung der Armee, eine Zurückführung auf ihren früheren Standpunkt, wird die größte Erbitterung in derselben erzeugen. Ich behaupte endlich, daß ein derartiger Beschluß auf unsere Stellung in Deutschland und Europa von den allernachtheiligsten Folgen sein müßte. Keineswegs kann ich mich überzeugen, daß unsere politische Lage der Art wäre, um es nicht als nothwendig erscheinen zu lassen, unsere Kraft vollständig zu konzentriren. Ich glaube gerade, daß diejenigen Herren, welche Preußen an die Spitze des projektirten Bundesstaats zu stellen wünschen, auch die Mittel dazu fordern müßten, daß Preußens Forderungen auch der gehörige kriegerische Nachdruck gegeben werden könne; und ich kann nicht begreifen, wenn Sie in Ihrem Streben noch nicht nachgelassen haben, wie Sie denn einen derartigen Konflikt zwischen Krone und Volk hervorrufen können, worin offenbar eine Schwächung der Kraft Preußens liegen würde.

Ich schwärme für meine Person nicht für einen Deutschen Bundesstaat und will nicht, daß man aus einem starken Preußischen König einen schwachen Deutschen Kaiser mache, aber ich kann mir wohl denken, daß die Zeit käme, wo es nöthig wäre, den Ansichten anderer Staaten mit Kraft entgegenzutreten; daß die Zeit käme, wo das Maß übergelaufen und man sagen könnte, wenn auch mit schwerem Herzen, daß der Moment gekommen sei, wo man auch Bundesgenossen verlassen müsse. Aber gerade, wenn ich so denke, dann muß ich auch wünschen, daß Preußens Militair-Macht stark konzentrirt sei. Denn ich glaube, wir können derartige Eventualitäten nur dann rasch und mit Kraft und ohne Störung der bürgerlichen Verhältnisse entgegentreten, wenn unsere Armee in der Art reorganisirt ist, wie dies jetzt geschehen ist.

Meine Herren! Ich will jetzt noch mit ein paar Worten auf den Schluß kommen, indem ich sage, ich möchte doch glauben, daß es einen Boden gebe, auf welchem diese Frage zu lösen wäre, ohne daß man sich so ganz starr auf dem Rechtsboden steift.

Ich will Niemand für unpatriotisch halten, der in dieser Frage der Regierung entgegentritt, aber, meine Herren, ich glaube, es giebt einen doppelten Patriotismus. Einen Patriotismus, bei dem man bloß auf die Rechte des Volkes

Rücksicht nimmt, und noch einen andern, bei dem man bei Berücksichtigung der Rechte des Volkes und bei der Liebe zum Volke, noch eine überwiegende Liebe und Pietät für den Herrscher hegt, welcher über dem Volke thront, und ich möchte glauben, daß, wenn man auf dieses letztere Gefühl die völlige, gebührende Rücksicht nähme, so könnte es nicht schwer werden, in dieser großen wichtigen Frage, abgesehen von allen Ministerien, dem Landesherrn die Hand zum Frieden zu bieten und durch eine Bewilligung die Sache beizulegen. Ich glaube nicht, daß Preußen bei der Mit- und Nachwelt in irgend einer Beziehung geringer dastehen würde. Ich stimme für die von der Regierung im Etat geforderten Summen im Ordinarium, ich werde aber auch event. für diese abgesetzten Summen, also für die 5 oder 6 Millionen im Extraordinarium stimmen, da eben, wenn ich recht unterrichtet bin, die Regierung auch in dieser Beziehung nachgeben will.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Carlowitz hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **v. Carlowitz:** Meine Herren! Ich meines Theils übernehme ungescheut die Verantwortlichkeit, die uns der Herr Minister zugewälzt hat, ich stimme mit der Mehrheit der Kommission. Ich bin der Meinung, man müßte unter Absetzung der der Organisation angehörigen Posten einfach auf den Standpunkt von 1859 zurückgehen, nicht um auf diesem Standpunkte zu verharren, sondern um von diesem Standpunkte aus, um mich des Ausdrucks des abgetretenen Redners zu bedienen, die Hand zum Frieden zu bieten und zu erwarten, welche Reform-Pläne die Staats-Regierung an uns bringt, und diesen zuzustimmen, wenn sie anders billige Rücksicht auf die finanziellen Kräfte des Landes nehmen und den Interessen des Landes überhaupt entsprechen. Das gebe ich allerdings zu, daß unsere Heeres-Organisation, beruhend auf dem Gesetze von 1814, einer Reform bedürftig ist, das liegt schon in der Natur der Dinge. Erwägen Sie nämlich, daß seitdem 48 Jahre verflossen, und erwägen Sie, daß die Bevölkerungszahl indessen bedeutend angewachsen ist, und Sie werden begreifen, daß es zur Ausbildung der jungen Mannschaft größerer Kräfte bedarf, als im Jahre 1814. Meine Herren! Der Idee, die der Gesetzgebung von 1814 zu Grunde liegt, der Schöpfung der Landwehr nämlich, wird nach wie vor ihr Ruhm gesichert bleiben. Ich bin der Meinung auch, daß Preußen, ein Staat von nur mäßigem Umfange, niemals einer Landwehr-Einrichtung oder einer ähnlichen Einrichtung entbehren könne, will es anders hinter die großen Nachbar-Staaten nicht zu weit zurücktreten, aber ich bin ebenso der Meinung, daß unsere Landwehr-Verfassung einer Vervollkommnung fähig ist, wenn man nur anders will, wenn man der Landwehr, diesem herrlichen Institute, einen Theil der Zuneigung wieder zuwendet, die ihr früher zugewendet worden ist. Freilich zum Paradiren taugt die Landwehr nicht. Es ist aber eben die traurige Folge eines langen Friedens, eines Friedens, der nun länger als ein Menschenalter mit wenigen Unterbrechungen uns beschert gewesen ist, daß das stehende Heer seiner eigentlichen Bestimmung, dem Kriege mehr entfremdet, herabgedrückt wird zu einem theuren Luxus-Artikel.

Der erste Herr Redner hat heute die Behauptung aufgestellt, das Volk sei der Landwehr-Einrichtung müde, es klage über die Beschwerden häufiger Mobilmachungen. Ich will zugeben, daß die Mobilmachung, insofern sie Familienväter ihren Kreisen entrückt und zeitweilig unter die Fahnen stellt, allerdings eine Last sei. Ich will zugeben, daß über diese Last hin und wieder in den letzten Jahren bitter geklagt worden ist, aber ich muß dagegen bemerken, daß jede Wehrhaftmachung des Volkes, erscheine sie, in welcher Form sie wolle, immer eine Last sein wird, und ich möchte darauf aufmerksam machen, daß es noch sehr dahingestellt bleibt, ob die Klagen des Volkes sich nicht noch mehr steigern würden, wenn statt der Landwehr und statt der Mobilmachungen alljährlich so und so viel Millionen mehr aufgebracht werden sollten für die Zwecke des Militair-Budgets.

Ich leugne also, daß das Volk dem Institute der Landwehr abgeneigt ist, ich leugne, daß es die neue Heeres-Organisation vorzieht. Und, meine Herren, jene Klagen lassen sich mindern, wenn die Staats-Regierung bei militairischen Demonstrationen sich nur auf die dringendsten Fälle beschränkt. Mir scheint dies nicht immer beobachtet worden zu sein, mir scheint, wir haben in den letzten Jahren mitunter mobil gemacht, wo wir hätten können zu Hause bleiben.

(Sehr richtig!)

Irgend Etwas erreicht ist damit nicht worden. Ja, es ist sogar vorgekommen, daß mitten in der Demonstration, mitten in der Mobilmachung die Zwecke, für welche die Mobilmachung stattfand, aufgegeben worden sind,

(Sehr wahr!)

daß man mitten in der Demonstration, eine Schwenkung machend, in das gegentheilige Lager überging; und dann wundert man sich, daß das Volk über die Beschwerden der Mobilmachung, deren Zweck es nicht begreifen kann, klagt.

(Bravo! links.)

Ich bin also der Meinung: Seltene Mobilmachung, die Landwehr wo möglich nur dann gebraucht, wenn es zum Schlagen kommt, und ich bin überzeugt, das Institut der Landwehr würde sich seine alte Volksthümlichkeit wieder erobern, wenn es jemals sie eingebüßt hat, was ich entschieden leugne.

(Lebhaftes Bravo!)

Ich habe bei dieser Gelegenheit noch ein kolossales Mißverständniß zu berichtigen, welches dem geehrten Herrn Redner, der die Tribüne soeben verlassen hat, begegnet ist. Er findet in dem Bericht die Andeutung, daß allerdings das Landwehr-Institut schon deshalb gewisse Vorzüge in sich trage, weil eine Staats-Regierung sich neben solchem vielleicht seltener zu Kriegen, die den Interessen des Landes fremd sind, werde verleiten lassen. Meine Herren, der Redner sagt nun, er begreife nicht, wie die Majorität der Kommission zu der Ansicht gelangen könne, daß man, ehe es zum Kriege kommt, zuvörderst die Landwehr um ihre Einwilligung fragen müsse.

Ich glaube, das ist ein großes Mißverständniß. Ich gehöre nicht der Mehrheit der Kommission an, aber ich glaube, sie wird mir bestätigen, wenn ich sage, sie habe nur andeuten wollen: die Staats-Regierung werde einer Landwehr gegenüber sich die Frage zweimal überlegen, ob ein Krieg an der Zeit sei oder nicht, weil sie recht gut fühlen muß, daß eine Mobilmachung der Landwehr tief in die Interessen des Landes einschneidet und sie schädigt.

(Bravo! links.)

Ich habe zugegeben, daß unsere Landwehr-Einrichtung, seit 1814 bestehend, einer Reform bedürftig sei. Es fragt sich nun aber, von wem diese Reformvorschläge ausgehen sollen, ob von der Staats-Regierung, wie dies die Majorität erwartet, oder von dem Hause, wie dies der Wunsch der Minorität der Kommission ist. Meine Herren! Ich halte die Staats-Regierung dazu vorzugsweise für geeignet und für berufen. Allerdings könnte mir vielleicht der Staats-Minister des Krieges einwenden, er habe bereits einmal versucht, seine Organisations-Pläne uns schmackhaft zu machen, wir hätten sie aber zurückgewiesen, seine Pflicht sei somit erfüllt. Allein ich glaube doch, die Regierung

wird sich so viel schöpferische Ideen zutrauen, daß sie anerkennen muß, es gebe noch andere Wege zum Ziele, es sei der von ihr vorgeschlagene nicht der einzig mögliche. Die Staats-Regierung ist, sage ich, vorzugsweise geeignet, derartige Vorschläge zu machen, ihr steht das Material zu Gebote. Wir haben dasselbe nicht, und in unserer Versammlung befinden sich nur wenig sachverständige Männer. Ich halte daher auch den Standpunkt, den die Majorität einnimmt, für entschieden korrekter, und muß bemerken, daß, wie es mir scheint, die geehrte Minorität sich selbst auf dem Boden, den sie betreten hat, nicht ganz sicher fühlt. Es kommt mir vor, als ob sie mitunter mit ihren Berechnungen, und das ist auch ganz natürlich, etwas in der Irre umhertappe. Sie ist nicht im Stande gewesen, uns bei jedem ihrer Vorschläge nachzuweisen, wieviel denn wirklich dabei erspart wird. Der geehrte Herr Abgeordnete, der zuerst sprach, tadelte die übergroße Bescheidenheit des Hauses. Er nannte nämlich die Enthaltsamkeit in Vorschlägen der Reform Bescheidenheit. Ich glaube, es ist ein ganz anderer Grund, der die Majorität bestimmt hat, sich solcher Vorschläge zu enthalten. Außer dem Gefühl nämlich, daß die Staats-Regierung vorzugsweise nach ihrer Stellung und nach den ihr zu Gebote stehenden Mitteln dazu berufen sei, hat die Majorität es richtig erkannt, daß ihre Vorschläge den Vorzug der Einfachheit haben und der Klarheit. Die Majorität hat nebenher noch das für sich anzuführen, daß ihre Vorschläge nie mißverstanden werden können und kein Schwanken verriethen. Meine Herren! Was das Schwanken in dieser Frage, oder selbst nur der Schein des Schwankens für Folgen hat, das ist uns heute oft genug schon vorgeführt worden.

Welche Ansichten hat man nicht dem früheren Hause schon untergeschoben! Welche Folgerungen hat man aus seinem Verhalten gezogen, einem Verhalten, das mindestens niemals zu der Schlußfolgerung berechtigen konnte, es sei die Organisation der Regierung gut geheißen worden.

So könnte es auch uns begegnen, wenn wir uns die Vorschläge der geehrten Minorität der Kommission aneigneten. Mir scheint auch, die Staats-Regierung selbst — wenn es auch nicht ausgesprochen wird — hält den reinen negativen Standpunkt für den korrekteren. Ich folgere das aus der Haltung, die die Herren Regierungs-Kommissarien den Mitgliedern der Minorität und ihren Vorschlägen gegenüber in der Kommission eingenommen haben. Meine Herren! Die Minorität hat über denselben Mangel an Entgegenkommen zu klagen gehabt als die Majorität und ich bin der festen Ueberzeugung, daß die Vorschläge der Minorität von Seiten der Staats-Regierung mit demselben Worte zurückgewiesen werden würden, mit welchem alle Vorschläge, welche in der Abstimmung die Majorität hatten, zurückgewiesen werden, mit dem Worte: „unthunlich."

Ich gehe über zu den Gebrechen des Organisationsplanes, zunächst aber erst zu den formellen Bedenken, d. h. zu einer Kritik des Verfahrens, das die Staats-Regierung bei diesem Organisationsplan der Volksvertretung gegenüber eingenommen hat. Ich kann in dieser Beziehung kurz sein, denn das Meiste hat uns der verehrte Herr Abgeordnete für Bielefeld vorweggenommen. Meine Herren! Man beruft sich auf eine erfolgte Zustimmung des früheren Hauses. Wir haben jetzt von dem Herrn Redner, der zuletzt sprach, gehört, daß dieses oder jenes Mitglied des Hauses diese oder jene Aeußerungen gethan hat, Aeußerungen, aus denen er die Zustimmung dieses oder jenes Mitgliedes zur Reorganisation des Heeres folgerte. Darin mag er ganz Recht haben, denn es hat noch Niemand behauptet, daß in dem früheren Abgeordnetenhause jedes Mitglied der Reorganisation entgegengewesen wäre. Allerdings gab es Mitglieder, die auf Seiten der Staats-Regierung standen, aber was beweist denn das gegen die Mehrheit der Mitglieder des Hauses und deren Beschlüsse? Ich gebe zu, das frühere Abgeordnetenhaus hätte besser gethan, der Staats-Regierung bei Zeiten ein Halt zuzurufen, denn das Haus konnte sich allerdings wohl der Ansicht nicht verschließen, daß die Regierung mit der Absicht umgebe, unerwartet der Zustimmung der Volksvertretung ihre Organisationspläne ins Werk zu richten. Ich sage, das Abgeordnetenhaus hätte damals besser gethan, wenn es dieses Halt gerufen hätte. Es hat es nicht gethan, aber aus seiner vorsichtigen Haltung läßt sich eine Billigung des Organisationsplans nimmermehr ableiten.

Wir haben damals Geld bewilligt im Extraordinarium, wir haben die Postulate der Staats-Regierung für die Reorganisation, die sich im Ordinarium befanden, herausgeworfen und haben sie in das Extraordinarium übergetragen. Welchen Zweck hätte denn dies Verfahren gehabt, wenn man die Reorganisation hätte gutheißen wollen. Man hätte sonst die Ausgaben einfach im Ordinarium belassen. Der Herr Abgeordnete, der jetzt abgetreten, sagte, es sei dies eine budgetmäßige Bewilligung gewesen. Nun, meine Herren, eine jede Bewilligung ist eine budgetmäßige, eine andere kenne ich nicht;

(Heiterkeit.)

es giebt aber einen Unterschied zwischen einer Bewilligung in dem Extraordinarium und im Ordinarium. Eine Bewilligung im Extraordinarium bedeutet, daß die Ausgabe nur vorübergehender Natur ist, oder daß die Summe nur für vorübergehende, nicht bleibende Zwecke bewilligt wird. Das war der Fall bei der Kriegsbereitschaft. Früher war, zu meinem Bedauern muß ich es sagen, die Haltung der Staats-Regierung dem Hause gegenüber eine andere, eine für das Haus rücksichtsvollere. Ich erinnere mich einer Rede des Herrn Ministers v. Bonin; er sagte damals, zur Umgestaltung der Landwehr-Verfassung bedarf es nothwendig der Zustimmung des Hauses, und, meine Herren, heute gewahren wir, daß der Landwehr eine ganz andere Stellung angewiesen worden ist und daß das Haus gleichwohl darüber nicht gehört worden ist.

Wir machen Rückschritte, wie mir scheint, in unserem konstitutionellen Leben.

(Zustimmung links.)

Der Herr Minister wird nun zwar sagen, er habe ja auch heute noch wieder durch den Mund des Herrn Finanz-Ministers eine Gesetzes-Vorlage zugesagt. Meine Herren! Ich will an diese Zusage glauben; so viel steht aber doch fest, daß zwischen einer zugesagten Gesetzes-Vorlage und erfolgten Gesetzes-Vorlage immer noch ein Unterschied obwaltet.

(Heiterkeit.)

Und wie kommt es denn, möchte ich fragen, daß man bei dieser Organisation geradezu die Ordnung der Dinge umgekehrt hat? Wie ist man denn dazu gekommen, mit der Organisation voranzugehen, um hinterher ein Gesetz in das Haus zu bringen, das die Organisation regeln soll? Das scheint mir — um mich eines gewöhnlichen Ausdrucks zu bedienen — eine Art verkehrter Welt zu sein. Ich sollte meinen, zuvörderst müsse man das Organisations-Gesetz in das Haus bringen, dann abwarten, ob das Gesetz die Genehmigung des Hauses findet, und wenn es genehmigt worden ist, die durch die Organisation bedingten Postulate stellen, diese bewilligen lassen und dann erst die Organisation ausführen. Das scheint mir die richtige Ordnung zu sein.

(Sehr richtig!)

Materiell läßt sich vor Allem gegen die neue Heeres-Organisation einwenden, daß sie die Staatslasten meines Erachtens viel zu sehr überbürdet. Es ist wahr, die Staats-Regierung hat in der letzten Zeit von ihren früheren Postulaten 800,000 Rthlr. — ich glaube, diese Summe wird

es sein, ich werde mich nicht irren — abgesetzt; aber, meine Herren, mir scheint, die Absetzung sei von der Art, daß sie gewissermaßen nur als ein Gnadengeschenk angesehen werden soll,

(Sehr richtig!)

also als ein Prekarium, das man zurücknehmen kann, sobald man es für nothwendig hält; sie beruht hauptsächlich auf der — aber nur einstweilen — eingeführten zweijährigen Dienstzeit. Was hindert nun aber, so lange das Gesetz besteht, das die dreijährige Dienstzeit enthält, daß die Staats-Regierung jeden Augenblick diese Zugeständnisse zurücknehme? Diese Absetzung von 800,000 Rthlr. ist daher nicht geeignet, das Land zu beruhigen. Die geehrte Kommission hat — und das wird von keiner Seite widerlegt werden können — nachgewiesen, daß, wenn wir jetzt in den Organisationsplan der Regierung eingehen, wir in Kurzem einem Militair-Budget uns gegenübersehen werden von 45—50 Millionen. Ich halte das allerdings für den Finanz-Verhältnissen des Landes nicht entsprechend. Nehmen wir noch dazu, daß die Kosten für die Marine in Frage kommen, so muß ich befürchten, daß wir uns in der That auf dem Wege — zwar erst auf dem Wege, aber immer doch auf dem Wege — zu Oesterreichischen Zuständen befinden.

Was aber solche Zustände zu bedeuten haben, beweisen die Oesterreichischen Kriege der Neuzeit. Diese Zustände haben durch ein ebenfalls zahlreiches, ebenfalls tapferes Heer nicht neutralisirt werden können. Zum Kriege gehört vor allen Dingen Geld, und nochmals Geld, und Derjenige, der den letzten Thaler in der Tasche behält, hat den meisten Anspruch auf Sieg! Das hat eine Autorität gesagt, deren Werth Sie nicht bestreiten werden. Ich sehe daher in diesen Mehr-Ausgaben nicht sowohl eine Stärkung Preußens, als eine Schwächung Preußens.

Diese Schwächung erkenne ich nebenher auch in der unglücklichen Spannung zwischen Civil und Militair. Die Gründe dieser Spannung hat Ihnen bereits der Herr Kollege Waldeck angedeutet. Ich will darauf jetzt nicht näher eingehen, ich darf aber daraus so viel folgern, daß der jetzige Moment ein ungünstiger sei, das Heer zu verstärken und das Volk auf Kosten des Heeres mit neuen Lasten zu überbürden.

Meine Herren, wenn Sie jetzt, zu Zeiten einer solchen Mißstimmung, neue Millionen zu Gunsten des Heeres-Budgets auf die Schultern des Volkes wälzen, so könnte es leicht dahin kommen, daß Sie — dabei würde das Militair unschuldig sein — die Mißstimmung gegen das Heer nur noch vergrößern. Aber es besteht das Ansehen und die Stärke Preußens, meiner Ansicht nach, keineswegs in der Zahl der Bataillone, denn in solcher können wir es doch den großen Nachbarstaaten nicht gleich thun. Die Stärke Preußens muß einzig beruhen in einer volksthümlichen Wehrverfassung, in der Eintracht aller seiner Stände

(Sehr richtig!)

und in der Opferfreudigkeit eines Volkes, welches sich mit seiner Regierung eins weiß.

(Lebhaftes, allseitiges Bravo!)

Ich frage Sie übrigens, haben Sie denn wahrgenommen, daß, seit die Zahl unserer Regimenter verdoppelt worden ist, wir unsern Gegnern Furcht eingejagt haben?

(Heiterkeit.)

Sind sie seit der Zeit gefügiger geworden?

Meine Herren! Die Mißachtung Preußens, der wir im Würzburger und im Oestreicher Lager begegnen, hat seit der Verstärkung unserer Heeresmacht nicht abgenommen, sie ist eher gewachsen,

(Bravo!)

und woran liegt das?

Das liegt einzig daran, daß man recht gut dort fühlt, es ist etwas faul im Staate Preußen.

(Bravo!)

Man weiß recht wohl, die Politik, der sich die Staats-Regierung jetzt hingiebt, entfremdet ihr die Herzen des eigenen Volkes, man weiß, daß mit ihr Preußen die Sympathie auch des Deutschen Volkes verliert, ohne doch dadurch die Sympathien der Deutschen Regierungen zu gewinnen.

(Sehr richtig! Bravo!)

Ich frage, welchem Zweck soll denn eigentlich die Heeresverstärkung dienen? Beabsichtigt man etwa, einen Damm aufzurichten gegen die verfassungsmäßigen Freiheiten des Volkes?

Meine Herren, ich habe kein Vertrauen zur Regierung, aber so weit gehe ich denn doch nicht in meinem Mißtrauen, daß ich gerade glauben möchte, die Regierung trüge sich mit derartigen Gedanken, obschon es in konstitutionellen Staaten immer für ein bedenkliches Symptom gilt, wenn eine Staats-Regierung das stehende Heer auf Kosten der Volkswehr zu erhöhen trachtet.

(Bravo! links.)

Oder will man vielleicht Preußen für die Defensive stärken? Meine Herren, wenn jemals der Feind die Grenzen Preußens überschreiten sollte, so wird die Landwehr nach wie vor ihre Schuldigkeit thun, die Landwehr wird ihn zurückweisen, und es bedarf zur Abwehr einer neuen Einrichtung nicht; gerade für die Defensive ist die Landwehr ein vorzügliches Institut.

(Bravo!)

Aber ich frage auch, wer denkt denn jetzt im Entferntesten daran, uns anzugreifen? Die Zeiten sind ruhiger, wie sie seit lange gewesen sind. Zwar haben wir der geheimen Gegner genug, ich kenne sie wohl, wir kennen sie alle.

Aber, meine Herren, diese Gegner sind viel zu klug, uns jetzt direkt anzugreifen; sie sehen ruhig zu, wie wir das Werk unserer eigenen Selbstverstümmlung — so nenne ich nämlich unsere jetzige Politik —

(Stürmisches Bravo! links.)

vollbringen; sie kommen so sicherer und ruhiger zu ihrem Zwecke,

(Sehr richtig!)

und dieser Zweck ist die Erniedrigung Preußens.

(Sehr richtig! Bravo!)

Oder glauben wir vielleicht, daß wir eines starken Heeres bedürfen, um zur Offensive überzugehen? Meditirt man vielleicht über einer großen Staats-Aktion, will man vielleicht die großen Fragen der Gegenwart, die Deutschland bewegen und die der Abgeordnete v. Sybel angedeutet hat, will man sie vielleicht jetzt zum Austrag bringen?

Meine Herren! ich bin über die Zwecke, die Preußen in der Deutschen Frage zu verfolgen hat, mit dem ersten Redner vollkommen einverstanden; — aber ich halte die Zeit nicht für gekommen, diese Zwecke jetzt dieser Regierung in die Hand zu legen.

(Sehr richtig! links.)

Der Abgeordnete v. Sybel wird nicht leugnen, daß wir zu dieser großen Aufgabe der Sympathieen ganz Deutschlands und seiner Volksstämme bedürften. — Mit welcher Stirn könnten wir jetzt aber jenen Stämmen gegenübertreten? Wo könnten wir ihnen die Anmuthung machen, sich dem Preußischen Gouvernement anzuschließen, ihm die Hand zu reichen und wohl gar die Preußische Hegemonie anzuer-

können! Meine Herren! zu meinem Bedauern muß ich erklären, es ist besser, man vertagt diese Fragen.

(Sehr richtig!)

Benutzen wir vielmehr die uns jetzt durch unglückliche Verhältnisse aufgedrungene Stagnation dazu, uns wieder im Innern zu stärken, unseren Finanzhaushalt möglichst zu ordnen, mit einem Worte — zu sparen, damit wir, wenn jemals wieder ein besserer Stern über Preußen aufgeht, dann mit wohlgefüllter Kasse und mit voller Kraft in die Aktion eintreten und die große Deutsche Frage der Gegenwart zur Lösung bringen können, — mit voller Energie, zum Heile Deutschlands und zum Verderben seiner Feinde!

(Lebhaftes Bravo!)

Ueberhaupt scheint es mir, als ob der geehrte Abgeordnete v. Sybel sich mit seinen Gründen selbst geschlagen hat. Er erinnert eben zur Unterstützung seines Minoritäts-Vorschlages daran, daß wir gerüstet sein müßten, um jene Aufgaben, von denen ich jetzt sprach, durchzuführen. Meine Herren, wenn ich der Herr Staats-Minister v. Roon wäre, so würde ich dem Herrn Abgeordneten v. Sybel folgende Antwort geben; ich würde sagen: „Lieber Herr v. Sybel, Sie haben mir vollständig aus meiner Seele gesprochen."

(Heiterkeit.)

Allerdings hat Preußen große Aufgaben, Preußen bedarf dazu der vollen Wehrhaftigkeit; aber Sie werden mir auf der anderen Seite zugeben müssen, daß man mit 40 Millionen ein stärkeres Heer aufstellt als mit 30 Millionen, — Sie werden mir zugeben müssen, daß ein dreijährig geschulter Soldat tüchtiger in den Waffen ist als ein zweijähriger. Also schließen Sie sich doch der Auffassung der Staats-Regierung an, genehmigen Sie ihr Organisationswerk, und werfen Sie Ihr Minoritäts-Gutachten über Bord!"

(Zustimmung.)

Ich habe damit nur beweisen wollen, daß der Herr Abgeordnete v. Sybel mehr für die Staats-Regierung als gegen die Majorität der Kommission gesprochen hat. — Und nun lassen Sie mich noch zum Schluß die jetzt bewegende Frage von einem anderen Standpunkte betrachten, von einem Standpunkte, der heute noch nicht berührt worden ist, den ich eigentlich meinem Gefühle nach perhorrescire, den ich aber nicht ganz mit Stillschweigen übergehen mag, weil ich ihn auch in der Presse vertreten sehe.

Meine Herren, man vergleicht diesen Streit zwischen Staats-Regierung und Volksvertretung mit einem Prozeß, über den man durch ein friedliches Kompromiß hinwegkommen könnte. Man rathet uns, der Volksvertretung, an, mit der Staats-Regierung über den Organisations-Plan, der ihr nun einmal so sehr am Herzen liege, nicht zu rechten, die geforderten Millionen zu bewilligen, uns aber dafür Zugeständnisse auf dem Felde der Gesetzgebung und Verwaltung im liberalen Sinne auszubedingen.

Meine Herren, mir persönlich widerstreitet ein solcher Handel. Ich muß aber auch darauf aufmerksam machen, daß es mir scheint, als ob die Volksvertretung dabei den Kürzeren ziehen würde, nicht etwa, meine Herren, als ob ich den Werth jener liberalen Institutionen verkenne; denn ich weiß recht wohl, daß sie, wenn man sie erlangte, mit Millionen aufgewogen werden könnten, sondern weil ich mich des juristischen Axioms erinnere, wonach man eine liquide Forderung mit einer illiquiden nicht kompensiren soll.

(Ruf: Sehr gut!)

Nun scheint mir, uns, der Volksvertretung steht ein wohlerworbenes und unbestrittenes Recht zu, jene Institutionen, die uns durch die Verfassungs-Urkunde verheißen sind, von der Staats-Regierung zu verlangen. Sie sind uns in der Verfassungs-Urkunde verheißen, in der Verfassungs-Urkunde, die allseitig beschworen worden ist, sie sind uns zur Zeit nur noch zur Ungebühr vorenthalten worden. Allein wie steht es andrerseits mit dem Rechte der Staats-Regierung auf die Bewilligung? So wie mit dem unsrigen steht es mit diesem Rechte nicht, die Regierung hat kein wohlerworbenes Recht darauf, daß wir zu ihrer Organisation Ja sagen. Die Regierung hat kein wohlerworbenes Recht darauf, daß wir alle ihre Postulate genehmigen. Mir scheint, die Volksvertretung würde sich bei einem solchen Vergleiche im Nachtheil befinden. Aber ich finde auch von Seiten der Staats-Regierung gar keine Geneigtheit, auf einen solchen Vergleichungsvorschlag einzugehen. Ja selbst, wenn die Staats-Regierung jetzt aufträte und uns erklärte: Wir werden Euch die liberalen Gesetzes-Vorlagen machen, und wenn wir voll Vertrauensseligkeit das Organisationswerk gut hießen, und die Postulate der Regierung alle genehmigten — wer steht uns denn dafür, daß nicht schließlich das Herrenhaus diese Gesetzes-Vorlage wieder verwirft? Dann könnten wir uns sehr leicht in der Lage des Köhlers im Rübezahl-Märchen befinden, dem Rübezahl die Taschen voll Gold steckte, und des Morgens, als er erwachte, in seiner Tasche nichts als Kohlen fand. Ueberhaupt ich frage, kann denn das jetzige Ministerium von dem aufgelösten, gegen seinen Willen wiedergekehrten, durch Landtags-Predigten empfangenen Abgeordnetenhause ein besonderes Entgegenkommen erwarten?

(Heiterkeit.)

Kann die Staats-Regierung uns zumuthen, daß wir nach beendigter Session vor unsere Wähler hintreten mit einem um Millionen erhöhten Militair-Budget mit der Aussicht auf eine weitere Vermehrung, aber ohne alle und jede Errungenschaft auf dem Gebiete liberaler Gesetzgebung und Verwaltung, ohne Kreis-Ordnung, ohne Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz, ohne ein Gesetz über die Polizei-Verwaltung auf dem Lande, ohne ein Gesetz über die Organisation der Ober-Rechnungskammer, ohne Unterrichts-Gesetz, — nur mit der Nachricht, das sich das hohe Herrenhaus noch in hohem Wohlsein befinde?

(Heiterkeit.)

Meine Herren, wenn wir, die Volksvertretung, hauptsächlich nur die Aufgabe haben sollen, der Säckelmeister des Herrn Kriegs-Ministers zu sein und dessen Rechnungen zu honoriren, dann danke ich für die Ehre eines Mitgliedes dieses Hauses.

(Bravo!)

Und wenn unsere Verfassung es uns verböte, ein Nein zu der Organisation zu sagen, es uns verböte, die Bewilligung abzulehnen, die uns angesonnen ist, wenn das, was der Herr Redner vor mir gesagt hat, wahr wäre, daß die Verfassungs-Urkunde die Regierung berechtige, auch gegen unsere Budget-Beschlüsse die Gelder zu verausgaben und fortzuwirthschaften, als ob das Abgeordnetenhaus nicht darüber berathen hätte, dann würde ich, um die Sprache der Oesterreichischen Diplomatie zu brauchen, sagen: Die Verfassung ist das Papier nicht werth, auf das sie geschrieben ward.

(Lebhaftes Bravo!)

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke (Strehlen) hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Strehlen): Meine Herren, indem ich gegen den Bericht Ihrer Kommission das Wort nehme, täusche ich mich nicht mit dem eitlen Wahn, als wenn mein schwaches Wort auf Sie einen Einfluß haben könnte, leider glaube ich, daß durch die vielfache

Behandlung des wichtigen Gegenstandes sowohl in der Presse, als in den Fraktions-Versammlungen und in dem Nebenparlamente, sich die Meinungen so festgestellt haben, daß darin nichts mehr zu ändern sein wird. Aber, meine Herren, ich halte es für die Pflicht eines ehrlichen und selbstständigen Mannes, sich nicht fortreißen zu lassen durch die augenblickliche Strömung der Meinung, sondern seine volle Ueberzeugung offen und ehrlich auszusprechen, gleichviel, ob sie siegt oder nicht, und der Nachwelt zu überlassen, ob das Recht auf Seite des Siegers oder des Besiegten gewesen sei.

Erlauben Sie mir, daß ich mit wenigen Worten nur kurz meinen Standpunkt zur Sache überhaupt bezeichne. Ich achte das Recht, das ewige Recht, was über der Menschheit nach göttlichen Gesetzen schwebt über Alles, ich achte auch das formelle Recht, als den zeitweisen Ausdruck jenes Rechts nach dem Bedürfniß der Menschheit, für die augenblickliche Zeitperiode; aber, meine Herren, wo nach der Unvollkommenheit, die in allen menschlichen Dingen ist, Konflikte entstehen, wie es namentlich in politischen Dingen so häufig der Fall ist, zwischen dem formellen Rechte und dem Wohle des Landes, da, meine Herren, geht mir das Wohl des Landes über das formelle Recht. — Dieser Standpunkt mag wohl weniger belohnend sein und auch wohl schwieriger, aber dem ohngeachtet ist es einer, der auch seine Berechtigung hat. Ich finde es sehr leicht, sich auf irgend ein Prinzip, auf den formellen Rechtspunkt zu stellen und wie ein Gerichtshof zu sagen; wir sprechen nach diesem Rechte, gleichgültig um die Folgen: fiat justitia et pereat mundus. Das ist in solchem Falle ganz recht und auch leicht.

Der Richter hat sich keinen Vorwurf über die Folgen zu machen. Die Betreffenden, Kläger und Beklagte, tragen nur die Folgen ihrer eigenen Schuld — aber, meine Herren, bei uns ist es etwas Anderes, wir sind eine politische Versammlung, wir haben die Folgen zu bedenken, die unseren Beschluß für das Land, für den Staat, für seine Stellung im Innern und nach Außen hat, ob das Votum, das wir aussprechen, ein solches ist, das Einigung im Lande erhält oder Zwietracht hervorruft.

Im konstitutionellen Staate, meine Herren, kann keine Einigung, kein Gedeihen des Staates bestehen, ohne daß Jeder mit gehöriger Rücksicht, so zu sagen cum grano salis, sein formelles Recht geltend macht. Ein Faktor der Gesetzgebung hat das Recht, die Steuern zu bewilligen oder nicht; oder die Ausgaben zu bewilligen oder nicht; der andere Faktor hat das Recht, das ganze Budget zu verweigern; der dritte und höchste hat wieder das Recht, zu den Gesetzen seine Einwilligung zu geben oder zu verweigern. Ja, meine Herren, wenn Jeder nun anderer Ansicht ist, auf seinem formellen Rechte der Vereinigung beharrt, dann steht der Staat still, dann kann nichts geschehen; deshalb muß ein gegenseitiges Entgegenkommen stattfinden, dadurch können wir nicht weiter fortschreiten.

Indem ich mich nun zur Sache selbst wende, meine Herren, so beschränke ich mich darauf, dieselbe vom militairischen Standpunkte aus zu betrachten, und nur soweit auf die übrigen Seiten derselben einzugehen, als es bei der Betrachtung des Militairischen nothwendig ist, als es unmöglich ist, sie zu trennen. Ich betrachte die Reorganisation der Armee, welche vor zwei Jahren vorgeschlagen worden, als entstanden aus der weisen Fürsorge für die Erhaltung der Sicherheit und Machtstellung Preußens. Ich glaube, man sollte der Regierung Dank wissen, daß sie mit dieser Maßregel auftrat; ich erkenne es gerade als ein Verdienst des liberalen Ministeriums an, daß es wagte, mit dieser Maßregel hervorzutreten. Ich glaube, ein konservatives Ministerium würde es gar nicht gewagt haben, weil es nicht erwartet hätte, für eine solche Maßregel eine Majorität im Lande zu gewinnen. Ich achte diesen Muth und bedaure nur, daß es unter so ungünstigen Umständen geschehen, daß Manches, was diese Reorganisation hätte begleiten müssen, namentlich eine entschiedene Entwickelung der Verfassung in dem Geiste und Sinne, den sie enthält, damit nicht Hand in Hand ging; daß man nicht wie in den Jahren 1807 bis 1813 für die größeren Opfer, die man dem Lande auflegte, ihm auch zugleich die größere und freiere Entwickelung seiner nächsten inneren Angelegenheiten gewährte; — das betrachte ich als den wesentlichsten Grund, warum die große Maßregel nicht geglückt ist.

Meine Herren! Der Grundgedanke der früheren Preußischen Monarchen ist der, daß ein nur wohldisziplinirtes Heer die Selbstständigkeit Preußens begründen und erhalten könnte. Dieser Gedanke rührt von dem großen Kurfürsten her, er war der Erste, der ein stehendes Heer errichtete, um der damals herrschenden Anarchie ein Ende zu machen. Auch diesen Gedanken faßten seine Nachfolger Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. Obgleich beide nicht kriegerisch waren, hielten sie doch diesen Gedanken fest und so hatte Preußen bei einem Flächeninhalt von 200 Quadrat-Meilen und 2,000,000 Einwohnern, beim Tode Friedrich Wilhelm I. eine Armee von 70—80,000 Mann, und 5000 Mann Landmilizen.

(Widerspruch.)

Meine Herren! Ich habe das aus sehr guten Quellen. Dies war also 4 pCt. der Bevölkerung, und in damaliger Zeit hatte, mit Ausnahme Frankreichs, noch keine Macht fortwährend ein zahlreiches stehendes Heer. Gegen das stehende Heer richtet sich jetzt die Antipathie, und doch, meine Herren, wir sollten bedenken, welch großen Dank gerade die aufblühende Freiheit dem stehenden Heere zu danken hat. Nur durch die stehenden Heere ist es dem Königthum gelungen, den wilden Boden der Anarchie des Mittelalters so zu ebenen, daß auf demselben die Freiheit gedeihen konnte. Ohne diese energische Macht wäre es gar nicht möglich gewesen, so weit Einheit und Einigkeit unter die Nationen zu bringen, daß die Freiheit möglich war. Das können Sie aus der Geschichte der Mark Brandenburg am besten ersehen. Wenn man sagt, die stehenden Heere sind der Freiheit gefährlich, so gebe ich Ihnen das zu, so lange dieselben bestehen aus geworbenen Söldlingen und Fremdlingen, und das ganze übrige Volk nicht in den Waffen ausgebildet ist; aber durch die gegenseitige Lage der Europäischen Staaten, durch ihre gegenseitige Eifersucht, durch die Nothwendigkeit, daß Einer gegen den Andern sich waffnen und bereit halten muß gegen einen Angriff, ist es dahin gekommen, daß die stehenden Heere allmälig so groß geworden sind, daß solche Heere nur aus Eingeborenen entnommen werden können, und wenn, wie es in Preußen der Fall ist, die politische Lage erfordert, daß möglichst Viele in den Waffen ausgebildet werden, dann liegt darin geradezu eine große Garantie für die Freiheit. Ein waffengeübtes Volk läßt sich nicht unterdrücken.

Ein solches stehendes Heer, wie das Preußische, aus Landeskindern bestehend, — darüber mache man sich keine Illusionen, — wird nie dazu verwendet werden können, die Freiheit zu zerstören. Es wird derjenige, in dessen Hand es liegt, wohl Rücksicht nehmen müssen auf die moralischen Elemente, ohne welche ein Heer nicht bestehen kann, er wird den aus bürgerlichen Elementen bestehenden stehenden Heere nicht anmuthen, Dinge zu unternehmen, die gegen die wirkliche tief gewurzelte Meinung des Landes sind. Es ist also ein großer Irrthum, einerseits zu hoffen, daß das stehende Heer sich gegen die Freiheit mißbrauchen lasse, wie es ein eben so großer Irrthum auf der andern Seite ist, zu fürchten, die Freiheit könnte durch solch ein stehendes Heer benachtheiligt werden.

Wenn wir nun, meine Herren, von dem Herrn Abgeordneten für Bielefeld gehört haben, es passe sich nicht

für das Abgeordnetenhaus, in die Armee-Organisation einzugreifen, und bei dem Budget selbst Organisations-Veränderungen vorzuschlagen, er aber doch gleich darauf Aeußerungen über die Art und Weise gemacht hat, wie er das Heer organisirt haben wollte, nämlich nur als ein Volksheer, — leider hat er sich aber nicht deutlich darüber ausgesprochen — so muß ich dem doch die Behauptung entgegenstellen, daß die Geschichte lehrt, daß die stehenden Heere die Milizen zu allen Zeiten überwunden.

Meine Herren, das fängt schon mit der Griechischen Geschichte an. Sparta hatte, das werden Sie mir zugeben, das beste stehende Heer, was ein Staat je gehabt hat. Der ganze herrschende Stamm war von Jugend auf in den Waffen geübt, und es hatte keine andere Bestimmung, als für das Vaterland zu fechten, denn alle übrigen bürgerlichen Geschäfte wurden von den Heloten betrieben. Es war ein stehendes Heer, wie es als Muster und Ideal aufgestellt werden kann. Im Peloponnesischen Kriege war Sparta allen anderen Staaten überlegen, bis diese selbst anfingen, stehende Heere zu bilden. In dem Treffen von Sphakteria trug die Thrazische Infanterie und die Skytischen Bogenschützen den ersten Sieg über die Spartaner davon, und selbst in der Schlacht bei Tegea, wo die Spartaner den Sieg davon trugen über die gegen sie verbündeten Staaten, konnten sie nicht über die Phalanx der Argiver, die eine stehende Truppe war, obsiegen.

Ebenso siegten die Thebaner, nachdem sie lange Zeit zugebracht hatten, sich ein stehendes Heer zu bilden, unter Epaminondas, über die Spartaner bei Leuktra. Dieses Heer fiel wieder gegen das bessere des Philipp von Macedonien bei Chaeronea. Ich komme zur Römischen Geschichte.

(Unruhe.)

Die Römischen Legionen, welche nur Milizen waren, hatten sich vor dem Karthagischen Kriege viel Ruhm erworben, sie hatten Italien fast unterworfen, sie hatten aber immer nur gegen andere Milizen gekämpft.

Als Hannibal mit dem stehenden Heere über die Alpen kam,

(Unruhe in der Versammlung.)

ja, meine Herren, das sind Thatsachen aus der Geschichte, und da Sie so sehr gegen die stehenden Heere eingenommen sind, so glaube ich im Recht zu sein, Ihrer Kritik mit diesen Thatsachen entgegen zu treten.

Sechszehn Jahre lang konnte Hannibal in Italien herumziehen und die Römer ihm keinen Widerstand leisten, bis endlich die Scipionen in Spanien ein stehendes Heer gebildet hatten. Meine Herren, die ganze neuere Geschichte hat dies bewiesen und ich glaube gewiß, wir würden in Europa nicht so große stehende Heere haben und dafür so bedeutende Ausgaben machen, wenn es nicht die Nothwendigkeit erforderte. Kein Volk, kein Staat würde sich solche Anstrengungen gefallen lassen, wenn nicht die Nothwendigkeit der Selbsterhaltung dazu zwänge. Ich will Sie nicht länger mit Betrachtungen aufhalten über die Anstrengungen, welche Friedrich der Große machte und damit den Staat auf seine glänzende Höhe erhob, nicht damit, wie nun die Sache bis zum Jahre 1806 sich entwickelte.

Leider schlief das Preußische Heer und der Staat auf seinen Lorbeeren ein: Jene Zeit der Verweichlichung und der Auflösung aller früheren Ansichten hatte auch darin ihren ungünstigen Einfluß. Die Armee Friedrich des Großen betrug bei seinem Tode 190,000 Mann, wovon 98,000 im Frieden unter den Waffen und 92,000 beurlaubt waren, ein Verhältniß, wonach, um ihm gleichzukommen wir heute 300,000 unter den Waffen haben müßten, denn damals zählte Preußen 6 Millionen und heute 18½ Millionen Einwohner. Nach jener Zeit verfiel die Armee in tiefen Frieden, der immer gefährlich für eine Armee ist, was in der Natur der Dinge liegt, weil der Soldat nur für eine Zukunft, für sein ernstes Geschäft, was er vielleicht nie erlebt, fortwährend vorbereitet werden muß. Ich sage, das ist die traurige Lage des Soldaten im langen Frieden und daß darin die Armee leicht erschlafft, wenn man ihr nicht die gespannteste Aufmerksamkeit widmet, liegt in der Natur der Dinge.

Aber, meine Herren, gerade die Niederlage, welche Preußen damals so hart traf, führte es zu einem Wehrsystem hin, wie es für Preußen paßte, wie es seiner bedurfte, nach der politisch veränderten Lage Europas, wie sie nach der Französischen Revolution geworden war. Den Kern dieses Landwehrsystems finde ich nur darin, daß nicht, wie es früher der Fall gewesen war, nur ein ganz bestimmter Theil der Nation und herangezogene Ausländer das Heer bildet, während gar keine andere zum Dienst Verpflichtete in den Waffen geübte Männer im Lande waren, um bereiten Ersatz zu bilden, sondern, daß außer dem stehenden Heere, die eigentliche Schuld für die ganze Nation, noch eine große Anzahl in Waffen geübter und dienstpflichtiger Leute vorhanden ist. Darin liegt der Kern des Landwehrsystems. Welche Formen Sie im Kriege oder Frieden dieser Mannschaft geben wollen, ist Nebensache. — So lange dies erreicht wird, daß eben eine große Anzahl in Waffen ausgebildeter und geübter dienstpflichtiger Leute im Lande ist, besteht das Landwehrsystem, das war eben bei dem früheren System nicht der Fall, darin lag die Gefahr.

Ungeachtet die Leute 20 Jahre dienen mußten, war die eine Hälfte während dieser Zeit so lange beurlaubt, um die nothwendigen Kosten aufzubringen für das in damaliger Zeit bedeutende Heer; daß bei der Infanterie in einer 21jährigen Dienstzeit, die Leute nur 20½ Monate, bei der Kavallerie nur 37 Monate wirklich im Dienst waren. War dieses Heer mal geschlagen, so war auch mit einem Schlage Alles entschieden.

Ich weiß aus persönlichen Ueberlieferungen, daß König Friedrich Wilhelm III. dem Kriege von 1806 gerade deshalb mit so großer Besorgniß entgegensah, daß er sagte:

„ich habe nur eine Armee, und wenn diese geschlagen ist, so habe ich keine andere."

Hierin liegt der Vortheil, welchen das Landwehr-System dem Lande gewährt; wie aber die Landwehr der Form nach organisirt ist, darin scheint mir das Wesen der Sache nicht zu liegen.

Die Stifter des Landwehr-Systems haben wahrhaftig nicht daran gedacht, daß ein Zwiespalt entstehen solle zwischen dem stehenden Heere und der Landwehr, daß diese ein politisches Gewicht in die Wagschaale legen solle. Ein jeder Theil der bewaffneten Macht, der das in Anspruch nehmen wollte, dürfte in einem geordneten Staate nicht bestehen. Ich bin überzeugt, der alte Mann, der mehrfach genannte hochgeehrte Kriegs-Minister v. Boyen würde sich die Haare aus dem Kopfe raufen, wenn er wüßte, daß man ihm unterlege, er habe je daran gedacht, daß die Landwehr eine politische Stellung einnehmen sollte. Dazu war er viel zu sehr Soldat, dazu hielt er viel zu treu an dem Könige, und an der Einigkeit des ganzen Landes fest. Daß nun durch die Reorganisation des Wehrsystems in seiner wesentlichen Natur, die ich hier zu bezeichnen mir erlaubt habe, nicht angegriffen ist, davon halte ich mich fest überzeugt, denn die Landwehr wird dadurch nur zurückgeführt in diejenige Stellung, welche sie von Hause aus gehabt hat.

Wenn Sie das Gesetz vor Augen nehmen, so heißt es darin, die Landwehr ist bestimmt zur Unterstützung des stehenden Heeres im Kriege und zur Vertheidigung des Landes, aus mehreren andern Stellen ergiebt sich dasselbe Verhältniß. Damit ist aber doch garnicht ge-

sagt, meine Herren, daß die Landwehr gleich in der ersten aufzustellenden Armee so eng mit dem stehenden Heere verbunden werden soll, daß sie neben ihr gleich beim ersten Ausmarsch ausrücken muß; im Gegentheil, unter dem Begriffe „Unterstützung" ist doch nur anzunehmen, daß erst die Armee, das stehende Heer, handeln soll, und wenn dieses Hülfe braucht, dann soll diese Unterstützung eintreten. Dafür zeugt auch eine Denkschrift, welche vor zwei Jahren in der Kommission schon mehrfach angeführt ist, und welche auch von dem Kriegs-Minister v. Boyen herrührt. Auch nach derselben ist die Landwehr in dem Sinne gedacht, daß, wenn die stehende Armee immer bereit sein müsse, in jedem Augenblicke ins Feld zu rücken, die Landwehr dazu bestimmt sei, sich unter dem Schutze dieser Armee zu organisiren und die Verstärkung derselben zu bilden. In diesem Sinne ist die Landwehr in der Noth entstanden. Keiner wird weiter entfernt sein, den großen Ruhm, den sie sich im Jahre 1813 erworben hat, zu verkennen, als ich, ich erkenne ihn im vollsten Maße an, aber ich glaube, es würde gegen alle Vernunft sein, eine Einrichtung, welche nur aus der Noth hervorging, und damals solche Erfolge hatte, für die Zeiten des ruhigen Friedens in gleicher Art perpetuirlich machen zu wollen. Es ist aber sehr erklärlich, daß die Landwehr in der Zeit von 1814 bis 1859 in eine solche veränderte, ihrer ersten Bestimmung nicht entsprechende, Stellung gekommen ist. Preußen war, wie alle übrigen Länder, nach den anstrengenden Kriegen von 1792—1815 aufs Tiefste erschüttert und erschöpft, alle Welt sehnte sich nach Ruhe. Man konnte auch die Armeen wegen der Bündnisse, welche die Fürsten unter einander geschlossen hatten, so klein machen, als die Verhältnisse es nur irgend zuließen; aber als die Umstände sich änderten, trat auch sehr bald das Bedürfniß hervor, ein größeres stehendes Heer zu haben. Weil aber die Geldmittel nicht gestatteten, das stehende Heer zu vermehren, da die Regierung sich selber die Hände gebunden hatte durch die Verordnungen von 1820, so blieb nichts Anderes übrig, als die Landwehr immer enger mit der Linie zu verbinden, sie ihr immer mehr gleich zu machen, um diesen, ich möchte sagen, zwitterhaften Dienst von Linie und Landwehr zugleich zu verrichten. Ich glaube, wenn man irgend über Ungesetzlichkeit eines Zustandes sprechen könnte, so war die damalige Einrichtung, die Verwendung der Landwehr in solchen Kriegen, wie in Baden und Holstein, vielmehr gegen das Gesetz, als die gegenwärtige Reorganisation.

Ich lasse übrigens die rechtliche Seite der Frage bei Seite, da sie hier schon vielfach erörtert worden ist und noch werden wird.

Ich glaube, meine Herren, daß durch die Zurückführung der Landwehr in ihre ursprüngliche Stellung für das Land eine wesentliche Erleichterung entstanden ist. Ich will dies nicht weiter auseinandersetzen, weil es auch hier und anderweit schon vielfach besprochen ist. Ich finde aber andererseits eine außerordentliche Verstärkung der Wehrkraft in der Einstellung von 63,000 Rekruten statt der früheren 40,000, ein Vortheil, der wohl größere Opfer an Geldmitteln werth ist. Bedenken Sie doch, daß bei der Einstellung von 63,000 Rekruten in 5 Jahrgängen 315,000 wehrfähige Männer ausgebildet werden, während wir früher bei 40,000 nur 200,000 hatten. Berechnen Sie die ganze Zahl auf die volle Zeit von 16 Jahren, bis wohin in der Folge die Landwehr-Verpflichtung nur dauern soll, so haben wir bei dem jetzigen System in 16 Jahren ausgebildet 1,008,000 Mann, während wir bei dem früheren System von 40,000 Mann nur 640,000 ausgebildet hatten.

Meine Herren, es bedarf, glaube ich, gar keines Beweises, welch eine ungeheure Vermehrung der Wehrkraft darin liegt, eine so viel größere Anzahl von in den Waffen geübten und kriegspflichtigen Leuten im Lande zu haben, und wie auf der anderen Seite ein ungeheurer Vortheil für die Volkswirthschaft und bürgerlichen Verhältnisse daraus entsteht, daß man bei einer so großen Zahl von ausgebildeten Leuten eine viel größere Rücksicht nehmen kann auf bürgerliche Verhältnisse, auf das Glück der Familien, auf die Existenz von Fabriken und Geschäften, die durch die Einberufung zur Landwehr auf das Empfindlichste gestört werden.

Eine andere Haupt-Einrichtung der Reorganisation sind die vermehrten Cadres. Meine Herren, darin liegt gerade das, was vielleicht die meisten Gegner findet, weil das gerade den Charakter des stehenden Heeres bezeichnet. Aber einmal bedarf es, wenn diese allgemeine größere Aushebung von 63,000 Rekruten im Lande Beifall gefunden hat, bei deren Ausführung für um so viel mehr Schüler auch um so mehr Lehrer; und wenn man die Organisation so einrichtet, daß für alle mit der ersten Armee ins Feld rückende Truppen die erforderlichen festen Cadres vorhanden sind, so ist dies, glaube ich, eine in jeder Beziehung zweckmäßige und nützliche Einrichtung. Sie werden mir gewiß zugeben, daß eine Truppe viel schneller kriegsgerüstet und gut ausgebildet ins Feld rücken kann, wenn die Reserven, welche sie einzuziehen hat, lauter Mannschaften sind, die in dieselbe Kompagnie zurückkehren, wo sie gedient haben, wo sie sich also sehr bald zu Hause finden und eingeschult sein werden, als wenn ein neues Bataillon erst gebildet wird, welches bis dahin höchstens den Kommandeur, einen Offizier und ein paar Unteroffiziere gehabt hat, und wo die Mannschaft, die sich vielleicht nie gesehen hat, mit fremden Offizieren und Unteroffizieren, die von andern Regimentern dahin geschickt werden, zusammenkommt. Ich glaube, das wird keiner näheren Auseinandersetzung bedürfen, das wird Jeder erlebt haben, der eine Mobilmachung in der Nähe hat mit ansehen können.

Ein viertes Erforderniß der Heeres-Organisation war das, daß zwei Jahrgänge — früher waren es drei — der Landwehr zur Linie herübertreten sollen. Es ist dies nöthig, und es bedarf deshalb eines Gesetzes, wie auch die Regierung anerkannt hat, wenn man die Bataillone auf 1000 Mann Kriegsstärke erhalten will, wenn man sie nicht, wofür sich auch viel Gründe sagen lassen, auf 800 Mann herabsetzen will.

Es ist nun sehr darüber geklagt worden, daß das eine ungeheure Mehrbelästigung für diese Jahrgänge wäre. Das, meine Herren, muß ich vollständig bestreiten. Die Reserve-Mannschaften stehen in demselben Verhältniß, wie die Landwehr-Mannschaften, was ihre Einziehung zur Truppe betrifft. Der einmal entlassene Reservemann kann nicht auf Befehl seines Kommandeurs, sondern nur auf allgemeine Königliche Ordre eingezogen werden. Der einzige Unterschied ist der, daß bei Auswanderungen der Reservemann die Einwilligung der Militair-Behörde nöthig hat, und der Landwehrmann nicht. Ich weiß nicht, ob Sie auf diese Bestimmung über die Auswanderung gerade so viel Werth legen, daß das ein wesentliches Motiv wäre, um so energisch gegen die Einrichtungen anzukämpfen.

Ich hätte gewünscht, daß die neue Organisation bald und leicht zu Stande gekommen wäre; wie viel anders würde unsere Stellung im Hause sein! Wenn der Vorredner auf dieser Tribüne hier gesagt hat, er frage, ob die Regierung mehr Respekt im Auslande fände, seit sie die Anzahl der Regimenter verdoppelt, so will ich zugeben, das ist vielleicht nicht der Fall. Aber ich frage ihn, ob es nicht ganz anders sein würde, wenn die Reorganisation zu Stande gekommen wäre unter vollständiger Zustimmung des Landes, wenn sie nicht leider ein trauriger Zankapfel unter uns geworden wäre. Und wenn in öffentlichen Schriften und Aeußerungen, von Landsleuten, wenn selbst hier von der Tribüne herab Worte fallen, die nur ein solches Zerwürfniß vor dem Auslande bekunden, so kann man das nur mit tiefem Schmerze beklagen.

Wenn ich mich nun zu den Vorwürfen wende, zu den Einwendungen, die gegen die Reorganisation gemacht worden sind, so war der Hauptvorwurf anfangs immer, daß sie zu theuer wäre. Meine Herren, ich will es Andern überlassen, die, wie ich glaube, sehr gute Lage unserer Finanzen weiter auseinander zu setzen. Ich bin nicht der Meinung, daß der Steuerdruck so unerhört ist, wie es häufig dargestellt wird. Ich frage Jeden — ich will mich hier nicht auf Zahlen berufen, die sind Ihnen ja vorgelegt worden, und sind allenthalben aufzufinden, aber ich frage Jeden, der alt genug ist, um sich der Zeit nach dem Kriege zu erinnern, und der in jener Zeit aufgewachsen ist, ob nicht das Land im Aufblühen ist, ob nicht ein ganz anderer Wohlstand in allen Familien und ein ganz anderer Luxus herrscht als damals, und ich frage Sie, gehen Sie in die Hütten und auf das Land selbst, ob da der Steuerdruck so hoch ist, daß man eine solche Behauptung, wie sie hier aufgestellt worden ist, und selbst gewissermaßen offiziell in der Adresse ausgesprochen worden ist, wirklich mit voller Ueberzeugung aussprechen kann. Ich, meine Herren, kann es wahrhaftig nicht. Ich glaube nicht, daß Schlesien so übermäßig leicht besteuert ist. Ich glaube, es ist ebenso hoch besteuert, wie andere Provinzen. Wenn Sie aber die Kommunal-Steuern da mit hineinrechnen, so ist das, glaube ich, ein ganz falscher Calcül. Denn für die Provinzial-Steuern hat jede Kommune und jede Provinz ihre besondern Einrichtungen und wenn sie in andern Provinzen sich eine zu große Last haben auflegen lassen, so ist das, glaube ich, ihre Schuld. Warum thun sie es? In unsern östlichen Provinzen ist es nicht so. Ich spreche hierbei ganz unparteiisch, denn, wenn ich auch die Ehre gehabt habe, 34 Jahre der Armee anzugehören, so bin ich doch kein Pensions-Empfänger, sondern nur Steuerzahler und habe kein anderes Interesse zur Sache. Ich kann diese Klagen, die immer so laut wiederholt werden in Volksversammlungen, hier auf der Tribüne, in öffentlichen Blättern, ich kann sie wahrlich nicht patriotisch finden. Es ist das eine sehr wohlfeile Popularität, die man sich dadurch verschafft, wenn man den Leuten vorredet: Ihr zahlt zu viel Steuern, wir werden's ändern, ihr thut zu viel Kriegsdienst, wir werden's ändern.

Aber, meine Herren, ob das wohl für das Vaterland und für das Volk gut ist, auf diese Weise an die schlechten Leidenschaften zu appelliren?!

(Große Unruhe.)

(Oho! links.)

(Sehr richtig! rechts.)

Ich frage Sie, wir, die wir die Ehre haben, das Vertrauen des Volkes soweit zu besitzen, daß es uns hierher sendet, sollten wir nicht vielmehr dahin wirken, daß diejenigen Eigenschaften, die das Land groß und stark machen, dem Volke erhalten bleiben, daß diese im Volke gepflegt werden, da sie mehr Pflege bedürfen, als jene schlechten, nicht vielmehr dahin streben, daß weniger dem materiellen Genuß gefröhnt werde, daß Jedermann fühle, daß er bestimmte Pflichten und Leistungen dem Staat schuldet, daß wir ihn aufmerksam machen auf die Vortheile, die der Staat gewährt durch seinen Schutz, durch Begünstigungen des Verkehrs u. s. w? Ich glaube, wir machen uns um das Vaterland mehr verdient, wenn wir diese in dem jetzigen Zeitalter immer mehr und mehr zurücktretende Tugend zu stärken suchen.

(Bravo!)

Meine Herren! Die Hauptgründe, die gegen die Reorganisation wirken, glaube ich, liegen nicht in der finanziellen Seite, sie liegen in der politischen, wie dies Ihre Kommission auf pag. 18. angedeutet hat. Es ist da auch die Militair-Gerichtsbarkeit angeführt worden und die ausgedehnte Disziplinar-Gewalt, so lange diese beiden bestehen, so lange sich diese durch die weitgreifenden Befugnisse der Staats-Regierung in der Beurlaubungsweise der Mannschaften auf einen sehr großen Theil der waffenfähigen Männer der Nation ausdehnen kann, so lange ist eine solche Ausdehnung des stehenden Heeres, wie sie mit der Organisation bezweckt wird, immer mit großen Gefahren für die Fortentwickelung der Verfassung und verfassungsmäßigen Freiheit verbunden.

Was die Militair-Gerichtsbarkeit betrifft, so wünsche ich auch darin eine Reform. Ich glaube aber, daß diese nicht weiter gehen kann, als daß für alle Disziplinar-Sachen und alle Vergehen und Verbrechen von Militairs unter sich, d. h. solche Verbrechen und Vergehen, die innerhalb der Armee von Soldaten gegen Soldaten begangen werden, nur eine besondere Militair-Gerichtsbarkeit bleiben muß, für die übrigen Verhältnisse, wenn der Soldat aus dieser seiner Sphäre heraustritt, wünsche ich, daß der Soldat dem gewöhnlichen, dem bürgerlichen Gerichte unterworfen würde. Was aber die ausgedehnte Disziplinar-Gewalt betrifft, durch welche die verfassungsmäßigen Freiheiten gefährdet werden soll, so weiß ich nicht, was das heißen soll. Ich wüßte nicht, wie man die Disziplinar-Gewalt in der Armee irgend wie beschränken sollte, ohne ihre Auflösung, ohne den Ungehorsam hervorzurufen, ohne den ganzen Zweck einer Armee zu verhindern.

Es wird dann weiter hingewiesen auf den exklusiven Geist der überwiegenden Zahl der Offizier-Corps. Meine Herren! Ein gewisser exklusiver Geist herrscht in jeder Korporation; in allen Vereinen wird gewissermaßen, so weit es sich auf dieses Geschäft bezieht, ein gewisser exklusiver Geist herrschen und wenn dieser exklusive Geist nun die Grenzen nicht überschreitet, so ist er auch nothwendig zur Sache. Ich will nun zugeben, daß dieser exklusive Geist beim Militair mitunter die Grenzen überschreitet; ich beklage das sehr und wünsche von Herzen, daß von Seiten der Behörde alles Mögliche geschehen möge, dergleichen zu unterdrücken; aber davon ein so großes Aufheben zu machen, wie es wirklich geschieht, das ist meines Erachtens doch eine Uebertreibung, die durch nichts gerechtfertigt ist. Solche Dinge kommen in den Armeen aller Länder, bei allen Nationen, vor; aber es scheint, als käme es nur bei uns Deutschen vor, davon solchen Eklat zu machen; denn keine andere Nation wird sich vor Fremden selbst ins Gesicht schlagen und von solchen Dingen so großes Aufsehen machen; die Thatsache erkenne ich an und beklage sie.

Ich wünsche, daß nie der Hochmuth, der Uebermuth, welcher der Jugend leicht zugänglich ist, irgend zu solchen Exzessen führen, sich irgend weiter ausbreiten möge. Das wünsche ich nicht, denn der Hochmuth ist für den Soldaten, für den Führer und Offizier gerade die allergefährlichste Eigenschaft.

Es ist nun auch hier noch wieder geltend zu machen, daß die Landwehr eine politische Stellung habe, eine gewisse Garantie gebe für die Freiheit, und es verhindere, daß man nicht unnütze Kriege führe, „daß man nur im wirklichen Nothfalle, und dann mit der Billigung und der ganzen Begeisterung des Volkes für den Kriegszweck Krieg führe." Meine Herren! Ich glaube, daß das hier angeführte Beispiel des geehrten Redners — ich glaube des Herrn Abgeordneten für Bielefeld — daß wir im Jahre 1830 wahrscheinlich Krieg gehabt haben würden gegen die Französische Revolution, wenn wir nicht die Landwehr gehabt hätten, nicht richtig ist; meine Herren, ich glaube, das war nicht die Veranlassung, die Veranlassung war die Weisheit, die Erfahrung und die Friedensliebe König Friedrich Wilhelms III., die den Krieg abgewehrt hat.

(Sehr wahr!)

Es ist ferner noch gesagt worden, „die neue Heeres-

Organisation erleichtere die Möglichkeit, auch gegen den wirklichen Willen der Nation Krieg zu führen und militairische Demonstrationen zu machen u. s. w. Meine Herren! Es ist hier so viel schon und an vielen Orten gegen militairische Demonstrationen gesprochen. Ich frage, wie soll man solche vermeiden? Bei jedem Ausmarsch, bei jedem drohenden Kriege kann man nicht wissen, ob es nicht eine Demonstration ist, denn so bald wie der Gegner nachgiebt und Frieden macht in Folge des Ausmarsches, so sind wir vergeblich marschirt, und man wird sagen, das war eine bloße Demonstration. Nun frage ich, wie ist dieser vergebliche Ausmarsch vorher zu wissen; und wenn der Herr Abgeordnete für Bielefeld einen solchen prophetischen Geist besitzt, so wünsche ich, daß dieser prophetische Geist sich kundgebe, und er wird gewiß dem Vaterlande sehr nützliche Dienste leisten. Aber ich glaube, bis jetzt hat noch Keiner diese Voraussicht haben können, ob die Verhältnisse so waren, daß es nicht nöthig war, sich zu rüsten, nach dem schon angeführten Sprichwort: „Si vis pacem para bellum.“ — Also diesen Einwendungen kann ich durchaus keinen Einfluß gestatten.

Meine Herren! Wenn ich es aufs Höchste beklage, daß über diese so hochwichtige Frage, von der es dem Vaterlande zum größten Glück gereichen würde, wenn sie in Eintracht schnell entschieden wäre, ein solcher Zwiespalt entstanden ist, so bin ich weit entfernt, irgend einer Seite allein die Schuld zuzuschreiben. Ich habe schon vorhin gesagt, daß in einem konstitutionellen Staate nur das gegenseitige Entgegenkommen zur Erhaltung und zum Heile führen kann. Ich hätte gewünscht und dringend gewünscht, daß auch in der zwölften Stunde von Seiten der Regierung ein Entgegenkommen stattgefunden hätte. Ich hatte gehofft, daß die Regierung vielleicht auf die Anträge eingehen könnte und würde, welche in den von den Abgeordneten Stavenhagen, v. Sybel und Twesten gemachten Vorschlägen liegen, welche dem Prinzip nach andeuten, daß die Anträge auf die zweijährige Dienstzeit hingehen. Leider ist das nicht geschehen. (Es ist hier von Seiten der Majorität behauptet worden, daß eine solche Stellung dem Budget und der Reorganisations-Vorlage gegenüber von dem Abgeordnetenhause gar nicht eingenommen werden könnte, weil die Armee ein solcher wohlorganisirter Körper wäre, wo man nicht das Einzelne ändern könnte, das läge gar nicht in der Aufgabe des Hauses. Meine Herren, ich glaube, daß der Herr Abgeordnete selbst in mehreren Aeußerungen auch solche Vorschläge gemacht hat, er hat z. B. auch hingedeutet auf die zweijährige Dienstzeit als eine Nothwendigkeit. Es ist das auch ein Vorschlag. Wenn die Ansicht der Majorität richtig wäre, daß das Abgeordnetenhaus durchaus keine Aenderung irgend einer vorgelegten Organisation machen könnte, so könnte sie eine solche nur einfach unbedingt annehmen oder verwerfen, und auf diese Weise würde man nie zum Ziele kommen. Dafür, daß das Abgeordnetenhaus nicht zu weit geht, sind die Vertreter der Regierung zugegen, um darauf aufmerksam zu machen, wo eine etwa vorgeschlagene Umänderung nicht durchzuführen ist. Der Antrag der Kommission stellt eine Alternative, die ich für das größte Unheil des Staates halten würde, nämlich die, daß, wenn der Beschluß durchgeht, die Regierung genöthigt ist, entweder die Reorganisation sofort zurückzuführen auf den Zustand von 1859, oder Ausgaben zu machen, zu denen sie keine Bewilligung hat. Ich lasse dahingestellt sein, welche Alternative sie einschlägt. Aber die erstere, die Armee zu desorganisiren, zurückzugehen auf den Zustand von 1859, meine Herren, das ist eine Forderung, der, wenn Sie mir den Ausdruck nicht übel nehmen, da er sonst sehr gebräuchlich ist — der „grauen Theorie“, ein Vorschlag „hinter dem grünen Tische her“ so sehr, daß ich es wenigstens nicht annehmen oder begreifen kann, daß, wer ihn ernstlich machen kann, irgend eine Idee von militairischer Organisation und von den Wirkungen hat, die es auf eine Armee ausüben muß, wenn man alle zwei Jahre Alles umwirft. Ich würde das für ein Unglück für das Vaterland, für eine Gefährdung seiner Sicherheit halten, und es ist nicht zu erwarten, daß die Regierung darauf eingeht.

Der andere Weg aber ist ebenfalls ein beklagenswerther und ich mag mich nicht auf die Konsequenzen einlassen, die er herbeiführen würde, aber ich würde mir ein Gewissen daraus machen, der Regierung solche Alternative zu stellen, einen solchen Konflikt herbeizuführen. Die wesentlichen Punkte, von welchen wir glauben, daß die Reorganisation dadurch in einer solchen Weise modifizirt werden könnte, daß sie auch die Zustimmung des Landes im weitesten Kreise finden würde, sind zuerst die Einführung der zweijährigen Dienstzeit für die Infanterie. Es ist dies, kann Niemand leugnen, ein weit verbreiteter Wunsch im Lande — ich will einmal vorläufig ganz dahingestellt sein lassen, ob dieser Wunsch begründet ist, oder nicht, aber Kenntniß muß man davon nehmen, ignoriren kann man das nicht, daß er so tief gewurzelt ist. Ich glaube aber auch, daß er militairisch zulässig wäre. Wir haben 20 Jahre lang eine zweijährige Dienstzeit gehabt. Man hat dagegen angeführt, daß beim ersten Gebrauch der Armee im Kriege sich ernste Folgen davon bemerkbar gemacht hätten. Ich glaube, meine Herren, die Folgen sind nicht so rein auf die zweijährige Dienstzeit zu schieben, sie sind auch sehr dem Umstande zuzuschreiben, daß gerade in diesen Kriegen Landwehr-Bataillone gebraucht wurden zu einem Zwecke, zu dem eigentlich gesetzlich und nach der ursprünglichen Bestimmung die Landwehr nicht berufen war, zu einem Kriege, wo sie recht hinpaßte.

Wenn man über die Ursache eines Erfolges, namentlich im Kriege urtheilen will, so ist es sehr schwer, die richtige Ursache zu finden, weil in der Regel eine Menge von Ursachen zusammengewirkt haben. Ich kann jene Erscheinungen also nicht entschieden gegen die zweijährige Dienstzeit gelten lassen. Aber wenn man es damals so lange gekonnt hat, wenn so bedeutende Autoritäten in der Armee, welche die Kriege von 1806 bis 1815 mitgemacht, sich damals dafür erklärt haben, wenn mir heute noch persönlich Solche bekannt sind, die bis in hohen Stellungen den Krieg mitgemacht haben und sich ebenfalls dafür aussprachen, so glaube ich auch, daß es nicht zu viel gewagt ist, ihre Zulässigkeit zu behaupten,

(Hört! Hört! Links.)

zumal sie heute bei der jetzigen Organisation der Armee viel sicherer und mit viel weniger Schwierigkeiten einzuführen sein würde als früher. Man machte früher für die dreijährige Dienstzeit geltend, — und namentlich machte der verstorbene General von Griesheim in einer kleinen Broschüre 1851 „die Lebensjahre der Landwehr“, ein Mann, dessen Autorität in militairischen Dingen von den mir gegenübersitzenden Herren (auf die Ministerbank deutend) anerkannt wird, — als dringende Gründe für Einführung der dreijährigen Dienstzeit geltend, daß wir daran denken müssen, daß bei ausbrechendem Kriege von den bei der Linie ausgedienten Leuten ganz neue Feld-Bataillone — Landwehr des ersten Aufgebots — zu bilden wären, für welche keine Cadres im Frieden beständen, und daß dazu ganz gut geschulte, in Disziplin und Taktik feste Leute, nöthig wären. Meine Herren, das Verhältniß findet heute nicht mehr statt. Heute treten die Leute, wenn eine Mobilmachung stattfindet, wieder in die Kompagnien zurück, in denen sie gedient haben. Die Landwehr, welche eingezogen wird, hat längere Zeit übrig, sich zu formiren; sie wird nach dem Muster der Landwehr, welche 1813 entstand, vielleicht zwei bis drei Monate ruhig Zeit haben, um sich vollständig zu formiren und dann einzutreten. Für die Linie aber sind eben die Cadres vorhanden.

Indeß, meine Herren, indem ich aus voller Ueberzeugung glaube, daß das ein Mittel zur Ausgleichung des Zwiespalts wäre, muß ich hinzufügen, daß der wesentliche Vortheil, welcher daraus entstehen würde, wohl nur ein volkswirthschaftlicher wäre, nämlich nur der Umstand, daß der zum Militairdienst Verpflichtete ein Jahr eher nach Hause kommt. Große Ersparnisse erwarte ich nicht davon, und zwar aus dem Grunde nicht, weil ich glaube, daß, wenn die Regierung ein solches Prinzip annähme, es nöthig sein würde, daß ihr wieder Mittel bewilligt werden müßten, um auf eine sichere Weise eine große Zahl von Berufssoldaten, sogenannten Kapitulanten, zu bilden. Ferner müßten der Regierung wieder dazu bedeutende Mittel bewilligt werden, um diesen Leuten eine Stellung zu gewähren, welche es ihnen der Mühe werth erscheinen läßt, ihr Leben, so lange sie eben dienen können, dem Militairstande zu widmen, und da würde ich es für sehr zweckmäßig halten, wenn, wie es auch in mehreren militairischen Schriften vorgeschlagen ist, dazu eine neue Stelle in jeder Kompagnie, als Feldwebel-Lieutenant oder Unteroffizier-Lieutenant, mit ausreichendem Gehalte und mit Aussicht auf Pension, überhaupt eine solche Stellung geschaffen würde, der ein Mann, der darin dem Staate lange mit Nutzen dienen kann, sein Leben widmen könnte. Dadurch würde es andererseits wieder möglich werden, bei den Subaltern-Offizieren eine Verminderung einzuführen, was in zweierlei Rücksicht für die Armee nützlich sein möchte. Einmal würde die Verlegenheit entfernt, eine hinreichende Anzahl von gebildeten Offizieren zu finden, und sodann würden die Offiziere, welche ihren Lebensberuf in dieser Karrière suchen, nicht mehr eine so große Reihe von Subaltern-Offiziersstellen durch zu avanciren haben, und früher in eine ihrem Alter und ihrer Bildung angemessene Stellung gelangen. Das, meine Herren, sind Dinge, auf die einzugehen meiner Ansicht nach ohne Nachtheil für die Wehrhaftigkeit des Landes und auch mit einigen Ersparnissen verknüpft wäre.

Meine Herren! Ich glaube, daß wir alles Mögliche daran zu setzen haben, um unsere Armee in einem solchen Zustande zu erhalten, daß wir im Falle eines Krieges dem Nachbar gewachsen sind. Der Herr Abgeordnete für Bielefeld hat sich mit großer Sicherheit darüber ausgesprochen, unsere Landwehr würde diesmal den Feind noch eben so gut schlagen, als im Jahre 1813. Ja, meine Herren, unter gleich glücklichen Verhältnissen bin ich davon auch überzeugt, aber bedenken Sie, daß die Lage jetzt eine ganz andere ist, als damals. Wir haben einen langen Frieden gehabt, das ist ein Glück für das Land, ein Unglück aber für die Armee. Man wird einer Armee keinen Vorwurf machen können, wenn sie nach einem langen Frieden nicht dasselbe leistet, was andere, immer in der Kriegsübung befindliche Armeen leisten.

Darum mag ich nicht mit dem Uebermuth, mit welchem sich der Herr Abgeordnete geäußert hat, in die Zukunft sehen. Mit dem größten Vertrauen, daß Preußen seine alte Ehre und Festigkeit bewahren wird, bin ich fern von jedem Uebermuth und Hochmuth, als wenn wir mit unserer Landwehr die Französische Armee sogleich über den Haufen rennen würden. Die Französische Armee besteht aus einem sehr starken Cadre von Berufs-Soldaten. Die Hälfte der Mannschaft besteht aus solchen bewährten Soldaten, die man mit den Spartanern vergleichen könnte.

Meine Herren! Ich glaube motivirt zu haben, warum ich für den Vorschlag der Herren Abgeordneten Twesten, v. Sybel und Stavenhagen bin, weil ich glaube, daß es der Weg ist, auf welchem, ohne einen Konflikt herbeizuführen, eine Einigung möglich ist. Der Regierung wird dadurch durchaus nicht die Möglichkeit genommen, die Ausgaben fortzuführen, wie sie ihr das durch Ihren Beschluß benehmen würden. Sie wird aber daraus auch zugleich ersehen, daß die allgemeine Stimmung für eine Aenderung der Organisation, für das Entgegenkommen Seitens der Regierung so stark ist, daß ich allerdings nicht einsehe, wie sie dieser Stimmung gegenüber, ohne ein gewisses Entgegenkommen die Sache durchführen kann. Es ist hier schon an ein Vorbild erinnert worden, und wie sehr ich auch sonst im Gegensatze gewesen bin mit dem Herrn Abgeordneten für Bielefeld, so komme ich doch in dieser Beziehung mit ihm zusammen. Er hat ein Beispiel einer großartigen Nachgiebigkeit der Königin Elisabeth angeführt, ich könnte ihm ein ein noch viel passenderes, ebenfalls aus der Englischen Geschichte anführen, das Beispiel Wilhelms III. von Oranien, eines Königs, der gewiß, was Energie, Zähigkeit des Charakters, was Staatsweisheit und Tapferkeit betrifft, den Größten der Geschichte zur Seite zu stellen ist. Nachdem der Ryswiker Friede geschlossen war und sein siegreiches Heer herabgesetzt werden sollte, welches 85,000 Mann stark war, verlangte er, daß es nur auf 30,000 Mann herabgesetzt werden sollte. Das Parlament verweigerte ihm dies, alle Parteien, Torys, Republikaner, Jakobiten und alle, die gegen die Regierung waren, vereinigten sich, um dies zu hintertreiben. Sie wollten nur 10,000 Mann bewilligen. Nach langem Widerstreben entschloß sich der König, nachzugeben. Im folgenden Jahre aber ging das Parlament noch viel weiter, es wollte nur die für 7000 Mann nothwendigen Mittel bewilligen, und verlangte, daß der König seine Holländischen Truppen, die blauen Garden, an deren Spitze er im Jahre 1688 in London eingerückt war, aus dem Lande entfernen sollte. Der König, in seinen heiligsten Gefühlen verletzt, war dadurch so tief erbittert, daß er schon beschlossen hatte, die Krone niederzulegen und nach Holland zurückzukehren; indessen er besann sich eines Besseren, und sobald es entschieden war, daß das Oberhaus die Bill genehmigen würde, fuhr er sofort mit heiterem Gesichte in das Haus und bewilligte die Bill, indem er seine Meinung offen darüber aussprach, welchen Gefahren das Land dadurch ausgesetzt sei.

Meine Herren, auf diese großartige Weise hat er einen Konflikt vermieden, der, wenn er eingetreten wäre, vielleicht dem Schicksale Europas eine ganz andere Gestalt gegeben hätte; denn nur dadurch, daß er den Englischen Thron und die Statthalterschaft der Niederlande vereinigte, war es möglich, die Allianz im Spanischen Successions-Kriege zu Stande zu bringen, welche Europa gegen eine Französische Suprematie schützte.

Aber das, glaube ich, ist aus diesem Beispiele zu lernen, daß gerade die Krone nicht würdiger und höher dasteht, nicht mehr die Herzen des Volkes und an Autorität gewinnt, als wenn sie gerade in solchem Falle offen und frei den Wünschen des Volkes entgegenkommt.

(Bravo!)

Vice-Präsident **Behrend**: Der Herr Abgeordnete Dr. Virchow hat das Wort für den Kommissions-Bericht.

Abgeordneter Dr. **Virchow**: Meine Herren, es würde ein schwerer Vorwurf sein für die Majorität der Budget-Kommission, wenn es richtig wäre, was zwei derjenigen Redner, die gegen den Bericht sprachen, erwähnt haben: daß sie sich auf den Rechtsstandpunkt gesteift, daß sie das formale Recht vor Allem ins Auge gefaßt habe und von diesem aus die aktuellen Verhältnisse vernachlässige. Der Kommissions-Bericht, wie er Ihnen vorliegt, beginnt mit demjenigen Punkte, welcher als eigentliche Aufgabe der Budget-Kommission betrachtet worden ist und wie ich glaube mit Recht betrachtet werden muß, nämlich mit dem finanziellen. Vor allen Dingen hat sich die Kommission die Frage vorgelegt, ob, ganz abgesehen von allen übrigen Verhältnissen, das Land die Reorganisation, welche ihm angesonnen wird, auf die Dauer zu tragen im Stande ist. Denn, meine Herren, die Frage liegt ja nicht vor, ob in

diesem Jahre die Mittel erübrigt werden können oder im nächsten Jahre, sondern es liegt hier die Frage vor, wenn es sich um eine dauernde Reorganisation handelt, auf welche die Sicherheit des Staates auf lange Jahre gegründet werden soll, ob dann auch für die Dauer nachhaltige Finanzkräfte vorhanden sind, um eine solche Reorganisation zu erhalten. Wie Ihnen der Bericht auf Seite 7. sagt, so hat in diesem Punkte die Kommission sich einstimmig dahin erklärt, daß die gegenwärtige Grundlage nicht als eine solche anerkannt werden könne, welche dauernd mit den finanziellen Interessen des Landes vereinbar sei. Es ist das gewiß sehr richtig, diese Einstimmigkeit aller Richtungen zu konstatiren gegenüber der scheinbaren Differenz, die gegenwärtig vorliegt.

Nun, meine Herren, die Regierung hat sich auch nach dem Berichte bemüht, uns zu zeigen, daß Preußen in der That nicht überlastet sei. Ich glaube, unter alle den Vorlagen, welche uns zugegangen sind, ist diejenige, welche uns in nicht ganz offizieller, sondern nur in offiziöser Weise zugestellt worden ist, wohl als die exakteste anzusehen, nämlich das Werk, welches der Chef des statistischen Bureaus ausgearbeitet hat, und welches uns von diesem Hause aus zugegangen ist. Sicherlich wird Niemand sagen können, daß der Standpunkt, welcher in dieser Schrift eingenommen ist, ein regierungsfeindlicher sei oder überhaupt nur ein der Regierung ungünstiger — und doch, meine Herren, ist das Schluß-Resultat, welches die sorgfältigen Untersuchungen des Herrn Engel liefern, das, daß der etatsmäßige Armee-Aufwand im Durchschnitt von der gesammten Brutto-Ausgabe des Staates schon gegenwärtig 31 Prozent und von der gesammten Netto-Ausgabe über 55 Prozent beträgt, und daß, wenn man die besonderen Rüstungs-Ausgaben hinzurechnet, dieser Aufwand von der Gesammt-Brutto-Ausgabe über 34 und von der Gesammt-Netto-Ausgabe über 61 Prozent beträgt. Das heißt also: wenn wir alle Betriebs- und Erhebungskosten abrechnen, und wenn wir dasjenige übrig behalten, was für die eigentlichen Staatszwecke zur Verwendung steht, dann nimmt schon der gegenwärtige Bedarf der Armee beträchtlich über die Hälfte aller dieser Gelder hinweg.

Herr Engel als gewissenhafter Statistiker hat natürlich nicht umhin gekonnt, hinzuzusetzen, daß diese Zahlen sich nur begründen auf die offiziellen Zahlen des Staatshaushalts, daß aber daneben noch eine große Zahl von anderen Ausgaben und Aufwendungen der Bürger bestehen, welche keineswegs in den Zahlen des Staatshaushalts ersichtlich sind, während sie doch zu einem sehr beträchtlichen Betrage veranschlagt werden müssen. Er sagt von diesen sogenannten verborgenen Ausgaben, daß in dem Budget theils gar nicht, theils nur mit einem Minimum alle die Opfer an Zeit, Mühe und Arbeit erscheinen, welche von den Mitgliedern der Kammern, der Geschworenen-Gerichte, der Handels- und Gewerbe-Gerichte u. s. w. dargebracht werden. Ebensowenig die große Summe dessen, was von den Jüngern des Staatsdienstes lediglich in Aussicht auf eine spätere fixe Besoldung getragen wird. Sodann sprächen die Budgets nirgends von den Opfern, welche den Bürgern durch Einquartierung von Soldaten aufgelegt werden. Das ist keine sehr erschöpfende Betrachtung dieser verborgenen Ausgaben, denn wir haben ja im Laufe dieser Session von den verschiedensten Seiten her Beiträge bekommen, wie die einzelnen Bürger zum Theil, zum Theil die einzelnen Kommunen belastet sind, und wenn der geehrte Herr Vorredner hervorgehoben hat, daß diese Lasten ja doch eben für diese Betrachtungen nichts ausmachen, und daß sich die Klage nur auf einzelne Provinzen beziehe, so möchte ich dagegen doch bemerken, daß die erste Anregung gerade in dieser Richtung keineswegs von den westlichen Provinzen gekommen ist, sondern vielmehr von den östlichen, und daß die zunehmende, und zwar in sehr starkem Verhältnisse zunehmende Belastung des Kommunal-Budgets für den einzelnen Bürger von derselben Bedeutung ist, als wenn es sich um das Budget des Staats handelt. Nun, meine Herren, es handelt sich aber, wenn wir die Frage erörtern wollen, ob die Ausgaben, welche wir für das Militair tragen, für die Dauer mit den Zwecken des Staates vereinbar sind, nicht darum, wie weit der einzelne Bürger belastet wird, sondern darum, wie weit die anderen Zwecke des Staates und der Verwaltung leiden müssen unter einem solchen Zustande? In dieser Beziehung mache ich darauf aufmerksam, daß die Landesvertretung seit einer Reihe von Jahren Wünsche ausgedrückt hat, daß ferner durch Petitionen der allerzahlreichsten Art solche Wünsche direkt aus dem Lande in das Haus gekommen sind, um nach anderen Seiten hin größere Aufwendungen des Staatssäckels herbeizuführen. Darauf ist immer geantwortet worden: Wir erkennen an, daß ein Bedürfniß vorliegt, aber es ist kein Geld vorhanden. Sie erinnern sich noch Alle der berühmten Worte des früheren Herr Kultus-Ministers, als er in Königsberg erklärte, daß für die Universitäten keine Mittel zur Disposition wären, weil im Augenblick Alles durch den Militair-Etat erschöpft würde.

Wir haben in dieser Session wieder gehört, daß das Civil-Pensionsgesetz vorbereitet sei, daß es sich aber noch nicht in Ausführung bringen lasse, weil noch kein Geld vorhanden wäre, um die Pensionen in der Weise zu leisten, wie es gewünscht wird. Wir haben zahlreiche Klagen aus verschiedenen Kreisen, namentlich den niederen Beamten-Kategorien vernommen, in Betreff deren es dann immer hieß:

> „es wird vielleicht in den nächsten Jahren möglich sein, etwas zu thun; in diesem Jahre ist es nicht möglich."

Ich will nicht von Neuem auf die Besoldung der Elementar-Lehrer hingehen, obwohl ihre Stellung, gegenüber den Einwendungen des Herrn Abgeordneten für Stolp, in dem Kommissions-Berichte klar gelegt ist; aber ich möchte darauf hinweisen, daß nach den neuesten Verhandlungen wir nicht umhin können, anzuerkennen, daß selbst noch in den Verkehrsmitteln des Staats die größten Lücken existiren, daß die Regulirung der Ströme, die nutzbringenden Kanalbauten, die Anlegung von Wegen, ja die Befreiung von lästigen Zöllen auf den Verkehrsstraßen nicht zu Stande gebracht werden konnten, weil die Ausgaben für das Militair-Budget so hoch sind.

Hier handelt es sich zum Theil um eben so dringende Verpflichtungen, welche der Staat gegen einzelne Beamte hat, wie es in der Militair-Verwaltung der Fall ist, zum Theil um produktive Anlagen, die sehr reichlich die Zinsen des Kapitals decken würden; aber es ist eben nicht möglich. Es ist in der Kommission von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß eine sehr erhebliche Entlastung in dem Militair-Budget schon erfolgen könnte, wenn nur die Militair-Verwaltung sich den Prinzipien akkommodiren wollte, die in anderen Verwaltungszweigen eingehalten werden, wenn sie sich in Beziehung auf die Besoldung der Angestellten und in Beziehung auf die Anstellung selbst diesen Prinzipien anschlösse.

Ich will nur darauf hinweisen, daß, während in allen anderen Verwaltungen es anerkannt ist, daß eine Stelle, welche auf dem Aussterbe-Etat steht, und in dem Budget als „künftig wegfallend" bezeichnet ist, nicht wieder besetzt werden kann, daß dagegen die Militair-Verwaltung sich nicht nur nicht verpflichtet fühlt, in derselben Weise zu handeln, sondern sogar neue Anstellungen in demselben Titel und in größerer Ausdehnung macht, und so eine Erhöhung dieses Titels bringt.

Noch viel übler steht es, wenn wir das Militair-Budget selbst in seinen einzelnen Abtheilungen ins Auge fassen. Ich habe schon in der Kommission auf diese Art der Ver-

gleichung hingewieſen, und es wird ſich ja ſpäter noch bei der Diskuſſion der einzelnen Punkte Gelegenheit finden, darauf zurück zu kommen.

Ich will hier die Herren nur darauf aufmerkſam machen, daß unſer überaus gewiſſenhafter Referent in den Anlagen zu dem Berichte, die Sie erhalten haben, auf Seite 6 und 7. eine Zuſammenſtellung von denjenigen Ausgaben gemacht hat, welche ſchon gegenwärtig von der Militair-Verwaltung als nothwendig in Ausſicht genommen, und zum Theil in Angriff genommen worden ſind, für welche aber die gegenwärtige Finanzlage keine Deckungsmittel bietet. Dieſe extraordinären Forderungen, welche die Staats-Regierung ſelbſt ſchon aufgeſtellt hat, betragen allein auf dem Staatshaushalts-Etat pro 1862 11,758,000 Rthlr.. Nur 782,770 Rthlr., neben dieſer Summe ſind für das Jahr 1862 wirklich in Anſpruch genommen, alles Andere in die Zukunft hinausgeſchoben. Unter dieſen extraordinairen Ausgaben befindet ſich eine große Menge von Ausgaben, welche gerade für die eigentliche Kriegsbereitſchaft von entſchiedener Bedeutung ſind. Hier handelt es ſich insbeſondere um die Vollendung, den Umbau und die Armirung der Feſtungen, ſowie um Beſchaffung der Waffen, insbeſondere der gezogenen Kanonen, d. h. alſo um Dinge, die man doch jeden Augenblick gebrauchen würde, wenn Krieg ausbricht und die man ſo ſchnell als möglich beſchaffen müßte, wenn irgend ein drohender Krieg in Ausſicht ſtände. Nun, meine Herren, für die Beſchaffung der gezogenen Geſchütze, welche gegenwärtig als dringendſte Ausgabe hervorgehoben wird und deren Bedarf auf 3,750,300 Rthlr., alſo auf beinahe 4 Millionen veranſchlagt iſt, verlangt die Königliche Staats-Regierung in dieſem Jahre 125,000 Rthlr. Die Kommiſſion, welche das Bedenkliche dieſes Verfahrens in vollem Maße anerkennt, hat, mit Zuſtimmung der Staats-Regierung, wenigſtens 30,000 Rthlr. von einer andern Poſition auf dieſen Poſten übertragen und ich denke, es wird gerade dieſe Handlungsweiſe zeigen, daß wir in nichts williger ſind, als darin, die wirkliche Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitſchaft zu unterſtützen. Aber, wenn ſelbſt diejenigen Waffen, welche in den neueren Kriegen von der allergrößten Bedeutung ſind, nur in ſo langſamer Weiſe angeſchafft werden können, daß nach Aufſtellung des Etats von 1862 27 Jahre dazu gehören würden, um die Armee mit gezogenen Geſchützen zu verſehen, und ſelbſt, wenn der Etat für 1863, in welchem 180,000 Rthlr. ausgeworfen ſind, als Baſis der Berechnung angenommen wird, noch ein Zeitraum von 22 Jahren dazu gehören würde, um endlich die Artillerie auszurüſten, ſo geht doch daraus hervor, daß die Regierung die Geldmittel des Landes nicht für ausreichend hält, um ſelbſt die nothwendigſten ſachlichen Ausgaben der Militair-Verwaltung ausführen zu können.

Es würde leicht ſein, aus der Zahl dieſer extraordinairen Poſitionen eine große Summe in ähnlicher Weiſe hervorzuheben, um zu zeigen, wie in der Ausrüſtung der Feſtungen, wie wir wenigſtens von unſerm laienhaften Standpunkte urtheilen, in derſelben unzulänglichen Weiſe vorgegangen iſt. Wir haben die Sache nur dadurch erklären können, daß die Königliche Staats-Regierung, weil ſie für die Reorganiſation des Heeres alle disponiblen Mittel in Anſpruch nimmt, für dieſe dringlichſten und wichtigſten Ausgaben die hinreichenden Mittel nicht mehr beſitzt, d. h. alſo, daß in dem Militair-Etat ſelbſt diejenigen Ausgaben, welche die nothwendigſten und wichtigſten ſind, zurückgeſtellt werden müſſen gegen die Koſten der Reorganiſation der Armee.

Nun, meine Herren, wenn daraus hervorgeht, daß die Finanzlage des Staats nicht der Art iſt, um eine beliebige Erhöhung der Ausgaben für das ſtehende Heer zu tragen, ſo wird man ſich die zweite Frage vorlegen müſſen, ob denn in den *politiſchen* Verhältniſſen der äußeren Lage des Landes der Grund liege und von der Königlichen Staats-Regierung gefunden werde, dieſe ſogenannte Kriegsbereitſchaft dauernd feſtzuhalten.

Als die Königliche Regierung zum erſten Male das Geſetz, welches die Wehrverfaſſung umgeſtalten ſollte, in dieſes Haus einbrachte, iſt in den Motiven dieſes Geſetzes ausdrücklich geſagt worden, *die Stärke der nach unſerer bisherigen Kriegs-Organiſation in erſter Linie ins Feld zu ſtellenden Armee entſpreche auch jetzt noch den Verhältniſſen Preußens.*

Nun, meine Herren, ſeit der Zeit hat ſich, wie ich glaube, in der äußeren Situation doch eher ein günſtiges Verhältniß herausgeſtellt, und wenn damals die Stärke der alten Kriegs-Organiſation den Verhältniſſen Preußens entſprach, ſo wird man, glaube ich, heut zu Tage uns nicht entgegen halten können, daß ſie heut nicht mehr entſprechen müßte oder würde. Die äußeren Verhältniſſe ſind bekanntlich zum Theil mit durch die auswärtige Politik unſerer Regierung in die Lage gekommen, daß es gegenwärtig von dem guten oder böſen Willen unſeres weſtlichen Nachbars abhängt, ob Europa im Frieden iſt oder nicht, und daß, wenn irgend ein böſer Traum dem Herrſcher unſeres Nachbarreiches Landau oder Sarlouis unter Deutſchen Fahnen zeigt, dies die Veranlaſſung ſein könnte, daß in einem Moment eine ſolche Unſicherheit vorhanden wäre, welche zu einer Mobilmachung Veranlaſſung geben müßte. Aber wahrſcheinlich iſt dies jetzt nicht in erhöhterem Maße der Fall, als es jemals ſeit der Begründung des zweiten Kaiſerreichs war und unzweifelhaft noch lange ſein wird, denn ich bin überzeugt, daß auch nach Napoleons des Dritten Tode dieſelben Neigungen in Frankreich fortbeſtehen werden, und daß wir unter dieſer Vorausſicht die Permanenz der Kriegsbereitſchaft ausſprechen müßten. Aber wir ſehen, daß Frankreich in dieſem Augenblicke hinreichend und ich denke auf lange beſchäftigt iſt, ohne daß es gerade mit Deutſchland in feindliche Beziehungen treten müßte. Wenn der Herr Abgeordnete für Krefeld uns z. B. auf ein ungeordnetes Verhältniß in Italien hingewieſen hat, ſo iſt das doch gerade ein Verhältniß, welches, wie ich denke, für uns eine Art von Sicherheit darbietet, und welches uns in keiner Weiſe beſtimmen müßte, auf Grund deſſen eine ſtärkere Armee zu halten. Alle andern Staaten, insbeſondere Oeſterreich und Rußland, haben bekanntlich ſeit der Zeit der erſten Vorlagen der Regierung ſo ſchnelle Rückſchritte in ihren finanziellen Verhältniſſen gemacht, ihre ganze innere politiſche Organiſation iſt eine ſo gefährdete geworden, und iſt in dieſem Augenblicke noch eine ſo gefährdete, daß, meiner Ueberzeugung nach, für jetzt eine Gefahr für Preußen von daher nicht zu fürchten iſt. Wenn uns nun offiziell entgegen gehalten wird, daß die Ausgaben, welche Preußen für ſeine Armee trägt, nicht dasjenige Maß erreichen, welches England, welches Frankreich, welches Oeſterreich und Rußland tragen, dann meine Herren, iſt das für mich kein Motiv, denn wir ſehen eben, daß alle dieſe Staaten durch ihre großen Armeen finanziell ruinirt werden, und wir finden uns gerade an dem Punkte, wo wir in dieſelbe Bahn einlenken. Wir ſind eben noch in der Lage, dies aufhalten zu können. Und daß wir durch die Statiſtik belehrt worden, daß wir noch die Zügel in der Hand behalten können, das legt uns die ſchwere Verpflichtung auf, dafür zu ſorgen, daß unſer Staat nicht auf dieſelbe abſchüſſige Bahn geführt werde.

Meine Herren, wenn alſo die finanziellen Verhältniſſe die Erhaltung und die weitere Entwicklung der Reorganiſation nicht zulaſſen, wenn andrerſeits in den politiſchen Verhältniſſen kein unmittelbares Bedürfniß vorliegt, eine eigentliche Kriegsbereitſchaft herzuſtellen, welche Stellung iſt dann die Landesvertretung rechtlich und verfaſſungsmäßig gegenüber dem Königlichen Miniſterium einzunehmen verpflichtet? Ich ſage: *Verpflichtet*, denn es handelt ſich hier ja nicht um irgend einen willkürlichen Standpunkt, um einen Standpunkt bloßer Laune, bloßer Oppoſitionsluſt,

Digitized by Google

sondern um den Standpunkt, der durch die verfassungsmäßige Pflicht uns auferlegt wird. Handelte es sich um irgend eine unmittelbare Gefahr für den Staat, irgend eine äußere Gefahr, welche die Existenz des Staates bedrohte, so würden wir unzweifelhaft berechtigt sein, anders zu votiren. Da dies nicht der Fall ist, so müssen wir nothwendig so votiren, wie die Gesetze und die Verfassung uns vorschreiben, und, meine Herren, von diesem Standpunkt aus muß ich zunächst sagen, daß die Herren meiner Ueberzeugung nach nicht berechtigt sind, welche die Regierung durch Budgetstreichungen zwingen wollen, auf eine zweijährige Dienstzeit zurückzugehen. Das Gesetz vom 3. September 1814 ist meiner Ueberzeugung nach in diesem Punkte ganz unzweifelhaft, und wenn die Königliche Staats-Regierung in der Erklärung, welche sie in der Kommission abgegeben hat und welche sich im Bericht gedruckt findet, in dieser Beziehung eine Konzession gemacht hat, so ist es eine Konzession, die meiner Ueberzeugung nach gesetzlich nicht begründet ist.

Der §. 6. des Gesetzes lautet ganz bestimmt:

> Die drei ersten Jahre befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres durchgängig bei ihren Fahnen.

Wenn nun die Regierung sagt, dies sei nur eine Berechtigung, aber nicht eine Verpflichtung, so würde es sich ja eben darum handeln, daß die Regierung das Gesetz nur nach der einen Seite hin, die ihr günstig, die ihr passend ist, acceptirt, aber nicht nach der andern Seite hin. Wollte man sagen, der Ausdruck „durchgängig", der hier steht, der gäbe der Regierung in die Hand eben nur im Durchschnitt, etwa im Allgemeinen eine dreijährige Dienstzeit zu halten, aber nach Belieben gewisse Mannschaften 2 Jahre dienen zu lassen und andere noch kürzere Zeit, so bestreite ich das, weil meiner Ueberzeugung nach dieser Paragraph, wie bei allen Gesetzen, nur in dem Verhältniß interpretirt werden kann, daß man ihn im Zusammenhange betrachtet und da heißt er meiner Ueberzeugung nach nichts weiter, als daß die Ausnahme, die im folgenden Paragraphen kommt, durch dies „durchgängig" angekündigt wird. In den folgenden Paragraphen heißt es, daß junge Leute aus gebildetem Stande nur ein Jahr zu dienen haben. Alle andere Mannschaft, die eingezogen wird, muß daher drei Jahre dienen, denn es heißt nicht etwa: die Regierung ist berechtigt, sie 3 Jahre bei den Fahnen zu belassen, sondern es heißt ausdrücklich: „Sie befinden sich 3 Jahre bei den Fahnen."

Gegenüber diesem ganz unzweifelhaften Wortlaute ist die Regierung gewiß berechtigt, an der 3jährigen Dienstzeit festzuhalten, und berechtigt, sich jedem Antrage zu widersetzen, wie er eben von den geehrten Herren der Minorität für 1863 beabsichtigt wird. Die Landesvertretung hat nicht das Recht, durch das Budget bestehende gesetzliche Bestimmungen zu umgehen, die Ausführung dieser Bestimmungen unmöglich zu machen. Sie muß nothwendigerweise so lange das Geld bewilligen, welches für die Ausführung der dreijährigen Dienstzeit nöthig ist, bis durch eine neue Gesetzes-Vorlage eine Aenderung eingetreten ist.

Ich denke, das ist auch der Standpunkt, welchen das hohe Haus in seinen früheren Sessionen, und welchen die Regierung eingenommen hat; wenigstens habe ich die Verhandlungen nicht anders verstehen können; und ich muß mir erlauben, in dieser Beziehung auf ein paar bestimmte Stellen zurückzukommen. In den Motiven des Gesetzes über den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1861, hat die Regierung ausdrücklich gesagt:

> „Nachdem die Staats-Regierung die Umgestaltung der Heeresverfassung als eine dringende, nicht füglich länger hinauszuschiebende Aufgabe anerkannt hatte, lag ihr die Pflicht ob, den Zustand der Kriegsbereitschaft, welchen die politischen Verhältnisse des vorigen Jahres nothwendig gemacht hatten, allmälig in eine Form überzuleiten, welche, obschon sie die Rückkehr zu dem früheren Friedenszustand zuließ, doch zugleich für den Fall der Durchführung einer neuen Heeres-Organisation diese vorbereitete."

Es ist also hier zugleich hervorgehoben, daß die Regierung einen Zustand erhalten wolle, der noch die Möglichkeit der Rückkehr zu dem früheren Friedenszustande zulasse.

> „Als den Zeitpunkt des Uebergangs aus dem, auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1859 hergestellten und theilweise aufrecht erhaltenen Zustande der Kriegsbereitschaft in die projektirte neue Heeres-Einrichtung, nahm sie den 1. Mai d. J. in Aussicht, indem sie von der Voraussetzung ausging, daß bis dahin die Berathung der von ihr den beiden Häusern des Landtages vorzulegenden Gesetz-Entwürfe zum Abschluß gediehen sein werde."

Also ganz ausdrücklich hat die Regierung damals angenommen: sie bringt die Gesetz-Entwürfe ein, das Haus berät sie, sie werden beschlossen, und wenn sie beschlossen sind, wird die eigentliche Organisation eingeführt werden.

Es hatte sich aber herausgestellt, daß eine Reihe von Hindernissen eingetreten war, die das nicht möglich machten. Und somit sagt die Königliche Regierung weiter:

> „Da nun die bloße Fortsetzung der verfassungsmäßigen Berathung der bezüglichen Gesetz-Entwürfe die definitive Beschlußnahme weiter hinausschieben würde, als es mit den wohlverstandenen Interessen des Landes und seiner Wehrhaftigkeit vereinbar ist, so bleibt, nach der gewissenhaften Ueberzeugung der Regierung, nichts anders übrig, als für jetzt unverzüglich die fernere Bewilligung außerordentlicher Geldmittel in Anspruch zu nehmen und die Berathung und Beschlußnahme über die für die Umgestaltung des Heerwesens erforderlichen Gesetzes-Vorlagen einer weiteren Berathung der beiden Häuser des Landtags vorzubehalten."

In dem sehr eingehenden und sehr scharf gefaßten Berichte, welchen der Herr Abgeordnete für Stargard damals über diese Vorlage erstattet hat, ist auf das Allerschärfste hervorgehoben worden, daß es sich hier nur um eine Bewilligung handle, welche einen provisorischen Zustand setze, und daß die Regierung verpflichtet sei, das eigentliche Gesetz später einzubringen.

In der Diskussion, welche im Jahre 1860 in diesem hohen Hause stattfand, hat der damalige Herr Finanz-Minister auch noch ausdrücklich erklärt, daß die Regierung den Zustand als einen provisorischen ansehe, weil sie davon ausgehe, daß „die definitive Regelung der hier in Rede stehenden Verhältnisse nur das Resultat einer neuen Berathung mit der Landesvertretung sein kann, und sie wird an diese neue Berathung zu seiner Zeit herantreten mit dem vollen Vertrauen, daß es ihr gelingen werde, die Zustimmung der Landesvertretung für ihre Plane zu finden." Hier ist nicht davon die Rede oder gesagt, daß der Landesvertretung vorgegriffen werden sollte, sondern nur, daß ein Gesetz eingebracht werden sollte, und daß danach die endliche Entscheidung über die Regelung dieser Verhältnisse getroffen werden sollte.

In der Session von 1861 hat der gegenwärtige Herr Kriegs-Minister v. Roon erklärt: „Ich für meinen Theil", sagt er, — „ich habe die Notizen zufällig zur Hand — habe in der Kommission ausdrücklich erklärt, daß die Regierung auf das Vertrauen rechne, was ihr durch die Bewilligung des Extraordinariums bewiesen werden würde, weil sie sich bewußt sei, immer nur das Beste des Landes im Auge zu haben, weil sie nichts wolle,

was mit den beſtehenden geſetzlichen Einrichtungen in Widerſpruch ſtehe, nichts, was der künftigen, definitiven, geſetzlichen Feſtſtellung unſerer Kriegsverfaſſung prinzipiell vorgreifen würde."

Nun, meine Herren, ich glaube, es verlohnt ſich in der That nicht, alle Verhandlungen des Einzelnen durchzugehen, um darzuthun, daß durch eine ganze Reihe von Jahren immer derſelbe Standpunkt feſtgehalten iſt, daß die Regierung nicht eher berechtigt ſei, eine ſolche Organiſation als definitiv zu betrachten und zu behandeln, und die Aufnahme im Ordinarium des Budgets oder auch im Extraordinarium zu verlangen, bevor die Sache nicht geſetzlich feſtgeſtellt ſei. Ich bemerke noch denjenigen Herren gegenüber, welche die Bewilligung im Extraordinarium ausſprechen wollen, daß man im Extraordinarium nichts bewilligen kann, was nicht mit den geſetzlich beſtehenden Verhältniſſen des Heerweſens zuſammenhängt und auf Grund derſelben gefordert wird, daß es vielmehr ganz falſch ſein würde, eine extraordinaire Bewilligung zu machen, welche auf ein zu erwartendes Geſetz vorgriffe. Wir ſind in keiner Weiſe in der Lage, eine ſolche Bewilligung, ſei es im Ordinarium, ſei es im Extraordinarium, eintreten zu laſſen, bevor nicht die geſetzliche Regulirung ſtattgefunden hat, und ich halte diejenigen Herren, welche die Regierung durch bloßes Streichen im Budget zwingen wollen, auf die zweijährige Dienſtzeit zurückzukommen, deshalb für im rechtlichen Irrthum befangen, weil ich der Ueberzeugung bin, daß man nicht durch die Budget-Berathung Geſetze machen kann, und daß man nicht geſetzliche Beſtimmungen gleichſam heimlich erzwingen kann, welche auf verfaſſungsmäßigem Wege nicht zu Stande kommen. Die Art, wie Geſetze zu Stande kommen, iſt in der Verfaſſung ſcharf vorgeſehen, und davon darf man in keiner Weiſe abweichen. Selbſt dieſes Haus hat nicht das Recht, in irgend einer Weiſe einen Weg zu betreten, der von dieſer verfaſſungsmäßigen Grundlage unſeres Rechtsbodens abwiche.

Nun, meine Herren, erklärt die Königliche Staats-Regierung, ſie ſei eigentlich überhaupt nicht abgewichen, es ſei überhaupt nicht nöthig, daß ſie ein Geſetz vorlege, es ſei eigentlich alſo guter Wille, wenn ſie in dieſer Beziehung dem Wunſche der Landesvertretung nachkomme. Ich weiß nicht, ob dieſer Standpunkt von irgend Jemand in dieſem Hauſe getheilt wird, wenigſtens hat, ſo viel ich mich erinnere, keiner der Herr Vorredner, die bisher auf dieſer Stelle geſtanden haben, in dieſer Richtung ſich ausgeſprochen.

Ich muß aber, meine Herren, die Punkte ſcharf hervorheben, wo meines Erachtens die Königliche Regierung über ihre geſetzlichen Befugniſſe hinausgegriffen hat, wo ſie das Recht der Landesvertretung und die geſetzliche Grundlage unſerer Wehrverfaſſung direkt angegriffen hat. Der eine dieſer Punkte betrifft die definitive Anſtellung von Offizieren und Militair-Beamten, zu denen die Regierung ohne Zweifel nicht eher berechtigt war, als bis die regelmäßige Bewilligung ſolcher Stellen durch den Staatshaushalts-Etat erfolgt war. Es verhält ſich damit ähnlich, wie bei andern Poſten, die bei früheren Budget-Berathungen bereits kritiſirt worden ſind. Wollte die Regierung ſolche Stellen beſetzen, ſo mußte ſie dieſelben ſo beſetzen, daß die Anſtellung rückgängig gemacht werden konnte, ohne daß unmittelbar eine Belaſtung der Staats-Einnahmen daraus hervorgeht. Ich geſtehe gern zu, daß das große Schwierigkeiten gehabt haben würde, aber das ändert doch nichts in der verfaſſungsmäßigen Stellung dieſes Hauſes, und man kann uns doch nicht zwingen, dadurch daß man ganz willkürlich Offiziere und Beamte ernennt, hinterher das Geld bewilligen zu müſſen, ohne daß die Regierung ſich irgendwie verpflichtet hält, deswegen eine Indemnität nachzuſuchen. Das iſt für die Volksvertretung eine harte Zumuthung.

Indeß, ſo hart dieſe Zumuthung auch iſt, ſo iſt es doch eine, welche, wie ich glaube, ſo lange im Wege der Budget-Berathung zum Austrag gebracht werden kann, als die Ernennung dieſer Beamten und Offiziere nicht zuſammenhängt mit weſentlichen Aenderungen in der geſetzlichen Stellung des Heeres. Ob aber eine wirkliche Aenderung des Geſetzes ſtattgefunden hat, das kann man nur beurtheilen, wenn man die Stellung erwägt, welche die gegenwärtige Armee gegenüber der alten Organiſation und insbeſondere der Landwehr eingenommen hat.

Ich will hier zunächſt hervorhebeni, — namentlich gegenüber dem, was der letzte Redner vor mr geſagt hat, — daß doch, wie ich glaube, unter meinen Freunden Niemand iſt, der in der That den Zuſtand des Heerweſens, und namentlich der Landwehr, wie er im Jahre 1859 exiſtirte, als einen wünſchenswerthen, oder als einen wiederum zu erſtrebenden betrachtet; wir verlangen in keiner Weiſe, daß die Regierung auf den actuellen Zuſtand jenes Jahres zurückgehe, ſondern wir verlangen, daß ſie entweder auf den rechtlichen Standpunkt zurückgehe, oder, wenn ſie auf einen andern rechtlichen Standpunkt gelangen will, uns ein Geſetz vorlege, und auf verfaſſungsmäßigem Wege daſſelbe feſtſtelle.

Unzweifelhaft hat die Landwehr durch die beſtehende Geſetzgebung eine beſtimmte Einrichtung, eine beſtimmte geſetzliche Form, eine gewiſſe geſetzliche Exiſtenz, und vergeblich wird, glaube ich, die Königliche Regierung, verſuchen nachzuweiſen, daß noch gegenwärtig die Landwehr ſich in dieſer Lage befindet.

Sie finden, meine Herren, in dem Kommiſſions-Bericht eine Erklärung der Königlichen Staats-Regierung über dieſe Frage unter den Anlagen, wo beſonders nachgewieſen iſt, in welcher Weiſe durch die Organiſation in die Landwehr-Verhältniſſe eingegriffen iſt.

Der Herr Regierungs-Kommiſſar hat in einem Aktenſtück, welches er ſelbſt an die Kommiſſion übergeben hat, und welches ſich auf Seite 131. abgedruckt findet, ausdrücklich zugeſtanden, daß die Bekleidungs- und Ausrüſtungs-Stücke der Landwehr-Bataillone erſten Aufgebots bei der Reorganiſation der Armee für die neuformirten Infanterie-Regimenter vollſtändig mit verwendet worden ſind, daß die Ergänzung dieſer Stücke inſoweit ſtattgefunden hat, als die für die Landwehr-Infanterie Bataillone zweiten Aufgebots vorhanden geweſenen Bekleidungen für 402 Mann hinſichtlich der Klein-Montirungs-Stücke, Leibriemen und Patrontaſchen

bei den Landwehr-Bataillonen in den weſtlichen Provinzen auf 1002 Mann, und
bei den Landwehr-Bataillonen in den öſtlichen Provinzen auf 802 Mann

kompletirt worden ſind, und daß die Ergänzung der übrigen ſpäterhin ſtattfinden ſoll, und endlich daß die Bekleidung und Ausrüſtung der aufgelöſten Landwehr-Kavallerie-Regimenter theils den neu formirten Kavallerie-Regimentern, theils den Depots überwieſen werden, von wo ſie allmälig verſchwinden.

Wir erſehen daraus wenigſtens, daß die Bekleidung und Ausrüſtung für die Landwehr nur inſofern vorhanden iſt, als man die Landwehr zweiten Aufgebots desarmirt und das zum Theil ergänzt hat, aber keineswegs vollſtändig.

Wir wiſſen ferner aus den Budget-Vorlagen, daß die Regierung auch gegenwärtig daran feſthält, daß die Landwehr nicht mehr in der alten Weiſe zu Uebungen herangezogen werden ſoll. Schon in der Vorlage, welche die Königliche Regierung dem aufgelöſten Hauſe machte, iſt in den Motiven ausdrücklich erklärt worden, daß die Ausführung des vorgelegten Geſetzes eine Verringerung in der Uebungs-Pflichtigkeit der beurlaubten Klaſſe unverkennbar mit ſich bringt, da die Landwehr-Uebung nunmehr auf eine achttägige Periode während des fünfjährigen Verbleibens im erſten Aufgebot beſchränkt werden würde. Alſo künftig ſollte die Landwehr überhaupt während der 5 Jahre nur ein Mal auf 8 Tage zuſammenberufen wer-

Digitized by Google

den. Wir wissen ferner, daß dem entsprechend in dem diesjährigen Budget eine halbe Million weniger für die Landwehr verlangt wird, als früher. Nun, wenn man die Landwehr überhaupt als eine kriegstüchtige und nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1814 zu verwendende Truppe erhalten will, dann ist es doch das Erste, daß man die Uebungen regelmäßig ausführt, daß man die Mannschaften in einem wirklichen Exercitium erhält, daß man insbesondere den Offizieren Gelegenheit bietet, sich in dem zu vervollständigen, was nach den berechtigten Anschuldigungen der Regierung ihnen abgeht. Statt dessen aber beschränkt man diese Gelegenheit noch mehr, und man führt daher im erhöhten Zustande dasjenige herbei, weswegen man an sich die Landwehr nicht mehr haben will.

Endlich, meine Herren, haben wir ebenfalls authentisch erfahren, daß die Besetzung der Kommandostellen von einem erheblichen Antheile der Landwehr gegenwärtig durch invalide oder zur Disposition gestellte Offiziere versehen wird, also keineswegs durch Offiziere, welche in dem gewöhnlichen aktiven Verhältnisse stehen, sondern durch solche, von denen man voraussetzen muß, daß ihre gesundheitlichen Verhältnisse, ihre körperlichen Thätigkeiten keineswegs der Art sind, daß sie für die Ausbildung ihrer Mannschaft etwas Erhebliches thun können. Also es fehlt an Ausrüstung und Bekleidung, an Uebungen, — an entsprechenden Offizieren; es wird auch weniger Geld verlangt. Mehr kann man doch nicht verlangen, wenn man sich überzeugen will, daß im Grunde überhaupt die Landwehr nicht mehr anders da ist, als in dem Theile, welcher nachträglich bei Gelegenheit eines Krieges auf Grund des §. 15. zur Linie eingezogen werden soll, wie die Königliche Staats-Regierung sagt. Das ist meiner Ansicht nach eine flagrante Verletzung des Gesetzes vom Jahre 1814, und gegenüber dieser Lage haben wir keine andere Waffe in der Hand, um das gesetzliche Recht zu schützen, als indem wir uns einfach in die Negative zurückziehen.

Wir, meine Herren, würden sehr gern mit positiven Vorschlägen hervorgetreten sein, wenn wir uns in der Lage befänden, dasjenige Urtheil über die einzelnen Details einer solchen anzustrebenden Organisation zu fällen, welches unzweifelhaft nothwendig ist. Ich denke, Sie werden diese Zurückhaltung anerkennen. Wenn wir aber in dieser Richtung nicht positiv vorgehen wollten, so giebt es überhaupt keine Richtung, wo für uns eine Position zu finden ist, als indem wir uns auf den Rechtsboden stellen, der durch die Gesetze und durch die Verfassung uns vorgeschrieben ist.

Man sagt nun, meine Herren, die Landwehr sei überhaupt gegenwärtig nicht mehr für die heutigen Kriege geeignet. Ich muß es dem Herrn Kriegs-Minister überlassen, in dieser Beziehung sich spezieller auszusprechen, da ich glaube, daß es für das Land in hohem Maße wünschenswerth sein wird, von ihm eine bestimmte und entgültige Erklärung über die Stellung, die er eigentlich späterhin noch der Landwehr zu belassen gedenkt, zu erfahren.

Ich möchte ihn nur daran erinnern, daß vor einer allerdings etwas langen Zeit er, wie ich denke, ein sehr begeisterter Anhänger des Landwehr-Systems war. In seinem militairischen Werke über die iberische Halbinsel sagt er ganz ausdrücklich, daß gerade Preußen durch die militairische Ausbildung und Erziehung der Nation so weit vorgerückt sei, daß es ein großes Heer mit beschränkten Finanzkräften tragen könne, und er setzt dann hinzu:

> „In jedem andern Staate aber, wo das Volk aus Mangel eines Landwehr-Systems an der militairischen Erziehung keinen Theil hat, verhindert nicht nur der Finanz-Zustand, sondern auch die Unmöglichkeit der Ausbildung die gleichzeitige Mobilmachung verhältnißmäßig so bedeutender Streitkräfte."

(Hört! Hört!)

Ich werde mir erlauben, nachher noch auf eine andere Stelle dieses Werkes hinzuweisen, wo die Auffassung des Herrn Kriegs-Ministers, wie mir scheint, noch mehr in der Richtung liegt, die wir gegenwärtig nur als die berechtigte anerkennen und vertheidigen.

Meine Herren, wenn man nun in dieser Frage, wie das hier wiederholt von mehreren Rednern geschehen ist, nicht mehr eine einfache Rechts-Frage und nicht mehr eine einfache Finanz-Frage sieht, sondern wenn man sie sofort zu einer Verfassungs-Frage und, wie der Herr Abgeordnete für Stolp es gethan hat, zu einer Macht-Frage stempelt, dann beschwört man, wie ich glaube, einen Konflikt herauf, welcher durch den bisherigen Ablauf der Ereignisse in keiner Weise berechtigt und noch weniger benöthigt ist.

Daß ein Konflikt an sich nahe liegt, ja daß gewissermaßen in den Dingen selbst die Wahrscheinlichkeit desselben liegt, das hat schon der Herr Abgeordnete für Königsberg i. N. zu der Zeit, als er Finanz-Minister war, offen ausgesprochen. In der Sitzung vom 28. Mai 1861 hat er die verfassungsmäßige Stellung der Regierung in der Weise definirt:

> „Die Staats-Regierung wird die Pflicht niemals verabsäumen, die Rechte des Trägers der Krone, als des Ober-Befehlshabers der Armee, zu wahren; sie wird aber ebensowenig verkennen, daß sie die Rechte dieses Hauses zu achten hat. Sie wird niemals in Abrede stellen, daß das Haus, kraft des ihm verfassungsmäßig und unbestritten zustehenden Rechtes, die von der Regierung geforderten Geldmittel zu bewilligen oder zu versagen, auch auf die Entschlüsse einen Einfluß üben kann, welche von dem obersten Kriegsherrn gefaßt werden. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese nebeneinander gehenden Rechte einander berühren, mit einander kollidiren können. Die Staats-Regierung ist aber nicht der Ansicht, daß für den Fall einer solchen Kollision das Mittel eines Staatsstreiches das allein gebotene sei. Wenn solche Fälle eintreten sollten, dann wird sie das Mittel zur Lösung obschwebender Fragen nicht außerhalb, sondern innerhalb der Verfassung suchen."

Das war, glaube ich, die Stellung, welche ein verfassungsmäßiges Ministerium gegenüber einem solchen möglichen Konflikte sich vorzeichnen mußte, und welche bei einem wirklich eintretenden Konflikte auch gewiß jedes verfassungsmäßige Ministerium einhalten muß. Nun, meine Herren, wenn man sich frägt, welche Mittel bietet denn die Verfassung dar für eine solche Regierung? — dann weist man uns darauf hin, daß die Verfassung eine Lücke habe.

(Heiterkeit.)

Soweit ist schon der Cynismus der offiziösen Presse,

(Lebhaftes Bravo!)

welche hier so lange angegriffen ist und trotz der Beschlüsse des hohen Hauses gegenwärtig immer noch fortfährt, ihre verfassungswidrigen Bestrebungen zu entwickeln, — so weit, sage ich, ist dieser Cynismus schon fortgesetzt worden. Man wagt es, uns von einer Lücke in der Verfassung zu sprechen, und man leitet daraus ab, daß die Staats-Regierung, gegenüber dieser Lücke, sich in ihrem Rechte befinden würde, willkürlich die Lücke ergänzen zu können. Ich weiß nicht,

ob gerade in dieser selben Richtung oder vielleicht mehr auf Grund des Artikel 109. der Verfassung die Redner sich ausgesprochen haben, welche gestern, — wie ich denke, zum höchsten Befremden aller Zuhörer — in dem anderen Hause sich über die Militairfrage bei Gelegenheit des Orts-Briefbestellgeldes auszelassen haben, und von denen Einer wenigstens es als ganz selbstverständlich betrachtete, daß die Königliche Staats-Regierung, falls das Budget-Gesetz nicht ohne Weiteres in der Weise zu Stande komme, wie sie es wünsche, dann berechtigt sein würde, ohne Budget fortzuregieren. Keiner von den Herren Ministern, welche anwesend waren, nahm Gelegenheit,

(Ruf links: Hört! Hört!)

über diese höchst wichtige staatsrechtliche Frage sich auszusprechen. —

(Abgeordneter Freiherr v. Vincke (Stargard): Das gehört ja nicht hierher!)

Ich muß — trotz der Bemerkung des Herrn Abgeordneten für Stargard, der sein Amt, als Censor des Hauses zu fungiren, auch mir gegenüber wieder in Anspruch nimmt, —

(Links: Bravo! Sehr gut!)

ich muß sagen, daß ich es doch für sehr bedenklich erachte, wenn in Gegenwart des vollen Ministeriums derartige, meiner Ansicht nach verfassungswidrige Doktrinen gepredigt werden.

Meine Herren, die Verfassung läßt der Regierung zwei Möglichkeiten, wenn ein derartiger Konflikt eintritt, daß ein Gesetz, welches nothwendiger Weise zu Stande kommen muß, mit ihr nicht zu Stande kommt. Die eine Möglichkeit ist die Auflösung des Hauses und die Appellation an das Volk, die andere Möglichkeit ist der Abtritt des Ministeriums und der Eintritt eines Ministeriums, welches das Budget-Gesetz erwirken kann. Das ist die verfassungsmäßige Situation, und nur in diesen Grenzen kann sich meiner Ueberzeugung nach ein verfassungsmäßiges Ministerium bei einer solchen Kollision bewegen.

Will das Ministerium aber weder auflösen noch abtreten, nun, dann scheint mir, giebt es noch andere Möglichkeiten, nämlich die, daß es ein anderes Budget-Gesetz einbringt, oder daß es das betreffende Armee-Gesetz, auf Grund dessen überhaupt die Bewilligung stattfinden soll, zur rechten Zeit einbringt und darauf sich die Bewilligung geben läßt, oder endlich, daß es sich eine Indemnität für das Vergangene und unter ganz bestimmten Zusicherungen einen Kredit für eine kurze Zukunft erbittet und daß es dann versucht, in den regelmäßigen verfassungsmäßigen Weg einzutreten, auf dem, wie ich überzeugt bin, die Landesvertretung ihm zu jeder Zeit bereitwillig zur Seite stehen wird.

(Bravo!)

Aber ich kann nicht glauben, was der Herr Abgeordnete für Stolp hier gewiß zur Unzeit gesagt hat, wir handelten gegen die Prärogative der Krone. Mit vollkommenem Rechte hat der frühere Finanz-Minister Herr v. Patow seiner Zeit auf die rechtliche Stellung, welche Seine Majestät in der Verfassung einnimmt, hingewiesen. Die Prärogative der Krone sind in ganz scharfer Weise in den Artikeln 46—48. der Verfassung niedergelegt und eine Beziehung Seiner Majestät zu dem Heere ist außerdem noch im Artikel 35. vorgesehen. An diesen verschiedenen Stellen steht das verzeichnet, was man die Prärogative der Krone nennen kann. Da steht, daß der König den Oberbefehl führt, daß er alle Stellen im Heere besetzt, daß er das Recht hat, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, daß er nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten kann. Aber es steht nicht da, daß er Stellen kreiren kann ohne Zustimmung der Landesvertretung, daß er neue Armeer in der Armee einrichten kann, ohne daß dieselben in regelmäßiger Weise berathen und bewilligt sind, daß er Gelder anweisen kann ohne Zustimmung der Landesvertretung, daß er in der Lage ist, die Armee auf neuen gesetzlichen Grundlagen zu formiren. Indem wir, nachdem sehr Vieles der Art vorgekommen ist, was wir nicht für verfassungsmäßig erachten können, versuchen, durch unser negirendes Votum wieder das Sachverhältniß soweit herzustellen, daß die verfassungsmäßigen Rechte der Krone in voller Reinheit zu Tage treten, und daß man nicht unter dem Vorwand, die Prärogative der Krone zu stärken, die Befugnisse des jeweiligen Ministeriums verstärken will, ich sage, indem wir dieses thun, wird man uns gegenüber wenigstens in keiner Weise behaupten können, daß wir anders als in höchst verfassungsmäßiger Weise verfahren. Die Budget-Kommission hat die Rücksichten der Pietät, welche ihr von Seiten der geehrten Redner entgegengehalten sind, auch von dem Abgeordneten für Stolp, ich sage, sie hat gerade die Rücksichten der Pietät bei den Spezial-Berathungen häufig maßgebend sein lassen; sie hat sich an vielen Stellen enthalten, Anträge zu stellen, welche sie eigentlich aus Zweckmäßigkeits-Gründen hätte stellen mögen, bloß weil sie es in ihrem Gefühle der Pietät für angemessen erachtete, daß das Land selbst mehr bezahlte, als an sich nöthig ist.

Dadurch werden die Könige nicht stark, daß sie mit ihrem Volke in Unfrieden leben. Es war ein schlimmer Gegensatz, den der Abgeordnete für Stolp hier zur Sprache brachte und der, wie ich glaube, auch die Stellung bezeichnet, die ein großer Theil des Offiziers-Corps in diesem Augenblicke einnimmt, nämlich, daß der König von Preußen stark sein und daß er nicht ein schwacher Kaiser von Deutschland werden solle. Meine Herren, wenn man den König vom Volke ablöst und ihn als eine ganz besondere isolirte Erscheinung, die ganz außerhalb des Volkes steht, betrachtet, dann kann ich allerdings zugeben, daß ein solcher Standpunkt seine Berechtigung hätte; aber daß dies ein an sich ganz unnatürlicher Standpunkt ist, ein Standpunkt, der eben nur der äußersten Despotie angehören durfte, das, denke ich, wird auch von dem Ministertische kaum bestritten werden. Daß das Königthum mitten im Volke stehe, daß es als eine volksthümliche, aus dem Leben des Volkes selbst hervorgegangene und immer mit ihm zusammenhängende Macht existire, die eben auch aus dem Volke heraus ihre Macht schöpft, mit diesem Volke nach außen hin schöpferisch agirt: das ist das, was wir, denke ich, nach natürlichem und historischem Rechte verlangen können.

(Bravo!)

Aber wenn die Herren die Stärke des Königthums nicht nach Außen, sondern nach Innen suchen, wenn sie sie darin suchen, daß die Willkür, die persönliche Entscheidung in den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Fragen die maßgebende sein soll, dann, meine Herren, schwächen Sie, glaube ich, das Königthum schon durch das bloße Streben.

(Bravo!)

Die Stärke der Staatsgewalt im Innern kann niemals eine andere sein, als daß sie mit der Schärfe des Gesetzes agirt; wo sie das Gesetz verläßt oder wo der gesetzliche Boden auch nur zweifelhaft wird, da, meine Herren, ist immer ein gefahrdrohender Schritt geschehen, der, weiter verfolgt, auf Wege führt, die, wie ich glaube, der Herr Kriegs-Minister in dem von mir vorher citirten Werke sehr bestimmt ausgesprochen hat, weshalb ich mir erlauben werde, noch diesen Passus mitzutheilen. Er sagte damals — es war im Jahre 1859:

„Wo Hingebung, wo Aufopferung für die Idee eines Krieges nicht fehlt, wo die Ueberzeugungen, wo die Vorurtheile eines Volkes mitsprechen, wo endlich eine große Persönlichkeit

alle disponiblen Kräfte in Thätigkeit zu setzen versteht: da vermehren sich auch die Streitmittel auf überraschende, auf unglaubliche Weise, wie der Vendée-Krieg, der Kampf der Tyroler im Jahre 1809, wie Preußens Aufstand im Jahre 1813, der hartnäckige Widerstand der Basken in unseren Tagen, wie Friedrichs II. siegreicher Kampf gegen das vereinte Europa und andere Beispiele hinlänglich beweisen. — Wo aber, wie gegenwärtig auf der Halbinsel, nur ein rostiges, ein halb zerstörtes Räderwerk die Staats-Maschine mühsam im Gange erhält, wo alle modernen, gleichviel ob wohlgemeinten, gewiß aber sinnlosen Schnörkel, mit denen das alte, knarrende Getriebe aufgeputzt und aufgefrischt worden, nur als ungeschicktes Flickwerk erscheinen, wo dünkelhafter, staatstheoretischer Wahnwitz die leitenden Volks-Ideen, als verbrauchte Triebfedern, unter die Füße tritt, ohne Anderes an ihre Stelle zu setzen, — wo die Konfusion der Begriffe epidemisch wird, wo die mißhandelte Maschine endlich ins Stocken geräth, und wo jede große schöpferische Persönlichkeit fehlt: da versagen die Glieder dem kranken Organismus den Dienst, da tritt in dem krampfhaften Ringen um die Fristung der Existenz terroristische Willkür an die Stelle geregelter Gewalt, da darf man Gewöhnliches nicht mehr erwarten, da trügen alle Berechnungen des Statistikers, und man muß auf ein Maximum wie auf ein Minimum von Leistungen gefaßt sein."

(Große Sensation.)

Nun, meine Herren, ich denke, das ist die Konsequenz solcher Bestrebungen, wie der Herr Abgeordnete für Stolp sie uns vorher geschildert hat. Die Prärogativen des Königs kommen in keiner Weise in Frage; es handelt sich nur darum, ob unter dem Vorwande dieser Prärogative verfassungsmäßige Rechte der Landesvertretung in Besitz genommen werden können, und, meine Herren, die Alternative, welche gegenwärtig die Königliche Regierung an dieses Haus stellt, diese Alternative ist nicht mehr die verfassungsmäßige, welche der Herr Finanz-Minister v. Patow seiner Zeit hier hervorhob. Es ist vielmehr die Alternative, daß wir entweder bewilligen, und daß dann die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geachtet werden oder daß wir nicht bewilligen und daß dann ohne Budget regiert wird, d. h. also, daß der Artikel 99. der Verfassung in der allerauffälligsten Weise verletzt wird. Ich denke, die Herren Minister werden sich nicht darauf berufen, daß durch eine schlechte und, wie ich glaube, auch verfassungswidrige Praxis bis jetzt der Staatshaushalts-Etat später vorgelegt worden ist, als das Etatsjahr begonnen hat. Immer ist es noch ein anderer Standpunkt, mit einem Budget fortzuregieren, welches überhaupt noch nicht der Kognition der Landesvertretung unterlegen, oder mit einem Budget, was die Landesvertretung verweigert hat. In dem Augenblick, in welchem die Staats-Regierung auf ein verweigertes Budget die Ausgaben fortsetzen wollte, würde es, meiner Ansicht nach, den Staatsstreich begehen, auf dessen Möglichkeit der Herr Abgeordnete für Königsberg damals hingewiesen hat. Und, meine Herren, ich darf wohl hoffen, daß die bloße Möglichkeit, es könnte sich ein Ministerium finden, welches einen solchen Staatsstreich beginge, nicht dieses Haus bestimmen kann, von seinem verfassungsmäßigen Rechte zu weichen,

(Bravo!)

und die Stellung aufzugeben, welche das Volk uns anvertraut hat.

(Bravo!)

Ich schließe, meine Herren, mit einer Bemerkung des Herrn Abgeordneten für Königsberg, die er im Jahre 1851 auf dieser Tribüne gemacht hat:

„Soll die Kammer noch eine Bedeutung haben, soll die Verfassung fortbestehen, so ist es unsere erste Pflicht, in Geldsachen mitzusprechen, soweit die Verfassung uns ein Recht dazu giebt. Dieses Recht müssen wir unseren Nachfolgern ungeschmälert bewahren.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **v. Roon:** Es wird wohl erwartet, daß ich in dieser Angelegenheit das Wort ergreife, so wenig ich vielleicht denjenigen rhetorischen Kräften gewachsen bin, die sich gegen die Ansicht der Regierung geltend gemacht haben, so wenig ich auch erwarten kann, durch meine Auseinandersetzung das, wie ich nicht ohne Grund voraussetze, vorher festgestellte Votum der Majorität dieses Hauses umzuändern. Es sind in der That die allerverschiedensten Bemerkungen und Behauptungen gemacht. Die allerverschiedensten Thatsachen sind unter den verschiedensten Farben dargestellt worden, und es ist sehr schwer, diese Bemerkungen sämmtlich erschöpfend zu beantworten, wenn man in einer gewissen logischen Reihenfolge bleiben will. Erlauben Sie, daß ich von Hause aus bemerke, daß ich das, was ich zu sagen habe, im Vollgefühl meines Amtes und meiner Pflicht gegen den König und die Verfassung, so wie gegen die Armee, die meiner Fürsorge anvertraut ist, sagen werde. Ich kann in sofern auf jeden draftischen Eindruck verzichten, den ich hier etwa zu machen beabsichtigt hätte. Ich muß bemerken, daß ich gewisse Sätze von Hause aus aus der Diskussion ausscheiden möchte, weil sie für mich nicht mehr diskutable sind, weil ich glaube, daß es eigentlich für Niemand im Hause mehr zweifelhaft ist, wie über diese Sachen gedacht wird, und gedacht werden muß, wenngleich diese Angelegenheiten nichtsdestoweniger fortdiskutirt werden. Dazu gehört vor allen Dingen die Frage über die Zweckmäßigkeit der Reorganisation. Meine Herren! Das ist eine im Lande abgemachte Sache, Niemand zweifelt an der Zweckmäßigkeit dieser Reorganisation.

(Lauter Widerspruch.)

Präsident: Meine Herren, ich bitte, den Herrn Kriegs-Minister nicht zu unterbrechen.

Kriegs-Minister **v. Roon:** Niemand unter den Betheiligten zweifelt daran. Ich bin fest überzeugt, daß, wenn die Herren, die meinen Ausspruch eben angefochten, in der Landwehr dienten, sie mir nicht widersprochen haben würden.

(Widerspruch.)

Ich sage, gewisse Dinge scheide ich aus. Ich will die Zweckmäßigkeit der Reorganisation nicht diskutiren, wenigstens jetzt nicht, ich würde sonst nicht zu Ende kommen. Ich denke aber, wie und wo sich die Gelegenheit darbietet, auch in dieser Beziehung Rede zu stehen.

Eine andere Frage möchte ich gleichfalls als eigentlich absolvirt betrachten, das ist die finanzielle Frage.

(Aufsehen.)

Die finanzielle Frage um deswillen, weil es ja gar nicht zweifelhaft sein kann, daß es weder wünschenswerth ist, eine lange Reihe von Jahren zu dienen, noch viel Geld für die Armee zu zahlen, und weil es gar nicht in Frage steht,

daß beides Lasten sind, die getragen werden müssen. Es handelt sich bei der Sache bloß darum: „ist die Dienstpflicht, die man von dem Einzelnen verlangt, gesetzlich?" und diese Frage muß bejaht werden. Es handelt sich um die andere Frage: „kann das Land die finanziellen Lasten für die Armee, welche beansprucht werden, tragen oder nicht?" und nach meiner Auffassung muß diese Frage gleichfalls bejaht werden.

(Widerspruch.)

Diese Frage muß gleichfalls bejaht werden, und ich stehe in dieser Auffassung nicht allein. Die Ergebnisse der Statistik haben jedenfalls das Gute, daß sie uns lebendig vor das Auge führen, was früher unter schwierigen Verhältnissen geleistet worden ist und deshalb gegenwärtig verlangt werden kann. Meine Herren, Sie alle kennen diese Hefte, welche absichtlich den Herren in die Hände gegeben worden sind, die auf sorgfältigen amtlichen Ermittelungen beruhen und deswegen Glauben verdienen. Ich will nicht in extenso den Inhalt reproduziren, wenn schon, wie ich glaube, die Geschäfts-Ordnung das Recht dazu giebt, und nur einzelnes Thatsächliches herausnehmen. Sie lesen, meine Herren in diesem Berichte, welche Lasten gleich nach dem Kriege für die Armee auferlegt worden sind, und wissen, was heut für die Armee beansprucht wird. Meine Herren, das Land, welches in den Jahren 1817, 1818, 1820 u. s. w. die Lasten für die Armee aufbrachte, war ein armes, ein von dem Feinde und von den Anstrengungen des Krieges ausgesogenes Land, und dasselbe Land stellte seine Kinder zu der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit und zahlte, was für die Armee zu zahlen war, und zwar in einem höhern Prozentsatze, als die Reorganisation von ihnen verlangt. Das ist ein Faktum, das können und werden Sie nicht ableugnen. Man spricht so viel von der Ueberbürdung des Landes mit Steuern, und in der Adreßdebatte hat sich ein Amendement Geltung verschafft, welches diesen Gedanken ausdrücklich hervorhebt. Meine Herren! es thut mir leid, aber eine solche Behauptung ist für mich vollkommen mysteriös, und ich weiß nicht, was mit einer solchen Behauptung gesagt sein soll. Wenn die Statistik uns auch in dieser Beziehung Hülfsmittel an die Hand giebt — und ich berufe mich nicht etwa auf Schriften, welche allenfalls in tendenziöser Absicht von der Regierung veranlaßt sein könnten, sondern auf Schriften namhafter, pflichttreuer Statistiker — so ist es ja ganz und gar nicht zweifelhaft, daß alle gemachten Einwendungen vollständig in der Luft schweben. Ich will Sie aber nicht mit langen Darlegungen über die „Verarmung des Landes" ennuyiren. Man spricht ja immer von der „Verarmung des Landes", und doch darf man sich nur umsehen und auf die Straßen gehen, um sich bei der Betrachtung der Häuser und Läden zu überzeugen, wie Jedermann nur das Allernothdürftigste habe und kein Mensch zu irgend einem Vergnügen, für irgend einen Luxusgegenstand Geld verwendet. Allein im vorigen Jahre sind in Berlin 14 Millionen Thaler verbaut worden, und Sie werden wissen, daß die Berliner Bauherren ihr Geld nicht in die Luft schleudern, sondern Renten haben wollen. Wenn sie also diese 14 Millionen ausgaben, so wußten diese Herren recht gut, daß sie dafür 7—800,000 Thaler Miethe erhalten würden, sie mußten also darauf rechnen, daß sie mehr verwohnt werden würden u. s. w.; kurz die behauptete Verarmung des Landes wird durch die auffallendsten Thatsachen widerlegt.

Im Jahre 1837 betrug der Umsatz bei der Königlichen Bank 171 Millionen. Meine Herren! gegenwärtig ist der Umsatz der Königlichen Bank zu der Höhe von 15 bis 16 Hundert Millionen jährlich angewachsen, ebenfalls ein schlagender Beweis für die Verarmung des Landes! Ich will also, wie gesagt, vorläufig die finanzielle Seite der Sache nicht weiter berühren. Ich muß annehmen, bis mir das Gegentheil bewiesen wird, daß darin noch irgend ein Mysterium darin verborgen liegt, was ich vielleicht nicht durchschaue. Vielleicht liegt es nicht bloß in den nicht mit veranschlagten Kommunal-Abgaben, vielleicht liegt es auch in einer andern Absicht, von der ich annehmen muß, daß sie mir nicht klar geworden ist.

Ich habe gesagt, die Diskussion der Zweckmäßigkeit und der Nothwendigkeit der Reorganisation, und die Diskussion der finanziellen Frage wolle ich, als überflüssig, gänzlich ablehnen; — dem wurde widersprochen. Von dieser Seite (zur Linken) wurde zu verstehen gegeben, daß die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Reorganisation keineswegs anerkannt würde. Den Herren möchte ich ganz einfach die Frage vorlegen, wie sie denn glauben würden, daß das Land über die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses denken möchte, wenn das Abgeordnetenhaus die Regierung etwa nöthigte, sofort auf den Zustand von 1859 zurückzugehen, die Truppentheile in einander zu schieben, die überflüssigen Offiziere und Beamten zu entlassen, die Landwehr-Kavallerie wieder herzustellen und nun im nächsten Jahre fröhlich in der alten Weise fort zu operiren, wie es vor 1859 der Fall war; ich glaube, meine Herren, Sie würden keinen großen Dank dafür erhalten.

(Widerspruch links.)

Es ist dann noch viel von politischen Bedenken gesprochen worden. Erlauben Sie, daß ich in dieser Beziehung gleich einen Hauptgesichtspunkt vorweg nehme. Ich lasse mich sehr ungern auf politische Erörterungen ein, und dies aus den Gründen des Herrn Abgeordneten für Krefeld, der geltend machte, die Politik sei eine „Pest für die Armee", der auch ich angehöre; worin ich übrigens vollständig mit ihm übereinstimme. Ich lasse mich ungern darauf ein, aber wenn ich es nicht vermeiden kann, werde ich jedenfalls auch darauf eingehen.

Was die politischen Bedenken gegen das Budget anlangt, so wird von dieser Seite ganz besonders betont, die Regierung habe bei der Aufstellung dieses Budgets ihre verfassungsmäßige Befugniß überschritten und dem Lande die neue Militair-Einrichtung so zu sagen über den Kopf wegnehmen wollen. Meine Herren! Das ist eine Behauptung, deren Kühnheit nicht leicht übertroffen werden kann.

(Unruhe.)

Ich glaube, meine Herren, daß ich Folgendes Ihnen ins Gedächtniß zurückrufen muß: Als im Jahre 1860 die Regierung den sogenannten Reorganisationsplan vorlegte, worin bestand er? In einer erhöhten Geld-Forderung für die Armee und in einem Gesetz-Vorschlage über die anderweitige Regulirung der Dienstpflicht; ich glaube, das wird Niemand bestreiten können. Dieses Gesetz ist nicht zu Stande gekommen. Die Anforderung zu einer erhöhten Geldbewilligung ist bedingungsweise provisorisch gewährt worden. Wenn die Regiernng die Geldforderung motivirte durch die neue Gesetzvorlage, und dieses Motiv nicht annehmbar gefunden wurde, so war doch immer soviel Annehmbares darin gefunden worden, daß man sich veranlaßt sah, diese provisorische Geldbewilligung zu machen.

(Lebhafte Unruhe.)

Es ist doch das ganz außer allem Zweifel, daß die Nothwendigkeit einer Reorganisation der Armee von allen Seiten anerkannt wurde, wenigstens von Denen, die für die Geldbewilligung stimmten.

Wenn darauf in dem Budget pro 1861 eine weitere Geldforderung von Seiten der Regierung geltend gemacht ist, der man wiederum in einem gewissen Grade entgegengekommen ist, so beweist das doch nichts Anderes, als: die Regierung hat hier eine Forderung gemacht in Bezug auf die Reorganisation, welche diejenige gesetzliche Regelung zwar

noch nicht erfahren hat, welche die Regierung dieser Angelegenheit im Jahre 1860 zu geben versuchte; aber die Geld-Bewilligung ist theilweise erfolgt. Wenn nun aber, wie schon von anderer Seite bemerkt worden ist, die Regierung auf eine anderweitige Regelung der gesetzlichen Dienstzeit verzichtet hätte; wenn die Regierung sich nun lediglich auf den Standpunkt gestellt hätte, es handele sich blos um eine Verstärkung, um eine veränderte Formation der Armee und die dazu erforderlichen Mittel, während die Regierung zugleich Verzicht geleistet auf diejenigen Abänderungen in der Gesetzgebung, die sie früher für nothwendig erachtet, so mußte sie sich natürlich auch die Verpflichtung auferlegen, von denjenigen Veränderungen in der Formation u. s. w. abzusehen, die danach als gesetzlich nicht zulässig erschienen.

Ich glaube, das liegt auf der Hand. Wenn also die Regierung im Jahre 1862, wie gesagt, ein solches Gesetz vorzulegen beabsichtigt hat, das Gesetz aber bei der zweiten Zusammenberufung des Landtags nicht wieder vorgelegt worden ist, — wenn also lediglich die Budget-Forderung stehen geblieben ist, so handelt es sich doch in der That um nichts weiter, als um eine Forderung der Regierung zu einer erhöhten Geldbewilligung. Meine Herren, diese können Sie ablehnen. Dazu hat Ihnen die Regierung das Recht noch nie bestritten. Sie können in dieser Beziehung sehr weit gehen, und die Regierung wird niemals sagen, daß Sie theoretisch im Unrechte sind. Es fragt sich lediglich, was Ihre Pflicht ist in dieser Sache; es handelt sich lediglich darum, wie weit Sie gehen können. Ich meine, es könnte ja — und der Anstoß und die Andeutung dazu ist den Herren schon von dem Herrn Abgeordneten für Bielefeld gegeben — überhaupt die Meinung der Majorität des Landtags sein, daß auch das Ordinarium für 1859 und 1860 zu hoch gegriffen sei, daß man, nach Anleitung einer bekannten Flugschrift, sich vielleicht damit behelfen könnte, lediglich 15,000 Instruktoren zu besolden und auf jede stehende Armee aber zu verzichten.

(Unruhe links.)

Das wäre auch ein Standpunkt, und die theoretische Berechtigung dazu spreche ich Ihnen unbedenklich zu. Es fragt sich, ob die Ausdehnung der Berechtigung bis zu diesem Punkte vereinbar wäre mit Ihren Pflichten gegen das Land, und ich glaube, diese Frage müssen Sie verneinen.

(Widerspruch links.)

So liegt es nun auch hier gerade in dieser Frage, die wie ich meine, lediglich eine Budget-Frage geworden ist. Will die Regierung ihr Budget pro 1863 durchbringen, so finde ich es ganz begreiflich, daß die Herren sagen: Erst das Gesetz, erst nähere Kenntniß von den Intentionen der Regierung, dann wollen wir uns darüber entscheiden, ob wir dies Budget pro 1863 annehmen können oder nicht.

(Bewegung in der Versammlung.)

Aber es handelt sich bei dem Budget pro 1862 um etwas ganz Anderes, es handelt sich um Bewilligung eines Budgets, welches, wie Ihnen auseinandergesetzt worden ist, in gutem Glauben aufgestellt und in gutem Glauben verausgabt ist bis auf einen Rest, der alle Reduktionen ausschließt. Insofern Sie also der Regierung die Bewilligung versagen wollen, die dazu erforderlich, um diese Ausgaben zu decken; wenn Sie dieses Votum durchaus abgeben wollen: so tritt nach meiner festen Ueberzeugung an Sie Alle die Frage heran: Leisten wir dem Lande damit einen Dienst? Beobachten wir damit unsere Pflichten gegen das Land?

(Vielseitiger Ruf: Ja! Ja!)

Und wenn Sie diese Frage bejahen können, so stimmen Sie in Gottes Namen, wie Sie wollen; aber die Ueberzeugung nehmen Sie mit sich nach Hause, daß es viele Leute im Lande giebt, die ein solches Verfahren verdammen;

(Bravo! rechts.)

daß es ganz bestimmt in der Folgezeit Ihnen nicht ganz recht sein wird, daß Sie in der Uebereilung,

(Lebhafter Widerspruch; Sensation links.)

in dem steifen Feststellen auf den Rechtsboden soweit gegangen sind.

(Unruhe links.)

Ja, meine Herren, ich muß der Meinung sein, daß ein solches Votum ..... Indeß die Herren haben Recht, daß sie es nicht anerkennen, wenn ich gesagt habe „Uebereilung"; es war ein nicht ganz parlamentarischer Ausdruck;

(Bravo!)

Sie haben Sich ganz gewiß die Sache reiflich und sehr gut überlegt,

(Heiterkeit links.)

insofern stimmte auch der Ausdruck mit meiner inneren Ueberzeugung nicht ganz überein: im Gegentheil, wie ich das später ausführen werde, ich glaube gewiß, daß die Herren sehr reifliche und sehr tief und wohl erwogene Pläne mit ihrem Votum verfolgen.

(Bravo! Sehr richtig! rechts.)

Wir wollen keine große Armee, heißt es; wir wollen kein Soldatenheer, wir wollen kein Heer, um damit zu prunken, wir wollen keine Armee als Selbstzweck. So oder ähnlich lauten die Einwendungen, welche überhaupt gegen die Armee erhoben werden. Meine Herren, ich will nicht dem geehrten Abgeordneten für Strehlen nachfolgen in der Aufzählung der Beispiele, welche für die Nothwendigkeit der stehenden Heere sprechen. Ich will überhaupt diese Frage nicht diskutiren, ob wir unmittelbar zu einer Landmiliz übergehen dürfen. Ich halte das für ganz vollständig außer der Frage liegend. Wir haben es mit dem Budget zu thun und mit nichts Anderem. Aber insofern die Bewilligung des Budgets von dergleichen irrigen Auffassungen, von gewissen Zwecken und Zielen, von der Beschaffenheit und dem Geiste der Armee bedingt werden soll: insofern ist es nothwendig, darüber ein paar Worte zu sagen.

Man kann damit vollständig einverstanden sein, wenn die Herren sagen: Wir wollen keine Armee als Selbstzweck, wir wollen keine Armee bloß zum Prunke, wir wollen keine Parade-Soldaten. Ja, meine Herren, darüber herrscht ein vollständiges Einverständniß zwischen Ihnen und der Regierung, aber um deswillen wird auch die Armee gar nicht gehalten, um deswillen soll sie noch weniger verstärkt werden, sondern lediglich, um die Ehre, die Würde und die Unabhängigkeit des Vaterlandes zu sichern.

Meine Herren, Sie brauchen freilich gar nichts für die Armee auszugeben; ich habe es schon vorhin bemerkt, Sie brauchen Nichts dafür zu bewilligen, Sie können ein Minimum bewilligen, das Alles unter der Voraussetzung, daß Sie das Behagen des Genusses vorziehen dem Gefühl der Sicherheit und der Unabhängigkeit des Landes. Wenn Sie meinen, daß Preußen nicht ein Großstaat zu sein braucht, daß Preußen keine Aufwendungen für die Erhaltung seiner Großmachtstellung in Europa zu machen braucht, wenn Sie der Meinung sind, ja, meine Herren, dann wäre es allerdings eine große Thorheit, so viel Geld dafür auszugeben.

Ich glaube aber, das wäre auch einer von denjenigen Punkten, die im Lande nicht gebilligt werden würden, wenn die Herren plötzlich sagten: Wir wollen uns auf eine Linie mit den Staaten zweiten Ranges stellen und demgemäß unsere Armee einrichten. Nein, das wollen die Herren ja auch

nicht. Sie wollen im Gegentheil größer werden und zu dem Zwecke wird nun das Armee-Budget beschränkt! Ja, meine Herren, das ist eine Logik, die mir wiederum ein Mysterium ist. Wenn der geehrte Herr Abgeordnete für Saarbrücken sich die Mühe gegeben hat, in meinen Jugendschriften

(Heiterkeit.)

so fleißig zu blättern, so danke ich ihm für die Ehre, die er mir damit erwiesen hat.

Insofern damit eine Interpellation an mich verbunden war, ob ich mich zu den Grundsätzen von 1859 noch bekenne, kann ich sie einfach bejahen, — vollständig Buchstaben für Buchstaben. Ich muß aber doch bemerken, daß es sehr mißlich ist, wenn man einzelne Sätze herausreißt aus einem Buche, von dem man ungefähr annehmen kann, daß die einzelnen Sätze doch in einer ungefähren Beziehung zu einander stehen, und so glaube ich auch, daß dadurch gegen mich durchaus nichts bewiesen werden könnte. Die Verherrlichung unseres Landwehrsystems, die der verehrte Herr Abgeordnete uns aus dem Buche vorgelesen hat, ja, meine Herren, das war Preußische Patriotenpflicht zu allen Zeiten; außerdem aber bin ich auch noch davon überzeugt, daß das System unübertrefflich ist für den Zweck, der damit verbunden ist, nämlich eine große Streitkraft für wenig Geld. Davon bin ich auch heut noch durchdrungen. Ich bin auch heut noch der Meinung, daß das System durch die Reorganisation auch nicht im Mindesten im Prinzip alterirt worden ist. Darum bin ich dem Herrn sehr dankbar, daß er gezeigt hat, wie ich seit 1859 bis heute vollständig auf demselben Standpunkt geblieben bin, obgleich ich das niemals von ihm beanspruchen konnte.

Wenn derselbe Herr Redner der Regierung auch in anderer Beziehung einen Vorwurf gemacht hat, indem er gemeint, über die Landwehr sei zur Tages-Ordnung übergegangen, so muß ich ganz offen sagen, er ist den Beweis dafür schuldig geblieben. Er hat es eben nur behauptet. Er hat gesagt, die Landwehr existire nicht mehr, denn sie soll in 5 Jahren nur einmal üben, dann sind nur 800 Röcke und 800 Paar Stiefel statt 1000 Röcke und 1000 Paar Stiefel vorhanden, dann sind — ich weiß nicht, was der dritte Grund war —

(Heiterkeit.)

Ich muß sagen, diese Art der Beweisführung, ist durchaus nicht überzeugend für mich, die Landwehr-Ausrüstung, auf die er sich bezogen hat, daß sie fehle, ist sehr wohl verwendet worden für unsere Armee und ist wieder hergestellt worden in dem Maaße, als die Freigiebigkeit dieses Hauses es irgend gestattete.

(Heiterkeit.)

Wir haben in diesem Augenblick vollständig alle erforderlichen Mittel, und wenn Morgen die Kriegstrompete bläst, verlassen Sie Sich darauf, unsere Landwehr ist auf dem Platz mit 1000 Mann per Bataillon, kein Mensch kommt barfuß, kein Mensch kommt ohne Rock —

(Bravo!)

darauf gebe ich Ihnen mein Wort; in dieser Beziehung ist alles Nöthige vorgesehen.

Ebenso ist es mit dem, was ferner gesagt worden ist, über die Bedürfnisse der Landwehr-Kavallerie. Meine Herren, die Preußische Militair-Verwaltung hat noch niemals mit Grund den Vorwurf erfahren, daß sie schlecht wirthschafte, und man kann heute den Vorwurf wohl erheben, aber schwer beweisen. Diejenigen Bedürfnisse, welche für die Landwehr-Kavallerie verwandt sind, sind nicht weggeworfen, sondern sie sind wohl aufgehoben und werden ihrer Zeit ihre Verwendung finden, wenn auch die Landwehr-Kavallerie nicht wieder hergestellt wird.

Der Herr Abgeordnete für Saarbrücken hat ferner verlangt, daß die dreijährige Dienstzeit für Jedermann in ausgedehntestem Maaße zur Anwendung kommen soll. Es hat mich überrascht und ich bin ihm sehr dankbar. Er hat die Meinung ausgesprochen, wenn eine dreijährige Präsenzzeit bestimmt sei, so müsse nicht bloß das Institut der einjährigen Freiwilligen aufgehoben werden, sondern er müsse auch von Hause aus dagegen protestiren, daß es in dem Belieben der Regierung gestellt würde, Jemanden ein und einhalb Jahr, zwei Jahr oder drei Jahr dienen zu lassen, es sei das in keiner Weise ein gerechtes, ein gesetzliches Verfahren.

Wenn ich das im Augenblick zugebe, so möchte ich die Frage daran knüpfen: Wie steht es denn, wenn irgend einer von den durchaus dreimal 365 Tagen dienen sollenden Leuten auf Urlaub gehen will? Er braucht vielleicht einen längeren Urlaub. Ja, aber in den 3 Jahren darf er keinen Urlaub erhalten, oder es müßte der Urlaub erst bei dem hohen Hause nachgesucht werden.

(Heiterkeit.)

Ich glaube meine Herren, das sind die Konsequenzen, wenn man alle Dinge auf die Spitze stellt.

Der Herr Abgeordnete für Saarbrücken hat ferner gesprochen von der künftigen Bewilligung weiterer Mehrbedürfnisse für die Militair-Verwaltung; er hat sich darüber mequirt, daß die Regierung in diesem Jahre für viele, allerdings sehr wichtige Zwecke nur 125,000 Thlr. beantragt habe, und hat verschiedene Divisions-Exempel angesetzt und hat gefunden, daß sie auf diese Weise 22 oder 27 Jahre brauchen würde. Ich weiß aber gar nicht, wo der geehrte Abgeordnete die Garantie gewonnen hat, daß die Regierung immer so bescheiden sein werde.

(Anhaltende Heiterkeit.)

Ich habe mich nun mit einigen Worten zu wenden gegen den Herrn Abgeordneten — ich glaube für Görlitz. Er hat seine Verehrung für das Institut der Landwehr ausgesprochen, und ich kann nach den für mich günstigen Anführungen des geehrten Abgeordneten für Saarbrücken gegenwärtig darthun, daß ich in dieser Beziehung mit ihm einverstanden bin. Jedoch muß ich bemerken, daß die Erwartungen, die der geehrte Abgeordnete an seine Verehrung für die Landwehr geknüpft hat, sich doch in Wirklichkeit nicht vollständig würden rechtfertigen lassen. Wenn er für die Landwehr schwärmt, so habe ich ganz und gar nichts dagegen; er glaubt aber, daß es auch alle Landwehrmänner, die noch in der Verpflichtung stehen, gleichfalls thun würden. Ich weiß nicht, ob das ganz mit den faktischen Verhältnissen übereinstimmt.

Wenn der Herr Abgeordnete für Görlitz der Regierung ein Armuths-Zeugniß in Aussicht stellt, indem er von dem Mangel an schöpferischen Ideen spricht, der doch bei der Regierung nicht so groß sein würde, daß sie nicht sollte Projekte ausarbeiten können, die den Beifall der Landes-Vertretung gewönnen, so muß ich ihn darüber beruhigen. Ich habe darauf ganz und gar nicht verzichtet; wenn aber einmal der Fall eintreten sollte, so will ich mir erlauben, eine Anleihe bei ihm zu machen.

(Heiterkeit.)

Die Einfachheit und Klarheit des Mittels, welches der Kommissions-Vorschlag will, soll nicht in Abrede gestellt werden, es ist außerordentlich einfach und klar, so einfach, wie, wenn Jemand, der Zahnschmerzen heilen will, den Patienten den Kopf abschneidet. Die Haltung der Staats-Regierung in einer früheren Periode wird der jetzigen vorgehalten. Ich kann ganz und gar nicht finden, daß die Auffassung, die mein Herr Amtsvorgänger von der Landwehr gehabt hätte, wesentlich verschieden sei von der Auffassung, die ich davon habe. Den Unterschied, den er gel-

tend machte zwischen Zusage und Erfüllung, fand ich — gelinde gesagt — nicht sehr verbindlich. Die Mißachtung Preußens im Auslande, deren er zu meinem großen Schmerze gedachte, soll nach seiner Meinung durch die Regierung hervorgerufen sein. Ich will nicht etwa versichern, daß ich die Meinung nicht theile; Sie würden das natürlich finden; ich will vielmehr konstatiren, daß diese vermeintliche Mißachtung dem entschiedenen Gegensatz entstammt, in den sich die Landesvertretung — zum Theil wenigstens, ja, wie es scheint, in ihrer Majorität — zur Regierung gestellt hat, ungeachtet die Regierung in den allerwichtigsten Beziehungen den Bedürfnissen und Interessen des Landes und seiner Vertreter entgegengekommen ist.

(Heiterkeit und Unruhe.)

Ich habe ferner einige Worte zu sagen über die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten für Bielefeld. Das nächste Wort, was ich darüber zu sprechen habe, bezieht sich auf das große Mißverständniß, dessen ich schon früher gedachte. Die Herren finden immer einen Unterschied zwischen der Reorganisation und der Kriegsbereitschaft. Ja, meine Herren, ich glaube in der That, daß das ein sehr allgemeines und wirkliches Mißverständniß ist. Auch bei denjenigen Herren, die gerade nicht sehr bereit sind, die Regierung richtig zu verstehen.

Was ist denn unter Kriegsbereitschaft zu verstehen? Die alte Armee, vor der jetzigen Formation war auch in gewissem Grade kriegsbereit. Sie war es nicht in dem Maße, als es für das Interesse des Landes wünschenswerth war. Deswegen votirte man eben die 9 Millionen zum Zwecke der „erhöhten Kriegsbereitschaft und der vermehrten Streitbarkeit des Landes;" provisorisch votirte man sie, die Kriegsbereitschaft konnte jedoch nur dadurch erhöht werden, daß man für alle Kriegsformationen Friedenscadres schuf, daß man Offiziere anstellte für die Armeen, welche im Kriege für das Vaterland fechten sollten. Daß wir uns nicht darauf beschränkten, die alten Einrichtungen, welche in dieser Beziehung höchst mangelhaft waren, zu erhalten; gerade das, was der Regierung vorgeworfen wird, entspricht derjenigen Aufgabe, die ihr durch das Votum vom 12. Mai 1860 auferlegt ist. Sie konnte in keiner anderen Weise verfahren. Meine Herren, man hat gesagt, es sei eine Verfassungs-Verletzung, daß der König neue Offiziere angestellt habe. Meine Herren, glauben Sie, daß Sie die Bataillone mit Diätarien kommandiren können? Ich bin nicht der Meinung; ich glaube, daß das in der Preußischen Armee ganz unerhört gewesen wäre, wenn man die Offiziere, die man unter allen Umständen, auch wenn die neue Organisation abgeschafft werden sollte, braucht, etwa auf Kündigung angestellt hätte! Wenn der geehrte Abgeordnete hervorgehoben hat, daß sich das Abgeordnetenhaus mit dem Votum vom 12. Mai 1860 nicht einverstanden erklärt habe, so ist das vollkommen richtig, daß es nicht einstimmig für die Maaßregel votirt hat. Er hat sich nicht einverstanden erklärt, wie ich mich sehr wohl erinnere. Die Indemnität auf welche die Regierung hingewiesen wird, auf welche der Herr Abgeordnete für Bielefeld dieselbe hingewiesen hat, würde die Regierung unbedenklich nachsuchen, wenn sie sich dazu verpflichtet erachtete.

Die Regierung kann aber bei ihrer Auffassung von der Zweckmäßigkeit des Geschehenen und von der Nothwendigkeit, Unabweislichkeit und Pflichtmäßigkeit des Geschehenen sich in keiner Weise zum Nachsuchen der Indemnität für verpflichtet halten. Die Regierung hat an das Haus das Ersuchen gestellt, das Budget zu bewilligen, so wie es vorgelegt ist. Das Abgeordnetenhaus findet, daß die Regierung hier Ausgaben gemacht hat, deren gesetzliche Begründung einer künftigen Regelung der Verhältnisse vorbehalten werden müßte. Das kann vollständig zugegeben werden; aber nichts destoweniger ist die Regierung doch in das Etats-Jahr eingetreten mit der zuversichtlichen Erwartung, daß diese Regelung eintreten würde.

(Unruhe.)

Der Herr Abgeordnete für Bielefeld hat von der Armee und von ihrer jetzigen Organisation gesprochen, und den allerdings etwas auffälligen, aber mir sonst zu keiner Gegenrede Veranlassung gebenden Ausdruck gebraucht, es sei eine „unvollkommene Anstalt." Das gebe ich vollkommen zu, weil unter dem Monde bekanntlich nichts vollkommen ist.

Er will ein tüchtiges Heer haben, aber „kein Soldatenheer." Ja, meine Herren, da stehen wir wieder vor einem prinzipiellen Gegensatze, da stehen wir wieder vor der bekannten Kluft. Ich muß Ihnen sagen: ein Soldatenheer unter den jetzigen politischen Verhältnissen in Europa abschaffen zu wollen, das erinnert an eine gewisse Japanesische Mode.

(Heiterkeit.)

Ich muß sagen, daß ein Soldatenheer durchaus nothwendig ist, und zwar deswegen, weil es schneidet für die Fälle, wo der Staat des Messers bedarf. Ein Löffelstiel schneidet allenfalls auch, aber deswegen ist es noch keine wünschenswerthe Waffe.

Konstatirt ist die Ansicht der Bevölkerung gegen die Armee." Das ist eine Behauptung, für welche der Herr Abgeordnete den Beweis schuldig geblieben ist; ich behaupte das Gegentheil, und ich glaube, indem ich das behaupte, wird mir nicht nur die Armee, sondern auch der bei weitem überwiegende Theil des Volkes zustimmen.

(Widerspruch.)

Noch ein kleiner Irrthum ist mituntergelaufen. Nach §. 3. des Gesetzes vom 3. September 1814 soll „der Staat" die Stärke der Armee bestimmen. Ich muß um Verzeihung bitten, das steht nicht darin, sondern es steht im §. 3. ganz einfach: „Die Stärke der Armee wird nach den jedesmaligen Staats-Verhältnissen bestimmt." Von wem? ist nicht gesagt, — ich vermuthe, von dem Gesetzgeber. —

(Laute andauernde Zustimmung und Heiterkeit.)

Sobald sich die Herren beruhigt haben werden über das absichtliche Mißverständniß, wiederhole und vollende ich meinen Satz: ich vermuthe von **dem** Gesetzgeber, der das Gesetz vom 3. September 1814 erlassen hat,

(Widerspruch.)

und das ist der König.

Wenn der verehrte Abgeordnete Landwehr-Brigaden neben der stehenden Armee will, so ist das eine Einrichtung, die allerdings mit der ersten primitiven Einrichtung unserer Landwehr übereinstimmen würde. — Wenn von dem Herrn Abgeordneten für Bielefeld und von anderen Seiten behauptet worden ist, die Landwehr sei in neuerer Zeit ihrer ursprünglichen Bestimmung entfremdet, ein ganz anderes und weniger preiswürdiges Institut geworden, als es ursprünglich und nach dem Willen des Gesetzgebers sein sollte, so kann ich darauf antworten: Wenn irgend etwas für die Reorganisation spricht, so ist es gerade diese Beweisführung, welche von den Herren angewendet wird. Zwar meine ich nicht, daß die weitere Entwickelung der Landwehr, welche bis zum Jahre 1859 stattgefunden hat, ungesetzlich und unzweckmäßig war, — dagegen muß ich mich verwahren; aber indem man von dieser strengeren Verbindung der Landwehr mit der Linie abgeht, so nähert man sich der früheren Bestimmung der Landwehr, wie sie durch das Gesetz vom Jahre 1815 festgestellt worden ist, und insofern entspricht die neue Organisation gerade der ursprünglichen Bestimmung der Landwehr. Wenn „die Landwehr uns aber eine Konstitution

ersetzt," wie der Herr Abgeordnete für Bielefeld angeführt hat, so muß ich aufrichtig sagen, daß ich hier wieder vor einem Mysterium stehe; den Ausspruch verstehe ich nicht, denn so wie er allein verstanden werden könnte, wäre es ein Frevel, und den darf ich ihm wohl nicht zutrauen.

(Rechts: Bravo!)

Wenn der Herr Abgeordnete keine Offiziere mehr will, als wir schon früher gehabt haben, um, wie er sagte, die „Verfassungsfeinde nicht zu vermehren," so muß ich bekennen, daß ich Anstand nehme, ihm darauf ausführlich zu antworten, weil ich befürchte, es möchten mir die parlamentarischen Ausdrücke nicht zu Gebote stehen, die sich für diesen Fall eignen. Die Verfassungsfeinde sollen dadurch vermehrt werden, daß man mehr Offiziere anstellt.

Meine Herren, die Armee ist ihrem Könige treu! Vergessen Sie das nicht! Der König hat die Verfassung beschworen, und wenn der König die Verfassung beschworen hat, und die Offiziere ihm treu sind, so ist der Ausspruch eine Insinuation, die ich nicht näher kategorisiren will.

(Bravo rechts!)

Der Herr Abgeordnete hat aber vielleicht in dieser Beziehung sich nicht so ausgedrückt, wie er es vielleicht gewollt hat; er hat vielleicht von Neuem darauf hinweisen wollen, daß in einem Theile des Offizier-Corps, ich will sagen, bei einzelnen Mitgliedern desselben — gelegentlich Konflikte vorgekommen sind, die dann die Sage von der sogenannten Kluft herbeigeführt haben.

(Heiterkeit.)

Ich habe endlich noch einige Worte zu erwidern auf die Auslassungen des geehrten Herrn Abgeordneten für Krefeld. Wenn einer der Herren Vorredner gegen ihn den Vorwurf erhoben hat, daß keine rechte Symmetrie in seiner Rede gewesen sei, oder, wie es stärker ausgedrückt wurde, daß sie gegen die Logik verstieße, im Vergleich ihres Anfanges mit dem Schluß, so kann ich das in gewisser Weise auch nur bestätigen, denn ich finde ebenfalls, daß der harte Angriff gegen die Regierung, mit dem der Herr Abgeordnete anfing, nicht vereinbar war mit dem Schlusse seiner Rede. Die Verletzung der verfassungsmäßigen Verpflichtungen der Regierung durch die definitiven Ernennungen in der Armee habe ich schon besprochen, ebenso die Indemnität. Dasjenige, was er über die Dienstzeit gesagt hat, glaube ich, gehört nicht direkt in das Budget, weil ich in der Meinung bin, daß das Budget, wie die Reorganisation selbst, direkt mit der Dienstzeit gar nicht zusammenhängt.

Wenn der Herr Abgeordnete für Krefeld auf die großen Leistungen hingewiesen hat, welche die Landwehr und unsere jungen Soldaten im Jahre 1813 gemacht haben, so kann ich das nur anerkennen, aber ich glaube nicht, daß diese große Begeisterung und diese Leistungsfähigkeit überschätzt werden dürfen. Wenn man die Sache nüchtern ansehen will, wenn man im Detail liest und hört, wie es damals zugegangen bei den neu formirten Truppentheilen, so erfährt man, wenn man will, sehr leicht, daß doch sehr viele unangenehme Friktionen vorgekommen sind, die erst haben überwunden werden müssen, bevor man an die Leistungen gelangte.

Außerdem aber bemerke ich, was schon Göthe gesagt hat: „Begeisterung ist keine Häringswaare, die man einpöckelt auf viele Jahre." Wenn man also eine Organisation begründen will, so kann man doch offenbar diesen Faktor nicht mit in Anschlag bringen, weil man über diesen Faktor nicht zu jeder Zeit verfügen kann.

(Rechts: Sehr richtig!)

Was den Vorwurf betrifft, welchen der Herr Abgeordnete der Regierung darin gemacht hat, daß sie gegenwärtig ein bestimmtes Entgegenkommen nicht gezeigt hat, so muß ich ihn entschieden ablehnen. Er meint, wenn sie jetzt eine Konzession oder ein Konzessiönchen gemacht hätte, so würde sie sich künftig nicht von Konzession zu Konzession gedrängt sehen. Er hat dies in einer sehr drastischen Weise vorgetragen, und es hat sogar auf mich einigen Eindruck gemacht —

(Heiterkeit.)

ich muß aber gestehen, ich bin ihn wieder losgeworden;

(Heiterkeit.)

und will ihm darauf nur erwidern: ich glaube, daß, indem die Regierung ihren jetzigen Standpunkt eingenommen, auf Grund dessen sie behauptet, es liege hier eine bloße Budget-Frage vor — so kann sie daraus unmöglich eine Veranlassung nehmen, sich über gewisse Erleichterungen auszusprechen, die die Herren provociren möchten. Ueber den §. 15. und die Kriegsstärke der Bataillone kann ich mich hier gegenwärtig unmöglich weitläufig äußern; es fällt das mit dem zusammen, was ich früher die Ehre hatte, zu bemerken: daß die Regierung eben in diesem Augenblicke keine andere gesetzliche Regelung beansprucht; sie begehrt lediglich die Bewilligung des Budgets.

(Sehr richtig!)

Ich habe vorhin dargethan, daß die Regierung mit Recht behauptet, es handele sich lediglich um das Budget und nichts Anderes. — So lange die Regierung nicht vom §. 15. den angefochtenen Gebrauch macht, so lange handelt es sich bei der ganzen Organisation überhaupt um gar keine anderweitige Regelung der gesetzlichen Verpflichtung, sondern lediglich um Geld.

(Bravo! Heiterkeit.)

Daran werden wir also strenge festzuhalten haben daß dies eine bloße Budget-Frage ist.

Ich habe endlich mit einer persönlichen Bemerkung gegen den geehrten Herrn Abgeordneten zu schließen. Ich glaube, es ist etwas Ueberflüssiges, wiewohl ich, dem Herrn Abgeordneten gegenüber, einigen Werth darauf lege, meinen persönlichen Charakter anzuerkennen und gleichzeitig meine politische Zuverlässigkeit anzufechten. Was diese politische Zuverlässigkeit anbelangt, so wird es sich zeigen, ob ich politisch unzuverlässig bin. Meine Herren, wer mir eine politische Unzuverlässigkeit nachweisen kann, der mag es thun und mag darauf antragen, daß es festgestellt werde, wo und wie es geschehen kann; so lange das aber nicht erfolgt ist, muß ich mir derartige Insinuationen ernstlich verbitten.

(Große Unruhe. Abgeordneter v. Pfuhl: „Der Herr Kriegs-Minister hat Recht, ganz Recht! Es ist wahr, daß wir das wollen!")

Präsident: Der Herr von Pfuhl hat nicht das Wort.

(Abgeordneter von Pfuhl: „Die Herren haben auch nicht das Wort.")

Wenn der Herr Abgeordnete von Pfuhl noch einmal das Wort nimmt, so sehe ich mich genöthigt, ihn zur Ordnung zu rufen, weil ich ihm das Wort nicht ertheilt habe.

Der Herr Kriegsminister hat das Wort.

Kriegs-Minister **v. Roon:** Ich will über den Zwischenfall jetzt hinweggehen und nur noch bemerken, daß ich, nicht gewohnt so lange hintereinander zu sprechen, mir vorbehalte, auf den Kommissions-Bericht und dessen Widerlegung zurückzukommen. Ich habe lediglich heute diejenigen Bemerkungen zur Vertheidigung der Regierung vortragen wollen, welche durch die heutigen Reden in mir hervorgerufen worden sind. Für heute schließe ich.

Präsident: Ich halte dafür, daß die heutige Sitzung bei der vorgerückten Zeit zu vertagen sein wird. Die nächste Sitzung wird morgen um 9 Uhr beginnen und der heutige Gegenstand auf der Tages-Ordnung stehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 4 Uhr.)

Berichtigung

zum stenographischen Bericht der 44. Sitzung.

Seite 1551. Spalte 1. Zeile 24. von unten ist der Abgeordnete Kropff als fehlend aufgeführt, während derselbe bei der namentlichen Abstimmung anwesend war und mit Ja gestimmt hat.

Seite 1549. Spalte 2. Zeile 21. von oben ist der Abgeordnete Biernacki unter den mit Ja stimmenden aufgeführt, während derselbe mit Nein gestimmt hat.

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Sechsundvierzigste Sitzung

am Freitag, den 12. September 1862.

Anzeige von dem Ableben eines Mitgliedes. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Militair-Verwaltung pro 1862.

(Anlagen Nr. 126., 127., 128.)

Die Sitzung wird um 9 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Grabow eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staats-Minister v. d. Heydt, v. Roon, Graf v. Bernstorff, Graf v. Itzenplitz, v. Mühler, Graf zur Lippe, v. Jagow.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf dem Bureau zur Einsicht aus. In der heutigen Sitzung führt zu meiner Rechten der Herr Abgeordnete Krieger (Goldap) das Protokoll, und zu meiner Linken die Rednerliste der Herr Abgeordnete v. Bonin (Stolp).

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Wachler hat mir die betrübende Anzeige gemacht, daß der Staats-Anwalt Koch aus Trebnitz, der Abgeordnete für die Kreise Mielitsch und Trebnitz, gestern Nachmittag in seinem Zimmer todt gefunden worden ist. Sie Alle, meine Herren, wissen, ein wie lieber, treuer Kollege uns der Herr Abgeordnete Koch gewesen ist.

(Sämmtliche Mitglieder des Hauses erheben sich von ihren Plätzen.)

Wir Alle werden sein Andenken in Ehren halten.

Wir treten in die Tages-Ordnung ein, und zwar in die Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Militair-Verwaltung pro 1862 (Nr. 138. der Drucksachen). Der Herr Referent wird wieder neben mir Platz nehmen.

Nach der Rednerliste habe ich heute zuerst dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Patow das Wort gegen den Kommissions-Bericht zu ertheilen.

Abgeordneter Freiherr **v. Patow:** Meine Herren! Wenn ich in dieser Frage das Wort nehme, so geschieht es mit dem Gefühl, daß Dasjenige, was ich zu sagen habe, schwerlich einen großen Eindruck hervorbringen wird. Man wird mir vorwerfen, daß ich eine Rede pro domo halte. Ja, meine Herren, ich bin mir vollkommen bewußt, daß ich an alle dem, was geschehen ist, und was in diesen Tagen den Gegenstand der Verhandlungen und der Kritik ausmacht, Antheil genommen, daß ich die volle Verantwortlichkeit dafür mit zu tragen habe.

Ich bin mir aber auch bewußt, daß das Gefühl dieser Verantwortlichkeit auf die Art und Weise, wie ich die Sachen beurtheile, wie ich mich darüber ausspreche, keinen Einfluß hat. Ich kann das, was ich in meiner früheren Stellung gelernt habe, ich kann den neueren Einblick in die Verhältnisse, den ich dadurch gewonnen habe — nicht verleugnen — nicht wieder abstreifen. Wäre mir aber diese nähere Kenntniß der Verhältnisse auf anderem Wege zu Theil geworden, so würde ich ganz so, wie ich heute spreche, auch dann sprechen, wenn ich nicht in einer amtlichen Stellung gewesen wäre.

Bevor ich auf die Sache selbst eingehe, kann ich der Versuchung nicht widerstehen, eine kleine Bemerkung zu machen, zu welcher mir eine gestrige Aeußerung des Herrn Abgeordneten für Bielefeld Veranlassung giebt. Der Herr Abgeordnete sagte gestern, daß die Regierung ja doch in dieser Frage ebensogut werde nachgeben müssen, wie in Betreff des Hagenschen Antrages, wo sie sich Anfangs gesträubt, nachher aber doch nachgegeben habe.

Meine Herren! Diese Auffassung halte ich für eine faktisch durchaus irrthümliche. Die Regierung hat den Hagenschen Antrag nicht ausgeführt, sie hat bei einigen Titeln mehr gethan, bei andern weniger, man kann sagen, sie hat durchschnittlich mehr gethan, als der Hagensche Antrag verlangte, aber diesen Antrag selbst hat sie jedenfalls nicht ausgeführt. Die Regierung hat gethan, was von ihr vor der Einbringung des Hagenschen Antrages in Aussicht gestellt worden war und was auch ohne dessen Annahme geschehen sein würde. Das ist das wahre Sachverhältniß, und, meine Herren, hat denn ein Mitglied des Hauses, hat denn der Antragsteller selbst auch nur den leisesten Versuch gemacht, den Hagenschen Antrag zur Ausführung zu bringen? Nicht im Entferntesten! Man hat sich bei dem, was die Regierung vor Annahme des Hagenschen Antrages durch mich in Aussicht stellte, beruhigt, und von dem Hagenschen Antrage ist niemals wieder die Rede gewesen. Ich war es mir selbst schuldig, dies zu konstatiren dem Verhalten gegenüber, welches von mir bei jener Debatte beobachtet worden war.

Meine Herren! Der uns vorliegende Bericht geht von einer doppelten Voraussetzung aus; er nimmt an, daß die Reorganisation der Armee mit dem Gesetze von 1814 nicht im Einklange stehe, darum ungesetzlich sei; er nimmt an, daß die Ausführung der Reorganisation ohne vorherige Genehmigung der Landesvertretung, eine Schmälerung des wichtigsten Rechtes der letzteren, eine Schmälerung des Rechtes der Ausgabe-Bewilligung sei und darum eine Verfassungs-Verletzung involvire. Aus diesen beiden Voraussetzungen wird gefolgert — es ist dies gerade nicht mit ausdrücklichen Worten gesagt, aber ich glaube, es fühlt sich heraus — daß eine doppelte Sünde begangen sei, daß diese doppelte Sünde eine Sühne, eine Strafe nothwendig mache, und diese soll eben darin bestehen, daß der gesammte faktische Zustand der Reorganisation ignorirt, der gegenwärtige Zustand auf den Zustand von 1859 durch Versagung der für die Reorganisation ausgeworfenen Mittel zurückgeführt wird. Meine Herren! Wäre diese Voraussetzung richtig, müßte man zugeben, daß hier wirklich der Fall einer Sühne, einer Strafe vorliege, dann möchte ich doch anheimgeben, sich nach einem anderen Strafmittel umzusehen, und nicht ein solches zu wählen, welches anscheinend gegen das Ministerium gerichtet, in seinen möglicherweise sehr verhängnißvollen Folgen aber auf unser Vaterland zurückfällt.

(Bravo! rechts.)

Ich kann nun aber jene beiden Voraussetzungen nicht als begründet erachten. Man sagt also, die Reorganisation stehe mit dem Gesetze von 1814 im Widerspruch. Das Gesetz von 1814 stellt der Regierung als Reserve nur zwei

Jahrgänge zur Dispoſition; die Reorganiſation beruht darauf, daß die Bataillone in der Kriegsſtärke von 1000 Mann gebildet werden ſollen. Die Bataillone ſind in dieſer Stärke nicht mit zwei Jahrgängen herzuſtellen, die Regierung muß alſo die Leute, welche nach dem Geſetz von 1814 der Landwehr angehören, in das ſtehende Heer einreihen, um auf die Kriegsſtärke von 1000 Mann zu gelangen. Darin liegt eine Verletzung des Geſetzes von 1814? Meine Herren! Ich will die Frage ganz dahingeſtellt ſein laſſen, ob die Regierung auf Grund des viel beſprochenen §. 15. des Geſetzes von 1814 dazu berechtigt iſt, oder nicht, für den Fall des wirklich ausgebrochenen Krieges ſchon jetzt Landwehrleute in die Linie einzuſtellen.

Nach meiner perſönlichen Auffaſſung würde dieſe Berechtigung beſtehen, die Majorität des Hauſes hat ſich im entgegengeſetzten Sinne ausgeſprochen, und ich nehme nicht Anſtand, mich auch auf dieſen Standpunkt zu ſtellen, und wenn ich recht verſtanden habe, ſchließt ſich auch die Staats-Regierung der Interpretation des §. 15. an, wie ſie von dieſem Hauſe gegeben wird. — Wir wollen alſo als feſtſtehend annehmen, daß es in der That nicht zuläſſig iſt, Bataillone von 1002 Mann Kriegsſtärke bei der neuen Organiſation herzuſtellen, ohne mit dem Geſetz von 1814 in Widerſpruch zu treten. Ja dann, meine Herren, wäre gewiß das Geſetz verletzt, wenn die Regierung Bataillone in dieſer Stärke organiſirt, und dazu ein oder zwei Jahrgänge der Landwehr einberufen hätte. Es iſt dies aber bis jetzt noch nicht geſchehen. Die Regierung erkennt fortwährend an, daß ſie, um die Reorganiſation in dieſer Weiſe ihrem Plane gemäß durchzuführen, eine Geſetzes-Vorlage machen muß, daß ſie dieſe Durchführung erſt ermöglichen kann, wenn ein Geſetz in ihrem Sinne votirt iſt, Sie können hier alſo höchſtens nur ſagen, daß die Regierung einen Gedanken gehabt hat, der mit dem Geſetze nicht vereinbar iſt; aber Gedanken können doch in der That nicht zum Vorwurf gemacht werden. Die Regierung hat unumwunden erklärt, daß ſie, ſo lange das Geſetz noch nicht abgeändert ſei, auf den §. 15. des Geſetzes von 1814 ſich nicht ſtützen werde, daß ſie daher Bataillone in der angegebenen Stärke nicht einberufen werde.

Nun, meine Herren, läßt ſich allerdings ſehr gut ſagen, wenn die Regierung eine Reorganiſation vornimmt, uns die Genehmigung dieſer Reorganiſation zumuthet, und doch ſelbſt zugeben muß, daß dieſe Reorganiſation nicht vollſtändig durchführbar iſt, ohne daß vorher ein Geſetz geändert wird, ſo wollen wir unſere Genehmigung ſo lange vorbehalten, bis die Aenderung des Geſetzes erfolgt iſt; dieſer Standpunkt hat eine Berechtigung, das läßt ſich nicht verkennen, aber den Beweis zu führen, daß das Geſetz wirklich verletzt ſei, das wird keiner Ueberredungskunſt gelingen.

Man ſagt nun zweitens, daß die Reorganiſation eine durchgreifende Aenderung ſei, welche nicht hätte vorgenommen werden können, ohne daß die Landesvertretung ſich vorher damit einverſtanden erklärt habe. Will man mit dieſem Satze ſagen, daß die Staats-Regierung überhaupt nicht organiſiren könne ohne Zuſtimmung der Landesvertretung, dann ſtellt man eine Behauptung auf, welche weder in unſerer Verfaſſungs-Urkunde, noch in irgend einem Handbuche des Staatsrechts eine Begründung findet. Die organiſatoriſche Thätigkeit gehört recht eigentlich zu der verwaltenden Thätigkeit und eine Zuſtimmung der legislativen Faktoren iſt nur dann geboten, wenn irgend eine Organiſation mit den beſtehenden Geſetzen ſich nicht vereinigen läßt, wenn ſie die geſetzlichen Kompetenz- und Reſſort-Verhältniſſe verändert oder endlich wenn ſie mit einer Erhöhung der Aufgaben verbunden iſt. Inſofern hier nun der erſte Fall vorliegt, daß in der That die Reorganiſation mit einem beſtehenden Geſetze nicht vereinbar iſt, ſo habe ich ja bereits ausgeführt, daß ein Geſetz vorgelegt werden ſoll und daß, ſo lange bis dieſes Geſetz angenommen iſt, die Regierung ſich in Einklang halten wird mit den beſtehenden Geſetzen. Ganz unverkennbar iſt, daß die Reorganiſation mit Ausgaben und ganz bedeutenden Mehr-Ausgaben verbunden iſt, und daß ſie inſofern der Zuſtimmung der Landesvertretung bedarf; aber meine Herren, dieſe Mitwirkung, welche der Landesvertretung in keiner Weiſe ſtreitig gemacht wird, kann ganz eigentlich nur bei der Budget-Berathung eintreten.

Die Aufnahme der beabſichtigten Organiſation in das Budget war der ganz korrekte und richtige Weg, und wenn alſo die Regierung dieſen Weg eingeſchlagen hat, ſo kann dies Verfahren kein Vorwurf treffen. Ich ſage mit Bewußtſein: Wenn die Regierung die beabſichtigte Reorganiſation auf dieſem Wege zur Kenntniß der Landesvertretung bringt. Dies iſt nun in dieſem Falle allerdings nicht geſchehen, und das iſt eben der Punkt, aus dem man wahrſcheinlich die Verfaſſungs-Widrigkeit, aus welchem man die Kränkung der Rechte des Hauſes deduzirt. Man ſagt: Die Regierung hat die Organiſation eingeführt, mehrere Jahre aufrecht erhalten, ohne daß der Plan, der dabei zu Grunde liegt, die Zuſtimmung der Landesvertretung erhalten hat; darin liegt eine Beeinträchtigung der Rechte des Hauſes, und dieſe Beeinträchtigung muß geſühnt werden.

Meine Herren, daß der Plan bisher die Genehmigung noch nicht erhalten hat, iſt ſehr richtig, aber die Nichtgenehmigung, die Verwerfung deſſelben in ſeiner Totalität, in ſeiner Weſenheit iſt ebenſowenig erfolgt.

(Widerſpruch links.)

Bei dem ganzen Plan hat man ſich von Anfang an gegen gewiſſe Punkte mit großer Majorität, mit großer Entſchiedenheit ausgeſprochen: Es war dies erſtens die Eliminirung der Landwehr, die in den erſten Vorlagen der Regierung allerdings mehr oder weniger enthalten war, ein Punkt, der durch die Stellung, welche die Staats-Regierung ſpäter in Betreff der Landwehr eingenommen hat, nach meiner Ueberzeugung ſeine Erledigung gefunden hat. Es war zweitens der große Aufwand, der mit der Organiſation verbunden iſt und endlich die Dauer der Dienſtzeit. Dieſe Punkte wurden im Organiſations-Plane der Regierung von Hauſe aus bekämpft. In allen übrigen Beziehungen hat ſich derſelbe von Hauſe aus innerhalb und außerhalb des Hauſes großer Anerkennung zu erfreuen gehabt.

(Unruhe links.)

Es iſt durch die Kommiſſions-Berichte und durch die Berathung im Plenum des Hauſes konſtatirt, daß weſentliche Punkte des Organiſations-Plans, die Verſtärkung der Aushebung, um dadurch die allgemeine Wehrpflicht mehr zur Wahrheit zu machen, die Vermehrung der Cadres, um eine größere Anzahl von Rekruten ausbilden zu können, die Vermehrung der Kavallerie, um die Landwehr-Kavallerie überall oder wenigſtens in den Provinzen, wo ſie nicht mehr aufrecht zu erhalten war, beſeitigen zu können, daß dieſe und andere Hauptpunkte der Organiſation von Hauſe aus die Zuſtimmung des Landes und der Landesvertretung erhalten haben. Es kann alſo davon, daß der Plan jemals verworfen ſei, in der That nicht die Rede ſein. Will man deſſen ungeachtet doch noch davon ausgehen, daß in dieſer Beziehung in die Rechte des Hauſes eingegriffen worden ſei, ſo wäre ich doch wirklich neugierig, zu erfahren, in welchem Stadium, in welchem Vorgange, unter den verſchiedenen, welche die letzten Jahre nachweiſen, eigentlich dieſe Verletzung eingetreten ſein ſoll.

Im Jahre 1859 geſtalteten ſich die politiſchen Verhältniſſe ſo, daß die Staats-Regierung es für nothwendig hielt, die Armee mobil zu machen. Das kann man tadeln, man kann jetzt glauben, es ſei nicht nöthig geweſen; jedenfalls war aber die Landesvertretung damit einverſtanden, ſie

Digitized by Google

bewilligte die Geldmittel dazu. Die drohende Gefahr ging vorüber, der Frieden von Villafranka wurde abgeschlossen. Die Regierung sah dessen ungeachtet die Verhältnisse nicht so an, daß sie sofort zum Friedensfuß zurückkehren könne, und ließ einstweilen den Zustand der Kriegsbereitschaft, welcher durch die Mobilmachung herbeigeführt war, fortdauern, mit der Maßgabe jedoch, daß sie, weil die längere Zurückhaltung einer größeren Anzahl von Landwehrleuten bei den Landwehr-Bataillonen zu einem unerträglichen Drucke des Landes geführt haben würde, Landwehrmänner entließ, und an Stelle derselben theils Rekruten, theils Reserve-Mannschaften in die Landwehr-Bataillone einstellte. Man kann heute wiederum sagen, unmittelbar nach dem Frieden von Villafranka hätte demobilisirt werden sollen. Es ist möglich, daß dies zweckmäßig gewesen wäre.

Aber die Regierung dachte damals nicht so, und das Abgeordnetenhaus dachte auch nicht so. Das Abgeordnetenhaus bewilligte ausdrücklich die Mittel zur ferneren Aufrechterhaltung der Kriegsbereitschaft. Also, wenn die Regierung diesem Willen der Landesvertretung folgte, so hat sie damit doch gewiß sich nicht an den Rechten der Landesvertretung vergriffen.

Nun kommt aber freilich ein wichtiger Punkt! Der Organisations-Plan, wie er von der Regierung im Jahre 1860 vorgelegt wurde, fand die Zustimmung nicht, es wurde dann nur ein extraordinairer Kredit von 9 Millionen Thalern bewilligt. Auf Grund des extraordinairen Kredits wurde eine Reihe von Maßregeln ergriffen. Es wurde vor allen Dingen das bis dahin mangelhafte Offizier-Corps wenigstens theilweise kompletirt, die Kommandeure der Bataillone und Regimenter wurden, soweit sie bis dahin fehlten, ernannt. Das, sagt man, ist der Punkt, wo in die Rechte der Landesvertretung eingegriffen ist. Ja, meine Herren, die Staats-Regierung hatte den Kredit der 9 Millionen ausdrücklich gefordert, nicht bloß zur Aufrechthaltung, sondern auch zur Vervollständigung der Kriegsbereitschaft; sie hat ausdrücklich gesagt, daß zur Vervollständigung der Kriegsbereitschaft auch die Kreirung und Besetzung einer großen Anzahl neuer Stellen, namentlich der hier besprochenen Kommandeur-Stellen, gehöre. Das Haus hatte den Kredit zur Vervollständigung in diesem Sinne bewilligt. Es war in dem Kommissions-Bericht ausdrücklich hervorgehoben worden, daß die Regierung nicht umhin könne, mit diesen Besetzungen vorzugehen, daß allerdings, wenn die Landesvertretung später die neuen Bataillone wieder sollte auflösen wollen, dennoch eine dauernde Last nicht abzulehnen sei, insofern die einmal angestellten Offiziere doch nun nicht ohne Weiteres in ihr früheres Verhältniß hätten zurückkehren können. Das Alles ist dem Hause vor Bewilligung der 9 Millionen klar und deutlich gesagt worden,

(Hört, hört! rechts.)

und nachdem es gesagt war, sind die 9 Millionen zur Aufrechterhaltung und Vervollständigung der Kriegsbereitschaft bewilligt worden.

(Bewegung links.)

Ich sehe also in der That nicht ab, wie bei einem Verfahren, bei welchem die Regierung und die Landesvertretung vollkommen miteinander einverstanden waren, jetzt eigentlich der Regierung ein Vorwurf gemacht werden kann.

An jene Vervollständigung knüpften sich allerdings andere Maßregeln — Maßregeln, die ich beklage, an denen ich aber Theil genommen habe, für welche ich auch die volle Verantwortlichkeit zu übernehmen habe und nicht ablehne.

Es wurde zu gleicher Zeit jenem Zustande, der in der That nur ein provisorischer war, der Schein des Definitiven gegeben. Ich brauche an diejenigen Akte, welche in dieser Beziehung vorgenommen worden sind, nicht zu erinnern. Ich glaube aber, daß dadurch in der Sache selbst nichts geändert wird, da ja die Staats-Regierung jeder Zeit anerkannt hat, daß trotz dieser definitiven Form in der Sache selbst der provisorische Zustand fortdauert, daß, wenn es zu einer Auflösung der neuen Bataillone, der neuen Regimenter kommen sollte, die neuen Bataillone und Regimenter trotz der definitiv angestellten Kommandeure ebenso gut aufgelöst werden könnten und aufgelöst werden müßten, wie sie hätten aufgelöst werden können, wenn diese Stellen nicht besetzt gewesen wären.

Also, wie gesagt, man kann mit dem Verhalten der Regierung in dieser Beziehung unzufrieden sein, aber eine Verletzung des Rechtes des Hauses kann doch daraus ganz gewiß nicht gefolgert werden.

Nun, meine Herren, diese Vervollständigung der Kriegsbereitschaft war erfolgt und die Staats-Regierung legte nunmehr im Jahre 1861 einen Etat vor, in welchem der neugeschaffene Zustand etatsmäßig gemacht werden sollte. Diese Absicht der Staats-Regierung fand die Zustimmung des Hauses nicht. Das Haus hielt es für nothwendig, die Ausgaben für die Reorganisation von den übrigen zu sondern und nur den verkürzten Betrag im Extraordinarium zu bewilligen.

Bei alledem war das Haus, war die Landesvertretung ganz gewiß in ihrem vollen Rechte. Aber auch der Sinn dieser Bewilligung war doch wiederum ganz gewiß nicht der, daß nun die Organisation rückgängig gemacht werden sollte, der Sinn der Bewilligung war ganz entschieden der, daß der damalige Zustand aufrecht erhalten werden sollte, bis eben eine definitive Vereinbarung werde zu Stande gekommen sein, daß er also ganz gewiß aufrecht erhalten werden solle, während des Zeitraumes, für welchen ausdrücklich das Geld für diesen Zweck bewilligt wurde.

Die Geld-Bewilligung hätte doch wahrlich keinen Sinn gehabt, wenn nicht der Zustand, für welchen sie erfolgt war, aufrecht erhalten werden würde; also, meine Herren, auch in jenem Stadium ist eine Rechtsverletzung gewiß nicht eingetreten. Nun, meine Herren, war jene Summe zur Aufrechthaltung der Kriegsbereitschaft als Extraordinarium in dem Etat nur bis zum Ablauf des Jahres 1861 bewilligt und es ist auf Grund dieser Bewilligung, die mit dem letzten Dezember 1861 zu Ende ging, auch im Jahre 1862 weiter gewirthschaftet worden. Das kann man tadeln, aber in dieser Beziehung kommt wiederum in Betracht, daß die Nothwendigkeit, so zu verfahren, bei der Bewilligung jenes Extraordinariums der Landesvertretung vollständig klar gemacht worden war, daß von keiner Seite Widerspruch dagegen erhoben wurde. Von Seiten der Staats-Regierung wurde ausdrücklich erklärt, daß sie, obwohl ein gewisses Quantum nur im Extraordinarium bewilligt sei, doch dieses Extraordinarium ausnahmsweise so betrachten müsse, wie sonst die im Ordinarium bewilligten Summen, d. h. daß sie nach Ablauf des Etats-Jahres, auf Grund des alten Etats, auch im neuen Etats-Jahre ferner wirthschaften werde. Wie gesagt, so ist die Bewilligung erfolgt, und ich glaube, daß in dieser Beziehung die Regierung nicht getadelt werden darf. Nun hat sich allerdings der Zustand des Provisoriums, der nicht verfassungsmäßige Zustand in diesem Jahre länger hingezogen, als in andern Jahren, das dürfte aber in der rechtlichen Auffassung keine Aenderung herbeiführen. Es wird nun behauptet, wenn dem so sei, daß die Regierung sich mindestens in der Lage befinde, eine Indemnität nachzusuchen. Von dem Herrn Kriegs-Minister ist dies gestern in Abrede gestellt worden. Zu meinem Bedauern kann ich mich nicht auf die Seite des Herrn Kriegs-Ministers stellen, ich glaube in der That, daß der Fall einer Indemnität vorliegt,

(Bravo! links.)

aber er liegt so vor, wie er in den Gesammt-Budgets seit 12

Jahren Jahr für Jahr vorgelegen hat. Unzweifelhaft war die Staats-Regierung Jahr für Jahr in der Lage, eine Indemnität dafür erlangen zu müssen, daß sie auf Grund des mit dem letzten Dezember abgelaufenen Etats noch fernerhin Ausgaben leistete. Diese Indemnität ist Jahr für Jahr bewilligt worden durch die Bewilligung des Budgets. Nicht besser und nicht schlimmer liegt die Sache nach meinem Dafürhalten auch hier. Muß ich also dem Herrn Kriegs-Minister entgegentreten, wenn er behauptet, eine Indemnität sei nicht nöthig, so muß ich ihm doch in soweit entgegenkommen, daß das Verfahren, welches die Regierung hier befolgt hat, dem Verfahren entspricht, was von der Regierung seit 12 bis 13 Jahren inne gehalten worden ist; dies Verfahren ist eine lange Reihe von Jahren hindurch von Niemandem gerügt und bemängelt worden und in sofern kann die Regierung in der That von der Voraussetzung ausgehen, es sei die ausdrückliche Nachsuchung einer Indemnität nicht erforderlich. Ich weiß nicht, ob die Königliche Staats-Regierung in dieser Beziehung eine Erklärung abgeben will, jedenfalls aber glaube ich, daß wir da, wo es sich um so große Fragen handelt, wo so viel auf dem Spiele steht, einer solchen Form wegen die Sache nicht auf die Spitze treiben sollten.

(Unruhe links.)

Meine Herren! Ich habe den Nachweis geführt oder wenigstens zu führen versucht, daß durch die ins Leben geführte Reorganisation weder ein Gesetz verletzt, noch in die verfassungsmäßigen Rechte des Hauses eingegriffen worden ist; und es bleibt mir nun übrig, mich zu der Frage selbst zu wenden, wie denn eben die Reorganisation zu beurtheilen sei, und ob die dazu erforderlichen Mittel zu bewilligen seien oder nicht.

Meine Herren! Daß irgend eine Reorganisation der Armee aus politischen, aus militairischen, selbst aus volkswirthschaftlichen Gründen eine dringende Nothwendigkeit war, das glaube ich, wird heute von keiner Seite mehr in Abrede gestellt werden, wenigstens würde für die Bejahung dieser Frage die große Majorität des Landes sich aussprechen.

(Widerspruch links.)

Ich habe gesagt, daß irgend eine Reorganisation nothwendig war! ich glaube, weiter gehen zu können, und glaube, daß die von der Staats-Regierung beliebte Reorganisation im Ganzen als eine glückliche anzuerkennen ist, welche im Ganzen den Bedürfnissen und Wünschen des Landes entspricht. Die Ausstellungen, die bisher dagegen erhoben worden sind, sind gegen gewisse Punkte, gegen gewisse, allerdings sehr wichtige, Bestandtheile gerichtet. Ich halte es aber dessenungeachtet für möglich, daß, wenn es sonst geschehen sollte, den obwaltenden Ansichten Rechnung getragen werden kann, ohne daß darum die Reorganisation wieder rückgängig gemacht zu werden braucht. Ist dem nun so, meine Herren, was will nun die Majorität der Kommission eigentlich erreichen? Sie spricht viel von den Vorzügen des Landwehrsystems, wie es sich unmittelbar nach den Kriegsjahren herausgestellt hat. Ja, meine Herren, den Ansichten will ich gar nicht entgegentreten; ich bin von Bewunderung für die Leistungen der Landwehr in den Kriegsjahren eben so sehr erfüllt, wie nur Einer; indessen darüber dürfen wir uns nicht täuschen, daß der Zustand, der vor länger als 40 Jahren da war, nicht wieder herzustellen ist,

(Sehr richtig!)

da seine Vorbedingungen nicht mehr vorhanden sind. Die Zurückführung des gegenwärtigen Zustandes auf den der Jahre 1815, 1816 und 1817 zu wollen, würde also ein unpraktisches Verlangen sein.

Die Majorität der Kommission geht nun auch nicht so weit; sie will einfach den Zustand von 1859 wieder herstellen. Ja, meine Herren, da bedürfte es doch nun erst der Untersuchung, ob denn dieser Zustand an sich ein so vorzüglicher, ob er namentlich ein mit dem Grundgedanken der früheren Landwehr so übereinstimmender war, daß wir nach seiner Wiederherstellung ein Verlangen haben könnten. Ich glaube, diese Frage wird schlechthin zu verneinen sein, und darum kann ich aus diesem System der reinen Negation, welches die Majorität der Kommission befolgt hat, etwas Segensreiches nun und nimmermehr hervorgehen sehen.

Ich habe gesagt, die Reorganisation sei im Ganzen und Großen ihrem Grundgedanken nach eine glückliche gewesen, und habe die Stimmen des Landes für sich. Es wird darauf ankommen, die Vorwürfe, welche man ihr macht, näher zu beleuchten.

Der erste häufig gehörte Vorwurf ist der, daß ein übermäßiger Steuerdruck vorhanden sei und deshalb ein höherer Aufwand für die Militairzwecke nicht bewilligt werden könne.

Meine Herren, ich bin in allen früheren Verhältnissen meines Lebens solchen und ähnlichen allgemeinen Klagen entgegengetreten. Ich habe es auch im vorigen Jahre gethan. Da wurde mir von einigen Mitgliedern des Hauses entgegengesetzt: Ja, Alles was man auch sagen möchte, um jene Klagen zu entkräften, das könne nicht in Betracht kommen, denn die Klage sei eine allgemeine und darum eine begründete.

Meine Herren, wenn das Abgeordnetenhaus sich auf diesen Standpunkt stellt, wenn das allemal wahr sein sollte, was von recht Vielen behauptet wird, dann würden wir mit Petitionen und Anträgen dieser Art gewaltig überschwemmt werden, und es würde die gesunde Beurtheilung der Verhältnisse sehr bald verschwinden. Also die Allgemeinheit der Klagen, wie gesagt, die wird keinen besonnenen Staatsmann irgendwie bestimmen können. Ich bleibe dabei stehen, daß der behauptete übermäßige Steuerdruck nicht vorhanden ist. Wenn wir Preußen mit andern Staaten vergleichen, mit andern Großmächten, so erscheint diese Behauptung unbegründet. Ich will Sie mit statistischem Material nicht aufhalten, ich setze voraus, Sie werden sich selbst damit bekannt gemacht und die Ueberzeugung gewonnen haben, daß in der That, man mag die Steuern nach Quadratmeilen, Köpfen, oder sonst einem Maßstabe vergleichen, das Verhältniß Preußens andern Staaten, namentlich den andern Großmächten gegenüber, ein durchaus günstiges ist. Die Klage ist ebenso wenig begründet, wenn man die jetzige Zeit mit einer früheren vergleicht. Es läßt sich nachweisen, und es ist Ihnen nachgewiesen worden, daß seit der Regulirung unseres Steuer-Systems, also in einem Zeitraume von mehr als 40 Jahren, der Steuerdruck sich in keiner Weise gesteigert hat, mit der einzigen Ausnahme, daß die einkommensteuerpflichtige Bevölkerung allerdings in Folge der Einkommensteuer jetzt mehr als früher an Steuern zu entrichten hat.

Meine Herren, ich glaube, wir sind hier eine ziemliche Anzahl von Einkommensteuerpflichtigen und angenehm wird es uns gerade nicht sein, daß wir jetzt mehr Steuern zu zahlen haben, daß wir aber darüber zu Grunde gingen, oder daß das Land darüber zu Grunde gehen werde, das wird in der That Niemand behaupten wollen. Abstrahirt man aber, ich wiederhole es, von der Einkommensteuer, so ist der Steuerdruck im Ganzen kein größerer geworden, im Gegentheil, es sind in dem 40jährigen Zeitraum bedeutende Ermäßigungen und Erleichterungen eingetreten. Wenn nun, meine Herren, derselbe Betrag von Steuern in einer so weit zurückliegenden Zeit getragen werden konnte, in einer Zeit, wo das Land unter den Folgen verheerender Kriege zu leiden hatte, in einer Zeit, wo die Bevölkerung kaum zwei Drittel der gegenwärtigen betrug, wo der Wohlstand ein

unglaublich viel geringerer war, als jetzt, wenn damals der Steuerdruck ohne Murren und ohne Belästigung getragen werden konnte, wenn trotz der damaligen Steuern Wohlstand und Bildung und alle anderen Faktoren des Staatslebens bei uns sich in ungewöhnlicher Weise entwickelt haben, in einer Weise, wie wenige andere Staaten sich dessen rühmen können, wenn das, wie gesagt, durch hohe Steuern vor 40, 30 und 20 Jahren nicht behindert worden ist, dann, meine Herren, wird auch heute der Druck derselben, nicht erhöhten Steuern, den Wohlstand des Landes wahrhaftig nicht beeinträchtigen. Es kommt dazu, daß ja auch, wenn die Reorganisation wirklich einen größeren Steuerdruck hervorbringen sollte — was nicht der Fall ist, indem ja von der Regierung keine neue Steuern verlangt werden, — dann auch in Rechnung gestellt werden müßten die großen Erleichterungen, welche dem Lande in Folge der neuen Organisation zu Theil geworden sind. Ich hoffe, meine Herren, daß im Laufe der Diskussion die Staats-Regierung vielleicht noch in der Lage sein wird, Ihnen darüber nähere Mittheilungen zu machen. Abgesehen von den großen Opfern, welche sich nicht in Zahlen darstellen lassen, sind diejenigen Opfer, welche sich in der That auf Geldsummen reduziren lassen und die bei der früheren Verwendung der Landwehr gebracht werden mußten, so bedeutend, daß in der That eine sehr wesentliche Erleichterung des Landes in der vorgenommenen Veränderung erblickt werden muß.

Meine Herren, jene Klage über übermäßigen Steuerdruck ist, glaube ich, auch in der That nicht recht ernstlich gemeint; denn diejenigen, welche die Klage erheben, machen ja gar nicht den Vorschlag, Steuern zu erlassen, — sie wollen nur dem Militair-Etat etwas entziehen und dies für andere ihnen nothwendiger und nützlicher scheinende Zwecke verwenden. Dadurch würde aber doch in der That der Steuerdruck nicht ermäßigt werden, sondern er würde derselbe bleiben, wie bisher.

Kann nun hiernach nicht behauptet werden, daß der Steuerdruck an sich ein zu hoher sei, so wird doch als zweiter Grund angeführt, daß immerhin von der Gesammtsumme, welche durch die Steuern aufgebracht werde, ein verhältnißmäßig zu großer Theil auf die Militair-Ausgaben, und mithin zu einem unproduktiven Zwecke verwendet, den produktiven Zwecken dagegen entzogen werde. Meine Herren auch diese Ansicht kann ich nicht theilen.

Zunächst glaube ich konstatiren zu müssen, daß die Möglichkeit, einen höheren Militair-Etat zu decken, ohne die Staats-Finanzen zu zerrütten, jetzt doch kaum mehr bestritten werden kann. Wir haben allerdings, meine Herren, seit der Reorganisation nach Ausweis unseres Etats Jahr für Jahr mit einem recht erheblichen Defizit zu kämpfen gehabt; es ist Ihnen doch aber auch schon früher von vielen Seiten entgegengehalten worden, daß dieses Defizit nur ein scheinbares sei, daß bei der großen Vorsicht, mit welcher seit einer Reihe von Jahren unsere Etats, namentlich die Einnahme-Etats, aufgestellt worden, ein materielles Defizit überhaupt nicht existirt. Diese Voraussagung hat sich nun schon drei Jahre hindurch bestätigt; sie hat sich während dreier Jahre bestätigt, die keineswegs günstige Jahre gewesen sind, in welchen die italienischen Wirren mit ihren Nachwehen, in welchen späterhin der verheerende Krieg in Amerika und eine Menge andere Umstände sehr nachtheilig auf die Finanzen einwirkten. Wenn dessen ungeachtet — trotz dieser nachtheiligen Einwirkungen — in den Jahren 1859, 1860 und 1861 das nominelle Defizit in der Wirklichkeit als ein Defizit sich nicht herausgestellt hat, wenn statt desselben sogar Ueberschüsse, und recht erhebliche Ueberschüsse erzielt worden sind, dann, meine Herren, ist doch wohl in der That die Voraussetzung gerechtfertigt, daß das aus dem Etat pro 1862 nominell noch nicht entfernte Defizit eben sowenig ein materielles sein werde, und daß auch dieses seine Deckung in den Ueberschüssen finden werde.

Wie gesagt, wer sich mit unseren Finanzen, mit unseren Etats vertraut gemacht hat — und das ist jetzt doch bei einer ziemlichen Anzahl von Mitgliedern der Fall — der wird die Richtigkeit dieser Behauptung wohl nicht mehr bestreiten können.

Der eklatanteste Beweis liegt doch darin, daß wir in den drei Jahren, über welche uns Rechnungen vorliegen, trotz der Reorganisation, keine neuen Schulden gemacht haben, daß die Mittel des Staatsschatzes nicht angegriffen sind, daß im Gegentheil dem Staatsschatze noch die hohe Summe von 8 Millionen Rthlrn. zugeführt worden ist. Darin liegt doch, meine Herren, der nicht zu widerlegende Beweis, daß die Preußischen Finanzen eine Mehr-Ausgabe für militairische Zwecke von 6 bis 7 Millionen ertragen können, ohne einer Gefahr der Zerrüttung ausgesetzt zu werden. Es könnte nun eine solche Erhöhung dennoch Bedenken finden, wenn wir dadurch in ein Mißverhältniß träten mit anderen Staaten, wenn Preußen im Vergleich mit anderen Staaten eine übermäßig große Last auf seine Schultern nähme. Meine Herren, auch hier lehrt Ihnen die Statistik, daß das in keiner Weise der Fall ist. Es ist gestern hier zu meiner Freude auf die sehr gründliche Abhandlung, welche Sie in der Zeitschrift des statistischen Büreaus gedruckt finden, Bezug genommen worden. Aus den Zusammenstellungen, welche dort gemacht sind, ergiebt sich in der That wiederum — man mag nach □ Meilen, nach Kopfzahl oder nach sonst irgend welchem Maßstabe rechnen, — daß die Ausgaben für das Landheer in Preußen sehr erheblich geringer sind, als in anderen größeren Staaten, und selbst in anderen Mittelstaaten. Man hat aber dennoch gerade aus dieser Abhandlung deduziren wollen, daß bei uns der Militair-Etat ein übermäßig großer sei. Es sind bloß die Schluß-Resultate jener Abhandlung uns vorgeführt worden, darin bestehend, daß der Militair-Etat von der gesammten Netto-Ausgabe 58 pCt., oder wenn man die extraordinairen Ausrüstungs-Kosten hinzurechnet, sogar 61 pCt. in Anspruch nimmt. Ja, meine Herren, diese Zahl von 58 pCt. klingt allerdings recht gefährlich; aber diese Zahl stellt sich eben heraus, wenn Sie die Netto-Ausgabe in Betracht ziehen, also eine große Menge anderer Ausgaben, die Betriebs- und Erhebungs-Kosten, die Kosten für die Staats-Schuld, für Dotationen u. s. w. vorweg aus dem Budget ausgesondert haben, wodurch sich allerdings die ganze Budgets-Summe auf eine verhältnißmäßig kleine Ziffer reduzirt und der Prozentsatz ein höherer werden muß. Es geht aber auch aus der Abhandlung hervor, daß dieser Satz von 58 pCt. bei allen größeren Staaten — und ich wiederhole es, auch bei den Mittel-Staaten — überschritten wird. Gefährlicher klingt nun der Satz von 61 pCt., wenn man auch die Kosten der extraordinairen Ausrüstung mit hinzurechnet.

Meine Herren, ich bedaure, daß der von mir sehr geachtete Verfasser dieses Exempel überhaupt angelegt hat, es kann unmöglich zu einem Resultate führen, wenn man die Summen, die der Natur der Sache nach durch Anleihen gedeckt worden sind und gedeckt werden müssen, in den laufenden Etat mit hineinzieht. Wenn wir in einer Reihe von Jahren eine Menge von Kriegs-Anleihen im Betrage von mehr als 100 Millionen haben machen müssen, so sind das Anleihen, die im Gesammt-Interesse des Staates gemacht werden mußten, die Sie unmöglich der Militair-Verwaltung zur Last schreiben können, und die Sie überhaupt mit den laufenden Ausgaben nicht in eine Parallele stellen können. Also auch vor dieser Ziffer brauchen wir uns nicht zu fürchten. Ist aber von einem der gestrigen Herren Redner mit Recht auf diese Abhandlung des Direktors des statistischen Bureaus großer Werth gelegt worden, dann, meine Herren, hätte ich gewünscht, daß auch auf das Urtheil, welches dieser Mann abgiebt, einiges Gewicht gelegt werde. Das hohe Haus wird mir erlauben, nur einige Zeilen vorzulesen. An

die Zusammenstellungen, die dort gemacht werden, knüpft sich folgende Aeußerung:

„Diese Zahlen sind vom größten Interesse. Sie lehren allerdings, daß unser Ausgabe-Budget seit 1820 ganz erheblich angewachsen; sie lehren aber auch, daß der Betrag an Netto-Ausgaben incl. der Reorganisations-Kosten der Armee, der heute auf einen Kopf der Bevölkerung kommt, doch noch niedriger ist, als er vor 42 Jahren war. Im Jahre 1820 fielen auf je 1 Bewohner des Staats 3,99 Rthlr., im Jahre 1861 nur 3,86 Rthlr. Auf Grund dieser Thatsache erweisen sich die vielfach ausgesprochenen Behauptungen über wachsenden Steuerdruck in Preußen nun freilich als völlig unmotivirt; und um so mehr stehen sie in der Luft, als doch Niemand leugnen kann, daß eine bestimmte Summe heute nicht die Kaufkraft der nämlichen Summe im Jahre 1820 hat. Seit dieser Zeit sind ja die Getreidepreise, wie früher nachgewiesen wurde (Zeitschrift des statistischen Büreaus Nr. 10. und 11. 1861, Seite 266.) um circa 90 pCt. gestiegen; Beweis genug dafür, daß sich die aller übrigen Bedürfnisse, wenn auch nicht in gleicher, doch in ähnlicher Weise erhöhten. Trotzdem zeigt die Steuerquote pro Kopf der Bevölkerung keine Vermehrung."

Das sind die Resultate, welche der Herr Verfasser aus den statistischen Thatsachen zieht.

Man sagt nun endlich, meine Herren, ja, wenn es auch in der That möglich ist, eine Ausgabe in so hohem Betrage für die Militair-Verwaltung zu machen, wenn auch zugegeben werden muß, daß in anderen Staaten ebensoviel für diesen Zweck verwendet wird, daß in Preußen in früheren Jahren eben so viel und noch mehr ohne Nachtheil verwendet worden ist, so bleiben doch immer die nachtheiligen Folgen bestehen, daß unter dieser große Militair-Ausgabe alle übrigen Zweige der Verwaltung zu leiden haben, daß für andere Zwecke des Staates nicht genügend gesorgt werden kann. Meine Herren, diese Klage hat ihre bedenkliche Seite: ich glaube allen Anforderungen auf allen Gebieten der Verwaltung zu genügen, — das wird nie möglich sein, dahin zu streben, würde von vornherein ein verfehltes Streben sein. Es kann mit Fug und Recht behauptet werden, daß in Betreff der Ausgaben für die allgemeinen und großen Zwecke der Staats-Verwaltung, der Civil-Verwaltung, Preußen hinter den anderen Staaten durchschnittlich nicht zurückgeblieben, daß es den meisten ruhmreich vorangegangen ist. Es läßt sich ebenso behaupten, daß trotz des gesteigerten Militair-Aufwandes diese Zwecke bisher nicht zurückgesetzt worden sind, daß für sie eben so viel geschehen ist, wie in einer langen Reihe von Jahren durchschnittlich geschehen war. Daß noch manches hier zu thun übrig bleibt, wird nicht verkannt werden; es werden aber auch bei einer Erhöhung des Militair-Etats dazu die Mittel flüssig gemacht werden können, namentlich von dem Momente ab flüssig gemacht werden können, wenn durch die Erhöhung der Grundsteuer eine neue ergiebige Einnahmequelle gefunden wird.

Es wurde gestern angeführt, daß z. B. immer noch für die große Klasse der gering besoldeten Beamten zu sorgen sei; auch dieses will ich nicht in Abrede stellen. Aber vergessen Sie nicht, daß wir, um einen trivialen Ausdruck zu gebrauchen, auch hier vor einer Schraube ohne Ende stehen.

Es ist eine unausbleibliche Folge, daß, je mehr die Lage der Beamten verbessert wird, desto mehr sich der Andrang zu den Stellen vergrößert, und daß durch diesen größeren Andrang die Verbesserung der Gehälter doch wieder illusorisch gemacht wird.

(Bewegung!)

Meine Herren! Als ich in den Staatsdienst eintrat, war es in der Verwaltungs-Karriere nichts Ungewöhnliches, daß man nach 1½, 2 bis höchstens 3 Jahren, nach zurückgelegtem dritten Examen den Rang eines Regierungs-Rathes erlangte. Als ich das Examen gemacht hatte, kam ich erst nach 4 Jahren zu diesem Range. Jetzt ist es keine Möglichkeit, eher als 13—14 Jahre nach dem Examen zum Regierungs-Rath befördert zu werden. In der Justiz-Verwaltung wird das Verhältniß nicht günstiger sein. Die Folge der vorgenommenen Verbesserungen ist die gewesen, daß die Erlangung eines gewissen Zielpunktes jetzt weiter hinausgeschoben ist, und für die betreffenden Individuen ist in der That wenig geändert. Bei alledem erkenne ich an, und ich glaube, dies auch durch die That zu erkennen gegeben zu haben, daß auf diesem Gebiete viel geschehen mußte, und auch viel geschehen ist, und ich bin überzeugt, daß auch ferner noch viel wird geschehen können und geschehen müssen; aber ich glaube, angedeutet zu haben, und würde dies nöthigenfalls näher ausführen können, daß die Mittel dazu auch neben einem erhöhten Militair-Etat vorhanden sind.

Meine Herren! Ich habe Ihre Geduld schon lange in Anspruch genommen. Es sind das eben die Hauptpunkte, die ich Ihnen vorführen zu müssen glaubte, um Ihnen meinen Standpunkt in der Frage darzulegen. Ich würde von diesem, meinem Standpunkte, also zu dem Resultate kommen, daß das, was die Königliche Staats-Regierung für 1862 im Militair-Etat gefordert hat, unverkürzt bewilligt werden kann, ohne andere Zwecke des Staates zu beeinträchtigen, oder mit anderen Zwecken in Widerspruch zu kommen. Ich würde glauben, daß diese Bewilligung geschehen könnte, und daß dabei nur das festzuhalten wäre, daß ein ferneres Steigern dieser Ausgaben nicht einzutreten hätte. Ich kann den Reorganisationsplan, wie er von der Regierung vorgelegt worden ist, mit dem sehr bedeutenden Kosten-Aufwande, den seine vollständige Durchführung machen würde, für den Augenblick nicht für ausführbar halten, und das ist auch die Ansicht der Regierung.

Die Regierung hat ja selbst gesagt: „Wir wollen das Ideal, wie es uns vorschwebt, hinstellen, aber es nicht eher realisiren, als bis die Mittel dazu, ohne Beeinträchtigung anderer Zwecke, flüssig gemacht werden können." Die Aufgabe der Landesvertretung kann also nur die sein, dafür zu sorgen, daß dieser Aufwand nicht in ungemessener Weise gesteigert werde, was bis jetzt, meiner Auffassung nach, nicht der Fall ist, daß also diejenigen Ersparnisse, welche in den jetzt vorliegenden beiden Etats gemacht sind, die aber, ihrer Natur nach, nicht als dauernde angesehen werden können, durch andere ersetzt werden, die, ihrer Natur nach, dauernde sind.

Meine Herren, es ist die Frage, vor der wir jetzt stehen, ich wiederhole es, eine sehr wichtige; es handelt sich bei ihr vielleicht um Preußens Zukunft für lange Zeit. Es hat ein geistreicher Mann einmal die Aeußerung gethan, Berlin, die mächtige, blühende Stadt in Mitten des Märkischen Sandes, sei eine Kraftanstrengung des Menschengeschlechts. Ich glaube, man kann dies Wort nicht blos auf Berlin, man kann es auch auf den Preußischen Staat anwenden. Der Preußische Staat, diese wunderbare Schöpfung, ist hergestellt worden durch eine Reihe großer Fürsten, durch eine Hingebung und Tüchtigkeit des Volkes, wie sie in wenig anderen Ländern angetroffen wird.

(Bravo! rechts.)

Diesen Bau zu zertrümmern ist leicht, ihn wieder aufzubauen würde kaum möglich sein.

(Bravo!)

Meine Herren! Bedenken Sie bei dem in dieser Frage abzugebenden Votum, daß das Vermächtniß großer Könige, daß das Vermächtniß eines Volkes, welches in der Geschichte eine große Rolle spielt, Ihren Händen anvertraut ist; hüten Sie sich, daß Ihnen nicht später der Vorwurf gemacht werden kann, daß Sie dieses Vermächtniß beschädigt haben.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **v. d. Heydt:** Zunächst wünsche ich mit einigen Worten zu bestätigen, was der Herr Abgeordnete v. Patow im Eingange seiner Rede in Beziehung auf die Spezialisirung des Etats dem Herrn Abgeordneten für Bielefeld geantwortet hat. Was die Regierung in dieser Beziehung gethan, ist allerdings nichts Anderes, als die Erfüllung derjenigen Zusage, die der damalige Finanz-Minister Namens der Regierung gab. Abgelehnt war damals bloß die sofortige willkürliche Aenderung des Etats, aber zugesagt war eine den Wünschen des Hauses entsprechende größere Spezialisirung nach allgemeinen vernünftigen durchdachten Prinzipien. Wir haben es als eine Ehrensache betrachtet, die damalige Zusage zu erfüllen.

Im Uebrigen hat der Herr Abgeordnete v. Patow in einer dankenswerthen und überzeugenden Weise dargethan ...

(Unruhe.)

Präsident: Meine Herren! Ich muß doch bitten, die Herren Redner nicht so oft zu unterbrechen. Glauben Sie mir, es ist hier oben eine unleidliche Lage, wenn man bald von dieser, bald von jener Seite hört, daß die Herren Redner unterbrochen werden. Ich meine, wenn wir zu erwidern haben, denn erwidern wir hier

(auf die Redner-Tribüne deutend)

von dieser Tribüne.

(Sehr richtig!)

Finanz-Minister **von der Heydt** (fortfahrend): Es hat der Herr Abgeordnete v. Patow in dankenswerther und überzeugender Weise dargethan, daß die Regierung sich bei der Vorlegung dieses Etats in gutem Glauben befinde und daß es an genügendem Anlaß fehlt, die Zustimmung zu diesem Etat zu versagen. Wir legen, meine Herren, einen großen Werth darauf, daß wir uns in gutem Glauben befinden. Wir haben nicht behauptet, wie gestern der Herr Abgeordnete für Krefeld sagte, daß wir im formellen Rechte der Art seien, daß es einer weiteren Zustimmung nicht bedürfe; wir haben ausdrücklich anerkannt, daß die Zustimmung der Landesvertretung erforderlich sei. Wir sind ganz so verfahren, wie seit der Dauer des konstitutionellen Lebens in Preußen verfahren worden ist. Der Etat pro 1862 ist gerade so vorgelegt, wie in allen früheren Jahren. Wir hatten die Verpflichtung, das, was zu Anfang des Jahres bestand, so lange zu konserviren, bis ein anderer Beschluß der Landesvertretung vorlag. Wir haben deshalb auch den schweren, harten, fast maßlosen Vorwurf des Herrn Abgeordneten für Krefeld nicht verdient, wenn er sagt, daß wir das Recht schneidend verletzt hätten. Er selbst hat das in seiner Rede widerlegt, indem er den Antrag der Kommission, auf den Zustand vom Jahre 1859 zurückzugehen, selbst als ganz unausführbar bezeichnet hat. War es aber unausführbar, auf den Zustand zurückzugehen, so war auch dieser Vorwurf ein durchaus ungerechter. Der Herr Abgeordnete für Bielefeld hat nun allerdings verlangt, daß die Regierung hätte auf den Zustand von 1859 zurückgehen sollen und darum die einfache Streichung zu beantragen wäre. Hat der Herr Abgeordnete damit der Lehre beitreten wollen, daß, so lange ein genehmigtes Budget nicht durch ein neues genehmigtes ersetzt sei, das alte als Norm zu bestehen hat? Es würde dabei aber übersehen sein, daß zwei andere Etats in der Mitte liegen und dieses durfte die Regierung nicht übersehen. Der Herr Abgeordnete für Bielefeld hat übrigens auch nicht bestritten, daß die Regierung sich in gutem Glauben befinde und deshalb die Geneigtheit angedeutet, im Wege der Indemnität, wenn ich recht verstanden habe, der Genehmigung des Budgets von 1862 zuzustimmen. Es ist nun von mehreren Seiten ausgesprochen, daß im Wege der Indemnität das Haus wohl geneigt sein dürfte, dem Etat zuzustimmen. Schon gestern ist von dem Herrn Kriegs-Minister gefragt worden, wozu es denn noch einer besonderen Vorlage zu diesem Zwecke bedürfe; es ist ja der Etat in der formellsten Weise zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt, es ist diese Zustimmung von der Regierung beantragt, und gestern haben wir es noch ausdrücklich ausgesprochen, daß wir dieser Zustimmung bedürfen, und daß wir sie um diese nachträgliche Genehmigung bitten. Daß es diesmal einer andern Form bedürfen möchte, als in den früheren Jahren, ist nicht einleuchtend. Im vorigen Jahre ist das Staatshaushalts-Gesetz Ende Juni publizirt worden; dieser Etat ist dem hohen Hause im Monat Mai vorgelegt worden. Warum nun, wenn mittlerweile einige Monate mehr vergangen sind, sollte jetzt eine andere Form nöthig sein? Daß wir nachträglich der Zustimmung bedürfen, erkennen wir an. Eine nachträgliche Zustimmung, wenn man sie geben will in der Form einer Indemnität, so hat die Regierung nichts dagegen, wenn Sie den genehmigten Beschluß in Form einer Indemnität ertheilen. Aber die Zustimmung zu diesem Etat ist nach unserer Meinung nicht zu versagen, weil die Gelder in gutem Glauben ausgegeben sind, und weil, wie nachgewiesen ist, in dem Reste dieses Jahres, selbst wenn die Wünsche der Kommission angenommen würden, eine weitere Ersparung ganz unmöglich ist.

Es ist auch von mehreren Rednern auf die Finanzlage hingewiesen, und in dieser Beziehung ein sehr schweres Wort von dem Herrn Abgeordneten von Görlitz ausgesprochen worden, wenn er sagt, daß wir Oesterreichischen Zuständen entgegengingen. Mir scheint dies eine sehr schwere Verdächtigung der Prinzipien der Preußischen Finanz-Verwaltung und der Lage der Preußischen Finanzen. Ich meine, ein solches Wort hätte hier nicht ausgesprochen werden sollen, denn die Thatsachen sprechen dagegen. Freuen wir uns doch, daß wir uns in einer so glücklichen Finanzlage befinden. Den traditionellen Prinzipien der Preußischen Finanz-Verwaltung treu zu bleiben, ist auch unser fester Vorsatz, und daß wir gut dabei fahren, meinen wir nachgewiesen zu haben. Der Herr Abgeordnete für Saarbrücken hat anerkannt, daß die dermalige Finanzlage wohl ausreichen möchte, um aus dem Etat von 1862 die Ausgaben zu bestreiten; er besorgt aber, daß es in Zukunft der Fall nicht sein würde.

Nun, es ist von der Regierung öfter ausdrücklich erklärt, daß, nur insoweit die Finanzlage es gestattet, wie dies auch vom Herrn Abgeordneten v. Patow wiederholt worden ist, mit der Reorganisation vorgeschritten werden soll. Das Vorhandensein der verfügbaren Mittel ist eine Vorbedingung. Es ist zwar darauf hingewiesen worden, daß vieles bei uns noch fehle, namentlich in Beziehung auf die Kommunikationsmittel, und daß noch viele Zölle herabzusetzen seien. Nun ist aber doch seit langer Zeit nicht so viel für Kommunikationsmittel geschehen und in Ermäßigung der Zölle, als in den letzten Jahren. In den letzten Jahren sind bedeutend höhere Summen für Wasserstraßen, für Eisenbahnen, für Chausseen ausgegeben, als in den Jahren vorher, und auch jetzt weist der Etat für 1863 wieder bedeutend höhere Summen dafür nach. Die Durchgangs-Abgaben sind aufgehoben, die Zölle für Binnen-Schifffahrt sind sehr bedeutend ermäßigt, auch den Französischen Handels-Vertrag haben Sie genehmigt, falls er zu Stande kommt, gleichfalls eine bedeutende Ermäßigung der Eingangszölle, und so meine ich nicht, daß wir nicht gehindert gewesen sind, durch den vorliegenden Etat das zu thun, was das Bedürfniß erheischt und mehr zu thun, als in früheren Jahren geschehen ist. Wenn nun also auch die Finanzlage des Staates ein Hinderniß nicht darbietet, so gebe ich zu

erwägen, ob Sie die schwere Verantwortung übernehmen wollen, wenn die Regierung, wie sie nachgewiesen hat, sich im guten Glauben befindet, und wenn sie, ohne den Absichten der Landesvertretung entgegen zu treten, ja, nicht einmal an dem bestehenden Zustande etwas ändern zu dürfen geglaubt hat, ob es dann gerechtfertigt ist, in der Weise zu verfahren, wie die Kommission es vorgeschlagen hat. Zu welchem Erfolge kann das führen? Sind denn wirklich noch 6 Millionen zu sparen an dem diesjährigen Etat? Diese Frage mag sich doch Jeder vorlegen. Man muß anerkennen, daß das nicht der Fall ist, und daß die Regierung sich im guten Glauben befindet, und da, meine ich, kann die Regierung auch mit Zuversicht von der Vertretung des Landes erwarten, daß Sie diese Thatsachen berücksichtigen und im wohlerwogenen Interesse des Landes die Zustimmung zu dem Etat nicht versagen werden.

Präsident: Während der Rede des Herrn v. Patow ist mir von den Herren Abgeordneten Reichensperger (Geldern) und Reichensperger (Beckum) ein gehörig unterstützter Antrag eingereicht worden, welcher also lautet:

„Präjudizieller Antrag zu dem Bericht Nr. 138.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen zu erklären:

1) daß die Königliche Staats-Regierung aus dem Staatshaushalts-Etat pro 1861 als solchem nicht die Berechtigung entnehmen konnte, die unter der General-Rubrik „Einmalige und außerordentliche Ausgaben" sub Nr. VIII. zur Aufrechthaltung der Kriegsbereitschaft des Heeres ausgeworfenen Ausgabe-Beträge, ohne vorherige Zustimmung der Landesvertretung, beziehungsweise ohne nachträgliche Einholung einer Indemnitäts-Erklärung der letzteren in dem Etatsjahre 1862 weiter anzuweisen, beziehungsweise zu realisiren;
2) daß die Königliche Staats-Regierung daher zu veranlassen ist, vor der Spezial-Berathung dieser im Staatshaushalts-Etat pro 1862 aufgenommenen Ausgabe-Positionen, soweit dieselben bereits realisirt sind, die erforderliche Indemnitäts-Erklärung zu beantragen, oder doch ihre desfallsige Verpflichtung anzuerkennen."

Präsident: Dem Antrage sind sehr ausreichende Gründe beigefügt worden. Ich werde denselben sofort drucken lassen, habe mich aber veranlaßt gefühlt, ihn schon jetzt mitzutheilen, weil ich nicht weiß, ob nicht die nachfolgenden Redner auf diesen Antrag Bezug nehmen wollen.

Der Abgeordnete Reichensperger (Geldern) hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Reichensperger** (Geldern) [vom Platz]: Meine Herren, ich werde nach der Rednerliste erst sehr spät zum Worte kommen und also nicht in der Lage sein, wenigstens für die nächste Zeit den Standpunkt zu bezeichnen, der durch den Antrag eingenommen wird. Es wäre aber auch, wie mir scheint, wünschenswerth, daß nicht bis zum erfolgten Druck die andern Herren Redner außer Stande gesetzt blieben, sich über die Bedeutung des Antrags auszusprechen. Ich möchte daher den Herrn Präsidenten bitten, durch einen der Herren Schriftführer die Motive verlesen zu lassen, weil dieselben in gedrängter Kürze den Standpunkt und die Bedeutung des Antrags bezeichnen.

Präsident: Wenn das Haus damit einverstanden ist?

(Zustimmung.)

Die Gründe, welche dem Antrage beigefügt sind, lauten also:

Zur Sicherstellung des der Landesvertretung zustehenden Steuerbewilligungsrechtes bestimmt Artikel 99. der Verfassungs-Urkunde, daß alle Ausgaben des Staates für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden, letzterer aber jährlich durch ein Gesetz festzustellen sei. Diese Verfassungs-Bestimmung ist zwar bisheran nicht zur vollen Ausführung gelangt, indem der Staatshaushalts-Etat stets erst im Laufe des betreffenden Etats-Jahres zu Stande gebracht und der Staats-Organismus gleichwohl nicht durch Sistirung aller Ausgaben gelähmt werden konnte. Im Einverständnisse aller Faktoren wurde diesem Uebelstande dadurch begegnet, daß die im Ordinarium des Vorjahres genehmigten Ausgaben auch im neuen Etatsjahre fortgeleistet wurden, nicht aber auch die extraordinairen Ausgabeposten dieses Vorjahres. Die zur Ergänzung des Artikel 99. der Verfassungs-Urkunde am 21. März 1861 eingebrachte Regierungs-Vorlage hat diese wichtige Unterscheidung zwischen den ordinairen und den extraordinairen Bewilligungen des Vorjahres formell anerkannt, indem sie folgenden Zusatz zu Artikel 99. der Verfassungs-Urkunde beantragte:

„Wenn sich die Festsetzung des Staatshaushalts-Etats über den Anfang der Etatsperiode verzögert, so bleibt der zuletzt vollzogene Etat hinsichtlich der Einnahme und der fortlaufenden ordentlichen Ausgaben, insoweit nicht einzelne Bewilligungen durch besondere Gesetze auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt sind, bis zu dieser Festsetzung — jedoch höchstens 6 Monate — in Kraft."

In Anerkennung dieses Rechts und Sachverhältnisses waren auch die extraordinairen Bewilligungen für die einstweilige Aufrechthaltung der Kriegsbereitschaft in den Jahren 1859 und 1860 jedesmal auf 1¼ Jahre hin gefordert und genehmigt worden, um der andernfalls eintretenden Stockung und Verwirrung des Verwaltungswesens vorzubeugen. In dem letztjährigen Etat sind dagegen die zu jenem Zwecke pro 1861 für erforderlich erachteten Beträge nur als „einmalige und außerordentliche Ausgaben" (cfr. Seite 402. der Gesetz-Sammlung) für die Dauer jenes Etatsjahres bewilligt worden und es bedurfte daher einer ausdrücklichen Zustimmung der Landesvertretung, wenn jene Beträge in derselben Weise, wie die ordinairen Bewilligungen des Vorjahres, in dem Etatsjahre von 1862 fortgeleistet werden sollten.

Das Haus der Abgeordneten ist um so mehr berechtigt und verpflichtet, die formelle Aufrechthaltung des vorbezeichneten verfassungsmäßigen Rechtszustandes sicher zu stellen, als andernfalls beim Nichtzustandekommen der Staatshaushalts-Etats pro 1862 und 1863 die Königliche Staats-Regierung sich aus denselben thatsächlichen Gründen, wie in dem laufenden Jahre, bestimmen lassen könnte, die für 1861 genehmigten „einmaligen und außerordentlichen Ausgaben" auch noch weiterhin zu bewirken, — eine Eventualität, welche mit der Verfassungs-Urkunde und dem Rechte des Landes nicht verträglich ist.

Jedenfalls erscheine es geboten, vor der Genehmigung jener Ausgabe-Positionen durch eine Erklärung der Königlichen Staats-Regierung Gewißheit darüber zu erlangen, daß dieselbe die Weiterführung der einmaligen und außerordentlichen Bewilligungen des Vorjahres nur Kraft der Voraussetzung einer nachträglichen Genehmigung beider

Häuser der Landesvertretung als zulässig erachtet, mithin anerkennt, daß in dem Falle, wo Eines dieser beiden Häuser seinen Widerspruch erklärt, obige Voraussetzung also zerstört hat, jene Weiterführung des Extraordinariums verfassungsmäßig unstatthaft ist.

Ich werde nunmehr den Druck veranlassen; vielleicht kann der gedruckte Antrag noch im Laufe der Sitzung vertheilt werden.

Ich ertheile jetzt dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck das Wort für den Kommissions-Bericht.

Abgeordneter Freiherr **v. Hoverbeck:** Meine Herren, ich glaube, Sie werden es gerechtfertigt finden, wenn ich von vornherein erkläre, daß das eben gehörte Amendement des Herrn Abgeordneten Reichensperger mich nicht bestimmen kann, jetzt darauf einzugehen. Ich weiß nicht, ob dies die Absicht des Herrn Antragstellers gewesen ist; meinerseits muß ich annehmen, daß ein so langer Antrag, von so langen Motiven begleitet, bei einmaliger Verlesung unmöglich so verstanden werden kann, daß man ihn gründlich diskutiren könnte. Ich setze voraus, daß das nicht eigentlich die Absicht des Herrn Antragstellers gewesen ist, und ich werde daher umsomehr gerechtfertigt sein, wenn ich auf diesen Punkt nicht eingehe. Andrerseits bitte ich das Haus um Entschuldigung, wenn das, was ich sagen werde, gegenüber den drei Vorträgen der Gegner meiner Meinung — so darf ich wohl den Herrn Kriegs-Minister, den Herrn Finanz-Minister und den Abgeordneten v. Patow bezeichnen, sehr ungenügend sein wird. Es ist den einzelnen Rednern natürlich unmöglich, drei solche Vorträge vollständig zu widerlegen. Ich werde auf einzelne Punkte dieser Vorträge eingehen, aber das kann nur Stückwerk sein, so langen Reden gegenüber.

Erlauben Sie mir, dem Abgeordneten v. Patow zu versichern, daß ich wenigstens in einem Punkte mit ihm vollständig einverstanden bin, nämlich darin, daß die Rede, die wir eben von ihm gehört haben, von vielen Seiten als eine oratio pro domo bezeichnet werden wird. Es ist dies im eminenten Sinne der Fall; nicht sowohl, daß ich damit bezeichnen wollte, daß der Abgeordnete v. Patow irgend ein Wort gegen seine wirkliche Meinung oder Ueberzeugung ausgesprochen habe; ich bin weit entfernt davon, aber insofern als wohl im Lande allgemein sich das Urtheil dahin festgestellt hat, daß der Herr Abgeordnete v. Patow, der damalige Finanz-Minister v. Patow mit zu den Urhebern dieser Reorganisation gehört, und daß mit einem Worte die Reorganisation ohne Herrn v. Patow unmöglich gewesen wäre.

(Bravo! Sehr richtig!)

Wenn der Herr Abgeordnete v. Patow das seinerseits vielleicht für ein großes Lob halten wird, so muß ich von meinem Standpunkte aus erklären, daß ich das für eine ungeheure moralische Verantwortlichkeit halte.

(Lebhaftes Bravo.)

Ich werde nun bitten, meine Herren, daß Sie mir erlauben, der Darstellung der hier im Parlament geschehenen Schritte in Beziehung auf die Durchführung der Reorganisation, die der Abgeordnete v. Patow uns gegeben hat, meinerseits eine kurze Darstellung, wie ich sie von meinem viel bescheideneren Standpunkte als Abgeordneter im Hause damals empfangen habe, entgegenzustellen.

Meiner Meinung nach ist der erste parlamentarische Schritt zur Durchführung der Reorganisation nicht im Jahre 1860, wie man gewöhnlich annimmt, sondern im Jahre 1859 geschehen, und zwar mit der beantragten Bewilligung von 409 Stellen neuer Hauptleute und Rittmeister. Dieselben waren, wie das ausdrücklich in den Motiven angeführt war, zum Theil dazu bestimmt, im Falle einer Mobilmachung das Kommando von Landwehr-Kompagnieen zu übernehmen, und es entstand daher im Hause vielfach und auch in der Budget-Kommission das Bedenken, ob damit nicht der Organisation der Landwehr zu nahe getreten würde.

Diesem Bedenken gemäß ist ausdrücklich Seitens der Budget-Kommission der Bewilligung eine Klausel hinzugesetzt; ausdrücklich wurde ausgesprochen, man erwarte, daß die Stellung der Landwehr durch diese Bewilligung in keiner Weise alterirt werden würde. Der damalige Herr Kriegs-Minister von Bonin gab damals dem Hause eine durchaus genügende Erklärung, worin er die Landwehr für die Grundlage des Preußischen Heeres erklärte und ausdrücklich sagte, wenn irgendwie der Gedanke entstehen sollte, die jetzige Organisation des Heeres soweit zu verändern (und allerdings existire ein Gerücht, woran Einiges wahr wäre) so würde eine solche Reorganisation nur durchgeführt werden, nachdem das Haus der Abgeordneten vorher ausdrücklich seine Bewilligung dazu gegeben hätte.

(Bravo! links.)

Meine Herren, Sie wissen die weiteren Ergebnisse dieses Jahres. Nachdem uns der Sommer die Mobilmachung und — beigehend bemerkt, — ebenso die Entlassung des Kriegs-Ministers von Bonin gebracht hatte, sahen wir am Schlusse des Jahres den jetzigen Herrn Kriegs-Minister an seiner gegenwärtigen Stelle. Ich mache Sie darauf aufmerksam, meine Herren, daß damals von Seiten der Kreuz-Zeitung ein prophetisches Wort ausgesprochen worden ist; sie sagte nämlich, der Herr Kriegs-Minister sei als ein Keil in das liberale Ministerium geschoben worden. Nun erkenne ich meinerseits vollkommen an, — ich ehre die Persönlichkeit des Herrn Kriegs-Ministers — daß er mit einer solchen Absicht nicht in das Kriegs-Ministerium getreten ist, aber der Erfolg ist in der That der gewesen, wie ihn die Kreuz-Zeitung richtig prophezeit hatte, es war ein Keil in das liberale Ministerium hineingebracht.

Wir kommen nun zu der Session von 1860. Der neue Herr Kriegs-Minister hatte soweit die Erbschaft seines Herrn Vorgängers angetreten, daß er sich für verpflichtet hielt, für die neue Organisation ein Gesetz vorzulegen. Wir erhielten also in der Session von 1860 einen vollständigen Gesetz-Entwurf und außerdem wurde das Budget vorgelegt, getheilt in das ordentliche Budget und in die Forderungen für die Organisation, die in einem besonderen Nachtrag zum Etat zusammengefaßt waren. Das, meine Herren, war das einzige Mal, wo das Abgeordnetenhaus der Reorganisation gegenüber sich in einer korrekten Lage befunden hat.

(Hört! Hört!)

Meine Herren! Sie werden sich — wenigstens ein Theil der Mitglieder, die damals in diesem Hause gegenwärtig waren — dessen entsinnen, wie in dem Hause der Vortrag, mit dem die neue Heeres-Organisation angekündigt wurde, entgegengenommen worden ist. Ich erinnere Sie daran, meine Herren, daß ein förmlicher Schmerzensschrei gehört wurde, als der damalige Herr Finanz-Minister die Summe von 9½ Millionen als Mehr-Kosten für die neue Organisation der Armee aussprach. Wie dem nun sei, es wurde eine Militair-Kommission gewählt und dieser Gesetz-Entwurf, sowie das Militair-Budget, derselben überwiesen. Die Militair-Kommission, zu der zu gehören ich die Ehre hatte, hat ihren Bericht mit der größten Sorgfalt ausgearbeitet, und ich darf wohl daran erinnern, daß der Abgeordnete Stavenhagen sich damals glänzende Verdienste um die Sache erworben hat, so daß man die Ausführungen dieses Berichtes als die damalige Ueberzeugung der Mehrzahl des Preußischen Volkes ansehen kann. Der Bericht ist, wie Sie wissen, nicht im Hause diskutirt worden, sondern die Kommission hat ihn nur im Hause vertheilen lassen.

Demnächst trat die Regierung mit der Forderung auf provisorische Bewilligung von 9 Millionen Thaler an Stelle der Berathung und der Beschlußfassung eben dieses Gesetz-Entwurfs hervor. Meine Herren, ich glaube, die Wenigsten von uns haben damals geahnt, welche Folgen eine solche Bewilligung haben würde. Der Antrag der Regierung wurde in die Militair-Kommission gewiesen, die Militair-Kommission nahm ihn aber sehr bald an mit der einzigen Modifikation, daß für die Forderung der Regierung „zur Aufrechterhaltung der Kriegs-Bereitschaft" noch das Wort „einstweiligen" hinzugefügt wurde, um allen Zweifel zu beseitigen. So kam der Antrag an das Haus. Er wurde, wie Sie wissen, mit allen gegen 2 Stimmen angenommen. Ich muß gestehen, ich beneide die beiden Herren, welche so glücklich waren, damals schon zu ahnen, was die Folgen eines solchen Votums waren.

(Heiterkeit.)

Uebrigens, meine Herren, glaube ich von der anderen Seite noch einige Dokumente dafür anführen zu müssen, daß wenigstens eine Entschuldigung für die Leute vorlag, die, so wie ich, ganz entschieden gegen die Reorganisation gesinnt waren, aber doch damals für die Bewilligung der 9 Millionen gestimmt haben; das war nämlich die ganz bestimmte Erklärung, die die Regierung gegeben hat, noch verstärkt durch den Vortrag des Referenten, des Herrn Abgeordneten v. Vincke.

Erlauben Sie, daß ich einen kurzen Passus daraus vorlese. In dem Kommissions-Bericht sind als Aeußerung der Regierung und also offiziell von der Regierung anerkannt, folgende Worte enthalten:

Erklärung der Regierung in dem Kommissions-Bericht.

„Daß die Berathung und Beschlußnahme über die für die Umgestaltung des Heerwesens erforderlichen Gesetzes-Vorlagen einer weiteren Berathung der beiden Häuser des Landtages vorbehalten bleiben sollen. Sie stelle sich einfach die Aufgabe, den gegenwärtigen Zustand des Heeres als ein Provisorium beizubehalten." Sie gehe davon aus, daß in keiner Weise den künftig zu fassenden Beschlüssen präjudizirt werden solle und präjudizirt werden würde. „Die Fragen, ob künftig eine zwei- oder dreijährige Dienstzeit stattfinden, ob die Zeit der Reserve-Verpflichtung ausgedehnt werden, in welche Stellung das Institut der Landwehr gebracht werden solle; alle diese Fragen blieben bei der jetzt gemachten Vorlage unberührt. Es werde ihnen in keiner Weise präjudizirt."

„Der Uebergang zu dem künftig als normalmäßig hinzustellenden Zustande werde nach Ablauf des Provisoriums ebenso zulässig sein, wie er in diesem Augenblicke zulässig sein würde."

(Hört! Hört!)

„Versage künftiges Jahr das Haus die Mittel, so könne Alles wieder reduzirt werden."

(Hört!)

Meine Herren, ich denke, diese Erklärung an sich ist deutlich genug; ich will aber noch hinzufügen, daß der damalige Referent der Kommission, der Abgeordnete v. Vincke (Hagen) noch in der Debatte darüber und zwar als Referent die folgenden Worte ausgesprochen hat:

„Man müßte die Herren, die ich mir gegenüber die Ehre zu sehen habe (auf die Minister deutend), nicht für Ehrenmänner halten, wenn man zu den Konklusionen des verehrten Mitgliedes für Bunzlau kommen wollte, daß es durch Annahme dieses Provisoriums unmöglich, oder auch nur erschwert werden würde, auf eine andere Einrichtung der Armee zurückzukommen."

(Hört!)

Allerdings, meine Herren, ereignete sich damals ein kleiner Konflikt kurz vor Bewilligung der 9 Millionen, der uns hätte aufmerksam machen können. Der Referent Herr v. Vincke erklärte sich nämlich in der Weise, daß er sagte, er habe zu bedauern, daß die Regierung in einiger Beziehung Ungeschicklichkeiten begangen habe, wozu er namentlich die Aufstellung von neuen kombinirten Reserve-Regimentern rechne (die soeben geschehen war). Nachdem der Herr Kriegs-Minister diesem Ausdruck „Ungeschicklichkeit" als unparlamentarisch widersprochen hatte — ich bemerke, daß der damalige Präsident des Hauses, der Abgeordnete Simson, erklärt hatte, daß dieser Ausdruck zwar gegen die deutsche Sprache, aber nicht gegen den parlamentarischen Usus verstoße, —

(Heiterkeit.)

nachdem also der Herr Kriegs-Minister dagegen Verwahrung eingelegt hatte, erklärte er seiner Seits, daß die Standpunkte allerdings verschieden seien; man könnte von dem einen Standpunkte aus etwas für besonders ungeschickt ansehen, was von einem andern Standpunkte aus geradezu als geschickt anzusehen sei. Ich muß dem Herrn Kriegs-Minister vollständig Recht geben, ich bin der Ansicht, daß damals die Kreirung der kombinirten Regimenter eine durchaus geschickte Maßregel gewesen ist und mache darauf aufmerksam, daß der Herr Kriegs-Minister dies sehr gut in den Debatten des nächsten Jahres zu benutzen gewußt hat; er hat dort gesagt:

„Ich mache darauf aufmerksam, daß von einer heimlichen Einführung der Reorganisation nicht die Rede sein kann; die erste Begründung dazu ist unter den Augen des Landtages geschehen,"

(gerade die Anspielung auf diese kombinirten Reserve-Regimenter).

Meine Herren, es war diesem Gesetz-Entwurf wegen des Kredits der 9 Millionen dann nur noch in dem §. 3. die Bestimmung hinzugefügt, wonach Rechenschaft darüber gelegt werden sollte, und zwar resp. am 31. Dezember desselben Jahres und am 30. Juni des nächsten Jahres, oder, wie der Ausdruck genauer lautete, möglichst bald nach dem 31. Dezember 1860 und dem 30. Juni 1861. Ich will nur kurz erwähnen, daß die Militair-Kommission des nächsten Jahres es allerdings für geeignet fand, schon im Mai die Rechenschaft für gelegt zu erklären auch für die zweite Hälfte des Kredits. Ich kann mir vielleicht erlauben, die Herren, die damals in der Militair-Kommission waren, daran zu erinnern, daß ein einzelner Widerspruch dagegen, und zwar von meiner Seite, damals erfolgte. Ich machte damals darauf aufmerksam, daß ja für die zweite Hälfte dieses Rechenschaftsberichtes nicht das gegenwärtige Haus, sondern das nächste Abgeordnetenhaus zu entscheiden haben würde. Dieser mein Widerspruch wurde aber nicht berücksichtigt und ehe der Zeitpunkt verlaufen, für welchen der Kredit bewilligt war, nahm zuerst die Kommission und dann auch das Haus die Rechenschaft für gelegt an. Meine Herren, die Sitzung war zu Ende und in dem darauffolgenden Sommer wurde von Seiten des Kriegs-Ministeriums oder von Seiten des Ministeriums überhaupt wieder, wie ich es bezeichnen muß, eine Entdeckung gemacht; man fand nämlich, daß es durchaus nicht erforderlich wäre, zur Durchführung der Reorganisation ein Gesetz einzubringen, sondern daß sich das ebensowohl durch das Budget erreichen ließe. In Folge dessen wurde im Jahre 1861 nicht ein Gesetz, sondern nur ein Budget vorgelegt, in welches die

neue Organisation hineingearbeitet war; allerdings noch mit Bemerkungen am Rande, die angaben, wie viel von den einzelnen Positionen dem alten Etat und wie viel der Reorganisation angehörte. Das Haus verfolgte denselben Weg wie im vorigen Jahre, es wählte eine besondere Militair-Kommission, und diese wurde gleichfalls unter der eifrigen Thätigkeit des abermaligen Referenten Stavenhagen dahin schlüssig, daß man von den Forderungen der Regierung diejenigen absetzte, die den Ueberzeugungen der Kommission und folgerichtig des Hauses nicht entsprachen, namentlich Alles dasjenige, was über die zweijährige Dienstzeit hinaus verlangt wurde, so daß die Kommission den Vorschlag machte, 1½ Millionen von den Forderungen der Regierung in den einzelnen Titeln zu streichen. Als dieser Antrag in das Haus kam, wurde ihm das Amendement Kühne entgegengesetzt, welches nur 750,000 Rthlr. als Pauschquantum zu streichen vorschlug und dann ein Amendement des Abgeordneten v. Vincke, welcher nicht 750,000 Rthlr., sondern 1 Million abzusetzen beantragte. Es waren also in Summa 4 Anträge zur Abstimmung gestellt. Erstens die Forderung der Regierung, zweitens das Amendement Kühne als Pauschquantum, 3) das Amendement Vincke, ebenfalls die Bewilligung eines Pauschquantums; 4) der Antrag der Kommission, welche vorschlug, 1½ Millionen, aber nicht als Pauschquantum, sondern bei den einzelnen Titeln abzusetzen. Ebenso war über die Modalität der Bewilligung ein starker Kampf im Hause. Diejenigen, welche die Reorganisation wirklich als durchgeführt, als definitiv ansehen wollten, machten den Antrag, die Summe im Ordinarium zu bewilligen, welche überhaupt bewilligt werde; wogegen alle Diejenigen, welche die Summe nur als eine einmalige bewilligt haben wollten, und alle weiteren Konsequenzen ablehnten, ein Extraordinarium beantragten. Das Resultat war die Annahme des Kühneschen Amendements mit 11 Stimmen Majorität, und was für uns jetzt wichtiger ist, eine eminente Majorität, etwa 200 gegen 80 Stimmen, für das Extraordinarium. Ich kann wohl die Ueberzeugung aussprechen, daß die große Majorität, welche das Extraordinarium vorschlug, der Ueberzeugung war, ein Extraordinarium könne nicht auf das nächste Jahr übergehen. Es versteht sich das von selber, es ist auch verfassungsmäßig und gesetzlich begründet, und ich begreife nicht, wie die Regierung sagen konnte, sie sei in dem guten Glauben gewesen, daß das Extraordinarium auf das nächste Jahr übergehen könnte.

(Lebhaftes Bravo!)

Meine Herren! Ein Finanz-Minister mindestens muß es wissen, was der Begriff eines Extraordinariums ist,

(Lebhafte Zustimmung.)

daß es wesentlich im Begriffe selbst liegt, daß ein Extraordinarium nicht auf das nächste Jahr übergeht, namentlich wenn es ausdrücklich als ein einmaliges bezeichnet ist.

Ich will nur noch einen besonderen Fall erwähnen, der in dieser Beziehung interessant ist. In der letzten Sitzung jener Session führte nämlich der Abgeordnete Wagener noch einen Kampf für das Ordinarium, wenn ich mich so ausdrücken darf; er fragte nämlich den damaligen Finanz-Minister, Freiherrn v. Patow, ob er der Ansicht wäre, daß vom 1. Januar des nächsten Jahres ab nichts von demjenigen Gelde verwendet werden dürfe, welches in diesem Augenblicke als Extraordinarium bewilligt worden sei. Die Antwort darauf Seitens des Herrn v. Patow lautete dahin, daß er allerdings glaube, er würde sich gezwungen sehen, gewisse Summen, welche in diesem Jahre nur im Extraordinarium bewilligt worden, auch im nächsten Jahre weiter zu verwenden. Er kenne die große Verantwortlichkeit, die er in dieser Beziehung übernähme; aber er glaube, er müsse sie übernehmen zum Wohle des Landes.

Ich muß erklären, daß diese Aeußerung des Herrn Finanz-Ministers nicht, wie er soeben gesagt, ohne Widerspruch geblieben ist; denn einerseits hat der Abgeordnete Freiherr v. Vincke dem ausdrücklich widersprochen, und ebenso auch, wenn auch nur mittelbar, ist es Seitens des damaligen Referenten Abgeordneten Osterrath geschehen. Dann habe auch ich mir die Freiheit genommen, einige Worte dagegen zu sagen,

(Hört!)

und ich bitte um die Erlaubniß, Ihnen diese Worte vorzulesen; — denn es ist ihnen ein eigenthümliches Geschick widerfahren. Ich habe sie nämlich gegenwärtig vergeblich in dem stenographischen Berichte des vorigen Jahres gesucht, während ich mich bestimmt erinnere, sie ausgesprochen zu haben,

(Hört! Hört!)

und wie ich glaube, nicht wenige Zeugen, die sie gehört haben, werden sich ebenfalls derselben erinnern. Nun habe ich die Stelle gefunden, wo im stenographischen Berichte die Erklärung fehlt, habe mir Zeitungen des vorigen Jahres verschafft und mich überzeugt, daß diese Erklärung in den Zeitungen überall aufgeführt ist. Ich erlaube mir also die Bitte, daß Sie mich die wenigen Worte verlesen lassen;

(Hört!)

sie lauten:

„Abgeordneter v. Hoverbeck: Von seinem Standpunkte aus halte er die Verwendung von Extraordinarien über den 1. Januar 1862 hinaus für eine offenbare Gesetzwidrigkeit; die Verantwortlichkeit für den Finanz-Minister würde eine sehr schwere sein."

(Hört!)

Meine Herren, ich darf hiernach behaupten, daß es an Widerspruch in dieser Beziehung im Hause nicht gefehlt hat. Es könnte mir persönlich gleichgültig sein, ob diese wenigen Worte im stenographischen Berichte stehen oder nicht; aber ich glaubte, darauf aufmerksam machen zu müssen im Interesse der Partei, die damals, wo sie im ersten Entstehen war, mit dem Spottnamen des „Fraktiönchens" oder von „Junglitthauen" bezeichnet wurde, die aber gegenwärtig sich recht passable ausgebreitet hat, und deshalb den Namen des „Fraktiönchens" wohl nicht mehr verdient.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich komme jetzt zum Jahre 1862, und ich hoffe, ich werde mich in dieser Beziehung kurz fassen können, da es eine Zeit ist, die uns jetzt noch im frischen Andenken ist. Wir finden im Jahre 1862 ein wesentlich modificirtes Haus, wie Sie sich erinnern werden; demselben lag allerdings eine Novelle der Regierung vor, allein mit Forderungen, welche gerade den Wünschen des Landes direkt widersprachen. Wir haben abermals eine Militair-Kommission erwählt; diese Militair-Kommission hatte ihre Arbeiten begonnen, und es war wenigstens schon in sofern ein klares Einverständniß vorhanden, als man sich in der Kommission mit einer großen Majorität für die zweijährige Dienstzeit entschieden hatte. Die betreffenden Anträge lagen vor, und daß dieselben angenommen wären, darüber war kein Zweifel. Da kam nun der Kampf in Bezug auf den Hagenschen Antrag, und das damalige liberale Ministerium fand es für gerathen, das Abgeordnetenhaus aufzulösen. Die Strafe dafür kam den liberalen Ministern — oder ich will sagen, dem Theile des Ministeriums, der damals noch auf die Bezeichnung „liberal" Anspruch machen durfte — sehr bald nach, — in acht Tagen existirten sie nicht mehr. Die darauf folgenden Ereignisse sind allgemein bekannt. Wir haben unter dem gegenwärtigen Ministerium neue Wahlen gehabt, und wenigstens meiner Ansicht nach, hat sich die Meinung des Landes dahin ausgesprochen, daß sowohl diejenigen, welche dem Hagen-

schen Antrag ihre Zustimmung gegeben, als auch diejenigen, die in der Militairfrage unsrer Ansicht huldigten, sich über den Ausfall der Wahlen nicht zu beklagen haben. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß, während es keinem der jetzigen Herren Minister gelungen ist, hier in diesem Hause einen Platz zu erlangen, sämmtliche Mitglieder des aufgelösten Abgeordnetenhauses, welche für den Hagenschen Antrag gestimmt, sich in diesem Hause wiedergefunden haben, so daß man in dieser Beziehung doch einigermaßen von einer Kontinuität auch dieses Hauses sprechen könnte.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich will nicht auf die jetzt vorliegende Streitfrage eingehen, ich habe Sie ohnehin um Entschuldigung zu bitten, daß ich Sie mit einigen Auseinandersetzungen aus früheren Jahren aufgehalten habe. Meine Meinung in der Hauptfrage kennen Sie und ich brauche deßwegen nichts weiter zu sagen. Ich bitte nun um die Erlaubniß, mich mit einigen Gegenausführungen gegen den Herrn Kriegs-Minister und den Herrn Abgeordneten v. Patow, die wir soeben gehört haben, wenden zu dürfen.

Was zunächst die heutige Ausführung des Herrn Abgeordneten v. Patow betrifft, so kann ich allerdings nur das Wenigste berühren, weil ich, wie gesagt, drei Gegnern zu antworten habe. Der Herr Abgeordnete v. Patow hat behauptet, die Regierung habe nicht den Hagenschen Antrag ausgeführt, sondern, wie er sich ausdrückt, sie habe mehr gethan.

Nun, meine Herren, wenn das wahr wäre, so könnten wir Alle, die wir Anhänger des Hagenschen Antrages sind, uns wahrlich nicht beschweren. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß der Hagensche Antrag, wie er hier im Hause zur Sprache kam, nur ein Nothbehelf war, da die Meinung des Abgeordneten Hagen früher eine viel weiter gehende gewesen war. Er hatte seinen Antrag nur so gestellt, und verzichtet damit auf einen Theil seiner ursprünglichen Absicht, damit die Regierung nicht den Einwand erheben könnte, daß dieser sein Antrag eine Verwirrung in den gegenwärtigen Kassenverhältnissen zur Folge haben könnte. Ich mache auch darauf aufmerksam, daß denn doch die Partei, welcher ich angehöre, und der auch der Abgeordnete Hagen angehört, nicht der Ansicht ist, daß in allen Punkten mehr geschehen ist, als die Absicht des Antrages war.

(Ruf: Sehr richtig!)

Wir haben in diesem Jahre, meine Herren, schon weiter spezialisirt, und wir werden, wenn auch mit Diskretion und nur an den nöthigen Orten, uns ferner vor allen Dingen dies Recht vorbehalten. Und das war eben der Punkt, worauf es ankam, daß die Regierung das Recht des Abgeordnetenhauses auf Spezialisirung anerkennt,

(Bravo! links.)

und darüber, glaube ich, sind wir heute nicht mehr in Zweifel.

Dann hat der Abgeordnete v. Patow ausgesprochen, daß nach seiner Ueberzeugung der Plan der Reorganisation nicht verworfen sei. Ja, meine Herren, ich gestehe gern ein, daß in dieser Reorganisation einige Gedanken enthalten sind, die wir, wenn wir die Gesetz-Vorlage erhalten haben werden, auch unsererseits annehmen werden.

(Ruf: Sehr richtig!)

Wir sind durchaus keine Feinde der erhöhten Rekrutirung, aber wir wünschen nicht, daß dieselbe ein Mittel werde, uns eine ganze Organisation über den Hals zu bringen, die wir nicht genehmigt haben. Das ist der Standpunkt, den wir in der Frage einnehmen.

Ferner hat der Abgeordnete v. Patow erklärt, er trage die volle Verantwortlichkeit dafür, daß er seit dem 1. Januar d. J. die weitere Verwendung des Extraordinariums habe eintreten lassen. Nun, meine Herren, das ist allerdings sehr richtig, soweit es sich um eine moralische Verantwortlichkeit handelt, leider aber wird in diesem Falle die praktische Verantwortlichkeit illusorisch gemacht dadurch, daß wir eben das Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz nicht haben, was in dieser Beziehung nothwendig wäre.

(Ruf: Hört! Hört!)

Das, meine Herren, ist eine wirkliche Lücke in unserer Verfassung, die Verfassung selber fordert dieses Gesetz.

(Ruf: Sehr richtig!)

Dann hat der Abgeordnete v. Patow gesagt, er wäre der Ueberzeugung, daß die Majorität des Landes günstig über die Reorganisation urtheile.

Meine Herren, ich stelle dem Abgeordneten v. Patow gegenüber die Frage, was in aller Welt ihn berechtigt, eine solche Erklärung im Namen der Majorität des Landes zu thun? — Ich denke, wenn das Abgeordnetenhaus irgend einen Zweck hat, wenn der Grundgedanke des Abgeordnetenhauses irgendwie ausgedrückt werden soll, so wäre es der, daß dasselbe bestimmt ist, sämmtliche Meinungen des Landes durch die Wahlen zu repräsentiren.

(Ruf: Bravo! Sehr gut!)

Wenn also nun ein Abgeordnetenhaus existirt, welches durch die Feuerprobe mehrerer Wahlen gegangen ist, und in welchem die Schattirungen der Meinungen sich so zeigen, wie sie sich eben hier herausstellen, dann sind wir verpflichtet, dies als die Meinung des Landes anzuerkennen.

(Bravo!)

Wer anders sagt, der untergräbt die Wurzeln des Abgeordnetenhauses. —

(Lebhaftes Bravo!)

Meine Herren, ich bitte nun noch mit einigen Worten auf das eingehen zu dürfen, was der Herr Kriegs-Minister uns entgegengehalten hat — ich darf wohl sagen uns Allen

(auf die Linke deutend)

— denn seine Reden waren, wie bekannt, immer sehr stark nach dieser Seite des Hauses hingerichtet. Für „nicht disputabel" hat er zwei Fragen erklärt, nämlich die Frage der Zweckmäßigkeit der Reorganisation und die finanzielle Frage.

Nun, meine Herren, sie sind trotzdem schon disputirt und diskutirt worden und werden in diesem Hause noch genügend disputirt werden. Ich will ihm nur wenig in diesem Punkte entgegenhalten. Er hat seine Meinung von der Disputabilität der Zweckmäßigkeits-Frage so modifizirt, daß wenigstens Niemand von der Landwehr disputire. Nun, meine Herren, ich kann dem Herrn Kriegs-Minister versichern, daß es anders ist. Ich habe ganz bestimmte Stimmen von der Landwehr gehört, und sie sind mir im Vertrauen mitgetheilt worden, namentlich von Landwehr-Offizieren, die ganz unserer Meinung sind. Ich darf mich wohl darauf berufen, denn Landwehr und Linie sind Theile des Volkes, und die Meinungen, die sich hier manifestiren, müssen ebenso gut in der Landwehr vorhanden sein.

(Sehr richtig!)

Was die finanzielle Frage betrifft, so hat uns der Herr Kriegs-Minister an die Zeit unmittelbar nach dem Kriege erinnert und hat gemeint, daß verhältnißmäßig die Leistungen des Landes und der Druck der Steuern damals ebenso groß, ja noch größer als heute gewesen sei. Ich will darüber nicht disputiren, ich kenne die Verhältnisse von jener Zeit nicht so genau — es ist möglich; aber ich glaube nicht, daß der Herr Kriegs-Minister daraus Schlüsse ziehen kann. Ich

mache darauf aufmerksam, daß wir außer dem, was wir für das Heer verausgaben müssen, jetzt auch noch für die Marine etwas zu leisten haben. Der Herr Kriegs-Minister ist gleichzeitig auch Marine-Minister, und er ist sich dessen sehr wohl bewußt, welche bedeutende Ausgaben uns für die Zukunft für die Marine bevorstehen. Ob die Marine-Kommission in diesem Augenblicke bedeutende Verwendungen bewilligt hat oder nicht, darauf kann es nicht ankommen — daß sie binnen kurzer Zeit nöthig sind und geschehen müssen, und daß sie im Einverständniß mit der Landesvertretung geschehen werden, das weiß der Herr Kriegs-Minister.

(Sehr wahr!)

Der Herr Kriegs-Minister hat ferner von Ueberbürdung und Verarmung gesprochen. Er hat gemeint, wir behaupteten, daß dieser Zustand jetzt in Preußen stattfände. Meine Herren, da muß doch ein Unterschied gemacht werden; wir haben allerdings gesagt, daß eine Ueberbürdung stattfände. aber nicht (wenigstens nicht im Allgemeinen, vielleicht bei einzelnen Gewerbszweigen), daß eine Verarmung stattfände. Ueberbürdung ist eine höhere Belastung mit Steuern, als sich für die Zwecke des Landes rechtfertigen läßt, und der Ansicht, daß diese vorhanden sei, sind wir auch heute noch; Verarmung wäre ein direktes Zurückgehen des Landes im National-Vermögen, und dies findet nicht statt — ich danke Gott, daß dem so ist! Aber ich kann hinzufügen, daß es nicht stattfindet nicht wegen, sondern trotz dieser Regierung.

(Bravo!)

Der Herr Kriegs-Minister hat dann noch hinzugefügt, daß es ein besonderes Mysterium sein müsse, daß wir eine solche Ansicht aussprächen, wir hätten eine mysteriöse Absicht dabei. Nun, wenn in dieser Weise gesprochen wird, dann muß ich allerdings sagen, was der Herr Kriegs-Minister gemeint hat, ist mir mysteriös. Auf der andern Seite glaube ich aber von der hochgeehrten Persönlichkeit des Herrn Kriegs-Ministers erwarten zu können, daß er einen solchen Vorwurf gegen unsere Partei genauer definire — ich glaube, er ist uns das schuldig.

(Bravo!)

Er hat ferner gefragt, was das Land wohl von dem Abgeordnetenhause denken würde, welches den Zustand des Heeres von 1859 wiederherstellen würde. Nun, meine Herren, da kann ich jetzt nur meine Ueberzeugung dahin aussprechen: ich glaube, das Land würde uns dafür Dank wissen.

(Sehr wahr!)

Der Herr Kriegs-Minister hat es ferner als eine besondere Kühnheit der Behauptung hingestellt, daß die Regierung die Reorganisation ungesetzlich eingeführt habe und als Beweis gegen uns die provisorische Bewilligung des Geldes angeführt. Nun, meine Herren, ich bitte Sie Alle, wohl im Gedächtniß zu behalten, was die Regierung für eine Schlußfolgerung zieht aus einer provisorischen Bewilligung.

(Sehr gut!)

Der Herr Kriegs-Minister hat uns dann entgegengehalten: es handele sich darum, was unsere Pflicht sei bei der Bewilligung oder bei der Nichtbewilligung des Budgets. Ja, ich gebe ihm das zu, darum handelt es sich wesentlich. Der Herr Kriegs-Minister wird sich gleichfalls in allen Fällen zu fragen haben — er versäumt diese Pflicht gewiß nicht — was seine Pflicht dabei ist; er braucht uns aber auch nicht weiter entgegenzuhalten, wir möchten an unsere Pflicht denken — ich versichere ihn, daß wir dies in jedem Augenblicke thun und daß wir uns unserer Pflicht gegen das Land am allermeisten bewußt sein werden, wenn wir die sämmtlichen Kosten für die Reorganisation der Armee ablehnen.

(Bravo! links.)

Es ist ferner gesagt worden, wir brauchten gar nichts zu bewilligen, wenn wir nur für die Bequemlichkeit, aber nicht für die Sicherheit des Landes sorgen wollten, und daß wir, wenn wir von der Stellung einer Großmacht herabstiegen, mit weniger Geld auskommen würden. Das ist ganz richtig von dem Standpunkte des Herrn Kriegs-Ministers aus, wer aber mit mir der Ansicht ist, daß das frühere System, in Verbindung mit einer ungeschwächten, gesunden Landwehr, uns mehr vor auswärtigen Angriffen sichert, als das Heer in seiner gegenwärtigen Reorganisation es im Stande sein wird, der wird erwidern, daß wir durch das alte System gerade stärker waren. Der Herr Kriegs-Minister hat uns entgegengehalten, daß wir ja größer werden wollten in Deutschland und Europa, und daß wir deshalb auch ein größeres Heer brauchten. Meine Herren, dazu bedürfen wir einer solchen Schöpfung nicht. Wenn wir in Deutschland größer werden wollen, so wollen wir wahrlich nicht durch Krieg größer werden.

Nach der Ansicht des Herrn Kriegs-Ministers sind wir ferner den Beweis dafür schuldig geblieben, daß die Landwehr zurückgesetzt worden ist. Dieser Beweis ist einfach durch das Budget geführt, in welchem früher 1,100,000 Rthlr., während jetzt 500,000 Rthlr. für die Landwehr gefordert werden. — Der Herr Kriegs-Minister hat dann geäußert, daß die Mißachtung Preußens im Auslande, welche er selber in gewissem Grade zugesteht, davon herkäme, daß das Ministerium und das Abgeordnetenhaus sich im Zwiespalte befänden. Ich glaube in der That, es verhält sich anders. Erlauben Sie mir, meinen Standpunkt auszusprechen, der von dem der Regierung wesentlich abweicht; aber ich sage es nach meinem Gewissen, so ehrlich, wie ich es meine. Was unsere Achtung in Deutschland und Europa jetzt verringert hat, ist die Existenz dieses Ministeriums, und was uns noch einigermaßen in der Achtung vor Deutschland und Europa erhält, das ist der Widerspruch, den das Abgeordnetenhaus diesem Ministerium entgegensetzt.

(Lebhaftes Bravo! links.)

Der Herr Kriegs-Minister hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß die Reorganisation nicht mit der Kriegsbereitschaft zu verwechseln wäre. Darin bin ich mit ihm vollständig einig. Das sind zwei sehr verschiedene Dinge, aber um so schwerer ist die Verantwortlichkeit einer Regierung, welche dasjenige Geld für die Reorganisation verwandt hat, was ihr nur für die Kriegsbereitschaft bewilligt war.

(Bravo!)

Ich habe mich dann ferner über eine Erklärung des Herrn Kriegs-Ministers ganz besonders gefreut. Er hat nämlich, und zwar einigermaßen im Widerspruch mit der heutigen Erklärung des Herrn Finanz-Ministers, gesagt, die Regierung brauche keine Indemnität, da sie sich bewußt ist, vollkommen im Rechte zu sein. Das ist eine Erklärung, die mir ganz besonders lieb ist, denn ich gestehe, daß es für mich die allerschlimmste Verlegenheit wäre, wenn die Regierung im Allgemeinen die Reorganisation aufgegeben, und ein Gesetz eingebracht hätte, wie wir es wünschen, wenn dies Gesetz vereinbart worden wäre und wenn dann die Regierung mit der Forderung einer Indemnität an uns heran träte. Ich meinerseits kann diese Indemnität nicht aussprechen, weil ich der Ueberzeugung bin, daß die Regierung gesetzwidrig gehandelt hat, und wir zu ungesetzlichen Handlungen unsere Genehmigung nicht geben dürfen. Ich danke dem Herrn Kriegs-Minister also, daß er die Vorlegung der Forderung einer solchen Indemnität unmöglich gemacht hat. — Der Herr Kriegs-Ministers hat dann fer-

ner gesagt, die Stärke der Armee werde von dem Gesetzgeber bestimmt, und er hat daraus geschlossen, daß die Regierung und der König in specie allein diese Stärke zu bestimmen habe. Nun schließe ich gerade das Gegentheil daraus, denn wir haben drei Faktoren der Gesetzgebung; wenn also der Gesetzgeber genannt wird, so sind darunter auch die drei Faktoren der Gesetzgebung zu verstehen. Er hat dann darauf hingewiesen, daß bis zum Jahre 1848 diese drei Faktoren der Gesetzgebung noch nicht bestanden, aber er wird hoffentlich nicht den kühnen Schluß ziehen wollen, daß Alles, was in den Gesetzen vor dem Jahre 1848 vom Gesetzgeber gesagt ist, nur von einem absoluten Königlichen Willen, ohne Mitwirkung der Landesvertretung zu verstehen wäre.

Der Herr Kriegs-Minister hat dann noch einen, meiner Meinung nach, sehr kühnen Schluß gemacht; er hat gesagt: 1. die Armee ist dem Könige treu; 2. der König hat die Verfassung beschworen; 3. also sind die Offiziere nicht Verfassungsfeinde. Ja, meine Herren, wenn er gesagt hätte: „Also kann ein etwa der Verfassung feindlicher Offizier, der seinem Könige treu gehorcht, der Verfassung nicht gefährlich werden," dann hätte ich ihm beistimmen können; aber wie der Satz jetzt lautet, ist er mir vollkommen unverständlich.

Ich erlaube mir hier an die Rede eines Oberst Michaelis zu erinnern, der, wie die Zeitungen berichten, den Freiwilligen die Ermahnung gehalten hat, daß sie verpflichtet wären, unter seinem Kommando, wenn es nöthig wäre, zwanzig Verfassungen umzustoßen.

(Ruf: „Zehn!")

Ich bitte um Entschuldigung, nur zehn!

(Große Heiterkeit.)

Der Herr Kriegs-Minister hat ferner die Kluft, die nach unserer Meinung allerdings zwischen Heer und Volk, oder — um genauer zu sprechen — zwischen dem Offizier-Corps und den übrigen Schichten der Gesellschaft besteht, für eine Sage erklärt. Ich darf wohl darauf aufmerksam machen, daß der Herr Kriegs-Minister dadurch mit sich selbst in Widerspruch kommt; denn er hat früher hier im Hause ausdrücklich das Vorhandensein der Kluft anerkannt, aber allerdings die Gelegenheit benutzt, sie dieser Seite des Hauses (links) in die Schuhe zu schieben.

Der Herr Kriegs-Minister hat endlich darauf aufmerksam gemacht, daß es sich jetzt lediglich um eine Budget-Frage handle. Ja, ich will zugeben, jetzt, wo wir das Gesetz nicht haben, sind wir mit dem Herrn Kriegs-Minister der Ansicht, daß wir die Sache als Budget-Sache behandeln wollen, und es wird eine budgetmäßige Handlung sein, wenn wir die ganzen Kosten der Reorganisation ablehnen.

Meine Herren! Sie werden aus diesen Ausführungen, die ich so eben dem Herrn Kriegs-Minister und anderen Mitgliedern dieses Hauses entgegenhielt, wohl meinen Standpunkt in der Frage klar erkannt haben. Erlauben Sie, daß ich ihn nicht weiter ausführe, sondern Sie nur bitte, einig und entschieden die ganzen Kosten der Reorganisation zu streichen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **v. d. Heydt:** Der Herr Abgeordnete v. Hoverbeck hat die Frage gestellt, wie denn die Regierung behaupten könne, in gutem Glauben zu sein, wenn sie Ausgaben, die im vorigen Etat im Extraordinarium gestanden haben, jetzt in das Ordinarium stellt. Der Finanz-Minister, sagt er, müsse wissen, was das Extraordinarium bedeutet. Die Frage, die er gestellt hat, ist sehr leicht zu beantworten. Es kann dem guten Glauben nicht entgegenstehen, wenn die Regierung in dem vorzulegenden Etat vorschlägt, Ausgaben, die früher im Extraordinarium gestanden haben, in das Ordinarium aufzunehmen. Der Etat-Entwurf wird erst perfekt dadurch, daß er die allseitig erforderliche Sanktion erlangt. Wenn die Regierung solche Ausgaben, die sie in dem Ordinarium vorgeschlagen hat, so lange der Etat nicht gemacht ist, als definitiv gültige Ausgaben betrachtete, dann würde sie nicht in dem guten Glauben sein; es ist aber ausdrücklich erklärt, daß die Regierung, so lange die Zustimmung nicht erfolgt ist, diese nachträgliche Zustimmung für erforderlich erachtet. Ich darf also annehmen, daß der Herr Abgeordnete v. Hoverbeck nicht der Meinung ist, daß die Regierung in bösem Glauben sei, wenn sie Vorschläge im Etat-Entwurf gemacht hat.

Es hat der Herr Abgeordnete v. Hoverbeck auch von Neuem behauptet, daß die Regierung gesetzwidrig verfahren habe. Es ist dies eine sehr schwere Behauptung, die, wie ich meine, nicht hätte unerwiesen bleiben sollen. Wenn behauptet wird, die Regierung hätte gesetzwidrig verfahren, so hätte man zugleich nachweisen sollen, wie sie denn hätte verfahren müssen, um sich innerhalb der Gesetze zu halten. Die Regierung hat die Ueberzeugung, daß sie nicht gesetzwidrig verfahren hat; sie würde pflichtwidrig verfahren haben, wenn sie anders verfahren hätte, wie sie es gethan hat. Ich halte den Herrn Abgeordneten v. Hoverbeck für schuldig, diesen Vorwurf zurückzunehmen oder darzuthun, wie wir hätten verfahren müssen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke (Stargard) hat das Wort gegen den Kommissions-Bericht.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Stargard): Ich möchte, ehe ich beginne, ein für alle Mal in zwei Beziehungen mir die Nachsicht des hohen Hauses erbitten; einmal, weil ich mich leider nicht in der Lage sehe, kurz zu sein, und zweitens, insofern nach dem Usus dieses hohen Hauses, die Genehmigung desselben jedesmal nachzusuchen ist, wenn ich Stellen aus frühern Kommissions- oder frühern stenographischen Berichten vorzulesen habe, mir dies erlassen bleiben möge. Eine solche Genehmigung beruht allerdings nicht auf der Geschäfts-Ordnung, aber auf dem Usus dieses hohen Hauses. Ich werde die Versammlung nicht unnöthig damit ermüden; Sie werden mir ohne Zweifel diese Genehmigung ertheilen, da sie auch andern Rednern gewährt worden ist.

Präsident: Ich denke, das Haus wird jedenfalls dem Herrn Redner das Recht zugestehen, die nöthigen Anführungen zu verlesen.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke:** Ich erlaube mir, obgleich das von anderen Seiten schon geschehen ist, weil immer wieder darauf zurückgekommen wird, zunächst mit einigen Worten auf die eigentlichen Prinzipien der Reorganisation, die von einigen Seiten als im Allgemeinen anerkannt, von andern im entgegengesetzten Sinne als im Allgemeinen bemängelt dargestellt werden, einzugehen. Diese Prinzipien bestehen ganz kurz einmal in der Herstellung der Gleichheit vor dem Gesetze, der Realisirung der allgemeinen Wehrpflicht; in soweit nach der amtlichen Statistik statt 40 pCt. Tüchtiger nur 26 pCt. seither eingestellt wurden.

Ferner in der Schonung der ältern Wehrpflichtigen in der Landwehr, von denen, wie ich hinzufügen will, ebenfalls nach den Angaben der Regierung das erste Aufgebot zur Hälfte, das zweite Aufgebot zu ⅞ aus Familienvätern besteht: daneben in der Schonung der Kreise, welche nach der uns vorliegenden Berechnung bei Zusammenziehung der

Truppen in Folge einer Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft 3 Millionen Thaler jährlich zur Unterstützung allein der Familien der ins Feld rückenden Wehrmänner aufzubringen haben würden; in der national-ökonomischen Schonung der produktiven Kräfte des Landes, die natürlich mit dem Alter bis zu einem gewissen Grade zunehmen, und der Schonung der Steuerkräfte des Landes, weil unter den Aelteren erheblichere Steuerzahler als unter den Jüngeren sich befinden.

Dann drittens in militairischer Beziehung in der Möglichkeit rascherer Mobilmachungen, weil es bei einer Mobilmachung jedesmal nicht erst einer neuen Organisation der Landwehr bedarf, sondern weil in die vorhandenen Cadres, bei vorhandenen tüchtigen Offizieren und Unteroffizieren, die vorhandenen Reserven sofort eingereiht werden können; ferner in der Erwägung in militairischer Beziehung, daß die älteren Männer weniger kriegslustig sind, weil sie an ihre Familien mehr Veranlassung zu denken, die Sorge für dieselben zu beherzigen haben; während viele Andere, die vollständig diensttauglich waren, zu Hause bleiben, da sie zufällig das Loos nicht getroffen hat.

Ferner viertens die Rücksicht auf die ganz veränderte politische Lage Europas. Während wir der heiligen Alliance, die ich vom politischen Standpunkte in Schutz zu nehmen weit entfernt bin, wenigstens eine gewisse Deckung unserer Stellung in vierzig bis funfzig Jahren zu danken hatten, begrüße ich es zwar in politischer Beziehung mit Freuden, daß wir auf diese Alliance in Europa nicht mehr zu rechnen haben: aber deshalb haben wir eben doppelte Veranlassung in größerer Kriegs-Bereitschaft dazustehen, um dem Feinde möglicherweise rechts und links, im Süden wie im Osten uns entgegenzustellen; während andererseits geradezu dieser Zustand, welcher offenbar bisweilen in den Zustand eines bewaffneten Friedens übergeht, nothwendig zu militairischen Demonstrationen führen muß, wie sie allerdings von anderer Seite als unerwünscht mit Recht bezeichnet worden sind. Darin stimme ich den Herren von der Gegenseite bei.

Ich frage aber den Herrn Abgeordneten für Bielefeld, was unsrerseits denn etwa zu thun wäre, wenn beispielsweise Rußland, Frankreich oder Oesterreich mit 100,000 Mann an die Grenze rücken, vollständig gerüstet und bereit, jeden Tag einzurücken, ohne den Krieg zu erklären; sollen wir dann erwarten ohne Gegendemonstration, ob sie uns angreifen werden oder nicht; sollen wir dann erst mobil machen, wenn der Krieg ausgebrochen ist? Müssen wir nicht vielleicht längere Zeit an der Grenze ihnen gegenüberstehen, in Erwartung des ausbrechenden Krieges? Ist dieser Pflicht gegenüber im Ganzen die Verfassung der Landwehr dazu wohl geeignet, wie dies mit Recht hervorgehoben worden ist? Ist sie dazu geeignet, mit der Sorge für Haus und Heerd im Herzen unthätig an der Grenze zu stehen, ohne zu wissen, ob es überhaupt zum Kriege kommen werde? Und sind dennoch solche Demonstrationen zu vermeiden?

Das sind die Grundsätze der Reorganisation, und ich behaupte, — wenn Sie auch widersprechen, ich bin im Stande, Ihnen sofort den Beweis zu führen, daß diese wesentlichen Grundsätze der Reorganisation, daß sie nicht etwa theilweise, sondern in ihrer Totalität von den früheren Mitgliedern des Hauses und namentlich von allen Denen, die mit mir die Ehre gehabt haben, der Militair-Kommission anzugehören, incl. des Herrn Redners, welcher sich vorher auf dieser Stelle befand, in ihrer Totalität anerkannt worden sind.

Meine Herren, ich bin Ihnen den Beweis schuldig und werde Ihnen den Beweis führen. Zunächst beziehe im mich auf den Bericht des damaligen verehrten Herrn Referenten, der niemals genug gelobt werden kann.

In diesem Berichte des Herrn Referenten finden Sie in der offiziellen Deckerschen Ausgabe auf Seite 45. die Worte:

> „Der Grundsatz, das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht dadurch zur volleren Geltung zu bringen, daß möglichst alle Wehrpflichtigen, wenn sie dienstüchtig seien, auch wirklich zur Einstellung und Ausbildung gelangten, fand ungetheilte Anerkennung und wurde niemals angefochten."

Auf der folgenden Seite finden Sie die Worte, welche sich speziell auf die Landwehr beziehen:

> „Aus jener Vermehrung der alljährlich einzustellenden jungen Mannschaft folgt dann nothwendig eine Verstärkung des stehenden Heeres, sowohl um diese Mannschaft auszubilden, als um für die in den bisherigen fünf Jahrgängen der Reserve um etwa 100,000 Mann sich vermehrende disponible Mannschaft die erforderlichen Rahmen zu liefern, wogegen dann auf eben so viel Mannschaften aus den bieherigen Altersklassen des ersten Aufgebots für die Mobilmachung und den Krieg in erster Linie verzichtet werden kann — also in nothwendiger Konsequenz, ganz abgesehen von aller anderen Betrachtung — wenigstens eine Verminderung der Stärke der Landwehr ersten Aufgebots in der mobilen Feld-Armee."

Damit steht denn auch in Verbindung, daß einige Seiten vorher, mit deren Verlesung ich Sie nicht ermüden will, ausdrücklich anerkannt worden ist, daß, insofern eine Veränderung in der Landwehr stattzufinden habe, jedenfalls auch der Rest derselben, mit einer kriegstüchtigen prima plana von tüchtigen Offizieren und Unteroffizieren nothwendig ausgerüstet werden müsse.

Ich habe, wie vorhin erwähnt wurde, demnächst die Ehre gehabt, den Bericht derselben Militair-Kommission über den später am 5. Mai von der Regierung vorgelegten Entwurf, betreffend die Bewilligung des außerordentlichen Geldbedarfs für die Militair-Verwaltung, zu erstatten. Sie finden in diesem Berichte, der die Genehmigung der Kommission gefunden hat, folgende Stelle, die das noch schlagender ausdrückt:

> „Wenn sie (nämlich die Kommission) einstimmig anerkannte, daß zur möglichsten Verwirklichung des großen Gedankens der allgemeinen Wehrpflicht, auf welchem unser vielbewundertes und rühmlichst bewährtes Heerwesen beruht, die vorgeschlagene stärkere Heranziehung der kriegstüchtigen jungen Mannschaft, zur Erhöhung der Streitbarkeit der Landwehr die Unterhaltung eines Standes dienstkundigerer Offiziere und Unteroffiziere, endlich in den pferdeärmeren Provinzen die Beseitigung der Landwehr-Kavallerie und folgeweise eine entsprechende Vermehrung der Linien-Kavallerie geboten sei, so vermochte . . . ."

und nun kommen die Einwände, die ich mir vorbehalte. Auf der folgenden Seite heißt es:

> „Es ist — darin ist sie mit der Regierung gleichfalls einverstanden — in einigen Beziehungen selbst eine Vervollständigung der angebahnten Maßnahmen als unerläßlich zu bezeichnen, namentlich in Folge der allseitig mit Freude begrüßten Realisirung der allgemeinen Wehrpflicht eine verstärkte Einstellung von Rekruten."

Es sind also, wie ich hiermit konstatire, die Grundsätze der Reorganisation im Jahre 1860 von allen Theilen des hohen Hauses anerkannt worden. Ich möchte ein einziges verehrtes Mitglied dieses Hauses ausnehmen, das ist der Herr Abgeordnete für Hamm, der nicht hier in diesem Hause, aber in engerem Kreise von Freunden einen Theil dieser Gründe in Bezug auf die Offiziere der

Landwehr bezweifelte und in Folge dessen sich der Abstimmung in diesem Hause entzogen hat. Die übrigen Mitglieder sind bei der Abstimmung, wenn auch der Herr Abgeordnete für Osterrode dies heute bedauert hat, ihrem in der Kommission einstimmig abgegebenen Votum treu geblieben. Die Mitglieder, die der Kommission angehörten, befinden sich jetzt zum Theile auf dieser Seite (der Linken), zum Theil auf jener Seite (der Rechten) des Hauses. Ich brauche Sie mit der Verlesung der einzelnen Namen nicht zu inkommodiren.

Die Thatsache steht fest, daß die Grundprinzipien der Reorganisation so gut wie einstimmig anerkannt worden sind, und meine Herren, wie soll ich damit die Bemerkungen des geehrten Mitgliedes für Osterode reimen, wenn er uns heute sagt, das Land würde dankbar sein für die Wiederherstellung des Zustands vor 1859, der ja mit den Grundprinzipien der Reorganisation in schreiendem Widerspruch steht? Wenn er uns sagte, bei dem früheren System wäre die Kriegsbereitschaft besser gesichert gewesen, während er früher damit einverstanden war, während er mit uns anerkannt hat, daß die nothwendige Sicherstellung des Landes und die Kriegsbereitschaft gerade die Einführung der Reorganisation in den vorher hervorgehobenen Grundprinzipien mit Nothwendigkeit fordert!

Meine Herren! Unter dem Beifall des Hauses ist von ihm heute gesagt worden, die Meinung des Landes werde durch dieses Haus repräsentirt. Das erkenne ich vollkommen an. Aber ich erinnere Sie daran, daß viele Mitglieder dieser Seite (der Linken) und aller Seiten des Hauses in ihren Wahlreden, die wir ja in den Zeitungen gelesen haben, fast einstimmig erklärt haben: Die Grundzüge der Reorganisation, wie ich sie Ihnen vorgelesen habe, die ganz diametral differiren von dem Zustande vor 1859, wollen wir bestehen lassen, aber die Finanzkräfte des Landes wollen wir schonen und die zweijährige Dienstzeit einführen. In diesen Konsequenzen bin ich mit Ihnen einverstanden; in dieser Beziehung differiren wir nicht; nur allein in der Beziehung habe ich meinen entschiedenen Widerspruch zu konstatiren, daß mit Verleugnung seiner früher bekannten Grundsätze der Herr Abgeordnete, der doch auch damals das Land mit uns repräsentirte, behauptet hat, das Land hätte urplötzlich andere Ansichten über die Grundzüge der Reorganisation, als die, welche ich aus dem Kommissions-Berichte vorgelesen habe. Ich könnte Ihnen seine eigene Rede vom vorigen Jahre vorlesen, — ich will aber sein Gedächtniß damit nicht inkommodiren — worin er ebenfalls ausdrücklich anerkannt hat: Ich will mir die Reorganisation sehr gern gefallen lassen, nur mit der zweijährigen Dienstzeit. Darin stimme ich, wie gesagt, völlig mit ihm überein, mit der Forderung der zweijährigen Dienstzeit.

Ich will hier gleich einschalten, daß die einzige Modifikation, welche die damalige Militair-Kommission dem Reorganisations-Plane der Regierung entgegengestellt hat, eine zwiefache war: Einmal die Beibehaltung der Landwehr, nicht der ganzen, sondern, wie ich vorhin vorgelesen habe, der von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{5}$ reduzirten Landwehr in den Reihen der mobilen Feld-Armee. Die Kommission wollte dies herbeiführen, oder wenigstens ein Theil der Kommission — der Herr Referent hatte einen solchen Vorschlag gemacht, dem ich mir erlaubt habe, mich mit einem kleinen rein kalkulatorischen Amendement meinerseits anzuschließen. Der Vorschlag ging dahin, immer nur 2 Bataillone der Armee in dem wirklichen Präsenzstande zu formiren, das dritte Bataillon, also ein Drittel der mobilen Armee, für die beizubehaltende Landwehr frei zu erhalten, für dieses dritte Bataillon aber einen Stamm, eine prima plana von kriegstüchtigen Offizieren und Unteroffizieren fortwährend zu besolden bis zur Verwendung als Führer des dritten (Landwehr-) Bataillons des Regimentes. Wir hatten dafür nicht etwa die Gründe, welche Sie uns mit so großer Emphase für die Bedeutung der Landwehr angeführt haben, sondern gewissermaßen im entgegengesetzten Sinne lediglich militairische Gründe nur für die Erhöhung der Streitbarkeit der Armee, weil wir einmal der Ansicht waren, daß die älteren Männer des Heeres, die in der Landwehr sich befinden, gerade vermöge ihrer größeren körperlichen Kraft und Tüchtigkeit, ihrer längeren militairischen Ausbildung vorzugsweise geeignet wären, die militairischen Strapazen auszuhalten, da doch auch die Reservisten in dem Augenblick ihrer Einziehung nicht mehr an militairische Leistungen gewöhnt sind, also insofern mit der Landwehr auf einer Linie stehen. Wir verfolgten ferner noch bei der Schaffung eines solchen Elite-Bataillons den Zweck, den Wetteifer in der Armee dadurch zu steigern.

Diesen Standpunkt haben wir aufgegeben und zwar aus zwei Gründen: einmal, weil die Regierung aufs Entschiedenste aus Gründen, die ich zwar nicht theile, aber in diesem Augenblick, weil diese Sache antiquirt ist, nicht kritisiren will, zu dieser Maßregel, wobei sie hätte mitwirken müssen, ihre Mitwirkung versagt hatte; andrerseits, weil, so weit mir die Stimmen im Lande bekannt geworden sind, ich für diesen Vorschlag, obgleich er in der Kommission eine große Zustimmung fand, im Lande keine Zustimmung habe entdecken können und zwar vermuthlich aus zwei Gründen: einmal (womit die Ansicht der Herren, zu der sie sich jetzt bekennen, nicht im Einklange steht), weil man überhaupt die Landwehrverpflichtung im Lande erleichtert zu sehen wünscht, und wenn man diese Erleichterung wünscht, man auch natürlich die Beibehaltung der Landwehr, als Drittels der mobilen Feldarmee, nicht wünschen kann; andrerseits, weil nach den, ich will einmal annehmen, begründeten Urtheilen — ich halte sie für Vorurtheile — die man über die Offiziere der Linie fällt, gerade der Landwehr, die auf diese Weise verwendet werden sollte, es nicht bequem sein würde, unter dem alleinigen Kommando von Linien-Offizieren zu stehen. Ich sage, aus diesen Gründen, die theils von dem Standpunkte der Regierung, theils von dem des Landes hergenommen sind, glaube ich ohne Inkonsequenz auf einen solchen singulairen Vorschlag meinerseits verzichten zu können.

Was den zweiten Vorschlag betrifft, den der zweijährigen Dienstzeit, so stehe ich auch noch heute auf demselben Standpunkte, den ich früher eingenommen habe, und erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich im weiteren Verfolge mit ein paar Worten darauf zurückkomme.

Der Beschluß, der damals hier im Hause gefaßt wurde, ging, wie gesagt, gegen zwei Stimmen und eine Stimme, die sich der Abstimmung enthielt, während einige andere vielleicht verhindert waren, dahin, der Regierung und zwar auf Grundlage des von ihr vorgelegten Planes für Aufrechthaltung der Kriegsbereitschaft den verlangten Kredit zu bewilligen.

Der verehrte Abgeordnete für Osterode hat dabei eines Zwischenfalls, der zu meinem Bedauern zwischen dem verehrten Herrn Kriegs-Minister und mir vorkam, gedacht. Er hat zwar, glaube ich, mit großer Geschicklichkeit für seine Rede, aber doch nicht ganz richtig die Sache wiedergegeben.

Ich habe nicht etwa ein Unrecht der Regierung darin gefunden, daß sie damals die Neuerung in Bezug auf die Benennung der kombinirten Reserve-Regimenter eintreten ließ, sondern ich habe vielmehr ausdrücklich gesagt, die Maßregel wäre nur ungeschickt, und ich habe darunter nur verstanden, wie ich am Abend vorher, wie sich der Herr Abgeordnete erinnern wird, im engern Kreise ausgeführt habe, ich hielte es für thöricht, daß die Regierung, die der nothwendigen Zustimmung des Hauses und der nothwendigen Zustimmung der öffentlichen Meinung, wie in allen Punkten, so damals erst recht bedurfte, der öffentlichen Meinung und

der Stimmung des Hauses, wie wohl jeder sich erinnern wird, auf so empfindliche Weise auf den Fuß trete, wenn auch an der Sache selbst nichts gelegen wäre — ich habe das als Referent sehr deutlich ausgesprochen. Ich habe gesagt, meiner Ansicht nach sei es gleichgültig, wie man die Regimenter benennt, ob „Landwehrstamm-Regimenter" oder „Kombinirte Reserve-Regimenter." Es komme auf die innere Organisation an, auf das Materielle der Sache, nicht auf den Namen; und die Organisation war bekanntlich viel früher eingetreten, als wir uns überhaupt im Jahre 1860 hier im Hause versammelten. Die Organisation, die damals zum Theil aus Landwehrleuten, zum Theil aus einzelnen Reservisten, zum Theil aus noch im Heere Dienenden bestand, war eingetreten bei der Mobilmachung im Jahre 1859. An dieser Organisation wurde damals, während wir zusammen waren, nichts geändert. Nur der Name wurde geändert, man nannte sie „kombinirte Reserve-Regimenter." Nur die Benennung war, wie ich es nannte, ungeschickt, und dabei bleibe ich auch heute noch stehen. Der Herr Abgeordnete hat mich also meiner Ansicht nach damals nicht recht verstanden, oder sich der Sache heute nicht recht erinnert.

Der Herr Abgeordnete für Bielefeld hat den Beschluß, den das Abgeordnetenhaus damals gefaßt hat, entschieden gemißbilligt und getadelt, er hat gesprochen von „gefügigen Kammern", von den Kammern der drei letzten Jahre, die nur versucht hätten zwischen Ja und Nein hindurchzuschlüpfen. In anderer Beziehung hat ein entschiedener politischer Gegner von ihm, der Herr Abgeordnete für Stolpe einen gleichen Vorwurf gegen den damaligen Beschluß des Hauses ausgesprochen. Ich gehe nicht so weit, daß ich sage, daß die beiden Extreme sich in diesem Vorwurfe kompensiren. Es wäre ja möglich, daß der Eine recht hätte, und daß auch der Andere Recht hätte, ich bin aber entschieden der Ansicht, daß sie sich Beide im Unrecht befinden. Weshalb haben wir denn damals den Beschluß gefaßt? Wir haben ihn nach reiflicher Ueberlegung gefaßt, und ich bin nicht in der Lage, wie der geehrte Abgeordnete für Osterode, mein damaliges Votum zu bereuen, sondern ich würde mein Votum heute ebenso abgeben, wie damals, wenn die Sache wieder an uns heranträte. Die Gründe, die dafür sprachen, waren zweierlei: wir wollten einmal der damaligen Lage von Europa gegenüber das Land nicht wehrlos lassen und in derselben Lage würde jedes patriotische Abgeordnetenhaus und gewiß auch das jetzige sich jederzeit ebenfalls befinden.

(Bravo!)

Die Sachen sind übrigens jetzt abgemacht, die damals zwischen uns lagen und ich glaube mit Offenheit darüber sprechen zu können, in der ich mir einige Schranken aufzuerlegen mich damals veranlaßt sah.

Wir hatten — und das ist der zweite Grund — damals mehrere Mitglieder in der Regierung, die unserer politischen Ansicht waren, und wenn wir ihnen auch ab und zu den Vorwurf gemacht haben, daß sie mit mehr Entschiedenheit unsere Grundsätze hätten durchführen können, so wissen wir doch nicht genau, welche Hindernisse ihnen dabei etwa entgegengetreten sind, und ich maße mir nicht an, über sie in dieser Beziehung zu urtheilen, noch weniger sie zu verurtheilen. Ich sage, wir hatten damals liberale Mitglieder in der Königlichen Staats-Regierung, die wir dringend wünschten, dem Lande erhalten zu sehen. Wir haben uns damals wiederholt in ernsten Stunden lange namentlich mit dem damaligen Herrn Finanz-Minister unterhalten, wir haben mit ihm um Hunderttausende gemarktet, was keineswegs eine angenehme Situation ist. Ich könnte mich auf verehrte Mitglieder berufen, welche jetzt auf jener Seite (zur Linken) sitzen. Ich könnte noch eine höhere Autorität dieses Hauses

(auf den Präsidenten deutend)

anführen, die das bestätigen würde. Wir haben uns damals in dem schweren Dilemma befunden, diese verehrten Mitglieder durch unser abfälliges Votum aus der Regierung hinauszutreiben und wenn Sie, meine Herren, berücksichtigen, wie schwer es in einem jungen verfassungsmäßigen Staate ist, die alten absolutistischen Traditionen zu überwinden, wovon ein großer Theil der gewichtigsten Potenzen erfüllt ist, die historisch begründet sind, und die Sie doch nun einmal nicht gewaltsam ausreuten können, welche nach der menschlichen Natur immer nur langsam und in beharrlicher mühsamer Arbeit überwunden werden können; wenn Sie berücksichtigen, daß wir uns in einem solchen jungen verfassungsmäßigen Staat befinden, so glaube ich, war es die erste Pflicht eines Abgeordneten, diesen Bedenken Rechnung zu tragen, und die aufkeimenden liberalen Tendenzen nicht durch übertriebene Forderungen an der Wurzel anzugreifen.

(Bravo! rechts.)

Sie, meine Herren,

(zur Linken gewendet)

haben andere Ansichten, Sie haben diesen Ihren Ansichten Folge gegeben, und es ist das eingetreten, was ich beklage, und Sie vielleicht mit mir; die Männer, die wir in der Regierung zu erhalten wünschten, sind vielleicht durch zu rücksichtslose Anwendung Ihrer Tendenzen aus der Regierung ausgetreten — ich glaube: wahrlich nicht zum Wohle unseres gemeinsamen Vaterlandes. —

Wir sind uns über diese Erfolge, wie sie uns heute vorliegen, niemals zweifelhaft geblieben. Der damalige Herr Finanz-Minister und seine Herren Kollegen, namentlich einer, der hier nicht anwesend ist, mit dem ich wiederholt allein und im Verein mit vielen Mitgliedern dieses hohen Hauses gesprochen habe, werden mir das Zeugniß nicht versagen, daß ich ihnen wiederholt und dringend vorgestellt habe, was es uns denn hülfe, wenn wir ihnen alle möglichen Konzessionen machten, soweit sie irgend mit unserer gewissenhaften Ueberzeugung verträglich wären, wenn wir ihnen dadurch ihre Stellung in der Regierung erhalten wollten! Wenn die Konzessionen einen gewissen Grad überstiegen, so seien wir doch nicht im Stande, sie zu erläutern und von allen vertraulichen Mittheilungen, die sie uns, von allen Erwiderungen, die wir ihnen machten, könnten wir dem Lande doch keine Rechenschaft geben, es würden kaum einzelne Mittheilungen durch die Zeitungen gemacht werden, das Land würde bis zu einem gewissen Grade unser Votum nicht verstehen und der Erfolg wird sein — das habe ich den Herren wiederholt gesagt, daß die Partei, die ihnen jetzt zur Seite stehe, zerbrechen werde und sie selbst darüber fallen würden.

(Sehr wahr!)

Die Herren werden mir deshalb das Zeugniß nicht versagen, daß ich als gewissenhafter Mann rechtzeitig gewarnt habe und ich bin dem früheren Herrn Finanz-Minister noch das Zeugniß schuldig, daß er noch vor Kurzem in Gegenwart mehrerer unserer politischen Freunde anerkannt hat: Ja! Sie haben mir damals das gesagt, und Sie haben Recht erhalten.

(Hört! Hört! links.)

Meine Herren, das Votum, das ich damals abgegeben habe, und was ich heute wieder abgeben würde, habe ich hiernach in keiner Weise zu bereuen und ich glaube also nicht, daß der Herr Abgeordnete für Bielefeld uns auf solche Weise zu charakterisiren berechtigt ist; denn für ein Durchschlüpfen zwischen ja und nein halte ich mich in der That nicht fähig und es wird mich Niemand dessen fähig halten, von dem ich die Ehre habe, nur einigermaßen gekannt zu sein. Ich könnte mich auch noch auf andere Zeugen berufen, ich könnte mich auch noch auf den stenographischen Bericht

beziehen, der hier vor mir liegt, ich will aber die betreffende Stelle nicht verlesen. Soviel ist gewiß: der Herr Abgeordnete für Berlin hat ziemlich dasselbe in der damaligen Debatte wörtlich anerkannt: er hat gesagt, daß er anfänglich zweifelhaft gewesen sei, weil er die Verhandlungen nicht gekannt habe; nachdem er aber sich von der Gewissenhaftigkeit, der Gründlichkeit und Genauigkeit des Kommissions-Berichts überzeugt habe (ich kann dies ja erwähnen, denn der Herr Abgeordnete für Brandenburg hat ja diesen Bericht gemacht), so würde er damals vielleicht dasselbe Votum mit uns abgegeben haben, worüber sein politischer Freund jetzt in so bitterer und unverdienter Weise uns zu charakterisiren sich gestattet hat.

Im folgenden Jahre, dessen der Herr Abgeordnete für Osterode gedacht hat, haben wir die Bewilligung eintreten lassen nur im Extraordiarium des Etats; wir haben sie eintreten lassen aus den Gründen, die in dem zweiten Berichte der Kommission, welcher der Herr Abgeordnete auch angehört hat, angeführt sind, wenn er auch damals zu diesem Votum seine Stimme zu unserm Bedauern versagt hat. Die Gründe dafür sind ausdrücklich in dem damaligen Kommissions-Berichte angeführt worden und ich darf annehmen, daß sie die Grundlage des Votums des Hauses bildeten, wenigstens aller derer, die nicht etwa zu seinen wenigen Gesinnungsgenossen gehörten.

Es heißt in dieser Beziehung in dem 2. Kommissions-Berichte des vorigen Jahres:

> Der Sinn der Bewilligung im Extraordinarium beruhe darin, daß man dem Umstande, die Verhandlungen über die gesetzliche Grundlage der Heeres-Organisation seien noch nicht beendigt, Ausdruck gebe, daß man sich die Befugniß zur Herabsetzung der nöthigen Summen für die Zukunft wahre, daß man von dem Satze nicht abstehen wolle, eine Ausgabe nur dann im Ordinarium zu bewilligen, wenn die entsprechende dauernde Einnahme nachgewiesen ist.

Das Letzte war namentlich das Motiv des verehrten damaligen ältesten Abgeordneten für Berlin, den wir für die bewährteste finanzielle Autorität dieses Hauses mit Recht jederzeit gehalten haben, und halten werden. Wir haben also ausdrücklich diese Gründe angeführt, und ich glaube, daß auch heute noch diese Gründe zu Recht bestehen. Die wesentlichsten sind dieselben, welche die Mitglieder der Kommission, wie mir scheint, mit einer exorbitanten Folgerung noch heute anwenden der Regierung gegenüber, warum sie der Regierung die Genehmigung für alle Ausgaben versagen wollen, weil die gesetzliche Grundlage für den ganzen Plan der Regierung fehle.

Auf diese gesetzliche Grundlage hat man in dem jetzigen Kommissions-Berichte einen ganz vorherrschenden Werth gelegt. Ich kann dem Scharfsinn des Herrn Abgeordneten für Mohrungen, der bekanntlich der Verfasser dieses Theiles des Kommissions-Berichtes ist — seinen juristischen Scharfsinn haben wir schon immer gekannt — meine Anerkennung nicht versagen; ich glaube aber, daß er diesmal etwas zu scharf gewesen und — mit seiner gütigen Erlaubniß — über das Ziel hinausgeschossen ist.

Ich will nur kurz über die Sache sprechen, da sie hier nur beiläufig in der Verhandlung verfolgt wurde. Wenn man sich namentlich bezogen hat auf §. 3. des Gesetzes vom Jahre 1814, wonach die jedesmalige Stärke der Armee nach den Staats-Verhältnissen bestimmt werden soll, so ist das gewiß ganz richtig; man mag nun der Ansicht des Herrn Kriegs-Ministers oder der Ansicht des Herrn Abgeordneten für Osterode sein; soviel steht doch fest, daß es auch nach seiner Ansicht recht eigentlich eine Budget-Frage ist, zu bestimmen, wie stark die Armee jedesmal sein solle, nach den jedesmaligen Staats-Verhältnissen. Dies unterliegt dann eben dem wechselnden Votum des Hauses, und verdient also keineswegs als eine Frage des verletzten Rechts charakterisirt zu werden.

Ebenso verhält es sich mit dem Artikel 34. der Verfassung: „Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz," also bisher das Gesetz vom Jahre 1814, worauf sich ja auch immer Jeder bezieht.

Es hängt also diese Frage mit dem Gesetze vom Jahre 1814 zusammen, und in dieser Beziehung habe ich früher hier bereits ausgeführt, und bin auch noch heute derselben Ansicht, daß die Herren vollständig Recht haben in dieser Deduktion, abweichend von der Ansicht, die die Regierung und mein verehrter Freund der Herr Abgeordnete für Königsberg i./M. vertreten haben, daß der Artikel 15. des Gesetzes allerdings die Möglichkeit giebt, im Falle des Bedürfnisses im Kriege einzelne Landwehrmänner in das Heer eintreten zu lassen, abgesehen davon, ob sie sich etwa bereits in höherem Alter befinden, daß er ihr aber nicht das Recht giebt, die beiden jüngsten Jahrgänge, also ganze Altersklassen, die durch die früheren Bestimmungen des Gesetzes der Landwehr einverleibt waren, in das Heer eintreten zu lassen, daß also für den Fall der Anwendung der Reorganisation im Kriege diesem Gesetze gegenüber die Regierung sich im Unrechte befinden würde, wenn sie ihren Plan ausführen wollte, weil sie eben das Bataillon zu 1000 Mann formiren will, wenn sie auch jetzt ausspricht, daß es möglich sei, mit 800 Mann auszukommen, wie gestern der Herr Kriegs-Minister angeführt hat. Wenn also die Regierung diesen Plan, von dem sie nicht zurückgewichen ist, vollständig ins Leben treten lassen will, so bedarf es einer Aenderung des Gesetzes vom Jahre 1814 und darin bin ich mit den Herren einverstanden. Ich bin nur darin verschiedener Ansicht — und ich glaube, daß Sie darin den Bogen überspannt haben, wenn Sie behaupten, daß schon jetzt in den bisherigen Maßregeln eine Verletzung des vorhandenen Gesetzes eingetreten sei; eine solche Verletzung liegt nicht vor, sondern sie würde eben erst dann vorliegen, wenn der erwähnte eventuelle Fall im Kriege eintreten würde, und wer weiß, wie bald der eintreten wird, und es ist hiernach gewiß angemessen, daß die Regierung möglichst bald ein abänderndes Gesetz vorlegt.

Die anderen Gründe, die die Kommission vorgelegt hat, sind eigentlich nur Budgetgründe.

Man hat gerügt auf Seite 8. des Berichtes, daß überhaupt eine neue Vorlage des Reorganisationsplanes nicht eingetreten wäre; ich glaube zum Unrecht. Der Reorganisationsplan ist ja von der Regierung vollständig im Jahre 1860 vorgelegt worden. Inwiefern die Regierung von diesem Plane abgewichen ist, inwiefern sie Modifikationen darin hat eintreten lassen, die namentlich auf die Budget-Frage von Einfluß sind, ist von dem Herrn Regierungs-Kommissar in der Anlage E. des Berichtes ausdrücklich angegeben worden. Der Reorganisationsplan beruht also auf der früheren Vorlage vorbehaltlich der Abänderungen in der Anlage E. Ich kann also in keiner Weise anerkennen, daß eine Vorlage irgendwie nicht gemacht wäre. Die Budget-Kommission ist in der vollständigen Lage gewesen, diesen budgetmäßigen Theil der Vorlage zu prüfen und in der Weise wie der Abgeordnete für Brandenburg und seine politischen Freunde es empfohlen haben, an jede einzelne Position den Maßstab der Kritik anzulegen und zu sagen: aus den und den Gründen setzen wir das und das ab. Davon hat sich aber die Budget-Kommission zu meinem großen Bedauern dispensirt und nur das allgemeine negative Votum gefällt, ohne sich irgendwie auf eine Kritik des Planes einzulassen. Sie hat gesagt, wir verlangen von der Regierung nunmehr eine besondere Vorlage, und bis dahin setzen wir Alles ab, bis uns die Regierung die Vorlage gemacht und überdies das Gesetz vorgelegt, obgleich dieselbe die Vorlegung des Gesetzes in nahe Aussicht gestellt hat. Ich komme auf die-

sen Punkt, auf das Verfahren der Regierung später noch mit ein paar Worten zurück.

Ueber die finanziellen Bedenken will ich nichts weiter sagen, die statistischen Vorlagen, auf die ich mich beziehen könnte, liegen vor. Ich habe bereits im Jahre 1861, als ich die Ehre hatte, darüber zu sprechen, schon damals gesagt, daß das, was man gewöhnlich unter dem Namen „Steuerjammer" begreift, meiner Ansicht nach höchst übertrieben wäre. Ich bin immer der Ansicht gewesen, und die statistischen Angaben geben uns den schlagenden Beweis, daß die Steuern in Preußen verhältnißmäßig niedrig sind. Sie betragen 4 Rthlr. 20 Sgr., in Oestreich 5 Rthlr. 10 Sgr., Frankreich 9 Rthlr. 13 Sgr. pro Kopf, und ich glaube nicht, daß die Wohlhabenheit in Frankreich ungefähr die doppelte von der unsrigen, und daß sie in Oesterreich überhaupt größer als die unsrige sei. Einen Vergleich mit anderen Großstaaten, namentlich mit England, will ich nicht anstellen, weil die Verhältnisse dort ganz andere sind.

Wenn man nebenbei auf die Kommunal-Ausgaben Rücksicht nimmt, so sind sie im Großen und Ganzen — abgesehen von den etwa durch den Landrath oder von der Regierung den Gemeinden aufgelegten besonderen Erfüllung bestehender Verpflichtungen — so sind die Gemeinde-Ausgaben von dem Willen der Gemeinden abhängig.

Wenn die Gemeindevertretungen die Vortheile, die ihnen durch die Kommunalsteuer erwachsen, so hoch anschlagen, daß sie sich selbst damit besteuern — so kann der Staat dies in einzelnen Fällen höchstens beklagen, aber ändern, wenn er nicht in das Selbstregiment der Gemeinden eingreifen will, kann er es nicht — es ist Sache der Gemeinde, dies zu beurtheilen, und ich denke, das zu ändern, liegt am wenigsten in der Absicht dieser Seite des Hauses (der Linken).

Was weiter unsere Finanzlage betrifft, so ist unsrer Schulden noch nicht, oder wenigstens nur sehr oberflächlich gedacht worden. Man hat uns gestern gesagt, die Schulden hätten sich seit 1847 verdoppelt. Das ist ganz richtig. Aber inwiefern haben sie sich verdoppelt? Die größte Hälfte dieser Verdoppelung, dieser 137 Millionen, die hinzugekommen sind, 77 Millionen sind für produktive Ausgaben, für Eisenbahnen, die sich sehr gut rentiren, gemacht worden. Nur der mindere Theil der Vermehrung bezieht sich eben auf Mobilmachungen, die, wenn sie auch nicht immer gerechtfertigt gewesen sein mögen, doch immer die Genehmigung der betreffenden Landesvertretung gefunden haben. Wenn man den Schulden-Zustand im Ganzen vergleicht, so ergeben die statistischen Mittheilungen, die wir erhalten haben, daß der Vermögens-Zustand in Preußen das aktive Vermögen, abgesehen von den 50 Millionen, die in den Staatskassen sich befinden, deren der Herr Regierungs-Kommissar gedacht hat, daß unsre übrigen Aktiva an Domainen, Eisenbahnen u. s. w. 115 pCt. unsrer Staatsschuld ausmachen, während z. B. in Oesterreich, auf welches mehrmals in der Debatte Bezug genommen worden ist — in einer Weise, die wenigstens meinem Preußischen Gefühle nicht wohl gethan hat — nur 5½ pCt. der Staatsschuld durch das Staats-Aktivvermögen gedeckt werden.

Ich glaube also auch in dieser Beziehung können wir uns dreist mit Oesterreich vergleichen, ohne Gefahr zu laufen, daß wir sofort in „Oesterreichische Zustände" hineingerathen würden.

Was die national-ökonomische Seite der Frage anbelangt, so hat zwar der letzte Redner gemeint, das wäre so gar nicht zu verstehen, daß der Wohlstand im Allgemeinen abgenommen habe.

Das kann ihm sehr gern zugegeben werden; aber (und ich glaube, er gehört auch der Budget-Kommission an), die Majorität der Budget-Kommission, insbesondere der Herr Abgeordnete für Mohrungen — wenn ich nicht irre, sein politischer Freund — ist ganz anderer Ansicht.

Es heißt im Berichte:

> „Noch bedeutender sei das Zurückbleiben in der wirthschaftlichen, erwerbenden Thätigkeit der Nation, welches eine unausbleibliche Folge davon sei, daß viele Tausende im kräftigsten jugendlichen Alter der produktiven Arbeit entzogen würden."

Hier ist also von einem Zurückbleiben der nationalökonomischen Entwicklung des Landes die Rede; der Herr Abgeordnete für Osterode bestreitet dies Zurückbleiben, — ich kann also vorläufig den Herrn Abgeordneten für Mohrungen und die Kommission eben auf die hervorragende Autorität des geehrten Mitgliedes für Osterode verweisen.

Außerdem erlaube ich mir, mit Bezug auf die mehr beregten statistischen Mittheilungen, den Herren in die Erinnerung zurückzurufen, daß in Rußland auf 75, in Oesterreich auf 80, in Frankreich auf 88, und in Preußen auf 90¼ Seelen ein Kombattant kommt. Die Differenz in dieser Beziehung mit den anderen Großstaaten, namentlich wenn man die Kleinheit unseres Staates und die im Gegensatz hierzu verhältnißmäßig viel bedeutendere Kraftaufwendung, welche er machen muß, in Betracht zieht, — insbesondere die Differenz Frankreich gegenüber von 88 zu 90¼ in Preußen — ist so außerordentlich unbedeutend, daß wir aus dieser Thatsache, aus diesem Verhältnisse zwischen dem militairischen und dem erwerbenden Theile der Bevölkerung Preußens, gewiß den Schluß zu ziehen nicht berechtigt sind, daß irgendwie unsere national-ökonomischen Fortschritte darunter leiden könnten. Ich glaube, diese Behauptung dient nur zu einem lebhaften Kolorit des Berichtes, ist aber thatsächlich völlig unbegründet.

Wenn auf derselben Seite des Berichtes gesagt ist, daß andere Verwaltungszweige zurückblieben hinter der Militair-Verwaltung, und wenn dabei Bezug genommen ist auf das Budget des Unterrichts, wo nur 228,078 Rthlr. an Zuschuß für Elementar-Schullehrer — gegenüber der Noth der Lehrer — sich ausgesetzt fänden, — ja, meine Herren, ist man denn bei dieser Stelle des Berichtes der Verfassung, auf die man ja uns jederzeit verwiesen sieht, auch besonders eingedenk gewesen? Hat man sich dabei der betreffenden, ganz klaren Bestimmungen der Verfassung erinnert? Es steht ja ausdrücklich im Artikel 25. der Verfassung:

> „Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht."

Das Budget des Kultus-Ministeriums ist hiernach der allerletzte Ort, wo man die Verwendung für Schullehrer und Elementar-Schulen zu suchen hat, — das ist nur der subsidiarische Hülfstopf für einzelne nur höchst selten vorkommende Fälle der Unmöglichkeit und der Insuffizienz der Gemeinden, den Schullehrern das zu gewähren, was ihnen gebührt und was ich ihnen von ganzem Herzen wünsche. Es wird die Aufgabe der Gesetzgebung, des künftigen Unterrichts-Gesetzes sein, den Gemeinden das Minimum vorzuschreiben, was sie ihren Schullehrern zu geben haben; Sie können aber unserer Staats-Verwaltung und dem Budget des Unterrichts-Ministeriums nicht den Vorwurf machen, daß in das Letztere eine Leistung, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Verfassung principaliter den Gemeinden obliegt, gar nicht, oder nicht in dem gehörigen Maße aufgenommen worden; ein solcher Vorwurf würde geradezu verfassungswidrig sein. Das sind also Argumente, mit denen man sich selbst schlägt; wenn man keine besseren hat — mit denen sollte man uns wahrlich verschonen.

(Vereinzeltes Bravo! rechts.)

Meine Herren! Es sind hauptsächlich zwei Differenzen,

welche überhaupt, abgesehen von den rechtlichen und finanziellen Gründen, die ich berührt habe, das Haus und seine einzelnen Redner scheiden. Die eine ist die Stellung der Landwehr. Ich habe derselben schon im Allgemeinen gedacht. Man hat mit Recht rühmlichst ihrer Leistungen in der Vergangenheit gedacht, denen hoffentlich mutatis mutandis die Leistungen in der Zukunft entsprechen werden. Ich glaube aber, man thut Niemanden in der Welt, auf keinem militairischen Körper einen Gefallen damit, wenn man seine Stellung übertreibt, und sie anders charakterisirt, als sie ist. Vor einem solchen Lobe sollte man sich eben so verwahren, wie andererseits vor einem ungerechtfertigten Tadel. Ich kann also der Landwehr die Bestimmung als Volksheer, welche ihr der Herr Abgeordnete für Bielefeld vindizirt hat, daß sie da sei für den Schutz der Verfassung, keineswegs einräumen. Die Landwehr ist ein Theil des Heeres wie jeder andere. Sie besteht nicht, wie etwa ein Volksheer aus zusammenströmenden einzelnen Individuen, welche nicht geübt im Militair-Dienste unter beliebigen in der Regel selbst gewählten Offizieren zusammenkommen, etwa wie unsere frühere Bürgerwehr oder wie die Französische Nationalgarde, welche letztere eben die bestimmte Mission hatte, die damalige Verfassung der Französischen Republik zu schützen; sondern es sind ausgediente militairische Mannschaften des Heeres, die eine militairische Schule erhalten haben und die unter Offizieren stehen, welche ebenfalls eine militairische Schule erhalten haben, und welche Seine Majestät der König ernannt hat.

Die Landwehr wird regelmäßig geübt; sie tritt ab und zu zusammen; es fehlen ihr also alle Kriterien, welche die bekannten Flugschriften des Herrn Rüstow mit dem Begriffe eines Volksheeres verbinden; namentlich von einem Heere, was speziell zur Beschützung der Verfassung organisirt wäre, ist gar nicht die Rede.

Ich kann aber auf eine andere Qualität, die man der Landwehr eingeräumt hat, daß sie nämlich ein Hinderniß gegen unpopulaire Kriege sein solle, nicht einräumen. Wenn der Herr Abgeordnete für Saarbrücken meint, das stände auch nicht im Bericht zu lesen — doch nein, ich erinnere mich, es ist der Herr Abgeordnete für Görlitz gewesen — der Kommissions-Bericht hätte nur sagen wollen, durch die Erschwerung einer Mobilmachung, die eben in den Familien-Verhältnissen der Landwehrmänner liege, wäre es der Regierung gewissermaßen ins Gewissen geschoben, nur solche Kriege zu führen, bei welchen sie einen tiefen Schnitt in die Verhältnisse des Landes und der Staats-Angehörigen verantworten könnte; so findet sich dies allerdings im Kommissions-Bericht gesagt, es steht aber an derselben Stelle noch eine andere Beziehung, und diese glaube ich doch ganz direkt für jene Ansicht in Anspruch nehmen zu dürfen.

Es steht hier nämlich ausdrücklich:

> Die neue Heeres-Organisation, die durch dieselbe erleichterte Möglichkeit, auch gegen den wirklichen Willen der Nation Krieg zu führen und militairische Demonstrationen zu machen, vermindere diese Bürgschaft für den Frieden und für eine ruhige freiheitliche Entwickelung in demselben.

Sie werden mir zugeben, daß hierin ausdrücklich von einem Konsense zur Einberufung der Landwehr zum Zwecke eines Krieges die Rede ist, und es ist also dem Kommissions-Berichte gestern mit Recht hieraus ein Vorwurf gemacht worden. Ich glaube aber, hierdurch verschiebt man — und es ist ja selbst von Rednern der Majorität dieses Zugeständniß bereits gemacht worden — die eigentliche Stellung der Landwehr. Unpopulaire Kriege zu verhindern, das wollen wir doch nicht der Landwehr überlassen, — das ist unsere Aufgabe, das ist die Aufgabe dieses Hauses. Wenn Gelder des Landes zu einem Kriege verwendet werden sollen, zu einem Kriege, den die Nation in ihren Vertretern den Interessen der Nation zuwider erachtet, dann glaube ich, wird das Abgeordnetenhaus Manns genug sein, sein Votum für die Bewilligung dieser Gelder zu versagen. Dies ist recht eigentlich das nobile officium dieses Hauses, und ich glaube, wir wollen dasselbe doch nicht aus der Hand geben und einer unter den Waffen stehenden und in dieser Eigenschaft doch wahrlich nicht zum Deliberiren geeigneten und befugten Landwehr übertragen.

Wenn der Herr Abgeordnete für Bielefeld ferner daran erinnert hat, es wäre gerade ein Vortheil der Landwehr, daß sie sich in dieser Lage befinde, wir würden doch keinen Feind angreifen, Angriffskriege könnten wir doch nicht führen, wir könnten nur eben Vertheidigungskriege führen, und erst da wäre die Landwehr gerade an ihrer Stelle, — so will ich ihm zugeben, daß wir in Deutschland nicht gerade eroberungssüchtig sind. Aber hat man sich denn so wenig in der Geschichte der letzten Jahre umgesehen, daß man behauptet, es wäre auch nicht einmal ein Angriffskrieg Seitens Preußens denkbar? Wo haben wir denn in den letzten Kriegen gestanden? Haben wir nicht in Schleswig-Holstein gekämpft, und hat nicht da unsere Landwehr auch mit gekämpft, und darf man von diesem Kriege denn behaupten, daß es auch nur ein Vertheidigungskrieg gewesen ist? Sind wir nicht für die Rechte von Schleswig-Holstein in den Kampf gezogen? Und ist das nicht im Sinne von Preußen ein Angriffskrieg gewesen? Wenn auch einzelne Landwehr-Bataillone, wie das bekannt ist, nur mit Widerwillen über die Elbe gegangen sind, würde man da wohl auf diese Thatsache hin Frieden mit Dänemark gemacht haben dürfen, daß einzelne Bataillone sich damals schwierig gezeigt haben?

Würde ferner ein Krieg im Interesse des gefährdeten Rechts in Kurhessen, wenn er noch nothwendig werden sollte, nicht auch in Preußischem Sinne ein Angriffskrieg sein, und würde man den nicht auch als einen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses würdigen Krieg erachten?

Wie kann man diesen Verhältnissen gegenüber behaupten, Angriffskriege wären im 19. Jahrhundert nicht mehr möglich? Ich glaube vielmehr im Gegentheil, daß uns solche vielleicht näher bevorstehen, als wir es Alle in diesem Augenblick ahnen.

(Auf: Sehr richtig!)

Wie kann man ferner in dieser Beziehung von der Landwehr sagen, daß sie ihrer jetzigen Stellung nach ihren Namen unmöglich verdiene, daß sie ein „lucus a non lucendo“ sei. Die Landwehr dürfte jetzt erst recht eigentlich ihren Namen verdienen, denn sie wird eben die „Wehr des Landes“ sein.

Was sagt denn das Gesetz? Bei eintretendem Kriege ist die Landwehr zur Unterstützung des stehenden Heeres, also recht eigentlich zur Reserve-Truppe, bestimmt, gerade deshalb, weil die Landwehr nach der neuen Reorganisation vielmehr wieder in diejenige Stellung eintritt, die ihr durch ihren erhabenen Schöpfer in dem Jahre 1813 und 1814 eingeräumt wurde, während sie später in die engste Verbindung mit der Linie geschmiedet war und durch diese Verbindung mit der Linie nicht bloß am Kriege, sondern an jeder Demonstration und an jeder Mobilmachung Theil nehmen mußte.

(Sehr richtig!)

Wenn der Herr Abgeordnete für Bielefeld Ihnen deduzirt hat, es wäre eine unrichtige Verwendung der Landwehr, daß sie auch zu nicht kriegerischen Demonstrationen benutzt würde, so gebe ich ihm das auf Grund des Gesetzes sehr gern zu; aber eben das betrachte ich als ein Verdienst der Reorganisation, daß die Landwehr ihre

Verwendung künftig nur als Kriegswehr, wie das Gesetz verlangt, erhalten soll und nur für den Fall eines feindlichen Angriffs, wie die Landwehr-Ordnung ausdrücklich sagt, zu ihrer Pflicht berufen wird, also nicht für den Fall einer bloßen kriegerischen Demonstration, die wir, wie ich vorhin ausführte, nimmermehr, auch nicht im 19ten Jahrhundert entbehren können, die wir nach der jetzigen politischen Konstellation erst recht nöthig haben werden. Gerade deshalb ist es nöthig, daß wir eine stets kriegsbereite Mannschaft haben, die nicht erst von Hof und Haus genommen zu werden braucht und dadurch der Familie entzogen wird; sondern vielmehr aus den jüngeren Reservisten werden die neuen Cadres gebildet — die Landwehr wird also recht eigentlich ihrem Berufe zurückgegeben.

(Bravo!)

Ich kann also daraus, daß man die Landwehr illustrirt, nicht das folgern, was auf dieser Tribüne deduzirt worden ist; im Uebrigen bin ich mit den Herren vollständig einverstanden, das ist der Fall der zweijährigen Dienstzeit. Es ist so weitläufig und so viel darüber gesprochen und erörtert worden, daß ich mir nur erlauben will, zusätzlich ein paar kurze Bemerkungen zu machen.

Ich will dem Herrn Kriegs-Minister und den militairischen Autoritäten sehr gern zugeben, obgleich dies von manchen militairischen Seiten wieder bestritten wird, daß wenn eine dreijährige Dienstzeit stattfat, man in dieser längeren Zeit eine tüchtigere und gründlichere militairische Bildung zu erwerben im Stande ist. Bekanntlich behaupten andere Autoritäten: es bemächtige sich im letzten Jahre oder wenigstens im letzten halben Jahre der Leute eine solche Langeweile, daß sie weniger tüchtig für ihren Beruf seien. Ich könnte viele militairische Autoritäten anführen, aber ich halte es für besser den Herrn Kriegs-Minister damit zu verschonen; aber ich erlaube mir doch eine Autorität zu nennen, die auch von dem Herrn Kriegs-Minister eben so hoch gestellt werden wird wie von jedem andern Mitgliede des Hauses. Sie finden auf Seite 59. der amtlichen Ausgabe über den Kommissions-Bericht von 1860 eine Aeußerung von dem verstorbenen General v. Krauseneck. Sie wissen Alle, daß es einer der verdientesten Generale der Preußischen Armee gewesen ist, er ist lange Zeit der Führer des Leib-Bataillons des ersten Garde-Regiments gewesen, welches wegen seiner Tüchtigkeit als Muster allen Truppen bezeichnet wurde, er war also ein Mann, der den praktischen Dienst von unten auf gekannt hat und ist später wegen seiner hohen wissenschaftlichen und militairischen Begabung bekanntlich lange Chef des Generalstabes der Armee gewesen, also sein militairisches Urtheil steht über allem Zweifel erhaben. Wir verdanken das Citat aus seinen Schriften dem damaligen verehrten Herrn Referenten.

Im Jahre 1833, wie ich gern zugeben will, nicht aus militairischen, sondern ebenso wie heute aus finanziellen Gründen, handelte es sich ferner ebenso um die Zulassung der zweijährigen Dienstzeit. Es wurden damals die neun kommandirenden Generale der Armee um ihr Gutachten befragt. Man hat uns zwar die Einsicht dieser Gutachten verweigert, weil es für uns zu weitläufig wäre, sie zu lesen; aber ich glaube doch nicht mit Unrecht zu behaupten, daß die Mehrheit der Vertreter der damaligen höchsten Stellen der Armee sich für die Zulässigkeit der zweijährigen Dienstzeit ausgesprochen hat.

Ich glaube nicht Unrichtiges zu behaupten, wenn ich sage, daß zwei hochverdiente Führer der Armee, die auch im Felde ihre Kriegstüchtigkeit bewiesen haben, und von denen wenigstens der eine nicht in dem Rufe steht, einen liberalen Standpunkt einzunehmen, der General v. Müffling und außerdem der General v. Grolmann, welchen mit Recht die Armee zu ihren verdientesten Führern zählt, sich für die zweijährige Dienstzeit ausgesprochen haben, — so hat uns wenigstens damals ein langjähriger Chef des Generalstabes, des General v. Grolmann in der Kommission versichert. Wenn das unter der Regierung weiland Königs Friedrich Wilhelm des III. möglich war, von dem Jedermann weiß, daß er im Kriege mit der Armee gefochten, und daß er in der Schlacht von Kulm an ihrer Spitze gestanden hat und von dem es allgemein bekannt ist, daß er die Armee wie ein Kleinod auf seinem Herzen trug, nun, meine Herren, so wird es auch wohl jetzt möglich sein.

(Bravo!)

Ich will nun von den höheren einmal auch in die unteren Sphären der Armee herabsteigen, und Ihnen aus der Schrift eines Mannes, der nach der Einleitung seiner Schrift wohl nicht zu meinen politischen Gesinnungsgenossen gezählt und der auch wohl nur wenig Gesinnungsgenossen in diesem Hause finden wird, nämlich aus der Schrift des Herrn Hundt v. Hafften, eine kleine Stelle vorlesen, die dasselbe beweist, daß man wenigstens bei der jetzigen Beschäftigung von der dreijährigen Dienstzeit große Erfolge nicht zu erwarten hat. Er sagt auf Seite 122.:

> „Ich will nicht behaupten, daß eine dreijährige Dienstzeit nicht das dringendste Bedürfniß der Armee wäre, aber ich frage, wo giebt es einen Kompagnie-Chef, der den Beschäftigungs- und Ausbildungsplan seiner Leute auf drei Jahre derartig angelegt habe und durchzuführen wisse, daß der Mann im zweiten Dienstjahre neue Fertigkeiten und Begriffe, im dritten aber eine vollkommen feldtüchtige Dienstbildung erhielte? Daher hört man denn die ewigen Klagen beim Kompagnie-Exerziren: „meine alten Leute, das sind die dümmsten, tausend Mal dummer als meine Rekruten.““

(Große Heiterkeit.)

Sehen Sie, meine Herren, das ist aus dem frischen Leben herausgegriffen, das ist ein Mann, der kurz vorher noch Rekruten exerzirt, der also praktische Erfahrungen hat; wie sich die alten kriegserfahrenen Autoritäten — ich lege einen besonderen Ton darauf, daß sie kriegserfahren sind — darüber ausgesprochen haben, das habe ich Ihnen schon vorher gesagt. Diese Frage ist aber relativ, sie hat einen finanziellen, und, wie wohl noch besonders hervorgehoben zu werden verdient, einen national-ökonomischen Charakter.

Wie ich diese Frage, der Reorganisation gegenüber, ansehe, das kann ich zu meiner innigen Befriedigung nicht besser ausdrücken, als daß ich mir einige Worte des Herrn Kriegs-Ministers Ihnen vorzulesen erlaube, die zwar in Bezug auf die Landwehr ausgesprochen waren, aber ich kann diese sachkundige Ausführung für meinen Standpunkt auch in Bezug auf die zweijährige Dienstzeit in Anspruch nehmen. Auf Seite 9. der mehrerwähnten amtlichen Ausgabe des 1. Kommissions-Berichtes heißt es:

> „Alle diese Verhältnisse drängen dahin, die lange Dauer der Verpflichtung einer geringeren Zahl für den wirklichen Kriegsdienst Bestimmter in eine kürzere Dauer für eine größere Zahl umzuwandeln. Je früher der Dienstpflichtige, der mit seinem Militar-Verhältniß verbundenen sozialen Beengung ledig wird, desto eher ist es ihm möglich, selbstständiger Haus- und Familienvater zu werden und erwerblustig und erwerbrüstig den eigenen, wie den National-Wohlstand zu fördern, während er, bei längerer Verpflichtung für die mobile Armee, als ein ihren Zwecken wenig entsprechender, durch Haus und Heerd, Geschäft und Nahrung, Weib und Kind gebundener, von tausend

natürlichen Sorgen herabgestimmter Genoß erscheinen muß."

Meine Herren, das ist der Landwehr gegenüber behauptet worden; mutatis mutandis paßt das aber auch ganz auf unseren Fall. Ich bin auch der Ansicht des Herrn Kriegs-Ministers, daß eine größere Einziehung auf kürzere Zeit zum Dienst Verpflichteter selbst in militairischer Beziehung, weil eben mehr Leute dadurch Ausbildung erlangen, einer länger andauernden Ausbildung wenigerer Mannschaften vorzuziehen ist. Ich meine, es kann das nicht schlagender gesagt werden, als in den Worten des Herrn Kriegs-Ministers. Ich nehme dies wichtige national-ökonomische Interesse des Landes in Anspruch, und in der Beziehung stehe ich also auch auf dem Standpunkte der meisten Wahlreden.

Das Land hat sich über diese Frage ausgesprochen, es hat unzweifelhaft die Reorganisation anerkannt, aber es hat dieselbe nur unter der Bedingung der zweijährigen Dienstzeit anerkannt. Das ist der Standpunkt, auf dem ich mich immer, in der Kommission und in diesem Hause, bewegt habe. Ich glaube daher, daß es für die Regierung wohlgethan wäre, sich einmal diesen Standpunkt klar zu machen, und nicht, wie der Herr Kriegs-Minister gestern sich ausdrückte, immer nur Geld zu fordern; es wäre wohlgethan, wenn die Regierung es sich einmal klar machte, wie es im Lande aussieht. Mit Recht hat der Herr Abgeordnete für Krefeld daran erinnert, daß die Stellung Preußens in Europa nicht bloß von der Kriegstüchtigkeit der Armee, die man auf den Beinen hat und in das Feld rücken lassen kann, abhängig ist, daß dieselbe vorzugsweise nicht bloß den geordneten Finanzen, sondern auch der Opferfreudigkeit des Landes zu verdanken ist, das in Uebereinstimmung mit der Regierung, für deren Zwecke den letzten Hauch von Roß und Mann aufzubieten, bereit ist. Wenn Sie dagegen durch unpopulaire Maßregeln das Land auf den Standpunkt treiben, daß es der Regierung widerwillig gegenüber steht, dann werden Sie das Land eben nicht hinter sich haben und Sie mögen Armeen zusammentrommeln, wie Sie wollen, Sie haben nicht das Volk hinter sich, und eben deshalb fordert das Haus im Namen des Landes und fordere ich die zweijährige Dienstzeit.

(Bravo!)

Ich glaube mich hier auf einem objektiven Standpunkt zu befinden; ich habe das früher schon hier ausgesprochen und wiederhole es auch heute. Ich betrachte die Vertreter der Regierung keineswegs als die Männer, die meine politischen Freunde auf der Stelle zu sehen wünschen, aber ich halte mich deshalb nicht für entbunden der Verpflichtung, wenn es möglich ist, meine Ansichten den Herren dort mundgerecht zu machen, nach meinem bescheidenen Theile das zu versuchen. Da ich einigen der Herren Minister die Ehre habe längere Zeit bekannt zu sein und andere mir wenigstens zugänglich gewesen sind, so habe ich mich für verpflichtet gehalten, den Herren die Sache vorzutragen, wie ich sie ansehe. Ich habe ihnen schon vor Monaten zu Gemüthe geführt, daß der Weg, den die Regierung eingeschlagen hat, meines Erachtens nicht der richtige sei. Ich widerspreche dieser Beziehung allem dem, was der Herr Kriegsminister über das angebliche Entgegenkommen der Regierung gestern gesagt hat.

Ich habe namentlich auch den Herren gesagt, daß es meiner Ansicht nach die Pflicht der Regierung wäre, nicht die drei verehrten Herren Kommissare, die hinter ihnen sitzen, in der Kommission die Sache allein ausfechten zu lassen, so groß auch ihre Befähigung dazu sein möge; sondern daß es die Pflicht des Herrn Kriegs-Ministers und des Finanz-Ministers sei, ihre Position männlich und persönlich, wie wir dies von dem Herrn Kriegs-Minister und von dem Herrn Finanz-Minister gewöhnt sind, und wie wir es im Laufe dieser Verhandlungen wiederholt hier gehört haben, zu vertheidigen. Es war die wichtigste Angelegenheit unseres Landes, die wichtigste, die seit langer Zeit dieses Haus beschäftigt hat, und es war meiner Meinung nach ihre Pflicht — je mehr sie von der Richtigkeit ihres Standpunktes durchdrungen waren, um so größer war ihre Pflicht, diesen Standpunkt in der Kommission zu vertreten.

Meine Herren, mir sind Gründe dawider angeführt worden, die ich nicht verstanden habe. Ich habe gehört, die Herren Minister seien früher in den Kommissionen nicht mit der gebührenden Rücksicht behandelt worden. Verzeihen Sie mir, wenn ich die Behauptung aufstelle, daß die Art und Weise, wie dem Herrn Kriegs-Minister und dem Herrn Finanz-Minister gestern hier begegnet ist, nicht die richtige war.

Ich habe mich nur zu bedanken, daß Sie mich heute nicht in der Weise unterbrochen haben, wie dies gestern dem Herrn Kriegs-Minister widerfahren ist. Es ist meine subjektive Ansicht — Sie mögen eine andere haben. Ich finde es begreiflich, daß eine solche Begegnung auf die Stimmung zurückwirkt; ich kann es mir erklären, daß das den Vertretern der Regierung auf der Stelle, die ihnen Se. Majestät der König angewiesen hat, unangenehm sein muß; ich meine, daß dies mit der Rücksicht, die ihrem Amte gebührt, unvereinbar ist. Indeß, zu unserm Vergnügen sind wir Alle nicht hier, und ich glaube, wenn Se. Majestät Jemandem ein Amt angewiesen hat, so hat er die Pflichten dieses Amtes auch dann zu üben und zu tragen, wenn sie ihm unangenehm sind, also der Grund war meiner Meinung nach nicht berechtigt.

Ebenso wenig war der fernere Grund berechtigt, die Verhandlungen der Kommission seien in die Oeffentlichkeit gekommen, es seien Mitglieder in der Kommission anwesend gewesen, welche die Verhandlungen nachgeschrieben und sie sofort der Presse übergeben hätten. Ja, meine Herren, wenn dies Verfahren, abweichend von allem Gebrauche in Europa, wirklich stattfindet, daß man Verhandlungen der Kommissionen sogleich in allen Zeitungen liest, so ist das dem Usus der Kommissionen dieses Hauses freilich durchaus entgegen. Ich will das also nicht rechtfertigen und Sie mit den Gründen dafür verschonen; aber deshalb sich ganz der Kommission zu entziehen, weil solche Fälle, die wenigstens der Geschäfts-Ordnung nicht entgegen sind, vorkommen, scheint mir doch wirklich nicht gerechtfertigt zu sein.

Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß Mittheilungen, welche 35 Mitgliedern, also einem Zehntel der Mitglieder des ganzen Hauses, gemacht werden, nicht konfidentiell sein können. Ein großer Staatsmann, der Minister von Stein, hat eine solche vertrauliche Mittheilung einen konfidentiellen Kanonenschuß genannt.

Ich mache außerdem darauf aufmerksam, daß die 35 Mitglieder doch die Mittheilung nicht bekommen, um sie in sich zu verschließen, sie für sich zu verarbeiten, sondern sie bekommen sie doch nur als Organ dieses Hauses, sie bekommen sie zu dem Zwecke, um, wenn auch sie nicht in den Bericht einzuverleiben, doch ihren Freunden davon Mittheilung zu machen, sie hier auf der Tribüne allenfalls zu verwerthen. Wenn es die Bestimmung der Kommissionen überhaupt ist, die Geschäfte dieses Hauses vorzubereiten, nun so müssen ihnen auch zu diesem Zweck die Mittheilungen gemacht werden, und die Möglichkeit weiterer Verbreitung kann eben kein Grund sein, sie ihnen nicht zu machen.

Ich kann es also der Kommission eigentlich nicht verdenken (denn ihre Mitglieder bleiben ebenso gut Menschen wie die Minister), daß sie sich als Mitglieder des Hauses und der Kommission dadurch verletzt gefühlt haben. Ich finde es begreiflich, daß dies auf die Stimmung der Kommission einen üblen Eindruck gemacht hat. Ich kann diese Anschauung nicht besser illustriren, als durch ein Beispiel,

welches mir aus den Kommissions-Verhandlungen mitgetheilt ist. Ein einzelnes Mitglied des Ministeriums hat ganz abweichend von seinen Herren Kollegen gehandelt. Der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist in der Budget-Kommission erschienen und hat dort sein Departement vertreten. Niemand wird mir in der Behauptung widersprechen, daß kein Minister mit einem so allgemeinen Enthusiasmus, mit solcher Liebenswürdigkeit in der Kommission aufgenommen worden ist. Man hat ihm den Vorwurf gemacht, daß sein Departement von dem Finanz-Minister nicht besser ausgestattet worden wäre und ihm alle mögliche Unterstützung zugesagt, kurz man hat den Minister mit voller Sympathie — ich kann nicht anders sagen — mit aller Liebenswürdigkeit dort empfangen.

(Heiterkeit.)

In dieselbe angenehme Situation hätten auch der Herr Finanz-Minister und der Herr Kriegs-Minister kommen können, wenn sie nur davon hätten Gebrauch machen wollen. Es beweist dies in Wirklichkeit, daß, wenn man dies Haus an vielen Orten des Landes, in allen möglichen Zeitungen der systematischen Oppositionen u. s. w. verdächtigt, dies in hohem Maße übertrieben ist.

Ich will aber noch ein anderes Beispiel anführen, da ich das vorige nur von Hörensagen weiß, ein patriotisches Beispiel aus den Räumen dieses Hauses. Meine Herren, haben wir denn nicht vor einigen Wochen mit fast an Einstimmigkeit grenzender Majorität den Handels-Vertrag, und mit nicht viel kleinerer Majorität ein paar Wochen nachher das nachträgliche Gesetz genehmigt? Der Herr Kriegs-Minister hat sich gestern mit Recht darauf berufen, daß die letzten politischen Handlungen der Regierung im wesentlichen Interesse des Landes gewesen wären und es muß in der That anerkannt werden, daß die Regierung diese Interessen mit Energie nach außen vertreten hat. Der Herr Minister wird sich also überzeugt haben, daß das Haus in allen seinen Theilen für solche patriotische Handlungen empfänglich ist und daß es am Ende nur auf die Manier ankommt, wie man das Abgeordnetenhaus behandelt,

(Zustimmung.)

daß man in seinen berechtigten Forderungen dem Abgeordnetenhause entgegenzukommen hat, wenn man von ihm als selbstständigem Faktor der Gesetzgebung Entsprechendes verlangt.

Ich will hierbei noch mit einem Worte auf die zweijährige Dienstzeit zurückkommen. Der Herr Kriegs-Minister stellt uns die dreijährige Dienstzeit als etwas nicht zu Erschütterndes hin. Aber hat er nicht in seinem ursprünglichen Plane selbst die allerwesentlichsten Aenderungen eintreten lassen? Ist man nicht von 8 Jahren Dienstzeit auf 7 in der Linie, von der Heranziehung von drei Jahrgängen der Landwehr auf zwei zurückgegangen, welche zur Ausfüllung der Cadres dienen sollen? Ist man nicht von der 4jährigen Dienstzeit der Kavallerie auf die 3jährige zurückgegangen? hat er nicht auf Seite 16. des zweiten Kommissions-Berichts — ich will seine Aeußerung nicht verlesen — damals ausdrücklich erklärt, man habe Versuche mit den Frühjahrs-Einstellungen gemacht, sie hätten sich als unzweckmäßig erwiesen, und hat er nicht in diesem Augenblicke Frühjahrs-Einstellungen eintreten lassen? denn sollen jetzt nicht erst im Februar die jungen Mannschaften eintreten, und ist dies etwa nicht eine Frühjahrs-Einstellung im Gegensatze zu der früheren Herbst-Einstellung? Hat er nicht früher die Landwehr als Theil der mobilen Feld-Armee als nicht geeignet bezeichnet, und ist er nicht dennoch davon zurückgekommen und zu der Ansicht gelangt, daß allerdings noch 50 Bataillone Landwehr in die Reihen der mobilen Feld-Armee eintreten sollen? Man hat also die bezeichneten Aenderungen eintreten lassen, und ich schließe daraus zur Ehre des Herrn Kriegs-Ministers, daß er eine Aenderung seiner Ueberzeugung, wenn ihm in dieser Beziehung eine überwiegende Schwierigkeit entgegentritt, bei sich eintreten lassen kann, das ehre ich an ihm, und ich glaube daher keine zu große Anforderung an das Ministerium zu machen, wenn ich sage: Dieser entschiedenen Forderung des Landes gegenüber sollte man nachgeben.

Was thut man aber an dessen Stelle? Das hat der Herr Abgeordnete für Saarbrücken gestern an dieser Stelle mit Recht hervorgehoben. Die Stern-Zeitung, welche vor wenigen Wochen noch hier verurtheilt worden ist, (wenn auch meiner Meinung nach der darauf begründete Antrag zu weit ging) weil sie das Abgeordnetenhaus und manche Mitglieder des Abgeordnetenhauses in ihren Spalten geschmäht hatte, hat jetzt in ihren Argumentationen die ganze Verfassung in die Luft gestellt. Sie hat von einer Lücke der Verfassung gesprochen, während unsere Verfassung in dieser Beziehung nicht anders beschaffen ist, als jede andere konstitutionelle Verfassung, wenn sie überhaupt auf diesen Namen Anspruch macht. In der Englischen Verfassung ist es ebenso, in der Holländischen, Belgischen, Italienischen und allen Deutschen Verfassungen desgleichen, und selbst in den Anfängen des konstitutionellen Lebens in Oesterreich — überall giebt es keine andere Bestimmung als die, daß es Sache der Landesvertretung ist, das Budget zu bewilligen, und daß die Regierung zu keiner Ausgabe berechtigt, als die budgetmäßig bewilligt ist. Der Herr Kriegs-Minister hat das gestern selbst anerkannt. Wie kann dann aber die Regierung der öffentlichen Meinung des Landes ins Gesicht schlagen und ihrer eigenen von ihr protegirten und salarirten Zeitung gestatten, solche Behauptungen täglich durch ihre Spalten zu verbreiten.

(Hört! hört! Bravo!)

Glaubt man dadurch etwa einen Eindruck auf das Abgeordnetenhaus zu machen. Wenn die Regierung dies glaubt, so muß sie sich auch sagen, daß dieser Eindruck jedenfalls ein der Regierung ungünstiger, ein der Regierung feindseliger sein muß. Es ist dies nicht anders möglich, wenn eine Regierung die von diesem hohen Hause und von Sr. Majestät dem Könige feierlich beschworene Verfassung täglich in den Spalten ihrer Zeitung angreift und anfeindet. Meine Herren! Auf solche Weise verfährt keine konstitutionelle Regierung, ich möchte sagen, keine Regierung der Erde

(Lebhaftes Bravo!)

und von solchen Schritten kann man keine Willfährigkeit des Abgeordnetenhauses erwarten.

Ich habe den Mitgliedern der Regierung, die mir zugänglich waren, die Sache nicht besser zu bezeichnen gewußt und weiß es auch jetzt nicht besser zu bezeichnen, als wenn ich wiederhole: verfährt man auf eine solche Weise, verfolgt man wieder die in der Sternzeitung angegebene Richtung, dann glaube ich nicht, daß die Regierung fernerhin auch nur noch 5 Mitglieder dieses Hauses auf ihrer Seite haben wird. Man treibt uns sämmtliche Mitglieder dieses Hauses in die bitterste Opposition hinein, in eine Opposition, welche der Opposition in Hessen ähnlich sieht,

(Sehr richtig!)

und man treibt das Land in Hessische Zustände.

(Sehr wahr! und Bravo!)

Ein kleiner Deutscher Staat, wie Hessen, kann solche Zustände vielleicht Jahre lang ertragen; die Großmacht Preußen kann solche Zustände nicht ertragen, sie kann sie auch nicht ein halbes Jahr ertragen.

(Lebhaftes Bravo!)

Und, meine Herren, daß ist ein Verfahren, für welches die Regierung verantwortlich ist, und mit dem sie dem Lande und Sr. Majestät dem Könige, meiner innigen Ueberzeugung nach, einen sehr schlechten Dienst geleistet hat.

(Bravo! Sehr wahr!)

Komme ich nun, meine Herren, auf die gegenwärtige Sachlage und auf die Beschlüsse, welche das hohe Haus, meiner Meinung nach, wenn sie mir diese Bemerkung gestatten wollen, in der Sache zu fassen haben würde, so muß man, wie mir scheint, zwischen der Zukunft und der Gegenwart unterscheiden.

Was die Zukunft betrifft, so habe ich Ihnen gesagt, daß ich denselben Standpunkt einnehme, den ich immer eingenommen habe, daß ich mit Entschiedenheit für die Reorganisation bin, für alle Grundprinzipien der Reorganisation, zu denen ich mich immer bekannt habe, nur mit der einfachen Modifikation der zweijährigen Dienstzeit.

Ich will Ihnen gern einräumen, daß sich außerdem manche nützliche Ersparnisse in der Armee herbeiführen lassen, wozu Sie meine Freunde und mich stets bereit finden werden. Es können einzelne sein, wo wir im Hinblick auf gewisse Rücksichten, die man immer zu nehmen hat, vielleicht momentan uns dies versagen würden. Dies würde sich beispielsweise auf einzelne Positionen in dem Artikel „Garde" beziehen, um damit das Feld im Allgemeinen anzudeuten. Im Uebrigen werden Sie uns, wie gesagt, für alle irgend zulässigen Ersparnisse bereit finden.

Aber, meine Herren, ich muß mir erlauben, wie dies bereits frühere Redner gethan haben, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß dies immer Sachen sind, die eigentlich erst den Etat pro 1863 angehen. Ich glaube, auch die Gegner unserer Ansicht haben nicht dargethan, daß z. B. in Bezug auf die zweijährige Dienstzeit, die für mich allein wesentlich in Frage kommt, noch irgend eine Ersparniß pro 1862 zu machen wäre. Sie wissen, daß der dritte Jahrgang entlassen ist, daß wir nur noch Leute des zweiten Jahrgangs bei den Fahnen haben, daß unter dieser Rubrik „zweijährige Dienstzeit" andere Ersparnisse nicht zu machen wären, als wenn das Haus etwa geneigt sein sollte, die Einstellung der Rekruten, die beim Garde-Corps im November eintreten sollen, für die beiden letzten Monate abzusetzen und damit einen Betrag von 60,000 Thalern zu ersparen. Diese Ersparniß ist allerdings in einem engern Kreise, dessen Berathungen ich nicht ganz fremd geblieben bin, zur Sprache gekommen. Man hat aber aus Rücksichten, die ich nicht näher auszuführen brauche, weil sie auf der flachen Hand liegen, auf diese Ersparniß von 60,000 Thalern bei der Garde verzichtet. Man hat sich auf die Ersparnisse beschränkt, die als zulässig in dem Amendement des Herrn Abgeordneten für Brandenburg und seiner Freunde bezeichnet sind, und sich auf circa 230,000 Thaler für dieses Jahr belaufen, die jedenfalls so wenig ins Gewicht fallen für das Verhältniß zum Budget im Ganzen, und für das Militair-Budget ins besondere, daß ich glauben möchte, selbst die Königliche Staats-Regierung hätte in dieser Beziehung keine Veranlassung, besonderen Werth darauf zu legen.

In Bezug auf die andern Positionen hat aber, wie gesagt, die Verausgabung bereits stattgefunden. Was soll nun also die Folge des Votums sein, wenn Sie, wie die Kommission uns anräth, Alles streichen? Was würde selbst die Folge sein — ich will, darin stimme ich mit ihm überein, ich will mich einmal auf den Standpunkt des Herrn Abgeordneten für Osterode versetzen, auf den Standpunkt, daß wir ein Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz, welches er mit Recht herbeiwünscht, bereits hätten — ja, die Minister wären (ich komme nachher auf diesen Punkt zurück) nach Ihrer Annahme nicht im guten Glauben gewesen, als sie diese Ausgaben gemacht haben, und sie würden deshalb in Anklagezustand versetzt? Es handelt sich um einen Betrag von 6 Millionen. Glauben Sie, daß diese 6 Millionen am Ende des Verfahrens in irgend einer Weise würden wieder herbeigeschaft werden können?

(Heiterkeit.)

Ich will den Herren Ministern nicht zu nahe treten, aber ich glaube es nicht. —

Ich glaube also, meine Herren, dieser Sachlage gegenüber ist ein solcher Beschluß völlig illusorisch, er mag nun immerhin die größte formelle Berechtigung in sich tragen. Jedermann weiß, daß im günstigsten Falle, wenn die Gesetze auch anders lägen, nichts dabei herauskommen könnte. Die Mittel sind verausgabt und nicht wieder herbeizuschaffen.

Ich gehe aber weiter. Ich stimme der Regierung vollständig darin bei, daß sie wirklich im guten Glauben gewesen ist, als sie diese Ausgaben machte. Ich habe Ihnen früher die Stelle aus dem Kommissions-Bericht vorgelesen, worin die Bedeutung der Bewilligung im Extraordinarium skizzirt wurde. Die Gründe, die dafür angeführt worden, die ich aber nicht wiederholen will, enthalten nicht etwa die Bedeutung, die jetzt hineingelegt worden ist, als ob mit dem 31. Dezember diese Ausgaben hätten aufhören müssen.

Ich gebe Ihnen gern zu, daß nach formellem Rechte es ganz unbestreitbar ist, daß die Regierung formell nicht berechtigt gewesen ist, diese Ausgaben zu machen, aber ich gehe weiter, sie war nicht allein nicht berechtigt im Extraordinarium, sie war es auch nicht im Ordinarium, überhaupt in keiner Weise, auch nur einen Silbergroschen pro 1862 auszugeben.

Der Herr Abgeordnete für Osterode hat irrig behauptet, ich hätte dem damaligen Herrn Finanz-Minister gegenüber bestritten, daß er eine Berechtigung zu ferneren Ausgaben im Extraordinario hätte. Das habe ich nicht gethan; er hat mich nur nicht vollständig citirt. Ich habe gesagt, er hat nicht das Recht, einen Silbergroschen auch nur für das Ordinarium auszugeben, und der Ansicht bin ich auch heute noch, der Ansicht sind wir Alle, der Ansicht ist auch die Regierung. In dieser Beziehung brauchte also meine schwache Autorität nicht angeführt zu werden. Ich sage: in dieser Beziehung liegen Ordinarium und Extraordinarium genau auf demselben Felde. Durch mißbräuchliche Anwendung unserer Verfassung, gegen die meine Freunde und ich zu jeder Zeit sich erklärt haben, sind wir allerdings dahin gekommen, daß wir die Etats in der Regel in der Hälfte des Jahres bewilligen. Die Regierung ist daher vor Genehmigung des Etats mit den Zahlungen immer in Unrecht, sowohl mit dem Ordinarium als mit dem Extraordinarium. Nun will man — ich kann aber eine solche Unterscheidung, der Verfassung gegenüber, die der Regierung für jede Ausgabe die Berechtigung versagt, in keiner Weise anerkennen — man will, wie gesagt, zwischen Extraordinarium und Ordinarium noch unterscheiden. Und auf Grund welcher Bestimmung? Auf Grund eines Ministerial-Beschlusses, den wir immer perhorrescirt haben und worin gesagt ist, daß man das Extraordinarium nur soweit verausgaben wolle, als die Ausgaben keinen weiteren Anstand leiden. Wollen Sie dies zugeben auf Grund eines Ministerial-Beschlusses? Für mich ist er kein Gesetz und für Niemand — wollen Sie sich aber einmal darauf berufen, so müssen Sie dann auch seine Bestimmungen anerkennen.

Der Herr Abgeordnete für Geldern, an der Spitze seiner politischen Freunde, hat uns heute einen Antrag eingebracht, worin er gerade eine solche Unterscheidung zwischen Ordinarium und Extraordinarium gemacht, worin er behauptet hat, es läge mit dem Extraordinarium anders, als mit dem Ordinarium. Das verehrte Mitglied mag seine

Ansicht auf Grundlage reiflicher Prüfung geändert haben, aber früher ist das seine Ansicht nicht gewesen. Es hat in der Debatte vom 27. Mai 1861 sich, wie folgt, ausgesprochen — darin liegt der Standpunkt, den ich mit seinem heutigen nicht zu vereinigen weiß — es hat gesagt:

„Denn, meine Herren, ich frage einfach, ob es wirklich die Absicht derer ist, die nur ein Extraordinarium bewilligen wollen, daß mit diesem Jahre die Sache abgeschlossen sein solle, das können Sie unmöglich behaupten, das wollen Sie auch in der Wirklichkeit nicht. Sie wollen ganz gewiß, daß diese Bewilligung noch weiter fortgehen, daß ihre Wirkung sich über den 1. Januar hinaus erstrecken solle, Sie stehen dann aber, wenn Sie auch nur ein Extraordinarium votiren, im nächsten Jahre dennoch einem fait accompli gegenüber, hinsichtlich dessen Sie alle diejenigen Rücksichten nehmen müssen, die Sie dem Ordinarium gegenüber auch lediglich haben können. So ist es übrigens schon jetzt mit manchen anderen Ausgaben, die, wie mir scheint, nur aus zufälligen Gründen formell als Extraordinarium behandelt werden, obschon sie in Wirklichkeit ein Ordinarium darstellen. Ich erinnere Sie an die in unseren Budgets als Extraordinaria bewilligten Zuschüsse für die Bekleidungs- und Verpflegungskosten der Armee, weil dieselben jetzt höhere Preise haben, als in dem Vorjahre, wo das Ordinarium festgestellt worden ist, das sind auch formell Extraordinaria, aber es wird Niemand glauben, daß wir davon im nächsten Jahre leichter abgehen könnten, als wenn sie im Ordinarium ständen."

Meine Herren! das ist der Standpunkt, den ich für den richtigen halte. Dadurch, daß wir Etwas als Extraordinarium charakterisirt haben, haben wir wenigstens nie daran gedacht, daß deshalb die Ausgabe mit 31. Dezember abschließen sollte. Wir haben auch daran nicht denken können, einmal nicht, weil wir ja zugleich mit der Bewilligung des Extraordinariums die Vorlage eines Gesetzes verlangten, und da der Landtag erst Mitte Januar zusammenkam, wir das Gesetz also nicht schon vor Bewilligung des neuen Budgets votirt haben konnten; ferner nicht, weil die Mehrheit dieses Hauses zugestimmt hatte, zur Bewilligung der Steuer-Zuschläge, worauf schon Bezug genommen wurde, bis zum 1. Juli des Jahres und dieser 25prozentige Zuschuß nur dann eine Grundlage und Berechtigung hätte, wenn wir uns die Bewilligung des Extraordinarii als fortdauernd dachten.

Ich könnte dem verehrten Mitgliede noch eine budgetkundigere Autorität, nämlich die des Mitgliedes für Oppeln anführen, der mit anderen Worten ganz dasselbe und mit Bezug eben auf seine Autorität gesagt hat, daß es mit dem Extraordinarium wesentlich sich so verhalte, wie mit dem Bekleidungszuschusse für die Armee, nämlich daß es auch nach dem 31. Dezember würde fortgeleistet werden müssen. Ebenso haben sich der Herr Finanz-Minister und der Abgeordnete Falk damals ausgesprochen und in dieser Hinsicht auch von keiner Seite Widerspruch gefunden.

Im Gegentheil von den Vertretern der Ansicht in der Kommission, welche wenigstens der des Herrn Abgeordneten für Osterode am nächsten gestanden hat, der Ansicht, die sich für die Bewilligung nicht des Extraordinariums sondern eines extraordinären Kredits erklärt hat, ist auf S. 44. des Kommissions-Berichtes ausdrücklich gesagt:

„Gegen die Vertreter des zweiten Antrages — nämlich Bewilligung eines Extraordinariums — sei noch zu bemerken, daß die Aufnahme der fraglichen Ausgaben in das Extraordinarium des Etats für 1861 ein Präzedens für ihre Aufnahme in das Extraordinarium des Etats für 1862 bilden werde, und es dann nach dem Staats-Ministerial-Beschluß vom 16. Dezember 1850, welchen die Regierung ja noch jetzt als in Kraft stehend betrachte, ganz von dem Ermessen des Kriegs-Ministers abhänge, über die im Extraordinarium für 1862 stehende Ausgabe zu verfügen, bis der Etat für 1862 durch den Landtag festgestellt sei."

So hat man ohne unsern Widerspruch unsern Antrag ausgelegt, und so ist er im ganzen Hause verstanden worden.

Allerdings hat das jetzige Haus nicht soweit die Erbschaft des vorigen angetreten, daß es an alle Meinungen desselben gebunden ist, aber die Beschlüsse, die damals gefaßt worden sind, kann man nicht ändern, man kann sie nicht anders interpretiren wollen, als nach dem Geiste, worin sie gefaßt worden sind, ohne den Widerspruch irgend eines Mitgliedes. Wenn man damals allgemein der Ueberzeugung gewesen ist, so muß man seinen Gegnern (auf das Ministerium deutend) auch Recht geben, wenn sie behaupten, die Regierung ist wirklich im guten Glauben, sie ist veranlaßt gewesen, so lange, bis der neue Etat zu Stande kam, den alten Etat in Wirksamkeit zu belassen.

Ich sage also, meine Herren, was das Jahr 1862 betrifft, so sind wir erstens nicht berechtigt, an dieser Position der Regierung irgend etwas zu ändern; wenn man aber etwas daran ändern, wenn man votiren wollte, wie die Mehrheit der Kommission, so würde man dem Lande nichts nutzen, denn das Geld ist ausgegeben und es ist durch unser Votum nicht wieder zu beschaffen. Was könnte also dieser Beschluß bedeuten? Man sagt uns, eine gewisse Bedeutung könnte ein solcher Beschluß doch haben, wenn man ihn in dem Sinn interpretirte, wie der Abgeordnete für Görlitz dies gestern gethan hat. Der Herr Abgeordnete für Görlitz hat gesagt, er wolle nicht herbeiführen, daß man liquide Forderungen mit illiquiden zusammenwerfe — ich mag mich nicht an ein einzelnes Bild hängen — aber nehmen Sie mir es nicht übel, die Sache liegt hier doch gerade umgekehrt. Wir haben es hier mit einer budgetmäßigen Bewilligung zu thun. Für den jetzigen Etat hilft uns das Gesetz, was der Abgeordnete für Görlitz fordert, nichts mehr, dasselbe aber zu verlangen für die Zukunft, für das Jahr 1863, um den Etat für 1862 darnach zu bewilligen, das nenne ich einen illiquiden Anspruch. Liquide nenne ich dasjenige, was jetzt zu realisiren ist, nämlich dasjenige vom Etat pro 1862 abzusetzen, was wirklich noch abzusetzen ist, wie das von den Vertretern des Amendements des Herrn Abgeordneten für Brandenburg geschehen ist; aber auf den Etat pro 1862 findet das erwartete Gesetz meiner Ansicht nach keine Anwendung.

Er hat ferner gesagt, die Regierung mag uns doch erst Vorschläge machen; ja, meine Herren, was das Budget betrifft, um das es sich heute nur handelt, so sind diese Vorschläge gemacht worden; ich habe vorher schon gesagt, sie sind bereits im Jahre 1860 gemacht, sie sind mit Ausnahme der Anlage E. nicht geändert worden, sie liegen also vor und die Budget-Kommission hatte sie zu kritisiren.

Man hat gesagt, was freilich nur für das Jahr 1863 gilt: wir wissen nicht, welche Berechnung anzulegen ist in Bezug auf die Herabsetzung, in Bezug auf die pekuniären Folgen einer Reduktion der Dienstzeit. Das liegt uns aber ebenfalls in dem früheren Kommissions-Berichte vor; es erhellet daraus, daß ein Mann in der Armee jährlich 78 Thaler und so und so viel Sgr. kostet; — das haben wir dem nicht genug anzuerkennenden Verdienste des Herrn Abgeordneten für Brandenburg zu verdanken, er hat uns die Zahlen geliefert, Jedermann kann danach rechnen; die Berechnung ist also gar nicht schwierig.

Wie will man nun das Gesetz herbeiführen, darüber sind die Mitglieder der Majorität auch nicht einig. Der Herr Abgeordnete für Saarbrücken sagt umgekehrt: wir

können die Regierung nicht zwingen, ein Gesetz vorzulegen. Dann verstehe ich aber nicht, was eigentlich die Streichung bedeuten soll; man kann damit doch nur einen indirekten Zwang auf die Regierung ausüben wollen, und dem würde ich mich auf einen gewissen Grad auch anschließen können, d. h. wenn erst der Etat pro 1863 vorliegt. In welcher Weise ein solches Amendement einzubringen ist, inwieweit man darin die seitherige Berechtigung der Regierung in Betreff der dreijährigen Dienstzeit mit dem begründeten Verlangen des Hauses nach deren Reduktion in Einklang bringen kann, das zu erörtern wird Sache der in Kurzem stattfindenden Berathung über den Etat pro 1863 sein, und es ist in dieser Beziehung bekanntlich von dem Herrn Abgeordneten für Brandenburg und seinen Freunden bereits ein bezügliches Amendement eingebracht worden. Der Zweck wäre dann immer das Gesetz, und den muß der Herr Abgeordnete doch auch eintreten lassen wollen; denn sonst hätte die Streichung gar keine Bedeutung.

Der Herr Abgeordnete für Görlitz sagt, der Standpunkt der Majorität sei ein höchst einfacher. Ja, das ist sehr einfach, wenn man so und so viel Millionen streicht, das gebe ich zu,

(Heiterkeit.)

es ist so einfach, wie eine Aeußerung im Konvent, die ich übrigens mit der Aeußerung des Herrn Abgeordneten nicht in Parallele stellen will, „la mort sans phrase". Das ist allerdings ein sehr einfacher Standpunkt.

Es fragt sich nun, was Sie auf einem solchen Standpunkte erreichen und ob er ein heilsamer ist. Meine Herren, ich glaube, wenn das Haus seine verfassungsmäßigen Befugnisse zu üben hat, gleichviel, ob die Regierung, wie sie hätte thun sollen und wie sie leider nicht gethan hat, dem Hause entgegengekommen ist oder nicht, so werden wir, wenn die konstitutionelle Verfassung in Preußen, wie wir ja Alle von Herzen wünschen, eine Wahrheit werden soll, bei jedem Akte unserer politischen Thätigkeit die alleräußerste Mäßigung eintreten zu lassen haben, damit Niemand in der Gegenwart oder Zukunft einen Stein auf das Haus werfen kann, und auf die, die darin sitzen, weil es nur eine Minute von dieser Mäßigung abgewichen ist.

(Bravo! rechts.)

Meine Herren, dieser Beschluß würde über die Grenzen der Mäßigung weit hinausgehen. Ich habe Ihnen deduzirt, daß Sie damit für Sich und das Land gar nichts erreichen; was Sie damit erreichen würden — und das wäre das Einzige, wo der Beschluß praktisch werden könnte, — wäre — und das kann ich auch nur eine Desorganisation des Heeres nennen — die Regierung zu zwingen, daß die vorhandenen Cadres sofort aufgelöst werden (die Mannschaften sind, wie gesagt, nicht mehr da), es könnte also nur etwa die Entlassung der Offiziere, Unteroffiziere ꝛc., die angestellt worden sind, auf diese Weise herbeigeführt werden. Das wäre, wie Sie mir zugeben werden, eine Desorganisation des Heeres, und in dieser Weise der Regierung — ich kann es nicht anders bezeichnen — die Pistole auf die Brust zu setzen — nehmen Sie es mir nicht übel — halte ich der Stellung des Hauses nicht für angemessen. Ich halte es namentlich deshalb nicht für angemessen, weil damit die Wohlthaten der Reorganisation sofort aufgegeben werden, die, wie gesagt, in ihren Grund-Prinzipien von dem Lande und in früheren Sitzungen von allen Mitgliedern des Hauses anerkannt worden sind. Ich glaube nicht, daß diese Art der Konsequenz irgend eine Berechtigung in sich hat, — das Gute, was man will, deshalb aus dem Fenster zu werfen und für lange Zeit die Herstellung desselben unmöglich zu machen, weil man mit Recht gegen einen kleinen Theil des Plans gegründete Ausstellungen zu machen hat, ich glaube nicht, daß man auf solche Weise die Geschäfte des Landes betreiben darf.

Der Herr Abgeordnete für Görlitz und andere seiner Freunde haben aus dem Mißtrauen gegen die jetzige Regierung das hauptsächlichste Argument hergenommen; der Herr Abgeordnete für Saarbrücken hat uns gesagt, das Ministerium müsse entweder abgehen, oder das Abgeordnetenhaus aufgelöst werden. Man hat die Politik der Regierung getadelt, und will ihr deshalb kein Geld bewilligen. Damit beweist man aber zu viel. Wir können der Regierung unser Mißtrauen bezeugen in allen Fällen, wo es einen praktischen Erfolg hat, wo es dem Lande etwas nützt; aber wir sind nicht berechtigt, um dieser Minister willen oder um des Mißtrauens willen, das der Eine oder der Andere hat, dem Lande zu schaden;

(Bravo! rechts.)

und das thun wir entschieden: dadurch machen wir das Land wehrlos, und wehrlos bedeutet: „ehrlos". Wir machen das Land wehrlos vor Europa, wenn wir in diesem Augenblicke die ganze Reorganisation, diese ganzen Cadres wieder beseitigen. Der einzige Erfolg wäre der, daß Sie die Armee desorganisiren. Sie werden auf diese Weise die Landwehr nicht wieder ins Leben rufen können, Sie werden nur das Heer desorganisiren, und jedenfalls werden Sie Sich den Verhältnissen in Europa und in Deutschland gegenüber, welche augenblicklich wahrlich schon verwickelt genug sind, auf das Schwerste verantwortlich machen.

Der Herr Abgeordnete für Görlitz hat in Ausdrücken, die ich beklage — er mag es mir nicht übel nehmen, daß ich sie citire — davon gesprochen, Preußen hätte keine Achtung im Auslande, es existire keine Furcht vor Preußen in Oesterreich und in anderen Staaten, und, was ich innigst beklage, er hat sogar gesagt, wir gehen in fortschreitender Selbst-Verstümmelung weiter.

Man kann manche Ausdrücke gegen Personen gebrauchen, die das Maß überschreiten, doch aber noch eine gewisse Berechtigung in sich haben; aber eine Grenze bleibt stehen, die ich nicht besser zu bezeichnen weiß, als durch das Wort eines großen Engländers, den er als Autorität gewiß auch anerkennen wird. Der Engländer Burke hat einmal gesagt: „Wenn man von Schäden des Staats spricht, so muß man davon sprechen, wie von den Schwächen eines Vaters, nämlich mit scheuer Ehrfurcht und zitternder Besorgniß."

(Bravo!)

Der Herr Abgeordnete hat sich sogar in die Vergangenheit verstiegen, wo wir leider noch nicht die Ehre hatten, ihn als Preußen zu kennen, von einer Vergangenheit, die hinter der jetzigen Regierung liegt; nun ich meine die Sünden der Vergangenheit gehören der Geschichte an, und es ist hier am allerwenigsten der Ort, sie vor ganz Europa zu zeigen.

(Bravo! rechts.)

Wir haben nur Flecken der jetzigen Regierung in sofern zu zeigen, als wir praktische Abhülfe verschaffen können. Der Herr Abgeordnete hat durch sein Votum in der neulichen Diskussion den Handels-Vertrag anerkannt, er hat sein „Ja" dazu gegeben, er hat mit uns die Resolution gefaßt, wodurch für die patriotischen Bestrebungen der Regierung in Bezug auf diese Frage gedankt ist. Er hat also wohl nicht das Recht gehabt, unmittelbar darauf von einer „Selbstverstümmelung Preußens" zu reden.

(Bravo! rechts.)

Wir haben Alle die Pflicht, den guten Ruf der Preußischen Nation zu wahren, die in diesem Augenblicke durch diese Regierung vertreten ist; er hat nicht das Recht, den Preußischen Staat zu schmähen, weil er etwa mit der Regierung nicht übereinstimmt.

(Bravo! rechts.)

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete hat weiter von den kummervollen Empfindungen gesprochen, womit er seinen Wählern gegenübertreten werde, wenn er, ich weiß nicht welche Gesetze, ihnen nicht vorlegen könnte, das Unterrichts-Gesetz und viele andere Gesetze, und wenn dagegen das Herrenhaus noch im erwünschten Wohlsein sich befände, und die Lasten des Landes um so und so viel Millionen vermehrt wären. Was die Lasten des Landes betrifft, so habe ich Ihnen meinen Standpunkt schon klar gemacht. Im Uebrigen können wir getrost alle die Folgen dieses Votums auf uns nehmen.

Ich wage es nicht, mich mit dem Herrn Abgeordneten in Parallele zu stellen, der mir an Jahren voraus ist, der in einem anderen Staate sich in den höchsten Stellen befunden, der schon damals die Politik in einem Nachbarlande vertreten hat, die wir als die richtige auch bei uns anerkennen. Aber die bescheidene Bemerkung darf ich mir vielleicht gestatten, daß ich seit den 20 Jahren, seitdem es mir überhaupt möglich war, nach den Gesetzen des Landes, mich an dem verfassungsmäßigen Leben des Landes zu betheiligen, stets für die bestehenden Vertretungen meines Vaterlandes gewählt worden bin, mit einer einzigen Ausnahme, wo Pflichten, die ich früher übernommen hatte, im vorigen Herbste mich veranlaßten, die Wahl vorher abzulehnen. Meine Herren, ich habe mich nie um eine Wahl beworben, ich habe niemals Veranlassung gehabt, mein Verhalten den Wählern gegenüber zu rechtfertigen. ich habe mich ihnen nie gegenübergestellt; ich stehe auf dem Boden des Artikel 83. der Verfassung, daß ich nicht einen Wahl-Bezirk, sondern das Land, mein Vaterland zu vertreten und daß ich keine Aufträge und Instruktionen von meinen Wählern zu empfangen habe. — Wenn ich aber jemals in die Gelegenheit kommen sollte, meinen Wählern gegenüber zu stehen, so würde ich ihnen einfach sagen: Ich habe mich redlich bemüht, durch mein Votum die Machtstellung des Landes zu bewahren, und an meinem bescheidenen Theile mich bestrebt, den Frieden zu erhalten und zu fördern zwischen den konstituirten Gewalten dieses Landes.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Vice-Präsident **Behrend**: Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort für den Antrag der Kommission.

Abgeordneter Dr. **Gneist**: Meine Herren! Mit der Bitte um Nachsicht wegen Unwohlseins erlauben Sie mir zunächst eine Vorbemerkung:

Als die Schöpfer unserer heutigen Verfassung — die Gesetzgeber der Zeit von 1808—1815 — nahe daran waren ihr Werk abzuschließen, erkannten sie ganz richtig, daß die beschworene Verfassung, unter der wir heut zu leben so glücklich sind, nur der Abschluß, die Krönung einer zusammenhängenden und erst inzwischen wirksam gewordenen Gesetzgebung sein könne. Damals ist uns die Zusicherung einer reichsständischen Verfassung gemacht werden. Allein erst 33 Jahre später ist die Ausführung erfolgt.

Diesem Zwischenzustande verdankt unsere Verwaltung eine ganz eigenthümliche Gestalt. Ein volles Menschenalter hindurch sind wir darauf angewiesen gewesen, die von Jahr zu Jahr wachsenden und wechselnden Bedürfnisse unseres inneren Staatslebens, die jetzt auf regelrechte Gesetzgebung und Steuerbewilligung von Ständen angewiesen sind, auf anderem Wege zu beschaffen, da dem Bedürfniß des Staats genügt werden muß.

In diesem Wege hat sich allmälig ein Wetteifer des Departements unseres Staates entwickeln müssen; es war nothwendig, auf dem Wege von Reglements, der Extrahirung von Kabinets-Ordres, und auf anderen indirekten Wegen das zu erreichen, was der Staat für jetzt bedurfte. Jedes Departement suchte sich möglichst vortheilhaft zu plaziren und das Militair-Departement war dabei in besonderem Vortheile.

Daraus, meine Herren, ist in unseren heutigen Zuständen eine scheinbare Unsicherheit der Grenze zwischen Verwaltung, Gesetzgebung und Budget entstanden, welche die Zeitgenossen nicht verschulden, am allerwenigsten dieses hohe Haus. Und den treuen Ausdruck dieser Zustände habe ich gefunden in der letzten Stunde der gestrigen Sitzung in der lebhaften Rede des Herrn Kriegs-Ministers und der ersten Stunde der heutigen Sitzung in einer sehr sanften Rede des früheren Herrn Finanz-Ministers.

(Heiterkeit.)

— beide wesentlich auf demselben Standpunkte einer Staats-Verwaltung nach Departements stehend.

Mit einer militairischen Präzision, die ich anerkenne, hat der Herr Kriegs-Minister die Fragen zusammengefaßt: der vorliegende Streit umfasse eine Finanzfrage, die sei erledigt, — eine Zweckmäßigkeitsfrage, die sei erledigt — und eine Rechtsfrage, die sei jedenfalls zu erledigen.

Ich werde mich bemühen, darauf zunächst ebenso präzise kurz zu repliziren.

Die Finanzfrage sei erledigt. Ja, meine Herren! ich glaube von Herzen gern, daß sie erledigt ist, nämlich im Militair-Departement. Ich zweifle nicht einen Augenblick an der innigen, tiefen, fast ganz übereinstimmenden Ueberzeugung der militairischen Kreise, daß zur Erhöhung und Erweiterung der Militair-Etats die hinreichenden Mittel im Lande vorhanden sind, ja, daß sie noch in höherem Maße vorhanden sind, als sie bisher verwendet wurden. Allein erledigt ist die Frage heute noch nicht, sondern erst in wenigen Tagen. Das Haus der Abgeordneten, welches diese Frage entscheidet, entscheiden soll, allein entscheiden kann, das wird, wie ich sicher vertraue, nach gewissenhafter Erwägung der zusammenhängenden Finanzlage und Steuerkräfte des Landes, wofür das Haus der endgültige Sachverständige ist, — danach wird es entscheiden und dann muß ich dem Herrn Kriegs-Minister sagen, dann ist die Frage erledigt — heute nicht!

(Bravo!)

Die Zweckmäßigkeitsfrage, meine Herren, sei erledigt — ja, meine Herren! im Militair-Departement das bezweifele ich nicht. Ich zweifle nicht einen Augenblick, daß die große Mehrzahl des Militairs von Beruf die lebhafte, innige und übereinstimmende Ueberzeugung habe, daß unsere Armee in hohem Maße an Kriegstüchtigkeit gewinnt durch die Erweiterung des Etats, durch die Neu-Kreirung einer Reihe von höheren Offizierstellen, durch jüngere Kräfte in General- und Stabs-Offizierstellen — das ist gewiß eine ganz redliche, lebhafte Ueberzeugung, so lebhaft wie sie nur sein kann. Allein, meine Herren, erledigt ist die Frage, wie jede Organisation im Staat erst, wenn sie die reifen, vielseitigen Stadien der Gesetzgebung durchschritten hat, denn die verfassungsmäßigen Vertreter der Geld- und Menschenkraft des Staats sind dazu bestimmt, diese Fragen zu erledigen, die von dem Standpunkte einer Berufsklasse stets nur einseitig erledigt werden.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, ich kann in Kürze sagen, wenn diese Uebereinstimmung ganz vollständig wäre, und wenn die Reorganisation der treue Ausdruck einer rein militairischen Lebensanschauung wäre, so läge darin nur ein Geständniß, daß man mit einem Gesetzeswerk vorgegangen ist, auf Grund einer einseitigen, unvollständigen, ungenügenden dem wirklichen Zustande des Landes widersprechende Grundlage. Denn es liegt darin das Zugeständniß, daß in der verwickeltsten und schwierigsten Frage unserer Gesetzgebung nur

Digitized by Google

die eine Seite gehört ist, dagegen die andere Seite, die Seite der Finanzen, die Seite der Volkswirthschaft, die Seite des politischen Charakters einer Gesetzgebung bis heute nicht gehört worden ist. Die Verfassung und Gesetzgebung eines Staats ist gerade dazu bestimmt, daß die dauernden Einrichtungen des Ganzen nicht nach den Anschauungen einer Klasse von Militair- oder Civil-Beamten endgültig festgestellt werden.

Die dritte Seite, die Rechtsfrage, glaubt der Herr Kriegs-Minister jedenfalls durch Auslegung erledigen zu können. Nun, meine Herren, ich werde mich nicht vertiefen, in einen Streit über die Auslegung des §. 15. des Gesetzes von 1814. Allein erlauben Sie mir vorweg einen Zweifel über die Stellung der Frage. Ich kann es mir sehr wohl denken, daß eine Verwaltung geführt werden kann, ohne in irgend einen formellen Verstoß zu treten gegen die einzelnen Paragraphen der Gesetze, und doch kann eine Verwaltung, die so, wie unsere Preußische, ein volles Menschenalter fast schrankenlos gestellt gewesen ist, ohne formelle Verletzung einzelner Paragraphen die Institutionen des Landes, ja die ganze Verfassung auf diesem Wege der Administration auf den Kopf stellen, und sich stets darauf berufen: Es ist kein einziger Paragraph unserer Gesetze verletzt. Ich gestehe vorweg zu, daß vielleicht kein einziger Wehrpflichtiger, der bisher bei dem Kriegs-Ministerium eine Beschwerde darüber geführt haben mag, daß der §. 15. des Gesetzes von 1814 unrichtig auf ihn angewendet sei, einen Grund zu der Beschwerde gehabt hat, oder daß seine Beschwerde nicht völlig erledigt ist. Aber, meine Herren, außer dieser Art der Verletzung eines Paragraphen giebt es noch etwas Anderes — es giebt auch ein öffentliches Recht — es giebt noch ein Recht, welches die Verwaltung verletzen kann, ohne einen Einzelnen zu treffen, und das ist das Recht des Landes auf die Verfassung der Armee (die stets ein wesentlicher Theil der Verfassung des Staates ist) und die Grundsätze einer verfassungsmäßigen Staats-Regierung. Diese können sehr wohl verletzt sein, ohne daß ein bestimmter Paragraph eines Gesetzes in eine positive Kollision mit einem Verwaltungs-Akte käme; und diesen Rechtspunkt, meine Herren, erlauben Sie mir zu erörtern und mich billigerweise darauf zu beschränken, um andere Punkte mit Freuden Anderen zu überlassen.

Die Königliche Staats-Regierung hat Anfangs den Versuch gemacht, ihrer militairischen Reorganisation eine gesetzmäßige Grundlage zu geben und zwar in den Entwürfen vom Februar 1860, wie sie damals der Militair-Kommission im Jahre 1860 vorgelegen haben. Es war dies ein Gesetz-Entwurf, der dem Hause jede Befugniß zur Amendirung, zur Erweiterung, zu Gegenvorschlägen gab, um eine dauernde neue Basis für die Militair-Organisation zu gewinnen. Die Bedenken, die damals in der Militair-Kommission in wohlwollender, patriotischer, gewissenhafter Intention erhoben worden sind, lassen sich kurz charakterisiren. Es sind dieselben Bedenken, welche in einer ordnungsmäßigen, d. h. aus Civil- und Militair-Personen zusammengesetzten Gesetz-Kommission gegen die Militair-Vorlagen erhoben worden wären, wenn die Vorlagen die Stadien passirt hätten, die jedes Organisations-Gesetz im Staat sogleich im Entstehen, im Entwurf passiren soll und muß. Es sind dieselben Bedenken, welche die Verfassungs-, Verwaltungs- und volkswirthschaftskundigen Mitglieder einer Gesetz-Kommission den militairischen Sachverständigen einer Gesetz-Kommission hätten vorhalten müssen, ehe man mit so tiefgreifenden Abänderungen in die Wirklichkeit tritt — Bedenken, so unabweisbar, daß sie in jedem späteren Stadium ebenso wiederkehren werden, wie sie heute wiederkehren in dem einstimmigen Votum Ihrer Budget-Kommission, und ich glaube fast einstimmig wiederkehren werden in den sämmtlichen Reden dieses Hauses — auch in denjenigen, die sich für einen Mittelweg oder direkt für die Königliche Staats-Regierung aussprechen. Wie in dem einzelnen Menschen die Bedenken und Widersprüche des Gewissens nicht niederzukämpfen sind, ebenso ist es mit dem Staats-Gewissen; — ebenso wird auch eine Staats-Regierung stets außer Stande sein, den Widerspruch gegen die schroffen Einseitigkeiten ihres Systems zum Stillschweigen zu bringen, wenn schon in den ersten Stadien einer organischen Gesetzgebung die Grundprinzipien einer gerechten und weisen Staats-Regierung nicht respektirt sind.

(Bravo!)

Meine Herren! Aller dieser Widersprüche hat sich die Staats-Regierung — oder ich will vielmehr sagen, um mich an die reellen Verhältnisse zu halten — das Militair-Departement entledigt auf eine scheinbar sehr praktische Weise: dadurch, daß man den Weg der Gesetzgebung überhaupt verlassen hat. Man hat das Wesentliche des neuen Rahmens, das Wesentliche des ganzen Planes hat man durchgeführt ohne Gesetz. Man hat die Regimenter definitiv organisirt, man hat ihnen die Weihe der Dauer gegeben, die Offizierstellen dauernd besetzt, man hat ökonomisch und militairisch die neuen Heerkörper so formirt, als ob das Alles als eine dauernde, unabänderlich feste Gestaltung, d. h. als ob es durch Gesetz feststände.

Erst nachträglich ist die Königliche Staats-Regierung zu der Ansicht gekommen, daß alles Recht der Landesvertretung sich auf die eine Frage reduzire: ist Geld da? auf die absolute Frage: ist Geld da? Ob relativ Geld zu andern Dingen noch ebenso nöthig ist, ob Geld jetzt schon da oder erst später aufzubringen ist, kommt nicht in Betracht. Der patriotische Sinn der Landesvertretung muß hinterher die Geldfrage bejahen, sonst wäre dieser Sinn nicht patriotisch!

Meine Herren! Erlauben Sie mir noch eins vorweg zu sagen. Wenn das Militair-Departement im Ernste glaubt, in dieser Weise die Geschicke eines großen Reiches lenken zu können, so lassen Sie in unserm allseitigen Interesse, (denn ich glaube, unser Heer liegt dem Volke wie dieser Versammlung ganz ebenso am Herzen,

(Bravo!)

wie irgend Jemand, der inmitten desselben steht) — so lassen Sie uns die Wahrheit gerade heraussagen: eine solche Art der Gegenüberstellung ruinirt auf die Dauer beides, das Heer und die Finanzen. Will das Militair-Departement die wichtigsten Gesetze des Landes nur mit seinen Sachverständigen berathen, beschließen und ausführen, will das Militair-Departement Alles vorher fertig machen und dann hinterher nur den Laien, der misera contribuens plebs die Frage vorlegen, ob Geld da ist, so werden wir ganz sicher dahin kommen, daß die militairischen Sachverständigen des Heeres so weitherzig einrichten, daß die Finanzen zu Grunde gehen müßten, die finanziellen Sachverständigen aber, die das Budget bewilligen, auf einen so niedrigen Standpunkt herabgedrückt, werden bald mit einer Engherzigkeit im Geldpunkt der Armee gegenüber treten, daß unsere Armee darüber verkümmert und zu Grunde geht.

(Sehr richtig!)

Die gesetzgebenden Organe des Staats sind deshalb so vielseitig, so weise, der Majestät und Würde des Staats entsprechend geordnet, um zu verhüten, daß niemals die beiden Dinge auseinander gerissen werden; „ich bestimme, was sein soll, du magst beschließen, woher das Geld kommt." Beides ist so wenig zu trennen, wie die Geldkräfte, die Menschenkräfte, die leitenden geistigen und sittlichen Kräfte,

welche die Armee zu etwas Ganzem, Lebendigem, mit unserm ganzen Wesen Identischen machen.

(Sehr richtig!)

So wenig sich in der Armee der Geldpunkt von dem Ehrenpunkt trennen läßt, so wenig bei der Berathung über die dauernde Gestaltung der Armee. Wollen Sie unsere Mitwirkung herabsetzen zu der Frage, ob Geld da ist, soll das Haus nichts weiter hören als: Geld her! so erwarten Sie nicht von einer so degradirten Versammlung die große, patriotische, die durch Pflicht und Ehrgefühl getragene Anschauung von der Armee, deren dies Haus bedarf, um die Armee auf dem hohen Standpunkte zu erhalten, den sie in Europa einnimmt, den sie verdient, den sie behalten muß.

(Bravo!)

Also, meine Herren, es handelt sich nicht nur um eine Geldfrage des Kriegs-Ministers, und um einzelne Gesetzes-Paragraphen, sondern um die ganze Stellung des Militair-Departements zum Landtag. Erlauben Sie mir, zunächst darauf einzugehen, daß meines Erachtens, die Regierung auf diesem Standpunkte sich 1) zunächst in Widerspruch befindet mit der gesetzgebenden und steuerbewilligenden Stellung dieses Hauses. Ich will diese erste Seite etwas näher beleuchten, weil sie durch eine Reihe von Widersprüchen hindurchgeht.

Wenn eine Staats-Regierung plötzlich beschließende Kammern zur Seite bekommt, so entsteht scheinbar eine schwierige Lage rücksichtlich ihres Budgets. Ich sage, nur scheinbar, denn die Regierung ist zunächst in der glücklichen Lage, sich auf den Status quo zu berufen. Die Staats-Regierung geht aus einem gesetzlichen Zustande, in dem die Staats-Pflichten erfüllt wurden und erfüllt werden mußten, in neue Zustände über. Sollte das Haus auf den Gedanken kommen, in dem Etat z. B. die Gehalte der Richter zu streichen, in dem Militair-Etat die Ausgabe für die ganze Kavallerie zu streichen, so wird die Regierung darauf einfach antworten: „ich bin durch das Gesetz des Landes dazu verpflichtet, die Rechtspflege, die Sicherheit des Landes nach Außen hin, in dieser Weise zu übernehmen; dafür müssen mir die Mittel bewilligt werden." Keine Minister-Anklage wird jemals einen Minister treffen können dafür, daß er die gesetzlich feststehenden Staats-Pflichten nach den bisherigen Gesetzen erfüllt. Dies gilt von den Mitteln für alle wesentlichen Hoheitsrechte, die ja eben nur die Pflichten des Staats ausdrücken. Das ist die klare Stellung des Status quo in der Budget-Frage. Nun ist es aber einleuchtend, daß die Bedürfnisse des Staates von Jahr zu Jahr Erweiterungen erfahren und darüber verhandeln wir ja hier Monate lang in jedem Jahre. Wir verhandeln über die Augmentationen, in Betreff deren es die Regierung übernimmt, uns die Angemessenheit und Nothwendigkeit darzuthun. Die Regierung muß sich dabei freilich auf den Standpunkt der Verhandlung stellen, und diese Fragen transigirend zum Austrag bringen.

Etwas ganz Anderes ist es aber, wenn die bestehenden Einrichtungen zur Erfüllung der Staats-Pflichten systematisch dauernd, unabänderlich neue werden sollen, d. h. wenn namentlich erfolgen soll eine ganz neue Kombination der Menschenkräfte, der Geldkräfte, der Amtskräfte, d. h. der technischen Kräfte und der Intelligenz, welche zusammen die Armee bilden, d. h. also das, was das Wort „Reorganisation" nach allen Seiten hin ausdrückt. Wenn die Regierung zu einer „Reorganisation" schreiten will, so entsteht folgende Alternative, nnd die scheint mir unklar gehalten, die Wurzel alles Uebels.

Entweder, die Regierung sieht diese sogenannte Reorganisation als eine vorübergehende Nothmaßregel an, z. B. bei drohender Kriegsgefahr in dem Augenblick, wo eine Kriegs-Erklärung nahe bevorzustehen scheint. In einer solchen Lage muß man vielleicht aus dem vorhandenen Material hundert neue Bataillone formiren, um einen Krieg anzufangen, wie im Jahre 1860. Oder die Regierung will solche Formationen versuchen als etwas, was man erfahrungsgemäß noch näher feststellen, in gewissem Sinne experimental behandeln und nach Zeit und Umständen noch weiter modifiziren will. Die Regierung erkennt dann noch gar keine Pflicht an, solche Maßregeln dauernd und gleichmäßig aufrecht zu erhalten, sie erklärt dieselbe noch nicht als wesentlichen Theil des Landesschutzes. Dann wird sie die Neuerung als Budget-Frage einbringen und muß es sich dann freilich gefallen lassen, für jedes Bataillon, jede Kompagnie, für jede Stelle die zeitige Nothwendigkeit zu beweisen, wie dies jährlich bei allen Budget-Fragen geschieht.

Oder aber die Regierung hält einen ganz neuen Rahmen der Armee dauernd für nothwendig, sie will diese neue Einrichtung geltend machen als eine dauernde Nothwendigkeit, wenn die Regierung überhaupt im Stande sein soll, ihre Landesschutzpflicht zu erfüllen. Sie will geltend machen, daß ihr die Mittel bewilligt werden müssen, weil sonst die Armee ihre Staats-Funktionen nicht versehen könne, dann muß die Regierung diesen Zustand auch selbst als ihre dauernde Pflicht anerkennen, und dauernde Pflichten für die Staatsgewalt giebt es nicht anders, als durch ein Gesetz.

Diese Alternative, die durch die Gestalt unserer Verwaltung, durch die Gewöhnung unseres Beamten-Personals seit einem Menschenalter etwas unklar geworden, bildet wohl den eigentlichen Kern aller Fragen. Die Grenze zwischen Budget und Gesetz, die hier zum ersten Male, in so gewaltigen Dimensionen, vor das Haus tritt, wie wahrscheinlich im Laufe des Jahrhunderts nicht wieder, beruht meines Erachtens auf einem sehr einfachen Prinzip. Was die Exekutiv-Gewalt als dauerndes gleichmäßiges Staats-Bedürfniß, als nothwendiges Mittel zur Erfüllung dauernder Staatspflichten von den Kammern anerkannt zu sehen verlangt, das muß sie ihrerseits als dauernde Verpflichtung anerkennen, das muß sie zum Gesetz erheben; eher darf von einer „Reorganisation" gar nicht die Rede sein. Eine „Reorganisation ohne Gesetz" sind eben so viele Widersprüche, wie Silben in den wenigen Worten.

Dies Letztere beansprucht nun die Regierung im vollsten Maße. Alle Variationen der menschlichen Sprache reichen kaum mehr aus, um zu erschöpfen die Wendungen, mit denen der Herr Kriegs-Minister, der frühere Herr Finanz-Minister und der jetzige Herr Finanz-Minister sich erschöpft haben in der Versicherung, daß dies eine absolut nothwendige, dauernde Einrichtung sein müsse. Sie sprechen von ihren Pflichten zur Ein- und Durchführung derselben, als ob eine dauernde Verpflichtung des Staates gedacht werden könnte ohne Gesetz! als ob die Ueberzeugung der jetzigen Minister Seiner Majestät jemals eine dauernde Nothwendigkeit für den Staat begründen könnte anders, als durch das Gesetz! Diese Widersprüche häufen sich mit jedem Male, so oft die Staats-Regierung das Wort in dieser Sache ergreift. Die Regierung beansprucht ein Recht, ohne ihrerseits die entsprechende Pflicht zu erfüllen, nämlich ihre Einrichtung zum Gesetz zu machen.

Sie meint, der gesetzlichen Anforderung sei genügt, wenn man einen Gesetz-Entwurf einzubringen verspricht, als ob ein Gesetz-Entwurf ein Gesetz wäre, als ob ein unbestimmtes Versprechen die Erfüllung einer bestimmten Pflicht wäre. Von dem ersten Momente bis zu diesem Augenblick behandelt die Regierung die Sache von ihrer Seite rein fakultativ, als eine Administrativ-Maßregel des Ministeriums (Militair-Departements), als einen Akt des Verwaltungsrechts. Für die Landesvertretung soll aber daraus die Pflicht entstehen, daß sie die Mittel bewillige, als ob eine legale Reorganisation geschehen wäre, deren Mittel nicht verweigert

werden dürfen, ohne die Armee zu demoralisiren, und den Staat wehrlos zu machen gegenüber dem Auslande. Dieser Widerspruch ist die reine Schöpfung unsres departementalen Vorgangs. Daher entstehen Widersprüche, die wir nun die Ehre haben, in der vierten Session anzuhören. Daraus entstehen die provisorischen Definitiva, die sich weiter verzweigen in definitive Provisoria.

(Heiterkeit.)

Die Deduktionen der Staats-Regierung bewegen sich seit zwei Jahren in diesem Kreise. Wird Geld bewilligt zur interimistischen Aufrechterhaltung der Kriegsbereitschaft, so soll nur das Geld provisorisch sein, die Einrichtung definitiv.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, wenn die Regierung es soweit bringt (was keinem Privatmann gelingt), ihr Geld provisorisch auszugeben, dann will ich auch an ein provisorisches Definitivum glauben. Die Staats-Regierung kommt dadurch in die ganz wunderliche Lage, uns an konkludenten Handlungen beweisen zu wollen, daß das Haus die Einwilligung zum Ganzen schon gegeben habe. Das Haus hat eine außerordentliche Kredit-Bewilligung im ersten Jahre, es hat im zweiten Jahre ausgesprochen, eine extraordinaire einmalige Bewilligung zu fernerer Aufrechthaltung der Kriegsbereitschaft, jedoch unter Vorbehalt aller Rechte auf die noch nothwendigen Gesetze. Daraus soll folgen, daß das Haus eingewilligt habe in die Gestalt dieser Reorganisation von einem Ende zum andern. Verschiedene Erklärungen der Kommission und Redner des Hauses waren geltend gemacht, als ob die Staats-Regierung mit diesem Hause in einem kontraktlichen Verhältnisse stände und es sich darum handle, in rechtsanwaltlichen Schriftsätzen nachzuweisen, der andere Kontrahent habe acceeptirt.

(Heiterkeit.)

Das Haus hat nicht acceptirt, wenn auch die Zweckmäßigkeit einer Reihe von Maßregeln von vielen Mitgliedern anerkannt ist! Es ist der vorherrschende Charakter der ganzen Deduktion, als wenn mir ein Rechts-Anwalt andeduziren will, ich hätte in Etwas konsentirt, was ich eigentlich nicht will!

Im Interesse der hohen Staats-Regierung unseres Landes, die wir ehren und achten sollen, protestire ich gegen ein solches Verfahren, ein ganz und gar unmögliches. Wenn das hohe Haus in allen seinen Kommissionen und allen seinen Rednern direkt gebilligt hätte die Pläne der Reorganisation, wenn alle Mitglieder dieses Hauses persönlich ebenso begeisterte Anhänger der Reorganisation wären, wie die militairischen Kreise, könnte doch auf solchem Wege nichts Dauerndes, Bindendes für das Haus, für künftige Minister und künftige Kammern entstehen.

Kann man denn durch solche konkludente Erklärungen in Budget-Fragen die absolute Nothwendigkeit eines verfassungsmäßigen Gesetzes ersetzen? Auf welcher Basis soll die Reorganisation stehen, wenn man Jahr für Jahr wieder nachweisen soll, daß das Haus stillschweigend eingewilligt habe. Vorher hätte das Haus sein Mandat haben sollen, eine Reorganisation zum Gesetz zu erheben ohne eine Gesetzes-Berathung? Im vorigen Jahre standen wir vor dem Erlöschen unseres Mandats, wer hätte uns ermächtigt, das folgende Haus, das heutige Haus, das Land zu binden durch unsere formlose Zustimmung?

Meine Herren, durch dieses Verfahren kommt allerdings die Regierung in Widerspruch mit den Rechten dieses Hauses. Bringt die Regierung ihre 117 Bataillone Infanterie, ihre Kavallerie-Regimenter ꝛc. als Budget-Frage ein, so beschädigt sie allerdings zunächst das Recht dieses Hauses; denn sie bringt einen ganz neuen zusammenhängenden Organismus, der erst mit dem Landtage vereinbart werden muß, in das Schnürleib einer Budget-Berathung, welche unmöglich geeignet ist, eine Organisations-Frage dauernd festzustellen. Die Form der Budget-Verhandlung lähmt ja die Kammer von einer Seite vollständig. Wir können keine Gegenvorschläge machen, wir können nichts Positives, nichts Zusammenhängendes entgegensetzen, wir haben nur die Möglichkeit, zu streichen. Ist das die Art und Weise, eine so tiefgehende Frage wie die Armee-Reorganisation in 62 Titel zerschnitten dem Hause zur Entscheidung vorzulegen?

Wenn gefragt worden ist, in welchem Augenblick bei diesem Verfahren die Rechtsverletzung begonnen habe, so kann ich auf diese Frage des Herrn Abgeordneten für Königsberg und früheren Finanz-Ministers nur antworten, die Rechtsverletzung hat begonnen in dem Augenblicke, wo der frühere Herr Finanz-Minister das auf dem Wege der Verwaltung und des Budgets Gemachte für ein „fait accompli“ erklärt hat gegenüber der Landesvertretung.

(Sehr richtig!)

Das ist ein normaler Fall, meine Herren, für den die Minister-Anklagen bestimmt sind.

(Bravo! Sehr wahr!)

Ich sage, wenn die Regierung so fortfährt, so beschädigt sie allerdings die Rechte dieses Hauses, welches mit allen Kräften dagegen protestiren muß, uns auf dem Wege der Budget-Berathung die schwerwiegendsten Gesetzes-Vorlagen zu bringen, die so nicht berathen werden können, sollen und dürfen. Aber, meine Herren, ich glaube auf die Dauer beschädigt die Königliche Staats-Regierung sich selbst, die Armee und die Königlichen Prärogative noch viel tiefer, als die Rechte dieses Hauses.

(Bravo!)

Dann, meine Herren, machen Sie sich darüber keine Illusionen, daß, wenn die Regierung so fortfährt, den neuen Rahmen der Armee ohne gesetzliche Basis von Jahr zu Jahr zur Budgetfrage zu machen, dann werden Ministerium und Kammer von Jahr zu Jahr einen neuen Handel bekommen. Dann werden wir eine Transaktion zwischen der zeitigen Verwaltung und der steuerbewilligenden Kammer über den ganzen Bestand der Armee von Jahr zu Jahr haben. Das Haus kann nicht anders. Das Haus muß gewissenhaft die 62 Titel und Positionen besonders prüfen, die 117 neuen Bataillone ebenso behandeln, wie etwa 117 neue Hülfs-Gensd'armen oder 117 Büreau-Hülfs-Beamten stellen. Das Haus kann sich dieser Nothwendigkeit gar nicht entziehen, außer bei organischen Einrichtungen, die ein für alle mal feststehen, d. h. durch das Gesetz. Das ist die Lage, in welche sich die Königliche Staats-Regierung selbst bringt durch diese Verwischung der Grenzen zwischen Budget und Gesetzgebung.

2) Die zweite Frage kann ich kurz erledigen. Ich finde, daß auch von Seiten der persönlichen Wehrpflicht aus die Regierung allerdings in Widerspruch kommt mit der bestehenden Gesetzgebung. Die Staats-Regierung ist verpflichtet, die Bataillone, die sie hat, zum praktischen Gebrauch, also zum Kriege fertig und nach Einberufung der Beurlaubten vollzählig zu haben. Das ist ihr unmöglich in der jetzigen Lage ohne Einberufung von Jahrgängen der Landwehr, und das steht allerdings in Widerspruch mit dem deutlichen wörtlichen Sinne des §. 15. des Gesetzes von 1814. Was mitten im Kriege nach eingetretenen Verlusten geschehen kann, das kann nicht im Frieden geschehen, ohne vorgängigen Kriegsverlust. Aber, meine Herren, damit ist die Sache noch nicht erschöpft. Auch eine Verdoppelung des Garde-Corps bedarf als dauernde Einrichtung wohl des Gesetzes, und zwar schon aus dem Grunde, weil es keine gleichgültige Sache ist, ob man jährlich 7– 8000 Männer aus dem gesetzlich geordneten Ersatz-Bezirk der Provinz (Instr.

Digitized by Google

von 1814) herausnimmt in eine Ausnahmestellung, die freilich als eine ehrenvolle angesehen wird, aber immerhin doch eine Ausnahmestellung in Erfüllung der Wehrpflicht auf eine Reihe von Jahren bildet. Auch in andern konstitutionellen Staaten hat man die Bildung oder Reorganisation der Elite-Truppe als Gegenstand des Gesetzes angesehen, so viel mir bekannt ist.

Sodann entsteht aber in noch weiterem Maße eine Aenderung der persönlichen Wehrpflicht durch eine Vermischung des Personals, die allerdings nicht gerade der jetzigen Regierung hauptsächlich zur Last fällt. Es wird dadurch das verletzt, was die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Dezember 1819 ausdrücklich bezeichnet als die „Verletzung der Individualität der Landwehr und der Linie," die unter keinen Umständen vor sich gehen sollte. Ich meine, das massenhafte und systematische Kommandiren der Landwehr-Offiziere zur Linie und das massenhafte Kommandiren der Landwehr-Bataillone und Kompagnien durch Offiziere, die nicht zur Landwehr, sondern etatsmäßig zu andern Truppenkörpern gehören. Ich will dies nicht ausführen, aber das Wesentliche leuchtet wohl ein, daß der Charakter jeder Armee, also auch jeder Landwehr-Armee bestimmt ist durch den Charakter des Offizier-Corps, und daß ein Landwehrdienst nur der Dienst unter Offizieren der Landwehr ist. Diese Anschauung hat jede Truppe schon als Ehrenpunkt. Wenn es sich aber handelt um die Offiziere, welche systematisch ausgetauscht werden zwischen einer stehenden Armee und einer Landwehr oder Miliz, so kommt zu dem Ehrenpunkt noch ein Rechtspunkt.

3) Es führt mich dies zu der dritten Seite der Frage. Meine Herren! Ich halte die thatsächliche (ich will nicht sagen, Beseitigung, das könnte einen unnützen Wortstreit veranlassen), aber Abschwächung und Herabsetzung der Landwehr 1. Aufgebots für einen Widerspruch mit dem Gesetz.

Dem wird nun allerdings entgegengesetzt: Die Landwehr I. Aufgebots sei existent. Das will ich zugeben. Sie ist existent; aber sie ist alles dessen beraubt, was nach den eigenen Erklärungen und der eigenen Handlungsweise der Regierung das Wesentliche zur Kriegstüchtigkeit eines Heereskörpers.

(Sehr richtig! links.)

Sie ist beraubt aller höheren Offiziere; sie hat nicht einmal mehr ihre eigenen Kompagnieführer. Ueber die Bekleidung verbreitet sich der Bericht in den Anlagen Seite 131., aus dem Sie die distinkte Erklärung darüber Seitens des Herrn Regierungs-Kommissars entgegen nehmen können.

Ja, meine Herren, wir wollen nicht streiten, ob dies „Existenz" ist. Es ließe sich nachweisen, daß das Militair-Departement in Bezug auf die Landwehr so ziemlich Satz für Satz das Gegentheil von dem thut, was sie zur Kriegstüchtigkeit der Linien-Armee für nothwendig hält. Erlauben Sie mir aber den einen Vorschlag, der zur Vereinfachung dient. Mag die Königliche Staats-Regierung uns darthun, wo die 104 Schwadronen Landwehr-Kavallerie, die nach unseren Gesetzen noch bestehen, die nicht wegzuthun sind ohne neues Gesetz. Oder denken wir uns zur Probe ein Provinzial-Regiment der Landwehr 1. Aufgebots aufmarschirt auf dem Dönhofsplatz,

(Heiterkeit.)

mit Allem, was ihm eigen ist. Meine Herren! Ein Regiment, an der Spitze drei pensionirte Stabs-Offiziere (die für das Kommando 120 Rthlr. jährlich erhalten), an der Spitze 12 geliehene junge Offiziere, die andern Truppenkörpern angehören. — Neben ihnen eine Anzahl Landwehr-Offiziere, über deren Stimmung ich vorschlage: Behandeln Sie die Offiziere eines Linien-Regiments einmal genau nach den Grundsätzen, wie die Offiziere eines Landwehr-Bataillons heute behandelt werden, —

(Sehr wahr!)

und dann stellen Sie die Mannschaften auf, genau nach dem Bekleidungs-Reglement Seite 131. der Anlagen, mit den kleinen Montirungsstücken und dem Lederzeug, weiter nichts. —

(Große allseitige Heiterkeit.)

Meine Herren, an dieser Erscheinung wollen wir uns beiderseitig den Kommentar ersparen. Meine Herren, die Erscheinung ist der ziemlich getreue Ausdruck der „Hochachtung" unseres Militair-Departements für die welthistorische Wehr-Institution des Landes!

(Lebhaftes Bravo, links.)

Das ist auch ein Ausdruck dessen, was mit der erhöhten Kriegstüchtigkeit der Nation und was gemein ist mit Erleichterung der Landwehr — ja eine gewisse Erleichterung liegt in diesem Zustande.

Das Militair-Departement ist offenbar der Ansicht, es hänge von dem pflichtmäßigen Ermessen der Verwaltung ab, ob diese Truppenkörper so erhalten und gehalten werden oder nicht. Das scheint mir aber auf einer Verwechselung zu beruhen. Unzweifelhaft ist die Verwendung aller dieser militairischen Kräfte in dem allerfreisten Ermessen Sr. Majestät des Königs. Kein Monarch Europas (zu unserm Glücke) hat so unbeschränkte Befugnisse des Heerbefehls und jeder Verwendung der Truppen. Aber die Befugniß, diese Heereskörper im kriegstüchtigen Zustand zu erhalten oder nicht zu erhalten nach freier Wahl, diese Befugniß hat das Kriegs-Departement nicht,

(Bravo!)

denn alle wesentlichen Hoheitsrechte des Staates, meine Herren, sind in erster Stelle Pflichten, konstitutionell ausgedrückt: „Königliche Pflichten," die so heilig sind, wie sein Königlicher Eid,

(Lebhaftes Bravo!)

die so heilig sind, wie unlösbare gegenseitige Treue zwischen dem Volk und seinem König.

(Erneuertes Bravo!)

Diese Dinge sind niemals fakultativ; denn die bestimmungsmäßige, feldtüchtige Gestalt auch dieser Truppen ist ebenso nothwendig zur Aufrechthaltung der Würde der Krone, wie der Sicherheit des Landes.

Eine solche Demontirung der Landwehr ist niemals Gegenstand der Verwaltung, so lange das Gesetz besteht, so lange die Landwehr-Ordnung nicht gesetzlich beseitigt ist. Es liegt dabei im Hintergrunde das, was ich im Anfang bezeichnet habe als die Departements-Anschauungen. Als ob die Gesetze nur verletzt würden dadurch, daß die Verwaltung positiv gegen einzelne Artikel verstößt. Die Gesetze, meine Herren, und namentlich die wichtigsten Gesetze des Landes, die das öffentliche Recht enthalten, werden ebenso sicher verletzt wenn man sie systematisch außer Kraft und Anwendung setzt, als wenn man dagegen handelt. Ja, meine Herren, die Gefahren für die monarchische Regierung eines Staates sind vielleicht noch größer, die aus einer systematischen Nicht-Anwendung der Gesetze entstehen.

Nun, meine Herren, so liegt die Sache nach meiner Anschauung allerdings. Es handelt sich um eine stillschweigende Verschiebung des Charakters unserer Kriegs-Verfassung und damit unserer Staats-Verfassung; denn Niemand kann die Kriegs-Verfassung höher achten, als indem er sie für den ersten und entscheidenden Theil unserer ganzen Staats-Verfassung hält. Daß eine Verletzung unserer Rechte darin liegt, das zeigt sich schon in der nächsten Konsequenz.

Durch die Kriegs-Untüchtigkeit der Landwehr im heutigen Zustande wird dies Haus unmittelbar genöthigt einen höheren Präsenzstand der Linie zu bewilligen, weil sonst allerdings die Vertheidigungs-Fähigkeit des Landes wirklich geschwächt ist.

Aber, was mehr ist, meine Herren, die Nicht-Ausführung unserer Landwehr-Gesetze in ihrem wirklichen Sinne, sie verändert in der That auch den politischen Charakter unserer Heeres-Institutionen.

Auf die Frage der militairischen Tüchtigkeit der Landwehr möchte ich nicht ausführlich eingehen. Es ist gefragt worden, wir sind gewissermaßen interpellirt worden, ob wir die Landwehr von 1859 wiederherstellen wollen oder die Landwehr von 1841 oder die von 1817 oder die von 1813. Meine Herren, die Landwehr in diesem Sinne unverändert herstellen, kann kein Mensch, weder wir durch unsern Beschluß, noch die Militair-Verwaltung durch ihren guten Willen. Aber eine bessere Landwehr herstellen, als die alte und zwar im vollkommenen Sinne ihrer Stifter und der Gesetze, das kann die Staats-Regierung jederzeit, wenn der redliche Wille da ist. Eine bessere Landwehr steht der Regierung jeden Tag mit Freuden zur Disposition.

Es scheint mir, nehmen Sie es mir nicht übel, sich dabei manche Vorstellung in vollkommenem Zirkel zu bewegen. Denn die Landwehr nimmt eo ipso einen jeden Fortschritt unserer Kriegskunst in sich auf. Sie thut nichts weiter, als das fertige Material von den Linien-Regimentern neu zu gruppiren. Geben Sie den Linien-Regimentern eine vielseitigere und doch wieder einfachere Ausbildung, wir begrüßen sie mit Freuden. Machen Sie Turner, Voltigeure, Scharfschützen aus der Linie — und Sie haben die Landwehr dazu gemacht eo ipso. Allerdings, meine Herren, der Mann wird ein wenig schwerfälliger durch die Arbeit in den reiferen Jahren; er ist nicht mehr ganz so flink. Aber die Natur ist unparteiisch, sie wirkt durch das Alter auf den Mann, gleichviel ob er Reservist oder Landwehrmann heißt.

(Heiterkeit.)

Es handelt sich zunächst darum, ob die ausgediente Mannschaft unserer Armee, nachdem die allgemeine Wehrpflicht ohne Ansehen der Person durchgeführt ist, ein Recht, einen Anspruch darauf hat, als selbstständiger Heereskörper formirt zu werden, oder ob sie etwa nach dem alten System in eine langgezogene Reservepflicht eintreten soll. Die Landwehr ist und bleibt aber Alles, was das stehende Heer daraus machen will. Die Mannschaften, meine Herren, sind vorzüglicher, als die des stehenden Heeres, sofern der Mann am Schluß seiner Bildungszeit besser ist als im Beginn. Die Offiziere haben in den 2000 Freiwilligen, die jährlich in die Armee eintreten, ihre natürliche Pflanzschule. Die 2000 enthalten ungefähr die Blüthe des Besitzes und der Intelligenz des ganzen Landes.

(Bravo!)

Und nehmen Sie dazu die gedienten Gutsbesitzer, die seiner Zeit der Armee angehört haben, so haben Sie damit bei Gott ein Material, was an sich besser ist als dasjenige, welches die Schnellpressen jährlich liefern,

(Heiterkeit.)

vorausgesetzt, daß man diese Elemente mit Achtung und Sorgfalt benutzt und behandelt und den Tüchtigsten und und Eifrigsten von ihnen diejenige Ehre erweist, die ihnen zukommt. Wir haben daran ein Material, was seines Gleichen in ganz Europa sucht. Ich glaube, daß kein größeres Kompliment der vielseitigen Bestrebungen unserer Militair-Verwaltung gemacht werden kann, als die Versicherung, daß kein fremdländischer Offizier ein vorzüglicheres Material für eine Armee wird nachweisen können, als unserer Landwehr zufließt. Das einzig wahre Bedenken ist, daß das Material nicht vollständig ist, daß es der Ergänzung bedarf durch eine Anzahl Berufs-Offiziere und Berufs-Soldaten. Nun, meine Herren, diese Ergänzung ist Sache einer einsichtigen Verwaltung; und diese Ergänzung kann mit Leichtigkeit sowohl zur Erleichterung des Dienstes der Verpflichteten, wie auch so geschehen, daß eine dauernde Beschäftigung der Stämme und des Offizier-Corps sich ergiebt. Erweiterung der Stämme und alles sonst Mögliche ist lediglich in der Hand der Regierung, und wenn die Staats-Regierung sich nur entschließen wollte, diese Verstärkung der Kräfte der Landwehr von diesem Hause zu verlangen, ich glaube, in diesem Hause würde nicht eine einzige Stimme auch nur eine Stunde sich besinnen, die Mittel dazu zu bewilligen.

(Bravo! links.)

Mögen die verlangten Mittel noch so bedeutend sein, man wird jedenfalls aus solchem Material tausend Landwehrmänner mit denselben Mitteln schaffen können, wie hundert Mann Linientruppen. Das war das einfache Argument, von dem auch die Stifter unserer Landwehr ausgingen, und ich denke, wir setzen uns mit diesem Respekt vor den militairischen Autoritäten einfach auseinander, wenn wir sagen: Die höchsten militärischen Autoritäten, die Preußen in diesem Jahrhundert gehabt hat, das waren die Stifter der Landwehr; sie haben sie entweder für nöthig, oder doch wenigstens für zulässig gehalten und ihren Frieden mit der Landwehr geschlossen. Von militairischer Seite aus haben wir vielleicht noch später Veranlassung, unsere Ideen auszutauschen.

Ich rede nur von der politischen Seite, und da will ich, wie es mein aufrichtiges Bestreben von Hause aus gewesen ist, nichts Bitteres sagen, sondern nur eine Ueberzeugung aussprechen, die sich im Preußischen Lande gerade mit besonderer Vorliebe für das Heereswesen gebildet hat. Die Stifter unserer Landwehr-Institutionen haben keinen Zweifel darüber gelassen, daß ein Landwehr-Institut zu den wesentlichen Theilen der Gesetzgebung von 1808 bis 1815 gehöre. Sie haben darin einen Schlußstein in gewissem Sinne gefunden. Wenn gesagt ist, daß die Militairs dies politische Verständniß der Landwehr nicht ausgesprochen hätten, so kann ich nur bemerken, daß bei der Stiftung aller volksthümlichen Institutionen die Wahrheit dieser Dinge vielmehr gefühlt als gerade im Gesetz ausgesprochen worden ist.

Die Stifter unserer Landwehr sind ausgegangen von den Worten unseres Johannes Müller, daß

> „alle wahre Freiheit beruht auf den beiden Grundfesten, daß die Bürger Kriegsmänner und die Kriegsmänner gute verständige Bürger sind."

(Bravo!)

Es ist die einfache Anschauung, meine Herren, daß, wenn eine Verfassung in sich und nach außen feststehen soll, es keine sicherere Garantie dafür giebt, als die gleichmäßige Bewaffnung der sämmtlichen Klassen des Volkes, und die daraus von selbst hervorgehende Verbindung von Besitz, von bürgerlichem Leben und kriegerischem Beruf. Alle großen Nationen, die überhaupt eine Geschichte haben, haben diesen Grundsatz befolgt. Noch niemals hatte man das Wesentliche einer Wehr-Verfassung ausschließlich in der Zahl etatsmäßiger Amtsstellen gesucht, sondern in dieser Verbindung von Besitz, Intelligenz und aller edelsten Kräfte eines Volkes mit Uebung der Waffen. Warum diese Verbindung bei uns nothwendig ist, wogegen und gegen wen ein geachtetes Landwehr-Offiziercorps ein Gegengewicht sein sollte, das, meine Herren, wollen wir bei einer anderen Gelegenheit aussprechen; wir verstehen uns ja Alle.

(Heiterkeit.)

Warum aber diese Landwehr-Organisation vor allen Dingen auch der hohen — nicht bloß der Stabs-, sondern auch der Generals- — Offiziere bedürfte, das ist unsern Staatsmännern ebenso klar gewesen, wie den Feldherren nach Beendigung des Krieges.

Sie haben eingesehen, daß ohne Landwehr-Generale das Institut verkümmert und wegadministrirt werden muß! daß es nothwendig ist, die Vertreter des Rechts und des Wesens solcher Institutionen jedenfalls an gesicherter Stelle im Rathe der Krone zu sehen.

Ich erneuere bei dieser Gelegenheit das, was ich im Herzen oft gethan habe, nämlich dem Herrn Kriegs-Minister meinen Dank zu sagen für die Art und Weise, mit der er seine Anstandspflicht zur Vertretung der Landwehr in einer Weise erfüllt hat, die über jedes Lob erhaben ist. Aber man muß doch zugestehen, mit Ueberzeugung und von Herzen kann man nur ein Waffen- und Wehr-Institut vertreten, dem man selbst angehört,

(Widerspruch rechts.)

und diese Möglichkeit hat bei uns gegen den Sinn der Institution bereits seit Jahrzehnten aufgehört. Die Staats-Regierung ist damit in die Lage gekommen, eine Gesetzgebung über Heer- und Landwehr zu beginnen, ohne einen einzigen ebenbürtigen Vertreter der Landwehr der großen einflußreichen Generalität des stehenden Heeres gegenüber stellen zu können.

Meine Herren, die Schöpfer dieser Institutionen waren jedenfalls die größten Staatsmänner, die wir im neunzehnten Jahrhundert gehabt haben; und wir können ihnen vertrauensvoll folgen, wenn sie diese Institutionen für wesentlich hielten. Denn daß der Schutz der Verfassung und der Gesetze, der auf der Armee ebensowohl beruht, wie der Schutz nach außen hin, daß dieser Schutz doch nicht darunter leidet, wenn man den gereiften Mann und die besitzende Klasse im Lande in formirte Bewaffnung stellt, das wird von keiner Seite behauptet werden. Eine Heeresmacht, deren sämmtliche Führer von dem König ernannt sind, deren höhere Führer immer zum großen Theil aus Berufs-Soldaten hervorgehen müssen, deren Offiziere sämmtlich dem Könige den Eid der Treue geschworen haben, und die sich nur dadurch unterscheiden, daß sie im Besitz, in der geistigen Bildung, im bürgerlichen Beruf noch anderen Kreisen mit angehören — daß eine solche Waffenmacht „weniger zuverlässig" sein sollte, um die innere Ordnung des Landes aufrecht zu erhalten, das wird in diesem Hause wenigstens Niemand behaupten, das war auch wohl von dem Militair-Departement nicht bezweifelt.

Diese Anschauung, meine Herren, daß ein gewisses Verhältniß der den Besitz und das bürgerliche Leben mit der Waffenthätigkeit vereinigender Elemente wesentlich sei zur Aufrechthaltung der Staats-Verfassung, ist bekanntlich auch die Anschauung unserer Vorfahren gewesen, die an diesem Element ihrer Heeres-Verfassung unglaublich zähe festhielten. Es ist die Geschichte aller Verfassungen, die es uns bestätigt, daß im Verlauf von dieser Verbindung Alles abhängt, und es ist endlich die Ansicht aller konstitutionellen Völker Europas. Ich brauche kaum zu versichern, daß eine Abänderung des Heerwesens in so großem Maßstab in allen Ländern Europas als aktuelle und virtuelle Revision der Verfassung angesehen wird.

Nun, meine Herren, glauben Sie mir, daß wenn eine gewisse Aufregung in dem Volke herrscht, daß es sich dabei weder um hartnäckigen allgemeinen Irrthum, noch um bösen Willen, noch um absichtlich verbreitete Mißverständnisse handelt, sondern der Grund ist: weil dem Volke die eintretende Veränderung ganz anders erscheint, wie der Militair-Verwaltung. Wie sich die Frage dem Volke präsentirt, ist sie einfach so: Seitdem unsre Verfassung besteht, in den 12 Jahren vom Jahre 1850 bis zum Jahre 1862, hat sich das Geldbedürfniß der Armee von 26 auf 40 Millionen erhöht; die Zahl der Mannschaften, die jährlich einzustellen sind, von einigen 40- auf 63,000 Mann; die Dienstzeit von 2 auf 3 Jahre, das heißt, die drei Faktoren auf denen die Leistung des Volkes in Geld und Menschen ruht, haben sich verauderthalbfacht. Das wird nun der Bevölkerung fühlbarer von Jahr zu Jahr, und das Alles ist geschehen ohne irgend eine Abänderung der Gesetzgebung, ohne den Häusern des Landtages die Vorfrage, ob diese Aenderung als zusammenhängendes dauerndes Ganze vor sich gehen solle, vorzulegen. Es kommt dazu das ganz richtige Gefühl, daß die so reorganisirte Armee politisch und militairisch, finanziell und wirthschaftlich eine ganz neue Armee geworden ist. Ich glaube, viel geringer wird die Königliche Staats-Regierung selbst die heutige Reorganisation nicht anschlagen — und das Alles, ohne zu fragen nach der Ansicht, Meinung und Einstimmung derjenigen, die doch nun jährlich die Menschenkräfte und Geldkräfte wirklich und willig beitragen. Meine Herren! Es ist da hinter diesem Widerstand im Lande das berechtigte Gefühl des dem Volke zukommenden Rechtes; die Meinung, daß man einem Volke, welches nun beinahe ein halbes Jahrhundert ohne einen großen Krieg die Lasten einer Armee trägt, welches nun beinahe 50 Jahre lang 1¼ Milliarden Steuern und was mehr ist, die Masse seiner Jugend ohne Ansehen der Person dem Staate in einer Weise, wie keine andere Nation zur Verfügung stellt, daß eine solche Nation das Recht hat, zu verlangen, daß man sie frage, ehe man die Armee, das organische Produkt dieser Leistungen von Grund aus umgestaltet. Meine Herren, der festeste Boden für alle konstitutionellen Rechte, die wir in unserm Lande haben, ist unzweifelhaft gerade die Heeres-Verfassung, da, wo ein halbes Jahrhundert hindurch das Gesetz der allgemeinen Wehrpflicht wirksam besteht.

Meine Herren, bei dieser Lage der Sache scheint mir nun der eine Weg der unvermeidliche: die einfache Einkehr auf den Weg der Gesetzgebung, der von Hause aus der nothwendige war, und bis zu dessen Erfüllung Alles nur „provisorisch" ist, was der Indemnität bedarf. Durch diese Einkehr auf den Weg der Gesetzgebung ist die Regierung eben nur in der Lage sich selbst zu ehren und zu stärken.

Im Grunde genommen ist der Konflikt doch kleiner, als es auf den ersten Augenblick erscheint. Das Militär-Departement wird jenen Frieden machen müssen mit dem Staate. Ich glaube, es handelt sich eigentlich um die einfache Erklärung der Alternative: ob in Preußen der Landesherr dem Kriegsheere die Gesetze giebt, oder ob in Preußen der Kriegsherr dem Landesherrn die Gesetze zu geben hat.

Ich gebe zu, meine Herren, daß ein Augenblick Störungen und große Beschwerungen in der Militair-Verwaltung kämen; aber ich glaube, daß eine Staats-Regierung, die unter allen Umständen die ferneren Folgen ihrer Schritte besser übersieht als von hier aus, sich doch unmöglich täuschen kann über die weiteren Folgen des Weges, den sie bisher eingeschlagen. Wenn in diesem Jahre wirklich eine Transaktion zu Stande käme, was wäre denn die Folge? Ich habe sie schon ausgesprochen. Wollen Sie die ganze Armee in ihrem neuen Bestande, indem der status quo von 1850 aufgegeben ist, in ihrem neuen Bestande ohne umfassende legislative Basis — wollen Sie diese Armee jährlich unterwerfen der Budget-Bewilligung dieses Hauses? sie jährlich aussetzen den Chancen der politischen Majoritäten? Oder wollen wir uns daran erinnern, wohin diese Verbindung der Schicksale der Armee mit den zwei Kammern — z. B. unter Louis Philipp die Französische Armee gebracht hat? oder wohin diese jährlichen Budget-Bewilligungen des ganzen Etats der Armee die stehende Englische Armee gebracht hat? deren Gestalt und Schicksal Sie doch wahrlich nicht werden bereiten wollen unsrer tüchtigen und ehrenhaften Preußischen Armee? Die Staats-

Regierung befindet sich mitten auf dem schlüpfrigen Wege, auf dem die parlamentarische Partei-Regierung entstanden ist, entsteht und entstehen wird. Die Staats-Regierung ist es selbst, die, um einen augenblicklichen Erfolg für das Kriegs-Departement zu erreichen, im Begriff ist, für alle Zeiten die Armee unter die Füße der steuerbewilligenden Kammer zu legen. Meine Herren! Daß die Loyalitäts-Versicherungen der Nation in der Adreß-Debatte die Wahrheit gewesen sind, daß ein ganz richtiges, wahres Gefühl uns sagt, wie ein solches Verbinden der Armee mit dem Jahreswechsel des Budgets und den Majoritäten eine innere Unmöglichkeit ist, meine Herren! das scheint mir einer der allerzuverlässigsten Beweise dafür, daß die Absicht nicht dahin geht, bei uns einen eigentlichen Parlamentarismus einzuführen. Der bequemste, unmittelbarste Weg dazu wird uns von der Königlichen Staats-Regierung geboten.

Und, meine Herren, das sind auch die Gründe, die uns bestimmen, gegen die Amendements zu stimmen. Die Amendements sind gutgemeinte Mittelwege. Aber sie behalten den Grundfehler einer Budget-Verhandlung über eine Gesetzes-Frage und behalten die zweischneidige Natur des Ganzen. Führt die Regierung die heutige Situation mit den Minoritäts-Amendements noch zwei-, dreimal herbei, läßt die Staats-Regierung diesen Zustand chronisch werden, meine Herren, und Sie haben die so gefürchtete — „parlamentarische Regierung" fertig in allen Richtungen!

(Bravo!)

Sie sehen also, daß es von hier aus sich nicht darum handelt, die Ehre und Würde der Krone und ihre Prärogative zu beschränken, sondern nur darum, durch ein entschlossenes und entschiedenes Nein eine Mahnung zuzurufen, inne zu halten auf dem Wege, der für die Regierung und für die Armee noch bedenklicher werden würde als für die verfassungsmäßigen Rechte des Hauses. Was wir heute zu thun entschlossen sind, ist die einfache Konsequenz dessen, was wir und unsere politischen Freunde im Laufe von drei Jahren angekündigt haben. Im Jahre 1860 war das, was man Reorganisation nennt, der deklarirte Nothstand eines beginnenden Krieges. Im Jahre 1861, da konnte man allenfalls noch sprechen von einem „experimentalen" Zustande, der sich freilich Reorganisation nannte. Heute, meine Herren, heute muß ein Gesetz vor uns liegen; denn die Versicherung, ein Gesetz einbringen zu wollen, das ist nicht die Erfüllung der Pflicht, zu der die Staats-Regierung seit Jahren verpflichtet war.

Das mindeste war ein wirklicher Gesetz-Entwurf und die Versicherung und Garantie, daß es ihr Entschluß ist, das Gesetz durch alle Hindernisse und Stadien, die ein Gesetz bei uns erst durchzukämpfen hat, durchzuführen. Mit diesem Gesetz in der Hand wird kein Mensch in diesem Hause zweifelhaft sein, diejenigen Indemnitäten zu ertheilen, die allerdings von mehreren Seiten unvermeidlich sind. Aber wir haben doch keine Verpflichtung, der Regierung dieselben entgegenzutragen, nachdem der ganze unregelmäßige Zustand aus der Initiative der Staats-Regierung hervorgegangen ist. Eine „einmalige extraordinaire" Bewilligung mit allen Vorbehalten, die eine Kammer machen kann, war doch gewiß keine Berechtigung, die im vorigen Jahre zurückgewiesenen Positionen sans phrase noch einmal in das Ordinarium von 1862 aufzunehmen. Diese Lage hat die Regierung selbst herbeigeführt, sie hat die Initiative, sie mag ihrerseits die Dinge in die richtige Form zurückführen, die Motive dazu sind in dem Reichensperger'schen Antrage meines Erachtens überzeugend auseinandergesetzt. Jedenfalls bin ich der Meinung, daß auf Seiten der Staats-Regierung die Veranlassung ist, den korrekten Weg wieder herzustellen.

(Sehr richtig!)

Nun, meine Herren, meine Schluß-Erklärung. Ich bin der Staats-Regierung dankbar, und das ganze Haus wird ihr dankbar sein, wenigstens für die Mäßigung ihrer Eingangs-Erklärung. Ich für meine Person gehe noch weiter, ich will zugestehen, daß Alles, was hier geschehen sein mag, bona fide geschehen ist. Gut, meine Herren, dann bitte ich Sie aber, auch zu glauben, daß wir unsererseits in gutem Glauben handeln, und daß wir nicht blos in gutem Glauben, sondern daß wir auch in unserm guten Recht sind, und daß, wenn wir wirklich einen Augenblick schwanken wollten in dem entschiedenen Gebrauche dieses Rechtes, wir alle dringende Veranlassung haben, uns jetzt in der 3. Session zu überlegen die Folgen, die ein solches abnormes Verfahren für das Schicksal unserer Verfassung, unseres Landes, unserer Armee, und — das darf ich als meine Herzens-Ueberzeugung hinzufügen — für die Königliche Prärogative haben würde. Und wenn wir uns das überlegen, meine Herren, dann kommt zu dem Bewußtsein unseres guten Glaubens und unseres guten Rechtes auch noch das Bewußtsein unserer guten Pflicht, die wir erfüllen, indem wir Nein sagen.

(Lebhaftes Bravo!)

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **v. Roon:** Meine Herren! Der letzte Herr Redner hat mit einer Beredsamkeit gesprochen, welche ich vollständig anerkenne. Er ist mit Hülfe dieser Beredsamkeit zu Sätzen gekommen, die sich, wenn man nicht alle Vordersätze secirt und analysirt, schwer widerlegen lassen. Es käme also darauf an, daß ich dem Herrn Abgeordneten in seiner ganzen Deduktion Zeile für Zeile folgen müßte, um seine Schlußfolgerungen zu widerlegen und namentlich, um die Berechtigung des Antrages zu bestreiten, mit dem er die Tribüne verlassen hat.

Meine Herren! Ein solches Unternehmen verlangt große Ueberlegung und größere Gaben, als mir bei meiner geringen parlamentarischen Erfahrung zur Verfügung stehen.

Ich kann mich daher nur darauf beschränken, Einzelnes aus dem Vortrage des geehrten Abgeordneten meiner Kritik zu unterwerfen, um wo möglich Mißverständnissen vorzubeugen. Der geehrte Abgeordnete, das erkenne ich dankbar an, hat an verschiedenen Stellen seiner Rede das Verlangen nach Verständigung kundgegeben, inzwischen bedaure ich, daß er diesem Verlangen nicht die entsprechende Wendung hat folgen lassen. Denn ich kann unmöglich an der Aufrichtigkeit seines Wunsches nach Verständigung zweifeln; das kann mir nicht einfallen, besonders, wenn es so ausdrücklich, so feierlich und so eindringlich versichert wird, als es in diesem Falle geschehen ist. Er hat gemeint, es sei bedenklich für alle Zeiten, wenn die Existenz der Armee eine bloße Budgetfrage werde. Ja, meine Herren, mit einer gewissen Einschränkung kann ich das unterschreiben; inzwischen ist nicht zu verkennen, daß die Existenz der Armee in allen Ländern, sowohl in konstitutionellen als nicht konstitutionellen eine Budgetfrage ist; daß sie namentlich in dem konstitutionellen Musterstaate England eine alljährliche Budgetfrage ist. Alljährlich wird von dem Parlamente die Stärke der Armee und damit die Höhe der Summen bestimmt, welche für die Armee auszugeben sind. Es hat, glaube ich, deswegen noch Niemand den Schluß gezogen, daß die Existenz der Armee und folgeweise auch die Existenz oder die Prärogative der Krone durch ein solches Verfahren in Frage gestellt würde.

Im Uebrigen gebe ich dem geehrten Herrn Vorredner vollständig Recht darin: es ist ein Mißstand, wenn die Organisation der Armee in einem jeden Jahre Gegenstand der Budget-Berathung ist; es ist ein großer Uebelstand, der, wäre es möglich, für immer aus der Welt ge-

schafft werden möchte. Mißverstehen Sie mich nicht, ich denke dabei an keinen Scherz, es ist mein vollkommener, wohlerwogener Ernst, wenn ich glaube, daß diese Frage ein für alle Mal aus der Welt geschafft werden kann, sofern man sich über gewisse Vorbedingungen einigt. Ich meine, wenn einmal die Reorganisation der bewaffneten Macht gesetzlich festgestellt ist und wenn dann ein für alle Mal die Bedürfnisse für die Erhaltung dieser bewaffneten Macht gesetzlich geregelt sind, so wäre es, nach meiner Meinung, für die Abkürzung der Geschäfte, für die Existenz der Armee und für das Interesse des Landes, welches es an der Armee nimmt, am zweckmäßigsten, sich dann nur über die Abänderungen der einmal festgestellten Bedingungen, sowohl für die gesetzlichen Grundlagen der Organisation, als für die Bedürfnisse der Armee jedesmal zu einigen. Das liefe also hinaus, einmal auf eine normale Organisation und das andere Mal auf ein normales Budget für die Armee, und ein solcher Zustand ist keinesfalls anomal zu nennen. Dergleichen Bewilligungen, bin ich recht unterrichtet, finden alljährlich in England und in Belgien statt, wo nur die Kopfzahl der von dem Parlamente festgestellten Armee zu gleicher Zeit die Höhe des Budgets von selbst feststellt. Es wäre ja, wie ich unbedenklich einräume, ein ganz erwünschter Zustand für uns, wenn diese Armee-Frage dergestalt, wie ich dem geehrten Herrn Vorredner willig einräume, für immer aus der Welt geschafft werden könnte. Sie beeinträchtigt, wie ganz richtig bemerkt worden, nicht bloß das organische Leben der Armee, sie beeinträchtigt nicht allein das Ansehen des Landes nach Außen, sondern sie nimmt auch dem Lande im Innern den Frieden.

(Bravo!)

Diese Frage muß daher aus der Welt geschafft werden, und zwar in der kürzesten Frist, das ist meine innigste Ueberzeugung.

(Bravo!)

Ja, meine Herren, ich würde weniger Einsicht haben, als Gott mir gegeben, ich würde weniger Liebe zu meinem Lande haben, als ich wahrhaftig empfinde, wenn ich diese Frage anders betrachten wollte; aber ich glaube, daß zu einer derartigen baldigen Regelung der Frage von beiden Seiten der gute Wille mitgebracht werden muß, daß den Ansichten und Bedürfnissen, wie sie geltend gemacht werden, billig Rechnung getragen werden muß von einer, wie von der anderen Seite; daß aber, wie die tägliche Erfahrung lehrt, bei dem Konflikte der Meinungen und der Interessen nicht wohl erwartet werden kann, eine solche Vereinbarung werde zu einem glücklichen Ende geführt werden, wenn nicht die Opferwilligkeit, die Freudigkeit zu dem endlichen definitiven Arrangement, welches Zweck und Lebensbedingung für die ganze Frage ist, herzugebracht wird.

(Bravo! Sehr richtig!)

Ich meine, meine Herren, die Einzelnheiten, welche der Herr Vorredner über die Landwehr, über ihre eigenthümliche Stellung und über ihre Bedeutung beigebracht hat, waren etwas befremdlicher Art. Es war Vieles in dem Vortrage des geehrten Herrn, was mir neu, und Manches, was mir unverständlich geblieben ist. Ich glaube, vielleicht erst, wenn ich den stenographischen Bericht eingesehen haben werde, im Stande zu sein, Alles klar zu durchblicken, was er eigentlich gemeint hat. Die ungemeine Beredsamkeit seines Vortrages ermangelt ein wenig der Popularität, deren ich bedarf, um ihn zu verstehen.

(Heiterkeit.)

(Sehr gut! rechts.)

Was der Herr Abgeordnete über die Landwehr-Offiziere gesagt hat, das unterschreibe ich, und nicht etwa aus Rücksichten jener Dezenz, die er an mir bewundert, sondern es ist meine innige Ueberzeugung. Preußen ist in dieser Beziehung allen Ländern der Erde voraus. Unsere Landwehr-Offiziere, und die Nothwendigkeit für die ganze gebildete Bevölkerung des Landes, in der Armee zu dienen und sich einen gewissen Grad militairischer Ausbildung zu erwerben, ja, meine Herren, das ist der nicht genug zu preisende Vorzug unserer Heeres-Verfassung und diesen Vorzug erkennt Niemand mehr an, als ich, auf diesen Vorzug ist Niemand stolzer als ich. Ich kann versichern, daß eben der Hinblick auf diese Eigenthümlichkeit die Beruhigung über manche Besorgnisse giebt, die sonst wohl entstehen möchten, wenn man an unsere übermüthigen Nachbarn denkt.

Aber, meine Herren, ein Volk, das in seiner Armee alle Intelligenz, alles Feuer, alle Jugendkraft und allen Patriotismus des Landes vereinigt, kann auch eine größere Zahl sehr wohl aufwiegen,

(Bravo!)

und ich hoffe, wenn uns Gott eine solche Probe schickt, daß unsere Armee, Linie wie Landwehr, dieselbe wohl bestehen werde. Das Offizier-Material und die Existenz dieses Offizier-Materials ist ja im höchsten Grade wichtig. Es bedurfte in dieser Beziehung keiner weiteren Anweisung und keiner weiteren Ausführung. Die Militair-Verwaltung in Preußen ist sich dieses wichtigen und höchst bedeutungsvollen Elementes jederzeit wohl bewußt gewesen, und ich hoffe, davon auch ferner den angemessensten Gebrauch machen zu sehen. Den Vergleich und die Hinweisung auf die sogenannte Schnellpresse, die der Herr Abgeordnete für nöthig fand, kann ich in keiner Weise für gerechtfertigt halten. Die Schnellpresse, meine Herren, fürchte ich eben so sehr, wie jeder Andere, der die Armee lieb hat. Ich bin ein Feind der Privat-Schnellpresse, und habe das Meinige gethan, um ihr das Handwerk zu legen. Ich glaube indeß, daß der geehrte Herr Abgeordnete damit keineswegs hat sagen wollen, dasjenige Material, aus dem unsere Offiziere zu bilden sind, bedürfe der technischen Vorbildung zu ihrem Beruf nicht; ich glaube, das ist ihm wohl dabei nicht in den Sinn gekommen, sondern er hat wohl nur gemeint, daß wir in den Mitgliedern gebildeter Klassen, welche durch die Armee gehen, in dem Institut der einjährigen Freiwilligen-Dienstzeit für unsere Armee eine solche Masse von Intelligenzen gewinnen, daß wir daraus manches Vortheilhafte entnehmen können, was wir uns sonst auf eine künstliche Weise durch das Treibhaus-Institut besonderer Privat-Schul-Anstalten nicht zu beschaffen wüßten.

Die „bessere Landwehr", die der Herr Abgeordnete zu organisiren wünscht, diese „bessere Landwehr" ist einer von denjenigen Punkten, worin ich ihn nicht ganz verstanden habe; ich möchte beinahe meinen, daß der geehrte Herr in der Beziehung vielleicht sich selbst noch nicht ganz klar geworden ist über den Organisations-Plan der Landwehr, der ihm vorgeschwebt haben mag. Was die Aufstellung des Landwehr-Regiments in diesem Hause anlangt, welche er vorschlug, — ich weiß nicht recht, in welchen Räumen dieses Hauses, da alle Plätze dicht besetzt sind, — so kann ich ihm darauf antworten: das hat sonst keine Schwierigkeit, wenn der Platz nur da ist; die Leute würden ganz gewiß wohl ausgerüstet mit Wehr und Waffen, wohlbekleidet, erscheinen können, wenn es verlangt würde und wenn es gesetzlich beansprucht werden könnte. Es wird in keiner Weise etwas anderes mit dieser Versicherung gesagt, als: die Landwehr ist keineswegs beraubt worden, sie ist keineswegs kriegsuntüchtig geworden durch die Verwendung des Materials für die neuen Regimenter, sondern die Militair-Verwaltung hat dafür gesorgt, daß jeder Landwehrmann, der zu den Fahnen gerufen wird, auch mit allen Requisiten, die der Bekleidungs-Etat vorschreibt, wohl ausgerüstet werden kann. Es ist eine unglückliche Auslegung einer Erklä-

rung eines der Herren Kommissare, die wahrscheinlich zu diesem Mißverständniß Anlaß gegeben hat; das ist aber seitdem ausreichend erörtert worden, und ich glaube, meine Herren, daß Sie daher mit derjenigen Interpretation, die ich, nachdem ich Kenntniß von jenem Aktenstück genommen habe, hier gebe, vollständig zufrieden sein können. Damit wird dieser Theil der Beschwerde, die bereits gestern vorgebracht wurde, hoffentlich aus der Welt geschafft werden.

Eine andere Einrede des Herrn Abgeordneten bezog sich auf die Verdoppelung des Garde-Corps; es sei eine staatswirthschaftliche Unzuträglichkeit, daß bei der neuen Formation der Armee auch das Garde-Corps davon mit betroffen sei. Das lag aber ganz einfach in den ökonomischen Beziehungen und Verhältnissen. Alle Feld-Regimenter sind verdoppelt worden nach Maßgabe des Vorhandenseins der entsprechenden Landwehr-Formationen. Für jedes Garde-Infanterie-Regiment war ein Garde-Landwehr-Regiment vorhanden; es ist also ganz begreiflich, wenn man die Garde-Landwehr im Kriege nicht wieder in erster Linie ins Feld rufen wollte, so mußte man anstatt der Garde-Landwehr-Bataillone ebenfalls neue Formationen ins Leben rufen. Das ist geschehen. Wenn aber der Herr Redner meint, daß dadurch die volkswirthschaftlichen Interessen des Landes in hohem Grade verletzt worden seien, und daß auch deswegen die Landesvertretung vorher hätte befragt werden müssen, so liegt dem ein Irrthum zum Grunde. Die sogenannten neuen Garde-Regimenter stehen in den Provinzen und werden also ihrer heimathlichen provinziellen Verwendung nicht entzogen; sie sind nicht in Berlin, sondern in den Provinzen, wo sie zu Hause gehören.

Ich wende mich nun zu der Rede des Herrn Abgeordneten für Stargard, die ich, obwohl ich über die Sache kein kompetentes Urtheil habe, unter Berücksichtigung seines politischen Standpunktes, wahrhaft staatsmännisch nennen möchte, freilich nicht, um mich allen Ausführungen derselben anzuschließen, sondern um einigen rügenden Bemerkungen in dieser Rede entgegenzutreten. Er hat namentlich gegen den Schluß seiner Rede den Mitgliedern der Regierung einen Vorwurf daraus gemacht, daß sie bei der wichtigen Berathung dieser gegenwärtig vorliegenden Frage in der Kommissions-Berathung nicht selbst erschienen seien. Er ist die verschiedenen Motive durchgegangen, welche die Regierung veranlaßt haben möchten, einer solchen Verbindlichkeit sich zu entziehen. Ich komme auf diese Motive gleich zurück, und will nur das Eine vorausschicken, daß ich nicht annehmen kann, es sei irgend Jemand in diesem Hause, der mir oder meinen Herren Kollegen etwa die Schuld geben möchte, daß wir aus Bequemlichkeit oder aus Besorgniß vor unangenehmen Konflikten nicht erschienen seien. Ich glaube, meine Herren, daß wir Alle es zu keiner Zeit werden fehlen lassen an der männlichen Wahrnehmung *aller* unserer Verpflichtungen, aber weil wir eben noch andere Verpflichtungen haben als die, den zeitraubenden Kommissions-Berathungen beizuwohnen, eben deshalb beschränkt man sich in dem Besuch dieser Kommissions-Berathungen nur auf das Nöthigste. Nur dann, glaube ich, hat irgend ein Minister die Verpflichtung gehabt, selbst in die Kommissions-Berathungen zu gehen, wenn er von seinem Erscheinen irgend einen Erfolg erwarten konnte. Aus diesem Grunde bin ich in die Marine-Kommission gekommen und wiederholt gekommen und würde, wenn es meine Zeit erlaubt hätte, ihnen auch ferner beigewohnt haben. Aber in Betreff der Berathungen über das Militair-Budget war es ein stadtkundiges Geheimniß — das ganze Land weiß es — daß das Votum der Kommission ja schon vor den Berathungen festgestellt war. Weshalb soll nun der Minister sich abmühen, ein solches umzustoßen, wenn er nach den offenkundigen Partei-Bestrebungen bestimmt annehmen muß, es sei vergebens. Ich habe übrigens an diesen Kommissions-Verhandlungen sehr lebhaften Antheil genommen durch das Organ der von mir dorthin gesandten Kommissare, und ich glaube, daß ich vollständig im Zusammenhange mit den Verhandlungen geblieben bin. Die Exhortationen des Herrn Abgeordneten für Stargard, mit welchen er mir ans Herz legt, die Frage der Dienstzeit nunmehr in nochmalige Erwägung zu nehmen, habe ich gern gehört, weil mir daraus ein Ton des Wohlwollens entgegenklang, der für das sachliche Interesse des geehrten Herrn Redners zeugt. Ich habe darauf vorläufig nur das zu erwidern.

Die Frage der Dienstzeit wird in diesem Augenblicke doch nur gelegentlich berührt. Wir sprechen in diesem Augenblicke von dem Budget. Eine Diskussion über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit, die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der zwei- oder dreijährigen Dienstzeit, soll sie verflochten werden in die diesjährige Budget-Berathung? das habe ich nicht erwartet, und ich möchte deshalb nicht gern auf diese Diskussion eingehen, wiewohl ich sie keineswegs scheue. Ich möchte nicht gern darauf eingehen, weil ich glaube, daß ja dann gerade im Pleno des Hauses nun alle die prinzipiellen Streitfragen zum Austrag gebracht werden müßten, welche nur Gegenstand einer besonderen Gesetzes-Vorlage sein können. Ich glaube, die Konsequenz gestattet nicht, auf einen solchen Vorschlag einzugehen. Ich kann aber nur wiederholen, was ich schon in Bezug auf die Rede des Herrn Abgeordneten Gneist gesagt habe, daß ich davon vollständig durchdrungen bin, daß die Regierung ein wichtiges Interesse hat, recht bald zu einer definitiven Regelung dieser Frage zu gelangen.

Es thut mir leid, daß der geehrte Herr Abgeordnete für Stargard, der bessere Autoritäten anzuführen hat, hier auf eine Schrift zurückgegangen ist, die in der That gar keinen Glauben verdient. Der Verfasser ist ein Mann, der *ein* Jahr in unserer Armee gedient hat; wenn gleich Premier-Lieutenant (er war früher in fremden Kriegsdiensten), so hat er sich doch nur ein Jahr in unserem Dienste heimisch fühlen können und ist dann ausgetreten. Wenn nun ein solcher Mann mit der Feder nur irgendwie umzugehen weiß, so glaube ich, wird es ihm nicht schwer werden, irgend ein paar pikante Sätze aneinander zu reihen. Ich rathe Ihnen, meine Herren, auf dieses Zeugniß keinen Werth zu legen.

(Bewegung.)

Was der Herr Abgeordnete über die Autorität des General v. Krauseneck gesagt hat, fast in demselben Athem gesagt hat, hat allerdings eine ganz andere Bedeutung. Ich habe die Ehre gehabt, dem General Krauseneck näher zu stehen, seine Intentionen und Ansichten genau zu kennen, und ich begreife sehr wohl, daß er in Erinnerung an seine frühere praktische Dienstzeit sich sehr füglich für eine zweijährige Dienstzeit aussprechen konnte, denn seine praktische Dienstzeit fällt in eine Periode unserer Armee, in welcher sie noch zum großen Theil aus Berufssoldaten bestand.

Der General Krauseneck bekam das damalige Normal-, spätere Füsilir-Bataillon des ersten Garde-Regiments im Jahre 1808; damals waren die Regimenter noch sehr wohl versehen mit altgedienten Leuten. Neben diesen bestanden die Regimenter aus jüngeren Mannschaften, welche eine regelmäßige Dienstzeit von 2—3 Jahren hinter sich hatten. Daß also der General Krauseneck, bei einer hinreichenden Zahl von tüchtigen Offizieren und Unteroffizieren, die zweijährige Dienstzeit zulässig hielt in einem Augenblick, wo er gefragt wurde, ob es nicht, *unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Landes*, zulässig sei, die zweijährige Dienstzeit einstweilen einzuführen, finde ich daher vollständig begreiflich. Wollen Sie diese Autorität ebenso wie die des General v. Grolmann, die mir gleichfalls sehr hoch steht, für die Entscheidung der obschwebenden Frage benutzen, obgleich solche für die Entscheidung dieser Frage eigentlich nicht entscheidend sein kann? Diese Entscheidung muß, nach meiner Ueberzeugung, vielmehr nach rationellen Gründen,

entnommen der genauen Kenntniß der gegenwärtigen Armee, beurtheilt werden. Sonst kommt man zu falschen Schlüssen.

Ich will jedoch die Frage der Dienstzeit hier nicht ausführlich diskutiren — ich würde mich sonst dem in keiner Weise entziehen — weil ich glaube, daß im Augenblick hier nicht der Ort dazu ist.

Ich komme jetzt zu dem geehrten Abgeordneten für Osterode.

(Bewegung.)

Es wird mir vielleicht etwas schwerer werden, mich in keiner irgend anstößigen Weise mit ihm zu verständigen; ich will es aber versuchen.

Ich habe und hatte nicht die Absicht, weder heute, noch gestern, noch überhaupt jemals, irgendwie ein persönliches Uebelwollen in die Diskussion zu legen, wie ich hiermit ausdrücklich erkläre, und wenn ich (wie ich gleich einleitend in Bezug auf diese Verhandlung hinzufüge), wenn ich es überhaupt etwa fehlen lasse an derjenigen dialektischen Gewandtheit und dialektischen Urbanität, die vielleicht hin und wieder vermißt worden ist, so beklagt das Niemand mehr als ich. Ich beklage dies als eine von mir erkannte Unvollkommenheit für die mir angewiesene Stellung. Aber, ich glaube, weiter zu gehen und daraus Schlüsse zu ziehen auf die Intentionen, in der weniger gerundete und weniger wohlklingende Sätze vorgebracht werden, darin, glaube ich, würde mir Unrecht geschehen.

Ich komme sogleich zu dem Hauptpunkte, zu der Erklärung, zu der mich der geehrte Abgeordnete so zu sagen herausgefordert hat.

Ich hatte, wenn ich nicht irre, in meinem gestrigen Vortrage gesagt, daß ich den Entschluß, das Budget pro 1862 rondement zu verwerfen, nicht begreife, einen Entschluß, der auf dieser Seite des Hauses (der linken) festzustehen scheint, weil, wie von anderer Seite ausgeführt worden ist und zwar weit gründlicher, deutlicher und besser, weil ich in der That den Zweck eines solchen Votums nicht begreifen könne. Ich warnte vor einem solchen Votum, gebrauchte einen Ausdruck, der eigentlich meinen Gedanken ganz und gar nicht entsprach. Denn wenn ich den Herren Uebereilung vorwarf, so war das gerade das Gegentheil von dem, was ich dachte. Ich glaubte viel weniger an eine Uebereilung, als vielmehr an eine wohlüberlegte Intention, die eben durch diesen Beschluß zur Ausführung gebracht werden sollte, und diese Intention selbst nannte ich das „Mysterium"; ich sagte, ich könne diese Intention vorläufig nicht ergründen; richtiger wäre es gewesen, ich hätte gesagt, ich wollte im Augenblick nicht davon sprechen.

Der geehrte Herr Abgeordnete für Osterode hat nun von mir verlangt, ich möge mich darüber erklären, ich wäre es der Ehre seiner Partei schuldig — ungefähr so, ich habe es so verstanden — und da ich es so verstanden habe, da überhaupt diese Aufforderung eine so dringende war, so bin ich der Meinung, es sei meine Pflicht, dieser Aufforderung zu genügen. Ich will mich also darüber — ich fürchte, es kann nicht in Kürze geschehen — aussprechen.

Wenn ich die Geschichte mit Nutzen gelesen habe, so ist der Hauptinhalt der Geschichte nichts Anderes, als der Kampf um Macht und Macht-Erweiterung, dieser nie endende Kampf um Macht und Macht-Erweiterung, sowohl zwischen den einzelnen Staaten, als innerhalb der einzelnen Staaten zwischen gesetzlichen zur Macht berechtigten Faktoren. Die Geschichte aller konstitutionellen Staaten beweist zur Genüge, daß ein solcher Kampf mit größerer oder geringerer Lebhaftigkeit und Wärme stets geführt worden ist, und es giebt kaum einen Staat, in welchem dieser Kampf ausgekämpft, in welchem die Balance hergestellt worden ist. Ich denke dabei an England, aber selbst dort hat das Hin- und Herwogen der Parteien noch nicht ganz aufgehört. Es hat also insofern auch ganz und gar nichts Befremdliches, wenn auch in unserem Staate ein solcher Kampf um Macht-Erweiterung zwischen den berechtigten Faktoren entbrannt ist. Es hat nichts Befremdliches, und ich glaube, es hat auch nichts Ueberraschendes, wenn ich es sage; denn ich glaube, wir befinden uns mitten darin. Zum Verwundern ist eigentlich nur das Befremden, welches etwa daraus entsteht, daß die eine, die angegriffene Partei, sich gegen die angreifende wehrt.

Ich glaube, meine Herren, in der Verweigerung des Budgets, die die Herren hier vorschlagen, nichts Anderes zu erkennen, als ein Mittel, um die Regierung von der Position zu verdrängen, die ihr durch die Verfassung eingeräumt ist.

(Anhaltender Widerspruch.)

Meine Herren, jeder Mensch ist dem Irrthum unterworfen,

(Sehr richtig!)

das werden Sie selbst aus eigener Erfahrung wissen, wenn Sie etwa meinen, daß ich in diesem Augenblick mich darin befinde. Es giebt doch aber — ich kann den Gegenstand noch nicht loslassen — es giebt verschiedene Momente, welche eine solche Ansicht wohl zu bestätigen und zu beweisen im Stande sind. Ich spreche ganz objektiv, meine Herren, ohne irgend ein Uebelwollen gegen eine Person äußern zu wollen; ich spreche nur um Aufklärung. Von verschiedenen Seiten, besonders von dieser Seite

(links)

ist dem Ministerium ja sehr oft erklärt worden, daß es nicht das Vertrauen des Landtages besitze. Erlauben Sie, daß ich diese Gelegenheit ergreife, um in ganz harmloser Weise auch Ihnen zu erklären, daß es hier eine Reihe von Personen giebt, die das Vertrauen der Regierung noch nicht erworben haben und nicht erwerben können, so lange bis gewisse Vorbedingungen erfüllt sind, die gegenwärtig noch fehlen.

(Bewegung und Heiterkeit.)

Meine Herren, Sie werden aus der Art und Weise der Behandlung entnehmen, daß es mir nur um die Sache zu thun ist; ich bitte daher zu gestatten, daß ich in derselben Weise fortfahre. Es ist ganz zweiffellos, meine Herren, es giebt verschiedene Vorgänge, Aeußerungen, mündliche wie schriftliche, welche einen solchen Mangel an Vertrauen von Seiten der Regierung sehr wohl rechtfertigen. Soll ich diese verschiedenen Zeugnisse aufführen, meine Herren?

(Ruf: Ja wohl!)

Das möchte ich nicht gern. Ich glaube, meine Herren, die Betreffenden werden sich das selbst sagen, was ich wohl meine.

(Ruf: Nein! Nein!)

Außer dem Hause, meine Herren, sind so wunderbare und so unzweideutige Tendenzen dieser Art kund geworden, daß ich aufrichtig gestehe, es wäre eine Pflicht derjenigen politischen Partei, diese Parteigänger zu desavouiren, welche sich in so auffallender Weise kompromittirt haben. Nach meiner Meinung kann es nicht die Aufgabe der Regierung sein, ein solches Kompromiß auszusprechen, und somit die Partei zu rechtfertigen, sondern ich meine diejenigen Herren, die sich zu Ihrer Partei rechnen, und die schriftlich und mündlich, in Bezirks-Versammlungen u. s. w., die allerwunderbarsten und nach meiner Auffassung destruktivsten Tendenzen kund gegeben haben, haben jene zu desavouiren. Ich glaube, es ist dies die Pflicht derjenigen Partei, zu welcher sich jene Herren bekennen.

So viel ich weiß, ist das nicht geschehen. Sie werden sich daher erklären, meine Herren, daß unser Verdacht nicht

aus der Luft gegriffen zu sein scheint, wenn wir meinen, daß solche Tendenzen vielleicht auch denjenigen Einzelner auf dieser (linken) Seite des Hauses entsprechen. Sie begreifen, daß das kein Vertrauen hervorrufen kann.

Fern sei es von mir, die ganze große Hälfte des Hauses, welche zur linken Seite des Herrn Präsidenten sitzt, um deswillen in einen Topf werfen zu wollen. Ich habe nicht die Ehre, mit dieser Versammlung näher bekannt zu sein, aber meine Kenntniß reicht aus, um geradezu die Behauptung aufzustellen, nein! Tendenzen, welche den Mangel an Vertrauen von Seiten der Regierung aussprechen, sind hier keineswegs die allgemeinen, sondern vielleicht nur in wenigen Mitgliedern vorhanden. Nichts desto weniger sind diese Wenigen vielleicht der Sauerteig, der den ganzen Teig durchdringt und um deswillen ein Gebäck erzeugt, welches der Regierung nicht schmackhaft erscheint.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, daß ich jetzt diejenigen schwierigen Punkte mit der Urbanität des Abgeordneten für Osterode auseinandergesetzt habe, und mit derjenigen Aufrichtigkeit, die er irgend von mir verlangen kann.

Hinzuzufügen hätte ich nur noch, wie sich das übrigens von selbst versteht, daß die Regierung natürlich solchen Tendenzen, wo und wie sie sich zeigen, mit gezogenem Schwert entgegentreten wird; das versteht sich von selbst. —

(Unruhe.)

Meine Herren! Ich bin dem Herrn Abgeordneten für Osterode sehr dankbar für die lichtvolle Darstellung der historischen Verhältnisse der Reorganisation, nur erschien mir das Licht ein wenig gefärbt; es war nicht das natürliche Licht. Nach seiner Meinung soll die Reorganisation schon 1859 begonnen haben. Wenn er dies behauptet, so habe ich ganz und gar nichts dagegen; ich glaube, damit wird auch gegen die Regierung nichts bewiesen. Ich will ihm gerne einräumen, daß die Reorganisation der Armee sogar schon viel früher begonnen hat, ich glaube, die Armee ist ein lebendiger Körper, der fortwährend reorganisirt werden muß, wenn er nicht erkranken und faulen soll. Also die einzelne Maßregel, die er bezeichnet hat, die Ernennung der Landwehr-Kompagnie-Führer, war eine solche Maßregel, die gleichfalls zur Auffrischung des Lebens in der Armee erforderlich schien.

Er hat sodann einer Aeußerung meines Herrn Amts-Vorgängers gedacht, und mich ermahnt, ich möchte diesen Theil der Erbschaft antreten. Ich muß aufrichtig sagen, daß ich keine rechte Veranlassung zu einer solchen Ermahnung weiß. Meine Anerkennung der Landwehr, glaube ich, habe ich auf das Unzweideutigste ausgesprochen, und auch gestern noch behauptet, daß ich die Landwehr sehr wohl zu schätzen weiß, und ihre Erhaltung in gewissem Grade den ursprünglichen gesetzlichen Bestimmungen vielmehr anzupassen wünsche, als es im Verlauf der Zeiten, und durch die Entwickelung der verschiedenen Phasen, denen die Landwehr unterworfen war, geschehen konnte. Die Erbschaft meines Herrn Amt-Vorgängers anzutreten, habe ich nie gescheut; ich habe sie vielmehr in einer Vollständigkeit angetreten, von der, wie ich glaube, viele von den geehrten Herren nicht einmal eine Ahnung haben, da es eine bekannte Sache ist, daß die Beurtheilung der Menschen und Verhältnisse heut zu Tage gewöhnlich aus der Presse genommen wird; und da die Presse eigentlich von Vermuthungen und unrichtigen Behauptungen lebt,

(Heiterkeit.)

so kann es auch gar nicht Wunder nehmen, wenn unrichtige Behauptungen der Presse beständig meine Person in Bezug auf die Reorganisation der Armee in Gegensatz gebracht haben mit meinem Herrn Amts-Vorgänger.

Ja, meine Herren, ich kann nur ganz einfach konstatiren, daß das Unwahrheit ist. Ich bin nicht, wie der geehrte Herr Abgeordnete heute in einem augenblicklichen Verkennen der historischen Daten behauptet hat, Anfangs 1859 Minister geworden; ich bin am 5. Dezember ernannt worden, und am 12 Januar folgenden Jahres hatte ich bereits die Ehre vor dem Hause zu stehen. Also, meine Herren, in dieser kurzen Zeit schüttelt man sich keine neue Reorganisation aus dem Aermel. Ich muß sagen, daß ich mit dem Plane der Reorganisation, wie ich sie vorgefunden, mich leicht befreundet habe, und zwar um deswillen, weil man meine geringen Kräfte in Anspruch genommen hatte, ihn mitzubearbeiten. Aber den Reorganisations-Plan, meine Herren, welchen ich vorgefunden, und keinen anderen habe ich bisher vertheidigt; wenn also immer von besonderen sogenannten Roon'schen Organisations-Plänen in den Zeitungen die Rede ist, so ist das eitel Wind.

(Heiterkeit.)

Ich habe an dieser Reorganisation mich lebhaft betheiligt, und ich bekenne mich sehr gern dazu. Die zu diesem Plane gegebenen Motive sind vielfältig angefochten worden, rechts und links; was dort geschrieben ist, das habe ich geschrieben, und das glaube ich auch für alle Zeiten als vernünftig und zweckmäßig vertreten zu können. Ich will die verschiedenen historischen Phasen, in welchen der geehrte Herr Abgeordnete für Osterode der Reorganisation gefolgt ist, nicht im Einzelnen und Speziellen verfolgen, nachdem der Herr Abgeordnete für Stargardt einige berichtende Schlaglichten darauf geworfen hat.

Es ist bei dieser Gelegenheit viel von Fehlern der Regierung die Rede gewesen. Ja, meine Herren, es ist sehr leicht, seine Fehler zu erkennen, wenn man die Treppe heruntergeht; wenn man sie hinaufgeht, so glaubt man, man wird Alles vortrefflich machen; das ist eine allgemeine Erfahrung. Ich nehme also ganz und gar keinen Anstand, zu bekennen, daß auch die Regierung in dieser Sache hier und da Fehler gemacht hat. Der größte Fehler, den sie nach meiner Meinung gemacht hat, war aber, daß sie sich im Jahre 1860 auf die Transaktion eingelassen, die den provisorischen Kredit zu Wege gebracht hat.

(Sehr richtig! auf allen Seiten.)

Meine Herren, ich glaube, Sie werden bei dieser wie bei mancher andern Gelegenheit sich überzeugen, daß ich die Sache unbefangen betrachte. Nicht in dem Sinne, daß ich derjenigen Partei, welche damals wesentlich dazu beitrug, um dieses Votum zu erzeugen, daraus einen Vorwurf mache, erwähne ich dies, sondern weil ich glaube, es hätte sich empfohlen, diese Sache damals mit allen Mitteln durchzusetzen, welche noch nicht versucht waren, und erst, wenn die Berathung im Plenum kein Resultat gegeben hätte, erst dann hätte man an irgend einen anderen Ausweg denken können, und ich glaube heute, dies wäre nicht nöthig gewesen; aber meine Herren, wenn auch nach dieser meiner Bemerkung hier und da mit den Köpfen geschüttelt wird, so glaube ich doch, wenn ich mich näher ausspräche, es würde sich Ihr Schütteln vielleicht in ein Nicken verwandeln. Nun komme ich noch zu einem anderen wichtigen Punkte. Der geehrte Abgeordnete für Osterode hat gemeint, daß ich behauptet hätte, die Reorganisation und die Kriegsbereitschaft seien ganz verschiedene Dinge. Das ist jedenfalls ein Mißverständniß, oder sollte ich ihn darin mißverstanden haben, so sollte es mir leid thun; dann würde ich umsonst sprechen. Ich will gegenwärtig nur konstatiren, daß ich gestern ausdrücklich das Gegentheil gesagt habe; ich habe gestern ausdrücklich betont, daß die erhöhte Kriegsbereitschaft und die vermehrte Streitbarkeit der Armee implicite in der Reorganisation enthalten wären. Und wenn das Votum vom 12. Mai 1860 dahin lautete: Die Regierung wird ermächtigt, 9

Millionen auszugeben für die „erhöhte Kriegsbereitschaft und für die vermehrte Streitbarkeit der Armee," so konnte die Regierung diese Bewilligung — ich habe sie wenigstens nie anders aufgefaßt — gar nicht anders verstehen, als daß nun wirklich die Armee kriegsbereiter und streitbarer gemacht werden sollte. „Einstweilen," werfen mir die Herren ein, ja wohl, das Geld war einstweilen dazu bewilligt.

(Heiterkeit und Unruhe.)

Verzeihen Sie, Sie werden meinen Vortrag wirklich genießbarer finden, wenn Sie mich nicht unterbrechen — das Geld war ausdrücklich zu dem genannten Zwecke bewilligt — von dem Gelde muß also doch gesprochen werden, das Geld war also ausdrücklich zu dem Zwecke bewilligt, die Armee damit kriegsbereiter und streitbarer zu machen. Wenn das der Fall ist, so lag es auch in der Pflicht der Regierung, diejenigen Mittel zu ergreifen, durch welche die Armee kriegsbereiter und streitbarer wurde. Wodurch war aber die Kriegsbereitschaft und die Streitbarkeit der Armee bisher beeinträchtigt worden? Das ist die Frage, die zunächst zu beantworten ist. Durch die Friktion, welche dadurch erzeugt wurde, daß nach unsrer alten Kriegsverfassung nicht allein die halbe Armee aus dem Lande gerufen und in ganz neue Formationen gebracht werden mußte, nicht allein deshalb, daß dadurch tausend bürgerliche Verhältnisse zerrissen wurden und somit diesen neuen Formationen von vorn herein alle Bedingungen frischen, militairischen Lebens abgeschnitten wurden, sondern vorzugsweise auch dadurch, daß auch nothwendig die altformirten Truppentheile der Linie durch diese augenblicklich nothwendig gewordene Kriegsbereitschaft der so verdoppelten Armee auseinander gerissen werden mußten; daß Niemand auf dem Platze blieb, wo er zu befehlen gehabt hatte, daß sich Unteroffiziere und Soldaten einander gegenseitig nicht kannten, die nun in den neuen Truppentheilen zusammengestellt wurden. Meine Herren, das war wesentlich die Nicht-Kriegsbereitschaft unserer früheren Armee, und wenn nun der Militair-Verwaltung eine Summe bewilligt wurde, um die Armee kriegsbereiter und streitbarer zu machen, so konnte sie doch gewissenhafter Weise gar nichts Anderes thun, als daß sie diejenigen Mängel abstellte, welche sie als die wesentlichsten erkannt hatte, und die in der Denkschrift zur Vorlage 1860 ganz offen und frei vor dem Lande ausgesprochen worden waren. Wenn die Militair-Verwaltung diese Mängel erkannte und jene Aufforderung erhielt, die Armee kriegsbereiter und streitbarer zu machen, so konnte sie nichts Anderes thun, als daß sie vorzugsweise daran dachte, für diese eignen Formationen, welcher die Armee für den Krieg nothwendig bedarf, im Frieden bereits Rahmen zu schaffen, in welchen die bewaffneten Kräfte des Landes im Falle des Krieges einzureihen waren. Eine andere Aufgabe konnte ich nicht entnehmen, und wenn ich dieser Aufgabe genügt habe, so habe ich nur gethan, was ich für unabläßige Pflicht hielt, und das fiel eben zusammen mit den Aufgaben der Reorganisation. Diese konnte ja ebenfalls — meine Herren, bedenken Sie dies doch! — keinen anderen Zweck haben, als überhaupt unsere Armee streitbarer und kriegsfertiger zu machen; das war ja der Grundgedanke der Reorganisation. Wenn nun Geld bewilligt wird für die Kriegsbereitschaft und vermehrte Streitbarkeit der Armee — ja so fallen eben die beiden Zwecke zusammen. Daß aber mit dem provisorischen Kredit dieselben Ziele und Zwecke wesentlich verfolgt wurden, welche die Reorganisation erreichen sollte, ist denn das ein Verbrechen? Nein, meine Herren, das war eine gebotene Pflicht; es konnte nichts Anderes geschehen. Sich irgend etwas Neues im Augenblicke zu ersinnen, vielleicht mit dem Kapitale von schöpferischen Ideen, was in der gestrigen Debatte vermißt wurde, sich etwas Willkürliches zu ersinnen, bloß um die neun Millionen in einer einigermaßen schicklichen Weise auszugeben, ja, meine Herren, das konnte mir nicht einfallen. Ich war und bin auch heut noch in dem guten Glauben, daß in dieser Beziehung das Rechte geschehen ist. Wenn aber nun das Rechte geschehen ist, und der Landtag das auch im Wesentlichen anerkannt hat durch sein provisorisches Votum im Jahre 1861, indem er die zur ferneren Unterhaltung der Kriegsbereitschaft nöthigen Mittel, wenngleich nur im Extraordinarium bewilligte, — meine Herren, dann sehe ich in der That nicht ein, wie auf einmal heute der Regierung eine Verfassungsverletzung vorgeworfen werden kann — eine Gesetzwidrigkeit, wie der geehrte Abgeordnete für Osterode sagte. Ich bin der Meinung, wenn eine Verwaltung redlich das thut, was ihr durch die Verfassung und durch die Vereinbarung zwischen den gesetzgeberischen Gewalten im Lande aufgetragen wird, so kann man nicht von Gesetzwidrigkeit sprechen. Es ist nach meiner Meinung ja ganz einfach meine Herren; wenn Sie das dennoch thun, so geben Sie ja von Neuem dem Verdachte Nahrung, von dem ich vorhin gesprochen habe. Das ist es ja eben, was ich nicht begreife, daß Sie bei einer solchen Lage der Sache Ihr Votum verweigern und sich auf einen vermeintlichen Rechtsboden stellen, während der Boden der Verfassung ja ganz und gar nicht verletzt worden ist.

(Unruhe.)

Es ist über diese Sache heute schon Besseres gesagt worden — ich muß den Gegenstand verlassen, um nicht von Ihrer Geduld Mißbrauch zu machen; ich glaube aber, daß wenn Sie nur die Güte haben, diese Gedanken mit Unparteilichkeit und Unbefangenheit bei sich zu erwägen, so werden Sie von selbst darauf kommen, daß die erhöhte Kriegsbereitschaft, welche uns durch das Gesetz vom 12. Mai 1860 auferlegt war, und welche allerdings ein wesentlicher Theil der Reorganisation ist, legal vollkommen berechtigt war.

Sollten wir nun also anders handeln? Sollte die Regierung am 1. Januar 1862 sofort die neuen Regimenter auf den Aussterbe-Etat stellen, oder vielmehr auf der Stelle auflösen?

Meine Herren, es hätte ja gar keinen Sinn gehabt, 1861 die 3½ Millionen von der Landesvertretung anzunehmen, wenn damit zu gleicher Zeit den neuen Formationen das Todes-Urtheil geschrieben gewesen wäre. Glauben Sie denn, daß die Verwaltung diese extraordinäre Bewilligung dann überhaupt für annehmbar erachtet hätte. Ich glaube, das werden Sie der Regierung nicht zutrauen. Wenn dies nun aber nicht der Fall gewesen ist, und wenn, wie der damalige Finanz-Minister erklärt, daß die Fortdauer der neuen Formationen dadurch gesichert werden würde, wie er vertraue, und zwar durch ein ferneres Votum dieses Hauses, so kann man doch logischerweise nicht behaupten, daß die Regierung irgend etwas gethan hat, was irgendwie gegen die berechtigten Erwartungen des Hauses verstoßen hätte.

Wenn nun — Sie werden sagen: die Regierung, die damals vor Ihnen stand, ist nicht mehr da — also etwa die gegenwärtige Regierung, die Regierung, der Sie so gern Ihr Mißtrauen zu erkennen geben, also im März ihr Erstes hätte sein lassen, die Armee zu desorganisiren, ja, meine Herren, ich glaube, dann hätten Sie ein Recht gehabt, Ihr Mißtrauen gegen die Regierung auszusprechen.

Wenn die Sachen nun so liegen, so glaube ich, wird jede billige Beurtheilung der Verhältnisse doch nothwendig dahin führen müssen, daß man diese Vorwürfe der Verfassungs-Verletzung und der Gesetzwidrigkeit fallen läßt, und daß man damit auch das Fundament dem Antrage wegzieht, der in dem Berichte Ihrer Kommission ausgesprochen ist.

Ich würde hiermit schließen, ich habe aber noch eine, so zu sagen, Interpellation des Herrn Abgeordneten für Osterode zu beantworten. Er hat zwischen meiner gestrigen Rede und einer Aeußerung von mir über die sogenannte „Kluft" einen Widerspruch gefunden. Ich glaube, die Sache

iſt an und für ſich ziemlich unerheblich, aber ich meine, daß ich es mir ſelber ſchuldig bin, wenn ich die Herren damit ennuyire, indem ich darauf zurückkomme. Ich habe allerdings bei Gelegenheit der Berathung über die intendirte Aufhebung der Militär-Gerichtsbarkeit zugegeben, daß eine Kluft exiſtirt zwiſchen der Armee und „einem Theile des Volkes". Wenn ich allerdings nicht geſagt habe „einem Theile des Volkes", ja, meine Herren, ſo bitte ich das nur dem Mangel an dialektiſcher Gewandtheit zur Laſt zu legen, der mir nun einmal eigen iſt. Ich habe aber natürlich nichts Anderes gemeint. Wie hätte es mir auch einfallen können, zu behaupten, daß zwiſchen der Armee, die aus dem Volke hervorgegangen iſt und wieder in das Volk zurücktritt, daß zwiſchen dieſer Armee und dem Volke eine Kluft wäre.

Nein, ich habe nur gemeint, daß es eine Fraktion, eine Partei im Volke giebt, welche dieſe Kluft allerdings geſchaffen hat nach meiner Ueberzeugung. Ich habe damit auch gar nicht ausdrücklich geſagt, wie der Herr Abgeordnete für Oſterode behauptet, daß Ihnen (zur Linken gewandt) die Urſache davon zuzuſchieben ſei, ſondern ich habe nur geſagt, daran iſt die Preſſe ſchuld, welche gewöhnlich Ihre Anſichten vertheidigt. Ferner ſind daran allerdings auch diejenigen Redner ſchuld, welche von der Armee ſo ſprechen, als wenn die Armee etwas Feindliches wäre, als wenn man nicht gerne davon redete.

Meine Herren, ich bin der Meinung: die Armee iſt eine Inſtitution, auf welche das Vaterland ſtolz und mit Recht ſtolz ſein kann, und ich kann nicht zugeben, daß die Verdächtigungen und Anfeindungen, die ſeit dem Jahre 1848 bei einem gewiſſen Theile der Preſſe Mode geworden ſind, zu Recht beſtehen.

Dieſe Anfeindungen, meine Herren, und dieſe Verdächtigungen ſind es, welche die Kluft ausgehöhlt haben, und ich bitte die Herren, welche es gut mit dem Lande meinen, auch in ihren parlamentariſchen Auslaſſungen nicht dazu beizutragen, daß die Armee glaubt, daß das Abgeordnetenhaus oder wenigſtens ein Theil des Hauſes eine ihr feindliche Partei ſei. Das erklärt ja von ſelbſt den Widerwillen und die Bitterkeit, über die Sie ſich beklagen. Iſt denn das wohl anders als natürlich? Jedermann, der etwas Tüchtiges leiſten ſoll, muß einen gewiſſen Grad von Selbſtgefühl haben, das werden Sie zugeben. Wenn Sie nun Jemandem, der dieſes Selbſtgefühles bedarf, ſagen: Du taugſt nichts, Du biſt ein zänkiſcher, fauler Geſelle, Du thuſt dies und das, was wird die Folge davon ſein? Entweder geſteht man der Beſchuldigung ein Recht zu, giebt Selbſtgefühl und Selbſtvertrauen daran und wird ſchlecht für ſeinen Beruf — der weſentlich darauf beruht — oder man wird darüber empört und ſo erzeugt ſich eben jene Bitterkeit, welche Unheil ſtiftet. Das Selbſtvertrauen in die eigene Tüchtigkeit, das iſt etwas, was man Niemand nehmen ſoll, von dem man Leiſtungen erwartet. Das Heer ſoll ſich eins wiſſen mit dem Volke, wohlan, das Heer will es und weiß es. Nun, meine Herren, ich ſollte meinen, man ſollte nicht predigen von den Dächern, daß die Armee irgend etwas Anderes ſei. Ich will nicht erinnern an die ſchmachvollen Ausdrücke, die in einer früheren Zeit, vor 14 Jahren, Mode waren gegen die Armee; Kaſernokraten, verthierte Soldateska u. ſ. w. — Gott ſei Dank! das ſind hoffentlich überwundene Zuſtände; ich erwähne deſſen nur, um Ihnen begreiflich zu machen, daß ein gewiſſer Argwohn berechtigt iſt und daß wenigſtens nicht eine beſondere Zärtlichkeit bei einem der konſtitutionellen Faktoren für die Armee vorherrſcht. Es handelt ſich um ein Vorurtheil, das muß bekämpft werden; dem muß man entgegentreten, aber man muß ihm keine neue Nahrung geben — und das geſchieht ohne allen Zweifel, wenn auch noch in den heutigen Tagen hier eine der geleſenſten Zeitungen ſich des Ausdrucks bedient: die Armee iſt ein „Söldner-Heer". Meine Herren, unſere Kinder, Söhne, Brüder ſollen Söldner ſein! Ja allerdings Sold empfangen ſie, wie die Beamten auch, aber ich habe noch nie gehört, daß man die Beamten deswegen Söldner genannt hätte.

(Sehr gut!)

Es kann zugegeben werden, daß die Armee nicht aus lauter Muſterknaben beſteht und daß die Armee auch keineswegs ſo zahm iſt, wie es für das engbürgerliche Philiſterium ganz bequem wäre. Das kann zugegeben werden. Es handelt ſich aber, das vergeſſen Sie nicht bei der Würdigung der Verhältniſſe, es handelt ſich nur immer um Ausſchreitungen Einzelner und zwar um Ausſchreitungen, welche ſtets angemeſſen gerügt und beſtraft werden. Wenn Sie irgend eine Armee mir zu nennen wiſſen, wo die Disziplin ſtraffer, wo die Zahl der Exzeſſe geringer iſt, wo zugleich die Militair-Geſetze milder ſind, als bei uns, ſo werden Sie mich ſehr verbinden. Sie können ſich wohl vorſtellen, daß ich dieſen Verhältniſſen einige Aufmerkſamkeit zugewendet habe und zwar mein Lebelang, und ich bin zu der Ueberzeugung gekommen, daß, was guten Willen, Zucht, Ordnung, Ehrgefühl und Disziplin anbelangt, eine muſterhaftere Armee als die unſrige nicht vorhanden iſt. Daß unſere Armee nicht ſo kriegsgewohnt iſt, wie die von mehreren unſeren Nachbaren, meine Herren, das iſt nicht die Schuld der Armee, das iſt die Trauer der Armee, aber daraus kann man der Armee kein Verbrechen machen.

Laſſen Sie ſich nicht beſtimmen, ich erſuche dringend darum, durch die Ausſchreitungen Einzelner zu einem generellen Verdammungs-Urtheil über die Geſammtheit. Die Armee, meine Herren, hat Preußen groß und reich gemacht, aber die Armee ſelbſt iſt arm und bleibt arm, vermöge ihrer Beſtimmung. Die Armee und das Offizier-Corps haben kein anderes Gut, als das Geſammtanſehen des Standes. Wollen wir das dadurch untergraben, daß wir die Ausſchreitungen Einzelner fortwährend zum Gegenſtand bitterer Verurtheilung machen? das, glaube ich, meine Herren, widerſtrebt Ihrer Gerechtigkeit, und wenn das der Fall iſt, ſo hoffe ich, werden Sie künftig das Ihrige dazu beitragen, die Kluft auszufüllen, damit die Feindſeligkeiten nicht länger fortdauern, von welchen die Armee ſeit längerer Zeit heimgeſucht wird. —

Vice-Präſident **Behrend:** Der Herr Abgeordnete Graf v. Bethuſy-Huc hat das Wort.

(Ruf: Vertagung!)

Das Haus ſcheint in großer Majorität den Antrag auf Vertagung zu ſtellen.

(Widerſpruch.)

Es wird dieſem Antrage von anderer Seite widerſprochen, es iſt daher nothwendig, über den Antrag auf Vertagung abzuſtimmen.

Ich bitte diejenigen Herren, ſich von ihren Plätzen zu erheben, die den Antrag auf Vertagung der Sitzung unterſtützen wollen.

(Geſchieht.)

Die Unterſtützung iſt ausreichend. Das Haus wird mich davon diſpenſiren, die Rednerliſte, die noch ſehr lang iſt, vorzuleſen, wie dies eigentlich die Geſchäfts-Ordnung vorſchreibt.

Ich bitte nun diejenigen Mitglieder, die jetzt, vorbehaltlich einiger perſönlicher Bemerkungen, die noch am Schluß der heutigen Sitzung zu machen wären, die Sitzung vertagen wollen, ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Das iſt die Majorität des Hauſes. Zunächſt ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Sybel das Wort zu einer perſönlichen Bemerkung.

Digitized by Google

Abgeordneter Dr. **v. Sybel** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe mir das Wort zu einer persönlichen Bemerkung erbeten in Beziehung auf eine Aeußerung des Herrn Finanz-Ministers von heute, und des Herrn Kriegs-Ministers von gestern. Der Herr Kriegs-Minister hat gegen eine Aeußerung in meinem Vortrage, die gegen ihn gerichtet war, gesagt, den Vorwurf politischer Unzuverlässigkeit müsse er sich, bis dafür der Beweis durch Thatsachen beigebracht wäre, verbitten. Ich urgire die etwas befehlshaberische Form des Ausdrucks nicht, da sie mir nach dem Verlauf der Diskussion begreiflich genug gewesen ist. Aber in Beziehung auf die Sache erlaube ich mir, Folgendes zur Erläuterung des von mir gebrauchten Ausdrucks zu bemerken. Ich glaube, daß die politische Zuverlässigkeit eines Staatsmannes zwei Voraussetzungen hat. Die eine ist die eigene politische Konsistenz und Konsequenz, das Festbleiben in den eigenen persönlichen Ueberzeugungen, und diese dem Herrn Kriegs-Minister abzusprechen, ist mir nie in den Sinn gekommen; im Gegentheil, ich bin fest davon durchdrungen, und bekenne mich zu dem Glauben, daß sie ihm in einem seltensten Grade beiwohnt. Ich kenne wenigstens keinen Ausnahmefall, wo er davon abgewichen wäre, und ich glaube, wenn die Ueberzeugungen des Herrn v. Roon in dem Kriegs-Ministerium nicht mehr herrschen könnten, daß dann auch Herr v. Roon nicht länger im Kriegs-Ministerium herrschen wollte. Die zweite Voraussetzung aber, die ebenso zu der politischen Zuverlässigkeit gehört, ist die Sicherheit, daß ein Staatsmann, wie an seinen eigenen persönlichen Ueberzeugungen, so auch an den allgemeinen Gesetzen des Landes festhält. Ich habe gestern in der präzisesten und bestimmtesten Weise die Thatsache angeführt, wo nach meiner Ueberzeugung durch die Armee-Verwaltung die Gesetze unseres Landes verletzt worden sind.

Ich gebe ganz anheim, darüber verschiedene Ansichten möglich zu finden; nach meiner Ueberzeugung sind damals durch die definitiven Ernennungen die Gesetze verletzt worden, und so lange das nicht geheilt ist, kann ich meinen Vorwurf nicht zurücknehmen.

Ich muß ebenso mich dagegen verwahren, daß es dann von diesem Standpunkte aus eine Inkonsequenz meinerseits gewesen sei, wenn ich das, was damals auf illegale Weise eingerichtet ist, wegen seiner sachlichen Vorzüge nicht sofort zerstört haben will. Ebenso lag ein innerer Widerspruch darin, wenn ich in meinem gestrigen Vortrage zuerst über die zweijährige Dienstzeit für die Truppen und sodann über die Nothwendigkeit zahlreicher Cadres und Offiziere geredet habe. Ich muß daher den Vorwurf der Inkonsequenz in jeder Beziehung ablehnen.

Vice-Präsident **Behrend**: Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **v. Roon**: Ich konstatire nach dieser Erklärung des Herrn Abgeordneten für Krefeld erstlich, daß er mir politische Inkonsequenzen und Unzuverlässigkeiten, was man gewöhnlich darunter versteht, nicht hat vorwerfen wollen; zweitens, daß er mir das als politische Unzuverlässigkeit anrechnet, was nach seiner Meinung gesetzwidrig in meinem Verhalten gewesen ist. Das konstatire ich. Es muß also zunächst — ich komme darauf zurück, denn ich habe gestern ganz richtig verstanden — die Gesetzwidrigkeit meines Verfahrens nachgewiesen werden, und so lange das nicht geschehen ist, wird eine solche Aeußerung irgend eines der Herren Abgeordneten gegen einen Mann, der 42 Jahre seinem Könige und dem Lande treu und vorwurfsfrei gedient, offenbar als das bezeichnet werden, was sie unter diesen Umständen in der That ist, nämlich als eine Insinuation, die ich wiederholt entschieden zurückweisen muß.

(Bravo!)

Vice-Präsident **Behrend**: Der Abgeordnete v. Hoverbeck hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Freiherr **v. Hoverbeck** (vom Platz): Ich habe dem Herrn Kriegs-Minister ein paar Worte zu erwidern. Wenn ich auch in einer Beziehung mit ihm vollständig einverstanden bin, und seine Ansicht acceptire, daß es sich darum handelt, jede persönliche Beleidigung fern zu halten, so werde ich in anderer Beziehung doch viel übler daran sein, da ich mich in den engen Grenzen einer persönlichen Bemerkung bewegen muß. Ich will nämlich sagen, daß ich auf die Frage, die er an mich richtete, ob ich durch seine Erklärung der mysteriösen Worte befriedigt wäre, mit „Nein" antworten muß.

Wenn der Herr Kriegs-Minister gesagt hat, daß einzelne Mitglieder unserer Partei sich gewisse Dinge hätten zu Schulden kommen lassen, er aber nicht sagt, welche Dinge, auch die Namen nicht genannt hat, so kann, meiner Meinung nach, eine solche Art der Erklärung wahrlich unserer Partei in keiner Weise Schaden thun.

Wenn der Herr Kriegs-Minister ferner davon gesprochen hat, daß die Darstellung, die ich von der Reorganisation in den letzten Jahren gegeben hatte, ein gefärbtes Licht enthielte, so will ich dem Herrn Kriegs-Minister von seinem Standpunkte aus darin Recht geben. Der Herr Kriegs-Minister ist ganz gewiß der Meinung, daß das Licht, indem ich die Sache betrachte, ein gefärbtes ist; er ist aber auch gewiß der Meinung, daß ich persönlich von dem vollkommen überzeugt bin, und dies scheint mir der Herr Kriegs-Minister in diesem Augenblick zu bestätigen. Andrerseits werde ich ebenso das Recht haben, zu erklären, daß ich der Ueberzeugung bin, daß der Herr Kriegs-Minister Alles, was mit unsrer Partei in und außer dem Hause zusammenhängt, durch eine schwarze Brille betrachtet. Der Herr Kriegs-Minister hat mich ferner nicht verstanden in dem Punkte, daß ich erklärt haben soll, er habe die Erbschaft des vorigen Kriegs-Ministers nicht angetreten. Ich glaube, der stenographische Bericht wird beweisen, daß ich gerade das Gegentheil gesagt habe. Ich habe gesagt, der Herr Kriegs-Minister habe in Bezug auf die Verpflichtung der Vorlegung eines Gesetzes die Erbschaft des vorigen Kriegs-Ministers übernommen. Ich glaube, das erledigt die Sache einfach.

Wenn ich andrerseits den Herrn Kriegs-Minister falsch verstanden haben sollte, so ist dies möglich, da ich im stenographischen Bericht seine Rede noch nicht gehabt habe, und so werden sich diese beiden Fälle wahrscheinlich kompensiren. Ich habe nämlich so verstanden, daß er sagte, Reorganisation und Kriegsbereitschaft sei nicht gleich; hat er das Gegentheil gesagt, so fällt meine Argumentation in diesem Punkte natürlich fort. Schließlich habe ich die Frage noch zu beantworten, wo nach meiner Ueberzeugung eine Gesetzwidrigkeit ....

Vice-Präsident **Behrend**: Ich glaube den Herrn Redner darauf aufmerksam machen zu müssen, daß dies keine persönliche Bemerkung ist und ertheile dem Herrn Kriegs-Minister das Wort.

Kriegs-Minister **v. Roon**: Ich kann dem geehrten Herrn Vorredner, auf den ersten Theil seiner persönlichen Bemerkung ebenfalls nur ganz persönlich bemerken, daß ich geglaubt habe, von diesen Details dispensirt zu werden durch die Rücksicht auf eine freundliche und ruhige Verständigung in der Sache. Wenn ich Thatsächliches nennen soll, Personen nennen soll, so kann ich dem Herrn v. Hoverbeck versichern, daß ich in dieser Beziehung gar nicht in Verlegenheit bin. Wenn ich ihm die Thatsachen vorgelegt und die Personen genannt haben werde, dann wird er begreifen, daß ich durch eine „schwarze Brille" sehe. Es steht aber nur an ihm, wenn ich künftig heller sehen soll. Ich habe seine Aufforderung daher bestens acceptirt und werde mich

herzlich freuen, wenn wirklich jede Spur von Verdacht in Betreff irgend welcher bösen Absichten gegen unsere Verfassung beseitigt werden kann.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Abgeordnete Freiherr v. Patow hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Freiherr **v. Patow:** Meine Herren, der Abgeordnete Gneist hat die von mir aufgeworfene Frage, wenn denn eigentlich die Verfassungs-Verletzung eingetreten sei, dahin beantwortet, sie hätte damals stattgefunden als von mir in meiner damaligen Stellung als Finanz-Minister behauptet worden, das Provisorium sei ein fait accompli geworden; damals wäre der Zeitpunkt eingetreten, wo eine Anklage gegen mich begründet gewesen. Dieser Zusatz sagt, daß mir in den Mund gelegt wird, aus dem Provisorium sei ein fait accompli in dem Sinne geworden, daß daran nicht weiter gerüttelt werden, daß ihm gegenüber von dem verfassungsmäßigen Rechte des Hauses nicht mehr die Rede sein könne. Wird mir das imputirt, so habe ich zu erklären, daß diese Behauptung völlig aus der Luft gegriffen ist. Es ist eine sehr schwere Anklage ausgesprochen, eine Anklage, die nicht ausgesprochen werden sollte, wenn man sie nicht erweisen kann. Die Beweise werde ich erwarten; es liegt aber wahrscheinlich ein Mißverständniß zu Grunde. Bei der Kommmissions-Berathung über die Vorlage, betreffend den extraordinairen Kredit, wurde der Regierungs-Vorlage entgegengesetzt, die Bewilligung des extraordinairen Kredits sei bedenklich, weil dadurch ein fait accompli geschaffen werden könnte. Darauf habe ich erwidert: ich wolle nicht verkennen, daß ein fait accompli eine gewisse Bedeutung habe, unter Umständen auf das freie Votum Einfluß üben könne; habe man aber diese Besorgniß, so sei das fait accompli schon vorhanden; denn die Bataillone, für welche der Kredit verlangt werde, beständen bereits. Ich fügte hinzu, wie ich nicht verkennen wolle, daß durch die längere Dauer das Gewicht des fait accompli gesteigert werden könne, aber ich habe ausdrücklich hervorgehoben, daß das Recht der Landesvertretung, ja oder nein zu sagen, unzweifelhaft stehen bleibe. Später habe ich in der Plenar-Versammlung wiederholt, daß Alles, was auch beschlossen werden möge, die künftigen Beschlüsse des Hauses in keiner Weise präjudiziren könne. Ich glaube, daß die mir gemachten Vorwürfe völlig unbegründet sind.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Waldeck** (vom Platz): Der Herr Finanz-Minister hat in seiner letzten Rede erwähnt, daß ich gestern gesprochen habe von einer, wie ich meine, unbedingt von unserer Seite in Aussicht gestellten Indemnitätsbill wegen der Ausgaben von 1862. Ich habe das aber nicht gesagt, und auch nicht sagen können, sondern, wie der stenographische Bericht dies auch ergeben wird, nur für die Negative mich dahin ausgesprochen, daß weder die Budget-Kommission in ihrem Bericht gesagt habe, sie wolle, vorausgesetzt, daß entweder der alte Zustand zurückgeführt, oder auf gesetzlichem Wege ein neuer, geordneter Heereszustand herbeigeführt werde, keine Indemnitätsbill wegen dieser Ausgaben geben, noch daß dies die Absicht der Partei sei, der ich angehöre. Ich habe damit nur unterscheiden wollen, zwischen der Festsetzung der Etats-Positionen, wobei es sich von einer Indemnitätsbill nicht handeln kann, und dem, was nachher geschieht. Ich habe geglaubt, dies zur Aufklärung sagen zu müssen, weil hier sonst ein Mißverständniß vorliegen würde, zu dem ich keine Veranlassung geben möchte.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **v. d. Heydt:** Meine Auslegung war sonach eine günstigere, deshalb persönlich nicht verletzend.

(Heiterkeit.)

Vice-Präsident **Behrend:** Der Abgeordnete Hagen hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Hagen** (vom Platz): Ich nehme in der That nur provozirt durch die im Eingang der heutigen Debatte von dem Herrn Abgeordneten für Königsberg i./M. gemachten Aeußerungen das Wort.

Es ist in dieser Rede angespielt worden auf einen vielgenannten Antrag aus der früheren Session. Es ist mir der Vorwurf gemacht worden, daß ich den früheren Herren Ministern, besonders dem damaligen Finanz-Minister mit jenem Antrag ins Gesicht geschlagen hätte. Heute hat der damalige Finanz-Minister, wie es mir vorgekommen ist, mir den Vorwurf gemacht, daß ich nicht dem gegenwärtigen Herrn Finanz-Minister weiter ins Gesicht geschlagen hätte.

(Heiterkeit, sehr wahr!)

Er hat geäußert, die gegenwärtige Regierung hätte auch nicht entfernt den damaligen Antrag ausgeführt. Er hat im weiteren Verlaufe seiner Rede in gewisser Beziehung uns den Vorwurf gemacht, daß nicht einmal ein Theil des Abgeordneten-Hauses den Versuch gemacht habe, diesen Antrag zu verfolgen und ihn weiter auszuführen. Nicht einmal der Antragsteller habe den leisesten Versuch dazu gemacht. Ich glaube, Ihnen aktenmäßig das vollständig Unrichtige dieser Aeußerung nachweisen zu können.

In der Sitzung vom 30. Juli d. J. ist von diesem hohen Hause angenommen worden, daß ein Titel des Etats für das auswärtige Ministerium statt einen Titel künftig 29 Titel bilden soll. Ferner kann ich Ihnen aus derselben Verhandlung vom 30. Juli mittheilen ...

(Ruf: Das ist keine persönliche Bemerkung!)

Vice-Präsident **Behrend:** Ich muß den Herrn Abgeordneten einen Augenblick unterbrechen.

Die Entscheidung darüber, was einem Abgeordneten auf Grund einer persönlichen Bemerkung zu sagen gestattet ist oder nicht, wollen die Herren gefälligst mir überlassen. Ich will mit gespannter Aufmerksamkeit zuhören, ob das, was der Herr Abgeordnete sagt, die Grenzen einer persönlichen Bemerkung überschreitet.

Ich habe schon früher erklärt, daß ich zu persönlichen Bemerkungen nichts Anderes zählen kann, als einmal die Abwehr von Angriffen, welche ein Mitglied erfahren hat, und andererseits die Berichtigung von Behauptungen, daß ein Mitglied etwas gesagt habe, was er nicht gesagt hat.

Ich werde nun weiter hören, ob der Herr Abgeordnete sich in diesen Grenzen der persönlichen Bemerkung hält.

Abgeordneter **Hagen** (vom Platz): Ich habe mich noch nicht im Mindesten über die Grenzen der persönlichen Bemerkung hinausbegeben. Die Gerechtigkeit wird mir Jeder im hohen Hause zu Theil werden lassen, daß ich den Antrag gewiß nicht ausgebeutet habe und ich wäre auch gewiß nicht darauf mit einem Worte zurückgekommen, wenn dies nicht heute hier von dem Herrn Abgeordneten v. Patow ganz entschieden provozirt wäre. Ich habe ganz ausdrücklich in der Sitzung vom 29. Juli folgende Aeußerung gemacht, die ich mir, wenn der Herr Präsident es gestattet, hier zu verlesen erlaube. Da heißt es:

> „Wenn wir auch mit Dank anerkennen müssen, daß uns die gegenwärtige Staats-Regierung den thatsächlichen Beweis geliefert hat, daß die Ansichten des früheren Finanz-Ministers völlig un-

begründet gewesen sind, so können wir doch durchaus nicht anerkennen, daß sie bereits soweit in Betreff der Spezialisirung des Etats gegangen ist und dadurch das Kontrolrecht der Landesvertretung über die Finanz-Verwaltung soweit gesichert hat, als es in unserer Absicht gelegen. Wir können unsererseits nur wünschen, daß die Königliche Staats-Regierung in dem Wege, den sie eingeschlagen hat, recht eifrig fortschreiten möge. Wir haben in dieser Beziehung bei dem vorliegenden Etat ihr eine Handhabe gegeben, und wir haben uns davon nicht abschrecken lassen dürfen durch den Einwand, daß in gewisser Beziehung eine mit den übrigen Etats nicht ganz übereinstimmende Aufstellung des Etats für das auswärtige Ministerium dadurch hervorgerufen würde."

Damit sind die Entgegnungen des Herrn Abgeordneten für Königsberg in der Neumark, so weit sie mich betreffen, widerlegt und ich kann nur wünschen, daß der Herr Abgeordnete für Königsberg in der Neumark, der sich bisher nur sternschnuppenartig hier gezeigt hat,

(Lebhafte Zeichen des Mißfallens.)

(Der Präsident sucht den Redner zu unterbrechen.)

künftig, bevor er solche Vorwürfe macht . . . . . die Verhandlungen des Hauses genau verfolgen möge.

Vice-Präsident **Behrend:** Ich muß den Redner unterbrechen.

Was der Herr Redner sagt, übersteigt so sehr die Grenzen einer persönlichen Bemerkung, daß ich ihm das Wort schon früher genommen hätte, wenn er mir die Zeit dazu gelassen hätte.

Jetzt gebe ich dem Abgeordneten Gneist das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Gneist:** Der Herr Abgeordnete für Königsberg hat mir den Vorwurf gemacht, ich hätte ihm einen unwahren Vorwurf gemacht. Ich erwidere darauf: Der Herr Abgeordnete für Königsberg hat ausdrücklich eine Frage gestellt. Diese Frage habe ich beantwortet mit denselben Worten, die in dieser Versammlung gesprochen sind als die Worte des Herrn v. Patow. Ich habe sie wörtlich referirt, wie sie mir genau erinnerlich sind, und Herr v. Patow hat damals die Worte nicht deklarirt. Ich habe sie also verstanden, wie er sie gesprochen hat. Wenn er nun heute diesen Worten einen anderen Sinn unterlegt, wie er das gethan hat, so würde ich nicht veranlaßt gewesen sein, die Worte als solche und in diesem Sinne wiederzugeben. Das ist kein unwahrer Vorwurf. Hätte ich überhaupt Vorwürfe machen wollen, so würden die wenigen Minuten nicht genügt haben, dergleichen Dinge auszusprechen. Ich habe ihm weder einen Vorwurf, noch einen ungerechten machen wollen.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Patow hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **v. Patow** (vom Platz): Ich habe dem Abgeordneten Hagen ganz kurz Folgendes zu erwidern. Wenn er darauf Bezug genommen hat, es sei beschlossen worden bei dem Etat des Ministeriums für die auswärtigen Angelegenheiten eine weitere Zerlegung eintreten zu lassen, so war diese weitere Zerlegung ganz gewiß nicht eine Ausführung des Hagen'schen Antrages. Meine Behauptung war also vollkommen richtig und ich muß sie aufrecht erhalten, daß nie daran gedacht worden ist, den Hagen'schen Antrag zur Ausführung zu bringen.

Dem Herrn Abgeordneten Gneist muß ich erwidern, daß ich den Beweis, das gesagt zu haben, was er mir in den Mund legt, nach wie vor erwarten muß. Dieser Beweis kann von ihm nicht geführt werden. Ich will gern glauben, daß der Herr Abgeordnete Gneist mich damals mißverstanden hat. Ein Mißverständniß aber ist es gewesen. Ich habe damals nichts Anderes gesagt, als was ich heute gesagt habe.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Abgeordnete Hagen hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

(Lauter Widerspruch.)

Meine Herren! Ich bin verpflichtet, dem Herrn Abgeordneten, wenn er das Wort zu einer persönlichen Bemerkung erbittet, dasselbe zu geben, und werde mich durch einen Einspruch des Hauses in der Weise, wie es geschehen ist, von dieser Verpflichtung nicht abbringen lassen.

Der Abgeordnete Hagen hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Hagen** (vom Platz): Ich muß bekennen, daß ich die letzte Hälfte der Rede des Abgeordneten für Königsberg in der Neumark nicht verstanden habe. Die erste Hälfte habe ich allerdings gehört, daraus aber nur entnommen, daß der Abgeordnete für Königsberg in der Neumark sich noch im vollständigen Unverständniß des Hagenschen Antrages befindet.

Vice-Präsident **Behrend:** Meine Herren! Die nächste Sitzung wird Montag 9 Uhr abgehalten werden und wird sich mit der Fortsetzung der General-Debatte über den Militair-Etat beschäftigen.

Die heutige Sitzung schließe ich.

Schluß der Sitzung 3 Uhr 35 Minuten.

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Digitized by Google

Siebenundvierzigste Sitzung

am Montag, den 15. September 1862.

Mittheilungen des Präsidenten des Herrenhauses, in Folge deren der das Paßwesen betreffende Gesetz-Entwurf in der Fassung des Herrenhauses der Kommission für Handel und Gewerbe zur nochmaligen Berichterstattung überwiesen wird. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Militair-Verwaltung pro 1862.

(Anlagen Nr. 126., 127., 128.)

Die Sitzung wird um 9 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Grabow eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staats-Minister v. d. Heydt, v. Roon, Graf v. Bernstorff, Graf v. Itzenplitz, v. Mühler, Graf zur Lippe, v. Jagow und als Regierungs-Kommissarius der Herr Geheime Ober-Finanzrath Moelle.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf dem Bureau zur Einsicht aus.

In der heutigen Sitzung führt das Protokoll zu meiner Linken der Herr Abgeordnete Ziegler und die Rednerliste zu meiner Rechten der Herr Abgeordnete Seubert.

Meine Herren! Durch den Herrn Präsidenten des Herrenhauses bin ich in die Lage gesetzt, Ihnen mehrere Mittheilungen über die aus unserem Hause in jenes Haus gelangten Gesetz-Entwürfe zu machen.

Was

1) den von uns berathenen Gesetz-Entwurf, betreffend den Bau einer Eisenbahn:
   a) von Kohlfurt und Görlitz über Hirschberg nach Waldenburg und
   b) von Berlin direkt nach Küstrin

betrifft, so hat das Herrenhaus den Gesetz-Entwurf unverändert angenommen, wie er aus dem hiesigen Hause hinübergegeben worden ist, und gleichzeitig auch dem Königlichen Staats-Ministerium die von dem Abgeordnetenhause bei dieser Gelegenheit gefaßte Resolution mitgetheilt.

2) Den Gesetz-Entwurf, betreffend die Gewährung einer Zins-Garantie von 4 pCt. für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Kassel, hat das Herrenhaus ebenfalls unverändert angenommen und dies, sowie die von dem hiesigen Hause ausgesprochene Erwartung, daß die Königliche Staats-Regierung auf die Führung der Bahnlinie über Eisleben hinwirken werde, der Staats-Regierung mitgetheilt.

3) Der Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. Oktober 1844 wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen hat die verfassungsmäßige, unveränderte Zustimmung des Herrenhauses erhalten.

4) Der Gesetz-Entwurf, betreffend die Stempelsteuer der auswärtigen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblätter ist ebenfalls in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhaus von dem Herrenhause angenommen worden.

5) Der Gesetz-Entwurf, betreffend die Vorlegung des Staatshaushalts-Etats dagegen ist von dem Herrenhause abgelehnt worden; endlich

6) der Gesetz-Entwurf, betreffend das Paßwesen, hat insofern eine Aenderung erfahren, als der von uns gestrichene §. 7. des Gesetz-Entwurfs durch das Herrenhaus wieder hergestellt worden ist.

Mit Rücksicht auf diese wesentliche Veränderung habe ich das Schreiben des Herrn Präsidenten des Herrenhauses mit dem Gesetz-Entwurf, wie ihn das Herrenhaus angenommen hat, noch einmal der Kommission für Handel und Gewerbe zur Berichterstattung überwiesen.

Wir treten nunmehr in die Tages-Ordnung, die Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Militair-Verwaltung pro 1862, ein. Der Herr Referent wird neben mir Platz nehmen.

Nach der Rednerliste hat zunächst gegen den Kommissions-Antrag das Wort der Herr Abgeordnete Graf v. Bethusy-Huc.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc:** Meine Herren! Einem so verschleppten Uebel gegenüber, wie das gegenwärtige, befinde ich mich als Neuling, der den früheren Sitzungen nicht beigewohnt hat, in einer doppelt schwierigen Lage und ich muß bestrebt sein, den Streitpunkt möglichst auf die Hauptfrage zu konzentriren und dort zu lokalisiren. Ich werde Sie daher zunächst mit einer Deduktion über die Grenzen der Befugnisse der Krone und des Parlaments verschonen. Die Gründe dafür und dagegen sind in Schriften und Büchern in den letzten Tagen so mannigfach behandelt worden, und Sie mögen sie gegeneinander aufklettern lassen bis in den Mond, sie werden sich bis ins Unendliche verlieren, eine Lösung der Frage aber kaum bieten. Es ist eben ein Charakteristikum des konstitutionellen Wesens, daß die Rechte der beiden Haupt-Faktoren, der Landes-Vertretung und der Krone, bis an ihre Grenzen ausgenutzt, sich gegenseitig an einzelnen Punkten ausschließen müssen und daß nur durch Vereinbarung der für das Ganze gedeihliche Weg zu finden ist. Auch von Seiten vieler Gegner wird zugegeben, daß die Regierung sich bis jetzt auf einem verfassungswidrigen ungesetzlichen Boden nicht befunden hat. Ich habe in dieser Beziehung noch dem Herrn Abgeordneten Gneist, den zu widerlegen ich mich in keiner Weise unterfangen werde, doch in der Hauptsache zu erwidern, daß seine Deduktion mich insoweit nicht überzeugt hat, als ich die Nothwendigkeit der gesetzlichen Mitwirkung der Kammern für die Reorganisation der Armee in keiner Weise anerkennen kann. Die legislative Kooperation der Kammer ist ihr bei der jedesmaligen Festsetzung des Budgets gewahrt, und es handelt sich bei derselben keineswegs bloß um Geld, wie er hervorgehoben, sondern um Geld nach geschehener Prüfung; es liegt den Kammern ob, das Budget nicht blos in quanto festzusetzen, sondern in quali zu prüfen und die Kooperation wird bei jedem einzelnen Budget ihr immer so gewahrt bleiben. Wohl aber trete ich insoweit seiner Ausführung bei, als eine solche definitive Regulirung, welche die Kammer binden soll, bei der einmal gemachten Bewilligung stehen zu bleiben, nur auf dem Wege des Gesetzes geschehen kann. Wird nun zugegeben, daß eine positive Ungesetzlichkeit nicht vorliegt, so können

wir von unſerer Seite zugeben, daß wir uns allerdings in einem anomalen Zuſtande, außerhalb des gewöhnlichen Fahrwaſſers des konſtitutionellen Lebens, befinden. Die Urſache liegt in dem Uſus resp. Abuſus der verſpäteten Vorlegung des Budgets, und wenn der Herr Abgeordnete für Bielefeld für die in dieſem Jahre ausnahmsweiſe verlängerte Verzögerung deſſelben die Regierung um deswillen verantwortlich machen will, weil ſie die Auflöſung verfügt hat und die Verzögerung allerdings dadurch hervorgebracht iſt, ſo ſcheint mir dies nicht begründet. Ich habe damals die Auflöſung weder für nöthig, noch für weiſe gehalten, wohl aber habe ich das Staats-Miniſterium, und mit mir das ganze Haus, für berechtigt zu derſelben erachten müſſen, und wir haben keinen Grund, dem Staats-Miniſterium den Vorwurf zu machen, daß es die Auflöſung deshalb verfügt hätte, um die Budget-Vorlage zu verſpäten und am Schluſſe des Jahres ein fait accompli entgegenzuſtellen. Die Auflöſung und die verſpätete Vorlegung des Budgets ſind vollſtändig außerconnex.

Der Regierung kann ich meinerſeits, bei dem gegenwärtigen Zuſtande, nur in einer Beziehung eine Schuld beimeſſen, und das iſt die, daß ſie ſich überhaupt auf die Annahme eines Proviſoriums eingelaſſen hat. Ob ſie durch unbegründete Hoffnungen auf der einen, oder durch unbegründete Befürchtungen auf der andern Seite zu dieſem Entſchluſſe gekommen, das zu unterſuchen, iſt müßig; jedenfalls aber hat es in praxi die Folge gehabt, die es etwa haben würde, wenn man einem Mops ſtückweiſe die Ohren abſchneiden wollte. Die Regierung hätte ſich mit einem, wenn auch kleineren Ordinarium, begnügen müſſen, hätte aber im Proviſorium für eine mit dem ganzen Staats-Organismus ſo verwachſenen Angelegenheit nicht einen Pfennig annehmen dürfen. Ich beklage auf das Lebhafteſte, daß dies geſchehen iſt, und ich kann die der Regierung hieraus erwachſene Schuld nur dadurch attenuiren, daß die Landesvertretung, welcher die Wohlfahrt des Landes ebenſo oblag wie der Regierung ſich durch ihre Mitſchuld an dieſer Maßregel betheiligt hat. Ein Proviſorium durfte von der Landesvertretung ebenſo wenig bewilligt als von der Regierung acceptirt werden. Ich beklage aber auch ferner, daß die Staats-Regierung uns ein Geſetz in dieſer Seſſion nicht vorgelegt hat; nicht, daß ich die Regierung zu einer ſolchen Vorlage geſetzlich für verpflichtet erachtete. Die Regierung ſelbſt giebt zu, daß zur Feſtſtellung eines Definitivums eine Geſetz-Vorlage nothwendig ſei; ſie ſagt ferner, daß ein Definitivum bald herbeizuführen, äußerſt wünſchenswerth ſei; aber dennoch legt ſie das Budget pro 1863 vor, ohne es mit einem Geſetz zu begleiten. Sie ſagt alſo implicite dadurch, daß ſie ſich für das Jahr 1863 abermals mit einem Proviſorium begnügen will, und das beklage ich aus praktiſchen Gründen, die mir wichtiger ſcheinen, als diejenigen praktiſchen Gründe, welche die Regierung veranlaßt haben können, einen Geſetz-Entwurf nicht vorzulegen, und die ich darin finde, daß ſie unſere Zeit, auf die wir ſelbſt einen großen Werth legen, hat ſchonen wollen, und daß ſie andererſeits von einer Geſetz-Vorlage einen praktiſchen Erfolg zur Zeit ſich nicht verſprechen konnte. Gleichviel, ob ſie ſich darin geirrt oder nicht geirrt hätte, würde ſie durch die Vorlegung eines Entwurfs einem großen Theile der Gegen-Deduktionen die Spitze abgebrochen und ſoweit es an ihr lag, die Herſtellung eines Definitivums ermöglicht haben. Dies gilt für 1863, denn für 1862 würde eine Geſetz-Vorlage unnütz geweſen ſein. Der status causae für dieſen Etat, mit dem wir es doch lediglich zu thun haben, liegt in einem paraphirten, wenn auch leider noch nicht ratifizirten zweiſeitigen Vertrage, in welchem das Abgeordnetenhaus der Regierung eine proviſoriſche Bewilligung für eine definitive Geſtaltung ertheilt hat. Dieſer ſcheinbare Widerſpruch, welcher geſtern nicht ohne Humor von dem Herrn Abgeordneten Dr. Gneiſt hervorgehoben worden, iſt in der That doch begründet, und es iſt zu deſſen Erläuterung namentlich auf die Verſchiedenheit der Beſchlüſſe in den Jahren 1860 und 1861 Gewicht zu legen. Während 1860 nur die Landwehren eingezogen und unter Linien-Offizieren formirt waren, und der Zuſtand in der That nur die Natur eines Proviſoriums hatte, lag dem Landtage im Jahre 1861 eine in jeder Beziehung vollendete Thatſache vor. Die Regimenter waren benannt, die Fahnen waren ausgetheilt, und konnte eine Täuſchung darüber, daß die Maßregel als eine proviſoriſche zu betrachten wäre, wohl nicht mehr obwalten. Nach dieſen Thatſachen hat das Abgeordnetenhaus im Jahre 1861 ſich gleichwohl zu einer weiter verlängerten Bewilligung, wenn auch unter der Bezeichnung „proviſoriſch" entſchloſſen. Es hat durch dieſen Beſchluß die Indemnitätsbill für die Materie, für den herbeigeführten Zuſtand dem Miniſterium bereits ertheilt, und eine weitere Indemnitätsbill für die materielle Seite der Sache ſcheint demnach vollſtändig überflüſſig.

Das Wort proviſoriſch hatte damals keine andere Bedeutung als daß das Abgeordnetenhaus ſich für die Herſtellung desjenigen Geſetzes, auf welches der definitive Zuſtand baſirt werden ſollte, auch noch über die durch ſeine budgetmäßige Kognition bedingte Einwirkung eine weitere legislative Einwirkung vorbehielt, daß es ausdrücklich ſagte, es wolle bei der definitiven Feſtſtellung ſeine Kooperation bei der Materie ſelbſt eintreten laſſen. Dieſe Verwahrung iſt von der Regierung acceptirt worden. In gleicher Weiſe iſt aber auch die Verwahrung der Regierung von dem Abgeordnetenhauſe acceptirt worden, daß die proviſoriſch bewilligten Ausgaben mit dem 1. Januar 1861 in keiner Weiſe aufhören könnten.

Die frühere Budget-Obſervanz, welche dem Hauſe bekannt war, die Konnexität mit der Grundſteuer, die vom damaligen Hauſe und der damaligen Regierung (nicht von mir) angenommen worden, die Bewilligung der 25 pCt. Zuſchlag, bis zum 1. Juli d. J., die Nothwendigkeit der ganzen Sache ſind Gründe genug, dies anzunehmen und namentlich der Umſtand, auf den ich ſchon Gewicht gelegt habe, daß eben die proviſoriſche Bewilligung ſpäter erfolgte, als die Herſtellung der definitiven Thatſache. In dieſer chronologiſchen Folge finde ich den Knotenpunkt für die Deduktion der Geſetzlichkeit der ganzen Regierungs-Maßregel. Iſt dies zugegeben, ſo folgt daraus, daß die Regierung ſich nicht nur nicht auf ungeſetzlichem Boden, ſondern auf der Obſervanz des bisherigen konſtitutionellen Lebens befindet, daß ſie ſich in der bona fide befand, nicht bloß für die Wohlfahrt des Landes ſo vom Beſten zu ſorgen, ſondern auch im Einklang mit demjenigen Abgeordnetenhaus ſich zu befinden, von welchem die ihr ertheilte Bewilligung originirte, daß ſie durch ihre Pflicht gebunden war, einen der Art herbeigeführten Zuſtand nicht wieder einſeitig zurückgehen zu laſſen, ja daß es ſogar mir zweifelhaft erſcheint, ob ſie befugt geweſen ſei, den in nachweisbarer Uebereinſtimmung mit dem Abgeordnetenhauſe herbeigeführten Zuſtand einſeitig, ohne Mitwirkung deſſelben wieder aufzuheben. Ich glaube vielmehr, daß wenn ein Abgeordnetenhaus in einer anderen Richtung als gegenwärtig der Regierung gegenüber ſtände und die Regierung hätte dieſen Schritt für zuläſſig erachtet, ihr dieſelben Vorwürfe der Ungeſetzlichkeit mit demſelben Rechte von einem ſolchen Hauſe gemacht werden möchten wegen der Zurücknahme der Reorganiſation, wie ihr heute gemacht werden wegen des Aufrechthaltens derſelben. Wird dies zugegeben, ſo folgt daraus, daß der Landtag, wenn er anders, wie ich ihn für verbunden erachte mit ſeinem Vorgänger eine Kontinuität ebenſo anerkennt, wie eine Regierung dies thun muß nicht nur durch Patriotismus und aus Zweckmäßigkeits-Gründen, ſondern aus Gründen der Loyalität und Gerechtigkeit verbunden war, diejenigen Schritte anzuerkennen, welche die

Digitized by Google

Regierung in ausdrücklicher Uebereinstimmung mit seinem Vorgänger gethan. Wenn ich auch zugebe, daß eigentlich für eine Volksvertretung nur wirklich gefaßte und zum Gesetz erhobene Beschlüsse seines Vorgängers formell bindend sind, so möchte ich doch auch den notorischen Sinn und Zweck der gefaßten Beschlüsse als einen integrirenden Theil derselben behandeln und nicht glauben, daß er außer Acht zu lassen ist.

Mich zur Organisation selbst nun wendend, kann ich die Rechtseite, so weit solche nicht oben schon erwähnt worden ist, übergehen, theils weil sie von andern Rednern vor mir gründlicher behandelt worden ist, theils weil nach mir bessere Kräfte sich ihrer annehmen werden. Ich übergehe auch das künftig zu erlassende Gesetz, namentlich die Frage, ob eine zwei- oder dreijährige Dienstzeit in demselben einzuführen sein wird, weil dies in das Budget von 1862 meiner Meinung nach nicht gehört. Gesetzlich steht die dreijährige Dienstzeit fest, thatsächlich ist die 2½jährige Dienstzeit inne gehalten und faktisch ist es zur Stunde unmöglich unter dieselbe zurückzutreten. Die Frage wird bei der Berathung des Budgets für 1863 ihre finanzielle und bei Gelegenheit des von der Königlichen Staats-Regierung vorzulegenden Gesetz-Entwurfs ihre prinzipielle Erledigung erhalten müssen.

Ich mache nur dem Herrn Abgeordneten für Ohlau gegenüber darauf aufmerksam, daß die von ihm vorgeschlagene Art zweijähriger Dienstzeit in Bezug auf die finanzielle Seite der Frage gewiß nur sehr geringe Resultate gewähren wird, weil er sie unter Herbeiziehung von Kapitulanten nur für zulässig erklärt. Ich glaube nun zwar, daß diesem Gesichtspunkte von keiner Seite widersprochen werden wird, wenigstens von unserer Seite nicht, daß aber die Ausführung der zweijährigen Dienstzeit unter solchen Modalitäten leicht theurer werden könnte, als die Beibehaltung der dreijährigen Dienstzeit. Aber ich will, wie gesagt, diese Frage ganz fallen lassen; eben so halte ich die Finanzfrage durch die Ausführungen des Herrn Abgeordneten für Königsberg i. N. erledigt. Dem Herrn Abgeordneten für Bielefeld möchte ich nur noch bei dieser Gelegenheit erwidern, daß, wenn er aus der gegenwärtigen Organisation die Aussicht deduzirt, daß sie unter einem jährlichen Steuerbetrage von 50 Millionen für diesen Zweck nicht ausführbar sein würde, auch diese Ansicht ihre Begründung bei dem vorzulegenden Organisations-Gesetz zu finden haben wird, keineswegs aber einen Einfluß auf die Frage ausübt, ob die gegenwärtig vorliegenden nicht 50, sondern 37 bis 38 Millionen pro 1862 zu bewilligen sind oder nicht. Auch dem Herrn Abgeordneten für Saarbrücken möchte ich Einiges erwidern. Er hat uns zunächst als auf dem Wege zu österreichischen Zuständen begriffen geschildert, wie dies auch von Anderen bei früheren Gelegenheiten bereits geschehen ist. Er hat aus dem Umstande, daß andere Großstaaten auch pro rata ihres National-Reichthums und ihrer Bevölkerung einen größeren Aufwand als wir für militairische Zwecke machen, kein Recht für uns finden können, diesem Beispiele zu folgen, da eben nach seiner Meinung die anderen Großstaaten ohne Ausnahme auf dem Wege seien, sich für ihre militairischen Zwecke zu ruiniren. Zunächst ist allerdings jede Ausgabe der Anfang eines Bankerutts, wenn man so will, denn fortgesetzt mit sich selbst multiplicirt, wird sie schließlich zu einer Ueberlastung führen, es wird aber der Moment, wo diese Gefahr eintritt, sich doch am leichtesten daraus erkennen lassen, wenn die gewöhnlichen Staats-Ausgaben die Staats-Einnahmen überschreiten. Daß dieser Fall bei uns faktisch trotz der Deficits nicht vorhanden, ist von Seiten des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Abgeordneten für Königsberg i. N. uns versichert worden. Wenn ferner andere Staaten es für zuträglicher halten sollten, sich für die Vergrößerung ihrer National-Macht und -Ehre zu ruiniren, so ist das ihre Sache. Ich bin weit entfernt, diese Beispiele als für uns nachahmenswerth zu empfehlen, ich möchte aber doch, wenn ich vor dem Gegentheil warne, nicht aus Knickerei unsere Sicherheit preiszugeben, und allerdings wird durch die Vergrößerung der nachbarlichen Militair-Macht unsere Sicherheit gefährdet. Wenn der Herr Abgeordnete für Saarbrücken ein wesentliches Gewicht darauf legt, daß andere Staats-Zwecke bei uns im Vergleich zu der Militair-Verwaltung vernachlässigt würden, so theile ich dies Bedauern in einem gewissen Grade. Auch ich wünschte, daß die Gehälter der Beamten und der Lehrer, namentlich der Elementar-Lehrer wesentlich verbessert werden könnten, und ich gebe die Hoffnung nicht auf, daß die Besoldung dieser beiden Kategorien von Staatsbürgern und zwar in der nächsten Zukunft sich wesentlich wird verbessern lassen.

Aber vor allen Dingen scheint es mir nothwendig, die Sicherheit des Landes zu gewährleisten, um dann den Fortschritt, der durch diese Sicherheit allein geschützt und gedeckt wird, zu begünstigen.

Auch die volkswirthschaftliche Seite der Frage muß ich mit ein paar Worten berühren und zunächst die Herren von jener Seite (der linken), mit denen ich mich auf diesem Gebiete zu meiner Befriedigung häufig in Einklang befinde, doch darauf aufmerksam machen, daß die Lehre von der Theilung der Arbeit durch die gegenwärtige Militair-Verfassung ihren vollen Ausdruck findet, und zwar in einer Weise, daß die Sonderung nach Ständen und Kasten, welche die Herren so fürchten und die ich mit Ihnen fürchten würde, wenn sie vorläge, durch diese Theilung der Arbeit ebensowenig begünstigt wird, als dies auf andern Gebieten der Fall ist. Ich möchte in Bezug hierauf die ganze gegenwärtige Organisation als Ablösungs-Prämie, als eine Art Feuerversicherungs-Prämie betrachten.

(Heiterkeit.)

Wir verstehen uns dazu, jährlich einen gewissen Beitrag an direkten Steuern gleichmäßig aufzubringen, um uns vor der Kalamität zu sichern, nicht bloß im Falle eines Kriegs, sondern schon im Falle einer bloßen Mobilmachung einen ungleich höheren Steuer-Betrag indirekter Art und ungleichmäßig auf einzelne Kreise und Provinzen vertheilt, aufbringen zu müssen. Mir scheint also vom volkswirthschaftlichen Gebiet die gegenwärtige Reorganisation die erheblichsten Vortheile zu bringen.

Die Ersparnisse, die dadurch erzielt werden, lassen sich leider weniger in Zahlen ausdrücken, wie der Betrag der Versicherungs-Police resp. Prämie; wohl aber läßt sich annehmen, daß, wenn es möglich wäre, es zu thun, wir statt Millionen Milliarden vor Augen bekommen würden. Es sind Leistungen, die tief in das Leben eingreifen, und mit einem schweren Druck die Kreise und Provinzen bis in die Familien hinab belästigen. Dies Alles aber ist Nebensache, und wenn der Herr Abgeordnete für Saarbrücken sagt, man beschwöre einen Konflikt herauf, wenn man die politische Seite betone, so scheint er zu übersehen, daß wir uns mitten in einem Konflikt befinden. Es kommt in der That nicht darauf an, die Wunde zuzudecken, sondern die Sonde tief hineinzusenken, um sie danach zu heilen. Der Kern der Sache liegt auf politischem Gebiet, und da wollen wir den Kampf, Gedanken gegen Gedanken aufnehmen und uns sine ira et sine studio, bloß die Sache, nicht die Person bekämpfend, offen auf den Leib gehen. Es entsteht zunächst die Frage: Soll Preußen ein Miliz-Staat werden, oder ein Militair-Staat bleiben? Zur Erörterung dieser Frage ist es nicht überflüssig, zuvörderst die Aufgabe Preußens im Allgemeinen zu betrachten. Ich finde sie, meine Herren, hauptsächlich in dem Schutz germanischer Bildung und germanischer Freiheit, und ich glaube, daß dieser Schutz nur erreicht werden kann, wenn Preußen im Innern mit freisinnigen, organischen Institutionen sein Verfassungsleben be-

festigt, und nach Außen seine Schlagfertigkeit der Art über allen Zweifel stellt, daß es keinen Feind zu fürchten hat.

Wenn man mir erwidert, ohne Alliancen werde Preußen dieser Aufgabe nicht gewachsen sein, es werde immer den andern Großstaaten unterlegen sein, so lehrt ein Blick auf die Karte die Nothwendigkeit, zugleich auch die Schwierigkeit, welche Preußen bei Erfüllung dieser Aufgabe hat. Ein Blick auf die Geschichte lehrt aber die Nothwendigkeit und Möglichkeit für Preußen, diese Aufgabe zu lösen. Es hat sie gelöst und wird sie wieder lösen können und müssen, wenn nicht bloß seine Macht und Größe, sondern wenn seine ganze innere Existenz mit allen organischen Institutionen bis in das unterste Volksleben hinab nicht gefährdet werden soll. Allianzen sind überhaupt eine so unsichere Waare, es geht damit, wie mit dem Kredit; man hat ihn, so lange man ihn nicht braucht, und nur gleiche Interessen verbinden Staaten auf die Dauer. Kein Deutsches Interesse kann gefährdet werden, ohne daß Preußen in seinem Herzen dadurch getroffen wird.

Es ist also zu der Vertheidigung Deutschlands nicht bloß durch seine Deutschen Gefühle, sondern durch den einfachsten Trieb der Selbsterhaltung genothwendigt. Es muß die großen unverhältnißmäßigen Opfer für Andre bringen, theils weil es kein gesetzliches Mittel giebt, die Andern zu einer gleichen Kontribution pro rata zu zwingen, theils aber, weil Preußen zu seiner eigenen Erhaltung die Deutschen Interessen überall schützen muß, weil nur über seine Leiche in das Herz Deutschlands vorgedrungen werden kann und endlich weil wir Deutsche sind und nicht groß danach fragen, ob Andre die Arbeit verrichten könnten, die wir immer in der Geschichte verrichtet haben und auch weiter verrichten wollen. Die gleichen Interessen, die ich als Basis jeder Allianz zu bezeichnen mir erlaubt habe, verbinden uns, Gott Lob! die Mittelstaaten; aber es ist zu bemerken, daß die geringen Kontingente und der vielgegliederte Wille dieser Staaten uns allerdings — und zumal bei einer Operation nach außen hin, so lange es uns nicht an das eigentliche Mark und Leben geht, mehr Garantie für guten Willen als für große Erfolge auf den Schlachtfeldern geben. Wir werden also immer genöthigt sein, uns zunächst und allein auf unsere eigene Macht zu verlassen. Die Lehre von der Ueberzahl, mit der man uns zu schlagen denkt, hat die Schlachten selten entschieden. Bis zu einem gewissen Grade muß die Zahl aber ausgeglichen werden können, wenn der Kampf nicht verzweifelt sein soll, und das Streben der gegenwärtigen Reorganisation war, das Zahlen-Verhältniß bis zu diesem Grade auszugleichen. Darüber hinaus aber thut es nicht mehr die Zahl, sondern die innere Kraft, der innere Gedanke, das, was die Herren „Sympathie" nennen, der Zusammenhang des Heeres mit dem Volke, auf der andern Seite aber auch die Einigkeit der Disziplin, die straff zusammengehaltene Leitung der militairischen Ordnung, ohne welche heutzutage Schlachten nicht mehr zu gewinnen sind. Die Sympathieen, auf die ich mit Ihnen großen Werth lege, welche ich nicht unterschätze, glaube ich, werden bei dem gegenwärtigen Heere dieselbe Rolle spielen, welche sie bei der Landwehr gespielt haben, aber nicht einen Deut mehr und nicht einen Deut weniger. Ich protestire ausdrücklich dagegen, daß das gegenwärtig reorganisirte Heer ein weniger volksthümliches sei, als es die Landwehr gewesen ist. Es hat nur statt des niemals existirt habenden, von den Herren aber empfohlenen Dualismus, nach welchem die Landwehr bis zu den höchsten Generälen hinauf durch besondere Führer befehligt werden sollte, und also ein Volksheer neben einem Soldatenheer giebt und dadurch dem letzteren den Stempel der Unvolksthümlichkeit aufdrückte, die unser stehendes Heer nie gehabt hat, es hat nur statt dessen und zwar unter reichhaltiger Vermehrung derjenigen Säfte, welche das Heer aus seiner Mutter, dem Volke zieht, diese Säfte die Organisation in eins zusammengezogen, es hat die Cadres, die Magenmuskeln der Armee zur Verdauung des Rekruten-Rohstoffes vermehrt, ohne die volksthümlichen Elemente mehr aus dem Heere auszuscheiden, als es bei unserer Landwehr geschehen ist. Die Landwehr hat nicht viel nach Sympathieen gefragt, wenn sie zusammenberufen wurde. Die Regierung hat danach gefragt und wird es weiter thun. Einen unvolksthümlichen Krieg hat Preußen, so lange die Preußische Geschichte existirt, nicht geführt, als nur einmal, wo die härteste Noth es dazu zwang und wird ihn auch weiter nicht führen. Im Uebrigen aber möchte ich doch darauf Gewicht legen, daß die Herzen der Menschen dem Starken gar sehr zugeneigt sind, und die besten Mittel, Sympathieen zu erwerben, Erfolge auf dem Schlachtfelde sind. Diese werden wir mit dem jetzigen Heere ebenso wahrscheinlich erringen, als wir es früher errungen hatten, auf welches ich übrigens weit entfernt bin, irgend einen Makel werfen zu wollen, im Gegentheil habe ich für die Landwehr und für ihre große Vorgeschichte dieselben Sympathieen, dieselben dankbaren Gefühle, welche jedes Preußische Landeskind haben muß, und welche von Ihnen bei den früheren Debatten beredten Ausdruck gefunden haben.

Es giebt, um noch das Allgemeine zu beleuchten, drei Wege, wie überhaupt Politik gemacht werden kann. Ich werde Sie nicht mit langen Deduktionen aufhalten, fürchten Sie das nicht, meine Herren. Das eine ist, ruhig abzuwarten und die Dinge hinzunehmen, wie es dem Nachbar gefallen wird, über Einen zu verhängen; das zweite ist, sich an die Stelle des Schöpfers zu setzen und Verhältnisse machen zu wollen; es ist dies die Vorsehungs-Politik, die Alexander d. Gr., Napoleon u. s. w. getrieben haben, und welche selten die Asche ihrer Schöpfer überdauert haben; die dritte Art ist, ruhig abzuwarten den Geist der Geschichte, wie er sich in Gravitationen nicht bloß der Geister findet, sondern auch den materiellen Staatskörper zu studiren und zu beobachten, wo der Trieb hingeht und wo es das Recht und die Nothwendigkeit erfordert, entschieden und fest einzugreifen. Das ist die einzig richtige Politik, welche Preußen führen kann. Durch diese ist es groß geworden, durch diese muß es groß bleiben, für diese Politik müssen aber auch Opfer gebracht werden, um Rechte zu erkaufen, für diese muß Preußen geeignet sein, nicht bloß die Defensive, sondern auch jeden Augenblick die Offensive zu ergreifen; es muß die Offensive nicht auf seine Fahne schreiben. Aber wenn der Wahlspruch: „die Welt muß wissen, daß Preußen überall das Recht zu schützen bereit ist," eine Wahrheit werden soll, so möchte ich wohl wissen, wie das Recht, von Gewalt gedrückt, anders geschützt werden kann, als durch Gewalt, durch die Offensive. Es muß also die Offensive führen können und muß ein starkes Heer haben, welches sich hierzu eignet. Von allen Seiten ist nun aber anerkannt, daß die Landwehr hierzu minder geeignet ist, als das gegenwärtige Heer. Das Alles würde pro 1863, wie es von mir behauptet worden ist, von anderer Seite bestritten werden können, wie es schon geschehen ist. Man könnte verschiedener Meinung sein, wie man Preußen am besten dienen könnte, für diesen Augenblick aber, für den Etat pro 1862 gewinnt die absolute Negation eine ganz andere Färbung. Es handelt sich hierbei: wer soll herrschen in Preußen, das Parlament oder die Krone?

(Unruhe.)

und hätte der Herr Abgeordnete für Breslau es auch nicht mit anerkennenswerther Offenheit verrathen, die Blinden würden es am Tritt erkennen. Meine Herren, ich habe nicht die Absicht, Mißklang in die Debatte zu bringen, ich habe die Persönlichkeit ungern hineingezogen, aber ich habe dieses Citat nicht unterlassen können und ich kann die Vertheidigung des Herrn Abgeordneten gegen sich selber nicht übernehmen. Gern will ich glauben, und ich glaube es

wirklich, daß die Mehrzahl dieses Hauses diese Absicht nicht verfolgt, gleichwohl werde ich mich nachzuweisen bemühen, daß das Resultat der gegenwärtigen Frage ein anderes nicht sein kann. Es kommt bei einem fait accompli, wie das gegenwärtige, wie mir scheint, bei dem gegenwärtigen Beschluß auf eine Verwechselung der Worte: „herrschen und regieren," von Zweck und Mittel an, regieren (nicht einseitig von der Exekutive aufgefaßt, sondern aufgefaßt als der Begriff der obersten Leitung des Staats, welche wir mit der Regierung theilen) heißt nichts anders als dienen. Ich diene, ist der königliche Wahlspruch, mit welchen die englischen Thronerben in der Schlacht bei Crecy den blinden Böhmenkönig erobert haben. Der König ist der erste Diener des Staats, das waren die großen revolutionairen und echt konservativen Worte, welche unser großer König in der allgemeinen Begriffsverwirrung des vorigen Jahrhunderts ausgesprochen hat, wodurch er die ewigen Rechte des Regiments mit den ewigen Pflichten in den innigsten Zusammenhang gebracht hat; immer also ist der Gegenstand dieses Dienstes der Staat, das Vaterland, das Volk, und wir können wohl darum streiten, wie man ihm am besten dient, aber wir können nicht darum streiten, wer dienen soll. Wir können nicht, ohne den Vergleich noch weiter zu treiben, wie Shylock, sagen: „Ich stehe auf meinem Schein"; was wir jetzt erreichen können, ist kein Dienst für das Volk, kein Gewinn für den Staat, für die gegen das Heer proponirte Resolution zu stimmen; es ist nichts weiter als die Frage, wer Recht behalten soll, und ob man durch starres Festhalten an das, was Sie wirklich für Recht und Pflicht halten, die Regierung zwingen kann, zum Nachtheil des Staates von dem zurückzutreten, was sie aus derselben bona fides für Recht und Pflicht hält.

Ich höre den Einwand voraus, daß auf diese Weise die Regierung es sehr leicht hätte, durch Herstellung eines fait accompli unsre Beschlüsse zu präjudiziren und unsre gesetzliche Kooperation auszuschließen. Das ist nicht meine Meinung, und ich würde auch dem fait accompli gegenüber, eingedenk des Eides, den ich der Verfassung geschworen habe, und den ich treu zu halten denke bis an mein Lebensende, mich der Regierung widersetzen bis auf den letzten Tropfen, wenn ich überzeugt wäre, daß sie mala fide und ungesetzlich gehandelt habe. Es ist von einer andern Seite nachgewiesen worden, daß dies nicht geschehen ist, und ich bin kurz darauf zurückgekommen.

Vergegenwärtigen wir uns noch, meine Herren, ehe ich schließe, kurz die Folgen, die der absolut negative Beschluß möglicher Weise haben könnte. Eine Regierung ohne Budget, auf welche von meinem politischen Freunde am Donnerstag hingewiesen ist, hat faktisch für kürzere Zeit in jedem Jahre stattgefunden; der traurige Beweis der Möglichkeit wäre also geliefert. Auf die Dauer würde ich eine solche Regierung nicht bloß für ein Unglück halten, sondern sogar für unmöglich, denn sie ist verfassungslos, und ich glaube an ein verfassungsloses Regiment für die Dauer in Preußen nimmermehr.

Für ebenso unmöglich aber halte ich das Zurückgehen von der Reorganisation. Vergegenwärtigen Sie sich die Folgen eines solchen Weges. Sollte es Ihnen gelingen, den Sieg zu erringen, sollten Sie die Regierung vermögen, die von ihr bona fide im Interesse des Landes gethanen Schritte zurückzunehmen, so würden Sie nicht mehr nöthig haben, den Satz auszusprechen: „Noch ein solcher Sieg, und ich bin verloren." Der erste solche Sieg würde Sie vernichten; mit Ihren Reden und mit unsern Debatten werden wir Manche vielleicht überzeugen — obgleich ich auch daran noch einige Zweifel habe — wir werden aber die Herzen und Gemüther der Menschen nicht ändern.

Denken Sie nun, daß der Herr Kriegs-Minister in Uebereinstimmung mit den andern Faktoren der Gesetzgebung und im Auftrage seines Herrn sich entschlösse, die Bataillone aufzulösen, die Offiziere abzudanken, die Fahnen, welche noch in keiner Schlacht vertheidigt, welche noch in keiner Schlacht gewagt worden sind, als Trophäen für den hier von Ihnen errungenen Sieg im Zeughause der Preußischen Nation aufzubewahren: Glauben Sie nicht, daß die Soldaten knirschen würden und mit ihnen das Volk?

(Links: Heiterkeit. Rechts: Ja, ja!)

Ich glaube nicht, meine Herren (zur Linken gewendet), daß die Heiterkeit, mit der Sie mir begegnen, in den Reihen der Soldaten und des Volkes ein Echo finden würde; noch sind die Soldaten und das Volk in Preußen eins und sie sollen es bleiben. Ich habe gesagt, das Eine ist unmöglich und das Andere ist noch unmöglicher.

Was soll dann aber kommen? Ja, meine Herren, da fragen Sie mich zu viel. Wir stehen an einem so ernsten Wendepunkt, wir machen ein so ernstes Stück Preußischer Geschichte, daß ich, ein junger Mann, mich weit der Vermessenheit enthalten möchte, hier als Prophet aufzutreten. Aber wenn ich eine Ahnung aussprechen sollte, so besteht sie darin, daß der Geist über aller Geschichte und auch über unsrer Geschichte, dessen Namen ich nicht in die parlamentarische Debatte hineinziehen will, daß der aus der gegenwärtigen, leidenschaftlichen Aufregung der Gemüther diejenige Thatkraft wird sich entwickeln lassen, welche uns in vielleicht nicht ferner Zeit einem andern noch unbekannten Punkte gegenüber Alle als Eins erscheinen und zusammen neben einander kämpfen lassen wird, und welche dann zeigen wird, daß auch unsere jetzige Armee noch ist, was sie immer bleiben soll, das Preußische Volk in Waffen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Duncker hat das Wort für den Bericht der Kommission.

Abgeordneter **Duncker:** Meine Herren, auch nach den Worten des Vorredners, glaube ich, würde es nach dem, was mein Freund, der Abgeordnete für Osterode, in so lichtvoller Darstellung über den historischen Gang dieser Frage vorgebracht hat, und endlich was der Abgeordnete Gneist in so meisterhafter Weise über den Verfassungs-Standpunkt dargelegt hat — ich sage, nach allen Diesen würde es meinerseits eine Anmaßung sein, wenn ich auf diese Seite der Frage noch näher eingehen wollte.

Ich nehme aus dem Gang der bisherigen Verhandlung einfach die Thatsache als konstatirt an, daß dieses Haus in dieser Frage völlig freie Hand hat, daß uns die Frage jetzt vorliegt, wie eine völlig neue, und daß wir von unserm guten, verfassungsmäßigen Recht Gebrauch zu machen haben, die Organisation, wenn sie uns nicht gefällt, wenn wir nicht finden, daß sie gesetzmäßig ist, einfach abzulehnen. Meine Herren, in der Art und Weise, wie die Regierung bisher, und noch mehr wie gewisse Parteien, wie die offiziöse Presse endlich die Sachen aufgefaßt hat, da ist allerdings aus dieser einfachen Frage eine Verfassungsfrage geworden. In England, auf das ja auch selbst der Herr Kriegs-Minister uns hingewiesen hat, und in dessen parlamentarischer Verfassung er sich theoretisch so gut orientirt zeigt, daß ich nur wünschen könnte, er möchte ebenso die dort gemachten Erfahrungen auch seiner Praxis zum Leitstern werden lassen, in England würde man diese Frage bezeichnen als eine Frage des Privilegiums des Unterhauses, und, meine Herren, in einer solchen Frage da würde auch der gräulichste alte Tory mit einstehen gegen die Regierung, ganz abgesehen wie die Frage sonst liegt, ob die Organisation an sich zweckmäßig ist. Das Haus würde sich wie ein Mann erheben für die Vertheidigung seiner Rechte.

(Bravo! links.)

Um dasselbe möchte ich Sie ersuchen, dasselbe Ersuchen möchte ich an alle liberalen Fraktionen dieses Hauses stellen, denn man spricht so viel von Verfassungskriesen, von Konflikten ꝛc., aber sowie sich die sämmtlichen liberalen Fraktionen dieses Hauses entschließen, wie ein Mann für den Kommissions-Bericht zu stimmen, da wird diese Frage gelöst sein.

(Bravo! links.)

Denn meiner Ansicht nach löst eben unser Kommissions-Bericht die Frage einfach und klar. Die Amendements lassen das ungesetzlich Eingeführte thatsächlich bestehen, und enthalten insofern eine Anerkennung.

Der Antrag endlich des Herrn Abgeordneten Reichensperger will der Regierung vorweg eine Indemnität gewissermaßen anbieten, ehe irgend wie die Sicherheit geboten ist, daß die Sache selbst gesetzlich regulirt wird. Ich glaube nicht, daß in seinem Katechismus die Lehre enthalten ist, daß Sünden vergeben werden können, so lange der Wille, weiter zu sündigen noch vorwaltet.

(Sehr richtig!)

Aber — könnte man mir einwenden — sind denn nicht die Wohlthaten der Reorganisation so schlagender Art, daß über alle diese Bedenken in verfassungsmäßiger Beziehung einfach dadurch hinweggegangen werden könnte, daß man durch eine Resolution, durch einen Protest, diese Rechte wahrte, aber thatsächlich das Geschehene anerkannte und auf dessen Boden sich stellte? — Deßhalb meine Herren, scheint es mir allerdings nothwendig, daß auch ich noch von meinem Standpunkte aus, eben diese Reorganisationsfrage kurz selbst beleuchte, und zwar da zuerst auf die formell gesetzliche Seite derselben eingehe. Denn in wie weit sie den Geist unsrer Kriegs-Verfassung verletzt hat, das ist Ihnen in der vorigen Sitzung schon des Weiteren ausführlich dargelegt worden.

In dieser Beziehung also, was den formalen Theil der Gesetzlichkeit anbetrifft, da möchte ich darauf hinweisen, daß man gewissermaßen ein stillschweigendes Uebereinkommen annimmt; ja in der allgemeinen Wehrpflicht, wie sie in Preußen verfassungsmäßig allerdings besteht, da läge auch die Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere. Sieht man aber das die Grundlage unsrer Wehr-Verfassung bildende Gesetz vom 3. September 1814 sich genauer an, so findet sich, daß davon in demselben durchaus Nichts geschrieben steht.

Es bestimmt der §. 1. desselben ganz einfach:

> „Jeder Eingeborne, sobald er das zwanzigste Jahr vollendet hat, ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet."

Das ist also die Pflicht, welche dem Einzelnen auferlegt ist, zur Vertheidigung des Vaterlandes mitzuwirken. Wo das geschehen soll, das bestimmt weiterhin dasselbe Gesetz; es sagt, die bewaffnete Macht bestehe einmal aus dem stehenden Heere, und das stehende Heer wieder besteht, wie es im §. 3. unter 4. heißt, aus einem Theil der jungen Mannschaften der Nation vom 20—25. Lebensjahre. Der andere Theil dieser Mannschaften ist im §. 8. ausdrücklich der Landwehr zugewiesen.

Also meine Herren, gesetzlich gehört auch ein Theil dieser jungen Mannschaften, und zwar derjenige Theil, welcher nicht zum stehenden Heere ausgehoben wird, — er gehört zur Landwehr, und ich frage, wo ist dieser Theil? Wenn nun ferner irgend eine Veränderung, besonders eine Vergrößerung des Theiles der Nation eintritt, welcher zum stehenden Heere ausgehoben werden soll, dann greift eben der §. 3. Platz, wonach die Stärke des stehenden Heeres nach den jedesmaligen Staats-Verhältnissen festgestellt werden soll, und da ist gerade, glaube ich, durch die eigenen Worte des Herrn Kriegs-Ministers selbst schlagend nachgewiesen, daß diese Bestimmung nur durch die gesetzgeberischen Faktoren bewerkstelligt werden kann.

Endlich komme ich in dieser formell gesetzlichen Beziehung noch auf den so viel besprochenen §. 15. des Gesetzes von 1814. Ich kann nicht zugeben, daß, wie der Abgeordnete v. Patow gesagt hat, die Regierung in dieser Hinsicht ihren Standpunkt aufgegeben hätte. Er hat nämlich in der letzten Sitzung geäußert, die Regierung habe unumwunden erklärt, daß sie, so lange das Gesetz noch nicht abgeändert sei, auf den §. 15. des Gesetzes von 1814 sich nicht stützen wolle, daß sie daher Bataillone nach der bisher angenommenen Kriegsstärke von 1000 Mann nicht einberufen werde. Mir ist von einer solchen Erklärung, wenigstens der gegenwärtigen Staats-Regierung Nichts bekannt; im Gegentheil erinnere ich mich, daß in der Budget-Kommission der Herr Kommissarius des Kriegs-Ministeriums ganz ausdrücklich erklärte, die Regierung halte nach wie vor an der Ansicht fest, daß der §. 15. ihr das Recht gebe, bei Ausbruch eines Krieges ganze Jahrgänge der Landwehr in die Linie hinüberzunehmen. Dieser Ausspruch des Kommissarius des Herrn Kriegs-Ministers gab, wie Sie sich aus dem Bericht der Kommission überzeugen werden, gerade Veranlassung zur Stellung verschiedener Resolutionen, die diese Berechtigung der Regierung entschieden in Abrede stellten, und die nur zurückgezogen wurden, weil in dem allgemeinen referirenden Theile des Berichtes eben die Ansichten der Kommission mit konstatirt werden sollten.

Was diese Frage selbst angeht, so gehe ich persönlich sogar noch weiter als die Mehrheit der Kommission. Die Mehrheit der Kommission hat nämlich angenommen, daß bei wirklich eintretendem Kriege und bei wirklich eintretendem Kriegsverlust die Regierung allerdings berechtigt sei, einzelne Landwehrmänner in die Linie hinüber zu nehmen. Ich muß auch dies bestreiten, und ich glaube, es folgt dies einfach aus dem Wortlaute des Artikels selbst im Zusammenhange mit den anderen Paragraphen des Gesetzes. Die Landwehr ist nämlich nach dem §. 8. des Gesetzes ausdrücklich als zur Unterstützung des stehenden Heeres hingestellt worden, während die sogenannte Kriegs-Reserve im §. 6. ausdrücklich, im Falle eines entstehenden Krieges als zum Ersatz bestimmt hingestellt worden ist. Nimmt man dies zu dem eigenen Wortlaute des Artikels 15., welcher lautet:

> Im Frieden bestimmen als Regel, die in den obigen Gesetzen angegebenen Jahre den Ein- und Austritt in die verschiedenen Heeres-Abtheilungen, im Kriege hingegen, begründet sich dies durch das Bedürfniß.

so kann sich das „dieß", meine Herren, doch nur auf den Ein- und Austritt aus den verschiedenen Heeres-Abtheilungen beziehen, und soll meiner Meinung nach einfach ausdrücken, die Bestimmungen, welche über die Verpflichtung und über die Dauer der Dienstzeit im stehenden Heere und in der Landwehr I. und II. Aufgebotes festgestellt sind, kommen nicht mehr in Anwendung, d. h. ein Mann, welcher drei Jahre bei den Fahnen des Heeres ist, darf, wenn er vor dem Feinde steht, nicht verlangen, augenblicklich in die Landwehr I. Aufgebots versetzt zu werden. Der Schluß ist nur die einfache Konsequenz dieser dispositiven Bestimmung. Er sagt:

> „Alle zum Dienst aufgerufene Abtheilungen werden von den Zurückgebliebenen" (d. h. ihrer Abtheilung) „und die" (inzwischen) „Herangewachsenen nach Verhältniß des Abganges ergänzt."

Das würde meiner Ansicht nach der Standpunkt sein, den ich wenigstens und ein Theil dieses Hauses in Bezug auf die formale gesetzliche Seite der Frage einnimmt.

Nachdem ich glaube gezeigt zu haben, daß schon diese gesetzliche Seite es unmöglich macht, für die Aufrechterhaltung der Reorganisation zu stimmen, denn wenn man auch zugeben wollte, daß thatsächlich das Gesetz, nämlich der

§. 15. des Geſetzes, worauf ſich die Regierung immer ſteift, in dieſem Augenblick noch nicht verletzt iſt, ſo macht man doch Organiſationen und Wehr-Geſetze gerade für den Fall des Krieges und darf alſo nicht zulaſſen, daß die beſtimmte Vorausſetzung eintreten muß, ſie werden im Falle eines Krieges verletzt werden; — will ich nur mit wenigen Worten die finanzielle Seite der Reorganiſation berühren.

Ich möchte einfach der Autorität des früheren Herrn Finanz-Miniſters, wie er ſie uns in der vorigen Sitzung vorgeführt hat, mit der Erlaubniß des Herrn Präſidenten einige Worte einer anderen Autorität aus einem allerdings ſehr bekannten Briefe entgegenſtellen.

Präſident: Ich glaube, das Haus wird nichts dagegen einwenden.

(Pauſe.)

Ich ertheile die Erlaubniß.

Abgeordneter **Duncker** (fortfahrend):

lieſt:

> Auch gegenwärtig werden dieſe Fragen ausgebeutet, um auf die bevorſtehenden Wahlen einzuwirken, und es liegt die Beſorgniß nahe, daß wenn nicht geeignete Vorkehrungen getroffen werden, der Erfolg nicht minder günſtig ſein wird wie bisher, da ſelbſt die Organe der ſogenannten liberalen Partei unverholen ausſprechen, daß letztere dem Militair-Etat nur bedingt ihre Zuſtimmung geben könne.
>
> Die Staats-Regierung wird dieſe Wahrnehmungen nicht unbeachtet laſſen dürfen, ſondern ernſtlich und rechtzeitig zu prüfen haben, ob ſie bei unveränderter Beibehaltung des Militair-Etats die Bildung eines Abgeordnetenhauſes erwarten dürfe, von welchem ſie die Majorität auf ihrer Seite haben und im Stande ſein wird, die Bewilligung des Militair-Etats und der Steuerzuſchläge mit einiger Mehrheit durchzuſetzen.

Meine Herren! Ich leſe dies nur, um das Letzte verſtändlich zu machen, nicht etwa, um einige Schlaglichter auf den guten Glauben zu werfen, wie er etwa im März d. J. bei der Regierung beſtanden hat.

(Ruf links: Hört! Hört!)

Nun weiter:

> „Nach meiner Anſicht laſſen ſich dieſe Erwartungen nicht hegen.“

Und weiter heißt es, nachdem damit der Wegfall des Zuſchlages motivirt iſt:

> „Wenn es auch, wie ich hoffe, nie möglich ſein wird, Mittel und Wege zu finden, einen Theil dieſes Ausfalles durch Vermehrung der Einnahmequellen des Staates zu decken, ſo wird dies jedoch nur ein verhältnißmäßig geringer Betrag der obigen Summe ſein können; daß der größere Theil derſelben durch Verminderung der Ausgaben nur im Bereiche der Militair-Verwaltung, für welche die Zuſchläge bisher erhoben worden ſind, eintreten kann, glaube ich nicht näher begründen zu dürfen, da es Ew. Exzellenz hinreichend bekannt iſt, daß in allen übrigen Verwaltungszweigen ſchon ſeit Jahren die größtmöglichſte Beſchränkung der Ausgaben ſtattgefunden hat, um nur einige Mittel zur Verminderung des durch die Mehrbedürfniſſe der Militair-Verwaltung entſtandenen Defizits im Staatshaushalte zu gewinnen, und wenigſtens den Schein zu retten, daß die Regierung beſtrebt ſei, die desfalls wiederholt gemachten Zuſagen zu erfüllen.“

(Hört! Hört!)

> „Die Folge davon iſt geweſen, daß die wegen Mangels an Deckungsmitteln zurückgeſtellten Bedürfniſſe von Jahr zu Jahr geſtiegen und je länger je mehr fühlbar geworden ſind, ſo daß es ohne Nachtheil für die Wohlfahrt des Landes nicht länger thunlich ſein wird, dieſelben noch fernerhin unberückſichtigt zu laſſen.“

(Hört!)

Meine Herren! Ganz daſſelbe iſt von den Rednern dieſer Seite (der linken) betont worden, daß die Koſten der Reorganiſation an ſich, wie ſie in dieſem Augenblicke wohl gefordert werden, 6¼ Millionen von dem Lande wohl getragen werden könnten, daß aber das Anwachſen derſelben und die Fortdauer derſelben, die anderen nothwendigen Bedürfniſſe des Landes zurückdrängen müſſe.

Dies die eine Seite der Frage, warum finanziell die Aufrechthaltung der Reorganiſation unzuläſſig iſt; ſie iſt aber auch um deshalb unzuläſſig, und eine Widerlegung iſt in dieſer Beziehung nicht erfolgt, weil gerade die Aufrechterhaltung der Reorganiſation, die Aufwendung dieſer großen Summen für dieſelbe das Land unſerer Anſicht nach wehrloſer machen würde, als es ohne dieſe in dieſem Augenblicke ſein könnte.

(Sehr richtig!)

Es iſt Ihnen auf Seite 7. des Berichts nachgewieſen, welcher durchaus dringenden Ausgaben der Militair-Fiskus bedarf, daß unſere Feſtungen gegen gezogene Geſchütze geſichert werden, daß die Feſtungen ſelbſt durchweg mit gezogenen Geſchützen beſetzt werden müſſen. Es iſt uns darauf allerdings von dem Kriegs-Miniſterium erwidert worden, daß um dieſe ca. 12¼ Millionen zu decken, allerdings das Kriegs-Miniſterium nicht immer ſo beſcheiden ſein würde wie jetzt. Der Herr Finanz-Miniſter hat uns aber dem gegenüber geſagt, daß die Reorganiſation nur inſoweit fortſchreiten ſolle, als die Lage der Finanzen es erlaubte. Nun ſcheint uns nach Allem, was vorliegt, doch auf der Hand zu liegen, daß die Lage der Finanzen es nicht erlauben wird, 10, ja 15 Millionen jährlich aufzuwenden, und daß alſo, wenn wir im nächſten Jahre zu einem Kriege kommen, unſere Feſtungen ungedeckt ſind und unſere Geſchütze mangelhaft ſind und daß wir das koſtbare Menſchen-Material, welches, wenn es nöthig wäre, in ſechs Wochen einzuexerziren wäre, opfern würden, weil wir das todte Material von Geſchützen und Befeſtigungen, welche nicht in ſechs Wochen, ſondern nur in Jahren hergeſtellt werden können, nicht bei Zeiten hergeſtellt haben.

(Sehr richtig!)

Das heißt leichtſinnig mit dem Menſchenleben der der Führung des Staates folgenden Truppen umgehen.

(Bravo! links.)

Ich glaube, daß mit dieſer Ausführung zugleich die Behauptungen des Herrn Kriegs-Miniſters entkräftet ſind. Wir hätten von einer Verarmung des Landes geſprochen und geſagt, deshalb, weil das Land verarme, könne die Reorganiſation nicht aufrecht erhalten werden. Im Bericht iſt davon mit keiner Silbe die Rede, ſondern es heißt, als einmüthige Anſicht der Kommiſſion, „daß der von der Staats-Regierung vorgelegte Etat als Grundlage einer fortdauernden Bewilligung für die Armee nicht acceptirt werden könnte, daß er mit der gedeihlichen Entwicklung der Finanzlage des Staates unvereinbar ſei. Ich glaube, meine Herren, es liegt doch auf der Hand, daß eine Zerrüttung der Staats-Finanzen doch niemals immer gleiche Bedeutung mit einer Zerrüttung und einem Zurückgehen des Privat-Vermögens des Einzelnen habe, für die Staats-Finanzen kommt eben dieſer unwägbare Faktor hinzu, den man Kredit nennt, und wenn der Herr Kriegs-Mi-

Digitized by Google

nister sich auf den Straßen von Wien umsehen sollte, so würde er dort denselben Luxus und dieselben schönen Bauten treffen wie in den Straßen von Berlin; doch glaube ich, daß sein Nachbar, der Herr Finanz-Minister, nicht gern mit dem Finanz-Minister des Oesterreichischen Staates tauschen würde, wenn das Haus auch vielleicht gegen einen solchen Tausch nichts einzuwenden hätte,

(Heiterkeit!)

denn zufällig heute, glaube ich, tritt das Oesterreichische Abgeordnetenhaus in die Schluß-Berathung des Etats für 1863 ein, und das ist eine Errungenschaft, die wir nach zwölf Jahren konstitutionellen Lebens vielleicht erst in diesem Jahre erreichen werden.

Meine Herren! Mich wenigstens aber hat auch der Ton der Schilderung der Spaziergänge des Herrn Kriegs-Ministers etwas an den Städte zerstörenden Humor erinnert, wie er sich einst in diesem Saale hat vernehmen lassen.

(Zustimmung, links.)

Ich glaube, daß es demjenigen nicht zusteht, welchem das Leben und die Gesundheit von hunderttausend Staatsbürgern anvertraut ist, die wahrlich dem Staate und Vaterlande nicht kleine Opfer bringen, die jahrelange Dienstzeit dem Staate widmen, welche, wenn sie in Geld ausgedrückt würde, für jeden Bemittelten als eine ungeheure Steuerlast erscheinen würde — ich sage, wenn er von diesen Opfern spricht, daß es mir nicht angemessen scheint, daß es in diesem Tone des bitteren Hohnes geschieht, wie mir derselbe aus jenen Worten des Kriegs-Ministers entgegengeklungen ist.

(Unruhe, rechts.)

Präsident: Ich bemerke dem Herrn Redner, daß es meine Sache gewesen wäre, wenn der Ton nicht der richtige war, daran zu erinnern.

Abgeordneter **Duncker** (Berlin) [fortfahrend]: Ich glaube im Gegentheil, der Herr Kriegs-Minister hätte die ganze Entwickelung unseres Luxus nicht mit so verdrießlichen Augen ansehen, sondern sich ebenso wie wir von Herzen darüber freuen sollen, denn wo liegen denn die Mittel, mit denen er seine Kriege führen will? Ich glaube, die liegen weit mehr und weit reichlicher in diesen Luxusbauten und in den Beuteln der einzelnen Staatsbürger, als in dem Staatsschatz dort im Keller des Schlosses? Was macht denn Frankreich so mächtig? Gerade diese aufgesammelten Privat-Kapitalien, diese Resultate seiner fleißigen Arbeit, bis tief hinab in den Arbeiterstand, die, wenn der Staat in einer großen Krisis ist, sich herandrängen, um die Bedürfnisse des Staates durch Anleihen zu befriedigen. Ueberhaupt scheint mir diese ganze Klage über den Materialismus, über den steigenden Luxus eine solche zu sein, wie wir sie zu allen Zeiten gefunden haben bei älteren Leuten; immer wurde die gute alte Zeit gepriesen und man vergaß, daß auch die Gegenwart ihr Recht hat. Ich glaube, dem gegenüberstellen zu müssen, daß ich kaum eine Zeit weiß, in welcher der Geist des Erschaffens und die Freude an der Arbeit so tief in alle Schichten gedrungen ist, wie gerade die gegenwärtige. Ich glaube, ferner konstatiren zu dürfen, daß trotz alledem niemals ein mehr idealer Zug durch alle Klassen des Volkes gegangen ist, und daß niemals mehr der Wille und die Lust vorhanden war, zu einem großen nationalen Ziele geführt zu werden,

(Bravo!)

aber es muß verstanden werden, diese Saite im Volke anklingen zu lassen und ich glaube, daß der Herr Kriegs-Minister die Gefühle des Volkes ebenso wenig versteht, als die Sprache seiner Abgeordneten.

(Bravo!)

Nun aber, und ich glaube, das schließt sich hier unmittelbar an, prunkt allerdings die Reorganisation mit einem volksthümlichen Gedanken, ja sogar mit einem demokratischen, denn sie sagt, sie will eben die gleiche Wehrpflicht durchführen, sie will die Belastung der Einzelnen auf die Schultern der Allgemeinheit werfen.

Aber, meine Herren, wenn dies allerdings, das gebe ich zu, ein richtiger Gedanke ist, so folgt daraus noch keineswegs, daß auch die Reorganisation richtig durchgeführt ist.

(Stimme links: Sehr wahr!)

Das einfache Festhalten an dem Gesetz von 1814 würde der Regierung die Möglichkeit an die Hand geben, ohne Erhöhung des stehenden Heeres diesen Theil der Reorganisation durchzuführen. Ich erinnere daran, wie ich schon vorher nachgewiesen habe, daß ja ein Theil der jungen Mannschaft dem stehenden Heere, ein Theil der Landwehr zugewiesen ist, und daß es in den früheren Jahren lange Zeit in Preußen üblich war, diejenigen Mannschaften, die nicht zum stehenden Heere ausgehoben wurden, nothdürftig als Landwehr-Rekruten einzuexerziren, damit man im Falle des Krieges eine größere Auswahl unter der Landwehr-Mannschaft hatte und so lange faktisch in Preußen die zweijährige Dienstzeit bestand, so lange war von allen den Klagen über Ueberbürdung der Landwehr, und über zu starke Heranziehung der Verheiratheten nie und nimmer die Rede, denn man hatte genug Landwehrmannschaften, um eine Auswahl treffen zu können, und diejenigen zurückzustellen, die nach ihren bürgerlichen Verhältnissen diese Berücksichtigung verdienten. Erst als man im Jahre 1854 auf die dreijährige Dienstzeit zurückging, und dadurch jährlich weniger Mannschaften zur Reserve und durch diese zur Landwehr entlassen wurden, erst seit dieser Zeit haben sich jene Klagen erhoben.

Ich komme nun endlich auf den Punkt, wo gesagt wird, ja, aber die Reorganisation mache das Heer schlagfertiger, diese Erschaffung von Kadres erzeuge schnell einen militairischen Geist, der die Armee besser in den Stand setzt, allen Gefahren und Chancen des Krieges gegenüber zu treten. Ich frage, ob denn diese Vortheile diejenigen Nachtheile überwiegen, die aus einer Eliminirung der Landwehr hervorgehen. Ich bleibe stehen bei dem Worte „Eliminirung"; wenn es uns auch in Abrede gestellt wird. Ich berufe mich auf die letzte Aeußerung des Herrn Abgeordneten von Patow, der gesagt hat: „Bei dem ganzen Plane hat man sich von Anfang an gegen gewisse Punkte mit großer Majorität und Entschiedenheit ausgesprochen; es war dies: erstens die Eliminirung der Landwehr, die in den ersten Vorlagen der Regierung mehr oder weniger enthalten war, ein Punkt, der durch die Stellung, welche die Staats-Regierung später in Betreff der Landwehr eingenommen hat, nach meiner Ueberzeugung seine Erledigung gefunden hat.

Ich suche vergebens nach einem anderen Standpunkt der Regierung, als dieselbe von Anfang an eingenommen auch nach den Erklärungen, welche uns die Regierungs-Kommissare über die jetzigen Prinzipien der Reorganisation vorgelegt haben. Danach ist die einzige Aenderung die, daß ein Jahrgang Landwehr mehr bei derselben belassen bleiben muß, und daß jetzt nur zwei statt früher drei Jahrgänge zur Reserve herübergenommen werden. Es bleibt also in der Beziehung immer die Thatsache bestehen, daß man die Landwehr aus ihrer berechtigten Stellung in der mobilen Feld-Armee zu verdrängen sucht; es bleibt ferner die Thatsache bestehen, daß die Offiziere der Landwehr nur höchst unvollständig vorhanden sind. Es bleibt ferner — zu meinem Bedauern muß ich gegen den Wunsch des Herrn Kriegs-Ministers darauf zurückkommen — die Sixtus'sche Erklärung mit der Erklärung des Herrn Kriegs-Ministers selbst

in einem unlösbaren Widerspruch. Es ist nämlich in der Sirtus'schen Erklärung ausdrücklich gesagt, daß diese Bestände der Landwehr im Verlaufe des Friedens ergänzt werden sollen, während der Herr Kriegs-Minister ausgesagt hat, sie seien schon ergänzt; aber Herr Sirtus hat seine Erklärung, wenn ich nicht irre, am 23. Juli abgegeben, und jetzt schreiben wir den 15. September cr. Ich weiß nicht, wie diese Ergänzung möglich gewesen ist, da ich nicht von einem außerordentlichen Kredit, den wir bewilligten, gehört habe, diese Bestände zu ergänzen, und wenn daher der Herr Kriegs-Minister, wie neulich besprochen, das Landwehr-Regiment hier aufstellen will, so wird dies nur dadurch möglich sein, daß er sich diese Bestände von den Linien-Regimentern leiht und nachher wieder abgiebt.

Als konstatirt nehme ich daher allerdings diese Eliminirung, diese Zurücksetzung der Landwehr an. Es sagt der Herr Kriegs-Minister, damit erweise er der Landwehr eine Wohlthat, sie habe über diese Verbindung mit der Linie geklagt, ich will sie zurückstellen in ihre ursprüngliche gesetzliche Stellung als selbstständige Korporation. Ja, meine Herren, das kommt mir ohngefähr so vor, als wenn ein Stiefkind, eine Stiefschwester, sich beklagt, sie werde wohl auf die Bälle mit den anderen mitgenommen, aber schlecht behandelt und mit schlechter Toilette versehen, sie fühle sich deshalb unglücklich, und der Stiefvater sagt nun, gut, mein Kind, du sollst nicht wieder auf die Bälle mitgehen, sollst als Aschenbrödel hinter dem Heerde bleiben. Meine Herren, diese Stellung wird der Landwehr angewiesen, sie soll künftig statt der Ehre des Krieges, statt an erster Stelle dem Anprall des Feindes die Stirn zu bieten, hinter die Wälle der Festung gestellt werden. Es wird ihr ferner die nach der Ansicht der Regierung kräftigste Mannschaft entzogen werden, die sogleich ins Heer zu treten hat, dann hält die Regierung die Berechtigung aufrecht, nach §. 15. den Abgang des Heeres aus der Landwehr wieder zu ergänzen. Was bleibt denn nun aber übrig, als die wirklichen Invaliden, die sich nachher nicht mehr kampflustig fühlen können. Ich glaube, daß eben die Landwehr mit ihrem trefflichen, militairischen Geiste am wenigsten in die Festungen gehört, dahin gehört die junge Mannschaft, die man erst ausexerzieren muß. Ich kann also nicht anerkennen, das durch die Reorganisation deshalb ein schlagfertigeres Heer gewonnen werden wird, und muß dabei noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Vor Allem entscheidet doch, und daß ist uns doch selbst von militairischen Autoritäten zugegeben worden, im Kriege auch der moralische Geist des Heeres, und nur da betrachten Sie die Stellung des Volkes zu dem stehenden Heere und zu der Landwehr. Da sagt man nun zwar allerdings, das stehende Heer ist ja doch auch ein Volksheer, es wird aus dem Volke ausgehoben.

Meine Herren, es bestimmt dies nicht den Charakter eines volksthümlichen Heeres, denn aus dem Volke werden heutzutage alle Heere ausgehoben, sondern wie der Abgeordnete Gneist nach Johannes Müllers kräftigen Worten es bezeichnet, daß der Bürger auch als Soldat eben Bürger bleibt. Das war vorhanden, diese Stellung gaben die Schöpfer unserer Landwehr derselben, wie sie das Gesetz von 1814 enthält. Sie stellten allerdings ein Berufsheer neben dieselbe, damit allerdings die militairischen Traditionen, die Fortbildung der militairischen Kenntnisse nicht verloren gingen, aber auf der andern Seite in der Landwehr als Gleichgewicht ein Volksheer, damit auch die nationalen Traditionen, der Bürgergeist nicht aus dem Heere verloren ginge.

Ich glaube ferner, es gehört dazu, um ein schlagfertiges Heer zu haben, daß alle Diejenigen, welche zu Hause bleiben, auch mit vollem Glauben an die Vortrefflichkeit dieses Institutes ausgerüstet sind, und diesen Glauben, meine Herren, hatte das Volk an die Landwehr, und ich glaube nicht, daß es diesen Glauben an die jetzige Organisation hat.

(Sehr richtig!)

Das ganze Volk war verbunden, daß die Landwehr sich vor dem Feinde nicht schlecht nehmen werde, und ich meine, das muß sehr gewaltig zurückwirken auf die Gesinnung der in Reihe und Glied stehenden Männer, gewaltig zurückwirken auf alle Anstrengungen, welche das Volk machen mußte zur Ergänzung und Unterstützung des Heeres. Man hat nun zwar oft gesagt: ja, die Landwehr ist das, was sie damals war, heute nicht mehr, und kann es auch heute nicht sein, damals war eben der Faktor die Begeisterung. Ich setze dem entgegen, daß dem gegenüber, was die Begeisterung damals ausmachte, auf der andern Seite ein derartiger Mangel sich fühlbar machte, von welchem heut zu Tage unsere Landwehr keine Spur mehr zeigt. Bedenken Sie, daß damals, was irgend schon waffenfähig und in Waffen ausgebildet war, durch das Krümpersystem zu dem stehenden Heere resp. zu den Reserve-Bataillonen eingezogen war, und daß nur Alles, was übrig blieb, die Mannschaft vom 17. bis zum 40. Jahre, in die Landwehr eingestellt werden konnte. Das gab erstens eine sehr unharmonische Komposition dieser ganz jungen und der alten Leute. Und ferner ist es nicht richtig, wie hier behauptet worden ist, daß in diese Landwehr eine große Menge altgedienter Offiziere und Unter-Offiziere übergegangen seien. Ich habe zufällig den Etat der Ostpreußischen Landwehr-Infanterie-Regimenter nachsehen können, enthalten in dem Beihefte zum Militair-Wochenblatt für 1846. Aus dieser Rangliste geht evident hervor, daß unter dem Offizier-Corps nur ein Viertel bis höchstens ein Drittel altgedienter Leute und ältere Offiziere waren, alle Anderen waren Büreaulente, welche vom Schreibtisch weggeholt wurden, und die wahrhaftig gezeigt haben, daß sie sich schnell genug in die militairische Karriere gefunden haben. Das ist doch heut zu Tage alles anders. Die Landwehr empfängt keine andern, als ausexerzierte Mannschaften, und was das Material der Offiziere betrifft, so hat uns da der Herr Kriegs-Minister ja selbst versichert, welch ausgezeichnetes Material wir an den 2000 Freiwilligen, welche alljährlich zur Landwehr gehen, besitzen, und ich meine dies auch, aber ich wünschte auch, daß dies Material auch in der rechten Weise gepflegt würde, daß man eben berücksichtige, daß die Freiwilligen, die da als Soldaten eintreten, auch Bürger bleiben, und daß man ihnen daher von militärischer Seite nicht Dinge zumuthe, welche mit ihrem bürgerlichen Gewissen in der entschiedensten Weise in Konflikt treten.

(Bravo!)

Meine Herren! Seit einer Reihe von Jahren, seit den vierziger Jahren hat man auch für die Landwehr-Offiziere den Begriff der Standes-Ehre erfunden und diesen Begriff angewendet, nicht bloß auf militärische Verhältnisse, was ich allenfalls zulässig erachten würde, sondern auch auf ihr Verhältniß als Bürger. Es sind daher immerwährend in dieser Beziehung Konflikte vorgekommen. Ich erinnere daran, daß ein Rechts-Anwalt einfach seine Entlassung als Landwehr-Offizier nehmen mußte, oder sie bekam, weil er seine Schuldigkeit als Rechts-Anwalt gethan, indem er unsern allverehrten Abgeordneten Waldeck vertheidigt hatte. Ich erinnere daran, daß durch diese Vorgänge eine Masse von tüchtigen Kräften, die mit Lust und Liebe Soldat gewesen, sich gescheut haben, sich in einen solchen Konflikt hineinzubegeben, und daher, obschon sie die Qualifikation zum Landwehr-Offizier hatten, sie diese Stellung lieber zurückwiesen und in einer bescheideneren Stellung verblieben. Namentlich erinnere ich daran, daß heute noch in diesem Augenblicke, während wir hier debattiren, von der Verwaltung in demselben Geiste in der Armee vorgegangen wird.

Ich erinnere an die Entlassung des Landwehr-Offiziers Schönfeld in Westphalen, nicht wegen Thatsachen, nicht wegen Vergehen, nicht wegen Verbrechen, sondern einfach wegen seiner demokratischen Gesinnung.

(Hört! Hört! links.)

Meine Herren, damit bin ich schon gewissermaßen übergegangen auf die sogenannte Kluft. Ich will Ihnen jetzt aktenmäßig an der Hand der Geschichte nachweisen, daß diese Kluft nicht herstammt aus dem Volke, nicht herstammt aus der Presse, nicht herstammt aus der Neuzeit, nein, daß sie leider so alt ist, wie die Geschichte unsrer Landwehr selbst, und daß sie ihren Ursprung genommen hat — leider muß ich das konstatiren — auf dem Schlachtfelde selbst über die Leichen der für das Vaterland gefallenen Landwehrmänner. Meine Herren, die Autorität, die ich Ihnen citiren will, ist ein Mann, der so recht in seiner ganzen Stellung das Wesen der Landwehr charakterisirt, ein Mann, den auch Sie auf dieser Seite des Hauses (nach der rechten weisend) in hohen Ehren halten. Es ist dies der frühere General-Auditeur der Armee, Landwehr-Major und Ritter des eisernen Kreuzes, Friccius.

Ich hoffe, daß der Herr Präsident mir gestatten wird, die wenigen Stellen, die dies nachweisen, vorzulesen.

Präsident: Ich denke, das Haus wird nichts dagegen zu erinnern haben.

Abgeordneter **Duncker:** Zuerst wollte ich hinweisen auf die Geschichte, wie Friccius in die Armee selbst eingetreten ist.

„Im Mittelstande geboren (mein Vater war Bürgermeister in Stendal) und für die Justiz gebildet, konnte früher nie der Gedanke in mir entstehen, mich dem Militairstande, worin vorzüglich die Geburt entschied, zu widmen. Als aber die Nachrichten von den Niederlagen bei Jena und Auerstädt bis nach Kalisch drangen, entwickelte sich schnell und unwiderstehlich in meiner Seele die Ueberzeugung, daß jeder waffenfähige Preuße die heilige und unerläßliche Pflicht habe, ohne alle Rücksicht auf persönliche Verhältnisse seinen Arm zur Vertheidigung des Vaterlandes darzubieten. Unter unendlichen Schwierigkeiten und wie auf einer Flucht entfernte ich mich von Kalisch, wo, wie in ganz Südpreußen, der Aufruhr schon ausgebrochen war und die Beamten mit argwöhnischen Blicken betrachtet wurden, und ging unter tausend Gefahren durch die Polnischen und Französischen Truppen über die Weichsel nach Königsberg, um meine Kriegsdienste anzubieten. Ich bemühte mich elf Tage unablässig, mein Gesuch den Militair-Behörden, besonders dem General v. Rüchel, welcher den entscheidendsten Einfluß hatte, vorzutragen, konnte aber kein Gehör finden und mußte selbst im Vorzimmer höhnende Anspielungen untergeordneter Offiziere hören, die im Geiste Rüchels von dem lächerlichen Dünkel eines Federhelden sprachen, welcher das Vaterland retten wolle."

Er sagt weiter:

„Denn die Hauptquelle des großen allgemeinen Unglücks schien mir die Trennung zu sein, welche zwischen dem Volke und Heere entstanden war; ich glaubte, daß es die Pflicht eines jeden Waffenfähigen sei, den Krieger mit dem Bürger zu verbinden und es wurde in mir vorherrschende Lebensansicht, Soldat, wenn es die Vertheidigung des Vaterlandes gilt, Bürger im Frieden zu sein. Diese Ansicht hat meinem ganzen Leben die Richtung gegeben, und wenn ich ihr auch viele glückliche Ereignisse verdanke, so ist doch zugleich eine Menge von Kränkungen und Widerwärtigkeiten aller Art die Folge gewesen."

Endlich aber, es war am Tage der Schlacht von Dennewitz, das ostpreußische Bataillon, dessen Führer Friccius war, rückte als die letzte Reserve Bülows in die Schlacht und trug nicht wenig zur Entscheidung derselben bei. Nachdem es seinen Lagerplatz aufgesucht hatte, erzählt Friccius Folgendes:

„Nicht weit von unserm Lagerplatze bei Oehna hörte ich in der Dunkelheit Kavallerie. In der Hoffnung, dort mein Pferd tränken zu können, ritt ich darauf zu und vernahm, daß einige Offiziere die gröbsten Schmähungen auf die Landwehr ausstießen." — Nur zu häufig erlaubten sich damals manche Offiziere und Soldaten des stehenden Heeres, die Landwehr gering zu schätzen. Bei Jenen lag ein Kastengeist, welcher die Landwehr-Offiziere nicht für ritterlich genug hielt, um sich den höheren militairischen Geist, bei Diesen ein Zunftgeist, welcher ohne lange Lehrzeit und Uebung vieler Formen keinen Soldaten für tüchtig erklären wollte, zum Grunde. Sie hielten sich daher von der Landwehr entfernt, weshalb auch von dieser keine Annäherung erfolgte und außer auf dem Schlachtfelde selten Gleichheit und Kameradschaft stattfand. War etwas Rühmliches von der Landwehr zu sagen, so wurde es gern mit Stillschweigen übergangen, oder als unbedeutend oder zufällig und keiner besondern Erwähnung werth dargestellt.

(Hört! Hört! links.)

Waren aber Fehler bei ihr vorgefallen, so wurden sie stark hervorgehoben, viel davon gesprochen und daraus gefolgert, daß aus der Landwehr doch nichts Tüchtiges und Zuverlässiges zu machen sei. Die geheimen Wünsche und Bedingungen gingen dahin, die Landwehr und Alle, welche ihr angehörten, in einem untergeordneten Zustande zu erhalten, sie wenigstens von einigen Ehrenrechten und Vorzügen auszuschließen und sie bloß für den Krieg gelten zu lassen.

(Hört! links.)

Meine Herren! Ich glaube, was damals im Stillen wählte, was selbst durch die glorreichen Erfolge der Landwehr, die auf diesen Schlachtfeldern von Dennewitz, bei Leipzig u. s. w. errungen waren, nicht verdrängt werden konnte, das hat während des Friedens in der Armee heimlich weiter gewirkt, während man offiziell in den alleräußersten Lobsprüchen von der Landwehr in Armee-Befehlen, in Kabinets-Ordres sich ergehen ließ, und die Folgen dieser Anschauungen kamen sehr bald nach dem Kriege zur Erscheinung. Schon 1820 begann die thatsächliche Reaktion gegen die Landwehr, indem die Landwehr-Inspektionen aufgehoben wurden, eine Maßregel, wegen deren, wie ich berichtet bin, v. Boyen und Grolmann ihren Abschied nahmen, und jetzt, meine Herren, in diesem Augenblicke, glaubte ich, stehen wir an dem Schluß dieser langen Reihe von Thatsachen und geheimen Wühlereien und Hetzereien.

(Sehr wahr, sehr gut, links.)

Meine Herren! Eben da die Landwehr sich anschicken sollte, ihr Jubelfest zu feiern, da sollen wir uns anschicken, durch unser Votum die Landwehr zu Grabe zu bestatten,

(Widerspruch, rechts.)

und zwar nicht kriegerisch mit Sang und Klang, sondern trocken, aktenmäßig, durch eine budgetmäßige Abstimmung.

Ich glaube, einer Volksvertretung, einem Lande ist nie ein selbstmörderisches Votum angesonnen worden.

(Bravo! links.)

Denn, meine Herren, nicht allein in dieser Vorzüglichkeit der Landwehr-Kriegs-Verfassung schätzt und liebt das Volk dieselbe, es schätzt und liebt sie auch in Folge ihres

Ursprungs, und ich meine, meine Herren, wir hätten alle Ursache, sie auch um dieses Ursprunges willen lieb und werth zu halten. Wie die Landwehr ein Volks-Institut ist, so ist sie auch hervorgegangen aus der Volks-Initiative, und ich glaube, es kann nicht schaden, obschon die Thatsachen eigentlich bekannt sein sollten, auch hier daran zu erinnern.

Ich möchte sagen, die Landwehr, sie ist die erste konstitutionelle Schöpfung Preußens; das Landwehr-Gesetz ist das erste Gesetz, welches, hervorgegangen aus der Initiative einer Volksvertretung, nämlich der Ostpreußischen Stände, mit der Krone vereinbart worden ist.

Sie Alle erinnern sich, daß vom Preußischen Landtage aus durch Yorks, Steins, des Grafen Dohna und anderer erleuchteter Männer Bemühungen der vollständige Entwurf für die Organisation der Preußischen Landwehr fertig gemacht worden, daß diese Provinzen sich erboten, in dieser Weise 20,000 Mann Landwehr auszurüsten — das Alles geschah schon im Februar 1813 — und daß mit dem fertigen Landtagsbeschlusse der Graf Dohna nach Breslau zum Könige geschickt wurde, wo allerdings von Scharnhorst derartige Pläne bis dahin in der Stille seines Kabinets gemacht worden waren, die aber noch nirgend Ausdruck und Erscheinung gewonnen hatten, und daß erst das Erscheinen der Abgesandten der Preußischen Stände der Landwehr eigentlich den Ursprung gegeben hat, indem nun Scharnhorst seinen früheren Entwurf mit dem der Stände in Einklang setzte. Meine Herren, es ist das, Gott sei Dank, auch in diesem blauen Hefte offiziell bestätigt, sonst würde wohl mancher die Sache nur nach meiner Darstellung noch bezweifeln. Wenn die Landwehr nun so die erste und vorzüglichste Organisation jener Tage ist, so ist sie auch die einzige vollendete Schöpfung derselben, denn wir alle wissen, daß doch auch von dem großen Aufschwung der Freiheitskriege, von den großen Hoffnungen und Erwartungen, mit denen so viele in das Feld gezogen sind, das allerwenigste in Erfüllung gegangen ist, daß am allermeisten die Hoffnungen gescheitert sind, die auf ein einiges, deutsches Vaterland schon damals in dem kämpfenden Preußischen Heere bestanden. So lange diese Kriegs-Verfassung daher existirt, meine ich, ist auch noch das Band der Verständigung vorhanden, das uns an die übrigen Deutschen Stämme knüpft, die wahrhaftig durch ein großes stehendes Heer, welches nur geeignet ist, das sogenannte spezifische Preußenthum groß zu ziehen, nur zurückgestoßen werden können.

(Sehr richtig!)

Meine Herren! Gerade Sie (zur Rechten gewandt) haben uns oft vorgeworfen, daß wir uns nur auf ein Blatt Papier, auf eine geschriebene Verfassung stützen, daß wir aber die lebendig gewordenen ältern Gesetze des Landes zu gering schätzen. Nun, meine Herren, ich glaube, ein lebendigeres, ein mehr in alle Kreise des Volkes gedrungenes Gesetz, wie die Landwehr-Verfassung, hat es nie gegeben,

(Bravo!)

und ich glaube daher, daß wir mit allen Kräften daran festhalten müssen; ob wir diese Landwehr-Verfassung erhalten, vielmehr ob wir sie in dem alten Geist wieder herstellen können, das steht dahin, aber unsere Pflicht ist es, dieses Landwehr-Gesetz vom Jahre 1814 nicht minder hoch zu halten — wie unsere Verfassung! Ich meine, man kann vielleicht glauben, daß die alten Schriftzüge etwas verbleicht und vergilbt sind, und man deshalb versuchen wird, sie mit neuen, feineren Schnörkeln zu überkleiden. Meine Herren, es wird nicht gelingen, die alten blutgetränkten Zeichen, sie werden immer wieder zum Vorschein kommen und sollte man es statt mit sophistischen Künsten, sollte man, wie weiland Kaiser Ferdinand mit einem andern Majestäts-Brief versuchte, statt der Tinte die Scheere anwenden, so erinnere ich daran, daß dieser Schnitt dem Deutschen Volke den 30jährigen Krieg und den Untergang als Nation eingebracht hat. Ich hoffe, daß ein solches Schicksal dem Staate Friedrich II. und dem Staate der Landwehr fern bleiben wird. Für uns aber möchte ich noch an eins erinnern.

Als am Schlusse des unglücklichen Jahres 1806 der Minister Freiherr v. Stein nicht in eine Organisation willigen, und nicht in dieselbe eintreten wollte, weil er sie für verderblich hielt, wurde er im Zorn und in Ungnade entlassen als ein trotziger, ungehorsamer Staatsdiener, auf dessen Dienste sich der Staat keine große Rechnung machen könnte. Meine Herren, auch uns, die Majorität dieses Hauses, kann man als ungehorsame, trotzige, unbrauchbare Werkzeuge von dannen stoßen; aber so gewiß ich hier stehe, die Stunde wird kommen, wo man uns rufen wird.

(Allseitiges Bravo.)

(Klatschen und Bravo auf den Zuhörer-Tribünen).

Präsident: Ich habe soeben bemerkt, daß auf den Tribünen Beifall geklatscht worden ist. Auf den Grund der Geschäfts-Ordnung des Hauses fühle ich mich veranlaßt, wenn dieser Fall noch ein einziges Mal vorkommt, sämmtliche Tribünen des Hauses räumen zu lassen.

Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **v. d. Heydt:** Der Herr Abgeordnete Duncker hat sich veranlaßt gefunden, einige Stellen eines Briefes vorzulesen, den ich beim Antritte meines jetzigen Amtes vertraulich an den Herrn Kriegs-Minister richtete, und der nur durch ein Verbrechen zur allgemeinen Kenntniß gekommen ist. Ich kann es der Erwägung des hohen Hauses überlassen, ob Veranlassung vorlag, von diesem also zur Kenntniß gekommenen Schreiben hier Gebrauch zu machen. Die Regierung glaubt, daß das hohe Haus nur mit den Erklärungen der Regierung sich beschäftigen möchte, die von der Regierung ausgehen. Wenn von der Korrespondenz, die zwischen dem Finanz-Minister und den übrigen Ressort-Chefs offiziell und vertraulich gepflogen wird, dem hohen Hause jedesmal Kenntniß gegeben werden sollte, so würde das wenig zum Ziele führen. Ich meiner Seits kann nur verweisen auf diejenigen Erklärungen, die ich durch meinen Kommissarius habe abgeben lassen, Erklärungen, die dem Budget-Bericht beigedruckt sind. Ich kann nur Bezug nehmen auf die, dem Hause vorgelegten Etats, die ich vollzogen habe; und aus dem Etat pro 1863 wird das Haus entnommen haben, wie ich schon neulich darauf aufmerksam machte, daß es möglich geworden ist, außer den für die Militair-Verwaltung in Anspruch genommenen Fonds, noch in allen übrigen Zweigen der Verwaltung bedeutende Mehr-Ausgaben in Aussicht zu nehmen.

Es hat nun der Herr Abgeordnete auch seiner Seits empfohlen, nach dem Vorschlage der Kommission die für die Reorganisation in Anspruch genommenen Summen einfach abzusetzen. Er hat auch seiner Seits von ungesetzlichem Verfahren der Regierung gesprochen, aber weder er, noch diejenigen Redner, welche sich früher in solchem Sinne geäußert, haben nicht im Entferntesten dargethan, wie die Regierung anders hätte verfahren können, ohne die ihrer Wahrung anvertrauten Interessen zu verletzen. Die Regierung hat zu wiederholten Malen versichert, daß es — ganz abgesehen von den verschiedenen Ansichten über die Militair-Organisation — faktisch ganz unmöglich sei, vom Etat für 1862 noch irgend Etwas abzusetzen. Man hat nun gar nicht versucht, diese Erklärung der Regierung zu widerlegen, oder anderer Seits nachzuweisen, daß überhaupt die vorgeschlagene Absetzung faktisch thunlich sei.

Ist nun aber die von der Kommission vorgeschlagene Absetzung überhaupt unmöglich, was will man dann durch den Beschluß erreichen? Will man in den vollendeten Tat-

sachen, nämlich in den Summen, welche verausgabt sind, noch irgend etwas abändern? Will man, indem man die Feststellung des Etats durch einen solchen Beschluß unmöglich macht, in der Verwaltung eine Stockung eintreten lassen? Will man in allen Ausgaben, in den Bauten der verschiedenen Ressorts sofort ein Inhibitorium eintreten lassen? Soll bei allen Bauten, den Eisenbahn-Bauten, den Kultus-Bauten, den Justiz-Bauten, wozu extraordinaire Fonds gebraucht werden — soll bei diesen allen ein Inhibitorium eintreten, wenn der Etat in Folge dieses Beschlusses nicht zur Ausführung kommen kann? Hat man die Folgen eines solchen Beschlusses, wenn er gefaßt werden sollte, nach innen und nach außen wohl erwogen? Man will das Recht der Absetzung durch das, dem hohen Hause zustehende Bewilligungs-Recht motiviren. Nun ja, das Recht der Zustimmung hat das hohe Haus ganz unzweifelhaft, aber dem Rechte der Zustimmung stehen ernste Pflichten zur Seite.

Ein früherer Präsident des Hauses hat unter dem Beifall des Hauses bei einem Anlasse erklärt: die Ausübung der höchsten Rechte des Hauses bestehe in der Erfüllung seiner Pflichten.

(Sehr richtig! Sehr wahr! auf allen Seiten.)

Als das Staats-Ministerium in der Adreß-Debatte es für seine unerläßliche Pflicht erklärt hatte, die Rechte der Krone mit Entschiedenheit zu wahren und nicht zuzugeben, daß der Schwerpunkt des Regiments in die Landesvertretung verlegt werde, erhob sich von allen Seiten ein Widerspruch gegen die Annahme, daß überhaupt im Vaterlande irgend eine Partei bestehe, welche darauf ausgehe, den Schwerpunkt des Regiments in die Landesvertretung zu legen.

(Sehr richtig!)

Damals verwahrte sich das hohe Haus in der Adresse dagegen, und erklärte feierlich, daß es keiner Verdächtigung gelingen werde, die Ueberzeugung zu begründen, daß eine Partei im Lande bestrebt sei, den Schwerpunkt der staatlichen Gewalt, welcher nach Geschichte und Verfassung Preußens bei der Krone beruhe, von dieser in die Volksvertretung zu verlegen.

(Unruhe.)

Das Haus, so hieß es ferner, werde unbeirrt durch die wechselnden Strömungen des Tages bei den zur Aufrechterhaltung der Ehre und Würde des Vaterlandes nothwendigen Maßregeln seine Mitwirkung nicht versagen, und so in seinem Theile dazu beitragen, das Band immer enger zu knüpfen, welches eine ruhmreiche Vergangenheit zwischen dem erhabenen Königshause und dem Preußischen Volke befestigt hat. — Meine Herren! jener feierlichen Erklärung werden Sie auch bei dieser Verhandlung eingedenk sein, Sie werden einem Vorschlage nicht zustimmen wollen, der, wenn auch unabsichtlich auf nichts Anderes hinausgehen würde, als den Schwerpunkt des Regiments in die Landesvertretung zu legen.

(Sehr richtig! rechts. Widerspruch links.)

Mit einem so eklatanten Beschlusse, wie ihn die Kommission Ihnen vorgeschlagen hat, ist meines Wissens in keinem konstitutionellen Lande die Landesvertretung der Regierung entgegengetreten. Wohl hat man, wenn man dem Ministerium entgegentreten wollte, dazu solche Ausgabe-Positionen gewählt, bei deren Ermäßigung ein Nachtheil für die allgemeine Verwaltung nicht zu besorgen war; aber ein solcher Eingriff ist meines Wissens nirgend versucht worden.

Dazu handelt es sich im vorliegenden Falle um eine Angelegenheit, die den obersten Kriegsherrn so nahe berührt.

Meine Herren! Sie haben die Regierung so oft an ihre Pflichten erinnert — gestatten Sie, daß sie bei diesem Anlaß auch Ihnen Ihre Pflichten wiederholt ans Herz legt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort gegen den Kommissions-Bericht.

Abgeordneter Graf **v. Schwerin-Putzar:** Meine Herren! es war nicht meine Absicht, in dieser allgemeinen Diskussion das Wort zu nehmen. Die Rednerliste ist so ausgiebig, daß ich glaube, es ist eine Pflicht gegen dieses Haus, nur dann das Wort zu nehmen, wenn man glaubt, neue Gesichtspunkte in die Diskussion bringen zu können, oder andererseits, wenn man ein ganz persönliches Moment für sich zu haben glaubt, um sein Votum in der Sache noch auf andere Weise, als durch seine Abstimmung, kurz zu rechtfertigen. Nur das letztere Moment, meine Herren, ist es, was mich es dankbar anerkennen läßt, daß einer meiner verehrten Freunde mir das Wort abgetreten hat. Ich glaube, es könnte vielleicht an einigen Orten des Landes, an denen ich Freunde habe, mißverstanden werden, wenn ich in dieser hochwichtigen, die Gemüther so tief bewegenden Frage mich einfach darauf beschränkte, abzustimmen, ohne ein Wort zu einer Erklärung meiner Abstimmung hinzuzufügen. — Der andere Gesichtspunkt, daß ich neue Momente in die Debatte zu bringen veranlaßt war, konnte mich nicht bestimmen, das Wort zu ergreifen; ich mußte voraussetzen, daß mein verehrter Freund, das Mitglied für Königsberg

(Mehrere Stimmen: Königsberg in der Neumark!)

ich wollte sagen, für Königsberg in der Neumark, ich meine den Herrn Freiherrn von Patow, meinen früheren Kollegen, damit Sie nicht zweifelhaft sind, meine Herren! — den Standpunkt vollkommen vertreten und ausreichend entwickeln würde, von dem aus auch ich diese Frage betrachte. Ich habe mich in dieser Voraussetzung in keiner Weise getäuscht und ich kann noch hinzufügen, daß auch das, was der Herr Abgeordnete für Stargard in seiner von dem Herrn Kriegs-Minister als einer staatsmännischen bezeichneten Rede — ein Ausdruck, den ich gewiß auch meinerseits anerkenne — angeführt hat, im Wesentlichen das bezeichnet, was auch mich in dieser Frage bestimmt. Ich will mich daher auch nur kurz an die Sache halten, meine Herren! Ich werde nach keiner Seite hin abschweifen und mich so wenig in die große Politik verlieren, als in die Geschichte mich vertiefen und daraus meine Abstimmung motiviren. Nur erlauben Sie mir, vorher noch eine kurze Bemerkung der Abwehr gegen einen Angriff.

Der verehrte Herr Abgeordnete für Stolp, den ich leider nicht an seinem Platze sehe, hat auch die Gelegenheit dieser Diskussion nicht vorübergehen lassen zu können geglaubt, ohne sein Steckenpferd zu reiten, d. h. seiner üblen Laune gegen die von ihm so bezeichnete und auch allgemein so bezeichnete frühere Verwaltung der neuen Aera Ausdruck zu geben.

Meine Herren, ich darf zunächst wohl anführen, daß wir es gewiß nicht sind, die diesen Namen der früheren Verwaltung gegeben haben. Die Erfindung rührt von Männern her, die allerdings etwas Anderes von uns erwartet haben, als wir erfüllen konnten und erfüllen wollten. Sie ist gemacht von der demokratischen Presse. Wir, meine Herren, die Verwaltung, der ich angehört zu haben die Ehre habe — wir wußten es, daß es nicht unsere Aufgabe war, ganz neue Zustände in Preußen hervorzurufen. Wir wußten es, daß es nur unsere Aufgabe war, den alten Preußischen Traditionen entsprechend, eine streng gesetzliche Verwaltung zu führen, und da, wo sie etwa nicht vorhanden gewesen sein sollte, sie wiederherzustellen auf dem Gebiete der inneren Gesetzgebung aber **eine vorsichtige, aber** stetige Reform-Politik an der Hand der Verfassung zu treiben, endlich aber die Finanzen des Staates in demjenigen geordneten Zustande zu erhalten, in dem sie von jeher der Stolz des Preußischen Staates gewesen sind.

Wie weit es uns gelungen ist, dieser Aufgabe zu genügen, das überlassen wir gern dem öffentlichen Urtheil. Daß wir mannigfach gefehlt und geirrt, das erkennen wir selbst sehr willig an. Inwiefern unsere Aktion Schuld ist an der Situation, in der wir uns in diesem Augenblick befinden, das, meine Herren, mag dahingestellt bleiben; soviel ist gewiß, und damit wiederhole ich nur, was der verehrte Herr Abgeordnete für Königsberg in der Neumark bereits hervorgehoben, wir haben die volle Verantwortlichkeit zu übernehmen für das, was unter unserer Mitwirkung auch in Bezug auf die Militairfrage geschehen ist, und wir sind nicht nur nicht gesonnen, uns dieser Verantwortung zu entziehen, sondern wir bedauern es mit dem Herrn Abgeordneten für Osterode auf das Aufrichtigste, daß diese Verantwortlichkeit in diesem Augenblicke nur eine moralische sein kann; wir wünschten mit ihm aufrichtig, daß sie eine juridische bereits wäre, daß das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, was die Verfassung in Aussicht stellt, bereits existirte, wir würden dann ruhig erwarten, ob man es gegen uns in Anwendung zu bringen Veranlassung nehmen wollte und dann wenigstens der leeren Drohungen mit der Anwendung eines solchen Gesetzes überhoben sein.

(Bravo! rechts.)

Dies, meine Herren, soll das einzige und das letzte Wort sein, was ich über die Zeit, die hinter uns liegt, spreche.

Ich wende mich jetzt zu der Frage selbst. Meine Herren, die Deduktion, auf der die Begründung des Majoritäts-Votums der Kommission im Wesentlichen beruht, roulirt immer, wie es mir scheint, auf dem einen Angelpunkte: Wir haben das Recht so zu beschließen, wie wir beschließen wollen, und daher ist es unsere Pflicht, um die Ehre und Würde des Hauses aufrecht zu erhalten, diesen Beschluß zu fassen.

Was den ersten Theil dieses Satzes betrifft, meine Herren, so bestreitet Ihnen denselben Niemand. Sie haben das vollkommen formale Recht nein zu sagen; was aber den zweiten Theil betrifft, den pflichtmäßigen Gebrauch dieses Rechtes der gegenwärtigen Frage gegenüber, so weichen unsere Ueberzeugungen von den Ihrigen wesentlich ab. Aus demselben Rechte heraus, aus dem Sie nein sagen, sagen wir ja, weil wir glauben, daß wir nur mit diesem Ja den Interessen des Landes wahrhaft dienen; weil wir glauben, daß wir den Frieden unter den verschiedenen Staatsgewalten nur auf diesem Wege wieder herstellen können, den Frieden, den wir, wie ich voraussetze, Alle von Herzen ersehnen; weil wir glauben, daß wir nur auf diesem Wege unserm Vaterlande eine zu jeder Zeit kriegsbereite und schlagfertige Armee erhalten können.

Wenn ich mich nun, meine Herren, von da aus zu den einzelnen Einwendungen, die gemacht sind, gegen die Forderungen, welche die Regierung in diesem Augenblick an dieses hohe Haus stellt, wende: so glaube ich, daß man diese nach vier Gruppen ordnen kann. Ein Theil der verehrten Herren bestreitet, daß die Maßnahmen der Regierung sich gegenwärtig innerhalb des bestehenden Gesetzes gehalten haben; ein anderer Theil der Einwendungen beruht auf dem Gedanken, daß zu einer Organisation, wie sie ins Leben gerufen ist, erst ein Organisations-Gesetz erforderlich sei: er verwirft um deswillen, weil ein solches Gesetz nicht vorgelegt ist, das Budget für das Jahr 1862. Der dritte Theil der Einwendungen, meine Herren, ist hergenommen aus der Gegenüberstellung der Begriffe von Volksheer und stehendem Heer; endlich der vierte Theil der Einwendungen bezieht sich auf den Finanzpunkt.

Erlauben Sie, meine Herren, daß ich mit wenigen Worten nur diese vier Punkte durchgehe, um daran klar zu machen, daß nach meiner Ueberzeugung Alles das, was in Bezug auf diese Punkte angeführt ist, nicht ausreichend ist, um zu dem Votum zu kommen, zu dem die verehrten Herren der Majorität des Hauses kommen wollen.

Was den ersten Punkt betrifft: die Behauptung, daß das bestehende Gesetz verletzt worden sei mit der Organisation, die die Regierung vorgenommen hat oder vielmehr, daß die Regierung überhaupt eine solche Organisation nicht hätte vornehmen können, ohne vorher durch ein Gesetz dazu autorisirt zu sein: so ist diese Behauptung im Wesentlichen ausgeführt im Kommissions-Bericht, und wie ich durch die gütige Mittheilung des Herrn Abgeordneten für Stargard erfahren habe, ist dieser Theil des Berichts das Werk des scharfsinnigen Herrn Abgeordneten für Mohrungen. Ich bedaure aber doch, daß ich diese seine Argumentation in keiner Weise für zutreffend erachten kann; ich glaube, es ist ihm nicht gelungen, nachzuweisen, daß die Regierung in dem, was bis jetzt geschehen ist, in dem, wofür für jetzt die Mittel von der Regierung erbeten werden, das bestehende Gesetz verletzte. Es ist schon an sich sehr bedenklich, wenn im Eingange dieser Deduktion nicht gesagt ist: das Gesetz ist verletzt, sondern: die Regierung hat das Gesetz umgangen; wenn aber nachher zur Begründung dieser Behauptung auf die Bestimmung des Gesetzes vom 3. September 1814 zurückgegangen wird in Verbindung mit der Bestimmung der Verfassung §. 34., so mag mir die Kommission nicht übel nehmen, wenn ich doch die Deduktionen nicht für zutreffend erachten kann, wenn ich im Gegentheil behaupte, daß diese Gesetzesstellen gerade das Gegentheil von dem beweisen, was sie haben beweisen sollen. Wenn die Truppenstärke nach der Bestimmung des ersten Gesetzes vom 3. September 1814 durch die Staats-Verhältnisse bedingt wird, so muß ich annehmen und nehme an, daß nicht nur damals, im Jahre 1814, sondern auch heute noch die Exekutiv-Gewalt des Staates es ist, die diese Bestimmung zu treffen, hat unter der Voraussetzung, daß sie sie innerhalb der bestehenden Gesetze trifft, und in der Voraussetzung, daß ihr die Geldmittel, die erforderlich sind, von der Landesvertretung bewilligt werden.

(Sehr richtig!)

Dasselbe scheint mir die Bestimmung der Verfassung zu sagen; wenn sie sagt, daß das Gesetz die Wehrpflicht regeln soll, so folgt daraus, daß eben so lange, bis ein anderes Gesetz gegeben ist, das bestehende Gesetz dasjenige ist, nach welchem das Urtheil abzumessen sei. Es würde also die Aufgabe der verehrten Herren sein, nachzuweisen den Punkt, in welchem das Gesetz vom Jahre 1814 verletzt ist. In diesem Punkte ist der Abgeordnete für Mohrungen oder die Kommission, die Herren mögen mir das nicht übel nehmen, beweisfällig geblieben. (Der Herr Abgeordnete für Mohrungen mag es mir nicht übel nehmen, wenn er mir immer wieder in den Mund kommt; ich habe nur die Kommission im Sinne.) Die Kommission hat gewiß dasselbe Gefühl gehabt, und ist daher zu der weiteren Argumentation übergegangen, daß sie sagt: Ja, wenn das Gesetz auch jetzt nicht verletzt ist, so muß es doch in natürlicher Konsequenz dessen, was bisher geschehen ist, verletzt werden. Meine Herren! Auch der Boden ist doch ein höchst unsicherer und schlüpfriger. Wir haben es doch in diesem Augenblick mit dem zu thun, was geschehen ist, und es ist eine sehr gewagte Behauptung, daß es für die Regierung eine Unmöglichkeit sei, jetzt in den Krieg zu gehen, ohne das Gesetz zu verletzen. Ich glaube, daß die Regierung Mittel genug an der Hand hat. Die Regierung ist der Auslegung des Hauses in Bezug auf den §. 15. des Gesetzes beigetreten, und hat damit die Verpflichtung anerkannt, wenn sie fortzufahren entschlossen ist, wie sie angefangen hat, daß es nothwendig sei, ein solches Gesetz einzubringen, was ihr die Befugniß giebt, die Reserve-Frist auszudehnen und die Landwehr-Frist zu verkürzen. Wenn daher dieses Gesetz nicht erfolgt, dann, meine Herren, wird es Zeit sein, die Bewilligung

abzulehnen, die dann von Ihnen gefordert wird, aber um deßwillen die Forderung für 1862 abzulehnen, dazu ist, meiner Meinung nach, ein Grund in keiner Weise vorhanden.

Was nun den zweiten Punkt betrifft, daß überhaupt, bevor an eine Organisation gegangen werden konnte, ein Organisations-Gesetz von der Regierung gegeben werden mußte, so ist der Vertreter dieser Ansicht das geistreiche Mitglied für Mansfeld gewesen, und ich spreche gewiß nicht seiner Rede, wie noch keiner von ihm gehaltenen, ab, daß sie geistvoll war; ich zweifle noch viel weniger nach dem mir bekannten patriotischen Sinne des Herrn Redners, daß es ihm wirklich Ernst war mit der Versicherung, daß er durch seine Rede und durch die Annahme seines Vorschlages die Königliche Prärogative stärken, der parlamentarischen Regierung einen Damm entgegensetzen und unsere Armee aus dem jährlichen Getriebe der Budget-Berathung herausheben wollte, ich zweifle nicht, daß das seine Absicht war.

Aber, meine Herren, ich kann mich darin irren, aber ich glaube, es ist ihm doch begegnet, daß er, von falschen Voraussetzungen ausgehend, zu falschen Konklusionen gekommen ist, und sich daher auch in dem Mittel, was er für seine Zwecke ergreifen will, verfehlt hat. Die Argumentation des Redners roulirt auf der Behauptung, jede dauernde Organisation bedürfe eines Gesetzes. Meine Herren, diesen Satz bestreite ich mit denselben Argumenten, mit denen ich früher die Argumentation der Kommission bestritten habe. Jede dauernde Organisation, insofern und insoweit sie sich innerhalb der bestehenden Gesetze bewegt, gehört nicht zur gesetzgeberischen Thätigkeit, sondern sie gehört zur ausschließlichen Prärogative des Landesherren, und zwar nicht des Kriegherrn, wenn ich mich dieses Ausdrucks, den der Herr Vorsitzende der Budget-Kommission, als verfassungswidrig, gerügt hat, bedienen darf, sondern recht eigentlich zu seiner Funktion als Landesherr, in der Eigenschaft als Oberst und Befehlshaber der Armee. Es würde also immer noch der Nachweis geführt werden müssen, um im Organisations-Gesetz von diesem Gesichtspunkt aus verlangen zu können, daß die Organisation sich nicht innerhalb der bestehenden Gesetze gehalten habe. Habe sie dies, ich wiederhole es, so sind sie das ausschließliche Vorrecht der Krone, und nur, insofern sie Geldbewilligungen erfordern, ist die Regierung verpflichtet, sich diese Geldbewilligung von der Landesvertretung zu erbitten, und zwar ist das Budget recht eigentlich der Ort, wo sie diese Bitte an das Haus zu richten, und diese Bitte in ausführlicher Weise zu motiviren hat, wie dies von der Regierung in zwei Sessionen ja auch geschehen ist. Ich will bei dieser Gelegenheit auf das zurückkommen, was der Herr Abgeordnete für Stargard, nach meiner Ansicht, in sehr überzeugender Weise bereits ausgeführt hat, daß eben die Grundlagen der Organisation von den früheren Häusern bereits vollständig als maßgebend anerkannt worden sind, daß also die Regierung, auf diese Aeußerung gestützt, die in Folge ihrer Motivirung erfolgt sind, wohl vollkommen im guten Glauben in diesem Jahre diejenigen Bewilligungen fordern konnte, die sie, ohne ein besonderes Organisations-Gesetz vorzulegen, gefordert hat. Aber wenn ich die Voraussetzungen des verehrten Redners auch für zutreffend erachten wollte, wie denkt er sich denn nun die Wirkung seines Mittels für diesen Zweck, wenn er die Bewilligung von dem Organisations-Gesetz abhängig machen will, dann kann ihm doch nicht die Vorlegung eines solchen Gesetzes genügen, dann kann doch von einer Budgetfrage erst dann die Rede sein, wenn das Gesetz angenommen ist. Denkt sich nun der Herr Redner die Annahme dieses Gesetzes und die Durchbringung desselben durch alle Stadien der Gesetzgebung so leicht? ist er nicht überzeugt, daß alle die großen Prinzipienfragen, die jetzt hier streitig sind zwischen der Regierung und dem Hause, von Neuem wieder zur Sprache kommen werden? glaubt er nicht, daß mindestens die drei Monate, die wir von dem Jahre 1862 noch übrig haben, verflossen sein werden, bis wir ein solches Gesetz haben werden, und ist nicht dann noch mehr als heute die Bewilligung des Budgets pro 1862 ein Votum, was mit der thatsächlichen Lage der Verhältnisse in keiner Weise mehr im Einklange steht? Mir scheint es, trotz aller Theorie, besser und zweckmäßiger, den Weg einzuschlagen, den, denke ich, das verehrte Mitglied für Brandenburg eingeschlagen hat, nämlich in dem Etat pro 1862 noch dasjenige zu sparen, was möglicherweise zu sparen ist, und ich würde auf diesem Wege, wenn dadurch eine Einigung erreicht werden könnte, sehr gern bereit sein, auf dieses Amendement einzugehen. Ich sage, glaubt der Herr Redner nicht, daß dadurch der Sache wirklich mehr gedient wird, als durch seine theoretische Forderung eines Organisations-Gesetzes, welches nur in anderer Form dieselben Fragen hier noch einmal zur Erörterung bringt, die hier schon vielfach diskutirt sind, und worüber eine Einigung so schwer zu Stande zu bringen ist? Wenn der Herr Redner nun aber endlich glaubt, mit seinem Vorschlage die Armee herausheben zu können aus einer alljährlichen Diskussion über ihr Budget, so wäre, wenn dieser Zweck mit seinem Gesetz erreicht werden könnte, dies gewiß von großer Bedeutung und aller Anstrengung werth. Allein ich weiß nicht, wie der Herr Redner sich dies denkt; es müßte doch jedenfalls zu seinem Organisations-Gesetze eine Verfassungs-Aenderung hinzukommen, es müßte, wenn in einer anderen Weise mit dem Militair-Budget verfahren werden sollte, wie bisher verfahren worden ist, dann die Verfassung geändert und für die Berathung des Militair-Budgets eine ganz besondere Norm noch festgestellt werden, denn sonst werden Sie nicht in der Lage sein, jedem nachfolgenden Hause dasselbe Recht, das es wieder wie das gegenwärtige für sich in Anspruch nimmt, eintreten zu lassen; Sie werden kein folgendes Haus hindern können, die Forderung zu stellen, noch größere Spezialisirung beim Militair-Budget, wie das jetzige Haus sie verlangt und erlangt hat, eintreten zu lassen. Auch in dieser Hinsicht entspricht also der Vorschlag des geehrten Herrn Abgeordneten für Mansfeld seinen Zweck in keiner Weise.

Wenn ich mich endlich zu denjenigen Einwendungen wende, die aus dem Gegensatze eines Volksheeres zu einem stehenden Heere genommen werden, so muß ich sagen, daß ich mich in dieser Beziehung eigentlich im Wesentlichen auf dem Standpunkt des Herrn Kriegs-Ministers befinde. Ich verstehe diesen Gegensatz eigentlich nicht und wie ich ihn nun verstehen kann, so darf ich ihn nicht verstehen. Ich kann nicht annehmen, meine Herren, daß darin der Gegensatz gesetzt werden soll zwischen einem Volksheer und einem Königlich Preußischen Heer. Ich kann nicht annehmen, meine Herren, daß man etwa voraussetzt, unsere Landwehr wäre in diesem Sinne ein Volksheer jemals gewesen, oder könnte jemals das werden, was man ein Parlamentsheer nennt und was man, wie ich glaube, an einem andern Orte nicht ganz im Bewußtsein der Tragweite so bezeichnet hat; ich sage, meine Herren, ich kann das nicht glauben, daß eine solche Meinung in diesem Hause überhaupt existirt. Ich bin überzeugt, daß Sie alle tief davon durchdrungen sind, daß wir unsere Armee unter dem großen Friedrich, wie sie unter Friedrich Wilhelm den III. glorreichen Andenkens unter Preußens Fahnen, die immer die nationalen gewesen, in die Schlacht gegangen sind unter dem Rufe: es lebe der König! dies auch fort und fort thun werden und thun sollen.

(Bravo!)

Unsere Armee wird aber auch dessenungeachtet fort und fort nach der Reorganisation wie vor der Reorganisation das sein, als was das Grundgesetz unserer Armee-Verfassung, als welche das Gesetz vom 3. September 1814 dies bezeichnet, die gesetzmäßig geordnete Bewaffnung der Nation, und wie man nun in dieser Beziehung einen

Unterschied machen kann zwischen dem früheren und jetzigen Zustand in Beziehung auf die Volksthümlichkeit, dies, meine Herren, ich gestehe es, ist mir unerfindlich.

Sind es nicht dieselben Leute, die zu den Fahnen gerufen werden, die früher zu denselben gerufen wurden? Sind es nicht die Söhne des Landes, denen die Vertheidigung des Landes anvertraut ist? Ist es ein Unterschied, ob sie zusammengerufen werden in gesonderten bestimmten Abtheilungen oder ob sie eingereiht werden in die Cadres, die ein für alle Mal dafür gebildet sind? Ich, wie gesagt, meine Herren, bin außer Stande, den Unterschied in Bezug auf die Volksthümlichkeit der einen oder der andern Institution zu fassen.

Der Herr Abgeordnete für Mansfeld hat besonders darauf hingewiesen, daß die Intelligenz und die Bildung des Landes in den Landwehr-Offizieren früher wesentlich ihren Ausdruck gefunden habe, was jetzt nicht mehr der Fall sei. Ja, meiner Ueberzeugung nach beruht auch diese Meinung auf einer thatsächlich unrichtigen Voraussetzung. So viel ich weiß, werden auch jetzt noch heute junge Leute zu Landwehr-Offizieren gemacht. Mein eigener Sohn hat in diesem Frühjahr noch sechs Wochen lang mit vielen anderen Kameraden zu einer Uebung den Pflug mit dem Säbel vertauschen müssen, und ich sehe nicht ein, wie man in dieser Beziehung der Organisation irgendwie eine Schuld geben will, daß man sich dadurch von den volksthümlichen Grundsätzen entfernt habe.

Endlich, meine Herren, komme ich zu dem Finanzpunkte, und ich darf mich in dieser Beziehung im Wesentlichen auf die Ausführungen berufen, die mein geehrter Freund, der Abgeordnete für Königsberg i. N., gegeben hat. Ich bin in diesem Winter, als ich noch die Ehre hatte, das Budget mit vorlegen zu müssen, der Ueberzeugung gewesen, daß, obgleich die Last eine schwere und drückende für das Land ist, sie getragen werden müsse, weil sie die nothwendige Bedingung sei der Schlagfertigkeit und der Kriegsbereitschaft für unsere Armee, und habe um deswillen mein Votum dafür abgegeben. Inzwischen hat sich die Lage der Sache günstig verändert, in Folge der guten Finanzwirthschaft des früheren Herrn Finanz-Ministers ist der gegenwärtige Herr Finanz-Minister in der Lage gewesen, den Steuer-Zuschlag von 25 pCt. dem Volke zu erlassen,

(Bewegung.)

und ich darf vielleicht hinzufügen, gewiß nicht wider den Wunsch und die ausgesprochene Ansicht seiner aus dem Amte geschiedenen Kollegen. Ebenso hat der Herr Kriegs-Minister es möglich machen können, noch Ersparnisse eintreten zu lassen. Ich glaube also, daß auch dies kein Moment für mich abgeben könnte, das Geld nicht zu bewilligen, insbesondere nicht zu bewilligen für das Etatsjahr 1862, was zum bei weitem überwiegenden Theil bereits ausgegeben ist.

Aber, meine Herren, ich muß bei dieser Gelegenheit doch auch die Frage berühren, welche vielleicht die allerbrennendste ist, und ich möchte, weil ich sonst befürchten muß, mißverstanden zu werden, es auch nicht, man würde es mir als ein absichtliches Uebergehen auslegen, wenn ich die Frage unberührt lassen wollte: Ich meine die Frage von der 2jährigen Dienstzeit. Ich will mich darüber mit der Offenheit aussprechen, welche Sie, meine Herren, welche das Land von mir zu verlangen berechtigt ist. Ich bin nicht Militair, ich traue mir daher ein Urtheil über die militairisch-technische Frage, ob eine dreijährige Dienstzeit eine absolut nothwendige ist für die vollkommen tüchtige Ausbildung eines Soldaten oder nicht?

Ich traue mir, sage ich, darüber kein eigenes Urtheil zu, ich sage aber eben so bestimmt, daß für mich diejenigen Autoritäten in diesem Augenblick noch die bei weitem überwiegendsten sind, die noch die Nothwendigkeit einer dreijährigen Dienstzeit anerkennen und anerkannt wissen wollen vom militairischen Standpunkt. Dagegen, meine Herren, habe ich mich der Wahrnehmung nicht verschließen können, und ich glaube, Niemand, der sich ernst um die Stimmung im Lande bekümmert hat, kann sich derselben verschließen, daß eine allgemeine Stimmung durch das Land hindurchgeht, die eben die zweijährige Dienstzeit als ein Abkunftsmittel betrachtet, um die großen Lasten tragen zu können, die durch die Reorganisation aufgelegt werden.

Man kann nun, meine Herren, sagen, es ist diese Stimmung das Produkt einer künstlichen Agitation; man kann annehmen, es ist das Resultat einer gründlichen Ueberlegung, einer gründlichen Ventilirung der Frage — es ist das gleichgültig. Die Thatsache kann nicht weggeleugnet werden; weil die Thatsache nicht weggeleugnet werden kann; und weil insofern darin ein Mittel gefunden werden kann, diesen schweren Konflikt, der dem Lande droht, vorzubeugen, so würde ich es, meine Herren, für ein großes Glück halten, wenn die Regierung Seiner Majestät des Königs sich entschließen könnte, für den Etat für 1863 und für folgende vielleicht einen Entwurf zu machen, der diesem Wunsche der Nation thatsächlich entgegenkäme.

(Lebhaftes Bravo!)

Das ist der Standpunkt, den die verehrten Herren Abgeordneten für Brandenburg und Berlin im Wesentlichen einnehmen mit ihrem Amendement, und ich will offen und klar hier aussprechen, daß wenn die Regierung nicht ihrerseits, was ich für das Weitvorzuziehende halte, die Iniative ergreifen würde, ich mich eventuell den Anträgen, wenn es sich um die Berathung des Etats pro 1863 handelt, der Herren Abgeordneten Stavenhagen und Twesten anschließen würde,

(Bravo! rechts.)

lediglich aus dem Grunde, weil ich hoffen darf, darin ein Einigungsmittel zu finden, und lediglich aus dem Grunde, weil ich es für die schwerste Kalamität für das Land halten würde, wenn nicht eine Einigung in dieser Frage zwischen Regierung und Landesvertretung erfolgt.

Und nun zum Schluß, meine Herren!

Sie bedienen sich Ihres Rechts, indem Sie Nein! sagen, und berufen sich dabei auf eine gebieterische Pflicht. — Wir bedienen uns desselben Rechts, indem wir Ja! sagen, und wir sind uns bewußt, in dieser Beziehung unsere Pflicht zu erfüllen gegen den König, dem wir die Treue geschworen haben, gegen das Land, dessen Interessen wir zu wahren, dessen freiheitliche Entwickelung wir zu fördern haben, gegen die Verfassung, die wir zu beobachten haben, und die wir beobachtet wissen wollen.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **Schulze** (Berlin): Ich hätte kaum geglaubt, meine Herren, nachdem wir jetzt schon am dritten Tage debattiren, daß immer und immer wieder der Rechtspunkt sich in dem Maße in den Vordergrund der Verhandlung drängen würde, wie es geschieht, indem jeder Redner von beiden Seiten stets wieder darauf zurückkommt.

Nun ich denke, wir sehen uns einmal die Erklärung der Regierung in ihren Hauptpunkten an, die wir am Donnerstag im Eingang der Debatte hörten, und ich hoffe, Sie werden dann mit mir übereinstimmen, daß gerade diese Deduktion vollständig für uns und vollständig gegen die Staats-Regierung in diesem Punkte spricht.

Die Königliche Staats-Regierung erkennt an: „daß die zeitige Formation der Armee, insoweit solch eine dauernde Erhöhung des Etats oder eine anderweitige gesetzliche Regelung der Dienstverpflichtung erfordert, so lange, als eine

definitive nicht betrachtet werden kann, bis dazu die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtages ertheilt sein wird, daß mithin durch die Bewilligung des Etats für 1862 den künftigen Beschlüssen für die Wehr-Verfassung in keiner Weise präjudizirt werden soll," und fügt nur als Vorbehalt hinzu: „daß es unbedingt nothwendig ist, daß Bestehende bis zur definitiven Ordnung der Angelegenheit zu erhalten."

Ja, meine Herren, die Regierung verläßt ja aber eben das Bestehende und gerade wir sind es, die das Bestehende, versteht sich, das gesetzlich Bestehende bis zur gesetzlichen Neugestaltung beibehalten wissen wollen. Die Regierung ist es ja gerade, die uns ein Neues zwischen das bereits bestehende und das erst zu schaffende Gesetzliche einseitig dazwischen schiebt.

(Sehr richtig! links.)

Und daß wir eine dauernde Belastung des Etats aus diesem einseitigen Dazwischenschieben eines Provisoriums erhalten, ich dächte, daran könnte auch Niemand zweifeln. Die Dinge stehen ja schon seit dem Jahre 1860 so. Ja, meine Herren, wenn man freilich annehmen wollte, daß die Regierung in allen solchen Fällen beliebig ein Provisorium errichten könnte, wenn ihr das bestehende Alte nicht gefällt, und daß das beliebige und einseitig errichtete Provisorium gelten müßte, bis nun durch die Vereinbarung der Faktoren der Gesetzgebung ein Neues an die Stelle träte, ja, wozu dann überhaupt in der Gesetzgebung und in der Bewilligung des Etats noch eine Landesvertretung nöthig ist, das begreife ich nicht.

(Bravo! links.)

Denn das muß jedem klar sein, daß es wahrlich sich nicht um die Militairfrage, so wichtig sie auch ist, allein handelt, sondern um das ganze verfassungsmäßige Recht der Volksvertretung bei Etats-Bewilligungen bei der Gesetzgebung.

Haben wir denn nicht in der Gesetzgebung eine vollständige Analogie für dies Verfahren? Denken Sie doch an die Schul-Regulative, meine Herren! Da verordnet die Verfügung ausdrücklich, es solle bei dem Alten bleiben, bis ein Unterrichts-Gesetz eingeführt ist. Der Regierung aber ist das Alte nicht genehm. Sie setzten in den funfziger Jahren, wie Sie wissen, ein Neues einseitig dazwischen, ohne die Kammern zu fragen, die Regulative, nächstens, so hieß es dann, würde das Unterrichts-Gesetz vorgelegt werden. Wir haben dieses Provisorium nun seit 8 Jahren, meine Herren, und wenn nicht eine Uebereinstimmung über die Prinzipien des Unterrichts-Gesetzes unter den Faktoren der Gesetzgebung zu erwirken ist, wie dies jetzt gar nicht in Aussicht steht. bei den sehr verschiedenen Ansichten unter denselben, so behalten wir dieses Provisorium noch auf lange als Definitivum.

Und so ist es auch hier. Wir haben ein Definitivum in der Form eines Provisoriums. Denn nehmen Sie doch den Fall, wie er liegt. Man sagt Ihnen, Sie werden nicht präjudizirt durch dieses Verfahren, es bleibt Ihnen bei der künftigen definitiven Bewilligung die Entscheidung ganz frei; Sie sollen ganz unbefangen durch die jetzigen Einrichtungen im Stande sein, an die wirkliche definitive Bewilligung zu gehen! Ei, meine Herren, dann tritt aber gerade dasselbe ein, wie jetzt, man sagt Ihnen: Sie dürfen das Provisorium nicht ändern, denn das hat eine Desorganisation der Armee zur Folge. Nun, meine Herren, wenn die Regierung das Gesetz vorlegt und Sie konsentiren dem Gesetz nicht, wie denn da? Da tritt auch eine Desorganisation der Armee nach dieser Deduktion ein, so gut, als wenn Sie das Provisorium jetzt verwerfen. Nun, meine Herren, der große Differenzpunkt der mit der Regierung obwaltet, auch unter den geehrten Rednern dieser Seite

(nach Rechts)

über die zwei- oder dreijährige Dienstzeit, ob der in der Gesetzes-Vorlage zur Erledigung kommen wird und ob der Gesetzes-Vorlage, wenn sie erfolgt, die Zustimmung des Hauses gesichert ist, darüber können wir doch jetzt unmöglich schon irgend etwas aussprechen. Um nun ihre Ansichten einseitig gegen die der Volksvertretung durchzusetzen, braucht die Regierung nur dieselben in einem solchen Provisorium zu verwirklichen, und sie hat dessen Dauer vollständig in ihrer Gewalt. Sie bringt die Sache ganz einfach als Gesetz-Vorlage ein, und wenn dann die Majorität der Landesvertretung nicht zustimmen zu dürfen glaubt, so kommt eben das neue Gesetz nicht zu Stande und es bleibt beim Provisorium, so lange es der Regierung beliebt. Die ganze Mitwirkung der Landesvertretung bei Etat-Bewilligungen wie bei der Gesetzgebung ist alsdann vollkommen annullirt.

Die Regierung sucht uns die Sache dadurch genehmer zu machen, daß sie sagt, sie sei in bona fide. Zunächst ist es für uns und für das Land, das wir vertreten, vollkommen gleichgültig, ob wir bona fide oder nicht, um unsere verfassungsmäßige Mitwirkung bei dieser großen Frage gebracht werden,

(Sehr richtig!)

der Erfolg ist vollständig derselbe. Aber die Vorlage der Herren Abgeordneten Reichensperger und Genossen enthält wirklich für die bona fides für die Beurtheilung des guten Glaubens der Regierung, bei Verwendung des Extraordinariums, sehr werthvolle Momente. Einer der Herren Vorredner hat dies schon angedeutet. Die Regierung, die freilich nicht ganz dieselbe war, wie jetzt, in der aber doch ein Theil derselben Mitglieder sich befindet, wollte den alten Mißbrauch, der sich eingeschlichen hatte, wonach die Vorlage des Etats immer erst in dem Jahre erfolgte, für den er galt, dessen Abstellung wir dem jetzigen Herrn Finanz-Minister verdanken, sanktioniren, sie wollte diesen Brauch gesetzlich festgestellt wissen und machte die Gesetzvorlage, die in den Motiven des Antrages der Herren Abgeordneten Reichensperger und Genossen abgedruckt ist. Da unterschied sie recht *wohl* zwischen einer extraordinairen und einer ordinairen Bewilligung, ganz in derselben Art, wie wir es thun, mit der Folge, daß in solchen Fällen ihr gestattet ist, die fortlaufenden ordinairen Ausgaben weiter zu verwenden, aber nun und nimmermehr extraordinaire nur für eine bestimmte Zeit bewilligte. Die Vorlage ist nicht zum Gesetz geworden, wie bekannt. Noch wichtiger aber und was noch mehr die gemeinsamen Ansichten des Hauses und der Regierung konstatirt, sind die Bewilligungen des Extraordinariums selbst, indem deshalb, weil nach dem erwähnten Gebrauch der Etat erst im Etatsjahre selbst vorgelegt wurde, das Extraordinarium auf 6 Monate über das Etatsjahr hinaus in das neue Jahr hinüber bewilligt wurde. Dies hat nur den Sinn, der in der erwähnten Vorlage der Regierung hervorgehoben ist; weil sie hinsichtlich der Verwendung des Extraordinariums streng an den Ablauf der Zeit der Bewilligung gebunden war, setzte man diese Zeit auf eine Frist hinaus, binnen deren, nach damaligem Brauch der neue Etat wieder zur Beschlußnahme kam. So denke ich, kann diese Frage wohl als abgemacht betrachtet werden, wenn man das Alles zusammenstellt, und ich möchte sie beinahe, wenn auch im entgegengesetzeen Sinne, wie der Herr Kriegs-Minister, nicht mehr für diskutabel unter uns halten.

Man macht uns ferner Seitens der Regierung darauf aufmerksam; „wir ließen die Thatsache unberücksichtigt, daß die Ausgaben pro 1862 in extraordinario des Militair-Budgets größtentheils bereits geleistet sind, und daß in den letzten Monaten des Jahres keine Ersparnisse mehr gemacht werden könnten." Das ist gewiß richtig, aber unberücksichtigt haben wir diese Thatsache nicht gelassen. Wir wissen, daß das Geld nicht wieder herbeigeschafft werden kann; wir wissen auch, daß uns die ohnehin nicht zum Zweck führenden

Mittel einer Minister-Anklage nicht zu Gebote stehen, und wir wissen, daß das Land sich wohl wird entschließen müssen, zu andern großen Opfern auch dieses große Opfer zu bringen; denn wer anders als das Land steht am Ende für alle diese Dinge ein! Aber, meine Herren, daß die Regierung, wenn sie dergleichen Ausgaben ohne vorherige Genehmigung gemacht hat, der nachträglichen Genehmigung, also einer Indemnität, wie man es im parlamentarischen Sprachgebrauche nennt, bedarf, hat sie selbst anerkannt, und da möchte ich denn nun auf das höchst Bedenkliche des Antrages der Abgeordneten Reichensperger und Genossen zurückkommen. Sie stellen den Satz in Thesi vollkommen richtig auf, aber die Anwendung, die Regierung zu ersuchen, eine Indemnität bei uns nachzusuchen, ist sehr bedenklich, denn darin liegt bereits die Verheißung der Ertheilung,

(Zustimmung links.)

und, meine Herren, wenn die Indemnität von dem Standpunkt aus, der schon geltend gemacht worden ist, daß wir die bereits verwendeten Gelder unmöglich wieder zurückbekommen können, vielleicht bei Austrag der Sache unumgänglich erscheinen kann, so sind wir doch nicht in der Lage, die Regierung zu bitten, daß sie eine solche doch ja bei uns nachsuchen möge.

(Zustimmung links.)

Denn das ist doch gewiß, wir sind dann nicht in der Lage, eine Indemnität jemals ertheilen zu können, so lange man von dem ungesetzlichen Wege, der sie nothwendig macht, wenigstens nicht abzulenken gemeint ist.

(Sehr richtig! links.)

Die uns aufgedrungene Stellung der Wahrung unseres Rechts ist keine Stellung aus freier Wahl, meine Herren, es ist die einzig verfassungsmäßige; die Regierung hat eine weit günstigere Stellung uns gegenüber. Wir haben die Initiative hier nicht; wir können nicht Vorlagen machen, um die Dinge auf den gesetzlichen Weg zurückzuführen; das kann nur die Regierung. Wir wollen nicht etwas Unmögliches behaupten, nicht unmögliche Dinge durchführen, sondern wir wollen die Dinge für die Zukunft wieder in den rechten Schnitt bringen.

Es ist dies ein Mittel der Abwehr einer weitern Fortsetzung dieses ungesetzlichen Weges, und weiter nichts,

(Bravo! links.)

und der ganze Bericht der Budget-Kommission läßt wohl überall lesen, daß der Indemnität das Haus sich nicht entziehen würde, wenn man die nöthigen Schritte thue, und wenn man Seitens der Regierung Bereitwilligkeit zeige, das zu thun, was geschehen muß, um auf den gesetzlichen Weg zurückzukommen. Die Regierung dagegen hat die Wahl, sie kann die Dinge in den alten Zustand zurückführen, oder wenn sie das nicht will, und es nicht für zuträglich erachtet, kann sie eine Gesetzes-Vorlage machen, und für den Rest dieses Jahres die Indemnität nachsuchen. Es ist im höchsten Grade eine Umdrehung des wahren Sachverhältnisses, wenn man der Volksvertretung eine zu schroffe und starre Haltung zuschreibt. Die ganze Schroffheit und Starrheit liegt nicht auf Seiten der Volksvertretung, die die Hand zum Frieden ja sehr gern ergreifen würde, sondern auf Seiten der Königlichen Staats-Regierung.

(Lebhaftes Bravo! links.)

Denn in der einzigen Weise, in der Pflicht und Ehre es der Volksvertretung erlaubt, die Hand anzunehmen, hat die Regierung dieselbe jetzt nicht geboten.

(Allseitiges Bravo!)

Wir sind auf die schweren Verpflichtungen aufmerksam gemacht, die an dieses Votum geknüpft sind; nun leicht hat's wahrlich keiner von uns genommen. Es ist auf unsere Stellung in der Adreß-Debatte und in der Adresse selbst hingewiesen; dabei ist es dem Herrn Finanz-Minister passirt, daß er eine Stelle des Adreß-Entwurfs des Herrn Abgeordneten v. Vincke, aber nicht der Adresse, die das Haus beschlossen hat, citirte.

(Große Heiterkeit.)

Aber, meine Herren, die in dem Adreß-Entwurf des Herrn Abgeordneten v. Vincke enthaltenen und vorgelesenen Stellen sind der Art, daß ich und meine politischen Freunde sie unbedingt unterschreiben können.

(Bravo! links.)

Es existirt keine Partei und am wenigsten hier auf dieser Seite (auf die Linke deutend) — vielleicht auf einer andern Seite, worauf ich nachher zurückkommen werde — die gemeint sei, die Verfassung irgend wie anzutasten und den Schwerpunkt der Verfassung in das Parlament hinüberzulegen. Davon ist genug gesprochen worden. Aber der Schwerpunkt der Verfassung und der verfassungsmäßigen Gewalten wird verlegt, wenn die Königliche Staats-Regierung der Volksvertretung ansinnt, und vor der Volksvertretung zu deduziren versucht, daß sie wohl den Etat zu bewilligen die Pflicht, aber davon zu streichen kein Recht habe.

(Bravo! links.)

Darauf laufen die Dinge hinaus; so wie wir irgend wie Miene machen, von unserm verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch zu machen, ist es ein furchtbares Attentat, welches bezweckt, den Schwerpunkt der Verfassung von der Krone in das Parlament zu bringen. Lasse man uns unser bescheiden Theil, es ist noch so viel aufzubauen in der Verfassung, ehe wir das uns wirklich gebührende verfassungsmäßige Recht bekommen, daß wir doch das, was wir bis jetzt haben, unmöglich gesinnt sein können, irgend wie in Frage stellen zu lassen.

(Bravo!)

Seit länger als zwei Jahren hat dieses Haus in seiner Majorität versucht, alles Mögliche nachzugeben, um die Regierung auf den Weg zu bringen, wo wir sie Alle wünschen. Ich meine, jetzt muß sich Jeder überzeugt haben, daß das nicht das rechte Mittel gewesen ist, daß wir nicht weiter kommen damit, und daß es ewig bei dem Provisorium bleibt.

Die Herren, die dazumal dies in der besten Meinung und mit der besten Absicht gethan haben, müßten doch jetzt, wo die Dinge sich entwickelt haben, mit uns überzeugt sein, daß sie ihre Absicht auf dem von ihnen eingeschlagenen Wege nicht erreichen, und sie hätten vielleicht so die dringendste Veranlassung, sich auf den andern, durchaus verfassungsmäßigen Weg mit uns zu diesem Zwecke zu vereinigen. Um eine Budget-Verweigerung handelt es sich wahrlich nicht in dieser Frage, wie die Regierung gern glauben machen möchte. Die Budget-Verweigerung, wenn sie vorkommen möchte, die geschieht nicht von diesem Hause, was nur einzelne Positionen des Budgets zu streichen gedenkt, die würde den anderen Faktoren der Gesetzgebung zufallen.

(Sehr richtig!)

Ich komme nun auf die Finanzfrage. Meine Herren! wir haben werthvolle statistische Eröffnungen von der Regierung erhalten, für die wir ihr nur dankbar sein können. Sie haben die Zahlen selbst gelesen, ich brauche sie Ihnen daher nicht nochmals vorzuführen. Es kann nicht meine Absicht sein, die Statistik anzugreifen; denn ich bin selbst Volkswirth, und die Statistik ist eine Hauptwaffe der volks-

wirthschaftlichen Wissenschaft; aber, meine Herren! lesen Sie jene statistischen Mittheilungen, und Sie werden sehen, daß man sie nur in ihrem Zusammenhange auffassen, und nicht Einzelheiten herausgreifen darf. Verfahren Sie aber danach, so gelangen Sie zu sehr eigenthümlichen Resultaten. Die Meinung zweier berühmter Statistiker, des geehrten Mannes, der an der Spitze unseres statistischen Bureaus steht, des Geheimerath Engel, und des berühmten Oesterreichischen Statistikers Czörnig, eines der Heroen dieser Wissenschaft sind in den Bericht aufgenommen worden. Nach den Aufstellungen von Czörnig ist Preußen hinsichtlich des Militair-Budgets und der Belastung seiner Einwohner schlechter gestellt als Oesterreich. Er rechnet aus, daß ein minderer Beitrag auf den einzelnen Kopf der Bevölkerung in Oesterreich kommt, als in Preußen. Darauf lege ich aber keinen großen Werth; denn in Oesterreich möchte durchschnittlich die Steuerkraft eine weit geringere sein. Czörnig rechnet indessen auch aus, daß das Staats-Budget Oesterreichs für Militair-Zwecke im Ganzen weniger belastet sei, als das Preußens, und es bleibt, wenn Engel dies auch bestreitet, — mit welchem Rechte, darüber maße ich mir kein Urtheil an, — doch das unangefochten, daß Oesterreich, welches im günstigen Falle hinsichtlich der Belastung uns etwa gleich stehen wird, trotz seiner ausgezeichneten Verhältnisse, — es behauptet wenigstens besser zu stehen, als wir — durch seinen Militair-Aufwand an der Grenze des Staats-Bankerutts angelangt ist. Nun, ich meine, wir befinden uns, Gott sei Dank, gegenwärtig noch in einer günstigeren Lage, aber wenn die Regierung in Beziehung auf die Militair-Ausgaben den eingeschlagenen Weg schon im Frieden beibehalten will, so haben wir, zumal noch andere, sehr ernste Eventualitäten dazutreten können, dringende Veranlassung, nach diesen statistischen Ermittelungen bald inne zu halten. Herr v. Czörnig spricht auch in wenigen Worten nicht nur von Oesterreich, was er als in einer sehr glücklichen Situation befindlich herauszustreichen versucht, sondern von allen Europäischen Staaten. Im Ganzen, sagt er — es ist ein kurzer Satz; gestatten Sie mir, Ihnen denselben mitzutheilen:

> „Ungeachtet die Staats-Einnahmen in Folge der Entwickelung des Verkehrs, insbesondere durch die allenthalben angelegten Eisenbahnen, sich bedeutend gehoben haben, so steigerten sich doch die Staats-Ausgaben in noch höherem Maße. Ein Fortschreiten auf diesem Wege müßte unausweichlich zu dem finanziellen Ruin der Staaten und zur Zerrüttung des Wohlstandes der Staatsbürger führen. — — — Es tritt die ernste Mahnung an die Regierungen, sowie an die Reichsvertretungen heran, in dieser Richtung inne zu halten, und den Weg friedlicher Reformen zum Ausbau der inneren Zustände und zu einer den Forderungen der Kultur-Entwickelung entsprechenden Gestaltung einzuschlagen."

Dies, meine Herren, ist das wichtige und wahre Resultat der Forschungen dieses großen Statistikers, und darf man, wenn man sich auch nur auf einzelne herausgegriffene Zahlen stützt, nicht vergessen, daß die wahre Ansicht des Mannes in diesem Resumé, in welches er seine ganze Forschung zusammenfaßt, eigentlich enthalten ist.

Was in Bezug auf unsre Zustände noch zu beherzigen ist, ist vorher schon erwähnt worden.

Ich begreife nicht, daß der Herr Finanz-Minister dagegen protestirt, das werthvolle Dokument von seiner Hand, welches nun einmal an die Oeffentlichkeit gekommen ist, zu benutzen. Ich will seinen Brief nicht wieder verlesen: Sie kennen ihn.

Ja, meine Herren, wenn er ihn als eine vertrauliche Mittheilung und als nicht zur Grundlage einer öffentlichen Debatte geeignet hier geltend machen will, so ist das Vertrauliche gerade für uns ein Moment, daß wir ihm um so mehr Glaubwürdigkeit beilegen.

(Sehr richtig! und Heiterkeit.)

Meine Herren, was die Herren, denen die Regierung anvertraut ist, sich unter einander zu sagen haben, das wird für uns gewiß von dem größesten Gewichte sein; — und wenn wir nur einem Zufalle die Veröffentlichung dieses werthvollen Dokumentes verdanken, so glaube ich, braucht der Herr Finanz-Minister gar nicht böse darüber zu sein; denn es sind darin seinerseits Ansichten ausgesprochen, die ihm gewiß nur zur größten Ehre gereichen.

(Hört! und Heiterkeit.)

Bei alledem, meine Herren, wird denn doch eines gar zu sehr außer Acht gelassen. Es ist schon an den früheren Tagen davon die Rede gewesen, daß das doch wirklich kein Standpunkt sei — und zwar weder für eine Regierung in ihrer Totalität als Staats-Ministerium, noch für eine Volksvertretung —, daß man die sehr wichtige Finanzfrage, wie der Herr Kriegs-Minister gethan, auf die Formel reduzirt, es komme hierbei auf weiter gar nichts an, als darauf: „Ist Geld da zur Reorganisation?"

Wenn es da ist, muß es dazu verwendet werden, denn die Heeres-Reorganisation ist nothwendig, wie ja Jederman anerkennen wird. Wir brauchen ein Heer — folglich muß für das Heer, welches ich geschaffen, das unbedingt verwendet werden, was überhaupt da ist. — Woran es fehlt — in welchen wichtigen Verwaltungszweigen bei uns, das ist hier offen und häufig erwähnt worden.

Man hat auch bei der ersten Debatte das ewige Fehlen bei einem der wichtigsten Zweige, beim Unterricht, bei der Besoldung unserer Lehrer, bei der Hebung unserer Schulen herangezogen, und es wurde darauf erwidert, die Schulen seien Gemeinde-Anstalten, mit denen wir von Staatswegen Nichts zu thun hätten. Nun, meine Herren, daß die Gemeinden in erster Linie für die Volksschulen aufzukommen verpflichtet sind, das wissen wir Alle, und wird Niemand von uns bestreiten, wir wissen aber auch, daß die *Schule* eine Staats-Anstalt ist, und daß die Verfassung ausdrücklich bestimmt, daß den Gemeinden in dieser Beziehung geholfen werden soll, so weit ihre Mittel dazu nicht reichen, um die Schulen auf den normalen Stand zu bringen und auf demselben zu erhalten. Das wissen wir auch, und das verordnet die Verfassung, und da muß ich denn auf einen Defekt aufmerksam machen, der zwar in Zahlen im Budget sich nicht herausstellt, der aber näher und näher an uns herantritt, wenn ihm nicht abgeholfen wird: Es ist der Defekt an geistigem Kapital —

(Lebhaftes Bravo! links.)

der, Sie mögen sich wenden, wie Sie wollen, über kurz oder lang in den Zuständen des Landes, in der Versiegung einer Menge seiner materiellen Hülfsquellen ebenfalls in Zahlen seinen sehr greifbaren Ausdruck finden wird.

(Bravo!)

Auf das Technische der Frage einzugehen, wenigstens in die Details, das ist, meine Herren, für einen Abgeordneten etwas überaus Mißliches, und ich enthalte mich dessen. Das Nothwendige in dieser Beziehung ist von vielen Seiten bereits vorgebracht worden, und ich stelle hier nur noch ein paar Sätze auf, lediglich deswegen, um uns vor Mißdeutungen zu schützen. Wir wollen in der Landwehr den Kern eines Volksheeres dem Lande erhalten wissen — eines Volksheeres, welches an höchster Stelle in den Worten „das Volk in Waffen", eine so schöne Bezeichnung gefunden hat. Wir erkennen an und verschließen uns gar nicht der Wahrnehmung, daß vielleicht das Institut der Landwehr als die Grundlage unseres Wehr-Systems verbesserungs-

bedürftig sein möge; aber wenn es das ist, so ist es auch verbesserungsfähig.

(Bravo!)

Wir sehen aber in den Maßnahmen, die getroffen sind, mehr oder weniger eine Ablenkung von diesem Systeme, eine Schwächung der Stellung der Landwehr und eine Verlegung des Schwerpunktes — um doch auch einmal den Ausdruck zu gebrauchen — in das stehende Heer. Da glaube ich nun, meine Herren, dem läßt sich Eins entgegnen. Wenn man denn schon einmal vom Werbe-System, dieser geschichtlich nothwendigen Vorstufe, die ich jetzt nicht zu berühren brauche, zum System der allgemeinen Wehrpflicht überging, so ist damit nothwendig eine Konsequenz geboten. Es muß die Dienstzeit so kurz bemessen sein, daß die Bürger so wenig als möglich in ihrem Erwerbe und in ihrer Berufs-Karriére gestört werden, und daß sie nicht länger dienen, als es ihre militairische Ausbildung und außerdem vielleicht noch die Rücksicht auf die nothwendige Stärke der Cadres unbedingt erfordert.

Es wurde deshalb im Jahre 1814 eine dreijährige Dienstzeit festgesetzt. Meine Herren, es war dies ein großer und dankbar anzuerkennender Fortschritt für jene Zeit, wenn Sie an die bis dahin gewöhnliche Dienstzeit bei dem Werbe- und Konskriptions-Systeme denken. Bald zeigte sich aber, daß auch diese Dienstzeit von drei Jahren noch über das nothwendige Maß hinausging, und man kam mit einer zweijährigen aus. Der Herr Abgeordnete v. Vincke hat dies so schlagend und mit Bezugnahme auf technische Autorität ausgeführt, daß ich nichts hinzuzufügen habe. Also kommt es darauf an: will die Regierung uns ihren Organisations-Plan acceptabel machen, so ist das nur möglich durch Abkürzung der Dienstzeit in den Reihen des stehenden Heeres, als der Bildungsschule für die Landwehr. Wir verkennen nicht, daß in dem Organisations-Plane, wenn er damit Hand in Hand ginge, manches Zweckmäßige und Annehmbare enthalten ist: Abkürzung der Dienstpflicht der Landwehr, die stärkere Heranziehung der waffenfähigen Mannschaft, sind Dinge, über die ich mich für jetzt jedes Absprechens enthalte und worüber wir dann zu sprechen Gelegenheit haben werden, wenn die Regierung uns noch einmal diese Frage vorlegen wird.

Dies führt mich aber auf einige Ausführungen des Herrn Abgeordneten v. Vincke (Strehlen). Er stellte bei seinen Ausführungen, in denen er sich für den Reorganisations-Plan der Regierung erklärte, die Behauptung auf, daß ein Heer von Fach-Soldaten im Kriege immer Sieger sei. Wenn man dagegen die statistischen Mittheilungen des Schweizerischen Statistikers Täubert liest, so wird man wieder die entgegengesetzte Meinung vertheidigt finden.

Derselbe sagt: Die Miliz oder Landwehr, wie man es nennen will, sei immer Sieger geblieben. Meine Herren, das Eine ist so wenig wahr, wie das Andere — solche Behauptungen lassen sich über diese Frage in abstracto nicht aufstellen. Die Volksheere haben einen unbedingten Vorzug. Wenn sie nämlich an der rechten Stelle und zur rechten Zeit in den Kampf geführt werden, so halten sie den Fach-Soldaten nicht nur Stand, sondern sind ihnen sogar überlegen.

Aber es haben auch die Berufsheere einen Vorzug vor den Volksheeren. Denn wenn man aus letzteren den Geist heraustreibt, der etwas aus ihnen machen kann, so wird mit ihnen auch ein wenig geschultes Heer von Fach-Soldaten leicht fertig werden können. Der Herr Abgeordnete v. Vincke (Strehlen) hat sich namentlich auf Preußens geschichtlichen Beruf bezogen, wie er zuerst durch den großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm so klar vorgezeichnet worden ist, und er will daraus entnehmen, weil derselbe die Grundlage zum ersten tüchtigen stehenden Heere gelegt hatte, wir müßten, wenn wir den Traditionen nicht untreu werden wollten, uns auch ein stehendes Heer dieser Art beschaffen. Ja, meine Herren, da ist ihm doch eine kleine Verwechselung begegnet. Jener große Fürst hat durch sein stehendes Heer eine der Schöpfungen, die ihn unsterblich machen, hervorgebracht. Er hätte es nicht gekonnt ohne sein stehendes Heer. Aber was folgt daraus? Zu jener Zeit war der Uebergang aus dem Feudalheere in das stehende Heer noch nicht ganz vollzogen, und da galt es, ein neues Heer-System anzubahnen. Dieser große Mann hat aber nicht nur in dieser Beziehung, er hat auch noch in anderer Beziehung eine Aera angebahnt, in politischer Hinsicht, die dem werdenden Preußen noth that: die Aera der absoluten Fürsten-Gewalt, und dabei stand ihm die Berechtigung zur Seite in der geschichtlichen Nothwendigkeit eines solchen Ueberganges. Er brach die Macht der Feudalstände und schaffte sich ein stehendes Heer, nur so war er im Stande, die Keime zur wachsenden Größe unseres Staates zu legen.

Aber daraus kann man nur folgern, daß, wenn derselbe große Fürst heute die höchste Stelle einnähme, er wieder seine Zeit und die Entwickelung seines Staats begreifen würde, und eben deshalb würde er, wenn ihm die Erfahrungen von 1806 und 1813 zu Gebote ständen, wie sie der Regierung zu Gebote stehen, bei der Organisation anders verfahren, und mit richtiger Würdigung seiner Landwehr dieselbe ausbilden, wie es der jetzige Stand der militairischen Wissenschaften und das jetzige Maß von technischen Forderungen verlangt, er würde zeitgemäß verfahren, meine Herren.

Man fordert unsere Zustimmung zur Reorganisation auch noch wegen der politischen Lage des Landes. Nun, eine wirklich nahe Kriegsaussicht haben wir in diesem Augenblicke nicht, aber allerdings wird Jeder, wie ich glaube, zugeben müssen, daß der politische Horizont verdüstert ist, und daß wir an vielen Stellen eine Spannung der Verhältnisse sehen, die einen Ausbruch früher oder später erwarten läßt. Ja, meine Herren, daraus aber zu folgern, daß unbedingt die neue Herres-Organisation angenommen werden solle, das ist eine petitio principii, das heißt voraussetzen, daß sie gut und vorzugsweise dazu geeignet sei, allen Eventualitäten mit Erfolg entgegenzutreten. Das ist es aber gerade, was von uns bestritten wird, und deshalb kann man so nicht deduziren. Wir meinen, und ich möchte hier auf die Worte des Herrn Abgeordneten v. Vincke bei einer früheren Gelegenheit im Jahre 1860 zurückkommen, wir meinen, daß eine Desorganisation, wenn sie gefährlich ist in unserer Lage, nicht von uns ausgeht, die wir den wahren rechten Kern des preußischen Heeres erhalten wollen, sondern von der Regierung, indem sie die Landwehr desorganisirt. Gerade in der Landwehr erkennen wir den Kern, dem wir in den Kämpfen, welchen wir früher oder später entgegengehen können, den Sieg verdanken werden.

> „Nur ein Mittel giebt es — sagt der Abgeordnete Freiherr v. Vincke — durch welches der Onkel unseres Nachbars an der Seine geschlagen worden ist und durch welches, so Gott will, auch er geschlagen werden wird: das sind die nationalen Sympathieen, das ist, daß das Volk ihm entgegentritt, nicht etwa nur in berufsmäßig geschulten Heeren, sondern das Volk in seiner Gesammtheit — unsere Landwehr ist das Mittel."

Und das meinen wir auch, sie wollen wir aufrecht erhalten und wollen wir schützen vor der Desorganisation.

Es kommt aber hierbei auch noch ein anderes Moment in Betracht. Es kommt in Betracht, daß, wenn wir so großen Kämpfen entgegengehen, gerade unser Preußisches Vaterland mehr als je, und mehr als irgend ein anderer Staat, Grund hat, die innersten Bedingungen, um den Kämpfen gewachsen zu bleiben, sich zu wahren; und die erste von jenen inneren Bedingungen ist der Friede, die

Einigung zwischen Fürst und Volk, zwischen der Regierung und der Landesvertretung:

(Bravo!)

denn nur in diesem ist die Operations-Basis, wenn ich so sagen darf, gegeben — nur, wenn wir alle moralischen Faktoren des Staatslebens heranziehen können, nur wenn wir die ganze Opferwilligkeit und die Begeisterung des Volkes in den Kampf führen können, nur dann haben wir die Aussicht zum Siege, und ich möchte das Wort des alten Kaisers hinzufügen: in hoc signo vinces — es trifft nirgends mehr zu, als bei uns. Aber das Erste, um diese Bedingung zu erfüllen, ist, daß der gesetzmäßige Weg eingeschlagen wird, daß wir die Dinge in den gesetzlichen Verlauf bringen. Ich beziehe mich hier, und schließe damit diesen Theil meiner Ausführungen, auf die Worte, die das Gesetz vom September 1814 in den Eingang stellt: „Nur in einer gesetzmäßig geordneten Bewaffnung der Nation haben wir die Bürgschaft eines dauernden Friedens nicht nur, sondern auch der dauernden und gedeihlichen Entwickelung unserer innern Zustände, um die Garantie unserer gesetzmäßigen Freiheit zu wahren.

Da komme ich denn unmittelbar an die politische Seite der Frage, mit der sich in so eingehender Weise der Herr Abgeordnete Gneist beschäftigt hat. Ich wollte sie nicht berühren, wenn nicht die Rede des Herrn Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc, mich darauf zurückführte. Er berührte dabei zwei wichtige Momente; er sprach von der Theilung der Arbeit und appellirt an die Volkswirthe des Hauses, und dann sprach er von dem alten Germanischen Gebrauch und der Sitte in Bezug auf das Wehrsystem und seine Organisation. Ja, meine Herren, da knüpfe ich denn gleich an dieses volkswirthschaftliche Moment an. Der Theilung der Arbeit verdanken wir im Haushalte der Menschheit die leichtere, reichlichere und billigere Produktion aller zu unserem Leben erforderlichen materiellen Güter. Auch in der vorliegenden Frage kann man auf die Theilung der Arbeit zurückkommen, bei Ausbildung der eigentlich berufsmäßigen Soldaten. Allein in dieser Beziehung mache ich es als ein Gesetz der ganzen modernen Entwickelung geltend: daß die Theilung der Arbeit beschränkt werden muß auf das Feld der Güter-Erzeugung und Vertheilung, und daß sie nicht übertragen werden darf auf die idealen und politischen Aufgaben, die dem Einzelnen wie dem Staatsganzen obliegen.

(Sehr wahr!)

Nur durch die Theilung der Arbeit und die dadurch erleichterte Versorgung mit den nothwendigsten Bedürfnissen kommt in fortschreitender Entwickelung die Menschheit in den Stand, daß auch der Einzelne mehr und mehr Zeit gewinnt, um sich seiner höheren humanen Bestimmung und seinen bürgerlichen Pflichten hingeben zu können, was bei der unentwickelten industriellen Arbeit unmöglich war. Wie daher diese Theilung der Arbeit geboten ist, auf dem materiellen Gebiet, so soll sie ausgeschlossen sein auf dem humanen und bürgerlichen Gebiet. Hier soll Jeder Einzelne in sich den vollen und ganzen Menschen, den ganzen und vollen Bürger entwickeln.

(Bravo!)

Aber zu dem ganzen und vollen Bürger gehört Wehrbereitschaft und Mannesmuth, Bereitschaft zur Vertheidigung des Vaterlandes. Was ist denn ein Bürger, und wovon ist das Wort hergeleitet? Der Bürger ist und war angewiesen auf die Vertheidigung seiner Burg und der ihn schützenden Mauern seiner Stadt, die ihn in seinen friedlichen Erwerb in schlimmen Zeiten allein zu schützen vermochten. Das war im Mittelalter. Für den Bürger in den modernen Staaten ist die Burg nicht mehr der engbegrenzte Raum seiner Stadt, da ist die Burg, die er zu vertheidigen hat, das Vaterland, meine Herren, und der wahre Bürger muß ein Vaterlands-Vertheidiger sein, oder es fehlt ihm die eigentliche rechte Eigenschaft, die es ihm unter allen Umständen möglich macht, für die Rechte, die er in Anspruch nimmt, von allen Seiten auch die nöthige Achtung zu erhalten.

(Bravo! Sehr richtig!)

Was nun die Hindeutung auf die alten Germanischen Sitten, die mit unserer Wehrverfassung in Zusammenhang gebracht wurden, anlangt, so stütze ich mich auch bei meinem Standpunkte darauf. Ich glaube, in keiner Geschichte, wie in der Deutschen, ist das Zusammenfallen einer Veränderung im Wehrsystem mit einer großen politischen Veränderung im öffentlichen Leben des Volkes so genau verknüpft. Ich kann nur wenige Worte dem widmen, denn es genau zu beleuchten, wäre Gegenstand eines ganzen Werkes, und ich wollte, daß die im Hause anwesenden, historischen Autoritäten mit ihrer Feder den Gegenstand in populärer Weise darstellten. Ich kann nur darauf hindeuten, wie mit dem Heerbann, mit der allgemeinen Wehrpflicht der Freien zugleich auch verloren ging die alte Gemein-Freiheit, die alte Selbstverwaltung in der Gau- und Volks-Gemeinde. Sie machten beide Platz dem feudalen Heere und der feudalen Aristokratie, welche letztere bei dem Geschicke der Nation fortan fast ausschließlich, außer dem hohen Klerus, eine Einwirkung hatte.

Gegen das Ende des Mittelalters wiederum weicht das feudale Heer dem stehenden Heere, und die feudalen Stände weichen der absoluten Gewalt, und jetzt seit den großen Kämpfen des vorigen Jahrhunderts, welche darauf hinausliefen, die bürgerliche Freiheit in den Kulturstaaten Europas festzustellen, sehen wir eine neue Bewegung. Mancherlei Veränderungen in den Verfassungen der stehenden Heere bereiten sich vor, fast überall kommt man aber darauf, und sieht die Erkenntniß immer mehr und mehr Platz greifen, daß die einzelnen Bürger sich an der Vertheidigung des Landes betheiligen müssen, daß sie waffenfähig werden müssen, und daß sie sich selbst, wo der Staat ihnen keine Institutionen bietet, wie wir sie in der Landwehr zu besitzen, so glücklich sind, bemühen müssen, dergleichen ins Leben zu rufen. Sehen Sie die Bewegung in England, wo sich Freiwilligencorps bilden, in Frankreich und Italien, wo Nationalgarden errichtet sind, sehen Sie endlich auch auf die Turner- und Schützenbewegung in unserem Vaterlande, namentlich in denjenigen Staaten, die keine Landwehr besitzen, wo aber die Bürger auf diese Weise bemüht sind, wenigstens die Keime einer künftigen Landwehr in sich, und unter sich zu entwickeln.

Ich glaube, meine Herren, wir haben alle Ursache, namentlich, wenn wir das vorher Gehörte beherzigen, daß uns große und ernste Kämpfe bevorstehen könnten, diesen Grundzug, diese Strömung unseres Volkes, die sich so überaus opferfähig und gestaltungsfähig zeigt, als eine große Errungenschaft unserer Zeit freudig zu begrüßen. Ich glaube, auch die Deutschen Regierungen und vor allen die Preußische, die dazu berufen ist, in jenen großen nationalen Kämpfen die Führerschaft zu übernehmen, hätten Ursache dazu, sich dieser Strömung anzuschließen! Ja, meine Herren, ich meine und das wird doch kaum Jemand leugnen können, daß wir mit allen diplomatischen Verbindungen, ja sogar mit allen politischen Demüthigungen, nicht viel weiter kommen, sondern daß uns nichts übrig bleibt, als was der Herr Abgeordnete v. Vincke in den von mir vorher verlesenen Worten erklärt hat, nämlich, uns nationale Sympathieen zu erwerben; aber diese nationale Sympathieen müssen thatkräftige sein, sie dürfen nicht bloß auf Worten, sondern sie müssen auf Werken beruhen, und deshalb wird es, wenn wir uns einmal auf sie stützen möchten und müßten, darauf

ankommen, daß sie uns energisch und brauchbar entgegentreten. Man dekretirt aber kein Volksheer auf Papier, die Waffenlust und Waffenvertrautheit, die Leibeskraft und Leibesgewandtheit, das ganze Zeug zum Volksheer muß im Volke selbst schon vorhanden sein, wenn man in der Stunde, wo es gilt, damit etwas anfangen will. Ist denn nicht auch durch die Turner so manches vorbereitet worden zu der großen Erhebung von 1813? Deshalb sollte man das freudigst acceptiren und die Preußische Regierung insbesondere hat die dringendste Veranlassung, die nationalen Sympathieen sich zu eigen zu machen, und sie zu fesseln an das Banner, welche sie dereinst in ernster Stunde für die Nation wird entfalten und hochhalten müssen. Behüte der Himmel also in solchem Augenblicke, wo das Volk selbst überall freudig diese Dinge in die Hand nimmt, und freudig sich vorbildet für die große Entscheidung, daß die Preußische Volksvertretung irgend eine Richtung der Regierung in Betreff der Heeres-Organisation unterstütze, die von den guten alten Preußischen Traditionen von 1813 abweicht, die das Vertrauen zu unserem Volksheere, zu der Landwehr vernichtet, und welche die ganze so große und so bedeutungsvolle Institution verkümmert.

Lassen Sie mich noch ein paar Worte über die Stellung der Parteien in diesem Hause sagen. Ich glaube, daß in der Frage einer Neugestaltung und über deren Bedingungen wesentliche Unterschiede vielleicht kaum obwalten möchten zwischen den Herren auf dieser Seite des Hauses und den Herren auf jener Seite, welche sich den Anträgen der Kommission entgegenstellen. Alle Einzelnheiten zu konstatiren, ist hier nicht der Ort. Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke hat uns ja schon die Forderung der zweijährigen Dienstzeit unter großer Zustimmung von dieser Seite des Hauses formulirt, aber, wie ich schon vorher andeutete, so meine ich doch, daß, wie die Dinge jetzt liegen, Sie Ihre Absicht, eine zeitgemäße Organisation zu erhalten, auf dem von Ihnen eingeschlagenen Wege nicht erreichen. Die Regierung weist ja Ihren Vermittelungs-Antrag zurück, geht nicht einmal auf die Vorschläge ein, welche ihr von dieser Seite geboten werden, und das würde doch die erste Bedingung sein, wenn man auf diesem Wege zu irgend Etwas gelangen wollte. Sie Alle wollen, so gut wie wir, daß bei einer künftigen Organisation dem Hause eine Stimme gesichert werde. Diese Stimme für die künftige Organisation sichern wir aber nur, indem wir dem Provisorium die längere Dauer verweigern. Es gilt, durch diese Maßregel uns erst die Bahn zu öffnen, deren Beschreiten auch Sie als die allein heilsame betrachten, die uns allein aus den herrschenden Wirren herausführt; hier bin ich wieder genöthigt, damit Sie sehen, daß dies nicht willkürliche Voraussetzungen sind, auf das, was Sie bei Gelegenheit der früheren Debatten selbst vertreten haben, mich zu berufen. Sie Alle werden zugeben, daß, als 1860 der Ausweg des Extra-Ordinariums ergriffen wurde, ein Verfahren, über welches ich mich auszusprechen Gelegenheit gehabt habe, die Lage wohl so angethan war, daß das, was Sie beschlossen, gewiß von vielen Punkten aus gerechtfertigt werden konnte. 1861 aber, für welche Zeit der Abgeordnete v. Vincke meine Worte angeführt hat, habe ich mir auszusprechen erlaubt, daß nach dem thatsächlichen Vorgange der Regierung mir der Standpunkt des Vorjahrs bereits verloren zu sein schien, und der Kommissions-Antrag, wie er jetzt vorliegt, allein korrekt sei. Damals hat der Berichterstatter — ich glaube, es war der Abgeordnete v. Vincke selbst — ausgesprochen, wie die Dinge ständen und wie man sich zu verhalten hätte, wenn diese extraordinaire Bewilligung nicht ihrem Sinne gemäß aufgefaßt und verwendet würde. Er erklärte: Er könnte sich kein größeres testimonium paupertatis denken, das dieses Haus sich ausstelle, als wenn es heute der Ansicht wäre, daß es hier einer vollendeten Thatsache gegenüber stehe, welche gar nicht eintreten könne, — und daß die Abgeordneten nicht mit derselben Gewissensfreiheit sich der künftigen Vorlage gegenüber befänden, mit derselben Unbefangenheit ihre Beschlüsse fassen würden, wie sie dies jetzt zu thun in der Lage wären." Er fügt dann ausdrücklich hinzu: Es unterliege keinem Zweifel, daß jede Verwendung der Budget-Ansätze des Militair-Etats der Bewilligung des Hauses unterliege und keine Ausgabe für irgend eine Organisation der Armee, die das Haus nicht gutgeheißen, gemacht werden könne, und daß eine Regierung, die dagegen handelt, sich einer Verletzung der Verfassung schuldig mache.

(Abgeordneter v. Vincke: Sehr richtig!)

Der Abgeordnete v. Rosenberg-Lipinski, welcher auch gegenwärtig auf diesen Bänken sitzt, sagte damals: „Es liege die Garantie dafür, daß das Extraordinarium eingehalten, und kein Definitivum ohne Zustimmung des Hauses herbeigeführt werde, gegen alle die vollendeten Thatsachen, welche schon damals angeführt wurden, eben in den Worten des Gesetzes, welches zugleich ein Königliches Wort ist, in der vertrauensvollen Zusage der Staats-Regierung, und vor Allem, meine Herren, in uns selber. Ja, meine Herren, in uns selber; der Muth der Ueberzeugung läßt sich nicht präjudiziren, darum bringen wir ihn wieder mit." Nun, an diesen Muth der Ueberzeugung wird eben von uns — dies der Verlauf der ganzen Debatte — appellirt, so daß es nicht nöthig ist, darauf noch weiter einzugehen.

Aber, meine Herren, ich muß noch durchaus auf einen Punkt kommen, auf die Haltung der Königlichen Staats-Regierung uns gegenüber in dieser ganzen Debatte und in dieser ganzen Frage. Man spricht von einem beiderseitigen Entgegenkommen. Ich habe schon einmal gesagt, die Volksvertretung hat keine Wahl: entweder sie giebt ihr Recht auf und verliert ihre ganze Stellung, oder sie behauptet es, indem sie es ausübt. Die Regierung hat die Wahl, ob sie umkehren will zu dem Etat von 1859, oder ob sie ihre neue Schöpfung durch die Volksvertretung legalisiren lassen will.

Wer also hier den ersten Schritt thun muß, und dies allein kann, das beantwortet sich aus der Natur der Sache. Alle früheren Versuche, durch Nachgiebigkeit Etwas zu erreichen, sind von den früheren Versammlungen vergeblich gemacht. Die Indemnität, um die es sich handelt, meine Herren, von der kann aber nicht die Rede sein, ehe nicht von Seiten der Regierung eine Einlenkung in andere Zustände stattfindet, und wir haben keine Aussicht, nach den eben gegebenen Kundgebungen und Aeußerungen des Herrn Ministers, eine solche zu erwarten. Der Herr Kriegs-Minister, das muß ich ganz besonders betonen, entwickelte Anschauungen, welche die verfassungsmäßige Stellung der Volksvertretung nicht bloß in dieser Frage, sondern überhaupt in einer Weise berühren, daß es unsere Pflicht ist, für das ganze Land, meine Herren, förmlich Akt davon zu nehmen.

(Hört! Hört!)

Ich habe mir die Stellen notirt nach seinen Aeußerungen und aus dem stenographischen Berichte.

Zuerst sind ihm die Hauptseiten der Frage nicht disputabel, „weil Jedermann weiß, wie darüber gedacht werden muß"; sodann „ist die Verweigerung des Budgets ein Mittel, die Regierung aus ihrer verfassungsmäßigen Position zu drängen"; sodann: „es sind einzelne Personen auf der linken Seite des Hauses, welche das Vertrauen des Ministeriums nicht besitzen, er kann sie namentlich bezeichnen, es liegen schriftliche und mündliche Aeußerungen vor, welche auf gefährliche Tendenzen schließen lassen; es sind nur Wenige in der Partei, aber sie sind der Sauerteig, welcher den ganzen Teig durchdringt und ein Gebäck erzeugt, welches der Regierung wenig schmackhaft erscheint!!"

Meine Herren, der Herr Kriegs-Minister vermißte an den Ausführungen eines hervortretenden Redners in der Freitags-Debatte die Popularität. Ich glaube, einen ähnlichen Vorwurf kann man ihm nicht machen,

(Heiterkeit.)

seine Aeußerungen sind überaus populär, Jedermann im ganzen Lande, denke ich, wird sie verstehen und wird sie zu würdigen wissen.

Ich will eine ebenso offene Antwort darauf ertheilen:

> Niemand im Lande hat zu bestimmen, welche Ansicht man in diesem Hause über irgend eine Frage, die hier vorkommt, haben muß!

(Bravo!)

Das Haus der Abgeordneten verweigert das Budget nicht, es streicht einzelne Positionen. Ich sagte schon, wenn eine Verweigerung des Budgets im Ganzen wirklich eintreten sollte, so wäre dies nur möglich, je nach der Annahme oder Verwerfung desselben durch die beiden andern Faktoren, die hierbei mitzusprechen haben.

(Bravo!)

Das Haus der Abgeordneten gebraucht also weiter nichts, wenn es einzelne Positionen verweigert, als sein verfassungsmäßiges Recht, es ist aber vollkommen widersinnig, daraus einen Uebergriff, ein Drängen der Regierung aus ihrer verfassungsmäßigen Position herzuleiten. Und es ist doppelt unzulässig, wenn man daraus, daß ein berechtigter Faktor des Staatslebens sein verfassungsmäßiges Recht zu dem Zwecke gebrauchen will, um unerlaubte Uebergriffe in seine verfassungsmäßigen Rechte zurückzuweisen, — wenn man daraus diesem verfassungsmäßigen Faktor einen solchen Vorwurf machen will. Wenn irgendwo dem verfassungsmäßigen Rechte zu nahe getreten wird, so geschieht es nicht von diesem Hause, sondern gegen dasselbe, indem man dessen Recht zu einer bloßen Pflicht herabdrücken will, wie dies die Anmuthung der Regierung involvirt. Das ist der Eingriff, der hier vorliegt, ein Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte der Volksvertretung.

(Bravo!)

Sodann, meine Herren, keine Verfassung in der ganzen Welt verlangt, daß die Abgeordneten das Vertrauen des Ministeriums besitzen sollen.

(Heiterkeit. Hört! Hört!)

Wohl aber verlangt es der konstitutionelle Geist und die konstitutionellen Prinzipien, wie sie allen konstitutionellen Verfassungen zum Grunde liegen müssen, daß das Ministerium das Vertrauen der Volksvertretung hat.

(Sehr richtig!

Wo das nicht der Fall ist, würde eine Empfehlung der Minister,

(Bravo!)

daß Abgeordnete ihr Vertrauen besäßen, die schlechteste Empfehlung bei ihren Wählern und im ganzen Lande sein.

(Bravo! und Widerspruch.)

Wenn dem Herrn Minister Aeußerungen von Abgeordneten bekannt sind, mündlich oder schriftlich, denen er eine gefährliche Tendenz unterlegt, so hat er dies bei derjenigen Behörde zur Geltung zu bringen, welche mit diesen Dingen zu thun hat.

(Sehr richtig!)

Jedes Eingehen auf dergleichen Insinuationen steht unter dem Niveau des Hauses

(Stimmen links: Sehr wahr!)

und ich und meine politischen Freunde weisen daher diese Insinuationen ganz einfach zurück.

Endlich wird die Gesammtheit der Preußischen Wähler dem Herrn Kriegs-Minister sehr dankbar für die Aufklärung sein, was es eigentlich mit der Volksvertretung für eine Bewandniß hat, und zu welchem Zwecke sie da ist, nämlich: „ein schmackhaftes Gebäck für das jeweilige Ministerium zu bilden!"

(Große Heiterkeit.)

Ich bedaure, daß es diesmal versehen ist, daß das Gebäck nicht sehr schmackhaft gerathen zu sein scheint.

(Heiterkeit.)

Indessen knüpfe ich daran, meine Herren, die Hoffnung für das Haus, für diesmal noch nicht von dem Herrn Kriegs-Minister verspeist zu werden.

(Wiederholte Heiterkeit.)

Ich bleibe dabei in seinem eigenen Bilde und hoffe mich ebenfalls ganz populär ausgedrückt zu haben.

Uebrigens bin ich der Hoffnung, daß, wenn auch die Ausfälle des Herrn Ministers auf diese Seite des Hauses

(die linke deutend)

zu dem gegenwärtigen Protest in meinem und meiner politischen Freunde Namen Anlaß gegeben haben, das Haus mir darin beistimmen wird, daß es sich nicht bloß um den Protest einer Partei, sondern der Volksvertretung im Allgemeinen, um den Protest des ganzen Hauses gegen derartige Anschauungen gegen ein solches Auftreten handelt.

(Zustimmung. Widerspruch in der konservativen Fraktion.)

Nun, wenn von dieser Seite, von den hier zunächst gelegenen Bänken der Rechten ein Nein! erschallt, so ist das wohl sehr natürlich, meine Herren. Sie haben ja die Ausführungen gehört, die mehr oder weniger seit einer Reihe von Debatten in dieser und allen Fragen auf den Absolutismus als diejenige Staatsform zurückführten, in der die Herren sich allein wohl befinden zu können glauben. Dann hört aber die Volksvertretung auf, und meine Voraussetzung, von der ich ausging, im Namen der Volksvertretung zu sprechen, mußte ich daher allerdings von dieser Seite bestritten sehen.

Zum Schluß noch ein kurzes Wort. Man spricht von der Vermeidung eines Konflikts. Ja, meine Herren, wenn dies in unserer Macht stände! Wie können wir aber einen Konflikt vermeiden, der bereits da ist, schon lange da ist und nicht erst durch das Votum des Hauses konstatirt wird. Ja, wollten wir ihn auch wirklich jetzt nicht aufnehmen: er ist schon an anderer Stelle aufgenommen worden, vom Preußischen Volk. Hat man denn nicht die Frage in die letzten Wahlen hineingeworfen? Liegt nicht eine Kammer-Auflösung zwischen uns? Und gruppiren sich denn nicht ganz natürlich und ganz dem konstitutionellen Prinzip gemäß bei einer Kammer-Auflösung die Wähler um bestimmte Fragen? Machen sie nicht die Wahl der Abgeordneten davon abhängig, wie ihre Kandidaten gerade zu diesen Fragen sich verhalten, mögen sie der aufgelösten Kammer angehört haben oder nicht?

Was sollte daraus entstehen, wenn die Volksvertretung einen Konflikt, den das Volk aufgenommen hat, nicht auch in ihren Reihen den vollen Ausdruck und den nothwendigen Widerklang geben wollte! O, meine Herren, das weiß Jeder im Lande, um was es sich jetzt handelt. Nicht um die Militairfrage allein, nein um die ganze verfassungsmäßige Befugniß der Volksvertretung. Geben wir hier nach, weichen wir von der Position, die uns Verfassung und Gesetz einzunehmen nicht bloß berechtigen, sondern verpflichten, so ist diese Position in unserer ganzen übrigen Wirksamkeit für immer verloren.

(Bravo! links.)

Einer Volksvertretung, die in dem einen Punkte nicht festzustehen weiß, wird man auch in den anderen Punkten nicht die gehörige Achtung zu schenken bereit sein; und sie hat es dann nicht besser verdient!

Ich meine daher, wir überlassen die Verantwortlichkeit dessen, was aus unserm Feststehen folgt, denen, die uns in diese Situation geführt haben,

(Bravo! links.)

und wir halten uns so, daß wir das, was wir thun, vor der Verfassung und vor dem Lande verantworten können. Wir kämpfen für die Grundlagen einer verfassungsmäßigen Freiheit, wir kämpfen für die größten Interessen unseres Volkes, wir kämpfen nicht bloß für Preußen; auf uns sind die Blicke von ganz Deutschland gerichtet, denn man weiß, wenn hier der Absolutismus siegt, so ist es auch mit dem verfassungsmäßigen Leben in den Deutschen Klein- und Mittelstaaten vorbei.

(Sehr richtig! links.)

Wir kämpfen für die ganze Zukunft unserer Nation. Das, was wir wollen, die Behauptung unseres verfassungsmäßigen Rechts, darauf beruhen die Grundsäulen des Preußischen Staates, das Wohl und das Heil unseres Vaterlandes. Und wie man sich auch uns entgegenstellt — ich meine, die Dinge verlaufen in unseren Tagen schnell, es ist eine Nothwendigkeit in diesem ihrem geschichtlichen Verlauf, die uns ganz gewiß, und ich denke, in nicht zu ferner Zeit, Recht verschaffen wird.

(Lebhaftes Bravo! links.)

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der auswärtigen Angelegenheiten **v. Bernstorff:** Meine Herren, ich darf nicht hoffen, nach einer so schmackhaften und gewürzten Rede, wie die vorhergehende, auch nur auf kurze Zeit die Aufmerksamkeit des hohen Hauses zu fesseln. Ich werde es indessen doch versuchen.

Was den letzten Theil der Rede des Herrn Vorredners betrifft, so werde ich es meinem geehrten Kollegen dem Herrn Kriegs-Minister überlassen, darauf selbst zu antworten. Er hat jedoch in dem früheren Theil seiner Rede zwei Aeußerungen gethan, auf die ich einige Worte sagen muß.

Er hat zunächst behauptet, daß die Königliche Regierung bereits anerkannt habe, daß sie einer Indemnitätsbill bedürfe. Dies ist nicht der Fall, sie hat es nicht anerkannt und kann es nicht anerkennen: sie glaubt nur ihr Recht und ihre Pflicht erfüllt zu haben.

Eine andere Aeußerung, in der ich ganz mit ihm übereinstimme, ist die, daß wir nur durch Einigkeit im Innern stark nach außen sein und siegen können. Dies führt mich dahin, einige Worte zu sagen über den Einfluß, welchen die jetzige innere Lage auf unsere Stellung nach außen hin hat und haben muß.

Es ist in einer der vorhergehenden Sitzungen auf der Tribüne gesprochen worden von Mißachtung Preußens im Auslande. Ich kann nur tief bedauern, daß ein solches Wort über die Lippen eines Preußischen Abgeordneten hat kommen können. Ich habe mich sehr gefreut, daß der Herr Abgeordnete für Stargard in so beredter und würdiger Weise darauf bereits geantwortet hat. Ich leugne, daß diese Mißachtung besteht, ich glaube auch nicht, daß die von der Königlichen Regierung in der letzten Zeit befolgte Politik in auswärtigen Fragen dazu angethan ist, eine solche hervorzurufen. Wohl aber hat diese Politik vielfachen Widerstand erfahren, und dieser Widerstand, der wird gestärkt durch den Zwiespalt zwischen der Königlichen Regierung und einem Faktor der Landesvertretung.

(Sehr richtig!)

Dieser Widerstand wird dadurch noch bestärkt und ermuthigt, ja es wird darauf spekulirt.

(Sehr richtig!)

Man glaubt in dem Lager unserer Gegner, daß Preußen zu keiner Aktion, zu keinem Handeln schreiten kann und wird, so lange dieser Zwiespalt besteht.

Man täuscht sich zwar hierin,

(Oho!)

wir werden dazu schreiten, wenn es nöthig ist, wenn wir jemals dazu herausgefordert werden sollten, und wir hoffen, daß alsdann Patriotismus genug in diesem hohen Hause sein wird, um uns die Mittel dazu nicht zu verweigern. Aber es ist meiner Meinung nach die Pflicht dieses hohen Hauses, auch die Königliche Regierung nicht moralisch zu schwächen, und es würde dies thun, wenn es das Budget verweigerte.

(Widerspruch links.)

Schon die Ablehnung der Marine-Vorlagen durch Ihre Kommission hat die Regierung geschwächt, hat Schadenfreude erregt bei unsern Gegnern. Sie brauchen nur die dänischen Zeitungen zu lesen, so werden Sie Sich davon überzeugen.

Meine Herren! Um eine energische, kräftige, selbstständige Großmachts-Politik zu verfolgen, die, wie ich glaube, auch Sie wünschen, braucht Preußen ein kräftiges, starkes schlagfertiges Heer, welches zu jeder Zeit verfügbar ist. Wenn es ein solches Heer nicht zur Verfügung hat, kann es nur eine weichliche, schwächliche Kleinstaats-Politik treiben, welche, wie ich glaube, Niemandem von Ihnen zusagt. Meine Herren! Ich appellire an Ihren Patriotismus, indem ich Sie beschwöre, die Vorlagen der Regierung zu genehmigen und die Kommissions-Anträge abzulehnen.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Abgeordnete v. Bonin (Stolp) hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

(Viele Abgeordnete verlassen den Saal.)

Meine Herren! Ich bitte Sie doch, Sich etwas ruhiger zu verhalten, der Herr Redner wird sich Ihnen bei diesem Geräusch nicht verständlich machen können.

Abgeordneter **v. Bonin** (Stolp): Meine Herren, Ihre Kommission hat von dem Militair-Etat für das bereits zum großen Theil abgelaufene Jahr 1862 mehr als 6 Millionen Rthlr. einfach gestrichen um damit die von der Staats-Regierung vorgenommene Reorganisation der Armee als ungesetzlich zu kennzeichnen und aus der Welt zu schaffen gesucht. Ein hervorragendes, sehr verehrtes Mitglied dieses hohen Hauses hat bereits bei einer andern Gelegenheit erklärt: „Die Militair-Frage ist keine finanzielle Frage mehr, sondern eine politische" und ein anderes sehr verehrtes Mitglied hat in einem wohl für die Oeffentlichkeit bestimmten Sendschreiben an seine Wähler offen und ehrlich Folgendes gesagt:

> „Bei dieser Frage werde es sich zum ersten Male erkennen lassen, wo die entscheidende Gewalt in Preußen bei großen Fragen sich befindet. Von der Eintracht gleichberechtigter Gewalten zu sprechen, sei ein Gerede für die Kinderstuben, auf die überwiegende Macht kommt es an.

Meine Herren, diese Worte sind sehr deutlich und in der That hat die Kommission diese Frage hauptsächlich als eine politische, als eine Macht-Frage behandelt und ich kann sie, nachdem der Herr Finanz-Minister und auch sein früherer Herr Vorgänger nachgewiesen haben, daß die Deckungsmittel auch für die reorganisirte Armee vollständig vorhan-

den sind, wenigstens als eine politische ebenfalls behandeln.

Es ist der Regierung hauptsächlich der Vorwurf gemacht worden, daß sie durch die Reorganisation des Heeres das noch zu Recht bestehende Gesetz vom 3. September 1814 ignorirt und verletzt habe, gewiß ein schwerer Vorwurf, wenn er begründet wäre. Doch die Regierung ist in der glücklichen Lage, diesen Vorwurf als ungerechtfertigt von sich abzuweisen.

Dieser Rechtspunkt ist von verschiedenen Seiten des Hauses besonders aber von den verehrten Mitgliedern für Stargard, und für Anklam schon so gründlich besprochen worden, daß mir in der That das Meiste von dem, was ich zu sagen hatte, bereits vorweg genommen worden ist, und um Wiederholungen zu vermeiden, will ich mich auf einige wesentliche Haupt-Momente beschränken.

Der König hat nach der Verfassung den Oberbefehl über das Heer, maßgebend für ihn ist nur das Gesetz von 1814. Die Regierung berücksichtigte schon im Jahre 1860 die Reorganisation des Heeres, und damals auch die Veränderungen am Gesetze, sie legte deshalb der Landesvertretung ein vollständiges Reorganisations-Gesetz vor, durch welches die beabsichtigten Veränderungen des bestehenden Gesetzes gesetzlich gemacht werden sollten. Dieses Gesetz fand in der zur Vorberathung berufenen Kommission, wenn auch nicht in den Grundzügen, so doch in einzelnen nicht unwesentlichen Nebenpunkten Widerstand, und wurde zurückgezogen — zu meinem und zu meiner damaligen politischen Freunde tiefem Bedauern.

Die Regierung hat sodann das Heer selbstständig organisirt, aber wie ich behaupte mit ängstlicher Berücksichtigung des bestehenden Gesetzes; und ohne dasselbe in irgend einer Bestimmung verletzt zu haben. Die erhöhte Rekruten-Aushebung war, wenn die auch durch die Verfassung sanktionirte allgemeine Wehrpflicht eine Wahrheit werden sollte, dringend geboten, und die Regierung würde meines Erachtens ihre Pflicht verletzt haben, wenn sie der betreffenden Verfassungs-Bestimmung nicht endlich Rechnung getragen hätte.

Die Landwehr ist in ihren zwei Aufgeboten vollständig geblieben, und bleibt noch nach wie vor ein würdiges und wirkliches Glied unseres Preußischen Heeres. Das sie nach der jetzigen Einrichtung, welche eine stets schlagfertige Linie unterhält, nicht alljährlich zu Uebungen zusammenzutreten braucht, daß den einzelnen Landwehr-Cadres nur Offiziere zur Disposition oder pensionirte Offiziere vorgesetzt sind, sollte man wahrlich nicht als eine Gesetzes-Verletzung ansehen können, sondern als wesentliche zur Erleichterung des Landes und zu Ersparnissen führende Vortheile der jetzigen Einrichtung anerkennen müssen.

Es ist behauptet worden, daß die bestehenden Bataillone ohne Heranziehung der jüngsten Jahrgänge der Landwehr nicht vollständig ins Feld geschickt werden könnten. Nun, meine Herren, bis jetzt hat die Regierung noch nicht gezeigt, daß sie die Bataillone mit Heranziehung von Landwehrleuten vollzählig machen will. Bei der jüngsten Demonstration von Kurhessen sind nur die Reserven eingezogen, und einzelne irrthümlich von den Truppen-Kommandos eingezogenen Landwehrleute wieder nach Hause geschickt worden. Die Königliche Staats-Regierung hat sich aber durch die Schranken des noch zu Recht bestehenden Gesetzes etwas zu sehr beengt und deshalb das Bedürfniß nach einer Veränderung des Gesetzes gefühlt; sie hat deshalb die bekannte Novelle in der ersten Session dieses Jahres eingebracht, welche leider aber in diesem hohen Hause nicht mehr zur Berathung gekommen ist. Die Regierung fühlt aber auch gegenwärtig noch das Bedürfniß nach einer Aenderung des sie beengenden Gesetzes und hat für die nächste Session eine desfallsige Vorlage bestimmt in Aussicht gestellt. Daraus, meine Herren, kann man doch unmöglich mit Recht folgern und behaupten, daß der gegenwärtige Zwischen-Zustand ein ungesetzlicher sei. Hat sich aber die Krone, wie ich behaupte, innerhalb des bestehenden Gesetzes, also auch innerhalb ihres Rechtes bewegt, dann kann ich nur bedauern, daß die Kommission zu dem von ihr beschlossenen Resultat ihrer Arbeit gelangen konnte. Dem Rechte der Krone, welches ihr Verfassung und Gesetz beilegte, muß meines Erachtens unzweifelhaft die Pflicht, wenigstens die moralische Pflicht der Landesvertretung, ihr das zur Ausführung des Gesetzes nothwendige Geld zu bewilligen, gegenüberstehen; ohne diese Pflicht ist das Recht kein Recht, und wenn Sie das Recht nicht vollständig illusorisch machen wollen, können Sie sich dieser Pflicht nicht entschlagen, Sie würden sonst meines Erachtens dem Geiste der Verfassung widersprechen. Ich will aber diesen Streit hier nicht weiter fortführen. Ich gehe zu einigen allgemeinen Betrachtungen über und appellire an Ihr patriotisches Gefühl, die von der Krone vorgenommene Reorganisation des Heeres ist nicht das Werk eines Augenblickes, es die reifgewordene Frucht langjähriger unmittelbarer Beobachtungen unseres im Militairdienst alt gewordenen und in Schlachten geprüften erhabenen Kriegsherrn.

Ich kann ihn hier wohl so nennen, denn er hat über den Krieg zu entscheiden; sie ist das endliche Werk einer mit Heranziehung militairischen Autoritäten mühsam vorgenommenen, Jahre langen Arbeit, nicht eines, sondern mehrerer Ministerien. Sollte es da dem Hause der Abgeordneten, das doch größtentheils aus Laien besteht, zur Unehre gereichen, dem jedenfalls reiferen Urtheile sich zu unterwerfen?

Meine Herren! die Reorganisation ist im Bewußtsein der Gesetzlichkeit, unter Autorität der Krone zur Ausführung gebracht worden; es gereicht gewiß nicht zur Stärkung dieser Autorität, unter der Preußen groß geworden ist, wenn Sie die durchgeführte Maßregel jetzt für ungesetzlich erklären. Sie wollen gewiß mit uns ein starkes Königthum. Können Sie dann durch Ihr verneinendes Votum dazu beitragen, die Autorität der Krone zu schwächen. Die Reorganisation ist unter Ihren Augen, wenigstens unter den Augen des damaligen Abgeordnetenhauses vorgenommen, und durch die Fahnenweihe im Jahre 1861 besiegelt worden. *Es konnte* damals wohl Niemand im Ernste voraussetzen, daß die Reorganisation der Armee wieder rückgängig werden konnte und doch hat das Haus noch im Mai die Mittel zu dieser Reorganisation bewilligt, obgleich die damalige politische Lage Europas jedenfalls keine beunruhigendere war, als sie jetzt ist. Meine Herren! können Sie es über Sich gewinnen, jetzt mit der Regierung zu hadern und ihr die ferneren Mittel zu verweigern? Wenn ich eben von der politischen Lage Europas sprach, so finde ich in derselben wahrlich nicht die Beruhigung für einen tiefen Frieden. Auch in unserem engern deutschen Vaterlande steht nicht Alles so, wie es stehen sollte, überall giebt sich eine aufgeregte Spannung, namentlich gegen Preußen, zu erkennen, und unserem Preußischen Vaterlande wird es wohl beschieden sein, auf eigenen Füßen stehen zu müssen. Meine Herren! können Sie es da verantworten, jetzt an der Schlagfertigkeit der Armee zu rütteln und das Preußische Herr zu desorganisiren? Ich will nur noch einige wesentliche Vortheile der Reorganisation hervorheben. Unsere reorganisirte Armee hat doch jedenfalls den Vorzug der größeren Schlagfertigkeit für sich. Die Linie braucht nur ihre Reserven einzuziehen und sie steht ohne Heranziehung der in ihrer Zusammenziehung weit schwerfälligeren Landwehr in jedem Augenblicke jedem Feinde eben gegenüber. Diese Schlagfertigkeit ist bei der jetzigen Eisenbahn-Verbindung und bei der heutigen Art, Krieg zu führen, in welcher der Kriegserklärung auch gleich Schlachten folgen, von unberechenbarer Bedeutung. Es wird oft nicht, namentlich nicht bei politischen Demonstrationen, der Zusammenziehung der Landwehr mehr bedürfen. Der Familienvater braucht nicht mehr seine Familie, sein Haus und Hof und seinen Heerd zu verlassen, — die betreffenden Kreise haben

nicht mehr für die zurückgelassene, oft hungernde Familie zu sorgen, sie haben nicht mehr die kostspieligen Landwehrpferde anzuschaffen, — der Staat hat einen großen Theil der bisherigen Mobilmachungs-Kosten nicht mehr zu decken. Können Sie alle diese Vortheile für das Land ganz übersehen?

Ich werfe schließlich nur noch einige flüchtige Blicke auf die möglichen und wahrscheinlichen Folgen der Beschlüsse im Sinne Ihrer Kommission. Ihre Kommission hat es sich selbst nicht verhehlt, daß mit der Annahme ihrer Beschlüsse ein Konflikt zwischen der Staats-Regierung und dem Abgeordnetenhause hervorgerufen wird. Sie wirft die Schuld dieses Konfliktes nur allein auf die Regierung und meint, daß es an dieser sei, nachzugeben, um den Konflikt zu vermeiden. Meine Herren, lassen Sie uns doch ehrlich sein! Was werden Sie denn aus dem Gesetze, dessen Vorlegung Sie verlangen, machen? Kann die Regierung, ohne sich selbst und ihre Vergangenheit zu verleugnen, ein nach Ihrem Ideale von einem Volksheere abgeändertes Gesetz annehmen? Ich glaube: Nein! Dann ist aber der Konflikt nur auf Wochen vertagt und er tritt in schrofferer Form wieder hervor. Wohin führt aber dieser Konflikt? Nun, ich weiß es nicht, oder ich halte mich wenigstens nicht berechtigt, meine Vorahnung auszusprechen; das weiß ich aber gewiß, daß er nicht zum Segen des Landes führt. Das Vertrauen zu geordneten Zuständen wird jedenfalls tief erschüttert, und Stockungen im Verkehr sind unvermeidlich.

Ich möchte hier nur noch hervorheben, wie die Regierung bereits den Wünschen der Majorität dieses hohen Hauses nachgegeben hat. Es ist bereits von einer beredteren Zunge hier auseinandergesetzt worden, daß der Herr Finanz-Minister sich ganz besonders liebenswürdig und zuvorkommend gegen die Majorität dieses hohen Hauses gezeigt hat. Der Herr Kriegs-Minister hat faktisch bereits eine kürzere Dienstzeit eintreten lassen und auch sonstige Ersparungen im Heere vorgenommen; die anderen Herren Minister haben organische Gesetze im Sinne ihrer liberalen Vorgänger verheißen. Sollte es unter diesen Umständen in der That so sehr der Würde dieses hohen Hauses widersprechen, in der jetzt uns beschäftigenden Frage, die die Regierung bis in die höchste Spitze hinein so innerlich durchdrungen hat, der Staats-Regierung, zur Vermeidung des unheilvollen Konfliktes, auch einmal etwas nachzugeben? Ich kann das nicht glauben, möchte vielmehr behaupten, daß der große Theil des Landes dies Nachgeben als die Erfüllung einer patriotischen Pflicht des Abgeordnetenhauses ansehen und erkennen würde. Ich wenigstens kann es mit meinem Patriotismus nicht vereinen, gegen die Regierung aufzutreten, ich werde für die von ihr geforderten Mittel und damit für die Reorganisation des Heeres stimmen.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort für den Kommissions-Bericht.

Abgeordneter **Osterrath:** Das Haus, meine Herren, scheint schon sehr ermüdet zu sein von der langen Debatte, und die leeren Bänke scheinen mir ein Vorbote des nahen Schlusses der Diskussion zu sein. Vielleicht wäre es bei diesen Umständen besser, überhaupt auf das Wort zu verzichten;

(Viele Stimmen rechts: Nein, nein!)

aber, meine Herren, da den früheren Majoritäten des Hauses, den Beschlüssen desselben mehrere Vorwürfe gemacht worden sind, so sehe ich es doch als einen besonders günstigen Zufall an, daß es mir noch vergönnt ist, meine Meinung aussprechen zu können. Ich muß zunächst hier vor Ihnen erklären, daß ich im vorigen Jahre für den Antrag Kühne, der eine Absetzung von nur 750,000 Rthlrn. von der geforderten Summe bezweckte, mit der Majorität gestimmt habe, und daß ich für die Aufnahme des bewilligten Betrages in das Ordinarium mit der Minorität gestimmt habe.

Dieselben Gründe, die mich damals veranlaßten zu diesen Zustimmungen, die sind es auch, die mich heute nöthigen, für die Anträge der Kommission zu stimmen. Man spricht von Neben- oder Hintergedanken, die den Anträgen der Kommission zu Grunde liegen sollen. Es soll die Absicht sein, ein Volksheer zu schaffen, bloß Exerziermeister zu bestellen, das stehende Heer abzuschaffen, eine parlamentarische Regierung einzuführen.

Nun, meine Herren, einen Streit über parlamentarische Regierung scheint mir nicht derjenige hervorzurufen, der Ungewährbares ablehnt, sondern derjenige, der Ungewährbares fordert.

(Bravo! links.)

Ob solche Hintergedanken bestehen, das weiß ich nicht; ich habe sie nicht; mich bestimmen sie nicht zu meinem Votum; aber ich kann auch versichern, daß sie in der Kommission nicht bestanden haben.

In der Kommission sind gesondert worden — und dazu hat ja die Königliche Staats-Regierung nachträglich ihre Genehmigung gegeben — die Ausgaben für die alte Armee von den Ausgaben der Kriegsbereitschaft. Es ist hier von dem Herrn Kriegs-Minister, und zwar mißverstanden von dem Herrn Abgeordneten für Osterode behauptet worden, daß Kriegsbereitschaft und Organisation identisch sei.

Meine Herren, das muß ich geradezu bestreiten; aus den Verhandlungen des vorigen Jahres läßt sich evident nachweisen, daß beides vollständig unterschieden worden ist. So heißt es in dem einen Bericht:

> Für bedenklich müsse es aber erachtet werden, auf diesen gegenwärtigen Zustand und den ihm zu Grunde liegenden Organisationsplan schon jetzt eine dauernde Aufstellung dieses Militair-Etats für den Friedensstand gründen zu wollen, weil die durch eine solche Feststellung bedingte Erhöhung der Staats-Ausgaben schon jetzt um 7 Millionen die dermaligen Finanzkräfte des Landes übersteigen, und weil man die Ueberzeugung hegen müsse, daß auch die zur Zeit nur auf Hoffnungen beruhende Steigerung der Einnahmen nicht hinreichen werde, um den so erhöhten Ausgabe-Etat mit der Einnahme ins Gleichgewicht zu bringen.

Noch entschiedener sprach sich der II. Bericht aus:

> Es bleibt also für den von der Staats-Regierung angestrebten Reorganisationsplan, wie für den entgegenstehenden Standpunkt vollständig res integra, und indem die Kommission mit der Staats-Regierung die Ueberzeugung theilt, daß „von beiden Seiten mit allem Ernste geprüft werden wird, was zum Heil des Vaterlandes nöthig und was im Interesse des Vaterlandes zulässig ist," giebt sie sich in Uebereinstimmung mit ihr gern „der Hoffnung hin, daß es **später** an der zu wünschenden Vereinbarung" nicht fehlen werde.

Wiederholt wird dann betont, daß die Bewilligung für die Kriegsbereitschaft nur ein Provisorium, mithin nicht eine Organisation sei.

Die Kommission sondert also die Ausgaben für den alten Stand der Armee von denen für die Kriegsbereitschaft und sie hat in Bezug auf die alte Armee sogar mehr bewilligt, als die Regierung gefordert hat, so daß also die supponirte Absicht, das stehende Heer überhaupt abzuschaffen, hier ganz sicher nicht bethätigt ist.

Der Etat der alten Armee ist in der Kommission fast gar nicht geprüft worden; man begnügte sich damit, die Ausgaben für die Kriegsbereitschaft auszusondern, und

glaubte damit ſo viel Stoff für die Verhandlungen gegeben zu haben, daß es genügend ſchien, zunächſt Anderes auszuſchließen.

Für den alten Beſtand der Armee iſt alſo mehr bewilligt, als gefordert worden. So ſind für die Landwehr 1,132,688 Rthlr. bewilligt, während nur 573,634 Rthlr. gefordert wurden. Ferner hat die Kommiſſion diejenigen Abſetzungen und Erſparniſſe, die ſchon die Militair-Verwaltung ſelbſt bei ihrem Etat vorgenommen hat, nur von den Ausgaben für die Organiſation abgerechnet, für die alte Armee den vormaligen Anſatz unverkürzt bewilligt. Beiſpielsweiſe waren vor der Organiſation extraordinair 90,000 Rthlr. für die Mehr-Koſten des Tuchs etatsmäßig, die Regierung hat für 1852 und 1853 1500 Rthlr. weniger angeſetzt; es ſind alſo 3000 Rthlr. für den alten Beſtand und für die Organiſation abgeſetzt; die Erſparniß iſt alſo in der Kommiſſion nur für die Reorganiſation abgeſetzt und für die alte Armee ſind wie früher die vollen 90,000 Rthlr. bewilligt.

Ebenſo hat die Kommiſſion, ich glaube, es war eine Summe von 30,000 Rthlrn. als Ausgabe für gezogene Geſchütze bewilligt, die ſie von einem anderen Titel abgeſetzt hatte; meines Erachtens mit Verletzung der Grundſätze für die Etats-Feſtſtellung.

Ich glaube nicht, meine Herren, daß die Staats-Regierung, als vor einigen Jahren zuerſt der Reorganiſations-Plan vorgelegt wurde, geahnt hat, welche tiefgreifenden Erörterungen dieſe Vorlage zur Folge haben würde. Ich will nicht ſagen, daß die Armee-Organiſation nicht viel Gutes habe, ich will auch nicht ſagen, daß in der Landwehr Alles ſo bleiben müſſe, wie es iſt. Es war aber bei der damaligen Vorlage die Art, wie die Organiſation eingeführt wurde, und es waren die großen Koſten der Organiſation, die den lebhafteſten Widerſpruch im Volke gefunden haben. Daß über die einheitlichen Grundlagen der Organiſation ſchon in der Kommiſſion, wie der Herr Abgeordnete für Stargard ausgeführt hat, vollſtändige Uebereinſtimmung geherrſcht habe, dem kann ich aus meinen Wahrnehmungen nicht zuſtimmen; zunächſt würden die Kommiſſions-Berichte an ſich nicht entſcheiden, ſondern immer nur die Beſchlüſſe des Hauſes. Dieſe aber ergeben das gerade Gegentheil. Im Jahre 1860 — und der verehrte Abgeordnete für Stargard, der ja den Verhandlungen in der Kommiſſion ſo aufmerkſam beigewohnt hat, wie kein Anderer, wird es beſtätigen — wurde ſchon in der Kommiſſion der Wunſch mehrfach ausgeſprochen, man möge doch nicht der Landesvertretung in einer Seſſion anſinnen, die ganze Wucht der Annahme einer ſo tiefgreifenden Maßregel auf ſich zu laden. In den bewegteſten Worten ſprach ein Mitglied, welches wir nicht mehr zu den unſrigen zählen, wie ſchwer es ihm ſei, der Regierung entgegenzutreten, wie er es aber müſſe; es wurde dringend gebeten, das Haus aufzulöſen, damit das Land durch Neuwahlen entſcheiden könne. Dies ergeben auch die Verhandlungen des Hauſes; denn abgeſehen von dem, was meinerſeits in der Sitzung vom 15. Mai 1860 ausgeführt wurde, ſprach der Herr Miniſter v. Patow:

> „Einen dritten Grund habe ich früher ſchon hervorgehoben, — und ich freue mich, daß auch der letzte Herr Redner auf denſelben hingedeutet hat, — die Staats-Regierung legt großes Gewicht darauf, daß dem Lande und ſeinen Vertretern Zeit und Ruhe gegeben werde, die Vorſchläge der Regierung zu prüfen; ſie legt aber eben ſo großen Werth darauf, daß auch ihr Zeit und Ruhe gegeben werde, die dagegen geltend gemachten Bedenken einer ſorgfältigen und gewiſſenhaften Prüfung zu unterwerfen. (Lebhaftes Bravo rechts.)“

Im Jahre 1861 iſt zwar die Bewilligung, aber nur im Extraordinarium geſchehen. Die Ausgabe iſt alſo bewilligt worden 1860 und 1861: das eine Mal als außerordentlicher Kredit, das andere Mal als Extraordinarium. Daß die Bewilligung überhaupt geſchah, dafür waren weſentlich die damals beſtandenen politiſchen Verhältniſſe maßgebend, — wenigſtens ſind ſie für mich ganz allein beſtimmend geweſen.

Welche Abſichten damals der Imperator hatte, darüber ſchwebte ein tiefes Dunkel; — die Revolution in Italien hatte Grundſätze aufgeſtellt, durch die alle Grundſätze des alten Staatsrechts vollſtändig erſchüttert wurden.

Wenn unſere Staats-Regierung, wie Ihnen heute noch ein geehrter Herr Redner angeführt hat, dieſen Zuſtänden gegenüber ausſprach: „die Welt muß wiſſen, daß Preußen überall bereit iſt, das Recht zu ſchützen“, wenn unſere Staats-Regierung dieſen Grundſatz gegenüber den anderen Beſtrebungen feſthalten wollte, dann müßte ſie ſtark gerüſtet ſein. Allein, das hat ſich jetzt geändert; mit Frankreich ſteht unſere Regierung in der ſchönſten Harmonie; in den Zeitungen leſe ich, daß unſer Geſandter zum Botſchafter erhoben werden ſoll; Italien iſt anerkannt, alſo alle Beſorgniſſe ſind meines Erachtens ſo vollſtändig geſchwunden, daß jetzt eine ſtärkere Armee zu halten als Nothwendigkeit nicht angeſehen werden kann. Gegen Dänemark, auf welches der Herr Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten hingewieſen hat, unſere Armee verſtärken zu müſſen, das ſcheint mir unter keinen Umſtänden erforderlich. Im vorigen Jahre iſt die Ausgabe nur in das Extraordinarium übernommen worden. Laſſen Sie mich einige Worte darüber ſprechen, wie ich auch im vorigen Jahre darüber geſprochen habe. Ich glaube, man legt der Unterſcheidung zwiſchen Ordinarium und Extraordinarium mehr Gewicht bei als ſie verdient. Es ſteht feſt, daß die Bewilligung nur geſchehen ſollte im Extraordinarium „für Aufrechterhaltung der Kriegsbereitſchaft“, und ich habe ſchon geſagt, daß die Kriegsbereitſchaft etwas ganz Anderes iſt, als die Organiſation; ich wiederhole dieſes, weil ich glaube, es iſt der Kernpunkt unſerer ganzen Differenz. Dieſe Ausgabe für die Kriegsbereitſchaft zerfiel ebenſo wie der ganze Militair-Etat, in ein Ordinarium und in ein Extraordinarium, und da ſchien es mir budgetmäßig nicht gerechtfertigt, daß man ein Extraordinarium feſtſetzte, was denn wieder in ein extraordinaires Ordinarium und in ein extraordinaires Extraordinarium zerfiel. Mir ſcheint, es kommt bei allen Ausgaben darauf an, zu welchem Zwecke ſie bewilligt ſind. Iſt nun eine Ausgabe mit dem ausdrücklichen Bemerken bewilligt, daß ſie für die Kriegsbereitſchaft beſtimmt ſei, dann ſcheint es mir, daß ſie ſo lange fortgeleiſtet werden muß, als die Kriegsbereitſchaft nothwendig iſt. Denken wir uns z. B. den Kriegsfall drohender, als er damals war, denken wir uns, der Feind ſtände an unſeren Grenzen, und das Haus, in der Hoffnung, daß die Sache ſich in Kurzem beilegen werde, bewilligt für eine beſtimmte Zeit eine Summe, dann iſt die Staats-Regierung verpflichtet, wenn auch die Zeit verlaufen iſt, für welche die Summe bewilligt war, die Nothwendigkeit aber fortbeſteht, nach dem bekannten Grundſatz: „suprema lex salus reipublicae“ die Ausgabe fortzugewähren auch für die weitere Zeit; ja ſie würde ſich verantwortlich machen, wenn ſie es nicht thut. Das geſchieht allerdings auf Verantwortung des Miniſterii und das Staats-Miniſterium erkennt auch heute noch ſeine Verantwortung an; nur das, däucht mir, wäre nothwendig geweſen, daß das Miniſterium, ſobald die Landesvertretung zuſammenkommt, — da im Etat ausdrücklich nur die Summe im Extraordinarium, nur für die Fortſetzung der Kriegsbereitſchaft bewilligt war, — ſofort Rechenſchaft ablegte, über das, was zuwider den Beſtimmungen des Etats geſchehen war, nicht deshalb, weil die Summe nur als Extraordinarium, ſondern deshalb, weil ſie für eine beſtimmte Zeit und für einen größeren Zweck in einer gemeſſenen Summe bewilligt war. Der Herr Finanz-

Digitized by Google

Minister hat uns heute gesagt, man habe ja nicht gesagt, was die Regierung habe thun sollen, um aus der verantwortlichen Lage zu kommen. Meines Erachtens lag, was ich jetzt als nothwendig bezeichnet habe, ganz nahe und ist auch gesagt. Sobald die Staats-Regierung mit dem Zusammentreten der Landtage die Nothwendigkeit, ferner für die Kriegsbereitschaft die Ausgaben fortzugewähren, darlegte, dann war das geschehen, was unter den Umständen geschehen mußte.

Daß es lediglich auf die Bezeichnung und wenig darauf ankommt, ob eine Position in dem Extra-Ordinarium steht, dafür lassen sich Beispiele anführen. Es stehen Posten im Extra-Ordinarium, die nach Ablauf des Jahres, ohne daß es jemals als eine Verfassungs-Verletzung bezeichnet werde, ebenso wie das Ordinarium, von der Staats-Regierung fortgezahlt werden.

Wenn nun damals für mich die bezeichnete politische Lage bestimmend, und für mein Votum maßgebend gewesen ist, dann kam die finanzielle Lage weniger in Betracht; denn wenn Ausgaben zur Kriegsbereitschaft wirklich nothwendig sind, dann kann es nicht darauf ankommen, was es kostet. Ich knüpfe hier an die Rede des Herrn Kriegs-Ministers an, der uns darauf aufmerksam gemacht hat, welche größeren Opfer unser Land nach dem Kriege gebracht hat. Ich glaube, er hätte noch einen Schritt weiter zurückgehen, und auf die Opfer hinweisen können, welche das Land im Kriege gebracht hat. Sobald es die Vertheidigung des Vaterlandes gilt, darf die finanzielle Seite nicht in Betracht gezogen werden. Sowohl im Kriege, als nach beendigtem Kriege gehen alle Opfer, die gebracht werden, vom Kapitale ab; die rechnet man nicht, wie die jährlichen Abgaben und Steuern, von dem Einkommen, und man muß von kommenden günstigen Jahren einen Ersatz hoffen; im Volksmunde geht ein Spruch: „Krieg und Brand, segnet Gott mit milder Hand."

In wie fern unsere Gesetzgebung nach dem Frieden, also in der Zeit, von der der Herr Kriegs-Minister sprach, die ihren Abschluß in dem Gesetz vom 30. Mai 1820 fand, die Abgaben gegen die Zeit nach dem Jahre 1815 ermäßigt hat, kann ich augenblicklich nicht übersehen, aber die Sprache, die die damalige Gesetzgebung führte, war eine ganz andere, als wir sie jetzt vom Ministertische aus gehört haben. Die Staats-Regierung, die damalige absolute Regierung, bedauerte, daß sie die Lasten des Landes nicht mehr erleichtern könne, daß sie so viel fordern müsse.

Wären aber die Abgaben im Jahre 1820 wirklich ermäßigt worden, dann sind doch seit dem Jahre 1848 viele neue Abgaben und Steuern eingeführt, so daß ich meine, die Ermäßigung, die im Jahre 1820 eingetreten, ist schon lange überholt, und dem steigenden Wohlstande des Volkes ist die Steigerung der Steuern in der That immer zur Seite gegangen. Indessen will ich nicht behaupten, daß der Volkswohlstand nicht ungemein gestiegen sei, oder daß die Steuern bei uns unerschwinglich wären; aber einzelne Anzeichen, die man für den Wohlstand anführt, muß ich doch als trügerische erachten; denn wenn uns der Herr Minister auf die Neubauten und den Luxus in Berlin hingewiesen hat — worauf auch schon von anderer Seite entgegnet worden ist — so glaube ich, daß wir in Paris noch mehr Neubauten, und in Frankreich noch mehr Luxus erblicken, aber ich glaube nicht, daß dies dem dort steigenden Wohlstande zuzuschreiben ist. Der Herr Kriegs-Minister erwähnt dann der Geldspekulationen, die in großem Maße stattfänden. Ja, es wird an der Börse viel in Papieren spekulirt, aber nicht jedes Papier repräsentirt einen Gewinn, sondern viele repräsentiren Verluste; es sind viele Papiere, die pari beschafft worden mit 90 pCt. Verlust von dem Erwerber an die Börse gebracht. In Oesterreich und in Rußland wird noch viel bedeutender als an unserer Börse spekulirt, und man wird doch sicherlich nicht daraus auf großen Wohlstand schließen. Auch daraus, daß Einnahmen sich erhöhen, läßt sich nicht immer mit Sicherheit annehmen, daß dies ein Anzeichen des steigenden Wohlstandes sei; denn wenn die Sportel-Einnahmen steigen, sie steigen aber nur dadurch, daß viele Subhastationen vorkommen, so wird Niemand annehmen können, daß dies von einer steigenden Wohlhabenheit zeugt. Den Zustand endlich, daß die Steuern gut und ohne große Reste eingehen, muß ich als einen solchen bezeichnen, den man zu erhalten bestrebt sein muß, denn das Gegentheil wäre eine Kalamität.

Die finanzielle Frage ist jedenfalls bei der gegenwärtigen Erörterung von erheblicher Wichtigkeit; in diesem Jahre ist sie in der Kommission nicht so ausführlich erörtert worden, wie in den Vorjahren.

Ich kann es nicht umgehen, sie hier zu beleuchten, wenn ich auch aus vielen Rücksichten es nur höchst ungern thue. Auch außerhalb dieses Hauses wird, aber wie dies schon vielfach geschehen ist, uns nachgerechnet, und es könnte uns sehr leicht von Freunden oder Gegnern der Vorwurf gemacht werden, daß wir die vorliegende Berechnung nicht einer Prüfung unterzogen hätten. Ich muß mir deshalb erlauben, Ihre Aufmerksamkeit auf die Berechnung zu lenken, welche sich in den Beilagen des Berichts befindet.

Sie unterscheidet sich ganz wesentlich von den früheren; während letztere mit Ueberschüssen und zukünftigen Einnahmen operirte, hält sich die jetzige mehr an den Abschluß des Jahres 1861. Die frühere Berechnung stellte eigentlich liquiden Forderungen illiquide Deckungsmittel entgegen, Deckungsmittel, welche bei der ersten Kalamität vor welcher Gott unser Vaterland behüten wolle, schwinden können. Die jetzige Berechnung hat insofern einen schwierigern Stand, als inzwischen das Finanz-Jahr 1861 seinen Abschluß gefunden hat; bei dem Haupt-Etat für 1863 befindet sich dieser Abschluß. Es war also schon ein Jahr seit die erste Berechnung für 1860 vorgelegt war, verflossen und man konnte aus den Ergebnissen füglich die Probe anlegen, in wiefern jene Berechnung sich als richtig erwiesen habe. Das ist ein Punkt, der in der Denkschrift nur eben angedeutet, aber im wesentlichen Theile mit Stillschweigen übergangen ist. Lassen Sie mich deshalb Etwas über die Rechnung von 1861 sagen. Diese schließt zwar mit einem Ueberschuß von 511,315 Rthlr., allein es ist nicht beachtet, daß schon in Kapitel XII Nr. 4. bei der allgemeinen Kassenverwaltung ein Zuschuß, der nach dem Abschluß für 1861 1,749,591 Rthlr. beträgt, vereinnahmt ist.

Zieht man von diesem Zuschuß, welcher den Revenüen des Jahres 1861 nicht angehört, den verrechneten Ueberschuß von 511,315 Rthlr. ab, so bleibt statt des Ueberschusses vielmehr ein Ausfall von 1,238,276 Rthlr.

Das Jahr war überhaupt ein ungünstiges gegen das Vorjahr. Das Jahr 1860 hatte z. B. nachgewiesen einen Verwaltungs-Ueberschuß — ich will den Ausdruck beibehalten, wie ihn die Abschlüsse enthalten, — von 16,830,002 Rthlr., davon mußten aber abgerechnet werden die Ausgaben, Rückstände mit 8,987,490 Rthlr., so ergab der Abschluß für 1860 einen wirklichen Ueberschuß von 7,842,512 Rthlrn. Das Jahr 1861 wies nur einen Verwaltungs-Ueberschuß nach von 15,617,806 Rthlrn., also weniger 1,212,196 Rthlr. An Ausgabe-Resten war eine viel größere Summe zu berechnen, nämlich 11,238,651 Rthlr., und so war also der Ueberschuß pro 1861 nur 4,379,154 Rthlr., mithin weniger gegen das Vorjahr 3,463,358 Rthlr. Es war bei der Aufstellung des Etats pro 1861 auf einen Zuschuß aus dem Staatsschatz von 2,166,000 Rthlrn. gerechnet, der ist allerdings nicht erforderlich, sondern nur ein Betrag von 1,047,791 Rthlrn. aus der Rest-Verwaltung. Dazu nun den oben berechneten Zuschuß von 1,238,276 Rthlrn., ergiebt, daß das Jahr 1861 nicht einen Ueberschuß gewährt hat, sondern daß es einen Zuschuß von 2,286,000 Rthlrn. erforderte. Dazu kommen noch die Zuschläge von 25 pCt., die man doch auch als eine ungewöhnliche, nur der Militair-Verwaltung zu Gute

kommende Einnahme anführen muß, und da findet sich, daß das Jahr 1861 nicht allein aus seinen Einnahmen seine Ausgaben nicht hat decken können, sondern daß es einen Zuschuß von gegen 6,000,000 Rthlrn. erforderte.

(Hört!)

Das wären also, meine Herren, die Betrachtungen, die sich an den Abschluß von 1861 knüpfen. Die Berechnung, die uns vorliegt, geht aber weiter und kommt auf einen Vermögensstand von über 50 Millionen, auf welchen der Herr Abgeordnete für Stargard als auf einen erfreulichen Zustand Bezug genommen hat. Wir werden dies näher prüfen. Zunächst wird vorher angeführt: außerdem sind am Schlusse des Jahres 1861 an ausstehenden Forderungen namentlich Einnahme-Rückstände vorhanden an indirekten Steuern, ausstehenden Gerichts-Sporteln u. s. w., 13,598,000 Rthlr., die werden auch, wie auf der folgenden Seite ersichtlich ist, dem disponiblen Vermögen zugerechnet. Die Einnahme-Rückstände aus der indirekten Steuer-Verwaltung, d. h. die kreditirten Steuern, werden nicht dem Jahre, aus dem sie entspringen, zugerechnet, sondern dem Jahre, in welchem sie zur Zahlung gelangen. Sie finden das ganz gleichmäßig durchgeführt, selbst in dem Abschluß für 1861. Der Finanz-Minister würde nämlich den Etat, meines Erachtens, vollständig unrichtig aufstellen, wenn er die Einnahme an Steuern nur nach dem berechnen wollte, was an fälligen Steuern wirklich gezahlt wird, obgleich er sicher weiß, es sind auch 11, 12, 13 Millionen kreditirte Steuern zu erwarten. Den Fehler hat unsere Finanz-Verwaltung vermieden, darum finden Sie auch niemals, daß in dergleichen Berechnungen der ganze Betrag der kreditirten Steuer als rein disponibles Vermögen angegeben wird, sondern es wird nur der Unterschied, den der Steuer-Kredit eines Jahres gegen den Kredit eines andern Jahres ergab, als der eigentliche Vermögensstand angeführt. Das geschieht auch in den Berechnungen selbst. Seite 127. findet sich diese Berechnung für 1861; das vorhergehende Jahr 1860 wies einen Streuer-Kredit von 12,581,178 Rthlr. nach, mehr gegen das Jahr 1859, welches 11,209,338 Rthlr. ergeben hatte, 1,371,840 Rthlr. Also nur dieser Ueberschuß gegen die gleichen Bestände des Vorjahres, kann als eigentlicher disponibler Ueberschuß angesehen werden. Damit reduzirt sich schon die Rest-Einnahme ganz bedeutend. Was die weiteren Einnahme-Rückstände, namentlich an Gerichts-Sporteln, 1,090,985 Rthlr., angeht, so wissen Sie wohl, meine Herren, da hier in diesem Hause genug Juristen sitzen, wie hoch eine Million ausstehender Gerichts-Sporteln in Bezug auf den Betrag, der davon wirklich eingeht, anzuschlagen ist.

Ferner werden uns berechnet die Bestände des Staatsschatzes von 20,614,499. Auf der Seite vorher ist angeführt, daß der Staatsschatz wesentlich gebildet ist aus 12 Millionen, die aus der Anleihe des Jahres 1859 entnommen wurden. Für diese Anleihe sind Schuldscheine ausgestellt, die verzinst werden; wenn ein Privatmann um baares Geld zu haben für einen etwaigen Nothfall 1000 Thlr. gegen eine zinsbare Schuldverschreibung aufnimmt, und aus seinem Einkommen diese Schuld verzinst und amortisirt, dann wird er nicht sagen: Ich habe heut 1000 Rthlr. reines Vermögen. Nein, er kann das erst dann sagen, wenn er die Schuldverschreibung amortisirt hat.

(Sehr richtig!)

Also bis zu der Zeit, wo die 12 Millionen amortisirt sein werden — bis dahin vergehen noch viele, vielleicht 30 Jahre — ist also dieser Betrag noch nicht vollständig als freies Eigenthum anzusehen. Weiter werden die Betriebs-Fonds berechnet als Vermögen. — Welche Bewandniß es mit den Betriebs-Fonds hat, ist vielleicht nicht allen Herren bekannt. Unter Betriebs-Fonds versteht man denjenigen Theil des baaren Bestandes, der in einer Kasse vorräthig sein muß, damit zu einer Zeit, wo die Einnahmen nicht im genügenden Maße eingehen, keine Verlegenheiten wegen der Zahlungen entstehen. In unserer Rechnung ist es ganz besonders nothwendig, solche Dispositions-Fonds zu haben, da der Grundsatz besteht, daß mit dem Final-Abschluß das alte Jahr abgeschlossen ist; was alsdann übrig ist, gehört dem vergangenen Jahre an, und fließt, sofern die Rest-Ausgaben daraus gedeckt sind, zum Staatsschatz. Man nimmt also an, daß jedes Jahr eigentlich aus seinen Einnahmen seine Ausgaben decken muß. Da muß man also, weil am ersten Tage nach dem Abschluß Zahlungen zu leisten sind, während die Einnahmen noch erst einkommen, Mittel haben, um nicht in Verlegenheit zu gerathen. Das sind die Betriebs-Fonds. Hätte man sie nicht, so würde vielleicht der Finanz-Minister in die Nothwendigkeit versetzt sein, sich beim Banquier Geld zu verschaffen und es zu verzinsen, um die ersten Ausgaben bestreiten zu können. Das vermeiden wir dadurch, daß unsere Kassen mit Dispositions-Fonds ausgestattet sind. Daß man diese aber nicht als disponibel ansehen kann, meine ich, steht ebenso fest, wie ich nachgewiesen zu haben glaube in Bezug auf die Bestände des Staatsschatzes.

Endlich werden uns berechnet die zur Tilgung der Amts-Kautionen bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden angesammelten Mittel von 5 Millionen. Ja, meine Herren, so viel ich weiß, sind dies die Kautionen, die von den Staats-Beamten eingezahlt werden und die diesen, wenn ihre Dienstzeit aufhört, wieder zurückgezahlt werden müssen. demnach würde also diesen 5 Millionen Bestand eine gleich hohe Forderung entgegenstehen, wodurch also der Werth verloren geht. Danach scheinen sich also, meine Herren, diese 50 Millionen angeblich disponibler Bestände, wenn wir ihnen die Forderungen, mit denen sie behaftet sind, gegenüberstellen, außerordentlich zu reduziren.

Die rückständigen Einnahmen, daß heißt die Einnahmen aus der Restverwaltung, sind, wie Seite 126. des Anlagehefts angeführt wird, mit keinerlei Verpflichtung behaftet. In Bezug auf die Einnahmen aus der Restverwaltung muß ich noch vorweg bemerken, daß sie gesetzlich dem Staatsschatze zufließen. Wenn nun zu den Ausgaben eines Jahres aus der Restverwaltung ein Betrag genommen wird, wie ich eben vom Jahre 1861 angeführt habe, so ist das eigentlich eben so gut, als wenn es dem Staats-Schatz entnommen wird. Denn ob ein Betrag, der an den Staatsschatz abgeführt werden muß, vorweg, ehe er dort eingezahlt ist, oder ob er erst, nachdem er schon im Staatsschatz gelegen hat, verwendet wird, dann glaube ich, ist dies für den endlichen Effekt vollständig gleich.

Also es wird ferner behauptet, die Einnahme-Rückstände wären mit keinerlei Verpflichtung behaftet. Die Einnahme-Rückstände sind in der Zusammenstellung zu 15 Millionen berechnet, während sie wesentlich nur auf Höhe dessen, was als Ueberschuß in Bezug auf den Steuerkredit sich ergiebt, berechnet werden können.

In dem Vorbericht zum Etat pro 1863, als die Rede davon ist, welchen Einfluß der Handels-Vertrag mit Frankreich auf unsere Finanzen haben wird, ist ausdrücklich erwähnt, es würde ein Ausfall entstehen, aber man habe die Hoffnung, ihn durch die Ueberschüsse aus der Restverwaltung zu decken. Zu der Zeit, als die Bemerkung geschrieben wurde, bestand die Aussicht, daß der Handels-Vertrag zu Stande käme. Wäre er zu Stande gekommen, dann wäre also die Rest-Einnahme bereits in Anspruch genommen für die Ausfälle und es könnte von ihnen nicht gesagt werden, es sei auf sie für andere Zwecke ganz und gar nicht gerechnet, d. h. „sie seien mit keinerlei Verpflichtungen behaftet." Der Handels-Vertrag ist nun zwar nicht zu Stande gekommen, die Sache hat sich aber doch nicht anders gestaltet, denn nun ist der Tarif als allgemeiner Tarif aufgestellt. Und wenn schon bei dem Vertrage mit

Frankreich Ausfälle in den Einnahmen besorgt werden müßten, so werden, wenn die Ermäßigung der Zölle allen Ländern zu gute kommt, noch mehr Einnahme-Ausfälle zu besorgen sein.

Das sind nun meine Bemerkungen über die finanzielle Zusammenstellung. In dieser ist auch hingewiesen auf den Etat pro 1863, nämlich auf die Mehr-Einnahme, die das erste halbe Jahr von 1862 bereits ergeben hat. Aber ich mache auf Folgendes aufmerksam. Wir haben seit einigen Jahren jedes Jahr in dem Etat ein Defizit. Fällt denn das nicht ins Gewicht? Früher ist es als eine große Kalamität für das Land angesehen worden, wenn man einen Etat vorlegen mußte mit einem Defizit. Wenn auch nachgewiesen werden kann, daß das Defizit sich vielleicht decken ließe durch Mehr-Einnahmen u. s. w., es bleibt doch immer stehen, daß wir jetzt in tiefer Friedenszeit, daß wir jetzt in guten Zeiten, wo der Wohlstand blüht, wo wir keine Kalamitäten zu beklagen haben, und die Abgaben gut eingehen daß wir jetzt einen Etat mit einem Defizit haben. Das sind Zeiten, wo man zurücklegen sollte, um für Zeiten der Noth etwas zu haben und gerade in der Zeit weist der Etat ein Defizit nach!

(Bravo! Sehr richtig!)

Das wären also, meine Herren, die Bemerkungen über den finanziellen Zustand, und ich glaube, wenn wir schon in den letzten zwei Jahren Bedenken trugen, aus finanziellen Gründen die Bewilligung der Ausgabe als fortlaufende auszusprechen, daß diese Bedenken heute noch nicht beseitigt sind und namentlich nicht beseitigt durch die in der Kommission vorgelegte Nachweisung.

Ich habe schon mehrmals auf die früheren Finanz-Grundsätze hingewiesen. Lassen Sie mich darauf noch einmal zurückkommen. Es stand nach den Grundsätzen, die im Jahre 1820 festgestellt wurden, durch Allerhöchste Bestimmung fest, daß, wenn ein Minister Mehr-Ausgaben für sein Departement in Anspruch nehme, er zunächst versuchen mußte, ob er nicht etwa im eigenen Departement Ersparnisse machen könne. Das ist im Militair-Departement selbst ausgeführt worden. Wie Sie wissen, bestand vom Jahre 1833—1853 die zweijährige Dienstzeit. Diese verdankt ihren Ursprung lediglich dem angeführten heilsamen Grundsatz; damals bedurfte die Armee-Verwaltung neuer Mittel, welche aus allgemeinen Staatsmitteln zu gewähren, Bedenken getragen wurde; allein durch die Einführung der zweijährigen Dienstzeit ist es damals möglich geworden, Zuschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln zu vermeiden. Hier könnte man nun fragen, ob am Militair-Etat wirklich Ersparnisse zu machen wären. Ich will Ihnen eine ganze Reihe von Titeln bezeichnen, bei denen nicht allein nach meiner Ueberzeugung, sondern auch nach mehreren Stimmen, die sich in der Kommission aussprachen, sehr wohl Ersparnisse möglich wären. Sie finden im Berichte selbst einen Antrag in Bezug auf die Besoldung der höheren Truppen-Befehlshaber.

Als solche Titel bezeichne ich den Titel über extraordinaire Gehälter; die Ueberschrift und den Schluß des ehemaligen Titel 3. a. des jetzigen Titel 20. — Geldverpflegung der Truppen — aus denen allein sich der Beweis führen läßt, daß Ersparnisse möglich sind. Wie oft ist die Rede gewesen von den Mehrkosten der Garde, von dem Pensionsfonds, von den überaus großen Kosten der Kadettenhäuser, von dem Unterricht in dem Friedrich Wilhelms-Institute, ich glaube, in allen diesen Ausgaben lassen sich sehr wohl Ersparnisse machen. In der Kommission haben wir Gelegenheit gehabt, in diesen Tagen beim Durchgehen des Marine-Etats, der auch eine Abtheilung des Etats des Kriegs-Ministeriums bildet, Aehnliches zu sehen, daß nämlich für die höheren Befehlshaber verhältnißmäßig außerordentlich gesorgt ist und daß andererseits z. B. in dem See-Kadetten-Institute auf 60 Schüler nicht weniger als 20 Lehrer kommen.

(Heiterkeit.)

Man kann sagen, meine Herren, der Herr Kriegs-Minister hat in dem Etat pro 1862 ebenso wie pro 1863 Ersparnisse gemacht, aber worin bestehen diese? Mit der Absetzung der 750,000 Rthlr. von dem Etat der Kriegsbereitschaft im vorigen Jahre hat es gleiche Bewandniß, was ich aber hier nicht weiter ausführen will. Pro 1862 sind die wesentlichen Ersparnisse, 800,000 Rthlr. dafür, daß die Truppen früher entlassen werden; im Etat steht die Forderung für die 3jährige Dienstzeit genau berechnet und die frühere Entlassung ist nur als eine momentane Maßregel bezeichnet. Von einer irgendwie dauernden Ersparniß ist nirgend die Rede. Auch der Etat pro 1863 weist Ersparnisse nach, nämlich 800,000 Rthlr. für Natural-Getreidebestände und dann, wie ich glaube, 386,000 Rthlr. für Montirungsstücke.

Ich bitte Sie nun, meine Herren, noch Eins zu bedenken. Bei den Bewilligungen für die verschiedenen Mobilmachungen sind immer bedeutende Kapitalien verwendet worden, um die Bestände zu ergänzen. Die Zeughäuser sind gefüllt, ebenso die Montirungs-Kammern, man hat Getreide-Vorräthe angeschafft. Abgesehen von dem, was zum Verzehren bestimmt war, also verschwunden ist, und von den Geldern, die zur Mobilmachung angewiesen wurden, sind also viele Beschaffungen an bleibenden Gegenständen gemacht worden. Da die Mobilmachungen immer nur kurze Zeit gewährt haben, so blieb das, was angeschafft war, den Truppen zu Gute und konnte aus den Montirungs-Kammern für die Truppenkörper gegen Vergütungen abgegeben werden. Hieraus geht hervor, daß für den Militair-Etat sehr wohl erhebliche Ersparnisse in Folge der Kapital-Verwendung aus der Mobilmachung hätten gemacht werden können; man kann sogar sagen, da für die Gelder für die Mobilmachung verzinsliche Staats-Schuldscheine ausgegeben worden sind, die Nation verzinst noch einen Theil der Gegenstände, die in dem Zeughause liegen.

(Bravo! links.)

Die 800,000 Rthlr. sind abgesetzt für Natural-Bestände und Vorräthe, die man künftig aus den etatsmäßigen Mitteln beschaffen wird. Das ist also auch nur eine einmalige Absetzung. Dasselbe gilt von der andern Position.

Also Alles, was für den Militair-Etat gespart werden kann, besteht darin, daß einige Summen einmal, aber ohne Konsequenz für die Folge, abgesetzt sind; an laufenden dauernden Ausgaben ist noch nicht das Geringste abgesetzt. Wir verhandeln nun seit mehreren Jahren über den Militair-Etat, und es sind alle Finanzkräfte angespannt, um die Bedürfnisse der Militair-Verwaltung zu decken.

Es ist im Allgemeinen schon erklärlich, und man braucht es gar nicht speziell nachzuweisen, daß in dieser Zeit andere Forderungen aus anderen Verwaltungen zurückgewiesen werden mußten. Wir haben heute, in Bezug auf ein vertrauliches Schreiben, vom Herrn Finanz-Minister, gehört, daß derartiger Korrespondenzen mehrere geführt würden. Ich glaube, wenn wir die vertraulichen Korrespondenzen der anderen Herren Minister an den Herrn Finanz-Minister zu der Zeit, wo der Etat aufgestellt wird, erführen, so würden wir sehr viele zurückgesetzte Forderungen, aber im umgekehrten Sinne, wie in jenem Schreiben, erfahren.

(Links Heiterkeit, Zustimmung.)

Ich mache Sie aufmerksam auf die Forderungen für die Marine; denken Sie an den Etat der geistlichen Verwaltung, die Justizbauten. Ganz besonders will ich einer Etats-Positien erwähnen, nämlich für Patronatsbauten. Er soll rechtliche Verpflichtungen erfüllen; der Staat ist recht-

lich verpflichtet, zu den Kirchen- und Schul-Gebäuden, in Bezug auf welche er Patron ist, einen bestimmten Beitrag zu liefern. Aber wenn wirklich die Ausführung eines Baues nothwendig ist, so ist die Antwort nicht ungewöhnlich, im Patronats-Baufonds sei kein Bestand.

Wir haben auch Aussicht, den Militair-Etat erhöhen zu müssen. — Der Herr Kriegs-Minister hat gesagt, „die Regierung wird nicht immer so bescheiden sein," und es ist auch schon genug angedeutet worden,

(Zustimmung links.)

z. B. daß die Löhnung der Truppen zu gering ist, daß mancher von Hause Zuschuß erhalten muß, den sich die Seinigen vielleicht abdarben. Daß der Soldat besser gelöhnt werden muß, steht fest,

(Bravo!)

also auch, daß wir dafür mehr Ausgaben zu erwarten haben.

Man hat hingewiesen auf die neue Einnahme an Grundsteuer; die kommt aber erst im Jahre 1865. Aber, meine Herren, was lauert schon Alles auf diese Einnahme!

(Heiterkeit.)

Der Beschluß in Bezug auf die Einnahme des Justiz-Etats ist bekannt, aber ich glaube, es werden auch andere Forderungen darauf verwiesen sein. Während wir jedoch diese Einnahme noch nicht einmal haben, ist schon die Rede davon, daß es doch wohl möglich sei, noch andere Steuern einzuführen, um die Ausgabe für die Militair-Verwaltung zu bestreiten! Ist das an der Zeit?

(Bravo!)

Indeß, ehe wir die neue Einnahme für die Grundsteuer erheben, sind doch auch noch sehr viele Ausgaben für die Veranlagung der Grundsteuer zu decken, die laufen in die Millionen, denn wohlfeil ist die Veranlagung nicht.

(Zustimmung links.)

Vergessen wir aber auch bei der erfreulichen Aussicht auf diese Mehr-Einnahme nicht, daß die Grundsteuer allerdings für die Staatskasse eine Mehr-Einnahme ist, daß sie aber für die Staatsbürger eine Mehr-Ausgabe ist.

Ich habe nun also, meine Herren, den politischen und den finanziellen Punkt der Frage erörtert, dabei sind denn für mich die anderen Seiten, die juristische und die nationalökonomische, weniger von Gewicht.

Ich hätte noch einen Punkt hervorzuheben, den indeß Herr Duncker schon angeführt hat. Das Landwehr-Gesetz vom Jahre 1814 kennt die allgemeine Wehrpflicht eben so gut, wie unsere Verfassungs-Urkunde; allein, es verlangt nicht, daß sie im stehenden Heere abgemacht werden muß, sondern es hat ein ganzes System, wie Diejenigen, die nicht in das stehende Heer eingezogen werden, darum doch im Waffengebrauch geübt werden können.

Es stehen, meine Herren, dem Kommissions-Antrag, den ich überall Ihrer Annahme empfehle, zwei verschiedene Anträge gegenüber. Der eine Antrag ist der von dem verehrten Herrn Abgeordneten Stavenhagen. Die Kommission hat keinen Reorganisations-Plan gemacht und zur Annahme vorgelegt, sie ist überhaupt der Meinung, daß in solchen Sachen nur die Staats-Regierung die Initiative ergreifen kann. Ob die zweijährige Dienstzeit sich so nur durch ein Rechen-Exempel hineinrechnen läßt in den Organisations-Plan, von dem die Staats-Regierung ausgeht, das ist eine Sache, die sehr tiefer Erwägung anheim gegeben werden muß.

(Sehr richtig!)

Ob die Zahl der Befehlshaber so stehen bleiben kann, meine Herren, das mögen wir nicht bei der Budget-Berathung nebenbei ausmachen. Der verehrte Abgeordnete verzeihe mir, daß ich ihn darauf aufmerksam mache. Er hat selbst in der Kommission einen Antrag gestellt, der sich auf Ersparnisse bei den höheren Truppen-Befehlshabern bezieht. Er hat sich aber gehütet, die Ausgabe sofort in die Aussterbe-Kolonne zu setzen, sondern er hat die Prüfung sehr weislich erst der Königlichen Staats-Regierung zur Erwägung gegeben.

(Hört! hört! links.)

Verfassungsmäßig stehen der Krone Prärogative in Bezug auf die Leitung des Heeres zu, und ich glaube, daß wesentliche Aenderungen von ihr ausgehen müssen, auch wenn man annimmt, daß sie von der Landesvertretung in Bezug auf Mehr-Ausgaben oder Mehrleistungen verfassungsmäßig geprüft werden müssen. Denn sollte die Initiative von hier, oder von Bittstellern aus dem Lande ausgehen, dann besorge ich, daß wir alle Jahre Verbesserungen in unserm Militairwesen unserer Untersuchung unterziehen müßten. Wir haben die Erfahrungen schon reichlich gemacht, daß jedes Anrühren an militairische Einrichtungen ganz außerordentlich unangenehm berührt, und auch noch niemals Folgen gehabt hat. Denken Sie, meine Herren, an die militairische Einrichtung der Gensdarmerie.

(Sehr richtig!)

Wie viel ist hier schon die Rede gewesen! Wie oft hat das Haus dieselbe als unzweckmäßig bezeichnet! Aber, da sie in militairische Verhältnisse eingriff, haben diese Beschlüsse noch nicht den geringsten Erfolg gehabt. Ebenso könnte ich sagen, ist es in Bezug auf das reitende Feldjäger-Corps geschehen, von welchem oft behauptet worden, daß es nicht nothwendig sei. Dann aber behaupte ich, daß der Antrag des geehrten Abgeordneten prinzipiell denselben Standpunkt einnimmt, wie die Anträge der Kommission. Auch er will einen Zustand, auf den der Etat nicht berechnet ist; mir scheint sogar, daß die Regierung prinzipiell eher mit dem Verfahren der Kommission einverstanden ist; es ist viel korrekter zu sagen: wir sind mit der uns zur Prüfung vorgelegten Organisation nicht zufrieden, deshalb setzen wir sie ab, als zu sagen, der Plan gefällt uns nicht, wir bewilligen Mittel für einen ganz anderen Plan, so daß die Staats-Regierung also etwas ganz Anderes ausführen müßte, als sie vorgeschlagen hat. Das sind die Gründe, weshalb ich diesem Antrage nicht zustimme. — Dann ist uns der Antrag meiner Freunde der Gebrüder Reichensperger vorgelegt. Er geht etwas prinzipieller und vielleicht auch mit tieferer Begründung auf die Sache ein, steht aber sonst auf dem Standpunkt der verschiedenen Resolutionen, die schon von der Kommission vorgeschlagen waren. Wie Sie aus dem Berichte ersehen, hat die Kommission beschlossen, erst nach Erörterung des ganzen Etats die Resolutionen zu prüfen; im Laufe der Verhandlungen hatte die Staats-Regierung Gelegenheit genug gehabt, sich auszusprechen, ob sie irgendwie dem Wunsche der Majorität der Landesvertretung entgegenkommen wolle, aus den Erklärungen, die abgegeben worden sind, mußte die Kommission entnehmen, daß auf ein solches Entgegenkommen ganz und gar nicht zu hoffen sei, da glaubte die Kommission, als sie an die Berathung der Resolution gelangte, daß es nicht ihres Amtes sei, immer darauf zurückzukommen: wie der Staats-Regierung eine Einigung entgegen zu tragen sei. Ich für meinen Theil wenigstens — ich weiß nicht, ob ich die Ansicht der Mehrheit des hohen Hauses damit ausspreche —

(Viele Stimmen auf allen Seiten: Ja, ja!)

ich glaube, daß sehr Viele mit mir darin übereinstimmen: die ganzen Ausgaben für 1862 würden wir Alle

gern preisgeben, ſobald uns nur Seitens der Regierung eine Sicherheit gegeben würde, daß nun endlich mit dem Jahre 1863 eine vollſtändige Einigung ſtatthaben würde.

(Viele Stimmen auf allen Seiten: Sehr richtig!)

Sobald nur irgend eine Garantie uns gegeben iſt, daß auf dieſem Wege eine Vereinbarung wirklich ſtattfindet, glaube ich, würden die Reſolutionen alle nicht nöthig ſein; aber der Staats-Regierung iſt es ja nahe genug gelegt worden, damit zu kommen, ſie iſt ſogar in der That genug dazu gedrängt worden; — will ſie es nicht, nun dann müſſen wir Alle es abwarten, welche Folgen es haben wird.

(Sehr richtig!)

Ich komme nun zum Ende, meine Herren! Laſſen Sie mich damit ſchließen, daß ich Ihnen einige Worte eines hochverehrten Mitgliedes dieſes Hauſes, das in Finanzſachen die größte Autorität iſt, vorleſe, — Worte, die er zuerſt in der Kommiſſion geſagt hat, und die in dem Bericht vom Jahre 1860 aufgenommen ſind; er ſprach damals aus:

> „Man könne dem Miniſterium und dem Lande keinen ſchlimmeren Dienſt leiſten, als indem man die Anträge unterſtütze, wenn man ſie nach gewiſſenhafter Ueberzeugung für unausführbar halte. Die Anträge würden an der finanziellen Unmöglichkeit ſcheitern, und wenn ihnen auch die Zuſtimmung beider Häuſer geſichert wäre, ſo würde ein ſolcher Ausgang die Exiſtenz gerade des Miniſterii, welches ſie eingebracht hat, in ernſtliche Gefahr ſetzen und auch die Wohlfahrt des Landes in ernſtliche Gefahr bringen.“

Bedenken Sie das, meine Herren, und ſtimmen Sie dann mit der Kommiſſion in der Hoffnung, daß ein endliches gutes Einverſtändniß mit der Regierung der allſeitig erwünſchte Erfolg ſein wird.

(Lebhaftes allſeitiges Bravo!)

Vice-Präſident **Behrend:** Der Herr Vertreter des Finanz-Miniſterii hat das Wort.

Regierungs-Kommiſſar Geheimer Ober-Finanzrath **Moelle:** Meine Herren! Ich glaube zunächſt konſtatiren zu müſſen, daß es nicht meine Schuld iſt, wenn die Erörterungen über die Finanzlage erſt hier im Hauſe gemacht werden und nicht ſchon in der Kommiſſion vorgekommen ſind. Ich bin jederzeit bereit geweſen, auf dieſe Erörterungen näher einzugehen; es iſt mir aber dazu keine Veranlaſſung gegeben worden. Sie müſſen es mir deshalb nachſehen, wenn ich nur mit den trockenen Zahlen Sie hier eben ſo beläſtige, wie es der Herr Abgeordnete für Oppeln gethan hat.

(O! O! — Heiterkeit.)

Ich gehe zunächſt auf den Abſchluß des Jahres 1861 ein, womit der Herr Abgeordnete für Oppeln ebenfalls begonnen hat. Er hat nachzuweiſen geſucht, daß der Abſchluß in der Wirklichkeit ſich anders ſtelle, als es nach den, dem hohen Hauſe gemachten Vorlagen der Fall iſt. Ich kann das in keiner Weiſe anerkennen. Der Etat von 1861 beruht auf der Annahme, daß die Koſten für die Reorganiſation der Armee für das erſte Semeſter des Jahres aus dem Kredit der 9 Millionen Rthlr., in ſoweit als derſelbe noch vorhanden war, gedeckt werden ſollten. Die desfallſige Summe iſt in dem Etat als ein extraordinairer Zuſchuß mit 1,453,000 Rthlrn. aufgenommen worden. Andere extraordinaire Zuſchüſſe — der Herr Abgeordnete hat 1,749,000 Rthlr. genannt — ſind nicht vorhanden. Es ſind zwar noch zwei Poſten als extraordinaire Zuſchüſſe nachgewieſen, nämlich einer von 290,000 Rthlr. — Zinſen-Einnahme aus dem Kautions-Depoſitum und einer von 20,000 Rthlrn. — aus dem Betriebs-Fonds der Auseinanderſetzungs-Behörden, wovon die erſte zu den laufenden Einnahmen gehört und der andern eine ganz gleiche Ausgabe gegenüberſteht. Ich kann alſo nicht anerkennen, daß man bei dem Abſchluſſe zunächſt 1,749,000 Rthlr. dem Reſultate des Abſchluſſes entgegenzurechnen gehabt habe. Der Etat pro 1861 ſchloß ab mit einem Defizit von 2,166,000 Rthlrn. Der Abſchluß ergiebt nun, daß das Defizit vollſtändig aus den laufenden Einnahmen gedeckt und daß außerdem noch ein Ueberſchuß von 511,315 Rthlrn. verblieben iſt.

So ſtellt ſich der Abſchluß in Wirklichkeit und ſo iſt er in der That richtig. Der Herr Abgeordnete hat dann darauf hingewieſen, daß die Einnahmereſte hier eigentlich nicht mit in Betracht gezogen werden könnten, weil ſie noch nicht disponibel wären und überhaupt nicht als disponibel angeſehen werden könnten, da dieſelben vielmehr ſchon dem Staatsſchatze gehörten.

Meine Herren! Die Einnahmen eines Jahres beſtehen einmal in den Einnahmen der laufenden Verwaltung und ſodann in den Einnahmen auf Reſte des vorhergehenden Jahres; beide Poſten zuſammen bilden die wirkliche Einnahme für das betreffende Rechnungsjahr, welche den Ausgaben gegenüber geſtellt werden müſſen. Daß die Reſte mitgerechnet werden, beruht darin, daß bei der laufenden Verwaltung wiederum Reſte verbleiben, und in das nächſte Jahr übergehen, die Reſte ſind alſo als ausſtehende Forderungen anzuſehen, wie ich ſie in der Berechnung über die Finanzlage hingeſtellt habe.

Ich mache ferner darauf aufmerkſam, daß die am Schluſſe des Jahres 1861 verbliebenen Außgabereſte 11,238,000 Rthlr. betrugen und daß dafür baares Geld in der Staats-Kaſſe vorhanden war. Nachdem man die Iſt-Einnahme und die Iſt-Ausgabe verglichen und ſo den baaren Beſtand gefunden hatte, wurden davon zunächſt 11,238,000 Rthlr. abgerechnet und reſervirt, um die Ausgabereſte zu decken. Es iſt alſo ganz richtig, daß auf den Einnahme-Rückſtänden irgend welche Verpflichtungen nicht ruhen.

Der Herr Abgeordnete für Oppeln hat dann darauf hingewieſen, es ſeien die Einnahmen auf Reſte bereits für die Ausfälle in Ausſicht genommen, die durch den Franzöſiſchen Handels-Vertrag erwartet würden. Dabei iſt überſehen, daß dieſe Ausfälle erſt im Jahre 1863 eintreten können und dieſe Bemerkung erſt für den Etat pro 1863 gemacht worden iſt; inzwiſchen haben ſich die Einnahmen weſentlich günſtiger geſtaltet, ſo daß die Zölle in dem Etat um 1 Million niedriger veranſchlagt ſind, als ſchon im laufenden Jahre die Einnahme betragen wird.

(Ruf rechts: Hört!)

Es ergiebt ſich alſo hieraus, daß, wenn man im nächſten Etat dieſe Mehr-Einnahme nicht in Anſatz bringt, dann ſchon die Deckungsmittel für dieſen Ausfall annähernd im Etat enthalten ſind.

Der Herr Abgeordnete hat ſodann auf meine Bemerkungen Seite 4. hingewieſen, wo die einzelnen Beſtände der Staats-Kaſſe ſpezifizirt ſind, und verſchiedene Ausſtellungen zu den einzelnen dort näher bezeichneten Poſten gemacht.

Zunächſt iſt dort angeführt worden, daß in dem Staatsſchatze ſich 20,614,000 Rthlr. befinden, und dabei erinnert, daß davon 12 Millionen aus Anleihen herrühren. Dies iſt als richtig anzuerkennen; indeſſen werden dadurch die Folgerungen, welche aus dieſer Rechnung gezogen ſind, in keiner Weiſe beeinträchtigt, worauf ich ſpäter zurückkommen werde.

Ich habe dann geſagt, daß die Einnahme-Rückſtände 15,135,000 Rthlr. betrügen, und daß dies eine ausſtehende Forderung der Staats-Kaſſe ſei, welche man um ſo mehr

Digitized by Google

in Betracht ziehen müſſe, als die Steuer-Kredite und die Kredite bei den Bergwerks-Einnahmen ganz ſichere Forderungen ſeien, die jedenfalls eingingen.

Nach Anſicht des Herrn Abgeordneten für Oppeln können ſolche Kredite, weil ſie aus einem Jahre in das andere übergehen, nicht in Betracht gezogen werden, was zwar als richtig anzuerkennen, wobei aber überſehen iſt, daß ich dieſen Nachweis zu einem ganz anderen Zwecke, den ich noch näher bezeichnen werde, geführt habe. Außerdem habe ich zu bemerken, daß früher die Kredite anders behandelt wurden. Man nahm nämlich an, daß die Kredite ſchon wirklich eingegangene Einnahmen wären und rechnete ſie demjenigen Jahr zu Gute, in welchem ſie zum Soll geſtellt werden. Dieſes Verfahren wurde im Jahre 1849 oder 1850 verlaſſen; um nun einen ſolchen Kredit von 15 Millionen Thaler hier nachweiſen und in das folgende Jahr übernehmen zu können, mußte dieſe Summe im Laufe der verſchiedenen Jahre erſpart werden, es iſt alſo ein Aktivum, welches bei der Vermögens-Berechnung nicht unberückſichtigt bleiben darf. Es kommen dann hinzu die Beſtände der Betriebs-Fonds von 9 Millionen Thaler und die Beſtände des Kautions-Depoſitum von 5 Millionen Thaler, macht zuſammen 50 Millionen Thaler.

Wenn der Herr Abgeordnete für Oppeln weiter geleſen hätte, ſo würde er gefunden haben, daß dieſe Summe mit den Staatsſchulden in Verbindung gebracht worden, inſofern weiter angeführt iſt, daß wir gegenwärtig 254 Millionen Thaler Staatsſchulden hätten, und darauf $\frac{1}{5}$, nämlich 50 Millionen in baarem Gelde und in verſchiedenen ausſtehenden Forderungen vorhanden ſeien, und ich glaube, in dieſer Verbindung läßt ſich gegen die Berechnung nichts erinnern und deshalb muß ich dieſelbe aufrecht erhalten.

Ich will bei dieſer Gelegenheit, da auch von dem Schuldenzuſtande die Rede geweſen iſt, auf dieſen Gegenſtand etwas näher eingehen. Man hat geſagt, unſere Schulden hätten ſich ſeit 1849 verdoppelt und hat dies als einen bedenklichen Zuſtand bezeichnet. Aus den mir vorliegenden Nachweiſungen ergiebt ſich, daß die Staatsſchulden nach dem Etat pro 1863 254 Millionen Thaler betragen; 1849 betrugen ſie 149 Millionen Thaler und die Vermehrung beträgt alſo 105 Millionen Thaler. Darunter befinden ſich aber 77,572,000 Rthlr., welche für Eiſenbahnzwecke bewilligt und zu Anlagen verwendet worden ſind, die ſehr gut rentiren und ſchon jetzt ſo viele Einnahmen bringen, daß damit nicht allein die Zinſen beſtritten werden können, ſondern daß auch die Amortiſation daraus gedeckt wird und außerdem noch ein Ueberſchuß für die Eiſenbahn-Verwaltung verbleibt.

Wenn ich ferner auf das, was der Herr Abgeordnete für Oppeln geſagt hat, weiter eingehe, ſo habe ich zunächſt wegen des Defizits, was im Staatshaushalts-Etat nachgewieſen iſt, zu erwahnen, daß in meinen Bemerkungen über die Finanzlage bereits näher ausgeführt worden iſt, daß, wenn man die wirklichen Einnahmen aus dem erſten Semeſter dieſes Jahres und die Einnahme aus dem zweiten Semeſter v. J. zuſammenrechnet, dann im Vergleich mit dem Etat bereits auf einen Mehr-Ueberſchuß von 2,161,000 Rthlr. gerechnet werden darf. Wenn nun Annahme iſt, daß jedenfalls im zweiten Semeſter dieſes Jahres eine Mehr-Einnahme in demſelben Verhältniß wie in dem erſten Semeſter d. J. eintreten wird, iſt mit Sicherheit zu erwarten, daß in Wirklichkeit ein Defizit ſich nicht ergeben, vielmehr das ganze Defizit von 3,385,000 Rthlr., wie im v. J. auch in dieſem Jahre aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden wird. Außerdem iſt noch eine Einnahme aus der Reſt-Verwaltung zu erwarten, welche, ſofern die Einnahmen für die laufende Verwaltung nicht hinreichen ſollten, jedenfalls genügen wird, das Defizit vollſtändig zu decken. Alſo irgend eine Kalamität iſt von dieſem Defizit nicht zu beſorgen.

Was den Etat pro 1863 betrifft, ſo hat ſich das Defizit bereits auf 3,180,000 Rthlr. ermäßigt und es läßt ſich nach den Einnahmen pro 1862 mit einiger Sicherheit erwarten, daß auch pro 1863 ſo viel Mehr-Einnahmen aufkommen werden, um das Defizit zu decken, umſomehr, als dieſer Etat noch in manchen Beziehungen, namentlich bei den indirekten Steuern durch Herabſetzung der Einnahme günſtiger geſtellt worden iſt, als der Etat für das Jahr 1862. Der Herr Abgeordnete hat dann auf den Grundſatz hingewieſen, der ſeit dem Jahre 1820 beſtanden haben ſoll, nämlich, daß damals und ſpäter bei den einzelnen Verwaltungen Mehr-Ausgaben nicht vorgekommen, ſolche vielmehr aus den etwaigen Erſparniſſen derſelben Verwaltung gedeckt ſeien, wobei namentlich auch der Militair-Verwaltung gedacht worden iſt. Ich bin ſeit 20 Jahren bei der Finanz-Verwaltung und kenne das Verfahren ſeit dieſer Zeit ziemlich genau, ich kann dem Herrn Abgeordneten für Oppeln aber die Verſicherung geben, daß Mehr-Ausgaben in den früheren Jahren ebenſo vorgekommen ſind, wie jetzt, und daß ſie überhaupt wohl niemals zu vermeiden ſein werden. Man hat in den Jahren, wo die Getreide-Preiſe hoch ſtanden, mehrere Millionen extraordinair gedeckt. Sodann iſt auf die verſchiedenen Anforderungen hingewieſen worden, die von den übrigen Verwaltungen jährlich bei Aufſtellung des Etats an den Herrn Finanz-Miniſter gemacht werden. Ja, meine Herren, es iſt richtig, daß noch mancherlei Bedürfniſſe innerhalb der Staats-Verwaltung zu befriedigen ſind, daß aber die Staats-Regierung eifrig darauf Bedacht nimmt, ſolche Mehr-Ausgaben zu decken, davon giebt der Etat pro 1863 ebenfalls den Beweis.

Mir liegt eine Zuſammenſtellung vor, in welcher der Etat pro 1863 mit dem Etat pro 1856 verglichen iſt. Danach iſt für die Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauweſen innerhalb dieſes Zeitraums der Etat um 600,000 Rthlr. erhöht worden; der Etat für das Juſtiz-Miniſterium um 1,019,000 Rthlr., abgeſehen von den Kriminalkoſten, bei welchen eine Ermäßigung eingetreten iſt. Der Etat des landwirthſchaftlichen Miniſteriums iſt um 54,882 Rthlr. erhöht worden,

(Ruf: Zu wenig!)

der Etat der geiſtlichen und Unterrichts-Verwaltung um 535,861 Rthlr. Dies ſind hauptſächlich die Verwaltungen, welche bei dieſen Betrachtungen am meiſten ins Gewicht fallen. Außerdem iſt zu berückſichtigen, da auch dieſer Gegenſtand wiederholt in Anregung gebracht iſt, daß ſeit dem Jahre 1858 zu Verbeſſerung der Beſoldung der Beamten 2,107,000 Rthlr. verwendet und daß zur Erhöhung des Penſions-Fonds für Civil-Beamte in derſelben Zeit 325,000 Rthlr. mehr auf den Etat gebracht worden ſind. Auch dieſe beiden Beträge ergeben die Summe von 2,432,000 Rthlr. und ich denke, es wird daraus hervorgehen, daß die Civil-Verwaltung bei Verwendung der disponibeln Mittel nicht gerade ſchlecht weggekommen iſt.

Auf die Bewilligungen im Extraordinarium will ich zwar nicht näher eingehen. Sie finden jedoch im Etat pro 1863, daß die Extraordinarien der einzelnen Verwaltungen um 512,000 Rthlr. gegen das Vorjahr erhöht worden ſind. In Bezug auf die Beſoldungen will ich, da wiederholt auf dieſe Angelegenheit Bezug genommen iſt, noch hinzufügen, daß die Regierung im Jahre 1858 ſich einen Plan gemacht hat, wonach die Verbeſſerung der Beſoldungen eintreten ſollte, daß dieſer Plan bis auf eine geringe Zahl von Beamten in den höheren Stellen durchgeführt worden iſt, daß die Klagen aber durchaus nicht abgenommen haben, ſondern ſich mehren, und ich glaube, daß wenn noch einmal 2,000,000 Rthlr. auf die Verbeſſerung der Beſoldungen verwendet werden, die Klagen fortdauern werden.

Was die Grundſteuer betrifft, ſo iſt denjenigen Herren Abgeordneten, welche den früheren Seſſionen angehört haben, bekannt daß ſtets nur davon die Rede geweſen iſt, die

Digitized by Google

Mehr-Einnahmen an Grundsteuer für die Militair-Verwaltung zu verwenden. Jetzt wird dies allgemein bestritten, und wenn auch anzuerkennen, ist, daß eine legale Bewilligung dieser Mehr-Einnahmen für den gedachten Zweck noch nicht stattgefunden hat, so wird doch nicht in Abrede gestellt werden, daß in vielen Berichten wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß, um die Militair-Organisation durchzuführen, die anderweitige Regelung der Grundsteuer durchaus nothwendig sei, und man wird daher, sobald die Einnahme erst auf den Etat gebracht ist, von Neuem in Erwägung zu ziehen haben, ob nicht diese Einnahme zu diesem Zwecke zu verwenden ist. Was die übrigen Anführungen des Herrn Abgeordneten für Oppeln, und zwar speziell, in Beziehung auf den Militair-Etat pro 1863, betrifft, so werde ich bei der späteren Verhandlung über die einzelnen Positionen, welche abgesetzt werden sollen, wohl Gelegenheit haben, darauf näher zurückzukommen. Es läßt sich Manches dagegen anführen, und es kann nicht Alles als absolut richtig zugestanden werden.

Ich möchte dann noch auf den Kommissions-Bericht und die Bemerkungen in demselben, welche sich auf die Finanzlage des Staates beziehen, einige Worte sagen. Es ist auf Seite 9. und 10. berechnet, daß, nach einer von dem früheren Finanz-Minister aufgestellten Berechnung ein Zuschuß von 6,754,000 Rthlr. bis zum 1. Januar 1865 erforderlich sei, um die Mehr-Ausgaben für die Militair-Verwaltung zu decken. Die damalige Kommission hat dagegen ausgerechnet, daß 25,432,000 Rthlr. hierzu nothwendig wären, und die gegenwärtige Kommission, namentlich der Herr Abgeordnete für Mohrungen, hat gefunden, daß sich der Zuschuß-Bedarf auf 34,527,000 Rthlr. erhöhen wird. Wenn man diese Berechnungen auch nur einigermaßen näher ansieht, so muß man augenblicklich finden, daß die Folgerungen, die daraus gezogen werden, gänzlich unrichtig sind, weil sie auf Voraussetzungen beruhen, die nicht zutreffen. Es ist von der Kommission angenommen worden, daß für das Jahr 1861 8,152,000 Rthlr. für die Reorganisation der Armee erforderlich sein würden, und daß demgemäß ein Zuschuß von 4,060,000 Rthlr. aus dem Staatsschatze oder aus disponiblen Ueberschüssen zu gewähren sein werde. Für das Jahr 1861 ist nun aber ein Zuschuß überhaupt nicht erforderlich gewesen.

In Betreff des Jahres 1862 ist angenommen, daß 9½ Millionen für die Militair-Verwaltung, zum Zwecke der Reorganisation, erforderlich seien, die Kommission hat aber selbst berechnet, daß nur 6 Millionen für diesen Zweck in dem Etat stehen. So geht es durch die ganze Berechnung und die daraus gezogenen Folgerungen sind daher als richtig nicht anzuerkennen. Dann ist in dem Kommissions-Bericht auf Seite 10. gesagt worden, daß neben einer Verwendung von 40 Millionen für den Militair-Etat, sich im Etat des Unterrichts-Ministeriums eine Forderung von 171,318 Rthlr. für Schullehrer-Seminarien, von 228,078 Rthlr. an Zuschüssen für Elementarschulen, von 338,969 Rthlr. an Zuschüssen für Gymnasien und Realschulen befinden. Der Herr Abgeordnete für Stargard hat schon in Beziehung auf die Elementarschulen bemerkt, daß die Unterhaltung derselben Sache der Gemeinden sei, und daß es sich nur um einen Zuschuß handle, der mit dem Bedarf von 40 Millionen des Militair-Etats nicht in Vergleich gestellt werden könne. Wenn irgend Zuschüsse für die Elementarschulen in Anspruch genommen sind, so ist, wenn die Nothwendigkeit derselben nachgewiesen worden, stets die Bewilligung erfolgt. Was die Schullehrer-Seminarien betrifft, so ist die angeführte Summe nicht richtig, denn die Beilagen zum Etat ergeben, daß 262,147 Rthlr. für die Seminarien ausgegeben werden, das sind zum Theil eigene Einnahmen, zum Theil Zuschüsse aus solchen Fonds, welche nicht allgemeine Staats-Fonds, sondern Staats-Fonds mit Zweckbestimmung und Stiftungs-Fonds sind.

Noch anders stellt es sich bei den Gymnasien und Realschulen. Die Ausgaben dieser Anstalten betragen nicht 338,000 Rthlr., sondern 1,302,000 Rthlr., wie gleichfalls aus den Anlagen zum Staatshaushalts-Etat hervorgeht. Ich begreife überhaupt nicht, wie man eine Vergleichung des Militair-Etats mit den hier genannten Ausgaben anstellen kann und wie man den Maßstab finden will, um zu ermitteln, ob in dem einen Falle zu viel, in dem andern zu wenig gegeben wird. Es handelt sich um das Bedürfniß; wenn aber für die bezeichneten Zwecke bei dem Finanz-Ministerium Geldforderungen gemacht worden, so sind sie befriedigt worden.

Ich komme nun noch zu einigen andern Bemerkungen. Es heißt im Bericht, es ließe sich mit einer gesunden Finanz-Politik nicht vereinigen, wenn in Folge der Nothwendigkeit ca. 4½ Millionen Thaler Steuern erlassen und gleichzeitig dauernde Mehr-Ausgaben von ca. 9½ Millionen Thalern beschlossen würden. Ja, meine Herren, wenn nachgewiesen wird, daß ungeachtet der erlassenen 4½ Millionen Thaler die Ausgaben gedeckt werden können, so ist es als eine ungesunde Finanz-Politik nicht anzusehen, daß Steuern, deren man entbehren kann, erlassen werden; ich finde darin keinen Widerspruch. Dann ist auf das Steigen der Klassen- und Einkommensteuern und die zu große Anspannung dieser Steuern hingewiesen worden. Meine Herren, über Steuerdruck wird so lange geklagt, namentlich bei den direkten Steuern, als überhaupt Steuern bestehen; es wäre meines Erachtens als ein Unglück zu bezeichnen, wenn die direkten Steuern nicht stiegen. Wenn eine gesunde, lebendige Entwickelung im Staate stattfindet, so wird der Wohlstand steigen und eine Vermehrung der Bevölkerung eintreten, beide Momente wirken aber auf einen höheren Ertrag der Steuern. Die Einkommensteuer — glaube ich — ist namentlich auf dem Lande noch nicht zu hoch veranlagt und es kann erwartet werden, daß wenn lediglich nach den gesetzlichen Bestimmungen die Veranlagung erfolgt und die Regierung einen größern Einfluß auf dieselbe ausüben könnte, als nach den gesetzlichen Vorschriften der Fall ist, jedenfalls ein weit höherer Ertrag sich ergeben würde. Ich glaube hiermit dargethan zu haben, daß es nicht so schlimm mit der Finanzlage des Staats steht, als der Herr Abgeordnete für Oppeln darzuthun gesucht hat, und daß die schwarzen Farben des von ihm gezeichneten Bildes ziemlich verschwunden sein werden.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der auswärtigen Angelegenheiten Graf **v. Bernstorff:** Der Herr Abgeordnete für Oppeln hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, gesagt: ich habe erklärt, daß wir ein schlagfertiges Heer haben wollen, um Krieg gegen Dänemark zu führen. Das habe ich nicht gesagt. Ich habe wohlüberlegter Weise keinen fremden Staat speziell genannt, gegen den möglicher Weise unsere Armee gebraucht werden könnte. Ich habe nur gesagt, daß man aus den Dänischen Zeitungen sich überzeugen könne, mit welcher Schadenfreude man dort die von der Kommission beschlossene Ablehnung des Marine-Etats vernommen habe, und daraus folgern wollen, daß man im Lager unserer Gegner, wo sie sich auch finden mögen, mit eben solcher Schadenfreude und eben solchem Frohlocken die Ablehnung der Militair-Vorlage vernehmen werde.

Vice-Präsident **Behrend:** Von den Abgeordneten Pflücker und Heidenreich ist ein Antrag auf Schluß der

General-Diskussion eingegangen; ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Auf der Redner-Liste befinden sich noch für den Antrag der Kommission die Abgeordneten Dr. Frese (Minden), Dr. Faucher, v. Forckenbeck, v. Kirchmann, Rohden, Dr. Rupp, Groote, Steinhardt, Aßmann, v. d. Leeden, Dahlmann, Frentzel, Pannier, Kratz, Ziegler, André, Wachler, Dr. Langerhans, Dr. Lüning, v. Saucken-Tarputschen, und gegen den Bericht der Kommission die Abgeordneten Twesten, v. Sänger, Kühne, v. Auerswald, Baier, v. Pfuhl, v. Mallinckrodt, Dr. Reichensperger (Beckum), Reichensperger (Geldern), v. Niebelschütz, Graf Strachwitz, v. Seherr-Thoß, v. Richthoven (Striegau), Stavenhagen, Fubel, Dr. Simson, v. Kathen, v. Bonin (Genthin), v. Denzin, Dr. Schubert, Karsten, v. Rönne (Glogau), v. Unruhe-Bomst und Krause (Magdeburg).

Diejenigen Herren, welche den beantragten Schluß der General-Diskussion annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

(Der Kriegs-Minister bittet ums Wort.)

Ich werde dem Herrn Kriegs-Minister gleich nach der Abstimmung das Wort ertheilen.

Der Schluß der allgemeinen Diskussion ist abgelehnt.

Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **v. Roon:** Es ist heute von der Tribüne aus wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Reorganisation gesetzlich noch nicht festgestellt worden sei. Ich räume unbedingt ein, daß dies vollständig richtig ist, insofern eben die Reorganisation eine veränderte Verpflichtung der bisher Verpflichteten in Anspruch nimmt; sofern das aber die sogenannte Reorganisation nicht thut, glaube ich haben wir in dem Militärgesetz vom Jahre 1814 eine gesetzliche Grundlage für unsere gegenwärtige Militairverfassung, insofern ist daher, wie ich schon in meinem Vortrage am 11. d. M. nachgewiesen zu haben glaube, die obschwebende Frage lediglich eine Budgetfrage zu nennen.

Wenn der Abgeordnete Dunker zu gleicher Zeit meint, es handle sich in diesem Augenblick um die Vertheidigung verfassungsmäßiger Rechte von Seiten der Opposition, so kann ich ihm auf diesen Standpunkt sehr wohl folgen. Ich meine mit ihm und mit andern Rednern, daß es seine Pflicht sei, Rechte zu vertheidigen, die ihm übertragen worden sind.

Ich bin aber auch der Meinung, daß kein Billiger der Regierung daraus einen Vorwurf machen wird, daß sie ihrerseits die Rechte vertheidigt, welche ihr nach der Verfassung zustehen. Insofern findet also zwischen dem geehrten Redner und mir eine vollkommene Uebereinstimmung statt. Ich behaupte nur und habe stets nur behauptet, daß ein solcher Angriff von Seiten der Staats-Regierung nicht gemacht worden ist, und die Ausführungen der vorigen Tage, sowohl die von mir als die von dem Herrn Finanz-Minister gemachten weisen darauf hin, daß die Regierung, besonders eben in dieser Beziehung, sich den Anschauungen der Herren, welche einen solchen Angriff supponiren, nicht anschließen kann.

Der von mir hochverehrte Abgeordnete für Anklam hat heute gleichfalls in überzeugender Weise dargethan, daß es sich um einen solchen Angriff in der That nicht handelt, und ich kann nur empfehlen, die Argumente richtig zu würdigen, die von seiner Seite geltend gemacht worden sind, um sich zu überzeugen, daß man in der That mit einem Gespenste ficht, welches gar nicht existirt.

Der Abgeordnete Duncker hat sodann aus dem Gesetz vom 3. September 1814 nachzuweisen gesucht, daß die Regierung in dieser Beziehung sich in der That in einer ungesetzlichen Lage befinde, indem die allgemeine Wehrpflicht, welche das Gesetz vom 3. September vorschreibt, von ihm ganz anders verstanden wird, als von der Regierung. Ich muß dabei im Allgemeinen bemerken, daß das Gesetz vom 3. September 1814 in formeller Beziehung als gesetzliches Aktenstück vielleicht zu manchen Ausstellungen gerechte Veranlassung giebt. Ich glaube, daß man damals nicht so mit der Goldwage jeden Ausdruck und jede Form abgewogen hat, als dies bei unserm heutigen verfassungsmäßigen Zustand der Fall sein würde. Ich glaube also auch, daß schon aus diesem Grunde allein die Deduktion, von welcher der geehrte Herr Abgeordnete ausging, nicht zutrifft. Wenn darin steht, daß „ein Theil der jungen Mannschaft" in das stehende Heer eingereiht werden sollte, so hat er daraus den Schluß gezogen, daß ein anderer — er sagt nicht, ein wie großer — Theil in die stehende Armee gar nicht eingestellt werden sollte, sondern er nimmt an, daß dieser unbestimmte Theil der jungen Mannschaft in der Landwehr oder irgend einem andern Institute seine militairische Ausbildung erhalten sollte. Man könnte aber auch daraus folgern, daß eben nur ein Theil der jungen Mannschaft überhaupt militairisch ausgebildet werden sollte und der andere damit verschont bliebe. Das, glaube ich, ist man vollkommen berechtigt, anzunehmen, wenn man die Geschichte der allgemeinen Wehrpflicht in Preußen überhaupt verfolgt.

Als die mittelalterlichen Zustände in Preußen aufhörten und als der große Kurfürst und Friedrich Wilhelm I. zunächst in gewissem Maße die allgemeine Wehrpflicht als eine allgemeine Pflicht der Landes-Eingesessenen hinstellten, da war diese allgemeine Wehrpflicht keine allgemeine Wehrpflicht, sondern es gab eine Reihe von Exemtionen — wie dies den Herren in den Arbeiten, die hier citirt worden sind, klar gestellt sein wird — eine Reihe von Exemtionen, welche eben einen Theil der jungen Mannschaft vom Kriegsdienste ausnahmen. Das war unter den damaligen Verhältnissen gewiß eine sehr weise Beschränkung, der wir es vorzugsweise zu danken haben, wenn Handel und Industrie, wenn Kunst und Gewerbe im Lande erblüht sind, indem die Städte und die betreffenden Volksklassen von der Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht ausgeschlossen waren. Andere Zeiten führen andere Bedürfnisse herbei. Ich meine, daß eben darum bei der Abfassung des Gesetzes vom 3. September 1814 diese anderweitigen Bedürfnisse durch die jüngste Vorgeschichte des Staates angezeigt waren, und zwar in der Art, daß dieser sogenannte „Theil der jungen Mannschaft" nicht gedacht wurde als ein sehr erheblicher, sondern nur als ein verhältnißmäßig geringer; und zwar um deswillen, weil das stehende Heer und die Cadres selbst nur gering waren, und unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Landes gering normirt werden mußten. Wenn also auf diese Weise der Ausdruck „Theil der jungen Mannschaft" keineswegs mit Nothwendigkeit involvirt, daß jener andere nicht in das Heer gestellte Theil der jungen Mannschaft nothwendig bei der Landwehr ausgebildet werden mußte oder in irgend einer anderen militairischen Institution, so bestreite ich eben dies dem Herrn Abgeordneten; das liegt keineswegs darin, sondern nur, daß man nicht die Hand legte auf Alle, welche in dem betreffenden Alter sich befanden. Seine Annahme wird indessen scheinbar bestätigt durch das später eingeführte Institut, der sogenannten Landwehr-Rekruten. Die Landwehr-Rekruten führte man indessen ein, weil man sich sehr bald überzeugte, daß die in der stehenden Armee ausgebildete junge Mannschaft nicht ausreichen würde, um alle im Kriege aufzustellenden Truppentheile auch mit wirklich eingeübten und eingeschulten Soldaten zu augmentiren.

Um deswillen ist das Institut der Landwehr-Rekruten, welche in vier Wochen ausgebildet wurden, und später das Institut der sogenannten Kriegs-Reserve-Rekruten, welche sechs Wochen zu dienen pflegten, eingeführt worden. Durch beide Auskunftsmittel — denn wei-

ter waren ſie nichts — glaubte man ſich die nothwendige Zahl zur Füllung der Kriegs-Cadres zu ſichern. Jedermann, der dem Kriegs-Handwerk ein wenig näher ſteht, wird begreifen, daß dieſe Auskunftsmittel leidige waren. Um deswillen ſind ſie abgeſchafft worden. Sie ſind abgeſchafft worden, wenn ich nicht irre, gleichzeitig mit der vorübergehenden Einführung der zweijährigen Dienſtzeit, die in den Jahren 1832 und 1833 ſtattgefunden hat. Die Einführung der zweijährigen Dienſtzeit zu dieſer Zeit wurde hervorgerufen durch zwei Momente. Das eine war die Ueberzeugung, das Inſtitut der Landwehr-Rekruten und Kriegs-Reſerve-Rekruten ſei ein ſchädliches und ungenügendes; es müſſe auf andere Weiſe dafür geſorgt werden, eine größere Zahl von jungen Leuten für das Kriegs-Handwerk auf eine gründlichere Weiſe auszubilden. Um das bei Feſthaltung der dreijährigen Dienſtzeit ins Werk zu ſetzen, wäre man genöthigt geweſen, die finanziellen Kräfte des Landes in höherem Maße als bis dahin in Anſpruch zu nehmen, und dies war das zweite entſcheidende Moment. Die damaligen günſtigen politiſchen Verhältniſſe und die große und treue Fürſorge, die die Preußiſche Regierung ſtets für das materielle Wohlſein der Bevölkerung bekundet hat, führten nach langen Erwägungen, bei denen ſich auch, wie der Abgeordnete für Stargard, wenn ich nicht irre, neulich ausgeführt hat, mititairiſche Autoritäten betheiligten, dahin, daß man vorübergehend die zweijährige Dienſtzeit einzuführen beſchloß, und damit die Möglichkeit gewann, eine größere Zahl von Mannſchaften für den Krieg gründlicher auszubilden, als dies durch die vorher erwähnten Auskunftsmittel geſchehen konnte. Wenn dieſer Hergang alſo nach meiner Meinung deutlich beweiſt, daß die Auslegungen des geehrten Abgeordneten für Saarbrücken in dieſer Beziehung nicht ganz zutreffend ſind, ſo kann ich wohl darüber hinweggehen. Soll ich daraus für die militairiſche Verwaltung den Rath ſchöpfen, das Inſtitut der Landwehr-Rekruten oder Kriegs-Reſerve-Rekruten oder wie man ſie ſonſt nennen will, wieder einzuführen, ſo würde ich darauf antworten müſſen, daß das ſehr wohl zu überlegen ſein würde. Denn ein ſolches, bereits durch die Erfahrung verworfenes Auskunftsmittel, wieder ins Leben zu rufen, das empfiehlt ſich nicht. Man müßte doch unter allen Umſtänden ſich davon überzeugen, daß das heute eher geſchehen kann, als damals, wo das Inſtitut abgeſchafft wurde.

Ueber die Bedeutung des §. 3. des Geſetzes vom 3. September 1814 hat ſich bereits der geehrte Abgeordnete für Anklam nach meiner Meinung in ſo korrekter Weiſe ausgeſprochen, daß ich das nicht zu wiederholen, ſondern lediglich zu konſtatiren habe, daß die Regierung mit dieſer Auffaſſung vollſtändig übereinſtimmt.

Der Herr Abgeordnete für Berlin hat die Regierung auch interpellirt in Bezug auf §. 15. Er hat angeführt, daß die Regierung bis jetzt noch keineswegs dokumentirt habe, daß ſie von ihrer Auslegung über die Bedeutung dieſes Paragraphen zurückgetreten ſei. Ich weiß nicht genau, woran es liegt, daß der Herr Abgeordnete zu dieſer Meinung kommt.

Die Regierung hat nicht erſt in dieſer Seſſion, ſondern ſchon in der Seſſion von 1861 in dieſer Beziehung die ausreichendſten Erklärungen abgegeben. Sie hat geſagt, wenngleich ſie auch zu behaupten geneigt wäre, und wenn ſie auch von der Unrichtigkeit dieſer ihrer Deduktion nicht überzeugt wäre, wonach der §. 15. ihr während eines Krieges das Recht gäbe, die Linientruppen aus den älteren Klaſſen der Landwehr zu ergänzen; wenn ſie auch dieſe Deduktion als unrichtig nicht anerkennen kann: ſo iſt ſie dennoch bereit, eine Deklaration dieſes Paragraphen oder eine Novelle zu dieſem Geſetz einzubringen, wodurch alle Zweifel über dieſe Angelegenheit erledigt werden. Das iſt im Jahr 1861 von mir an dieſer Stelle, einer Aeußerung des jetzigen Herrn Abgeordneten für Stargard gegenüber, ausgeſprochen worden. Das iſt auch der Standpunkt, den meine Kommiſſarien, ſoviel ich weiß, in der Kommiſſion angenommen haben, und wenn von dem Herrn Abgeordneten eingeführt worden iſt, daß dies anders ſei, ſo muß ich doch ſagen, daß das vielleicht lediglich in einer nicht ganz präziſen Faſſung des Berichts liegen mag. Wenn daher die Herren zu behaupten verſuchen, daß die Regierung ihre geltend gemachten Anſichten von der Bedeutung des §. 15. feſthielte, ſo glaube ich, daß dieſer Einwand durch dieſe Aeußerung nunmehr wohl erledigt ſein wird.

Was die Bedeutung des §. 15. an ſich anlangt, ſo glaube ich, legt man dieſer Angelegenheit einen viel zu großen Werth bei. Es iſt im Jahre 1861 von der damaligen Oppoſition der Regierung auch gar nicht das Recht beſtritten worden, auf Grund dieſes Paragraphen, wenn das Bedürfniß vorliegt, einzelne Wehrkräfte des Landes demgemäß zu verwenden, wo uns wie es zweckmäßig ſei, und ich glaube, meine Herren, wenn wir wieder zu einem Kriege kommen ſollten und zwar zu einem ernſthaften, ſo wird gewiß Niemand mit der Regierung darüber rechten, ob Jemand da oder dort verwendet werden ſoll, ſondern man wird über die Kräfte verfügen, wie und wo ſie ſich für die Vertheidigung des Vaterlandes darbieten.

Ein anderer Irrthum iſt dem Herrn Abgeordneten begegnet, indem er behauptet hat, die von der Regierung bezeichneten weiteren dringenden Bedürfniſſe für die Armee betrügen 12 Millionen Thaler.

Der Kommiſſions-Bericht giebt nur 3,640,000 Rthlr. an. Meiner Meinung nach iſt überhaupt hier die Gelegenheit, um darauf hinzuweiſen, wie mißlich es iſt, die Ablehnung des gegenwärtigen Etats von der finanziellen Seite dadurch zu motiviren, daß die Regierung möglicherweiſe noch allerlei unerſchwingliche Anforderungen für den Militair-Etat geltend machen könnte; beſonders ſieht es etwas komiſch aus, wenn man alle diejenigen Forderungen hinzuaddirt, die man entweder ſchon abgelehnt hat oder doch entſchloſſen iſt, abzulehnen. Auf dieſem Wege, glaube ich, kann man zu ſehr hohen Ziffern kommen.

Die Aeußerung des Herrn Abgeordneten für Berlin gegen die Zweckmäßigkeit des ſtehenden Heeres, überhaupt ſeine Anſchauungen über die ſtehenden Heere zu widerlegen, das iſt, glaube ich, nicht Gegenſtand einer parlamentariſchen Diskuſſion. Ich fürchte zwar, daß man mir wiederum ſagen wird, ich hätte mir die Sache leicht gemacht, aber ich glaube, die Diskuſſionen über den vorliegenden Gegenſtand dauern in der That ſchon ſehr lange, und werden wahrſcheinlich noch länger dauern. Ich glaube, eine Sache, von der man überzeugt iſt, daß ſie im Augenblick nicht ernſtlich in Frage geſtellt wird, braucht auch nicht ernſtlich vertheidigt zu werden, wenigſtens würde man ſich damit des Vergehens ſchuldig machen, der ganzen Diskuſſion eine Ausdehnung zu geben, die nicht wünſchenswerth iſt. Was gegen die ſtehenden Heere von verſchiedenen wiſſenſchaftlichen Autoritäten geſagt worden, iſt mir einigermaßen bekannt. Wenn man aber daraus Folgerungen ziehen will für unſer gegenwärtiges praktiſches Bedürfniß, ſo glaube ich, befinden ſich die Herren, die einen ſolchen Anſpruch erheben, nicht à la hauteurs der jetzigen öffentlichen Meinung, ſondern ſie ſind ſchon darüber hinaus.

Wenn der Herr Abgeordnete für Saarbrücken mir den Vorwurf gemacht hat, daß ich die Gefühle des Landes nicht verſtände, ſo glaube ich, iſt er damit eingetreten in Etwas, was zu meinem Allereigenſten gehört. Ich kann daher in dieſer Beziehung, glaube ich, ein glaubwürdigeres Zeugniß über mich abgeben, als er. Ich meine, daß der Herr Abgeordnete höchſtens ſagen kann: „Es ſcheint mir ſo," dies Recht kann ich ihm nicht abſtreiten; übrigens glaube ich, daß ich mir die redlichſte Mühe gebe, die wahren Bedürfniſſe und Gefühle meines Vaterlandes und der Mitbevölkerung zu verſtehen und zu würdigen, und ich glaube, daß

dazu nicht eine ganz beſonders feine Naſe gehört; die Sachen werden einem heute zu Tage von ſelbſt ſehr nahe gelegt, man braucht dazu keiner ſcharfen Brillen.

(Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete deutete an, daß ich überhaupt alle dieſe Dinge etwa mit der Verdrießlichkeit eines alten Murrkopfes betrachte. Darin iſt er gewiß viel zu weit gegangen. Ich habe in der That ein Verſtändniß für Ihre Forderungen für Bedürfniſſe, die Sie geltend machen wollen, und es handelt ſich nicht darum, daß ich dies Verſtändniß nicht habe, ſondern lediglich darum, daß ich das Eingehen auf dieſes Verſtändniß, auf die von gewiſſen Seiten her geltend gemachten Bedürfniſſe mit meiner Pflicht nicht in Einklang bringen kann. Dies ein für allemal. Ich wollte nur bemerken, daß dergleichen perſönliche Adreſſen immerhin dahin führen, daß ſie gewöhnlich kein gutes Reſultat ergeben.

(Murren links. Bravo! rechts.)

Das Plaidoyer für die Landwehr glaubte ich längſt erledigt zu haben. Der Herr Abgeordnete bleibt aber ſtehen bei der ſchon vielfach geltend gemachten Behauptung, die Landwehr ſolle ruinirt werden durch die Reorganiſation. Meine Herren, ich muß ſagen, daß mein Faſſungsvermögen nicht ausreicht, wenn ich immer wieder dieſer ſelben Behauptung begegne, die ſchon hundertmal widerlegt worden iſt. Es handelt ſich gar nicht darum, die Landwehr zu eliminiren, noch weniger um die Mißachtung Seitens der Regierung in Betreff dieſes Inſtituts. Die Landwehr erſcheint der Regierung auch ferner außerordentlich nöthig, wenn ſie die Mittel in Erwägung nimmt, die ſie für die Vertheidigung des Landes für unerläßlich hält; und wenn der Herr Abgeordnete gemeint hat, daß die Landwehrleute viel mehr Recht hätten an dem bunten Leben im Lager und im Felde Theil zu nehmen, als die jungen Leute, die ſich lieber in den Feſtungen ennuyiren könnten, ſo glaube ich, der Herr Abgeordnete hat dabei wohl nur eine augenblickliche Meinung ausſprechen wollen; ich glaube die alten Landwehrleute würden dieſer Meinung gar nicht beiſtimmen.

(Heiterkeit rechts.)

Seine Behauptung, daß die Landwehr in der That ruinirt ſei durch die Reorganiſation, hat er ferner darzuthun geſucht durch die Wiederholung des ſchon zweimal von mir widerlegten Punktes, daß es der Landwehr an dem Nöthigſten fehle. Es iſt richtig, meine Herren, ich erkenne es wiederholt an, die Regierung hat über die Beſtände der Landwehr erſten Aufgebots bei der Formation der kombinirten Regimenter, die gegenwärtig in Infanterie-Regimenter verwandelt ſind, diſponirt; aber nicht ohne gleichzeitig die nöthige Fürſorge für die Landwehr eintreten zu laſſen.

Es iſt in dieſer Beziehung das Nothwendige vorhanden, wie bereits von meinen Kommiſſarien ausgeführt iſt. Ich muß hinzufügen, daß der Widerſpruch, den der verehrte Abgeordnete zu finden meint, zwiſchen meiner Erklärung am Freitage und dem betreffenden Schriftſtück, welches dem Kommiſſions-Bericht als Beilage zugefügt iſt, daß dieſer ſcheinbare Widerſpruch zu löſen iſt; ich glaube aber, es iſt gar keine unbillige Anforderung von mir, wenn ich meine, daß meine Erklärung, die neuer war, als jene Kommiſſionsberichts-Anlage, wohl Glauben in Anſpruch nehmen konnte. Wie kann man annehmen, ich hätte das nur ſo geſagt, um Jemand zu beruhigen oder zu widerlegen. Ich glaube, den Anſpruch muß der Miniſter erheben können, daß man ihm Glauben ſchenkt, wenn er aus amtlichen Quellen ſchöpft, wie hier. Ich will indeß den Widerſpruch zwiſchen den beiden Angaben einigermaßen aufklären.

Er erklärt ſich einfach daraus, daß jene Formel, wie ſie ſich in der Kommiſſionsberichts-Beilage findet, vor dem Einlanfen der neueſten Beſtandsnachweiſungen verfaßt worden iſt. Es iſt ganz richtig, daß die Linie der Landwehr aushelfen muß, aber nicht dadurch, daß ſie ihre eigenen Röcke auszieht, um die Landwehr damit zu bekleiden, ſondern dadurch, daß von den überſchießenden Beſtänden gewiſſe an die Landwehr für den Fall des Bedarfs überwieſen werden. Es hängt das ganz weſentlich mit unſerer ganzen Bekleidungswirthſchaft zuſammen, für die ich das in Anſpruch nehmen muß, daß ſie einerſeits die gewiſſenhafteſte, andererſeits die wohlfeilſte iſt.

Es giebt keine Armee, welche ſo wohlfeil bekleidet wird, als die Preußiſche. Es ſind für einen Theil der Landwehr die Beſtände neu vorhanden, für einen anderen Theil werden aus den vorhandenen guten tragbaren Beſtänden die nöthigen Abgaben gemacht, um die nöthige Ergänzung herbeizuführen, und wenn wir weiter kommen in der Wirthſchaft, ſo wird ſich das Verhältniß noch günſtiger herausſtellen. Es handelt ſich hier übrigens nicht um die abgelegten Kleider der Linie, — die kommen nach den beſtehenden Inſtruktionen an die Erſatztruppen — ſondern es handelt ſich hier um Garnituren, die noch in vollkommen gutem, tragbaren Zuſtande ſind.

Der Mangel an Offizieren ſoll ein weiterer Beweis ſein, daß die Landwehr desorganiſirt ſei durch die Reorganiſation. Ich bekenve, daß ich dieſen Vorwurf nicht begreiſe. Wir haben jährlich c. 2000 einjährige Freiwillige in der Armee, aus denen ſich vorzugsweiſe das Landwehr-Offizierkorps rekrutirt. Von dieſen bekommen erfahrungsmäßig zwiſchen 6—800 jährlich, ſchon eine Reihe von Jahren hindurch, das Zeugniß der Qualifikation zum Landwehr-Offizier, und dann haben die Landwehr-Offizierkorps je nach dem Bedürfniß aus dieſen Kandidaten ihre Ergänzung zu bewirken. Daß darin irgend ein Hinderniß, irgend eine Stockung eingetreten ſei, iſt mir nicht bekannt, und ich glaube, wenn es mir nicht bekannt geworden iſt, ſo wird der geehrte Herr Abgeordnete doch nicht behaupten können, daß eine ſolche Stockung überhaupt ſtattfindet.

Was der geehrte Herr über die gewiſſe „Kluft“ dann beizubringen ſich bemüßigt geſehen hat, indem er uns hier einen Abſchnitt aus dem Leben des von mir hochgeachteten General-Auditeurs Friccius mitgetheilt hat, ſo glaube ich, das beweiſt nicht viel.

Ich glaube, daß der geehrte Abgeordnete in dieſen Aeußerungen, die er perſönlich als Beweis dafür, daß die Kluft uralt ſei, anführt, doch etwas zu viel gefunden hat, was wirklich in der Sache nicht liegt. Wenn ſich irgend ſolche Aeußerungen dem Ohr des damaligen Majors Friccius aufgedrängt haben, ſo folgt daraus gar nichts weiter, als daß er das Unglück gehabt hat, irgend eine mißliebige Aeußerung zu hören,

(Heiterkeit.)

— weiter nichts; es folgt daraus keineswegs etwa, daß man die Landwehr mißachtet habe. Ich glaube im Gegentheil, daß die ſtehende Armee nach dem Kriege den vollkommenſten Beweis für ihre Anerkennung der Ebenbürtigkeit der Landwehr ihrerſeits dadurch geliefert hat, daß ſie einen großen Theil der ehemaligen Landwehr-Offiziere in ihre Reihen aufnahm. Wer gleich nach dem Kriege gedient hat, weiß, daß ein jedes Offizier-Korps 20 bis 30 ſolcher Herren in ſeine Mitte aufgenommen hat, und ich habe niemals gehört, daß ſich damals irgend eine Kluft gebildet hätte zwiſchen dieſen und jenen, ſondern die Kameradſchaft, welche durch die gemeinſamen Erinnerungen aus dem Feldzuge nur beſtärkt werden konnte, war überall in der Armee, ſo weit es mir bekannt geworden iſt, eine ganz vortreffliche.

Die weiteren Aeußerungen anlangend, die ſowohl der Herr Abgeordnete Duncker, als auch der Herr Abgeordnete Schulze über ein Volksheer gemacht hat — über ein

Digitized by Google

Bürgerheer, wie der Letztere ſich ausdrückte, — ja, meine Herren, ich verſtehe ſie vollkommen, aber ich weiß nicht, inwiefern das zu der gegenwärtigen Frage irgend einen natürlichen Bezug haben ſoll. Soll bei dieſer Budget-Frage, wie ich ſchon vorhin bemerkte, die Fortdauer der ſtehenden Heere diskutirt werden — ſoll bei dieſer Gelegenheit irgend etwas Neues geſchaffen, oder bloß die Landwehr erhalten werden? Wenn bloß das Letztere der Fall iſt, ſo ſehe ich gar nicht ein, wie die Herren zu der Meinung kommen, daß durch die Erhaltung der Landwehr ein Volksheer erhalten werde; — ich bin der Meinung, unſer Heer iſt überhaupt ein Volksheer, ohne Unterſchied ob Landwehr oder Linie.

Und, meine Herren, wenn von anderer Seite darauf hingedeutet wurde, daß die Wiederherſtellung der Landwehr, wie ſie gedacht worden ſei von ihren Gründern, nun auch in allen Inſtanzen, mit allen Attributen in der Art wieder erfolgen müſſe, wie die Landwehr eben formirt worden ſei nach der Landwehr-Ordnung vom Jahre 1815; daß daher auch wieder Landwehr-Brigaden und Landwehr-Inſpektionen eingerichtet werden müßten: ja, meine Herren, wenn das zweckmäßig wäre, ſo würde ich ganz und gar nichts dagegen haben. Aber, meine Herren, ſtellen Sie dieſe beiden Theile unſerer bewaffneten Macht neben einander, ſo werden Sie bald finden, daß ſie gar nichts Verſchiedenes ſind, ſondern es würde in dieſem Falle ebenſo ſein, als wenn Sie jungen und alten Wein in Einen Schlauch thun, wo dann der junge von dem alten Wein nicht getrennt bleibt, ſondern beide in Eins zuſammenfließen. Prinzipiell würde die Regierung Nichts gegen eine ſolche Einrichtung einzuwenden haben, wenn ſie eben nur zweckmäßig wäre. Es fragt ſich nur, ob die Landwehr durch die vollſtändige Trennung von der Linie an Kriegstüchtigkeit und Kriegsbrauchbarkeit in der That gewinne, und dieſe Frage, die ſich die Militair-Verwaltung ſchon vor 20 bis 30 Jahren vorgelegt hat, iſt damals verneint worden, und wird auch heute verneint werden müſſen. Ein gewiſſer Zuſammenhang zwiſchen beiden Heerestheilen wird für immer beſtehen bleiben müſſen, und es iſt auch nothwendig, um die Landwehr als das zu erhalten, was ſie wirklich ſein ſoll, eine kriegstüchtige, wohlgeübte Truppe. Es werden ſich Landwehr und Linie namentlich in ihren Führern immer aushelfen müſſen; während ein Theil der Linien-Offiziere für die Landwehr unentbehrlich ſein wird, ſo kann es auch nur als richtig erſcheinen, daß ein Theil der jüngeren Landwehr-Offiziere einmal zum Zwecke ihrer größeren ſachlichen Ausbildung und dann zur Ergänzung des Offizierkorps zu den Linien-Regimentern übertrete.

Der Gegenſatz alſo, der hier durch mehrere der Herren Vorredner hervorgehoben iſt, iſt nach meiner Meinung ein ſachlich nicht vorhandener; er beruht lediglich vielleicht auf der irrigen Auffaſſung, oder auf der nicht genauen Information der betreffenden Herren, und daher habe ich es für nothwendig erachtet, darauf in extenso einzugehen.

Ich komme nun ſpeziell zu dem geehrten Abgeordneten Schulze (Delitzſch) oder vielmehr Schulze (Berlin) — ich bitte um Entſchuldigung.

(Heiterkeit.)

Er hat zunächſt davon geſprochen, daß er nicht begreifen könne, wie man die Frage anders auffaſſen könne, als die Oppoſition. Indem er das Wortſpiel mit dem Worte „beſteht“ machte, über das, „was beſteht“, kommt er zu dieſem Schluß:

> Was jetzt beſteht, beſteht nicht, ſondern das, was beſtand, beſteht;

und auf dieſe Weiſe kommt er allerdings weiter zu dem Schluß:

> Wir ſind die Konſervativen, denn wir wollen das erhalten, was beſteht, — d. h. was beſtand.

Inſofern kann man ſich allerdings die Beweisführung leicht machen, ich glaube aber, daß damit eigentlich für die Löſung der Frage auch kein Zoll Terrain gewonnen iſt. Er dringt auf die Nothwendigkeit, daß die Regierung eine Indemnität nachſuche. Er führt aus:

> Wir ſind ja gar nicht der Meinung, das Budget zu verweigern; wir bewilligen nicht nur das Budget, wie es nach dem Ordinarium gerechtfertigt iſt durch den Etat pro 1860, ſondern wir ſind auch bereit, das zu bewilligen, was die Regierung außerdem ausgegeben hat, nur ſoll die Regierung die Indemnität nachſuchen.

Wenn die Landesvertretung davon überzeugt wäre, daß die Regierung, welche eine ſolche Indemnität nicht nachſuchen kann, nach dem ablehnenden Votum des Hauſes die Reorganiſation ſofort rückgängig machen würde, ſobald das Abgeordnetenhaus ſein Nein geſagt hätte, dann würde ein ſolches Votum, nach meiner Auffaſſung, gar keine Ausſicht auf Erfolg haben, denn Niemand iſt da, der da meint, es ſei ſachlich geboten, auf die Zuſtände von 1859 zurückzukehren. Nur weil man weiß, daß die Regierung einen ſolchen Rückſchritt nicht will, nicht thun kann und darf; nur um deswillen, weil ſie es nicht thun kann und darf, ohne gegen ihre Pflicht zu verſtoßen und die wichtigſten Intereſſen des Landes auf das Spiel zu ſetzen, fühlt man ſich gedrungen, dem Miniſterium in dieſer Beziehung ſolchermaßen entgegenzutreten,

(Ruf links: Oh! Oh!)

indem man es in die Alternative drängt, entweder pflichtvergeſſen die Armee, den Hort unſerer Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit zu desorganiſiren, und die heiligſten und höchſten Intereſſen des Landes in Frage zu ſtellen, oder die Armee zu erhalten, und damit in einen Konflikt einzutreten, der alle geſetzlichen Zuſtände und Verhältniſſe des Landes in Frage ſtellen könnte.

Das, ſcheint mir, iſt eigentlich die wahre Lage der Sache. Nun frage ich, wenn es ſo ſteht, wie kann man da der Regierung nach all den Ausführungen über die hiſtoriſchen Vorgänge der gegenwärtigen Organiſation zumuthen, daß ſie einen Schritt thue, bloß um deswillen, weil er von ihr verlangt wird, aber ohne ihre eigene Ueberzeugung, daß ſie dazu verpflichtet ſei. Wenn die Regierung ſich dazu verpflichtet fühlte, ſo iſt es ganz unbedenklich, wie ich erkläre, ſie würde es ohne Zweifel ſofort thun; aber nach all den Ausführungen, die hier gemacht ſind von den geehrten Herren Abgeordneten für Stargard, für Königsberg in der Neumark, für Anklam u. ſ. w., da iſt es ja gar nicht denkbar, wie die Regierung zu einer ſolchen Maßregel kommen ſollte, die für ſie keineswegs eine gebotene iſt. Der geehrte Herr Abgeordnete für Königsberg in der Neumark hat allerdings geſagt, die Regierung bedarf einer Indemnität in dieſer Frage. In dem Sinne, wie er meint, daß ſie der Indemnität bedarf, könnte ich ihm vollſtändig beiſtimmen, nämlich in dem Sinne, in welchem die Regierung bisher alljährlich eine Indemnität erhielt durch die Bewilligung des gewöhnlichen erſt ſpät bewilligten Etats. Das iſt es ja eben, was auch die Regierung wünſcht, um was die Regierung Sie erſucht, daß Sie ihr in dieſer Weiſe die Indemnität ertheilen. Sie ſagen aber, das würde gegen Ihre Rechte verſtoßen, was ich in keiner Weiſe zugeben kann.

Den Herrn Abgeordneten für Berlin kann ich in Betreff der ſtatiſtiſchen Zuſammenſtellung, über die er auch einige Worte geſagt hat, wie ich wenigſtens glaube, in einer Beziehung aufklären.

Wenn Herr von Czörnig die Oeſterreichiſchen Verhältniſſe günſtiger darſtellt, als die Preußiſchen und das auch durch Zahlen zu beweiſen ſucht oder bewieſen hat, ſo iſt er dabei von einer Vorausſetzung ausgegangen, die mit der Realität der gegenwärtigen Verhältniſſe nicht zuſammenfällt, von der

Google

Vorausſetzung, daß das ideale Budget der Oeſterreichiſchen Armee bereits ins Leben getreten wäre; zwiſchen dem idealen und realen Budget, wie es heute bewilligt iſt, iſt aber ein ſehr erheblicher Unterſchied. Ich wollte das nur bemerken: es war dies vielleicht die Urſache, die Herrn von Czörnig zu der Bemerkung veranlaßte, daß die dortigen Verhältniſſe günſtiger wären, daß die Oeſterreichiſche Armee in viel geringerem Maße die Finanzkräfte in Anſpruch nähme als die Preußiſche.

Der Herr Abgeordnete iſt außerdem auf die zweijährige Dienſtzeit zurückgekommen, indem er ausgeführt hat, daß Niemand länger dienen ſoll als nöthig iſt. Eben über dieſe Nothwendigkeit iſt ja die Meinungs-Differenz, die er ſehr wohl kennt.

Ueber dieſe Nothwendigkeit bei Gelegenheit der Budget-Berathung zu disputiren, das habe ich ſchon am Freitag abzulehnen die Ehre gehabt. Ich will heute mich gleichfalls nicht darauf einlaſſen, ſondern nur eine einzige Erwägung in die Diskuſſion werfen. Die zweijährige Dienſtzeit iſt in der That für die hier in Rede ſtehende Budget-Bewilligung vollkommen gleichgültig; ob zwei- oder dreijährige Dienſtzeit im Etat pro 1862 ſteht, wird keinen finanziellen Unterſchied bedingen. Ich gebe überhaupt zu bedenken, daß die Reorganiſation an ſich in ihren Grundgedanken gar nicht an eine beſtimmte Dienſtzeit gebunden iſt, daß alſo die zwei- oder dreijährige Dienſtzeit und die Reorganiſation keineswegs nothwendig zuſammengehören, wie denn auch die Regierung, ohne von den Prinzipien der Reorganiſation abzuweichen, wie Ihnen durch die Etats-Vorlage bekannt, eine faktiſche Verkürzung der Dienſtzeit hat eintreten laſſen. Für das Budget für das Jahr 1863, könnte man freilich ſagen, kann die Frage praktiſch werden, und der Herr Abgeordnete für Brandenburg und Genoſſen haben ja ein Amendement eingebracht, welches dieſer Frage bereits einen ganz beſtimmten Ausdruck giebt.

Ich muß wiederholen, die Frage über die Zuläſſigkeit der zweijährigen Dienſtzeit, namentlich über die Zuläſſigkeit einer anderweit geſetzlichen Regelung, will ich in dieſem Augenblick nicht diskutiren; ich will lediglich das konſtatiren, daß, ſelbſt wenn die Regierung auf eine weitere faktiſche Verkürzung der Dienſtverpflichtung eingehen, und dem auch den entſprechenden praktiſchen Ausdruck geben wollte, durch eine Verringerung der Anforderung, wie ſie durch das Budget zur Anſchauung kommen; wenn ſie das wirklich wollte, und ſchon pro 1863 wollte, ſo würde die Regierung pro 1863 doch, glaube ich, kaum in der Lage ſein, es zu können. Es kommen dabei verſchiedene andere Dinge zur Sprache, die weſentlich techniſcher Natur ſind.

Es iſt das zunächſt der Umſtand, daß wir die Rekruten erſt im Frühjahr einberufen. Ich gebe zu, daß der Termin, der 15. Februar, der vorläufig dafür feſtgeſtellt iſt, einigermaßen willkürlich iſt; es wäre möglich geweſen, dieſen Termin etwas weiter zurück oder etwas weiter vorzulegen, aber im Ganzen und Großen würde letzteres nicht haben geſchehen können, ohne weſentliche Beeinträchtigung der Ausbildungs-Intereſſen. Wenn nun gegenwärtig faktiſch die zweijährige Dienſtzeit ausgeführt werden ſoll im Jahre 1863, ſo würde dies doch mit Nothwendigkeit dann geſchehen müſſen, wenn die Rekruten eingeſtellt werden, denn ſonſt würde ja das Geld fehlen, um den alten Stamm und die Rekruten neben einander zu beſolden, da der Herr Antragſteller den Brodkorb ſo hoch gehängt hat. Es iſt das aber nach meiner Meinung unzuläſſig, und zwar um deswillen, weil die Einſtellung der Rekruten im Frühjahr ſtattfindet, wo der ganze Ausbildungs-Turnus der Truppen beginnt; wo alſo die Ausbildung der Truppen erheblich beeinträchtigt werden dürfte, weil in dem Augenblick der Reſt der älteren Leute conſumirt werden würde durch die Arbeiten des täglichen Garniſon-Dienſtes. Es ſind nicht blos Wachen zu beziehen, es ſind Patronen zu fertigen, andere Arbeiten in den Laboratorien zu machen, die unerläßlich ſind und es bleibt nichts übrig für die eigentlichen Uebungen. Es ſind aber noch andere Schwierigkeiten vorhanden. Der Garniſon-Dienſt verlangt eine gewiſſe Kopfzahl, namentlich für die großen Plätze: Raſtatt, Luxemburg, Koblenz, Mainz, Weſel, Potsdam und Berlin u. ſ. w. Alle großen Garniſonen des Landes verlangen nothwendig eine gewiſſe Stärke. Wenn nun die Stärke um ein Drittel verringert wird dadurch, daß die einzelnen Bataillone um ein Drittel verringert werden, ſo bleibt nichts übrig, als die Zahl der Bataillone um ein Drittel zu vermehren. Da es als gleichgültig erſcheinen könnte, ob gewiſſe kleine Städte mit Garniſonen verſehen ſind oder nicht, ſo würde dies ja möglich ſein. Aber das kann unmöglich im nächſten Frühjahr geſchehen; es iſt platterdings unmöglich, ſchon im nächſten Frühjahr die Maſchinerie zu verändern, ohne einen gefährlichen Schaden für das Ganze herbeizuführen. Ich will mich darauf beſchränken. Ich habe dies nur hineinwerfen wollen in die Diskuſſion, eigentlich mehr für die Herren Amendementsſteller zu dem Budget pro 1863 als im Allgemeinen. denn im Allgemeinen glaube ich in dieſem Augenblick nicht veranlaßt zu ſein, über die Zuläſſigkeit der verkürzten Dienſtzeit zu diskutiren. Der Herr Abgeordnete für Berlin hat dann geſagt, der wahre Bürger müſſe ein Vaterlands-Vertheidiger ſein. Das gebe ich ihm vollſtändig zu, und ich glaube, es iſt Niemand, der dies in der Theorie beſtreiten wird; aber ich möchte ihm doch die Frage entgegenhalten, ob er denn glaubt, daß in der That jeder brave Bürger auch geneigt iſt, ſich dieſer Verpflichtung mit der Lebendigkeit bewußt zu ſein, die ſich ganz gewiß an ihm ſelbſt offenbart. Ich bezweifle es. Es giebt gewiß viele gute Bürger, die ſich doch nicht in der Verfaſſung befinden, dieſen Ehrendienſt für das Vaterland zu leiſten. Ich glaube, die bürgerliche Geſellſchaft und ihre moderne Geſchichte weiſt mit Nothwendigkeit auf das Feſthalten des Inſtituts von Berufs-Soldaten hin, und wenn der Herr Abgeordnete das auch an und für ſich gar nicht leugnet, ſo will er ſie doch gewiſſermaßen nur als Inſtruktoren und als Träger des militairiſchen Geiſtes und der militairiſchen Wiſſenſchaft erhalten wiſſen; aber er leugnet, daß überhaupt ein ſtehendes Heer in anderer Weiſe nothwendig ſei. Ich muß geſtehen, daß ich mich dieſer Auffaſſung in keiner Weiſe anzuſchließen vermag. In der Theorie klingt das zwar ſehr gut, und einer meiner Herren Amtsvorgänger, und zwar ein ſehr geachteter Patriot und tüchtiger General, hat dieſen Gedanken ſogar in poetiſcher Weiſe zum Ausdruck gebracht, und ich unterſchreibe das betreffende Verschen von ganzem Herzen. Damit iſt aber keineswegs geſagt, daß ich mich damit zu der Argumentation bekenne, die der Herr Abgeordnete für Berlin vorgetragen hat. „Man dekretirt kein Volksheer.“ Damit hat der Herr Abgeordnete ſich ſelbſt widerlegt. Eben, weil man kein Volksheer dekretirt, darum kann man es auch nicht unterlaſſen, ein ſolches Volksheer vorzubereiten und zu erziehen — das meine ich, wird er nicht beſtreiten, ich glaube ſogar, etwas Aehnliches von ihm ſelbſt gehört zu haben. Es kommt aber auf die Art und Gründlichkeit der Erziehung Alles an, und darin glaube ich, gehen unſere Meinungen weit auseinander. Zur Ausübung des Kriegs-Handwerks bedarf man allerdings einer größeren Vorbildung, als man am Scheibenſtand und auf dem Turnplatz erlangt. Beides ſind ſehr weſentliche Förderungsmittel für die militairiſche Tüchtigkeit, aber ſie reichen unmöglich aus zu der praktiſchen und zweckmäßigen Ausübung des Kriegs-Handwerkes. Ich komme endlich zu dem Schluſſe der Rede des zuletzt genannten Herrn Abgeordneten. Die Regierung hielt es nicht „unter ihrem Niveau“, durch die Erläuterungen, die ich dem Herrn Abgeordneten für Oſterode in der letzten Sitzung des Abgeordnetenhauſes gegeben habe, die Möglichkeit einer Verſtändigung anzubahnen. Meine Herren, die Art und Weiſe, wie der Herr Abgeordnete für Berlin

dieſen, meinen — ich erkenne es an — mißglückten Verſuch aufgenommen hat, hat mich keineswegs entmuthigt, den Verſuch zu erneuern. Nichtsdeſto weniger halte ich es nicht für angemeſſen, in demſelben, wenig urbanen Ton zu antworten, den derſelbe gegen mich angeſchlagen hat.

Ich glaube, es iſt leicht, in einer prämeditirten Rede die Improviſationen eines nicht geübten Mannes anzufechten; ich glaube nicht, daß dies ſehr ſchwer iſt. Ich habe bis jetzt noch nicht die Ehre gehabt, und ich glaube, es wird niemals geſchehen, weil ich keine Zeit dazu habe, mich hier in einer vorbereiteten Rede über die obſchwebenden Fragen auszulaſſen, in der Weiſe, wie dies jedem der Herren Abgeordneten möglich iſt. Wenn ich aber in dieſen Improviſationen ein oder das andere Wort gebrauche, vielleicht einmal „darf" ſtatt „muß" geſagt habe, ſo ſehe ich nicht ein, warum man Veranlaſſung hätte, mir einen Vorwurf daraus zu machen. Ich provozire ferner ausdrücklich auf den geehrten Abgeordneten für Oſterode und auf das unpartheiiſche Zeugniß dieſes Hauſes, ob ich in Beziehung auf die Gründe, welche für den Mangel an Vertrauen von Seiten der Regierung in Betreff einzelner Abgeordneter vorliegen, nicht geradezu gewünſcht habe, daß ſie widerlegt werden möchten. Ich habe keine andere Abſicht dabei gehabt, als ſie entweder konſtatirt oder widerlegt zu ſehen; in beiden Fällen war es im Intereſſe der Regierung, daß es geſchehe. Wenn die Herren die Sache unbefangen betrachten, ſo werden ſie begreifen, daß die Regierung überhaupt die Exiſtenz einer Partei nicht etwa bloß in Europa im Allgemeinen, oder gar in Italien, nein! in Deutſchland und in Preußen nicht ignoriren kann, welche doch in der That exiſtirt und die ſich kundbar macht durch Schrift und Wort.

(Bewegung links.)

Die Herren werden doch den bekannten Brief des Herrn Ziegler anerkennen, dem Sie lange nicht genug fortgeſchritten ſind, der aber bekennt, daß er Ihr Parteigenoſſe ſei;

(Widerſpruch links.)

iſt er das nicht, ſo iſt es deſto beſſer; ich wünſche nur, daß dies geſagt wird. Bis jetzt aber haben die Herren, ohnerachtet, daß dies in allen Zeitungen geſtanden, noch nicht widerlegt und ſoll ich Ihnen etwa den Brief vorleſen? Es iſt bisher dagegen nichts geſchehen und weil nichts geſchehen iſt, ſo freue ich mich der Gelegenheit, aus dem Munde der Herren zu hören, daß es ein bloßer Lapſus iſt und daß es nicht abſichtlich unterlaſſen iſt.

Soll ich die Herren erinnern an einzelne Aeußerungen, welche vielleicht gar nicht böſe gemeint, aber nichtsdeſtoweniger eine recht böſe Bedeutung haben können, an Aeußerungen, welche von hervorragenden Mitgliedern dieſes Hauſes an einem andern Orte gemacht ſind, an die Schützenreden in Frankfurt a. M.

(Bravo! rechts: Ja, ja!)

Ja, meine Herren, der eine Herr hat gemeint, wenn es ſich um Deutſchlands und Preußens Intereſſe handle, ſo wäre es gar keine Frage, daß er das Deutſche Intereſſe voranſtellen würde. Für ihn und ſeine Partei, meine Herren, für einen Preußiſchen Abgeordneten iſt dies immer doch ein ſehr bemerkenswerther Standpunkt. Ich kann in der That mir erklären, daß ſo Etwas geſagt wird in der Wärme der Konverſation und in der Wärme des Feſtes.

Wenn ein anderer Redner ſagt, daß „dieſe Frage gegenüber" den beſtehenden Gewalten nur zum Austrag gebracht werden könne unter dem Schutze und der Wirkſamkeit der Schützen, daß nur unter ihrem Schutze das Vor-Parlament gebildet werden könne und dann das bewaffnete Volk hinter dem Parlamente ſtehen werde, ſo iſt das jedenfalls eine Anſicht, die unter allen Umſtänden nicht Preußiſch iſt. Wir in Preußen ſind gewohnt, daß das Heer hinter dem Könige ſteht und

(Bravo! rechts.)

die Verfaſſung macht den König zum Ober-Befehlshaber der Armee. Es thut mir unendlich leid, daß ich auf dieſe Einzelheiten einzugehen habe, aber ich kann es nicht unterlaſſen.

Ein anderer der Herren ſchreibt einen Brief an ſeine Wähler und ſagt ausdrücklich in dieſem Briefe:

> „Jetzt tritt zum erſten Male in der Heeres-Organiſation eine Frage heran, die die Macht und die bisherige Stellung der Krone aufs Tiefſte berührt, und die zugleich, wenn einmal gegen das bisherige Syſtem entſchieden, in ihrer weitgreifenden Wirkung ſich nicht wird durch die bisherigen Mittel abſchwächen und auf einen bloßen Schein zurückführen laſſen. Hier iſt alſo der erſte Fall vorhanden, wo es ſich fragt, wer hat nachzugeben u. ſ. w."

Was nun ferner in dem Briefe geſagt iſt, brauche ich nicht vorzuleſen, das haben wir heute von der Tribüne durch den Mund des geehrten Abgeordneten für Berlin ebenfalls gehört. Meine Herren! Wenn ſolche Aeußerungen gemacht ſind, ſo iſt es durchaus begreiflich (ſeien Sie gerecht, und erkennen Sie es an), daß die Regierung ſich die Frage vorlegt: werden hier nicht von einem Theile des Hauſes Ziele verfolgt, mit denen keine Verſtändigung möglich iſt? Iſt die Frage zu verneinen und zwar auf eine überzeugende Weiſe zu verneinen, ſo iſt es ja Pflicht der Regierung, allen Mißverſtändniſſen für alle Folgezeit abzuſagen und ſich ganz einfach zu halten an die Verſicherungen, welche die Herren in ſo warmer und in wiederholter Weiſe in der Adreſſe ausgeſprochen haben; aber dieſe Aeußerungen ſind neueren Datums, und ich kann nicht umhin zu bekennen, daß die ganze Haltung der Regierung dadurch weſentlich mit beſtimmt wird, daß ſolche Auffaſſungen haben Platz greifen können; daß ſie aber wirklich haben Platz greifen können, glaube ich nachgewieſen zu haben, ſind ſie aber in der That nicht begründet, wohlan! ſo ſteht es bei Ihnen, meine Herren, dies zu erklären auf unzweideutige Weiſe. Wenn der Herr Abgeordnete auf der Tribüne ſich bei dem Mißverſtändniß mit dem Finanz-Miniſter mit einer gewiſſen Wärme erklärte hinſichtlich der irrthümlich citirten Loyalitätsverſicherung aus dem Amendement des Abgeordneten v. Vincke, ſo habe ich das gern gehört, und kein Recht an der Aufrichtigkeit und Wahrheit zu zweifeln. Es kommt alſo wirklich und in der That auf nichts anderes an, als daß für die ganze Haltung, welche die Regierung dem Abgeordnetenhauſe gegenüber eingenommen hat, dieſer Punkt voll und deutlich und klar deklarirt wird, und deswegen konnte ich auch über dieſe Sache nicht ſchweigen. Auch ohne die „Inſinuationen" des geehrten Abgeordneten für Berlin würde ich nicht darüber geſchwiegen haben. Ich habe dem geehrten Abgeordneten für Oſterrode verſprochen, daß ich ihm Rede ſtehen wollte, und glauben Sie mir, meine Herren, wenn ich auch ſehr viele Mängel und Schwächen habe, aber eingeſchüchtert werde ich nicht ſo leicht.

(Bewegung.)

Vice-Präſident **Behrend:** Wir werden nach den perſönlichen Bemerkungen, die heute noch zu machen ſind, die Sitzung wohl vertagen.

(Ruf: Ja! Ja! — Nein!)

Ich habe eben ein Nein! gehört, alſo Widerſpruch. Ich werde daher das Haus fragen müſſen, ob es die Vertagung beſchließt.

Einer Verleſung der Rednerliſte wird es nicht bedürfen, da dieſelbe ſich nicht verändert hat.

Digitized by Google

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche meinem Vorſchlage, die Sitzung nach der Erledigung der perſönlichen Bemerkungen zu vertagen, nicht beiſtimmen wollen, ſich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geſchieht.)

Das iſt eine ſehr kleine Minorität.

(Heiterkeit.)

Ich gebe jetzt das Wort zu einer perſönlichen Bemerkung dem Abgeordneten Graf Bethuſy-Huc.

Abgeordneter Graf **Bethuſy-Huc** (vom Platz): Ich habe dem Herrn Abgeordneten für Berlin zunächſt zu erwidern, daß ich die Lehre von der Theilung der Arbeit nicht auf den Waffen-, ſondern lediglich auf den Wachtdienſt, d. h. die Präſenzzeit des Heeres angewendet wiſſen wollte. Wenn ich mich daher unklar ausgedrückt haben ſollte, ſo iſt der Theil ſeiner Erwiderungen an meiner Intention vorübergeglitten. Im Uebrigen habe ich mich gegen den von demſelben Herrn Abgeordneten mir und meiner Partei gemachten Vorwurf des Abſolutismus auf das Allerentſchiedenſte zu verwahren. Die Aeußerung, welche ſeinen Ausſpruch hervorrief, iſt zwar nicht von mir ausgegangen, ich muß aber im Namen meiner Perſon und meiner Partei erklären, daß wir dies für den Vorwurf eines Verfaſſungsbruchs und eines Eidbruchs halten und daß wir uns gegen ſolche Inſinuationen ein für allemal und zwar auf das Entſchiedenſte verwahren müſſen, indem wir einem Jeden das Recht beſtreiten, uns für eidbrüchig zu halten, ehe wir einen Beweis dafür gegeben haben.

(Bravo! von der konſervativen Partei.)

Vice-Präſident **Behrend:** Der Abgeordnete v. Carlowitz hat das Wort zu einer perſönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **v. Carlowitz:** Meine Herren, ich ergreife das Wort zur perſönlichen Abwehr erſt heute, weil ich das Bündel der mir gemachten Vorwürfe erſt noch mehr anſchwellen laſſen wollte, um dann auf ein Mal dieſelben abzuſchütteln.

Der Herr Kriegs-Miniſter hat mir einen Mangel an Artigkeit vorgeworfen und dies daraus gefolgert, daß ich geſagt habe, es ſei ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen einer zugeſagten und einer wirklichen gemachten Geſetz-Vorlage.

Meine Herren, ich habe mich, ſeitdem ich in Preußen bin, möglichſt beſtrebt, den Kardinalfehler, der dem Sächſiſchen Stamme eigen iſt, nämlich die übergroße Artigkeit, die zuweilen an Schwäche grenzt, abzuſtreifen.

(Heiterkeit.)

Ich habe auch hierin manches rühmliche Vorbild in dieſem Hauſe gefunden; allein in der bemängelten Aeußerung habe ich kein Spezimen dieſes Beſtrebens abgelegt. Der Herr Kriegs-Miniſter wird mir zugeben, daß er nicht unſterblich iſt, weder als Menſch noch als Miniſter. Wie nun, wenn er uns eine Geſetzes-Vorlage zuſagt, wir auf Grund dieſer Zuſage auf ſein Organiſationswerk eingehen, er aber, ehe er im Stande iſt, dieſe Zuſage noch zu verwirklichen, von ſeinem Amte abtritt und ſein Nachfolger dann erklärt, an die Worte des Vorgängers nicht gebunden zu ſein? Habe ich dann nicht eine gewiſſe Berechtigung, zu ſagen, es iſt ein Unterſchied zwiſchen einer gemachten und einer bloß zugeſagten Vorlage. Und iſt dieſe Bemerkung dann eine Unartigkeit?

Ich komme nun zu dem geehrten Abgeordneten für Stargard. Derſelbe wirft mir zuerſt vor, daß ich zu viel Rückſicht auf die Stimme meiner Wähler nähme.

Ich bin meinen Wählern gegenüber unabhängig; ich habe bloß ſagen wollen, daß in dem Augenblick, wo ich die Wahl annahm, ich mich allerdings Eins wußte auch in dieſer Frage mit meinen Wählern, und daß, wenn ich in der Folge der Zeit zu einer andern Ueberzeugung übergegangen ſein würde, es mir ſchmerzlich geweſen wäre, meinen Wählern mit meiner veränderten Ueberzeugung entgegen zu treten. Das iſt das was ich habe ſagen wollen, mehr nicht. Habe ich darin geirrt, ſo liegt dies bloß darin, daß ich mich des Plurals bedient habe — ich hätte mich des Singulars bedienen ſollen; denn wie der Herr Abgeordnete ſeinen Wählern gegenüber ſteht, weiß ich freilich nicht.

Ich komme nun zu dem bitterſten aller Vorwürfe.

Derſelbe Herr Abgeordnete hat mir vorgeworfen, daß ich die Schäden des Landes auf eine rückſichtsloſe und — ich glaube, es war das wohl ſein Ausdruck — auf eine unpatriotiſche Weiſe bloßgelegt hätte. Auf eine rückſichtsloſe. — Ja! aber auf eine unpatriotiſche — nie!

Wie der Arzt unter Umſtänden auch zu einer bittern Arzenei greifen muß, um ſeinen Kranken zu helfen, ſo ſollte ich meinen, müßte auch ein Abgeordneter das Recht für ſich in Anſpruch nehmen können, rückſichtslos auszuſprechen, was ihm das Herz bewegt, ſo weh es ihm auch in der Sache thun mag. Dies freilich iſt nur unter einer Vorausſetzung: daß nämlich der betreffende Abgeordnete das Bewußtſein in ſich trägt, daß er Alles, was in ſeinen ſchwachen Kräften liegt, bei jeder Gelegenheit, die ſich ihm bietet, aufbieten wolle, dieſen Schaden mit heilen zu helfen. Dies Bewußtſein trage ich in mir, darum nehme ich mir das Recht und was das Maß anbelangt, was inne zu halten iſt, ſo iſt das meiner eigenen Beurtheilung zu überlaſſen.

Vice-Präſident **Behrend:** Der Abgeordnete Duncker hat das Wort zu einer perſönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Duncker** (vom Platz): Meine Herren! Ich werde mich bemühen, mich ſo ſtreng als möglich in den Grenzen einer perſönlichen Bemerkung zu halten, wenn mir das auch auf die Bemerkungen des Herrn Kriegs-Miniſters etwas ſchwer werden wird.

Der Herr Kriegs-Miniſter hat mir zunächſt zwei thatſächliche Irrthümer vorgeworfen. Er hat nämlich angeführt, daß die Summe der extraordinairen Ausgaben, welche in dem nächſten Jahre für die Militair-Bedürfniſſe erforderlich werden müßten, nur 2 Millionen ſei. Ich habe vor mir die Beilagen zu unſerm Bericht. Auf Seite 7. dort iſt die Total-Summe auf 12,541,098 Rthlr. berechnet. Darunter ſind für die Artillerie für gezogene Geſchütze allein 3,765,000 Rthlr. und für Sicherung der Feſtungen ebenfalls drei Millionen.

(Ruf gegen die in großer Anzahl in der Mitte des Saales ſtehenden Abgeordneten:

(Man hört nichts! Setzen! Setzen!)

Vice-Präſident **Behrend:** Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

(Ruf: Man kann aber Nichts verſtehen!)

Die Herren meinen, den Redner beſſer zu verſtehen, wenn Sie ſich ſetzen.

(Geſchieht zum Theil.)

Abgeordneter **Duncker** (fortfahrend): Ich glaube alſo, daß ich in dieſem Punkte mich nicht im Irrthum befunden habe.

Zweitens hat er meiner Anſicht nach mir ein falſches Citat vorgeworfen, indem er gemeint hat, daß nicht im Geſetz ſtünde, daß die jungen Männer, welche nicht in der ſtehenden Armee dienen, zur Landwehr gehören. Ich verweiſe

Digitized by Google

einfach den Herrn Kriegs-Minister auf Artikel 8. sub a., wo es heißt:

„Sie wird ausgewählt aus allen jungen Männern vom 20. bis 25. Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen."

Dann aber will ich noch einen faktischen Irrthum berichtigen. Ich habe nicht die Ehre, Vertreter für Berlin zu sein, mein Wahlkreis ist Saarbrück.

Es könnte das vielleicht zu Irrthümern im Hause führen.

Ferner hat mir der Herr Kriegs-Minister einen Eingriff in seine persönlichen Gefühle vorgeworfen, indem er gesagt hat, es sei seine Privatsache, ob er die Bedürfnisse des Volkes verstände oder nicht. Meiner Ansicht nach ist es die erste Aufgabe eines Staatsmannes, die Bedürfnisse des Volkes richtig zu verstehen, und glaube ich daher auch in dieser Beziehung wohl ein Urtheil über das Benehmen und die Auffassung des Herrn Kriegs-Ministers zu haben. Es versteht sich, daß ich das nur — ich weiß nicht, ob ich das wörtlich so gesagt habe — nur im subjektiven Sinne so gemeint habe, nur meine Ansicht ausgesprochen habe, und wenn der Herr Kriegs-Minister sagt, daß er die Bedürfnisse des Volkes wohl verstehe, daß aber die Pflichten seines Amtes ihm verbieten, ihnen zu genügen, dann, meine ich, dokomentirt sich von meinem Standpunkte aus gerade sein Nicht-Verständniß dieser Bedürfnisse, und wenn er sie richtig verstände, so würde er ihrer Erfüllung nicht im Mindesten entgegenstehen.

Endlich ist auf die Schützenreden hingewiesen worden, und da ich zu den Rednern dort gehört habe, so wird es mir wohl gestattet sein, in dieser Beziehung den Angriff zurückzuweisen. Es ist da namentlich erwähnt worden, es hätte ein Redner gesagt, er stelle die Deutschen Interessen über die Preußischen oder dergleichen. — Ich weiß im Augenblick nicht, ob ich damit gemeint bin, ob ich den Ausdruck gebraucht habe. Sollte ich das gethan haben, so würde ich ihn heute hier in diesem Hause und überall aufrecht erhalten, denn in dem Augenblicke, wo Preußische Interessen gegen Deutsche Interessen auftreten sollten oder solche überhaupt gesondert auftreten könnten, glaube ich, würde Preußen seinem Untergange entgegengehen.

(Zustimmung links.)

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **v. Roon:** Ich wollte dem geehrten Herrn Vorredner ganz einfach erwidern, daß wir eigentlich, was die eine Frage wegen meines Verständnisses der Bedürfnisse betrifft, nur mit Worten streiten. Ich habe gesagt, ob ich das Volk richtig verstände, darüber könnte ich Niemandem ein Urtheil zugestehen, als mir selber. Der Herr Abgeordnete hat ohne allen Zweifel das Recht, mich nach meinen Handlungen und nach meinen Aeußerungen zu beurtheilen, aber wie ich eigentlich im Innern die Bedürfnisse unseres Volkes auffasse, das kann er eben nicht beurtheilen nach dem, was er äußerlich wahrnimmt. Ich habe ihn nur aufmerksam machen wollen auf den Konflikt, den unter allen Umständen jeder Staatsmann zu bewältigen hat, auf den Konflikt zwischen dem Idealen und Realen, zwischen dem, was theoretisch wünschenswerth und dem, was praktisch ausführbar ist,

(Bravo! rechts.)

und ich bin der Meinung, daß kein Staatsmann existirt, der mit anderen Verhältnissen rechnet, als den wirklichen, den gegebenen. Insofern bitte ich, an meiner Behauptung, daß wir mit Worten streiten, keinen Anstoß zu nehen. Ich glaube, damit wird wohl das Mißverständniß beseitigt sein.

In Bezug auf die zweite Erklärung des Herrn Abgeordneten muß ich mit Leidwesen bekennen, daß sie eigentlich etwas Anderes besagt, als worauf es ankam. Es ist nicht von Konflikten zwischen Preußen und Deutschland die Rede, sondern es ist davon die Rede, daß, wenn es sich um Deutsche und um Preußische Interessen handelte, so müssen die Preußischen nothwendig zurückgestellt werden. Wenn der Herr Abgeordnete argumentirt: „ich würde das heute noch aufrecht erhalten, weil ich der Ueberzeugung bin, daß, wenn Preußen gegen Deutschland ginge, so würde Preußen ruinirt sein", so ist das wesentlich noch etwas Anderes. Ich will nicht sagen, daß ich es zugebe, aber man kann es doch zugeben. Damit ist aber etwas ganz Verschiedenes gesagt. Ich glaube jedoch, es würde über die Grenzen einer persönlichen Bemerkung hinausgehen, wenn ich dies noch weiter darthun wollte.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke (Stargard) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Freiherr **von Vincke** (Stargard) [vom Platz]: Ich bitte zunächst den Herrn Präsidenten um Nachsicht, wenn ich dem Abgeordneten für Görlitz antworte, da nach §. 40. der Geschäfts-Ordnung persönliche Bemerkungen im Fall einer Vertagung am Schlusse der Sitzung gemacht werden sollen, also die Bemerkung des Herrn Abgeordneten vor drei Tagen in der Freitags-Sitzung hätte gemacht werden müssen, in welcher ich gesprochen hatte. Da der Herr Abgeordnete aber zum Wort zugelassen ist, so werde ich ihm mit zwei Worten antworten dürfen.

Ich werde das Verhältniß des Herrn Abgeordneten zu seinen Wählern, nachdem er es heute näher erläutert hat, nicht weiter kritisiren. Ich bleibe dagegen bei dem stehen, was ich neulich gesagt habe, über die Art und Weise, wie der Herr Abgeordnete die seiner Ansicht nach bestehende Schäden Preußens zur Sprache gebracht hat. Ich habe zwei Grenzen für diese Art von Erörterungen angenommen, und die hat er bisher nicht widerlegt und kann sie nicht widerlegen. Ich habe gesagt: Erstens gehört es nicht in dieses Haus, von den Schäden zu sprechen, die vor dem Bestehen dieser Regierung und sogar vor der Zeit vorgekommen sind, ehe der Herr Abgeordnete dem Staate Preußen angehörte.

(Bravo! rechts.)

(Murren links.)

Wir haben nicht etwa die Schäden früherer Jahrhunderte hier zur Schau zu tragen, sondern wir haben es nur mit den Schäden zu thun, denen wir praktische Abhülfe verschaffen können in den Personen der Herren Minister.

Ich meine aber weiter, wenn das verehrte Mitglied die Minister tadelt, so sollte es nicht den Preußischen Staat tadeln, und das hat der Herr Abgeordnete gethan.

Ich wende mich nun zu dem Herrn Kriegs-Minister und bedauere, daß er aus den Worten, die ich neulich gesprochen habe, aus den Bemerkungen, die ich allerdings in der sehr ehrenwerthen Gesellschaft meiner politischen Freunde des Abgeordneten für Anklam und des Abgeordneten für Königsberg i. N. gemacht habe, also aus den Bemerkungen, die wir Drei gemacht haben, Momente hergenommen hat, weshalb die Regierung zur Nachsuchung einer Indemnität sich nicht veranlaßt sehen könnte. Ich glaube, dem Herrn Kriegs-Minister zu dieser Schlußfolgerung durch meine Worte nicht die geringste Veranlassung gegeben zu haben, und ich werde mir erlauben, hier den einzigen Passus, welchen der Herr Kriegs-Minister gemeint haben kann, vorzulesen. Ich habe gesagt:

„Ich gebe Ihnen gerne zu, daß nach formellem Rechte es ganz unbestreitbar ist, daß die Regierung formell nicht berechtigt gewesen ist, diese

Digitized by Google

Ausgaben zu machen, aber ich gehe weiter, sie war nicht allein nicht berechtigt im Extra-Ordinarium, sie war es auch nicht im Ordinarium, überhaupt in keiner Weise, auch nur einen Silbergroschen pro 1862 auszugeben"

Ferner:

„Die Regierung ist daher vor Genehmigung des Etats mit den Zahlungen immer im Unrecht, sowohl mit dem Ordinarium als mit dem Extra-Ordinarium."

Daraus folgt nothwendig nach dem einfachen Begriffe des Wortes Indemnität, daß die Regierung, wenn sie zwar materiell glaubt, die Ausgaben rechtfertigen zu können, wenn sie sich aber formell im Unrecht befindet, die Indemnität nachzusuchen hat. Das ist der Begriff des Wortes, so versteht man es in England, so in der ganzen Welt. Es ist also aus meinen Worten gerade das Gegentheil zu schließen.

Ich habe aber keine Veranlassung gehabt, auf das Wort „Indemnität" speziell einzugehen, weil der Herr Abgeordnete für Königsberg i./M., dem ich vollständig beipflichte, ausdrücklich gesagt hatte:

„Jedenfalls glaube ich, daß wir da, wo es sich um so große Fragen handelt, wo so viel auf dem Spiele steht, einer solchen Form wegen, die Sache nicht auf die Spitze treiben sollten."

Das ist auch meine Ansicht; ich glaube daher, die Regierung hätte keine Veranlassung gehabt, vor dem Worte „Indemnität" zurückzuweichen.

Ich würde mich zwar für meine Person mit den bloßen Anforderungen der Genehmigung des Etats begnügen. Darin würde ich eine hinlängliche Indemnität finden; wenn aber die Herren gegenüber auf das Wort Werth legen, so meine ich, hätte die Regierung Veranlassung, sich an die Form nicht zu stoßen, sondern dieses Wort auszusprechen.

Ich habe dasselbe am 8. dieses Monats, also drei Tage vor dem Beginne dieser Debatte, dem Herrn Finanz-Minister in einer Privat-Unterredung gesagt; ich habe ihm von meinem persönlichen Standpunkte empfohlen, mit ausdrücklichen Bezeichnung des Wortes „Indemnität" diese Indemnität beim hohen Hause nachzusuchen, und nachher wird man mir wohl nicht vorwerfen können, daß ich dies der Regierung hätte ersparen wollen. Ich glaube vielmehr: es wäre der Regierung würdig gewesen, daran keinen Anstoß zu nehmen.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Vorredner hat mich mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 40. der Geschäfts-Ordnung persönliche Bemerkungen, wenn eine Vertagung der Sitzung stattfindet, nur am Schlusse der Diskussion an dem Tage wo die Vertagung beschlossen ist, zulässig sind, und ich wollte daher die Redner, die noch persönliche Bemerkungen machen wollen, bitten, sich in diesen Schranken halten zu wollen.

Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **v. Roon:** So großen Werth ich auch auf die Unterstützung des Herrn Abgeordneten für Stargard lege, so ist es mir doch in diesem Falle mit meinem Wissen nicht in den Sinn gekommen, zu behaupten, daß er mit dem Herrn Grafen Schwerin und dem Herrn Freiherrn v. Patow gleichmäßig die Indemnität als unnöthig bezeichnet hätte. Ich habe ihn nur genannt in dieser Gesellschaft meines Wissens in Bezug auf die Rechtfertigung der Reorganisation. Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete für Stargard, wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, für die Zweckmäßigkeit der Maßregel und für die Nothwendigkeit ihrer Aufrechterhaltung, wenngleich mit Modifikation gesprochen habe; ich glaube mich in dieser Beziehung nicht zu täuschen; aber es kann freilich sein, daß er zwar ausdrücklich die Regierung in der obschwebenden Frage unterstützt hätte, in Bezug auf die Frage, ob sie eine besondere Indemnität nachzusuchen hätte, aber nicht; der stenographische Bericht wird es ausweisen; ich besinne mich nicht, daß der Herr Abgeordnete über Indemnität gesprochen hat.

Auf die Frage selbst, die er jetzt noch im Vorübergehen in eindringlicher Weise zu besprechen begonnen hat, einzugehen, würde über die Grenzen der persönlichen Bemerkungen hinaus wieder in die Diskussion zurückführen.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Schulze** (Berlin) [vom Platz]: Ueber die Bedeutung der Indemnität habe ich nichts mehr zu sprechen, da die Mißverständnisse in dieser Beziehung von den Herren Vorrednern aufgeklärt sind. Aber ich muß zurückweisen als durchaus unbegründet, was der Herr Kriegs-Minister darüber sagte, welche Stellung wir der Landwehr anzuweisen gedächten, was für ein Verhältniß sie gegen das stehende Heer einnehmen sollte. Ich habe ganz einfach gesagt: wenn man das Element der Landwehr in unserm Heere schwächt, daß man das Element des Volksthümlichen im Heere schwächt, und dabei verbleibe ich. Er warf mir ferner ein Wortspiel mit dem Wort „bestehenden" vor. Ich meine, es ist kein Wortspiel, sondern ich habe gerade dadurch den konservativsten Standpunkt eingenommen, den es überhaupt giebt. Das muß ich aufrecht erhalten, daß eine Versammlung von Gesetzgebern nur das gesetzlich Bestehende als solches anzuerkennen hat und niemals vor einseitigen Schöpfungen der Willkür, als vor vollendeten Thatsachen zurückscheuen darf.

(Sehr richtig!)

Ich glaube, das ist ganz allein konservativ.

Nun, meine Herren, will ich einen kurzen Irrthum in Bezug auf die statistischen Nachrichten berichtigen. *Nicht* mir, sondern dem Herrn Kriegs-Minister ist *ein kleiner* lapsus calami passirt. Nachdem von Preußischer Seite der Geheimrath Engel die v. Czörnig'schen Aufstellungen in der erwähnten Art bemängelt hat, ergänzt er die gelassene Lücke und kommt dadurch auf die Prozentzahl von 30 pCt. für Oesterreich statt der von Herrn v. Czörnig berechneten 22½ als das wirkliche Verhältniß, welches die Militair-Ausgaben zu dem übrigen Ausgabe-Budget in Anspruch nehmen. Wenn nun von Herrn Engel selbst für Preußen die Zahl von 29½ pCt. berechnet ist, so sehe ich nicht ein, wo da mein Irrthum liegen soll, als ich eine ziemlich gleiche Sachlage zwischen beiden Staaten aus jenen Angaben folgerte. Ich darf also wohl meine ganze Deduktion aufrecht erhalten.

Nun, meine Herren, ich gehöre nicht zu denen, welche das Haus mit langen persönlichen Bemerkungen inkommodiren, Sie werden mir das bezeugen. Wenn aber in einer solchen Weise von dem Kriegs-Minister debattirt wird, die ich geradezu unerhört nenne, indem Aeußerungen von Mitgliedern außer dem Hause hier gewissermaßen vor Gericht gestellt werden, so muß es den einzelnen Mitgliedern vergönnt sein, hierüber sich auszusprechen. Er hat mir den Mangel an Urbanität gegen ihn vorgeworfen. Ich glaube, wenn ein Abgeordneter solchen Ausdruck gebraucht hätte, so würde er zur Ordnung gerufen worden sein.

(Sehr richtig!)

Ich finde nun meinerseits auch keine Urbanität in diesem Ausdruck des Herrn Kriegs-Ministers; das möge er mir zu bemerken erlauben, mit seinen eigenen Worten. Uebrigens bedaure ich, daß er nicht besser verstanden hat, was ich in Frankfurt gesagt habe. Ich habe heute, was ich damals gesagt habe, es waren ja nur ein paar Worte, in meiner Deduktion wiederholt, indem ich ausgeführt habe, wie nothwendig die Pflege der Keime zu einem Volksheer

sei und wie nothwendig ein solches Volksheer hinter dem Parlament stehen müsse, hinter dem Parlament der Zukunft, dem alle Deutschen Herzen entgegenschlagen. In Frankfurt, beim Deutschen Schützenfeste, da kann doch wahrhaftig nicht vom Preußischen Parlamente die Rede sein, das ja gar nicht erst zu schaffen ist, sondern längst existirt, als ob es sich darum handle, diesem ein besonderes von der Preußischen Armee verschiedenes Parlamentsheer zu verleihen! Kein Mensch hat mich mißverstanden und konnte mich mißverstehen, außer der offiziösen Soldpresse und dem Herrn Kriegs-Minister.

Deutsches Parlament und Deutsche Centralgewalt, dies die Losung des Festes, wie des gesammten Vaterlandes. Und dabei bin und bleibe ich der Ansicht, daß wenn die Regierung die nationalen Sympathieen in solcher Weise von sich stößt, anstatt sie an sich zu fesseln, so werden wir nun und nimmermehr an das Ziel gelangen, und mit dem Volksheer werden uns in der Stunde der Entscheidung die Bundesgenossen fehlen, die allein helfen können.

Was ich in Frankfurt sprach, darf ich demnach Wort für Wort aufrecht halten, gerade im Interesse Preußens, denn ich bin dabei davon ausgegangen, daß Preußen die Führung in Deutschland gebührt, wie ich es hundert Mal in diesem Hause ausgesprochen habe und an vielen anderen Stellen in Deutschland, vor bedeutenden Versammlungen patriotischer Männer, im Interesse meines engern, wie des großen Gesammt-Vaterlandes; und ich glaube, die Preußische Regierung hätte am wenigsten Ursache, sich über meine Wirksamkeit zu beklagen!

(Bravo!)

Ich habe noch ein Wort dem geehrten Abgeordneten Grafen v. Bethusy-Huc zu erwidern. Ich kann ihm nicht verargen, daß er diesen Vorwurf, den ich seiner Fraktion gemacht habe, von sich zurückwies. Aber daß ich einen Anlaß dazu hatte, werde ich aus dieser Debatte beweisen. Der geehrte Abgeordnete v. Gottberg, den er doch zu seiner Partei rechnet, hat, ohne daß ein Widerspruch der übrigen Herren dieser Partei erfolgte, gesagt, wenn der Konflikt weiter ginge und das Budget nicht zu Stande käme, so müsse es gemacht werden, wie es früher immer geschehen. Die Könige von Preußen hätten die Militairsachen seit so und so langer Zeit für sich allein geordnet und so müsse es auch alsdann weiter fort gehen.

Das kann Niemand bestreiten; die Könige von Preußen haben die Militair-Angelegenheiten so lange für sich allein geordnet, als sie absolute Monarchen waren. Der genannte Herr Abgeordnete macht also in seinem Anlaufe einen kühnen Satz über die ganze Verfassung hinweg; seine Parteigenossen haben ihn darin nicht desavouirt, — ohne alle Veranlassung habe ich also den Ausspruch nicht gethan.

Schließlich gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich im Interesse der Debatten dieses Hauses und der Würde unserer Versammlung nochmals dagegen protestire, daß in dieser gegen alle parlamentarische Sitte verstoßenden Weise, wie von dem Herrn Kriegs-Minister hier verfahren wird, solche Dinge — Aeußerungen, die bei Gelegenheit außerhalb des Hauses gemacht worden sind, hier vor das Haus gebracht werden, als sei dasselbe eine Anklagejury für politische Denunziationen.

Ich wiederhole dem Herrn Minister, ein solches Verfahren steht unter dem Niveau dieses Hauses.

(Lebhaftes Bravo!)

Vice-Präsident **Behrend:** Dem geehrten Vorredner muß ich erwidern, daß eine Entscheidung über die Frage darüber, ob gegen ein Mitglied dieses Hauses, welches gegen ein anderes Mitglied des Hauses den Ausdruck der „Nichturbanität" gebrauchte, ein Ordnungsruf zu erfolgen habe, der subjektiven Auffassung des jeweiligen Präsidenten anheimzugeben ist. Den Herrn Minister konnte ich, selbst wenn ich diese subjektive Ansicht theilte, nicht zur Ordnung rufen wegen §. 60. der Geschäfts-Ordnung; dieser Paragraph gestattet den Ordnungsruf nur gegen Mitglieder des Hauses; der Herr Kriegs-Minister hat aber nicht die Ehre, Mitglied dieses Hauses zu sein.

(Heiterkeit.)

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat jetzt das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Freiherr **v. Hoverbeck** (vom Platz): Meine Herren, ich habe nur dem Herrn Kriegs-Minister meinen Dank dafür zu sagen, daß er endlich meiner wiederholten Bitte nachgegeben, und statt unbestimmter mysteriöser Anschuldigungen jetzt wirkliche Namen unserer Partei und wirkliche Anschuldigungen vorgebracht hat; ich muß nur bedauern, daß es nicht mit besserem Erfolge geschehen ist. Ich muß zunächst anführen, daß dem Herrn Kriegs-Minister darin eine Verwechselung passirt ist, den übrigens von mir hochverehrten Herrn Oberbürgermeister Ziegler als Mitglied unsrer Partei zu bezeichnen, während dieser es nach seiner eignen öffentlichen Erklärung nicht ist. Ich würde mich zwar sehr gern über den Brief des Herrn Oberbürgermeisters Ziegler, den der Herr Kriegs-Minister angeführt hat, hier speziell aussprechen; zu meinem Bedauern habe ich aber diesen Brief nicht gelesen, derselbe hat also offenbar auf meine Entschließung in diesem Hause nicht einwirken können.

Andererseits werden Sie mir erlauben, auf einen Punkt zurückzukommen, wo ich direkt von dem Herrn Kriegs-Minister angegriffen worden bin. Ich bin nämlich derjenige gewesen, der auf dem Schützenfeste in Frankfurt am Main die Worte gesprochen hat, von denen der Herr Kriegs-Minister meinte, daß sie dahin gegangen wären, daß ich die Deutschen Interessen den Preußischen vorziehen würde. Zu meinem Bedauern hat der Herr Kriegs-Minister, wohl aus dem Mangel an Zeit, den er ja schon öfter hier angeführt hat, jenes Wort von mir nicht richtig gelesen. Ich habe gesagt: wenn ich die Wahl hätte zwischen den Deutschen und den sogenannten Preußischen Interessen, dann würde ich den Deutschen Interessen jedesmal den Vorzug geben. Ich glaube, Jedermann in diesem Hause und selbst der Herr Kriegs-Minister wird mir zugestehen müssen, daß bei einer unbefangenen Auslegung diese Worte dahin aufzufassen sind, daß **wirkliche** Preußische Interessen und Deutsche Interessen niemals verschieden sein können.

(Bravo!)

Vice-Präsident **Behrend:** Der Abgeordnete v. Carlowitz hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **v. Carlowitz** (vom Platz): Meine Herren! Der Herr Abgeordnete für Stargard hat mir das Recht bestritten, heute in einer persönlichen Bemerkung auf eine vor einigen Tagen gegen mich gefallene Aeußerung zu antworten; ich muß das zugeben, nachdem auch der Herr Vice-Präsident seiner Ansicht beigetreten ist. Allein erlauben Sie mir als Entschuldigung anzuführen, daß diese Frage in der vorigen Sitzung anders entschieden worden ist, in der persönliche Bemerkungen auf Angriffe zugelassen worden sind, die bereits in der ersten Sitzung erfolgt waren. Wenn man am zweiten Tage der Debatte noch persönliche Angriffe widerlegen konnte, welche am ersten Tage derselben gemacht waren, so muß man auch am dritten Tage derselben Debatte auf Aeußerungen, die am ersten oder zweiten Tage geschehen sind, zurückgehen können. Also am zweiten Tage ward es mit dieser Frage anders als jetzt gehalten. Ich bitte nur noch zwei Gegenstände mit kurzen Worten berühren zu dürfen. Wenn in jener Beziehung, wie

ich zugegeben, der Herr Abgeordnete für Stargard Recht hat, so kann ich ihm doch in seiner weiteren Rede nicht beipflichten — wenigstens ist es mir vollständig neu, daß es in einer parlamentarischen Debatte nicht gestattet sein solle, auf die Geschichte des Landes, für welches man eintritt, zurückzugehen. Ich dächte, wir hätten heut und in den vergangenen Tagen hier genug erzählen hören von dem großen Kurfürsten und seinen Nachfolgern; gehört das nicht auch der Geschichte an?

(Sehr wahr!)

Und wenn mir noch der Vorwurf gemacht worden ist, ich hätte nicht sowohl von der Preußischen Regierung als vielmehr von dem Preußischen Lande gesprochen, so bemerke ich, daß ich eine geographische Vorlesung nicht habe halten wollen; in einer politischen Rede scheint mir aber Land und Regierung zusammenzufallen, ein Land ohne Regierung kann ich mir dabei nicht denken.

Vice-Präsident **Behrend:** Ich muß jetzt die Rednerliste für die persönlichen Bemerkungen unterbrechen und dem Herrn Abgeordneten Dr. Waldeck das Wort ertheilen, der sich dasselbe zur Geschäfts-Ordnung erbeten hat.

Abgeordneter Dr. **Waldeck** (vom Platz): Meine Herren! Meine Bemerkung zur Geschäfts-Ordnung bezieht sich auf die Aeußerung des Herrn Präsidenten, daß es ihm nicht zustehe, einen Minister zur Ordnung zu rufen; ich halte das für unrichtig nach dem §. 88. der Geschäfts-Ordnung. Der §. 38. der Geschäfts-Ordnung

(Vice-Präsident Behrend: §. 42. wird es wohl sein.)

ja §. 42. — bestimmt: daß der Präsident berechtigt ist, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlungen hinzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Dabei ist allegirt in Klammern der §. 60., dadurch ist aber der dispositive Theil des Gesetzes nicht abgeändert, daß nach der Rede-Ordnung ein Redner überhaupt, sei es auch ein Minister, auf den Gegenstand der Verhandlung zurückgewiesen und zur Ordnung gerufen werden kann. Ich habe auch gehört, daß dergleichen schon in Kommissionen gegen Minister und Regierungs-Kommissarien angewendet ist.

Meine Herren! Was wir hier erlebt haben, muß uns doch von der Nothwendigkeit einer solchen Vorschrift überzeugen, denn wenn wir hier mit Aufopferung unsere schwere Pflicht erfüllen, und in einer ruhigen Debatte solchen Geschichten ausgesetzt sind, wie sie von dem Herrn Kriegs-Minister hier vorgebracht worden, die gänzlich gegen alle parlamentarische Ordnung laufen

(Ruf rechts: Oh! Oh!)

und uns der Präsident hier dagegen nicht schützen kann, so sind wir rechtlos, und das ist nicht die Absicht der Verfassung und Geschäfts-Ordnung. Wir erfüllen hier eine Pflicht im Hause und dürfen so nicht angegriffen werden.

(Bravo! links.)

Vice-Präsident **Behrend:** Ich werde es dem Herrn Vorredner überlassen müssen, einen Antrag zur Geschäfts-Ordnung ins Haus einzubringen.

So lange der §. 60. derselben mir zur Seite steht, werde ich die Auffassung, welche ich ausgesprochen habe, auch ferner festhalten. Ich gebe jetzt dem Herrn Finanz-Minister das Wort.

Finanz-Minister **v. d. Heydt:** Da der Gegenstand hier von dem Herrn Abgeordneten für Bielefeld angeregt ist, welcher meint, daß auch ein Ordnungsruf gegen die Minister erfolgen könne, so halte ich mich verpflichtet, meinerseits zu erklären, daß die Minister Sr. Majestät des Königs sich einem Ordnungsrufe des Präsidenten nicht unterwerfen werden, daß sie nicht anerkennen können, unter der Disziplin des Präsidenten des Hauses zu stehen.

Vice-Präsident **Behrend:** Insofern die Herren Minister nicht Mitglieder dieses Hauses sind.

Finanz-Minister **v. d. Heydt:** In ihrer Eigenschaft als Minister auch dann nicht.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Abgeordnete v. Bockum-Dolffs hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **v. Bockum-Dolffs** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete für Anklam hat behauptet, ich hätte in der Budget-Kommission den Gebrauch des Ausdrucks „Kriegsherr" als verfassungswidrig gerügt. Das Richtige von der Sache ist, daß ich das Nämliche gethan habe, was der genannte Herr Abgeordnete auch seinerseits in früheren Verhältnissen bereits selbst gethan hat. Ich habe es gerügt, daß der geheiligte Name Seiner Majestät des Königs mit in die Debatte verflochten wurde, und nachdem das geschehen war, habe ich hinzugefügt: „Uebrigens kommt der Ausdruck Kriegsherr in der Verfassung nicht vor."

Wenn heute der Vertreter des Herrn Finanz-Ministers sich darüber beklagt hat, seine finanzielle Deduktion, die er uns heute gegeben hat, in der Budget-Kommission nicht anbringen gekonnt zu haben, so scheint mir das eine etwas starke Behauptung zu sein. In den 18 Sitzungen der Kommission allein für den Militair-Etat, von denen keine unter 3 Stunden gedauert hat, in denen aber in jedem Augenblicke den Herren Vertretern der Regierung, wie die Geschäfts-Ordnung dies verlangt, das Wort hat ertheilt werden müssen, wie es da dem Vertreter des Herrn Finanz-Ministers nicht gelungen sein sollte, eine Erklärung abzugeben, das ist doch wirklich kaum zu begreifen.

Wenn der Herr Kriegs-Minister unter den Gründen, die er dafür aufgeführt hat, daß er nicht persönlich in die Budget-Kommission gekommen ist, auch den mit aufgeführt hat, „es habe das Urtheil der Budget-Kommission von vorn herein festgestanden, so dürfte es ihm doch schwer fallen, den Beweis für diese Behauptung zu führen. Die Einladungen zu den sämmtlichen Sitzungen der Budget-Kommission sind offiziell ergangen und auch offiziell den Herren Vertretern der Staats-Regierung zugestellt worden. Außer diesen Sitzungen ist keine vorberathende oder nicht offizielle abgehalten worden.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Vertreter des Finanz-Ministerii hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Moelle:** Meine Herren! Ich glaube, hier waltet ein Mißverständniß ob. Ich habe mich nicht darüber beklagt, daß ich keine Gelegenheit gefunden hätte, in der Kommission mich über den Finanzpunkt in eine Erörterung einzulassen, sondern ich habe nur mein Bedauern darüber ausgesprochen, daß mir in der Kommission, d. h. von den Herren Mitgliedern derselben, keine Gelegenheit gegeben worden ist, mich über das zu äußern, was heute der Herr Abgeordnete für Oppeln vorgetragen hat.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Abgeordnete v. Kirchmann hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **v. Kirchmann** (vom Platz): Der Herr Kriegs-Minister hat einen Brief, den ich an meine Wähler geschrieben und der in der Breslauer Zeitung abgedruckt ist,

ebenfalls als Grund angeführt, weshalb er der Partei, zu der ich gehöre, kein Vertrauen schenken könne. Ich habe mich in diesem Briefe ausgesprochen über die Folgen, welche die gegenwärtige Debatte und ihre Entscheidung auf die Entwickelung unserer verfassungsmäßigen Zustände haben könne.

Ich habe diese Ansichten, die in diesem Briefe niedergelegt sind, bereits hier im Hause, bei Gelegenheit der Adreß-Debatte, öffentlich frei und ausführlich ausgesprochen, und um es kurz zu fassen: im Allgemeinen als das Ziel, wonach wir in der Entwickelung unserer Verfassung hingehen müssen, die Zustände derjenigen Länder genannt, welche das konstitutionelle System schon seit längerer Zeit in sich wahren und entwickelt haben. Ich habe namentlich auf die Zustände von Belgien, Holland und Schweden hingewiesen als diejenigen, denen nach meiner Ansicht nachzustreben sei. Ich kann nun nicht wohl einsehen, wie dem Herrn Kriegs-Minister aus diesem Umstand, daß ein Mitglied solche Ansichten offen hier ausgesprochen hat, deshalb weil es der Fortschrittspartei angehöre, nun sich ein Grund ergäbe, daß man dieser Partei kein Vertrauen schenken könne. Zum Ueberfluß bemerke ich noch, daß ich ausdrücklich bei Gelegenheit dieser Rede gesagt habe, daß meine Ansicht eine rein persönliche sei. Ich kann nicht wohl ersehen, wie man einen Mann verdächtigen kann, der da sagt, die Zustände jener Länder sind für uns anzustreben, wie Hollands, Belgiens, Schwedens, ja selbst Englands, Länder, die, wie wir ja Alle wissen, zu den glücklichsten, friedlichsten und zum Theil mächtigsten der Erde gehören.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **v. Roon:** Wenn der Herr Abgeordnete für Breslau mich darauf aufmerksam macht, daß er dasselbe, was er an seine Wähler geschrieben, bereits auf der Tribüne hier vorgetragen habe, so will ich zugeben, daß er Aehnliches vorgetragen hat, und zwar — ich habe mir es wohl gemerkt — in der Sitzung vom 6. Juni. Er sprach damals vom Schein-Konstitutionalismus, wie sein Herr Nachbar, und beide behaupteten, daß es nöthig sei, aus diesem Scheinzustand zu dem wahren Konstitutionalismus durchzudringen. Wenn nun in dem Briefe von dem geehrten Abgeordneten die Militairfrage als das bezeichnet wird, durch welches eben dieser wahre Konstitutionalismus herbeigeführt werden müsse für unser Land, so ist das nach meiner Meinung eben nichts Anderes als „solle durch die Militairfrage unser verfassungsmäßiger Zustand im Sinne der parlamentarischen Regierung geändert werden." Ja, meine Herren, das ist meine Auffassung, und wenn der geehrte Herr in diesem Augenblicke sagt, er begreife nicht, wie darin ein Grund der Verdächtigung liege, so muß ich bemerken: verdächtigen habe ich Niemand wollen, sondern ich habe lediglich in dieser Sache Aufklärung schaffen wollen, verdächtigt haben sich die Betreffenden selbst durch die gemachten Aeußerungen.

(Unruhe.)

Meine Herren, ich muß wiederholen, eben um diesen Verdächtigungen ein Ende zu machen, um den Herren Gelegenheit zu geben, sich über den wahren Sinn und die Bedeutung ihrer desfallsigen Ansichten zu äußern, deswegen bin ich auf die Diskussion eingegangen, die mir der Herr Abgeordnete für Osterode vorgeschlagen hat; keineswegs aber, um, wie gesagt wurde, etwa einen Skandal zu eröffnen, Anklagen zu erheben, gegen die man sich nicht vertheidigen könne. Es war, denke ich, eine freundliche Absicht, daß Ihnen Gelegenheit gegeben wurde, die Bedeutung, die man Ihren Worten, Aeußerungen und Schriften gab, zu erläutern und aufzuklären — das ist der einzige Grund.

Wenn nun von verschiedenen Seiten dieser Vorgang als „unerhört" bezeichnet worden ist, wenn darin ein Vorgang gesehen worden ist, der noch nicht dagewesen sei, so kann ich darin an und für sich eine so ganz besonders große Beschuldigung gegen mich in keiner Weise erblicken. Ich glaube, es ist überhaupt noch nicht dagewesen, daß man Aeußerungen, die man zum Theil selbst nicht als richtig anerkennt, unerörtert bestehen läßt, ohne eine Berichtigung herbeizuführen, und ich glaube, daß das eine wesentliche Pflicht ist, die Jeder gegen sich selbst hat, eine Pflicht, um des gemeinen Bestens willen solchen Mißverständnissen wo möglich die Spitze abzubrechen. Dies kann aber nur geschehen dadurch, daß sie offen und männlich besprochen werden. Eine Insinuation also, wie vorhin gesagt wurde, hat keineswegs vorgelegen, sondern nur das Bestreben eines ehrlichen Mannes, der sich für seine Ansicht auf die Bresche stellt und alle Anfeindungen, die daraus erwachsen können, für nichts achtet als für das, was sie sind, für Partei-Bestrebungen, die ihren Werth haben für die Partei, die aber mich nimmermehr bestimmen können.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Abgeordnete Graf v. Schwerin hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Graf **v. Schwerin** (vom Platz): Zunächst bin ich dem Herrn Vorsitzenden der Budget-Kommission dankbar, daß er die Aeußerungen, die ich nur von Hörensagen anführte, authentisch berichtet hat. Ich habe auch auf diese Bemerkung keinen Werth gelegt, es war nur eine scherzhafte Bemerkung, und ich bin zufrieden gestellt, daß der Herr Redner in dieser Beziehung mich berichtigt hat.

Dann aber hat mich der Herr Kriegs-Minister wirklich in ein sehr schlimmes Dilemma gebracht.

(Ruf: Lauter!)

Ich spreche doch laut genug.

(Widerspruch.)

Es ist mir noch niemals gesagt worden, daß ich nicht laut genug spräche, ich will jedoch versuchen, meine Stimme noch mehr anzustrengen.

Ich sage, der Herr Kriegs-Minister hat mich allerdings in ein sehr schlimmes Dilemma gebracht. Ich trete nur äußerst ungern gegen ihn auf, aber wenn ich es nicht thun sollte, so müßte ich meinen hochverehrten Freund vor mir desavouiren, weil der Herr Kriegs-Minister einen Unterschied gemacht hat zwischen meiner Auffassung der Indemnitäts-Frage und derjenigen meines verehrten Freundes, des Abgeordneten Freiherrn v. Vincke.

Ich weiß nicht, woraus er diesen Unterschied deduziren will. Ich fasse die Frage gerade so auf, wie der Herr Abgeordnete für Stargard; ich halte gerade in demselben Sinne, wie der Herr Abgeordnete für Stargard, die Indemnität für eine Nothwendigkeit, und ich glaube, auch die Erklärungen des Herrn Finanz-Ministers, die er abgegeben hat, sind ganz in demselben Sinne. Auch in früheren Jahren sind Gelder ausgegeben worden, ehe sie bewilligt waren; dafür war die nachträgliche Zustimmung des Hauses erforderlich. Diese nachträgliche Zustimmung ist früher immer dadurch ertheilt worden, daß man die einfache Genehmigung ertheilt hat. Jetzt wird von den verehrten Herren, aus welchem Grunde, will ich dahingestellt sein lassen, gefordert, daß die Regierung das Wort „Indemnität" noch ausdrücklich ausspreche. Ich halte, meine Herren, das für eine solche — nehmen Sie mir es nicht übel — ich weiß wirklich keinen parlamentarischen Ausdruck — für eine solche unbedeutende Kleinigkeit, daß ich mit dem Herrn Abgeordneten für Stargard der Regierung nur hätte rathen können, daran

sich nicht zu stoßen, wenn darin ein Vereinigungs-Moment hätte gefunden werden können.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **v. d. Heydt:** Da der Herr Abgeordnete für Anklam sich auf meine Aeußerung bezieht, so erlaube ich mir, daran zu erinnern, wie ich eine besondere Vorlage Seitens der Regierung nicht für nothwendig erachtet habe, indem ich darauf hinwies, daß die Genehmigung in derselben Form erbeten sei, in welcher sie bisher immer erbeten worden ist, daß ich aber meinerseits nichts dagegen zu erinnern habe, wenn das Haus die Genehmigung in Form einer Indemnität ertheilen sollte.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Abgeordnete Freiherr v. Patow hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

(Unruhe.)

Ich bitte, die Herren Redner, welche sich zu persönlichen Bemerkungen gemeldet haben, ungestört sprechen zu lassen, denn sie haben ein Recht dazu.

Abgeordneter Freiherr **v. Patow** (vom Platz): Dem, was der Herr Abgeordnete für Anklam gesagt hat, habe ich nur zwei Worte hinzuzufügen. Wenn der Herr Kriegs-Minister annimmt, daß meinerseits anerkannt sei, eine Indemnität sei nicht nothwendig, so ist dies ein Irrthum. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß die Sache materiell so liege, daß eine Indemnität von der Regierung nachzusuchen wäre, daß aber, wenn die Regierung diese Indemnität nicht ausdrücklich nachsucht, ihr die Praxis früherer Jahre zur Seite stehe. Ich habe gemeint, daß man sich bei einer so wichtigen Frage über die Form füglich hinwegsetzen sollte, und daß man wo möglich auf der einen Seite nicht auf Erfüllung der Form bestehen, nöthigenfalls aber auch auf der anderen entgegenkommen möge.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Freiherr v. Vincke (Stargard) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Stargard) [vom Platz]: Ich bedauere, daß der Herr Abgeordnete für Görlitz noch einmal auf die, meiner Ansicht nach sehr einfache Differenz zurückgekommen ist. Ich werde dem Herrn Abgeordneten gewiß niemals das Recht streitig machen, und ich glaube, es wird dies Niemand thun, die großen Thaten der Preußischen Geschichte, und namentlich des großen Kurfürsten auf die Tribüne zu bringen. Ich habe aber ausdrücklich gesagt, ich meine, „die Sünden der Vergangenheit gehören nur der Geschichte an", und darin besteht der ganze Widerspruch zwischen uns. Ich habe ferner von dem verehrten Herrn Abgeordneten am allerwenigsten erwartet, daß er, wenn er die Regierung angreifen will, die Regierung mit dem Staate identifizirt, und daß er auf den Staat schlägt, wenn er meint, die Regierung zu schlagen.

Vice-Präsident **Behrend:** Der Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Schulze** (Berlin) [vom Platz]: Ich muß mich und alle meine politischen Freunde doch sehr entschieden dagegen verwahren, daß es uns irgendwie darauf ankäme, daß die Königliche Staats-Regierung durch eine ganz besondere Form dasjenige thun soll, was sie auch auf andere Weise herbeiführen könne. Die Herren drüben haben ganz richtig gesagt, was man parlamentarisch unter Indemnität versteht.

Es ist in unserm Falle die nachträgliche Bewilligung eines Budget-Postens, der ohne Genehmigung des Hauses ausgegeben ist. Etwas Anderes kann Niemand darunter verstehen. Der Streit, um den es sich jetzt dreht, ist nicht die Form, sondern etwas sehr Wesentliches.

Wir sagen und halten dies aufrecht: Wir können die Indemnität nicht eher ertheilen, die gemachten Ausgaben nicht eher genehmigen, als bis die Regierung von dem ungesetzlichen Wege abgeht, welcher die fraglichen Ausgaben veranlaßte; das haben wir ausgesprochen, also beschuldigen Sie uns nicht, daß wir bloß um einer unwesentlichen Form willen hier einen unnützen Streit führen.

Vice-Präsident **Behrend:** Ich habe, ehe ich die Sitzung schließe, auch noch eine kurze Bemerkung zu machen. Der Herr Finanz-Minister hat zuletzt geäußert, daß er dem Präsidenten des Hauses das Recht, den Ordnungsruf an Minister zu ertheilen, nicht zuerkennen könne, selbst wenn dieselben Mitglieder des Hauses wären. Ich erachte es der Würde des Hauses und der Stellung, die dasselbe seinem Präsidenten anvertraut hat, für angemessen, zu erklären, daß diese Anschauung nicht mit unserer Geschäfts-Ordnung im Einklange steht.

Die nächste Sitzung ist morgen 9 Uhr, Gegenstand der Tages-Ordnung ist die Fortsetzung der General-Diskussion über den Militair-Etat.

Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4¼ Uhr.)

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Achtundvierzigste Sitzung

am Dienstag, den 16. September 1862.

Urlaubsbewilligung. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Militair-Verwaltung pro 1862.

(Anlagen Nr. 126., 127., 128.)

Die Sitzung wird um 9 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Grabow eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staats-Minister v. d. Heydt, v. Roon, Graf v. Bernstorff, Graf zur Lippe.

Präsident: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht aus. Heute führt zu meiner Rechten das Protokoll der Herr Abgeordnete Jordan und zu meiner Linken die Rednerliste der Herr Abgeordnete Bassenge (Lauban). Mir ist ein Urlaubsgesuch von dem Herrn Abgeordneten v. Koszutski eingereicht, welchem zufolge derselbe eine fernere Beurlaubung auf 4 Wochen zum Gebrauch der Seebäder wünscht. Sofern von Seiten des Hauses kein Widerspruch entsteht

(Pause.)

und das ist nicht der Fall, werde ich das Urlaubsgesuch bewilligen.

Wir treten nunmehr in die Tages-Ordnung, und zwar in die Fortsetzung der Berathung des Berichtes der Kommission zur Prüfung des Staatshaushaltes über den Etat der Militair-Verwaltung pro 1862, ein.

Der Herr Referent wird an meiner Seite wiederum Platz nehmen.

Mit Bezug auf die Feststellung der Rednerliste ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Twesten gegen den Bericht der Kommission.

Abgeordneter **Twesten:** Meine Herren! Gegen die formalen Anträge der Budget-Kommission haben Herr Stavenhagen, Herr v. Sybel und ich geglaubt, die Behandlung der Frage rein von der materiellen Seite her anfassen zu müssen, und da derjenige Standpunkt, welchen wir in der Frage eingenommen haben, sowohl Seitens der Königlichen Staats-Regierung, wie Seitens der entscheidenden Majorität dieses Hauses bekämpft wird, so sehe ich mich genöthigt, noch einmal auf die materielle Seite der Frage einzugehen; ich werde mich möglichst kurz fassen, da die Sache schon von allen Seiten besprochen worden ist. Ich will auch nicht mit Dingen anfangen, die etwa der Majorität des Hauses gefallen könnten, um nachher mit Dingen zu schließen, die ihr nicht gefallen, — sondern ich will gleich mit Dingen anfangen, die ihr nicht gefallen.

Ich will mich also von vornherein bekennen als einen, der die neue Organisation des Heeres, wie sie seit 1860 faktisch eingeführt ist, in ihren Grundzügen vollkommen billigt. Als ihre Grundzüge betrachte ich die beiden Dinge: einmal die vermehrte Aushebung der Rekruten, also die Mehr-Ausbildung waffengeübter Leute, und auf der andern Seite das Zurücktreten der Landwehr und die Verstärkung der Linie und Reserve in der mobilen Feld-Armee.

Im Grunde haben sich mit dem einen dieser Punkte, der vermehrten Rekruten-Aushebung, fast alle Theile von Anfang an einverstanden erklärt. Sowohl in der Sitzungs-Periode von 1860, als der von 1861 ist hier im Hause fast Alles einstimmig der Meinung gewesen, daß die vermehrte Rekruten-Aushebung gut zu heißen, ja, daß sie nothwendig sei. Weniger mit dem Zurücktreten der Landwehr aus der mobilen Armee. Dagegen das Andere, was damit doch unmittelbar zusammenhängt, die Schonung der älteren Jahrgänge der Landwehr, die ist auch fast von allen Seiten gebilligt worden.

Mit der vermehrten Aushebung der Rekruten hängt nun aber, meines Erachtens, unmittelbar und untrennbar auch zusammen eine Vermehrung der Cadres und der Offizier-Corps in der so verstärkten Armee, denn, hat man mehr Rekruten, so braucht man auch mehr Truppenkörper und Offiziere, um die Rekruten auszubilden. Dies nun finde ich auch nur zu billigen, ganz abgesehen von der Nothwendigkeit, welche in der Einführung liegt. Ich glaube, und das scheint mir der entscheidende Punkt, aus welchem die Reorganisation von militairischer Seite aus betrachtet werden muß, es ist ganz unzweifelhaft ein großer Vortheil und ein großer Fortschritt in der Schlagfertigkeit der Armee, wenn nicht in dem Augenblicke eines Krieges erst die Truppenkörper zusammenzusetzen sind, wenn es nicht nothwendig ist, die Truppenkörper zu zerreißen, die Offizier-Corps durcheinander zu werfen, und die Unteroffiziere von der Linie zur Landwehr und umgekehrt, von der Landwehr zur Linie übergehen zu lassen, sondern schon ein Heer zu haben, welches in seinem Rahmen und Grundrissen, in den einzelnen Truppenkörpern fertig dasteht, das scheint mir unzweifelhaft ein Fortschritt zu sein für die augenblickliche Schlagfertigkeit der Armee, und man muß von diesem Gesichtspunkte aus die Reorganisation unbedingt gutheißen. Ich glaube nun, auch nicht bloß in früheren Sitzungen dieses Hauses, sondern auch in diesem Winter haben sehr Wenige gemeint, die Reorganisation in diesen ihren Grundzügen erschüttern zu dürfen. Auch noch im Anfange dieser Session schien es, als wenn die Meisten durchaus dahin neigten, diese Grundzüge anzuerkennen, und nur innerhalb der Organisation Modifikationen herbeizuführen, welche durch Sparung wirthschaftlicher und finanzieller Kräfte geboten sind. Dies spricht sich ja auch noch in den Ansichten, welche viele Mitglieder der Majorität der Budget-Kommission dargelegt haben, aus, welche sich auf Seite 19. des Berichtes finden: die erhöhte Aushebung der Rekruten, verminderte Präsenzzeit, Erleichterung der Jahrgänge der Landwehr. Von demselben Gesichtspunkt ging auch die Resolution aus, welche Herr v. Bockum-Dolffs bei den Verhandlungen, welche zwischen vielen Mitgliedern außerhalb dieses Hauses stattfanden, beantragte. Nun ist freilich, wie es mir scheint, die Majorität des Hauses zu einer anderen Anschauung übergegangen. Ich glaube, dazu ist keine Veranlassung, und ich für meine Person kann mich nicht irre machen lassen in meiner Auffassung der Sache dadurch, daß die Königliche Staats-Regierung es bisher abgelehnt hat, auf die Vorschläge, die wir gemacht haben, irgendwie einzugehen. Ich meine, wenn gegen die Organisation in der materiellen Beurtheilung der Frage hauptsächlich geltend gemacht wird, daß die Landwehr in ihrer alten Bedeutung dadurch, wenn nicht gänzlich auf-

gehoben, doch zurückgedrängt werde, daß dieser Gesichtspunkt theils übertrieben wird in seiner politischen Bedeutung, und theils aus den Grundzügen der Organisation der vermehrten Aushebung von Rekruten, ganz unbedingt und unmittelbar folgt, so daß, wer das Erste zugiebt, auch das Zweite nothwendig zugeben muß.

Wenn durch die vermehrte Aushebung von Truppen Linie und Reserve von etwa 200,000 Mann, die sie früher betrugen, auf 300,000 oder sogar auf 350,000 Mann gebracht wird, meine Herren, dann ist es ja für die Kräfte des Landes gar nicht möglich, neben einer solchen Armee noch eine zweite Landwehr-Armee in das Feld zu führen. Preußen wird niemals neben dieser mobilen Feld-Armee noch eine zweite gleichzeitig in das Feld führen können, und deshalb wird, sobald der erste Punkt anerkannt wird, auch der zweite von selbst folgen, daß die Landwehr nicht mehr unmittelbar in erster Linie in das Feld geführt werden kann, sondern daß sie nur als Nachschub und Ersatz dienen kann, und folglich nur einer Organisation bedarf, welche zu diesem Zwecke genügt, und folglich nicht mehr eine Organisation, welche sie, wie es vor der Reorganisation der Fall sein konnte, befähigte unmittelbar nach dem ersten Ausbruch eines Krieges sofort vor den Feind geführt zu werden. Wenn der politische Gesichtspunkt hervorgehoben wird, daß die Vermehrung des stehenden Heeres eine Gefahr in sich trägt für das Recht und die Freiheit des Volkes, so scheint mir, das wird sehr übertrieben. Die Landwehr ist doch bisher, das müssen Alle thatsächlich zugeben, kein Schutz gewesen, kein Förderungsmittel für die Herbeiführung des konstitutionellen Staatswesens bis 1848 und kein Sicherungsmittel für die Rechte und Volksfreiheiten seit 1848. Glaubt man wirklich, man könnte auf ein bloßes Miliz-System übergehen, ja dann würde ich sagen, man hätte vollkommen recht. Könnte man die stehende Armee ganz abschaffen, dann möchte man sich gegen die Reorganisation und gegen alle Kosten derselben erklären. Das kann man ja aber doch nicht, das scheint mir eine eben solche Ideologie, als wenn Jemand ausführt: der Staat ist ein nothwendiges Uebel oder überflüssig.

(Bravo! rechts.)

Man verweist gänzlich mit Unrecht auf das Beispiel der Schweiz; da sind ganz andere Bedingungen vorhanden, nach der Lage des Landes, der territorialen Beschaffenheit, der politischen Verhältnisse und der Vorbedingungen für eine Ausbildung der Miliz, so daß wir uns damit nicht vergleichen können, daß es in einem Großstaate nicht möglich sein würde zu einem solchen System überzugehen. Wenn wir auch eine Miliz haben könnten, die besser wäre als in Amerika, so glaube ich, müßte doch das jetzige Beispiel von Amerika ein fürchterliches Gewicht in die Wagschaale legen,

(Zustimmung.)

wenn irgend ein Theil des Hauses wirklich daran denken könnte, ein Miliz-System einführen zu wollen. Wenn nun also nicht die Rede davon sein kann, wenn wir uns nicht zu entscheiden haben zwischen stehendem Heer und Miliz, sondern zwischen Reserve- und Landwehr-System, dann scheint mir der Unterschied ein außerordentlich geringer in seinen politischen Folgen. Ob dieselben waffengeübten und ausgebildeten Männer eingezogen werden im Kriege zu den Cadres der Linie oder zu besondern Bataillonen, das scheint mir kein bedeutungsvoller Unterschied, wenigstens kein Unterschied, aus dem ich mich gegen die gegenwärtige Organisation des Heeres erklären könnte, wenn nicht andere Gründe unbedingt dazu nöthigen sollten.

Es ist hier wiederholt gesprochen worden von dem Unterschiede zwischen Miliz-Heer und stehendem Heere in Bezug auf die Wehrkraft und die militairischen Erfolge eines Landes. Aus einem Citat, welches, ich glaube Kolb, in einer derartigen Broschüre gemacht hat, aus einer Arbeit des Feldmarschalls von Radetzki, hat man namentlich die Vortheile der Miliz-Heere deduzirt. Da erlaube ich mir aber doch, zu bemerken, diese Arbeit Radetzki's ist geschrieben in den zwanziger Jahren, als die meisten Großmächte, namentlich Frankreich und Oesterreich, vor Allem Rußland, noch gar nicht daran dachten, auch nur ein Reserve-System zu gründen, wie es bei uns, ganz abgesehen von der Landwehr, schon stattfand, sondern wo fast überall die Mannschaften sehr lange Zeit bei der Armee wirklich effektiv gehalten wurden, und wo deshalb ein Reserve, welche daneben ausgebildet wurde, und welche zurücktrat ins bürgerliche Leben, nur in sehr geringem Umfange vorhanden war. Seitdem sind auch die übrigen Großmächte zu einem Reserve-System übergegangen, das heißt, der Gedanke der Berufs-Soldaten ist zurückgetreten; zu einem Landwehr-System neben dem Berufs-Soldaten ist aber keiner übergegangen, und ich glaube, dieses Moment muß bei der Beurtheilung wesentlich ins Gewicht fallen.

Ich glaube auch daran erinnern zu müssen, daß die Frage, wie die Organisation beschaffen ist, noch in keinem Lande einen entscheidenden politischen Einfluß geübt hat. Gerade in England besteht die Armee aus Berufssoldaten; wer würde aber je in England daran denken, daß das Heer einmal eine Gefahr für die Rechte und die Autorität des Parlaments sein könnte. Das hängt nicht von der Organisation der Armee ab, sondern daran knüpft sich der Unterschied, daß in England das Parlament so innig und so gründlich verwachsen ist mit Allem, was Ansehn und Macht im Lande hat, so daß es Niemandem einfällt, er möge innerhalb oder außerhalb der Armee stehen, sich einen Eingriff in die anerkannten und wohlbegründeten Rechte des Parlaments zu erlauben. Wenn wir erst dahin gekommen sind, daß die Institutionen des Landes mehr entwickelt und ausgebildet sind, als es zur Zeit der Fall ist, und wenn sie erst eben solche Wurzeln im Volke geschlagen haben werden, wie in England, dann werden wir uns vor keiner Armee und vor keiner Stärke der Armee zu fürchten haben. Bis dahin aber wird die Armee immer ein Instrument sein, welches in der Hand der Exekutive unter Umständen gebraucht werden könnte, um auch die wohlbegründetsten Rechte des Landes in Frage zu stellen. Dagegen hilft uns nichts, wir mögen die Armee einrichten, wie wir wollen oder können.

Man verwendet auf die militairischen Kräfte der Länder seit dem Jahre 1848 in allen Staaten höhere Summen. Das können wir uns nicht verhehlen; wir brauchen nicht zu bestreiten, daß die augenblicklichen politischen Verhältnisse nicht so drohend sind, wie 1860, als eine erhöhte Kriegsbereitschaft von allen Seiten anerkannt wurde, nicht in dem Sinne, wie sie jetzt gewöhnlich verstanden wird, wo sie schon gleichbedeutend mit der Reorganisation des Heeres ist, sondern wo es auf die Herstellung eines kriegsbereiten schlagfertigen Heeres ankam.

Mögen die politischen Verhältnisse jetzt anders geworden sein, keinenfalls aber haben wir Aussicht auf so ruhige und unerschütterte Friedensverhältnisse, wie dies vor 1848 der Fall war, und dann, glaube ich, noch weniger als die augenblicklichen politischen Verhältnisse nach außen können die augenblicklichen Verhältnisse zwischen der Königlichen Staats-Regierung und diesem Hause in Betracht gezogen werden.

Ich meine, die Organisation der Armee ist keine Frage, bei der die augenblicklichen Träger der Königlichen Staats-Regierung ins Gewicht fallen dürfen. Wir können die Armee nicht einrichten auf diese oder jene Person. Wir müssen die Frage unabhängig davon auffassen. Man kann nicht die Armee ändern, wenn eine andere Regierung eintritt, oder die Armee unter der einen Regierung schwächen und unter der andern wieder stark machen wollen.

(Sehr richtig!)

Diese Frage reicht nicht hinaus über die Personen-Frage. Die Frage über die Wehrhaftigkeit des Landes darf man niemals zur Waffe der Opposition machen;

(Bravo! rechts.)

und ich glaube, diese Waffe würde nicht einmal von irgend einer Wirksamkeit sein. Wenn um dieser Frage willen ein ernster Konflikt herbeigeführt würde, der nicht mehr innerhalb der Verfassung sich bewegt, dann, glaube ich, würde gerade dadurch der Bruch herbeigeführt, und wir würden eine Regierung, die wir nicht wünschen, gewiß nicht schwächen, sondern sie stärken.

(Bravo!)

Ich glaube, wenn es hier zum Bruche käme, dann würde die Ueberzeugung die ziemlich allgemeine sein: Jetzt kann Jeder regieren!

(Sehr richtig!)

Was wir im Einzelnen ändern möchten an der Reorganisation, darüber ist es schwierig, eine Einigung herbeizuführen; wir sehen das ja auch an den Resolutionen, welche in der Budget-Kommission von Seiten der Majorität vorgeschlagen worden sind, darüber gehen die Meinungen außerordentlich auseinander; ich meine, darin wird immer theils den einmal bestehenden Verhältnissen Rechnung getragen werden müssen, wenn auch nur thatsächlich. An unseren Rechten kann das Thatsächliche nichts ändern, aber thatsächlich muß es gewiß berücksichtigt werden. Es wird also das einmal thatsächlich Bestehende und andererseits die Meinung der Regierung sehr schwer ins Gewicht fallen. Das Haus der Abgeordneten kann einmal keine Organisation schaffen, es kann nur eine Organisation, die ihr Seitens der Königlichen Staats-Regierung vorgelegt wird, prüfen und kritisiren, daran ändern, was ihr im Einzelnen als zu ändern nothwendig erscheint; in den Grundzügen aber wird sie es den technischen Erwägungen überlassen müssen, eben, wie ich meine, nicht in dem Sinne, daß die Techniker nun sagen könnten: so muß es sein, dazu müssen die Mittel bewilligt werden, sondern in dem Sinne: die Grundzüge müssen den Technikern überlassen bleiben.

Wir haben auch von technischen Gesichtspunkten aus nicht bloß das Recht, sondern die unbedingteste Pflicht, zu prüfen, ob wir das, was uns geboten wird, an sich für nützlich halten. Dann aber haben wir vor allen Dingen die anderen, unbedingt entscheidenden Seiten zu prüfen, die finanzielle Seite und die wirthschaftliche Seite. Was die Finanzen betrifft, so ist ja darüber schon von beiden Seiten sehr viel geltend gemacht worden, woraus ich glaube unbedingt den Schluß ziehen zu können, daß allerseits anerkannt wird: in diesem Augenblicke — mag man die Lage nicht so rosig auffassen, wie sie von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissars in der Kommission und im Hause vorgetragen ist — so wird doch Jeder zugeben, die finanzielle Lage Preußens ist noch nicht schlecht, wir haben noch nicht ein gegenwärtiges reelles Defizit, wir haben Ueberschüsse zu erwarten und keinen Mangel in dem diesjährigen Staatshaushalt, und wenn wir es vergleichen sowohl mit unseren eigenen früheren Zuständen, als mit den Zuständen anderer Länder, so werden wir sagen müssen: unsere Finanzen stehen augenblicklich gut. Im Jahre 1820 und 1848 waren die Summen, welche auf die Armee verwendet wurden, fast ganz gleich, sie betrugen 27,000,000 Rthlr. Nun gebe ich vollkommen zu, im Jahre 1820 war das unbedingt zu viel, das Land konnte das damals nicht tragen; die Meinung machte sich ja auch in der Königlichen Staats-Regierung selbst geltend und führte zu einer sehr bedeutenden Reduktion, zu einer Reduktion bis auf 22,000,000 Rthlr., auf welcher Höhe sich in den folgenden Jahren längere Zeit der Militair-Etat hielt, und dann weiß Jeder, der die innere Geschichte unseres Vaterlandes einigermaßen studirt hat, daß die zwanziger Jahre Jahre des Elends waren;

(Sehr richtig!)

in solche Zustände wollen und dürfen wir niemals zurückkehren. Wir wollen auch niemals zu solchen Zuständen kommen, wie sie die Finanzen Oesterreichs jetzt zeigen. Das ist unzweifelhaft, Oesterreich, nicht bloß jetzt, sondern auch in früheren Zeiten, ist nicht blos in beständigen Verwirrungen gewesen, sondern auch schwach gewesen nach Außen hin, weil die Finanzen zerrüttet waren, weil die Kräfte für das Militair angespannt wurden zu einer unerträglichen Höhe; darum hat Oesterreich im Jahre 1800, 1805, 1809, wie jetzt 1859, sofort immer erschöpft abbrechen müssen, nicht ausharren können im Kriege, wenn selbst ein längeres Ausharren einen baldigen Umschwung des Glückes in ziemlich sichere Aussicht stellte. Daß wir nicht in solche Verhältnisse kommen, dafür haben wir unbedingt zu sorgen. Wenn die Prozentsätze der Einnahmen und Ausgaben, die bei uns auf die Armee fallen, besonders hoch sind, so können wir das gewiß auch geltend machen, um gegen eine Erhöhung des Militair-Etats zu streiten, andererseits müssen wir aber auch berücksichtigen, daß dieser Unterschied des Prozentsatzes bei uns und in anderen Ländern in ganz besonders hohem Grade von der Höhe der Staatsschuld abhängt. Bei uns werden jährlich 15 Millionen auf die Staatsschuld und zwar nur 10 Millionen zur Verzinsung verwendet; in Oesterreich 95 Millionen, in Frankreich weit über 100 Millionen nach unserm Gelde. Das bringt einen solchen Unterschied in die Rechnung, daß der geringere Prozentsatz, der dort in Beziehung auf die Armee sich findet, dadurch allein in sehr hohem Grade erklärt wird. Was dagegen die Menschenzahl betrifft, so ist unzweifelhaft bei uns das Land zu hoch belastet, wenn die Armee auf der Stärke erhalten wird, welche durch die Organisation in ihrem ganzen Umfange gefordert ist. Jetzt beträgt die Armee 210,000 Mann, in Frankreich nur 370,000 Mann, in Oesterreich nach dem Friedens-Etat kaum 300 000 Mann. Das ist also ein außerordentlich viel geringerer Satz als bei uns. Frankreich hat mehr als zwei Mal soviel Einwohner als Preußen, Oesterreich gerade doppelt soviel. 210.000 Mann ist aber sehr viel mehr gegen diese Länder. Wir müssen deshalb unsererseits aus volkswirthschaftlichen, wie aus finanziellen Gründen diese Last zu erleichtern suchen und auf eine unbedingte Ermäßigung bedacht sein. Der Herr Finanz-Minister hat sich zwar auch gestern dagegen verwahrt, daß der bekannte Brief in Bezug genommen werde. In einem Gerichtshof gilt der Spruch: „quod non in actis, non est in mundo“. Wir haben aber nicht wie die Richter die Scheuklappen vor die Augen zu binden, sondern zuzusehen, was vorkommt, es mag uns zugehen, von welcher Seite es will, und wenn der Herr Finanz-Minister sich über die Finanzen des Landes erklärt in einem wohlüberlegten, auf unmittelbare praktische Maßregeln berechneten Schreiben, so haben wir diese hohe Autorität gewiß für uns anzuführen. Der Herr Finanz-Minister erklärt eine Reduktion um 2½ Million gegen den Etat, der uns im Winter vorgelegt war, für unerläßlich. In dem Etat für 1862, wie er jetzt vorliegt, hat nur eine Reduktion um 800,000 Rthlr. stattgefunden. Nun gebe ich vollkommen zu, unmittelbar für 1862, mitten im Jahre ließ sich nicht viel ändern. Wenn darin nur eine Reduktion von 800,000 Rthlr. für möglich erachtet wurde, so möchte ich davon keinen Gebrauch machen. Für das andere Jahr ist eine Reduktion von 2 Millionen hingestellt, darin stecken aber 800,000 Rthlr., welche lediglich durch Verwendung älterer vorhandener Vorräthe erspart werden sollen, und 386,000 Rthlr., welche einmal abgeknappt werden sollen an der Bekleidung und Ausrüstung der Armee. Ohne Zweifel kann der, welcher alljährlich seine Garderobe vollständig erneuert,

einmal einige Stücke in das andere Jahr mit hinüberneh-men, das geht aber nicht dauernd, und wird in der näch-sten Zeit nachgeholt werden müssen, es kann dies also für keine wirkliche Ersparung gelten. Wir haben deshalb in dem Etat für 1863 eine Reduktion gegen den ersten Etat vom Winter, die nur 600,000 Rthlr. beträgt und müssen daher dem Herrn Finanz-Minister, ihm mag daran gelegen sein oder nicht, zu Hülfe kommen und weiter reduziren helfen.

(Heiterkeit und Bravo!)

Nun haben die Herren Abgeordneten Stavenhagen, v. Sybel und ich den Etat in dieser Rücksicht durchgearbei-tet und in Bezug auf die Personenzahl der Armee und in Bezug auf die Ersparungen außer vielen Einzelheiten, die Sie in der Umarbeitung des Etats finden werden, der bis jetzt, glaube ich, nur der Budget-Kommission zugestellt ist, mit dem Etat für 1863 aber sämmtlichen Mitgliedern des Hauses zugehen wird, eine Menge Positionen gefunden, woran sich Ersparungen anbringen lassen und worauf wir Bedacht genommen haben. Die größte und Haupt-Ersparniß, in welcher beide Gesichtspunkte zusammenfallen, ist aber immer nur die Zurückführung auf die zweijährige Dienst-zeit. Dadurch wird der Präsenzstand der Armee von unge-fähr 210,000 Mann reduzirt auf etwa 160,000 Mann. Das ist nur 30,000 Mann mehr, als Preußen unter den Waffen gehalten hat vor 1830 und von 1853 an wiederum, und wenn dagegen die Armee jetzt um 30,000 Mann ver-mehrt wird, so ist das gewiß keine zu große Last; diese Zahl wird gewiß vollkommen entsprechen den Kräften des Landes. Der Etat aber reduzirt sich dann von 41 Millionen, welche der Normal-Etat der Armee nach den Rechnungen der Re-gierung jetzt beträgt, auf 36¼ Millionen. Die zweijährige Dienstzeit ist ja auch hier schon von allen Seiten erörtert worden. Ich glaube, der Vorgang, daß sie hier von 1833 bis 1855 bestanden hat, der Umstand, daß sie in vielen kleineren Ländern längst eingeführt ist, daß eine kürzere viel-fach noch besteht, daß in Dänemark und in Holland die Infanterie nur ein Jahr bei den Fahnen gehalten wird, worauf dann nur mehrere kürzere Uebungen in den folgen-den Jahren folgen, daß die Dienstzeit der Infanterie in Würtemberg, Sachsen und Hannover unter 2 Jahren be-trägt, daß hier nicht bloß Offiziere außer den Reihen der Armee, sondern sehr viele ältere und jüngere Offiziere in den Reihen der Armee vollkommen zugeben, daß diese Zeit genüge, um die Mannschaften auszubilden, das muß hier entscheidend sein! Einen Punkt möchte ich noch anführen: ein Preußischer General, der eine Schrift über den italieni-schen Krieg verfaßt hat, und der dort die Leistungen der österreichischen Truppen außerordentlich hoch anschlägt, wie sie auch in der ganzen Welt mit Recht sehr hoch angeschlagen sind, bemerkt ausdrücklich, in der österreichischen Infanterie in Italien habe die größere Hälfte der Mannschaft noch nicht ein Jahr bei den Fahnen gestanden.

(Hört! Hört!)

Ein Viertel zwischen einem und einem halben Jahre und nur ein Viertel über 1½ Jahre, das spricht gewiß da-für, daß die 2 Jahre genügen müssen.

Es wird ja auch hauptsächlich dagegen geltend gemacht nicht mehr der Einwand, daß die Zeit nicht genüge, um die Einzelnen auszubilden, sondern nur die technische Schwie-rigkeit, die Cadres auf genügender Stärke zu erhalten oder die nothwendigen Uebungen damit vorzunehmen. Nach der Berechnung, die wir angestellt haben, wird die Stärke der Bataillone bei zweijähriger Dienstzeit bei der jetzigen Aus-hebung der Rekruten 340 Mann betragen, mit Offizieren und Unteroffizieren etwas über 400 Mann. Die Kompagnien betragen 100 Mann, so viel betragen sie in Frankreich auch, und das wird für die Kompagnie-Uebungen hier auch wohl genügen, und wenn es mit den Bataillonen nicht recht fort will, so werden sich solche technische Schwierigkeiten auch wohl überwinden lassen, sei es nach dem einen oder dem andern der Vorschläge, die darüber gemacht sind.

Der Herr Kriegs-Minister hat gestern auch darauf hin-gewiesen: für das Jahr 1863 sei die Ueberführung nicht mehr auf einen Schlag zu bewerkstelligen. Nun, meine Herren, ich glaube, wenn wir nur danach den Etat aufstel-len und den Grundsatz durchführen, daß eine zweijährige Dienstzeit künftig gelten solle, so werden wir gewiß nicht darum markten, ob im Jahre 1863 eine Uebergangszeit et-was theurer wird; wenn wir den Armee-Etat annehmen nach der Berechnung für die zweijährige Dienstzeit, und uns der Herr Kriegs-Minister am Ende des Jahres sagen wird, er habe einige Ueberschreitungen vornehmen müssen, um die große Friktion zu überwinden, welche durch die Einführung der Reduktion der Armee entsteht, dann wird kein Mensch dem Herrn Kriegs-Minister darum einen Vorwurf machen. Gewiß wird es im höchsten Grade erwünscht sein, die zwei-jährige Dienstzeit durch das Gesetz festzustellen. Ich glaube aber, das kann für den gegenwärtigen Augenblick nicht ent-scheidend sein. Wir haben keine Aussicht, ein solches Gesetz zu Stande zu bringen mit dem gegenwärtigen Bestande des Herrenhauses, und ich meine, was auch die Zukunft uns bringen möge, in keinem Falle können wir doch das Zu-standekommen des gegenwärtigen Etats davon abhängig machen und das Zustandekommen so weit hinausschieben, bis ein Gesetz zu Stande gekommen ist.

(Sehr richtig! rechts.)

Darüber müßten doch auch im allergünstigsten Falle Monate hingehen, und so lange kann und darf das Etat-wesen nicht ruhen, so lange dürfen wir nicht den bösen Zustand fortsetzen, daß ohne Etat fortgewirthschaftet wird.

(Sehr richtig!)

Wenn wir durch die Reduktion, die ich wünsche, zurück-kommen auf eine Armee von 160,000 Mann und auf einen regelmäßigen Etat von 36 Millionen, der für das nächste Jahr sogar bei den Ersparungen, welche die Königliche Staats-Regierung selbst berechnet hat, nur 35 Millionen beträgt, dann genügen wir vollkommen den Wünschen und Erwartungen des Landes; wenn es befreit wird von der 3jährigen Dienstzeit für den bei Weitem größten Theil der Soldaten, und wenn die finanzielle Last heruntergebracht wird um 4 bis 5 Millionen, welche die Königliche Staats-Regierung zur vollständigen Durchführung ihres Plans mehr verlangt, dann wird das Land zufrieden sein.

(Sehr wahr!)

Diese Ansicht hat bei uns in früherer Zeit immer ge-golten, und ich meine, wir dürfen nicht davon abgehen. Freilich wenn es richtig wäre, daß wir, die wir diese An-träge gestellt haben, sie gestellt hätten als einen Kompromiß-Versuch, dann müßten wir jetzt diesen Versuch aufgeben. Denn zum Kompromittiren gehören bekanntlich zwei, und die Königliche Staats-Regierung hat nicht erklärt, auf die-sen Kompromiß eingehen zu wollen.

(Sehr wahr!)

Wir haben es aber auch nicht versucht als Kompromiß, wir haben uns nicht an die Königliche Staats-Regierung gewendet mit Vergleichs-Vorschlägen, sondern wir haben uns an das Haus gewendet

(Sehr richtig!)

mit Anträgen, von denen wir gewünscht haben, daß dieses Haus sie zu seinem Beschlusse erhebe, und von denen wir meinen, daß, wenn das Haus diese Beschlüsse faßt, die Kö-nigliche Staats-Regierung rechtlich und moralisch, und ich glaube, beinahe physisch gezwungen sein würde, diesen Be-schlüssen nachzukommen;

(Bravo! rechts.)

denn ich glaube mit größerem Rechte, als der Herr Kriegs-Minister sagte, die finanzielle und technische Frage werde nicht mehr diskutirt, kann ich behaupten, im Lande wird die Frage der zweijährigen Dienstzeit nicht mehr diskutirt, das ganze Land ist darüber einig, es muß damit gehen, und es wird sich niemals wieder ein Haus der Abgeordneten finden, welches die dreijährige Dienstzeit gutheißt, nicht einem Ministerium, welches wir lieben, noch viel weniger einem Ministerium gegenüber, welches wir nicht lieben. Ich glaube deshalb, wenn die Königliche Staats-Regierung zugeben muß, daß niemals wieder das Geld bewilligt wird, welches erforderlich ist, eine längere als zweijährige Dienstzeit aufrecht zu erhalten, so wird die Königliche Staats-Regierung auf diese Beschlüsse eingehen. Sie wird nicht im Stande sein, einen verfassungswidrigen Kampf gegen einen solchen Beschluß aufzunehmen.

(Bravo!)

Ich glaube nun, meine Herren, wir dürfen nicht aus irgend welchen formellen Rücksichten und nicht aus Rücksichten auf die augenblickliche Lage, auf das augenblickliche Verhältniß zwischen diesem Hause und der Königlichen Staats-Regierung weitergehen, als wir es aus sachlichen Gründen für gut und zweckmäßig halten. Es war selbst in der Budget-Kommission ja nur eine geringe Minderzahl, die wirklich reell und ernstlich auf den Zustand der Armee und des Budgets von 1859 zurückgehen wollte.

Wer das will, der wird natürlich mit vollem Recht alles absetzen, was darüber hinausgeht, Alles verweigern, was nöthig ist, mehr zu halten. Dem gegenüber werden geltend zu machen sein die Vortheile der gegenwärtigen faktischen Reorganisation.

Aber wie gesagt, das war in der Budget-Kommission eine geringe Minderheit. Ich glaube, es ist auch in diesem Hause eine sehr geringe Minderzahl. Von der Mehrheit, welche jetzt Alles absetzen will, ist selbst anerkannt, daß nicht bloß die vermehrte Aushebung der Rekruten nützlich, ja nothwendig sei, sondern dies ist auch in vielen anderen Punkten ausdrücklich zugegeben, die Vermehrung der Artillerie, die Vermehrung der Ingenieure, die Vermehrung der Kasernen-Bauten ist allseitig anerkannt. Es wäre also auch in der Meinung dieser Majorität ein offenbarer Schade für das Land, wenn wirklich diese Dinge rückgängig gemacht, wenn wirklich eingestellt und aufgelöst würde, was die Mitglieder der Majorität selbst für gut und zweckmäßig halten.

(Sehr richtig! rechts.)

Sie wollen deshalb ja gar nicht, daß wirklich die Armee desorganisirt, daß Bataillone aufgelöst, Offiziere und Mannschaften entlassen würden. Und diesem Standpunkt gegenüber kann ich mich auf das berufen, was ein Mitglied der Majorität in der Budget-Kommission selbst sagte. Herr v. Kirchmann, der reell auf den Zustand von 1859 zurück will, erklärte ausdrücklich, wenn man nicht auf den Armeezustand von 1859 zurück wolle, sondern aus irgend welchen Gründen die jetzige Organisation mit irgend welchen Modifikationen erhalten oder zu einer anderen überführen wolle, die erst künftig festzustellen sei, dann sei es unlogisch, inkonsequent und in sich widersprechend, jetzt zu streichen, dann müsse man provisorisch bewilligen, bis ein anderer Zustand geregelt und festgestellt sei.

(Sehr richtig! rechts.)

Nun, meine Herren, der Meinung bin ich auch. Und wegen dieser verschiedenen Richtungen in der Majorität selbst konnte ja auch, wie Sie aus dem Bericht der Kommission sehen, keine Resolution zu Stande kommen, weil dabei sofort die verschiedenen Richtungen auseinander gingen, und es wurde dabei von einem Mitgliede ausdrücklich gesagt: Wir brauchen keine Resolution, die Regierung und das Land weiß, was wir wollen, ein anderes Mitglied aber sagte, wir brauchen eine Resolution, weil sonst Niemand weiß, was wir wollen.

(Heiterkeit.)

Eine sofortige Lösung der Frage, das gebe ich vollkommen zu, die führt unser Antrag nicht herbei, aber eine solche unmittelbar Alles schlichtende, Alles regelnde Lösung ist völlig unmöglich. Wir werden in dieser Frage noch Jahre lang zu thun haben, ehe Alles in einem Zustande ist, von dem wir sagen können: Er ist normal, wir sind jetzt zufrieden in allen Punkten und in allen Rücksichten mit diesem Zustande.

Der Vorschlag aber, welchen die Majorität der Budget-Kommission in Antrag bringt, der führt auch keine Lösung herbei, nicht eine gegenwärtige, auch noch nicht eine künftige für die bestehenden Schwierigkeiten, sondern die Schwierigkeiten fangen dann in der That erst an.

Die Regelung ist gewiß eine sehr schwierige, aber ich glaube, es ist nicht eine Sache des Vertrauens, sondern wir können es unbedingt sagen, der Königlichen Staats-Regierung und allen Parteien, allen Richtungen im Lande muß daran gelegen sein, endlich eine definitive Regelung herbeizuführen, die Wunde zu schließen, an der das Land schon zu lange blutet und die unter Umständen zu einer Gefahr für das Vaterland führen könnte.

(Sehr richtig!)

Uns ist es darauf angekommen, für die Uebergangszeit und bis ein definitiver Zustand hergestellt ist, ein Interimistikum zu reguliren, ein solches Insterimistikum, mit dem alle Theile zufrieden sein können: Aufrechthaltung der Organisation in ihren Grundzügen, Reduzirung auf ein Maß, welches sie erträglich macht, welches sie annehmbar macht dem ganzen Lande.

Darauf sind wir hinausgegangen. Die Mitglieder der Budget-Kommission sowohl, als die Mitglieder des Hauses, welche für ihre Anträge auf diesem Platze gesprochen haben, haben vielfach auch diese materiellen Seiten der Frage erörtert, vor Allem die finanzielle, außerdem die Frage der Landwehr; aber die Gründe, welche die Budget-Kommission zu ihren Beschlüssen geführt haben, sind nicht diese sachlichen Gründe, die könnten diese Beschlüsse nicht rechtfertigen, die könnten nicht dazu führen, auch provisorisch nicht bewilligen zu wollen, sondern die Gründe, die zu *diesen* Anträgen, zu *dieser* Entscheidung geführt haben, sind rein formelle.

Das sind die Rechtsverletzungen, welche nach allen Seiten hin deduzirt worden sind. Ich glaube nicht, daß das Gesetz bisher verletzt ist durch die Reorganisation, insofern es sich um die Dienstpflicht der Einzelnen handelt. Wenn bisher keine Landwehrleute gegen das Gesetz von 1814 zur Armee eingezogen worden sind, so ist das Gesetz nicht verletzt worden. Die Organisation setzt aber Aenderungen des Gesetzes voraus. Bis zum Jahre 1865 würde es dem Herrn Kriegs-Minister jedenfalls unmöglich sein, bei einer Mobilmachung sich innerhalb der Grenzen des Gesetzes von 1814 zu halten, denn die volle Stärke der Bataillone, auch nur auf 800 Mann, würde erst möglich sein, wenn 5 Jahrgänge hindurch die jetzige Rekrutenzahl ausgehoben wäre, d. h. also erst nach 1865. Dann würde es allerdings mit der Beschränkung der Bataillone auf 800 Mann möglich sein, die Landwehrleute in den Bataillonen der stehenden Armee zu entbehren; bis 1865 nicht. Wenn ein Krieg ausbräche, so würde die Königliche Staats-Regierung in der Lage sein, entweder gegen das bestehende Gesetz die Landwehrleute in der Armee verwenden zu müssen, oder wir würden uns in der Lage befinden, dann gezwungen zu sein, um nicht in diesem Augenblick die Armee zu desorganisiren, darin zu willigen, ein anderes Gesetz zu erlassen. Solchen Zwang wünschen wir nicht, wir müssen verlangen, daß alles

geſetzlich regulirt werde, ehe die Fälle eintreten, und darum haben wir alle Veranlaſſung, darauf zu halten, daß geſetzlich regulirt werde, und wir können vorher niemals ein Definitivum anerkennen. Mehr als die Verpflichtung des Einzelnen kommt meines Erachtens nach in Betracht die wirkliche Verletzung der Beſtimmungen über die Organiſation der Landwehr, weniger ihrem Buchſtaben als ihrem Geiſte nach. Die Landwehr erhält durch die jetzige Beſtimmung eine andere Stellung, als die Geſetze ihr anweiſen und ſie ſoll auch nicht mehr erhalten werden in allen den Rückſichten der Organiſation, namentlich in der Zuweiſung der ihr allein und ſelbſtſtändig angehörigen Offiziere, wie es früher der Fall war. Sie wird deshalb in der That verändert. Herr Gneiſt hat darauf aufmerkſam gemacht, es ſei Pflicht der Staatsgewalt, die Landwehr zu erhalten, ſo lange ſie einmal geſetzlich beſteht. Das meine ich auch. Es iſt richtig, wir müſſen darauf halten, daß nicht in unſerem Staate beſtehende Geſetze ihrem Geiſte nach verändert werden, daß nicht Etwas anders gemacht werde, ohne daß es auch geſetzlich geſchieht. Aber ich kann darin, daß die Königliche Staats-Regierung bis jetzt die Landwehr ſchon nicht mehr in allen Dingen auf dem früheren Standpunkt erhält, doch keinen Rechtsbruch erblicken, welcher uns nöthigte, einen Rechtsbruch zu heilen; denn wenn die Königliche Staats-Regierung die Landwehr nicht mehr ſo brauchen will, wie es bisher der Fall war, ſo iſt doch die Verwendung der Truppen jedenfalls Sache der Exekutive, und wenn die Exekutive glaubt, die Landwehr nicht mehr brauchen zu können, oder wenn ſie einfach erklärt, ſie wolle ſie nicht mehr im erſten Augenblicke ins Feld führen, aus irgend einem Grunde, ſo würde ich ſagen, es wäre geradezu frivol und pflichtwidrig, wenn die Königliche Staats-Regierung Geld verlangen und wir das Geld bewilligen wollten, um ein Inſtitut in ſeiner früheren Ausdehnung zu erhalten, welches nicht mehr verwendet werden ſoll. Wir haben keine Verpflichtung, das Geſetz von 1814 und den Etat von 1859 unter allen Umſtänden aufrecht zu erhalten. Es iſt hier geſagt worden, die Etats-Poſitionen widerſprächen dem Recht und der Verfaſſung, wir hätten die Pflicht, ſie zu verwerfen, wir würden uns durch ihre Bewilligung über die Verfaſſung hinwegſetzen.

Nein, meine Herren, wir haben nur auf eine geſetzliche Regelung der Verhältniſſe zu beſtehen, aber nicht die Pflicht, jetzt Alles abzulehnen. Hätte Herr Gneiſt im Jahre 1860 erklärt, „kein Geſetz, kein Geld,“ dann würde ich ihm vollkommen zugeſtimmt haben; jetzt ſtehen wir aber nicht vor neu zu ſchaffenden Einrichtungen, es iſt keine res integra vorhanden, und da muß doch irgend ein Zuſtand erhalten werden, bis ein anderer Zuſtand geſchaffen iſt; folglich müſſen wir proviſoriſch den gegenwärtigen Zuſtand erhalten, bis ein anderer Zuſtand geſetzlich hergeſtellt iſt. Vor geſetzlicher Regelung nichts definitiv bewilligen, das finde ich richtig; aber nicht, vor definitiver Regelung gar nicht bewilligen, das giebt nur der Königlichen Staats-Regierung thatſächlich freie Hand, nicht bloß im Jahre 1862, ſondern auch im Jahre 1868 ohne jeden Etat zu wirthſchaften.

(Unruhe links.)

Ich betrachte es als einen ganz beſondern Fortſchritt, den der jetzige Herr Finanz-Miniſter herbeigeführt hat, daß wir endlich einmal einen Etat für ein folgendes Jahr haben; dadurch erhalten wir eine reelle Einwirkung, dabei iſt es in unſere Hand gegeben, an dem Etat für das Jahr 1863 zu ſtreichen und zu ſparen, in ſolchen Punkten, denen die Königliche Staats-Regierung dann nachkommen muß, wenn ſie ſich nicht unzweifelhaft über Geſetz und Verfaſſung hinwegſetzen will. Haben wir aber gar keinen Etat, dann wirthſchaftet, wie wir wiſſen, die Königliche Staats-Regierung auf ihre Verantwortung fort, und was dieſe Verantwortung zu bedeuten hat, wiſſen wir ja Alle.

Nun kann ich auch nicht finden, daß ein Rechtsbruch darin vorhanden ſei, daß gegenwärtig auch fortgewirthſchaftet wird, nicht bloß im Ordinarium, ſondern auch im Extraordinarium nach dem Etat für 1861, ich kann der Königlichen Staats-Regierung daraus keinen Vorwurf machen. Mein verehrter Freund, Herr von Hoverbeck, hat allerdings geſagt, er und manche Andere hätten im Jahre 1861 nicht gewollt, daß auch noch über den 1. Januar dieſes Jahres hinaus das Extraordinarium ausgedehnt werde; er hat aber auch mit gutem Grund hinzugefügt, er habe nicht gewollt, daß es im Jahre 1861 ausgegeben werde. Wer aber wirklich für das Jahr 1861 bewilligt hat, der konnte nicht verlangen, nicht erwarten, daß mit dem 1. Januar 1862 wirklich die Bataillone aufgelöſt, die Armee reduzirt würde. Es wäre in der That vollkommen widerſprechend geweſen, bis zum 1. Januar dieſe Organiſation zu erhalten und dann aufzugeben. Man hat der Königlichen Staats-Regierung Decharge ertheilt über die Verwendung der Gelder im Extraordinarium bis zum Juni 1861; man hat auch den Steuer-Zuſchlag mit Rückſicht auf die Organiſation bewilligt bis zum 1. Juni 1862, wo man glaubte, daß der neue Etat zu Stande gekommen ſein würde. Ich glaube, Herr von Patow hat als Finanz-Miniſter mit vollem Rechte konſtatirt, daß von allen Seiten erwartet würde, und ausgeſprochen wäre, das Extraordinarium ſolle nicht in dieſem Falle die Bedeutung haben, daß ſeine Verwendung eine andere ſein könne, als die Verwendung im Ordinarium, daß ſie mit dem 1. Januar 1862 aufhören ſollte. Es ſollte und konnte in meinen Augen nur die Bedeutung haben, daß kein Definitivum, ſondern nur ein Proviſorium aufrecht erhalten, und die weitere Regulirung vorbehalten werden ſollte. Herr Gneiſt hat in glänzender Ausführung gezeigt, daß die Wurzel des Uebels, welche ſo viel Zweideutigkeit und Irrung und Widerſpruch herbeigeführt hat, darin liegt, daß bei uns die Verwaltung und Geſetzgebung noch nicht gehörig abgegrenzt ſind, daß dauernde Organiſationen ohne Geſetz ins Leben gerufen werden. Wir ſollten nicht fortgehende Verpflichtungen ohne Geſetz eingehen und übernehmen; ohne Geſetz wird in der That Alles als bloße Verwaltungs-Maßregel jährlich der Budget-Berathung ausgeſetzt. Es wird dann von Neuem deduzirt und beſtritten, ob der Plan genehmigt ſei oder nicht.

Das iſt vollkommen richtig de lege ferenda, aber unſer bisheriges Staatsrecht iſt es noch nicht. Meine Herren! Bisher iſt es noch niemals geſchehen, daß Behörden oder einzelne Stellen erſt durch eine beſondere Vorlage oder durch ein beſonderes Geſetz geſchaffen werden. Es iſt bisher das immer nur im Budget geſchehen. Die Regierung hat neue Stellen auf den Etat geſetzt, ſie ſind bewilligt und dann ſind ſie als definitiv betrachtet worden; und wenn ſie als definitiv gegolten, ſind ſie nicht mehr in der Folge als vorübergehend angefochten worden. Ich glaube daher, eine Rechtsverletzung kann darin nicht gefunden werden, daß ohne ein Geſetz organiſirt worden iſt. Wohl aber — darin muß ich dem Herrn Kriegs-Miniſter und dem Herrn Abgeordneten v. Patow widerſprechen — wohl aber muß ich annehmen, daß eine ſehr große Rechtsverletzung ſtattgefunden hat darin, daß die neuen Regimenter mit allen ihren Unkoſten, die außerordentlich große Zahl von neuen Offizierſtellen geſchaffen worden ſind, auch ehe ſie auf den Etat gebracht worden ſind. Der Herr Kriegs-Miniſter hat dagegen proteſtirt, Regimenter ließen ſich nicht mit Diätarien kommandiren. Nun, ich glaube, erſtens werden immer ziemlich häufig interimiſtiſche Regiments-Kommandeſs geführt, aber ganz abgeſehen davon, folgt doch daraus nur, daß der Herr Kriegs-Miniſter ſich in einer Nöthigung befunden zu haben glaubt, neue Stellen zu ſchaffen, geſetzmäßig, verfaſſungsmäßig wird es dadurch gewiß nicht. Gerade Herr v. Patow hat in früheren Zeiten dieſes Recht der Landesvertretung auf das Allerentſchiedenſte gewahrt. Noch

als hier der Hagensche Antrag diskutirt wurde, machte Herr v. Patow es auf das Allerentschiedenste geltend, es sei ein ganz unbegründeter Vorwurf, wenn man sagt, die Königliche Staats-Regierung könne auch nur daran denken, neue Stellen zu schaffen, ehe sie auf den Etat gebracht worden wären.

(Hört! Hört!)

Im Jahre 1853 hat der Kabinets-Rath Niebuhr, als Mitglied dieses Hauses, gesagt, das Ministerium habe nur dazu geschwiegen, aber nicht anerkannt, daß zur Kreirung neuer Beamtenstellen die Genehmigung der Kammern einzuholen sei. Da hat Herr v. Patow erwidert, die definitive Besetzung neuer Stellen sei immer erst nach Genehmigung des Etats erfolgt; das sei gar nicht zu diskutiren, das sei wiederholt zugegeben worden, das sei auch keine neue Einrichtung, das habe schon gegolten, als die Krone allein die Etats feststellte. Nun, meine Herren, wenn das in der Civil-Verwaltung gilt, so muß es auch in der Militair-Verwaltung gelten. Da komme ich auf den Punkt, der in dieser Frage uns nöthigt, mit ganz besonderer Schärfe zu Werke zu gehen. Man wendet in der Militair-Verwaltung immer ganz andere Grundsätze an, als in allen anderen Zweigen der Verwaltung angewandt werden.

(Sehr richtig! auf allen Seiten.)

Man handelt hier, als könnte Se. Majestät der König noch allein den Etat feststellen und neue Ausgaben als definitive hinstellen, während Jedermann weiß und Niemand zu bestreiten wagt, daß in allen andern Fächern dieses Recht der Krone nicht mehr allein zusteht, daß dieses Recht von der Krone mit den beiden Häusern des Landtags getheilt wird.

Wenn man den Militair-Etat betrachtet, so findet man überall ganz andere Grundsätze. Da sind ohne Weiteres etatsmäßige Stellen geschaffen und erhöht, meistens dadurch, daß die betreffenden Herren avancirt sind, erhöht in ihren Gehältern, während in anderen Verwaltungszweigen der Etat immer erst vorgelegt wird, und die Auszahlungen und Ernennungen nicht definitiv erfolgen, ehe sie von der Landesvertretung bewilligt sind. Es ist hier in den Etats das System eingeführt, daß immer auf den Etat gebracht wird, was die Königliche Staats-Regierung eigentlich haben will und dann mit Ersparnissen und Rück-Rechnungen zurückgerechnet wird, was sie augenblicklich erlassen will. Das geschieht in keiner anderen Verwaltung.

Es ist endlich in der Militair-Verwaltung gar nicht hinzugefügt die Zahl der Mannschaften und Offiziere, die in den einzelnen Kategorien von der Königlichen Staats-Regierung gehalten oder verlangt werden. In jedem andern Etat wird ausgeworfen: soviel Beamte der Kategorie und soviel Beamte jener; im Militair-Etat können wir gar nichts der Art ersehen, außer höchstens allerdings bei den höchsten Truppen-Kommandeurs. Die Herren Regierungs-Kommissarien haben freilich daraus kein Geheimniß gemacht, sie haben dem Herrn Referenten in der Kommission die Bestandsnachweise vorgelegt, und nur dadurch sind wir in den Stand gesetzt worden, die Berechnungen anzulegen, welche wir angelegt haben. Ich glaube aber, wir müssen verlangen, daß künftig in dem Militair-Etat wie in allen andern Etats ersichtlich gemacht wird, was wirklich da ist und zu welchem Zwecke wirklich verlangt wird. So lange das nicht geschieht, so lange daneben dieses System aufrecht erhalten wird, daß wir überall eiserne Fonds, Bestände — gleichsam Privatschätze der einzelnen Truppen-Kommandos oder des Kriegs-Ministers vorfinden, so lange bleibt immer, was für den Militair-Etat bewilligt wird, ein großes Pauschquantum, in welchem hin- und hergewirthschaftet wird,

(Sehr richtig! rechts.)

so daß wir eine wirksame Kontrole darüber nicht haben. Gerade in diesem Jahre hat auch in England eine Verhandlung über die transfers oder virements stattgefunden, und es ist uns öffiziös eine Ausführung der Sternzeitung zugestellt worden, daß auch in England derartige virements im Heer und Flotte stattfänden. Nun, meine Herren, in England wird jede einzelne Position votirt. Die Regierung hat allerdings — das wird von allen Seiten vorausgesetzt — das Recht zu transferiren, insofern, daß ihr kein Verbrechen daraus gemacht wird, wenn sie von einer Position auf die andere überträgt. Aber gerade in diesem Jahre hat nach einem weitläufigen Comité-Berichte Jedermann anerkannt, namentlich die Zeugen, welche vernommen sind — und das waren auch die gegenwärtigen Minister und die früheren Minister, welche mit diesen Dingen zu thun gehabt haben, — daß das nicht richtig sei, und Alles ist damit einverstanden gewesen, daß jede Ueberschreitung, jede Uebertragung einer Position auf die andere künftig dem Parlamente hinterher sofort mitgetheilt werden sollte. Ja, meine Herren, sobald uns das Recht zugestanden wird, daß wir hinterher jede einzelne Position zu wissen bekommen, nicht bloß die großen Titel, sondern jede einzelne Position, über die wir abstimmen — dann können wir damit vollkommen zufrieden sein. Und wenn in England die andere Garantie hinzukommt, daß kein Minister in England es wagen würde, eine Position zu überschreiten gegen ein ausdrückliches Votum des Parlaments,

(Hört! Sehr wahr!)

daß es niemals gegen die Bewilligung, sondern nur außer der Bewilligung, solche Uebertragungen vorzunehmen wagt, aus dem guten Grunde, weil ein anderes Verfahren, welches geradezu eine Mißachtung des parlamentarischen Votums in sich schließen würde, jedem Minister den Hals brechen würde, — während das bei uns ganz anders ist,

(Große Heiterkeit.)

während man bei uns nicht viel danach fragen würde, ob wir hinterher protestiren gegen die betreffende Ueberschreitung, ja, uns überhaupt nicht das Recht zugesteht, danach zu fragen, während die Königliche Staats-Regiernng jetzt wie früher in den Motiven zum Ober-Rechnungskammergesetz das Recht für sich in Anspruch nimmt, uns einzuschränken auf die großen Titel und uns die Binde vor die Augen legen will gegen jede einzelne Position innerhalb der Titel, — so lange, meine Herren, können wir uns mit diesem Verfahren nicht begnügen. Da müssen wir andere Garantien fordern, und dazu haben wir besondere Veranlassung bei der Militair-Verwaltung. Wenn man da anders verfährt, als bei den andern Verwaltungszweigen, so heißt das im Grunde immer wieder: Die Exekutive habe allein das Recht, die Armee umzuformen und zu vermehren, und das Abgeordnetenhaus habe einfach die Pflicht, zu bewilligen, was nothwendig ist. Ja, meine Herren, wenn das richtig ist, dann giebt es kein Steuer-Bewilligungs-Recht. Dann ist von einer verfassungsmäßigen Einwirkung der Landesvertretung nicht die Rede; deshalb ist es unzweifelhaft gegen das Gesetz, wenn vor der Bewilligung der Landesvertretung definitiv organisirt wird, wenn ohne sie definitive Stellen geschaffen und besetzt werden.

Dagegen müssen wir protestiren, wir dürfen uns das niemals gefallen lassen, aber ich glaube nicht, daß dies ein Rechtsbruch der Art wäre, daß wir ihn durch Rückgängigmachung der Organisation heilen müßten, bloß weil die neuen Stellen unförmlich geschaffen sind. Ich glaube, wir müssen die materielle Seite der Frage prüfen. Finden wir dann das Neue ungerechtfertigt, dann können, dann müssen wir die Reorganisation rückgängig machen. Wenn wir dies aber materiell nicht finden, dann haben wir nur Veranlassung

zu rügen, daß es geschehen ist, aber nicht zurückzukehren auf den Zustand von 1859. Schon die Thronrede von 1860 bezeichnet die Militair-Vorlagen als von einer solchen Wichtigkeit, wie sie noch keiner Preußischen Volks-Vertretung übergeben worden. Das ist gewiß richtig, in militairischer, in finanzieller, in volkswirthschaftlicher, in politischer Bedeutung, das aber ist bei diesen Worten wohl nicht geglaubt worden, daß diese Vorlagen auch in der Hinsicht eine ungeheure Wichtigkeit erhalten würden, daß sie eine Krisis herbeiführen, welche verhängnißvoll für den ganzen Staat werden kann. Ich glaube, die Schuld, daß es dahin gekommen ist, liegt von Anfang an in der Behandlung der Sache. Die Herren v. Auerswald, v. Patow und Graf v. Schwerin haben die Durchführung der Reorganisation ohne Zweifel übernommen, in der Aussicht, durch die Popularität ihrer Namen und durch die Hoffnungen, die sich im ganzen Lande an ihre Personen knüpften, die Genehmigung dieser Organisation und der ungeheuren Lasten, welche sie herbeiführte, durchzusetzen, obwohl diese Lasten einen heftigen Widerspruch im Lande und im Hause der Abgeordneten hervorrufen mußten. Herr v. Vincke hat es uns hier gesagt, daß er dringend auf Ermäßigungen hingewirkt habe, daß er seinen Freunden die Folgen vorausgesagt. Ich glaube, es wäre für das Land und für die Partei, sowie auch für jene Staatsmänner selbst besser gewesen, sie wären damals an einem Votum des ihnen so eng befreundeten Abgeordnetenhauses, gescheitert, als daß sie es versuchten, die Armee-Organisation durchzuführen, nicht auf dem Wege gesetzlicher Regelung, sondern durch das allmälige Anschwellen der vollendeten Thatsachen, und daß sie dann über diese Frage 2 Jahre später doch fielen, nachdem das Land an ihnen irre geworden.

(Ruf: Sehr richtig!)

Es hat auch damals Herr v. Vincke hier im Hause sich mit aller Schärfe für die zweijährige Dienstzeit ausgesprochen, gegen die zu große Belastung, und gegen die damalige Gesetzes-Vorlage, welche eine achtjährige Dienstzeit in der Linie und Reserve verlangte. Trotzdem hat das Haus auf solche Ermäßigungen nicht bestanden, es hat den Ausweg ergriffen, daß man die gesetzliche Regelung fallen ließ und ein bloßes Provisorium konstituirte, von welchem sich Jedermann sagen mußte, daß, wenn auch rechtlich dadurch nichts geändert wurde, thatsächlich aber die Sache mehr oder weniger entschieden wurde. Ich habe damals, wo ich noch nicht die Ehre hatte, dem hohen Hause anzugehören, immer geglaubt, und das auch vielfach ausgesprochen, daß ich schon im Jahre 1860 meinte, daß die Frage, ob die Reorganisation in ihren Grundzügen aufrecht zu erhalten, oder nicht, entschieden sei, man mag thun, was man wolle, und man könne nur noch dahin gelangen im Einzelnen Abänderungen und Reduktionen daran vorzunehmen, auch das gewiß viel schwerer, als es 1860 geschehen konnte. Ich glaube, das ist das Einzige, was noch übrig bleibt.

Nun kam allmälig hinzu das Zurückdrängen der Aussichten auf anderweitige Reformen, welche das Land verlangte und ersehnte. Da tauchte auch die offiziöse, wenn nicht offizielle Theorie von der Inkompetenz der Kammern auf, davon daß sie weder geeignet seien zu verstehen, noch berechtigt einzuwirken auf militairische Dinge; die Theorie vom Kriegsherrn in der eigenthümlichen Bedeutung, daß der Armee gegenüber das verfassungsmäßige Recht des Landes und seiner Vertretung aufhöre, die Behandlung der Armee als etwas, was außerhalb der Verfassung stände, was nur in Verbindung mit der Krone sich befände, aber nicht mit der Verfassung des Landes, dann wieder alle diese einzelnen Stimmen nicht blos, sondern der durchgehende Ton, der in militairischen Reden und Schriften überall entgegenklang: die Armee will sich nicht in politische Versammlungen besprechen lassen, was kostet uns der Konstitutionalismus und was hat er uns eingebracht, die Armee will nicht, daß die Kammer ihren Ingrimm an ihr auslasse; und derartige Töne, die von allen Seiten her erklangen, dazu der Umstand, daß gerade die eifrigsten Vertheidiger der Reorganisation die Sache vollständig auf das politische Gebiet spielten, und zwar in einer Weise, welche diese Frage besonders widerstrebend der Majorität des Hauses und des Landes machen mußte. Schon hier im Hause wurde von einem Mitgliede der konservativen Minorität die Armee und der rein soldatische Geist gepriesen als Bollwerk gegen die nivellirenden Tendenzen der Neuzeit; ein Mitglied des Herrenhauses verkündete triumphirend, mit einem so verstärkten Heer sei kein konstitutionelles System verträglich. Meine Herren, es war in der That als wenn von allen Seiten künstlich und systematisch darauf hingearbeitet würde, einer radikalen Strömung im Lande herbeizurufen.

(Sehr richtig!)

Die Aussichten auf Reformen traten immer mehr zurück und es entstand nun der Argwohn: es sollten mit den populären Namen nur unpopuläre Maßregeln durchgesetzt und der Landesvertretung aufgenöthigt werden, und im Uebrigen sollte Alles beim Alten bleiben. Diese Stimmung hat offenbar die Wahlen von 1861 beherrscht. Selbst damals wäre noch eine Einigung außerordentlich leicht gewesen. Die liberale Majorität des Hauses ging wahrlich nicht darauf aus, dem damaligen Ministerium Schwierigkeiten zu bereiten, nur wollte sie nicht mehr persönlichen Rücksichten Opfer bringen; sobald sich aber die erste Spur von Ungefügigkeit zeigte, welche in Aussicht stellte einen energischen Widerstand gegen die Durchführung der Organisation in allen ihren Punkten: da wurde das Haus in großer Eile und im Zorne aufgelöst. Es traten nun die neuen Minister in die Regierung ein, wenig bekannt, ohne persönliche Autorität im Lande. Nach den Umständen, unter welchen sie die Leitung der Geschäfte übernahmen, nach dem ersten Auftreten, nach den Kundgebungen, welche sie, wenn nicht hervorriefen, doch jedenfalls zuließen, erschienen sie dem öffentlichen Geiste widerstrebend, gerade so wie ihrer Zeit die Thieles, Rochows und Eichhorns.

Es ist unmöglich zu glauben, daß ein System, zu welchem die neuen Minister berufen schienen, ein System des Eindämmens und Zurückhaltens, ein dauernder status quo nur möglich wäre, wenn wieder eine Ermüdung und Erschlaffung des öffentlichen Geistes eintreten sollte, wie dies nach dem Jahre 1849 der Fall war, dazu ist aber vorläufig keine Aussicht. Ich glaube, ein so hervorragender Staatsmann, wie der Herr Finanz-Minister, hat sich tief getäuscht, wenn er glaubte, daß Förderungen der materiellen Wohlfahrt und Erleichterungen auf dem Gebiete der Steuern und äußerliche Konzessionen allein genügen könnten. Es ist keine augenblickliche Erregung, sondern es ist in der That gegenwärtig die politische Idee eines Ausbaues der Verfassung und der Selbst-Regierung im Lande eine so durchbringende, so unbedingt den Willen des Landes beherrschende, daß ein Widerstand auf die Dauer unmöglich ist und daß keine Politik genügen kann, welche nicht diesen Ideen Rechnung trägt. Das Streben des Landes läßt sich nicht eindämmen auf das materielle Gebiet und läßt sich auch nicht einmal befriedigen durch etwaige Erfolge der auswärtigen Politik. Was hier in der auswärtigen Politik als wirklich großer Erfolg betrachtet werden würde, das hängt so innig mit den inneren Verhältnissen des Landes zusammen, daß wirkliche Erfolge gar nicht möglich erscheinen, ohne eine freiheitliche Entwickelung unserer inneren Zustände, ohne ein Zusammengehen der Regierung und des Landes und seiner Vertretung!

(Bravo!)

Es ist auch jetzt wieder Seitens des Königl. Staats-

Ministeriums auf diese Erleichterungen verwiesen worden. Nun, der Herr Kriegs-Minister hat selbst gemeint, er würde durch seine Rede die Majorität des Hauses nicht wenden, dagegen hat der Herr Kriegs-Minister wiederholt von diesem Hause an das Land appellirt. Ich glaube, im Lande ist keine andere Stimmung, und wenn eine verfassungsmäßige Appellation an das Land durch Auflösung des Hauses und demnächstigen Neuwahlen versucht werden sollte, so würde gewiß keine Aenderung eintreten, es würde ein radikaleres Haus wiederkehren als das gegenwärtige. Das scheint mir unzweifelhaft.

(Hört! Hört!)

Meine Herren, nach dem Auftreten der Königlichen Staats-Regierung der Budget-Kommission und diesem Hause gegenüber und gegen über allen Vorschlägen, welche als eine Vermittelung aufgefaßt werden könnten, ist der Argwohn entstanden, die Königliche Staats-Regierung wolle eine Unterwerfung sans phrase unter ihren Willen oder sie wolle einen Konflikt. Wenn wir die Haltung des offiziösen Organs und die Stimmen der eigentlichen Reaktion betrachten, so kann man kaum zu einem andern Schlusse kommen, und so ungerechtfertigt der Verdacht sein mag, wenn wir die Personen des Königlichen Staats-Ministeriums in das Auge fassen, so können wir uns doch keineswegs verhehlen, daß die Stimmung in vielen Kreisen herrscht, es sei jetzt an der Zeit, einen Konflikt herbeizuführen, es möge biegen oder brechen.

Ich glaube, diese Stimmung besteht auf beiden Seiten, denn auch auf der liberalen Seite hört man gegenwärtig oft genug, es sei Zeit, die Verfassung einer Probe zu unterwerfen; könne sie die Probe nicht vertragen, so möge sie zu Grunde gehen, es werde sich dann finden, daß die Königliche Staats-Regierung, wenn sie auch augenblicklich eines Erfolgs sicher sein möge, doch unterliegen werde, und daß sie sich mit der Zeit genöthigt sehen werde, nachzugeben, und das sei dann ein Triumph, welcher die Verfassung oder eine Verfassung zur vollen Wahrheit machen und die Entwickelung des Landes in der liberalen Richtung für alle Zeiten sicher stellen werde.

Ich glaube, je radikaler die Beschlüsse dieses Hauses ausfallen, desto lieber wird vielleicht das Land es im gegenwärtigen Augenblicke sehen; das Land will vielleicht gar keine Ausgleichung mit dem gegenwärtigen Staats-Ministerium. Die weiteren Folgen sind wir verpflichtet, im höchsten Grade in Ueberlegung zu ziehen, aber in dem Augenblick, in welchem ein Sturm ausbricht, werden die weiteren Folgen außerhalb dieses Hauses und außerhalb der Regierung wahrscheinlich sehr wenig erwogen werden, man wird dann folgen der augenblicklichen Erregung der Leidenschaft,

(Sehr richtig!)

und dieser Gesichtspunkt ist der, welcher sowohl die Königliche Staats-Regierung veranlassen konnte und mußte, einen Versuch zu machen, daß es nicht zu einem äußersten Beschlusse in diesem Hause käme, als auch dieses Haus, keinen solchen Beschluß zu fassen, welcher anscheinend eine Krisis unvermeidlich macht.

Es ist ja von allen Seiten, sowohl von dem Herrn Finanz-Minister, wie von dem Herrn Kriegs-Minister, Seitens des Herrn Dr. Waldeck und Seitens des Herrn Schulze-Delitzsch auf das Bevorstehen einer solchen Krisis hingewiesen. Ich meine natürlich nicht eine so grasse Krisis, daß etwa unter Trommelschlag verkündet würde, die Verfassung sei hiermit kassirt, aber ein Verfassungsbruch in der Art, daß zunächst fortregiert wird nicht mehr außerhalb der finanziellen Beschlüsse der Landesvertretung, sondern gegen die Beschlüsse der Landesvertretung; sobald solche Ausgaben stattfinden, welche verweigert sind in diesem Hause, dann ist die Ausgabe ein Verfassungsbruch.

(Sehr richtig!)

Die Deduktionen der Sternzeitung dagegen sind Verhöhnungen des Rechts und der Wahrheit —

(Hört! hört!)

major est voluntas prohibentis. Sobald ein Faktor der gesetzgebenden Gewalten eine Ausgabe verweigert, so darf sie nicht mehr erfolgen; sobald sie doch vorgenommen wird, dann sind wir also außerhalb der Verfassung, dann sind wir, wie Herr v. Vincke sagte, in Kurhessischen Zuständen.

(Sehr richtig!)

Niemand, keiner der Herren Minister, und Niemand sonst darf seine Ueberzeugung und sein Gewissen in die Waagschaale legen gegen das unzweifelhafte Recht des Landes.

(Bravo!)

Und wohin sollte das führen, was sollte über kurz oder lang daraus werden? Deshalb, glaube ich, ist es eine Pflicht gegen das Land und die Dynastie, wo möglich noch äußerste Beschlüsse zu vermeiden, daher glaubte ich, als wir die Anträge stellten, die wir in das Haus gebracht haben, daß auf diesen Ausweg, den wir proponirten, sowohl die Majorität des Hauses eingehen könnte, als die Königliche Staats-Regierung, daß sie in diesen Anträgen einen Ausweg finden könnte, welcher die Durchführung der Reorganisation, die ihr so sehr am Herzen liegt, in ihren Grundzügen sichern und noch die Majorität des Hauses dafür gewinnen könnte. Jetzt scheint allerdings Alles entschieden.

Ich halte es aber für meine Pflicht, noch eine warnende Stimme gegen Beschlüsse zu erheben, welche ich für verderblich halte und es liegt mir auch daran, zu konstatiren, daß es Männer giebt, an deren ernstem, entschiedenem und rücksichtslosem Einstehen für das Recht und die Freiheit des Landes man zu zweifeln kein Recht hat, die es aber für ein Unglück und einen Irrthum halten, wenn in dieser Frage ein solcher Schritt geschieht.

(Rechts: Sehr wahr!)

Außerhalb hört man jetzt oft genug von Feigheit und Schwachköpfigkeit sprechen, wenn Jemand sich der radikalen Strömung widersetzt. Auch hier im Hause ist bereits gesagt, man solle nicht der Regierung zu Gefallen ja sagen. Es ist von Kompromißsuchen, von Gefügigkeit, von Vertrauensseligkeit gesprochen worden. Nun, meine Herren, wir haben nicht den früheren Ministern zu Liebe, die Organisation in allen ihren Punkten gutheißen wollen, wollen aber auch nicht aus Feindseligkeit gegen die gegenwärtigen Herren Minister die Organisation in allen ihren Punkten verwerfen;

(Bravo! rechts.)

wir wollen um der Sache willen das erhalten, was wir für gut ansehen, und das verwerfen, was wir für unnöthig oder für nicht nützlich halten. Man hat gewiß vollkommen das Recht, es zu tadeln, wenn Jemand gegen seine Ueberzeugung aus persönlichen Rücksichten von dem abweicht, was er früher ausgesprochen hat. Wir haben aber vom Anfang an die Meinung ausgesprochen, welche wir bis auf den heutigen Tag vertreten. Wir haben aus sachlichen Rücksichten diese Entscheidung früher getroffen, und aus sachlichen Rücksichten halten wir sie auch gegenwärtig fest. Dies schien uns der Lage der Dinge entsprechend, davon wollen wir uns nicht abdrängen lassen; wir glauben, daß wir die Kraft haben, solche Beschlüsse, wie wir sie Ihnen vorschlagen, durchzusetzen, aber ein Beschluß, der Unausführbares fordert, der Dinge verlangt, welche die Majorität derer, die sie beschließen, gar nicht wirklich ausgeführt wissen wollen, ein solcher Beschluß könnte auch ein mächtigeres Parlament, als wir es sind, und eine ältere Verfassung, als wir sie haben, erschüttern.

(Bravo! rechts.)

Der Antrag der Herren Reichensperger geht nur auf eine formelle Ordnung hinaus, und deshalb möchte ich auf diesen Ausweg nicht eingehen. Ich wünsche eine materielle Erledigung der Frage; ob eine Indemnität speziell nachgesucht wird durch eine besondere Vorlage der Regierung, oder ob sie, wie es ja immer bisher Brauch bei uns gewesen ist, dadurch gesucht und ertheilt wird, daß man das Budget in den Positionen bewilligt, welche bisher ausgegeben sind und in der Folge ausgegeben werden sollen, das scheint mir ein sehr geringer Unterschied. Allerdings, würde dies beschlossen, so sehe ich nicht den mindesten Grund, weshalb die Königliche Staats-Regierung dem widersprechen wollte. Der Herr Kriegs-Minister scheint bei dem Worte Indemnität immer zu denken, es wird der Königlichen Staats-Regierung ein Verbrechen vorgeworfen, wofür sie Begnadigung suchen soll, das ist ja nicht die Absicht dabei.

Indemnität soll eine konstitutionelle Regierung dann verlangen, wenn sie nach Pflicht und Gewissen das Richtige gethan hat,

(Sehr richtig! rechts.)

aber auf ihre Verantwortung, und ohne daß es vorher ihr bewilligt war. Das ist das Einzige, was diese Sache bedeutet.

Herr v. Hoverbeck will gar keine Indemnität ertheilen, weil er Ungesetzliches nicht gut heißen will. Herr Waldeck und Herr Schulze (Delitzsch) stellen die Indemnität für die Vergangenheit nur dann in Aussicht, wenn die Regierung von ihren Plänen absteht und für die Zukunft wirklich auf den Zustand von 1859 zurückkehrt. Ich halte das für unthunlich. Herr Waldeck scheint ja auch nicht zu erwarten, daß wirklich und unbedingt und ohne mehr Opfer und mehr Kosten auf den Zustand von 1859 zurückgegangen wird. Er hat uns das Kompliment vorgehalten, welches Cicero seinem Freunde Pisa gemacht, weil dieser in Betracht gezogen, nicht, was zu erreichen wäre, sondern was geschehen sollte — ich glaube, ein solcher Idealismus ist für einen Staatsmann ein schlechtes Kompliment.

(Bravo! rechts.)

Es ist ein schlechter Trost, zu sagen, ich habe etwas gewollt, was man nach einem idealen Zustand hätte wollen müssen, nicht aber das, was unter den gegebenen Verhältnissen allein erreichbar ist. Es ist nicht ein schwächliches Rechnungstragen, sondern der erste Grundsatz für jede Politik, mit den vorhandenen Verhältnissen zu rechnen.

(Sehr richtig! rechts.)

Hält man es aber faktisch für unthunlich, auf den Zustand von 1859 zurückzukehren, oder will man es, wie ich glaube, daß die Majorität des Hauses es will, ernstlich gar nicht, will man nicht das, was man durch das Urtheil über den Etat scheinbar verlangt, dann stellt man sich auf den Boden eines formalen Prinzips, welches die realen Verhältnisse mißachtet, und in der Politik niemals Dauerndes schaffen oder erhalten kann.

(Bravo! rechts.)

Ich glaube auch, meine Herren, einfach und klar, wie Herr v. Carlowitz sagte, ist dieser Standpunkt nur scheinbar, seine Einfachheit und Klarheit ließ sich nicht einmal durch eine Resolution illustriren.

(Heiterkeit rechts.)

Man sagt etwas, was nicht ist, man beschließt, was man gar nicht ausgeführt haben will, es ist das eine Politik der Agitation und der Demonstration,

(Bravo! rechts.)

welche nach meiner Meinung eine gedeihliche Entwickelung unserer parlamentarischen Zustände fast unmöglich macht. Statt materielle Vortheile für 1863 zu erreichen, ruft man jedenfalls für den Augenblick große Unregelmäßigkeiten in dem ganzen Staatshaushalte hervor, verliert jede wirkliche Einwirkung auf den Etat für 1863, worauf wir meines Erachtens ein sehr großes Gewicht legen müssen, und dessen Berathung nach einem Beschlusse, wie die Majorität der Budget-Kommission ihn für den Etat von 1862 vorschlägt, keine Bedeutung mehr hat. Ich glaube, es würde dann gewiß zu einer Berathung des Etats für 1863 gar nicht mehr kommen. Man ruft aber auch durch einen solchen Beschluß außerhalb des Hauses die Täuschung hervor, als wenn nun das, was gestrichen und abgesetzt wird, wenn nicht für den Augenblick, so doch für die Zukunft wirklich erspart werden sollte,

(Sehr wahr! rechts.)

und ich glaube, meine Herren, eine solche Illusion würde entweder später eine Enttäuschung hervorrufen, welche der Autorität dieses Hauses schweren Schaden bereiten würde,

(Sehr wahr! rechts.)

oder sie würde weiter und weiter zu Schritten treiben, welche einen immer schwereren Bruch unvermeidlich machen. Man glaubt von beiden Seiten Recht zu haben, Jeder schiebt dem Andern die Schuld der Krisis zu.

In der That, meine Herren, wenn man manche Aeußerungen hier betrachtet, des Herrn Kriegs-Ministers von der einen Seite und der Mitglieder der Majorität von der anderen Seite, man sollte beinahe glauben, man redete eine ganz verschiedene Sprache, man verstehe sich gar nicht mehr,

(Sehr wahr! rechts.)

und wenn einmal ein Unglück hereinbricht über das Land, was hilft dann die Untersuchung? Quis justius .... induit arma scire nefas, magno se judice quisque tuetur.

Ja, man mag sich auf diesen oder jenen berufen, wenn einmal ein unglückliches Ereigniß hereingebrochen ist.

Ich glaube, die Zukunft und eine sehr nahe Zukunft würde das Urtheil fällen, die Regierung habe durch hartnäckige Verweigerung gerechter Forderungen, und die Landesvertretung durch ein Bestehen auf formalen Dingen, nicht um realer Zwecke willen, sondern aus einem formalen Radikalismus,

(Widerspruch.)

nicht einmal mehr, um augenblicklich ein paar Millionen zu sparen, beiderseits, soviel an ihnen liegt, ein großes Unglück für einen mächtigen Staat herbeigeführt.

(Bravo! rechts.)

Meine Herren! Man sollte von beiden Seiten nicht von dem äußersten Recht und von den äußersten Waffen Gebrauch machen, nicht für die Prärogative der Krone in der Handhabung der Exekutive und nicht in dem Rechte der Steuerbewilligung durch Verweigerung von Summen, welche theils in diesem Augenblick schon ausgegeben sind und theils sich für die nächste Zeit gar nicht vermeiden lassen.

Es giebt neben dem konstitutionellen Recht eine konstitutionelle Moral,

(Bravo! rechts.)

welche allein eine konstitutionelle Verfassung wirksam und heilbringend machen kann. Ich glaube, wir befinden uns hier an einem Scheidewege, wo es sich fragt, ob noch gedeihliche, ruhige Entwickelungen in unserem Vaterlande zu hoffen sind, oder ob wir nach dem Beispiel einiger romanischer Völker verfallen werden einem traurigen Wechsel, in welchem bald und gewöhnlich sehr kurze Zeit ein demagogischer

Radikalismus und dann wieder ein brutales Säbel-Regiment regiert,

(Sehr wahr! rechts.)

die sich gegenseitig korrigiren, wie le despotisme modéré par l'assassinat. Ich glaube in der That, daß solche Gefahren drohen, und ich wünschte, meine Herren, Sie stellten sich weder in dieser Frage, noch jemals sonst auf den Boden eines solchen Formalismus. Ich für meine Person werde das nimmer thun.

(Lebhaftes Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **v. d. Heydt:** Der Herr Redner, der die Tribüne eben verläßt, hat mit gewichtigen Worten auf den Ernst der Lage hingewiesen. Er hat empfohlen, Extreme zu vermeiden und gewünscht, daß im Interesse des Landes zur Sache jeder pflichtmäßig beitragen möge zu einer Verständigung, zur Vermeidung einer Krise.

Der Herr Abgeordnete irrt sich, wenn er glaubt — ich erinnere mich nicht, ob er bestimmt die Meinung ausgesprochen hat — die Regierung wünsche eine Krise, sie wolle, daß das Haus sich unbedingt unter ihren Willen beuge; das ist entschieden nicht die Auffassung der Regierung und die Absicht, die sie geleitet hat oder leiten wird.

Es ist der Regierung auch vielfach zugemuthet, daß sie auf Verfassungsbruch sinne. Auch dies ist, sie darf es aussprechen, eine Verdächtigung, die keinen Grund hat. Ein Verfassungsbruch, meine Herren, kann übrigens von den verschiedenen Faktoren begangen werden. Ich will nur beispielsweise darauf hinweisen: Beide Häuser des Landtages haben den Etat zu bewilligen; weil sie ihn bewilligen können, können sie ihn auch verwerfen. Wenn Sie nun das formale, das juristische Recht haben, das ganze Budget zu verwerfen, und nun beispielsweise ein Budget nach dem anderen pure verwerfen, was sollte dann die Regierung thun?

(Unruhe links.)

Sie werden sagen, man hat das von den Vertretern des Landes nicht zu erwarten und ich stimme Ihnen darin bei; auch ich habe eine günstigere Meinung von den Vertretern, daß sie das nicht thun, aber die formelle Möglichkeit ist nicht zu bestreiten.

(Stimme links: Auflösen!)

Präsident: Ich bitte den Herrn Minister nicht zu unterbrechen.

Finanz-Minister **v. d. Heydt** (fortfahrend): Meine Herren! Bei der Frage, die uns jetzt vorliegt, haben wir Ihnen gesagt, daß wir nach Pflicht und Gewissen geglaubt haben, nicht anders handeln zu können. Wir sind auch heute noch nicht überzeugt, daß wir hätten anders handeln können. Wir halten es für eine faktische Unmöglichkeit, daß an dem Budget diejenigen Absetzungen stattfinden, welche die Kommission vorgeschlagen hat. Nun frage ich, meine Herren, kann man sagen, die Regierung verlange, daß man sich unter ihren Willen beuge, wenn wir Ihnen darstellen, daß es ganz unmöglich ist, solche Absetzungen eintreten zu lassen? Ich glaube doch, daß es unsere Pflicht ist, dabei stehen zu bleiben, wenn die Sache so liegt.

Wüßte ich ein Auskunftsmittel, könnte die Regierung ihr Entgegenkommen dadurch zeigen, daß sie sagt: Ja, es ist möglich, dem Wunsche des Hauses so weit entgegenzukommen! Wir würden ja glücklich sein, wenn es so läge. Es liegt aber nicht so, und nun bedenken Sie, meine Herren, wollen Sie einen Verfassungsbruch unter allen Umständen vermieden haben, so muß auch von allen Seiten, von allen Faktoren dahin gewirkt werden, daß nicht Umstände eintreten, unter denen irgend Etwas geschehen muß, wenn es auch nicht gerade ausdrücklich in der Verfassung geschrieben ist.

(Große Bewegung.)

Es ist ein verfassungsmäßiges Regiment doch überhaupt nur möglich bei einem verständigen, versöhnlichen Zusammenwirken. Wenn der einzelne Faktor rücksichtslos nur seine Rechte und nur seine Rechte ohne Rücklicht auf die Rechte der andern Faktoren ausüben will, so scheint mir ein verfassungsmäßiges Regiment überhaupt nicht denkbar.

Das ist ja der Grund, weshalb wir Sie dringend bitten, zu erwägen, welche Wirkung, welche Folgen es haben wird, wenn Sie an dem Budget Etwas absetzen, was nach unserer Meinung, ganz abgesehen von der Meinungsverschiedenheit über die Organisation, faktisch unmöglich ist. Ich wiederhole: Sähen wir eine Möglichkeit, so würden wir uns verpflichtet halten, Ihnen beizustimmen. Aber da es nicht möglich ist, so sind wir verpflichtet, dies mit der größten Bestimmtheit auszusprechen.

Es kann also auch nicht die Rede sein von der hartnäckigen Verweigerung berechtigter Forderungen aus Anlaß des jetzt vorliegenden Budgets, worum es sich handelt.

Ich möchte also dringend wünschen, daß das hohe Haus nicht Anlaß gebe, durch ein Votum Dinge herbeizuführen, die ich tief beklagen würde.

(Sensation.)

Man kann ja darüber verschiedener Meinung sein; wenn aber der Vorschlag der Kommission angenommen würde, so halte ich es nicht im Interesse des Landes, ich halte es nicht im Interesse dieses hohen Hauses. Ich erkenne an, daß das hohe Haus selber darüber zu befinden hat, aber ich muß es aussprechen, es scheint mir dem wohlerwogenen Interesse des Hauses nicht zu entsprechen. Meine Herren! Wir sind uns der schwierigen Lage, in welcher die Minister stehen, wohl bewußt. Sie werden es uns zugeben, daß wir diese Stellung nicht übernommen haben, um hier Annehmlichkeiten zu genießen, wir würden unsere Stellung sehr gern in solche Hände übergehen sehen, welche das Vertrauen sämmtlicher Faktoren der Gesetzgebung genössen, nämlich das Vertrauen der Krone, und das Vertrauen beider Häuser des Landtages. Wollen Sie, meine Herren, daß nur solche Minister hier vor Ihnen erscheinen, die das Vertrauen der Majorität dieses hohen Hauses dann haben, wenn es nicht übereinstimmt mit dem Vertrauen der übrigen Faktoren, dann würden Sie von den andern Faktoren, dann würden Sie von der Krone verlangen, daß sie auf ihr Recht verzichten sollen. Sie wollen aber, meine Herren, die Verfassung in allen Dingen ehren, folglich scheint es mir, daß Sie auch in diesem Sinne die Rechte der Krone ehren werden. Wir werden, so viel an uns liegt, — und das haben wir, meiner Meinung nach, von Anfang an gezeigt, denn wir haben nicht provozirt — wir werden suchen, unsere Pflicht zu erfüllen, und so viel an uns liegt, zu einer Verständigung beitragen; aber sie kann nicht von einer Seite allein ausgehen, es muß von allen Seiten dazu beigetragen werden.

Es hat der letzte Herr Redner von Neuem wieder darauf hingewiesen, daß es sich empfehle, die jetzt vorliegende Frage des Budgets durch eine Indemnität auszugleichen. Er hat aber selbst dabei angeführt, daß sehr viele Mitglieder des hohen Hauses von der einfachen Frage der Indemnität nichts wissen wollen, sie wollen auch bei dieser Gelegenheit andere Dinge zum Austrag gebracht haben, und nach unserer Meinung handelt es sich jetzt bloß um das Budget. Die Regierung ist der Meinung, daß sie ihrerseits nichts anderes vorzulegen habe, weil sie ganz ebenso verfahren, wie es in

allen früheren Jahren geschehen ist. Sie hat ihr Entgegenkommen gezeigt, sie hat eine Ermäßigung in diesem Etat eintreten lassen, die man vielleicht nicht groß nennen kann, aber der Grund für diese Ermäßigung ist nichts Anderes gewesen, als dadurch ihr Entgegenkommen zu bethätigen. Ich muß also den Vorwurf entschieden ablehnen, als ob die Regierung in einem andern Geiste vor Ihnen erscheine.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Forckenbeck hat das Wort für die Kommissions-Vorschläge.

Abgeordneter **v. Forckenbeck:** Meine Herren! Zuvörderst vergönnen Sie mir wohl eine kurze persönliche Bemerkung. Ich habe als Korreferent an den Berathungen des Militair-Etats Theil genommen und war zugleich der einzige Jurist unter den Korreferenten. Der Bericht, dieses umfangreiche Werk, mußte schleunigst gemacht werden, und es ist daher wohl natürlich, daß ich an der Abfassung des allgemeinen Theils des Berichts Theil genommen habe. Dessen ungeachtet bleibt der Bericht Bericht der Kommission und deren Berichterstatter der Herr, der hinter mir sitzt, der das sämmtliche Material zu diesem Bericht mit unendlicher Mühe zusammengetragen hat. Lob und Tadel für den Bericht treffen daher nicht den Abgeordneten für Mohrungen, sondern die Kommission und den Berichterstatter.

(Bravo! links.)

Sodann, meine Herren, ist es für mich eine schmerzliche aber dringende Pflicht, dem geehrten Abgeordneten, der so eben die Tribüne verlassen hat, und von dem ich gewiß anerkenne, daß er mit Konsequenz, mit Freimuth, mit Offenheit und mit vorzüglichem Talent die verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung und die Freiheit des Landes vertritt, in wichtigen Anführungen entschieden entgegenzutreten.

(Bravo! links.)

Wie gesagt, meine Herren, es ist für mich eine schmerzliche Pflicht, daß ich gebieterisch gezwungen bin, vor allem von vorn herein einzelne Angriffe, die er gegen die Partei, zu der ich gehöre, geschleudert und gegen die Majorität der Budget-Kommission gerichtet hat, mit Entschiedenheit zurückzuweisen.

(Bravo! links.)

Es ist zuvörderst nicht wahr, daß diejenigen, welche mit der Majorität die Mehr-Kosten der Kriegsbereitschaft definitiv jetzt ablehnen wollen, — daß diese Mitglieder unserer Partei (und ich glaube, wir gehören mit Ausnahme dieses Herrn sämmtlich dazu) irgend wie ihren politischen Grundsätzen ungetreu geworden seien. Sie alle kennen das Programm der Deutschen Fortschritts-Partei, in welchem ehrlich und offen die ganzen politischen Zwecke, welche die Hälfte dieses Hauses hier verfolgt, ausgesprochen sind.

Ich erlaube mir einige Worte des Programms, die wohl überlegt sind, hier zu verlesen. Es heißt in demselben:

> „Für die Ehre und die Machtstellung des Vaterlandes, wenn diese Güter durch einen Krieg gewahrt oder erlangt werden müssen, wird uns niemals ein Opfer zu groß sein; im Interesse einer nachhaltigen Kriegführung aber erscheint uns die größte Sparsamkeit für den Militair-Etat im Frieden geboten. Wir hegen die Ueberzeugung, daß die Aufrechterhaltung der Landwehr, die allgemein einzuführende körperliche Ausbildung der Jugend, die erhöhte Aushebung der waffenfähigen Mannschaft bei zweijähriger Dienstzeit für die vollständige Kriegstüchtigkeit des Preußischen Volks in Waffen Bürgschaft leistet.

Meine Herren! Ich konstatire, so leid es mir auch thut, dem Herrn Vorredner gegenüber, daß die Partei niemals — und das ist der Kern der Reorganisation, von der wir jetzt sprechen — die Verdoppelung der Cadres, die fortdauernde Erhöhung des Friedens-Präsenzstandes mit fast ein Drittel anerkannt hat,

(Zustimmung links.)

wenn sie auch eine erhöhte Aushebung und Rekrutirung auf der andern Seite als etwas Gutes acceptirt hat.

Den Grundsätzen, die im Programm ausgesprochen sind, werden wir, wenn die Regierung den einzig meiner Ansicht nach verfassungsmäßig zulässigen Ausweg ergreift, nämlich den Weg sofort und noch vor dem Schlusse des Jahres 1862 und vor der definitiven Festsetzung des Etats für 1862 ein Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vorzulegen, und mit aller Energie, die zur Unterstützung des Gesetzes zu Gebote steht, durch alle Stadien der Gesetzgebung durchzuführen — diesen Grundsätzen werden wir dann bei Berathung und Beschlußnahme über diesen Gesetz-Entwurf treu bleiben und denselben gemäß stimmen.

Darum handelt es sich aber vorläufig nicht; es liegt ein Budget vor uns, und nur nach zwei Rücksichten haben wir es zu prüfen, nach dem bestehenden Gesetze vom Jahre 1814 und nach dem finanziellen Bedürfniß, welches vorhanden ist.

Ich wende mich nun zum zweiten Angriffe des Kollegen Twesten, einem Angriffe, den er sich, wie ich glaube, nach den verschiedenen und bestimmten Erklärungen, die in der Budget-Kommission abgegeben sind, wohl hätte sparen können.

(Links: Sehr richtig!)

Meine Herren! Es existirt allerdings eine und zwar große, ich möchte sagen, sehr große Majorität in der Budget-Kommission, welche bei der Berathung des Gesetzes, wenn es uns vorgelegt würde, den Grundsätzen beitreten würde, welche auf Seite 19. des Kommissions-Berichts niedergelegt sind, aber, meine Herren, wir können doch dieses Gesetz ohne Initiative der Staats-Regierung nicht durchführen, es ist uns nicht möglich, ein solches Gesetz zu schaffen.

Wenn wir also streichen, und die Regierung ergreift die Initiative nicht, so ist dieses Streichen ehrlich und ganz bestimmt gemeint. Wir wollen dann die Regierung durch unser verfassungsmäßiges Ausgabe-Bewilligungs-Recht zwingen, auf das Gesetz von 1814 und auf eine Reorganisation innerhalb des Gesetzes zurückzugehen und danach ihre Ausgaben zu ermessen. Wir wollen auch keine Indemnität ertheilen, bis dieses geschehen, oder eine neue gesetzliche Regelung herbeigeführt ist. Wir wollen auf diese Weise jedes Titelchen des Rechtes des Landes, wenn auch nur moralisch — und schon dieses moralische Recht wiegt schwer — aufrecht erhalten.

(Bravo!)

Meine Herren, der Herr Kollege Twesten hat uns dann ferner vorgeworfen und vorgehalten, wir möchten doch durch unser Votum nicht eine Erschütterung der Verfassung und verfassungsmäßigen Zustände herbeiführen. Nun, diese Sache ist hier im Hause so vielfach besprochen worden, daß ich glaube, kurz sein zu können. Ich fasse es daher zusammen. Nach unserer Ansicht *sind* die verfassungsmäßigen Zustände schon erschüttert, und die Fortdauer dieses Zustandes würde die Verfassung zu Grabe tragen,

(Bravo!)

und deshalb wollen wir denn allerdings ein energisches Heilmittel anwenden. Wir glauben damit der Verfassung mehr zu dienen, als durch die Verewigung der Krankheit, die in dem Amendement Twesten liegt.

(Bravo!)

Endlich, meine Herren, der Abgeordnete Tweſten hat gemeint, das Votum der Budget-Kommiſſion würde nicht im Lande verſtanden werden. Es würde das Land täuſchen. Das Land werde annehmen, man wolle Erſparniſſe herbeiführen, die doch ſchließlich nicht haltbar ſeien. Ich will zugeben, und meinerſeits räume ich es offen ein, daß, wenn ein Kompromiß ehrlich und richtig nach Berückſichtigung unſerer verfaſſungsmäßigen Rechte und durch Anerkennung unſeres Ausgabe-Bewilligungs-Rechtes, mit der Staats-Regierung zu Stande gekommen iſt, daß wir dann Mehr-Ausgaben gegen das Jahr 1860 für unſre Armee, und zwar ſoweit die finanzielle Lage des Landes die Mehr-Koſten überhaupt geſtattet, tragen müßten. Das verſteht das Land, das weiß das Land in allen ſeinen Schichten, und der Abgeordnete Tweſten braucht nicht zu befürchten, daß man auf größere Erſparniſſe als auf die, welche dann möglich ſein werden, irgend wie rechnen wird.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, ich wende mich nach dieſen Ausführungen, die mir der Abgeordnete Tweſten im Augenblicke abgenöthigt hat, zu der Sache ſelbſt, und ich glaube, von vorn herein konſtatiren zu dürfen, daß die rechtliche und politiſche Grundlage, auf welcher der Bericht der Kommiſſion beruht, durch die Anführungen der Minorität in keiner Art erſchüttert worden iſt. Es thut mir leid, daß der Kriegs-Miniſter ſich eine eigentliche Kritik des Berichtes noch vorbehalten hat, und daß ich daher nicht im Stande bin, auf dieſe Kritik zu antworten. Es thut mir ferner leid, daß der politiſche und rechtliche Standpunkt in dieſer Debatte Seitens der Staats-Regierung lediglich und allein von dem Herrn Kriegs-Miniſter vertreten worden iſt, und daß wir auch nicht ein Wort von dem Herrn Juſtiz-Miniſter und Kronſyndikus in dieſer Beziehung für die Ausführung der Staats-Regierung gehört haben.

(Sehr richtig!)

Ich kann daher nur das berühren, was gegen den Kommiſſions-Bericht in der Debatte bisher angeführt worden iſt. Meine Herren, auf die Vergangenheit will ich nicht tiefer eingehen. Meiner Anſicht nach und in meinem Sinne iſt ſie von meinem Kollegen Hoverbeck vollſtändig richtig beleuchtet worden. Nur in einem Punkte muß ich in dieſer Beziehung auf eine Aeußerung des Herrn Kriegs-Miniſters zurückkommen, und eine neue Thatſache, welche meiner Anſicht nach zur Beurtheilung des Sachverhältniſſes von Intereſſe iſt, berühren. Der Herr Kriegs-Miniſter ſagt: Die Kriegsbereitſchaft und die Reorganiſation iſt daſſelbe; um kriegsbereit zu ſein, mußte ich reorganiſiren. Von vorn herein hat der Herr Kriegs-Miniſter bei dieſer Ausführung doch ein Moment aus dem Geſetze vom Juni 1860 vergeſſen.

Es heißt dort im §. 1.:

> „Der Kriegs-Miniſter wird ermächtigt, zur Aufrechthaltung und Vervollſtändigung derjenigen Maßnahmen, welche für die erhöhte Kriegsbereitſchaft und Streitbarkeit des Heeres erforderlich *und auf den bisherigen geſetzlichen Grundlagen thunlich ſind*“ u. ſ. w.

Dazu kommt, daß wir in Preußen den Begriff der Kriegsbereitſchaft als einen von dem gewöhnlichen Friedenszuſtande verſchiedenen Zuſtand der Armee geſetzlich feſtgeſtellt haben.

(Sehr wahr! links.)

Es iſt dieſes ſchon in dem Geſetz vom Mai 1859 geſchehen, in welchem die 30 Millionen bewilligt wurden. Der Herr Kriegs-Miniſter konnte daher auf Grund des Geſetzes den bisherigen Kriegsbereitſchaftszuſtand der alten Armee aufrecht erhalten. Ich will aber weiter gehen. Es liegt ein offizielles Dokument vor, welches allerdings eine noch beſtimmtere und weitere Auffaſſung des Wortes Kriegsbereitſchaft zuläßt, als im Jahre 1859 noch hätte geſchehen können. Es iſt das die Denkſchrift über die Ausführung des Geſetzes vom Jahre 1859. In dieſer Denkſchrift, welche von der Königlichen Staats-Regierung überreicht iſt, ſteht allerdings angegeben, was ſie unter der Fortdauer der Kriegsbereitſchaft verſtanden hat.

Bei den Maßnahmen dieſer Denkſchrift, bei den Vervollſtändigungen, wie ſie dort angegeben ſind, konnte der Kriegs-Miniſter auf Grund der Bewilligung der 9 Millionen verbleiben. Er konnte aber nicht entgegen den Maßnahmen dieſer Denkſchrift — und (es iſt dieſe das einzige offizielle Aktenſtück, was zur Beurtheilung der Kriegsbereitſchafts-Frage vorlag) die vorhandenen Landwehrſtamm-Bataillone, welche in der Denkſchrift als Landwehr-Bataillone betrachtet wurden, definitiv durch Eliminirung der Landwehr-Offiziere aus denſelben und durch definitive Anſtellung von Linien-Offizieren für dieſe Landwehr-Bataillone in Linien-Bataillone verwandeln; er konnte ferner nicht augenblicklich die ganze Landwehr dadurch kaſſiren, daß er dieſen neuen Linien-Bataillonen ſämmtliche Ausrüſtungs-Gegenſtände der Landwehr ausantwortete, und er konnte auch nicht 104 neue Landwehr-Bataillone *zu ſchaffen verſuchen*. Das waren Alles Maßregeln, welche über die Kriegsbereitſchaft *auf Grund der bisherigen Geſetzgebung* hinausgingen, die nichts weiter waren, als ein Umwandeln, Reorganiſiren nach dem Plane, der als definitiver in dem Jahre 1860 verfolgt wurde, nicht aber ein Beharren bei den bisherigen Geſetzen.

Meine Herren! Nun will ich aus der Vergangenheit zwei unzweifelhafte Schlüſſe ziehen, — nämlich Schlüſſe, welche ſich lediglich auf die Beſchlüſſe des Hauſes und auf die Geſetze beziehen. Es iſt überhaupt gefährlich, die Beſchlüſſe des Hauſes aus den Reden einzelner Mitglieder zu interpretiren,

(Sehr richtig!)

dieſe Reden jetzt dem Hauſe entgegenzuſetzen. Nein, das was das Haus beſchließt, das kann nur nach den gewöhnlichen Interpretationsregeln ohne Rückſicht auf dieſe Reden interpretirt werden.

(Sehr richtig!)

Und, meine Herren, da ſteht aus der Vergangenheit zweierlei feſt, erſtlich, daß nach Ablehnung der im Ordinario geforderten Summen mit Zuſtimmung der Königlichen Staats-Regierung, mit Zuſtimmung des anderen Faktors der Geſetzgebung durch die Geſetze „*zur Kriegsbereitſchaft eine einmalige außerordentliche*“ Ausgabe, ſchließlich 1861 bewilligt worden iſt. Es ſteht alſo das wenigſtens feſt, daß der Reorganiſationsplan, wie er in den Jahren 1860 und 1861 vorgelegen hat, als Grundlage *dauernder* Geldbewilligung nicht genehmigt worden iſt.

(Sehr richtig!)

Es ſteht zweitens feſt: daß das Geſetz vom Jahre 1814 in keiner Weiſe alterirt iſt. Halte ich dieſe beiden Sätze feſt, und vergleiche ich mit denſelben den gegenwärtigen Zuſtand, ſo muß ich allerdings dem Herrn Kriegs-Miniſter und der Minorität gegenüber die Behauptung des Kommiſſions-Berichts aufrecht erhalten, daß die gegenwärtige Organiſation *objektiv* — (der *gute* oder *böſe Glauben*, in welchem die Regierung ſich dabei befunden haben mag, iſt mir ganz gleichgültig und komme ich darauf auch nicht weiter zurück) — ich wiederhole: *objektiv* mit der geſetzlichen Kriegs-Verfaſſung in Widerſpruch ſich befindet.

(„Sehr richtig!“ auf allen Seiten.)

Die Herren, welche dieſes leugnen, machen ſich die Sache ſehr leicht. Sie gehen — ich möchte, zu meinem

Digitized by Google

Erſtaunen, ſagen, als Juriſten und lediglich als Juriſten auf das Privatrecht zurück; ſie fragen ſich bloß, iſt denn das Recht des Einzelnen durch den gegenwärtigen Zuſtand verletzt worden, iſt die Kriegspflicht des Einzelnen verletzt worden? Sie berückſichtigen ferner bei der Frage nach der Geſetzlichkeit in keiner Art, daß die Kriegs-Verfaſſung doch nur für den Krieg geſchaffen iſt, und daß der Zuſtand, welcher vermöge der Friedens-Einrichtungen nothwendig im Augenblicke der Kriegs-Eröffnung eintritt, der Maßſtab ſein muß, nach welchem zu beurtheilen iſt, ob die Friedens-Einrichtungen geſetzlich oder nicht geſetzlich ſind. Meine Herren, die entgegengeſetzten Grundſätze und Axiome des Berichtes ſind in keiner Art von der Minorität irgendwie widerlegt worden. Berückſichtigt man aber den Zuſtand, wie er im Augenblicke des Krieges vorhanden ſein wird vermöge der gegenwärtigen Friedens-Organiſation, berückſichtigt man nicht bloß das Recht des Einzelnen, ſondern das Recht des Ganzen, was wir gerade zu vertheidigen und wahrzunehmen hier verpflichtet ſind, das Recht des Ganzen, ich will es dem Herrn Kriegs-Miniſter gegenüber beſtimmt definiren, das Recht des Ganzen auf Schutz gegen eine Kriegsgefahr und nicht bloß überhaupt auf Schutz, ſondern gerade auf den Schutz durch die Maßregeln und Einrichtungen, welche und wie ſie im Geſetze vorgeſchrieben ſind, meine Herren, berückſichtigt man dieſe Sätze, ſo ergiebt ſich, meiner Anſicht nach, evident ein Widerſpruch zwiſchen der Gegenwart und zwiſchen dem Geſetz. Der Herr Kriegs-Miniſter hat in der Kommiſſion des vorigen Jahres eingeräumt, daß er mit den fünf Jahrgängen vom 20. bis 25. Jahre nämlich mit fünf mal 63,000 Mann ſeine 243 oder 253 Linien-Bataillone nicht bis zu der erforderlichen Kriegsſtärke von 1002 Mann überhaupt bringen könne. Ich bemerke, daß dieſe Stärke ſogar in unſerem Geſetze als Grundſatz anerkannt iſt, und zwar in dem Geſetze vom Jahre 1819, in dem letzten Geſetze, welches in der Geſetz-Sammlung über die Landwehr publizirt worden iſt. Wenn alſo jetzt ein Krieg ausbräche, ſo wäre der Herr Kriegs-Miniſter gezwungen, Jahrgänge der Landwehr zur Armee einzuberufen, denn nach den von ihm proklamirten Grundſätzen kennt Noth kein Gebot. Es wäre daher nicht die Kriegs-Verfaſſung da, welche das Geſetz vom Jahre 1814 vorſchreibt, und es würde zugleich das Recht des einzelnen Landwehrmannes verletzt werden, welcher nach dem Geſetz bei dem Ausbruche eines Krieges nicht in die Linie eingeſchoben werden ſoll. Ich frage aber ferner, (dieſer Theil des Kommiſſions-Berichtes iſt von dem Herrn Kriegs-Miniſter noch in keiner Art beleuchtet worden), ich erlaube mir daher, die direkte Frage an ihn zu richten, ob jetzt, nachdem wir erſt zwei oder drei Mal eine Aushebung von 63,000 Mann gehabt haben, mit Rückſicht darauf, daß die Erſatz-Bataillone erſt beim Ausbruche des Krieges geſchaffen werden ſollen, ob er da aus den vorhandenen Mannſchaften der erſten 5 Jahrgänge aus dem Beſtandtheile, welche der §. 6. des Geſetzes vom Jahre 1814 dem ſtehenden Heere überhaupt zuweiſt, im Stande iſt, die Kriegsſtärke der Bataillone auf nur 800 Mann zu bringen, auf dasjenige Minimum, welches er ſelbſt nach dem vorjährigen Kommiſſions-Berichte als zur Kriegsſtärke unter allen Umſtänden wenigſtens erforderlich bezeichnet hat. So lange er zugeben muß, und ich glaube, er wird mir zugeben müſſen, daß er auch dieſe Kriegsſtärke nicht einmal erreichen kann, ſo lange behaupte ich, daß die gegenwärtige Organiſation, gerade weil ſie im Augenblicke des Krieges, einen Zuſtand gegen das Geſetz hervorbringt, auch mit dem Geſetze nicht im Einklange iſt.

Meine Herren, ich glaube, daß auch ein zweiter Punkt, nämlich die Eliminirung der Landwehr, welche mit der Organiſation nothwendig verbunden iſt, mit dem Geſetze im Widerſpruche ſteht. Daß die Organiſation die Landwehr I. Aufgebots aus der mobilen Feld-Armee — und nur das iſt im Kommiſſions-Berichte behauptet — eliminiren will, das iſt in den Motiven des Geſetzes vom Jahre 1860 und noch viel beſtimmter im Kommiſſions-Bericht von 1860 anerkannt worden.

Ich glaube, daß dieſer Zweck erreicht worden iſt, ich glaube, daß die Landwehr als gleichberechtigter Theil der mobilen Feld-Armee im Augenblicke nicht im Stande iſt, wenn ein Krieg ausbräche, gegen den Feind im In- und Auslande, wie das Geſetz vorſchreibt, zu kämpfen. Ich will auf den Brief des Herrn Sixtus nicht näher eingehen, obgleich ich in dieſer Beziehung dem Herrn Kriegs-Miniſter bemerken muß, daß es nicht darauf ankommt, ob die Sachen, welche die Landwehr bewaffnen ſollen, überhaupt im Beſitze des Staates da ſind, ſondern daß die Landwehr-Ordnung ganz ausdrücklich vorſchreibt, daß ſie Eigenthum des beſtimmten Landwehr-Bataillons ſind und im Landwehr-Zeughauſe aufbewahrt werden ſollen.

(Sehr richtig!)

Das wird in dieſem Augenblicke nicht der Fall ſein, wie auch der Herr Kriegs-Miniſter einräumen muß.

Ich will indeſſen auf dieſe ſpeziellen Verhältniſſe gar nicht weiter eingehen, ich frage nur den Herrn Kriegs-Miniſter: iſt es möglich, daß, wenn er ſeine Armee von 243 Bataillonen in der Infanterie mit 410,000 Mann überhaupt in allen Waffen aus den erſten ſieben Jahrgängen der Altersklaſſen ausgefüllt hat, der Preußiſche Staat es noch tragen kann, daneben noch eine kriegstüchtige Landwehr erſten Aufgebots von ca. 210,000 Mann, alſo eine Armee von überhaupt ca. 600,000 bis 700,000 Mann gegenüber der früheren Kriegs-Armee von 410,000 Mann herzuſtellen? Iſt das nicht möglich, wird durch den Ausbruch des Kriegs das Verhältniß der Linie zur Landwehr durch Einziehung von Jahrgängen der Landwehr zur erſteren verſchoben, ſo behaupte ich, daß die Reorganiſation vermöge der thatſächlichen Zuſtände, welche ſie beim Ausbruch eines Krieges zur Folge hat, mit der Verfaſſung und mit dem Geſetze nicht im Einklange iſt.

Ich wende mich nun noch mit einigen Worten zu dem Herrn Abgeordneten für Anklam. Er hat geſagt, aus §. 3. des Geſetzes von 1814, aus §. 34. der Verfaſſung folge, daß die Exekutive das Recht habe, die Stärke der ſtehenden Armee zu beſtimmen. Der Herr Kriegs-Miniſter hat ſich ſchließlich dieſer Ausführung des Herrn Abgeordneten für Anklam angeſchloſſen. Nun, meine Herren, ich gebe zu, daß die Exekutive eine gewöhnliche Vermehrung der Armee, wie ſie vermöge der fortſchreitenden Bevölkerung in den Rahmen und den Cadres der vorhandenen Armee möglich iſt, wenn ſie das verfaſſungsmäßige Geld dazu hat, ohne Rückfrage bei der Landesvertretung vornehmen darf. Dagegen beſtreite ich der Regierung das Recht, auf Grund dieſer oder anderer geſetzlicher Beſtimmungen, eine dauernde Vermehrung der Armee um faſt ein Drittel vorzunehmen, ferner die Cadres zu verdoppeln und dadurch eine Aenderung in der Art und in dem Umfange, in welchem die einzelnen Preußen ihrer Kriegspflicht genügen müſſen, für alle Zukunft hervorzubringen. Dazu bedarf es der Zuſtimmung der Landesvertretung und dieſe Zuſtimmung iſt bisher nicht erfolgt.

(Sehr richtig!)

Auch in dieſer Beziehung iſt nach meiner Ueberzeugung das Recht und die Verfaſſung verletzt.

(Bravo!)

Meine Herren, wäre bloß ein formelles Bedenken da, wäre es bloß das Recht an und für ſich, was wir vertheidigen, ſo würden, glaube ich, dieſe formellen, dieſe rechtlichen Bedenken allein nicht die Oppoſition zu einer ſolchen Stärke bringen, wie ſie doch jetzt trotz zweier Wahlen ſich dem Miniſterium gegenüberſtellt. Die Oppoſition wird getrieben durch die dringendſten, materiellſten Bedürfniſſe des Landes

(Sehr richtig!)

Digitized by Google

zu der Frage, ob das Ausgabe-Bewilligungsrecht und das Recht der Gesetzgebung eine Wahrheit ist,

(Bravo!)

eine solche Wahrheit, daß dadurch unbedingt die finanziellen und volkswirthschaftlichen Gefahren, welche im Plane des Kriegs-Ministers liegen, definitiv beseitigt werden können.

(Sehr richtig!)

Ich komme damit auf die finanzielle Seite der Frage, und indem ich der Hauptsache nach auf die verschiedenen Ausführungen der Redner meiner Partei verweise und es dem Herrn Referenten überlassen muß, sie noch zu illustriren, will ich nur auf einzelne Punkte, die von dem Herrn Regierungs-Kommissarius und dem Herrn Abgeordneten für Stargard hervorgehoben sind, eingehen. Der Herr Regierungs-Kommissarius hat die Angaben des Berichts über die Zahlen für die Schulen und Schullehrer-Seminare unrichtig genannt.

Der Herr Abgeordnete für Stargard hat gefragt, ob denn bei der Abfassung dieses Passus des Berichtes nicht an die Bestimmungen der Verfassung gedacht worden wäre? Ich mache sowohl den Herrn Regierungs-Kommissarius als auch den Herrn Abgeordneten für Stargard darauf aufmerksam, daß in dem Berichte nur das Wort „Zuschuß" gebraucht ist, und daß ich den Verfassungs-Paragraph als Jedermann bekannt, vorausgesetzt habe. Jeder Bauer weiß, daß er seine Schule und seinen Schullehrer selbst bezahlen muß, und was jeder Bauer weiß, das glaubte ich dem Hause nicht erst mittheilen zu brauchen. Ich meine also, der Herr Abgeordnete hat mit seinem Argument etwas über das Ziel hinausgeschossen. Ich muß dabei bleiben, daß für die Schullehrer-Seminarien nur 171,000 Rthlr., für die Elementarschulen nur 228,000 Rthlr. und für die Gymnasien und Realschulen nur 338,000 Rthlr. an Zuschüssen von dem Staate gewährt werden, was bei unseren Einnahmen eine ganz unverhältnißmäßig geringe Verwendung im Interesse des Volks-Unterrichts ist. Wenn der Herr Kultus-Minister hier wäre, so würde er vielleicht bestätigen, daß die Zuschüsse, welche bei Ausführung des projektirten Unterrichts-Gesetzes nach den Berichten der Regierung unbedingt erforderlich sind, bei der Armuth der Gemeinden schon nach Millionen zählen,

(Hört! Hört!)

und ich frage, wo sollen wir diese nothwendigen Bedürfnisse für den Volks-Unterricht hernehmen, wenn wir das Militair-Budget des Herrn Kriegs-Ministers aufrecht erhalten. Die Bildung, die der Soldat in der Armee bekommt, schätzen wir zwar, aber sie wird nicht im Stande sein, den Uebelstand, den der Herr Regierungs-Kommissar hervorgehoben hat, daß nämlich von den Ausgehobenen der sechzehnte Mann nicht lesen kann, zu beseitigen. Dazu wird nur durch Hebung des Volks-Unterrichts als des dringendsten Landes-Bedürfnisses beigetragen werden können.

(Bravo!)

Meine Herren! Es ist sodann von der Berechnung der früheren Kommissien, die in dem Berichte wieder produzirt ist, die Rede gewesen. Daß diese Berechnung in diesen beiden Jahren zugetroffen, haben wir nicht behauptet. Das aber wird der Herr Regierungs-Kommissar wohl einräumen, daß, wenn diese Jahre günstig gewesen sind, in dem Zeitraume bis zum Jahre 1870 auch ungünstige Jahre kommen können, und wir haben nur das Axiom aufgestellt, daß dergleichen Wahrscheinlichkeits-Berechnungen für eine lange Reihe von Jahren uns mehr bestimmen müßten, als die Erfahrungen der letzten beiden Jahre. Nichts mehr ist behauptet worden. Ich glaube sonach, meine Herren, daß der finanzielle Theil des Berichtes auch nicht widerlegt worden ist, aber ich muß doch noch einmal in großen Grundzügen auf das zurückkommen, was man denn eigentlich unter der Reorganisation versteht. Die Organisation bedeutet:

1) Verdoppelung der Kadres,
2) Erhöhung des Friedens-Bestandes dauernd um ein Drittel,
3) ein Kriegsheer im stehenden Heere in Höhe von siebenmal 63,000 Mann nach Abzug von 15 Prozent und dazu eine prima plana von 40,000 Mann und eine Landwehr ersten Aufgebotes von circa 200,000 Mann,
4) eine Landwehr zweiten Aufgebotes von viermal 63,000 Mann nach Abzug von 25 Prozent, also 125,000 Mann, — also eine bewaffnete Macht von wenigstens 725,000 Mann.

Dazu kommen für die nächste Zeit Forderungen, denen unbedingt genügt werden muß, z. B. für die Sicherung der Festungen gegen die gezogenen Geschütze, bei welchen Forderungen der Herr Kriegs-Minister nach den bisherigen Erfahrungen nicht so sehr bescheiden sein wird. Ferner eine Marine, die der Herr Kriegs-Minister mit 42 Millionen bauen will und für welche er dann jährlich ca. 5 Millionen verausgaben will.

Die im großen und ganzen aus dieser Reorganisation unter diesen Umständen offenbar entspringenden finanziellen und volkswirthschaftlichen Gefahren fürchten wir. Wir wollen durch Ablehnung dieses Reorganisations-Planes ein entschiedenes und bestimmtes „Nein" dem Herrn Kriegs-Minister zurufen. Der Schmerzensschrei, der bei Ankündigung der 9½ Millionen jährlich mehr durch das Haus ging, und den der Herr Kollege v. Hoverbeck erwähnt hat, der ist gegenüber diesen Gefahren zu einem Schmerzensschrei des ganzen Landes geworden, und nur in Folge dieses Schmerzensschreies wollen wir von unserem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch machen. Ich erwähne dies nur, weil die gestrige Rede des Herrn Finanz-Ministers und auch seine heutige, mir es fast möglich scheinen lassen, als wenn wir dem Wahl-Reskript des Herrn Ministers des Innern, der Frage, ob parlamentarische oder Königliche Regierung, wieder näher gekommen sind. Ich versichere dem Herrn Finanz-Minister, mit meiner Parole gegenüber der Parole des Herrn Ministers des Innern, daß wir einen etwaigen Wahlkampf sehr gut bestehen werden.

(Bravo!)

Es hat endlich der Herr Finanz-Minister gefragt, wie denn eine Lösung noch möglich sei? Meine Herren, eine Art der Lösung ist in dem Kommissions-Bericht angedeutet. Es ist in dem Kommissions-Bericht absichtlich deshalb angegeben, welche Absichten die Majorität in Bezug auf das Gesetz habe. Es ist gesagt worden, daß es eine dringende Nothwendigkeit sei, falls man mit dem Gesetze vom Jahre 1814 nicht auskomme, dann auf Vereinbarung eines neuen Gesetzes zu dringen. Hält die Königliche Staats-Regierung diesen Weg nicht für möglich, glaubt sie, daß wenn er betreten werden sollte, sie nicht in dem Maße das Vertrauen dieses Hauses oder des Landes habe, wie es zur Erwirkung der Vereinbarung für ein solches Gesetz nöthig wäre, — ist dieses Alles der Fall, dann, glaube ich, müßte das geschehen, nicht was irgend ein Fortschrittsmann gesagt hat, sondern was der Herr Finanz-Minister v. d. Heydt selbst als Vorsitzender des Staats-Ministeriums in der Auflösungs-Sitzung vom 11. März 1862 sagte. Es heißt da in Bezug auf die Annahme des Beschlusses über den Hagenschen Antrag:

> „Dieser Beschluß, wie man auch über das Recht des Abgeordnetenhauses und die materielle Tragweite dessen, was beschlossen worden, denken mag, bezeichnet in entschiedener Weise die Stellung, die das Haus der Abgeordneten der Regierung gegen-

über einzunehmen beabsichtigt, und hat dem Staats-Ministerium nach gewissenhafter und ernster Berathung die Ueberzeugung aufdringen müssen, daß es in dem Hause der Abgeordneten nicht dasjenige Vertrauen besitzt und demgemäß [nicht diejenige Stütze finden kann, deren es nothwendig bedarf, um die ihm anvertrauten Interessen des Königs und des Vaterlandes mit Erfolg wahrnehmen zu können."

(Hört! Hört!)

„Diese Ueberzeugung mußte dem Staats-Ministerium —"

wie gesagt, nicht ich sondern der Herr Finanz-Minister v. d. Heydt sagte es —

„die gebieterische Pflicht auferlegen, Sr. Majestät dem Könige die allerunterthänigste Bitte um seine Entlassung vorzutragen."

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **v. d. Heydt:** Ich muß ein Mißverständniß berichtigen: Ich habe nicht das Haus gefragt, was die Regierung zu thun haben würde, wenn das Haus nach dem Vorschlage der Kommission verfahren würde. Was die Regierung zu thun haben wird, darüber werde ich nicht das Haus fragen, sondern es wird die Regierung dann thun, was ihre Pflicht ist.

Präsident: Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **v. Roon:** Ich will mich darauf beschränken, auf einige Punkte zu antworten, die die beiden geehrten Herrn Redner für und gegen den Kommissions-Antrag geltend gemacht haben, indem ich meine, daß ich mich davon dispensiren kann, diejenigen Punkte von Neuem zu diskutiren, über welche ich mich in meinen früheren Vorträgen, wie ich glaube, zur Sache in ausreichender Weise geäußert habe.

Ich komme zuerst darauf, daß der geehrte Herr Abgeordnete, der heute zuerst auf der Tribüne stand, behauptet hat, und zwar in Uebereinstimmung, wenn ich recht aufgefaßt habe, mit dem Herrn Abgeordneten für Mohrungen, daß die Regierung gar nicht in der Lage sein würde, selbst Kriegs-Bataillone von 800 Mann aufzustellen, wenn es gegenwärtig zu einer Mobilmachung käme. Ich glaube, daß die Rechnung nicht richtig ist. Man hat dabei wohl übersehen, daß wir in einem Jahre, im ersten Jahre der Reorganisation, eine doppelte Aushebung gehabt haben, indem wir damals diejenigen Leute, welche sich noch im dienstpflichtigen Alter befanden und welche der Klasse der Freigelooften angehörten, heranzogen, indem gleichzeitig die Bestimmung über das Maß auf ein Minimum herabgesetzt worden. Auf diese Weise ist also die Formation der Kriegs-Bataillone bis jetzt in der genannten Stärke noch vollständig gesichert, und es bleibt sogar noch ein ansehnlicher Ueberschuß für die Formation der Ersatz-Bataillone. Es ist dies so zu rechnen, als wenn wir seit 1859 während jedes und auch dieses Jahres per Bataillon 160 Reserven entlassen hätten, weil wir 1859 allerdings mehr als 160 ausgebildet haben. Dies ergiebt das ganz einfache Exempel, aus welchem die geehrten Herren sich wohl überzeugen werden, daß die Formation der einzelnen Bataillone in dieser Stärke sich wohl wird möglich machen lassen. Ich glaube also, daß diese Besorgnisse nicht begründet sind. Ich muß bei dieser Gelegenheit gleich an die Frage anknüpfen, welche der Herr Abgeordnete für Mohrungen gegen den Schluß seines Vortrages an mich gerichtet hat, in welcher Weise es möglich sein würde, die Armee auf den Kriegsfuß zu setzen, wenn keine anderweite gesetzliche Regulirung der Dienstpflicht eingetreten sei. Darauf erwiedere ich einfach, daß dies eine Sorge der Militair-Verwaltung ist, welche sie sehr wohl bei sich erwogen hat. Inzwischen kann ich sehr wohl begreifen, daß der geehrte Herr Vorredner, im Interesse der Sicherheit und des Schutzes des Landes, Besorgnisse hegt. Ich will mich bemühen, diese Besorgnisse zu beseitigen. Die Stärke der Kriegs-Armee, wie sie nach dem frühern Mobilmachungs-Plan normirt worden war, wird in keiner Weise durch die augenblickliche Lage der Dinge alterirt. Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß es als Ehrenrecht und Ehrenpflicht der Landwehr bezeichnet worden, daß sie in erster Linie die Gefahren und Schicksale des Feldkrieges theile. Es ist also in dieser Beziehung durchaus kein Grund vorhanden, weshalb die Regierung gesetzlich genirt wäre, über die Landwehr-Bataillone zur Verstärkung der Kriegs-Armee zu disponiren. Ich glaube, daß hier nicht der Ort ist, gewissermaßen vor den Ohren von ganz Europa die Details der betreffenden Dispositionen darzulegen, aber ich bin gern bereit, den patriotischen Besorgnissen des Herrn Abgeordneten, wenn er es wünscht, privatim abzuhelfen. Ich will nur bemerken, wenn die gesetzliche Verpflichtung existirt für 116 Landwehr-Bataillone mit der Armee ins Feld zu rücken, daß es dann ein Recht der Exekutive ist, so viel zu diesen Zweck zu verwenden, als ihr zweckmäßig und nothwendig erscheint. Wenn der geehrte Herr Abgeordnete gemeint hat, die Regierung könne gar nicht in einer andern Stärke als der von 1002 Mann die Kriegs-Bataillone formiren, denn das Gesetz von 1819 setze eine solche Stärke der Kriegs-Bataillone fest, so muß ich dem Herrn Abgeordneten bemerken, daß ich dieses Gesetz nicht kenne, wohl aber den Grundsatz, daß die Stärke der Truppentheile, innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen und der finanziellen Mittel, lediglich bestimmt wird durch den erlauchten Oberbefehlshaber der Armee. Ich kann es in keiner Weise zugeben, daß es irgend einen gesetzlichen Zwang in dieser Beziehung giebt, daß es 1002 Mann sein müssen, welche ein Bataillon ausmachen, und daß, wenn es morgen also 1003 Mann sein sollten, dann eine Gesetz-Verletzung vorläge, oder wenn es nur 999 sein sollten. Ei, meine Herren, wie wäre mit einer solchen Zwangsjacke eine verständige Regulirung dieser Verhältnisse möglich!

Der Herr Abgeordnete für Mohrungen hat mich zu widerlegen versucht, indem er behauptet hat, die Kriegsbereitschaft und die Reorganisation sei nicht dasselbe, wie ich gemeint habe. — Ich glaube, daß ich mich hier nicht an den Wortlaut dieser Behauptung zu halten habe, sonst würde ich ihm sagen, daß ich dann mit ihm einverstanden wäre. Ich bin auch nicht der Meinung, daß die Reorganisation und die Kriegsbereitschaft, welche der Regierung durch das Gesetz vom 12. Mai 1860 zur Pflicht gemacht worden ist, ein und dasselbe sei. Ich habe hier, von dieser Stelle aus, nur behauptet, daß diese Kriegsbereitschaft ein integrirender Theil des Reorganisations-Planes sei, und das behaupte ich auch noch. Weil die Regierung, wie ich schon neulich auszuführen die Ehre hatte, den Mangel an vollständiger Kriegsbereitschaft bei der älteren Kriegs-Verfassung der Armee anerkannt hat, darum hat sie die Reorganisation gewollt, und als das in dieser Beziehung vorgelegte anderweitige Gesetz die Zustimmung des Hauses, wenigstens der Kommission nicht fand, als das Haus, statt das Gesetz zu acceptiren, der Regierung einen außerordentlichen Kredit von neun Millionen bewilligte, zum Zwecke der erhöhten Kriegsbereitschaft und der vermehrten Streitbarkeit der Armee mit dem Zusatze, den der Herr Abgeordnete für Mohrungen angeführt hat, soweit dies eben innerhalb der gesetzlichen Schranken thunlich sei, mit diesem Zusatze, den ich willig anerkenne, — nachdem diese Bewilligung erfolgt war, hat die Regierung, wie ich schon neulich ausführte, gar kein

anderes Mittel gekannt, um ihren Pflichten zu genügen, als daß sie die Armee wirklich kriegsbereiter machte, was nur dadurch geschehen konnte, daß diejenigen Friktionen überwältigt wurden, welche bei früheren Mobilmachungen der Kriegsbereitschaft entgegenstanden. Ich mag das nicht noch einmal wiederholen, ich glaube, daß es nicht schwer war, den Sinn meiner Worte, ungeachtet meines unvollkommenen Ausdruckes aufzufassen. Wenn nun darauf hingewiesen ist, daß die Kriegsbereitschaft bei uns ein bestimmter, ja wohl gar ein juristischer Begriff sei, so muß ich das entschieden verneinen. Unsere Kriegsverfassung kennt nur zwei Zustände, die Mobilmachung und den Friedenszustand. Im Jahre 1859 ist so zu sagen dieser neue Ausdruck „Kriegsbereitschaft" erfunden, improvisirt worden in der allseitig wohl anzuerkennenden Absicht, dem Lande die Lasten der in Aussicht stehenden Mobilmachung so leicht zu machen als möglich, weil mit der Mobilisirung und dem damit eintretenden vollen Kriegszustande gewisse Leistungen dem Lande gegenüber entstehen, weil auch die Truppen, welche mobilisirt werden, viel mehr Ausgaben verursachen als diejenigen, welche nur kriegsbereit gemacht werden. Darum hat die Regierung damals diesen Zwischenzustand so zu sagen improvisirt, aber eine formale Berechtigung für die fortdauernde Existenz eines solchen Zwischenzustandes existirt meines Wissens nicht. Ich habe während meiner langen Dienstzeit niemals von anderen zuständlichen Gegensätzen reden gehört in den Verhältnissen der Armee, als Friedensstand und Mobilmachung; das Jahr 1859 hat diesen Ausdruck, der in andern Ländern für Mobilmachung gebraucht wird, als einen Zwischenbegriff zu diesen beiden älteren Begriffen hinzugefügt. Ich glaube also dem Herrn Abgeordneten für Mohrungen, soweit ich es vermag, dargethan zu haben, daß die Kriegsbereitschaft, wie die Regierung solche in Folge des Gesetzes vom 12. Mai 1860 durch die neue Formation der Armee herbeigeführt hat, allerdings als ein Theil der von ihr beabsichtigten Reform der Armee anerkannt ist, nicht aber als eine Reform selbst, weil diese Reformen in verschiedenen Punkten weitergehen. Daß nun aber diese neue Formation der Armee wirklich eine erhöhte Kriegsbereitschaft und eine vermehrte Streitbarkeit der Armee bedingt, das kann mir, glaube ich, doch Niemand leugnen.

Wenn der Herr Abgeordnete darauf hingedeutet hat, daß es sich handle um eine Sache, bei der jeder Patriot betheiligt sei, weil es sich um den Schutz und die Sicherheit des Landes handele, ja da kann ich jeden Kenner militairischer Verhältnisse zum Zeugniß aufrufen, ob nicht die gegenwärtige Armee, so wie sie formirt ist, in der That kriegsbereiter ist, als die frühere, und wer das leugnet, ja ich muß aufrichtig bedauern, mit dem kann ich in der That nicht weiter streiten, weil ich annehmen muß, es sei nöthig, daß er in diese Verhältnisse ein klein wenig tiefer hineinblicke, als er es bisher gethan hat. Dasselbe gilt in Bezug auf die Landwehr; an der Organisation der Landwehr ist gesetzlich oder durch Allerhöchste Verordnung bisher nichts geändert; die Landwehr ist Landwehr geblieben, weil unser Reorganisations-Plan noch nicht die gesetzliche Sanktion erhalten hat. Nach den modifizirten Absichten der Regierung will man auch keineswegs soweit gehen, wie das in den Motiven zu dem Nachtrags-Etat pro 1860 ausgesprochen ist.

Wenn nun der Herr Abgeordnete für Mohrungen, auf Grund dieser Motive, Verschiedenes behauptet hat, was gegen das gesetzliche Verfahren der Regierung spräche, so habe ich ihn entweder nicht richtig verstanden, oder er hat dabei übersehen, daß diese Motive für das Jahr 1860 für die Regierung allerdings eine bindende Bedeutung hatten, doch heute nicht mehr, weil die Regierung sich inzwischen veranlaßt gesehen hat, in Erwägung derjenigen Einwendungen, die von Seiten der damaligen Militair-Kommission erhoben worden sind, und weil es überhaupt in der Natur menschlicher Dinge liegt, daß eine fleißig erwogene Sache nach einiger Zeit sich von der ihr ursprünglich zugedachten Gestalt in gewissem Grade entfernt. Aus diesem Grunde ist die Regierung zu einer Modifikation ihrer damaligen Vorschläge gekommen, wie sich denn das ergeben wird, sobald die Regierung in der Lage sein wird, der Landesvertretung das Gesetz über die anderweitige Regulirung der Dienstpflicht vorzulegen.

Ich glaube nun, das muß ich gegen den Herrn Vorredner entschieden geltend machen, das Recht — wie er sich ausdrückte — des „Ganzen", des Staats auf Schutz und Sicherheit ist durch die neue Formation in keiner Weise verletzt worden. Wer das behauptet, der würdigt unsere militairischen Zustände nicht richtig.

Er hat ferner gesprochen von der übermäßigen Zahl, welche die Regierung im Kriege dem Feinde entgegenstellen wolle. Nach dem früheren Mobilmachungs-Plan unserer Armee war mit Heranziehung aller Kräfte, die für die Vertheidigung des Landes verpflichtet waren, eine Armee von, wenn ich nicht irre, im Ganzen 560,000 Mann in Aussicht genommen. Durch die erweiterte Anwendung des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht auf eine größere Zahl von Personen mußte sich, unter dem gleichzeitigen Festhalten der früheren Kriegs-Formation, natürlich auch die Kopfzahl vermehren. Es ist aber bei der vermehrten Kopfzahl durchaus nicht die Absicht der Regierung gewesen, diese ganzen 600,000 Mann, oder wie Herr v. Forckenbeck ausgerechnet hat, 700,000 Mann mit einem Schlag auf die Beine zu stellen, wenn es nicht nöthig ist. Es ist ja eben nach dem Wortlaut des Gesetzes, was in diesem Augenblick unsere Kriegs-Verfassung noch bestimmt, die Landwehr „zur Unterstützung des stehenden Heeres" bestimmt, und namentlich ist der Landwehr zweiten Aufgebots, nach der Landwehr-Ordnung von 1815, eine ganz andere Bestimmung gegeben. Es ist also durchaus nicht erforderlich, daß die Regierung mit einem einzigen Ruf sämmtliche Aufgebote auf die Beine bringt; sondern das ist eben ein so großer Vorzug der Reorganisation, daß man die sofortige Aufbietung sämmtlicher Waffenkräfte des Landes vermeiden kann, daß man im Stande ist, durch das ausgedehntere Reservesystem die Mitheranziehung der Landwehr beim ersten Aufbruch oder beim ersten Herantreten der Nothwendigkeit zu vermeiden.

Wie das geschehen kann, daß die Regierung in Folge der neuen Organisation im Stande ist, mit einer ganz geringen Vermehrung der Streitkräfte zu ihrem politischen Zwecke zu gelangen, wie das geschehen kann, das liegt im System selbst; daß es geschehen kann, ist aber ein großer Vorzug.

Wenn früher — wir haben das bei der sogenannten Schweizer Mobilmachung gesehen — ein Armee-Corps in beschränkter Stärke formirt werden sollte, so blieb nach der früheren Armee-Verfassung gar nichts übrig, als Linie und Landwehr und zwar aus einzelnen Provinzen oder aus einzelnen Bezirken zu mobilisiren, um sie dann zu dem Zwecke zu verwenden.

Das war ungerecht gegen die einzelnen Bezirke und Provinzen, sowie gegen die einzelnen Personen. Denn auch die Leistungen gegen den Staat durch Kriegsdienst sollen gleichmäßig vertheilt werden auf alle Verpflichteten. Dazu giebt uns aber die gegenwärtige Formation der Armee die Möglichkeit, während die frühere eine solche Möglichkeit ausschloß.

Ich kann also durchaus nicht anerkennen, was der Herr Abgeordnete für Mohrungen auszuführen versucht hat, daß eine Veränderung eingetreten sei „in der Art und dem Umfange der Verpflichtung der einzelnen Preußen" zum Kriegsdienst; das hat der Herr Abgeordnete wenigstens nicht nachgewiesen, sondern es war seine Meinung, die er ausgedrückt hat und die ich würdige, von der ich aber wünsche,

daß er sie berichtige. Sie ist in der That nicht nachgewiesen.

Die heutigen Verhältnisse sind in dieser Beziehung ganz die alten. Daß eine größere Zahl von Wehrpflichtigen jetzt für den Kriegsdienst ausgebildet ist, liegt vollkommen im Sinne des Gesetzes von 1814, und in diesem Sinne glaube ich, wird auch Niemand der Regierung den Vorwurf der Ungesetzlichkeit machen können.

Wie diese ganze Frage nun übrigens gegenwärtig in diesem hohen Hause liegt, so will ich mich in keiner Weise wiederholen; denn ich glaube in meinen früheren Ausführungen dargethan zu haben, nicht bloß, daß die Regierung, wie man schon früher oft gesagt hat, im guten Glauben gewesen ist, sondern auch, daß die Regierung gar nicht anders konnte, als die Formation der Armee, wie sie gegenwärtig ist, erhalten, auch ohne daß das Budget vorher bewilligt war. Ich kann mich hierbei wohl auf die Praxis der 12 Vorjahre berufen; das Budget für die Armee ist immer erst Mitte des Jahres bewilligt worden. Indem das Budget aufgestellt wurde, wie es aufgestellt worden ist, ist nur dargethan, daß eine anderweite gesetzliche Regelung der Dienstverpflichtung für das Heer von der Regierung nicht beansprucht war, und daß es sich daher bei der Aufstellung des Budgets lediglich um eine Verstärkung der Armee handelte, wie sie nach dem früher genehmigten Etat indicirt war. Damit glaube ich, ist Alles gesagt, was sich für die Rechtfertigung des Standpunktes der Regierung sagen läßt. Die Regierung konnte mit dem 1. Januar 1862 unmöglich auf den Standpunkt von 1859 zurückkehren, weil es ein Widersinn gewesen wäre, eine Armee-Formation bis zum 31. Dezember 1861 aufrecht zu erhalten, wozu doch die Landesvertretung die Mittel bewilligt hatte, wenn die Regierung gleichzeitig entschlossen gewesen wäre, am 1. Januar 1862 die Armee in so bedeutender Weise zu reduziren; sie würde damit die wichtigsten Interessen des Landes aufs Spiel gesetzt haben.

Wenn der Herr Abgeordnete für Mohrungen gemeint hat, es sei doch immer eine sehr hohe Forderung, die das jetzige Militair-Budget in Anspruch nähme, so will ich das bei der Unbestimmtheit des Begriffes „hoch" durchaus nicht in Abrede stellen. Daß es nicht mehr ist, als die Regierung in unglücklichen Zeiten, in Zeiten, wo der Verkehr und Handel darniederlag, wo der Wohlstand des Landes notorisch ein ungleich ungünstigerer, forderte, daß es dennoch damals möglich war, das Entsprechende für die Armee zu leisten, das weist unsere Finanzgeschichte nach; das brauche ich nicht weiter zu betonen. Soll es heute nicht möglich sein, wo der Reichthum und der Wohlstand des Landes in einer so erfreulichen Weise gewachsen sind, so muß das, meiner Meinung nach, erst näher dargelegt werden. Man hat zwar auch von volkswirthschaftlichen Interessen gesprochen, von dem Interesse, was für andere Zweige der Verwaltung in Anspruch zu nehmen sei. Das kann ich Alles zugeben, aber mir scheint, die Frage spitzt sich dahin zu, wollen wir durch unsere Kriegs-Verfassung in der bisherigen politischen Situation, in der bisherigen politischen Rolle, die wir in Europa gespielt haben, bleiben oder nicht. Wir können uns ungleich wohlfeiler einrichten in Betreff der Formation des Heeres, ganz gewiß; aber natürlich hat das dann auf das Gewicht, was Preußen in die politische Wagschale zu legen hat, den allerentschiedensten Einfluß. Ich weiß sehr wohl, daß von dieser Seite des Hauses (links) vielfach die Meinung ausgesprochen worden ist, die allgemeine Volksbewaffnung mache Preußen allein fähig, unserem übermächtigen Nachbar die Spitze zu bieten. Derselben Meinung bin auch ich,

(Hört! Hört! links.)

aber es ist eben die allgemeine Volksbewaffnung, welche die Regierung durch den Reorganisationsplan ins Leben zu rufen wünscht.

Die Armee ist doch nur eine große Volksschule, in welcher die waffenfähige Nation waffenfertig gemacht wird; das ist die Armee in allen ihren Theilen.

Beiläufig will ich den Herrn Abgeordneten für Mohrungen doch noch in Bezug auf die sonstigen Vorzüge der Armee darauf aufmerksam machen, daß die Zahl derjenigen jungen Leute, welche in der Armee und durch die Armee — lesen können wohl Alle — schreiben lernen, sehr bedeutend ist; also insofern ist auch in dieser Beziehung die Armee eine Schule;

(Unruhe.)

wie ich denn überhaupt glaube, daß Niemand, der durch seinen Beruf mit den unteren Volksschichten in nähere Berührung zu treten veranlaßt ist, leugnen wird, daß die Schule überhaupt nicht schlecht ist, auch in Bezug auf die moralische Entwickelung der Jugend.

Ich habe schließlich noch einige Worte zu sagen über mehrere Aeußerungen des ersten der Herren Redner. Er hat behauptet, die Grundsätze, welche in der Militair-Verwaltung herrschen, seien vollkommen abweichende und von der Art, daß sie die Rechte der Landesvertretung in Bezug auf die Geldbewilligung illusorisch machten. Ich kann nicht leugnen, daß es in der Natur der Militair-Verwaltung liegt, daß man in einzelnen Fällen erst die nachträgliche Zustimmung des Landtages nachzusuchen vermag; es liegt, sage ich, in der Natur der Militair-Verwaltung und in der Natur der Verhältnisse. Bis jetzt ist das zwar in einzelnen Fällen monirt worden, niemals aber hat man bis jetzt der Militair-Verwaltung daraus einen ernsthaften Vorwurf gemacht. So weit es vermieden werden kann, wird es vermieden.

Wenn der geehrte Herr Abgeordnete gesagt hat, daß die Militair-Verwaltung ganz fröhlich die Avancements eintreten lasse, welche sich in den Reihen der Armee als nothwendig und wünschenswerth erwiesen, so muß ich doch erwidern, daß es nur geschieht innerhalb der Grenzen, die der Etat gestattet. Es geschieht aber keineswegs — wenigstens der Regel nach keineswegs — in der Art, daß die Militair-Verwaltung Anspruch machte, eine unbeschränkte Zahl von Offizieren gewisser Kategorie zu ernennen, und in dieser Beziehung von den Bestimmungen des Etats-Gesetzes abzuweichen das muß ich entschieden in Abrede stellen.

Was die weitere Spezialisirung der Etats anbetrifft, so glaube ich, daß, wenn man die Geschichte der Etats-Aufstellung sich vergegenwärtigt, doch die gegenwärtige Militair-Verwaltung mit so weiten Schritten entgegengekommen ist, daß es, wie ich glaube, von vielen Seiten als überraschend und staunenerregend angesehen wird.

(Widerspruch links.)

Weil die Militair-Verwaltung sehr wohl weiß, daß sie einen genauen Einblick in ihre Verhältnisse in keiner Weise zu scheuen hat, darum bin ich, im Einverständniß mit dem Königlichen Staats-Ministerium, auch geneigt gewesen, eine solche weitere Spezialisirung der Etats eintreten zu lassen.

Meine Herren, bis zum Jahre 1852 wurde der Militair- und Marine-Etat zusammengenommen in 7 Titeln aufgestellt. Erst damals hat man sich durch eine Vereinbarung zwischen den maßgebenden Faktoren, was die Militair-Verwaltung anbelangt, zu einer Aufstellung des Etats in 10 Titeln verstanden. Diese 10 Titel erschienen von 1852—1862 als hinreichend oder galten für hinreichend, um die Bedürfnisse der Landesvertretung nach Einblick in die Details der Militair-Verwaltung zu befriedigen. Ich muß dabei ferner bemerken, daß den betreffenden Referenten stets — und ich glaube, das wird Niemand leugnen können — auf das Allerbereitwilligste alle Details der Ver-

waltung mitgetheilt sind. Und wenn der Herr Vorredner gemeint hat, man stehe da wie vor etwas Unbekanntem, man wisse nicht, was das und das etwa besagen wolle, so muß ich bemerken, die Spezial-Etats, die Friedensverpflegungs-Etats mit der betreffenden Kopfzahl sind der Budget-Kommission jeder Zeit zugänglich gewesen. Ich habe es so vorgefunden, und habe auch in dieser Beziehung nichts verändert. Zuletzt sprach der Herr Redner auch noch, in Verbindung damit, von einer sogenannten „Theorie vom Kriegsherrn", nach welcher die verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung illusorisch wären. Ich glaube, meine Herren, daß ich darauf nicht zu antworten brauche. Eine solche Theorie hat die Regierung nicht aufgestellt und wenn sich der Herr Abgeordnete durch einzelne Aeußerungen von Personen oder von Blättern zu solchen Folgerungen hat verleiten lassen, so thut es mir leid, daß er ohne Grund beunruhigt worden ist.

Präsident: Meine Herren! von zweien Seiten ist der Schluß der General-Diskussion beantragt worden, und zwar Seitens der Herren Abgeordneten Winkelmann und Heidenreich.

(Heiterkeit.)

Bevor ich den Schluß der Diskussion herbeiführe, fühle ich mich jedoch verpflichtet, auf einen Umstand zurückzukommen, auf den von meiner Seite gleich in der ersten Sitzung, in welcher wir über den Militair-Etat pro 1862 in die General-Diskussion eintraten, aufmerksam gemacht worden ist. Ich hatte damals wörtlich gesagt:

> „Ich glaube, daß wir aus der General-Debatte, so weit ich die jetzigen Abänderungs-Vorschläge übersehen kann, sofort in die Spezial-Diskussion übergehen können. Sollte jedoch im Laufe der General-Diskussion irgend ein Amendement noch eingereicht werden, welches vor der General-Diskussion zur Abstimmung gebracht werden muß, so werde ich seiner Zeit die weitere Entscheidung treffen."

Meine Herren! Sie wissen, daß in der zweiten, darauf folgenden Sitzung die Herren Abgeordneten Reichensperger (Geldern und Beckum) einen gehörig unterstützten Antrag eingebracht haben, welcher sich ausdrücklich als präjudiziell für die Spezial-Berathung angekündigt hat. Ich habe mich damals noch nicht entschieden, in welcher Weise ich diesem Antrage seine Geltung verschaffen wolle, glaube aber jetzo, und ehe Sie über den vorliegenden Schluß-Antrag abstimmen, mich verpflichtet zu sehen, Ihnen meine Anschauung zu sagen, da, wenn der Schluß-Antrag angenommen werden sollte, der Herr Abgeordnete Reichensperger (Geldern) vermöge des Looses dergestalt in der Rednerliste heruntergesetzt worden ist, daß er nicht mehr zum Worte kommen kann. Es giebt nun zwei Arten, in welchen der Herr Abgeordnete für Geldern seinen Antrag noch motiviren kann.

Die eine ist die, daß ich ihm am Schlusse der General-Diskussion als Antragsteller das Wort ertheile und die zweite die, daß ich mit der ersten Nummer der Spezial-Diskussion, also mit der Post, welche über die Einnahme des Militair-Etats pro 1862 sich verbreitet, zu gleicher Zeit die Diskussion über den prinzipiellen Antrag des Abgeordneten Reichensperger (Geldern) und Genossen eröffne. Ich würde dann, nachdem die Diskussion geschlossen wäre, zuerst über den prinzipiellen Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger und Genossen abstimmen lassen und, würde er verworfen, so würden wir sofort abzustimmen haben über den Antrag Nr. 1., der sich bei dem Titel der Einnahme nach dem Kommissions-Berichte selbst herausstellt. Ich habe mich verpflichtet gefühlt, dies vorweg zu erklären, damit diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion herbeiführen wollen, durch mich darauf aufmerksam gemacht worden sind.

Nunmehr werde ich den Antrag auf Schluß der General-Debatte zur Unterstützung stellen, und ersuche diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Nach der Rednerliste sind noch eingetragen:

für den Kommissions-Bericht: die Herren Abgeordneten Dr. Frese (Minden), Dr. Faucher, v. Kirchmann, Rohden, Dr. Rupp, Groote, Steinhardt, Aßmann, van der Leeden, Dahlmann, Frentzel, Pannier, Kratz, Ziegler, Andrée, Wachler, Dr. Langerhans, Dr. Lüning und von Saucken-Tarputschen;

gegen den Kommission-Bericht: die Herren Abgeordneten Dr. Simson, Kühne, v. Auerswald, Baier, v. Pfuhl, v. Mallinckrodt, Dr. Reichensperger (Beckum), Reichensperger (Geldern), v. Niebelschütz, Graf Strachwitz, Freiherr v. Seherr-Thoß, v. Richthofen (Striegau), Starenhagen, Fubel, v. Saenger, v. Kathen, v. Bonin (Genthin), v. Denzin, Dr. Schubert, Karsten, v. Rönne (Glogau), v. Unruhe-Bomst und Krause (Magdeburg).

Diejenigen Herren, welche den Schluß der General-Debatte herbeiführen wollen,

(Der Abgeordnete v. Mallinckrodt bittet ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.)

bitte ich, aufzustehen.

Abgeordneter **v. Mallinckrodt** (vom Platz): Ich bitte um das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

(Verschiedene Stimmen: Wir sind in der Abstimmung.)

Ich bitte darum, eben weil wir im Begriffe sind, abzustimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Mallinckrodt hat vorher noch das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **v. Mallinckrodt** (vom Platz): Es ist meines Erinnerns eine Bestimmung der Geschäfts-Ordnung, daß Anträge eingebracht werden müssen vor dem Schlusse der Diskussion. Da ich nun weiß, daß eben ein Antrag dem Büreau überreicht ist, so wollte ich mir nur erlauben, darauf aufmerksam zu machen, damit derselbe noch als rechtzeitig eingebracht anerkannt wird.

Präsident: Ich muß um Entschuldigung bitten; — ich erhalte durch den Herrn Schriftführer den Antrag erst in diesem Augenblicke. — Sie werden unter diesen Umständen wohl erlauben, daß ich erst selbst Kenntniß von diesem Antrage nehme, und dann das Haus davon in Kenntniß setze.

(Zustimmung.)

Doch ich werde ihn lieber gleich verlesen. Der Antrag ist von dem Herrn Abgeordneten Plaßmann gestellt und lautet:

Das Haus wolle beschließen:

1) Die Bedürfnisse der Militair-Verwaltung pro 1862 festzusetzen auf die nach den Beschlüssen des Hauses für die laufende Verwaltung und die einmaligen Ausgaben ermittelte Summe von (inser.)
2) unter Absetzung des Mehrbetrages des Voranschlages für die Kriegsbereitschaft resp. die Reorganisation, die Beschlußnahme über die bereits erfolgte Weiterverausgabung des Extraordinariums für die Kriegsbereitschaft und deren Deckung bis dahin auszusetzen, daß die Königliche Staats-Regierung die etwa beabsichtigte Reorganisation der Armee auf ein mit der Landesvertretung vereinbartes Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste ge-

> gründet hat, und danach auch der Etat pro 1863 vereinbart iſt.

Die dieſem Antrage hinzugefügten Motive lauten:

> Der Beſchluß des Hauſes der Abgeordneten vom 31. Mai 1861 wies für die Aufrechterhaltung der Kriegsbereitſchaft an wiederkehrenden und einmaligen Ausgaben die Summe von 4,132,025 Rthlr. an; ſprach mithin nicht aus, daß dieſe Kriegsbereitſchaft (von der es dem Hauſe bekannt war, daß es eine Reorganiſation ſei) mit dem 1. Januar 1862 von ſelbſt aufhören ſolle, die weiter gefaßte Reſolution erachtete ohne Verbindung mit der Finanzfrage die Regierung nur verbindlich, die Reorganiſation der Armee nur nach ſchleuniger Vereinbarung mittelſt eines Geſetzes aufrecht zu erhalten. — Die Aufrechterhaltung der Kriegsbereitſchaft involvirt alſo noch nicht eine Verfaſſungs-Verletzung; es fällt vielmehr der Regierung nur eine Nichtbeachtung der Reſolution zur Laſt. Objektiv iſt der Fortbeſtand der Reorganiſation wider den Geiſt und Zuſammenhang der beſtehenden Geſetze.
>
> Der vorſtehende Antrag bezweckt: die geſetzliche Baſis der Reorganiſation mit der Budget-Frage in unmittelbare Verbindung zu ſetzen, und zu verhindern, daß pro 1863 nicht wieder die vollendete Thatſache an die Landesvertretung herantritt.

Meine Herren, nach dem einmaligen Ueberleſen dieſes Antrages bin ich der entſchiedenen Anſicht, daß der erſte Theil des Antrages am Schluß unſerer Spezial-Diskuſſion mit zur Abſtimmung gebracht werden muß und daß demnächſt erſt der zweite Theil des Antrages weiter zu verfolgen iſt. Ich erachte ſonach dieſen Antrag nicht als einen ſolchen, der uns verhinderte, in die Spezial-Diskuſſion einzutreten, alſo nicht als einen Antrag, der, wie derjenige, welcher von dem Herrn Abgeordneten für Geldern herrührt, den Eintritt in die Spezial-Diskuſſion ausdrücklich abſchneidet.

Der Herr Abgeordnete Plaßmann hat das Wort zur Geſchäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Plaßmann** (vom Platz): Ich bin damit zwar einverſtanden, möchte aber den Herrn Präſidenten erſuchen, auch mir mindeſtens vor der erſten Frage über Abſetzung zur Begründung meines Antrages das Wort zu geben in der Spezial-Diskuſſion.

Präſident: Ich muß dem Herrn Abgeordneten bemerklich machen, daß es von ſeiner Meldung zum Worte bei der Nr. I. des Kommiſſions-Berichts abhängt, ob er zuvörderſt das Wort erhalten wird. Ich kann in dieſer Beziehung ihm das Wort zwiſchen der General-Debatte und der Spezial-Debatte nicht ertheilen.

Der Herr Abgeordnete Plaßmann hat das Wort zur Geſchäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Plaßmann** (vom Platz): Ich bin mißverſtanden worden. In der Spezial-Debatte bei der erſten Abſetzung, alſo bei der erſten Frage auf Abſetzung glaube ich berechtigt zu ſein, meinen prinzipiellen Antrag motiviren zu können.

Präſident: Ich werde abwarten, ob der Herr Abgeordnete ſich rechtzeitig zum Worte melden wird.

Uebrigens habe ich nun noch erſt, damit wir gleich von vornherein die Sache geſchäftsordnungsmäßig abmachen, die Unterſtützungs-Frage über den von dem Herrn Abgeordneten Plaßmann eingereichten Antrag zu ſtellen.

Diejenigen Herren, welche den Antrag unterſtützen wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Der Antrag iſt ausreichend unterſtützt. Ich werde ihn zum Druck befördern.

Meine Herren, nachdem wir dieſen Zwiſchenfall erledigt haben, komme ich nunmehr auf die Beantwortung der Frage zurück: Beſchließt das Haus den Schluß der General-Debatte?

Diejenigen Herren, welche dieſen Schluß herbeiführen wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Das Büreau iſt der Anſicht, daß der Schluß der General-Debatte durch das Haus ausgeſprochen worden iſt.

Bevor ich in der Leitung der Debatte weiter vorſchreite, haben Sie ſich über die Frage zu entſcheiden, die ich vorher angeregt habe. Ich bin der entſchiedenen Anſicht, daß der prinzipielle Antrag der Herren Abgeordneten für Geldern und Beckum vor der Spezial-Diskuſſion erledigt werden muß. Ich meine, daß mein Vorſchlag, wonach ich dieſen Präjudizial-Antrag in der Spezial-Diskuſſion mit dem erſten Titel, nämlich dem Titel der Einnahmen, verbinden wollte, der wichtigſte ſein wird, weil Sie dann, meine Herren, Gelegenheit haben, dem Herrn Antragſteller noch zu antworten. Wenn ich alſo dieſen Vorſchlag mache, ſo geſchieht es mit der Maßgabe, daß ich, ehe und bevor wir über den Titel der Einnahmen in Nr. I. des Kommiſſions-Berichts abſtimmen, den Präjudizial-Antrag des Herrn Abgeordneten Reichenſperger (Geldern) zuvörderſt zur Abſtimmung bringe. Wird er verworfen, ſo gehen wir dann in die Abſtimmung des Antrages Nr. I., betreffend die Einnahmen, ſelbſt über. Ich muß aber dazu die Genehmigung des Hauſes haben.

(Pauſe.)

Es hat Niemand widerſprochen. Ich ſchließe mit dieſer Maßgabe die General-Diskuſſion und ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterſtatter Abgeordneter Baron **v. Vaerſt:** Meine Herren! Nach der eingehenden und weit umfaſſenden Erörterung, die die vorliegende Angelegenheit hier in dieſem hohen Hauſe erfahren hat, würde es eigentlich meiner Anſicht nach am beſten erſcheinen, meine Reden durch Schweigen zu beginnen; da es aber, glaube ich, eine Pflicht des Referenten iſt, hier in einer kurzgedrängten Ueberſicht einige Worte hinzuzufügen, ſo nehme ich für einige Augenblicke Ihre Geduld noch in Anſpruch.

Meine Herren! Es wird beſonders darauf ankommen, Ihnen darzuthun, in welcher Weiſe und in welcher Folgerung die Majorität Ihrer Kommiſſion zu der Anſicht gekommen iſt, die ſie dieſen Augenblick leitet, und die ſie, unter jeder Bedingung daran feſthaltend, leiten wird bei den bevorſtehenden Abſtimmungen.

Meine Herren! Es iſt vom Miniſtertiſche aus geſagt worden, daß man eine Opferbereitwilligkeit und ein Entgegenkommen verlange und erwarte, und daß dies Verlangen und Erwarten eigentlich nur der Ausdruck einer wahrhaft patriotiſchen Geſinnung ſei. Meine Herren! Bei dieſer Gelegenheit, glaube ich, kann ich auf die Vorgänge verweiſen in den Jahren 1860 und 1861, in welchen gerade dieſe Bereitwilligkeit von allen Seiten dieſes hohen Hauſes bekundet worden iſt dadurch, daß das Proviſorium durch ein Pauſchquantum und dann in dem Jahre 1861 durch ein Extraordinarium unterſtützt worden iſt; dadurch iſt der gute Wille vollſtändig dargethan worden.

Die Königliche Staats-Regierung hat vom Beginn dieſer Angelegenheit an ſich moraliſch verpflichtet gefühlt nach dem eigenen Ausdruck, ein Geſetz zur Erledigung und Begründung dieſer ganzen weitgreifenden militairiſchen Angelegenheit dem hohen Hauſe zur Vereinbarung vorzulegen. Im Jahre 1860 iſt ein ſolches Geſetz vorgelegt und darauf zurückgezogen worden, im Jahre 1861 aber keines; wohl

Digitized by Google

aber hat man darauf hingewiesen, daß man im nächsten Jahre eine diese Angelegenheit abschließende Novelle vorlegen werde. Es ist dies geschehen, die Novelle ist aber nicht zur Berathung gekommen, da das Haus aufgelöst worden. Ich glaube, mehr oder weniger werden Sie Alle, Sie mögen sitzen, auf welcher Seite Sie wollen, den Glauben, — ich kann hinzufügen, den guten Glauben — gehabt haben, daß bei dem nächsten Zusammentritt des Hauses gerade diese abschließende Novelle dem Hause unterbreitet werden würde. Das Haus hat sich darin getäuscht. Es ist von Neuem von der Königlichen Staats-Regierung darauf hingewiesen worden, daß in der nächsten Session ein solches Gesetz werde vorgelegt werden, und somit stehen wir wieder auf demselben Punkte, wie in den Jahren 1860 und 1861. Wir werden auf das Jahr 1863 verwiesen, aber was heißt das? Der Etat pro 1863 liegt bereits vor, er ist in Ihrer Kommission berathen und festgestellt, und diesem Etat fehlt das Gesetz und die Beilage ebenfalls. Wir müssen also gerade wieder so in das nächste Jahr ohne Gesetz hinüberspinnen, wie es seit mehreren Jahren der Fall gewesen ist.

Meine Herren! Die Finanzfrage, mit kurzen Worten berührt, wird nicht von unserer Seite oder von Seiten der Kommission durch eine dunkle Brille angesehen, sondern mit klarem und festem Blick. Wir freuen uns, daß die Finanzlage eine solche ist, wie dargethan worden; aber gerade in dieser Freude liegt auch die Verpflichtung zur Vorsicht, sie in dieser Weise zu erhalten.

(Sehr richtig!)

Wir glauben nicht, daß in dieser Reorganisation und deren Konsequenzen, wie sie in der ersten Beilage zu Ihrem Berichte ausgeführt sind, eine Sicherung der Finanzen, wie wir sie zu des Landes Wohlfahrt wünschen, erzielt wird. Das ist der Grund, warum wir — nicht einseitig, sondern übereinstimmend — in der ganzen Budget-Kommission diese Ausgaben für den Militair-Etat und in seinen Konsequenzen für die Finanzen des Landes nicht für maßgebend und ersprießlich halten. Meine Herren! Durch diese Gründe und durch diese Ausführung, namentlich in Beziehung auf die Gesetzes-Vorlage, ist die Majorität Ihrer Kommission dahin gedrängt worden, daß sie sich auf den Rechtsstandpunkt stellt, um die Rechte des Hauses und des Landes zu wahren.

(Bravo!)

Es ist von allen Seiten und von allen Rednern, wie auch im Bericht auf die klarste und die unumwundenste Weise der Weg angedeutet und die Hand gereicht worden, um einen endgültigen Abschluß zum allgemeinen Frieden herbeizuführen. Die Königliche Staats-Regierung hat heute noch auf das Allerentschiedenste erklärt, daß eine solche Handreichung unsererseits Seitens der Regierung nicht angenommen werden könne, weil es die Pflicht der Königlichen Staats-Regierung sei, auf ihrer Ansicht zu beharren.

(Hört! Hört!)

Meine Herren! Es wird von allen Seiten von Pflichterfüllung gesprochen! Nun, gestatten Sie auch der Majorität, daß sie ihre Pflicht erfülle! Ein jeder von Ihnen, meine Herren! — und ich glaube, auch an die Königliche Staats-Regierung appelliren zu dürfen — wird überzeugt sein, daß wir nach Pflicht und Gewissen, und nach ernster und männlicher Prüfung unser Votum abgeben werden und unsere Position gefaßt haben.

(Bravo!)

Wir glauben gerade in dieser Art und Weise unsere Pflicht der Krone, der Regierung und dem Lande gegenüber würdig und ernst zu erfüllen.

(Bravo!)

Wir haben Alle ein Ziel, mögen wir sitzen in diesem Hause, auf welcher Seite wir wollen; dies Ziel ist die Wohlfahrt, Größe und Freiheit unsers Vaterlandes zu erwerben und zu erhalten.

(Bravo!)

Es wird, wenn es einst ernste Zeiten verlangen sollten, Jeder mit Freuden sein ganzes Ich einsetzen für die Unabhängigkeit unseres Vaterlandes, für die Viele von uns schon auf anderen Standpunkten gestanden und bewiesen haben, daß sie mit ganzer Hingebung des Vaterlandes Wohlfahrt wohl zu unterstützen wissen mit ihrem bescheidenen Thun.

(Bravo!)

Ebenso werden wir uns auch wieder hingeben, aber diesen Augenblick können wir nicht anders, als nach Pflicht und Gewissen das zu verlangen und darauf zu beharren, was diese Angelegenheit zu einem endgültigen Abschluß bringt, nämlich: die obschwebende Militair-Frage durch eine gesetzliche Regelung zu schließen.

Meine Herren! Die einzelnen Punkte in Beziehung auf das Gesetz vom Jahre 1814 und diese Seite der Frage berührend, sind so außerordentlich gründlich erörtert und viel besser, als ich es vermag, daß ich nur weniges hinzufügen kann.

Doch ist es, glaube ich, die Pflicht des Referenten, mit kurzen Worten noch darauf zurückkommen zu sollen.

Es ist von vielen Seiten gesagt worden, daß das Gesetz vom Jahre 1814 durch die gegenwärtige Reorganisation in keiner Weise angetastet und berührt werde. Ja, meine Herren, wenn ein Gesetz die Feuerprobe des Krieges erst bestehen soll, dann steht es sehr eigenthümlich damit aus; ich glaube aber, ein Gesetz, und namentlich ein Gesetz für die Wehr-Verfassung und für die Wehrpflicht des Landes, soll auch jetzt schon zeigen, daß es haltbar ist für alle gegebenen Verhältnisse. Ich nehme Schlachten aus, da hören die Gesetze auf, da wird es keinem Landesvertreter einfallen, mit dem rothen Buche in der Hand, hier an die Gesetze des Landes zu erinnern. Aber, meine Herren, jetzt, glaube ich, muß doch das Gesetz vom Jahre 1814 maßgebend und ausreichend sein für die Reorganisation unserer Armee und die Wehr-Verfassung im Allgemeinen.

Wenn der Herr Kriegs-Minister sagt, daß in dem Kommissions-Bericht in Bezug auf die 5 Jahre ein Fehler begangen sei, da im Jahre 1859 zwei Aushebungen stattgefunden haben, so will ich dem in keiner Weise widersprechen, aber das würde doch eigentlich nur die mögliche Kriegsbereitschaft der 32 neuen Regimenter auf 1 Jahr näher bringen; statt also des Jahres 1865 würde es das Jahr 1864 sein, nach welchem dieselben die nöthigen 5 Jahrgänge hätten, um dadurch in die vollständige Formation eintreten zu können, welche die alten 32 Linien-Regimenter bereits inne haben.

Wir können doch aber auch den Fall annehmen, daß der Fall des Kriegs früher eintritt, wo sollen dann diese neuen Regimenter ihre Kriegs-Augmentation hernehmen? Sie können sie nirgends anders hernehmen als aus den waffengeübten Mannschaften der Landwehr.

Ich spreche gar nicht davon, ob überhaupt die Bataillone zu 1002 Mann oder zu 800 Mann zu formiren sind. Es wird sich diese Stärke und die taktischen Formationen stützen auf die Erfahrungen der neueren Kriegführung, das alles will ich außer Betracht lassen; aber beim ausbrechenden Kriege die Ersatz-Bataillone zu bilden, die 800 Mann per Bataillon stark sein müssen bei der rapiden Kriegführung der heutigen Zeit, wo der Ersatz sehr rasch da sein muß, weil die Verluste sehr rasch erfolgen, diesen Ersatz aus den Rekruten hernehmen, das würde selbst der Herr Kriegs-Minister nicht gut heißen. Und woher soll er die Mannschaften nehmen? Nicht anders als aus den

waffengeübten Mannschaften der Landwehr. Ob das ein Drittel ist, oder die Hälfte, oder ein Viertel per Bataillion, das will ich dahin gestellt sein lassen, aber diese Darstellung wird darthun, daß eben die Augmentation für den Krieg, insofern derselbe sofort ausbricht, nicht anders geschehen kann, als durch und aus der Landwehr, und damit wird das beregte Gesetz und das Institut der Landwehr verletzt. Meine Herren, außerdem ist noch — glaube ich — nicht berührt worden — dabei spreche ich nicht von der Nützlichkeit, sondern lediglich von der Gesetzlichkeit, — daß ein Theil der Landwehr-Kavallerie nicht mehr existirt.

Die Landwehr-Kavallerie ist aber nach dem Gesetz von 1819 gegründet; kann sie denn nun ohne ein neues Gesetz aufgehoben werden? Das sind doch Alles Thatsachen, welche nahe liegen und immer mehr und mehr dahin drängen, klar zu zeigen, daß das Einzige und Alleinige, welches zum Heil des Ganzen führt, allein ein Organisations-Gesetz sein kann.

Meine Herren, ich will Ihre Geduld nicht mehr in Anspruch nehmen; es sind viel ernste Worte gefallen, viel ernste und schöne Mahnungen, und ich habe sie alle fest in meinem Herzen erwogen, meine Herren, aber glauben Sie mir, ich kann auf alle diese Mahnungen mit einer wirklich männlichen und offenen Versicherung antworten.

Wenn Sie darauf hinweisen, was in Zukunft kommen kann, so glauben Sie, meine Herren, wir haben Alles und Jeder in sich ernstlich und streng seine Rechte und Pflichten erwogen. Es sind keine leidenschaftlichen Parteien die hier ihr Votum abgeben, sondern ernste Männer, welche sich ganz klar gemacht haben und es wohl fühlen, daß sie ihre Pflicht gegen das Land erfüllen müssen. Eine Pflichterfüllung, wie mein geehrter Kollege Twesten ausgeführt hat, nach einem Ausspruch des Cicero ist nicht etwas ideales, eine Pflichterfüllung nimmt den ganzen Mann, das ganze Ich in Anspruch, da ist Alles fern von Idealismus,

(Bravo.)

Das ist das wirkliche wahrhaft männliche Leben.

(Bravo.)

Meine Herren, über die Geschicke der Einzelnen und über die Geschicke der Nationen streifen oft im Leben Schatten und Nebel dahin und gerade unter solchen Schatten und solchem düstern Licht zeigt es sich, ob der Mann von Stahl ist und die Nation etwas Tüchtiges in sich trägt, um sich nicht selbst aufzugeben.

(Bravo.)

Meine Herren, wie es Gott der Herr über die Zukunft unseres theueren Vaterlandes verhängt und will, so glaube ich, werden wir auch die Schatten tragen und nach den Schatten wird wieder, früher oder später, das klare Licht hervorleuchten. Meine Herren, ich ersuche Sie mit möglichster Einstimmigkeit für die Anträge Ihrer Kommission zu stimmen.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort. Ich werde sehen, ob ich die General-Diskussion wieder zu eröffnen habe.

Finanz-Minister **v. d. Heydt**: Ich werde dazu keine Veranlassung geben und wollte nur konstatiren, daß wenn der Herr Referent gesagt hat, die Regierung habe noch in ihrer heutigen Erklärung die dargebotene Hand zurückgewiesen, daß sie weder die dargebotene Hand erblickt, noch weniger sie zurückgewiesen hat.

Präsident: Ich erachte, daß nach der eben vernommenen Aeußerung die General-Diskussion nicht wieder aufzunehmen ist. Wir treten nunmehr, meine Herren, in die Spezial-Diskussion. Ich werde zuvörderst mich über den Gang zu äußern haben, den die Spezial-Diskussion zu nehmen hat. Ich bin verpflichtet, wie in allen früheren Etats-Berathungen, so auch diesmal, den Etat der Königlichen Staats-Regierung den Abstimmungen zu Grunde zu legen.

Außerdem haben der Herr Abgeordnete Stavenhagen und Genossen Verbesserungs-Anträge, prinzipale und eventuelle, gestellt, aus denen hervorgeht, daß eine Sonderung des Etats nach den beiden Seiten hin statthaben muß, nämlich als Ordinarium (i. e. für die laufende Verwaltung) und als Extra-Ordinarium (i. e. für die Kriegsbereitschaft ꝛc. oder Reorganisation). Ich werde die betreffenden einzelnen Abänderungsvorschläge dieser Herren zu den einzelnen Titeln zur Diskussion stellen. Es wird sich dann durch unsere Berathung und Beschlußfassung herausstellen, wie hoch die Summe sein wird, welche im Ordinarium (laufende Verwaltung) verbleibt, und wie hoch die Summe sein wird, die zum Extra-Ordinarium (zur Kriegsbereitschaft oder Reorganisation) hinübergeführt und dort bewilligt werden muß, erachte aber dafür, daß alle unsere Beschlüsse vorläufig eventuelle sein werden, und daß nur erst dann, wenn wir den ganzen Etat durchberathen haben, von dem Herrn Referenten eine Uebersicht der sämmtlichen Beschlüsse in Form eines Antrages gegeben werden kann, an welchen sich dann meiner Ansicht nach der Prinzipal-Antrag der Herren Abgeordneten Stavenhagen und Genossen anreiht. Ich meine ferner, daß wir uns bei der Abstimmung nicht ganz genau an die Anträge Ihrer Kommission binden können, sondern daß ich verpflichtet bin, die Anträge der Kommission in einzelne Fragen aufzulösen.

Diese Fragen werden sich darauf beziehen:

1) Soll die Etats-Summe der Regierungs-Vorlage bewilligt werden?
2) Soll die Summe bewilligt werden, die von der Kommission vorgeschlagen ist?

Dadurch wird sich herausstellen, wie viel von dem ordentlichen Etat der Staats-Regierung abzusetzen ist. In Betreff dieser Summe werden wir sodann zu beschließen haben:

3) Soll sie dem Extraordinarium (Kriegsbereitschaft oder Reorganisation) überwiesen werden?

und

4) Soll sie in diesem Extraordinarium oder wie viel weniger bewilligt werden?

Durch die Anträge, welche von den Herren Abgeordneten Stavenhagen und Genossen gestellt sind und welche vielleicht noch aus dem Schooße des Hauses eingereicht werden, werden sich diese Fragen noch vermehren.

In dieser Weise, meine Herren, werde ich die Spezial-Diskussion leiten und am Schlusse jedes einzelnen Titels, sofern ich nicht vorbereitende Beschlüsse zur schließlichen Feststellung des ganzen Titels für nothwendig erachten sollte, werden wir zum Schluß-Resultate kommen. Ich meine, daß dies der einzig logische Gang der Debatte und Beschlußfassung in dem vorliegenden Falle sein wird.

(Pause.)

Das Haus ist damit einverstanden.

Wir treten nunmehr in die Spezial-Diskussion des ersten Titels, „Kapitel 30. Titels: Einnahme", mit welchem ich die Diskussion über den präjudiziellen Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Geldern) in der von mir vorhin gedachten Art und Weise verbinde. Ich eröffne jetzt über diesen Antrag und über die Einnahme-Position die

Diskussion und ertheile dem Herrn Abgeordneten Reichensperger (Geldern) das Wort gegen den Kommissions-Antrag Nr. I. für seinen Präjudizial-Antrag.

Abgeordneter **Reichensperger** (Geldern): Meine Herren! Der von mir gestellte Antrag, nicht sofort in die Spezial-Berathung einzutreten, bevor die Frage wegen der Indemnitäts-Verbindlichkeit regulirt sei, bezweckt keineswegs, mir erst die Möglichkeit zu verschaffen, für die bereits verausgabten Kosten im Extraordinarium zu stimmen, — etwa im Sinne des Stavenhagen'schen Antrages. Ich bin vielmehr meinerseits nach reiflicher Erwägung des gesammten Sach- und Rechts-Verhältnisses, zu der Entschließung gekommen, auch ohne die Annahme eines derartigen Antrages für die Genehmigung pro praeterito zu stimmen, vorbehaltlich der vollen Freiheit meiner Entschließungen für das Budget von 1863. Ich kenne nur Eine Voraussetzung, unter welcher ich nicht für die Genehmigung der bereits verausgabten Summen pro praeterito stimmen, sondern mit der Majorität dieses Hauses deren Streichung aussprechen würde, — und das ist die, wenn die Königliche Staats-Regierung ihrerseits zum Voraus die Verpflichtung von sich ablehnen wollte, eine Indemnitäts-Bill überhaupt einzubringen, falls das Haus in seiner Mehrheit eine solche für indizirt oder wünschenswerth erachtete, — eine Voraussetzung, deren Möglichkeit ich mir allerdings bei Stellung des Antrages gar nicht vorgeführt habe, deren Wahrscheinlichkeit aber nichtsdestoweniger durch den Verlauf der Debatte, wenn mich meine Auffassung nicht ganz täuscht, festgestellt, ja zur Gewißheit geworden ist. Denn die Aeußerung des Herrn Ministers des Auswärtigen, die ich gestern hier gehört habe, schien mir mit klaren Worten jede Verpflichtung zu einem Indemnitäts-Antrage abzulehnen. Wenn das aber wirklich die Ansicht der Staats-Regierung sein sollte, die ich freilich nicht im Einklange finde mit andern, vielleicht nicht ebenso kategorischen Aeußerungen des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Kriegs-Ministers, dann werde ich ganz unbedenklich ebenfalls mit der Majorität des Hauses für die Streichung sämmtlicher bereits verausgabter, im Extraordinarium des vorigen Jahres aufgenommener Positionen stimmen, indem ich mir ganz einfach sage, daß es alsdann nicht bloß das Recht, sondern die kategorische Pflicht jedes Mitgliedes dieses Hauses ist, vor Allem das Recht des Landes zu wahren, —

(Bravo!)

vor Allem, gegenüber einer solchen Verkennung des wirklichen verfassungsmäßigen Rechts des Landes, der Staats-Regierung gegenüber das unzweifelhafte Recht der Landesvertretung in Anwendung zu bringen, welches in der einfachen Verwerfung der betreffenden Ausgabe-Positionen besteht.

Mein Antrag hat aber, wie gesagt, zunächst nur den Zweck, dem von der oppositionellen Majorität dieses Hauses gestellten Antrage, oder dem Kommissions-Antrage, wie ich richtiger sagen will, der auf Streichung der Posten gerichtet ist, entgegenzutreten, seiner Annahme vorzubeugen und zwar darum, weil ich denselben für ein politisches Unrecht und für einen politischen Fehler halte, und weil ich der Ueberzeugung bin, daß die berechtigten Zwecke der Opposition in viel unzweifelhafterer verfassungsmäßigerer Fassung auf dem von mir bezeichneten Wege zur Geltung gebracht werden können, und weil ich namentlich überzeugt bin, daß alle diejenigen Beschwerden, welche die Opposition aus der Vergangenheit entnimmt, so wie die Besorgnisse, die sie hinsichtlich der Zukunft hegt, weit konkreter und korrekter, vermittelst meines Antrages, beseitigt werden können.

Es beabsichtigt dieser, mein Antrag, also ganz einfach, den Konflikt, der in nächster Aussicht steht, zu lösen, zugleich aber die Zukunft sicher zu stellen und endlich ein vielleicht bestrittenes verfassungsmäßiges Prinzip praktisch zur Geltung zu bringen.

Auf diesen letzteren Erfolg meines Antrages glaube ich einen hervorragenden Werth legen zu dürfen, indem derselbe sich der so oft angerufenen Praxis des Englischen Inselandes anschließt, welches längst den großen Nutzen erkannt hat, die Fixirung seiner verfassungsmäßigen Rechte nicht durch eine doktrinelle Gesetzgebungsformel theoretisch festzustellen, sondern dasselbe bei einer wichtigen konkreten Frage praktisch zur Geltung zu bringen. Denn nur jenes Recht ist sicher, wirklich Wurzeln zu schlagen, welches auf diesem Wege der praktisch-konkreten Veranlassung statuirt worden ist. Alsdann hat es eine Unterlage und ist für alle Zukunft in seinen wirklichen reellen Konsequenzen gesichert.

Wenn das nun der Zweck meines Antrages ist, dann ist wohl meine Aufgabe, zur Rechtfertigung desselben, die beiderseitigen Schwächen der gegnerischen Stellungen, der Staats-Regierung nämlich und der Majorität dieses Hauses, vorzuführen und darauf hin das beiderseitige Anerkenntniß zu erzielen, daß ein Friedensschluß, oder wenn Sie wollen, ein Kompromiß für beide Theile wünschenswerth ist, indem der eigentliche Kampf nur bei dem Budget pro 1863 entschieden werden kann. In dieser Beziehung trage ich kein Bedenken, nach vielen Seiten hin den Standpunkt der Opposition, sowie deren Beschwerden gegen die Staats-Regierung vielfach als einen formell und materiell berechtigten anzuerkennen. Es steht zunächst im Widerspruch mit der ganzen wirklichen Sachlage, wenn die Staats-Regierung in ihren wiederholten Erklärungen die Frage der Armee-Organisation als eine abgemachte Thatsache erklärt, sie gar nicht mehr als eine diskutable anerkennen will. Und warum, meine Herren? weil 2 oder 3 Jahre hindurch das erforderliche Geld bewilligt ist, um diejenigen Zustände herbeizuführen, denen wir uns jetzt gegenüber befinden. Allein, meine Herren, muß es denn immer wieder in Erinnerung gebracht werden, daß die Landesvertretung in der feierlichsten Weise gegen jede Idee einer solchen definitiven Genehmigung sich jederzeit verwahrt hat? Ich meinerseits habe wohl ein doppeltes Recht, daran zu erinnern, daß schon im Jahre 1860 nur zur einstweiligen Aufrechterhaltung der Kriegsbereitschaft die 9 Millionen bewilligt worden sind; denn das Wort „einstweilig" ist auf meinen Antrag in der Kommission **gegen** die Intentionen der Staats-Regierung acceptirt worden.

Wir waren also schon damals keineswegs der Meinung, die Aufrechterhaltung der Kriegsbereitschaft eine dauernde sein zu lassen; wir wollten sie ausdrücklich nur als eine einstweilige fortführen. Ich sollte aber auch meinen, es könne gar keines Beweises bedürfen, daß der Preußische Staat sich nach der Absicht der Landesvertretung nicht in einer dauernden Kriegsbereitschaft befinden solle und könne. Wenn das nothwendig wäre, so müßten allerdings die Verhältnisse höchst anomal, oder die Stellung der Regierung eine so falsche sein, daß darauf hin eine Aenderung des Systems mit allen Kräften angestrebt werden müßte.

Nun, die auswärtigen politischen Verhältnisse sind heute wenigstens der Art, daß von der Nothwendigkeit einer dauernden Kriegsbereitschaft auch in den Augen der Regierung nicht wird die Rede sein — sie will eben eine Friedens-Organisation daraus machen, in der Art, daß der frühere Stand der Kriegsbereitschaft als künftiger Friedensstand festgehalten werde. Das Haus der Abgeordneten hat nun aber gerade dieser Sachlage gegenüber in Widerspruch mit der Regierung ihre bisherigen Bewilligungen immer nur im Extraordinarium genehmigt, also wiederholt und im Gegensatze zu den Wünschen der Regierung nur die Kriegsbereitschaft als einen vorübergehenden Zustand anerkannt. Aber die Regierung selbst hat ja auch wiederholt erklärt, daß die Kammer bei ihren Bewilligungen versichert sein dürfe, daß ihr Recht des Mitbeschließens bei der definitiven Regulirung der Armee-Organisation anerkannt und unberührt bleiben solle. Eine definitive Organisation ist also

durch jene einstweiligen Geldbewilligungen unzweifelhaft nicht herbeigeführt worden, wie das auch in der schriftlichen Erklärung, die der Herr Finanz-Minister beim Beginn der Debatte vorgelesen hat, wiederholt ausgesprochen worden ist.

Die Königliche Staats-Regierung ist aber weiterhin in vollem Unrecht, wenn sie die Nothwendigkeit der Armee-Organisation als allseitig anerkannt bezeichnet, wenn sie uns mit der Versicherung entgegentritt, daß diese Armee-Organisation den allgemeinsten Anklang im Preußischen Lande gefunden hat.

Nun, meine Herren, wenn wir Etwas sind, — wenn die Landesvertretung eine Bedeutung hat, dann ist es unzweifelhaft die, daß wir die Zeugen und Sachverständigen über die thatsächlichen Stimmungen und Anschauungen des Landes sind, — daß wir zunächst berufen und geeignet sind, diese Seite der Frage zu beurtheilen, — keineswegs aber die Staats-Regierung als solche.

(Sehr richtig! links.)

Es ist ganz gewiß, daß wir irren können, daß selbst das Land irren kann, aber eben so gewiß ist es, daß die Königliche Staats-Regierung die desfallsigen Anschauungen der Landesvertretung so lange nicht als einen Irrthum behandeln und ansehen kann, als es der Staats-Regierung nicht gelungen ist, diesen Irrthum im Lande oder in der Mehrheit des Abgeordneten Hauses zu rektifiziren.

(Bravo!)

Hinsichtlich der vorliegenden Frage ist aber das Land, jedenfalls das Abgeordnetenhaus in allen seinen Partheien, mit Ausnahme einer ganz kleinen Anzahl Andersdenkender, der Ueberzeugung, daß die wesentlichste Grundlage der Armee-Organisation, nämlich die 3jährige Dienstzeit, mit welcher die Zahl der Cadres steht und fällt, nicht auf Zustimmung rechen kann.

Ich glaube desfalls nicht einem Widerspruche in diesem Hause zu begegnen, außer bei dem Abgeordneten v. Gottberg, welcher freilich bei der neulichen Debatte, wenn ich ihn recht verstanden, gesagt hat, hier zu Lande seien die Familien recht froh, wenn ihre Söhne zur Armee eingezogen würden, denn die Leute wüßten andernfalls nicht, was sie mit der Zeit ihrer Söhne anfangen sollten.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, diese Muster-Familien, wenn es deren wirklich geben sollte, sind mir nicht bekannt geworden, ich wünschte selbst nicht, hoffentlich im Einverständniß mit der Staats-Regierung, daß das der generelle Stand der Volks-Anschauung sei, denn der Kriegerstand kann und soll doch nur ein Ausnahme-Stand sein, der Nährstand muß die Grundlage des Staats bilden. Wenn also die Staats-Regierung trotz dieser einhelligen Ueberzeugung aller weit aus überwiegenden Elemente des hohen Hauses in der Meinung beharren zu dürfen glaubt, daß die Armee-Organisation als solche allgemeinen Anklang im Lande hat, so liegt darin eine Provokation, die unzweifelhaft nur um so schärfern Widerspruch gegen die Organisation selber hervorruft und selbst zu Gegen-Demonstrationen führt. Auf diesem Wege wird also eine Ausgleichung sicherlich nicht angebahnt, am wenigsten gegenüber den ohnehin so scharf gespannten Gegensätzen der Regierung und der Opposition. Es ist aber, wie mir scheint, die Königliche Staats-Regierung in noch größerm Unrecht, wenn sie wiederholt gesagt hat, es handele sich hier gar nicht um die Armee-Organisation, es handele sich hier nur darum, daß das Haus das nothwendige Geld bewillige, alles Uebrige sei bereits abgemacht, darum habe sich das Haus nicht zu kümmern. Ich bin auch der Meinung, daß das hohe Haus nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, alle nothwendigen Bedürfnisse des Landes zu decken, allein die Königliche Staats-Regierung wird es doch nicht in Abrede stellen wollen, daß das Haus zugleich die Berechtigung hat, diese wirklichen Bedürfnisse als solche zu prüfen, und ganz besonders solche Bedürfnisse, die unzweifelhaft als neue uns entgegentreten, recht ernstlich zu prüfen. Daß es sich aber hier um neue Bedürfnisse handelt, die seit vierzig Jahren vom Lande nicht gefordert worden sind, das ist unleugbar. Aber die Königliche Staats-Regierung provozirt umsomehr den Widerstand der Opposition, als sie das einseitig von ihr ins Leben Gerufene als eine vollendete Thatsache behandelt und aus dieser von ihr allein ausgegangenen Thatsache alle diejenigen Rechts-Ansprüche herleitet, die nur aus den wirklichen, gesetzlich vollendeten Thatsachen, z. B. der Justiz-Organisation, der Organisation des Staatsschuldenwesens u. s. w. hergeleitet werden können. Diese unhaltbaren Behauptungen haben offenbar die Stellung der Regierung der Landesvertretung gegenüber erschwert und zwar umsomehr, als man der mit Unrecht als definitiv bezeichneten Armee-Organisation noch die höchste äußere Weihe aufgedrückt hat. Man mußte sich hierbei doch bewußt werden, daß dadurch das Haus der Abgeordneten zwischen zwei gleich schlimme Alternativen gedrängt wurde, — entweder wider bessere Erkenntniß Ja zu sagen, oder die bereits so feierlich installirten Regimenter wieder einzuziehen.

Es ist ja bereits mit Bitterkeit hervorgehoben worden, der Widerspruch des Abgeordnetenhauses gegen die Maßregel hätte keine andere Bedeutung, als daß die Fahnen dieser Regimenter in der Budget-Kommission des Abgeordnetenhauses als Trophäen niedergelegt werden sollten. Durch solche Anschauungen und Aeußerungen wird das Selbstgefühl der Armee verletzt — und dennoch kann die Landesvertretung sich der Prüfung nicht entziehen, ob die Zahl der neuen Regimenter nicht zu hoch gegriffen sei. Ich erkenne meinerseits an, daß nach dieser Seite die jetzige Staats-Regierung nicht die eigentliche Verantwortlichkeit zu tragen hat, sondern daß dies Sache der vorigen Staats-Regierung ist.

Diese vorige Staats-Regierung hat leider das Wort „Nein" nicht so geläufig auszusprechen gewußt wie das Wort „Ja".

(Sehr wahr! links).

Ich habe dabei oft des großen Geschichtsschreibers Herodot gedacht, der einmal sagte: „Jenes Volk ist nicht frei geblieben, weil es das Wort „Nein" nicht aussprechen konnte." Die vorige Regierung konnte und durfte sich der Erkenntniß nicht verschließen, daß ihre Pläne auf die Dauer nicht durchgeführt werden könnten. Trotzdem hat sie, unbekümmert um die Warnungen und Widersprüche ihrer Freunde und der unparteiisch neben ihr stehenden anderen Elemente des Hauses, immer und immer fortgefahren in der Verwirklichung der Organisation — sie hat sich nicht einmal beirren lassen, durch die noch bedenklicheren Lobpreisungen ihrer prinzipiellen und politischen Gegner.

(Links: Sehr richtig!)

Der Herr Kriegs-Minister hat uns freilich gefragt, ob wir es denn hätten billigen können, wenn man die Armee-Organisation in einem ganz zweifelhaften Zustande des Provisoriums gelassen, — wenn man die Regimenter hätte in der Luft schweben lassen und die Offizier-Stellen mit Diätarien besetzt hätte. Ich erwidere hierauf, daß wir auch zwei Jahre des Provisoriums bei der Justiz-Organisation gehabt haben, und Sie wissen, meine Herren, daß die Art der Anstellung der Justiz-Beamten, besonders der Richter, doch gewiß eine höhere Bedeutung für das Land hat, als die Frage der provisorischen oder definitiven Anstellung der Offiziere.

(Links: Sehr wahr!)

Die Richter müssen eben unabhängig, darum unabsetzbar sein; sie müssen auf Lebenszeit angestellt werden, das ist sogar eine Forderung der Verfassungs-Urkunde; und nichtsdestoweniger hat man damals die Unmöglichkeit, vor definitiver Organisation der Justiz mit definitiven Ernennungen vorzugehen, allseitig anerkannt, und man hat sich zwei Jahre lang mit Diätarien in der Justiz beholfen. Dasselbe, meine ich, hätte die Staats-Regierung auch der Armee gegenüber sehr wohl verantworten können!

(Zustimmung links, Widerspruch rechts.)

Allein, meine Herren, die ungünstige Stimmung im Lande ist im weitern Verlauf der Jahre noch schärfer geworden, und diese erklärt es eben, daß wir heute gegen die extremen Absichten der Majorität dieses Hauses anzukämpfen haben.

Schon die Wahlen im Jahre 1861 hatten die ursprünglich nur 15 Stimmen zählende prinzipielle Opposition, die auf jenen Bänken (links) gesessen hat, fast verzehnfacht, und nichts destoweniger that die Regierung nach wie vor, als sei nichts verändert, als sei nichts vorgefallen. Ja sie antwortet dieser neuen Sachlage gegenüber mit der Uebertragung des bisherigen Extraordinariums in das Ordinarium.

(Sehr richtig!)

Ganz unzweifelhaft war es doch, daß die große Mehrheit des Abgeordnetenhauses während der letzten Jahre sich stets dahin ausgesprochen hatte, daß eine dauernde und definitive Reorganisation der Armee nach den Grundsätzen der Regierung nur möglich sei, wenn das Gesetz vom Jahre 1814 abgeändert werde. Ich will dasselbe zwar nicht nach der Auffassung des Abgeordneten für den Mansfelder Seekreis als ein Verfassungs-Gesetz bezeichnen, welches alsdann nur nach zweimaliger Lesung geändert werden könnte, — aber ein organisches Gesetz ist es gewiß, und das Haus der Abgeordneten kann nicht seine Zustimmung dazu geben, daß durch indirekte Maßregeln der Wille dieses Gesetzes annullirt werde. Es geschieht dies aber durch die Armee-Organisation, indem die neuen Cadres nicht anders formirt werden können zu ihrer Kriegsstärke, als durch Hineinziehung der jüngern Alters-Klassen der Landwehr. Wenn der Herr Kriegs-Minister desfalls wiederholt gesagt hat, es sei dies nicht unbedingt nothwendig, so ist dies zwar wahr, allein wir antworten dann weiter, daß solche Bataillone, welche nicht die erforderliche Anzahl der Mannschaften in sich aufnehmen können und sollen, uns zu theuer sind und daß wir daher ihre Zahl beschränken müssen. Die Staats-Regierung kann doch nicht erwarten, daß wir Geld für Bataillone votiren, die nicht die für den Krieg nach den Regeln der Taktik erforderliche Anzahl von Mannschaften gesichert haben. — Wenn ich so die Sachlage in der Vergangenheit übersehe, dann kann ich nicht verabreden, daß manche Provokationen in dem Vorgehen der Regierung liegen. Ich bedaure aber, hieran die weitere Ueberzeugung anschließen zu müssen, daß die Opposition, d. h. die Majorität dieses Hauses, nicht erfolgreich dieser Provokation widerstanden hat, wie sie es hätte thun sollen und thun müssen. Diese Opposition war schon durch den Wahlkampf selber in eine gegensätzliche Stellung zu der Armee-Reorganisation gedrängt, — eine Verständigung mit der Regierung war schon hierdurch sehr erschwert. Allein die Majorität hat sich damit noch nicht begnügt, sie ist ihrerseits innerhalb dieses Hauses selbst vor Berathung des Militair-Budgets gewissermaßen zu einem Neben-Parlamente zusammengetreten, —

(Einzelne Bravo! rechts.)

zu einem Neben-Parlament unter Ausschließung der andern, jedenfalls auch berechtigten Meinungs-Aeußerungen der Landesvertretung innerhalb der anderen Fraktionen. Ich weiß sehr wohl, meine Herren, daß man damals nicht zu Abstimmungen übergegangen ist, aber ich weiß eben so wohl, daß es derselben auch gar nicht bedurfte, wo die Willensmeinungen der Einzelnen so klar hervortraten. Dieser Vorgang war um so bedenklicher, als durch Veröffentlichung jener Verhandlungen die genommenen Standpunkte sogar dem Lande gegenüber fixirt wurden. In diesem Sinne wurde denn auch die Budget-Kommission zusammengesetzt, mit überwiegender Mehrheit aus Elementen, die obige Standpunkte zur Geltung zu bringen bemüht waren und als festgestellt annahmen, daß die ganze Armee-Reorganisation in keiner Weise weder faktisch noch rechtlich berücksichtigt werden dürfe.

Die Budget-Kommission konnte unzweifelhaft dem Abgeordnetenhause vorschlagen, die ganze Reorganisation zu verwerfen und deren Kosten zu streichen. Sie hat hierzu das Recht — nach der Verfassungs-Urkunde, — es bestreitet ihr das Niemand; aber sie hat es nicht anders und nicht in einem andern Sinne, wie Shylock Recht hatte, der auch nur auf seinem „Scheine" bestand; er hat eben nur übersehen, daß er es nicht mit einer Leiche zu thun hatte, sondern mit einem lebendigen Körper. Und auch unsere Armee ist ein lebendiger Körper, und es geht nicht an, ihr gegenüber nur den eignen Willen ohne jede Berücksichtigung aller thatsächlichen Verhältnisse zur einseitigen und sofortigen Geltung zu bringen.

(Sehr richtig! rechts.)

Das, meine Herren, mag im Anatomie-Saale angehen — dort mag man nur nach den Gesetzen der Physiologie verfahren — aber vom Standpunkte wirklicher politischer Auffassung der Dinge war es ein absoluter Fehler, bei der Armee alle aktuellen Einrichtungen lediglich zu ignoriren.

Ich weiß sehr wohl, daß dies Streichen sich nicht bloß, wie der Herr Abgeordnete für Görlitz gesagt hat, durch seine Einfachheit empfiehlt — es empfiehlt sich auch durch seine Popularität. Allein, meine Herren, es ist und bleibt dennoch eine bloße Täuschung, der in diesem Hause Niemand sich hingiebt; alle Redner, die wir desfalls gehört, haben es uns ja selber gesagt, daß es sich bei jenem Streichen gar nicht darum handeln kann, die Lasten des Volkes auch nur um einen Pfennig zu ermäßigen, oder auch nur einen Pfennig in die Kassen des Staates zurückzubringen. Die bereits verausgabten Millionen pro 1862 werden dadurch so wenig in die Staatskasse zurückgeführt, als die verlorenen Legionen von Varus wieder geschafft worden sind. Das sagt ja auch der Bericht der Kommission mit dürren Worten auf Seite 20. Er will nichts destoweniger streichen, indem er als Motiv anführt, dann solle und müsse die Staats-Regierung eine Vorlage machen über einen anderen Organisations-Plan und über Abänderung des Gesetzes vom Jahre 1814. Ja, meine Herren, was heißt denn das, eine andere Vorlage machen? Könnte Ihnen wirklich mit einer solchen neuen Vorlage gedient werden? Die steht Ihnen ganz gewiß jede Sekunde zur Disposition. Es kommt aber zunächst doch darauf an, ob die Vorlage auch einen praktischen Effekt hat, d. h. ob sie von allen Faktoren angenommen wird, also hauptsächlich welchen Inhalt sie hat.

(Zustimmung.)

Sie würden gewiß am allerwenigsten geneigt sein, die fraglichen Posten zu bewilligen, wenn heute beispielsweise dieselbe Vorlage, wie vor zwei Jahren, eingebracht würde. Ganz gewiß nicht; oder was hindert Sie, selbst die Initiative zu ergreifen?

Das Streichen ist auch in der Wirklichkeit nicht Ihre letzte Absicht, und Ihre Redner haben das selber gesagt. Der Herr Abgeordnete Virchow hat in der ersten Sitzung mit anerkennenswerther Offenheit ausgesprochen, was Sie damit erzielen wollen. Er hat erklärt, daß die Folge der Streichung der betreffenden Etats-Positionen sein solle und

sein müsse, daß entweder das Ministerium abtreten, oder seine bisherigen Grund-Anschauungen in Beziehung auf die Armee-Organisation ändern, oder das Haus der Abgeordneten auflösen müsse.

Nun, meine Herren, ich verwerfe alle drei Alternativen und Eventualitäten als gleich unberechtigt, als gleich geschichts- und verfassungswidrig, denn sie beruhen alle auf der Grund-Anschauung, daß die zweite Kammer, daß das Haus der Abgeordneten die höchst entscheidende, maßgebende Gewalt in Preußen sei; — sie involviren nicht bloß, wogegen bei der Adreß-Berathung und auch wieder bei der jetzigen Debatte Seitens der Linken wiederholte Verwahrung eingelegt worden ist, die Proklamirung des parlamentarischen Regimentes — denn die schließt doch wenigstens noch die Anerkennung des Herrenhauses, als eines mitberechtigten Faktors in sich, wie wir das ja von England in unzweifelhaften Thatsachen sehen und wissen — nein, sie gehen viel weiter, sie beruhen auf der Behauptung der Omnipotenz der zweiten Kammer. Man sagt ganz einfach, wenn eine Uebereinstimmung zwischen Regierung und Landesvertretung nicht bestehe, wenn ein Theil Ja, der andere Nein sage, die Staats-Maschine mithin nicht weiter fungiren könne — dann müße die Einheit des Wollens und Handelns hergestellt werden; das könne nur dadurch geschehen, daß der Wille einer der drei Gewalten als der maßgebende anerkannt und zur Geltung gebracht würde; dies könne aber nur der des Hauses der Abgeordneten sein, da dieses unmittelbar aus der Wahl des Volkes hervorgegangen, also als der unmittelbarste Vertreter der Volksanschauung anzusehen ist; darum kann es nur die zweite Kammer sein, die in solchen Fällen des Konfliktes und der Krisen den Ausschlag gebe.

Meine Herren! Ich muß Sie doch auf die sonderbare Logik aufmerksam machen, welche dieser ganzen Anschauung zum Grunde liegt. Sie Alle wissen, daß das Repräsentativ-System sich überall in die Staats-Ordnungen Europas unter der Erklärung eingeführt hat, daß es nicht gut sei, eine unumschränkte Gewalt im Staate zu haben, indem dieselbe kraft ihrer Natur mit Wahrscheinlichkeit, vielleicht mit Nothwendigkeit — mißbraucht werde; ein eigentlicher Rechts- und Freiheitsstaat sei damit nicht verträglich.

Damit nun jene unbeschränkte Gewalt nicht bestehe, — damit nicht Einer Alles könne, Alle anderen dagegen nichts, als gehorchen, was für das Ganze gefährlich sei, — darum fordert und statuirt man die Theilnahme des Landes an der Gesetzgebung und an der Steuer-Bewilligung. Aber man geht noch weiter. Zur Vermeidung der Konflikte, die durch einfaches Nebeneinanderstellen von Regierung und Landesvertretung hervorgerufen werden könnten, statuirt man ferner das Zweikammer-System, d. h. die Theilung der Landesvertretung in zwei Faktoren, um der Regierung eine freiere und gesichertere Stellung zu geben. Das geht so lange gut, als ein Konflikt nicht hervortritt und Einverständniß besteht. In dem Augenblick aber, wo ein ernster Konflikt hervortritt, will sich sofort eine Präponderanz geltend machen, die mit den Grundbedingungen und Anschauungen der Repräsentativ-Verfassung als solcher im scharfen Gegensatze steht. Jetzt soll es plötzlich nur wieder Eine Gewalt geben, nicht die des Königthums zwar, wohl aber die des Abgeordneterhauses; dessen Wille soll nun unumschränkt und maßgebend sein, alle anderen Gewalten sollen vor ihm in den Hintergrund treten.

Meine Herren! In dieser haarscharfen Konsequenz will und kann man die Grundsätze des Abgeordneten Virchow wahrscheinlich nicht zur Geltung bringen; manche Mitglieder der Linken möchten doch vielleicht der Meinung sein, daß eine derartige Staatsform noch tief unter der Höhe der Republik stünde, — unter dieser Kindesform des Staatslebens, weil sie noch durch das Hemmniß des Königthums und des Zweikammer-Systems gelähmt wäre. Allein, meine Herren, ganz gewiß ist es, daß unsere Verfassungs-Urkunde dies nicht meint und will, sondern die wirkliche, wenn auch beschränkte Monarchie. Oder wäre es wirklich noch eine Monarchie, wenn die Krone zwar das Recht hätte, die Minister zu ernennen und zu entlassen, auch die ganze Exekutive auszuüben, allein bei Nichtübereinstimmung der drei Faktoren, also in allen Fällen des Konfliktes, d. h. in allen Fällen, wo die Entscheidung überhaupt zweifelhaft ist, sich vor dem Willen des Abgeordnetenhauses beugen müßte, — anstatt einfach zu sagen, in diesem Falle der Nichtübereinstimmung müsse es eben beim Alten bleiben, das erstrebte Neue sei noch nicht erreichbar, weil es dazu des Einverständnisses zwischen allen drei Faktoren bedürfe. Wenn Sie dagegen weiter gehen und sagen wollen, es müsse aber das Neue erreicht werden, und zwar im Sinne des Abgeordnetenhauses, dann leugnen Sie damit die verfassungsmäßige Voraussetzung des Repräsentativ-Systems, sowie die ganze Rechtssphäre des Königthums. Von dem noch bleibenden sogenannten konstitutionellen Schattenkönige kann man dann allerdings nur noch dasselbe sagen, was einmal König Karl gesagt hat, — man kann ihn wohl noch „Majestät" anreden, man kann ihm Scepter und Krone vortragen, man kann seine Sessel mit rothem Tuche belegen; aber ein wirklicher, wahrer König ist er nun und nimmermehr. Und nun gar in Preußen, dessen Geschichte zumeist das Werk seiner Könige ist — dessen Volk die Landesvertretung wiederholt ein wesentlich Königliches genannt hat! — Ich weiß sehr wohl, meine Herren, daß man Alles das, was ich soeben als unverträglich mit dem Wesen des Königthums bezeichnet habe, in ganz normaler regelrechter Weise durch bloße Handhabung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags erreichen kann. Man kann kraft des unzweifelhaften Rechts der Verweigerung jeder Unterstützung der Regierung im Budget oder in der Gesetzgebung seinen Willen faktisch zur Geltung bringen. Es ist das aber meiner Ueberzeugung nach eben nur ein Mißbrauch und diese Möglichkeit des Mißbrauchs spricht gar nicht gegen die Verfassungs-Urkunde, sondern, wie ein Redner bereits gesagt hat, für dieselbe, weil nichts auf der Welt gut sein kann und gut ist, was nicht mißbraucht werden kann, die menschliche Freiheit zu allermeist. Wenn Sie nun heute dennoch streichen wollten, dann würden Sie sich doch zuvörderst zu fragen haben, ob wirklich die Sache so angethan ist, um behaupten zu können, die Staats-Regierung habe die Ausgaben nicht in gutem Glauben und nicht für den wirklichen Staatsdienst gemacht; können und wollen Sie dies nicht leugnen, dann könnte ja selbst einem blosen Mandatar gegenüber die Verausgabung nicht kontestirt werden. Sachlich scheint es mir nun unzweifelhaft, daß nach unsern wiederholten provisorischen Bewilligungen die einstweilige Fortführung indizirt war.

Aber selbst, wenn Sie das bezweifeln, meine Herren, so tritt noch ein anderer schließlicher Gesichtspunkt hervor. Es war eine offene notorische Thatsache, daß die Staats-Regierung mit den Ausgaben für das Extraordinarium des Vorjahrs im Jahre 1862 fortfuhr. Sie, meine Herren, hatten daher das Recht, am 15. Januar, resp. am 15. Mai, ich meine bei Eröffnung der Kammern, der Fortführung dieser Ausgaben zu widersprechen, Sie haben keinen Gebrauch hiervon gemacht und ich behaupte, daß nach dem einfachen und klaren Gesetze des Rechts und der Loyalität Sie heute dasjenige nicht mehr verabreden und verkennen können, was Sie, während der ganzen Zeit Ihres hiesigen Zusammenseins, offenbar geduldet haben, obgleich Sie widersprechen konnten, und zwar mit dem vollen Erfolge, daß damit das weitere Vorgehen der Regierung unstatthaft ward.

Von diesem Gesichtspunkte aus komme ich nun auf den Standpunkt, von dem ich glaube, daß er wirklich der Sachlage entsprechend ist, daß er das Recht des Hauses

wahrt und die Zukunft sichert, — ich meine die Frage der Indemnitäts-Verpflichtung der Regierung. In dieser Beziehung sage ich ganz einfach Folgendes: Es ist richtig, daß der Artikel 99. der Verfassungs-Urkunde keine Ausgaben des Staates gestattet, die nicht in den Staatshaushalts-Etat des betreffenden Jahres aufgenommen sind. Allein, meine Herren, es beruht offenbar diese Verfassungs-Bestimmung auf der Voraussetzung, daß der Etat vor dem Beginne des Jahres zu Stande kommt, — die Kammern sollten ja am 15. November zusammentreten und man gab sich der idyllischen Illusion hin, vor dem 1. Januar mit dem Budget zu Stande zu kommen. Das ist nicht eine Fiktion meinerseits, sondern eine verfassungsmäßig konstatirte Thatsache. Die Verfassungs-Urkunde selber zeigt es durch ihren klaren Wortlaut, daß sie von der Voraussetzung ausging, daß unter allen Umständen die Staats-Verwaltung auch nach dem ersten Januar fortdauern werde. Denn die Verfassungs-Urkunde sagt mit dürren Worten: die Einnahmen des Staates werden unter allen Umständen, auch ohne Rücksicht auf das Budget, forterhoben, — auch dann, wenn kein Budget zu Stande gekommen ist, müssen sie forterhoben werden. Hieraus folgt nothwendig, daß die Beamten-Organisation fortbestehen muß, um jene Einnahme fortzuführen, — eine Beamten-Organisation ohne Leistungen des Staates, also ohne Ausgaben, ist aber etwas Unmögliches. Endlich meine ich aber doch auch, daß ein Staat sich nicht eine Verfassungs-Urkunde habe geben können, die ein Selbstmord wäre; denn ein Staat existirt in der That nicht mehr, wenn er keine Verwaltung, keine Justiz, keine Armee mehr haben soll; das wäre aber die Konsequenz der Meinung derjenigen, die ernstlich den Wortlaut der Verfassungs-Urkunde realisiren wollen, daß schlechthin keine Ausgaben geleistet werden sollten, als auf Grund einer vorgängigen Bewilligung im Staatshaushalts-Etat. Darum sage ich zu meinem Bedauern im Widerspruch mit einigen der Herren, welche für die Regierung gesprochen haben: es muß ein Unterschied statuirt werden zwischen dem Ordinarium und dem Extraordinarium des Vorjahrs. Es ist nothwendig und natürlich, daß das Ordinarium als der dauernde status quo angesehen wird, während die extraordinairen Ausgaben, welche ausdrücklich nur als „einmalige und außerordentliche" bewilligt worden sind, nicht jenen Charakter der Dauer in sich tragen, sondern mit dem betreffenden Jahre endigen. Der Herr Abgeordnete für Stargard sagt zwar, ein Unterschied zwischen ordinair und extraordinair sei in der Verfassungs-Urkunde nicht anerkannt, — was also von der einen Art der Ausgaben gelte, das müsse auch von der anderen gelten. Das leugne ich und behaupte ihm gegenüber: die Verfassungs-Urkunde brauchte gar nicht zu sagen, daß ein Unterschied zwischen dem ist, was die Landesvertretung im Ordinarium als dauernde Ausgabe, durchweg und der großen Regel nach auf Grund von organischen Gesetzen anerkannt hat, und zwischen demjenigen, was sie nur als einmalige Leistung bewilligt hat. Eine solche einmalige Leistung kann eben nicht diejenige Fundata intentio der Fortdauer für sich haben, als eine solche, die als eine dauernde ins Ordinarium aufgenommen ist. Ich verstehe also die Verfassungs-Urkunde einfach dahin, daß sie von der Fortsetzung des Ordinariums nur darum nicht spricht, weil sie das nicht so sehr als ein Recht, vielmehr als eine Pflicht der Regierung ansieht, — als eine absolute Pflicht, die gar nicht in Frage gestellt werden kann, die keine Verfassungs-Urkunde ändern kann, weil das Gegentheil das Aufhören des Staates wäre. Die Verfassungs-Urkunde spricht überhaupt nirgends von Pflichten; — auch nicht von Pflichten der Unterthanen, wahrscheinlich weil diese sich von selbst verstehen, — darum auch nicht von der stillschweigenden Fortsetzung des Ordinariums Seitens der Staats-Regierung. Dagegen behaupte ich und halte es fest, daß wenn eine Landesvertretung nur eine einmalige Bewilligung im Vorjahre gewährt hat, eine stillschweigende Fortsetzung dieser einmaligen Bewilligung nur unter der Voraussetzung möglich ist, daß Seitens der Staats-Regierung eine nachträgliche Genehmigung beider Häuser des Landtages nachgesucht und erlangt werde; daß insbesondere der Widerspruch eines einzigen Faktors der Gesetzgebung hinreicht, um diese Bewilligung des Vorjahres als fernern Rechtstitel zu zerstören und für die Zukunft nicht mehr wirken zu lassen. Wäre es anders, meine Herren, wäre wirklich nicht der Unterschied festzuhalten zwischen dem Ordinarium und Extraordinarium, dann würde ich kein Bedenken tragen, mich vor dem ganzen Lande zu der Meinung der Sternzeitung zu bekennen, die da sagt, der Widerspruch der Landesvertretung könne überhaupt nichts ändern. Wenn ich nur die Wahl hätte, zu erklären: Es darf nicht blos das Ordinarium, sondern auch das Extraordinarium des Vorjahres stillschweigend fortgesetzt werden — und dem andern Extreme, daß weder das Ordinarium, noch das Extraordinarium fortgesetzt werden könne, dann würde ich unbedenklich mich eher für das Erste erklären, als daß ich anerkennte, beide müßten von Rechts wegen sofort sistirt werden.

Meine Herren! Diese Unterscheidung zwischen den beiden Formen der Bewilligung, die so tief in der Natur der Sache und in dem Wortlaut der Bewilligung liegt, ist übrigens auch die Staats-Praxis Preußens, und wenn mir desfalls entgegen gehalten worden ist, es stehe das im Widerspruch mit dem Staatsministerial-Beschluß vom 16 September 1850, so ist das ein Irrthum. Wenn Sie die Verhandlungen der Zweiten Kammer vom 24. und 25. Februar 1852 vergleichen — es handelte sich damals um einen Antrag des Abgeordneten Simson — dann werden Sie sich überzeugen, aus welchen Gründen die damalige Zweite Kammer mit einer motivirten Tages-Ordnung über den Antrag weggegangen ist. Es war der Grund der, daß die Staats-Regierung durch das Organ des Finanz-Ministers v. Rabe die Erklärung abgegeben hatte, daß es der Regierung nicht in den Sinn gekommen sei, durch jenen Ministerial-Beschluß irgend wie die verfassungsmäßigen Rechte des Landes zu berühren, sondern daß sie nur eine Regel für die Handhabung und Fortführung der Verwaltung selber geben wolle, also ganz unabhängig von der Frage, welche Wirkung es haben sollte, wenn ein Departements-Chef die extraordinairen Bewilligungen eines Vorjahres auf seine Verantwortlichkeit fortführen wollte. Denselben Standpunkt nimmt endlich noch der Gesetz-Entwurf, welchen die Königliche Staats-Regierung mit Unterzeichnung des Namens Seiner Majestät des Königs im Jahre 1861 zur Ergänzung des Artikels 99. der Verfassungs-Urkunde an das Abgeordnetenhaus hat gelangen lassen. In demselben ist ausdrücklich nur beantragt, die ordinairen Bewilligungen des Vorjahres, noch 6 Monate lang in das nächste Jahr hinübergeben zu lassen, nicht aber auch die extraordinairen. Ich halte also diese Unterscheidung fest als einen Grundpfeiler des gesammten konstitutionellen Staats-Rechtes, ohne welchen eine gedeihliche Entwickelung desselben nicht möglich ist, ohne welchen entweder der Staat durch den Widerspruch Eines Faktors der Gesetzgebung zur Lähmung verurtheilt werden könnte, oder durch welchen die Wirksamkeit des Hauses der Abgeordneten vollständig annullirt würde, falls nämlich auch das Extraordinarium unter allen Umständen fortgeleistet werden könnte. Daß nun vorliegend nur solche extraordinaire Bewilligungen stattgehabt haben, das kann, wenn man die Gesetz-Sammlung aufschlägt, nicht zweifelhaft sein, denn dort figuriren alle desfallsigen Ausgaben der Armee-Organisation als „einmalige und außerordentliche Ausgaben". Mir ist von dem Herrn Abgeordneten für Stargard zwar entgegengehalten worden, ich selbst hätte ja bei der vorjährigen Debatte anerkannt, daß die Ausgaben, um die es sich handelt, als dauernde angesehen werden müßten. Ja,

meine Herren, ganz gewiß, das habe ich damals gesagt, um das Votum des Hauses für das Ordinarium herbeizuführen, und dies Ordinarium wünschte ich darum, weil ich die Konflikte, in welche die Staats-Regierung durch die bloße Bewilligung im Extraordinarium kommen mußte, vorhergesehen und vorhergesagt habe. Damals hat aber die sogenannte ministerielle Majorität des Hauses nicht geglaubt, darauf eingehen zu sollen, sie hat im Widerspruch mit der Forderung der Staats-Regierung, um, wie sie meinte, den „Drücker" in ihrer Hand zu behalten, nur ein Extraordinarium bewilligt, sie muß sich also bewußt gewesen sein, hiermit einen Unterschied gegen die Forderung der Regierung herbeigeführt zu haben. Die Majorität des Hauses hat also damals das Gegentheil von dem votirt, was ich ihr anrieth, und nichts desto weniger sollen heute diejenigen Motive zutreffen, welche ich für die Bewilligung im Ordinarium vortrug?! Ich bin nun allerdings und trotzdem der Meinung, daß in gewisser Weise jene Ausgaben dennoch als dauernde ins Auge gefaßt werden müssen, und das ist von der Opposition auch heute noch nicht bestritten, wie denn auch der Herr Abgeordnete für Stargard nur behauptet, daß gewisse Ausgabeposten fortgeführt werden sollen. Diese verschiedenen Meinungen finden sich sämmtlich durch die Ueberzeugung gebunden, nicht unbedingt die Forderung der Regierung bewilligen zu können, weil dieselben ohne Aenderung des Gesetzes vom Jahre 1814 nicht durchzuführen sind, und weil außerdem die Forderung der bloß zweijährigen Dienstzeit von Rechtswegen der Forderung der allgemeinen Wehrpflicht gegenüber gestellt werden müsse. Diese Forderung haben meine Freunde und ich im Vorjahre ebenwohl nach besten Kräften zur Geltung zu bringen gesucht. Wir haben erklärt, daß es nicht zulässig sei, die allgemeine Wehrpflicht zu realisiren, d. h. alle wehrpflichtigen und wehrfähigen jungen Leute auch wirklich zu den Fahnen zu rufen, ohne zugleich die Dienstzeit abzukürzen. Dieses Prinzip wird die Majorität dieses Hauses wohl noch in dieser Session beim Budget von 1863 zur Geltung bringen, und ich werde wahrlich dem nicht widersprechen. Ich bin zwar der Meinung, ein Urtheil darüber nicht fällen zu können, ob es nützlicher sei, jene allgemeine Wehrpflicht mit einer bloß zweijährigen Dienstzeit zu verwirklichen, oder aber bei dem ältern System zu bleiben, die Freiloosung beizubehalten, dann aber auch die dreijährige Dienstzeit nicht zu ändern. Die desfallsige Entscheidung überlasse ich vollständig der Staats-Regierung; ich spreche meinerseits nur aus, daß es unzulässig sei, beide Systeme zu kumuliren, nämlich zu fordern, daß wir die Mittel geben, um einestheils ein Soldaten-Heer im Französischen Sinne des Wortes, mit langer Dauer der Dienstzeit zu erhalten, und gleichzeitig die ganze Jugend in die Armee zu rufen, ohne die Französischen Freiloosungen und Remplacirungen. Man darf eben nicht beide Systeme kumuliren, sondern man muß zwischen diesen beiden Systemen wählen. Ich sage das mit um so größerer Sicherheit, weil ich im ganzen Lande nur eine Partei erblicke, die das Gegentheil meint, nämlich die Kreuzzeitungs-Partei; und dieser Partei gegenüber fühle ich mich unter dem Schutze eines Schildes, welches jene Partei respektiren sollte. Gerade über die Frage, um die es sich hier handelt, hat der begabteste Führer dieser Partei, Stahl, in der letzten Ausgabe seines Werkes vom Jahre 1856, ganz dieselbe Ueberzeugung ausgesprochen. Er sagt, daß in demselben Maße, wie man die Wehrpflicht verallgemeinere, wie man von dem System der bloßen Aushebung zur allgemeinen Dienstpflicht Aller übergehe, man auch die Zeit des Dienstes abkürzen müsse. Wenn es nun wahr ist, daß unsere Staats-Regierung selbst früherhin 20, 30 Jahre lang mit der zweijährigen Dienstzeit ausgekommen ist, dann längere Zeit mit der 2½jährigen, dann ist es für mich nicht bedenklich, welche Stellung ich zu jener Frage einzunehmen habe.

Nach diesen Erwägungen, sollte ich glauben, mein Antrag könnte nicht ernstlichem Widerspruche begegnen, — und nichts destoweniger bin ich zum Voraus überzeugt, daß er auf keine Annahme zu rechnen hat. Der leicht erklärliche Widerspruch auf dieser Seite des Hauses (links) wird dabei auffallender Weise noch unterstützt durch den auf der rechten Seite, obschon ich meine, daß er gerade auf dieser Seite aus vielen Gründen nicht sollte zurückgestoßen werden. Die Bedenken, die dagegen vorgebracht werden, stehen demselben in Wirklichkeit nicht im Wege. Zuerst sagt man, es beruhe der Antrag überhaupt auf einem verfassungsmäßig nicht berechtigten Unterschied zwischen Ordinarium und Extraordinarium. Ich will desfalls nicht auf meine oben ausgeführten Gründe zurückkommen, aber ich sollte meinen, Sie könnten trotz ihres desfallsigen Wiederspruchs den Antrag immerhin annehmen, da derselbe nicht das Gegentheil in sich schließt; er spricht allerdings nur von dem Extra-Ordinarium, aber es handelt sich heute auch nur um dasselbe, und Ihre Doktrin hinsichtlich des Ordinariums wird also nicht berührt. Sie sagen weiter, man könne nicht für den Antrag stimmen, weil er nicht unbedingt die Indemnitäts-Forderung der Staats-Regierung beantrage, sondern sich begnüge mit der bloßen Anerkennung der Verpflichtung der Staats-Regierung, eine solche Indemnität auf Erfordern nachzusuchen.

Meine Herren! Ich habe es wohl erwogen, bevor ich diesen zweiten Zusatz gemacht, ich glaubte aber schließlich dem Antrage nicht zu schaden, sondern ihn unbedingt zu stärken. Oder ist es nicht wahr, daß ein bloßes Faktum, wie das Einbringen einer Indemnitäts-Bill, sehr leicht als eine res meae facultatis behandelt werden könnte, keineswegs geeignet, daraus prinzipielle verfassungsmäßige Schlußfolgerungen zu ziehen? Wenn dagegen die Staats-Regierung unbedingt die fragliche Verpflichtung anerkennt, dann hat sie meiner Ueberzeugung nach mehr gethan, als bloß eine Indemnitäts-Bill einzubringen. Allein, wenn es Ihnen überhaupt Ernst wäre mit diesen Bedenken, so würden Sie ja einfach meinen Antrag amendiren und den Schlußsatz wegstreichen können. Das thun Sie aber nicht; Sie wollen eben lieber bei dem Streichen stehen bleiben! Sie sagen endlich, der Antrag sei schon deshalb nicht acceptabel, weil er der Regierung schon die Indemnität anböte. Das, meine Herren, ist thatsächlich unrichtig, der Antrag selbst spricht sich gar nicht über die Frage aus, welchen Beschluß das Haus der Abgeordneten fassen solle und werde, nachdem der Indemnitäts-Antrag der Regierung gestellt worden sei, sondern er fordert nur die vorherige Einbringung eines Indemnitäts-Antrags, bevor überhaupt in die Spezial-Berathung eingetreten werde, um damit die Gewißheit zu erlangen, daß die Staats-Regierung jedenfalls für die Zukunft das Prinzip anerkenne, daß sie gegen den Widerspruch des Abgeordnetenhauses mit dem Extraordinarium nicht weiter gehen könne und werde. Von allen diesen Gesichtspunkten aus sollte ich also meinen, daß der Antrag sich empfehlen möchte und zwar hauptsächlich darum, weil er nur zwei Eventualitäten nach sich ziehen kann. Entweder die Staats-Regierung erkennt ihre Verpflichtung an, ein Indemnitätsgesuch einzubringen und alsdann ist die Zukunft gesichert — oder sie thut es nicht, dann haben Sie Ihre Streichung von dem Boden des bloß thatsächlichen Widerspruchs auf den wirklichen Rechtsboden der Verfassungs-Urkunde gebracht und damit, meine ich, erheblich gewonnen. Als Leitstern für die Frage, denke ich, sollte uns Allen und namentlich der gegenwärtigen oppositionellen Majorität, der Gedanke dienen, daß man ein Recht um so sicherer hat, je gemäßigter man es handhabt, — daß jedenfalls die Möglichkeit gegeben sei, daß die Konflikte, die man durch Streichung herbeiführt, denn doch zum eigenen Nachtheile sich wenden können.

Ich will zum Schluß nur noch ein Wort in Beziehung auf meine allgemeine Stellung zur Armee-Organisation

hinzufügen. Es tritt uns häufig im Lande, jetzt weniger als in früheren Jahren, die Forderung entgegen, das Armee-Budget überhaupt als ein gewissermaßen unantastbares Heiligthum zu betrachten und unsere eigene Inkompetenz im Voraus zu statuiren. In dieser Beziehung, meine Herren, nur die eine Bemerkung: Ich meinerseits achte und ehre unsere Armee als den Repräsentanten, nicht des Preußischen Volks, meine Herren, aber als den Repräsentanten des Muthes, des Glücks und des Ruhmes des Vaterlandes. Ich fordere dabei aber auch von der Armee, daß sie immerdar die alte Ritterdevise festhalte: „Ich dien'" — in dem zwiefachen Sinne dieses Wortes, — daß sie sich immer bewußt ist, dienstbar sein zu müssen allen höheren Interessen des Staates, — daß es unzulässig ist, die anderen Interessen des Staates in den Hintergrund zu drängen gegenüber der einseitigen Förderung des Militairwesens.

Die Armee muß sich namentlich bewußt sein und bleiben, daß zahlreiche Ansprüche auch auf anderen Gebieten an die Kräfte des Staates gemacht werden, und daß die gedeihliche Zukunft des Staates auch durch deren Befriedigung bedingt wird.

Dem gegenüber muß also die justitia distributiva zur Anwendung kommen, namentlich der Satz, daß die Finanzmacht des Staates die schließliche Grenze für alle Ausgaben, auch in dem Militair-Etat bezeichnet. Denn andernfalls stellt sich der Staat auf den Standpunkt des Mannes, der sich eine ungeheure Keule angeschafft hat, die er schließlich nicht führen konnte. Für uns ist dann noch die zweite Rücksicht maßgebend, daß wir bei unsern Entschließungen nicht jenes Gefühl der Antipathie zwischen Civil- und Militairstand bei uns aufkommen lassen, welches in Preußen, wie in allen anderen Ländern der Welt, in einer gewissen Weise besteht, daß wir jene Kluft, von welcher hier oft gesprochen worden ist, nicht erweitern. Ich meine, wir hätten ganz besonders in Preußen alle Veranlassung, uns hiervor zu hüten. So gewiß wir, die Preußische Landesvertretung, vertrauen, daß unsere Armee unter den Fahnen und im Lager für unsere Ehre, unsere Freiheit und Sicherheit kämpfen und wachen werde so gewiß wollen und müssen wir auch unsrerseits für die wirklichen berechtigten Interessen dieser Armee in dem Forum der Gesetzgebung wachen, um so mehr, als die Verfassung dieser Armee es verbietet, selbstständig zu deliberiren und ihre Interessen zu vertreten. Wenn wir das thun, wenn der Geist der Mäßigung die Richtschnur für unser Votum abgiebt, wenn die Vaterlandsliebe uns leitet, dann werden wir über den gegenwärtigen Konflikt hinwegkommen, indem wir zugleich die Zukunft sicher stellen.

Daß dies geschehe, das walte Gott.

(Bravo! im Centrum.)

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **v. d. Heydt:** Meine Herren! Das Dilemma, in welchem wir uns befinden, wird größtentheils hervorgerufen durch den bisherigen Geschäftsgang, wonach der Staatshaushalts-Etat nicht vor Beginn des Jahres festgestellt worden ist, sondern wonach er erst nach Beginn des Jahres vorgelegt und erst nach der Mitte des Jahres festgestellt worden ist. In dieser Zwischenzeit hat die Verwaltung bisher unter Zustimmung des Hauses nicht Anstand genommen, nach bester Pflicht vorläufig auf den Etat die Verwaltung zu führen. Der Uebelstand ist vielfach empfunden worden, aber bisher war von dem Hause noch nie ein bestimmter Antrag ausgegangen, wie dem abzuhelfen sei. Die Regierung selbst hat die Initiative ergriffen, um dem in Zukunft vorzubeugen. Es scheint mir, daß bei dieser Debatte darauf zu wenig Rücksicht genommen ist, daß, was die Zukunft betrifft, die Regierung selbst ja das Mittel an die Hand gegeben hat, den Besorgnissen vorzubeugen. Man ist vielfach geneigt, für die Vergangenheit die Sühne eintreten zu lassen, die durch die Umstände selbst sich rechtfertigt. Man erkennt an und namentlich hat es der letzte Herr Redner anerkannt, daß, wie die Dinge lagen, die Regierung unmöglich unthätig bleiben konnte. Sie mußte die Verhältnisse, wie sie am Schluß des Jahres standen, auch weiter fortführen bis dahin, wo die Landesvertretung Beschluß gefaßt haben würde über den nächsten Etat.

Daß jetzt erst die Sache zur Beschlußnahme kommt, ist doch nicht die Schuld der Staats-Regierung; im Gegentheil, die Königliche Regierung hat ja dadurch, daß sie zugleich den Etat für das nächste Jahr vorlegte und die bestimmte Absicht aussprach, immer so vorzugehen, das Ihrige gethan.

Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat seinerseits mit überzeugenden Worten ausgeführt, daß die Regierung nicht anders verfahren konnte, wie sie es gethan hat. Er sagt, der Staat konnte nicht stillstehen, er mußte fortverwaltet werden. Nun beansprucht er, daß es die Regierung für ihre Pflicht erkenne, die nachträgliche Genehmigung zu beantragen. Die Regierung hat es beim Beginn der Debatte in der Erklärung die ich Namens des Staats-Ministeriums abzugeben die Ehre hatte, ausdrücklich anerkannt, daß die Regierung der nachträglichen Zustimmung bedürfe. Es ist dies in der formellsten Weise ausgesprochen. Durch die allerhöchste Ermächtigung zur Vorlegung des Etats ist die Zustimmung beantragt. Also wir sind ganz mit dem Herrn Abgeordneten der Meinung, daß diese Zustimmung unerläßlich sei.

In dem Antrage ist nun noch ein Unterschied gemacht, auf den ich doch mit ein paar Worten eingehen will. Es ist gesagt, so wie der Beschluß, die Genehmigung eines Hauses, fehlt, von dem Moment an dürfe nichts weiter von dem Extraordinarium verausgabt werden. Natürlich liegt durch einen solchen Beschluß die Sache wesentlich anders; aber dagegen möchte ich doch schon heute die Finanz-Verwaltung verwahren, daß von dem Moment an nicht ein Thaler weiter verausgabt werden könne. Ich mache nur darauf aufmerksam, was ja dem hohen Hause auch bekannt ist, daß ein großer Theil derjenigen Summen, die im Staatshaushalts-Etat unter dem Extraordinarium stehen, ihrer Natur nach zu den Ordinarien gehören. Ich will nur beispielsweise aufmerksam machen auf die Summen für Fluß- und Hafen-Regulirung und dergleichen Ausgaben noch viele. Solche Ausgaben ganz zu beanstanden, würde unmöglich sein, wenn man nicht die wichtigsten Interessen verletzen wollte, was das hohe Haus gewiß nicht will. Ich wollte nur eben darauf aufmerksam machen, daß die scharfe Linie nicht so bestimmt gezogen werden kann, obwohl ich anerkenne, daß der Fall nachher ein wesentlich verschiedener ist und von der Regierung beachtet werden muß.

Liegt nun aber die Sache so, daß wir mit Ihnen anerkennen, daß die nachträgliche Zustimmung nothwendig sei, so gebe ich anheim, ob nicht aus allen den Gründen, die der Herr Abgeordnete Reichensperger angeführt hat, das hohe Haus für 1862 die Zustimmung für diejenigen Summen ertheile, die im guten Glauben verausgabt sind, und in Bezug auf den Etat pro 1863 dann dasjenige zur Ausführung bringe, soweit überhaupt noch der Beschluß irgend eine Anwendung finden kann.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Heidenreich hat einen Antrag auf Schluß der Debatte über den Kommissions-Antrag Nr. I. ꝛc. eingebracht.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Stargard) [vom Platz]: Ich maße mir nicht an, die Meinung des Herrn

Präsidenten und des hohen Hauses zu interpretiren, in sofern als der Herr Präsident ausdrücklich die Diskussion zu dem jetzt in Rede stehenden Antrage eröffnet hat und also zur Diskussion mindestens gehört, daß nicht bloß ein Redner für den Antrag gehört, sondern auch dem hohen Hause Gelegenheit gegeben wird, ihn zu widerlegen. Davon aber abgesehen, bestimmt der §. 43. unserer Geschäfts-Ordnung:

„Wenn mehrere Redner beim Beginne der Diskussion sich gleichzeitig zum Worte melden, so wird für sie die Reihenfolge durch das Loos bestimmt."

Ich bin wenigstens von mehreren Seiten davon unterrichtet, daß sich mehrere Redner bei dem Herrn Präsidenten resp. bei dem betreffenden Herrn Schriftführer gemeldet und ich glaube nicht, daß über diejenigen Herren Redner, welche sich gemeldet haben, das Loos entschieden hat. Wenn das also nicht stattgefunden haben sollte, so glaube ich auf Grund der Geschäfts-Ordnung beanspruchen zu dürfen, daß ehe die Redner-Liste vor der Abstimmung über den Schluß der Debatte verlesen, die Redner-Liste mindestens vorher auf Grund des §. 43. der Geschäfts-Ordnung durch das Loos festgestellt werde, wie sie das Loos an die Hand geben wird.

Präsident: Ich wollte dagegen bemerken, daß die Herren Schriftführer mir eine Rednerliste vorgelegt haben, daß ich aber nicht weiß, ob zwischen dem eingeschriebenen Rednern, den Herren Abgeordneten v. Mallinckrodt, Dr. Reichensperger (Beckum) und dem Herrn v. Kirchmann das Loos entschieden hat, und daß erst, nachdem diese Rednerliste mir vorgelegt ist, die übrigen Herren, der Abgeordnete Herr Plaßmann und Herr Dr. Simson, sich zum Worte gemeldet haben. Ich kann also nur dem Herrn Schriftführer überlassen, sich darüber auszusprechen, ob hinsichtlich der Herren Abgeordneten v. Mallinckrodt und Reichensperger (Beckum), die sich gegen den Antrag Nr. I. haben eintragen lassen, das Loos entschieden hat, wenn sie sich zu gleicher Zeit gemeldet haben, da Herr Abgeordneter v. Kirchmann für den Antrag Nr. I. eingetragen steht. Der Herr Schriftführer hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Schriftführer **Bassenge** (Lauban): Der Herr Abgeordnete v. Kirchmann hatte sich schon während der General-Diskussion zu Nummer 1. gemeldet. Darauf meldete sich der Herr Abgeordnete Reichensperger (Geldern) gegen den Kommissions-Antrag. Nach ihm kamen Herr v. Mallinckrodt und der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Beckum) hierher, allerdings gleichzeitig; ich habe aber, ohne daß geloost worden ist, Herrn v. Mallinckrodt, welcher näher an mich herangetreten war, zuerst aufgeschrieben, dann Herrn Dr. Reichensperger (Beckum). Später kam der Herr Abgeordnete Plaßmann und als ich gerade Herrn Plaßmann in die Rednerliste, die bei dem Herrn Präsidenten war, eintragen wollte, hatte sich eben, dort bei dem Herrn Präsidenten, persönlich der Herr Abgeordnete Dr. Simson gemeldet.

Das ist das Sachverhältniß.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger Geldern) hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Reichensperger** (Geldern) [vom Platz]: Ich wollte zur Beruhigung des geehrten Mitgliedes, welches die statuirte Reihenfolge der Redner, durch Bezugnahme auf die Geschäfts-Ordnung, hier angegriffen hat, noch bemerken, daß es geschäftsordnungsmäßig nur geboten ist, unter denjenigen Rednern eine Loosung eintreten zu lassen, die sich vor Beginn der Debatte gemeldet haben, resp. gleichzeitig melden. Ich dagegen kann ihm zu seiner Beruhigung die Versicherung geben, daß ich mich gemeldet habe, als die Debatte durch den Präsidenten eröffnet war, und daß damals andere Anmeldungen nicht bestanden, ich also als erster Redner eingeschrieben wurde. Es ist deshalb Alles in Ordnung.

Präsident: Herr Abgeordnete Freiherr von Vincke (Stargard) hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Stargard) [vom Platz]: Ich glaube, daß die Bemerkung des Herrn Abgeordneten für Geldern auf einem vollständigen Mißverständnisse beruht. Er kann sich doch nicht gemeldet haben, während er selbst gesprochen hat, und er ist ja der erste Redner gewesen. Die Debatte ist nicht eher eröffnet, als bis einer das Wort erhält, das steht doch fest.

Präsident: Meine Herren, nach der aufgeklärten Sachlage, glaube ich, daß es in Betreff des Herrn Abgeordneten v. Kirchmann, der allein für den Antrag Nr. I. sich hat einschreiben lassen, weiter keiner Feststellung durch das Loos bedarf. Dagegen kann ich nach den Erklärungen des Herrn Schriftführers nicht wissen, ob zwischen den Herren v. Mallinckrodt und Dr. Reichensperger (Beckum) nicht noch das Loos zu entscheiden hat, da sie beide, wie es scheint, sich gleichzeitig gemeldet haben, die übrigen Herren Redner aber sich erst weit später nach Eröffnung der Debatte das Wort erbeten haben.

Der Herr Abgeordnete v. Mallinckrodt hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **v. Mallinckrodt** (vom Platz): Ich darf — und auch wohl gleich im Namen von Herrn Reichensperger mit — erklären, daß wir auf das Loosen verzichten.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Beckum) [vom Platz]: Ja wohl! Dann will ich, wenn ich das Wort habe,

(Zustimmung des Präsidenten.)

nur fortfahrend in der Erklärung des Herrn v. Mallinckrodt, meinerseits noch äußern, daß ich ihm die Priorität überlasse, und noch hinzufügen, daß es bis jetzt, meines Wissens, in diesem Hause usus war, nur dann zu loosen, wenn sich eine größere Anzahl von Rednern gleichzeitig gemeldet hatte.

(Sehr richtig!)

So z. B. ist unter allen denjenigen nicht geloost worden, welche sich in der Generaldebatte nach der ersten Verloosung gemeldet hatten.

Präsident: Nach den Erklärungen, die wir soeben vernommen haben, steht die Reihe der Redner also fest:

Für den Antrag der Kommission Nr. I. und gegen den Präjudizial-Antrag hat der Herr Abgeordnete v. Kirchmann, gegen den Kommissions-Antrag und für den Präjudizial-Antrag haben die Herren Abgeordneten v. Mallinckrodt, Reichensperger (Beckum), Plaßmann und Dr. Simson sich einschreiben lassen.

Ich habe noch anzuzeigen, daß der Herr Abgeordnete Heidenreich einen Antrag auf Schluß der Debatte eingereicht hat, und daß mir ein schriftlicher, nach der Geschäfts-Ordnung ausreichend unterstützter Antrag zugegangen ist, wonach auf namentliche Abstimmung über den Antrag Nr. I. der Kommission angetragen wird. Es wird sich später, wenn wir zur Abstimmung kommen, darum handeln, zu welcher Frage, die ich zu stellen haben werde, der letztere Antrag gestellt sein wird.

Die Herren, welche den Antrag auf Schluß der Debatte unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Nach der Rednerliste sind diejenigen Herren, die ich vorhin schon genannt habe, noch eingetragen. Diejenigen Herren, welche den Schluß der Spezial-Diskussion über den Präjudizial-Antrag der Herren Abgeordneten Reichensperger (Geldern) und Reichensperger (Beckum), und über die Nr. I. unseres Kommissions-Berichts herbeiführen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist nicht angenommen.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten v. Kirchmann das Wort für den Antrag der Kommission und gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Geldern).

Abgeordneter **v. Kirchmann:** Meine Herren! Ich erlaube mir zunächst einige Worte auf die letzten Reden zu erwidern. Ich muß sie jenen Reden beizählen, die mit glänzenden Prämissen beginnen und mit einer schwächlichen Konklusion schließen. Ich kann denselben Vorwurf dem gedruckten Antrage des Herrn Antragstellers ebenfalls machen. Wenn ich den Schlußsatz seiner Motive lese, so heißt es:

> Jedenfalls erscheine es geboten, vor der Genehmigung jener Ausgabe-Positionen durch eine Erklärung der Königlichen Staats-Regierung Gewißheit darüber zu erlangen, daß dieselbe die Weiterführung der einmaligen und außerordentlichen Bewilligungen des Vorjahres nur Kraft der Voraussetzung einer nachträglichen Genehmigung beider Häuser der Landesvertretung als zulässig erachtet, mithin anerkennt, daß in dem Falle, wo Eines dieser beiden Häuser seinen Widerspruch erklärt, obige Voraussetzung also zerstört hat, jene Weiterführung des Extraordinariums verfassungsmäßig unstatthaft ist.

Meine Herren, wenn diese Pramissen oder diese Motive mit in dem Antrage aufgenommen wären, wenn der Herr Abgeordnete in Nr. 2. seines Antrages gesagt hätte, daß die Königliche Staats-Regierung nicht bloß ihre Verpflichtung anerkennen soll, eine Indemnitäts-Erklärung zu beantragen, sondern daß sie auch erklären soll, im Fall diese nicht erfolgt, im Falle Widerspruch eintritt, dann anzuerkennen, daß sie jede weitere Aufrechterhaltung der Organisation für unstatthaft erkenne, dann würde gewiß auch ein großer Theil des Hauses für den Antrag stimmen können, aber gerade dieser wichtige Punkt ist in dem Antrage weggeblieben.

Der Herr Redner hat dann auch unser Verfahren getadelt, er hat es namentlich gemißbilligt, daß schon vor dem Beginn der Verhandlungen in diesem hohen Hause vertrauliche Besprechungen zwischen den Abgeordneten der Fraktionen des Hauses stattgefunden haben. Ich kann einen solchen Vorwurf nicht verstehen. Wie oft ist es den einzelnen Fraktionen des Hauses vorgehalten worden, daß sie sich in einseitiger Abgeschiedenheit hielten, daß sie ohne Kommunikation mit einander blieben. Hier haben wir den Fall, daß die Fraktionen im Interesse der Sache zusammengetreten sind, um sich zu verständigen und dennoch soll dies unzulässig sein oder wenigstens einen bedenklichen Charakter haben. Der Herr Redner hat gesagt, daß die Wahlen zur Kommission durch vertraute Besprechungen bestimmt worden seien. In Bezug hierauf kann ich nur daran erinnern, daß die Wahlen zur Berathung für die Budget-Verhandlungen damals längst geschehen waren.

Er hat endlich sich auch auf die ausführliche Kritik des konstitutionellen Systems eingelassen; es wird aber durchaus nicht nothwendig sein, ihm hier zu folgen, weil er einen Satz ausdrücklich dabei anerkannt hat, der vollkommen für uns genügt, um die vorliegende Frage nach unserm Sinne zu entscheiden. Er hat ausdrücklich anerkannt, daß jedem Faktor der Gesetzgebung wenigstens das Recht zustehe durch sein Nein zu verhindern, daß etwas geschehe. Nun meine Herren, das ist ganz unser Zweck, wir wollen durch unser Nein nur das Neue, nur die Reorganisation des Heeres hemmen und verhindern, und nichts weiter.

Der erste Redner, welcher heute die Tribüne betreten hat, hat meinen Namen genannt, und damit eine Ansicht verbunden, welche ich in der Kommission ausgesprochen und vertheidigt haben soll. Sie werden mir wohl gestatten, daß ich darüber mich ausführlicher erkläre. Ich bin weit entfernt ein solches Verfahren zu tadeln, obgleich es den Gebräuchen des Hauses widerspricht; ich hätte vielleicht das Recht gehabt zu einer persönlichen Bemerkung, indessen da ich mich bei dem Punkt I. zum Wort gemeldet hatte, so hielt ich es für zweckmäßiger, meine Erwiderung bis zu dieser Gelegenheit zu sparen.

Sie werden mir aber erlauben, daß ich deshalb auf die Hauptpunkte der Debatte noch einigermaßen zurückkomme, es ist das ja auch von dem Herrn Vorredner geschehen, und die eine Frage ist von so großer Bedeutung, daß sie immer noch neue Gesichtspunkte zuläßt, und wo das nicht ist, da ist es gewiß immer ohne Schaden, daß die Hauptpunkte wiederholt und feierlich erklärt werden, daß unsere Meinung darüber wiederholt und deutlich ausgesprochen wird, denn wir reden nicht bloß zu diesem Hause, sondern zum ganzen Lande.

In dieser Beziehung möchte ich nun zuerst eine Frage an das Ministerium stellen, wenn es auch nur in einer geringen Zahl jetzt gegenwärtig ist; es ist die Frage, wie dasselbe sich zu den Berathungen des Etats für das Jahr 1863 zu verhalten gedenkt.

Man kann sagen, daß diese Frage noch nicht vorliegt, und allerdings, äußerlich genommen, ist das der Fall; aber die Frage hat die innerlichste und wichtigste Beziehung auch auf den Etat für 1862.

Sehen Sie die Gründe sich an, welche in der beim Eingange der Debatte verlesenen Erklärung der Regierung uns mitgetheilt worden sind, und berücksichtigen Sie die Gründe, die heute wieder der Herr Finanz-Minister für die Bewilligung des Etats pro 1862 geltend gemacht hat, so laufen sie in der Hauptsache darauf hinaus, daß ja das einmal Geschehene nicht zu ändern sei, und daß die Regierung sich „im guten Glauben" befunden habe.

Nun, meine Herren, diese beiden Hauptgründe gegen unsere Ansicht finden doch offenbar auf den Etat für 1863 keine Anwendung mehr, und es ist dann gewiß eine natürliche Frage, mit welchen Gründen will die Regierung den Militair-Etat für 1863 vertheidigen, dessen Verhandlungen wir doch auch in wenigen Tagen schon zu erwarten haben?

Es bleibt nun die Alternative, daß entweder die Regierung noch Gründe hat, oder keine. Hat sie noch Gründe so ist es allerdings höchst auffallend, daß sie diese Gründe für den Etat von 1862 dem Hause nicht mittheilt. Es erregt ein begründetes Bedenken über die Stichhaltigkeit dieser Gründe, daß sie gerade bei dem Etat von 1862 dem Hause vorenthalten werden, wo von allen Seiten des Hauses die Frage in der gründlichsten Weise behandelt wird, und wo es daher ganz an dem Orte und an der Zeit war, mit allen Gründen hervorzutreten, die die Regierung geltend machen kann. Hat sie aber keine Gründe weiter, als die wir gehört haben, als die für den Etat pro 1862 vorgebrachten thatsächlichen, nun, meine Herren, so folgt einfach daraus, daß sie eben dem Streichen nichts entgegenzusetzen hat für das kommende Jahr, und es wäre dann besser und zweckmäßiger für das Haus, die Regierung hätte dies auch offen erklärt, als daß wir Tage lang über den Etat pro 1862 debattirten, während ich überzeugt bin, daß wenn die Regierung eine solche Erklärung über den nächsten Etat abgegeben hätte, wir dann zum großen Theil die Verhandlung über den Etat pro 1862 hätten ersparen können. Oder sollte etwa die Regierung gemeint sein, den Etat pro

1863 zurückzuziehen? Es iſt in dieſer Beziehung keine Erklärung von dem Herrn Miniſter abgegeben worden, und ich möchte es kaum annehmen, da ja das ganze Verdienſt der Vorlegung des Etats dadurch wieder zu Grunde gehen würde, und ich glaube ſelbſt, daß die Abſicht der Regierung, ein Geſetz über die Militair-Verfaſſung im Winter dem Hauſe vorzulegen, kaum eine ſolche Zurückziehung rechtfertigen würde, denn es bleibt doch die Frage, ob und wann ein ſolches Geſetz zu Stande kommen wird, ſehr zweifelhaft. Jedenfalls kämen wir dann abermals in die Lage, vollbrachten Thatſachen gegenüber unſere Meinung nicht zur vollen Geltung bringen zu können.

In Beziehung nun, meine Herren, auf den Etat von 1862 möchte ich doch an einige Sätze allgemeiner Natur erinnern, die, wenn man ſie abſtrakt hinſtellt, ein allgemeines Anerkenntniß finden werden, und beinahe trivial genannt werden können, und die dennoch mannigfach bei den bisherigen Debatten verletzt worden ſind, und die vielleicht allein hinreichen, die Ausführungen der Regierung über den Haufen zu werfen. Der erſte Satz in dieſer Beziehung geht dahin, daß der Wille dieſes Hauſes nur aus ſeinen Beſchlüſſen zu entnehmen iſt, und daß alle Reden, alle Kommiſſions-Beſchlüſſe, alle Anträge der Kommiſſion in dieſer Beziehung einen durchaus illegalen Anhalt geben, und daß nichts für den Willen des Hauſes angeführt werden kann, als der Wortlaut ſeiner Beſchlüſſe.

Ein anderer Satz der Art iſt, daß, was das Haus als ſeinen Willen erklärt hat, daß das auch ſo lange als der Wille des Landes gelten muß, bis eben von Seiten der Regierung das Mittel angewandt wird, was ihr allein nach der Verfaſſung zuſteht, wenn ſie glaubt, daß der Wille des Hauſes mit dem des Landes nicht übereinſtimmt. So lange dieſes Mittel nicht angewandt wird, ſo lange iſt die Regierung auch ſchuldig, den manifeſtirten Willen des Hauſes als den des Landes, deſſen gewählte Vertreter wir ſind, anzuerkennen. Wenn irgend eine geſetzliche Beſtimmung in dieſer Beziehung durch die thatſächliche Lage gerechtfertigt wird, ſo iſt es gewiß die gegenwärtige. Denn Keiner oder vielleicht nur Wenige in dieſem Hauſe, meine Herren, ſind gewählt worden aus einem andern Grunde, als wegen ihrer Anſichten über die Militair-Frage, und nur, weil Ihre Anſichten, die Sie darüber ausgeſprochen haben, mit den Anſichten Ihrer Wähler übereinſtimmten, deshalb ſind Sie gewählt worden. Wenn alſo dieſes Haus gerade über dieſe wichtige Frage ſeinen Willen kund thut, ſo gilt hier mehr und im eminenteſten Sinne das Wort, daß dies der Wille des Landes ſei.

Ein dritter Satz, meine Herren, der noch hierher gehört, iſt der, daß in allen den Dingen, die nicht zur Exekutive gehören, wo vielmehr die Regierung die Einwilligung der beiden andern Faktoren der Geſetzgebung bedarf, ein einſeitiges Vorgehen der Regierung vor Erlangung der Aeußerung der Häuſer in keiner Weiſe damit gerechtfertigt werden kann, daß die Regierung nach ihrer Anſicht eine durchaus nothwendige Handlung gethan habe, und daß eine Organiſation unentbehrlich geweſen ſei, um das Land zu erhalten, zu ſchützen und zu vertheidigen. Es bleibt dies in einem ſolchen Falle immer nur die einſeitige Anſicht eines Faktors, die durchaus keine legale Wirkung auf die rechtliche Bedeutung ſeiner Handlungen haben kann, und nie und nimmer kann eine neue Organiſation als gültig anerkannt werden, bevor nicht erſt feſtſteht, daß ſie von allen Faktoren der Geſetzgebung gebilligt worden iſt. Ein ſolches einſeitiges Vorgehen gleicht ganz — wenn ich ein Beiſpiel gebrauchen ſoll — dem Verfahren, wenn ein Verkäufer ſeine Waaren dem Käufer in das Haus bringt und das Geld dafür von dem Tiſche ſich nehmen wollte, bloß weil er überzeugt iſt, daß die Waare dem Käufer nothwendig und daß der Preis der Waare billig und angemeſſen ſei. Es gehört doch nothwendig auch der Wille des Käufers dazu, und nur erſt, wenn dieſer erklärt iſt, kann der Verkäufer mit ſeiner Handlung ſich rechtfertigen. Ebenſo liegt auch genau der Fall hier.

Wenden wir nun dieſe Sätze, die eben wegen ihrer Allgemeinheit und Unzweifelhaftigkeit leicht als triviale angeſehen werden können, wenden wir die auf das Verfahren der Regierung an, ſo reichen ſie völlig zu, um daſſelbe zu widerlegen; denn was hat die Regierung zu ihrer Rechtfertigung geſagt?

Sie hat einmal geſagt: wir ſind in gutem Glauben geweſen, weil da und dort irgend ein Redner die Reorganiſation gebilligt hat, und weil in dieſem oder jenem Kommiſſions-Beſchluſſe eine Andeutung darüber gefallen iſt. Aber niemals iſt ſie im Stande geweſen, einen Beſchluß des Hauſes anzuführen, welcher die Organiſation gebilligt hätte.

Dann hat die Regierung geſagt: die Organiſation war unentbehrlich, ſie war nothwendig für die Erhaltung der Wehrhaftigkeit des Landes. Ja, meine Herren, das iſt eben die einſeitige Anſicht der Regierung, die durchaus ohne Bedeutung und ohne Werth iſt, ſo lange ſie nicht von den beiden Häuſern des Landtages gebilligt wird.

Es liegt dieſer letzteren Anſicht von der überwiegenden Bedeutung der Meinung der Regierung hier in dieſer Militair-Frage eine andere zum Grunde, die, wenn ſie auch bei den bisherigen Verhandlungen nicht ſo deutlich hervorgetreten iſt, doch früher in den Verhandlungen des Hauſes häufig geltend gemacht worden iſt. Es iſt die Anſicht, daß das Land und ſeine Vertretung durchaus nicht diejenige Kenntniß und Erfahrung beſäße, um überhaupt in dieſer Frage irgend ein gründliches Urtheil zu fällen, und daß deshalb in dieſer Frage die Regierung vorzugsweiſe das Recht habe, die Entſcheidung zu beſtimmen. Meine Herren, ähnliche Einwendungen können ſich bei jeder Organiſation auf jedem Gebiete wiederholen. Ueberall, in jedem Organiſations-Geſetz ſind zwei Elemente zu unterſcheiden, das eine trifft die Prinzipien, den Grundgedanken, das andere iſt die ſachverſtändige, die techniſche Ausführung, auf Grund der Erfahrung und in Ausübung der einſchlagenden Wiſſenſchaften und Regeln. Man hat nun fortwährend es erlebt, daß gerade dieſe Techniker, dieſe Sachverſtändigen, ſich nicht bloß darauf beſchränkt haben, dem Grundprinzipe die richtige Ausführung angedeihen zu laſſen, ſondern daß ſie auch darauf ausgegangen ſind, das Prinzip ſelbſt anzufechten und ein anderes hinzuſtellen, wie es gerade ihnen angemeſſen erſcheint. Dennoch liegt gerade in dieſer Unterſcheidung eine der wichtigſten Löſungen der konſtitutionellen Verfaſſung. Die Prinzipien aller Organiſationsfragen, die Grundgedanken ſind das Eigenthum des Volkes; um ſie zu gewinnen, bedarf es keiner ſachverſtändigen Kenntniß. Sie bilden ein Element ſeines Lebens, ſie gehen hervor aus ſeinen Sitten, aus ſeiner Lebensweiſe, aus ſeiner Bildung, und indem ſie ſo ein unantaſtbares Stück ſeines inneren Sinnes ſind, läßt auch das Volk in Bezug auf dieſe Grundgedanken aller Organiſationen durchaus keine Einwendungen zu, keine Argumente, die aus der Sachverſtändigen Kenntniß hergenommen werden. Auf der andern Seite iſt es gern bereit, wenn der Grundgedanke angenommen wird, in dieſer Beziehung die Einwirkung in Bezug auf die Geſtaltung dieſer Grundgedanken dann Seitens der Regierung in erheblichem Maße zuzulaſſen.

Nehmen Sie das Beiſpiel der Preßfreiheit, meine Herren! Wie lange iſt in Preußen von Seiten der Staatsmänner und von Seiten der Beamten geſchrieben worden gegen die Zuläſſigkeit, gegen die Ausführbarkeit der Preßfreiheit! Wie lange hat man geltend gemacht, daß es gerade zum Beſten der Schriftſteller, der Verleger und Drucker ſei, daß in dieſer Beziehung eine Kontrole ſtattfinde ſchon vor der Verübung irgend welchen Vergehens. Man hat ebenſo, wie jetzt der Herr Kriegs-Miniſter es gethan hat, geſagt: Es iſt ja zum Beſten des eigenen Landes, wenn in

Digitized by Google

dieser Beziehung schon die Regierung eine Vorsorge trifft über das, was zulässig ist, oder nicht. Ebenso hat man auch jetzt gerühmt, daß die Landwehr erleichtert werde durch die neue Organisation. Daß das Land es bequemer habe, hat man auch damals gesagt; das Land, die Drucker, Schriftsteller u. s. w., hieß es, haben es weit bequemer bei der Censur; dennoch hat die Preßfreiheit sich Geltung verschafft. Aber nachdem das Prinzip anerkannt war, ist man gern bereit gewesen, dem erfahrenen Staatsmanne die weitere Ausbildung und Gestaltung desselben zu überlassen.

Nehmen Sie die Schwurgerichte, meine Herren! Wie lange ist in Preußen dagegen gekämpft worden von Juristen am grünen Tisch und von Juristen auf dem Katheder. Man hat, wie jetzt der Herr Kriegs-Minister auch in Bezug auf die Linie gesagt: Nur diejenigen, die Tag für Tag mit solchen Fragen beschäftigt sind, sind geeignet, sie richtig zu entscheiden, genau, sowie der Herr Kriegs-Minister jetzt sagt: Nur die Berufs-Soldaten, welche Tag für Tag das Soldaten-Handwerk treiben, sind allein wesentlich im Stande, das Land zu vertheidigen; aber trotz aller dieser Gründe hat man die Schwurgerichte zulassen müssen und die Staats-Männer haben sich darauf beschränken müssen, den einmal als nothwendig angenommenen Gedanken zu gestalten und zu entwickeln.

Nehmen Sie unsere Konstitution selbst, wie lange ist in Preußen ausgeführt worden, daß das Land gar nicht geeignet sei zur konstitutionellen Verfassung, daß seine Grenzen, daß seine verschiedene prinzipielle Entwickelung, daß seine Traditionen es nicht dazu eigneten, das konstitutionelle System anzunehmen — dennoch, meine Herren, hat es sich Geltung verschafft und alle die Gründe, welche von Seiten des Beamtenthums und der Staatskunst angeführt worden sind, haben nicht ausgereicht, es aufzuhalten. Ich erinnere daran, daß selbst ein hoher Wille damals, wie vielleicht auch jetzt der Annahme des Grundgedankens sich lange entgegenstellte, daß dieser hohe Wille ausdrücklich erklärte, es soll kein Blatt Papier zwischen ihn und zwischen die Herzen des Volkes sich drängen, und dennoch nach wenigen Jahren war dieses Blatt Papier vorhanden, und im Jahre 1850 wurde es von Seiner Majestät selbst beschworen. Es war das keine Demüthigung, meine Herren, es war ein Akt, der die Krone Preußens mit neuem Glanze umgab, und dessen hohe Bedeutung noch nach Jahrhunderten immer höher geschätzt werden wird.

So ist es auch mit der Militair-Frage. Diese hat den Grundgedanken, der aus dem Volke selbst hervorgeht, und den das Volk sich niemals nehmen lassen wird: es ist der Grundgedanke, daß das stehende Heer nur im mäßigen Umfange erhalten werden müsse, in dem etwa, wie er in den fünfziger Jahren bestanden hat, daß die Dienstzeit möglichst verkürzt und vor Allem die Landwehr erhalten werden müsse. Das sind die Grundgedanken, die im Volke liegen, das ist das, was das Volk verlangt. Die weitere Gestaltung, das Technische, die Formation des Heeres, die diesem Gedanken sich anschmiegt, wird es freudig dem Ministerium überlassen, wenn es nur überzeugt sein darf, daß dabei die Formation in Hände kommt, denen es Vertrauen schenken kann.

Die Regierung, als sie zuerst die Militair-Vorlage im Jahre 1860 machte, hob vorzugsweise den Geldpunkt hervor, und es waren auch zunächst die bedeutenden Kosten, welche das Land in Erstaunen setzten. Nun, durch die Entwickelung und den weiteren Fortgang der Sache hat sich glücklicherweise die öffentliche Stimmung so gereinigt, daß die Geldfrage erst in zweiter Linie auftritt, und ich bin überzeugt, wenn wir auch Alle in Gold wadeten, und wenn Jeder im Lande Beutel voll Geld in der Tasche trüge, daß dennoch jetzt die Heeres-Organisation vom Lande abgelehnt würde. Man hat die statistischen Ermittelungen geltend gemacht. Ich will mich in dieser Beziehung nur darauf beschränken, einiges anzuführen, wodurch die Zuverlässigkeit dieser Zahlen wesentlich erschüttert werden möchte. Man hat unsere Verhältnisse mit England und Frankreich verglichen einmal, und andrerseits die Gegenwart mit der Vergangenheit. Man hat allerdings herausgerechnet, und es ist unbezweifelt, daß der Geld-Aufwand pro Kopf in England für das Militair das Dreifache beträgt, in Frankreich beinahe das Doppelte gegen Preußen. Aber, meine Herren, denken Sie zunächst an den verschiedenen Geldwerth, wenn in England das Geld vielleicht nur den dritten Theil des Werthes hat, so sehen Sie, daß schon durch dieses Verhältniß die Kosten dieselben bleiben. Eben so verhält es sich mit Frankreich. Aber dann mache ich geltend, welche Leistungen hat das Volk von dem Heere in England und Frankreich, und welche Leistungen hat das Volk in Preußen von ihm? In England beschützt das Heer alle Kolonieen, es beschützt dort den Handel, es wirkt dort dahin, daß Jeder Bürger Englands überall auf allen Stellen der Erde in seinem Rechte und Eigenthum geschützt ist. In Frankreich hat das Heer glänzende Kriege geführt, die auch uns zum Vortheil gedient haben Ja, meine Herren, wo solche Leistungen erfolgt sind, da zahlt das Volk gern.

Aber wenn unser Heer, dem ich keinen Vorwurf deshalb machen kann, genöthigt gewesen ist, im tiefen Frieden ohne Thaten fur das Land zu verharren, da mag man nicht dieselben Lasten tragen, wie sie in andern Ländern gern getragen werden.

Es ist gesagt worden, die Ausgaben für die Armee seien ja pro Kopf bei uns nicht größer, als in jenen Ländern, aber man muß doch vor Allem darauf achten, ob auch die Produktivität unseres Landes so groß ist, wie in jenen Ländern, wo größere Kapitalmassen und bessere Kommunikationsmittel vorhanden sind, und ein Jeder mehr verdienen kann, als hier in Preußen, und wo derselbe für die Summen, die er für das Militair zahlt, nicht so gedrückt wird, wie in Preußen.

Man hat auf die Wohlhabenheit hingewiesen, die sich auch in Preußen zu erkennen gebe; aber man hat übersehen, daß das Leben jetzt trotzdem schwerer geworden ist. Ich gebe zu, ein jeder Einzelne lebt jetzt besser, er kleidet sich besser, er wohnt besser, er kann mehr auf die Erziehung der Kinder verwenden. Man kann sagen, viele von diesen Dingen, wenn man den gegenwärtigen Zustand mit dem Zustande von vor 50 Jahren vergleicht, sind ein Luxus, aber dennoch ist es gegenwärtig kein Luxus mehr, es sind nothwendige Ausgaben geworden, denen der Einzelne sich nicht entziehen kann, wenn er sich in seiner gesellschaftlichen Stellung halten soll.

Es trifft das vorzugsweise die Mittelklassen, die vorzugsweise mit einer Menge von Ausgaben, die ihre Kräfte fast übersteigen, belastet sind. Die Erhaltung der Kinder oft bis weit in die Mitte des Lebens hinein, die Versorgung der Töchter, die Erhaltung ihrer äußeren Stellung, das Alles trägt dazu bei, daß diese Klassen jetzt schwerer einen Thaler für die Abgaben aufbringen können, als dies vor 50 Jahren ihnen möglich war. Endlich möchte ich noch zu bedenken geben, daß die Vergleichung der Kosten des Heeres mit denen der zwanziger Jahre auch auf einer durchaus irrthümlichen Voraussetzung beruht. Man nimmt an, die Ausgaben für das stehende Heer könnten in demselben Verhältniß wachsen, wie die Bevölkerung und deren Wohlhabenheit wächst. Die Aufgabe des Heeres ist, das Land zu schützen gegen den äußeren Feind. So lächerlich es nun vielleicht sein würde, wenn der Kommandant einer Festung beantragen wollte, daß zur Erhaltung dieser Festung ihr eine doppelte Garnison gegeben werden müßte, weil die Civil-Bevölkerung noch einmal so groß geworden sei, ebenso ist es auch mit dem Militair im Allgemeinen. Unser Land ist seit den zwanziger Jahren nicht größer geworden, seine Grenzen haben sich nicht erweitert uud es hat sich kein großer neuer

Staat gebildet, der uns feindlich gegenüberstände, also alle Bedingungen, die auf die Funktionen und die Stärke des Heeres Einfluß haben, sind seit dem Jahre 1820 dieselben geblieben.

Wie kann man es also nun rechtfertigen, daß, weil die Bevölkerung gewachsen, nun auch die Ausgaben für das Heer wachsen müßten. Jede Million mehr, die für das Heer seit dem Jahre 1820 gefordert wird, ist eine Ausgabe, die ganz besonders gerechtfertigt werden muß, und die nicht damit entschuldigt werden kann, daß im Verhältniß der Bevölkerung und des gewachsenen Reichthums des Landes nun auch die Kosten des Heeres ebenfalls wachsen könnten gegen früher.

Bei diesen Ansichten, meine Herren, mit denen die Mitglieder der Majorität des Hauses im Frühjahr hier nach Berlin kamen, trat die schwere Aufgabe an diese Männer heran, was sollen sie thun, wie sollen sie ihr Verfahren bei dieser Frage einrichten. Sie mußten mehrere Wochen warten, ehe sie nur den Etat über die Militair-Verwaltung bekamen und mußten dann wieder einige Wochen warten, ehe die offizielle Erklärung der Regierung erfolgte, daß überhaupt in dieser Session kein Organisations-Gesetz vorgelegt werden soll.

Damit war die Lage dieser Männer festgestellt. Sie selbst konnten keine Initiative ergreifen, sie konnten auch keine Prinzipien abstrakt zur Diskussion bringen, man wußte ja, wie völlig nutzlos das gewesen sein würde. Auch das, was der Herr Vorredner verlangt, einen Protest gleich einzulegen, gegen die noch bestehende Armee-Organisation, wäre durchaus unzweckmäßig gewesen, die Regierung hätte einfach erklären können: wartet erst ab, welche Vorlagen von unserer Seite erfolgen werden. Es waren also nunmehr, indem die Regierung diese Frage zur Budgetfrage umgewandelt hatte, diese Männer eingeschränkt auf „Ja" und „Nein," und sie hatten keine Mittel mehr, sich in anderer Weise mit der Regierung zu verständigen. Ueber Alles, was auf das Budget gestellt war, konnten sie nur sagen: wir bewilligen oder wir verweigern. Es giebt allerdings noch einen Mittelweg, auf dem Wege des Extraordinariums und der Resolutionen zu bewilligen, aber wir wissen aus der Geschichte der beiden Vorjahre, wie nutzlos beide Mittel sich gezeigt haben, wie wenig sie im Stande gewesen sind, den Willen des Landes zur Geltung zu bringen, und so blieb nichts Anderes übrig, als das einfache „Nein."

Und was bedeutet nun, meine Herren, dieses „Nein"? Es bedeutet — man kann es nicht oft genug wiederholen — es bedeutet keine Desorganisation der Armee, es bedeutet nur, daß wir die neuen Zustände, das Mehr, was in das Heer gebracht ist, daß wir dies nicht zulassen wollen. Ich erinnere an die feierliche Erklärung der Regierung vor zwei Jahren, wo sie ausdrücklich sagte, es werde, wenn später das Haus keine weiteren Gelder bewilligen wolle, der Zurückführung des Zustandes des Heeres auf den früheren, durchaus kein Hinderniß im Wege stehen. Es ist durchaus nur eine Kriegsbereitschaft, um die es sich hier handelt, und da es feststeht, daß diese nicht mehr nöthig ist in Folge der besseren politischen Verhältnisse, so ist es einfach eine Zurückführung auf den Friedenszustand, was wir verlangen. So gut, wie ein König nach siegreichem Kriege, wenn er nach Hause kommt, einen Theil seines Heeres entläßt, ohne sich damit zu demüthigen, so kann auch dieses Mehr des Heeres, was die Kriegsbereitschaft enthält, entlassen werden, ohne damit eine Demüthigung für den obersten Befehlshaber herbeizuführen. Es ist ferner keine Budget-Verweigerung, meine Herren, wenn wir „Nein" sagen. Ich sage nochmals, wir bewilligen Alles, was zur Staats-Verwaltung nothwendig ist und zur Erhaltung der Armee in ihrem alten Zustande, wir wollen nur dasjenige absetzen, was Neues hinzugekommen ist und was wir nicht billigen können. Es ist auch keine Verleugnung des bereits Geschehenen, meine Herren, worauf so sehr von der Regierung Gewicht gelegt wird; wir wissen recht gut, daß wir durch unser Votum die geschehenen Ausgaben nicht ungeschehen machen können, wir wissen, daß das Geld damit nicht zurückkommen kann; aber dennoch können wir durch das „Ja" im Budget den Zustand nicht für einen legalen erklären, wir können diesen Neuerungen nicht den Stempel der Gesetzlichkeit aufdrücken. Wir sind bereit, auf jede andere Weise die Kosten zu decken, wenn die Regierung sich bereit erklärt, auf den Friedenszustand des Heeres zurückzukehren. Deshalb schließe ich mit der Erklärung: Unser Nein ist nichts weiter, als das letzte verfassungsmäßige Mittel, was uns übrig geblieben ist, um das Land gegen eine Neuerung zu schützen, die gegen sein innerstes Wesen geht und die Entwickelung unserer Freiheit bedroht, die den Wohlstand des Landes untergräbt und die Ordnung der Finanzen in Frage stellt.

Präsident: Meine Herren, ich muß doch mit Rücksicht darauf, daß wir wenigstens über 80 Kommissions-Anträge und über mehrere Hunderte sie auflösender Fragen abzustimmen haben werden, das Haus darauf aufmerksam machen, daß es unmöglich ist, von der Spezial-Diskussion wieder in die General-Diskussion überzugreifen. Ich hätte geglaubt, daß, wenn noch neue Ansichten vorzutragen waren, das Haus nicht zu frühzeitig die General-Diskussion zu schließen hatte. Wir haben nun aber neue Gesichtspunkte von dem Herrn Redner gehört; es ist also das zu frühzeitige Schließen der General-Diskussion die Folge davon, daß wir unwillkürlich wieder in die General-Diskussion hineingerathen sind. Ich konnte den Herrn Redner nicht unterbrechen, denn er kann mir sagen, es handelt sich um Absetzung einer Summe vom ordentlichen Etat; ich will meine Gründe dafür oder dawider vorbringen. Allein, meine Herren, ich wollte nach diesem gegebenen Beispiele doch dringend bitten, daß die folgenden Redner sich streng an den von mir speziell zur Debatte gestellten Gegenstand halten.

Der vorliegende Gegenstand betraf nur allein den präjudizirlichen Antrag des Abgeordneten Reichensperger (Geldern) und die Nr. I. des Kommissions-Berichts. Ueber Beides habe ich nur wenig in dem Vortrage gehört.

Es sind von drei Seiten Anträge auf Schluß der Debatte eingebracht und zwar von den Herren Abgeordneten Heidenreich, Dr. Bender (Gumbinnen) und Runge. Diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß der Debatte über den prinzipiellen Antrag der Abgeordneten Reichensperger (Geldern) und Reichensperger (Beckum) und über die Nr. I. des Kommissions-Berichts unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Nach der Rednerliste sind nur noch gegen den Kommissions-Bericht eingetragen die Herren Abgeordneten v. Mallinckrodt, Reichensperger (Beckum), Plaßmann und Dr. Simson.

Diejenigen, welche den Schluß der Debatte herbeiführen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß der Debatte ausgesprochen.

Der Herr Abgeordnete v. Gottberg hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **v. Gottberg** (vom Platz:) Der Herr Abgeordnete für Geldern ist auf eine Bemerkung, die ich in der General-Diskussion gemacht habe, zurückgekommen und hat behauptet, ich hätte gesagt, daß im Lande die Familienväter es gerne sehen, wenn ihre Söhne zum Militairdienst herangezogen würden, da sie nicht wüßten, was sie mit

ihren Söhnen anfangen sollten. Ich glaube, wenn der Herr Abgeordnete die Güte gehabt hätte den stenographischen Bericht zu lesen, so würde er ersehen haben, daß ich dies effektiv nicht gesagt habe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Geldern) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Reichensperger** (Geldern) [vom Platz]: Die von mir gesprochenen Worte sind von dem Herrn Vorredner richtig wiedergegeben worden und ich habe sie nur deshalb auf der Tribüne gebraucht, weil ich dieselben nach meiner Ueberzeugung aus seinem Munde gehört habe. Ich freue mich recht sehr, wenn dies ein Irrthum gewesen ist, glaube aber auch, das Haus wird mich entschuldigen, wenn ich vor meiner Rede nicht noch den stenographischen Bericht über die des Abgeordneten Gottberg gelesen habe, denn dies wäre eine unmögliche Anforderung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Baron **v. Vaerst:** Meine Herren! Die vorgelegte Resolution des Herrn Abgeordneten für Geldern richtet sich nach meiner Auffassung mehr an die Königliche Staats-Regierung, als an die Majorität Ihrer Kommission.

Die Königliche Staats-Regierung hat bereits auch die Resolution beantwortet und abgelehnt, und ich glaube, daß die Resolution ganz in dieselbe Lage kommt, in welcher sämmtliche Resolutionen in der Budget-Kommission gewesen sind, nämlich dort sind sie alle gefallen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Meine Herren! Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Ich werde zuerst abstimmen lassen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Geldern), derselbe zerfällt in zwei Theile.

Ein Antrag auf Theilung ist nicht eingegangen. Es wird also über diesen Antrag in seinen beiden Theilen zugleich abzustimmen sein. Wird dieser Antrag verworfen, meine Herren, dann gehen wir über zur Abstimmung über den Kommissions-Antrag Nr. I. pag. 28. des Berichtes. Dieser Antrag lautet:

> die vorgedachten 20,854 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. in den Etat der Kriegsbereitschaft zu verweisen und daselbst abzusetzen,
>
> demnächst die Einnahmen der Militair-Verwaltung pro 1862 auf 393,263 Rthlr. 1 Sgr. 5 Pf. festzustellen.

So wie dieser Antrag lautet (und so habe ich mich schon bei Einleitung der Spezial-Diskussion über alle Anträge ausgesprochen), kann ich nicht abstimmen lassen, weil der Etat der Staats-Regierung zur Geltung kommen muß. Ich muß daher nothwendiger Weise den Antrag in folgende 4 Fragen auflösen:

Die erste würde lauten:

> Sollen im Ordinarium des Haupt-Etats für die laufende Verwaltung 414,117 Rthlr. 8 Sgr. 11 Pf. bewilligt werden? Das ist der Etat der Staats-Regierung.

Die zweite Frage würde lauten:

> Sollen in dem Ordinarium des Haupt-Etats für die laufende Verwaltung 393,263 Rthlr. 1 Sgr. 5 Pf. genehmigt werden?

Wird die letztere Summe genehmigt, so stellt sich dadurch gegen den Regierungs-Etat die abgesetzte Summe von 20,854 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. heraus und da würde die dritte Frage sein:

> Sollen diese 20,854 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. in das Extraordinarium (Reorganisation) verwiesen werden?

Und die vierte Frage würde endlich die sein:

> Sollen diese 20,854 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. im Extraordinarium (i. e. Reorganisation) bewilligt werden?

Wenn gegen diese Fragestellung sich nichts zu erinnern findet,

(Pause.)

und das ist nicht der Fall, so erkläre ich sie hiermit für festgestellt.

Ich habe vorhin die Ehre gehabt, mitzutheilen, daß ein Antrag auf Namens-Aufruf von dem Herrn Abgeordneten Schulze (Delitzsch) und v. Hennig (Strasburg) über den Antrag ad I. eingebracht ist. Da ich nun diesen Antrag ad I. in vier Fragen habe zerlegen müssen, wie die Herren Antragsteller gehört haben, so muß ich Ihnen die Frage vorlegen: zu welcher von den vier Fragen Ihr Antrag Platz greifen oder ob er sich auf alle vier Fragen beziehen soll?

Der Herr Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Schulze** (Berlin) [vom Platz]: Ich würde die namentliche Abstimmung nur für die vierte Frage verlangen, wo es sich um die Bewilligung oder Streichung des Extraordinariums handelt.

Präsident: Wir werden nunmehr über den Prinzipal-Antrag der Herren Reichensperger und Genossen, und die von mir über den Kommissions-Antrag Nr. I. gestellten vier Fragen abzustimmen haben.

Der von den Herren Abgeordneten Reichensperger (Geldern) und Reichensperger (Beckum) und Genossen gestellte Präjudizial-Antrag lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, zu erklären:

1) daß die Königliche Staats-Regierung aus dem Staatshaushalts-Etat pro 1861 als solchem nicht die Berechtigung entnehmen konnte, die unter der General-Rubrik „Einmalige und außerordentliche Ausgaben" sub Nr. VIII. zur Aufrechthaltung der Kriegs-Bereitschaft des Heeres ausgeworfenen Ausgabe-Beträge, ohne vorherige Zustimmung der Landesvertretung, beziehungsweise ohne nachträgliche Einholung einer Indemnitäts-Erklärung der letzteren in dem Etatsjahre 1862 weiter anzuweisen, beziehungsweise zu realisiren;
2) daß die Königliche Staats-Regierung daher zu veranlassen ist, vor der Spezial-Berathung dieser im Staatshaushalts-Etat pro 1862 aufgenommenen Ausgabe-Positionen, soweit dieselben bereits realisirt sind, die erforderliche Indemnitäts-Erklärung zu beantragen, oder doch ihre desfallsige Verpflichtung anzuerkennen.

Präsident: Diejenigen Herren, die dem Antrage beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist verworfen.

Wir kommen jetzt zu der ersten, von mir gestellten Frage:

> Sollen im Ordinarium des Haupt-Etats für die laufende Verwaltung 414,117 Rthlr. 8 Sgr. 11 Pf. bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche diese Bewilligung aussprechen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Bewilligung ist abgelehnt.

Die zweite Frage lautet:

Sollen im Ordinarium des Haupt-Etats für die laufende Verwaltung 393,263 Rthlr. 1 Sgr. 5 Pf. bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Haus hat sich einstimmig für die Bejahung dieser Frage ausgesprochen.

Die dritte Frage lautet:

Sollen die hiernach abgesetzten 20,854 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. in das Extra-Ordinarium (Reorganisation) gewiesen werden?

Diejenigen Herren, welche dies wünschen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Fast einstimmig ist diese Frage bejaht.

Jetzt komme ich, meine Herren, zur vierten Frage, über welche der Namens-Aufruf stattfinden wird. Sie lautet:

Sollen die ebengedachten 20,854 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. im Extra-Ordinarium (Reorganisation) bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche die Bewilligung im Extra-Ordinarium (Reorganisation) aussprechen wollen, haben beim Namensaufruf mit „Ja," diejenigen Herren, welche überhaupt die 20,854 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. dort nicht bewilligen wollen, haben beim Namensaufruf mit „Nein" zu antworten.

Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben O.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Namens-Aufruf vorzunehmen.

(Der Namens-Aufruf wird vollzogen.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Ambronn.	Aldenhoven.
v. Arnim (Neustettin).	Andrä.
v. Auerswald.	v. Arnim (Templin).
	Aßmann.
Baier.	Bahn.
v. Benda.	Bank.
Graf Bethusy-Huc.	Bartoszkiewicz.
v. Bonin (Genthin).	Bassenge (Lüben).
v. Bonin (Stolp).	Bassenge (Lauban).
Borsche.	Bauck.
v. Busse.	Baur.
	Dr. Becker (Bochum).
	Becker (Simmern).
	Behm.
	Behrend (Danzig).
	Dr. Beitzke.
	Bellier de Launay.
	Bender (Olpe).
	Dr. Bender (Gumbinnen).
	Berger.
	Bering.
	Berndt (Frankenstein).
	Dr. Bernhardi.
	Bertram.
	v. Beughem.
	Biernacki.
	Bleibtreu.
	Blum.
	v. Bockum-Dolffs.
	Boecking.
	Dr. Boost.
	Bresgen.
	Buchholtz.
	Dr. v. Bunsen.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Calow.
	v. Carlowitz.
	Caspers (Koblenz).
	Caspers (Mayen).
	Cetto.
	Chomse.
	Coupienne.
v. Denzin.	Dahlmann.
	Daniels.
	Dekowski.
	v. Diederichs.
	Dr. Diesterweg.
	Dopfer.
	Drabich.
	Duncker.
	Dr. Eberty.
	Ellering.
	Freiherr v. Esebeck.
	Evers.
Fliegel.	Dr. Faucher.
Fubel.	Dr. Fellenberg.
Funke.	Förster.
	v. Forckenbeck.
	Forstmann.
	Frank.
	Franour.
	Frech.
	Frehsee (Fürstenthum).
	Frentzel.
	Dr. Frese (Minden).
	Froning.
	Frystatzki.
v. Gottberg.	Freiherr v. Gablenz.
Grabow.	v. Galhau.
	Geisdorf.
	Gerlich.
	Gerstein.
	Gerth.
	Dr. Gneist.
	Gorzitza.
	Gottschewski.
	Gräser.
	Gringmuth.
	Grobe.
	Groote.
	Grützmacher.
	Grundmann.
	Gützloe.
	v. Guttry.
Haeger.	Haacke (Stendal).
Hoffmann (Oppeln).	Graf v. Hacke (Barnim).
	Haebler.
	Hagen.
	Hahn.
	Harkort.
	Heidenreich.
	v. Hennig (Strasburg).
	v. Hennig (Graudenz).
	Henrici.
	v. Herford.
	Hermann (Magdeburg).
	Herold.
	Herrmann (Wittlich).
	Freiherr v. Hilgers.
	Hinrichs.
	Hirschberger.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Hobbeling.
	Hölzer.
	Hölzke.
	Hoffmann (Ohlau).
	Houſſelle.
	Freiherr v. Hoverbeck.
	Dr. Hummel.
Jacob.	Janiszewski.
Jordan.	Immermann.
	John (Marienwerder).
	Dr. John (Labiau).
	Jüngken.
Karſten.	Dr. Kalau von dem Hofe.
v. Kathen.	Kantak.
Kleinwächter.	Kerſt.
Krauſe (Magdeburg).	v. Kirchmann.
Kühne.	Kleemann.
	Klotz.
	Knövenagel.
	Dr. Koch.
	Koehler.
	Dr. Koſch.
	Kratz.
	Krauſe (Züllichau).
	Dr. Krebs.
	Kreutz.
	Krieger (Goldap).
	Krieger (Luckenwalde).
	Kropff.
	Kuhlwein.
	Kyll.
v. Langendorff.	Lachnit.
Dr. Lette.	Dr. Langerhans.
Leue (Salzwedel).	Larenz.
Lympius.	Larz.
	van der Leeden.
	v. Leipziger.
	Leue (Gummersbach).
	Dr. Libelt.
	Lietz.
	Löwe.
	v. Lubienski.
	Lucas.
	Ludewig.
	Dr. Lüning.
v. Mallinckrodt.	Martiny.
v. Maſſow.	Matthes.
Dr. Menzel.	May.
Model.	zur Megede.
	Meibauer.
	Mellien.
	Metzmacher.
	Michaelis.
	Mühlenbeck.
	Müllenſiefen.
	Dr. Müller (Arnswalde).
	Müller (Anklam).
	Münzer.
Nemitz.	Nehſe.
v. Niebelſchütz.	Neide.
	Nitſchke.
	Nücker.
Graf Oppersdorf.	Olbertz.
Ottow.	v. Olszewski.
	Oppermann.
	Oſterrath.
	Overweg.
Freiherr v. Patow.	Pannier.
v. Pfuhl.	Papendieck.
Pieper	Pariſius (Gardelegen).
Plaßmann.	Parriſius (Brandenburg).
	Dr. Paur.
	Pelzer.
	Peterſon.
	Pflücker.
	Pieſchel.
	Pietzker.
	Pilaski.
	Graf Plater.
	Poſt.
	Prince-Smith.
	Dr. Freiherr v. Proff-Irnich.
	Dr. v. Pruſinowski.
	Qual.
Reichenſperger (Geldern).	Raffauf.
Dr. Reichenſperger (Beckum).	Rahn.
Graf Renard.	Raſſow.
Freih. v. Richthofen (Striegau).	Rehdag.
Freih. v. Richthofen (Jauer).	Reichenheim.
Robert-Tornow.	Reimnitz.
Dr. v. Rönne (Glogau).	Reinhardt.
Dr. Roepell (Breslau).	Dr. Reſpondek.
v. Roſenberg-Lipinsky.	Reverchon.
	Rey.
	Richter.
	Riebold.
	Rieſenſtahl.
	Riemann.
	Rintelen.
	Ritter.
	Römer.
	v. Rönne (Solingen).
	Roepell (Danzig).
	Roggen.
	Rohden.
	Rolshoven.
	Rudolph.
	Runge.
	Dr. Rupp.
v. Saenger.	Salfeldt.
v. Saucken-Julienfelde.	Sartorius.
Scheffer-Boichorſt.	v. Saucken (Gerdauen).
Dr. Schubert.	v. Saucken-Tarputſchen.
Dr. Schultz (Borken).	Schick (Schleuſingen).
Schulze (Pyritz).	Schiebler.
Graf v. Schwerin.	Schleß.
Freiherr v. Seherr-Thoß.	Schlick (Memel).
Dr. Simſon.	Schmidt (Paderborn).
Stavenhagen.	Schmidt (Randow).
Graf v. Strachwitz.	Schmidt (Beuthen).
Stubenrauch.	Schmiedicke.
v. Sybel.	Schneider (Wanzleben).
	Schneider (Sagan).
	Schoemann.
	Schroeder.
	Schultze (Seehauſen).
	Schulz (Herford).
	Schulze (Berlin).
	Schumann.
	Schwarz.
	Sehmsdorf.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Sello.
	Senff.
	Servatius.
	Seubert.
	Siebert.
	Dr. Siemens (Lennep).
	Siemens (Schweinitz).
	Simon.
	Soenke.
	Sombart.
	v. Stablewski.
	Staegemann.
	Steinhardt.
	Stephann.
	Stock.
	v. d. Straeten.
	Strzybny.
Twesten.	Taddel.
	Dr. Techow.
	Thelosen.
	v. Thokarski.
	Thomsen.
Freiherr v. Unruhe-Bomst.	
Freiherr v. Vincke (Stargard).	Baron v. Vaerst.
Freiherr v. Vincke-Olbendorf.	Velthusen
	Dr. Virchow.
	v. Voß.
	Wachler.
	Wachsmuth.
	Dr. Waldeck.
	Waldthausen.
	Wanjura.
	Weese.
	Westermann.
	Weygold.
	Winkelmann (Recklinghausen).
	Winkelmann (Frankenstein).
	Wolff.
Dr. Zehrt.	Dr. Ziegert.
	Ziegler.
	Zierenberg.
	v. Zoltowski (Pleschen).
	v. Zoltowski (Buk).

Gefehlt haben: v. Chlapowski, Graf Dzialynski, Lauffer, v. Morawski, Dr. v. Niegolewski.

Beurlaubt sind: Graf v. Cieszkowski, v. Koszutski, v. Selchow.

Entschuldigt ist: v. Bentkowski.

Präsident: Während das Resultat der Abstimmung ermittelt wird, will ich nur noch Folgendes mittheilen:

Meine Herren! Ich denke morgen um 9 Uhr Sitzung zu halten. Der heutige Gegenstand, der nicht beendigt ist, wird auf der Tages-Ordnung stehen.

(Nach dem Skrutinium.)

Meine Herren! Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist folgendes:

Es haben überhaupt abgestimmt:	341	Herren.
Davon haben	68	die vierte
Frage bejaht,	273	die vierte

Frage verneint; es ist also die Einnahme-Summe von 20,854 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. in dem Extraordinarium (Reorganisation) nicht bewilligt worden.

Meine Herren, ich schließe nunmehr die Sitzung.

Schluß der Sitzung 3 Uhr 22 Minuten.

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Neunundvierzigste Sitzung

am Mittwoch, den 17. September 1862.

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Militair-Verwaltung pro 1862; — in Folge einer bei Titel 5. der Ausgaben in Beziehung auf das Stavenhagensche Amendement von den Kriegs-Minister Namens der Königlichen Staats-Regierung abgegebenen Erklärung wird die Sitzung vertagt, damit die Budget-Kommission über diese Erklärung in Berathung trete.

(Anlagen Nr. 126., 127., 128.)

Die Sitzung wird um 9 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grabow eröffnet.

Am Ministertisch befinden sich die Herren Staats-Minister v. d. Heydt, v. Roon, Graf v. Bernstorff, v. Mühler, Graf zur Lippe.

Präsident: Die Sitzung eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf dem Bureau zur Einsicht aus. In der heutigen Sitzung führt zu meiner Linken der Herr Abgeordneten Soehnle das Protokoll und zu meiner Rechten der Herr Abgeordnete Dahlmann die Rednerliste.

Wir treten in die Tages-Ordnung, und zwar in die Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Militair-Verwaltung pro 1862, ein. Den Herrn Referenten ersuche ich, an meiner Seite Platz zu nehmen. In der gestrigen Sitzung, meine Herren, sind wir bis zu dem Kapitel des Militair-Etats, betreffend die Ausgaben, gekommen. Sie werden mit mir darin einverstanden sein, daß ich Ihnen die einzelnen Titel benenne und daß dann diejenigen Herren Abgeordneten, welche zu einem dieser Titel und insbesondere zu einer Nummer der Anträge Ihrer Kommission das Wort erbitten wollen, sich rechtzeitig bei dem Herrn Schriftführer melden. Sollten aus dem Schooße der Versammlung annoch Amendements für einzelne Titel und Kommissions-Anträge eingebracht werden, so würde es mir sehr erwünscht sein, wenn ich dieselben rechtzeitig erhalte, weil die Fragestellung bei manchen Titeln eine sehr schwierige ist, und ich während des Verlaufs der Diskussion mich darüber zu entschließen habe, an welcher Stelle das betreffende Amendement in der Fragstellung einzuschalten sein dürfte. Wir kommen zunächst zum „Kriegs-Ministerium." „Titel 1.: Besoldungen."

Ihre Kommission hat sub Nr. II. zwei Anträge gestellt:

1) Die Königliche Staats-Regierung aufzufordern: die Gehälter der etatsmäßigen Stellen auch für die höhereren Chargen fest zu bestimmen, so daß diese Gehälter nicht ferner von dem Range der Inhaber abhängig bleiben.
2) Von den unter Nr. 2. des Spezial-Etats geforderten 10,400 Rthlr. 1000 Rthlr. abzusetzen und 1900 Rthlr. in die Kolonne „künftig wegfallend" zu übertragen.

Den ersten Theil des Antrages sehe ich als einen solchen an, den ich vorweg zur Abstimmung zu bringen habe. In Betreff des zweiten Antrages würde ich mir wieder erlauben, die einzelnen Positionen in einzelne Fragen aufzulösen. Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort zu dieser Nr. II. erbeten. Ich weiß nicht, ob zu dem generellen Antrage (II. Nr. 1.) oder gleichzeitig auch zu der Nr. II. 2. des Antrages der Kommission.

Es würde mir lieb sein, den Antrag Nr. II. 1. von dem Antrage Nr. II. 2. zu trennen, und wünschte ich deshalb durch den Herrn Abgeordneten Stavenhagen hierüber Auskunft zu erhalten.

Abgeordneter **Stavenhagen** (vom Platz): Ich habe nur über den Antrag 2. zu sprechen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag II. 1.

(Pause.)

und schließe dieselbe.

(Der Kriegs-Minister bittet ums Wort.)

Ich eröffne die Diskussion wieder, und ertheile dem Herrn Kriegs-Minister das Wort.

Kriegs-Minister **v. Roon:** Ich habe das Wort für meinen Kommissarius erbeten.

Regierungs-Kommissar Wirklicher Geheimer Kriegsrath **Sixtus:** Die Staats-Regierung muß aus den folgenden Gründen wünschen, daß das hohe Haus den Antrag der Kommission ablehne. Die Natur der Verhältnisse beim Kriegs-Ministerium, namentlich der technische Betrieb eines Theils der Geschäfte und die nahen Beziehungen zur Armee erfordern es, daß die beiden Stellen der Departements-Direktoren aus den höheren Offizieren der Armee besetzt werden. Es bringt dieses Verhältniß zugleich die Nothwendigkeit mit sich, daß diese Offiziere im Avancement und in ihrem Einkommen in der Armee ascendiren, um einem öfteren Wechsel in diesen hohen Stellen zu begegnen. Sie erhalten daher, wenn sie Obersten sind, ein Gehalt von 2600 Rthlr., wenn sie General-Majore sind, ein Gehalt von 3000 Rthlr., und wenn sie General-Lieutenants sind, ein Gehalt von 4000 Rthlr.

Vor dem Jahre 1848 erhielt ein jeder Departements-Direktor eine Dienst-Zulage von 1200 Rthlr.; nach dem Jahre 1848 wurde diese Dienst-Zulage so normirt, daß der Oberst und der General-Major, so lange er unter den Brigade-Kommandeuren rangirte, nur 300 Rthlr., der General-Major und der General-Lieutenant, welche mit den Divisions-Kommandeuren rangirten, 1200 Rthlr. Zulage erhielten. Dies Verhältniß ist aus dem Normal-Etat hervorgegangen, welcher die Königliche Genehmigung erhalten hat. Der Inhalt dieser Ordre ist indizirt auf dem Titelblatt des betreffenden Etats. In dieser Weise sind die Kompetenzen seit einer Reihe von Jahren zum Etat gebracht, und sie sind in dieser Weise bei Prüfung und Feststellung des Etats von diesem hohen Hause bisher auch anerkannt worden. Wenn nun jetzt beantragt wird, daß an Stelle dieses, allerdings fluktuirenden Etats die Etatsätze der Direktoren bei den übrigen Ministerien, also die mit resp. 4000 Rthlr. und 3500 Rthlr., treten sollen, so reichen unter gewissen Verhältnissen, wenn nämlich diese Stellen, wie dies jetzt der Fall ist, mit General-Lieutenants besetzt sind, diese 7500

Rthlr. nicht zu, während, wenn die Stellen mit Obersten besetzt sind, eine Ersparniß dabei entstehen würde. Es ist dies ein Mißstand, der allerdings früher schon bei den Verhandlungen über die Prüfungen des Budgets zur Sprache gekommen ist; man hat aber immer den Mißstand nicht als einen so bedeutenden anerkannt, daß man das Verhältniß nicht hätte fortbestehen lassen. Es muß übrigens gewünscht werden, daß auch anderer Konsequenzen wegen, die damit verbunden sind, dies Verhältniß für die Dauer bestehen bleibe und also die Gehälter in Ansatz kommen, welche bei Aufstellung des Etats den Inhabern dieser Stellen gebührten.

Was die Konsequenzen anbetrifft, die sich daran knüpfen und deren ich eben die Ehre hatte zu erwähnen, so bestehen sie in Folgendem. Wir haben unter den Räthen beim Kriegs-Ministerium ungefähr zur Hälfte Offiziere, welche auch aus der Armee herübergenommen werden und dort ascendiren. Diese Offiziere erhalten das Gehalt ihrer Charge resp. als Regiments-Kommandeure, als Stabs-Offiziere, als Rittmeister oder Hauptleute. Wenn nun, wie bei den Departements-Direktoren, der Grundsatz angenommen wird, daß diese Stellen so dotirt werden sollen, wie bei den Civil-Ministerien, nämlich mit resp. 4000 Rthlr. und 3500 Rthlr., so folgt ganz natürlich daraus, daß die Militair-Räthe den Gehaltssatz der Ministerial-Räthe in Anspruch zu nehmen befugt sind. Das ist also ein Durchschnittssatz von 2400 Rthlr., während ein Rittmeister oder Hauptmann nur ein Gehalt von 720 resp. 1300 Rthlr. für die Funktion als Ministerialrath bezieht. Es würde also mit dem Weitergehen dieses Verhältnisses eine nicht unbedeutende Ausgabe für die Staats-Kasse verbunden sein, ungefähr von 10,000 Rthlr. Diese Gründe bewegen die Staats-Regierung, das hohe Haus zu bitten, den Antrag um so mehr abzulehnen, als auch von Seiten der Ober-Rechnungskammer, was die Form anbetrifft, die auf dem Titelblatte des Etats indizirte Bemerkung stets, nachdem der Etat seine gesetzliche Feststellung erhalten hat, als maßgebend und als Grundlage für die Revision der Rechnungen angesehen worden ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

(Der Kriegs-Minister bittet ums Wort.)

Ich werde dem Herrn Kriegs-Minister hernach das Wort geben.

Abgeordneter **Stavenhagen** (vom Platz): Ich wollte, da der allgemeine Antrag, der erste Theil, hier von dem Herrn Regierungs-Kommissar bekämpft ist, mir auch darüber das Wort vorbehalten.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, darauf zu rücksichtigen.

Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **v. Roon:** Ich wollte dem sehr erschöpfenden Vortrage des Herrn Kommissars nur noch eine einzige Erwägung hinzufügen. Es wird, glaube ich, Niemand zweifelhaft sein, daß für die Wahrnehmung der Geschäfte im Kriegs-Ministerium besondere Eigenschaften nothwendig sind, daß man nicht jeden Offizier und jeden General ohne Weiteres für dieses Geschäft verwenden kann. Wenn man also nach dem Ermessen der maßgebenden Personen diejenigen dafür auswählt, welche dazu am geeignetsten erscheinen, so wird man doch nicht gleichzeitig damit verbinden wollen eine Reduktion ihrer bisherigen Einnahme. Das würde aber die unmittelbare Folge sein, wenn der Beschluß angenommen würde. Ich muß noch bemerken, daß, wie mir scheint, die betreffende Kommission gewissermaßen zufällig auf diese Reduktion gekommen ist. Als der vorjährige Etat aufgestellt wurde, war der betreffende Departements-Direktor General-Major, und bezog als solcher ein Gehalt von 3000 Rthlr. und eine Dienst-Zulage von 300 Rthlr. Derselbe General ascendirte im Laufe des Jahres zum General-Lieutenant, und bezog als solcher nach dem bisherigen Gebrauche die höheren Kompetenzen eines General-Lieutenants. Wenn der frühere Departements-Direktor schon im vorigen Jahre oder früher in der Stellung gewesen wäre, so glaube ich, würde eine solche Meinungs-Verschiedenheit über die Zulässigkeit der Gehalts-Zahlung wohl kaum aufgestiegen sein. Ich glaube, daß dieses Mehr von 1000 Rthlr., welches zu dem diesjährigen Etat in Ansatz gebracht ist, lediglich darin beruht, daß man einen bereits in dem Bezuge dieses Gehaltes und der betreffenden Dienst-Zulage befindlichen General-Lieutenant ausgewählt hat. Daß man gerade *ihn* ausgewählt hat, ist nicht geschehen, um überhaupt eine höhere Position für diese Stelle auszubringen, sondern deßwegen, weil man glaubte, daß dieser Offizier vorzugsweise für diese Stelle geeignet sei. Sollte aber damit eine Gehalts-Reduktion verbunden sein, so würde man nicht im Stande gewesen sein, diese geeignete Persönlichkeit dazu auszuwählen. Ich glaube, daß dieser Umstand doch auch der Erwägung des hohen Hauses bedarf, und daß man nicht wird in solcher Weise die Verwendung der geeignetsten Persönlichkeiten für die betreffenden Stellen in Frage stellen wollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort für den Antrag II. 1.

Abgeordneter **Stavenhagen** (vom Platz): Meine Herren, ich bitte Sie den ersten prinzipiellen Antrag zunächst von dem zweiten, der auf die Absetzung der 1000 Rthlr. hingeht, getrennt zu halten — das sind zwei ganz verschiedene Materien. Ich muß dem gegenüber, was der Herr Kriegs-Minister gesagt hat, entgegnen, daß die Kommission keineswegs etwa zufällig zu diesem prinzipiellen Antrag gekommen ist. Es ist über diesen Gegenstand schon in den vorjährigen Verhandlungen der Budget-Kommission mehrfach verhandelt worden, er ist da schon wiederholt zur Sprache gekommen; ich habe selbst im vorigen Jahre oder vor zwei Jahren schon einen ähnlichen Antrag in der Kommission gestellt, er ist aber nicht angenommen worden. Es scheint nämlich nicht zweckmäßig, daß, wie es in den höheren Chargen der Armee geschieht, die Gehälter sich nach dem Range der Inhaber richten und nicht nach der Dienststellung. Es ist dieser Antrag gar nicht speziell auf diese Position des Etats gerichtet, sondern er hat eine viel allgemeinere Tragweite, und die Kommission glaubte sich davon überzeugen zu müssen, daß diese verschiedene Normirung der Gehälter nach dem Range der Inhaber und nicht nach der Dienststellung nicht gerechtfertigt sei, an und für sich nicht gerechtfertigt sei und auch durchaus nicht in Uebereinstimmung mit dem Verfahren in allen übrigen Etats stände. Es scheint das auch um so weniger erforderlich, als für die unteren Chargen der Armee ein ganz verschiedenes Prinzip gilt. Ob der Regiments-Kommandeur Major oder Oberst-Lieutenant oder Oberst ist, das hat auf seine Kompetenzen und seinen Gehalt gar keinen Einfluß.

Nun ist auch in der That kein irgendwie für mich genügender Grund zu finden, daß es bei dem Divisions-Kommandeur anders sein solle, daß dieser, wenn er General-Lieutenant ist, ein höheres Gehalt haben soll als der Divisions-Kommandeur, wenn er General-Major ist, sie haben dieselbe Dienststellung, dieselben Funktionen, dieselbe Veranlassung zu Ausgaben. — Ich glaube also, daß trotz der Einwendungen, die gegen diesen allgemeinen Antrag gerichtet sind, er der Annahme des Hauses empfohlen werden kann.

Soll ich nun gleich über den zweiten Antrag sprechen?

Präsident: Ich wünsche ihn zu trennen.
Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Wirklicher Geheimer Kriegsrath **Sixtus:** Ich muß mir noch die Bemerkung erlauben, daß das Kriegs-Ministerium bei seinem großen Geschäfts-Umfange nicht einen Unter-Staats-Sekretair besitzt, daß also, wenn durch eine andere Normirung der Stellen der Departements-Direktoren die Mittel entzogen werden, in der Besetzung der Stelle so zu verfahren, wie es die Verhältnisse mit sich bringen, es zur Nothwendigkeit gedrängt würde, auch eine Unter-Staats-Sekretair-Stelle und deren Dotirung in Anspruch zu nehmen.

Präsident: Ich schließe nunmehr über den allgemeinen Antrag Nr. II. 1. die Spezial-Diskussion.

Meine Herren, ich bemerke, daß wenn ich in letzter Sitzung geäußert habe, daß ich zunächst nur eventuell über die Anträge der Kommission abstimmen lassen wolle, ich doch diejenigen allgemeinen Anträge, welche sich als solche bezeichnen, davon ausnehmen und sie stets sofort definitiv zur Beschlußfassung des Hauses stellen werde.

Zu diesen gehört auch der vorliegende Antrag Nr. II. 1. Er lautet:

> „Die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, die Gehälter der etatsmäßigen Stellen auch für die höheren Chargen fest zu bestimmen, so daß diese Gehälter nicht ferner von dem Range der Inhaber abhängig bleiben."

Diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrage definitiv beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist, so weit ich sehe, mit Ausnahme weniger Stimmen, einstimmig angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Spezial-Diskussion über den Antrag Nr. II. 2., betreffend die Absetzung von 1000 Rthlr. ꝛc.

Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **Stavenhagen** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe diesen Antrag, den Sie eben angenommen haben, in der Kommission gestellt, aber allerdings war ich darauf nicht vorbereitet gewesen, daß die Kommission diesem Antrage nun sofort rückwirkende Kraft geben würde. Soviel steht nun fest, was bisher Norm und als geltend bezeichnet werden konnte, muß nach dem, was der Herr Regierungs-Kommissar Ihnen schon gesagt hat, auch für diesen Fall gelten. Die General-Lieutenants, ganz unabhängig von ihrer Dienststellung, hatten 1000 Rthlr. mehr Gehalt als die General-Majors. Für die Direktoren-Stellen im Kriegs-Ministerium ist das auf dem Titel des Spezial-Etats für das Kriegs-Ministerium ausgedrückt; es hat mit denselben Worten seit zehn oder zwölf Jahren dagestanden, es ist immer danach verfahren worden. Ich kann nicht sagen, daß das eine gesetzliche Bestimmung ist, aber es ist niemals dagegen Einspruch erhoben worden; es ist diese Bestimmung, so wie sie dasteht, immer unbezweifelt zur Ausführung gekommen, und diese Bestimmung, die so lange als in Geltung bestehend, betrachtet werden muß, bis eine andere Norm ihr entgegen aufgestellt wird, muß also auch für den vorliegenden Fall noch zur Geltung kommen. In Bezug auf diese Bestimmung hat der Etat für den zweiten Departements-Direktor im Kriegs-Ministerium, da er nun ebenfalls General-Lieutenant geworden, diesen Mehr-Gehalt von 1000 Rthlr. ausgeworfen, und ich meine, daß die Streichung, die die Kommission dem Hause vorschlägt, nicht gerechtfertigt ist, weil sie sich erst rechtfertigen würde aus diesem Antrage, der der Sache für die Folge eine andere Stellung geben soll. Ich meine also, daß nach dem ganzen Verfahren, wie es sonst bei den übrigen Etats stattfindet, wonach man dieselben etatsmäßigen Stellen mit der bisher für sie bestimmten Besoldung auch in den neuen Etat aufnimmt, und wenn der neue Etat auch erst im Laufe des Jahres, wie bisher, festgestellt wurde, dennoch die Zahlung schon an die betreffenden Personen verfügt, auch Zahlung ganz vollständig gerechtfertigt ist, und daß die Absetzung dieser 1000 Rthlr. sich in keiner Weise empfiehlt. Ich bitte also, daß Sie in diesem Falle den Antrag Ihrer Kommission nicht annehmen, es handelt sich ja hierbei durchaus nicht um die Reorganisation, sondern es ist eine Position des Ordinariums.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Bockum-Dolffs hat das Wort.

Abgeordneter **v. Bockum-Dolffs** (vom Platz): Soviel ich weiß, ist der eine von diesen Departements-Direktoren noch nicht lange General-Lieutenant, es würde also für denselben die Erhöhung des Gehalts um 1000 Rthlr. noch nicht Platz zu greifen haben. Die 1900 Rthlr. sind aber nicht gestrichen, sondern nur in die Kolonne „künftig wegfallend" verwiesen worden. In dieser Beziehung hat also die Kommission dem Antrage keineswegs rückwirkende Kraft gegeben. Nach meinem Dafürhalten ist der Antrag der Kommission ein vollkommen korrekter und ich bitte, demselben beizutreten.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar für das Kriegs-Ministerium hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Oberst **v. Bose:** Daß der eine der Departements-Direktoren nicht General-Lieutenant sein sollte, beruht auf einem faktischen Irrthume. Schon seit dem 18. Oktober vorigen Jahres ist der zuletzt Genannte gleichfalls General-Lieutenant.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **v. Patow** (vom Platz): Ich habe nur bemerken wollen, daß in dem Kommissions-Bericht anerkannt ist, daß beide Departements-Direktoren jetzt General-Lieutenants sind.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort.

Abgeordneter **Stavenhagen**: Meine Herren! Ich stelle also den Antrag so, daß die 10,400 Rthlr. im Ordinarium angenommen und nicht 1900 Rthlr., sondern 2900 Rthlr. in die Kolonne „künftig wegfallend" gesetzt werden.

Präsident: Ich schließe jetzt die Spezial-Diskussion über Nr. II. 2. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bin nicht in der Lage, nach dem Antrage Ihrer Kommission abstimmen zu lassen. Ich schlage Ihnen vielmehr folgende vorbereitende Fragen für die eventuelle Schluß-Abstimmung über Titel 1. vor:

1) Sollen 10,400 Rthlr. im Ordinarium des Etats für die laufende Verwaltung bewilligt werden?
2) Sollen daselbst nur 9400 Rthlr. bewilligt werden?
3) Sollen „als künftig wegfallend" bezeichnet werden 1900 Rthlr.?

4) Sollen „als künftig wegfallend" 2900 Rthlr. bezeichnet werden?

Man scheint mit dieser Fragestellung einverstanden zu sein. Ich bemerke ausdrücklich: es sind dies nur vorbereitende Abstimmungen zu der nachfolgenden, eventuellen Schluß-Abstimmung über den ganzen Titel 1.

Diejenigen Herren, welche 10,400 Rthlr. im Ordinarium des Haupt-Etats für die laufende Verwaltung bewilligen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Bewilligung der 10,400 Rthlr. ausgesprochen.

Es sind damit alle Fragen bis auf die letzte gefallen. Dieselbe lautet:

Sollen 2900 Rthlr. als „künftig wegfallend" bezeichnet werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Mit sehr großer, fast einstimmiger Majorität ist dieser Antrag angenommen.

Meine Herren! Wir gehen jetzt zu einer ebenfalls vorbereitenden Berathung und Abstimmung über Nr. 10. des Spezial-Etats über, indem dort 2520 Rthlr. für 7 Assistenten in Ansatz gebracht sind, welche nach dem Vorschlage der Kommission in das Extraordinarium der Kriegsbereitschaft übertragen werden sollen.

Ich eröffne über diese Position die Diskussion.

(Pause.)

Niemand hat das Wort begehrt. Ich schließe sie.

Wir kommen zur Abstimmung, die ebenfalls eine vorbereitende für die eventuelle Schluß-Abstimmung über den ganzen Titel 1. ist. Die Fragen würden lauten:

1) Sollen 2520 Rthlr. im Ordinarium des Haupt-Etats für die laufende Verwaltung bewilligt werden, oder
2) sollen diese 2520 Rthlr. in das Extraordinarium (Armee-Reorganisation) übertragen werden?

Die Kommission hat ausdrücklich den Antrag auf diese Uebertragung gestellt.

Diejenigen Herren, welche 2520 Rthlr. im Haupt-Etat bewilligen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Diese Frage ist mit sehr großer Majorität verneint worden.

Sollen also die vom Ordinarium des Haupt-Etats für die laufende Verwaltung abgesetzten 2520 Rthlr. in das Extraordinarium (Armee-Reorganisation) übertragen werden?

Diejenigen Herren, welche dies wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Dieser letzte Antrag ist fast einstimmig angenommen.

Jetzt kommen wir zur eventuellen Abstimmung über den Schluß-Antrag des Titel 1. sub Nr. III. des Kommissions-Berichtes, hinsichtlich dessen ich Ihnen folgende Fragen: statt der Nr. III. des Berichtes proponire,

1) Sollen 203,000 Rthlr., darunter „künftig wegfallend" 2900 Rthlr. im Ordinarium des Haupt-Etats bewilligt werden?

Falls diese Frage verneint wird:

2) Sollen 199,480 Rthlr., darunter „künftig wegfallend" 4000 Rthlr. ebendaselbst bewilligt werden?

Falls diese Frage bejaht wird:

3) Sollen 2520 Rthlr. in das Extraordinarium (Reorganisation) verwiesen werden? und endlich:
4) sollen diese 2520 Rthlr. im Extraordinarium (Reorganisation) bewilligt werden?

Der Herr Abgeordnete v. Hennig (Strasburg) hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter **v. Hennig** (Strasburg) [vom Platz]: Ich wollte mir in Bezug auf die zweite Frage die Bemerkung erlauben, daß dieselbe jetzt nicht mehr nach dem Kommissions-Antrage gestellt werden kann, weil die 1000 Rthlr., die von der Kommission abgesetzt waren, bewilligt worden und nur in die Kolonne „künftig wegfallend" übertragen sind. Es müßte also heißen: sollen 200,480 Rthlr. bewilligt werden?

Präsident: Ich muß gestehen, daß ich im Augenblick übersehen hatte, daß vorbereitend schon 1000 Rthlr. bewilligt sind. Doch bin ich nicht gewiß, ob die von dem Herrn Abgeordneten v. Hennig genannte Zahl die richtige sein wird.

(Mehrere Stimmen: Ja, ja!)

Wenn dies der Fall ist, so werde ich sie zur Abstimmung bringen und die zweite Frage würde dann lauten:

„Sollen 200,480 Rthlr., darunter „künftig fortfallend" 5,800 Rthlr., im Haupt-Etat bewilligt werden?"

Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter **Stavenhagen** (vom Platz): Meine Herren! Die erste Frage, wenn das Ordinarium bewilligt werden soll, wie es von der Königlichen Staats-Regierung in Anspruch genommen wird, muß sein:

sollen 203,000 Rthlr. bewilligt werden? das ist das Ganze;

dann kommt die zweite Frage, wenn diese verneint wird:

sollen 203,000 Rthlr., weniger 2520 Rthlr., die ins Extraordinarium gestellt sind, bewilligt werden?

Präsident: Ich habe Ihnen vorgeschlagen, zunächst über die Etats-Summen 203,000 Rthlr., darunter „künftig wegfallend" 2900 Rthlr., abzustimmen. Mit Rücksicht aber darauf, daß vorher präparatorisch angenommen worden, die von der Kommission gestrichenen 1000 Rthlr. fallen nicht aus, muß sich denn die zweite Frage darauf richten:

Sollen 202,000 Rthlr. bewilligt werden?

Und die ferneren Fragen werden dann die sein:

Soll diejenige Summe, welche abgesetzt worden ist, ins Extraordinarium gewiesen und dort bewilligt werden?

Sie haben, so weit ich die Diskussion aufgefaßt habe, doch gegen den Antrag Ihrer Kommission, die 1000 Rthlr. nicht abgesetzt, sondern bewilligt. Wenn Sie dann also die 1000 Rthlr. von dem Etat absetzen, so bekommen Sie die Summe von 202,000 Rthlrn.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (vom Platz): Der Herr Präsident hat im Prinzip vollständig Recht, aber nur mit seiner gütigen Erlaubniß nicht in den Zahlen.

Wenn man von den 203,000 Rthlrn. die abgesetzten 2520 Rthlr. abzieht, so kommt eben das heraus, was der Herr Abgeordnete für Strasburg gesagt hat, nämlich nur 200,480 Rthlr.; da eben durch die präparatorische Abstimmung die 2520 Rthlr. vom Ordinarium abgesetzt sind, so bleiben eben nur die 200,480 Rthlr. für das Ordinarium übrig, und über die 2520 Rthlr. haben wir uns in-

sofern nachträglich zu entscheiden, ob wir sie im Extraordinarium bewilligen wollen oder nicht.

Präsident: Ich werde mich bescheiden und die Fragen also reguliren.

Erstens: Sollen in dem Haupt-Etat 203,000 Rthlr., darunter „künftig wegfallend" 2900 Rthlr., bewilligt werden?

Die zweite Frage würde die sein, wenn diese erste Frage verworfen wird:

Sollen 200,480 Rthlr., darunter „künftig wegfallend" 5800 Rthlr., bewilligt werden?

Die dritte Frage würde lauten:

Sollen 2520 Rthlr. dem Extraordinarium (Reorganisation) überwiesen werden?

Und die letzte Frage endlich würde lauten:

Sollen sie dort genehmigt werden?

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (vom Platz): Der Herr Präsident mag mich entschuldigen, aber die erste und die dritte Frage fallen in Folge der präparatorischen Abstimmung fort, und wir haben es nur zu thun mit der modifizirten Forderung der Regierung und nachträglich abzustimmen darüber, ob die 2520 Rthlr. ins Extraordinarium versetzt werden sollen, und ferner ist eventuell zu fragen, ob die durch die Abstimmung ins Extraordinarium verwiesenen 2520 Rthlr. dort bewilligt werden sollen.

Präsident: Dann kommt ja der Haupt-Etat nicht zur Abstimmung, und den muß ich doch zur Abstimmung bringen lassen, weil die Regierung in dieser Beziehung ihr Recht verlangt. Ich muß also abstimmen lassen über die erste Summe von 203,000 Rthlr. (darunter „künftig wegfallend" 2900 Rthlr.), zumal es ja auch Mitglieder in dieser Versammlung geben kann, die gerade dem Etat beitreten wollen. Wenn alsdann diese Summe nicht bewilligt ist, dann kommt die zweite Summe von 200,480 Rthlr. zur Abstimmung. Die Differenz, welche zwischen der Haupt-Etatssumme und zwischen der letzten Summe von 200,480 Rthlr. liegt, beträgt 2520 Rthlr. Wir müssen wissen, was mit diesen geschehen soll. Sollen sie dem Extraordinarium überwiesen werden, und sollen sie im Extraordinarium bewilligt werden? So ist doch die Sache ganz in der Ordnung.

(Zustimmung.)

Wenn nun Niemand mehr zur Fragestellung das Wort nimmt, so lasse ich abstimmen.

(Pause.)

Also die erste Frage lautet:

Sollen 203,000 Rthlr. (darunter „künftig wegfallend" 2900 Rthlr.) im Haupt-Etat bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die sehr große Majorität hat sich dagegen ausgesprochen, und es ist daher diese Bewilligung verworfen.

Diejenigen Herren, welche 200,480 Rthlr., darunter künftig wegfallend 5800 Rthlr., im Haupt-Etat bewilligen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Dies ist mit sehr großer Majorität beschlossen worden.

Die dritte Frage lautet:

Sollen die vom Haupt-Etat abgesetzten 2520 Rthlr. dem Extraordinarium (Reorganisation) überwiesen werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht)

Es ist die Summe von 2520 Rthlr. mit sehr großer Majorität dem Extraordinarium zugewiesen worden.

Diejenigen Herren, welche diese ebengedachten 2520 Rthlr. im Extraordinarium bewilligen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Bewilligung ist abgelehnt, also die 2520 Rthlr. sind nicht in das Extraordinarium aufgenommen worden.

Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Stavenhagen** (vom Platz): Um die Abstimmung nicht aufzuhalten, ziehen wir unsern prinzipalen Antrag zurück, und halten nur noch die eventuellen Anträge aufrecht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke (Stargard) hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Stargard) [vom Platz]: Meine Freunde und ich haben uns dem Amendement des Herrn Abgeordneten für Brandenburg sofort angeschlossen, und finden nicht, daß durch den bisherigen Lauf der Debatte irgend Etwas geändert ist.

Wenn wir auch in Folge der Stimmung des Hauses, wie sie sich bei der gestrigen namentlichen Abstimmung kundgegeben hat, nicht die geringsten Chancen haben, mit unseren Anträgen durchzudringen, so finden wir doch keinen Grund, von unseren Ansichten abzuweichen, weil es immer möglich wäre, daß Zwischenfälle eintreten könnten, die das Haus zu einer anderen Ansicht zu bringen vermöchten. Ich nehme daher Namens meiner Freunde das prinzipielle Amendement Stavenhagen wieder auf.

Präsident: D. h. den Abänderungs-Vorschlag, nicht die eventuellen Verbesserungs-Anträge.

(Wird bejaht.)

Nach der Geschäfts-Ordnung bedarf ein solcher wiederaufgenommener Antrag nicht weiter der Unterstützung.

Wir gehen nunmehr über zu Titel 2.: „Andere persönliche Ausgaben." Ihre Kommission hat den Ansatz im Haupt-Etat zur Genehmigung vorgeschlagen.

(Pause.)

Niemand hat das Wort begehrt und damit nehme ich an, daß das Haus einstimmig dem Antrage der Kommission beigetreten ist.

Titel 3.: „Sächliche Ausgaben für das Kriegs-Ministerium."

Hier hat Ihre Kommission sub Nr. 4. den Antrag gestellt, dem Etat beizutreten.

(Pause.)

Auch hier nehme ich an, daß das Haus einstimmig dem Antrage der Kommission beigetreten ist.

Wir kommen zur „General-Militair-Kasse." Titel 4.: „Persönliche Ausgaben." Ihre Kommission hat zu dem Ansatz im Haupt-Etat sub Nr. V. ihre Zustimmung erklärt.

(Pause.)

Das Haus ist einstimmig dem beigetreten.

Wir gehen über zu den „Militair-Intendanturen". Titel 5.: „Persönliche Ausgaben." Mit Rücksicht auf diesen Titel 5. „persönliche Ausgaben" habe ich zu bemerken: Der Abänderungs-Vorschlag des Herrn Abgeord-

neten Stavenhagen, der heut von dem Herrn Abgeordneten v. Vincke (Stargard) wieder aufgenommen ist, wünscht, daß bei der definitiven Haupt-Abstimmung für neu anzustellende Intendantur-Beamte von der eventuell ermittelten, vom Haupt-Etat abzusetzenden Reorganisations-Summe auch noch 15,610 Rthlr. abgesetzt werden. Ich bin daher verpflichtet, diesen Theil des Amendements mit dem Vorbehalt, daß am Schluß unserer eventuellen Abstimmungen dann das Amendement des Herrn v. Vincke (Stargard) dem Gesammt-Resultat unserer Abstimmungen gegenübergestellt wird, schon jetzt mit zur Diskussion zu stellen. Ich ertheile auf seinen Wunsch dem Herrn Kriegs-Minister das Wort.

Kriegs-Minister **v. Roon:** Meine Herren! es ist der Regierung vorgehalten worden, daß es ihr an Entgegenkommen fehle in Bezug auf die vorliegende Frage. Man ist soweit gegangen, zu meinen, die Regierung suche den Konflikt.

Um den Beweis zu geben, daß diese Voraussetzung nicht zutrifft, habe ich die Ermächtigung und damit den Auftrag erhalten, bei dieser Gelegenheit zu erklären, daß die Regierung das Amendement, was gegenwärtig von Herrn v. Vincke wieder aufgenommen ist für 1862, in Beziehung auf das Resultat für annehmbar hält, wiewohl es ihr außerordentlich schwer wird, die in diesem Amendement bezeichneten Reduktionen in dem Etat, der bereits zum großen Theil konsumirt ist, noch auszubringen. Namentlich wird es ihr schwer werden, an denjenigen Stellen, welche das Amendement ausdrücklich bezeichnet, diese Reduktionen vorzunehmen, aber jedenfalls wird das hohe Haus sich überzeugen, daß die Regierung mit dieser Bereitwilligkeit dokumentirt, daß sie keinesfalls auf einen Konflikt spekulirt.

Nun ist ja in diesem Amendement, wenn ich es richtig verstehe, ein Vorbehalt gemacht worden, in Bezug auf den Etat von 1863, und ein weiteres Amendement der Herren Stavenhagen, v. Sybel, Schubert und Twesten für den Etat 1863 liegt gleichfalls bereits vor, wiewohl dieser Etat selbst gegenwärtig noch nicht zur Diskussion gestellt ist. Ich bin mir darüber gar nicht unklar, daß das Amendement für das Jahr 1863 eigentlich den Kern der Frage berührt.

(Sehr richtig!)

Ich glaube, daß es sich empfehlen wird, späterhin über die Stellung der Regierung zu diesem Amendement eine bestimmtere Erklärung abzugeben. Ich meine aber schon gegenwärtig mich beziehen zu können auf meine vorgestrige Erklärung, welche ausdrücklich darzuthun suchte, daß selbst, wenn die Regierung auf eine weitere, faktische Verkürzung der Dienstzeit eingehen wollte, sie doch Bedenken tragen müßte, dies in der Weise zu thun, wie das in den Kommissions-Berathungen und in dem Amendement des Herrn Stavenhagen ꝛc. ausgedrückt ist.

Ich glaube, daß so mancherlei technische Erwägungen in medio sind, daß selbst für diesen Fall sehr gründlich und ernstlich an Kompensationen gedacht werden müßte, welche unerläßlich sein werden, wenn die Regierung, mit Rücksicht auf die öffentliche Stimmung und mit Rücksicht auf die Stimmung in diesem Hause selbst zu einem solchen Schritte sich entschlösse. Ich muß mir also meine Erklärungen in dieser Beziehung vorbehalten.

Ich glaube, meine heutige Auslassung wird darthun, daß die Königliche Staats-Regierung überhaupt keineswegs auf das spekulirt, was man einen Konflikt nennt, sondern daß die Regierung vielmehr das Bedürfniß fühlt, eine Einigung über die obschwebende Frage herbeizuführen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Hennig (Strasburg) hat das Wort.

Abgeordneter **v. Hennig** (Strasburg) [vom Platz]: Meine Herren! Sie Alle, glaube ich, werden, wie ich, überrascht worden sein durch die heutige Erklärung des Herrn Kriegs-Ministers, nachdem wir gestern noch ausdrücklich gehört haben, daß die Regierung sich außer Stande befinde, auf irgend welche Propositionen, die von den geehrten Antragstellern Twesten, Stavenhagen und v. Sybel ausgegangen sind, einzugehen. Der Herr Kriegs-Minister hat gestern ausdrücklich erklärt, er befände sich selbst für das Jahr 1863 nicht in der Lage, auf dieses Amendement einzugehen, weil für das Jahr 1863 die Zeit zu kurz wäre, weil nicht mehr die nöthigen Vorbereitungen getroffen werden könnten. Ueber diesen letzten Punkt haben wir zwar jetzt auch noch keinen deutlichen Ausspruch vernommen, denn der Herr Kriegs-Minister hat uns hier abermals auf die Hoffnung für die Zukunft verwiesen.

Gestatten Sie mir, in kurzen Worten das anzudeuten, was die Kommission und was die Majorität des Abgeordnetenhauses gestern bei der ersten Abstimmung über diese wichtige Frage geleitet hat. Es war nicht der Wunsch, daß die Regierung augenblicklich nachgeben solle in Zahlen und Summen, sondern unsere Forderung ist eine wesentlich verschiedene.

Wir wollen, daß die Regierung das thun solle, was unserer Ueberzeugung nach ihre Pflicht ist, sie soll eine gesetzliche Regelung der Sache herbeiführen.

(Bravo! links.)

Die faktischen Zugeständnisse, die eben nichts weiter sind, als momentane, können uns nicht befriedigen,

(Bravo! links.)

und ich kann in derartigen Zugeständnissen nichts weiter erkennen, als eine Wiederholung dessen, was die Regierung bereits gethan hat in der temporairen Kürzung des Militair-Etats. Damit werden die Forderungen des Landes nicht befriedigt, das Land will mehr, es will sein Recht haben; und so lange dem Lande sein Recht nicht wiederfahren ist, können wir nicht abgehen von dieser Position, auf der wir allein befähigt sind, diesen Streit zu Ende zu führen, an der wir daher festhalten wollen trotz aller Insinuationen und Verdächtigungen, die man gegen uns schleudert. Wir sind uns bewußt, daß wir die Stimme des ganzen Landes für uns haben.

(Widerspruch rechts.)

und diese Stimme des ganzen Landes wird uns aufrecht erhalten und wir werden nicht abgehen von dem, was unsere feste Ueberzeuguhg ist. Will die Königliche Staats-Regierung die Hand bieten, so mag sie sie bieten in der Rücksicht, die wir zu verlangen berechtigt sind, nämlich in dem Gesetz. Das ist das, was wir wünschen, und wenn dies Entgegenkommen von Seiten der Regierung stattfinden wird, dann werden wir gewiß bereit sein, der Regierung diejenigen Opfer zu bringen, die der Friedensschluß, der dann zu erfolgen hat, erheischt.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke (Stargard) hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Stargard): Meine Herren! Ich glaube nicht, daß wir in der Lage sind, in diesem Augenblicke, wie der letzte Herr Redner zu beabsichtigen schien, oder wie er vielmehr sich ausgesprochen hat, gewissermaßen auf die allgemeine Diskussion zurückzukommen, es ist das gewiß auch nicht die Absicht des Herrn Präsidenten. Ich will ihm daher in der Ausführlichkeit, mit der er gesprochen hat, in keiner Weise folgen.

Es handelt sich hier zunächst um eine Position, bei der

sich der Herr Kriegs-Minister — wie ich wenigstens glaube dankbar anerkennen zu müssen — den Ansichten, welche die Minorität der Budget-Kommission und die Minorität dieses Hauses vertreten hat, anschließt. Wir haben auf dieser Tribüne sehr viele Aeußerungen gehört, die namentlich deshalb ein Entgegenkommen der Regierung in Zweifel stellen wollten, weil die Regierung, wie gesagt wurde, sich nicht einmal den Ansichten der Minorität zuneigen würde. Das Gegentheil ist in diesem Augenblicke konstatirt worden.

Ich glaube nicht, daß der Herr Abgeordnete für Strasburg, der eben gesprochen hat, die Autorisation hat — seine Stellung in der Budget-Kommission kann ihm dieselbe nicht gewähren, — denn in deren Namen würde nur der Herr Referent oder der Herr Vorsitzende dies auszusprechen in der Lage sein — die Ansicht der Majorität der Budget-Kommission auszusprechen; ich glaube noch weniger, daß er in irgend einer Beziehung eine Autorisation haben kann, im Namen des hohen Hauses zu sprechen, denn diese Autorisation würde nur der Herr Präsident selbst besitzen. Ich glaube daher, daß von diesem Standpunkt aus es vorläufig nur seine Privatmeinung gewesen ist, die er hier vorgetragen hat, und die er überhaupt auch nur vortragen konnte.

Ich will diese Meinung nicht weiter kritisiren, aber erlauben Sie mir doch, meine Herren, zu konstatiren, daß, wenn in irgend einem Stadium der Berathung einer politischen Versammlung es sich um die Versöhnung zwischen der Staats-Regierung und dieser Versammlung handelt, wenn ein solches Entgegenkommen in versöhnlicher Weise von dem Herrn Kriegs-Minister angekündigt worden ist, wenn er sich eben dabei seine eigentlich definitive sachliche Erklärung noch vorbehalten hat, es dann keineswegs ein Schritt zur Versöhnung von Seiten irgend eines Mitgliedes der Majorität genannt werden kann, wenn im Voraus über die künftige noch unbekannte Erklärung in solcher Weise gesprochen, wenn im Voraus gesagt wird: wir werden auf diese Erklärung keine Rücksicht nehmen; das Land fordert mehr, da man ja doch gar noch nicht wissen kann, was der Herr Kriegs-Minister erklären wird.

(Bravo! rechts. Bewegung links.)

Das scheint mir, wenigstens der Form nach, in keiner Weise ein Entgegenkommen zu sein. Ich glaube, jedes Mitglied, es mag sitzen, auf welchen Bänken es wolle, hat in dieser ernsten Krise, in der sich der Staat befindet, auch nur das allergeringste Entgegenkommen von der Gegenseite dankbar anzuerkennen, wenn er, wie ich voraussetze, wirklich den Frieden und die Versöhnung will,

(Zustimmung rechts.)

und hat abzuwarten, in wie weit auf diesem Wege weitergegangen wird, und erst dann den Maßstab der Kritik anzulegen. Vorläufig handelt es sich nur um die Position, die hier in Frage steht, und da hat sich der Herr Kriegs-Minister mit der Minorität einverstanden erklärt, und da glaube ich, könnte die Majorität auch zeigen, daß es ihr um die Versöhnnng ihrerseits Ernst ist.

(Bravo! rechts.)

Das ist eine Appellation an den Patriotismus aller Mitglieder, und ich konstatire vor dem Lande, daß die Majorität Veranlassung hat, in dieser Weise die Hand anzunehmen, und nicht, wie es so eben geschehen ist, sie abzulehnen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Meine Herren, ich habe mich mit Rücksicht auf den gegen mich ausgesprochenen Wunsch verpflichtet gefühlt, dem Herrn Kriegs-Minister, so wie das erste Amendement des Herrn Abgeordneten Stavenhagen und Genossen, jetzt des Herrn Abgeordneten v. Vincke (Stargard) und Genossen an die Reihe der Berathung käme, das Wort zu geben, um sich über die Stellung der Staats-Regierung zu diesem Amendement auszusprechen.

Das ist geschehen.

Ich glaube aber keineswegs, daß wir uns über die Folgen der eben vernommenen Erklärung des Herrn Kriegs-Ministers, die weiter als ich vermuthen konnte, gegriffen hat, hier noch auszusprechen, sondern daß wir lediglich bei der Nr. VI. des Berichtes stehen zu bleiben haben, welcher allein den Gegenstand der jetzigen Diskussion umfaßt.

Ich wollte also nur darauf aufmerksam machen, daß die Herren Redner sich möglichst an die Nr. VI. des Kommissions-Berichts zu halten haben, und ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Reichensperger (Beckum) das Wort.

Abgeordneten Dr. **Reichensperger** [Beckum] (vom Platz): Meine Herren, ich werde mich dieser Aufforderung des Herrn Präsidenten fügen, und in Bezug auf die Erklärung des Herrn Kriegs-Ministers mich nicht äußern.

Dagegen fühle ich mich veranlaßt, den Aeußerungen des Herrn Vorredners auf dieser Seite des Hauses (auf die Linke deutend) einige Gegenbemerkungen entgegen zu stellen.

Der Herr Vorredner hat gesagt, im Namen der Majorität dieses Hauses sprechend, dieselbe habe durch ihre gestrige Abstimmung zu erkennen gegeben, daß es ihr um die gesetzliche Regelung der militairischen Organisation zu thun sei. Ich habe gestern zur Minorität gehört und erkläre, daß es mir eben so sehr um die gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit zu thun ist, wie es nur irgend einem Mitgliede der Majorität darum zu thun sein kann.

(Zustimmung rechts.)

Ich habe meinerseits nur deswegen mit der Minorität gestimmt, weil ich das Mittel, welches die Majorität anzuwenden für gut befunden hat, nicht für das geeignete hielt, wenigstens nicht für das geeignetste, um zu jenem Erfolge zu gelangen. Ich habe namentlich auch deswegen mit der Minorität gestimmt, weil ich die Frage, die uns während der letzten Tage hier beschäftigt hat, nicht wie es ein Theil der Presse dieser Partei (nach der Linken deutend) und ein Theil ihrer Mitglieder gethan hat, zu einer Mininister-Frage gemacht sehen wollte.

Ich habe mich vergebens in den Reihen dieses Hauses umgesehen um eine Ministerliste zusammenzusetzen; ich erkläre, bis jetzt ist es mir noch nicht gelungen, aus all den verehrten Herren ein Ministerium zu bilden.

(Große Heiterkeit.)

welches ich dem gegenwärtigen Ministerium im Ganzen genommen vorziehen möchte. — Wenn der geehrte Vorredner seinerseits auch noch von „Insinuationen und Verdächtigungen" gesprochen hat, denen die Majorität in Folge dieses gestrigen Beschlusses ausgesetzt sei, so glaube ich, daß die Minorität weit mehr Veranlassung hat, solche Insinuationen und Verdächtigungen zu erwarten. Ich bin meinerseits überzeugt, ja, ich sehe schon im Geiste die betreffenden Zeitungs-Artikel vor mir —

(Heiterkeit.)

daß der „politische Mannesmuth, die Gesinnungstüchtigkeit, das Herz für die Leiden des armen, gedrückten Volkes" u. s. w. ganz allein auf Seiten der Majorität gefunden werden wird, daß die Minorität für das Alles keinen Sinn und kein Verständniß habe. Das ist etwas, was man übrigens leicht voraussehen kann, weil es bei früheren Gelegenheiten schon in gleicher Weise gespielt hat. Demnach, meine Herren! glaube ich also nicht, daß Sie (auf die

Linke zeigend) als die Gedrückten und Bedrängten hier aufzutreten irgendwie Veranlassung haben. Ich schließe diese, meine Bemerkungen in der Art, daß ich der letzten Aeußerung des Herrn Abgeordneten für Stargard beipflichte, indem auch ich der Ueberzeugung bin, daß das Auftreten, wie wir es soeben wahrgenommen haben, keineswegs der Art ist, um eine Versöhnung zwischen den einander widerstrebenden Elementen, die wir doch Alle wünschen müssen, herbeizuführen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Ja, meine Herren! der Herr Vorredner ist auch nicht auf meine Aufforderung eingegangen. Es ist schlimm, daß die Diskussion diese Wendung genommen hat. Ich glaube aber, daß mit Rücksicht darauf, daß der Herr Kriegs-Minister uns in diese Abweichung von der Sache hineingeführt hat,

(Sehr richtig!)

jetzt, nachdem einzelne Redner sich schon in derselben Richtung geäußert haben, den übrigen Herren Rednern nun auch überlassen bleiben muß, in derselben Richtung weiter zu sprechen. Ich bin wenigstens nicht in der Lage, ihnen das Wort zu entziehen.

(Der Herr Kriegs-Minister bittet ums Wort.)

Ich ertheile dem Herrn Kriegs-Minister das Wort.

Kriegs-Minister **v. Roon:** Es wäre eigentlich überflüssig nach den Aeußerungen der Herren Vorredner meinerseits ein Wort über dieselbe Materie zu sagen, wenn ich nicht eben als Mitglied der Regierung zu dem angegriffenen Theile gehörte. Ich schmeichle mir damit, auch einige leise Zweifel darüber haben zu können, ob der Abgeordnete für Strasburg in der That die Meinung der Majorität dieses Hauses mit seinen Ansichten kundgegeben hat.

Ich hoffe, daß das nicht der Fall sei; sollte ich mich jedoch in meinen Hoffnungen täuschen, so habe ich hier bloß zu konstatiren, daß die Regierung damit vollständig berechtigt wird zu der Meinung, daß alle versöhnlichen Schritte, welche von ihr etwa ausgehen, vergeblich gemacht werden, und das wäre eine Ueberzeugung, die für die Regierung keineswegs tröstlich und für das Land im höchsten Grade bedenklich sein würde.

Ich meine, meine Herren, daß bei Konflikten dieser Art — und wir befinden uns in einem der allerernstesten — die patriotische Pflicht eines jeden Landesvertreters sei, in dieser Beziehung sich seine Schritte recht gründlich zu überlegen.

Ich bezweifle gar nicht, daß der verehrte Abgeordnete für Strasburg dies gethan hat; ich will in dieser Beziehung ihn keiner Uebereilung zeihen, aber ich hoffe und wünsche, daß eine reiflichere Ueberlegung doch von der Majorität dieses Hauses den Vorwurf abwenden wird, daß sie jedem Entgegenkommen der Regierung mit Feindseligkeiten geantwortet habe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Hennig (Strasburg) hat das Wort.

Abgeordneter **v. Hennig** (Strasburg) [vom Platz]: Meine Herren! Es ist angezweifelt worden, ob ich das Recht hätte, im Namen der Majorität der Budget-Kommission zu sprechen, — ob ich das Recht gehabt hätte, im Namen der gestrigen Majorität dieses Hauses zu sprechen. Ich will Ihnen gerne zugeben, daß ich nicht die geringste Vollmacht hatte; das aber glaube ich behaupten zu dürfen, daß die Majorität durch die Debatte, durch die Abstimmung in der Kommission und durch die gestrige Abstimmung bewiesen hat, daß ihrer Ueberzeugung nach die Versöhnung geboten werden kann allein auf Grund eines Gesetzes.

(Ruf von allen Seiten: Sehr richtig!)

Das ist es, was die Majorität bisher immer ausgesprochen hat; sollte sie darin ihre Ansicht geändert haben, so ist es nicht meine Schuld. Nach den Vorgängen war ich berechtigt, die Gesinnung der Majorität so zu interpretiren, wie ich sie interpretirt habe. Der Herr Kriegs-Minister hat ganz Recht, wenn er annimmt, daß ich die Worte, die ich gesprochen habe, mir vorher sehr wohl überlegt hatte. Ich kann ihm die Versicherung geben, daß ich schon lange vorher, schon lange vor heute daran gedacht habe, wie wir uns würden zu benehmen haben, wenn die Regierung auf das Twesten-Stavenhagen'sche Amendement eingehen sollte, und immer habe ich mir gesagt und sage es mir heute wiederholt, und nach Allem, was die geehrten Herren vor mir angeführt haben: es ist nicht möglich, ein anderes Mittel zu gebrauchen, als das, was die Majorität angewendet hat; denn die anderen führen nicht zum Ziele. Dieses näher auszuführen, meine Herren, das hat mir das Wort des Herrn Präsidenten verboten; ich will aber doch dem Herrn Kriegs-Minister bemerklich machen, daß er aus dem, was ich gesagt habe, nicht das Recht hat, zu folgern, daß es dem Abgeordnetenhause und seiner Majorität an dem Willen, sich mit der Regierung zu versöhnen, fehle.

(Sehr richtig!)

Dem geehrten Abgeordneten für Beckum will ich antworten, daß wir keine Minister-Liste zusammenzusetzen haben.

(Sehr richtig!)

Wir wissen sehr wohl, daß der Weg, den wir beschreiten, daß der nicht der Weg zu Portefeuilles ist, meine Herren,

(Heiterkeit. Sehr richtig!)

und wer uns derartige Vorwürfe macht, der verkennt die Verhältnisse so vollständig, daß ich mich wohl eines Weiteren überheben und seine Meinung dem Urtheile des Landes überlassen kann.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Immermann hat das Wort.

Abgeordneter **Immermann** (vom Platz): Meine Herren! Ich werde in der Richtung sprechen, welche der Herr Präsident zugelassen hat. Ich erkläre zunächst, daß ich nicht im Namen der Budget-Kommission spreche, weil ich nicht die Ehre gehabt habe, Mitglied derselben zu sein; ich erkläre, daß ich nicht im Namen der Majorität spreche, indem ich nicht weiß, wie gegenwärtig die Ueberzeugung der Majorität sich verhält; ich erkläre, daß ich lediglich in meinem Namen spreche — ich glaube aber, unter Zustimmung meiner politischen Freunde.

(Sehr richtig!)

Meine Herren! Zwischen uns und der Regierung sei Wahrheit.

(Sehr gut!)

Das ist, glaube ich, das einzige Mittel, wie wir zum Ziele kommen. Wahrheit und Recht — das sind außer unserem materiellen Rechte der Geldbewilligung die einzig siegreichen Waffen, die wir gebrauchen können. Für diese Waffen hat das Volk auch ein sehr vollständiges Arsenal, und wird uns stets Waffen daraus zutragen. Ich werde mich gegen die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten für Stargard und gegen die Aeußerung des Herrn Kriegs-Ministers wenden.

Ich spreche es persönlich aus, daß ich von Anfang an gegen diese Reorganisation gewesen bin, weil ich der Praxis der faits accomplis habe keine Rechnung tragen können, und weil ich diese für das konstitutionelle Staatswesen im

höchsten Grade gefährliche Praxis nicht habe fortsetzen lassen wollen.

(Lebhaftes Bravo!)

Wenn nun diese faits accomplis sich leise anheben, dann kann es entschuldbar sein, wenn man mit gewissen Konzessionen sie begleitet, und ferner, wenn man gewissen Verheißungen glaubt.

Wenn aber diese faits accomplis eine solche Wucht erhalten haben, wie gegenwärtig, und wenn sie zu einem solchen enormen Konflikt geführt haben, der, wie von mancher Seite ausgesprochen wird, die Staats-Existenz aufs Spiel setzt, und wenn die Gefährlichkeit der faits accomplis in einem konstitutionellen Staatsleben so zum Bewußtsein gekommen ist, dann muß man auch entschieden einer solchen Praxis entgegentreten und sich ein Herz fassen, das unbedingte „Nein" zu sagen. Denn dieses Nein ist dann die einzige Macht, die man eben einer solchen Wucht entgegensetzen kann, und man muß dieses Nein um so mehr sagen, wenn in einer gewissen Weise es selbst therretisch ausgesprochen wird, daß die faits accomplis eine Geltung hätten und Respekt verlangten, weil sie nun einmal da wären.

(Ruf: Sehr richtig!)

Deshalb also, meine Herren, und ich glaube wiederum unter Zustimmung meiner politischen Gesinnungsgenossen sprechen zu können,

(Ruf: Ja wohl!)

sind wir zu dem Entschluß gekommen, die wirkliche, gründliche und ehrliche Aussöhnung zwischen den verschiedenen Faktoren darin zu suchen, daß wir verlangen, diesen drei Jahren und dieser langen Duldsamkeit gegenüber, daß erstens gesetzliche Regelung eintritt, daß zweitens die Staats-Regierung formell erklärt, daß sie Indemnität verlangt, und daß sie ferner einen Etat vorlegt auf Grund einer solchen gesetzlichen Regelung; dann, meine Herren, wenn das von der Königlichen Staats-Regierung geschehen ist, dann werden Sie finden, daß wir als Patrioten auch die Hand bieten werden, und hiermit erkläre ich, daß man von Patriotismus eine verschiedene Ansicht haben kann, daß ich und meine politischen Freunde aber ebensowohl, wie der Herr Abgeordnete für Stargard, uns zusprechen, Patrioten zu sein, und wenn sie auf die Erklärung, welche die Staats-Regierung gegenwärtig abgegeben hat, noch nicht eingehen, und diese noch nicht als ein Versöhnungsmittel ergreifen, so sind wir ebensowohl Patrioten, wie der Herr Abgeordnete für Stargard, der darin schon ein Versöhnungsmittel, und ein kräftiges, ersieht. Ich plaube, hiermit die Meinung meiner politischen Freunde ausgesprochen zu haben und habe weiter nichts hinzuzufügen.

(Zustimmung.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Bockum-Dolffs hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **v. Bockum-Dolffs** (vom Platz): Meine Herren! Die Erklärung, die wir soeben von dem Herrn Kriegs-Minister vernommen haben, ist eine zu wichtige, als daß wir sie nicht einer reiflichen Prüfung in der Kommission unterwerfen sollten. Ich trage deshalb darauf an, der Herr Präsident möge die heutige Sitzung vertagen.

Für den Fall der Annahme dieses Antrages würde ich die Herren-Mitglieder der Budget-Kommission bitten, sofort in ihrem gewöhnlichen Sitzungs-Saale sich zu versammeln. Ich übergebe hiermit den schriftlichen Antrag auf Vertagung.

Präsident: Meine Herren! Der so eben von dem Herrn Abgeordneten v. Bockum-Dolffs eingereichte Antrag lautet auf „Vertagung der Sitzung". Dieser Vertagungs-Antrag, wenn er angenommen werden sollte, würde die Folge haben, daß wir in der Diskussion nicht weiter fortfahren könnten. Der Herr Abgeordnete hat aber eine bestimmte Dauer der Vertagung seinem Antrage nicht hinzugefügt. Ich meine, daß die Vertagung vielleicht bis auf morgen erfolgen könnte, weil der Herr Abgeordnete schon dokumentirt hat, daß er sich dann in der Lage befinden würde, sofort die Budget-Kommission zu berufen, um über die vernommene Erklärung des Herrn Kriegs-Ministers mit derselben zu berathen und dem Hause dann Bericht zu erstatten.

Falls also der Herr Abgeordnete unter Vertagung der heutigen Sitzung verstanden hat: die Vertagung der heutigen Sitzung bis auf morgen, so bitte ich ihn, dies zu erklären.

Abgeordneter **v. Bockum-Dolffs** (vom Platz): Ich bin damit einverstanden, und glaube, daß der Bericht mündlich wird erstattet werden können.

Präsident: Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Bockum-Dolffs unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Eine sehr bedeutende, eine überwältigende Majorität hat sich schon für die Unterstützung des Antrags ausgesprochen.

Meine Herren, mit Bezug auf die Materie selbst habe ich die Rednerliste, da mir nicht angezeigt ist, in welcher Richtung man das Wort nehmen wollte, nur den Namen nach mitzutheilen.

Es haben sich zum Worte gemeldet: die Herren Abgeordneten Dr. v. Sybel, v. Hoverbeck, Dr. Virchow, Graf Bethusy-Huc, Stavenhagen und v. Vincke (Stargard).

Diejenigen Herren, welche dem Antrage auf Vertagung der heutigen Sitzung bis auf morgen um 9 Uhr ihre Zustimmung geben wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Beschluß ist einstimmig gefaßt, bis morgen um 9 Uhr die Sitzung zu vertagen.

(Stimmen aus dem Centrum: Nein! Hier sitzen welche!)

Nun denn fast einstimmig.

Ich ertheile jetzt dem Herrn Abgeordneten Reichensperger (Beckum) das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Beckum) [vom Platz]: Die persönliche Bemerkung, zu welcher ich mir das Wort erbeten habe, ist veranlaßt durch die letzte Aeußerung des Herrn Abgeordneten v. Hennig. Ich muß diese Aeußerung dahin berichtigen, daß ich keineswegs behauptet habe, die verehrten Herren von dieser Seite des Hauses (links) seien mit Entwerfung einer Ministerliste beschäftigt. Das habe ich nicht gesagt, ich habe vielmehr nur darauf hingewiesen, wie vielfach und noch in der letzten Rede des Herrn Abgeordneten v. Forkenbeck, namentlich in seiner Schluß-Apostrophe, die Aufforderung an das Ministerium gerichtet war, zurückzutreten, und da glaubte ich denn meinerseits, mich privatim mit dem künftigen Ministerium beschäftigen zu können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Virchow bittet um das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

(Große Unruhe.)

Meine Herren, die Zeit ist noch nicht sehr weit vorgerückt; ich bitte also noch Platz zu behalten.

Der Herr Abgeordnete Dr. Virchow hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter Dr. **Virchow** (vom Platz): Ich will mir erlauben den Antrag zu stellen, daß der Budget-Kommission ausnahmsweise eine Abschrift des stenographischen Berichts in Bezug auf die Erklärung des Herrn Kriegs-Ministers mitgetheilt werde. Ich glaube, es wird für die Budget-Kommission sehr wichtig sein, die Erklärung ihrem Wortlaut nach zu kennen, damit dieselbe möglichst exakt Bericht erstatten könne.

Präsident: Ich würde mit Bezug auf den eben gehörten Antrag den Herrn Kriegs-Minister ersuchen, ob er nicht die Güte haben wolle, den betreffenden Theil des stenographischen Berichts sofort einer Durchsicht zu unterziehen, weil ich es gleichfalls im Interesse der Budget-Kommission für gerathen erachte, wenn ihr schon vorweg, da sie heute doch noch wahrscheinlich Sitzung halten wird, eine Abschrift des beregten Theils des stenographischen Berichts, der bekanntlich erst übermorgen gedruckt erscheint, zugestellt werden könnte.

Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **v. Roon:** Ich habe soeben bereits nach dem Büreau geschickt, um mir die stenographische Aufzeichnung zu erbitten, weil ich die Wichtigkeit einer solchen Mittheilung allerdings auch gefühlt habe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Forckenbeck hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **v. Forckenbeck** (vom Platz): Mit Bezug auf die Aeußerung des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Beckum) konstatire ich nur: erstens, daß ich gestern nur eine Aeußerung des Herrn Finanz-Ministers v. d. Heydt aus der vorigen Sitzung angeführt habe; dann zweitens, daß ich vor Verlesung dieser Erklärung erklärt habe, daß, wenn das gegenwärtige Ministerium sich nicht im Stande fühle, eine gesetzliche Regelung der Sache herbeizuführen, dann das Anwendung finde, was damals gesagt worden ist. Aus meiner Erklärung kann also, glaube ich, der Herr Abgeordnete Reichensperger nicht schließen, daß die Frage von der Opposition lediglich zu einer persönlichen gemacht worden sei.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Bockum-Dolffs hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **v. Bockum-Dolffs** (vom Platz): Nachdem der Antrag auf Vertagung angenommen worden ist, ersuche ich nunmehr die Mitglieder der Budget-Kommission sich sofort in den Sitzungs-Saal Nr. 6. zu begeben.

Ich glaube so bewandten Umständen nach, auch an die Herren Minister für die Finanzen und den Krieg die Bitte richten zu dürfen, dieser Sitzung der Budget-Kommission persönlich beiwohnen zu wollen.

(Zustimmung.)

Präsident: Meine Herren! Die heutige Sitzung ist auf morgen um 9 Uhr vertagt. Gegenstand der Tages-Ordnung wird derselbe sein, den wir heute nicht erledigt haben.

Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 42 Minuten.)

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Fünfzigste Sitzung

am Freitag, den 19. September 1862.

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Militair-Verwaltung pro 1862.

(Anlagen Nr. 126., 127., 128.)

Die Sitzung wird um 9 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Grabow eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staats-Minister: v. Roon, v. Mühler, Graf zur Lippe, und als Regierungs-Kommissarius der Herr Major v. Karczewski.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht aus. In der heutigen Sitzung führt zu meiner Rechten der Herr Abgeordnete v. Bonin (Stolp) das Protokoll, und zu meiner Linken der Herr Abgeordnete Krieger (Goldap) die Rednerliste.

Der Herr Minister der Unterrichts-Angelegenheiten hat mir mitgetheilt, daß der Herr Geheime Ober-Regierungsrath Stiehl bei Berathung des Kommissions-Antrages Nr. LIX. im Militair-Budget-Bericht als Kommissarius seines Ministerii fungiren werde.

Meine Herren! In der letzten Sitzung am 17. d. M. hat das Haus die Vertagung seiner Berathungen bis zum 18. d. M. beschlossen, damit die Budget-Kommission über die Erklärung, welche der Herr Kriegs-Minister in jener Sitzung abgegeben hatte, zuvor in Berathung treten könne.

Auf den einstimmigen Wunsch Ihrer Budget-Kommission bin ich veranlaßt worden, die auf gestern vom Hause beschlossene Sitzung auf heute zu verlegen. Wir treten also heute mit Rücksicht darauf in die Tages-Ordnung, und zwar in die Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Militair-Verwaltung pro 1862, ein. — Ich werde jetzt erwarten, daß der Herr Referent der Budget-Kommission uns Mittheilung darüber macht, was im Schooß Ihrer Budget-Kommission berathen und beschlossen worden ist, da der Herr Vorsitzende der Budget-Kommission bei Einbringung seines Vertagungs-Antrages zu gleicher Zeit darauf hingewiesen hatte, daß der Bericht der Kommission mündlich zu erstatten sein dürfte. Demgemäß ersuche ich den Herrn Referenten, neben mir Platz zu nehmen, und dem Hause mündlich Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Baron **v. Vaerst:** Meine Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen Bericht zu erstatten über zwei Berathungen Ihrer Budget-Kommission, welche hervorgerufen wurden durch eine Erklärung des Herrn Kriegs-Ministers in der Plenar-Sitzung vom 17. d. Mts. Es wurde der Antrag aus der Mitte Ihrer Versammlung gestellt, das Haus in Folge dieser Erklärung zu vertagen, um in pflichtmäßiger Ruhe und Besonnenheit diese Erklärungen, denen noch weitere folgen würden, in Berathung und Erörterung zu ziehen. Die beinahe Einstimmigkeit, mit welcher dieser Vertagungs-Antrag vom hohen Hause angenommen worden ist, giebt, glaube ich, hinlängliches Zeugniß davon, daß es dem Hause auf allen Seiten Ernst ist, jeden möglichen scheinbar noch so kleinen Anknüpfungspunkt für sich zu benutzen, um einen Austrag herbeizuführen für die obschwebende Frage.

(Stimme rechts: Bravo!)

Meine Herren! Gleich zur Einleitung meines Berichtes muß ich in Bezug auf mich selbst und ich glaube im Allgemeinen das Bedauern ausdrücken, daß diese Erklärungen einen genügenden Erfolg nicht gehabt haben.

Die Erklärung des Herrn Kriegs-Ministers vom 17ten liegt gedruckt vor und befindet sich, glaube ich, in den Händen der Mitglieder oder vielmehr derjenigen der Budget-Kommission.

An diese Erklärungen hat sich gestern noch folgende Auseinandersetzung des Herrn Kriegs-Ministers geknüpft; erstens daß der Antrag des geehrten Abgeordneten für Brandenburg für das Jahr 1863 als nicht annehmbar von Seiten der Königlichen Staats-Regierung angesehen werden müsse, zweitens daß selbst die faktische Ausführung der zweijährigen Dienstzeit als beinahe praktisch unausführbar von Seiten der Königlichen Staats-Regierung angesehen werden müsse. Es sind technische Gründe, die der Herr Kriegs-Minister mit großer Klarheit der Kommission mitgetheilt hat, ohne aber die Kommissions-Mitglieder davon zu überzeugen, daß sie eben unübersteiglich wären. Das Amendement des Herrn Abgeordneten für Stargard, welches der Herr Kriegs-Minister in der Sitzung vom 17. d. M. sich zu eigen gemacht hat, oder vielmehr darauf einzugehen gewilligt war, hat auch darin eine Modifikation seinerseits erhalten, als er nicht die Ersparnisse an denjenigen Titeln und Punkten übernehmen will, worauf das Amendement sie hinleitet. Meine Herren, nach diesen Erklärungen, die ich glaube in voller Treue und Gewissenhaftigkeit Ihnen wiederzugeben, hat sich die Budget-Kommission nicht veranlaßt gefunden, Ihnen vorzuschlagen, Ihre Berathungen über den Etat pro 1862 einzuhalten, sondern im Gegentheil sie hat den Antrag des Herrn v. Hoverbeck angenommen, welcher dahin lautet:

> „das Haus wolle in die Berathung des Militair-Etats pro 1862 wiederum eintreten."

Ich habe, meine Herren, nichts mehr hinzuzufügen, sondern kann nur anheimgeben, ob das hohe Haus geneigt ist, in dieser Beziehung seine Arbeiten wieder aufzunehmen.

Präsident: Ich glaube verpflichtet zu sein, über den Antrag Ihrer Kommission:

> „in der Berathung des Militair-Etats pro 1862 fortzufahren"

die Diskussion zu eröffnen.

Dies geschieht hiermit und ertheile ich dem Herrn Kriegs-Minister das Wort.

Kriegs-Minister **v. Roon:** Meine Herren, ich habe den Auseinandersetzungen des Herrn Referenten im Wesentlichen nichts hinzuzufügen; jedoch ist es meine Pflicht, einige Punkte zu berichtigen, von denen ich glaube, daß der Herr Referent, gewiß unabsichtlich, meine Aeußerungen nicht so wieder gegeben hat, wie sie gemacht worden sind.

Es handelt sich zunächst um das Budget für das Jahr 1862. In Bezug auf dieses halte ich an der am 17. d. M. abgegebenen Erklärung fest, und wenn der Herr Referent meinte, ich hätte so weit meine Entschließung geändert, daß ich sie darauf gegründet hätte, die einzelnen Punkte im

Digitized by Google

Amendement des Herrn Abgeordneten für Stargard nicht zu acceptiren, so habe ich in der gestrigen Sitzung ausdrücklich erklärt, daß ich mir darüber die Diskussion vorbehalten müßte, weil ich die Meinung habe, es könnte der Staats-Regierung wohl gelingen, das hohe Haus zu überzeugen, daß die von dem Herrn Antragsteller proponirten Ersparnisse besser an anderen Punkten ausgebracht würden.

Was die Ablehnung der zweijährigen Dienstzeit anbelangt, so hat der Herr Referent vielleicht in der Sache vollkommen Recht, aber es ist davon allgemein gestern meines Wissens nicht die Rede gewesen. Ich habe mich daher darauf beschränkt zu erklären, daß das Amendement der Herren Stavenhagen und Genossen für 1863 unannehmbar sei, und zwar aus denjenigen Gründen, welche ich die Ehre gehabt habe, der Kommission vorzutragen. Eine weitere Diskussion hat meines Wissens nicht stattgefunden.

Ich habe das nur konstatiren wollen. Es ist wohl in der That so, wie der Herr Referent vermuthet, daß die Regierung allerdings auf eine gesetzliche Verringerung der Dienstzeit nicht eingehen kann, daß aber eine faktische Verringerung ja doch in der That bereits stattgefunden hat, und wie die Etats-Vorlagen erweisen, auch wirklich stattfindet. Nur kann ich nicht auf diejenigen Modalitäten eingehen, unter denen die faktische Verringerung der Dienstzeit für das Etatsjahr 1863 in dem Antrage der Herren Stavenhagen und Genossen Ausdruck gefunden hat.

Präsident: Meine Herren! Ich wiederhole, nachdem durch das Loos die Rednerliste festgestellt worden ist, daß die Diskussion sich nur darüber zu verbreiten haben wird, ob wir, wie die Budget-Kommission einstimmig beschlossen hat, in die weitere Berathung des Militair-Etats für das Jahr 1862 eintreten wollen. Mit Rücksicht auf diesen Antrag ist die durch das Loos festgestellte Rednerliste folgende:

für den Antrag der Kommission sind eingetragen:
die Herren Abgeordneten Dr. Simson, v. Vincke (Stargard), Dr. Lüning, v. Auerswald, Stavenhagen, Immermann;

gegen den Antrag der Kommission:
die Herren Abgeordneten v. Rönne (Glogau) und Dr. Reichensperger (Beckum).

Ich ertheile nunmehr das Wort dem Herrn Abgeordneten v. Rönne (Glogau) gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **v. Rönne** (Glogau) [vom Platz]: Ich will mir eine Bemerkung erlauben. Ich habe, als ich mich zum Wort meldete, geglaubt, es gelte die erste Position des Berichtes. Ich habe mich nicht eintragen lassen, um gegen den Kommissions-Antrag zu sprechen, sondern gegen den Antrag der Kommission bei der ersten Budget-Position, die zur Berathung kommt.

Präsident: Dann muß ich den Herrn Abgeordneten ersuchen, sich seiner Zeit zu der betreffenden Position besonders zu melden.

Nunmehr hat das Wort der Herr Abgeordnete Reichensperger (Beckum) gegen den Antrag der Budget-Kommission; welcher dahin geht:

„in die weitere Berathung des Militair-Etats für 1862 einzutreten."

Abgeordneter **Reichensperger** (Beckum): Ich gestehe, daß ich in einem ähnlichen Sinne wie der Herr Vorredner die Sachlage aufgefaßt hatte.

(Heiterkeit.)

Ich wüßte wirklich keinen Grund anzuführen, der sich irgend wie vernünftiger Weise rechtfertigen ließe, die Fortsetzung unserer Debatten nicht stattfinden zu lassen. Ich mußte also der Rubrik gegen und für den Antrag einen andern, sachlichen Grund unterlegen.

Präsident: Dann muß ich den Herrn Abgeordneten bitten, sich seiner Zeit zum Worte zu melden. Das Haus hat ausdrücklich die Budget-Kommission beauftragt, über die Erklärung, welche der Herr Kriegs-Minister in der letzten Sitzung abgegeben hat, zu berathen und Bericht zu erstatten.

Die Budget-Kommission hat durch den Herrn Referenten mündlich den Beschluß in das Haus gebracht, daß ohne Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Kriegs-Ministers die Diskussion über die Militair-Vorlage weiter fortgesetzt werde. Ich halte mich für verpflichtet, diesen Antrag der Budget-Kommission auf irgend eine Weise zuvor zur Erledigung zu bringen, und da scheint mir die richtige Art und Weise die zu sein, daß sich das Haus mit dem Antrag der Budget-Kommission einverstanden erkläre. Dieses Einverständniß muß ich durch eine Diskussion des Antrages herbeiführen. Also werde ich den Herrn Abgeordneten ersuchen müssen, sich zur Nr. VI. des Kommissions-Berichtes besonders zu melden.

Abgeordneter **Reichensperger** (Beckum) [vom Platz]: Meine Intention war es, zu dieser Vorfrage zu sprechen, Herr Präsident, wenn ich das Recht dazu habe, nicht aber in diesem Augenblick wenigstens zu dem Kommissions-Bericht. Habe ich die Bedeutung und Tragweite der Aeußerung des Herrn Präsidenten mißverstanden, so bitte ich, mich gefälligst nach dem Sinn meiner eben abgegebenen Erklärung auf der Rednerliste notiren zu wollen.

Präsident: Dann werde ich Sie Ihrem Wunsche gemäß in die Rednerliste eintragen lassen.

Der Abgeordnete Dr. Simson hat das Wort für den zur Diskussion gestellten Kommissions-Antrag.

Abgeordneter Dr. **Simson:** Meine Herren! Ich habe die Aufforderung des Herrn Präsidenten in Ansehung der jetzigen Debatte von Hause aus richtig verstanden und da ich den Antrag, den Ihre Kommission einstimmig gestellt hat, als durch ihre beiden Verhandlungen vom gestrigen und vorgestrigen Tage vollkommen motivirt erachte, mich zur Unterstützung dieses Antrages zum Wort gemeldet.

Sie wissen, meine Herren, daß meine politischen Freunde und eine andere Anzahl von verehrten Mitgliedern vor wenigen Tagen sich für ein Amendement erklärt haben, das nicht aus unseren Reihen hervorgegangen war, von dessen Angemessenheit für die gegenwärtige Sachlage wir uns aber, je länger wir uns damit beschäftigten, um so mehr überzeugten. Das Amendement stellte in seinem Tenor nur eine Verkürzung der Bewilligung für 1862 in Aussicht, die der Ziffer nach vielleicht kaum der Erwähnung werth war. Der Kern des Antrags lag in den ihm beigefügten Motiven, die mit den Worten begannen: „Bis im nächsten Winter (also in den nächsten Monaten) ein Definitivum durch Uebereinstimmung der drei Faktoren der Gesetzgebung festgestellt werden kann, ist es nothwendig, die jetzige Organisation der Armee provisorisch aufrecht zu erhalten." An diese Motive knüpfte sich ein fernerer Antrag von denselben drei Antragstellern und einem vierten (aus unserer Mitte) herrührend. Er bezog sich auf das Jahr 1863 und sollte die eigentliche Wirkung und Bedeutung unseres Gedankens, als eben für dieses Jahr 1863 berechnet, kenntlich machen. Der Sinn des ganzen Antrages und sein Verhältniß zu dem der Majorität Ihrer Kommission und zu dem muthmaßlichen Beschluß der Majorität dieses hohen Hauses ist wiederholentlich, namentlich in zwei Reden, schlagend entwickelt worden, auf die ich nicht erst nöthig habe, unter besonderer Nennung der Redner hinzuweisen.

Unsere Intention ging dahin, die gegenwärtige Reorganisation des Heeres, unter ausdrücklichem Vorbehalt sofortiger gesetzlicher Regulirung derselben, aufrecht zu erhalten, soweit wir sie für heilsam und ausführbar erachteten. Wir wollten einen Zustand des Ueberganges vermeiden, gegen den beides, der Zustand von 1859 und der Zustand von 1862, welchem von beiden man sich auch definitiv zuwenden mochte, wie eine Art von Eldorado erscheinen mußte, — einen Zustand, dessen Dauer vorherzusehen unmöglich war und der uns während dieser seiner unberechenbaren Dauer auch unberechenbaren Wechselfällen preisgeben konnte. Wir treten einem Antrage entgegen, der die schweren Verausgabungeu, welche das Land für die Anfänge der Reorganisation seit drei Jahren getragen hat, zu völlig nutzlosen Verschwendungen machen würde, zu Verschwendungen, die auch durch diesen Beschluß nicht im Geringsten wiedererlangt werden konnten, zu denen aber die schweren Kosten der Zurückführung des Zustandes von 1862 auf den von 1859, und dann wieder die Kosten der Zurückführung des Zustandes von 1859 auf den von 1862 oder einen diesem ähnlichen gewichtig genug hinzugekommen wären.

Für die entgegengesetzten Meinungen, die in dieser Debatte von beiden Seiten des Hauses mit so viel Wärme und Energie vertreten worden — konnte von dieser oder jener Seite — richtig oder unrichtig — auf die Majorität des Landes, als hinter den Rednern stehend, hingewiesen werden. Aber mit unwiderleglicher Gewißheit konnten wir behaupten, Eines verlange das Land, das ganze Land ganz unzweifelhaft: die schleunige, definitive, **gesetzliche** Austragung dieses ganzen Streites,

(Sehr richtig! im Centrum.)

die Austragung desselben nicht im Wege eines Waffenstillstandes, sondern im Wege eines Friedens; eine Austragung, die dem Lande möglich machen sollte seine großen inneren Aufgaben, seine Aufgaben für Deutschland wieder einmal ungehemmt aufzunehmen und ins Auge zu fassen.

(Lebhaftes Bravo! rechts.)

Wir dachten, meine Herren, daß das Land Demjenigen danken würde, der ihm zu diesem Frieden verhülfe und ich will nicht verhehlen, daß wir auch sehr wohl wußten, wem vor Allen wir diesen Dank des Landes gegönnt haben würden.

Ohnehin schien sich das Amendement nach beiden Seiten hin zu empfehlen. Es enthielt nach unserer Auffassung alle Bedingungen eines echten Kompromisses; es empfahl sich darum politisch mehr, als jede andere Erledigung des Streites. Es schien uns endlich im Wesentlichen nur das jetzt schon festzustellen, worauf später und schließlich auch die Majorität dieses Hauses hätte hinauskommen müssen.

Die Abstimmung hat ergeben, daß dieser Ansicht ungefähr ein Fünftheil des Hauses beigetreten ist. Die eigentlichen Urheber des Antrages haben ihn demnächst fallen lassen; wenn ich die unerwartete Manipulation meines verehrten Freundes, des Mitgliedes für Brandenburg, recht verstanden habe, aber nur in dem Sinne, daß er den ferneren Abstimmungen keinen weiteren Zeitaufenthalt bereiten wolle, —

(Zeichen der Zustimmung von Seiten des Abgeordneten Stavenhagen.)

nicht in dem Sinne, daß er von seinen Anschauungen auf den Grund der Abstimmung — abgegangen wäre. Wir, meine Herren, haben demnächst den Antrag wiederum aufgenommen, und da geschah es in der vorgestrigen Sitzung völlig unerwartet — zu unserer Ueberraschung nicht weniger, als zu der Ihrigen — daß die Königliche Regierung auf diesen Antrag eingehen zu können erklärte.

Der Herr Kriegs-Minister in seiner diesfallsigen Aeußerung würdigte den Antrag ganz richtig, wenn er hervorhob, „es sei in ihm ein Vorbehalt in Bezug auf den Etat von 1863 gemacht," und wenn er behauptete, „sich darüber gar nicht unklar zu sein, daß dieses Amendement pro 1863 den eigentlichen Kern der ganzen Frage bilde." Ich wüßte auch nicht, wie bei einer andern Auffassung der Herr Kriegs-Minister den Vertagungs-Antrag, den der verehrte Vorsitzende der Budget-Kommission alsbald erhob, und dem das hohe Haus dann seine Zustimmung gewährt hat, ohne alle Erinnerung hätte können vorübergehen lassen? War es denn zu denken, daß für den Vorschlag eines geringfügigen Abzugs von 200,000 und einigen Thalern ein mit dem Gange der Budget-Berathungen so vertrautes Mitglied, wie der Vorsitzende der betreffenden Kommission, Ausdrücke gehabt haben würde, wie die: „Die Erklärung, die wir soeben von dem Herrn Kriegs-Minister vernommen haben, ist eine zu wichtige, als daß wir sie nicht einer reiflichen Prüfung in der Kommission unterwerfen sollten." Das Mittel und der Zweck wären in dem entschiedensten Mißverhältnisse gewesen, wenn der Herr Kriegs-Minister mit seiner Erklärung nichts in Aussicht stellen wollte, als daß er in einer Reihe einzelner Positionen zusammen von dem Etat für 1862 von 30 bis 40 Millionen nicht ganz eine Viertel Million abzulassen bereit sei!

Wenn ich sage, wir seien durch die Erklärung der Staats-Regierung überrascht worden, so setze ich freilich hinzu: „freudig überrascht." Wir dachten uns, in einer solchen Lage gäbe es kein „trop tard"; man müßte die dargebotene Hand annehmen, wie spät und nach wieviel Mißverständnissen und Fehlgriffen sie uns auch dargeboten wurde.

(Bravo! rechts.)

Nun, meine Herren, ist die desfallsige Bewegung der Königlichen Regierung — auch nach unserer Auffassung — in den Verhandlungen der Budget-Kommission leider wiederum rückläufig geworden. Warum? darüber getraue ich mir kein Urtheil auszusprechen. Ich stehe mit Bedenken vor jedem Urtheil, das ich darüber fällen möchte: ich mag mir nun vorstellen, daß die erste Erklärung eine Uebereilung war, oder daß die zweite auf einem plötzlichen Sinneswechsel der Mitglieder der Königlichen Regierung beruhte — einem Wechsel, für den ich bei der gegenwärtigen Lage unserer Verhältnisse und unserer Zustände kaum in der Lage sein würde, ein treffendes und nicht über die parlamentarischen Grenzen hinaus verletzendes Wort zu finden!

(Bravo!)

Noch schlimmer, meine Herren, wenn ich mich einer dritten Auffassung zuwenden müßte, für die ich aus anderem Grunde vergeblich nach einem geeigneten Ausdrucke suche; vielleicht gelingt mir folgende Umschreibung: Es läßt sich denken, die Königliche Regierung habe in diesem Rückläufigwerden ihrer Bewegung und dessen Kundgebung gerade das edelste Gut ungewahrt gelassen, ja gefährdet, das ihrer Obhut überhaupt anvertraut worden ist, und dessen Wahrung für unsere Freiheit und für unsere Geltung — höher steht, als irgend ein anderer politischer Besitz, dessen wir uns rühmen dürfen!

Denn es bleibt, meine Herren, auch nach der heutigen Erklärung des Herrn Kriegs-Ministers stehen, daß er die in der ersten Sitzung der Budget-Kommission in Aussicht gestellte Erweiterung und Erläuterung desjenigen, was er in der Plenarsitzung des Hauses vorgebracht hatte, nicht gegeben hat.

Der Bericht des verehrten Herrn Referenten heute, die Mittheilungen von Zeitungen verschiedener Farben vom gestrigen und heutigen Tage, die ich eingesehen habe, machen deutlich, daß es gewisse Modalitäten, deren Bedürfniß auch diesseits zugegeben zu werden schien, die auch in der Kom-

mission eine Andeutung gefunden haben, die ihm in gewissem Sinne entgegengetragen wurde, allerdings auch mit Namen genannt hat, — die sogenannten Kompensationsmittel der Unteroffizier-Schulen, der Annahme von Kapitulanten, der Errichtung von stehenden Lägern; aber nicht in dem Sinne, um darüber zu verhandeln, sie zu diskutiren, abzuwarten, ob und in welchem Maße sie ihm dargeboten werden möchten, sondern um sofort die Erklärung daran zu knüpfen: unter diesen Umständen sei das Amendement für 1863 (wie er selbst anerkannt hatte, der Kern unserer Anträge) unannehmbar.

Wenn ich damit, meine Herren, sein gänzliches Schweigen über die andere Grundbedingung des Abkommens zusammenhalte, sein gänzliches Schweigen über die gesetzliche Regulirung der Lage, dann kann ich nicht anders, als mit Ihrer Kommission zu dem Schlusse kommen, daß die neuliche Erklärung im Plenum, später in den Verhandlungen der Budget-Kommission vom gestrigen und vorgestrigen Tage dergestalt ihre Erledigung gefunden hat, daß keinerlei Grund angeführt werden kann, noch, wie es scheint, aus der Mitte dieses hohen Hauses angeführt werden wird, der uns hindern könnte in der Berathung des Budgets für 1862 ungesäumt und auf der Stelle fortzufahren.

(Sehr richtig!)

Wenn ich mir nun daneben vergegenwärtige, um was sich denn dieser Streit eigentlich im letzten Grunde handelt, dann steigert sich diese Ueberzeugung. Ich rede von der zwei- oder dreijährigen Dienstzeit. Meine Herren! Ich für meine Person habe nie Hehl von der Meinung gemacht, daß ich mir aus dem Gutachten derjenigen Sachverständigen, die mir die überwiegenden schienen, die Vorstellung gebildet hatte, die dreijährige Dienstzeit möchte das an sich Richtige — nämlich wenn Erreichbare — sein. Aber auf den Standpunkt habe ich mich doch nie stellen können, von dem aus irgend eine Zahl als ein Prinzipielles erscheint — von dem aus verkannt wird, daß alle Zahlen an sich willkürlich sind: wie man denn die Zahl von zwei oder drei Jahren nur aufzulösen braucht in die Zahl der darin enthaltenen Tage, um sich davon zu überzeugen, wie wenig Prinzipielles in einem solchen Zahlenverhältniß allein liegen kann!

Ich mache aber auch darauf aufmerksam, daß keineswegs die gesetzliche Entfernung der dreijährigen Dienstzeit (aus dem Gesetz vom 3. September 1814) der einzige Weg gewesen wäre, der zum Ziele geführt hätte, selbst, wenn man an dem Gesetz festhält, würde eine einfache Kombination zweier anderer Bestimmungen, ganz zu demselben Ziele führen; wenn es gelänge, in dem Rekrutirungs-Gesetz die Zahl der auszuhebenden Mannschaften, in dem Budget die Ziffer der auszugebenden Thaler zu fixiren, so wäre durch die Kombination dieser beiden Momente faktisch zu erreichen, was irgend im Wege des Gesetzes thatsächlich zur Beruhigung des Landes hätte erreicht werden können.

Ich bitte endlich zu erwägen, meine Herren, daß man von der gegenwärtigen Reorganisation in einem höheren Grade eingenommen sein kann, als der Herr Kriegs-Minister selber zu sein scheint. Ich für mein Theil wage die Behauptung, ohne Sie mit dem Versuche einer Beweisführung heute zu behelligen, daß die reorganisirte Armee des Jahres 1862 mit zweijähriger Dienstzeit von einem unermeßlich höheren Werth ist, als das Heer von 1859 mit einer dreijährigen, ja mit einer noch längeren.

Meine Herren, wenn ich dem Antrage Ihrer Kommission solcher Gestalt beitreten muß, so füge ich hinzu, wir werden bei unserem Votum beharren. Wie sollten wir das auch nicht? Es ist uns keinen Augenblick eingefallen, unsere diesfällige Meinung von der Zustimmung der Regierung abhängig zu machen. Wir haben unser Amendement für das Land gestellt, nicht für die Regierung, und ich möchte auch wissen, wie wir dazu hätten kommen sollen, es für die Regierung zu stellen! Wir, meine politischen Freunde und ich, standen und stehen von Hause aus und heut im Gegensatz zu der gegenwärtigen Regierung; das ist nach der Art ihres Eintritts in die Geschäfte, nach ihren ersten Maßnahmen ein nothwendiges Resultat gewesen, und ich denke, es hat in den Adreß-Verhandlungen einen hinreichenden beredten Ausdruck von unserer Seite gefunden. Freilich haben wir uns nicht veranlaßt finden können, jeden Angriff zu dem unserigen zu machen, den ein anderer Theil des Hauses gegen die gegenwärtige Regierung gerichtet hat richten zu müssen, wie es ja auch an Punkten nicht gefehlt hat, in Betreff deren — um einen Ausdruck des Herrn Präsidenten zu gebrauchen — eine überwältigende Majorität sich mit den Maßregeln der gegenwärtigen Regierung einverstanden erklärt hat! Meine Herren, wir haben die schwere Stellung einzunehmen versucht, die sich an die Maßregeln und nicht an die Männer hält.

Wie die übrigen Theile des Hauses nach den Vorgängen der letzten beiden Fragen verfahren werden, darüber maße ich mir kein Urtheil an. So viel steht fest, der Konflikt, dessen Tiefe von allen Seiten gleichmäßig beklagt wird, dauert fort, und er dauert nach den Vorgängen dieser beiden Tage in intensiv gesteigertem Maße fort!

(Sehr richtig!)

Die Abstimmung über das Budget von 1862 wird in wenigen Tagen vollendet sein, und wir können uns der Frage kaum erwehren: Was wird dann?

Die Frage, meine Herren, ist, wie Sie wissen, außer diesem Hause vielfach behandelt worden, in Phantasieen, die ich nicht patriotische aber staatsrechtliche Phantasieen und Dilettantismen nennen möchte. Ich hüte mich, ihrer im Einzelnen zu gedenken. Gelegentlich sind sie mit einer solchen Rohheit, nach meiner Empfindung, hervorgetreten, daß ich mit der Wiederholung derselben das Haus auch nicht referirend behelligen will!

(Bravo!)

Ueberdies sage ich unbedenklich, es sind Rodomontaden, Stilübungen, zu denen das Papier sich geduldig darbietet — deren Ausführung man aber vermuthlich auf sich wird beruhen lassen. Denn so gewiß es schwer ist, mit der Verfassung zu regieren — aus dem einfachen Grunde, weil Regieren überhaupt ein schweres Geschäft ist — so zweifellos ist ohne Verfassung zu regieren bei uns nicht schwer, sondern unmöglich.

(Bravo!)

Das kann man wohl versprechen, aber man kann das Versprechen nicht halten.

(Heiterkeit.)

Im Hause und in der General-Debatte, mit der das Haus in der vergangenen Woche beschäftigt war — (ich habe ihr krankheitshalber nur lesend folgen können) — habe ich eine Aeußerung gefunden, die in ähnlicher Weise gemeint zu sein schien, wie jene Aeußerungen außerhalb des Hauses.

Ein geehrtes Mitglied sprach die Behauptung aus, „es habe Jahrhunderte gegeben, wo der Preußische Staat von Königen nach Pflicht und Gewissen regiert ist." (Ich denke, das soll heißen „von Fürsten." Jahrhunderte, die bei uns Könige herrschten, hat unsere Geschichte noch nicht aufzuweisen.) „Ich meine auch, Se. Majestät der König werde der Pflicht und Verantwortlichkeit gedenken, die Sie nach oben haben, und werden auch eine kurze Zeit die Regierung des Landes führen können, auch wenn die Mittel von der Landesvertretung verweigert sind."

Meine Herren! Der Gegensatz ist hier so undeutlich ausgesprochen, daß man nicht die geringste Gewißheit hat, in den Sinn des Redners auch bei wiederholter Lesung einzudringen. Vielleicht wäre die Allerhöchste Person in der betreffenden Aeußerung überhaupt besser unerwähnt geblieben. Aber ein vollkommen deutlicher Gegensatz läßt sich an diese Aeußerung knüpfen. Entweder es ist nach unserer Verfassung möglich, die Regierung des Landes zu führen, auch wenn die Mittel von der Landesvertretung verweigert sind, oder eine solche Möglichkeit existirt verfassungsmäßig nicht. Ist das Erstere der Fall, dann — ich sage das mit der Bitte an das verehrte Mitglied, meinen Ausdruck zu verzeihen, — dann ist die ganze Phrase inhaltsleer. Ist dem aber nicht so, dann konkludire ich umgekehrt, als er; dann sage ich: weil unsere Monarchen alle Zeit nach Pflicht und Gewissen dieses Land regiert haben, so auch ohne Zweifel in Zukunft regieren werden, und zu den vorhandenen Gewissenspflichten seit dem 6. Februar 1850 die Heilighaltung der Verfassung getreten ist, so ist das angedeutete Expediens seitdem ein mit Pflicht und Gewissen unvereinbares geworden!

(Bravo!)

Sie sehen, es ist die bescheidenste Auffassung, die ich von der Aeußerung des Herrn Redners mache, wenn ich sage, er habe die Verfassung bloß ignorirt.

Es ist endlich in der letzten General-Debatte von dem gegenwärtigen Herrn Finanz-Minister (den ich sehr bedauere, bei diesen meinen kurzen Bemerkungen mir nicht gegenüber zu sehen) eine ebenfalls nicht besonders klare Andeutung in dem betreffenden Sinne gegeben worden. Er fordert die sämmtlichen Faktoren der Gesetzgebung auf, „dahin zu wirken, daß nicht Umstände eintreten, unter denen irgend etwas geschehen muß, wenn es auch gerade nicht ausdrücklich in der Verfassung geschrieben steht."

Es wäre eine unerhörte Anforderung, wenn man von der Regierung verlangen wollte, sie dürfte nichts thun, was nicht in der Verfassung „ausdrücklich" geschrieben steht. Ich glaube, die weitgehendsten Verfassungsfreunde sind bis zu dieser Prätension noch niemals gekommen. Es ist ja aber auch mit der Verfassung wie mit jedem anderen Gesetz, daß das, was sie nach den Grundsätzen der Interpretation implicite enthält, gerade so angesehen werden muß, als ob es in ihr ausdrücklich ausgesprochen wäre. Wer also den Wortlaut und den Sinn der Verfassung in der Regierung realisirt, der thut sicherlich, wenn er auch geschehen läßt, was nicht gerade ausdrücklich in der Verfassung geschrieben ist, nichts, was ihm verfassungsmäßig zum Vorwurf gemacht werden könnte.

Aber, meine Herren, die Andeutung des Herrn Ministers sieht doch der vielbesprochenen „Lücke" in unserer Verfassung ähnlich, wie ein Ei dem andern,

(Hört! Hört!)

der Lücke, die, wenn man sie einseitig und in dem Sinne ausfüllen will, in welchem ihre Ausfüllung bekanntermaßen an einer gewissen Stelle befürwortet worden ist, freilich den Vorzug hat, daß sie alle weiteren Verfassungs-Verletzungen ganz unmöglich macht; denn sie macht der Verfassung selbst ein Ende.

(Sehr richtig!)

Wenn die Verfassung selbst und zwar ausdrücklich an einen Fall der Budget-Verwerfung gedacht hat, und, wie Ihnen Allen geläufig ist, im 62. Artikel ausspricht: die Staatshaushalts-Etats, die zuerst der zweiten Kammer — jetzt dem Abgeordnetenhause — vorgelegt werden müssen, können von der ersten Kammer nur entweder im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden — wenn die Verfassung sich natürlich dabei dessen bewußt war, was das Staatshaushalts-Gesetz von den übrigen Gesetzen des Landes naturgemäß unterscheidet, nämlich die Nothwendigkeit des Zustandebringens, und gleichwohl den Fall einer solchen Verwerfung durch keine bestimmte anderweite Anordnung vorsah, dann meine ich, meine Herren, liegt zu Tage, daß sie es nicht für nöthig erachtet hat, einen solchen Fall ausdrücklich vorzusehen und diese Vermuthung wird für diejenigen zur Gewißheit, welche wissen, daß es Verfassungen giebt, die eine solche eventuelle Bestimmung enthalten, — daß diese Verfassungen älter sind, als die unserige — daß sie bei der Entwerfung und Revision unserer Verfassung zu Rathe gezogen waren, daß eben der Herr Finanz-Minister uns bereits als Minister der Krone in dem Jahre der Verfassungs-Revision gegenüber gestanden hat, und daß in jener ganzen Revisionszeit, so viel mir erinnerlich ist, auch nicht Einem Menschen in den Sinn gekommen ist, hier eine Lücke der Verfassung entdecken zu wollen, die einer besondern positiven Ausfüllung bedürfe. Das deutet nur darauf, daß die drei Auswege die (einzeln, zu zweien oder zu dreien) so lange und wo es konstitutionelles Leben giebt, als die Aushülfsmittel in solchem Fall angesehen wurden, stillschweigend von der Verfassung im Auge behalten worden sind, auch für solchen Fall: Wechsel der Repräsentation der Krone durch ihr Ministerium, Auflösung des Abgeordnetenhauses, Veränderung des Bestandes des Herrenhauses. Wenn einer von diesen Wegen für den gegenwärtigen Augenblick nicht füglich gangbar erscheint, so ist dies nicht unsere Schuld.

Wenn nun der Herr Minister mit den Worten: „es könnte geschehen, was nicht gerade ausdrücklich in der Verfassung geschrieben ist," diese meine Ausfüllung der angeblichen Lücke im Sinne hat, dann sind wir einig. Hat er etwas Anderes dabei im Gedanken gehabt, dann frage ich, meine Herren, ob man (gewiß nicht mit dem Willen, es zu thun, den der Herr Minister ausdrücklich von sich abgelehnt hat), aber ob man in der That eine Landesvertretung stärker „provociren" kann, als durch die Erklärung: gewisse von Euch vermöge Eures Rechts verlangte Absetzungen erscheinen uns faktisch unmöglich und wenn Ihr dem ungeachtet darauf besteht, treten wir deshalb außerhalb des Gebiets der Verfassung.

Indessen, meine Herren, zumal in Abwesenheit des Herrn Ministers, verfolge ich diese Gedanken nicht weiter. Es ist auch müßig, heut zu sagen, was zu geschehen hätte, wenn einer derjenigen Wege gegangen würde, von denen ich und der allergrößte Theil dieses Hauses mit mir denkt, daß sie verfassungsmäßig nicht gegangen werden können. Ich glaube, meine Herren, meine Schuldigkeit zu thun, wenn ich mich heute darauf beschränke, vor solchen Auswegen zu warnen, wenn ich das einzige Mittel, das in meiner, das in unserer Macht steht, anwende, ihnen aus der Ferne vorzubeugen, die Kraft einer freien und rückhaltlosen Rede, gleichviel, wie sie im gegenwärtigen Augenblick in dem Ohr der Menschen wohltönt oder mißtönt.

Meine Herren! Unsere Verfassung, jung wie sie ist, verkümmert, wie die ersten neun Jahre ihres Lebens worden sind, hat sich doch bereits in einer großen und schweren Krise unseres Staatslebens glänzend bewährt, sie hat die Hand gestählt, die sich auf sie stützte; sie konnte das, nach dem tiefen Worte Dahlmanns freilich nur, weil sie auch die Fähigkeit enthält, Widerstand zu leisten. Ich denke, wir halten diese Vorgänge unseres eigenen geschichtlichen Lebens fest; je treuer und reiner wir an der Verfassung, an der ganzen Verfassung festhalten werden, um so sicherer ist meine Zuversicht, daß unser Staatsleben auch die gegenwärtige schwere und bedrohliche Krisis glücklich überwinden wird.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Vincke

(Stargard) hat das Wort für den mündlichen Kommissions-Bericht.

(Derselbe verzichtet unter Beifall.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Lüning hat das Wort für den mündlichen Kommissions-Bericht.

(Derselbe verzichtet.)

Der Herr Abgeordnete v. Auerswald hat das Wort für den mündlich erstatteten Kommissions-Bericht.

(Derselbe verzichtet gleichfalls.)

Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort für jenen Bericht.

Abgeordneter **Stavenhagen** (vom Platz): Meine Herren! Nur wenige Worte im Namen Derjenigen, welche die Anträge, die hier nun vielfach besprochen sind, gestellt haben. Es ist die Natur dieser Anträge von dem geehrten Abgeordneten für Berlin schon in einer früheren Sitzung hinlänglich charakterisirt worden, wir haben sie nicht als Vermittelungs-Anträge gestellt, wir haben diese Anträge nicht gestellt in der Aussicht, daß sie von der Königlichen Staats-Regierung angenommen werden möchten, wir haben sie mit dem Wunsche gestellt, daß sie von dem Hause angenommen werden möchten, mochten sie der Königlichen Staats-Regierung willkommen sein oder nicht. Wir haben ganz und gar nur das Materielle der Frage ins Auge gefaßt, nur das ist unsere Direktion gewesen.

Meine Herren! Die Kommission hat einstimmig, uns eingeschlossen, das Votum abgegeben, was Ihnen der Herr Referent dargelegt hat. Nach unserer festen Ueberzeugung war für die Kommission und das Abgeordnetenhaus in der Erklärung der Königlichen Staats-Regierung Nichts zu finden, was den bisherigen Gang der Berathung unterbrechen könnte, aber ebenso, wie für die Majorität der Kommission und des Hauses kein Motiv darin zu finden war, von dem bisherigen Standpunkte zurückzutreten, ebensowenig ist für uns ein Motiv vorhanden, von dem Standpunkte, den wir nach reifer Ueberlegung und tiefer Ueberzeugung eingenommen haben, zurückzutreten.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **v. Roon:** Ich will mich lediglich darauf beschränken, zu konstatiren, in welcher Weise diese Episode der diesjährigen Session von Seiten der Königlichen Staats-Regierung aufgefaßt wird, und wie sie wünscht, daß sie aufgefaßt werde. Bereits in der Sitzung vom 15. September habe ich den Punkt, der gegenwärtig vor Allem Anstoß giebt, ausdrücklich berührt.

Ich habe damals gesagt:

> „Ich muß wiederholen, die Frage über die Zulässigkeit der zweijährigen Dienstzeit, namentlich über die Zulässigkeit einer anderweitigen gesetzlichen Regelung will ich in diesem Augenblicke nicht diskutiren; ich will lediglich dies konstatiren, daß selbst, wenn die Regierung auf eine weitere faktische Verkürzung der Dienstverpflichtung eingeht und dem gemäß auch den entsprechenden praktischen Ausdruck geben wollte, durch eine Verringerung der Anforderungen, wie sie durch das Budget zur Anschauung kommt, wenn Sie dies wirklich wollte und schon pro 1863 wollte, so würde die Regierung pro 1863 doch, glaube ich, kaum in der Lage sein, es zu können."

Dann habe ich die verschiedenen technischen Schwierigkeiten, die ich die Ehre gehabt habe, in der gestrigen Kommissions-Sitzung näher zu entwickeln, angedeutet. Dieser selbe Standpunkt, den ich am 15. September eingenommen habe, gab mir die Worte in den Mund bei der Erklärung am 17., mit dem einzigen Unterschiede, daß ich am 17. ausdrücklich hinzufügte, daß die Königliche Staats-Regierung um einen Beweis ihres Entgegenkommens zu geben, gewillt sei, das Amendement, welches neuerdings von dem Herrn Abgeordneten für Stargard zu dem seinigen gemacht worden ist, zu acceptiren, so schwer es ihr auch werden würde, nicht sowohl wegen der dadurch beantragten Verkürzung im Allgemeinen, als vielmehr wegen der Verkürzung der einzelnen Punkte an den durch das Amendement bezeichneten Stellen des Budgets.

Das, meine Herren, war das Neue, was ich in der Erklärung vom 17. meinen früheren Auslassungen hinzugefügt habe.

Wenn mir daraus ein Vorwurf gemacht worden ist, daß ich kein Wort gegen die Vertagung eingewandt habe, so muß ich bekennen, daß (wie gesagt worden ist) ebenso wie das Haus überrascht worden ist durch meine allerdings, wie ich glaube, mit Ausnahme meiner Erklärung über das Amendement pro 1862, nichts Neues bringende Erklärung vom 17., eben so sehr bin ich überrascht worden durch den Vertagungs-Antrag,

(Sensation.)

und wenn ich nichts dagegen einzuwenden gehabt habe in dem Augenblick, so muß ich bekennen, daß ich mir daraus keinen Vorwurf mache, weil ich der Meinung war, daß eben durch den Vertagungs-Antrag auch gleichzeitig die Bereitwilligkeit des Hauses konstatirt werden sollte, wenigstens in einem gewissen Grade auf das Entgegenkommen, was in meinen Worten lag, einzugehen. Ich habe also, das bitte ich geneigtest festzuhalten, in meiner Erklärung am 15. bereits auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche sich der Annahme des betreffenden Amendements pro 1863 aus technisch-militairischen Gründen entgegenstellen.

Ich habe gestern in der Kommission bereits bemerkt' eine Frist von 24 Stunden sei sehr kurz; gleichwohl haben sie ausgereicht, um meine frühere Anschauung über die Unmöglichkeit, auf die Modalitäten des Amendements-Antrags einzugehen, zu befestigen. Es ist das nicht bloß meine Meinung, sondern auch die Meinung meiner Räthe, die ich dabei extrahirt habe. Es ist dies, glaube ich, in überzeugender Weise von mir dargethan in der gestrigen Kommissions-Sitzung; eine Widerlegung haben meine Ausführungen nicht erfahren;

(Unruhe!)

ja! das habe ich zu konstatiren, daß auf diejenigen Motive, welche ich für die Ablehnung des Amendements pro 1863 angeführt habe, nichts erfolgt ist, als der Antrag, es sei weiter keine Veranlassung da, die Berathungen des Plenums über das Budget pro 1862 zu unterbrechen.

Nun frage ich, wie der geehrte Herr Vorredner mir daraus hat einen Vorwurf machen können, daß keine Diskussion über diese meine Einwendung stattgefunden hat. Es ist eben über die Kompensationen, deren ich gedachte, und deren Wirkungslosigkeit für das Jahr 1863 von mir dargethan worden ist, nach meiner festen Ueberzeugung gar nicht gesprochen worden.

Ich muß ferner bemerken, daß der geehrte Herr Vorredner auch darin irrt, daß ich von der gesetzlichen Regelung der ganzen Angelegenheit nicht gesprochen habe. Es war übersehen worden bei meiner ersten Auslassung.

Aber ich habe ausdrücklich gegen den Schluß der Diskussion, wenn ich nicht irre, auf eine Bemerkung des Herrn Referenten eine derartige Aeußerung gemacht und gesagt, daß die Regierung sobald als möglich eine solche gesetzliche

Regelung herbeizuführen wünsche, wie sie bereits zu verschiedenen Malen erklärt hat.

(Unruhe.)

Inwiefern nun durch das eben von dem Herrn Vorredner vorgeschlagene Auskunftsmittel, vermittelst einer Komplikation eines nicht vorliegenden und nicht ausgearbeiteten Rekrutirungs-Gesetzes mit dem Budget-Gesetz die Lösung der Frage herbeigeführt werden könne, ja das wäre ja eben Gegenstand von Besprechungen gewesen, die eben nicht stattgefunden haben;

(Bewegung.)

daß sie aber nicht stattgefunden haben, glaube ich, kann der Regierung nicht zum Vorwurf gemacht werden, sondern lediglich der Art und Weise, wie die Geschäfte in der verehrten Kommission betrieben worden sind.

(Lebhafter Widerspruch.)

Ich bedauere mit dem Herrn Vorredner, daß dieser Versuch einen solchen Ausgang genommen hat. Ich wünsche ebenso lebhaft, wie der Herr Vorredner und seine politischen Freunde und wahrscheinlich der größte Theil dieses Hauses, daß die Angelegenheit in einer ersprießlichen und alle Theile befriedigenden Weise gelöst werde, ohne daß die Regierung und das Land dadurch in einen schwer löslichen Konflikt gerathe.

Ich glaube, des ausdrücklichen Protestes des Herrn Vorredners gegen die ihm und seinem Freunde etwa schuldgegebene Befreundung mit der Regierung hätte es in der That nicht bedurft. So sehr ich bedaure, daß eine solche Erklärung ihm noch nöthig erschien, noch mehr bedauere ich es, daß seine Stellung, seine und seiner Freunde Stellung zu der Regierung die Wendung genommen hat, die ihn zu dieser wiederholten Erklärung veranlaßt.

Was die Interpellation an den Herrn Finanz-Minister anbelangt, so habe ich mit dem Herrn Finanz-Minister über die Worte, welche Gegenstand des Angriffs gewesen sind mich niemals ausgesprochen; ich kann also auch nicht genau wissen, was der Herr Finanz-Minister mit jenen Worten hat sagen oder meinen wollen.

(Sensation.)

Nur das eine habe ich zu konstatiren, daß es unter allen Umständen nicht in der Absicht des Herrn Finanz-Ministers, wie überhaupt nicht in der Absicht der Königlichen Staats-Regierung liegt, daß, wie der Ausdruck des Herrn Vorredners lautete, die Regierung „außerhalb des Gebietes der Verfassung" treten wolle.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Immermann hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **Immermann** (vom Platz): Meine Herren, gestatten Sie mir nur noch ein ganz kurzes, für mich abschließendes Wort. Ich werde es ohne Bitterkeit aussprechen.

Man wird ruhiger, ja ich möchte fast sagen, milder im Innern, wenn ein vielfach angefochtenes Handeln durch äußere Erfahrungen gerechtfertigt wird, unser Land befindet sich auch in einer so trostlosen Lage, daß der tiefe Schmerz in der That jede Bitterkeit verzehrt.

Ich komme kurz auf die Sache.

In der vorgestrigen Plenar-Sitzung eröffnete der Herr Kriegs-Minister eine Aussicht auf Versöhnung. Sie wurde bereitwillig ergriffen. In der vorgestrigen Budget-Kommissionssitzung sprach sich der Herr Kriegs-Minister dahin aus, daß allerdings eine gesetzliche Feststellung der zweijährigen Dienstzeit nicht erwartet werden könne, daß aber der Regel nach die Durchführung einer zweijährigen Dienstzeit zu erwarten wäre. Der Herr Kriegs-Minister motivirte dies noch dadurch, daß er erklärte, es könnten ja Fälle vorkommen, im Kriege, bei einer Mobilisirung, wo es nothwendig wäre, zu einer dreijährigen Dienstzeit zu schreiten und daß dann eine Volksvertretung, wenn ein solches Gesetz einmal da wäre, durchaus nicht darauf eingehen würde. In der gestrigen Sitzung der Budget-Kommission hat der Herr Kriegs-Minister, allerdings sich anschließend an das vorliegende Amendement pro 1862 — das muß ich sagen — in seinen Gegengründen sich überhaupt gegen die Durchführbarkeit der zweijährigen Dienstzeit ausgesprochen und namentlich noch angeführt, daß selbst der gegenwärtige Zustand der einstweiligen Entlassung zu Inkonvenienzen führe, die sehr hart wären und daß allenfalls nur die zweijährige Dienstzeit durchzuführen wäre durch Kompensationen, die solche finanzielle Opfer erheischten, daß im Grunde die Sache ganz dieselbe bleibe. Ich habe sehr aufmerksam zugehört, und habe aus den Aeußerungen des Herrn Kriegs-Ministers im Ganzen entnommen, daß derselbe eine zweijährige Dienstzeit faktisch nicht für durchführbar halte. Heute hat der Herr Kriegs-Minister lediglich die Erklärung abgegeben, die gesetzliche Bewilligung einer zweijährigen Dienstzeit könne die Regierung nicht zusagen, bestimmt sich ausgesprochen, ob eine zweijährige Dienstzeit durchführbar sei, hat der Herr Kriegs-Minister auch heute nicht. Ich mache dem Herrn Kriegs-Minister keinen Vorwurf wegen derjenigen Variationen die ich in den verschiedenen Erklärungen glaube gefunden zu haben. Ich bitte, das als offen und ehrlich ausgesprochen anzunehmen. Ich trage die vollste Rechnung den für den Herrn Kriegs-Minister zwingenden, vielleicht jeden Tag begleitenden Verhältnissen. Wenn im Schooße der Kommission nichts erwidert ist auf die Uebelstände der zweijährigen Dienstzeit, so ergab sich das ganz von selbst, da dies nicht Gegenstand der Kommissions-Berathung war und daß durch die abgegebene Erklärung vollständig festgestellt wurde, daß eine gesetzliche Zusage nicht erfolgen solle. Im Uebrigen muß ich es — da ich nicht die Ehre habe, Mitglied der Budget-Kommission zu sein — den Mitgliedern derselben überlassen, den Herrn Kriegs-Minister in dieser Beziehung zu widerlegen. Wie ich aber dem Herrn Kriegs-Minister keinen Vorwurf mache, so möge man auch uns keinen Vorwurf machen, wenn wir nunmehr auch nicht mehr einen einzigen Schritt auf der abschüssigen Bahn der faites accompli's und der einfachen Zusagen weiter gehen, auf einer Bahn, die uns bereits hart an den Abgrund geführt hat, man möge uns keinen Vorwurf machen, wenn wir hart an dem Abgrund festen Fuß fassen auf dem Stückchen Boden, das wir noch unter den Füßen haben. Man möge uns keinen Vorwurf machen, wenn wir bloßen Zusagen nicht mehr Glauben schenken, oder sie vielmehr nicht mehr auf uns influiren lassen. Wir müssen einfach feste, bestimmte, gesetzliche Garantieen verlangen.

Ich will noch eins anführen; wenn der Herr Kriegs-Minister erklärt hat, es sei die gesetzliche Regelung in der Budget-Kommission verheißen worden, so würde uns dies nicht genügen, aber auch den Herren (zur Rechten) wird es nicht genügen, weil in der vorgestrigen Sitzung der Budget-Kommission ausdrücklich gewünscht wurde, daß der Herr Kriegs-Minister solche Erklärungen im Namen der Staats-Regierung oder auf Allerhöchste Autorisation abgeben möge.

Es ist aber diese Erklärung einfach von dem Herrn Kriegs-Minister allein in der gestrigen Budget-Kommission erfolgt. Aber auch unsere Gegner werden uns in ihrem Innern — einen äußern Ausspruch verlange ich nicht — gerechtfertigt finden, wenn wir nunmehr demjenigen unbedingt folgen, was auf unserer Fahne steht, unter der wir bisher gekämpft haben: Vor Allem festes und unzweideutiges, einen Jeden bindendes Gesetz.

Ich hoffe, daß nach der gegenwärtigen Lage zu den 273 der Schaar, die bisher unter dieser Fahne gekämpft

hat, noch Einzelne hinzutreten werden; ich hoffe es, und wenn es auch nur ein Einzelner wäre, so ist auch dieser Einzelne nicht zu verachten. Denn der Einzelne repräsentirt viele Tausende im Lande.

Zum Schluß aber möchte ich an den Herrn Kriegs-Minister noch eine Bitte richten: Es ist stets in den verschiedensten Phasen dieser Verhandlungen davon gesprochen worden; die Regierung hätte uns die Hand zur Versöhnung geboten, wir hätten sie aber zurückgewiesen; gewiß ein sehr schwerer, ein harter Vorwurf, ein Vorwurf, der, wenn er gerechtfertigt wäre und wir damit in das Land gingen, unsere ganze Position sehr unhaltbar und sehr schwierig machen würde. Aber, meine Herren, bis jetzt hat man noch nicht im Hause, noch nicht im Lande denjenigen Akt erfindlich machen, diejenige Proposition sich klar machen können, die die Regierung nun als die Hand der Versöhnung bezeichnet, welche wir zurückgewiesen haben sollen.

(Zustimmung.)

Ich bitte also den Herrn Kriegs-Minister, nicht in allgemeinen Worten, sondern scharf, concinn, bestimmt, wie es ja dem Herrn Kriegs-Minister in seinen Aussprüchen eigen ist, diejenige Proposition, denjenigen Akt zu bezeichnen, der als ausreichendes Versöhnungsmittel von der Regierung erachtet wird, das wir abgewiesen haben; es möge dies die Regierung in der zwölften Stunde thun. Diese Aufforderung, die ich an den Herrn Kriegs-Minister richte, ist im Interesse der Regierung. Kann die Antwort nicht gegeben werden, so wird es dabei verbleiben, wie jetzt im Lande die Meinung ist, daß wir zur Versöhnung die Hand geboten haben, aber von der Regierung die Versöhnungshand nicht angenommen ist; kann sie gegeben werden scharf, concinn, bestimmt und überzeugend, dann werden wir damit in das Land zurückgehen müssen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **v. Roon:** Es ist nicht leicht, in solcher wichtigen Angelegenheit auf eine Frage zu antworten, die einem, wenn auch ihrer Natur nach in nicht eben überraschender Weise, aber mit solcher — wie soll ich sagen — Feierlichkeit gestellt wird, wie es von dem Herrn Vorredner geschehen ist. Meine Herren, die Regierung ist der entschiedenen Ueberzeugung, daß sie dergleichen entgegenkommende Schritte gethan hat;

(Unruhe.)

und zwar bestehen diese Schritte darin, daß die Regierung, wider ihren Wunsch und wider ihre bessere Ueberzeugung, von dem, was zweckmäßig ist, die bedeutendsten finanziellen Reduktionen der Landesvertretung in Betreff der Budget-Aufstellung für das Jahr 1862 wie 1863 entgegengebracht hat. Ich bin, wie gesagt, auf die Frage nicht in dem Maße vorbereitet, daß ich alle Zahlen und Ziffern mit budgetmäßiger Präzision hier wieder zu reproduziren vermag; ich will aber Folgendes konstatiren: Bis zum Jahre 1862 und zwar bis zum 1. Juli 1862 bedurfte der Etat zur Befriedigung der Mehr-Bedürfnisse für das Militair der bekannten Zuschlagsteuer, also einer jährlichen Mehr-Belastung des Landes von ca. 3¾ Millionen. Diese Zuschlagsteuern sind nicht ferner in Anspruch genommen worden. Das konnte nur geschehen, indem die Bedürfnisse für das Militair wesentlich beschränkt wurden. Das normale Budget für das Jahr 1861 brachte, wenn ich nicht irre, eine Ziffer von nahe 41 Millionen aus. Nichtsdestoweniger hat schon damals die Regierung, in Anbetracht der finanziellen Verhältnisse und der vielfach geäußerten Bedenken gegen die Leistungsfähigkeit des Landes, dieses Normal-Budget freiwillig reduzirt auf eine Summe, wenn ich mich recht erinnere, von 38,610,000 Rthlrn., also sehr erheblich. Die Regierung hat ferner nach Wegfall der Zuschlagsteuer eine weitere Reduktion der Budgets pro 1862 und 1863 ernstlich in Angriff genommen. Das Budget pro 1862, welches normal aufgestellt zu 41 Millionen und anfänglich, schon im Januar auf 38,610,000 Rthlr. reduzirt worden war, ist nach Wegfall der Zuschlagsteuern oder mit Berücksichtigung dieses Wegfalls um fernere 831,000 Rthlr. herabgesetzt worden. Das Budget pro 1863, was gleichfalls — und das war eine neue Konzession — zur Berathung vorgelegt worden ist, hat eine weitere Reduktion erfahren, wenn ich nicht irre, um nahe 1½ Million, so daß gradatim eine weitere und weitere Ermäßigung der Ansprüche für die Militair-Bedürfnisse von der Regierung herbeigeführt worden ist und zwar freiwillig, ungedrängt herbeigeführt worden ist. Darin glaubt die Regierung mit Recht ihr Entgegenkommen kundbar gemacht zu haben, nicht bloß dem Hause, sondern dem ganzen Lande. Es ist der leidige Streit über die Spezialisirung der Etats im Anfange dieses Jahres ja leider zu einem unerfreulichen Ausgang gekommen. Nichtsdestoweniger hat die Regierung ihrer Zusage gemäß die Anträge, welche damals den Grund zu der Differenz gaben, nicht bloß erfüllt, sondern sie hat mehr gethan; sie hat die Spezialisirung der Etats in einer so rationellen und ausgiebigen Weise ins Leben gerufen, daß damit alle Ansprüche, die etwa erhoben werden möchten, erledigt erschienen.

Ich glaube, meine Herren, nach diesen Thatsachen, die doch offenkundig vorliegen, wird Niemand leugnen, daß die Regierung bereitwillig gewesen ist, den Wünschen des Landtages entgegen zu kommen. Ich muß ferner daran erinnern, daß die Regierung einer gesetzlichen Regelung der obschwebenden Reorganisations-Frage seit den Debatten des Jahres 1861 zugestimmt hat; daß sie im Jahre 1861 bei den desfallsigen Plenar-Berathungen ausdrücklich erklärt hat, sie wolle über die anderweitige gesetzliche Regelung der Dienstpflicht ein Gesetz vorlegen, und zwar nach Analogie des Reorganisations-Planes. Ein solches Gesetz ist im Anfang dieses Jahres in der ersten Session dem Herrenhause vorgelegt und dort einstimmig angenommen worden; es ist alsdann zur Berathung in dieses Haus gegangen, und dort in dem Stadium der Kommissions-Berathungen, in Folge der Auflösung, in den Brunnen gefallen. Wenn nun die Regierung der gegenwärtigen außerordentlichen Session ein Reorganisations-Gesetz nicht wieder vorgelegt hat, so ist das, glaube ich, höchstens ein Geschäftsfehler, aber kein Fehler, der ihren Intentionen einen irgendwie nachtheiligen Eintrag thun kann. Die Regierung hat gemeint, diese Session werde einen kurzen Verlauf haben; darin hat sie sich geirrt, und insofern hat sie gefehlt. Sie wollte eben um deswillen aber Gesetze nicht an den Landtag bringen, welche prinzipielle Erwägungen und Erörterungen weitläuftiger Art in Aussicht stellten. Das mag ein Irrthum gewesen sein, und ich glaube, für diesen Irrthum ist die Rüge, wie die Erfahrung lehrt, nicht ganz klein gewesen.

Ich glaube meine Herren, auf diese Weise die Interpellation, welche der Herr Abgeordnete Immermann an mich gerichtet hat, beantwortet zu haben, so gut als auf improvisatorische Weise möglich war.

Ich muß noch die allgemeine Bemerkung daran knüpfen, daß auch die Bereitwilligkeit der Regierung, auf das Budget von 1862 mit der Modifikation des Stavenhagenschen Antrages einzugehen, ein weiteres Zeichen ihrer Bereitwilligkeit ist, um den für das Land nachtheiligen, für die Regierung unbequemen und für das hohe Haus präjudizirenden Ausgang zu vermeiden. Nach allen diesen Thatsachen kann ich nicht umhin, meine feste und innige Ueberzeugung auszusprechen, daß es mir nicht zweifelhaft erscheint, es werde im Lande doch die positive Ablehnung des für die Reorga-

nisation pro 1862 Erforderlichen schwerlich die Billigung finden, die die Herren davon erwarten.

(O! O! Unruhe und Zischen, namentlich links.)

Es wird mir erlaubt sein, in dieser Beziehung meine Erwartung eben so unbedingt auszusprechen, wie es von der gegnerischen Seite geschehen kann und auch geschehen ist. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß ein solches Votum — ich will Niemand verletzen, meine Herren, daß ein solches Votum, — ja ich möchte sagen in seiner Widersinnigkeit, — ich finde keinen andern Ausdruck —

(Unruhe.)

Präsident: Ich muß den Herrn Kriegs-Minister darauf aufmerksam machen, daß der Ausdruck, den er soeben gebraucht hat, kein parlamentarischer sein dürfte.

Kriegs-Minister **v. Roon** (fortfahrend): Ich bitte den Herrn Präsidenten um Entschuldigung; ich habe mich selbst bereits reformirt, ich finde, wie gesagt, in diesem Augenblick keinen andern Ausdruck, und ich bedaure, wenn ich mit dem gewählten Ausdruck gegen den parlamentarischen Gebrauch verstoßen habe; meine Absicht war es nicht.

Ich meine also, daß wenn ein solches Votum, so wie es geschehen ist, in Anbetracht der obwaltenden Verhältnisse von dem hohen Hause gefaßt wird, so kann das unmöglich den Eindruck machen, wie ihn die Herren erwarten, sondern es wird vielmehr, wie ich glaube, den anderen Eindruck hervorrufen, daß das starre Festhalten, wie Sie sagen, an dem Rechte des Hauses nicht hat geschehen können, ohne die Pflichten zu verletzen, die, wie ich glaube, das Land von Ihnen erwartet. Ich meine, die Konsequenzen sind von der Art, daß man zu einem solchen Votum in der That nimmermehr gelangen sollte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Beckum) hat das Wort für den heute vernommenen Kommissions-Antrag.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Beckum) [vom Platz]: Meine Herren! Niemand in diesem hohen Hause kann es lebhafter bedauern, als ich, daß das vorgestern —

(Ruf: Lauter! Tribüne!)

Präsident: Man wünscht, daß der Herr Redner die Tribüne besteige.

(Der Abgeordnete begiebt sich auf die Tribüne.)

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Beckum) [fortfahrend]: Meine Herren! Niemand, sagte ich, in diesem hohen Hause kann es lebhafter bedauern, als ich, daß ein weiteres Entgegenkommen der Staats-Regierung, wie es, auch meiner Auffassung nach, vorgestern in Aussicht gestellt war, in der mittlerweile gehaltenen Kommissions-Berathung nicht stattgefunden hat.

Ich verkenne durchaus nicht den Werth und die Bedeutung der finanziellen Konzessionen, so darf ich sie vielleicht nennen, welche die Staats-Regierung in der Militair-Budget-Frage bisher gemacht hat. Ich erinnere mich in der That noch sehr wohl, wie in früherer Zeit, in diesem Hause sowohl, als auch im Lande, auf das Wegfallen der 25 pCt. Zuschlag ein sehr hohes, um nicht zu sagen ein maßgebendes Gewicht gelegt wurde. Allein, meine Herren, von jeher hat das Land, — ich gebrauche diesen oft gemißbrauchten Ausdruck in der vollen Bedeutung des Wortes und aus tiefer Ueberzeugung — hat das Land, sage ich also, sowohl als dieses Haus eine gesetzliche Regelung der Militair-Organisations-Frage verlangt, und es versteht sich von selbst, nicht bloß eine formale Regelung, sondern eine Regelung der Art, daß ihr zufolge gegenüber der neu eingetretenen Reorganisation eine erhebliche Reduktion der durch dieselbe veranlaßten Kosten einzutreten hätte. In diesem und nicht bloß in einem formellen Sinne wurde von allen Seiten durch Anträge wie durch Reden die Vorlage eines Gesetzes Seitens der Staats-Regierung gefordert, und die Staats-Regierung hat ihrerseits auch in dieser Beziehung, meines Erinnerns wenigstens, immerwährend eine zustimmende, eine versprechende Haltung angenommen. Ich habe also erwartet, daß nach dieser Richtung hin in der gestrigen Kommissions-Berathung Seitens der Königlichen Regierung bestimmtere, nähere Zusagen gemacht werden würden, ich habe insbesondere erwartet, daß die Königliche Staats-Regierung von ihrem Rechte, dieses Haus zu vertagen, Gebrauch machen würde, um die Zwischenzeit zur Ausarbeitung eines Reorganisations-Gesetzes zum Zwecke der demnächstigen Vorlage desselben zu benutzen.

Es wäre das, meines Erachtens, um so wichtiger, ja um so nothwendiger, füge ich hinzu, als dann der Streit, der uns hier nun schon seit mehreren Tagen bewegt, von der formellen Basis auf eine materielle hinübergetragen sein würde, auf welcher letzteren der Natur der Sache nach eine Verständigung weit eher möglich ist, als auf dem bloß formalen Gebiete, wo die positiven Handhaben nach allen Richtungen hin fehlen, und man sich immer nur zwischen einem starren Ja und einem einfachen Nein zu entscheiden hat. Wie gesagt, zu meinem großen Bedauern ist diese meine Hoffnung nicht in Erfüllung gegangen, und sie wird auch in der nächsten Zukunft nicht in Erfüllung gehen, wie es scheint.

Ich komme nun zur Sache selbst. Beim Beginn dieser Verhandlungen hat, wenn ich nicht irre, der geehrte Herr Abgeordnete für Saarbrücken die Aeußerung gethan, daß es sich im Grunde nur um eine scheinbare Differenz in diesem Hause unter den sich bekämpfenden Parteien handele. Ich habe damals das Gefühl gehabt, daß er in der Sache, soweit sich dieselbe hier überhaupt äußerlich gezeichnet hat, vollkommen Recht habe. Der ganze Eindruck, den die Debatten sodann auf mich machten, hat mich darin bestärkt, daß ich für meine Person, der ich zur Minorität gehört habe, im Wesentlichen dieselben Forderungen an die Staats-Regierung gestellt wissen wollte, welche diese Seite des hohen Hauses (links) an sie gerichtet hat. Ich bin mit ihr der entschiedenen Meinung, daß, wenn die bestehende Militair-Reorganisation mit ihren gegenwärtigen und ihren in Aussicht stehenden finanziellen Folgen aufrecht erhalten werden sollte, dadurch das Land überbürdet werden würde, und ich habe schon gesagt, daß ich zur Abwendung solcher Folge die Vorlage eines neuen Organisations-Gesetzes mit den Herren von der Linken erwartete. So also sind wir nach dieser Richtung hin so ziemlich Alle, glaube ich sagen zu können, einverstanden. Allein, meine Herren, das Mittel, welches die Majorität dieses Hauses gegen die Staats-Regierung in Anwendung zu bringen für angemessen gefunden hat, dieses Mittel war es, woran ich meinerseits Anstoß nehmen zu müssen glaubte. Ich habe dieses Mittel im Wesentlichen so aufgefaßt, wie es der Herr Abgeordnete Simson, der zuerst auf dieser Tribüne stand, im Eingange seiner Rede charakterisirt hat. Weil ich es so auffaßte, glaubte ich, um seiner inneren Natur willen ihm meine Zustimmung versagen zu müssen. Ich habe ihm, setze ich hinzu, meine Zustimmung versagt nach einem schweren inneren Kampfe, denn ich verhehle mir durchaus nicht die Bedeutung und die Stärke der Zeitströmung, welche in diesem Augenblicke ganz in der Richtung der Majorität des Hauses sich bewegt. Ich habe es aber thun zu müssen geglaubt, weil es mir schien, daß sowohl die finanzielle Frage als die Organisations-Frage nicht auf dem Gebiete des Budgets von 1862, wo es sich um vollendete, unabänderliche Thatsachen handelt, sondern vielmehr auf dem Boden des Budgets pro 1863

der Natur der Sache nach zum Austrag kommen müsse. Nun aber, meine Herren, wenn ich aus solchen Gründen, die ich hier nur im Allerwesentlichsten andeuten darf, mich neulich gezwungen gefühlt habe, gegen die Majorität zu stimmen, so zwingt mich die Logik, diesem meinem Votum, seinem Kern und Wesen nach, dermalen nicht ungetreu zu werden.

Ich hege das Bewußtsein, daß wir uns sehr davor zu hüten haben, ab irato zu stimmen. Der Eindruck mag sein, welcher es will, den die Erklärung der Regierung auf uns hervorgebracht hat, an dem Wesen des Kommissions-Vorschlages kann dadurch nichts geändert werden; er kann nicht ex post kurzer Hand zu etwas Anderm werden, als er vorher war, und wenn ich früher Bedenken trug, dem Streichungs-Antrage beizupflichten, so können durch die mittlerweile hervorgetretenen Thatsachen dieselben nicht beseitigt worden sein. Also lediglich die Logik nöthigt mich, meinen früheren Standpunkt festzuhalten. Es kann sein, daß ich irre, wie man auch selbst über logische Gesetze vielfach gestritten hat, es kann vielleicht an meiner Fassungskraft liegen, aber wie das Sprüchwort sagt: ein Vogel kann nun einmal nicht über sich hinausfliegen. Wenn nun die Dinge so liegen, daß ich mich genöthigt sehe, den Standpunkt, den ich früher eingenommen habe, beizubehalten, so tritt die zweite Frage an mich heran: wie ist dies geschäftsordnungsmäßig zu verwirklichen? Ich war der Ansicht, daß das Amendement des Abgeordneten Stavenhagen, welches später von dem Mitgliede für Stargard aufgenommen worden ist, im Wesentlichen Demjenigen Ausdruck giebt, was ich von der Zukunft erwartete, und was ich meinerseits bei der Debattirung des Budgets pro 1863 nach schwachen Kräften mit zur Geltung zu bringen, mich bemühen werde. Ich bin also nach wie vor der Ansicht, daß es in der Konsequenz meiner Stellung liegt, für den nunmehrigen Antrag des Abgeordneten für Stargard nach wie vor zu stimmen. Ich sehe nun aber die Möglichkeit voraus, ja, es hat vielfach verlautet, daß dieser Antrag Seitens des Herrn Abgeordneten nicht weiter festgehalten werde.

(Abgeordneter Freiherr von Vincke: Doch!)

— Er wird also festgehalten. Für diesen Fall habe ich meine Stellung zu diesem Antrage zur Genüge dokumentirt und will nur eben noch hinzufügen, daß, wenn dieser Antrag in einer ferneren Zeit aufgegeben werden möchte, ich mich nicht veranlaßt sehen würde, ihn wieder aufzunehmen, weil ich darin nur ein leeres Spiel erblicken könnte, zu welchem ich mich nicht berufen erachte.

Das sind die Gedanken und Gesichtspunkte, von welchen aus ich mich bei den bevorstehenden Abstimmungen werde leiten lassen; — ich thue dies zufolge reiflicher Erwägung, nach Pflicht und Gewissen, und ich hoffe, daß die Staats-Regierung auch in dem Stadium, worin sich die Sache jetzt befindet, noch nicht dieselbe als abgemacht betrachten, daß sie sie vielmehr von Stunde zu Stunde in ernsteste Erwägung ziehen möge. Wir stehen allerdings vor einer sehr bedrohlichen Krisis, und hoffe ich zu Gott, daß das Schlimmste von dem Lande abgewendet werden möge.

Präsident: Es ist von mehreren Seiten auf Schluß der Diskussion angetragen, nämlich von den Herren Abgeordneten Parisius (Gardelegen) und Heidenreich.

Der Herr Abgeordnete Rohden hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Rohden** (vom Platz): Es war von vornherein vorauszusehen, daß die Erörterung des Antrages der Kommission in eine Art General-Diskussion übergehen würde. Durch die erste heut gehaltene Rede wurde dieser Voraussetzung das Besorgliche genommen. Die Erörterungen jedoch, welche jener Rede gefolgt sind, haben uns in die Mitte der General-Diskussion zurückversetzt; es ist die Sachlage sogar durch Darstellung der Vorgänge der letzten Tage sowie der Folgen des Verhaltens des Hauses, des Verhaltens der Kommission und der Regierung, bei denen, die hinter uns stehen, bei unseren Kommittenten eine außerordentlich wichtige geworden. Nach meinem ernsten Erachten würde deshalb in der Diskussion fortzugehen sein; ich erinnere dafür lebhaft an die frühere Mahnung des Herrn Präsidenten, daß wir die General-Diskussion, die wir vor dem Etat gehabt haben, nicht hätten so kurz abbrechen sollen, damit nicht bei den einzelnen Punkten immer in die General-Diskussion zurückgegriffen würde.

Sollte nun schon jetzt der Schluß angenommen werden, so will ich meinerseits schon in diesem Augenblick die Bitte an den Herrn Präsidenten richten, spätere, weitläufigere Bemerkungen zu den einzelnen Positionen des Etats nicht abschneiden zu wollen.

Präsident: Ja, meine Herren, ich bin auch bei der wichtigen Lage, in der wir uns befinden, der Ansicht, daß diejenigen Herren, welche sich bis jetzt für den heutigen Antrag Ihrer Kommission zum Worte gemeldet haben, auch noch das Wort erhalten.

Ich halte es wirklich im Interesse des Landes für dringend geboten, daß eine möglichst vollständige Aufklärung der jetzigen, sehr schwierigen Lage der Staats-Regierung und des Hauses durch die einzelnen Redner erfolge. Gleichwohl muß ich aber kraft meines Amtes den Schluß-Antrag zur Unterstützung stellen, und ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Es sind nach der Liste der Redner noch eingetragen:

die Herren Abgeordneten

Dr. Virchow,
v. Rönne (Glogau),
v. Vincke (Stargard),
Stavenhagen,
v. Hennig (Strasburg),
Osterrath,
Rohden und
v. Bockum-Dolffs.

Diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion herbeiführen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt, und ich habe nunmehr das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Virchow für den heute vernommenen Antrag zu ertheilen.

Abgeordneter Dr. **Virchow** (vom Platz): Meine Herren! Die Bemerkungen des Herrn Kriegs-Ministers über das Verfahren der Budget-Kommission können leicht im Hause und im Lande Vorstellungen erwecken, als wäre die Budget-Kommission sich der ernsten und schweren Pflicht nicht vollständig bewußt gewesen, welche ihr übertragen war. Der Herr Kriegs-Minister hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Kommission nicht eingegangen sei auf die Diskussion der Kompensationen, welche er als nothwendig bezeichnete, wenn die zweijährige Dienstzeit jemals eingeführt werden sollte. Erlauben Sie, daß ich in dieser Beziehung einige Worte für die Kommission sage.

Als von diesem hohen Hause der Kommission der Auftrag ertheilt wurde, über die Erklärung des Herrn Kriegs-Ministers in der letzten Sitzung in erneute Berathung zu treten, handelte es sich, wie ich glaube, darum, von Seiten des Hauses zu zeigen, daß es in jedem Stadium der Be-

rathung geneigt sei, das Entgegenkommen in gleichem Maße zu zeigen, wie die Königliche Staats-Regierung behaupte, daß es in diesem Augenblick von ihr wiederum gezeigt sei. Es kam also zunächst darauf an, festzustellen, ob in den Erklärungen der Staats-Regierung irgend ein Motiv enthalten sei, welches für die Berathung der uns vorliegenden Budgets eine neue und entscheidende Bedeutung haben könne. In Beziehung auf das Budget vom Jahre 1862 wurde nun in der Kommission auf das Unzweideutigste festgestellt, daß das Entgegenkommen der Königlichen Staats-Regierung sich darauf beschränkt, eine neue Reduktion von etwas über 200,000 Rthlr. eintreten zu lassen und zwar nicht, wie das Amendement, welches von dem Herrn Abgeordneten für Stargard wieder aufgenommen ist, besagt, bei den Titeln, welche dieses Amendement ausdrücklich bezeichnet, sondern bei irgend welchen andern Titeln, über welche die Königliche Regierung sich bis dahin nicht geäußert hat. Von dem Standpunkte der Budget-Kommission war daher selbst dieses Entgegenkommen ein unannehmbares, weil es aller budgetmäßigen Berathung widerstreben würde, ein Amendement, das zu einem ganz bestimmten Titel gestellt ist, nicht so zu acceptiren, daß die Regierung es bei diesem Titel, sondern bei irgend welchem andern ausführen wollte.

Wir haben bei dieser Gelegenheit nur von Neuem gesehen, wie schwer es ist, gegenüber der jetzigen Militair-Verwaltung die Grundsätze des Staatshaushalts-Etats, welche sonst durch alle Verwaltungs-Zweige durchgehen, aufrecht zu erhalten, und andererseits, wie schwer es ist, den Standpunkt, den dieses Haus einmal angenommen hat und annehmen mußte, bei der Königlichen Staats-Regierung zu einem wirklichen Verständnisse zu bringen. Es ist, meine Herren, auch heute wieder von allen Seiten hervorgehoben worden, daß die Grundlage einer Verständigung nur ein Gesetz sein darf. Diesen Standpunkt acceptirt die Regierung nicht. Sie glaubt, durch finanzielle Reduktionen das Entgegenkommen zeigen zu können, welches nach dem pflichtmäßigen Ermessen dieses Hauses nur durch die Vorlage eines Gesetzes erfüllt werden kann. Die Forderung dieses Gesetzes, das ist die Hand, welche dieses Haus der Regierung entgegenreicht. Wenn die Regierung das nicht verstehen will, wenn der Herr Finanz-Minister ausdrücklich gesagt hat, er sehe diese Hand nicht, so muß es immer wieder von Neuem hervorgehoben werden, daß eben dieses Gesetz und zwar ein Gesetz, welches die zweijährige Dienstzeit enthält, die Versöhnung bieten wird, von welcher das ganze Land wünscht, daß sie so schnell als möglich erreicht werde. Insofern muß ich auch jetzt noch dabei stehen bleiben, was der Herr Abgeordnete für Beckum vorher aus meiner früheren Rede hervorgehoben hat, daß meiner Ueberzeugung nach die Differenzen, welche zwischen der Majorität und Minorität bestehen, weniger groß sind, als sie erscheinen, denn auch die Minorität verlangt dieses Gesetz. Trotzdem können wir, meine Herren, dem Amendement nicht beitreten, welches von dem Abgeordneten Stavenhagen und Genossen in Bezug auf den Etat für 1863 eingebracht ist, und zwar — das habe ich schon ausdrücklich hervorgehoben — weil wir den §. 6. des Gesetzes von 1814 eben so bindend für die Landesvertretung als für die Regierung erachten. Der Herr Kriegs-Minister hat mir damals die sonderbare Interpretation untergelegt, als wolle ich aus diesem Gesetze herausdeuten, daß die einjährigen Freiwilligen nicht bestehen könnten. Das ist mir nicht im Entferntesten eingefallen, da eine ausdrückliche Bestimmung im §. 7. das ja feststellt, aber ich muß nochmals darauf bestehen, daß die Regierung irgend ein allgemeines Abweichen von der dreijährigen Dienstzeit gegenüber dem klaren Wortlaut des §. 6. nicht rechtfertigen kann. Erklärt nun die Königliche Staats-Regierung, daß sie eine Aenderung dieses Paragraphen, also eine Aenderung in Beziehung auf die Dienstpflicht gesetzlich nicht will, sondern daß sie nur gelegentlich willkürliche faktische Aenderungen eintreten lassen will, deren Breite wir überhaupt nicht einmal übersehen können; erklärt sie ferner, daß, wenn faktisch auch nur ein solches Verhältniß einträte, Kompensationen nothwendig wären, deren finanzielle Tragweite sie selbst noch nicht übersehen könne, und von denen sie nicht sagt, ob sie sie in Anspruch nehmen will, ja, wenn der Herr Kriegs-Minister ganz ausdrücklich gesagt hat: die Militair-Verwaltung müsse, bevor sie überhaupt auf zweijährige Dienstzeit eingehe, durchdrungen sein, daß die von ihr jetzt bezeichneten Kompensationen ausreichend seien, und davon sei sie in diesem Augenblicke noch nicht durchdrungen; dann frage ich Sie meine Herren, wie konnte die Budget-Kommission auf eine Diskussion so allgemein gehaltener Betrachtungen überhaupt eingehen? Die Kommission hatte kein Mandat dazu, sich mit der Staats-Regierung zu vereinbaren über die etwanigen Grundlagen eines Gesetzes, welches die Staats-Regierung in einer noch nicht bezeichneten Zeit einbringen wollte. Die Aeußerungen der einzelnen Mitglieder der Budget-Kommission über dieses Gesetz und über die Grundlagen desselben konnten unmöglich für die Königliche Staats-Regierung bestimmend sein, ja, jedes einzelne Mitglied würde dadurch, daß es dazu Gelegenheit gegeben hätte, seine Aeußerungen als bestimmte Anhalts-Punkte für die Entschließungen der Staats-Regierung betrachtet zu sehen, über das zulässige Maß eine Verantwortung dem Lande gegenüber übernommen haben, welche ein einzelnes Mitglied weder der Budget-Kommission, noch des Hauses jemals tragen kann. Somit hat die Kommission, nachdem sie gesehen hatte, daß die Königliche Staats-Regierung nicht geneigt war, in der allernächsten Zeit ein Gesetz einzubringen und dann auf Grund dieses vereinbarten Gesetzes die Budget-Berathung fortzusetzen, nachdem also eine gesetzliche Grundlage in einer neuen Weise nicht geboten worden, sondern nur die alten Verhältnisse stehen geblieben, pflichtmäßig nicht anders können, als dem Hause zu rathen, in seinen Berathungen fortzufahren, und ich glaube, daß darin in keiner Weise ein Mangel an Entgegenkommen gefunden werden kann, weil in dieser Berathung immer und immer wieder der Regierung gesagt worden ist: bringt ein Gesetz ein, dann würden wir geneigt sein, auf Grund des vereinbarten Gesetzes jede vom Staate zu tragende finanzielle Forderung zu bewilligen.

Vice-Präsident **Behrend**: Der Abgeordnete v. Rönne (Glogau) hat das Wort.

Abgeordneter **v. Rönne** (Glogau) [vom Platz]: Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht, Sie mit einer langen Rede zu belästigen, sondern nur in meinem Namen, wie im Namen meiner politischen Freunde, hier eine Erklärung abzugeben. Wir werden festhalten an dem Votum, welches wir bei der vorigen Abstimmung in der früheren Sitzung, nämlich bei der stattgefundenen namentlichen Abstimmung, abgegeben haben. Zur Motivirung unseres Entschlusses beziehe ich mich auf dasjenige, was der Herr Abgeordnete für Malmedy und der Herr Abgeordnete für Brandenburg heute hier angeführt haben. Wir schließen uns diesen Erklärungen an. Es bezieht sich dies zunächst nur auf den gegenwärtig unserer Berathung vorliegenden Etat für das Jahr 1862. Nach den Erklärungen, welche die Königliche Staats-Regierung gegenwärtig abgegeben hat, müssen wir uns unsere weitere Entschließung in Betreff der Stellung, welche wir bei der Berathung des Etats für 1863 einnehmen werden, für jetzt noch vollständig vorbehalten. Wir werden diese Erklärung und unsere Abstimmung darüber nicht ab irato fassen, sondern in ruhiger, leidenschaftsloser Erwägung der Dinge. Es gilt also diese meine Erklärung zunächst nur für die Berathung des Budgets für 1862.

Vice-Präsident **Behrend:** Es beantragt den Schluß der Abgeordnete Parisius (Gardelegen). Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Auf der Redner-Liste befinden sich die Abgeordneten v. Vincke (Stargard), Stavenhagen, v. Hennig (Strasburg), Osterrath, Rohden und v. Bockum-Dolffs.

Diejenigen geehrten Mitglieder, welche den beantragten Schluß annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.

Der Abgeordnete v. Vincke (Stargard) hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Stargard): Wenn ich den Gang der Debatte richtig aufgefaßt habe, so hat er ausnahmsweise, wenn ich mir die Bemerkung erlauben darf, mehr eine gemüthliche, als sachliche Färbung. Es wird von allen Rednern der Eindruck untersucht, den je nach den verschiedenen Gemüths-Zuständen des Hauses das anfängliche, aber nachher leider wieder zurückgenommene Entgegenkommen der Königlichen Staats-Regierung auf die Verhandlungen dieses Hauses hervorbringen mußte.

Zwei Thatsachen aber glaube ich als meiner Ansicht nach feststehendes Resultat der bisherigen Debatte betrachten zu dürfen: einmal eine traurige und dann eine meiner Ansicht nach angenehme. Die traurige ist die, daß wir von jetzt an auf das gehoffte Entgegenkommen der Königlichen Staats-Regierung uns keine Rechnung mehr zu machen haben. — Die angenehme ist die, daß vielleicht in Folge dessen die Meinungen in diesem Hause, wenn ich die Sache richtig auffasse, sich mehr genähert haben, als wir es vielleicht in den letzten Wochen erwarten konnten.

Wenn der Herr Kriegs-Minister auch heute noch von mehrfach bethätigtem Entgegenkommen der Regierung sprach; wenn er uns mehrere Momente, worin er dies Entgegenkommen dargelegt haben will, anführte, so bedaure ich, entschieden anderer Ansicht sein zu müssen. Wenn namentlich der finanziellen Konzessionen der Vergangenheit gedacht ist, so muß ich mir erlauben, daran zu erinnern, daß der für das Land und für den Beutel sämmtlicher Steuerpflichtigen wesentlichste Erlaß des Zuschlages von 25 pCt. vom 1. Juli dieses Jahres ab der Zeit nach nicht hineinfällt in die Verhandlungen dieses Hauses, sondern, wenn mein Gedächtniß mich nicht ganz täuscht, diese Thatsache bereits vor den Wahlen eingetreten ist,

(Sehr richtig!)

also, wie mir scheint — ich will der Regierung daraus keinen Vorwurf machen — mit der entschiedenen Intention, durch dies sehr materielle Faktum auf die Wahlen einen Einfluß auszuüben.

(Heiterkeit.)

Alle andern Konzessionen, sofern sie die Ausgaben, die Verwendung der Steuern, also Positionen des Etats betreffen, sind für dieses Jahr nur eine Absetzung von etwa 800,000 Rthlr. und für das künftige Jahr eine fernere Absetzung von etwas über einer Million, und wir wissen, daß namentlich die letztere Reduktion eigentlich nur eine illusorische ist, daß sie nur darin besteht, daß gewisse nach der weisen Vorsicht früherer Vorgänger des Herrn Ministers in der Militair-Verwaltung aufgestapelte Bestände angegriffen, daß sie konsumirt werden, damit also eine außerordentliche Einnahme geschaffen werden soll, aber keineswegs eine Herabsetzung der Ausgaben; und wenn ich in Bezug auf diese angeblichen finanziellen Reduktionen den Brief, den ich bis jetzt noch nicht angeführt habe, den ich aber jetzt anführen muß, den Brief des heute leider abwesenden Herrn Finanz-Ministers an den Kriegs-Minister, also ein authentisches Dokument von den Intentionen des in dieser Beziehung sachkundigsten eigentlichen Fach-Ministers, des Herrn Finanz-Ministers, wenn ich diesen Brief anführe, der eine Ersparniß für dieses Jahr von 2½ Millionen verlangt, die der Herr Finanz-Minister für zulässig und für geboten hielt, um den Schein zu vermeiden, als ob man für begründete Anforderungen des Landes keine Fonds mehr hätte, so zerfallen diese finanziellen Reduktionen vollständig in Nichts; also mit allem diesem Entgegenkommen aus der Vergangenheit möge man uns verschonen.

Wenn von Entgegenkommen überhaupt die Rede sein kann, so wird es sich immer nur handeln um die Anforderungen, welche die große Majorität — und ich komme darauf zurück, das Haus fast einstimmig an die Regierung richtet.

Eine Autorität dieses Hauses, der Herr Abgeordnete für Mansfeld, die der Herr Kriegs-Minister selbst als von Entgegenkommen gegen die Regierung, namentlich von der nothwendigen Berücksichtigung der Prärogative der Krone beseelt erklärte, hat dies weiter ausgeführt. Wenn von einem Entgegenkommen gegen die Ansichten des Hauses gesprochen wird, so haben wir Alle mit fast verschwindenden Ausnahmen die gesetzliche Regelung der Sache (die Differenz bewegte sich nur über den Zeitpunkt) durch Umarbeitung des Gesetzes vom 3. September 1814 als unerläßlich bezeichnet. Wir sind dabei Alle mit ganz geringen Ausnahmen von der Nothwendigkeit der zweijährigen Dienstzeit, von der nothwendigen gesetzlichen Feststellung der zweijährigen Dienstzeit ausgegangen. Ich glaube, der Herr Kriegs-Minister hat darüber niemals zweifelhaft sein können.

Was mich persönlich betrifft, so habe ich neulich, als ich die Ehre hatte, in der allgemeinen Diskussion das Wort zu nehmen, bereits ausgeführt, daß ich mich persönlich verpflichtet gehalten, den Mitgliedern der Königlichen Staats-Regierung, die mir bekannt und zugänglich waren, die bescheidene Ansicht vorzutragen, die ich über eine mögliche versöhnliche Erledigung der Differenz hege.

Ich habe neulich auf dieser Stelle wohlweislich nur der formellen, versöhnlichen Maßregeln des nothwendigen Erscheinens der Herren Minister in den Berathungen der Budget-Kommission gedacht, weil ich glaubte, es würde vielleicht der Königlichen Staats-Regierung selbst angenehm sein, ihre Entschließungen dem hohen Hause verkündigen zu können, ohne daß sie von irgend welcher Seite auch nur eines einzelnen Mitgliedes irgend welche Initiative dazu erhalten hätte. Ich habe daher sehr gern auf jede Anregung meinerseits verzichtet. Ich bin weit davon entfernt, für das Wenige, was ich vielleicht in der Sache gesprochen und gerathen habe, mir ein Verdienst anzumaßen.

Ich habe nur eine Pflicht erfüllt, die jedes Mitglied dieses hohen Hauses eben so gut hätte erfüllen können, und die, wie ich von jedem Mitgliede voraussetze, es gern bereit gewesen wäre zu erfüllen, wenn man irgend wie eine Einwirkung auf die Königliche Staats-Regierung hätte annehmen können.

Ich habe nur geglaubt, daß ein Entgegenkommen von Mitgliedern der Minorität in Bezug auf ihr versöhnliches Auftreten der Regierung vielleicht willkommener sein würde, von Mitgliedern, deren Entgegenkommen hier und da von der Königlichen Staats-Regierung selbst anerkannt war, daß dasselbe auf die Königliche Staats-Regierung vielleicht Einfluß hätte gewinnen können. In dieser Beziehung also habe ich, und ich erlaube mir dann nachträglich, was ich neulich schon gesagt habe, zu ergänzen, dem Herrn Finanz-Minister ausdrücklich gesagt, daß, abgesehen von den Dingen, die leider nicht geschehen sind, und die hinter uns liegen, nämlich dem unterbliebenen Erscheinen in der Budget-Kommission, was, leider! nicht mehr zu redressiren ist, materiell die

Königliche Staats-Regierung in den formellsten Worten die Indemnität für 1862 nachsuchen, zur schließlichen Erledigung der Sache aber ein Gesetz vorlegen möge, wodurch ausdrücklich die zweijährige Dienstzeit gesetzlich festgestellt werde.

Das, meine ich, würde ein wirklich materielles Moment in die Diskussion hineingeworfen haben, und ich bin überzeugt, das, was ich nach der fast einstimmigen Ueberzeugung des Landes unter allen Umständen für ganz unerläßlich nothwendig halte, wenn die Regierung — und ohne das kann keine Regierung in Preußen regieren — das Land hinter sich haben will, das, glaube ich, würde auch auf dieser Seite des Hauses eine volle und versöhnende Zustimmung gefunden haben.

(Lebhaftes Bravo! links.)

und die Herren deuten mir durch den Ausdruck ihrer Anerkennung an, daß ich mich in ihnen nicht getäuscht habe. Das hätte die Regierung thun sollen und müssen, aber die Regierung hat es leider nicht gethan. Alle andern kleinen Konzessionen in Worten, all die kleinen Konzessionen, z. B. im Anschluß an das Amendement meiner Freunde von 230,000 Rthlr., fallen wahrhaftig nicht ins Gewicht.

(Sehr richtig! links.)

Ich habe neulich schon gesagt, diesen Anträgen würde die Regierung sich anschließen können, ohne Etwas aufzugeben; denn wie der geehrte Abgeordnete für Malmedy schon hervorgehoben hat, was sind denn 230,000 Rthlr. gegen einen Etat von etwa 40 Millionen? Das fällt wahrhaftig nicht ins Gewicht.

(Sehr richtig! links.)

Der Herr Kriegs-Minister hat uns aber auch vollständig verstanden. Ich appellire an die Worte, die er in der Sitzung vom 17. dieses Monats hier gesprochen, an die er selbst erinnert hat. Er hat ausdrücklich den Kern unseres Amendements nicht in diesen geringfügigen Zahlen, sondern in der Nothwendigkeit der gesetzlichen Regelung der Sache gesucht, er hat ausdrücklich gesagt, daß der Kern des Amendements eigentlich mehr in der Ankündigung der Absicht der Antragsteller für 1863 läge. Ich habe seine Worte abweichend von dem geehrten Abgeordneten für Strasburg, — jetzt muß ich ihm leider gestehen, daß er Recht behalten zu haben scheint — in versöhnlichem Sinne aufgefaßt, wenn sie auch immerhin die nöthigen Reserven in sich trugen, die am Ende jeder Vertreter der Königlichen Staats-Regierung hier machen muß, wenn er in irgend einer Weise Namens der Staats-Regierung sich hier äußert.

Wenn der Herr Kriegs-Minister ausdrücklich gesagt hat:

> „Ich glaube, daß es sich empfehlen wird, späterhin über die Stellung der Regierung zu diesem Amendement eine bestimmtere Erklärung abzugeben. Ich meine aber schon gegenwärtig mich beziehen zu können auf meine vorgestrige Erklärung, welche ausdrücklich darzuthun suchte, daß selbst, wenn die Regierung auf eine weitere, faktische Verkürzung der Dienstzeit eingehen wollte, sie doch Bedenken tragen müßte, das in der Weise zu thun, wie das in den Kommissions-Berathungen und in dem Amendement des Herrn Stavenhagen ꝛc. ausgedrückt ist,"

so wird jeder unbefangene Beurtheiler darin mit mir gefunden haben, daß die Regierung allerdings beabsichtige, auf die 2jährige Dienstzeit einzugehen und nur noch gewisse Klauseln sich vorzubedingen, wie eben im Sinne des Herrn Abgeordneten für Strehlen durch eine Vermehrung der Kapitulanten, durch eine Vermehrung der Unteroffiziere, den Schwierigkeiten, die die Königliche Staats-Regierung bei der Einführung der 2jährigen Dienstzeit voraussetzt, — wie denen abgeholfen werden könnte.

Alle ferneren Erklärungen des Herrn Kriegs-Ministers, nämlich:

> Ich muß mir also meine Erklärungen in dieser Beziehung vorbehalten.
>
> Ich glaube, meine heutige Auslassung wird darthun, daß die Königliche Staats-Regierung überhaupt keineswegs auf das spekulirt, was man einen Konflikt nennt, sondern daß die Regierung vielmehr das Bedürfniß fühlt, eine Einigung über die obschwebende Frage herbeizuführen;

konnten meiner Auffassung nach in dem damaligen Momente, wenn man nicht, wie das verehrte Mitglied für Strasburg, von Mißtrauen gegen die Person des Herrn Kriegs-Ministers beseelt war — was ich nicht war, wie ich hinzufüge — keine andere Auslegung finden, als daß die Königliche Staats-Regierung in irgend einer Weise, mit irgend welchen Klauseln pro 1863 auf den Wunsch der Antragsteller eingehen würde. So habe ich die Erklärung verstanden, so haben sie meine Freunde verstanden, und so hat sie Jeder verstanden, der eine günstige Meinung von der Königlichen Staats-Regierung hatte.

(Allgemeine Zustimmung.)

Wenn dagegen in Folge der gestrigen Budget-Kommissions-Berathung nach dem von dem Herrn Referenten mündlich und von den öffentlichen Blättern schriftlich gegebenem Referate der Herr Kriegs-Minister vollständig zu einem anderen Resultate gelangt ist, wenn er mit anderen Worten gesagt hat, alle die Kompensationen, die ich fordere, erreichen eine solche Höhe, daß die finanziellen Vortheile der zweijährigen Dienstzeit dadurch hinweggewischt werden, wenn er ferner gesagt hat: ich muß erst abwarten, welches Resultat in militairischer Beziehung diese in Aussicht gestellten Kompensationen haben werden, und erst wenn ich sehe, daß sie wirkliche Resultate haben werden, dann erst werde ich dem, was ich in Aussicht gestellt habe, der Reduktion der Dienstzeit gesetzlich näher treten; ja, meine Herren, dann würde doch Jeder sagen müssen, dann ist Alles weggewischt, was wir in der Erklärung des Herrn Kriegs-Ministers irgendwie finden zu können geglaubt haben.

(Allgemeine Zustimmung.)

Ich will beiläufig noch darauf aufmerksam machen, daß selbst, wenn es richtig wäre, daß die vermeintlich nöthigen Kompensationen finanziell die ganze Bedeutung der Reduktion der Dienstzeit auf 2 Jahre aufhöben, deswegen doch für das Land immer noch ein ganz enormer Vortheil daraus entstände, das ganze Gewicht der national-ökonomischen Vortheile, welchen jetzt der dritte Jahrgang konsumirt.

(Sehr richtig! von allen Seiten.)

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Herr Kriegs-Minister nicht weiter eingegangen ist auf diese national-ökonomischen Vortheile, die, wie ich dies bereits mit seinen eigenen Worten in einem anderen Zusammenhange neulich auseinandergesetzt habe, aus der Reduktion der Dienstzeit auf 2 Jahre sich nothwendig ergeben; vielmehr ist diese Konzession in eine unabsehbare Ferne hinausgerückt, sie ist in eine alle Grenzen übersteigende Ferne hinausgerückt.

Ja, meine Herren, das kann man in der Seele keines Mannes mehr bedauern, als in der des Herrn Kriegs-Ministers. Ich verstehe es nicht, wie der Herr Kriegs-Minister hat sagen können, er wäre von dem Antrage des Herrn Abgeordneten für Soest, dem Vorsitzenden der Budget-Kommission auf Vertagung des Hauses in Folge seiner Erklärung, überrascht worden. Dem gegenüber kann ich nur eine zwiefache Auslegung für möglich halten, jede aber ist nicht vortheilhaft für die Regierung, entweder hat der Herr Kriegs-Minister überhaupt vorher daran gezweifelt, daß das hohe Haus eine entgegenkommende Tendenz hätte, die wir doch Alle gefunden haben und selbst die politischen

Gegner der Majorität; ich wenigstens habe im Laufe der letzten drei Monate stets gesagt, daß ich von der Absicht dieser (linken) Seite des Hauses — unter Bedingungen der Regierung entgegenkommen zu wollen, überzeugt wäre.

(Zustimmung.)

Der Herr Minister hat also entweder die wohlwollenden Tendenzen dieser (linken) Seite zu gering angeschlagen und deshalb war er überrascht, oder andererseits hat er seine eigenen Worte zu gering angeschlagen und war deshalb überrascht; er hat eine andere Auslegung hineingelegt, als jeder wohlwollende Beurtheiler darin finden mußte.

(Zustimmung.)

Das ist allerdings eine Auslegung, die ich für die Staats-Regierung nicht vortheilhaft finde.

Ich kann mir aber auch noch eine dritte Auslegung denken, aber auch diese ist leider nicht vortheilhaft für die Königliche Staats-Regierung.

Ich kann mir auch noch denken, daß der Herr Kriegs-Minister, als er im Hause die Erklärung abgab, wirklich die Absicht hatte, und selbst die Tragweite in seine Worte hineinlegte — womit ich allerdings wieder seine Ueberraschung nicht vereinigen kann — wirklich dem Hause, dem Lande — ich sage absichtlich „dem Lande", denn ich halte das für die fast einstimmige Meinung des Landes — mit der Reduktion der Dienstzeit zum Zwecke der wahren Versöhnung aller Parteien des Landes entgegenkommen zu wollen, daß er aber in dem Zeitraume, der zwischen der Erklärung am 17. d. M. und der Sitzung der Budget-Kommission am 18. d. M., der also zwischen diesen verhängnißvollen 24 Stunden lag, einen Widerstand gefunden hat, dessen Ueberwindung über seine Kräfte ging. Das ist ein Punkt, den ich nicht näher ausführen will, den auch der Herr Abgeordnete für Malmedy mit der parlamentarischen Rücksicht, die die Berührung eines so delikaten Punktes nöthig macht, berührt hat, wenn er auch vollständig nicht verstanden sein sollte. Ich glaube, mich haben Sie verstanden.

(Zustimmung. Heiterkeit.)

Es ist also, wie gesagt, möglich, daß der Herr Kriegs-Minister mit seinen Ansichten, die in der wichtigsten Frage des Landes eine große Bedeutung — gerade vermöge der Stellung, die Seine Majestät der König dem Herrn Kriegs-Minister angewiesen hat — auf jeder Stelle in Anspruch nehmen, einen Widerstand gefunden hat, welcher über seine Kräfte geht. Wenn ich diese Möglichkeit statuire, und wenn ich ferner die Nothwendigkeit für die Regierung, mit der Verfassung überhaupt zu regieren, nach den beredten Worten des Abgeordneten für Malmedy nicht weiter ausführen will, so liegt für mich nur einfach die Folgerung nahe, daß der Herr Kriegs-Minister sein Amt zu Gunsten eines Anderen niederzulegen hätte, der im Stande wäre, das Aufgeben des Widerstandes zu erlangen.

(Zustimmung.)

Das scheint mir eine Folgerung zu sein, die in der Natur der Sache liegt. Sie werden mir die weitere Ausführung dieses Punktes, auf die ich nicht näher eingehen will, aus Gründen, die Sie beherzigen werden, ersparen.

Ich meine, drei Möglichkeiten habe ich statuirt, eine vierte giebt es nicht. Die Sache mag liegen, wie sie will, auf dem seitherigen Wege, meine ich, lassen sich die Geschäfte des Landes in wirksamer Weise nicht mehr führen. Das sage ich mit voller Ueberlegung, mag nun dem Lande, was ich für das Wahrscheinlichste halte, beschieden sein . . . doch ich will diese Ausführung nicht weiter führen,

(Heiterkeit.)

(Abgeordneter Dr. Simson: Sehr gut!)

ich könnte dadurch auf ein Thema kommen, das Sie mir erlassen werden.

Es fragt sich nun dieser Situation gegenüber ganz einfach, was die Stellung des hohen Hauses ist. Meiner Ansicht nach haben sich nun, nachdem mehr oder weniger jetzt schließlich alle Reserven zu fallen scheinen, die Ansichten so geklärt, daß wir materiell Alle ziemlich dasselbe wollen (mit wenigen verschwindenden Ausnahmen). Wir wollen Alle eine gesetzliche Regulirung der Sache, und zwar mit ausdrücklicher gesetzlicher Feststellung der zweijährigen Dienstzeit, und nur darin finden wir eine genügende Lösung des Konfliktes. Ich bin überzeugt, daß, wenn das geschehen ist, — wieder mit ganz wenigen verschwindenden Ausnahmen — das Haus sich die Reorganisation als eine sehr wohlthätige Maßregel für die Erhöhung der Streitbarkeit des Heeres gern gefallen lassen würde. Ich glaube auch in dieser Beziehung, wie schon vorhin, auf die Zustimmung aller Seiten des hohen Hauses rechnen zu dürfen. Ich glaube, durch diese Rücksichten auf die Lage der Sache werden alle übrigen Abstimmungen des Hauses diktirt sein.

Der Herr Abgeordnete für Kalbe hat uns vorhin gesagt, er und seine politischen Freunde würden festhalten an den von der Majorität in einer der letzten Sitzungen bei der namentlichen Abstimmung kundgegebenen Ansichten. Ja, meine Herren, ich habe Sympathie für jede politische Konsequenz, und habe auch eigentlich etwas Anderes nicht erwartet. Den Standpunkt der Herren habe ich in der allgemeinen Debatte zu kritisiren versucht, ich will daher nicht darauf zurückkommen. Materiell, wie gesagt, sind wir in Bezug auf das zu erstrebende Resultat ziemlich einverstanden, und ich will um so weniger irgend einen Zwist wieder hervorrufen über den Weg, der zwischen uns noch besteht.

Indessen, meine Herren, wenn Sie für sich diese Konsequenz vindiziren, so werden Sie uns dieselbe Konsequenz nicht verschränken. Wir haben, wie das der Herr Abgeordnete für Malmedy vorher bereits ausgesprochen hat, und wie ich hinzufügen darf, in vollständiger Uebereinstimmung mit seinen politischen Freunden, unsern Standpunkt festgestellt, mit alleiniger Rücksicht auf die Bedürfnisse und das Verständniß des Landes. Wir haben nicht zu dem Resultat kommen können, daß man, um die Regierung zu irgend Etwas zu nöthigen, namentlich zu einer gesetzlichen Regelung der Sache — über das Ziel hinausschießen, daß man nicht deshalb bereits verausgabte Gelder verweigern solle, ohne irgend welches Resultat für das Land, bloß in einer gewissen logischen Konsequenz. Wir haben uns gesagt: das Schlachtfeld, auf dem wir uns der Regierung gegenüberbefinden, ist nicht der Etat pro 1862, sondern pro 1863, der noch nicht genehmigt ist, und wo vor Vorausgabung irgend eines Silbergroschens es das verfassungsmäßige Recht und die Pflicht der Landesvertretung ist, der Königlichen Staats-Regierung diejenigen Grenzen und Schranken zu ziehen, die wir einmal nach Auffassung der materiellen Lage der Sache für erforderlich halten. Da kann diese Differenz nicht mehr eintreten: da, werden Sie uns zugeben, ist formell unser Standpunkt der Ihrige. Wir werden aber auch da mäßig und besonnen verfahren; wir werden nicht mehr streichen, als wir dem nothwendigen Bedürfniß gegenüber für gerechtfertigt halten. Aber, wie gesagt, wenn es sich um einen Zwang — wenn ich das Wort noch einmal in den Mund nehmen soll — gegen die Königliche Staats-Regierung handeln könnte, so ist er von unserm Standpunkte derselbe, wie von irgend einem anderen. Ich sehe aber nicht ein, wie durch irgend eine Erklärung der Königlichen Staats-Regierung, durch irgend ein Verhalten, durch das beklagenswerthe Verfahren der Regierung in den letzten Tagen, das ich bereits hinreichend charakterisirt zu haben glaube, unsere rein sachliche Position in der Sache, die

auf keine Persönlichkeit, die auf jenen Stühlen dort sitzt, Rücksicht genommen hat, irgendwie alterirt werden kann. Im Gegentheil, ich weiß nicht, welcher Charakteristik wir uns selbst aussetzen müßten, wenn wir gerade jetzt, nachdem wir die Sache vor Ihnen und vor dem Lande sachlich erörtert haben, auf einen persönlichen Standpunkt herabsinken würden.

(Sehr richtig!)

Verzeihen Sie mir, dafür würden wir in unserer Selbstschätzung keinen Ausdruck haben, und ich glaube, diese Stellung werden Sie uns nicht aufdringen wollen.

Wenn überhaupt in der Lage der Sache eine Aenderung eingetreten sein sollte — ich spreche es mit Ernst trotz Ihrer etwaigen Heiterkeit aus, die ich vielleicht damit herausfordere, es ist aber meine innige und feste Ueberzeugung — wenn eine Verschiebung durch die Erklärung der Königlichen Staats-Regierung eingetreten sein sollte, so wäre es gerade die umgekehrte. Wir haben ein größeres Recht, die Bitte und den Wunsch an Sie auszusprechen, daß Sie auf unsern Standpunkt herübertreten möchten.

(Sehr richtig!)

Ich glaube, es rechtfertigt sich das ganz einfach. Je entschiedener sich die Regierung selbst in das Unrecht bringt, um so weniger haben Sie Veranlassung, um so weniger haben Sie nöthig, mit einer übertriebenen Schroffheit ihr gegenüber zu treten, und um so mehr empfiehlt sich ein besonnener Standpunkt, den das Land versteht, ein von Uebertreibung ferner Standpunkt der Königlichen Staats-Regierung gegenüber.

In diesem Falle müssen wir, wie der Herr Abgeordnete für Beckum mir aus der Seele gesprochen hat, nicht ab irato diskutiren, nicht ab irato beschließen. Je mehr sich, möchte ich sagen — ich werde an die gemüthliche Farbe der Diskussion, von der ich im Eingange sprach, erinnert — je mehr sich jedes Mitglied in seiner Gemüthsstimmung durch das Verfahren der Regierung verletzt, aigrirt und geärgert fühlen kann, um so weniger hat man Veranlassung, seine Gemüthsstimmung auf seine Beschlüsse influiren zu lassen. Und wenn wir bisher der Königlichen Staats-Regierung gegenüber, unsrer Ueberzeugung nach — Sie haben ja eine andere — einen mäßigen und besonnenen Standpunkt eingenommen haben, so haben wir jetzt um so weniger Veranlassung, uns davon abbringen zu lassen. Um so mehr haben Sie (auf die Linke deutend), da die Regierung über Ihr Erwarten Ihnen ein Recht dazu gegeben, indem sie ein Verfahren eingeschlagen hat, wofür mir — ich wiederhole es — die Sprache fehlt, es zu charakterisiren, — Veranlassung, auf unsern Standpunkt herüberzukommen und dadurch ein einstimmiges Votum des Hauses herbeizuführen, was ebenso verurtheilend sein wird für die Regierung, wie das Ihrige.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Es ist von den Herren Abgeordneten Wachler und Heidenreich der Schluß der Diskussion beantragt worden.

Diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist sehr ausreichend.

In der Redner-Liste sind noch eingeschrieben die Herren Abgeordneten Stavenhagen, v. Hennig (Strasburg), Osterrath, Rohden, v. Bockum-Dolffs und v. Vincke (Strehlen).

Diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion über den heute vernommenen Antrag der Kommission herbeiführen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß der Diskussion ausgesprochen.

Der Herr Abgeordnete v. Hennig (Strasburg) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **v. Hennig** (Strasburg) [vom Platz]: Der Herr v. Vincke hat die Aeußerung, die ich in der vorgestrigen Sitzung gemacht habe, so ausgelegt, als ob ich ein persönliches Mißtrauen gegen den Herrn Kriegs-Minister hätte, und als ob ich aus diesem Grunde der damals hier ausgesprochenen Ansicht Ausdruck gegeben hätte. Dem muß ich auf das Allerbestimmteste widersprechen.

Persönliches Mißtrauen habe ich gegen den Herrn Kriegs-Minister in keiner Weise ausgesprochen, und ich muß mich dagegen verwahren, daß mir Ansichten untergeschoben werden, die ich nicht habe und nicht haben kann, da ich gar nicht die Ehre habe, den Herrn Kriegs-Minister persönlich zu kennen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Bockum-Dolffs hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **v. Bockum-Dolffs** (vom Platz): Der Herr Kriegs-Minister, den ich zu meinem Bedauern gerade nicht auf seinem Platze erblicke, hat hier ausgesprochen, seine Erklärung habe in der Budget-Kommission nicht diejenige Beachtung und Behandlung gefunden, die er hätte voraussetzen dürfen.

Es nöthigt mich das, mit wenigen Worten auf den Hergang der Sache zurückzukommen. Der von mir gestellte Antrag hatte keine andere Bedeutung als die, welche der sehr geehrte Herr Abgeordnete für Stargard bereits richtig hervorgehoben hat. Es sollte der Regierung und dem Lande den Beweis liefern, daß bei dem geringsten Entgegenkommen, bei der geringsten von der Regierung dargebotenen Gelegenheit dieses Haus sich bereitwillig erfinden lassen würde, zu jeder Art von Vereinbarung die Hand zu bieten. Die Abstimmung, welche auf den von mir gestellten Antrag folgte, hat dargethan, daß beinahe das ganze Haus — der Herr Präsident selbst hat die Majorität eine überwältigende genannt — dieselbe Ansicht hegte.

Wenn nun in der gleich auf die Vertagung folgenden Versammlung der Budget-Kommission der Herr Kriegs-Minister die Erklärung hätte abgeben wollen, daß die Regierung ein solches Entgegenkommen von Seiten der Landesvertretung doch nicht annähme, daß es Sache des Hauses sei, seine Berathungen ohne Vertagung fortzusetzen, so war ihm die Gelegenheit, dies gleich in dieser ersten Sitzung zu thun, gegeben, und es würde dann, wie es ursprünglich die Absicht war, gestern schon die Fortsetzung der Berathung im Plenum erfolgt sein. Der Herr Kriegs-Minister hat aber im Gegentheil erklärt, daß er mit dem Staats-Ministerium erst zu konferiren habe. Darauf beantragte die Kommission bei dem Herrn Präsidenten des Hauses die weitere Vertagung der Plenar-Versammlung, die denn auch wirklich erfolgt ist, und unterbrach ihre weiteren Berathungen bis zur nächsten, gestern abgehaltenen Sitzung. In dieser erklärte der Herr Kriegs-Minister, daß er dem von dem Herrn Abgeordneten für Stargard wieder aufgenommenen Antrage des Herrn Abgeordneten für Brandenburg nicht die Bedeutung zu geben vermöge, daß in Folge seiner Annahme irgendwie auf eine gesetzliche Regelung der zweijährigen Dienstzeit eingegangen werden könne. Von dem Herrn Abgeordneten Twesten und von dem Herrn Abgeordneten v. Hennig (Strasburg) wurde darauf bemerkt, der Herr Kriegs-Minister möge die Bedingungen aussprechen, unter welchen überhaupt eine zweijährige Dienstzeit gesetzlich geregelt werden könne. Der Herr Kriegs-Minister entgegnete hierauf, daß dazu gewisse Kompensationen bewilligt werden müßten; als solche führte er an: die erhöhte

Löhnung für Kapitulanten, ein erhöhtes Gehalt für Unteroffiziere und die Einrichtung von stehenden Lägern. Ohne abzuwarten, welche Erklärung von Seiten der Budget-Kommission über die Geldbewilligung für diese Forderungen etwa abgegeben werden möchte, fügte er jedoch sofort hinzu: „auch selbst dann, wenn diesen Kompensationen Rechnung getragen werden möchte, würde doch von Seiten der Regierung auf eine gesetzliche Regelung der zweijährigen Dienstzeit nicht eingegangen werden können."

(Hört! auf allen Seiten.)

Hiermit, meine Herren, war das Mandat der Budget-Kommission, welches sie vom hohen Hause erhalten hatte, erloschen; sie schloß ihre Arbeiten und hat beantragt, in der Berathung, wo sie abgebrochen worden, fortzufahren. Der jetzt bald zu fassende Beschluß wird zeigen, ob die Kommission wohl daran gethan hat. Ich glaube, daß sie wohl daran gethan hat.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Stavenhagen** (vom Platz): Der Herr Kriegs-Minister hat vorhin geäußert, er habe überzeugend der Kommission gegenüber dargethan, daß auf den von mir gestellten Antrag, also auf die Einführung der 2jährigen Dienstzeit, nicht eingegangen werden könne, es sei ihm auch kein Widerspruch gegen seine Argumente entgegengetreten.

Ich will in dieser Beziehung nur wiederholen, was der Herr Abgeordnete für Strasburg schon bei einer anderen Gelegenheit gesagt hat: die Mitglieder der Kommission und des Hauses sind nicht in der günstigen Lage, in der der Herr Kriegs-Minister ist; sie können nämlich nicht jeden Augenblick das Wort ergreifen. Ueberzeugend für mich wenigstens waren jene Einwendungen des Herrn Ministers keineswegs, und das wollte ich nur konstatiren. Es fällt mir natürlich nicht ein, hier jetzt eine Diskussion über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der 2jährigen Dienstzeit zu eröffnen.

Präsident: Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Kriegs-Minister **v. Roon:** Ich habe nur der eben gehörten Aeußerung des Herrn Vorsitzenden der Budget-Kommission gegenüber zu konstatiren, daß ich nicht erst in der gestrigen, sondern bereits in der vorgestrigen Sitzung ganz bestimmt und deutlich ausgesprochen habe, daß die Regierung zu einer gesetzlichen Festsetzung der Dienstzeit auf 2 Jahre die Hand nicht würde bieten können, worauf der Herr Abgeordnete Harkort erklärte, es sei überhaupt dann nicht nothwendig, weiter zu konferiren. Ich glaube, dieses Faktum muß ich feststellen, um dem Vorwurf zu begegnen, daß ich die Geschäfte des Hauses auf eine unnöthige Weise verzögert habe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Harkort hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Harkort** (vom Platz): Meine Herren, da der Herr Kriegs-Minister mir die Ehre erzeigt hat, meiner zu erwähnen, so bemerke ich bloß kurz, daß das das letzte Wort war, was in der Kommission gefallen ist, wie wir auseinander gingen.

Präsident: Es hat nunmehr der Herr Referent das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Baron **v. Vaerst:** Meine Herren, ich fühle mich verpflichtet, in Bezug auf die Auslassungen des Herrn Kriegs-Ministers, die wir entgegengenommen haben, noch einmal auf die Budget-Berathungen zurückzukommen und zwar in Folge dessen, weil in den Auseinandersetzungen gewissermaßen ein Vorwurf der Budget-Kommission gegenüber gemacht worden ist, als wenn die Kommission nicht auf die von dem Herrn Kriegs-Minister in technischer und organisatorischer Beziehung gestellten Fragen eingegangen wäre. Meine Herren, alle diese Fragen, und das habe ich mir gestern erlaubt, beim Schluß der Berathung dem Herrn Kriegs-Minister darzulegen — alle diese technischen und organisatorischen Fragen werden nach der Auffassung der Budget-Kommission, und ich glaube auch nach der Auffassung der Majorität dieses Hauses, erst dann am rechten Orte und an der rechten Zeit zu beantworten sein, wenn ein Organisations-Gesetz von Seiten der Königlichen Staats-Regierung der Budget-Kommission oder diesem hohen Hause vorgelegt werden wird.

(Ruf: Sehr richtig!)

Meine Herren, es konnte weder der Herr Kriegs-Minister noch einer von Ihnen verlangen oder erwarten, daß — nachdem die Königliche Staats-Regierung mit der Reorganisation der Armee seit dem Jahre 1860 vorgegangen und alle Maßnahmen, alle Motive, alle Gesetze, alle Entwürfe, alle Pläne zu dieser Reorganisation in vollem Maße, also ein reiches Material zur eigenen Verfügung haben mußte, trotz dessen, und seit jener Zeit, das nothwendige Gesetz noch nicht hat zur Vereinbarung bringen können. Daß in zwei Budget-Berathungen diese Angelegenheit durch die Mitglieder der Budget-Kommission endgültig oder auch nur annähernd hätte erläutert und erledigt werden können, konnte wohl von Niemand erwartet werden.

Aus diesem Grunde ist die Kommission auf diese Fragen nicht eingegangen.

Es ist das der Standpunkt, den Ihre Kommission von Hause aus, von Anfang ihrer Berathungen an eingenommen hat, sich nicht eher in diese technische Fragen einzulassen, als bis das zu Grunde zu legende Gesetz ihr vorgelegt sei. Es ist nicht ein Zurückweisen des Entgegenkommens, wie der Herr Kriegs-Minister äußert, sondern es ist das der Grund, weil uns die Basis dieser Erörterung fehlt, und die Basis und das Fundament wird uns so lange fehlen, so lange uns das Gesetz vorenthalten bleibt.

(Sehr richtig!)

Wenn das Gesetz uns vorgelegt ist, habe ich gestern schon die Ehre gehabt in der Kommission zu erwidern, würde die Majorität und das ganze hohe Haus zeigen durch ihre Abstimmung und Bewilligung, daß keiner in demselben unser Vaterland wehrlos oder die Armee nicht in einem solchen Stande zu sehen wünschte, daß sie jedem Feinde kampfgerüstet und dann auch siegreich entgegentreten könnte.

(Bravo!)

Ich möchte diese Diskussion nicht in Einzelheiten sich noch weiter zersplittern lassen; ich bin aber doch gedrungen, auf einige Aeußerungen noch zurückzukommen, als wenn ich nicht in treuer Gewissenhaftigkeit mein mündliches Referat am Beginn dieser Sitzung hätte abgestattet. Ich bin darauf hingewiesen worden, daß ich nicht so ganz nach der Auffassung und nach der Darstellung des Herrn Kriegs-Ministers referirt hätte. Die Protokolle Ihrer Kommission liegen hier vor, sie liegen zu jeder Einsicht offen, und aus diesen Protokollen wird hervorgehen, daß ich in der allermildesten Weise Dasjenige ausgeführt habe, was der Herr Kriegs-Minister der Kommission nicht allein am ersten, sondern auch am zweiten Tage mitgetheilt hat. Der Herr Kriegs-Minister hat in der ersten Sitzung der Kommission

gegenüber ausgeführt, daß eine gesetzliche Regelung der zweijährigen Dienstzeit nicht thunlich sei; er hat aber hinzugefügt auch, daß eine faktische Ausbeutung einer kürzeren Frist wohl statthaft wäre; so steht es hier im Protokoll. In der zweiten Sitzung hat der Herr Kriegs-Minister nur dargelegt, daß selbst eine faktische zweijährige Dienstzeit die Tüchtigkeit der Armee jetzt schon geschmälert habe, und daß weiter darauf einzugehen eigentlich praktisch unstatthaft wäre. Ich glaube nicht, daß das im Widerspruche mit dem liegt, was ich die Ehre gehabt habe, beim Anfang meines Referats dem hohen Hause mitzutheilen. Ich kann daher nur wiederholt dem hohen Hause empfehlen, den ursprünglichen Antrag der Kommission anzunehmen.

(Bravo!)

Präsident: Meine Herren! Der Antrag der Budget-Kommission lautet nach dem Protokolle derselben vom gestrigen Tage wörtlich also:

„Die Budget-Kommission erklärt, daß die Eröffnungen der Staats-Regierung vom 17. und 18. September dieses Jahres nicht geeignet sind, die Fortsetzung der Berathungen dieses Hauses zu unterbrechen."

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage der Kommission beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Nach dem Ausspruche des Büreaus hat das Haus, mit Ausnahme Einer Stimme, einstimmig den eben verlesenen Antrag angenommen.

(Ruf von der Rechten: „Zwei Stimmen!")

Es ist also dem Antrage Ihrer Kommission, mit Ausnahme von zwei Stimmen, einstimmig beigetreten.

In Folge dieses Beschlusses kehren wir nunmehr zu der Spezial-Diskussion des Budget-Berichts zurück. Ich habe jedoch vorher noch mitzutheilen, daß der Herr Kriegs-Minister den Herrn Oberst v. Ollech beauftragt hat, bei der Berathung über den Titel 44. und 45. des Militair-Etats als Kommissar zu fungiren. — Wir sind am 17. d. M. bei den „Militair-Intendanturen", pag. 30. des Berichts, und zwar bei Titel V. Persönliche Ausgaben, stehen geblieben. Ihre Kommission hat dort sub Nr. VI. den bezüglichen Antrag gestellt. Ich eröffne über diesen Antrag wiederum die Spezial-Diskussion, und, da Niemand das Wort begehrt, so schließe ich dieselbe. Auch der Herr Referent wünscht das Wort nicht. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bemerke, daß zu dem Antrage Nr. VI. die namentliche Abstimmung schriftlich beantragt und bereits geschäftsordnungsmäßig ausreichend unterstützt worden ist.

Im Eingange der Spezial-Diskussion hatte ich Ihnen bereits gesagt, daß ich fast alle Anträge des Kommissions-Berichts, in mehrere Fragen aufgelöst, zur Abstimmung bringen müßte. Dies ist oft mit Rücksicht auf die vielen Zahlen eine höchst schwierige Sache. Ich bitte Sie daher, sobald ich Ihnen die Frageſtellung vorschlage, mich recht genau in Betreff der Zahlen zu kontroliren.

Ich gedenke, die Abstimmung zu Nr. VI. in folgender Weise eintreten zu lassen:

1) Sollen 172,815 Rthlr. im Ordinario des Etats für die laufende Verwaltung bewilligt werden?
2) Sollen 140,415 Rthlr. im Ordinario des Etats für die laufende Verwaltung bewilligt werden?

Würde diese letztere Summe bewilligt, dann würde sich eine Differenz von 32,400 Rthlr. ergeben, und in Betreff dieser würde die dritte Frage lauten:

3) Sollen diese 32,400 Rthlr. in das Extraordinarium (Reorganisation) verwiesen werden?
4) Sollen diese 32,400 Rthlr. dort bewilligt werden?

Mit Rücksicht auf das Amendement des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Vincke und Genossen (Nr. 144. der Drucksachen) würde dann folgen:

5) Sollen 16,790 Rthlr. in das Extraordinarium (Reorganisation) übertragen werden? und endlich:
6) Soll diese Summe dort bewilligt werden?

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Patow hat das Wort zur Frageſtellung.

Abgeordneter Freiherr **v. Patow** (vom Platz): Wenn ich mich nicht täusche, so hat sich die Königliche Staats-Regierung mit dem Amendement früher Stavenhagen jetzt v. Vincke einverstanden erklärt und auch von dem Vorbehalte gegen einzelne Punkte dieses Amendements, Bedenken zu äußern, bei dieser Position keinen Gebrauch gemacht. Ich gehe also davon aus, daß die Staats-Regierung die ursprüngliche Forderung nicht weiter aufrecht erhält. Danach würde die Frageſtellung so sein:

1) Sollen 157,205 Rthlr. im Ordinarium bewilligt werden?

Die zweite Frage würde dann, übereinstimmend mit der Formulirung des Herren Präsidenten, lauten: Sollen 140,415 Rthlr. bewilligt werden?

3) Sollen 16,790 Rthlr. zum Extraordinarium verwiesen werden?
4) Sollen diese 16,790 Rthlr. bewilligt werden?

Präsident: Ich habe von der Königlichen Staats-Regierung bis jetzt noch nicht bestimmt gehört, daß sie, mit Rücksicht auf ihre allgemeine Erklärung über das Amendement des Herrn Abgeordneten v. Vincke, sich in der Lage befände, auch den einzelnen Positionen jenes Amendements zuzustimmen. Ich habe vielmehr aus der vorher stattgehabten Debatte entnommen, daß der Herr Kriegs-Minister in dieser Beziehung bei jeder einzelnen Position die Ansicht des Hauses abwarten will. Außerdem kann ich auch nicht wissen, ob von allen Seiten des Hauses dem eben Gehörten beigetreten wird. Ich muß daher, bevor sich der Herr Kriegs-Minister nicht ausdrücklich erklärt, daß er die Position des Haupt-Etats im Tit. 5. von 172,815 Rthlr. auf 157,205 Rthlr. ermäßigen wolle, bei meiner Frageſtellung stehen bleiben.

Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **v. Roon:** Wenn ich richtig aufgefaßt habe, so kann ich den Ausführungen des Herrn Präsidenten vollkommen beitreten. Es ist die Absicht, bei denjenigen Positionen, welche in dem Amendement des Herrn Abgeordneten für Stargard als „absetzbar" bezeichnet sind, zu versuchen, an den betreffenden einzelnen Stellen, wo ich es für unerläßlich halte, das Haus zu bewegen, diese Absetzung event. nicht eintreten zu lassen. Was die Position anlangt, die gegenwärtig in Frage steht, so ist es keine von denen, für welche ich etwas Besonderes zu sagen hätte.

Präsident: Also ich nehme hiermit an, daß die Königliche Staats-Regierung den Etat von 172,815 Rthlr. auf die Summe von 157,205 Rthlr. ermäßigt hat.

(Widerspruch.)

Ich habe so verstanden, daß der Herr Kriegs-Minister sich mit dem Herrn Abgeordneten v. Patow einverstanden erklärt.

Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **v. Roon:** Ich nehme an, daß diese 15,600 Rthlr. für die Intendantur als Mehr-Ausgabe nicht passiren. Ich muß jedoch bemerken, daß bei dieser Position, wie bei allen übrigen die Voraussetzung meiner Zustimmung darin gefunden werden muß, daß das Gesammt-Amendement

in seiner Totalität die Zustimmung des Hauses findet. Sollte das nicht der Fall sein, so bleibt nichts deste weniger das Votum des Hauses stehen und die normirten Summen werden ja in keiner Weise wieder zu verändern sein; aber die Position der Regierung ist denn doch wesentlich eine andere, ob das Gesammt-Amendement, nämlich in seinem Haupt-Antrage, angenommen wird, oder ob nur die einzelne Position angenommen wird.

Präsident: Nachdem ich den Herrn Kriegs-Minister gehört habe, bleibe ich nunmehr überall bei meiner ersten Fragestellung und werde dem Herrn Abgeordneten v. Patow nachweisen, daß das Monitum, welches er mir gemacht hat, unrichtig war. Es handelt sich nämlich im vorliegenden Falle um eine event. Abstimmung des v. Vincke (Stargard)schen Abänderungs-Vorschlages zu Titel 5.: „An Gehältern" ꝛc. über die Position. Nach diesem Amendement des Herrn Abgeordneten v. Vincke (Stargard) und Genossen sollen 15,610 Rthlr. von der ermittelten Reorganisations-Summe abgezogen werden. Ich kann also diese 15,610 Rthlr. nicht bei der ersten von mir gestellten Frage abziehen. Die in ihr enthaltene Zahl ist die Etat-Summe und muß stehen bleiben und zuerst zur Abstimmung kommen, weil einzelne Mitglieder dieses Hauses, wie ich das aus früheren Abstimmungen weiß, zuerst auf den Etat zurückgehen wollen. Ich kann aber alle die Summen, welche in dem Abänderungs-Vorschlage des Herrn Abgeordneten v. Vincke und Genossen enthalten sind, nur erst dann zur Abstimmung bringen, wenn feststeht, daß ein Extraordinarium ausgeschieden ist. Von diesem Extraordinarium wird dann die betreffende Summe des Amendements abgezogen. Das werden Sie, wenn Sie den Abänderungs-Vorschlag des Herrn Abgeordneten v. Vincke (Stargard) noch einmal durchlesen, aus seinen einzelnen Worten entnehmen können. Ich bleibe also bei meiner ursprünglichen Fragestellung in allen ihren Theilen.

Verlangt der Herr Abgeordnete Freiherr v. Patow vielleicht noch das Wort?

(Wird bejaht.)

Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Freiherr **v. Patow** (vom Platz): In Folge der Schluß-Erklärung des Herrn Kriegs-Ministers bin ich jetzt mit der vom Herrn Präsidenten vorgeschlagenen Abstimmung einverstanden.

Präsident: Wir kommen also zur Abstimmung. Die erste Frage lautet:

Sollen 172,815 Rthlr. im Ordinarium des Etats für die laufende Verwaltung bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität. Der Antrag ist verworfen.

Wir kommen nun zu der zweiten, von der Kommission in Aussicht genommenen Frage. Sie lautet:

Sollen 140,415 Rthlr. im Ordinarium des Etats für die laufende Verwaltung bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Dieser Antrag ist einstimmig angenommen.

Es handelt sich jetzt darum, was soll mit den 32,400 Rthlrn. gemacht werden, die abgesetzt sind, und da lautet die dritte Frage:

Sollen diese 32,400 Rthlr. in das Extraordinarium (Reorganisation) verwiesen werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch hier ist einstimmig beschlossen worden, die 32,400 Rthlr. in das Extraordinarium („Reorganisation") zu verweisen. Jetzt, meine Herren, kommen wir zu der Frage:

Sollen im Extraordinarium 32,400 Rthlr. minus 15,610 Rthlr., das sind 16,790 Rthlr., bewilligt werden?

Der Abgeordnete Parrisius (Brandenburg) hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter **Parrisius** (Brandenburg) [vom Platz]: Ich glaube, es beruht diese Art zu fragen wohl auf einem Irrthum. Nach der bisher vom Präsidenten beobachteten Usance ist immer zuerst über die große Summe abgestimmt worden.

Präsident: Ich erkenne das an. Sollen also 32,400 Rthlr. in dem Extraordinarium bewilligt werden?

(Ruf: Namentliche Abstimmung!)

Meine Herren, es ist zum „Titel 5. Antrag Nr. VI." die namentliche Abstimmung beantragt, aber es ist in dem Antrage nicht gesagt, zu welcher Summe. Ich hatte geglaubt, zur letzten Summe.

(Zustimmung.)

Wir wollen uns die Sache noch einmal vergegenwärtigen. Sie haben jetzt beschlossen 32,400 Rthlr. dem Extraordinarium zu überweisen, und es handelt sich jetzt darum, wie viel soll im Extraordinarium von diesen 32,400 Rthlrn. bewilligt werden? Von diesen 32,400 Rthlr. will das Amendement des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Vincke (Stargard) 15,610 Rthlr. absetzen. Wenn diese 15,610 Rthlr. von den 32,400 Rthlr. abgesetzt werden, so bleibt die Summe von 16,790 Rthlr. Ich habe nun geglaubt, daß zu der letzten Frage die namentliche Abstimmung verlangt sei.

(Zustimmung.)

Also nimmt der Herr Abgeordnete seinen Einwand wohl zurück.

(Wird bejaht.)

Da vorhin festgestellt worden ist, daß die 32,400 Rthlr. in das Extraordinarium übertragen worden, so lautet die nächste Frage:

Sollen diese 32,400 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche diese Bewilligung aussprechen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist mit sehr großer Majorität diese Bewilligung abgelehnt.

Es fragt sich also endlich:

Sollen im Extraordinarium 16,790 Rthlr. bewilligt werden?

Ueber diese Frage soll die namentliche Abstimmung stattfinden. Es lautet also die Frage, damit ich es noch einmal wiederhole:

Sollen im Extraordinarium (Reorganisation) 16,790 Rthlr. bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche diese Bewilligung aussprechen wollen, haben beim Namens-Aufruf mit „Ja" und diejenigen Herren, welche die Summe von 16,790 Rthlr. im Extraordinarium absetzen wollen, mit „Nein" zu stimmen. Ich ersuche nunmehr die Herren Schriftführer, den Namens-Auf-

ruf zu vollziehen und mit dem Buchstaben „P." zu beginnen.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Ambronn.	Aldenhoven.
v. Auerswald.	André.
	v. Arnim (Templin).
	Aßmann.
Baier.	Bahn.
v. Benda.	Bank.
Graf Bethusy-Huc.	Bartoszkiewicz.
v. Bonin (Genthin).	Bassenge (Lüben).
v. Bonin (Stolp).	Bassenge (Lauban).
Borsche.	Bauck.
v. Busse.	Baur.
	Dr. Becker (Bochum).
	Becker (Simmern).
	Behm.
	Behrend (Danzig).
	Dr. Beitzke.
	Bellier de Launay.
	Bender (Olpe).
	Dr. Bender (Gumbinnen).
	v. Bentkowski.
	Berger.
	Bering.
	Berndt (Frankenstein).
	Dr. Bernhardi.
	Bertram.
	v. Beughem.
	Biernacki.
	Bleibtreu.
	Blum.
	v. Bockum-Dolffs.
	Boecking.
	Dr. Boost.
	Bresgen.
	Buchholtz.
	Dr. v. Bunsen.
	Calow.
	v. Carlowitz.
	Caspers (Koblenz).
	Caspers (Mayen).
	Cetto.
	Chomse.
	Coupienne.
v. Denzin.	Dahlmann.
	Daniels.
	Dekowski.
	v. Diederichs.
	Dr. Diesterweg.
	Dorfer.
	Drabich.
	Duncker.
	Graf Dzialynski.
	Dr. Eberty.
	Ellering.
	Freiherr v. Esebeck.
	Evers.
Fliegel.	Dr. Faucher.
Fubel.	Dr. Fellenberg.
Funke.	Förster.
	v. Forckenbeck.
	Forstmann.
	Frank.
	Franoux.
	Frech.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Frehsee (Fürstenthum).
	Freutzel.
	Dr. Frese (Minden).
	Froning.
	Frystatzki.
v. Gottberg.	Freiherr v. Gablenz.
Grabow.	v. Gaihau.
	Geisdorf.
	Gerlich.
	Gerstein.
	Gerth.
	Dr. Gneist.
	Gortzitza.
	Gottschewski.
	Gräser.
	Gringmuth.
	Grobe.
	Groote.
	Grützmacher.
	Grundmann.
	Güzlee.
	v. Guttry.
Hoffmann (Oppeln).	Haacke (Stendal).
	Graf v. Hacke (Barnim).
	Haebler.
	Haeger.
	Hagen.
	Hahn.
	Harkort.
	Heidenreich.
	v. Hennig (Strasburg).
	v. Hennig (Graudenz).
	Henrici.
	v. Herford.
	Hermann (Magdeburg).
	Herold.
	Herrmann (Wittlich).
	Freiherr v. Hilgers.
	Hinrichs.
	Hirschberger.
	Hobbeling.
	Hölzer.
	Hölzke.
	Hoffmann (Ohlau).
	Housselle.
	Freiherr v. Hoverbeck.
	Dr. Hummel.
Jacob.	Janiszewski.
Jordan.	Immermann.
	Ihn (Marienwerder).
	Dr. Ihn (Labiau).
	Jüngken.
Karsten.	Dr. Kalau von dem Hofe.
v. Kathen.	Kantak.
Kleinwächter.	Kerst.
Krause (Magdeburg).	v. Kirchmann.
Kühne.	Kleemann.
	Klotz.
	Krövenagel.
	Dr. Koch.
	Koehler.
	Dr. Kosch.
	Kratz.
	Krause (Züllichau).
	Dr. Krebs.
	Kreutz.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Krieger (Golbap).
	Krieger (Luckenwalde).
	Kropff.
	Kuhlwein.
	Kyll.
v. Langendorff.	Lachnit.
Dr. Leite.	Dr. Langerhans.
Leue (Salzwedel).	Larenz.
Lympius.	Larz.
	van der Leeden.
	v. Leipziger.
	Leue (Gummersbach).
	Dr. Libelt.
	Lietz.
	Löwe.
	v. Lubienski.
	Lucas.
	Ludewig.
	Dr. Lüning.
v. Mallinckrodt.	Martiny.
v. Massow.	Matthes.
Dr. Menzel.	May.
Model.	zur Megede.
	Meibauer.
	Mellien.
	Metzmacher.
	Michaelis.
	Mühlenbeck.
	Müllenstefen.
	Dr. Müller (Arnswalde).
	Müller (Anklam).
	Münzer.
Nemitz.	Nehse.
v. Niebelschütz.	Neide.
	Nitschke.
	Nücker.
Graf Oppersdorf.	Olbertz.
Ottow.	v. Olszewski.
	Oppermann.
	Osterrath.
	Overweg.
Freiherr v. Patow.	Pannier.
v. Pfuhl.	Papendieck.
Pieper	Parisius (Gardelegen),
	Parrisius (Brandenburg).
	Dr. Paur.
	Pelzer.
	Peterson.
	Pflücker.
	Pieschel.
	Pietzker.
	Pilaski.
	Plaßmann.
	Graf Plater.
	Post.
	Prince-Smith.
	Dr. Freiherr v. Proff-Irnich.
	Dr. v. Prusinowski.
	Dual.
Reichensperger (Geldern).	Raffauf.
Dr. Reichensperger (Beckum).	Rahn.
Graf Renard.	Rassow.
Freih. v. Richthofen (Striegau).	Rehaag.
Freih. v. Richthofen (Jauer).	Reichenheim.
Robert-Tornow.	Reimnitz.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Dr. v. Rönne (Glogau).	Reinhardt.
Dr. Roepell (Breslau).	Dr. Respondek.
v. Rosenberg-Lipinsky.	Reverchon.
	Rey.
	Richter.
	Riebold.
	Riesenstahl.
	Riemann.
	Rintelen.
	Ritter.
	Römer.
	v. Rönne (Solingen).
	Roepell (Danzig).
	Roggen.
	Rohden.
	Rolshoven.
	Rudolph.
	Runge.
	Dr. Rupp.
v. Saenger.	Salfeldt.
v. Saucken-Julienfelde.	Sartorius.
Scheffer-Boichorst.	v. Saucken (Gerdauen).
Dr. Schubert.	v. Saucken-Tarputschen.
Dr. Schultz (Borken).	Schick (Schleusingen).
Schulze (Pyritz).	Schiebler.
Graf v. Schwerin.	Schleß.
Freiherr v. Seherr-Thoß.	Schlick (Memel).
Dr. Simson.	Schmidt (Paderborn).
Stavenhagen.	Schmidt (Randow).
Graf v. Strachwitz.	Schmidt (Beuthen).
Stubenrauch.	Schmiedicke.
v. Sybel.	Schneider (Wanzleben).
	Schneider (Sagan).
	Schoemann.
	Schroeder.
	Schultze (Seehausen).
	Schulz (Herford).
	Schulze (Berlin).
	Schumann.
	Schwarz.
	Sehmsdorf.
	Sello.
	Senff.
	Servatius.
	Seubert.
	Siebert.
	Dr. Siemens (Lennep).
	Siemens (Schweinitz).
	Simon.
	Soenke.
	Sombart.
	v. Stablewski.
	Staegemann.
	Steinhardt.
	Stephann.
	Stock.
	v. d. Straeten.
Twesten.	Tabbel.
	Dr. Techow.
	Thelosen.
	v. Thokarski.
	Thomsen.
Freiherr v. Unruhe-Bomst.	
Freiherr v. Vincke (Stargard).	Baron v. Vaerst.
Freiherr v. Vincke-Olbendorf.	Velthusen
	Dr. Virchow.
	v. Voß.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Wachler.
	Wachsmuth.
	Dr. Waldeck.
	Waldthausen.
	Wanjura.
	Weese.
	Westermann.
	Weygold.
	Winkelmann (Recklinghausen).
	Winkelmann (Frankenstein).
	Wolff.
Dr. Zehrt.	Dr. Ziegert.
	Ziegler.
	Zierenberg.
	v. Zoltowski (Pleschen).
	v. Zoltowski (Buk).

Gefehlt haben: v. Arnim (Neustettin), v. Chlapowski, Lauffer, v. Morawski, Dr. v. Niegolewski, Strzybny.

Beurlaubt sind: Graf v. Cieszkowski, v. Koszutski, v. Selchow.

Präsident: Ich schließe nunmehr die Abstimmung und ersuche die Herren Schriftführer, das Resultat derselben zu ermitteln.

(Geschieht.)

Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist Folgendes: 341 Herren haben überhaupt gestimmt. Von diesen haben die gedachte Frage mit Ja! beantwortet 65, mit Nein! 276. Es ist die Frage: Sollen im Extraordinarium 16,790 Rthlr. bewilligt werden? also verneint worden.

Wir gehen nunmehr weiter in der Diskussion, und kommen zunächst zu Titel 6: Sächliche Ausgaben. Sub Nr. VII. hat Ihre Kommission den betreffenden Antrag gestellt. Ich eröffne die Spezial-Diskussion.

(Pause.)

Ich schließe dieselbe. Wir kommen zur Abstimmung. Auch in Betreff dieses Antrages habe ich Ihnen vier Fragen vorzulegen.

1) Sollen 18,529 Rthlr. im Ordinarium des Etats für die laufende Verwaltung bewilligt werden?
2) Sollen mit Ihrer Kommission 16,729 Rthlr. im Ordinarium des Etats für die laufende Verwaltung bewilligt werden?
3) Sollen 1800 Rthlr. in das Extraordinarium („Reorganisation") verwiesen werden? und endlich
4) Sollen sie dort bewilligt werden?

Gegen die Fragestellung scheint Niemand Einwendung machen zu wollen.

(Pause.)

Wir kommen zur Abstimmung über die erste Frage: Sollen 18,529 Rthlr. im Ordinarium des Etats bewilligt werden? Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Mit sehr großer Majorität ist diese Frage verneint.

Die zweite Frage lautet: Sollen 16,729 Rthlr. im Ordinarium des Etats bewilligt werden? Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Einstimmig ist dieser Beschluß gefaßt worden.

Drittens: Sollen die vom Haupt-Etat abgesetzten 1800 Rthlr. in das Extraordinarium (Reorganisation) übertragen werden? Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch für die Uebertragung ist Einstimmigkeit erzielt worden.

Die vierte Frage endlich lautet: Sollen die dem Extraordinarium überwiesenen 1800 Rthlr. dort bewilligt werden? Diejenigen Herren, welche die Bewilligung aussprechen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die 1800 Rthlr. sind im Extraordinarium gestrichen.

Wir gehen über zur „Militair-Geistlichkeit" Titel 7: Persönliche Ausgaben. Sie finden sub VIII. einen Antrag, der präparatorisch für die eventuelle Schluß-Abstimmung über diesen Titel ist. Der Antrag lautet:

> die dem früheren Feldprobste bewilligt gewesene persönliche Entschädigung von 800 Rthlrn. abzusetzen.

Der Herr Ministerial-Kommissarius hat das Wort.

Ministerial-Kommissar Oberst **v. Bose:** Wie aus dem Berichte der Kommission zu entnehmen, ist der frühere evangelische Feldprobst der Armee im vergangenen Jahre gestorben; derselbe wohnte in Potsdam. Der neu ernannte evangelische Feldprobst der Armee ist aus dienstlichen Rücksichten in Betreff seines Domicils auf Berlin angewiesen worden.

Es hat sich nun die Nothwendigkeit herausgestellt, dieses in Potsdam eingetretene Manquement anderweitig zu besetzen, und zwar dadurch, daß die fehlende Divisions-Predigerstelle bei der ersten Garde-Division jetzt wieder vergeben werden sollte.

Zu diesem Zwecke sind die 800 Rthlr., welche disponibel geworden sind, anderweit zu verwenden, und das Haus wird daher ersucht, den Antrag Ihrer Kommission nicht anzunehmen, sondern der Staats-Regierung diese 800 Rthlr. zur anderweiten Verwendung disponibel stellen zu wollen.

Präsident: Ich schließe die Spezial-Diskussion; wir kommen zur Abstimmung. Ich habe vorhin schon ausdrücklich bemerkt, daß diese Abstimmung eine präparatorische sei für die eventuelle Schluß-Abstimmung über den Titel 7. Ich bin nicht in der Lage, wie der Antrag der Kommission gestellt ist, über ihn abstimmen zu lassen, sondern ich muß die Frage auf die Bewilligung der 800 Rthlr. richten, und sie würde also so lauten:

> Soll die dem früheren evangelischen Feldprobst bewilligt gewesene persönliche Entschädigung von 800 Rthlr. im Ordinarium des Etats bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche diese Bewilligung aussprechen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Bewilligung ist abgelehnt worden.

Sie finden nunmehr sub IX. und X. die Anträge Ihrer Kommission für die Schluß-Abstimmung über den Titel 7. Ich muß auch diese beiden Anträge der Kommission in Fragen auflösen, und schlage Ihnen deshalb folgende Fragen vor:

1) Sollen 60,089 Rthlr. im Ordinarium des Etats für die laufende Verwaltung bewilligt werden?

Abgesetzt davon die vorhin gedachten 800 Rthlr. würde die zweite Frage lauten:

2) Sollen 59,289 Rthlr. im Ordinarium des Etats für die laufende Verwaltung bewilligt werden?

Davon abgesetzt diejenigen 2580 Rthlr., welche Ihre Kommission in das Extraordinarium verweisen will, entsteht die dritte Frage:

3) Sollen 56,709 Rthlr. im Ordinarium des Etats für die laufende Verwaltung bewilligt werden?

4) Die vierte Frage lautet: Sollen 2580 Rthlr. in das Extraordinarium verwiesen werden? und
5) die fünfte Frage endlich lautet: Sollen die 2580 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden?

Wenn Niemand gegen die Frageſtellung Einwendungen macht,

(Pauſe.)

und das iſt nicht der Fall, ſo kommen wir zur Abſtimmung.

Erlauben Sie nun, meine Herren, daß ich unter „Haupt-Etat" für alle Folge der Zeit verſtehe: „das Ordinarium des Etats für die laufende Verwaltung", damit ich mir die Fragſtellung und Abſtimmung erleichtere.

Ich frage alſo: Sollen 60,089 Rthlr. in dem Haupt-Etat bewilligt werden?

(Der Herr Abgeordnete Stavenhagen bittet ums Wort zur Frageſtellung.)

Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort zur Frageſtellung.

Abgeordneter **Stavenhagen** (vom Platz): Es muß heißen: 60,089 Rthlr. weniger 800 Rthlr.

Präſident: Ich muß den Herrn Abgeordneten Stavenhagen darauf aufmerkſam machen, daß ich ausdrücklich bei dem Antrage Nr. VIII. erklärt habe, die Abſtimmung ſei eine präparatoriſche, und jetzt haben wir die eventuelle Schluß-Abſtimmung über Titel 7.

Alſo die erſte Frage lautet:

Sollen 60,089 Rthlr. im Haupt-Etat bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dieſe Bewilligung ausſprechen wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Die große Majorität hat ſich gegen die Bewilligung ausgeſprochen.

Die zweite Frage lautet — und dabei kommen die 800 Rthlr. zum Austrag:

Sollen 59,289 Rthlr. im Haupt-Etat bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Auch dieſe Frage iſt mit ſehr großer Majorität verneint.

Wir gehen über zu dem Vorſchlage der Kommiſſion.

Sollen 56,709 Rthlr. im Haupt-Etat bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

So weit ich ſehe, iſt dieſe Frage einſtimmig bejaht worden.

Sollen die hiernach abgeſetzten 2580 Rthlr. in das Extraordinarium verwieſen werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Auch hier iſt Einſtimmigkeit für die Uebertragung ins Extraordinarium erreicht worden.

Die letzte Frage endlich lautet:

Sollen im Extraordinarium 2580 Rthlr. bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Dieſe Frage iſt verneint worden.

Wir gehen über zum Titel 8.: Sächliche Ausgaben. Sub Nr. XI. hat Ihre Kommiſſion die betreffenden Anträge geſtellt.

Ich eröffne die Spezial-Diskuſſion,

(Pauſe.)

und da Niemand das Wort begehrt, ſo ſchließe ich dieſelbe.

Auch hier bin ich nicht in der Lage, nach dem Antrage der Kommiſſion abſtimmen zu laſſen, ſondern Ihnen wiederum 4 Fragen vorzuſchlagen:

1) Sollen 6650 Rthlr. im Haupt-Etat?
oder
2) Sollen mit der Kommiſſion 5260 Rthlr. im Haupt-Etat bewilligt werden?
3) Sollen die abgeſetzten 1390 Rthlr. in das Extraordinarium verwieſen?
und
4) Sollen dort dieſe 1390 Rthlr. bewilligt werden?

(Pauſe.)

Dieſe Frageſtellung ſcheint geſichert.

Wir kommen zur Abſtimmung.

Diejenigen Herren, welche 6650 Rthlr. im Haupt-Etat bewilligen wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Dieſe Frage iſt mit großer Majorität verneint.

Sollen 5260 Rthlr. im Haupt-Etat nach dem Wunſche Ihrer Kommiſſion bewilligt werden?

Ich bitte diejenigen Herren, welche dies wollen, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Dieſe Frage iſt, ſo weit ich ſehe, einſtimmig bejaht.

Sollen die abgeſetzten 1390 Rthlr. in das Extraordinarium verwieſen werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Auch dieſer Beſchluß iſt einſtimmig gefaßt worden.

Sollen die in das Extraordinarium verwieſenen 1390 Rthlr. dort bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dieſe Bewilligung ausſprechen wollen, bitte ich, ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Es iſt die Bewilligung abgelehnt.

Wir gehen über zu der „Militair-Juſtiz-Verwaltung." Titel 9. Perſönliche Ausgaben. Ihre Kommiſſion hat drei Anträge geſtellt. Ich muß mir mit Bezug auf die Abſtimmung erlauben, den Antrag Nr. XII. mit dem Antrag Nr. XIV. zu verbinden, dagegen den Antrag Nr. XIII., der eine allgemeine Reſolution enthält, zunächſt zur Berathung zu ſtellen.

Ich eröffne alſo über den Antrag sub. Nr. XIII. die Diskuſſion.

Der Abgeordnete Freiherr v. Patow hat das Wort gegen die Reſolution.

Abgeordneter Freiherr **v. Patow** (vom Platz): Meine Herren, ich will materiell auf die Frage gar nicht eingehen, ſondern nur darauf aufmerkſam machen, ob es wohl angemeſſen iſt, eine ſo wichtige Frage, deren Entſcheidung doch nothwendig eine gründliche Erörterung im Hauſe vorausſetzen müßte, hier beiläufig bei der Budget-Berathung zu entſcheiden. Durch Ablehnung des Antrags wird der Frage in keiner Weiſe präjudizirt. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort für die Resolution.

Abgeordneter **Stavenhagen** (vom Platz): Meine Herren, ich glaube, diese Frage ist im Hause hinlänglich diskutirt worden.

(Sehr richtig!)

Ich glaube, die Ansicht des Hauses hat sich über diese Frage schon hinlänglich festgestellt.

(Ja wohl!)

Ich bin kaum auf einen Widerspruch in dieser Beziehung gefaßt gewesen. Ich bitte, daß das hohe Haus diesen Antrag mit möglichster Einstimmigkeit genehmigen möge.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Beckum) hat das Wort gegen die Resolution.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Beckum) [vom Platz]: Meine Herren, ich habe mich neulich über diese Frage in Betreff der Militair-Gerichtsbarkeit hier ausführlich ausgesprochen, und meine Ansicht dahin geäußert, daß es vor Allem noth thue, die Militair-Strafprozedur zu reformiren und neu zu regeln. Das scheint mir nach wie vor das Allerdringendste zu sein. Ich stellte einen Antrag darauf hin, welcher aber die Zustimmung der Majorität nicht gefunden hat. Bei dieser Gelegenheit glaube ich nochmals äußern zu können, daß es meines Erachtens vielmehr im Interesse selbst der Majorität liegen möchte, Dasjenige, was erreichbar ist, zunächst festzuhalten und darauf zu bringen, statt darüber hinauszugehen, wie hier wieder geschieht, statt eine Frage hier kurzer Hand zur Entscheidung zu bringen, bei der ich als Jurist wenigstens sagen muß, daß man sie mit so wenigen Worten nicht präzisiren kann und wird. Das ist der einzige Grund, weshalb ich nicht mit der Resolution stimme.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Osterrath hat das Wort für die Resolution.

Abgeordneter **Osterrath** (vom Platz): Die beiden Herren Redner, welche gegen die Resolution der Kommission gesprochen haben, würden vollständig im Rechte sein, wenn die Kommission lediglich mit Rücksicht auf die ausgesprochene Erwartung schon hätte wollen eine Position in die Kolonne „künftig wegfallend" setzen, das würde dem bisherigen Gebrauche vollständig widersprechen, denn erst dann, wenn bestimmte Aussicht ist, daß die Versetzung einer Position in die Kolonne „künftig wegfallend" einen Erfolg haben wird, dann pflegt die Kommission dieses zu thun. Wie Sie im Berichte finden, waren es aber zwei Gründe, welche dazu bestimmten, die Position theilweise als künftig wegfallend zu bezeichnen. Einmal ist geltend gemacht, die Beschäftigung der Herren Auditeure sei erfahrungsmäßig eine so wenig die ganze Kraft eines Mannes in Anspruch nehmende, daß es nicht gerathen scheint, die Zahl derselben festzuhalten;

(sehr richtig!)

wesentlich mit Rücksicht darauf, daß dieses Geschäft als Nebenamt auf eine andere Weise könnte besorgt werden, ist im Großen und Ganzen etwa die Hälfte der in Ansatz gebrachten Position in die Kolonne „künftig wegfallend" gebracht worden. Ich bitte Sie, mit Rücksicht auf diese Motive, dem Antrage der Kommission zuzustimmen.

Präsident: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Heidenreich hat den Schluß der Diskussion beantragt. Diejenigen Herren, welche diesen Schluß-Antrag unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend. Es sind, so weit ich es übersehen kann, bei dem Herrn Schriftführer gemeldet worden:

für den Antrag der Kommission, der Herr Abgeordnete Steinhardt; gegen denselben die Herren Abgeordneten v. Vincke (Strehlen), v. Patow und Reichensperger (Beckum.)

Diejenigen Herren, welche die Diskussion über den Antrag XIII. des Berichts herbeiführen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Regierungs-Kommissar wünscht das Wort, ich ertheile ihm dasselbe, indem ich zugleich bemerke, daß ich sehen werde, ob ich die Diskussion wieder zu eröffnen haben werde.

Regierungs-Kommissar Oberst **v. Bose:** Ich habe nur bemerken wollen, daß die Regierung Sie ersucht, den Antrag der Kommission ablehnen zu wollen.

Präsident: Ich halte dafür, daß der Schluß der Debatte nicht rückgängig zu machen sei. Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke (Strehlen) hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Strehlen): Der Herr Regierungs-Kommissar hat nach dem Schluß der Debatte gesprochen, und es wird dadurch, soviel ich weiß, die Diskussion wieder aufgenommen.

Präsident: Sofern neue Thatsachen und Deduktionen vorgetragen werden, ist es meine Pflicht die Diskussion für wiedereröffnet zu erklären. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die Bemerkung des Herrn Regierungs-Kommissars nicht auf die Sache selbst eingegangen ist, also der Schluß der Debatte nicht wieder rückgängig gemacht werden kann; event. habe ich bereits von zweien Herren abermalige Schluß-Anträge erhalten.

(Heiterkeit.)

Ich bin also jetzt nicht in der Lage, dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Vincke (Strehlen) das Wort zu geben.

Wir kommen vielmehr zur Abstimmung.

Der Antrag sub. XIII. lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Gegen die Königliche Regierung die Erwartung auszusprechen, daß die Militair-Gerichtsbarkeit in Betreff der gemeinen Verbrechen und Vergehen aufgehoben und sodann die Zahl der Militair-Gerichts-Beamten vermindert werde.

Diejenigen Herren, welche dieser Resolution definitiv beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität hat sich für die definitive Annahme dieser Resolution ausgesprochen.

Jetzt eröffne ich die Diskussion über die Anträge Nr. XII. und XIV.

Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Beckum) hat das Wort, ich weiß nicht, ob für oder gegen.

Abgeordneter **Reichensperger** (Beckum): Ich wollte mir nur die einfache Bemerkung erlauben, daß mir scheint, als

ob wir nach dem Standpunkte, den wir im Allgemeinen gegenüber der Militair-Gerichtsbarkeit eingenommen haben, eher darauf hinarbeiten sollten, das juristische Element zu verstärken und ihm eine würdigere, angemessenere Stellung anzuweisen, als das Gegentheil zu bewirken, was meiner Ansicht nach durch die Resolution Seitens der Kommission vorgeschlagen wird.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über die Anträge sub Nr. XII. und XIV.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich habe auch hier zu erwähnen, daß ich nicht die Anträge der Kommission zur Abstimmung bringe, sondern daß ich Ihnen zur event. Abstimmung folgende fünf Fragen vorlegen werde:

1) Sollen 89,662 Rthlr. im Haupt-Etat bewilligt werden?

Der Herr Referent macht mich darauf aufmerksam, daß dies nicht die richtige Zahl sein soll.

Ich habe die Zahl nur aus dem Bericht entnommen.

Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Baron **v. Vaerst:** Auf Seite 76 der Anlagen ist in der Zusammenstellung unter Titel IX., Persönliche Ausgaben der Militair-Justizverwaltung, die Summe von 89,962 Rthlr. angeführt. Das ist die richtige Summe; ich werde mir indeß erlauben, den Haupt-Etat selbst noch nachzusehen.

Präsident: Dann kann ich den Herrn Referenten berichtigen. Der Haupt-Etat enthält die Summe 89,962 Rthlr. Diejenige Summe, die Ihre Kommission genehmigen will, ist im Bericht auf 89,662 Rthlr. angegeben. Diese Summe kommt dadurch heraus, daß sub Nr. XII. 300 Rthlr. in das Extraordinarium verwiesen werden. Ich glaube also, meine Annahme ist richtig.

2) Die zweite Frage wollte ich so formuliren:
Sollen 89,662 Rthlr., darunter künftig wegfallend 26,160 Rthlr., im Haupt-Etat bewilligt werden?
(Der Abgeordnete Stavenhagen erhebt sich.)
Ich bin noch in der Fragestellung.

3) Sollen 300 Rthlr. in das Extraordinarium verwiesen werden

und endlich

4) Sollen diese 300 Rthlr. dort bewilligt werden?

Jetzt ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Stavenhagen das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter **Stavenhagen** (vom Platz): Ich wollte den Herrn Präsidenten bitten, bei der zweiten Frage zu trennen, nämlich: Sollen 89,962 Rthlr. bewilligt werden? Und eine neue Frage: Sollen davon 26,160 Rthlr. in die Kolonne „künftig wegfallend" gesetzt werden?

Präsident: Ich werde die Trennung vornehmen, da jetzt darauf angetragen ist.

Wir kommen zur Abstimmung:

Sollen im Haupt-Etat 89,962 Rthlr. bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Frage ist mit sehr großer Majorität verneint.

Sollen im Haupt-Etat 89,662 Rthlr. bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

So weit ich sehe, ist diese Frage einstimmig bejaht worden.

Sollen von dieser Summe als „künftig wegfallend" 26,160 Rthlr. bezeichnet werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Bejahung der Frage ausgesprochen.

Die vierte Frage lautet:

Sollen 300 Rthlr. in das Extraordinarium verwiesen werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Hier ist fast einstimmig die Verweisung in das Extraordinarium beschlossen.

Die fünfte Frage lautet:

Sollen diese 300 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich gegen die Bewilligung ausgesprochen.

Wir gehen nun über zu

Titel 10. Sächliche Ausgaben.

Sub Nr. XV. befindet sich der Antrag Ihrer Kommission.

Ich eröffne darüber die Spezial-Diskussion.

(Pause.)

Ich schließe dieselbe. — Wir kommen zur Abstimmung.

Auch hier muß ich den Antrag in 4 Fragen auflösen:

1) Sollen 650 Rthlr. im Haupt-Etat bewilligt werden?

2) Sollen 530 Rthlr. im Haupt-Etat bewilligt werden?

3) Sollen 120 Rthlr. in das Extraordinarium verwiesen werden, und

4) sollen sie dort bewilligt werden?

Ich gehe zur Abstimmung über.

Diejenigen Herren, welche im Haupt-Etat 650 Rthlr. bewilligen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Frage ist fast einstimmig verneint.

Diejenigen Herren, welche 530 Rthlr. im Haupt-Etat bewilligen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die sehr große Majorität hat sich für die Bewilligung ausgesprochen.

Sollen 120 Rthlr. in das Extraordinarium verwiesen werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Einstimmig hat man sich für die Ueberweisung ausgesprochen.

Sollen endlich diese 120 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dafür stimmen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die entschiedene Majorität hat sich gegen die Bewilligung ausgesprochen.

Wir gehen über zum Titel 11.:
Besoldungen der höheren Truppen-Befehlshaber sub Nr. XVI. und XVII. hat Ihre Kommissions-Anträge gestellt, welche ich bei der Frageſtellung zu verbinden wünsche, so daß wir zunächst über den generellen Antrag sub Nr. XVII. zu diskutiren haben werden, weil derselbe entweder definitiv angenommen oder abgelehnt werden kann. Ich eröffne die Spezial-Diskussion über Nr. XVII.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Oberst **v. Bose:** Wie bereits in der Kommission Seitens des Kommissars des Kriegs-Ministerii ausgeführt worden ist, muß auch jetzt das Ersuchen gestellt werden, auf die von der Kommission ausgesprochene Erwartung nicht eingehen zu wollen. Es ist verschiedentlich von Seiten der Staats-Regierung die Frage aufgestellt und ventilirt worden, ob eine andere Eintheilung in den höheren Stellen der Armee wünschenswerth und nothwendig sei. Es ist dies aber verneint und davon zurückgekommen worden, selbst da, wo die Versuche gemacht worden sind, darauf einzugehen. Ich muß daher im Auftrage der Staats-Regierung bitten, diesen Antrag der Kommission abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort für die Resolution.

Abgeordneter **Stavenhagen** (vom Platz): Meine Herren! Da sich der Herr Regierungs-Kommissar hier im Hause wiederholt ebenso gegen den Antrag ausspricht, wie er es bereits in der Kommission gethan hat, so muß ich doch einige Worte darauf erwidern. Aus seiner Auslassung ist schon zu entnehmen, daß die Königliche Staats-Regierung die jetzige Eintheilung der Armee keineswegs für ein Muster hält, und ich kann dieser Ansicht nur vollständig beitreten. Ich glaube aber auch, daß dann, wenn man zu einer Aenderung überhaupt schreiten will, auch das Ziel derselben ohne große Schwierigkeit festgestellt werden könnte. Es ist hier wohl nicht der Ort, auf taktische und strategische Verhältnisse einzugehen, aber es leuchtet doch klar ein, daß unsere jetzige Armee-Eintheilung in keiner Weise den Bedürfnissen des Kriegs entspricht. Jedes Armee-Corps ist in zwei Divisionen eingetheilt; das Armee-Corps ist ein Ganzes, welches für sich, selbstständig, bestehen und fechten soll, und allen dabei möglichen Ereignissen gewachsen sein muß. Denken Sie sich nun ein so isolirtes Armee-Corps, so muß dies, sobald es dem Feinde gegenübertritt, eine Avantgarde, ein Gros, eine Reserve haben. Die Formation unserer Armee hat die natürliche Folge, daß in dem angegebenen Moment die Eintheilung des Armee-Corps, wie sie jetzt besteht, aufhören muß. Es kann dies nur, wie ich meine, zu dem Urtheile führen, daß diese Friedens-Eintheilung den Anforderungen des Kriegs keineswegs entspricht. Diese Gliederung von 1. zu 2. ist die allerschlechteste, die man finden kann und ich sollte glauben, wenn die Königliche Staats-Regierung diese Nachtheile erkennt, so könnte es ihr auch nicht schwer werden, andere Wege einzuleiten. Es steht mir nicht zu, ihr diese Wege zu zeigen, aber daß die bestehenden Einrichtungen mangelhaft sind und den Bedürfnissen nicht entsprechen, scheint mir erwiesen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Oberst **v. Bose:** Das, was der Herr Vorredner hier angedeutet hat, war gewissermaßen in dem früheren Mobilmachungs-Plan angestrebt, der für die Armee geltend war. Man hat aber die praktische Erfahrung gesammelt, daß mit dieser Einrichtung nicht erreicht wurde, was man beabsichtigte und ist zu der jetzigen daher zurückgekehrt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort.

Abgeordneter **Stavenhagen** (vom Platz): Meine Herren! Wir haben ein Muster aus unserer glorreichen Zeit, aus dem Jahre 1815. Die Eintheilung, wie die Armee, damals war, hat allen Erfordernissen des Krieges entsprochen, und warum diese Eintheilung nicht festgehalten worden ist, darüber will ich mich weiter nicht äußern. Aber daß es nöthig ist, an diesem Schematismus, wie er jetzt besteht, festzuhalten, davon kann ich mich in keiner Weise überzeugen. Es ist uns so sehr oft die Französische Armee als Muster aufgestellt worden, auf welches man hinblicken möge — da sind die Verhältnisse ganz anders, nnd es fragt sich, ob es nicht sehr indizirt ist, auch für uns in dieser Beziehung auf jenes Muster hinzusehen.

Präsident: Ich schließe nunmehr die Spezial-Diskussion über den Antrag Nr. XVII.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag der Kommission lautet:

Das Haus wolle beschließen,

die Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Staats-Regierung eine anderweite Eintheilung der Armee beschließen, und dabei die Zahl der höheren Truppen-Befehlshaber wesentlich beschränken werde.

Diejenigen Herren, welche dem Antrage definitiv beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Mit einer sehr großen Majorität ist die Annahme dieses Antrages beschlossen worden.

Ich eröffne nunmehr die Spezial-Diskussion über die Nummern XVI. und XVIII.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Oberst **v. Bose:** Auch bei der Position XVI. ist von Seiten der Kommission der Antrag gestellt worden, das Gehalt des Divisions-Kommandeurs der Garde-Kavallerie zur Kriegsbereitschaft zu verweisen und dort streichen zu wollen. Das Kommando bei der Garde-Kavallerie ist ein sehr bedeutendes und in Bezug auf die Stellung eine bei der Armee nicht wieder vorkommende. Die beiden Brigaden, die zur Garde-Division gehören, bestehen beide aus je vier Regimentern, was in dieser Ausdehnung in der Armee nicht mehr hervortritt. Es war also auch nothwendig, daß einem so bedeutenden Wirkungskreise ein besonderer Kommandeur vorstehe, und aus diesem Grunde ist ein Divisions-Kommandeur für die Garde-Kavallerie ernannt worden. Es hat sich diese Stelle als eine Nothwendigkeit herausgestellt, weshalb von Seiten der Staats-Regierung der Wunsch ausgesprochen wird, diesen Posten genehmigen und nicht, wie die Kommission beantragt hat, streichen zu wollen.

Präsident: Ich schließe die Spezial-Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung. Auch über diese beiden Anträge sub Nr. XVI. und Nr. XVIII. kann ich nicht in der Weise abstimmen lassen, wie die Kommission vorgeschlagen hat, vielmehr schlage ich Ihnen folgende vier Fragen vor.

1) Sollen 404,412 Rthlr. (darunter künftig wegfallend 108 Rthlr.) im Haupt-Etat bewilligt werden?
2) Sollen mit Ihrer Kommission 398,996 Rthlr. im Haupt-Etat bewilligt werden (darunter künftig wegfallend 108 Rthlr.)?

3) Sollen 5416 Rthlr. ins Extraordinarium verwiesen werden, und sollen sie
4) dort bewilligt werden?

Der Herr Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter Graf **Schwerin** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe bereits durch die früheren Abstimmungen meinerseits konstatirt und auch von der Tribüne die Gründe entwickelt, weshalb ich für die Bewilligung im Ordinarium stimme. Es haben aber die bisherigen Abstimmungen auch dokumentirt, daß ich mit meiner Ansicht sehr vereinzelt dastehe und daß nur sehr wenige Mitglieder diese Ansicht theilen, daß vielmehr die große Mehrheit der Versammlung die Kosten ins Extraordinarium verweisen will. Es scheint mir daher zur Vereinfachung des Geschäfts sehr ersprießlich, wenn der Herr Präsident sich vielleicht dieser beiden Fragen überhebt. Es steht ja ein für alle Mal fest, wie die Abstimmung ausfallen werde. Ich meinerseits leiste für mich sehr gern auf die Abstimmung in Bezug auf die Ueberweisung ins Extraordinarium jedenfalls Verzicht.

Präsident: Ja, meine Herren, es haben aber, wie ich bemerkt habe, noch einige andere Herren für die Frage gestimmt. Ich würde von meinem Standpunkt aus nicht anders verfahren können, als wenn auch diese Herren darauf verzichten, daß ich die Frage stelle, wie ich sie bis jetzt gestellt habe.

Der Herr Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin:** Ich glaube im Namen der Herren erklären zu können, daß sie auf eine besondere Abstimmung kein Gewicht mehr legen, da der Ausfall dieser Abstimmung konstatirt ist.

Präsident: Dann kann ich die Frage, die auf die Etat-Summe gerichtet ist, wegfallen lassen.

(Pause.)

Das Haus ist damit einverstanden für diese und alle übrigen Abstimmungen, was ich hiermit konstatire.

Wir haben hiernach im vorliegenden Falle nur 3 Fragen zu beantworten, wie ich sie vorher schon gestellt habe. Widerspruch ist gegen die Fragestellung nicht erhoben. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung.

Jetzt würde die erste Frage lauten:

Sollen statt der Etat-Summe 398,996 Rthlr., darunter künftig wegfallend 108 Rthlr., im Ordinarium bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Dies ist einstimmig beschlossen.

Zweitens:

Sollen 5416 Rthlr. in das Extraordinarium verwiesen werden?

(Widerspruch.)

Ja, meine Herren, ich kann nicht anders abstimmen lassen, denn es handelt sich darum, daß die 5416 Rthlr. ausdrücklich in das Extraordinarium gebracht werden und daß dann erst diese Summe dort bewilligt werden soll.

Wollen Sie mich in dieser Hinsicht in der Fragestellung und Abstimmung erleichtern, so kann ich die Frage auch so stellen:

Sollen 5416 Rthlr. in das Extraordinarium verwiesen und dort bewilligt werden?

Ich bin sehr gern dazu bereit, aber ich glaube, es möchte Widerspruch entstehen, wenn ich beide Fragen nicht trennen würde.

Der Herr Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter Graf **Schwerin** (vom Platz): Wenn der Herr Präsident erlauben will, so glaube ich, daß es zur Vereinfachung der Abstimmung sehr wohl angeht, wie er vorschlägt. Es ist konstatirt, daß die Mehrheit des Hauses nicht will dies im Ordinario bewilligen, daß die Mehrheit des Hauses dies ins Extraordinarium verweisen will, und es ist dann nur noch eine Abstimmung darüber erforderlich, ob dies im Extraordinarium bewilligt werden soll oder nicht. Wenn der Herr Präsident die letzte Frage stellt, so wird sich in allen Fällen konstatiren, um dies einfach auszudrücken, ob das Haus auf dem Standpunkt der Kommission oder des Amendements Twesten und Genossen steht.

Präsident: Auch hierzu, meine Herren, bedarf ich der ausdrücklichen Zustimmung des Hauses und wenn kein Widerspruch entsteht, so verbinde ich für die Folgezeit beide Anträge in der **einen** Frage:

Soll eine Summe in das Extraordinarium gebracht und dort bewilligt werden?

(Pause.)

Das Haus hat mich dazu autorisirt.

Der Herr Abgeordnete Plaßmann hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter **Plaßmann** (vom Platz): Ich erlaube mir die Bemerkung, daß die Frage nicht heißen müßte:

Soll die Summe ins Extraordinarium gesetzt und dort bewilligt werden?

sondern:

Soll sie ins Extraordinarium gesetzt und dort gestrichen werden.

Präsident: Ich muß dem Herrn Abgeordneten bemerklich machen, daß ich niemals über die Streichung einer Position abstimmen lassen kann. Wenn ich das hätte thun können, dann hätte ich mit den Kommissions-Anträgen nicht so viele Noth gehabt, wie ich sie jetzt habe. Ich muß ausdrücklich dabei bleiben, daß die Frage auf die Bewilligung gestellt wird, wie das immer bei allen Positionen der Fall ist.

Der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Dr. **Waldeck** (vom Platz): Ich wäre einverstanden mit der Ansicht des Hauses, aber, insofern glaube ich, hat der Herr Abgeordnete Plaßmann Recht, daß der Herr Präsident dann das „gesetzt" wegläßt und sagt: „Soll sie im Extraordinarium bewilligt werden?" — denn sonst würden wir zwei Fragen in eins bekommen. Ich meine, daß einfach die Frage so gestellt wird: „Soll sie im Extraordinarium bewilligt werden", nicht: „gesetzt und bewilligt werden.

Präsident: Dann setzen Sie also dabei stillschweigend voraus, daß das Haus bereits beschlossen hat: die betreffenden Summen sollen ins Extraordinarium verwiesen sein.

(Ruf: Ja wohl! Unruhe.)

Ich bitte, meine Herren, lassen Sie mich — es handelt sich doch hier um die Direktion — lassen Sie mich aussprechen; denn dieser Etat ist insofern so ungeheuer schwierig, als, wenn eine falsche Abstimmung vorkommt, ich genöthigt bin, bei dem Haupt-Resultat, welches nach den jetzigen eventuellen Abstimmungen zu ermitteln bleibt, und über welches

dann definitiv abzustimmen ist, eine Aenderung eintreten zu lassen. Also ich habe die Ansicht der Herren so aufgefaßt: Sie wollen nicht, wie ich das bisher gethan habe, die beiden letzten, das Extraordinarium betreffenden Fragen getrennt wissen, Sie wollen aber auch nicht die Frage noch besonders beantworten: „Soll die qu. Summe ins Extraordinarium gesetzt werden?" sondern Sie wollen gleich die Frage gestellt wissen: „Soll die qu. Summe im Extraordinarium bewilligt werden?" Dabei müssen Sie stillschweigend voraussetzen und mich dazu autorisiren, daß ich annehme und Sie damit einverstanden gewesen sind, daß wirklich die qu. Summe schon ins Extraordinarium gewiesen worden.

(Allseitige Zustimmung.)

Da Sie mich dazu autorisirt haben, so habe ich nichts dagegen, daß die Sache in der von Ihnen gewünschten Art gemacht wird. Also dann stelle ich jetzt die Frage:

Sollen die 5416 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Summe ist abgesetzt.

Wir gehen nun über zu „Besoldungen der Kommandanten u. s. w.", Titel 12. Persönliche Ausgaben.

Ich bemerke, daß ein präparatorischer Antrag von Ihrer Kommission dahin vorgeschlagen ist,

„die gesammten 1800 Rthlr. in die Kolonne künftig wegfallend zu übertragen."

(Ruf: 11,300 Rthlr.)

Der Herr Referent glaubt, daß es 11,300 Rthlr. heißen müsse. In dem Bericht stehen beide Zahlen: 1300 Rthlr. und 11,300 Rthlr. Also lautet der Antrag:

„11,300 Rthlr. (nach der Mittheilung des Herrn Referenten) in die Kolonne künftig wegfallend zu übertragen."

Dies ist ein präparatorischer Antrag. Wir werden also über ihn auch nur präparatorisch abzustimmen haben.

Ich bemerke, daß er keine Antrag-Nummer in dem Bericht erhalten hat.

Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Dem Antrage der Kommission ist mit großer Majorität beigetreten worden.

Es kommt nun auf pag. 34. sub Nr. XIX. der Antrag Ihrer Kommission zur Berathung, welcher dahin geht,

den Titel 12. mit 143,699 Rthlrn., darunter künftig wegfallend 19,615 Rthlr., plus 1300 Rthlr., also überhaupt 20,915 Rthlr., zu genehmigen.

Diejenigen Herren, welche diese Genehmigung nicht aussprechen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es erhebt sich Niemand.)

Dieser Antrag ist einstimmig genehmigt.

Wir gehen über zu Titel 13. Sächliche Ausgaben. Auch hier ist Ihre Kommission dem Etat beigetreten.

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es erhebt sich Niemand.)

Auch dieser Antrag ist einstimmig angenommen worden.

Wir kommen zu Titel 14. Besoldungen der Adjutanten Seiner Majestät des Königs. Ihre Kommission ist dem Etat beigetreten.

Ich nehme an, das Haus ist einstimmig damit einverstanden.

(Pause.)

Das ist der Fall.

Wir gehen über zu dem Generalstab, und zwar Titel 15. Persönliche Ausgaben.

Auch hier hat Ihre Kommission den Etat angenommen.

(Pause.)

Das Haus ist dem einstimmig beigetreten.

Titel 16. Sächliche Ausgaben.

Der Antrag der Kommission trifft mit dem Etat zusammen, und ich nehme an, daß das Haus einen Widerspruch dagegen nicht erhebt.

(Pause.)

Das ist nicht geschehen.

Wir gehen über zu Titel 17. Besoldungen der Adjutantur-Offiziere.

Ihre Kommission hat unter XXI. einen Antrag gestellt. Ich eröffne über denselben die Spezial-Diskussion.

(Pause.)

Niemand meldet sich zum Wort.

Ich schließe die Diskussion und wir kommen zur eventuellen Abstimmung über den Titel 17., den ich ebenfalls dahin zur Abstimmung bringe:

Sollen nur 27,500 Rthlr., darunter künftig wegfallend 1800 Rthlr., genehmigt werden?

Diejenigen Herren, welche die Summe von 27,500 Rthlr., darunter künftig wegfallend 1800 Rthlr., genehmigen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist, soweit ich übersehen kann, einstimmig angenommen.

Wir gehen nun über zu dem „Ingenieur-Corps" — Titel 18. — Persönliche Ausgaben."

Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat zu diesem Titel 18. ein eventuelles Amendement sub Nr. 1. eingebracht. Ich will ihm bemerklich machen, daß die Summe, die er künftig in den Etat eingetragen zu sehen wünscht, ganz genau mit der im Etat stehenden Summe übereinstimmt, und daß ich also im vorliegenden Fall doch genöthigt sein werde, die Frage auf die Etats-Summe zu richten, falls der Herr Abgeordnete sein Amendement noch mehr motivirt haben wird.

Ich ertheile ihm dazu das Wort.

Abgeordneter **Stavenhagen:** Meine Herren! Die Majorität des Hauses hat ja unzweifelhaft jetzt das Prinzip der Majorität der Kommission angenommen, daß nämlich alle diejenigen Mehr-Kosten, welche die Reorganisation betreffen, in das Extraordinarium für die sogenannte Kriegsbereitschaft gesetzt und dort gestrichen werden. Mein Antrag geht nun eben dahin, daß Sie die 22,311 Rthlr. die nach dem Antrage XXII. der Kommission auch in das Extraordinarium zu verweisen und dort zu streichen wären, im Ordinarium belassen und dort bewilligen, weil ich der Ansicht bin, daß diese Position gar nicht mit der Reorganisation zusammenhängt, und daß also die Majorität, ohne ihrem Prinzip untreu zu werden, diese Summe bewilligen kann.

Meine Herren, das Ingenieur-Corps, die Artillerie und die Pioniere waren nach den Verhältnissen in der Armee, wie sie vor 1859 bestanden, mangelhaft organisirt. Schon

lange vor dem Jahr 1859 und ehe man an die Organisation dachte oder ehe sie wenigstens irgendwie zu Tage getreten ist, waren über die anderweitige Formation dieser sogenannten Spezial-Waffen der Armee, des Ingenieur-Corps und der Artillerie, mehrfach Erwägungen und Ueberlegungen angestellt; man war damals schon darüber ganz im Klaren, daß für diese Spezial-Waffen etwas geschehen müsse, daß etwas mehr geschehen müsse, als bisher geschehen war. Diese Ansicht hat sich auch mehrfach in früheren Jahren in der Budget-Kommission ausgesprochen. Es ist in der Budget-Kommission schon vor der Organisation mehrfach der Wunsch bestimmt ausgedrückt, daß diese Spezial-Waffen von der Königlichen Staats-Regierung mehr ins Auge gefaßt werden möchten. So ist man denn auch schon vor der Reorganisation an die Ausführung dieses Wunsches in der Ueberzeugung von dessen Berechtigung geschritten. Es ist schon in dem gewöhnlichen Etat von 1860 die Formation der 12. Batterie bei den Artillerie-Brigaden und die Formation der 3ten Kompagnieen der Pionier-Bataillone auf den Etat gebracht worden und in dem gewöhnlichen Etat, im Ordinarium, damals von der Budget-Kommission und resp. von dem hohen Hause bewilligt worden.

Ich meine hieraus geht hervor, daß diejenigen Veränderungen, welche mit diesen Spezial-Waffen geschehen sind, gar keinen nothwendigen Zusammenhang mit der übrigen Reorganisation der Armee haben, und daß, wenn da ein Zusammentreffen stattgefunden hat, es nur chronologisch ist; nur zu derselben Zeit, als die Infanterie und die Kavallerie anderweitig organisirt wurden, trafen diese Veränderungen zum Theil ein, und wurden konsequenter Weise auch wieder noch vervollständigt, und die Vervollständigung bezog sich namentlich bei der Artillerie nur auf die Festungs-Abtheilungen, und bei den Pionieren auf die Formation der 4ten Kompagnien. Ich meine aber auch, wenn von der Reorganisation der übrigen Armee, der Kavallerie und der Infanterie, gar nicht die Rede gewesen wäre, so würden diese letzten Stadien für die Reorganisation oder für die genügendere Formation der Spezial-Waffen doch eingetreten sein.

Ich glaube also, daß man vollständig berechtigt ist, diese beiden Sachen ganz und gar auseinander zu halten, und um so mehr, als die Bedenken, welche ja gerade in Bezug auf die Reorganisation der Infanterie und Kavallerie obwalten, gar nicht bei der Artillerie und bei den Pionieren zutreffen. Es ist gerade das Gesetz vom Jahre 1814, welches diese Bedenken erregt, daß dadurch die Stellung der Landwehr beinträchtigt werde; davon kann aber in Bezug auf die Artillerie und die Pioniere gar nicht die Rede sein, denn ich brauche es Ihnen gar nicht erst zu sagen, Sie wissen es ja schon, daß Spezial-Abtheilungen aus Landwehrleuten der Artillerie und der Pioniere gar nicht bestanden haben. Die Reserve- und die Landwehrmänner der Artillerie und der Pioniere sind nach dem Bedürfniß zu den Batterien und zu den Kompagnien des stehenden Heeres berufen und dort einrangirt worden. Also alle diese Bedenken, die sonst in Bezug auf die Reorganisation vom gesetzlichen Standpunkte aus obwalten, fallen hier weg.

Es ist ferner zu beachten, daß die neue oder vielmehr vervollständigte Formation dieser Spezial-Waffen, auch, wie ich schon gesagt habe, eingetreten wäre und hätte eintreten müssen ohne die anderweitige Formation der Kavallerie und Infanterie; und selbst, wenn die Formation der Infanterie und Kavallerie ganz und gar wieder auf den Standpunkt von 1859 zurückgeführt würde, so würde ganz gewiß die Königliche Regierung an der jetzigen Formation der Artillerie und Pioniere festhalten, denn das Bedürfniß einer solchen Formation, wie diese beiden Waffen jetzt haben, würde gerade nur der Armee von 1859 genügen, wie es der Armee von 1862 genügt, wie es auch jeder andern Formation, die die Armee annehmen möchte, genügen wird.

Ich meine also, dargelegt zu haben, daß das Prinzip, von dem die Majorität der Kommission bei der Behandlung des Budgets ausgeht, gar nicht in Frage kommt, daß eben die Reorganisation, mit diesen Spezialwaffen und mit den Veränderungen, die darin eingetreten sind, keinen anderen Zusammenhang hat, als nur daß sie gleichzeitig eingetreten ist. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß in der Budget-Kommission auch Niemand an der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit dieser bei den Spezialwaffen eingetretenen Veränderungen gezweifelt hat, daß vielmehr jeder von dieser Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit überzeugt ist, und ich glaube auch, das hohe Haus wird im Wesentlichen sich dieser Ueberzeugung anschließen können. Es fragt sich also nun, ob wirklich, nach irgend einer Ausdehnung des von Ihnen angenommenen Prinzips, auch für diese Spezialwaffen den Mehr-Kosten dasselbe Schicksal bereitet werden müßte, als den übrigen Mehr-Kosten, und das scheint mir durchaus nicht geboten.

Es ist nun zwar gesagt worden: Ja in dem Etat pro 1861 sind diese Mehr-Kosten auch in das Extraordinarium gewiesen worden. Ja, meine Herren, das ist ganz richtig, aber damals lag doch bei diesem formellen Verfahren eine ganz andere Ansicht zu Grunde, als es jetzt der Fall ist. Damals sollten durch diese Versetzung in das Extraordinarium nur die Mehr-Kosten des Etats pro 1861 von denen pro 1860 überhaupt geschieden werden und man hat da mit dem allgemeinen Namen Reorganisation allerdings diese Mehr-Kosten bezeichnet. Ich glaube also, das keineswegs das Prinzip, von welchem die Majorität dieses Hauses auszugehen scheint, die Streichung dieser Position im Extraordinarium verlangt, sondern nach meiner Meinung ist es eigentlich eine Uebertreibung dieses Prinzips, wenn man namentlich diese meine Ansicht für richtig hält, daß die anderweitige Formation, zum Theil nur und zwar in den letzten Stadien nur gleichzeitig mit der übrigen Reorganisation erfolgt ist, wenn diese richtig ist — und ich bitte den Herrn Kriegs-Minister, in dieser Beziehung sich zu äußern, ob diese meine Ansicht eine richtige ist.

Ich meine dann, meine Herren, das Prinzip, welches man geltend macht, darf doch nicht übertrieben werden, und ich glaube, es würde übertrieben werden, wenn Sie in diesem Falle auch die Summen, um die es sich handelt, streichen. Ich will dabei beiläufig bemerken, daß diese ganzen Summen, die für die Artillerie, die Pioniere und das Ingenieur-Corps zu bewilligen wären, in Bezug auf ihre Höhe nur unerheblich sind. Es sind im Ganzen nur einige Hunderttausend Thaler, es kommt lange nicht an die Million, und ich sehe nicht ein, warum die Majorität des Hauses Veranlassung hat, ich möchte sagen, Alles, was nur irgend wie mit der Reorganisation einen möglichen Zusammenhang hat, nun auch indistincte in das allgemeine Verdammungs-Urtheil einzuschließen. Ich glaube, es würde das hinauskommen auf eine Erscheinung, auf die ich schon anderweitig aufmerksam gemacht habe.

Meine Herren! Sie kennen die Antipathie der weißen Bevölkerung Nord-Amerikas gegen die Schwarzen. Sie wissen, daß Jemand, mag er noch so weiß sein, wenn er aber von seiner Abstammung im dritten und vierten Grade an den Nägeln nur eine leise Marke hat, so wird er aus jeder anständigen Gesellschaft hinausgeworfen.

Meine Herren! ich bitte Sie, verdammen Sie doch nur nicht Alles, was ich möchte sagen nach der Reorganisation nur entfernt riecht,

(Heiterkeit.)

sondern halten Sie das aufrecht, was ohne Verletzung Ihres Prinzips aufrecht erhalten werden kann, wenn Sie es für zweckmäßig und nothwendig erachten, und ich bitte also, daß Sie aus diesen Gründen meinem Antrage, die 22,311 Rthlr. im Ordinarium zu belassen und dort zu bewilligen, Ihre Zustimmung geben mögen.

Präsident: Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **v. Roon:** Ich kann mich nur den sachkundigen und beredten Auseinandersetzungen des Herrn Vorredners vollständig anschließen; er hat die thatsächlichen Verhältnisse vollständig dargelegt, und ich habe daher nichts hinzuzufügen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Virchow hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter Dr. **Virchow** (vom Platz): Ich denke, die Mitglieder der Budget-Kommission werden nicht wenig erstaunt sein über dieses Zugeständniß des Herrn Kriegs-Ministers, nachdem seine Kommissarien in der Kommission ein ganz entgegengesetztes Verhalten eingeschlagen haben. In der Kommission ist sehr weitläuftig über diese Angelegenheit verhandelt worden, und nachdem der Herr Abgeordnete für Brandenburg mit derselben Beredsamkeit und mit derselben Ausdauer wie hier für die Sache plaidirt hatte, und nachdem in der That eine Reihe von Sympathieen in der Kommission für die Bewilligung sprechen, so habe ich ausdrücklich die Frage an die anwesenden Herren Regierungs-Kommissarien gerichtet, sie möchten sich darüber erklären, ob diese Angelegenheit mit der Reorganisation in einer unmittelbaren Beziehung stehe oder nicht. Und darauf meine Herren ist Seitens des Herrn Regierungs-Kommissarius die Erklärung abgegeben worden, welche auch in den Kommissions-Bericht mit aufgenommen ist, worin ausdrücklich zugestanden ist, die Angelegenheit hänge mit der Reorganisation zusammen.

Es würde, wie ich glaube, in der Kommission eine weiter eingehende Betrachtung stattgefunden haben, wenn die Herren Regierungs-Kommissarien sich nicht in dieser nicht bloß sehr schroffen, sondern auch in keiner Weise eingehenden Art geäußert hätten — in einer so wenig eingehenden Art, daß das verehrte Mitglied für Brandenburg dadurch zu einer sehr lebhaften Exklamation veranlaßt wurde. Ich sage, die Kommission würde gewiß näher darauf eingegangen sein; allein ich muß doch hinzufügen: nach den Ausführungen, die in der General-Debatte stattgefunden haben, namentlich nach dem, was in so ausgezeichneter Weise von dem Herrn Abgeordneten für Mansfeld hervorgehoben worden ist, daß es für die Landesvertretung eine schwierige Sache sei, über solche einzelne Truppenkörper fort und fort im Wege des Budgets zu verhandeln, liegt es doch im Interesse der Regierung, daß sie auch diese Angelegenheit in dem großen Gesetz mit zum Austrag bringt, von welchen wir erwarten müssen, daß sie es endlich einbringen werde.

Ich glaube, um so bestimmter wir auf diesem Prinzip bestehen bleiben, um so sicherer werden wir auch dies Gesetz erlangen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Oberst **v. Bose:** Der Herr Vorredner hat der Regierungs-Kommission so eben hier den Vorwurf gemacht, sie habe in einer schroffen Weise jedes nähere Eingehen der Budget-Kommission auf die Sache abzulehnen gesucht. Die Kommissarien der Regierung sind sich nicht bewußt, in einer solchen Weise der Budget-Kommission gegenüber getreten zu sein.

Was den vorliegenden speziellen Fall anbetrifft, so ist damals von den Kommissarien, speziell also von mir, allerdings zugegeben worden, daß diese Vermehrung des Ingenieur-Corps, und namentlich nur die vierten Kompagnien der Pionière, nachdem schon die dritten Kompagnien pro Pionier-Bataillon errichtet waren, in einem bedingten Verhältniß zur Reorganisation gestanden hätte, und das ist das, was ich auch hier wieder zugeben muß.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke (Strehlen) hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Strehlen): Meine Herren! Erlauben Sie mir nur wenige Worte zur Unterstützung der lichtvollen Auseinandersetzung der Frage, welche der verehrte Abgeordnete für Brandenburg bereits gegeben hat. Ich halte mich auch vollkommen überzeugt, daß ohne die Reorganisation, wenn man also die Infanterie und Kavallerie ganz in ihrer bisherigen Lage gelassen hätte, für die Artillerie und die Pioniere eine durchgreifende Veränderung und eine ganz bedeutende Vermehrung ihres Etats nothwendig gewesen wäre, und ich halte es für einen bloßen Zufall, für eine beiläufige Kombination in der geschichtlichen Entwickelung, daß gerade dieser Theil von Reorganisation mit der allgemeinen Reorganisation der Armee zusammengefallen ist. Ich will nur auf das eine aufmerksam machen, daß bei dem bisherigen Etat bei der Artillerie, bei Mobilmachungen nicht bloß auf die älteren Jahrgänge der Landwehr I. Aufgebotes zurückgegriffen werden mußte, sondern sogar auch auf die Jahrgänge der Landwehr II. Aufgebotes, und daß diese zur ersten Feld-Armee herangezogen werden mußte, offenbar eine Ungesetzlichkeit, welche unter den obwaltenden Umständen nur die Noth rechtfertigen konnte. Es war also dringend nothwendig, daß der Etat der Artillerie und Pioniere bedeutend erhöht wurde.

Nun, meine Herren, wenn aber hier eine Veränderung in der Militair-Organisation vorliegt, deren Zweckmäßigkeit auch von der anderen Seite des Hauses anerkannt wird, wenn Sie, wie mein verehrter Freund Stavenhagen bereits auseinandergesetzt hat, das Prinzip, welches Sie beobachtet, indem Sie alle Mehrkosten der Reorganisation verwerfen, Ihrerseits durch die bisher zur Abstimmung schon gehörig geltend gemacht haben und noch machen werden, so daß Niemand an Ihrer Ansicht und an Ihrer Gesinnung, so wie an Ihrer Festigkeit für dieses Prinzip zweifeln kann, dann glaube ich, ist Ihnen hier die beste Gelegenheit geboten, zu beweisen, daß Sie bereit sind, jede wirklich auch von Ihnen als zweckmäßig anerkannte Maßregel zur Vermehrung der Wehrkraft des Landes zu bewilligen, und ich glaube, daß, für den endlichen Austrag dieser wichtigen Frage, diese wichtige Ueberzeugung auch von Ihrer Seite zu gewinnen, für das Verfahren der Königlichen Staats-Regierung vom höchsten Einflusse sein würde und sein müßte. Ich glaube, ich brauche das nicht weiter auseinander zu setzen, daß wenigstens in weiten Kreisen die Meinung verbreitet ist und verbreitet wird, daß, wenn die Königliche Staats-Regierung in der jetzt schwebenden Frage nachgäbe, ihr vielleicht später nicht die Kompensation werden würde, ihr nicht die Mittel bewilligt werden würden, welche sie nothwendig gebraucht, um die Wehrkraft des Landes zu erhalten.

Meine Herren, es ist von Mehreren Ihrer Seite (der linken) und namentlich von dem Herrn Referenten das Gegentheil ausgesprochen, und gesagt worden: es würde auch jene Seite des Hauses (die linke) beweisen, daß sie denselben Patriotismus besäße, um das zu bewilligen, was erforderlich wäre, um das Land in seiner vollen Wehrkraft zu erhalten.

Ich, meine Herren, bin auch vollständig davon überzeugt, daß es so ist, aber, meine Herren, ich wünsche auch, daß man in anderen entscheidenden Kreisen diese Ueberzeugung gewinne, und um dazu beizutragen, haben Sie hier die allerbeste Gelegenheit, ohne Ihr Prinzip zu verletzen.

Bewilligen Sie das, was nach der Aeußerung des geehrten Herren Vorredners auch von dem großen Theile der

Kommission als angemessen und zweckmäßig anerkannt ist, bewilligen Sie das, weil es einmal besteht, damit es nicht wieder rückgängig gemacht zu werden braucht, was der Fall sein würde, wenn die Ansicht des letzten Herrn Vorredners, welcher auch hier den Kommissions-Antrag angenommen wissen will, weil ja auch diese Sache dann später durch das Gesetz geregelt werden könnte, zur Ausführung käme. Denn dann müßte in Folge des Beschlusses, daß für die Reorganisation jetzt nichts bewilligt werden solle, die jetzige Vermehrung dieser Truppen wieder rückgängig gemacht und aufgehoben werden, und in der Konsequenz würde man auch hier zerstören, was einmal Gutes da ist, um dasselbe nachher wieder herzustellen.

Also, meine Herren, ich wiederhole, es ist Ihnen hier Gelegenheit geboten, von dem Ernste Ihrer guten Absicht für die Erhaltung der Wehrkraft des Landes ein thatsächliches Zeugniß abzulegen. Ich bitte Sie, meine Herren, thun Sie das, indem Sie für den Antrag des Abgeordneten Stavenhagen stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Forckenbeck hat das Wort für den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **v. Forckenbeck** (vom Platz): Meine Herren, daß 22,811 Rthlr. hier bloß vermöge der Reorganisation und des Reorganisations-Planes gefordert werden, ergiebt sich ganz klar und deutlich aus dem Reorganisations-Plane selbst, wie er mit dem Nachtrags-Etat vom Jahre 1860 und mit dem damaligen definitiven Gesetz-Entwurf vorgelegt worden ist. In diesem Reorganisations-Plane ist sub No. D. gesagt: „Jede der bisherigen Pionier-Abtheilungen wird auf ein Pionier-Bataillon à eine Kompagnie verstärkt." In Konsequenz dessen hat auch die Kommission des vorigen Jahres diese 22,600 Rthlr. als zur Kriegsbereitschaft gehörig anerkannt und mit diesem zweiten steht in vollständigen Einklang drittens, daß der Herr Regierungs-Kommissar in der Kommission unumwunden anerkannt hat, daß die Bildung von vierten Kompagnien bei den Pionier-Abtheilungen mit zu dem Reorganisations-Plane gehöre. Meine Herren, ich glaube also, daß es ganz unbedingt feststeht, daß diese 22,600 Rthlr. mit zu den Kosten der Kriegsbereitschaft (Reorganisation) gehören und daß, wenn die Majorität sich konsequent bleibt, sie nicht anders thun kann, als auch diese 22,600 Rthlr. in die Kolonne der Kriegsbereitschaft zu verweisen, weil sie wirklich dorthin gehören, und dann dort zu streichen.

Ich mache ferner darauf aufmerksam, wie außerordentlich gefährlich es namentlich für eine Versammlung wie dieses Haus ist, aus einem so großen Plane, wie die Reorganisation des Heeres ist, diesen einzelnen Theil heraus zu greifen und anzunehmen. Ich glaube, meine Herren, es ist viel konsequenter, es ist für das Heer auch viel besser und zuträglicher, wenn man den Plan im Großen und Ganzen nicht genehmigen kann, ganz einfach zu sagen: ich überlasse es der Regierung einen neuen finanziell haltbaren, in sich zusammenhängenden Plan vorzulegen. Jeder Theil des Heeres wird doch durch den andern bedingt. Eine Armee von so und soviel tausend Mann Infanterie bedarf eines stärkern Pionier-Corps, als eine Armee von so und soviel tausend Mann Infanterie weniger. Ich glaube also, meine Herren, es ist nicht möglich, einzelne Theile aus dem Plane herauszunehmen, zu bewilligen und dennoch zu sagen: ich will den ganzen Reorganisations-Plan nicht genehmigen, wie es doch die Majorität nicht will. Wir wollen aber im Großen und Ganzen der Regierung in diesen technischen Sachen die Initiative überlassen. Handeln wir nach dem Antrage des Abgeordneten Stavenhagen und des Abgeordneten für Strehlen, so ergreifen wir gerade in einzelnen Theilen die Initiative, und daß muß die Majorität getreu ihrem Prinzip vermeiden. Sie können es mir glauben, daß, wenn uns ein abgeänderter neuer, finanziell haltbarer Reorganisations-Plan vorgelegt wird, wir uns dann bereitwillig zeigen werden, für die Wehrverfassung unseres Vaterlandes, das, was wir überhaupt können, zu bewilligen. Jetzt in diesem Augenblicke, wo wir einem, unserer Ansicht nach, finanziell unhaltbaren Reorganisations-Plane gegenüberstehen, können wir das nicht. Wenn wir außerhalb des Reorganisations-Planes Geld bewilligen konnten, haben wir es mit Freuden gethan. Wir haben mit Freuden eine Summe von 30,000 Rthlr. über den ursprünglichen Antrag der Regierung hinaus für gezogene Geschütze bewilligt. Wenn der Etat für 1863 zur Berathung kommt, so wird der Abgeordnete für Strehlen finden, daß wir 50,000 Rthlr. für die Umformung der Artillerie, die erst im nächsten Jahrgange in Kraft treten soll, bewilligt haben. Was aber mit der Reorganisation zusammenhängt, können wir nicht bewilligen, wollen wir unserm Prinzip nicht untreu werden. Wollen wir nicht in den Reorganisations-Plan hineinpfuschen, dann können wir nicht anders verfahren, als daß wir nicht bewilligen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **Stavenhagen** (vom Platz): Meine Herren, ich kann doch der Argumentation des geehrten Herrn Vorredners in der That nicht folgen, und seine Logik ist für mich nicht faßbar. Daß das eine Initiative des Hauses sein soll, wenn Sie zu einem Vorschlage der Königlichen Staats-Regierung Ihre Zustimmung geben, das, muß ich aufrichtig gestehen, höre ich zum ersten Male, und was die Gefahr anbetrifft, in die sich das hohe Haus begiebt, wenn es in diesem Fall ein Urtheil abgiebt über Sachen, worüber es doch sein Urtheil unter Umständen abgeben muß und das würde es doch schließlich bei der Erledigung der Frage nach der Ansicht des Herrn Vorredners selbst thun müssen — also was das für eine Gefahr ist, wenn sich das Haus jetzt schon ein Urtheil bildet und danach votirt, das begreife ich nicht. Die Sache ist so einfach, und wie das, ich möchte sagen, mechanische Element, was der Herr Vorredner geltend machte, hierbei ins Gewicht fallen sollte, begreife ich nicht. Weil es auf einem und demselben Blatte steht, darum sollen jetzt die vierten Kompagnien der Pionier-Bataillone ihrem Wesen und ihrer Natur nach mit der Reorganisation zusammenhängen. Ich gestehe, daß ich dieser Konsequenz nicht folgen kann. Ich habe Ihnen schon vorher gesagt, und Sie wissen es, das Haus hat die Summe für die dritten Kompagnien bewilligt, und mit den dritten Kompagnien waren auch schon die vierten in Aussicht genommen, wenn sie auch noch nicht auf dem Etat standen, und man hat die vierten Kompagnien nun der Reorganisation zur Last gelegt, weil diese Veränderung gleichzeitig mit derselben eintrat. So ist die Sachlage und ich sehe nicht ein, wie man hierbei von Prinzip und von Verletzung des Prinzips, von Konsequenz und von Verletzung der Konsequenz reden kann. Der Herr Kriegs-Minister hat die Güte gehabt, sich mit den von mir aufgestellten Argumenten unbedingt einverstanden zu erklären und sie der Wahrheit gemäß und der Sache entsprechend zu bezeichnen. Wenn nun wirklich eine Divergenz zwischen dieser Aeußerung des Herrn Kriegs-Ministers und der seines Herrn Kommissars in der Kommission stattgehabt hätte, dann würde doch ganz gewiß der Schluß nur der sein, daß der Herr Kriegs-Minister Recht hat und nicht sein Kommissar. Ich halte auch die Aeußerung, die der Herr Kommissar damals in der Kommission gemacht hat, halb für mißverstanden und halb für ungenau, daß nämlich die Artillerie gar nicht mit der Reorganisation zusammenhänge und ebenso wenig die dritten Kompagnien der Pioniere, die vierten Kompagnien haben aber noch eine Art von Zusammen-

hang mit der Reorganiſation. Der eigentliche Sachverhalt liegt ganz klar zu Tage und ich provocire auf das, was der Herr Kriegs-Miniſter ſelbſt geſagt hat.

Präſident: Der Herr Abgeordnete v. Saucken (Tarputſchen) hat auf Schluß der Debatte über Nr. XXII. angetragen. Ich erſuche diejenigen Herren, die dieſen Antrag unterſtützen wollen, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Die Unterſtützung iſt ausreichend.

Auf der Rednerliſte ſtehen noch eingetragen für den Kommiſſions-Antrag der Herr Abgeordnete Steinhardt, gegen denſelben die Herren Abgeordneten v. Vincke (Strehlen) und v. Bockum-Dolffs.

Ich erſuche diejenigen Herren, welche den Schluß der Debatte über die Nr. XXII. ausgeſprochen wiſſen wollen, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Die Majorität hat ſich für den Schluß ausgeſprochen.

Ich ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterſtatter Abgeordneter Baron **v. Vaerſt:** Meine Herren! In Bezug auf die Ausführungen, welche der geehrte Herr Abgeordnete für Brandenburg darüber gemacht hat, wie nützlich es ſei, dieſe oder jene techniſche Waffe aufrecht zu erhalten, zu verſtärken oder in andere Formationen zu bringen, will ich vorläufig nicht eingehen, ich will aber den Herrn Abgeordneten darauf aufmerkſam machen, wie ich ſchon die Ehre gehabt habe, es in der Budget-Kommiſſion zu thun, daß bei dieſer Aufſtellung des Berichts nicht allein die Etats von den Jahren 1859, 1860 und 1861 für den Referenten maßgebend waren, ſondern daß auch das Referat des geehrten Herrn Abgeordneten aus dem vorigen Jahre für mich ein Leitfaden ſein mußte, und mit großer Dankbarkeit muß ich anerkennen, daß dieſer Leitfaden für mich ſehr nützlich war. Aus demſelben geht aber hervor, daß das, was in dem Berichte zur Abſetzung Ihnen empfohlen worden iſt, auch von dem Herrn Abgeordneten für Brandenburg im vorigen Jahre in die Kriegsbereitſchaft geſetzt worden iſt. Der Unterſchied zwiſchen den beiden Referaten beſteht einfach darin, daß im vorigen Jahre das Extraordinarium getrennt worden iſt, mit der Abſicht, es zu bewilligen, und daß dieſes Jahr das Extraordinarium getrennt worden iſt mit der Abſicht, es nicht zu bewilligen. Warum iſt nun die Abſicht vorhanden, das Extraordinarium nicht zu bewilligen? Weil das die vorliegende Frage abſchließende Geſetz, welches in der Sitzung vom 31. Mai 1861 durch den von dem Herrn Abgeordneten für Stargard ſehr beſtimmt formulirten Antrag gefordert worden und welcher Antrag mit großer Majorität angenommen wurde, bis heute noch nicht vorgelegt worden iſt. Aus dieſem Grunde iſt die Arbeit des vorjährigen Herrn Referenten und des diesjährigen in ihrem Ausgangspunkte ganz gleich und übereinſtimmend, und nur in der weiteren Anſicht, die ſich an dieſe Arbeit knüpft, gehen wir auseinander. Was die Technik anlangt, überhaupt die Nützlichkeit, ſo habe ich mich in der Kommiſſion dahin ausgedrückt, daß meine Erfahrungen in der militairiſchen Laufbahn mich veranlaſſen, alles das zu würdigen und anzuerkennen, was der Herr Vorredner geſagt hat, aber das kann mich nicht umſtimmen, die Nützlichkeit in dieſem Falle über die Geſetzlichkeit zu ſtellen. Im vorliegenden Falle muß ich vielmehr dieſelben ſcharf getrennt halten. Ob das meiner militairiſchen Erinnerung, meinem Gemüth und meiner ſoldatiſchen Erfahrung gleichgültig, leicht oder ſchwer wird, iſt eine Sache, die ich mit mir ſelber abzumachen habe.

(Bravo!)

Hier kann ich nichts thun als Sie erſuchen, den Kommiſſions-Antrag, wie er vorliegt, anzunehmen.

(Bravo!)

Präſident: Wir kommen zur Abſtimmung über den Antrag sub XXII.

Mit Rückſicht auf das event. Amendement des Herrn Abgeordneten für Brandenburg, bin ich diesmal in der Lage, zuerſt abſtimmen laſſen zu müſſen über die Etat-Summe, denn der Herr Abgeordnete will zu der Summe, die von der Kommiſſion vorgeſchlagen iſt, die abgeſetzten 22,311 Rthlr. wieder hinzurechnen, und dadurch kommt er zu der Summe von 271,329 Rthlr., dies iſt für Titel 18. genau die Summe, welche im Etat verzeichnet ſteht, woſelbſt es heißt:

> „271,329 Rthlr., darunter künftig wegfallend 2000 Rthlr., zu perſönlichen Ausgaben für das Ingenieur-Corps."

Ich werde alſo durch die erſte Frage, die ich auf die Summe im Haupt-Etat richte, den Wünſchen des Herrn Abgeordneten für Brandenburg genügen.

Mit dieſer Maßgabe würden wir drei Fragen zu beantworten haben, welche lauten:

1) Sollen 371,329 Rthlr. im Haupt-Etat, darunter künftig wegfallend 2000 Rthlr., bewilligt werden?

Die zweite Frage, wenn die erſte verneint werden ſollte, würde lauten, wie die Kommiſſion vorgeſchlagen hat:

2) Sollen 249,018 Rthlr., darunter künftig wegfallend 2000 Rthlr., im Haupt-Etat bewilligt werden?

und die dritte Frage, falls dieſe zweite Frage bejaht werden ſollte, würde dann lauten:

3) Sollen die abgeſetzten 22,311 Rthlr. ins Extraordinarium verwieſen und dort bewilligt werden? nach den Wünſchen, die vorher laut geworden ſind? —

(Pauſe.)

Das Haus ſcheint mit dieſer Frageſtellung einverſtanden. Wir kommen zur Abſtimmung.

Diejenigen Herren, welche 271,329 Rthlr. im Haupt-Etat, darunter künftig wegfallend 2000 Rthlr., bewilligt wiſſen wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Es iſt die Minderheit, die Frage alſo verneint:

Die zweite Frage lautet: ſollen 249,018 Rthlr., darunter künftig wegfallend 2000 Rthlr., in dem Haupt-Etat bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dieſe Frage bejahen wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Einſtimmig hat ſich das Haus für die Bejahung ausgeſprochen.

Die letzte Frage lautet: Sollen die abgeſetzten 22,311 Rthlr. in das Extraordinarium verwieſen und dort bewilligt werden?

Diejenigen, welche dies wünſchen, bitte ich, ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Es iſt die Minorität, und ſind alſo die 22,311 Rthlr. im Extraordinarium geſtrichen.

Wir gehen nun zu Titel 19. Sächliche Ausgaben über.

Ihre Kommiſſion iſt dem Etat beigetreten,

(Pauſe.)

das Haus ebenfalls.

Wir kommen zur Geldverpflegung der Truppen, und zwar zu Titel 20.:

Gehälter und Löhnung der Truppen.

Meine Herren! Ich will bemerklich machen, daß, ſoweit ich den Bericht und ſeine Anlagen verſtanden habe, der Haupt-Etats-Summe diejenigen Summen hinzugeſetzt worden ſind, welche kleine Montirungs-Gelder zum Betrage

Digitized by Google

von 1,060,997 Rthlrn. 24 Sgr. betreffen, um diejenige Summe leichter zu ermitteln, welche in das Extraordinarium gesetzt werden soll. Ich bemerke, daß dieser Titel seine ganz besondere Schwierigkeit haben wird, und daß ich den Herrn Referenten dringend ersuchen muß, bei der Fragestellung ganz genau die von mir vorzuschlagenden Zahlen gleichzeitig von seinem Standpunkt aus zu prüfen.

Mit dieser Maßgabe eröffne ich die Diskussion über Titel 20., fühle mich aber verpflichtet, nach Anleitung der einzelnen Abschnitte und der Anträge in diesen einzelnen Abschnitten die Diskussion zu leiten. Ich werde daher Ihnen immer diejenigen Punkte hervorheben, über welche vielleicht Jemand das Wort begehrt.

In der Ei leitung des Berichts zu Titel 20. ist die Frage wegen der „fixirten Pauschquanten" behandelt.

(Pause.)

Es scheint niemand das Wort zu nehmen, und so gehen wir denn über zum Abschnitt I.:

Infanterie.

Hier hat Ihre Kommission sub XXIII. einen generellen Antrag gestellt, über welchen wir definitiv zu befinden haben. Ich eröffne darüber die Diskussion.

Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **v. Roon:** Der Antrag, „das Haus der Abgeordneten wolle die Erwartung aussprechen, daß die Königliche Staats-Regierung die Truppen des Garde-Corps in ihrer Stärke und in ihren Kompetenzen den Linientruppen gleichstellen werde", wird — wie ich vermuthe — die Zustimmung des Hauses erhalten. Es liegt jedoch im Interesse der Regierung, bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, daß die Ausführung dieses Antrages auf sehr erhebliche Schwierigkeiten stößt. Die Stärke der Garde-Bataillone ist gegenwärtig höher normirt, als die Stärke der Linien-Bataillone.

Das Bedürfniß, die Bataillone hier in Berlin etwas stärker erscheinen zu lassen, wo der Garnisondienst, die Weitläuftigkeit des Ortes und noch verschiedene Ursachen des äußeren Dekorums hinzutreten, scheint mir sehr nahe zu liegen. Sollte übrigens eine solche Verringerung der Kopfzahl nothwendig erscheinen, so würde das zugleich eine Verringerung der Garnisonstärke von Berlin sein, die aber immer nicht unter ein gewisses Minimum kommen kann. Daraus würde folgen, daß eine anderweitige Dislozirung und damit eine Wiederverstärkung der Garnison herbeigeführt würde. Außerdem bemerke ich, daß die Frage doch an und für sich gleichgültig ist, ob die Wehrpflichtigen in Kadres von geringerer oder größerer Stärke ausgebildet werden. Wenn die Kadres der Garde-Bataillone geringer normirt werden, als bisher, so können sie auch nur eine geringere Zahl von Rekruten ausbilden. Es würde dann pt r. bei einer Verringerung von 2000 Mann auch die entsprechende Anzahl von Rekruten sich verringern, welche ausgebildet wird. Es scheint, daß diese allgemeinen Erwägungen von erheblicher Art sind. Wenn man also der Regierung in diesem Antrage zumuthet, daß sie eine solche Redaktion vornehmen solle, so kann ich wenigstens in diesem Augenblicke nicht versprechen, daß dieser Erwartung entsprochen werden wird.

Präsident: Ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag Nr. XXIII. lautet:

> das Haus der Abgeordneten wolle die Erwartung aussprechen, daß die Königliche Staats-Regierung die Truppen des Garde-Corps in ihrer Stärke und in ihren Kompetenzen den Linientruppen gleich stellen werde.

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Dieser Antrag ist mit sehr großer Majorität angenommen worden.

Im Abschnitt I. sub XXIV. finden Sie einen ferneren, allgemeinen Antrag, über welchen ich die Spezial-Diskussion hiermit eröffne.

(Pause.)

Ich schließe dieselbe. Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag lautet:

> die Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Staats-Regierung die etatsmäßigen Stabs-Offiziere der Infanterie in Wegfall bringen werde.

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dieser Antrag ist mit sehr großer Majorität angenommen worden.

In dem Abschnitt I. Nr. 1. „Erstes Garde-Regiment zu Fuß", hat Ihre Kommission 1440 Rthlr. etatsmäßige Kompetenzen von sechs Sekonde-Lieutenants in den Reorganisations-Etat verwiesen. Es ist nun aber ein Antrag von der Kommission unter Nr. XXV. gestellt, nach welchem diese 1440 Rthlr. nicht bloß von dem Ordinarium, sondern auch von dem ermittelten Extraordinarium in Abzug gebracht werden sollen. Ich eröffne über diesen Antrag sub Nr. XXV. die Spezial-Diskussion.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Major **v. Karczewski:** Die Königliche Staats-Regierung ersucht das hohe Haus, diesem Antrage die Zustimmung nicht zu geben. Nur bei dem ersten Garde-Regiment zu Fuß, also allein bei diesem Regiment und zwar abweichend von allen andern Truppentheilen ist die Zahl von sechs etatsmäßigen Sekonde-Lieutenants vorhanden, welche nicht die vollen Kompetenzen der etatsmäßigen Sekonde-Lieutenants beziehen.

Es sind also wie hieraus hervorgeht, bei diesem Regiment allein drei Gehalts-Kategorien von Sekonde-Lieutenants vorhanden. Es ist dies eine Ungleichmäßigkeit, welche zu beseitigen die Staats-Regierung die Absicht hat. Der Ursprung dieser Sachlage dürfte in einem Irrthum liegen, der bei der früheren Etat-Regulirung vorgekommen ist. Es möchte aber auch die Regulirung, wie solche nunmehr vorgeschlagen wird, die zu Wege bringen würde, daß sämmtliche etatsmäßige Sekonde-Lieutenants auch des ersten Garde-Regiments zu Fuß dieselben Kompetenzen beziehen würden, dem Grundsatz entsprechen, wie solcher mehrfach in der Budget-Kommission und auch im hohen Hause zur Geltung gekommen ist, daß für gleiche Dienste auch gleiche Kompetenzen ausgeworfen werden.

Auch der Geldbetrag ist verhältnißmäßig nur gering, Es handelt sich, wie ersichtlich ist, hier nur um 1440 Rthlr.

Aus allen diesen Erwägungen vermeint die Königliche Staats-Regierung, auf Verwerfung des vorliegenden Antrags rechnen zu dürfen und befürwortet solche nochmals.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordnete **Stavenhagen:** Meine Herren, daß es sich hier nicht um die Geldsummen handelt, darüber brauche ich wohl kein Wort zu verlieren. Es handelt sich nur um das Prinzip. Nach dem bisher lange Jahre bestehenden Usus hatten diese 6 jüngsten Sekonde-Lieutenants des I. Garde-Regiments das Gehalt der übrigen Infanterie-Offiziere, und nun mit einem Male fällt es der Königlichen Staats-Regierung ein, sie auch mit den andern älteren Offizieren des Regiments gleichzustellen. Wenn von Gleichstellung die Rede sein, wenn das Prinzip recht radikal zur

Anwendung kommen soll, so würde es ersprießlicher sein, die Bevorzugung der Garde in dieser Beziehung überhaupt aufzuheben,

(Links: Sehr richtig!)

und nicht die Zahl derer, die Bevorzugung genießen nun noch zu vermehren.

Ich glaube, es bedarf wohl keiner Worte weiter, um Ihnen diesen Antrag zu empfehlen.

Präsident: Ich schließe die Spezial-Diskussion über die Nr. XXV.

Der Herr Referent begehrt nicht das Wort, wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, die Abstimmung, die jetzt erfolgt, ist eine rein präparatorische, da wir bei Nr. XXVII. des Berichts erst zu einer eventuellen Schluß-Abstimmung über den ganzen Titel kommen werden. Mit Rücksicht darauf schlage ich Ihnen die beiden Fragen vor:

1) Sollen die 1440 Rthlr. im Ordinarium bewilligt werden? und wird diese Frage verneint,
2) Sollen sie ins Extra-Ordinarium verwiesen und dort bewilligt werden?

So löst sich der Antrag Ihrer Kommission regelrecht auf.

(Pause.)

Das Haus ist mit dieser Fragestellung einverstanden.

Diejenigen, welche die eben gedachten 1440 Rthlr. im Ordinarium belassen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es erhebt sich Niemand.)

Sie sind im Ordinarium einstimmig gestrichen.

Diejenigen, welche diese 1440 Rthlr. ins Extra-Ordinarium verweisen, und dort bewilligen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Sie sind mit sehr großer Majorität auch im Extra-Ordinarium gestrichen.

Wir gehen jetzt über zu Abschnitt II. „Kavallerie".

Ihre Kommission hat am Schluß dieses Abschnitts ohne eine besondere Nummer den Antrag gestellt: 534,709 Rthlr. 9 Sgr. in dem Etat der „Kriegs-Bereitschaft zu übertragen."

Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Herrn Abgeordneten v. Pfuhl das Wort gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordneter **v. Pfuhl** (vom Platz): Meine Herren! Ich wollte nur einige Worte hier ad 1. sagen. Nach dem neuen Organisations-Plan ist die Kavallerie, sobald wir in einen großen Krieg verwickelt werden, in der Masse sehr bedeutend herabgesetzt. Ich habe die Ueberzeugung, daß die Königliche Staats-Regierung hierbei von der Ansicht ausgegangen ist, daß die Qualität die Quantität ersetzen könne und dem stimme ich bei, um somehr, da unsere Geschichte dafür spricht.

Erinnern wir uns, meine Herren, aller der Großthaten unserer Kavallerie, wo sie so oft mit einer außerordentlich großen Ueberzahl, und auch jetzt noch in den letzten Kriegen zu kämpfen gehabt hat; sie hat sich stets bewährt und sich als siegreich auch in der Minderzahl gezeigt. Wenn aber, meine Herren, von diesem Präsenzstand, da doch die ganze Landwehr-Kavallerie aufgehoben ist, noch mehr reduzirt werden soll, ja, meine Herren, dann liegt es doch auf der Hand, daß die Zahl am Ende gegen eine feindlich gegenüberstehende Kavallerie zu geringe wird. Denn wenn wir nun also in Friedenszeiten, wenn es auch nur per Eskadron 8 Pferde sind, die Kavallerie noch mehr reduziren, so muß doch bei Ausbruch eines Krieges das Manquement wieder ersetzt werden. Wir bekommen also in demselben Augenblick, wo wir gegen den Feind herantreten sollen, wieder unbrauchbare Pferde und Reiter, und dadurch wird natürlicher Weise auch diese Sache wieder aufs Neue alterirt. Ich meinerseits bin also außer Stande, hier, wo die Zahl der Kavallerie schon so herabgesetzt ist im Vergleich zur Infanterie, für den Antrag der Kommission zu stimmen.

Präsident: Einen Antrag hat der geehrte Herr Redner nicht gestellt.

Meine Herren, ich habe bei dieser Position noch zu bemerken, daß der Prinzipal-Vorschlag der Herren Abgeordneten v. Vincke und Genossen sub Nr. 2. mit zur Erledigung kommen muß, indem dort ausdrücklich gesagt ist: daß von der definitiv festgestellten Summe für die Kavallerie noch die Summe von 64,800 Rthlrn. abzusetzen sei.

(Pause.)

Da Niemand sich weiter zum Worte gemeldet hat, so schließe ich die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung. Auch diese ist eine präparatorische für die Schluß-Abstimmung. Die Fragen würden die sein:

1) Soll die Summe von 534,709 Rthlr. 9 Sgr. in das Extraordinarium verwiesen werden?

Gleichzeitig muß ich von dem oben geäußerten Wunsche der geehrten Versammlung wieder abweichen, indem ich die zweite Frage zu stellen habe:

2) Sollen sie dort bewilligt werden?

und die dritte Frage, um dem Amendement Geltung zu verschaffen:

3) Oder sollen dort nur 469,909 Rthlr. 9 Sgr. bewilligt werden?

(Pause.)

Das Haus scheint mit dieser Fragestellung einverstanden zu sein.

Diejenigen Herren, welche 534,709 Rthlr. 9 Sgr. in das Extraordinarium verweisen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Soweit ich sehe, ist diese Frage mit sehr großer Majorität bejaht worden.

Sollen diese 534,709 Rthlr. 9 Sgr. im Extraordinarium bewilligt werden?

(Pause.)

Es ist diese Frage mit großer, fast einstimmiger Majorität verneint worden.

(Ruf: Es ist ja noch nicht abgestimmt!)

Ja, ich wollte fragen, ob die Herren noch eine besondere Abstimmung verlangten, da Sie Alle sitzen blieben.

(Wiederholter Ruf: Es ist nicht abgestimmt worden!)

Ich habe ausdrücklich gesagt:

Sollen diese 534,709 Rthlr. 9 Sgr. im Extraordinarium bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist diese Frage verneint.

Sollen im Extra-Ordinarium 469,909 Rthlr bewilligt werden. Diejenigen Herren, welche diese Bewilligung aussprechen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hier hat sich nur die Minderheit für die Bewilligung ausgesprochen, und es sind daher die 534,709 Rthlr. 9 Sgr. in dem Extra-Ordinarium gestrichen.

Wir gehen nun über zu dem Abschnitt III.: Artillerie. Ich bemerke, daß hier zwei Amendements gestellt worden sind und zwar das eine aus dem Abänderungs-Vorschlage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Vincke (Stargard), und das zweite aus dem eventuellen Verbesserungs-Antrage des Herrn Abgeordneten Stavenhagen und Genossen. Diese beiden Amendements würden hier zu berücksichtigen sein. Der Antrag der Kommission, welcher keine Nummer hat, befindet sich am Schluß dieses Abschnittes pag. 44. Ich habe wahrscheinlich dem Herrn Abgeordneten Stavenhagen das Wort zu ertheilen, um seinen eventuellen Abänderungs-Vorschlag zu motiviren.

(Wird bejaht.)

Ich ertheile es ihm.

Abgeordneter **Stavenhagen**: Ich wollte nur zur Berichtigung mir die Bemerkung erlauben, daß mein Prinzipal-Antrag kein solcher ist, der die Artillerie berührt; das hat der Herr Präsident wohl übersehen. Es ist nur mein eventueller Verbesserungs-Antrag, der hier zur Sprache kommt.

Meine Herren, ich will sie nicht weiter mit neuen Deduktionen ermüden, die im Wesentlichen ja nur auf die Hervorhebung derjenigen Punkte sich erstrecken könnten, die ich Ihnen in Bezug auf das Ingenieur-Korps und die Pioniere an das Herz gelegt habe — zu meinem Bedauern vergeblich. — Ich will nur noch anführen, daß der Artillerie diese levis macula nicht anklebt, welche den Pionieren durch die Aeußerungen des Herrn Regierungs-Kommissarius angeheftet worden ist. Als in der Kommission darüber verhandelt wurde und ich den Herrn Referenten mit seiner Ansicht bekämpfte, da sagte er, wie die Herren sich erinnern werden, „ja, ich befinde mich in einem Zauberkreise, aus dem kann ich nicht heraus."

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, nehmen Sie mir es nicht übel; ich muß wirklich annehmen, daß hier eine Art Zauber vorhanden ist, mit natürlichen Dingen scheint mir die Ablehnung sich nicht vereinigen zu lassen.

Präsident: Ich schließe die Spezial-Diskussion und wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat sub Titel 20. gewünscht, daß für die Artillerie 289,392 Rthlr. von dem Extra-Ordinarium des Kommissions-Vorschlages zum Ordinario des Etats zurückversetzt werden. Dadurch stellt sich die Sache so, daß ich hier ebenfalls eine doppelte Abstimmung vornehmen muß. Die erste Frage wird die sein: Sollen 359,043 Rthlr. 18 Sgr. im Ordinario verbleiben? — Die zweite Frage würde die sein: — und das ist das betreffende Amendement des Herrn Abgeordneten Stavenhagen — sollen 289,392 Rthlr. 6 Sgr. im Ordinario verbleiben?

Würden diese beiden Fragen abgelehnt, so würde ich dann über die Summe von 359,043 Rthlr. 18 Sgr. dahin noch abstimmen lassen, ob sie in das Extra-Orninarium übertragen und dort bewilligt werden soll. Ich bin aber mit Bezug auf das Amendement des Herrn Abgeordneten Stavenhagen auch noch die letzte Frage zu stellen genöthigt: „Oder sollen nur 69,651 Rthlr. im Extra-Ordinarium bewilligt werden?" Wenn Niemand das Wort über die Fragestellung begehrt, so nehme ich sie als genehmigt an, und es würde also präparatorisch die erste Frage so lauten: Sollen im Ordinarium des Etats 359,043 Rthlr. 18 Sgr. bewilligt bleiben?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Diese Frage ist mit großer Majorität verneint.

Sollen eben daselbst 289,392 Rthlr. bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Minderheit hat sich nur für die Bewilligung ausgesprochen.

Sollen nun diese 359,043 Rthlr. 18 Sgr. mit der Kommission auf das Extra-Ordinarium übertragen werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Mit sehr großer Majorität hat sich das Haus für die Bejahung dieser Frage ausgesprochen.

Jetzt bitte ich zu merken: Soll diese Summe von 359,043 Rthlr. 18 Sgr. im Extra-Ordinarium bewilligt sein?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Diese Frage ist verneint.

Nun kommt die letzte Frage: Sollen nur 69,651 Rthlr. 18 Sgr. im Extra-Ordinarium bewilligt sein?

Diejenigen Herren, welche dies bejahen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch diese Frage ist verneint worden. Es sind also nach dem Antrage der Kommission für die Artillerie 359,043 Rthlr. 18 Sgr. im Extra-Ordinarium gestrichen.

Ich gehe über zum Abschnitt IV. „Pioniere". Auch hier hat der Herr Abgeordnete Stavenhagen einen event. Verbesserungs-Antrag eingebracht (2 b.).

Ich eröffne die Diskussion,

(Pause.)

schließe dieselbe und wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren? Die Fragen sind dieselben, wie ich sie vorhin gestellt habe: Sollen also im Ordinarium noch 75,439 Rthlr. 24 Sgr. bewilligt werden? Sollen daselbst nur bewilligt werden 57,390 Rthlr.?

Sollen, wenn die erste Frage verneint ist, 75,439 Rthlr. in das Extra-Ordinarium übertragen werden? Sollen diese 75,439 Rthlr. dort bewilligt werden oder nur (Stavenhagensches Amendement) 18,049 Rthlr. 24 Sgr.?

(Pause.)

Auch gegen diese Fragestellung ist keine Einwendung gemacht worden, und wir kommen zur Abstimmung.

Sollen 75,439 Rthlr. 24 Sgr. dem Ordinarium noch zugesetzt werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die große Majorität, welche diese Frage verneint.

Sollen in dem Ordinarium 57,390 Rthlr. bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dies beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Eine größere Minderheit hat sich zwar für die Bewilligung ausgesprochen, die Majorität aber hat dieselbe abgelehnt.

Sollen ins Extra-Ordinarium 75,439 Rthlr. 24 Sgr. übertragen werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für diese Uebertragung ausgesprochen.

Sollen diese 75,439 Rthlr. 24 Sgr. im Extra-Ordinarium bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch hier ist die Bewilligung abgelehnt worden.

Oder sollen nur 18,049 Rthlr. 24 Sgr. im Extra-Ordinarium bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche diese Bewilligung machen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch diese Bewilligung ist mit großer Majorität abgelehnt. Das Haus ist also dem Antrage der Kommission beigetreten und hat die 75,439 Rthlr. 24 Sgr. im Extraordinarium gestrichen.

Wir gehen nun über zum V. Abschnitt: „Train". Ich eröffne die Spezial-Diskussion.

(Pause.)

Ich schließe dieselbe, da Niemand das Wort begehrt, und komme zur Abstimmung.

Hier sind zwei Fragen nach meiner Ansicht zu stellen. Die erste lautet:

Sollen im Ordinarium des Etats noch 151,493 Rthlr. 9 Sgr. bewilligt werden?

Zweitens:

Sollen sie in das Extraordinarium übertragen und dort bewilligt werden?

(Pause.)

Diejenigen Herren, welche die erste Frage:

Sollen im Ordinarium noch 151,493 Rthlr. 9 Sgr. bewilligt werden?

bejahen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch hier hat die große Majorität die Frage verneint.

Die zweite Frage lautet:

Sollen die eben genannten 151,493 Rthlr. 9 Sgr. ins Extraordinarium übertragen und dort bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch hier hat sich die Majorität entschieden dagegen ausgesprochen, daß diese Summe ins Extraordinarium übertragen und dort bewilligt werden sollen. Es geht daraus hervor, daß das Haus dem Antrage der Kommission auf Streichung der 151,493 Rthlr. 9 Sgr. beigetreten ist.

Wir gehen nun über zu dem Abschnitt VI. „Landwehr". Zu dem Antrage sub. Nr. XXVI. hat der Herr Abgeordnete Gneist das Wort erbeten.

(Abgeordneter Gneist: Ich verzichte.)

Der Antrag der Kommission lautet dahin:

bei Abschnitt VI. für die Landwehr 1,132,688 Rthlr. 28 Sgr. 7 Pf. für die laufende Verwaltung zu bewilligen.

Im Etat selbst steht nur die Summe von 526,371 Rthlr. 18 Sgr. Es hat also Ihre Kommission eine höhere Bewilligung als die etatmäßige gemacht. Ich kann nicht wissen, ob Mitglieder in der Versammlung sind, welche sich lediglich an den Etat halten wollen, und bin daher genöthigt, abweichend von der früheren Fragestellung, hier zwei Fragen zu stellen, jedoch mit der höchsten Summe anzufangen und auf die niedrigste alsdann zurückzugehen. Die höchste Summe ist die von der Kommission vorgeschlagene. Es würden also die beiden Fragen lauten, die erste:

Sollen 1,132,688 Rthlr. 28 Sgr. 7 Pf. im Haupt-Etats-Ordinarium für die laufende Verwaltung bewilligt werden?

und die zweite Frage:

Sollen 526,371 Rthlr. 18 Sgr. ebendaselbst bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche 1,132,688 Rthlr. 28 Sgr. 7 Pf. im Ordinarium bewilligen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Eine große Majorität hat sich für die Bewilligung ausgesprochen, und damit ist die zweite Frage erledigt.

Wir gehen über zum VII. Abschnitt „Invaliden". Ihre Kommission ist der Etats-Position beigetreten,

(Pause.)

das Haus ebenfalls.

Wir kommen zum Abschnitt VIII. „Andere Formationen". Hier hat Ihre Kommission die einzelnen Positionen näher beleuchtet. Ich kann nicht wissen, ob nicht zu einer oder der anderen Position das Wort verlangt wird, und werde sie deshalb einzeln aufrufen: Position 98 —

(Pause.)

Position 99 —

(Pause.)

In beiden Fällen ist dem Etat beigetreten. — Position 100 — hier ist eine Absetzung von 6453 Rthlr. auf den Etat der Kriegsbereitschaft von der Kommission vorgenommen. Ich bin also veranlaßt, in dieser Beziehung die beiden Fragen zu stellen:

1) Sollen die 6453 Rthlr. im Ordinarium bewilligt werden?

oder:

2) Sollen sie ins Extra-Ordinarium übertragen und dort bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche bei Position 100 — die 6453 Rthlr. im Ordinarium bewilligen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die entschiedene Majorität hat diese Frage verneint.

Sollen diese 6453 Rthlr. ins Extra-Ordinarium übertragen und dort bewilligt werden?

Die Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch diese Frage ist mit großer Majorität verneint und somit dem Antrag der Kommission beigetreten.

Bei Position 101. und 102. ist gegen den Etat keine Ausstellung gemacht.

Position 103. und 104. Auch hier hat Ihre Kommission bei Position 103. keinen Antrag gestellt, wohl aber bei Position 104. den Antrag ohne Nummer

Position 104. mit 8980 Rthlr. für die laufende Verwaltung zu bewilligen, aber diesen Betrag als künftig wegfallend zu bezeichnen.

Ich eröffne die Diskussion über diesen Antrag —

(Pause.)

schließe sie und ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag beitreten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Dieser Antrag ist mit sehr großer Majorität angenommen worden.

Position 105. Es wird hier von der Kommission (ohne Nr.) beantragt:

den Ansatz mit 17,500 Rthlr. für die laufende Verwaltung zu bewilligen.

(Pause.)

Das Haus ist dem beigetreten.

Jetzt, meine Herren, kommen wir zu den Positionen 106—111., und bei jeder einzelnen von diesen Positionen beantragt die Kommission Ueberweisung verschiedener Beträge auf den Etat der Kriegsbereitschaft. Es würde sich nur fragen, ob die Herren nicht mit der Erklärung einverstanden wären, daß man den Kommissions-Anträgen nicht mehr entgegen sein könnte.

(Widerspruch Seitens des Abgeordneten Freiherrn v. Vincke-Stargard.)

Ich werde Ihnen z. B. gleich vorführen, wie wir abstimmen müßten.

Bei der Position 106. würde die Frage lauten:

Sollen 960 Rthlr. im Ordinarium, oder
sollen 640 Rthlr. im Ordinarium.
Sollen 320 Rthlr. dem Extraordinarium überwiesen und dort bewilligt werden?

So geht es durch alle einzelnen Positionen hindurch und ich muß bei dieser Gelegenheit fragen, ob das Haus verlangt, daß ich diese vielen Abstimmungen hinter einander machen lassen soll.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke (Stargard) hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Stargard): Es würde meiner Ansicht nach vollkommen zulässig sein, und, wie es mir scheint von keiner Seite Widerspruch finden, wenn der Herr Präsident die sämmtlichen Zahlen der Positionen 106. bis 111. zusammenfaßte und darauf die verschiedenen Fragen stellte, dann brauchten nicht für jede einzelne Position die vier Fragen gestellt zu werden.

Präsident: Ueber die sämmtlichen Positionen zugleich abstimmen zu lassen, würde ich nicht gut können, weil diese Zusammenfassung erst bei der Schluß-Abstimmung, deren ich gedacht habe, zu bewerkstelligen sein wird. Außerdem muß zuvor festgestellt werden, ob nicht bei einer oder der anderen Position Jemand anders stimmen will.

Der Herr Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordneter **Osterrath** (vom Platz): Ich habe schon den Herrn Präsidenten bitten wollen, sich und dem hohen Hause die Mühe zu erleichtern. Ich glaube, da die Königliche Staats-Regierung die Sonderung der Etas-Positionen für die alte Armee und für die Reorganisation zugegeben hat, daß es der Frage bei jeder einzelnen Position, ob die Trennung in der Weise, wie sie von der Kommission vorgenommen ist, genehmigt werden soll oder nicht, nicht bedarf. Es würde abzuwarten sein, ob etwa von irgend einer Seite her die Behauptung aufgestellt würde, von der Kommission sei mit Unrecht von dieser oder jener Position ein so hoher Theil in das Extraordinarium verwiesen. Dann kommt die Frage, auf die der Herr Abgeordnete für Stargard schon hingewiesen hat, über die Genehmigung einer Position im Ordinarium oder resp. einer in das Extraordinarium gesetzten Position. Ich glaube, diese können füglich nebeneinandergestellt werden, und jeder wird dennoch im Stande sein, sein Votum auszusprechen. Wenn also eine Summe in zwei Theile getheilt ist, in den Theil für die alte Armee und in denjenigen für die Reorganisation, dann würden nur die 2 Fragen gestellt werden:

Wird diese Summe für den alten Theil der Armee genehmigt? und zweitens
Wird sie genehmigt für die Reorganisation?

Ich glaube, mit diesen beiden Fragen ist Alles erschöpft, was zur Frage gestellt werden kann.

Präsident: Es ist eine gesammte Summe über alle Positionen in dem Berichte der Kommission nicht gezogen worden.

Der Herr Referent hat mir aber angezeigt, daß er sie so eben gefertigt habe. Ich will hören, wie die Zahlen lauten.

Abgeordneter **Osterrath** (vom Platz): Ich bin wohl mißverstanden worden.

Präsident: Ich habe den Herrn Abgeordneten dahin verstanden, daß die einzelnen Positionen — und so hatte ich auch den Herrn Abgeordneten für Stargard verstanden — soweit sie in den Haupt-Etat bleiben, addirt werden, und daß die Summen, soweit sie ins Extraordinarium verwiesen und dort bewilligt werden, dort auch addirt werden sollen, und daß man dann über alle Positionen mit einem Male abstimmen wolle.

Der Herr Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordneter **Osterrath** (vom Platz): Ich wollte nur sagen, es bedarf der Addirung der im Bericht aufgestellten Summen nicht mehr, da die Staats-Regierung die Sonderung der Beträge für die alte Armee und für die Reorganisation bereits genehmigt hat: ich glaube also, der Herr Präsident kann die beiden Positionen, 640 Rthlr. auf der einen Seite, und die entsprechenden 320 Rthlr. auf der andern Seite, ohne nöthig zu haben, sie erst zu addiren, beide einzeln zur Frage stellen.

Präsident: Ich habe mehrmals wahrgenommen, daß bei einzelnen Etats-Positionen einzelne Herren dies wünschen. Wollen Sie das jetzt nicht weiter verlangen, dann kann ich in der Weise abstimmen lassen:

Sollen z. B. bei der Position 106. 640 Rthlr. im Haupt-Etat verbleiben, und 320 Rthlr. zur Reorganisation verwiesen werden?

Aber ich muß doch erst die Bewilligung jener Herren haben, weil ich dieselben, wenn ich nicht die erste Frage auf die Summe des Haupt-Etats richte, in ihrer Abstimmung beeinträchtigen würde. Das kann der Präsident nicht, und ich muß deshalb abwarten, daß mir gesagt wird, man sei mit dem einverstanden, was der Herr Abgeordnete Osterrath gesagt hat.

Der Abgeordnete v. Gottberg hat das Wort.

Abgeordneter **v. Gottberg** (vom Platz): Ich und meine politischen Freunde haben für das Ordinarium gestimmt, und werden dies auch künftig thun; aber um die Sache nicht aufzuhalten, werden wir auch dem beitreten, was vorgeschlagen worden ist, und darin willigen, daß man die erste Frage nicht weiter stellt, indem man annimmt, wir würden dafür stimmen. — Ich habe mich aber verpflichtet gehalten, das hier auszusprechen, um unsere Stellung zu sichern.

Präsident: Dann können wir also zusammen abstimmen. — Sollen 640 Rthlr. im Haupt-Etat bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dies wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Diese 640 Rthlr. sind bewilligt.

Sollen 320 Rthlr. ins Extraordinarium verwiesen und dort bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dies wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die 320 Rthlr. sind im Extraordinarium nicht bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Parrisius hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter **Parrisius** (Brandenburg) [vom Platz]: Der Herr Präsident hat, was natürlich bei der Mühseligkeit der Fragen und bei der Wiederholung derselben Worte leicht passiren kann, — ich sage, der Herr Präsident hat bei dieser gegenwärtigen Fragestellung wie schon früher nicht beobachtet, daß die Frage in Betreff des Extraordinarii nicht so gestellt werden kann, wie er es gethan hat, sondern daß die Frage, womit er sich schon einverstanden erklärt hat, bloß dahin gerichtet sein sollte: werden 320 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt? Weiter nichts. Es würden also nach der Auffassung unseres Kollegen Osterrath und nach der von dem Herrn Präsidenten gegenwärtig als zulässig anerkannten Fragestellung ganz einfach zwei Fragen zu stellen sein: die eine Frage würde also z. B. lauten bei Position 107: sollen 1728 Rthlr. im Ordinarium bewilligt, und die zweite Frage: sollen 1548 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden?

Präsident: Ich wäre darauf auch hinausgekommen. Die Positionen müssen doch erst vom Ordinarium in das Extraordinarium übertragen werden.

Zu dem Ende ist mir vorhin zu erkennen gegeben worden, daß ich die Fragen in die eine zusammenziehen möge: „Soll ins Extraordinarium übertragen und soll dort bewilligt werden?"

Der Herr Abgeordnete Parrisius hat das Wort.

Abgeordneter **Parrisius** (Brandenburg) [vom Platz]: Ich habe mir nicht das Wort erbeten, um einen Widerspruch zu erheben, sondern weil wir in eine eigenthümliche Lage kommen, wenn die Frage gestellt wird: soll ins Extraordinarium übertragen und dort bewilligt werden? Den ersten Theil der Frage müssen wir ja nach unserer Stellung bejahen, den zweiten verneinen.

Wenn nun die Frage zusammengefaßt wird und darüber nur eine Abstimmung stattfindet, so können wir das, was wir wollen, nicht zum Austrag bringen. Der Herr Präsident war so gütig zu sagen, es würde vorausgesetzt, und darüber soll gar nicht mehr abgestimmt werden, daß diese Position ins Extraordinarium übernommen werde, wie es der Bericht aufstellt; und danach würde es sich rechtfertigen, nur die Frage zu stellen: soll in dem Extraordinarium die bewußte Summe bewilligt werden? und ein weiterer Zusatz ist nicht nöthig.

Präsident: Ich werde mir gern in dieser Beziehung die Sache erleichtern; aber ich muß dann auch wünschen, daß bei den künftigen Fragen von einzelnen Herren nicht wieder auf die Fragestellung, wie ich sie von vornherein vorgeschlagen hatte, **und wie sie im System allein richtig war,** nicht wieder rekurrirt werde.

Wir werden also abzustimmen haben:

Sollen bei Position 106. 320 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Frage ist verneint.

Position 107. Sollen 1728 Rthlr. im Ordinarium bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche das wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität hat sich für die Bewilligung ausgesprochen.

Sollen 1548 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche das wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Nur die Minorität hat sich dafür ausgesprochen und damit ist die Frage verneint.

Position 108. Sollen 29,583 Rthlr. im Ordinarium bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität hat sich für die Bewilligung ausgesprochen.

Sollen im Extraordinarium 45,993 Rthlr. bewilligt werden?

Diejenigen Herren, die diese Bewilligung machen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität. Die Frage ist verneint.

Position 109. Sollen 56,780 Rthlr. im Ordinarium bewilligt werden?

Diejenigen, die diese Bewilligung machen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Bewilligung ist mit großer Majorität ausgesprochen.

Sollen 1300 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden?

Diejenigen, die diese Position bewilligen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität. Die Bewilligung ist nicht erfolgt.

Position 110. Sollen 21,582 Rthlr. im Ordinarium bewilligt werden?

Diejenigen, die die Frage bejahen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität. Die Bewilligung ist angenommen.

Sollen im Extraordinarium 3275 Rthlr. bewilligt werden?

Diejenigen, die sich dafür aussprechen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Nur die Minorität hat sich für die Bewilligung ausgesprochen, sie ist also abgelehnt.

Endlich Position 111. Sollen 22,604 Rthlr. 10 Sgr. im Ordinarium bewilligt werden?

Diejenigen Herren, die diese Position bewilligen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Bewilligung ist mit großer Majorität erfolgt.

Sollen 17,395 Rthlr. 20 Sgr. im Extraordinarium bewilligt werden?

Diejenigen, die dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität. Die Bewilligung ist nicht erfolgt.

Der Herr Abgeordnete v. Bockum-Dolffs hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **v. Bockum-Dolffs** (vom Platz): Die Budget-Kommission hat ihre Geschäfte heute um ½9 Uhr angefangen. Es ist jetzt 3 Uhr; um 6 Uhr muß sie abermals zusammenkommen. Ich trage deshalb auf Vertagung der Sitzung an.

Präsident: Ein schriftlicher Antrag liegt mir zwar nicht vor, aber mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und auf die Mühseligkeit der Sitzung für mich

(Sehr wahr!)

bin ich geneigt, die heutige Sitzung zu schließen.

Die nächste Sitzung findet morgen um 9 Uhr statt.

Die Tages-Ordnung wird sein: Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Militair-Verwaltung pro 1862.

Sie haben gestern Abend, glaube ich, den Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe, betreffend das Paßwesen, erhalten. Würde es Ihnen nicht konveniren, wenn ich morgen diesen Bericht vorweg auf die Tages-Ordnung brächte, weil möglicherweise noch einmal das Gesetz an das Herrenhaus gelangen muß? Sind Sie damit einverstanden?

(Zustimmung.)

Dann werde ich also als ersten Gegenstand diesen Bericht auf die Tages-Ordnung setzen.

Ich schließe hiermit die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr.)

Berlin, Druck und Verlag von W. Moeser.

Einundfünfzigste Sitzung

am Sonnabend, den 20. September 1862.

Berathung des Berichts der Kommission für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, das Paßwesen betreffend, nach den anderweiten Beschlüssen des Herrenhauses; — das Gesetz wird wieder in der Fassung angenommen, wie es aus der Berathung des Hauses am 9. August d. J. hervorgegangen ist. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Militair-Verwaltung pro 1862.

(Anlagen Nr. 136., 137. — 126., 127., 128.)

Die Sitzung wird um 9 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grabow eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staats-Minister v. d. Heydt, v. Roon, v. Jagow, und als Regierungs-Kommissarien der Herr Wirkliche Geheime Kriegsrath Sixtus, der Herr Oberst v. Ollech, der Herr Geheime Ober-Regierungsrath Stiehl.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht aus. In der heutigen Sitzung führt zu meiner Linken der Herr Schriftführer Abgeordneter Seubert das Protokoll, und zu meiner Rechten der Herr Schriftführer Abgeordneter Ziegler die Rednerliste.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Patow hat für heute einen Urlaub bei mir beantragt. Ich habe denselben genehmigt.

Der Herr Minister für Unterricht und geistliche Angelegenheiten hat mir erneuert angezeigt, daß der Herr Geheime Ober-Regierungsrath Stiehl zu dem Antrag LIX. des Kommissions-Berichts über das Militair-Budget als Kommissar fungiren werde.

Meine Herren, wir treten in die Tages-Ordnung ein und zwar zunächst in die Berathung des Berichts der Kommission für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, betreffend das Paßwesen nach den anderweitigen Beschlüssen des Herrenhauses. (Nr. 151. der Drucksachen.)

Referent ist der Herr Abgeordnete v. Rönne (Solingen). Ich ersuche ihn, neben mir Platz zu nehmen.

Sie haben zu dem Bericht ein Amendement des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Vincke (Stargard) und Genossen gedruckt erhalten.

Dasselbe bedarf noch der Unterstützung nach §. 44. der Geschäfts-Ordnung, weil nicht 30 Mitglieder dasselbe unterschrieben haben.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Nunmehr ist die Unterstützung sehr ausreichend.

Ich eröffne die Diskussion über den Bericht.

Der Herr Referent hat den ausdrücklichen Wunsch geäußert, sofort im Eingang der Diskussion das Wort zu ergreifen.

Ich habe daher dem Herrn Referenten zunächst das Wort ertheilt.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Rönne** (Solingen): Meine Herren! Das Paßgesetz erscheint nun bereits zum dritten Male vor diesem Hause. Es handelt sich jetzt nur noch um §. 7., welcher so lautet:

> Wenn die Sicherheit des Staats oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten durch Königliche Verordnung vorübergehend eingeführt werden.

Diesen Paragraph hat das hohe Haus bereits zwei Mal verworfen. Das Herrenhaus hat ihn wieder hergestellt.

Die Gründe, die dieses Haus zur Verwerfung bestimmt haben, sind theils formeller, theils sachlicher Natur. Was die formelle Seite betrifft, so muß ich allerdings bemerken, daß in dieser Beziehung in der Kommission nicht Einstimmigkeit herrscht. Was aber die sachliche Seite betrifft, so war die Kommission vollständig einer Meinung.

Ich bin in formeller Hinsicht der Meinung, daß die Ermächtigung zu einer solchen Königlichen Verordnung ganz verfassungswidrig ist. Nach Artikel 62. der Verfassung sollen Gesetze durch das Zusammenwirken der drei Faktoren der Gesetzgebung zu Stande kommen, und ein Faktor hat nicht das Recht, seine Theilnahme, seine Mitwirkung an der Gesetzgebung dem andern oder den beiden andern Faktoren zu delegiren, was hier der Fall sein würde.

Die Staats-Regierung hat das Recht, Verordnungen zu erlassen nur in zwei Fällen, einmal nach Artikel 43. der Verfassung zur Ausführung erlassener Gesetze und dann im Wege der Oktroyirung nach Artikel 63. der Verfassung. Hier aber würde es sich nicht handeln um die Ausführung eines Gesetzes, sondern um den Erlaß eines selbstständigen Gesetzes.

Wenn wir die Königliche Staats-Regierung zu dem Erlaß einer Verordnung im Sinne des §. 7. ermächtigen wollten, so würden wir sie zum Erlaß eines Gesetzes ermächtigen, deren Inhalt wir ja gar nicht kennen können. Was wir an dem Paß-Edikt von 1817, das heute noch in Gültigkeit ist, haben, wissen wir wenigstens; was uns aber eine solche Königliche Verordnung bringen würde, wissen wir gar nicht. Sie kann uns Etwas bringen, was in keiner Hinsicht unseren Wünschen entspricht, was ganz verfassungswidrig ist, und wir müssen um so mehr Bedenken tragen, dazu unseren Konsens zu ertheilen, als unsere Verfassung nicht, wie die Englische und die in den meisten wahrhaft verfassungsmäßigen Ländern, den Gerichten das Recht einräumt, über den verfassungsmäßigen Inhalt eines Gesetzes zu befinden, sondern nur darüber, ob das Gesetz in den verfassungsmäßigen Formen erlassen ist. Das muß für uns ein Bestimmungsgrund mehr sein, uns nicht auf die Bahn einer solchen mißbräuchlichen Praxis zu begeben.

Man hat nun eingewandt, es wären ja in manchen Fällen dergleichen Königliche Verordnungen erlassen, man hat namentlich darauf hingewiesen, daß ja das Herrenhaus einer solchen Verordnung seine Entstehung verdanke. Ja, meine Herren, es existirt allerdings eine solche Praxis, es ist aber eine mißbräuchliche Praxis, der gesteuert werden muß, und eine Praxis, deren sich das Land wahrhaftig nicht zu erfreuen gehabt hat.

Aber die Kommission ist, abgesehen von diesen formellen Gründen, auch aus sachlichen Gründen der Mei-

nung, daß der §. 7. zu verwerfen ſei. Der §. 7. iſt ſo vage gefaßt, daß der Regierung darin der größte Spielraum gelaſſen, daß uns gar keine Garantie gegen Willkür gegeben iſt. Es iſt nicht bloß geſagt, daß im Falle eines Krieges eine ſolche Verordnung erlaſſen werden dürfe, ſondern auch in dem Falle „innerer Unruhen“ und im Falle ſonſtiger Ereigniſſe, welche die Sicherheit des Staates als bedroht erſcheinen laſſen.

Nun, meine Herren, das iſt ſo vag, daß ſich da Alles hineinbringen läßt. Man kann mir nicht ſagen, das wären ja unbegründete Befürchtungen, die Regierung würde ohne die dringendſte Noth ſo Etwas nicht thun, die Regierung würde auch gewiß keine Verordnung erlaſſen, in der ſich verfaſſungswidrige Beſtimmungen befinden. Ja, das iſt Alles recht gut, ich bin aber hierher geſchickt, nicht um in Vertrauensſeligkeit zu ſchwimmen, ich bin hierher geſchickt, um dem Volke rechtliche Garantieen gegen adminiſtrative Willkür zu ſchaffen.

(Sehr gut! Bravo! links.)

Meine Herren! Es iſt mir eben erſt das Amendement des Herrn Freiherrn v. Vincke und Genoſſen zu Geſicht gekommen, dahin lautend: daß der §. 7. in der alten Faſſung angenommen werden ſolle, jedoch mit Weglaſſung der Worte, „oder ſonſtige Ereigniſſe“, daß es alſo heißen würde: „Wenn die Sicherheit des Staates durch Krieg oder innere Unruhen bedroht erſcheint,“ ſo darf die Regierung eine ſolche Verordnung erlaſſen.

Ich will mich gleich von vornherein gegen die Annahme des §. 7. auch in dieſer Faſſung erklären, denn ich glaube, daß mit dem bloßen Weglaſſen der Worte „ſonſtige Ereigniſſe“ wenig geholfen iſt. Auch das Wort „innere Unruhen“ iſt noch ein ſo vages, daß es den größten Spielraum läßt für die Willkür, daß auch unter der Firma der inneren Unruhen Alles hineingebracht werden kann, was die Regierung Luſt hat, hineinzubringen, daß alſo auch dadurch keine Garantie gegen adminiſtrative Willkür gegeben iſt.

Ich bin überhaupt der Meinung, daß das ganze Geſetz in ſeiner jetzigen Faſſung keine große Errungenſchaft iſt, das Geſetz mit ſeinen §§. 3. und 7. würde kein unpaſſendes Sujet für einen dramatiſchen Scherz ſein. Es begiebt ſich Jemand auf Reiſen, um konſtitutionelle Studien zu machen. Im erſten und zweiten Akt reiſt er ohne Paß, weil der Paßzwang aufgehoben iſt. Im dritten Akte begegnet er dem §. 3., der ihn auffordert, ſich zu legitimiren. Das kann er nicht, er wird eingeſteckt. Jetzt erſcheint ihm als rettender Engel der Staats-Anwalt. Der Staats-Anwalt reklamirt ihn aus den Händen der Polizei, weil §. 3. und die Detention wegen mangelnder Legitimation nicht zu reimen ſei mit dem Geſetze über den Schutz der perſönlichen Freiheit. Es entſpinnt ſich nun über dieſe Rechtsfrage ein langer weitläufiger Schriftwechſel unter den Behörden. Inzwiſchen ſitzt mein Reiſender unter Schloß und Riegel. Die Rechtsfrage bleibt natürlich unerledigt; aber der Koſtenpunkt giebt ſchließlich zu ſeinen Gunſten den Ausſchlag. Er wird in Freiheit geſetzt, er kann ſeine Reiſe fortſetzen. Aber bevor er noch das Ziel derſelben erreicht, begegnet er dem §. 7.; der Stand der Dinge hat ſich inzwiſchen vollkommen verändert; die Wahlen ſtehen vor der Thür, die Fortſchrittspartei gewinnt alle Tage mehr an Terrain, die ganze Demokratie rüſtet ſich in Maſſe, um zu Turn- und Schützenfeſten zu reiſen.

(Hört! Hört! links.)

Hierdurch und durch ſonſtige Ereigniſſe erſcheint die Sicherheit des Staates bedroht.

(Hört! Hört! links.)

Man ſchreitet zu den ernſteſten Maßregeln, man konfiszirt Zeitungen, man ſchließt Vereine, und durch eine Königliche Verordnung wird die Paßpflichtigkeit wieder eingeführt; diesmal erſcheint dem Reiſenden kein rettender Engel, unbarmherzig ſetzt ihn die Polizei auf den Schub und dirigirt ihn durch Zwangspaß dahin zurück, wo er hergekommen iſt, um ihm Muße zu geben, zu Hauſe ſeine Studien über das Weſen und die Bedeutung des Rechts- und Verfaſſungs-Staates zu vollenden.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! In der Kommiſſion des Herrenhauſes hat der Herr Regierungs-Kommiſſar erklärt, die Regierung hätte zwar Werth darauf gelegt, den §. 7. beizubehalten, ſie überzeuge ſich aber, daß ſie auch ohne ihn fertig werden könne; ſie habe ja jetzt den §. 3., welcher die allgemeine Legitimationspflicht ausſpreche. — Sie ſehen, meine Herren, dieſer Paragraph fängt ſchon an, ſeine guten Früchte zu tragen, es ſcheint faſt, als ob man nur den §. 7. als Hülfsparagraph aufgeſtellt hätte für den Fall, daß der §. 3. verworfen werden ſollte — alſo der Herr Regierungs-Kommiſſar hat erklärt, der §. 3. reiche aus, und allenfalls könne man ja auch zur Oktroyirung ſchreiten. Dies hat die Kommiſſion des Herrenhauſes beſtimmt, den §. 7. fallen zu laſſen. Nichtsdeſtoweniger hat das Plenum des Herrenhauſes die Wiederaufnahme deſſelben beſchloſſen. Sachliche Gründe ſind dafür nicht angeführt, ſoweit das der ſtenographiſche Bericht ergiebt; ich ſehe nur, daß ein Mitglied geſagt hat, es würde das Fallenlaſſen des §. 7. eine unmotivirte Nachgiebigkeit gegen dieſes Haus und gegen die Regierung ſein, gegen die Regierung, die mit ſich ſelbſt in Widerſpruch gerathen ſei, indem ſie Anfangs erklärt habe, ſie könne den §. 7. nicht entbehren, während ſie jetzt das Gegentheil behaupte, und man ſolle der Königlichen Staats-Regierung das Beiſpiel wohlbegründeter Feſtigkeit geben, indem man den §. 7. wiederherſtelle. Ich glaube, wir haben nicht nöthig, gouvernementaler zu ſein, wie die Regierung; wir im Gegentheil können uns nur darüber freuen, wenn die Regierung durch unſere Argumente ſich beſtimmt gefunden hat, von ihrer urſprünglichen Vorlage abzuſtehen.

Es iſt nun behauptet worden (aus dem ſtenographiſchen Bericht kann ich es nicht erſehen, weil keine namentliche Abſtimmung ſtattgefunden hat), daß ſich auch im Herrenhauſe nur eine ganz kleine Majorität für die Wiederaufnahme des §. 7. erklärt hätte; ja es wird von Perſonen, die gegenwärtig geweſen ſein wollen, hinzugefügt, daß nur die beiden Stimmen der Herren Miniſter des Ackerbaues und der Juſtiz den Ausſchlag gegeben hätten.

(Hört! Hört!)

Ich kann das kaum glauben, da der Herr Ackerbau-Miniſter, weil der Herr Miniſter des Innern im Augenblick nicht anweſend war, für denſelben das Wort ergriff, und dem Streichen des §. 7. das Wort redete. Daß derſelbe Herr Miniſter nachher gegen das Geſetz geſtimmt haben ſollte, iſt gewiß nicht anzunehmen. Wenn die Herren Miniſter es wollen, ſo iſt ihnen ja durch meine Bemerkung Veranlaſſung gegeben, uns in dieſer Beziehung aufzuklären.

Ich kann Ihnen nach allem Dieſen nur empfehlen, den §. 7. zu ſtreichen. Fürchten Sie nicht, daß Sie dadurch dem Polizei-Staat ein Ende machen, der §. 3. hat ihn gerettet.

(Bravo! links.)

Präſident: Gegen den Bericht der Kommiſſion hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke (Stargard) das Wort.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Stargard): Ich bin dem Herrn Referenten ſehr dankbar, daß er die Gründe der Kommiſſion, die allerdings aus dem ſtenographiſchen Berichte nicht in aller Vollſtändigkeit zu entnehmen waren, nachträglich uns gegeben hat. Er ſcheint mir den Haupt-

Digitized by Google

nachdruck darauf zu legen, daß die Versammlung keine Veranlassung hat, gouvernementaler zu sein als die Regierung. Ich glaube aber, er hat damit den Standpunkt vollständig verschoben. Wir wissen allerdings, daß die Regierung auf den §. 7. nicht solchen Werth legt, um von der Beibehaltung desselben das Zustandekommen des Gesetzes abhängig zu machen, wir wissen aber aus den Worten des Herrn Referenten und aus den stenographischen Berichten des andern Hauses, welches diesen Paragraphen zum zweiten Male wiederhergestellt hat, daß für das Zustandekommen des Gesetzes, ganz abgesehen von den Intentionen der Regierung, keine Aussicht ist, wenn wir den §. 7., wie der Herr Referent dies vorschlägt, und damit also das Gesetz pure verwerfen.

Für uns, meine Herren, die wir hier im Hause versammelt sind, würde die Sache freilich nicht erheblich sein; denn ich glaube nicht, daß die verehrten Mitglieder auf die Bequemlichkeit, sich eine Paßkarte verschaffen zu können, verzichten werden; ich meinerseits wenigstens werde, weniger um einer möglichen Schererei der Polizei in den Nachbarstaaten wie in unserem Staate zu entgehen, als vielmehr deshalb Werth darauf legen, weil man unter Umständen auch bei der Post, wo man Briefe erwartet, oder bei einem Banquier, für welchen man Kreditbriefe hat, sich damit legitimiren kann, und solcher Bequemlichkeiten werden sich wohl gewiß noch mehrere nachweisen lassen, die uns allerdings von der Annehmlichkeit, eine Paßkarte zu besitzen, nicht emanzipiren lassen werden. Wesentlich dagegen handelt es sich um die große Masse unserer ärmeren Mitbürger, über die wir, meiner Ansicht nach, nicht so leichtsinnig hinweggehen sollten, wie es das Resultat des Vorschlages des Herrn Referenten sein würde. Es handelt sich namentlich hier um eine große Zahl unserer ärmeren Mitbürger, die im Interesse ihrer Arbeit, oder auch um Handelsverbindungen anzuknüpfen, nothwendig nach dem Auslande reisen und für die es nicht gleichgültig sein kann (da sie auch einen großen Theil des Inlandes bereisen müssen), ob sie von der Polizei genirt werden oder nicht. Sie würden aller Wohlthaten dieses Gesetzes, für das der Herr Referent sich ja seit mehreren Jahren rühmlichst bemüht hat, sich beraubt sehen.

Es handelt sich hier wesentlich um den Unterschied zwischen einer Königlichen Verordnung, welche die Regierung uns in Aussicht gestellt hat, und der Anwendung des bekannten Oktroyirungs-Paragraphen 68. der Verfassung. Ich glaube nun im Allgemeinen, daß es keineswegs wünschenswerth ist, von dem Oktroyirungs-Paragraphen Anwendung gemacht zu sehen, ich glaube noch weniger, daß es wünschenswerth ist, gewissermaßen mit Fingern auf diesen §. 63., auf die Nothwendigkeit seiner Anwendung hinzuweisen. Ich würde den Augenblick mit Freuden begrüßen, wenn der ganze Paragraph, dessen Existenz in der Verfassung wir sehr bedauern, aus der Verfassung verschwände, und in dieser Beziehung wünsche ich nicht, daß in diesem Gesetze und von diesem Paragraph Anwendung zu machen darauf hingewiesen würde.

Ich frage aber den Herrn Referenten, welche erhebliche Gefahr die Anwendung einer Königlichen Verordnung bringen könnte. Der Herr Referent hat offenbar Dinge, die gar nicht zusammengehören, zusammengeworfen; er hat gesagt: Hüten wir uns vor der Praxis, die besteht, denn auch das Herrenhaus besteht ja nur durch Königliche Verordnung; kein Faktor der Gesetzgebung kann einem andern Faktor der Gesetzgebung sein Gesetzgebungs-Recht übertragen.

Gewiß, meine Herren, diese Grundsätze haben meine Freunde zu allen Zeiten verfochten; wir haben gesagt, das Herrenhaus in seiner neuen Gestalt kann nicht durch bloße Königliche Verordnung hervorgerufen werden; wir haben damals den Herren gegenüber, die damals auf dieser (rechten) Seite des Hauses saßen, behauptet, daß es staatsrechtlich eine Monstrosität wäre und ich wiederhole das, ich behaupte es noch heute, wenn dieses Haus seine gesetzgeberischen Befugnisse an die Krone überträge und der Krone damit beliebig überlasse, einen sehr wichtigen Theil unserer Verfassung, die Existenz eines Faktors der Gesetzgebung durch Königliche Verordnung festzustellen. Eine Königliche Verordnung hatte damit vim legis erhalten; ja noch mehr, sie trat ausdrücklich an die Stelle eines Theiles der Verfassung, und wie kann man nun diesen Fall mit einer wesentlichen nur polizeilichen Maßregel in Parallele stellen, dafür habe ich kein Verständniß.

Ich erlaube mir dann auch den in der Gesetzgebung sehr orientirten Herrn Referenten darauf hinzuweisen, daß ein solcher Fall gar nicht vereinzelt steht, daß wir diese Fälle, wo als Ausnahme eine Regelung durch Königliche Verordnung vorbehalten ist, daß wir derer in unserer Gesetzgebung eine ganze Menge finden. Ja, wenn der Herr Referent sich auch nur einige Wochen zurückerinnern wollte, wo wir einen solchen Fall durch fast einstimmigen Beschluß des Hauses festgestellt haben! Ich will als ein solches Beispiel anführen das bereits seit längerer Zeit bestehende Gesetz über die Kabotage, die Küstenschifffahrt, was ja doch dem in Handelssachen erfahrenen Herrn Referenten nahe liegen muß, wo die Anwendbarkeit und die Ausdehnung des Gesetzes auf bestimmte Distrikte Königlicher Anordnung vorbehalten ist. Ferner will ich den Herrn Referenten darauf aufmerksam machen, daß wir in Bezug auf ein noch viel wichtigeres Gesetz, in Bezug auf die Einführung der Grundsteuer, wichtige Bestimmungen, womit an Wichtigkeit die heutige, meiner Ansicht nach, gar nicht in Parallele zu stellen ist, ohne Widerspruch gleichfalls einer Königlichen Verordnung vorbehalten haben. Ein Beispiel aus der allerneuesten Zeit ist der Handels-Vertrag. Als wir den Handels-Vertrag berathen hatten, haben wir ausdrücklich durch das Gesetz, was wir neulich angenommen haben, die Bestimmungen des Handels-Tarifes mit Frankreich generalisirt für den ganzen Zollverein, und einer Königlichen Verordnung es vorbehalten, ob für ganze Länder, z. B. für Belgien und die Schweiz eine zeitweise Ausnahme stattfinden solle in Bezug auf die Tarif-Bestimmungen. Der Herr Referent wird nicht bestreiten, daß dies Alles viel erheblichere, viel einschneidendere und wichtigere Bestimmungen sind; und wenn er es für bedenklich gehalten hat, daß das Haus einer Königlichen Verordnung irgend eine Regelung vorbehalten könne, so hätte er damals diesen Einspruch erheben sollen, nicht aber jetzt, meine Herren, wo es sich um eine ganz unerhebliche, polizeiliche Maßregel handelt.

Das sind die formellen Bestimmungen, deren der Herr Referent gedacht hat.

Der Herr Referent hat ferner gesagt, der Paragraph wäre so vage, daß man sich nicht dafür entscheiden könnte. Ja, wenn er so bliebe, wie er in dem ursprünglichen, an das Haus gebrachten Gesetz-Entwurf steht, so könnte ich das zugeben und deshalb haben meine Freunde und ich bei der damaligen Verhandlung sich auch nicht dafür interessirt, diesen Paragraphen beizubehalten. Diesem Hauptbedenken haben wir durch unser Amendement Abhülfe zu schaffen versucht. Es ist in dem Paragraphen gesagt: „Sicherheit des Staates oder öffentliche Ordnung", ich gebe zu, daß man unter „öffentlicher Ordnung" alles Mögliche verstehen kann, den geringfügigsten Straßenlärm, eine Kontravention gegen die unbedeutendsten polizeilichen Bestimmungen kann man als ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung bezeichnen. Aber wenn nur dasteht: „Sicherheit des Staates", so handelt es sich doch wirklich um die erheblichsten Interessen des Staats und das kann mit so kleinlichen Interessen, wie sie durch den Ausdruck „öffentliche Ordnung" bezeichnet werden, nicht verwechselt werden.

Ferner, wenn das Gesetz sagt, was mir noch bedenklicher scheint, bei inneren Unruhen oder sonstigen Er-

eignissen, so kann man unter „sonstigen Ereignissen" allerdings, wie der Herr Referent uns mit lebhafter Phantasie es vorgemalt hat, alles Mögliche verstehen.

Aus diesen Gründen haben wir geglaubt, diese Worte wegstreichen zu dürfen; wenn Sie sich aber demnächst den Paragraphen ansehen, so kann ich wenigstens keine Gefahr weiter dabei sehen; denn wenn die Sicherheit des Staates durch Krieg oder innere Unruhen bedroht erscheint, dann sind wahrlich ganz andere Maßregeln geboten, als die Wiedereinführung der Paßpflichtigkeit.

Der Herr Referent hat an den Worten „innere Unruhen" Anstoß genommen. Ja, meine Herren, dabei würde ich die Paßpflichtigkeit noch weit eher einführen wollen, als im Falle eines Krieges. Im Falle eines Krieges wird die Wiedereinführung der Paßpflichtigkeit dem eigentlichen Kriegshandwerke gegenüber als etwas höchst Untergeordnetes erscheinen.

Wenn es sich aber um innere Unruhen handelt, so treten polizeiliche Maßregeln recht eigentlich in ihre volle Bedeutung ein. In dieser Beziehung erlaube ich mir, Sie an einige Fälle zu erinnern, die wir erlebt haben und derer der Herr Referent nicht gedacht hat; ich will beispielsweise nur erinnern an den Aufstand im Großherzogthum Posen im Jahre 1846 und an den Aufstand im Großherzogthum Posen im Jahre 1848. Diese Aufstände werden Sie ganz gewiß nicht unter die Kategorie „Krieg", aber ganz bestimmt unter die Kategorie „innere Unruhen" subsumiren. Sie wissen ja, daß damals in der Provinz Posen Verbindungen mit dem angrenzenden Königreiche Polen unterhalten wurden, und daß beispielsweise damals auch sehr häufig der Fall Platz gegriffen hat, woran sonst vielleicht, wenn nicht eben solche exzeptionelle Zustände geherrscht hätten, man hätte Anstoß nehmen können, daß von Posen aus Reisen nach auswärtigen Staaten, besonders nach dem Königreich Polen und umgekehrt, sehr häufig unternommen wurden, und daß diese nicht im Interesse des Staates, sondern gewiß zur Gefährdung des Staates stattgefunden haben, das werden Alle diejenigen im Hause, welche der dortigen Verhältnisse kundig sind, mir wahrhaftig nicht bestreiten wollen. Ich bin weit entfernt anzunehmen, meine Herren, daß solche Fälle in irgend welcher Zeit oder überhaupt wiederkommen werden, daß aber die Möglichkeit dazu doch nicht unbedingt ausgeschlossen ist, das werden Sie mir nicht bestreiten, und Sie werden mir daher ferner nicht bestreiten, daß für solche Fälle besondere polizeiliche Vorkehrungen nothwendig sein werden, und daß es doch nicht erwünscht sein kann, wenn ein solcher Fall vorübergehend eintritt, deshalb die beiden Häuser des Landtages der Monarchie zu versammeln, um nur dafür ein besonderes Gesetz zu geben, und daß die Sache auch nicht von der Erheblichkeit ist, um aus diesem Grunde ein Gesetz zu oktroyiren; ich glaube, das Alles wird schon aus diesem Beispiele klar werden.

Ich kann mir doch auch in der That nicht denken, welche große Gefahr bei einer Königlichen Verordnung stattfände, mit Rücksicht auf die Verantwortlichkeit der Minister; Sie werden mir da nicht etwa einwerfen können, daß wir die Minister-Verantwortlichkeit noch in keinem Gesetze realisirt haben — das würde zu viel beweisen, das trifft ja auf eine Menge anderer Fälle. Die Verantwortlichkeit der Minister wird für eine Königliche Verordnung gerade ebenso in Anspruch genommen, als in Beziehung auf den Erlaß eines oktroyirten Gesetzes; beide Fälle sind faktisch im Resultate einander ganz gleich.

Ich glaube also, da es sich hier um das Zustandekommen des Gesetzes handelt, daß keine großen Bedenken dabei zu finden sind, wenn §. 7. in dem Gesetze stehen bleibt. Die Sache liegt immer so, daß es sich darum handelt, ob wir unseren ärmeren Mitbürgern die Wohlthat eines solchen Gesetzes wegen eines zu weit getriebenen Bedenkens vorenthalten wollen, oder ob wir, um des Zustandebringens des Gesetzes willen, zwar die möglichen Mißbräuche, wie es in dem Amendement versucht worden, abschneiden, aber im Uebrigen das Gesetz annehmen wollen.

Auf das Verfahren des anderen Hauses bezüglich dieses Gesetzes will ich aus parlamentarischen Rücksichten nicht näher eingehen, dagegen halte ich mich zu der Beurtheilung des Verhaltens der Regierung in dem Herrenhause für berechtigt, da meiner Ansicht nach die offiziellen Erklärungen der Königlichen Staats-Regierung und einzelner Mitglieder derselben, wenn sie auch an einem andern Orte als hier kund gegeben werden, immer Gegenstand der Kritik dieses hohen Hauses sein und bleiben müssen. Ueber die Abstimmung der Herren Minister im anderen Hause habe ich keine Kenntniß, und da die Minister-Mitglieder des anderen Hauses, dort also in dieser Eigenschaft stimmberechtigt sind, so habe ich ihre Abstimmung auch nicht zu kritisiren.

Der Herr Minister des Innern ist zu unserem lebhaften Bedauern, da er sich sonst des Paßgesetzes, also der Beseitigung des §. 7., gewiß sehr angenommen haben würde, bei den Verhandlungen über das Paßgesetz im Herrenhause nicht anwesend gewesen, — der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat ihn hierbei vertreten.

Der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat sich nun in Vertretung des Herrn Ministers des Innern allerdings für das Zustandekommen des Gesetzes ausgesprochen; eigenthümlicher Weise aber hat er einige Minuten nachher gesagt:

> „Die Einwürfe eines Mitgliedes bezogen sich auf das Gesetz, und da hielt ich es für meine Pflicht, ihm zu widersprechen. Die Materie des §. 7. ist eine sehr zweifelhafte, und da wird das hohe Haus am besten zu ermessen haben, wie es sich dabei zu verhalten und zu entscheiden hat."

Nun, meine Herren, um den §. 7. handelte es sich doch aber ganz allein bei dem Zustandekommen des Gesetzes; alle übrigen Bestimmungen desselben hat das Herrenhaus angenommen, oder vielmehr wir hatten uns die Abänderungen angeeignet, welche das Herrenhaus beliebt hatte. Es handelte sich nunmehr also im Herrenhause allein um den §. 7.; er war allein noch Gegenstand der Diskussion, und wie kann man es unter diesen Umständen damit vereinigen, daß der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten als Vertreter des Herrn Ministers des Innern sich also insofern nicht für das Zustandekommen des Gesetzes interessirt hat. Er sagt: wir sind für das Gesetz, wir wünschen dessen Zustandekommen, und wenn es sich also um die einzige Schwierigkeit bei dem Zustandekommen des Gesetzes handelte, erklärt er unmittelbar nachher: Ja, der §. 7. ist doch höchst zweifelhaft, da mag jeder stimmen, wie er will. — Wenn die Regierung sich so schwach vertreten läßt durch ihre Mitglieder, wenn ihr selbst so wenig daran gelegen ist, daß sie sich in so unzureichender Weise vertheidigt, dann kann man sich darüber nicht wundern, daß aus dem Gesetze nichts wird. Indessen ich denke, und ich glaube, wir Alle, wir wollen doch nicht deshalb ein Gesetz zu Falle bringen lassen, oder ein Gesetz annehmen, weil es von der Staats-Regierung in dem einen Falle schlecht und in dem anderen Falle gut vertheidigt wird. Wir votiren die Gesetze im Interesse des Landes, ganz abgesehen von den Motiven der Regierung, und wir lehnen sie ab, wenn wir der Ansicht sind, daß sie nicht im Interesse des Landes liegen.

Ich glaube, wir haben nachgewiesen, daß das Interesse unserer ärmeren Mitbürger mit dem Zustandekommen des Gesetzes verbunden ist, und deshalb lassen Sie uns, gleichviel ob die Regierung dasselbe vertheidigt, gleichviel was das andere Haus befürwortet oder bestimmt, das Gesetz annehmen in der Form, wie unser Amendement es Ihnen vorzuschlagen sich erlaubt hat.

(Bravo!)

Präsident: Meine Herren, wenn ich nicht irre, hat der Herr Minister des Innern sich schon bei der Rede des Herrn Berichterstatters zum Worte gemeldet; ich hätte ihm also das Wort schon vor dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Vincke ertheilen müssen. Ich habe dies übersehen, ich glaube aber, der Herr Minister des Innern ist jetzt durch die Motivirung des Amendements seitens des Herrn Abgeordneten für Stargard auch noch in der Lage das Wort zu nehmen, und ich ertheile ihm dasselbe.

Minister des Innern **v. Jagow:** Meine Herren, es hat in der Debatte, welche über das vorliegende Gesetz geführt worden ist, darüber kein Zweifel bestanden, daß in gewissen Fällen die Wiedereinführung der Paßpflicht nothwendig werden könne. Das ist sowohl in den Kommissions-Berathungen, wie auch hier und in dem Herrenhause anerkannt worden, die Meinungsverschiedenheit besteht nur darin, daß in diesem Hause angenommen worden ist, daß Gesetz bedürfe des §. 7. nicht, insofern die Verfassungs-Urkunde im Artikel 63. genügende Vorsorge für außerordentliche Fälle getroffen habe, und andererseits im Herrenhause angenommen worden ist, daß dieser Paragraph nicht zu entbehren sei. Ich glaube, und ich habe das auch früher schon in der Kommission ausgesprochen, daß diese letztere Ansicht nur für sich die richtigere sei. Eine solche Bestimmung, die für gewisse Ausnahmefälle in einer speziellen Gesetzgebung ein außerordentliches Mittel für nothwendig erklärt, gehört meines Erachtens in das Gesetz selbst, und es ist der Einwand nicht richtig, den man macht, daß eine allgemeine Bestimmung der Verfassungs-Urkunde die nothwendigen Mittel dazu darbiete. Ich glaube gerade, daß diejenigen Herren in diesem Hause, die den Artikel 63. der Verfassungs-Urkunde an sich in seiner Disposition nicht für angemessen halten, sich am ersten bestimmt sehen sollten, für eine solche Bestimmung in diesem Spezial-Gesetze zu stimmen, wenn sie überhaupt das Bedürfniß dazu anerkennen müssen. Die Materie bedarf hier ihres Abschlusses, und es ist auch im Allgemeinen, was auch von dem Herrn Abgeordneten v. Vincke schon ausgeführt ist, nicht richtig, die Abhülfe für solche Bedürfnisse ganz allgemein auf die betreffende Bestimmung der Verfassungs-Urkunde zu verweisen. Man kann hierüber verschieden denken und wir haben auch von dem Herrn Referenten die entgegengesetzte Ansicht ausführen hören; das aber glaube ich mit Bestimmtheit annehmen zu können, daß eine verschiedene Meinung hierüber wohl keinen genügenden Anlaß geben kann, das Zustandekommen des vorliegenden Gesetzes zu verhindern. Ich möchte in dieser Beziehung recht dringend wünschen, daß nicht wegen der erwähnten Meinungs-Verschiedenheit ein an sich als wohlthätig anerkanntes Gesetz fallen gelassen und aufgegeben werde. Ich glaube, daß wirklich in dieser Bestimmung kein genügender Grund dazu vorliegt und kann nur auf das hinweisen, was, wie ich glaube, in überzeugender Weise von dem Herrn Abgeordneten für Stargard angeführt worden ist. Was die Erklärung der Königlichen Staats-Regierung in der Kommission des Herrenhauses anbetrifft, so muß ich mich gegen die Aeußerung des Herrn Referenten mit aller Entschiedenheit verwahren. Ich glaube, er hat nicht das Recht, die Erklärung des Regierungs-Kommissars, wenn er sie überhaupt hier auf die Tribüne bringen will, mit Illustrationen zu versehen und zu sagen, wie sie gemeint gewesen wäre.

Er hat hier ausgeführt, die Regierung habe erklärt, sie wolle auf den Paragraphen verzichten, weil sie ein Mittel hätte, ihn doch wieder einzuführen. Das steht nicht in der Erklärung, sondern nur, daß die Regierung an sich den Paragraphen für wünschenswerth erachte, daß sie aber das Zustandekommen des Gesetzes höher schätze, als diese Bestimmung, und daß im Uebrigen für diejenigen, die daraus eine große Gefahr für die Sicherheit erwarteten, eine Bestimmung im §. 3. vorgesehen sei. Das steht offenbar in einem ganz anderen Zusammenhange, und ich muß bitten, die Erklärungen des Herrn Regierungs-Kommissarius, namentlich wenn sie „im anderen Hause gegeben sind, so zu nehmen, wie sie sind und im Berichte stehen, und sie nicht anders auszulegen."

Was die Erklärung in dem anderen Hause betrifft, so kann ich nur mein Bedauern darüber aussprechen, daß ich nicht in der Sitzung habe gegenwärtig sein können. Da dieses Umstandes einmal Erwähnung geschehen ist, so will ich nur anführen: Die Tages-Ordnung im Herrenhause war eine sehr ausgedehnte, und es war kaum anzunehmen, daß zu dieser Stunde bereits die anderen Gegenstände erledigt sein könnten.

(Unruhe.)

Dadurch ist es veranlaßt worden, daß bei dem Vorhandensein eines anderen Geschäftes meinerseits der Eintritt in die Berathung nicht rechtzeitig stattgefunden hat, worüber ich sofort mein Bedauern ausgesprochen habe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Heidenreich hat den Schluß der Diskussion beantragt. — Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Nach der Rednerliste sind für den Paragraph 7. noch eingeschrieben: die Herren Abgeordneten Freese (Minden), Reichenheim und Wachsmuth; gegen denselben der Herr Abgeordnete Leue (Salzwedel).

Diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion über den vorliegenden Bericht herbeiführen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Referent bittet um das Wort; ich ertheile es ihm.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Rönne** (Solingen): Ich muß der Behauptung des Herrn Ministers des Innern, daß ich dasjenige, was der Herr Regierungs-Kommissar in der Kommission des anderen Hauses gesagt hat, nicht richtig vorgetragen hätte, entschieden widersprechen; ich habe diesen Satz, wie er hier in dem Berichte auf Seite 30. steht, wörtlich wiedergegeben. Ich habe gesagt, der Herr Regierungs-Kommissar habe erklärt, für die sicherheitspolizeilichen Fälle wäre die im §. 3. ausgesprochene Legitimationspflicht ausreichend und allenfalls bliebe immer noch das Mittel der Gesetz-Oktroyirung übrig. Wenn der Herr Minister mir außerdem Vorschriften machen will über die Art und Weise, wie ich meine Sätze motiviren soll und mir das Recht bestreitet, das in dieser oder jener Weise zu thun, so muß ich dem entschieden widersprechen. Ob ich darin meine Befugnisse überschritten habe, darüber hat allein der Herr Präsident zu entscheiden.

(Sehr wahr!)

Ich wende mich dann noch zu dem, was der Herr Abgeordnete für Stargard gesagt hat. Er hat zunächst gesagt, daß das Zustandekommen dieses Gesetzes überhaupt wünschenswerth sei im Interesse der ärmeren und arbeitenden Klassen. Er hat mir auch zugleich ein Zeugniß ausgestellt — und dies acceptire ich — daß ja gerade dies Interesse für mich immer das leitende gewesen wäre, indem ich den Antrag auf Revision des Paßgesetzes gestellt hätte. Ich glaube, mich also dagegen nicht weiter vertheidigen zu sollen; ich glaube aber, daß es nicht im Interesse der arbeitenden Klasse liegt, das Gesetz zu wünschen, wie es in der jetzigen Fassung vor uns liegt. Das Gesetz befreit zwar die arbeitenden und die ärmeren Klassen — gegen die doch das

Paßgesetz hauptsächlich immer gemünzt sein wird — von den drückenden Fesseln, von den Chikanen, welche auf ihnen nach dem Paßgesetz von 1817 lasten. Aber der §. 3. ermächtigt die Regierung, neue Formen zu erfinden, neue Belästigungen eintreten zu lassen, die vielleicht drückender sind, als die jetzigen und deren Inhalt wir bis jetzt noch gar nicht kennen; mit einer solchen halben Maßregel ist Niemand gedient, am allerwenigsten den arbeitenden Klassen, die jetzt auf dem Standpunkte der Intelligenz stehen, daß sie recht gut begreifen, was ihnen allein helfen kann.

(Sehr richtig!)

Wenn der Herr Abgeordnete für Stargard nun der Oktroyirung der Verordnung nach Maßgabe des Artikel 63. der Verfassungs-Urkunde nicht den Vorzug giebt vor dem Erlaß der Verordnung, wie sie der §. 7. in Aussicht stellt, so kann ich damit auch nicht übereinstimmen. Im Falle der Oktroyirung muß die Regierung die oktroyirte Verordnung dem nächsten Landtage vorlegen, der den ganzen Inhalt seiner Kritik unterwirft und sie annehmen oder ablehnen kann. Aber in §. 7. steht, daß eine solche Verordnung vorübergehend erlassen werden kann. Nun haben wir aber gar keine Garantie, wie lange die Staats-Regierung eine solche Verordnung bestehen lassen will. Wäre es eine oktroyirte Verordnung, so müßte sie sie dem nächsten Landtage vorlegen, eine solche vorübergehende Verordnung aber braucht sie gar nicht vorzulegen; diese Verordnung würde also nur mit dem guten Willen der Regierung oder durch den übereinstimmenden Willen der drei Faktoren der Gesetzgebung wieder aus der Welt geschafft werden können.

Wenn der Herr Abgeordnete für Stargard mir außerdem eine Anzahl von Fällen citirt hat, wo eine solche Verordnung erlassen wäre, so habe ich selbst ja bereits gesagt, daß dies der Fall sei; ich habe aber hinzugefügt, daß das ein Mißbrauch sei. Ueberdies sind die meisten Fälle, die der Herr Abgeordnete für Stargard citirt hat, Fälle, die in den Artikel 43. fallen, wonach die Regierung das Recht hat, zur Ausführung bestehender Gesetze Verordnungen zu erlassen. Eine solche ist aber doch gewiß eine Verordnung nicht, welche ein Gesetz wieder aufhebt.

Wenn der Herr Abgeordnete für Stargard eine besondere Konzession gemacht zu haben glaubt, indem er das Wort „sonstige Ereignisse" gestrichen hat, und wenn er sich dabei beruhigt hat, daß eine solche Verordnung nur im Falle des Krieges oder innerer Unruhe erlassen werden solle, so wird er selbst mir einräumen, daß das Wort „innere Unruhe" nicht viel mehr Garantie gegen Willkür gewährt, als die Worte „sonstige Ereignisse." Ich kann Ihnen nur empfehlen, das Amendement zu verwerfen und den ganzen Paragraphen nicht anzunehmen.

Präsident: Nachdem sich der Herr Minister des Innern noch zum Wort gemeldet, was ich ihm hiermit ertheile, werden wir die Diskussion wieder aufzunehmen haben.

Minister des Innern **v. Jagow**: Ich habe vorher unterlassen, mich über das Amendement des Herrn v. Vincke und Genossen zu äußern; ich will nun nachholen, daß ich mit den Abänderungen, die von den Herren vorgeschlagen sind, einverstanden bin, insofern ich annehme, daß diese Aenderungen das Wesentliche der Sache nicht treffen.

Was die Bemerkungen des Herrn Referenten betrifft über das, was ich vorhin gesagt habe, rücksichtlich der Erklärung des Herrn Kommissars der Regierung in der Kommission des Herrenhauses, so berufe ich mich auf das Zeugniß aller Anwesenden, nöthigenfalls auf den stenographischen Bericht, ob seine Aeußerungen nicht in der Weise gewesen sind, wie ich angegeben habe.

Das aber muß ich ganz entschieden bestreiten, daß ich irgend welchen Vorwurf ihm gemacht hätte über seine Motivirung. Ich habe nichts weiter gesagt, als daß dem Referenten meinerseits nicht das Recht zugestanden werden könne, den von den Kommissarien der Regierung im Herrenhause abgegebenen Erklärungen einen ganz andern Sinn unterzulegen und sie gewissermaßen in seinem Sinne zu vervollständigen. Dies habe ich gesagt und dabei bleibe ich.

Präsident: Mit Rücksicht auf die Erklärungen des Herrn Ministers bin ich genöthigt, die Diskussion wieder aufzunehmen, zumal in der Zwischenzeit gleichzeitig ein Unter-Amendement zu dem Amendement des Herrn Abgeordneten v. Vincke (Stargard) eingegangen ist, und zwar von dem Herrn Abgeordneten André. Dasselbe lautet:

„In der letzten Zeile statt „„vorübergehend"" zu setzen **„„auf höchstens sechs Monate.""**"

Diejenigen Herren, welche das Unter-Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist sehr ausreichend unterstützt. Der Herr Abgeordnete André hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **André**: Ich wünsche sehr das Zustandekommen des Gesetzes, mir ist aber doch selbst die Fassung des Amendements des Abgeordneten Freiherrn v. Vincke (Stargard) sehr bedenklich. Ich glaube, wenn die Befugniß der Regierung, die Paßpflichtigkeit wieder einzuführen, unter gewissen Bedingungen auf 6 Monate beschränkt wird, so ist damit die größte Gefahr beseitigt und denjenigen Sachen, die man den betreffenden Bestimmungen entgegengesetzt hat, die Spitze abgebrochen. Ich möchte deshalb die hohe Versammlung bitten, meinem Unter-Amendement beizutreten, damit das Gesetz noch zu Stande kommt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf v. Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **v. Schwerin** (vom Platz): Ich lege auch einen so großen Werth auf das Zustandekommen des Gesetzes, daß ich mich meinerseits dem Unter-Amendement des Herrn Abgeordneten André anschließe und das hohe Haus bitte, demselben gleichfalls beizutreten.

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet.

Abgeordneter **Oppermann**: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Ich muß wiederholentlich bitten, sich bei dem Herrn Schriftführer, der die Redner-Liste führt, zu melden; von hier aus ist es unmöglich, zu übersehen, wer sich zum Worte gemeldet hat.

Der Herr Abgeordnete Oppermann hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **Oppermann** (vom Platz): Ich will nur den Gründen, die der Referent für den Kommissions-Antrag angeführt hat, einige ganz kurz hinzufügen, die nach meiner Ansicht zugleich gegen das Amendement, wie gegen das Unter-Amendement sprechen. Der erste Grund, der im Wesentlichen gegen das Unter-Amendement spricht, ist der, daß nach diesem Unter-Amendement nach Ablauf von 6 Monaten nur eine ganz kurze Zeit zu verstreichen braucht, um diese Anordnung wieder einzuführen. Es ist das also eine Aushülfe, die keine ist. Der Hauptgrund gegen das Unter-Amendement geht mir aus dem Artikel 63. der Verfassungs-Urkunde hervor. Der Artikel 63. der Verfassungs-Urkunde ist, wie nicht verkannt werden kann und wird, ein Oktroyirungs-Artikel. Er besitzt, wenn ich mich so ausdrücken darf, den Anstand, daß er sagt, daß nur oktroyirt werden

kann, wenn die Kammern nicht versammelt sind. Man will diesen Oktroyirungs-Artikel nun auf ein spezielles Gesetzgebungs-Gebiet ausdehnen und dort einführen, und in dem §. 7., der diese Ausdehnung und Einführung enthält, wird die einfache Pflicht des gesetzgeberischen Anstandes vernachlässigt und aufgehoben, denn im Angesichte der versammelten Kammern kann danach oktroyirt werden. Das glaube ich, kann man unter keinen Umständen statuiren, und wenn Niemand in diesem Hause vorhanden sein kann, der nicht die Interessen der ärmeren Mitbürger ernstlich wahrnehmen will, so glaube ich hinzufügen zu können, daß die ärmeren Klassen, gleich den bevorzugteren im Besitz, das Streben haben, die Rechte des Landes auf das Ernsteste und Innigste und jene gesetzgeberische Anstands-Pflicht gegenüber der Landesvertretung und durch die Landesvertretung gewahrt zu sehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Heidenreich hat einen Antrag auf Schluß der Debatte gestellt.

Ich ersuche diejenigen Herren, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Eingetragen in die Rednerliste ist noch der Herr Abgeordnete Dr. Gneist, ich weiß aber nicht, ob für oder gegen den Kommissions-Antrag.

Diejenigen Herren, welche den Schluß der Debatte herbeiführen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß der Debatte ausgesprochen.

Ich frage, ob der Herr Referent noch einmal das Wort begehrt.

(Ja.)

Ich ertheile demselben das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Rönne** (Solingen): Was ich gesagt habe, hat die ganze hohe Versammlung gehört und ich berufe mich, eben so wie der Herr Minister des Innern, auf das Zeugniß des hohen Hauses, sowie auf die stenographischen Berichte und verlasse damit diesen Gegenstand.

Das Unter-Amendement des Herrn Abgeordneten André ist schon von dem Herrn Abgeordneten Oppermann beantwortet worden, und ich schließe mich dem, was er gesagt hat, im Namen der Kommission an, und bitte Sie, auch dies Unter-Amendement zu verwerfen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde, in der Hoffnung, daß das Amendement des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Vincke (Stargard) angenommen wird, zuerst event. über das Unter-Amendement des Herrn Abgeordneten André, je nachdem dieses angenommen oder verworfen wird, mit oder ohne das Unter-Amendement alsdann über das Amendement des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Vincke (Stargard), und schließlich über den §. 7., wie er vom Herrenhause wieder hergestellt ist, abstimmen lassen, also: Soll im Fall der Annahme des Amendements des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Vincke (Stargard) das Unter-Amendement des Herrn Abgeordneten André, welches also lautet: statt des Wortes „vorübergehend," zu setzen „auf höchstens sechs Monate" angenommen werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Unter-Amendement ist event. angenommen worden.

Wir kommen nunmehr zu dem Amendement des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Vincke in Verbindung mit dem Unter-Amendement.

Das modifizirte Amendement lautet als „§. 7.":

„Wenn die Sicherheit des Staates durch Krieg oder innere Unruhen bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten durch Königliche Verordnung auf höchstens sechs Monate eingeführt werden."

Diejenigen Herren, welche diesem Amendement beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Amendement ist verworfen.

Wir kommen nunmehr schließlich zu dem von dem Herrenhause wieder hergestellten „§. 7.", welcher lautet:

„Wenn die Sicherheit des Staats oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten durch Königliche Verordnung vorübergehend eingeführt werden."

Diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen §. 7. beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der §. 7. ist mit großer Majorität verworfen worden.

Ich wäre eigentlich noch verpflichtet, den Gesetz-Entwurf, wie wir ihn am 9. August c. berathen hatten, noch einmal im Ganzen zur Abstimmung zu bringen; ich glaube, Sie dispensiren mich davon.

(Pause.)

Das ist der Fall. Ich werde den Gesetz-Entwurf, wie er jetzt angenommen ist, noch einmal dem Herrenhause zugehen lassen.

Wir treten jetzt in den zweiten Gegenstand der Tages-Ordnung ein, in die Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, über den Etat der Militair-Verwaltung pro 1862.

Zuvörderst habe ich Ihnen mitzutheilen, daß der Herr Kriegs-Minister auch für die heutige Sitzung und überhaupt für diejenigen Sitzungen, in welchen die Titel 44. und 45. des Etats der Militair-Verwaltung pro 1862 zur Berathung kommen, den Herrn Oberst v. Ollech als Kommissarius fungiren lassen wird. Wir sind in der gestrigen Sitzung bis zu der Position 112. Titel 20. gelangt:

„Gehälter für das ärztliche Personal bei den Truppen."

Ihre Kommission hat den Antrag gestellt, 49,130 Rthlr. in den Etat der Kriegsbereitschaft zu verweisen. Ich eröffne über diese Position die Spezial-Diskussion

(Pause.)

und schließe dieselbe. Wir kommen zur Abstimmung. Die Fragen würden lauten:

1) Sollen die 49,130 Rthlr. im Haupt-Etat belassen werden?
2) Sollen 49,130 Rthlr. im Extra-Ordinarium bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche die erste Frage bejahen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist diese Frage mit sehr großer Majorität verneint.

Diejenigen Herren, welche nach der zweiten Frage die

49,130 Rthlr. im Extra-Ordinarium bewilligen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch diese Frage ist verneint worden.

Wir gehen über zu den Positionen 113 bis 120. In Betreff aller dieser Positionen hat Ihre Kommission den Etat genehmigt.

(Pause.)

Das Haus ist dem beigetreten.

Jetzt, meine Herren, kommen wir zu dem Kommissions-Antrag Nummer XXVII., welcher das Resultat der vorhergehenden Abstimmungen über den ganzen Titel 20. enthält. Es ist dies die größte Position, die wir überhaupt in dem Militair-Etat zu bewilligen haben. Sie haben mich zwar in der letzten Sitzung von der Stellung mehrerer Fragen dispensirt; ich halte aber mit Rücksicht darauf, daß kalkulatorisch das Haupt-Resultat schließlich festgestellt werden muß, doch dafür, daß wir gerade bei diesem wichtigsten, nach meiner Meinung schwer übersichtlichen Titel 20. eine ganz spezielle Fragestellung in der von mir nach meinem System aufgestellten Ordnung vorzunehmen haben werden, und ich erlaube mir daher, Ihnen folgende neue Fragen vorzulegen:

1) Sollen nach dem Etat der Regierung im Ordinarium bewilligt werden:
   12,415,529 Rthlr. (davon 5740 Rthlr. künftig wegfallend)?
   Das ist die Haupt-Etats-Position.
2) Sollen nach den eventuellen Anträgen des Herrn Abgeordneten Stavenhagen im Ordinarium bewilligt werden 11,337,085 Rthlr. plus 289,392 Rthlr. plus 57,392 Rthlr.? (Ich bemerke, daß ein Druck- oder Rechen-Fehler in dem Amendement bei der letzten Position sich eingeschlichen hat. Es muß heißen:
   57,392 Rthlr. und nicht, wie in dem Amendement steht,
   57,390 Rthlr.) Also alle oben spezificirten Summen zusammengerechnet:
   sollen 11,683,869 Rthlr. darunter „künftig wegfallend" 5740 Rthlr. und 8980 Rthlr.
   im Ordinarium bewilligt werden?
3) Die nächstfolgende Frage, die dritte, würde die sein: Sollen nach dem Antrage der Kommission im Ordinarium bewilligt werden 11,337,085 Rthlr. (darunter 14,720 Rthlr. künftig wegfallend)?

Würde die erste dieser Fragen bejaht, dann fallen natürlich alle übrigen fort. Wird die zweite Frage, das eventuelle Amendement des Herrn Abgeordneten Stavenhagen, bejaht, dann würden die Fragen, welche ich Ihnen nachher sub Nr. 7., 8., 9. noch zu stellen habe und welche die Ueberweisung der vom Ordinarium abgesetzten Summe in das Extraordinarium und dessen Bewilligung betreffen, noch zur Perception gelangen. Würde aber auch der Antrag des Herrn Abgeordneten Stavenhagen abgeworfen und nur der Kommissions-Antrag angenommen, dann würden die folgenden (4., 5. u. 6.) Fragen noch zur Abstimmung gelangen und dagegen die 7., 8. und 9. Frage gar nicht mehr zur Abstimmung kommen können.

Mit Rücksicht darauf lautet nun die 4. Frage nach Annahme des Kommissions-Beschlusses:

4) Sollen nach dem Antrag der Kommission in das Extraordinarium (i. e. den Etat der Kriegsbereitschaft oder Reorganisation) verwiesen werden: 2,138,002 Rthlr.

Die fünfte würde lauten:

5) Sollen die vorgedachten 2,138,002 Rthlr. in jenem Extraordinarium bewilligt werden?

und die sechste Frage würde die sein:

6) Soll nach dem Prinzipal-Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherr v. Vincke (Stargard) und Genossen von den in das Extraordinarium (Reorganisation) verwiesenen 2,138,002 Rthlr. der Betrag von 64,800 Rthlr. abgesetzt und also nur 2,073,202 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden?

Würde der Stavenhagensche eventuelle Antrag angenommen, dann würde die siebente Frage lauten:

7) Sollen 2,138,002 Rthlr. minus 346,784 Rthlr. — welche Summe sich ergiebt aus den Positionen 289,392 und 57,390 Rthlr. — also diese Summe abgesetzt sollen dann 1,791,218 Rthlr. in das Extraordinarium (den Etat der Kriegsbereitschaft ꝛc.) verwiesen werden?

Die achte Frage würde lauten:

8) Sollen die vorgedachten 1,791,218 Rthlr. in dem Extraordinarium bewilligt werden?

und die neunte Frage würde also endlich lauten:

9) Sollen nach dem Prinzipal-Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Vincke (Stargard) und Genossen, nach Abrechnung von 64,800 Rthlr. im Extraordinarium nur 1,726,418 Rthlr. bewilligt werden?

Dies würde die Fragestellung sein. Wenn Niemand das Wort begehrt,

(Pause)

so erkläre ich die Fragestellung hiermit für angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung.

Die erste Frage lautet:

Sollen nach dem Etat der Regierung im Ordinarium bewilligt werden: 12,415,529 Rthlr., darunter 5740 Rthlr. künftig wegfallend?

Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Frage ist mit großer Majorität verneint.

Die zweite Frage lautet:

Sollen nach dem eventuellen Antrage des Herrn Abgeordneten Stavenhagen im Ordinarium bewilligt werden: 11,683,869 Rthlr., darunter künftig wegfallend 14,720 Rthlr.

Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch diese Frage ist verneint, wenngleich mit etwas geringerer Stimmenzahl.

Die dritte Frage lautet:

Sollen nach dem Antrage der Kommission im Ordinarium bewilligt werden 11,337,085 Rthlr. darunter künftig wegfallend 14,720 Rthlr.

Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Diese Frage ist einstimmig bejaht worden.

Es fallen nunmehr, da das eventuelle Amendement des Herrn Abgeordneten Stavenhagen verworfen worden ist, die 7., 8. und 9. Frage aus der Abstimmung fort und wir gehen sofort über zur 4. Frage. Sie lautet: Sollen nach dem Antrage der Kommission in das Extra-Ordinarium oder Reorganisation der Etat der Kriegsbereitschaft verwiesen werden, 2,138,002 Rthlr.? Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch diese Frage ist einstimmig bejaht worden.

Die 5. Frage lautet: Sollen die obigen 2,138,002 Rthlr.

im Extra-Ordinarium bewilligt werden? Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Frage ist mit sehr großer Majorität verneint worden.

Die 6. Frage endlich lautet: Soll nach dem Prinzipal-Antrag des Herrn v. Vincke (Stargard) und Genossen von den in das Extra-Ordinarium [Reorganisation] verwiesenen 2,138,002 Rthlr. der Betrag von 64,800 Rthlr. abgesetzt und also nur 2,073,202 Rthlr. bewilligt werden? Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch diese Frage ist mit sehr großer Majorität verneint worden.

Wir gehen nun zu dem Titel 21. „Extra-Ordinaire Gehälter" über.

Ihre Kommission hat unter Nr. XXVIII. zwei Anträge gestellt. Der eine, der zweite, ist ein allgemeiner Antrag, über den wir sofort definitiv berathen und beschließen können. Der andere Antrag wird von mir in Fragen aufgelöst werden müssen, über welche eine eventuelle Abstimmung stattfinden muß. Ich meine daher, daß ich zuerst mit der Nr. 2. des Kommissions-Antrages zu beginnen und darüber die Spezial-Diskussion zu eröffnen habe.

(Pause.)

Ich schließe dieselbe. Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag sub 2. lautet:

„Die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, künftig bei den Positionen des Titel 21. die Verwendung durch Bezeichnung der einzelnen Funktionen ersichtlich zu machen."

Diejenigen Herren, welche diesen eben verlesenen Antrage definitiv beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit sehr großer Majorität angenommen worden.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über die Nr. 1. des Kommissions-Antrages —

(Pause.)

und schließe sie. Wir kommen zur Abstimmung. Die Fragen lauten:

1) Sollen 40,000 Rthlr., darunter künftig wegfallend 40,000 Rthlr. in dem Haupt-Etat,
2) Sollen 38,746 Rthlr., darunter künftig wegfallend 38,746 Rthlr., in dem Haupt-Etat bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche die Summe von 40,000 Rthlr. darunter künftig wegfallend 40,000 Rthlr., im Haupt-Etat bewilligen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Diese Frage ist mit sehr großer Majorität verneint.

Sollen dagegen 38,746 Rthlr., darunter künftig wegfallend 38,746 Rthlr., im Haupt-Etat bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Diese Frage ist mit sehr großer Majorität bejaht worden.

Wir gehen über zur Natural-Verpflegung Titel 22. Persönliche Ausgaben.

Es ist zu diesem Titel von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Vincke (Stargard) ein Prinzipal-Antrag unter Nr. 3. gestellt, nach welchem 825 Rthlr. von dem Gesammt-Extraordinarium abgesetzt werden sollen.

Ihre Kommission hat sub Nr. XXIX. ihre Anträge formulirt.

Ich eröffne über diese Anträge die Diskussion,

(Pause.)

und schließe sie. Wir kommen zur Abstimmung.

Den Wünschen, die gestern laut geworden sind, werde ich heute Rechnung tragen. Die erste Frage lautet:

1) Sollen 128,570 Rthlr. in dem Haupt-Etat nach dem Vorschlag der Kommission bewilligt werden?

die zweite Frage lautet:

2) Sollen 5625 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden?

und die dritte Frage lautet:

3) Sollen nach Abzug der 825 Rthlr. des v. Vinckeschen Amendements nur 4800 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche mit der Kommission die Summe von 128,570 Rthlr. im Haupt-Etat bewilligen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Diese Frage ist mit sehr großer Majorität, fast einstimmig, bejaht.

Sollen 5625 Rthlr. im Extraordinario bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Frage ist mit großer Majorität verneint.

Sollen nach Berücksichtigung des v. Vincke'schen Prinzipal-Antrags im Extraordinario nur bewilligt werden 4800 Rthlr.?

Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch diese Frage ist mit großer Majorität verneint.

Wir treten in die Berathung des Titel 23. Sächliche Verwaltungs-Ausgaben. Ihre Kommission hat sub Nr. XXX. die betreffenden Anträge wegen Bewilligung oder Absetzung der einzelnen Summen gemacht. Außerdem hat der Herr Abgeordnete Stavenhagen ein eventuelles Amendement sub Nr. 3. zu diesem Antrage eingereicht. Auch wollte ich noch bemerklich machen, daß Ihre Kommission sub Nr. XXXI., XXXII. und XXXIII. generelle Anträge gestellt hat, über die wir definitiv seiner Zeit abstimmen werden. Dagegen würde die Abstimmung über den Antrag Nr. XXX. nur eine eventuelle sein können.

Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Stavenhagen**: Meine Herren! Da Sie die Mannschaften der Artillerie und Pioniere über die Klinge haben springen lassen, so bedürfen sie natürlich auch keiner Verpflegung.

(Heiterkeit rechts.)

Ich will Sie daher nicht weiter inkommodiren und Ihnen die Freude nicht stören, diese Summe noch zu Ihren weiteren Ersparungen zu legen.

(Unruhe links.)

Ich ziehe meinen Antrag zu Titel 23. zurück.

(Der Abgeordnete Parrisius bittet ums Wort.)

Präsident: Ich habe die Diskussion eröffnet und

ertheile dem Herrn Abgeordneten Parrisius (Brandenburg) das Wort.

Abgeordneter **Parrisius** (Brandenburg): Meine Herren! Wir können es nur dankbar acceptiren, wenn der Herr Abgeordnete Stavenhagen sein Amendement zurückzieht und dadurch die Abstimmung erleichtert. Aber ich glaube doch, daß ich den Sinn aller derjenigen treffe, welche mit mir in Gemeinschaft stimmen, wenn ich es zurückweise, daß in dieser, ich möchte sagen etwas scherzhaften Weise unsere Abstimmung charakterisirt wird.

(Zustimmung links.)

Wir haben durchaus die Mannschaften, welche wir gestrichen haben, nicht über die Klinge springen lassen, sondern wir haben durch unsere Abstimmung ganz einfach, wie dies von dem Herrn Referenten bereits hervorgehoben worden ist — wenn es uns auch noch so schwer geworden ist — den Rechtestandpunkt mit Festigkeit und Energie zu wahren gesucht.

(Lebhafter Beifall links.)

Wir möchten den Herrn Abgeordneten deshalb bitten — ich kann nicht anders sagen — dergleichen Insinuationen doch zu unterlassen.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort.

Abgeordneter **Stavenhagen**: Meine Herren! Es thut mir sehr leid, wenn ich auf diese Weise Ihre Gefühle gekränkt habe, es hat das in keiner Weise in meiner Absicht gelegen; es kann sein, daß mein Ton Ihnen nicht gefallen hat, aber das versichere ich Ihnen, es hat in keiner Weise irgend eine böse Absicht dabei zu Grunde gelegen, von Insinuationen und dergleichen ist mir nichts in den Sinn gekommen und ich respektire die Ueberzeugung, von der Sie ausgehen, vollkommen, wie ich Ihnen das ja auch bei anderen Gelegenheiten oft genug schon ausgesprochen habe.

Präsident: Meine Herren! Ich schließe die Spezial-Diskussion. Durch die Zurücknahme des Amendements des Herrn Abgeordneten Stavenhagen beschränkt sich die Fragestellung auf die Beantwortung von 2 Fragen, im Hinblick nämlich auf die Wünsche, welche das Haus am gestrigen Tage gegen mich ausgesprochen hat.

1) Die erste Frage lautet: Sollen nach dem Kommissions-Antrage 6,378,335 Rthlr. 16 Sgr. 1 Pf. im Haupt-Etat bewilligt werden?
2) Die zweite Frage lautet nach dem Kommissions-Antrage: Sollen 1,784,253 Rthlr. 13 Sgr. 11 Pf. im Extraordinarium bewilligt werden?

Wir kommen zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche 6,378,335 Rthlr. 16 Sgr. 1 Pf. im Haupt-Etat bewilligen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Diese Bewilligung ist mit großer Majorität beschlossen worden.

Die zweite Frage lautet: Sollen 1,784,253 Rthlr. 13 Sgr. 11 im Extraordinario bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche das wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Frage ist mit sehr großer Majorität verneint.

Ich wiederhole, damit wir uns nicht irren, daß ich immer bei diesen Abstimmungen annehme, es sei die eben gedachte Summe ins Extraordinarium bereits verwiesen worden, weil danach die Berechnung des Extraordinariums am Schluß unserer eventuellen Abstimmungen aufgestellt werden muß.

(Zustimmung.)

Wir gehen jetzt über zu den allgemeinen Anträgen, und zwar zu dem Antrage sub. Nr. XXXI.

Ich eröffne über denselben die Spezial-Diskussion, und erheile dem Herrn Ministerial-Kommissarius das Wort.

Regierungs-Kommissarius Wirkli her Geheimer Kriegsrath **Sixtus**: Ich habe nur wenige Worte über diesen Antrag zu sagen, der dahin geht:

> „Die Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Staats-Regierung in Zukunft die Natural-Verpflegung der Truppen im Submissions-Verfahren durch Lieferanten bewirken werde, so daß eine Magazin-Verwaltung künftig nur in den Festungen bestehen bleibe."

Dieser Antrag bezweckt im Wesentlichen eins der wichtigsten Lebensbedürfnisse unserer Soldaten, das Brod, das bisher von der Verwaltung geliefert wurde, in die Hände von Lieferanten übergehen zu lassen. Außerdem soll diesen Lieferanten die Lieferung der Fourage für die Dienstpferde überlassen werden, welche ein Kapital von mehreren Millionen repräsentiren. Der Zweck dieses Antrages ist, wie er sich ausspricht, daß Verwaltungskosten erspart werden, die der Herr Antragsteller auf 11 pCt. berechnet hat, wie aber sich später ergab, nur irrthümlich, indem die Verwaltungskosten sich etwa auf 2 pCt. und etwas darüber, reduziren. Die Militair-Verwaltung hat diesem wichtigen Zweige ihrer Wirksamkeit stets eine besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge zugewandt. Sie hat ersprießliche Resultate für das Staats-Interesse daraus erzielt. Es sollen nun diese Anschaffungen Lieferanten übergeben werden. Man muß doch davon überzeugt sein, daß die Lieferanten sich auch ihre Rechnung machen, daß sie sich namentlich mit berechnen, die Unterbringung in den Magazinräumen; ihre Verwaltungskosten selbst, die in der Regel höher sind nach den Salairen, welche sie an ihre Gehülfen zahlen; sie müssen ferner auch auf Verluste rechnen, die ihr Unternehmen bei seinem Risiko mit sich bringt. Sie müssen endlich vor allen Dingen auf Gewinn rechnen.

Die Militair-Verwaltung hat bis jetzt nach kaufmännischen Grundsätzen die Verwaltung führen lassen. Sie kauft da, wo sie gute und wohlfeile Waare findet und läßt daher hauptsächlich von Produzenten kaufen. Sie schließt aber auch Lieferungen von größeren Quantitäten in die Magazine nicht aus und es finden in den kleineren Garnisonen direkte Lieferungen an die Truppen statt. Bei diesen direkten Lieferungen haben sich indeß zum Oeftern Mißstände gezeigt. Wir haben viele Beispiele vorliegen, wo schlechte oder mittelmäßige Waare geliefert ist. Zwischen guter und schlechter Waare sind viele Nüancen und die Lieferanten wissen sich trotz aller Bedingungen und aller Kontrole dem immer in ihrem Interesse zu entziehen. Es dürfte also eine weitere Ausdehnung dieser direkten Lieferungen in dem Sinne des Antrages bei der Militair-Verwaltung in sofern auf große Bedenken stoßen, als jene Uebelstände sich auch auf größere Garnisonen erstrecken und als ihr ferner dadurch die Möglichkeit entzogen würde, Reserven anzusammeln, die sich durch die Konsumtion der Truppen auffrischen lassen. Diese Reserven haben aber in sofern eine große Bedeutung für die Militair-Verwaltung, als sie für den Fall einer Mobilmachung bereit liegen müssen und auch für den Fall von Mißernten die Möglichkeit geben, daß man die Preise in der Hand hat und solche theuere Zeiten zu überstehen vermag. Ich habe diese Bedenken von Seiten der Militair-

Verwaltung hier noch besonders zur Sprache bringen zu müssen geglaubt, um die Erwartung von den Erfolgen dieses Antrages nicht zu hoch zu spannen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort für die Nr. XXXI. des Kommissions-Berichtes.

Abgeordneter **Stavenhagen** (vom Platz): Meine Herren, ich glaube, ich brauche darüber Nichts zu sagen, daß jede Verwaltung der Art von Seiten des Staates ganz gewiß immer kostbarer ist, als wenn sie in den Händen von Privaten sich befindet. Wir haben diese Wahrheit in all den vielen andern Fällen und auf allen andern Gebieten hinlänglich bestätigt gefunden. Wie groß die Differenz ist, das will ich vorläufig noch ganz dahingestellt sein lassen. Wenn der Herr Regierungs-Kommissar also angiebt, daß das nur 2 pCt. wären, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, welche Millionen in dem Werthe der Magazin-Gebäude stecken, die nun auch mit ihren Reparaturen fortwährend bedeutende Ausgaben machen, und daß mit der Ausführung der Resolution auch die Position in dem Etat für Neubauten wesentlich verringert werden würde. Meine Herren, diese ganze Art der Magazin-Verwaltung, wie sie in der Armee jetzt stattfindet, ist ein Vermächtniß einer früheren Zeit, wo sie ganz an ihrer Stelle war, wo es auch ohne dieselbe nicht gegangen wäre, und es ist auch sehr begreiflich, wenn man sich einmal in ein solches System hineingelebt hat, daß man sich ungern davon trennt. Jede Neuerung ist unbequem, und ich will auch zugeben, sie hat ihre Schwierigkeiten, das ist aber bei jedem Uebergangs-Stadium der Fall. Nachdem jedoch die Verhältnisse in Bezug auf die Kommunikation sich so radikal anders gestaltet haben in der neueren Zeit, als sie vor 30 bis 40 Jahren waren, da können alle die Momente, welche damals für diese Art der Verwaltung sprachen, gar nicht mehr in Betracht kommen. Meine Herren, vor 40 Jahren, ja vor 30 Jahren noch konnte es vorkommen, daß an dem einen Ende der Monarchie Hungersnoth war, während man am andern Ende in Ueberfluß schwelgte. Das ist, Gott sei Dank, nicht mehr möglich, da die größte Masse von Cerealien mit Leichtigkeit von einem Ende der Monarchie zum andern geworfen werden können. Also die Magazinirung von großen Vorräthen kann zu dem Zwecke, nur auf ganz besondere Verhältnisse, auf Mißwachs und dergleichen gefaßt zu sein, gar nicht mehr obwalten.

Ich habe dem Herrn Regierungs-Kommissar schon früher diese Betrachtungen nahe gelegt, und er hat mir darauf geantwortet: man wäre selbst in der Militair-Verwaltung schon früher auf den Gedanken gekommen; der Kriegs-Minister v. Haake habe schon im Jahre 1830 diesen Gedanken ausführen wollen; derselbe habe sich aber von der Unausführbarkeit überzeugt, und man sei davon zurückgetreten. — Ich mußte darauf erwidern, daß es mich überrasche, daß der Kriegs-Minister v. Haake, der bekanntlich schon zu Anfang der dreißiger Jahre starb, bereits diesen Gedanken gehabt habe, weil er damit offenbar seiner Zeit vorangeeilt war; denn damals war von einer Eisenbahn noch gar nicht die Rede. Wenn aber damals der Versuch mißlungen sei, so wäre dies auch nur daraus erklärlich, und ich sei fest überzeugt, die Sache werde jetzt gehen. — Mir scheint das auch so einfach auf der Hand zu liegen, daß ich glaube, es bedarf vieler Worte gar nicht, um der Versammlung den Vorschlag der Kommission annehmbar zu machen. Ich will besonders noch darauf hinweisen, daß der Herr Regierungs-Kommissar auf die Reserven hingewiesen hat, die im Falle der Mobilmachung oder des Mißwachses erforderlich wären. Nun meine Herren, ich meine, man solle weder für den Fall der Mobilmachung, noch für den des Mißwachses Reserven anlegen; denn wie der Mißwachs sich jetzt naturgemäß ausgleicht, das habe ich schon berührt, und für die Mobilmachung sind etwaige Reserven, welche die Königliche Regierung in Frieden anlegen könnte, doch nur sehr unerheblich. Meine Herren, die Erfahrungen des Jahres 1859 haben Letzteres gezeigt.

Wenn die gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse aufhören, dann muß die Staats-Regierung von dieser Art der Verpflegung doch schon abstrahiren, dann muß sie doch schon zu den Lieferanten schreiten. Wenn also in diesem entscheidenden Momente das nicht anders sein kann, dann sehe ich auch nicht ein, warum sich das nicht in ruhigen Verhältnissen noch viel besser ausführen läßt. Es ist selbstverständlich, daß in den Festungen der Staat eine Magazin-Verwaltung halten muß, aber an allen anderen offenen Orten, mögen es größere oder kleinere Garnisonen sein, da bin ich überzeugt, wenn diese Sache nur richtig angefangen wird, dann wird sie sich auch gewiß bewähren. Es findet ja auch, wie der Herr Regierungs-Kommissar schon gesagt hat, diese Art der Verpflegung schon statt, aber wenn sie bis jetzt nicht immer günstige Resultate hatte, so kommt das daher, daß die Königliche Staats-Regierung denen nur die Verpflegung in den Garnisonen verlizitirt hatte, die ihr selbst unbequem sind. Diese sind auch andern Leuten unbequem, wenn aber diese Maßregel in größerem Umfange zur Anwendung kommt, dann glaube ich, wird sich das Resultat ganz anders stellen, und ich empfehle daher dem hohen Hause die Annahme des Antrages.

Präsident: Der Herr Ministerial-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius Wirklicher Geheimer Kriegsrath **Sixtus**: Ich habe nur wenige Worte in Bezug auf das zu erwidern, was der Herr Vorredner mir entgegengestellt hat. Es ist nicht Gewohnheit und Bequemlichkeit der Militair-Verwaltung, welche sie veranlaßt, auf deren Vorschlag nicht unbedingt einzugehen. Sie nimmt das Gute, wo sie es findet und sie ist keineswegs dem Besseren entgegen; aber hier ruht eine so schwere Verantwortlichkeit dafür, daß der Soldat eines der wesentlichsten Lebens-Bedürfnisse, sein Brod, gut und im ungeschmälerten Maße erhält, auf der Militair-Verwaltung, daß sie nicht ohne Bedenken das System erweitern kann, was sie allerdings zum Theil in kleineren Garnisonen eingeführt hat, das aber, wie ich schon vorhin mir die Ehre gegeben habe anzuführen, Mißstände aller Art mit sich führt, die bei einer gut geordneten Verwaltung nicht vorkommen dürfen.

Präsident: Von zweien Seiten ist der Schluß der Debatte beantragt, und zwar von dem Herrn Abgeordneten Hummel und von dem Herrn Abgeordneten Heidenreich.

Diejenigen Herren, welche den Schluß-Antrag unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Derselbe ist ausreichend unterstützt.

Nach der Rednerliste sind noch eingetragen die Herren Abgeordneten Steinardt für, und Plaßmann gegen den Antrag Nr. XXXI. Ihrer Kommission.

Diejenigen Herren, welche den Schluß der Debatte über diesen Antrag herbeiführen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß der Debatte ist herbeigeführt.

Wünscht der Herr Referent noch das Wort?

(Derselbe verzichtet.)

Wir kommen zur Abstimmung.

Die Nr. XXXI. lautet:

„die Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Staats-Regierung in Zukunft die Natural-Verpflegung der Truppen im Submissionsverfahren durch Lieferanten bewirken werde, so daß eine Magazin-Verwaltung künftig nur in den Festungen bestehen bleibe."

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Eine große Majorität hat sich für die Annahme des Antrages ausgesprochen. Ich bemerke, diese Abstimmung ist definitiv erfolgt.

Wir kommen zu dem Antrage Nr. XXXII., über den wir auch definitiv abzustimmen haben.

Ich eröffne die Sezial-Diskussion —

(Pause.)

und schließe sie.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Erwartung auszusprechen, die Königliche Staats-Regierung werde verfügen, daß Offiziere für fehlende Dienstpferde die Rationen nicht über drei Monate in natura oder in Geld beziehen können.

Die Herren, welche diesem Antrage definitiv beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch dieser Antrag ist mit großer Majorität angenommen.

Wir kommen zu dem Antrag Nr. XXXIII. Ich eröffne die Spezial-Diskussion —

(Pause.)

und schließe dieselbe.

Der Antrag lautet:

„die Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Staats-Regierung den Rations-Etat der Armee von dem Gesichtspunkte aus einer Revision unterworfen werde, daß nur denjenigen Stellen Rationen zugetheilt werden, bei welchen dies zur Wahrnehmung der dienstlichen Funktionen erforderlich ist, und daß die Zahl der Rationen lediglich nach dem wirklichen Bedürfnisse des Dienstes bemessen werde."

Diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrage definitiv beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Fast einstimmig ist dieser Antrag angenommen worden.

Wir gehen über zu Titel 24.:

„Neubau und Unterhaltung der Magazin-Gebäude."

Zu demselben hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke (Stargard) ein Prinzipal-Amendement sub Nr. 4. gestellt. Es lautet dahin:

zu Titel 24. für Magazin-Neubauten 20,000 Rthlr. von der Reorganisations-Summe abzusetzen.

Ich wollte dem Herrn Abgeordneten eröffnen, daß, wie ich glaube, sein Amendement mit meiner ersten Frage: ob nur 60,000 Rthlr. im Haupt-Etat bewilligt werden sollen? zusammenfallen wird, weil dann schon bei deren Bejahung die Absetzung stattgehabt hat. Ich eröffne die Diskussion,

(Pause.)

und schließe sie.

Wir kommen zur Abstimmung.

Die Fragen würden zu Nr. XXXIV. lauten:

1) sollen 60,000 Rthlr. im Haupt-Etat,

2) sollen 20,000 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche 60,000 Rthlr. im Haupt-Etat bewilligen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Bewilligung ist fast einstimmig erfolgt.

Sollen 20,000 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche diese Bewilligung machen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Fast einstimmig, mit Ausnahme weniger Stimmen, sind diese 20,000 Rthlr. im Extraordinarium nicht bewilligt.

Wir gehen weiter zur:

„Bekleidung der Armee und der Verwaltung der Montirungs-Depots."

Titel 25. Persönliche Ausgaben. Ihre Kommission hat sub Nr. XXXV. die Etats-Positionen genehmigt.

(Pause.)

Das Haus ist dem beigetreten.

Titel 26. Sächliche Ausgaben. Ich habe hier zu bemerken, daß die kleinen Montirungsgelder im Betrage von 1,060,997 Rthlr. 24 Sgr. in der Haupt-Etatsumme mit enthalten sind. Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat ein eventuelles Amendement sub Nr. 4. gestellt, von dem ich glaube, daß er es wohl zurückziehen wird.

(Abgeordneter Stavenhagen: Das wollte ich eben erklären.)

Ich werde hiernach den Kommissions-Antrag Nr. XXXVI. in folgende Fragen aufzulösen haben:

1) Sollen 1,610,188 Rthlr. 2 Sgr. 4 Pf. nach dem Vorschlage Ihrer Kommission im Haupt-Etat bewilligt werden?

2) Sollen nach dem Vorschlage der Kommission 397,904 Rthlr. 3 Sgr. 8 Pf. im Extra-Ordinarium bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche mit der Kommission 1,610,188 Rthlr. 12 Sgr. 4 Pf. im Haupt-Etat bewilligen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Diese Bewilligung ist mit sehr großer Majorität ausgesprochen.

Sollen mit der Kommission 397,904 Rthlr. 3 Sgr. 8 Pf. im Extra-Ordinarium bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Mit sehr großer Majorität ist diese Summe nicht bewilligt worden.

Wir gehen über zu dem „Servis- und Garnisons-Verwaltungswesen. Titel 27.: Persönliche Ausgaben."

Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat zu diesem Titel ein eventuelles Amendement gestellt, sub Nr. 5. Dasselbe trifft mit der Etats-Summe zusammen, indem im Etat ebenfalls 103,629 Rthlr., darunter künftig wegfallend 300 Rthlr., ausgeworfen sind. Ich werde daher die erste Frage unter den obwaltenden Umständen auf die Etat-Position zu stellen haben, damit das eventuelle Amendement des Herrn Abgeordneten Stavenhagen seine Rechnung findet.

Ich eröffne nunmehr die Spezial-Diskussion über den Antrag Nr. XXXVII. und ertheile dem Herrn Abgeordneten Stavenhagen das Wort.

Abgeordneter **Stavenhagen** (vom Platz): Meine

Herren! Es ist hier wieder ein besonderes Kapitel, wo ich glaube, daß das Prinzip der Majorität nicht füglich in Anwendung gebracht werden kann. Es betrifft das nämlich die Kasernements-Kosten. Durch die Vermehrung des Kasernements, welche seit zwei Jahren stattgefunden hat und welche theilweise herbeigeführt ist mit den Summen, welche resp. als extraordinairer Kredit im Jahre 1860 und im Extraordinarium im Jahre 1861 bewilligt wurden, ist es möglich geworden, eine größere Anzahl von Truppen zu kasserniren. Diese größere Kasernirung fordert nun naturgemäß ein größeres Aufsichts-Personal, welches sich hier nun zunächst in den Mehrkosten des Titel 27. mit 7122 Rthlr. darstellt und ebenso nachher im Titel 28. in einem Betrage von 74,600 Rthlr. als sächliche Kosten. Meine Herren, die Geltendmachung Ihres Prinzips hat doch nach ihren eigenen Aeußerungen nur eine formelle Bedeutung und ich glaube also, insofern das richtig ist, so müßte es Ihnen ja eher darum zu thun sein, die Ausdehnung des Prinzipes, soweit wie es irgend vertreten werden kann, zu beschränken, als daß Sie Alles, was sich nur nach irgend einer Hinsicht da hineinziehen läßt, nun auch wirklich hineinziehen.

(Sehr richtig!)

Ich halte es nun gerade in diesem Falle nicht für gerechtfertigt, wenn Sie das Prinzip auch hier auf das Kasernement anwenden wollen. Meine Herren, wenn der Regierung nicht die Mittel gewährt werden, die größeren Kosten für das erweiterte Kasernement aufzuwenden, wenn sie also kein Aufsichts-Personal hat, wenn sie zur Unterhaltung der Utensilien u. s. w. keine Gelder verwenden kann, so ist die naturgemäße Folge, daß die Kasernen nicht belegt werden.

Die natürliche Folge Ihres Votums würde also sein, daß die Regierung diese Kaserne von den Truppen, die sich jetzt darin befinden, räumt, und sie bei den Ortsbewohnern in Naturalquartier legt. Ob das nun Ihren Intentionen und dem allgemeinen Interesse entspricht, das möchte ich doch sehr stark bezweifeln, und ich glaube, Sie sollten um so mehr Bedenken tragen, wenn Sie an die vielfältigen Klagen denken, die uns in einer Masse von Petitionen aus Städten, namentlich der westlichen Provinzen, entgegengetreten sind.

Meine Herren! Das Gesetz vom Jahre 1820 hat die möglichste Ausdehnung des Kasernements bis zu dem Ziele ausgesprochen, wo am Ende gar kein Naturalquartier für das Militair in Anspruch genommen wird. Davon sind wir noch so weit entfernt, daß, wenn die Reorganisation der Armee auch gar nicht stattgefunden hätte, wenn Sie die Armee so nehmen, wie sie im Jahre 1859 war, selbst dann würden noch bei Weitem nicht sämmtliche Truppen dieser alten Armee in Kasernen untergebracht werden können. Also die Truppen, die in Folge der Reorganisation kasernirt worden sind, können hier gar nicht in Betracht kommen, weil, wie gesagt, die Truppenzahl der alten Armee noch nicht in sämmtlichen Kasernenräumen Platz haben würde. Ich glaube also in der That, mag die Ansicht sonst sein, wie sie will, da die Kasernen doch nicht aufgelöst werden können und Sie sie doch nicht wieder abbrechen wollen, so müssen Sie doch wohl sachgemäß diejenigen Kasernen, die vorhanden sind, in Benutzung treten lassen. Ich bitte Sie deshalb, die beiden Positionen in Titel 27. und 28. zu genehmigen, also die 7122 Rthlr., welches die persönlichen Ausgaben für das Aufsichtspersonal sind, nicht in das Extraordinarium zu verweisen, um sie dort zu streichen, sondern dieselben im Ordinarium zu belassen und dort zu bewilligen, und ebenso für Titel 28. nach dem Antrage XXXVIII. Ihrer Kommission nicht 74,600 Rthlr. für Kasernementskosten in das Extraordinarium zu verweisen, um sie da zu streichen, sondern sie im Ordinarium zu belassen, und das Ordinarium nicht mit 1,111,335 Rthlr., sondern mit 1,185,935 Rthlr. zu bewilligen.

Präsident: Ich muß bemerken, daß der letzte Antrag schon der Diskussion vorgegriffen hat, weil über den Titel 28 die Spezial-Diskussion noch nicht eröffnet ist. Ich halte aber auch dafür, daß beide Titel so ineinander übergehen, daß in der Diskussion sich die Sache nicht leicht trennen läßt; ich muß mir aber im Betreff des Titels 28 vorbehalten, eine besondere Fragestellung zu proponiren, und werde daher die Diskussion über den Titel 27. schließen und dann zu dem Titel 28. übergehen.

Der Herr Ministerial-Kommissarius hat das Wort.

Ministerial-Kommissarius Wirklicher Geheimer Kriegsrath **Sixtus**: Nicht nur im Interesse der Armee, sondern auch zum Besten des Landes, welches soviel über die Natural-Einquartierung klagt, kann die Staats-Regierung sich nur dem Antrage des Herrn Vorredners aufs Lebhafteste anschließen.

Präsident: Indem ich hiermit die Spezial-Diskussion über Titel 27. schließe, ertheile ich dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Baron **v. Vaerst**: Dem Herrn Abgeordneten für Brandenburg habe ich nur einfach zu erwidern, daß gar nichts in die Berechnung hineingezogen ist, sondern daß nach dem Etat pro 1861, der uns Allen vorgelegen hat, klar und deutlich alle diejenigen Ausgaben für die Reorganisation in einzelnen Punkten aufgeführt sind, die nun hier auch wiederum zur Absetzung empfohlen werden. Was das Weitere anbelangt, so würde, wenn die Truppen aus den Kasernen herausgezogen werden sollen, was Niemand verlangt, wieder nur eine Mehr-Ausgabe für den Servis herauskommen; das will aber auch Keiner. Der Beweis für die Richtigkeit dieser verschiedenen Uebertragungen liegt darin, daß in dem angeführten Titel die Kasernen mit 48,000 Rthlr. in Anrechnung kommen und nicht auf die Reorganisation übertragen sind. Ich muß daher bei dem Kommissions-Antrage verharren.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich muß die Nr. XXXVII. des Kommissions-Berichtes in Verbindung mit dem Amendement des Herrn Abgeordneten Stavenhagen in folgende drei Fragen auflösen:

1) Sollen 103,629 Rthlr., darunter künftig wegfallend 300 Rthlr. im Haupt-Etat bewilligt werden? Das ist die Etats-Summe.
2) Sollen 96,507 Rthlr., darunter künftig wegfallend 300 Rthlr., nach dem Kommissions-Vorschlage im Haupt-Etat bewilligt werden?
3) Sollen nach dem Kommissions-Vorschlag 7122 Rthlr. im Extraordinario bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche 103,629 Rthlr., darunter künftig wegfallend 300 Rthlr., im Haupt-Etat bewilligen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dem Bureau ist die Abstimmung zweifelhaft, ich muß daher die Gegenprobe machen.

Diejenigen Herren, welche die 103,629 Rthlr., darunter künftig wegfallend 300 Rthlr., im Haupt-Etat nicht bewilligen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die frühere Abstimmung war die Majorität. Es ist also die Etat-Position angenommen und damit sind die beiden andern Fragen gefallen.

Wir kommen nunmehr zu

Titel 28:

Kasernen- und Garnison-Gebäude-Verwaltung.

Auch hier hat der Herr Abgeordnete Stavenhagen das von ihm schon begründete Amendement eingebracht. Begehrt derselbe nicht mehr das Wort?

Die Anträge der Kommission zu diesem Titel finden Sie auf Seite 59 sub XXXVIII. und zu XXXVIII. Die beiden Anträge werde ich in der Abstimmung zusammenfassen müssen. Ich eröffne die Spezial-Diskussion über dieselben,

(Pause.)

und schließe sie.

Wir würden abzustimmen haben über folgende Fragen:

Die erste Frage würde nach dem Amendement des Herrn Abgeordneten Stavenhagen lauten: Sollen 1,185,935 Rthlr. (darunter künftig wegfallend 5378 Rthlr.) im Haupt-Etat bewilligt werden?

Die zweite Frage nach dem Kommissions-Vorschlage würde lauten: Sollen 1,111,335 Rthlr. (darunter künftig wegfallend 5378 Rthlr.) im Haupt-Etat bewilligt werden?

Die dritte Frage würde nach dem Kommissions-Antrage lauten: Sollen 155,975 Rthlr. im Extra-Ordinarium bewilligt werden?

Und die letzte Frage nach dem Stavenhagenschen Amendement: Oder sollen nur 81,375 Rthlr im Extra-Ordinarium bewilligt werden?

(Pause.)

Die Frageſtellung ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Die erste Frage lautet nach dem Stavenhagenschen eventuellen Amendement: Sollen 1,185,935 Rthlr. (darunter künftig wegfallend 5378 Rthlr.) im Haupt-Etat bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Bejahung der Frage ausgesprochen. Damit ist der Kommissions-Antrag gefallen und nur noch die letzte Frage stehen geblieben: Sollen 81,375 Rthlr. im Extra-Ordinarium bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche diese Bewilligung aussprechen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Bejahung dieser Frage ausgesprochen.

Wir gehen nun über zum Titel 29., „zu den größeren Neu- und Retablissements-Bauten."

Ich eröffne die Spezial-Diskussion über den Antrag Ihrer Kommission sub Nr XXXIX,

(Pause.)

und schließe dieselbe.

Wir kommen zur Abstimmung.

Die erste Frage lautet nach den Wünschen des Hauses von gestern:

Sollen 100,000 Rthlr. im Haupt-Etat bewilligt werden?

Und die zweite Frage würde die sein:

Sollen 80,000 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche 100,000 Rthlr. im Haupt-Etat bewilligen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Diese Bewilligung ist einstimmig ausgesprochen.

Diejenigen Herren, welche 80,000 Rthlr. im Extraordinarium bewilligen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Diese Bewilligung ist mit Majorität abgelehnt worden.

Wir gehen über zu Titel 30. „Uebungsplätze und Manöverkosten."

Ich eröffne die Spezial-Diskussion,

(Pause.)

schließe dieselbe und werde die Anträge der Kommission sub XL. und zu XLI. in einer Abstimmung zusammenfassen.

Die erste Frage lautet:

Sollen 120,576 Rthlr. im Haupt-Etat bewilligt werden?

Und die zweite Frage:

Sollen 15,368 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche die erste Frage bejahen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Mit sehr großer Majorität ist diese Frage bejaht worden.

Die zweite Frage:

Sollen 15,368 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden?

bitte ich, durch Aufstehen zu bejahen.

(Es erheben sich wenige Abgeordnete.)

Diese zweite Frage ist mit großer Majorität verneint.

Titel 31. Invalidenhäuser.

Ihre Kommission ist den Etats-Positionen überall beigetreten.

(Pause.)

Das Haus hat dasselbe gethan.

Titel 32. Servis.

Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat sub 7. ein eventuelles Amendement gestellt, von dem ich glaube, daß er es auch hier zurückziehen wird.

(Wird bejaht.)

Außerdem hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke (Stargard) einen Prinzipal-Antrag sub Nr. 5. gestellt, indem es dort heißt:

An Ersparungen an Servis sollen 60,000 Rthlr. von der Reorganisations-Summe abgezogen werden.

Ich eröffne über diesen Titel und die Anträge der Kommission sub Nr. XLII. und zu XLII. die Diskussion,

(Pause.)

schließe dieselbe.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Fragen, in welche ich die Kommissions-Anträge auflösen muß, würden also lauten, nachdem das Amendement des Herrn Abgeordneten Stavenhagen zurückgezogen ist:

1) Sollen mit der Kommission 1,472,619 Rthlr., darunter künftig wegfallend 7535 Rthlr., in dem Haupt-Etat bewilligt werden?

2) Die zweite Frage nach dem Kommissions-Antrage würde lauten:

Sollen 466,588 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden?

3) Die dritte Frage, die sich auf das Amendement des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Vincke (Stargard) bezieht, würde lauten:

Sollen nur 406,588 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden?

indem das Amendement des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Vincke bei Gelegenheit des zurückgezogenen Stavenha-

gen'schen Amendements nicht noch einmal zur Abstimmung kommen kann.

Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort zur Frageſtellung.

Abgeordneter **Stavenhagen** (vom Platz): Ich glaube, daß der Herr Präſident nach ſeinem früheren Verfahren in dieſem Falle zuerſt die Summe von 1,472,619 Rthlr. im Ordinarium zur Bewilligung zu ſtellen haben wird.

Präſident: Das iſt die erſte Frage, die ich geſtellt habe.

Abgeordneter **Stavenhagen** (vom Platz): Die zweite Frage wäre alſo:

Sollen 466,588 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden?

Präſident: Dies habe ich als zweite Frage geſtellt.

Abgeordneter **Stavenhagen** (vom Platz): Und die dritte Frage wäre die:

Sollen 406,588 Rthlr. u. ſ. w.?

Präſident: Die Frage habe ich auch geſtellt. Ich habe nur geſagt, daß ich diejenige Poſition, die ſich auf das zurückgezogene, eventuelle Amendement des Herrn Abgeordneten Stavenhagen ebenfalls bezieht, jetzt nicht mehr zur Frage ſtellen kann. Wenn das eventuelle Amendement des Herrn Abgeordneten Stavenhagen ſeine Gültigkeit behalten hätte, würde das Amendement des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Vincke zweimal zur Abſtimmung kommen, das eine Mal bei der höheren, das andere Mal bei der niederen Summe, welche in das Extraordinarium verwieſen würde.

Ich glaube, die Frageſtellung iſt richtig. Wenn kein Widerſpruch weiter erfolgt,

(Pauſe.)

und das iſt nicht der Fall, ſo erkläre ich die Frageſtellung für angenommen, und wir ſtimmen ab.

Die erſte Frage lautet: Sollen mit der Kommiſſion 1,472,619 Rthlr., darunter künftig wegfallend 7535 Rthlr., im Haupt-Etat bewilligt werden? Diejenigen, welche dieſe Frage bejahen wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Soweit ich ſehe, iſt ſie einſtimmig bejaht worden.

Die zweite Frage lautet: Sollen 466,588 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden?

Diejenigen, welche dieſe Bewilligung machen wollen, bitte ich, ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Dieſe Bewilligung iſt mit ſehr großer Majorität abgelehnt.

Die dritte Frage lautet mit Rückſicht auf das Amendement des Herrn v. Vincke: Sollen 406,588 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Auch dieſe Bewilligung iſt mit großer Majorität abgelehnt worden.

Wir gehen nunmehr über zu dem „Militair-Lazarethweſen", Titel 33. perſönliche Ausgaben. Ich eröffne über den Antrag Nr. XLIII. Ihrer Kommiſſion die Diskuſſion,

(Pauſe.)

ſchließe ſie. Wir kommen zur Abſtimmung.

Die beiden Fragen, über welche abzuſtimmen iſt, lauten:

1) Sollen 47,998 Rthlr. im Haupt-Etat, darunter künftig wegfallend 100 Rthlr., bewilligt werden?
2) Sollen 7270 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche 47,998 Rthlr., darunter künftig wegfallend 100 Rthlr., im Haupt-Etat bewilligen wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Einſtimmig iſt dieſe Bewilligung ausgeſprochen.

Sollen 7270 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden? Diejenigen Herren, welche dieſe Frage bejahen wollen, bitte ich, ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Die Frage iſt mit großer Majorität verneint worden.

Wir gehen über zu Titel 34. Sächliche Verwaltungs-Ausgaben. Sie finden die Anträge Ihrer Kommiſſion sub Nr. XLIV. auf Seite 63.

Zu dieſem Titel hat der Herr Abgeordnete Stavenhagen sub 8. ein event. Amendement geſtellt. Ich nehme an, daß daſſelbe zurückgezogen wird.

(Abgeordneter Stavenhagen ſtimmt zu.)

Ich eröffne die Spezial-Diskuſſion.

(Pauſe.)

Ich ſchließe dieſelbe. Wir kommen zur Abſtimmung.

Die erſte Frage würde lauten:

Sollen nach dem Kommiſſions-Vorſchlag 579,159 Rthlr. im Haupt-Etat bewilligt werden?

Die zweite Frage würde lauten:

Sollen 168,533 Rthlr. im Extraordinario bewilligt werden?

Das Amendement des Herrn Abgeordneten Stavenhagen fällt nämlich weg.

Diejenigen Herren, welche im Haupt-Etat 579,159 Rthlr. bewilligen wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Faſt einſtimmig iſt die erſte Frage bejaht worden.

Diejenigen Herren, welche 168,533 Rthlr. im Extraordinario bewilligen wollen, bitte ich, ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Die zweite Frage iſt mit großer Majorität verneint worden.

Wir gehen über zu Titel 35. Unterhaltung der Lazareth-Gebäude und Utenſilien. Ihre Kommiſſion hat sub Nr. XLV. ihren Antrag geſtellt. Ich eröffne über denſelben die Spezial-Diskuſſion,

(Pauſe.)

ſchließe ſie. Wir kommen zur Abſtimmung.

Auch hier ſind zwei Fragen zur Abſtimmung zu bringen, nämlich:

1) Sollen mit dem Kommiſſions-Vorſchlage 104,000 Rthlr. im Haupt-Etat bewilligt werden?
2) Sollen 38,530 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche 104,000 Rthlr im Haupt-Etat bewilligen wollen, bitte ich, ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Mit großer Majorität iſt die Bewilligung geſchehen.

Sollen 38,530 Rthlr. im Extraordinario bewilligt

werden? Diejenigen Herren, welche diese Bewilligung aussprechen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Diese Frage ist mit großer Majorität verneint.

Titel 36. „Größere Neu- und Retablissements-Bauten." Unter Nr. XLVI. befindet sich der Antrag der Kommission.

Ich eröffne die Spezial-Diskussion,

(Pause.)

schließe sie; wir gehen zur Abstimmung über und zwar zuerst zu dem Kommissions-Antrag.

1) ob 48,800 Rthlr. im Haupt-Etat bewilligt werden sollen?
2) ob 20,000 Rthlr. im Extraordinario zu bewilligen sind?

Diejenigen Herren, welche 48,800 Rthlr. im Haupt-Etat bewilligen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Bewilligung ist mit großer Majorität erfolgt.

Diejenigen Herren, welche 20,000 Rthlr. im Extraordinario bewilligen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Diese Bewilligung ist mit großer Majorität abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Parrisius hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **Parrisius** (Brandenburg) [vom Platz]: Ich glaube, es kann dem Herrn Präsidenten sein höchst mühseliges Geschäft dadurch erleichtert werden, daß er sich der Einstimmigkeit des hohen Hauses darüber versichert, daß diejenigen Posten, deren Bewilligung die Kommission im Ordinario beantragt, als bewilligt angenommen werden, wenn Niemand widerspricht. Es ist bis jetzt fast immer einstimmig diejenige Post im Ordinario bewilligt worden, deren Bewilligung der Kommissions-Bericht beantragt. Es würde dann also nichts weiter zu geschehen haben, als was bei denjenigen Posten geschieht, wo der Etat und der Kommissions-Bericht übereinstimmen, daß nämlich der Herr Präsident konstatirt, diese Bewilligung ist geschehen. Wir brauchen dann nicht aufzustehen,

(Heiterkeit.)

und ich glaube, es wird kein Mensch dagegen sein.

Präsident: Ich muß bekennen, daß, gleich dem Herrn Abgeordneten, auch **ich** eine Erleichterung für die Abstimmung sehnlichst wünsche.

(Heiterkeit.)

Bemerklich will ich daher machen, daß immer die erste Frage den Antrag der Kommission bezielt. Der Antrag, den der Herr Abgeordnete jetzt stellt, würde voraussetzen, daß das Haus mich einstimmig davon dispensirt, die Summen, welche im Haupt-Etat nach dem Kommissions-Vorschlage genehmigt werden sollen, zur förmlichen Abstimmung zu bringen. Wenn von keiner Seite Widerspruch dagegen entsteht,

(Pause.)

und dies ist nicht der Fall, — so nehme ich diese Erleichterung dankbar an.

(Heiterkeit.)

Wir waren bei der „Verwaltung der Train-Depots und Instandhaltung der Feld-Equipagen Titel 37. Sächliche Ausgaben" stehen geblieben. Die Anträge Ihrer Kommission befinden sich auf Seite 64. Nr. XLVII.

Es würde also — damit wir erst die Probe machen — die erste Frage: Sollen nach dem Kommissions-Antrage 30,422 Rthlr. im Haupt-Etat bewilligt werden? jetzt fortfallen und nur noch allein über die Frage abzustimmen sein: Sollen 9930 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden? Diejenigen Herren, welche diese Bewilligung machen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Mit großer Majorität ist diese Bewilligung abgelehnt.

Es wäre unter den beregten Umständen noch eine größere Erleichterung für Sie und mich möglich, wenn auch die Summen, welche im Extraordinarium bewilligt werden sollen, nach dem Kommissions-Vorschlage angenommen würden. Dann würde bei allen solchen Positionen auch darauf die Frage nicht mehr zu richten sein. Ich nehme bei der in Rede stehenden Abstimmung stets wahr, daß nur ein geringer Theil der Versammlung sich erhebt und für die Bewilligung stimmt.

(Zustimmung.)

Wenn auch das Haus dies wünscht,

(Pause.)

und dies ist der Fall, so werde ich darnach verfahren.

Der Herr Abgeordnete v. Massow hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter **v. Massow** (vom Platz): Sobald dabei immer von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß wir, ich und meine politischen Freunde, dies im Extraordinarium genehmigen würden, so haben wir nichts dagegen zu erinnern, daß diese Erleichterung eintritt.

Präsident: Ich nehme an, daß der geehrte Herr Abgeordnete sich und seine Freunde durch das eben Gesagte für ihre ferneren Abstimmungen salvirt hat. Dann, meine Herren, würde also bei Nr. XLVII. das Zahlenverhältniß rein nach dem Kommissions-Vorschlage festgestellt sein.

Wir gehen über zu Titel 38. „Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften." Hier hat der Herr Abgeordnete Stavenhagen sub 9. ein eventuelles Amendement gestellt, welches zurückgezogen ist.

Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort.

Abgeordneter **Stavenhagen** (vom Platz): Um alle ferneren Bemerkungen darüber zu ersparen, erkläre ich, daß ich nun auch alle folgenden eventuellen Amendements zurücknehme, da sie ja voraussichtlich gar keinen Erfolg haben können, weil sie sich ausschließlich auf die Artillerie und Pioniere beziehen.

Präsident: Unter den obwaltenden Umständen, meine Herren, habe ich zum Titel 38. keine Frage zu stellen, sondern nur zu erklären, daß der Kommissions-Bericht sub Nr. XLVIII. in seinen Zahlen angenommen ist.

Titel 39. „Persönliche Ausgaben beim Remonte-Ankauf."

Hier ist Ihre Kommission dem Etat beigetreten.

(Pause.)

Das Haus ebenfalls.

Titel 40. „Sächliche Ausgaben beim Remonte-Ankauf."

Das Amendement des Herrn Stavenhagen ist zurückgezogen.

Die Fragestellung würde unter den oben erörterten Umständen nicht nöthig sein; ich konstatire nur, daß der Antrag Ihrer Kommission sub Nr. L. in den Zahlen als angenommen anzusehen ist.

„Verwaltung der Remonte-Depots."

Titel 41. „Persönliche Ausgaben bei dieser Verwaltung."

Auch hier ist keine Abstimmung nöthig, und es sind nur die Zahlen im Antrage Nr. LI. des Kommissions-Berichtes als angenommen anzusehen.

Titel 42. „Sächliche Ausgaben bei der Verwaltung der Remonte-Depots."

(Pause.)

Dasselbe gilt auch von diesem Titel.

Titel 43. „Reisekosten, Tagegelder u. s. w."

Zu diesem Titel hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke (Stargard) einen Prinzipal-Abänderungs-Vorschlag sub 6. gemacht, indem er von der ganzen Reorganisations-Summe die Summe von 50,000 Rthlr. abgesetzt wissen will.

Ich eröffne über diesen Titel und den Antrag Nr. LIII. des Kommissions-Berichtes die Diskussion,

(Pause.)

schließe dieselbe, und wir kommen zur Abstimmung. Es handelt sich hier nur noch darum, daß dem Amendement des Herrn Abgeordneten v. Vincke (Stargard) Rechnung getragen wird. Zu dem Behuf bemerke ich, daß Ihre Kommission 97,196 Rthlr. in das Extraordinarium versetzt hat. Das Amendement des Herrn Abgeordneten v. Vincke, welches von der vorgedachten Summe 50,000 Rthlr. abzusetzen wünscht, würde dahin führen, daß nicht 97,196 Rthlr., sondern nur 47,196 Rthlr. im Extraordinarium zu bewilligen wären. Hierüber werde ich wohl abstimmen lassen müssen.

(Zustimmung.)

Diejenigen Herren also, welche 97,196 Rthlr. im Extraordinario bewilligen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Diese Bewilligung ist mit großer Majorität abgelehnt worden.

Diejenigen Herren, welche mit dem Herrn v. Vincke nur 47,196 Rthlr. im Extraordinario bewilligen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch diese Bewilligung ist mit großer Majorität abgelehnt. Wir gehen über zu den „Militair-Erziehungs- und Prüfungs-Anstalten."

(Der Herr Kriegs-Minister erhebt sich.)

— Ich wollte noch einen Augenblick den Herrn Kriegs-Minister zu warten bitten. — Ich werde über die Anträge, über welche definitiv abzustimmen ist, nämlich über die Anträge der Kommission sub Nr. LIV. und LV., zuvörderst die Berathung stattfinden lassen, und die Abstimmung einleiten, da bei den Titeln 44. und 45. und späterhin bei den dieselben betreffenden Anträgen der Kommission doch wohl andere Abstimmungen eintreten müssen, als bisher. Ich eröffne daher die Diskussion über den Antrag LIV. pag. 71. und ertheile dem Herrn Kriegs-Minister das Wort.

Kriegs-Minister **v. Roon**: Leider ist die Situation wohl so klar, daß ich mich nicht der Illusion hingeben darf, durch den Vortrag, den ich in dieser Sache durch meinen Herrn Regierungs-Kommissar erstatten zu lassen beabsichtige, irgend einen abweichenden Beschluß des Hauses herbeizuführen. Inzwischen glaube ich es der Sache schuldig zu sein, um Zeugniß abzulegen für die Motive der Regierung, wenn sie dem Antrage, der soeben von dem Herrn Präsidenten bezeichnet worden ist, nicht zuzustimmen vermag.

Regierungs-Kommissar Oberst **v. Ollech**: Durch Se. Excellenz den Herrn Kriegs-Minister dazu bestimmt, einige Aufklärungen über das Kadetten-Corps zu geben, folge ich diesem Befehl mit der festen Zuversicht, daß ein überzeugungstreues Zeugniß für den hohen Werth des Kadetten-Corps überall einen empfänglichen Boden für Recht und Wahrheit finden werde.

Zu einem solchen Zeugniß halte ich mich vorzugsweise berechtigt, denn König Friedrich Wilhelm III. hatte die Gnade, mich in dem Kadetten-Corps erziehen zu lassen; König Friedrich Wilhelm IV. befahl, daß ich als Lehrer und später als Mitglied der Studien-Kommission an dieser großen Anstalt wirken sollte.

Damals hatte ich Gelegenheit, als Mann die Hingebung und Liebe kennen zu lernen, welche Lehrer und Erzieher für einen und denselben Zweck mit einander verbinden. Ich bin endlich durch die Gnade des jetzt regierenden Königs Majestät als Kommandeur an die Spitze sämmtlicher Anstalten gestellt, dadurch mehrfach in den Stand gesetzt, dem Kadetten-Corps die Ehre zu geben, welche demselben gebührt, und hiermit den Dank auszusprechen, den ich dreien Monarchen des erhabenen Geschlechtes der Hohenzollern in tiefster Ehrfurcht schuldig bin. Dankbarkeit ist eine Eigenschaft, welche in unserer großen und starken Armee den Mann wie den Staatsbürger ziert.

Das Kadetten-Corps ist seit dem Jahre 1848, also seit dem Jahre der Revolution

(Unruhe.)

mehrfachen und wiederholten Angriffen ausgesetzt gewesen.

Der Revolution und ihren Konsequenzen ist das Kadetten-Corps nicht mehr zeitgemäß gewesen, und auch in den heutigen Tagen ist ja die Ansicht ausgesprochen worden, daß dasselbe in den Fortschritt unserer Tage nicht mehr hineinpasse. Aber es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß in Mitte aller dieser Urtheile das Vertrauen zu dieser Anstalt in weiten Kreisen des ganzen Landes gestiegen ist.

(O! O!)

Wie das geschehen ist, werde ich später durch Ziffern näher nachweisen.

Jetzt aber mache ich zunächst darauf aufmerksam, daß das Kadetten-Corps seit 145 Jahren besteht, und da es enge verbunden ist mit der Geschichte unseres Vaterlandes, so ist es wohl sachgemäß, daran zu erinnern, daß man ein solches Institut auch mit einer gewissen Rücksicht und Achtung — um nicht zu sagen Pietät — beurtheilen möge.

Das Kadetten-Corps ist zahlreichen Reorganisationen unterworfen worden. Alle diese Reorganisationen legen Zeugniß davon ab, daß man sich des hohen Zieles wohl bewußt gewesen ist, welchem man entgegenzustreben hatte; sie legen aber auch Zeugniß davon ab, daß man keine Sorge und Mühe scheute, um den Forderungen gerecht zu werden, welche die allgemeine Entwickelung des Schulwesens mit Recht zu stellen hat. Aber Niemand hat bis jetzt Hand angelegt an die militairische Organisation dieser Anstalt. Ich werde die Bedeutung dieser militairischen Organisation erörtern.

Die militairische Organisation ist das feste und nothwendige Band zwischen der Armee und dem Kadetten-Corps. Schon Friedrich der Große spricht diesen Gedanken aus, und zwar mit folgenden Worten; er sagt:

> „Den Kadets ist von der ersten Jugend an Liebe und Hochachtung für den Preußischen Dienst einzuprägen. Deshalb soll den Kadets dieser Dienst, wie es Soldaten gehört und gebührt, gelehrt werden, damit sie wohl routinirt einst als Offiziere kommandiren können."

Der große König wollte nach seiner eigenen Erklärung Männer erzogen haben, welche die Nation vor Entartung bewahrten,

(Heiterkeit.)

und deshalb sollte schon die erste Erziehung der Jugend das Gepräge des Mannhaften, des soldatischen Ernstes und der militairischen Zucht an sich tragen. Aber auch in der neueren Zeit ist die Forderung dieses militairischen Sinnes stark formulirt worden, und zwar durch die Statuten, welche König Friedrich Wilhelm III. unter dem 25. August 1818 für das Kadetten-Corps emanirte. Diese Statuten, wenig bekannt, enthalten folgende Stellen:

„Das Kadetten-Corps ist eine militairische Erziehungs-Anstalt, um brauchbare Offiziere zu bilden. Deshalb muß Erziehung und Unterricht mit militairischer Ordnung und Genauigkeit in Uebereinstimmung gebracht werden. Alle militairischen Tugenden sind bei den Zöglingen zu beleben, als Liebe zum Vaterlande, Pflichttreue, Muth, Ehrgefühl und strenge Subordination. Ein frischer lebendiger Geist wehe durch das ganze Institut. Zur Beförderung dieses militairischen Zweckes hat das Institut unter allen Umständen militairisch aufzutreten. Daher die Uniform, die Eintheilung in Kompagnien, das Exerzieren, die Ordnung und Disziplin, aber mit steter Rücksicht darauf, daß die Kadetten noch Knaben sind, welche erzogen, unterrichtet und gebildet werden sollen."

20 Jahre später, nachdem der Zudrang zu dem Kadetten-Corps so groß wurde, daß 2 neue Provinzial-Institute errichtet werden mußten, ergänzte derselbe König diese Statuten durch die Ordre vom 21. Juni 1838. In dieser Ordre sind Gedanken voll Königlicher Weisheit enthalten, und da diese Gedanken vorzugsweise den Geist repräsentiren, in welchem das Kadetten-Corps geleitet und geführt wird, so will ich einige dieser Gedanken hiermit ihrem Wortlaut nach anführen:

„Das Kadetten-Corps soll die häusliche Erziehung möglichst ersetzen und ergänzen. Dieser Zweck wird um so vollständiger erreicht werden, je mehr die Organisation dieser Anstalt der Organisation eines wohlgeordneten Familienlebens sich nähert. Der Kommandeur betrachte sich daher als das Haupt der durch die Anstalt gebildeten großen Familie. Durchdrungen von der Bedeutung dieses hohen Berufs und der hiermit verbundenen Verantwortlichkeit, wird er für die Beförderung des leiblichen und geistigen Wohles dieser Familie keine Mühe, keine Opfer scheuen, und alle Glieder derselben mit jener ernsten, heiligen Liebe umfassen, welche, ihres Ursprungs eingedenk, auch in dem Wirken für zeitliche Zwecke, stets das Ewige als das eigentliche Ziel aller ihrer Bestrebungen im Auge behält.

Soll dieser Geist die rechte Furcht bringen, so durchdringe Eintracht und Vertrauen alle Erzieher, Lehrer und Beamte der Anstalt, in welcher der Kommandeur zu den Zöglingen die Stellung eines Vaters zu seinen Kindern, und zu allen andern Mitgliedern die eines Familien-Hauptes und Hausherrn hat. Den Offizieren gegenüber ist der Kommandeur militairischer Vorgesetzter. Ein echt militairischer Geist muß auch in den Zöglingen hervorgerufen und stets lebendig erhalten werden."

Dann erklärt derselbe hohe Herr:

„Die Erziehung der Zöglinge des Kadetten-Corps zerfällt in die allgemeine und die spezielle militairische, von der für die Zöglinge unter 14 Jahren die erstere und für die älteren die andere mehr hervortreten muß, wenn auch beide niemals ganz von einander getrennt werden dürfen.

Durch die allgemeine Erziehung soll der Zögling zunächst dahin geführt werden,

daß er seinen eigenen Willen dem im Gesetz und Gebot seiner Vorgesetzten ausgesprochenen göttlichen Willen aus freier Ueberzeugung unterwerfen lerne, und hierdurch befähigt werde, seine Erziehung dereinst in dem Maße selbst zu vollenden, als seine Eigenthümlichkeit und die ihm angewiesenen Verhältnisse dies gestatten und erfordern.

Die militairische Erziehung soll ihn für seinen künftigen Beruf dergestalt vorbereiten,

daß er hierdurch in den Stand gesetzt werde, sich der ihm gewordenen sorgfältigen Ausbildung würdig zu zeigen, und auf diese Weise wenigstens einen Theil der Schuld abzutragen, welche die große Wohlthat seiner Aufnahme in das Kadetten-Corps ihm für immer auferlegt."

„Die Grundlage der Erziehung des Kadetten-Corps ist der christliche Glaube und die christliche Gesinnung. Dieser Glaube und diese Gesinnung umfassen Alles, was eine jede Persönlichkeit in diesem Institut durchdringen und das Ziel ihrer Bestrebungen sein soll."

Und dieses Königliche Bekenntniß zu dem lebendigen dreieinigen Gott, vorher selbstverständlich, jetzt aber für die Anstalt bestimmt ausgesprochen, ist bis jetzt in derselben festgehalten worden.

Diese ewige Grundlage macht die Stärke des Kadetten-Corps aus; sie ist zu allen Zeiten zeitgemäß gewesen und paßt recht eigentlich in die Zeit hinein, welche alles Bestehende, auch gegen Gottes Ordnung und Gottes Gebot, in Frage stellt.

(Links: Oh! Oh!)

Mit diesem Bekenntniß konnte auch der hohe Herr in seiner angebornen Milde folgende Worte am Schlusse seiner Ordre sagen:

„Ich gebe durch die Erweiterung des Kadetten-Corps einen neuen Beweis Meiner Anerkennung der bisherigen Leistungen desselben. Ich hege aber auch die Zuversicht, daß Offiziere, Lehrer und Beamte Alles aufbieten werden, Meinen Erwartungen immer mehr zu entsprechen und mit Gottes Hülfe das ihnen gemeinschaftlich anvertraute Werk seiner Vollendung so nahe zu führen, als das Maß ihrer Kräfte und die Unvollkommenheit aller menschlichen Bestrebungen es ihnen gestatten."

In dem sittlichen und religiösen Ernst dieser Königlichen Ordre ist der so vielfach angefeindete Geist ausgesprochen, in welchem die Erziehung der Kadetten zur Thatkraft, zur Mannheit, zur Liebe und Treue auch gegen ihren irdischen König geleitet wird. Nun aber, wie wirkt die Armee hierauf ein? Die Armee erzieht die Kadetten für die Armee und zwar geschieht dies durch die aus derselben kommandirten Offiziere. Es befinden sich nur 16 Offiziere in dem Corps, welche die Uniform desselben tragen; dagegen sind 59 Offiziere aus der Armee in die Anstalt kommandirt.

Diese 59 Offiziere werden indessen nicht zu diesem Kommando gezwungen, sondern sie entschließen sich freiwillig zu demselben. Es ist ihr eigner freier Entschluß, daß sie mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten und dann erst auf Befehl Sr. Majestät des Königs zu dem Kadetten-Corps auf einige Jahre übertreten, um an diesem großen und schweren Werke der Erziehung mitzuwirken und späterhin wieder in den Front-Dienst der Armee zurückzukehren. Und wahrlich, wer wie ich Gelegenheit gehabt hat, diese Herren vom frühen Morgen bis zum späten Abend in Pflichttreue, in Entsagung mancherlei Art, immer pünktlich und unverdrossen in ihrem Amte thätig zu sehen, der wird einer Genossenschaft die Hochachtung nicht versagen dürfen, welche sie so reichlich für ihre patriotische Wirksamkeit, hier wie in dem Front-Dienst der Armee verdient. Der offene, loyale, ritterliche

Charakter des Preußischen Offizier-Corps spiegelt sich wieder in dem frischen, kernigen, jugendlichen, fröhlichen und anhänglichen Wesen der Kadetten. Der Grundzug, welcher durch die ganze Armee geht: Humanität der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dieser Grundzug reflektirt auch in der Liebe der Offiziere zu den Kadetten. Man muß in der Armee Kompagnie-Chef gewesen sein, um das Band zu verstehen und zu würdigen, welches zwischen dem Kompagnie-Chef und seinen Soldaten besteht. Es ist stark und innig genug, um auch über die Fahnen-Dienstzeit weit hinauszureichen bis in das Reserve- und Landwehr-Verhältniß. Ja es kostet etwas, dieses Band zu zerreißen. Ich selbst habe als Kompagnie-Chef nach einer langen Reihe von Jahren, vom Rhein bis hierher nach Berlin, dieses Band des Vertrauens und der Anhänglichkeit noch wohl erhalten gefühlt. Und so erlischt auch die Liebe der Kadetten zu den Offizieren, wenn sie die Anstalt verlassen, nicht, sondern sie bleibt in der Erinnerung frisch und lebendig. Die Signatur des Wohlwollens der Offiziere zu der aus dem Volke hervorgegangenen Armee macht das Preußische Offizier-Corps zu einer der edelsten Blüthen der Nation, und die Uebertragung ihres Geistes auf die Kadetten sollte man fürchten und antasten?

Fassen wir einmal den Gegensatz scharf ins Auge. Soll denn den Kadetten nicht Hochachtung und Liebe zu ihrem künftigen Beruf eingeprägt werden, sondern Haß und Verachtung der Armee? Sollen sie nicht gewöhnt werden an Zucht und Ordnung, sondern an Gesetzlosigkeit und Auflehnung? Soll ihnen Gehorsam und Unterordnung unter den Willen ihrer Vorgesetzten als Beschränktheit, dagegen subjektive Willkür als Aufklärung und Civilisation gepriesen werden?

In der That, wenn irgend ein anerzogener Geist dem Lande gefährlich werden könnte, nur ein solcher Geist des Kadetten-Corps und kein anderer würde es sein! Aber, Gott sei Dank, noch fehlen diese Begriffe in der Armee und eben deshalb auch in dem Kadetten-Corps. Noch tragen wir Alle, Armee und Kadetten, den in Erz getriebenen Wahlspruch an der Stirn: Mit „Gott — nicht ohne ihn — für den König, — nie gegen ihn, — und für das Vaterland", d. h. bereit, zu jeder Zeit das Leben für seinen Ruhm und seine Größe einzusetzen.

Nun komme ich zur Entwickelung des Kadetten-Corps, und werde zeigen, wie es aus kleinen Anfängen allmälig bis zur Blüthe unserer Tage gestiegen ist.

König Friedrich Wilhelm I. hat aus den Zöglingen der Kadetten-Akademieen zu Berlin, Magdeburg und Kolberg das Kadetten-Institut in Berlin 1717 gegründet, damals nur mit 130 Kadetten. Gleich bei ihrer Gründung wurde ihnen eine eigenthümliche Signatur durch die Benennung aufgedrückt, nämlich die: „kronprinzliche Kadets" zu sein. Dies deutet an, in welcher nahen und ehrenvollen Beziehung sie zu dem Königlichen Hause stehen sollten. Das Kadetten-Corps erhielt hierdurch gewissermaßen den Charakter einer Familienstiftung. Friedrich der Große hat als Knabe die Uniform der Kadetten getragen, und sie bei militairischen Uebungen persönlich kommandirt. Was sein erlauchter Vater in Liebe gepflegt und entwickelt, hat auch Friedrich der Große für sein hohes Haus und für die Armee fortgesetzt.

Bei dem Tode seines Vaters fand der große König 236 Zöglinge vor und stiftete im Jahre 1769 das Kadettenhaus zu Stolp und im Jahre 1776 das zu Kulm. Dadurch stieg die Anzahl mit denen in Berlin auf 344 Kadetten. Als Friedrich der Große starb, waren 392 Kadetten vorhanden. Friedrich Wilhem II. verstärkte die Anstalt zu Kulm und gründete eine neue 1793 in Kalisch, so daß bei seinem Tode das Corps aus 486 Kadetten bestand. Auch Friedrich Wilhelm III. vermehrte die Anzahl der Kadetten in Kulm und Kalisch und stiftete gleichfalls eine neue Anstalt in Potsdam 1801. Dadurch stieg die Gesammtzahl im Jahre 1805 in den fünf Anstalten auf 750 Kadetten. Nun folgte die unglückliche Periode unseres Vaterlandes, in welcher der Staat vermindert und die Armee verkleinert wurde. In Folge dessen konnten sich die Kadetten-Corps auch nicht in der bisherigen Stärke erhalten.

Die Anstalt Kalisch schied im Jahre 1807 aus dem Staats-Verbande aus, die in Potsdam wurde 1811 aufgelöst und dafür das Institut aus Stolpe nach Potsdam translocirt. Als im Jahre 1818 die Königlichen Statuten gegeben wurden, deren ich vorhin erwähnte, befanden sich in Berlin, Potsdam und Kulm nur noch 480 Kadetten. Allein diese Zahl sollte mit Ende der Regierung des Königs wieder steigen. Der König Friedrich Wilhelm III. gründete im Jahre 1838 das Institut in Wahlstatt, und im Jahre 1840 das zu Bensberg. Bei seinem Tode zählte das Corps wieder 600 Kadetten. König Friedrich Wilhelm IV. vermehrte sie auf 808. So stand es im Jahre 1848.

Die Folgen, welche dieses Jahr für das Kadetten-Corps hatte, waren vor Allem die, daß 360 Freistellen eingingen und demgemäß alle Kadetten Pensionaire wurden; aber doch noch in dem Sinne einer Wohlthätigkeits-Anstalt. Diejenigen Zöglinge, welche 30, 60 und 100 Rthlr. jährlichen Erziehungs-Beitrag zahlen, sind die sogenannten etatsmäßigen Kadetten, deren Anzahl 720 beträgt, à 240 die Kategorie, während diejenigen, welche 150, 224 und 320 Rthlr. zahlen, volle Pensionairs genannt werden.

Außerdem wurde die bis dahin bestandene gesetzliche Regelung zur Aufnahme der Kadetten erweitert. Aber die End-Entscheidung über die Aufnahme der Zöglinge in die etatsmäßigen Stellen blieb da liegen, wo sie sich zu jener Zeit seit 121 Jahren befunden hatte, nämlich in den Händen Sr. Majestät des Königs, des hohen gebornen Vormundes der hülfsbedürftigen Söhne seines Offizier-Corps. 720 etatmäßige Kadettenstellen waren immer besetzt. Allein der Andrang zu diesen Stellen ist in den letzten Jahren so groß geworden, daß gegen 200 Aspiranten für dieselben theils zurückgestellt, theils zurückgewiesen werden mußten, weil sie entweder den gesetzlichen Aufnahme-Bestimmungen nicht genügten, oder weil die betreffenden Zahlungs-Kategorien zu ihrer Aufnahme nicht ausreichten. Dieser Andrang ist ein Beweis für die Größe der Erziehungs-Wohlthat auch ohne Freistellen, und deutet die Anerkennung an, welche das Kadetten-Corps findet. Allein der eigentliche Gradmesser für das Steigen des Vertrauens ist die wachsende Anzahl der Pensionaire in den Kadettenhäusern. Diese Pensionaire aus allen Theilen des Landes, aus den verschiedensten Familien repräsentiren alle Lebenskreise. Es befinden sich darunter Söhne von Gutsbesitzern, Beamten, Justiz-Räthen, Geistlichen, Kaufleuten, Fabrikanten u. s. w. Im Jahre 1848 befanden sich nur 94 solcher Pensionaire im Kadetten-Corps. Die Angriffe der Presse hatten die allgemeine Aufmerksamkeit auf das Institut gelenkt und nun stieg die Zahl der Pensionaire in folgender Weise: Es waren Pensionaire vorhanden im Jahre 1849 118., 1850 154., 1851 193., 1852 246., 1853 310., 1854 368., 1855 434., 1856 486., 1857 484., 1858 508, 1859 544., 1860 547. und 1861 594. Die Zahl hat sich also in dieser Zeit um das Sechsfache vermehrt und das Kadetten-Corps, welches mit 130 Zöglingen anfing, zählt 1861 im Ganzen 1314 Kadetten.

Ja, der gute Ruf des Kadetten-Corps ist seit dem Jahre 1848 auch weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinausgedrungen. In den letzten 10 Jahren sind 120 Ausländer, theils durch das Kadetten-Corps gegangen, theils werden sie noch in demselben erzogen. In Deutschland haben ihre Kontingente zu dieser Ziffer gestellt: Braunschweig, Mecklenburg, Holstein und Schleswig, Hannover, Oldenburg, die freien Reichsstädte Hamburg und Frankfurt, Anhalt, Altenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha,

Digitized by Google

Schwarzburg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Baden, Württemberg, Baiern und Reuß. Aber auch über diese Länder hinaus hat das Kadetten-Corps Zöglinge empfangen aus Holland, England, Dänemark, Oesterreich, Rußland und aus der Moldau. Man wird das volle Gewicht dieser Thatsachen nicht übersehen dürfen, wenn man einer großen vaterländischen Erziehungs-Anstalt gerecht werden will. Was ihr in einer Zeit wie diese vorzugsweise die Anziehungskraft sichert, das ist der Geist des Gehorsams, der in ihr gepflegt wird.

Ich komme nun zu den Leistungen des Kadetten-Corps.

Vice-Präsident **Behrend**: Wenn das Haus will, daß ich dem Vortrage des Herrn Regierungs-Kommissars folgen soll, was mir doch nothwendig erscheint, so bitte ich um etwas mehr Ruhe. Ich bitte fortzufahren.

Regierungs-Kommissar Oberst **v. Ollech** (fortfahrend): Fragt man, was das Kadetten-Corps geleistet hat, so gehört, um diese Frage vollständig zu beantworten, die ganze Kriegsgeschichte Preußens seit dem Jahre 1717 dazu; denn es ist seit jenem Jahre kein Feldzug geleitet und keine Schlacht von Preußischen Truppen geschlagen worden, in welcher Kadetten nicht mitgekämpft, mitgeführt und mitgeblutet hätten. Wohl ein großer Theil derselben, vielleicht der größte Theil, hat seinen Tod auf dem Schlachtfelde gefunden.

Die Geschichte der Regimenter giebt darüber die genaueste Auskunft. Ich will an dieser Stelle nur einige charakteristische Ziffern mittheilen. Seit 1717 bis jetzt, also seit Friedrich Wilhelm I. sind 12,400 Zöglinge durch das Kadettenhaus gegangen und davon über 11,400 in die Armee getreten. Von 1717 bis 1740 traten 1400 Kadetten in die Armee. Aus ihnen gingen 39 Generale hervor, unter welchen sich 8 befanden, die mit dem höchsten Preußischen Ehren-Orden, dem schwarzen Adler-Orden, dekorirt worden sind. Von 1740 bis 1786, also unter Friedrich dem Großen, erhielt die Armee 2987 Kadetten, von welchen 41 Generale wurden, und 5 den schwarzen Adler-Orden erhielten. Allein Friedrich der Große hat Kadetten auch zu Diplomaten verwendet und zwar zu Gesandten in Konstantinopel und Paris. Selbst in die höhere Staats-Verwaltung und Administration sind Kadetten übergegangen. Der Historiker v. Archenholtz ist ebenfalls Kadet gewesen. Von 1786 bis 1797 unter Friedrich Wilhelm II. sind 977 Kadetten in die Armee getreten; aus dieser Zahl wurden 14 zu Generalen ernannt, darunter die auch als Militair-Schriftsteller bekannten Generale v. Valentini und Rühle v. Lilienstern, sowie die kommandirenden Generale v. Horn und v. Grabow; der Letztere Ritter des schwarzen Adler-Ordens. Unter Friedrich Wilhelm III. von 1797 bis 1840 gingen 3054 Kadetten in die Armee über. Unter den 40 Generalen dieser Periode befinden sich der kommandirende General v. Wussow, Se. Excellenz der Herr Kriegs-Minister v. Roon, und der Historiograph der Armee v. Schöning. 1801 hat der Kadet v. Diebitsch das Kadetten-Corps verlassen, um sein thatenreiches Leben als Kaiserlich Russischer General-Feldmarschall im Jahre 1831 zu beschließen, nachdem er 2 Jahre vorher 1829 dem Kadettenhause zu Berlin persönlich seine Liebe und seinen Dank für die darin empfangene Erziehung ausgesprochen hatte. Von 1840 bis jetzt ist die Generation noch nicht zum Abschluß gekommen, um dieselbe schon heute statistisch charakterisiren zu können. Dagegen darf ich die Thatsache hervorheben, daß seit 1813 bis jetzt 538 Kadetten unmittelbar auf dem Schlachtfelde sich Kriegs-Orden erworben haben und zwar 369 das eiserne Kreuz, 40 den Orden pour le mérite und 129 den rothen Adler-Orden mit Schwertern. Die Namen dieser braven Männer sind auf Ehren-Tafeln verzeichnet und dem Gedächtniß des Kadetten-Corps für immer überwiesen worden.

In der That, die Armee hat zu allen Zeiten Ursache gehabt, auf das Kadetten-Corps und auf den Zuwachs, den sie aus demselben erhalten hat, stolz zu sein, und sie erkennt dies reichlich bis zur Stunde dadurch an, daß die Regiments-Kommandeure gerne um den Ersatz aus dem Kadetten-Corps bitten. Die Kadetten bringen keinen anderen Geist in die Armee, als den sie dort bereits finden, denn dieser Geist wird von allen Regimentern rein und stark erhalten, so daß die ganze Armee immer ein blankes und scharfes Instrument in der Hand ihres hohen Kriegsherrn bleibt.

Gewiß, in den Grenzen unseres Vaterlandes wohnt eine kriegerische, militairisch wohlgeschulte Nation; provinzielle Unterschiede haben in dieser Beziehung keinen störenden Einfluß. Aber man wird es der Gerechtigkeit schuldig sein, daran zu erinnern, daß das preußische Offizier-Corps, Kadetten und Nicht-Kadetten, seinen vollen Antheil an der militairischen Erziehung dieser Nation hat, und daß es dafür nicht nur den Dank seines Kriegsherrn, sondern auch den Dank des Volkes verdient.

In dem Königlich Preußischen Offizier-Corps liegt die Führerkraft der Nation. Wenn es je gelingen könnte, diese Führerkraft zu brechen oder zu vernichten, so würde auch die politische Selbstständigkeit der Nation in Frage kommen,

(Unruhe.)

ja es würde vielleicht die letzte Stunde für dieselbe geschlagen haben!

(Unruhe und Heiterkeit.)

Allein unter dem Schutze dieser so geführten Armee blüht der Handel und der Wandel, gedeiht der Wohlstand, entwickeln sich ungestört Kunst und Wissenschaft und das möge, so Gott will, nie unterbrochen werden.

Ich komme nun zu dem Charakter der Anstalt als einem aristokratischen. Bei seiner Stiftung wurde das Kadetten-Corps für die Söhne armer adeligen Familien bestimmt. Der große König hielt diese Bestimmung strenge fest. Es war dies eine natürliche Folge davon, daß der Preußische Adel wie früher, so auch zur Zeit Friedrichs des Großen, vorzugsweise für den Kriegsdienst bestimmt war. Will man diese Thatsache vollkommen würdigen, so schlage man wieder die Kriegs-Annalen unseres Vaterlandes auf, und lese dort, wie viel Ströme seines Blutes der Adel in immerwiederkehrenden Familiennamen auf sämmtlichen Schlachtfeldern der Preußischen Armee vergossen hat, um auch seinerseits die Größe und Unabhängigkeit der Nation zu gründen.

Der Preußische Adel ist so eng verbunden mit der Geschichte Preußens, wie das Königliche Geschlecht der Hohenzollern.

(Widerspruch links.)

Die Erziehung der Söhne armer adeliger Familien war für Friedrich den Großen nicht minder eine Nothwendigkeit, als die Schöpfung einer großen und starken Armee. Für diese Armee brauchte er Führer und er fand sie, treu und hingebend, in den alten adeligen Geschlechtern seines Landes. Indessen dieses historische Verhältniß hat nur bis zum Jahre 1809 gedauert. Die Reorganisation im Jahre 1809 ist davon ausgegangen und zwar ausgegangen auf Anregung der treuen Räthe Sr. Majestät des Königs, besonders Seitens des Generals v. Scharnhorst, dessen Name so vielfach von den Parteileidenschaften unserer Tage gemißbraucht worden ist. —

(Große Unruhe.)

Ich sage, sie ist davon ausgegangen, daß Preußen, um seine frühere Macht und Selbstständigkeit wiederzugewinnen, seinen bisherigen Charakter als Militair-Staat zur vollsten Entwicklung bringen müsse, so, daß Preußen ein großes

Heerlager von einem Ende des Landes bis zum andern werde. Zu diesem Zwecke wurde auch einem jeden Preußen von ritterlichem Sinne und ritterlicher Sitte ohne Unterschied der Geburt die ehrenvolle Laufbahn als Offizier in der Armee geöffnet, und so ist es geblieben bis auf den heutigen Tag.

In Uebereinstimmung hiermit bestimmte König Friedrich Wilhelm III. in der Ordre vom 20. März 1809, daß die adelige Geburt zur Aufnahme ins Kadetten-Corps nicht mehr maßgebend sein solle. Wenn man also heute noch von dem Kadetten-Corps als von einer ausschließlich aristokratischen Anstalt spricht, so kommt diese Behauptung um 53 Jahr zu spät. Lassen wir auch hier einige Ziffern reden, welche dieses Verhältniß klar machen. Von 16 Offizieren, welche die Uniform des Kadetten-Corps tragen, sind 12 adelig, 4 bürgerlich, aber von 59 Offizieren, welche zu dieser Anstalt kommandirt sind, sind 27 adelig und 32 bürgerlich.

(Große Heiterkeit.)

In meiner Person hat Se. Majestät der König einen ursprünglich bürgerlichen Kommandeur an die Spitze sämmtlicher Anstalten gestellt. Daß Se. Majestät der König die Gnade gehabt hat, an Allerhöchst Seinem Krönungstage mir den Adel zu verleihen, habe ich als einen ehrenden Ausdruck Seiner Huld und Seines Wohlwollens in tiefster Ehrfurcht mit Dank entgegengenommen.

Unter den Kadetten befinden sich zwei Drittel adelige, ein Drittel bürgerliche. Es besteht aber zwischen diesen Knaben nicht der geringste Unterschied, weder in der Behandlung,

(Heiterkeit.)

noch in dem kameradschaftlichen Umgange.

Auch in dieser Beziehung besteht die vollkommenste Uebereinstimmung zwischen der Armee- und dem Kadetten-Corps. Wer nur einen Blick in die Qualifikations-Berichte über die Offiziere der Armee gethan hat, wird wissen, daß dort nicht nach der Geburt geurtheilt wird, sondern es wird gefragt: Was leistet der Offizier, und zwar, was leistet er als Truppenführer? Hierin liegt die Haupt-Forderung an das gesammte Offizier-Corps. Was ein Offizier auch an andern Eigenschaften und Talenten haben möge, so schätzenswerth sie auch an sich sein mögen, sie spielen mit Recht eine untergeordnete Rolle gegen jene Hauptforderung. Wer ferner nur einer einzigen Konferenz zwischen dem Kommandeur und seinen Kompagnie-Chefs beigewohnt hätte, der würde wissen, daß bei dem Avancement der Kadetten zum Grenadier, Gefreiten und Unter-Offizier auch nicht nach der Geburt gefragt wird,

(Allseitige Heiterkeit.)

sondern: was leistet der Kadet in wissenschaftlicher, sittlicher und in militairischer Beziehung? Nicht der Stand des Vaters, sondern das, was der Kadett selbst ist, das allein ist maßgebend. Wie könnte es auch möglich sein, eine große Anstalt ihrem hochgesteckten Ziel entgegenzuführen, wenn nicht Recht und Gerechtigkeit in derselben gehandhabt würde? Daß sich thatsächlich mehr adlige wie bürgerliche Kadetten in der Anstalt befinden, geht einfach daraus hervor, daß auch mehr adlige Offiziere in der Armee vorhanden sind.

(Andauernde Heiterkeit.)

Und daß dies der Fall ist, ich betone es, ist ein ehrenvolles Zeugniß dafür, daß der Preußische Adel seinen ursprünglichen Beruf, Truppenführer zu sein, noch nicht vergessen und noch nicht aufgegeben hat.

(Heiterkeit.)

Das Gegentheil würde vom patriotischen Standpunkte aus eine sehr beklagenswerthe Verleugnung althistorischer Traditionen sein. Wenn übrigens ein jeder Preuße das Recht hat, seinen Beruf zu wählen, soll im Widerspruch mit diesem Recht dem Adel die Armee verschlossen sein?

(Ruf: Verlangt ja auch Niemand!)

oder soll nur die Armee das Gepräge von Recht und Gerechtigkeit vollkommen in sich darstellen, welche bloß bürgerliche Offiziere in ihren Reihen zählt?

(Unruhe.)

Indessen beiden Seiten angehörend, darf ich nach einer 34jährigen Erfahrung mit Bestimmtheit aussprechen: Geist und Charakter des Preußischen Offizier-Corps ist durch und durch homogen. Es giebt keinen Unterschied zwischen ihnen; ich habe persönlich diesen Unterschied nie erfahren. Und was hier allein entscheidend ist, das ist der Geist und Charakter der Preußischen Offiziere als solcher. Der Offizier ehrt in jedem anderen Offizier, gleichviel, ob von Ost oder West, von Nord oder Süd, überall, wo er nur einen Kameraden der Armee trifft, den Mann von Ehre; er ehrt in ihm den treuen Diener seines Königs, den geachteten Berufsgenossen, und diese Einheit ist so stark, daß sie alle Chargen im Frieden und im Kriege auf Tod und Leben als treue Kameraden einigt.

Ich komme nun zu der wissenschaftlichen Seite des Kadetten-Corps.

(Große Unruhe.)

Vice-Präsident **Behrend**: Ich bitte, den Herrn Regierungs-Kommissar nicht zu unterbrechen.

Regierungs-Kommissar Oberst **v. Ollech**: (Das stört mich nicht wesentlich!) Was die wissenschaftliche Seite des Kadetten-Corps anbetrifft,

(Unruhe.)

so erinnere ich zunächst daran, daß Gymnasien und Realschulen neben einander bestehen und zwar beide als eigenthümlicher Ausdruck moderner wissenschaftlicher Bildung — die einen sehr alt, sehr achtungswerth, sehr bedeutungsvoll durch ihre klassische Basis, die andern verfolgen andere Zwecke, aber die Selbstständigkeit der Realschulen neben den Gymnasien wird von allen Seiten anerkannt und mit Theilnahme unterstützt. Nun wohlan! Auch das Kadetten-Corps nimmt eine solche selbstständige Stellung in der wissenschaftlichen Richtung neben den Realschulen und neben den Gymnasien ein, und ich denke, es hat für seine militairischen Zwecke auch ein vollständiges Recht dazu. Die Aufgabe aber, welche dem Kadetten-Corps gestellt worden, ist eine viel schwierigere. In den Gymnasien und in den Realschulen bestehen reglementsmäßig für Prima und für Sekunda Doppelcoursen, zum Theil auch für Tertia. Das Kadetten-Corps hat nur einjährige Coursen. Es könnte in diesen einjährigen Coursen, also bei 6 Klassen in einer Bildungs-Periode von 6 Jahren, seiner Aufgabe nicht genügen, wenn nicht die Einheit zwischen Erziehung und Unterricht, wie ich sie vorhin geschildert habe, eine so außerordentlich durchgebildete wäre. Nur die vollkommenste, mühsamste Hingebung der Erzieher und Lehrer, die Unterstützung, die Aufmerksamkeit, der Rath, die Lenkung der Studien der Kadetten, macht es möglich, daß sie in dieser kurzen Zeit ihre Aufgabe mit gutem Erfolge erreichen können.

Was sind nun aber die Resultate dieser drei Anstalten? Die Gymnasien entlassen aus ihrer Schülerzahl jährlich im Durchschnitt 10 pCt. Abiturienten, alle andern fallen theils ab, theils gehen sie in andere Berufskreise über, vervollständigen also die eigentliche Bildung nicht, welche das Gymnasium gewähren kann. Die Realschulen erzeugen nicht 10 pCt., sondern höchstens 1 bis 2 pCt. Abiturienten.

Diese Ziffer wird allerdings immer ein achtungswerthes Material für die Preußische Armee geben, denn die Bildung, ja, meine Herren, die gründliche, wissenschaftliche Bildung ist etwas, was in der Königl. Preußischen Armee sehr angestrebt wird, und in ihr vorhanden ist, wie vielleicht in keiner Armee.

Aber aus den 10 pCt. resp. 1—2 pCt. müssen viele Kreise des Berufslebens mit Kräften ausgestattet werden. Es sind die Verwaltungskreise, es ist die Justiz, es ist die Geistlichkeit, es sind alle diese Lebenskreise, die es fordern, daß Abiturienten sich ihnen widmen. Die Armee würde also mit dem ausschließlichen Ersatz von Abiturienten nicht ausreichen.

Was leistet nun dagegen das Kadetten-Corps? Es bringt nicht 10 pCt. zum Abgang aus Prima, nicht 1½ bis 2 pCt., sondern es bringt einige 90 pCt. zu seinem Ziel. Es ist das gewiß eine Thatsache, die ins Gewicht fällt, wenn man den Werth des Kadetten-Corps durch Vergleich messen will, ohne im Geringsten unsere vortrefflichen Schul-Anstalten damit herabzusetzen.

Ich habe von der Selbstständigkeit gesprochen, mit welcher das Kadetten-Corps neben Gymnasien und Realschulen zu bestehen habe. Was dagegen die unteren Klassen anbetrifft, so hat das Kadetten-Corps nach und nach 488 Gymnasiasten und Realschüler, die augenblicklich vorhanden sind, in die Anstalt aufgenommen. Diese 488 Gymnasiasten, den niederen Klassen angehörig, sind fast alle, jedenfalls der größte Theil, eine Klasse tiefer gekommen, als sie auf dem Gymnasium und in der Realschule waren. Bei ihrer allerdings anerkennenswerthen Leistung in der lateinischen Sprache, die auch in dem Kadetten-Corps gepflegt, geliebt, geachtet und in jeder Weise unterstützt wird, haben sie jedoch nicht Gleiches geleistet in der Mathematik, in der Geschichte und in der Geographie. Diese Wissenschaften, besonders die Mathematik und die Vaterlandskunde, geographisch und historisch, machen die eigentliche wissenschaftliche Stärke des Kadetten-Corps aus. Man frage nur die Ober-Militair-Examinations-Kommission, an welcher alle unsere Eleven vorübergehen müssen, und man höre, welches Urtheil diese Kommission in dieser Beziehung über das Kadetten-Corps zu fällen berechtigt ist.

Was für Gründe könnten nun wohl dafür vorhanden sein, die selbstständige Stellung des Kadetten-Corps bei solchen Thatsachen und solchen Leistungen aufzuheben? Es sind vor Allem die militairischen Wissenschaften als ungehörig für die Schulbildung angegriffen worden. Die formale Bildung wird aber bis einschließlich in Prima als die Hauptsache im Kadetten-Corps angesehen. Es werden gar keine Militair-Wissenschaften weder in den Vor-Anstalten noch in der Haupt-Anstalt bis Prima hin gelehrt. Erst dann tritt die Fachbildung ein, wenn der bestandene Portépée-Fähndrich in die Schlußklasse des Kadetten-Corps übergeht, nämlich in die Selekta und Ober-Prima. Die Selekta bildet Offiziere aus, die Ober-Prima entläßt nur Portépée-Fähndriche, welche aber auch das Offizier-Examen abgelegt haben und erst nach einer mehrmonatlichen Dienstzeit in der Armee zu Offizieren ernannt werden. Also steht doch die formale Ausbildung im Kadetten-Corps in keiner Weise nach.

Für die Primaner, welche nicht diesen militairischen Kursus im Kadetten-Corps durchmachen können, sind in neuer Zeit, wie für alle Avantageurs der Armee, die Kriegsschulen eingerichtet worden, die ja in der kurzen Zeit ihres Bestehens einen außerordentlichen Ruf militairischer Brauchbarkeit erlangt haben.

Es ist ferner eigenthümlich im Kadetten-Corps, daß alle Offiziere in demselben — und es sind einige 70 vorhanden — mit Ausnahme der Direktoren und des Kommandeurs, Unterricht an dieser Anstalt ertheilen. Neben ihnen stehen einige 70 Männer von Civil, Lehrer und Gouverneure, — geehrt und geachtet, welche in voller Uebereinstimmung im Sinne der Königlichen Ordres, dem Offizier-Korps mit Vertrauen die Hände reichen, und in einem und demselben Sinne an dem großen Werke des Unterrichts und der Erziehung arbeiten. Es wird auch ernstlich dahin gestrebt, für das Kadetten-Corps immer nur die besten Lehrkräfte heranzuziehen, und man kann wohl sagen, daß der Ruf zum Kadetten-Corps auch mit Freuden angenommen worden ist. Ich muß daher für die Erziehung und den Unterricht der Kadetten, nicht nur den Offizieren, sondern auch den Herren vom Civil, die ehrenvollste Anerkennung für den Geist und die Liebe hiermit aussprechen, in welcher sie die Kadetten der Königlichen Ordre gemäß leiten und führen.

Was endlich die systematischen Leibes-Uebungen betrifft, so wird das Kadetten-Corps darin von keiner Anstalt übertroffen. Man sehe nur die Kadetten auf den Turnplätzen. Allerdings ist das in der Armee begründete System auch für die Kadetten mit Recht zum Grunde gelegt; aber in ihren Zwischenstunden, unter der Leitung ihrer Offiziere, würden Sie Gelegenheit haben, die wildeste Deutsche Turnerei von den Kadetten mit Todes-Verachtung auf den Gerüsten ausführen zu sehen.

(Heiterkeit.)

Das Kadetten-Corps ist nach keiner Seite hin einseitig. Der Kadet, in jugendlicher Frische, liebt es, überall zu wagen, weil es in seinem Geiste und seinem Sinne liegt.

Außerdem wird das Bajonettfechten, das Stichfechten und Hiebfechten mit gleicher Entschlossenheit von den Kadetten geübt, und alle diese Uebungen müssen immer mehr und mehr dazu beitragen, dasjenige zu erreichen, was das Kadetten-Corps will, nämlich eine durch und durch echt militairische Erziehung, mit frischem lebendigem Geist, wie es König Friedrich Wilhelm III. gewollt hat.

Ich komme nun auf die Kosten zu sprechen.

(Unruhe.)

Es ist kaum zu bezweifeln, daß die Erziehung im Kadetten-Corps — von den etatsmäßigen Kadetten soll hier nicht die Rede sein, sondern nur von den Pensionairen — wohl die wohlfeilste ist, welche im ganzen Lande besteht. Kein Familienvater wird unter allen Umständen für den Betrag von 224 Rthlr. seinen Sohn durch alle Stufen der Bildung und Entwickelung hindurchführen können; sie ist faktisch — ich wiederhole es — die wohlfeilste.

Der Staat hat mit Bezug auf den Etat seit dem Jahre 1848 ungefähr 164,000 Rthlr. jährlich zugeschossen, eine an und für sich hier das Resultat, das damit gewonnen wird, gewiß nicht bedeutende Summe; aber das Kadetten-Corps hat aus eigenen Mitteln, das heißt aus den Fonds, welche es besitzt, in der neusten Zeit 181,000 Rthlr. aufgebracht, also viel mehr, als der Staat zugeschossen hat. Auch in dieser Beziehung wird man anerkennen müssen, daß das Kadetten-Corps mit seinen eigenen Hülfsmitteln, wo es irgend möglich ist, in der ausgedehntesten Weise im Interesse der Staatskasse wirthschaftet.

Nun, meine Herren, komme ich zum Schluß meiner Rede. Es besteht ein Wort, welches durch die ganze Armee geht: „In dem Kadetten-Corps werden die jungen Degen hart geschmiedet!“ und wofür werden sie denn hart geschmiedet? um für dieses unser Preußisches Vaterland, die Kadetten sowohl, wie ich, einst ihr Leben zu lassen, um den Ruhm und die Größe dieses Vaterlandes unter allen Umständen aufrecht zu erhalten.

Unser hochseliger König hat dem Lande eine freie Verfassung gegeben; gewiß nur zu dem Zweck, daß auch durch diese der Ruhm und die Größe des Vaterlandes wachsen möge. Möge man aber nicht einst sagen, und die folgenden Geschlechter es nicht zu beklagen haben, daß dieses

schöne Recht dazu benutzt worden ist, um eine Lieblings-Stiftung des Königlichen Geschlechtes der Hohenzollern zu zerstören. Nein, möge auch diese Verfassung dazu benutzt werden, diese Lieblings-Stiftung zu erhalten und zu pflegen, und ihren Werth anzuerkennen, frei von den Leidenschaften des Tages.

Wenn ich in einzelnen Punkten Anstoß gegeben haben sollte — und das schien mir allerdings so zu sein — so muß ich doch mit aller Bestimmtheit erklären, daß, was ich gesagt habe in der Funktion, die mir von Sr. Excellenz dem Herrn Kriegs-Minister aufgetragen ist, aus warmem, patriotischem Gefühl geflossen ist. Ich kann für alle anderen Richtungen ein vollständiges Verständniß besitzen. Ich bitte und ersuche Sie, sich dieses Verständniß auch für meine Auffassung anzueignen. Das wird keinen Schaden bringen, sondern nur zum Segen des Preußischen Vaterlandes und zum Heil unseres Volkes gereichen.

Vice-Präsident **Behrend** (Danzig): Meine Herren! Es ist von 22 Seiten der Schluß beantragt.

(Große Heiterkeit.)

Ich bitte diejenigen Herren, welche die verschiedenen Schluß-Anträge unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Gegen den Antrag der Kommission hat sich zum Wort gemeldet der Abgeordnete Reichensperger (Beckum); für den Antrag der Kommission die Herren Abgeordneten Kerst, Stavenhagen, Dr. Virchow, Diesterweg, Dr. Frese (Minden), Techow, v. Saucken (Gerdauen).

Diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist mit großer Majorität angenommen; ich ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Vaerst:** Ich habe Ihnen auf das eben Gehörte nichts Anderes zu sagen, als daß ich Sie ersuche, den Antrag Ihrer Kommission ungeschmälert anzunehmen.

(Lebhaftes Bravo!)

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Beckum) [vom Platz]: Herr Präsident, ich bitte ums Wort zur Fragestellung.

Präsident: Ich habe zu bemerken, daß ich bis jetzt noch gar keine Frage gestellt habe.

(Große Heiterkeit.)

Also ich komme jetzt zur Fragestellung und werde über den Antrag Ihrer Kommission sub Nr. LIV. abstimmen lassen.

Jetzt ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Reichensperger (Beckum) das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Beckum) [vom Platz]: Vor Allem bitte ich um Entschuldigung, daß ich dem Herrn Präsidenten vorgegriffen habe. Ich ging von der Voraussetzung aus, daß es die Geschäfts-Ordnung keineswegs gebieterisch vorschreibe, erst nach der Fragestellung durch das Präsidium eine Bemerkung zu derselben machen zu dürfen. Ich habe mich lediglich zu dem Zwecke gemeldet, um den Antrag zu stellen:

den Schlußsatz, welcher lautet „und diese Anstalten unter die Aufsicht des Unterrichts-Ministeriums stellen werde," besonders zur Abstimmung zu bringen.

Ich bedaure, durch den Schluß der Debatte behindert zu sein, diese Unterscheidung näher motiviren zu können.

Präsident: Ich werde dem Wunsche des geehrten Herrn Abgeordneten Folge geben und eine Theilung des Antrages bei der Abstimmung eintreten lassen. Es würde also nach dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Beckum) die erste Frage die sein, ob das Haus beschließen wolle:

die Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Staats-Regierung die Kadetten-Institute in Gymnasien und Real-Schulen mit Alumnaten umwandeln werde.

Die zweite Frage würde die sein

ob die Erwartung auch dahin auszusprechen sei, daß die Königliche Staats-Regierung diese Anstalten unter die Aufsicht des Unterrichts-Ministers stellen werde.

(Pause.)

Da gegen diese Fragestellung nichts weiter eingewendet ist, so kommen wir zur Abstimmung.

Der erste Theil des Kommissions-Antrages lautet also:

das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Staats-Regierung die Kadetten-Institute in Gymnasien und Real-Schulen mit Alumnaten umwandeln werde.

Diejenigen Herren, welche diesem ersten Theile des Antrages beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Eine sehr große Majorität hat sich für diese Annahme ausgesprochen.

Der zweite Theil des Kommissions-Antrages lautet:

das Haus wolle beschließen, die Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Staats-Regierung diese Anstalten unter die Aufsicht des Unterrichts-Ministers stellen werde.

Diejenigen Herren, welche diesem zweiter Theile des Kommissions-Antrages beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dieselbe große Majorität hat sich auch für die Annahme des zweiten Theils des Kommissions-Antrages ausgesprochen, und es ist also der Antrag Nr. LIV. Ihrer Kommission mit sehr großer Majorität angenommen.

Wir kommen nunmehr zum Antrag LV. Ich eröffne über derselben die Diskussion mit dem Bemerken, daß ich die zwei einzelnen Theile der Resolution besonders zur Abstimmung bringen und also diese Resolution theilen werde.

(Pause.)

Ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung.

Der erste Theil der Resolution lautet:

„das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) aus Titel 44. und 45. die Kadettenhäuser auszuscheiden und in einem besonderen Titel aufzuführen."

Der zweite Theil derselben lautet:

„die Erwartung auszusprechen, die Königliche Staats-Regierung werde künftig die Gesammt-Einnahmen und Ausgaben bei Titel 44. und 45. auf den Staatshaushalts-Etat bringen."

Diejenigen Herren, welche dem ersten Theile der Resolution beistimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist mit großer Majorität angenommen.

Diejenigen Herren, welche dem zweiten Theil der Resolution zustimmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch dieser zweite Theil ist mit Majorität angenommen worden, und somit der ganze Kommissions-Antrag Nr. LV. angenommen.

Wir gehen über zu dem Titel 44. „Persönliche Ausgaben." Es hat zu diesem Titel 44. der Herr Abgeordnete v. Vincke (Stargard) einen Prinzipal-Antrag sub Nr. 7. dahin gestellt,

daß von der Reorganisations-Summe

für neue Stellen im Kadetten-Corps	4500	Rthlr.
für die Kriegsschule in Engers .	2700	„
Zusammen	7200	Rthlr.

abgesetzt würden.

Das eventuelle Amendement des Herrn Abgeordneten Stavenhagen sub Nr. 11. ist zurückgezogen.

Ich eröffne die Diskussion.

(Pause.)

Ich schließe dieselbe.

Wir kommen zur Abstimmung; dieselbe würde über folgende zwei Fragen zu entscheiden haben:

1) Sollen 17,086 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden?

und

2) Sollen 10,736 Rthlr. im Extraordinarium bewilligt werden?

Dadurch wird dem Amendement des Herrn Abgeordneten für Stargard Rechnung getragen.

Diejenigen Herren, welche 17,936 Rthlr. im Extra-Ordinarium bewilligen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die erste Frage verneint worden, also die 17,936 Rthlr. sind nicht bewilligt.

Diejenigen Herren, welche 10,736 Rthlr. im Extra-Ordinarium bewilligen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch diese Summe ist nicht bewilligt.

Es bleibt also in Betreff der Zahl bei dem Antrage der Kommission.

Wir gehen jetzt über zum Titel 45. Sächliche Ausgaben.

Sub Nr. LVII. finden Sie den Antrag der Kommission. Ich eröffne die Spezial-Diskussion,

(Pause.)

und schließe dieselbe.

Ich meine, daß hier die Zahl des Kommissions-Berichtes für die Absetzung in das Extra-Ordinarium (Etat der Kriegsbereitschaft) angenommen ist.

(Pause.)

Das ist der Fall.

Ihre Kommission hat in Folge des vorhin angenommenen Antrages sub Nr. LV. aus den Titeln 44. und 45. die Kadettenhäuser auszuscheiden und in einem besondern Titel aufzuführen, diese Sonderung vorgenommen und demgemäß besondere Anträge gestellt, aus denen ersichtlich wird, wie die vorhin genehmigten Summen nach der Sonderung zerfallen.

Sub Nr. LVIII der Kommissions-Anträge ersehen Sie demzufolge die Anträge Ihrer Kommission, die keine Aenderung in den vorhin von uns beschlossenen Zahlen herbeiführen, sondern nur eine Vertheilung der beschlossenen Zahlen auf die einzelnen Titel 44. und 45., sowie 44a. und 45a. herbeiführen sollen.

Ich kann bei den folgenden Abstimmungen auch das eventuelle Amendement des Herrn Abgeordneten Stavenhagen als zurückgezogen ansehen und werde also nur die Anträge Ihrer Kommission sub Nr. LVIII. zur Abstimmung bringen. Darnach soll Titel 44. persönliche Ausgaben für die Kadetten-Anstalten die Summe von 71,568 Rthlr., darunter künftig wegfallend 339 Rthlr., umfassen.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dieser Antrag ist mit sehr großer Majorität angenommen.

Es wird mir in diesem Augenblick noch ein Antrag von dem Herrn Abgeordneten v. Carlowitz vorgelegt. Ich werde ihn nachher zur Berathung bringen.

Der zweite Antrag der Kommission sub Nr. LVIII. lautet:

> Titel 45. Sächliche Ausgaben für die Kadetten-Anstalten mit 97,652 Rthlr., darunter künftig wegfallend 240 Rthlr., zu genehmigen.

Diejenigen Herren, welche diese Genehmigung ertheilen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Mit entschiedener Majorität ist auch dieser Titel genehmigt worden.

Wir gehen jetzt über zur Vertheilung der einzelnen Summen auf die einzelnen Titel für die übrigen Militair-Erziehungs-Anstalten.

In dieser Beziehung ist sub Nr. LIX. von der Kommission der Antrag gestellt worden:

> 600 Rthlr. Gehalt des zweiten Civillehrers in der Central-Turnanstalt bei der laufenden Verwaltung abzusetzen.

Bei der präparatorischen Fragestellung selbst werde ich auf ihn nicht eingehen können, sondern die Frage auf Bewilligung der 600 Rthlr. richten müssen.

Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Geheimer Ober-Regierungsrath **Stiehl:** Meine Herren, diese hier in Rede stehende Summe gehört ihrer Natur nach auf den Etat der Unterrichts-Verwaltung und ist bloß der formellen Zusammengehörigkeit wegen in den Etat der Militair-Verwaltung mit ausgebracht worden. Bei den Berathungen Ihrer Kommission ist die Unterrichts-Verwaltung durch die Ungunst der Verhältnisse nicht betheiligt gewesen; sie legt aber auf die Bewilligung dieser Position um der Sache willen einen großen Werth. Gestatten Sie mir, in Kürze die Gründe dafür anzugeben. Dabei muß ich mein Bedauern aussprechen, daß gegenwärtig auf dem Gebiete der Unterrichts-Kommission des hohen Hauses die dort vorliegenden, das Turnwesen betreffenden Anträge noch nicht haben erledigt werden können, indem erst bei dieser Gelegenheit es möglich gewesen sein würde, die gegen die Central-Turn-Anstalt und das angeblich in derselben herrschende System hier und da vorwaltende ungünstige Meinung und Stimmung zu widerlegen.

Ich muß mich, da ich gegenwärtig das Haus nicht mit dem speziellen Eingehen auf das Technische belästigen kann, darauf beschränken, Ihnen den thatsächlichen Grund dafür, daß ein zweiter Lehrer an der Anstalt nöthig, ja unentbehrlich ist, darzulegen. Die Anstalt zählte im vorigen Kursus 32 Civil-Eleven; sie wird im nächsten Kursus und im folgenden Kursus, um dem Bedürfniß zu genügen, nicht weniger Eleven zählen müssen. Für diese Zahl von Civil-Eleven, welche theils dem Stande der Gymnasial- und Real-

Schullehrer, theils der Seminar- und Elementar-Lehrer angehören, ist ein einziger Civil-Lehrer angestellt. Es ist, von der praktischen Seite angesehen, fast eine Unmöglichkeit, eine solche Anzahl von Männern zu Turnlehrern durch eine Kraft auszubilden. Es ist aber auch der Fall vorzusehen, daß, wenn dieser eine Lehrer längere Zeit durch Krankheit oder durch sonstige Umstände sollte verhindert werden, den Unterricht zu ertheilen, die Anstalt genöthigt sein würde, für die aus allen Provinzen der Monarchie zusammengerufenen Eleven den Unterricht ausfallen zu lassen. Meine Herren, die Militairpartie, die in dieser Anstalt ebenfalls vertreten ist, steht weit günstiger; es ist für diese Partie ein ordentlicher Lehrer und es sind vier Offiziere als Hülfslehrer kommandirt. Die Militairpartie hat aber auch nicht mehr Eleven auszubilden, als die Civilpartie.

Wenn ich nun versichern darf, daß nichts desto weniger theils durch die Organisation der Anstalt, theils durch die vorzügliche Pflichterfüllung des betreffenden Lehrer-Personals die Leistungen gut und vorzüglich gewesen sind, so ist es doch nicht möglich, die Garantie dafür zu übernehmen, daß gleiche Resultate unter solchen schwierigen Verhältnissen für immer erreicht werden können. Ich glaube annehmen zu können, daß kaum in einem anderen Unterrichts-Verhältniß von den betreffenden Instanzen einer solchen Anstalt noch eine Lehrerkraft versagt werden dürfte.

Gestatten Sie mir nun aber auf das einzige Motiv der Versagung seitens Ihrer Kommission einzugehen. Die Kommission hat diese Besoldung absetzen zu müssen geglaubt, weil die Anstellung von Civil-Turnlehrern in den Provinzial-Hauptstädten zu begünstigen, ihr angemessen erscheint. Meine Herren, diese Anstellung von Turnlehrern in den Provinzen schließt die Ernennung eines zweiten Civil-Lehrers an der Central-Turn-Anstalt nicht aus, wie überhaupt diese beiden Sachen sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern nebeneinander gehen müssen; denn die Anstellung oder Benutzung der in den Provinzen vorhandenen Civil-Turnlehrer für die Zwecke des Turnwesens ist bereits vorhanden, und es ist auch ausdrücklich die Absicht dem hohen Hause gegenüber dokumentirt, dieselbe im weiteren Maße in Anwendung treten zu lassen.

Sollte aber die Kommission gemeint haben, dieser zweite Civillehrer werde dadurch überflüssig, daß in den Provinzen Turnlehrer angestellt oder benutzt werden, so würde dies nicht rationell zutreffend sei, indem dann vielmehr geschlossen werden müßte, daß die ganze Central-Turn-Anstalt überhaupt nicht nöthig wäre. Aber die Kommission hat die Gewogenheit gehabt, die Central-Turn-Anstalt nicht bloß zu erhalten, sondern ihr auf anderer Seite sogar größere Zuwendungen zu ihrer Erweiterung zu geben. Es scheint also angenommen werden zu müssen, daß bei Abwerfung dieser Post ein Mißtrauen in die Bestrebungen und Leistungen der Civil-Partie dieser Anstalt mitgewirkt habe. Dieses darin zu vermuthen, daß in dieser Anstalt die Civil-Partie mit der Militair-Partie vereinigt ist, kann ich mich nicht entschließen, indem ja gerade in diesem Fall dadurch, daß Sie die Civil-Partie in der Anstalt stärken, das Mittel geboten wäre, den Absichten Ihrer Kommission weitere Förderung angedeihen zu lassen. Somit würde nur eine Mißstimmung gegen das System der Anstalt als maßgebender Grund für die Ablehnung anzunehmen sein.

Meine Herren, erlauben Sie mir, in dieser Beziehung folgende thatsächliche Verhältnisse anzuführen.

Der Dirigent der Anstalt ist zu gleicher Zeit ein auf dem Gebiete des Turnwesens und der Gymnastik ziemlich fruchtbarer Schriftsteller. Dem Publikum, welches sich für diese Sache interessirt, sind nicht durch eigene Anschauung die Leistungen der Central-Turn-Anstalt, wohl aber die Schriften des zeitigen Dirigenten bekannt. Diese Schriften haben vielfache Beanstandungen und Widersprüche gefunden. Die Central-Turn-Anstalt hat die Ungunst erfahren, daß sie mit den in den Schriften des Dirigenten niedergelegten Ansichten vielfach identifizirt wird. Ich bemerke aber, daß in der Central-Turn-Anstalt nicht das in den Schriften des zeitigen Dirigenten niedergelegte wissenschaftliche System, sondern der höhern Orts festgestellte Lehr- und Lektions-Plan maßgebend ist. In denselben sind diejenigen Uebungen aufgenommen und werden von dem Lehrer-Personal ausgeführt, die nach reiflicher Prüfung und ganz unbekümmert um die mit einander im Widerspruch liegenden Theorieen und Systeme angemessen, nöthig und ausführbar für die Ausbildung des Heeres und für die Zwecke der Volksbildung angesehen werden können. In dieser Beziehung, glaube ich, giebt die neueste Publikation, nämlich der offizielle Leitfaden für den Turn-Unterricht in der Preußischen Volksschule den Beweis, daß die Annahme, es sei in der Central-Turn-Anstalt das sogenannte Deutsche Turnen verdammt, es werde dort von demselben Nichts getrieben, unbegründet ist. In der Central-Turn-Anstalt wird im Gegentheil dasjenige, was in dem sogenannten schwedischen Turnen als etwas Exquisites, eigentlich der Heilgymnastik Angehörendes angesehen wird, nicht getrieben. Die Central-Turn-Anstalt hat die Freiübungen, die das Deutsche Turnen aus dem Ling'schen System übernommen hat; ferner die Geräth- oder Rüstübungen bis jetzt mit Ausnahme des Barrens. In Beziehung auf den Barren ist in einer frühern Verhandlung dieses hohen Hauses ein Schritt des früheren Herrn Kultus-Ministers falsch gedeutet worden. Bei der der Oeffentlichkeit nicht vorenthaltenen Maßnahme wegen des Barrens hat derselbe die Absicht gehabt, ihn der Central-Turnanstalt zugänglich zu machen, nicht aber ihn von den übrigen Turnplätzen zu entfernen. Es kann die Anordnung als bevorstehend erwartet werden, daß auch in der Central-Turn-Anstalt dieses Geräth fernerhin wird in Gebrauch genommen werden.

Mit Ausnahme des Barrens und Recks, für welche aber die Central-Turn-Anstalt einen theilweisen Ersatz in dem Querbaum hat, sind die übrigen Apparate, soweit sie für den Unterricht der Jugend in der Schule erforderlich sind, vorhanden, und an ihnen wird die Fertigkeit der künftigen Turnlehrer bis zu einer ganz bedeutenden Virtuosität erzielt. Es sind ferner bei der erwähnten Gelegenheit in diesem hohen Hause dem Systeme, das der zeitige Dirigent der Anstalt in seinen Schriften vertreten, in physiologischer und anatomischer Beziehung Vorwürfe gemacht worden. Ich erlaube mir, darauf zu bemerken, daß ein Arzt diesen Unterricht in der Anstalt leitet, der in derselben Anstalt, wie der Herr Abgeordnete für Saarbrücken, vorgebildet, an derselben Fakultät promovirt und vorschriftsmäßig als Arzt approbirt worden ist. Wenn also auch in den gedachten Schriften Irrthümer unterlaufen sollten, was ich zu beurtheilen keine Veranlassung habe, so wird doch der Unterricht in der Central-Turn-Anstalt hiervon nicht berührt. Gestatten Sie mir noch folgende allgemeine Bemerkung. Es hat das Unterrichts-Ministerium, indem dasselbe die Aufgabe übernommen hat, in dem Volks-Unterricht das Turnen als integrirenden Theil einzuführen, eine Aufgabe übernommen, deren Schwierigkeit sich dasselbe wohl bewußt war, eine Aufgabe, welche die Arbeit und Kräfte von Generationen in Anspruch nehmen wird.

Meine Herren! Sie sind einverstanden, wie ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß damit etwas Wichtiges unternommen ist. Die Sache liegt aber bei der Einführung des Turn-Unterrichts in die Schulen nicht so, wie etwa bei Turn-Vereinen, Turn-Gesellschaften und Turner-Festen, daß gemeinsame Uebung und gegenseitiger Unterricht, Turn-Gruß und festlicher Aufzug das Ausreichende und das zu Erzielende wäre; für die Volksschule gehört einfache elementarische Arbeit.

Meine Herren! Haben Sie die Gewogenheit und unterstützen Sie die Regierung auf dem betretenen Wege.

Die zu solcher Unterstützung beantragte Besoldung eines zweiten Lehrers hängt nicht im Mindesten mit dem Militair-Etat und der Heeres-Reorganisation zusammen.

Es sei mir zum Schluß noch die Bemerkung gestattet, daß es seit der Reihe von Jahren, wo ich die Aufgabe habe, mit meinen gewiß oft unzureichenden Kräften den Volksunterricht fördern zu helfen, das erste Mal sein würde, daß die Landesvertretung der Regierung für Zwecke der Volksbildung Mittel verweigerte. Ich bitte, gewähren Sie einer Anstalt, die ein neues Gebiet des Volksunterrichts zu pflegen hat, den kleinen Betrag, und sie wird sich mit Erfolg bemühen, ihre Schuldigkeit je länger je mehr zu thun.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Techow hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter **Techow** (vom Platz): Ich werde ebenso, wie der Vertreter des Unterrichts-Ministerii, nicht auf das System eingehen, das in der Central-Turn-Anstalt nicht angeblich, sondern wirklich herrscht. Er hat den Kommissions-Antrag besonders deshalb angegriffen, weil es eine technische Unmöglichkeit für einen Lehrer sei, 32 Eleven zu gleicher Zeit anzuleiten. Ich, meine Herren, habe erst heute Morgen nicht 32, sondern einige 40 von einem Lehrer unterrichten sehen, und ich kann versichern, daß die Erfolge viel günstiger waren, als ich sie früher bei einem Besuch der Central-Turn-Anstalt wahrnehmen konnte. Es kommt nur darauf an, daß man sich nicht nach Art der rationellen Gymnastik mit der Ausbildung der Zöglinge befaßt, sondern daß man das Deutsche Spießsche System anwendet, das so großen Erfolg gewährt, und so große Anerkennung in der Schweiz und in ganz Deutschland gefunden hat und auch bei uns schon so fest eingebürgert ist, daß die Central-Turn-Anstalt schwerlich im Stande sein wird, durch ihre Leistungen es zu beseitigen.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat aber weiter gesagt: ja, wenn nur ein Lehrer da sei, dann könne eine Erkrankung eintreten, und in einem solchen Falle stehe die ganze Anstalt stille. Meine Herren, wie dies hier in Berlin möglich sein sollte, wo eine so reiche Auswahl von tüchtigen Turnlehrern vorhanden ist, die gewiß bereit wären, aushelfend einzutreten, das, gestehe ich, ist mir unverständlich.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat sodann gesagt, es werde eine Lehrkraft, wie man sie hier fordere, gewiß nicht versagt werden können mit der Begründung, die dafür von dem Herrn Kommissar angeführt werde, daß man nämlich wünsche, in den Provinzial-Hauptstädten Bildungs-Anstalten für Turnlehrer errichtet zu sehen. Eins schließe das Andere nicht aus. Ja wohl, meine Herren, wir wollen ja auch die Central-Turn-Anstalt nicht ausschließen. Es handelt sich nur darum, nicht eine zweite Lehrerstelle zu bewilligen, weil wir meinen, daß für die Leistungen der Central-Turn-Anstalt und für die Anforderungen, die an sie gestellt werden, ein Lehrer vollkommen ausreicht. Es hat uns nun zwar der Herr Regierungs-Kommissar gesagt, es möge diese Absetzung wohl hervorgegangen sein aus einer gewissen Mißstimmung. Gewiß nicht, meine Herren, wenn eine solche Mißstimmung in dem Maße, wie der Herr Regierungs-Kommissar voraussetzt, dagewesen wäre, so würden wir Ihnen das radikale Mittel vorgeschlagen haben, auf welches er hindeutet, wir würden Ihnen die Absetzung der Central-Turn-Anstalt überhaupt empfohlen haben. Wir sind aber, wie ich glaube, von einem praktischen Grundsatze ausgegangen und haben, Sie erlauben mir vielleicht, das Sprüchwort anzuführen, daran gedacht, daß man unreines Wasser nicht eher ausschütten dürfe, bis man reines habe.

Meine Herren! Der Herr Regierungs-Kommissar hat auf den Direktor der Anstalt hingewiesen und hat gesagt, er sei als Schriftsteller bekannt, man möge aber die Leistungen ansehen, die in der Turn-Anstalt erzielt werden und nicht glauben, daß sein System dort Anwendung finde. Dann frage ich aber: wozu ist der Direktor überhaupt da? Wenn er ein System hat, und in seinen Schriften vertritt, es aber in seiner Anstalt nicht anwendet, dann, glaube ich, bricht er über sein eigenes System den Stab, und ich wüßte nicht, wie wir dazu kommen sollten, unter solchen Verhältnissen noch größere Forderungen, als bisher, zu bewilligen.

Es ist dann gesagt worden, das deutsche Turnen werde in der Central-Turn-Anstalt nicht verurtheilt. Nun, es wird nicht verurtheilt, aber es wird auch nicht geübt; das ist die Hauptsache. Der Herr Regierungs-Kommissar hat gesagt, die erforderlichen Gerüste seien alle da, und er spricht dabei auch vom Barren; aber ich habe bis jetzt dort keinen Barren gesehen, und unter dem 2. September d. J. haben wir einen Bericht aus der Unterrichts-Kommission erhalten, worin der Regierungs-Kommissar erklärt, daß über die Einführung des Barren noch Verhandlungen schweben, die ärztlichen Behörden noch vernommen werden sollen, und danach sich das Ministerium entscheiden werde.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat ferner darauf hingewiesen, daß wir einen Fonds absetzen wollten, der für die Ausbildung der Elementar-Lehrer bestimmt sei, und das wäre unerhört. Es würde dies allerdings unerhört sein, wenn die Voraussetzungen des Herrn Regierungs-Kommissars richtig wären; wenn Sie aber nach einigen Tagen, vielleicht Wochen, den Bericht der Budget-Kommission über das Unterrichts-Ministerium bekommen, dann werden Sie sehen, daß wir Ihnen Vorschläge machen, für deren Ausführung in finanzieller Beziehung über diese Summe weit hinausgegangen wird.

Gerade weil wir eine recht schnelle und tüchtige Ausbildung von Elementar-Lehrern für das Turnen wünschen, deshalb werden wir Ihnen vorschlagen, daß an den Universitäten und Seminarien des Preußischen Staates solche Vorbildungs-Anstalten für Lehrer errichtet werden.

Meine Herren! Sie haben hier eine Central-Turn-Anstalt und in derselben befinden sich höchstens 32 Civil-Eleven. Ich frage Sie, was soll das auf eine Zahl von 31,000 Elementar-Lehrern, die der Preußische Staat hat, wirken. Wenn Sie aber in jedem der 46 Seminarien und an jeder der 6 Universitäten solche Vorbildungs-Anstalten einrichten, dann dürfen Sie hoffen, daß in nicht zu ferner Zeit das Geld, das Sie dazu bewilligen, auch den Elementar-Schulen, auf welche der Herr Regierungs-Kommissar hinweist, wirklich zu Gute kommt, und daher zweckmäßig angelegt ist. Ich behaupte aber und bezweifle, daß der Herr Regierungs-Kommissar in dieser Beziehung im Stande ist, meine Behauptung zu widerlegen, daß von den hier in der Central-Turn-Anstalt ausgebildeten Lehrern die wenigsten auf diejenigen elementaren Schichten hinwirken, auf welche er selbst hingedeutet hat.

Ich weiß sehr wohl, daß er mir entgegnen wird, es werden da Lehrer für die Seminarien ausgebildet, aber in welcher kleinen Zahl? Und wenn Sie wissen wollen, wie die Lehrer, die dort ausgebildet werden, die Sache ansehen, und wie wenig sie von dem, was sie da lernen, späterhin benutzen können, so gestatten Sie mir, aus dem Bericht der Unterrichts-Kommission, welcher uns im vorigen Jahre vorgelegen hat und welchen der Herr Referent damals aus 33 Gutachten zusammengestellt hat, die hier in den Akten des Ministeriums befindlich sind, eine Stelle zu verlesen. Ich möchte fast glauben, daß der Herr Regierungs-Kommissar bedauern wird, daß der damalige Kultus-Minister die Freundlichkeit gehabt hat, dem Referenten der Kommission diese Gutachten zugänglich zu machen. Diese Gutachten sind auf Erfordern des Ministeriums von Turnlehrern verfaßt, welche in der hiesigen Central-Turn-Anstalt ausgebildet worden sind. Die Mehrzahl hat sich darin in folgender Weise ausgesprochen:

„Wenn auch anzuerkennen sei, daß es (das Lingsche

System) zuerst mit einer rationellen Gymnastik Ernst gemacht habe, so folge daraus nicht, daß es in seiner strengen Durchführung für das Schulturnen gut sei; es sei vielmehr erfahrungsmäßig zu monoton, biete zu wenig Mannigfaltigkeit und Abwechselung, ermüde durch seine strikten Anforderungen, seinen zu militairischen Charakter und durch die vielen Wiederholungen; es sei überhaupt an sich unjugendlich und könne kein rechtes Schulturnen schaffen."

Nun, meine Herren, das ist, glaube ich, ein Urtheil, das vollwichtig in die Wageschale fällt. Freilich wenn wir bei dem Deutschen Turnen darauf ausgingen, bloß Turn-Aufzüge und Schauturnen zu veranstalten, wie der Herr Regierungs-Kommissar angenommen hat, dann wäre jeder Groschen verloren, der darauf verwendet wird; aber wenn diese Volksfeste die Ergebnisse sind, welche aus dem Deutschen Turnen hervorwachsen, dann rufe ich Ihnen zu: An ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen. Das ist der rechte Maßstab, den Sie anzulegen haben. Wenn Sie in dieser Weise die Aufzüge ansehen, so werden Sie das rechte Urtheil über dieselben finden und, denke ich, ein besseres Urtheil fällen, als der Herr Regierungs-Kommissar gethan hat. Ich empfehle Ihnen im wärmsten Interesse der Sache, daß Sie für die Kommission stimmen und die 600 Rthlr., die von Ihnen verlangt werden, absetzen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Geheimer Ober-Regierungsrath **Stiehl**: Ich glaube, die Herren, welche meinen Worten mit Aufmerksamkeit gefolgt, werden mir zustimmen, daß der Herr Abgeordnete Techow mir keinen Widerspruch nachgewiesen hat. Auch in der zuletzt hervorgehobenen Beziehung, wo er emphatisch gesprochen, sind meine Worte nicht meiner Absicht entsprechend verstanden worden.

Meine Ansicht ist: mit Recht ist das eine Frucht Deutscher Turn-Vereine; aber mit dem, was die Frucht ist, können wir doch nicht in den Elementarschulen beginnen. Gerade auf diesem Gebiete möchte ich in Bezug auf das Turnen Ansichten von mir ferngehalten wissen, welche ich in der Wirklichkeit sage und nicht vertrete.

Im Uebrigen glaube ich, daß doch der Herr Abgeordnete Techow dem im Anfange seiner Rede ausgesprochenen Vorsatze, nicht in das Technische einzugehen, nicht ganz treu geblieben ist. Ich bin nicht in der Lage, ihm jetzt und hier auf diesem Gebiet zu folgen.

Ich erlaube mir nur, folgende Punkte zu beleuchten. Wenn der Herr Abgeordnete heute Morgen 40 Schüler unter einem Lehrer hat turnen sehen, so ist das etwas, was wohl Jeder von Ihnen, meine Herren, schon wird gesehen haben. Das ist nichts Neues und nichts Großes.

Es handelt sich hier aber darum, bei der Central-Turn-Anstalt 32 Lehrer auszubilden, und das ist ganz etwas Anderes, als 40 Schüler turnen zu lassen. Es ist mir nicht begreiflich, wie der Herr Abgeordnete meinen Ausführungen gegenüber gerade dieses Moment hat geltend machen wollen; zweitens, wenn der Herr Abgeordnete empfiehlt, man möchte in der Central-Turn-Anstalt die Spieß'schen Einrichtungen annehmen, so bin ich wirklich zweifelhaft geworden, ob dem Herr Abgeordneten Techow die volle Kenntniß von dem Betriebe der Spieß'schen Uebungen beiwohnt.

Die Central-Turn-Anstalt kann ihrer Aufgabe nach nicht ein ausschließliches System annehmen; die Prinzipien des Spieß'schen Systems sind ihr nicht unbekannt und sind in ihr nicht unvertreten und unangewendet. Wenn der Herr Abgeordnete gesagt hat, trotz der Erklärung des Regierungs-Kommissarius werde dennoch in der Central-Turn-Anstalt das Rothstein'sche System betrieben, so bleibt mir nichts übrig, als meine Behauptung als die zutreffende zu wiederholen, und wenn der Herr Abgeordnete diesen Zustand nicht damit vereinbar zu machen weiß, wie der jetzige Dirigent mit seinen Ansichten, noch Dirigent der Anstalt bleibe, so glaube ich, ist das eine Sache, die weder der Herr Abgeordnete Techow, noch das Haus zu entscheiden hat, sondern es ist dies Sache des betreffenden Herrn selbst. Es wird eben der vorgeschriebene Lehrplan ausgeführt. Ob der Dirigent ausreichend beschäftigt ist? Ich glaube in sehr ausgedehntem Maße.

Eine Anstalt dieser Art nämlich, in welcher eine große Anzahl von Eleven unterrichtet wird, und in welcher hinsichtlich des Militairs noch sehr komplizirte Verhältnisse zu berücksichtigen sind, die erfordert eine umfassende Verwaltungs-Thätigkeit, welche dem Dirigenten obliegt.

Dann, meine Herren, erlaube ich mir noch den einen Punkt, der eigentlich der triftigste gegen den von mir ausgesprochenen Wunsch zu sein scheint, zu beleuchten. Der Herr Abgeordnete Techow sagt, wenn der Lehrer einmal krank würde, sollte sich da in Berlin Niemand bereit finden lassen, Aushülfe zu leisten? Meine Herren! Welche Staats-Anstalt in der Monarchie ist so eingerichtet, daß sie hinsichtlich der erforderlichen Arbeitskräfte auf Beschaffung privater Aushülfe angewiesen wäre.

Ich glaube, jedes Staats-Institut hat das Recht, darauf Anspruch zu machen, daß ihm diejenigen Lehrkräfte gegeben werden, die zur Ausführung seiner Aufgabe erforderlich sind. Ich würde in meinem Amte die Obliegenheit nicht übernehmen, Jemand zu bitten, er möchte an einer Staats-Anstalt aus Gefälligkeit aushelfen, weil wir nicht Geld genug hätten, um die Aufgabe zu erfüllen, die erfüllt werden muß.

Noch in einer Beziehung muß ich auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Techow eingehen. Der Herr Abgeordnete hat den Auszug, den er vorgelesen hat, nicht zum ersten Mal vorgelesen. Ich hätte gewünscht, daß der Herr Abgeordnete Techow sich dessen erinnerte, was ihm vor Kurzem in Bezug hierauf entgegengetreten ist. Er war Mitglied einer Konferenz einer großen Anzahl von Direktoren der Preußischen Monarchie, welche der Herr Unterrichts-Minister wegen des Turnwesens zusammen berufen. Der Herr Abgeordnete wird nicht in Abrede stellen können, daß von denjenigen Direktoren, in deren Anstalten Zöglinge der Central-Turn-Anstalt arbeiten, gegen die Central-Turn-Anstalt und gegen die von ihr ausgebildeten Lehrer nicht nur kein Bedenken erhoben worden ist, sondern daß von denjenigen Anstalten, wo diese Lehrer unbeirrt und mit voller Kraft arbeiten können, gerade das höchste Lob und das günstigste Zeugniß über ihr Streben und ihre Leistungen ausgesprochen ist, welches der Anstalt zu großer Ehre gereicht.

Wenn der Herr Abgeordnete Techow auch noch die persönliche Bemerkung gegen mich ausgesprochen hat, es möchte mir jetzt leid sein, daß der frühere Herr Unterrichts-Minister die erwähnten Gutachten der Unterrichts-Kommission des hohen Hauses zur Einsicht gestattet, so habe ich die Ehre gehabt, auch bei dem früheren Herrn Unterrichts-Minister vortragender Rath zu sein; und er hat auch in diesem Falle die Gewogenheit gehabt, meinen Rath zu fordern und zu befolgen. Ich bedauere diese Veröffentlichung nicht, wie überhaupt mein amtliches Wirken wohl den Beweis liefert, daß ich in keiner Beziehung die Vertretung meiner Ansichten vor der Oeffentlichkeit meide oder scheue.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Techow hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Techow** (vom Platz): Meine Herren! Ich werde mir gestatten, in Kürze die so eben versuchte Widerlegung zurückzuweisen.

Ich habe geſagt, daß ich heute Morgen noch einige 40 Turner von einem Lehrer habe unterrichten ſehen. Das iſt ganz richtig, daß dieſe Leute nicht dazu beſtimmt ſind, dereinſt als Lehrer zu wirken; aber, meine Herren, ich habe denn doch geſehen, daß eine Zahl von 40 Turnern von einem Lehrer ſo vorgebildet wurde, daß ſie ſich untereinander auch wieder Unterricht ertheilen können. Ich habe alſo geſehen, wie die auf dieſe Weiſe von einem Lehrer gemeinſam ausgebildeten Turner wiederum ihrerſeits Riegen, Abtheilungen, bei denen der eigentliche Lehrer gar nicht mitwirkte, in den verſchiedenen Turn-Uebungen fortführten, ſyſtematiſch die einzelnen Bewegungen machen ließen, dann die ſchwereren Uebungen daraus zuſammenſetzten. Sie waren ferner dazu angeleitet, ihren Kameraden die nöthigen Hülfleiſtungen zu gewähren. Nun, meine Herren, was iſt denn anders für einen Turnlehrer nöthig? Was iſt weiter nöthig, als daß er zuerſt die einfachſten Uebungen macht, daß er ſieht, wie aus dieſen einfachen Uebungen die zuſammengeſetzteren entſtehen, daß er erfährt, wie und wo und wann er den Schüler unterſtützen muß. Das iſt ja Alles, was man von einem Turnlehrer fordern kann. Meine Herren, dazu kommt noch, daß die Leute, die ich heute habe turnen ſehen, Leute waren aus den unteren Schichten des Volkes. Man kann doch annehmen, daß die allermeiſten Schüler der Central-Turn-Anſtalt ſchon eine gewiſſe Vorbildung mitbringen, die ihnen das Verſtändniß deſſen, was ſie dort empfangen, erleichtert. Ich weiß ſehr wohl, daß in der Central-Turn-Anſtalt Freiübungen gemacht werden. Ich habe aber auch nur geſagt, daß die Spieß'ſchen Uebungen ein ſolches Maſſen-Turnen erleichtern, und das, meine Herren, iſt gerade der Hauptvorwurf, den wir der ſogenannten rationellen Gymnaſtik machen: ſie iſt eine Dreſſur des Einzelnen, ſie hat nicht den Vorſatz, ſie hat nicht den Willen, ſie hat nicht die Kraft, die Maſſen anzuregen, und daher kommen die geringen Erfolge, die mit ihr bei denſelben erreicht werden. Dort giebts nur ein Drillen, ein Abrichten, und das widerſtrebt nicht bloß der Deutſchen Natur, ſondern das widerſtrebt überhaupt jeder Natur. Denn es will die menſchliche Natur nicht Abrichtung, ſondern ſie will Bildung, ſie will, daß auch bei den leiblichen Bewegungen Geiſt und Gemüth mitwirken, und das werden Sie bei der rationellen Gymnaſtik gewiß niemals finden, wenigſtens bei Weitem nicht in dem hohen Grade, wie bei dem Deutſchen Turnen.

Dann ferner, meine Herren, hat der Herr Regierungs-Kommiſſar mir vorgeworfen, man dürfe doch eine Staats-Anſtalt nicht ſo einrichten, daß eine Aushülfe von fremd her geſucht werden müſſe. Nun, meine Herren, die Central-Turn-Anſtalt beſteht ja ſchon längere Zeit, und es hat bisher ein Lehrer für ſie ausgereicht, warum ſoll es nicht auch ferner ebenſo gehen? Vorher hat der Herr Regierungs-Kommiſſar die Anſtellung eines zweiten Lehrers mit der wachſenden Schülerzahl motivirt. Die Schülerzahl iſt aber gar nicht in dem Verhältniß gewachſen, daß deshalb ein zweiter Lehrer angeſtellt werden müßte. Der Herr Regierungs-Kommiſſar hat mich verwieſen auf Urtheile von Seminar-Direktoren, die ich gehört habe. Ich habe dieſe Urtheile gehört, aber ich habe doch — mit Bedauern ſehe ich mich genöthigt, das hier öffentlich auszuſprechen — ich habe ſchon damals ſehr erhebliche Zweifel gehabt, ob die Urtheile dieſer Herren kompetent ſind. Denn der eine war dabei ſo unbefangen, möchte ich faſt ſagen, daß er äußerte, es habe ihm öfter Grauen erregt, wenn er die Turner auf ihren hohen Gerüſten geſehen, und deshalb ſei er froh, daß die Gerüſte beſeitigt ſeien, und daß man nur den Querbalken und den Springkaſten habe, die viel weniger gefährlich ſeien. Meine Herren! Gefährlich ſind ſolche Uebungen nur für die Jugend, die ſie nicht ſyſtematiſch zu machen gelernt hat; nur ſolche Uebungen, zu denen ein gewiſſer Grad von Muth gehört, ſind auch im Stande, Geiſtesgegenwart und Entſchloſſenheit in unſerer Jugend zu fördern und zu entwickeln, und gerade dieſe ſittliche Kraft wollen wir in unſerer Jugend durch das Turnen nicht weniger heben, als die körperliche. Ich habe dem Herrn Regierungs-Kommiſſar ſehr aufmerkſam zugehört; wenn ich ihn dennoch mißverſtanden haben ſollte, ſo bedauere ich das; ich habe aber geglaubt, von ihm die Aeußerung zu hören, es komme der Central-Turn-Anſtalt nicht darauf an, Feſt-Aufzüge herbeizuführen, ſondern zur Arbeit, zu einer elementaren Arbeit anzuleiten. Nun, ich bleibe bei dem, was ich geſagt habe: Das Deutſche Turnen geht ebenſowenig wie die Central-Turn-Anſtalt darauf aus, Feſt-Aufzüge herbeizuführen, ſondern es will eine tüchtige Arbeit, eine Arbeit, die nicht bloß den Leib abrichtet, ſondern auch Geiſt und Gemüth anregt, ſo daß die Früchte derſelben eben in dieſen Aufzügen, in dieſen Volks-Feſten aufs Herrlichſte zu Tage treten. Ich bleibe bei meiner Bitte: Verweigern Sie die 600 Rthlr. mit Ihrer Kommiſſion.

Präſident: Der Herr Regierungs-Kommiſſarius hat das Wort.

(Unruhe.)

Regierungs-Kommiſſarius Geheimer Ober-Regierungsrath **Stiehl**: Ich wollte nur das Eine bemerken, daß wenn die techniſche Frage hier entſchieden werden könnte und ſollte, es ſich nicht um die Verweigerung für die Beſoldung des zweiten Turnlehrers handeln werde, ſondern um die Exiſtenz der Anſtalt überhaupt. Ich glaube, nach dem, was der Herr Abgeordnete Techow geſagt hat, die Frage dahin konzentriren zu müſſen, daß die Central-Turn-Anſtalt früher 8—10 Civil-Eleven gehabt hat, daß ſie jetzt aber 32 hat. Bei 8—10 Civil-Eleven würde die Staats-Regierung ſich geſcheut haben, einen zweiten Lehrer zu fordern, weil das Objekt zu klein war, bei 32 aber hält die Staats-Regierung ihre Forderung für vollſtändig begründet und deren Erfüllung für nothwendig.

Präſident: Es iſt ein Antrag auf Schluß der Diskuſſion von dem Herrn Abgeordneten Heidenreich eingegangen. Diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß der Debatte unterſtützen wollen, bitte ich, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Die Unterſtützung reicht aus. Es ſind noch gegen den Antrag eingetragen der Herr Abgeordnete Roepell (Breslau), für denſelben: der Herr Abgeordnete Dr. Virchow und Techow. Diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskuſſion über den Antrag der Kommiſſion sub LIX. herbeiführen wollen, bitte ich, ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Die Majorität hat ſich für den Schluß der Diskuſſion ausgeſprochen. Ich frage, ob der Herr Referent das Wort wünſcht.

(Derſelbe verzichtet aufs Wort.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Techow hat das Wort zu einer perſönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Techow:** Meine Herren, ich wollte mir erlauben, dem Herrn Regierungs-Kommiſſar in einer perſönlichen Bemerkung zu erwiedern, daß ich ſehr wohl weiß, daß früher 8, 7, ſogar nur 5 Civil-Eleven in einem Curſus zugleich unterrichtet worden ſind.

(Unruhe. Ruf: das iſt keine perſönliche Bemerkung.)

Meine Herren, wenn mir faktiſche Unrichtigkeiten ſchuld gegeben werden . . .

Präſident (den Redner unterbrechend): Ich bemerke dem Herrn Redner, daß er nicht das Recht hat, fak-

Digitized by Google

tische Berichtigungen vorzutragen, sondern nur persönliche Bemerkungen zu machen.

Abgeordneter Dr. **Techow**: Dann verzichte ich aufs Wort.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich kann über den Antrag nicht so abstimmen lassen, wie Ihre Kommission beantragt hat, sondern ich muß die Abstimmung auf Bewilligung richten; ich bemerke aber, daß diese Abstimmung nur eine präparatorische ist mit Rücksicht auf den folgenden Antrag Nr. LX. Diejenigen Herren, welche 600 Rthlr. Gehalt für den zweiten Civillehrer in der Central-Turn-Anstalt bei der laufenden Verwaltung bewilligen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist zweifelhaft. Wir müssen also die Gegenprobe machen. Diejenigen Herren, welche die Summe von 600 Rthlr. nicht bewilligen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Nichtbewilligung der 600 Rthlr. ausgesprochen.

Wir gehen nunmehr über zu dem Antrag sub Nr. LX. Titel 44a. persönliche Ausgaben für die übrigen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten mit 91,101 Rthlr., darunter künftig wegfallend 3500 Rthlr. zu genehmigen. Diejenigen Herren, welche dasselbe wollen, wie die Kommission, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit Majorität angenommen worden.

Bei Titel 45a. wird von Ihrer Kommission vorgeschlagen, daß an sächlichen Ausgaben für die übrigen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten die Summe von 19,275 Rthlr. in Ansatz gebracht werde.

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage Ihrer Kommission beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dieser Antrag ist mit Majorität angenommen worden.

Wir gehen nunmehr über zu den „Pflege- und Unterrichtsgeldern für Kinder der Militairs".

Titel 46. „Persönliche Ausgaben."

Ihre Kommission ist der Etats-Position beigetreten,

(Pause.)

das Haus ebenfalls.

Titel 47. Sächliche Ausgaben.

Auch hier hat die Kommission gegen den Etat keine Ausstellung gemacht,

(Pause.)

das Haus ebenfalls nicht.

Wir kommen zu dem „Militair-Medizinalstab und den Militair-Bildungs-Anstalten."

Titel 48. „Persönliche Ausgaben."

Die Anträge Ihrer Kommission befinden sich auf Seite 77. Nr. LXIII.

Ich eröffne die Diskussion,

(Pause.)

schließe dieselbe und nehme in Folge der früheren Autorisation des Hauses an, daß die Anträge Ihrer Kommission hinsichtlich der Zahlen gebilligt worden sind,

(Pause.)

das ist der Fall.

Wir gehen über zu

Titel 49. „Sächliche Ausgaben."

Die Kommission ist dem Etat sub Nr. LXIV. beigetreten,

(Pause.)

das Haus ebenfalls.

Wir kommen zum „Artilleriewesen, der Waffen- und Pulver-Fabrikation."

Titel 50. „Persönliche Ausgaben.

Sub Nr. LXV. hat die Kommission den betreffenden Antrag in Verbindung mit dem Antrage auf pag. 79. „zu LXV." gestellt.

Das eventuelle Amendement des Herrn Abgeordneten Stavenhagen zu dieser Position ist zurückgenommen; ich habe daher nur, nachdem ich hiermit die Spezial-Diskussion eröffne,

(Pause.)

und dieselbe schließe, zu konstatiren, daß das Haus den Zahlen in den Anträgen der Kommission beigetreten ist.

Titel 51. „Sächliche Verwaltungs-Ausgaben."

Ihre Kommission hat die nöthigen Anträge sub Nr. LXVI. gestellt.

Ich eröffne die Spezial-Diskussion,

(Pause.)

schließe dieselbe und konstatire auch hier, daß die Zahlen in den Anträgen der Kommission angenommen sind.

Titel 52. „Bauliche Unterhaltung der Artillerie-Gebäude.

Ihre Kommission ist dem Etat beigetreten,

(Pause.)

das Haus ebenfalls.

Titel 53. „Waffen und Munition."

Ich eröffne die Diskussion über den Antrag LXVIII. und zu LXVIII.,

schließe dieselbe, und konstatire auch hier, daß das Haus den Zahlen in dem Antrage der Kommission beigetreten ist.

„Bau und Unterhaltung der Festungen."

Titel 54. Persönliche Ausgaben."

Der Antrag Nr. LXIX. Ihrer Kommission genehmigt den Etat,

(Pause.)

das Haus tritt dem bei.

Außerdem will aber zu Nr. LXIX. Ihre Kommission, daß 606 Rthlr. als künftig wegfallend bezeichnet werden.

Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion,

(Pause.)

schließe sie und erkläre, daß das Haus diesem Antrage einstimmig beigetreten ist.

Titel 55. „Sächliche Ausgaben."

Sub Nr. LXX. und zu LXX. hat Ihre Kommission den betreffenden Antrag gestellt, über welchen ich die Spezial-Diskussion eröffne,

(Pause.)

und sie schließe, indem ich hiermit konstatire, daß das Haus den Zahlen dieses Antrages beigetreten ist.

Titel 56. „Matrikular-Beitrag zur Dotation der Bundes-Festungen."

Ihre Kommission ist dem Etat sub Nr. LXXI. beigetreten,

(Pause.)

das Haus ebenfalls.

Titel 57. „Unterstützung für aktive Militairs und Beamte."

Ihre Kommission hat den Etat genehmigt,

(Pause.)

das Haus ebenfalls.

Wir gehen über zu dem „Invalidenwesen, Pensionen, Unterstützungen für Wittwen und Waisen, Titel 58. Pensionen für Offiziere, Militair-Beamte und Soldaten ꝛc. Zu diesem Titel 58. hat der Herr Abgeordnete v. Carlowitz den Antrag gestellt:

„Das Haus der Abgeordneten wolle wiederholt die Erwartung aussprechen, daß die Königliche Staats-Regierung in der nächsten Session des Landtages das Militair-Pensions-Reglement vorlegen werde."

Ich habe zunächst die Unterstützungs-Frage zu stellen. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung hat ausreichend stattgefunden.

Ich wollte dem Herrn Abgeordneten v. Carlowitz bemerklich machen, daß ich seinen Antrag nach dem Antrage Nr. LXXIII. zur Diskussion stellen werde pag. 85., weil er sich da am besten anreihen würde, wo die allgemeinen, definitiv zu genehmigenden Anträge hinter einander erledigt werden können. Ich werde bis dahin dem Herrn Abgeordneten v. Carlowitz das Wort über seinen Antrag vorbehalten.

Meine Herren! Ihre Kommission hat sub Nr. LXXII. pag. 84. den Antrag gestellt:

„Die in dem Etat pro 1862 auf Pensionen an Offiziere in Zugang gebrachten 10,671 Rthlr. 15 Sgr. abzusetzen."

Mit demselben in Verbindung zu bringen ist der Antrag sub Nr. LXXIV. Ich eröffne die Spezial-Diskussion über beide Anträge,

(Der Abgeordnete Osterrath bittet um das Wort.)

und ertheile dem Herrn Abgeordneten Osterrath das Wort.

Abgeordneter **Osterrath** (vom Platz): Ich will nur einige Bemerkungen in Bezug auf die von der Kommission vorgenommene Absetzung machen, welche, wie der Herr Präsident ganz richtig bemerkt, in Verbindung mit Nr. LXXIV. steht. Ich bin auch der Meinung, daß der Pensions-Etat für die Militair-Verwaltung viel zu hoch ist, und daß in Bezug auf das Pensionswesen bei dem Militair nothwendig eine Aenderung eintreten müsse, und werde daher dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Carlowitz, daß ein Gesetz bald eingebracht werde, zustimmen, allein die Absetzung, wie sie die Kommission vorschlägt, halte ich formell nicht für gerechtfertigt. Es ist nämlich eine bestimmte Anzahl von Offizieren auf Pension gesetzt, sie haben durch ihre Pensionirung einen rechtsbegründeten Anspruch auf die Summe, die im Etat ausgeworfen ist, und mag man auch noch so wenig zufrieden sein mit der Höhe dieser Summe, so wird man doch denen gegenüber, die einen Anspruch haben, aus dem Pensions-Titel der Militair-Verwaltung ihre Pension zu bekommen, das nicht geltend machen können. Ich glaube, daß mit den übrigen Anträgen theils von dem Herrn Abgeordneten v. Carlowitz, theils von der Kommission sub LXXIII. geschehen ist, was überhaupt budgetmäßig geschehen kann, und bitte Sie, diesem Antrag der Budget-Kommission unter LXXII. nicht beizutreten, sondern die vollen im Etat ausgebrachten Pensions-Summen zu genehmigen.

Präsident: Ich schließe die Spezial-Diskussion und werde mit Bezug auf den Widerspruch, der von dem Herrn Abgeordneten Osterrath erhoben worden ist, annehmen, daß ich über die Nr. LXXII. förmlich abstimmen lassen muß. Die Frage würde lauten:

Sollen die im Etat pro 1862 auf Pensionen an Offiziere in Zugang gebrachten 10,671 Rthlr. 15 Sgr. im Ordinarium bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche diese Bewilligung aussprechen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich gegen die Bewilligung, also für den Kommissions-Antrag, ausgesprochen.

Ich konstatire zu der Nr. LXXIV., daß die in dem Antrag der Kommission gedachten Zahlen als solche angenommen sind, und gehe nunmehr zur Nr. LXXIII. über, und zwar zu der dort von der Kommission einstimmig gefaßten Resolution. Ich eröffne die Diskussion über dieselbe, will aber gleich vorweg bemerken, daß möglicherweise in dem Hause verschiedene Ansichten über diese Resolution in ihrer Totalität herrschen könnten und daß ich mich daher bewogen fühlen werde, den letzten Theil derselben, welcher lautet:

„und daß aus Position 4. und 5. des Spezial-Etats ein besonderer Titel gebildet werde",

gesondert zur Abstimmung zu bringen.

Der Herr Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort.

Abgeordneter **Stavenhagen** (vom Platz): Ich möchte mich dagegen erklären, daß dieser Schlußsatz der Resolution getrennt zur Abstimmung gebracht werde; denn er ist eigentlich eine nothwendige Konsequenz aus dem Vordersatze, welcher lautet:

„das Haus der Abgeordneten wolle die Erwartung aussprechen, daß künftig in den Titel 58. nur die Pensionen derjenigen Offiziere und Beamten aufgenommen werden, welche ihre Invalidität nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen haben."

Es enthält der Titel 58. nämlich auch noch andere Positionen als die zu Pensionen an Militairs und Militair-Beamte; wo sollten die denn bleiben? Wenn also gefordert wird, daß der Titel 58. künftig blos die bezeichnete Art von Pensionen enthalten soll, so muß nothwendig zu gleicher Zeit auch ausgesprochen werden, wo die anderen Positionen, die bisher im Titel 58. mit enthalten waren, bleiben sollen, und da wird eben vorgeschlagen, daß aus den Positionen 4. und 5. des Spezial-Etats ein besonderer Titel gebildet werde.

Ich glaube also, eine getrennte Abstimmung ist nicht möglich, sondern nur Eine Abstimmung über die Totalität der Resolution.

Präsident: Ich habe geglaubt, daß eine Theilung mit Rücksicht darauf nothwendig sei, daß die eben gedachten Positionen 4. und 5. erst später in dem Etat ständen, und daß sie dann dort besonders stehen bleiben würden. Der Herr Abgeordnete Stavenhagen als Korreferent in der Budget-Kommission wird aber beurtheilen können, ob möglicherweise im Hause dadurch ein Widerspruch erzielt würde, wenn ich nicht theile. Wenn dieser Widerspruch nicht zu erwarten steht,

(Pause.)

und das scheint nicht der Fall zu sein, so bin ich sehr gern bereit, die Resolution in ihrer Totalität zur Abstimmung zu bringen. Ich hatte nur geglaubt, daß möglicherweise einzelne Herren daran Anstoß nehmen, und deshalb eine Theilung verlangen könnten.

Hiermit schließe ich die Diskussion; wir kommen zur Abstimmung über die Resolution sub Nr. LXXIII., welche also lautet:

„das Haus der Abgeordneten wolle die Erwartung aussprechen, daß künftig in den Titel 58. nur die Pensionen derjenigen Offiziere und Beamten aufgenommen werden, welche ihre Invalidität nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen haben, und daß aus Position 4. und 5.

des Spezial-Etats ein besonderer Titel gebildet werde."

Diejenigen Herren, welche dieser verlesenen Resolution beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität hat sich für die Annahme der Resolution ausgesprochen.

Jetzt werden wir zur Diskussion über den vorhin von mir verlesenen und zur Unterstützung gestellten Antrag des Herrn Abgeordneten v. Carlowitz kommen.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten v. Carlowitz das Wort.

Abgeordneter **v. Carlowitz** (vom Platz): Meine Herren! Man kann das Eine thun und braucht deshalb das Andere nicht zu unterlassen. Dieses Wort, auf die vorliegende Frage angewendet, scheint es mir, als ob, wenn schon das Haus den Antrag der Kommission auf Absetzung genehmigt hat, es nichts desto weniger recht thun werde, auch noch nachträglich meinem Antrage zuzustimmen. Wir haben bisher, soweit ich mich erinnere, stets die Regel befolgt, daß ob schon Anträge, die von dem Hause ausgegangen, keine Berücksichtigung Seitens der Staats-Regierung gefunden hatten, wir nichts desto weniger bei der nächsten Gelegenheit diese Anträge wiederholten und zwar in Anwendung des Wortes: Gutta cavat lapidem.

Hier liegt nun der Fall allerdings so, daß die geehrte Kommission zwar mit dem Antrage einverstanden zu sein scheint, ihn jedoch nicht wiederholt, weil sie sagt, die öftere Wiederholung kompromittire die Würde des Hauses. Damit kann ich nicht einverstanden sein, ich bin vielmehr der Meinung, daß eine solche Einhüllung in den Mantel unserer Würde einer Staats-Regierung, welche auf den Antrag nicht eingehen will, nur willkommen sein müsse. Denn was wäre die natürliche Folge? Doch nur, daß die Königliche Staats-Regierung von uns mit dem Antrage nicht mehr behelligt würde. Ich möchte wissen, was der Staats-Regierung angenehmer sein könnte, als unsere Erklärung: Wir wiederholen den Antrag nicht, es ist unter unserer Würde, den Antrag zu wiederholen.

Ich bemerke, daß durch das, was Ihre Kommission und jetzt das hohe Haus, zustimmend zu dem Antrage der Kommission gethan hat, der Gegenstand noch nicht vollständig erschöpft, der Zweck noch nicht vollständig erreicht wird.

Die Kommission glaubt Alles gethan zu haben, wenn sie das Mehrpostulat absetzt, wie das Haus es auch genehmigt hat; allein es genügt uns nicht, die Mehrpostulate zu streichen, es ist nothwendig, daß wir auch rückwärts auf die früheren Postulate eingehen. Wir sind der Meinung, daß das ganze Pensionswesen der Militair-Verwaltung einer Umgestaltung bedarf, daß die Pensionen zu hoch sind und daß wir uns nicht darauf beschränken dürfen, das Mehr abzulehnen.

Das wird aber nur durch den Antrag erreicht, nicht durch die bloße Absetzung. Es empfiehlt sich also mein Antrag noch neben dem eben gefaßten Beschluß des Hauses.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Hennig (Strasburg) hat das Wort — für oder gegen den Antrag?

(Abgeordneter v. Hennig: Gegen den Antrag!)

also gegen den Antrag.

Abgeordneter **v. Heunig** (Strasburg) [vom Platz]: Ich habe mich insofern gegen den Antrag gemeldet, weil ich mich für den Ausdruck „Pensions-Reglement" nicht entscheiden kann.

Meiner Ansicht nach muß es, wenn wir einen derartigen Antrag annehmen wollen, „Pensions-Gesetz" heißen.

Ich stelle daher das Amendement, dieses Wort zu verändern.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Hennig (Strasburg) hat ein Unter-Amendement dahin gestellt, daß das Wort „Militair-Pensions-Reglement" in das Wort: Militair-Pensions-Gesetz" verändert werden möge.

Diejenigen Herren, welche dieses Unter-Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten v. Carlowitz das Wort.

Abgeordneter **v. Carlowitz** (vom Platz): Ich wollte dem Herrn Vorredner nur erklären, daß, wenn das zu seiner Beruhigung beiträgt, ich vollständig mit ihm einverstanden bin, und daher sein Unter-Amendement sehr gern aufnehme.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Osterrath hat das Wort — für oder gegen den Antrag?

(Abgeordneter Osterrath: Gegen den Antrag!)

also: gegen den Antrag.

Abgeordneter **Osterrath** (vom Platz): Da das Haus trotz meines Widerspruches so eben den Antrag angenommen hat, den diesjährigen Pensions-Etat herabzusetzen um den Betrag, welcher in diesem Jahre in Zugang gebracht ist, so glaube ich, ist dieser Antrag nicht mehr nothwendig.

Die Kommission hat nur deshalb den Antrag auf Absetzung gestellt, weil sie aus den Vorgängen in mehreren Jahren die Erfahrung gemacht hatte, daß der Antrag auf Erlaß eines Pensions-Gesetzes keinen Erfolg gehabt hat. Nun wollte sie also einen Schritt weiter gehen, und der Regierung die Nothwendigkeit auferlegen, im nächsten Jahre mit dem Gesetze zu kommen. Ich glaube, daß, nachdem der stärkere Antrag angenommen ist, nun nicht mehr der schwächere anzunehmen nöthig sein wird.

Präsident: Ich schließe die Spezial-Diskussion. Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Baron **v. Vaerst**: Meine Herren! Bei dieser Position hat Ihre Kommission einen Maximalsatz in Bezug auf den Stand der Pension angenommen, und nach diesem Maximalsatz hat sie eben diese 107 und so und so viel Tausend Rthlr. abgesetzt, weil diese Summe eben den Maximalsatz überschreitet; das ist also der Grund, weshalb sie gerade diese Summe abgesetzt hat.

Was nun weiter das Pensions-Reglement anbelangt, so habe ich die Ehre, zu erwidern, daß die Herren Regierungs-Kommissare zu wiederholten Malen erklärt haben, daß wahrscheinlich im Laufe der nächsten Session das betreffende Reglement, oder wie es jetzt beliebt worden ist, das Gesetz, vorgelegt werden wird, da es in der Bearbeitung in den verschiedenen Ministerien beinahe zu seinem Abschluß gekommen ist.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zuerst event. über das Unter-Amendement des Abgeordneten von Hennig (Strasburg) abstimmen lassen.

(Ruf: Der Antragsteller ist ja mit dem Unter-Amendement einverstanden!)

Dann werden wir sofort über den veränderten Antrag abstimmen können. Er lautet dahin:

Das Haus der Abgeordneten wolle wiederholentlich die Erwartung aussprechen,

„daß die Königliche Staats-Regierung in der nächsten Session des Landtages das Militair-pensions-Gesetz vorlegen werde."

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit sehr großer Majorität angenommen worden.

Hinsichtlich des Titel 59. Pensionen für Wittwen, Titel 60. Militair-Waisenhaus zu Potsdam, Titel 61. Militair-Wittwenkasse und Titel 62. verschiedene Ausgaben, hat Ihre Kommission sich mit dem Etat einverstanden erklärt,

(Pause.)

das Haus ebenfalls.

Wir kommen nunmehr zu dem Extraordinarium des Haupt-Etats pro 1862.

Im Allgemeinen bemerke ich, daß das Extraordinarium, wie es uns hier entgegentritt, das wirkliche Extraordinarium im Staatshaushalts-Etat ist. Es kommen aber hinsichtlich desselben Anträge Ihrer Kommission und möglicherweise auch Beschlüsse des Hauses vor, nach welchen von diesem eigentlichen Etats-Extraordinarium Summen abgesetzt werden sollen, in das von mir bisher der Kürze halber bezeichnete Extraordinarium (Reorganisation) aber ebenfalls nur als Extraordinarium. In dieser Rücksicht würde es für die Folge der Zeit nöthig sein, daß eine andere Bezeichnung für dies letztere Extraordinarium gefunden wird, um es von dem eigentlichen Extraordinarium (Reorganisation) unterscheiden zu können, und zu dem Ende will ich mir für meine Direktion unmaßgeblich erläutern, daß ich unter dem Extraordinarium der Reorganisation dasjenige Extraordinarium verstehen werde, wohin Summen aus dem jetzt zur Berathung kommenden Extraordinarium des Staatshaushalts-Etats im Laufe der Berathung verwiesen werden möchten.

(Pause.)

Das Haus scheint damit einverstanden zu sein.

(Der Abgeordnete Osterrath bittet um das Wort.)

Ich muß dem Herrn Abgeordneten Osterrath hernach es überlassen, bei der Zusammenstellung des ganzen Etats vielleicht noch einen passenderen Ausdruck zu finden, der dann gewiß vom Hause genehmigt werden wird; in diesem Augenblicke habe ich aber keinen anderen bei der Hand.

Der Herr Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordneter **Osterrath** (vom Platz): Die Kommission hat die Ausgaben, die der Herr Präsident soeben als Extraordinarium bezeichnet hat, als Ausgabe für die Kriegsbereitschaft bezeichnet, und wenn der Herr Präsident nichts dagegen hat, daß auch bei der künftigen Zusammenstellung der Ausdruck beibehalten wird, dann würde die Schwierigkeit des „Extraordinarii eines Extraordinarii" beseitigt sein.

Präsident: Ich werde den gewünschten Ausdruck beibehalten und überlasse es späterer Erwägung, eine vielleicht noch richtigere Bezeichnung zu finden.

Zu Titel 1., 2. hat Ihre Kommission vollständig das Extraordinarium des Haupt-Etats genehmigt

(Pause.)

im Einvernehmen mit dem Hause.

Im Titel 3. ist eine Absetzung in den Etat der Kriegsbereitschaft erfolgt. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß nach den gestrigen Vereinbarungen das Haus nur die Zahlen, wie sie im Kommissions-Antrage enthalten sind, auch für diese Berathung anerkennen will, und daß es sich also nur darum handelt, stillschweigend anzuerkennen, daß die vom Extraordinarium des Haupt-Etats abgesetzten 153,162 Rthlr. in das Extraordinarium der Kriegsbereitschaft verwiesen und dort abgesetzt sind. Mit dieser Maßgabe nehme ich also an, daß das Haus dem Kommissions-Antrage rücksichtlich der Zahlen beigetreten ist.

Titel 4. Die Kommission ist überall dem Staatshaushalts-Etat beigetreten.

(Pause.)

Das Haus ebenfalls.

Titel 5. Auch hier findet ein ähnliches Verhältniß statt, wie bei dem vorhin gedachten Titel 3. Der Ausdruck „Extraordinarium der Kriegsbereitschaft" wird auch für die Summe von 26,500 Rthlr., welche von dem Extraordinarium des Etats abgesetzt wird, maßgebend sein.

Titel 6. Ich wiederhole dasselbe wie bei Titel 5.

Titel 7. und 8. sind von der Kommission die Etats-Positionen nicht bemängelt worden.

(Pause.)

Das Haus genehmigt die Etats-Ansätze.

Titel 9. Hier tritt dieselbe Bemerkung ein, wie bei dem Titel 6.

Titel 10. Die Kommission ist dem Etat beigetreten,

(Pause.)

das Haus ebenfalls.

Titel 11. Von der Kommission sind gegen die Etats-Positionen keine Erinnerungen gemacht worden.

(Pause.)

Das Haus ist dem beigetreten.

Titel 12. Der Herr Abgeordnete v. Vincke (Stargard) hat hier ein Prinzipal-Amendement sub Nr. 8. gestellt, wonach er wünscht, daß von dem gesammten festgestellten Extraordinarium der Kriegsbereitschaft die Summe von 5000 Rthlrn. für die Einrichtung einer Kriegsschule in Engers abgesetzt werde.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Vincke (Stargard) hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **v. Vincke** (Stargard) [vom Platz]: Das von mir wieder aufgenommene Amendement fällt hier ganz mit dem Antrage der Kommission zusammen. Die Kommission will diese 5000 Rthlr. absetzen und ich auch.

Präsident: Ich wollte das auch bemerken, und glaube, daß unter den obwaltenden Umständen keine Abstimmung erforderlich sein wird.

Im Titel 13. ist die Etats-Summe von der Kommission genehmigt.

(Pause.)

Das Haus hat sie ebenfalls genehmigt.

Titel 14. Hier hat Ihre Kommission folgenden Antrag gestellt:

„Die Etat-Summe von 30,000 Rthlrn. zu streichen, jedoch mit dem Vorbehalt, diesen Betrag bei den im Titel 16. zur Beschaffung der gezogenen Geschütze angesetzten 125,000 Rthlr. in Zugang zu bringen."

Ich meine, daß der Deutlichkeit wegen hier eine Abstimmung vorgenommen werden muß, und diese würde eine doppelte sein:

1) Sollen 30,000 Rthlr. im Titel 14. bewilligt werden?

Wenn diese Bewilligung ausgesprochen ist, dann fällt der Vorbehalt, der gemacht worden ist, fort; wenn aber die 30,000 Rthlr. nicht bewilligt werden, dann werde ich

2) über den Vorbehalt abstimmen lassen.

Der Herr Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordneter **Osterrath** (vom Platz): Ich glaube, es bedürfte einer Abstimmung über den Vorbehalt nicht, sondern es wäre zweckmäßiger, abzuwarten, bis man an den entsprechenden Titel gelangt.

Präsident: Ich komme bei dem Titel 16. noch besonders darauf zurück. Ich meine, daß hier über den Vorbehalt abgestimmt werden muß, weil sonst die ganze Summe aus dem Etat wegfällt, wenn sie gestrichen werden sollte.

Ich bleibe also dabei, daß über beide Fragen abgestimmt werden muß.

Diejenigen Herren, welche im Titel 14. 30,000 Rthlr. bewilligen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Diese Bewilligung ist mit großer Majorität abgelehnt.

Jetzt kommen wir zu dem im Antrage der Kommission enthaltenen „Vorbehalte", und ich ersuche diejenigen Herren, welche denselben machen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Vorbehalt ist mit sehr großer Majorität angenommen worden.

Jetzt kommen wir zu Titel 15. In Betreff desselben hat Ihre Kommission die Etats-Position genehmigt,

(Pause.)

das Haus ebenfalls.

Titel 16. In diesem Titel sollen die vorhin abgesetzten 30,000 Rthlr. der Etats-Summe von 125,000 Rthlr. zugesetzt werden, so daß dieser Titel sodann auf 155,000 Rthlr. erhöht werden würde.

Diejenigen Herren, welche die Erhöhung dieses Titels von 125,000 Rthlr. auf 155,000 Rthlr. beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die sehr große Majorität hat sich für den Antrag der Kommission, die Etats-Summe auf 155,000 Rthlr. zu erhöhen, ausgesprochen.

Titel 17. Ihre Kommission hat den Etat-Ansatz genehmigt.

(Pause.)

Das Haus ist dem beigetreten.

Titel 18. Der Herr Abgeordnete Kratz hat das Wort.

Abgeordneter **Kratz** (vom Platz): Sub h. dieses Titels werden 20,000 Rthlr. verlangt zur Sicherung der Festungen gegen die verbesserten Schußwaffen. Es ist dabei bemerkt worden, daß der Regierungs-Kommissar erklärt habe, daß die zu diesem Zwecke erforderliche Summe zur Zeit noch nicht ersehen werden könne. In der Anlage zum Kommissions-Berichte ist dann angegeben worden, daß dieselbe drei Millionen Thaler betragen wird. Wie diese Summe berechnet ist, oder woher diese Angabe eigentlich rührt, kann man weder aus dem Bericht noch aus dieser Anlage ersehen. Nun glaube ich aus der zuverlässigsten Quelle zu wissen, daß diese Kosten schon im vorigen Jahre im Kriegs-Ministerium berechnet worden sind, wonach für die zur Sicherung der Festungen nöthigen Vorwerke allein ein Kosten-Aufwand von über 40 Millionen erforderlich sein würde. Der eigentliche Umbau der Festungen selbst zur Sicherung gegen die neuen Schußwaffen, soll eine noch viel höhere Summe erfordern, und nun möchte ich den Herrn Kriegs-Minister bitten, uns Auskunft zu ertheilen, wie es sich hiermit verhält und ob die Angaben, die ich gemacht habe, richtig sind, und ob die Berechnungen, die im vorigen Jahre stattgefunden haben, auf Wahrheit beruhen oder nicht.

Präsident: Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **v. Roon**: Ich glaube, ich kann den Herrn Vorredner über seine Besorgniß beruhigen. Es sind allerdings in dieser Beziehung die nothwendigen Ermittelungen angestellt worden, aber von so exorbitanten Forderungen ist nicht die Rede; wenngleich die Zusammenstellung und die Opportunität der einzelnen Ausgaben für den Umbau der Festungen, der im gewissen Grade verbesserten Schußwaffen nothwendig geworden ist, noch nicht ganz feststehen, so glaube ich doch, daß die Summe, die hier angegeben worden ist, nämlich 3,640,000 Rthlr. der Wahrheit nahe kommen wird.

Präsident: Einen Antrag hat der Herr Abgeordnete nicht gestellt. Die Kommission hat im Titel 18. alle Positionen des Etats genehmigt.

(Pause.)

Ich konstatire, daß das Haus beigetreten ist.

Meine Herren! Wir haben jetzt die event. Abstimmung über alle Positionen des Etats und des Kommissions-Berichtes beendigt. Es würde nach meiner Auffassung jetzt noch eine Hauptschluß-Abstimmung stattfinden müssen, welche eine definitive wäre. Diese Schluß-Abstimmung würde sich erstrecken müssen:

1) auf das Ordinarium des Etats,
2) auf das Extraordinarium des Etats,
3) auf die in das sogenannte Extraordinarium (Reorganisation oder Kriegsbereitschaft) versetzten Summen, und endlich
4) auf das eigentliche Extraordinarium dieser Kriegsbereitschaft (Reorganisation).

Ich habe zwar immer in den Tagen, an welchen wir die Abstimmung über die einzelnen Zahlen herbeigeführt haben, durch einen Kalkulator die beschlossenen Summen zusammenstellen lassen. Es ist aber nicht möglich, diejenigen Summen, welche heute bewilligt resp. versetzt oder abgesetzt worden sind, nachzutragen. Ich muß daher die definitive Schluß-Abstimmung über das Resultat unserer Berathungen in Verbindung mit dem Amendement des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Vincke (Stargard) und mit dem Amendement des Herrn Abgeordneten Plaßmann bis zum nächsten Montag ausgesetzt sein lassen, weil ich glaube, daß bis dahin der Kalkulator eine vollständige Zusammenstellung gemacht haben wird. Ich werde dann die definitive Schluß-Abstimmung über den Militair-Etat pro 1862 für den Montag zuerst auf die Tages-Ordnung setzen und, wenn es möglich sein wird, zuvor noch den Herren den betreffenden Antrag durch den Druck zugänglich machen, damit sie selbst zu prüfen und zu beurtheilen vermögen, ob die Zusammenstellung nach unseren Beschlüssen eine korrekte geworden ist.

Es bleibt mir daher nur noch übrig, über zwei Anträge die Diskussion und Beschlußfassung herbeizuführen, deren ersterer sich auf Seite 97. sub Nr. LXXIX. befindet.

Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion.

(Pause.)

Ich schließe sie und bringe den Antrag zur Abstimmung. Derselbe lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Gegen die Königliche Staats-Regierung die Erwartung auszusprechen, daß bei Neubauten im Bereiche der Militair-Verwaltung den Anlagen der Etats stets eine tabellarische Uebersicht von den bereits in Angriff genommenen und nun in Antrag gebrachten Bauten beigefügt werde, aus welchem ersichtlich ist:

a) die Benennung des Bauwerks,
b) die veranschlagte Baukostensumme,
c) bei mehrere Jahre hindurch dauernden Bauten, wieviel in den einzelnen verflossenen Jahren von der bewilligten Summe bereits aufgewendet worden ist, und wieviel für das neue Etatjahr gefordert wird, und daß diese tabellarische Uebersicht für jedes Bauwerk bis zu seiner Vollendung fortzuführen ist."

Diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrage der Kommission beistimmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Fast einstimmig hat sich das Haus für diesen Antrag ausgesprochen.

Der letzte Antrag Ihrer Kommission befindet sich auf der letzten Seite des Berichts sub Nr. LXXX.

Ich eröffne über denselben die Diskussion.

(Pause.)

und schließe dieselbe.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, in der nächsten Session dem Landtage ein Rekrutirungs-Gesetz vorzulegen."

Diejenigen Herren, welche dem Antrage beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch dieser Antrag ist fast einstimmig angenommen worden.

Hätte ich geglaubt, meine Herren, daß wir so frühzeitig die heutige Sitzung beendigen würden, so würde ich noch einen Budget-Bericht auf die Tages-Ordnung gesetzt haben.

(Heiterkeit.)

Unter den obwaltenden Umständen bleibt mir nur noch übrig, die Festsetzung für die nächste Sitzung zu treffen.

Die nächste Sitzung würde am Montag um 9 Uhr stattfinden. Auf die Tages-Ordnung werde ich setzen:

1) Die definitive Schluß-Abstimmung über den Militair-Etat pro 1862.
2) den Bericht der Budget-Kommission, betreffend den Etat der Post- ꝛc. Verwaltung. (Nr. 143. der Drucksachen.)
3) Den Bericht derselben Kommission über den Etat für Handel, Gewerbe und Bauwesen. (Nr. 146. der Drucksachen), und
4) Den Bericht derselben Kommission über den Etat der Hohenzollernschen Lande. (Nr. 148. der Drucksachen.)

Ich glaube, wir werden an diesen 4 Berichten wohl genug Berathungsmaterial haben.

(Zustimmung.)

Ich schließe nunmehr die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2¼ Uhr.)

Berlin, Druck und Verlag von W. Moser.

Digitized by Google

Digitized by Google

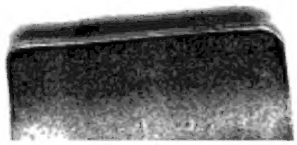

Digitized by Google